sche

lesen

Bor. 162 flh
(1

Das Preussische Militär-Medicinal-Wesen

in

seiner gegenwärtigen Gestalt,

systematisch dargestellt

von

Dr. C. J. Prager,

Assistenz-Arzt im Bureau des General-Arztes I. Armee-Korps.

Berlin 1864.

Verlag von August Hirschwald.

68 Unter den Linden.

108 - D.

Vorwort.

Wenn ich es schon nur zögernd wage, die vorliegende Arbeit dem ärztlichen und insbesondere dem militärärztlichen Publikum vorzulegen, so habe ich doch noch viel mehr und viel länger Bedenken getragen, die Arbeit zu unternehmen. Nur der unausgesetzten gütigen Aufmunterung meines hochverehrten Vorgesetzten, des Herrn General-Arztes Dr. Hasse, habe ich den Beginn und die Vollendung meiner Arbeit zu danken und ich erfülle daher nur eine dringende Pflicht, wenn ich demselben auch an dieser Stelle für seine freundliche Anregung, sowie für die mir allseitig zu Theil gewordene Unterstützung meinen innigsten Dank auszusprechen mir erlaube.

Wer die Schwierigkeiten eines derartigen Unternehmens kennt, wird mit mir darin übereinstimmen, dass sie gross genug sind, um einen jungen Autor zurückzuschrecken; aber die mir gewordene Ermunterung und das Vorbild von Helldorf's, Horn's, Roth's und Wollenhaupt's gaben mir den Muth, meine Arbeit immer weiter und zu Ende zu führen. — Ob eine Nöthigung zu dieser Arbeit vorlag, mögen Andere entscheiden; mich leitete die Ueberzeugung, dass es in der militärärztlichen Branche noch an einem vollständigen systematischen Sammelwerke fehle, wie sie für andere Gebiete vorhanden und beifällig aufgenommen sind. — Mein oberster Grundsatz war der der möglichsten Vollständigkeit, ohne doch das Material bis zur Ermüdung zu häufen, und mein eifrigstes Bestreben, dem Militär-Arzte alles das an die Hand zu geben, was er braucht. Ich musste weiter darauf bedacht sein, alles Antiquirte fern zu halten und auf die Vergangenheit nur dann

Man möchte auch vielleicht zu tadeln finden, dass ich mich an einigen Stellen wiederholt habe; ich hoffe, dass dies nur selten zu bemerken sein dürfte; wo es geschehen ist, geschah es — ob mit Recht oder Unrecht — absichtlich, da ich es für geeigneter halte, einzelne Sätze an weit von einander entfernten Stellen zu wiederholen, als dem Leser durch beständige Hinweise auf früher oder später Gesagtes die rasche Uebersicht zu erschweren.

Werke, wie das vorliegende, bedürfen, da immer neue abändernde oder ergänzende Bestimmungen ergehen, ab und zu eines Nachtrages; ich werde, wenn meine Arbeit unter den Kollegen Anklang finden sollte, daher gleichfalls von Zeit zu Zeit, sobald ein genügendes Material dazu angesammelt ist, derartige Nachträge folgen lassen, um die Besitzer des Werks immer in Kenntniss über die gültigen Bestimmungen zu erhalten. —

Was endlich meine Quellen betrifft, so sind dies, ausser den vorhandenen Instruktionen, Reglements, Dienstvorschriften und dem reichen Akten-Material im Büreau des Herrn General-Arztes 1. Armee-Korps, das mir mit gütiger Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurde, das Militär-Wochenblatt und die bekannten Werke von Scheller, Roth, Wollenhaupt, Richter, Horn (1. Auflage), Graf Waldersee und v. Helldorf.

Königsberg i. Pr., am 30. September 1863.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster oder allgemeiner Theil.

Seite.

Einleitung . 1

Kapitel I. Militär-Kultus.

1. *Militär-Kirchenordnung vom* 12. *Februar* 1832 1
Die zu den Militär-Gemeinden gehörenden Personen 2
Ertheilung eines Dimissoriale bei Taufen und Trauungen; die actus ministeriales der Katholiken; Taufen und Trauungen, Aufgebote 4
Die bei den Trauungen erforderlichen Dokumente 5
Dispensation vom öffentlichen Aufgebote 5
Taufgebühren, Gebühren bei Trauungen und Aufgeboten; Opfer bei Taufen und Trauungen; Beiträge für die Hebammen-Institute; Gebühren für die Einsegnung der Kinder; für Leichen- oder Standreden; für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste 6

Kapitel II. Militär-Justiz.

1. *Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom* 3. *April* 1845 . 7
A. **Einleitung** . 7
Die Militär-Beamten 7
Beamte ohne bestimmten Militärrang 7
Beamte mit bestimmtem Militärrang 8
B. **Strafgesetze** . 9
I. Die Bestrafung im Allgemeinen 9
A. Von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes . 9
B. Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes . 13
Beleidigungen zwischen Militär- und Civilpersonen 14
C. Von dem Verhältniss der Strafen zu einander 15
D. Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit 16
E. Von der Bestrafung der Militär-Beamten 17
II. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung 17
A. Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes . 17
Simulation . 20
Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden . 20
B. Die nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes . 25
C. Von den Verbrechen der Militär-Beamten 25
C. **Strafgerichts-Ordnung** 26
A. Der Militär-Gerichtsstand 26
B. Die Militär-Gerichtsbarkeit 26
C. Die Militär-Gerichte 28

Seite

D. Befugnisse und Pflichten der Militär-Gerichts-Personen . . . 30
E. Das General-Auditoriat 30
F. Der Militär-Gerichtsgang 30
Verfahren gegen Militär-Beamte 33

2. *Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober* 1841 35
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 36
Zweiter Abschnitt: Von der Disciplinarbestrafung im stehenden Heere . . 37
I. Disciplinar-Strafen 37
II. Kompetenz der Militär-Befehlshaber zur Disciplinar-Bestrafung . . 37
III. Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt . . 39
Dritter Abschnitt: Von der Disciplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres 40
Vierter Abschnitt: Von der Disciplinarbestrafung der Militär-Beamten . . 42

3. *Allerhöchste Verordnungen über die Ehrengerichte und über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren. Vom* 20. *Juli* 1843 42

4. *Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und deren Versetzung in andere Stellen oder in den Ruhestand. Vom* 21. *Juli* 1852 43
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung . 43
Zweiter Abschnitt: Von dem Disciplinar-Verfahren 44
Disciplinar-Strafbefugnisse des General-Stabs-Arztes der Armee und der Korps-General-Aerzte 45
Gerichtliche Geldstrafen 45
Dritter Abschnitt: Vorläufige Dienstenthebung 48
Sechster Abschnitt: Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung 49
Siebenter Abschnitt: Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien etc.. . 49
Achter Abschnitt: Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind 49
Neunter Abschnitt: Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen 51

5. *Frühere Vorschriften über die unfreiwillige Dienstentlassung* . . . 52
6. *Ueber das Schuldenmachen* 55
I. Das Schuldenmachen überhaupt 55
II. Vollstreckung des Wechselarrestes gegen im Dienst befindliche Militär-Beamte 56
III. Exekutions-Vollstreckung 56
IV. Abzüge verschuldeter Beamter 57
V. Verjährungsfristen der Schuldforderungen 57
7. *Ueber die Verwaltung von Nebenämtern und Annahme von Geschenken* . 59
8. *Ueber die Amtsverschwiegenheit* 60

Anhang zu Kapitel II.

1. *Ueber Ordens-Verleihungen* 60
2. *Beschränkung der Immediat-Eingaben* 62
3. *Ueber Beschwerden und Reklamationen* 63
4. *Ueber Gesuche, Vorschlagslisten etc.* 63

Kapitel III. Geldverpflegung und Kassenwesen.

1. *Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen* 65
2. *Vorschriften über die Militär-Wittwen-Kasse. Von* 1843 66
I. Zweck und Verhältnisse der Militär-Wittwen-Kasse 66
II. Von der Aufnahme der Interessenten 66

Seite.

III. Pensions-Sätze . 68
IV. Aufnahme-Bedingungen 68
V. Erhöhung der Pension 73
VI. Heruntersetzung der Pension 74
VII. Austritt aus der Anstalt 74
VIII. Zahlung der Pension an die Wittwen 75
Quittungs-Schema 76
Zahlung der Pension nach dem Auslande 76
IX. Aufhören der Pensions-Zahlung 77

3. *Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Vom 7. April* 1853 . 77
Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Kompetenzen 77
Titel I. Gehalt, Löhnung und Zulagen 77
A. Stehendes Heer . 77
1. Gehälter, Büreau-Gelder und Löhnung im Allgemeinen 77
2. Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen . . 78
Bei Neu- und Wiederanstellungen 78
Beim Avancement und bei Gehaltsverbesserungen 79
Bei Versetzungen 79
In Sterbefällen 79
Frühere Bestimmungen über den Gnadenmonat 80
Beim Ausscheiden aus dem Dienst 84
Beim Urlaub . 84
In Krankheitsfällen 85
Bei Untersuchungen (Dienstsuspension) 86
Beim Arrest . 87
Auf Märschen . 87
Bei Kommandos 89
3. Gehalts- und Löhnungs-Abzüge 90
4. Zulagen . 93
Etatsmässige Zulagen 93
Extraordinäre Zulagen 93
B. Landwehr und Train des Beurlaubten-Standes 96
Kommandos von der Linie zur Landwehr 97
Titel II. Etats-Fonds der Truppen 97
10. Medicin-Geld für Frauen und Kinder 97
Titel III. Extraordinaire Ausgaben 97
9. Kosten für verunglückte Militärpersonen 97
Zweiter Abschnitt: Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidations-Wesen . 99
Titel I. Zahlungs-Modus 99
Titel II. Liquidations-Modus 100
Titel IV. Aufbewahrung der Rechnungsbeläge 101

4. *Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. Vom 8. Juni* 1854 . 103
Einleitung . 103
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 104
Mobilmachung und Kriegsformation 104
Mobiler (Kriegs-) Zustand 105
Demobilmachung 107
Zusatz . 108
Zweiter Abschnitt: Bestimmungen über die Kriegsausrüstungs-Gelder . . 108
Titel I. Ausrüstungsgegenstände 108
Abfindung der Officiere und Beamten 108
Mobilmachungsgeld und Einkleidungsgeld für die Trainsoldaten bei den Officieren und Beamten 108
Beihülfe zur Beschaffung der Reitpferde, Pferdeausrüstungsgeld . . 109
Beihülfe zur Beschaffung von Fahrzeugen mit Geschirren, Vorschüsse zur Selbstbeschaffung der Reitpferde und Fahrzeuge 110
Anschaffungen für Rechnung des Staats 110
Instandsetzungen für Rechnung des Staats 110
Titel II. Gewährung und Rückgewährung der Ausrüstungs-Gegenstände für Officiere und Beamte 111

Seite.

Dritter Abschnitt: Bestimmungen über die laufenden Kompetenzen . . . 113
Titel I. Gehalt, Löhnung und Zulagen 113
1. Gehalt und Löhnung im Allgemeinen 113
2. Gehalt und Löhnung in besonderen Verhältnissen 114
3. Gehalts- und Löhnungs-Abzüge 118
4. Zulagen . 120
Titel II. Etats-Fonds 121
Vierter Abschnitt: Ausserordentliche Bewilligungen 123
Titel I. Unterstützungen und Vorschüsse für Officiere, Beamte und Unterbeamte . 123
Titel II. Familien-Unterstützungen 124
1. Laufende Familien-Unterstützungen 124
a. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes. Vom 13. August 1855 . 124
b. Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Verpflichtung zur Unterstützung der Familien der Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche bei der Mobilmachung einberufen sind . 127
2. Einmalige Familien-Unterstützungen 128
Gnadenmonat . 128
Titel III. Bewilligungen zur Erleichterung des Uebergangs in das Friedensverhältniss 129
Titel IV. Besoldung der Rechnungsleger 130
Titel VI. Bewilligungen an Officiere und Beamte, welche in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen 130
Titel VII. Verpflegung feindlicher Officiere etc., Beamten und Unterbeamten in der Kriegsgefangenschaft 130
Fünfter Abschnitt: Bestimmungen über das Etats-, Kassen-, Zahlungs-, Liquidations- und Rechnungs-Wesen 130
Titel I. Etats- und Kassen-Wesen 130
Titel II. Zahlungswesen 131

Beilagen zum Reglement.

1. *Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung; vom 11. Mai* 1851 *und Ministerial-Instruktion zu dessen Ausführung; vom* 8. *Januar* 1854 136
2. *Reglement vom* 15. *September* 1853, *die zur Kriegsausrüstung der Officiere und Beamten gehörigen Pferde und die Beutepferde betreffend* . 140

Anhang zum Reglement.

Erster Theil. Immobile Truppen, Militär-Behörden und Administrationen 142
I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen 142
II. Kapitel. Equipirungsgeld, Beihülfe und Vorschuss zur Selbstbeschaffung von Reitpferden 143
III. Kapitel. Laufende Kompetenzen 143
1. Im Allgemeinen 143
2. In besonderen Verhältnissen 143
3. Gehalts-Abzüge 144
IV. Kapitel. Etatsfonds und extraordinäre Ausgaben 144
V. Kapitel. Etats- und Kassenwesen 144
Zweiter Theil. Verpflegung der Kriegs-Ersatztransporte 144
I. Kapitel. Von der Verpflegung im Allgemeinen 144
II. Kapitel. Transportmittel und Boten 144
III. Kapitel. Verfahren bei Erkrankungen und Arretirungen . . . 144
IV. Kapitel. Natural-Verpflegung 145
V. Kapitel. Geld-Verpflegung 145
3. *Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. Vom* 5. *Oktober* 1854 . 145
Allgemeine Grundsätze 145
Specielle Bestimmungen 146
A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten . . 146

Seite.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen 146
F. Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Officiere, Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften 146
H. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten, Reservisten und Kommandirten . 147
L. Vorspann- und Botengestellung 148

Kapitel IV. Natural-Verpflegung.

1. *Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Vom* 13. *Mai* 1858 . 149
Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Gebührnisse 149
A. Verpflegung der Mannschaften 149
I. Berechtigung im Allgemeinen 149
II. Verpflegung in der Garnison, am Kommandoorte und im Kantonnement . 149
III. Verpflegung auf dem Marsche 150
IV. Verpflegung unter besonderen Verhältnissen 151
V. Gewährung von Verpflegung gegen Bezahlung 151
VI. Ausgleichung stattgehabten Mehr- oder Minder-Empfanges . . . 152
B. Verpflegung der Pferde 152
I. Berechtigung im Allgemeinen 152
II. Rationssätze und deren Gewährung 152
III. Veränderungen der Rationsgebühr der Officiere und Militär-Beamten in ihren verschiedenen Dienstlagen 153
V. Rationsgewährungen gegen Bezahlung 154
VI. Gewährung der Geldvergütigung an Stelle etatsmässiger Rationen 154
VII. Ausgleichung stattgehabten Mehr- oder Minderempfangs . . . 155
Zweiter Abschnitt Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen 155
A. Art der Gewährung der Gebührnisse 155
Beschaffenheit der Naturalien 155

Nachtrag.

Einführung des Kaffees in die Verpflegung 157
2. *Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege. Vom* 17. *Mai* 1859 . 158
Allgemeine Bestimmungen 158
Mobilmachung . 158
Dauer des mobilen Verhältnisses 158
Kriegsbereitschaft . 158
Feldverhältniss . 158
Aufhören der Baarzahlungen für empfangene Marschverpflegung und Fourage 159
Bestimmungen über die Gebührnisse an Mund-Verpflegung 159
Bestimmungen über die Gebührnisse an Rationen 161

Anhang.

1. *Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militär-Sträflinge. Vom* 6. *November* 1858 163
I. Allgemeine Bestimmungen 163
II. Absendung der Verurtheilten zur Strafabtheilung und deren Einstellung in dieselbe . 163
III. Absonderung der Militär-Sträflinge nach ihrer moralischen Qualifikation 164
IV. Beaufsichtigung und Bewachung der Militär-Sträflinge 165
V. Beschäftigung der Militär-Sträflinge 165
VI. Disciplinar-Verhältnisse 166
VII. Kasernement . 167
VIII. Bekleidung und Verpflegung der Militär-Sträflinge 167
IX. Krankenpflege . 169
X. Entlassung der Militär-Sträflinge aus der Strafabtheilung 169
XIII. Verwendung der Militär-Sträflinge zur Kriegszeit 169

Seite.

2. *Instruktion über Behandlung und Verpflegung der Baugefangenen. Vom 11. December 1832* 170
I. Vorbestimmungen 170
II. Hauspolizei und Sicherheitspflege im Allgemeinen 170
III. Bewachung der Baugefangenen bei der Arbeit und bei den Transporten 171
IV. Vorkehrungen zur Wiederhabhaftwerdung entsprungener Verbrecher und Untersuchung der Entweichungsfälle 171
V. Verpflegung der Baugefangenen, Verwendung ihres Tagelohns 172
VI. Bekleidung und sonstige Bedürfnisse der Baugefangenen für ihre Lagerstätten, Heizung und Erleuchtung der Gemächer 172
VII. Andachtsübungen, Gesundheits- und Krankenpflege 173
VIII. Disciplinar- und Strafgewalt des Aufsichtspersonals 173
IX. Entlassung der Baugefangenen von der Festung 174
X. Kommissarische Revisionen der Baugefangenen-Anstalten 174

Kapitel V. Reise- und Transportmittel etc.

1. *Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ für die Armee. Vom 28. December 1848* 174
A. Das Regulativ selbst 174
I. Reisen (Dienst- und Versetzungs-) auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen — Nebenkosten 174
Reisen auf dem Landwege 175
Umzugskosten-Entschädigung bei Versetzungen 176
II. Tagegelder 177
B. Erläuterungen zum Regulativ; vom 18. Januar 1849 178
β. Anweisung der Tagegelder 180
C. Umzugskosten in speciellen Fällen 181
1. Bei Kommandos 181
2. Bei Neu- und Wiederanstellungen 181
D. Weitere Bestimmungen über Liquidation der Reisekosten, Vorschüsse etc. 181
E. Reise-Kompetenzen in speciellen Fällen 183
1. Anschluss der Officiere bei auswärtigen Dienstaufträgen an die zu gleichem Zwecke kommandirten Mannschaften 183
2. Reisen der zu Wahlmännern gewählten Militärpersonen zur Abgeordneten-Wahl 184
3. Reisen verurtheilter Officiere und Militär-Beamten zur Festung . 184
4. Benutzung von Extrazügen bei Dienstreisen 184
F. Verabreichung von Postfreipässen etc. 184
G. Extrapost 188
H. Brücken-, Fähr- und Chausseegelder 188
I. Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen etc. 189
Anhang.
1. Fuhrkosten und Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten . 190
2. Die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten 191
2. *Zusammenstellung der wegen Portovergünstigung für Preussische Militärpersonen zu befolgenden Grundsätze* 192
3. *Dienstbriefe* 194
4. *Packet-Sendungen* 195
5. *Portofreiheit von Drucksachen* 196
6. *Geldsendungen* 196
7. *Liquidirung von Porto zur Wiedererstattung* 196
Regulativ über die Portofreiheit etc. 196
8. *Legitimations-Scheine für die zur Empfangnahme der Briefe, Gelder und Packete beauftragten Personen* 201

Seite.

Kapitel VI. Servis-, Einquartirungs- und Garnison-Verwaltungs- und Bauwesen.

1. *Geschäftsordnung für das Garnison-Bau-Wesen der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung. Vom* 25. *März* 1839 . . . 201
Erster Titel: Geschäfts-Organisation . . . 201
I. Behörden und einwirkende Organe . . . 201
II. Wirkungskreis und Pflichten der ausführenden Organe, Stellung und gegenseitiges Verhältniss . . . 202
III. Ueber den Geschäftsgang im Allgemeinen . . . 204
Zweiter Titel: Specielle Vorschriften für die Einleitung und Ausführung grösserer Reparatur- und Neubauten . . . 206
I. Allgemeine administrative und technische Gesichtspunkte . . . 206
III. Erfordernisse der Bau-Anschläge, Bedingungen und Kontrakte . 206
IV. Modalitäten der Bau-Ausführung, Bau-Aufsicht und Kontrole . . 207
V. Abnahme vollendeter Bauten, Abnahme-Atteste, Revisions-Protokolle, Uebergabe der Gebäude zum bestimmungsmässigen Gebrauch . 207
VI. Verfahren bei Auszahlung der Baugelder, Rechnungslegung und Rechnungsabnahme . . . 208
Dritter Titel: Von der baulichen Instandhaltung der Garnison-Gebäude . . 208
I. Allgemeine Bestimmungen . . . 208
II. Klassifikation der Reparaturen . . . 208
III. Lokal-Revisionen der Garnison-Gebäude . . . 209
IV. Aufnahme der grösseren Reparaturen und Anfertigung der Kostenanschläge . . . 209
V. Verfahren bei der Anmeldung kleiner Reparaturen . . . 209
VI. Ausführung der laufenden Reparaturen . . . 209
VII. Kontrole und Abnahme der Reparaturen . . . 210
VIII. Unterhaltung der Gebäude gemischten Ressorts . . . 210
IX. Dienstwohnungen . . . 210
2. *Geschäftsordnung für die Verwaltung der Königlich Preussischen Garnison-Anstalten. Vom* 22. *April* 1843 . . . 211
Erster Titel: Geschäfts-Organisation . . . 211
Garnison-Verwaltungen . . . 211
Zweiter Titel: Von der materiellen Verwaltung . . . 211
Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen . . . 212
Zusammenwohnen nicht kasernirter mit kasernirten Officieren . . . 213
Handhabung der äusseren und inneren Polizei, Ordnung und Reinlichkeit 213
Unterhaltung der Dienstwohnungen . . . 214
Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 18. Oktober 1822 . . . 214
Unterhaltung und Neuanschaffung der Utensilien etc. . . . 216
Wäsche, Brenn- und Erleuchtungs-Material . . . 219
Vierter Titel: Liquidations- und Rechnungswesen . . . 220
Sechster Titel: Persönliche, Dienst- und Einkommens-Verhältnisse des Garnison-Verwaltungs-Personals . . . 221
3. *Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonorte der Königlich Preussischen Armee. Vom* 30. *Juni* 1852 . . . 222
Allgemeine Bemerkungen . . . 222
Erläuterungen . . . 223
Tarif Nro. I. und II. für Garnison-Städte I. und II. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuss gewährt wird . . . 224
Die Garnisonstädte . . . 227
Jährlicher Betrag des Servises incl. des Officier-Servis-Zuschusses . . . 227
4 *Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. Vom* 4. *November* 1859 . . . 229
Erster Abschnitt. Bestimmungen über die Servis-Kompetenz . . . 229
A. **Stehendes Heer** . . . 229
Begriff und Arten des Servises . . . 229
Servisquoten . . . 229
Mieths-Entschädigung . . . 230

Seite.

Zuständigkeit des Servises und der Mieths-Entschädigung . . 231
Servis der Hinterbliebenen verstorbener Servisberechtigter, Aufhören der Berechtigung zum Servisempfange 235
B. **Landwehr und Train des Beurlaubten-Standes** 235
C. **Servis der Truppen, welche ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaften** . 235
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidationswesen 235

Kapitel VII. Kasernement, Arrestlokale, Lagerung etc.

1. *Ueber Einrichtung und Ausstattung der Kasernen für die Königlich Preussischen Truppen. Vom 6. Juli* 1843 236
Einleitung . 237
Erster Titel: Kompetenzen der Kasernirten an Räumen und Utensilien . . 237
Anhang:
Bestimmungen über Naturalquartiere , 241
2. *Ueber Militärwachen, Militär-Arreste und das Unterkommen der Militär-Sträflinge. Von* 1840 243
Zweiter Titel: Militär-Arreste und Aufbewahrungs-Behältnisse für die in Untersuchung befindlichen Militärs 243
3. *Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden. Vom* 20. *December* 1842 247
Erster Titel. Ueber Truppen-Lagerungen; Administration der Lagerbedürfnisse; Wahl, Eintheilung und Einrichtung des Lagerplatzes 247
Zweiter Titel. Zeltlager-Geräthe und sonstige Bedürfnisse und Einrichtungen 247
Dritter Titel. Ueber das Aufschlagen und die Administration des Zeltlagers 250
Fünfter Titel. Erfordernisse für Hüttenlager und Bivouak 251

Zweiter oder specieller Theil.

Einleitung . 253

Kapitel I. Bestimmungen für das militärärztliche Personal im Allgemeinen.

I. Die Abgaben und Steuern 253
1. Hundesteuer . 253
2. Kommunalsteuern 254
3. Klassensteuer . 260
4. Klassificirte Einkommensteuer 261
II. Uniform der Militär-Aerzte 262
III. Civilkleidung der Militär-Aerzte 264
IV. Das Tragen der Bärte 264
V. Ueberwachung der ausserdienstlichen Führung der Beamten und deren Verhalten bei den Wahlen 264
VI. Charakter-Erhöhungen 265
VII. Jubiläen . 265
VIII. Meldung der Militär-Beamten bei den Militär-Behörden 265
IX. Urlaub . 266
X. Heiraths-Konsens 268
XI. Das Grüssen . 269
XII. Die Personal- und Qualifikationsberichte 272
XIII. Die Qualifikation des militärärztlichen Personals 275
XIV. Die Civilpraxis der Militär-Aerzte etc. 275
1. Zuziehung zu den Obduktionen getödteter Militär-Personen . . . 276
2. Studium der gerichtlichen Medicin 276
Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858 276
3. Vereidigung der, zu kriminalgerichtlichen Verhandlungen zugezogenen Hülfsärzte . 281

Seite.
4. Zuziehung von Militär-Aerzten Seitens der Gerichtsbehörden bei Wahrnehmung des forum militare 281
5. Gemüthszustands-Untersuchungen 281
a. Zuziehung nur promovirter Medicinalpersonen zu denselben . 281
b. Zusendung von Gutachten etc. von den Militärgerichten an die Medicinal-Kollegien 281
c. Verfahren bei gerichtsärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände 281
6. Das Zahnausziehen 282
7. Unterricht in der Anatomie bei den Jäger-Bataillonen 283
XV. Das Physikats-Examen . 283
XVI. Burschen . 286
XVII. Vorstellung vor Sr. Majestät dem Könige 287
XVIII. Ueber die Courfähigkeit der Militär-Aerzte 287

A. *Die Militär-Ersatz-Instruktion für die Preussischen Staaten. Vom 9. December* 1858 288
Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion 288
Art. I. Aufhebung der bisherigen Verordnungen 288
Art. II. Verweisung auf die Provincial-Reglements 289
Art. III. (Zu §. 21) 289
Art. VIII. (Zu §. 168) 290

Erster Abschnitt. Wehrpflicht, Militär-Dienstverpflichtung und Militär-Dienstzeit im Allgemeinen 290
§. 1. Beginn und Dauer der Wehrpflicht 290
§. 2. Beginn und Dauer der Militärpflicht 290
§. 3. Loosung der Militärpflichtigen 291
§. 4. Dauer der Militär-Dienstzeit 291
§. 5. Berechnung der Militär-Dienstzeit 291
§. 6. Dienstzeit der Freiwilligen 291
§. 7. Besondere Militärdienstpflicht für auf Kosten des Staats genossene Ausbildung . 292
§. 8. Militärdienstzeit der Schulamts-Kandidaten 293
§. 9. Militär-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter 293
§. 10. Militär-Dienstzeit der Militär-Krankenwärter 294
§. 11. Militär-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche in Friedenszeiten zu Trainfahrern ausgebildet werden 294
§. 12. Militär-Dienstzeit der See-Mannschaften 294
§. 13. Militär-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen 294
§. 14. Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preussischen Staaten lebenden Ausländer 294
§. 15. Militär-Dienstverpflichtung und deren Einfluss auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande . 295
§. 16. Befreiung vom Militärdienst 296
§. 17. Ausschliessung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienst 296

Zweiter Abschnitt. Eintheilung der Ergänzungs-Bezirke und die an letztere gebundene Militärpflichtigkeit 296
§. 18. Eintheilung im Allgemeinen 296
Uebersicht der Landwehr-Bezirke der 8 Provincial-Armeekorps . 297
§. 19. Abgrenzung der Loosungs- und Aushebungsbezirke 303
§. 20. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke 303
§. 21. Ort, an den die Militär-Dienstverpflichtung gebunden ist . . . 303

Dritter Abschnitt. Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, sowie Ressort-Verhältniss und Organisation derselben 304
§. 22. Benennung der Behörden 304
§. 23. Ressort-Verhältniss derselben zu einander 304
§. 24. Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen 305
§. 25. Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen 306
§. 26. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige 306

Vierter Abschnitt Ermittelung des Ersatzbedarfs der Truppen und der Marine, sowie Vertheilung desselben, Behufs der Aushebung, auf die Ergänzungsbezirke 307
§. 27. Ermittelung des Ersatzbedarfs 307
§. 28. Vertheilung des Ersatzbedarfs der Truppen auf die Ergänzungsbezirke 307

Seite.

Fünfter Abschnitt. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, sowie Verpflichtung der Militärpflichtigen, sich zur Einschreibung in die Stammrollen zu melden . . . 307
§. 29. Listenführung im Allgemeinen 307
§. 30. Geburtslisten . 307
§. 31. Supplemente zu den Geburtslisten 307
§. 32. Stammrollen im Allgemeinen 307
§. 33. Eintragung der Namen der Militärpflichtigen in die Stammrollen . . 307
§. 34. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle 307
§. 35. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle 308
§. 36. Die alphabetische Liste 308
§. 37. Anlegung der Restantenliste 308
§. 38. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten 308
§. 39. Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militärpflichtiger fremder Bezirke 308
§. 40. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluss des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahrs 309
§. 41. Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militärpflichtigen 309
§. 42. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen 309
Sechster Abschnitt. Das Kreis-Ersatz-Geschäft 309
§. 43. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 309
§. 44. Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 309
§. 45. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 310
§. 46. Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militärpflichtige auszuwählen sind 311
§. 47. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermasses, welches ein Militärpflichtiger haben muss, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 311
§. 48. Körperliche Untersuchung der Militärpflichtigen 312
Vollkommene Dienstfähigkeit 313
Nicht vollkommene Dienstfähigkeit 313
Oekonomie-Handwerker 313
Zeitige Dienstunbrauchbarkeit 313
Dauernde Dienstunbrauchbarkeit 313
§. 49. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen 314
§. 50. Definitive Ausmusterung der Militärpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militärdienst sind 315
§. 51. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militärpflichtigen 315
§. 52. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militärpflichtigen . 315
§. 53. Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist 315
§. 54. Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen . 315
§. 55. Von den Reklamationen im Allgemeinen 316
§. 56. Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung etc. vom Militärdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf . 317
§. 57. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes etc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniss 319
§. 58. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern 320
§. 59. Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen 321
§. 60. Verfahren mit denjenigen Militärpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind 322

Seite.

§. 61. Prüfung der den Militärpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 322
§. 62. Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts . . . 323
§. 63. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste 323
§. 64. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind . . 323
§. 65. Rangirung der disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der Loosungsliste . 323
§. 66. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 323
§. 67. Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militärpflichtigen . 323
§. 68. Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 323
§. 69. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten 324
§. 70. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen . . . 324
§. 71. Anfertigung der Vorstellungslisten 324
§. 72. Anfertigung der Verleselisten 324
§. 73. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten 324
Siebenter Abschnitt. Das Departements-Ersatzgeschäft 324
§. 74. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission . 324
§. 75. Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition) . 325
§. 76. Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen . . 325
§. 77. Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 325
§. 78. Kommandirung der Officiere des Gardekorps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 325
§. 79. Heranziehung des Hülfspersonals zu den Departements-Ersatzgeschäften 325
§. 80. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission 326
§. 81. Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militärpflichtigen 326
§. 82. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train 327
§. 83. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 328
§. 84. Aushebung der Militärpflichtigen im Allgemeinen 329
§. 85. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 330
§. 86. Aushebung der Rekruten für die Pionier-Bataillone 331
§. 87. Aushebung der Rekruten für die Artillerie 331
§. 88. Aushebung der Rekruten für die Kavallerie 331
§. 89. Aushebung der Rekruten für die Jäger 332
§. 90. Aushebung der Rekruten für die Infanterie 333
§. 91. Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer 333
§. 92. Aushebung der Rekruten als Militär-Krankenwärter 333
§. 93. Aushebung der Rekruten für die Marine 333
§. 94. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militärpflichtiger 334
§. 95. Aushebung der Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung 334
§. 96. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 334
§. 97. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlussnummer . 335
§. 98. Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke . 336
§. 99. Designirung resp. Aushebung von Militärpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalles oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen 337
§. 100. Nachgestellungen 337
§. 101. Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts 338
Achter Abschnitt. Von den Rekruten und deren Verhältniss bis zur Einstellung bei den Truppen . 338

Seite.

§. 102. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen 338
§. 103. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten 338
§. 104. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegsartikel . . . 338
§. 105. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten 339
§. 106. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten 339
§. 107. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten 339
§. 108. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Soldaten, wenn sie brot- und arbeitslos werden 339

Neunter Abschnitt. Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst 339

A. Der dreijährige freiwillige Militärdienst 339

§. 109. Schein zum freiwilligen Eintritt 339
§. 110. Wahl des Truppentheils und der Garnison 339
§. 111. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 339
§. 112. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen Behufs späterer Einstellung 340
§. 113. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmässiger Annahmescheine . . . 340
§. 114. Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen 340
§. 115. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen . 340
§. 116. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen 340
§. 117. Verbot der Annahme von Ausländern 340
§. 118. Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden 340

B. Freiwilliger Eintritt in die Unterofficier-Schulen (früher: Schul-Abtheilung) 341

§. 119. Im Allgemeinen . 341
§. 120. Militär-Dienstzeit der in die Unterofficier-Schulen eingetretenen Zöglinge . 341
§. 121. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Unterofficier-Schulen 341
§. 122. Annahme-Bedingungen 341
§. 123. Einberufung der Freiwilligen zu den Unterofficier-Schulen 342
§. 124. Entlassung aus den Unterofficier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden 342
§. 125. Militär-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge 343

C. Der einjährige freiwillige Militärdienst 343

I. Allgemeine Bestimmungen 343
§. 126. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muss . 343
§. 127. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen . 344
§. 128. Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen 344
§. 129. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden . 344
§. 130. Wissenschaftliche Prüfung derselben 344
§. 131. Durch Vorlegung von Schulzeugnissen etc. 344
§. 132. Durch abzulegendes Examen 345
§. 133. Folgen der Prüfung 346
§. 134. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen 346
§. 135. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 347
§. 136. Ausstand zum Dienstantritt 347
§. 137. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 347
§. 138. Folgen der versäumten rechtzeitigen Anmeldung zum Dienstantritt . 347
§. 139. Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes . . . 348
§. 140. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen 348
§. 141. Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie 348
§. 142. Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde . 349
§. 143. Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen . 349
§. 144. Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen . . . 349

Seite.

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militärdienst 349
§. 145. Im Allgemeinen . 349
§. 146. Anmeldung und Zulassung zum Dienst 350
III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe 350
§. 147. Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen . 350
§. 148. Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen 350
§. 149. Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen . . . 351
§. 150. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen 351
IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt 353
§. 151. Im Allgemeinen 353
§. 152. Ausstand zum Dienstantritt 353
§. 153. Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten 354
Anstellung durch den General-Stabs-Arzt 354
§. 154. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte 354
§. 155. Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte 355
§. 156. Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes 355
V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmaceut 355
§. 157. Im Allgemeinen 355
§. 158. Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militär-Pharmaceuten . 356
§. 159. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten 356
D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militär-Eleve in die Thierarzneischule 356
§. 160. Der freiwillige Dienst als Kurschmied 356
§. 161. Nachweis der Qualifikation 356
§. 162. Freiwilliger Eintritt als Militär-Eleve in die Thierarzneischule . . . 356
§. 163. Bedingungen zur Aufnahme als Militär-Eleve in die Thierarzneischule 357
§. 164. Anmeldung zur Aufnahme als Militär-Eleve in die Thierarzneischule 357
E. Der freiwillige Dienst in der Marine 358
§. 165. Einjährige Freiwillige 358
§. 166. Dreijährige Freiwillige 358
§. 167. Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts 358
Zusatz . 359
Zehnter Abschnitt: Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militär-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militärdienst-Erfüllung . 360
§. 168. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen . 360
§. 169. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen . 360
§. 170. Anwendung der Vorschriften der §§. 168 und 169 auf disponibel gebliebene Militärpflichtige 360
§. 171. Einstellung unsicherer Heerespflichtigen 360
§. 172. Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige 360
§. 173. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 360
§. 174. Kontrole im Allgemeinen 360
§. 175. Benennung sämmtlicher Militärpapiere, welche von den Ersatz- resp. Militär- und Marine-Behörden ertheilt werden 361
§. 176. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militärpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können . 361
§. 177. Kostenfreie Ertheilung der Militärpapiere im Originale, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 361
Elfter Abschnitt: Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden 362
§. 178. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben 362

Seite.

§. 179. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 362
§. 180. Fntlassungen auf Reklamationen 363
§. 181. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militärpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indess erst nach der Einstellung bekannt werden 363
§. 182. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 363

B. Instruktion für Militär-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten. Vom 9. *December* 1858 364

Vorbemerkung . 364
§. 1. Einleitung. Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung der Militärpflichtigen und der in Reih' und Glied stehenden Soldaten, hinsichtlich ihrer Militär-Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität . 364
§. 2. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersatz für das Heer Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen 365
§. 3. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Militärpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist 365
§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen . . . 365
§. 5. Desgleichen für einen Kavalleristen 366
§. 6. Desgleichen für einen Artilleristen 366
§. 7. Desgleichen für einen Pionier 367
§. 8. Desgleichen für einen Jäger und Schützen 367
§. 9. Desgleichen für die für das Garde-Korps auszuhebenden Ersatzmannschaften . 367
§. 10. Desgleichen für einen einjährigen Freiwilligen im Allgemeinen . . 367
§. 11. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften eines einjährigen Freiwilligen, mit Rücksicht auf die von ihm gewählte Waffe etc. . . . 368
Einstellung Kurzsichtiger 368
§. 12. Untersuchungs-Lokale. Anwesenheit eines Militär-Mitgliedes der Ersatz-Kommissionen bei der Untersuchung. Beschränkung der Zahl der an einem Tage zu Untersuchenden 368
§. 13. Inwieweit die vollständige Besichtigung des ganzen Körpers der zu untersuchenden Militärpflichtigen nothwendig ist 369
§. 14. Aerztliche Untersuchungen Militärpflichtiger ausser der Geschäftszeit der Ersatz-Kommissionen 369
Ausstellung von Krankheits-Attesten oder Krankenscheinen . . . 369
§. 15. Die verschiedenen Kategorien von Militär-Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen 370
§. 16. Einfluss geringer Abweichungen vom regelmässigen Bau des Körpers auf die Militärdienstfähigkeit 370
§. 17. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche von keiner Waffengattung ausschliessen . 370
Unterschied des platten vom breiten Fusse 371
§. 18. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder bei der anderen Waffengattung gestatten 372
§. 19. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschliessen, im Kriege indess nicht in Betracht kommen können . . 373
§. 20. Körperzustände, welche die zeitige Militär-Dienstunbrauchbarkeit begründen . 374
§. 21. Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Militär-Dienstuntauglichkeit für immer begründen 377
§. 22. Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankheiten und Gebrechen 381
§. 23. Nothwendige körperliche Eigenschaften der in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden Militärpflichtigen 382
§. 24. Anderweitige Verwendung der zum Dienst mit der Waffe unbrauchbaren Militärpflichtigen . 382
§. 25. Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Trainsoldaten 383
Militär-Bäcker . 383
Oekonomie-Handwerker . 383

Seite.

§. 26. Desgleichen eines zum Militär-Krankenwärter auszuhebenden Militärpflichtigen . 383
§. 27. Beurtheilung der Militär-Dienstbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Arztes . 383
§. 28. Beurtheilung der Militär-Dienstbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Pharmaceuten resp. Thierarztes 384
§. 29. Aerztliche Untersuchung von dreijährigen Freiwilligen, Jäger-Lehrlingen, Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts im Allgemeinen 384
§. 30. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute, incl. derer, welche in der Absicht, auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten . . . 385
§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Unterofficier-Schulen (früher Schulabtheilung) sich meldenden jungen Leute . 385
§. 32. Desgleichen der Jäger-Lehrlinge 385
§. 33. Desgleichen der Aspiranten des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär . 386
§. 34. Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gendarmerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Militärs 386
§. 35. Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der in Reih' und Glied stehenden Soldaten zu beachten ist 386
§. 36. Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen resp. invaliden Soldaten 387
§. 37. Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der Soldaten und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnison-Dienstfähigkeit resp. Halbinvalidität begründen 388
§. 38. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganzinvaliden Soldaten . . . 389
§. 39. Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Soldaten 390
§. 40. Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmerie-Dienst Angestellten . 393
§. 41. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige 394
§. 42. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Soldaten 394
§. 43. Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung unfähig, unbrauchbar, untauglich zum Militärdienst, oder invalide bei Soldaten 395
§. 44. Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige, resp. über versorgungs- und nicht versorgungsberechtigte Soldaten . 395
§. 45. Superrevision der ärztlichen Atteste durch die Korps-General-Aerzte . 396

C. *Instruktion für Marine-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der in die Königliche Marine einzustellenden resp. der in derselben dienenden Mannschaften, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Mannschaften der Marine. Vom* 5. *November* 1860 397

Vorbemerkung . 397
§. 1. Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung der einzustellenden und im Dienst stehenden Mannschaften hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität 397
§. 2. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersatz für die Marine auszuwählenden Mannschaften im Allgemeinen haben müssen 398
§. 3. Marine-Theile, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Dienstpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist 399
§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Matrosen 399
§. 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaften der Werft-Division . 400
§. 6. Desgleichen für einen Schiffsjungen 401
§. 7. Desgleichen für einen Seesoldaten 401
§. 8. Desgleichen für einen Seeartilleristen 401
§. 9. Desgleichen für einen einjährigen Freiwilligen im Allgemeinen . . . 402
§. 10. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften für einen einjährigen Freiwilligen mit Rücksicht auf den von ihm gewählten Marinetheil . . . 402

Seite.

§. 11. Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit eines einjährigen freiwilligen Arztes . 403
§. 12. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute, incl. derer, welche in der Absicht, auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten 404
§. 13. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften eines Seedienstpflichtigen 404
§. 14. Aerztliche Untersuchung der von den Ersatz-Behörden ausgewählten, der Marine zur Einstellung überwiesenen Ersatz-Mannschaften . . . 404
§. 15. Aerztliche Untersuchung der bei den betreffenden Marine-Behörden zur Einstellung freiwillig sich meldenden Leute 405
§. 16. Inwieweit die vollständige Besichtigung des ganzen Körpers der zu Untersuchenden nothwendig ist. 405
§. 17. Die verschiedenen Kategorien von Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen . 405
§. 18. Einfluss geringer Abweichungen vom regelmässigen Bau des Körpers auf die Dienstfähigkeit 406
§. 19. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung von keinem Marinetheile ausschliessen 406
§. 20. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei dem einen oder dem andern Marinetheile gestatten 407
§. 21. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschliessen, im Kriege indess nicht in Betracht kommen können 408
§. 22. Körperzustände, welche die zeitige Dienstunbrauchbarkeit für die Marine begründen . 409
§. 23. Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit zum Dienst in der Marine für immer begründen 410
§. 24. Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankeiten und Gebrechen 414
§. 25. Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der bereits im Dienst stehenden Mannschaften der Marine zu beachten ist 315
§. 26. Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen resp. invaliden gedienten Mannschaften . 416
§. 27. Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der gedienten Mannschaften und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnison-Dienstfähigkeit resp. Halbinvalidität begründen . 417
§. 28. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganzinvaliden Mannschaften . 418
§. 29. Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Mannschaften . . . 419
§. 30. Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gendarmerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Mannschaften . 421
§. 31. Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmerie-Dienst Angestellten . 422
§. 32. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Dienstpflichtige 422
§. 33. Ausstellung der ärztlichen Atteste über im Dienst befindliche Mannschaften . 422
§. 34. Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung: unfähig, unbrauchbar, untauglich, untauglich zum Marinedienst, oder invalide bei in Dienst befindlichen Mannschaften 423
§. 35. Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über dienstpflichtige, resp. über versorgungsberechtigte Mannschaften . . . 423
§. 36. Revision resp. Superrevision der ärztlichen Atteste 424

D. *Weitere Bestimmungen über die Ausstellung von Attesten* . . . 424

1. Atteste über Marschunfähigkeit. 424
2. Gesundheits-Attest für die Militär-Wittwenkasse 424
3. Untersuchung der in das Waisenhaus (Militär-) aufzunehmenden Kinder 424
4. Untersuchung der zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten bestimmten Knaben . 426
 See-Kadetten-Aspiranten 427
5. Atteste über Invalidität der Officiere, Militär-Aerzte und Beamten . . 427
 Ausstellung öffentlicher Urkunden 430

Anhang: Ueber Brunnen- und Bade-Kuren 430
 a. Im Allgemeinen . 430
 b. Militär-Bade-Institut zu Teplitz 433

Seite.

c. Die Bäder in Schlesien . . . 434
Salzbrunn . . . 435
Warmbrunn . . . 436
d. Die Bäder zu Aachen . . . 436
e. Inländische Seebäder . . . 437
E. Versorgung der Invaliden . . . 438
I. Versorgung der Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts . . . 438
Erster Abschnitt. Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienst als Invalide entlassen werden . . . 438
A. Halbinvalide . . . 438
B. Ganzinvalide . . . 438
C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide . . . 441
Zweiter Abschnitt. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung Ganzinvalide werden . . . 442
Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . 442
Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 . . . 443
II. Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien . . . 444
1. Organisation . . . 444
2. Invalidenhäuser und Veteranen-Sektionen . . . 445
3. Weitere Auflösung der Invaliden-Kompagnien . . . 447
4. Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen . . . 448
5. Errichtung neuer Provinzial-Invaliden-Kompagnien . . . 448
III. Invaliden-Eingaben . . . 450
a. Eingaben der noch im Dienst befindlichen Soldaten . . . 450
b. Eingaben der bereits entlassenen Soldaten . . . 452
IV. Anerkennung der invaliden Militärs vom Feldwebel abwärts . . . 453
1. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 29. Januar 1852 . . . 453
2. Instruktion Behufs Ausführung der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Januar 1852 . . . 453
V. Anstellungs-Berechtigung invalider Unterofficiere und Soldaten . . . 461
VI. Invaliditäts-Nachweis bei Officieren, Militär-Aerzten und Beamten . . . 465
1. Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität der Officiere und Militär-Beamten . . . 466
2. Nicht vom Könige ernannte Militär-Beamte . . . 468
3. Zahlmeister . . . 468
4. Landwehr-Officiere und Aerzte . . . 468
VII. Militär-Pensions-Reglement . . . 470
1. Das Reglement selbst . . . 470
2. Bestimmungen bei Zufertigung des Reglements . . . 473
3. Pensionssätze und Pensionsbeiträge der verschiedenen Militärchargen 474
4. Pensionssätze und Pensionsbeiträge der Militär-Beamten . . . 475
5. Erläuterungen zum Pensions-Reglement . . . 477
6. Abänderungen und weitere Erläuterungen zum Pensions-Reglement 477
VIII. Civil-Anstellungs-Ansprüche der Officiere etc. . . . 478
Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern . . 479
Beibringung von Quittungs-Stempeln . . . 479
Attestirung der Pensions-Quittungen . . . 480

Kapitel II. Die Ober-Militär-Aerzte.

A. Die äussere Stellung der Ober-Militär-Aerzte . . . 481
Rangordnung der Militär-Aerzte, Titel . . . 481
Zahl der Ober-Militär-Aerzte im Frieden und im Kriege (Einberufungs-Ordres) . 482
Erfordernisse und Avancement der Ober-Militär-Aerzte, militärische Ehren, Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse . . . 485
Geldverhältnisse und anderweite Kompetenzen . . . 487
Militär-Wittwenkasse . . . 487
Geldverhältnisse im Frieden . . . 487
Gehalt, Zulagen, Abzüge . . . 487
Dienstsiegel und Dienststempel . . . 491
Geldverhältnisse im Kriege . . . 492
Verpflegung bei Rekruten- etc. Transporten . . . 493

Seite.
Reitpferde; Sattel- und Zaumzeug 493
Naturalverpflegung 494
Rationen im Frieden und Kriege 494
Reisekosten und Tagegelder 494
Gebühren beim Ersatzgeschäft 494
Stabsärzte beim Departements-Ersatz-Geschäft 494
Tagegelder beim Ersatz-Geschäft 495
Wohnen in den Kasernen 496
Serviskompetenz 496
Naturalquartier, Lager 496
B. Der obermilitärärztliche Dienst 496
Diensteid 496
Geschäftsumfang des General-Stabsarztes der Armee; Medicinalstab der Armee . 497
Die Korps-Generalärzte 497
Ressort-Verhältniss im Allgemeinen 497
Provisorische Dienst-Instruktion 498
Geschäftsumfang 501
Citiren von Journalnummern, Deutliche Handschrift 504
Drucksachen 505
Ressort-Verhältniss der Generalärzte zu den Lazareth-Verwaltungen und Intendanturen 505
Inspektions-Reisen, Berichte 507
Verhältniss zu den Feldlazarethen 508
Anstellung des Personals bei den Feldlazarethen 508
Medicin- und Bandagenkasten für die Generalärzte 508
Meldung beim Kriegsminister 509
Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes 509
Das ordinirende obermilitärärztliche Personal 509
Verhältniss der Regiments- zu den Bataillons-Aerzten 510
Stellung der Ober-Militär-Aerzte zu den Truppentheilen 512
Gegenwart bei Truppen-Uebungen 513
Geschäfts-Umfang der Ober-Militär-Aerzte 514
Verhältniss der Ober-Militär-Aerzte zu den Lazarethen 514
Beaufsichtigung der Dispensiranstalt 516
Mitgliedschaft bei den Lazareth-Kommissionen 516
Funktionen der ordinirenden Aerzte 518
(Visite, Ordinationsbuch, Diätzettel, Special-Krankenlisten, Kranken-Journal, Entlassung der Kranken.)
Instrumente 524
Listen, Berichte, Rapporte etc. 525
(Monatliche Kranken-Rapporte, Revierkranke, Kontagiöse Augenkrankheit, Schlagfluss, Pocken, Hernien, Tödtliche Verletzungen, Trismus, Tetanus, Selbstmorde, Unglücksfälle, Zulässigkeit und Dauer der Revier-Behandlung, Das Rapportschema, General-Kranken-Rapport, Rapporte für die Truppen-Befehlshaber, Special-Krankenlisten der behandelten Soldaten, Rapporte zu den Geschäfts-Berichten der Truppen-Befehlshaber, Listen der behandelten Soldaten-Frauen und Kinder, Augenkranken-Rapporte, Anderweite Rapporte, Vierteljährliche Medicinalberichte, Das Impfgeschäft betreffende Listen, Attestbuch, Personal- und Qualifikations-Berichte, Nationale und Konduiten-Listen, Aufbewahrung der Dienstakten.)
Verpflichtung der Ober-Militär-Aerzte zur Behandlung kranker Soldaten in und ausser ihrer Garnison 544
Civilpraxis; Verschwiegenheit in Bezug auf Duelle und geheime Krankheiten der Officiere 545
Aufsicht über das hülfsärztliche Personal und die Lazareth-Gehülfen in der Garnison und bei detachirten Truppen-Abtheilungen etc. 545
Beaufsichtigung der Kurschmiede 547
Rechnungen von Remonte-Transporten 547
Die Wahrnehmung des Ersatzgeschäfts 548
Berichte über das Ersatzgeschäft 549
Provisorische Dienst-Instruktion für die Bataillons-Aerzte der Landwehr . . . 549
Die Garde-Landwehr-Bataillons-Aerzte 551
Provisorische Dienst-Instruktion für die Garnisonärzte 551

Seite
Dienstverhältniss zur Artillerie und zu den Hülfsärzten derselben 553
Die Ober-Militär-Aerzte der Feldlazarethe 554

Kapitel III. Die Hülfs-Aerzte.

I. Qualifikation des hülfsärztlichen Personals 565
Die verschiedenen Kategorien des hülfsärztlichen Personals 565
II. Erlangung des hülfsärztlichen Personals 566
A. **Die militärärztlichen Bildungs-Anstalten** 566
Aufnahme-Bedingungen, Kompetenzen der Zöglinge, Das Studium, Zahl der Zöglinge, Dienstverpflichtung, Die Examina, Subchirurgendienst in der Charité, Einjährige freiwillige Unterärzte, Die Staats-Prüfungen, Eintritt in den Dienst der Armee, Das Attachement, Der Eid neu angestellter Aerzte, Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht durch dreijährigen ärztlichen Dienst vor absolvirter Staatsprüfung von solchen Leuten, welche nicht Zöglinge des Instituts u. s. w. gewesen sind, Ernennung zum Assistenzarzt, Oberärzte des Instituts.
B. **Der freiwillige ärztliche Dienst** 575
Berechtigung zum Eintritt, Meldung zum Eintritt, Anstellung, Revers und Vereidigung, Kompetenzen, Dienstverrichtungen, Begleitung der Truppentheile, Kommandos, Entlassung, Das Fortdienen in der Armee, Einjährige freiwillige Aerzte mit Gehalt.
C. **Der freiwillige Eintritt nicht dienstpflichtiger Aerzte oder mit der Waffe etc. gedienter Aerzte im Frieden und im Kriege** 580
Anhang.
Die Anstellung von Juden als Militär-Aerzte. 581
III. Die Zahl der Hülfs-Aerzte . 582
a) Im Frieden . 582
b) Im Kriege . 583
IV. Rang der Hülfsärzte . 584
Ober- und Assistenz-Aerzte 584
Unterärzte . 585
Einjährige freiwillige Aerzte 585
V. Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse 586
Assistenzärzte . 586
Unterärzte . 587
Kompetenz der Ober-Militär-Aerzte zu Bestrafungen 588
Unfreiwillige Dienstentlassung 589
VI. Stellung der Hülfsärzte beim Truppentheil und Vertheilung derselben . . 589
Meldungen, Rapport-Erstattung an die Kompagnie- etc. Chefs 590
VII. Führung der Assistenz-Aerzte in den Ranglisten 591
VIII. Ausrüstung der Hülfsärzte . 592
Officier-Tornister, Pferde-Ausrüstung, Reitunterricht.
IX. Kompetenzen der Hülfsärzte 593
a. Die Kompetenzen der Assistenzärzte im Allgemeinen 593
b. Die Kompetenzen der übrigen Hülfsärzte im Allgemeinen . . 593
c. Geldverpflegung 593
1. Beitritt zur Militär-Wittwenkasse 593
2. Geldverpflegung im Frieden 593
Gehalt . 593
Gehaltsabzüge 596
Gehalts-Verbesserungsabzug 596
Zulagen . 598
3. Geldverpflegung etc. im Kriege 603
d. Kompetenzen auf Märschen 604
e. Natural-Verpflegung im Frieden und im Kriege 605
f. Reisekosten und Tagegelder 605
Neuanstellungen 605
g. Servis-Kompetenz 606
h. Quartier-Kompetenz 608
X. Ausscheiden der Hülfsärzte aus dem Dienste 612
XI. Beerdigung . 613
XII. Der hülfsärztliche Dienst . 613
Im Allgemeinen . 613

Seite.

Einzeln stehende Hülfsärzte 613
Ausstellung dienstlicher Atteste 614
Instrumente . 614
Pharmacopoea militaris 614
Instruktion für Militär-Aerzte 615
Leitfaden zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen 615
Instruktion für die Krankenträger-Kompagnien 615

Der hülfsärztliche Dienst im Frieden 615

A. Der Dienst in der Garnison 615
1. Revierdienst . 615
2. Untersuchungen der Mannschaften auf Krätze und Syphilis . . . 616
3. Vaccination und Revaccination; Untersuchungen der Augenkranken und Rekruten . 616
4. Behandlung der kranken Soldatenfrauen und Kinder 616
5. Der Lazarethwachtdienst 617
6. Der Dienst in der Dispensir-Anstalt 619
7. Unterricht der Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter 620
8. Der Dienst in dem generalärztlichen Bureau 621

B. Der Dienst ausserhalb der Garnison 621
1. Anwesenheit der Hülfsärzte bei den Truppen-Uebungen 621
2. Begleitung der Truppen beim Ausmarsch aus der Garnison . . . 622
3. Begleitung von Truppen-Kommandos (Mitführung von Arzneien etc.) 622
4. Kommando von der Linie zur Landwehr 623
5. Kommando zu den Krankenträger-Kompagnien 623
6. Kommando zum Kreis-Ersatz-Geschäft 623

Der hülfsärztliche Dienst bei der Mobilmachung und im Kriege 624

1. und 2. Kommando zu den Landwehr-Bataillonen und zur Krankenträger-Kompagnie 624
3. Aerzte der Proviant- und Feldbäckerei-Kolonnen 624
4. Dienst-Anweisung für die Hülfsärzte bei den Feldlazarethen . . . 624
5. Dienst-Anweisung für die ordinirenden Aerzte, resp. den 2. Stabsarzt und die Oberärzte bei den Feldlazarethen 626

Kapitel IV. Aerzte des Beurlaubten-Standes.

Meldung bei den Landwehr-Behörden 628
Uebertritt mit der Waffe gedienter Aerzte des Beurlaubten-Standes zum militärärztlichen Dienst . 628
Verleihung des Assistenzarzt-Charakters; Control-Versammlungen 629
Uebertritt in das erste und zweite Aufgebot der Landwehr 629
Ausscheiden aus dem Militärdienste 630
Versetzung in fremde Bataillonsbezirke 630
Controle über die Aerzte des Beurlaubten-Standes 630
Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse 631
Einberufung zu den Landwehr-Uebungen 631
Mobilmachung . 632
Kompetenzen, Uniform . 633
Reklamationen gegen eine Einberufung 634
Unterstützung der Familien während des Kriegszustandes 634

Kapitel V. Pharmaceuten.

Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst; erforderliche körperliche und geistige Qualifikation der Pharmaceuten; Anstellungs-Modus 635
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten, in welchen Pharmaceuten angestellt werden . 636
Meldung über ertheilte Anstellungs-Ordre 637
Meldungen der Generalärzte an die Ersatzbehörden über den Eintritt der Pharmaceuten; Berechtigung zur Notirung 637
Anstellungs-Termine . 638
Die Ausstandsbewilligungen 638
Pflichten der Pharmaceuten 639
Eid der Militär-Pharmaceuten 640
Urlaub . 640

Seite.

Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse 640
Reserve- und Landwehr-Verhältniss der Pharmaceuten 641
Anstellung der Pharmaceuten bei den Feldlazarethen 642
Uniform der Pharmaceuten . 643
Kompetenzen der Pharmaceuten 643
Unterstützung der Familien während des Kriegszustandes 645

Kapitel VI. Lazareth-Gehülfen.

Zweck des Lazareth-Gehülfen-Instituts 646
Zahl der Lazareth-Gehülfen 646
Erfordernisse der Lazareth-Gehülfen 647
Ausbildung der Lehrlinge und Unterricht derselben 648
Leitfaden zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen 650
Krankentragen zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen 651
Dauer der Ausbildung der Lazareth-Gehülfen 651
Berufsthätigkeit und Pflichten der Lazareth-Gehülfen 651
Arznei- und Bandagentaschen 652
Uniform der Lazareth-Gehülfen 654
Kompetenzen der Lazareth-Gehülfen 654
Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse 660
Qualifikations-Atteste, Nationale und Konduitenlisten 662
Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss 663
Vertheilung der Lazareth-Gehülfen bei einer Mobilmachung 663
Die Lazareth-Gehülfen bei den Feldlazarethen 664
Revieraufseher . 665
Ueber die Unterstützung der Familien im Kriege 666

Kapitel VII. Militärische Krankenwärter.

Zweck des Instituts; erforderliche körperliche Eigenschaften der Wärter . . . 667
Einrichtung des Instituts; Kompetenzen der Krankenwärter; Dienst- und Disciplinar-Verhältnisse . 667
Unterricht der Krankenwärter in ihren Pflichten 671
Nationale und Konduitenlisten der Krankenwärter 672
Fonds zur Belohnung guter Wärterdienste 672
Krankenwärter in den Feldlazarethen 673
Unterstützung der Familien während des Kriegszustandes 674

Kapitel VIII. Die Friedens-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt.

A. Die Friedens-Lazarethe 675
Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preussischen Armee . 675
Erster Titel. Ueber die Organisation der Friedens-Lazarethe und die Unterbringung kranker Militärs in denjenigen Orten, wo dergleichen Lazarethe nicht bestehen . 675
I. Begriff der Friedens-Lazarethe 675
II. Wo Friedens-Lararethe einzurichten sind, und deren Umfang . . . 675
1. Garnison-Lazarethe 675
2. Special-Lazarethe . 677
3. Hülfs-Lazarethe . 677
4. Temporäre Friedens- (Kantonnements-) Lazarethe 678
Umfang der Einrichtung, die den Kantonnements-Lazarethen zu geben ist: . 678
Bei den grösseren Truppen-Uebungen und zwar:
a. in Divisionen . 679
b. ganzer Armee-Korps 679
Einrichtung sogenannter Krankenzelte in Lägern für Leicht- und Fusskranke . 679
Krankenzelte im Frieden 680

Seite.

III. Ueber die Unterbringung der Kranken bei kleineren, als den vorgedachten Truppen-Uebungen 681
IV. Ueber das Verfahren hinsichtlich der Sorge für solche Kranke, welche bei den auf dem Marsche befindlichen Truppen vorkommen 681
Zweiter Titel. Geschäfts-Organisation, Central-, Provincial- und Lokal-Behörden. Sonstige einwirkende Organe 682
I. Behörden 682
A. Central-Behörde 682
B. Provincial-Behörden 682
1. Die Militär-Intendanturen 682
2. Die Korps-General-Aerzte 682
C. Lokalbehörden 682
1. Konstituirung der Lazareth-Kommissionen als solche 682
2. Ihre Zusammensetzung 682
3. Ihre Stellung als Lokalbehörden und ihr Verhältniss zu den Provincial-Autoritäten 683
4. Das persönliche Verhältniss der Mitglieder derselben 683
5. Verwaltungs-Form 684
6. Standpunkt der Lazareth-Kommissionen in Bezug auf die Geschäftsführung 685
7. Verantwortlichkeit derselben 685
8. Allgemeine Pflichten derselben 685
Beilage H. III. Feuerlöschgeräthe 686
Dreijährige Uebersichten der in den Lazarethen behandelten Kranken 687
9. Specielle Pflichten der einzelnen Mitglieder derselben 687
10. Pflichten der bei grösseren Garnison-Lazarethen angestellten Inspektoren, welche nicht Mitglied der Lazareth-Kommission sind . . 689
Auszug aus der Instruktion für dieselben 690
11. Pflichten der zu den kleineren Lazarethen als Rechnungsführer kommandirten Unterofficiere 691
12. Wegen des Bedarfs an Krankenwärtern und sonstigem Unterpersonal, sowie über die Pflichten derselben 691
a. Krankenwärter 692
Auszug aus der Instruktion für dieselben 693
b. Lazareth-Köchinnen 695
c. Waschfrauen 695
13. Dienstliches Verhältniss der oberen Militär-Aerzte der Garnison zu den Lazarethen. — Pflichten derselben in dieser Beziehung . . . 695
14. Persönliches und Dienstverhältniss der zu den Garnison-Lazarethen kommandirten Assistenz- und Unter-Aerzte 695
15. Ueber die Funktionen der zur polizeilichen Aufsicht in die grösseren Garnison-Lazarethe kommandirten Unterofficiere 695
II. Einwirkung des Militärs auf die Lazarethe 696
A. Verhältniss der Lazareth-Kommissionen zu den Kommandanten, Garnison-Chefs und Truppen-Kommandeuren 696
B. Besuch der Lazarethe durch höhere Truppen-Befehlshaber und durch die Kommandeure der Truppentheile 697
C. Ueber die Unzulässigkeit des Besuches der Lazarethe durch Personen, welche dazu nicht befugt sind 698
Anhang: Besuche der Geistlichen bei den Kranken in den Lazarethen . . 698
Dritter Titel. Einrichtung und Ausstattung der Militär-Lazarethe 699
I. Gebäude für Garnison-Lazarethe 699
A. Bei Neubauten in Betracht kommende Erfordernisse derselben . . . 699
Grundsätze über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe . . 699
Zusammenstellung des Raumbedürfnisses für die kleineren Garnison-Lazarethe 707
B. Ueber die Erfordernisse bei Einrichtung von Gebäuden, welche ursprünglich für andere Zwecke bestimmt waren; desgleichen bei Ankäufen oder Ermiethungen von Privat- oder anderen öffentlichen Gebäuden zur Benutzung als Garnison-Lazarethe 710
II. Ausstattung der Garnison-Lazarethe mit Utensilien 710
A. Normal-Utensilien-Etat für die Garnison-Lazarethe und dessen Zugrundelegung 710
B. Grundsätze hinsichtlich der Utensilien-Ausstattung 711
1. Der Officier-Krankenstuben 711

Seite.
2. Der Receptionsstube und des Geschäfts- resp. Konferenzzimmers . 712
3. Der Stuben der wachthabenden Aerzte 712
4. Der in den Lazarethen wohnenden Rechnungsführer 712
5. Der Stube der Polizei-Unterofficiere und der Wachtstube 712
6. Der Krankenwärter-Wohnungen 712
Anhang: Ueber die wichtigsten Lazareth-Utensilien 712
Für ärztliche Zwecke bestimmte Utensilien 722
Feuerlösch-Geräthe . 723
Utensilien für kirchliche Zwecke 723
Lazareth-Bibliotheken . 723
III. Ausstattung der Hülfs-Lazarethe mit Utensilien 724
IV. Desgleichen der Kantonnements-Lazarethe 724
V. Aufbewahrung der zum Feldequipage-Etat der-Truppentheile gehörigen Krankendecken in den Lazarethen 726
Vierter Titel. Von der Aufnahme der Kranken in die Lazarethe, ihrem Verhalten während des Aufenthalts darin, der Kontrole über selbige und deren Sachen und von der Entlassung derselben aus den Lazarethen. Ferner von der Benutzung der Lazarethe für einige, mit deren ursprünglicher Bestimmung verwandte Zwecke 727
I. Ueber die Berechtigung zur Aufnahme und der damit verbundenen ärztlichen Behandlung, diätetischen Verpflegung und Wartung etc. in den Friedens-Lazarethen 727
A. Wer unbedingten Anspruch auf Aufnahme, ärztliche Behandlung und Verpflegung in den Friedens-Lazarethen hat: 727
a) kostenfrei . 727
b) gegen Bezahlung von 7 Sgr. pro Tag 730
B. Wer bedingungsweise zur Aufnahme etc. berechtigt ist: 731
a) gegen Bezahlung von 10 Sgr. pro Tag 731
b) gegen Bezahlung von 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag 732
c) gegen Bezahlung eines Aversionalquantums 733
C. Ueber die nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zulässige ausnahmsweise Aufnahme solcher Personen, denen ein Recht dazu nicht zusteht 733
II. Ueber das Verfahren bei der Aufnahme der Kranken in die Friedens-Lazarethe, über deren Verhalten während des Aufenthalts darin und über das Verfahren bei Entlassung der Kranken aus den Lazarethen . 734
A. Aufnahme der Kranken in die Lazarethe 734
Aufnahmeschein . 735
Reinigung inficirter Effekten . 735
Hauptkrankenbuch . 736
Aushändigung von Packeten mit Lebensmitteln an lazarethkranke Soldaten; wärmere Krankenkleider 736
B. Lagerung der Kranken nach den Krankheitsformen. Ferner über das Verhalten derselben in den Lazarethen 737
Vorschriften über Lagerung der Kranken 737
Lagerstellen auf Schwerkranken-Stationen 738
Verhaltungsbefehle für sämmtliche Kranke in den Militär-Lazarethen 738
Benutzung der Rekonvalescenten zum Küchendienst 739
C. Entlassung der Kranken aus den Lazarethen 739
D. Vorschussweise Zahlung und demnächstige Liquidirung von Reisegeld und Marschverpflegung 739
III. Ueber das Verfahren beim Eintritt von Todesfällen bei den in die Friedens-Lazarethe aufgenommenen Personen 740
Schema zum Todtenschein . 740
IV. Ueber das Verfahren hinsichtlich der geisteskrank gewordenen Soldaten . 742
Einrichtung von Irrenanstalten . 742
V. Ueber die Benutzung der Lazarethe für einige, mit deren ursprünglicher Bestimmung verwandte Zwecke 745
A. Zur Revaccination der zum Militär-Verbande gehörigen Mannschaften 745
B. Zur ärztlichen Untersuchung der Rekruten und der zur Anerkennung als Invalide sich meldenden Mannschaften 745
C. Zum Verbinden etc der Revierkranken 746

Seite.

Fünfter Titel. Von der materiellen Verwaltung der Lazarethe 746
Im Allgemeinen 746
Im Speciellen 746
I. Gehälter, Löhne, Zulagen etc. 746
C. Zulagen 747
2. der den Lazarethdienst habenden Assistenz- und Unter- (wachthabenden) Aerzte 747
3. der in den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe als Gehülfen fungirenden Assistenz- und Unterärzte 747
4. der zu den Korps-General-Aerzten als Gehülfen kommandirten Assistenz- oder Unter-Aerzte 747
5. der Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter, welche in Cholera-Lazarethen oder Cholera-Stationen der Garnison-Lazarethe Dienste leisten 747
II. Bauliche Unterhaltung der Lazareth-Gebäude 747
Weissen und Färben der Krankenzimmer 747
III. Unterhaltung der Utensilien 747
A. Ergänzung durch Neubeschaffung 747
Abnahme der neubeschafften Stücke 747
Abnahme-Protokoll 748
Stempelung der Utensilien 748
Zeichnentinte 748
Leinene und wollene Sachen 750
Sorge der Intendanturen für die regelmässige Auffrischung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depot-Vorräthe 750
Ergänzung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots befindlichen Utensilien- etc. Vorräthe 750
B. Reparatur der Utensilien 750
Unterhaltung resp. Konservation derselben 750
Modus der Ausführung der Reparaturen 751
Verfahren beim Unbrauchbarwerden von Utensilien 751
Feststellung der Unbrauchbarkeit. Verwendung der unbrauchbaren Utensilien 751
Unbrauchbare leinene und wollene Sachen 751
IV. Miethen 751
V. Reinigungs-Massregeln. Beförderung der Salubrität überhaupt . . 751
Sorge für die Erhaltung guter Luft im Lazarethgebäude, sowie in dessen nächster Umgebung 751
Sorge für Reinlichkeit in den Krankenstuben und im Lazareth-Gebäude überhaupt 752
Ausserordentliche Reinigungsmassregeln 752
VI. Reinigung der Wäsche 753
Besorgungsweise der Wäschereinigung 753
Verabreichung der reinen Wäsche 753
VII. Feuerungs-Material 753
Verbrauch an Feuerungs-Materialien 753
Feuerungs-Materialien-Etats 753
VIII. Erleuchtungs-Material 754
Lichtkompetenz wachthabender Aerzte 754
Erleuchtung der Dispensir-Anstalt 755
Flambeaus zu Operationen 755
IX. Verpflegung (Beköstigung) 755
Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse 755
Verabreichung der Beköstigung an die Kranken 755
Beköstigungs-Regulativ 755
Erläuterungen zum Beköstigungs-Regulativ 758
Anleitung zur Ausfüllung der Diätzettel 759
Sparsamkeit bei den Diätverordnungen 760
X. Löhnungsantheile der zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigten Mannschaften 761
XI. Kosten für Kopialien, Schreibmaterialien und Druckformulare, oder im Allgemeinen für Bureau-Bedürfnisse 761
XII. Beerdigungs-Kosten 761
XIII. Kurkosten und Gebühren an Civil-Aerzte 761
Behandlung erkrankter Militärpersonen durch Civil-Aerzte 761
Kompetenz der Civil-Aerzte 762

Seite.
Civilärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundsatteste zum Behufe der Vorspanngestellung etc. 762
1. Durch Kreis-Medicinal-Beamte. 762
2. Durch nicht im Staatsdienst stehende Medicinalpersonen 763
XIV. Insgemein . 763
Rattengift . 763
Unterstützung der altverheiratheten Soldatenfrauen 764
Bade-Unterstützungen . 764
Sechster Titel. Kassenverwaltung und Buchführung 764
I. Kassenverwaltung . 764
Im Allgemeinen . 764
Sicherstellung der Kasse 764
Zahlungen . 765
II. Buchführung . 765
Siebenter Titel. Liquidations- und Rechnungswesen 765
I. Begriff und allgemeine Erfordernisse 765
II. Rechnungswesen im Geldverkehr 765
Jahres-Rechnungen . 765
III. Rechnungswesen im Materialien-Verkehr 766
Beköstigungs-Rechnung . 766
VII. Abnahme und Revision der Rechnungen und Liquidationen . . . 766
Beköstigungs-Rechnung . 766
Achter Titel. Revision und allgemeine Kontrole der Garnison-Lazarethe . 767
I. Begriff und Zweck der allgemeinen Kontrole. Mittel zur Ausübung derselben . 767
Inspicirungen Seitens der General-Aerzte 767
Lokal- und Kassen-Revisionen 767
Neunter Titel. Persönliche, Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der Lazareth-Oekonomie-Beamten und des Unterpersonals 767
XVI. Krankenwärter und dahin gehöriges Personal 768

B. Die Dispensir-Anstalten 773
Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837 . 773
Erster Titel. Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken) für Garnison-Lazarethe. Ihre Einrichtung und Ausstattung. Chirurgische Instrumente . . . 774
§. 1. Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken) 774
§. 2. Lokale zu den Dispensir-Anstalten 774
§. 3. Einrichtung und Ausstattung der Dispensir-Anstalten 774
§. 4. Geräthschaften in den Dispensir-Anstalten 775
Beilage A. Uebersicht des Bedarfs an chirurgischen Utensilien und Instrumenten, Apotheken-Utensilien und Drucksachen für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe . 775
§. 5. Chirurgische Instrumente 793
Zweiter Titel. Konkurrenz der Lazareth-Kommissionen, insbesondere der ärztlichen Mitglieder, der ärztlichen und pharmaceutischen Gehülfen bei Instandhaltung der Dispensir-Anstalten. (Lazareth-Gehülfen; Apotheken-Handarbeiter) . 793
§. 6. Sorge der Lazareth-Kommissionen 793
Feuchte Dispensir-Anstalten 793
§. 7. Mitwirkung des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Kommission . . . 794
§. 8. Gehülfen desselben (Hülfs-Aerzte, militärpflichtige Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen) . 795
§. 9. Remuneration der Hülfs-Aerzte in ihrer Eigenschaft als pharmaceutische Gehülfen . 795
§. 10. Beschäftigung der Lazareth-Gehülfen in den Dispensir-Anstalten . . 795
§. 11. Apotheken-Handarbeiter 795
Dritter Titel. Versorgung der Dispensir-Anstalten mit Arznei- etc. Stoffen und Verbandmitteln. Beschaffung der Nebenbedürfnisse. Sicherstellung des Brenn- und Erleuchtungs-Materials 796
§. 12. Anschaffung der Arzneien 796
Zusätze.
I. Anlage C. Andeutung der Art und Weise der Arzneibeschaffung . 797
Anmerkungen dazu . 798

Seite.
II. Die Militär-Pharmacopoe 798
Pulvis ipecacuanhae opiatus 798
III. Die Arznei-Lieferungs-Kontrakte 799
Rabattgewährung Seitens der Apotheker 799
a. Arzneien . 799
b. Blutegel . 800
Stempelpflichtigkeit der Arznei-Lieferungs-Kontrakte 802
Bestimmungen über Beschaffung und Liquidirung der Droguen und einiger Salze etc. 805
Die Arznei-Lieferungs-Kontrakte selbst 805
Schemata zu denselben 806
Kontrakts-Nachweisungen 810
IV. Bestimmungen über Beschaffung, Verrechnung, Bereitung, Konservation und Revisionen der Arzneien und Blutegel 811
Konservation und Verrechnung der Blutegel 811
Instruktionen hierüber 812
Beschaffung und Abgabe der Arzneien aus Depots und Arznei-Reserven . . . 824
Verrechnung der Arzneien; das neue Landesgewicht 827
Reduktions-Tabellen 828
Ueber Beschaffung und Aufbewahrung verschiedener Arzneien 830
Bittere Infuse . 830
China und Sassaparille 831
Wundheilmittel des Dr. Massalien 832
Heftpflaster . 832
Lieferungs-Kontrakt 833
Aqua oxymuriatica, Liquor Chlori 834
Radix Liquiritiae, Senna etc. 834
Revisionen der Arzneibestände durch die General-Aerzte 836
Rhabarber . 837
Ueber die Bereitung einzelner Arzneiformen 838
Dekokte und Infusionen 838
Tinkturen und Salben 839
Decoct. Chin. reg. c. Acid. muriat. parat. 839
Tinctura Chinoidei . 840
Anhang.
Beschaffung der Pferde-Arzneien etc. 840
Selbstdispensiren der Thierärzte 840
Thierärztliche Receptirkunde und Pharmakopoe 840
Beschaffung der Arzneien 840
Pferde-Arznei-Kasten 841
§. 13. Auswahl der Arzneien 843
§. 14. Wieweit die Zubereitung der Arzneien in den Dispensir-Anstalten statthaben soll 843
Beilage F. Verzeichniss der in den Dispensir-Anstalten selbst zu bereitenden und nach Massgabe des Bedarfs vorräthig zu haltenden Zusammensetzungen 843
Beschäftigung der Pharmaceuten 844
§. 15. Verfahren bei der Einforderung und Ablieferung der Arzneien . . . 845
Forderungs-Nachweisungen über pharmaceutische Präparate 845
Droguen und chemische Fabrikate 846
Materialwaaren . 846
§. 16. Anschaffung der Verbandmittel im Allgemeinen 847
Verzeichniss der bei Errichtung einer Dispensir-Anstalt für diese anzuschaffenden Verbandmittel . 847
Wegfall der sechs- und vierköpfigen Binden und Skapulairs; Suspensorien . . 848
Mitellen . 848
Maschinen zum Schneiden und Aufwickeln der Binden, zur Anfertigung gefensterter Leinwand . 848
Flanellbinden für den kurrenten Bedarf 849
§. 17. Beschaffung der alten Leinwand und Charpie, sowie Reinigung der ersteren und der im Gebrauch gewesenen Bandagen überhaupt . . . 849
Konservation und Auffrischung der Verbandmittel 850
Englische Charpie . 853
Schirting zum Heftpflasterstreichen 854
Verbandmittel-Uebersichten 854

Seite.
§. 18. Beschaffung der Bruchbänder und Suspensorien 854
Verabreichung dieser Gegenstände an Leute des Beurlaubten-Standes. . . . 855
Bruchbänder für Wärter . 857
§. 19. Beschaffung der Binden und aussergewöhnlichen künstlichen Verbandmittel, sowie der dahin gehörigen Maschinen 858
Blaue Brillen . 858
Krücken . 858
Beinbruchmaschinen . 859
Faust'sche Beinbruchschweben . 859
§. 20. Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über abgelieferte Verbandmittel . 859
§. 21. Beschaffung der Nebenbedürfnisse 859
§. 22. Verwendung der in verschiedenen Depots für den Krieg aufbewahrt werdenden Arzneien und Verbandmittel etc. 859
§. 23. Brenn- und Erleuchtungs-Material für die Dispensir-Anstalten . . . 860
Vierter Titel. Versorgung einzeln stehender Kompagnien und Eskadrons, sowie der Landwehr mit Arzneien und Verbandmitteln 860
§. 24. Einzelne Kompagnien oder Eskadrons 860
§. 25. Invaliden-Kompagnien . 860
§. 26. Beschaffung der Arzneien bei zu grosser Entfernung einer Dispensir-Anstalt etc. 860
§. 27. Landwehr . 861
§. 28. Versendungen an auswärts stehende Kompagnien, Eskadrons etc. . . 861
Fünfter Titel. Wirksamkeit der Dispensir-Anstalten in Beziehung auf die Kranken der Garnison und die auswärts stehenden Truppen. — Berechtigung zum Empfange von Arzneien und Verbandmitteln aus den Dispensir-Anstalten . 862
§. 29. Verabreichung der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten im Allgemeinen 862
§. 30. Berechtigung zur Arznei-Verpflegung und zum Empfange der nöthigen Verbandmittel, Bruchbänder, Suspensorien, Krücken etc. 862
Officiere und Aerzte . 866
Büchsenmacher . 868
Gendarmen . 868
Einjährige Freiwillige . 868
Arzneien für Baugefangene . 870
Arzneien für bemittelte Festungs-Stuben-Gefangene 870
Matrosen, Marine-Mannschaften 871
Festungs- und Zeughaus-Unterbeamte, Küster, Krankenwärter, Backmeister, Aufseher, Kornmesser, Wagenmeister etc. 871
Unbedingte Berechtigung zur freien ärztlichen Behandlung 872
Behandlung von Militärpersonen ausserhalb der Garnison der Aerzte 872
§. 31. Medicinalpflege der Soldatenfrauen und Kinder 872
Instruktion vom 10. Oktober 1828 872
Revision der Rechnungen . 875
Sechster Titel. Regeln für die ordinirenden Aerzte, ingleichen für das Eingeben der Arzneien u. s. w. — Polizei und innerer Betrieb in den Dispensir-Anstalten . 876
§. 32. Sparsamkeits-Beobachtungen beim Verordnen der Arzneien 876
§. 33. Regeln beim Verschreiben der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten . 878
§. 34. Zeitbestimmung für den Empfang der Arzneien in den Dispensir-Anstalten . 879
§. 35. Innere Polizei in den Dispensir-Anstalten 879
§. 36. Regeln für das Abholen der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten . 879
§. 37. Verfahren mit solchen Ordinationen, welche in den Dispensir-Anstalten nicht angefertigt werden können 880
§. 38. Verfahren in den Dispensir-Anstalten kleinerer Lazarethe, von einem Bataillon abwärts . 880
§. 39. Was bei ärztlichen Verordnungen speciell zu beobachten 880
§. 40. Verbleib der Ordinationsbücher 880
§. 41. Regeln für das Eingeben der Arzneien 881
Siebenter Titel. Ausweis und Rechnungslegung 881
§. 42. Rechnungslegung . 881
§. 43. Geld-Ausgabe-Rechnung . 881
Schema zur Geld-Ausgabe-Rechnung 882

Seite.
§. 44. Nachweisung der Rückeinnahmen etc. 884
Schema zur Designation der Rückeinnahmen 885
§. 45. Materialien-Rechnung . 886
Schema zur Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumente und Drucksachen 887
Schema zur Nachweisung des Zu- und Abganges bei dem Inventarium der Dispensir-Anstalt . 887
Schema zur tabellarischen Medikamenten-Berechnung. 887
Schema zur Nachweisung der selbstbereiteten, vorräthig zu haltenden Zusammensetzungen . 888
Schema zur Uebersicht der an andere Lazarethe etc. abgegebenen oder von anderen Lazarethen etc. empfangenen Arzneien 889
Schema zur Verbandmittel-Berechnung 889
§. 46. Inventur . 890
Ermittelung des Gewichts bei der Inventur 891
§. 47. Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons 891
§. 48. Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Invaliden-Kompagnien . 892
§. 49. Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Landwehr-Bataillons . . 892
§. 50. Termin für die Anfertigung und Beförderung der verschiedenen Rechnungen . 893
§. 51. Verfahren, wenn kein Zu- oder Abgang an Arzneien oder Verbandmitteln vorgekommen ist. 894
Achter Titel. Revision und Auszahlung der Beträge für angeschaffte Arzneien etc.. 894
§. 52. Revision durch den General-Arzt des Korps 894
Schema zum namentlichen Kranken-Verzeichniss 894
Was zu einer vollständigen Quartals-Rechnung gehört 896
§. 53. Revision beim Medicinalstabe der Armee 897
§. 54. Verfahren nach erfolgter Revision Seitens des Medicinal-Stabes der Armee . 898
§. 55. Revision durch die Intendantur 899
Nachweisung der Arzneilieferungs-Kontrakte 901
§. 56. Aussergewöhnliche Revision. 901
Andeutungen, betreffend die Revision und Prüfung einzelner Arzneigegenstände . 902
Neunter Titel. Versorgung der Truppen mit Arzneien und Verbandmitteln auf Friedensmärschen, in Kantonnements, Lägern und im Kriege . . . 903
§. 57. Verfahren beim Ausrücken der Truppen aus ihren Garnisonen und bei Auflösung der Dispensir-Anstalten 903
§. 58. Ausstattung der Truppen mit Medicin- und Bandagenkasten 904
Medicin- und Bandagenkasten für den Generalarzt 904
Verzeichniss der in einem Medicinkasten für ein Bataillon enthaltenen Gefässe, Utensilien und chirurgischen Geräthschaften 905
Verzeichniss der in einem Medicinkasten für eine Pionier-Kompagnie, Batterie, Train- und Proviant- etc. Kolonne, den Korps-Generalarzt enthaltenen Gefässe, Utensilien und chirurgischen Geräthschaften . 905
Gypsverband, Gyps, Kollodium, Chloroform, Pulvis rhei compositus . 906
Anwendung des Gypsverbandes; Cirkular vom 28. Oktober 1855 . 909
Abänderungen an den Medicinkasten 911
§. 59. Bestimmung der Arzneien und Bandagen, welche die Truppen mit sich nehmen sollen . 917
Uebersicht der Füllung eines Medicinkastens für ein Bataillon etc. auf Friedensmärschen und im Kriege 918
Verzeichniss der Verbandmittel, welche zur Ausstattung eines Bandagenkastens für ein Bataillon etc., nöthig erachtet worden 920
Inhalt an Arzneien und Verbandmitteln für einen Medicin- und Bandagenkasten für einzelne Kompagnien, Batterien, Kolonnen etc. . 921
Arznei- und Bandagentaschen der Lazareth-Gehülfen und deren Inhalt 922
Was die Aerzte auf Märschen bei sich zu führen haben 923
§. 60. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf Friedensmärsche. . . . 924
Ueber die Füllung und Packung der Bandagenkasten 925
Verrechnung der Bestände des Kastens 925
Denkschrift des Generalarztes Dr. Berger über die Packung des Bandagenkastens eines Infanterie-Bataillons etc. 926

Seite

Ueber die Packung des Medicin- und Bandagenkastens einer Batterie etc. 929
§. 61. Tornister und Arznei- und Verbandtaschen der Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen 930
Arznei- und Verbandtaschen und Tornister 930
Beschaffung der Feldtourniquets 931
Aufbewahrung der Tourniquets etc. 931
Füllung der Kasten und Taschen mit Arzneien und Bandagen und Ergänzung des Abganges.
A. §. 62. Auf Friedensmärschen 934
§. 63. Ausweis über den Verbrauch 935
§. 64. Verfahren, wenn marschirende Truppen in Orte kommen, woselbst sich Dispensir-Anstalten befinden 935
B. §. 65. Im Kriege 936
§. 66. Ausweis über den Verbrauch 936
Uebersicht der verbrauchten Arzneien 937
Uebersicht der verbrauchten Verbandmittel und Nebenbedürfnisse . . 937
Summarisches Krankenverzeichniss 937
§. 67. Revision bei dem Medicinalstabe der Armee 938
§. 68. Wenn kein Zu- oder Abgang an Arzneien und Verbandgegenständen stattgehabt 938
Zehnter Titel. Transportmittel zur Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf Friedensmärschen und im Kriege 939
§. 69. A. Auf Friedensmärschen 939
Gepäck der Aerzte 940
§. 70. B. Im Kriege 940
Beschreibung der Untersätze für Medicin- und Bandagenkasten . 940
Neue Medicinkarren 941
Schlussbemerkung 942

Kapitel IX. Die Feld- und Belagerungs-Lazarethe.

A. Die Feld-Lazarethe 943
Einleitung 943
I. Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855 . 943
Verbandmittel der Soldaten im Felde 944
Verbindezelt, Signalflagge und Signal-Laterne 945
II. Veränderungen und Ergänzungen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde 973
Anleitung zur Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militärs auf Eisenbahnen. Vom 1. Juli 1861 996
III. Beilagen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde 999
Neues Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1863 . . . 1004
I. Zahl und Benennung der Feldlazarethe 1004
II. Etat 1004
Etat der Divisions- und Korps-Lazarethe 1005
III. Zweck 1005
a. Divisions-Lazarethe, b. Korps-Lazarethe 1005
IV. Ressort-Verhältnisse 1007
a. Im Allgemeinen, b. Dienststellung des Feldlazareth-Direktors, Etat des Feldlazareth-Direktors, c. Dienststellung des Stabs-Apothekers.
V. Organisation der Feldlazarethe 1009
VI. Dienstverhältnisse 1009
A. Stellung und Pflichten.
a. Des ärztlichen und pharmaceutischen Personals 1009
1. der Chefarzt, 2. die ordinirenden Aerzte (Stabsärzte), 3. die Assistenzärzte, Special-Krankenlisten und Kranken-Journale, 4. die Feldapotheker, Anleitung zur Führung der Feldapotheken-Rechnungen, 5. die Lazareth-Gehülfen, 6. die Apotheken-Handarbeiter.

Seite.
b. Das administrative Personal 1012
1. der Feld-Lazareth-Inspektor, 2. der Rendant, 3. der Sekretär; Geschäftsführung in den Aufnahme-Bureaux, Instruktion wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine, Täglicher und General-Kranken-Rapport, Krankenlöhnung, 4. die Revier-Aufseher, 5. die Krankenwärter, 6. die Koch- und Waschfrauen.
c. Das militärische Personal 1014
1. der Lazareth-Train-Kommandeur, 2. der Train-Wachtmeister, 3. der Rossarzt.
B. Disciplinar-Verhältnisse 1015
C. Sonstige Personal-Verhältnisse 1016
Stellvertretungen, Urlaub, Versetzungen und Entlassung.
VII. Mobilmachung . 1016
Oekonomie-Utensilien für ein Divisions-Lazareth, Oekonomie-Utensilien für ein Korps-Lazareth, Arzneien für ein Divisions-Lazareth, Arzneien für ein Korps-Lazareth, Verbandmittel etc. für ein Divisions-Lazareth, Verbandmittel etc. für ein Korps-Lazareth, Chirurgische Instrumente etc. für ein Divisions-Lazareth, Dieselben für ein Korps-Lazareth, Reagentienkasten der Korps-Lazarethe, Uniformen und Einkleidungskosten.
a. Einberufung und Vertheilung des Personals 1032
b. Vereidigung des Personals 1032
c. Ausrüstung der Feldlazarethe 1032
d. Mobilmachungs-Nachweisungen; Stammlisten und Nationale des Personals 1033
VIII. Einrichtung in lokaler Beziehung; Raumerfordernisse 1033
IX. Ausstattung . 1034
X. Beschaffung der konsumtiblen Bedarfs-Gegenstände 1035
1. Arzneien und Verbandmittel, 2. Viktualien und Materialien, Beköstigungs-Regulativ etc., Dreitägiger Lebensmittelbedarf für ein leichtes Feldlazareth.
XI. Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Feld-Lazarethe . 1036
1. Berechtigung dazu 1036
2. Verfahren bei der Aufnahme 1036
a. in den schweren Korps-Lazarethen, b. in den leichten Feldlazarethen, Haupt-Kranken-Nachweisung.
XII. Behandlung der Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen. 1037
1. Wartung und Pflege, 2. Gehalt und Sold-Kompetenzen der Kranken, 3. Verhalten der Kranken.
XIII. Abgang der Kranken und Verwundeten aus den Feldlazarethen . 1038
1. Transport aus den leichten Feldlazarethen in die schweren oder in andere Krankenheilanstalten 1038
2. Transport aus den schweren Feldlazarethen in andere Krankenheilanstalten 1039
3. Entlassung aus dem Feldlazarethe 1039
A. Bei den leichten Feldlazarethen 1039
B. Bei den schweren Feldlazarethen 1039
a. Die Entlassung der Geheilten, b. Entlassung der Invaliden, c. Abgang durch Tod, d. Abgang durch Desertion, e. Ablieferung der disponiblen Königlichen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.
XIV. Verwaltungsform 1041
XV. Kassen-Verwaltung 1042
XVI. Buchführung . 1042
1. Ueber den Geldverkehr, 2. über den Materialien- und Viktualien-Verkehr der Oekonomie, 3. über den Utensilien-Verkehr, 4. über den Medikamenten- und Verbandmittel-Verkehr.
XVII. Rechnungslegung 1042
XVIII. Sonstige Eingaben 1043
Summarische Kranken-Uebersicht 1043
Veränderungen in den bisherigen Verhältnissen des Militär-Sanitäts-Personals . 1044
Ober-Militärärzte . 1044
Hülfsärzte . 1044

Seite.
Pharmaceuten . 1044
Lazareth-Gehülfen . 1045
Militärische Krankenwärter 1045
B. Die Belagerungs-Lazarethe 1046
Aerztliches Personal der Festungen, Normalkrankenzahl 1046
Ausstattung der Belagerungs-Lazarethe 1047
I. Oekonomie-Utensilien 1047
II. Apotheken-Utensilien 1048
III. Drucksachen . 1049
IV. Instrumente etc. 1049
V. Verbandmittel . 1050
VI. Arzneien . 1051
Etat derselben 1051
Beschaffung derselben 1053
Entwickelung des Belagerungs-Lazareth-Wesens 1055
Hinsichtlich der Utensilien 1055
Hinsichtlich der Instrumente und Verbandmittel 1058
Hinsichtlich der Arzneien 1061
Vorschriften über die Aufbewahrung und Auffrischung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorräthig gehaltenen Gegenstände 1067
Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots; Revision derselben; Rechnungslegung bei denselben . 1072
I. Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots 1072
Kommissionen zur Verwaltung 1072
II. Kontrole und Revision der Belagerungs-Lazareth-Depots 1075
III. Rechnungslegung bei den Belagerungs-Lazareth-Depots 1076

Kapitel X. Krankenträger-Kompagnien.

Militärische Einrichtung derselben 1079
Stärke der Kompagnie 1079
Aerzte derselben . 1079
Bekleidung der Krankenträger 1080
Kompetenzen . 1080
Aerztliche Instruktion in Betreff des Unterrichtes der Mannschaften . . . 1080
Anschluss an die leichten Feldlazarethe 1081
Transportmittel der Kompagnien 1081
Verbandmittel . 1082
Bestimmung der Kompagnien 1085
Pflichten der Krankenträger gegen die Verwundeten 1085
Dienst der Krankenträger-Kompagnien im Allgemeinen 1085
Ueber den, den Krankenträgern zu ertheilenden Unterricht 1086
Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse etc. 1086
Historisches . 1086

Kapitel XI. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen.

Das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten; vom 8. August resp. 28. Oktober 1835 1088
Festsetzungen, unter welchen dieses Regulativ für das Militär massgebend ist . 1088
I. Allgemeine Vorschriften.
Sanitäts-Kommissionen und deren Pflichten 1089
Anzeige ansteckender Krankheitsfälle; 1090
Obliegenheiten der Kommissionen bei Epidemien, Berichterstattung, Verhütung der Anhäufung von Menschen, Schulen, Reisende, Aerztliche Behandlung ansteckender Kranken, Erfordernisse der Kranken-Anstalten, Behandlung in der Wohnung, Zweck der sanitätspolizeilichen Massregeln, Desinfektion, Verkehr mit inficirten Gegenständen, Behandlung der Leichen, Anwendung der allgemeinen Vorschriften.
Meldungen der Militär-Aerzte an die General-Aerzte über ansteckende Krankheiten etc.; Sorge für das Gesundheitswohl der Soldaten 1093
II. Anlage A. des Regulativs 1095
Allgemeine Anweisung zum Desinfektions-Verfahren 1095

Seite:
III. Specielle Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten 1097
1. Cholera . 1097
Bestimmungen für das Militär . 1099
Desinfections-Verfahren . 1099
Spätere mildernde Bestimmungen . 1099
Andeutungen über das Verhalten des Militärs an Orten, wo die Cholera herrscht oder dieselben bedroht . 1100
Besondere Kompetenzen der in Cholera-Lazarethen verwendeten Militär-Aerzte, Lazarethgehülfen und Krankenwärter 1102
2. Typhus . 1102
Bestimmungen für das Militär . 1103
3. Ruhr . 1103
4. Pocken . 1103
Die Anzeigen der Militär-Aerzte an die General-Aerzte 1103
Impfung der Schutzpocken, Revaccination etc. 1104
Bestimmungen für das Militär; Revaccination in der Armee 1105
5. Masern, Scharlach, Rötheln . 1108
6. Kontagiöse Augenentzündung . 1109
Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten 1109
Bestimmungen für das Militär . 1109
7. Syphilis . 1113
Anzeigen der Civilärzte an die Militärbehörden oder Militärärzte 1114
8. Krätze . 1114
9. Weichselzopf (Koltun) . 1116
10. Krebs, Schwindsucht . 1116
10 a. Pest und gelbes Fieber . 1116
11. Tollkrankheit (Hundswuth) . 1116
12. Milzbrand . 1116
13. Rotz und Wurm, Räude der Pferde 1116

Anhang.

14. Verbot des Zimmeranstrichs mit grünen Farben etc. 1118
15. Unverzinntes kupfernes Kochgeschirr 1118
15 a. Bestimmungen zur Verhütung von Erkrankungen der beim Giessen von Bleigeschossen beschäftigten Mannschaften 1118
16. Vollstreckung des Militärarrestes 1119
17. Rettung von Scheintodten und Rettungs-Apparate für die Militär-Schwimmanstalten . 1119
18. Beerdigung und Begräbnissplätze 1120

Zusatz.

Sanitäts-Dienst an Bord der Preussischen Kriegsschiffe 1120

Nachträge.

1. Zu Seite 439 (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) 1121
2. Zu Seite 478 (Pensionirte Officiere) 1121
3. Zu Seite 518, 519, 618, 619 (Lazarethwachtdienst) 1121
4. Zu Seite 583 (Zahl der Assistenzärzte der Marine) 1122
5. Zu Seite 736 und 737 (Wärmere Krankenkleidung) 1122
6. Zu Seite 797 und 798 (Beschaffung der Arzneien) 1123
7. Zu Seite 800 (Rabattgewährung Seitens der Apotheker) 1125
8. Zu Seite 916 (Reinigung der Standgefässe) 1127

Erster

oder

Allgemeiner Theil.

Für den allgemeinen Theil des vorliegenden Buches sind Auszüge aller derjenigen Verordnungen, Reglements und Instruktionen etc. bestimmt, welche zwar nicht speziell für Militär-Aerzte erlassen worden sind, deren Kenntniss aber für dieselben als Beamte unbedingt erforderlich oder doch wünschenswerth ist. Ausgeschlossen von diesem Theil bleiben Bestimmungen von allgemeinem Interesse, sofern sie bei speciellen Theilen dieser Schrift einen passenderen Platz finden und ganz besondere Wichtigkeit für den Militär-Arzt als Arzt haben, so z. B. die Ersatz-Instruktion, die Vorschriften über die Versorgung der Invaliden vom Feuerwerker etc. abwärts u. s. w. — Wo in den allgemeinen Bestimmungen einzelner Chargen, Stellen etc. speziell Erwähnung geschieht, sind die desfallsigen Verordnungen den speziellen, entsprechenden Kapiteln einverleibt. — Dass nur noch gültige Bestimmungen hier Aufnahme finden, bedarf keiner Erwähnung; ein Zweifel darüber, ob eine Verordnung noch gelte oder nicht, kann seit dem Vorhandensein des, vom Kriegs-Ministerium *) herausgegebenen desfallsigen Verzeichnisses nicht mehr obwalten. Die in jenem Verzeichniss beobachtete Reihenfolge ist auch hier möglichst innegehalten.

Kapitel I. Militär-Cultus.

1) *Militär-Kirchen-Ordnung vom* 12. *Februar* 1832. **)

§. 1. Die Zahl der, während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt. Im Frieden ist die Anzahl der Militär-Geistlichen folgende:

*) Kriegsminist. Erlass vom 21. November 1860.
**) Entnommen aus Scheller: Amtliche Cirkulare. Bd. II. Seite 260—271 und v. Helldorf's Dienst-Vorschriften der Armee. Bd. I.

a. ein Feldprobst für die ganze Armee;
b. bei jedem Armee-Corps ein Militär-Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei denjenigen Armee-Corps, wo die katholische Confession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisions-Prediger des Corps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt.
c. Eine Anzahl von Garnison-Predigern, nämlich einer in jeder der 3 Gouvernements-Städte — Berlin, Königsberg und Breslau — sowie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militär-Prediger der ad b. bezeichneten Klassen sich befindet, und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militär-Strafanstalten die Anstellung eines eigenenFestungs- oder Garnison-Predigers erfordert. Endlich
d. die Prediger einzelner Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Cadettenkorps und des Militär-Waisenhauses. Anmerkung. Die geistliche Oberaufsicht über die gesammte katholische Militär-Geistlichkeit führt der Fürstbischof von Breslau. (Erl. der Allg. Kr. Dep. vom 8. Mai 1850.)

§. 3. Beim Ausmarsche des Armee-Corps in's Feld bleibt der Militär-Oberprediger am Sitze des General-Kommandos zurück, um sämmtliche Militär- Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten.

§. 5. In denjenigen Garnison-Städten, wo keine der im §. 1- bezeichneten Militär-Geistlichen angestellt sind, aber eine evangelische Civilgemeine vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civil-Geistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militair-Geistlichen beziehungsweise obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird in denjenigen Garnison-Orten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militär-Personen der Besatzung übertragen. Zusatz. Auch wo in einem Garnisonorte keinem Civil-Geistlichen die Seelsorge für die Militär-Personen ausdrücklich übertragen ist, sind dieselben stets nach den Vorschriften der Militär-Kirchen-Ordnung zu behandeln. (Erl. d. Min. der geistl., Unterr. u. Medic. Angel. v. 4. Februar 1845.

§. 16. Der, einen Militär-Prediger in sein Amt Einführende hat darauf zu sehen, dass dem neuen Prediger die Kirchen-Registratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmässige Führung der letztere besonders sorgfältig zu instruiren ist, ingleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amts-Effekten richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung, dem Consistorio, während des Krieges aber dem Feldprobste, Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten verhindert ist, einem anderen Militär-Prediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit sein sollte, der Prediger, nach geschehener Ordinirung, auf Requisition des Feldprobstes, von der Lazareth-Direktion bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 34. Zu den Militär-Gemeinden überhaupt gehören:
a. Sämmtliche im aktiven Dienst befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten;
b. die mit Inaktivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Officiere, so lange sie den Militär- Gerichtsstand behalten;
c. Alle Militär-Beamte und Militär-Handwerker, welche ihrer Bestimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Granisonwechsel folgen müssen;
d. die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militär Oekonomie-Beamten;
e. die Zeughaus-Beamten, sowohl in den Festungen, als in offenen Städten;
f. die Militär-Lazareth-Beamten:
g. die Militär-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;
h. die Frauen sämmtlicher ad a bis g erwähnten Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden.

Die ad b bis f und h genannten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militär-Gemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militär-Prediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Officiere scheiden, mit dem Augenblicke ihrer Entlassung, aus den Militär-Gemeinden. Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civil-Gemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militärpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militär-Gemeinden.

§. 37. Die von der etatsmässigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind, ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen. Alle, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegs-Reserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube, für die Dauer desselben, aus der Militär-Gemeinde. — Die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militär-Gemeinde über.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören ausser dem Personale des Divisions-Stabes, sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militär-Oberpredigers, ausser dem Militär- und Beamten-Personale des General-Kommandos, alle nicht im Divisions-Verbande sich befindenden Truppentheile des Armee-Corps, also (das Reserve - Regiment), die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirk des General-Kommandos stationirte Landgendarmerie. Die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochial-Verhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amtsgeschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem General-Kommando und dem Consistorio, nach Massgabe der besonderen Verhältnisse, gemeinschaftlich bestimmt.

§. 39. Diese normalen Grenzen für den Parochial-Bezirk der Militär-Oberprediger und Divisions-Prediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu denselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnison-Orte des betreffenden Militärpredigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo weder ein Garnison-Prediger, noch ein, nach §. 5 mit der Seelsorge für sie beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet. Garnisoniren die beziehungsweise vom Stabe des General- oder Divisions - Kommandos entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militär-Prediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet, so werden sie, so lange dieses Dislokations-Verhältniss dauert, zu dessen Gemeinde gerechnet.

§. 40. Aus Vorstehendem schon ergiebt sich, dass zu der Gemeinde der Garnison-Prediger, sowohl in den Gouvernements-Städten, als auch in den Festungen, diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militär-Personen gehören, deren, nach den normalen Parochial-Grenzen (§. 38) competenter Militärprediger nicht mit am Orte sich befindet. Ebenso gehören dazu auch sämmtliche am Orte wohnende, nach §. 34 den Militär-Gemeinden angehörende Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personale eines General- oder Divisions-Kommandos gehören, keinen eigenen Militärprediger haben, sowie in den Festungen das gesammte Festungs-Personal, imgleichen sämmtliche Festungsgefangene.

In den Garnison-Orten, wo kein Garnison-Prediger vorhanden ist, aber ein General-Kommando sich befindet, hat der Oberprediger des Armee-Corps, in den detachirten Divisions-Quartieren der ältere der beiden Dvisionsprediger, in den übrigen Garnisonen aber der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte evangelische Civil-Geistliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garnison-Predigers. — Die nach einem Orte kommandirten Militärpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommandos auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem früheren Parochial-Verhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5 einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer, die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civil-Mitglieder seiner Gemeinde. Bei den in diesem militärischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen muss er jedoch die in der gegenwärtigen Militär-Kirchen-Ordnung, in Hinsicht dieser kirchlichen Akte gegebenen Vorschriften gleichfalls beachten.

§. 43. Da die Divisions-Prediger, beim Ausmarsche ihrer Division, diese in's Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden, während ihrer Abwesenheit, alle in der Garnison zurückbleibenden Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnison-Orte des nach §. 3 zurückbleibenden Militär-Ober-Predigers, zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnison-Prediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einstweilige Seelsorge für sie, nach §. 5, einem der Ortsgeistlichen von dem Consistorio übertragen.

§. 44. Wenn Militär-Personen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres competenten Seelsorgers. — Sind Mitglieder einer Militär-Gemeinde, in Ansehung einer, ausserhalb ihres gewöhnlichen Garnison- oder Wohnorts vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung, von ihrem competenten Geistlichen dimittirt, so kann der Militär-Geistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, dass sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf daselbst, ohne dass dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seiten des letzteren erforderlich ist, auch von einem Civil-Geistlichen vollzogen werden. Der competente Militär-Geistliche hat daher sein Dimissoriale in solchen Fällen ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geistlichen seiner Confession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militär-Gemeinden bedürfen, um die sie betreffenden actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militär-Prediger, zu dessen Gemeinde sie, ihrem Dienstverhältnisse nach, gehören. Ist jedoch die Seelsorge für sie, nach §. 5, einem katholischen Civil-Geistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem anderen katholischen Civil-Geistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des ersteren erfolgten Dimissoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militär-Gemeinden zustehende Befugniss, alle sie betreffenden geistlichen Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, schliesst indessen die Befugniss und Verpflichtung des evangelischen Militär-Predigers, zu dessen Gemeine sie nach §§. 38 bis 40 gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlung, vorausgesetzt, dass sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehöre, nach dem Ritus derselben zu verrichten, nicht aus. Zusatz (zu §. 46) Die evangel. Militär-Prediger haben, um geistliche Amtshandlungen bei Katholiken der Civilgemeinden verrichten zu dürfen, die Erlaubniss bei dem vorgesetzten Militär-Oberprediger nachzusuchen. (K. M. v. 24. Oktober 1834.)

§. 47. Eben so wenig, wie es einem Militär-Prediger erlaubt ist, geistliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militär- oder Civil-Gemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen, vorzunehmen, ebensowenig darf dies von einem Civil-Geistlichen bei Mitgliedern einer Militär-Gemeinde geschehen. Eines förmlichen Dimissoriale bedarf es jedoch, sowohl für die Militär-, wie für die Civil-Geistlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichts der übrigen geistlichen Amtshandlungen — der Beichte, des Abendmahls, imgleichen der Einsegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu — bei denen es, in Folge besonderen persönlichen Vertrauens oder anderer individueller Rücksichten, den sie betreffenden Personen wünschenswerth sein kann, sie von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten zu lassen, ist, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt sein sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darein zu willigen, das Consistorium, auf den desfallsigen, gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militär- oder Civil-Person, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt. — Dass von der Nothwendigkeit eines Dimissoriale, oder einer Dispensation von Seiten des Consistorii, die Fälle ausgenommen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Sterbenden, versteht sich von selbst.

§. 59. Dem evangelischen Militär-Prediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört. Die allgemeine Vorschrift, dass uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Tauf-Register eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militär-Personen gleichfalls Anwendung. Der Militär-Prediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militär-Gemeinde gehört, also Tochter einer Militär-Person ist und sich noch im väterlichen Hause befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in dem Kirchenbuche zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 61. Die im §. 59 gegebenen Bestimmungen gelten analog auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militär-Gemeinde gehörigen Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem, mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden. Bei den detachirten, einem Garnison- oder evangelischen Civil-Prediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militär-Gemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeine sie nach dem im §. 38 bemerkten normalen Parochial-Verhältnisse gehören, sondern von dem Garnison-Prediger, oder dem, mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die beziehungsweise im §. 37 und am Schlusse des §. 40

enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Das Aufgebot einer Militär-Person braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militär-Gemeinden die Trauung ausschliesslich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militär-Gemeinde, der Bräutigam aber zur Civil-Gemeinde gehört, nicht vom Militär-Prediger, sondern vom Civil-Geistlichen geschehen muss, es sei denn, dass letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Copulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 64. Die Militär-Prediger und die mit der Seelsorge beim Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher:

a. bei einem Officier der Königliche Heiraths-Consens, bei einem Unterofficier oder Soldaten der Consens seines Kommandeurs, bei einem Militär-Beamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militär-Behörde;
b. ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, dass die Proklamation in Bezug auf sie regelmässig und ohne Einspruch geschehen;
c. wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civil-Gerichtes über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes — vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

Zusatz. In den Rheinprovinzen, wo das Aufgebot und die Trauung durch die Civilstandsbeamten geschieht und diesen also der Consens (Trauschein) übergeben werden muss, haben die Militärgeistlichen, durch einen Schein dieses Beamten oder durch Vorzeigung des Consenses selbst oder einer vidimirten Abschrift desselben, von dessen Ertheilung sich zu überzeugen, und wie dies geschehen, in ihren Trauungs-Registern zu vermerken. (Min. der geistl. Angel. v. 26. Juni 1832.)

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militär-Gemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unterofficiere und Soldaten gehörenden Militär-Personen, imgleichen für die mit ihnen im gleichen Range stehenden niederen Militär-Beamten erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der, in Hinsicht des öffentlichen Aufgebotes oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften unthunlich machen, ist der Militär-Vorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit beurlaubten oder die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem anderen Orte kommandirten und daher, nach §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte ihres Urlaubs oder Kommandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militär-Predigers, oder des mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militär-Gemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebotes in der Militär-Kirche, noch eines Dimissoriale von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeine ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Consenses von Seiten des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Consens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren. Für die Individuen der Kriegs-Reserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heiraths-Consens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militär-Befehlshaber, bei Ertheilung des Heiraths-Consenses, nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig ist, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, dass dieser sich davon ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten Heiraths-Consens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, ausser diesem Consense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer früheren Ehe, Todtenschein des ersten Gat-

ten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniss bei Geschiedenen etc., beibringen lassen muss, indem er allein für die Gesetzmässigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Zusatz. Ueber die Trauungen in den Rheinprovinzen sind einige besondere Erlasse gültig: Kr. M. v. 5. März 1824. Kab.-Ordres vom 28. August 1820 und 15. April 1824, Verf. des Just.-Min. v. 18ten Mai 1832.

§ 100. Die Taufgebühren in den Militär-Gemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militär-Beamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7^1/_2$ Sgr. für den Prediger und $2^1/_2$ Sgr. für den Küster; bei den Kindern der Officiere und der im Officiersrange stehenden obern Militär-Beamten aber 1 Thlr. für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unterofficieren, Soldaten und den niederen Militär-Beamten für die Proklamation $7^1/_2$ Sgr., für die Copulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thlr. und der Küster 10 Sgr. erhält. Die Officiere und obern Militär-Beamten zahlen für die Proklamation 1 Thlr., für die Copulation aber 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwilige Gaben, wofür in den Militär-Gemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf. Zusatz. Die Officiere der Armee und die in gleichem Range stehenden Militär-Beamten sind bei Trauungen und Taufen verpflichtet, die in der Allerhöchsten K.-O. v. 16. Januar 1817 festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit resp. 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. $10^1/_2$ Pf. zu entrichten. (Kr. Minist. vom 6ten Juni 1838.)

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, dass die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geitslichen, er mag wirklicher Militär-Prediger sein, oder zu den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen gehören, zukommen, welcher, nach den in den §§. 34 bis 47 enthaltenen Bestimmungen, zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheimgestellt bleiben muss, sich mit dem, in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden. — Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten und die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fotwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militärpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das, nach §. 66 dazu erforderliche Dimissoriale, dem dimittirenden Prediger für ihn und seinen Küster nur die Hälfte der in §. 101 bestimmten Gebühren, soweit sie die Copulation betreffen, — indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält, — die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für ihn und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militär- oder Civil-Geistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unterofficiere und Soldaten, sowie für deren Vorbereitung dazu findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Officiere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögensumständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militär-Prediger oder der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte Civil-Geistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste betragen, mit Ausschluss des Stempels, wo dieser gesetzlich erforderlich ist, für Unterofficiere, Soldaten, niedere Militär-Beamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Offiziere, obere Militär-Beamte und deren Angehörige aber 20 Sgr. Bei Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche, zur Liquidirung der Kinder-, Pflege- und Schulgelder für die dazu berechtigten Kinder beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebenen und gestorbenen Militär-Personen die Todtenscheine, gebührenfrei, ertheilt werden.

Kapitel II. Militär-Justiz.

I. *Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom 3. April 1845.*

A. Einleitung.

§. 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuches finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. (cfr. sub C. § 1.)

§. 2. Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militärgesetze überhaupt nichts anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militärischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

§. 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden. (S. unten II., 2. Disciplinar-Bestrafung in der Armee.)

§. 4. Welche Personen zum Soldaten- und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem. diesem Gesetzbuche beigefügten Verzeichnisse angegeben, welches durch die Allerh. K.-O. vom 17. Juli 1862, wie folgt, modificirt ist.

B. Militär-Beamte.

Von den für das Bedürfniss der Armee und der Marine oder zu militärischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniss aufgeführten als Militär-Personen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in 2 Klassen, nämlich in:

1. obere, im Officier-Rang stehende,
2. untere Militär- und Marine-Beamte, beide theils ohne einen bestimmten Militär-Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militär- und Marine-Beamten gehören

1. ohne einen bestimmten Militär-Rang:

bei der Armee:

a. Der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats;
b. die Auditeure und Militär-Gerichts-Actuarien,
c. bei den Militär-Intendanturen:
 aa. die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
 bb. die Referendarien und Auskultatoren,
 cc. die Sekretäre, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d. der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militär-Prediger, so wie die katholischen Militär-Geistlichen,
e. der Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feld-Lazareth-Inspektor (letztere Stelle beim Medicinal-Stabe der Armee ist neuerdings eingegangen),
f. der Plankammer-Inspektor,
g. der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin,
h. die Fortifikations-Sekretäre.
i. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k. die Zahlmeister,
l. Ausserdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen: 1) die oberen Beamten der Feldkriegskasse bis einschliesslich der Kassen-Assistenten; 2) die Oberdrucker der Metallographie; 3) die obern Feldmagazin-Beamten bis einschliesslich der Magazin-Assistenten; 4) die oberen Feldpost-Beamten, bis incl. der Feldpost-Secretäre; 5) die oberen Feld-Telegraphen-Beamten; 6) die obern Feldlazareth-Beamten bis incl. der Sekretäre; 7) die Apotheker in den Feldlazarethen.

bei der Marine:

a. Die Marine-Auditeure und Marine-Gerichts-Actuarien,
b. bei der Marine-Stations-Intendantur:
 aa. der Marine-Stations-Intendant uud die Marine Intendautur-Räthe und Assessoren.
 bb. die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
 cc. die Marine-Sekretäre (Intendantur-Sekretäre, Registratoren und Rendanten etc.)

c. die Marine-Geistlichen beider Konfessionen.
d. die Marine-Ingenieure, und zwar:
aa. die Direktoren,
bb. die Ober-Ingenieure,
cc. die Ingenieure,
dd. die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbau's.

2. Obere Militär- und Marine Beamte mit einem bestimmten Militär-Rang (dem Range einer bestimmten Militär-Charge) sind nur folgende:

bei der Armee:
a. der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
b. die Corps-General-Aerzte mit dem Range eines Majors,
c. die Ober-Stabs-Aerzte mit dem Range eines Hauptmanns,
d. die Stabs-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
e. die Ober-Aerzte und die Assistenz-Aerzte mit dem Range eines Seconde-Lieutenants.

bei der Marine.
a. der General-Arzt der Marine mit dem Range eines Corvetten-Kapitains (Major),
b. die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte I. Klasse mit dem Range eines Hauptmanns,
c. die Stabs- und Marine-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
d. die Ober-Aerzte und die Assistenz-Aerzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.
e. die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine, und zwar:
1. Zahlmeister I. Klasse mit Hauptmanns-Rang,
2. Zahlmeister II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
3. Unterzahlmeister mit Lieutenants-Rang.

Untere Militär- und Marine-Beamte.

1. Ohne einen bestimmten Militär-Rang.

Militär-Beamte.
a. die Militär-Küster,
b. die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c. die Ober- und Unter-Aufseher bei den Bau-Gefangenen-Anstalten,
d. die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmässig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Sold beziehen,
e. alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. litt. l. aufgeführt sind.

Marine-Beamte.
a. die Marine-Küster,
b. die Marine-Verwalter,
c. die Werkmeister auf der Werft,
d. die Magazin-Diener (Aufseher u. s. w.)

2. *Als untere Militär-Beamte mit einem bestimmten Militär-Rang* sind nur zu betrachten die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unterofficieren ohne Portepee und hinter den Portepeefähnrichen (Seekadetten.)

Anmerkung.

1. Die Medizinal-Personen, die Auditeure und Actuarien, die Militär Geistlichen und Küster, die Intendantur-Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. litt. l. (1 bis 7) und B. II. 1. litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniss beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militär-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militär-Beamten nur ihren vorgesetzten Militär-Befehlshabern untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militär-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniss (z. B. als Militär- (Marine-) Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militär-Lazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militär-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militär-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniss sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militär-Personen.

§. 5. Wegen Verbrechen, welche von Militär Personen verübt worden sind, ehe sie in den Militärstand traten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militärischen Strafarten,

§. 8. Gegen diejenigen Personen, welche den Militär-Gerichtsstand ausnahmsweise in Kriegszeiten haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen, wie gegen Preussische Soldaten, zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militär-Beamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§. 9. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei ausserordentlichen Vorfällen der kommandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, dass diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen ausserordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 10. Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unter-Officieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

B. Straf-Gesetze.

I. Die Bestrafung im Allgemeinen.

A. Von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

1. Todesstrafe durch Erschiessen.

§. 1. Die wegen militärischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschiessen öffentlich zu volltsrecken.

2. Baugefangenschaft.

§. 2. Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestossen werden.

§. 3. Die Baugefangenschaft (für Unterofficiere, die erst degradirt werden müssen, und Soldaten) wird nach den, darüber bestehenden besonderen Vorschriften, unter militärischer Aufsicht, in einer Festung vollstreckt. Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 4. Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

3. Festungsstrafe.

§. 5. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unterofficiere Statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Fesstungstrafe unter 3 Monate darf nicht erkannt werden.

§. 6. Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, in der Art vollstreckt, dass die Sträflinge unter militärischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militär-Arbeiten beschäftigt und ausser der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

Zusatz. Die Festungsstrafe ist lebenslänglich oder zeitig; im letzteren Fall währt sie höchstens 20 Jahr. — Nach dem Gesetz vom 15. April 1852 darf von den Civil-Gerichten gegen Militär-Personen des Beurlaubten-Standes wegen gemeiner Verbrechen anstatt der Zuchthaus- nicht mehr auf Festungs-Strafe erkannt werden.

4. Festungs-Arrest.

§. 9. Auf Festungs-Arrest darf nur erkannt werden: 1) gegen Officiere; 2) gegen Portepee-Unterofficiere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen; 3) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist. — Auf Festungs-Arrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10. Der Festungs-Arrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt. Bei Officieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 11. Festungs-Arrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Officieren als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im §. 9 ad 2 und 3 genannten Personen aber darf Festungs-Arrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden

§. 12. Gegen Officiere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungs-Arrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnissmässig verlängerten Festungs-Arrest zu erkennen.

Zusatz. Die Strafe des Festungs-Arrest's ist lebenslänglich oder zeitig; im letzteren Falle, unter allen Umständen, höchstens zwanzigjährig. (§. 9 des Gesetzes vom 15. April 1852).

Personen, vom Militär- und Civil-Stande, dürfen während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafen (ausgenommen Stuben- und Untersuchungs-Arrest wegen nicht entehrender Verbrechen. Kriegsm. Erl. vom 1. Juli und 1. November 1822) die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen; es werden solche vielmehr, beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der, die Strafe vollziehenden Behörde überliefert und bei derselben bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurükgegeben, insofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlasst werden, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen. (Allerh. Kab. O. vom 12. Mai 1822.)

5. Arreststrafen.

§. 13. Die militärischen Arreststrafen bestehen in strengem Arrest, mittlerem Arrest, gelindem Arrest und Stuben-Arrest.

§. 14. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine Statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muss gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15. Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem 4ten Tage in dem Lokale des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstrekt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fussboden mit Latten versehenen Gefängnisse. (cfr. §. 43 der Vorschriften über Militär-Arrest.)

§. 16. Lässt der Gesundheits-Zustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17. Mittlerer Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig. Hat ein Portepee-Unterofficier mittleren Arrest verwirkt, so muss gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniss in der Art vollstreckt, dass dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19. Gelinder Arrest findet gegen Unterofficiere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine Statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militärischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt.

§. 21. Der Stuben-Arrest findet nur gegen Officiere Statt.

§. 22. Der Stuben-Arrest ist entweder einfach oder geschärft. — Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrest-Lokale (§. 46 der Vorschriften über Militär-Arreste) vollzogen. In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen. Der einfache Stuben-Arrest schliesst zugleich die Bestimmung in sich, dass der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verlässt, nicht mehr fähig sein kann, als Officier im Dienste zu bleiben. — Welche Strafe des Stuben-Arrestes eintreten soll, ist ducrh das Erkenntniss festzusetzen.

§. 23. Gegen Stabs- und höhere Officiere ist der geschärfte Stuben-Arrest nicht zulässig.

§. 24. Haben Subaltern-Officiere eine Arreststrafe von längerer als 14tägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stuben-Arrest zu erkennen.

§. 25. Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unterofficiere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist, statt

dieser Arrestart, auf Stuben-Arrest von verhältnissmässig längerer Dauer, oder, wenn danach die Strafe 6 Wochen übersteigen würde, auf Festungs-Arrest zu erkennen.

§. 26. Auf Arrest unter 24 Stunden darf bei militärischen Verbrechen von den Militär-Gerichten nicht erkannt werden.

§. 27. Die längste Dauer der Arreststrafen ist 6 Wochen, ausser in den Fällen, wo die Verlängernng über dieses höchste Maass ausdrücklich freigestellt ist. Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von 12 Wochen nicht übersteigen.

§. 28. Bei Arreststrafen von längerer als 6wöchentlicher Dauer, ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten, und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der 6ten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen. (cfr. Art. 16 des Abschnitts: Sanitätspolizeiliche Bestimmungen).

§. 29. Die Verlängerung des Stuben-Arrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von 6 Wochen ist in keinem Falle zulässig.

§. 3. Quartier- und Kasernen-Arrest darf gegen Unterofficiere und Gemeine nur wegen Disciplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

6. Körperliche Züchtigung.

Die folgenden §§.: „§. 31. Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, ausser bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Klase des Soldatenstandes, belegt und selbst dann darauf nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetz ausdrücklich bedroht sind. Die geringste Zahl der Stockschsläge ist 10 und die höchste 40, welche in keinem Falle überschritten werden darf. Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 32. Ist in den Fällen, wo die Ausstossung aus dem Soldatenstande oder die Entlassung aus dem Militär-Verhältniss eintritt, zugleich körperliche Züchtigung zu verhängen, so muss auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene Art der köperlichen Züchtigung erkannt und die Vollziehung der Behörde überlassen werden, welche die ausserdem erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken hat.

§. 33. Gestattet der Gesundheits-Zustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnissmässige Freiheitsstrafe ein (§. 64.)“ sind zum Theil ausser Kraft. Durch Allerh. Erl. vom 6. Mai 1848 wurde bestimmt, dass fortan von Civil- und Militärgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnissmässige Freiheitsstrafe erkannt werden solle; und §. 10 des Gesetzes vom 15ten April 1852 lautet: „Anstatt der durch den Erlass vom 6. Mai 1848 bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.“ — Die körperliche Züchtigung existirt also jetzt nur noch als Disciplinarstrafe gegen Gemeine der 2ten Klasse des Soldatenstandes als letztes Correktionsmittel, wenn sie sonst auf keine Weise in Ordnung zu erhalten sind.

Es können in solchen Fällen bis zu 30, in Strafsectionen oder Arbeiter-Abtheilungen bis zu 40 Stockschlägen verhängt werden. (Disciplinar-Strafordnung §. 5 I. D. und Kriegsm. Erl. vom 14. Mai 1848.)

7. Vermögens-Confiscation.

§. 34. „Durch die Vermögens-Confiscation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt oder künftighin erwirbt“ besteht nicht mehr in Kraft, da diese Strafe durch Art. 10 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist. (cfr. Gesetz vom 11. März 1850, Mil. Ers. Instr. vom 9. Decbr. 1858.)

8. Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

§. 35. Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muss vielmehr, nach Abfassung des Erkenntnisses, in den Fällen, in welchen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs eingeholt wierden.

§. 36. Ebenso ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militär- und allgemeines Ehrenzeichen, Rettungs-Medaille, Dienstauszeichnung für Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37. Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs nicht erforderlich ist (Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine) müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstossung aus dem Soldatenstande eintritt.

Zusatz. Nach dem Allg. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 tritt der Verlust der Orden und Ehrenzeichen bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte als unmittelbare Folge der Strafe von Rechtswegen ein und ist in diesen Fällen nicht besonders darauf zu erkennen. Nach der Allerh. Verordn. vom 18. Mai 1852, §. 17 tangirt das, alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen aufhebende Gesetz vom 15. April 1852 nicht die §§. 35 bis 53 dieses Theils des Militär-Strafgesetzbuches. Die obigen §§. gelten also noch für militärische Vergehen. Ueber den Verlust der Orden und Ehrenzeichen als Strafe etc. wird auf von Helldorf: Dienst-Vorschriften etc., Theil II., S. 236–245 verwiesen.

9. Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes.

§. 38. Auf Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation — wegen militärischer Vergehen — erkannt werden. — Wenn diese Strafe eintritt, muss zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37), sowie der National-Kokarde und des National-Militär-Abzeichens ausdrücklich erkannt werden. — Wer in der 2ten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen.

§. 39. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen und muss in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden. Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der vorgedachten Ordre sein Bewenden.

Zusatz. Ueber die citirte Ordre und Rehabilifirungs-Gesuche: s. v. Helldorf's Dienstvorschriften, Theil II., S. 53 bis 57.

10. Degradation.

§. 40. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar ausser den, in den Kriegs-Artikeln und diesem Gesetzbuche besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann Statt, wenn die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes eintreten muss; wenn Portepee-Unterofficiere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie wenn Unterofficiere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben. Werden Portepee-Unterofficiere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§. 41. Unter welchen Umständen von der Erkennung auf Degradation abgesehen werden darf.

11. Ausstossung aus dem Soldaten-Stande.

§. 42. Dieselbe findet nur Statt gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge: 1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche; 2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 43. Mit der Ausstossung aus dem Soldatenstande muss zugleich auf den Verlust des Adels, der Nationalkokarde, sowie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen und aller Ehrenrechte ausdrücklich erkannt werden.

Zusatz. Wird nach der Bestimmung des Allg. Strafgesetzb. gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstossung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden; Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die gleiche Folge. (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. April 1852.)

12. Cassation; Entfernung aus dem Officier-Stande; Dienstentlassung.

§. 44. Die Cassation findet nur gegen Officiere Statt. Sie tritt, ausser den, im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstossung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde. Die Cassation hat mit der Ausstossung gleiche Folgen.

§. 45. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbene Ansprüche und

wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig. (Gleich der Cassation hat die Entfernung aus dem Officierstande den Verlust aller Officier-Prärogative, also auch des Officier-Patents zur Folge. — Kriegsm. Erl. v. 11ten April 1826).

§. 46. Ausser den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würde. (Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Officiere stets die Entfernung aus dem Officierstande zur unmittelbaren Folge. — Allerh. Verordn. v. 18. Mai 1852.)

§. 47. Durch die Dienstentlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig, (bleibt aber im Besitz seines Patents und Titels.)

14. Entlassung der Invaliden aus dem Militär-Verhältniss.

§. 49. Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militärischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militär-Verhältniss kriegsrechtlich zu erkennen.

15. Verlust der Diensttitel und Pensionen.

§. 50. Gegen pensionirte Officiere ist statt der Cassation auf den Verlust aller Titel und zugleich auf die, mit der Cassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43) zu erkennen. Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionär die unmittelbaren Folgen der Cassation (§. 42) in eben dem Maasse, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Officier.

§. 51. Ist ein mit solchen Strafen (§. 50) zu belegendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniss zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt, so ist nach der Grösse des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52. Haben pensionirte Officiere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienste wären, die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts, den Diensttitel zu führen, verlustig zu erklären. War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muss zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

§. 53. Pensionirte Officiere, welchen die Befugniss zur Anlegung der Officier-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§. 50 und 52 zugleich des Rechts, die Officier-Uniform zu tragen, für verlustig zu erklären. Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen diese Officiere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienste wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zusatz. Seit Einführung des Allgem. Strafgesetzb. wird wegen nicht militärischer Vergehen auf Verlust der Titel und Pensionen nicht mehr ausdrücklich erkannt; jedoch bestimmt die Verordnung v. 18. Mai 1852 in Nro. 9.: „Mit Pension aus dem aktiven Dienste entlassene Officiere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.“

B. Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

1. Todesstrafe.

§. 54. Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntnisse zugleich die Ausstossung des Verbrechers aus diesem Stande (Cassation §. 44.) auszusprechen. (Nach §. 7 des Allg. Strafgesetzb. und §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1852 haben die Gerichte gegen Personen des Soldatenstandes neben der Todesstrafe durch Enthauptung nicht mehr auf Ausstossung aus dem Soldatenstande zu erkennen.)

2. Zuchthausstrafe.

(§. 55. Zuchthausstrafe darf gegen Unterofficiere und Gemeine des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstossung aus dem Soldatenstande oder Entlassung

aus dem Militär-Verhältniss erkannt werden. Gegen Officiere ist statt der Zuchthausstrafe auf verhältissmässigen Festungs-Arrest und zugleich auf Entfernung aus dem Officierstande oder Cassation zu erkennen.

§. 56. Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer andern Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnissmässige militärische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.)

§. 57. In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen:

a. ein Unterofficier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über 10 Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebote der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht,

b. ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Freiheitsstrafe, einschliesslich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

muss, in sofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Zusatz. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig, letztere währt mindestens 2, höhstens 20 Jahre. Die Strafe wird in einer Strafanstalt, in welcher die Verbrecher zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten werden, verbüsst. Dieselben können während der Strafe ihr Vermögen nicht verwalten, nicht unter Lebenden darüber verfügen, werden unter Vormundschaft gestellt und erhalten keinen Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt. Diese Strafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich. (Allgem. Strafgesetzb. §§. 10 und 11.)

Die obigen §§. 55 und 56 sind durch §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1852 ausser Kraft gekommen. „Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstossung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.“ — „Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.“

3. Gefängnissstrafe.

§. 58. Statt der Gefängnissstrafe ist

1. Gegen Officiere bis zur Dauer von 6 Wochen auf Stuben-Arrest, sonst aber auf Festungs-Arrest;
2. gegen Portepee-Unterofficiere bis zur Dauer von 12 Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungs-Arrest;
3. gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von 12 Wochen auf verhältnissmässigen mittleren Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63 und 66, zu erkenen.

Zusatz. (§§. 14 und 334 des Allg Strafgesetzb.) Es giebt eine Gefängnissstrafe für Vergehen und solche für Uebertretungen (polizeiliche). Die zur Gefängissstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Die Strafe währt mindestens 1 Tag, höchstens (in der Regel) 5 Jahre. Die polizeiliche Gefängnissstrafe besteht — für gewöhnlich — in einfacher Freiheits-Entziehung (in den Orts-Gefängnissen); sie währt mindestens 24 Stunden, höchstens 6 Wochen.

Gefängnisstrafe (Gesetz vom 15. April 1852, §. 8, Nro. 3) steht gleich Festungsstrafe; doch kann statt ersterer auch auf mittleren oder gelinden Arrest, auf Stuben- oder Festungs-Arrest erkannt werden. Eine Umwandelung der Gefängnissstrafe in militärische Freiheitsstrafe ist (Ges. vom 15. April 1852) für zum Stande der Beurlaubten Gehörige nicht zulässig.

4. Geldbusse. Beleidigungen zwischen Militär- und Civil-Personen.

§. 59. Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbusse als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Massgabe der §§. 58 und 66, insbesondere auch bei Beleidigungen der Militär-Personen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldb use eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnismässiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

Zusatz. (Allerh. Kab.-Ordre v. 1. März 1844.) Bereits in dem Cirkular-Reskript, welches sich auf die Ordre vom 23. April 1799 gründet, und in der Ordre vom 9ten November 1801 ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass, wie jeder Officier wegen Beleidigung von Civil - Personen mit Wacht- oder Festungs-Arrest bestraft wird, so

auch Civil-Personen, wegen Beleidigung von Militär-Personen, nicht mit Geldbusse bestraft werden sollen. — Da dieser Grundsatz nicht überall befolgt worden ist, so finde Ich Mich veranlasst, hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie zu bestimmen, dass bei Beleidigungen zwischen Militär- und Civil-Personen gegen den Beleidiger niemals auf Geldbusse, vielmehr, ohne Unterschied des Ranges und Standes, jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt, und in den Fällen, in denen wegen der Beleidigung sonst nur Geldbusse eintreten würde, diese in verhältnissmässige Freiheisstrafe umgewandelt werden soll. Diese Bestimmung findet jedoch auf mittelbare Beleidigungen, wenn Ehefrauen oder andere Angehörige von Militär-Personen beleidigt werden, keine Anwendung.

Ausser den bisher genannten bürgerlichen Strafen bestehen seit Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuches noch folgende:

a. *Einschliessung.* (Allg. Strafgesb. §§. 13, 15; Ges. v. 15. April 1852. §§. 7. 8).
b. *Verlust der bürgerlichen Ehre.* (Allg. Strafges. §§. 11 und 12; Ges. vom 15. April 1852 §. 4.)
c. *Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.* (Allg. Strafgesb. §§. 21. bis 24; Gesetz vom 15. April 1852. §. 5. Allerh. Verordn. vom 18. Mai 1852; Allerh. Kab.-O. v. 4. December 1856.)
d. *Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.* (Allg. Strgsb. §. 25. Mil.-Strafgesetzb. §. 61. Wo gegen Beamte die einfache Cassation oder Amtsentsetzung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungs-Arrestes zu verhängen sein würde, gegen Officiere auf Dienstentlassung und gegen Unterofficiere auf Degradation zu erkennen.
e. *Stellung unter Polizei-Aufsicht.* (Allg. Strgfb. §§. 26 bis 29, Kriegsm. Erl. vom 9. Juni 1850 wegen Ausführung des Gesetzes v. 12. Februar 1850, Erl. d. General-Auditoriats v. 9. Mai 1850.)

Dieser Hinweis auf die citirten Bestimmungen möge an dieser Stelle genügen. (cfr. v. Helldorf Dienst-Vorschriften. Thl. 3; Seite 445—450).

C. Von dem Verhältniss der Strafen zu einander.

§. 62. In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäss die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch besimmten Strafart in eine andere erfolgen muss, ist das nachstehende Verhältniss der Strafarten gegen einander zu beachten.

1. Verhältniss der militärischen Strafen zu einander.

§. 63. Unter den miliärischen Strafen sind gleich zu stellen:

1. 8 Monate Baugefangenschaft 1 Jahr Festungsstrafe;
2. 4 Monate Festungsstrafe 6 Monaten Festungs-Arrest;
3. der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
4. eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem oder 4 Wochen gelindem Arrest.

(§. 64. Körperliche Züchtigung von 20 Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrests gleich zu achten.)

§. 65. Die Degradation, 1. vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer 6 monatlichen, 2. vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer 3 monatlichen Festungsstrafe gleich zu achten; und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniss jedesmal abzukürzen.

2. Verhältniss der militärischen zu den bürgerlichen Strafen.

§. 66. Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich; ein Jahr Festungsstrafe 8 Monaten Zuchthausstrafe; der gelinde Arrest der Gefängnissstrafe.

Zusatz. Nach §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 steht bei Umwandlung bürgerlicher Freiheisstrafe in militärische oder umgekehrt Zuchthausstrafe gleich der Baugefangenschaft; Einschliessung dem Festungsarrest; Gefängniss- der Festungsstrafe; statt ersterer kann jedoch auf mittleren oder gelinden, Stuben- und Festungs-Arrest erkannt werden. Bei diesen Umwandelungen ist (Allerh. Verord. v. 18. Mai 1852. 11.) jedoch der vorstehende §. 63 des Militär-Straf-Gesetzbuches zu beachten.

§. 67. Fünf Thaler Geldbusse sind einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten. Bei zunehmender Grösse der Geldbussen ist jedoch die an deren Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach einem allmälig abnehmenden Verhältniss dergestalt zu bestimmen, dass von dem Betrage von mehr als 30 bis 100 Thaler — 2 Thaler und von dem Betrage über 100 Thlr. — 3 Thlr. einem eintägigen gelinden Arreste gleich zu stellen sind.

Zusatz. (Allgem. Strafgesetzbuch §. 17 und 335; Gesetz v. 15. April 1852 §. 11). Die statt einer Geldbusse eintretende militärische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchtens vierjähriger Festungsstrafe. — Bei Geldbussen darf nicht unter einem Thaler erkannt werden. Bei der für die Geldbusse im Unvermögensfalle eintretenden Gefängnissstrafe werden ein bis drei Thaler einem Tage Gefängniss gleichgeachtet, die Gefängnisstrafe währt mindestens einen Tag, höchstens 4 Jahre. Neben Zuchthaus wird Geldbusse stets in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer, verwandelt. Uebertretungen werden in den Grenzen von 10 Silbergroschen und funfzig Thalern geahndet. Bei der, für eine solche Geldbusse eintretenden Gefängnissstrafe werden 10 Sgr. bis 2 Thlr. einem Tage Gefängniss gleich geachtet. Die höchste Dauer einer solchen Strafe beträgt 6 Wochen.

3. Allgemeine Bestimmung.

§. 68. Wenn Arreststrafen, Gefängnissstrafen oder grössere Geldbussen in Zuchthaus- oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnisstrafe oder grösserer Geldbussen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

D. Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

1. Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Complott.

§. 69. Hat an einem, im Complott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

2. Ausschliessung der Strafbarkeit.

§. 70. Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschliessen.

§. 71. Wird durch die Ausübung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers, wenn 1) er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder 2) ihm bekannt gewesen, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

3. Aufhebung der Strafbarkeit.

§. 72. Unbekanntschaft mit den Militär - Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 73. Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

4. Zumessung der Strafe.

§. 74. Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen; ferner wenn:
2. Verbrechen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3. militärische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr oder vor versammeltem Krigsvolk, d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen begangen werden,
4. bei militärischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5. der Verbrecher vor Gericht bei seiner Vernehmung frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 75. Ist in den Militär-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart begriffen.

§ 76. Ist in den Militär-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmass nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmässigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

5. Schärfung der Strafe.

§. 77. In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militär-Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Mass, aber nicht das Doppelte desselben — niemals aber bei zeitiger Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren (§. 9 des Ges. v. 15. April 1852) — übersteigen. Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Mass hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest und dem Stuben-Arrest.

§. 79. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militär-Strafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen. — Uebersteigt in diesen Fällen der Stuben-Arrest oder der strenge Arrest die Dauer von 6 Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von 12 Wochen, so ist nach §. 63 auf verhältnissmässigen Festungs-Arrest oder Festungstrafe zu erkennen.

Zusatz. cfr. Allg. Strafgesetzb. v. 1851, §§. 55, 56, 57.

§§. 80 bis 82. Rückfällige sind stets mit geschärften Strafen zu belegen.

E. Von der Bestrafung der Militär-Beamten.

§. 83. Militär-Beamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in den §§. 193 bis 196 ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

§. 84. Wenn gegen obere Militär-Beamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Officiere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85. Ist gegen Militär-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muss gelinder Arrest oder Festungs-Arrest eintreten.

§. 86. Gegen Militär-Beamte ist mit der Verurtheilung zur Cassation oder Amtsentsetzung, und bei denjenigen, welche vertragsmässig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniss, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

II. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

A. Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

1. Verbrechen gegen die militärische Treue.

a. **Verrath,** (Hochverrath, Majestäts-Verbrechen, Landes-Verrath im Frieden.) (§§. 87 bis 90 des Militär-Strafgesetzb.; Allgem. Strafgesetzb. §§. 61 bis 75, Ges. vom 15. April 1852 §. 13; Art. 3 und 4 der Kriegs-Artikel vom 9. Dezember 1852.

b. **Desertion.**

§. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 92. Bei Unterofficieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen,
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschliessen, oder

4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei dem Truppentheil melden.

Zusatz. (zu §. 92) (Allerh. K.-O. v. 29. Oktober 1859.)

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihrem Truppentheile ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

III. Die Bestimmungen sub I. und II. bleiben ausser Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen zu einem Kommando oder zu einem Truppentheil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist, gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92, Nr. 1 und 2 und 97.

§. 93. Gegen Officiere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Dersertion.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. ohne Erlaubniss auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie, a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniss sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthalts-Veränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben, und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

§. 95. Die Desertion in Friedenszeiten ist das erste Mal mit 6 monatlicher bis 2jähriger Festungs-Strafe, beim ersten Rückfall mit 2 bis 4jähriger Festungsstrafe, beim zweiten Rückfall mit Ausstossung aus dem Soldatenstande und 10 bis 15jähriger Baugefangenschft zu bestrafen.

§ 96. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat 4 bis 10jährige Festungs-Strafe verwirkt.

§. 97. Diejenigen Personen des Dienststandes welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. (Siehe Zusatz zu § 92.)

§. 98. Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann, bei besonders mildernden Umständen, von der ausserdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden. (§. 103.)

§. 99. Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit 6 bis 10jähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu betrafen.

§. 100. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§§. 101 und 102. Desertion im Complott.

§. 103. Ausser der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande eintreteten muss, auf Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104. Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militär-Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, sowie zur Fortsetzung des Militärdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande eintreten muss, auf Entlassung aus dem Militär-Verhältniss und, statt der gesetzlich verwirkten Eestungsstrafe, auf Gefängnisstrafe zu erkennen.

§. 105. Desertion der Militärsträflinge.

§. 106. Auf ein erhöhtes Strafmass innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1. entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;

2. von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3. Unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4. Die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5. zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie
1. vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen wiederholen;
2. bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3. zum Dienststande gehören und in ausländische Militärdienste treten.

§. 108. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-Ordnung das Contumacial-Verfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Contumacial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Confiscation seines Vermögens zu erkennen.

§. 109. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermisst werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Contumacial-Verfahren zum Zwecke der Vermögens-Confiscation nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, dass sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Zusatz. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preussischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Confiscation, auf eine Geldbusse von 50 bis 1000 Thaler erkannt werden. Das Vermögen solcher Personen wird, soweit es zur Deckung der Strafe von 1000 Thlr. nöthig erscheint, mit Beschlag belegt. — Ist gegen einen Deserteur das Erkenntniss auf Geldstrafe rechtskräftig geworden, so schickt das Militär-Gericht beglaubigte Abschrift desselben an die Intendantur des Corps, in dessen Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat. (Gesetz vom 11. März 1850, §. 1; Kriegsmin.-Erl. vom 25. September 1854.) Vergl. auch C. Zusatz zu §. 255.

§. 110. Wer ein zu seiner Kenntniss gelangtes Desertions-Vorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterlässt, hat, nach Massgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu 3 Wochen, in Kriegszeiten aber 6 monatliche bis 1 jährige Festungsstrafe verwirkt. Ist das Desertions-Vorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit 6 wöchentlichem strengen Arrest bis 6 monatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit 1 bis 3jähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111. Wer einen andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, desertirt wäre. Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muss die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

§. 112. Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungs-Anstalten (Invalidenhäusern, Veteranen-Sektionen Invaliden-Kompagnien) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

Zusatz. Betreffs der Desertion vgl. auch Art. 7, 8, 9 der Kriegs-Artikel vom 9. December 1852.

c. Verstümmelung.

§. 113. Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke verwendet werden kann, in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit 6wöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, in Kriegszeiten aber mit 6monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden. — Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke zur Folge, so ist Ausstossung aus dem Soldatenstande und 1 bis 3jährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 114. Ebenso, wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht,, ihn

zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet. — Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amts-Entsetzung, oder auf den Verlust der Befugniss zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Zusatz. Das Gesetz vom 14. April 1856 lautet: §. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militärdienst untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militärdienst untauglich macht. — Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten und zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

d. **Simulation.**

§. 115. Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel, sich der Verpflichtung zum Militärdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen, und mit 6wöchentlichem strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, in Kriegszeiten aber mit 6monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe zu belegen. (cfr. Kriegs-Artikel, Art. 10.)

2. *Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.*

Militär-Strafgesetzb. §§. 116 bis 121; Kriegs-Artikel 11 bis 13.

3. *Verbrechen gegen die Subordination.*

a. **Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.**

§. 122. Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

Zusatz. 1) Militärs und Militär-Beamte haben ihre Gesuche und Anträge bei der Behörde anzubringen, zu deren Verwaltung die betreffende Angelegenheit zunächst gehört; auch soll sich Jeder mit seinen Beschwerden über Behörden an die denselben vorgesetzte nächste Instanz wenden, und wer unter Abweichung von dem geordneten Instanzenwege Gesuche und Beschwerden bei des Königs Majestät oder dem Ministerium direkt anbringt, hat zu gewärtigen, dass ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben und er selbst rectificirt wird. (Publikandum vom 14. Februar 1810; Kriegsmin.-Erl. v. 30. December 1859.) 2) Dienstliche Gesuche von Officieren und andern Militärpersonen des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie von Officieren, die zur allerhöchsten Disposition stehen oder aus dem pensionirten Verhältniss zur Dienstleistung einberufen sind, dürfen nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege durch Vermittelung der betreffenden Vorgesetzten an des Königs Majestät gelangen. Mit Uebergehung der Vorgesetzten eingehende Vorstellungen werden unbeantwortet an die vorgesetzte Behörde des Bittstellers zurückgeschickt und dieser mit Arrest (bei Landwehrmännern disciplinarisch bis 3 Tage Mittelarrest etc.) bestraft. Nur Gesuche in rein privativen, zum Dienst in gar keiner Beziehung stehenden Angelegenheiten dürfen auch Officiere und Militärpersonen unmittelbar an des Königs Majestät einreichen, doch müssen dauernd oder vorübergehend in Aktivität Befindliche ihrem Vorgesetzten, unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes der Bitte, davon Anzeige machen. (Cab.-Ordr. vom 7. Juni 1815, 29. Juni 1836, 16. Mai 1844, 28. Februar 1861, Kriegsmin.-Erl. vom 27. März 1861.)

b. **Achtungswidriges Betragen.**

§. 123. Wer ausser dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

§. 124. Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen. — Wenn die achtungswidrigen Aeusserungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens 4 Wochen oder Festungs-

strafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, ausser der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

c. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

§. 125. Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen. — Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu 10 Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

d. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

§. 126. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreissen oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, ingleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindetens 4 Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§. 127. Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu 10 Jahren und, nach Umständen, auf Dienstentlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu 20 Jahren und auf Dienstentlassung oder, nach Umständen, auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen. (§. 185).

e. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit den Waffen.

§. 128. Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt. Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens 10 jährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein. Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, ausser der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen. (cfr. Kriegs-Artikel, Art. 17.)

f. Milderungs-Gründe für die Bestrafung bei Subordinations-Vergehen.

§. 129. Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmässigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123 bis 128 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den, ausser der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128, wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, satt derselben auf 10 jährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Mass von 5 Jahren herabgegangen werden.

g. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

§. 130. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie ausser dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 124 und 128 zu bestrafen.

§. 131. Bei Bestimmung des Strafmasses wegen Beleidigungen ist ausser den allgemeinen Zumessungsgründen, das militärische Rangverhältniss des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniss im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen. — Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129 zu mildern. — Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

h. **Duelle aus dienstlicher Veranlassung.**

§. 132. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungs-Arrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienst-Entlassung zu bestrafen. Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens 5 Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

i. **Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen etc.**

§. 134. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Kasernenwachen, überhaupt militärische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen, und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte. — Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Landgendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird. (Allerh. K.-O. v. 24. Juni 1862, Kriegsmin.-Erl. v. 1. August 1862).

k. **Aufwiegelung.**

§. 135. Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Massgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit 6 bis 20 jähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetsung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

§. 136. Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Missvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeusserungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

l. **Meuterei.** §§. 137 bis 139.

m. **Militärischer Aufruhr.** §§. 140 bis 144: Kriegs-Artikel, Art. 20, 21, 22.

4. *Missbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.*

a. **An Personen.**

§. 145. Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militärpersonen misshandelt, körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militärischen Schutz gestellt war.

b. **An Sachen.**

§. 146. Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147. Mit geschärfter Festungsstrafe und ausserdem mit Versetzung in die 2te Klasse ist dieses Verbrechen (§. 146) zu bestrafen, wenn es unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze oder an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen verübt wird. Wer aber, um Beute zu machen, ausser dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 148. Wer im Kriege ohne Erlaubniss des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu 10 Jahren erhöht werden kann. — Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten

Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt ausser der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§. 149. Bei der Plünderung im Complott sind Anstifter und Rädelsführer mit Todesstrafe zu belegen.

§. 150. Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen.

§. 251. Wer ohne dienstliche Befugniss Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen derjenige, welcher seine Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu 10 Jahren bestraft werden. — Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder nach Bewandniss der Umstände die Todesstrafe zu verhängen. — Ward das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

§. 152. Marodiren: 2. Klasse, Arrest oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, resp. Strafe der Plünderung.

c. Theilnahme an den, durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

§. 153. Wer Sachen, von denen er weiss, dass sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, und, nach Bewandniss der Umstände, mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes belegt werden.

5. *Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.*

a. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände. §§. 154 und 155.

b. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte. §. 156.

c. Annahme von Geschenken und Bestechung. §. 157.

d. Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos und auf Märschen. §§. 158 bis 161.

e. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen. §. 162.

f. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte. §. 163.

6. *Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung.*

a. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§. 164. Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienste entzieht, oder sich ohne Erlaubniss aus dem Arrestlokal begiebt, ist mit Arrest von mindestens 14 Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen. — Gegen Officiere, die ohne Erlaubniss den einfachen Stuben-Arrest verlassen, ist auf Dienst-Entlassung oder Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 165. Unerlaubtes Ausbleiben etc. der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 166. Urlaubs-Ueberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Auch kann gegen Officiere, bei besonders erschwerenden Umständen, ausser der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

b. Trunkenheit im Dienst. §. 167. Strenger resp. (für Officiere) Festungs-Arrest.

c. Hazardspiel. §§. 168 und 169. (Gewerbsmässiges Hazardspiel. §. 266 des Allg. Strafgesetzb.)

d. Schuldenmachen ohne Consens. §. 170. (cfr. Dienst-Reglem. für d. Infant. v. 13. Septbr. 1788. Th. 12. Tit. I.)

e. Verheirathung ohne Consens.

§. 171. Wenn Unterofficiere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens 4 Wochen oder Festungs-Strafe bis zu 6 Monaten verwirkt.

Anmerkung. Solche Ehen sind jedoch nicht, wie dies §. 938. Tit. I. Th. II. des Allg. Landr. vorschreibt, für nichtig zu erklären. (Kriegmin.-Erl. v. 2. Dec. 1848.)

§. 172. Wenn Officiere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit 4monatlichem bis 1jährigem Festungs-Arrest, auch den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

f. Beleidigungen der Militärpersonen unter einander.

§§. 173 bis 175.

cfr. Allgem. Strafgesetzb. §. 343. (einfache Beleidigung); Gesetz v. 15. April 1852. §. 15.

g. Schlägereien und körperliche Verletzungen der Unterofficiere und Gemeinen.

Für §. 176 treten nach §. 13 des Ges. v. 15. April 1852 die §§. 187, 188 und 190 des Allg. Strafgesetzb. ein. Siehe auch Gesetz vom 14. April 1856. §§. 192a. bis 198.

h. Militärpolizeiliche Excesse. §. 177.

7. *Missbrauch der Dienstgewalt.*

a. Der Vorgesetzten gegen Untergebene.

§. 178. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken missbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlasst, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniss von nachtheiligem Einfluss sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 179. Vorgesetzte, welche durch Missbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Mass, und ausserdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen. Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

§. 180. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder einen gesetzwidrigen Einfluss auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden; auch kann ausserdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten.

§. 181. Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Misshandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 182. Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Officier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandniss der Umstände, mit Festungs-Arrest bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Im Rückfall kann ausserdem auch Dienstentlassung eintreten.

§. 183. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Misshandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens 14 Tagen oder mit Festungs-Arrest bis zu einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu ahnden.

§. 184. Sind durch die Misshandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemisshandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den, in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. — Ausser der hiernach zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 185. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äussersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Missbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Officier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu

erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniss, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustossen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 178 bis 184 genannten Verbrechen ist auf die Grösse und die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militärischen Rang des Gemisshandelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Misshandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie ausser dem Dienst verübt worden, sind als Missbrauch der Dienstgewalt anzusehen und nach §§. 181 bis 184 zu bestrafen.

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. v. 1. Februar 1843; Cirkul. a. d. Milit.-Aerzte vom 30. März 1843 ad 2). Zur Verhütung von Misshandlungen der Soldaten durch Vorgesetzte sind in der citirten Ordre Bestimmungen erlassen und ist den höheren Militär-Vorgesetzten aufgegeben, darüber zu wachen, dass jedes ungemessene Benehmen und jedes, schon bei Einführung der Kriegs-Artikel von 1808 auf das Strengste untersagte Vergehen gegen die Soldaten, sei es bei Ausbildung der Rekruten oder in anderen Dienstverhältnissen, im ersten Entstehen gehemmt oder sogleich nach den Umständen zur Sprache gebracht werde, und dass Vergehen dieser Art, bestehen sie nun in Schimpfworten oder gar in körperlichen Misshandlungen, nicht allein nach dem Masse ihrer gesetzlichen Strafbarkeit, sondern auch als Ueberschreitung der Allerhöchsten Befehle, nach Befinden der Umstände und der Grösse des Vergehens, mit Arrest, Degradation, Festungsstrafe und selbst Dienstentlassung bestraft werden sollen. — Jährlich zweimal, am 1. Januar und 1. Juli sind an des Königs Majestät durch die General-Kommandos genaue, alle gerichtlichen und disciplinarischen Bestrafungen wegen Misshandlung von Soldaten enthaltende Nachweisungen einzureichen, in welchen der Name, die Charge und der Truppentheil des Bestraften, der Name und die Charge des Gemisshandelten und eine kurze Angabe des Thatbestandes, sowie die verwirkte Strafe aufzuführen sind.

b. Der Wachen und Landgendarmen. §. 188.

8. *Militärische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.* §§. 189 bis 191.

B. Die nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 192. Soweit diese Verbrechen nicht in militärischen Gesetzen vorgesehen sind, werden sie nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

C. Von den Verbrechen der Militär-Beamten.

§. 193. Wenn Militär-Beamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und dadurch denselben Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 194. Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militär-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84 bis 86 als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95 bis 107 zu bestrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamten-Verhältnisse zu verurtheilen. — Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108 und 109 zur Anwendung.

§. 195. Militär-Beamte, welche den ihren Militär- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126 mit Berücksichtigung der §§. 84 bis 86 zu bestrafen. — Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist, ausser der Freiheitsstrafe, auf Amts-Entsetzung zu erkennen. — Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Amtsentsetzung abgegangen werden.

§. 196. Machen Militär-Beamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145 bis 153 als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten §§. abzumessen und da, wo Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amts-Entsetzung zu erkennen.

Zusatz. Vgl. hiermit die Artikel über die „Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten“ und „die unfreiwillige Dienst-Entlassung“.

C. Strafgerichts-Ordnung.

A. Der Militär-Gerichtsstand.

1. Der Militär-Personen überhaupt.

§. 1. Der Militär-Gerichtsbarkeit sind unterworfen: 1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied; 2) die Beamten der Militär-Verwaltung, welche in der Classifikation (A) als Militär-Beamte aufgeführt sind; 3) alle mit Inactivitäts-Gehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Officiere; 4) die Militär-Lehrer und Zöglinge der militärischen Bildungs-Anstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zusatz. (Cab.-Ordre v. 19. Juli 1809, Kriegsm.-Erl. v. 21. April 1825, Cirk. an die Mil.-Aerzte v. 28. April 1825 ad IV): Zu den Militär-Personen, welche in Criminal- und Injurien-Sachen den Militär-Gerichtsstand haben, gehören sämmtliche Militär-Aerzte, die Beamten des Medicinal-Stabes der Armee, die Beamten und Zöglinge des medic.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts, die Militär-Eleven der Thierarznei-Schule.

§. 2. Die Militär-Gerichtsbarkeit umfasst die Strafsachen, mit Einschluss der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3. Den Civil-Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Confiscation oder Geldbusse bedroht ist. — Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschliesslich den Militärgerichten zu.

2. Der Militär-Beamten.

§. 5. Der Militär-Gerichtsstand beginnt für die Militär-Beamten mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmässigen Annahme.

3. Der Personen des Beurlaubten-Standes. §§. 6 bis 8.

4. Der Personen des Soldatenstandes wegen vor dem Eintritt in den Dienststand begangener Verbrechen. §§. 9 bis 13.

5. Der Personen des Soldatenstandes wegen vor dem Eintritt in den Beurlaubtenstand begangener Verbrechen. §§. 14 und 15.

6. Gänzliches Aufhören des Militär-Gerichtsstandes.

§. 16. Der Militär-Gerichtsstand hört bei Militär-Beamten durch Verabschiedung, Entlassung, Cassation und Amtsentsetzung auf.

7. Ausserordentlicher Militär-Gerichtsstand in Kriegszeiten.

§. 18. In Kriegszeiten haben ausser den im §. 1 bezeichneten Personen den Militär-Gerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die zu den kriegführenden Truppen des Preussischen Heeres zugelassenen fremden Officiere und deren Gefolge;
3) die Kriegsgefangenen;
4) alle Unterthanen des Preussischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preussischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

B. Die Militär-Gerichtsbarkeit.

1. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

§. 19. Die Militär-Gerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 20. Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1) der Officiere und oberen Militär-Beamten;
2) der Portepee-Unterofficiere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
3) der Unterofficiere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung;
4) der unteren Militär-Beamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniss oder Arrest;

5) wenn gegen Landgendarmen oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist.

§. 21. Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

2. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 22. Die Militär-Gerichtsbarkeit wird verwaltet:

1) durch das General-Auditoriat;
2) durch die Corps-, Divisions- und Regiments-Gerichte;
3) durch die Garnison-Gerichte;
4) bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, nebst der damit in Verbindung stehenden medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Bewenden behält.

§. 23. Die Corps-Gerichte bestehen aus dem kommandirenden General des Armee-Corps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur;

die Divisions-Gerichte aus dem Kommandeur der Division als Gerichtherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regiments-Gerichte aus dem Kommandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier;

die Garnison-Gerichte aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur.

Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, ausser den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. 24. Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

3. Competenz.

a. Der Regiments-Gerichte.

§. 27. Die Gerichtsbarkeit der Regiments-Gerichte ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unterofficiere, Gemeinen und Militär-Unterbeamten. Der Regiments-Kommandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das kompetente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militärgericht, noch ein Civilgericht am Ort ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Officier unter Zuziehung eines zweiten Officiers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das kompetente Militärgericht abgegeben werden.

b. Der Divisions-Gerichte.

§. 28. Die Divisions-Gerichte haben: 1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisions-Verbande gehörende Militärpersonen; 2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militär-Unterbeamten, die keinem Regiments-Gericht der Division unterworfen sind.

Zusatz. Die Kommandanten von Mainz und Luxemburg haben die Gerichtsbarkeit über die Besatzung im Umfange eines Divisions-Kommandeurs. (Allerh. Kab.-O. v. 4. April 1850).

c. Der Corps-Gerichte.

§. 29. Die Corps-Gerichte haben: 1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militärpersonen im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corps-Bezirk befindlichen Divisions-Gerichte unterworfen sind; 2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisions-Verbande gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militär-Unterbeamte im Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corpsbezirke befindlichen Regiments-Gerichts unterworfen sind.

d. Der Garnison-Gerichte.

§. 31. Vor die Garnison-Gerichte gehören ausschliesslich alle Vergehungen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind.

§. 32. Die Garnison-Gerichte haben ausserdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit 1) über alle Militärpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören; 2) über die Festungs-Arrestaten des Militärstandes, die Militärsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen; 3) über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören,

sowie über die am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

e. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militärgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Massregeln erfordern, so ist der daselbst kommandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem kompetenten Militärgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militärgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des kompetenten Militärgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 41. Die Obduktion der Leichnahme von Militär- oder Civilpersonen gehört vor die Militär-Gerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, dass eine Militärperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äussere Besichtigung des Leichnams einer Militärperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militärgerichten. Befindet sich kein Militärgericht am Ort, so ist das Civil-Gericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren. — Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das Generalauditoriat einzusenden.

C. Die Militär-Gerichte.

1. *Die Untersuchungs-Gerichte.*

a. Bestellung des Untersuchungs-Gerichts.

§. 44. Das Untersuchungs-Gericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht.

b. Besetzung desselben in Straffällen, die vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 45. In den, vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungs-Gericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung kommandirten Officieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Officiers.

§. 46. Die zu den Untersuchungs-Gerichten zu kommandirenden Officiere sollen sein, in Untersuchungen: 1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden, ein Lieutenant; 2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unterofficiere, zwei Lieutenants; 3) gegen einen Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant; 4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister, ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister; 5) gegen Officiere höheren Grades, ein Officier des nächst höheren und ein Officier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder in Ermangelung des ersteren, zwei Officiere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

§. 47. Betrifft die Untersuchung einen Militär-Beamten, so sind die zum Untersuchungs-Gericht zu kommandirenden Officiere nach dem Militärrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militärrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Ausserdem soll bei Dienst-Verbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militärbeamter von dem Dienstzweig des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

c. Besetzung in Straffällen, die vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 49. In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungs-Gericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 50. In Untersuchungs-Sachen gegen Militär-Unterbeamte bei denjenigen Militärgerichten, wo Actuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Actuarius die Untersuchung führt.

d. Besetzung in den durch Civilgerichte geführten Untersuchungen. §. 51.

e. Besetzung bei Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen. §§. 52, 53.

f. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die zu den Untersuchungs-Gerichten zu kommandirenden Officiere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 56. Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu kommandirten Officiere nicht stattfinden.

§. 57. Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungs-Gerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniss nichtig. — Jedoch soll, wenn das Erkenntniss rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

g. Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungs-Gerichts.

§. 58. Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungs-Gerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennuug eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der kommandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist derselbe den Ablehnungs-Antrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

NB. Die Ablehnungsgründe sind entweder zu Protokoll zu geben oder durch den Angeschuldigten schriftlich dem Gerichtsherrn, der das Untersuchungs-Gericht angeordnet, vorzutragen.

§. 59. Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungs-Gerichts, welche 1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben; 2) mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern nicht anzunehmen ist, dass die feindseligen Gesinnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden; 3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen. — Ausser diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

2. *Die Spruch-Gerichte.*

§. 61. Gegen Personen des Soldatenstandes wird: 1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und 2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht Statt. — Gegen Militär-Beamte wird durch Instanzen-Gerichte erkannt.

§. 62. Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäss, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungs-Gerichts zustand.

a. Besetzung des Kriegsgerichts.

§§. 64 u. 65. Ein Kriegsgericht besteht — mit Ausnahme des Falles, wenn ein General der Angeschuldigte ist, in welchem das Kriegsgericht nur aus einem Präses und drei Richterklassen besteht — aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur als Referenten. Die zu berufenden Richterklassen werden durch den Grad des Angeschuldigten bestimmt.

b. Besetzung des Standgerichts.

§§. 66 u. 67. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier als Referenten. Die Richterklassen werden nach dem Grad des Angeschuldigten berufen.

c. Instanzen-Gerichte (über Militär-Beamte).

§. 68. In den, vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militärbeamten hat der kommandirende General des Armee-Corps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 69. Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar: 1) einem Stabs-Officier, als Präses, 2) einem Hauptmann (Rittmeister), 3) und 4) zwei Auditeuren und 5) einem andern obern Militärbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten. — Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden. — Steht der Angeschuldigte im Range den Stabs-Officieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters ein Stabs-Officier zuzuziehen.

§. 70. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 71. Dasselbe besteht aus 5 Einzelrichtern und zwar: 1) einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses; 2) einem Lieutenant; 3) und 4) zwei Militär-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unterofficieren; 5) dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier, der zugleich Referent ist. — Die Bestimmung des §. 69, wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§. 72. Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militärbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniss zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 74. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruch-Gerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungs-Gericht gegen den Angeschuldigten kommandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76. Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge. Jedoch soll, wenn das Erkenntniss rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

D. Befugnisse und Pflichten der Militär-Gerichts-Personen.

1. Der Gerichtsherr (§. 77). 2. Der Auditeur (§§. 78, 79). 3. Der untersuchungsführende Officier (§§. 80, 81). 4. Der Aktuarius (§. 82). 5. Der Beisitzer (§§. 83, 84). 6. Die Gerichtsboten (§. 85. Ordonnanzen.)

E. Das General-Auditoriat (§§. 86 bis 88.)

F. Der Militär-Gerichtsgang.

1. *Der ordentliche Strafprocess.*

a. Kriegsrechtliches Verfahren.

§. 91. Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniss erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§. 92. Bei Feststellung des Thatbestandes, (welcher nach §. 93 ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen muss, der in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinar-Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten angefertigt wird), ist nach den hierüber gegebenen Bestimmungen zu verfahren. Danach ist unter Anderm:

7. Bei körperlichen Verletzungen das Attest eines Militär-Oberarztes (oder andern approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militär-Chirurgus (oder andern approbirten Wundarztes) oder zweier approbirter Wundärzte zu den Akten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt. — Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militär-Chirurgus oder andern approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

8. Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmassen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

9. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, dass eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muss, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; doch muss der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

10. Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muss statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte Hebeamme

zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, dass eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

11. Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungs-Gerichts durch einen Militär-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militär-Chirurgus oder durch einen andern vereideten Wundarzt. — Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militär-Oberarzt, Physikus oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muss zu den Akten vermerkt werden, dass derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

12. Wenn eine Militärperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen, auf natürliche Weise, stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muss dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

13. Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht nur Scheintodten erforderlichen Massregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civil-Richter sogleich von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, dass, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, dass er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniss schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

14. Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, dass es nach den Vorschriften ad 21 einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muss er bewirken, dass die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen — ad 11 — im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

15. Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muss der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

16. Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muss er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, dass noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurück zu bringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muss er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

17. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, dass der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äusseren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverständigen. Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniss zur Beerdigung des Leichnams.

20. Ermittelung der Veranlassung des Selbstmords.

21. Entsteht bei der äusseren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, dass der Tod durch Vergiftung odnr durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muss die Obduction nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungs-Gerichts geschehen. Hierbei kann der Militär-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

22. Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militär-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muss dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Zusatz. Zufolge Gutachtens des General-Auditoriats ist unterm 14. Juli 1824 bestimmt, dass die Obduktion des Leichnams einer auf gewaltsame Weise ums Leben gekommenen Militärperson dienstlich von einem Militärarzte geschehen müsse, wenn dieser gewaltsame Tod entweder durch eine andere Militärperson oder durch Selbstmord veranlasst worden, indem in beiden Fällen das forum militare eintrete; vor die Civilgerichte gehöre die Obduktion nur dann, wenn es constirt, dass der gewaltsame Tod nicht auf die vorgedachte Weise herbeigeführt worden. Remunerationen können Militärarzt und Auditeur für solche Obduktionen nur dann fordern, wenn sie sich wegen derselben aus der Garnison haben entfernen müssen. (Cirkul. an sämmtliche Ober-Mil.-A. v. 2. März 1825 ad 2.)

23. Genaue Recognition der Leiche.

24. Ermittelungen bei über die Seite geschafften Leichen.

§. 94. Haussuchungen dürfen von den Militär-Gerichten nur in Militär-Gebäuden oder in Wohnungen von Militärpersonen vorgenommen werden. Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 97. In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus, ein Regiments-, Bataillons- oder Stabs-Arzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes, ein Compagnie- oder Escadron-Chirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

§. 98. Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99. Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte, sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, dass sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen, oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung missbrauchen werden.

§. 101. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht Statt. — Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

Anmerkung. (Criminal-Ordnung.) Jeder zur Haft gebrachte Angeschuldigte ist spätestens im Laufe des folgenden Tages, nachdem seine Verhaftung zur Kenntniss des Inquirenten gekommen, durch Letzteren zu vernehmen.

§. 106. Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disciplinarstrafe Statt; dem Angeschuldigten ist aber vorzuhalten, dass hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

§. 108. Bei militärischen Verbrechen kann, in Ermangelung anderer Beweismittel, auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 109. Unter denselben Voraussetzungen kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militärische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

Zusatz. Das Gesetz vom 8. April 1847 bestimmt für die Monarchie mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln: „Militärpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzesübertretungen, welche während ihrer Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen".

§. 113. Bei entstehendem Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muss hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluss der Untersuchung erfordert und zu den Akten gebracht werden.

§. 142. Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. — Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art oder das Mass der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. — Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterklassen zu verfahren. — Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse

§. 144. Die Verhandlungen und das Ergebniss der Abstimmung sind sorgfältig geheim zu halten.

§. 150. Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

§. 152. Wenn das Erkenntniss durch den König zu bestätigen ist, so muss dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditeur anzufertigender Aktenauszug beigefügt werden.

§. 161. Der Bestätigung des Erkenntnisses muss ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grunde liegen.

§. 177. Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Missbrauch davon zu besorgen ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnissformel ihm kostenfrei auszufertigen. — Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publicirt.

§. 178. Von jedem rechtskräftigen Erkenntniss muss der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 179. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Einschreitung Nachricht zu geben.

§. 181. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses muss ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungs-Ordre erfolgen.

b. Standgerichtliches Verfahren. §§. 196 bis 210, analog den obigen Bestimmungen.

c. Verfahren gegen Militär-Beamte.

§. 211. Die Vorschriften für das Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes finden auch auf Militär-Beamte mit folgenden Abweichungen Anwendung:

§. 212. Gegen Beamte, welche einem Militär-Befehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungs-Behörde oder einem Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniss der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, sowie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungs-Vorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen.

§. 213. Ist die Untersuchung wegen anderer, als der im §. 212 bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muss der Verwaltungs-Behörde oder dem Verwaltungs-Vorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

§. 214. Verfahren bei auf Kündigung angestellten Militär-Beamten.

§. 215. Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen (§. 212) zu verfügen, bleibt der Verwaltungs-Behörde und beziehungsweise dem Verwaltungs-Vorgesetzten überlassen. — Muss die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militär-Vorgesetzten und der Verwaltungs-Behörde oder dem Verwaltungs-Vorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

§. 216. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution finden die Bestimmungen der Allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 217. Die Bestimmungen der §§. 108 und 109 wegen der Beweiskraft finden auf Militär-Beamte nicht Anwendung.

§. 218. Ebenso findet die Bestimmung des §. 110 wegen des articulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militär-Beamte keine Anwendung.

§. 219. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der Allgemeinen Landesgesetze ein.

§. 223. Bei der Publikation des Erkenntnisses ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, dass ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniss innerhalb 10 Tagen freistehe. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungs-Arrest erkannt, so muss die Strafe vom Tage der Erkenntniss-Publikation gerechnet werden.

§. 224. Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniss, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniss rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publikation des bestätigten Erkenntnisses eintritt.

§. 225. Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 226. Das Erkenntniss zweiter Instanz ist von dem General-Auditoriat abzufassen.

§. 227. Wegen des Rechtsmittels der Aggravation und wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militär-Beamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 228. Sind Militär-Beamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, so wird über die Beamten erst nach dem Erkenntniss über die Soldaten erkannt.

d. Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229. Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind und nicht die Fälle der §§. 130, 134 und 187 sub B vorliegen, findet gegen Militär-Personen das vorgeschriebene Untersuchungs-Verfahren unter folgenden Modifikationen Statt:

§. 230. Die Vereidigung von Denunzianten ist unzulässig.

§. 231. Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Akten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 232. Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravations-Gesuch zulässig.

§. 234. Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben.

§. 235. Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der, einer Militärperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

§. 236. In Injuriensachen, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniss Mittheilung zu machen.

§. 238. Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militärgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Civil- oder Militärstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injuriensachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 239. Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240. Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniss, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsätzen des §. 238 auszusprechen. Gegen diesen, den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 241. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denunziation, so bleibt dem Denunziaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denunzianten anzutragen.

e. Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbussen in Freiheitsstrafen.

§. 269. Solche Geldbussen sind durch die Militärgerichte einzuziehen und an die Civilbehörde abzuliefern. Kann die Geldbusse nicht erlegt werden, so ist sie in verhältnissmässige Freiheitsstrafe umzuwandeln. Von der Strafvollstreckung ist die Civilbehörde zu benachrichtigen.

§. 270 ist gemäss §§. 17 und 335 des Allg. Strafgesetzb. und §. 11 des Ges. v. 15. April 1852 dahin zu fassen, dass die statt einer Geldbusse eintretende militärische Freiheitsstrafe mindestens in 1tägigem gelinden Arrest und höchstens 4jähriger Festungsstrafe besteht.

§. 272. Uebersteigt bei Officieren die, statt der Geldbusse zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14tägige Arreststrafe, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

2. *Der ausserordentliche Strafprocess.*

a. Das Contumacial-Verfahren gegen Deserteure. §§. 242 bis 259.

Zusatz zu §. 255. Einziehung von Geldstrafen. Ein Special-Fall hat zu einer Erörterung darüber Veranlassung gegeben, ob die, den Regierungen in §. 255 (des Mil.-Strafg. C.) auferlegte Verpflichtung, das Vermögen desertirter Soldaten einzuziehen, auf dessen Confiscation rechtskräftig erkannt worden, sich auch auf die Geldstrafen erstrecke, die an Stelle der aufgehobenen Vermögens-Confiscation, nach dem Gesetze vom 11. März 1850, gegen Deserteure zur Anwendung kommen. Die Minister der Justiz, der Finanzen und des Krieges sind darüber einverstanden, dass die Regierungen sich mit der Einziehung der gedachten Geldstrafen nicht ferner zu hefassen

haben, dieselben vielmehr gleichartig mit allen übrigen bei Militär-Behörden zur Festsetzung gelangenden Geldstrafen zu behandeln sind. (Kriegsmin.-Erl. v. 16. Oktober 1853).

b. Restitution gegen militärgerichtliche Erkenntnisse und Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260. Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen: 1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder 2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Dokuments oder bestochener Zeugen verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261. Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch Statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüsst hat.

§. 262. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militärgericht anzubringen, bei welchem das Erkenntniss ergangen ist, und von diesem dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263. Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

§. 264. Gegen ein, den Restitutions-Antrag zurückweisendes Resolut des General-Auditoriats ist nur der Recurs an den König zulässig.

c. Die Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten.

(S. Allerh. Kab.-Ordre v. 16. November 1850; Militär-Wochenblatt 1850. S. 279. Kriegsmin.-Erl. v. 20. November 1850.)

d. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungs-Zustandes.

(Ges. v. 4. Juni 1851, Ges.-Samml. 1851. S. 451, in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849.)

3. *Die Kosten in Strafsachen.*

§. 273. Von den, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den, vor die Militär-Gerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit: a) alle Militär-Personen des Soldatenstandes von den Portepee-Unterofficieren abwärts; b) die Militär Unterbeamten.

§. 274. Diese Kostenfreiheit (§. 273) steht auch allen Officieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Officiere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Thalern jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfener Officiere nur in Injuriensachen.

§. 275. In Untersuchungssachen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den, in den §§. 273, 274 genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 278. Officiere und obere Militär-Beamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung nicht verurtheilt werden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempel-Ordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

§. 279. Militär-Personen können als Zeugen oder als Sachverständige in militärgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Versäumnisskosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Kommandos ihnen zustehenden Competenzen, resp. Diäten und Reisekosten fordern. — Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Versäumnisskosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§. 280. Alle Officiere und obere Militärbeamten sind zur Bezahlung der Defensions-Gebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen.

2. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee, vom 21. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc., verordnen, um die Grundsätze über die Disciplinar-Bestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militär-Gesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

Erter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Geringe Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militär-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disciplinarisch zu bestrafen.

§. 2. „Wenn die Militär-Strafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Mass innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmässigen Ermessen des, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disciplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen"

ist durch das Militär Strafgesetzbuch B. §. 76 aufgehoben. Diese Disciplinar-Strafbefugniss der mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Militär-Befehlshaber erstreckt sich demnach auf alle Vergehen, welche das Strafgesetzbuch, ohne Aufstellung des niedrigsten Strafmasses, mit Arreststrafe belegt und sind hiervon selbst die alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedrohten Vergehen nicht ausgenommen, insofern nur die Militärgesetze kein niedrigstes Strafmass festsetzen. Es können demnach folgende militärische Vergehen Seitens der mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber, auch für den Fall, dass ihnen nicht die Gerichtsbarkeit zusteht, mit Arrest — keineswegs aber mit einer andern Disciplinarstrafe — im Disciplinarwege bestraft werden, wenn die Bedingungen des §. 76 dahin eintreffen, dass nach ihrem pflichtmässigen Ermessen keine härtere, ihre Strafbefugniss übersteigende Strafe verwirkt erscheint: Militär-Strafgesetzbuch B: §§. 110, 122, 124, 125, 134, 136, 146, 150, 154, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167 bis 170, 174, 176, 177, 178, 189, 191. — Laut Allerh. K.-O. v. 18. Januar 1859 können auch die im 3. Theil des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 aufgeführten, alternativ mit Geldbusse oder Gefängnissstrafe bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der im §. 343 gedachten einfachen Beleidigungen und der im §. 349 sub 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Uebertretungen (Verringerung eines fremden Grundstücks etc. durch Abgraben oder Abpflügen; unbefugte Wegnahme von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwagen; Graben von Erde, Lehm etc. auf fremden Grundstücken; Annahme als Pfand oder Kauf von Montirungs- oder Armatur-Stücken von einem Unterofficier oder Gemeinen ohne schriftliche Erlaubniss des vorgesetzten Kommandeurs; widerrechtliche Aneignung von verschossener Munition) an Militärpersonen innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege bestraft werden, wenn nach dem pflichtmässigen Ermessen des Militär-Befehlshabers unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles die Disciplinarstrafgewalt dazu ausreicht.

§. 3. Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disciplinarisch zu bestrafen, wenn die Disciplinar-Strafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militär-Gesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen civilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Competenz der Civilbehörden.

Zusatz. Das allg. Strafgesetzb. v. 1851 kennt nur noch polizeilich zu ahndende Uebertretungen. Diese gehören nur in den, im Militär-Strafgesetzbuch C. §. 3. vorgesehenen Fällen zur Competenz der Civilbehörden, denen die Bestrafung der Uebertretung militärpolizeilicher Anordnungen durch Militärpersonen ganz entzogen ist durch die Allerh. Kab.-O. v. 19. August 1847.

§. 4. Wer nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disciplinar-Strafgewalt dazu nicht aus, so muss gerichtliches Verfahren eintreten.

Zusatz. Bei Gelegenheit eines Specialfalles hat sich das Kriegs-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem General-Auditoriat, dahin ausgesprochen, (Erl. d. Allg. Kr.-Depart. v. 21. Mai 1862), dass das nach § 4 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 bei Wiederholung von Disciplinar-Vergehen nach erfolgter Bestrafung eventuell vorgeschriebene gerichtliche Verfahren nicht nur in den §. 2 a. a. O. resp. §. 76 Thl. I. des Militär-Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen, sondern auch bei öfterer Wiederholung geringer Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung etc., wie solche im §. 1 der Verordnung vom 21. Okt. 1841 bezeichnet sind, einzutreten hat.

Zweiter Abschnitt.
Von der Disciplinar-Bestrafung im stehenden Heere.

I. Disciplinar-Strafen.

§. 5. Als Disciplinar-Strafen dürfen von den Militär-Vorgesetzten verhängt werden:

A. Gegen Officiere: 1) Verweise a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, b) vor versammeltem Officier-Corps, c) durch Parolbefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher; 2) Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen. Blosse Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, sowie gegen Vice-Unterofficiere: 1) Strafwachen oder Strafdüjour; 2) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen; 3) mittler Arrest bis zu 14 Tagen. — Gegen Portepee-Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militär-Personen darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine: 1) kleinere Disciplinar-Strafen: a) Nach-Exerciren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exercir-Abtheilung, b) Straf-Wachen und Straf-Stubendüjour, c) Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schiessständen, d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde), e) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unterofficier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten; 2) Arrest-Strafen, und zwar: a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen, b) mittler Arrest bis zu 14 Tagen, c) strenger Arrest bis zu einer Woche; 3) gegen Gefreite die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes darf ausser den, oben unter C gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu 30, wenn sich dieselben aber in den Strafsektionen oder in den Arbeiter-Abtheilungen befinden, bis zu 40 Stockschlägen disciplinarisch verhängt werden.

§. 6. (Auch Allerh. Kab.-Ordre v. 10. und Kriegsm.-Erl. v. 26. December 1846). Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittlern Arrests, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrests aber, Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, dass der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann. — Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muss die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 7. Auch bei Anwendung der kleineren Disciplinarstrafen (§. 5. C. 1.) ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden. — Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muss dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8. Durch den Kasernen- oder Quartier-Arrest (§. 5. C. 2 a.) wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

II. Kompetenz der Militär-Befehlshaber zur Disciplinar-Bestrafung.

A. Im Allgemeinen.

§. 9. Disciplinar-Strafgewalt steht nur Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs. — Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 10. Die Kompetenz der höheren, dem Regiments-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Vergehen: a) unter ihren Augen, oder b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder c) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11. Die Kompetenz der Gouverneure, der sie vertretenden Kommandanten und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn das zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Vergehen:

1) als Excess gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militär-Person verübt ist, deren eigener, mit der Disciplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12. Wenn ausser den Fällen des §. 11 von mehreren, der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich ein, zur Disciplinar-Bestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächstgemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten, und in Ermangelung desselben, dem ältesten, am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

§. 13. Jeder, mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniss, Unterofficiere mit Strafwachen oder Strafdüjour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disciplinar-Strafen zu belegen.

§. 14. Kompagnie- nnd Escadron-Kommandeure, sowie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Officiere mit Verweisen zu bestrafen. — Verweise durch Parolbefehl, mit Eintragung in die Parolebücher, dürfen jedoch nur von dem Regiments-Kommandeur, oder von den, mit gleicher Disciplinar-Strafgewalt versehenen, sowie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

B. Insbesondere: 1) der Regiments-Kommandeure.

§. 15. Regiments-Kommandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen:
a) Officiere mit sechstägigem Stuben-Arrest,
b) Unterofficiere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Masse (§. 5. B. C. D.),
c) Gefreite mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

Zusatz. (Allerh. K.-O. v. 27. December 1860.) Die Kommandeure der Pionier- und Train-Bataillone erhalten gleich denen der Jäger- und Schützen-Bataillone, das Recht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und die Disciplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs über die ihnen untergebenen Bataillone und wird zugleich die bisherige Gerichtsbarkeit der Pionier-Inspekteure aufgehoben.

2. Der Bataillons-Kommandeure.

§. 16. Bataillons-Kommandeure dürfen Unterofficiere und Gemeine mit zehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest; Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die letzteren mit dreitägigem strengen Arrest bestrafen. — Gegen Officiere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen. — Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillons-Kommandeur Officiere mit dreitägigem Stuben-Arrest, Unterofficiere und Gemeine mit 14tägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine mit 8tägigem mittlern Arrest, letztere aber mit 3tägigem strengen Arrest und Gemeine 2. Klasse mit körperlicher Züchtigung bis zu 15 Hieben bestrafen. — Stabs-Officiere, die nicht Kommandeure einer besonderen Truppen-Abtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Kommando detachirt sind, oder im Auftrage des Regiments-Kommandeurs sich bei detachirten Kompagnien oder Eskadronen befinden, die Strafbefugniss eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. — Detachirte Bataillons-Kommandeure müssen von jeder Bestrafung eines Officiers, sowie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen. — Dasselbe muss auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillons-Kommandeure, welche nicht die Disciplinar-Strafgewalt der Regiments-Kommandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

3. Der Kompagnie- und Eskadron-Kommandeure.

§. 17. Der Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeur ist befugt, Unterofficiere und Gemeine mit 6tägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine mit mittlerem Arrest bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist jedoch die Kompagnie oder Eskadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zu. (§. 16.)

§. 18. Detachirte Officiere, auch wenn sie nicht Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeure sind, haben gegen Unterofficiere und Gemeine des Kommandos, mit dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeure. Auch sind solche detachirte Officiere, der allgemeinen

Dienstordnung gemäss, befugt, einen dem Kommando beigegebenen Officier nöthigen Falls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19. Jede, von einem detachirten Officier bestimmte Disciplinar-Bestrafung eines Officiers, sowie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung muss dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. (§§. 17, 18).

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. v. 27. Mai 1853; Erl. d. Allg. Kr.-Dep. v. 1. Juni 1853). Die militärischen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen haben über die als Kranke Aufgenommenen und alle, zur Verrichtung dienstlicher Funktionen in denselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef auszuüben.

4. Der höhern Befehlshaber.

§. 20. Die höheren, dem Regiments-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, imgleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten und die Festungs-Kommandanten sind, wenn sie nach den §§. 10 und 11 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Hinsicht der Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regiments-Kommendeur. (§. 15. b und c.) Ein Officier darf dagegen:

1) von dem kommandirenden General mit 14tägigem,
2) vom Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit 10tägigem,
3) vom Brigade-Kommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit 8tägigem Stuben-Arrest bestraft werden.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 21. Vor Verhängung einer Disciplinar-Strafe muss der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmässigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt halten.

§. 22. Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muss jedoch, insofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, ob das Vergehen sich zur disciplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich sein sollte, schriftliche oder protokollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären. — Ergiebt sich hieraus, dass Disciplinar-Bestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Akten verfügt ist.

§. 23. Die Art und das Mass der Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen. — Bei Anwendung der kleineren Disciplinarstrafen muss die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglicht entsprechen. — Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24. Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Mass der ihm zustehenden Strafbefugniss aber für unzureichend erachtet, so muss er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25. Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26. Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muss aber auf die bereits verbüsste Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27. (laut Allerh. K.-O. v. 5. März 1857.) Wegen Dienstvergehen, welche gerichtlich hätten bestraft werden sollen, aber nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden sind, findet nach Ablauf von 3 Monaten seit Abbüssung der Disciplinarstrafe eine nachträgliche gerichtliche Untersuchung nicht mehr Statt, wenn diese Vergehen in den Militärstrafgesetzen entweder nur mit Arreststrafe oder alternativ mit Arrest- oder Festungsstrafe bedroht sind. Bei allen übrigen Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe oder mit härterer Freiheitsstrafe oder ausser einer Freiheitsstrafe

mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie bei allen gemeinen Verbrechen und Vergehen, gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28. Die Vollstreckung einer, von dem kompetenten Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe darf weder durch Beschwerde, noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29. Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe bleibt, insofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30. Der höhere Befehlshaber darf die, von dem niederen verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe, ihrer Art oder ihrer Dauer nach, ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

I. Bei der Landwehr.

1. Bei der Stamm-Mannschaft.

§. 31. Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt. — So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillons-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniss, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Zusatz. (Allerh. K.-O. v. 7. Oktober 1851). Wenn der Bataillons-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, soll die Disciplinar-Strafgewalt desselben stets im vollen Umfange für die Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter übergehen. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste, im Bataillons-Stabsquartier anwesende dienstthuende Officier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disciplinarstrafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef auszuüben.

2. Bei der nicht zum Stamme gehörenden Mannschaft. a) der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 32. Auf die, nicht zum Stamme gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmässigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienst oder zu den grösseren Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfange des Gestellungstages bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

§. 33. Ausser der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehr-Bataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte (§. 10) Disciplinar-Strafgewalt, und zwar in den Fällen:

1) der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den grösseren Uebungen (§. 32);
2) der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienst-Ordnung vorgeschriebenen, kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz; sowie
3) während der Dauer dieser kleineren Versammlungen oder Dienstverrichtungen;
4) wenn die beurlaubten Landwehrmänner von der Erlaubniss, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militär-Uniform zu tragen, Gebrauch machen und in derselben sich:
 a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
 b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen schuldig machen.

Zusatz. Siehe auch: Zusatz zu §. 122. B. des Militär-Strafgesetzbuchs.

§. 34. Die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den grösseren Uebungen (§. 33 1.) darf der Bataillons-Kommandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15 zustehenden Disciplinarstrafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebungen zu vollstrecken. (Von den Uebungen ausgebliebene oder später eingetroffene Landwehrmänner können bis zur Erreichung der vollen Dauer der Uebungszeit nachgeübt werden. S. v. Helldorf. Theil III. S. 505. Anm.) Wenn nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs die Disciplinar-Bestrafung nicht genügt, insbesondere

aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu ausserordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr stattfand, so muss gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35. Die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre in den, §. 33. 2. benannten Fällen ist in der Regel mit 3tägigem mittlern Arrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfinden, muss gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36. Vorstehende Bestimmungen (§§. 34 und 35) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniss der Militärbehörde, unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entzogen haben.

§. 37. Die zur Disciplinarbestrafung geeigneten Vergehungen der Landwehrmänner in den Fällen 3 und 4 des §. 33 dürfen höchstens mit mittlerm Arrest bis zu 3 Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmass nicht ausreicht, muss gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38. Die nach den §§. 34 bis 37 disciplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst, oder in der Nähe ein Militär- oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestaten geeignetes bürgerliches Arrestlokale nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über 2 Meilen davon entfernt ist, so muss die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde geschehen.

§. 39. Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumt hat, ist disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern, oder mit Gefängnissstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen. Hat er jedoch nur die vorschriftsmässige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthalts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder Gefängnissstrafe von einem bis zwei Tagen.

(Allerh. K.-O. v. 29. Mai 1852.) Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind von dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons, dem die Controlirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen und, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch den Kreis-Landrath zu vollstrecken.

Zusätze. 1) Die Ueberschüsse der Strafgelder für unterlassene Ab- und Anmeldung werden den Kreis-Kommissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen. (Ordre v. 3. März 1842, Ges. v. 27. Februar 1850, Kab.-O. v. 28. December 1850.)

2) Um so viele Jahre, als sich ein Reservist oder Landwehrmann durch unterlassene Anmeldung oder anderweit der Controle entzieht, soll er länger im 1. Aufgebote der Landwehr behalten werden. (Allerh. Kab.-O. v. 21. December 1825 und 12. Oktober 1830), was jedoch die für unterlassene Meldungen zu verhängende Geld- oder Arreststrafe nicht aufhebt. (Kriegsm.-Erlass v. 3. März 1832.)

3) Landwehr-Leute, welche wegen Control-Entziehung zum Längerdienen im 1. Aufgebot der Landwehr verpflichtet werden, müssen demnächst die gesetzliche Dienstzeit (7 Jahre) im zweiten Aufgebot (also auch über das 39. Lebensjahr hinaus) vollständig erfüllen. (Kriegsm.-Erl. v. 2. April 1856; cfr. §. 5 ad 2 a. der Ersatz-Instr. v. 9. December 1858.)

b. Der Officiere.

§. 40. Auf die Officiere der Landwehr kommen die in den §§. 32 bis 39 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung, jedoch kann für die §§. 33 bis 39 bezeichneten, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stuben-Arrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muss gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen. — In den Fällen des §. 39. darf gegen Officiere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stuben-Arrest eintreten.

II. Bei den zur Reserve entlassenen Unterofficieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, sowie den, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 41. Die in den §§. 32 bis 39 enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reserve-Mannschaft, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmässigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres. — Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disciplinar-Bestrafung hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten.

§. 42. Gegen Militär-Beamte, die ausschliesslich unter Militär-Befehlshabern stehen, übt der Militär-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Massgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43. Militär-Beamte, die sowohl unter einem Militär-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder unter einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren ausschliesslich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstossen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniss dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt. Alle andere Disciplinar-Vergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militär-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniss auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinar-Massregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird. — Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44. Der Militär-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Officiers-Range stehenden) Militär-Beamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die untern (im Unterofficierrange stehenden) Militär-Beamten aber die, nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. B. 2 und 3) verhängen. (cfr. Disciplinar-Bestrafung der Ober-Militär- und Assistenz-Aerzte in Theil II, Kap. II. und III.)

Zusatz. Die Einziehung der im Disciplinarwege verhängten Geldstrafen, sowie der Erlass der Ordre zu deren Vereinnahmung liegt der Behörde ob, welche die Zahlung des Gehaltes des zu Bestrafenden anzuweisen hat, (Intendantur, Kriegs-Ministerium). Derselben ist daher, sobald die Festsetzung der Strafe stattgefunden hat, hiervon zur weitern Veranlassung Mittheilung zu machen. (Kriegsmin.-Erlass vom 16. Oktober 1853 ad 1.)

§. 45. In den Verhältnissen, in welchen Militär-Beamte nach §. 43 den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den, für Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§. 46. Die Militär- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergeordneten Beamten verhängten Disciplinar-Bestrafung, insofern dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47. Insoweit sonst für einzelne Klassen von Militär-Beamten besondere Disciplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

3. Allerhöchste Verordnungen über die Ehrengerichte und über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren.

Vom 20. Juli 1843.

Da, nach §. 3 dieser Verordnungen, die Militär-Aerzte den Ehrengerichten, deren Zweck (§. 1) ist: „die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren; gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes nicht entspricht, auf dem weiterhin bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des preussischen Officierstandes in ihrer Reinheit erhalten, und der gute Ruf jedes Mitgliedes, sowie des Ganzen, unbefleckt bleibe", bislang nicht unterworfen sind; so kann an dieser Stelle eine Mittheilung dieser Verordnungen und der, in dieser Beziehung weiter erlassenen,

ergänzenden und modificirenden Bestimmungen, welche sich übrigens vollständig in von Helldorf's Dienst-Vorschriften etc. Dritter Theil. S. 522 bis 556 vorfinden, füglich unterbleiben.

4. Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und deren Versetzung in andere Stellen oder in den Ruhestand.

Vom 21. Juli 1852.

(Nr. 31 der Gesetz-Sammlung pro 1852; entnommen aus Scheller: Amtliche Cirkulare. Bd. 3. S. 124 bis 141.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher 1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2) sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der, unter §. 2 fallenden Handlungen — Dienstvergehen — zugleich in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disciplinar-Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Zusatz. (Allerh. K.-O. v. 22. März 1856.) Einem zur Kriminaluntersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniss gestattet werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinar-Verfahren nur noch insofern Statt, als dieselben, an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. — Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disciplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniss den Verlust des Amts von selbst nach sich, ohne dass darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. — Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinar-Verfahren Statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Die wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dass der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die, in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbusse, 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie zu blos mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Ausserdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
2) in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, dass vor Beendigung des Disciplinar-Verfahrens aus irgend einem, von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniss bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmässigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der, in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinar-Verfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbussen ist die Befugniss der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzial-Behörden stehen, einschliesslich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbussen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniss haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbussen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniss zur Verhängung von Geldbussen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Post-Direktoren, dem Telegraphen-Direktor, sowie den von der Staats-Regierung eingesetzten Behörden der Eisenbahn-Verwaltung steht die Befugniss zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbussen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Behörden mit Geldbusse bis zu dreissig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniss haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniss, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbussen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreissig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses §. zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

Zusatz. Disciplinar-Straf-Befugnisse des General-Stabs-Arztes der Armee und der Corps-General-Aerzte.

Mittelst Allerh. Kabin.-Ordre v. 26. Oktober 1854 ist bestimmt, dass der General-Stabs-Arzt der Armee Geldbussen bis zur Höhe von 30 Thalern und der General-Arzt eines Armee-Corps bis zur Höhe von 10 Thalern im Disciplinarwege gegen die ihnen untergebenen Beamten zu verhängen befugt sein sollen, mit der Massgabe jedoch, dass die Geldbusse in den vorkommenden Straffällen den einmonatlichen Betrag des Gehaltes des betreffenden Beamten nicht übersteigen darf.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, im §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbusse verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen. Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbusse bis zu 3 Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Mass von 3 Tagen nicht überschreiten.

Zusätze zu §. 20. Einziehung von Geldstrafen beim Militär. 1) Ueber die Einziehung der im Disciplinarwege verhängten Geldstrafen siehe Zusatz zu §. 44 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. 2) In Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen bewendet es bei dem, in dem Circular-Erlass vom 5. Juli 1836 — Militär-Gesetz-Sammlung Bd. II. S. 13 — angeordneten Verfahren, und erleidet dasselbe nur darin eine Abänderung, dass a) die vorgeschriebenen Nachweisungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an diejenige Intendantur einzureichen sind, in deren Verwaltungs-Bezirke das betreffende Militär-Gericht seinen Sitz hat, und b) der Betrag der eingezogenen Strafe nicht mehr an die Regierungs-Hauptkasse, sondern an eine der am Sitze des Militär-Gerichts befindlichen Militär-Kassen zur einstweiligen Aufbewahrung abzuliefern, gleichzeitig aber die Intendantur des Corps hiervon zu benachrichtigen ist, um die Abführung der Strafgelder an die General-Militär-Kasse und deren Vereinnahmung bei dieser Kasse zu veranlassen.

Alle, im Bereiche der Militär-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen werden zum Militär-Fonds, Einnahme-Abschnitt Tit. VIII., eingezogen. (Kriegs-Min.-Erlass vom 16. Oktober 1853.)

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge Statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar su führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinar-Hof (§. 24 Nr. 1) gehört, von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen andern Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinar-Behörde bildet (§. 24 Nr. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzial-Behörden, als: die Regierungen, die Provinzial-Schulkollegien, die Provinzial-Steuer-Direktionen, die Oberbergämter, die General-Kommissionen, die Militär-Intendanturen, das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Eisenbahn-Kommissariate, in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzial-Behörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen, sowie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinar-Behörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmässigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören.

§. 28. Für den Fall, dass bei der zuständigen Disciplinar-Behörde die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinar-Behörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere, durch das Staats-Ministerium substituirte Disciplinar-Behörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disciplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes entschieden.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 andern Mitgliedern von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen. Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf 3 Jahre ernannt. Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinar-Hofe die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmässigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmässige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der ein für alle Mal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört, es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. — Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens verfügt wird. — Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. — Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten. — In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird, nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. — Der Angeschuldigte wird vernommen. — Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört. — Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigen Falles die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. — Die Entscheidung kann auch auf eine blosse Ordnungsstrafe lauten. — Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt, und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches — Restitution oder Opposition — findet nicht Statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten, offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. — Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine 4 wöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. — Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. — Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staats-Ministerium eingesandt. — Das Staats-Ministerium beschliesst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannter Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muss. — Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluss fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. — Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienst-

entlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinar-Behörde, gegen welche kein Rechtsmittel mehr stattfindet, und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein, wenn:

1) in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem, im vorhergehenden §. unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses, oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses §. erwähnte Zeit von 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinar-Sache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. (cfr. hierüber §. 104 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden; §. 204 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.) — Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. — Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Zusatz. 1) (Staats-Ministerial-Beschluss v. 9. August 1855.) Bei Feststellung des, suspendirten Beamten zu belassenden Theils ihres Diensteinkommens sind von dem letzteren die Wittwenkassen-Beiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen. 2) Staats-Minist.-Beschl. v. 30. September 1856.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. — Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. — Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungs-Kosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Zusatz. (Erl. der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. März 1853, kriegsmin. Erl. v. 7. Juni 1853). Die Kosten des Disciplinar-Verfahrens gegen einen Civil-Beamten hat dieser, sobald er des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens schuldig befunden wird, zu tragen. Bei Erkennung auf blosse Ordnungsstrafe ist es, betreffs des Kostenpunkts, gleichgültig, ob die Ordnungsstrafe nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die kompetente Disciplinar-Behörde oder, in Gemässheit des §. 33 des Gesetzes über die Dienstvergehen etc., von dem vorgesetzten Minister verhängt ist, da die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten ihren rechtlichen Grund

nur in der durch die Verurtheilung anerkannten Straffälligkeit des Angeschuldigten hat. Auch kann der Umstand nicht von Einfluss sein, dass zuweilen die aufgelaufenen Kosten das Mass der Strafe übersteigen, wenn hieraus auch in Fällen, wo die Kostenlast eine unverhältnissmässige Beschwerniss mit sich führen würde, Anlass genommen werden mag, dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe zu kommen. — Vorstehende Grundsätze finden auch auf die Beamten der Militär-Verwaltung Anwendung.

§. 51. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militär-Verwaltung, welche nicht zu den, im §. 24 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armee-Corps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinar-Kommission.

§. 80. Die Militär-Disciplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommandos und besteht für jedes Armee-Corps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs andern Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabs-Officieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militär-Arzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militär-Oberärzte sein. — Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Intendanturen und Militär-Disciplinar-Kommissionen werden von dem Corps-Auditeur oder einem andern, durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disciplinar-Strafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militär-Beamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. — Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militär-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. — Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloss zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muss.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinar-Verfahrens, vorbehaltlich des im §. 16 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. — Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können, ausser im Wege des Disciplinar-Verfahrens, wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld, nach Massgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. (cfr. Zusatz zu §. 87.)

Ausser dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmässigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unter-Staats-Sekretäre, Ministerial-Direktoren, Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten, Militär-Intendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizei-Behörden, Landräthe, die Gesandten und andere diplomatische Agenten. — Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmässigen Pension, nach Massgabe der §§. 88 seq. dieses Gesetzes.

Zusatz zu §. 87. Wartegelder für disponible Beamte.

In Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1848 ist die Allerh. Verordnung vom 14. Juni 1848, welche vom 1. Juli 1848 in Kraft getreten ist und auf Richter keine Anwendung leidet, publicirt. Hiernach soll denjenigen Beamten, welche bereits zur Disposition gestellt worden sind oder, mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden, vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind, im Anschlusse an den Erlass vom 25. Mai 1820, derartig zu bestimmen, dass disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thaler und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt resp. 1100, 1000, 900, 800, 720, 600, 480, 360, 336, 300, 276, 264, 240, 204 und abwärts bis 150 Thaler beträgt, resp. 580, 566, 540, 500, 480, 400, 360, 270, 250, 225, 200, 180 und 150 Thaler Wartegeld erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniss des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. (Durch die Allerh. Verordnung v. 24. Oktober 1848, public. in Nr. 50 der Gesetzsammlung pro 1848, sind die zu gewährenden Wartegeldsätze für alle Gehaltsbeträge bis zu 1200 Thaler jährlich näher bestimmt worden). Die geringer als mit 150 Thalern Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten, dagegen soll auf Besoldungs-Zuschüsse, welche einzelnen Beamten Behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden, und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehaltes 4000 Thlr. folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thalern jährlich nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung, mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse, mässige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand verversetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde, unter Angabe des zu gewährenden Pensions-Betrages und der Gründe der Pensionirung, eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. — Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. — Des Recursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der

weitern Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. — Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliessliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. — Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88—92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitäts-Lehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstands-Beamten im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniss der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmässige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Ober-Tribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Zusätze. 1) (Kriegsmin. Erl. v. 20. Januar 1853.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Königliche Staats-Ministerium gelangenden Disciplinar-Untersuchungs-Sachen von den Provinzial-Behörden den Untersuchungs-Verhandlungen, welche übrigens nicht direkt an das Königliche Staats-Ministerium, sondern aus dem Militär-Ressort an das Kriegs-Ministerium einzu-

reichen sind, die über den Angeschuldigten geführten Personalakten beigefügt werden und sämmtliche in Disciplinar-Sachen vorzulegenden Aktenstücke vollständig foliirt sein müssen.

2) (Kriegsmin. Erl. v. 17. Juli 1854.) In den Disciplinar-Untersuchungs-Verhandlungen, welche an das Königl. Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangt sind, ist öfter ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs-Kommissars wahrgenommen worden, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und eben so sehr das Interesse der Verwaltung, als das der Vertheidigung beeinträchtigt worden ist. Nach den Wahrnehmungen der Referenten sowohl beim Königl. Disciplinarhofe, als beim Königl. Staats-Ministerium ist in dieser Beziehung besonders hervorzuheben, dass die Vorschrift des §. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; dass die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselben durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; dass Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; dass Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprechen, nicht konfrontirt; dass die Vernehmung der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und dass endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personalakten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden. Vorstehende Bemerkungen werden mit der Veranlassung zur Kenntniss der betheiligten Militär-Behörden gebracht, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlichen Mängel, erforderlichen Falls durch vorgängige besondere Instruktion der Untersuchungs-Kommissarien, Bedacht zu nehmen und überhaupt bei der Auswahl der letztern im Falle der Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

5. Frühere Vorschriften über die unfreiwillige Dienstentlassung.

I. Des Königs Majestät haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. September 1826, zu bestimmen geruht, dass die, über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civil-Beamten auf administrativem Wege, mittelst Allerh. Ordre vom 21. Februar 1823, ergangenen Bestimmungen auch auf die, bei der Militär-Verwaltung angestellten Beamten, unter den, in der erstgedachten Ordre vorgeschriebenen Massgaben, in Anwendung kommen sollen.

Durch die Allerh. Ordre vom 21. Februar 1823 ist Folgendes festgesetzt worden:

„1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civil-Verwaltung oder der Justiz — wovon hier nur die richterlichen Beamten, hinsichtlich deren es bei den Vorschriften des allg. Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der K.-O. v. 12. April 1822 sein Bewenden behält, ausgenommen sind — angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muss der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben, nach seiner Wahl, die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogen werden, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem, mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subaltern-Beamten einer Provinzial-Behörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zur Vollziehung durch des Königs Majestät gelangen, so müssen die vorschriftsmässig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung, und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzial-Behörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefasst werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muss, und hiermit begleitet sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, insofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen hat.

4) Ebenso ist bei denjenigen Beamten der zweiten ad 3 gedachten Kategorie zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Central-Behörde angehören, nur mit

dem Unterschiede, dass alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefasst werden muss.

5) Im Staats-Ministerio wird eine jede Dienstentlassungs-Sache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen lässt durch einen seiner Ministerial-Räthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staats-Ministerium verlesen, und demnächst der Beschluss nach Stimmenmehrheit gefasst.

6) Der Beschluss des Staats-Ministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der ad 2 gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staats-Ministerium seinen Beschluss, falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher des Königs Majestät sein Gutachten darüber zu erstatten hat, worauf dann Allerhöchstdieselben in der Sache Allerhöchstselbst entscheiden werden.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf blosse Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der, dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, so weit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staats-Ministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschliessen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtheil des Richters abhängig zu machen: es muss aber der letztere jedenfalls von dem Beschlusse des Staats-Ministeriums benachrichtigt werden.

8) Was vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet worden, gilt auch von der Degradation, wofür jedoch blosse Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht angesehen werden soll".

Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt, hinsichtlich der Medicinal-Beamten, durch den General-Arzt des betreffenden Armee-Corps, der durch die vorgesetzte Militär-Behörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Stabs-Arzte der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, mit seinem Gutachten begleitet, dem Kriegs-Minister zur weiteren vorschriftsmässigen Verfügung vorzulegen sind.

Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens die Befugniss beigelegt, jedem ihnen untergeordneten Beamten, der, nach ihrer pflichtmässigen Ueberzeugung, seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muss auf dem vorschriftsmässigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden. Doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feld-Administration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die etatsmässigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden. Das Verfahren, welches Behufs der unfreiwilligen resp. Pensionirung oder Dienstentsetzung beobachtet werden soll, ist in den Allerh. Ordres vom 16. August 1826 und vom 4. September 1827 (s. unten) vorgeschrieben, wobei zu bemerken ist, dass das in denselben angeordnete Verfahren nur in solchen Fällen stattfinden kann, wo den zur Pensionirung in Vorschlag zu bringenden Beamten Verschuldungen zur Last gelegt werden, welche nicht von der Art sind, dass dadurch der Antrag auf Dienstentlassung ohne Pension, nach der Allerh. K.-O. v. 21. Februar 1823, zu begründen wäre. (Cirkular an d. General-Aerzte vom 19. Mai 1828.)

II. (Allerh. Kab.-O. v. 16. August 1826.) Ich finde Mich veranlasst, dem Staats-Ministerium Meine Bestimmungen über das Verfahren zu eröffnen, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, wenn ein Staats-Beamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Entlassung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll. — In einem solchen Falle soll dasselbe Verfahren, welches bei Dienstentlassungen im administrativen Wege durch Meine Ordre v. 21. Februar 1823 vorgeschrieben ist, doch mit der Massgabe eintreten, dass es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen nicht bedarf, vielmehr hinreicht, dass von Seiten der antragenden Behörde dem zu pen-

sionirenden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden.

Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staats-Ministerium eingereicht, welches gemäss Meiner Ordre vom 21. Februar 1823 schriftlich von zwei Räthen referiren lässt und den Beschluss nach der Mehrheit der Stimmen abfasst. Wird der Beschluss auf Pensionirung gerichtet, so muss er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Klasse derjenigen, deren Patente von Mir vollzogen werden, so wird der Beschluss des Staats-Ministeriums Mir unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorgeschriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath, Behufs eines Mir zu erstattenden Gutachtens, in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zur Klasse der Beamten, deren Patente Ich selbst vollziehe, so wird der Beschluss dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erlässt. Wenn ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualificirt befunden wird, so hat es dabei sein Bewenden und etwanige Disciplinar-Massregeln werden dem vorgesetzten Ministerium überlassen. Hält dagegen die Mehrheit dafür, dass er nach den ermittelten Thatsachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache gemäss Meiner Ordre vom 21. Februar 1823 weiter einzuleiten. Das Staats-Ministerium hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Zusätze. 1) (Erl. des Allg. Kr.-Depart. v. 20. März 1835.) Des Königs Majestät haben in einer unterm 5. December 1834 an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerh. K.-O. festzusetzen geruht, dass allgemein in dem, gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte nach den Vorschriften der Allerh. Erlasse vom 16. August 1826 und Nr. 3 vom 4. September (s. unten) 1827 eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der Ordre vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen Kollegial-Beschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Behörde (Provinzial-) künftig wegfallen soll.

2) (Allerh. K.-O. v. 31. Oktober 1835.) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift Meiner Ordre v. 16. August 1826 in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten dahin näher bestimmen, dass Beamte, welche in dem nach gedachter Ordre angeordneten Verfahren, nach dem Beschlusse des Staats-Ministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements, ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Ordre v. 4. Sept. 1827 wider noch nicht 15 Jahre dienende Beamte angewendet werden muss, den vorbehaltenen besonderen Bericht erwarten. (Vom Chef des Mil.-Med.-Wes. unter d. 19. Jan. 1836 mitgetheilt.)

3) (Cirkular an die General-Aerzte v. 22. Februar 1829.) Die in vorstehender Allerh. K.-O. v. 16. August 1826 enthaltenen Vorschriften sollen, nach der Allerh. K.-O. v. 10. Februar 1829, auch auf die Beamten der Militär-Verwaltung, ohne Unterschied, ob solche nach dem Civil- oder Militär-Pensions-Reglement pensionirt werden, Anwendung finden.

III. Auf den Bericht des Staats Ministeriums (Allerh. K.-O. v. 4. September 1827) setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staats-Beamten entstanden sind, Folgendes fest.

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen völlig freigesprochen worden (§§. 413, 414 Criminal-Ordnung), so ist es nicht zulässig, dass wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muss das richterliche Erkenntniss aufrecht erhalten bleiben.

2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt oder nur vorläufig freigesprochen (§§. 409 bis 412 Criminal-Ordnung), so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmässig erwiesenen Dienstvergehung besteht.

3) Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, sowohl bei völliger Freisprechung (im Falle zu 1), als auch wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine die Erneuerung

der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Falle zu 2), auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Ordre v. 16. August 1826 vorgeschriebene Verfahren zu beachten ist.

4) Diesen Vorschriften gemäss, werden die Bestimmungen modificirt, die in Meiner Ordre v. 15. Juli 1809 wegen der Dienstentlassungen enthalten sind.

5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, sowie wider richterliche Beamte hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

IV. (Cirkul. an d. sämmtlichen Milit.-Aerzte v. 12. März 1837 ad 1). Nach der Allerh. Kab.-O. v. 24. December 1836 soll jeder Staats-Beamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinar-Untersuchung seines Dienstes entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, dass er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen; so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, dass der Beamte zu wiederholten Malen auf der Strasse oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden.

6. Ueber das Schuldenmachen.

I. Das Schuldenmachen überhaupt.

a) Des Königs Majestät haben, mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 12. Mai 1841 (Erl. des Allg. Kr.-Dep. v. 7. Juli 1841), hinsichtlich des Schuldenmachens der Beamten zu erklären geruht:

> wie Allerhöchstdieselben es nicht dulden können, dass Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit missbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehaltes schützen; Allerhöchstdero Willensmeinung vielmehr dahin ginge, dass gegen solche Beamte die Bestimmungen im §. 8 et seq. der Verordnung vom 8. Februar 1806 mit aller Strenge zur Anwendung gebracht, und dieselben Sr. Majestät dem Könige angezeigt werden sollen, um, nach Bewandniss der Umstände, die Entlassung derselben zu verfügen. — Allerhöchstdieselben haben zugleich befohlen, dass diese Bestimmung von den einzelnen Verwaltungs-Chefs den Beamten ihres Ressorts zur Warnung bekannt gemacht und auf die Befolgung derselben mit Nachdruck gehalten werde.

b) Auszug aus der Verordnung vom 28. Februar 1806, betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen Königl. Civil-Bedienten und Pensionisten, desgleichen deren Befreiung vom Personal-Arrest und Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Kreditgeben verleiten.

§. 8. Wenn sich aus den, gegen einen Civil-Bedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, dass selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Kreditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Kredits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie geniessen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium dem Departements-Chef des Officianten oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Kreditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justiz-Bedienten oder resp. demselben untergeordneten Justiz-Collegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der im §. 8 genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe, ausser der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Kassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amts-Entsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei des Königs Majestät auf die Versetzung des Beamten an einen andern Ort oder in

ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmigt, oder auch eines und das andere durch rechtskräftige Erkenntniss festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amtes entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, freier Lauf gelassen u. s. w.

(Cirkular an die General-Aerzte und an d. med.-chir. Friedrich-Wilhelm-Institut v. 31. Juli 1841.)

c) Die in neuerer Zeit vorgekommenen Fälle, in welchen Beamte eingegangene Wechsel-Verbindlichkeiten nicht haben erfüllen können, haben Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister Veranlassung gegeben, anzuordnen, dass die bestehenden Gesetze wegen des unerlaubten Schuldenmachens der Beamten in Erinnerung gebracht werden sollen. — Ew. etc. ersuchen wir deshalb ergebenst, die Beamten Ihres Ressorts sowohl auf jene Gesetze, als auch besonders auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche das Schuldenmachen überhaupt, und vorzugsweise das Eingehen von Wechselverpflichtungen haben kann, da ebenso, wie leichtsinnige und unverbesserliche Schuldenmacher, auch solche Beamte, welche es Schulden halber bis zur Personal-Exekution kommen lassen, Gefahr laufen, unnachsichtlich auf dem Disciplinar-Wege aus dem Amte entfernt zu werden. — Da in vielen Fällen die Ursache zu der späteren Verschuldung der Beamten darin liegt, dass die ökonomischen Verhältnisse derselben bereits zur Zeit ihres Eintritts in den Staatsdienst nicht geordnet gewesen sind, so erwartet Sr. Excellenz der Herr Kriegsminister, dass diese Verhältnisse eine sorgfältige Beachtung finden und Bewerber, die mit bedeutenden Schulden belastet sind, oder durch die Art des Entstehens derselben zu einer ihnen ungünstigen Meinung Veranlassung geben, nicht angestellt und resp. zur Anstellung in Vorschlag gebracht werden.

Dieser, vom Allg. Kriegs-Dep. etc. unterm 20. November 1854 an den General-Stabs-Arzt etc. emanirte Erlass wird von demselben unter dem 25. November 1854 den General-Aerzten und dem med.-chir. Friedr.-Wilh.-Inst. mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Militär-Aerzten sowohl die in dem Cirkular an die General-Aerzte etc. v. 31. Juli 1841 (s. oben) enthaltenen bezüglichen Bestimmungen der Allerh. Kab.-O. v. 12. Mai 1841 wieder in Erinnerung zu bringen, als auch dieselben mit dem Inhalte des vorstehenden Erlasses bekannt zu machen.

II. Vollstreckung des Wechselarrestes gegen im Dienst befindliche Militär-Beamte.

(Militär-Wochenblatt pro 1852 Nr. 19. Kriegsm.-Erl. v. 27. April 1852.) Nachdem durch die Verordnung vom 6. Januar 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung im Preuss. Staate eingeführt worden ist, sind bei einigen Militär-Behörden Zweifel darüber entstanden, ob gegen im Dienst befindliche Militär-Beamte die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes zulässig sei? — Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1850, die Einführung der allgemeinen Wechsel-Ordnung betreffend, in Verbindung mit den Vorschriften des §. 174 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, haben die Herren Minister der Justiz und des Krieges die bejahende Beantwortung dieser Frage für unzweifelhaft erachtet. — Die Königl. Militär-Behörden werden hiervon in Kenntniss gesetzt und veranlasst, die Vollstreckung eines von den Civil-Gerichten gegen Militär-Beamte verhängten Wechsel-Arrestes nicht zu behindern und auf die hierüber, in Gemässheit des §. 145, Theil I, Tit. 24 der Allg. Gerichts-Ordnung, von den Gerichten zu ertheilende Benachrichtigung, die zur Vertretung des qu. Beamten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

III. Exekutions-Vollstreckung.

a) Bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Militär-Personen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge soll, nach der Allerh. Kab.-O. v. 29. Januar 1829, die Mittel-Instanz der Militär-Gerichte nicht weiter stattfinden, vielmehr sollen die Civil-Gerichte fernerhin unmittelbar die betreffenden Verwaltungsbehörden requiriren, um den Militärpersonen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen. Es sollen daher, nach den desfallsigen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und der Justiz, die sich darauf beziehenden Requisitionen der Civil-Gerichte,

1) insoweit sie bisher an das Königl. General-Auditoriat gingen, desgleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Officiere, unmittelbar an das Königl. Militär-Oekonomie-Departement,

2) für alle anderen Officiere und Militärbeamten, insofern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile angehören, an den Kommandeur desselben, insofern sie nicht regimentirt sind, an das Königl. General-Kommando der Provinz ergehen.

(Cirkul. an d. General-Aerzte und d. med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut vom 23. Februar 1829.)

b) Exekutions-Vollstreckung gegen in Dienstgebäuden wohnende Militärbeamte. (Kriegsm.-Erl. v. 8. September 1853. Milit.-Wochenbl. pro 1853 Nr. 38.)

Aus Veranlassung eines Special-Falles ist die Frage einer Prüfung unterworfen worden, ob die Allerh. Kab.-O. v. 4. Januar 1833, welche bestimmt, „dass exekutivische Massregeln gegen die in Kasernen wohnenden Militärpersonen, so weit sie nach §. 155 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung und nach Inhalt der Allerh. Ordre v. 8. November 1831 überhaupt zulässig sind, und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude vollstreckt werden müssen, nicht durch Civil-Gerichte, sondern nur durch Requisition der Militär-Gerichte vollstreckt werden sollen", blos auf die Personen des Soldatenstandes oder auch auf die, in dergleichen Gebäuden wohnenden Militärbeamten zu beziehen sei? — Nach Einsicht der Verhandlungen, welche die Allerh. Ordre v. 4. Januar 1833 zur Folge gehabt haben, ist es als unzweifelhaft anzunehmen, dass es sich bei der gedachten Verordnung lediglich darum gehandelt hat, von den allgemeinen Vorschriften der Allerh. Ordre v 4. Juni 1822, im Interesse der Militär-Disciplin, eine Ausnahme hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes zu machen, und dass mithin — „die Allerh. Ordre vom 4. Januar 1833 nur auf Personen des Soldatenstandes zu beziehen ist, dagegen Exekutionen aus Civilerkenntnissen in das Mobiliar der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärbeamten, unter Beachtung der Allerh. Erlasse v. 4. Juni 1822 und 8. November 1831, durch die Civil-Gerichte zu vollstrecken sind"; womit der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt hat.

IV. Abzüge verschuldeter Beamter.

a) Es ist in Vereinigung mit dem Herrn Justiz-Minister bestimmt worden, dass, so wie bei den verschuldeten Civilbeamten die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gleich den Pensionsbeiträgen von dem Gehalte vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberrest die gesetzlichen Abzüge zur Befriedigung von Gläubigern berechnet werden, dies auf gleiche Weise mit den Beiträgen der Officiere und Militärbeamten zur Militär-Wittwenkasse geschehen soll. Die Königl. Justizbehörden haben mittelst Verfügung vom 11. April 1828 die nöthige Anweisung deshalb erhalten.

(Kriegsm.-Erlass vom 8. Mai 1828; vom Generalstabs-Arzte mitgetheilt unter dem 20. Mai 1828.)

b) Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.-O. v. 21. April 1841 bestimmt, dass, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm, nach dem Ermessen der Dienstbehörde, bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehaltes entnommen werden sollen.

NB. Im Uebrigen vergl. über diesen Punkt die betreffenden §§. des später mitgetheilten Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden etc.

V. Verjährungsfristen der Schuldforderungen.

Durch die, in Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1838, S. 249 seq. publicirte Allerh. Kab.-O. v. 31. März 1838 ist, hinsichtlich der Verjährungsfristen von Schuldforderungen, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen das Allg. Landrecht Kraft hat, Folgendes festgesetzt worden:

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. — Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privat-Lehrer, hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmässig gestundet werden;

5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und andern gemeinen Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;
6) der Fuhrleute und Schiffer, hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;
7) der Gast- und Speise-Wirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:
1) der Kirchen, der Geistlichen und Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medicinal-Personen, mit Ausnahme der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktions-Kommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3) der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6) wegen Rückstände von Abgaben, die, in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung, an Privat-Personen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7) auf Erstattung ausgelegter Prozess-Kosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluss der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Procent betragen, oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 4. Bestehen bei den, in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen, unter besonderen Verhältnissen, nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, — z. B. §. 141 des Anhangs zum Allg. Landrecht — so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an, in Betreff
1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2 ad 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidationen zur Festsetzung einzureichen;
2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Porto-Gefälle, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Process oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniss, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozess ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgem. Gerichtsordnung ist;
3) aller übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen, mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, dass das Verhältniss, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehles ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungs-Behörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt, nach erfolgter Unterbrechung, eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine, der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

7. Ueber die Verwaltung von Nebenämtern.

a) (Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Juli 1839, public. durch Erl. d. Allg. Kr.-Dep. v. 19. August 1839.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Neben-Amt untergeben sind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörde des Haupt-, sowie des Neben-Amtes sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne dass eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Nebengeschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von des Königs Majestät Allerhöchstselbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend, oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. Es muss dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jeder Zeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine, in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. Insoweit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamtes bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mitberücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensions-Anspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter, ausser dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen, aus Staats-Instituten, Korporations- oder andern Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahres-Etat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, dass bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden, von welchen ohne spezielle Genehmigung Sr. Majestät niemals abgewichen werden darf.

b) (Allerh. Kab.-O. v. 25. Juli 1840; vom Generalstabs-Arzte mitgetheilt unter d. 9. Oktober 1840). Es wird bestimmt, dass die Ordre vom 13. Juli 1839 wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden nur auf die unmittelbaren, und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auch auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

c) (Erl. d. Kriegsmin. v. 5. Juni 1860, vom Chef d. Mil.-Med.-Wes. unter dem 12. ejusd. m. et a. mitgetheilt). Die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungs-Vorstände (der Verwaltungs-Räthe, Ausschüsse etc.) bei Actien- oder ähnlichen Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtet sind, hat mehrfach zu störenden Kollisionen zwischen den durch die zwiefache Stellung solcher Beamten bedingten Interessen und Pflichten geführt. Auch wesentliche Missstände anderer Art haben sich aus dergleichen Verhältnissen ergeben, so dass die den betreffenden Beamten vorgesetzten Centralbehörden in einzelnen Fällen genöthigt gewesen sind, dieselben zur Niederlegung der fraglichen Beschäftigungen zu veranlassen. Um solchen Unzuträglichkeiten für die Folge vorzubeugen, ist es nothwendig, der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen der genannten Art Seitens der Beamten künftig immer eine sorgfältige Prüfung der Frage vorangehen zu lassen, ob den letzteren die Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse gestattet werden kann. — Das Kriegs-Ministerium erwartet daher, dass die Beamten seines Ressorts als Mitglieder

der Verwaltungs-Vorstände bei industriellen Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften fernerhin sich nicht mehr betheiligen werden, ohne dazu zuvörderst die diesseitige Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben. — Das Königl. General-Kommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, diesen Erlass in geeigneter Art zur Kenntniss der betreffenden Beamten des Corps-Bezirks gefälligst bringen zu wollen.

Ueber die Annahme von Geschenken für Dienstverrichtungen ist folgende Allerh. Kab.-O. v. 12. April 1862. (Erlass der Allg. Kr.-Depart. vom 23. April 1862) erlassen: Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, dass zur Annahme von Geschenken für Dienstverrichtungen die Officiere und die oberen Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung Meine Erlaubniss und zwar auf dem dienstlichen Instanzenwege, die Militärpersonen vom Stande der Unterofficiere und Gemeinen, sowie die untern Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung dagegen die Erlaubniss ihrer Dienstvorgesetzten nachzusuchen haben.

8. Ueber die Amtsverschwiegenheit.

(Erl. d. Kriegs-Min. v. 24. December 1835.) Des Königs Majestät haben in Beziehung auf die p. 237 der Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerh. Kab.-O. vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend, gleichzeitig eine besondere Kabinets-Ordre von demselben Tage an das Königliche Hohe Staats-Ministerium zu erlassen geruhet, wodurch den Departements-Chefs zur Pflicht gemacht wird, vorkommende Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit auf das Sorgfältigste zu erforschen und zu verfolgen.

Indem das unterzeichnete Departement dies dem Königl. General-Kommando bekannt zu machen nicht ermangelt, ersucht es Wohldasselbe ganz ergebenst, hierauf gefälligst Rücksicht zu nehmen, und sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten, wie nicht weniger die Kommandanturen und die Corps-Intendantur zur weitern nöthigen Veranlassung, auch einsichtlichsten und pünktlichsten Befolgung dieser an sich schon angelobten Verpflichtung anzuweisen, auch darauf aufmerksam zu machen, dass ausser der verwirkten Strafe die Entfernung aus dem Dienste ohne Pension in vorkommenden Uebertretungsfällen von des Königs Majestät bestimmt werden dürfte. (Dieser Erlass ist durch die Kriegsministerielle Verfügung vom 12. März 1862 wiederum in Erinnerung gebracht und in demselben unbedingte Amtsverschiegenheit anbefohlen).

Anhang zu Capitel II.

1. *Ueber Ordens-Verleihungen.*

(Vergl. hierzu: von Helldorf's Dienst-Vorschriften. Bd. II. S. 185—261.)

a) (Allerh. Kab.-O. v. 7. Mai 1859.) Ich bestimme, dass künftig bei den, an Mich einzureichenden Vorschlägen zu Ordens-Verleihungen an Officiere und Mannschaften im Frieden das anliegende Schema benutzt werden soll. — Wenn sich die kommandirenden Generale veranlasst finden, Officiere des General-Stabes, der Jäger und Schützen, der Artillerie oder des Ingenieur-Korps zur Verleihung eines Ordens in Vorschlag zu bringen, so muss dem jedesmal eine Kommunikation resp. mit dem Chef des Generalstabes der Armee, dem Inspekteur der Jäger und Schützen und den General-Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps vorangehen und das Resultat dieser Kommunikation in der Vorschlagsliste vermerkt werden. Die Ordens-Vorschläge für Militär-Beamte sind an das Kriegs-Ministerium einzureichen, welches die ressortmässige Prüfung zu veranlassen und demnächst Meine Entscheidung herbeizuführen hat.

Diese A. Kab.-O. ist vom Kriegsmin. unterm 17. Mai 1859 unter Beifügung eines 2. Schemas zu Ordens-Vorschlägen für Militär-Beamte (dessen Mittheilung es hier nicht bedarf) publicirt.

Zusatz. Das Kriegs-Minist. machte unter d. 2. August 1859 bekannt, dass Sr. Königl. Hoheit der Prinz-Regent zum 1. September 1859 Ordens-Vorschläge für Personen erwarte, welche sich durch ihre Dienstthätigkeit im Laufe der letzten Monate (Mobilmachung) besonders bemerkbar gemacht haben.

b) (Kriegsmin. Erl. vom 7. September 1860.) In den letzteren Jahren sind dem Kriegs-Ministerium einzelne Vorschläge zum Ordensfest, bezüglich der Militär-Beamten, Civil-Beamten der Militär-Verwaltung oder Civil-Personen überhaupt, so

verspätet zugegangen, dass deren Berücksichtigung lediglich aus diesem Grunde nicht erfolgen konnte. Um daher für die etwa nöthig werdenden Rückfragen, sowie zur Einholung der in einzelnen Fällen nöthig werdenden Zustimmung anderer Königlicher Ministerien die erforderliche Zeit zu gewinnen, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, dass etwaige derartige Vorschläge alljährlich zum 1. November hierher einzureichen sind. Gleichzeitig bemerkt dasselbe hierzu noch Folgendes ergebenst:

1) Inwieweit die bereits einmal vorgeschlagenen und nicht berücksichtigten Individuen in die nächste Vorschlagsliste wieder aufzunehmen sind, bleibt lediglich dem Ermessen derjenigen Behörden überlassen, von welchen der Vorschlag ausgegangen ist.

2) Da erfahrungsmässig immer eine grössere Anzahl von Personen zur Dekorirung empfohlen wird, als überhaupt zur Berücksichtigung gelangen kann, so sind diejenigen Individuen im bezüglichen Begleitbericht ausdrücklich hervorzuheben, deren Dekorirung ganz besonders wünschenswerth ist.

c) (Cirkular an d. General-Aerzte v. 25. Januar 1836; Allerh. K.-O. v. 13. Oktober 1842.) Des Königs Majestät haben, in Folge der Allerh. Kab.-O. v. 25. Januar 183', nach welcher die Militär-Personen aller Grade, Behufs der Ordens-Verleihungen, von den Truppen-Befehlshabern vorgeschlagen werden sollen, mittelst Allerh. Kab.-O. v. 18. Januar 1836, dem Generalstabs-Arzte der Armee zu eröffnen geruht, dass künftig die Vorschläge zu Ordens-Verleihungen an das militärärztliche Personal Allerhöchsten Orts zwar durch die General-Kommandos vorgelegt werden müssen, dieselben jedoch, bevor die Allerhöchste Entscheidung erfolgt, dem Generalstabs-Arzte der Armee zur Begutachtung mitgetheilt werden sollen.

Von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens können in einzelnen besonderen Fällen Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen für die Militär-Aerzte unmittelbar Allerh. Orts vorgelegt werden, mit der Massgabe jedoch, dass derselbe zuvor die Zustimmung des General-Kommandos etc. einzuholen habe.

d) (Allerh. Kab.-O. v. 2. November 1852, Militär-Wochenblatt pro 1852, Nr. 50; Erl. d. Allg. Kr.-Dep. v. 1. December 1852.) In Erledigung der Anfrage der General-Ordens-Kommission vom 16. v. Mts., in welcher Weise der Ersatz für Hohenzollernsche Denkmünzen, welche im Dienst verloren gehen, zu leisten sei, wird bestimmt, dass damit nach Analogie der Kab.-O. vom 9. Mai 1816 über den Ersatz im Dienst verlorener Kriegsdenkmünzen etc. verfahren werde, wonach der Ersatz im Dienst verloren gegangener Hohenzollernscher Medaillen, ohne besondere Königliche Genehmigung, von der General-Ordens-Kommission geleistet werden kann, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, dass der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist.

Das Kriegs-Min. fügt hinzu, dass der in Rede stehende Ersatz, wie dies mit den Kriegsdenkmünzen geschehen ist, von der Königl. General-Ordens-Kommission in vierteljährlichen Terminen geleistet werden wird, an welche zu diesem Behufe über die bei den Truppen im Dienst verloren gegangenen Hohenzollernschen Denkmünzen von den resp. General-Kommandos, General-Inspectionen und von dem Kommando der Land-Gendarmerie zusammengestellte Hauptliquidationen im Januar, April, Juli und Oktober einzureichen sind. Diese Liquidationen sind, zur Vereinfachung des Geschäfts, gleich mit einer Empfangs-Bescheinigung zu versehen.

Anmerkung. Betreffs der Kriegsdenkmünze war dem Chef des Milit.-Med.-Wesens durch die Königl. General-Ordens-Kommission unter dem 12. Mai 1819 die Allerh. Kab.-O. vom 27. April 1819 bekannt gemacht worden, der zufolge neue Vertheilungen der beiden Kriegsdenkmünzen nur insofern noch stattfinden sollten, als die Anträge darauf am Tage der Bekanntmachung dieses Allerh. Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen waren; alle anderen, bis dahin bei der Königl. General-Ordens-Kommission oder den betreffenden Behörden noch nicht eingegangenen desfallsigen Gesuche sollten unberücksichtigt bleiben.

e) Nachsuchung der Erlaubniss zur Anlegung fremdländischer Orden und Ehrenzeichen.

α. (Allerh. Kab.-O. v. 4. August 1840; dem Chef d. Mil.-Med.-Wes. v. Kriegs-Min. unterm 7. August 1840 mitgetheilt.) Wenn Kaiserl. Russischer oder Oestreichischer Seits Orden oder Ehrenzeichen an diesseitige Officiere, Militärbeamte oder Soldaten verliehen werden, so ist die Erlaubniss zur Annahme derselben nicht mehr bei Sr. Majestät nachzusuchen, sondern von der Verleihung selbst Allerhöchstdemselben nur Anzeige zu machen, da die Anlegung derselben schon früher im Allgemeinen nachgegeben worden ist und Sr. Majestät dieselbe auch für die Zukunft in allen Fällen gestatten will.

β. (Allerh. Kab.-O. v. 24. Juni 1846, dem Chef d. Mil.-Med.-Wes. v. Allg. Kr.-Dep. unterm 11. Juli 1846 mitgetheilt.) In Zukunft sollen alle, sowohl Militär- als Civil-Personen, die Erlaubniss zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souveränen verliehenen Orden und Ehrenzeichen zwar bei Sr. Majestät selbst nach-

suchen, die diesfälligen Gesuche aber nicht unmittelbar an Allerhöchstdieselben, sondern die Militär-Personen ihre Gesuche in dem geordneten Instanzenzuge, die Civil-Personen durch den vorgesetzten Departements-Chef an des Königs Majestät gelangen lassen. Die Bestimmung vom 4. August 1840 (α) in Bezug auf die Kaiserl. Russischen und Oestreichischen Orden und Ehrenzeichen wird hierdurch nicht abgeändert.

f) (Allerh. Kab.-O. v. 31. Mai 1826 und 10. November 1842, Cirkular an d. General-Aerzte v. 2. Juni 1826 und 30. November 1842.) Den Militär-Aerzten competiren die Dienstauszeichnung und das Dienstauszeichnungs-Kreuz nicht, und sind mehrfache desfallsige Gesuche abgelehnt. (Vergl. Richter, Geschichte des Medicinal-Wesens, pag. 159—162.)

2. *Beschränkung der Immediat-Eingaben.*

(Allerh. Kab.-Ord. vom 8ten und 21. November 1835, kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 97 v. 28. März 1836, vergl. auch die betreff. §§. des Mil.-Straf-Gesetzb.)

Nach der Allerh. Ordre vom 8. November 1835 werden des Königs Majestät, bei Begnadigungs-Gesuchen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-, sowie in Steuer- und Injuriensachen, in den wichtigeren Fällen von den betreffenden Ministerien Berichterstattung fordern, die andern Eingaben aber, ohne solche Aufforderung, den betreffenden Ministerien zustellen lassen, welche zu prüfen haben, ob Begnadigungsgründe vorhanden sind, oder nicht. Sind dergleichen vorhanden, so erwarten Sr. Majestät den Bericht und Antrag des betreffenden Ministeriums. Sind keine Begnadigungsgründe vorhanden, so hat das betreffende Ministerium das Gesuch zurückzuweisen und die Vollstreckung der Strafe eintreten zu lassen.

Nach der Allerh. Kab.-O. vom 21. November 1835 ist es aber auch nothwendig, die andern Gesuche der Bittsteller auf den gehörigen Weg zurückzuführen. Dies geschieht, wenn:

1) den Bittstellern die Ueberzeugung gewährt wird, dass sie selbst durch übereilte Immediat-Gesuche ihrem Interesse entgegen handeln. Eine Immediat-Entscheidung kann in den Fällen nicht erfolgen, wo der Weg an die Behörde entweder gar nicht versucht, oder nicht gehörig verfolgt worden ist. Die Beschwerde muss schon aus diesem Grunde, selbst wenn sie zuletzt begründet gefunden werden sollte, ohne weitere Verfügung, dem betreffenden Ministerio zur Bescheidung des Supplikanten zugefertigt werden, welches genöthigt ist, ihn der betreffenden Behörde zuzuweisen, wenn letztere übergangen sein sollte;

2) die abschlägigen Entscheidungen der Behörden den Immediat-Gesuchen beigelegt werden, da der Inhalt dieser Entscheidungen oft die Berichterstattung unnöthig und eine schnellere Entscheidung zulässig macht.

3) Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Eingaben sind, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden können, zwecklos. Diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, haben künftig gar keine Immediat-Bescheidung zu erwarten.

4) Die grösse Zahl Derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützungen oder um Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennen, dass die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen. Die Wittwen- und andere Pensions-Fonds können kaum das gewähren, was nach feststehenden Grundsätzen dem Bedürfniss gemäss bewilligt wird, und die Supplikanten haben daher jedesmal abschlägige Verfügungen zu erwarten, wenn sie es dessen ungeachtet versuchen, aus andern Fonds eine Unterstützung zu erlangen, welche dazu keines Weges geeignet sind.

5) Anstellungs-Gesuche in den Staatsdienst von solchen Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, müssen jedes Mal zurückgewiesen werden. Wo bei den Ministerien eine Ausnahme gerechtfertigt werden kann, erwarten Sr. Majestät die Berichte derselben. Die Bittsteller haben sich daher an letztere zu wenden und sich bei deren Bescheidungen zu beruhigen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien hat nicht aufgehört, obgleich in den Jahren 1818 und 1827 öffentlich bekannt gemacht worden ist, dass sie ohne vorgängige Anfrage und erhaltene Erlaubniss nicht erfolgen solle. Es muss dies Verbot wiederholt und hinzugefügt werden, dass dergleichen Sachen künftig auf Kosten der Einsender ohne weitern Bescheid zurückgesendet werden würden.

Das Staats-Ministerium hat nach diesen Bestimmungen an die Oberpräsidien zu verfügen und sie zu veranlassen, die Punkte 1 bis 6 durch mehrmalige von Zeit zu Zeit wiederholte Bekanntmachungen in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

3. *Ueber Beschwerden und Reklamationen.*

a) (Kriegsm. Erl. v. 11. Januar 1828, vom Chef d. Mil.-Med.-Wes. unterm 11. Januar 1828 mitgetheilt.)

Im Königl. Staats-Ministerio ist bei Berathung der Massregeln zur Verhütung von Beschwerden etc. beschlossen worden, die Provinzial-Behörden anzuweisen:

α) in ihren ein Gesuch ablehnenden Bescheiden die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich auszudrücken, und

β) eine Bekanntmachung zu erlassen, vermittelst deren diejenigen Personen, welche wider einen abschläglich erhaltenen Bescheid die höhere Behörde anzutreten beabsichtigen, aufmerksam gemacht werden, dass sie nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihre Gesuche bereits erhalten haben und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höhere Behörde beizufügen.

b) (Cirkul. an die sämmtl. Milit.-Aerzte vom 29. Januar 1828 ad 3.) Das Königl. Staats-Ministerium hat angeordnet, den Beamten bekannt zu machen, dass diejenigen, welche wider einen abschlägig erhaltenen Bescheid die ihnen vorgesetzte höhere Behörde anzutreten beabsichtigen, nicht unterlassen sollen, die Bescheide, welche sie auf ihre Gesuche bereits erhalten haben, und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höhere Behörde beizufügen, was sämmtlichen Aerzten der Armee zur Befolgung bekannt zu machen ist.

c) Beschwerden wegen Verkürzung des Diensteinkommens.

(Allerh. Kab.-O. vom 28. Oktober 1836, dem Chef des Mil.-Med.-Wes. v. Allgem. Kr.-Dep. unterm 17. November 1836 mitgetheilt; cfr. auch §. 284 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.) Ansprüche an den Staat aus militärischen Dienstverhältnissen, wegen Gehalts- und anderweitiger Dienst-Kompetenzen oder Pensionen dürfen im gerichtlichen Wege nicht verfolgt, sondern müssen im Wege der Beschwerdeführung zur Entscheidung gebracht werden. In Ansehung der nicht zum Soldatenstande gehörigen Militär-Beamten ist bei solchen Reklamationen nach den in der Allerh. Kab.-O. vom 7. Juli 1830 enthaltenen Vorschriften für die Civil-Beamten zu verfahren. — Nach dieser letzteren, dem Chef d. Mil.-Med.-Wes. unterm 16. Januar 1837 durch das Königl. Allg. Kr.-Dep. mitgetheilten Allerh. Kab.-O. hat ein Civil-Beamter, wenn er vermeint, dass ihm an seinen Diensteinkünften, sei es am etatsmässigen Gehalte, oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren, unrechtmässig etwas entzogen, oder dass ihm an Diäten und Auslagen, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht worden, im ressortmässigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren Bestimmung Sr. Majestät zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höheren Behörde darauf anzutragen, dass seine Beschwerde durch das Königl. Staatsministerium untersucht und entschieden werde, in welchem Falle, und wenn des Königs Majestät Selbst die an Allerhöchstdieselben gerichtete Beschwerde dem Königl. Staatsministerium zuzufertigen, Sich veranlasst finden, das Verfahren nach Analogie des für die unfreiwilligen Pensionirungen in der Allerh. Ordre vom 21. Februar 1823, vorgeschriebenen stattfindet und die Beschwerde durch den abzufassenden, nebst den Entscheidungsgründen dem Beamten mitzutheilenden Beschluss in jedem Falle definitiv erledigt wird. Hiernach sollen die sämmtlichen Behörden instruirt und insbesondere die Gerichte angewiesen werden, jede Klage wegen Verkürzung von Diensteinkünften oder ermässigten Diäten- und Auslage-Liquidationen sofort zurück und in den hier vorgezeichneten Weg zu weisen.

4. *Ueber Gesuche, Vorschlagslisten etc.*

a) (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. vom 7. November 1855.) Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben bestimmt, dass fortan auch aus dem Ressort des Militär-Medicinal-Wesens alle Anträge und Vorschläge, welche entweder Hochderselben eigener Entscheidung unterliegen oder von Sr. Excellenz bei Sr. Majestät dem Könige zum Vortrage zu bringen sind, allmonatlich nur einmal in regelmässigen Terminen eingereicht werden sollen. Die General-Aerzte ersucht demzufolge der Generalstabs-Arzt ergebenst, gefälligst alle derartigen Anträge und Vorschläge aus ihrem Geschäftsbereiche immer bis zum 20. jeden Monats spätestens an ihn gelangen lassen zu wollen, damit er stets im nächsten Eingaben-Termine dieselben berücksichtigen, event. in die Sr. Excellenz von ihm einzureichende Gesuchsliste mit aufnehmen könne.

b) (Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juli 1858, vom Chef d. Mil.-Med.-Wes. unter dem 18. August 1858 mitgetheilt.) Die monatlichen Gesuchslisten und die durch dieselben zu Meiner Entscheidung vorgelegten Anträge haben Mir zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gegeben. — Viele ältere Grundsätze und Bestimmungen über die Zulässigkeit der zu stellenden Gesuche sind in Vergessenheit gerathen. So werden unter Anderen Urlaubs-Gesuche von jüngeren Officieren zu blossen Vergnügungsreisen in den wichtigsten Ausbildungs-Perioden eingereicht, während diese Officiere weder durch ihre Dienstführung den Beweis geliefert, noch durch ihre Dienstzeit die Möglichkeit gehabt haben, im Besitz solcher Dienstkenntnisse zu sein, um ohne Nachtheil für ihre Ausbildung längere Zeit von dem Dienste entfernt bleiben zu können. — Bei Abschieds-Gesuchen wird die Verleihung der Regiments- oder Armee-Uniform und eine Charakter-Erhöhung gewissermassen als ein Recht in Anspruch genommen und bei Stellung dieser Anträge noch besonders auf eine Ordens-Verleihung als Anerkennung für die Dienste des Betreffenden angetragen, während in der Bewilligung des Rechts, die Uniform ferner zu tragen und in der Charakter-Erhöhung bereits eine solche Anerkennung liegt. Es wird ferner bei solchen Abschiedsgesuchen gleichzeitig um die Anwartschaft auf Anstellung in der Gendarmerie, als Platzmajor, auf Anstellung im Civildienst etc. gebeten. — Es werden Gesuche um Anstellung in der Gendarmerie oder um Civil-Anstellungs-Berechtigung zur Berücksichtigung empfohlen, wenn die Bittsteller, den bestehenden Bestimmungen gemäss, Ansprüche darauf nicht haben. — Es werden bei Abschiedsgesuchen von Officieren, welche noch landwehrpflichtig sind, Anträge auf Charakter-Erhöhung gestellt, was, weil diese Officiere nicht völlig aus der Armee ausscheiden, sondern aus einem Militär-Dienstverhältniss in ein anderes übertreten, nicht zulässig ist. — Es werden Abschiedsgesuche eingereicht, wobei active Officiers um Stellung zu Meiner Disposition mit der gesetzlichen Pension bitten, und ebenso werden Gesuche vorgelegt, wo die zu Meiner Disposition stehenden Officiere die Gewährung des Rechtes zum Tragen der Regiments-Uniform und die Anstellungs-Berechtigung im Civil nachsuchen. — Die Truppen-Befehlshaber haben die Verpflichtung, bei diesen Veranlassungen den bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen genau nachzukommen, und kann Ich es nicht billigen, wenn sie Mir diesen nicht entsprechende Gesuche vorlegen und Mich so in die Nothwendigkeit versetzen, Meinen treu und gut gedienten Officieren noch bei ihrem Ausscheiden aus der Armee abschlägliche Bescheidungen zukommen lassen zu müssen. Bei den Beförderungs-Vorschlägen dagegen habe Ich wiederholt bemerkt, dass die Aussprüche der Qualifikations-Berichte nicht mit den Aussprüchen in den Vorschlagslisten übereinstimmen. Die Truppen-Befehlshaber werden zu einem solchen Verfahren meist durch die Besorgniss geleitet, dass entgegengesetzten Falls den resp. Truppentheilen das gehoffte Avancement entgehen möchte. Diese Befürchtung ist nicht begründet, denn je offener und richtiger die Befehlshaber ihre Aussprüche thun, je mehr wird auf ihre Empfehlungen Rücksicht genommen. Aber ganz abgesehen hiervon, haben die Truppen-Befehlshaber hier, wo es sich um die wichtigsten Entscheidungen handelt, nur das Interesse Meines Dienstes im Auge zu behalten, in welcher Beziehung Ich speciell auf Meine Ordre vom 26. September 1857 verweise. Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich:

1) dass Gesuche von Officieren um längere Beurlaubung unter Stellung à la suite der betreffenden Truppentheile nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen und nur dann eingereicht werden dürfen, wenn die Dienstführung der fraglichen Officiere die Voraussetzung rechtfertigt, dass ihre längere Abwesenheit aus der dienstlichen Beaufsichtigung in jeder Hinsicht, zulässig erscheint. Hierbei haben die Truppenbefehlshaber gleichzeitig anzugeben, dass sie den betreffenden Officieren die Eröffnung gemacht haben, wie ihnen eine Zusicherung, nach Ablauf des Urlaubs in ihren resp. Truppentheil wieder einrangirt, oder bei einem während desselben in dem Truppentheil stattfindenden Avancement mitbefördert zu werden, nicht ertheilt werden könne;
2) Die Gesuchslisten sind unter gewöhnlichen Verhältnissen erst am letzten Tage jedes Monats von den Divisionen und die Bemerkungen der kommandirenden Generale am 5ten des nächstfolgenden Monats an Mich abzusenden;
3) jede Division fügt den Beförderungs- und Verabschiedungs-Gesuchen der Officiere bis zu den Hauptleuten incl. abwärts eine summarische Uebersicht bei.

Capitel III.

Geldverpflegung und Kassenwesen.

1. Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen.

(Bestätigt durch Allerh. K.-O. v. 28. Januar 1841 und Seitens des Kriegsministeriums mit speziellen Bestimmungen versehen veröffentlicht; dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens unter dem 25. August 1841 mitgetheilt.)

Es genügt, von diesem Reglement den Inhalt im Ganzen und Grossen und einige wenige, die Militär-Aerzte betreffende Paragraphen anzuführen.

A. Kassen-Commissionen.

1) Bestimmung und Zusammensetzung derselben.
2) Vertretung der Mitglieder.
3) Verfahren bei dem Eintritte neuer oder stellvertretender Mitglieder.

B. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

1) Verwahrung der Kassen-Bestände.
2) Kassen-Verkehr.

C. Geschäftsführung.

1) Correspondenz.
2) Kassen-Verkehr.

a) Empfangnahme der Gelder; b) Niederlegung der Gelder in den Kassenkasten; c) Zahlungen.

§. 17. Das Gehalt der Officiere, Beamten, Aerzte, Büchsenmacher und Sattler wird am ersten Tage eines jeden Monats pränumerando gezahlt. Ob die Zahlungen durch die Kompagnie- oder Escadrons-Chefs geschehen oder unmittelbar an die Gehalt-Empfänger bewirkt werden sollen, bleibt der Anorduung des Kommandeurs überlassen. Die Löhnungen für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, werden dagegen am 1sten, 11ten und 21. Tage des Monats, jedesmal für die darauf folgende Dekade ausgegeben. Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs sind für die richtige und prompte Auszahlung der Gehälter und Löhnung an Officiere und Mannschaften, sowie für jeden daran entstandenen Verlust verantwortlich. Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen auf die vorgeschriebenen Zahlungstermine hinweisen.

§. 18. Das Gehalt der Officiere, Beamten und Aerzte wird auf Soldbücher oder gegen quittirte Gehalts-Nachweisungen, die Löhnung der Mannschaften gegen, von den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs attestirte und quittirte Löhnungslisten gezahlt. Alle übrigen Zahlungen dürfen nur gegen vorschriftsmässige Quittungen, oder auf vorschriftsmässig belegte, attestirte und quittirte Liquidationen geleistet werden. Sämmtliche Zahlungen und die darüber ertheilten Beläge sind vor der Zahlung genau nach dem Etat, den bestehenden Vorschriften oder nach der, von der kompetenten Behörde oder Verwaltungs-Kommission besonders ertheilten Autorisation, sowie in calculo zu prüfen. — Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Anrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet. (Die Beläge, insbesondere die Quittungen, dürfen namentlich an den Stellen, wo die gezahlten Beträge ausgedrückt sind, weder Rasuren noch Abänderungen enthalten. Wird ein liquidirter Betrag bei der Prüfung in calculo erhöht oder ermässigt, so muss auch eine anderweite, auf den richtigen Betrag lautende Quittung ausgestellt werden. — §. 14 der speziellen Bestimmungen.)

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. vom 11. November 1840, Cirkul. an d. Gen.-Aerzte vom 2. August 1841.) Im Kriege sollen künftig für die Officiere und Beamten, ohne Unterschied des Ranges und des Dienstverhältnisses, Soldbücher eingeführt werden, welche eine vollständige Uebersicht der Kompetenzen und der Zahlungszeit gewähren, dem Inhaber zur Legitimation dienen und bei allen Militär- und Civil-Kassen honorirt werden. — Das neueste Soldbuch für Officiere und Beamte ist von 1851. — Siehe: Reglement über die Geldverpfleg. der Armee im Kriege.

d) Anweisungen. §. 19. Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militär-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden, und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken. Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von der Feld-Kriegskasse ausgestellt werden. — (Auch durch das kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 61 vom 30. April 1829 ist bereits bestimmt worden, dass nur für wirklich dienstliche Gegenstände Zahlungs-Anweisungen,

sowohl bei der General-Militärkasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen realisirt werden können und dürfen.)

e) Vorschüsse. §. 20. Dieselben dürfen unter allen Umständen nur zu dienstlichen Zwecken gegeben werden.

f) Deposita. — g) Buchführung. — 3) Liquidations-Wesen.

D. Aussergewöhnliche Kassen-Revisionen.

E. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

F. Vertretungs-Verbindlichkeit der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

G. Strafbestimmung wegen Verletzung der Amtspflichten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

2. Vorschriften über die Militär-Wittwen-Kasse von 1843.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 18. Juni 1845.)

I. Zweck und Verhältnisse der Militär-Wittwenkasse.

§. 1. Die Militär-Wittwen-Kasse ist nach dem, am 3. März 1792 Allerhöchst vollzogenen Reglement von des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät als Pensions-Anstalt ausschliesslich für die verheiratheten activen Officiere der Armee und für die, von dem Kriegs-Ministerium ressortirenden, etatsmässig angestellten Beamten gestiftet worden. — Sie bietet allen, zur Theilnahme an derselben berechtigten Officieren und Beamten die Gelegenheit dar, ihren Frauen für den Fall des früheren Ablebens eine mässige Pension, in den Grenzen der vorgeschriebenen Sätze, gegen Erlegung gewisser Beiträge zu versichern.

§. 2. Nach §. 1 hat die Militär-Wittwen-Anstalt die Natur des Societäts-Verbandes, indem der Plan ihrer Einrichtung auf die Voraussetzung gegründet ist, dass sich das Institut durch die Beiträge seiner Interessenten selbst erhalten müsse, weshalb auch der Anstalt aus Staats-Fonds nur insoweit Zuschüsse gewährt werden, als jene Voraussetzung erweislich sich nicht bestätigt.

§. 3. In allen ihren Rechtshändeln stehen der Anstalt jura fisci, sowie unbeschränkte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers und von den Gerichtskosten zu; nicht minder geniesst dieselbe bei ihrem Schriftwechsel mit den Truppentheilen und allen öffentlichen Behörden die Portofreiheit. Die Correspondenz mit den einzelnen Interessenten unterliegt dagegen ohne Ausnahme der Portopflicht. In wie weit die Letzteren in ihren Wittwen-Kassen-Angelegenheiten den gesetzlichen Stempel zu entrichten haben, ist in den §§. 16 und 19 näher angegeben.

§. 3. Die Verwaltung der Anstalt gehört zum Ressort des Militär-Oekonomie-Departements des Kriegsministerii, welches die desfallsigen Geschäfte ohne Ausnahme durch die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen bearbeiten lässt. Die Zahlungs-Geschäfte werden bei der General-Militärkasse von einer besonderen Abtheilung unter der Benennung: „Militär-Wittwen-Kasse“ besorgt.

II. Von der Aufnahme der Interessenten.

§. 5. Die Aufnahme der Interessenten in die Militär-Wittwen-Anstalt erfolgt, nach Massgabe ihrer persönlichen Verhältnisse, entweder wegen der denselben obliegenden Verpflichtung, oder wegen der ihnen verliehenen Berechtigung zum Beitritt.

a) Verpflichtung zum Beitritt.

§. 6. Die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt im nächsten Termine, welcher auf die Verheirathung, oder wenn bei der Verheirathung die Fähigkeit zum Beitritt noch nicht vorhanden war, im nächsten Termin, welcher auf die durch Beförderung oder etatsmässige Anstellung erlangte Aufnahme-Fähigkeit folgt, liegt sämmtlichen activen Officieren der Armee, mithin auch den bei den Landwehrstämmen angestellten ob. Es muss deshalb gleich bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses der Pensions-Betrag angezeigt werden, welchen der betreffende Officier seiner künftigen Gattin zu versichern beabsichtigt; im Fall dies unterlassen wird, soll das Gesuch um den Heiraths-Consens unberücksichtigt bleiben. — In gleicher Art sind auch die inactiven Officiere, sowie diejenigen, welche mit Gehalt oder Pension zur Disposition gestellt werden, für die Dauer dieses Verhältnisses bis zu ihrer gänzlichen Pensionirung, bei ihrer Verheirathung zum Beitritt verpflichtet.

§. 7. Officiere, welche mit Aussicht auf Wiederanstellung pensionirt werden, sind für die Dauer ihres Ruhezustandes zum Beitritt nicht verpflichtet, jedoch dazu berechtigt. Sobald aber ihre Wiederanstellung im Militärdienst erfolgt, tritt auch gleichzeitig die Verpflichtung für sie ein, sich der Anstalt anzuschliessen. Diese Vorschrift findet auf die Beamten ebenfalls Anwendung.

§. 8. Gleich den Officieren des stehenden Heeres und unter denselben Bedingungen sind alle servisberechtigten Militär-Beamten, sowie sämmtliche im Ressort des Kriegs-Ministeriums angestellten, aus dem Militär-Etat besoldeten Civil-Beamten, zum Beitritt verpflichtet, jedoch nur insofern sie ein etatsmässiges Diensteinkommen von mehr als 250 Thaler jährlich beziehen und davon zum Pensions-Fonds beitragen. (vgl. §. 11 ad 4).

Zusätze. 1) (Kriegsmin. Erl. vom 24. April 1852, 21. Juni und 26. Juli 1859.) Da seit dem 1. Januar 1859 alle Assistenz-Aerzte ohne Ausnahme ein pensionsfähiges Gehalt beziehen, so liegt ihnen allen auch, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen, die Verpflichtung ob, bei ihrer Verheirathung der Militär-Wittwen-Kasse beizutreten; von dem militärärztlichen Personal sind es also nur noch die Unterärzte, welche zum Beitritt zu dieser Kasse weder verpflichtet noch berechtigt sind. — Hiernach ist auch §. 11 ad 3 abgeändert.

2) (Allerh. Kab.-O. vom 3. November 1853.) Die Rechnungsführer (Zahlmeister) sind zum Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse verpflichtet, mögen sie den Lieutenants-Charakter erhalten haben oder nicht.

§. 9. Die Verpflichtung zum Beitritt bleibt bestehen, wenn auch bald, nachdem die Ehe geschlossen, wegen deren Trennung ein gerichtliches Verfahren eingetreten ist, sofern nämlich das Ehescheidungs-Erkenntniss nicht vor dem nächsten Aufnahme-Termine nach der Verheirathung die Rechtskraft beschreitet. Die Beiträge und Wechselzinsen müssen daher bis zu dem Monate inclusive geleistet werden, in welchem das Ehescheidungs-Erkenntniss die Rechtskraft erlangt hat.

§. 10. Bei denjenigen Beamten, welche entweder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bereits beigetreten sind, oder sich derselben anschliessen wollen, ist eine Verpflichtung, der Militär-Wittwenkasse beizutreten, nicht vorhanden.

b) Berechtigung zum Eintritt.

§. 11. Zum Beitritt nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind:

1) die Officiere des beurlaubten Standes der Landwehr. Denjenigen derselben, welche im Civildienst angestellt sind, steht die Wahl frei, ob sie sich der Civil- oder der Militär-Wittwen-Anstalt anschliessen wollen;

2) die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militärdienst aus dem aktiven Dienste geschiedenen Officiere und Beamten;

3) (die bei den Invaliden-Kompagnien angestellten Oberärzte laut Allerh. Kab.-O. vom 5. Mai 1821); siehe §. 8 Zusatz 1;

4) Sämmtliche Beamte der Militär-Verwaltung, einschliesslich derjenigen, welche noch als Militär-Personen angesehen werden und unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, insofern sie wirklich etatsmässige Stellen bekleiden, pensionsbeitragspflichtig sind und nicht über 250 Thaler etatsmässiges Diensteinkommen haben. Diesen Beamten kann der Heiraths-Consens auch ohne den Beitritt zur Anstalt ertheilt werden, wenn die sich Heirathenden einen gemeinschaftlichen Revers ausstellen, dass die künftige Wittwe auf eine Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will. Sobald jedoch diese Beamten zu einem Diensteinkommen gelangen, welches den Betrag von 250 Thlr. jährlich übersteigt, sind sie verpflichtet der Anstalt beizutreten und die Beiträge nebst den Wechselzinsen vom ersten Aufnahme-Termine, entweder nach ihrer Verheirathung, sofern sie damals schon aufnahmefähig waren, oder andernfalls nach ihrer etatsmässigen Anstellung nachzuzahlen.

5) (Allerh. Kab.-O. v. 23. Juni 1859, Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. v. 27. Juni 1859). Allen verheiratheten Officieren und Beamten etc., welche in Folge einer Mobilmachung für die Dauer des Kriegszustandes bei der Armee in Dienst treten, und nach den Kriegsverpflegungs-Etats in den Genuss eines pensionsbeitragspflichtigen Gehaltes gelangen, wird die Befugniss ertheilt, der Militär-Wittwenkasse beizutreten. Die bezüglichen Aufnahme-Anträge sind ausser den sonst vorgeschriebenen Dokumenten noch durch eine Bescheinigung der Militärdienstbehörde des Aufzunehmenden zu belegen, aus welcher hervorgeht, mit welchem Zeitpunkte derselbe bei der Armee in Dienst getreten ist.

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. vom 12. September 1850, betreffend Abänderungen der Bestimmungen über die Militär-Wittwen-Kasse. ad 1) Denjenigen Officieren des beurlaubten Standes der Landwehr, welche weder Pensionen, noch — in ihrer Qualität als Beamte — ein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen darauf antragen, gestattet werden, entweder mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes, oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen, von der Anstalt ganz auszuscheiden, oder in dem laufenden Aufnahme-Termine die Wittwenpension soweit herunter zu setzen, wie es hinsichts der Leistungen ihrer Vermögenslage entspricht; jedoch mit der Massgabe, dass ihnen der Wiedereintritt, oder bei einer Beförderung die Pensions-

Erhöhung zwar unbenommen bleibt, in beiden Fällen aber, unter Beibringung eines Gesundheitsattestes, zunächst das frühere Verhältniss zur Militär-Wittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens oder der Pensionsheruntersetzung ab, wieder herzustellen ist.

c) Bezeichnung der nicht aufnahmsfähigen Personen.

§. 12. Nicht aufnahmsfähig sind:

1) Die mit oder ohne Pension verabschiedeten Officiere und Beamten, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verheirathung;
2) Die als Rechnungsführer bei den Truppen angestellten Feldwebel und Wachtmaister, für welche jedoch die Allerh. Genehmigung zu ihrer Aufnahme mit einer Pensions-Versicherung von höchstens 100 Thalern Seitens der Truppen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege nachgesucht werden darf;
3) Alle Personen, welche auf Kündigung angestellt sind;
4) (Alle, bei einer Mobilmachung der Armee, blos für die Dauer des Krieges anzustellenden Beamten, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens) ist durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1859 aufgehoben.

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. v. 12. September 1850 ad 2.) Auch denjenigen Interessenten der Militär-Wittwenkasse, welche ohne Pension aus dem Dienste treten, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen entweder sogleich, oder später darauf antragen, gestattet werden, mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen, von der Anstalt auszuscheiden, jedoch mit der Massgabe, dass, sofern sie etwa wieder aufnahmefähig werden sollten, zunächst das frühere Verhältniss zur Militär-Wittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen ist. — Sollte da, wo in den vorerwähnten Fällen (1 und 2; §§. 11 und 12 Zusatz) das gänzliche Ausscheiden aus der Societät beantragt wird, die Zustimmung der Frau versagt werden, so kann die Pensionsversicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich verpflichtet, für die Berichtigung der reglementsmässigen Leistungen zu sorgen; doch soll in diesem Falle die Militär-Wittwenkasse befugt sein, schon bei einem Rückstande für ein Semester die Ausschliessung eintreten zu lassen.

III. Pensionssätze.

§. 13. Der niedrigste Pensionssatz, welcher nach dem Reglement versichert werden kann, beträgt 50 Thaler jährlich, der höchste Pensionssatz dagegen 500 Thaler in Courant. Es können jedoch auch Zwischensummen, so wie sie mit 50 Thaler steigen, also 100, 150, 200, 250 Thaler versichert werden. — Den sämmtlichen Officieren und servisberechtigten Militär-Beamten steht bei ihren Pensions-Versicherungen die Wahl frei, mit welcher Pensionssumme sie der Anstalt, in den Grenzen der obigen Sätze, beitreten wollen; den zum Servis-Empfange nicht berechtigten Beamten, deren Diensteinkommen über 250 Thaler jährlich beträgt, liegt dagegen die Verpflichtung ob, mit einer Pension im Betrage von wenigstens einem Fünftel ihres Gehaltes der Anstalt beizutreten. Es sind jedoch hierbei andere Pensionssätze als die oben angegebenen nicht gestattet, weshalb in den Fällen, wo $^1/_5$ des Gehaltes mehr als eine zulässige Pensions-Summe ausmacht, der Mehrbetrag bis zu 25 Thlr. gar nicht, über 25 Thaler aber für volle 50 Thaler gerechnet wird. — Für Militär-Verwaltungs-Beamte, welche weniger als 250 Thlr. etatsmässiges Diensteinkommen haben, ist der niedrigste reglementsmässige Pensionssatz von 50 Thalern auf 25 Thaler herabgesetzt und bestimmt worden, dass diese Individuen allgemein nur höchstens 50 Thlr. Pension versichern dürfen.

IV. Aufnahme-Bedingungen.

a) Aufnahme-Termine.

§. 14. Die Aufnahme der Interessenten erfolgt alljährlich zweimal und zwar in den hierzu feststehenden Terminen am 1. Januar und am 1. Juli. — Der Beitritt muss mit derjenigen Summe geschehen, welche der Aufzunehmende bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses versichern zu wollen erklärt hat. Eine Abweichung von dieser Summe ist in der Regel nicht zulässig; wo indessen triftige Gründe hierzu obwalten, können die motivirten Anträge auf Ermässigung der, bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses angegebenen Pensions-Summe, durch die vorgesetzte Dienst-Instanz, welche den Consens ertheilt oder bei Sr. Majestät nachgesucht hat, dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Diesen Anträgen muss jedoch eine gerichtliche Verhandlung beiliegen, in welcher die Ehegattin des Interessenten, mit Zustimmung eines Rechtsbeistandes, und im Falle der Minderjährigkeit, mit Zustimmung des Vaters

oder des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde, in die beantragte Ermässigung willigt. Bei Beamten, welche verpflichtet sind, mit einer Versicherung im Betrage von mindestens $^{1}/_{5}$ ihres Gehaltes beizutreten, kann die Ermässigung der bei Nachsuchung des Heiraths-Conses angegebenen Pensionssumme nicht unter dieses Fünftel herabgehen.

b) Einzureichende Dokumente.

§. 15. Jeder in die Anstalt aufzunehmende Interessent hat zu diesem Behufe nachstehende Dokumente beizubringen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde an die Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements für das Etats- und Kassenwesen einzureichen sind, und zwar:

a) Den mit dem Amtssiegel des Ausstellers versehenen Taufschein des aufzunehmenden Mannes, woraus das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, mit Buchstaben geschrieben, ersichtlich ist. Ist die Beschaffung des Taufscheines etwa wegen Verlustes der Kirchenbücher oder aus andern erheblichen Ursachen nicht möglich, so hat der Aufzunehmende, unter Darlegung der diesfälligen Beweise, die Zeit seiner Geburt, Jahr, Monat und Tag, vor einem Civil-Gerichte anzugeben, und diese Angabe eidlich zu erhärten; die hierüber aufzunehmende Verhandlung vertritt dann die Stelle des Taufscheines. Unterliegt etwa nach dieser Verhandlung die Zeit der Geburt einem Zweifel, so wird das Alter des Aufzunehmenden nach der für die Militär-Wittwen-Anstalt günstigern Annahme festgestellt.

b) Den Copulations-Schein,

c) Den Taufschein der Frau; diesen jedoch nur in dem Falle, wenn der Mann 51 bis 60 Jahr alt ist. Es gilt in Betreff dieses Scheines dasselbe, was vorstehend hinsichtlich des Taufscheines des Mannes bemerkt worden ist. Hat der Mann das Alter von 51 Jahren noch nicht erreicht, oder ist er über 60 Jahr alt, so genügt die genaue schriftliche Angabe der Geburtszeit, sowie der Vornamen und des Zunamens der Ehegattin;

d) Ein nach der folgenden Vorschrift ausgestelltes und bestätigtes Gesundheitsattest, welches jedoch nicht beigebracht zu werden braucht, wenn die Aufnahme in die Anstalt sofort im nächsten Termine nach der Verheirathung oder der erlangten Aufnahme-Fähigkeit nachgesucht wird, indem das Erforderniss desselben vielmehr nur bei dem verspäteten Beitritt, sowie bei allen Erhöhungen der Wittwen-Pension eintritt. Dieses Attest ist von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte oder einem Physikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienstsiegels, oder, in dessen Ermangelung, des Privatsiegels des Ausstellers, zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorschrift zu fassen, und darf ganz besonders die Versicherung an Eidesstatt niemals fehlen. Hinter diesem Attest stellen Vier Zeugen, unter denen, wo es angeht, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons oder die sonst Vorgesetzten des Aufzunehmenden begriffen sein müssen, welche aber auch, in deren Ermangelung, aus andern Officieren und Beamten bestehen können, folgende (s. unten) Bescheinigung aus, und drücken derselben ihr Dienstsiegel oder, wenn sie ein solches nicht führen, das Privatsiegel bei. Dieses Attest (Gesundheits-) darf im Termine der Aufnahme — 1. Januar oder 1. Juli — nicht über 6 Wochen alt sein, mithin niemals vor dem 19. November oder resp. 19. Mai ausgestellt werden.

Vorschrift zum Gesundheits-Atteste.

„Dass der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten lässt, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniss seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten, versichere ich hiermit an Eidesstatt".

Ort und Datum der Ausstellung.

(Siegel.) Name und Charakter des Ausstellers.

„Dass uns der im vorstehenden Atteste benannte (Name und Charakter des Aufzunehmenden) bekannt ist, und wir das Gegentheil von dem Inhalte dieses Attestes weder wissen, noch vermuthen, versichern wir hiermit".

Ort und Datum. — Namen, Charakter und Siegel der vier Aussteller.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 14. April 1849.) Da bei der Kassen-Abtheilung des Mil.-O.-Dep. für jeden Interessenten der Mil.-Wittwenkasse besondere Akten bestehen, so sind die Aufnahme- oder Pensions-Erhöhungs-Dokumente nicht für mehrere Interessenten zusammen, sondern für jeden besonders einzureichen.

Anmerkung. Vorstehendes Schema zum Gesundheits-Attest findet sich bereits in §. 9 des Reglements vom 28. December 1775 und in §. 9 des Reglements für die Königl. Preuss. Officier-Wittwenkasse vom 3. März 1792.

§. 16. Die Tauf- und Copulations-Scheine, die Gesundheits-Atteste, sowie die Todtenscheine, ingleichen alle sonstigen Zeugnisse oder Bescheinigungen, welche zur Aufnahme in die Militär-Wittwen-Anstalt, oder zum Austritt aus derselben erfordert werden, sind stempelfrei. Ausgeschlossen von der Stempelfreiheit sind dagegen die Pensions-Quittungen der Wittwen, sowie die nach §. 19 über das nicht baar erlegte Antrittsgeld auszustellenden Wechsel nebst den dazu erforderlichen gerichtlichen Recognitions-Attesten, wozu der tarifmässige Stempel verwendet werden muss.

c) Zahlung des Antrittsgeldes.

§. 17. Jeder Interessent hat bei seiner Aufnahme ein Antrittsgeld zu zahlen; dasselbe beträgt: a) Bei Männern von 20 bis incl. 50 Jahren, und bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn letztere nicht 30 Jahre älter sind, als ihre Frauen, so viel als die zu versichernde Pension; 2) Bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn sie 30 Jahr und darüber älter sind, als ihre Frauen, und bei Männern von 61 Jahren und darüber, ohne Rücksicht auf das Alter der Frau, das Doppelte der zu versichernden Pension.

§. 18. Die regimentirten Officiere und Beamten zahlen das Antrittsgeld und die etwaigen Nachschüsse an Beiträgen und Zinsen an die Kasse ihres Truppentheils, von welchem hiernächst diese Gelder durch die General-Militär-Kasse für Rechnung der Militär-Wittwen-Kasse eingezogen werden. Von den nicht regimentirten Officieren und Beamten, welche in Berlin wohnen, zieht die Militär-Wittwen-Kasse das Antrittsgeld nebst den etwaigen Nachschüssen unmittelbar ein. Die ausserhalb Wohnenden haben dagegen ihr Antrittsgeld sammt den etwaigen Nachschüssen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern und die Bescheinigungen hierüber der Kassen-Abtheilung des Milit.-Oekon.-Departements zu übersenden.

§. 19. Wer das Antrittsgeld nicht baar zu erlegen vermag, kann darüber einen mit 4 Procent jährlich zu verzinsenden Wechsel ausstellen, wogegen ihm die Militär-Wittwen-Kasse das Antrittsgeld kreditirt. Die Legalität des Wechsels, sowohl in Bezug auf die Identität und eigenhändige Unterschrift des Ausstellers (vollständigen Namen und Charakter), als in Betreff der Dispositionsfähigkeit desselben, muss von einem Civil-Gericht oder von einem Notar und Zeugen gehörig beglaubigt werden. Militär-Gerichte, mit Ausnahme der Gouvernements-Gerichte zu Mainz und Luxemburg, sind zur Zeit des Friedens zur Ausstellung solcher Atteste nicht befugt, (wohl aber Auditeure mobiler Truppen für mobile Militär-Personen (Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. vom 18. November 1850), da solchen Auditeuren, laut Allerh. K.-O. v. 24. April 1812, die Befugniss beigelegt ist, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mobiler Militär-Personen aufzunehmen und zu beglaubigen). — Von Minorennen kann ein Wechsel nur dann angenommen werden, wenn solcher durch den Vater oder durch den Vormund unter Zuziehung der obervormundschaftlichen Behörde bestätigt worden ist. Die Unterschrift des Vaters ist in derselben Art, wie oben in Bezug auf die Wechsel-Unterschrift majorenner Personen angegeben worden, gerichtlich zu beglaubigen.

Schema zum Wechsel.

N., den 18
. Thaler Capital in Courant
nebst 4 Procent Zinsen.

Sechs Monate nach der mir geschehenen Loskündigung zahle ich auf diesen meinen Sola-Wechsel an die Königl. Militär-Wittwen-Kasse oder deren Ordre die Summe von Thlr., welche ich a dato dieses meines Wechsels mit 4 Procent zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährlichen Raten zugleich mit meinem Beitrage zu berichtigen verspreche. Valuta habe ich von derselben dadurch erhalten, dass mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Reglements vom 3. März 1792 baar zu zahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden, und leiste ich übrigens zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht. (Name und Charakter des Ausstellers.)

Der zu dem Wechsel zu verwendende gesetzliche Werthstempel beträgt für 50 Thlr. bis incl. 200 Thlr. — 5 Sgr., für 250 Thlr. bis incl. 400 Thlr. — 10 Sgr., und für 450 Thlr. bis incl. 500 Thlr. — 15 Sgr. Zu dem gerichtlichen Rekognitions-Atteste muss besonders ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden. Bei den Wechseln über einen Betrag von nur 25 Thlr. sind diese Atteste stempelfrei. — Wird der Wechsel von dem Gerichte oder einem Notar zu Protokoll aufgenommen, so ist dazu nur ein 15 Sgr.-Stempel erforderlich, insofern der Procent-Stempel für den Betrag des Wechsels nicht mehr als 15 Sgr. beträgt.

§. 20. Es steht jedem Interessenten, welchem das Antrittsgeld gegen Wechsel kreditirt worden, frei, den letztern zurückzufordern und dagegen das Antrittsgeld baar einzuzahlen, jedoch ist ein solcher Umtausch nur in den feststehenden Aufnahme-Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zulässig. Der Interessent hat alsdann das baare Antrittsgeld der Kasse, an welche er seine Beiträge zahlt, einige Zeit — mindestens 4 Wochen — vor dem Termine zu überliefern und hiernächst den Original-Aufnahme-Schein auf dem Instanzenwege (§. 15) der Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements für das Etats- und Kassen-Wesen zurückzugeben, wogegen er einen andern, auf baares Geld lautenden Schein erhält. Die Zinsen für das Wechsel-Kapital müssen in diesem Falle bis zu dem Termine berichtigt werden, in welchem der Umtausch des Wechsels stattfindet. Ebenso ist es auch in einzelnen dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet, dass ein Interessent, welcher das Antrittsgeld baar erlegt hat, die Rückgabe desselben nachsuchen kann, wenn er dafür einen Wechsel über den Betrag deponiren und das Kapital mit 4 Procent verzinsen will. Die desfallsigen motivirten Anträge müssen jederzeit an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden, welche die darin angeführten Gründe zunächst zu prüfen, und sodann, im Fall dieselbe ein solches Gesuch nach Massgabe der persönlichen Verhältnisse und der Hülfsbedürftigkeit des Bittstellers berücksichtigenswerth findet, dasselbe an das Kriegs-Ministerium zur Entscheidung einzureichen hat.

§. 21. Das baar erlegte Antrittsgeld wird dem Manne, sofern nicht ein Anderer sein Eigenthum daran nachgewiesen hat, zurückgezahlt, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht; überlebt dagegen die Frau den Mann, so geht das Antrittsgeld, es mag baar oder in Wechseln erlegt sein, gleichzeitig mit dem Tode des Mannes, in das Eigenthum der Militär-Wittwen-Kasse über.

§. 22. Nachdem die zur Aufnahme erforderlichen, im §. 16 bezeichneten Dokumente eingereicht worden sind und das Antrittsgeld entweder baar oder durch einen Wechsel berichtigt worden ist, erfolgt am Tage des Aufnahme-Termins die Aufnahme des Interessenten, worüber demselben ein von diesem Tage datirter Aufnahme-Schein ertheilt wird.

d) Zahlung der Beiträge.

§. 23. Jeder Interessent hat an die Militär-Wittwen-Kasse bestimmte Beiträge zu zahlen, und zwar von dem Termine ab, in welchem für ihn die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt eingetreten ist. Die Höhe dieser Beiträge wird nach seinem Alter und nach dem Betrage der versicherten Pension festgesetzt. Zu diesem Ende bestehen bei der Anstalt 5 Altersklassen, von denen

die 1. Klasse	die Männer	von 20	bis 30	Jahren incl.,	
- 2. -	-	- 31	- 40	-	-
- 3. -	-	- 41	- 50	-	-
- 4. -	-	- 51	- 60	-	-
- 5. -	-	- 61	Jahren und darüber		

in sich schliesst. — Für 50 Thaler jährliche Pension beträgt der monatliche Beitrag

in der 1. Altersklasse		— Thlr.	15 Sgr.
- - 2. -		— -	22½ -
- - 3. -		1 -	— -
- - 4. -		1 -	7½ -
- - 5. -		1 -	15 -

Diese Sätze dienen für alle Pensions-Versicherungen dergestalt zur Norm, dass für eine Pension von 100 Thlr. das Doppelte, für eine Pension von 150 Thlr. das Dreifache, für eine Pension von 200 Thlr. das Vierfache der vorstehenden Sätze etc. in der betreffenden Altersklasse zu entrichten bleibt.

§. 24. Bei der Berechnung des Alters werden hinsichtlich der Zeit, welche über das volle letzte Lebensjahr hinausliegt, 6 Monate und 1 Tag für ein volles Jahr gerechnet. Wer also z. B. am Tage seiner Aufnahme 30 Jahr 6 Monate und 1 Tag alt ist, wird für 31 Jahre, wer dagegen sein 31. Jahr an diesem Tage noch nicht zur Hälfte zurückgelegt hat, für 30 Jahre alt genommen. Es dienen hiernach der Altersberechnung stets die Aufnahme-Termine — der 1. Januar und der 1. Juli — zum Endpunkte. Ein Interessent im Alter von 30 Jahren 6 Monaten zahlt mithin noch die Beiträge der 1. Altersklasse, wogegen ein Interessent im Alter von 30 Jahren 6 Monaten und 1 Tag bereits die Beiträge der 2. Altersklasse zu leisten hat.

§. 25. Die Subaltern-Officiere, sowie die Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, und auch die Beamten, deren jährliches Gehalt nicht 720 Thlr. übersteigt, zahlen, wenn sie nicht mehr als 100 Thlr. jährliche Pension versichern, nur ²/₃ der im §. 23 aufgeführten Beiträge. Erhöht ein solcher Officier oder Beamter die jährliche Pension über den Satz von 100 Thlr., so hat er auf die obige Begünstigung keinen Anspruch mehr, vielmehr muss er alsdann die vollen Beiträge leisten (§§. 36 und 39). Ebenso

tritt auch die Verpflichtung zur Leistung der vollen Beiträge ein, sobald diese Personen zu einem höheren, den Betrag von 720 Thlr. übersteigenden Gehalte gelangen (bei den Officieren der Landgendarmerie tritt diese Verpflichtung erst bei einem Gehalte über 1200 Thlr. ein); jedoch kommt ihnen für den Monat, in welchem sie den Gehaltsverbesserungs-Abzug erleiden, noch die Vergünstigung der niedrigen Beiträge zu gut.

§. 26. Wer einmal nach seinem Gehalte oder nach der Höhe der versicherten Pension die vollen Beiträge entrichtet, kann demnächst auf die Vergünstigung der niedrigen Beiträge keinen Anspruch machen, er möge durch Pensionirung, Verabschiedung oder sonstige Aenderung seines Dienstverhältnisses auf ein geringeres Einkommen gesetzt werden, oder die Pension auf einen Betrag herabsetzen, wovon er sonst nur die niedrigen Beiträge zu entrichten brauchte.

§. 27. Die laufenden Beiträge und Wechselzinsen werden halbjährlich postnumerando jedesmal in den Monaten, welche den Receptions-Terminen — 1. Januar und 1. Juli — vorangehen, also im December und Juni, an die Militär-Wittwen-Kasse gezahlt. Grundsätzlich müssen diese Prästanda allen denjenigen Interessenten, welche Gehalt, Pension oder eine andere fortlaufende Kompetenz aus Königlichen Kassen beziehen, je nachdem die diesfälligen Hebungen geschehen, monatlich oder vierteljährlich davon regelmässig in Abzug gebracht, und in den genannten Monaten an die Militär-Wittwen-Kasse abgeführt werden.

§. 28. In Betreff der regimentirten Officiere und Beamten sind die Kommandeure der Truppentheile für die regelmässige Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge und deren prompte halbjährliche Abführung durch die General-Militär-Kasse an die Militär-Wittwen-Kasse verantwortlich. Die nicht regimentirten Officiere und Beamten sind dagegen verpflichtet, unter ihren Gehaltsquittungen jedesmal zu bemerken, ob sie verheirathet sind oder nicht, und im ersteren Falle den Betrag der zu leistenden Wittwenkassen-Prästanda von dem Gehalte monatlich oder vierteljährlich, je nachdem sie dasselbe empfangen, gleich absusetzen. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Officiere und Beamten Anwendung, welche Pension oder ein sonstiges Einkommen aus Königlichen Kassen beziehen. Wo die Gehalts- oder Pensions-Quittungen nicht mit dem vorstehenden, unerlässlichen Erfordernisse versehen sind, dürfen selbige von den Kassen nicht honorirt werden. Was endlich diejenigen Interessenten betrifft, welche aus Königl. Kassen keine fortlaufenden Kompetenzen beziehen, so müssen diese dafür sorgen, dass ihre Beiträge und Wechselzinsen, unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer Receptionsnummer, in den Monaten Juni und December entweder unmittelbar an die Militär-Wittwen-Kasse oder an die ihnen zunächst gelegene Regierungshauptkasse eingezahlt werden. Geschieht die Berichtigung der Wittwen-Kassen-Prästanda durch Uebersendung mit der Post, so müssen diese Gelder von dem Absender frankirt werden.

Zusätze. 1) (Erl. d. Kriegsmin. v. 8. Mai 1828). Die Beiträge der Officiere und Militär-Beamten zur Militär-Wittwenkasse, sollen, gleich den Beiträgen zum Pensionsfonds, von dem Gehalte vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste, bei verschuldeten Individuen, die gesetzlichen Abzüge zur Befriedigung von Gläubigern berechnet werden.

2) (Staatsministerial-Beschluss v. 9. August 1855.) Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäss §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc.) und gemäss §. 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851, sowie geeigneten Falls auf Grund des §. 15 Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Diensteinkommens, sind von den letzteren die Wittwenkassen-Beiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen.

§. 33. Bleibt ein Interessent mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden diese bei der nächsten Gehalts- oder Pensions-Zahlung ohne Weiteres eingezogen. Bezieht indessen der Interessent kein Geld aus Königl. Kassen, so dass die Reste nicht amtlich eingezogen werden können, so wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren, wonach der Restant, sobald er mit seinen Beiträgen 3 Monate rückständig bleibt, von der Anstalt ausgeschlossen wird.

§. 34. Die Quittungen der Militär-Wittwen-Kasse über die an dieselbe abgeführten halbjährlichen Beiträge werden den Interessenten auf demselben Wege ausgehändigt, auf welchem sie ihre Prästanda berichtigt haben.

e) Nachschuss-Beiträge und Zinsen.

§. 35. Wie bereits im §. 23 bemerkt worden ist, müssen die Beiträge und Wechselzinsen vom nächsten Termine nach der für den Interessenten eingetretenen Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt geleistet werden. Wer dennoch den Beitritt bei seiner Verheirathung oder bei der erlangten Aufnahmefähigkeit unterlässt, muss bei der spätern Aufnahme für die dazwischen liegende Zeit die obgedachten

Prästanda unerlässlich nachzahlen; jedoch werden in diesen Fällen die Beiträge nur nach der Altersklasse berechnet, in welcher sich der Aufzunehmende zur Zeit der Verheirathung oder der erlangten Aufnahmefähigkeit befand.

V. Erhöhung der Pension.

§. 36. Diejenigen Interessenten, welche dem Militär-Etat angehören und wirklich noch im activen Dienstverhältniss stehen, dürfen, bei Gelangung zu einer höhern Charge oder zu einem höhern etatsmässigen Gehalte, die versicherte Pension, insofern solche noch nicht den höchsten Satz von 500 Thlr. erreicht, nach eigener Convenienz, in den Grenzen der reglementsmässigen Pensionssätze erhöhen, d. h. mit einer neuen Pensions-Versicherung, die aber mit dem bereits früher versicherten Pensions-Betrage zusammengenommen den höchsten Pensionssatz von 500 Thlr. nicht übersteigen darf, beitreten. In der Regel müssen diese Erhöhungen im nächsten Termine nach der Beförderung oder der Gehaltsverbesserung beantragt werden. Ist mit der Beförderung auch ein höheres Gehalt verbunden, so entscheidet das Datum der Beförderung. Das von den Interessenten entweder baar oder in Wechsel zu erlegende neue Antrittsgeld, sowie die Beiträge werden nach der Altersklasse berechnet, in welcher der Interessent sich zur Zeit der Erhöhung befindet. — Charakter-Verleihung oder Charakter-Erhöhung geben keinen Anspruch auf Erhöhung der Wittwen-Pension. — Die, bei der ersten Aufnahme mit $^1/_5$ ihres Gehaltes oder mit dem bestimmten Satze von 50 oder 25 Thlr. beigetretenen Civilbeamten sind, wenn sie demnächst zu einem höhern Einkommen gelangen, nicht verpflichtet, ihre Pensions-Versicherung zu erhöhen.

§. 37. Wird die Pensions-Erhöhung nicht im nächsten Termine nach der Beförderung oder der Gehaltsverbesserung nachgesucht, so ist dieselbe in einem der spätern Termine nur zu gestatten, wenn dafür triftige, von der vorgesetzten Behörde bescheinigte Gründe beigebracht werden, welche das diesfällige Gesuch rechtfertigen. Die Pensions-Beiträge, sowie die Zinsen vom Antrittsgelde hat aber der Interessent unter allen Umständen vom nächsten Termine nach der Beförderung oder Gehalts-Erhöhung nachzuzahlen, und zwar die Beiträge nach Massgabe der Altersklasse, in welcher der Interessent sich in jenem Termine befand.

§. 38. Ausser dem Falle einer Beförderung oder einer Gehalts-Verbesserung ist zwar die Erhöhung einer Pension nicht gänzlich untersagt, jedoch darf dieselbe nur ausnahmsweise unter ganz besondern, von der vorgesetzten Behörde zu bescheinigenden Umständen nachgegeben werden, wogegen aber die Pensions-Beiträge und Zinsen vom Antrittsgelde unbedingt von dem Termine der vorhergegangenen Pensions-Versicherung, jedoch nur nach derselben Altersklasse berechnet, nachgezahlt werden müssen.

§. 39. Beträgt die erste Pensions-Versicherung nicht über 100 Thlr. und sind dafür die Beiträge nach dem ermässigten Satze entrichtet worden, so müssen solche von dem Termine an, in welchem die Pension über 100 Thlr. hinaus erhöht worden ist, nach dem vollen Satze entrichtet werden; dagegen verbleibt es bei den niedrigen Beitragssätzen, wenn die erste Pensions-Versicherung 50 Thlr. beträgt und diese nur auf 100 Thlr. erhöht wird, vorausgesetzt, dass der Interessent noch zur Klasse derjenigen Personen gehört, welchen die niedrigen Beitragssätze zu Gute kommen.

Bei Pensions-Erhöhungen, welche nicht im nächsten Termine nach der Beförderung oder Gehalts-Verbesserung stattfinden (§. 37), oder welche ohne vorhergegangene Beförderung oder Gehaltsverbesserung nachgelassen werden (§. 38), muss aber der Interessent auch für die frühere Versicherung den Mehrbetrag der vollen Beiträge von dem nächsten Termine nach seiner Beförderung oder Gehalts-Verbesserung oder von dem Termine seiner ersten Aufnahme ab nachzahlen, wenn der Gesammtbetrag der Versicherungen die Summe von 100 Thlr. übersteigt.

§. 40. In Ansehung des bei den Pensions-Erhöhungen zu erlegenden Antrittsgeldes gelten die in den §§. 17, 18 und 19 enthaltenen Vorschriften.

§. 41. Behufs der Pensions-Erhöhung müssen nachstehende Dokumente beigebracht werden:

a) eine Bescheinigung der, dem Interessenten vorgesetzten Behörde über den Zeitpunkt der Beförderung oder der Gehaltsverbesserung;
b) ein Gesundheits-Attest nach der Vorschrift des §. 16;
c) der Taufschein der Frau; dieser ist jedoch nur in dem Falle erforderlich, wenn der Interessent in dem Termine, in welchem die Pensions-Erhöhung stattfinden soll, sich bereits in dem Alter von 51 bis einschliesslich 60 Jahren befindet.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 14. April 1849.) Bei Anträgen auf Pensions-Erhöhung sind die Nummern mit anzugeben, welche die ältern Receptionsscheine führen.

§. 42. Ueber jede Pensions-Erhöhung wird ein besonderer Aufnahme-Schein ertheilt, da die schon früher versicherte Pension ganz unabhängig für sich bestehen bleibt und daher auch der darüber ausgefertigte Aufnahme-Schein seine volle Gültigkeit behält.

VI. Heruntersetzung der Pension.

§. 43. Die Bestimmung des §. 21 des Reglements vom 3. März 1792, wonach den aus dem aktiven Dienste tretenden Officieren die Befugniss des gänzlichen Ausscheidens aus dem Verbande der Anstalt eingeräumt war, ist Allerhöchsten Orts dahin beschränkt worden, dass den pensionirten und überhaupt allen, aus dem aktiven Dienste tretenden Officieren das gänzliche Ausscheiden aus der Anstalt nicht ferner gestattet werden, dagegen aber ihnen freistehen soll, die ihren Frauen versicherte Pension so herunterzusetzen, dass ihnen die Entrichtung der Beiträge weniger schwer fällt. Der geringste Satz der den Frauen zu belassenden Pension ist hierbei für einen Subaltern-Officier auf 50 oder 100 Thlr., für einen Hauptmann oder Rittmeister auf 100 oder 150 Thlr., füs einen Stabs-Officier auf 150 odor 200 Thlr., für einen General auf 200 oder 250 Thlr. festgesetzt worden. — Die Befugniss zur Heruntersetzung der Pension steht auch allen mit oder ohne Pension aus dem Dienste scheidenden Beamten zu; den Civil-Beamten jedoch nur insofern, als dieselben ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmässige Minimum eines Fünftels des Gehalts hinausgehende Pension (§. 13) versichert haben, in welchem Falle die Pension auf den Betrag von $^1/_5$ des bei der ersten Aufnahme bezogenen Gehalts ermässigt werden kann.

§. 44. Wer von vorstehender Befugniss Gebrauch machen will, muss seinen diesfälligen Antrag im nächsten Termine nach seiner Verabschiedung oder Pensionirung an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements gelangen lassen. Spätere Anträge werden nicht unbedingt angenommen, indem solche, in Absicht ihrer Zulässigkeit, zuvor einer nähern Prüfung von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerio unterworfen sind.

§. 45. Mit dem Antrage auf Heruntersetzung der Pension muss zugleich der Aufnahmeschein eingesandt werden. Ist das Antrittsgeld baar erlegt, so hat der Interessent den Aufnahmeschein mit einer, vor einem Civil-Gerichte oder vor Notar und Zeugen ausgestellten Quittung über den Zurückempfang desjenigen Theils des Antrittsgeldes zu versehen, welcher die Summe ausmacht, die er von der Pension zurücknehmen will, worauf er diesen Theil des Antrittsgeldes zurückgezahlt erhält. Ist dagegen statt des baaren Antrittsgeldes ein Wechsel eingelegt worden, so bleibt es dem Interessenten überlassen, ob er diesen Wechsel gegen einen andern, über den heruntergesetzten Pensions-Beitrag nach Vorschrift des §. 19 ausgestellten neuen Wechsel umtauschen will, oder ob der alte Wechsel beibehalten und darauf von der Abtheilung des Mil.-Oek.-Departements für das Etats- und Kassen-Wesen die Summe vermerkt werden soll, für welche derselbe noch Gültigkeit behält.

§. 46. Die reglementsmässigen Beiträge und Wechselzinsen für die früher versicherte höhere Pensions-Summe müssen bis zu dem Termine vollständig geleistet werden, in welchem die Heruntersetzung erfolgt, und erst von diesem Termine ab treten die Prästanda für den heruntergesetzten Pensionsbeitrag (§. 26) ein.

VII. Austritt aus der Anstalt.

§. 47. Der Austritt aus der Anstalt findet nur in nachstehenden Fällen Statt, nämlich:

a) Wenn der Mann vor der Frau mit Tode abgeht und diese als zu pensionirende Wittwe zurücklässt. Die Wittwe empfängt in diesem Falle die versicherte Pension (§. 48). Hat sich der Mann jedoch selbst entleibt, so erhält sie nur die Hälfte des Pensionssatzes. Die Zahlung der Beiträge hört mit dem Sterbe-Monate des Mannes auf. Ist das Antrittsgeld, welches nunmehr, nach §. 21, in das Eigenthum der Wittwenkasse sofort übergeht, in einem Wechsel belegt gewesen, so werden zu dessen Berichtigung die nächsten Pensions-Raten einbehalten und in ähnlicher Art auch die der Anstalt noch gebührenden Zinsen des Wechsel-Capitals eingezogen. Im Falle der Selbstentleibung hat die Wittwenkasse nur auf die Hälfte des Antrittsgeldes und auf die Zinsen von dieser Anspruch.

b) Wenn die Frau vor dem Manne mit Tode abgeht. In diesem Falle hat der Mann, durch seine Behörde oder unmittelbar, der Etats- und Kassen-Abtheilung des Mil.-Oek.-Departements den Todtenschein der Frau nebst dem Aufnahme-Scheine originaliter einzureichen, worauf demselben, wenn das Antrittsgeld durch einen Wechsel berichtigt worden, der letztere, sofern keine Zinsen rückständig, ohne Weiteres zurückgegeben wird. Ist dagegen das Antrittsgeld baar erlegt, so muss der Aufnahme-Schein mit einer, von einem Civil-Gerichte recognoscirten Quittung über den Rückempfang des baar eingezahlten Antrittsgeldes versehen werden, da letzteres nur gegen den gerichtlich quittirten Aufnahme-Schein zurükgezahlt werden kann. Die Beiträge und Wechselzinsen werden bis zu dem Monat einschliesslich gezahlt, in welchem die Frau verstorben ist.

c) Bei Ehescheidungen. Jede Trennung der Ehe, sie möge begründet sein, worin sie wolle, hebt unbedingt die Pensions-Versicherung auf, und es dürfen die Gerichte kein, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit der Militär-Wittwenkasse bedingendes Uebereinkommen in den Ehescheidungs-Erkenntnissen bestätigen. Der Mann erhält alsdann das Antrittsgeld, je nachdem dasselbe berichtigt worden, entweder baar oder den dafür eingelegten Wechsel zurück, und das Pensionsrecht der Frau erlischt. Der Austritt aus der Anstalt erfolgt jedoch erst in dem Monate, in welchem das Ehescheidungs-Erkenntniss die Rechtskraft beschritten hat, worüber die erforderliche Bescheinigung des betreffenden Gerichts Seitens des Interessenten beizubringen bleibt. Bis zu dem Monate einschliesslich, in welchem das Erkenntniss rechtskräftig geworden, müssen demnach auch die Beiträge und Wechselzinsen entrichtet werden. Wegen Ausstellung der Quittung über das baar erlegte Antrittsgeld finden die desfallsigen Vorschriften ad b Anwendung.

d) Bei der Exklusion. Nach dem Reglement steht der Militär-Wittwen-Anstalt gegen ihre Mitglieder die Befugniss der Exclusion zu, in den Fällen, wenn dieselben mit den zu leistenden Beiträgen und Wechselzinsen im Rückstande verbleiben, und zwar tritt diese Massregel nach der nähern Allerhöchsten Festsetzung bei denjenigen Interessenten ein, welche mit den Beiträgen für 3 Termine rückständig sind. Durch die Exklusion geht nicht nur das Pensionsrecht der Frau verloren, sondern es ist damit auch der Verlust des Antrittsgeldes verbunden, welches der Militär-Wittwen-Kasse anheimfällt. Ist demnach das Antrittsgeld mittelst Wechsels berichtigt, so wird derselbe gekündigt, und falls hiernächst die baare Einzahlung des kreditirten Kapitales nebst den Zinsen nicht nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgt, alsdann die Einziehung desselben gerichtlich bewirkt.

e) Bei dem Uebertritte in fremden Staatsdienst. Keinem Interessenten der Anstalt, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, darf gestattet werden, Mitglied der Societät zu bleiben. Es muss daher in solchen Fällen das Ausscheiden unbedingt erfolgen. Der Interessent entrichtet die Beiträge und Wechselzinsen bis zu dem Monate des Uebertrittes in den fremden Dienst einschliesslich und erhält dagegen das Antrittsgeld oder den darüber ausgestellten Wechsel unter Beobachtung der ad b angegebenen Formalitäten zurück. Die blosse Niederlassung in einem fremden Staate, ohne Dienstanstellung, giebt jedoch zur Ausschliessung von der Anstalt, so lange die Beiträge prompt entrichtet werden, keinen Grund.

f) Bei der Desertion und Kassation. Das Verbrechen der Desertion, sowie die Strafe der Kassation haben die Ausschliessung unbedingt zur Folge. In einzelnen, durch besondere Verhältnisse sich etwa zu einer Ausnahme eignenden Fällen werden des Königs Majestät dem Antrage des Kriegs-Ministeriums Behufs Allerhöchster Entscheidung entgegensehen. Das Antrittsgeld oder den darüber ausgestellten Wechsel erhalten die, wegen Desertion oder Kassation ausgeschlossenen Mitglieder unter den ad b angegebenen Formalitäten zurück.

VIII. Zahlung der Pension an die Wittwen.

§. 48. Zur Anweisung der Wittwen-Pension ist die Einsendung des Todtenscheines des Mannes und des Aufnahme-Scheins, sowie die Anzeige, an welchem Orte die Wittwe die Pension zu beziehen wünscht, erforderlich. Der Todtenschein muss von dem Kirchen-Ministerium, in dessen Sprengel der Verstorbene beerdigt worden, oder von einer sonst gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ausgestellt sein und ausdrücklich die Todesursache mit angeben. Nach dem Eingange dieser Erfordernisse erhält die Wittwe einen von der Etats- und Kassen-Abtheilung des Milit.-Oekon.-Departements ausgefertigten Schein, in welchem ihr die Zahlung der ihr gebührenden Pension für die Dauer ihres Wittwenstandes, mithin, insofern sie sich nicht wieder verheirathet, bis an ihr Lebensende versichert wird.

§. 49. Die Zahlung erfolgt in halbjährigen Raten praenumerando am 1. Januar und 1. Juli auf Quittungen nach der untenstehenden Vorschrift, und beginnt in dem nächsten Zahlungs-Termine, welcher auf den Tod des Mannes folgt, mithin, wenn der Mann zwischen dem 1. Januar und 1. Juli verstorben ist, am 1. Juli, und wenn das Ableben des Mannes zwischen dem 1. Juli und 1. Januar eingetreten ist, am 1. Januar. — Die wirkliche Zahlung der Pension im nächsten Termine (Zahlungs-) nach dem Tode des Mannes findet aber nur in den Fällen Statt, wo das Antrittsgeld baar eingezahlt ist; wo dagegen über das Antrittsgeld ein Wechsel ausgestellt worden, wird zunächst die Wechselschuld durch Anrechnung auf die fällige Pension berichtigt; die Wittwe hat daher in diesem Falle für die beiden ersten Termine, und, wenn doppeltes Antrittsgeld zu erlegen war, für die 4 ersten Termine auf die baare Zahlung der Pension keinen Anspruch. — Auch dann, wenn eine Pension sich aus 2 oder mehreren Versicherungen bildet, wofür das Antrittsgeld zum Theil baar, zum Theil durch Wechsel

berichtigt worden, kann der Pensionsbetrag, für welchen das Antrittsgeld baar erlegt ist, nicht eher gezahlt werden, als bis die Wechselschuld vollständig berichtigt ist. — Die Wittwen, welche Pensionen aus der Königl. Militär-Wittwenkasse zu empfangen haben, stellen ihre Quittungen darüber nach dem hier folgenden Schema aus:

„ Wittwen-Nr.

Dass ich, die Wittwe des verstorbenen , geborene, vermöge des, jenem unter der Nr. zugekommenen Aufnahme-Scheines, die mir gebührende halbjährliche Pension für die Monate 18, mit Thlr. Sgr., geschrieben, von der Königlichen Militär-Wittwen-Kasse baar und richtig ausgezahlt erhalten habe, solches bescheinige ich hiermit. N. N., den 18 "

(Die Nummer, welche an der Spitze der Quittung zu bezeichnen ist, ist die, welche die Wittwe im Pensions-Register führt, und unterschieden von der, des ihrem verstorbenen Manne zugekommenen Aufnahme-Scheins. Nicht nur der Name, sondern auch der Titel des verstorbenen Mannes, sowie der Vor- und Geburtsname der Wittwe sind in der Quittung zu bemerken. Die Monate des halben Jahres, für welches die Pension gezahlt wird, müssen ebenfalls darin ausgeschrieben werden. Der Betrag der halbjährlichen Pension ist mit Zahlen und Buchstaben auszudrücken. Die Quittung muss von der Wittwe eigenhändig unterschrieben werden.) Unter der Quittung ist von einem Gerichte, einer Verwaltungs-Behörde, oder einem Beamten, der ein eigenes Dienstsiegel führt, oder einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchensiegels bedienen darf, nachstehende Bescheinigung niederzuschreiben:

„Dass die Wittwe, geborne, die vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben und sich seit dem Absterben des noch nicht wieder verheirathet hat, wird hiermit bescheinigt. N. N., den 18 . ."

Diese Bescheinigung darf nie vor dem Zahlungstage der zu erhebenden Pension, mithin nicht vor dem 1. Januar und vor dem 1. Juli des betreffenden Jahrs ausgefertigt werden. Die Bescheinigung muss nicht nur von dem Aussteller unterschrieben, sondern auch mit dem Dienstsiegel bedruckt werden.

Zusätze. 1) (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 19. Juni 1850.) Bei Zahlung der Pensionen aus der Militär-Wittwenkasse nach dem Auslande ist die Bescheinigung der Pensions-Quittungen durch die kompetenten Gerichts- oder die Ortsbehörden, ausserdem aber die Beglaubigung der Unterschrift dieser Behörden durch die betreffende preussische Gesandtschaft oder durch den, die vaterländischen Interessen wahrnehmenden diplomatischen Agenten erforderlich.

2) (Kriegsm.-Erl. v. 11. Juni 1857.) Der Erl. v. 19. Juni 1850 findet keine Anwendung auf diejenigen Wittwen, welche sich in einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande aufhalten; es genügt, wenn deren Pensions-Quittungen in derselben Art bescheinigt werden, wie dies für die Pensions-Quittungen der im Preussischen Staate selbst lebenden Wittwen vorgeschrieben ist.

§. 50. Da die Pensionen erst mit dem, auf den Todestag des Mannes folgenden nächsten Zahlungs-Termine (1. Januar oder 1. Juli) beginnen, und da eine jede zur Berichtigung des auf Wechsel kreditirten Antrittsgeldes zurückbehaltene halbjährige Rate als eine Abschlagszahlung zu betrachten ist, so müssen auch die Zinsen von diesem ganzen Antrittsgelde bis zum nächsten Zahlungstermine nach dem Ableben des Mannes, alsdann aber nur noch von dem für das nächstfolgende halbe Jahr zur Anrechnung verbleibenden Reste bezahlt werden. War doppeltes Antrittsgeld zu erlegen, so sind die Zinsen des Mehrbetrages bis zu dessen successiver Einziehung nach demselben Grundsatze zu entrichten. Sowohl diese Zinsen, als auch die etwa rückständig gebliebenen Beiträge werden von der Pension beim Eintritt der Baarzahlung derselben in Abzug gebracht.

§. 51. In den Fällen der Selbstentleibung werden die Wechselzinsen für das volle Antrittsgeld nur bis zu Ende des Sterbe-Monats gezahlt; von da ab bis zum Schlusse des Semesters aber nur für die Hälfte. Die Berichtigung dieser Hälfte des Wechsel-Capitals, sowie der Zinsen, erfolgt demnächst nach den in den §§. 49 und 50 enthaltenen Grundsätzen. War das Antrittsgeld baar erlegt, so wird die Hälfte davon nach dem Sterbe-Monate zurückgezahlt. Die Berechtigung zum Empfange muss durch eine gerichtliche Legitimations-Urkunde vollständig nachgewiesen, auch die über den Rückempfang des Geldes unter dem Aufnahme-Scheine des verstorbenen Interessenten auszustellende Quittung gerichtlich bescheinigt sein.

§. 52. Die aus der Militär-Wittwen-Kasse zu empfangenden Wittwen-Pensionen sind, nach dem Allgemeinen Landesgesetze, von allen Pfändungen befreit; nur in dem Falle können sie als Objekt der Exekution dienen oder mit Arrest belegt werden, wenn Jemand zur Erhaltung des Pensions-Rechtes die Beiträge bezahlt hat und hiernächst aus der Pension seine Befriedigung verlangt. Auch die Anweisungen, welche

etwa von den Wittwen auf ihre noch nicht fälligen Pensions-Raten ertheilt werden, sind von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 53. Die in Berlin wohnenden Wittwen erheben ihre Pension unmittelbar bei der Militär-Wittwen-Kasse; die ausserhalb wohnenden dagegen bei den Regierungs-Hauptkassen, in deren Bezirk sie wohnen, oder bei den ihnen zunächst gelegenen, mit dieser Zahlung beauftragten Spezial-Kassen. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, sofern letztere vorschriftsmässig ausgestellt und attestirt ist. Die Uebersendung der Pensionen an die Wittwen Seitens der zahlenden Kassen findet nicht Statt, und kann überall nicht gefordert werden. Einem Abzuge sind die Pensions-Zahlungen ins Ausland in keinem Falle unterworfen.

IX. Aufhören der Pensions-Zahlung.

§. 54. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, so hört ihr Pensions-Recht auf. Es findet also vom nächsten Termine nach ihrer Verheirathung an keine weitere Pensions-Zahlung an sie Statt. Dieselbe wird alsdann auf den Grund des einzureichenden Copulations-Scheines in den Büchern der Militär-Wittwen-Kasse gestrichen, womit ihr seitheriges Verhältniss zu der Militär-Wittwen-Anstalt in jeder Beziehung gänzlich aufgehoben und beendigt ist.

§. 55. Mit dem Tode einer Wittwe erlischt gleichzeitig die Verpflichtung der Militär-Wittwen-Kasse zur weiteren Zahlung der Pension-Gnaden-Bewilligungen an die Hinterbliebenen finden nicht Statt.

3. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

(Vom 7. April 1853.)

Das Reglement ist vom 1. Juli 1853 ab, unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen, welche über denselben Gegenstand ergangen sind, den das Reglement behandelt und auf welche in dem letzteren nicht ausdrücklich verwiesen ist, in Kraft getreten. Genuss eines bis dahin bezogenen Einkommens wird durch andere Festsetzungen des Reglements nicht geschmälert, sondern hört für den Betheiligten erst bei dem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle auf.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Competenzen.

Titel I. Gehalt, Löhnung und Zulagen.

A. Stehendes Heer.

1. Gehälter, Bureaugelder und Löhnung im Allgemeinen.

Officiere und Aerzte im Allgemeinen.

§. 1. Officiere und Militär-Aerzte beziehen das Gehalt nach den, in den verschiedenen Etats für die einzelnen Chargen festgestellten Sätzen. 4 Beilagen ergeben die Gehaltssätze der verschiedenen Waffen und Chargen. (Von diesen werden Beilage 1 und 4 im speziellen Theile dieses Werks an den passenden Stellen mitgetheilt werden.) Die Gehalts und Zulage-Competenzen der besonderen Militär-Instituten zugehörigen Officiere und Aerzte werden durch die Bestimmungen der Special-Etats dieser Institute regulirt.

§. 2. In den einzelnen Chargen rangiren Officiere und Militär-Aerzte nach der Anciennität. Wo letztere durch Vordatirung des Patents verändert wird, folgt daraus kein Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts.

§. 3. Blosse Charakter-Erhöhung giebt keinen Anspruch auf ein höheres, als das bisher bezogene Gehalt.

§. 4. Jeder Officier und Militär-Arzt ist verpflichtet, eine höhere Stelle vorübergehend wahrzunehmen, ohne dafür auf das höhere Gehalt oder auf eine besondere Zulage Anspruch machen zu können.

Aerzte. Gehalt derselben.

§. 30. Den Militär-Aerzten wird das Gehalt stets nach den, für die Gewährung der Officier-Gehälter geltenden Grundsätzen gezahlt. Für sämmtliche Militär-Aerzte besteht ein besonderer Etat, nach welchem auch die Gehälter der bei den Truppen befindlichen Aerzte besonders festgesetzt werden.

Bureaugelder der nicht regimentirten Officiere und Aerzte.

§. 31. Die Bureau-Bedürfnisse sind aus der in den Etats der einzelnen Stellen ausgeworfenen Entschädigung für Schreibmaterialien etc. oder, wo keine besonderen Vergütungen dafür ausgesetzt sind, aus den Dienstzulagen zu bestreiten. Die Bureau-Gelder gebühren der Stelle, für die sie im Etat ausgeworfen sind. Sie werden monatlich empfangen, und hat der jedesmalige Empfänger derselben auch die Kosten für die im Laufe des Monats sich ergebenden Bureau-Bedürfnisse zu bestreiten. — Für Bureau-Lokale wird keine besondere Entschädigung gewährt, weil dieselbe für jeden Officier, der reglementsmässig zwei oder mehr Stuben erhält, in dem Servis mit enthalten ist. Ausnahmen hiervon bestehen nur da, wo besondere Dienstverhältnisse die Ueberweisung von Bureau-Lokalen in natura oder in Ermangelung derselben die Gewährung einer Entschädigung dafür nothwendig machen, wie bei den Kommandanturen und Artillerie-Officieren der Plätze.

Zusatz. Die für die Oberstabs- und Garnison-Aerzte im Reglement (Beilage I. pos. IX. Nr. 3 pag. 8) aufgeführte Schreibmaterialien-Vergütung von 2 Thlr. monatlich beruht auf einem Druckfehler; diese Aerzte beziehen eben so wenig eine derartige Vergütung, wie die regimentirten Ober-Militär-Aerzte. (Militär-Wochenblatt pro 1854 Nr. 6; Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 25. Januar 1863; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 3. Februar 1863.)

Lazareth-Gehülfen.

§. 42. Siehe hierüber: „Competenzen der Lazareth-Gehülfen" im spez. Theil dieses Buchs.

Einjährige Freiwillige.

§. 45. Die zum einjährigen Dienst mit der Waffe eintretenden Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung; ebenso wenig erhalten die einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Dienstpflicht als Aerzte oder Pharmazeuten genügen, das Gehalt als solche. Nur in Fällen der Bedürftigkeit können auf besondere Genehmigung des General-Kommandos mit der Waffe dienende einjährige Freiwillige innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden. Bei der Kavallerie darf jedoch eine derartige Einstellung mit Verpflegung nicht stattfinden. — Wenn in Folge aussergewöhnlicher Verhältnisse Truppentheile, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährigen Freiwilligen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine in die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vakanz extraordinär verpflegt werden.

Zusatz. Ueber die Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte mit Gehalt etc. wird im speziellen Theil, Capitel: „Hülfs-Aerzte" ausführlich gehandelt werden.

Rossärzte und Kurschmiede.

§. 47. Die Rossärzte und Kurschmiede haben die Verpflichtung, vakante Stellen in ihrem Truppentheile unentgeltlich wahrzunehmen, sowie auch einzelne Dienstpferde fremder Truppentheile ohne Anspruch auf besondere Entschädigung ärztlich zu behandeln.

Zusatz. 1) (Kriegsmin.-Erl. v. 25. Mai 1855.) Die von der Linie zu den Landwehr-Cavallerie-Uebungen kommandirten Kurschmiede erhalten, ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebungen, eine Remuneration von 2 Thlr. für jede Escadron, deren Pferde sie behandeln.

2) Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 18. Juli 1849. Mil.-Wochenbl. Nr. 31.

Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser.

§. 55. Die in eine Invaliden-Kompagnie oder in ein Invalidenhaus aufgenommenen Mannschaften können ihre Kompetenzen immer nur nach dem Etatssatze der Invaliden erhalten, ohne Rücksicht darauf, welcher Waffe sie früher angehört, oder in welchem höhern Gehalt sie bereits gestanden haben. — Das Gehalt der überzähligen Feldwebel erhalten, soweit der Etat es zulässt, nur solche Leute, die als wirkliche Feldwebel, Wachtmeister u. s. w. in der Armee gedient haben, und die diesen Chargen gleichgestellten Portepeefähnriche, Musikmeister, Obermeister und Unterärzte. — Vice-Feldwebel und Sergeanten gehören in die Klasse der Unterofficiere.

2. Gehalts- und Löhnungs-Competenzen in besonderen Verhältnissen.

Bei Neu- und Wiederanstellungen.

Officiere und Aerzte.

§. 60. Bei Neu- oder Wieder-Anstellung eines Officiers oder Militär-Arztes wird das Gehalt vom 1. desjenigen Monats an gezahlt, aus welchem der Allerhöchste An-

stellungs-Befehl datirt, insofern das Gehalt schon disponibel ist, sonst von der eintretenden Gehalts-Vakanz ab. — Pensionäre behalten die Pension bis zum Beginn des Gehaltsbezuges; die für die Zeit des Gehaltsbezuges etwa schon bezogene Pension wird zurückerstattet. — Als Neuanstellung wird auch die Versetzung beurlaubter Landwehr-Officiere zur Linie angesehen, als Wiederanstellung dagegen die Versetzung derjenigen beurlaubten Landwehr-Officiere zur Linie, welche früher schon als Officiere bei Letzterer gedient haben.

Beim Avancement und bei Gehalts-Verbesserungen. Officiere und Aerzte.

§. 62. Das Gehalt der neuen Charge wird den Officieren und Militär-Aerzten vom 1. desjenigen Monats ab gezahlt, aus welchem die die Beförderung bestimmende Kab.-Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, event. vom Eintritt der Vakanz ab.

§. 67. Gehalts-Ascensionen in dem militärärztlichen Personal bestimmt auf den Vorschlag des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens das Kriegs-Ministerium und erlässt sodann die erforderlichen Mittheilungen.

Bei Versetzungen. Officiere und Aerzte.

§. 69. Bei Versetzungen beziehen Officiere und Militär-Aerzte für den Monat, in welchem die Versetzung angeordnet ist, (Datum der Allerh. Kab.-Ordre, oder wenn eine solche nicht ergangen ist, Datum des Befehls der betreffenden höchsten Instanz) das Gehalt bei ihrem bisherigen und erst vom nächsten Monat ab bei dem neuen Truppentheil resp. aus der neuen Stelle und nach deren Etat, vorausgesetzt, dass solches in der neuen Stelle schon vakant ist, sonst vom Eintritt der Vakanz ab.

§. 70. Ist mit der Versetzung ein Avancement verbunden, so entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die Grundsätze für das Avancement und die Vakanz beim neuen Truppentheil oder in der neuen Stelle.

In Sterbefällen. Officiere und Aerzte.

§. 73. Stirbt ein Officier oder Militär-Arzt, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben (Gnadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, Kinder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen, wenn derselbe ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden. — Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und demnächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen bestimmt. Insofern der Verstorbene zur Empfangnahme des Gnadengehalts berechtigte Verwandte oder Pflegekinder nicht hinterlassen hat, kann dasselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten, wenn der Nachlass dazu nicht ausreicht, verwendet werden.

§. 74. In der Regel muss bei Zuwendung des Gnadengehalts die vorstehend angegebene Reihefolge in den Verwandtschafts-Verhältnissen berücksichtigt werden. Wo jedoch bei Beobachtung derselben der Zweck der Gnadengehalts-Zahlung gefährdet erscheint, sind diejenigen Abweichungen zulässig, die zur Sicherstellung desselben nothwendig erachtet werden. — Die Beurtheilung dieser Verhältnisse steht der nächst vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen zu, welche hiernach auch zu bestimmen hat, ob und an wen das Gnadengehalt zu zahlen ist.

§. 75. Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmässigen Gehalt nach Abzug des Pensions-Beitrages und mit Ausschluss aller Zulagen und Emolumente (aber incl. Servis).

§. 76. Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienst ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat (Beurlaubung), so wird das Gnadengehalt doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuss nicht geschmälert oder unterbrochen gewesen wäre.

§. 77. Erfolgt der Todesfall eines mit Pension aus dem Dienste Geschiedenen in dem Monat, in welchem er das Gnadengehalt als Pensionär empfängt, so erhält seine Familie für den Monat nach dem Sterbefall nicht mehr das Gehalt, sondern nur den Betrag der Monats-Pension als Gnadenpension. Letztere wird aus dem Pensionsfonds gewährt.

§. 78. Gläubiger des Verstorbenen haben nach den gesetzlichen Vorschriften auf das Gnadengehalt keinen Anspruch.

§. 79. Bei Sterbefällen von Unterofficieren oder Mannschaften wird den §. 74 bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten (incl. Rossärzte, Kurschmiede), welche ihrer Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienst verstorbenen Halb- und Ganzinvaliden das Gehalt der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe ausserdem noch für weitere drei Dekaden gewährt und muss die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben.

— Den Hinterbliebenen der mit Gehalt beurlaubten Halb- und Ganzinvaliden wird das Urlaubsgehalt noch für den Monat nach dem Todesfall belassen. — Im Uebrigen erfolgt die Gewährung nach denselben Grundsätzen wie bei den Officieren. Auch gilt für diese Fälle der §. 78.

Zusätze. Die früheren Bestimmugen über den Gnadenmonat sind:

1) (Cirkular an die General-Aerzte vom 28. April 1825.) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1825 soll beim Ableben eines Officiers oder eines im Officiersrange stehenden Militär-Beamten dessen Gattin und Kindern, aber keinen entfernteren Angehörigen, ausser dem Monat, in welchem der Todesfall erfolgt, auch noch für den nächsten Monat das Einkommen des Verstorbenen gewährt werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zulagen und Emolumente, welche zur Bestreitung des Dienstes gegeben werden. Insofern Allerhöchsten Orts in besonderen Fällen nicht anders bestimmt wird, soll aber die Wiederbesetzung einer, durch den Tod entstehenden Vakanz, bei welcher obige Rücksichten stattfinden, einen Monat ausgesetzt bleiben, und soll während dieser Zeit die Stellvertretung von den Behörden so angeordnet werden, dass aus derselben dem Staate in der Regel keine Kosten erwachsen. Endlich soll an obige Gnadenbewilligung kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch haben. — Nach einer kriegsministeriellen Entscheidung vom 13. April 1825 gehört zu dem Einkommen, welches nach vorcitirter Kab.-Ord., den dazu berechtigten Hinterbliebenen verstorbener Officiere und Militär-Beamten für den nächsten Monat nach dem Sterbemonate noch zu gewähren ist, im Friedenszustande auch der zur Beschaffung des Quatiers und der Quatierbedürfnisse gezahlte Servis, welcher daher den dazu berechtigten Hinterbliebenen verstorbener Officiere und im Officiersrange stehender Militär-Beamten, welche Servis bezogen haben, für den nächsten Monat nach dem Sterbemonat in dem Masse noch fortzuzahlen ist, dass dadurch keine Mehrausgaben und Etatsüberschreitungen herbeigeführt werden. — Die vorgedachte Bewilligung ist, durch die kriegsmin. Verf. vom 9. April 1825, auch den Hinterbliebenen verstorbener Ober-Chirurgen bei den Invaliden-Kompagnien, wenn deren Stelle noch für den nächsten Monat vakant bleibt, zugestanden worden.

2) (Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 134 vom 28. April 1843.)

§. 1. Das Gnadengehalt gebührt:

a) für einen Monat den Hinterbliebenen:
 1) sämmtlicher Officiere, einschliesslich derer der Landgendarmerie, und aller Militär-Beamten, welche Officier-Rang haben, imgleichen der Oberärzte bei den Invaliden-Kompagnien, [der Assistenz-Aerzte in Gemässheit der Allerh. Kab.-O. vom 25. Juli 1848 und kriegsmin. Erl. v. 22. März 1849, laut welchen Erlasses auch der Nachfolger das Gehalt etc. der Stelle selbstverständlich erst von dem Aufhören des Gnadenmonats ab erhalten kann], der Beamten der Telegraphie und derjenigen niederen Militär-Beamten, welche nach dem Civil-Pensions-Reglement pensionirt werden;
 2) der Civil-Beamten im Ressort der Militär-Verwaltung, mit Ausnahme der nachstehend ad b genannten;

b) für drei Monate: den Hinterbliebenen der Beamten des Kriegs-Ministerii, des General-Auditoriats und der General-Militär-Kasse.

Durch die Allerh. Kab.-O. vom 27. April 1816 ist das Kriegsministerium indessen ermächtigt, auch den Hinterbliebenen der ad a 2. gedachten Beamten, nach Befinden der Umstände, in den Fällen ausnahmsweise ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt zu bewilligen, wo die Uebertragung der Stellen derselben ohne besondern Kostenaufwand erfolgen kann.

§. 2. Den Hinterbliebenen eines Beamten steht das Gnadengehalt jedoch nur dann zu, wenn derselbe eine etatsmässige Stelle eingenommen hat. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Beamte in dieser Stelle etatsmässig oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt gewesen ist. Ist demselben dagegen die Verwaltung der Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum z. B. auf 3 oder 6 Monat, oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung derselben übertragen gewesen, so haben dessen Hinterbliebene auf Gnadengehalt keinen Anspruch. Ebensowenig steht den Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, selbst wenn letztere auf längere oder unbestimmte Zeit angenommen worden sein sollten, und ebensowenig denen des nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Wärterpersonals ein solcher zu. Insofern aber eine Pension, ein Wartegeld, ein Inactivitäts- oder Gnadengehalt bei dem Militär-Pensions-Fonds ruht, weil der Inhaber in einer nicht etatsmässigen Beamtenstelle, in einer Wärter- oder sonstigen, nicht mit dem Benefiz des Gnadenmonats verbundenen Bedienung untergebracht war, gebührt seinen Hinterbliebenen, nach Massgabe der Allerh. Kab.-O. vom 27. Mai und 19. December 1816, 15. November 1819, 18. December 1823

und 25. Januar 1843, sowie des §. 13 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, der einmonatliche Betrag der Pension oder des Wartegeldes etc. als Gnadenmonat.

§. 3. Das Gnadengehalt darf in der Regel zwar nur den Wittwen, Kindern und Enkeln gewährt werden, indessen ist das Kriegsministerium, nach Massgabe der Allerh. Kab.-O. vom 15. November 1819 und 25. Januar 1843, befugt, in den Fällen, wo ein Officier oder Beamter der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, denselben das Gnadengehalt ausnahmsweise anzuweisen, die Vertheilung desselben unter den Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Auch kann, sobald es an den nöthigen Geldmitteln zur Beerdigung fehlt, das Gnadengehalt selbst dann, zur Bestreitung der Beerdigungskosten, soweit es dazu erforderlich, verwandt werden, wenn der Verstorbene Niemanden hinterlassen hat, der nach Vorstehendem einen gesetzlichen Anspruch darauf hat, oder dem dasselbe ausnahmsweise angewiesen werden darf. — Die Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwen, Kinder und Enkel erfolgt im Uebrigen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erben des Verstorbenen sind, oder nicht.

§. 4. Wenn ein Officier oder Beamter stirbt, während er sich auf Urlaub befindet, so haben die Hinterbliebenen, selbst wenn er während des Urlaubes nur das halbe oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte, dennoch auf das volle Gehalt desselben für den Gnadenmonat resp. das Gnaden-Quartal Anspruch.

§. 5. Tritt das Ableben eines Beamten, welcher vom Amte suspendirt worden, ein, bevor seine Amtsentsetzung durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniss ausgesprochen worden ist, so steht seinen Hinterbliebenen für die Gnadenzeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese mit dem Sterbequartale ganz oder theilweise zusammenfällt oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, zu, und es dürfen also von diesem Einkommen keine Abzüge für die etwaigen Kosten der Stellvertretung gemacht werden. — Ein gleiches Verfahren wird bei dem Tode eines Officiers oder Beamten beobachtet, der sich im Festungsarreste befindet.

§. 6. Wenn ein Officier oder Militär-Beamter, dessen Pensionirung bereits verfügt ist, in dem Monate stirbt, wo der Befehl wegen der Pensionirung bei dem Truppentheile eingeht, so steht den Hinterbliebenen desselben das Gnadengehalt, wenn er indessen in dem, auf die Pensions-Publikation folgenden Monate mit Tode abgeht, nur die Gnaden-Pension zu. Dagegen haben die Hinterbliebenen eines Civil-Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte ab bereits verfügt ist, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes stirbt, unter allen Verhältnissen auf das Gnadengehalt Anspruch. Im Fall die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an, schon einem andern Beamten verliehen sein sollte, ist dasselbe beim Kriegsministerio zur besondern Anweisung auf den Extraordinarien-Fonds zur Liquidation zu bringen.

§. 7. Das Gnadengehalt umfasst das gesammte dienstliche Einkommen des Verstorbenen mit Ausschluss

a) desjenigen Theiles, welcher etwa zur Beschaffung von Bureau-Bedürfnissen bestimmt ist, sowie
b) derjenigen Zulagen und Emolumente, welche, wie z. B. die Dienstzulagen, die Schreiber- und Schreibmaterialien-Zulagen, die Reisezulagen, die Rationen, die Fuhrgelder, der Servis zur Beschaffung der Bureau- und Geschäftslokalien etc., nur zur Bestreitung des Dienstes gegeben werden, und die daher auch nach dem Ableben des betreffenden Individuums zur Fortsetzung der dienstlichen Funktionen desselben erforderlich sind, und endlich
c) derjenigen Remunerationen oder Tantiemen, welche für besonders bestimmte Dienstleistungen, neben dem etatsmässigen Diensteinkommen, erfolgen, wie z. B. die Vergütung, welche den Magazin-Beamten für die Mitverwaltung der Festungskassen gewährt wird.

§. 8. Die Zahlung des Gnadengehaltes erfolgt jederzeit

a) bei den im §. 1 ad a. bezeichneten Individuen für den auf den Sterbemonat unmittelbar folgenden Monat, und
b) bei den daselbst ad b. gedachten Beamten für die auf den Sterbemonat nächstfolgenden drei Monate. Ist der Beamte im ersten oder zweiten Monate des Quartals gestorben, und hat derselbe somit durch Erhebung des vollen vierteljährlichen Gehalts am ersten Tage des Quartals das Gehalt für zwei oder einen der drei Gnadenmonate bereits selbst bezogen, so wird das, was derselbe über den Sterbemonat hinaus an Gehalt empfangen, auf die Gnaden-Kompetenz seiner Hinterbliebenen in Anrechnung gebracht, und diesen also nur das Residuum derselben gewährt. Selbige haben mithin, wenn der Beamte im

ersten Monate des Quartals gestorben ist, das Gnadengehalt nur noch für einen, und wenn der Todesfall im zweiten Monate des Quartals stattgefunden hat, nur noch für zwei Monate zu erhalten; die Zahlung des vollen dreimonatlichen Gnadengehalts aber tritt dann ein, wenn das Ableben im dritten Monate des Quartals erfolgt ist. — Eine gleiche Anrechnung des Gehaltsempfanges für das Sterbequartal findet auch bei der Gewährung des Gnadengehaltes an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten Statt, welche in Folge früherer allgemeiner Bestimmungen ihr Gehalt quartaliter beziehen, während sie in ihrer gegenwärtigen dienstlichen Stellung dasselbe monatlich zu empfangen hätten. Den Hinterbliebenen solcher Beamten kann das Gehalt für den Gnadenmonat sonach auch nur allein in dem Falle gewährt werden, wenn der Tod im 3. Monate des Quartales stattgefunden hat.

§. 9. Auf das, was den Hinterbliebenen eines Officiers oder Beamten, nach Massgabe des §. 8, von ihrer Gnadenkompetenz wirklich gewährt wird, hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch. Ebensowenig unterliegt dasselbe, nach §. 10 c des Gesetzes vom 11. Juli 1822, der Heranziehung zu den Gemeine-Lasten, dagegen sind die laufenden etatsmässigen Pensions-Beiträge auch von dem Gnadengehalte in Abzug zu bringen.

§. 10. Die Anweisung des Gnadengehaltes, mit Ausnahme des Servises, welcher — in den betreffenden Fällen unter Berücksichtigung des zur Stellvertretung erforderlichen Betrages — von den Intendanturen durchweg direkt zur Zahlung angewiesen wird, geschieht

a) für die Hinterbliebenen der sämmtlichen regimentirten Officiere und Militärbeamten Seitens der betreffenden Truppentheile — Kassen-Kommissionen; — indessen mit der Beschränkung, dass zur Anweisung des Gnadengehaltes und Gnadenservises an entferntere Angehörige als Wittwen, Kinder und Enkel, jederzeit zuvörderst die besondere Genehmigung des Kriegsministerii einzuholen ist;

b) für die Hinterbliebenen der nicht regimentirten Officiere und Militärbeamten:

α) insoweit ihr Gehalt auf dem Etat der General-Militärkasse selbst steht und bei dieser unmittelbar, oder für deren Rechnung bei einer Kasse in der Provinz erhoben wird, Seitens des betreffenden Departements des Kriegsministerii;

β) insoweit sie aber ihr Gehalt von Instituten oder Verwaltungen beziehen, die ihren eigenen Special-Etat haben und über ihre Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung legen, wenn sie in diesem Falle bei einer Militär- oder Militär-Medicinal-Bildungs- und Erziehungs-Anstalt, einer Garnisonschule und dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angestellt sind, Seitens des Vorstandes des Institutes, resp. des Kuratorii der betreffenden Garnisonschule; wenn sie aber zu den mit ihrem Gehalte auf den Festungs-Dotirungs-Etats stehenden Festungs-Unterbeamten und Gefangenen-Aufsehern gehören, Seitens der betreffenden Königlichen Festungs-Kommandanturen, und zwar in beiden Fällen unter derselben Beschränkung wie ad a.;

c) für die Hinterbliebenen der Civilbeamten, welche bei einem der sub ad β. erwähnten Institute stehen, Seitens der daselbst namhaft gemachten Behörden und Personen, jedoch mit der Massgabe, dass zur Anweisung des Gnadengehaltes an die Hinterbliebenen der nur periodisch oder auf Kündigung und Widerruf angestellten Beamten (§. 2), sowie an entferntere Angehörige als Wittwen, Kinder und Enkel (§. 3), oder für einen längeren Zeitraum als einen Monat (§. 1 Schluss) jederzeit zuvörderst die besondere Genehmigung des betreffenden Departements des Kriegsministeriums resp. des Kriegsministers selbst, einzuholen, und dass in dem, am Schlusse des §. 6 erwähnten Falle die Anweisung des Gnadengehaltes ebenfalls bei dem betreffenden Departement des Kriegsministerii nachzusuchen ist;

d) für die Hinterbliebenen der Beamten bei den Proviantämtern, Garnison-Verwaltungen, Lazarethen, Montirungs- und Train-Depots, Seitens der Intendanturen, jedoch gleichfalls unter der ad c. angedeuteten Beschränkung;

e) für die Hinterbliebenen der Civilbeamten des Kriegs-Ministerii, des General-Auditoriats und der General-Militärkasse, Seitens des Milit.-Oekom.-Departements im Kriegsministerio, und endlich

f) für die Hinterbliebenen der Beamten der Remonte-Depots, Seitens der Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten im Kriegs-Ministerio.

§. 11. Bei der Zahlungs-Anweisung sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Wenn der Verstorbene nur ein Mal verheirathet gewesen und eine Wittwe hinterlassen hat, welche dem Hausstande vorsteht und die Beerdigung besorgt, so kann das Gnadengehalt an diese gezahlt werden, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein, oder nicht. Ein Gleiches kann geschehen, wenn der Verstorbene zwar zwei oder mehrere Male verheirathet gewesen und sowohl Kinder aus seiner letzten, als aus seinen früheren Ehen hinterlassen hat, die Wittwe

indessen auch für den Unterhalt und die Erziehung der minorennen Kinder aus den früheren Ehen Sorge trägt. Dagegen bedarf es jederzeit einer nähern Feststellung, welcher Theil des Gnadengehaltes der Wittwe und welcher dagegen der vormundschaftlichen Behörde für die minorennen Kinder aus den früheren Ehen zu überweisen ist, sobald die letztern sich nicht im väterlichen Hause befinden, und die Wittwe für deren Unterhalt etc. nicht selbst sorgt.

b) Die Zahlung des Gnadengehaltes darf an die Wittwe nicht stattfinden, sobald notorische Umstände, wie z. B. wenn dieselbe von dem Verstorbenen getrennt gelebt, sich um die Erziehung ihrer eigenen oder ihrer Stiefkinder nicht bekümmert, oder sich der Vermögensverschwendung schuldig gemacht hat etc., die zweckmässige Verwendung des Gnadengehaltes Seitens derselben bezweifeln lassen, oder wenn Arrestgesuche der Kinder und deren Vormünder die Legitimation der Wittwe zum Empfange des Gnadengehaltes ausdrücklich in Abrede stellen. In den ersteren Fällen haben die anweisenden Behörden die zur Erreichung des Zweckes der Gnadenbewilligung: die Hinterbliebenen vor augenblicklichem Mangel zu sichern, event. die Kosten der Beerdigung zu bestreiten — erforderlichen Massregeln nach den Umständen zu treffen, in dem letztern die höhere Bestimmung einzuholen, event. die richterliche Entscheidung abzuwarten.

c) Sind bloss majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zusammen vorhanden, so kann, jedoch unter denselben Beschränkungen wie ad a. und b., die Zahlung an den oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Hausstande einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

d) Wenn aber blos minorenne Descendenten vorhanden sind, so muss die Zahlung an die vormundschaftliche Behörde, oder an denjenigen geleistet werden, welchen diese mit deren Empfangnahme und Verwendung beauftragt.

e) Sterben die Hinterbliebenen eines Officiers oder Beamten, denen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor dessen Empfangnahme, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

f) Hat ein Officier oder Militär-Verwaltungs-Beamter bei seinem Ableben weder eine Wittwe, noch Kinder etc. hinterlassen, und wird das Gnadengehalt in diesem Falle zur Bestreitung der Kosten seiner Beerdigung in Anspruch genommen, so darf dasselbe nur nach erfolgtem Nachweise der Unzulänglichkeit des Nachlasses des Verstorbenen zur Bestreitung der fraglichen Kosten und auch nur insoweit gewährt werden, als es zur Deckung dieser Kosten erforderlich ist. (Wenn bei dem Ableben eines Officiers, welcher weder eine Wittwe, noch Kinder etc. hinterlassen hat, nach §. 11 f., das ganze Gehalt oder ein Theil desselben für den Gnadenmonat, Behufs Bestreitung der Beerdigungskosten in Anspruch genommen wird, so genügt, nach kriegsminist. Cirkularschreiben Nr. 138 vom 6. Januar 1844, das Attest des Truppentheils über die Unzulänglichkeit des Nachlasses des Verstorbenen zu dem bezeichneten Zwecke. Stirbt ein solcher Officier ausserhalb der Garnison, so ist es ebenfalls Sache des Truppentheils, sich die zu einem solchen Atteste erforderliche Auskunft zu verschaffen.)

§. 12. Da es sonach für die anweisende Behörde vor Allem darauf ankommen muss, zu übersehen, wer bei der Gewährung des Gnadengehaltes zu berücksichtigen und an wen dasselbe zu zahlen ist, so ist in den Anträgen auf Bewilligung und Anweisung des Gnadengehaltes jederzeit speciell anzugeben, welche Personen der Verstorbene hinterlassen hat, die auf das Gnadengehalt gesetzlich Anspruch haben, und wer von diesen zur Empfangnahme desselben unzweifelhaft für legitimirt zu erachten ist. — (Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. vom 30. Juli 1851, Milit. Wochenblatt pro 1851. Nr. 33.) Auch beim Tode unverheiratheter Officiere etc. sind die vorstehenden §§. 3, 10 und 12, genau und rechtzeitig zu beachten. —

§. 13. Die Zahlung des Gnadengehaltes erfolgt nur gegen Quittung der legitimirten Empfänger und, insofern dieselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten stattgefunden hat, nur gegen die Mitaushändigung der Specialbeläge über die erfolgte Berichtigung dieser Kosten. — Da die Zahlung des Gnadengehaltes, bei Berechnung des Quittungs-Stempels, nur als eine fortgesetzte Gehaltszahlung zu behandeln ist, so ist zu den Quittungen über den Empfang desselben nur dann ein besonderer Stempel beizubringen, wenn ein solcher nach dem Stempeledikte überhaupt erforderlich ist, und wenn der Verstorbene nicht bereits zu den von ihm ausgestellten Gehalts-Quittungen so viel Stempelpapier verwandt hat, dass durch dasselbe der Stempel zu der Quittung über das Gnadengehalt mit gedeckt wird.

§. 14. Im Fall einer der, im §. 10 sub b. ad α. bezeichneten Officiere oder Militärbeamten in so dürftigen Verhältnissen gestorben sein sollte, dass es seinen Hinterbliebenen an den nöthigsten Mitteln zu ihrer Subsistenz und zur Bestreitung der Beerdigungskosten fehlen sollte, sind die Intendanturen zwar befugt, denselben, auf den Antrag der vorgesetzten Behörde des Verstorbenen, zur Verhütung einer augenblicklichen Verlegenheit, einen angemessenen Vorschuss in den Grenzen des ihnen zustehenden

Gnadengehaltes anzuweisen; sie haben indessen von einer jeden derartigen Anweisung dem betreffenden Departement sofort Anzeige zu machen, damit dasselbe bei der definitiven Anweisung des Gnadengehaltes den Betrag des Vorschusses auf das letztere in Anrechnung bringen kann.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst.

§. 80. Bei der Pensionirung eines Officiers oder Militär-Arztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kab.-O. für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, dass jeder pensionirte Officier etc. für den Monat, in welchem die betreffende Kab.-O. ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Zahlungsgrundsätzen zustand, und für den folgenden Monat das volle etatsmässige Gehalt nach Abzug des Pensions- und event. Wittwen-Kassenbeitrages und mit Ausschluss aller Zulagen und Emolumente bezieht. Dieses Gnadengehalt wird dem Pensionirten in allen Fällen, daher auch dann gewährt, wenn er zur Zeit seiner Pensionirung nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte (z. B. Beurlaubung).

Zusatz. (Kriegsmin. Erl. vom 28. Juli 1857.) Vorstehender §. gilt auch für die Unterärzte.

§. 81. Bei jedem andern Ausscheiden eines Officiers oder Militär-Arztes aus dem Dienst wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die, die Entlassung aussprechende Kabinets-Ordre ergangen ist. — Hat ein solcher Offizier etc. wegen verspäteter Publikation der betreffenden Kab.-O. schon für die Folgezeit Gehalt gesetzlich empfangen, so wird ihm solches belassen.

Zusatz. Laut kriegsministeriellen Erlasses vom 2. Juni 1857 hat während des Monats, in welchem die Pensionirung oder Verabschiedung eines gerade beurlaubten Officiers stattfindet der Officier vom Tage der Allerh. Kab.-O. bis zum Monatsende das volle Gehalt zu beziehen, mochte er mit oder ohne Gehalt beurlaubt sein.

§. 84. Unterofficiere oder Mannschaften, welche am Entlassungstage sich in einem Militärlazarethe als Kranke befinden, werden ebenso wie die beim Eingange der Invaliden-Anerkennung im Lazareth befindlichen Invaliden (und wie die vor abgeleisteter Dienstpflicht wegen Unbrauchbarkeit oder sonst aus besonderen Gründen zur Disposition der Ersatz-Behörden gestellten und zur Zeit der Entlassung im Lazareth befindlichen Individuen, — Kriegsmin. Erl. vom 31. Januar 1854) der Lazareth-Kommission mit sämmtlichen Entlassungs-Papieren definitiv überwiesen. Diese Kommission tritt für das weitere Verfahren bei der Entlassung dann ganz in die Stelle des Kommandos des Truppentheils.

Beim Urlaub.

§. 87. Bei der Beurlaubung eines Officiers oder Militär-Arztes wird auf die ersten 45 Tage — $1^1/_2$ Monat — des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage — $4^1/_2$ Monat — tritt ein Gehalts-Abzug ein (§. 90), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt.

§. 88. Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehaltsabzug Statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Allerhöchsten Genehmigung.

§. 89. Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlassten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 24. Juni 1854.) Vorgekommene Anfragen darüber: ob die während eines Urlaubs erkrankten Officiere und Aerzte in Bezug auf die Fortgewährung des Gehalts und des Servises den in der Garnison erkrankten Officieren und Aerzten völlig gleich zu behandeln seien, und ob die Frist, während welcher sie nach §. 99 des Geldverpflegungs-Reglements die oben bezeichneten Kompetenzen ohne Abzug beziehen dürfen, lediglich durch die Dauer der Krankheit bedingt werde? veranlassen das Departement, hierdurch zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, dass ein auf Urlaub erkrankter Officier oder Arzt mit dem Tage des Urlaubs-Ablaufs in den Genuss des ganzen Gehalts tritt (gleichviel, ob er bis dahin nach §. 87 des Geldverpflegungs-Reglements noch das volle Gehalt bezogen oder für die über 45 Tage hinausreichende Urlaubszeit den reglementsmässigen Abzug erlitten hat), und dass nur dann, wenn die Krankheit über 6 Monate nach Ablauf des Urlaubs dauert, die vorgesetzte Dienstbehörde Veranlassung nehmen muss, den Fortbezug des Gehalts nach Massgabe des §. 88 des Reglements Allerhöchsten Orts nachzusuchen. Die Zahlung des Servises an dergleichen Officiere und Aerzte folgt den rücksichtlich des Fortbezuges dieser Kompetenz bei Beurlaubungen bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 90 (und Kriegsmin. Erl. v. 21. Juni 1859). Die Gehaltsabzüge der Officiere und Militärärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Lieutenant	5 Thlr.	15	Sgr.
b) - - Generalmajor	4 -	—	-
c) - - Oberst als Brigade-Kommandeur, den Regiments-Kommandeur, für alle Stabs-Officiere mit einem Gehalt bis incl. 2250 Thlr. und für den General-Stabs-Arzt	3 -	—	-
d) für die Stabs-Officiere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis incl. 1800 Thlr. und für den General-Arzt	2 -	15	-
e) für die übrigen Stabs-Officiere, die Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse und die Oberstabs-Aerzte	1 -	10	-
f) für die Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse mit 720 Thlr. bis incl. 600 Thlr. Gehalt	— -	22½	-
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Lieutenants und Stabs-Aerzte	— -	10	-
h) für die Sekonde-Lieutenants, die etatsmässigen Rechnungsführer und die Assistenz-Aerzte	— -	7½	-
i) für die Unterärzte, sowie für den Oberrossarzt	— -	5	-

(Da die Unter-Aerzte seit 1859 gleiches Gehalt, wie die Assistenz-Aerzte haben, hat das Kriegs-Ministerium in einzelnen Fällen auch für Unter-Aerzte einen Abzug von 7½ Sgr. normirt.)

§. 91. Beim Urlaub ohne Gehalt, gleichviel ob derselbe als solcher bei der Beurlaubung bewilligt oder erst in Folge Ueberschreitung der §. 87 festgesetzten Urlaubsdauer eingetreten ist, wird das ganze Gehalt tageweise in Abzug gebracht. — Nur in dem Falle, wenn ein ohne Gehalt ertheilter Urlaub im Laufe eines Monats angetreten wird, bleibt dem Beurlaubten für diesen Monat das empfangene Gehalt.

§. 92. Unterofficiere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 45 Tage — 1½ Monat — unverkürzt fortbeziehen. — Für die aus den östlichen in die westlichen oder aus den westlichen in die östlichen Provinzen beurlaubten Unterofficiere und Mannschaften wird diese Frist auf 90 Tage — 3 Monate — erweitert. (Der Löhnuugszuschuss wird, nach einer Verf. d. Intend. d. Garde-Corps v. 19. August 1853, bei Beurlaubungen nicht gezahlt, selbst wenn der Beurlaubte in seiner Garnison verbleibt.)

§. 93. Die nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügenden Unterofficiere oder Mannschaften dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, jedoch ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in einzelnen Fällen die Soldbewilligung in den Grenzen der oben bezeichneten Fristen eintreten zu lassen.

§. 94. Urlaubs-Ueberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich. Ebenso hat der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes vom Tage des Urlaubsantritts ab zur Folge.

§. 95. Urlaubs-Ueberschreitungen in Folge von Krankheit führen ebenfalls den Verlust der Löhnung herbei, und haben die Erkrankten nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militär- oder Kommunal-Lazareth, oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Orts-Gemeinde.

(§. 96. (betreffend die Beurlaubung halbinvalider Unterofficiere der kombinirten Reserve-Bataillone mit halbem Gehalt auf unbestimmte Zeit) ist nach der Auflösung dieser Bataillone seit 1859 selbstverständlich aufgehoben.)

§. 97. Unterofficiere und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien können auf unbestimmte Zeit mit ganzem Gehalt einschliesslich des Klein-Montirungsgeldes beurlaubt werden.

§. 98. Allgemein wird bei Berechnung der Urlaubsdauer der Monat zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Berechnung. — Der nach §. 87 und 91 für Officiere und Militär-Aerzte eintretende Gehaltsverlust, sowie der nach §. 94 eintretende Löhnungsverlust der Unterofficiere und Mannschaften wird wie die Urlaubsdauer — der Monat zu 30 Tagen — berechnet.

Zusatz. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Allerh. K.-O. v. 7. Nov. 1844 über die Zahlung des halben Gehalts während eines Urlaubs in das Ausland aufgehoben.

In Krankheitsfällen.

§. 99. Erkrankte Officiere und Militär-Aerzte beziehen das Gehalt ohne Abzug fort. (s. Zusatz zu §. 89.) Wenn ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth, welche in Ansehung der Officiere nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements nur den Premier- und Sekonde-Lieutenants (nach der Allerh. K.-O. v. 22. Januar 1857 auch den Hauptleuten 3. Klasse) zusteht, erfolgt, entrichten sie aus dem ihnen verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung, einschliesslich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten etc. an das betreffende Lazareth täglich:

a) die Premier- und Sekonde-Lieutenants, sowie die Stabs-Aerzte und die Assistenz-Aerzte (cfr. Erl. v. 21. Juni 1859) 10 Sgr.;

b) die Unterärzte und der Ober-Rossarzt: 7 Sgr.

Zusätze. 1) Den unverheiratheten Stabs-Aerzten steht die Aufnahme in die Garnison-Lazarethe in Krankheitsfällen seit dem Kriegsmin.-Erl. v. 29. November zu.

2) Da die Unterärzte jetzt, gleich den Assistenz-Aerzten, $19\frac{3}{4}$ Thlr. monatliches Gehalt beziehen, so sind in einigen Fällen von, in Lazarethe aufgenommenen Unterärzten 10 Sgr. pro Tag eingezogen worden.

§. 100. Revierkranke Unterofficiere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lararethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen werden. Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von:

a) 4 Sgr. für Oberfeuerwerker;

b & c) 3 - - Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister, Rossärzte; Portepeefähnriche (c);

d) 2 - - Sergeanten incl. Vicefeldwebel etc. und Feuerwerker;

e) 1 - - Unterofficiere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter, Stabs-Hornisten und Stabs-Hautboisten zu rechnen), Hautboisten, Trompeter, Bombardiere, Ober-Pioniere und Kurschmiede;

f & g) 3 Pf. für Gefreite, Kapitulanten; g) Hornisten, Tamboure und Gemeine gewährt, welche das Lazareth bis einschliesslich für den Entlassungstag zahlt.

Werden Unterofficiere oder Mannschaften in Communal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Ortsgemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 22. September 1854.) Die Krankenlöhnung ist hinsichtlich der Tagezahl eines Monats nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche das Geldverpflegungs-Reglement in den §§. 98 und 282 in Bezug auf die Löhnung überhaupt enthält und erleidet sonach die Beilage X zu §. 349 des Friedens-Lazareth-Reglements von 1852 eine Abänderung.

§. 101. Werden Unterofficiere oder Mannschaften in Irrenheilanstalten aufgenommen, so scheiden sie aus der Verpflegung des Truppentheils, aus dessen Etat aber erst dann, wenn darüber besonders bestimmt wird. Die Verpflegungs- und Herstellungskosten berichtigt der Truppentheil vorschussweise an die Anstalt und liquidirt dieselben besonders bei der Intendantur zur Erstattung.

§. 102. Bei Erkrankungen während eines Urlaubs finden die §. 95 für Urlaubsüberschreitungen angegebenen Grundsätze Anwendung.

§. 103. Die Frauen und Kinder derjenigen Unterofficiere und Mannschaften (incl. Rossärzte und Kurschmiede), welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt, oder so lange derselbe sich in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung von

9 Sgr. für die §. 100 ad a und b genannten Chargen,
5 - - - - - - - c - -
6 - - - - - - - d - -
4 - - - - - - - e - -
3 - - - - - - - f - -
2 - - - - - - - g - -

die der Truppentheil zahlt und in seiner Verpflegungs-Liquidation verrechnet.

Bei Untersuchungen (Dienst-Suspension.)

§. 104. Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letzteren jeder Officier einen Gehalts-Abzug nach den §. 90 für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils. Wenn sonst die Dienstsuspension eines Officiers eintritt, so bleibt ihm das Gehalt abzugsfrei.

Ueber die Folgen der Dienstsuspension eines Militär-Arztes enthält das Gesetz vom 21. Juli 1852 — Gesetzsammlung p. 476 — die näheren Bestimmungen. (S. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. §§. 48 seqq.) Unter dem dort erwähnten einzubehaltenden halben Gehalt werden die §. 90 für die einzelnen Chargen der Militär-Aerzte normirten Gehalts-Abzüge verstanden. — Die Unterofficiere und Mannschaften bleiben, während sie in gerichtlichen Untersuchungen sich befinden, im Genuss ihrer Löhnung. Wegen der in Untersuchung befindlichen Deserteure cf. §. 108.

Beim Arrest.

§. 105. Mit der Verbüssung des Festungs-Arrestes ist, nach den Vorschriften des Militär-Straf-Gesetzbuches (l. c. B. §. 10 und §. 84), bei Officieren und Militär-Aerzten der Verlust des halben Gehaltes verbunden; dagegen hat weder der einfache noch der geschärfte Stuben-Arrest einen Gehalts-Abzug zur Folge. — Das beim Festungs-Arrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 90 für die verschiedenen Chargen der Officiere und Militär-Aerzte normirten Gehalts-Abzügen. Diese Abzüge finden für die ganze Dauer des Festungs-Arrestes ebenso wie beim Urlaub (§. 98) tageweise Statt.

§. 106. Den Unterofficieren und Mannschaften wird bei gelindem Arrest die Löhnung unverkürzt fortgewährt. Bei mittlerem und strengem Arrest werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart berechnet; dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung etc. gewährt. Die Arrestaten-Verpflegung besteht aus:

a) der Brodportion (schweren) von 1 Pfund 26 Loth (cfr. §§. 8 und 54 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden von 1858) die unentgeltlich verabfolgt wird, und

b) aus dem jeden 4. Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, [die nach Bedürfniss bewerkstelligt wird, und etwaige andere extraordinäre Ausgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arrestaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten. — Etwaige Ersparnisse an dieser Geldkompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arrest zu Gute.

Zusätze. 1) (Kriegsmin.-Erl. v. 31. Januar 1854.) Für die zu längerem, als 6wöchentlichem Mittelarrest verurtheilten Mannschaften kann nach Verlauf der ersten 6 Wochen, auf die fernere Dauer der Strafzeit, abwechselnd für einen Tag 1 Sgr. zur Reinigung der Wäsche etc. und für den andern Tag 2½ Sgr. zur Beschaffung warmer Kost liquidirt werden, insofern zur Bestreitung der Ausgaben für letztere die im Schlusspassus des §. 106 erwähnten Ersparnisse nicht ausreichen.

2) (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 3. Juli 1854.) Auf die Frage, ob einem, vom 26. Februar ab bis incl. 3. März auf 6 Tage zu Mittelarrest verurtheilten Soldaten der Sold auf 8 Tage oder nur auf 6 Tage in Abzug zu bringen sei? wird erwidert: die Anwendung der Bestimmung des §. 106 des Geldverpflegungs-Reglements, wonach bei mittlerem und strengem Arreste für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart berechnet werden sollen, darf nicht mit Verletzung der Militärstrafgesetze stattfinden. Nach diesen Gesetzen bildet aber bei mittlerem und strengem Arreste der Soldverlust während der Dauer der zuerkannten Strafe einen integrirenden Theil der Strafe und es muss daher auch bei Vollstreckung dieses Theils der Strafe gleichmässig verfahren werden, wie dies schon die Gleichheit vor dem Gesetze erfordert. Hiernach kann dem Arrestaten nur die tägliche Löhnung für diejenige Zahl von Tagen entzogen werden, welche der mittlere oder strenge Arrest nach den Bestimmungen des Erkenntnisses oder des Disciplinar-Vorgesetzten in der Wirklichkeit dauert. Es folgt hieraus, dass wenn der 6tägige Arrest eines Soldaten in den Tagen vom 26. bis 28. Februar und 1. bis 3. März abgebüsst worden ist, diesem Soldaten auch nur für 6 Tage die Löhnung entzogen werden kann und deshalb nicht für 2 Tage mehr einbehalten werden darf, weil nach der bestehenden alten Satzung auch für den Monat Februar, wie für jeden andern Monat, die Löhnung auf 30 Tage gezahlt wird. Dagegen versteht es sich von selbst, dass dem Soldaten, welcher nach dieser Satzung für den 31. eines Monats keine Löhnung erhält, wenn er am 31. sich im Arrest befindet, für diesen Tag kein Soldabzug gemacht werden kann, vielmehr der zu seinem Unterhalt im Arrest bestimmte 1 Sgr. in Ausgabe passiren muss.

3) (Kriegsmin.-Erl. v. 10. Juli 1854.) Ist ein Mann vom 27. Februar ab im Arrest, so wird ihm für den nicht vorhandenen 29. und 30. Februar die Löhnung gezahlt, für den 31. eines Monats, für welchen er keine Löhnung erhält, kann er auch keinen Abzug erleiden, vielmehr muss die Arrestanten-Löhnung von 1 Sgr. für diesen Tag extraordinär liquidirt werden.

Auf Märschen.

§. 109. Officiere und Aerzte (Militär-) erhalten auf Märschen die regulativmässigen Zulagen (cfr. Abschnitt „Zulagen") und sind verpflichtet, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie im Inlande ausnahmsweise die Mundportion des Soldaten empfangen, haben sie für dieselbe den Betrag von 5 Sgr. sofort an die Orts-Gemeinde baar zu entrichten.

Auf Märschen durch fremdherrliche Staaten, mit welchen Etappen-Conventionen abgeschlossen sind, erleiden die Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Militär-Aerzte für die von den Quartiergebern empfangene Verpflegung einen täglichen Gehaltsabzug von

20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister 1. Klasse und Oberstabs-Arzt,
10 Sgr für die übrigen Hauptleute und Rittmeister,
7 Sgr. 6 Pf. für die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte, sowie den Oberrossarzt.

Die Stabs-Officiere bezahlen die empfangene Verpflegung an die Wirthe selbst und erleiden daher keinen Gehalts-Abzug. (cfr. §. 81 des Reglements über Verpflegung der Rekruten etc.)

§. 110. Auf Märschen wird den Unterofficieren und Mannschaften für empfangene Quartier-Verpflegung ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann nnd Tag gemacht. Für den 31. eines Monats findet dieser Abzug nicht Statt, vielmehr wird Behufs Bezahlung der Marschverpflegung für diesen Tag der Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf extraordinär gewährt. Da in der Löhnung der Rossärzte und Kurschmiede die Vergütigung für Brot enthalten ist, so erleiden sie für die Marschverpflegung (incl. Brot) einen Abzug von 2 Sgr. 6 Pf., am 31. eines Monats dagegen einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf. — Wo in einzelnen Fällen unter aussergewöhnlichen Umständen die Natural-Verpflegung durch die Gemeinden nach der Erklärung der Ortsbehörde unausführbar ist, desgleichen bei Eisenbahn- und Wassertransporten, kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. (und für den 31. von 5 Sgr.) nach Massgabe der Vorschriften für die Natural-Verpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. Für die Ross-Aerzte und Kurschmiede beträgt in diesem Falle die Entschädigung 2 Sgr. 6 Pf. und am 31. eines Monats 3 Sgr. 9 Pf.

§. 111. Bei Beförderung einzelner Mannschaften mit der Eisenbahn oder mit Dampfschiffen, die nur zu Dienstzwecken und überhaupt nur auf Entfernungen über 10 Meilen stattfinden darf, desgleichen bei Transporten der Rekruten und Reserven mit der Eisenbahn oder Dampfschiffen erhalten die Mannschaften vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts neben der gewöhnlichen Marschverpflegung einen extraordinären Erfrischungszuschuss von 2 Sgr. 6 Pf. pro Kopf für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8, und von 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 16 Stunden Dauer. Als Unterbrechung wird nur die Verabreichung der Marschverpflegung angesehen. (§. 37 des Natural-Verpflegungs-Reglts.; Kriegsmin.-Erl. v. 2. August 1858.) Für einen Tag wird dieser Zuschuss jedoch nie öfter als ein Mal gewährt.

Bei Beförderung von Kommandos oder ganzen Truppentheilen mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen nur auf besondere Anordnung des Kriegsministeriums erfolgen darf, wird der Erfrischungszuschuss nach denselben Grundsätzen gezahlt.

§. 113. Rekruten erhalten vom Eintritt in die Militär-Verpflegung ab bis zum Eintreffen beim Truppentheile ein Reisegeld von 3 Sgr. 9 Pf. täglich, welches bei Gewährung der Marschverpflegung auf 1 Sgr. 3 Pf. ermässigt wird.

§. 114. Die aus dem activen Militärdienst ausscheidenden, zur Reserve oder Landwehr übertretenden Unterofficiere und Mannschaften werden Behufs Erreichung ihrer Heimath mit einem täglichen Reisegelde von

8 Sgr. 3 Pf. für Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Kl., Portepeefähnriche und Rossärzte;
5 Sgr. 3 Pf. für Sergeanten incl. Vicefeldwebel etc., Feuerwerker 2. Kl., Unterofficiere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten und Kurschmiede;
3 Sgr. 9 Pf. für Gefreite, Gemeine und Spielleute

verpflegt. — Die vom Garde-Corps, sowie die aus den westlichen nach den östlichen Provinzen einzeln zur Reserve entlassenen Mannschaften erhalten Behufs schnelleren Fortkommens mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen zu dem chargenmässigen Reisegelde einen Zuschuss von 1 Sgr. 3 Pf. für jeden Tag. — Assistenz- und Unterärzte erhalten kein Reisegeld. — Unter Heimath wird hier der zukünftige selbst gewählte Aufenthaltsort im Inlande verstanden. Erfolgt die Entlassung gesetzlich nach dem Auslande, so findet die Verpflegung bis zur Grenze Statt. Wo der Heimathsort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, gilt die nächstgelegene Stadt oder Poststation als ein solcher. — Beim Eintritt der Marschverpflegung erleiden sämmtliche Chargen der Entlassenen zur Befriedigung der Quartiergeber einen täglichen Abzug von 2 Sgr. 6 Pf. von ihrem Reisegelde.

§. 116. Die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung. — Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluss der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch. — Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten,

als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brot) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Bei Kommandos.

§. 117. Bei Kommandos bleibt die Gehalts-Kompetenz der Officiere und Aerzte unverändert. Ist für die Stelle, welche der abkommandirte Officier einnimmt, ein Gehalt besonders zum Etat gebracht, so wird das Gehalt aus dem Etat dieser Stelle und nicht aus dem des Truppentheils bezogen.

§. 119. Die aus Reih und Glied zur Probedienstleistung bei Civil-Behörden Behufs Anstellung in etatsmässigen Stellen kommandirten

a) 12 Jahr gedienten Unterofficiere des stehenden Heeres, der Landwehr und Trainstämme,

b) (halbinvaliden Unterofficiere und Gemeinen der kombinirten Reserve-Bataillone), sowie Mannschaften der Garde-Unterofficier-Kompagnie,

c) Unterofficiere der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien

haben unter Wegfall aller Kompetenzen, mit alleiniger Ausnahme der Gross-Montirungsstücke, auf die Dauer von 7 Monat (incl. Hin- und Rückreise) den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von (laut Allerh. K.-O. v. 10. Oktober 1860)

18 Thlr. die Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister,

12 Thlr. die etatsmässigen und überzähligen Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, (die überzähligen Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone), sowie die Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vice-Feldwebel),

9 Thlr. die Unterofficiere, Bombardiere, Oberpioniere und Trompeter,

4½ Thlr. die Gefreiten und Gemeinen.

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civilbehörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt. — Nach Ablauf von 7 Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf, und tritt der Kommandirte dann entweder in den Dienst zurück oder scheidet aus dem Truppentheile aus. — Nur bei Probedienstleistungen als Postexpedient ist das Kommando nach gleichen Grundsätzen auf ein Jahr zu verlängern.

Zusätze zu §. 119. I. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 31. August 1860.)

1) Das vorstehend festgesetzte Einkommen darf erst vom Tage der Dienstleistung an Ort und Stelle ab auf die Dauer der Probedienstleistung, also mit Ausschluss der Marsch- und Reise-Tage, gewährt werden.

2) Für den Hin- und Rückweg erhalten die Kommandirten neben der chargenmässigen Löhnung, und zwar:

a) für den Hinweg, bei Entfernungen bis zu 20 Meilen, eine auf Verpflegung lautende Marschroute, bei grösseren Entfernungen dagegen freie Fahrt zur Reise nach den Festsetzungen des Erlasses v. 21. Juni 1849 und ausserdem die Garnison-Brotportion oder das Garnisonbrotgeld und den Verpflegungszuschuss der Garnison;

b) für den Rückweg, wenn nach Ablauf der Probezeit nicht die Anstellung, sondern die Zurücksendung zum Truppentheil erfolgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, die Unterofficiere und Gemeinen eine auf Verpflegung lautende Marschroute; die Portepee-Unterofficiere aber freie Fahrt zur Reise nach den deshalb ad a gedachten Festsetzungen nebst der Garnison-Brotportion oder dem Garnisonbrotgelde und dem Verpflegungs-Zuschuss der Garnison. — Geschieht die Rückkehr auf eigenen Antrag, so erhalten die Kommandirten neben der chargenmässigen Löhnung nur die Garnison-Brotportion oder das Garnisonbrotgeld und den Verpflegungs-Zuschuss der Garnison.

II. (Allerh. K.-O. v. 23. Juli und 5. December 1861.) Der §. 119 gilt auch für Probedienstleistung in der Militär-Verwaltung, zu der Civil-Applikanten nur ausnahmsweise zuzulassen sind, selbst bevor die etatsmässigen Stellen faktisch vakant sind; die Zeit der Probedienstleistung kann erforderlichen Falls auf 1 Jahr verlängert werden.

§. 120. Den 12 Jahr gedienten Unterofficieren, welche Behufs Ausbildung als Schullehrer auf 2 Monat und demnächst auf Antrag des Schullehrerseminars noch auf 4 Monate in letzteres kommandirt werden, bleibt während der ganzen Dauer dieses Verhältnisses ihr Militär-Einkommen belassen.

§. 121. Die Behufs Beschäftigung im Civildienst beurlaubten

1) zwölf Jahre gedienten Unterofficiere des stehenden Heeres, der Landwehr- und Trainstämme,

2) (halbinvaliden Unterofficiere der kombinirten Reserve-Bataillone) und der Garde-Unterofficier-Kompagnie,
3) Unterofficiere und Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien werden hinsichtlich ihrer Gehaltskompetenzen nach folgenden Festsetzungen behandelt:

ad 1. Die hier genannten Unterofficiere können auf die §. 92 festgesetzte Dauer von 45 Tagen ihr ganzes Gehalt beziehen. Nach Ablauf dieser Frist kann vom Kommandeur des Regiments in einzelnen begründeten Fällen, sofern der Dienst darunter nicht leidet, ein Nachurlaub ohne Gehalt ertheilt werden. (Allerh. K.-O. v. 10. Oktober 1862.)

ad 2. Diese Unterofficiere können unter den, im §. 96 festgesetzten Bedingungen auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden und erhalten als Urlaubsgehalt unter Wegfall aller übrigen Kompetenzen das halbe Gehalt. Sie beziehen dasselbe:

a) unverkürzt fort, wenn ihre Beschäftigung nicht dauernd und mit keiner festen Remuneration verknüpft ist,
b) auf die Dauer von 6 Monaten, wenn ihnen während ihrer Beschäftigung eine feste fortdauernde Remuneration gewährt wird. Erreicht ihr Civil-Einkommen nicht die §. 119 für die einzelnen Chargen angegebenen Sätze, so wird ihnen auch auf die längere Dauer der Beschäftigung ein Zuschuss aus dem Urlaubsgehalt event. das letztere ganz bis zur Erreichung dieser Sätze bewilligt.

Sie verlieren das Urlaubsgehalt:

c) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmässigen Stelle erfolgenden Anstellung, ohne Rücksicht auf Betrag und Natur des neuen Diensteinkommens, sofort. Den beurlaubten halbinvaliden Unterofficieren ist der Rücktritt auf ihr Urlaubsgehalt in dem Falle ad b zu jeder Zeit, ad c bei einer auf Kündigung erfolgten Anstellung innerhalb der ersten 6 Monate gestattet.

In allen diesen ad a bis c bezeichneten Fällen können sie auch in den Truppentheil zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und ihre gute Führung nachgewiesen ist.

ad 3. Die dort genannten Unterofficiere und Mannschaften können auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden und erhalten während dieser Urlaubszeit, wie die nach §. 97 Beurlaubten, das ganze Gehalt incl. Klein-Montirungsgeld (unter Wegfall aller übrigen Kompetenzen). Sie beziehen dasselbe:

a) unverkürzt fort bei jeder vorübergehenden Beschäftigung, wenn die Remuneration in Tage- oder Wochenlohn besteht oder die Arbeiten stückweise bezahlt werden,
b) auf die Dauer von 6 Monaten bei einer fortdauernden und regelmässigen Beschäftigung gegen fortlaufende fixirte Diäten oder Remunerationen. Ueber diese Zeit hinaus erhalten sie einen Zuschuss oder event. das ganze Urlaubsgehalt nur insoweit, als ihre Remuneration die doppelte Höhe ihres Urlaubsgehaltes nicht erreicht.

Sie verlieren das Urlaubsgehalt:

c) bei einer festen Anstellung. Sie scheiden in diesem Falle aus der Militär-Verpflegung sofort aus, erhalten jedoch auf die Dauer dieser Anstellung, wenn ihr Civil-Einkommen die doppelte Höhe ihres Urlaubsgehaltes nicht erreicht, bis zu dieser Höhe den erforderlichen Zuschuss aus ihrer Invaliden-Pension.

Den beurlaubten Invaliden ist der Rücktritt auf ihr Urlaubsgehalt und event. in den Truppentheil unter denselben Bedingungen gestattet, wie den halbinvaliden Unterofficieren, mit der alleinigen Ausnahme, dass sie selbst bei einer Anstellung auf Kündigung, wenn sie zum Austritt durch eigene Verschuldung nicht veranlasst sind, zu jeder Zeit, und bei einer Anstellung auf Lebenszeit, innerhalb der ersten 6 Monate zurücktreten können.

§. 122. Auf Beschäftigungen im ländlichen Kommunaldienst und im Privatdienst finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

3. Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.

Abzüge zum Pensionsfonds. (cfr. Theil II. Kapitel I. E. VII.)

§. 126. Die Abzüge zum Pensions-Fonds sind durch das Militär-Pensions-Reglement festgesetzt. Sie werden fortlaufend von allen zur Pension berechtigenden Gehältern entrichtet, und sind in den Etats vorweg in Abzug gebracht, so dass darin immer nur der wirklich zahlbare Theil des Gehalts ausgeworfen erscheint, welcher letztere auch in allen Fällen, wo es sich um Berechnung der Gehalts-Kompetenz handelt, nur zum Grunde gelegt wird.

Gehalts-Verbesserungs-Abzüge.

§. 127. Jeder durch Avancement oder Gehalts-Accension in ein höheres Gehalt tretende Officier oder Militär-Arzt entrichtet für den Monat, in welchem er zum ersten

Mal in den Genuss dieses höheren Gehalts gelangt, den Mehrbetrag desselben gegen das frühere Gehalt als Verbesserungs-Abzug. Dieser Verbesserungs-Abzug besteht in der Differenz des reinen Monatsgehalts; Zulagen und sonstige Emolumente bleiben dabei ausser Betracht.

§. 128. Bei Neu-Anstellungen von Officieren und Militär-Aerzten wird der Betrag des ganzen Monatsgehaltes für denjenigen Monat, in welchem nach §. 60 der erste Gehaltsabzug eintritt, als Verbesserungs-Abzug einbehalten. — Ist von dem Neuangestellten bis dahin ein festes pensionsberechtigendes Diensteinkommen aus irgend einer Königl. Kasse bezogen, so besteht der Verbesserungs-Abzug in dem Mehrbetrage gegen dieses Diensteinkommen. — Bei Wiederanstellungen wird nur in dem Falle der Verbesserungs-Abzug entrichtet, wenn mit der Wiederanstellung eine Gehaltsverbesserung gegen das frühere Militärgehalt verbunden ist. Alsdann wird der qu. Abzug nach den §. 127 festgesetzten Grundsätzen, mithin so berechnet, als wenn das Aufrücken unmittelbar im Dienst stattgefunden hätte.

Zusatz. (Allerh. K.-O. v. 15. Januar 1857.) Die Militär-Aerzte erleiden einen Gehaltsverbesserungs-Abzug erst beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen und darf ihnen hierbei ein früheres nicht pensionsberechtigendes Diensteinkommen nicht zu Gute gerechnet werden.

Abzüge zur Officier-Kleiderkasse.

§. 129. Jeder regimentirte Officier der Garde- und Linien-Truppen vom Hauptmann incl. abwärts ist verpflichtet, der Kleiderkasse seines Truppentheils beizutreten, die höheren Officiere, sowie die Rechnungsführer und Militär-Aerzte sind dazu berechtigt.

Die zur Kleiderkasse von dem Gehalt monatlich zu machenden Abzüge dürfen bei der Infanterie nicht unter 5 Thlr. und bei der Kavallerie und Artillerie nicht unter 6 Thlr. monatlich betragen, können jedoch von jedem einzelnen Officier nach seinem Bedürfniss und mit Genehmigung des Kommandeurs auf beliebige Höhe gesteigert werden. — Reicht bei gleichzeitigen Abzügen für Lazareth-Verpflegung und Urlaub resp. Festungs-Arrest der dem Lieutenant verbleibende Gehaltstheil zur Entrichtung des vollen Kleiderkassen-Beitrages nicht aus, so kann die Zahlung des letzteren auf die Dauer dieses Verhältnisses sistirt werden. — Verwendungen aus der Officier-Kleiderkasse dürfen nur zum Zweck der vollständigen Equipage-Instandhaltung erfolgen, und erst am Jahresschluss ist der Officier berechtigt, etwaige Ueberschüsse seines Contos sich baar aushändigen zu lassen. — Jeder Officier kann in den Grenzen seines Guthabens über seine Kleiderkassen-Beiträge zum bestimmungsmässigen Zwecke beliebig verfügen.

§. 130. Die beim Regiment Garde du Corps und beim 1. Garde-Regiment zu Fuss besonders auf dem Etat stehenden Kleidergelder-Zuschüsse dürfen nur für die damit im Etat angesetzte Zahl von Officieren verausgabt werden.

Abzüge zur Wittwenkasse.

§. 131. Die den verheiratheten Officieren und Militär-Aerzten zu machenden Abzüge für die Militär-Wittwenkasse werden durch das betreffende Reglement festgesetzt.

Abzüge bei eintretender Magazin- oder sonstiger Natural-Verpflegung.

§. 132. Officiere und Militär-Aerzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion, Unterofficiere und Mannschaften bis auf Weiteres einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt. Der Abzug für Magazin-Verpflegung beträgt für Rossärzte und Kurschmiede aus dem §. 110 angegebenen Grunde 2½ Sgr. und am 31. eines Monats 1 Sgr. 3 Pf. Lazareth-Gehülfen, welche in den Lazarethen die Mittags-Beköstigung empfangen, erleiden dafür einen Löhnungs-Abzug von 6 Pf. täglich und verlieren ausserdem den etwa bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschuss, welche Beträge von den Truppen zurückzurechnen sind.

Abzüge wegen Schulden.

§. 134. Die allgemeinen Landesgesetze (die allgemeine Gerichtsordnung, deren Anhang, von §. 160 an, und die späteren Ergänzungen) enthalten über die Gehaltsabzüge der Officiere und Militärärzte im Allgemeinen folgende Bestimmungen.

Bei den gesetzlichen Abzügen von dem Gehalte der Officiere werden unterschieden: Abzüge
a) wegen Schulden,
b) für laufende Alimente,
c) in Folge unerlaubter Handlungen,
d) zur Deckung kurrenter öffentlicher Abgaben.

§. 135. Sämmtlichen Officieren vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse incl. aufwärts müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalte 400 Thaler freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden. — Den Brigade-Kommandeuren (Generalen und Obersten), den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der 3 Abtheilungen im grossen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt ausser diesen 400 Thalern noch 700 Thaler zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei. Die Officiere vom Hauptmann und Rittmeister 3. Klasse abwärts sind zu gleichem Zweck einem Gehaltsabzuge von: der Infanterie: monatlich 4 Thlr. für den Hauptmann 3. Klasse, 3 Thlr. für den Premier- und 2 Thaler für den Sekonde-Lieutenant; der Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Corps: monatlich 5 Thaler für den Hauptmann und Rittmeister 3. Klasse, 4 Thlr. für den Premier- und 3 Thaler für den Sekonde-Lieutenant unterworfen.

§. 136. Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Officier Abzüge bis zur Hälfte seines ganzen Gehalts gemacht werden. Es müssen jedoch dem Officier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thaler und dem Officier, der einen solchen Beitrag nicht empfängt, 10 Thaler monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberrest kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

§. 137. Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. (§. 169 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung; kriegsmin. Erl. vom 13. December 1856.) Wo die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes mit dem Dienstinteresse nicht vereinbar sein sollte, bleibt es in jedem speciellen Falle der Militär-Behörde überlassen, die nöthig scheinenden Modifikationen bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

§. 138. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts immer einzuziehen. — Wo ein Theil des Gehalts schon von Gläubigern mit Beschlag belegt ist, wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil, die andere Hälfte dagegen von dem den Gläubigern angewiesenen Gehaltsantheil dergestalt erhoben, dass die Gläubiger bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

§. 139. Bei Berechnung der Gehaltsabzüge für Officiere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge und mit Ausschluss aller Zulagen und Dienst-Emolumente, zum Grunde gelegt.

§. 140. Militärärzte werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gehaltsabzüge als Beamte behandelt. Sie haben daher

a) bei Abzügen wegen Schulden von ihrem gesammten Diensteinkommen 400 Thlr. jährlich und von dem Mehrbetrage die Hälfte frei. In Betreff derjenigen, welche nur 400 Thaler jährlich oder weniger Diensteinkünfte haben, darf kein Arrestschlag auf das Gehalt stattfinden.

b) Wegen laufender Alimente darf die Hälfte des gesammten Diensteinkommens und

c) wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen das ganze Diensteinkommen mit Beschlag belegt werden.

d) Zur Deckung kurrenter öffentlicher Abgaben ist das gesammte Diensteinkommen in derselben Weise heranzuziehen, wie bei den Officieren das Gehalt (§. 138).

Bei Berechnung des Diensteinkommens der Militär-Aerzte, wobei der Servis unberücksichtigt bleibt, kommen Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge gleichfalls als frei vorweg in Abzug.

Zusatz. (Cirkular an die General-Aerzte v. 30. Mai 1845.) Zur Bezahlung von Schulden können die Aerzte, welche weniger als 400 Thaler Diensteinkommen haben, auf dem Disciplinarwege angehalten werden.

§. 141. Die Gerichtsbehörden richten die Anträge auf Abzüge vom Gehalt

a) der Generalität und der nicht zu einem Corps-Verbande gehörigen nicht regimentirten Officiere und Militär-Aerzte — an das Kriegs-Ministerium,

b) aller übrigen Stabs-Officiere, der zum Corps-Verbande gehörigen nicht regimentirten Officiere und Militär-Aerzte, sowie aller Kommandeure von Truppen-Abtheilungen mit eigener selbstständiger Kassen-Verwaltung — an die Intendantur,

c) der sonstigen regimentirten Officiere und Militär-Aerzte — an den Kommandeur des Truppentheils.

Das Kriegs-Ministerium, die Intendantur und resp. der Truppentheil stellen den Betrag des gesetzlichen Abzuges fest, welcher der Gerichtsbehörde durch die betreffende Kasse zur weiteren Befriedigung der Gläubiger überwiesen wird. — Wo es sich nur

um einen Gläubiger handelt, kann an diesen nach der Requisition der Gerichtsbehörde die Aushändigung oder Uebersendung der Gehaltsabzüge unmittelbar erfolgen.

§. 142. Von eintretenden Gehalts-Veränderungen, die auf den Abzug influiren könnten, haben in Betreff der §. 141 ad a. genannten Officiere und Militär-Aerzte das Kriegsministerium, der ad b. genannten die Intendantur und der ad c. genannten der Truppentheil der Gerichtsbehörde, welche den Gehaltsabzug angeordnet hat, Mittheilung zu machen, und bleibt es der Letzteren überlassen, wegen anderweitiger Feststellung der Abzüge besondere Anträge zu bilden. Bei eintretender Pensionirung müssen ausserdem noch die Intendanturen hinsichtlich der §. 141 ad b. genannten Officiere und Militär-Aerzte, und die Truppentheile hinsichtlich der ad c. genannten sofort der Abtheilung für das Invalidenwesen von dem bestehenden Abzugs-Verfahren und der Lage desselben Anzeige machen und damit alle diejenigen Nachrichten verbinden, die nöthig sind, um die Abzüge auf die Pension sogleich übertragen zu können. — Bei Versetzungen haben sich die Truppentheile und Intendanturen Mittheilung zu machen; auch wird von den Intendanturen von allen Gehaltsabzügen in den Fällen des §. 141 ad b. dem nächsten Dienstvorgesetzten des betreffenden Officiers oder Militärarztes Kenntniss gegeben.

§. 143. Die Arrestanlegung auf den abzugsfähigen Theil des Gehalts eines Officiers oder Militärarztes erfolgt in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln nicht durch die im §. 141 bezeichneten Militär-Behörden, sondern unmittelbar durch die mit der Auszahlung beauftragte öffentliche Kasse. Die bezügliche Regierung giebt von dem Arrestschlage der betreffenden Militärbehörde sofort Kenntniss und lässt von derselben den abzugsfähigen Theil des Gehalts feststellen.

Freiwillige Abzüge.

§. 144. Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung der betheiligten Officiere stattfinden.

Abzüge der untern Chargen.

§. 145. Unterofficieren und Mannschaften dürfen ausser den in diesem Reglement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden.

4. Zulagen.

§. 146. Zulagen werden gewährt:
a) etatsmässig und
b) extraordinär.

Etatsmässige Zulagen.

§. 147. Etatsmässige Zulagen, d. h. Zulagen, die in den speziellen Etats für eine Stelle besonders ausgeworfen sind (Dienstzulagen) werden Officieren und Militär Aerzten als Entschädigung für die mit der Stellung verbundenen Mehr-Ausgaben oder für die Eigenthümlichkeit der Dienstleistung gewährt. Sie sind für die betreffenden Stellen in den Spezial-Etats besonders ausgeworfen und werden dem Inhaber der Stelle monatlich wie das Gehalt gezahlt.

Die Gewährung der Zulage beginnt mit dem 1sten des Monats des Dienstantritts event. von dem Monate ab, wo sie vakant wird, und dauert bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Dienststellung aufhört. Während der letzteren wird die Zulage in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen so lange fortgewährt, als eine Gehalts-Zahlung überhaupt stattfindet.

§. 148. Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in den Grenzen des Zulage-Betrages zu entschädigen. — Vorkommende Differenzen hierüber unterliegen der Entscheidung der vorgesetzten Militär-Instanz.

§. 149. Bei Vertretungen in Stellen mit vacanter Zulage erhält solche derjenige, der den Dienst der Stelle versieht.

§. 150. Die für gewisse Dienstleistungen der Unterofficiere und Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt. Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen.

Extraordinäre Zulagen.

§. 151. Bei den extraordinären Zulagen werden unterschieden:
a) Allgemeine Kommando-Zulage und
b) Zulagen in besonderen Fällen.

a. Allgemeine Kommando-Zulage.

§. 152. Die Kommando-Zulage wird Officieren und Militär-Aerzten als eine Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Verlassens der Garnison, der Entbehrung der Garnison-Einrichtungen und der Mehrkosten des Aufenthalts am neuen Orte gewährt, nach Massgabe der in den grösseren oder geringeren Gehältern zur Bestreitung solcher Mehrausgaben bereits vorhandenen Mittel und mit Rücksicht darauf, ob die Abkommandirung der Officiere einzeln oder im geschlossenen Truppentheile stattfindet.

§. 153. Die Kommando-Zulage zerfällt:

α) in die Zulage für einzeln kommandirte Officiere,

β) in die Zulage für Officiere im geschlossenen Truppentheile.

§. 154. Zu den einzeln kommandirten Officieren und Militär-Aerzten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen. Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie, Schwadron und Batterie. Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst wenn sie in Marschbataillone oder Kompagnien formirt sein sollten; ebenso wenig die Landwehrstämme ausser der Zeit der Zusammenziehung.

§. 155. Die Kommando-Zulage wird den Officieren nach der Charge und nach den Tagessätzen von 25 Silbergr. für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Officier und Generalarzt; 20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister und Oberstabs-Arzt; 12 Sgr. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant, den Rechnungsführer, den Stabs- und Assistenz-Arzt, 8 Sgr. für den Unterarzt und Oberrossarzt gezahlt. Höhere Officiere vom Range des Brigade-Kommandeurs aufwärts erhalten keine Kommando-Zulage.

§. 156. Die Kommando-Zulage wird

1) für den Hin- und Rückmarsch und

2) für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommando-Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt.

Zusätze. 1) (Erl. d. Milit.-Oek.-Depart. vom 23. November 1853.) Die Entscheidung in Betreff des, in den §§. 151 bis 160 nicht erörterten Falles, dass ein zum Empfange der ganzen oder halben Kommandozulage berechtigter Officier etc. während des Kommandos erkrankt und über die Zeit des Kommandos, aber innerhalb der Zeit abwesend bleibt, für welche die Kommandozulage gezahlt wird, ist der jedesmaligen näheren Erwägung nach der Eigenthümlichkeit des Falles vorbehalten.

1a) (Kriegsmin. Erl. vom 4. Mai 1857.) Officiere etc., welche in Marsch- oder Kantonnements-Quartieren Krankheitshalber zurückbleiben müssen, haben vom Tage nach dem Abmarsche ihres Truppentheils bis zur Wiederherstellung die ganze Kommandozulage, jedoch auf längstens 90 Tage, zu empfangen und sind als auf Kommando erkrankt im Rapport zu führen.

2) (Allerh. Kab.-O. vom 18. Mai 1854.) Auch den Auditeuren, Militär-Geistlichen und Militär-Küstern sind nach vorstehenden Principien besondere Zulagen, und zwar den Corps-Auditeuren und Militär-Oberpredigern nach dem für einen Generalarzt, den übrigen Auditeuren und Geistlichen nach dem für einen Oberstabs-Arzt ausgeworfenen Satze und den Militärküstern mit 4 Sgr. täglich, zu gewähren.

3) (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 5. Juli 1854.) Den ausserhalb ihrer Garnison kommandirten Officieren etc. ist, bei Beförderungen zu einer höheren Charge, die chargenmässige höhere Kommandozulage vom Tage der, die Beförderung bestimmenden Allerh. Ordre zu gewähren.

§. 157. Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als 6 monatliche Dauer von vorne herein feststeht,

b) bei allen Kommandos von 6 monatlicher und kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienststellung empfangenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos resp. auf höchstens 90 Tage (§. 155 und 159) zu berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachgezahlt werden,

c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegsschule, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Thierarzneischule, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der Kriegsschüler während der Ferien (so lange der Truppentheil, zu welchem sie kommandirt sind, in seiner Garnison verbleibt. — Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 31. Oktober 1853), sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind.

Zusatz. Die Kommandozulage wird auch beim Attachement Behufs Ablegung von Prüfungen nicht gewährt. (Kriegsmin. Erl. v. 30. April 1854.)

d) Für die Dauer des Tagegelder-Empfanges.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäss auch nicht auf die §. 156 angegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden diejenigen Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind. — In den ad a. und b. gedachten Fällen wird die Zulage jedoch für die Dauer der Märsche gezahlt.

§. 158. Kommandos einzelner Officiere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für einzeln Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die chargenmässige Kommando-Zulage auf die §. 156 bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen nur zur Hälfte gewährt wird.

§. 159. Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Officieren und Militärärzten wird bei jedem Ausmarsch aus der Garnison die halbe Kommandozulage

a) für die Märsche selbst und
b) in dem jedesmaligen Kommando- oder Kantonnementsorte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt. Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnison-Uebungen sind hierunter nicht verstanden.

Den dem Truppentheile einzeln nachfolgenden Officieren wird die Kantonnementsdauer ad b. vom Tage nach ihrem Eintreffen im Kantonnement berechnet.

Zusatz. Durch Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 19. März 1857 ist entschieden, dass auch den mit ihren Truppentheilen zu den Herbstübungen aus der Garnison abgerückten Officieren und Aerzten während ihres Kommandos zu den Kantonnements-Lazarethen, so lange der Truppentheil des Kommandirten nicht in die Garnison zurückgekehrt ist, nur die halbe Kommandozulage gewährt werden kann.

§. 160. Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als 6 monatliche Dauer von vorne herein feststeht (cfr. §. 157 a.) werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung der §. 159 gedachten Zulagen nur für die Märsche Statt.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 28. September 1857.) Die Kommando-Zulage ist in der Regel von demjenigen Truppentheile zu zahlen und zu liquidiren, welchem der betreffende Officier etc. zugehört, und hat eine Ausnahme von dieser Regel sich auf die Fälle zu beschränken, in denen der Anspruch auf die Zulage nicht aus dem Kommando selbst, sondern aus den zufälligen besonderen Verhältnissen entspringt, welche bei dem Truppentheile vorwalten, zu dem der betreffende Officier etc. kommandirt ist.

b. Zulagen für besondere Fälle.

Blinden- und Krüppel-Zulagen.

§. 168. Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien, welche durch Erblindung, durch Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmassen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten Zahlungs-Grundsätzen gewährt wird. — Beim Eintritt in die Leib-Kompagnie resp. Sektion und in den Genuss des damit verbundenen höheren Gehalts hört die Krüppelzulage auf. (Allerh. Kab.-O. vom 6. Mai 1858.)

Burschenzulage für Officiere in Invalidenhäusern etc.

§. 169. Die etatsmässigen, sowie die als Pfleglinge aufgenommenen Officiere der Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp empfangen zur Haltung eines Bedienten in Stelle des kommandirten Burschen eine monatliche Zulage von 5 Thlr., die nach den Grundsätzen der etatsmässigen Zulagen gewährt wird. — Militär-Aerzte haben auf diese Zulagen keinen Anspruch. — Die Officiere der Invaliden-Kompagnien erhalten als Burschenzulage 2 Thaler monatlich, wenn die Stärke der Kompagnie so gering ist, dass aus derselben keine Burschen genommen werden können.

Garnison-Zulagen.

§. 170. Die Officiere und Militär-Aerzte (incl. Unterärzte laut kriegsmin. Erl. vom 31. Januar 1854), welche kein höheres Gehalt, als das der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse beziehen, erhalten für die Dauer des dienstlichen Aufenthalts in Luxemburg und Mainz eine monatliche Zulage von 3 Thaler. Sie wird nur in vollen Monatsraten, und zwar wenn das Eintreffen in diesen Garnisonen im Laufe des Monats erfolgt, für diesen Monat nicht, wohl aber für den Abgangsmonat voll gewährt. — Bei

vorübergehender Abwesenheit aus diesen Garnisonen in Folge von Kommandos, Urlaub etc. fällt die Zulage für die in der Kommando- etc. Zeit liegenden vollen Monate aus.

§. 171. In den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Luxemburg erhalten alle Mannschaften, vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts, welche Löhnung empfangen, einen Löhnungszuschuss von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich resp. 1 Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in diesen Garnisonorten gewährt wird.

§. 172. Die Officiere, Militär-Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften der Besatzung zu Mainz erhalten auf jeden Thaler ihres Gehalts oder ihrer Löhnung einen besonderen Zuschuss von 3 Kreuzer. Derselbe wird jedoch nur für die im Orte selbst zur Auszahlung gekommenen Beträge vergütet und daher auf die Wittwenkassen-Beiträge sowie sonstige Abzüge nicht mit gewährt. — Beim Eintreffen wird der Zuschuss vom Tage desselben und beim Abgange aus dieser Garnison, je nachdem der Gehalts-Empfang monatlich oder dekadenweise erfolgt, auch für den Monat oder die Dekade des Abgangs voll vergütet.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse.

§. 173. Wo bei Theuerung der Lebensmittel aus dem §. 133 zur Natural-Verpflegung bestimmten Soldantheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag die kleine oder grosse Viktualien-Portion, je nachdem die eine oder die andere den Truppen nach der Instruktion über die Natural-Verpflegung zusteht, nicht beschafft werden kann, erhält der Soldat den erforderlichen täglichen Zuschuss extraordinär. — Die Ermittelung desselben erfolgt durch die Corps-Intendantur event. auf den Antrag der Truppen; die Bewilligung wird durch das General-Kommando für jeden Regierungsbezirk und für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen. — Der Zuschuss gebührt in dieser Zeit allen Mannschaften vom Oberfeuerwerker und Feldwebel (incl. Rossärzte und Kurschmiede) abwärts mit Ausnahme der Kranken und Arrestaten auf die Dauer des Aufenthalts in dem Orte, für welchen die Bewilligung ausgesprochen ist. — Die in den Invaliden-Kompagnien, Invalidenhäusern und in den Strafabtheilungen befindlichen Individuen sind von dem Genuss des Zuschusses ausgeschlossen. Der Zuschuss wird beim Naturalverpflegungsfonds verrechnet.

Zusätze. 1) (Erl. d. Milit.-Oek.-Dep. v. 27. Februar 1854.) Personen im Untersuchungs- oder gelinden Arreste sind von diesem Zuschuss nicht ausgeschlossen.

2) S. §. 50 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden von 1858.

B. Landwehr und Train des Beurlaubten-Standes.

2. Kompetenzen der Officiere und Aerzte.

Diäten.

§. 186. Jeder Landwehr-Officier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen. Während der Dauer der jährlichen Uebung werden jedoch Diäten (neben dem freien Quartier oder dem tarifmässigen Servis; §. 178) nach der Charge gezahlt, und zwar a) dem Hauptmann und Rittmeister, sowie dem von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronführer ernannten Lieutenant 2 Thlr. 15 Sgr., b) dem Premier-Lieutenant 25 Sgr., c) dem Sekonde-Lieutenant 20 Sgr. Bei Gewährung von Reisetagegeldern ausser der Uebungszeit werden Diäten gleichzeitig nicht gewährt.

§. 197 (und kriegsmin. Erl. vom 21. Juni 1859). Aerzte, welche die Landwehr-Uebung nicht mit der Waffe mitmachen, beziehen, mögen sie als Assistenz- oder Unterärzte eingezogen sein, auf die Dauer der Uebung täglich 20 Sgr. Diäten nach denselben Grundsätzen, wie die Officiere. (Siehe den Abschnitt „Aerzte des beurlaubten Standes.)

§. 189. Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeit werden keine Diäten gezahlt.

Equipirungsgelder. §§. 192—194.

Zusatz. (Kab.-Ordre vom 20. April 1860.) Aerzte, Rossärzte und Kurschmiede erhalten, wenn sie zu den grossen Corps-Uebungen eingezogen werden, eine Equipirungs-Entschädigung und zwar die Aerzte 20 Thaler, die Rossärzte und Kurschmiede 10 Thlr. mögen sie ihren Dienst in Uniform oder Civil versehen. (Siehe Abschnitt „Aerzte des beurlaubten Standes.")

3. Kompetenzen der Unterofficiere und Mannschaften.

§. 200. Urlaubs-Bewilligungen an Unterofficiere und Mannschaften dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen.

§. 201. Kranke scheiden aus der Verpflegung des Truppentheils aus, verbleiben aber für die Dauer der Krankheit, also event. auch nach beendeter Uebung, in der des Lazareths, wo sie nach ihrer Charge als Unterofficiere oder Gemeine die Krankenlöhnung empfangen.

4. Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

§. 203. Die Landwehr-Officiere und die Aerzte sind verpflichtet, sich zur Uebung, sowie bei jeder anderen Einberufung in ihrem Bataillons-Stabs-Quartier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnort bis dahin ohne Entschädigung zurückzulegen. Erfolgt die Einberufung nach einem anderen Ort, als dem Bataillons-Stabs-Quartier, so werden auf die Mehr-Entfernung die reglementsmässigen Reisekosten und Tagegelder vergütet, wobei auf die wirklich nöthig gewesene Reisedauer ein Tag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabs-Quartier in Abrechnung kommt. Durch die von Officieren selbst beantragte Uebung an einem andern als dem bestimmten Uebungsorte dürfen der Staatskasse keine Mehrausgaben gegen die Kosten der Einziehung zu jenem Uebungsort erwachsen.

§. 204. Nach denselben Grundsätzen (§. 203) wird bei Entlassung der Officiere und Aerzte in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren.

§. 205. Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch zum Uebungsort auf eine Entfernung bis 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Meilengeld, und zwar: dem Unterofficier und Kurschmied 1 Sgr. 9 Pf. und dem Gemeinen 1 Sgr. 3 Pf. pro Meile gewährt. Jede angefangene Meile wird für voll gerechnet. Für den Rückmarsch nach beendeter Uebung finden dieselben Verpflegungs-Grundsätze Anwendung.

§. 209. Die Landwehr wird bei Zusammenziehungen zu grösseren Uebungen in derselben Art, wie bei den jährlichen Uebungen verpflegt und nimmt vom Ausmarsch aus ihrem Stabsquartier (resp. Uebungsort) ab an den der Linie nach den allgemeinen Bestimmungen zustehenden Verpflegungs- und Zulage-Kompetenzen Theil.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 14. Oktober 1854.) Bei den gewöhnlichen jährlichen Uebungen der Landwehr haben auf die chargenmässige halbe Kommandozulage in Grenze der Bestimmungen die Landwehr-Bataillons-Aerzte Anspruch.

§. 210. Bei Zusammenziehung der Landwehr zu aussergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die Officiere erhalten jedoch in dem ersten Monat in Stelle des Gehalts die Uebungs-Diäten.

5. Kommandos von der Linie zur Landwehr.

§. 211. Die von der Linie zur jährlichen Landwehr-Uebung kommandirten Lieutenants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage. — Den jährlichen Uebungen werden diejenigen Uebungen gleich geachtet, welche bei den Corps-Uebungen vor dem Zusammenziehen der Truppen in dem eigentlichen Uebungsorte stattfinden. — Vom Abrücken aus dem Uebungsorte ab erhalten die zur Landwehr kommandirten Linien-Officiere dieselben Zulagen, welche nach §. 209 die Landwehr-Officiere empfangen. — Soweit das Bedürfniss die Kommandirung von Assistenz-Aerzten oder Unterärzten zu den Landwehrübungen erheischt, wird diesen Aerzten eine Zulage von 8 Thaler gewährt. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 30. November 1852.)

Zusatz. Laut kriegsmin. Erl. vom 8. Januar 1857 giebt §. 211 einen Anhalt rücksichtlich der den Assistenz- und Unterärzten zu gewährenden Zulagen bei Kommandos zu Uebungen der Reserve- und Landwehr-Artillerie, der Pioniere, Jäger und des Trains.

Titel II. Etats-Fonds der Truppen.

10. Medicin-Geld für Frauen und Kinder.

§. 253. Zur Versorgung von Soldaten-Familien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein, nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposition gestellt, der nach vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang jedes Jahres ohne Weiteres gegen Quittung erhoben wird. Die Verwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instruktion vom 10. Oktober 1828. (S. Abschnitt „Friedens-Lazarethe etc.")

Titel III. Extraordinäre Ausgaben.

9. Kosten für verunglückte Militär-Personen.

§. 269. Nach allgemeinen Landes-Verordnungen erhält derjenige, welcher einen für erfroren, ertrunken, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten

sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, neben der Erstattung der baaren Auslagen für seine Bemühungen, im Fall das Leben des Verunglückten gerettet wird, eine Prämie von 5 Thlr., im Fall des Misslingens der Rettungs-Versuche eine Prämie von 2½ Thlr. Aerzte erhalten für ihre Bemühungen bei Wiederbelebungs-Versuchen, jedoch nur bei wirklicher Lebensrettung der Verunglückten, eine Prämie von 10 Thlr. Militärärzte haben auf diese Prämie gleichfalls Anspruch. Diese Kosten werden, insofern sie für aktive Militärpersonen entstehen, auf den Fonds des Militäretats für „die Krankenpflege“ übernommen.

§. 270. Die Kosten, welche beim Auffinden der Leichen verunglückter Militär-Personen durch Auffischen, Reinigen, Bewachung und Transport etc. entstehen, werden sämmtlich ebenfalls auf den Krankenpflege-Fonds des Militäretats übernommen.

Zusatz. Ueber denselben Gegenstand sind noch folgende Ministerial-Rescripte erwähnenswerth:

a) Für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter Personen, mit Ausschluss der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, können von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thlr., von nicht promovirten und von Wundärzten 1½ bis 3 Thlr. liquidirt werden. (Rescr. vom 11. November 1820.) Ausser dem Sostrum können nicht blos Chirurgen, sondern auch wirkliche Aerzte auf die für die Wiederbelebung Scheintodter bestimmte Prämie Anspruch machen, welche im Fall der Rettung 10 Thlr., im Fall erfolgloser Bemühungen 5 Thlr. beträgt. (Verfüg. v. 2. Februar 1821.)

b) Prämien werden nicht bewilligt:
 1) den fixirten Gefangenen-Aerzten für Lebensrettungs-Versuche bei erhängten u. s. w. Gefangenen. (Rescr. v. 26. März und 7. Mai 1824.)
 2) Bei Hülfeleistungen, bei Vergiftungsfällen. Sollten hier indessen ausserordentliche Umstände die Anerkennung einer ungewöhnlichen Leistung von Seiten des Arztes wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in solchen Ausnahmefällen zur besondern Bestimmung an das Ministerium zu berichten. (Rescr. vom 31. December 1843.)

c) Die Ansprüche auf Geldprämie für Wiederbelebungs-Versuche müssen, bei Vermeidung des Verlustes und Anrechts, binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden.

10. Gerichtliche Kosten.

§. 273. Die (§. 272 näher bezeichneten) baaren Auslagen werden durch die Militärgerichte festgestellt und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) nach Abschnitt 7, Theil 2 des Militär-Straf-Gesetzbuches,
2) in Betreff der Reisekosten und Diäten der Civilbeamten und Civilärzte nach den Allerh. Erlassen vom 10. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 151 pro 1848) und 9. Mai 1851 (Gesetzsamml. 1851. S. 619.),
3) in Betreff der Gebühren für Civilärzte nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte vom 21. Juni 1815 (Gesetzsamml. 1815 S. 121) und
4) in Betreff der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen:
 a) in denjenigen Provinzen, in welchen die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 Geltung gehabt hat, nach der Allerh. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (Gesetzs. 1844 S. 37.);
 b) in den übrigen Provinzen aber auf Grund der dort gültigen Verordnungen und Taxen.

Uebrigens dürfen die Gebühren ad 3 und 4a immer nur nach den niedrigsten Sätzen berechnet werden.

§. 274. Aktive Militärpersonen, welche in den, bei Militärgerichten schwebenden Untersuchungssachen Reisen zu machen haben, erhalten die chargenmässigen Diäten, Reise- oder Marsch-Kompetenzen, die ihnen für Rechnung der Fonds des Militäretats für „Reisen resp. Natural-Verpflegung“ gezahlt werden. (Wenn in militär-gerichtlichen Untersuchungen, bestimmt d. Milit.-Oek.-Depart, unterm 22. Mai 1849, die Zeugenvernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das kompetente Militärgericht nothwendig ist, dann sind für die damit verbundene Reise und für die Dauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte den Officieren der Linie und der Landwehrstämme und den im Officierrange stehenden Militär-Beamten die Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. December 1848 zu gewähren. Den Militär-Personen vom Unterofficier- und Gemeinengrade dagegen kann nur der Anspruch auf die Verpflegungs-Kompetenzen bei gewöhnlichen Kommandos eingeräumt und eine An-

wendung der Reisevergütigungssätze nach dem vorerwähnten Regulativ für dieselben nur für den Fall zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer andern Fuhrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen. Wird in militärischen Untersuchungen die Vorladung von Officieren, Unterofficieren und Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Landwehr oder von beurlaubten Reservisten zur Zeugenaussage nothwendig, dann sind dieselben als Civilpersonen, hinsichtlich ihrer Gebühren, nach Massgabe der Allerh. Verordnung vom 29. März 1844 und der anderweiten, in einzelnen Provinzen gültigen Regulative und Taxen zu behandeln.) Die Liquidirung dieser Ausgaben erfolgt durch den Truppentheil oder die Behörde, welcher die Betheiligten angehören. Nur in Injuriensachen der Officiere wird die Liquidirung, wenn sie überhaupt eintreten darf, wegen der dabei zu berücksichtigenden Regressnahme an den Kondemnirten durch das Militärgericht bewirkt. — Officiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landwehr und der Reserve werden, wenn sie während ihres Urlaubs-Verhältnisses als Zeugen bei einem Militärgericht auftreten, als Civilpersonen behandelt, die taxmässigen Gebühren derselben aber von dem Militärgericht liquidirt und auf den Fonds des Militäretats für die Justizpflege angewiesen. — Militärpersonen, die in Untersuchungs-Angelegenheiten bei einem Civilgericht als Zeugen auftreten, erhalten nicht die chargenmässigen Kompetenzen, sondern Gebühren und Reisekosten nach der Taxe für Civilpersonen. (Kriegsmin. Erl. v. 30. Mai 1851.)

11. Alimente für Festungs-Stuben Gefangene.

§. 277. Militärpersonen erhalten während des Festungsarrestes, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen, und ihre Dürftigkeit durch die Kommandantur bescheinigt wird, die gewöhnlichen Alimente. Dieselben werden für jeden vollen Monat mit 5 Thaler und für kürzere Zeit mit täglich 5 Sgr. gewährt.

13. Bekanntmachungskosten.

§. 279. In die Amtsblätter der Königlichen Regierungen werden solche Bekanntmachungen, welche im ausschliesslichen Interesse der Staats-Verwaltung geschehen unentgeltlich aufgenommen. (Cfr. die ältern Bestimmungen: Kriegsmin. Erl. v. 12. Mai 1823, Circular Nr. 25; kriegsmin. Erl. vom 27. December 1833. — Scheller's amtliche Cirkulare. Bd. 2. S, 151 und 152.)

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidationswesen.

Titel I. Zahlungs-Modus.

§. 281. Das Gehalt der Officiere und Militärärzte wird monatlich am ersten praenumerando gezahlt. — Die nicht regimentirten Officiere empfangen dasselbe aus der General-Militärkasse resp. aus den betreffenden, ihnen näher zu bezeichnenden Spezialkassen, die regimentirten aus der Kasse ihres Truppentheils. — Gleich dem Gehalte werden die etatsmässigen Zulagen und Bureaugelder empfangen. — Derselbe Zahlungsmodus findet auch für diejenigen extraordinären Zulagen Statt, welche nach den Bestimmungen des Reglements den etatsmässigen Zulagen gleichgestellt sind, mit dem Unterschiede, dass sie für die beim Anfange und bei der Beendigung des zu Zulagen berechtigenden Verhältnisses ausserhalb eines vollen Monats liegende Zeit tageweise gewährt werden. — Die übrigen extraordinären Zulagen sind tageweise zu berechnen und monatlich postnumerando zu zahlen.

§. 282. Unterofficiere und Mannschaften incl. Rossärzte und Kurschmiede erhalten die Löhnung, den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1sten, 11ten und 21. jeden Monats praenumerando ausgezahlt. — Wo in Folge dieser dekadenweisen Zahlung beim unvorhergesehenen Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahmefällen uneinziehbare Löhnungs-Verluste entstehen, können dieselben extraordinär liquidirt werden. — Die Gehaltszahlung an die Büchsenmacher und Sattler erfolgt monatlich praenumerando. — Die Zulagen der untern Chargen, sowohl die etatsmässigen als auch die extraordinären, einschliesslich des Verpflegungszuschusses §. 173, werden, den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt. — Nur der §. 172 bewilligte Zuschuss für die Garnison Mainz wird mit der Löhnung praenumerando gewährt. — Lazarethkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenlöhnung vom Lazareth. — Das den beurlaubten Ganz- und Halbinvaliden zustehende Urlaubsgehalt wird denselben von ihrem Truppentheile monatlich praenumerando gezahlt.

§. 283. In Fällen dienstlicher Abwesenheit vom Zahlungsorte sind Officiere und Mannschaften berechtigt, die kostenfreie Ueberweisung ihrer Kompetenzen zu verlangen,

nicht regimentirte Officiere jedoch nur gegen vorgängige Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Beurlaubte und im Festungs-Arrest befindliche Officiere haben auf kostenfreie Gehalts-Ueberweisung keinen Anspruch, eben so wenig beurlaubte Mannschaften mit Ausnahme der auf Urlaubsgehalt stehenden Ganz- und Halb-Invaliden.

§. 284. Das bei Todesfällen bewilligte Gnadengehalt (cfr. 73 bis 79) wird den Hinterbliebenen gleich nach dem Eintritt des Todesfalles gezahlt, jedoch erst in dem Monat verrechnet, für den es sonst zur Ausgabe gelangt wäre.

§. 285. Unterstützungen an die Familien erkrankter Soldaten (§. 103) werden dekadenweise postnumerando gezahlt.

§. 286. Die Zahlung der Kompetenzen an die Landwehr- und Train-Officiere des Beurlaubtenstandes erfolgt praenumerando und zwar: 1) bei dem Dienstantritt a) die der Uebungs-Diäten — auf die Dauer der Uebung, doch mit der Verpflichtung der Rückerstattung von etwa überhobenen Beträgen in Folge der Abkürzung der Uebungszeit — und b) die des Equipirungsgeldes, 2) monatlich — die der etwaigen Dienstzulage.

§. 287. Den Uebungs-Mannschaften der Landwehr und des Trains ist die Löhnung praenumerando von 5 zu 5 Tagen zu zahlen.

§. 288. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge erfolgen bei der Gehalts- und Löhnungszahlung praenumerando. — Wo die Veranlassung zu Abzügen unvermuthet im Laufe des Monats resp. der Dekade eintritt (z. B. bei Märschen wegen des für die Marschverpflegung zu machenden Abzuges) und die Mittel zur Berichtigung des Abzuges nicht mehr vorhanden sind, wird derselbe bei der nächsten Gehalts- resp. Löhnungszahlung realisirt. Gerichtliche Abzüge beginnen immer vom nächsten 1. des Monats, der auf das Bekanntwerden des Abzuges folgt.

Zusatz zu Titel I. Seit dem 1. Oktober 1848 werden, laut Allerh. K.-O. v. 11. August 1848, die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militär, als im Civil, lediglich nach dem Nennwerthe in Courant berichtigt. Die frühere Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der fünfte Theil ihrer Besoldungen in Gold, gegen Entrichtung theils gar keines, theils eines Agio von 10 Procent, gezahlt worden war, hörte damit auf (Allerh. K.-O. v. 10. November 1832, kriegsm. Erl. v. 20. November 1840 — (Scheller's amtl. Cirk. Bd. I. S. 139.) und die Beamten sollten nur verpflichtet sein, erforderlichen Falls $^1/_5$ ihrer Besoldungen in Gold (den Friedrichsd'r à $5^2/_3$ Thaler) anzunehmen.

Titel II. Liquidations-Modus.

§. 290. Eine besondere Liquidirung der Gehälter, etatsmässigen Zulagen und Bureaugelder der nicht regimentirten Officiere und Militär-Aerzte findet nicht Statt. Für die zu keinem Corps-Verbande gehörigen nicht regimentirten Officiere etc. werden diese Kompetenzen durch das Kriegs-Ministerium auf die betreffenden Kassen zur fortlaufenden Zahlung gegen Quittung angewiesen, während für die zum Corps-Verbande gehörigen nicht regimentirten Officiere etc. incl. für die Kommandanturen diese Anweisung durch die Intendanturen auf Grund der ihnen von dem Kriegs-Ministerium zugefertigten Etats erfolgt.

§. 291. Bei eintretenden Veränderungen in den Gehalts- oder Zulage-Kompetenzen wird die nöthige Mittheilung an die zahlende Kasse durch das Kriegs-Ministerium und resp. die Intendantur gemacht, auf deren Anweisungen auch die gesetzlichen Abzüge eintreten.

§. 292. Von Beförderungen, Versetzungen, Pensionirungen und Entlassungen der nicht regimentirten, zum Corps-Verbande gehörigen Officiere und Militär-Aerzte werden die Intendanturen durch das Kriegsministerium in Kenntniss gesetzt, um die zahlenden Kassen mit der nöthigen Anweisung zu versehen. — Bei Sterbefällen, bei Urlaub ohne Gehalt, sowie beim Urlaub und Arrest von längerer als 45tägiger Dauer erhält die Intendantur die Mittheilung allmonatlich gleich nach dem Schluss des Monats durch das General-Kommando. Diese Mittheilungen müssen in Betreff der Beurlaubungen und Arrestfälle den Tag des Anfangs und der Beendigung, und bei Todesfällen den Tag des Ablebens enthalten. Nicht regimentirte Officiere etc., die wegen Urlaub oder Arrest einem Gehaltsabzuge nach den Vorschriften des Reglements unterworfen sind, haben denselben ebenso wie die Wittwenkassen-Beiträge, die Gehaltsverbesserungs- und gerichtlichen Abzüge unmittelbar unter ihren Gehaltsquittungen zu vermerken, die Beiträge zum Pensionsfonds aber vom Gehalt in der Quittung selbst in Abzug zu bringen.

§. 293. Die nicht regimentirten Officieren und Militär-Aerzten in besonderen Fällen zustehenden extraordinären Zulagen werden ebenso wie Reisekosten und Tagegelder besonders liquidirt und zwar:

a) von den zum Corps-Verbande gehörigen Officieren bei der Intendantur (nicht regimentirte Officiere und Militär-Aerzte empfangen die für Mainz und Luxemburg bewilligten Garnison-Zulagen (§. 170) resp. den in Mainz nach §. 172 zahlbaren Gehalts-Zuschuss aus den detachirten Militär-Kassen, welche diese Beiträge bei der Intendantur zur Erstattung liquidiren),

b) von den übrigen Officieren beim Kriegs-Ministerium.

Aus derartigen Liquidationen müssen diejenigen Umstände ersichtlich sein, welche den Liquidanten nach den Vorschriften des Reglements zu dem Empfange der Zulagen überhaupt und für die angegebene Zeitdauer berechtigen. — Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist von dem Liquidanten selbst zu versichern und von dem nächsten Militär-Vorgesetzten anzuerkennen.

Wegen Liquidirung der Reisekosten und Tagegelder gelten die Vorschriften des Militär-Reise-Regulativs.

Verpflegungs-Liquidation. §. 297. 8) Bei den Zulagen der Officiere und Militär-Aerzte werden die Empfänger namentlich aufgeführt.

14) Die Abführung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges findet in der Art Statt, dass an der betreffenden Stelle das höhere Gehalt voll verausgabt, demnächst am Rande der Verpflegungs-Liquidation der einzuziehende Betrag berechnet und dieser sodann am Schlusse der Liquidation zur Einziehung liquidirt wird.

§. 304. Die Liquidirung der Reisekosten bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, bestehend in den Fuhrkosten und Tagegeldern, erfolgt nach den Festsetzungen des Militär-Reise-Regulativs vom 28. December 1848 und den dazu vom Kriegs-Ministerium gegebenen Erläuterungen, und die der Vorspannkosten nach dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808 und den späteren Ergänzungen dazu.

§. 312. Kommen Arzneikosten besonders zur Liquidation, so sind die Rechnungen der Apotheker, wenn sie 5 Thlr. und darüber betragen, vor der Einsendung an die Intendantur durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens zu prüfen und festzustellen. — Kurkosten-Rechnungen von Civil-Aerzten unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages einer gleichen Feststellung durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens.

§. 313. Alle Liquidationen werden in 2 Exemplaren eingereicht, wovon eines zu den Akten der revidirenden Behörde zurückbleibt, das andere mit der Zahlungs-Anweisung an die Kasse geht.

§. 314. Die Intendanturen haben alle Liquidationen sowohl in calculo als in Rücksicht darauf zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften überall richtig zur Anwendung gekommen sind, Abweichungen davon zu moniren und die nöthige Ausgleichung herbeizuführen. Die Truppen und Liquidanten sind verpflichtet, jede von den Intendanturen zur etwa nöthigen Aufklärung des Sachverhältnisses nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 315. Ausgaben, die durch Rechnenfehler oder durch offenkundige Verstösse gegen den klaren Sinn der Bestimmungen zum Nachtheile der Königlichen Kasse veranlasst werden, haben die Intendanturen sofort abzusetzen, zweifelhaft erscheinende Ausgaben dagegen nur bis zur völligen Aufklärung des Sachverhältnisses monirt zu stellen. Ebenso liegt den Intendanturen die Verpflichtung ob, die zu wenig liquidirten Beträge zuzusetzen oder auf deren Nachliquidirung aufmerksam zu machen.

§. 316. Zuviel gezahlte und abgesetzte Beträge sind, soweit sie Officiere betreffen, von deren nächstfälligen Kompetenzen einzubehalten, insoweit dergleichen Absetzungen aber Kompetenzen der untern Chargen angehen, bleiben diejenigen Kommandeure dafür verantwortlich, welche die Zahlung veranlasst haben. — Wo die Zurückerstattung der zu viel gezahlten Beträge in einer Summe dem Verpflichteten die nöthigen Subsistenzmittel entziehen würde, sind Anträge auf ratenweise Abtragung zulässig.

§. 317. Gegen die Festsetzungen der Intendanturen steht den Truppen der Rekurs an das Kriegs-Ministerium offen. Dergleichen Beschwerden sind jedoch nicht unmittelbar an das Kriegs-Ministerium, sondern auf dem militärischen Instanzenwege einzureichen. Die vorgesetzten Militär-Behörden haben darauf zu halten, dass das Kriegs-Ministerium nicht mit unbegründeten und kleinlichen Beschwerden behelligt wird. Ebensowenig dürfen dem Letzteren Gesuche um ausnahmsweise Bewilligungen vorgelegt werden, wenn solche den Vorschriften des Reglements entgegen sind.

Titel IV. Aufbewahrung der Rechnungs-Beläge.

§. 323. In Ausführung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Mai 1844 können die Rechnungs-Beläge der sämmtlichen Fonds etc. der Truppen, gleichviel, ob die Revision der betreffenden Conten und Rechnungen bei den Kassen-Revisionen, Musterungen oder anderweit erfolgt, nach Verlauf von 10 Jahren vom Schluss des Rechnungsjahres ab, auf welches sich die Beläge beziehen, vernichtet werden. Eine Ausnahme hiervon

bilden Dokumente, Kontrakte, Original-Verhandlungen und andere Beläge, die zur Sicherheit des Truppentheils oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauch aufbewahrt bleiben müssen. — Dergleichen noch ferner zu asservirende Beläge sind mit dem Buchstaben A zu bezeichnen und in ein besonderes Heft zu bringen; auch ist in der Rechnung oder dem Conto bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die Belags-Nummer Bezug zu nehmen. — Die Absonderung dieser Beläge liegt den betreffenden Verwaltungs-Kommissionen der Truppentheile ob. Ausserdem haben die Intendanturen bei der Rechnungs-Abnahme und die Deputirten derselben bei den Kassen-Revisionen und Musterungen zu prüfen, ob die in das vorerwähnte Heft nicht aufgenommenen Beläge auch wirklich vernichtungsfähig sind, und, wo dies nicht der Fall, die Aufnahme zu veranlassen.

Zusätze. 1) Der vorgedachte Staats-Ministerial-Beschluss vom 7. Mai 1844 bestimmt:

a) die Vernichtung der zu den Rechnungen Königlicher Kassen etc. gehörigen Beläge kann vorgenommen werden, sobald 10 volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verflossen sind, auf welches die Rechnung sich bezieht. Bei der Vernichtung sind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beobachten.

b) Sollte nach Ablauf der 10jährigen Frist der Rechnung, auf welche die Beläge Bezug haben, die Decharge der Königl. Ober-Rechnungskammer noch nicht ertheilt worden sein, so muss die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgesetzt werden.

Zusatz. Die Bestimmungen ad a und b sind durch den Kriegsminist.-Erlass v. 18. September 1861 dahin abgeändert, dass eine Vernichtung der Rechnungs-Beläge erst eintreten darf, wenn nach ertheilter Decharge der Ober-Rechnungskammer ein 10jähriger Zeitraum verstrichen ist.

c) Alle Beläge, welche auf Rechnungsjahre bis einschliesslich 1838 Bezug haben, können, deren Decharge vorausgesetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des Gesetzes vom 31. März 1838 (über die Verjährungsfristen der Schuldforderungen) erst vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

d) Alle diese älteren Rechnungsbeläge, sowie alle zu Rechnungen bis einschliesslich des Jahres 1844 gehörigen Beläge, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbeläge folgenden Vorschriften beachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt und alle diejenigen Beläge ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauch ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Beläge einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem der Natur der Sache nach die geschehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverschreibungen, Contrakten, Original-Verhandlungen, Anschlägen etc. erwartet werden muss, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein können, wie dies insbesondere bei einzelnen Baurechnungen der Fall sein kann.

e) Diejenigen Beamten, welche mit Revision der ältern, zu Rechnungen bis einschliesslich 1844 gehörigen Beläge beauftragt worden sind, haben den zur fernern Aufbewahrung, nach den ad d gegebenen Andeutungen ausgesonderten Belägen eine Bescheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, dass ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden sei.

f) Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem 10jährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Beläge zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahre 1845 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

α) Alle diejenigen Beläge, welche auch nach 10 Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungs-Verfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders zu bezeichnen und dann von Seiten der Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift „Nicht zu vernichtende Beläge" der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belage gegebene Nummer hinzuweisen ist. Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, dass ihnen Original-Dokumente etc., deren Vernichtung selbst nach 10 Jahren bedenklich sein würde, ohne jede Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen.

β) Um die Vernichtung solcher Beläge, welche für die Staatskasse oder sonst von bleibendem Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorrevision und Abnahme der Rechnung, §. 47 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824, beauftragte Beamte, dessen Pflicht die Durchsicht aller Beläge ohnehin erheischt, dabei zugleich sein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Aufbewahrung länger als 10 Jahre für nöthig gehalten wird, und Hinsichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Er muss diese nach ihren Nummern verzeichnen und solche entweder am Schlusse des Abnahme-Protokolls oder in einer besondern Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahme-Protokoll vermerken, dass er die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe. Rechnungs-Beläge, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden hiernach künftig nach Ablauf der 10jährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits, nach dem Obigen, besonders ausgezeichneten Beläge ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Beläge des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, insofern die Gechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

2) (Erl. d. Allgem. Kriegs-Dep. v. 27. Oktober 1842, cfr. §. 224 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten). Rechnungen und Quittungen von Lieferanten und Privat-Handwerkern dürfen niemals von einem Beamten oder Schreiber derjenigen Behörde geschrieben werden, für welche der Rechnungs-Belag ausgefertigt wird. Die unter diese und ähnliche Beläge zu setzenden amtlichen Richtigkeits- und Abnahme-Atteste sind dagegen stets durch ein Mitglied oder einen Schreiber derjenigen Behörde zu schreiben, welche das Attest zu vollziehen hat. Die Officiere oder Beamten, welche dergleichen Atteste unterzeichnen, haben ihrer Namens-Unterschrift die Charge, welche sie bekleiden, eigenhändig beizufügen, was auch bei der Unterschrift von Kostenanschlägen, Contrakten, Designationen und solchen Nachweisungen etc. zu beachten bleibt, durch welche Vereinnahmungen und Verausgabungen von Material belegt werden sollen.

4. Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

(Vom 8. Juni 1854.)

Dieses Reglement ist mittelst nachstehender Allerh. K.-O. v. 8. Juni 1854 in Kraft getreten:

Nachdem Mir vom Kriegsministerium auch die zweite Hälfte des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vorgelegt worden ist, will Ich nunmehr hiermit dem ganzen Reglement nebst seinen Beilagen die Genehmigung ertheilen und gestatten, dass dasselbe der Armee mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht werde:

1) Die Kriegsverpflegungsetats der mobilen und die Verpflegungsetats der immobilen Behörden und Truppen sollen künftig besondere, von den Friedensetats unabhängige Etats sein, so dass die Officiere in die für sie vorhandenen Gehälter nach den Bestimmungen des Reglements ohne Rücksicht auf die Anciennität in den Friedensetats einrücken, wonächst sie bei der Demobilmachung aber wieder auf ihren Friedensgehaltssatz zurücktreten, insoweit ihnen ein höherer Anspruch nicht dauernd bewilligt worden ist.

2) Alle Vorschriften in Beziehung auf den mobilen Zustand, welche über denselben Gegenstand ergangen sind, den das Reglement behandelt und auf welche in dem letzteren nicht ausdrücklich verwiesen ist, werden aufgehoben.

3) Der Inhalt der Bemerkungen und Erläuterungen zu den Ansätzen in den Kriegs-Verpflegungs- und resp. Verpflegungs-Etats ist theils von dem Reglement unberührt geblieben, theils in dasselbe übergegangen, theils durch dasselbe modificirt worden. Zur Begegnung von Zweifeln werden alle Bemerkungen und Erläuterungen in den gedachten Etats, mit Ausnahme der in der (hier nicht mitgetheilten) Anlage näher bezeichneten, hiermit ausser Kraft gesetzt.

4) Die Ansätze selbst in den gedachten Etats nebst den ausgeworfenen Zahlen mit den in der Anlage vermerkten Berichtigungen bleiben in Kraft. Jedoch will ich dabei genehmigen, dass an Feldgehalt für den Oberstabs-Arzt als Vorstand eines Hauptfeldlazareths anstatt 900 Thlr., 1000 Thlr., für einen Stabs-Arzt in den Feldlazarethen anstatt 500 Thlr., 600 Thlr., an Mobilmachungsgeld für einen Stabs- und einen Assistenzarzt in den Feldlazarethen, für den

ersteren anstatt 25 Thlr., 30 Thlr., für den letzteren anstatt 20 Thlr., 25 Thlr. ausgebracht werden. Auch will Ich das Gehalt für den stellvertretenden Korps-General-Arzt von 1000 Thlr. auf 1500 Thlr. erhöhen.

5) Das Kriegsministerium hat das Reglement beim Eintritt einer Mobilmachung zur Ausführung zu bringen und wird ermächtigt, erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen, auch bei besonderen Verhältnissen in dem durch das Reglement festgesetzten Abzugsverfahren zur Deckung derjenigen Vorschüsse, welche zur Beschaffung von Reitpferden und Fahrzeugen bewilligt werden, Modifikationen eintreten zu lassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Mobilmachung und Kriegsformation.

§. 1. Bei der Mobilmachung zerfällt die Armee in einen mobilen und in einen immobilen Theil. — Das vorliegende Reglement handelt von der Geldverpflegung des mobilen Theils. — Der immobile Theil der Armee wird im Allgemeinen nach dem Friedensreglement verpflegt. Die dabei wegen der ausserordentlichen Verhältnisse eines Kriegszustandes zu beobachtenden besonderen Vorschriften sind in dem Anhange zu diesem Reglement enthalten.

§. 2. Ihren Haupttheilen nach besteht die mobile Armee:

a) aus den zum Korpsverbande nicht gehörigen höheren Kommandobehörden, (Höheren Kommandostäben), (Grosses Hauptquartier Sr. Majestät des Königs und Armee-Kommandos nebst den oberen Administrationen);

b) aus den zum Korpsverbande gehörigen höheren Kommandobehörden, (Höheren Kommandostäben), (General-Kommando nebst dem Korps-General-Arzt und dem Korps-Auditeur, Divisions-Kommandos nebst den Divisions-Auditeuren, Geistlichen und Küstern, Brigade-Kommandos);

c) aus den Truppentheilen;

d) aus den Administrationen (Feldverwaltungen), (Korps-Intendantur, Feld-Intendantur-Abtheilungen, Korps-Kriegskasse, Feld-Proviantämter, Feld-Bäckereiamt, Train-Bataillon, Feldlazarethe, Feldpostanstalten).

§. 4. Die mobilen höheren Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen werden aus dem vorhandenen Friedenspersonal an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften, an Beamten und Unterbeamten zusammengesetzt. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt nach den Vorschriften des Mobilmachungsplans. (§§. 28 bis 43.)

§. 5. Zu den Officieren rechnet das Reglement alle Chargen vom General bis zum Sekonde-Lieutenant. Zur Kategorie der Unterofficiere gehören die Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Portepeefähnriche, die Feuerwerker, Sergeanten und Unterofficiere, die Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten, Hautboisten und Trompeter, die Oberschmiede, Oberbäcker, Oberschlächter und Obermaurer, die Bombardiere und Oberpioniere, sowie die im Unterofficierrange stehenden Lazarethgehülfen. Die Rossärzte und Kurschmiede gehören zwar zu den Unterbeamten; wo das Reglement indessen von Unterofficieren im Allgemeinen handelt, beziehen sich die für Unterofficiere gegebenen Bestimmungen auch auf die Rossärzte und Kurschmiede. Mannschaften sind die Gefreiten, Spielleute und Gemeine, die nicht im Unterofficierrange stehenden Lazarethgehülfen, die militärischen Krankenwärter und die Handwerker. — Zu den oberen Beamten, welche das Reglement schlechthin Beamte nennt, werden alle diejenigen Beamten gezählt, denen in den Kriegsverpflegungs-Etats eine Feldzulage ausgesetzt ist, mit Ausnahme des Divisionsküsters und Feldbackmeisters. Zu den Unterbeamten gehören ausser dem Divisionsküster und dem Feldbackmeister, der Kassendiener bei der Korpskriegskasse, die Revieraufseher, chirurgischen Instrumentenmacher und Apothekenhandarbeiter bei den Feldlazarethen, die Briefträger und Schaffner bei den Feldpostanstalten und die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen. Die Koch- und Waschfrauen bei den Feldlazarethen und die Postillone bei den Feldpostanstalten werden wie die Unterbeamten behandelt.

§. 6. Welche Stelle ein jeder Officier oder Beamter für den Fall einer Mobilmachung im Feldetat einzunehmen hat, darüber werden schon im Frieden Listen geführt. Die Verleihung der Feldstellen geschieht jedoch erst nach dem Eingange des Allerhöchsten Mobilmachungsbefehles und hat nur für die Dauer des mobilen Zustandes Gültigkeit.

§. 7. Bei der Kriegsformation verlassen die für die mobile Armee bestimmten Officiere und Beamten ihre Friedensstellung und gehen auf die ihnen verliehenen Feldstellen über.

§. 9. Die Feldstellen der Officiere des Korps, sowie der Aerzte, Pharmazeuten, Auditeure, Geistlichen und Zahlmeister werden durch den kommandirenden General oder in dessen Auftrage durch die unter ihm stehenden Truppenbefehlshaber verliehen, die Feldstellen der Administrationsbeamten des Korps verleiht der Feld-Intendant. Die Verleihung durch den kommandirenden General und durch den Feld-Intendanten giebt dem Beliehenen (Inhaber) den Feldamts-Charakter der verliehenen Stelle, ohne seine Charge zu verändern.

§. 10. Sr. Majestät dem Könige bleibt jedoch die Abänderung in der Besetzung aller Feldstellen für Officiere und dem Kriegs-Ministerium die Abänderung in der Besetzung der Beamtenstellen vorbehalten.

§. 11. Ueber die in den Kriegsverpflegungsetats normirte Zahl von Feldstellen hinaus dürfen keine Verleihungen stattfinden.

§. 12. Bei der Kriegsformation findet die Abgabe von Officieren und Beamten von einem Truppentheile an den andern, an höhere Kommandobehörden und Administrationen Statt. Den Abgegebenen sind bei den höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen, zu denen sie übergehen, Stellen zu verleihen. Für die auf diese Weise abgegebenen Officiere und Beamten werden daher Feldstellen bei den abgehenden Truppentheilen nicht offen gelassen.

§. 19. Allen kranken, beurlaubten, abkommandirten (nicht abgegebenen), in Untersuchung oder im Arrest befindlichen Officieren und Beamten, bleiben die für sie bestimmten Feldstellen vorbehalten.

§. 22. Wer eine Feldstelle nur so lange verwaltet, bis der mit derselben Beliehene oder noch zu Beleihende eingetreten, ist nicht Inhaber, sondern nur Stellvertreter.

§. 24. Officiere und Beamte, welche sich beim Eintritte des mobilen Zustandes schon im Dienste des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehrstämme, oder im Dienste der Militär-Verwaltung befinden und Feldstellen verliehen erhalten, sind vom Tage des Empfangs des Beleihungserlasses an, als beliehen zu erachten. — Dagegen muss bei den für die mobile Armee bestimmten, bis zum Tage des Beginns des Feldetats (§. 34) und darüber hinaus kranken, beurlaubten, suspendirten und im Arrest befindlichen Linien-Officieren und Beamten und bei den aus der Civilverwaltung oder aus Privatverhältnissen heranzuziehenden Landwehr-Officieren und Beamten der Berufung zu einer Feldstelle auch noch der wirkliche Antritt des Feldamtes hinzukommen, um die Verleihung zu vollenden.

§. 25. Ist die Verleihung der Feldstellen zu deren erster Besetzung durch den kommandirenden General und durch den Feldintendanten erfolgt, so finden weitere Verleihungen überhaupt nicht mehr Statt. — Eine jede spätere Besetzung von Feldstellen erfolgt durch Anstellung, Ernennung und Versetzung auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege.

§. 26. Abänderungen, welche des Königs Majestät in der ersten Besetzung der Officierstellen und das Kriegs-Ministerium in der Besetzung der Beamtenstellen vornehmen (§. 10), werden wie Versetzungen behandelt.

Unterofficiere und Mannschaften. §. 27. Kapitulationen finden während des mobilen Zustandes nicht Statt.

§. 32. Bei der ersten Einstellung der aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Spielleute und Gemeinen, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Handwerker bildet der Etat die Grenze, innerhalb deren die Einstellung erfolgt. — Zum Dienst mit der Waffe eingetretene einjährige Freiwillige werden in den Feldetat aufgenommen und während des mobilen Zustandes, wie die übrigen Mannschaften behandelt. — Einjährige freiwillige Aerzte und Pharmazeuten (cfr. die Abschnitte: „Hülfs-Aerzte" und „Pharmazeuten" im speciellen Theil dieses Buchs) sind für den Fall einer Mobilmachung zum Dienst als Assistenz-Aerzte und Apotheker bestimmt.

§. 33. Auch über die Besetzung der Unterbeamtenstellen werden schon im Frieden Listen geführt. Die Feldstellen der Unterbeamten bei den Administrationen besetzt der Feld-Intendant. Die Anstellung erfolgt wie bei den Beamten innerhalb des Etats für die Dauer des mobilen Zustandes, bei den Administrations-Unterbeamten jedoch auf Kündigung.

Mobiler (Kriegs-) Zustand.

§. 34. Der mobile (Kriegs-) Zustand beginnt mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungsbefehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Feldstellen wieder auf. Der Feldetat dagegen beginnt mit dem in dem Allerh. Mobilmachungsbefehle bestimmten Tage und hört ebenfalls mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Stellen auf. (§§. 54 bis 56.)

§. 35. Die Veränderungen, welche während des mobilen Zustandes in dem Dienstverhältniss des mobilen Personals eintreten, beziehen sich entweder nur auf die

Feldstellung und haben dann gleich den Verleihungen (§. 6 und 9) nur für die Dauer des mobilen Zustandes Gültigkeit, oder sie beziehen sich zugleich auf die Friedensstellung und sind dann dauernde Veränderungen. — Alle Anstellungen, Ernennungen, Bestätigungen und Versetzungen, welche in den Allerh. Erlassen und in den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums, vermittelst deren sie angeordnet werden, nicht ausdrücklich als dauernd bezeichnet sind, haben nur für die Dauer des mobilen Zustandes Gültigkeit. — Dagegen sind alle Beförderungen zu einer höheren Charge an und für sich dauernde Beförderungen.

§. 36. Kommandirungen, vermöge deren der Kommandirte in eine andere Stelle (als deren Inhaber) übergeht, sind, in Beziehung auf den mobilen Zustand, wirkliche Versetzungen.

§. 37. Dagegen haben Kommandirungen, mit denen der Uebergang in eine neue Stelle verbunden ist, auch für den Kriegszustand die Natur der Kommandirungen.

§. 38. Bei Officieren und Beamten, deren Feldstellenverleihung bis zum Ausmarsche ihrer mobilen höheren Kommandobehörde, ihres Truppentheils oder ihrer Administration unvollendet geblieben ist (§. 24), wird die Verleihung vollendet, wenn sie nachträglich zur mobilen Armee abgehen. Der Tag des Abgangs aus ihrem Wohnort (welcher zugleich Mobilmachungsort ist) wird als Tag des Dienstantrittes angesehen. Sie werden mit diesem Tage zugleich mobil. Ein Gleiches gilt von denjenigen Officieren und Beamten, welche nach erfolgter erster Stellenbesetzung aus einem nicht mobilen Verhältniss in eine Feldstelle versetzt werden.

§. 39. Wer zur Stellvertretung aus einem nicht mobilen in ein mobiles Verhältniss kommandirt ist, wird erst mit dem Tage des Eintritts in die zu vertretende Feldstelle mobil.

§. 40. Die Kommandirung aus einem mobilen in ein nicht mobiles Verhältniss hat die Demobilmachung des Kommandirten nur dann zur Folge, wenn dies ausdrücklich befohlen wird.

§. 41. Dauert das Kommando aus einem mobilen in ein nicht mobiles Verhältniss voraussichtlich länger als 3 Monate, so hat der Vorgesetzte die Demobilmachung des Kommandirten jedes Mal herbeizuführen.

§. 42. Bei Kommandirungen von der immobilen zur mobilen Armee, welche nicht zum Zwecke der Stellvertretung erfolgen, wird die Mobilmachung des Kommandirten jedesmal besonders befohlen. Ist sie nicht befohlen, so wird der Kommandirte nach den Friedensbestimmungen behandelt. Ist sie befohlen, so ist der Kommandirte vom Tage des Abganges aus seinem Wohnort zur mobilen Armee an als mobil zu betrachten.

§. 43. Während des mobilen (Kriegs-) Zustandes können Feldstellen erledigt werden durch Tod, Ausscheiden aus dem Dienst, Ernennung für eine höhere Stelle, durch Versetzung, Degradation, Desertion und Einstellung in eine Strafabtheilung. Dagegen werden durch Verwundung, durch Krankheit, Beurlaubung, Abkommandirung, Suspendirung, Arretirung, Vermisstsein und Gefangenschaft Feldstellen nicht erledigt.

§. 44. Kommen während des mobilen Zustandes Feldstellen von Officieren, Unterofficieren und Gefreiten, Beamten und Unterbeamten zur Erledigung, so bleiben dieselben offen, bis sie auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege wiederbesetzt werden (§. 25.)

§. 45. Gestattet es der Dienst nicht, dass erledigte Feldstellen bis zu ihrer Wiederbesetzung und die Feldstellen Kranker, Verwundeter, Beurlaubter, Abkommandirter, Suspendirter, Arretirter, Vermisster und in feindliche Gefangenschaft Gerathener bis zum Wiedereintritt der Inhaber offen bleiben, so kann der betreffende Dienstvorgesetzte je nach seiner Befugniss eine Stellvertretung entweder selbst anordnen oder beantragen.

§. 46. Werden im Kriegszustande mobile höhere Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen aufgelöst, so sind ihre Kriegsverpflegungs-Etats als ausser Kraft gesetzt zu betrachten. Das zu den aufgelösten höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen gehörige Personal tritt Behufs anderweiter Verwendung zur Disposition des Kriegsministeriums. Nur die disponibel werdenden Unterofficiere und Mannschaften kann der kommandirende General zur Kompletirung fortbestehender Truppentheile und Administrationen verwenden.

§. 47. Kehren Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte, welche vermisst oder in feindliche Gefangenschaft gerathen waren, zu ihren höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen wieder zurück, so treten sie ohne Weiteres in ihre Stelle wieder ein. Sind die höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen, zu denen sie gehören, inzwischen aufgelöst worden, so findet der §. 46 auf sie Anwendung.

§. 48. Auf Ehrenwort aus feindlicher Kriegsgefangenschaft entlassene Officiere und Beamte sind bis zur Beendigung des Krieges als beurlaubt zu betrachten.

§. 50. Die den Officieren und Beamten als Trainfahrer und als Pferdewärter zugetheilten Trainsoldaten müssen denselben zwar überall folgen, wohin der Dienst des Feldamtes die Officiere und Beamten führt. Verlässt der Officier oder Beamte aber den Dienst seiner Feldstelle, sei es vorübergehend oder definitiv, so bleibt der Trainsoldat in der Feldstelle zurück, aus deren Mitteln er eingekleidet ist und tritt in den Dienst des Nachfolgers oder Stellvertreters. Der Vorgesetzte darf daher in solchen Fällen die Mitnahme von Trainsoldaten nur unter der Bedingung sofortiger Rücksendung gestatten.

Demobilmachung.

§. 51. Die Demobilmachung bezieht sich entweder auf die Person allein oder zugleich auf die Feldstelle, welche die Person einnimmt.

§. 52. Die Demobilmachung der Feldstellen erfolgt auf Allerh. Befehl und ist zugleich deren Auflösung.

§. 53. Die Demobilmachung der Person tritt ein:

a) bei deren Tode mit dem Todestage;
b) bei dem Ausscheiden aus dem Dienst, bei der Versetzung und Kommandirung in ein nicht mobiles Verhältniss (bei der Kommandirung, insofern die Demobilmachung des Kommandirten nach §. 41 dabei befohlen ist), mit dem Tage, mit welchem der das Ausscheiden, die Versetzung oder Kommandirung aussprechende Erlass bei der höheren Kommandobehörde, dem Truppentheile oder der Administration des Demobilzumachenden publicirt wird.

§. 54. Die Demobilmachung der Feldstellen erfolgt bei den höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen:

a) wenn sie in ihren Garnisonen oder im Kantonnement stehen und daselbst bleiben, mit dem Tage der Publikation des Allerh. Demobilmachungsbefehls bei der demobilzumachenden höhern Kommandobehörde, dem Truppentheile oder der Administration;
b) wenn sie sich auf dem Marsche in die Garnisonorte oder in das zu beziehende Kantonnement befinden, mit dem Tage des Eintreffens daselbst. — Bei denjenigen höhern Truppenbefehlshabern, denen es nach den Dienstvorschriften gestattet ist, ihren Train (Ausrüstungsgegenstände) auf dem etappenmässigen Marsche zu veranlassen und bei solchen Officieren und Beamten, welche vom etappenmässigen Marsche ihres Trains dienstlich abberufen werden, ist für den Zeitpunkt der Demobilmachung nicht der Tag des Eintreffens der Person, sondern der Tag des Eintreffens ihres Trains entscheidend.

§. 55. Die Demobilmachung erledigter Stellen und der Stellen Kranker, Verwundeter, Beurlaubter, Suspendirter, Arretirter, Vermisster, in feindliche Gefangenschaft Gerathener und solcher Abkommandirter, welche sich in einem nicht mobilen Verhältniss befinden und deren Demobilmachung nach §. 41 nicht schon früher angeordnet worden ist, geschieht gleichzeitig mit der Demobilmachung der höheren Kommandobehörde, des Truppentheils oder der Administration, welchen die Stellen angehören. — Die Demobilmachung der Stelle eines solchen Abkommandirten, welcher sich in einem mobilen Kommandoverhältniss befindet, richtet sich nach der Dauer dieses Verhältnisses.

§. 56. Die Demobilmachung des Personals derjenigen höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche während des Kriegszustandes aufgelöst werden (§. 46), wird vom Kriegs-Ministerium jedes Mal besonders bestimmt.

§. 57. Nach erfolgter Demobilmachung der Feldstellen tritt der Friedensetat und das Friedensreglement wieder in Kraft. Die bei der Mobilmachung neu formirten höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen werden aufgelöst und die bestehen bleibenden setzen sich auf die Friedensstärke, wobei sie ihre Abgegebenen wieder an sich ziehen.

§. 58. Den Landwehr-Truppentheilen und den Administrationen ist es gestattet, denjenigen Theil ihrer zur Entlassung bestimmten Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, nach dem Eintritte der Demobilmachung im Dienste zurückzubehalten, welcher erforderlich ist, die mit der Demobilmachung unmittelbar verbundenen Geschäfte mit Ordnung zu besorgen. — Nach Beendigung dieser in möglichst kurzer Zeit abzumachenden Geschäfte werden die Zurückbehaltenen jedoch sofort entlassen. Der kommandirende General hat nach dem Bedürfniss die Zahl der Tage festzusetzen, innerhalb deren die von den Landwehrtruppen zur Entlassung Bestimmten nach der Demobilmachung spätestens entlassen sein müssen. Eine solche Bestimmung giebt auch die Korps-Intendantur in Beziehung auf die Feldadministrationen.

§. 61. Beamte und Unterbeamte, welche der Militär-Verwaltung dauernd angehören, kehren auf die ihnen angewiesenen Friedensstellen zurück. Die übrigen Beamten und Unterbeamten werden entlassen.

§. 62. Die Zahlmeister der aufgelösten Truppentheile und Administrationen und diejenigen Admistrations-Beamten, welchen die Verpflichtung der Rechnungslegung obliegt, werden nach erfolgter Demobilmachung so lange im Dienste zurückbehalten, bis sie ihre Rechnungen abgelegt haben.

Zusatz. §. 64. Das Reglement legt dem Vorgesetzten verschiedene Pflichten auf. Als Vorgesetzter im Sinne des Reglements ist anzusehen:

a) bei den höheren Kommandobehörden, der Befehlshaber,
b) „ Infanterie-, Pionier- und Jäger-Bataillonen, der Bataillons-Kommandeur,
c) „ Kavallerie-Regimentern, der Regiments-Kommandeur,
d) „ Artillerie-Abtheilungen, der Abtheilungs-Kommandeur,
e) „ Intendanturen und bei der Korps-Kriegskasse, der Feld-Intendant,
f) bei dem Train-Bataillon und für die Officiere der Feldlazarethe, der Train-Kommandeur,
g) bei den Feld-Proviantämtern und dem Feldbäckerei-Amt, der Feldproviantmeister,
h) „ Feldlazarethen, in Ansehung der Aerzte, der Corps-Generalarzt, in Ansehung der Verwaltungs-Beamten, der Corps-Intendant,
i) „ Feldpostanstalten, der Feldpostmeister,
k) in Ansehung der vorgenannten Truppenbefehlshaber, des Feld-Proviantmeisters, des Feldpostmeisters und aller übrigen hier nicht genannten Officieren und Beamten hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Pflichten eines Vorgesetzten im Sinne dieses Reglements auszuüben.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kriegsausrüstungsgelder.

Titel I. Ausrüstungsgegenstände.

§. 65. Die zur Kriegsausrüstung der mobilen Armee erforderlichen Gegenstände bestehen in Waffen, Munition, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, in der Feldequipage der höheren Kommandobehörden und Truppentheile, in den Fahrzeugen, Utensilien und Materialien der Administrationen und in Reit-, Zug- und Packpferden.

§. 66. Der in besonderen Etats festgestellte Bedarf an Ausrüstungsgegenständen wird im Frieden so weit als möglich vorräthig gehalten. Was an dem Bedarf fehlt, wird bei der Mobilmachung angeschafft und das schon Vorhandene in kriegsbrauchbaren Stand gesetzt. Die Anschaffung und die Instandsetzung wird entweder den Auszurüstenden gegen eine Abfindung überlassen oder für Rechnung des Staats ausgeführt.

NB. Auf das „Mobilmachungsgeld" und die Ausrüstungskompetenz der Beamten wird im speziellen Theil zurückgekommen werden.

Abfindung der Officiere und Beamten.

§. 67. Officiere und Beamte erhalten zur Ausrüstung ihrer Person und beziehungsweise ihrer Pferde (§. 71) ein Mobilmachungsgeld. Allen denjenigen Personen, für welche die Kriegsverpflegungs-Etats kein Mobilmachungsgeld enthalten, wird ihre Ausrüstung vom Staat geliefert.

§. 68. Die Officiere und Beamten bei den höheren Kommandebehörden, bei der Stabswache und bei den Administrationen, ausschliesslich der Officiere des Train-Bataillons, haben für die Einkleidung der ihnen beigegebenen Trainsoldaten selbst zu sorgen und empfangen hierzu das in den Kriegsverpflegungsetats angesetzte Einkleidungsgeld von 30 Thaler für den Mann. (Für dieses Geld ist, laut Beilage 84 zum Mobilmachungsplan, zu beschaffen: Dienstmütze mit Infanterie-Abzeichen, Schirm, Kinnriemen und Kokarde (1 Thlr.), (der wachsleinene Ueberzug über die Dienstmütze ist durch die Allerh. Kab.-O. vom 20. August 1857 weggefallen]; Waffenrock mit den Abzeichen der Infanterie des betreffenden Armee-Corps — bei der Garde des Garde-Füsilier-Regiments, jedoch hellblauen Achselklappen — letztere ohne Nummer, (6 Thlr.); Tuchhosen wie für die Infanterie (Trainsoldat zu Fuss) oder Reithosen wie für die Dragoner (berittener Trainsoldat), (3 Thlr. 15 Sgr. resp. 5 Thlr.); Drillichjacke (25 Sgr.); Stallhosen von Leinwand (20 Sgr.); Halsbinde von Tuch oder Lasting (5 Sgr.); Tuchhandschuhe mit Boy gefüttert (15 Sgr.); Mantel mit den Abzeichen der Infanterie (6 Thlr. 20 Sgr.); 2 Paar Infanterie-Stiefel und 1 Paar Sohlen (3 Thlr. 25 Sgr., ausserdem 1 Paar Sohlen zur Ergänzung à 15 Sgr.); 2 Hemden (1 Thlr. 15 Sgr.); Kochgeschirr mit Riemen (1 Thlr. 5 Sgr.); Mantelsack (2 Thlr.) und Säbelgehenk wie für die Landwehr-Cavallerie (20 Sgr.) für den berittenen Trainsoldaten; Tornister mit schwarzen Riemen nebst 1 Paar Mantelriemen (3 Thlr. 10 Sgr.); Brotbeutel (3 Sgr.)

und schwarzer Leibriemen mit Schloss (22 Sgr.) für den unberittenen Trainsoldaten. Die Bekleidungs-Unterhaltungskosten auf 1 Monat werden mit 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. berechnet. — (Da probemässiges Montirungstuch im Handel nicht überall zu haben ist, so wird, mittels Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 15. Juni 1859, nachgegeben, dass diejenigen Officiere und Beamten, welche für die Einkleidung ihrer Trainsoldaten aus dem, in den Kriegsverpflegungsetats angesetzten Einkleidungsgeld selbst zu sorgen haben, das dazu erforderliche Tuch in Grenze der Materialien-Etats aus den Montirungs-Depots empfangen können. Die verlangten Tuchsorten und Quantitäten sind unter den Einkleidungs-Gelder-Liquidationen zu vermerken und die Vergütungen dafür nach den Etatspreisen von dem liquiden Betrage in Abzug zu bringen. Auf besondere Ueberweisungs-Anträge kann wegen der schwierigen Kontrole über die Verabreichungen und Vergütungen nicht eingegangen werden.) Die Waffen der Trainsoldaten werden vom Staat geliefert. Insofern dessen Waffenvorräthe hierzu nicht vollständig ausreichen, steht es den Officieren und Beamten frei, ihre Trainsoldaten selbst zu bewaffnen. Eine besondere Vergütigung wird dafür aber nicht gewährt. — Das Einkleidungsgeld wird auf diejenige Zahl von Trainsoldaten gegeben, welche der Kriegsverpflegungsetat (und Beilage 1 des Reglem.) angiebt. Wer sich mit einer geringeren Zahl begnügt, darf das Einkleidungsgeld auch nur auf diese erheben.

Zusatz. (Allerh. Kab.-O. vom 9. Juni 1859.) Neben der etatsmässigen Dienstmütze erhalten die Train-Mannschaften bei einer Mobilmachung noch eine zweite Kopfbedeckung und zwar eine Feldmütze mit den entsprechenden Abzeichen. — Dadurch (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 12. Juni 1859) erhöhen sich die Einkleidungskosten für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Officiere und Beamten um 1 Thaler, die monatliche Bekleidungs-Entschädigung bleibt aber unverändert, indem die Tragezeit der Dienst- und Feldmütze zusammen auf 2 Jahre festgestellt wird.

§. 69. Nach Verlauf von je 6 Monaten erhält der Officier oder Beamte, welchem die erste Abfindung gewährt ist, oder sein Nachfolger im Feldamte zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungsgegenstände auf jeden seiner Trainsoldaten eine nochmalige Abfindung von 13 Thlr. 9 Sgr. Mit der Demobilmachung der Stelle hört die periodische Abfindung in der Art auf, dass für eine bei der Demobilmachung noch nicht abgelaufene 6monatliche Periode keine Gewährung mehr stattfindet.

§. 70. Alle Officiere und Beamten, zu deren Ausrüstung nach den Kriegs-Verpflegungsetats (Beilage 1) Reitpferde gehören, haben für deren Beschaffung entweder selbst zu sorgen oder erhalten dieselben in natura gestellt. Zur Selbstbeschaffung eines jeden Mobilmachungs-Reitpferdes gewährt die Staatskasse eine Beihülfe von 50 Thlr. Die Zahl der im Felde vorhanden sein sollenden Pferde giebt der Feldrations-Etat an. Bei der Abfindung fallen davon jedoch zunächst die zur Gestellung in natura bestimmten, dann auch diejenigen Pferde aus, welche der Officier oder Beamte sich nach dem Friedensrations-Etat schon vor seiner Mobilmachung zu halten hatte, dergestalt, dass ihm also die Beihülfe nur auf soviel Reitpferde gegeben werden darf, als er sich ausser den ihm in natura gestellten Pferden im Felde mehr halten soll. — Zur Selbstbeschaffung sind die Mobilmachungs-Reitpferde der Officiere und Beamten bei den höheren Kommandobehörden, bei der Stabswache, bei den Truppentheilen der Linien-Infanterie und Kavallerie, der Garde-Landwehr und bei den Administrationen bestimmt. Nur für die Assistenz- und Stabsärzte bei der Linien- und Garde-Landwehr-Kavallerie werden die Pferde in natura gestellt. Bei der Artillerie haben nur die Officiere und Beamten des Brigade- (früher Regiments-) Stabes und des Abtheilungsstabes eines Reserve-Munitionsparks, die Führer der reitenden Batterien und der Führer der Reserve-Kompagnie ihre Mobilmachungs-Reitpferde sämmtlich selbst zu beschaffen. Die Führer der Fuss-Batterien erhalten 1 Reitpferd von der Batterie gestellt, die beiden andern Reitpferde haben sie sich auch selbst zu beschaffen. Bei den Pionier-Bataillonen (früher Abtheilungen) haben die Bataillons- und Kompagnie-Kommandeure ihre Mobilmachungs-Reitpferde selbst zu beschaffen. Allen übrigen Officiren und Beamten der Artillerie, den Subaltern-Officieren und den Beamten der Pionier-Bataillone und der Ponton-Kolonnen und — wenn nicht anderweite Abkommen geschlossen sind — auch den Officieren und Beamten der Provincial-Landwehr werden ihre Reitpferde in natura gestellt. (Manche Kreise haben es nach §. 49 des Mobilmachungsplans, vorgezogen, den Officieren und Beamten der Provinzial-Landwehr ihre Mobilmachungs-Reitpferde in Gelde zu vergütigen; diese Kreise müssen auch den Vorschuss von 100 Thaler für jedes Pferd (§. 73) auf Verlangen gewähren. — Kriegsmin. Erl. vom 4. Januar 1856.) Sämmtliche den Officieren und Beamten zustehenden Vorder- und Stangenpferde werden in natura gestellt.

§. 71. Für diejenigen, im Felde berittenen Officiere und Beamten, deren Mobilmachungsgeld den Satz von 60 Thlr. nicht erreicht, ist in den Kriegsverpflegungsetats noch ein besonderes Pferdeausrüstungsgeld von je 10 Thaler für das Pferd an-

gesetzt. Dasselbe wird dem Berechtigten sowohl auf die von ihm unter Beihülfe des Staates selbst zu beschaffenden, als auch auf die ihm in natura zu stellenden Mobilmachungs-Reitpferde gegeben, soweit derselbe nicht verpflichtet ist, sich die Pferdeausrüstung auf 1 oder 2 Pferde schon im Frieden zu halten. — Zur Haltung der Pferdeausrüstung auf 2 Pferde sind die Landwehr-Officiere der Kavallerie, auf 1 Pferd, die Landwehr-Officiere der Artillerie und des Trains verpflichtet.

Zusatz. Für den Fall einer im Jahre 1861 stattfindenden Mobilmachung war durch Allerh. Kab.-Ord. vom 16. Februar 1861 bestimmt, dass für diejenigen Officiere und Beamten, welche zur Selbstbeschaffung ihrer Mobilmachungs-Reitpferde verpflichtet sind, Pferde vom Lande gegen Gewährung des aus der Staatskasse zu zahlenden, demnächst aber von den betreffenden Officieren und Beamten wieder einzuziehenden Taxpreises mit ausgehoben werden dürfen.

§. 72. Zur Feldequipage der höheren Kommandobehörden und zur persönlichen Ausrüstung des Feld-Intendanten und des bei der Korps-Intendantur etatsmässigen Feld-Intendantur-Rathes, der Feld-Intendantur-Abtheilungs-Vorsteher, des Corps-General-Arztes und der Feldgeistlichen gehören Fahrzeuge, welche im Frieden nicht vorräthig gehalten werden. Zur Selbstbeschaffung dieser Fahrzeuge und der dazu gehörigen Geschirre wird die in den Kriegsverpflegungs-Etats zu diesem Zweck angesetzte Beihülfe und zwar von 75 Thlr. für ein zwei-, von 100 Thlr. für ein vier- und von $112\frac{1}{2}$ Thlr. für ein sechsspänniges Fahrzeug mit Geschirren gegeben.

§. 73 (und kriegsmin. Erl. v. 4. Januar 1856.) Ausser der Beihülfe, welche nach §. 70 und 72 den Officieren und Beamten zur Selbstbeschaffung von Reitpferden und Fahrzeugen zu gewähren ist, kann denselben zu gleichem Zweck auf Verlangen auch noch ein Vorschuss gezahlt werden. Der Vorschuss darf aber für jedes unter Beihülfe des Staats selbst zu beschaffende Mobilmachungs-Reitpferd den Betrag von 100 Thlr. (früher nur 60 Thlr.) und für jedes Fahrzeug den Betrag der zu dessen Beschaffung gewährten Beihülfe nicht übersteigen. Ueber den Vorschuss ist zu quittiren.

Vorschuss-Quittung.

Ich Endesunterschriebener habe aus der Kasse des zur Selbstbeschaffung von Mobilmachungs-Reitpferden und
eines spännigen Mobilmachungs-Fahrzeuges mit Geschirren einen Vorschuss von Thlr., in Buchstaben baar empfangen, worüber ich hiermit quittire. — Ich verpflichte mich zugleich, den Vorschuss nach Massgabe der mir bekannten umstehend abgedruckten Bestimmungen der §§. 232 bis 242 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege zurück zu erstatten und räume der Militär-Behörde die Befugniss ein, bei meinem Tode die Mittel zur Tilgung des Vorschusses ohne processualisches Verfahren aus meinem vorhandenen Nachlasse zu entnehmen.

Ort und Datum. — Siegel und Unterschrift mit Angabe des Feldamts-Charakters.

(Die Intendanturen haben schon im Frieden Formulare solcher Quittungen, auf deren Rückseite die gedachten §§. abgedruckt sind, vorräthig zu halten.) Gegen eine Quittung, welche die in diesem Schema vorgeschriebene Erklärung nicht enthält, darf kein Vorschuss gezahlt werden.

Anschaffungen für Rechnung des Staats.

§. 75. Diejenigen Utensilien und Materialien der Truppentheile und Administrationen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Beschaffung bei einer Mobilmachung keine grosse Schwierigkeit verursacht, werden, sofern sie aus früheren Mobilmachungen noch vorhanden sind, zwar ebenfalls vorräthig gehalten, bei ihrem Abgange im Frieden aber auch nicht wieder ersetzt.

§. 76. Alle Zug- und Packpferde und die nicht zur Selbstbeschaffung bestimmten Reitpferde (§. 70), soweit sie im Frieden nicht schon vorhanden sind, werden vom Lande gestellt, die Pferde der Provinzial-Landwehr unentgeltlich, alle übrigen gegen eine Vergütigung aus der Staatskasse nach Massgabe der Verordnung v. 24. Februar 1834 (Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung) und des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Kriegsleistungs-Gesetz.)

Instandsetzungen für Rechnung des Staats.

§. 78. Die Ausrüstungs-Gegenstände für die Unterofficiere und Mannschaften der Stabswache, für die Train-Unterofficiere und solche Mannschaften bei den Administrationen, für welche das Einkleidungsgeld mit je 30 Thaler nicht angesetzt ist, und für diejenigen Unterbeamten bei den Administrationen, welche kein Mobilmachungsgeld erhalten, werden in den Montirungs- und Train-Depots vorräthig gehalten. Bei der Mobilmachung ist deshalb nur eine Ergänzung und Instandsetzung dieser vorräthig gehaltenen Kleidungsstücke nothwendig.

§. 79. Die Fahrzeuge und Geschütze der Truppentheile und die Fahrzeuge der Administrationen werden im Frieden sämmtlich vorräthig und dergestalt kriegsbrauchbar gehalten, dass es sich bei eintretender Mobilmachung nur um das erforderliche Nachbinden der Räder und um einige nicht wesentliche Nachhülfen und Ausbesserungen an den Beschlägen etc. der Wagen handeln darf.

§. 80. Das Nachbinden und die Instandsetzung der vorhandenen Fahrzeuge der Administrationen und die Anschaffung der zu diesen Fahrzeugen gehörigen Utensilien werden von den Train-Depots besorgt, die Ergänzung der Bureau-, Kassen- und Betriebs-Utensilien derjenigen Administrationen, bei welchen Verwaltungs-Beamte stehen, kann nach der Bestimmung der Intendantur entweder von den Train-Depots oder von den Administrationen selbst besorgt werden. Die §. 78 gedachte Ergänzung und Instandsetzung von Kleidungsstücken wird auf specielle Anordnung der Intendantur, soweit es nicht schon im Train-Depot oder Montirungs-Depot geschehen, entweder von den kommandirenden Officieren oder von den betheiligten Administrationen ausgeführt.

§. 81. Das Mobilmachungs- und das Pferdeausrüstungsgeld, sowie die unter Beihülfe des Staats von Officieren und Beamten selbst beschafften Reitpferde und Fahrzeuge nebst Geschirren, ingleichen diejenigen Reitpferde, welche vom Staate als Ersatz für in Abgang gekommene eigene Pferde gewährt worden sind, gehören der Person; die vom Lande gestellten Pferde und alle übrigen auf Kosten des Staats beschafften Ausrüstungs-Gegenstände gehören der Feldstelle oder dem Truppentheile und der Administration an, für welche sie gestellt oder beschafft sind.

§. 82. Die vom Staate gewährten Abfindungs-Beträge und Vorschüsse müssen zu demjenigen Zwecke verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind. Die Kontrole hierüber hat der Vorgesetzte zu führen, in Ansehung der Pferdebeschaffung jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmung im §. 5 des Reglements über den Pferdeersatz.

Titel II. Gewährung und Rückgewährung der Ausrüstungsgegenstände für Officiere und Beamte.

Bedingungen der Gewährung.

§. 83. Der Anspruch auf die Gewährung der Ausrüstungsgegenstände wird durch die Verleihung einer Feldstelle bei einer höheren Kommando-Behörde, bei einem Truppentheile oder bei einer Administration erlangt, deren Mobilmachung Allerhöchst befohlen ist.

§. 84. Welche Ausrüstungsgegenstände für eine jede Feldstelle ausgesetzt sind, geht aus den Kriegs-Verpflegungs-Etats hervor. Der mit der Stelle Beliehene hat auf das Ausgesetzte einen Anspruch, auch wenn er eine niedrigere Charge hat, als für die Stelle im Kriegs-Verpflegungsetats angenommen ist. Mehr als ausgesetzt ist, darf indessen nicht gewährt werden, auch wenn der Beliehene eine höhere Charge hat. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur bei dem Personal der zum Korpsverbande nicht gehörigen höheren Kommandobehörden vor, worüber das Kriegsministerium bei Bekanntmachung der Etats derselben (§. 3) die näheren Bestimmungen treffen wird.

§. 86. Ist die Verleihung einer Feldstelle unvollendet geblieben (§. 24), so dürfen die für dieselbe im Etat ausgesetzten Ausrüstungsgelder nicht gezahlt werden. Der Vorgesetzte hat jedoch für die sofortige Einkleidung der für die Stelle gestellten Trainsoldaten zu sorgen, und kann, insofern dafür ein Einkleidungsgeld von je 30 Thlr. im Etat angesetzt ist, über dasselbe insoweit disponiren, als zur Deckung der Kosten erforderlich ist. Der später eintretende Beliehene hat dann nur noch den Ueberrest zu fordern.

§. 87. Wird bei einer Kommandirung von der immobilen zur mobilen Armee, welche nicht Behufs der Stellvertretung erfolgt, die Mobilmachung des Kommandirten befohlen (§. 42), so setzt das Kriegsministerium die Ausrüstungs-Kompetenz jedesmal besonders fest.

Verfahren bei der Stellen-Erledigung und Wiederbesetzung.

§. 88. Bei der Erledigung einer Feldstelle (§. 43) lässt der die Stelle Verlassende die derselben gehörigen Ausrüstungsgegenstände darin zurück und behält die der Person gehörigen als sein Eigenthum. Der Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass die zurückzulassenden Gegenstände vorhanden sind, und an den Nachfolger oder Stellvertreter überliefert werden können. Wegen des Antheils an dem erst später fällig werdenden Betrage der §. 69 gedachten periodischen Abfindung zur Ergänzung der Bekleidung der Trainsoldaten haben der die Stelle Verlassende und sein Nachfolger sich mit einander zu einigen, wobei die etwa fehlenden Bekleidungsstücke mit dem Etatspreise zur Berechnung kommen. Findet keine Einigung Statt, so hat der Vorgesetzte darüber zu entscheiden. — Für jedes fehlende, der Stelle gehörige, in natura gestellte (§. 81) Pferd, über dessen unverschuldeten Abgang der die Stelle Verlassende sich nicht aus-

zuweisen vermag, sind 110 Thlr. an die Staatskasse zu entrichten, wogegen aus dem Pferde-Depot ein Ersatzpferd gestellt wird.

§. 89. Der als Nachfolger in die erledigte Stelle Eintretende übernimmt von dem Vorgänger oder Stellvertreter die der Stelle gehörigen Gegenstände (§. 88.) — In Beziehung auf die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

a) tritt der Nachfolger aus einem nicht mobilen Verhältnisse in die erledigte Feldstelle ein (§. 38), so ist er mit den persönlichen Ausrüstungs-Gegenständen nach §. 84 abzufinden.

b) Ist derselbe dagegen aus einer andern mobilen Stelle in die erledigte übergetreten, so hat er nur das Mehr der neuen Stelle gegen die frühere Abfindung zu fordern. Bei der Ermittelung dieses Mehrs soll der summarische Betrag der neuen Stelle an Mobilmachungs- und Pferde-Ausrüstungsgelde, an Beihülfe zur Beschaffung von Reitpferden und Wagen dem summarischen Betrage der alten Stelle gegenübergestellt werden. Findet sich dabei, dass der Betrag der alten Stelle dem Betrage der neuen gleich oder gar höher ist, als dieser, so hat sich der Nachfolger für die Stelle schon als abgefunden zu betrachten.

Bei Stellvertretungen.

§. 90. Der Stellvertreter hat keinen Anspruch auf die Ausrüstungs-Geldkompetenz der von ihm vertretenen Stelle. Er kann aber verlangen, dass ihm die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlichen Stücke zum Dienstgebrauche in natura übergeben werden. Welche Stücke als unentbehrlich zu erachten sind, darüber hat der Vorgesetzte zu entscheiden.

§. 91. Der Stellvertreter in einer nicht erledigten Feldstelle hat die unentbehrlichen Ausrüstungsgegenstände vom Vertretenen zu fordern.

§. 92. Bei der Stellvertretung in einer erledigten oder in einer solchen noch nicht erledigten Feldstelle, deren Inhaber die Ausrüstungsgegenstände noch nicht gewährt oder verloren gegangen sind, hat der Vorgesetzte für die Herbeischaffung des dem Stellvertreter zur Ausübung des Dienstes Unentbehrlichen zu sorgen, wobei zunächst auf die vorhandenen disponiblen Vorräthe und auf die Bestände des Pferde-Depots zurückzugehen ist.

§. 93. Der Stellvertreter erlangt an den ihm zum Dienstgebrauch überwiesenen Ausrüstungsgegenständen kein Eigenthumsrecht und muss für jeden durch seine Schuld an den Ausrüstungsgegenständen herbeigeführten Schaden und Verlust aufkommen.

§. 94. Bei Beendigung der Stellvertretung liefert der Stellvertreter die der Stelle und dem Vertretenen gehörigen Stücke an diesen, die aus dem Pferde-Depot entnommenen oder neubeschafften Stücke an das Pferde-Depot ab.

§. 95. Für die nothwendigen Aufwendungen zur Ergänzung der Bekleidung der Trainsoldaten kann der Stellvertreter in einer erledigten Stelle von dem Nachfolger, in nicht erledigten Stellen vom Vertretenen Entschädigung verlangen.

Bei Versetzungen auf eigenen Antrag.

§. 96. Durch Versetzungen, welche auf eigenen Antrag des Versetzten geschehen, dürfen in Beziehung auf die Gewährung von Ausrüstungsgegenständen dem Staate keine Kosten erwachsen.

Bei Beförderungen.

§. 97. Beförderungen zu einer höheren Charge, mit denen keine Versetzung in eine neue Feldstelle verbunden ist, führen keine Erhöhung der Ausrüstungs-Kompetenz herbei.

Ersatz für Verluste an Ausrüstungsgegenständen.

§. 98. Verliert eine Stelle einen Trainsoldaten durch Tod, Entlassung, Desertion oder auf andere Weise, so sind die dabei ohne Schuld des Inhabers der Stelle oder des Stellvertreters eingebüssten Bekleidungs-Gegenstände aus der Staatskasse in Gelde zu ersetzen, wenn für die eingebüssten Stücke bei Einstellung des Ersatzmannes nicht Ersatz in natura geleistet wird.

§. 99. Der Ersatz für Verluste an Pferden ist durch das Reglement v. 15. September 1853 regulirt. (Dies Reglement wird später mitgetheilt werden.) Tritt nach §. 10 dieses Reglements der Fall eines Pferdeabgangs ein, für welchen Ersatz in Gelde gewährt werden darf, so kann dem Officier oder Beamten, der den Abgang erfahren, wenn es ihm an Mitteln fehlt, den Selbstankauf eines Ersatzpferdes zu bewirken, auf Verlangen dazu ein Vorschuss bis auf die Höhe von 150 Thlr. (Kriegsm. Erl. v. 4. Januar 1856, früher 110 Thlr.) angewiesen werden. Bei Truppentheilen und Administrationen erfolgt die Anweisung des Vorschusses vom Vorgesetzten, bei den Officieren und Beamten der höheren Kommandobehörden vom Feld-Intendanten. Der Vorgesetzte

und der Feld-Intendant haben sich vor der Anweisung des Vorschusses von dem erfolgten Abgange des alten Pferdes zu überzeugen.

§. 100. Für den Verlust von Fahrzeugen kann dem Eigenthümer Ersatz gewährt werden, wenn

a) ein solcher nach den Zeitumständen zur Ausrichtung des Dienstes überhaupt noch erforderlich erscheint und

b) der Verlust ohne Schuld des Eigenthümers durch den Dienst eingetreten ist.

Kann der Ersatz aus Mangel vorhandener Stücke nicht in natura gewährt werden, so sind zur Selbstbeschaffung eines zweispännigen Fahrzeuges 150 Thaler, eines vierspännigen 200 Thlr., eines sechsspännigen 225 Thlr. zu gewähren.

§. 101. Die Anträge auf Ersatz verloren gegangener Fahrzeuge sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher solche prüft und demnächst von den erforderlichen Bescheinigungen begleitet an den Feld-Intendanten befördert. Letzterer ist befugt, den Geldersatz anzuweisen, insofern die im §. 100 sub a. und b. aufgestellten Bedingungen des Ersatzes als erfüllt nachgewiesen sind.

Bei der Demobilmachung.

§. 102. Mit dem Eintritte der Demobilmachung, sie möge nur die Person oder auch die Stelle getroffen haben, hört der Dienstgebrauch der Ausrüstungsgegenstände für den Demobilgemachten auf. Die der Person gehörigen Stücke bleiben aber deren Eigenthum. Die der Stelle gehörigen Ausrüstungsgegenstände bleiben bei der Demobilmachung der Person, nach §. 88, in der Stelle zurück.

§. 103. Bei der Demobilmachung der Stelle sind die derselben gehörigen Pferde zurückzuliefern. Jedes fehlende Pferd (Stellen-) ist von demjenigen, welchem es fehlt, mit 150 Thlr. (cfr. §. 99) zu vergüten, wenn er nicht nachzuweisen vermag, dass der Abgang ohne seine Schuld erfolgt ist.

§§. 104 bis 106. Verkauf und Zurücklieferung der Pferde an die Kreise etc.

§. 107. Die Officiere und Beamten bei den höheren Kommando-Behörden und Administrationen und bei der Stabswache, welche ihre Trainsoldaten selbst eingekleidet hatten, sind verpflichtet, diese bei der Entlassung mit den für den Marsch unentbehrlichen brauchbaren Bekleidungsstücken, gleich den von den Truppentheilen entlassenen Soldaten, zu versehen.

§. 108. Die für die Trainsoldaten aus den Vorräthen des Staats empfangenen Waffen sind an denselben zurückzuliefern, und, wenn sie fehlen, in Gelde zu ersetzen, insofern dem Officier oder Beamten, welchem der Trainsoldat beigegeben war, an dem Verluste erweislich eine Schuld beizumessen ist.

§. 109. Für diejenigen Pferde und Fahrzeuge, deren Eigenthümer bei der Demobilmachung krank, beurlaubt oder vermisst sind oder sich in feindlicher Gefangenschaft befinden, hat der Vorgesetzte im Interesse der Eigenthümer nach den Umständen in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, insofern in dieser Hinsicht nicht schon Vereinbarungen getroffen worden sind.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die laufenden Kompetenzen.

Titel I. Gehalt, Löhnung und Zulage.

1. Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

§. 110. Die in den Kriegs-Verpflegungsetats ausgeworfenen, aus den Beilagen (auf die im speciellen Theil zurückgekommen wird) zu ersehenden Feldgehälter und Löhnungen sind für den Empfang nicht unbedingt massgebend. Dem Inhaber einer Feldstelle kann nach den nachfolgenden Bestimmungen sowohl ein geringeres als auch ein höheres Gehalt oder eine höhere Löhnung zustehen.

§. 111. Keinem Officier, Beamten und Unterbeamten soll als Inhaber einer Feldstelle aus derselben ein geringeres Gehalt gewährt werden, als ihm vor der Mobilmachung aus dem Friedensetat dauernd bewilligt worden. — Fixirte Diäten, fortlaufende Remunerationen, Pensionen und Wartegelder sind hier mit Gehalt gleichbedeutend. — Dienstzulagen, Servis und Bureaugeld und jedes andere zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmte Diensteinkommen, welche der Inhaber in der Friedensstellung neben dem Gehalt oder in demselben bezogen, bleiben hierbei aber ausser Betracht.

§. 112. Ist das Friedensgehalt höher, als das für die Feldstelle ausgeworfene Gehalt, so empfängt der Officier, Beamte und Unterbeamte den Mehrbetrag extraordinär. Beamte und Unterbeamte der Civil-, Staats- und Kommunal-Verwaltung, welche, sei es als Beamte oder Unterbeamte, sei es als Landwehr-Officiere, in die mobile Armee eintreten, empfangen den Mehrbetrag aus ihrer Civilbesoldung. Ob dem Civil-, Staats-

oder Kommunal-Beamten aus der Civilbesoldung ein höherer Betrag oder die ganze Civilbesoldung belassen werden kann, darüber hat die kompetente Civil-, Staats- oder Kommunal-Behörde zu entscheiden. — Welches Feldgehalt der Officier, Beamte und Unterbeamte zu beziehen hat, wenn das Friedensgehalt geringer ist, als das für die Stelle ausgeworfene Feldgehalt, besagen die gegebenen Bestimmungen der §§. 112—145.

§. 113. Die Gehalts-Kompetenz der Officiere und Beamten bei den zum Korpsverbande nicht gehörigen höheren Kommandobehörden wird das Kriegsministerium bei Bekanntmachung der Kriegsverpflegungsetats derselben näher festsetzen.

§. 114. Die unvollendete Verleihung (§. 24) gewährt keinen Anspruch auf das Feldgehalt.

§. 115. Der Anspruch auf das Feldgehalt ist kein dauernder. Er hört auf mit der Enthebung von der Feldstelle, sowie mit deren Auflösung (§§. 46 und 52). Keinem Officier, Beamten und Unterbeamten soll indessen beim Rücktritt auf den Friedensetat aus diesem ein geringeres Friedensgehalt gewährt werden, als er vor der Mobilmachung bezogen.

§. 119. Civil-, Staats- und Kommunal-Beamte, welche als solche ein Gehalt beziehen, bleiben im unverkürzten Genusse desselben, wenn sie als Unterofficiere oder Gemeine in die mobile Armee eintreten. Nur auf den zur Bestreitung von Dienst-Bedürfnissen bestimmten Theil des Civildiensteinkommens müssen dieselben verzichten.

§. 121. Der Stellvertreter hat auf das Gehalt der von ihm vertretenen Feldstelle, sie möge eine Officier-, Unterofficier-, Beamten- oder Unterbeamtenstelle sein, keinen Anspruch. Er bleibt, wenn er Inhaber einer Feldstelle ist, während der Stellvertretung im Genusse des bisherigen Gehalts. — Ist er aus einem nicht mobilen Verhältniss herangezogen worden (§. 39), so empfängt er für die Dauer der Stellvertretung als Officier sein Chargengehalt nach der Anciennität in seinem Truppentheile, als Intendantur-Beamter und Militärarzt das ihm nach diesem Reglement zustehende Chargengehalt. Allen übrigen aus einem nicht mobilen Verhältniss zur Stellvertretung herangezogenen Beamten und Unterbeamten wird ihr Gehalt nach dem Satze der vertretenen Feldstelle bemessen. Die Gehälter dieser Stellvertreter werden sämmtlich als Feldgehälter extraordinär gewährt.

Officiere.

§. 126. Blosse Charaktererhöhung giebt keinen Anspruch auf ein höheres als das bisher bezogene Gehalt.

Beamte und Unterbeamte.

§. 142. Die Beamten und Unterbeamten empfangen als Inhaber von Feldstellen das in den Kriegsverpflegungsetats für diese Stellen ausgeworfene Feldgehalt. Geringere Gehaltssätze kommen nur insoweit zur Anwendung, als es das Reglement ausdrücklich vorschreibt.

§. 144. Für die Militär-Aerzte bei den Truppen und Administrationen sind auf die Dauer des Feldetats bestimmte Gehälter normirt. (Siehe die Abschnitte „Obermilitär-“ und „Hülfsärzte“.)

§. 145. Den Militär-Unterärzten und den Civilärzten, welche in die mobile Armee eintreten, wird das Gehalt der ihnen verliehenen Feldstelle gewährt.

§. 161. Die Rossärzte und Kurschmiede haben die Verpflichtung, vakante Stellen in ihrem Truppentheile wahrzunehmen, sowie auch Dienstpferde der höheren Kommandobehörden und anderer mit Kurschmieden nicht versehener Truppentheile und Administrationen ärztlich zu behandeln.

Für die Wahrnehmung einer vakanten Rossarzt- oder Kurschmiedstelle bei einer Eskadron, Batterie und Kolonne erhält der Wahrnehmende eine monatliche Vergütigung von 3 Thaler. Auf jede höhere Kommandobehörde oder Administration, welche nach dem Etat mit einem Kurschmiede nicht versehen ist, kann dem mit der ärztlichen Behandlung der Dienstpferde beauftragten Rossarzte oder Kurschmiede eine Vergütigung von 2 Thlr. monatlich gezahlt werden.

2. Gehalt und Löhnung in besonderen Verhältnissen.

Beim Eintritte des mobilen Zustandes.

§. 162. Die für die mobile Armee bestimmten Officiere und Beamten sind nach §. 24 entweder solche

a) welche mit dem Empfange des Beleihungserlasses als mit ihren Feldstellen beliehen zu erachten sind, oder solche,
b) deren Beleihung erst durch den Antritt des Dienstes der Feldstelle vollendet wird.

Das Feldgehalt der Officiere und Beamten zu a beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem nach §. 34 der Feldetat beginnt. Die Officiere

und Beamten zu b und die Unterbeamten haben das Feldgehalt vom ersten Tage desjenigen Monats an zu beziehen, in welchem sie den Dienst ihrer Feldstelle antreten. Friedens- und Feldgehalt dürfen indessen bei beiden Kategorien nicht neben einander gewährt werden. Ist für den Anfangsmonat das Friedens-Militärgehalt bereits erhoben worden, so wird nur der etwaige Mehrbetrag des Feldgehalts nachgezahlt. Civilbeamte haben das für den Anfangsmonat bereits erhobene Friedensgehalt ihrer Civilbehörde zurückzuerstatten, insoweit sie dasselbe nach §. 112 nicht behalten dürfen.

Beim Aufhören des mobilen Zustandes.

§. 164. Die Gewährung des Feldgehalts wird beim Aufhören des mobilen Zustandes mit dem Schlusse desjenigen Monats eingestellt, in welchem nach §. 34 der Feldetat aufhört. Die Ausnahmefälle, in denen das Feldgehalt noch weiter gezahlt werden darf, sind im §. 350 vorgesehen. Linien-Officiere und solche Beamte und Unterbeamte, welche der Militär-Verwaltung bleibend angehören, haben nach dem Aufhören der Feldgehälter die ihnen nach §. 115 bis 117 und nach Massgabe des Friedensetats zustehenden Friedensgehälter zu beziehen. Werden Landwehr-Officiere und zur Entlassung bestimmte Beamte und Unterbeamte auf Grund des §. 58 noch einige Tage im Dienste zurückbehalten, so empfangen für diejenigen Tage des Dienstes, auf welche Feldgehalt nicht mehr gezahlt werden darf, Landwehr-Officiere die Uebungsdiäten, Beamte und Unterbeamte das Tagegeld (Zehrgeld) nach ihrem Feldamtscharakter.

Bei dauernden Neu- und Wiederanstellungen.

§. 166. Bei solchen von Officieren und Beamten wird das Gehalt vom ersten desjenigen Monats an gezahlt, aus welchem die Anstellungsordre datirt, insofern das Gehalt vakant ist, sonst von der eintretenden Gehaltsvakanz an. — Pensionäre behalten die Pension bis zum Beginn des Gehaltsbezuges; die für die Zeit des Gehaltsbezuges etwa schon erhobene Pension wird zurückerstattet.

Bei Verleihungen.

§. 167. Officiere und Beamte, welche bei der Verleihung an andere Truppentheile, an höhere Kommandobehörden und Administrationen abgegeben werden (§. 12), empfangen ihr Gehalt von dem §. 162 vorgeschriebenen Zeitpunkte des Beginns des Feldgehalts an, aus der ihnen verliehenen Feldstelle.

Bei Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Gehalts-Ascensionen etc.

§. 169. Bei allen Bestätigungen und bei Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen und Gehaltsascensionen gilt der Grundsatz, dass aus einer Stelle für einen und denselben Monat Gehalt nicht zwiefach gezahlt werden darf. Ist das Gehalt der neuen Stelle oder des Feldamtes, für welches der Officier oder Beamte ernannt oder bestätigt worden ist, vakant, so erhält er dasselbe vom 1sten desjenigen Monats an, von welchem der Beförderungs-, Ernennungs- oder Bestätigungserlass datirt, sonst von der eintretenden Vakanz an. Der Versetzte, dessen Gehalt keine Erhöhung erfährt, bezieht dasselbe vom 1sten desjenigen Monats an, welcher auf den Monat der Versetzungsordre folgt, aus der neuen Stelle, insofern dasselbe vakant ist, sonst ebenfalls von der Vakanz an. Die bei Stellenerledigungen mit dem Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen der Officiere verbundene Gehaltsverbesserung darf erst dann realisirt werden, wenn über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle entschieden ist. Das Einrücken in das höhere Gehalt erfolgt dann mit demselben Zeitpunkte, von welchem an der in die erledigte Stelle Eintretende nach den vorstehenden Bestimmungen das Gehalt aus derselben zu empfangen hat.

§. 176. Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte, welche in feindliche Gefangenschaft gerathen, haben für die Dauer der Gefangenschaft auf Gehalt und Löhnung keinen Anspruch. Die Gehaltszahlung für Officiere, Beamte, Unterbeamte hört mit dem Monat, für Unterofficiere und Mannschaften mit der Löhnungsdekade auf, in welcher dieselben in Gefangenschaft gerathen. Auch die auf Ehrenwort aus feindlicher Kriegsgefangenschaft entlassenen Officiere und Beamten erhalten, so lange sie als beurlaubt zu betrachten sind (§. 48), kein Gehalt. Wegen der Gnadenbewilligungen für die in Gefangenschaft gerathenen Officiere und Beamten siehe §§. 352 bis 355.

Bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft.

§. 177. Kehren Officiere, Beamte und Unterbeamte innerhalb des nächsten Monats, Unterofficiere und Mannschaften noch vor Ablauf der auf die Dekade der Gefangennehmung folgenden Löhnungsdekade in ihre Stellen zurück, so wird ihnen wegen der Gefangenschaft ein Abzug von Gehalt und Löhnung nicht gemacht. Kehren die in Gefangenschaft Gerathenen später zurück, so richtet sich der Wiederbeginn der Gehalts- und Löhnungszahlung nach dem Tage des Wiedereintritts in den Dienst, ebenso wie es §. 162 b. und 163 in Beziehung auf den ersten Eintritt vorgeschrieben.

Vermisste.

§. 178. Vermisste Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte werden, bis über ihren Verbleib bestimmte Nachrichten eingehen, in Ansehung der Gehalts- und Löhnungs-Kompetenz ebenso behandelt, wie die in Gefangenschaft Gerathenen.

In Sterbefällen.

§. 179. Stirbt ein Officier, Beamter oder Unterbeamter, so hört die Gehaltszahlung für den Verstorbenen mit dem Schlusse des Sterbemonats auf. Das Gehalt für den darauf folgenden Monat (Gnadenmonat) ist für die hinterbliebene Familie des Verstorbenen bestimmt und darf niemals an den Nachfolger im Feldamte des Verstorbenen gezahlt werden Die Zahlung des Gehalts für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen geschieht nicht durch den Truppentheil oder die Administration, welcher der Verstorbene angehört hat, sondern auf besondere Anweisung der Provincial-Intendanturen.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst.

§. 181. Bei der Pensionirung eines Officiers oder Beamten ist das Datum der dieselbe aussprechenden Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, dass der Pensionirte für den Monat, in welchem die Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für den Monat nach den allgemeinen Zahlungsgrundsätzen zustand, und für den darauf folgenden Monat das volle etatsmässige Feldgehalt nach Abzug des Pensions- und des etwaigen Wittwenkassenbeitrages und mit Ausschluss aller Zulagen und Emolumente bezieht. Dieses Gehalt für den Gnadenmonat wird dem Pensionirten in allen Fällen, daher auch dann gewährt, wenn er zur Zeit seiner Pensionirung nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte (z. B. Beurlaubung, Gefangenschaft.)

§. 182. Bei jedem andern Ausscheiden eines Officiers oder Beamten aus dem Dienste, während des mobilen Zustandes, wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die Entlassung ausgesprochen ist. Hat ein solcher Ausscheidender wegen verspäteter Publikation der Ordre schon für die Folgezeit Gehalt gesetzlich empfangen, so wird ihm solches belassen.

§. 183. Unterbeamte (excl. Küster) beziehen ihr Gehalt bis zum Schlusse des Abgangsmonats.

Beim Urlaube.

§. 185. Jede vor dem Eintritte des mobilen Zustandes erfolgte Urlaubsbewilligung ist als durch den Allerhöchsten Mobilmachungsbefehl zurückgenommen zu betrachten. Der über den Publikationstag des Allerhöchsten Mobilmachungsbefehls hinaus bewilligte Urlaub muss daher von Neuem bewilligt werden, wenn er Gültigkeit haben soll. Diejenige Zeit, welche der ausserhalb des Garnisonortes Beurlaubte nothwendig gebraucht, um nach erlangter Kenntniss von dem Allerhöchsten Mobilmachungsbefehl zu seinem Truppentheile oder zu seiner Behörde zurückzukehren, wird jedoch noch als Urlaubszeit angesehen.

§. 186. Ein jeder vor dem Eintritte des mobilen Zustandes Beurlaubte wird bis zum Tage des Dienstantrittes in der ihm verliehenen Feldstelle nach den Friedensbestimmungen und nach dem Friedensetat behandelt. Ein Gleiches ist der Fall bei allen während des mobilen Zustandes erfolgenden Urlaubsbewilligungen, welche zur Erneuerung (§. 185) oder Verlängerung eines vor der Mobilmachung bewilligten Urlaubes ertheilt werden.

§. 187. Während des Kriegszustandes können Urlaubsbewilligungen nur in besonderen Verhältnissen vorkommen.

§. 188. Werden Officiere, Beamte und Unterbeamte, welche während des mobilen Zustandes erkrankt oder verwundet sind, Behufs der Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt oder müssen solche den erhaltenen Urlaub wegen Krankheit überschreiten, so sind dieselben nicht als beurlaubt, sondern als krank zu führen.

§. 189. Ist in der Urlaubsbewilligungsordre wegen des Gehalts des beurlaubten Officiers, Beamten oder Unterbeamten keine Bestimmung gegeben, so wird demselben auf die ersten 45 Tage — $1\frac{1}{2}$ Monat — des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage — $4\frac{1}{2}$ Monat — tritt ein Gehaltsabzug ein und bei weiterem Urlaube wird kein Gehalt gewährt.

§. 190. Beim Urlaube ohne Gehalt wird das Gehalt tageweise in Abzug gebracht. Nur in dem Falle, wenn ein ohne Gehalt ertheilter Urlaub im Laufe eines Monats angetreten wird, bleibt dem Beurlaubten für diesen Monat das empfangene Gehalt.

§. 191. Der nach §. 189 eintretende Gehaltsabzug beträgt bei Officieren und Militär-Aerzten ohne Unterschied der Waffe täglich: bei dem Generalstabs-Arzt 3 Thlr., dem Korps-General-Arzt 2 Thlr. 15 Sgr., den Oberstabs-Aerzten 1 Thlr. 10 Sgr., den Stabs- und Bataillons-Aerzten 10 Sgr., den Oberärzten und Assistenzärzten 7 Sgr. 6 Pf.

§. 192. Alle §. 191 nicht aufgeführten Beamten und Unterbeamten erleiden beim Urlaube von jeden 50 Thlr. ihres Jahresgehalts einen Abzug von 2 Sgr. täglich. Bei den Gehältern, welche sich mit 50 ohne Rest nicht theilen lassen, wird für den Rest unter 50 Thlr. kein Abzug berechnet.

§. 196. Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel, ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen dabei nicht zur Berechnung. — Der nach §. 190 für Officiere, Beamte und Unterbeamte eintretende Gehaltsverlust wird wie die Urlaubsdauer — der Monat zu 30 Tagen — berechnet.

In Krankheitsfällen.

§. 197. Alle zur mobilen Armee gehörigen Personen haben, wenn sie erkranken oder verwundet werden, Anspruch auf Aufnahme in ein Lazareth.

§. 198. Vor dem Eintritte des mobilen Zustandes erkrankte Officiere, Beamte und Unterbeamte werden, bis sie den Dienst ihrer Feldstelle angetreten haben, nach den Friedensbestimmungen und nach dem Friedensetat behandelt. (§. 38.) — Während des mobilen Zustandes erkrankte und verwundete Officiere, Beamte und Unterbeamte beziehen ihr Feldgehalt fort, auch wenn sie in Lazarethen verpflegt werden. — Verlassen sie das Lazareth auf eigenen Wunsch, so haben sie die Kosten ihrer Verpflegung selbst zu tragen. Nehmen sie im Lazareth Civilärzte zu ihrer Behandlung an, so haben sie Arzthonorar und Arzneikosten selbst zu bestreiten. — Die laufenden Gehaltszahlungen werden aus der Lazarethkasse geleistet. Die Erkrankten und Verwundeten scheiden daher mit dem Tage der Aufnahme in das Lazareth aus der Verpflegung der höheren Kommandobehörde, des Truppentheils oder der Administration, welcher sie angehören, aber nicht aus deren Etat. — Rückstandszahlungen werden von den Lazarethen nicht geleistet.

§. 199. Erkrankten Unterofficieren und Mannschaften darf ihre Löhnung nur dann fortgezahlt werden, wenn sie nicht auf Kosten des Staats verpflegt werden. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage der Aufnahme in das Lazareth aus der Verpflegung, aber nicht aus dem Etat (§. 43) der Kommandobehörde, des Truppentheils oder der Administration, welcher sie angehören.

§. 200. Den Lazarethkranken wird vom Lazareth für die Dauer der Lazareth-Verpflegung mit Einschluss des Entlassungstages ohne Unterschied der Waffe eine Krankenlöhnung nach folgenden täglichen Sätzen gezahlt:

1) dem Oberfeuerwerker 4 Sgr.;
2) dem Wachtmeister, Feldwebel und Rossarzte 3 Sgr.;
3) dem Portepeefähnrich 3 Sgr.;
4) dem Sergeanten, einschliesslich des Vice-Feldwebels und Vice-Wachtmeisters, und dem Feuerwerker 2 Sgr.;
5) dem Unterofficier, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter, Stabs-Hornisten und Stabs-Hautboisten, dem Hautboisten, Trompeter, Bombardier, Ober-Pionier, Kurschmiede, Oberschmiede, Oberbäcker, Oberschlächter, Obermaurer und dem Unterofficierrang habenden Lazarethgehülfen 1 Sgr.;
6) und 7) dem Gefreiten und Kapitulanten, Trainsoldaten, Hornisten, Tambour, Gemeinen und dem nicht im Unterofficierrang stehenden Lararethgehülfen, so wie dem Krankenwärter 3 Pf.

Bei Untersuchungen (Dienstsuspension).

§. 204. Die Folgen der Dienstsuspension eines Beamten oder Unterbeamten sind gesetzlich bestimmt. (Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. §§. 51 bis 53.) Unter dem, in den Gesetzen erwähnten einzubehaltenden halben Gehalte werden die §. 191 und 192 normirten Gehaltsabzüge verstanden.

Beim Arrest.

§. 205. Mit der Verbüssung des Festungsarrestes ist, nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches (B. §§. 10 und 84), bei Officieren und Beamten der Verlust des halben Gehaltes verbunden, dagegen hat weder der einfache noch der geschärfte Stubenarrest einen Gehaltsabzug zur Folge. Das beim Festungsarrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 191 und 192 normirten Gehaltsabzügen. Diese Abzüge finden für die ganze Dauer des Festungsarrestes ebenso wie beim Urlaub (§. 196) tageweise Statt.

Auf Märschen und bei Reisen.

§. 209. Eür die mit dem Dienst im Felde verbundenen Märsche und Reisen werden neben dem Gehalt keine Tagegelder und Reisekostenvergütigungen gewährt. Insofern in ausserordentlichen Fällen der Zweck einer nothwendigen, mit grosser Eile zurückzulegenden Dienstreise oder eines Marsches unerreicht bleiben würde, wenn die Reise oder der Marsch mit den Mobilmachungspferden oder zu Fuss zurückgelegt werden müsste, können mit Genehmigung des Vorgesetzten und unter dessen Verantwortung ausnahms-

weise auch andere Reisemittel angewendet werden. Jedoch dürfen die nach den Friedensbestimmungen zu vergütenden Reisekosten nur dann zur Erstattung angewiesen werden, wenn in Betreff der Officiere, Unterofficiere, Mannschaften und solcher Beamten, welche nicht Administrationsbeamte sind, der kommandirende General, in Betreff der Administrationsbeamten der Feld-Intendant dieselben als nothwendige Ausgaben anerkennt.

§. 210. (und §. 37 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege). Ordnet der kommandirende General die Beförderung einzelner Mannschaften und ganzer Truppentheile mit Eisenbahnen und Dampfschiffen an, so erhalten Unterofficiere und Mannschaften vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts neben der gewöhnlichen Marschverpflegung einen extraordinären Erfrischungszuschuss von $2\frac{1}{2}$ Sgr. (früher 2 Sgr.) für den Kopf für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 Stunden Dauer. Als Unterbrechung wird nur die Verabreichung warmer Kost angesehen. Für einen Tag wird dieser Zuschuss jedoch niemals öfter als einmal gewährt.

§. 211. Landwehr-Officiere und landwehrpflichtige Aerzte und Pharmazeuten sind verpflichtet, sich bei der Einberufung zur mobilen Armee in ihren Bataillonsstabsquartieren zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnort dorthin ohne Entschädigung zurückzulegen. — Erfolgt die Einberufung nach einem andern Ort (Mobilmachungs-Ort) als dem Bataillonsstabsquartiere, so werden die Kosten für die Mehrentfernung mit der reglementsmässigen Reisevergütigung und mit Tagegeldern vergütet, wobei auf die wirklich nöthig gewesene Reisedauer ein Tag für die Entfernung zum Bataillonsstabsquartier in Anrechnung kommt. In gleicher Art wird bei der Entlassung der Landwehr-Officiere und landwehrpflichtigen Aerzte und Pharmazeuten in Ansehung der Reise nach der Heimath verfahren.

§. 212. Beamte und Unterbeamte, welche als solche aus der Civilverwaltung oder aus Privatverhältnissen zur mobilen Armee herangezogen werden, haben für die Reise von ihrem Wohnort bis zum Mobilmachungsort und vom Demobilmachungsort bis in die Heimath die reglementsmässige Reisevergütigung und Tagegelder (oder Zehrgelder) auf die volle Entfernung nach den Sätzen ihres Feldamtes zu beanspruchen.

Bei Kommandos.

§. 215. Bei Kommandos, sie mögen den Kommandirten in ein anderes mobiles oder in ein nicht mobiles Verhältniss führen, bleibt die Gehalts- und Löhnungskompetenz unverändert. Der Kommandirte wird aus dem Etat der höheren Kommandobehörde, des Truppentheils oder der Administration verpflegt, welcher er angehört. Wegen der Kommandirungen, vermöge deren der Kommandirte Inhaber einer neuen Stelle wird, siehe §. 36.

3. Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.

§. 216. Die laufenden Abzüge zum Pensionsfonds sind theils durch das Militär-, theils durch das Civil-Pensions-Reglement festgesetzt. Sie sind in den Kriegsverpflegungsetats vorweg in Abzug gebracht, so dass darin immer nur der wirklich zahlbare Theil des Gehalts ausgeworfen erscheint, welcher letztere auch in allen Fällen, wo es sich um Berechnung der Gehaltskompetenz handelt, zum Grunde gelegt wird.

§. 217. Officiere und Beamte, welche nicht das im Kriegsverpflegungsetat für ihre Feldstelle ausgeworfene Gehalt, sondern ein höheres oder ein geringeres Gehalt beziehen, haben den Pensionsbeitrag nach dem wirklich zahlbaren Gehaltssatze zu entrichten. Landwehr-Officiere und Beamte, welche einen Theil ihrer Civilbesoldung neben dem Militärgehalt beziehen, entrichten den auf diesen Antheil fallenden Pensionsbeitrag an den Civilpensionsfonds.

§. 218. Die Gehaltsverbesserung, welche dem Officier und Beamten durch die Verleihung (und Bestätigung mittelst Allerh. genehmigter ordre de bataille) in dem Feldgehalte zu Theil wird, ist einem Verbesserungsabzuge nicht unterworfen.

§. 219. Gelangt der Officier oder Beamte aber nach der Verleihung (und Bestätigung durch die Allerh. genehmigte ordre de bataille) während der Dauer des Feldetats, sei es durch Beförderung zu einer höheren Charge, sei es durch Ernennung, Bestätigung oder Gehaltsascension, zu einem höheren Feldgehalte, so entrichtet er für den Monat, in welchem er zum ersten Male in den Genuss dieses höheren Gehalts tritt, den Mehrbetrag desselben gegen das frühere Gehalt als Verbesserungsabzug. Ausgenommen sind nur diejenigen Civilbeamten, welche bei dem Empfange eines höheren Feldgehalts gegen ihr Civilgehalt keine Gehaltserhöhung erfahren.

§. 220. Officiere der Linie und Beamte, welche der Militär-Verwaltung bleibend angehören, haben beim Rücktritte auf den Friedensetat, wenn sie gegen ihr vor der Mobilmachung bezogenes Friedensgehalt eine Gehaltserhöhung erfahren, von dieser Erhöhung den Verbesserungsabzug zu erleiden. Derjenige Verbesserungsabzug, welchen sie nach §. 219 etwa während des Feldetats von ihrem Feldgehalte schon entrichtet

haben, wird ihnen jedoch sowohl hiebei, als auch bei späteren Gehaltserhöhungen zu Gute gerechnet.

§. 221. Bei der Berechnung des Verbesserungsabzuges kommt nur die in dem reinen Monatsgehalte liegende Verbesserung in Betracht; von Verbesserungen in Zulagen und sonstigen Emolumenten wird ein Abzug nicht entrichtet.

§. 222. Bei dauernden Neuanstellungen von Officieren und Beamten (und Divisionsküstern) wird der Betrag des ganzen Monatsgehalts für denjenigen Monat, in welchem nach §. 166 der erste dauernde Gehaltsbezug eintritt, als Verbesserungs-Abzug einbehalten. — Ist von dem dauernd Neuangestellten bis dahin ein dauerndes pensionsberechtigendes Diensteinkommen aus irgend einer Königlichen Kasse bezogen, so ist der Mehrbetrag gegen dieses Einkommen als Verbesserungsabzug zu entrichten. Bei dauernden Wiederanstellungen wird nur in dem Falle der Verbesserungsabzug entrichtet, wenn mit der Wiederanstellung eine Gehaltsverbesserung gegen das frühere Militärgehalt verbunden ist. Alsdann wird der Abzug nach den §. 221 festgesetzten Grundsätzen, mithin so berechnet, als wenn das Aufrücken unmittelbar im Dienst stattgefunden hätte. Hat der dauernd Neu- oder Wiederangestellte vor dieser Anstellung ein Feldgehalt bezogen und davon schon einen Verbesserungsabzug erlitten, so kommt ihm solcher zu Statten.

§. 229. Die den verheiratheten Officieren und Beamten zu machenden **Abzüge für die Militär-Wittwenkasse** sind anderweit reglementsmässig festgesetzt. Officieren und Beamten, welche Beiträge zu Civil-Wittwenkassen zu entrichten haben, steht es frei, dieselben ebenfalls durch Gehaltsabzüge abzuführen.

§. 230 (und §. 18 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege). Allen zur mobilen Armee gehörigen Unterofficieren und Mannschaften wird für die ihnen aus Magazinen (Portion) oder durch die Quartiergeber gewährte **Naturalverpflegung** ein täglicher Abzug von 1 Sgr. (früher 1 Sgr. 3 Pf.) gemacht, welcher jedoch für die Verpflegung am 31. eines Monats nicht zu entrichten ist.

§. 231. Wegen **Privatschulden**, für **laufende Alimente** und in Folge **unerlaubter Handlungen** dürfen Officieren, Beamten und Unterbeamten während des mobilen Zustandes **keine** Gehalts-Abzüge gemacht werden. Gesetzliche Abzüge zur Berichtigung von **Steuern** finden nur Statt auf Requisition der Steuerbehörde.

§. 232. Wer bei der Mobilmachung oder während des mobilen Zustandes neben der Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Reitpferden und von Fahrzeugen mit Geschirren oder zur Equipirung etc. auf Grund des §. 73 und der Bestimmungen in den §§. 316 bis 326 aus der Staatskasse einen **Vorschuss** empfangen, hat Behufs der allmäligen **Wiedererstattung des Vorschusses** einen monatlichen Gehalts-Abzug zu erleiden.

§. 233. Der Monatsabzug ist in Höhe des halben Betrages der monatlichen Feldzulage zu machen, welche der Vorschussempfänger, sei es als Stellen-, sei es als Chargen-Feldzulage wirklich bezogen hat.

§. 234. Es steht allen Officieren und Beamten frei, sich zur schnelleren Abtragung des empfangenen Vorschusses auch einen höheren Gehaltsabzug machen zu lassen, als §. 233 vorgeschrieben ist.

§. 235. Der §. 232 vorgeschriebene Abzug wird im mobilen Zustande neben allen andern Gehaltsabzügen gemacht, welche der Vorschussempfänger etwa zu erleiden hat. Nur wenn beim Urlaub, bei der Dienstsuspension und beim Arrest die §. 191 und 192 normirten Gehaltsabzüge gemacht werden, oder wenn wegen eines Urlaubs kein Gehalt gezahlt wird, tritt für die Dauer der Abzüge und des Gehaltsverlustes eine Unterbrechung des §. 232 vorgeschriebenen Abzuges ein.

§. 236. Der Gehaltsabzug beginnt mit demjenigen Monate, welcher auf den Monat der geschehenen Vorschusszahlung folgt.

§. 237. Diejenige Kassen-Kommission oder Kasse, welche dem Vorschussempfänger das Gehalt und die Feldzulage zahlt, ist verpflichtet, den Abzug zu machen, ohne speciell dazu angewiesen zu sein. Sind Reitpferde für Provinzial-Landwehr-Officiere und Aerzte auf Grund eines getroffenen Abkommens von den Kreisen mit der Bedingung in Gelde vergütet worden, dass ein Theil der Vergütigung bei der Demobilmachung zurückerstattet werde, so haben die Landwehr-Kommandeure das Abzugsverfahren einzuleiten und die Kreise aus den aufgesammelten Abzügen zu befriedigen. An die Korps-Kriegs-Kasse werden diese Abzüge nicht abgeführt. (§. 106).

§. 238. Der Abzug dauert so lange, bis der Vorschuss berichtigt ist, und wird auch für diejenige Zeit fortgesetzt, während deren der Vorschussempfänger keine Feldzulage zu beziehen hat. Der Abzug geht daher bei der Demobilmachung des Vorschussempfängers auf dessen Friedenseinkommen über, dieses möge ein Gehalt oder ein anderes bleibendes oder vorübergehendes Einkommen sein. Wird der Vorschussempfänger pensionirt, so wird der Abzug von dessen Pension gemacht. Hat er nach erfolgter Demobilmachung gerichtliche Abzüge zu erleiden, so kann er auf Immission des

§. 232 vorgeschriebenen Abzuges antragen. — Bezieht er im Frieden kein Einkommen aus der Staatskasse, so ist für die Tilgung des verbleibenden Vorschussrestes, wenn er der Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommt, im Wege der Civilklage zu sorgen.

§. 239. Für diejenige Zeit, während deren der Vorschussempfänger keine Feldzulage bezieht, wird der Abzug in Höhe desjenigen halben (30tägigen) Chargenfeldzulagesatzes gemacht, welchen derselbe zu beziehen haben würde, wenn er sich im Genusse einer Feldzulage befände.

§. 240. Verkauft der Vorschussempfänger bei der Demobilmachung seine Ausrüstungsgegenstände, so ist er verpflichtet, den Erlös, soweit nöthig, zur Berichtigung des Vorschusses zu verwenden. Entzieht er sich der Erfüllung dieser Verpflichtung, so hat der Dienstvorgesetzte im Disciplinarwege gegen ihn einzuschreiten.

§. 241. Verstirbt der Vorschussempfänger während des mobilen Zustandes, ehe der Vorschuss berichtigt ist, so hat der Vorgesetzte dafür zu sorgen, dass der vorhandene Nachlass zur Tilgung des Vorschusses verwendet und nur der Ueberrest zur Nachlassmasse abgeführt werde. Stirbt der Vorschussempfänger im Lazareth, so geht die Sorge für die Tilgung des Vorschusses aus dem Nachlasse insoweit auf die Lazareth-Kommission über, als sich Nachlassgegenstände in ihrem Verwahrsam befinden.

§. 242. Reicht der vorhandene Nachlass des im mobilen Zustande verstorbenen Vorschussempfängers zur Deckung des Vorschusses nicht hin, oder verstirbt derselbe nach erfolgter Demobilmachung, so ist der verbliebene Vorschussrest bei demjenigen Civilgericht anzumelden, welchem die Nachlassregulirung obliegt. Verstirbt der Vorschussempfänger mit rückständigen Forderungen an die Staatskasse, so werden dieselben mit der Vorschussforderung der Staatskasse compensirt.

§. 243. Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen Officieren, Beamten und Unterbeamten nur unter ihrer Zustimmung auferlegt werden.

§. 244. Unterofficieren und Mannschaften dürfen andere Abzüge, als das Reglement vorschreibt, von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden.

4. Zahlungen.

(Dieser Abschnitt stimmt genau mit dem besonderen Reglement für Gewährung der Feldzulage vom 27. Mai 1853 überein.)

§. 245. Alle Friedenszulagen und Friedensbüreaugelder, deren Fortzahlung in den Bestimmungen dieses Reglements oder in den Kriegsverpflegungsetats nicht ihre Begründung findet, hören mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Feldetats auf.

§. 246. Die Feldzulage ist eine Kompetenz der Officiere und Beamten (incl. Feldbackmeister und Divisionsküster). Sie wird für die Dienstleistung im Felde gewährt und ist nur für die Dauer des Feldetats zahlbar.

§. 247. Die Feldzulage wird entweder nach den in den Kriegsverpflegungsetats für die Feldstellen ausgeworfenen Sätzen für den Dienst in diesen Stellen gewährt und ist dann eine Stellenfeldzulage, oder sie wird nach der Charge oder dem Feldamtscharakter des zum Empfange Berechtigten für eine Zeit gezahlt, während deren er nicht in einer etatsmässigen Stelle Dienste leistet, und heisst dann Chargenfeldzulage.

§. 248. Sowohl die Stellen-, als auch die Chargenfeldzulage wird tageweise berechnet und monatlich postnumerando, und zwar die Stellenfeldzulage in Grenzen des Etats (die Zahlung für den 31. Tag eines Monats wird nicht als eine Etatsüberschreitung angesehen), die Chargenfeldzulage extraordinär gewährt.

§. 249. Die Sätze der Stellenfeldzulage gehen aus den Kriegsverpflegungsetats (und Beilage 7) hervor; sie sind dort auf 30 Tage berechnet angegeben und betragen: für den Korps-General-Arzt 42 Thlr., Regiments-Arzt und den ärztlichen Vorstand eines Feldlazareths 25 Thlr.; den Bataillons-, Stabs-, Ober-, Assistenz-Arzt, Stabs-, Ober- und Unterapotheker 8 Thlr.

Die tägliche Chargenfeldzulage wird nach folgenden Sätzen gezahlt: dem Korps-General- und dem Oberstabs-Arzt mit 25 Sgr.; dem Stabs-, Ober-, Assistenz- und Unterarzt, sowie dem Stabs-, Ober- und Unterapotheker mit 8 Sgr.

§. 250. Die Stellenfeldzulage gebührt sowohl dem Inhaber der Feldstelle als auch dem Stellvertreter desselben, keinem von beiden jedoch länger, als sie in der Feldstelle Dienste leisten. Eine höhere Feldzulage, als für die Stelle ausgeworfen ist, darf dem Inhaber und Stellvertreter auch dann nicht gewährt werden, wenn ihre Chargenfeldzulage höher ist. Bei einem Wechsel im Dienst der Feldstelle bezieht der Abgehende die Feldzulage noch für den Tag des Abgangs aus der Stelle und der eintretende Stellvertreter oder Nachfolger erst vom darauf folgenden Tage an.

§. 251. Auch die Portepeefähnriche, Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, denen Officierstellen verliehen sind, und alle Unterofficiere und Unterbeamten, welche in Officier- und Beamtenstellen und in solchen Unterbeamtenstellen, für welche Feldzulage

ausgeworfen ist, als Stellvertreter Dienste leisten, haben für die Dauer der Dienstleistung in den Stellen die Feldzulage derselben zu beziehen.

§. 252. Wer gleichzeitig zwei oder mehrere Feldstellen wahrzunehmen hat, für welche Feldzulage ausgeworfen ist, darf nur die Feldzulage aus einer und zwar aus derjenigen Stelle beziehen, für welche der höchste Satz im Etat ausgeworfen ist. Auch dürfen die Stellen- und die Chargenfeldzulage niemals neben einander bezogen werden.

§. 253. Die Gewährung der Feldzulage hebt an, für alle diejenigen zum Empfange Berechtigten, denen beim Beginne des Feldetats (§. 34) Feldstellen schon verliehen sind, mit dem Tage dieses Beginnes, für diejenigen jedoch, deren Verleihung bis zum Beginn des Feldetats nach §. 24 unvollendet geblieben ist, mit dem Tage, an welchem sie den Dienst in der Feldstelle antreten.

§. 254. Bei späteren Feldstellenbesetzungen und Kommandirungen zur mobilen Armee beginnt der Anspruch auf die Feldzulage mit dem Tage, an welchem der Versetzte oder Kommandirte nach §§. 38, 39 und 42 mobil wird.

§. 255. Die Feldzulage hört auf mit dem Tage, mit welchem die Demobilmachung der Person oder der Stelle erfolgt, wobei der Tag des Eintritts der Demobilmachung selbst noch zum Empfange der Feldzulage berechtigt.

§. 256. Bei Beförderungen zu einer höheren Charge haben diejenigen zum Empfange Berechtigten, welche in keiner Feldstelle Dienste leisten, die Chargenfeldzulage nach dem Satze der erlangten höheren Charge vom Tage des Beförderungserlasses an zu beanspruchen. Erfolgt die Beförderung während der Dienstleistung in einer Feldstelle, ohne dass der Beförderte in eine andere Stelle übergeht, so bezieht er die Stellenfeldzulage unverändert fort.

§. 257. Beim Uebergange in eine neue Feldstelle hört die Feldzulage der alten Stelle mit dem Tage des Abgangs aus derselben auf und die Feldzulage der neuen Stelle beginnt mit dem Tage nach dem Eintritt in diese. Für die etwa dazwischen liegenden Tage bezieht der Uebergehende die Chargenfeldzulage.

§. 258. Für die Dauer der Kriegsgefangenschaft wird keine Feldzulage gewährt.

§. 259. Während eines Urlaubs darf die Feldzulage nicht gezahlt werden. Der Tag der Abmeldung berechtigt noch zum Feldzulageempfang. Für den Tag der Anmeldung darf Feldzulage nur dann gezahlt werden, wenn während des Urlaubs keine Stellvertretung angeordnet worden ist.

§. 260. Den Erkrankten und Verwundeten gebührt die Chargenfeldzulage, auch wenn sie in Lazarethen verpflegt werden. Mit dem Tage der Demobilmachung der Person oder der Stelle hört jedoch auch bei den Erkrankten und Verwundeten die Feldzulage auf.

§. 261. Bei Untersuchungen fällt die Feldzulage für die Zeit weg, während deren dadurch die Dienstleistung unterbrochen wird. Im Falle der völligen Freisprechung wird jedoch für diese Zeit die Chargenfeldzulage nachgezahlt.

§. 262. Der Arretirte hat für die Dauer des Arrestes auf Feldzulage keinen Anspruch.

§. 263. Bei Kommandirungen behält der Kommandirte seine Stellenfeldzulage, wenn keine Stellvertretung angeordnet wird. Findet eine Stellvertretung Statt, so hat der Kommandirte nur die Chargenfeldzulage zu fordern.

§. 264. Die Dienstzulagen, deren Sätze aus den (hier nicht mitgetheilten) Beilagen 4, 5, 6 zu ersehen sind, werden als Entschädigung für die mit der Stellung verbundenen Mehrausgaben oder für die Eigenthümlichkeit der Dienstleistung gewährt, und sind in den Kriegsverpflegungsetats unter einem besonderen Abschnitt (II.) ausgeworfen.

Titel II. Etats-Fonds.

§. 270. Die in den Kriegs-Verpflegungs-Etats der höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen unter Abschnitt III. ausgeworfenen als Etatsfonds bezeichneten Beträge zu sächlichen Ausgaben bestehen:

1) in allgemeinen Unkostengeldern zur Instandhaltung
 a) der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Leute und Pferde,
 b) der Packsättel,
 c) der Fahrzeuge aller Art nebst Geschirren, Reitzeug und Stallsachen,
 d) der Handwerkszeuge und Materialien bei den Proviant- und Feldbäckerei-Kolonnen,
 e) des Sattelzeugs beim Pferdedepot;
2) in Waffen-Instandhaltungsgeldern;
3) in Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern:
 a) für die Reitpferde der Unterofficiere und Mannschaften,
 b) für alle Zug-, Pack- und Vorrathspferde;

4) in Bureaugeldern.

Aus den (im speciellen Theil dieser Schrift benutzten) Beilagen 7, 8, 9 gehen die Sätze hervor, nach welchen die Etatsfonds berechnet werden.

§. 271. Die Bureaugelder werden den höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen, für welche sie im Etat ausgesetzt sind, in unveränderlichen Beträgen gewährt.

§. 275. Die Gewährung der in den Kriegsverpflegungsetats angesetzten Etatsfonds beginnt für die im Frieden bereits formirten Truppentheile und Administrationen mit dem Monate des Eintritts des Feldetats für die höheren Kommandobehörden und für die bei der Mobilmachung neu formirten Truppentheile und Administrationen mit dem Monate, in welchem die Mobilmachung befohlen ist. Die Gewährung schliesst dagegen für alle höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Feldetat aufhört. Friedens- und Kriegs-Etatsfonds dürfen nicht neben einander gewährt werden.

§. 276. Die Etatsfonds sind Pauschquanta, deren Gewährung unter verschiedenen Bedingungen erfolgt. Sie werden entweder gegeben, ohne dass ein specieller Verwendungsnachweis über dieselben verlangt wird, oder es knüpft sich an die Gewährung die Bedingung, dass deren Verwendung buchmässig nachgewiesen werde. Als Pauschquantum ohne speciellen Verwendungsnachweis werden gegeben:

1) die allgemeinen Unkostengelder:
 a) zur Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der etatsmässigen Schreiber bei den höheren Kommandobehörden und aller Trainsoldaten bei den Officieren und Beamten, zu deren Einkleidung die Abfindung von 30 Thaler gewährt worden ist;
 b) zur Unterhaltung der Fahrzeuge nebst Geschirren der höheren Truppenbefehlshaber, des Chefs des Generalstabes, des Korps-General-Arztes u. s. w.;
2) die Waffen-Instandhaltungsgelder für die 1 a. genannten Leute;
3) die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder der Pferde zu den Wagen ad 1 b.;
4) die Bureaugelder für die höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen mit Ausnahme der Korps-Intendantur und der Feldintendant-Abtheilungen.

Die als Pauschquanta ohne speciellen Nachweis zu gewährenden Etatsfonds haften an der Stelle, für welche sie ausgesetzt sind, und gehen daher bei Stellvertretungen, gleich der Stellenfeldzulage, auf den Stellvertreter über.

§. 279. Mit den als Pauschquantum ohne Verwendungsnachweis zu gewährenden Etatsfonds haben sich die Personen, denen sie zustehen, als abgefunden zu betrachten, dergestalt, dass eine Erstattung etwaiger Mehrkosten nicht in Anspruch genommen werden darf.

§. 287. Allgemeine Unkostengelder zur Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung sind in den Kriegsverpflegungsetats nur für Unterofficiere und Mannschaften (ausschliesslich Rossärzte und Kurschmiede) und für die Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen, sowie für die Briefträger, Schaffner und Postillone bei den Feldpostanstalten enthalten. — Officiere und Beamte, die Rossärzte und Kurschmiede und die übrigen Unterbeamten haben für die Instandhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen.

§. 290. Waffen-Instandhaltungsgelder sind in den Kriegsverpflegungsetats nur für Unterofficiere und Mannschaften, für die Apothekenhandarbeiter bei den Feldlazarethen und für die Briefträger, Schaffner und Postillone bei den Feldpostanstalten enthalten. Officiere und Beamte und die übrigen bewaffneten Unterbeamten haben für die Instandhaltung ihrer Waffen selbst zu sorgen.

§. 293. Alle Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlages und der Pferdearznei für ihre Pferde selbst zu tragen.

§. 297. Aus dem Bureaugelde sind sämmtliche Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien, einschliesslich der Dienstsiegel und Dienststempel und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos der Truppentheile und Administrationen zu bestreiten.

Zusatz aus §. 301. Die besondere Erstattung der Kosten für den Ersatz von Dienstsiegeln und Dienststempeln ist nur zulässig, wenn das Bureaugeld weniger als 5 Thaler monatlich beträgt. Jede Administration darf ein Dienstsiegel und je ein Dienst- und Briefstempel, der Korps-Generalarzt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel führen.

Vierter Abschnitt.

Ausserordentliche Bewilligungen.

Titel I. Unterstützungen und Vorschüsse für Officiere, Beamte und Unterbeamte.

§. 314. Mit dem Eintritte des mobilen Zustandes hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Officier-Unterstützungsfonds bei den mobil werdenden Truppen auf. — Die Gehaltsabzüge zur Abtragung der aus dem Officier-Unterstützungsfonds gewährten Vorschüsse bleiben für die Dauer des mobilen Zustandes ausgesetzt.

§. 315. Auch die Bewilligung von Unterstützungen an mobile Officiere, Beamte und Unterbeamte aus anderen, in den Friedensetats enthaltenen Unterstützungsfonds findet während des mobilen Zustandes nicht Statt. Dagegen treten für die Dauer dieses Zustandes folgende Bestimmungen in Kraft.

§. 316. Unterstützungen (Beihülfen) und Vorschüsse können bewilligt werden:

1) Officieren mit dem Hauptmanns- oder Rittmeistergehalt 2. Klasse und mit geringerem Gehalt;
2) Beamten, deren Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen 1000 Thaler jährlich nicht übersteigen;
3) Unterbeamten, welche verpflichtet sind, für ihre Equipirung selbst zu sorgen; — allen 3 Klassen jedoch nur in den §. 317 bezeichneten Fällen; insofern sie einer Unterstützung wirklich bedürftig sind.

§. 317. Als Fälle, in welchen eine Unterstützung oder ein Vorschuss bewilligt werden kann, sind anzusehen:

a) jeder unverschuldete Verlust von Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen bei allen drei Klassen, bei Officieren und Beamten aber nur dann, wenn der Verlust an Werth 30 Thlr. und darüber beträgt;
b) Verwundung und Krankheit bei Officieren und Beamten;
c) Erste Equipirung bei der Beförderung zum Officier;
d) Erste Equipirung der im Frieden zur Haltung der Uniformstücke ihres Feldamtes nicht verpflichteten Beamten.

§. 318. Besondere Unterstützungen für verloren gegangene Pferde und Fahrzeuge werden nicht gewährt, da der Ersatz solcher Verluste durch das Reglement anderweit geregelt ist. (cfr. §§. 99, 100.)

§. 319. Die Unterstützung (Beihülfe) ist nach dem Werthe der verlornen Stücke in der Art zu bemessen, dass von dem Werthbetrage 30 Thaler abgerechnet werden. Die Beihülfe soll indessen 70 Thaler nicht übersteigen. Die Beurtheilung des Werths der verlornen Stücke geschieht durch den Vorgesetzten nach billigem Ermessen.

§. 320. Im Falle der Krankheit oder Verwundung darf den Officieren und Beamten nur dann eine Unterstützung zu Theil werden, wenn dieselben nicht in einem Lazarethe Aufnahme finden, oder zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach ärztlicher Vorschrift in ein Bad reisen oder sich sonst ausserhalb des Lazareths einer Kur unterziehen müssen. — Nach den hiermit verbundenen grösseren oder geringeren Ausgaben kann die Unterstützung bis zu 30 Thaler, in ausserordentlichen Fällen auch bis zu 60 Thaler gewährt werden. Erscheint ausserdem in einzelnen Fällen wegen der Entfernung und Kostspieligkeit des Badeortes noch ein Vorschuss erforderlich, so ist derselbe zwar zu bewilligen, doch darf der Betrag die Höhe der Unterstützung selbst nicht übersteigen. Werden einem Officier oder Beamten zur Reise in's Bad die Reisemittel gewährt, so dürfen demselben Vorschüsse daneben nicht bewilligt werden.

§. 322. Beamten, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniformstücke ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, kann bei ihrer Mobilmachung eine Beihülfe bis auf Höhe von 30 Thlr. gewährt werden. (cfr. Abschnitt: „Aerzte des beurlaubten Standes").

§. 323. Bewilligungen von Vorschüssen und Beihülfen Behufs Unterhaltung der Equipirungs- und Ausrüstungsgegenstände und zur Tilgung von Privatschulden dürfen niemals stattfinden.

§. 324. Die Vorschussquittungen sind nach dem Schema der Beilage 2 (vid. §. 73) auszustellen.

§. 325. Die Bewilligung von Unterstützungen und Vorschüssen nach den vorstehenden Bestimmungen an Officiere, Aerzte, Apotheker und Zahlmeister und die Bewilligung von Unterstützungen an Divisionsküster, Büchsenmacher, Sattler, Rossärzte, Kurschmiede steht nach Anhörung des Feld-Intendanten dem kommandirenden General zu. Zur Bewilligung von Unterstützungen und Vorschüssen an Administrationsbeamte und Unterbeamte ist der Feldintendant ermächtigt.

§. 328. Die Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen und Vorschüssen sind an die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, welche die Anträge sofort zurückzuweisen hat, wenn sie dieselben zur Berücksichtigung nicht geeignet hält.

Titel II. Familien-Unterstützungen.

1. Laufende Familien-Unterstützungen.

§. 329. Die Unterstützungen, welche den Militärfamilien des stehenden Heeres und der Landwehr-Officiere bei eintretendem Kriege während der Abwesenheit der Männer und Väter aus der Friedens-Garnison zu gewähren sind, bestehen für Officiere und Beamte in einer Servis-Unterstützung, für Unterofficiere, Mannschaften und Unterbeamte in einer Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Unterstützung.

Zusatz:

Reglement[1])

über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande (§. 34 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege) erhalten die Familien der Officiere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hier folgenden Bestimmungen.

Empfangs-Berechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, gleich näher zu bezeichnenden Personen und zwar:

a) der Officiere bis zum Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse incl. aufwärts,
b) der mit ihnen in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) der Unterbeamten,
d) der Unterofficiere und Mannschaften incl. der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker; wenn diese eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniss anzugehören, ohne also (Gesetz v. 27. Februar 1850) zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die Familien die Unterstützung auch dann, wenn der Truppentheil etc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an dem Orte verbleibt, in welchem die Familien wohnen.

Es erhalten an Servis monatlich die Frau oder die mutterlosen Kinder:

1) eines Hauptmanns, Rittmeisters, Militär-Intendantur-Assessors, Divisionsauditeurs, Ober-Lazarethinspektors beim Hauptfeldlazareth 4 resp. 3 Thlr. in Städten 1ster oder 2ter und 3. Klasse,
2) eines Divisions-Predigers 3 Thlr. 15 Sgr. resp. 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
3) eines Premier- oder Sekonde-Lieutenants, Zahlmeisters etc., Stabs-, Bataillons-, Ober- und Assistenzarztes, Stabs-, Ober-, Unterapothekers, Lazareth-Inspectors, Rendanten 2 Thlr. 15 Sgr. resp. 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
4) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unterarztes, chirurgischen Instrumentenmachers und Revier-Aufsehers bei den Feldlazarethen etc. 1 Thlr. 15 Sgr. resp. 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.,

5a) die Frau eines Feuerwerkers, Apotheken-Handarbeiters bei den Feldlazarethen etc. 1 Thlr. resp. 22 Sgr. 6 Pf.,
5b) jedes Kind dieser Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 7 Sgr. 6 Pf. resp. 5 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf.,
6a) die Frau eines Lazarethgehülfen und Krankenwärters bei den Feldlazarethen, des Lazarethgehülfen bei den Truppen, jedes zur Zahl der Mannschaften gerechneten Mannes, Unterofficiers der nicht etatsmässiger Schreiber ist etc. 15 Sgr. resp. 11 Sgr. 3 Pf.,
6b) jedes Kind dieser Kategorie wie 5b.

Ausserdem erhalten die Familien ad 4 bis 6 monatlich; jede Frau 4 Stück Kommisbrote à 5 Pfd. 18 Lth. oder 16 Pfd. 20 Lth. (neues Gewicht) Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmässig zulässigen Vergütung in baarem Gelde; jedes Kind bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrote à 5 Pfd. 18 Lth. oder 8 Pfd. 10 Lth. Mehl oder die zulässige Vergütung in baarem Gelde;

1) Durch dieses Reglement wird das frühere vom 16. Januar 1836 und die hierzu erlassenen späteren Bestimmungen (Kriegsm.-Erl. vom 1. Mai 1851 etc.) aufgehoben.

weiter jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat (§. 11) in natura oder den Geldbetrag nach dem Lokalwerthe, sofern die Familie sich nicht Raff- und Leseholz einzusammeln hat. (Kriegsm.-Erl. v. 21. April 1859.)

Zusatz zu 5. Sind von einer Familie nur 1 bis 3 mutterlose Kinder vorhanden, so empfangen sie, unter Wegfall von 5b, den Servissatz zu 5a.

Zusatz zu 6. Ist nur ein mutterloses Kind von einer Familie vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6a.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind die Familien:

1) der Officiere, welche nicht zur Kategorie a. gehören;
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluss der Feldzulage mehr als 720 Thlr, jährlich beträgt, mag das Gehalt ganz oder theilweise aus einem Civil- oder Militärfonds sein;
3) der Kategorien 4 bis 6 (Unterofficiere und Mannschaften, einschliesslich der Trainsoldaten und Handwerker), die aus dem Beurlaubtenstande eingezogen und anderweit (Gesetz vom 27. Februar 1850) unterstützt werden;
4) der Privatdiener der Officiere und Beamten, die nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Officiere oder Beamten in Fällen, wo sie abkommandirt oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, ausser ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den, in §. 2 unter a. bis d. benannten Familien sind zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, die mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§. 4. Diejenigen Familien der Unterofficiere und Mannschaften, die beim Eintritte einer Mobilmachung einem Garnison-Verbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, sowie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes. Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung zum Dienst herangezogen werden, sind von diesen Beneficien ausgeschlossen. (cfr. §§. 12 bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 6. Verlässt eine Familie den Garnison- resp. früheren Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder früheren Wohnortes.

§. 8. Bei der Gewährung ist die Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, dass sich die Servisunterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht. Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2 zu den Berechtigten gehört, nicht im Tarif (§. 2), so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder andern Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die Servis-Unterstützung zur Hälfte.

Brotunterstützung.

§. 10. Durch das Verlassen des Garnison- resp. früheren Wohnorts geht das Anrecht auf die Brotunterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Diese Unterstützung wird den Berechtigten gewährt, gleichviel, ob sie sich am Garnisonorte aufhalten oder denselben verlassen haben. Dieselbe besteht zunächst in der Erlaubniss, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- oder Leseholz einzusammeln. Wo diese Erlaubniss nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März, eine halbe Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, das hartes Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe. Kann die Natural-Verabreichung, für welche Anfuhrkosten nicht vergütet werden, nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem, von der Ortsbehörde zu bescheinigenden Lokalwerthe.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder, sowie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedensbestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art massgebend, dass in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt. (§. 330 des Geldverpflegungs-Reglements.)

Arzneiverpflegung.

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds, die nicht überschritten werden dürfen, bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar. (§. 331 des Reglements.)

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die (§. 13) zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militärärzte am Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt. An andern Orten treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung für die Familien

1) der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört;
2) der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches;
3) der Officiere und Beamten, die zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, sowie der Rekruten und Trainsoldaten mit dem Tage, an dem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung die Familie verlassen.

B. Bei der Brotunterstützung mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muss.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung ebenso resp. mit dem 1. November.

D. Beim Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höheren Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in dem die Beförderung officiell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16. Die Gewährung der, nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmten Familien-Unterstützungen hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile etc. in die Friedensgarnison auf. Diese Gewährung hört aber früher auf, wenn

A. der Mann oder Vater als Officier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters 1. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht, in Folge Selbstmordes, der Todesstrafe, Desertion oder sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmässig in Abgang gebracht wird; 4 Wochen lang vermisst ist; als Officier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (§§. 352 bis 356 des Reglem. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.) In allen diesen Fällen werden die Unterstützungen bis zum Eintreffen der desfallsigen Nachrichten bei der Provinzial-Intendantur gewährt. Nur beim Abgange durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft.

B. die berechtigten Familienglieder den Mann oder Vater als Marketenderinnen etc. begleiten oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils etc. folgen und hiermit ihren Wohnort ändern; ins Ausland ziehen, versterben, die Kinder das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

1) bei der Rückkehr der Truppentheile etc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, (und zwar bis zu dem Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmässigen Umzugskosten bewilligt werden);
2) bei der Rückkehr seines Truppentheils etc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird, (in diesem Falle bis zu 3 Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus);

3) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheil etc. in die Friedensgarnison zurückzukehren (in diesem Falle bis zur Rückkehr nach der Genesung).

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17. Dieselbe erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen auf Grund der von den Behörden, Truppentheilen, Administrationen resp. Kommandanturen und Magistraten aufgestellten namentlichen Verzeichnisse.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen werden auf die Garnison-Verwaltung, die in Gelde zu gewährenden Brotunterstützungen auf die Magazin-Verwaltung angewiesen oder es werden die Zahlungen von den Orts-Kommunalkassen geleistet.

Die Servisunterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Anweisung der Naturalgewährungen.

§. 19. Die Natural-Verabreichung der Brotunterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen.

Quittungen.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen nach einem vorgeschriebenen Schema zu quittiren.

Liquidirung.

§. 21. Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter sofort Nachricht zu geben.

§. 332. Die Familien-Unterstützungen werden von den Provinzial-Intendanturen, und zwar die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen auf den Servisfonds, die Brotunterstützungen auf den Natural-Verpflegungsfonds des Kriegsjahrsetats der immobilen Armee angewiesen. Die Kinderpflege- und Schulgelder, sowie die Arzneigelder für Soldatenfamilien werden ebenfalls von den Provinzial-Intendanturen angewiesen.

§. 333. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Familien solcher Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche bei der Mobilmachung einberufen worden sind, ist durch Gesetz vom 24. Februar 1850 den Kreisen auferlegt.

Zusatz.

Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Verpflichtung zur Unterstützung der Familien der Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche bei der Mobilmachung einberufen sind.

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen ausserordentlicher Zusammenziehung der Reserve- oder Landwehr-Mannschaften einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandten in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem Einberufenen unterhalten werden müssen. Dagegen sind entfernte Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Unterstützung der Familien §. 1 (excl. der Landwehr-Officiere) wird den Kreisen auferlegt.

§. 4 und 5. Die Unterstützungsbedürftigkeit muss in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden, und muss als Kreis-Unterstützung mindestens gewährt werden

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr. Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitskräfte derselben über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der

Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5 endgültig zu entscheiden und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreisausschuss zu übergeben. Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Officier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der der Kommission beigeordnete Officier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu Unterstützungen nöthigen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft, und nöthigenfalls nach dem Verhältniss der sonstigen Kreiskommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endet in der Regel mit dessen Rückkehr. Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniss zu einer Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniss zu geben ist.

§. 12. Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlassten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch 3 Jahre lang, vom Tode des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher sie an den jährlichen Uebungen der Landwehr theilnehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung tritt dann die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths der Bürgermeister.

2. Einmalige Familien-Unterstützungen.

§. 334. Nach §§. 179 und 180 ist das Gehalt der im mobilen Zustande versterbenden Officiere, Beamten und Unterbeamten für den Gnadenmonat, für die hinterbliebene Familie der Verstorbenen bestimmt, den Familien der im mobilen Zustande versterbenden Unterofficiere und Mannschaften aber in Stelle der Löhnung für die Gnadenzeit eine einmonatliche Unterstützung ausgesetzt.

§. 335. Die Familie des Verstorbenen sind Frau, Kinder und Enkel. Das Gehalt für den Gnadenmonat und die Unterstützung kann indessen auch den bedürftigen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen bewilligt werden, wenn derselbe ihr Ernährer gewesen ist.

§. 336. Bei der Zuwendung des Gehalts für den Gnadenmonat und der Unterstützung muss in der Regel die §. 335 angegebene Reihenfolge in den Verwandtschafts-Verhältnissen berücksichtigt werden. Wo jedoch bei Beobachtung derselben der Zweck der Zahlung (bedürftige Hinterbliebene zu unterstützen) gefährdet erscheint, sind diejenigen Abweichungen zulässig, welche zur Sicherstellung desselben nothwendig erachtet werden.

§. 337. Die Beurtheilung der §. 336 gedachten Verhältnisse steht, wenn die Hinterbliebenen in Städten ihren Wohnsitz haben, den Magistraten derselben, wenn sie auf dem Lande wohnen, dem Landrathe des Kreises zu. Die Anweisung des Gehalts für den Gnadenmonat und der Unterstützung wird von der Provinzial-Intendantur des Bezirks bewirkt, in welchem die Hinterbliebenen ihren Wohnsitz haben.

§. 338. Das Gehalt für den Gnadenmonat der Officiere, Beamten und Unterbeamten besteht nur aus dem reinen etatsmässigen Feldgehalt nach Abzug des Pensionsbeitrages und mit Ausschluss aller Zulagen und Emolumente. — Truppentheile und Administrationen, bei welchen der Verstorbene sein Gehalt zu beziehen gehabt, weisen das Gehalt für den Gnadenmonat in ihren Verpflegungsliquidationen als erspart nach und fertigen den zum Empfange berechtigten Hinterbliebenen eine von der Feld-Intendantur visirte Bescheinigung über die Höhe des Gehalts für den Gnadenmonat zu.

§. 339. Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienst ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat (Beurlaubung und Gefangenschaft), so wird das Gehalt für den Gnadenmonat doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuss nicht geschmälert oder unterbrochen wäre.

§. 340. Erfolgt der Todesfall eines mit Pension aus dem Dienst Geschiedenen mit dem Monat, in welchem er das Gehalt für den Gnadenmonat als Pensionär empfängt, so erhält seine Familie für den Monat nach dem Sterbefall nicht mehr das Gehalt, sondern nur den Betrag der Monatspension als Pension für den Gnadenmonat. Letztere wird aus dem Pensionsfonds gewährt.

§. 341. Gläubiger des Verstorbenen haben weder auf das Gehalt für den Gnadenmonat, noch auf den Unterstützungsbetrag einen Anspruch.

§. 342. Die für die Hinterbliebenen der Unterofficiere und Mannschaften bestimmte Unterstützung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

1) für Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Rossärzte 13 Thlr.;
2) für Portepeefähnriche, Sergeanten, Vicefeldwebel, Vicewachtmeister und Feuerwerker 8 Thlr.;
3) für alle übrigen Unterofficiere einschliesslich der Kurschmiede und der Unterofficierrang habenden Lazarethgehülfen 5 Thlr.;
4) für Gefreite und Kapitulanten $3^1/_2$ Thlr.;
5) für Spielleute, Gemeine, nicht im Unterofficierrang stehende Lazarethgehülfen und militärische Krankenwärter $2^1/_2$ Thlr.

§. 343. Die Anträge auf das Gehalt für den Gnadenmonat oder auf die Unterstützung müssen von den Hinterbliebenen an die Provincial-Intendantur des Bezirks gerichtet werden. Einem jeden Antrage auf das Gehalt für den Gnadenmonat sind beizufügen:

a) der Todtenschein des Verstorbenen;
b) die Bescheinigung des Magistrats oder Landrathamtes über die Berechtigung des Antragstellers zum Empfange des Gehalts für den Gnadenmonat (§§. 335 bis 337);
c) die Bescheinigung des Truppentheils oder der Administration über die Höhe des Gehalts (§. 338). Einem Antrage auf die Unterstützung sind nur die zu a und b gedachten Dokumente beizufügen.

§. 344. Die Provincial-Intendantur prüft den Antrag und weist das Gehalt für den Gnadenmonat oder die Unterstützung, nach befundener Richtigkeit, zur Zahlung gegen die vom Magistrat oder Landrathamte bescheinigte Quittung des Empfängers an.

§. 345. Der Anspruch auf das Gehalt für den Gnadenmonat und auf die Unterstützung erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung nicht innerhalb eines Jahrs nach dem Todestage des Verstorbenen bei der Provincial-Intendantur angebracht, die Anbringung aber möglich gewesen ist.

Zusatz. (Kriegsmin.-Erl. v. 9. Februar 1857.) Quittungen über einmalige Unterstützungen sind vom Quittungsstempel befreit.

Titel III. Bewilligungen zur Erleichterung des Uebergangs in das Friedensverhältniss.

§. 346. Bei der Demobilmachung der Armee werden des Königs Majestät je nach der Dauer des stattgehabten Krieges bestimmen, ob und wie lange denjenigen Landwehrofficieren, welche in das Beurlaubtenverhältniss zurückkehren, sowie den zur Entlassung bestimmten Beamten Halbsold gezahlt werden darf, wenn es ihnen (Officieren wie Beamten) erweislich nicht möglich wird, sogleich ein Unterkommen zu finden.

§. 347. Der Halbsold besteht in dem halben Betrage des in der mobilen Armee zuletzt bezogenen reinen Feldgehalts. Ein Pensionsbeitrag wird davon nicht abgerechnet. Die Zahlung des Halbsoldes erfolgt monatlich praenumerando und hebt mit dem Zeitpunkte an, mit welchem die Feldgehaltszahlung aufhört.

§. 348. Der Halbsold hört noch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen er bewilligt ist, auf, sobald der Empfänger in ein höheres Einkommen aus Staats- oder Kommunalfonds tritt.

§. 349. Die Anträge auf Bewilligung des Halbsoldes sind an den Vorgesetzten zu richten und gelangen von diesem im vorgeschriebenen Instanzenzuge für Officiere an den kommandirenden General, für Beamte an den Korps-Intendanten. Die Anträge werden hier gesammelt und, wenn sie zur Berücksichtigung für geeignet befunden sind, versehen mit einem Gutachten, dem Kriegs-Ministerium vorgelegt, welches über dieselben ohne Zeitverlust zu entscheiden hat.

Titel IV. Besoldung der Rechnungsleger.

§. 350. Diejenigen Administrationsbeamten und Zahlmeister, welche laut §. 62 nach der Demobilmachung Behufs der Rechnungslegung im Dienste zurückbehalten werden, haben das reine Feldgehalt, neben welchem anderweite Gewährungen nicht stattfinden, fortzubeziehen, bis die möglichst zu beschleunigende Rechnungslegung beendigt ist.

Titel VI. Bewilligungen an Officiere und Beamte, welche in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen.

§. 352. Officieren und Beamten, welche in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen, werden des Königs Majestät, wenn sie vorwurfsfrei befunden werden, auf den Antrag des kommandirenden Generals oder der Angehörigen ein nach den Umständen zu bestimmendes Inaktivitätsgehalt bewilligen.

§. 353. Aus diesem Inaktivitätsgehalt ist, erforderlichen Falls, der Unterhalt der zurückgebliebenen Angehörigen zu bestreiten und bei erfolgter Rückkehr nur dasjenige von dem verbliebenen Ueberreste in Abzug zu bringen, was der Gefangene vom Feinde gezahlt erhalten hat. Mit dem Eintritte des Inaktivitätsgehalts fallen alle anderweite Gewährungen aus der Staatskasse für die Gefangenen und für deren Familien weg.

§. 354. Das Allerh. bewilligte Inaktivitätsgehalt fängt mit demjenigen Zeitpunkte an, mit welchem die Feldgehaltszahlung eingestellt worden ist und hört mit dem Zeitpunkte auf, an welchem der Gefangene wieder in den Genuss eines Diensteinkommens tritt. Stirbt der Gefangene oder scheidet er vor seinem Rücktritt in den Dienst aus dem Dienstverhältniss ganz aus, so hört das Inaktivitätsgehalt ebenfalls auf.

§. 355. Für die auf Ehrenwort aus feindlicher Kriegsgefangenschaft oder bei einer Kapitulation entlassenen Officiere und Beamten bleibt das Inaktivitätsgehalt so lange zahlbar, als sie als beurlaubt zu betrachten sind. (§. 48.)

Titel VII. Verpflegung feindlicher Officiere etc., Beamten und Unterbeamten in der Kriegsgefangenschaft.

§. 357. Alle höheren Officiere bis zum Hauptmann incl. und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres, welche zu Gefangenen gemacht werden, erhalten, sie mögen sich bei der mobilen Armee, auf dem Marsche oder in den Gefangenen-Depots befinden, zu ihrem Lebensunterhalte und zu ihrer Bekleidung 25 Thlr., Officiere und Beamte niederen Grades 12 Thlr. monatlich gegen Quittung ausgezahlt. Alle übrigen Personen des feindlichen Heeres empfangen in der Gefangenschaft die zu ihrem Unterhalte nothwendige Mundverpflegung und Bekleidung in natura. Für die Unterbringung der Gefangenen aller Grade wird vom Staate gesorgt.

§. 358. Die Verpflegung der Gefangenen beginnt mit dem Tage der Gefangennehmung und hört mit dem Tage ihrer Ablieferung an die feindliche Regierung wieder auf.

§. 359. Verwundete und erkrankte Gefangene werden in die Lazarethe aufgenommen und darin wie alle übrigen Verwundeten und Kranken verpflegt. Die Geldverpflegung der Officiere und Beamten wird jedoch für die Dauer der Lazarethverpflegung nur mit $^1/_3$ der obigen Sätze gewährt. Den Unterofficieren, Mannschaften und Unterbeamten wird keine Krankenlöhnung gewährt.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über das Etats-, Kassen-, Zahlungs-, Liquidations- und Rechnungswesen.

Titel I. Etats- und Kassenwesen.

3. General-Kriegs-Kasse.

§. 370. Zur Verrechnung aller Ausgaben, welche dem Mobilmachungsetat und dem Kriegsjahrsetat angehören, wird bei der Mobilmachung der Armee eine General-Kriegskasse errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat und unter der unmittelbaren Aufsicht des Kriegsministeriums steht.

§. 371. Die General-Militär-Kasse und die Korpszahlungsstellen hören bei der Mobilmachung auf, für eigene Rechnung an die mobilen höheren Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen Zahlung zu leisten.

4. Korps-Kriegskassen.

§. 375. Die Korpskriegskassen sind nach ihrer besonderen Geschäftsanweisung die Geschäftsträgerinnen der General-Kriegskasse und leisten auf Anweisung der Feld-Intendanturen die Zahlungen für das mobile Armee-Korps, welchem sie angehören.

§. 377. Die Korpskriegskasse ist der Korps-Intendantur untergeordnet. Alle Kontrolnachrichten über Einnahmen, welche der Korpskriegskasse zugewiesen sind, werden daher an die Korps-Intendantur gerichtet.

5. Kassen der Truppen und Administrationen.

§. 378. Alle Truppentheile und Administrationen, für welche in den Beilagen zum Mobilmachungsplan ein besonderer Kriegsverpflegungsetat gegeben ist, sind auch mit einer besonderen Kasse versehen.

§. 379. Aus den Kassen der Truppen und Administrationen haben alle zu denselben gehörigen Personen ihr Gehalt oder ihre Löhnung und die ihnen nach den Kriegsverpflegungsetats und nach dem Reglement zustehenden anderweiten Geldkompetenzen zu empfangen. Zur Zahlung dieser Kompetenzen dürfen aber nur die hierzu angewiesenen Gelder verwendet werden. Haben diese Gelder ausnahmsweise nicht rechtzeitig überwiesen werden können, so bleibt die Gehalts-, Löhnungs- und Zulagezahlung ausgesetzt. Nur wenn in besonderen Fällen die Nothwendigkeit eine Ausnahme gebietet, dürfen auch die zu anderen Zwecken bestimmten Fonds einstweilen zur Soldzahlung benutzt werden. In Fällen, wo die Soldzahlung wegen mangelnder Zulänglichkeit der Geldmittel nur theilweise geleistet werden kann, muss dieselbe nach Verhältniss des vorhandenen Geldvorraths gleichmässig geschehen.

§. 381. Die Kassen der Truppen und Administrationen werden von besonderen Kassen-Kommissionen nach den Vorschriften des Reglements über das Kassenwesen der Truppen vom 28. Januar 1841 verwaltet. Bei vorkommenden Kassendefekten tritt das durch Allerh. Verordnung vom 24. Januar 1844 und durch die Instruktion vom 26. Juni 1844 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 382. Die höheren Kommandobehörden sind mit besonderen Kassen nicht versehen. Die zu diesen Behörden gehörigen Officiere, Beamten und Unterbeamten erhalten ihre laufenden Geldverpflegungs- und die Ausrüstungsgeld-Kompetenzen auf Anweisung der Feld-Intendanturen unmittelbar aus der Korpskriegskasse.

§. 384. Alle laufenden Kompetenzen der Officiere, Beamten und Unterbeamten werden während des mobilen Zustandes auf Grund von **Soldbüchern** gezahlt. (vid. §§. 398 bis 415).

§. 387. Gehen Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte in die Verpflegung eines anderen Truppentheils oder einer andern Administration über, so hat der abgebende Truppentheil oder die abgebende Administration dem Abgegebenen einen vollständigen Ausweis über die von ihm empfangenen Ausrüstungsgelder und über die laufende Geldverpflegungskompetenz, sowie über seine Vorschüsse und Abzüge mitzugeben.

§. 388. Die Mitglieder der Kassen-Kommissionen bei den Truppentheilen und Administrationen bleiben für die von ihnen geleisteten und angeordneten Zahlungen verantwortlich, bis die Rechnungen, in denen diese Zahlungen nachgewiesen worden, von der Ober-Rechnungskammer dechargirt sind. Die gedachten Mitglieder sind auch verpflichtet, eine jede zur Beantwortung der Revisions-Notaten nothwendige Auskunft zu ertheilen.

Titel II. Zahlungswesen.

I. Allgemeine Zahlungsgrundsätze.

§. 393. Die Zahlung der **Ausrüstungsgelder** (als einmaliger Kompetenzen) erfolgt, sobald der Anspruch darauf nach den Vorschriften des II. Abschnitts feststeht.

§. 394. Das **Gehalt der Officiere, Beamten und Unterbeamten** wird monatlich am 1. pränumerando gezahlt. — **Dienstzulagen** werden wie das Gehalt empfangen. — Die ohne speciellen Verwendungsnachweis zu gewährenden **Etatsfonds** werden ebenfalls monatlich praenumerando gewährt. — Die **Feldzulage**, sie möge eine Stellen- oder Chargenfeldzulage sein, wird tageweise berechnet und monatlich postnumerando gewährt. Officiere, Beamte und Unterbeamte, welche sich krank oder verwundet im Lazareth befinden, empfangen ihr Gehalt und die Chargenfeldzulage vom Lazareth ausgezahlt.

§. 395. Die reglementsmässigen Abzüge erfolgen bei der Gehaltszahlung praenumerando. Wo die Veranlassung zu Abzügen unvermuthet im Laufe des Monats eintritt, und die Mittel zur Berichtigung des Abzuges nicht mehr vorhanden sind, wird derselbe bei der nächsten Gehaltszahlung begonnen.

§. 396. Alle Zahlungen (einmaliger wie laufender Kompetenzen) erfolgen gegen Quittung. Die im Friedenszustande beim Empfange des Diensteinkommens zur Entrichtung der Quittungsstempelsteuer verpflichteten Personen sind, so lange sie der mobilen Armee angehören, von deren Entrichtung befreit.

§. 397. Unterofficiere und Mannschaften erhalten die Löhnung, den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 21. jeden Monats praenumerando ausgezahlt. Wo in Folge der dekadenweisen Zahlung beim unvorhergesehenen Ausscheiden aus der Verpflegung in Ausnahmefällen uneinziehbare Löhnungsverluste entstehen, können dieselben extraordinär liquidirt werden. Dienstzulagen werden, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt. Ebenso die Krankenlöhnung, die für den 31. eines Monats nicht erfolgt. Reglementsmässige Abzüge erfolgen bei der Löhnungszahlung praenumerando.

2. Soldbücher.

§. 398. Ein jeder Officier, Beamter und Unterbeamter soll im mobilen Zustande zu seiner Legitimation ein Soldbuch mit sich führen, auf dessen Grund er nicht allein bei seiner ordentlichen Zahlungsstelle, sondern auch, insofern er bei dieser zu empfangen behindert ist, bei jeder andernP reussischen Militär- und Civilkasse seine laufenden Kompetenzen erheben kann. Bei dem Gebrauche eines Soldbuches sind folgende Vorschriften zu beachten.

§. 399. Jeder Inhaber eines Soldbuches soll die ihm zustehenden laufenden Kompetenzen bei einer fremden Zahlungsstelle in eigner Person gegen Vorzeigung desselben und gegen Aushändigung einer von ihm ausgestellten Quittung empfangen und darf daher sein Soldbuch keiner andern Person übergeben, um darauf seine Gebührnisse zu erheben. Nur bei der ordentlichen Zahlungsstelle kann der Inhaber seine Kompetenz, auf Grund des Soldbuches und der Quittung, auch durch eine andere, der Zahlungsstelle im Voraus dazu bezeichnete Person auf seine Gefahr erheben lassen.

§. 400. Auch bei fremden Zahlungsstellen kann der Soldbuch-Inhaber seine Kompetenz durch eine andere Person auf seine Gefahr erheben lassen, wenn er wegen Krankheit oder wegen dienstlicher Behinderung sich nicht selbst zur zahlenden Kasse begeben kann. Er sendet in solchen Fällen sein Soldbuch und seine Quittung versiegelt an die zahlende Kasse, mit dem eigenhändigen Ersuchen, die Zahlung an den, in Ansehung seines Namens, Charakters und Wohnortes speciell zu bezeichnenden Ueberbringer zu leisten.

§. 401. Gestattet die Krankheit oder Verwundung dem Inhaber nicht, die Quittung und das Ersuchen (Autorisation) eigenhändig zu schreiben, oder doch mit seinem Namen und Dienstcharakter zu unterzeichnen, so kann beides zwar, in seinem Namen und Auftrage, von einem Anderen geschrieben werden, die Richtigkeit der Quittung und der Autorisation ist sodann aber, bei Summen unter 50 Thlr. von einem, bei Summen über 50 Thlr. von zweien glaubhaften Männern darunter zu bescheinigen.

§. 402. Unmittelbar hinter dem Text des Solhbuchs werden von der Kassenkommission des Truppentheils oder der Administration (bei den zu den höheren Kommandobehörden gehörigen Officieren, Beamten und Unterbeamten von den Feld-Intendanturen) die demselben zustehenden Geldkompetenzen und die davon zu machenden reglementsmässigen Abzüge verzeichnet und bei jeder Veränderung wird das Nöthige, unter Angabe des Zeitpunktes, von wo ab, sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst, mit Beifügung des Tages, bis wohin der Inhaber zur Erhebung der Kompetenzen berechtigt ist, vermerkt.

§. 403. Der Inhaber kann neben dem Gehalt entweder eine Stellen- oder eine Chargenfeldzulage zu beziehen haben. Im Soldbuche ist die eine und die andere mit dem Tagessatze zu verzeichnen und dabei zu vermerken, dass fremde Zahlungsstellen immer nur die Chargenfeldzulage und zwar monatlich postnumerando zahlen dürfen. Hat der Inhaber zur Tilgung eines empfangenen Vorschusses einen Abzug zu erleiden, so ist im Soldbuche zugleich zu vermerken, dass von seiner Kompetenz der halbe Betrag der zahlbaren Feldzulage einzubehalten sei.

§. 404. Jede geleistete Zahlung wird von der zahlenden Kasse sogleich im Soldbuche vermerkt. Von der Richtigkeit dieses Vermerks hat sich der Soldbuchinhaber unverzüglich zu überzeugen.

§. 405. Die Inhaber von Soldbüchern, welche sich wegen Krankheit oder Verwundung in der Lazarethverpflegung befinden, erhalten ihr Gehalt und die Chargenfeldzulage auf Grund des Soldbuchs von der Lazarethkasse. Dienstzulagen, Bureaugeld

und andere Etatsfonds dürfen im Lazareth nicht gezahlt werden. Die geleisteten Zahlungen werden von der Lazarethkasse ebenfalls in den Soldbüchern der Empfänger vermerkt.

§. 406. Rückständige Geldkompetenzen können nur bei der ordentlichen Zahlungsstelle erhoben werden. Fremde Zahlungsstellen und die Lazarethkassen zahlen daher auf Grund des Soldbuches nur die Gebührnisse für den laufenden Monat.

§. 407. Beim Ausscheiden aus dem Dienst muss das Soldbuch von dem Inhaber sogleich an die ihm vorgesetzte Behörde zurückgegeben werden, welche demselben, im Fall ihm noch rückständige Kompetenzen zustehen sollten, einen beglaubigten Auszug aus dem Soldbuche zur Begründung seiner diesfälligen Ansprüche ertheilen wird.

§. 408. Nach dem Absterben eines Inhabers wird dessen Soldbuch gleichfalls an die vorgesetzte Behörde abgeliefert und bei Rückstandsforderungen den Erben des Verstorbenen ein beglaubigter Auszug daraus mitgetheilt.

§. 409. Geht ein Soldbuch verloren, so muss der Verlierer davon sogleich der nächsten Militär- oder Verwaltungsbehörde Anzeige machen, welche darüber ein Protokoll aufnimmt, dasselbe von dem Ersteren unterzeichnen lässt und ihm einhändigt. In diesem Protokoll hat der Verlierer, mit Bezug auf seinen Diensteid, den Verlust mit Bezeichnung der laufenden Kompetenz näher anzugeben und zugleich zu versprechen, das verlorene Soldbuch sogleich einzureichen, falls es sich wieder auffindet.

§. 410. Auf Grund des vorberegten Protokolls und gegen dessen Aushändigung erhält der Verlierer von dem Truppentheile oder der Administration, welche ihm das verlorene Soldbuch ertheilt hat, ein anderes Soldbuch ausgefertigt, in welchem zu vermerken ist, dass dasselbe in Stelle eines verlorenen Soldbuches ertheilt worden sei. Bis diese Ausfertigung erfolgt ist, werden die Kassen die, dem Verlierer zustehenden laufenden Kompetenzen, gegen Vorzeigung des Protokolls zahlen und die Zahlung in diesem vermerken. — Kann weder ein solches Protokoll noch ein Soldbuch zum Ausweise vorgezeigt werden, so ist keine Kasse befugt, Geldkompetenzen zu zahlen.

§. 411. Sind dringende Verdachtsgründe vorhanden, dass mit dem verlorenen Soldbuche ein Missbrauch werde gemacht werden, so ist es dem Ermessen der vorgesetzten Behörde überlassen, zu beurtheilen, ob zur Vermeidung von Nachtheilen als Vorsichtsmassregel das öffentliche Aufgebot und die Mortificirung des verlorenen Soldbuches zu veranlassen sein wird.

§. 412. Die Prüfung der Identität des jedesmaligen Präsentanten des Soldbuches mit dem rechtmässigen Inhaber verlangt eine besondere Vorsicht Seitens der zahlenden Kasse, damit auf ein gestohlenes oder sonst verloren gegangenes Soldbuch nicht an einen unrechtmässigen Inhaber von der Kasse Zahlung geleistet werde.

§. 413. Auf der letzten Seite des Soldbuches hat der Inhaber den Empfang desselben mit eigenhändig geschriebenen Worten und seiner Namensunterschrift, unter Beidrückung seines Privatsiegels, in folgender Art zu bescheinigen: „Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch (Tag und Monat) 18 . . von dem (Regiment, Bataillon, Administration) ausgehändigt erhalten, welches ich hiermit bescheinige“. Ort, Datum, Name, Charge etc., Truppentheil und Siegel. — Die eigenhändige Ausstellung dieser Bescheinigung hat die, das Soldbuch ertheilende Behörde (§. 402) demnächst unter der ersteren zu attestiren.

§. 414. In jedem Soldbuch sind die Bestimmungen der §§. 398 bis 414 zur Beachtung für den Inhaber und für die zahlenden Kassen vorgedruckt. Auch trägt ein jedes Soldbuch unmittelbar hinter dem Abdrucke der Bestimmungen den Stempel des Kriegsministeriums. Soldbücher, welche nicht mit diesem Stempel vorhanden sind, dürfen von den Intendanturen nicht ausgegeben und auch sonst nicht in Gebrauch genommen werden.

§. 415. Sobald die Demobilmachung der Person oder der Stelle befohlen ist, hat der Vorgesetzte darauf zu halten, dass mit dem Inhaber abgerechnet und das Soldbuch demnächst abgenommen und gehörig abgeschlossen an die Intendantur zurückgegeben werde, welche dieselben zu sammeln und aufzubewahren hat. Ueber jedes fehlende Soldbuch müssen sorgfältige Verbleibsermittelungen angestellt werden.

3. Abrechnungsbücher.

§. 416. Unterofficiere und Mannschaften erhalten keine Soldbücher. Die schon im Frieden für dieselben bestehenden Abrechnungsbücher verbleiben auch im Kriegszustande im Gebrauch. Sollen Unterofficiere und Mannschaften Löhnungskompetenzen aus fremden Zahlungsstellen erheben, so müssen sie von ihrem Truppentheil oder von ihrer Administration über ihre Kompetenz mit einer besonderen Zahlungsautorisation (Verpflegungsattest, Requisition) versehen sein. Den in's Lazareth aufzunehmenden Unterofficieren und Mannschaften wird von ihrem Truppentheil oder ihrer Administration ein Begleitschein nach dem in Beilage 15 ertheilten Schema mitgegeben. (Auf-

nahmeschein). Bei der Entlassung aus dem Lazareth zum Truppentheil oder zur Administration erhalten Unterofficiere und Mannschaften einen Entlassungsschein.

6. Familienzahlungen.

§. 424. Familienzahlungen sind diejenigen Theile des Diensteinkommens der im Felde stehenden Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, welche diese ihren in der Heimath zurückgebliebenen Familien durch Vermittelung Königlicher Kassen zukommen lassen. Zur Ausführung der Familienzahlungen werden dem Anweiser Gehaltsabzüge gemacht. Diese Abzüge können entweder monatlich regelmässig in gleichen Beträgen gemacht werden und sind dann laufende Familienzahlungen, oder sie können unregelmässig und in ungleichen Beträgen erfolgen, und sind dann einmalige Familienzahlungen.

§. 425. Die laufenden Familienzahlungen dürfen den wirklich zahlbaren Monatsbetrag des Feldgehalts oder der Löhnung nicht übersteigen. Die Feldzulage muss dem Anweiser immer frei bleiben. Der Vorgesetzte hat darauf zu sehen, dass Subaltern-Officiere und Subaltern-Beamte, besonders aber auch Unterofficiere, Mannschaften und Unterbeamte sich durch Familienzahlungen nicht die zum Dienste nothwendigen Geldmittel entziehen.

§. 426. Beim Eintritte des mobilen Zustandes hat der Vorgesetzte alle Personen, welche Familienzahlungen leisten wollen, zur schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern:

a) ob und in welcher Höhe (monatlich) und von welchem Zeitpunkte an sie Familienzahlungen eingeleitet zu sehen wünschen;
b) an welchem Orte und gegen wessen Quittung die Zahlungen erfolgen sollen.

Entschliesst sich Jemand erst später zu Familienzahlungen, oder wünscht er in der angemeldeten Zahlung eine Veränderung vorzunehmen, so ist dazu ebenfalls ein schriftlicher Antrag in Beziehung auf die Fragen a und b nothwendig. — Auf Grund der Erklärungen und Anträge werden bei der Gehalts- und Löhnungszahlung die Abzüge gemacht, verändert und eingestellt.

§. 427. Die Erklärungen und Anträge der Officiere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommandobehörden sind den Feldintendanturen einzusenden, welche auf deren Grund die Korpskriegskasse zur Einbehaltung und Abführung der Abzüge anweisen, zugleich aber beglaubigte Abschrift der Erklärungen und Anträge der Generalkriegskasse zufertigen.

§. 428. Truppentheile und Administrationen fertigen auf Grund der Erklärungen und Anträge eine bescheinigte Nachweisung der Monatsabzüge, in welcher die Fragen zu a und b (§. 426) genau beantwortet sind und senden solche den Feld-Intendanturen in zwiefacher Ausfertigung zu, bezeichnen ihnen aber zugleich die Militär- oder Civilbehörde, welche die Funktion einer Familienzahlungsstelle übernommen hat. Das eine Exemplar der Nachweisung behält die Intendantur zu ihrem eigenen Gebrauche, das andere fertigt sie der Generalkriegskasse zu und macht ihr dabei die Familienzahlungsstellen bekannt. Ein drittes Exemplar der Nachweisung haben Truppentheile und Administrationen ihrer Familienzahlungsstelle unmittelbar zu übersenden.

§. 429. Die Familienzahlungen aller Officiere, Beamten und Unterbeamten sind in den Soldbüchern derselben als Abzüge zu verzeichnen.

§. 430. Officiere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommandobehörden vermerken unter ihrer Gehaltsquittung allmonatlich den Monatsbetrag der Familienzahlung. Truppentheile und Administrationen stellen in ihren Kriegsverpflegungsliquidationen den Betrag des Monatsgehalts oder der Löhnung ohne den Abzug in Ausgabe, vermerken aber den Gesammtbetrag der Monatsabzüge auf Grund einer monatlichen Abzugsnachweisung (Beilage 34) unter der Verpflegungsliquidation. — Empfangen Officiere, Beamte und Unterbeamte ihre Kompetenz bei fremden Zahlungsstellen oder im Lazareth, so quittiren dieselben nur über den auf Grund des Soldbuchs baar empfangenen Betrag an Gehalt und Chargenfeldzulage, wogegen die Abführung der Familienzahlungen sowie der übrigen Abzüge später von der ordentlichen Zahlungsstelle regulirt wird.

§. 431. Die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen an die Empfänger erfolgt durch Vermittelung der Generalkriegskasse von einer schon im Frieden dazu zu bestimmenden Familienzahlungsstelle und zwar monatlich postnumerando.

§. 432. Für Officiere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommandobehörden geschieht die Auszahlung im gewöhnlichen Wege durch die Generalkriegskasse und durch die Regierungs-Hauptkassen und deren Specialkassen ebenfalls monatlich postnumerando. — Kann in einzelnen Fällen die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen durch Familienzahlungsstellen nicht stattfinden, so erfolgt dieselbe auch im gewöhnlichen Wege.

§. 433. In Garnisonorten ist eine zurückbleibende Militärbehörde, und bleibt eine solche nicht zurück, eine Civilbehörde zur Familienzahlungsstelle zu bestimmen. In andern Orten und auf dem Lande werden die Functionen der Familienzahlungsstelle durch Magisträte und Kommunen oder durch eine Civilkasse des Orts ausgeübt. Es ist Sache der Truppentheile und Administrationen, für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Familienzahlungsstelle zu ermitteln.

§. 434. Ohne Antrag des Anweisers werden die Familienzahlungen eingestellt, wenn der Anweiser

a) im Rapport seines Truppentheils oder seiner Administration in Abgang gebracht wird;
b) in Gefangenschaft geräth;
c) vermisst wird;
d) demobil gemacht oder
e) ohne Gehalt beurlaubt wird. Beim Vermisstsein kann jedoch die Familienzahlung noch auf höchstens 4 Wochen fortgesetzt werden.

§. 435. Dagegen dauert die Familienzahlung fort, wenn der Anweiser

a) abkommandirt ist;
b) im Lazareth verpflegt wird;
c) mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft ist. Für abkommandirte und lazarethkranke Officiere, Beamte und Unterbeamte wird der Abzug zu Familienzahlungen von derjenigen Kasse auf Grund des Soldbuchs gemacht, welche denselben die Kompetenz auszahlt. — Lazarethkranke Unterofficiere und Mannschaften erhalten vom Lazareth die Krankenlöhnung ohne Abzug. Damit für lazarethkranke, arretirte und vermisste Unterofficiere und Mannschaften die Familienzahlungen nicht unterbrochen werden, haben Truppentheile und Administrationen für dieselben die Familienzahlungen (für Vermisste höchstens 4 Wochen lang) extraordinär zu liquidiren. Es dürfen jedoch in dieser Zeit von den Unterofficieren und Mannschaften keine Erhöhungen in den Familienzahlungen vorgenommen, es darf auch keine neue Zahlung für sie eingeleitet werden.

§. 436. Die nach §. 435 eintretende extraordinäre Liquidirung von Familienzahlungen hört auf, wenn der Anweiser

a) im Rapport des Truppentheils oder der Administration in Abgang kommt;
b) vier Wochen lang vermisst ist;
c) von seinem Truppentheile oder seiner Administration wieder gelöhnt wird, der Abzug also wieder von der Löhnung gemacht werden kann.

§. 437. Von einer jeden Veränderung in den Familienzahlungen, sie möge auf Antrag des Anweisers erfolgen, oder ohne Antrag nothwendig werden, haben Truppentheile und Administrationen, zur Vermeidung von Ueberhebungen, die Feld-Intendanturen, vor Allem aber die Familienzahlungsstelle pünktlichst zu benachrichtigen. — Andererseits sind aber auch die Familienzahlungsstellen verpflichtet, die Zahlung einzustellen oder deshalb ungesäumt anzufragen, wenn sich eine begründete Veranlassung dazu, von welcher Seite es sei, darbietet. — Die Anzeigen über nothwendige Veränderungen ohne Antrag in den Familienzahlungen der Officiere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommandobehörden und aller anderen Personen, deren Familienzahlungen im gewöhnlichen Wege geleistet werden, sind vom Vorgesetzten an die Feld-Intendanturen zu machen. — Diese haben von allen ihnen zugehenden Nachrichten, welche Veränderungen in den Familienzahlungen bedingen, diese mögen durch Familienzahlungsstellen oder im gewöhnlichen Wege erfolgen, der Generalkriegskasse sofort Mittheilung zu machen.

§. 438. Geht in der Familie, für welche die Familienzahlung bestimmt ist, eine Veränderung vor, die weitere Bestimmungen über Fortzahlung oder Einstellung erforderlich macht, so hat die Familienzahlungsstelle dafür zu sorgen, dass der Familienvater davon zu seiner weitern Entschliessung in Kenntniss gesetzt werde. — Wenn im Falle des Todes der Ehegattin unerzogene Kinder vorhanden sind, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung für Rechnung des Anweisers so lange fortgesetzt, bis darüber von dem Letzteren anderweit bestimmt ist. Veränderungen in Familien, welche ihre Zahlungen nicht durch Familienzahlungsstellen, sondern im gewöhnlichen Wege erhalten, können dem Familienvater nur durch die Angehörigen gemeldet werden; wenn indessen durch Veränderungen eine anderweite Bestimmung über die Fortzahlung der Familienzahlung nothwendig wird, so hat die zahlende Kasse zu deren Herbeiführung im geeignetsten Wege Veranlassung zu geben.

§. 439. Verlassen Familien, zur Erleichterung ihrer Lage, den Ort der Familienzahlungsstelle, so wird auf den Antrag des Empfängers die Familienzahlung von der Generalkriegskasse bei der Familienzahlungsstelle des neuen Wohnortes zahlbar gemacht.

§. 440. Die Auszahlung an die Empfänger geschieht gegen deren bescheinigte Quittung. Die Bescheinigung ist unter Beidruckung des Amtssiegels von einer Behörde des Aufenthaltsortes oder von einem Beamten, welcher ein eignes Dienstsiegel führt, oder von einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchensiegels bedienen darf, dahin auszufertigen: „dass der (die) von Person bekannte Aussteller (Ausstellerin) der Quittung diese eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe und sich am Orte wohnhaft befinde".

§. 441. Die Familienzahlungsstellen beginnen mit den Familienzahlungen auf Grund der ihnen nach §. 428 zugegangenen Nachweisungen, und fahren mit der monatlichen Zahlung fort, bis auf Grund der eingehenden Nachrichten die Veranlassung zu einer Einstellung oder sonstigen Veränderung vorliegt. — Mit den Familienzahlungen, welche im gewöhnlichen Wege erfolgen, findet ein gleiches Verfahren Statt.

§. 444. Einmalige Familienzahlungen sind nur ausnahmsweis gestattet. — Wer eine solche Zahlung zu leisten wünscht, hat sich deshalb an die Feld-Intendanturen zu wenden und den Betrag demnächst an die Korpskriegskasse baar einzuzahlen. — Die Ueberweisung an den Empfänger erfolgt durch Vermittelung der Generalkriegskasse im gewöhnlichen Wege. — Im Uebrigen wird wegen dieser Zahlungen auf das Kassen-Reglement und auf die Geschäftsordnung für die Korps-Kriegskassen Bezug genommen.

7. Rückstandszahlungen.

§. 445. Alle diejenigen, nach Abrechnung der Abzüge verbleibenden laufenden Kompetenzen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten bei den Truppentheilen und Administrationen, welche bis zum Abschlusse der Monats-Verpflegungs-Liquidation von den Empfangsberechtigten wegen Abwesenheit nicht erhoben sind, oder bei eintretendem Geldmangel ganz oder theilweis nicht haben gezahlt werden können, sind als Rückstände zu behandeln.

§. 447. Für die Dauer der Lazarethverpflegung, der Gefangenschaft und des Vermisstseins sind Rückstände nicht zu berechnen.

§. 449. Rückstandsforderungen dürfen immer nur von der ordentlichen Zahlungsstelle befriedigt werden. Auch die Lazarethe sind nur zur Zahlung laufender Kompetenzen an die Lazarethkranken ermächtigt. Truppentheile und Administrationen sind jedoch verpflichtet, Rückstände ihres Personals, wo es ihre Geldmittel irgend gestatten, auf Ansuchen der Interessenten, diesen entweder baar oder durch Anweisung auf die betreffende Kriegskasse zu übermachen und hierbei besonders die in den Lazarethen befindlichen Verwundeten und Kranken zu berücksichtigen. — Im Uebrigen steht die Befriedigung der Rückstandsforderungen immer der laufenden Soldzahlung nach.

§. 450. Die Rückstände Verstorbener, Vermisster und in Gefangenschaft Gerathener sind von den Truppentheilen und Administrationen an die Korpskriegskasse zur Ueberweisung an die General-Kriegskasse gegen einen Depositenschein abzuführen, in welchem der Name des Eigenthümers des deponirten Betrages angeführt werden muss.

§. 453. Wollen Angehörige der im Felde stehenden Personen diesen Gelder zugehen lassen, so muss dies in der Regel durch Postsendung geschehen.

Beilagen zum Reglement.

1. *Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851, und Ministerial-Instruktion zu dessen Ausführung vom 8. Januar 1854.*

(NB. Die Instruktion wird nur im Auszuge mitgetheilt werden; die Bestimmungen derselben finden sich hinter den einzelnen §§. des Gesetzes.) — (Beilage Nro. 37 des Reglements.)

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und mit alleiniger Ausnahme der in §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Zu §. 2. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militär-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des

Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Officiere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden, ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne. Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift der §§. 10 und 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
 a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den 10. Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
 c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke (bis zur Zeit der Saatbestellung) zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Zu §. 3. Nach der Bestimmung des §. 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Naturalquartiers für Officiere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniss hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten. Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Naturalquartier aus der Staatskasse zu leisten. Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Officiere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedensgarnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Naturalquartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Officiere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Naturalquartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Officiere oder Militärbeamte in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheile oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Naturalquartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschliesslich nur für diejenigen daselbst im Naturalquartier liegenden immobilen Truppen, welche planmässig die Besatzung der Festung bilden. — (Während der Mobilmachung und der Gültigkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist Vorspann ohne Rücksicht auf den Zweck unentgeltlich zu leisten. — Erl. der Minist. d. Finanzen, d. Innern und des Krieges vom 7. Februar 1862.)

Leistungen gegen Entschädigung.

§. 4. Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

Zu §. 4. In dringenden Bedarfsfällen können die Provincial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalienbeträge, Theillieferungen unmittelbar bei den Oberpräsidenten beantragen. Bei Versorgung der Magazine mit Fleisch wird dasselbe von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert. Unter Umständen muss statt der Lieferung von Roggen die fertiger Brode, von denen 400 Stück 6pfündige (alten Gewichts) einem Wispel Roggen gleich zu rechnen sind, gefordert

werden. Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so darf nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden.

§. 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

Zu §. 5. Zur Beschleunigung und grösseren Sicherung der Verpflegungs-Massnahmen haben die Oberpräsidenten für jeden Regierungsbezirk einen Civilkommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. — Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreislandrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazinquittungen in Empfang nimmt.

§. 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. 1850 S. 86) festgesetzten Normal-Marktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

Zu §. 6. Die Feststellung der Vergütungssätze erfolgt durch die Oberpräsidenten.

§. 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königl. Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

Zu §. 7. Die etwaige Einrichtung von Hülfsmagazinen liegt den Provinzial-Intendanturen ob. Das Verwaltungspersonal hat der Oberpräsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. kautionsfähigen Civilbeamten auf den Antrag der Provincial-Intendantur zu überweisen.

§. 8. Die **Fourage** für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

Zu §. 8. Die Einrichtung von Etappen-Magazinen zur Erleichterung der bequartirten Ortschaften bleibt den Kreisen überlassen. — Die Regierungen und Kreislandräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniss gesetzt werden.

§. 9. Für die **Naturalverpflegung** an Officiere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnements gewährt werden muss, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.,
b) wenn auch das Brod von den Quartierträgern verabreicht werden muss, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, dass der Einquartirte, sowohl der Officier und Beamte, als auch der Soldat, sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muss demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Zu §. 9. Für alle **marschirenden** und nicht länger als **drei** Tage **kantonnirenden** Truppen erfolgt die Naturalverpflegung durch die Wirthe. Bei Kantonnements von **längerer Dauer** tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder, wie im Frieden, die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen extraordinären Geldzuschusses ein. Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung **gegen Bezahlung** lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

§. 10. Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, excl. Vorspann (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub. 2 festgestellte Mass zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12. Ausser den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nro. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werthes, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschliessen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurürkgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu §. 12. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude etc. muss sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen. Die Feststellung der Vergütungen etc. erfolgt nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843.

§. 13. Ueber die nach §§. 4 bis 12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit 4 Procent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

Zu §. 13. Vorschriften über den Liquidationsmodus der Vergütigungen.

§. 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (incl. Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Massgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung; Gesetzsamml. 1834 Seite 56, Beilage 36 des Reglem.; der 2. Absatz zu §. 7 dieser Verordnung fällt laut kriegsm. Erlasses vom 4. Januar 1856 zufolge §. 1 des Gesetzes v. 12. September 1855 fort) Statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muss, wo der Abgang eingetreten ist. — Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemässheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillons-Bezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15. Alle andern Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 bis 7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen. — Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht be-

schaffen können. In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militärlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Officiere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als 3 Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menageanstalten vorhanden sind, uud wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmässig geliefert werden kann. — Die Königl. Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

Zu §. 19. Für Gebäude und Räume, welche die Militärverwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethskontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung. — Officiere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die am Orte des Kantonnements länger als 3 Tage verweilen, können auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen extraordinären Geldzuschuss erhalten.

§. 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3, 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muss bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen sich das Militär mit demjenigen begnügen, was nach Massgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungsansprüche.

§. 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahrs nach erfolgter Demobilmachung anzumelden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit 3 monatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§§. 22 bis 24. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen ausser Kraft. — Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungsansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen. — Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

2. (Beilage Nro. 38 des Reglements.)

Reglement vom 15. September 1853, die zur Kriegsausrüstung der Officiere und Beamten gehörigen Pferde und die Beutepferde betreffend.

§. 1. Die Beschaffung der zur kriegsmässigen Ausrüstung der Officiere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht bei einer Mobilmachung theils durch unentgeltliche Landlieferung, theils durch Landlieferung gegen eine Vergütigung aus Staatsfonds, theils durch die Auszurüstenden selbst unter Gewährung einer Beihülfe in Gelde von Seiten des Staats. Das Nähere hierüber geht aus dem Mobilmachungsplane und dessen Beilagen hervor. (cfr. §. 70 des Geldreglements.)

§. 2. Die zur Selbstbeschaffung eines Mobilmachungspferdes aus der Staatskasse empfangene Beihülfe und der dazu etwa noch gewährte Vorschuss müssen zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind. Die Kontrole hierüber hat der Vorgesetzte (wer als solcher anzusehen ist, bestimmt §. 61 des Geldreglements) zu führen.

§. 3. Der Vorgesetzte hat mit Strenge darauf zu halten, dass ein jeder ihm untergebene Officier oder Beamter sich felddienstmässig beritten mache und dies fortdauernd bleibe, und ist persönlich dafür verantwortlich, wenn durch mangelhafte oder unvollständige Pferdebeschaffung dem Dienste irgend ein Nachtheil erwächst.

§. 4. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, bei der Mobilmachung eine Frist zu stellen, innerhalb welcher ein jeder ihm untergebene Officier oder Beamte sich beritten zu machen hat, und nach Ablauf der Frist selbst davon Ueberzeugung zu nehmen, dass es geschehen sei.

§. 5. Der Feldrationsetat einer jeden Stelle drückt zwar den Bedarf derselben an Pferden aus, und im Allgemeinen muss an der hierdurch normirten Pferdezahl festgehalten werden. Es wird jedoch der pflichtmässigen Ueberzeugung des Vorgesetzten überlassen, ob bei der Mobilmachung die durch den Feldrationsetat normirte volle Zahl von Pferden anzuschaffen oder ob, bei vorzüglicher Beschaffenheit der angekauften Pferde, der Officier oder Beamte auch mit einer geringeren Zahl von Reitpferden als vorschriftsmässig beritten anzusehen ist. Die vorhandene Zahl von Reitpferden muss indessen immer grösser sein, als die Hälfte der Etatszahl, und der Vorgesetzte darf niemals dulden, dass hiervon abgewichen wird.

§. 6. Die höheren Kommandostäbe, die Truppentheile und Feldverwaltungszweige haben über den ganzen Pferdestand ihrer Officiere und Beamten beim Eintritte einer Mobilmachung Nationallisten anzulegen und fortzuführen, in welchen anzugeben ist:

1) der Name und Stand des Besitzers
2) Farbe und Abzeichen } des Pferdes,
3) und 4) Alter, Geschlecht
5) die Zeit des Naturalempfanges und von wem oder woher die Gestellung erfolgt ist;
6) die Zeit des Selbstankaufs nebst Angabe des Namens und Standes des Verkäufers;
7) die Bestimmung des Pferdes als Reit-, Pack-, Stangen- oder Vorderpferd.

§. 7. Die vom Lande gegen eine Vergütigung aus Staatsfonds gelieferten Pferde bleiben Eigenthum des Staats. Die vom Lande unentgeltlich gelieferten Pferde sind Eigenthum der Kreise, welche sie geliefert haben. Diese beiden Arten von Pferden gehören aber für die Dauer des mobilen Zustandes der Feldstelle an, für welche sie gestellt sind. Sie werden bei der Demobilmachung, soweit sie noch vorhanden, in natura zurückgeliefert, wobei das zum Ersatz eines in Abgang gekommenen Pferdes neu eingestellte Pferd die Stelle des ursprünglich gelieferten vertritt. Die von den Officieren und Beamten, unter Beihülfe des Staats beschafften Pferde gehen dagegen in das Eigenthum derselben über.

§. 8. Für ein dem Staate oder den Kreisen gehöriges, ohne Schuld des Besitzers durch Tod oder Unbrauchbarkeit in Abgang kommendes Pferd wird aus dem Pferdedepot Ersatz geleistet. Trifft den Besitzer bei dem Abgange des Pferdes eine Schuld, so hat er den Verlust aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und zwar dergestallt, dass er entweder 110 Thaler an die Staatskasse einzahlt und dafür aus dem Pferde-Depot ein Ersatzpferd in natura gestellt erhält, oder dass er selbst ein dienstbrauchbares Pferd ankauft und zum Dienste einstellt.

§. 9. Für die den Officieren und Beamten eigenthümlich gehörenden Pferde wird aus dem Pferde-Depot nur dann ein Ersatz geleistet, wenn

a) ein solcher nach den Zeitumständen zur Ausrichtung des Dienstes noch unumgänglich erforderlich erscheint,
b) der Eigenthümer sich nicht mehr Pferde hält, als er Feldrationen zu beziehen hat, und
c) der Abgang ohne Schuld des Eigenthümers
 1) durch den Dienst oder in Folge desselben, oder
 2) durch epizootische Krankheiten eingetreten ist.

§. 10. An die Stelle des Ersatzes in natura tritt der Geldersatz:

1) wenn ein Pferdedepot nicht besteht oder dasselbe zu entfernt ist, um den Ersatz daraus so schleunig zu gewähren, als es der Dienst erfordert,
2) wenn im Pferde-Depot geeignete Pferde zum Ersatz nicht vorhanden sind.

§. 11. Der Ersatz in Gelde wird erst dann geleistet, wenn der Besitzer des abgegangenen Pferdes nachgewiesen hat, dass er sich durch Selbstbeschaffung in den Besitz eines neuen völlig brauchbaren Pferdes gesetzt hat.

§. 12. Der Ersatz in natura oder in Gelde hat bei den eigenen Pferden der Officiere und Beamten und bei den Pferden der Kreise die Natur eines Tausches. Das neu eingestellte Pferd wird mithin Eigenthum des Officiers oder Beamten oder des Kreises, welchem das in Abgang gekommene Pferd eigenthümlich gehört hat. Das dienstunbrauchbare Pferd dagegen wird Eigenthum des Staats und ist für dessen Rechnung zu verkaufen. Kommt dagegen ein Pferd in Abgang, welches dem Staate gehört, so ist auch das zum Ersatz eingestellte Pferd Eigenthum des Staats, der Ersatz mag in natura oder in Gelde erfolgt sein.

§. 13 (und Kriegsmin. Erl. vom 4. Januar 1856.) Der Ersatz in Gelde wird nach der aufzunehmenden Taxe, jedoch nur bis auf Höhe von 150 Thlr. (früher 110 Thlr.) für ein Pferd gewährt. Die Taxe ist von drei sachkundigen Officieren oder Beamten aufzunehmen.

§. 14. Die Anträge auf Ersatz von Pferden in natura oder in Gelde sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher solche prüft und demnächst, von den erforderlichen Bescheinigungen und den Nationalen der Pferde begleitet, an den Korps-Intendanten weiter befördert. Letzterer ist befugt, den Ersatz anzuweisen, insofern die in den vorstehenden §§. 8, 9, 10 und 11 aufgestellten Bedingungen des Ersatzes als erfüllt nachgewiesen worden sind. Einem Antrage auf Ersatz in natura ist das Nationale des abgegangenen Pferdes, einem Antrage auf Ersatz in Gelde sind die Nationale des abgegangenen und des an dessen Stelle neubeschafften und zum Dienste eingestellten Pferdes nebst dem Taxationsdokumente in Beziehung auf das neu eingestellte Pferd beizufügen. Auch ist in dem letzteren Antrage anzugeben, ob und welcher Vorschuss und aus welcher Kasse dem Antragsteller zum Pferdeankauf etwa gezahlt worden ist.

§. 15. Erbeutete Pferde gehören dem Staate und sind daher an das Pferde-Depot abzuliefern. Für jedes noch dienstbrauchbare Beutepferd erhält derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds eine Prämie von 18 Thlr. und für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd die Hälfte dieser Prämie.

§. 16. Das Regulativ vom 29. März 1831, dessen Deklaration vom 12. Februar 1850 und die Bestimmung vom 20. September 1831, sowie alle zur Erläuterung und Ergänzung dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

Anhang zum Reglement.

Erster Theil.

Immobile Truppen, Militärbehörden und Administrationen.

I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der immobile Theil der Armee wird im Allgemeinen nach dem Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglement und nach den anderweiten Friedensbestimmungen verpflegt.

Formation.

§. 2. Der Mobilmachungsplan enthält die Vorschriften, nach welchen der immobile Theil der Armee zu formiren ist. Er besteht:

a) aus den Kommandanturen;
b) aus stellvertretenden Behörden; (stellv. General-Kommando, Infanterie-Brigade-Kommandos, Inspektion der Ersatz-Eskadrons, Kommando der immobilen Artillerie, Kommandos der Artillerie-Kriegsbesatzung, interimistische Festungs-Inspektionen, stellv. Stäbe der Landwehrbataillone, Provincial-Intendantur);
c) aus Ersatztruppen; (Ersatzbataillone, Ersatzkompagnien, Ersatzeskadrons, Ersatzabtheilung);
d) aus Besatzungstruppen (Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots, Festungs-Artillerie-Kompagnien, Handwerksartillerie-Kompagnie, (3.) Pionier-Kompagnie, Pionier-Detachements);
e) aus immobilen Feldtruppen;
f) aus immobilen Administrationen (in Friedensformation fortbestehend).

§. 4. Mit welchen Personen die in den Verpflegungsetats normirten Stellen der Officiere und Beamten zu besetzen sind, darüber werden schon im Frieden Listen geführt. Die Verleihung dieser Stellen geschieht jedoch erst, nachdem die Formation (mit 1. oder 2. Augmentation) durch den Allerh. Mobilmachungserlass befohlen ist, und hat nur für die Dauer dieser Formation Gültigkeit.

§. 6. Die Stellen der Officiere, Aerzte, Auditeure und Zahlmeister verleiht der kommandirende General oder in dessen Auftrage die unter ihm stehenden Truppenbefehlshaber. Ist der kommandirende General beim Eingange des Allerh. Formationsbefehls bereits abgerückt, so erfolgt die Verleihung durch den stellvertretenden kom-

mandirenden General. — Die Verleihung giebt dem Beliehenen den Amtscharakter der verliehenen Stelle, ohne seine Charge zu verändern.

§. 15. Was in den §§. 24 bis 26, 35 und 36 des Reglements über die Besetzung der Feldstellen bestimmt ist, findet auf die Stellen bei den stellvertretenden Behörden, Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feldtruppen analoge Anwendung.

§. 16. Den Ersatz- und Besatzungstruppen sind durch den Mobilmachungsplan bleibende Standquartiere angewiesen. So lange sie sich an diesem oder an einem ihnen anderweit als dauernder Standort angewiesenen Orte befinden, werden sie in Ansehung der Geldverpflegung ebenso behandelt, als wenn sie in ihrer Friedensgarnison ständen. Dasselbe gilt von denjenigen immobilen Feldtruppen, welche zur Besatzung von Festungen besonders bestimmt werden, in Beziehung auf die ihnen zum Standort angewiesene Festung.

§. 17. Die Auflösung und Zurückführung auf die Friedensformation in Beziehung auf die stellvertretenden Behörden, die Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feldtruppen etc. wird vom Kriegsministerium jedes Mal besonders angeordnet.

§. 18. Die Auflösung der stellvertretenden Behörden beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die mobilen Behörden, die sie vertreten haben, in die Friedensgarnisonen zurückkehren.

§. 19. Die der Militär-Verwaltung dauernd angehörenden Beamten treten in die ihnen angewiesenen Friedensstellen ein; die übrigen Beamten werden entlassen.

II. Kapitel. Equipirungsgeld, Beihülfe und Vorschuss zur Selbstbeschaffung von Reitpferden.

§§. 20 bis 23. Ueber diese Punkte sind die Bestimmungen denen des Geldreglements ganz analog.

III Kapitel. Laufende Kompetenzen.

1. Im Allgemeinen.

§. 24. Das in den Verpflegungsetats ausgeworfene Gehalt und die Löhnung haben die Natur des Feldgehalts und der Löhnung in den Kriegsverpflegungsetats. Es kommen für jene daher die in §§. 110 bis 112 und 114 bis 120 des Reglements in Ansehung des Feldgehalts und der Löhnung aufgestellten Grundsätze in analoge Anwendung.

§. 25. Die Pension der reaktivirten Officiere und Beamten, denen Stellen bei den immobilen Behörden und Truppen verliehen sind, ruht für die Zeit, während deren sie Gehalt empfangen.

§. 37. Die Beamten bei den Provincial-Intendanturen, die Aerzte und Zahlmeister bei den stellvertretenden Behörden, Ersatz- und Besatzungstruppen haben das Gehalt der ihnen verliehenen Stelle zu empfangen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Für den stellvertretenden General-Arzt ist ein Gehalt von 1500 Thlr. bestimmt. Nimmt ein Garnisonstabsarzt, neben seinen gewöhnlichen Berufsgeschäften die Geschäfte des stellvertretenden Generalarztes wahr, so empfängt er aus dem Gehalte desselben so viel Zuschuss, dass dadurch sein Gehalt auf 1500 Thlr. erhöhl wird. Für den Regiments-Arzt sind 1000 Thlr., für den Bataillonsarzt 500 Thlr. und für den Assistenz-Arzt 240 Thlr. ausgesetzt. Der Assistenz-Arzt in einer Bataillons-Arzt-Stelle erhält ein Gehalt von 400 Thlr. (Allerh. K.-O. v. 29. März 1855, Kriegsmin.-Erl. v. 21. Januar 1856.) Diese Gehälter haben auch Civilärzte zu empfangen, welchen die Stellen verliehen sind.

§. 38. Diejenigen Beamten, welchen die Friedensstellen der in die mobile Armee eingetretenen Beamten bei den immobilen Administrationen verliehen sind, sollen ein Gehalt nach dem Satze beziehen, welcher für die gleichen Stellen im Feldetat normirt ist. Giebt es im Feldetat gleiche Stellen nicht, so empfängt der Beamte das Durchschnittsfriedensgehalt der Beamtenklasse, in deren Stelle er eintritt.

2. In besonderen Verhältnissen.

§. 39. Die für die immobilen Truppen und Behörden bestimmten Officiere und Beamten sind nach §. 15 dieses Anhangs und nach den dort angeführten §§. des Reglements entweder solche,

a) welche mit dem Empfange des Beleihungs-Erlasses als mit ihren Stellen schon beliehen zu erachten sind, oder solche

b) deren Beleihung erst durch den Antritt des Dienstes in der Stelle vollendet wird. Das Gehalt der Officiere und Beamten zu a beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Formation befohlen ist, jedoch mit der Massgabe, dass das Gehalt niemals früher beginnen darf, als das Feldgehalt der auf den Feldetat tretenden Officiere und Beamten gleicher Kategorie. Die Officiere und Beamten zu b haben dagegen das Gehalt vom

ersten Tage desjenigen Monats an zu beziehen, in welchem sie den Dienst ihrer Stelle antreten. — Friedensgehalt und Pensionen dürfen neben dem aus den Verpflegungsetats zu gewährenden Gehalt nicht bezogen werden.

§. 40. Die Gewährung der auf Grund der Verpflegungsetats angewiesenen Gehälter wird mit dem Schlusse desjenigen Monats eingestellt, in welchem die Auflösung oder Zurückführung auf die Friedensformation erfolgt ist.

3. Gehaltsabzüge.

§. 41. Von dem in den Verpflegungsetats ausgeworfenen Gehalt ist der reglementsmässige Pensionsbeitrag überall abgerechnet. Diesen Beitrag haben alle Officiere und Beamte zu entrichten, welche Gehalt aus den Verpflegungsetats beziehen. Wer nicht das für die Stelle ausgeworfene, sondern ein höheres oder geringeres Gehalt bezieht, hat den Pensionsbeitrag nach dem wirklich bezogenen Gehaltssatze zu entrichten.

§. 42. Die Gehaltsverbesserung, welche dem Officier oder Beamten bei der Formation durch die Verleihung zu Theil wird, ist einem Verbesserungsabzuge nicht unterworfen. Bei späteren Gehaltserhöhungen kommen die Bestimmungen der §§. 219 und 220 des Reglements zur Anwendung.

IV. Kapitel. Etatsfonds und extraordinäre Ausgaben.

§. 45. Unterstützungen für Officiere und Beamte bei den stellvertretenden Behörden werden aus den dazu bestimmten Friedensfonds nach Friedensgrundsätzen gewährt.

§. 46. Insoweit die Dienstsiegel und Dienststempel für die neu formirten Truppen und Behörden nicht schon vorhanden sind, werden solche bei der Formation auf Kosten des Mobilmachungsfonds neu beschafft.

V. Kapitel. Etats- und Kassenwesen.

§. 50. Die Officiere und Beamten bei den stellvertretenden Behörden (mit Ausnahme der stellvertretenden Landwehr-Bataillonsstäbe) erhalten ihre einmaligen und die laufenden Kompetenzen an Gehalt, Dienstzulagen und Bureaugeld, an Zulagen für Registrator und Schreiber auf besondere Anweisung der Provincial-Intendanturen.

Zweiter Theil.

Verpflegung der Kriegs-Ersatztransporte.

I. Kapitel. Von der Verpflegung im Allgemeinen.

§§. 53 u. 57. Sowohl die Ersatzmannschaften, als auch die Kommandirten und Attachirten (so lange, als sie sich beim Transport befinden) werden vom Transportführer für Rechnung des Transports verpflegt.

II. Kapitel. Transportmittel und Boten.

§. 60. Dem bei einem Transporte von Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) als Stabsarzt fungirenden Militärarzt kompetirt ein Reitpferd.

§. 62. Zum Transport kranker Officiere und Beamten kann, wo Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung nicht angänglich ist, bis zum nächsten zur Verpflegung der Kranken geeigneten Orte für einen und, wenn mehrere krank sind, für je zwei 1 zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden.

§. 63. Zur Fortschaffung erkrankter Unterofficiere, Mannschaften und Unterbeamten können Transporte, denen für ihre Effekten nach §. 60 des Anhangs ein vierspänniger oder 2 zweispännige Vorspann-Wagen bewilligt sind, besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als 3 Kranke transportirt oder die Kranken nach einem seitab besonders nahe gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

§. 64. Für die solchergestalt nicht auf Effektenwagen fortzuführenden Kranken kann bis zum nächsten zu deren Verpflegung geeigneten Orte für 1—2 oder 3—5 oder 6—8 ein 1, 2, 4spänniger Wagen requirirt werden.

III. Kapitel. Verfahren bei Erkrankungen und Arretirungen.

§. 71. Nach §. 16 der Bestimmungen über den Ersatz der Truppen im Felde (Beilage 88 zum Mobilmachungsplan) können Assistenz-Aerzte und Kurschmiede den Ersatztransporten nur insofern beigegeben werden, als sich deren zur Zeit des Abmarsches der Transporte grade im Korps-Bezirk befinden, welche ebenfalls der im Felde stehenden Armee zum Ersatz zugehen sollen. In Fällen, wo die Ersatztransporte ohne Assistenzärzte marschiren, müssen die auf dem Marsche vorkommenden Kranken daher sogleich in die nächsten Militärlazarethe gesendet, oder den Kommandanten der Etappenorte, wo letztere aber fehlen, den Magistraten der vom Marsch berührten Städte

zur weiteren Ablieferung in die Militärlazarethe und vorläufigen Behandlung durch den Civilarzt oder Wundarzt des Ortes übergeben werden.

§. 72. Zur Untersuchung erkrankter Mannschaften, sowie zur Ausstellung von Befundsattesten sind zunächst die Militärärzte, in Ermangelung derselben im Inlande aber die Kreismedicinalbeamten, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben, zu requiriren. (Die vor Emanirung der Verfügung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 26. November 1844 angestellten Kreismedicinalbeamten können auf ihr Verlangen nach der Gebührentaxe der Civilärzte honorirt werden. Reiseentschädigung steht Allen ohne Unterschied zu.) Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind Civilärzte in Anspruch zu nehmen (jedoch nur im Nothfalle, z. B. bei zweifelhaften Angaben des Patienten etc.) Diese haben im Inlande nach Verfügung des Minister. der geistl. etc. Angeleg. und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern:

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1. und 2. Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen, für den Kopf 10 Sgr.;

b) ausserdem für den Besuch, wenn die Untersuchung ausserhalb ihrer Wohnung geschieht, der promovirte Arzt 20 Sgr., Wundärzte 1. und 2. Klasse 10 Sgr. Für Reisen können ausser den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmässigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

§. 74. Kosten für Honorar an Civilärzte und für Medikamente werden vom Transportführer nur bezahlt, insofern sie während der Anwesenheit des Patienten beim Transport entstanden sind.

IV. Kapitel. Natural-Verpflegung.

§. 80. Nicht mobile Officiere, Beamte und Unterbeamte entrichten, wenn sie die Naturalverpflegung aus Magazinen oder von den Quartiergebern erhalten, dafür täglich 5 Sgr. an den Transportführer.

§. 81. Alle bei den Kriegsersatz-Transporten befindlichen Unterofficiere und Mannschaften erleiden für die empfangene Natural-Verpflegung einen täglichen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. von ihrer Löhnung. Für den 31. eines Monats findet kein Abzug Statt. Hat an Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiffsbeförderung die Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann den Unterofficieren und Mannschaften in Stelle der Portion ein Betrag von 5 Sgr. für den Kopf und Tag gezahlt werden. Eine gleiche Portionsvergütigung wird in diesem Falle auch den mobilen Officieren, Beamten und Unterbeamten gewährt.

V. Kapitel. Geld-Verpflegung.

§. 85. Für die Zeit der Anwesenheit beim Transport erhalten neben dem laufenden Gehalt:

a) mobile Officiere und Beamte die Chargenfeldzulage nach den im dritten Abschnitt (§. 246 seq.) des Reglements darüber gegebenen Bestimmungen;

b) nicht mobile Officiere und Beamte die Kommandozulage nach den Bestimmungen des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements.

§. 89. Kranke und Arretirte scheiden mit dem Tage des Abgangs vom Transport aus dessen Verpflegung. Beurlaubungen finden während des Marsches nicht Statt.

5. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen.

Vom 5. Oktober 1854.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen resp. ihrer Heimath soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben. — Dies gilt (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 23. Januar 1858) auch für den, von den Artillerie-Brigaden jährlich am 1. Oktober an die Feuerwerks-Abtheilung abzugebenden Ersatz.

§. 4. Bei grösseren Entfernungen, besonders da, wo Truppen ausserhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, oder, wie die Garden, aus der ganzen Monarchie rekrutirt werden,

geschieht Einziehung und Entlassung grundsätzlich in Transporten unter militärischem Kommando.

§. 9. Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet. Nach 3 hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmässig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen.

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

§§. 16 u. 17. Rekruten und Reservisten haben auf dem Marsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von diesem oder dem Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld und zwar: Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf.; Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Rossärzte 1 Sgr. 9 Pf. pro Meile.

§. 42. Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fussbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

§. 72. Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Unterofficiere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§. 73. Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel, und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmässigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28. December 1848. Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur insoweit zum Ansatze kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

§. 75. Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs (einem kombinirten Reserve-Bataillon), einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach §. 73 verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben oder nicht.

F. Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Officiere, Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften.

§. 76. Sofern in nachstehenden §§. nicht besonders verfügt ist, sind die für Rekruten- und Reservisten-Transporte verwendeten Officiere, Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften nach den Vorschriften des Geldverpflegungs- und der übrigen einschläglichen Reglements zu behandeln.

§. 77. Die Kompetenzen der Officiere, Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften für die Reisen und Märsche zu den Transporten und von diesen zurück, sowie die sonstigen Kosten dieser Hin- und Rückmärsche sind von den Truppentheilen der Kommandirten zu zahlen und zu liquidiren; bemessen werden sie nach den für Kommandos geltenden Bestimmungen.

§. 78. Sobald kommandirte Officiere, Aerzte, Unterofficiere oder Mannschaften bei Transporten entbehrlich werden, veranlasst der Transportführer ihre Rückkehr zum Truppentheil, für dessen Rechnung er ihnen gegen Quittung vorschussweise die dazu etwa nöthigen Summen zahlt. — Als Anhalt für den Transportführer wird hier bemerkt, dass Officiere und Aerzte für die Rückkehr zum Truppentheil auf Reisekosten und Tagegelder keinen Anspruch haben, wenn sie mit Mannschaften zurückmarschiren können, oder mit solchen per Eisenbahn etc. befördert werden.

§. 79. Die zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Officiere und Militär-Aerzte beziehen ihre Gehaltskompetenzen bei ihren Truppentheilen fort, für deren Rechnung sie dieselben in Monatsraten vorschussweise vom Transportführer gegen Quittung empfangen, wenn sie über den Monat des Eintreffens hinaus beim Transporte anwesend sind. Officiere und Aerzte führen deshalb als Ausweis über ihre Kompetenzen Soldbücher oder besondere Atteste ihres Truppentheils mit sich, in denen der ihnen

nach Innebehaltung der Abzüge baar auszuzahlende monatliche Gehaltsbetrag genau ausgedrückt ist.

§. 80. Während des Friedens haben Officiere und Militär-Aerzte im Inlande für ihre Beköstigung selbst zu sorgen. Wo dies indess schwierig ist, sollen die Wirthe gehalten sein, ihnen die Portion des Soldaten zu verabreichen. Dieselbe ist von den Empfängern sofort mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu bezahlen und zwar an den Transportführer, der die Ortsbehörde zur Verabreichung der Verpflegungsportion an die Officiere zu requiriren und ihr die Bezahlung dafür zu übermitteln hat.

§. 81. Im Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Hessen, Oldenburg, Herzogthum Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Fürstenthum Lippe-Detmold haben auf Grund der Etappen-Konventionen auch die Officiere vom Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse incl. abwärts, ebenso die Militär-Aerzte vom Oberstabs-Arzte incl. abwärts, Anspruch auf Beköstigung durch die Quartiergeber gegen einen täglichen Gehaltsabzug von 20 Sgr. für den Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Oberstabs-Arzt; 10 Sgr. für die übrigen Hauptleute und Rittmeister; 7 Sgr. 6 Pf. für die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unter-Aerzte. Diese Beträge zieht der Transportführer sogleich von jedem Verpflegten ein und rechnet sie unter namentlicher Bezeichnung desselben in der Transport-Rechnung zurück, ohne Rücksicht darauf, ob die Beköstigung sofort baar bezahlt, oder nur über den Empfang derselben (Braunschweig) quittirt wird. — Die Officiere vom Stabs-Officiere incl. aufwärts und die Militär-Aerzte vom General-Arzt incl. aufwärts sollen sich auch im Auslande grundsätzlich selbst beköstigen. Fehlt es ihnen dazu an Gelegenheit, so können sie in den vorgenannten fremden Staaten gegen sofortige Bezahlung Beköstigung durch die Wirthe verlangen. Dieselbe beträgt für einen Stabsofficier (General Arzt) in Hannover 1 Thlr. 3 Ggr. 2 Pf.; in Nassau 1 Fl. 48 Xr. Gold, in den übrigen Staaten 1 Thlr. Gold. Die desfallsige Requisition ist durch den Transportführer an die betreffende Orts- oder Etappenbehörde zu richten, auch ihr — nicht den Wirthen — Zahlung zu leisten. Für die Beköstigung aller Officiere und Militär-Aerzte ist die Charge, niemals die Funktion massgebend.

§ 82. Mobile Officiere etc. haben im In- und Auslande Ansprüche auf unentgeltliche Gewährung einer gewöhnlichen Feldportion, sobald sie auf den Feldetat getreten sind.

§. 83. Für die Zeit vom Tage nach dem Eintreffen an Sammel- oder sonstigen Transport-Uebernahme-Orten und während der Anwesenheit beim Transport bis einschliesslich des Tages vor Antritt des Rückmarsches oder der Rückreise erhalten die kommandirten Officiere und Aerzte die Kommando-, wenn sie aber als mobil auf den Feldetat getreten sind, die Feldzulage nach den Festsetzungen des Reglements über Geldverpflegung der Truppen im Frieden (§§. 152 bis 157) und der Armee im Kriege (§§. 246 bis 263.)

H. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten, Reservisten und Kommandirten.

§. 96. Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspannes) dem nächsten Militärlazareth zu überweisen (cfr. Friedens-Lazareth-Reglement §. 143, Geldverpflegungs-Reglement im Frieden §. 84.) Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Kommunalbehörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks. — Gehört der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein (Aufnahme-Schein) in duplo mit. Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniss der erfolgten Reception des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Kommunal-Behörde wieder zugestellt. Die zurückgelassenen Kranken fallen mit dem Abgabetage aus der Verpflegung des Transports. Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heilanstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

§. 97. Gleichlautend mit §. 72 des Anhangs zum Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. Im Grossherzogthum Hessen werden die Physiker, Aerzte und Wundärzte für das Ausstellen der Krankenatteste etc. nach der Preussischen Medicinal-Taxe entschädigt.

§. 98. Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militärischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die

betreffende Heilanstalt verpflegt waren (§. 96), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Kommunal-Behörden:

1) die Rekruten und einzuziehenden Reservisten gleich den vom Landwehrbataillons-Stabsquartier einzeln zum Truppentheil marschirenden derartigen Mannschaften;
2) die auf dem Marsche in die Heimath begriffenen Reservisten wie die von den Truppentheilen einzeln entlassenen Leute zu behandeln.

§. 99. Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Kompetenzen verpflegt worden. Bei ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungsgelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen. Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungs-Ordre, resp. dem Urlaubspass zurück.

§. 100. Die dauernd Marschunfähigen werden bei Entlassung aus den Lazarethen nach §. 73 behandelt. Bei den einzeln abgesendeten Rekruten und Reservisten kommen die ihnen bereits für den ganzen Weg gezahlten Marschkompetenzen (§. 99.) verhältnissmässig auf die Tagegelder in Anrechnung

§. 103. Gleichlautend mit §. 74 des Anhangs zum Kriegs-Geldverpflegungs-Reglement.

§. 104. Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militärlazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung resp. Kommunalbehörde in's Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militärfonds verpflegt. Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Kommissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Kommunalbehörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

Zusatz. Wenn bei Rekruten- und Reserve-Transporten Ausgaben für Arzneien etc. vorkommen, so werden die desfallsigen Arznei-Kosten-Rechnungen nicht beim Medicinal-Stabe der Armee revidirt, sondern, sofern sie durch quittirte Rechnungen und Recepte gehörig belegt sind, von der Intendantur nach kalkulatorischer Prüfung gleich als richtig festgestellt. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 9. Juni 1835, Cirkular an die General-Aerzte v. 27. Juni 1835.)

L. Vorspann- und Botengestellung.

§. 108. Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung stattfindet. Für den Anspruch der marschirenden Rekruten- und Reservisten-Transporte auf Vorspann-Mittel ist der Regel nach nur die Stärke des Transports und der Umstand massgebend, ob die Führer Officiere sind oder nicht. Ausnahmsweise wird Vorspann gewährt zur Fortschaffung erkrankter (§. 96) oder marschunfähiger (§. 73) Mannschaften.

§. 109. Der Regel nach wird bei Fussmärschen gewährt:

a) einem Transporte unter 90 Mann, wenn der Führer Officier ist, ein Reitpferd zur Fortschaffung der Sachen des Transportführers, der Verpflegungsgelder und Dienstpapiere;
b) einem Transporte in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers ein Reitpferd, zum Transport der Officier-Effekten, Dienstpapiere und Gelder ein einspänniger, oder wo solcher nicht ortsüblich, ein 2spänniger Wagen;
c) bei der Stärke von 2 Kompagnien (mindestens 300 Mann) für die 2 Führer zusammen 2 Reitpferde, zum Transport der Effekten etc. ein 1spänniger, oder in Ermangelung dessen ein 2spänniger Wagen;
d) bei einer Stärke von 3 Kompagnien (mindestens 450 Mann) für den Führer des ganzen Transports, wenn ein solcher durch das betreffende General-Kommando besonders ernannt worden ist, ein Reitpferd, für 3 Kompagnieführer zusammen 3 Reitpferde, zum Transport der Effekten etc. 2 zwei- oder 1 vierspänniger Wagen;
e) bei Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) für den Transportführer 1, für 4 Kompagnieführer 4, für den als Stabsarzt fungirenden Militärarzt 1 Reitpferd; zum Transport der Effekten etc. 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen.

§. 111. Statt der im §. 109 gedachten Reitpferde kann Officieren und Aerzten die Vergütigung für dieselben nach dem Satze von $7^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Meile (für die

im Auslande nicht entnommenen Pferde ebenfalls nur in Pr. Courant ohne Gold- und Courant-Agio) gewährt werden.

§. 112. Der Transportführer muss jedoch in solchem Falle besonders attestiren, dass für die Officiere etc. keine Vorspann-Reitpferde gestellt, auch keine Königl. Dienst- oder Mobilmachungspferde von ihnen benutzt worden sind. Der Transportführer und durch ihn die betreffenden Kommunen sind von solchen Arrangements so rechtzeitig zu unterrichten, dass unnöthige Requisitionen von Vorspannpferden vermieden werden.

§. 113. Zum Transport kranker Officiere und Aerzte kann, wo Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Post-Beförderung nicht angänglich ist, bis zum nächsten mit preussischen Truppen belegten Orte für einen und, wenn mehrere krank sind, für je zwei 1 zweispänniger Vorspannwagen entnommen werden.

§. 114. Zur Fortschaffung erkrankter Unterofficiere und Mannschaften können Transporte, denen für ihre Effekten nach §. 109 ein 4spänniger oder zwei 2spännige Vorspannfuhren bewilligt sind, besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als 3 Kranke transportirt, oder Kranke nach einem seitab besonders nahe gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

§. 115. Gleichlautend mit §. 64 des Anhangs zum Kriegs-Geldverpflegungs-Reglement.

§. 116. Wenn am Orte der Erkrankung kein Militärarzt vorhanden ist, genügt zur Justificirung von Krankenfuhren das Attest des Transportführers (bei einzeln gehenden Leuten das der betreffenden Behörde) über die Marschunfähigkeit der erkrankten Individuen, deren Name und Leiden speciell zu bezeichnen sind.

Capitel IV.

Natural-Verpflegung.

1. Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Vom 13. *Mai* 1858.

(NB. Dieses Reglement ist seit dem 1. Juli 1858 in Kraft.)

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Gebührnisse.

A. Verpflegung der Mannschaften.

I. Berechtigung im Allgemeinen.

§. 1. Die Natural-Verpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brotportion; die übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse muss er aus seiner Löhnung bestreiten.

§. 2. Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung bis auf Weiteres einen täglichen Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein besonderer Zuschuss (Verpflegungszuschuss) gewährt.

§. 3. Anspruch auf Gewährung der Brotportion und des Verpflegungszuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich abwärts. Officieren, Aerzten, Zahlmeistern und dem Oberrossarzte wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. (§. 60 seq.) — Lieutenants, sowie Aerzte vom Range der Lieutenants einschliesslich abwärts und Zahlmeister erhalten in den Garnisonen Mainz und Luxemburg eine monatliche Brotvergütigung von 25 Sgr. als Garnisonzulage aus dem Fonds des Militäretats zur Geldverpflegung der Truppen.

§. 4. Einjährige Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter aussergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 45 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements.)

II. Verpflegung in der Garnison, am Kommando-Orte und im Kantonnement.

§. 8. Die tägliche Brotportion des Soldaten in der Garnison, am Kommandoorte und im Kantonnement beträgt 1 Pfund 12 Loth. In den Garnisonen Mainz und Luxemburg und in der Festung Graudenz wird eine an den Ort gebundene tägliche

Brotportion von 1 Pfund 26 Loth gewährt. Die Verabreichung erfolgt durch Königl. Magazine oder Lieferanten.

§. 9. An Orten, wo keine Naturalverabreichung von Brot stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brotportion ein Brotgeld. (Garnison-Brotgeld.)

§. 10. An Orten mit Natural-Brotverabreichung muss die Brotportion in Natura empfangen werden. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 16. Mai 1860.) Ist jedoch der Naturalempfang wegen zu kurzen Aufenthalts an einem Verabreichungsort, insbesondere für den einzelnen, keinem Truppentheil attachirten Soldaten, mit Schwierigkeiten verknüpft, so darf in Stelle der Brotportion das Garnisonbrotgeld gegeben werden.

Zusatz. (Allerh. Kab.-Ord. vom 2. August 1860.) Ueber weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Empfange des Brotes in Natur hat das Kriegsministerium zu bestimmen.

§. 11. Die Mittagskost muss sich der Soldat in der Garnison, am Kommandoort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil (§. 2) und dem etwa bewilligten Verpflegungszuschuss in der Regel selbst beschaffen.

§. 12. Die Verpflegungszuschüsse werden eintretenden Falls von den General-Kommandos für ihre Korpsbereiche vierteljährlich festgesetzt. Jeder derartigen Berechnung wird eine Tagesviktualienportion (9 Loth Fleisch (roh), $5^1/_2$ Loth Reis oder 7 Loth Graupe resp. Grütze oder 14 Loth Hülsenfrüchte oder $^1/_2$ Metze Kartoffeln und $1^1/_2$ Loth Salz) und die Markt-Durchschnittspreise zu Grunde gelegt.

§. 13. Der Verpflegungszuschuss wird dem Soldaten wie die Löhnung in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tagezahl, auf 30 Tage gewährt. Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungszuschuss, sowie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungsantheil für den 31sten eines Monats extraordinär erhalten.

§. 14. Nur die Invaliden in den Invalidenhäusern haben auf Verpflegungszuschüsse keinen Anspruch.

§. 15. Wo gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, zahlt der Soldat zum Menagefonds den bestimmungsmässigen Löhnungsantheil und den Verpflegungszuschuss, wofür er eine angemessene Mittagskost erhält. Frühstück und Abendbrot kann er hierfür nicht verlangen.

§. 16. Ist die Selbstbeschaffung der Verpflegung (wie bei Truppenübungen etc.) schwierig, so erhält der Soldat gegen Einbehalt des bestimmten Löhnungsantheils und des Verpflegungszuschusses die Viktualien zur Tagesportion (§. 12) in Natura. An den Tagen der Uebungen mit wechselnden Quartieren und in Lägern und Bivouaks wird ein Portionssatz von 15 Loth Fleisch (roh), 7 Loth Reis oder 9 Loth Graupe resp. Grütze oder $18^1/_2$ Loth Hülsenfrüchte oder $^2/_3$ Metzen Kartoffeln und $1^1/_2$ Loth Salz, sowie $^1/_{16}$ Quart Branntwein, in dessen Stelle seit der Allerh. Kab.-Ord. vom 13. Februar 1862 $^4/_5$ Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen) tritt, gewährt.

§. 17. Auch ist bei Kantonnements gestattet, die Beköstigung des Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen Einigung zu überlassen.

§. 19. Ist den Truppen zur Selbstbeschaffung der Portion ein erhöhter Verpflegungszuschuss bewilligt worden, so haben auf denselben nicht blos die im Kantonnement etc. selbst, sondern auch alle an der Uebung theilnehmenden, aus der Garnison nicht abgerückten Truppen Anspruch, die letzteren jedoch nur auf 30 Tage im Monat.

§. 20. Bei Verpflegung durch die Quartiergeber ist auf die Gewährung einer für die Soldaten ausreichenden angemessenen ortsüblichen Mittagskost hinzuwirken, ohne streng am Portionssatz festzuhalten. Statt des Brotes in natura kann das Garnisonbrotgeld bewilligt werden.

III. Verpflegung auf dem Marsche.

§. 23. Diese wird nach dem Regulativ vom 6. Juni 1818 dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht, und soll im Allgemeinen die sein, welche des Letzteren Tisch bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermässigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf $^1/_2$ Pfund Fleisch (roh), Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth) festgesetzt. Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24. Die vollständige Beköstigung muss dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

§. 25. Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmässigen Ruhetag (incl. des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte.) Ausgenommen sind nur Märsche

a) von 1 Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt;

b) bei Manövern, selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel, sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden. In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 26. Im Inlande beträgt der Tagesmarsch durchschnittlich drei Meilen; nach 3 Märschen wird am 4. Tage ein Ruhetag berechnet. Märsche an Sonn- und Festtagen sind möglichst zu vermeiden.

§. 27. Die Märsche der Remonte-Kommandos sollen in der Regel nicht über 2 Meilen betragen.

§. 30. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und haben sie kein Brot gegeben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet. (In den Hohenzollernschen Landen beträgt die Vergütigung 24 Xr. = 6 Sgr. $10^2/_7$ Pf., der Marschverpflegungszuschuss beträgt dann 4 Sgr. $4^2/_7$ Pf.) Diese Vergütigung besteht aus $2^1/_2$ Sgr. Marschverpflegungszuschuss, 1 Sgr. 3 Pf. Brotgeld (Marschbrotgeld), 1 Sgr. 3 Pf. Löhnungsantheil des Soldaten.

§. 31. Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungsantheil des Soldaten wird diesem für den 31sten eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinär gegeben.

§. 35. Für Liegetage wird die Marschverpflegung nur in Gelde gewährt.

§. 36. Die Gewährung der Marschverpflegung oder des Marschverpflegungs-Zuschusses schliesst allemal den Anspruch auf den Verpflegungs-Zuschuss aus.

§. 37. Bei marschmässiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten ausser der Marschverpflegung noch ein Erfrischungszuschuss von 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8, und von 5 Sgr. für jede solche von mindestens 16 Stunden Dauer gewährt. Als Unterbrechung der Fahrt soll nur die Verabreichung der Marschverpflegung angesehen werden.

§. 38. Zur Vermeidung der Entnahme von Quartier und Verpflegung im Auslande sollen die durch dasselbe marschirenden Mannschaften möglichst mit den Eisenbahnen befördert werden.

IV. Verpflegung unter besonderen Verhältnissen.

§. 39. Die Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer der Uebung, sowie während einer aussergewöhnlichen Zusammenziehung dieselben Naturalverpflegungs-Gebührnisse, wie sie den Mannschaften des stehenden Heeres gewährt werden.

§. 50. Die in die Heilbäder zur Herstellung ihrer Gesundheit entsendeten Leute (cfr. §. 389 seq. des Lazarethreglem.) haben während der Anwesenheit in den Bädern zwar auf das Garnisonbrotgeld, auf einen Verpflegungszuschuss jedoch keinen Anspruch, da sie die Mittagskost entweder unentgeltlich oder statt derselben eine besondere Zulage erhalten. Werden sie nicht auf Rechnung des Militärfonds mit Transportmitteln versehen, sondern müssen sie die erforderlichen Märsche zu Fuss zurücklegen, so ist ihnen die reglementsmässige Marschverpflegung event. die Vergütigung dafür zur Selbstbeköstigung zu gewähren.

§§. 51 und 52. Lazarethkranke und beurlaubte Soldaten haben keinen Anspruch auf Natural-Verpflegungsgebührnisse.

§. 53. Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genuss seiner Naturalverpflegungs-Gebührnisse. Der in Untersuchungshaft befindliche Deserteur erhält jedoch nur die Brotportion, aber keinen Verpflegungszuschuss zu seiner Löhnung.

§. 54. Der im mittleren oder strengen Arreste befindliche Soldat soll eine tägliche Brotportion von 1 Pfund 26 Loth erhalten, zur Bestreitung aller übrigen Bedürfnisse ist täglich 1 Sgr. ausgesetzt. Rossärzten und Kurschmieden wird bei derartigem Arrest die Brotportion unentgeltlich verabreicht.

§. 55. Während der Dauer eines Festungsarrestes sollen die etatsmässigen Naturalverpflegungs-Gebührnisse nicht gewährt, vielmehr ein besonderes tägliches Verpflegungsgeld von 5 Sgr. gegeben werden.

§. 59. Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brotportion resp. das Brotgeld noch der Verpflegungszuschuss gewährt werden. Bei Reisen mit Postfreipässen wird, insofern nicht wie bei den zum Civil Kommandirten und den Beurlaubten ein Anderes besonders bestimmt ist, nur die Brotportion resp. das Garnisonbrotgeld und der Verpflegungszuschuss der Garnison gewährt.

V. Gewährung von Verpflegung gegen Bezahlung.

§. 60. Gegen Zahlung der Vergütigung von 2 Sgr. 6 Pf. für das Brot von 5 Pfd. 18 Loth kann in der Garnison, falls eine Naturalverabreichung aus Magazinen oder durch Lieferanten stattfindet, die Brotportion des Soldaten verabreicht werden an

Rossärzte resp. Kurschmiede der Kavallerie und Artillerie. — Früher konnten auch die Unterärzte das Brod in natura empfangen; seit sie alle 237 Thaler jährliches Gehalt beziehen, ist diese Vergünstigung fortgefallen. (Kriegsmin.-Erlass vom 21. Juni 1859, 20. December 1861.)

§. 61. Officieren und Militär-Beamten, den nicht in die Verpflegung aufgenommenen einjährigen Freiwilligen etc., darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verabreichung die volle Portion incl. Brot gegen Zahlung von 5 Sgr. gewährt werden.

§. 62. Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

1) im Inlande:
 a) Officiere, Aerzte und Zahlmeister in den Fällen, wo sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnissmässige Zahlung vorfindet; kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über die Art und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so muss von den Ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen Vergütigung von 5 Sgr. verabreicht werden;
 b) einjährige Freiwillige, sofern sie nicht schon in die Verpflegung aufgenommen sind, gegen 5 Sgr. etc.;
2) im Auslande: die vorgenannten Chargen. Für die Officiere vom Stabsofficier einschliesslich aufwärts und die Aerzte vom Generalarzte incl. aufwärts gilt jedoch die Selbstbeköstigung als Regel; nur da, wo es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie gegen Bezahlung des konventionsmässigen Betrages Beköstigung durch die Wirthe verlangen. Die übrigen Officiere, Aerzte und die Zahlmeister erleiden für die ihnen allemal zu gewährende Verpflegung folgende tägliche Gehaltsabzüge in Silbergeld:
 a) der Hauptmann, Rittmeister 1. Klasse und Ober-Stabsarzt 20 Silbergr., die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte, sowie Zahlmeister $7\frac{1}{2}$ Sgr. Die einjährigen Freiwilligen empfangen die Verpflegung des Soldaten und haben dafür die konventionsmässige Vergütung zu entrichten.

VI. Ausgleichung stattgehabten Mehr- oder Minder-Empfanges.

§. 63. Wo bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung die Brotportion bereits auf einzelne Tage über den Endtermin hinaus verabreicht war, kann von einer Rückgewähr abgestanden werden.

§. 65. Der Nachempfang der Naturalbrot- oder Viktualienportion ist unzulässig. War der Empfang ohne Verschulden des Berechtigten unterblieben, so dürfen die zu wenig empfangenen Portionen in Gelde vergütet werden, und zwar die Brotportion nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für das Brot von 5 Pfund 18 Loth, die Viktualienportion mit dem zur Beschaffung gegebenen Verpflegungszuschuss. Der Anspruch auf diese Geldvergütigung muss jedoch von dem Berechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs (Allerh. Kab.-Ord. v. 2. August 1860; früher nur drei) Monaten, vom Schluss des Monats, in welchem der Empfang unterblieben ist, an gerechnet, bei der Stelle, welche ihm die Kompetenz gewährt, geltend gemacht werden.

B. Verpflegung der Pferde.

I. Berechtigung im Allgemeinen.

§. 66. Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen.

§. 68. Den Officieren und Militärbeamten werden Rationen nach Massgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. Ausgenommen hiervon sind die in dem Tarif (§. 73) besonders bezeichneten Stellen, in welchen die Rationsgebühr durch die Charge bedingt ist.

§. 69. Die Inhaber zweier Stellen erhalten nur die Rationen der höheren Stelle.

§. 72. Eine blosse Charakter-Erhöhung ist ohne Einfluss auf die Rationsgebühr.

§. 73. Der Generalstabsarzt der Armee bezieht 3 leichte, der Korps-Generalarzt 2 leichte, der Regimentsarzt der Kavallerie 2 Rationen, welche je nach dem Truppentheile, bei dem er steht, leichte, mittlere oder schwere sind. (§. 75.)

II. Rationssätze und deren Gewährung.

§. 74. Die Rationen sind entweder schwere, mittlere oder leichte.

§. 75. Es empfangen schwere Rationen: die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Officiere des Kriegsministeriums, die Garde-Kavallerie, die Reitschule, die reitende Garde-Artillerie, (sowie der Kommandeur, die Stabsofficiere und der Adjutant der Garde-Artillerie-Brigade), die Kürassier- und schweren Landwehrreiter-Regimenter, die Zugpferde der gesammten Artillerie, die Leib-Gendarmerie, die Inten-

dantur, die Zugpferde des Train; mittlere Rationen: die Linien- und Landwehr-Ulanen-Regimenter und die Eskadrons der Landwehrbataillone der Reserve-Regimenter; leichte Rationen: alle übrigen Truppentheile, Officiere und Militärbeamten. Für die regimentirten Officiere und Militärbeamten, sowie für die Stabsordonnanzen sind die Rationssätze ihrer Truppentheile etatsmässig.

§. 76. In der Garnison beträgt

die schwere Ration	9 Pfd. Hafer,	5 Pfd. Heu,	7 Pfd. Stroh,
die mittlere Ration	$8^1/_4$ - -	5 - -	7 - -
die leichte Ration	$7^1/_2$ - -	5 - -	7 - -

Eine Aenderung dieser Bestandtheile darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums dahin stattfinden, dass 1 Pfd. Hafer gleich 1,1 Pfd. Gerste oder 1,3 Pfd. Roggen, oder 0,9 Pfd. Fussmehl, oder 0,7 Pfd. zermalmten Zwieback, oder 2,8 Pfd. Heu, oder 5,6 Pfd. Stroh gerechnet wird.

§. 77. Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80),

die schwere Ration	$10^1/_2$ Pfd. Hafer,	3 Pfd. Heu,	$3^1/_2$ Pfd. Stroh,
die mittlere Ration	$9^3/_4$ - -	3 - -	$3^1/_2$ - -
die leichte Ration	9 - -	3 - -	$3^1/_2$ - -

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81), so kann die Haferration in Mass gewährt werden und zwar die schwere zu $3^1/_2$, die mittlere zu $3^1/_4$, die leichte zu 3 Metzen. Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt. Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd und jede Eisenbahnfahrt ein Zuschuss von 3 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird der Heuzuschuss auf 6 Pfd. erhöht.

§. 78. Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als 4 wöchentlicher Dauer wird die Garnisonration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marschration gegeben. Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf eine Ausgleichung nach §. 76 stattfinden.

§. 80. Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81. An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

§. 84. Auf den Etappenstrassen durch das Ausland wird die Fourage in der Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht.

§. 85. Hat der Rationsberechtigte seine Pferde ganz oder theilweise nicht in seinem dienstlichen Aufenthalts-, sondern an einem anderen Orte stehen, so kann derselbe dort, insofern sich daselbst eine Magazinverwaltung befindet, die etatsmässigen Rationen unter Genehmigung des General-Kommandos empfangen. Liegt dieser Magazinpunkt ausserhalb des Armeekorps-Besirks, so wird die Verabreichung durch Requisition des betreffenden General-Kommandos vermittelt.

III. Veränderungen der Rationsgebühr der Officiere und Militärbeamten in ihren verschiedenen Dienstlagen.

§. 86. Der Anspruch auf die neue Rationsgebühr beginnt mit dem Tage, an welchem der die Dienstveränderung betreffende Befehl dem Berechtigten auf dienstlichem Wege bekannt wird.

§. 87. Wird die Rationsgebühr durch Veränderung der Dienststellung vermindert oder aufgehoben, so sollen dem Berechtigten die bisher etatsmässigen Rationen unter Anrechnung der etwa schon bezogenen neuen Rations-Kompetenz für den Monat, in welchem der betreffende Befehl ihm dienstlich bekannt wird, unverändert belassen, und für den folgenden noch auf so viel Pferde, als wirklich vorhanden sind, gewährt werden.

§. 89. Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Officiere und Militärbeamten wird der Bezug der etatsmässigen Rationen für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird resp. in welchem der Tod des Rations-Empfängers erfolgt, gleichfalls unverändert gestattet, und für den folgenden Monat noch auf die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben, wenn das Gehalt für den Gnadenmonat gewährt ist.

§. 91. Für eine blosse Stellvertretung wird dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zugesprochen.

§. 92. Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber derselben fortbezogen, so muss dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Ver-

treter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen dabei Differenzen, so unterliegen sie der Entscheidung der vorgesetzten Militär-Instanz. — In allen anderen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, für die wirklich gehaltenen Pferde Rationen innerhalb der etatsmässigen Gebühr der Stelle gegeben werden.

§. 93. Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr nicht geändert.

§. 95. Beim Urlaub dürfen die etatsmässigen Rationen, ausser für den Monat des Urlaubs-Antritts, noch für volle 6 Monat unverändert fortgewährt werden.

§. 96. Bei Urlaubs-Bewilligungen über 6 Monate ist die Verabreichung der etatsmässigen Rationen nur bis zum Schluss des Monats, in welchem der Urlaub angetreten wird, gestattet. Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubes ein mehr wie 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rationsgewährung mit dem Schluss desjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat.

§. 97. Bei der Rückkehr von einem mit Rationsverlust verbundenen Urlaube beginnt der Wiederempfang der Rationen mit dem Tage des Dienstantritts.

§. 98. Erkrankten Officieren und Militärbeamten werden die etatsmässigen Rationen bis zu ihrer Wiederherstellung resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt belassen.

§. 99. Durch die Dienstsuspension oder den Stubenarrest eines Offiziers oder Militärbeamten wird die Rationsgebühr nicht geändert.

§. 100. Bei einem nicht mit Kassation oder Entlassung verknüpften Festungsarrest unterliegt die Gewährung der Ration denselben Bestimmungen, welche beim Urlaub getroffen sind. Den zu mehr als 6 monatlichem Festungsarrest verurtheilten, vor Ablauf der ersten 6 Monate aber begnadigten Officieren erwächst durch die Begnadigung kein Anspruch auf Nachlieferung der während des Arrestes ihnen nicht zuständig gewesenen Rationen.

§. 101. Ist mit dem Festungsarrest die Kassation oder Entlassung verbunden, so erfolgt die Rations-Gewährung nach den, für das Ausscheiden ohne Pension (§. 89) getroffenen Festsetzungen.

V. Rationsgewährungen gegen Bezahlung,

§. 118. Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen lässt, können mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums Officieren und Militärbeamten ausseretatsmässige Rationen gegen Bezahlung verabreicht werden.

§. 119. Die Genehmigung des Kriegsministeriums ist nicht erforderlich für die Verabreichung einer Ration an die Regiments- und Bataillonsärzte, insofern sie nicht schon zum unentgeltlichen Empfang etatsmässiger Rationen berechtigt sind, und an die einjährigen Freiwilligen der Kavallerie. In den Fällen zu a. ist von den General-Kommandos, in dem Falle zu b. von den Regiments-Kommandeuren die Genehmigung zu ertheilen, der Intendantur aber allemal sofort davon Kenntniss zu geben.

§. 120. Auf einen kürzeren Zeitraum als $^1/_2$ Monat (15 Tage) darf die Genehmigung nicht ertheilt werden.

§. 121. Die Bezahlung erfolgt nach, vom Kriegsministerium bestimmten Monatssätzen.

VI. Gewährung der Geldvergütigung an Stelle etatsmässiger Rationen.

§. 123. Etatsmässige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die im §. 126 gedachte Geldvergütigung gewährt. Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmässiger Rationen an aktive Officiere der Garnison ist dagegen gestattet.

§. 124. Ausgeschlossen von dieser Vergütigung in Gelde sind die Rationen, welche Officieren und Beamten nur bei dem wirklichen Vorhandensein von Pferden, wie bei Verminderung der Rationsgebühr, bei Stellvertretungen gewährt werden dürfen.

(§. 125. Auf einen kürzeren Zeitraum als $^1/_2$ Kalendermonat (vom 1ten bis 15ten oder vom 16ten bis ultimo), sowie für einzelne Rationstheile ist die Geldgewährung nur zulässig für die Rationen verkaufter Remonten, kranker Dienstpferde und bei dienstlichen Reisen im Auslande) ist durch Allerh. Kab.-O. vom 2. August 1860 aufgehoben.

§. 126. Die Vergütigung erfolgt mit den durch das Kriegsministerium halbjährlich festzusetzenden Beträgen.

§. 127. Der Anspruch auf die Vergütigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 6 Monate bei der die Kompetenz gewährenden Stelle erhoben wird. (Allerh. Kab.-Ord. v. 2. August 1860.)

§. 130. Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Officieren zur Selbstbeschaffung der Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmässigen Pferde die Rationen nach den halbjährlich normirten Rationsvergütigungssätzen mit einem Zuschuss von 50 Procent vergütet.

VII. Ausgleichung stattgehabten Mehr- oder Minderempfanges.

§. 131. Die gegen den Etat und ohne besondere Genehmigung erhobenen Rationen resp. Rationstheile müssen mit den für das betreffende Halbjahr festgesetzten Rationsvergütigungssätzen und einem Zuschuss von 25 Procent entschädigt werden, falls die Ueberhebung nicht durch Minderempfang bis zum Schluss des drittfolgenden Monats ausgeglichen werden kann. (Allerh. Kab.-O. v. 2. August 1860.)

§. 132. Unterbliebene Naturalerhebung von Rationen darf nur bis zum Schluss des laufenden Monats durch Nachempfang ausgeglichen werden. Rationsberechtigten Officieren und Militärbeamten kann über diesen Termin hinaus der Minderempfang in Gelde vergütet werden.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen.

A. Art der Gewährung der Gebührnisse.

I. Gewährung der Naturalien.

§. 133. Die Erhebung der Naturalien bei Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern erfolgt auf Grund von Quittungen.

§. 137. Die Quittungen der nicht regimentirten Officiere und Militär-Beamten sowie der Militärpersonen unteren Grades, welche keinem Truppentheil angehören, müssen alle die Gebühr bestimmenden oder abändernden Verhältnisse ergeben.

§. 138. Eine ausnahmsweise und nur unter besonderen Verhältnissen zulässige Erhebung muss in der Quittung als solche bezeichnet und begründet werden. In den Quittungen über den Rations-Empfang für Pferde verstorbener Officiere und Militär-Beamten ist das Vorhandensein der Pferde durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde zu bescheinigen.

§. 139. Ueber Empfänge gegen Bezahlung muss besondere Quittung ausgestellt und in derselben jedesmal angegeben werden, ob die bestimmungsmässige Vergütigung schon bezahlt ist.

Zu §. 140. Fourage-Quittung. Dienstverhältniss (Angabe der Ernennungs-Ordre, frühere Charge), Berechtigung zum Rations-Empfang pro, erfolgter Rationsempfang, Quittung.

§. 143. Die Brotportionen werden in ganzen Broten von 5 Pfd. 18 Loth, die Portion von 1 Pfd. 12 Loth von 4 zu 4, die von 1 Pfd. 26 Loth von 3 zu 3 Tagen ausgegeben.

§. 144. Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. — Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben.

§. 145. Auf dem Marsche, sowie am Kommandoorte bestimmen die Verhältnisse die Erhebung des Brotes und der Fourage. Bei längerem Aufenthalte am Kommandoorte treten die für die Garnison gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 146. Bei Manövern und sonstigen Truppenzusammenziehungen wird die Art der Erhebung der Naturalien jedesmal besonders festgesetzt.

§. 147. Wenn in der bisherigen Empfangsweise durch Verlassen der Garnison oder andere Verhältnisse eine Unterbrechung oder eine wesentliche Veränderung eintritt, muss den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern davon vorher durch die Truppentheile resp. einzelnen Empfänger Kenntniss gegeben werden.

Zu §. 153. Beschaffenheit der von Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern zu verabreichenden Naturalien.

Das Brot muss gut ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker sein muss, nicht getrennt oder abgebacken sein. — Das Brot von 5 Pfd. 18 Loth muss dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, dass es am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es der Bäckerei-Betrieb irgend zulässt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichtsverlust bis zu 2 Loth zeigt, der sich bei älterem Brote bis auf 4 Loth steigern darf. — Bei Rand- oder Kranzbroten ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen grösser, als bei Mittelbroten, doch wird dadurch an der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Das Fleisch muss frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerem Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann, nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche, von Ochsen oder Kühen, darf aber nie von Bullen sein. — Köpfe, Geschlinge, Talg und die grossen, nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Die Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und mit fremden Sämereien besetzt sein.

Der Reis muss grobkörnig, weiss, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Der Branntwein muss einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalt von mindestens 36 Procent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade, höchstens bis zu 45 Procent, erfolgen.

Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rahde oder andern Unreinigkeiten versetzt, sondern muss trocken und rein sein. — Der schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muss gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern geniessen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muss gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen. — Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, dass es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist. — Schlecht gewonnenes Heu hat ein blassgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch. — In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist. — Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muss Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen. — In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohs darf indess, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden. Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen. Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

§. 155. Die Kontrole über die Beschaffenheit der zur Militärverpflegung bestimmten Naturalien wird vom Militär-Oekonomie-Departement und den Militär-Intendanturen, von letzteren in ihrem Geschäftsbezirke ausgeübt. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wird eine, aus einem Officier, einem Beamten, (der Intendantur, der Orts- oder Kreisbehörde) und zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen gebildete Kommission bestellt.

§. 160. Brot und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräusserung der Fourage ist den Rationsberechtigten, mit Ausnahme des in §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt.

§. 161. Die Vergütigung für Brot, welches gegen Bezahlung (§. 60) entnommen wird, muss bei Verabreichung aus Königlichen Magazinen für jeden Empfang sofort an die Magazin-Verwaltung, bei Entnahme von Lieferungs-Unternehmern dagegen vorher an den Truppentheil entrichtet werden.

§. 162. Die Vergütigung, welche Officiere und Militär-Beamte etc. bei einer durch die Administration verabreichten Viktualien-Verpflegung (§. 61) entrichten müssen, haben sie an ihren Truppentheil einzuzahlen, der dieselbe ebenso wie den von den Soldaten einbehaltenen Löhnungstheil durch Anrechnung auf die betreffende Verpflegungsliquidation abführt. Nicht regimentirte Officiere und Militär-Beamte sind vorkommenden Falls von dem Truppen-Kommando bestimmten Truppentheilen zuzuweisen, die von ihnen die Vergütigung entgegennehmen.

§. 163. Die Vergütigung für Fourage, die gegen Bezahlung zur Verabreichung kommt, soll bei regelmässigen Erhebungen aus Königlichen Magazinen sofort für jede Erhebung an die Magazin-Verwaltung, bei Empfängen von Lieferungs-Unternehmern dagegen, sowie für bevorstehende Empfänge bei Märschen und Manövern vorher an den Truppentheil eingezahlt werden. — Von nicht regimentirten Officieren und Militär-Beamten wird bei mehrmonatlichem Empfang die Vergütigung direkt einzuziehen sein.

§. 174. Die Verabreichung von Marschverpflegung an Officiere, Militär-Beamte und einjährige Freiwillige (§. 62) erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Kommandoführers. Officiere und Militär-Beamte haben die verabredete resp. bestimmungsmässige Vergütigung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so dass ein besonderes Liquidationsverfahren hierdurch nicht hervorgerufen wird. Einjährige Freiwillige zahlen die bestimmungsmässige Vergütigung an den Kommandoführer.

§. 177. Die Beschaffenheit der von den Gemeinden herzugebenden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden festgesetzt ist, doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen.

II. Gewährung der Natural-Verpflegungs-Geldgebührnisse.

§. 179. Das Brotgeld wird dem Soldaten prae-, der Verpflegungszuschuss postnumerando, beide bei dauernder Gewährung dekadenweise gezahlt. Uneinziehbare Verluste an Brotgeld können extraordinär liquidirt werden.

§. 180. Der zur Selbstbeköstigung bestimmte Marschverpflegungs-, wird wie der Erfrischungszuschuss praenumerando gezahlt.

§. 181. Die Rationsvergütigung wird postnumerando, und zwar nicht regimentirten Officieren und Militärbeamten von der Garnison-Magazin-Verwaltung, gezahlt.

Nachtrag.

Einführung des Kaffees in die Verpflegung.

1. (Allerh. K.-O. vom 13. Februar 1862.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes: 1) Bei der Verpflegung Meiner Armee soll fernerweit in Stelle der Branntweinportion der Kaffee treten und zwar a) im Felde, b) in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen — hier unter gleichzeitigem Wegfall der täglichen Bierportion, — c) im Frieden, in Bivouaks und bei ausserordentlichen Anstrengungen, also überhaupt da, wo die grosse Viktualienportion gegeben wird. 2) Die tägliche Kaffee-Portion — in gebrannten Bohnen — wird im Frieden auf $^4/_5$ Loth, im Kriege und in belagerten Festungen auf 1 Loth pro Mann festgesetzt. — 3) Der §. 31 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege erleidet eine Abänderung dahin: dass der kommandirende General ermächtigt wird, in Bivouaks und bei ausserordentlichen Anstrengungen (neben dem Kaffee) eine Portion Branntwein von $^1/_{12}$ Quart verabreichen zu lassen. — 4) Die Ermächtigung ad 3 wird auch den Kommandanten in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen für ähnliche Verhältnisse ertheilt, mit der Massgabe, dass in solchen Fällen die extraordinäre Branntweinportion ($^1/_{12}$ Quart einfachen für die Mannschaften, $^1/_{18}$ Quart doppelten für die Officiere, Beamten etc.) oder event. auch eine entsprechende Portion Bier, welche hiermit, wie im Felde, auf 1 Quart festgesetzt wird, gewährt werden darf. — 5) Den mobilen Train-Kolonnen sind eine entsprechende Anzahl Kaffeetrommeln und den Truppen für jede Korporalschaft eine Kaffeemühle zu überweisen. Die Beschaffung der letzteren hat schon im Frieden successive zu erfolgen.

2. (Kriegsmin.-Erl. v. 28. Februar 1862.) In Gemässheit der vorgedachten, anderweiten Festsetzungen sind die betreffenden Verpflegungs-Reglements in nachstehender Weise zu berichtigen, und zwar:

a) das Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden:

§. 16. In Stelle von $^1/_{16}$ Quart Branntwein tritt $^4/_5$ Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen);

b) das Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege:

§. 17. pos. 4. In Stelle von $^1/_{16}$ Quart Branntwein tritt 1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen);

§. 31. In Stelle des ersten Absatzes tritt die in der Allerh. Ordre unter 3 gedachte Abänderung;

c) das Reglement über die Verpflegung der Truppen etc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen: §. 7 pos. 5 und 12 die Ansätze an Bier (event. Landwein) und Branntwein fallen weg und tritt an deren Stelle 1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen). Diesem Ansatz schliesst sich an: Wird nach Massgabe der Allerh. K.-O. v. 13. Februar 1862 (Abschnitt 4) bei ausserordentlichen Anstrengungen (neben dem Kaffee) Branntwein oder Bier bewilligt, so erfolgt die Verabreichung event.:
mit $^1/_{12}$ Quart einfachem Branntwein für die Mannschaften,
mit $^1/_{18}$ Quart doppeltem Branntwein für die Officiere, Beamten etc.,
oder mit 1 Quart Bier für beide Kategorien.

Sodann ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Beschaffung des Kaffees in einer guten Mittelsorte hat durch die Intendanturen zu geschehen; die Verabreichung an die Truppen erfolgt in gebranntem Zustande.
2) Für die mobile Armee ist der siebentägige Bedarf an Kaffee, theils auf den Proviant-Kolonnen (für vier Tage), theils — als eiserner Vorrath — von den Mannschaften (für drei Tage) fortzuschaffen.
3) Das Kochen des Kaffees hat mittelst der Kochgeschirre zu erfolgen, zum Trinken desselben sind die Deckel der Kochgeschirre zu benutzen.
4) Wegen der successiven Ueberweisung der Kaffeemühlen an die Truppen und wegen der Beschaffung einer entsprechenden Anzahl Kaffeetrommeln für die mobilen Train- (Proviant-) Kolonnen wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

2. Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.

Vom 17. Mai 1859.

Allgemeine Bestimmungen.

Mobilmachung.

§. 1. Dieses Reglement gilt ausschliesslich für mobil werdende Heerestheile; für immobile Truppen bleiben die Reglements für den Frieden in Kraft; für Truppen in belagerten und eingeschlossenen Festungen gilt eine besondere Vorschrift.

§. 2. Officiere sind alle Chargen vom General bis zum Lieutenant. Die Chargen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel resp. Wachtmeister abwärts, Lazareth-Gehülfen, militärische Krankenwärter und Handwerker zählen mit zu den Mannschaften; ebenso, wenn von diesen im Allgemeinen gehandelt wird, die Rossärzte und Kurschmiede, obwohl sie Unterbeamte sind. Beamte sind alle diejenigen Beamte, welche der Armee in's Feld folgen; ausser denen mit Feldzulage gehören hierzu die Revier-Aufseher, chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen u. s. w.

Dauer des mobilen Verhältnisses.

§. 3. Dasselbe dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zu dem der Demobilmachung und zerfällt in zwei Perioden, die Kriegsbereitschaft und das Feldverhältniss.

Kriegsbereitschaft.

§. 4. Sie dauert bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats.

Feldverhältniss.

§. 5. Dies endet mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Feldstellen, also bei in ihren Garnisonen oder Kantonnements stehenden und bleibenden Truppen mit dem Tage der Publikation des Demobilmachungsbefehls; bei nach ihren Garnisonen oder Kantonnements marschirenden Truppen mit dem Tage des Eintreffens daselbst.

§. 6. Die für die mobile Armee bestimmten, bis zum Beginn des Feldverhältnisses und darüber hinaus kranken, beurlaubten, suspendirten und im Arrest befindlichen Linien-Officiere und Beamten; die nach dem Beginn des Feldverhältnisses aus der Civilverwaltung oder Privatverhältnissen heranzuziehenden Landwehr-Officiere und Beamten, endlich die später bei der mobilen Armee angestellten Officiere und Beamten treten mit dem Tage des Abgangs aus ihrem Wohnort, der für sie zugleich Mobilmachungsort ist, in das Feldverhältniss.

§. 7. Abkommandirte, Kranke, Verwundete, Beurlaubte, Arretirte, Vermisste etc. treten zugleich mit ihrem Truppentheil aus dem Feldverhältniss. Befinden sich Offi-

ciere oder Beamte zur Zeit der Demobilmachung ihres Truppentheils als kommandirt bei einem noch mobilen Truppentheil, so scheiden sie erst mit dem Tage ihres Demobilwerdens aus dem Feldverhältniss.

Aufhören der Baarzahlungen für empfangene Marschverpflegung und Fourage.

§. 8. Marschirende Truppen bezahlen vom Mobilmachungstage ab die von den Gemeinden verabfolgte Mund- und Fourage-Verpflegung nicht mehr baar, sondern erheben sie gegen Quittung.

Bestimmungen über die Gebührnisse an Mund-Verpflegung.

Während der Kriegsbereitschaft.

§. 10. Vom Tage der Mobilmachung an zahlt der Soldat zur Beschaffung der Mittagskost, resp. für die verabfolgte Mundverpflegung, aus seiner Löhnung statt $1\frac{1}{4}$ Sgr. nur 1 Sgr. Auch während der Kriegsbereitschaft erfolgt die Verpflegung nach dem Friedens-Reglement und nur ausnahmsweise darf die Mundportion (in Bivouaks oder Kantonnirungen) erhöht werden. Officiere und Beamte empfangen die Mundportion erst mit dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniss unentgeltlich.

Während des Feldverhältnisses. Verpflegung, Berechtigung.

§. 12. Alle bei der mobilen Armee befindlichen Officiere, Mannschaften und Beamten haben Anspruch auf die Feldverpflegung.

§. 13. Jedem Empfangsberechtigten steht täglich nur Eine Mundportion zu.

§. 14. Werden bei Reisen etc. ausnahmsweise Tagegelder gewährt, so wird keine Mundportion empfangen oder die dafür festgesetzte Entschädigung entrichtet, welche auch von den Civil-Beamten gezahlt wird, die bei der mobilen Armee neben den Tagegeldern die Natural-Mundportion beziehen.

Mundportion.

§. 15. Sie besteht in einer täglichen Brot- und Viktualien-Portion.

§. 16. Erstere beträgt 1 Pfd. 26 Loth Brot oder 28 Loth Zwieback.

§. 17. Letztere besteht:

1) an Fleisch in 15 Loth ($\frac{1}{2}$ Pfd.) frischem oder gesalzenem Fleisch (roh) oder in 10 Loth ($\frac{1}{3}$ Pfd.) geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch oder in $7\frac{1}{2}$ Loth ($\frac{1}{4}$ Pfd.) Speck;
2) an Gemüsen in: 6 Loth ($\frac{1}{5}$ Pfd.) Reis oder $7\frac{1}{2}$ Loth ordinärer Graupe resp. (Hafer-, Buchweizen-, Haide-, Gersten-) Grütze oder 15 Loth Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder 15 Loth Mehl oder 3 Pfd. Kartoffeln;
3) an Salz in $1\frac{1}{2}$ Loth;
4) 1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen). (Kriegsmin.-Erl. v. 28. Februar 1862, statt $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein.)

Zusatz. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 28. November 1860.) Erbsenmehl (aus gedämpften Erbsen) wird unter die Gegenstände der Feldkost mit dem Portionssatze von 10 Loth aufgenommen.

Löhnungsabzüge bei der Natural-Gewährung.

§. 18. Die Mannschaften haben bei der Naturalgewährung der Mundportion für die darin enthaltene Viktualienportion einen Löhnungsabzug von täglich 1 Sgr., der jedoch für den 31. eines Monats nicht eintritt, zu erleiden.

Gewährung der Mundportion.

§. 19. Sie wird entweder in Gelde oder in Natur oder theils in Gelde und theils in Natur gewährt.

§. 21. Officiere und Beamte haben auf sie nur in gleicher Weise wie die Mannschaften Anspruch. Unterlassen sie den Empfang bei Natural-Gewährung, so erhalten sie keinerlei Entschädigung. Ausgenommen hiervon sind nur die kranken und krankheitshalber beurlaubten, sowie die abkommandirten und keinem Truppentheil Behufs Verpflegung attachirten Officiere und Beamten, welchen statt der Natural-Mundportion die Geld-Abfindung gewährt werden kann.

Abfindung der Brotportion in Geld.

§. 22. Die Vergütung für nicht in Natur gewährte Brotportion beträgt 1 Sgr. 3 Pf.

Abfindung der Viktualienportion in Geld.

§. 23. Der Werth der Viktualienportion im Inlande ist 3 Sgr. 9 Pf. Dieser Betrag wird Officieren und Beamten voll, den Mannschaften nach Abzug des Löhnungsbeitrags gewährt.

§. 24. Den im §. 21 bezeichneten Officieren und Beamten wird auch auf alliirtem und feindlichem Gebiete die Viktualienportion mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 25. Bei der Abfindung in Geld erhalten die Mannschaften für den 31. eines Monats nicht nur den Verpflegungs-Zuschuss, sondern auch den, zur Bestreitung der Kosten der Viktualienportion bestimmten Löhnungs-Antheil von 1 Sgr. noch extraordinär.

Natural-Gewährung. Verpflegung durch die Quartiergeber.

§. 27. In der Regel hat sich jeder Einquartirte mit dem Tische des Wirthes zu begnügen, doch ist er, bei etwaigen Streitigkeiten, das ihm nach §. 17 Zustehende zu fordern berechtigt.

Zulässige Veränderungen der Viktualien-Portion bei der Natural-Gewährung.

§. 30. Ausser den in §. 17 genannten Gemüsen dürfen auch Rüben ($2^1/_3$ Pfd.), Backobst ($^1/_4$ Pfd.) und Sauerkraut ($^2/_3$ Pfd.) an die Truppen verausgabt werden, doch sind diese Gemüse nicht vorräthig zu halten.

§. 31. In Bivouaks und bei ausserordentlichen Anstrengungen kann die Branntweinportion (neben dem Kaffee) bis auf $^1/_{12}$ Quart erhöht werden (Allerh. K.-O. v. 13. Februar 1862); auch ist alsdann eine Erhöhung der Gemüsesätze bis auf $^1/_4$ Pfd. Reis oder $^1/_3$ Pfd. Graupe resp. Grütze oder $^2/_3$ Pfd. Hülsenfrüchte oder 4 Pfd. Kartoffeln zulässig.

§. 33. Einquartirten wird die Salzportion in der Regel nicht verabreicht.

Gewährung von Bier, Butter und Taback.

§. 35. Diese Gegenstände werden in der Regel weder vorräthig gehalten noch verabreicht. Geschieht die Verabfolgung, so wird 1 Quart Bier, 3 Loth Butter und 3 Loth Taback auf die Portion gerechnet. Bei periodisch ganz aufhörender Soldzahlung kann Taback auch angekauft werden.

Verpflegung auf dem Marsche.

§. 36. An Marsch-, Ruhe- und Aufenthaltstagen erfolgt die Verpflegung gewöhnlich durch die Quartiergeber. Bleibt ein Truppentheil im Inlande an einem Orte länger als 3 Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten 3 Tage empfangen werden; dann tritt die Geld-Abfindung resp. die Magazin-Verpflegung ein.

Erfrischungs-Zuschüsse.

§. 37. Bei marschmässiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird den Mannschaften neben der Tages-Mundportion noch ein Erfrischungs-Zuschuss von je $2^1/_2$ Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 und von je 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 16 Stunden Dauer gewährt. Als Unterbrechung der Fahrt wird nur die Verabreichung warmer Kost angesehen.

§. 38. Bei solchen Transporten muss sich der Soldat mindestens 1 Pfd. Brod, wenn möglich auch noch andere Erfrischungen, z. B. Speck, Branntwein auf die Fahrt mitnehmen.

§. 39. An den Halteplätzen ist für frisches Trinkwasser und gute Marketendereien zu sorgen.

Eisern zu erhaltende Verpflegungs-Vorräthe.

§. 41. Den Truppen ist, sobald es für nöthig erachtet wird, eine dreitägige Portion an Brod, Gemüse und Salz zu verabfolgen, die der Soldat mit sich auf dem Marsche zu führen hat. Dieser Vorrath darf nur auf Befehl des Truppenkommandeurs verwendet resp. aufgefrischt werden.

Verpflegung in besonderen Fällen.

§. 42. Bei Kommandos vom immobilen zum mobilen Theil der Armee haben die zugleich mobil werdenden Officiere und Beamten vom Tage des Abgangs aus ihrem Wohnorte an die Berechtigung zum Empfange der Feldverpflegung. Immobile Officiere und Beamte treten erst mit dem Tage der Anmeldung beim neuen Truppentheil in dessen Verpflegung-Gebühr.

§. 43. Werden Officiere und Beamte bei Kommandos aus einem mobilen in ein immobiles Verhältniss nicht zugleich demobil, so bleiben sie im Fortgenuss der bis dahin bezogenen Verpflegung-Gebühr. Mannschaften treten bei Kommandos in die Verpflegung des neuen Truppentheils.

§. 44. Für ihre Person demobilisirte Officiere und Beamte scheiden vom Tage nach dem Eintritt der Demobilmachung an aus der Feldverpflegung, Mannschaften vom Tage des wirklichen Abgangs von der mobilen Armee an.

§. 46. Für kriegsgefangene und vermisste Officiere, Beamte und Mannschaften darf die Mundportion nicht erhoben werden; nach der Rückkehr treten sie in die Verpflegung des Truppentheils wieder ein, ohne Anspruch auf eine Entschädigung für den Nichtempfang während ihrer Abwesenheit zu haben.

§. 47. Beurlaubte erhalten keine Mundverpflegung; am Tage der Ab- und Anmeldung darf sie verabfolgt werden.

§. 48. Während des Aufenthalts im Lazareth scheiden Kranke aus der Verpflegung ihres Truppentheils aus.

§. 49. Zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubte kranke Officiere und Beamte, werden nicht als beurlaubt, sondern als krank behandelt, auch wenn sie den Urlaub krankheitshalber überschreiten. Auf Urlaub erkrankte Mannschaften haben nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militär- oder Communal-Lazareth oder auf Kranken-Verpflegung durch die Orts-Gemeinde.

§. 50. Officiere und Beamte erhalten bei Untersuchungen, Dienstsuspensionen, sowie bei gelindem und geschärftem Stuben-Arrest die volle Verpflegung. Bei Festungs-Arrest scheiden sie mit dem Tage des Abgangs vom Truppentheil aus der Feldverpflegung.

Den Mannschaften wird im Untersuchungs- und gelinden Arrest volle Mundverpflegung, bei mittlerem und strengem Arrest nur die Brotportion gewährt; warme Kost muss aus der Arrestanten-Löhnung beschafft werden.

§. 51. Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Mannschaften werden auf dem Marsche wie die übrigen Mannschaften verpflegt. Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten erhalten nur Marschbrotgeld; die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten incl. der für Straf-Abtheilungen Bestimmten müssen sich die ganze Verpflegung incl. Brot aus dem Solde beschaffen.

Ausgleichung stattgehabten Mehr- oder Minder-Empfanges.

§. 55. Nachempfänge der Natural-Brot- oder Viktualien-Portion finden nicht Statt. Für in Natur nicht erhobene Mundportionen darf nie Geldvergütung gewährt werden.

Verpflegung feindlicher Officiere, Beamten und Mannschaften.

§. 56. Gefangene feindliche Officiere und Beamte erhalten, so lange sie Geldverpflegung beziehen, keine Mundverpflegung. Bei Aufhören der Geldzahlungen kann ihnen die Mundportion gewährt, muss aber bei Nachzahlung der Sustentations-Gelder die Vergütung dafür einbehalten werden. Feindliche Mannschaften erhalten die nöthige Mundverpflegung in Natur.

Bestimmungen über die Gebührnisse an Rationen.

§. 57. Für die Dauer der Mobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in Natur gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens Berechtigter an Andere ist nicht gestattet.

§. 60. Officiere und Beamte erhalten Rationen nach Massgabe der von ihnen eingenommenen Stellen, auch wenn der Stellen-Inhaber eine höhere, als der Stelle entsprechende Charge hat.

§. 61. Ueber den Etat hinaus dürfen Rationen unter keinen Umständen erhoben werden.

§. 62. Inhaber mehrerer Stellen erhalten die Rationen aus der Stelle, für welche die höchste Rationszahl im Etat ausgeworfen ist.

§. 66. Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an dem der Truppentheil, resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feldetat tritt und hört mit der Demobilmachung auf.

§. 67. Die Rationen sind entweder schwere oder leichte. Schwere Rationen empfangen (unter Andern) die höheren Kommandobehörden, Administrationen, Officiere und Beamte für die Zugpferde; leichte Rationen: verschiedene Administrationen, Officiere und Beamte für die Reitpferde. Für regimentirte Officiere und Beamte sind die Rationssätze ihrer Truppentheile etatsmässig.

§. 68. Es beträgt die schwere Ration: $11^1/_4$ Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, $3^1/_2$ Pfd. Stroh; die leichte Ration: 10 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, $3^1/_2$ Pfd. Stroh.

Bei Rationsänderungen ist 1 Pfd. Hafer gleich: 1,1 Pfd. Gerste oder 1,3 Pfd. Roggen oder 0,9 Pfd. Fussmehl oder 0,7 Pfd. zermalter Zwieback oder 1,5 Pfd. Kleie oder 2,8 Pfd. Heu oder 5,6 Pfd. Stroh.

§. 69. Bei Rations-Gewähr durch die Gemeinden kann die schwere Hafer-Ration mit $3^3/_4$, die leichte mit $3^1/_3$ Metzen verabreicht werden.

§. 70. Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen.

§. 71. Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuss von 3 Pfd. (6 Pfd. bei einer Fahrt über 8 Stunden) Heu und 7 Pfd. Stroh gewährt

§. 73. Stehen die Pferde nicht am dienstlichen Aufenthaltsorte, so kann der Rationsberechtigte die Rationen daselbst empfangen. Für zur mobilen Armee heranzuziehende Pferde können von Officieren und Beamten Rationen erhoben werden.

§. 74. Die Pferde gehören entweder der Person oder der Stelle. Veränderungen, die nur die Person des Feldstellen-Inhabers und nicht auch die Feldstelle betreffen, haben auf die Rationsgewährung für die Stellen-Pferde keinen Einfluss. Die nachfolgenden Festsetzungen betreffen lediglich die Rationsgebühr für der Person angehörige (eigene) Pferde.

§. 75. Bei Verminderung oder Aufhebung der Rationsgebühr durch Veränderung der Dienststellung dürfen dem Berechtigten ausser für den Monat, in welchem der betreffende Befehl ihm dienstlich bekannt wird, auch noch für den folgenden Monat die bisher etatsmässigen Rationen fortgewährt werden. Ist mit Verminderung der Rationszahl auch Verminderung des Rationssatzes verknüpft, so werden für sämmtliche Pferde die neuen Rationssätze vom Tage des Eintritts in die neue Stelle ab bezogen.

§. 76. Der Anspruch auf die neue Rationsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der die Dienstveränderung betreffende Befehl dem Rationsberechtigten dienstlich bekannt wird.

§. 77. Beim Urlaub dürfen die Rationen für den Monat des Urlaubs-Antritts und für die folgenden 6 Monate fortgewährt werden.

§. 78. Bei Urlaub über 6 Monat ist die Verabreichung von Rationen nur bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten wird, gestattet. Wird erst durch Nachurlaub ein mehr als 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rationsgewährung mit dem Schlusse des Monats auf, in dem der Nachurlaub angefangen hat.

§. 79. Bei Rückkehr von einem mit Rationsverlust verbundenen Urlaub beginnt der Wiederempfang mit dem Tage des Dienstantritts.

§. 80. Für erkrankte oder verwundete Officiere und Beamte werden die Rationen bis zur Wiederherstellung resp. bis zum Ausscheiden des Berechtigten gewährt, auch wenn der letztere zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt worden ist.

§. 81. Bei Kriegsgefangenschaft von Officieren und Beamten dürfen für deren wirklich vorhandene Pferde die Rationen ausser für den Monat, in dem die Gefangenschaft erfolgte, noch für den folgenden Monat gewährt werden. Mit Wiedereintritt in den Dienst wird ihnen die volle Rationsgebühr zu Theil.

§. 82. Vermisste Officiere und Beamte werden bis zum Eingehen bestimmter Nachrichten über ihren Verbleib in Ansehung der Rationsgebühr wie in Gefangenschaft Gerathene behandelt.

§. 83. Dienstsuspension oder Stubenarrest eines Officiers oder Beamten verändert dessen Rationsgebühr nicht. Bei Festungs-Arrest gelten dieselben Bestimmungen wie beim Urlaub. Tritt bei mehr als sechsmonatlichem Festungsarrest vor Ablauf der ersten 6 Monate Begnadigung ein, so werden Rationen nicht nachgeliefert. Ist mit dem Festungsarrest die Kassation oder Entlassung verbunden, so erfolgt die Rationsgewährung nach den für das Ausscheiden ohne Bezug des Gehalts für den Gnadenmonat getroffenen Festsetzungen. (§. 87.)

§. 84. Durch ein Kommando wird in der bisherigen Rationsgebühr nichts geändert. Ist aber mit dem Kommando die Verleihung einer besonderen etatsmässigen Feldstelle verknüpft, so sind die Kommandirten als Inhaber der übertragenen Feldstelle anzusehen.

§. 85. Für blose Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu. Bezieht der Stellen-Inhaber die Ration fort, so muss er bei Urlaub, Krankheit, Dienst-Suspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmässigen Gebühr der Stelle gegeben werden.

§. 86. Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person. — Haben aber Officiere und Beamte bis dahin sich der, für das Feldverhältniss beschafften eigenen Pferde nicht entäussern können, so erhalten sie für den Monat der Demobilmachung und den darauf folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde. Die Gewährung erfolgt nur in Natur und vom Demobilmachungstage ab nach den Friedenssätzen.

§. 87. Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Officiere und Beamten wird der Rationsbezug in den Grenzen des §. 86 gleichfalls gestattet, wenn Gehalt für den Gnadenmonat gewährt wird. Geschieht dies nicht, so hört auch der Rationsbezug mit Ablauf des Monats auf, in dem die betreffende Kabinetsordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird resp. in dem der Tod des Rationsempfängers erfolgt.

§. 88. Ein Nachempfang von Rationen ist nicht gestattet.

Anhang.

1. Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militär-Sträflinge.

Vom 6. November 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Strafabtheilung in der Art vollstreckt, dass die dort eingestellten Individuen (Militär-Sträflinge) unter militärischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militär-Arbeiten beschäftigt und ausser der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden. Die Militär-Sträflinge sind während der Strafzeit als im aktiven Dienste stehende Soldaten zu betrachten; die Zeit der erlittenen Festungsstrafe wird jedoch als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet.

§. 4. Die specielle Aufsicht über die Strafabtheilung führt ein vom General-Kommando auszuwählender Officier (meist aus den im Korpsbezirk befindlichen inaktiven Officieren.)

§. 5. Die Strafabtheilung zerfällt in Korporalschaften der moralisch besseren und der moralisch schlechteren Militärsträflinge von 15 bis 20 Mann. Jeder Korporalschaft wird ein Unterofficier vorgesetzt. Nur Oertlichkeit oder besondere Umstände können eine mit Genehmigung des General-Kommandos vorzunehmende Abweichung hiervon begründen.

§. 6. Bei einer Kopfzahl der Militär-Sträflinge von 60 Mann und darüber wird dem Führer der Strafabtheilung ein Feldwebel zur Hülfe beigeordnet; bei einer geringeren Sträflingszahl wird die Funktion des Feldwebels einem der Korporalschafts-Unterofficiere mit übertragen.

§. 8. Das Aufsichts-Personal muss körperlich rüstig, charakterfest, besonnen, ordnungsliebend und pflichttreu, streng sittlich und nüchtern sein.

§. 9. Der Führer der Strafabtheilung, sowie der Feldwebel und die Korporalschafts-Unterofficiere derselben haben für die Dauer ihres Kommandos nur die in diesem Regulativ erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen, und sich daher ausschliesslich den Pflichten der Sträflings-Beaufsichtigung zu widmen, von allen andern Dienstleistungen sind sie frei.

§. 11. Der Führer erhält, ausser dem chargen- resp. etatsmässigen Gehalt, eine monatliche Dienstzulage von 8, der Feldwebel eine solche von 5, jeder Unterofficier eine solche von 3 Thlr.

§. 12. Für die Beschäftigung der Militär-Sträflinge durch Handarbeiten zum Nutzen der Festung hat vorzugsweise der Platz-Ingenieur Sorge zu tragen; der oberen Leitung der Andachtsübungen und des Elementar-Schulunterrichts hat sich der evangelische Garnisonprediger in Gemeinschaft mit dem katholischen Militärgeistlichen, sofern ein solcher in der Garnison vorhanden ist, zu unterziehen; die Krankenpflege erfolgt im Garnisonlazareth.

§. 13. Alle diese Leistungen geschehen unter der oberen Leitung des Kommandanten. Ausserdem wird für jede Strafabtheilung eine Aufsichtskommission gebildet.

§. 14. Die Aufsichtskommission besteht aus dem Platz-Ingenieur, dem resp. den Geistlichen, dem Garnison-Auditeur und aus dem Kommandeur des Truppentheils, welchem die Strafabtheilung attachirt ist. Der Kommandant kann ausser diesen Officieren noch einen dritten, ihm geeignet scheinenden Officier zuziehen.

§. 15. Zu den Pflichten der, dem Kommandanten unmittelbar untergeordneten Kommission gehört insbesondere, allmonatlich einmal den Zustand der Strafabtheilung und der darin Eingestellten in allen Beziehungen sorgfältig zu untersuchen, ihre dabei gemachten Bemerkungen, sowie etwaige Vorschläge zur Abstellung wahrgenommener Mängel dem Kommandanten vorzutragen, und sich die Ermittelung einer angemessenen Beschäftigung der Militärsträflinge in den sogenannten Freistunden angelegen sein zu lassen.

II. Absendung der Verurtheilten zur Strafabtheilung und deren Einstellung in dieselbe.

§. 16. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen sind vor dem Antritt ihres Marsches zur Strafabtheilung vom Oberarzte ihres Truppentheils zu untersuchen, ob sie zu den Militär-Sträflings-Arbeiten fähig sind. Ist solches der Fall, so werden diese Individuen von ihren Truppentheilen in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abgesandt. Muss der Transportat in bürgerlichen Arrestlokalen unterwegs untergebracht

werden, so sind die Lokalkosten, sowie die Kosten für Stroh zum Lager, Heizung, Erleuchtung und Bewachung von der betreffenden Kommune zu tragen.

§. 17. Wird es der Sicherheit wegen für nöthig erachtet, so kann der Transport des Sträflings von Hause aus durch Vorspann erfolgen. Weigert sich ein Arrestat schon in der Garnison ohne Grund, den Marsch zu Fuss anzutreten, so ist er durch disciplinarische Zwangsmittel zum Gehorsam zu bringen; tritt eine solche Weigerung auf dem Marsche ein, so ist der Arrestat der nächsten Militär-Behörde zur gefänglichen Haft zu überweisen; die hiervon benachrichtigte Kommandantur, an welche die Ablieferung geschehen soll, veranlasst dann sofort das Geeignete wegen der Bestrafung und des weiteren Transports des Arrestaten.

§. 18. Während des Transports zur Festung wird Behufs der gesammten Verpflegung (incl. Brot) pro Mann und Tag eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. gewährt.

§. 19. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen werden A. entweder gleich nach abgehaltenem Kriegsgericht oder B. erst nach erfolgter Bestätigung und Publikation des ergangenen Erkenntnisses auf die Festung abgeführt und in die Strafabtheilung eingestellt. Die Einstellung der Individuen ad A geschieht zuvörderst nur vorläufig auf Grund einer Requisition des das Spruchgericht anordnenden Militärbefehlshabers unter Beifügung eines Nationales des Verurtheilten, definitiv nach Bestätigung des Erkenntnisses; die der Individuen ad B erfolgt auf Grund einer, vom zuständigen Militär-Befehlshaber erlassenen Annahme-Ordre resp. Requisition.

§. 20. Nach der Ablieferung des Verurtheilten an die K.mmandantur ist derselbe nochmals, durch den Garnison-Stabsarzt, zu untersuchen, um zu ermitteln, ob er gesund und zu der den Militärsträflingen im Allgemeinen bestimmten Strafarbeit fähig ist. Körperlich gebrechliche, hierzu nicht taugliche Individuen dürfen in die Strafabtheilung nicht eingestellt werden, sondern sind an die einliefernde Behörde zurückzusenden.

§. 21. Nach konstatirter Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten wird derselbe als Militärsträfling eingekleidet. Die Abnahme der Messer wird nur ausnahmsweise nöthig sein.

§. 22. Deserteure sind bei ihrer Aufnahme, in Gemässheit der Allerh. K.-O. v. 9. März 1833, noch besonders auf ihren Soldateneid hinzuweisen.

§. 23. Ueber jeden neu eingestellten Sträfling werden besondere Akten angelegt.

§. 24. Befand sich der zur Festungsstrafe Verurtheilte vor Abfassung des Erkenntnisses bereits in Haft, so ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen, und jeder Tag der Haft wird alsdann als ein voller Straftag in Anrechnung gebracht. Erfolgte die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so wird die Strafe erst vom Tage der Verhaftung ab berechnet. In beiden Fällen wird der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen und der Tag zu 24 Stunden berechnet.

§. 25. Ist bei der Bestätigung des Erkenntnisses ein Befehl zur künftigen Berichterstattung über die Führung des Verurtheilten während der Strafzeit erlassen, so ist in Betreff des Zeitpunktes dieser Berichterstattung die erlassene Ordre massgebend. In ausserordentlichen Fällen kann der Kommandant sich aus eigener Bewegung auch für die Begnadigung eines Sträflings verwenden oder das Begnadigungsgesuch eines Sträflings weiter reichen. (General-Kommando, General-Auditoriat etc.)

§. 26. Nur neue gerichtliche Strafen, nicht disciplinarische, verlängern die ursprüngliche Strafzeit. Aufenthalt im Lazareth wegen Krankheit wird auf die Strafhaft angerechnet. Untersuchungs-Arrest wird in die Strafhaft nur mit eingerechnet, wenn die Untersuchung mit völliger Freisprechung endet oder vor ihrer formellen Einleitung eingestellt werden muss.

III. Absonderung der Militär-Sträflinge nach ihrer moralischen Qualifikation.

§. 27. Die moralisch besseren Militärsträflinge sind von den moralisch schlechteren möglichst abgesondert zu halten, damit letztere nicht die den ersteren von selbst zu Theil werdende vertrauensvollere Behandlung geniessen, und auch einer Verführung der Besseren durch die Schlechteren vorgebeugt werde. — Welcher dieser Kategorie der Verurtheilte bei seinem Eintritt in die Strafabtheilung zuzuzählen ist, bestimmt sich durch die Art des von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens, dessen Motive und Veranlassungen, mit Rücksicht auf die aus den Führungs-Attesten oder den früheren Lebensverhältnissen des Betreffenden sich ergebende Charakteristik desselben. — In der Regel sind die neben der Festungsstrafe mit den militärischnn Ehrenstrafen oder zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften den moralisch schlechteren Individuen zuzuzählen, welche als Abzeichen über den linken Oberärmel einen Querstreifen von weisser Leinwand tragen.

§. 28. Gestattet es die Lokalität, so sind die moralisch besseren Sträflinge von den schlechteren auch im Kasernement getrennt unterzubringen, und wo möglich jede

Korporalschaft für sich, entweder in einem grossen Lokale, oder in mehreren, nebeneinanderliegenden kleinen Räumen.

IV. Beaufsichtigung und Bewachung der Militärsträflinge.

§. 29. Den moralisch besseren Sträflingen kann in Freistunden der Aufenthalt auf gut eingefriedigten und abgesperrten Hofräumen unter gehöriger Aufsicht gestattet werden.

§§. 30 u. 31. Bei den Sträflingen muss überall, also auch im Kasernenleben, dieselbe Pünktlichkeit im Dienst, Ordnung und Reinlichkeit herrschen, wie bei den in Reih' und Glied stehenden Soldaten. Für die Ordnung in den Stuben haben ausgewählte Stubenälteste zu sorgen.

§. 32. Zur Nachtzeit und wenn die Sträflinge sich in ihren Wohngemächern befinden, müssen alle Thüren verschlossen gehalten werden. Kein Sträfling darf das Zimmer ohne Erlaubniss und das Kasernement ohne militärische Begleitung verlassen.

§. 33. Die Sträflinge müssen sich in ihren Wohngemächern ruhig und anständig betragen, Zänkereien vermeiden, dürfen keine unsittlichen Lieder singen, solche Gespräche führen oder sich strafbare Handlungen gegenseitig mittheilen. Der Genuss des Branntweins ist in der Kaserne nicht zu dulden.

§. 34. Von Briefen an Sträflinge nimmt der Führer der Abtheilung Kenntniss, ehe sie dem Sträfling ausgehändigt werden, Gelder werden deponirt. Anverwandte der Sträflinge dürfen dieselben nur mit Erlaubniss des Kommandanten und im Beisein von Aufsichtspersonal in den Freistunden sprechen, wobei Zustecken von Speisen, Getränken, Geld etc. streng untersagt ist.

§§. 35 bis 38. Die Vertheilung der Sträflinge bei der Arbeit erfolgt nach Massgabe der vom Platz-Ingenieur der Kommandantur wöchentlich vorzulegenden Arbeits-Disposition und werden die Sträflinge dabei von entsprechend starken Patrouillen bewacht. — Bei Beschäftigung der Sträflinge in Gebäuden sind solche bis in das Innere derselben zu begleiten.

§. 39. Mangelhafte Beaufsichtigung der Sträflinge muss stets mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

§. 40. Von der Entweichung eines Sträflings werden die Bewohner der Umgegend der Festung durch 2 Kanonenschüssse avertirt; das umliegende Terrain des Platzes wird schleunigst von Patrouillen durchsucht. Das Signalement des Deserteurs wird den nächsten Polizei-Behörden mitgetheilt und publicirt. Dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, sowie der heimathlichen Behörde wird von der Entweichung Kenntniss gegeben.

§. 41. Für Einlieferung eines Sträflings wird, ausser Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten, eine Fangprämie von 2 Thlr. oder das durch besondere Kartelkonventionen festgesetzte Fanggeld gezahlt. Gendarmen, Polizeibeamte etc. haben auf die Fangprämie keinen Anspruch.

§. 42. Gegen desertirte Militärsträflinge, deren man nicht habhaft werden kann, muss ebenso, wie gegen andere abwesende Deserteure das Kontumacial-Verfahren eingeleitet werden.

§. 43. Die Umstände der Entweichung eines Militärsträflings sind durch gerichtliche Vernehmungen genau zu konstatiren.

V. Beschäftigung der Militär-Sträflinge.

§. 44. Die Militärsträflinge sollen an den Arbeitstagen während der regulativmässigen Arbeitszeit nach Massgabe ihrer Kräfte angestrengt beschäftigt werden und, Behufs der leichteren Beaufsichtigung, möglichst in grösseren Abtheilungen bei einander arbeiten.

§. 45. Zu Bau-Handwerksarbeiten sich anstellig zeigende Sträflinge sind hierzu anzulernen und die bessern Sträflinge möglichst nach ihrer Individualität, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu verwenden.

§. 47. Zu den von den Sträflingen zu verrichtenden Handleistungen gehören, neben der Neuanfertigung oder Reparatur der Bekleidungs-Gegenstände für die Strafabtheilung, alle Bauarbeiten an den Festungswerken, vorzugsweise die Erd- und Pflanzungs-Arbeiten, die Auskrautung der Festungsgräben, Reinigung der Geschützbettungen und der nächsten Umgebungen der Fortifikations-Gebäude etc. von Gras und Unkraut, sowie die Planirung der Wälle, Materialien-Transporte, Umstapelung der Vorrathshölzer, Abschaufelung des Schnees von den qu. Gebäuden und Gewölben, und andere derartige, einen Soldaten nicht herabwürdigenden Arbeiten. Bei übler Witterung oder an kalten Wintertagen, wo die Arbeit im Freien nicht statthaft ist, bleibt vorzugsweise auf die Beschäftigung in bedeckten Räumen, namentlich in den Werkstätten, bei den

Artillerie-Depots durch Putzen der Gewehre, Reinigung der Zeughäuser, Umstapelung der Nutzhölzer etc. zu rücksichtigen.

§. 48. An Pulvermagazinen und bei Pulverarbeiten dürfen Sträflinge nie beschäftigt werden.

§. 49. Einzelne geeignete Sträflinge dürfen unter angemessener Aufsicht zwar zum Schreiben von Listen etc. für die Strafabtheilung oder zu schriftlichen, auf den Arbeitsbetrieb Bezug habenden Arbeiten, nie aber in den Bureaux der Kommandantur etc. verwendet werden. Auch dürfen die Sträflinge unter keinerlei Vorwand in ihren arbeitsfreien Stunden zu Privatarbeiten etc. benutzt werden.

§. 50. An den längern Tagen im Sommer arbeiten die Sträflinge durchschnittlich 11 Stunden, an den kürzesten Tagen im Winter wenigstens 7 Stunden. Für die dazwischen liegende Frühlings- und Herbstzeit bestimmt der Kommandant die Länge der täglichen Arbeitszeit. Im Winter kann im Freien bis zu höchstens 10 Grad Kälte gearbeitet werden, wobei jedoch möglichst vor dem Winde geschützte Plätze auszuwählen sind. Bei strenger Kälte und rauher Witterung bleibt es dem Kommandanten anheimgestellt, die Arbeitszeit abzukürzen und nur in den Mittagsstunden arbeiten oder die Arbeit ganz einstellen zu lassen. Im Zwielicht oder im Dunkeln darf niemals im Freien gearbeitet werden.

§. 51. Den Sträflingen kann bei Zutheilung der Tagesarbeit eine bestimmte Leistung in Zeitakkord übertragen werden; ein Sträfling muss dann die Arbeit eines gewöhnlichen Tagelöhners oder mindestens zwei Drittheile von dem leisten, was ein fleissiger Akkordarbeiter vollbringen kann. Die Tagesaufgabe ist stets zu vollenden, fleissige Arbeiter können vor dem Schluss der Arbeitszeit vom Arbeitsposten entlassen werden, säumige müssen über die Arbeitszeit hinaus nacharbeiten.

§. 53. Da in den Herbst- und Wintermonaten die nur während der Tageshelle statthafte Strafarbeit im Freien zur genügenden und angestrengten Beschäftigung nicht ausreicht, auch die Sonn- und Festtage mit den für sie bestimmten Arbeiten nicht ausgefüllt werden, so bleiben, vorzüglich in den Wochentagen des Herbstes und Winters, nach erfolgter Rückkehr von der Strafarbeit, und nach geschehener Säuberung des Körpers und der Kleidungsstücke, noch im Durchschnitt mehrere Abendstunden und ebenso auch einige Morgenstunden übrig, während welcher die Sträflinge im Kasernement beschäftigt werden müssen.

§. 54. Diese Nebenbeschäftigung wird bestehen können:

a) in Vorlesung religiöser und anderer zur sittlichen Besserung der Sträflinge geeigneten Schriften;
b) in Ertheilung von Unterricht in den Elementar-Kenntnissen an diejenigen Sträflinge, welche desselben bedürfen;
c) in Handarbeiten zum eigenen Vortheil der Militärsträflinge.

§. 55. Die Aufsicht bei allen diesen Nebenbeschäftigungen muss mit Strenge geführt werden.

§. 56. Heimlich von Militärsträflingen verfertigte Sachen werden in Beschlag genommen und bis nach beendigter Strafzeit des Verfertigers, der für seine Eigenmächtigkeit streng zu bestrafen ist, asservirt, oder zum Besten desselben verkauft. Der Erlös wird als unverwendbarer Nebenverdienst betrachtet.

§. 57. Jeden Sonntag früh vor dem Kirchgange werden die Sträflinge militärisch geübt, damit ihnen auch während der Strafzeit die militärische Haltung und Präcision eigen bleibe.

§. 58. Sämmtliche Militärsträflinge nehmen sonn- und festtäglich an dem Gottesdienste Theil und zweimal im Jahre wird ihnen das heilige Abendmahl gereicht. Militärsträflinge jüdischer Konfession sind, wenn sie es nachsuchen, am Sabbath nicht zur Arbeit heranzuziehen, zur Wiedereinbringung des Versäumten aber, soweit dies ohne Störung der Sonntagsfeier zulässig ist, des Sonntags angemessen zu beschäftigen.

VI. Disciplinar-Verhältnisse.

§. 59. Während der Strafzeit stehen die Militär-Sträflinge unter den Militär-Strafgesetzen und haben den Militär-Gerichtsstand gleich den aktiven Soldaten. Die Kriegsartikel müssen monatlich einmal langsam und deutlich vorgelesen werden. Eignet sich die von einem Militärsträflinge begangene strafbare Handlung zur Disciplinar-Bestrafung, so muss die Strafe der That so rasch als möglich folgen.

§. 60. Der Führer der Strafabtheilung hat die Disciplinar-Strafgewalt eines detachirten Kompagnie-Chefs; (cfr. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee); die höhere Disciplinar-Strafgewalt, sowie die Gerichtsbarkeit in allen zur gerichtlichen Untersuchung sich eignenden Fällen steht dem Kommandanten zu, welcher auch die Versetzung von Sträflingen aus der Klasse der moralisch bessern in die der schlechtern und umgekehrt als Straf- oder Belohnungsmittel anordnen kann.

§. 61. Militärsträflinge, welche in der ersten Klasse des Soldatenstandes stehen, dürfen nicht mit Stockschlägen gezüchtigt werden; Sträflinge der 2. Klasse können aber als disciplinarische Strafe auf Befehl des Führers der Strafabtheilung 10 bis 15, und auf Befehl des Kommandanten 10 bis 40 Schläge mit einem Röhrchen erhalten. Die geringste Zahl der Stockschläge ist 10, die höchste 40; letztere darf in keinem Falle überschritten werden. Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig. Der Feldwebel, die Korporalschafts-Unterofficiere, Wallmeister und Patrouilleurs dürfen Sträflinge nicht züchtigen. Arbeits-Vernachlässigung ist nie durch Nacharbeit an Sonntagen und Feiertagen zu ahnden.

§. 62. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist nur als letztes Korrektionsmittel gegen in der 2. Klasse des Soldatenstandes stehende, auf keine andere Weise in Ordnung zu erhaltende Sträflinge anzuwenden. Sie darf nie vor den Augen des Publikums vollzogen werden, sondern geschieht in Gegenwart der Korporalschaft oder der ganzen Abtheilung durch einen Unterofficier; der zu Züchtigende muss dabei mit einer alten Jacke bekleidet vorgeführt werden.

§. 63. Der gelinde Arrest darf als Disciplinarstrafe für die Sträflinge nicht zur Anwendung kommen. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniss in der Art vollstreckt, dass dem Arrestaten der Gebrauch von Taback und ähnlichen Genüssen während der Haft nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brot gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Sträflingskost verabreicht, und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird. Der strenge Arrest wird in einem einsamen finstern, am Fussboden mit Latten versehenen Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des mittleren Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber wie mittlerer Arrest vollstreckt.

§. 64. Bei mittlerem Arrest von längerer als 6 wöchentlicher Dauer ist von der 7ten Woche ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft zu gestatten und an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen.

§§. 65 und 66. Beschwerden sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen; ungegründet befundene Beschwerden müssen stets bestraft werden.

VII. Kasernement.

§. 67. Sämmtliche Militärsträflinge werden kasernirt und erhalten ein von den aktiven Truppen völlig getrenntes Lokal, entweder in den disponiblen ihrer Beschaffenheit nach bewohnbaren Kasemattenräumen der Festungen, oder in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, welche den Namen „Sträflingskasernen" führen.

§. 68. Hinsichtlich der Grösse, der innern Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Sträflingskasernen, sowie der Arrest- und Lazarethlokale sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen und die Vorschriften über Militärwachen und Militärarreste etc. von 1840, sowie resp. §. 156 des Reglements für die Friedenslazarethe vom 5. Juli 1852 im Allgemeinen massgebend. An Utensilien werden verabreicht: 1 einschläfrige Bettstelle, 1 Leibmatratze, 1 Kopfpolster, 2 Kopfpolster-Ueberzüge, je 2 Lacken, weisse wollene Decken, Ueberzüge dazu, Handtücher, 1 Schemel ohne Lehne für jeden Sträfling; in jeder Stube ist: 1 Brotbett, auf jeden Mann 2 Fuss lang, 1 Fuss breit; 1 Riechel darunter, auf jedem Mann 2 Fuss lang und mit 3 hölzernen Nägeln, 1 gewöhnlicher Tisch, 1 hölzerne Trinkkanne, 1 hölzerne Waschtubbe in Stuben für 1 bis 10 Mann, 2 hölzerne Waschtubben in Stuben für 11 bis 20 Mann.

VIII. Bekleidung und Verpflegung der Militärsträflinge.

§. 71. Die Bekleidung der Militärsträflinge zerfällt in Gross- und Klein-Montirungsstücke.

§. 72. Grossmontirungsstücke: Dienstmütze mit Lederschirm, dunkelblaue Jacke mit Achselklappen, Unterkamisol von grauem Tuch mit Tuchknöpfen, Halsbinde, graue Tuchhosen, graue Leinwandhosen, grautuchene Handschuhe mit Futter von weissem Boy, Stiefeletten (Kamaschen) von grauem Drillich mit ledernen Steegen und knöchernen Knöpfen. — Kleinmontirungsstücke: Schuhe, Hemden von $^{9}/_{4}$ Ellen breiter gebleichter Leinwand oder gestreiftem Kallikot, so lang, dass sie dem Manne wenigstens 5—6 Zoll unter die Spalte reichen.

§. 73. Während der Dauer der Strafzeit darf der Militärsträfling keine Ordens- oder Ehrenzeichen, in deren Besitz er sich befindet, und ebenso wenig die Dienstauszeichnung tragen, wenn auch der Verlust dieser Ehrenzeichen gerichtlich nicht ausgesprochen sein sollte.

§. 74. Zur Festungsstrafe verurtheilte Individuen scheiden mit dem Tage der Ablieferung (des Abmarsches) zur Festung aus der Verpflegung des Truppentheils und treten in die der Strafabtheilung über.

§. 75. Sämmtliche Militärsträflinge erhalten, in Rücksicht auf die von ihnen geforderten Arbeiten, täglich 1 Pfund 26 Loth Brot auf die wirkliche Tageszahl, welche der Monat umfasst und eine Löhnung von 1 Thlr. 15 Sgr., die ihnen jedoch weder ganz noch theilweise baar verabfolgt werden darf, da sie grundsätzlich kein baares Geld in Händen haben sollen (Blechmarken). Von der Löhnung muss die Beköstigung des Sträflings, die Reinigung der Wäsche, das zweimalige wöchentliche Rasiren, die Beschaffung von Schuhwichse und die Instandhaltung der Bürsten und Klopfer für die tägliche Säuberung der Bekleidungsstücke bestritten werden.

§. 76. Haben Militärsträflinge ein halbes Jahr lang nach ihrer Einstellung in die Abtheilung durch Fleiss etc. sich ausgezeichnet, so kann ihnen vom zweiten Halbjahr ab, bei weiterer guter Führung, eine monatliche Arbeitszulage von 5 bis zu 10 Sgr. gewährt werden, deren Erhöhung, je nach der Arbeit, bis auf 15 Sgr. zulässig ist. Sträflinge, welche ihren Genossen Schulunterricht ertheilen, erhalten monatlich 15 Sgr. Zulage, ohne Rücksicht auf den etwaigen Bezug einer Arbeitszulage.

§. 78. Die eine Hälfte dieser Zulagen und die Hälfte vom Ertrage des Nebenverdienstes (§. 55) wird als Eigenthum des Sträflings bis zum Ende der Strafzeit asservirt; die andere Hälfte kann nach den Bedürfnissen und Wünschen des Sträflings für Branntwein (bei der Arbeit im Freien bis zu $^1/_{20}$ Quart pro Mann), Taback, Handwerkszeug etc., für Angehörige ausserhalb der Strafabtheilung verwendet oder gleichfalls asservirt werden. Beträge des Guthabens eines Sträflings von 5 Thlr. und mehr werden durch Belegung bei der Sparkasse zinsbar gemacht.

Zusatz zu §. 78. (Kriegsmin.-Erl. vom 1. Februar 1861.) Die Kommandanturen haben in jedem einzelnen Falle, in welchem von ihnen in Folge schlechter Führung eines Sträflings die Entziehung der früher bewilligten Königlichen Arbeitszulage (§. 76) angeordnet wird, gleichzeitig auch darüber zu befinden, ob und wie weit für die Dauer dieser Entziehung die Disposition des Sträflings über diejenige Hälfte seines etwa vorhandenen und von ihm während dieser Zeitdauer zu erwerbenden Nebenverdienstes, welche zu seinen Gunsten innerhalb der bestimmten Grenzen während seiner Strafzeit verwendet werden darf, eine Beschränkung erleiden soll. Gänzliche Beschränkung dieser Dispositionsbefugniss durch Aufbewahrung dieser ganzen Hälfte bis zur Entlassung des Sträflings darf aber nur eine seltene Ausnahme von der Regel sein.

§. 81. Kein Militärsträfling darf zur Verbesserung seiner Subsistenz irgend woher Geldzuschüsse oder Lebensmittel beziehen, und eben so wenig ist das einem Sträflinge bei seiner Einstellung in die Strafabtheilung abgenommene Geld für ihn während der Dauer der Strafzeit zu Bequemlichkeiten und zu Genüssen zu verwenden.

§. 82. Absendung von Geldern der Sträflinge geschieht durch die Kassenkommission des Truppentheils, dem die Strafabtheilung attachirt ist.

§. 83. Wenn ein Militärsträfling während der Strafzeit stirbt, so haben auf etwa vorhandene Gelder und geldwerthe Sachen desselben seine Erben zunächst Anspruch. Sind solche nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so fällt der Nachlass insgesammt dem Fiskus zu.

§. 89. Die während des Friedens in die Strafabtheilung eingestellten Individuen des stehenden Heeres der Landmacht scheiden, wenn die erkannte Strafe ein Jahr und mehr beträgt, oder wenn der Mann nach verbüsster Strafe nicht mehr zum Truppentheile zurückzukehren hat, aus dem Etat ihres Truppentheils, während sie andernfalls darin verbleiben. Desertirte Unterofficiere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils in Abgang gebracht.

§. 90. Für jeden Militärsträfling werden pro Monat 1 Sgr. 10 Pf. gutgethan, wovon die Reparaturkosten sämmtlicher Bekleidungsstücke etc. zu bestreiten sind.

§. 91. Bei mittlerem und strengem Arreste wird für die Dauer desselben die Löhnung erspart berechnet, dagegen pro Mann und Tag 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung etc. gewährt. Dieselbe besteht bei einer Arrestdauer bis zu 6 Wochen a) aus der täglichen Brotportion von 1 Pfund 26 Loth und b) aus dem jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen. (Ueber die Verwaltung des Menagefonds bei den Strafabtheilungen besteht eine besondere Instruktion. Die Höhe des Menagebeitrages kann für jeden Sträfling bis auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Tag gesteigert werden; $^3/_4$ Quart kompakt gekochtes, mit Nierenfett oder Talg abgemachtes, gehörig gewürztes Gemüse wird als ausreichende Mittagsportion für den Sträfling betrachtet; wenigstens einmal in der Woche ist den Sträflingen Fleisch zu verabreichen.) Für die zu längerem als 6 wöchentlichem Mittelarreste verurtheilten Militärsträflinge tritt in Bezug auf die Arrestaten-Verpflegung insofern eine Modifikation ein, als nach Verlauf

der ersten 6 Wochen auf die fernere Dauer der Strafzeit abwechselnd pro Tag 1 Sgr. und 1 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung warmer Kost aus der Sträflingsküche und zur Reinigung der Wäsche etc. verwendet werden können. Etwaige Ersparnisse an jener Geldkompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arrest zu Gute und werden als sein Eigenthum behandelt.

§. 93. Militärsträflinge der Marine werden in jeder Beziehung wie Militärsträflinge der Landmacht behandelt und verpflegt.

IX. Krankenpflege.

§. 95. Die ärztliche Behandlung und Verpflegung erkrankter Militärsträflinge erfolgt im Garnison-Lazareth nach Massgabe der in dem Friedens-Lazareth-Reglement gegebenen Vorschriften. — Die nothwendigen Begräbnisskosten werden, wie für die im aktiven Dienst gestorbenen Soldaten, aus der Lazarethkasse bestritten.

X. Entlassung der Militärsträflinge aus der Strafabtheilung.

§ 96. Wird ein Militärsträfling durch ein unheilbares körperliches Uebel zur dereinstigen Fortsetzung des Militärdienstes und zur Verrichtung leichter Strafarbeiten auf der Festung unfähig, so wird er, Behufs völliger Abbüssung seiner Strafe, an eine Civilstrafanstalt abgegeben, sofern er zur Verrichtung der in derselben vorkommenden leichten Arbeiten noch geeignet ist.

§. 97. Der Sträfling scheidet in solchem Falle ganz aus dem Militärstande aus.

§§. 99 bis 101. Kann ein anscheinend unheilbar kranker Sträfling keinerlei Arbeiten mehr verrichten, so wird er in seine Heimath entlassen und der Ortspolizei davon Anzeige gemacht. Bei unvermutheter Wiederherstellung werden solche Individuen zur Verbüssung des Strafrestes wieder eingezogen.

§. 102. Militärsträflinge, welche bei ihrer Einstellung in die Strafabtheilung, zufolge der gesetzlichen Dienstzeit oder einer von ihnen eingegangenen Kapitulation, noch einen Monat oder länger zu dienen verpflichtet waren, kehren nach beendeter Strafe zu ihrem Truppentheile zurück.

§. 103. Hatten Militärsträflinge beim Antritt der Strafe ihrer Dienstverpflichtung bereits ganz oder bis auf Monatsfrist genügt, so werden solche nach verbüsster Strafe mit einem Führungsatteste und einer Marschroute nach ihrer Heimath entlassen.

§. 104. Die am Entlassungstage sich im Lazareth befindenden Sträflinge werden der Lazareth-Kommission definitiv überwiesen, welche seiner Zeit die Entlassung eintreten lässt. Die benöthigten Papiere gehen ihr vom Führer der Strafabtheilung zu. Gehört der Militärsträfling der nur zu Uebungszwecken versammelt gewesenen Mannschaft des Beurlaubtenstandes an und ist das Uebel chronischer Natur oder die Heilung nicht abzusehen, so wird derselbe mit Ablauf der Strafzeit aus dem Lazareth entlassen, sobald dieses nach dem ärztlichen Ermessen ohne Gefahr geschehen kann. Ist derselbe sich selbst zu verpflegen unvermögend, so hat sich die Kommandantur mit der betreffenden Regierung wegen seiner fernerweiten Behandlung und Verpflegung für Rechnung der Kommune oder des Landarmen-Fonds in Verbindung zu setzen.

§. 105. Alle Militärsträflinge haben bei ihrer Entlassung in die Heimath 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von der Festung empfangen sie für jeden Marsch- und Ruhetag eine Kompetenz von überhaupt 6 Sgr. 3 Pf. Die Sträflinge haben möglichst die Eisenbahn zu benutzen. Sind Militärsträflinge bei der Entlassung nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag unter Wegfall der früher erwähnten Kompetenz von 6 Sgr. 3 Pf. ein Tagegeld von 15 Sgr.

§. 106. Für die Bekleidung der zu entlassenden Sträflinge hat die Strafabtheilung zu sorgen.

§. 107. Das vom Sträfling etwa ersparte Geld wird der heimathlichen Ortspolizeibehörde oder dem Kommandeur des Truppentheils zur Aushändigung an den Eigenthümer nach erfolgtem Eintreffen desselben übersendet.

XIII. Verwendung der Militärsträflinge zur Kriegszeit.

§. 114. Ist eine Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Kommandant diejenigen Militärsträflinge, welche sich durch ihr Benehmen dazu eignen, bewaffnen und bei den Besatzungstruppen einstellen. Beweise des Muthes geben in diesem Falle dem Kommandanten das Recht, solche Leute ganz zu begnadigen.

2. Instruktion über Behandlung und Verpflegung der Baugefangenen.

Vom 11. December 1832.

I. Vorbestimmungen.

§. 1. Wenn die Gerichte bei Criminal-Vergehen auf Festungsarbeit, und bei Militärpersonen ausserdem auf Ausstossung aus dem Soldatenstande erkennen, so erfolgt im Fall der Bestätigung des Urtheils die Strafe der sogen. Baugefangenschaft.

§. 2. Der Transport des Verbrechers zur Festung geschieht, wenn ein Militärgericht erkannt hat, auf Kosten des Militärfonds.

§. 3. Vom Tage der Einstellung in die Baugefangen-Anstalt übernimmt der Festungs-Dotirungsfonds die Verpflegung des Verbrechers.

§. 4. Die Anstalt steht unter der Oberleitung des Kommandanten; die Verwaltung der Anstalt und die Polizeiaufsicht besorgt der Platzmajor unter Assistenz eigener, ordentlicher, nüchterner, rechtlicher, durch mehrjährigen Militärdienst an höchste Pünktlichkeit gewöhnter, körperlich und geistig noch rüstiger, nicht ganz invalider und nicht zu bejahrter Aufseher. Je nach der Zahl der Baugefangenen sind ein (bei 30 Arrestaten), zwei (bei 40 bis 50 Arrestaten) oder drei Aufseher vorhanden, unter welchen letzteren dann ein Oberaufseher befindlich ist, welcher die Unteraufseher controlirt und im Rechnen und Schreiben hinlänglich erfahren sein muss.

§. 5. Die Unterbringung der Gefangenen, sofern dazu nicht eigene Gebäude vorhanden sind, erfolgt in den Casematten oder sonstigen Vertheidigungsräumen der Festung. Die ausgewählten Gemächer müssen trocken und gesund, zugleich aber auch in jeder Beziehung gehörig verwahrt sein, damit Entweichungen Einzelner und Ausbrüche in Masse und Ueberwältigung der Wachtmannschaften unmöglich werden.

§. 6. Die Baugefangenen werden zum Nutzen der Festungs-Verwaltungen, besonders der Fortifikation möglichst unausgesetzt und angestrengt beschäftigt. Die Arbeiten geschehen grösstentheils im Freien oder in den dazu bestimmten Werkstätten und umschlossenen Hofräumen (stets unter Aufsicht einer bewaffneten Escorte) und bestehen in Erd- und Handwerksarbeiten, Materialien-Transporten, Holzspalten, allen Reinigungsarbeiten der Brücken, Strassen, öffentlichen Plätze, Gemüllgruben, Latrinen, Canäle. Die den Nutzen dieser Arbeiten geniessende Verwaltung zahlt dafür das Tagelohn.

§. 7. Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen währt im Sommer von 6 bis 12 und von 2 bis 7 Uhr, im Winter von 8 bis $11^1/_2$ und von 1 bis 4 Uhr (incl. des Transports zu und von den Arbeitsplätzen). Für den Frühling und Herbst bestimmt der Kommandant die Arbeitszeit; bei starker Hitze kann auch die Mittagspause auf 3 bis 4 Stunden verlängert und die Arbeit früher am Morgen begonnen und später am Abend beendet werden.

II. Hauspolizei und Sicherheitspflege im Allgemeinen.

§. 8. Bei der Einlieferung des Verbrechers in die Anstalt (in welche Altersschwache und Gebrechliche nicht aufgenommen werden dürfen) wird derselbe vom Garnison-Stabsarzt auf seinen Gesundheitszustand untersucht, seine noch gebrauchsfähigen Hemden und Kleider gewaschen resp. desinficirt, er selbst in die vorgeschriebene halbgraue, halb-gelbe Kleidung gekleidet und mit Fesseln belegt, auch werden ihm alle Werkzeuge abgenommen und verwahrt. Weiter wird ein genaues Protokoll über ihn etc. aufgenommen und der Sträfling mit der Strafordnung zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 9. Bei Strafen bis zu 10 Jahren werden die noch brauchbaren Kleidungsstücke aufbewahrt, bei höhereren Strafen verkauft und der Erlös deponirt oder im Interesse des Sträflings verwendet. Die Aufseher etc. dürfen am Kauf ausgebotener Kleider keinesfalls theilnehmen.

§. 11. Die Baugefangenen werden nach der Schwere des Verbrechens und der Höhe der Strafe in 3 Klassen getheilt; die erste bei ein- bis zehn-, die zweite bei eilf- bis zwanzig-, die dritte bei mehr als zwanzigjähriger Strafe. In letztere Klasse gehören, abgesehen von der Strafdauer, auch Mörder, Strassenräuber, Mordbrenner, Meuterer und mehrmals Entwichene. Die schlechteren Arrestaten werden strenger beaufsichtigt, schwerer gefesselt und sind dadurch am Verdienst höheren Tagelohns behindert.

§. 12. Die Fesselung der Baugefangenen muss, ohne die Bewegung ganz zu hemmen, das Entkommen wirklich beschweren und immer auf die sichere Bewahrung berechnet sein. Die Schwere der Fesseln, die niemals bei arbeitsfähigen Baugefangenen

ganz abgelegt werden dürfen, richtet sich nach der Klasse der Verbrecher und deren besserer oder schlechterer Führung. Das Gewicht der Fesselung beträgt zwischen 5 und 12 Pfund und mehr.

§. 13. Die verschiedenen Verbrecherklassen werden streng von einander getrennt und durch einen, zwei oder drei gelbe Tuchstreifen auf dem Oberärmel der grauen Seite der Jacke bezeichnet.

§§. 14 und 15. Die Baugefangenen haben den der Anstalt vorgesetzten Officieren, Aufsehern etc. Achtung und pünktlichen schleunigen Gehorsam zu beweisen. — Verfahren bei Beschwerden. —

§. 16. Leichtsinniges Reden, Fluchen, Singen unsittlicher Lieder, unanständiges Schreien, Zänkereien, Schlägereien, Mittheilungen und Erzählungen begangener Verbrechen, Vertauschen und Verleihen von Kleidern etc., Entwendungen sind streng verboten resp. zu bestrafen.

§. 17. Branntweintrinken, Rauchen und Kauen von Taback ist in den Wohnungen untersagt. Nur an Arbeitstagen darf Baugefangenen auf ihr Verlangen aus dem Arbeitsverdienst Branntwein bis zu $^1/_{20}$ Quart verabreicht werden.

§. 18. Die Gefängnisslokalien müssen während der Anwesenheit der Arrestaten in denselben stets verschlossen sein, ausser wenn die Gemächer gereinigt und revidirt werden. Die Lokalien sind immer nur in Begleitung bewaffneter Mannschaften zu betreten.

§. 19. Während der Mittagsstunden und der Speisung der Gefangenen ist stets ein Aufseher in deren Nähe; die Schlafzeit währt vom Zapfenstreich bis 4 resp. 6 Uhr Morgens. Nachts werden zu unbestimmten Zeiten zwei sorgfältige Revisionen durch die Aufseher oder die wachthabenden Unterofficiere vorgenommen.

§. 20. Die Wachtposten vor den Gefängnissen sind so aufzustellen, dass sie die Gänge und Lagerstätten in den Gemächern genau übersehen können und müssen sich viertelstündlich untereinander anrufen.

§. 21. Jede Gemeinschaft der Beamten der Anstalt, deren Familien etc. mit den Baugefangenen ist strengstens untersagt.

§. 22. Die auf den Pritschen mit Nummern bezeichneten und durch 9 bis 10 Zoll hohe Bretter getrennten Lagerstellen dürfen die Gefangenen nicht willkürlich vertauschen.

§. 23. Ein Briefwechsel der Gefangenen ist nur mit Vorwissen des Kommandanten gestattet, welcher die ein- und abgehenden Briefe öffnet und liest, die ersteren auch bei den Personalakten aufbewahren lässt.

§. 24. Zu sprechen sind die Gefangenen nur in den Freistunden und in Gegenwart eines Aufsehers; unmittelbare Berührung, Zutragen von Speisen, Geschenken etc. ist verboten. Leute, welche die Gefangenen öfter sprechen wollen und mit ihnen correspondiren, sind zu notiren.

§. 25. Sobald der Aufseher Morgens ins Zimmer tritt, stehen die Gefangenen auf, ordnen ihr Lager und waschen sich. Dann werden die Fesseln untersucht, die Gemächer ausgefegt, gelüftet und sorgfältig Behufs Entdeckung etwaiger Beschädigungen revidirt.

III. Bewachung der Baugefangenen bei der Arbeit und bei den Transporten.

§§. 26 bis 34. Die Bewachung bei der, durch den Platzmajor oder einen dazu beauftragten Officier vertheilten Arbeit strebt vor Allem die sorgfälltigste Beaufsichtigung der Gefangenen durch, mit geladenen Gewehren versehene Wachtmannschaften, die Verhinderung einer jeden Kommunikation mit Fremden, das Verhüten etwaiger Entweichung (für welchen Fall der Patrouilleur auf den Sträfling feuert, ohne irgend für die Folgen des Schusses verantwortlich zu sein) oder des Erlangens von zur Flucht zu benutzenden Instumenten etc. an, ohne die Möglichkeit der Arbeit, welche mindestens $^2/_3$ Theile der erfahrungsmässigen Leistungen freiwilliger Accordarbeiter betragen muss, gerade zu verhindern. Die Arbeitsplätze müssen innerhalb der Festungs-Enceinte, die der 3. Klasse im Innern der Citadellen, Bauhöfe oder in, mit hohen Mauern und tiefen Gräben umgebenen Werken sich befinden; die Patrouillen müssen unausgesetzt wachsam sein und dürfen während der Arbeit der Gefangenen weder rauchen noch Branntwein trinken.

IV. Vorkehrungen zur Wiederhabhaftwerdung entsprungener Verbrecher und Untersuchung der Entweichungsfälle.

§. 35. Sobald ein Arrestat entwichen ist, werden 3 Signalschüsse aus dem Allarmgeschütz abgefeuert, die Umgegend der Festung durchsucht, das Signalement etc. des Verbrechers durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dem Gerichte, welches die Untersuchung gegen den Verbrecher geführt hat, Nachricht gegeben.

§. 36. Wer den Entwichenen wieder einliefert, erhält ausser Erstattung der Transportkosten ein Fanggeld von 5 Thalern.

§. 37. Die Ursachen der Entweichung werden gerichtlich constatirt und die Akten darüber dem Generalkommando eingereicht, welches die hiernach erfolgte weitere Veranlassung in seinen desfallsigen jährlichen Bericht aufnimmt. (Erl. v. 27. April 1857.)

V. Verpflegung der Baugefangenen, Verwendung ihres Tagelohns.

§. 38. Die Baugefangenen erhalten täglich jeder 2¼ Pfd. Brot und 3 Loth Salz vom Proviantamt. Ausserdem wird ihnen für ihre Arbeiten Tagelohn gezahlt und dies namentlich zur Beschaffung einer hinreichend nahrhaften Beköstigung verwendet.

§. 39. Dieses Tagelohn beträgt:

a) für gewöhnliche Reinigungs- und Erdarbeiten mit der Schaufel, Holzspalten und ähnliche leichte Arbeiten, die sich namentlich für die Verbrecher dritter Klasse eignen, 1 Sgr.;

b) für schwerere Arbeiten (Karren-Transporte, Bauholztragen, Handlangen bei Maurern) oder für künstlichere Arbeiten (Placken der Böschungen, Rasenlegen, Heckenziehen), für Wäschereinigen, Schneider- und Schusterarbeit 1½ Sgr.;

c) für die schwersten Arbeiten (an der Ramme, Wasserschöpfen in Fundamentgruben, Ausräumen von Latrinen und tiefen Cloaken und alle wirklichen Bau- und Handwerksbeiten) 2 Sgr.

§. 40. Vom Tagelohn wird als disponibles Eigenthum der Baugefangenen nur betrachtet, was sie täglich über 1 Sgr. verdienen. Dieser Ueberschuss darf im Nutzen der Gefangenen (zu Bier, Branntwein etc.) verwendet werden; ein Drittel oder mindestens ein Viertel desselben muss für die nicht lebenswierig Verurtheilten oder zu Begnadigenden zu einem Hülfsfonds, der bei der Entlassung auszuzahlen ist, angelegt werden. Den Gefangenen kommt nie baares Geld zu Händen; sie erhalten zur Beschaffung kleiner Lebensbedürfnisse gestempelte Blechmarken und über das zu deponirende Geld eine Quittung. — Von dem, den Gefangenen nicht zukommenden 1 Sgr. wird ein Menagefonds Behufs Beschaffung einer 3 bis 4 mal wöchentlich zu verabreichenden warmen Suppe und etwas gekochten Fleisches errichtet. An den übrigen Tagen dürfen sich die Gefangenen eine warme Suppe aus Wasser mit ihrem Brot und Salz kochen. Der Fonds muss für das ganze Jahr ausreichen, die Erkrankten, die in den Gemächern bleiben, und die zur Ausführung anderer Verrichtungen von der Arbeit Zurückbehaltenen müssen mit gespeist und aus dieser Kasse auch noch die Kosten des zweimaligen wöchentlichen Rasirens bestritten werden.

§. 41. Es ist ernstlich darauf zu halten, dass stets die grösstmöglichste Zahl von Gefangenen auf die Arbeit geschickt werde.

§. 42. Die Beschaffung und Bereitung der warmen Speisen geschieht entweder durch einen Unternehmer oder durch die Baugefangenen selbst.

§. 44. Die Gefangenen der 1sten und 2. Klasse dürfen in den Freistunden noch anderweite Arbeiten (jedoch nie Schlosser- und Schmiedearbeit) anfertigen; doch sind ihnen die Materialien und Handwerksgeräthe für die Nacht und während der täglichen Arbeitsstunden wieder abzunehmen. Umhertragen und öffentliches Feilbieten der Gegenstände durch die Baugefangenen selbst ist streng untersagt.

§. 45. Die Anwendung der Baugefangenen zu Privatarbeiten (für Officiere und Beamte) ist ganz unzulässig. Gefangene 1ster und 2. Klasse dürfen ausnahmsweise auch an Wochentagen, wenn dringende Königl. Arbeiten nicht zu beseitigen sind, zum Ballastkarren für Schiffseigner in Pillau und Weichselmünde verwendet werden; der Arbeitgeber zahlt pro Mann 5 Sgr. täglich, wovon 3 Sgr. dem Dotirungs-, 1 Sgr. dem Menagefonds und 1 Sgr. dem Baugefangenen zukommen.

VI. Bekleidung und sonstige Bedürfnisse der Baugefangenen für ihre Lagerstätten, Heizung und Erleuchtung der Gemächer.

§§. 46 und 47. Der Bekleidungsetat für jeden Baugefangenen ist: 1) eine Jacke von Tuch, halb grau, halb gelb, im Leib und den Aermeln mit Leinwand gefüttert, 2) ein Paar Hosen von Tuch, halb grau, halb gelb (Allerh. Bestimmungen vom 29. Januar und 7. Mai 1818), von oben bis zur Wade oder auch ganz mit Leinwand gefüttert; 3) eine graue Tuchmütze mit Leinwand gefüttert (auf 2 Jahr), resp. mit Nacken- und Ohrenklappen versehen; 4) zwei Hemden von gebleichter oder grauer ungebleichter Leinwand; 5) zwei Paar Socken, 6) ein Paar Schuhe; 7) zwei Paar Sohlen. Der Termin zur Vertheilung neuer Bekleidung ist der 1. Oktober.

§. 48. Kein Baugefangener darf mehr Kleidungsstücke erhalten, auch darf nicht mehr als 8 Thlr. 10 Sgr. dafür jährlich verausgabt werden.

§. 49. Die Dauerzeit der zwillichenen Strohsäcke ist 4 Jahr; sie werden jährlich dreimal mit frischem Stroh gefüllt. Schlafdecken.

§. 51. Die Medicinkosten sind durch Durchschnittsberechnungen zu ermitteln. Die Apothekerrechnungen werden vierteljährlich dem Kriegsministerium eingereicht und daselbst festgestellt. Für jeden wirklich Erkrankten wird täglich 1¼ Sgr. Krankenpflegegeld gezahlt; eine gleiche Summe erhält der, mit der Krankenwartung betraute Aufseher als tägliche Zulage.

§. 52. Die Brennmaterialien werden im Ganzen nach den Vorschriften der Garnison-Verwaltungs-Ordnung verabreicht. Für jede Laterne in den Gemächern wird eine jährliche Quantität von 40 Pfd. Oel berechnet.

VII. Andachtsübungen, Gesundheits- und Krankenpflege.

§. 56. Die Wohnräume müssen gesund und trocken sein und werden jährlich einmal geweisst.

§. 57. Die Gemächer werden täglich gelüftet und ausgefegt, alle 14 Tage gescheuert; die Gefangenen müssen sich reinlich halten; die Wäsche ist regelmässig zu wechseln und zu reinigen; die Fesseln sollen mehr hemmend als belastend wirken und dürfen nie einen direkt gesundheitsschädlichen Einfluss ausüben.

§. 58. An Sonntagen sind die Gefangenen eine Stunde hindurch, wenn es das Wetter gestattet, in die freie Luft auf einen, im Innern der Festung sicher belegenen Platz zu führen.

§. 59. Ernsthaft erkrankende Gefangene werden in ein besonderes Lazarethgelass gebracht, sobald sie vom Garnison-Stabsarzt untersucht sind, welcher auch sein Gutachten schriftlich abzugeben hat, falls er die gänzliche Entfesselung eines Kranken verlangt.

§. 60. Der Umfang des Lazarethgelasses und der dazu erforderlichen Utensilien ist auf ⅑ der Durchschnitts-Kopfzahl der Baugefangenen zu berechnen. Jeder Kranke erhält eine hölzerne Bettstelle mit Gurtboden, einen Schemel, ein Nachtgeschirr, einen Strohsack, ein Strohkissen als Kopfpolster, eine doppelte wollene Schlafdecke. Die Brodkompetenz kann, wenn der Arzt es für dienlich hält, in Geld erhoben (für 6 Pfd. Brot 2½ Sgr.) und der Betrag zur Beschaffung leichteren Brodes für die Kranken verwendet werden.

§. 61. Dem die Wartung der Kranken besorgenden Aufseher kann, falls dazu nicht minder Kranke oder Genesende vorhanden sind, ein Baugefangener, welcher aus den leichteren Verbrechern sehr sorgfältig auszuwählen und von der Festungsarbeit zu dispensiren ist, zur Hülfe gegeben werden; bei mehr als 12 Kranken sind zwei solcher Leute zu nehmen. Dieselben erhalten pro Tag (incl. Sonntag) 1 Sgr. und ist ihnen wöchentlich 1 Sgr. disponibel zu geben.

§. 62. Altersschwache, gebrechliche und chronisch kranke Baugefangene sind dem Allgemeinen Kriegs-Departement, unter Beifügung ärztlicher Atteste, Behufs Unterbringung in Civil-Strafanstalten namhaft zu machen. Das ärztliche Attest hat sich darüber auszulassen, ob diese Leute noch zur Verrichtuug der leichteren Handarbeiten in Zuchthäusern brauchbar sind.

VIII. Disciplinar- und Strafgewalt des Aufsichtspersonals.

§. 63. In der Anstalt muss strenge Zucht und Ordnung, ohne jede unnöthige Härte, gehandhabt werden und strenge militärische Subordination herrschen. Die Strafen und Züchtigungen, die stets dem Vergehen schnell folgen sollen, bestimmt der Kommandant; Schimpfen und willkürliches Misshandeln der Gefangenen Seitens der Beamten etc. ist zu ahnden.

§. 65. Die Aufseher etc. haben etwaige Vergehen zur schleunigen Bestrafung anzuzeigen.

§. 66. Trägheit bei der Arbeit und Unfolgsamkeit wird durch Nacharbeiten oder Verminderung und Entziehung des Tagelohns bestraft; ein die Arbeitsposten revidirender Officier kann zur Stelle 4 bis 8 Hiebe einem Gefangenen geben oder ihn in Arrest abführen lassen, muss aber dem Kommandanten schleunige Meldung machen.

§. 67. Alle Strafeu sind ohne Leidenschaft nach strengem Recht, mit verständiger Rücksicht auf die körperliche und sittliche Eigenthümlichkeit des Gefangenen zu bestimmen und zu vollziehen.

§. 69. Der Kommandant kann strafen durch:

a) Entziehung warmer Speisen auf kürzere oder längere Zeit. Dauert die Entziehung über 1 Woche, so erhält der Arrestat einmal wöchentlich warme Speise;

b) Entziehung des Biers und Branntweins;
c) Entnahme des Strohsacks von der Lagerstelle;
d) einsamen finsteren Arrest auf Latten, in Verbindung mit a. und b. Solcher Arrest, zu welchem besondere Lokale vorzurichten sind, darf die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigen; jeden 4. Tag erhält der Arrestat warmes Essen, eine gewöhnliche Lagerstelle im Gefangenenlokal und den Genuss des Tageslichts;
e) körperliche Züchtigung bis zu 25 Hieben an einem Tage mit dünnen 1/2 Zoll starken Rohr- oder graden Haselstöcken auf den Rücken. Höhere Strafe (bis zu 50 Hieben zulässig) ist nach ärztlichem Ermessen auf mehrere Tage zu vertheilen. Die körperlichen Züchtigungen werden im Freien vor den Gefangenenlokalien in Gegenwart aller Baugefangenen und im Beisein des Platzmajors (von den Aufsehern — kriegsmin. Erlass vom 25. April 1854) vollzogen;
f) körperliche Züchtigungen in Verbindung mit den Strafen ad a. bis d.;
g) Versetzung der Gefangenen aus der 1sten in die 2te und aus dieser in die 3. Klasse mit vermehrter Fesselung für längere oder die ganze Dauer der Strafzeit.

§. 70. Dem Kommandanten steht auch das Recht zu, Versetzungen in bessere Klassen zu verfügen, nur ist bei solchen aus der 3. Klasse die äusserste Vorsicht nöthig.

§. 71. Wegen, während der Strafzeit begangener neuer, zu gerichtlicher Untersuchung sich eignender Verbrechen werden die Baugefangenen dem betreffenden Civilgericht übergeben.

IX. Entlassung der Baugefangenen von der Festung.

§. 72. Vier Wochen vor Entlassung eines Baugefangenen wird derselbe über seinen künftigen Aufenthaltsort und die Art und Weise der Erwerbung seines Unterhalts befragt und das Gericht, das ihn zur Festung abgeliefert hat, sowie die Polizeibehörde seines künftigen Aufenthaltsortes von seiner Entlassung benachrichtigt. Er selbst erhält eine streng inne zu haltende Reiseroute, seine Kleidungsstücke und Effekten, sowie von seinen Geldersparnissen 2 Sgr. pro Meile zur Reisezehrung, während die übrige Summe der Polizeibehörde seines künftigen Aufenthaltsortes zur allmäligen Aushändigung an ihn überschickt wird. Bei etwaiger Landesverweisung wird der Entlassene bis zur Grenze escortirt und erhält hier die ihm etwa übrig gebliebenen Ersparnissgelder.

§. 73. Vorschriften über das Verfahren, wenn ein Baugefangener bis zur Begnadigung oder erfolgten Besserung etc. detinirt ist.

X. Kommissarische Revisionen der Baugefangenen-Anstalten. §. 74.

§. 74 ist durch kriegsmin. Erlass vom 25. November 1860 abgeändert.

Capitel V.

Reise- und Transportmittel etc.

1. Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ für die Armee.

Vom 28. December 1848.

(Gesetz-Sammlung pro 1849 Nr. 4.; Militär-Wochenblatt pro 1849 S. 13.)

A. I. Da die seitherigen Bestimmungen wegen Vergütung der **Reisekosten**, sowohl für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten, als bei Versetzungen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so wird mittelst Allerh. K.-O. hierdurch für die Officiere und Militär-Personen, und für diejenigen Militär-Beamten, denen ein bestimmter Militär-Rang beigelegt ist, auf den Antrag des Staats-Ministerii, bestimmt, was folgt:

§. 1. 1) Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten, einschliesslich des Gepäcks, auf die Meile vergütet:

a) den Officieren bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, den Generalstabs-, General-, Regiments- und Oberstabs-Aerzten, ingleichen den Train-Rendanten 10 Sgr.;

b) den Lieutenants, den Garnison-Stabs- und Bataillons-Aerzten, den Stabs- und Assistenz-Aerzten, den Ingenieur-Geographen und Train-Kontroleuren 7 Sgr. 6 Pf.;

c) 1) den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unterärzten, Portepeefähnrichen, den zur Fortifikation und zu den Artillerie-Depots gehörenden, im Feldwebel- und Unterofficier-Range stehenden Unterbeamten, wie solche im Militär-Strafrecht aufgeführt stehen, und den Kurschmieden 5 Sgr.; — 2) den Unterofficieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fussmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen, ebenfalls 5 Sgr.

2) Ausserdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von demselben entstehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag für die Officiere und Militär-Beamten ad 1 a. auf 20 Sgr., für die Lieutenants und Militär-Beamten ad 1 b. auf 15 Sgr., für die Unterofficiere und Gemeinen und für alle ad 1 c. erwähnten Militär-Personen auf 10 Sgr. bestimmt wird.

Zusatz. (Kriegsm.-Erl. v. 24. Oktober 1849.) Wenn Eisenbahnen dergestalt im Zuhammenhange stehen, dass, um von einer auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effekten nicht erwachsen, dürfen bei Dienstreisen die Vergütungen für die Nebenkosten nicht für jede einzelne jener Eisenbahnen besonders, sondern für alle zusammen nur einmal liquidirt und gewährt werden. Für den Transport von Effekten bei dem Uebergange von einer Eisenbahn auf die andere, welche nicht der Eisenbahn-Verwaltung als Passagiergut übergeben sind, findet unter keinen Umständen eine Vergütigung Statt. (Vergl. ad D. 4.)

3) Geht die Dienst- oder Versetzungs-Reise der ad 1 a. bezeichneten Officiere und Militär-Beamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Officiere und Militär-Beamten, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschiff-Tarifs liquidiren und ausserdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der ad 1 a. genannten Officiere und Militär-Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren.

§. 2. 1) Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Generale und in General-Stellen stehende Stabs-Officiere, Regiments-Kommandeure und diesen im Rang gleichgestellte Stabs-Officiere, General-Stabs-Aerzte, Bataillons-Kommandeure und etatsmässige Stabs-Officiere, Officiere des Kriegsministerii, welche in etatsmässigen Rathsstellen stehen, Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen 1 Thlr. 15 Sgr.;

b) die übrigen Stabsofficiere, die Hülfsofficiere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, die General-Aerzte, Hauptleute und Rittmeister, Regiments-Aerzte, Oberstabs-Aerzte und die Train-Rendanten 1 Thlr.;

c) die Lieutenants, die Garnison-Stabs-, Bataillons- und Assistenz-Aerzte, die Ingenieur-Geographen und die Train-Kontroleure 15 Sgr.;

d) die im §. 1 sub 1 ad c. 1 und 2 aufgeführten Militärs und Militär-Beamten, unter Berücksichtigung der daselbst ad 2 ausgesprochenen Modifikation, 10 Sgr.

auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Strassenverbindung.

2) Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen erweislich grössere Fuhrkosten, als die unter Nr. 1 dieses §. bestimmten Vergütungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Meile gerechnet.

2) Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen, (und zwar nach dem Kriegsmin.-Erl. v. 3 Oktober 1851 (Milit.-Wochenbl. Nr. 41) sowohl auf der Hinreise, als auch auf der Rückreise.

3) Für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile, werden keine Reisekosten gewährt.

§. 4. Officiere aller Grade, ingleichen Militär-Beamte mit militärischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitz ab gerechnet, keine Entschädigung.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 1. August 1854.) Bei Beförderungen von Officieren werden die höheren Reisekosten und Tagegelder vom Tage der Publikation gezahlt.

§. 5. Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

α) Beim Umzug mit Familie.

1) Den Generalen, Divisions- und Brigade-Kommandeuren, sowie den diesen Kommandeuren in der Funktion gleichstehenden Stabsofficieren

a) auf allgemeine Unkosten 200 Thlr.;

b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 30 Thlr., also z. B. auf 100 Meilen 300 Thlr.

2) Den Regiments-Kommandeuren, den diesen in der Funktion gleichstehenden Stabsofficieren, den Generalstabs-Aerzten auf allgemeine Unkosten 120 Thlr.; an Transport- und Reisekosten für je 10 Meilen 18 Thlr.

3) Allen übrigen Stabsofficieren und den General-Aerzten

a) auf allgemeine Unkosten 80 Thlr.;

b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen 120 Thlr.

4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Oberstabs-Aerzten, ingleichen den Train-Rendanten

a) auf allgemeine Unkosten 60 Thlr.;

b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen 90 Thlr.

5) Den Lieutenants, den Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzten, den Stabs- und Assistenz-Aerzten, den Ingenieur-Geographen und den Train-Kontroleuren

a) auf allgemeine Unkosten 30 Thlr.;

b) an Reise- und Transportkosten:

aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bei 50 Meilen 20 Thlr.;

bb) bei Reisen über 50 Meilen für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen 50 Thlr.

6) Den einzeln versetzten Militär-Personen und Militär-Beamten, wie solche im §. 1 sub 1 ad c. aufgeführt worden sind, werden für die Heranziehung der Familie auf die Meile vergütet:

a) für die Frau 1 Sgr. 8 Pf.;

b) für jedes Kind 10 Pf.;

c) an Transportkosten für die ganze Familie 6 Sgr.

β) Beim Umzug ohne Familie

wird den ad 1 bis 4 des Abschnittes α dieses §. erwähnten Personen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten, als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

§. 6. (Die im vorhergehenden §. unter α und β bestimmten Entschädigungen finden in der Regel nur dann Statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht) ist durch Allerh. K.-O. v. 24. März 1855. (Mil.-Wochenbl. 1855 Nr 15) aufgehoben, welche lautet: Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 21. März bestimme Ich hierdurch, dass vom 1. April 1855 ab der §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee v. 28. December 1848 ausser Kraft tritt. Die regulativmässige Umzugsentschädigung ist sonach in allen Fällen, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März erfolgt, ohne Rücksicht auf die mit der Versetzung verbundene Einkommen-Verbesserung zu gewähren.

§. 7. Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung, noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

§. 8. Verheirathete Officiere und Militär-Beamte, sowie die im §. 1 ad 1 c. bezeichneten Personen, können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschliessen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 2 bestimmten Sätzen liquidiren.

Zusätze. 1) Die Entschädigung für Transport- und Reisekosten (§. 5) auf jede 10 Meilen wird, laut kriegsmin. Erlasses v. 10. März 1849, bei einer dazwischen liegenden Meilenzahl so abgestuft, dass bei 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber der volle Betrag zu gewähren ist.

2) (Allerh. K.-O. v. 10. Mai 1834.) a) Officiere und in dieser Kategorie stehende Militär-Beamte, welche auf längere oder unbestimmte Zeit aus ihren Garnison-Orten abkommandirt sind, erhalten, wenn inzwischen ihre Truppentheile in eine andere Garnison verlegt oder sie selbst versetzt worden, für ihre Person die reglementsmässigen

Versetzungs-Kosten, entweder vom Kommandoort direkt nach der neuen Garnison oder wenn sie aus dienstlicher Veranlassung nach den bisherigen Garnisonen noch erst zurückkehren müssen, von der alten nach der neuen Garnison. — b) Die Familien-Heranziehungs-Kosten werden von der alten nach der neuen Garnison vergütet, insofern deren Vergütigung von der alten Garnison nach dem Kommando-Orte noch nicht stattgefunden hatte. — c) Officiere, welche während eines Festungs-Arrestes, jedoch nicht auf eigenen Antrag, versetzt, oder wenn ihre Truppentheile inzwischen nach andern Garnisonen verlegt werden, erhalten dieselben Vergütigungen.

3) (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 24. Mai 1850.) Die Umzugskosten können erst nach erfolgter dauernder Anweisung von Friedens-Garnisonen gewährt werden, nicht aber, wenn die Truppentheile sich noch in Kantonnements-Verhältnissen befinden.

II. (Allerh. K.-O. v. 28. December 1848.) Nachdem durch das Reisekosten-Regulativ für die Armee (I.) die Fuhrkosten-Vergütung bei Dienst- und bei Dienstversetzungs-Reisen der Officiere und der andern Personen des Soldatenstandes, sowie der einen bestimmten Militär-Rang habenden Militär-Beamten so bedeutend ermässigt worden ist, dass sie nur als ein Ersatz des wirklichen Aufwandes für die Beförderungsmittel angesehen werden kann, ist zugleich in der Absicht, das Land von der Leistung des Naturalquartiers bei dergleichen Reisen zu befreien, auf den Antrag des Staats-Ministerii beschlossen, den vorgenannten Militär-Personen bei Dienst- und Versetzungsreisen zu den Kosten ihres Unterhalts auf der Reise Tagegelder zu bewilligen, und ergehen zu dem Ende folgende vorläufige Bestimmungen.

§. 1. Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen: für Generale und in General-Stellen stehende Stabs-Officiere 4 Thlr.; für Regiments-Kommandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabs-Officiere, für den Generalstabs-Arzt 3 Thlr. 15 Sgr.; für Bataillons-Kommandeure und etatsmässige Stabsofficiere, für Officiere des Kriegs-Ministerii, welche in etatsmässigen Rathsstellen stehen, aber nicht den Rang der Regiments-Kommandeure haben, für Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, wenn ihnen nicht der eben gedachte höhere Rang beigelegt ist, 3 Thlr.; für die übrigen Stabs-Officiere, für die Ersten Hülfs-Officiere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, für General-Aerzte 2 Thlr. 15 Sgr.; für Hauptleute und Rittmeister, für Regiments- und Oberstabs-Aerzte, für Train-Rendanten 2 Thlr.; für Lieutenants, Train-Kontroleure, für Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzte, für Stabs-Aerzte und (laut Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 19. December 1853 auch für) Assistenz-Aerzte 1 Thlr. 20 Sgr.; für Ingenieur-Geographen 1 Thlr. 10 Sgr.; für Unterofficiere, welche das Portepee tragen, für Unterärzte, für die im Feldwebel-Range stehenden untern Beamten des Festungs- und Artillerie-Wesens 1 Thlr.; für Unterofficiere, welche das Portepee nicht tragen, für Kurschmiede und die im Unterofficierrange stehenden (Lazareth-Gehülfen), untern Beamten des Festungs- und Artillerie-Wesens 20 Sgr.; für Gefreite, Lazareth-Gehülfen (sofern sie nicht Unterofficierrang haben) und Soldaten 15 Sgr.

Bei Sendungen ins Ausland können diese Tagegelder-Sätze, dem Verhältnisse entsprechend, erhöht werden.

§. 2. Die Reisezulagen, welche bisher, theils in festen Jahresbeträgen, theils nach der Dauer der Dienstreisen, gewährt worden, hören mit dem Schlusse des Jahres 1848 auf.

§. 3. Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommando-Orte weg.

§. 4. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthaltes am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande, wenn das Kriegs-Ministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet, längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. — (Den Militär-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen und den, den letzteren zugeordneten Aerzten können, laut kriegsmin. Erl. v. 21. Februar 1855, in den Fällen, wo nach den festgestellten Geschäftsplänen das Ersatz-Geschäft an einzelnen Orten einen längeren als 7tägigen Aufenthalt erfordert, für diesen längeren Aufenthalt fortan die chargenmässigen Tagegelder gewährt werden.) — Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem siebenten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im ersteren Falle beginnt vom achten Tage, im letztern vom Tage nach der Ankunft ab, die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuss verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne etc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 5. Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privat-Interesse berühren, wie die Reisen solcher Officiere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen, ferner die Reisen der Schüler zu den Unterrichts- und

Vorbereitungs-Anstalten, der zu Prüfenden zu den Prüfungskommissionen, der Anstellungsberechtigten zur Probedienstleistung etc. schliessen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

§. 6. Bei Märschen, bei marsch- und etappenmässig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht Statt. Es verbleibt in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften; jedoch können den Officieren, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zugestanden werden.

§. 7. Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen, höheren Charge zur Anwendung. Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu.

§. 8. Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt. (Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, §. 209.) Ausnahmen kann nur das Kriegsministerium genehmigen.

§. 9. Auf das Corps der Land-Gendarmerie und der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 10. Die Tagegelder-Bewilligung bei Dienst- und Versetzungsreisen nach vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 1. Januar 1849.

§. 11. Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser vorläufigen Bestimmungen beauftragt, und zugleich ermächtigt, dieselben für ihre Anwendung näher zu deklariren.

(Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 6. Januar 1863.) Es sind Zweifel darüber entstanden, auf wie viele Reisetage den Officieren Militär-Beamten etc., bei Dienstreisen das Tagegeld gewährt werden darf.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, folgende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise, sowie der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluss sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden.

Bei Reisen von grösseren Entfernungen, deren Zweck keine aussergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereisen angenommen.

B. (Erläuterungen zu A.)

(Kriegsminister.-Erl. vom 18. Januar 1849, Militär-Wochenblatt 1849. Nr. 3.)

I. In Bezug auf das Reisekosten-Regulativ (A. I.) sind folgende Erläuterungen und nähere Festsetzungen erlassen:

1) Da das Allerh. vollzogene Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. December 1848 die Vergütungssätze für die Dienst- und Versetzungsreisen der Officiere und Militär-Personen, sowie derjenigen Militär-Beamten, denen ein bestimmter Militärrang beigelegt ist, von Neuem feststellt, so werden hierdurch vollständig aufgehoben: die vorläufigen Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militär-Personen vom 31. März 1812, die näheren Erläuterungen dazu vom 1. April 1812, überhaupt alle, den Festsetzungen des gegenwärtigen Regulativs vom 28. December 1848 entgegenstehenden, auf die Reisevergütungs-Sätze sich beziehenden späteren Erlasse und Verfügungen. Hierher gehören auch die Allerh. Kab.-O. vom 28. März 1844 (über die Reisekosten-Entschädigung für die nicht zur Extrapost berechtigten Militär-Personen bei Dienst- und Versetzungsreisen) und vom 16. Juli 1846. Dagegen bleiben bis auf Weiteres in Anwendung alle seitherigen Bestimmungen

a) über den Anspruch auf Reisekosten-Entschädigung, soweit das Regulativ hierüber nicht bereits Modifikationen enthält;

b) über die Reisebefugniss und deren Beschränkung;

c) über den Geschäftsgang, das Zahlungs- und Reisekosten-Liquidations-Wesen.

2) (Zu §. 1 des Regulativs.) Bei Reisen, welche nur mittelst erheblichen Umwegs auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, inwiefern die Eisenbahn dennoch zu benutzen, oder der kürzere Landstrassenweg einzuschlagen ist, insofern nicht die nachzuweisende dienstliche Eile der Reise diese Rücksicht aufhebt. — Es wird dies besonders bei Reisen in Erwägung zu treten haben, wo durch die nachgegebene Mitnahme eines Wagens und Dieners, bei grösserer Meilenlänge des Schienenweges, die Kosten der Eisenbahn sich

in der Regel höher, als die der Reise auf dem kürzeren Landstrassenwege, stellen werden. — Es sind hierbei aber auch die Tagegelder in Betracht zu ziehen, welche andererseits, besonders bei weiten Reisen, durch längere Dauer der Reise, die Kosten bei Benutzung der Landstrasse erhöhen. — Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmässige Attest des Liquidanten justificirt.

3) (Zu §. 2 des Regulativs.) ad 1. In dem ausgeworfenen Meilengelde ist die Vergütung für alle Nebenkosten an Uebergewicht, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld etc. mitbegriffen. ad 2 ist nachgegeben, dass in besonderen Fällen bei Dienstreisen, welche nicht auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die erweislich aufgewendeten grösseren Fuhrkosten vergütet werden sollen. Da die höheren Officiere, bei der auf den ermässigten Satz von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Meile fixirten Entschädigung, selbstredend der früher bestandenen Verpflichtung überhoben sind, Adjutanten auf ihre (der höheren Officiere) Kosten mitzunehmen, letztere vielmehr berechtigt sind, das chargenmässige Meilengeld besonders zu liquidiren, so wird für jene höhere Klasse der Officiere, event. der Militär-Beamten, das ausgeworfene Pauschquantum in der grossen Mehrzahl der Fälle völlig ausreichen; aber auch bei der Klasse der in diesem §. ad 1 b. bezeichneten Officiere und Militär-Beamten ein, das mit 1 Thlr. bestimmte Meilengeld übersteigender Aufwand nur dann eintreten, wenn, in Ermangelung anderweiter angemessener Beförderungsmittel, Extra-Post genommen werden muss. In allen Fällen, wo dergleichen Mehrausgaben wirklich stattgefunden haben, bleibt der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen zu führen.

4) (Zu §. 4 des Regulativs.) Dienstreisen über 6 Meilen vom Wohnsitz der hier bezeichneten Rations-Empfänger werden ohne Rücksicht, ob dazu die eigenen Pferde benutzt, oder sonstige Beförderungsmittel gewählt worden sind, nach den in den §§. 1und 2 bestimmten Sätzen vergütigt, insofern hierunter für einzelne Dienste und Reisezwecke nicht Beschränkungen bestehen, oder der etappenmässige Marsch vorgeschrieben ist.

Zusätze. 1. (Kriegsmin.-Erl. v. 25. Oktober 1849, Milit.-Wochenbl. Nr. 44.) Auf vorgekommene Anfragen ist entschieden worden, dass mobile Officiere und Militär-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, verpflichtet sind, alle aus ihrem Dienst- oder Kommando-Verhältniss entspringenden Reisen mit ihren Dienstpferden unentgeltlich zu verrichten, und der Anspruch auf Reisevergütigung nur bei aussergewöhnlichen, das unmittelbare Dienst- etc. Verhältniss nicht berührenden Aufträgen, wie z. B. bei Missionen in entfernte Gegenden, begründet erscheint. Es muss aber auch von denjenigen Officieren und Beamten, welche durch die Mobilmachung in den Besitz nur eines Dienstpferdes gelangt sind, gefordert werden, die vorkommenden Dienstreisen im Kantonnement des Truppentheils bis zu einer Entfernung von 3 Meilen, sowohl hin als auch zurück, mit dem Dienstpferde unentgeltlich zu bewirken.

2. (Kriegsmin.-Erl. v. 20. November 1860.) Das Kriegsministerium findet sich veranlasst, hierdurch zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, dass Officiere und Militär-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, bei Entsendung zu einem Dienste, den sie am Bestimmungsorte zu Pferde verrichten müssen, z. B. bei Rekognoscirungen, Ermittelung geeigneter Plätze für die Uebungen der Truppen, Feststellung der Dislokation bei den Uebungen, Abschätzung der Flurschäden etc., auch auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte und zurück grundsätzlich ihre Dienstpferde zu benutzen haben. Das Kriegsministerium will jedoch genehmigen, dass, wenn der Ort, an welchem die Dienstleistung beginnt, über 12 Meilen entfernt ist, dem Officier oder Beamten mit Genehmigung des Kgl. General-Kommandos die regulativmässigen Reisekosten bis zum Orte des Beginns des Dienstes und event. von da zurück in die Garnison oder den Kantonnements-Ort gewährt werden dürfen, insofern die Nichtbenutzung der eigenen Pferde auf diesen Touren im dienstlichen Interesse liegt. Für die Mitnahme von Pferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird keine Vergütung gewährt.

II. In Bezug auf die vorläufigen Bestimmungen sub A. II. gilt:

1. (Zu §. 1 der vorläufigen Bestimmungen.) 1. Der Tagegeldersatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung. Charakter-Erhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluss.

6. Die etwaige Erhöhung des Tagegeldersatzes tritt nur bei militärischen Sendungen ein, welche über die Grenzen Deutschlands hinausgehen und wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

7. (Zu §. 2 der vorl. Best.) Wo bisher Reisezulagen nach der Dauer der Dienstreisen gegeben worden, treten vom 1. Januar 1849 ab die neuen Tagegeldersätze an deren Stelle.

8. (Zu §. 4 der vorl. Best.) Bei Dienstreisen von weniger als $^1/_4$ Meile werden Tagegelder nicht gegeben; ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Geschäft, einschliesslich der Hin- und Rückreise, nur einen halben Tag oder 6 Stunden erfordert hat.

Zusatz. (Erl. des Mil.-Oek.-Dep. v. 6. April 1849.) Vorstehender Passus bezieht sich nur auf solche Reisen, bei denen der Reisende nicht ausserhalb seines bisherigen Wohnortes übernachtet, sondern nach wenigen Stunden dahin zurückkehrt, mithin nur auf reine Dienst-, nicht aber auf Dienstversetzungs-Reisen, bei welchen letzteren für den Tag der Reise das Tagegeld auch in dem Falle zu bewilligen ist, wenn die Reise nicht über 6 Stunden gedauert hat.

9. Nach §. 4 hören die Tagegelder mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte auch in den Fällen sogleich auf, wo mit der Dienstleistung an diesem Orte eine feste Zulage oder Entschädigung, oder ein sonstiger dauernder Zuschuss verbunden ist. Zu diesen Fällen gehört beispielsweise: das Kommando zu einer Gewehr-Revisions-Kommission, zur Lehr-Eskadron, das Kommando eines Infanterie- oder Kavallerie-Officiers zu einem Landwehr-Stamme, das Kommando eines Linien-Officiers und eines (Unter-) Arztes zu einer Landwehr-Uebung, das Kommando eines Lieutenants der Infanterie als Landwehr-Kompagnie-Führer, das Kommando eines Lieutenants zur Dienstleistung in der Adjutantur und beim General-Stabe etc.

10. (Zu §. 6 der vorl. Best.) Auf Märschen, im Kantonnement und bei den Uebungen wird Naturalquartier gegeben, die Subaltern-Officiere erhalten, der Mehrzahl nach, eine Marsch- oder Manöver-Zulage, für die Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten wird, soweit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb findet, nach §. 6, in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht Statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht überall bei den bestehenden Vorschriften. Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig. Hiernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unterofficieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden und die Reise nicht marsch- und etappenmässig zurückzulegen haben.

11. (Zu §. 7 der vorl. Best.) Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind alle diejenigen mitbegriffen, welche, im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormunde etc., nachgesucht sind.

12. (Zu §. 8 der vorl. Best.) Die Vorschrift, dass im mobilen Zustande bei Dienst- und bei Versetzungs-Reisen Tagegelder in der Regel nicht zu gewähren sind, beruht darauf, dass die Truppen, wenn sie mobil sind, Natural-Verpflegung und Natural-Quartier erhalten, der andern Feld-Kompetenzen nicht zu gedenken. Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz aussergewöhnlichen, dieselbe vollständig begründenden Verhältnissen beim Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht werden.

13. (Zu §. 10 der vorl. Best.) Bei Liquidirung, Anweisung und Verrechnung der Tagegelder wird nach folgenden Bestimmungen verfahren:

α) **Liquidirung.**

a) Die Tagegelder werden, nach Inhalt des Erlasses vom 11. August 1841, am Schlusse der Fuhrkosten-Liquidationen zum Ansatze gebracht und sind durch die, diesen Liquidationen hinzuzufügende Bescheinigung über Zweck, Nothwendigkeit und Dauer der Reise zu rechtfertigen.

b) Generale, vom Divisions Kommandeur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur an aufwärts, stellen die vorgedachte Bescheinigung unter ihren Liquidationen selbst aus. Bei den Liquidationen der übrigen Officiere etc. wird dieselbe von dem nächsten Vorgesetzten oder der anordnenden Behörde ausgestellt.

c) Bei Versetzungsreisen ist die Bescheinigung zugleich darauf zu richten, dass die Versetzung nicht auf eigenes Ansuchen erfolgt ist.

d) Kann bei der anweisenden Behörde ein Zweifel darüber entstehen, welcher Tagegeldersatz dem Reisenden gebührt, so ist in der Bescheinigung über den ihm zustehenden Satz das Nöthige mitaufzunehmen. Es wird dieser Fall namentlich bei den Stabsofficieren des Ingenieurkorps, des Generalstabes und der Adjutantur eintreten, da diese einen verschiedenen Tagegeldersatz empfangen, je nachdem sie in ihrem Korps eine etatsmässige Stabsofficier-Stelle einnehmen oder nicht.

e) Die Liquidationen der Adjutanten, welche ihre Kommandeure begleitet haben, werden getrennt von den Liquidationen der Letzteren aufgestellt.

f) Bei denjenigen Reisen, welche mit eigenen Dienstpferden zu machen sind, und für welche daher keine Fuhrkosten-Entschädigung erfolgt, sind die Tagegelder, unter Beachtung dessen, was wegen der Bescheinigung vorgeschrieben ist, allein zur Liquidation zu bringen.

β) **Anweisung.**

Die Anweisung der Tagegelder geschieht:

a) Seitens des Kriegs-Ministerii, für die Reisen der Officiere des Kriegs-Ministeriums und der Militär-Intendanturen, sowie für alle Reisen des Remonte-Inspekteurs und der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die im Auftrage des Chefs des Generalstabes der Armee gemachten Recognoscirungs-Reisen der Generalstabs-Officiere;

b) Seitens der Intendanturen, für alle übrigen Reisen.

C. Umzugskosten in speciellen Fällen.

1. Bei Kommandos.

a) (Monats-Cirkular Nr. 128 §. 1.) Es ist in Frage gestellt worden, ob bei Kommandos von längerer Dauer ausserhalb der Garnison auch die Reise- und Marschzeit mitgerechnet werden dürfe, um den Anspruch auf Familien-Heranziehungs-Kosten mit zu begründen. — Diese Zurechnung der Marsch- und Reisetage ist nicht gestattet und es kommt allein darauf an, ob der Aufenthalt des abkommandirten Officiers an einem Orte über $^1/_2$ Jahr dauert.

b) (Kriegsmin.-Erl. v. 31. Oktober 1853.) Nach dem, mittelst Allerh. K.-O. vom 7. April 1853 genehmigten Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden werden Kommandos zu einer Dienstfunktion, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, einer Versetzung gleich geachtet. Es findet hiernach keinen Anstand, dass bei derartigen Kommandos den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, sowie denjenigen Militärbeamten, welchen ein militärischer Rang beigelegt ist, nunmehr dieselben Entschädigungen und unter denselben Bedingungen gewährt werden, welche nach dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. December 1848 und den Erläuterungen dazu, bei Versetzungen gezahlt werden. Die Gewährung derselben kann nach dem Antritte des Kommandos erfolgen, wenn von dem Vorgesetzten bescheinigt wird, dass das Kommando voraussichtlich länger als 6 Monate dauern wird. Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Bestimmungen der Monats-Cirkulare Nr. 13 ad 13 und Nr. 66 ad 1 (Reisekosten-Entschädigung für die Heranziehung der Familien bei Versetzungsreisen betreffend) hiernach ausser Kraft treten.

c) (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 28. März 1854.) Die Bestimmung ad b wegen Gewährung der Versetzungs-, Reise- und Umzugskosten bei dienstlichen Kommandos von einer längern als 6monatlichen Dauer bezieht sich nur auf die Kommandos Einzelner, ist aber nicht für zeitweise Abkommandirungen ganzer Truppentheile als massgebender Grundsatz anzusehen. Vielmehr muss die Bestimmung über die zu gewährenden Umzugskosten bei Abkommandirungen ganzer Truppentheile von einer längeren Dauer, nach Massgabe der jedesmaligen Umstände, dem Kriegs-Ministerium vorbehalten und in jedem einzelnen Falle unter näherer Erörterung der begründenden Verhältnisse die desfallsige Bewilligung in Antrag gebracht werden.

2. Bei Neu- und Wiederanstellungen.

a) (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 21. März 1842.) Pensionirte oder inactiv gewesene Officiere können, wenn sie bei der Armee wieder angestellt werden, neben den Versetzungs-Reisekosten für ihre Person auch die regulativmässige Vergütigung für Familien-Heranziehung erhalten.

b) (Staatsministerial-Beschluss vom 30. November 1848.) 1) Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt, und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern. 2) Ist aus diesem Grunde eine Vergütung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Massgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt, und nach Massgabe der Entfernung und Beförderungs-Mittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin eingenommen hatte, gewährt.

NB. Passus 3 des Staatsministerial-Beschlusses ist durch die Allerh. K.-O. vom 24. März 1855 (A. I. §. 6) aufgehoben.

D. Weitere Bestimmungen über Liquidation der Reisekosten, Vorschüsse etc.

1) (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 24. December 1849.) Die Liquidationen über Fuhrkosten und Tagegelder sind nach nachstehendem Schema aufzustellen:

I.
1) Zeit der Ausführung (Monat, Tag);
2) Zahl der Tage;
3) Reisetour und Angabe der dienstlichen Verrichtungen;
4) Meilen { a) per Eisenbahn, resp. Dampfschiff, b) nach dem Landwege;
5) Zu- und Abgänge bei Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.

II. Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.
a. Meilen per Eisenbahn und Dampfschiff à pro Meile.
. . . . „ nach dem Landwege „ „ „
Nebenkosten mal à
b. Tagegelder für Tage à Thlr.

III. Bescheinigung über Mitnahme eines Dieners, erhaltene Vorschüsse oder dass letztere nicht erhoben sind.

IV. Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die Nothwendigkeit und Dauer der Reise, sowie über die Ausführung der diesfälligen Geschäfte.

2) (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 22. Juli 1850.) Bei Anwendung des §. 2 des Regulativs A. I. ist in den Fällen, wo der sonst bei Bemessung der Reiseentschädigung seiner Entfernung nach zum Grunde zu legende kürzeste Weg zur Zeit der Reise nachgewiesenermassen nicht fahrbar war, die Entschädigung nicht nach diesem, sondern nach dem zunächst kürzesten fahrbaren Wege zu berechnen und zu gewähren.

3) (Erl. d. Oberrechnungskammer v. 31. März 1851.) Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muss für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden.

4) (Kriegsminist.-Erlass v. 9. April 1851.) Nach dem Allerh. Erlasse v. 10. Juni 1848 und dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. December 1848 wird bei Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt. Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die Reisenden verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern einverständlich mit der Königl. Oberrechnungskammer, in ihren Ressorts die Bestimmung erlassen, dass nur dann bei Reisen auf Eisenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a) der Reisende sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen, oder wenn
b) von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muss, um an diesem Zwischenorte ein Dienst-Geschäft zu verrichten, sowie
c) wenn der Reisende, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus andern Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten für zulässig erachtet werden kann. Dies wird, mit Bezug auf den Erlass vom 24. Oktober 1849 (Zusatz zu Passus 2 des §. 1 v. A. I.) unter dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass nach diesem Grundsatz auch bei der Militär-Verwaltung fortan zu verfahren ist.

5) (Erl. des Milit.-Oekonom.-Depart. v. 26. Mai 1849.)

1) Die Versetzungs-Reisekosten und Tagegelder, sowie die Umzugs-Entschädigung für regimentirte Officiere etc. werden fortan von demjenigen Truppentheile zur Liquidation gebracht, zu welchem das betreffende Individuum versetzt ist.
2) Die Versetzungs-Reisekosten etc. und die Umzugs-Entschädigung sind erst nach zurückgelegter Reise und bewerkstelligter Uebersiedelung, beziehungsweise nach erfolgter und bescheinigter Heranziehung der Familien zu liquidiren.
3) Zur Bestreitung der mit der Versetzung verbundenen Ausgaben kann dem betreffenden Individuum innerhalb der Höhe der persönlichen Reisekosten und der Umzugsentschädigung ein angemessener Vorshuss gewährt werden, dessen Tilgung durch die demnächstige Liquidirung und Anweisung der in Rede stehenden Kosten erfolgt, und tritt in dieser Beziehung allgemein folgendes Verfahren ein:
 a) die Zahlung des Vorschusses an einen regimentirten Officier etc. ist von dem Truppentheile zu leisten, welchen der Versetzte verlässt;

b) der Truppentheil hat von der erfolgten Zahlung, unter Angabe der Höhe des Vorschusses, sofort der betreffenden Militär-Intendantur Anzeige zu machen;

c) die Intendantur lässt durch die Regierungs-Hauptkasse etc., von welcher die Verpflegungsgelder des abgebenden Truppentheils gezahlt werden, den Vorschuss gegen die mit Erstattungs-Bescheinigung versehene Quittung des Empfängers erstatten, und bemerkt in der Anweisung den neuen Truppentheil, von welchem derselbe wieder eingezogen werden soll. — Gleichzeitig ist von der Intendantur

d) der letztere, und wenn die Versetzung zu dem Truppentheile eines anderen Korpsbezirks erfolgt ist, die betreffende Intendantur von der geschehenen Vorschusszahlung in Kenntniss zu setzen. Die Einziehung des Vorschusses erfolgt durch die General-Militärkasse;

e) Es bleibt übrigens unbenommen, dass bei Versetzungen in demselben Korpsbezirke oder bei kurzen Entfernungen und kleinen Beträgen der abgebende Truppentheil sich den gewährten Vorschuss von dem neuen Truppentheile des Versetzten unmittelbar erstatten lässt, so dass es der Dazwischenkunft der Intendanturen und der General-Militärkasse nicht bedarf. In diesem Falle haben die Königl. Intendanturen nur die rechtzeitige Tilgung des in den monatlichen Kassenabschlüssen des neuen Truppentheils vorkommenden Vorschusses zu überwachen.

4) In gleicher Weise, wie ad 3, kann, bei einem wirklichen Garnisonwechsel ganzer Truppentheile, den Officieren und Militärbeamten, sowie den Familienvätern vom Feldwebel abwärts, auf die von dem Kriegs-Ministerio genehmigte reglementsmässige Umzugsentschädigung ein angemessener Vorschuss aus der Kasse des Truppentheils gewährt werden, welcher letztere die Erstattung desselben durch die General-Militärkasse bei der betreffenden Korps-Intendantur zu beantragen hat (cfr. ad 3 b, c, d) mit der Massgabe, dass der Vorschuss bei der General-Militärkasse so lange auf den Truppentheil notirt bleibt, bis dieselbe von der betreffenden Intendantur Anweisung zu dessen Löschung oder Anrechnung erhält.

5) Von der Anweisung der, den nicht regimentirten Officieren und Militär-Beamten und den Regiments-Kommandeuren auf die Versetzungsreise- und Umzugsentschädigung gewährten Vorschüsse ist sofort dem Militär-Oekonomie-Departement, beziehungsweise derjenigen Intendantur Nachricht zu geben, von welcher die Feststellung der Reisekosten- etc. Liquidation erfolgt. Die Vorschüsse an letztgenannte Empfänger bleiben bis zur Berechnung bei der General-Militär-Kasse debitirt, und sind die festgestellten, mit Zahlungs-Anweisungen versehenen Liquidationen derselben direkt zuzufertigen.

6. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 14. Juni 1850.) Im Allgemeinen sind wegen der Zahlung von Vorschüssen auf Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten durch den Cirkular-Erlass vom 26. Mai 1849 (siehe ad 5) dergestalt Veranlassungen getroffen, dass eine genaue Controle darüber geführt werden kann. Zur Vermeidung von Weiterungen jedoch, welche durch eine verspätete Anmeldung der stattgehabten Vorschuss-Erhebung entstehen können, ist für angemessen erachtet worden, dass fortan in den Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten von dem Liquidanten eine pflichtmässige Versicherung darüber abgegeben werde, ob und in welchem Betrage ein Vorschuss auf die liquidirte Vergütung empfangen worden ist.

E. Reise-Kompetenzen in speciellen Fällen.

1. Anschluss der Officiere bei auswärtigen Dienstaufträgen an die zu gleichem Zwecke kommandirten Mannschaften.

a) (Kriegsmin. Erl. v. 1. März 1849.) Zur Erledigung mehrfacher Anfragen über die Verpflichtung der Infanterie-Officiere, bei auswärtigen Dienstaufträgen den zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck kommandirten Mannschaften, ohne Ansehung der Stärkezahl der letzteren, auf dem Marsche sich anzuschliessen, erklärt das Kriegsministerium hiermit Folgendes:

1) die im Allgemeinen bestehende Verpflichtung der Infanterie-Officiere, den Dienst zu Fuss zu verrichten, ist bei auswärtigen Kommandos nicht sowohl von der grösseren oder geringeren Zahl der ihnen beigegebenen Mannschaft, als von dem Zweck des Kommandos und auch davon abhängig, ob ein mehrtägiger Marsch damit verbunden ist und dem Kommando Transportmittel gewährt sind.

2) Den Divisions-Kommandeuren bleibt es anheimgestellt, in besonderen Fällen, aus dienstlichen Gründen, die Officiere von der persönlichen Geleitung der

Mannschaft zu entbinden, und ist alsdann der Anspruch auf die reglementsmässigen Reisekosten zulässig.

3) Erfordert der Zweck eines bestimmungsmässig nicht mit Transportmitteln versehenen Kommandos die Begleitung eines Officiers, so wird bei einer mehrtägigen Dauer der Abwesenheit dem kommandoführenden Officier zur Fortschaffung seiner Effekten ein Reitpferd, im Fall mehrere Officiere bei dem Kommando sich befinden, ein 2spänniger Vorspannwagen gutgethan.

4) In allen Fällen, wo die Mannschaft des Kommandos mit Transportmitteln versehen ist, oder auf der Eisenbahn etc. fortgeschafft wird, können die Officiere nicht davon entbunden werden, bei der Mannschaft zu bleiben, und die Staatskasse vergütigt nur die wirklichen Kosten für die Beförderung ihrer Person und ihres Gepäcks.

b) (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 8. Januar 1850.) Wenn einem Kommando in Stelle des Fussmarsches die Benutzung vorhandener Eisenbahnen verstattet ist, so kann für die demselben beigegebenen Officiere nichts weiter bewilligt werden, als das tarifmässige Fahrgeld der zuständigen Wagenklasse.

c) (Erl. d. Milit.-Oekon. Depart. vom 22. Januar 1859.) Die Bestimmung vom 1. März 1849 (siehe ad a.) findet auch auf die Militärärzte Anwendung und macht es keinen Unterschied, ob der einem Kommando beigegebene Arzt Assistenz- oder Unterarzt ist, da bei dem Mangel an Assistenzärzten die noch vorhandenen Unterärzte zu allen Dienstfunktionen der ersteren herangezogen werden müssen.

2. Reisen der zu Wahlmännern gewählten Militärpersonen zur Abgeordnetenwahl.

(Kriegsmin. Erl. vom 24. September 1849.) Die zu Wahlmännern gewählten Officiere haben sich ebenso, wie jeder Beamte und jede Privatperson, auf eigene Kosten nach dem für die Deputirtenwahl bestimmten Wahlorte zu begeben, weil es sich hierbei um ein Ehrenamt handelt, zu dessen Uebernahme keine Verpflichtung vorhanden ist. Was dagegen die Wahlmänner vom Stande der Unterofficiere und Soldaten betrifft, so ist ausnahmsweise nachgegeben worden, dass diesen Mannschaften mit Rücksicht auf ihr geringes Gehalt und da sie auf den Fussmarsch angewiesen sind, durch Gewährung des Marschbeköstigungs-Zuschusses und des höheren Brotgeldes zu Hülfe gekommen werde.

3. Reisen verurtheilter Officiere und Militärbeamten zur Festung.

Diese Reisen sind in der Regel auf Kosten der Verurtheilten zu machen, bei nachgewiesener Unvermögenheit sollen die Kosten aus dem ersparten halben Gehalt, insoweit es hinreicht, gedeckt werden. Reicht das halbe Gehalt nicht hin, so deckt die Staatskasse den Rest. Die Rückreise wird, falls sie auf eigene Kosten nicht bestritten werden kann, aus dem ersparten halben Gehalt vergütet. Für Reisen zur Abbüssung von Stubenarrest wird nur der wirkliche Kostenaufwand erstattet. (Allerh. Kab.-O. vom 1. Juli 1820, Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 27. Januar 1827, 27. Februar 1834, 20. März 1850, 28. August 1849, Monats-Cirkular Nr. 62. §. 3.)

4. Die den Officieren und Beamten zu gewährende Vergütigung bei Benutzung von Extrazügen, welche aus Staats- etc. Fonds bezahlt werden.

(Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 8. December 1862.) Durch Staatsministerial-Beschluss vom 29. November 1862 ist bestimmt worden, dass Officiere und Beamte, wenn sie auf Eisenbahnen mit Extrazügen, welche aus Staats- oder öffentlichen Fonds bezahlt werden, bei Dienstreisen frei befördert worden sind, oder mit Benutzung von Freikarten Dienstreisen auf Eisenbahnen zurückgelegt haben, für die solchergestalt zurückgelegten Strecken neben den Tagegeldern nur die regulativmässige Entschädigung für Nebenkosten bei dem Zu- und Abgehen, nicht aber auch Meilengelder beanspruchen dürfen.

F. Verabreichung von Postfreipässen.

1. (Kriegsmin.-Erl. vom 21. Juni 1849.) In Folge des Allerh. vollzogenen Reisekosten-Regulativs vom 28. December 1848 (s. A.) wird es erforderlich, über die Verabreichung und Benutzung von Postfreipässen anderweite Normen aufzustellen. Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt:

I. Verabreichung von Postfreipässen.

Dieselbe findet wie seither in folgenden Fällen Statt:

1) zu den Reisen in die Heilbäder, an Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegsministeriums;

2) an Divisionsschüler und Kurschmiedseleven, zum Besuch der Militär-Lehranstalten und der Thierarzneischule;
3) an Portepeefähnriche, zu den Reisen Behufs der Officiersprüfungen;
4) an invalide, marschunfähige Militärpersonen des Unterofficier- und Soldatenstandes, bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invalidenanstalten;
5) an Kadetten, bei deren Einberufung und Versetzung und bei ihrer Entlassung, sofern die Vermögenslosigkeit nachgewiesen wird;
6) bei der Neuanstellung von Militär-Unterbeamten, (cfr. Theil II. Kapitel III. Hülfsärzte; Kompetenzen derselben);
7) bei Urlaubsbewilligungen an lange und gut gediente Feldwebel der aus den östlichen Provinzen nach dem Rhein abgerückten Regimenter, im Sinne der Allerh. Kab.-O. vom 31. August 1838, nach einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums;

Zusatz. (Allerh. Kab.-Ord. v. 25. Januar 1850.) Da die Verhältnisse, in deren Betracht das Kriegs-Ministerium durch die Ordre vom 31. August 1838 zur Bewilligung von Postfreipässen an Feldwebel der aus den östlichen Provinzen in den Bezirk des 8. Armeekorps abkommandirten Truppentheile, zu Urlaubsreisen in die Heimath ermächtigt worden ist, inzwischen wesentliche Veränderungen erlitten haben; so wird die Ermächtigung dahin modificirt, dass die Bewilligung von Postfreipässen zu Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in solchen besonderen Fällen erfolgen darf, wo das Kriegsministerium sie, nach Massgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit, angemessen erachtet.

8) an Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei deren Probeanstellung im Civile oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reiseziels, vom Garnisonorte aus, über 20 Meilen beträgt.

Die Postfreipass-Reisenden werden, soweit der Postenlauf auf Eisenbahnen erfolgt, auf Requisition der Postbehörden, auf den Schienenwegen weiter befördert, haben aber nur Anspruch auf Plätze in den Wagen 3. Klasse. Dies ist in den Postfreipässen ausdrücklich zu bemerken.

Zusätze:

a) (Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 125 vom 29. Mai 1841.) Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann die Beförderung von Truppen auf vorhandenen Eisenbahnen, für kürzere oder längere Touren, von den Truppen-Kommandos ohne Weiteres dann angeordnet werden, wenn, nach einem vorherigen Ueberschlage, die diesfälligen Ausgaben die bezüglichen Kosten des gewöhnlichen Landmarsches nicht übersteigen.

b) (Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 128 v. 18. December 1841.) Bei Truppenbeförderungen mittelst der Eisenbahnen für Rechnung der Königl. Kasse, sind den Officieren, welche die Berechtigung zur Extrapost haben, die Preise der Wagen erster Klasse, denen, welche zur ordinären Post berechtigt sind, die der Wagen zweiter Klasse, allen übrigen Militärpersonen, vom Feldwebel einschliesslich abwärts, die Preise der Wagen dritter Klasse zu gewähren.

c) (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 6. März 1843.) In Bezug auf die Beförderung der Militär-Postfreipass-Inhaber, für welche das Personengeld ganz oder theilweise aus dem Militärfonds an das Post-Departement zu entrichten ist, hat, unter Konkurrenz des Königl. General-Postamtes, mit den Direktionen mehrerer Eisenbahnen, neben denen die gewöhnlichen Postverbindungen nicht mehr bestehen, die Vereinbarung stattgefunden, dass den gedachten Postfreipassinhabern vom 1. April 1843 ab die Mitreise in den Eisenbahnwagen, auf die von den betreffenden Postbehörden auszustellenden Requisitions- oder Legitimationsscheine, ohne sofortige Baarzahlung, gestattet werde, und dass die Direktionen diese Beiträge demnächst vierteljährlich unmittelbar bei dem Königl. Milit.-Oekon.-Depart. liquidiren. Die Inhaber von Militärpostfreipässen sind daher in den Fällen, wo sie sich der Eisenbahnen zu bedienen haben, Seitens der Militärbehörden anzuweisen, zur Erlangung des nöthigen Requisitionsscheines, sich bei der Postanstalt desjenigen Ortes zu melden, von welchem ab die Beförderung auf der Eisenbahn geschieht. Diese Postanstalt bemerkt in dem Passe selbst die Tour, welche auf der Eisenbahn zurückzulegen ist, und fertigt dem Reisenden, auf Grund des Passes, den Requisitionsschein für die nächste Eisenbahnroute, auf welcher die Reise erfolgen soll, und zwar eventualiter so weit aus, als auf der Eisenbahn das Fahrgeld tarifmässig zur Erhebung kommt. Dieser Requisitionsschein ist demnächst von dem Reisenden bei dem betreffenden Eisenbahnbillet-Verkaufs-Bureau, gegen Verabfolgung eines gewöhnlichen Fahrbillets oder einer Freikarte, abzugeben. Zur Vermeidung von Ueberhebungen und von Weiterungen zwischen den reisenden Militärpersonen und den Postanstalten ist in den Postfreipässen, gleich bei deren Ausfertigung, nicht nur die Gattung der Post

(ob ordinäre Fahr-, oder Personen-, oder Schnellpost), sondern auch die Wagenklasse auf der Eisenbahn, mit welcher der Passinhaber, nach seiner Charge, zu befördern ist, von den die Pässe ausfertigenden Militärbehörden anzugeben, und werden die Postfreipass-Blanquets zu diesem Zwecke einen besonderen Zusatz erhalten. In den noch vorhandenen Blanquets ist dieser Zusatz zur Seite mit den Worten zu machen: „Bei Reisen auf Eisenbahnen hat der Passinhaber auf Beförderung in der Wagenklasse Anspruch." Ueber die Berechtigung zu den verschiedenen Wagenklassen enthält das kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 128 (siehe b.) die nöthigen Bestimmungen. Auf Eisenbahnen mit nur 2 Wagenklassen oder solchen, wo die Wagen 3. Klasse offen sind, können, nach dem Ermessen des, den Postfreipass ausstellenden Truppen-Kommandos etc., die Officiere und die ihnen gleich stehenden Militärbeamten die Anweisung zur Beförderung in der ersten, die übrigen Militärpersonen aber zum Reisen in der zweiten Wagenklasse, nöthigenfalls, erhalten. Der Grundsatz, dass bei einmal angetretener Reise der Postfreipass niemals an den Inhaber zurückgegeben werden darf, ist auch bei Reisen auf den Eisenbahnen unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Militärpostfreipässe sind daher von der Postanstalt desjenigen Ortes, von welchem ab der Reisende auf der Eisenbahn befördert wird, mit dem ersten, nach erfolgter Ausstellung des Requisitionsscheines abgehenden Eisenbahnzuge mit dem Briefbeutel und Packetverzeichnisse der Postanstalt desjenigen Ortes offen zu übersenden, bis zu welchem der Requisitionsschein ausgestellt ist. — Auf ausländischen Bahnen und solchen ausländischen Bahnstrecken, für welche das Personengeld nicht im Inlande erhoben werden kann, ist das vorgedachte Verfahren nicht ausführbar, sondern das Fahrgeld muss hier von den Passinhabern zur Stelle entrichtet und die Auslage, Behufs der Erstattung, nachgewiesen oder als Vorschuss auf die Reise mitgegeben werden. (Das Kriegsministerium bringt unter dem 21. November 1854 die Beachtung der Erlasse vom 6. März 1843 und 8. Februar 1851 in Erinnerung, nach welchen die Militärpostfreipässe auf den in ihrer ganzen Ausdehnung ausserhalb Preussen belegenen Eisenbahnen keine Gültigkeit haben, die Pass-Inhaber vielmehr mit den Geldmitteln zur sofortigen Entrichtung des Fahrgeldes zu versehen sind. Auf den Kurfürstlich Hessischen Eisenbahnen ist bei Beförderung von Preussischen Militärpersonen eine Preisermässigung nur für Kommandos und für einzelne, mit besonderen Marschrouten versehene Militärs zugestanden.) Schliesslich wird noch bemerkt, dass die bei Reisen mit den gewöhnlichen Posten den Militärpersonen zu gewährenden sogenannten Stationsgelder den Postfreipass-Inhabern für die auf den Eisenbahnen zurückzulegenden Touren nicht gezahlt werden.

d) (Erlass des Milit.-Oekon.-Depart. vom 12. Februar 1848.) Da, nach den eingezogenen Erkundigungen, auf allen Eisenbahnen, deren Verwaltungen die Beförderung der mit Militärpostfreipässen Reisenden gegen Stundung des tarifmässigen Fahrgeldes für Rechnung des Militärfonds übernommen haben, die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen 3. Klasse verdeckt, mit Sitzplätzen versehen und so anständig eingerichtet sind, dass deren Benutzung von Personen des Unterofficierstandes keinen Anstoss finden kann, so steht der Bestimmung vom 18. December 1841 (siehe ad b.) über die Benutzung der 3. Wagenklasse fernerhin nichts entgegen, um allgemein in Anwendung gebracht zu werden, und es ist daher bei Ausfertigung von Postfreipässen für Militarpersonen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, das Anrecht des Reisenden bei Eisenbahn-Beförderungen fortan überall auf die 3. Wagenklasse festzusetzen.

e) (Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 1. April 1850.) Für Inhaber von Militärpostfreipässen zu Reisen, welche ganz oder zum Theil auf Eisenbahnen zurückgelegt werden müssen, ist bisher mehrfach dadurch Aufenthalt und Verlegenheit wegen Fortsetzung der Reise auf den Eisenbahnen oder auch mit den Posten entstanden, dass die Postfreipässe nicht nach den Orten gesendet worden waren, wo die Reisenden neue Requisitionsscheine oder Passagierbillets zur Weiterreise zu empfangen hatten, und dass, in Folge dessen, die Reisenden sich über ihre Berechtigung zur Beförderung gegen Stundung des Personen- resp. Fahrgeldes nicht legitimiren konnten. Um derartigen Verlegenheiten vorzubeugen und die ordnungsmässige Beförderung der Militärpostfreipass-Inhaber mehr zu sichern, hat das Königl. General-Postamt die Anordnung getroffen, dass vom 15. April 1850 ab über die in obiger Art zu benutzenden Postfreipässe Besitz-Atteste von den Postanstalten der Orte, wo die Reise auf der Eisenbahn beginnt, verabreicht werden, welche für die Dauer der Reise auf den Eisenbahnen in den Händen der Postfreipass-Inhaber bleiben, und auf deren Grund die erforderlichen Requisitionsscheine verlangt, nöthigenfalls aber auch, wenn der Postfreipass bei dem Uebergange des Reisenden von der Eisenbahn auf die Post nicht zur Stelle sein sollte, Passagierbillets zur kostenfreien Weiterreise mit der Post ausgefertigt werden können.

Da alle Nebenkosten bei Benutzung der Fahrpostanstalten für die Reisenden aufgehört haben, so kann auch die seither den Postfreipass-Empfängern, mit Ausnahme der Kadetten, zur Bestreitung von dergleichen Nebenausgaben, unter dem Namen von

Stationsgeldern, mit 5 Sgr. für jede Poststation von 2 Meilen zugestandene Vergütung ferner nicht mehr bewilligt werden. Dagegen wird, zur Deckung der etwaigen Kosten beim Auf- und Abgehen zu und von der Post oder der Eisenbahn, auch den Postfreipass-Reisenden, mit Ausnahme der Kadetten, eine Beihülfe von 6 Pf. pro Meile der ganzen Reisestrecke zugestanden.

II. Geldvergütung in Stelle nicht verabreichter oder vom Empfänger nicht benutzter Postfreipässe.

Diese Geldvergütung ist ausnahmsweise nur zulässig:

ad I. 1., bei den Reisen marschunfähiger Militärpersonen in die Heilbäder;

ad I. 4., bei Reisen verheiratheter invalider marschunfähiger Militärpersonen, bei der Entlassung in die Heimath, ingleichen bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;

ad I. 6., an Militär-Unterbeamte bei deren Neuanstellung; (cfr. Theil II., Kap. III.)

ad I. 7., an in die Heimath beurlaubte, lange und gut gediente Feldwebel der aus den östlichen Provinzen nach dem Rhein abgerückten Regimenter;

ad I. 8., an Militärpersonen, Behufs der Reisen zur Probeanstellung im Civildienste und der Landgendarmerie;

ad I. 2, 3 und 5 sollte die Geldvergütung ursprünglich nicht eintreten; aber nach einem Erlasse des Königl. Kriegsminist. vom 16. Januar 1854 kann auch zu den Reisen der Divisionsschüler und Kurschmieds-Eleven zum Besuche der Militär-Lehranstalten und der Thierarzneischule, der Portepeefähnriche Behufs der Officierprüfung, der Portepeefähnriche, Unterofficiere und Avancirten zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, und der unverheiratheten invaliden marschunfähigen Militärpersonen bei der Entlassung in die Heimath oder bei der Einstellung in eine Invalidenanstalt, nach dem Ermessen der kompetenten Dienstbehörde, statt des Postfreipasses, die nachstehend sub III. ad I. 1, 4, 6 und 7 festgesetzte Geldvergütung gewährt werden.

III. Die Geldvergütung

wird festgesetzt:

ad I. 1, 4, 6 und 7 und zwar:

a) für Reisestrecken, welche auf den gewöhnlichen Postfahrstrassen zurück gelegt werden müssen, auf 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Neben kosten),

b) für Reisestrecken, welche auf Eisenbahnen oder in einzelnen Fällen mit Dampfschiffen gemacht werden können, auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten).

ad I. 8. Da für dergleichen Reisen der Militärfonds nur die nach dem Durchschnitt berechnete Hälfte der Postfuhrkosten dem Königl. General-Postamte erstattet, so kann auch die in Stelle von Postfreipässen eintretende Geldvergütung nur nach diesem Verhältniss bemessen werden, und wird solche daher hiermit festgestellt:

aa) für Reisen, welche auf der gewöhnlichen Postfahrstrasse zurückgelegt werden müssen, auf 4 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten),

bb) für Reisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten).

IV. Beihülfe für das Heranziehen der Officierburschen.

Die Beihülfe, welche seither als halbe Postfuhrkosten in einzelnen, durch die Bestimmungen vorgesehenen Fällen zur Heranziehung der Burschen auswärts der Garnison kommandirter Officiere zugestanden worden ist, kann auch fernerhin unter zutreffenden Bedingungen gewährt werden, wird aber, mit Rücksicht auf die erleichterten Kommunikationsmittel und den Ausfall der früher bestandenen Nebenkosten auf den Fahrpostanstalten

a) für die auf gewöhnlichen Postfahrstrassen zurückzulegende Strecke auf 4 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten),

b) für Reisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten) festgestellt.

V. Tagegelder.

Tagegelder werden in keinem der sub I. ad 1 bis 8 aufgeführten Falle bewilligt, mit Ausnahme des ad 4 erwähnten Falles, wenn ein invalider, marschunfähiger Unterofficier oder Gemeiner mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung bei einer Invaliden-Kompagnie oder in ein Invalidenhaus befördert wird, in welchem Falle ihm, statt der bisherigen Bewilligung, neben dem Traktamente, das regulativmässige Tagegeld für die Reisetage, mit Einschluss des Tages der Ankunft, zu gewähren ist. (Auch können, [zufolge Erlass des Milit.-Oekon.-Depart. vom 18. Oktober 1849] den-

jenigen Zöglingen des medicin.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicin.-chirurg. Akademie für das Militär, welche bei den gedachten Instituten bereits Verpflegung aus Staatsfonds erhalten haben, für die Dauer ihrer Reisen zur ersten Anstellung als Unterärzte in der Armee die chargenmässigen Tagegelder gewährt werden, welcher Umstand den betreffenden Zöglingen bei ihrem Abgange zur Armee bescheinigt wird.)

2. (Cirkular an d. sämmtl. Militärärzte vom 23. Juni 1819, kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 146 vom. 31. December 1845, Erlass des Milit.-Oekonom.-Depart. vom 22. Januar 1852.) Die Postfreipässe, (welche nur zu rein dienstlichen Zwecken verabreicht werden dürfen, für welche dem General-Postamte nur die wirklichen Personengelder, wie solche auf den verschiedenen Cursen erhoben werden, aus dem Militärfonds gezahlt werden und deren Inhaber die vorgeschriebenen Postrouten genau inne zu halten haben), werden, sofern sie benutzt sind, nach Erlass des General-Postamts vom 28. August 1851 diesem in kürzester Frist zugesandt; die nicht benutzten werden von den General-Kommandos vierteljährlich dem Militär-Oekonomie-Departement angemeldet und zurückgesandt.

G. Extrapost.

1. (Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 101 vom 4. Februar 1837; Allerh. Kab.-O. vom 24. December 1836.) Vom 1. Januar 1837 ab sind in dem ganzen Umfange der Preussichen Staaten die Nebenausgaben bei dem Extrapost- etc. Gelde in folgender Art festgesetzt:

a) das Postillons-Trinkgeld bei einer Bespannung mit 2 Pferden zu 5 Sgr. pro Meile, mit 3 oder 4 Pferden zu $7^1/_2$ Sgr., mit mehr Pferden zu $7^1/_2$ Sgr. pro Meile für jeden Postillon.

b) die Wagenmeister-Gebühren (Bestellgeld) für jeden Kourier- oder Extrapostwagen auf jeder Station 4 Sgr.

c) Das Wagengeld: für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Axe ruht, zu 4 Sgr. pro Meile; für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu $7^1/_2$ Sgr. pro Meile, wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d) Das Schmiergeld, welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird: wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3, wenn mit Theer, zu 2 Sgr. Der letztere Betrag soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Diese Sätze finden vom 1. Januar 1837 ab auch auf die Kosten-Vergütung für Dienst- und Versetzungsreisen der zur Extrapost berechtigten Militärpersonen Anwendung, jedoch mit der Modifikation, dass, wenn der Reisende den Wagen von der Post nimmt, das Wagengeld nur nach dem vorhin angegebenen Satze für einen offenen Wagen (Postkalesche), also mit 4 Sgr. pro Meile, zur Liquidation gebracht werden darf, und eine Vergütung des höheren Satzes an Wagengeld, mit $7^1/_2$ Sgr. pro Meile, nur ausnahmsweise in dem Falle zulässig ist, wenn sich der Reisende durch ein Attest der betreffenden Postanstalt darüber legitimiren kann, dass keine Postkaleschen vorhanden gewesen sind, und er sich daher einer Postchaise hat bedienen müssen.

NB. Derartige Liquidationen können jetzt nur noch in dem Falle vorkommen, wenn die nach A I. gewährten reglementsmässigen Reisekosten zur Deckung des erforderlichen Kostenaufwandes nicht genügen.

2. (Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 132 vom 2. Januar 1843.) In §. VI. der Erläuterungen zu dem Reise-Reglement vom 31. März 1812 ist bemerkt, dass bei Dienstreisen mit Extrapost nach Orten ohne Poststation, wenn die Geschäfte daselbst nur bis 24 Stunden Aufenthalt erfordern, die Postpferde so lange warten und, gegen Vergütung der halben Kosten, die Rückfahrt verrichten müssen. Unter Bezugnahme hierauf wird der Armee bekannt gemacht, dass, nach den jetzt bestehenden Bestimmungen, eine ähnliche Festsetzung auch bei den Reisen nach Orten mit Poststationen Anwendung findet. Die Pferde dürfen aber nicht über 6 Stunden auf die Zurückfahrt warten und müssen für diese gleich mit bestellt und bezahlt werden. In solchen Fällen können daher für die Rückreise auch nur die halben Kosten zur Liquidation kommen. (cfr. das NB. zu 1.)

H. Brücken-, Fähr- und Chausseegelder.

1. Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nro. 91 vom 23. März 1835.) Das Finanzministerium hat sich mit folgender Festsetzung einverstanden erklärt:

1) Nach der Bestimmung ad 2. der Befreiungen im Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 gebührt die Chausseefreiheit:

a) den Officieren und den in der Kategorie der Officiere stehenden Militärbeamten zu **Pferde**, im Dienst und in Uniform für die bei sich habenden Dienstpferde, wenn sie auch nur mündlich die Versicherung geben, dass sie im Königl. Dienst sind, wohin auch Versetzungsreisen gehören;

b) denselben für diejenigen Dienstpferde, welche sie Behufs dienstlicher Zwecke, mithin auch bei Versetzungen, mit Kommandos oder einzeln mit Führern gehen lassen, wenn die Führer, es mögen dieselben bewaffnet sein oder nicht, sich als dazu beauftragt ausweisen, die geführten Pferde als **etatsmässige** Dienstpferde an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu bringen.

2) In den Fällen ad b. wird der Nachweis geführt durch die von den Königl. Regierungen ertheilten Marschrouten, auf Grund welcher, auch ohne specielle Erwähnung der Chausseefreiheit, so viel Dienstpferde die Chaussee frei passiren, als darin zum Rationsempfang berechtigt aufgeführt sind; in Ermangelung solcher Marschrouten aber, durch offene Ordres, ausgestellt von einer obern Militär-Behörde, in welchen jedoch ausdrücklich bemerkt sein muss, dass die Pferde, als zur Zahl der etatsmässig zum Rationsempfange berechtigten gehörig, die Chaussee frei zu passiren haben.

3) Auf Dienst- oder Versetzungsreisen, welche Officiere oder Beamte zu Wagen machen, hat diese Befreiung nicht Anwendung, vielmehr müssen dafür, mit Ausnahme der Vorspannfuhren, welche nach dem Tarif vom 28. April 1828 befreit sind, die Chausseegelder nach wie vor entrichtet werden. In welchen Fällen die zur Extrapost berechtigten Militärpersonen dafür die wirklichen Auslagen bei der Berechnung der Extrapostkosten mit zur Liquidation bringen können, besagen die Bestimmungen über Dienst- und Versetzungsreisen.

4) Von der Entrichtung des Damm-, Brücken- und Fährgeldes sind die Dienstpferde der Officiere und der in der Kategorie der Officiere stehenden Militärbeamten an denjenigen Passagen ebenfalls befreit, welche, nach den daselbst geltenden Tarifs, das Militär frei zu passiren berechtigt ist.

2. (Kriegsmin.-Erlass vom 18. August 1850.) Einige, in neuester Zeit vorgekommene Fälle, in welchen die Bestimmungen über die Befreiung der Officiere und Militärbeamten von der Entrichtung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder für ihre Dienstpferde unbeachtet geblieben sind, veranlassen das Kriegsministerium, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen (sub 1.) hierdurch in Erinnerung zu bringen.

3. Die Bestimmung des kriegsministeriellen Cirkular-Schreibens Nro. 151 vom 28. Februar 1847 (Nach den grundsätzlichen Bestimmungen können die Nebenausgaben bei den Extrapostreisen, wie namentlich Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, nur nach der Wirklichkeit, entweder auf beizubringende Quittungen oder auf pflichtmässige Angabe, zur Erstattung liquidirt werden. Als Anhalt zur Beurtheilung derartiger Nebenkosten, wo deren Rückerstattung gefordert wird, sind in der Folge

a) die Chausseegelder,

b) die Brücken- und Fährgelder

getrennt, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Bescheinigung, in der Liquidation über die reglementsmässigen Kosten der betreffenden Reise, jedoch summarisch in Ansatz zu stellen,) kann jetzt nur dann noch Anwendung finden, wenn laut Reisekosten-Regulativ (A, B) statt der reglementsmässigen die wirklichen Reisekosten liquidirt werden.

4. (Kriegsmin.-Erlass vom 2. Mai 1862.) Zu den, nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — Befreiungen Nro. 2, von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armeefuhrwerken gehören ausser den Truppen-Fahrzeugen (Patronen-, Montirungs-, Registratur-, Officier-Equipage-Wagen u. s. w.), welche mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen und deshalb leicht als Armee-Fuhrwerke erkennbar sind, auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Kommandeure und höhere Militärbeamte im mobilen Zustande Behufs Fortschaffung von Registraturen, Effekten und dergleichen besitzen. Da diese Wagen in verschiedenen Formen vorkommen und deren Bestimmung aus ihrer äusseren Beschaffenheit nicht immer zu entnehmen ist, so bedarf es für dieselben, wenn sie, ohne einer Truppe angeschlossen zu sein, eine Chausseegeld-Hebestelle berühren, Behufs Gewährung der Chausseegeldfreiheit eines besonderen Ausweises. Dieser Ausweis soll nach der mit dem Herrn Finanzminister getroffenen Verabredung in einer von dem Officier oder dem Militärbeamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung bestehen, in welcher der Name und die Dienststellung des Besitzers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist.

J. Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen etc.

(Kriegsmin.-Erlass vom 16. März 1850.) Zur Vorbeugung unstatthafter Ausgaben sieht das Kriegsministerium sich zu der Erklärung veranlasst, dass im Frieden der

Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Rechnung der Staatskasse nur in denjenigen Fällen gestattet ist, wo es höheren Orts angemessen erachtet wird, geschlossene Truppentheile auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen befördern zu lassen, wogegen es einzelnen versetzten oder kommandirten Officieren stets überlassen bleiben muss, ob sie ihre Pferde etappenmässig marschiren oder auf ihre Kosten auf den Eisenbahnen wollen transportiren lassen. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Dep. vom 14. Juni 1857.) Unter kriegerischen Verhältnissen wird die Bestimmung über die Mitnahme der Pferde auf Eisenbahnen etc. unter der Voraussetzung, dass bei der Anordnung dieses Transports der Kostenpunkt nach Möglichkeit wird berücksichtigt werden, im Allgemeinen zwar den höheren Militär-Befehlshabern überlassen; jedoch werden in jedem Falle die Gründe für die Nothwendigkeit dieser Beförderung in den desfallsigen Attesten anzugeben sein.

Anhang.

1. Fuhrkosten und Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

(Allerh. Kab.-Ord. vom 10. Juni 1848, Gesetzsammlung pro 1848 Nro. 25.) Zur Herbeiführung einer Ersparniss im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Gesetzsamml. S. 163 sqq.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird hierdurch für Civil-Beamte und diejenigen Militärbeamten, welchen ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums bestimmt, was folgt:

§. 1. 1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschliesslich des Gepäcktransportes, zu vergüten:

a) den Beamten der ersten 5 Rangklassen 10 Sgr.;
b) allen Beamten geringeren Ranges, mit Ausschluss der Unterbeamten $7^1/_2$ Sgr.;
c) den Unterbeamten 5 Sgr. pro Meile.

2. Ausserdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen, eine Entschädigung gewährt werden, welche für die Beamten unter 1a. auf 20, unter 1b. auf 15, unter 1c. auf 10 Sgr. bestimmt wird.

3. Geht die Dienstreise eines Beamten der 5 ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verlässt, mehr als 2 Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben, nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs, und ausserdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4. Hat einer der unter 1a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2. 1. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Beamte der 1sten, 2ten und 3. Rangklasse 1 Thlr. 15 Sgr.,
b) Beamte der 4ten und 5 Rangklasse 1 Thlr.,
c) alle übrige Beamte 15 Sgr. à Meile.

2. Haben in besonderen Fällen erweisslich grössere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als $^1/_4$ Meile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2 liquidiren.

§. 5. Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöht, dass

2 Thlr.	15	Sgr.	statt	2	Thlr.	—	Sgr.		
2	-	—	-	-	1	-	15	-	
1	-	20	-	-	1	-	10	-	
1	-	10	-	-	1	-	—	-	
1	-	—	-	-	—	-	20	-	
—	-	20	-	-	—	-	15	-	
—	-	15	-	-	—	-	10	-	

zu gewähren sind.

§. 6. Der gegenwärtige Erlass tritt mit dem 1. Juli 1848 in Kraft und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1825, ausser Anwendung gesetzt.

2. Die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 26. März 1855, welche, zufolge kriegsministeriellen Erlasses v. 20. April 1855, auch auf die Beamten der Militär-Verwaltung, welchen ein bestimmter Militär-Rang nicht beigelegt ist, Anwendung findet.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die in der Verordnung vom 8. März 1826 und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, zur Festhaltung einer billigen und gleichmässigen Behandlung nicht ausreichen, so wird für künftige Versetzungsfälle, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März 1855 erfolgt, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Nur etatsmässig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmässig angestellte Beamte findet nicht Statt:

a) wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;

b) wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

		a) auf allgemeine Kosten mit:	b) auf Transportkosten für je 5 Meilen mit:
I.	Beamten der ersten Rangklasse	600 Thlr.	30 Thlr.
II.	- - zweiten -	350 -	24 -
III.	- - dritten -	250 -	18 -
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	180 -	15 -
V.	Beamten der vierten Rangklasse	130 -	12 -
VI.	- - fünften -	80 -	9 -
VII.	Denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzialbehörden stehen	70 -	8 -
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provincialbehörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	60 -	7 -
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provincialbehörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokalbehörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	50 -	6 -
X.	Unterbedienten	25 -	4 -

Von den Militär-Beamten gehören zu:

V. Korps-Auditeur und Gouvernements-Auditeur in Berlin, Militär-Oberprediger, Intendantur-Rath.

VI. Divisions- und Garnison-Auditeure, die Gouvernements-Auditeure mit Ausschluss desjenigen in Berlin, Divisions- und Garnison-Prediger, Intendantur-Assessor.

VII. Proviantmeister, Rendant bei Montirungs-Depots, die Garnisonverwaltungs-Vorsteher in Berlin, Potsdam, Spandau, Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Stettin, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Posen, Glogau, Breslau, Neisse, Glatz, Schweidnitz, Düsseldorf, Münster, Wesel, Minden, Cöln, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg und Mainz; Ober-Lazareth-Inspektoren; Administrator bei Remonte-Depots.

VIII. Aktuarien bei den Militär-Gerichten; Intendantur-Sekretär und Registrator, Zahlmeister, Stallmeister, Kontroleur beim Proviantamt, Reserve-Magazin-Rendant, Kontroleur beim Montirungs-Depot, die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in den sub VII nicht genannten Garnisonorten, die allein stehenden Kasernen-Inspektoren, der Rendant eines Invalidenhauses, die allein stehenden Lazareth-Inspektoren, Giess-Direktor, Rendant und Betriebs-Inspektor bei den Pulverfabriken, wirklicher Fabrik-Kommissarius, Betriebsführer bei den Gewehrfabriken, Festungsbauschreiber, Modellhaus-Inspektor, Ober-Inspektor beim Remonte-Depot, Oberrossarzt, die pensionsberechtigten Oekonomie-Inspektoren und Rossärzte bei Remonte-Depots.

IX. Garnisonschullehrer; Intendantur-Sekretariats-Assistent, Registratur-Assistent, Assistent beim Proviantamt, Depotmagazinverwalter, Assistent beim Montirungs-Depot, die nicht allein stehenden Kasernen- und Lazareth-Inspektoren, Ober-Büchsenmacher incl. der Titular-Fabrik-Kommissarien, Munitions-Revisor und Maschinenmeister bei den Gewehrfabriken; alle sub VIII nicht genannten etatsmässig angestellten Oekonomie-Inspektoren und Rossärzte bei Remonte-Depots.

X. Militär-Küster, Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten in den Festungen.

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4. Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab (ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds. Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 16. Mai 1859.)

§. 5. Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3 ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststrasse, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch 5 theilbar ist, die überschiessende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von 5 Meilen anzunehmen.

§. 6. Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7. Die nach §. 1 zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2 sub a bezeichneten Falle befinden, ausser denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmässigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen, nach Massgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848, erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmässig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4 des Erlasses vom 10. Juni 1848 Anwendung finden.

Zusatz zu §. 2 b und §. 4. Durch Staatsministerial-Beschluss v. 18. November 1862 ist bestimmt worden, dass bei Feststellung der Einkommens-Verbesserung, welche nach §. 2 litr. b. und nach §. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 bei der Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Falle der Versetzung in Betracht zu ziehen ist, das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zum Grunde gelegt werden soll, jedoch mit Ausnahme:

1) derjenigen, einem Beitrage zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatz von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind;
2) der Einnahmen aus widerruflich übertragenen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 5. December 1862.)

2. Zusammenstellung der wegen der Portovergünstigung für Preussische Militär-Personen zu befolgenden Grundsätze.

(Erlass des Milit.-Oekonom. Depart. v. 16. August 1859.) Nachdem die mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verabredeten neuen Bestimmungen wegen der Portovergünstigungen für Preussische Militär-Personen unterm 18. Juli 1859 Allerh. Orts genehmigt worden sind, werden dieselben, welche vom 1. September 1859 ab in Anwendung kommen, nachstehend zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Alle bisherigen Verordnungen über Portofreiheit und Portoermässigung auf den Preussischen Posten für Preussische Militär-Personen, mit Ausnahme der Festsetzungen im §. 42 der Instruktion über den Feldpostdienst, werden aufgehoben.

Zusatz. (Instruktion über den Feldpostdienst v. 1. Mai 1854.) §. 39. Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1) in Militär-Dienst-Angelegenheiten gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Geldsendungen und Packete mit und ohne Geld-Deklaration;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militär-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschliesslich.

§. 42. Als Grundsätze sind anzusehen, dass für die nach §. 39 zur Beförderung durch die Feldpost-Anstalten geeigneten Sendungen

1) Porto-Assekuranz-Gebühr u. s. w. für Preussische Rechnung niemals angesetzt wird;
2) dergleichen Beträge, wenn solche etwa einer fremden Postverwaltung vergütet werden müssen, von den Empfängern oder Absendern in dem Falle eingezogen werden, wenn es sich um Sendungen von der mobilen Armee nach deren Vaterlande, überhaupt nach einem Theile des Preussischen Postgebiets oder der entgegengesetzten Richtung handelt; dagegen
3) Beträge, welche den Porto-Antheil fremder Postverwaltungen für Sendungen von der mobilen Armee nach nicht Preussischem Postgebiete et vice versa ausmachen, von dem Absender oder Empfänger getragen werden müssen. Das Bestellungsgeschäft erfolgt bei der Postanstalt (Feld-) ohne Erhebung einer Gebühr, die gewöhnlichen Landespostanstalten hingegen wenden auf die ankommenden Sendungen die Vorschriften wegen der Bestellgeld-Erhebungen an. Bei den Feldpostanstalten kann zwar fremdes Porto, nicht aber Bestellgeld irgend einer Art frankirt werden.

In Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

1) Für Briefe, Packete und Gelder, welche die in Reihe und Glied stehenden Truppen in Friedensgarnisonen des Inlandes und der zu den Uebungen einberufenen Landwehrtruppen bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwärts in eigenen Angelegenheiten innerhalb des Preussischen Postbezirks versenden oder empfangen, sind zu entrichten:

I. Für Sendungen an die Soldaten etc.

a) Für gewöhnliche Briefe bis 4 Loth excl. nichts.

b) Für Packete ohne Werthangabe bis 6 Pfund incl., sowie für Gelder in Briefen oder Packeten bis 20 Thlr. incl. nebst einem dazu gehörigen Begleitsbriefe bis 4 Loth excl.

1) Gewichtsporto auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen 1 Sgr.; über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr.; über 20 Meilen 3 Sgr.;
2) Werthporto: nichts.

c) Für gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, für Packete mit Werthangabe oder über 6 Pfd., sowie für Gelder über 20 Thlr. das gewöhnliche Porto.

II. Für Sendungen von den Soldaten etc.

das gewöhnliche Porto.

2) Zur Kategorie derjenigen Militär-Personen, welche auf die vorstehende Portovergünstigung Anspruch haben, sind die Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich aufwärts, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder der unter 1 gedachten Truppentheile, sowie auch diejenigen Sekonde-Lieutenants zu zählen, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militär-Kompetenzen stehen. Auf Briefe, Packete und Gelder der einjährigen Freiwilligen findet die Porto-Vergünstigung keine Anwendung. Ebensowenig tritt dieselbe ein, wenn sich die betreffenden Militärs auf Urlaub befinden.

3) Die unter 1 gedachte Portovergünstigung kommt auch in Anwendung für rekommandirte Briefe, für Briefe mit baaren Einzahlungen und für Sendungen mit Postvorschuss. Doch müssen für diese Sendungen die tarifmässigen Rekommandations-, Einzahlungs- und resp. Prokura-Gebühren entrichtet werden.

4) Bei Truppen der Linie, Reserve und Landwehr, welche nicht zu gewöhnlichen Uebungen, sondern zu aussergewöhnlichen militärischen Zwecken aus ihren Friedensgarnisonen abgerückt oder einberufen worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen bei Briefen, Packeten und Geldern ebenfalls Anwendung, sofern bei diesen Truppen keine Feldpost-Anstalten bestehen.

5) Die Briefe, Packete und Gelder der Preussischen Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg unterliegen, so lange die gegenwärtigen vertragsmässigen Bestimmungen über die Beförderung der qu. Sendungen mit der Fürstlich Thurn und Taxis'schen und Grossherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung bestehen, hinsichtlich des zur Preussischen Postkasse fliessenden Portos denselben Bestimmungen, wie die Sendungen der Truppen im Inlande.

6) Dieselben Bestimmungen sind massgebend bezüglich der Briefe an die Soldaten der Besatzung von Hohenzollern und des Truppen-Detachements in Frankfurt a. M. Für Packete und Geldsendungen ist das gewöhnliche Porto zu entrichten.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. v. 19. Februar 1861.) Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die ausserhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfd. incl. und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. incl. die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werth-Porto, jedoch mit Beschränkung der ermässigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr. vom 1. Januar 1861 ab in Ansatz zu bringen. Demgemäss findet auf die Fahrpostsendungen an die Mannschaften der Preussischen Garnisonen in Frankfurt a. M. und Rastatt die vorbezeichnete Porto-Ermässigung Anwendung.

7) Die Briefe etc. der betreffenden Militärs nach und aus andern Staaten geniessen keine Portofreiheit oder Porto-Ermässigung.

8) Wenn portofrei oder gegen ermässigtes Porto zu befördernde Briefe, Gelder und Packete an die Militärs, bei Veränderung der Standquartiere, nachzusenden sind, so soll die Portofreiheit oder Portoermässigung für die Tour vom Absendungsorte direkt bis zum letzten inländischen Bestimmungsorte eintreten.

9) Unbestellbare Soldatenbriefe etc. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen mit der Massgabe, dass für die Rückbeförderung von Packeten nnd Geldern kein höheres Porto in Ansatz kommt, wie für die Hinbeförderung. Für die Rücksendung gewöhnlicher oder rekommandirter Briefe wird kein Porto angesetzt. — Die als unbestellbar zurückkommenden Briefe etc., welche von Soldaten abgesendet waren, werden von den Postanstalten an die betreffenden Militärbehörden zur weiteren Aushändigung an die Absender überliefert.

10) Briefe und Adressen zu Sendungen an die oben erwähnten Militärs bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschliesslich aufwärts und an die denselben gleichgestellten Kategorien, sind, wenn nach den vorstehenden Bestimmungen die Portofreiheit oder Portoermässigung Anwendung finden soll, auf der Adresse unten links in der Ecke mit der Rubrik: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ zu bezeichnen.

11) Eine Beschränkung in der Zeit der Absendung der Soldatenbriefe etc. findet nicht Statt, vielmehr können dieselben unbeschadet der Portofreiheit oder resp. Portoermässigung gleich anderen Sendungen jederzeit abgesendet werden.

3. Dienstbriefe.

1) (Kriegsmin.-Cirkular-Schreiben Nr. 38 v. 16. Mai 1825.) Dienstbriefe dürfen nur von solchen Behörden und Personen mit der Rubrik: „Herrschaftliche Militaria“ bezeichnet werden, welche Dienstsiegel führen. Detachirte Truppentheile oder einzelne kommandirte Militärpersonen, welche keine Dienstsiegel führen, haben den Inhalt der Dienstbriefe oder Packete, ohne demselben eine unnöthige Publicität zu geben, aber so, dass das Dienstliche des Gegenstandes daraus ersichtlich wird, auf dem Couverte zu bemerken, und diese Bemerkung mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

2) (Kriegsmin.-Cirkular-Schreiben Nr. 61 v. 30. April 1829.) Das Königl. General-Postamt hat sich veranlasst gefunden, den Königlichen Postämtern die über die Bezeichnung der Herrschaftlichen Dienst-Korrespondenz bestehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und sie anzuweisen, bei den zur Post gelieferten Herrschaftlichen Gegenständen auf möglichst specielle Angabe des Inhaltes auf der Adresse zu halten. In dieser Beziehung hat sich das Königl. General-Postamt dahin erklärt, dass die herrschaftlichen Rubriken: Militaria u. s. w. von den Postämtern nach wie vor ohne Umstand frei befördert werden würden. Demgemäss soll daher bei Bezeichnung der dienstlichen Correspondenz verfahren werden.

3) (Kriegsmin.-Cirkular-Schreiben Nr. 147 v. 12. Februar 1846.) Kommandirte oder einzeln stehende Individuen etc. sollen sich bei der dienstlichen Correspondenz des eigenen Siegels bedienen und zur Erlangung der Portofreiheit, neben Aufschrift der dienstlichen Rubrik, auf dem Couvert Charge und Namen angeben und die Worte: „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ hinzufügen.

4) (Kriegsminister.-Cirkular-Schreiben Nr. 29 und 30 vom 24. Oktober 1823 und 3. December 1823.) Den bestehenden Vorschriften zufolge soll bei Absendung von Schreiben und andern dahin gehörigen Dingen, welche nicht reine Dienstsachen, vielmehr nur das Interesse von Personen und Parteien betreffen, das Rubrum: „Militaria" auf keine Weise angewendet werden, sowie denn auch portopflichtige Schreiben und Verfügungen nicht mit portofreien Dienstsachen zusammengepackt, sondern separat zur Post gegeben werden sollen.

5) (Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 30. Mai 1861.) In Folge der in Berlin bestehenden Einrichtung, dass die an Seine Majestät den König von ausserhalb eingehenden Briefe von den verschiedenen Eisenbahnhöfen aus nach dem Büreau des Hofpostamts gesandt, dort gesammelt und dann erst Seiner Majestät überbracht werden, ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, dass Allerhöchstdieselben verspätet von wichtigen militärischen Meldungen Kenntniss erhalten haben. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe etc. ist, um solchen verspäteten Bestellungen vorzubeugen, nur erforderlich, dass auf die Couverts der an Seine Majestät den König gerichteten eiligen Meldungen der Vermerk gesetzt wird „Sofort per Express zu bestellen", in welchem Falle die mit den Posten eingehenden Schreiben von den betreffenden Eisenbahnhöfen aus unmittelbar durch besondere Boten abgetragen werden, und sind die betreffenden Postanstalten hiernach mit entsprechender Anweisung versehen worden.

6) (Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 21. Juni 1849.) Es ist bei dem General-Postamt zur Sprache gekommen, dass öfter an Militär-Kommandos oder an höhere Militär-Personen Briefe mit der Bezeichnung „Citissime" oder „Sofort abzugeben" mit den Posten eingehen, und dass, wenn in solchen Fällen die Bestellung sofort durch einen expressen Boten erfolgt, die Berichtigung des Botenlohns wegen Mangels an Fonds abgelehnt wird. Durch die öffentliche Bekanntmachung des General-Postamts v. 23. April 1842 ist darauf hingewiesen worden, dass die Post eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von Briefen mittelst expresser Boten nicht anerkennen könne, dass aber zur Bequemlichkeit der Correspondenten eine derartige Bestellung erfolgen solle, wenn die Adresse ausdrücklich den Vermerk enthalte: „durch Expressen zu bestellen", und für solche Bestellung im Orte ein Botenlohn von $2\frac{1}{2}$ Sgr. entrichtet werde. Auf den Vermerk: „Cito, Citissime, Sofort etc." kann dagegen keine Rücksicht genommen werden. Portofreie Dienstbriefe machen hiervon keine Ausnahme, zumal nach der gesetzlichen Bestimmung im §. 57 des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz das Orts-Briefbestellgeld zu entrichten ist, wenn die Bestellung durch den Briefträger stattfindet.

4. Packet-Sendungen.

1) (Kriegsmin.-Erl. v. 23. Februar 1825.) Die allgemeine Festsetzung, wonach bei Versendungen mit der Post nur Packete bis zu dem Gewichte von 20 Pfd. einschliesslich unter herrschaftlicher Rubrik portofrei befördert werden, wird zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

2) (Kriegsm.-Erl. v. 8. November 1825.) Da die allgemeine Festsetzung, wonach bei Versendungen mit der Post nur Packete bis zu dem Gewichte von 20 Pfund einschliesslich unter herrschaftlicher Rubrik portofrei befördert werden, in Ansehung der zu versendenden Akten und Rechnungs-Beläge an die Revisions-Behörden und besonders an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nicht immer beobachtet werden kann, indem bei der Versendung der meisten Rechnungen und Beläge die Verpackung der letzteren in verschiedene Packete mehr Ausgaben verursacht, auch nicht immer zulässig ist, zur Bezahlung des Portos für das Uebergewicht solcher Packete es aber an einem Fonds fehlt; so hat das Königl. General-Postamt unter diesen Umständen sich bereit erklärt, alle mit der Post zu versendenden Militär-Rechnungen nebst Belägen, wie bisher, ohne Einschränkung des Gewichts portofrei befördern zu lassen.

3) (Kriegsmin.-Cirkular-Schreiben Nr. 87 v. 9. August 1834.) In Erwägung, dass das zum Oefteren entstehende Ueberfrachts-Porto bei Versendung von Militär-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, welche der Gewichtsbeschränkung von 20 Pfd. posttäglich unterworfen sind, in der Regel zu ersparen sein würde, wenn die absendenden Militär-Behörden oder Personen von dem Gewichtsergebnisse solcher Packete, die mehr als 20 Pfd. wiegen, gleich bei der Abgabe an die Post Kenntniss erhielten, um eventualiter noch eine anderweite Verpackung und resp. Absendung derselben bewirken zu können, hat das Königliche General-Postamt, auf Antrag des Kriegs-Ministerii, die Postanstalten angewiesen, die gedachten Sendungen stets gleich bei der Aufgabe zu wiegen, und diejenigen, bei welchen sich ein Ueberfrachts-Porto ergiebt, sofort

zurückzuweisen, und nur dann zur Beförderung mit der Post anzunehmen, wenn entweder das betreffende Ueberfrachts-Porto als Franco erlegt, oder die Absendung mittelst schriftlicher Erklärung auf der Adresse, unter Zusicherung der Portozahlung, vom Absender ausdrücklich verlangt wird. Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniss gebracht, dass die überall vorhandenen Postberichte den Militär-Behörden die einfachsten Mittel an die Hand geben, die erwähnten Versendungen so einzurichten, dass zu einem und demselben Posttage nicht über 20 Pfd. an einen Empfänger aufgeliefert werden.

4) (Kriegsmin.-Erl. v. 16. November 1853.) Die Bestimmungen über Packetsendungen dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass Packete für einen und denselben Truppentheil zur Vermeidung der Portozahlung unter verschiedenen Adressen an einem Posttage abgesandt werden.

5. Portofreiheit von Drucksachen.

(Kriegsmin.-Cirkular-Schreiben Nr. 55 v. 1. Juni 1828.) Denjenigen Drucksachen in Militär-Angelegenheiten, welche von einer Königl. Behörde an eine andere gesendet werden, ist die Portofreiheit nicht zu versagen. Bestellungen solcher Materialien bei Privatdruckereien oder lithographischen Anstalten dagegen, und Geldsendungen dafür, müssen in der Regel auf Kosten dieser Lieferanten gehen; wo aber die Verpflichtung derselben dazu nicht begründet werden kann, sowie bei den von ihnen ausgehenden Sendungen von Drucksachen an Königliche Behörden, ist nur die Hälfte des Porto's zu entrichten, welche in jedem einzelnen Falle zu tragen und zu berechnen ist.

6. Geldsendungen.

(Kriegsmin.-Erl. v. 30. Januar 1836.) Die Briefe, welche mit Dienstgeldern beschwert sind, werden unter der portofreien Rubrik: „Herrschaftliche Militär-Verpflegungsgelder" versendet.

7. Liquidirung von Porto zur Wiedererstattung.

(Kriegsmin.-Bestimmung vom 26. März 1828.) Wenn von den Königl. Postanstalten die mit „Herrschaftlich" bezeichnete Dienst-Correspondenz, in zweifelhaften Fällen, mit Porto belegt wird, so haben die Behörden oder Empfänger solcher Briefe das Porto auszulegen und dieses ausgelegte Porto, unter Beifügung der Original-Couverte, vierteljährlich zu liquidiren und in der Liquidation den wesentlichen Inhalt des Schreibens anzugeben. Seitens der Unterbehörden sind diese Liquidationen an die Königl. General-Kommandos und von diesen an das Königl. General-Postamt einzureichen.

Ueber die Punkte ad 3 bis 7 spricht sich das

Regulativ über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862

näher aus, von welchem daher ein kurzer Auszug hier folgen soll.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze (§§. 1—9.)

§. 1. In Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschliesslichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, das Interesse einer Privatperson u. s. w. vielmehr dabei concurrirt. Die Kommandos solcher Militär-Abtheilungen, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also ein eigenes Dienstsiegel haben, wozu auch nicht detachirt stehende (Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. v. 11. April 1862) Artillerie-Batterien und Kompagnien gehören, werden zu den Königlichen Behörden gerechnet etc.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1) und welche deshalb die Portofreiheit nicht geniessen, gehören insbesondere

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Militär-Personen und der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
3) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Straf-Verfügungen und alle solche Monitorien gerechnet werden, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
5) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.

Portopflichtig sind nach einer Mittheilung der Ober-Post-Direktion in Berlin vom 2. September 1862 (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 8. September 1862) auch die Gesuche um Erlangung des Heiraths-Konsenses nebst den Dokumenten über den zu führenden Vermögens-Nachweis, welche Assistenz-Aerzte an ihre vorgesetzten Ober-Militär-Aerzte einzureichen haben. Die Weiterbeförderung dieser Gesuche durch die Ober-Militär-Aerzte an die General-Aerzte etc. unterliegt der Portopflichtigkeit nicht.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlasst werden, dass die Empfangnahme resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungs-Anweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Traktamentsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militärpersonen, Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, dass ein beurlaubter Officier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder dass die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindert, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, wie dies insbesondere bei Officieren der Fall ist, welche als kommandirt temporär ausserhalb ihrer Garnison sich aufhalten müssen, und auch auf die Kompetenz an Equipirungs- und Dienstgeldern Anwendung findet, welche innerhalb der Regiments-Bezirke an unbesoldete, nur während der Uebung der zusammengezogenen Landwehrtruppen aktive Landwehr-Officiere gesandt werden. Sendungen von Traktamentsgeldern u. s. w. für Soldaten, die beurlaubten Officieren als Burschen mitgegeben werden, sind portopflichtig.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, dass die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, grössere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muss entrichtet werden:
1) das Bestellgeld, die Bestellung mag am Orte der Postanstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder ausserhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuss-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) ausser Ansatz.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen. (§§. 10—11.)

§. 10. Invaliden-Versorgungs- und Unterstützungssachen.
§. 11. Militär-Angelegenheiten.
In diesen sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:
13) Pensionen der Militärs bis zum Major excl. aufwärts.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder öffentlicher Institute. §. 12.

Vierter Abschnitt.

Aeussere Beschaffenheit der portofreien Sendungen. §§. 13—16.

§. 13. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muss sie, soweit die vorstehenden Bestimmungen keine Ausnahme gestatten,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und
2) auf der Adressseite mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 3) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, (Artillerie-Officier-Pensions-Zuschuss-Kasse, grosses Potsdamsches Militär-Waisenhaus, Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg) muss

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmässig beglaubigt sein (§. 15).

§. 14. Portofreiheits-Vermerk. (Erl. d. Minist. für Handel etc. v. 9. Juli 1862.) Die Bezeichnung „Militaria" reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, ist gleichfalls die Bezeichnung Militaria anwendbar; doch muss bei diesen Sendungen, auch wenn von dem Rubrum Militaria Gebrauch gemacht ist, der Portofreiheits-Vermerk des Näheren noch die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. Invaliden-Versorgungs-Sache u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Zusätze. 1) (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 27. Mai 1862.) Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Postamts ist es nothwendig, dass die an die Preussischen Militär-Behörden oder Preussischen Militär-Personen in Mainz gerichteten Fahrpost-Sendungen in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten, damit dieselben vertragsmässig bis zum Bestimmungsorte ohne Portoansatz Beförderung erhalten, als Militär-Sendung auf der Adresse bezeichnet werden, z. B. durch das Rubrum „Militaria", wogegen bezüglich der von Preussen nach Mainz in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten zu befördernden Briefpost-Sendungen die Bezeichnung „Königliche Dienstsache" zur portofreien Beförderung derselben ausreicht. Die Sendungen der Preussischen Militär-Behörden zu Mainz nach Preussen müssen sämmtlich mit der vertragsmässigen Bezeichnung Militaria versehen sein.

2) (Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. v. 1. März 1863.) Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlasst, die Militär-Behörden darauf aufmerksam zu machen,

1) dass sie, den durch die Verfügungen vom 9. resp. 10. Juli 1862 (Militär-Wochenblatt Nr. 28 pro 1862) abgeänderten Bestimmungen im §. 14 des Regulativs über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten v. 21. Februar 1862 entsprechend, die portofrei abzulassenden Schreiben etc. stets mit dem Rubrum „Militaria" und nicht mit einem anderen abgekürzten Portofreiheits-Vermerke zu versehen, ausserdem aber bei solchen Sendungen, für welche die Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitte des Regulativs in Anspruch genommen wird, dem Vermerke „Militaria" noch eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes, wie z. B.

Militaria
Landwehr-Meldungs-Sache,
oder Militaria
Bekleidungs-Gegenstände,
oder Militaria
Verpflegungs Gelder

hinzuzufügen haben;

2) dass die von ihnen abgehenden, zur portofreien Beförderung bestimmten Sendungen mit dem Dienstsiegel der betreffenden Truppentheile etc. verschlossen sein müssen, und dass der Verschluss der qu. Sendungen mit einem Privat-

Siegel nur den detachirten, vom Stabe entfernt stehenden Eskadrons, Kompagnien und Kommandos gestattet ist, wenn sie mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, dass dann aber der Führer der Eskadrons, der Kompagnie resp. des Kommandos unmittelbar unter dem Portofreiheits-Vermerke seinen Namen und seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie z. B.

Militaria
Rittmeister N. N. Eskadron-Chef,
oder Militaria
Premier-Lieutenant N. N. stellvertretender Kompagnieführer,
oder Militaria
Lieutenant N. N. Kommandoführer

eigenhändig hinzuzufügen hat, woraus zugleich folgt, dass die bei ihren Truppentheilen befindlichen Officiere, Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister etc. portofreie Sendungen nicht selbst absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppentheile oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien etc. ihren Eskadrons-, Kompagnie- oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

3) (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 20. März 1863.) Im Anschluss an den diesseitigen Erlass vom 1. März 1863 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass nach der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Post-Anstalten erlassenen General-Verfügung vom 10. d. M. die mit Portofreiheits-Vermerke versehenen,

a) von einzeln abkommandirten Officieren,
b) von den Bezirks-Feldwebeln ausgehenden Dienstsendungen auch unter Privatsiegel-Verschluss zur portofreien Beförderung zuzulassen sind, wenn die Sendungen nach dem Regulative vom 21. Februar 1862 überhaupt zur portofreien Beförderung geeignet sind, und der Absender den Portofreiheits-Vermerk durch seine eigenhändige, unmittelbar darunter gesetzte Namens-Unterschrift, unter Beifügung seines Dienst-Charakters beglaubigt hat. Indessen muss in diesen Fällen von den einzeln abkommandirten Officieren noch der Zusatz „einzeln abkommandirt" beigefügt werden, wie z. B.

Militaria
Lieutenant N. N. einzeln abkommandirt

und von den Bezirks-Feldwebeln ihre Bezeichnung als Bezirks-Feldwebel, wie z. B.

Militaria
N. N. Bezirks-Feldwebel,
oder Militaria
Unterofficier N. N. stellvertretender Bezirks-Feldwebel.

Hinsichtlich der in §. 10 Nr. 1 und §. 11 Nr. 6, 7 und 10 des Regulativs vom 21. Februar 1862 bezeichneten Sendungen, sowie hinsichtlich der in §. 11 Nr. 9 erwähnten schriftlichen Meldungen der Landwehrmänner verbleibt es bei den über die äussere Beschaffenheit dieser Sendungen an den genannten Stellen gegebenen besonderen Vorschriften.

§. 15. Beglaubigung. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, dass der absendende Beamte etc. dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt.

§. 16. Entspricht die äussere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 13—15 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muss die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte dargethan,

so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Postanstalt Nachricht gegeben. Die Erstattung des Portos erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der portofreien Rubriken. §§. 17—21.

§. 17. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch missbräuchliche Anwendung des Porto-

freiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, dass

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, dass ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 13 bis 15 über die äussere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und dass endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Ortspostanstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditionsnummer von der missbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 18. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu kontroliren, und wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen. Bei Ausführung der Kontrole soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit", und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise, wie in dem §. 16 bestimmten Falle verfahren. Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden, aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, dass eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Postanstalt der Postanstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlasst das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Postkontravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, dass der betreffende Beamte bei der missbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemissbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privatmittheilungen beizufügen. In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muss bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Postdirektion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniss zu verschaffen hat, dass dergleichen missbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer missbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Missbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniss der Umstände, an das General-Postamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 19. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äusseren Beschaffenheit (§§. 13 bis 15) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Postanstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Postanstalt des Abgangsorts zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Postdirektion einzureichen.

8. Legitimationsscheine für die zur Empfangnahme der Briefe, Gelder und Packete beauftragten Personen.

(Kriegsmin.-Erlass v. 2. September 1854.) Nach einer, mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Uebereinkunft sollen die Personen, welche von den dazu berechtigten Militärbehörden beauftragt werden, die mit der Post eingegangenen Briefe, Packete und Gelder an Militärbehörden und Personen auf der Post in Empfang zu nehmen, vom 1. Oktober 1854 ab, Behufs ihrer Legitimation, mit einem hierüber sich aussprechenden Ausweise versehen werden, welcher von der dazu berechtigten Behörde nach dem unten beigefügten Schema, unter deren Unterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels, auszufertigen ist. — Die Aushändigung der betreffenden Sendungen, welcher bei Geld-, Werth- und rekommandirten Briefen etc. die vorschriftsmässige Vollziehung der Ablieferungsscheine, wie bisher, vorangehen muss, wird demgemäss, von dem genannten Tage ab, Seitens der Post in jedem einzelnen Falle nur gegen Vorzeigung derartiger Ausweise erfolgen. — Die Königlichen Militärbehörden werden daher angewiesen, den zur Empfangnahme beorderten Personen die erforderliche Legitimation behändigen zu lassen, aus welcher ersichtlich sein muss, ob auf alle oder welche der in dem Schema bezeichneten Berechtigungen sich der ihnen ertheilte Auftrag erstreckt, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Legitimationsschein nicht in die Hände anderer, als der mit der Empfangnahme beauftragten Personen gelangt. Die Art der Beschaffung der Formulare der Legitimationsscheine bleibt den Königl. Militärbehörden überlassen.

Schema. — Legitimation.

Der Inhaber dieses ist autorisirt:

I. für unterzeichnetes Kommando (unterzeichnete Behörde)
die gewöhnlichen Briefe,
die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben,
die Formulare zu den Ablieferungsscheinen,
ferner die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmässig vollzogenen Ablieferungsscheine,

II. für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos (der unterzeichneten Behörde) vom Wachtmeister (Feldwebel) abwärts:
die gewöhnlichen Briefe,
die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben,
die Formulare zu den Ablieferungsscheinen,
ferner die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmässig vollzogenen Ablieferungsscheine,

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

Ort und Datum.

Siegel und Unterschrift des Kommandos resp. der Behörde.

Capitel VI.

Servis-, Einquartirungs- und Garnison-Verwaltungs- und Bauwesen.

1. Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung.

Vom 25. März 1839.

Erster Titel. Geschäfts-Organisation.

I. Behörden und einwirkende Organe.

§. 1. Die obere Leitung des gesammten Garnison-Bauwesens ressortirt vom Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departements). Bei demselben vereinigen sich alle auf den generellen Betrieb Bezug habende Verhandlungen und von demselben werden alle Bestimmungen über die Ausführung der Bauten erlassen, soweit die Provincial- und Lokal-Behörden nicht befugt sind, sich in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise selbstständig zu bewegen.

§. 2. Die Einwirkung der General-Kommandos auf das Garnison-Baugeschäft ist erforderlich, um die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum- und Nutzungs-

fähigkeit der Gebäude, sowie das sonst dabei obwaltende militärische Interesse und im Allgemeinen auf die Erhaltung der innerhalb ihres Korpsbereichs bestehenden militärischen Anlagen wahrzunehmen. Sie tritt demnach bei denjenigen Bauten und Einrichtungen ein, welche für den unmittelbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind, ferner bei Haupt- und grösseren Reparaturen an solchen Gebäuden, welche sich schon in der Benutzung der Truppen befinden, insoweit daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht.

§. 3. Die Organe des Kriegsministeriums für die Administration und Ausführung der Garnisonbauten sind die Intendanturen. Soweit hinsichtlich der Bauausführungen selbst eine technische Einwirkung in der Provincial-Instanz erforderlich ist, konkurriren nach Massgabe des Ressorts die Regierungen und die betreffenden Ingenieur-Behörden.

§. 4. Das Garnison-Baugeschäft in seinen verschiedenen Beziehungen findet bei der Intendantur, als Provincial-Instanz, seinen ersten Vereinigungspunkt. In der Lokal-Instanz, bei der Ausführung, bedarf dasselbe indessen getrennter Organe, und zwar:

a) für den administrativen,
b) für den technischen Theil des Geschäfts.

Für den ersteren bilden die Garnison-Verwaltungen, oder, wo diese nicht bestehen, die Magistrate, ferner die Lazarethkommissionen und sonstige Vorstände der einzelnen Institute die örtlichen Organe der Intendanturen. Für den technischen Theil des Geschäfts, d. h. für die bauliche Beaufsichtigung der Militärgebäude, für die Ausführung der Neu- und Reparaturbauten bleiben im Allgemeinen die Distrikts-Baubeamten verpflichtet, insofern dies Geschäft nicht ausnahms- und theilweise der Leitung von Ingenieur-Officieren übertragen wird.

II. Wirkungskreis und Pflichten der ausführenden Organe, Stellung und gegenseitiges Verhältniss.

§. 8. Der Intendantur liegt, in Vertretung des Königlichen Eigenthumes, die Beaufsichtigung der Garnison- etc. Gebäude und die Wahrnehmung des Bauwesens derselben zunächst ob. Sie prüft die Anträge der Truppen und der Lokal-Verwaltungen; sie fördert die Ergebnisse der administrativen und technischen Ermittelungen zum Beschluss; sie ordnet, in den Grenzen ihrer Befugniss, die Ausführung an, und führt, wo dies erforderlich, die Entscheidung des Kriegsministeriums herbei. Alle Verhandlungen über das Garnisonbauwesen nehmen demnach durch die Intendanturen ihren Gang.

§. 9. Die Intendantur ist verpflichtet, für die Instandhaltung der Garnisongebäude, für eine rechtzeitige Ausführung der Reparaturen, und für eine angemessene Verwenduug der dazu bestimmten Gelder, sowie überhaupt für die Wahrnehmung alles dessen, was das Interesse des Staatshaushalts hierbei erfordert, Sorge zu tragen. Sie verfügt in baulichen Angelegenheiten, ohne weitere Rückfrage bei dem Militär-Oekonomie-Departement, soweit von der Erhaltung der Substanz und des bewohnbaren Zustandes der bestehenden Anstalten und Einrichtungen die Rede ist, wozu auch die nicht wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen zu rechnen sind, welche, der Natur der Sache nach, zur ordnungsmässigen Benutzung der Gebäude und mithin zur laufenden Unterhaltung gehören, und soweit die zu ihrer Disposition gestellten Fonds ausreichen.

§. 10. Hingegen bleiben der höheren Genehmigung vorbehalten: alle Neubauten (mit Einschluss von Grundstücks-Erwerbungen), sowie solche Um-, Einrichtungs- und Wiederherstellungs-Bauten, welche den Neubauten gleich zu achten sind; ferner alle wesentlichen Substanz-Veränderungen und Verbesserungen, soweit sie sich nicht blos auf einzelne Theile der Gebäude beziehen und mithin zur laufenden Unterhaltung zu rechnen sind. Die darauf gerichteten Anträge müssen dem Milit.-Oekon.-Depart. zur Entscheiduug vorgelegt werden. Die Intendantur ist jedoch principaliter und speciell dafür verantwortlich, dass auf keinen Bauantrag eingegangen werde, wo das Bedürfniss sich auf irgend eine Weise anderweit befriedigen lässt.

§. 11. In Beziehung auf die Entwerfung der Bauprojekte hat die Intendantur die Verpflichtung, darauf zu sehen und dafür zu sorgen, dass dabei die richtige Grundlage festgehalten und nirgends über das wirkliche Bedürfniss hinausgegangen werde; dass ferner die Gebäude eine ihrer Bestimmung oder dem Dienstzweck möglichst entsprechende Einrichtung erhalten und die darüber bestehenden allgemein gesetzlichen und speciell administrativen Bestimmungen gehörig berücksichtigt und mit den baulich technischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

§. 12. Die Bestätigung der Lieferungs- und Leistungs-Kontrakte liegt der Intendantur ob, und es hängt von ihr ab, die Abschliessung derselben und die Aufnahme der dahin gehörigen Verhandlungen, nach Umständen durch einen eigenen Deputirten oder durch ihre Lokalbehörde, in beiden Fällen jedoch unter persönlicher oder schriftlicher Mitwirkung des Baumeisters, bewirken zu lassen.

§. 14. Weiter wird die Intendantur, vor Beginn des Baues und vor Einreichung des Projekts an das Kriegsministerium, des Einverständnisses des dabei betheiligten Truppentheils oder Militär-Instituts, und bei grösseren Baugegenständen, soweit dabei vom Garnison- oder Lazareth-Bauwesen die Rede ist, auch der Zustimmung des General-Kommandos sich zu versichern haben, damit späteren Ausstellungen gegen die Einrichtung und Nutzungsfähigkeit des ausgeführten Gebäudes vorgebeugt werde. Nachträgliche, aus bloser Ansichts-Verschiedenheit hervorgehende Erinnerungen können in der Regel nicht beachtet werden.

§. 15. Die Bau-Ausführung selbst bleibt ausschliesslich Sache des Baumeisters; doch ist die Intendantur verpflichtet, sich während der Ausführung, unmittelbar oder durch ihre Lokalbehörde, von dem Fortgange des Baues und den damit verbundenen Massnehmungen in Kenntniss zu erhalten, um nöthigenfalls, nach Rücksprache mit dem Baumeister selbst oder mit dessen vorgesetzter Behörde, entsprechend eingreifen zu können, wenn es darauf ankommt, etwaige Mängel zu beseitigen oder Verbesserungen herbeizuführen.

§. 17. Neubauten oder Reparaturen an solchen Garnison-Gebäuden, welche mit fortifikatorischen Zwecken in unmittelbarer Verbindung stehen, werden, unter Leitung des Allgem. Kriegs-Depart., von den Ingenieur-Behörden ausgeführt. Die Intendantur concurrirt jedoch dabei in Beziehung auf den Friedenszweck der Gebäude und auf deren dem Bedürfniss entsprechende Einrichtung und Anwendung, weshalb sie den ihr vor der Einreichung vorzulegenden Entwurfs-Bearbeitungen die Erklärung ihres Einverständnisses oder ihre etwaigen Bemerkungen beizufügen hat.

§. 18. Den Garnisonverwaltungen, oder den in deren Stelle fungirenden Magistraten und den sonstigen administrativen Lokalbehörden überträgt die Intendantur die ihr in Beziehung auf das Bauwesen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten kommissarisch, soweit solche durch Lokalbehörden wahrgenommen und mit einer speciellen Verwaltung verknüpft werden können. Die Lokalbehörden haben sich dabei nach den Grundsätzen dieser Bauordnung, nach den Vorschriften ihrer Verwaltung und nach den, ihnen von der Intendantur für die einzelnen Fälle zu ertheilenden besonderen Bestimmungen und Anweisungen zu achten.

§. 20. Um bei der baulichen Instandhaltung der Gebäude die Erfahrungen der vergangenen Jahre angemessen benutzen zu können, müssen besondere Reparaturkosten-Nachweisungen geführt werden, welche dergestalt zu fertigen sind, dass daraus für jedes Gebäude übersichtlich entnommen werden kann, was dasselbe in einer Reihe von Jahren gekostet, und in welchen Jahren und an welchen Gebäudetheilen Reparaturen stattgehabt haben.

§. 21. Ohne Vorwissen und ohne Mitzustimmung der administrativen Lokalbehörden darf in den zu ihrer Verwaltung gehörigen Gebäuden überhaupt, also auch von Seiten des beaufsichtigenden Baupersonals, keine bauliche Massnehmung irgend einer Art vorgenommen werden.

§. 22. Den Garnison-Verwaltungen oder den Behörden, welche ihre Stelle vertreten, liegt, nach der Garnison-Verwaltungs-Ordnung, zunächst die Beschaffung der Lokale ob, welche für die Garnison- und die Militäranstalten reglementsmässig nöthig werden. Sie sind nicht nur im Besitz der Bedarfs- und Belegungs-Uebersichten und Instruktionen, sondern müssen sich auch von der Aushülfe, welche schon vorhandene öffentliche Gebäude oder Miethslokale darbieten, genaue Kenntniss verschaffen. Insofern daher Anträge auf bauliche Erweiterungen, Umbauten oder Neubauten nicht von ihnen ausgehen, dürfen dieselben nicht ohne ihre Konkurrenz stattfinden. Die Truppentheile und Militär-Anstalten erlassen ihre Requisitionen an die Verwaltung in Betreff der Sicherstellung der Raumbedürfnisse, und es ist Sorge der letzteren, pflichtmässig zu prüfen, ob den grundsätzlich zulässigen Requisitionen, nach den ihr von der Provinzialbehörde mitgetheilten, oder den von ihr einzuholenden Dispositionen, ohne Einleitung baulicher Massregeln, oder nur durch solche und in welcher Ausdehnung, zu genügen ist.

§. 23. Die Lokal-Verwaltung ist verpflichtet, die bei ihr in Antrag kommenden Baugegenstände zunächst in Hinsicht des wirklichen Bedürfnisses gewissenhaft zu prüfen und darüber ihr Gutachten vollständig abzugeben. Wenn demnächst dem Antrage weitere Folge gegeben wird, so theilt sie dem mit der Entwurfs-Bearbeitung beauftragten Baumeister nicht nur ihre eigene Ansicht über eine zweckentsprechende Einrichtung des Gebäudes etc. mit, sondern sie vermittelt es auch, dass der Truppentheil oder die Anstalt, welche das Gebäude benutzen soll, zur Vermeidung späterer Ausstellungen, durch einen Kommissarius an den Berathungen theilnehme, und dass die Ansicht des Militär-Befehlshabers im Orte (des Gouverneurs, Kommandanten) darüber ebenfalls vernommen werde, insoweit demselben ressortmässig eine dienstliche Einwirkung dabei zusteht.

§. 24. Von den baupolizeilichen Vorschriften, den Grund- und Grenzgerechtigkeiten, den örtlichen Observanzen und Verhältnissen sich in Kenntniss zu erhalten, ist

nicht blos Pflicht der Baubeamten, sondern auch der administrativen Lokalbehörde, um in dieser Beziehung und besonders auch bei der Vorbereitung der Bauprojekte oder bei nachbarlichen Bau-Ausführungen die Rechte des Fiskus vertreten zu können.

§. 25. Eine förmliche Revision der von dem Baumeister gefertigten Entwürfe und Anschläge steht den administrativen Lokal-Verwaltungen nicht zu; doch haben sie dieselben, bevor die Einreichung an die Intendantur durch den Baumeister erfolgt, in Beziehung auf die projektirten Einrichtungen gründlich durchzugehen und entweder ihr Einverständniss darunter zu vermerken, oder ihre etwaigen Erinnerungen, zur Berücksichtigung bei der Revision, besonders beizufügen, falls dergleichen, des im §. 23 vorgeschriebenen gemeinsamen Verfahrens ungeachtet, sich nachträglich noch ergeben haben sollten.

§. 26. Die Lokalverwaltung und der Baumeister berathen gemeinschaftlich die Art der Bauausführung und die darüber abzugebenden Vorschläge. Nach Massgabe der Bestimmungen der Intendantur werden demnächst die Einleitungen zur Ausführung getroffen und die nöthigen Kontrakte (sei es auf den Grund vorangegangener öffentlicher Verdingungen oder aus freier Hand), unter Vorbehalt der Bestätigung der Intendantur, abgeschlossen. Die Lokal-Verwaltung und der Baumeister wirken hierbei vereint, die erstere aber besorgt in der Regel die Ausfertigung.

§. 28. Das Verhalten der administrativen Lokalbehörde nach dem wirklichen Beginn und während des Fortgangs des Baues ergiebt sich nach Anleitung des §. 15. Einer direkten Einmischung in die Bauführung selbst wird sie sich danach jedenfalls zu enthalten haben.

§. 36. Alle auf das Baugeschäft selbst Bezug habende Requisitionen, Anleitungen und Mittheilungen der nach den höheren Bestimmungen demselben zum Grunde zu legenden, materiellen Festsetzungen und Anordnungen, sie mögen nun Unterhaltung des Bestehenden, oder Neubauten und aussergewöhnliche Aufträge betreffen, ergehen, nachdem wegen der Civil-Baubeamten die Vereinigung mit der Regierung, und für die Ingenieurofficiere die Anweisung durch die Dienstbehörde vorangegangen ist, von der Intendantur direkt an die Baumeister.

§. 38. Die direkte Kommunikation der Intendantur mit dem Baumeister erstreckt sich hauptsächlich auf die von ihr ausgehende Anordnung und Feststellung des Geschäfts. Der hiernach einzuleitende specielle Betrieb des Baugeschäfts dagegen bleibt in technischer Beziehung dem Baumeister allein, und in administrativer Hinsicht, namentlich in Betreff der zu beachtenden örtlichen Verhältnisse, der den inneren Räumen zu gebenden Einrichtungen, der Wahl der Ausführungsart, der Aufnahme und Abschliessung der Verhandlungen und Kontrakte etc. der gemeinschaftlichen Erörterung und Vereinigung des Baumeisters mit der Lokalbehörde vorbehalten. Beide stehen zu einander in einem gegenseitigen Requisitions-Verhältnisse.

§. 39. Mit den Truppentheilen, Militär-Befehlshabern, Militär-Aerzten etc. stehen die ausführenden Baumeister in keinem direkten Amtsverhältnisse, indem alle auf das Baugeschäft Bezug habende Anträge und Requisitionen bei der administrativen Ortsbehörde sich vereinigen und durch sie ihren Gang nehmen.

§. 40. Sowohl die Ingenieurofficiere, als die Distrikts-Baubeamten haben, wenn sie in einem von einem Truppentheil benutzten Gebäude Besichtigungen, Reparaturaufnahmen oder bauliche Ausführungen vornehmen wollen, davon zuvor den kommandirenden Officier des Truppentheils im Orte, sowie die betreffende Lokalverwaltung in Kenntniss zu setzen, damit etwaige Hindernisse beseitigt und die auf den Zustand des Gebäudes Bezug habenden Aufklärungen gegeben werden können. Bei einmal eingeleiteten Bauten ist jedoch eine jedesmalige derartige Anzeige für den Ausführenden oder inspicirenden Baumeister nicht mehr erforderlich.

§. 42. Der Baumeister muss, so oft als möglich, alle diejenigen schon bestehenden Gebäude und Baugegenstände revidiren, welche sich in seinem Geschäftskreise befinden, hat er jedoch seinen Sitz nicht im Orte, so ist diese Revision auf den Berufsreisen, wenigstens einmal in jedem Jahre, vorzunehmen.

§. 51. Die Lokal-Revisionen der Garnisongebäude, soweit sie den Regierungs-Baubeamten überhaupt übertragen sind, werden gewöhnlich ohne Theilnahme des Regierungs-Bauraths abgehalten.

III. Ueber den Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 55. An den jährlichen Lokal-Revisionen der Militärgebäude und Anstalten durch Kommissarien der Intendanturen nehmen in der Regel und wenn es sich mit den verschiedenen dienstlichen Bestimmungen irgend vereinigen lässt, auch die beaufsichtigenden Baumeister (Ingenieur-Officiere oder Bezirks-Baubeamte), zu deren Ressort die Militärgebäude gehören, Theil. Dergleichen Revisionen finden möglichst zu Anfange des Jahres oder auch in den Herbst- und Wintermonaten Statt, damit die dabei als dringend

anerkannten Baugegenstände noch rechtzeitig im Jahre begonnen werden können. Zu den Revisionen werden kommandirte Officiere der Truppen, welche die Gebäude benutzen, wofern die Kommandeure der Revision nicht selbst beiwohnen, die Vorsteher der Lokalverwaltungen und, in Betreff der Kasernen, diejenigen Officiere mit zugezogen, welche als militärische Kasernen-Vorsteher fungiren und mit Handhabung der Hauspolizei beauftragt sind.

§. 56. Bei dieser gemeinsamen Lokalrevision werden, um zeitraubende Korrespondenzen zu vermeiden, die, zur Unterhaltung der Substanz der Gebäude nothwendigen laufenden Reparaturen aufgenommen und Behufs der weiteren geeigneten Veranlassung verzeichnet, auch, unter Konkurrenz der betreffenden Truppentheile, die bei der Intendantur und dem General-Kommando bereits in Antrag gebrachten, oder die noch nicht angemeldeten und etwa zur Stelle zur Sprache kommenden Projekte zu Neu- oder Umbauten, sowohl in Hinsicht der unvermeidlichen Nothwendigkeit und Ausführbarkeit, sowie des Kostenpunktes, als auch der Zweckmässigkeit in gründliche Erwägung und Erörterung gezogen und resp. für die zu bildenden Anträge vorbereitet.

§. 57. Die Reparaturen, wegen welcher bestimmungsmässig keine Anschläge gefertigt zu werden brauchen, sowie diejenigen, welche auf gleich von den Lokalbehörden beizufügende Anschläge approbirter Handwerker ausgeführt werden können, genehmigen die Intendanturen in den Grenzen der ihnen zustehenden Befugniss und nach vorheriger Prüfung durch Verfügung an die Lokalverwaltungen etc., geben aber den Baumeistern, Behufs der Abnahme oder Rechnungs-Attestirung, Nachricht.

§. 66. Sobald ein Bauprojekt und der Kostenanschlag vollständig bearbeitet worden, haben der dabei zugezogene Vorstand des Truppentheils etc. und die Lokalbehörde, in deren Verwaltung das Gebäude übergeht, die Entwurfszeichnung und den Erläuterungsbericht, zum Zeichen des Einverständnisses, mit zu unterschreiben. Ist kein Erläuterungsbericht gefertigt und sind die nöthigen Aufklärungen in den Kosten-Anschlag selbst aufgenommen, so ist letzterer von den qu. Behörden mit zu unterzeichnen.

§. 70. Die Superrevision und Feststellung der Anschläge und die Erklärung des Einverständnisses des Kriegsministeriums mit diesen Ausarbeitungen geben an sich noch nicht die Gewissheit, dass und wann der Bau zur Ausführung kommen werde. Hierüber wird vielmehr eine ausdrückliche Genehmigung nothwendig, welche das Kriegsministerium, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, nur alljährlich, nach Vergleichung des zum bestimmten Termin angemeldeten Gesammtbedürfnisses mit den disponiblen Mitteln, und nach Massgabe der letzteren, den General-Kommandos bekannt macht, worauf das Militär-Oekonomie-Departement den Intendanturen die erforderlichen Baugelder zur Disposition stellt.

§. 71. Wenn die Ausführung eines Baues in der Ministerial-Instanz genehmigt und der festgestellte Kostenanschlag vor- oder nachher zurückgegeben ist, so macht die Intendantur dem General-Kommando darüber Vortrag, dem Baumeister und der Lokalbehörde aber die geeignete Eröffnung, damit nach Massgabe des im Erläuterungsbericht vorgeschlagenen und nunmehr genehmigten Baumodus ressortmässig eingeschritten wird. Sie instruirt ferner die Lokalverwaltung wegen Bildung der Baukasse; sie schickt den remittirten Entwurf nebst Anschlag dem Baumeister zur Einsicht zu, um von den bei der Superrevision bewirkten Aenderungen oder Berichtigungen zu seiner Beachtung Notiz zu nehmen, und theilt ihm gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift des Kostenanschlages zu seinem Gebrauch mit, da das Original desselben der mit Rechnungslegung beauftragten Lokalverwaltung behändigt werden muss. Die administrative Lokalbehörde sowohl, als der Baumeister bleiben für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Anschlags-Exemplare, und namentlich auch dafür verantwortlich, dass der Inhalt derselben nicht vor eintretender Verdingung der einzelnen Lieferungen und Leistungen zur Kenntniss der Unternehmer oder Werkmeister gelange.

§. 73. Die abgeschlossenen Kontrakte werden der Intendantur zur Bestätigung eingereicht, welche, sobald dieselben ihre Konfirmation erhalten haben, die Originale der mit dem administrativen Theil der Ausführung und mit der Rechnungslegung beauftragten Lokalbehörde, beglaubigte Abschriften davon aber dem ausführenden Baumeister zufertigt.

§. 74. Die Intendantur veranlasst zugleich, dass der Truppentheil, für dessen Gebrauch das auszuführende Gebäude bestimmt ist, einen Officier ernennt, mit welchem der ausführende Baumeister sowohl, als die Lokalverwaltung, in zweifelhaften Fällen, soweit dabei das Interesse der künftigen Benutzung des Gebäudes betroffen wird, in Verbindung treten kann. Diesem Officier ist auf sein Verlangen die Einsicht der Bauzeichnung zu gestatten, auch hat derselbe die Befugniss, Mängel, welche er im Fortgange des Baues, hinsichtlich der innern Eintheilung und Einrichtung des Gebäudes, wahrzunehmen glaubt, zur Sprache zu bringen und eventualiter seinen Kommandeur davon in Kenntniss zu setzen.

§. 75. Ist der Bau für ein sonstiges Militär-Institut, eine Lazarethanstalt, Magazin-Verwaltung u. s. w. bestimmt, so tritt an die Stelle des vorgedachten Officiers ein Mitglied der betreffenden Behörde, insoweit diese Behörde nicht zugleich den administrativen Theil der Bauausführung hat, also schon in dieser Eigenschaft beim Bau konkurrirt.

§. 76. Von der Vollendung des Baues haben, bei Neubauten oder grösseren Umbauten, die ausführenden Organe ungesäumt der Intendantur Anzeige zu machen.

Zweiter Titel. Specielle Vorschriften für die Einleitung und Ausführung grösserer Reparatur- und Neubauten.

I. Allgemeine administrative und technische Gesichtspunkte.

§. 84. Wenn ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau etc. beabsichtigt wird und dieser nicht zugleich Befestigungs-Anlagen oder Militär-Gebäude auf eigentlichem Festungs-Terrain betrifft, so muss der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde davon Mittheilung gemacht und die Zustimmung derselben, in baupolizeilicher Hinsicht, eingeholt werden, bevor zur Ausführung geschritten werden darf.

§. 85. Bei baulichen Anlagen in Festungen kommt auch das Interesse der Fortifikation und der Festungsvertheidigung in Betracht und es ist daher die Zustimmung der Kommandantur und resp. der Fortifikation erforderlich, auch, nach Befinden der Umstände, die nöthige Kommunikation mit dem Festungs-Inspekteur, der davon höheren Orts weitere Anzeige macht, anzuknüpfen.

§. 87. Zu der äusseren Abfärbung der Militär-Gebäude ist eine helle Sandsteinfarbe zu wählen, welche jedoch, zufolge Allerh. Bestimmung, in der Regel lichtgelb gehalten werden soll. Nur in Festungen, wenn es darauf ankommt, dergleichen Gebäude dem feindlichen Auge zu entziehen, ist die Anwendung einer mehr ins Graue fallenden Sandsteinfarbe gestattet. Diese Bestimmung ist jedoch selbstredend nicht auf diejenigen Gebäude zu beziehen, bei welchen die Mauerflächen ohne Abputz bleiben und das Hauptmaterial sichtbar lassen.

III. Erfordernisse der Bau-Anschläge, Bedingungen und Contrakte.

§. 102. Der Bau-Anschlag soll eine vollständige Nachweisung und Berechnung der zu einem Bauwerke erforderlichen Materialien sowohl, als auch des Arbeitslohns und der etwaigen Nebenkosten enthalten, um danach die muthmasslichen Kosten eines Bauwerks möglichst genau übersehen zu können.

§. 103. Es ist ernstlich darauf zu halten, dass die Anschläge zu baulichen Anlagen und Einrichtungen etc. in allen ihren Theilen vollständig und wohl überlegt angefertigt und nothwendige Gegenstände dabei nicht übersehen werden, damit Nachforderungen, welche durch Anwendung gehöriger Sorgfalt zu vermeiden gewesen wären, nicht vorkommen. Die Behörden und Beamten, welche sich eine Vernachlässigung hierbei zu Schulden kommen lassen, sollen, in Gemässheit der Allerh. K.-O. vom 11. Mai 1824, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 111. Jedem Baukosten-Anschlage ist der Belegungs- oder specielle Benutzungs-Plan des Gebäudes beizufügen, von welchem die betreffende Lokal-Verwaltung eine Kopie erhält.

§. 112. Erforderliche Modifikationen des ursprünglichen Bauprojekts werden durch Nach-Anschläge noch vor, jedenfalls aber während der Ausführung zur Sprache gebracht.

§. 118. Zur Erhaltung des Vertrauens in die Behörde und zur Vermeidung von Weiterungen ist es unerlässlich, dass alle Nachgebote, welche bei der Licitation, nach Abschluss des Termins, und bei der Submission, nach dem Beginn der Eröffnung der schriftlichen Eingaben, erfolgen möchten, ganz unberücksichtigt gelassen werden — was zur Nachachtung aller Konkurrenten ausdrücklich vorzubedingen, demnächst aber auch Seitens der Behörde unter allen Umständen genau zu beachten bleibt. Die Lokalbehörden sind aber verpflichtet, der Intendantur, ausser den im Termine selbst aufgenommenen Verhandlungen, auch sämmtliche von da ab bis zur Ertheilung des Zuschlages etwa noch eingehende Nachgebote sofort zu überreichen, oder resp. Anzeige zu machen, damit letztere Behörde, bei der Entscheidung, ob auf die im Termine abgegebenen Gebote der Zuschlag zu ertheilen oder zu verweigern sei, das Ergebniss der qu. Nachgebote sachgemäss mit in Betracht ziehen könne. Wird der Zuschlag danach verweigert, so muss eine nochmalige Konkurrenz stattfinden, insofern nicht besondere Hindernisse, z. B. die Dringlichkeit der Ausführung, sich dem entgegenstellen.

§. 130. Werden im Laufe der Ausführung eines Baues Abweichungen von dem genehmigten Bauplane oder von dem Anschlage erforderlich, so muss der Unternehmer den diesfälligen Anordnungen des ausführenden Baumeisters Folge leisten. Ohne dessen Genehmigung darf er solche jedoch nicht vornehmen. Fertigt daher der Entrepreneur ohne schriftliche Anweisung mehr oder andere Arbeiten, als die Zeichnung oder der

Anschlag besagt, so soll nicht allein keine Vergütigung dafür erfolgen, sondern derselbe bleibt auch ausserdem für jeden etwa daraus entstehenden Nachtheil noch besonders verhaftet.

IV. Modalitäten der Bau-Ausführung, Bau-Aufsicht und Kontrole.

§. 151. An einer beständigen Aufsicht und sachverständigen Kontrole der Bauten während der Ausführung darf es niemals fehlen, indem davon das Gelingen eines Bauwerks wesentlich abhängt. Wo daher der Garnison-Bau-Direktor oder der Distrikts-Baubeamte, in Rücksicht auf anderweite Dienstgeschäfte, nicht im Stande ist, die Special-Aufsicht über die angeordneten grösseren Neubauten und Reparaturen selbst zu führen, oder sich nicht im Orte befindet, da muss zur speciellen Leitung und Beaufsichtigung des Baues ein gehörig qualificirter Bau-Kondukteur (Bauführer) angestellt werden. Bei grösseren Garnison- etc. Bauten in den Festungen überträgt der Platz-Ingenieur die Special-Aufsicht einem ihm untergeordneten, jüngeren Ingenieur-Officier.

§. 152. Bei minder bedeutenden Bauten wird es hinlänglich sein, wenn in Festungen ein Wallmeister oder Pionier, und in andern Garnisonorten ein im Schreiben und Rechnen geübter und sonst zuverlässiger und umsichtiger, halbinvalider Unterofficier oder Soldat (wo möglich ein ehemaliger Pionier), als Bauaufseher angestellt wird; wo dergleichen Leute nicht vorhanden sind, müssen andere qualificirte Subjekte angenommen werden.

§. 154. Ob zur Beaufsichtigung der Materialien, besonders zur Verhütung von Entwendungen, ausserdem noch besondere Tag- und Nachtwächter anzustellen sind, kann nur nach dem Umfange des Baues und nach den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Bestimmungsmässig sind für diese Dienstleistungen vorzugsweise solche ausgediente Militärs anzunehmen, welche sich im Genusse von Invaliden-Beneficien oder Civil-Versorgungsscheinen befinden.

§. 159. Die bei der Ausführung des Baues vorkommenden schriftlichen Verhandlungen und Verfügungen der konkurrirenden Behörden, Rapporte etc. sind gehörig aufzubewahren und daraus ordentliche Akten zu formiren, welche sich beständig in dem Bau-Büreau befinden müssen, um solche gleich zur Hand zu haben. Nach Beendigung des Baues werden die Akten und Manuale, sowie sämmtliche Zeichnungen, Schablonen etc. dem ausführenden Baumeister eingehändigt und, nach Anleitung der Provincial-Verwaltungs-Behörden, zu den resp. Inventarien gebracht.

V. Abnahme vollendeter Bauten, Abnahme-Atteste und Revisions-Protokolle, Uebergabe der Gebäude zum bestimmungsmässigen Gebrauch.

§. 161. Vor der örtlichen Aufnahme, wenn diese durch den Distrikts-Baubeamten selbst erfolgt, ist die Administrations-Behörde, ingleichen der von dem betheiligten Truppentheil kommandirte Officier, oder der Deputirte der Behörde oder der Anstalt, zu deren Benutzung das Gebäude bestimmt ist, um schriftliche Erklärung zu ersuchen, ob ihrerseits gegen die Angemessenheit der Ausführung etwas zu erinnern gefunden werde; denselben auch zu überlassen, die Richtigkeit ihrer Erinnerungen an Ort und Stelle darzuthun, weshalb sie von dem zur Aufnahme bestimmten Termin zu benachrichtigen sind. Hierauf und auf Ertheilung etwa nöthiger Auskunft beschränkt sich die Theilnahme der gedachten Deputirten an dem Geschäfte der Aufnahme. Dergleichen Erinnerungen sind zwar für den verantwortlichen Baubeamten nicht entscheidend, müssen aber gehörig berücksichtigt, wo möglich erledigt, oder, wenn dies nicht thunlich erscheint, zur Kenntniss der höheren Administrations-Behörde gebracht und begutachtet werden.

§. 172. Die Abnahme eines Baues oder einzelnen Handwerkszweiges wird gänzlich verweigert, wenn den vorgefallenen Fehlern gar nicht oder nur mit Ueberschreitung der zur Ausführung gesetzten Frist abgeholfen werden kann. In solchem Falle ist dem Unternehmer an Ort und Stelle Vorhaltung zu machen, dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen und, unter Einsendung desselben an die Intendantur, zu berichten.

§. 180. Sobald die Abnahme eines Baues bewirkt ist und die dabei noch etwa bemerkten Mängel beseitigt worden sind, erfolgt die Uebergabe desselben Seitens des Baumeisters, nach Anordnung der Intendantur, an diejenige Administrations-Behörde, welche das Gebäude zu beaufsichtigen hat. Der Intendantur bleibt es zu bestimmen überlassen, ob dem obenerwähnten Akt die weitere Uebergabe des Gebäudes an den Truppentheil, die Behörde oder die Anstalt, welche dasselbe benutzen soll, unmittelbar folgen kann, und in diesem Falle, ob die Gegenwart des Baubeamten oder des mit der Ausführung beauftragt gewesenen Ingenieur-Officiers dabei nothwendig ist.

§. 181. Die Uebergabe erfolgt von der administrirenden Behörde an den Kommandeur des Truppentheils oder den von diesem dazu kommandirten Officier oder an den Vorstand der Behörde oder der Anstalt, zu deren Gebrauch das Gebäude bestimmt

ist, mittelst Verhandlung, welche eine deutliche Beschreibung der übergebenen und resp. übernommenen Gegenstände enthalten, oder allenfalls auf beigefügte, von den Uebergabe- und Uebernahme-Kommissarien ebenfalls zu vollziehende Inventarien-Nachweisungen sich beziehen muss.

§. 182. Ausstellungen, welche von den Uebernahme-Kommissarien gemacht und nicht ohne Weiteres erledigt werden können, sind, bei Einsendung des Protokolls an die Intendantur, zur weiteren Veranlassung zur Sprache zu bringen.

VI. Verfahren bei Auszahlung der Baugelder, Rechnungslegung und Rechnungs-Abnahme.

§. 183. Mit der Auszahlung der Baugelder bei Königlichen Bauten darf sich das Bau-Personale unter keiner Bedingung befassen, vielmehr muss, unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmassregeln, die betreffende Lokalverwaltung oder eine andere in dem Orte, wo der Bau ausgeführt werden soll, befindliche Königl. Kasse, event. der Magistrat oder die Bürgermeisterei, mit der Uebernahme des Kassen- und Rechnungswesens beauftragt werden, wenn die Zahlungen nicht unmittelbar von der Hauptkasse erfolgen.

§. 190. Alle zur Kasse gelangenden Rechnungen müssen von dem Baubeamten in Ansehung der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeiten oder gelieferten Materialien vorschriftsmässig attestirt, auch da, wo Gegenstände vorkommen, welche nach dem Gewichte bezahlt werden, mit den nöthigen Wagezetteln belegt sein. Ferner muss auf jeder Rechnung von dem Baubeamten der Titel des Anschlags, wozu dieselbe gehört, bemerkt werden, damit die Ausgabe gehörigen Orts in das Manual übertragen werden kann. Für die Richtigkeit des Kalküls in den Rechnungsbelägen bleibt, hinsichtlich der Berechnung nach Körper- und Flächen-Massen, sowie der Angaben der Einheitssätze, der Taxen und Quantitäten, der Baubeamte; hinsichtlich der Richtigkeit der sich hieraus ergebenden und zu zahlenden Geldbeträge aber, sowie für die richtige Beibringung der gesetzlichen Stempel, der Kassen-Beamte verantwortlich.

§. 192. Um den ausführenden Baumeister in beständiger Uebersicht des Kassenbestandes zu erhalten, wird demselben von Zeit zu Zeit (etwa monatlich) ein Kassen-Abschluss mitgetheilt, worin die auf jeden Titel des Anschlages geleisteten Zahlungen angegeben sein müssen. Der Intendantur bleibt anheimgestellt, wie oft sie sich einen solchen Abschluss vorlegen lassen will.

Dritter Titel. Von der baulichen Instandhaltung der Garnison-Gebäude.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 201. Die Sorge für die bauliche Instandhaltung der Garnison-Gebäude liegt, in Vertretung des Königl. Eigenthums, zunächst den betreffenden Lokalverwaltungen ob, weshalb sie dieselben häufig revidiren und besichtigen müssen.

§. 203. Bei der Erhaltung eines Gebäudes bleibt als wesentlich zu beachten, dass kleine Schäden gleich ausgebessert und durch Aufschub nicht grössere Reparaturen nothwendig werden, zu denen es, bei guter Wirthschaft und Kontrole, nur selten kommen kann.

II. Klassifikation der Reparaturen.

§. 205. Die bei den Garnison-Gebäuden vorkommenden baulichen Reparaturen beziehen sich entweder auf die laufende Unterhaltung und zerfallen in grosse und kleine, oder auf den Umbau, oder die Erneuerung einzelner bedeutender Theile der Gebäude, welche letztere Haupt-Reparaturen genannt werden.

§. 206. Zu den kleinen laufenden Reparaturen werden im Allgemeinen diejenigen gerechnet, welche die dauernde Erhaltung des Zustandes der Bewohnbarkeit und die Benutzungsfähigkeit des Gebäudes bezwecken, z. B. die Unterhaltung der Feuerungen, Oefen und Kochheerde; die Instandhaltung des innern Wand- und Deckenputzes und die Ausbesserung kleiner Schäden des äusseren Putzes; die Unterhaltung der Treppen, Dachfenster, Dachrinnen, und die Reparatur einzelner Dachtheile; die Unterhaltung der übrigen Pertinenz-Stücke, als Thüren, Fenster, Fussböden etc.; die Instandhaltung der Brunnen und Abtritte, des Hof- und Strassen-Pflasters etc.

§. 207. Zu den grösseren laufenden Reparaturen werden diejenigen gerechnet, welche die Erhaltung eines Gebäudes in Dach und Fach betreffen. Es gehören dahin z. B. die Unterhaltung der Umfassungswände; das Umdecken der Dächer; die Umlegung und Erneuerung der Fussböden; das Einziehen neuer Balken u. s. w.

§. 208. Eigentliche Haupt-Reparaturen kommen nur dann vor, wenn ganze Gebäude, oder bedeutende Theile derselben, ihrer Baufälligkeit oder mangelhaften Einrichtung wegen, unter möglichster Wiederbenutzung der vorhandenen Substanz, einem

Umbau unterworfen und daher während der Ausführung der Arbeiten ganz ausser Gebrauch gesetzt werden müssen.

§. 209. Zu dergleichen Haupt-Reparaturen ist jedesmal die Genehmigung der oberen Ministerial-Instanz erforderlich, und es findet auf die Ausführung derselben alles dasjenige Anwendung, was in Absicht des Verfahrens bei Neubauten vorgeschrieben ist. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann zur Ausführung solcher Reparaturen gleichzeitig mit der zu machenden Meldung geschritten werden.

III. Lokal-Revisionen der Garnison-Gebäude.

§. 210. Die Lokal-Revisionen (§. 55) haben, nach dem näheren Inhalte der Garnison-Verwaltungs-Ordnung, zugleich den Zweck, sich nicht allein von dem baulichen Zustande der Gebäude, sondern auch von der Beschaffenheit der Utensilien, ingleichen davon zu überzeugen, ob gegen Feuersgefahr alles gehörig geordnet, ob das Feuerlösch-Geräth in gutem Stande ist und von Seiten der dazu Verpflichteten stets die nöthige Vorsicht hierbei angewendet wird u. s. f. Der das Gebäude benutzende Truppentheil, ingleichen die Lokalverwaltung fertigen vorher ein Verzeichniss der sichtbar gewordenen Mängel etc., zum Anhalte der Revisions-Kommission bei der örtlichen Prüfung des Bedürfnisses, an.

IV. Aufnahme der grösseren Reparaturen und Anfertigung der Kosten-Anschläge.

§. 214. Um die Baubeamten oder Ingenieur-Officiere bei den ihnen zugetheilten Baugeschäften nicht zu sehr mit Detail-Arbeiten zu belasten, ist nachgegeben worden, dass:

a) wenn der Betrag einer Reparatur an einem Gebäude, für Materialien und Arbeitslohn sämmtlicher dabei vorkommenden Handwerkszweige zusammen genommen, die Summe von 50 Thlr. muthmasslich nicht übersteigt, die Aufnahme eines Kosten-Anschlages darüber nicht stattzufinden braucht;

b) im Falle die Reparatur den Kostenbetrag von 100 Thlr. nicht übersteigt, solche auf den Grund eines, von einem approbirten und sonst anerkannt tüchtigen Handwerker gefertigten Anschlages verfügt werden kann.

§. 215. Jedoch haben die Ingenieur-Officiere und Baubeamten sich der technischen Prüfung eines solchen Anschlages, insofern ihnen derselbe zu diesem Behufe mitgetheilt werden sollte, sowie der etwaigen Berichtigung desselben, nach Massgabe der Ortspreise und des wirklich stattfindenden Bedürfnisses, zu unterziehen.

V. Verfahren bei der Anmeldung kleiner Reparaturen.

§. 219. Die Lokal-Verwaltungen werden von den Intendanturen darüber belehrt, innerhalb welcher Grenzen sie dergleichen Reparaturen, zur Verhütung weiteren Schadens, ohne Anfrage gleich ausführen lassen können, sobald das Schadhafte sichtbar wird und die Witterung die Instandsetzung erlaubt; oder zu welchen Reparaturen sie die Genehmigung der Intendantur, unter Einsendung der diesfälligen Kosten-Anschläge, vor der Ausführung derselben nachzusuchen haben.

§. 220. Eine durchgreifende Bestimmung kann in dieser Beziehung nicht erlassen werden, weil dabei örtliche Umstände zunächst entscheidend sind. In der Regel sind jedoch die Lokalverwaltungen zur selbstständigen Ausführung aller derjenigen Reparaturen befugt, welche blos die Erneuerung und Instandhaltung einzelner Theile, im Zwecke der Bewohnbarkeit des Gebäudes, zum Gegenstande haben und womit weder eine Veränderung der Substanz, noch ein erheblicher Kostenaufwand verbunden ist.

§. 221. Es sind hierunter vorzüglich alle diejenigen Reparaturen zu verstehen, welche der technischen Revision und Abnahme von Seiten des Baubeamten in der Regel nicht bedürfen, z. B. das Ausschmieren der Oefen, Ausbesserungen des Wandputzes, Reparatur der Thür- und Fensterbeschläge, Fensterscheiben u. s. w. Inwiefern es anräthlich sein dürfte, die Befugniss der Lokalverwaltungen zur selbstständigen Ausführung derartiger Reparaturen auch in quanto näher festzustellen, bleibt der besonderen Erwägung der Intendantur rücksichtlich eines jeden Gebäudes und Orts, unter gleichzeitiger Beobachtung individueller Verhältnisse, vorbehalten.

§. 222. Doch sind in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Lokalverwaltungen berechtigt, die Ausführung der nöthigen Reparaturen sofort und ohne vorherige Anfrage, auf eigene Verantwortlichkeit zu veranlassen, besonders auch da, wo aus der Verschiebung derselben unbezweifelt grössere und kostbarere Reparaturen hervorgehen würden. Sie sind jedoch verpflichtet, den Intendanturen von solchen Massnehmungen ungesäumt Anzeige zu machen.

VI. Ausführung der laufenden Reparaturen.

§. 227. Abkommen mit Handwerkern über die Beseitigung der grösseren und kleineren Reparaturen auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren zu treffen, ist nicht

zweckmässig zu erachten, weil dadurch die Behörde an der Benutzung etwa eintretender günstiger Conjunkturen behindert wird.

§. 230. Solche Bau-Reparaturen, bei denen es mehr auf mechanische Fertigkeit, als auf kunstgerechte Ausbildung ankommt, z. B. das Ausweissen der Stuben und Flure, können auch an Militär-Handwerker nach mässigen Vergütigungssätzen übertragen werden.

VII. Kontrole und Abnahme der Reparaturen.

§. 231. Alle Reparaturen, welche rücksichtlich der guten Ausführung einer Beurtheilung nach technischen Principien unterliegen, müssen von dem Baubeamten, sowohl in Ansehung der angemessenen Ausführung der Arbeit selbst, als der guten Beschaffenheit des dazu gelieferten Materials, kontrolirt werden, damit nicht verschiedenartige und schlechte Arbeit geliefert und schlechtes Material dazu verwendet, hierdurch aber der Grund zu wiederholten Reparaturen und Mehrarbeiten gelegt werde.

§. 232. Ebenso sind die Baubeamten gehalten, nach erfolgter Ausführung der Reparatur, die Revision an Ort und Stelle zu bewirken und demnächst darüber das erforderliche Abnahmeattest auszufertigen; namentlich und unter allen Umständen bei solchen baulichen Einrichtungen, welche wesentliche Veränderungen in der Substanz oder Abänderungen von Feuerungs-Anlagen zum Zwecke haben, auch bei allen solchen Gegenständen, wobei das feuerpolizeiliche Interesse auch nur entfernt betroffen wird.

§. 233. Bei der Abnahme der Reparatur-Arbeiten durch den Baubeamten ist in ähnlicher Art, wie dies für die Abnahme der grösseren Bauten (§ 161.) vorgeschrieben worden, die Zuziehung der betreffenden Lokalverwaltung erforderlich, jedoch die Mitvollziehung der Revisions-Verhandlung oder des Abnahme-Attestes durch letztere nicht nöthig. Findet dieselbe gegen die Ausführung der Arbeit etwas zu erinnern, so hat sie solches sogleich und vor der Ausfertigung des Abnahme Attestes dem Baubeamten mitzutheilen, da alle späteren Reklamationen unwirksam bleiben würden.

§. 234. In Ansehung solcher Reparaturen dagegen, zu deren Beurtheilung und Prüfung keine ausgedehnten technischen Kenntnisse erforderlich sind, wie z. B. das Ausbessern der Oefen, Schlösser, Fenster, der Utensilien u. dergl. m., ist es in der Regel hinreichend, wenn von Seiten der Garnison-Verwaltung oder der betreffenden Lokalbehörde und zugleich des betheiligten Truppentheils, ohne Konkurrenz des Bau-Beamten, attestirt wird, dass die Reparatur wirklich nothwendig gewesen sei, und dass die Arbeit wirklich gut und zur Zufriedenheit stattgefunden habe.

§. 235. Dem Baubeamten sind aber die solchergestalt im administrativen Wege attestirten Rechnungen der Handwerker zur Einsicht vorzulegen, damit er von den vorgefallenen Arbeiten Kenntniss erhalte, und die Rechnungen hinsichtlich der Preis-Ansätze prüfe. Auch bleibt ihm überlassen, einzelne dieser Reparaturen nach Gutdünken speciell zu revidiren und sich von der Art der Ausführung persönlich zu überzeugen.

VIII. Unterhaltung der Gebäude gemischten Ressorts.

§. 242. Wenn an solchen Gebäuden, welche von der Fortifikation ressortiren, bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, so darf der diesfällige Antrag und die Ausführung selbst niemals ohne Konkurrenz der Kommandantur, des Platz-Ingenieurs und Festungs-Inspekteurs erfolgen, indem diese nach der Natur der Sache, rücksichtlich der Standhaftigkeit und Erhaltung solcher Gebäude für ihren Hauptzweck, verantwortlich sind.

§. 243. Es gehört zu den Befugnissen und Pflichten des Platz-Ingenieurs, welchem die bauliche Beaufsichtigung der zur Fortifikation gehörigen Gebäude obliegt, auf die rechtzeitige Ausführung der darin nöthigen Reparaturen zu halten, und deshalb mit den betreffenden Lokal-Verwaltungen (Garnison-Verwaltung, Lazareth-Kommission u. s. w.) in fortlaufender entsprechender Verbindung zu bleiben.

§. 244. Insoweit die dazu erforderlichen Kosten aus den Fonds bestritten werden, welche der Administration von der Intendantur anvertraut sind, folgt daraus ihre Konkurrenz und Mitverantwortlichkeit für die entsprechende Verwendung der Summen, also auch ihre Theilnahme an den desfalls zu ergreifenden Massregeln.

IX. Dienstwohnungen.

§. 246. In Betreff solcher Wohnungen, welche einzelnen Generalen und Officieren gegen Entrichtung der halben Servisquote oder eines bestimmten Miethszinses als Dienstwohnungen überlassen werden, gilt als Regel, dass selbige im bewohnbaren Zustande erhalten werden. Demnach trägt der öffentliche Fonds die bauliche Instandhaltung der dazu bestimmten Gebäude an Wänden, Dächern, Fenstern, Thüren, Treppen, Dielungen, Oefen und Feuerungen zum gewöhnlichen Gebrauch, wogegen alle von den Wünschen des jedesmaligen Bewohners abhängigen und die Vermehrung innerer Bequemlichkeit oder Verschönerung der Wohnung bezweckende Gegenstände, als Stubenmalerei, Tapeten, feine Stuben-Oefen, Brat- und künstliche Kochöfen, getäfelte Dielungen, Doppel-

Fenster, Jalousien, Gartenhäuser u. dergl. von den Bewohnern selbst zu beschaffen und zu unterhalten sind, mithin letzteren nur überlassen bleibt, inwiefern sie bei Personal-Veränderungen, des Kosten-Ersatzes wegen, sich mit dem Nachfolger einigen wollen und können. Es ist daher auch in die Reparaturkosten-Anschläge nichts aufzunehmen, was hiernach auf öffentliche Kosten nicht übernommen werden kann.

§. 247. Wie es in Absicht der Reparaturen an den den Beamten überwiesenen Dienstwohnungen zu halten sei, bestimmt das der Garnison-Verwaltungs-Ordnung als Anhang beigefügte Regulativ vom 18. Oktober 1822, nach welchem in Ansehung der Wohnungen der nicht servisberechtigten Beamten der Militär-Verwaltung im Allgemeinen zu verfahren ist, insofern letztere etatsmässig zu Dienstwohnungen berechtigt und nicht andere Bestimmungen deshalb erlassen sind. Namentlich findet das gedachte Regulativ auf die den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamten verliehenen Dienstwohnungen, auch wenn sie in Kasernen und Lazarethen befindlich sind, überall Anwendung.

2. Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königlich Preussischen Garnison-Anstalten.

Vom 22. April 1843.

Erster Titel. Geschäfts-Organisation.

Garnison-Verwaltungen.

§. 20. Die Garnison-Verwaltungen, als Delegirte der Militär-Intendanturen, sind dazu bestimmt, nach den bestehenden Verordnungen, sowie nach den Bestimmungen dieser Provincialbehörden, die Lokalverwaltung ihres Ressorts in den einzelnen Garnisonorten wahrzunehmen. Der Wirkungskreis der Garnison-Verwaltungen (Königlicher, wie magistratualischer) erstreckt sich auf die zweckentsprechende Unterhaltung, innere Einrichtung und bestimmungsmässige Benutzung der Garnison-Anstalten, sowie auf die Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse und deren Gewährung an die Truppen.

§. 21. Als Behörden, denen die Verwaltung eines bedeutenden Staatseigenthums anvertraut ist, haben die Garnison-Verwaltungen die allgemeine Verpflichtung, für die Erhaltung und vorschriftsmässige Verwendung dieses Eigenthums unablässig besorgt zu sein, die zu ihrer Disposition gestellten Geldmittel und Personal-Betriebskräfte auf vorgeschriebene Weise zu verwenden, sich dem äusseren Betriebe der Wirthschaft pflichtmässig zu unterziehen, der Aufbewahrung der Bestände, sowie den Massregeln zu ihrer Conservation die nöthige Fürsorge zu widmen und ihre gesammte Geschäftsführung fortwährend in einem so geregelten Gange zu erhalten, dass sie zu jeder Stunde, ohne eine andere Vorarbeit, als den Abschluss ihrer Bücher und Kontrolen, die Richtigkeit der Geschäftsführung nachweisen können.

§. 22. Um sich von dem Zustande der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung in ununterbrochener Uebersicht zu erhalten, haben die Vorstände der Garnison-Verwaltungen oder die von denselben dazu kommittirten Beamten das Recht, so oft sie es für nöthig erachten, in die sämmtlichen Räume der Gebäude zu gehen, zu welchem Ende die Verwaltung Hauptschlüssel führt. (Von der Besichtigung der Dienstwohnungen der Officiere und Beamten müssen diese zuvor benachrichtigt werden.) Die Beamten sind aber gehalten, bei diesen Besichtigungen, insofern die Zimmer verschlossen oder von ihren Bewohnern für den Augenblick verlassen sind, den militärischen Vorsteher der Anstalt, oder, in dessen Abwesenheit, den Officier oder Unterofficier du jour zuzuziehen. Bei Besichtigungen verschlossener Räume, in denen Vorräthe irgend einer Art aufbewahrt werden, wie z. B. Montirungskammern, ist jedesmal diejenige Behörde oder Person davon zu benachrichtigen, welcher speciell die Verantwortlichkeit für die verschlossenen Gegenstände auferlegt ist.

§. 23. Sofern die Garnison-Verwaltungen zur Erreichung ihrer dienstlichen Zwecke der Ein- und Mitwirkung ihrer vorgesetzten Behörden oder der Truppen-Kommandos bedürfen, nehmen sie dieselbe auf dem vorschriftsmässigen Geschäftswege in Anspruch.

§. 26. Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmässigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnisonverwaltungs-Geschäften beauftragte Behörde.

Zweiter Titel. Von der materiellen Verwaltung.

§. 34. In denjenigen offenen Städten, welche keine Haupt-Garnisonorte sind, müssen die Behörden dahin streben, die Garnisoneinrichtungen möglichst miethweise oder durch Benutzung vorhandener Gebäude zu erhalten, damit kostbare Neubauten ausser den Festungen und sonstigen Hauptorten, soweit thunlich, vermieden werden.

Auch sind die Garnisonstädte, in Ermangelung öffentlicher Räume, gehalten, auf Begehren der kompetenten Behörden, die zum Gebrauch der Garnison nöthigen Lokale, gemäss der Kab.-Ordre vom 16. November 1825, in dem Falle gegen regulativmässige Vergütung herzugeben, dass diese Städte sich im Besitz von Kommunalgebäuden und Räumen befinden, die für Kommunalzwecke entbehrlich sind.

§. 42. Um von der Benutzung (bei bewohnbaren Räumen auch von der Belegung) der Garnisongebäude eine beständige Uebersicht zu haben, werden Grundrisse und Zeichnungen angefertigt und sowohl zum Gebrauch der Garnison-Verwaltungen, als der kompetenten Baumeister bereit gehalten und von den Garnison-Verwaltungen inventarisirt. Die vorkommenden Veränderungen an den Gebäuden müssen in den Grundrissen und Zeichnungen gehörig nachgetragen werden.

§. 43. Auf Grund der vorgedachten Grundrisse und Zeichnungen werden für die verschiedenen Anstalten Belegungs- und Benutzungs-Pläne angelegt und nach jeder etwaigen Veränderung sogleich ergänzt.

§. 44. Von den vorstehend gedachten Plänen darf nur bei aussergewöhnlichen Umständen und nach vorhergegangener Konstatirung der temporären Nothwendigkeit durch gemischte Kommissionen, sowie nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Intendantur, mit Genehmigung des Mil.-Oekon.-Depart. abgegangen werden. Wird eine solche Abweichung durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten veranlasst, so ist der Kommission ein ärztliches Mitglied beizuordnen.

§. 46. Aus dem Verhältniss der Garnison-Verwaltung als administrirenden Behörde, und dem der Garnison als bloser Nutzniesserin folgt, dass die Garnison aus eigener Autorität so wenig zu Abänderungen an den ihr überwiesenen Gebäuden und Anstalten, als an deren inneren Einrichtung berechtigt ist. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, auf Beides ein aufmerksames Auge zu haben, eintretende Mängel gleich beim Entstehen zur Kenntniss der Garnison-Verwaltung bringen zu lassen, und über die prompte Gewährung der ihr gebührenden Gegenstände in vorschriftsmässiger Qualität zu wachen. Der Verwaltung liegt dagegen, ausser der Beaufsichtigung und Fürsorge, die sie sämmtlichen Instituten ihres Ressorts und deren Ausstattung, sowohl in Hinsicht der Erhaltung, als der bestimmungsmässigen Benutzung von Amtswegen gleichfalls stets zu widmen hat, die Verpflichtung ob, die Anträge der Truppen ohne Verzug sorgsam zu prüfen und gesetzlich begründeten Anforderungen entweder auf der Stelle zu genügen, oder, wenn ihr Standpunkt sie dazu nicht berechtigt, die Abhülfe auf verfassungsmässigem Wege zu vermitteln.

§. 52. Bei Ausarbeitung der Belegungspläne für die Kasernen ist von dem Grundsatz auszugehen, dass, mit alleiniger Ausnahme der durch ihr Amts- und Dienstverhältniss dazu berechtigten Garnisonverwaltungs-Beamten und Kasernenwärter, nur servisberechtigte Militärs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten dürfen.

§. 53. Wenn administrativ-ökonomische oder militär-polizeiliche Rücksichten dagegen nicht streiten und der Dienst mittelbar dadurch gewinnt, können von jeder Kompagnie und Eskadron drei Verheirathete mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden. Utensilien werden jedoch für dieselben nicht verabreicht, es sei denn, dass sie zu den Altverheiratheten gehörten. Andere und mehr Frauenzimmer, als in vorgedachter Zahl, dürfen in die Kaserne nicht aufgenommen, und daselbst nicht geduldet werden. Verwandte bei sich aufzunehmen, kann den Kasernenbewohnern gleichfalls nicht gestattet werden. Einzelne Ausnahmen sind in dringenden Fällen nur von den Truppen-Kommandeurs und nur auf kurze Zeit zu genehmigen.

§. 54. Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob den unmittelbar bei den Truppen angestellten Officieren vom Kapitän und Rittmeister abwärts und den zur etatsmässigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ingleichen den Assistenz- und Unterärzten und den Kurschmieden, und zwar allen diesen Chargen, soweit deren Unterbringung, mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmässigen Raum- etc. Bedürfnisse, möglich ist.

§. 55. Verheirathete Officiere und altverheirathete Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind dagegen zur Bewohnung von Kasernenquartieren nicht verpflichtet, sondern zum Empfange des Servises berechtigt. Auch kann den lange und gut gedienten neuverheiratheten Unterofficieren, (Chirurgen), Hautboisten, Trompetern und Büchsenmachern nachgegeben werden, sich gegen den Empfang des Servises selbst einzumiethen. Diese Begünstigung darf aber nicht auf mehr, als höchstens 72 Unterofficiere etc. eines Infanterie-Regiments; (24 Unterofficiere etc. eines kombinirten Reserve-Bataillons); 24 Unterofficiere etc. eines Kavallerie-Regiments; 6 einer Artillerie-Kompagnie durchschnittlich; 8 eines Jäger- oder Schützen-Bataillons; 8 Unterofficieren einer Pionier-Abtheilung ausgedehnt werden.

§. 56. Auch unverheirathete Officiere der im §. 54 gedachten Chargen, deren Truppentheile kasernirt, und für die in den betreffenden Kasernen Quartiere vorhanden

sind, dürfen, sofern ihnen dies Seitens ihrer Vorgesetzten ausdrücklich gestattet worden, ausserhalb der Kasernen wohnen, verlieren aber in diesem Falle allen Anspruch auf den Servis.

§. 58. Nicht kasernirten Officieren kann das Zusammenwohnen mit kasernirten Officieren der Garnison nachgegeben werden, sofern durch ihre Aufnahme in die Kasernenquartiere der Verwaltung keine Mehrkosten oder sonstige Nachtheile erwachsen und der Truppenkommandeur seine Zustimmung ertheilt. In dergleichen Fällen wird der volle Servis an die nicht kasernirten Officiere fortgezahlt.

§. 71. Die bei Benutzung der Garnison-Anstalten zu treffenden polizeilichen Massregeln zwecken theils ab auf die Sicherheit der Anstalten und ihrer Einrichtungen, namentlich auf die Abwendung von Beschädigungen und Verletzungen durch Fahrlässigkeit, Muthwillen, Diebstahl, Missbrauch von Feuer und Licht etc.; theils bestehen sie in Anordnungen, welche die Hausordnung, Reinlichkeit und Erhaltung der Gesundheit der Menschen und Thiere (wie in Kasernen und Ställen), ferner die Beförderung der Sittlichkeit und die Beobachtung des äusseren Anstandes betreffen.

§. 72. Die Ausübung dieser Polizei und die Ueberwachung aller auf dieselbe abzweckenden Vorschriften und Massregeln liegt zum Theil den Truppen, und in Bezug auf die von der ganzen Garnison gemeinschaftlich benutzten Anstalten den Befehlshabern derselben, zum Theil den Garnison-Verwaltungen, zum Theil beiden gemeinschaftlich ob.

§. 81. Militärs, welche Kasernenutensilien veruntreuen oder vorsätzlich verderben, werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft. Jede Benutzung von Kasernenutensilien zu fremdartigen Zwecken, namentlich auch für Officierburschen ausserhalb der Kasernen, wird als Missbrauch Königl. Effekten angesehen und bestraft. Bei Beschädigungen derselben aus Fahrlässigkeit tritt gleichfalls gesetzliche Strafe ein. — In jeder Kasernenstube wird ein Verzeichniss der darin enthaltenen Utensilien angeschlagen.

§. 82. Zum Schadenersatz, (ausser der verwirkten Strafe,) sind die Soldaten in den vorgedachten Fällen nur dann verpflichtet, wenn sie neben ihrer Besoldung eigenes Vermögen besitzen. Die Militär-Vorgesetzten haften für den Ersatz subsidiarisch, wenn ihnen bei der Aufsicht eine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 84. Um die innere Ordnung und Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, wird, ausser dem Utensilien-Verzeichniss, eine gedruckte, vom Truppen-Kommandeur vollzogene sogenannte Stubenordnung an jede Stubenthür, innerhalb der Stube, angeschlagen.

§. 85. Die in den Kasernen mituntergebrachten Soldatenfrauen müssen sich still und sittlich betragen und sich in die polizeiliche Ordnung, gleich den Männern, fügen. Wird durch jene Frauen die Hausordnung gestört, so halten sich die Militärbefehlshaber an deren Ehemänner, und weisen, wenn auf diesem Wege keine Abhülfe erlangt wird, dergleichen unruhige Frauen aus der Kaserne.

§. 86. Der von dem Kommandeur zum militärischen Kasernenvorsteher ernannte Officier hat in Gemeinschaft mit der Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Missbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen. Uebertreter der hauspolizeilichen Vorschriften meldet er, soweit überhaupt militärische Einwirkung nöthig ist, ihren nächsten Vorgesetzten, namentlich den Kompagnie- und Eskadronchefs, Behufs der Bestrafung.

§. 90. Für die gründliche Reinigung der Militärarrest-Behältnisse muss besonders gesorgt werden; vorzüglich gilt dies von den Behältnissen zur Abbüssung strenger Arreststrafen. Diese Lokale müssen mit einer Lauge von Holzasche und warmem Wasser monatlich wenigstens einmal gescheuert, sodann aufs Schnellste und gut getrocknet, überhaupt aber während der Zeit, wo sie leer stehen, zur Reinigung der Luft offen gehalten werden. Wenn es erforderlich ist, kann in diesen Lokalen von Zeit zu Zeit, für Rechnung des Verwaltungsfonds, mit Essig oder mit Wachholderbeeren geräuchert werden; die Wirksamkeit einer solchen Räucherung wird noch vermehrt, wenn man den Essigaufguss über Wachholderbeeren abdampfen lässt. Die Ofenthüren dürfen nicht früher verschlossen werden, als bis das Feuer rein ausgebrannt ist, weil sonst Kohlendampf entsteht, durch den leicht Gefahr für das Leben der Arrestaten zu befürchten ist.

§. 91. Das Weissen der Flure und Gelbfärben der Stuben geschieht in der Regel alle 3 Jahre.

§. 94. Wenn in öffentlichen Militär-Wohngebäuden oder Ställen der Gesundheit der Menschen und Pferde nachtheilige Ausdünstungen der Wände, des Fussbodens etc., oder muthmasslich in der Luft enthaltene ansteckende Krankheitsstoffe zerstört werden sollen, so werden Chlorräucherungen, in Gemässheit der Anleitung zur Reinigung der Luft etc. vom 30. Mai 1831, ausgeführt. (cfr. den Abschnitt: Sanitätspolizei).

§. 95. Die Reinigung der vom Rotz inficirten Pferdeställe und Stalleffekten, sowie die Reinigung der Ställe vom Ammoniakgase geschieht von der Verwaltung nach

einem besonders vorgeschriebenen Verfahren. (Diese Vorschriften werden hier nicht mitgetheilt; sie bilden Anhang III. dieses Reglements; S. 417 bis 428.)

§. 98. Wie es im Fall einer Feuersgefahr gehalten werden soll, ist Gegenstand der Uebereinkunft zwischen den Truppen und Garnison-Verwaltungen. Es konkurrirt dabei auch die Polizeibehörde nach Massgabe der Feuerordnung des Orts. Für jede Garnison besteht in Beziehung auf die vorgeschriebene Theilnahme des Militärs an den Löschanstalten eine besondere Uebereinkunft mit den Civilbehörden. Die Militär-Administrations-Behörden haben sich dieser Uebereinkunft anzuschliessen und daher für ihr Verhalten einen entsprechenden Plan zu entwerfen, um bei vorhandener Gefahr in Betreff der Lösch- und Rettungs-Anstalten nicht in Verlegenheit zu gerathen oder irgend etwas zu unterlassen, was eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte. Der Regel nach sollen sämmtliche zum Ressort der Garnison-Verwaltungen gehörigen Gebäude nicht in die Feuersocietäten aufgenommen werden, weil im Ganzen die Feuersocietäts-Beiträge mehr kosten würden, als vorkommende Feuerschäden. Sollte in einzelnen Fällen das Ausscheiden aus dem Feuersocietäts-Verbande noch nicht haben erfolgen können, oder nicht für rathsam erachtet werden, so muss die specielle Genehmigung dazu bei dem Militär-Oekonomie-Departement von Neuem nachgesucht und diese dem Belage über Verausgabung eines Feuersocietäts-Beitrages beigefügt werden.

§. 99. Die Feuerlöschgeräthschaften, soweit dergleichen, nach der mit den übrigen Lokalbehörden deshalb zu treffenden Uebereinkunft, vorhanden sein müssen, werden, nach Massgabe der Polizeigesetze und Verordnungen, von Zeit zu Zeit in Gegenwart einiger von der Militär- und der Polizeibehörde des Orts zu ernennender Kommissarien, nöthigenfalls unter Zuziehung sachverständiger Handwerker, nachgesehen und probirt. Diese Kommissarien stellen darüber eine Bescheinigung aus, welche die Garnison-Verwaltung oder diejenige Behörde aufzubewahren hat, in deren Verwahrsam sich die Spritze etc. befindet. Für alle Versäumniss hierbei ist die betreffende Behörde und principaliter der Vorstand derselben verantwortlich.

§. 101. (Cfr. Kriegsmin. Cirkular v. 31. Oktober 1826.) Officiere und Beamte fremder Mächte, sowie andere, nicht dazu befugte Personen dürfen zur Besichtigung Königl. Militärgebäude und ihrer Einrichtungen nur auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kommandanten oder des obersten Militärbefehlshabers des Ortes zugelassen werden.

§. 104. Die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Officiere und Militär-Beamten, soweit jene Wohnungen sich nicht in Kasernen etc. befinden, richtet sich nach den Bestimmungen des vom Staatsministerium unterm 18. Oktober 1822 ertheilten Regulativs über die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Andernfalls kommen die Vorschriften über die Einrichtung der Militär-Anstalten, die Bauordnung und die Vorschriften über das Serviswesen in Anwendung. — Von den zum Empfange des halben Servises berechtigten Dienstwohnungs-Inhabern (Officieren und Beamten) wird kein Beitrag zu den Schornsteinreinigungskosten entrichtet, indem derselbe mit auf die zur Unterhaltung der Dienstwohnung innebehaltene halbe Servisquote fällt, sofern in einzelnen Fällen nicht andere Festsetzungen gelten.

Zusatz.

Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Vom 18. Oktober 1822.

§. 1. Der abziehende Beamte muss die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem, brauchbarem Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, dass Alles zu dem bestimmten Zwecke brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören: die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen; die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstreichen derselben; das Ausweissen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapeziren der Stuben, Kammern etc.; das Fegen der Schornsteine; die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlasst werden; die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, dass für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen

übernommen werden muss; Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher stattfinden kann.

§. 4. Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wiederherzustellen hat oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Es wird von jeder obersten Verwaltungsbehörde abhängen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten, zu bestimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung, bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist. Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein alle Wohnungen für niedrige Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangenanstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienstgebäuden, und überhaupt aller solcher Officianten, die nur geringe besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thaler zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse, nach Erfordern, eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlasst worden, für Rechnung des Staats, auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit, ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind, und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, sowie der sonstigen inneren Verzierungen, jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden. Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2 ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staatsbeamte, deren Stellen aber nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienstquartiere zur anständigeren Wohnung einrichten lassen, so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigenen Kosten; indessen wird nachgelassen, dass diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer früheren unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der besseren Einrichtung, unter Einreichung des Anschlags, die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art stattfinden, dass für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen, und ihm beim früheren Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmässig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so dass, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Thlr. gekostet hat, ihm oder seinen Erben 500 Thlr. zu vergütigen sein würden. Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staatskassen, hängen von der Allerhöchsten Genehmigung ab. Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten lässt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besonderen Allerh. Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, dass dann dem Staate die angeschafften Möbel gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmässigen Besoldung abgezogen wird, oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamte, welche in Stelle der Naturalwohnungen Miethsentschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnungen selbst zu miethen und treten, wie jede Privatperson, in das gewöhnliche Verhältniss eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, dass ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt

wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehenen Beamten der Civil-Verwaltung und auf die zum Civiletat der Militär-Verwaltung gehörigen Beamten, desgleichen auf Beamte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staats Anwendung, sowie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat, in der Eigenschaft als solche, Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Befreiung von den Kommunalabgaben und Lasten.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militär-Dienst- und Kasernenwohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normalvorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königl. Befehle ergänzt werden, sowie es auch in Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Kommunen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 11 §§. 784 seqq. lediglich sein Bewenden behält.

§. 105. Nächst den Garnisongebäuden selbst ist deren innere Einrichtung oder das Utensilien-Inventarium der wichtigste Gegenstand des Garnisonhaushalts. Die Sorge für dessen Erhaltung, rechtzeitige und zweckmässige Reparatur und vorschriftsmässige Ergänzung kann daher sowohl den Truppen, denen es zur Benutzung überwiesen ist, als besonders den unmittelbar verwaltenden und beaufsichtigenden Behörden nicht dringend genug empfohlen werden.

§. 110. Zur Instandhaltung der Utensilien gehört auch das Umstopfen der Matratzen, Kopfpolster und Strohsäcke in bestimmten Zeiträumen und mit bestimmten Quantitäten des Füllungsmaterials. Wo in den Kasernen Strohsäcke im Gebrauch sind, da muss das Ausstopfen derselben mit frischem Stroh von den Kasernirten selbst bewirkt werden, und die Garnisonverwaltung giebt dazu nur das erforderliche Stroh. Wenn aber Strohmatratzen vorhanden sind, so werden die Kosten für das Neupolstern mit Stroh von dem Garnison-Verwaltungsfonds getragen.

Zusatz. (Beilage L. der Geschäftsordnung.) An Pferdehaaren zur Füllung der Matratzen werden gewährt: zu einer Leibmatratze 19, zu einer Kopfmatratze resp. neuer oder alter Art 3 resp. 4 Pfd. (neues Gewicht). Alle 4 Jahr kann, wenn es erforderlich ist, das Umstopfen stattfinden. Der dabei etwa vorkommende Abgang an Pferdehaaren ist durch eine strenge und sorgfältige Beaufsichtigung genau zu constatiren und die Richtigkeit desselben und des zur Deckung des Abganges verwendeten Zusatzes an neuen Haaren, welcher höchstens 4 Pfd. Haare für eine Leib- und 28 Loth für eine Kopfmatratze betragen darf, jedoch in dieser Höhe selten oder gar nicht vorkommen kann, pflichtmässig zu attestiren. — Ob zu den Lagerstellen der kasernirten Mannschaften Stroh oder Heu angewendet wird, bleibt der Wahl der Truppen überüberlassen. Wählen sie Heu, so dürfen davon alle 2 Jahre höchstens resp. 40 und 4, zusammen 44 Pfd. verwendet werden; doch ist an diesem Quantum möglichst zu sparen, da die Erfahrung gelehrt hat, dass mit überhaupt 40 Pfund gereicht werden kann. Wählen die Truppen Stroh, so werden zu einer Lagerstelle (Leib- und Kopfstrohsack) alljährlich höchstens 84 Pfd. Stroh gewährt. Wo Kopfpolster mit Füllung von Pferdehaaren vorhanden sind, werden von dem jährlichen Maximum von 84 Pfd. mindestens 19 Pfd. abgerechnet, so dass zum Leibstrohsack noch höchstens jährlich 65 Pfd. verwendet werden. Die Strohsäcke zu den Haarmatratzen der Officiere werden mit 20 Pfd. Stroh gefüllt und diese Füllung hält im Durchschnitt 4 Jahre vor. Statt derselben kann, im Fall die Kosten nicht höher sind, auch Heu genommen werden. Soweit die kasernirten Leute des Unterofficierstandes gleichfalls Leibmatratzen mit Pferdehaaren haben, kann auch ihnen ein Stroh- oder Heusack von gleicher Quantität und Dauer der Füllung dazu gegeben werden, indem dadurch die Matratzen geschont und wegen der geringeren Unterhaltungskosten jener Unterlagen die Kosten derselben wieder eingebracht werden.

§. 111. Können Utensilien nicht mehr gebrauchsfähig hergestellt werden, so sind solche durch brauchbare zu ersetzen. Die Verwaltungen haben alle im Laufe eines Jahres unbrauchbar werdenden Inventarienstücke aufzubewahren, am Schluss des Jahres in ihre Inventarienrechnungen, Rubrik „unbrauchbar", einzutragen und erst im folgenden Jahre, nachdem deren wirkliche Unbrauchbarkeit von den zu den Lokalrevisionen deputirten Intendanturbeamten anerkannt worden, entweder, je nachdem sie sich eignen,

als Ausbesserungs-Material oder als Wischlappen etc. zu verwenden, oder, zur Bereitung von Charpie, Compressen und Bandagen, an die Garnison-, Belagerungs-Lazarethe und Traindepots abzuführen, oder zu verkaufen oder endlich zu vernichten. Die Intendantur-Beamten haben strenge zu prüfen, ob obiger Anordnung überall Genüge geleistet worden, und den Befund in ihren Revisions-Verhandlungen und Revisionsvermerken jedesmal auszudrücken.

§. 112. Die auszurangirenden leinenen und wollenen, keiner Reparatur mehr fähigen Gegenstände werden besonders gebucht und hinsichtlich ihrer zuvor gedachten Verwendung zu Verbandmitteln, Wisch- und Scheuerlappen in den Kasernen und Lazarethen von den Verwaltungen beider Anstalten weiter nachgewiesen. Die Abgabe unbrauchbarer leinener Sachen an die Lazarethe etc. erfolgt unentgeltlich auf Quittungen der Friedens- und Belagerungs-Lazareth-Kommissionen und Traindepots, worin das empfangene Gewicht nebst Gattung und Stückzahl der unbrauchbaren Gegenstände ausgedrückt und zugleich die Bescheinigung enthalten sein muss, dass das quittirte Objekt in der Verbandmittelberechnung richtig in Einnahme gestellt ist.

§. 113. Die Ermittelung des Bedarfs an neuen Utensilien geschieht bei den jährlichen durch die Deputirten der Intendanturen abzuhaltenden Lokalrevisionen in der Art, dass die im Laufe des Jahres von der Verwaltung zurückgelegten, für unbrauchbar erklärten Stücke dem Deputirten vorgelegt und von diesem, rücksichtlich ihrer Beschaffenheit, nochmals genau besichtigt werden, wobei geprüft wird, ob sie von dem Zeitpunkte ab, wo sie in Gebrauch genommen wurden, die festgesetzte Dauerzeit erreicht haben.

§. 114. Die Intendantur prüft demnächst die in dem Protokoll ihres Deputirten enthaltenen Anträge auf Neubeschaffungen mit Rücksicht auf die den einzelnen Gegenständen beigelegte Dauerzeit, sowie mit Rücksicht auf die sonstigen Wirthschaftsverhältnisse und ermittelt, unter Zugrundelegung der gedachten Dauerzeiten und der etatsmässigen Zahl jeder Utensiliengattung, die der Anstalt zukommenden Kontingente. Beträgt ein solches Kontingent mehr, als die in dem Revisionsprotokoll als unbrauchbar bezeichnete Stückzahl, so ist gleichwohl nur die letztere als Ersatz zuzugestehen. Ein Neuersatz über das Kontingent hinaus ist nicht statthaft, sofern nicht einzelne, gehörig motivirte Fälle, die jedoch jedesmal bei dem Militär-Oekonomie-Departement zur Sprache gebracht werden müssen, etwa eine Ausnahme von dieser Regel zulassen sollten.

§. 120. Die Abnahme der in Stelle des gewöhnlichen Abganges neubeschafften Stücke wird durch den militärischen Vorsteher der Anstalt und den Special-Inspektor bewirkt. Ausgenommen hiervon ist die Abnahme der neubeschafften leinenen und wollenen Sachen, welche durch eine besondere Kommission bewirkt wird. Bei Abnahme grösserer Neubeschaffungen tritt jedoch die Konkurrenz des Vorstandes der Verwaltung, und bei Einlieferungen von Utensilien, die von mehr oder minder komplicirter Form und Einrichtung sind, oder einer näheren technischen Beurtheilung bedürfen, wie Dampfkessel, Feuerspritzen, Waschbänke, eiserne Bettstellen etc. auch noch die Konkurrenz des Baubeamten (oder Ingenieur-Officiers) ein.

§. 121. Neue metallene Utensilien, die nach dem Gewicht abgenommen werden, sollen bei denjenigen militär-ökonomischen Verwaltungen, welche sich im Besitz von Waagen befinden, auf diesen, und zwar in Gegenwart des Lieferanten, zweier Beamten der betreffenden Verwaltung und (bei Kasernenutensilien) des militärischen Kasernenvorstehers, gewogen und die von diesen Personen darüber auszustellenden Bescheinigungen als Justifikatorien des Gewichts angewendet und der Kostenliquidation beigefügt werden. Bei kleineren Verwaltungen verbleibt es, sofern die Wiege-Gelegenheit fehlt und ein zweiter Beamter nicht vorhanden ist, bei dem Nachwiegen auf den städtischen oder Rathswaagen, jedoch muss dann jedenfalls, ausser dem Lieferanten, der Verwaltungsbeamte zugegen sein, und das Waageattest auch mit deren Bescheinigung versehen werden.

§. 123. Die für abnahmefähig erklärten Utensilien müssen, mit Ausnahme der geringfügigen Gegenstände, welche nur eine kurze Dauerzeit haben, und derjenigen Stücke, von deren Stempelung überhaupt kein Nutzen zu erwarten sein würde, wie Sägen, Aexte, eiserne Bettstellen, gleich bei der Abnahme mit den Buchstaben K. U. (Königliches Utensil) und dem Jahre der Anschaffung gestempelt werden. Die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Utensil in Gebrauch tritt, wird demnächst zu seiner Zeit darunter gestempelt. Je nach den Stoffen geschieht diese Stempelung, die ganz deutlich sein muss, durch Einbrennen, Einschlagen (Prägen) oder Bezeichnen mit einer guten haltbaren Farbe. Die Stempel, welche der Kostenersparniss wegen mit beweglichen Ziffern einzurichten sind, müssen immer sorgfältig aufbewahrt werden, so dass davon kein Missbrauch gemacht werden kann.

§. 128. Um in das Beschaffungs- und Abnahme-Verfahren des kurrenten Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im Garnison-Verwaltungs- und Lazarethhaushalt, (excl.

der Kasernen-Selbstbewirthschaftungen durch die Truppen), sowie in das Auffrischungsverfahren der bezüglichen Vorräthe der Feld- und Belagerungslazareth-Depots mehr Einheit und Kontrole, und in die Sachen selbst mehr übereinstimmende Probemässigkeit zu bringen, ist der Bedarf nur aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungslazareth-Depots zu entnehmen, wogegen der Ersatz, sowie die unter diesen Vorräthen nicht befindliche, für den kurrenten Bedarf erforderliche feine Wäsche und ordinären Kopfpolster-Ueberzüge an die Feld- und Belagerungslazareth-Depots einzuliefern und dort abzunehmen sind. Bei den Depotverwaltungen müssen die für die Garnison- und Lazarethanstalten zur Einlieferung kommenden leinenen und wollenen Sachen in einem besonderen Abschnitt des Nachtrages zu den Depotrechnungen geführt, auch von den eigenen etatsmässigen Beständen getrennt gehalten werden.

§. 135. Die Abnahme der einzuliefernden neuen Gegenstände erfolgt bei den Feld- und Belagerungslazareth-Depots durch eine Kommission, welche besteht: aus einem vom General-Kommando dazu bestimmten Officier (nach Massgabe der Umstände Stabs-Officier, Kapitän, Rittmeister) und aus derjenigen Behörde, an welche die Ablieferung erfolgt. Diese Kommissionen, bei welchen die Officiere, Hinsichts des formellen Verfahrens, die Geschäfte der Vorsitzenden führen, während das materielle Verfahren nach Stimmenmehrheit bestimmt wird, haben jedes Stück unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und in Gegenwart des Lieferanten, nach den bei den Lokalverwaltungen und den Intendanturen vorhandenen besiegelten Proben, welche auch den Ausbietungs-Bedingungen bereits zum Grunde gelegt sein müssen, zu prüfen und nach befundener Probemässigkeit sogleich mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Die Stempel, welche sich im Verwahrsam der Intendanturen befinden müssen, werden von diesen den zu den Abnahme-Kommissionen kommandirten Officieren durch deren Truppen-Kommandeure, zum Gebrauch bei der Abnahme, eigens anvertraut und gelangen auf demselben Wege an die Intendanturen zurück.

§. 136. Ueber die Abnahme führt die Kommission ein Protokoll in Form eines Tagebuches, in welchem vermerkt wird, was und wie viel von dem Lieferanten präsentirt, angenommen und (wie) gestempelt, verworfen worden ist.

§. 140. Bei den jährlichen Revisionen der Feld- und Belagerungslazareth-Depots müssen, auf Grund des §. 136 gedachten Protokolls, die stattgehabten neuen Einlieferungen von den Deputirten der Intendanturen genau kontrolirt und mit den vorhandenen Proben verglichen werden. Bei Beurtheilung der Lieferungsgegenstände haben sich dieselben daher auf keine Beschönigung durch Preis-, Lokal- und Zeitverhältnisse etc. einzulassen, indem nur auf Probemässigkeit kontrahirt wird, für welche demnach, nächst den Abnahme-Kommissionen, die Intendantur-Deputirten verantwortlich sind.

§. 141. Die Intendanturen haben dafür zu sorgen, dass der kurrente Bedarf an leinenen und wollenen Sachen den Garnison-Verwaltungen und Lazareth-Kommissionen rechtzeitig aus den Feld- und Belagerungslazareth-Depots zugeht und dass immer nur die ältesten Vorräthe der letzteren in Gebrauch gegeben werden.

§. 142. Wo die Depotvorräthe über das kurrente Bedürfniss dergestalt überschiessen, dass, mit Rücksicht auf eine gute Konservation, eine zu langsame Auffrischung zu besorgen ist, da macht die betreffende Intendantur dem Militär-Oekonomie-Departement Anzeige, damit darüber eventuell für andere Intendanturbereiche disponirt werden kann.

§. 143. Die Kosten der Anschaffung für den kurrenten Garnisonverwaltungs- und Lazarethbedarf, sowie die Kosten der Emballage und des Transports aus den Depots nach den Bedarfspunkten werden, wenngleich die Einlieferung des Ersatzes an die Feld- und Belagerungslazareth-Depots erfolgt, dennoch auf die dazu dotirten Titel XXII. und XXVII. des General-Militärkassen-Etats mittelst getrennter Ordres angewiesen und daselbst verrechnet, je nachdem die Einlieferungen (der Ersatz) den einen oder den anderen Dienstzweig betreffen, wonach also die Trennung der Beläge und Liquidationen erfolgen muss. Die Garnison-Verwaltungen und Lazareth-Kommissionen haben jedoch in ihren Rechnungen und resp. Quartal-Liquidationen die Anschaffungskosten der ihnen überwiesenen Gegenstände betreffenden Orts ante lineam nachrichtlich zu vermerken. Werden leinene und wollene Sachen aus den Feld- und Belagerungslazareth-Depots an die betreffenden Anstalten versendet, so erhalten die Fuhrunternehmer etc. ihre Bezahlung auf Grund des Frachtbriefes am Ablieferungsorte von der Garnisonverwaltung oder Lazarethkommission, und diese verrechnen die gezahlten Beträge in ihren Betriebskosten-Liquidationen oder resp. Unterhaltungskosten-Rechnungen.

§. 145. Auf die gute Erhaltung der nicht im Gebrauch befindlichen Utensilien haben die Garnison-Verwaltungen ein besonderes Augenmerk zu richten. Die Sachen müssen durch zweckmässige Aufbewahrung und durch Anwendung bewährter Mittel gegen Staub, Rost, Motten-, Wurm- und Mäusefrass vor dem Verderben geschützt werden. Für jeden durch ihre Fahrlässigkeit erweislich daran verursachten Schaden sind die Verwaltungen verantwortlich.

§. 148. Die Reinigung der Wäschestücke von dem daran haftenden Schmutz muss durch Mittel geschehen, die, ohne unverhältnissmässig kostspielig zu sein, auf die Stoffe, aus denen die zu reinigenden Effekten bestehen, nicht zerstörend einwirken. Als diesem doppelten Zweck am meisten entsprechend, hat sich, nach den bisherigen Erfahrungen, das gewöhnliche Waschen mit Wasser und Seife, wie es in jeder Haushaltung geschieht, bewährt. Da das in verschiedenen Garnisonorten versuchsweise eingeführte Reinigen der Wäsche durch Wasserdämpfe in jeder Beziehung vortheilhafte Resultate geliefert hat, so ist, insoweit die Fonds es zulassen, auf die Anlegung von Dampf-Waschanstalten besonders Bedacht zu nehmen. Auch selbst in Rücksicht der wollenen Decken ist es gewöhnlich hinreichend, wenn dieselben mit Lauge und Seife in warmem Wasser gewaschen, darauf frischem Wasser gespült und wenn möglich im Freien gebleicht werden (im Mai). Das bisher üblich gewesene, sehr angreifende Walken der Decken ist im Allgemeinen weder nöthig, noch rathsam und nur bei solchen Decken anzuwenden, welche mit ansteckenden Krankheiten Behaftete in Gebrauch gehabt haben. Ebenso muss das übrige unreine Bettzeug solcher Kranken für sich besonders gereinigt werden. Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion der wollenen Decken und Bettwäsche in den Kasernen hat der Garnison-Verwaltungsfonds zu übernehmen, sofern jene Gegenstände von Krätz- etc. Kranken in den Kasernen vor ihrer Aufnahme in das Lazareth benutzt worden sind, wogegen die Reinigung der Kleidung solcher Kranken, selbst wenn diese deren Privateigenthum ist, aus dem Krankenpflege-Fonds bestritten wird.

Zusatz. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 3. Mai 1839.) Die zur Desinficirung von Personen, Sachen und Räumen innerhalb der Lazarethe erforderlichen Materialien werden aus den Dispensir-Anstalten hergegeben, wogegen die Kosten der Desinficirung von Personen, Effekten und Räumen ausserhalb der Lazarethe aus dem Garnison-Verwaltungsfonds zu bestreiten sind.

§. 150. Die Verabreichung reiner Wäsche an die kasernirten Truppen erfolgt in bestimmten Terminen an die von den militärischen Kasernenvorstehern mit der Empfangnahme beauftragten Militärpersonen, welche sie an die einzelnen Stuben, unter Kontrole ihrer Vorgesetzten, weiter vertheilen. Es werden nämlich verabreicht: den Officieren wöchentlich ein (jeder kasernirte Assistenz- oder Unterarzt erhält, laut Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 9. September 1853, wöchentlich ein feines und ein ordinäres Handtuch) reines Handtuch, monatlich reine Bettwäsche; den Unterofficieren und Gemeinen die Handtücher wöchentlich, die Bettwäsche in den sechs Sommermonaten monatlich, in den 6 Wintermonaten $1\frac{1}{2}$ monatlich. In diesen Terminen wird gleichzeitig die schmutzige Wäsche durch den dazu beauftragten Beamten der Verwaltung, in Gegenwart der gedachten, mit der Empfangnahme reiner Wäsche beauftragten Militärs, zurückgenommen. Nach bewirkter Reinigung der Wäsche wird dieselbe nicht durch die Truppen selbst, sondern durch den Kasernen-Inspektor aufbewahrt und unter Verschluss genommen, so dass den kasernirten Truppen stets nur eine Garnitur in Gebrauch gegeben ist.

§. 151. An wollenen Decken erhält jeder kasernirte Mann (auch der Officier) in den Sommermonaten eine, und in den Wintermonaten zwei dergleichen. Die zweite Decke wird den Truppen erst mit dem Anfange des Monats Oktober in Gebrauch gegeben und ihnen mit Beginn des Monats Mai wieder abgenommen und von der Garnisonverwaltung zweckmässig aufbewahrt.

§. 153. Das Brennmaterial besteht, nach Massgabe der örtlichen und provinciellen Verhältnisse, entweder in Holz oder Torf, auch Stein- und Braunkohlen, oft auch in mehreren dieser Artikel zugleich; das Zündmaterial beim Torf- und Kohlenbrande richtet sich nach den Lokalverhältnissen und Gebräuchen. — Das Erleuchtungsmaterial besteht in Talglichten, theils in Brennöl und Dochtgarn, je nach den Lokalen, welche erleuchtet werden sollen.

§. 163. Der Bedarf an Brennmaterial soll, zur Gewinnung eines grösseren Lieferungsobjekts und zur Erzielung billigerer Preise, für sämmtliche unter den Intendanturen stehende Militärverwaltungen jedes Orts, incl. des Holzes zum Bäckereibetriebe, da, wo Königliche Bäckereien bestehen, zusammen ausgeboten werden, wodurch jedoch die Getrennthaltung der verschiedenen Ausgabefonds nicht geändert wird. Die Kasernen-Selbstbewirthschaftungen der Truppen, sowie andere, nicht zum Ressort der Intendanturen gehörige Militär-Institute können, wenn sie es wünschen, dieser Beschaffungsmassregel beitreten, in welchen Fällen sie sich an die betreffenden Intendanturen zu wenden haben. Das Ausbietungs- und Contrahirungsgeschäft besorgt, als mit dem grösseren Bedarf betheiligt, in der Regel die Garnisonverwaltung; sie hat aber Deputirte der verschiedenen theilnehmenden Verwaltungen bei der Verdingung und Contrahirung mit heranzuziehen.

§. 166. Da die Beschaffung und Verwaltung der Approvisionnementsvorräthe an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, einschliesslich der Schmiedekohlen und des Dochtgarns, sowie der weissen und schwarzen Seife, gegenwärtig den Garnisonverwaltungen obliegt; so haben dieselben den Brennholzbedarf für die Garnisonanstalten vorzugsweise aus jenen Vorräthen zu entnehmen, und für die Ergänzung der Bestände aus dem Garnisonverwaltungsfonds zu sorgen.

§. 169. Auf Brennmaterialien aus dem Servisfonds haben Anspruch: alle kasernirten Officiere und Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auch die Hülfsärzte; die Inspektoren und Wärter in den Kasernen; alle diejenigen aktiven Militärpersonen ausserhalb der Kasernen, denen statt des Servises vollständig eingerichtete Häuser zu Wohnungen angewiesen sind; die Vorstände der Garnison-Verwaltungen, deren Brennmaterialien-Kompetenzen jedesmal bei Bestimmung ihrer Gehälter besonders festgesetzt werden, was auch bei den Kasernen-Inspektoren und Wärtern stattfindet.

§. 170. Den kasernirten Officieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder portionsweise oder im Ganzen zu empfangen, oder auch die Geldvergütung (incl. der Anfuhrkosten) nach den Kontraktspreisen zu nehmen. Analog den Servis-zahlungen dürfen jedoch die Gewährungen, in Natur, wie in Gelde, auf nicht längere Zeit als auf einen Monat erfolgen. Bei Beurlaubungen können dem kasernirten Officier für den Monat des Abgangs die Brennmaterialien-Kompetenzen belassen werden; bei der Rückkehr tritt er aber erst vom Tage des Eintreffens ab wieder in jene Kompetenzen. Geht ein Officier bereits am 1sten eines Monats auf Urlaub, so erhält er für diesen Monat bis zur Rückkehr kein Brennmaterial. Dasselbe findet auch auf kommandirte und in das Lazareth aufgenommene Officiere Anwendung.

§. 173. Die Brennmaterialien, welche sowohl den Truppen unmittelbar, als auch für die ihnen zur Benutzung überwiesenen Anstalten verabreicht werden, sind nur zu diesem Zwecke zu verwenden und dürfen als persönliche Dienstemolumente, über welche den Empfängern ein unbeschränktes Dispositionsrecht zusteht, nicht angesehen werden. Wenn also die etatsmässigen Bedarfsquantitäten für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, so gehen die Ersparnisse dem Militäretat wieder zu Gute und dürfen nur in dessen Interesse, unter Kontrole der kompetenten Behörden, verwendet werden.

§. 174. Ueber die durch die Feuerung erzeugte Asche muss, nach Massgabe ihrer Verwendungsfähigkeit, im Interesse des Dienstes oder der Kasse disponirt werden.

§. 178. Auf Erleuchtungsmaterialien haben Anspruch: alle im §. 169 genannten Kasernenbewohner, mit Ausschluss der Officiere, und zwar haben die Feldwebel, Wachtmeister und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärs, ferner die Portepeefähnriche, die Schreiber, sowie die Unterärzte Lichte, alle übrigen Chargen aber Oel zu fordern; die in den Kasernen wohnenden Inspektoren und Wärter, jene auf Lichte, diese auf Oel; die Vorstände der Garnison-Verwaltungen, deren Lichtdeputate, gleich denjenigen der Inspektoren und Wärter, bei Normirung ihrer Gehälter festgestellt werden.

§. 179. Nach dem, zu diesem §. gehörigen Erleuchtungsmaterialien-Etat (Beilage J.) werden für jeden kasernirten Oberfeuerwerker, Feldwebel, Unterarzt (früher Kompagnie-Chirurg) etc. jährlich 17 Pfd. (neues Gewicht) Lichte verabreicht, und zwar pro Januar und December je $2^8/_{10}$, Februar und November je $2^4/_{10}$, März und Oktober je $1^1/_{10}$, April und September $^9/_{10}$, Mai und August je $^3/_5$, Juni und Juli je $^2/_5$ Pfund.

Vierter Titel. Liquidations- und Rechnungswesen.

§. 224. Quittungen und quittirte Rechnungen, durch welche der Empfang von Geld bescheinigt wird, und die als Beweismittel der geleisteten Zahlungen bei der Rechnungslegung gebraucht werden, müssen enthalten: die Benennung des Geldbetrages in Zahlen und mit Worten; die Benennung der zahlenden Kasse; den Gegenstand der Zahlung; Ort und Datum des Geldempfanges; Unterschrift des Empfängers. Wenn ein des Schreibens unkundiger Geldempfänger statt der Unterschrift mit 3 Kreuzen zeichnet, so müssen diese, als von ihm eigenhändig gemacht, durch einen glaubhaften unparteiischen Zeugen bescheinigt werden. Es darf jedoch diese Bescheinigung eben so wenig von dem Verwaltungsvorstande, als von dem kontrolführenden Beamten gegeben werden, da beide die zahlungsleistenden Personen sind, und die Königl. Kasse gegen einen möglichen späteren Einwand eines Empfängers sichergestellt sein muss. Hebräische Unterschriften sind nicht statthaft, sondern es müssen die Juden, welche weder deutsche noch lateinische Schriftzüge zu machen verstehen, durch gehörig bescheinigte Handzeichen quittiren. Die Quittungen müssen deutlich und von denjenigen Ausstellern, welche schreiben können, selbst gefertigt, niemals aber dürfen Rechnungen, wie Quittungen, von Jemandem geschrieben werden, der bei der betreffenden Garnisonverwaltung (sowohl Königlichen, wie magistratualischen) steht, oder beschäftigt wird. Die gewöhnliche Quittungsformel unter den Handwerkerrechnungen: „zu Dank bezahlt“

und unter den Kaufmannsrechnungen: „per Acquit" sind zur Gültigkeit eines Rechnungsbelages nicht hinreichend; es muss vielmehr der empfangene Betrag in der Quittung nochmals wiederholt und mit Worten geschrieben werden. Zur Vermeidung von Wiedereinziehungen oder Nachzahlungen, resp. zu viel oder zu wenig berechneter Beträge, hat der Rendant dafür zu sorgen, dass alle zur Zahlung präsentirten Rechnungen vor der Zahlungsleistung in calculo geprüft, eventuell berichtigt und mit einem Calkulatur-Vermerk versehen werden. Ferner sind bei Quittungsleistungen die Vorschriften des Gesetzes über die Stempelsteuer v. 7. März 1822 nicht ausser Acht zu lassen; für jede vorkommende Unterlassung in Anwendung des Stempelpapiers oder für sonstige Nichtachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen wird der Rendant in Anspruch genommen, und es bleibt ihm gegen den Quittungsaussteller der Regress. Diese Quittungen dürfen nicht auf kleinen Zetteln, sondern müssen auf halben Bogen, mindestens aber auf Quartblättern geschrieben, auch den Liquidationen und Rechnungen nicht lose, sondern ordentlich geheftet beigefügt sein.

Sechster Titel. Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse des Garnison-Verwaltungs-Personals.

Reklamationen bei Verkürzungen im Diensteinkommen.

§. 284. Wenn ein Beamter glaubt, dass ihm an seinen Diensteinkünften, es sei am etatsmässigen Gehalte, oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren, unrechtmässig etwas entzogen, oder dass ihm an Diäten und Auslagen ein unbegründeter Abzug gemacht worden, so steht es ihm nicht zu, seinen Anspruch im gerichtlichen Wege zu erheben, sondern er hat zuvörderst im ressortmässigen Wege die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen, und wenn er sich bei dessen Ausspruch und Festsetzung nicht beruhigt, so bleibt ihm überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren Bestimmung Sr. Majestät des Königs zu unterwerfen, oder bei der vorgesetzten Behörde anzutragen, dass seine Beschwerde durch das Staatsministerium untersucht und entschieden werde. In letzterem Falle, und wenn Sr. Majestät die Beschwerde dem Staatsministerium zufertigen, richtet sich das Verfahren nach den für die unfreiwillige Pensionirung gegebenen Bestimmungen, mit Beobachtung der durch die Kab.-Ordre v. 21. Februar 1823 ad Nr. 5 wegen Dienstentsetzung im administrativen Wege vorgeschriebenen Formen.

Wärter.

§. 295. Zu den Aufseher- und Wärterverrichtungen in den Militär-Arresten werden in der Regel qualificirte, noch im Dienstverbande stehende, halbinvalide Militärs, gegen monatlich postnumerando zahlbare Zulagen, kommandirt.

§. 296. Zu den Wärterverrichtungen für die übrigen Garnison-Anstalten werden, mit Ausschluss aller andern Bewerber, nur mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Invaliden mit Civilversorgungsscheinen (und zwar die zugleich mit Gnadengehalt versehenen noch rüstigen Invaliden vorzugsweise) auf Kündigung und gegen monatlich postnumerando zahlbares Lohn, dessen Maximum die Etats bestimmen, und bei dessen Genuss keinerlei Competenzen aus anderweiten Fonds bezogen werden dürfen, angenommen. Es muss übrigens von den Wärtern, bei dem ihnen zugebilligten Einkommen, verlangt werden, und die Garnison-Verwaltungs-Vorstände haben darauf zu halten, dass sie sich, ihrem Stande angemessen, anständig und reinlich in Kleidung halten. Da die Zahl der Bewerber um Kasernenwärter-Funktionen viel grösser ist, als die Zahl der Kompetenten zu Lazarethwärter-Funktionen, so wird, um die Uebernahme der letzteren wünschenswerther zu machen, bei Erledigung von Kasernenwärter-Funktionen und bei deren anderweiter Uebertragung vorzugsweise auf gut gediente, mit Civilversorgungsscheinen versehene Lazarethwärter Rücksicht genommen.

§. 297. Die Annahme eines neuen Wärters bringt die Garnisonverwaltung bei der Intendantur in Antrag. Diese Annahme erfolgt zuerst probeweise auf 6 Monate, und der Wärter kann innerhalb dieser Probezeit, falls er sich nicht bewähren sollte, sofort wieder entlassen werden, was ihm bei der vorläufigen Annahme in einer Verfügung der Garnisonverwaltung bekannt zu machen ist. Zu vorgedachter sofortiger Entlassung ist jedoch immer erst, unter Darlegung der dieselbe bedingenden Umstände, die Genehmigung der Intendantur einzuholen.

§. 302. Erkrankt ein Wärter durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben, so kann er, falls er sich zur Zufriedenheit geführt hat und im Militärlazareth noch Raum vorhanden ist, in dasselbe auf sein Ansuchen aufgenommen werden, ohne diese Aufnahme als ein Recht ansprechen zu können. Er erhält dann im Lazareth freie ärztliche Behandlung und Arznei nebst Verbandmitteln (incl. Bruchbändern), die Beköstigung aber muss er nach einem Durchschnittssatz von 5 Thlr. monatlich aus seinem Lohn bezahlen. Ausserhalb des Lazareths hat ein kranker Wärter nur auf freie ärztliche Behandlung, nicht aber auf freie Arznei etc. Anspruch.

§. 303. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhält der Wärter, falls er sich früher durch aktiven Militärdienst ein Anrecht auf ein Gnadengehalt erdient hatte, das vorher bezogene Gnadengehalt wieder. Ob da, wo die Umstände eine Verwendung um eine erhöhete lebenslängliche Unterstützung billig erscheinen lassen, deren Vermittelung nach den bestehenden Vorschriften eintreten kann, hängt, auf diesfällige Berichterstattung der betreffenden Intendantur, von der Beurtheilung des Militär-Oekonomie-Departements ab. Hat ein Wärter keinen Anspruch auf Militärgnadengehalt, sich jedoch als Wärter billigen Anspruch auf weitere Berücksichtigung erworben, so wird von Seiten der Intendantur darüber ebenfalls an das Militär-Oekonomie-Departement berichtet.

3. Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonorte der Königl. Preussischen Armee.

Vom 30. Juni 1852.

Dieser Servis-Tarif ist, mittelst Allerh. Kab.-O. vom 30. Juni 1852, mit der Massgabe genehmigt, dass derselbe vom 1. Januar 1853 ab in Anwendung zu bringen, der bisher gewährte Officier-Serviszuschuss also von da ab nicht weiter besonders zu liquidiren ist. Es sollen jedoch diejenigen Officiere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnisonorten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andere Stellen in dem Genusse der höheren Kompetenz verbleiben. Dem Tarif sind nachstehende 11 Allgemeine Bemerkungen vorgedruckt:

1. Diejenigen Officiere, welche in diesem Tarife nach ihren Funktionen nicht besonders bezeichnet sind, erhalten den Servis nach Massgabe ihrer Charge.

2. Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird zur baulichen Unterhaltung derselben dem Empfänger von der für ihn ausgeworfenen Servis-Kompetenz die Hälfte des jährlichen Betrages zu gleichen monatlichen Raten, und für den Fall, dass auch die Stallung in natura gewährt wird, der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.

3. Der Servis ist die Vergütung
 a) für Wohnung,
 b) für Mobilien und
 c) für Feuerungsmaterial,

und zwar wird ad a. die Hälfte, ad b. und c. je $^1/_4$ der ganzen Personal-Servis-Kompetenz berechnet.

4. Bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden wird der Servis immer nur nach der etatsmässigen Stelle gewährt.

5. Ueberzählige Officiere und Beamte erhalten bis zur definitiven Einrangirung nur den bis dahin bezogenen Personalservis und den Stallservis auf so viel Pferde, als denselben Rationen bewilligt worden sind. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den überzähligen Sekonde-Lieutenants Statt, welche den Servis eines Lieutenants erhalten.

6. Officiere von der Armee haben nur dann Servis zu beziehen, wenn ihnen solcher besonders bewilligt ist.

7. Wenn Jemand in mehreren Stellen fungirt, so erhält er während der Dauer dieses Verhältnisses nur den Servis der höheren Stelle, insofern derselbe vakant ist.

8. Bei Beförderungen erfolgt die Zahlung des höheren Servises von dem Tage ab, an welchem das Avancement officiell bekannt geworden ist. (cfr. Servis-Reglement §. 34.)

9. Eine blose Charakter-Erhöhung, mit der kein wirkliches Avancement verbunden ist, oder eine Beförderung mit Beibehalt des seitherigen Einkommens oder Gehalts giebt keinen Anspruch auf den höheren Servis.

10. Bei der Gewährung von Naturalquartier wird eine 3tägige Dauer derselben, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, nicht vergütet. Hat die Quartiergewährung aber den 4. Tag erreicht, so erfolgt für die ganze Dauer derselben die Serviszahlung nach dem Satze von $^1/_{30}$, wobei der Tag der Ankunft für voll, dagegen der Tag des Abganges nicht berechnet wird.

11. Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmässige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

Bei der Ausgabe und Vertheilung des Tarifs bemerkt das Kriegsministerium in einem Erlasse an die General-Kommandos vom 18. November 1852 zu demselben noch Folgendes:

1. Wie die oben erwähnte, dem Tarif vorgedruckte Allerh. Kab.-O. bestimmt, ist der bisher gewährte Officier-Serviszuschuss vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmässigen Servise zusammengeworfen) zu liquidiren. Die Schemata zur Aufstellung der diesfälligen Servis-Liquidationen werden noch besonders mitgetheilt werden. Es können jedoch die bei den Truppen etc. noch vorhandenen älteren Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Serviszuschuss unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden.

2. Nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sollen diejenigen Officiere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnisonorten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andere Stellen, in dem Genusse der höheren Kompetenz verbleiben. Dagegen ist der tarifmässig an einigen Orten und für einige Chargen mehr als bisher zu zahlende Servis von der Einführung des Tarifs (1. Januar 1853) ab zu gewähren. Die Kontrole darüber, dass für die Amtsnachfolger derjenigen Officiere, welche zur Zeit gegen den neuen Tarif zu viel empfangen, nur die tarifmässige Kompetenz liquidirt werde, haben die Korps-Intendanturen zu führen, resp. durch die Garnison-Verwaltungen, soweit diese den Servis zahlen, ausführen zu lassen.

3. Die bestimmungsmässige Kompetenz der kasernirten Officiere ($^1/_4$ des regulativmässigen Personalservises ohne Zuschuss) bleibt überall unverändert. Ebenso bleiben die Kompetenzen für sämmtliche Chargen etc. auch in allen anderen Fällen, wo es sich blos um den regulativmässigen Servis (ohne Officier-Serviszuschuss) handelt, unverändert und daher ausschliesslich die Specialtarife Nr. I. resp. Nr. II. in Anwendung zu bringen.

4. Rücksichtlich der an die Festungsdotirungs- und an andere Kassen abzuführenden halben Servisbeträge für die Unterhaltung der Dienstwohnungen (cfr. Passus 2 der allgemeinen Bemerkungen im Tarif) tritt dieser Tarif sofort vom 1. Januar 1853 ab in Kraft, und ist hiernach überall nur der tarifmässige Satz zur Liquidation zu bringen, da hierbei die Kompetenz des Dienstwohnungs-Inhabers selbst sich nicht verändert.

5. Soweit es zur Zahlung des Servises an einzelne nicht regimentirte Officiere etc., deren Kompetenzen nicht in den Liquidationen der Truppentheile, Kommandostäbe, Behörden etc. mit ausgebracht werden, der besonderen Anweisung bedarf, ist diese Seitens der Korps-Intendanturen (welchen übrigens das Erforderliche besonders mitgetheilt worden ist) zu bewirken.

6. Schliesslich wird noch bemerkt, dass die Deckersche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin den vorliegenden Tarif auch in eigenen Verlag genommen hat und derselbe im Preise von 10 Sgr. für das geheftete Exemplar von ihr bezogen werden kann.

Tarif Nr. I. und II.

für Garnison-Städte I. und II. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuss gewährt wird.

Bezeichnung der Charge.	Für Städte I. Klasse									Für Städte II. Klasse								
	Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt: pro Wintermonat			Davon werden gezahlt: pro Sommermonat			Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt: pro Wintermonat			Davon werden gezahlt: pro Sommermonat		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.
a) **Aktive Militärs.**																		
1. General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General	288	—	—	30	—	—	18	—	—	216	—	—	22	15	—	13	15	—
2. General-Lieutenant als General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen	264	—	—	27	15	—	16	15	—	198	—	—	20	18	9	12	11	3
3. General-Lieutenant, Kommandeur der Garde-Infanterie oder Kavallerie, Divisions-Kommandeur, General-Lieutenant als Festungs-Kommandant	240	—	—	25	—	—	15	—	—	180	—	—	18	22	6	11	7	6
4. General-Major, Brigade-Kommandeur, Remonte-Inspekteur, Kommandant einer Festung, desgl. Departements-Direktor im Kriegsministerium und Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur, so lange beide noch nicht den Rang und die Zulage als Divisions-Kommandeur erhalten	156	—	—	16	7	6	9	22	6	117	—	—	12	5	8	7	9	4
5. Oberst, Regiments-Kommandeur, Abtheilungsvorsteher im Kriegsministerium oder im grossen Generalstabe, Chef des General-Stabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Direktor der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule	144	—	—	15	—	—	9	—	—	108	—	—	11	7	6	6	22	6
6. Major, aggregirter Oberst bei einem Regiment, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung .	96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—
7. Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie- oder Eskadrons-Chef, Platz-Major, Präses einer Gewehr-Fabrik oder Gewehr-Revisions-Kommission, Direktor einer Pulver-Fabrik .	96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—
8. Lieutenant, Rechnungsführer bei den Truppen, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Korps, Ingenieur-Geograph im grossen Generalstabe	60	—	—	6	7	6	3	22	6	45	—	—	4	20	8	2	24	4
NB. Die ad 1 bis 8 genannten Chargen empfangen ausserdem den Stall-Servis nach Pos. 23 auf so viel Pferde, als sie etatsmässig Rationen zu beziehen haben.																		

9. Etatsmässiger Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister bei den Handwerks-Kompagnien, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Korps, Schreiber bei den General-, Divisions- und Brigade-Kommandos, bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, bei den Kommandos der Garde-Infanterie und Kavallerie, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Inspektion der Artillerie-Werkstätten und der Remonte-Inspektion, Wallmeister und Materialienschreiber bei den Fortifikationen, Zeugschreiber bei den Artillerie-Depots	36	—	—	3	22	6	2	7	6	27	—	—	2	24	5	1	20	7
10. Etatsmässige Portepeefähnriche, Viceoberfeuerwerker, Feuerwerker, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, die Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieur-Schule	24	—	—	2	15	—	1	15	—	18	—	—	1	26	3	1	3	9
11. Unterofficiere, Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, überzählige Feldwebel, Wachtmeister und Portepeefähnriche, Sergeanten, Oberjäger, Regiments-Tambours, Stabshornisten der Jäger und Schützen, die Stabs-Hautboisten, Stabs-Trompeter, Kurschmiede, Zeugdiener bei den Artillerie-Depots	16	—	—	1	20	—	1	—	—	12	—	—	1	7	6	—	22	6
12. Hautboisten, Trompeter, Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten, Hornisten bei den Garde-Jägern und Schützen	12	—	—	1	7	6	—	22	6	9	—	—	—	28	2	—	16	10
13. Bombardiere und (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Juni 1853) Ober-Pioniere . .	8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	18	9	—	11	3
14. Gemeine, Vice-Unterofficiere, Obergefreite, Gefreite und Spielleute	6	—	—	—	18	9	—	11	3	4	15	—	—	14	1	—	8	5
β) Militär-Beamte.																		
15. General-Intendant, Generalstabs-Arzt der Armee, Feldprobst	144	—	—	15	—	—	9	—	—	108	—	—	11	7	6	6	22	6
16. Intendant eines Armee-Korps, Korps- (General-) Arzt.	96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—
17. Korps-Auditeur, Militär-Ober-Prediger	96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—
18. Intendantur-Rath, etatsmässiger Intendantur-Assessor, Regiments-Arzt; ein Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeur, und der Rendant eines Train-Depots .	96	—	—	10	—	—	6	—	—	72	—	—	7	15	—	4	15	—
NB. Die Chargen ad 15, 16, 18 empfangen ausserdem den Stall-Servis nach Pos. 23 auf so viel Pferde, als sie etatsmässig Rationen zu beziehen haben.																		
19. Divisions- und Garnison-Prediger, Militär-Gerichts-Aktuarius	84	—	—	8	22	6	5	7	6	63	—	—	6	16	11	3	28	1
20. Intendantur-Sekretär oder Registrator; Bataillons-, Garnison- und (kriegsm. Erl. v. 21. Juni 1859) Assistenz-Aerzte; Controleur eines Train-Depots; Giess-Direktor bei einer Geschützgiesserei; Stallmeister bei der Militär-Reitschule	60	—	—	6	7	6	3	22	6	45	—	—	4	20	8	2	24	4
21. Unterärzte, (Militär-Pharmaceuten nicht mehr), Militär-Küster und Fortifikations-Bauschreiber .	36	—	—	3	22	6	2	7	6	27	—	—	2	24	5	1	20	7
22. Büchsenmacher und Sattler	16	—	—	1	20	—	1	—	—	12	—	—	1	7	6	—	22	6

Bezeichnung der Charge etc.	Für Städte I. Klasse									Für Städte II. Klasse								
	Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt						Jährlicher Betrag des Servises			Davon werden gezahlt					
				pro Wintermonat			pro Sommermonat						pro Wintermonat			pro Sommermonat		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr	sgr	pf.
γ) Stallung.																		
23. Für ein Pferd eines Officiers oder Militär-Beamten	6	—	—	—	15	—	—	15	—	4	15	—	—	11	3	—	11	3
24. Für ein Dienstpferd	4	—	—	—	10	—	—	10	—	3	—	—	—	7	6	—	7	6
δ) Geschäftszimmer und andere Räumlichkeiten.																		
25. Für ein Geschäftszimmer der Artillerie-Officiere der Plätze, wenn sie Hauptleute I. Klasse sind, der sämmtlichen Platz-Ingenieure, Korps-Auditeure, Militär-Ober-Prediger, Divisions- und Garnison-Prediger	36	—	—	3	22	6	2	7	6	36	—	—	3	22	6	2	7	6
26. Für eine Militär-Handwerksstube mit Utensilien, einschliesslich für Heizung	36	—	—	4	15	—	1	15	—	36	—	—	4	15	—	1	15	—
27. Für eine Montirungskammer nebst den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen etc. der Montirungsstücke	12	—	—	1	—	—	1	—	—	12	—	—	1	—	—	1	—	—
28. Für einen bedeckten Raum zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, à Fahrzeug	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
29. Für ein Pulverbehältniss mit Pulverkasten	10	—	—	—	25	—	—	25	—	10	—	—	—	25	—	—	25	—
30. Für eine offene Reitbahn	6	—	—	—	15	—	—	15	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—
31. Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
Für drei dergleichen	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
Für vier dergleichen	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Garnisonstädte I. Klasse sind:

Aachen, Berlin, Bonn, Brandenburg, Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Deutz, Düsseldorf, Ehrenbreitenstein, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O., Glogau, Halberstadt, Halle, Königsberg i. Pr., Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Neufahrwasser, Posen, Potsdam, Quedlinburg, Saarlouis, Stettin, Stralsund, Tilsit, Trier, Wesel.

Garnisonstädte I./II. Klasse:

Glatz, Minden.

Garnisonstädte II. Klasse:

Anklam, Andernach, Angerburg, Aschersleben, Attendorn.

Bartenstein, Beeskow, Belgard, Benrath, Beuthen a. O., Beuthen in Oberschlesien, Bielefeld, Borken, Braunsberg, Brieg, Bromberg, Brühl, Burg.

Charlottenburg, Cöslin, Colberg, Conitz, Cosel, Cottbus, Crossen, Cüstrin. — Düben. — Eisleben, Essen, Deutsch-Eylau.

Fraustadt, Freistadt in Schlesien, Friedeberg, Fürstenwalde.

Garz, Geldern, Gleiwitz, Ober-Glogau, Gnesen, Görlitz, Gräfrath, Graudenz, Greiffenberg in Pommern, Greifswald, Grottkau, Guhrau, Gumbinnen.

Hainau, Neuhaldensleben, Hamm, Havelberg, Herford, Herrnstadt, Hirschberg, Pr. Holland.

Jauer, Inowraclaw, Insterburg, Iserlohn, Jülich.

Kreuzburg, Krotoszyn.

Landsberg a. W., Langensalza, Leobschütz, Liegnitz, Lippstadt, Poln. Lissa, Lötzen, Löwenberg, Lübben, Lüben.

Malmedy, Marienburg, Memel, Merseburg, Meschede, Militsch, Mühlberg, Mühlhausen, Münsterberg.

Nakel, Nauen, Naumburg a. S., Neisse, Neuhaus, Neumarkt, Neuss, Neustadt in Schlesien, Neuwied.

Oels, Ohlau, Oppeln, Ortelsburg, Osterode, Ostrowo.

Paderborn, Pasewalk, Pillau, Pless, Polkwitz, Prenzlau, Prettin.

Rathenow, Ratibor, Riesenburg, Rosenberg i. Pr., Neu-Ruppin.

Saalfeld, Saarbrücken, Saarn, Sagan, Samter, Sangerhausen, Schievelbein, Schlawe, Schneidemühl, Schönebeck, Schrimm, Schwedt, Schweidnitz, Siegburg, Silberberg, Simmern, Soest, Soldin, Sömmerda, Sorau, Spandau, Spremberg, Stargard in Pommern, Preuss. Stargardt, Stendal, Neustettin, Stolp, Strehlen, Gross-Strehlitz, Suhl, Swinemünde.

Thorn, Torgau, Treptow a. d. R., Treuenbrietzen.

Ueckermünde, Unruhstadt.

Warendorf, Wehlau, Weichselmünde, Weissenfels, Wetzlar, Winzig, Wittenberg, Wohlau, Woldenberg, Wrietzen, Königs-Wusterhausen. — Zduny. —

Der jährliche Betrag des Servises incl. des Officier-Servis-Zuschusses ist:

1) Für den General-Stabs-Arzt der Armee, in Berlin, 376 Thlr.

2) Für den General-Arzt eines Armee-Korps: in Berlin 274 Thlr., in Breslau 168 Thlr., in Coblenz 156 Thlr., (in Frankfurt a. O. 225 Thlr.), in Königsberg i. Pr. 190 Thlr., in Magdeburg 160 Thlr., in Münster 120 Thlr., in Posen 168 Thlr., in Stettin 186 Thlr.

3) Für einen Regiments-Arzt: in Aachen 205 Thlr., Anklam 152, Aschersleben 102, Berlin 264, Bonn 168, Brandenburg 148, Breslau 168, Bromberg 158, Coblenz und Ehrenbreitenstein 156, Cöln 144, Colberg 110, Cüstrin 128, Danzig 162, Deutz 144, Düsseldorf 144, Elbing 143, Erfurt 160, Frankfurt a. O. 215, Fürstenwalde 144, Glatz 96, Gleiwitz 120, Glogau 132, Gnesen 108, Görlitz 108, Graudenz 132, Gumbinnen 136, Halberstadt 128, Halle 144, Herrnstadt 81, Insterburg 138, Königberg i. Pr. 190, Landsberg a. W. 146, Liegnitz 108, Lippstadt 107½, Lötzen 120, Lüben 108, Luxemburg 165, Magdeburg 160, Mainz 156, Merseburg 134, Militsch 99, Minden 128, Mühlhausen 130, Münster 120, Neisse 108, Neustadt in Oberschlesien 99, Oels 108, Ohlau 104, Paderborn 111, Pasewalk 118, Posen 168, Potsdam 144, Prenzlau 132, Rathenau 127½, Ratibor 121½, Riesenburg 123½, Neu-Ruppin 114, Saarbrücken 108, Saarlouis 120, Schneidemühl 139, Schweidnitz 108, Spandau 164, Stargard i. Pommern 158, Stendal 111½, Stettin 186, Stolp 134, Stralsund 148, Tilsit 147, Thorn 146, Torgau 155, Treptow a. d. R. 110, Trier 120, Wesel 120, Wittenberg 102, Wrietzen 144 Thlr.

4) Für einen Oberstabs-Arzt, den Oberstabs-Apotheker, Oberstabs-Lazareth-Inspektor beim Medicinalstabe der Armee, den Garnison-Arzt für Berlin: in Berlin 264 Thlr.

5) Für einen Bataillons-, Garnison- und Assistenz-Arzt: in Aachen 114, Anklam 77, Andernach 63, Angerburg 49, Aschersleben 78, Attendorn 67½, Bartenstein 50, Beeskow 62, Belgard 45, Benrath 90, Berlin (excl. Garnison-Arzt) 105, Beuthen a. O. 61, Beuthen in Oberschlesien 61⅞, Bielefeld 75, Bonn 105, Borken 60, Brandenburg 75,

Braunsberg 59, Breslau 105, Brieg 60, Bromberg 83, Brühl 72, Burg 74, Charlottenburg 92, Coblenz $97^1/_2$, Cöln 90, Cöslin 61, Colberg 62, Conitz 54, Cosel $61^7/_8$, Cottbus 90, Crossen $56^1/_4$, Cüstrin $61^3/_5$, Danzig 94, Deutz 90, Düben 90, Düsseldorf 90, Ehrenbreitenstein $97^1/_2$, Eisleben 78, Elbing 80, Erfurt 80, Essen 71, Deutsch-Eylau 58, Frankfurt a. O. 105, Fraustadt 60, Freystadt in Schlesien 45, Friedeberg 45, Fürstenwalde 53, Garz 72, Geldern 63, Glatz 60, Gleiwitz 75, Glogau $82^1/_2$, Oberglogau $67^1/_2$, Gnesen $67^1/_2$, Görlitz $67^1/$, Gräfrath 90, Graudenz $56^1/_4$, Greiffenberg in Pommern 66, Greifswald 72, Grottkau $56^1/_4$, Guhrau $50^5/_8$, Gumbinnen 61, Hainau 60, Halberstadt 80, Neuhaldensleben 72, Halle 92, Hamm 60, Havelberg 68, Herford 60, Herrnstadt $50^5/_8$, Hirschberg 60, Pr. Holland 67, Jauer 60, Inowraclaw 62, Insterburg 90, Iserlohn 70, Jülich 72, Königsberg i. Pr. 94, Kreuzburg $80^3/_4$, Krotoszyn $67^1/_2$, Landsberg a. W. 67, Langensalza 68, Leobschütz $56^1/_4$, Liegnitz $67^1/_2$, Lippstadt 60, Poln. Lissa $67^1/_2$, Lötzen $60^1/_{15}$, Löwenberg 63, Lübben $69^1/_2$, Lüben $67^1/_2$, Luxemburg $103^1/_{15}$, Magdeburg 100, Mainz $97^1/_2$, Malmedy $84^3/_8$, Marienburg 67, Memel 70, Merseburg 70, Meschede 60, Militsch $61^7/_8$, Minden 72, Mühlberg 76, Mühlhausen 68, Münster 75, Münsterberg $67^1/_2$, Nakel 53, Nauen $75^1/_{12}$, Naumburg a. S. 70, Neisse $67^1/_2$, Neufahrwasser 94, Neuhaus $67^1/_2$, Neumarkt $56^1/_4$, Neuss $67^1/_2$, Neustadt in Schlesien $61^7/_8$, Neuwied $73^1/_8$, Oels $67^1/_2$, Ohlau 65, Oppeln $73^1/_8$, Ortelsburg 57, Osterode 49, Ostrowo $56^1/_4$, Paderborn $67^1/_2$, Pasewalk 72, Pillau $60^9/_{20}$, Pless $61^7/_8$, Polkwitz 54, Posen 105, Potsdam 90, Prenzlau 62, Prettin 46, Quedlinburg 84, Rathenow 71, Ratibor $75^{14}/_{15}$, Riesenburg 68, Rosenberg i. Pr. 55, Neu-Ruppin 60, Saalfeld 49, Saarbrücken $67^1/_2$, Saarlouis 75, Saarn $67^1/_2$, Sagan $56^1/_{10}$, Samter 56, Sangerhausen 78, Schievelbein 51, Schlawe 60, Schneidemühl 61, Schönebeck 81, Schrimm $61^7/_8$, Schwedt 65, Schweidnitz $67^1/_2$, Siegburg 60, Silberberg $56^1/_4$, Simmern $61^7/_8$, Soest 60, Soldin 60, Sömmerda $69^1/_4$, Sorau 59, Spandau 72, Spremberg 63, Stargardt in Pommern 83, Pr. Stargardt 55, Stendal 70, Stettin 102, Neustettin 58, Stolp 82, Stralsund 75, Strehlen $56^1/_4$, Gr. Strehlitz $70^{19}/_{60}$, Suhl $61^7/_8$, Swinemünde $96^3/_4$, Thorn 63, Tilsit 84, Torgau $72^1/_2$, Treptow a. R. 70, Treuenbrietzen 45, Trier 75, Ueckermünde 48, Unruhstadt 68, Warendorf 60, Wehlau 59, Weichselmünde 79, Weissenfels 70, Wesel 70, Wetzlar $61^7/_8$, Winzig $50^5/_8$, Wittenberg $67^1/_5$, Wohlau $56^1/_4$, Woldenberg 50, Wrietzen 80, Königs-Wusterhausen 60, Zduny $61^7/_8$ Thaler.

6) Die Unterärzte erhalten überall nur den regulativmässigen Servis ohne Zuschuss nach dem oben mitgetheilten Tarif. In Glatz beträgt dieser tarifmässige Servis 36 Thlr., in Minden 27 Thlr.

7) Für ein Pferd eines Officiers oder Militär-Beamten werden gezahlt: in Aachen 12, Anklam 9, Andernach, Geldern und Löwenberg $6^3/_{10}$, Angerburg 6, Aschersleben 6, Attendorn, Ober-Glogau, Gnesen, Görlitz, Krotoszyn, Liegnitz, Lissa, Lüben, Münsterberg, Neisse, Neuss, Oels, Saarbrücken, Saarn, Schweidnitz $6^3/_4$, Bartenstein 6, Beeskow 6, Belgard 6, Benrath 9, Berlin 20, Beuthen a. O. $4^1/_2$, Beuthen in Oberschlesien, Cosel, Militsch, Neustadt in Schlesien, Pless, Schrimm, Simmern, Suhl, Wetzlar, Zduny $6^1/_5$, Bielefeld, Gleiwitz $7^1/_2$, Bonn, Breslau, Posen $10^1/_2$, Borken und Meschede 6, Brandenburg 6, Braunsberg 12, Brieg, Fraustadt, Hainau, Hamm, Herford, Hirschberg, Jauer, Siegburg, Soest 6, Bromberg und Stargard in Pommern 12, Brühl und Jülich $7^1/_5$, Burg 10, Charlottenburg 5, Coblenz mit Ehrenbreitenstein und Mainz $9^3/_4$, Cöln und Deutz, Düsseldorf, Potsdam 9, Cöslin 7, Colberg 6, Conitz $4^1/_2$, Cottbus $7^1/_2$, Crossen 6, Cüstrin 10, Danzig mit Neufahrwasser 11, Düben 6, Eisleben 6, Elbing 12, Erfurt 8, Essen $4^1/_2$, Deutsch-Eylau $4^1/_2$, Frankfurt a. O. 15, Freistadt in Schlesien 6, Friedeberg $4^1/_2$, Fürstenwalde 6, Garz 7, Glatz 6, Glogau $8^1/_4$, Gräfrath 6, Graudenz 9, Greiffenberg in Pommern 5, Greifswald 10, Grottkau, Leobschütz, Neumarkt, Ostrowo, Silberberg, Strehlen, Wohlau $5^5/_8$, Guhrau, Herrnstadt, Winzig $5^1/_{15}$, Gumbinnen 10, Halberstadt 8, Neu-Haldensleben 12, Halle 6, Havelberg 8, Pr. Holland 6, Inowraclaw 6, Insterburg 6, Iserlohn 6, Königsberg i. Pr. 18, Kreuzburg $4^1/_2$, Landsberg a. W. 6, Langensalza, Lippstadt 6, Lötzen 5, Lübben $5^1/_2$, Luxemburg 16, Magdeburg 10, Malmedy $8^{13}/_{30}$, Marienburg 8, Memel 12, Merseburg 5, Minden $7^1/_2$, Mühlberg $4^1/_2$, Mühlhausen 6, Münster, Saarlouis und Trier $7^1/_2$, Nakel 5, Nauen 6, Naumburg a. S. 19, Neuhaus und Paderborn $6^3/_4$, Neuwied, Oppeln $7^1/_3$, Ohlau $6^1/_2$, Ortelsburg $4^1/_2$, Osterode $4^1/_2$, Pasewalk 7, Pillau 12, Polkwitz $5^2/_5$, Prenzlau 6, Prettin $4^1/_2$, Quedlinburg 6, Rathenow $6^1/_2$, Ratibor $7^3/_5$, Riesenburg und Rosenberg $4^1/_2$, Neu Ruppin 8, Saalfeld i. Pr., Sagan $4^1/_2$, Samter 7, Sangerhausen 6, Schievelbein 6, Schlawe 5, Schneidemühl 6, Schönebeck $4^1/_2$, Schwedt 7, Soldin 12, Sömmerda 12, Sorau $4^1/_2$, Spandau $4^1/_2$, Spremberg 6, Stargardt i. Pr. $4^1/_2$, Stendal $9^1/_2$, Stettin 12, Neustettin 5, Stolp 5, Stralsund 12, Gross-Strehlitz $7^1/_{30}$, Swinemünde $4^1/_2$, Thorn 10, Tilsit, Torgau, Treptow a. R., Treuenbrietzen, Uekermünde 6, Unruhstadt 5, Warendorf 6, Wehlau 8, Weichselmünde 7, Weissenfels $5^1/_2$, Wesel $7^1/_2$, Wittenberg $6^1/_2$, Woldenberg $4^1/_2$, Wrietzen 12, Königs-Wusterhausen 10 Thaler.

Zusatz. Ueber die Servis-Kompetenzen in folgenden, laut Quartierliste der Armee pro 1860 mit Garnisonen versehenen Städten:

Angermünde, Bernstadt, Bischofswerder bei Liebenwalde, Braunfels, Cleve, Cösfeld, Deutsch-Crone, Demmin, Frankfurt a. M., Freiburg in Schlesien, Friesack, Gardelegen, Guben, Höxter, Burg Hohenzollern, Jüterbogk, Kemberg, Königsberg i. d. Neumark, Kyritz, Namslau, Perleberg, Pyritz, Ragnit, Rastatt, Reichenbach, Salzwedel, Schmiedeberg, Strausberg, Tangermünde, Warburg, Zeitz, Züllichau

giebt der Servis-Tarif von 1852 keine Auskunft und konnten die erforderlichen Angaben auch aus dem zur Benutzung vorliegenden Material nicht ermittelt werden.

4. Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Vom 4. November 1859.

(Vom 1. Januar 1860 ab, unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand früher ertheilten Bestimmungen, in Kraft getreten.)

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Servis-Kompetenz.

A. Stehendes Heer.

§. 1. Der **Servis** ist die **Geldvergütung**, welche entweder den Personen des Soldatenstandes und Militär-Beamten Behufs der Selbstbeschaffung ihres Unterkommens für sich und ihre Dienstpferde, oder den Quartiergebern für die Gewährung dieses Unterkommens gezahlt wird.

§. 2. Der Servis zerfällt in Personal- und Stall-Servis und in Servis für Dienstlokale.

§. 3. Der **Personal-Servis** umfasst die Vergütung für das Wohngelass und für die Mobilien; ferner für das zur Winterfeuerung erforderliche Brennmaterial, und bei den Mannschaften vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich abwärts, sowie bei den Militär-Unterbeamten und Handwerkern, auch noch die Vergütung für das Erleuchtungsmaterial. Für die Wohnung wird die Hälfte, für die Mobilien und für das Feuerungs-Material wird je ein Viertheil der ganzen Personal-Servis-Kompetenz gerechnet.

§. 4. Der **Stall-Servis** umfasst die Vergütung für die Pferde-Stallung und die dazu gehörenden Utensilien. Für die Unterhaltung der letztern, sowie für die Erleuchtung und das Reinigungsmaterial ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt.

§. 8. Der Personal-Servis, (sowie der Servis für Geschäftszimmer) zerfällt nach der Jahreszeit:

a) in **Winter-Servis** für die Monate Januar bis incl. März und Oktober bis incl. December;

b) in **Sommer-Servis** für die Monate April bis incl. September.

Der Servis für einen Wintermonat besteht aus dem vollen monatlichen Durchschnittsservise und aus dem in den Sommermonaten einzubehaltenden Viertheile zur Beschaffung der Winterfeuerung, mithin aus 5 Viertheilen des monatlichen Durchschnittsservises; der Servis für einen Sommermonat dagegen aus der zur Beschaffung des Raumes selbst bestimmten Hälfte und dem für die übrigen Quartierbedürfnisse, mit Ausschluss der Winterfeuerung, bestimmten Viertheil, mithin aus 3 Viertheilen des monatlichen Durchschnittsservises. Von dem Personalservise, sowie von dem Servise für Geschäftszimmer fallen daher $^5/_8$ des Jahresbetrages auf die 6 Wintermonate zu gleichen monatlichen Raten, und $^3/_8$ auf die 6 Sommermonate, ebenfalls zu gleichen Theilen. — Der Stall-Servis wird im Winter wie im Sommer in ganz gleichen monatlichen Raten gewährt.

§. 9. **Kasernirte Officiere und Militär-Beamte** erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse ein Viertheil der in dem Servis-Tarif Nr. I. und II. angegebenen jährlichen Servis-Sätze ihrer Charge, je nachdem sie in Städten erster oder zweiter Klasse garnisoniren. Diese Servisquote wird in gleichen monatlichen Raten, ohne Rücksicht auf die Sommer- oder Winterperiode, gewährt. — Der Stall-Servis kommt dabei nicht zur Berechnung, wie auch die höheren Servissätze der betreffenden Garnison ausser Betracht bleiben. Ausserdem darf den kasernirten Officieren und Militär-Beamten noch eine Vergütung von gleichem Betrage gewährt werden:

1) für den Fall, wo dieselben auf ein Kasernen-Quartier angewiesen sind, welches für eine geringere Charge bestimmt ist, und
2) für den Fall, wo dieselben in Ermangelung der reglementsmässigen Utensilien-Ausstattung ihrer Kasernen-Wohnung die eigenen Möbel zu benutzen veranlasst sind.

§. 10. Officiere und Militär-Beamte, die unter Zustimmung des Truppen-Kommandeurs mit kasernirten Officieren etc. zusammenwohnen, haben keinen Anspruch auf die Kasernen-Servisquote, da sie ihrerseits den Servis ihrer Charge erhalten.

§. 11. Die mit Dienstwohnungen versehenen Officiere und Militär-Beamten haben, insoweit darüber in einzelnen Fällen nichts Anderes bestimmt wird, nur auf die Hälfte des tarifmässigen Personal-Servises ihrer Garnison Anspruch. Dieser Antheil wird in Monatsraten:
1) für die 6 Sommermonate mit einem Viertheil;
2) für die 6 Wintermonate mit 3 Viertheilen des monatlichen Personaldurchschnitt-Servises der Garnison gewährt.

§. 12. Müssen Dienstwohnungen wegen Vornahme baulicher Reparaturen von dem Inhaber geräumt werden, so erhält derselbe den vollen tarifmässigen Servis Behufs seiner anderweiten Einmiethung.

§. 13. Werden in einzelnen Ausnahmefällen mit der freien Wohnung zugleich Möbel gegeben, so empfängt der Dienstwohnungs-Inhaber nur ein Viertheil des tarifmässigen jährlichen Servisbetrages für den Bedarf an Feuerungs-Material und bezieht diese Servisquote für die 6 Wintermonate in gleichen Raten.

§. 16. Die in vorstehenden §§. 11 bis 13 enthaltenen, die Officiere betreffenden Grundsätze finden auf die mit freier Wohnung versehenen Individuen vom Stande der Unterofficiere und Gemeinen analoge Anwendung.

§. 17. Bei dem Wechsel der Dienstwohnungs-Inhaber müssen in Bedarfsfällen die zum Dienstbetriebe erforderlichen Lokale, nach Umständen auch die nothdürftig erforderlichen Wohn- und Stallräume für den Amts-Nachfolger sofort bei dem Eintreffen desselben eingeräumt werden. Die Räumung des übrigen Theils der Dienstwohnung muss der Regel nach bis zu dem Termine erfolgen, an welchem nach den Bestimmungen dieses Reglements die Servisgewährung für den Empfangsberechtigten in der Garnison aufhört. Bei einer Versetzung oder Pensionirung des Dienstwohnungs-Inhabers ist jedoch demselben oder seiner Familie der letztgedachte Theil der Wohnung im Falle des Bedarfs bis zum Ablauf von 4 Wochen von dem Tage ab zu belassen, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Versetzung oder Pensionirung erfolgt ist. Eine weiter hinausgehende Frist zur Räumung einer Dienstwohnung bleibt der Vereinbarung der Betheiligten insofern überlassen, als dadurch für den Dienst kein Nachtheil und für die Staatskasse keine Mehrausgabe erwächst. Auf die Gewährung der den Dienstwohnungs-Inhabern zustehenden Servisquote haben die Bestimmungen dieses §. überall keine Anwendung.

§. 18. Müssen selbsteingemiethete Servis-Empfänger aus dienstlichen Gründen ihre Garnison verlassen und hat ihnen dieser Umstand nicht so zeitig bekannt gemacht werden können, dass sie Gelegenheit hatten, ihre Miethsverbindlichkeit aufzulösen, so wird denselben, ausser dem vollen Servis für den Monat des Abgangs aus der bisherigen Garnison, im Falle des Nachweises weiterer Miethsverbindlichkeit auf die Dauer derselben, für die verlassene Wohnung der Servis nach den Sommersätzen, jedoch nur bis zu höchstens noch 3 Monaten, als eine Miethsentschädigung gewährt.

§. 19. Der Nachweis des Vorhandenseins weiterer Miethsverbindlichkeiten und deren Erfüllung ist mit Ausnahme der Generale, vom Divisions-Kommandeur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur einschliesslich aufwärts, welche ihre Miethsentschädigungs-Liquidation selbst zu bescheinigen haben, gegen die vorgesetzte Dienstbehörde zu führen, und von dem Kommandeur oder dem nächsten Vorgesetzten oder der Kommandantur die Miethsentschädigungsliquidation dahin zu bescheinigen: dass die dem Liquidanten am bekannt gewordene Versetzung (das Kommando) nicht durch das Privat-Interesse desselben herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt ist, und dass entweder das Quartier leer und unbewohnt gestanden und der Versetzte dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweit zu vermiethen, oder dass es zur Vermiethung nicht disponibel war, weil die eigenen Möbel des Versetzten nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder dass dessen zurückgebliebene Familie es bewohnt hat. Wo die Versetzung oder das Kommando etc. nicht auf einer Allerh. Bestimmung (die am Rande der Liquidation in Bezug zu nehmen ist) beruht, ist jedes Mal anzugeben, dass dienstliche Gründe die zur Vermeidung einer Miethsentschädigung erforderliche frühere Bekanntmachung nicht gestattet haben.

§. 20. Alle in dem Servis-Tarife vom 30. Juni 1852 genannten aktiven Militärs und Militär-Beamten, welche als solche Gehalt oder Löhnung beziehen, haben Anspruch

auf Servis, sofern ihnen das Unterkommen nicht durch Dienstwohnung, Naturalquartier oder im Kasernement gewährt wird.

§. 23. Bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden wird der Servis immer nur nach der etatsmässigen Stelle gewährt.

§. 24. In dem Servise für die Chargen vom Hauptmann und Rittmeister einschliesslich aufwärts ist auch die Entschädigung für das Wohnungsbedürfniss der Dienerschaft enthalten, daher für die dem Etat der Truppen angehörigen Burschen dieser Officiere der Servis nicht besonders zu gewähren ist.

§. 25. Der Stallservis (§. 4) wird den Officieren und Beamten nur auf so viel Pferde gewährt, als sie etatsmässig Rationen zu beziehen haben.

§. 28. Die Miethsentschädigung (§. 18) darf neben dem Servise (mit Ausnahme des im §. 46 gedachten Falles) an einem und demselben Orte nicht zugleich für denselben Zeitraum gewährt werden.

§. 29. Versetzungen in dem Regiments-Verbande oder wiederkehrende Kommandos, sowie der Befehl zum Beziehen eines Kasernenquartiers (cfr. §. 46) müssen, wenn die Umstände es irgend gestatten, dem Versetzten oder Kommandirten so zeitig bekannt gemacht werden, dass er seine Miethsverbindlichkeiten vorher auflösen kann und die Gewährung einer Miethsentschädigung nicht zu erfolgen braucht.

§. 30. Da bei dem Ausbruche eines Krieges die mit den Truppen ins Feld rückenden Militärpersonen an ihre Miethskontrakte gesetzlich nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals gebunden sind, in welchem der Ausmarsch erfolgt, so wird in diesem Falle die Miethsentschädigung auch nur für die noch nicht abgelaufenen Monate des Kalenderquartals gewährt.

§. 32. Neu- oder wieder angestellte Militärpersonen haben von dem Tage der Meldung Behufs des Diensteintrittes Anspruch auf den Servis.

§. 33. Inaktive Officiere und Wartegeld-Empfänger erhalten, wenn sie bei aussergewöhnlichen Verhältnissen zum Dienste wieder herangezogen werden, vom Tage ihres Dienstantritts an, und für die Dauer der Dienstleistung, den Servis der Stelle, welche dieselben wahrnehmen.

§. 34. Der Servis der neuen Charge wird den Empfangsberechtigten von dem Tage ab gewährt, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Beförderung erfolgt ist. Dieser Grundsatz findet auch auf den Servis für Naturalquartier Anwendung, insofern von diesem Tage ab auch die höhere Wohnungs-Kompetenz gewährt wird, anderen Falls aber erst von da ab, wo die Gewährung der höheren Wohnungskompetenz eintritt.

§. 35. Ueberzählige Officiere und Beamte erhalten bis zur definitiven Einrangirung nur den bis dahin bezogenen Personal-Servis.

§. 36. Ist mit der Beförderung eine Versetzung in eine andere Garnison verbunden, so hat der Beförderte den Servis der neuen Charge — gegen Wegfall des bisher bezogenen Servises — nach der Bestimmung des §. 34 in der alten Garnison bis zum Schlusse des Monats zu beziehen, in welchem er von dort zu seiner neuen Bestimmung abgeht. Dies gilt auch mit Rücksicht auf die Zeit, während welcher er etwa aus dienstlicher Veranlassung oder wegen Krankheit einstweilen noch daselbst zurückbleiben muss. In der neuen Garnison empfängt er den höheren Servis vom Tage der Ankunft ab. Für diejenigen Tage, für welche der Versetzte Tagegelder empfängt, darf jedoch in jedem Falle der Servis nicht bezogen werden. (cfr. §. 44.)

§. 37. Die etwaige Miethsentschädigung für die Wohnung in der alten Garnison erfolgt nach den Servissätzen der früheren Charge des Beförderten, jedoch wird in den Fällen, wo in der alten Garnison der Servis der höheren Charge gewährt wird (§. 36), für diese Zeit keine Miethsentschädigung geleistet.

§. 38. Charakter-Erhöhungen, sowie Beförderungen mit bisherigem Einkommen oder Gehalt geben keinen Anspruch auf den Bezug des Servises der höheren Charge.

§. 39. Ebenso begründet die vorübergehende Vertretung einer höheren Stelle keinen Anspruch auf Erhöhung des Servises. Es hat jedoch der Empfänger des Servises dieser Stelle das etwa erforderliche Bureaulokal dem Stellvertreter in natura, oder die tarifmässige Servis-Vergütung dafür zu gewähren, event. ist letztere aus dem vakanten Servise zu bestreiten (cfr. §. 83).

§. 40. Wenn dagegen ein Officier oder Militär-Beamter in Folge Allerh. Bestimmung zur interimistischen Wahrnehmung einer höheren Stelle oder zur gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Stellen kommandirt wird, so erhält er während der Dauer dieses Verhältnisses nur den Servis der höheren Stelle, insofern derselbe vakant ist. In den Servis-Liquidationen muss dann jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, durch welche Allerh. Ordre die Vertretung oder das Kommando angeordnet worden und dass der Servis der höheren Stelle vakant ist.

§. 43. Beamte, die zum Servis-Empfange nicht berechtigt sind, haben nur dann, wenn ihnen die interimistische Wahrnehmung einer etatsmässigen servisberechtigten Stelle ausdrücklich übertragen und der Servis dieser Stelle vakant ist, für die Dauer dieses Verhältnisses auf den Bezug des letzteren Anspruch.

§. 44. Die selbst eingemietheten Servis-Empfänger, die kasernirten Officiere und Militärbeamten, sowie die Dienstwohnungs-Inhaber erhalten bei Versetzungen, mit denen ein Garnisonwechsel verbunden ist, den Servis resp. die Servisquote in der alten Garnison nur noch für den Monat des Abgangs, in der neuen Garnison dagegen vom Tage des Eintreffens, insofern der Versetzte nicht Naturalquartier in Anspruch nimmt oder Tagegelder bezieht. Im letzteren Falle beginnt die Zahlung des Selbstmiether-Servises resp. der Servisquote erst mit dem Aufhören des Naturalquartiers oder der Gewährung der Tagegelder. Bei Inhabern von Naturalquartier hört die Serviszahlung für das letztere mit dem Tage des Abganges auf.

§. 45. Hat der Versetzte über den Abgangsmonat hinaus noch Miethsverbindlichkeiten in der alten Garnison zu erfüllen, so erhält er nach Führung des im §. 19 vorgeschriebenen Nachweises die im §. 18 festgesetzte Miethsentschädigung.

§. 46. Wenn selbsteingemiethete Officiere und Militärbeamte aus dringenden militärpolizeilichen Rücksichten in Kasernenquartiere ziehen müssen, ohne den Ablauf ihrer Miethskontrakte abwarten zu können, so haben sie neben ihrer Kasernen-Servisquote Anspruch auf Miethsentschädigung.

§. 47. Militärbeamte, welche in ein Amtsverhältniss kommandirt oder versetzt werden, in welchem sie zum Servisempfange nicht berechtigt sind, behalten den Servis in ihrer bisherigen Garnison nur bis zum Abgangsmonat einschliesslich und haben eine Miethsentschädigung aus dem Servisfonds nicht in Anspruch zu nehmen, vielmehr ist der event. Anspruch auf letztere nach den diesfälligen, für die Civil-Staatsdiener massgebenden Bedingungen zu beurtheilen.

§. 48. Geht der Versetzte aus der alten Garnison auf Urlaub, so erhält derselbe von dem Tage ab, wo der Servis- resp. Miethsentschädigungs-Empfang in dieser Garnison aufgehört hat, den Servis der neuen Garnison während der Dauer des Urlaubs, jedoch für den nach §. 67 zulässigen Zeitraum. Miethsentschädigung für die verlassene Wohnung und der Servis für die neue Garnison dürfen während der Urlaubszeit niemals neben einander gewährt werden. Kehrt der Versetzte indess früher von seinem Urlaube zurück, bevor der Zeitraum, für den er in der alten Garnison die Miethsentschädigung in Anspruch nimmt, abgelaufen ist, so erhält er gleichwohl den Servis der neuen Garnison vom Tage des Eintreffens daselbst. (§§. 44. 45.)

§. 49. Den zum Rationsempfange berechtigten Officieren wird bei der Versetzung etc. in ein anderes Dienstverhältniss, in welchem sie weniger Rationen zu beziehen haben, der Stallservis ihrer bisherigen Dienststellung auf so viel Pferde und auf so lange gewährt, als sie nach den §§. 87 und 88 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden Rationen zu beziehen haben.

§. 50. Bei vorher bestimmten und zu festgesetzten Terminen erfolgenden Dislokationen und beim Garnisonwechsel ganzer Truppentheile ist die Gewährung von Miethsentschädigungen in der Regel unzulässig. Die Truppenbefehlshaber müssen in dergleichen Fällen bei Bestimmung der Zeit der Verlegung auf die ortsübliche Miethszeit dergestalt Rücksicht nehmen, dass so wenig als möglich doppelte Serviszahlungen entstehen.

§. 51. Die ausserhalb ihrer Garnison im Interesse des Dienstes kommandirten selbst eingemietheten Servis-Empfänger beziehen den Servis in der Garnison ohne Unterbrechung und ohne besonderen Nachweis fort, wenn sie im Laufe des nächsten Monats vom Kommando in die Garnison zurückkehren. Dieser Grundsatz findet auch auf den Servis für Naturalquartier Anwendung, insofern das Quartier dem Kommandirten reservirt bleibt. Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Abgangstage auf. Auch der Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställen untergebrachten Pferde wird in diesem Falle fortgezahlt, sofern durch ein Attest des Truppen-Kommandeurs dargethan wird, dass die Stallungen zum ausschliesslichen Gebrauch der Garnison bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt sind. — Kasernirte Officiere und Militärbeamte erhalten die Kasernen-Servisquote nur für den Abgangsmonat, Dienstwohnungs-Inhaber dagegen ihre Servisquote für den Abgangsmonat unverkürzt und ausserdem höchstens auf 3 Monate nach den Sommersätzen.

§. 52. Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Antrittsmonat, für die Folgezeit aber bei Führung des im §. 19 vorgeschriebenen Nachweises die im §. 18 festgesetzte Miethsentschädigung gewährt.

§. 53. Ausnahmsweise kann, in geeigneten Fällen, den aus der Garnison abkommandirten Selbstmiethern, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises, die Miethis-

entschädigung auf besonderen Antrag auch für einen längeren Zeitraum, event. für die ganze Dauer der Abwesenheit durch das Militär-Oekonomie-Departement bewilligt werden.

§. 54. Kommandos, deren längere als 6 monatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleichgeachtet und es finden die Vorschriften für Versetzungen (§§. 44 bis 50) darauf Anwendung.

§. 55. Auf die in die Garnison-Lazarethe zum Wachtdienst vorübergehend kommandirten, mit selbstgemietheten Quartieren versehenen unverheiratheten Assistenz- und Unterärzte finden die Bestimmungen der §§. 51 und 52 gleichfalls Anwendung. Es muss jedoch in den Garnisonen, wo mehrere Assistenz- und Unterärzte an der Lazarethwache theilnehmen, der Wechsel so geregelt und der Eintritt des Zeitpunkts der Lazarethwache den Betheiligten so zeitig bekannt gemacht werden, dass die Gewährung einer Miethsentschädigung vermieden wird. Die verheiratheten Assistenz- und Unterärzte erhalten während ihres Kommandos zur Lazarethwache den Servis unverkürzt fortbezahlt.

§. 56. Die als Rechnungsführer, sowie die zur polizeilichen Aufsicht in die Lazarethe kommandirten Unterofficiere und die in denselben wohnenden Lazarethgehülfen werden ebenfalls nach den Bestimmungen der §§. 51 und 52 behandelt. Sind dieselben verheirathet und halten sie sich nur zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte im Lazareth auf, so erhalten sie den Servis unverkürzt fort; wird ihnen aber im Lazareth, wie dies bei den Rechnungsführern häufig der Fall ist (bei verheiratheten Lazarethgehülfen aber nie vorkommen kann), für sich und ihre Familie eine Wohnung eingeräumt und werden die Deputate an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien gewährt, so fällt, mit Ausnahme der etwaigen Miethsentschädigung, jede Serviszahlung fort.

§. 57. Am Kommandoorte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelder beziehen, auf Naturalquartier Anspruch, können aber auch von der Kommune den tarifmässigen Servis, sowie den etwaigen Kommunal-Serviszuschuss zur Selbsteinmiethung annehmen. (Für Kantonnements-Quartiere wird der Servis nur auf die Tage gewährt, an welchen dieselben von den Truppen wirklich belegt gewesen sind [cfr. §. 26].) Im letzteren Falle sind die Kommandirten gleichwohl als Naturalquartier-Inhaber zu betrachten und können daher nur den Servis für die Zeit ihres wirklichen dienstlichen Aufenthalts daselbst beziehen, ohne irgend einen Anspruch auf Miethsentschädigung zu haben. Wird jedoch das Kommando einer Versetzung gleich erachtet (§. 54), so ist der Kommandoort als Garnison zu betrachten und es gelangen die betreffenden Vorschriften zur Geltung.

§. 61. Die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern durch das Privatinteresse der Betheiligten hervorgerufenen Kommandos begründen den Anspruch auf Fortbezug des Servises in den Garnisonen nicht, vielmehr hört der desfallsige Anspruch der Selbstmiether mit dem Ablaufe des Monats des Abganges aus der Garnison auf. Ein Anspruch auf Miethsentschädigung steht denselben niemals zu.

§. 64. Wenn in Folge eines Kommandos die Serviskompetenz in der Garnison aufgehört hat, so beginnt der Servisempfang aufs Neue vom Tage des Wiedereintreffens in der Garnison.

§. 65. Bei Dienstreisen und während der Abwesenheit zu den Uebungen wird den Selbstmiethern der Servis und den kasernirten Officieren und Beamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern die Servisquote in der Garnison unverkürzt fortgezahlt. Für Naturalquartier-Inhaber, welche zu eigenen Stuben berechtigt sind, wird während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis ebenfalls fortgezahlt. Dagegen sind die Quartiere für alle übrigen Mannschaften aufzugeben. Auf den Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställen untergebrachten Pferde findet die bezügliche Bestimmung des §. 51 hier ebenfalls Anwendung.

§. 66. Für Kantonnements-Quartiere wird der Servis nach Massgabe des §. 26 nur auf die Tage gewährt, an welchen dieselben von den Truppen wirklich belegt gewesen sind. Es wird jedoch die etwaige Serviszahlung an die bequartierten Kommunen durch die bei den Divisions-Uebungen stattfindenden Feld- und Vorposten-Dienstübungen in kleinen gemischten Detachements ohne Kantonnements-Wechsel nicht unterbrochen.

§. 67. Beurlaubten selbsteingemietheten Servisempfängern wird der Servis ihrer Garnison auf 4 Monate, mit Einschluss des Abgangsmonats, ohne Nachweis von Miethsverbindlichkeiten fortgezahlt. Auf die längere Dauer des Urlaubs fällt dagegen der Servisanspruch für die Person des Beurlaubten fort. Für die von ihnen etwa zurückgelassenen Pferde wird jedoch der Stallservis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde Rationen gewährt werden. Dienstwohnungs-Inhaber beziehen während der Beurlaubung die ihnen nach §§. 11 seq. zustehende Servisquote, ebenso wie die Selbstmiether, bis zur Dauer von 4 Monaten. Kasernirte Officiere und Militärbeamte erhalten die Servisquote nur für den Abgangsmonat. Wenn sich Officiere und Beamte, die den Urlaub

aus dem Kasernenquartier angetreten haben, während des Urlaubs selbst einmiethen, so wird dadurch ein Anspruch auf den Selbstmiether-Servis während des Urlaubs nicht begründet, vielmehr beginnt der Bezug desselben erst mit dem Tage der Rückkehr vom Urlaube.

§. 68. Verhindert eine Erkrankung des beurlaubten Selbstmiethers die rechtzeitige Rückkehr und wird derselbe nach Ablauf der Urlaubszeit während seiner durch Krankheit veranlassten längeren Abwesenheit als krank in den Rapporten geführt, so findet auf ihn der §. 69 Anwendung.

§. 69. Bei Beurlaubung wegen Krankheit beziehen die selbsteingemietheten Servis-Empfänger und Dienstwohnungs-Inhaber den Servis der Garnison resp. die Servisquote für diejenige Zeit ohne Nachweis fort, für welche ihnen das Gehalt bewilligt ist.

§. 70. Servis-Berechtigte, welche auf Naturalquartier angewiesen sind, haben während ihrer Beurlaubung keinen Anspruch auf Servis, vielmehr cessirt die Serviszahlung für ihre Person mit dem Tage (§. 95), an welchem sie den Urlaub antreten. Für die etwa zurückgelassenen Pferde derselben wird dagegen der Stallservis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde etatsmässig Rationen gewährt werden. Sind die Pferde aber in Königlichen Ställen untergebracht, so fällt auch der Anspruch auf Stallservis fort.

§. 72. Wird von einem in seiner Garnison selbsteingemietheten Servisberechtigten ein Urlaub vom Kommando- oder vom Kantonnements-Orte aus angetreten, so beginnt die Berechtigung zum Servisempfange in der Garnison in den Grenzen des §. 67 festgesetzten Zeitraums mit dem Tage, wo die Zahlung des Servises am Kommandoorte oder im Kantonnement aufhört, worüber die Servis-Liquidation eine Bescheinigung enthalten muss. Steht dem Beurlaubten in der Garnison ein Anspruch auf Miethsentschädigung zur Seite, so erlischt derselbe mit dem Beginn des Servisbezuges der Garnison.

§. 73. Am Urlaubsorte haben die Beurlaubten auf freie Unterkunft, oder auf den Servis dieses Ortes keinen Anspruch.

§. 74. Hat in Folge eines Urlaubes der Bezug des Servises aufgehört, so beginnt das Recht zur Wiedererhebung desselben erst mit dem Tage der Rückkehr.

§. 75. Den servisberechtigten Selbstmiethern wird in Krankheitsfällen der Servis unverkürzt fortgezahlt (cfr. §§. 68. 69). Dies gilt auch für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in einem Militärlazareth oder in einer Civilheilanstalt (cfr. §. 85.)

§. 76. Diestwohnungs-Inhaber beziehen die ihnen zuständige Servisquote während der ganzen Dauer ihrer Krankheit oder ihres Aufenthalts in einer Heilanstalt ebenfalls unverkürzt (cfr. §. 85.)

§. 77. Kasernirte Officiere und Militärbeamte beziehen in Krankheitsfällen die Kasernenservisquote nur bis zum Ablaufe des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt.

§. 78. Für erkrankte, in ein Lazareth aufgenommene Naturalquartier-Inhaber wird der Servis nur da unverkürzt fortgewährt, wo das Quartier für sie reservirt bleibt. Letzteres darf geschehen, wenn nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, dass der Erkrankte im Laufe des nächsten Monats oder früher aus dem Lazareth zurückkehren werde. Anderenfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Aufnahme in die Heilanstalt auf. Bezieht ein nur zum Naturalquartier-Empfang berechtigter Militär an dessen Stelle den Servis, so findet dieselbe Bestimmung auf ihn Anwendung. Für die Pferde der in einer Heilanstalt untergebrachten kranken Officiere wird der Servis auf die Dauer des Aufenthalts in derselben fortgewährt, soweit für dieselben etatsmässig Rationen verabreicht werden. (cfr. §. 27.)

§. 79. Sofern nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 77 und 78) die Zahlung des Servises unterbrochen ist, beginnt dieselbe wieder mit dem Tage des Verlassens der Heilanstalt, resp. der Rückkehr in die Garnison.

§. 80. Den im Arrest (bei einer Dienstsuspension ohne Arretirung wird der Servis resp. die Servisquote so lange fortgezahlt, als das Gehalt ganz oder theilweise gewährt wird) befindlichen selbsteingemietheten Servis-Empfängern, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern wird der Servis resp. die Servisquote unverkürzt fortgewährt, insofern sie im Laufe des nächsten Monats aus dem Arreste wieder entlassen werden. Bei längerer Dauer des Arrestes erhalten dieselben den Servis resp. die Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt, und ausserdem erhalten die selbsteingemietheten Servisempfänger für die Folgezeit im Falle der Führung des §. 19 vorgeschriebenen Nachweises die nach §. 18 zulässige Miethsentschädigung; die Dienstwohnungs-Inhaber dagegen die Servisquote nach den Sommersätzen (cfr. §. 11 sub 1) auf die Dauer der Haft, jedoch nur bis zu höchstens noch 3 Monaten. Kasernirte Officiere und Militärbeamte erhalten die Kasernenservisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt. Für Inhaber von Naturalquartier, welche sich im Arrest befinden, wird den Quartiergebern in der Garnison der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im zweiten Monat erfolgt. Anderenfalls hört die Zahlung

des Servises mit dem Tage auf, an welchem der Arrest angetreten wird. Für die im Untersuchungsarrest befindlichen Arrestaten in den Orten, wo die Arrestanstalten nicht mit Speise-Einrichtungen versehen sind, wird der Servis während der ganzen Dauer des Arrestes fortgezahlt, sobald der Truppen-Kommandeur bescheinigt, dass die Zubereitung der Speisen durch den betreffenden Quartiergeber fortgesetzt hat stattfinden müssen.

§. 81. Festungs-Arrestaten sind als solche, soweit sie nicht etwa noch aus dem früheren Garnisonverhältniss nach §. 80 eine Vergütung in Anspruch zu nehmen haben, zu keinerlei Servisempfang berechtigt.

§. 82. Hat der Arrest ein Aufhören des Anspruchs auf den Bezug des Servises resp. der Servisquote zur Folge gehabt, so hebt das Recht zum Wiederempfange dieser Kompetenzen an mit dem Tage der Rückkehr in die Garnison, oder mit dem Tage des Wiedereintritts zum Dienst.

§. 83. Soweit nach den §§. 73 bis incl. 79 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden zum Besten der hinterbliebenen Familie eines verstorbenen Servisberechtigten für den Monat nach dem Ableben desselben das Gnadengehalt zu zahlen oder dasselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten des Verstorbenen zu verwenden ist, wird auch der Servis (mit Einschluss des Stallservises auf diejenigen Pferde, für welche noch die etatsmässigen Rationen verabreicht werden) resp. die Servisquote für die gedachten Zwecke gewährt. Von dieser Servisgewährung bleibt jedoch der zur Beschaffung von Geschäftslokalen bestimmte Theil des Servises ausgeschlossen.

§. 84. Die Berechtigung zum Servisempfange hört auf:

1) mit dem Tode des Berechtigten, soweit nicht der in §. 83 gedachte Fall eintritt, oder
2) mit dessen Austritt aus dem aktiven Dienst, es sei durch Verabschiedung, Stellung zur Allerh. Disposition mit Pension, Entlassung aus dem Officierstande oder aus dem Dienst, Kassation, Uebertritt in den Civildienst, oder wie bei den Mannschaften durch blose Entlassung von den Truppen, es sei wegen beendeter gesetzlicher Dienstzeit oder vor vollständig beendeter Dienstzeit wegen Unbrauchbarkeit, auf Reklamation etc.

In allen diesen Fällen wird den Selbstmiethern, ferner den kasernirten Officieren und Militärbeamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern der Servis resp. die Servisquote nur noch bis zum Ablaufe des Monats gezahlt, in welchem der Tod oder die dienstliche Bekanntmachung des Ausscheidens erfolgt, Miethsentschädigung aber niemals gewährt. Bei Inhabern von Naturalquartier und bei Deserteuren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Entlassung aus dem Dienste resp. der Desertion, beim Todesfalle mit dem Tage des Begräbnisses auf.

B. Landwehr und Train des Beurlaubten-Standes.

§. 85. Die Personen des Beurlaubtenstandes treten erst bei der Zusammenziehung zu den jährlichen Uebungen und bei der Einberufung zu anderen vorübergehenden Zwecken, und zwar nur auf die wirkliche Dauer der Uebung etc. excl. Abgangstag, in die Berechtigung zu freiem Quartier.

C. Servis der Truppen, welche ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaften.

§. 93. Auch für die aus den Kasernen versetzten, abkommandirten, beurlaubten und arretirten, sowie für die in eine Heilanstalt aufgenommenen oder auf einer Dienstreise befindlichen Officiere und Militärbeamten wird der Kasernenselbstverwaltung der Servis für den vollen Abgangsmonat vergütet, wenn das Kasernenquartier, welches der abgegangene Officier inne hatte, wirklich für den Monat des Abgangs offen geblieben ist und keine Gelegenheit zu einer anderweiten Belegung vorhanden war, welcher Umstand bei Liquidirung des Servises besonders bescheinigt werden muss. Anderenfalls wird der Servis für den abgegangenen Officier nur bis zu dem Tage, an welchem das Quartier wiederum von einem anderen Officier bezogen worden, gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidationswesen.

Im Allgemeinen.

§. 94. Der Servis wird an die in ihrer Garnison selbst eingemietheten Servisempfangsberechtigten monatlich praenumerando, mithin am 1sten jeden Monats (falls die Kompetenz nicht später anhebt) gezahlt.

§. 95. Die Zahlung des Servises erfolgt in der Regel für den vollen Kalendermonat mit den im Tarif angegebenen Monatsbeträgen. Wo sich unter besonderen Verhältnissen die Serviskompetenz nicht auf den vollen Kalendermonat erstreckt, wird dieselbe nach der Zahl der Tage, auf welche der Anspruch begründet ist, zu $^1/_{30}$ des Monatsbetrages für jeden Tag, wobei indess nur der Tag des Eintreffens in der Garnison oder am Kommando- etc. Orte, nicht aber der Tag des Abgangs berücksichtigt wird, gerechnet. In diesem Falle wird der tägliche Servisbetrag mithin auch für den 31sten des Monats gezahlt, der Monat Februar jedoch nur mit 28 resp. bei einem Schaltjahr mit 29 Tagen berechnet.

§. 96. Die Miethsentschädigung ist erst zahlbar, wenn die im §. 19 angegebenen, den Anspruch darauf begründenden Bedingungen erfüllt sind, mithin erst nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieselbe gewährt wird. Wo die Entschädigung in zwei Jahrgänge fällt, wird dieselbe auf den Fonds desjenigen Jahres angewiesen, in welchem sie fällig wird.

Im Besonderen.

§. 97. Für die nicht regimentirten Servisempfänger erfolgt die monatliche Zahlung ihrer Kompetenzen durch die am Aufenthaltsorte derselben sich befindende Garnisonverwaltung resp. durch die anderweit mit dieser Zahlung beauftragte Kasse.

§. 98. Die Kommandostäbe, Militärbehörden etc. erheben ihren Servis auf den Grund einer monatlich aufzustellenden Liquidation und vertheilen denselben an die einzelnen Servis-Empfänger nach den Beträgen, über welche letztere in der Liquidation quittirt haben.

§. 99. Die Truppentheile, welche ihre eigene Oekonomie haben, zahlen aus ihren eisernen Verpflegungs-Vorschüssen die Servis-Kompetenz nach Massgabe des §. 94.

1. In der Garnison:
 a) an die selbsteingemietheten, zum Verbande des Truppentheils gehörigen Servisberechtigten,
 b) an die kasernirten Officiere und Militärärzte, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber, die Servisquoten,
 c) an die Kommunen für die einquartirten Mannschaften und die Pferde der letzteren.
2. Ausser der Garnison:
 a) für die dem Truppentheil angehörigen Beurlaubten, für die abwesend kranken Servisberechtigten, sowie für die in eine Heilanstalt Aufgenommenen, so lange denselben der Servis der Garnison gebührt,
 b) für die abgesondert garnisonirenden Kompagnien und Schwadronen,
 c) für permanente Detachements und
 d) für die den Landwehrstämmen angehörenden, in den Kompagnie-Bezirksorten stationirten Servisempfänger.

§. 100. Von dem Servisempfange aus den Kassen ihrer Truppentheile sind die zu andern Truppentheilen, Kommando-Behörden oder Instituten in derselben Garnison oder nach ausserhalb kommandirten Individuen ausgeschlossen. Für diese Individuen leisten der Truppentheil oder die Kommandobehörden etc., denen sie attachirt sind, die Zahlung, gleichviel, ob sie sich selbst eingemiethet haben oder einquartirt sind.

§. 102. Ueber die von den Truppentheilen an die Selbstmiether, kasernirten Officiere und Militärbeamten, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber gezahlten Servisbeträge resp. Servisquoten bedarf es der Beifügung von Quittungen der einzelnen Empfänger nicht.

§. 103. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Serviszahlung für die Hinterbliebenen (§. 83) einer verstorbenen Militärperson, über welche die Quittungen der Empfänger den Servisliquidationen beizufügen sind.

§. 105. Die Quittungen über den Servis sind nicht stempelpflichtig.

Capitel VII.

Kasernement, Arrestlokale, Lagerung etc.

1. Ueber Einrichtung und Ausstattung der Kasernen für die Königl. Preussischen Truppen.

Vom 6. Juli 1843.

Nach nachfolgenden Vorschriften ist bei der Neueinrichtung von Kasernen und dem vorkommenden Neuersatze von Utensilien zu verfahren. In Betreff der Raum- und Utensiliengebühr bei der Naturaleinquartierung sind die darüber bestehenden Vorschriften überall aufrecht zu erhalten.

Einleitung.

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen sind vorzugsweise auf Neuanlagen gerichtet. Auf vorhandene alte Kasernen und auf Gebäude, welche zu Kasernements eingerichtet werden sollen, finden dieselben nur insoweit Anwendung, als die Oertlichkeit und Beschaffenheit der gegebenen Gebäude es möglich machen. Künftige Verbesserungen, welche sich aus Erfahrungen ergeben, sollen zwar durch die vorliegenden Vorschriften nicht ausgeschlossen werden; es ist jedoch zu jeder Abweichung, sowohl in der baulichen Anlage im Allgemeinen, als auch in Hinsicht der Kompetenzen an Räumen und der Beschaffenheit der Geräthe im Besonderen, die Genehmigung des Militär-Oekonomie-Departements nachzusuchen, ohne welche Verbesserungen und Verschönerungen, selbst auf Kosten der Truppen, unstatthaft sind.

Erster Titel. Competenzen der Kasernirten an Räumen und Utensilien.

§. 1. Bei normalmässiger Einrichtung einer Kaserne sind folgende Räume zu beschaffen:

A. Wohnungsräume für Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spielleute und andere quartierberechtigte Militärpersonen, sowie für das Verwaltungspersonal. — Der Kompagnie- oder Eskadron-Chef hat Anspruch auf 2 Wohnstuben, 1 Gesindestube, 1 Kammer, 1 Gelass für Reitzeug, 1 Heerd zum Kochen; der Lieutenant von der Kavallerie oder der Adjutant auf 1 Wohnstube, 1 Kammer uud 1 Gelass für Reitzeug; der Lieutenant der Infanterie (ebenso der Assistenzarzt) erhält 1 Wohnstube und 1 Kammer, der Unterarzt (früher Kompagnie- oder Eskadron-Chirurg) 1 Wohnstube, doch können auch je 2 Unterärzte 1 Zimmer erhalten. Für die Unterofficiere und Gemeinen wird pro Kopf ein Flächenraum von 42 bis 45 Quadratfuss gerechnet.

B. Koch- und Speise-Anstalten, und zwar:

a) zwei Küchen (für je 2 Kompagnien oder Eskadrons eine) nebst Speisekammern, Kellern zu Feldfrüchten, Fleischkammern, sowie 2 Speisesäle, in deren jedem immer 2 Kompagnien oder Eskadrons zugleich essen. Ausserdem können noch für jede Kompagnie oder Eskadron zwei Kochgelegenheiten zum Wärmen von Speisen etc. eingerichtet werden;

b) eine gemeinschaftliche Officier-Speiseanstalt, sofern nicht bereits ausserhalb der Kaserne für eine solche gesorgt ist.

C. Aufbewahrungsgelasse und zwar:

a) Kellerräume zur Aufbewahrung der Brennmaterialien und anderer Vorräthe, oder, in Ermangelung der Keller, dazu geeignete Schuppen und Remisen,

b) Bodenraum, oder anderes hinreichendes Gelass zur Aufbewahrung der vorräthigen und der nicht im Gebrauch befindlichen Inventarienstücke;

c) Raum für die Feuerspritze und andere Feuerlöschgeräthe, wenn nach der Oertlichkeit dergleichen erforderlich sind;

d) Kompagnie- oder Eskadrons-, Bataillons- und Regiments-Montirungskammern, ingleichen die nöthigen Handwerksstuben.

D. Für anderweite Zwecke des Kasernements:

a) Kasernenwache mit kleinem Arrestbehältniss;

b) Waschanstalt nebst Rollkammer;

c) Räume zum Putzen der Waffen, der Bekleidungs- und Lederzeugstücke,

d) Bodenraum zum Wäschetrocknen;

e) Räume zur Aufstellung der Nachtkübel in den Korridoren und Fluren;

f) Badeanstalt.

E. Stallraum für die etatsmässige Anzahl von Officierpferden, welche zur Erleichterung des Dienstes in der Nähe der Kaserne sich befinden müssen.

F. Hofraum von möglichster Geräumigkeit, auf welchem vorhanden sind:

a) Brunnen in hinreichender Anzahl;

b) Abtritte und Urinirplätze;

c) ausgemauerte Gruben zur Aufbewahrung der Torf- und Steinkohlenasche;

d) Vorrichtungen zum Reinigen der Kleider, soweit der Raum es zulässt;

e) Müllkasten und feststehende Hauklötze in hinreichender Anzahl.

§. 2. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erleichterung der Aufsicht werden die Räume in grösseren Kasernen nach Bataillonen und Kompagnien, in kleineren nach Kompagnien oder Eskadrons von einander getrennt.

§. 4. Die Kommunikation mit der Strasse ist auf einen einzigen Haupteingang zu beschränken.

§. 6. Nach der Erfahrung ist es vortheilhaft, die Gemeinen- oder Burschenstuben durchschnittlich zu 8 bis 10 Mann einzurichten. Ferner ist erfahrungsmässig für jeden

Mann im Zimmer, einschliesslich des Raumes zur Aufstellung der Betten, der übrigen Utensilien und des Ofens, ein Flächenraum von 42 bis 45 Quadratfuss, mithin bei einer Zimmerhöhe von 10 bis 11 Fuss ein körperlicher Raum von 420 bis 495 Cubikfuss erforderlich, und dieser zur Erhaltung des Gesundheitszustandes der Kasernenbewohner auch vollkommen ausreichend. Die Luftreinigung in den Zimmern wird zunächst durch rechtzeitiges Oeffnen der Fenster und Thüren bewirkt und kann ausserdem durch Ventilatoren oder Luftscheiben befördert werden. In alten Gebäuden, wo die Gemächer nach anderen, als den vorerwähnten Abmessungen einmal vorhanden sind, muss man sich dem angegebenen Raumbedürfniss durch die Stärke der Belegung möglichst zu nähern suchen.

Zusatz. (Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 16. Mai 1862.) Ein hierher gelangter Antrag auf minder starke Belegung der Kasernen für das Winterhalbjahr war von mir dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement befürwortend vorgelegt worden. Letzteres hat mir hierauf entgegnet, dass es die Vortheile für die Gesundheit der kasernirten Mannschaften bei Gewährung eines grösseren Luftraums für den Einzelnen zwar nicht verkenne und deshalb bei Neubauten von Kasernen hierauf Rücksicht nehmen werde, dass aber eine Aenderung der Belegung der vorhandenen Kasernen Schwierigkeiten mancherlei Art finden würde, weshalb es dabei verbleiben müsse, dass eine geringere Belegung der älteren Kasernen nur bei einer bemerkbaren allgemeineren Disposition der Bewohner zu Erkrankungen stattfinde, aber vermehrte Sorgfalt auf ordnungsmässige Lüftnng der Kasernenstuben zu verwenden sei, in welcher Beziehung auch Seitens der Militärärzte stete sorgsame Beobachtung und eventuelle Anregung bei den Truppen-Kommandos erwartet werde.

§. 7. Die Officierquartiere in den Kasernen bestehen aus den in einer besonderen Beilage (siehe §. 1) angegebenen Gelassen. Wie viele Officiere unerlässlich in den Kompagnie- und Eskadron-Revieren, und wie viele überhaupt in den Kasernen selbst wohnen müssen, wenn bei grossen Kasernenanlagen für die übrigen zu kasernirenden Officiere die Errichtung eines eigenen Wohngebäudes gestattet werden sollte, darüber wird in jedem einzelnen Falle nach Umständen entschieden werden. Allgemeine Regel ist aber, dass bei jeder (zumal in entlegenen Gebäuden) kasernirten Truppen-Abtheilung von mindestens 1 Kompagnie auch stets 1 Officier derselben kasernirt sein muss, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass nicht immer die jüngsten Officiere zum Beziehen der Kasernen bestimmt werden, sondern dass dies erforderlichen Falls unter sämmtlichen unverheiratheten, zum Bewohnen der Kasernen verpflichteten Officieren (cfr. §. 54 der Garnisonverwaltungs-Ordnung) wechselt.

§. 8. Die Grösse der Officierstuben ist in der Grundfläche zu etwa 240 Quadratfuss, also bei einer Länge von 15 Fuss zu einer Tiefe von 15 bis 16 Fuss anzunehmen. Die ausserdem zu gewährende Kammer braucht, bei einer Tiefe von 12 bis 13 Fuss nur eine Breite von 6 bis 7 Fuss zu haben. Für Kavallerie-Officiere und bei der Infanterie für Kapitäns und Adjutanten wird zur Aufbewahrung des Reitzeuges von der Kammer noch das erforderliche Behältniss durch eine Bretterwand abgesondert und mit einem kleinen Luftfenster versehen. Der Ausbau der Officierwohnungen muss zwar anständig, darf aber auf keine Weise luxuriös sein. Zum anständigen Ausbau gehört nur die gute Beschaffenheit der Fussböden, Oefen, Thüren, Fenster etc.; Malereien in den Zimmern sind nicht zu den normalmässigen Kompetenzen zu rechnen, doch sollen die Zimmer gut gefärbt werden. Wo, wie z. B. in der Rheinprovinz, nach örtlicher Gewohnheit das Tapeziren der Zimmer üblich ist, können die Wandflächen auch mit einfachen Tapeten bekleidet werden. Fenster mit kleinen Bleischeiben sind allmälig durch grössere Scheiben in Sprossen zu ersetzen.

§. 9. Die Wohnung eines Oberfeuerwerkers, Feldwebels und Wachtmeisters besteht aus einer Stube von ca. 225 Quadratfuss. Die Lage im Gebäude und der Ausbau erfordern im Allgemeinen dieselben Rücksichten, wie bei den Officierstuben. Wenn die Stube nur klein ist, so kann derselben, wegen der den genannten Personen obliegenden schriftlichen Arbeiten, auch noch eine Schlafkammer beigegeben werden. Ein bestimmter Anspruch hierauf findet jedoch nicht Statt.

§. 10. Die Wohnungen der Portepeefähnriche, Kapitänsd'armes, Quartiermeister, Regiments- und Bataillonsschreiber, Stabshautboisten, Stabstrompeter, Unterärzte (früher: Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen) bestehen für jeden in einer Stube von 150 bis 180 Quadratfuss. Sollten je 2 derselben beisammen wohnen, so erhalten diese ein Zimmer wie ein Feldwebel; die Unterärzte in diesem Falle aber ausserdem eine kleine helle Kammer Behufs der vorkommenden Besichtigungen. Regiments- und Bataillonsschreiber müssen jedoch, ihrer schriftlichen Arbeiten wegen, jeder ein eigenes Zimmer bewohnen.

§. 11. Von Feuerwerkern, Unterofficieren, Fourieren, Bombardieren, Hautboisten etc. werden so viel Mann in eine Stube gelegt, als darin normalmässig, d. h. mit einem

Flächenraum von 42 bis 45 Quadratfuss pro Kopf, Platz finden. Sie werden also in Hinsicht des Wohnraums im Ganzen eben so behandelt, wie die Gemeinen. Den Hautboisten und Trompetern werden jedoch, wenn es angeht, eigene Wohngelasse zugewiesen, welche sich aber in Grösse und Einrichtung von den Gemeinenstuben nicht unterscheiden.

§. 12. Der Büchsenmacher und der Sattler erhalten jeder eine Stube von 150 bis 180 Quadratfuss Flächenraum und eine Kochgelegenheit; der Büchsenmacher ausserdem zur Werkstätte, wo möglich im Souterrain, ein helles Gemach mit einem Heerdfeuer und eine Kammer zur Aufbewahrung der Waffen. Dem Kurschmied kann ebenfalls eine eigene kleine Stube von ca. 120 Quadratfuss Flächenraum gewährt werden. Wenn 2 bis 4 Kurschmiede beisammen wohnen, so erhalten sie eine Stube von resp. 150 bis 225 Quadratfuss.

§. 34. Die Reinlichkeit in den Quartieren wird befördert, wenn das Putzen der Waffen, der Bekleidungs- und Lederzeugstücke nicht in den Wohnstuben geschieht. Soweit daher dies Geschäft nicht im Freien vorgenommen werden kann, ist, insofern die Vertheilung des Raumes es thunlich macht, zu diesem Behufe im untern Geschoss oder im Souterrain für jede Kompagnie und Eskadron ein Raum von etwa 450 Quadratfuss zu bestimmen, anderen Falls muss ein Theil des Bodenraumes zu Putzstuben so eingerichtet werden, dass der durch das Ausklopfen und Putzen entstehende Staub nicht in die Trockenböden dringt. Für jede Kompagnie und Eskadron werden, zum Aufhängen der Montirungsstücke, 50 Stück Riechelhaken angebracht.

§. 39. Die Abtritte werden auf dem Hofe, nicht zu entfernt von der Kaserne und mit Rücksicht auf Reinlichkeit und Anstand, also auch auf Trennung der Geschlechter, angelegt. Die Abtritte für die Frauen müssen daher besondere Zugänge, der Männer-Abtritt muss für jedes Bataillon 12 Sitze, und ausserdem noch einige besonders abgeschlagene, mit verschliessbaren Thüren versehene Sitze erhalten, zu welchen die Schlüssel dem Kasernen-Inspektor und einigen andern Personen, namentlich den Officieren, überlassen werden.

§. 40. Die verschliessbaren Abtritte, wozu auch die der Frauen gehören, erhalten Brillen, die Abtritte der Soldaten aber werden nur mit Lattensitzen versehen. — Zur Erhaltung der Reinlichkeit ist es nothwendig, etwa $1^3/_4$ Fuss über den Sitzen und $1^1/_4$ Fuss, horizontal gemessen, von der Vorderseite derselben entfernt, einen Riegel aus Kreuzholz zu legen, welcher dem Sitzenden ungefähr gegen den Rücken liegt, und verhindert, dass auf den Sitz getreten und die Hinterwand des Abtritts verunreinigt wird. Um dergleichen Missbräuche noch mehr zu verhüten, müssen auf der oberen Seite des Riegels eiserne aufrechtstehende Spitzen angebracht werden.

§. 41. Ausser den im §. 39 gedachten verschliessbaren Sitzen in dem Abtrittsgebäude auf dem Hofe erhalten die Officiere zu mehrerer Bequemlichkeit für die Nachtzeit einen Nachtstuhl im ersten Geschoss jedes Kompagniereviers, der mit Rücksicht auf Anstand und auf Vermeidung üblen Geruchs im Gebäude abgeschlagen sein muss.

§. 42. Um die Reinlichkeit auf den Kasernenhöfen, namentlich in den Winkeln zu erhalten, werden den Soldaten auf dem Hofe besondere Plätze angewiesen, wo sie während der Tageszeit das Wasser abschlagen können. Zur Einrichtung eines solchen Platzes werden etwa 7 bis 8 Fuss hohe Bretterwände in einem Winkel dergestalt aufgestellt, dass die Leute beim Uriniren, ungesehen von aussen, dahinter Platz finden. Es ist zweckmässig, eine solche Anstalt mit einer Mistgrube in nahe Verbindung zu bringen, indem der abfliessende Urin mittelst einer hölzernen, verpichten Rinne in dieselbe geleitet wird. Findet wegen zu grosser Entfernung die Verbindung mit einer Mist- oder Kothgrube nicht Statt, so ist die Lage doch jedenfalls so zu wählen, dass der Urin nicht nur im Rinnstein auf dem kürzesten Wege abfliessen, sondern auch mit Wasser nachgespült werden kann. Wo der Urin auf keine Weise abgeleitet werden kann, sind hinter den Verschlägen Tonnen aufzustellen, welche, so oft sie angefüllt sind, gegen leere ausgewechselt und fortgeschafft werden. Doch ist dies nur als ein Nothbehelf zu betrachten. Besonders aber ist es nöthig, dergleichen Gelegenheiten nicht zu wenige, und dieselben den Ausgängen des Gebäudes so nahe anzubringen, als es ohne Verletzung des Anstandes geschehen kann, damit Verunreinigung anderer Stellen verhütet werde.

§. 43. Da zur Verhütung üblen Geruchs in den Kasernenstuben den Soldaten keine Nachttöpfe gegeben werden, so sind zum Gebrauch während der Nacht Gelegenheiten innerhalb der Kaserne erforderlich. Nach Erfahrung sind aber dergleichen Urinirplätze von bisher gewöhnlicher Einrichtung dem Gebäude nachtheilig, verbreiten schädlichen Geruch und werden bei strenger Kälte durch das Zufrieren der Abfallröhren unbrauchbar. Deshalb darf die Anlage derselben in dieser Art fortan nicht mehr stattfinden; vielmehr sind an dazu geeigneten Orten in jedem Kompagnierevier Nachteimer Abends mit dem Zapfenstreich hinzustellen, und Morgens mit der Reveille fort-

zubringen. — Hierzu sind gewöhnliche, recht feste, gut ausgepichte, hölzerne Eimer von höchstens 15 Quart Inhalt am zweckmässigsten. Um die Beschmutzung der Fussböden möglichst zu verhüten, erhalten die Eimer hölzerne, in den Fugen gedichtete und verpichte Untersätze mit überstehendem Rande, welche mit den Eimern an jedem Morgen weggenommen und abgewaschen werden. Die Grösse dieser Untersätze ist zu $2^1/_2$ bis 3 Fuss im Gevierte anzunehmen. Für jede Kompagnie etc. sind 6 solcher Eimer erforderlich, die im Revier vertheilt werden.

§. 44. Bei Anlage neuer Kasernen ist auch auf eine Bade-Anstalt Bedacht zu nehmen. Dieselbe soll aus einer heizbaren Stube nach der Grösse der Kaserne bestehen, und ihre Lage neben dem Waschhause oder neben der Wasch- oder Speiseküche erhalten, damit das nöthige warme Wasser gelegentlich, ohne besonderen Kostenaufwand, zu gewinnen ist. Für die Ableitung des Badewassers muss gehörig gesorgt werden. Auf die Benutzung dieser Anstalten sind alle Mannschaften, vorzugsweise aber die Rekruten angewiesen.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 6. Februar 1856 u. 12. December 1857.) Für die kasernirten Mannschaften dürfen auch successive Fussbadewannen, und zwar 6 Stück pro Kompagnie, von der Grösse, wie diese Wannen in den Lazarethen vorhanden sind, beschafft werden. Die Fussreinigung geschieht unter Aufsicht.

§. 47 (und Beilage B.) Für Stuben, worin Unterofficiere, Bombardiere, Hautboisten, Trompeter, Gemeine, Tamboure, Hornisten etc. untergebracht sind, wird an Utensilien gewährt: für jeden Mann 1 eiserne, früher mit schwarzer Oel- oder Lackfarbe angestrichene, jetzt mit eichenholzfarbigem Anstrich versehene Bettstelle; 1 Leibmatratze und 1 Kopfpolster (für Unterofficiere mit Rosshaar-, für die übrigen Chargen mit Heufüllung oder Strohsäcke; zu einer solchen Matratze werden verwendet $6^1/_4$ Ellen $^6/_4$ breiter grauer starker Leinwand; die Kopfpolsterhülse besteht aus 2 Ellen $^5/_4$ breiter Leinwand); 2 Kopfpolster-Ueberzüge, jeder aus 2 Ellen $^5/_4$ breiter, blau und weiss gewürfelter, ächt gefärbter Leinwand in einem Ende; 2 Bettlaken, jedes aus 7 Ellen $^4/_4$ breiter weisser Leinwand bestehend; 2 wollene Decken, jede $3^1/_2$ Ellen lang, 2 Ellen breit, ohne Naht und in ganz trockenem Zustande wenigstens 4 Pfd. 6 Loth (neues Gewicht) schwer; 2 Decken-Ueberzüge, deren jeder aus $10^1/_2$ Ellen $^5/_4$ breiter, blau und weiss gewürfelter Leinwand besteht; 1 verschliessbarer Schrank, 1 Schemel ohne Lehne von kiehnenem Holz, Füsse und Einschiebeleisten von Birkenholz, nicht angestrichen; 2 Handtücher, jedes aus 2 Ellen $^1/_2$ Elle breitem weissem Handtücherzeug gefertigt; — ausserdem für jede Stube, je nach der Belegung, 1 bis 2 Waschtische, 1 bis 2 Stubentische, 1 bis 2 Brennmaterialienkasten, 1 bis 2 Wasserkrüge (irdene), 1 bis 2 Waschnäpfe oder Waschtubben, 1 bis 2 Eimer zu unreinem Wasser, 1 bis 2 Spuckkasten von kiehnenem Holz, 1 bis 3 Lampen, 1 eiserne Feuerschippe, 1 Inventarientafel.

Utensilien für eine Hauptmannswohnung: 2 wollene Decken; 1 Leibmatratze und 1 Kopfpolster mit Rosshaarfüllung; 1 Strohsack, 2 Decken-, 2 Kopfpolsterbezüge, 2 Bettlaken, 3 Handtücher von weisser Leinwand, Fenster-Rouleaux, zu jedem Wohn- und Schlafstubenfenster eins, von grün gefärbtem Zwillich, dazu auch die nöthigen Stangen, eisernen Haken und Schnüre; 1 Schreibsekretär von kiehnenem Blindholz, mit Birkenholz fournirt, braun gebeizt und polirt, mit einem Aufsatz zum Abnehmen versehen; 1 eben solcher Kleiderschrank; 1 dito Kommode; 1 birkener, braun gebeizter und polirter runder Säulentisch; 1 kiehnene, nicht fournirte Waschtoilette; 1 Wandspiegel im Werthe von 8 Thlr.; 8 Rohrstühle von Birkenholz, braun gebeizt und polirt; 1 Brennmaterialienkasten von kiehnenem Holze, braun gebeizt und polirt; 1 Stiefelknecht von Büchenholz mit Spornschnitt; 2 Schemel ohne Lehne; 2 Spuckkasten von kiehnenem Holze, braun gebeizt und polirt; 1 eiserne Bettstelle; 2 polirte eiserne Lichtscheeren; 1 Feuerschippe; 2 messingene Leuchter; 1 Waschnapf und 1 Nachtgeschirr von Fayence oder glasirtem Töpfergut; 1 Wasserflasche und 2 Trinkgläser.

Utensilien für eine Lieutenants-Wohnung: (NB. Wo der Unterschied nicht besonders angegeben ist, sind die Utensilien die gleichen, wie für die Hauptleute; selbstverständlich haben kasernirte Assistenz-Aerzte Lieutenants-Utensilien zu beanspruchen.) 2 wollene Decken; 1 Leibmatratze; 1 Kopfpolster; 1 Strohsack; 2 Deckenbezüge; 2 Kopfpolsterbezüge; 2 Bettlaken; 3 Handtücher; für jedes Fenster ein Fenster-Rouleau; 1 Kleiderschrank von kiehnenem Holze, braun gebeizt und polirt; 1 dito Kommode; 1 dito viereckiger Tisch mit verschliessbarem Schubkasten; 1 Waschtoilette; 1 Spiegel im Werthe von etwa 3 Thlr.; 2 Rohrstühle, 2 Schemel ohne Lehnen; 1 Brennmaterialienkasten; 1 Stiefelknecht; 1 Spuckkasten; 1 eiserne Bettstelle; 1 polirte eiserne Lichtscheere; 1 Feuerschippe; 1 messingener Leuchter; 1 Waschnapf, 1 Nachtgeschirr, 1 Wasserflasche, 2 Trinkgläser.

Utensilien für die Wohnungen der Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepeefähnriche, Feuerwerker (Allerh. K.-O. v. 23. Juli 1861, der zufolge den Feuer-

werkern der Artillerie die Quartierkompetenz der Portepeefähnriche bewilligt ist) und Unterärzte; für jede Stube zu 1 Mann: 2 wollene Decken, 1 Leibmatratze, 1 Kopfpolster, 1 Strohsack, 2 weisse Decken-, 2 Kopfpolsterbezüge, 2 Bettlaken, 2 Handtücher, 1 bis 2 Fenster-Rouleaux; 1 Kleiderriechel von kiehnenem Holze, mit braun geflammter Oelfarbe angestrichen; 1 dito Kommode, 1 dito Brennmaterialienkasten, 1 dito Spucknapf, 1 dito Tisch mit Schubkasten, viereckig, 1 dito Waschtisch, 2 Rohrstühle, 2 Schemel ohne Lehnen, 1 Stiefelknecht; 1 Bettstelle, von Eisen, 1 eiserne Lichtscheere, 1 eiserner Leuchter, 1 Feuerschippe; 1 Waschnapf und 1 Nachtgeschirr von Fayence, 1 Wasserflasche, 2 Trinkgläser. — Wenn von den Portepeefähnrichen und Unterärzten je 2 und 2 eine Stube bewohnen, so werden Kleiderriechel, Tisch, Waschtisch, Schemel, Brennmaterialienkasten, Stiefelknecht, Spuckkasten, Feuerschippe, Waschnapf, Wasserflasche, Trinkgläser nur einfach gegeben und gemeinschaftlich benutzt.

Utensilien für Kapitänsd'armes, Quartiermeister, Fouriere, Regiments- und Bataillonsschreiber, Stabshautboisten und Stabstrompeter; für jede Stube zu 2 Mann: 4 wollene Decken, 2 Leibmatratzen, 2 Kopfpolster, 4 Decken- und 4 Kopfpolsterbezüge, blau und weiss gewürfelt, 4 Bettlaken, 4 Handtücher, 2 verschliessbare Schränke, 1 Kommode, 1 Tisch mit Schubkasten, 1 Waschtisch, 2 Schemel mit Lehnen, 2 Schemel ohne Lehnen, 1 Brennmaterialienkasten, 1 Spuckkasten, 1 Waschtubbe, 2 Bettstellen, 1 Leuchter und 1 Lichtscheere von Eisen (für die Regiments- und Bataillonsschreiber, die übrigen Chargen erhalten, wie die Gemeinen etc., eine Lampe), 1 Feuerschippe, 1 glasirter Waschnapf, 1 Wasserkrug, 2 kleine Trinkgläser, 1 Lampe (excl. der Regiments- und Bataillonsschreiber.)

Anhang.

Die verschiedenen Verordnungen über das Naturalquartier bieten für die Aerzte kein besonderes Interesse; die Anforderungen, welche an ein bewohnbares Bürgerquartier zu stellen sind, kennt jeder Arzt. Es sei daher nur Folgendes hier erwähnt:

(Servis-Regulativ v. 17. März 1810.) §. 6. Den Unterofficieren und den denselben im Range gleich- und nachstehenden wirklichen Militärpersonen dürfen in Bürgerquartieren nicht besondere Stuben angewiesen werden. Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein. Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Massgabe des Raumes zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

§. 7. An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch, 3 bis 4 Fuss lang, 2 bis 3 Fuss breit; für jede Person ein hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich sein und aus 1 Bettstelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbett bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zu verabfolgen.

Zusatz. Die frühere Bestimmung des §. 7: „Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen", ist durch Allerh. K.-O. v. 28. Juli 1834, wonach Ausmiethungen der Unterofficiere und Soldaten nur unter der Bedingung der Verabreichung einschläfricher Bettstellen gestattet werden dürfen, aufgehoben, und muss jetzt jeder Mann seine eigene Bettstelle haben. (Allerh. K.-O. v. 7. Mai 1857.)

§. 8. Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wirthswohnstube oder in einer andern reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muss derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

§. 9. Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Massgabe des Bedürfnisses zu geben.

§. 10. Die Einquartierung muss sich so einrichten, dass sie zum Kochen den Heerd des Wirths, (der auch das erforderliche Koch-, Ess- und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat), und dazu, sowie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

§. 11. Vorstehend ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, darnach werden den Unterofficieren und allen im Rang gleichstehenden wirklichen Militärpersonen, mit

Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit Schublade zum Verschliessen.

§. 20. Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen (!) Es kommt dabei nur darauf an, dass den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet wird. Ausserdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und mit Vorwissen der Ortsservisbehörde getroffen werden.

Zusatz. (Erl. d. Gen.-Komm. d. G.-C. v. 5. Januar 1821.) Bordelle dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

§. 47. Das Militär hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens und am wenigsten darf irgend eine Militärbehörde neue Ein- oder Umquartierungen selbst anordnen. Blose Personen - Vertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Kompagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniss zu geben.

§. 16. Die Officiere und Militär-Beamten müssen für ihr Unterkommen selbst sorgen.

§. 2. In Fällen der Natural-Quartier-Gewährung haben die verschiedenen Chargen folgende Ansprüche: Der General der Infanterie oder Kavallerie 6 Stuben, 2 Gesindestuben, 1 Heerd zum Kochen; der General-Lieutenant, der General-Major als Divisions-Kommandeur 5 Stuben, 1 Gesindestube, 1 Heerd zum Kochen; der General-Major, Oberst als Brigade-Kommandeur, Festungs-Kommandant: 4 Stuben, 1 Gesindestube, 1 Heerd zum Kochen; der Kommandeur eines Regiments (also auch analog der Generalstabs-Arzt der Armee) 3 Stuben, 1 Gesindestube, 1 Heerd zum Kochen; jeder Stabs-Officier, der Kompagnie- oder Eskadron-Chef, Zeughauptmann, (der Corps-General-Arzt), Intendant und Intendanturrath, der Regiments-Arzt: 2 Stuben, 1 Gesindestube, 1 Heerd zum Kochen; der Hauptmann und Rittmeister, der Lieutenant und Adjutant, die Bataillons-, Garnison- und Assistenz-Aerzte (letztere laut Allerh. K.-O. v. 12. December 1850) 1 Stube, 1 Schlafgelass für den Burschen; der Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unterarzt (laut Allerh. K.-O. v. 3. Februar 1822), Portepeefähnrich, Intendantur-Sekretär, Auditeur, Feldprediger 1 Stube. — Ausserdem ist der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum zu gewähren. Die Stallung muss in jedem Falle, mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmässigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth Statt. — Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwand mehr gefordert, ebenso wenig aber auch von den Städten diesen zugemuthet werden, dass sie sich, wenn der vorschriftsmässige Gelass vorhanden ist, willkürliche Beschränkungen sollen gefallen lassen.

§. 3. Das etwaige Mehrbedürfniss von Familien kommt durchaus nicht in Betracht.

§. 4. Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtung möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein, auch, soweit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. dass nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Strasse hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergl. mehr, sind unstatthaft.

§. 5. Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in dem Masse, dass für die 6 Wintermonate vom Oktober bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 rhein. Kubikfuss an weichem Holze erfolgt. Wird hartes Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. — Die einquartierten Officiere etc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonortes (jedoch nicht ausserhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles Uebrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderem Feuerungsmaterial nach den gewöhnlichen Verhältnissen zum Holz geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen stattfindet, monatlich mit $^1/_6$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfang des neuen Monats. Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun. [Auf Beleuchtung der Stuben haben, laut kriegsmin. Erl. v. 13. August 1821, die einquartirten Officiere etc. keinen Anspruch, sondern müssen sich solche aus ihrem Gehalte beschaffen.]

b) Betten für eine Person und ausserdem in dem Quartier eines Stabsofficiers 1 bis 2, eines General-Majors 3 bis 5, General-Lieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen. (§. 7.)

c) Möbel. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feldquartier in Betracht; Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit den

unentbehrlichen Stubengeräthen begnügen. Unerlässliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube: 1 Tisch mit einem Behältniss zum Verschliessen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den grösseren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist; 4 Stühle, 1 Schrank mit Schubladen und anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben. Ausserdem in den Quartieren der Generäle für die Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr; desgleichen in dem Bureau-Gelass. Ueber die Beschaffenheit der Möbel lässt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, dass der Wirth reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

§. 53. Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, sowie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig möblirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden.

2. Ueber Militärwachen, Militär-Arreste und das Unterkommen der Militärsträflinge.

Von 1840.

Titel II. Militärarreste und Aufbewahrungsbehältnisse für die in Untersuchung befindlichen Militärs.

§. 23. Nach den Militärstrafgesetzen findet bei den Arreststrafen eine dreifache Abstufung Statt, nämlich:

a) der gelinde Arrest oder Arrest des 1. Grades, in einem jedenfalls von den Wachstuben getrennten Behältniss;
b) der mittlere Arrest oder Arrest des 2. Grades, mit Einsamkeit;
c) der strenge Arrest oder Arrest des 3. Grades, welcher, nach der versuchsweise genehmigten Einrichtung, hinsichtlich des Lokals, nur Einsamkeit, Entziehung des Tageslichts und der Lagerstätte erfordert. (cfr. §. 33.) — Für den strengen Arrest der Militärsträflinge ist die frühere Einrichtung, wonach der Fussboden dergestalt mit Latten benagelt wird, dass der Bestrafte ohne Unbequemlichkeit sich nicht niederlegen kann, noch beibehalten worden. (cfr. §. 43.)

§. 26. Ausser den eigentlichen Militärarresten zur Aufnahme derjenigen Soldaten, welche entweder disciplinarisch oder in Folge eines Urtheils die Strafe eines der 3 Arrestgrade erleiden, also für bereits feststehende Vergehen bestraft werden, müssen in den Divisionsquartieren und Festungen auch noch Behältnisse vorhanden sein, um die in Untersuchung befindlichen Soldaten, insofern deren Verhaftung erforderlich ist, aufzunehmen. (cfr. §. 40.) Es ist jedoch nicht nöthig, zu diesem Behufe eigene Behältnisse einzurichten, vielmehr können die in den Arresten oder in den Wachen befindlichen Behältnisse für Arretirte gleichzeitig zur Aufnahme der Inkulpaten benutzt werden, wobei jedoch nach Umständen auch diejenige Erleichterung stattfinden muss, welche durch den Begriff eines blosen Untersuchungs-Arrestes bestimmt wird. Von den inneren und äusseren Erfordernissen der Militärarreste und Haftbehältnisse wird weiter unten die Rede sein. (cfr. §§. 33 et seqq.)

§. 27. Divisionsquartiere und Festungen erhalten allgemeine, für sämmtliche Truppentheile der Garnison bestimmte Arreste, in welchen Lokale für die 3 Grade des Arrestes vorhanden sind. Garnisonen, in welchen sich Regiments-, Bataillons- oder Abtheilungsstäbe der Linientruppen befinden, können ebenfalls mit einem auf alle 3 Arrestgrade eingerichteten Lokale versehen werden, wogegen die detachirt stehenden Kompagnien und Eskadrons in der Regel nur auf Behältnisse für den gelinden und mittlern Arrest Anspruch haben, indem die zum strengen Arrest verurtheilten Soldaten, zur Erleidung ihrer Strafe, bei nicht zu grosser Entfernung des Orts von dem nächsten Stabsquartiere, nach letzterem abgeführt werden. Es kann indessen, nach Massgabe der Ortsverhältnisse, auch in solchen kleinen Garnisonen die Einrichtung zur Vollziehung des strengen Arrestes ausnahmsweise getroffen, jedoch muss in jedem besonderen Fall die Entscheidung des Kriegsministeriums dazu eingeholt werden.

§. 28. Während eines Kantonnements oder auf dem Marsche, sowie in den Lägern und Bivouaks, wo die Einrichtung besonderer Arreste nicht statthaft ist, bedienen sich die Truppentheile, soweit leichtere Strafen nicht unter Aufsicht der Wachen abgebüsst werden können, der Arreste der stehenden Garnisonen, oder der in den nächsten Orten befindlichen Civilarrestbehältnisse. (s. Lagerung der Truppen im Frieden. §. 48.)

§. 29. Für die Stammmannschaften der Landwehrbataillone werden besondere Arreststuben in der Regel nicht eingerichtet, vielmehr müssen sie vorkommenden Falls die für die Linientruppen bereits vorhandenen Militärarreste, und in Ermangelung oder bei weiter Entfernung derselben, die bürgerlichen Wachen oder Arrestbehältnisse zur Vollziehung des gelinden und mittleren Arrestes benutzen. Vergehungen der Mannschaften sowohl, als der im bürgerlichen Verhältniss stehenden Landwehrmänner und der zur Reserve entlassenen Leute, soweit deren Beahndung nach den Gesetzen militärisch durch strengen Arrest stattfindet, werden in den innerhalb der Bataillonsbezirke bestehenden Militärarresten des stehenden Heeres abgebüsst, worauf bei der Einrichtung der letzteren daher Bedacht zu nehmen ist.

§. 30. Sollten in den Orten, wo bei dem Transport von Militärarresten gerastet oder übernachtet wird, keine Militärwachen oder Arreste vorhanden sein, so sind die Kommunen verpflichtet, ein zur Aufnahme der Arrestaten geeignetes Lokal unentgeltlich herzugeben. Die Verabreichung des Lagerstrohs, die Heizung und Erleuchtung, wenn letztere erforderlich sind, geschieht ebenfalls auf Kosten der Kommune, weil in diesem Fall die Unterbringung der Arrestaten als zur Kategorie der Marscheinquartierungslasten gehörig betrachtet wird.

§. 31. Im Durchschnitt rechnet man täglich auf 100 Mann der Garnison 1 bis 2, auf 1000 Mann 10 bis 12, und so verhältnissmässig eine grössere Anzahl Arrestaten der 3 verschiedenen Grade, mit Einschluss der blos in Untersuchung befindlichen Militärs. — Auf Arreststuben für Officiere wird nur in Divisionsquartieren und Festungen gerechnet.

§. 32. Die Arreste sind, wo dies irgend angeht, in Wachen, Kasernen oder sonstigen alten öffentlichen Gebäuden unterzubringen; zu Neubauten ist nur zu schreiten, wenn kein anderes Auskunftsmittel sich darbietet.

§. 33. Die beiden Hauptbedingungen gut eingerichteter Arreste bestehen darin, dass dieselben einen gegen Entweichung gehörig sicherstellenden, dabei aber auch der Gesundheit der Arrestaten unschädlichen Gewahrsam darbieten. In letzterer Beziehung kommt bei der baulichen Einrichtung der Arreste sowohl die Lage des Gebäudes, als die Räumlichkeit und innere Beschaffenheit der Behältnisse, sowie auch die Sorge für Reinlichkeit und Lufterneuerung und für Bewegung der Arrestaten in freier Luft in Betracht. Die Sicherheit der Arreste beruht, nächst den äusseren Mitteln des festen Verschlusses, hauptsächlich in der Beaufsichtigung der Arrestaten, welche durch eine hierauf gerichtete Vertheilung der Räume und besonders auch durch die Verbindung der Arrestanstalten mit den Wachen wesentlich erleichtert werden kann. Die Arrestbehältnisse werden der dreifachen Abstufung der Arreststrafe entsprechend eingerichtet und abgesondert; aber nicht blos der strenge und mittlere, sondern auch der gelinde Arrest soll, wenn der Raum es irgend gestattet, einsam abgebüsst werden. Die Behältnisse für die in Untersuchung befindlichen Soldaten müssen ebenfalls so von einander geschieden werden, dass die Arrestaten keine Gemeinschaft mit einander haben können.

§. 34. Die Lage der Arreste muss gesund und trocken sein. Dieserhalb sowohl, als wegen Sicherstellung der Arreste gegen unerlaubten Verkehr und gegen Feuersgefahr sind enggebaute Stadttheile möglichst zu vermeiden. Dagegen wird zu Arresteinrichtungen die Lage in der Nähe fliessenden Wassers oder an freien, hoch liegenden Plätzen empfohlen, soweit die Oertlichkeit, ohne unverhältnissmässige Kosten, hierzu die Hand bietet, oder einmal vorhandene brauchbare Räume die Wahl nicht beschränken.

§. 35. Jedes Behältniss für einsame Haft muss eine hinreichende Grösse erhalten, um die unentbehrliche freie Bewegung des Arrestaten und die ungestörte Fortdauer des Athmungsprocesses möglich zu machen. Demgemäss ist der Flächenraum des Behältnisses erfahrungsmässig mindestens zu 40 Quadratfuss, die Höhe desselben nicht unter 8 Fuss anzunehmen, so dass der Arrestat einen Luftraum von mindestens 320 Cub.-Fuss erhält. Gestatten die Verhältnisse eine etwas grössere Ausdehnung, so werden hierbei vorzugsweise die Behältnisse des gelinden und des Untersuchungsarrestes zu berücksichtigen bleiben. Bei der Erbauung neuer Arreste ist die lichte Höhe derselben auf 10 Fuss anzunehmen. Wenn jedoch einzelne Gemächer für Arrestaten des gelinden und Untersuchungsarrestes in vorhandenen alten Gebäuden nicht durchgängig zur einsamen Haft vorgerichtet werden können, und die Belegung ausnahmsweise mit mehreren Arrestaten geschehen muss, so darf dieselbe im Allgemeinen doch nur in dem Masse stattfinden, dass jedem Arrestaten der oben als Minimum bezeichnete Luftraum nicht wesentlich geschmälert wird. Die Lufterneuerung in den Arresten durch rechtzeitiges Oeffnen der Fenster und Thüren, nöthigenfalls auch durch andere entsprechende Vorrichtungen, darf nicht verabsäumt werden.

§. 36. Zwischen den Arrestaten darf keine Kommunikation irgend einer Art stattfinden, es müssen also die einzelnen Arrestbehältnisse möglichst von einander getrennt sein. Jede Zelle muss einen besonderen Eingang haben.

§. 37. Die Arreste müssen massiv gebaut sein; eine Scheidung der Behältnisse durch blose Brettwände darf in der Regel nicht gestattet werden.

§. 39. Die Abtritte der Arreste sind, wenn die Lokalität es gestattet, so anzulegen, dass sie einen vorspringenden, für jede Etage leicht zugänglichen Ausbau des Gebäudes bilden. Die Zugänge müssen jedoch durch dicht schliessende, von selbst zufallende Thüren gehörig abgesperrt und dergestalt mit Luftzügen versehen werden, dass der Geruch der Abtritte den Fluren oder den Arrestbehältnissen selbst sich nicht mittheilen kann. Ebenso ist es nothwendig, dass aus den Arrestbehältnissen, um die Luft nicht zu verderben, alle die Abtritte ersetzenden Vorrichtungen, als Nachtstühle etc., entfernt bleiben, und nur in den Fällen, wo bei einmal bestehenden Arresten die Abtritte eine nicht füglich zu ändernde, getrennte Lage vom Gebäude erhalten haben, und die Arrestaten zur Nachtzeit nicht ohne Besorgniss des Entspringens dorthin geführt werden können, wird es nachzugeben sein, gut verpichte, oder von Zink gefertigte Nachteimer mit genau schliessenden Deckeln auf den Corridoren oder Vorfluren der Arreste hinter einem besonderen Abschlage aufzustellen, welche jedoch nur während der Nacht und niemals bei Tage — ausgenommen in Krankheitsfällen, — benutzt werden dürfen, und jeden Morgen geleert und gereinigt werden müssen. Neben den Abtrittsgefässen werden in jeder Etage auch Urinirstellen anzulegen sein.

§. 40. Die Behältnisse für den Untersuchungsarrest erhalten ihre Stelle am angemessensten in den Gebäuden der Militär-Arreste. Sie sind im Ganzen wie die Gemächer des gelinden Arrestes einzurichten, welche letztere auch, gleich denen des mittleren Arrestes, zur Unterbringung von Inkulpaten mit benutzt werden können (cfr. §. 26), insofern für selbige besondere Behältnisse gar nicht oder nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sein sollten. Im Uebrigen müssen die Behältnisse für den Untersuchungsarrest unter allen Umständen den Bedingungen der Sicherheit und Gesundheit vollständig entsprechen; auch ist auf die gehörige Absonderung der Inkulpaten und, bei einstweiliger Ueberfüllung oder beschränkter Lokalität, wenigstens darauf zu halten, dass die Theilnehmer eines und desselben Verbrechens gänzlich von einander geschieden werden. Bei grösseren Arresten ist zur Bewahrung sehr gefährlicher Verbrecher wenigstens ein eigenes, durchaus sicher verwahrtes Gemach vorzurichten.

§. 41. Hinsichtlich der inneren Einrichtung müssen die Strafarreste zunächst, nach den im §. 23 aufgestellten Kategorien der militärischen Arreststrafen, in die des leichten, mittleren und strengen Arrestes unterschieden werden. Jedes Behältniss des leichten wie des mittleren Arrestes erhält in der Höhe von 6 Fuss über dem Fussboden ein 3 Fuss breites, $1^1/_2$ Fuss hohes Fenster, dessen Flügel nach innen aufschlagen. Die Mauer behält unter den Fenstern ihre volle Stärke; die Fensteröffnung wird in der Mitte der Mauerstärke mit eisernen, nicht über 5 Zoll von einander entfernten Traillen und ausserhalb vor den Traillen noch mit einem engen Drahtgitter geschlossen. Zur Verhütung eines unerlaubten Verkehrs der Arrestaten nach aussen ist es rathsam, die Arrestbehältnisse mit ihren Fensteröffnungen, so viel als zulässig, auf der Hofseite des Gebäudes anzulegen.

§. 42. Die Behältnisse des strengen Arrestes hingegen erhalten keine Fenster, sondern nur kleine, etwa 6 Zoll im Quadrat grosse Oeffnungen, ganz nahe an der Decke in der Frontmauer und eben solche Oeffnungen im untern Theile der Thür, um den nöthigen Luftzug zu bewirken. Beide Oeffnungen werden mit einem festen eisernen Kreuz versehen, und hierzu in der Frontmauer eine Zarge, in Gestalt eines an beiden Enden offenen viereckigen Kastens, durch die ganze Mauerstärke gelegt, dieser Kasten ausserhalb mit nach oben abgeschrägten Seiten gestaltet, vor der äusseren Oeffnung oberhalb eine Klappe angebracht und mit einer Rolle und Schnur dergestalt verbunden, dass die Klappe von aussen nach Erforderniss geöffnet oder verschlossen werden kann. Die Wände eines solchen Arrestbehältnisses werden mit einer, aus Kalk, Kienruss und Wasser bestehenden dunklen Farbe angestrichen, um dadurch das Zimmer noch mehr zu verfinstern.

Zusatz. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 31. Juli 1857.) Es sind hier und da zum strengen Arreste bestimmte Zellen nicht mit Fenstern, sondern nur mit blosen Luftlöchern versehen; dies hat den doppelten Nachtheil, dass die Salubrität darunter leidet und dass solche Zellen im Falle des Bedürfnisses sich nicht auch zur Abbüssung der gelinden Arreststrafen benutzen lassen. Künftig sollen daher die Behältnisse des strengen Arrestes ebenso, wie die übrigen Zellen, Fenster erhalten, und nur noch mit Läden versehen werden, um durch deren Verschluss die vorschriftsmässige Verdunkelung herbeiführen zu können.

§. 43. Die Lattenarreste, welche nur noch bei den Strafabtheilungen in den Festungen in Anwendung kommen, werden im Ganzen nach der soeben (§. 42) beschriebenen Art eingerichtet, nur mit dem Unterchiede, dass auf den Fussböden 3 kantige Latten parallel neben einander festgenagelt werden. Die nach oben gewendete, rechtwinklige Kante

der Latten wird bis $^1/_3$ Zoll Breite gebrochen, die untere, auf dem Fussboden liegende Seitenfläche derselben erhält $2^1/_2$ Zoll Breite. Die Entfernung der Latten von Mitte zu Mitte soll genau 3 Zoll betragen. Um den Kehricht zwischen den Latten leichter herauszuschaffen, sind dieselben nach der Länge des Behältnisses zu befestigen. Was die Anzahl der zu beschaffenden Lattenarreste betrifft, so wird es nach der Erfahrung ausreichend sein, wenn auf 30 bis 60 Sträflinge 1 solcher Arrest, auf 60 bis 120 deren 2, auf 120 bis 180 deren 3 u. s. w. gerechnet werden.

§. 44. Da der Wärter stets bei der Hand sein muss, um die Arrestaten, wenn es nöthig ist, aus ihren Arresten heraus und wieder hinein zu führen, so muss die Wohnung desselben auch ganz nahe an den Arrestbehältnissen liegen, damit er jederzeit schnell von der, vor den Arrestbehältnissen stehenden Schildwache abgerufen werden kann.

§. 46. Eine Arreststube für Officiere bedarf eines Flächenraums von 125 bis 140 Quadratfuss. Das Fenster ist mit Traillen zu versehen. An Utensilien erhalten die Officiere in jeder Stube 1 Tisch, 1 Schemel für jeden Officier, 1 Pritsche, 1 irdenen Waschnapf, 1 steinernen Wasserkrug, 1 Handtuch, 1 eisernen Tellerleuchter, 1 eiserne Lichtscheere. Licht muss sich der Officier für sein Geld anschaffen.

§. 47. Die Erwärmung der Arreste im Winter ist ein für die Oekonomie höchst wichtiger Gegenstand und es muss daher die zweckmässige Einrichtung der Heizungsanlagen ganz besonders in Betracht gezogen werden. Da es aus ökonomischen Gründen und auch des zu besorgenden Missbrauchs wegen unzulässig ist, jedes einzelne Arrestbehältniss mit einem eigenen Ofen zu versehen, so müssen die Oefen eine solche Stellung und Einrichtung erhalten, dass dadurch mehrere Gemächer zugleich erwärmt und die Arrestaten von der unmittelbaren Berührung derselben ausgeschlossen werden können, was auf verschiedene Weise zu bewirken ist. — Zur innern Erleuchtung der Arrestzellen darf kein Material gewährt werden.

§. 48. Kranke Arrestaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten im Arrest selbst nicht gehörig behandelt werden können, müssen nach dem Lazareth geschafft und dort auf eine angemessene Weise in Gewahrsam gehalten werden.

Uebrigens bleibt die betreffende Behörde dafür verantwortlich, dass vorschriftsmässig den Arrestaten bei ihrer Aufnahme Alles abgenommen werde, was sie innerhalb der Arreste nicht bedürfen. Es gehören dahin: Geld, Messer, Scheeren und andere Werkzeuge. Verunzierungen und Beschädigungen der Wände, Pritschen etc. werden hart bestraft.

§. 49. An Utensilien wird in jedem Arrestbehältnisse auf den Grund der Kriegsartikel und der Verordnung vom 3. August 1808 verabreicht (an Unterofficiere und Gemeine):

a) in jeder Stube für gelinden Arrest: 1 Pritsche, 1 Schemel ohne Lehne, 1 steinerner Wasserkrug, 1 Waschnapf und 1 Handtuch im Vorflur;
b) in jeder Stube für mittleren Arrest: 1 Pritsche, 1 hölzerne Trinkkanne, und im Vorflur 1 hölzerne Waschtubbe und 1 Handtuch;
c) in jeder Stube für strengen Arrest: 1 hölzerne Trinkkanne, im Vorflur 1 hölzerne Waschtubbe und 1 Handtuch.

In Ansehung der Pritschen wird bemerkt, dass solche ungefähr 6 Fuss Länge, $2^1/_2$ bis 3 Fuss Breite erhalten und oberhalb mit einem schrägen Kopfbrett versehen werden.

Für die Untersuchungs-Arrestbehältnisse werden die Utensilien, wie für die Strafsektionen, verabfolgt; nur dass statt der Bettstellen in der Regel Pritschen gewährt, auch Decken- und Kopfpolsterüberzüge nicht gegeben werden. Für jeden Sträfling wird verabfolgt: 1 einschläfrige Bettstelle, 1 Leibmatratze, 1 Kopfpolster, 2 Kopfpolster-Ueberzüge, 2 Laken, 2 weisse wollene Decken, 2 Ueberzüge dazu, 1 Schemel ohne Lehne, 2 Handtücher; für jede Stube: 1 Brotbrett, auf jeden Mann 2 Fuss lang, 1 Fuss breit; 1 Riechel darunter, auf jeden Mann 2 Fuss lang und mit 3 hölzernen Nägeln; 1 gewöhnlicher Tisch; 1 hölzerne Trinkkanne, 1 resp. 2 hölzerne Waschtubben. — Inwiefern für die in Untersuchung befindlichen Militärs statt der Pritschen ein kasernenmässiges Lagergeräth gewährt werden darf, ist in jedem einzelnen Falle durch den Untersuchungsrichter näher zu bestimmen.

§. 50. Die vorstehenden Vorschriften umfassen dasjenige, worauf es bei der Einrichtung der Militärarreste hauptsächlich ankommt, und welchen Anforderungen dieselben im Allgemeinen entsprechen müssen. Verbesserungen schon vorhandener Arreste dürfen nur in dem Masse stattfinden, als es einerseits der Zustand der Fonds überhaupt gestattet, andererseits aber die Nothwendigkeit durch äussere Verhältnisse wirklich begründet wird.

3. Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden.

Vom 20. December 1842.

Titel I. Ueber Truppen-Lagerungen, Administration der Lagerbedürfnisse; Wahl, Eintheilung und Einrichtung des Lagerplatzes.

§. 1. Der Befehl zu einer Lagerung, sowie die Bestimmung, in welcher Gegend das Lager aufzuschlagen ist, wie lange dasselbe bestehen und von welchen Truppentheilen es bezogen werden soll, wird von des Königs Majestät gegeben und gelangt durch das Kriegsministerium an das betreffende General-Kommando, welches unter verfassungsmässiger Konkurrenz der Korps-Intendantur die näheren Einleitungen trifft.

§. 2. Der Intendantur liegt es hauptsächlich ob, alle Bedürfnisse der lagernden Truppen, namentlich an Lebensmitteln, Fourage, Holz, Stroh und Transportmitteln etc. im Voraus zu ermitteln und sicher zu stellen, damit hierin nirgend ein Mangel entsteht. Auch hat dieselbe den Anschlag über die Kosten der Lagerung anzufertigen.

§. 3. Zur Besorgung sämmtlicher Administrations-Angelegenheiten während der Lager-Einrichtung und der Dauer der Lagerung selbst ernennt die Intendantur, nach Genehmigung des General-Kommandos, eins ihrer Mitglieder zum Lager-Kommissarius, welcher, unter Leitung des Intendanten, alle hierher gehörenden Massregeln an Ort und Stelle zu treffen hat.

§. 4. Die Anweisung sämmtlicher Kosten erfolgt ausschliesslich durch die Intendantur.

§. 5. Die Wahl des Lagerplatzes muss so getroffen werden, dass, bei den vielseitig damit verknüpften Erfordernissen, dem Zwecke vollkommen und mit dem möglichst geringen Kostenaufwande entsprochen werden kann. Hauptsächlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Lagerplatz trocken ist und eine der Gesundheit des lagernden Militärs nicht nachtheilige Lage hat, dass sich in der Nähe ein See oder fliessendes Wasser befindet, dass der Bedarf in gutem Trink- oder Kochwasser, durch die etwa erforderliche Anlage von Brunnen, ohne grosse Schwierigkeiten in ausreichender Menge erzielt werden kann, und dass derselbe möglichst in der Nähe eines Magazin-Ortes sich befinde.

§. 7. Die Infanterie lagert in der Regel mit Bataillonsgassen, so dass die Aufstellung der Tiefe nach stattfindet und aus der Formation der Kolonne nach der Mitte hervorgeht, mithin bei jedem Bataillon die 1. Kompagnie hinter der 2ten, die 4. hinter der 3ten zu stehen kommt. Dagegen lagern die Kavallerie und Artillerie mit Eskadrons- (Kompagnie-) Gassen, so dass die Eskadrons (Kompagnien) nicht hinter-, sondern nebeneinander zu stehen kommen.

Titel II. Zeltlager-Geräthe und sonstige Bedürfnisse und Einrichtungen.

§. 12. Die Infanteriezelte werden nur von einer Stange getragen; sie haben die Gestalt eines mit seiner Grundfläche auf einem Cylinder ruhenden Kegels. Von diesen erhält:

a) jeder Regiments-Kommandeur ein Zelt Nro. 1,
b) jeder Stabsofficier und jeder Kompagnie-Chef ein Zelt Nro. 2,
c) sämmtliche Officiere einer Kompagnie (incl. Assistenz-Aerzte) gemeinschaftlich ein Zelt Nro. 2,
 Sollte in einzelnen Fällen für überzählige Officiere eine Aushülfe nöthig sein, so kann diese aus den Reservezelten gewährt werden;
d) der Regiments-Adjutant ein Zelt Nro. 2,
e) je ein Bataillons-Adjutant und Zahlmeister zusammen ein Zelt Nro. 2,
f) der Regiments- und Bataillonsarzt zusammen ein Zelt Nro. 2.
 Wo es nothwendig wird, für die ad c. und f. genannten Personen mehr Zelte zu gewähren, werden diese aus den Reservezelten entnommen;
g) 15 Mann (Unterofficiere und Gemeine) zusammen ein Zelt Nro. 3,
 Für Leicht- und Fusskranke kann das Aufschlagen von 1 bis 2 Zelten per Regiment aus den Reserve-Vorräthen stattfinden;
h) 8 Officierbediente zusammen ein Zelt Nro. 4,
i) jede Kompagnie zur Unterbringung der Gewehre drei Zelte Nro. 7,
k) die Lagerwache per Regiment ein Lieutenants- und zwei Gemeinenzelte; die Brandwache drei Gemeinenzelte. — Wenn grössere Truppenmassen lagern,

so wird ein Zelt für die Brandwachen per Regiment ausreichen. Für Flankenwachen können, wenn ein solcher Bedarf eintritt, die erforderlichen Zelte aus den Reservebeständen entnommen werden,

l) jedes Bataillon zur Unterbringung der Parade-Bekleidungs-Gegenstände vier Doppelzelte Nro. 6 (und ein Jägerbataillon 2 dergleichen);

m) jedes Regiment 2 Officier-Speisezelte und ein Jäger- oder Schützenbataillon 1 dergleichen,

n) jedes Regiment ein Zelt Nro. 5 mit 3 Trommelböcken zur Unterbringung der Trommeln. Die Zelte für die Hautboisten gehören nicht zu den etatsmässigen, können aber aus den Reserve-Vorräthen entnommen werden.

§. 13. Die Kavalleriezelte ruhen auf einem Balken, welcher von 2 Zeltstangen getragen wird und haben vergleichsweise im Allgemeinen die Gestalt eines deutschen Daches. Die Zelte Nro. 1, 2, 3, 5 haben Kniewände. Die Seitenwände des Zelts Nro. 4 sind dachförmig zusammengefügt, und werden vorn und hinten durch Giebelwände (Querwände) verbunden und geschlossen. Dies Zelt hat keine Kniewand und wird daher auch nur durch Strippleinen gehalten. — Es wird verabreicht:

a) jedem Regiments-Kommandeur ein Zelt Nro. 1,

b) jedem zweiten Stabsofficier, Rittmeister und Regimentsarzt ein Zelt Nro. 2,

c) für je 2 Subaltern-Officiere (incl. Assistenzärzte) ein Zelt Nro. 2. In einem solchen Zelte werden nur dann 3 Officiere untergebracht, wenn die Zahl derselben bei einer Eskadron sich nicht durch 2 theilen lässt,

d) für den Regiments-Adjutanten und Zahlmeister zusammen ein Zelt Nro. 2,

e) jeder Eskadron zwei Zelte Nro. 3 für die Unterofficiere (welche keinen Beritt haben), Unterärzte, Kurschmiede und Trompeter,

f) jedem Regimente zwei Zelte Nro. 3 zur Aufnahme des Stabstrompeters, Regimentsschreibers, Sattlers und Büchsenmachers;

g) für 6 Mann (Unterofficiere und Gemeine) mit ihrem Gepäck ein Zelt Nro. 4,

h) für die Officierbedienten des Regimentsstabes zwei Zelte Nro. 4,

i) für die Officierbedienten jeder Eskadron drei Zelte Nro. 4,

k) für die Standartenwache jedes Regiments ein Zelt Nro. 2 und zwei Zelte Nro. 4,

l) für die Brandwache ein Zelt Nro. 5,

m) jedem Regiment vier Doppelzelte zur Unterbringung der Parade-Bekleidungs-Gegenstände, wie bei der Infanterie,

n) jedem Regiment 1 Officier-Speisezelt,

o) zur Unterbringung der Sättel nebst Zubehör, zum Schutz gegen Staub, Nässe und Hitze, die erforderlichen Sattelbedachungen; für je 10 Sättel nebst Zubehör eine dergleichen.

Wegen der überzähligen Officiere, der Leicht- und Fusskranken findet in Betreff der erforderlichen Zelte dasjenige Anwendung, was darüber bei der Infanterie §. 12 gesagt ist.

§. 14. Die reitende und Fuss-Artillerie erhält in der Regel ihren Bedarf aus den für die Kavallerie bestimmten Zelten, und zwar empfangen:

a) der Kommandeur einer Artillerie-Brigade ein Zelt Nro. 1,

b) jeder Batterie-Kommandeur ein Zelt Nro. 2,

c) die Subaltern-Officiere jeder Batterie (incl. Assistenzarzt) zusammen ein Zelt Nro. 2,

d) jede Batterie 2 Zelte Nro. 3 zur Aufnahme eines Unterarztes, Kurschmiedes etc.,

e) 6 Mann (Unterofficiere und Gemeine) zusammen ein Zelt Nro. 4,

f) die Officierbedienten einer Fuss-Batterie zusammen ein Zelt Nro. 4,

g) die Officierbedienten einer reitenden Batterie zwei Zelte Nro. 4,

h) die Wachtmannschaften jeder reitenden und jeder Fussbatterie ein Zelt Nro. 4,

i) die Fuss-Artillerie für je 2 Batterien ein Doppelzelt zur Unterbringung der Parade-Bekleidung,

k) für die gesammte Fuss-Artillerie eines Armee-Corps 1 Officier-Speisezelt,

l) für 3 reitende Batterien zwei Doppelzelte zur Unterbringung der Parade-Bekleidung,

m) für die reitende Artillerie eines Armee-Corps 1 Officier-Speisezelt,

n) ausserdem werden der Artillerie gewährt zur Unterbringung des Geschirrs und der Sättel nebst Zubehör: für jedes Geschütz und für je 10 Reitpferde eine Sattelbedachung.

Die hier gegebenen Bestimmungen gründen sich auf die Formation von Batterien à 4 Geschützen. Bei anderweiten Formationen wird der Bedarf sich nach diesen und den für die Kavallerie gegebenen Bestimmungen leicht ermitteln lassen. Diese sind auch anzuwenden, wenn die Stäbe der Artillerie-Abtheilungen mit dem 5. Stabsofficier, Brigade- und Abtheilungs-Adjutanten lagern.

Wegen der überzähligen Officiere, der Leicht- und Fusskranken und der Hornisten findet in Betreff der erforderlichen Zelte dasjenige Anwendung, was darüber §. 12 bei der Infanterie gesagt ist.

§. 15. Für den kommandirenden General wird ein Zelt zum Aufenthalt im Infanterielager und event. ein zweites zum Aufenthalt im Kavallerielager verabreicht. Der General du jour erhält ein Zelt. Für das Intendantur- und Verwaltungs-Personal werden Zelte aus dem für jedes Lager besonders zu bestimmenden Reserve-Vorrathe verabfolgt. Dieser Reserve-Vorrath an Zelten wird nach der Stärke der lagernden Truppen ermittelt und festgestellt.

§. 16. In dem innern Umfange der Zelte für Officiere und Mannschaften sind zur Vermeidung der Zugluft 6 bis 8 Zoll starke, aus Richtstroh und mit Strohseil gebundene Faschinen dergestalt zu legen, dass der Kranz der Zelte über dieselben nach aussen fällt. Zur Befestigung der Faschine am Boden sind für jedes betreffende Zelt durchschnittlich höchstens 16 Stück Pflöcke erforderlich. Statt der Strohfaschinen kann, Behufs der Zeit- und Kosten-Ersparung, auch eine vermehrte Lagerstroh-Kompetenz gewählt werden. In diesem Falle sind, gegen Wegfall der Faschinen, zu dem im §. 17 festgestellten diesfälligen Bedarf noch 5 Pfd. (alt. Gewicht) Lagerstroh pro Kopf zu gewähren. Die den Zelten sehr nachtheilige Anschüttung von Erde muss vermieden werden.

§. 17. Zur ersten Ausstattung der Zelte auf 5 Tage wird an Stroh verabreicht:

a) für jeden höhern Officier bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef abwärts (incl. der als Kompagnie- oder Eskadrons-Führer Allerhöchst bestätigten Lieutenants) incl. Dienerschaft 80 Pfd. (alt Gew.);
b) für jeden Lieutenant (und Assistenzarzt) 20 Pfd.,
c) für einen Unterofficier oder Gemeinen 10 Pfd.

Für den Generalarzt, Korps-Auditeur etc., für die Regiments- und Bataillonsärzte und für das Administrations-Personale wird der Bedarf nach den für die Officiere normirten Sätzen resp. zu 80 und 20 Pfd. verabreicht. Für die Wachen wird kein Stroh berechnet. Die Truppentheile müssen aus dem im Ganzen empfangenen Bedarf ihren Wachen das benöthigte Stroh verabfolgen. Nach jedesmaligem Ablaufe von 5 Tagen während der Dauer der Lagerzeit wird zur Auffrischung des Strohes die Hälfte der oben angegebenen Kompetenzen verabreicht. In Fällen, wo es für nothwendig erachtet wird, können bei der ersten Verabreichung von Lagerstroh für die Unterofficiere und Gemeinen zur Einrichtung wärmerer und bequemerer Lagerstätten statt der normirten 10 Pfd. pro Kopf 15 Pfd. unter der Bedingung gewährt werden, dass die hiernach mehr verabreichte Quantität nach und nach wieder in Abzug gebracht wird, weil eine Ueberschreitung der Kompetenz im Ganzen während der Lagerzeit vermieden werden muss. Es gilt hierbei natürlich die Voraussetzung, dass die Lagerung von so langer Dauer ist, um die Ausgleichung bewirken zu können.

§. 18. Zur Lagerung in Zelten werden wollene Decken, wie sie in den Kasernen gebräuchlich sind, jedoch ohne Ueberzüge, gegeben; und zwar für jeden Officier, Regiments-, Bataillons- und Assistenzarzt 2 Stück; für jeden Feldwebel, Unterofficier, Trompeter, Hautboisten, Bataillonshornisten, Unterarzt, Kurschmied, Regiments- und Bataillons-Schreiber, Regiments- und Bataillons-Handwerker, sowie für je 2 Mann der übrigen Mannschaften incl. der Officierbedienten 1 Stück. Für die Kranken im Lager sind vorzugsweise die den Truppen angehörigen Krankendecken zur Benutzung heranzuziehen.

§. 19. In sämmtliche Zelte der Officiere, Regiments- und Bataillonsärzte etc. werden Feldtische und Stühle gesetzt. Es erhalten nämlich: jeder Stabsofficier 1 Tisch, 2 Stühle; jeder Kompagnie- und Eskadrons-Chef 1 Tisch, 1 Stuhl; jeder Subaltern-Officier (und Assistenzarzt) 1 Stuhl; je 2 Subaltern-Officiere 1 Tisch; jeder Regiments- und Bataillons-Adjutant, Zahlmeister, Regiments- und Bataillons-Arzt 1 Tisch, 1 Stuhl; jede Lagerwache 1 Tisch; für dieselbe ist ein Stuhl nicht ausgesetzt, weil jeder Officier schon einen solchen erhält, jedes Brandwachzelt 1 Tisch, 1 Stuhl; jeder Regiments- und Bataillons-Schreiber, Feldwebel und Wachtmeister zur Verrichtung ihrer Schreibereien 1 Tisch, 1 Stuhl, welche zugleich von den Quartiermeistern und Fourieren mit benutzt werden. — Die Soldaten erhalten weder Tische noch Stühle oder Bänke.

§. 26. Ein Hauptbedürfniss für lagernde Truppen ist Wasser zum Trinken und Kochen. Wenn die Brunnen nahe gelegener Ortschaften so ergiebig sind, dass die Mitbenutzung Seitens des lagernden Militärs namentlich für den Bedarf an Trinkwasser zulässig erscheint, so ist dies bei den betreffenden Ortsbehörden zu vermitteln und die mitunter sehr kostspielige Anlage eigener Brunnen für das Lager zu vermeiden. Wo diese Umstände jedoch nicht zutreffen, auch in den nahe gelegenen Flüssen oder Seen sich kein der Gesundheit unschädliches Koch- und Trinkwasser vorfinden sollte, was zuvor gehörig zu untersuchen und festzustellen ist, da muss der tägliche Bedarf nach dem Massstabe von 3 Berliner Quart pro Mann und Tag durch Anlegung eigener

Brunnen, deren Zahl sich hiernach und nach der Ergiebigkeit derselben bestimmt, sicher gestellt werden.

§. 28. Die Anlage der Kochheerde erfolgt, wenn die Lokalität nicht eine Abweichung nothwendig macht, auf den dazu bestimmten Plätzen, hinter der Zeltreihe; Bataillons-Kochheerde sind nach den bisherigen Erfahrungen die zweckmässigsten; weniger empfehlenswerth die Kompagnie-Kochheerde.

§. 30. Das Kochholz wird nach dem Bedarf verabreicht. Jedoch ist $^1/_2$ Klafter weiches Holz täglich für jedes Bataillon und für jedes Kavallerie-Regiment (für je 1 Bataillons- oder 4 Kompagnie-Kochheerde) das Maximum, was gewährt werden darf.

§. 31. Die Officier-Korps haben während der Lagerung für ihre Beköstigung selbst zu sorgen und es werden ihnen als Speiselokale nur die früher bezeichneten Zelte verabfolgt. Die innere Ausstattung dieser Zelte mit Utensilien, sowie die Beschaffung aller sonstigen hierher gehörigen Bedürfnisse bleibt Sache der Officier-Korps.

§. 32. Wenn gleich dem Soldaten im Lager die Naturalverpflegung verabreicht wird, so bleibt doch noch für so manche andere kleine Bedürfnisse, besonders wenn die Lagerung auf längere Zeit berechnet ist, zu sorgen, welche die Zulassung von Restaurateuren, Marketendern, Krämern etc. nothwendig machen. Die Konkurrenz unter denselben ist daher Seitens der Militärbefehlshaber zur Erzielung der billigsten Preise möglichst zu erleichtern. Zur Aufstellung ihrer Baracken oder Zelte sind ihnen an den der jedesmaligen Oertlichkeit angemessenen Plätzen die erforderlichen Räume anzuweisen. Diese Leute sind den lagerpolizeilichen Anordnungen zu unterwerfen und hinsichtlich der Qualität und Quantität der von ihnen feilgebotenen Waaren streng zu kontroliren.

§. 35. Die Anweisung von Badeplätzen für die lagernden Truppen wird durch die Lokalität bedingt. Wo aus demselben See oder Fluss, in welchem die Badeplätze abgesteckt werden sollen, auch das Wasser zum Kochen etc. geschöpft werden muss, werden jene unterhalb der hierzu bestimmten Orte bezeichnet; auch sind in denjenigen Fällen, wo das Baden wegen der Tiefe des Wassers nicht ohne Gefahr ist, die Grenzlinien durch in den Grund eingetriebene und über den Wasserspiegel hervorragende Pfähle zu markiren, über welche hinauszugehen nur den Schwimmern gestattet wird.

§. 36. Die Latrinen werden mindestens 100 Schritt hinter den Brunnen angelegt. Ihr Abstand vom Zeltlager bleibt indess immer von der Oertlichkeit des Lagerplatzes abhängig, welche hierbei vorzugsweise in Berücksichtigung genommen werden muss, um die üblen Dünste vom Lager entfernt zu halten. Es wird hier bemerkt, dass der Bewährung eine Höhe von 7 Fuss zu geben ist und die Bekleidung derselben entweder durch das Einflechten von Strauchwerk oder Umhangen mit Leinwand erfolgen muss. Der Unrath muss täglich mit einer dünnen Schicht Erde und der Asche aus den Kochheerden etc. beschüttet werden. Namentlich verhindert die Asche die Verbreitung des üblen Geruchs. Es muss mit Strenge darauf gehalten werden, dass der Soldat nur in den Latrinen seine Nothdurft verrichte.

Titel III. Ueber das Aufschlagen und die Administration des Zeltlagers.

§. 44. Jeder Truppentheil ist verbunden, die ihm zur Benutzung überwiesenen Kochheerde, Brunnen, Tränkanstalten und Latrinen etc. unter Aufsicht zu nehmen und möglichst zu konserviren. Auch ist es die Pflicht jedes Militär-Vorgesetzten, für die möglichste Schonung und Erhaltung der Lagereffekten Sorge zu tragen. Dahin gehört auch, dass die Zeltleinen jeden Abend etwas nachgelassen werden, weil des Nachts durch den Thau die Leinwand feucht und dadurch zu straff gespannt wird. Dasselbe muss auch bei eintretendem Regenwetter geschehen. Nach dem Abtrocknen der Leinwand müssen die Zeltleinen wieder angezogen werden.

§. 45. Der Ersatz der durch den Gebrauch während der Lagerzeit unbrauchbar gewordenen Utensilien ist aus den Reserve-Vorräthen nur dann zu gewähren, wenn die schadhaften Gegenstände zurückgeliefert werden. Wo durch vorschriftswidrige Behandlung oder Muthwillen Utensilien unbrauchbar gemacht worden sind, fällt die Schadenvergütung dem betreffenden Truppentheil zur Last.

§. 46. Eine vorzügliche Rücksicht erfordert der Umgang mit Feuer und Licht im Lager oder in der Nähe desselben. In den Zelten dürfen, nach Massgabe der für jede Lagerung besonders zu treffenden disciplinarischen Anordnungen, nur diejenigen Officiere und Unterofficiere sich des Lichtes unter Verantwortlichkeit bedienen, denen dies, namentlich wenn sie nothwendig schriftliche Arbeiten zu verrichten haben, ausdrücklich gestattet worden ist. Das Tabackrauchen im Lager aus unbedeckten Pfeifen und das Cigarrenrauchen ist nicht zu gestatten. Ebenso wenig darf in der Regel nach dem Zapfenstreich in den Kochheerden noch Feuer unterhalten werden. Für den möglichen

Fall einer Feuersgefahr im Lager müssen die nöthigen Sicherheits-Massregeln getroffen und muss namentlich auf das Vorhandensein und die Brauchbarkeit der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften geachtet werden. Wenn Feuer in den Zelten selbst entstehen sollte, so ist das Abbrechen der zunächst gelegenen Zelte die zweckmässigste Massregel.

§. 47. Die Erhaltung der Reinlichkeit in den Zelten sowohl, als im ganzen Lagerraum, bei den Brunnen, Kochheerden, Latrinen, Marketenderbuden etc. ist für das Wohl der lagernden Truppen ein durchaus nothwendiges Erforderniss und muss darauf also streng gehalten werden. — Den das Lager besuchenden Personen des Civilstandes sind die Wege zu bezeichnen, welche sie in der Nähe des Lagers passiren können und die Plätze, wo die Wagen derselben auffahren dürfen. Die Ordnung im Lager darf durch den Besuch in keiner Hinsicht beeinträchtigt und dürfen die Truppen nicht vom Staube belästigt werden.

§. 48. Besondere Arrestlokale werden bei einer Truppenlagerung nicht gewährt. Für die Abbüssung der kleinen Disciplinarstrafen und des gelinden Arrestes wird sich in den Lägern eine ausreichende Gelegenheit darbieten. Zur vorläufigen Unterbringung der Arrestaten für den mittleren und strengen Arrest etc. dienen in der Regel die Brandwachen.

Titel V. Erfordernisse für Hüttenlager und Bivouak.

§. 55. Die im §. 5 erwähnten allgemeinen Rücksichten wegen zweckmässiger Wahl des Lagerplatzes finden theilweise sowohl für ein Hüttenlager, als einen Bivouak ihre analoge Anwendung. Grundsatz ist, dass bei diesen beiden Lagerarten keine Kochheerde erbaut werden, auch für eine Lagerung unter Hütten die anderweiten ökonomischen Einrichtungen, als Brunnen-, Tränk-, Wasch- etc. Anstalten nicht in der Ausdehnung und nicht in einem solchen Masse der Rücksicht auf Bequemlichkeit wie bei einem Zeltlager zur Ausführung kommen. Rücksichtlich des Bivouaks kommt jedoch die Einrichtung von dergleichen Anstalten gar nicht in Betracht, weil bei den Uebungen ein Bivouakplatz in der Regel nur auf kurze Zeit benutzt wird und die Truppen sich nach Massgabe der möglichst zweckmässig gewählten Lokalität behelfen müssen. Statt der Kochheerde bei der Lagerung unter Zelten werden bei Hüttenlagern die erforderlichen Kochlöcher eingerichtet und im Bivouak wird auf ebener Erde an dem gleichzeitigen Wärme-Feuer gekocht, wozu der Soldat sein Kochgeschirr benutzt.

§. 57. An Lagerstroh werden den unter Hütten lagernden Truppen dieselben Kompetenzen gewährt, wie sie für ein Zeltlager im §. 17 festgesetzt worden sind. Zum Kochen werden im Hüttenlager an weichem Holze täglich verabreicht: für jeden höheren Officier bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef abwärts (einschliesslich der als Kompagnie- oder Eskadrons-Führer Allerhöchst bestätigten Lieutenants) incl. Dienerschaft 4 Kloben; für einen Lieutenant 2 Kloben; auf je 5 Mann 1 Klobe. Für den Korps-Generalarzt, Korps-Auditeur etc., für die Regiments-, Bataillons- und Assistenz-Aerzte, sowie für das Administrations-Personale wird der Bedarf nach den für die Officiere normirten Sätzen resp. zu 4 und 2 Kloben täglich verabreicht. Für jede Wache werden 6 Kloben gewährt. Das Holz wird übrigens nur nach dem wirklichen Bedarf innerhalb obiger Sätze verabreicht.

§. 58. Die §. 17 normirten Stroh-Kompetenzen für eine 5tägige Lagerzeit sind für einen 1tägigen Bivouak geltend. Es werden also für den Bivouak auf einen Tag gewährt: für jeden höheren Officier bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef abwärts incl. Dienerschaft 80 Pfd. (alt Gew.); für einen Lieutenant 20 Pfd.; für einen Unterofficier oder Gemeinen 10 Pfund. Bei Veränderung der Bivouakplätze werden diese Strohkompetenzen jedesmal aufs Neue verabreicht, wenn nicht Zeit, Witterung und geringe Transportkosten es gestatten sollten, das Stroh nach den andern Plätzen hinzuschaffen, in welchen Fällen nur das nöthige Auffrischungsstroh zu verabreichen ist. Das für einen Bivouak zu verabreichende Lagerstroh kann, unter besonders motivirenden Umständen, in Gelde vergütet werden. In diesem Falle besteht die Vergütung in dem von der Intendantur nach dem Magazin-Ankaufspreise festzustellenden Werthe mit Hinzurechnung der Transportkosten nach den Vorspannsätzen auf die Entfernung einer halben Meile. Für Officiere findet indess eine Geldvergütung in Stelle des Lagerstrohs nicht Statt.

§. 59. An Koch- und Wärmeholz wird täglich oder auf eine Dauer von 24 Stunden verabreicht in weichem Holze:

a) für ein Bataillon Infanterie 3 Klafter,

b) für ein Kavallerie-Regiment 3 Klafter. Diese Sätze, welche bei rauher Witterung höchstens um $^1/_2$ Klafter vermehrt werden dürfen, sind zugleich für die Officiere, Wachen, Regiments-Stäbe etc. und das dahin gehörige ärztliche Personal mit berechnet,

c) (für ein Jäger- oder Schützen-Bataillon $1\,^{1}/_{2}$ Klafter),

d) für jede Batterie incl. Officiere etc. $^{7}/_{8}$, bei rauher Witterung höchstens 1 Klafter. Ferner werden

e) für den Stab eines General-Kommandos $^{1}/_{3}$, den einer Division $^{1}/_{4}$, den einer Brigade $^{1}/_{8}$, für eine jede einzeln liegende Wache $^{1}/_{8}$ Klafter gewährt. Der General-Arzt, Korps-Auditeur und das Administrations-Personale haben sich den Stäben der Korps- und Divisions-Kommandeure anzuschliessen.

Zweiter
oder
Spezieller Theil.

Nachdem in dem vorstehenden allgemeinen Theil mit der erforderlichen Ausführlichkeit die leitenden Gesichtspunkte, nach welchen sich die ganze Militär-Verwaltung in ihren verschiedenen Zweigen regelt und welchen die Verwaltung des Militär-Medizinals-Wesens selbstverständlich sich unterzuordnen hat, dargestellt sind, werden die nachfolgenden Abschnitte dieses Werks die verschiedenen integrirenden Theile der Militäir-Medizinal-Verwaltung in einem möglichst concinnen und anschaulichen Bilde vorzuführen bemüht sein.

In der Vorrede ist bereits der Plan, nach welchem das ganze Werk angelegt ist, mitgetheilt und kann deshalb hier gleich in medias res gegangen werden.

Erstes Kapitel.
Bestimmungen für das militärärztliche Personal im Allgemeinen.

Das gesammte militärärztliche Personal kann man füglich am Besten in das obermilitär- und hülfsärztliche eintheilen; sowohl die Obermilitär- als die Hülfsärzte sollen in späteren Abschnitten eine eingehende Besprechung finden; dieser Abschnitt wird zunächst alles das erörtern, was für alle Militär-Aerzte seine Gültigkeit hat, und werden sich daran alsdann noch die Bestimmungen über das Ersatz-Aushebungs- und Untersuchungs-Geschäft, die Invalidisirung und die Ausstellung der Atteste knüpfen, um nicht später in Wiederholungen verfallen zu müsssen. Beginnen wir mit den Vorschriften über

I. Die Abgaben und Steuern.

1. Hundesteuer. [1])

Da die Ausführung des in den meisten Provinzen laut gewordenen Wunsches der Einführung einer Hundesteuer insbesondere die Exemtion des Militärs bei einer solchen Besteuerung hinderlich wird, so wird hierdurch die Beitragspflichtigkeit des Militärs zu dieser Steuer überall, wo

[1]) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1829.

sie gesetzlich eingeführt wird, ausdrücklich, jedoch mit der Bedingung festgesetzt, dass die Beiträge des Militärs zu derselben für militärische Zwecke bestimmt und verwendet werden.

2. Kommunalsteuern.

1. Hinsichtlich der Heranziehung der Staatsbeamten zu den Kommunalsteuern bestimmt die Allerh. Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1822 (Gesetzsammlung 1822 Nr. 14) Folgendes:

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 3 der unterm 11ten Dezember 1809 ergangenen Deklaration der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlasst haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so ist auf den Antrag des Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten des Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschätzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der anderen gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theil seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muss, dass den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dass im äussersten Falle an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr. nicht mehr als 1 %, bei Gehalten von 250 bis 500 Thlr. ausschliesslich nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ % und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derenwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem fixirten Gehalte besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinde-Steuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniss vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderem Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnortes, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Königlich besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societäts-Beamte, Justiz-Kommissarien und Notare, Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsdiener aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muss, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militär-Beamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt;

§. 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;

b. eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;
c. die Sterbe- und Gnaden-Monate;
d. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloss als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e. alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Militärpersonen, ingleichen der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere, und
f. diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden ausserordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden, in Hinsicht der Gemeindelasten, den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirecten Gemeinde-Abgaben muss aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuer in Kraft, wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

1a. Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben [1], in Berücksichtigung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, wonach alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere, von directen Beiträgen zu den Gemeinelasten frei bleiben, auch die Militär-Aerzte von den Gemeine-Beiträgen für befreit erklärt.

1b. Nach einer Bestimmung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6ten August 1836 können die Gewerbetreibenden Frauen von Compagnie-Chirurgen von der Besteuerung nicht ausgeschlossen werden [2].

1c. Die Militär-Aerzte sind von Kommunal-Abgaben befreit, auch wenn sie Civil-Praxis ausüben; pensionirte Militär-Aerzte zahlen Kommunalabgaben nur von der Civilpraxis [3].

2. Da es nothwendig ist [4], dass überall, wo die Städte-Ordnung, sei es die vom 19ten November 1808 oder die vom 17ten März 1831 in Hinsicht der Zuziehung des Militärs zu den Kommunallasten, nach gleichen Grundsätzen verfahren, und jeder zu Streitigkeiten Veranlassung gebende Zweifel beseitigt werde, so haben des Königs Majestät mittelst einer unterm 29sten Mai 1834 an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu verordnen geruht, dass auch in den nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 verwalteten Städten die Vorschriften des §. 38 der revidirten Städteordnung zur Anwendung kommen, mithin servisberechtigte aktive Militärpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Officiere und Militär-Beamte von allen Beiträgen zu den Gemeindelasten, sowie von allen persönlichen Diensten frei sein sollen, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind, desgleichen nicht auf solche Leistungen beziehen, wovon die Militärpersonen als Grundeigenthümer betroffen werden.

3. Zur Sprache gekommene Zweifel und Meinungsverschiedenheiten [5] über die Frage, „ob nach dem §. 38 der revidirten Städteordnung und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834 (Gesetzsammlung Seite 74) die Militärbeamten blos insofern, als sie auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzt worden, oder ob sämmtliche auch noch aktive Beamte dieser Art von den Beiträgen zu den Gemeindelasten und den persönlichen Diensten unter den in beiden Gesetzen festgesetzten Modificationen frei seien?“

[1] Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 9.
[2] Cirkular an d. General-Aerzte v. 15. August 1836.
[3] Kriegsmin. Erl. vom 30. Juni 1826 und 17. Oktober 1826.
[4] Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 21. Juni 1834.
[5] Erl. d. Allg. Kriegs-Depart v. 14. Februar 1836.

haben zur Berathung der Sache im Königlichen Staats-Ministerium und demnächstigen Berichterstattung an des Königs Majestät Veranlassung gegeben, in deren Folge Sr. Majestät in einer unterm 23sten Dezember 1835 an dasselbe erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre Sich dahin auszusprechen geruht haben, „dass in allen nach den Städteordnungen von 1808 und 1831 verwalteten Städten sowohl die activen als inactiven Militär-Beamten von Kommunalabgaben und Leistungen unter den Modificationen, welche die Allerh. Verordnung vom 29sten Mai 1834 ausspricht, entbunden sein sollen.“ Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat die Königlichen Oberpräsidien — mit Ausschluss des Rheinischen — veranlasst, hiernach die Königlichen Regierungen zu instruiren und anzuweisen, „in allen seit dem Erlasse der Städteordnung vom 17ten März 1831 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834 zur Contestation gekommenen Fällen, je nachdem die Stadt nach der Städteordnung vom Jahre 1808 oder von 1831 verwaltet wird, der Allerh. Bestimmung gemäss zu entscheiden und zur Vermeidung von Contestationen die Magisträte an Orten, in welchen sich Militär-Beamte finden, mit dieser Allerh. Bestimmung bekannt zu machen.“ Hiernach ist auch die unterm 28sten Januar 1835 mitgetheilte Verfügung der etc. Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges vom 15ten ej. m. an die etc. Regierung zu Königsberg in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit der Militär-Beamten zu den Kommunallasten ausser Kraft gesetzt und das dortige etc. Oberpräsidium deswegen noch besonders zur desfallsigen Anweisung der Regierung veranlasst worden.

4. Es ist[1]) neuerlich in mehreren Städten von den Kommunalbehörden der Versuch gemacht worden, die Militärärzte wegen ihrer ärztlichen Praxis auch dann zur Kommunalsteuer heranzuziehen, wenn sie nicht Bürger des Orts sind. Dies widerspricht der Vorschrift der revidirten Städteordnung §. 38 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, nach welchen Militär-Personen und Militär-Beamte von Gemeine-Lasten und persönlichen Diensten frei sein sollen, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Tritt dieser letztere Fall nicht ein, so kann einem Militär-Arzte, der als solcher weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt ist, wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgischer Praxis so wenig ein Beitrag zu den Kommunalsteuern angesonnen werden, als einem Arzte aus einem anderen Orte, welchen man zu gelegentlicher Ausübung seiner Kunst in eine Stadt ruft. Zur Vermeidung unnützer Contestationen wird das Königliche Oberpräsidium der Provinz Preussen ersucht, die Regierungen hiernach zu den erforderlichen Bekanntmachungen anzuweisen, besonders aber den Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, da in Königsberg und Thorn Differenzen hierüber entstanden sind, die desfallsige Bescheidung der Magisträte aufzugeben.

4 a. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 kann auf die Rheinprovinz[2]) nicht angewendet werden. Wäre sie aber anwendbar, so würden immer diejenigen Militärs dort zu den Kommunallasten angezogen werden müssen, welche das Bürgerrecht gewonnen haben. Da es nun in jener Provinz ein Bürgerrecht im Sinne der Städteordnung nicht giebt, so kann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Militärperson wegen eines bürgerlichen Gewerbes anzuziehen sei, die Norm zur Entscheidung nur darin gefunden werden, ob der Staat selbst das betriebene Gewerbe als ein solches betrachte, wegen dessen eine Staatssteuer zu entrichten sei. Tritt dieser Fall ein, so werden die Militärpersonen, insoweit der Staat selbst sie wegen ihres Gewerbes besteuert, auch als steuerpflichtig zu den Kommunallasten betrachtet werden müssen.

5. Das Königliche Staats-Ministerium[3]) hat die Frage: inwieweit Militärpersonen als Einwohner ihres Garnison-Ortes zu betrachten und demgemäss nach §. 2 der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Ortes beizuzählen sind, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Ueberzeugung gewonnen, dass für aktive Militärpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren, und somit die Gemeinde-Mitgliedschaft und in deren Folge, nach §. 3 der Gemeinde-Ordnung, die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen. Der Königlichen Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewählerlisten und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militärpersonen zu direkten Gemeinde-Abgaben, Kenntniss gegeben.

[1]) Erl. d. Minist. d. Innern u. d. Polizei v. 23 Juli 1836.

[2]) Entscheidung d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 26. Juli 1838.

[3]) Erl. d. Minister. d. Innern v. 21. November 1850, betreffend die Freilassung der aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes von den direkten Kommunalsteuern; durch das Allg. Kriegs-Depart. in Nr. 49 des Militär-Wochenblatts pro 1850 publicirt.

6. Auf eine desfallsige Anfrage[1]) im Verfolge eines Spezialfalles (Exekutions-Vollstreckung des Berliner Magistrats gegen einen verheiratheten Assistenz-Arzt wegen verweigerter Zahlung der Mieths- und Sublevationssteuer) ist der Chef des Militär-Medizinal-Wesens vom Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 25. Mai und 1. Juli 1851 dahin beschieden worden, dass, da nach der, durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1845 publizirten Klassifikation der Militär-Personen gesetzlich festgestellt sei, dass das militärärztliche Personal, ebenso wie die Militär-Justiz-, Kirchen- und Intendantur-Beamten, zu den Militär-Beamten gehöre, hiernach auch in seinen dienstlichen und Disciplinar-Verhältnissen behandelt werde, und da die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die Verpflichtung zur Theilnahme an den direkten Gemeinde-Abgaben an das Gemeinde-Domicil knüpfe, auch im §. 3 alle persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung aufhebe: die Militär Aerzte, ebenso wie alle übrigen Staats-Beamten, zu den direkten Kommunalsteuern beizutragen verpflichtet seien. Die General-Aerzte werden hiervon zur weitern Bekanntmachung an die Obermilitär-Aerzte zu deren eigener Notiz und weiteren Mittheilung an das hülfsärztliche Personal benachrichtigt, damit unangenehme Kollisionen mit den Kommunal-Behörden vermieden werden.

7. Der Königlichen Regierung[2]) habe ich unter dem 23. August d. J. auf den Bericht vom 20. Juli, betreffend die Kommunalsteuer der Militär-Intendantur-Beamten, Abschrift eines von dem Königlichen Kriegs-Ministerio in dieser Angelegenheit an den Intendanten des Garde-Corps erlassenen Bescheides mitgetheilt, in welchem das Königliche Kriegs-Ministerium selbst die Ansicht ausgesprochen hatte, dass die Militär-Intendantur-Beamten, da sie nicht zu den aktiven Militär-Personen des Soldatenstandes gehören, an dem Orte, wo sie stationirt sind, im Sinne des §. 2 der Gemeinde-Ordnung, ein Gemeinde-Domicil erworben und daher auch eine Berechtigung zur Befreiung von direkten Kommunalabgaben nicht beanspruchen können. Das Königliche Kriegs-Ministerium hat jedoch neuerdings, in Veranlassung eines Schreibens des Kommandos der Garde-Infanterie vom 11. September d. J., diesen Gegenstand, soweit er die Heranziehung der Militär-Beamten zur städtischen Miethssteuer betrifft, von einem, bisher noch nicht berührten Gesichtspunkte beleuchtet. Indem ich der Königlichen Regierung Abschrift des gedachten Schreibens des Kommandos der Garde-Infanterie mittheile, bemerke ich zugleich, dass ich die darin enthaltene Ausführung als gesetzlich begründet erachten muss. Denn, wenn auch angenommen wird, dass die in Rede stehenden Militär-Beamten, als nicht zu den aktiven Personen des Soldatenstandes gehörig, ein Gemeinde-Domicil im Sinne der Gemeinde-Ordnung, erworben haben, so handelt es sich im gegenwärtigen Falle nicht um eine persönliche Steuerbefreiung, sondern um den Modus, nach welchem die Miethssteuer noch jetzt erhoben wird. Die Genehmigung zur Einführung dieser Steuer, Behufs Deckung der örtlichen Servislasten und Ausgleichung der Natural-Einquartierung, ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Januar 1815 ertheilt, und darin die ausdrückliche Bedingung gestellt worden, dass die zum Servis-Empfange oder zum Naturalquartier berechtigten Militärpersonen von der Miethssteuer befreit bleiben. Wenn nun, nach §. 47 der Gemeinde-Ordnung, die Gemeinde-Behörden es bis zur Revision der Steuergesetzgebung bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen können und dieses auch in Betreff der hiesigen (Berlin) städtischen Miethssteuer geschieht, so können die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Erhebung derselben ertheilt worden, mit besonderer Rücksicht auf den eigenthümlichen Charakter dieser Steuer, nicht ohne Weiteres als aufgehoben betrachtet werden, zumal die zum Servisempfange oder Natural-Quartier berechtigten Personen auch nicht verpflichtet sein können, zur Aufbringung der zur Deckung dieser Lasten bestimmten Steuer beizutragen. Die Königliche Regierung wolle daher hiernach verfahren, und den Berliner Magistrat mit weiterer Anweisung versehen.

8. Durch die Königliche Kommandantur zu Berlin[3]) ist der Chef des Militär-Medizinal-Wesens unterm 14. Mai 1852 benachrichtigt worden, dass die Servis-Deputation des Magistrats zu Berlin beabsichtige, auf Grund eines Rescriptes des Ministerii des Innern vom 22. Januar 1852, diejenigen in Berlin befindlichen Militärärzte zur Miethssteuer heranzuziehen, welche bürgerliche Praxis ausüben. Hiergegen sind von

[1]) Cirkular an d. General-Aerzte v. 11. Juli 1851, betreffend die Heranziehung der Militär-Aerzte zu den Kommunalsteuern.

[2]) Erl. d. Minist. d. Innern v. 23. December 1851 an die Regierung zu Potsdam, durch d. Allg. Kriegs-Depart. dem Chef d. Mil.-Med.-Wesens unterm 12. Mai 1852 abschriftlich mitgetheilt.

[3]) Cirkular an d. General-Aerzte des Garde- und 3. Armee-Korps v. 7. December 1852.

dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens zuerst bei dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement und dann, auf Veranlassung des letzteren, bei der Königlichen Regierung zu Potsdam Vorstellungen gemacht worden. Letztere Behörde hat in Folge dessen unter dem 29. November 1852 Nachstehendes an den Magistrat zu Berlin erlassen: „Auf den Bericht vom 3. September d. J., betreffend die Heranziehung der Militär-Aerzte zur Miethssteuer, eröffnen wir dem Magistrat, dass wir der darin ausgesprochenen Ansicht nicht beitreten können. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass eine solche Besteuerung in den Grenzen der Billigkeit läge, so vermögen wir uns doch nicht zu überzeugen, dass die Ausübung einer Civilpraxis Seitens der Militär-Aerzte denselben die Gemeindemitgliedschaft im Sinne der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verleihe. Wie wir bereits in unserer Verfügung vom 5. März d. J., betreffend die Heranziehung der Militär-Aerzte zur Miethssteuer, unter Hinweisung auf die Ministerial-Rescripte vom 23. December 1851 (Nr. 7) und 13. Februar d. J., uns dahin ausgesprochen haben, dass auch die Militär-Aerzte zur Miethssteuer nicht herangezogen werden dürfen, da in den genannten Rescripten ganz allgemein der Grundsatz ausgesprochen ist, dass die nicht zu den aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes gehörigen Militär-Beamten, soweit sie zum Empfange von Servis oder Naturalquartier berechtigt sind, von Zahlung der Miethssteuer befreit bleiben, so sehen wir uns auch vorliegenden Falls, wo es sich nicht um eine einzelne Entscheidung, sondern um Festhaltung eines Princips handelt, nicht veranlasst, von unserer einmal angenommenen Ansicht abzuweichen. Wir halten die Serviseinrichtung in Berlin vom 26. Januar 1815 durch die neuere Gesetzgebung nicht alterirt und geben daher dem Magistrate auf, von der Heranziehung der Militär-Aerzte zur Miethssteuer abzustehen".

9. In Folge einer, dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens[1]) durch die Königliche Kommandantur zu Berlin mitgetheilten Anzeige der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats zu Berlin: „dass sie, da der §. 4 der neuen Städte-Ordnung bestimmt, dass die Militär-Aerzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, zu den direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten beizutragen verpflichtet sind, sie aber nicht ermitteln können, welche der ersteren von dem ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, sämmtliche Militär-Aerzte vom 1. Juli 1853 ab wieder zur Miethssteuer in Ansatz gebracht habe, wenn sie nicht ein Attest ihrer Vorgesetzten darüber beibringen, dass sie von dem ihnen zustehenden Rechte, Civil-Praxis zu treiben, keinen Gebrauch machen"; hat sich der Chef des Militär-Medicinal-Wesens veranlasst gefunden, dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement Vortrag zu machen, und, auf dessen Anrathen, demnächst sich an die Königliche Regierung zu Potsdam gewendet, von welcher hierauf Folgendes unter dem 25. März 1854 erwidert worden ist: „Euer etc. erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 19. December 1853, dass wir eine völlige Befreiung der dortigen (Berliner) Civil-Praxis treibenden Herren Militär-Aerzte von der Miethssteuer nicht für gerechfertigt halten können, da die Verpflichtung derselben, zu den Kommunalsteuern, zu denen die Miethssteuer auch gehört, rücksichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis beizutragen, nach §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, unzweifelhaft feststeht. Dem Wortlaute jener Bestimmung gemäss würde es zunächst darauf ankommen, das in Rede stehende Einkommen für jeden einzelnen der betreffenden Militär-Aerzte zu ermitteln, nach Massgabe des Verhältnisses desselben zu dem Diensteinkommen den steuerpflichtigen Theil des Miethsbetrages zu arbitriren und danach die Miethssteuer festzustellen. Da jedoch eine solche Ermittelung mit sehr grossen Schwierigkeiten für den Magistrat und mit vielen Belästigungen für die Besteuerten verbunden sein würde, so haben wir dem Magistrat den von Euer etc. früher selbst gemachten Vorschlag, „von den sämmtlichen dortigen Herren Militär-Aerzten die Miethssteuer nur von dem Theile ihrer Wohnungsmiethe zu erheben, welcher den Betrag des ihnen zustehenden Servises übersteigt", zur Annahme empfohlen. Der Magistrat hat sich bereit erklärt, danach zu verfahren und wir glauben annehmen zu dürfen, dass die Angelegenheit nunmehr auf diese Weise ihre Erledigung gefunden hat".

10. Durch die Königliche Kommandantur[2]) zu Berlin ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens folgende, derselben durch den Garnison-Repräsentanten zugegangene, an Letzteren unter dem 12. Mai 1854 gerichtete Erklärung der Servis- und Einquartirungs-Deputation des Magistrats zu Berlin mitgetheilt worden: „Nachdem die Angelegenheit wegen Heranziehung der hiesigen Militär-Aerzte zur Miethssteuer gegenwärtig durch definitive Schluss-Entscheidungen der Königl. Regierung zu Potsdam ihre Erledigung gefunden, beehren wir uns, Euer etc. von den in Folge dessen nunmehr getroffenen Anordnungen in Nachstehendem ergebenst Mittheilung zu machen:

[1]) Cirkular an d. General-Aerzte des Garde- und 3. Armee-Korps vom 8. April 1854.
[2]) Cirkular an d. General-Aerzte des Garde- und 3. Armee-Korps vom 22. Mai 1854.

Einmal werden wir, in Gemässheit eines Rescripts der Königl. Regierung vom 11. März d. J., die von den Militär-Aerzten während der Zeit der Gültigkeit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gezahlten Miethssteuern, mithin die bis zum 1. Juli a. pr. erhobenen Beträge zurückzahlen lassen, worüber den betreffenden Personen die speciellen Benachrichtigungen in Kurzem zugehen werden. Andererseits hat dagegen die Königl. Regierung, mittelst Rescripts vom 25. März c. (Nro. 9) sich mit unserem Antrage einverstanden erklärt, dass die hierselbst Civil-Praxis treibenden Militär-Aerzte insoweit zur Miethssteuer herangezogen werden, als der Miethsbetrag ihrer Wohnungen den Betrag des ihnen zustehenden Servises übersteigt. Diese Massregel tritt vom 1. Juli 1853 ab, als dem ersten Steuer-Erhebungstermine nach dem Erscheinen der neuen Städteordnung, ins Leben.

Da es für uns indessen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, die Ermittelungen vorzunehmen, welche Militär-Aerzte Civil-Praxis treiben, so werden wir alle diese Aerzte, insofern sie eine höhere jährliche Wohnungsmiethe zahlen, als sie chargenmässig Servis beziehen, nach dem überschiessenden Betrage der ersteren, vom 1. Juli 1853 ab nachträglich zur Besteuerung in Ansatz bringen lassen und etwaige Reklamationen einzelner, so besteuerter Militär-Aerzte, welche mit der Erklärung, dass sie keine Civil-Praxis treiben, die volle Steuerfreiheit in Anspruch nehmen möchten, abwarten. — Euer etc. ersuchen wir ergebenst, es gefälligst veranlassen zu wollen, dass an sämmtliche hiesige Militär-Aerzte ein Befehl ergehe, durch welchen dieselben von vorbezeichneter Massregel, die übrigens auch die Zustimmung des kommandirenden Generals des Garde-Corps, Herrn Grafen v. d. Gröben, erhalten, in Kenntniss gesetzt und zugleich angewiesen werden, die auf sie treffenden Zahlungen zu leisten.

11. Mit der, von der Königl. Regierung zu Breslau in dem Berichte vom 26. November 1852 entwickelten Ansicht[1]), „dass den Beamten die Befreiung von dem, nach den Vorschriften der §§. 46 und 106 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu erhebenden Einzugsgelde rechtlich zustehe“, kann ich mich, nach Lage des Gesetzes, nicht einverstanden erklären. Nach den §§. 2 und 3 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sind alle Einwohner der Gemeinde, die in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten, nach den Vorschriften jenes Gesetzes, verpflichtet, und die §§. 46 und 106 legen dem Gemeinderathe die Befugniss bei, für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde, die Erhebung eines Einzugsgeldes zu beschliessen, ohne dass hinsichtlich irgend einer Klasse von Einwohnern eine Ausnahme in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe gemacht wäre.

Hieraus folgt, dass Gemeinderäthe, welche den Beamten, die in der Gemeinde wohnen, die Befreiung vom Einzugsgelde nicht zugestehen wollen, sich nur innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse bewegen, da der Umstand, dass die Beamten ihren Wohnort nicht freiwillig, sondern auf Anordnung der vorgesetzten Behörde wählen, auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes, nach den gedachten gesetzlichen Vorschriften, rechtlich ohne Einfluss ist. Mithin würde es auch zu begründeter Beschwerde der Gemeinden Veranlassung geben, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Erhebung des Einzugsgeldes von der Bedingung, dass die Beamten frei zu lassen, abhängig machen und so die Kommune zu letzterem zwingen wollte. Auf der andern Seite ist nicht in Abrede zu stellen, dass eine Unbilligkeit darin liegt, die Beamten in dieser Beziehung andern Einwohnern gleich zu stellen, von deren freien Willen es abhängt, diesen oder jenen Ort zum Wohnsitz zu wählen. Insbesondere können Beamte, zumal bei geringer Besoldung, hart betroffen werden, wenn sie, öfter versetzt, jedes Mal von Neuem Einzugsgeld zu zahlen haben. Deshalb sprechen Billigkeitsgründe allerdings dafür, dass die Beamten vom Einzugsgelde befreit werden. — Wenn daher auch das Oberaufsichtsrecht nicht so weit auszudehnen ist, dass die Gemeinden wider ihren Willen genöthigt werden, den Beamten die Befreiung vom Einzugsgelde zuzugestehen, so wird doch nichts dagegen zu erinnern, vielmehr Seitens der Königlichen Regierungen dahin zu wirken sein, dass die Gemeinde-Vertretungen freiwillig von der Heranziehung der Beamten abstehen, wozu sie unzweifelhaft befugt sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Nro. 1), wonach „im äussersten Falle an direkten Beiträgen aller Art

[1]) Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1853, betreffend die Zahlung des Einzugsgeldes, vom Allg. Kriegs-Depart. dem Chef des Milit.-Medic.-Wesens unterm 18. Februar 1853 mitgetheilt und von Letzterem den General-Aerzten und dem med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut unterm 21. April 1853 publicirt.

und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen nicht mehr als beziehungsweise, 1, 1½ und 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können", auch auf das Einzugsgeld Anwendung findet, dass letzteres mithin jenes Maximum niemals übersteigen, und nur insofern gefordert werden darf, als das Maximum nicht durch die sonst von dem Beamten zu entrichtenden Kommunal-Abgaben erfüllt wird.

Indem ich der etc. Vorstehendes zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, dass im Wesentlichen dieselben Grundsätze Seitens des Ministerii des Innern auch bei Einführung des Einzugsgeldes in der Rheinprovinz und Westphalen als richtig anerkannt und seither festgehalten worden sind.

Zusatz. Man hat, äusserem Vernehmen nach, überall von Beamten und Militär-Aerzten ein Einzugsgeld nicht gefordert. Das Gesetz vom 14. Mai 1860, welches eine bedeutende Herabsetzung des Einzugsgeldes nebst Bestimmung eines Maximum (20 Thlr. für Berlin) für dasselbe bezweckte und erhebliche Erleichterungen und Befreiungen bestimmte, setzte endlich fest, dass man die Beamten und Militär-Aerzte bei Anstellungen, Versetzungen und selbst bei der Wahl des ersten Wohnsitzes nach der Pensionirung von dieser Abgabe befreite. (Richter, Geschichte des Medicinal-Wesens S. 193.)

Resume ad 2.

Die Militärärzte in Preussen tragen von dem aus ihrer Civilpraxis entstehenden Einkommen, nicht aber von ihrem Gehalte zu den direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten bei und entrichten in Berlin auch noch eine herabgesetzte Miethssteuer. — Nach der Pensionirung wird jedoch die Pension der Militärärzte neben dem übrigen etwaigen Einkommen durch Praxis, Vermögen oder Grundbesitz, wie bei allen pensionirten Officieren und Militär-Beamten, Behufs Feststellung der Kommunalsteuer mit in Anschlag gebracht. (Richter l. c.)

3. Klassensteuer.

1. (Verfügung des Oberpräsidium der Provinz Preussen vom 9. April 1840 im Verfolge eines Spezialfalles, in dem ein die Civilpraxis ausübender Militärarzt Befreiung von der Klassensteuer beanspruchte.)

Nach §. 2 d. des Gesetzes vom 31. Mai 1820 über die Klassensteuer (welche in kleineren Städten und auf dem platten Lande eingeführt und der in grösseren Städten geltenden Mahl- und Schlachtsteuer analog ist) sind die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen nur insofern von der Klassensteuer frei, als sie kein Gewerbe betreiben. Diese Vorschrift ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, Gesetzsammlung pro 1834 S. 74 (S. sub 2 Nro. 2), worauf sich der Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. Juli 1836 (S. sub. 2 Nro. 4) nur bezieht, nicht aufgehoben, sondern lediglich in Bezug auf Gemeinde-Lasten und Gemeinde-Dienste, also nicht in Bezug auf Staats-Abgaben, die Befreiung der Militärpersonen unter der Bedingung eingetreten, dass sie nicht das Bürgerrecht erworben haben.

2. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. December 1849, Gesetzsammlung pro 1849, Nro. 41.) Unter Zustimmung der Kammern, wird verordnet, was folgt:

§. 1. Die, nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militär-Beamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

3. (Kriegsministerieller Erlass vom 10. December 1849.) Nach dem, durch die Gesetzsammlung publizirten Gesetze vom 7. December 1849, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, sollen, vom 1. Januar 1850 ab, die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie sämmtliche Militärbeamte, insofern sie nicht mobil gemacht sind, nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer herangezogen werden. Um Weiterungen zu vermeiden, ist es für zweckmässig erachtet worden, bei der Veranlagung der aktiven Officiere und Militär-Beamten, sowie bei Einziehung der Steuer von denselben, die Mitwirkung der Militär-Behörden in folgender Art eintreten zu lassen.

a) Die Veranlagung der Officiere und Militärbeamten geschieht an den — klassensteuerpflichtigen — Garnisonorten. Zeitweise Abwesenheit vom Garnisonorte, insofern sie nicht mit einer Mobilmachung verbunden ist, befreit nicht von der Klassensteuer.

b) Zum Zweck der Veranlagung haben die steuerpflichtigen Personen, die regimentirten Officiere durch die Truppen-Kommandeure und die nicht regimentirten durch die Chefs der Stäbe und Behörden, den Chef der Garnison, Kommandanten oder ältesten am Orte kommandirenden Officier, ihr Dienst- und sonstiges Einkommen anzugeben. Zum Diensteinkommen gehört auch der Personalservis und der Zuschuss zu diesem Servise, nicht aber die Entschädigung für Dienstaufwand, wohin, ausser den zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten und die Bureaugelder zu rechnen sind.

c) Die steuerpflichtigen Personen sind sodann, unter Angabe ihres Dienst- und sonstigen Einkommens, in ein namentliches Verzeichniss einzutragen, welches von dem Chef der Garnison den betreffenden Kommunalbehörden auf ihre Requisition zu übersenden ist. Dieses Verzeichniss dient bei der Veranlagung jenen Behörden als Anhalt.

d) Die Klassensteuer wird von den einzelnen, nicht regimentirten Officieren und Militär-Beamten unmittelbar, ebenso wie von anderen Ortseinwohnern eingezogen. Hinsichtlich der regimentirten Officiere und Militär-Beamten dagegen soll die Einziehung der Steuer, der Vereinfachung wegen, durch Vermittelung der Kassen-Kommissionen erfolgen.

e) Reclamationen gegen die Veranlagung sind dem Garnison-Chef zu übergeben, um sie zur Erledigung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen.

4. In Betreff der Heranziehung der Officiere zur Klassensteuer [1]) hat das Königl. Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium, unterm 7. August 1850 an die Königlichen Regierungen Folgendes erlassen:

1) Wenn Officiere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem anderen Orte abkommandirt werden, so ist dieser letztere Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten. Demgemäss haben Officiere, welche in der angegebenen Weise von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte nach einem andern klassensteuerpflichtigen Orte abkommandirt werden, die Klassensteuer fort zu zahlen, wogegen Officiere, welche von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte auf längere unbestimmte Zeit nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt abkommandirt werden, für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer zu befreien sind.

2) Officiere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Garnisonort, beziehungsweise der Kantonnements-Ort, der Klassensteuer oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnements-Verhältnisses von der Klassensteuer frei gelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse befindlichen Truppen beizuzählen sind. — Dies wird hierdurch, unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlass in dieser Angelegenheit vom 10. December 1849 (Nro. 3) zur allgemeinen Kenntniss der Militärbehörden und sämmtlicher Truppentheile der Armee gebracht.

4. Klassificirte Einkommensteuer [2]).

Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 mit dem 1. Juli 1851 eingeführte klassificirte Einkommensteuer [3]), bei deren Veranlagung auch das Diensteinkommen der Officiere und Beamten in Betracht zu ziehen ist, hat dem Kriegs-Ministerium Veranlassung gegeben, mit dem Königl. Finanz-Ministerium über die Frage in Verbindung zu treten: in welchem Umfange das Diensteinkommen hierbei als steuerpflichtig anzusehen sei? Im Allgemeinen sind beide Ministerien dahin übereingekommen, dass die in dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums an die Königl. General-Kommandos vom 10. December 1849 (S. sub. 3 Nro. 3) ausgesprochenen Grundsätze auch bei der Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer in Anwendung zu bringen sind. Danach wird zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis und der Serviszuschuss gerechnet, und es bleiben nur die als eine Entschädigung für den

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 17. August 1850; Militär-Wochenblatt pro 1850, No. 34.

[2]) Diese Steuer wird von Allen erhoben, deren jährliches Gesammteinkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt.

[3]) Kriegsmin.-Erl. vom 30. Juli 1851.

Dienstaufwand gewährten Zulagen, die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütigungen und Bureaugelder ausser Betracht. Es dürfen aber, nach der Ansicht des Königlichen Finanz-Ministeriums, nur solche Zulagen ausser Betracht gelassen werden, welche ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwandes gegeben werden. Bei den, den Einschätzungs-Kommissionen zu machenden Angaben über die Höhe des Diensteinkommens der Officiere und Beamten dürfen daher von dem Gehalte, ausser dem Pensions- und etwaigen Wittwenkassen-Beitrage, deren Entrichtung sich auf eine gesetzliche Verpflichtung gründet, und von dem Servise, ausser dem Stall- und Bureau-Servise, keine anderweiten Beiträge für den Dienstaufwand zurückgerechnet werden etc.

II. Uniform der Militär-Aerzte [1]).

Das gesammte militärärztliche Personal trägt einen Waffenrock von dunkelblauer Grundfarbe, roth paspoilirt, mit gelben Knöpfen versehen und von demselben Schnitt, wie bei den Officieren der Linien-Infanterie. Der Kragen und die schwedischen Aufschläge sind bei den General-Stabs-Aerzten von dunkelblauem Sammet, bei den übrigen Militär-Aerzten von dunkelblauem Tuche. Die Kragen ohne Stickerei werden vorn abgerundet getragen. Die General-Stabsärzte haben 2 goldene Litzen und eine gestickte Einfassung an Kragen und Aufschlägen; die General-Aerzte, Ober-Stabsärzte und Regiments-Aerzte 2 goldene Litzen an Kragen und Aufschlägen; die Stabsärzte, Garnison-Stabsärzte, Bataillonsärzte und Oberärzte des med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts eine goldene Litze am Kragen, keine solche an den Aufschlägen. Die General-Stabsärzte tragen goldene Epaulettes mit Franzen, dunkelblauer Füllung mit silberner schwarzer Tresse und zwei Sternen (der zeitige General-Stabsarzt trägt, da er den Rang eines General-Majors hat, auch die Epaulettes dieser Charge); die Generalärzte eben solche ohne Sterne; die Ober-Stabsärzte und Regimentsärzte Contre-Epaulettes mit goldenem Kranz, dunkelblauer Füllung mit silberner schwarzer Tresse und zwei Sternen; die Stabsärzte, Garnison-Stabsärzte und Bataillonsärzte eben solche mit einem Stern; die Ober- und Assistenzärzte eben solche ohne Sterne. Die Epaulettes haben vergoldete geschlagene Monde anstatt der früher üblichen theureren und minder dauerhaften halbmondförmigen goldenen Raupen. Die Epaulettenhalter sind von silberner, schwarzstreifiger Litze. Die Unterärzte haben, so wenig als die Assistenzärzte, Litzen an Kragen und Aufschlägen; statt der Epaulettes tragen sie blautuchene, mit einer schmalen goldenen Tresse eingefasste Schulterstücke. Die schmale goldene Tresse, mit welcher die blautuchenen Schulterstücke oben und auf beiden Seiten eingefasst werden, kann an den Rändern mit einem dunkelblauen seidenen Faden durchzogen werden, in der Art, wie es an den Rändern der Epauletten der Ober- und Assistenzärzte mit einem schwarzseidenen Faden der Fall ist. Die Schulterstücke oder Achselklappen sind übrigens von der gewöhnlichen Breite der Achselklappen des Militärs, aber ohne rothen Vorstoss oder Paspoilirung. Der Waffenrock der einjährigen freiwilligen Aerzte und Unterärzte ist der der Unterärzte, nur werden die Schulterstücke der einjährigen Aerzte noch mit einer schwarzweissen wollenen Schnur eingefasst [2]). Die Unterkleider sind grau und bei allen Militärärzten (nach

[1]) Cirkulare an die General-Aerzte v. 1. September 1819, 27. Januar 1832, 30. November 1842, 14. September 1848, 1. Oktober 1848, 26. November 1848, 14 December 1848; Allerh. Kab.-Ord. vom 16. März 1848, 25. Juli 1848, 2. November 1848, 12. Februar 1852 ad 5, 19. Mai 1859; Kriegsmin.-Erl. v. 16. August 1848, 27. September 1848, 14. November 1848; Allerh. Kab.-O. v. 22. December 1853, 6 December 1855 und 19. December 1857; Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 27. Juni 1859.

[2]) §. 89 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden v. 18. Januar 1855.

dem Wegfall der ponceaurothen Streifen für die nichtregimentirten Aerzte) mit einfachem rothen Vorstoss; der Degen ist allgemein der der Infanterie-Officiere (Grenadiere), nur ist es den Aerzten der Kavallerie von ihren Truppentheilen vielfach nachgegeben, den Säbel zu tragen. Alle, im Officierrange stehenden Aerzte, also die General-Stabs-, General-, Oberstabs-, Regiments-, Bataillons-, Garnison-, Stabs-, Ober- und Assistenzärzte tragen das Portepee von Silber mit Schwarz; die übrigen ärztlichen Chargen das Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide. Der Paletot ist der der Artillerie-Officiere, nur dass der untere Theil des Kragens nicht aus schwarzem Sammet, sondern aus dem Tuche des Oberkragens besteht; die Knöpfe desselben sind gelb, der Kragen roth paspoilirt. Alle Militärärzte tragen den Officier-Helm der jüngeren Linien-Infanterie-Regimenter mit dem heraldischen Adler, an welchem (laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli 1860 und Erlasses des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 25. August 1860) alle im Truppenverbande stehenden Aerzte die Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland" anbringen zu lassen haben. Ursprünglich war das Tragen des Helms nur beim Paradeanzuge vorgeschrieben, während im Uebrigen der Dienst in der Dienstmütze, (welche von blauem Tuche und roth paspoilirt ist, auch kein Unterscheidungszeichen über der Kokarde hat, wie solches laut Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. November 1853 und dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. December 1853, alle Beamte der Militär-Verwaltung, ausser den Auditeuren, zu tragen haben und welches in einem kleinen heraldischen Adler in der Form besteht, wie ihn die Truppen auf den Helmen tragen) verrichtet werden durfte. Jetzt wird, seit dem kriegsministeriellen Erlasse vom 14. November 1856, von den Militärärzten der Helm überall da angelegt, wo ihn die Officiere tragen. — In Betreff der Uniform, welche während der Wahrnehmung einer höheren Stelle getragen wird, ist zu bemerken, dass aktive und landwehrpflichtige Assistenzärzte, welche bei einer Mobilmachung zu stellvertretenden Bataillons- resp. Stabsärzten der Linientruppen berufen werden, ihre Assistenzarzt-Uniform beibehalten; Oberärzte bei den Feldlazarethen tragen in ihrer Eigenschaft als ordinirende Aerzte sämmtlich die goldene Litze am Kragen als äusseres Abzeichen, welches auch denjenigen Assistenzärzten bewilligt ist, die im Falle einer Mobilmachung zur Wahrnehmung von Stabsarzt-Stellen bei den Feldlazarethen berufen werden. — Freiwillig eingetretene, nicht dienstpflichtige Civilärzte tragen die Uniform der von ihnen während des mobilen Zustandes der Armee bekleideten Charge; die landwehrpflichtigen Assistenzärzte als Stabsärzte bei den mobilen Linientruppen dürfen die Stabsarzt-Uniform erst anlegen, wenn sie Allerhöchst. Orts zu Stabsärzten in Vorschlag gebracht und dazu ernannt sind. Alle zu Feldstellen von Assistenzärzten einberufenen nicht approbirten Aerzte, mögen sie noch in den Studien begriffen gewesen sein oder bereits die Doktorwürde erlangt haben, dürfen, gleich den einjährigen freiwilligen Aerzten, denen jedoch das entsprechende Abzeichen bis zur Beendigung ihres Dienstjahres verbleibt, und den im stehenden Heere noch vorhandenen Unterärzten, nur die Uniform der Unterärzte anlegen.

Ueber die Uniform der Marineärzte sind mir die näheren Specialien nicht bekannt, und da ich die Dienst- etc. Verhältnisse dieser Aerzte überhaupt nicht näher bespreche, so sei nur erwähnt, dass die einjährigen freiwilligen Aerzte der Marine den Frack und alle anderen Bekleidungen der Marine-Assistenzärzte, jedoch ohne Epaulettes resp. Schulterstücke,

anstatt dessen einen Ankerknopf nebst goldener Schnur auf dem Kragen, und ferner Hut und Säbel mit goldenen Kordons resp. Portepee tragen.

Uebrigens sind die Aerzte, ebenso wie die Officiere, Zahlmeister und Oberrossärzte verpflichtet, sich ihre Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus ihrem Gehalt zu beschaffen. (§§. 1 und 3 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 18. Januar 1855.)

Aus dem Dienst getretene, in den Ruhestand versetzte und pensionirte Militärärzte sind nicht berechtigt, die Uniform des bekleideten ärztlichen Grades zu tragen. (Allerh. Entscheidung, vom Kriegs-Ministerium unter dem 22. Februar 1825 publicirt; Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 2. März 1825 ad 4.)

III. Civilkleidung der Militärärzte [1].

1. Das Königliche Kriegsministerium hat unter dem 22. April 1836 bestimmt und in dem Cirkularschreiben Nro. 107 vom 23. November 1837 den Militärbehörden bekannt gemacht, dass die Militärärzte bei ihren Dienstverrichtungen im Lazarethe und bei den Besuchen kranker Soldaten ausserhalb desselben nicht immer in Uniform erscheinen dürfen, vielmehr ihnen hierbei das Tragen von Civilkleidern um so mehr zu gestatten sei, als in vielen Fällen für die Ausübung der ärztlichen Geschäfte ein Civilanzug geeigneter, als die Uniform sei; dagegen bleibe es grundsätzlich feststehend, dass die Militärärzte bei allen, an ihre Militär-Vorgesetzten abzustattenden Meldungen, bei allen Paraden, bei der Paroleausgabe oder bei andern dienstlichen Versammlungen des Militärs nur im kompleten Dienstanzuge erscheinen dürfen. — Als Nachtrag hierzu ist Seitens des Königlichen Kriegsministerii in dem Cirkularschreiben Nro. 109 vom 25. Februar 1838 noch bestimmt worden, dass die Militärärzte bei allen festlichen Zusammenkünften und dergleichen Diners, bei welchen höhere Militär-Vorgesetzte zugegen sind oder zugegen sein könnten, oder wenn sie von ihren Militär-Vorgesetzten zu Diners oder gesellschaftlichen Zirkeln eingeladen werden, ihre Uniform anzulegen haben; wogegen bei anderen Vorkommenheiten und Einladungen bei Privatpersonen, sowie in Concerten, Schauspielen und ähnlichen Zusammenkünften es ihnen anheimgestellt bleibe, auch in Civilkleidern zu erscheinen.

2. Es ist Gegenstand der Anfrage geworden, ob die Militärärzte und sonstigen Beamten der Militär-Verwaltung verpflichtet sind, ihre Dienstreisen in Uniform zurückzulegen, oder ob sie sich bei solcher Gelegenheit der Civilkleidung bedienen dürfen. Unter Aufrechterhaltung der, in Betreff des Anlegens der Uniform Seitens der gedachten Beamten im Uebrigen bestehenden Vorschriften, soll es denselben gestattet sein, sich bei Dienstgeschäften ausserhalb der Garnison, während der Fahrt, der Civilkleider zu bedienen.

IV. Das Tragen der Bärte [2].

Die Backenbärte sollen nur bis an und nicht in die Halsbinde reichen, Ober- und Unterkinn ganz frei bleiben, die Backen- und Schnurrbärte nicht zu lang getragen werden und endlich sollen die Unterofficiere und Soldaten die Bärte ebenso tragen dürfen, wie die Officiere.

V. Ueberwachung der ausserdienstlichen Führung der Beamten und deren Verhalten bei den Wahlen [3].

Die hierüber erlassenen Bestimmungen, welche das politische Verhalten der Staatsbeamten betreffen, ergeben sich aus der Stellung der Beamten zur Regierung von selbst, und bedürfen keiner Mittheilung ihres Tenors.

[1] Cirkular an die General-Aerzte vom 30. September 1836; an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 14. Juni 1838 ad 2; kriegsmin. Erl. v. 1. Oktober 1852.

[2] Kriegsmin. Cirkularschreiben Nro. 142 v. 17. November 1844.

[3] Cirkular an die Generalärzte v. 28. Oktober resp. 5. November 1851; kriegsmin. Erl. vom 12. September 1855.

VI. Charakter-Erhöhungen[1].

Dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens ist eröffnet worden, dass des Königs Majestät Charaktererhöhungen im aktiven Dienste nicht für angemessen halten, und daher Anträge auf solche für die Folge nicht mehr erwarten.

Obwohl diese Verordnung noch in Kraft besteht und auch ganz neuerdings noch auf dieselbe Bezug genommen ist, so sind doch in den letzten Jahren mehrfache Ausnahmen von derselben gemacht worden, indem Regiments-Aerzte mit dem Majors- und Generalarzt-Rang bekleidet worden sind.

VII. Jubiläen[2].

Bei der Feier der Dienstjubiläen der Beamten sollen nur die Jahre wirklicher Dienstleistung in Anrechnung kommen; mithin darf die Zeit, während welcher die wirkliche Dienstleistung durch ein Wartegeld-Verhältniss unterbrochen gewesen, nicht gerechnet werden. — Die Kriegsjahre dürfen bei Jubiläen gleichfalls nicht doppelt gerechnet werden, da dies nur bei Pensionirungen, sowie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung, resp. laut des §. 8 des Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1825, gestattet ist. Für die früheren Zöglinge des med.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts wird das Jahr der Subchirurgendienstleistung in der Charité bei Jubiläen als Dienstjahr in Anrechnung gebracht.

VIII. Meldung der Militär-Beamten bei den Militär-Behörden.

1. Es gehört zu den Obliegenheiten der Militär-Aerzte, wenn sie sich mit Urlaub an einem Garnison-Orte aufhalten, sich bei der Kommandantur des letzteren militärisch zu melden[3].

2. Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preussen haben es für angemessen bezeichnet[4], dass aus anderen Garnisonen nach Berlin kommandirte oder beurlaubte Officiere sich auch bei dem kommandirenden General des 3. Armee-Corps, als kommandirendem General der Provinz, zu melden haben, in derselben Weise, wie dies in Betreff der kommandirenden Generale der übrigen Provinzen bereits der Fall ist. Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

3. Die über die Verpflichtung der Militär-Beamten zu dienstlichen Meldungen bei den Truppenbefehlshabern, Kommandanten etc. seither ergangenen Bestimmungen sind nicht in dem erforderlichen Umfange bekannt, und bedürfen auch einer theilweisen Ergänzung[5]. Ich nehme daher Veranlassung, hierüber folgende Bestimmungen zu treffen und dem Königlichen General-Kommando zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Bekanntmachung ergebenst mitzutheilen:

1) Was zunächst die Militär-Intendantur-Beamten betrifft, so haben, ausser den Intendanten, auch die Intendantur-Räthe und Assessoren die Verpflichtung, bei dem Antritt und der Rückkehr von Dienst- und Urlaubsreisen sich bei dem Herrn kommandirenden General des Corps persönlich zu melden.

2) Sämmtliche Militär-Intendantur-Beamten sind ferner verpflichtet, bei dienstlicher Anwesenheit in einer Residenz, Festung oder offenen Garnisonstadt, dem Gouverneur, Kommandanten, Divisions-Kommandeur und resp. Garnison-Aeltesten von dem Zweck und der Dauer ihrer Anwesenheit persönlich in

[1] Allerh. K.-O. v. 25. April 1830.

[2] Allerh. K.-O. v. 23. Februar 1839; kriegsmin. Erl. v. 26. März 1845 und 8. Februar 1850; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 3. April 1845 ad 6.

[3] Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 1. Juni 1828 ad 8.

[4] Kriegsmin. Erl. vom 13. April 1858.

[5] Kriegsmin. Erl. v. 21. Februar 1861; analog dem kriegsmin. Erl. v. 24. Mai 1845; Allerh. K.-O. v. 5. December 1861, kriegsmin. Erl. v. 18. December 1861.

Kenntniss zu setzen. In Festungen, wo sich zwei Kommandanten befinden, dagegen nur dem ersten Kommandanten Meldung zu machen.

3) Bei Ausführung unvermutheter Kassen-Revisionen soll zur möglichsten Erreichung dieses Zweckes die Meldung erst nach Aufnahme des Kassenbestandes stattfinden, dagegen ist dem Divisions-Kommandeur, sowie den Brigade- und Regiments-Kommandeuren in Betreff der ihnen untergebenen Truppentheile auch über den Ausfall der Kassen-Revision persönlich Bericht zu erstatten.

4) Was die übrigen Militär-Beamten betrifft, so gelten für die Aerzte die für die Officiere gegebenen allgemeinen Vorschriften. Soweit es sich um Dienstgeschäfte ausserhalb des Garnisonortes handelt, finden bei ihnen und ebenso auch bei den Auditeuren, den Beamten der Proviantämter, Garnison-Verwaltungen, Lazareth-Verwaltungen, Montirungs-Depots etc. die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

5) Es muss dem Schicklichkeitsgefühl der sämmtlichen vorgenannten Beamten überlassen bleiben, in allen übrigen Fällen, wo sie (in der Uniform) mit höher gestellten Officieren zusammentreffen, nach Massgabe der Dauer des Aufenthalts und der sonstigen Umstände sich denselben, unter kurzer Angabe ihres Reisezweckes, vorzustellen.

6) Ferner haben die Beamten, wenn sie während eines Urlaubs länger als 24 Stunden in einer Festung verweilen wollen, dem Gouverneur resp. Kommandanten von der Dauer ihres Aufenthalts persönlich Meldung zu machen. In offenen Orten ist eine solche Meldung nicht nothwendig, sofern die betreffenden Beamten nicht in Uniform, sondern in Civilkleidern auftreten.

Zusatz. Die Meldungen erfolgen ebenso, wie in Preussischen Garnisonen, in solchen ausserpreussischen Garnisonorten, in denen sich ein Preussischer Kommandant befindet.

IX. Urlaub.

1. In Betreff der Beurlaubung der Militär-Aerzte ist es den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend erachtet worden[1]), an Stelle der Bestimmung des Monats-Cirkulars Nro. 29 ad 4 vom 24. Oktober 1823 (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 4. November 1823 ad III.):

„Sämmtliche Militär-Aerzte aller Grade können zwar den Urlaub nur von ihren Militär-Vorgesetzten erhalten, müssen jedoch, unter gewissen Umständen, zuvor die Genehmigung ihres Amtsvorgesetzten dazu eingeholt haben. Die Compagnie-Chirurgen melden sich zu diesem Ende zunächst bei dem Compagnie-Chef und dem ihnen vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Arzte, und letzterer, wenn er den Urlaub zulässig findet, sucht diesen bei dem Regiments- oder Bataillons-Kommandeur nach. Die Regiments- und Bataillons-Aerzte wenden sich, wegen des Urlaubs für sich selbst, erstere an den Regiments- und letztere an den Bataillons-Kommandeur, und die Garnison-Stabs-Aerzte an den Festungs-Kommandanten; sie müssen aber, bei Gesuchen um Urlaub über 8 Tage, zugleich sich bei dem Militär-Vorgesetzten darüber ausweisen, dass sie die Genehmigung dazu von dem ihnen vorgesetzten General-Arzte erhalten und diesem dargethan haben, wie und auf welche Weise ihr Dienst während ihrer Abwesenheit sicher gestellt worden. Nach Umständen wird die Genehmigung des höheren Militär-Befehlshabers bewirkt. — Die General-Aerzte holen zu Beurlaubungen für sich selbst über 14 Tage die Einwilligung des General-Stabs-Arztes der Armee ein, und zeigen demselben an, wem sie ihren Dienst übertragen wollen. — Bei ihren, an den kommandirenden General zu richtenden Urlaubsgesuchen haben sie sich über die Erlangung dieser Genehmigung auszuweisen. — Zum Besten des Dienstes ist es aber noch nöthig, dass auch jeder, einem Compagnie-Chirurgus über 8 Tage ertheilte Urlaub dem General-Arzte durch die Regiments- und Bataillons-Aerzte angezeigt werde, die General-Aerzte aber von jeder erfolgten Beurlaubung eines Regiments-, Bataillons- oder Garnison-Stabs-Arztes über 8 Tage dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens Kenntniss geben".

Folgendes festzusetzen: Sämmtliche Militär-Aerzte aller Grade können nur durch ihre Militär-Vorgesetzten beurlaubt werden, haben jedoch bei Urlaubsgesuchen über 8 Tage die Genehmigung des betreffenden Corps-

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 28. September 1852, Militär-Wochenblatt pro 1852, Nr. 40; Cirkular an die General-Aerzte v. 22. November 1852.

General-Arztes, bei Urlaubsgesuchen über 4 Wochen auch die Genehmigung des General-Stabs-Arztes der Armee, beziehungsweise durch Vermittelung der ihnen zunächst vorgesetzten Aerzte vorher einzuholen und die erhaltene Genehmigung bei dem Militär-Vorgesetzten nachzuweisen. — Im Anschlusse an diese Bestimmung sind die Corps-General-Aerzte durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens ersucht worden, diesem jede ihrerseits genehmigte Beurlaubung eines Unter-, Assistenz- oder höheren Militär-Arztes über 8 Tage anzuzeigen.

2. Ebenso [1]), wie Urlaubs-Bewilligungen an Soldaten im ersten Jahre der Dienstzeit nicht angemessen erscheinen, dürfen auch einjährige Freiwillige nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen während ihrer Dienstzeit auf längere Zeit, d. h. etwa über 14 Tage, beurlaubt werden, und erscheint es unzweifelhaft, ihnen einen solchen ausnahmsweise bewilligten längeren Urlaub auf ihre Dienstzeit nicht anzurechnen, was ihnen bei der Bewilligung des Urlaubs in jedem einzelnen Falle gleich zu eröffnen sein wird. — Die General-Aerzte sind angewiesen, den sämmtlichen Militär-Aerzten und auch den einjährigen freiwilligen Aerzten, auf welche diese Verfügung gleichfalls Anwendung findet, hiervon Kenntniss zu geben und die Obermilitär-Aerzte zu veranlassen, dass sie bei Nachsuchung des Entlassungs-Attestes für die einjährigen Aerzte mittheilen, falls ein solcher Arzt auf längere Zeit Urlaub erhalten haben sollte, wie lange er beurlaubt gewesen ist, damit derselbe die Zeit des über 14 Tage hinausgehenden Urlaubs nachdiene. War ein freiwilliger Arzt während seines Dienstjahrs mehrmals auf kürzere Zeit, als 14 Tage beurlaubt, so ist er verpflichtet, den Zeitraum nachzudienen, um welchen die verschiedenen Urlaubs-Bewilligungen die Dauer von 14 Tagen überschreiten.

Zusatz. Im 1. Armee-Corps muss dem General-Arzt jede ertheilte Urlaubs-Bewilligung, auch unter 8 Tagen gemeldet und dürfen einjährige freiwillige Aerzte nur in ganz ungewöhnlichen Fällen überhaupt vor Ablauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahrs beurlaubt werden.

3. Die Obermilitär-Aerzte [2]) müssen bei Nachsuchung eines Urlaubs sich zunächst darüber ausweisen, wie und auf welche Weise ihr Dienst während ihrer Abwesenheit sicher gestellt worden ist, wie sie überhaupt angewiesen sind, bei ihrer Abwesenheit von den Truppentheilen auf ihre Stellvertretung durch Uebertragung der Geschäfte an einen andern, vielleicht in der Garnison befindlichen Obermilitär-Arzt oder an einen dazu geeigneten Hülfsarzt (Assistenz-Arzt) Bedacht zu nehmen, oder auch, wenn dies nicht möglich sein sollte, einen Physikus oder promovirten Civilarzt zur einstweiligen Uebernahme der Geschäfte zu veranlassen. — Der betreffende Stellvertreter muss auch die eingehenden Dienstbriefe erbrechen und etwaige Aufträge, welche seine Befugniss nicht überschreiten, abmachen, im entgegengesetzten Falle aber dem Briefsteller von der Abwesenheit des Militär-Arztes Nachricht geben.

4. Hinsichtlich der Art und Weise [3]), wie solche Obermilitär-Aerzte, welche mit ihren Truppentheilen im Bereiche eines andern Armee-Corps

[1]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 10. Mai 1845; Cirkular an die General-Aerzte v. 26. Januar 1846, Schreiben an den General-Arzt des Garde-Korps v. 4. Oktober 1844; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 19. April 1860.

[2]) Kriegsm. Erl. v. 26. Oktober 1819 u. 24. Oktober 1823; Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 5. Februar 1820 ad 1, 4 November 1823 ad 3, 2. März 1825 ad 8; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 24. Juni 1852.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte v. 30. December 1851.

garnisoniren, Urlaubsgesuche anzubringen haben, hat zwar, auf den Vorschlag des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement, in einem Erlasse an die Königlichen General-Kommandos des 1. und 2. Armee-Corps vom 16. December 1851, mit dem bisherigen Verfahren, „wonach die mit ihren Truppentheilen im Bereiche eines anderen Armee-Corps stehenden Militär-Aerzte ihre Urlaubs-Gesuche an den General-Arzt ihres Armee-Corps einreichen und die von diesem erhaltene Urlaubs-Bewilligung dem General-Arzt des fremden Armee-Corps, in dessen Bereiche sie augenblicklich garnisoniren, anzeigen", sich einverstanden erklärt, zugleich aber auch bestimmt, „dass der den Urlaub nachsuchende obere Militär-Arzt in dem Falle, wo seine Stellvertretung nur einem Arzte des fremden Armee-Corps übertragen werden kann, zuvor auch die Genehmigung zu seiner Stellvertretung bei dem General-Arzte dieses Armee-Corps einholen und die erhaltene Genehmigung seinem Urlaubs-Gesuche an den ihm vorgesetzten General-Arzt jedes Mal beifügen soll". Die General-Aerzte, welchen die weitere Mittheilung an die betreffenden Militär-Aerzte anheimgestellt wird, werden hiervon in Kenntniss gesetzt.

5. Wenn ein Militär-Arzt[1]), vom Bataillons-Arzt aufwärts, eines Urlaubes mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als es nach den bestehenden Grundsätzen zulässig ist, bedarf, so ist hierzu die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

X. Heiraths-Konsens[2]).

Der Heiraths-Konsens darf von sämmtlichen Militär-Aerzten nicht bei den Militär-Vorgesetzten, sondern muss durch deren Amtsvorgesetzte bei dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens nachgesucht werden. Derselbe kann von Letzterem nur ertheilt werden, wenn die Militär-Behörde, welcher von der Nachsuchung des Konsenses Meldung zu machen ist, keinen Einwand gegen die beabsichtigte Verheirathung erhebt, und wenn gegen die Herkunft und Moralität der Braut sich keine gegründeten Ausstellungen machen lassen. Die Obermilitär-Aerzte haben einen Vermögens-Nachweis nicht zu führen; sie müssen aber, was auch von den Assistenz-Aerzten zu geschehen hat, bei Nachsuchung des Konsenses sich verbindlich machen, ihre künftige Gattin, bei dem nächsten Receptions-Termine, mit einer bestimmten Summe in die Militär-Wittwenkasse einzukaufen. — Unterärzten kann der Heiraths-Konsens nur dann ertheilt werden, wenn sie ausser ihrem dienstlichen Einkommen eine Einnahme von mindestens 100 Thalern jährlich aus dem Vermögen ihrer künftigen Frau nachweisen, oder wenn sie die medicinisch-chirurgischen Staats-Prüfungen und mindestens die der Wundärzte zweiter Klasse, bestanden haben. — Wird das Heiraths-Gesuch durch den geführten Vermögens-Nachweis begründet, so ist dieser letztere jedes Mal, Behufs Ausfertigung des Konsenses, an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens mit einzureichen. Auch ist dem Antrage um die Ertheilung des Konsenses ein Revers über

[1]) Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 64 v. 8. Oktober 1829.

[2]) Cirkulare an die sämmtlichen Militär Aerzte v. 5. Februar 1820 ad 2; 4. November 1823 ad II.; 29. Januar 1828 ad 4; 1. August 1822 ad 4; Cirkul. an die General-Aerzte v. 10. Mai 1852; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 25. Juni 1853; kriegsmin. Erl. v. 8. Oktober 1829 (Cirkular-Schreiben Nr. 64); 29. Juli 1850; 24. April 1852; Allerh. K.-O. v. 10. Januar 1828; 14. März 1850; 2. Juni 1853; 11. April 1856; Vorschriften über die Militär-Wittwenkasse, §. 6 und Zusätze.

Verzichtleistung auf alle Beneficien von Seiten des Staats beizufügen, welches Entsagungs-Insrument der beiden ehelich zu verbindenden Theile gerichtlich auszufertigen ist. Unterärzten, welche dem medic.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut attachirt sind, kann während dieser Zeit ein Heiraths-Konsens nicht bewilligt werden. — Die Assistenz-Aerzte dürfen seit 1853 den Konsens zur Verheirathung nur dann nachsuchen, wenn zuvor der Nachweis von ihnen geführt worden ist, dass sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder ihrer Braut eigenem Vermögen ein die Erhaltung einer Familie sicherndes Einkommen, und zwar mindestens 250 Thlr. jährlich, besitzen. — Der Vermögens-Nachweis wird nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. März 1850 geführt, in welcher es heisst:

§. 2. Der Nachweis eines solchen Einkommens (250 Thlr.) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muss aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

§. 3. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitz-Dokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, dass das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Dasselbe muss geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften etc. besteht.

§. 4. Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. — Ausserdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Officier auf Ehre und Pflicht zu versichern, dass dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

§. 5. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach §. 2 zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sichergestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind. Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

§. 6. Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es ausser dem im §. 2 erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmässigen Erklärung, dass er keine Schulden habe.

§. 7. Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des angegebenen Einkommens und eintretenden Falls die im §. 6 erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Heiraths-Konsenses urschriftlich beizulegen.

Zusatz. Um der Bestimmung vorstehender Verordnung vollständig zu genügen, ist in denjenigen Fällen, in welchen das nachzuweisende Einkommen entweder:

a) in Zinsen von Kapitalien oder
b) in Zuschüssen besteht,

welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind, in der nach §. 2 jener Verordnung darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zugleich genau anzugeben, ob

ad a) die Kapitalien sicher ausgeliehen sind und
ad b) die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren, damit ersehen werden kann, ob
ad a) die für die Kapitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist und
ad b) die verpfändeten Grundstücke, Kapitalien oder Renten als sicheres Pfand-Objekt angesehen werden können. Zur Vermeidung von Weiterungen ist hierauf bei Aufnahme der nach §. 2 der mehrgedachten Verordnung erforderlichen notariellen oder gerichtlichen Verhandlung sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

XI. Das Grüssen.

Im Allgemeinen richtet sich die gegenseitige Begrüssung von Militärpersonen nach ihrer Charge, die höhere Charge wird von der niederen stets zuerst begrüsst, und findet dasselbe Verhalten bei gleicher Charge Seitens des Jüngern gegenüber dem Aelteren Statt. — Was die Militär-Aerzte speciell betrifft, so sind denselben in Preussen, trotz ihres

Officierranges, militärische Ehrenbezeugen nie zugestanden worden. (Auch bei der Beerdigung von Militär-Aerzten finden keine militärischen Honneurs Statt. — Allerh. Befehl, publicirt am 29. Januar 1811.) Die desfallsigen Bestimmungen folgen hier in chronologischer Ordnung:

1) Es wird [1]) den Regiments-, Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzten, als ihrer Stellung in der Armee angemessen, auf höhere Veranlassung anempfohlen, beim Begegnen von Stabsofficieren, diesen die gewöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen durch Grüssen zuerst zu machen.

2) Die Militär-Aerzte [2]) werden aufgefordert, die ihnen untergebenen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen anzuweisen, und darauf zu halten, dass letztere sowohl ihre amtlichen Vorgesetzten, als auch jeden Officier, ohne Unterschied des Ranges und Truppentheils und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe ihnen in ihren dienstlichen Verhältnissen wirklich vorgesetzt ist oder nicht, beim Begegnen oder Zusammentreffen, militärisch begrüssen, indem diese Observanz von jeher den militärischen Verhältnissen angemessen erachtet worden ist. Auch wenn die Chirurgen sich in Civilkleidung befinden, haben sie diese äussere Achtungsbezeugung gegen die Officiere durch Abnehmen des Hutes nicht ausser Augen zu setzen.

3) Das Königliche Kriegsministerium [3]) hat sich in einem, unterm 8. Januar 1826 an die Königl. General-Kommandos erlassenen Cirkulare dahin erklärt, wie es auf Observanz gegründet und auch den gegenseitigen Verhältnissen ganz angemessen sei, dass sämmtliche höhere Militärärzte, mit Einschluss der Bataillonsärzte, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen (jetzt Unter- und einjährige freiwillige Aerzte) aber von den Gemeinen der Kompagnie oder Eskadron, bei welcher sie stehen, beim Begegnen oder wenn sie sonst mit ihnen zusammentreffen, militärisch begrüsst werden, insofern die Aerzte und Chirurgen sich hierbei in Uniform befinden.

Zusatz. Die vorstehende Bestimmung, soweit sie die Chirurgen (Unterärzte und einjährige freiwillige Aerzte) betrifft, kann auf die jetzigen Verhältnisse ohne Weiteres nicht angewendet werden, da schon lange nicht mehr jede Kompagnie oder Eskadron ihren Chirurgus und seit 1860 jedes Bataillon überhaupt nur einen Hülfsarzt hat. Fraglich ist es nun, ob der bei einem Bataillon befindliche Unterarzt etc. von den Gemeinen des ganzen Bataillons oder nur von den Gemeinen der Kompagnie etc., von welcher er sein Gehalt bezieht, gegrüsst werden muss?

4. Diejenigen Militärärzte [4]), welchen durch die Allerhöchst. Kabinets-Ordre vom 25. Juli 1818 der Rang eines Sekonde-Lieutenants beigelegt worden ist (den Ober- und Assistenzärzten), müssen in Folge dessen, insofern sie sich in Uniform befinden, von allen Unterofficieren und Soldaten beim Begegnen durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung begrüsst werden, was den Königl. General-Kommandos etc. mit Bezug auf die kriegsmin. Vorschrift vom 8. Januar 1826 hierdurch bekannt gemacht wird.

5. Aus einem Specialfalle [5]), in welchem Differenzen über die gegenseitige Begrüssung der Sekonde-Lieutenants und der Assistenzärzte entstanden waren, habe ich Veranlassung genommen, diese Angelegenheit zur Kenntniss Sr. Majestät des Königs zu bringen, und hierauf den Befehl erhalten, der Armee bekannt zu machen, dass Sr. Majestät die gegenseitige Begrüssung der Sekonde-Lieutenants und der mit ihnen in gleichem Range stehenden Assistezärzte zwar ohnehin von dem Schicklichkeitsgefühl der Betheiligten erwarten, dass aber jedenfalls der Jüngere den Aelteren zuerst zu grüssen verpflichtet sei.

Zusatz. Dieser Erlass gab wiederum zu Differenzen Veranlassung, da man den Begriff des Aelteren und Jüngeren verschieden deutete, indem man einerseits nur das Dienstalter in der betreffenden Charge in Anrechnung brachte, von der anderen Seite aber ausführte, dass der Officier als Kombattant stets älter sei, als ein Militärbeamter im Officiersrange.

[1]) Cirkular an d. sämmtlichen Militärärzte v. 3. Juni 1824 ad 5.
[2]) Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte vom 4. August 1825 ad 6.
[3]) Cirkular an d. General-Aerzte v. 10. Januar 1826; an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 3.
[4]) Kriegsmin. Erl. vom 28. November 1848.
[5]) Kriegsmin. Erl. vom 21. Mai 1852 an den General-Stabsarzt der Armee.

Das General-Kommando 1. Armee-Corps, welchem diese Streitfrage zur Entscheidung vorgelegt wurde, entschied unter dem 9. Oktober 1854, wie folgt:

„Wenn die Fassung der durch das Kriegsministerium unterm 21. Mai 1852 der Armee bekannt gemachten Allerhöchst. Willensmeinung über den vorliegenden Gegenstand eine verschiedene Auffassung zulässt, so wird doch jeder Zweifel darüber durch die bestehenden allgemeinen Bestimmungen gehoben. Wenn nämlich das Kriegsministerium den Ausdruck gebraucht, dass der Jüngere den Aelteren zuerst zu grüssen verpflichtet sei, so kann hier selbstredend nur die militärische Anciennität, nicht aber die längere oder kürzere Dienstzeit gemeint sein. Kommt es aber darauf an, zwischen Officieren und den mit mit ihnen im gleichen Range stehenden Militärärzten eine Anciennität festzusetzen, so können nur die, für die Rangordnung der Officiere bestehenden Bestimmungen in Anwendung kommen, welche anordnen, dass für die Anciennität der Officiere gleichen Grades das Datum des Patents massgebend sei. Hieraus geht von selbst hervor und ist in Praxi bisher auch stets anerkannt worden, dass nicht patentirte Officiere stets die jüngsten ihrer Charge sind. — Da die Assistenzärzte kein Patent erhalten, so ergiebt sich hieraus, dass sie hinter den jüngsten patentirten Sekonde-Lieutenants rangiren. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der dem Militärstrafgesetzbuch sub Litt. A. beigefügten Klassifikation der Militärpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen. Darin ist besonders ausgesprochen, dass die Regiments- und Bataillonsärzte, welchen schon früher ein bestimmter Militärrang beigelegt war, hinter dem jüngsten Hauptmann resp. Premier-Lieutenant rangiren. Dass diese Festsetzung auf die neukreirten Assistenzärzte analoge Anwendung finden muss, unterliegt keinem Zweifel. Hiernach ist es unzweifelhaft, dass die Assistenzärzte ihrer Anciennität nach hinter den jüngsten Sekonde-Lieutenants rangiren und demnach verpflichtet sind, diese letzteren bei der Begegnung zuerst zu grüssen".

Dieser Entscheidung trat der Chef des Militär-Medicinal-Wesens unter dem 1. November 1854 pure bei, und stand es somit bisher unzweifelhaft fest, dass die Assistenzärzte im Range hinter die jüngsten Seconde-Lieutenants zu stehen kommen. Inwieweit diese Entscheidung durch die Allerh. Kab.-O. vom 17. Juli 1862 (s. Theil I., Kap. II. 1), in welcher den Oberstabs-, Stabs- und Assistenzärzten einfach der Rang resp. eines Hauptmanns, Premier- und Seconde-Lieutenants beigelegt wird, ohne dass ausgesprochen wäre, diese Aerzte rangirten hinter den jüngsten Officieren ihrer Charge, abgeändert ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Da aber die Militärärzte kein Patent erhalten, so dürfte an der gedachten Entscheidung hierdurch wohl kaum Etwas geändert sein.

Als **Resumé** aus Vorstehendem ergiebt sich als sicher, dass alle Militärärzte im Officierrange, also alle Obermilitär- und Assistenzärzte von den Unterofficieren und Gemeinen durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung militärisch begrüsst werden müssen, anderweite militärische Honneurs (Seitens der Wachen etc.) ihnen aber nicht zustehen.

Der Modus, nach welchem die Unter- und Volontär-Aerzte zu begrüssen sind, muss als zweifelhaft dahingestellt bleiben, da die hierüber gültige Bestimmung (Nro. 3) nicht mehr recht zutrifft. — Zu erwähnen ist hier noch, dass alle Militärärzte ohne Ausnahme die höheren Militärpersonen ebenso begrüssen, wie dies von den Officieren zu geschehen hat; d. h. sie grüssen jeden höheren Officier nur durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung und machen gleich den Officieren nur Front vor Sr. Majestät dem Könige, der Königin und den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, wobei sie gleichfalls die Hand an die Kopfbedeckung legen [1]).

Rücksichtlich der Begrüssung der Beamten bei der Marine gilt folgende Allerh. Kab.-O. v. 19. April 1862:

„Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, dass auch in Meiner Marine die Honneurs der Schildwachen vor den Beamten der Marine und Armee ganz wegfallen, und die in

[1]) Allerh. Kab.-O. vom 15. Januar 1817.

Meiner Armee gültigen Bestimmungen wegen des Begrüssens der darin speciell benannten Beamten mit der Massgabe zur Anwendung kommen, dass die Deckofficiere, Unterofficiere, Matrosen und Schiffsjungen der Matrosen-, Werft- und Schiffsjungen-Division beim Begegnen dieser Beamten oder wenn sie sonst mit ihnen zusammenkommen, die Kopfbedeckung abzunehmen, die Mannschaften des Seebataillons dagegen die Hand an die Kopfbedeckung zu legen haben.

XII. Die Personal- und Qualifikationsberichte [1]).

Diese Berichte, welche an die Stelle der früher üblichen Conduitenlisten, welche, wenigstens als geheime, auch in der Civilverwaltung abgeschafft wurden, getreten sind, haben den Zweck, den Chef des Militär-Medicinal-Wesens, zur Vermeidung von Fehlgriffen bei seinen Vorschlägen zu Beförderungen oder bei anderweiten Berücksichtigungen, von dem gesammten ärztlichen Personale und dessen Verhältnissen in möglichst genauer Kenntniss zu erhalten, und sind, nachdem mehrfache Abänderungen an denselben getroffen sind, nach folgendem Schema mit grösster Genauigkeit und Sorgfalt anzufertigen:

Personal- und Qualifikationsbericht über den Arzt N. N. des Bataillons (Regiments) pro 18...

1) Charge, 2) Vor- und Zuname (bei mehreren Vornamen sind sie sämmtlich anzuführen), 3) Geburtsort und Provinz, 4) Tag und Jahr der Geburt, 5) Religion, 6) Familie: a. Frau, b. Kinder, 7) Dienstzeit: a. bei welchem Truppentheile? b. seit wann und wie lange? 8) Vereidet, 9) Auf welcher Universität oder Lehranstalt er in der Medicin und Chirurgie Unterricht genossen, 10) In doctorem promovirt, wann und wo? 11) Bestandene landesgesetzliche Prüfungen als praktischer Arzt, Wundarzt I. Klasse, Wundarzt II. Klasse, Geburtshelfer, Physiker, gerichtlicher Wundarzt, 12) Datum und Censur der erhaltenen Approbation, 13) Datum und Censur des erhaltenen Fähigkeits-Zeugnisses (d. h. der Physikats-Approbation), 14) Datum der Ernennung zum Assistenz-Arzte, 15) Besitzt Orden und andere Auszeichnungen, welche?, 16) Felddienstfähigkeit und Gesundheitszustand überhaupt, 17) Motivirtes Urtheil über die wissenschaftliche und über die sonstige (hervorstechende oder wenigstens genügende) Qualifikation zu höheren militärärztlichen Stellen, 18) Bestrafungen, 19) Oekonomische Verhältnisse, 20) Ist im Laufe des Jahres entlassen oder versetzt worden, 21) Urtheil des betreffenden Herrn Generalarztes.

Die Berichte sind über jeden Arzt getrennt, und nicht truppentheilsweise einzureichen, da die Akten des Medicinalstabes diese Einrichtung erfordern, und werden für die regimentirten Aerzte (excl. der Artillerie) Seitens der betreffenden Ober-Militärärzte, für die Aerzte der Artillerie, sofern sie in Garnisonen stehen, in welchen Garnisonärzte oder andere, mit den obermilitärärztlichen Functionen bei der Artillerie betraute Ober-militärärzte sich befinden, Seitens dieser Ober-Militärärzte, für die Aerzte der Artillerie aber, welche sich in Garnisonen, in welchen Ober-Militär-Aerzte nicht vorhanden sind, oder in Kantonnirungs-Quartieren befinden, Seitens der Corps-Generalärzte, welche auch die Personalberichte über

[1]) Cirkulare an die sämmtl. Militärärzte v. 1. December 1818, 30. Juli 1819 ad 5, 5. Februar 1820 ad 6, 5. März 1823 ad 3, 24. Mai 1834 ad 5, 7. Mai 1836 ad 2, 18. April 1840 ad 3, 30. März 1843 ad 4, 30. Juli 1844 ad 8, 3. April 1845 ad 6, 15. April 1846 ad 2, 24. December 1849; Cirkulare an d. Generalärzte v. 9. März 1824, 7. Mai 1829, 24. Januar 1850, 3. März 1856, 15. December 1858, 23. Juli 1860, 10. September 1860, 22 September 1860; Erlasse d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 13. April 1852, 29. Februar 1860, 7. November 1861; Kriegsmin. Erl. v. 26. März 1845, 3. März 1855; Allerh. Kab.-Ord. vom 26. Februar 1824, 31. Juli 1818

die, in ihren Bureaux angestellten Assistenz- oder Unterärzte einzureichen haben, angefertigt. Sämmtliche Ober-Militärärzte haben die Berichte über sich selbst gleichfalls abzugeben, und sind verpflichtet, in ihren Urtheilen über die wissenschaftliche und über die sonstige Qualifikation der ihnen untergebenen Aerzte zu höheren militärärztlichen Stellen sich recht eingehend und mit der grössten Genauigkeit auszusprechen und ihre Angaben gehörig zu begründen, wie dies auch Seitens der, von den Generalärzten abzugebenden Beurtheilungen der oberen Militärärzte in deren Berichten zu geschehen hat. Die Ober-Militärärzte sind weder verpflichtet noch berechtigt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über ihre Untergebenen denselben zur Einsicht vorzulegen, es bleibt ihnen jedoch anheimgestellt, ihre Angaben in jenen Berichten über die Qualifikation und Führung ihrer Untergebenen den Letztern auf Verlangen mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Die Generalärzte reichen Berichte über sich selbst nicht ein und auch von den, bei den Invalidenkompagnien angestellten Aerzten werden solche nicht eingeliefert. — Steht ein Truppentheil in mehreren Garnisonen, so sind bei den einzelnen Aerzten desselben deren Garnisonorte anzugeben. Selbstverständlich sind über alle Aerzte Berichte einzusenden, welche sich im Laufe des betreffenden Jahres bei dem resp. Truppentheil befunden haben und ist in der Rubrik 20 jedesmal das Erforderliche genau anzugeben. Dass die Angabe wegen der Qualifikation zum Attachement bei dem Königl. medic.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut nicht mehr erfordert wird, hat seinen Grund darin, dass dieser Fall jetzt überhaupt nur noch selten eintreten kann und dann in dieser Beziehung doch jedenfalls besondere Anträge gestellt werden müssen. — Uebrigens haben sich die Aerzte zu diesen Berichten keines zu grossen, sondern des gewöhnlichen Schreibpapierformats (lithographirte Schemata in diesem Format sind gestattet) zu bedienen und haben ihre Urtheile eigenhändig in die Berichte einzutragen. — Die Berichte werden alljährlich in duplo in der ersten Hälfte des Monats Januar an die Generalärzte eingesandt, welche ein Exemplar davon zu ihren Akten behalten und das andere, mit den nöthigen Anmerkungen versehene Exemplar demnächst an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens einsenden. Die Concepte dieser Berichte sind 10 Jahre lang Seitens der betreffenden Militärärzte bei ihren Dienstakten aufzubewahren. — Bei Berechnung der Dienstzeit, welche vollkommen genau anzugeben ist, ist zu beachten, dass die Jahre des Studiums bei dem medic.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Institut oder der medic.-chir. Akademie für das Militär als Dienstjahre nicht in Anrechnung kommen, während das Jahr der Subchirurgen-Dienstleistung an der Charité und die Zeit des Attachements beim Friedrich-Wilhelms-Institut in die Dienstzeit eingerechnet wird. — Die Zeit, welche zu Chirurgen ausgebildete Lazareth-Gehülfen auf dem Friedrich-Wilhelms-Institut etc. Behufs der Studien zugebracht haben, kommt als Dienstzeit nicht in Anrechnung. Neuerlich sind betreffs der Personal- und Qualifikations-Berichte noch folgende Verfügungen des General-Stabsarztes der Armee ergangen:

1. (Erlass vom 24. April 1862.) Es erscheint im dienstlichen Interesse nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig, dass bei Versetzungen der Militärärzte aus einem Korpsbereich in den anderen dem Generalarzte desjenigen Korps, welchem der Versetzte demnächst angehören soll, der Personalbericht desselben mit Beifügung des Urtheils über Qualifikation u. s. w. mitgetheilt werde.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, für die Zukunft in vorkommenden bezüglichen Fällen die Mittheilung dergleichen Berichte zu veranlassen, bemerke ich ebenmässig, dass die letzteren stets von den Betheiligten selbst nach dem vorgeschriebenen Schema in der Weise anzufertigen sind, dass sie die Rubriken 1 bis 16 incl. ausfüllen, wogegen in den übrigen Rubriken Seitens der vorgesetzten Ober-Militär-

ärzte deren Urtheil über Qualifikation etc. resp. von den Herren Korps-Generalärzten ihr eignes diesfälliges Urtheil anzugeben ist.

2. (Erlass vom 30. Mai 1862.) Die Durchsicht der Personal- und Qualifikationsberichte der Militärärzte pro 1861 hat mir zu nachstehenden Bemerkungen resp. Bestimmungen Veranlassung gegeben:

1) Unter dem Namen ist noch oft die Angabe des Garnisonorts vermisst worden, dieselbe darf künftig nicht fortgelassen werden.

2) Unter der Rubrik: „Kinder" ist stets die Zahl der (lebenden) Kinder anzugeben.

3) Unter der Rubrik: „Bei welchem Truppentheil" ist von jetzt an stets die Charge, welche der Betreffende bei dem Truppentheil bekleidete, zu vermerken.

4) Unter der Rubrik: „Wie lange" ist bei jedem Dienstverhältniss die Zeit nach Datum und Jahr und darunter, etwas grösser geschrieben, die Summa der ganzen Dienstzeit (und bei denen, die Unterärzte in der Charité gewesen sind, das Charitéjahr mitgerechnet) anzugeben.

5) Unter der Rubrik: „Ernennung zum Assistenzarzt" ist von jetzt an auch die Zeit der Ernennung zu höheren Chargen zu vermerken. Bei mehreren oberen Militärärzten ist diese Rubrik ganz unausgefüllt. Von jetzt an haben also sämmtliche Aerzte unter dieser Rubrik die Zeit ihrer sämmtlichen Beförderung anzuführen.

6) Unter der Rubrik: „Felddienstfähigkeit" steht bisweilen: „dem Alter entsprechend". Es giebt aber keine relative Felddienstfähigkeit, daher stets genau anzugeben bleibt, ob der Betreffende felddienstfähig ist oder nicht.

7) Bei den Bestrafungen fehlt in einzelnen Fällen die Angabe des Grundes; dieselbe wird künftig erwartet.

8) Die Bezugnahme auf Urtheile voriger Jahre ohne Angabe des Urtheils muss künftig unterbleiben. Jeder Qualifikationsbericht muss das vollständige Urtheil enthalten. Selbstredend ist das gänzliche Fortlassen des Votums nicht statthaft. Das Votum „ist mir noch unbekannt" muss bei denen, welche schon in andern Truppentheilen gedient haben, vervollständigt werden durch Aufnahme des Votums des früheren Vorgesetzten. Zu dem Ende ist es nothwendig, dass bei Versetzungen dem neuen Vorgesetzten der vollständige Personal- und Qualifikationsbericht des Versetzten überschickt wurde, wie dies durch meine Verfügung vom 24. April vorgeschrieben ist.

9) Unter einzelnen Berichten fehlt die künftig nicht fortzulassende Unterschrift des Berichterstatters.

10) Die Benennung „Hülfarzt" ist in den Personalberichten nicht zu gebrauchen.

11) In einigen Fällen ist die Liste nach einem andern Schema angelegt; es muss aber streng das eine vorschriftsmässige in Zukunft innegehalten werden. Die Generalärzte haben nach Massgabe dieser Bemerkungen die Personal- und Qualifikationsberichte fortan aufstellen zu lassen und bei Einreichung derselben künftig stets eine statistische Uebersicht vorauszuschicken, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

a) wie viel etatsmässige Aerzte (nach den Chargen) das Korps haben soll;
b) welches der wirkliche Bestand an Aerzten ist;
c) welche Stellen nicht besetzt sind;
d) wie viel einjährige freiwillige Aerzte vorhanden;
e) wie viel von diesen, nachdem sie ihrer allgemeinen Militärpflicht genügt, im Dienste verblieben sind;
f) ob vom Civil nicht dienstpflichtige Aerzte eingetreten sind, event. wie viel und wo;
g) wie viel frühere Eleven des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und resp. der Militär-Akademie im Korps dienen;
h) wie viel nicht promovirte Aerzte vorhanden;
i) die Angabe der Versetzten, sowohl innerhalb des Korps, als auch aus dem Korps heraus und wohin;
k) die Angabe der Bestraften;
l) welche Aerzte zu Beförderungen, Auszeichnungen etc. vorzuschlagen sind, und
m) die Angabe der nicht mehr diensttauglichen Aerzte.

3. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 13. Januar 1863.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf die gefällige Anfrage vom 10ten d. Mts., dass

1) von den aus Ihrem Geschäftsbereich im Laufe des Jahres versetzten Militär-Aerzten, deren Personal- und Qualifikationsberichte den betreffenden neuen ärztlichen Vorgesetzten übermittelt wurden, dergleichen Berichte Ihrerseits am Jahresschlusse nicht mehr hierher einzureichen sind, und

2) dass in die Rubrik „Bestrafungen" der alljährlichen Personal- und Qualifikationsberichte blos die im Laufe des Jahres erfolgten Bestrafungen hineingehören.

XIII. Die Qualifikation des militärärztlichen Personals[1].

Das gesammte militärärztliche Personal soll seit 1852 schon vor seinem Eintritte in die Armee promovirt und approbirt sein, eine Anforderung, welche an die Regiments-Aerzte bereits seit 1826, an die Bataillons-Aerzte aber erst seit 1842 gestellt ist. Ein Unterschied in den Prüfungen der Aerzte des Militärs und Civils besteht nicht. Die noch vorhandenen Stabs- und Bataillons-, Stabs- und Garnison-, Assistenz- und Unterärzte, welche diesen Ansprüchen nicht genügt haben, sind eines weiteren Avancements nicht fähig und stehen auf dem Aussterbe-Etat. Wir werden später sehen (cfr. Kapitel: Hülfs-Aerzte), dass die Armee aus verschiedenen Gründen, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse fortbestehen, stets einen Zuwachs von Unterärzten erhält und somit diese Kategorie des militärärztlichen Personals zunächst nicht aussterben dürfte. Jedenfalls aber wird es schon in nicht zu ferner Zeit dahin kommen, dass der weitaus grösste Theil der Militärärzte aus vollkommen ausgebildeten praktischen Aerzten, also Männern, welche die medicinische Doktorwürde erlangt und die landesgesetzlichen Prüfungen als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer absolvirt haben, bestehen wird, ein Fortschritt, der — gegenüber dem früheren Compagnie-Chirurgenthum — nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Es ist deshalb auch nicht erforderlich, an dieser Stelle die über die Ablegung der Staats-Prüfungen etc. gültigen Bestimmungen mitzutheilen; es wird vielmehr genügen, an einem späteren Orte (cfr. Kapitel: Hülfsärzte) das anzuführen, was bei der Anmeldung zu den Staatsprüfungen, welche jetzt an jeder Landes-Universität absolvirt werden können, erfordert wird. — Wer sich über das Staats-Examen selbst näher informiren will, wird auf Horn's: Preussisches Medicinal-Wesen Bd. II. Seite 1—82 und das im Buchhandel käufliche besondere Prüfungs-Reglement verwiesen.

XIV. Die Civilpraxis der Militär-Aerzte etc.

Die Militär-Aerzte[2]) haben, gleich allen übrigen Aerzten, das Recht, die Civilpraxis nach Massgabe der von ihnen erlangten Approbation auszuüben, und haben selbstverständlich den Medicinal-Behörden gegenüber gleiche Rechte und Pflichten, wie die Civil-Aerzte. (An- und Abmeldung bei den Physikern). Die Approbation wird einem jeden Arzte sofort nach bestandener Prüfung ertheilt. Denjenigen Aerzten, welche überhaupt keine landesgesetzlichen Prüfungen absolvirt haben, kann selbstverständlich kein Recht auf Ausübung der Civilpraxis zuerkannt werden. Die nicht promovirten Bataillons- und die nicht promovirten Assistenz-Aerzte haben die unbeschränkte Befugniss der Ausübung der äusseren und inneren Praxis, wiewohl dieselben nur die Prüfungen der Wundärzte erster Klasse absolvirt haben. Ihnen steht dieses Recht jedoch nur zu, so lange sie sich im Dienste des stehenden Heeres befinden. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste treten in Bezug auf sie die landesgesetzlichen Bestim-

[1]) Allerh. K.-O. v. 12. Januar 1826, 12. Februar 1852; Cirkular an d. sämmtl. Milit.-Aerzte v. 12. April 1826 ad 4, 30. September 1829; Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 27. März 1849.

[2]) Allerh. Kab.-O. v. 28. Juni 1825, 7. December 1848, 6. Juni 1854; Ministerial-Reskript v. 24. August 1825; Erl. d. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 16. December 1847; Cirkulare an die sämmtl. Militär-Aerzte v. 30. September 1829, 20. März 1831 ad 4, Erl. d. Allgem. Kriegs Depart. v. 15. Mai 1853; Cirkulare an d. General-Aerzte v. 20. Mai 1853 und 14. Juli 1854; kriegsm. Erl. v. 22. December 1848.

mungen ein. Den nicht promovirten wirklichen Regiments-Aerzten verblieb schon seit 1825 bei ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienste das Recht der freien Ausübung der Civilpraxis aller Orten. Haben Militär-Aerzte Contraventionen gegen Medicinal-Polizei-Gesetze sich zu Schulden kommen lassen, so steht die Untersuchung derselben und die Entscheidung in dem Falle den Regierungen zu, wenn die Contravention durch das Gesetz nur mit Geldstrafe bedroht ist. Die Vollstreckung der gegen einen Militär-Arzt erkannten Strafe aber ist, in Gemässheit des Militär-Strafgesetzbuchs (Theil II. §. 269.) nicht Sache der Civilbehörden, und die Regierungen haben sich daher, wenn dieselben einen Militär-Arzt wegen einer Medicinal-Polizei-Contravention zu einer Geldstrafe verurtheilt haben, wegen Einziehung derselben an das betreffende Militär-Gericht (den Kommandeur des Truppentheils, bei welchem der Militär-Arzt steht, oder den Festungs-Kommandanten, wenn der Militär-Arzt in einer Festung als Garnison-Stabs-Arzt angestellt ist), nicht aber an den Amtsvorgesetzten des Militär-Arztes zu wenden, und demselben das Weitere wegen der Vollstreckung der Strafe zu überlassen. — Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der verschiedenen Kategorien des Heilpersonals können hier gleichfalls nicht mitgetheilt und muss auch in dieser Beziehung auf das Werk von Horn: Preussisches Medicinal-Wesen Bd. II. S. 83 seqq. verwiesen werden. An dieser Stelle mögen nur noch einzelne, hierher gehörige Bestimmungen ihren Platz finden:

1. Zu den Obduktionen[1]) getödteter Militärpersonen können in Stelle des, nach §. 160 der Criminal-Ordnung dabei erforderlichen Wundarztes nur Assistenz- oder approbirte Wundärzte hinzugezogen werden. Wegen der, über die Obduktionen abgegebenen Gutachten s. Nr. 5 b

2. Die Militär-Aerzte[2]) haben sich des Studiums der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei möglichst zu befleissigen, und insbesondere mit demjenigen, was rücksichtlich des Wesens und der Form bei Obduktionen und den darüber abzugebenden Berichten und Gutachten zu beobachten ist, vertraut zu machen, zumal nach der Bestimmung im §. 160 der Criminal-Ordnung, schon die Berufspflicht eines jeden approbirten Arztes die Obliegenheit in sich schliesst, bei vorkommenden Erfordernissen auch gerichtsärztliche Funktionen zu verrichten.

Es wird Manchem gewiss nicht unangenehm sein, an dieser Stelle die Vorschriften über legale Sektionen zu finden und folgt daher:

Das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858, verfasst von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, genehmigt durch den ministeriellen Erlass vom 1. December 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden, und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichts vorgenommen werden. — §. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, ebenso jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen[3]) durch

[1]) Kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 70 v. 11. Juli 1830; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 25. Oktober 1830 ad 3.

[2]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 31. Juli 1821 ad IV.; Erlass d. Kultus-Ministers vom 14. December 1841.

[3]) Als solche gesetzlichen Behinderungsfälle gelten: 1) das Entgegenstehen einer der in den sogenannten (5) gerichtlichen General-Zeugen-Fragen (oder Glaubwürdigkeitsfragen) aufgeführten Umstände — der Verwandtschaft oder Verschwägerung, — des Nutzens oder Schadens dabei, — der Aussage-Unterrichtung, — der Vorbesprechung, — oder der Bestechung durch Geschenke oder Versprechungen; — und insbesondere 2) das Obwalten einer Verwandt-

einen anderen Physikus oder Arzt vertreten lassen. — §. 3. Vor Ablauf von „24 Stunden nach dem Tode", vorausgesetzt, dass die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obduktionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die blose Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen. — §. 4. Wegen vorhandener „Fäulniss" dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniss können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmassen u. s. w. festgestellt, eingedrungene feste Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit. — §. 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, dass bei jeder Obduktion die erforderlichen Instrumente[1]) vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen „Wundärzte" haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduktion und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmässig wieder zu schliessen. — §. 6. Behufs der Obduktion ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll (§. 19) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduktion[2]). §. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den „Ort und die Umgebungen", wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in welcher der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten eine hierauf bezügliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, dass die Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere, als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und soweit dergleichen zur Zeit der Obduktion bereits ermittelt sind, sich Aufschluss von der anwesenden Gerichtsdeputation zu erbitten. — §. 8. Zeigen sich an dem Leichnam „Verletzungen", welche muthmasslich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten „auf Erfordern des Richters" jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äussern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluss auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§. 9. Die Obduktion selbst zerfällt in 2 Haupttheile: A. äussere Besichtigung (Inspektion), B. innere Besichtigung (Sektion.)

§. 10. Bei der äusseren Besichtigung ist die äussere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen. — Betreffend den „Körper im Allgemeinen" sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Grösse, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmassen, Krankheitsresiduen, wie Fussgeschwüre u. dgl., welche sämmtlichen Momente, namentlich an Leichen noch unbekannter Verstorbener, zu registriren sind (§. 21.) Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die „Zeichen des Todes" und die der etwa schon eingetretenen „Verwesung" genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwaige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergl. durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und

schaft oder Verschwägerung zwischen Arzt und Richter; — der Umstand, ob der Arzt den Verstorbenen behandelt hatte; — u. s. w.

[1]) Nach dem früheren Regulativ (vom 21. Oktober 1844) soll der „Physiker" haben: 1 Zollstab, 1 ajustirtes Mensurirgefäss, 1 desgl. Waage mit 10 Pfd. Gewichten; der „gerichtliche Wundarzt" dagegen: 4—6 Skalpelle, (2 grade), 1 Scheermesser, 2 Knorpelmesser (1 zweischneidiges), 2 Pincetten, 1 Hakenpincette, 2 einfache, 1 doppelten Haken, 2 Scheeren (1 geknöpfte grade, 1 Richter'sche), 1 Tubulus, 2 Sonden, 1 Säge, 1 Meissel und Schlägel, 1 Tasterzirkel, 1 Zollstab, 6 verschieden grosse krumme Nadeln.

[2]) Vor Beginn der Obduktion muss der Richter alle Mal die Identität der Leiche feststellen oder rekognosciren lassen. (Kriminal-Ordnung §. 161.)

Art und Grade der etwaigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, sowie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen. — Betreffend die Besichtigung der „einzelnen Theile" ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf; das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge. — Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine „Verletzung", so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers; ferner ihre Breite und Länge nach rheinländischen Zollen anzugeben; das „Sondiren" von Kontinuitätstrennungen bei der äusseren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stelle ergiebt.

Halten die Obducenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 19) anzugeben. Bei vorgefundenen „Wunden" ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen. — Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren u. dgl. genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Ebenso ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen u. dgl., die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht u. dgl.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergiessungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äusserlich und innerlich zu betrachten. Lässt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die „Ursache des Todes" finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. (Wegen der Neugeborenen s. §. 16.) — §. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die so viel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, sowie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen[1]) die Halbkugeln, zur Prüfung der Konsistenz und des Blutreichthums des grossen Gehirns, etwaiger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt. — §. 13. Zur Eröffnung des „Halses, der Brust- und Bauchhöhle" genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die grossen Blutgefässe und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwaigen Inhalt der „Verzweigungen der Luftröhre" zu prüfen, ist nach Eröffnung der letzteren und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen

[1]) Die Theile werden so viel als möglich in ihrer Lage gelassen, — so wie dies auch bei der Untersuchung des Herzens geschehen soll.

und an seiner hinteren Seite zu eröffnen. — Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmässigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts gebogen und dessen Handhabe aus der Verbindung[1]) mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefässe — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die grossen Blutgefässe untersucht. — §. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§. 13) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, dass der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 11.), sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die grossen Blutgefässe, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genaueren Schätzung des Blutgehaltes in der unteren Hohlader ist es zweckmässig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. — Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäss zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden. — §. 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den unteren Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem oberen Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäss von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung[2]) übergeben. In dasselbe Gefäss ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefässen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 16. Bei den Obduktionen Neugeborener sind noch folgende besondere Punkte zu beachten. Es müssen erstens die Zeichen der „Reife und Lebensfähigkeit" ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Grösse der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äusseren Geschlechtstheile. Endlich ist noch der „Knochenkern" in der unteren Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behuf wird die Hautbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den grössten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist. — Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, dass dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduktion Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird. — §. 17. Hat sich ergeben, dass das Kind „lebensfähig" gewesen, so muss zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heisst geathmet hatte. Es ist deshalb die „Athemprobe" anzustellen, und zu diesem Zweck: a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwerchfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugeborenen überall die „Bauchhöhle zuerst" und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind; — b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten; — nunmehr c) behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden; — d) nach Herausnahme der

[1]) Diese Verbindung ist bekanntlich eine halbkreisförmige und zwar nach aussen konkave.
[2]) Sie werden gewöhnlich später von dem Physikus und einem geprüften Pharmaceuten chemisch untersucht und über das Ergebniss in einem besonderen Gutachten Bericht erstattet.

Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen; — sodann e) die Farbe und die Konsistenz der Lungen zu prüfen; — hierauf f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäss auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen; — alsdann g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen; — ferner h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, sowie — i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und — k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen, endlich l) beide Lungen zunächst in ihre einzelnen Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden, und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 18. Im Allgemeinen wird den Obducenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulative „nicht namentlich aufgeführten Organe", falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obduktions-Protokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und des Obduktions-Berichts. §. 19. Ueber alles die Obduktion Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obduktions-Protokoll §. 168 der Kriminal-Ordnung.) — §. 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obducenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Sektion im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über diese Grenze hinaus vermeiden. Alle „erheblichen Befunde" müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obducenten vorgezeigt werden. — §. 21. Der „technische Inhalt" des Obduktions-Protokolls, welchen der die Obduktion leitende Gerichtsarzt angiebt, muss deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefasst sein. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, soviel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden [1]). In dem technischen Theile des Obduktions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äussere und innere Besichtigung, mit grossen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I. II. III.) zu bezeichnen. Ausserdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theiles unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluss des Protokolls fortlaufen.

Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht kollektiv abgehandelt und „kein Theil darf mit Stillschweigen übergangen" werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von blosen Urtheilen (z. B. „entzündet", „brandig" u. dgl.) zu Protokoll gegeben werden. Am Schluss der Obduktion haben die Obducenten ihr „vorläufiges Gutachten" über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§. 22. Wird von den Obducenten ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie, nach einem gewöhnlichen geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falles, „wenn und so weit sie durch Kenntnissnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind", voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obduktions-Protokoll, seinem „für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach" „wörtlich" und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwaige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obduktions-Berichts muss gleichfalls bündig und deutlich sein, und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, dass sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. — Wenn den Obducenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt werden, so haben sie dieselben vollständig und „möglichst wörtlich" zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. — Einer Beantwortung der drei Fragen des §. 169 der Kriminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerial-Reskripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch „Verletzungen" bedarf es in Folge des §. 185 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, dass eine solche Beantwortung von den Obducenten ausdrücklich gefordert worden [2]). — — Da es sich von selbst versteht, dass jeder Obduk-

[1]) Erl. d. Minist. d. geistlichen etc. Angelegenheiten v. 3. December 1850.

[2]) Diese Fragen lauten: 1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? — 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller

tionsbericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefasst werden muss, so bedarf es einer Versicherung der Obducenten, dass dies geschehen sei, am Schlusse des Berichts nicht. — Der Obduktionsbericht muss von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden. — Jeder erforderte Obduktionsbericht muss von den Obducenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden. (Erlass d. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten v. 30. Mai 1850.)

3. Werden promovirte und approbirte Hülfsärzte [1]) zu kriminalgerichtlichen Verhandlungen als medicinische Sachverständige, in Stelle eines Regiments-, Bataillons- oder Stabsarztes, im Nothfalle hinzugezogen, so müssen dieselben, damit ihr Gutachten die erforderliche Beweiskraft erlange, jedesmal vorher besonders vereidigt werden.

4. Die Gerichtsbehörden [2]) werden zur Ersparung von Kosten Seitens des Königlichen Justiz-Ministerii angewiesen, in den Fällen, wo sie das Forum militare stellvertretend wahrnehmen, bei Obduktionen, statt des Physikus einen Regiments- oder Bataillonsarzt, falls ein solcher am Orte zu haben ist, zuzuziehen. — Die Atteste, Zeugnisse, Obduktionsscheine und Visa reperta der Ober-Militärärzte haben in allen Kriminalsachen gleiche Gültigkeit, wie die der Physiker [3]).

5. Gemüthszustands-Untersuchungen.

a) Nicht promovirte Medicinal-Personen [4]) sind nicht qualificirt, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten. Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinal-Person, ausser den beiden, als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten, ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes I. Klasse, in Gemässheit des Rescriptes des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. März 1831, nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medicinalperson, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem andern besondern Verhältnisse, eine nähere Kenntniss der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

b) Auf den Wunsch [5]) des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und in Folge eines, von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens darüber abgegebenen Gutachtens, hat das Königl. Kriegsministerium, in einem Erlasse an die Königl. General-Kommandos unterm 29. Oktober 1841 bestimmt, dass Behufs der technischen Controle über die auf Requisition der Militärgerichte sowohl von Militärärzten als von Civilärzten verrichteten Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen die desfalls abgegebenen Gutachten und gepflogenen Verhandlungen von den Militärgerichten abschriftlich durch die betreffende Regierung an das Medicinal-Kollegium der Provinz eingesendet werden sollen. Die Militärgerichte können auch eine höhere Begutachtung militärärztlicher Gutachten bei den Medicinal-Kollegien einholen.

c) Verfahren bei gerichtsärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände, unter dem 14. November 1841, unter Einverständniss des Justiz-Ministeriums, vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verfügt.

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termine durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termine haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, — den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens u. s. w.

Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? — 3. Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens), — oder durch Zutritt einer äusseren Schädlichkeit den Tod zur Folge hatte? — oder 3 aufgelöst:

a) hatte die Verletzung im Alter des Verletzten aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes den Tod zur Folge?

b) entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äusseren Schädlichkeit?

[1]) Cirkul. an d. sämmtl. Militär-Aerzte v. 18. März 1847 ad 2.

[2]) Kriegsminist. Cirkular-Schreiben Nr. 94 v. 10. Oktober 1835.

[3]) Allerh. Kab.-O. v. 24. December 1726, 19. December 1755, 30. Oktober 1789; Criminal-Ordnung v. 11. December 1805, Theil II. Abschnitt 11, §. 160.

[4]) Erl. d. Minister. d. geistlichen etc. Angelegenheiten v. 20. November 1840.

[5]) Kriegsmin. Erl. v. 12. März 1829; Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte v. 30. April 1842 ad 2.

des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte „Kolloquium“ „nach Frage und Antworten“ speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten „nach der im Allgem. Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung“ beizufügen, — wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. — Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktionsprotokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen — 3 in der Regel — von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, — nach dem Termine ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen; und in demselben, mit Zugrundlegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten, und der protokollarischen Verhandlungen in termino, sowie (unter Berücksichtigung der Cirkular-Verfügung vom 9. April 1838 [1]) eine „vollständige Geschichtserzählung“ zu geben, — ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen, den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen, und somit endlich ihr vorläufig im Termine abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königl. Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen, und letztere anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande der Exploraten informiren können, und
b) durch den Gerichtsdeputirten, Behufs der Kontrolirung der Aerzte, im Protokolle vermerken zu lassen: ob „von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht“. — Ueberdies hat der Herr Justizminister angeordnet:
c) dass niemals für „mehr als 3“ vor dem Explorationstermine gemachte Besuche bei dem Provokaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und
d) dass auch die Gebühren [2]) für das nach dem Termine abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termine ein „ganz zweifelloses“ gewesen ist, und der Arzt desshalb sogleich ein „definitives“ Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information „unerlässlichen“ Besuche machen, und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen [3]) oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behufe auf „einen einzigen“ Besuch beschränken müssen. — Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständniss mit den Gerichtsdeputirten, überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von „einfachem Blödsinn oder Wahnsinn“, in welchen das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termine einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termine in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. — (Bei Aufhebung der Vormundschaft werden (Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 18, §. 815) ausser dem Vormunde die nächsten Verwandten oder der ernannte Kurator, und **ein** Sachverständiger, den das vormundschaftliche Gericht ernennt, zugezogen. Beweiset der sachverständige Gerichtsarzt, dass die Gründe, welche zur Einführung der Kuratel bestimmt haben, nicht mehr vorhanden, auch durch neue nicht ersetzt sind, — dass der Betreffende also zum freien Gebrauch seiner Geisteskräfte wieder gelangt sei, so wird die Kuratel wieder aufgehoben. — In allen Fällen ist es nöthig, dass der Arzt sich vor den Terminen eine vollständige Einsicht der Akten verschaffe.)

6. Das Zahnausziehen [4]).

Von Militärärzten erhobene Zweifel über ihre Verpflichtung, Zähne auszuziehen, haben den Generalarzt des 6. Armee-Corps veranlasst, auf eine Bestimmung hierüber

[1]) Hier wird eben, als höchst wesentlich, eine ausführliche Lebens- und Krankheitsgeschichte erfordert.

[2]) Die Liquidation ist gleich links unter das Gutachten zu setzen.

[3]) Alle Gemüthszustands-Untersuchungen müssen am Wohnorte des Provokaten vorgenommen werden. (Erl. d. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten v. 25. Oktober 1834.)

[4]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 27. December 1858.

anzutragen. Da die Militärärzte verbunden sind, allen chirurgischen Operationen, welche bei den Militärpersonen nothwendig werden, sich zu unterziehen und da zu diesen Operationen auch das Zahnausziehen gehört, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass letzteres ebenfalls zu den Obliegenheiten der Militärärzte gehört. Es folgt hieraus zugleich die Verpflichtung der Militärärzte und zwar nicht blos der obern, sondern auch sämmtlicher Hülfsärzte, mit denjenigen Instrumenten versehen zu sein, deren sie zum Zahnausziehen bedürfen, indem das Königl. Kriegsministerium erklärt hat, dass die Militärärzte nicht davon entbunden werden könnten, sich die zu ihrer Amtsführung erforderlichen Instrumente auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Der §. 5 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln ist hiernach dahin zu ergänzen, dass zu den chirurgischen Instrumenten, welche sämmtliche Militärärzte auf ihre eigenen Kosten sich zu halten haben, auch die Instrumente zum Zahnausziehen gehören.

7. Unterricht in der Anatomie bei den Jägerbataillonen[1]).

Euer etc. benachrichtigt das Departement auf das gefällige Schreiben vom 3. Mai 1860, betreffend die von dem Kommando des 6. Jägerbataillons angeordneten Vorträge über Anatomie durch einen Arzt des genannten Truppentheils, unter Rückgabe der Anlage, ergebenst, wie auch diesseitig dergleichen Vorträge durch Aerzte als erforderlich nicht erachtet werden. Das Departement hält vielmehr dafür, dass hierzu die auf der Central-Turnanstalt ausgebildeten Officiere heranzuziehen sind. Hiernach erscheint es um so weniger erforderlich, die Militärärzte durch eine besondere Verfügung zur entsprechenden Mitwirkung anzuweisen, da eine solche überall da unzweifelhaft stattfinden wird, wo dieselbe durch die Vorgesetzten angeordnet resp. durch die betreffenden Officiere in entsprechender Weise nachgesucht werden sollte. Die Inspektion der Jäger und Schützen ist demnach veranlasst worden, das 6. Jäger-Bataillon und event. auch die übrigen Jäger- etc. Bataillone mit Weisung im Sinne des Vorstehenden zu versehen und hat dieselbe auch bereits angezeigt, dass solches geschehen.

XV. Das Physikats-Examen.

Wegen der allgemeinen Vorschriften über die Ablegung desselben etc. (s. Horn, Preussisches Medicinal-Wesen Bd. II.) Hier soll nur von dem Modus die Rede sein, welchen die Militärärzte zu befolgen haben, wenn sie sich (je nach der Censur ihrer Approbation „vorzüglich, sehr gut, gut" 2, oder 3, oder 5 Jahre nach absolvirten Staatsprüfungen, Ministerial-Reskript vom 13. Januar 1850; 20. Februar 1863) zu diesen Prüfungen melden wollen. In dieser Beziehung gilt Folgendes:

1. Von Seiten des Königl. Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten ist, in Folge diesfälligen Antrages des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, mittelst Verfügung vom 18. Januar 1854, genehmigt worden [2]), dass diejenigen promovirten Militärärzte, welche die Physikats-Prüfungen abzulegen beabsichtigen, den im §. 75 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 vorgeschriebenen Ausweis darüber, „dass sie, bei gutem, moralischen Betragen, als wissenschaftliche Aerzte, einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben", durch Beibringung eines, von dem betreffenden Corps-Generalarzte auszustellenden Zeugnisses führen. Den Corps-Generalärzten wird hiervon, zur Kenntnissnahme und weiteren Mittheilung an die Militärärzte, Nachricht gegeben, und jedem derselben zugleich ein Exemplar der desfallsigen Verfügung des Königlichen Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin übersendet, welche lautet, wie folgt:

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens, General-Stabsarzt Dr. Grimm, hat darauf angetragen, die Militärärzte zu der Physikats-Prüfung auf Grund eines, den Bestimmungen des §. 75 des Reglements über die Staatsprüfungen vom 1. December 1825 entsprechenden, von dem vorgesetzten Corps-General-Arzte ausgestellten und der betreffenden Königl. Regierung einzureichenden Zeugnisses zuzulassen. Da die Corps-General-Aerzte die wissenschaftliche Bildung, die ärztlichen Leistungen und die sittliche Führung der ihnen untergebenen Militärärzte genauer kennen zu lernen Gelegenheit haben, als dies den Civilbehörden oder den Kreis-Physikern möglich ist, so finde ich kein Bedenken, diesem Antrage zu entsprechen. Die Königl. Regierung veranlasse ich demnach, bei Beurtheilung der Zulassungsfähigkeit der zu der Physikatsprüfung sich

[1]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. vom 18. Juli 1860.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 24. Januar 1854.

meldenden Militärärzte, hiernach zu verfahren. Der Königl. Regierung bleibt jedoch unbenommmen, über den Kandidaten nöthigen Falles auch noch anderweit Erkundigung einzuziehen.

2. Für die [1]), zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen soll, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses, nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so dass insbesondere die im §. 76 des Reglements vom 1. December 1825 für die Physikats-Prüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erste Mal ungenügend ausgefallen sind, nur noch ein Mal aufgegeben werden dürfen.

3. Laut einer Mittheilung [2]) Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, dass Militärärzte sowohl die Zulassung zur Physikatsprüfung, als auch die Verlängerung des Termins zur Einlieferung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten direct bei Sr. Excellenz nachgesucht haben.

Zufolge der Seitens Sr. Excellenz gleichfalls an mich ergangenen Aufforderung ersuche ich daher Euer etc. ergebenst, gefälligst den Militärärzten Ihres Geschäftsbereiches, welche die Physikats-Prüfung abzulegen beabsichtigen, zur strengsten Pflicht zu machen, dass sie, in Gemässheit der an die Königlich. Regierungen unterm 18. Januar 1854 und unterm 6. Juli 1855 erlassenen, in den resp. Amtsblättern bekannt gemachten Ministerial-Verfügungen, von denen die erstere diesseitig den Herrn Corps-Generalärzten unterm 24. Januar 1854 mitgetheilt worden ist,

1) alle die Ablegung der Physikatsprüfung angehenden Gesuche immer zunächst an die betreffende Königl. Regierung (auf einem Stempelbogen von 5 Sgr.) richten, indem diese Gesuche, wenn sie vorschriftswidrig direct bei Sr. Excellenz persönlich oder bei dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingehen, ohne Weiteres zu den Akten genommen und als abgelehnt betrachtet werden;
2) dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung immer auch das in der vorgedachten diesseitigen Mittheilung vom 24. Januar 1854 erwähnte Zeugniss des Herrn Corps-Generalarztes beifügen, endlich
3) eine Verlängerung der (ein Jahr betragenden) Frist zur Einlieferung der Probearbeiten nur dann bei der Königlichen Regierung nachsuchen, wenn sie dies Gesuch durch ganz ungewöhnliche, von ihnen selbst nicht verschuldete Umstände motiviren können, welche es ihnen wirklich unmöglich gemacht haben, die zur Anfertigung dieser Arbeiten erforderliche Zeit zu gewinnen.

Nach Ablegung der Physikatsprüfung wird eine Abschrift (beglaubigte) der erlangten Approbation dem Korps-Generalarzte zur Weiterbeförderung an den General-Stabsarzt der Armee eingesandt. — Wegen der Reisen zu den Physikats-Prüfungen besteht ein Erlass des General-Stabsarztes der Armee an die Generalärzte vom 19. März 1862.

Das bisherige Prüfungs-Reglement ist in der neuesten Zeit wesentlich modificirt und es erscheint geeignet, das neue Reglement nachstehend mitzutheilen.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

Vom 20. Februar 1863.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äussern hat, ob der Kandidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Kollegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, dass ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militärärzte haben hierüber ein Zeugniss des vorgesetzten Generalarztes beizubringen.

[1]) Allerh. Kab.-O. v. 22. März 1847.

[2]) Cirkular an d. General-Aerzte v. 30. Mai 1857.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königl. Regierung dem Kandidaten zufertigen lässt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, dass sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Kandidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Kandidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht inne gehalten hat, darf frühesten erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmässig“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Kandidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königl. Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muss.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Klausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeusserung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmässig zum Protokoll zu diktiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschliesslich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungsgegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniss jeder einzelnen Prüfung und die Schlusscensur über das Gesammt-Ergebniss der Prüfung enthalten muss. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe, je nach der Censur, nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“ und „schlecht“ kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Kandidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so dass auch diejenigen Kandidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

XVI. Burschen.

Auf Burschen, d. h. dienstfreie Soldaten zur Bedienung, wie sie den Officieren bis zum Regiments-Kommandeur incl. und den Zahlmeistern bewilligt sind [1]), haben die sämmtlichen Militärärzte keinen Anspruch, woraus denselben nicht selten Verlegenheiten erwachsen. (cfr. Richter, Geschichte des Medicinal-Wesens, S. 176 u. 177.)

Die hierher gehörigen Bestimmungen sind:

1) Das Kriegsministerium [2]) erklärt dem General-Kommando des 7. Armee-Korps auf die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen den Regiments- und Bataillons-Aerzten dienstfreie Burschen bewilligt werden könnten, dass dieselben, wie alle anderen Administrations-Beamten keinen Anspruch auf dieselben hätten und es nur den Truppen überlassen bleiben könne, inwiefern sie ihnen Burschen gewähren wollten.

2) „Des Königs Majestät [3]) haben mittelst Allerh. K.-O. v. 7. Oktober 1852 zu genehmigen geruht, dass die in der Armee angestellten Assistenz-Aerzte bei Dienst- und Versetzungsreisen, bei Beurlaubungen, Kommandos und auf Märschen, sowie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse, der sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militär-Aerzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmässig behandelt, und in Folge dessen auch in allen Fällen, wo auf Märschen und im Kantonnement Naturalquartier gewährt wird, den sämmtlichen Assistenz-Aerzten ohne Ausnahme Officier-Quartier angewiesen, und dafür der Lieutenants Servis den Quartiergebern vergütet werde“.

3) Dem Königl. General-Kommando (des Garde-Korps) erwidert das Kriegs-Ministerium [4]) auf das gefällige Schreiben vom 13. November 1852 ergebenst, dass die Allerh. K.-O. vom 7. Oktober 1852 den Assistenz-Aerzten, in Bezug auf die ihnen zu bewilligenden Burschen, nichts anderes zugesteht, als was bisher den oberen Militär-Aerzten zugestanden worden ist. Da die Letzteren, wenngleich schon früher im Officier-Range stehend, auf die Gewährung eines dienstfreien Burschen keinen Anspruch hatten, die Assistenz-Aerzte aber nach den für jene zur Anwendung kommenden Grundsätzen behandelt werden sollen, so kann das Ministerium sich mit der von dem Königl. General-Kommando geäusserten Ansicht nur dahin einverstanden erklären, dass die Assistenz-Aerzte auf dienstfreie Burschen keinen Anspruch zu machen haben.

Die Verlegenheiten, welche der Mangel eines dienstfreien Burschen den Militär-, und namentlich den Hülfs-Aerzten bereitete, führte im 1. Armee-Korps zu folgendem Korps-Befehl [5]):

4) Der Korps-General-Arzt hat die Uebelstände bei mir zur Sprache gebracht, welche den Assistenz-Aerzten daraus erwachsen, wenn ihnen, wie es namentlich bei dem Kommando in Weichselmünde vorgekommen ist, keine Burschen gestellt werden. Wenn nun gleich der Erlass des Königl. Kriegsministeriums v. 19. November 1852 (s. Nr. 3) keinen Zweifel darüber zulässt, dass den Assistenz-Aerzten so wenig, als den

[1]) Allerh. Kab.-O. vom 20. August 1857.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 11. Januar 1839.

[3]) Kriegsm. Erl. v. 13. Oktober 1852, Cirkul. a. d. General-Aerzte v. 4. November 1852.

[4]) Kriegsm. Erl. v. 19. November 1852, Cirkul. a. d. General-Aerzte v. 24. November 1852.

[5]) Korps-Befehl des 1. Armee-Korps v. 22. November 1856.

übrigen Ober-Militär-Aerzten dienstfreie Burschen in der Weise zustehen, wie sie den Officieren vom Hauptmann II. Klasse (jetzt vom Regiments-Kommandeur incl.) abwärts und den Zahlmeistern der Linie gesetzlich bewilligt sind, so spricht doch der Erlass des Königlichen Kriegsministeriums vom 13. Oktober 1852 sich dahin aus, dass die Assistenz-Aerzte in Rücksicht auf die ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen nach denselben Grundsätzen, wie zeither die übrigen Ober-Militär-Aerzte zu behandeln sind. Dem entsprechend haben die Truppen den Assistenz-Aerzten Soldaten zur Aufwartung zu überweisen, welche sich dieser Obliegenheit freiwillig unterziehen, vom Garnison-Wachtdienst aber nicht befreit werden können, und die in Bezug auf die Heranziehung zum übrigen Dienst eben so zu behandeln sind, wie die Officier-Burschen.

Ein nochmaliger Antrag des General-Stabs-Arztes der Armee in dieser Angelegenheit wurde vom Allgemeinen Kriegs-Departement durch folgendes Schreiben [1]) abgelehnt:

5) Euer Hochwohlgeborenen Antrag vom 4. Oktober 1858, bei des Herrn Kriegsministers Excellenz die Vermittelung der Gewährung von Burschen für die Militär-Aerzte nach Massgabe der Allerh. K.-O. vom 20. August 1857 nachzusuchen, vermag das unterzeichnete Departement zu seinem Bedauern nicht zu entsprechen, nachdem, wie es ergebenst bemerkt, erst durch Allerh. K.-O. vom 18. März 1858 eine Erweiterung der Bestimmungen der Allerh. K.-O. vom 20. August 1857, welche in Bezug auf die Officiere der Landgendarmerie, die ebenfalls keine Burschen haben, beantragt war, abgelehnt worden ist.

XVII. Vorstellung vor Sr. Majestät dem Könige [2]).

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, dass Zweifel darüber bestehen, ob bei der Vorstellung der Staatsbehörden aus Anlass der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in den Provinzen der Militär-Intendant und die Mitglieder der Intendanturen mit den Civil-Beamten durch den Oberpräsidenten oder bei den Militär-Stäben durch die Militär-Kommandos vorzustellen sind. Mit Bezug auf die dienstliche Stellung des Intendanten zum General-Kommando erscheint es durchaus angemessen, dass bei besagter und ähnlicher Gelegenheit die Vorstellung desselben, sowie des Militär-Oberpredigers, des Korps-Auditeurs und des General-Arztes (und dessen Assistenz-Arztes, da derselbe gleichfalls zum General-Kommando direkt gehört) mit dem Stabe des General-Kommandos und die der bestehenden Divisions-Intendanten etc. mit den Stäben der Divisionen erfolgt. Die Vorstellung der Mitglieder der Intendantur geschieht selbstständlich durch den Intendanten, als Vorstand einer selbstständigen Behörde, sofern die kommandirenden Herren Generale diese Vorstellung der Mitglieder nicht etwa selbst übernehmen wollen. — Hinsichtlich der regimentirten, mit Officierrang versehenen Aerzte erscheint es den Verhältnissen entsprechend, wenn sie gesammelt und in sich rangirt auf dem linken Flügel der betreffenden Officier-Korps ihre Aufstellung finden. Das Königl. General-Kommando ersuche ich daher ergebenst, unter weiterer Mittheilung hiervon gefälligst die Anordnung zu treffen, dass bei vorkommenden Veranlassungen danach verfahren werde. — Die Garnison-Aerzte haben bei derartigen Vorstellungen den Platz bei dem Stabe der Kommandanturen einzunehmen.

XVIII. Die Courfähigkeit der Militär-Aerzte [3]).

Auf eine Anfrage, ob die Aerzte courfähig seien, ob sie zu den Officier-Korps ihrer Truppentheile gehören und ob, wenn ein Officier-Korps zur Cour befohlen ist, sich dieser Befehl auch auf die, mit dem Officier-

[1]) Kriegsm. Erl. v. 11. Oktober 1858. Cirkul. an d. General-Aerzte v. 18. Oktober 1858.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 8. November 1861; Erl. d. Allg. Kr.-Depart. v. 6. Januar 1862.
[3]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 12. December 1861.

Range beliehenen Militär-Aerzte ohne Weiteres erstreckt, hat der General-Stabs-Arzt der Armee folgenden Bescheid ertheilt:

„Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf die gefällige Anfrage vom 16. November 1861, dass die Militär-Aerzte, da sie nach der Klassifikation der Militärpersonen in der Gesetzsammlung von 1845 Militär-Beamte sind, mithin ungeachtet ihres bestimmten militärischen Ranges doch den Officier-Korps nicht angehören, auch die Prärogative der Courfähigkeit, welche unter den Beamten erst den Räthen zweiter Klasse zusteht, nicht besitzen“.

Nachdem vorstehend die allgemeinen Verhältnisse des militärärztlichen Personals dargestellt sind, wobei sich ein Neben- und Hintereinanderstehen verschiedener, logisch nicht zusammengehöriger Dinge nicht wohl vermeiden liess, soll im Folgenden der wichtigste Theil der militärärztlichen (wissenschaftlichen) Thätigkeit eine eingehende Darstellung finden.

Es gehört hierher das Ersatz-Aushebungs- und Untersuchungs-Geschäft, die Ausstellung der verschiedenartigen Atteste und Gutachten, sowie die Vorschriften über die Invalidisirung der verschiedenen Klassen der aktiven Militär-Personen und Militär-Beamten.

A. Die Militär-Ersatz-Instruktion für die Preussischen Staaten.

Vom 9. December 1858.

(Allerh. K.-O. v. 9. December 1858 an die Minister des Innern und des Krieges; Cirkular an die General-Aerzte vom 7. Juni 1859.) Auf Ihren Bericht vom 5. Mai d. J. will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruktion, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben genehmigen und bestimme hierdurch, dass sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und, vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion
vom 9. December 1858.

Art. I. Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1) Nachstehende Verordnungen: a) die Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817; b) die vom 13. April 1825; c) die Instruktion vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer; d) die Instruktion vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst, und die zu vorgedachten Instruktionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben. Nur die in jenen Instruktionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über: a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatz-Geschäfts; b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen; c) Marsch, Soldzahlung und Einquartirung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über den Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger etc.; d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten (vgl. Kapitel XI.: „Sanitätspolizeiliche Bestimmungen“. Werden solche Leute bei der Musterung vorgefunden, so werden sie sofort der betreffenden Behörde, welche für ihre Heilung zu sorgen hat, überwiesen); e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren

Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr, — welche nicht wieder in die neue Instruktion aufgenommen worden sind, — bleiben bestehen.

An die Stelle der aufgehobenen Instruktionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerh. Genehmigung erlassene Ersatz-Instruktion. Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2) Die Bezeichnung Militärpflichtiger als Ganz-Invalide, Halb-Invalide, Armee-Reservisten darf in Zukunft nicht mehr stattfinden. Der Ausdruck: Invalide wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht, welche sich durch geleistete Militärdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben. Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militärverhältniss durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, dass sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruktion mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13 versehen worden. (§. 67.) Schema: No. der Vorstellungsliste (A.); No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N. pro 18 Ausmusterungs-Schein. Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am 18 . . . zu Kreis N. N., Regierungs-Bezirk N. N., wird hiermit, nachdem er wegen in dem Superrevisions-Termin am als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben etc.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militär-Verhältniss durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, dass sie vor dem 1. Januar 1860 als Halbinvalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, dass sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5. Konkurrenzjahrs disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruktion der Ersatz-Reserve überwiesenen Militärpflichtigen (§. 67) gleich zu achten.

3) An die Stelle der „Instruktion für Militär-Aerzte vom 14. Juli 1831" tritt von dem ad 1 gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene Instruktion für Militär-Aerzte.

Art. II. Verweisung auf die Provincial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände: 1) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30), 2) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32), 3) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen, bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruktion enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provincial-Reglements vorbehalten.

Artikel III. (Zu §. 21.) Militärpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der

Geltung der bisherigen Instruktionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht Statt.

Artikel VIII. (Zu §. 168.) Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Straf-Verordnungen in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44 und 77. gegenwärtiger Instruktion mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militärpflichtigen aufzufordern sind: a. alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden; b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen. In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §. 44. und 77. den einzelnen militärpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutivgeldstrafe bis zu 10 Thlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniss sich herausstellt, zu empfehlen.

Ausserdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, dass die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren etc. von Militärpflichtigen, die letztern ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militär-Dienstverpflichtung und Militär-Dienstzeit im Allgem.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht. §. 1. Die Wehrpflicht jedes Preussen (für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheildn in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militärdienste besondere Ausnahmen) beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre. Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis 39. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr I. und II. Aufgebots, vom 17. bis 20., sowie vom 39. bis 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (cfr. §. 5.) Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig. (Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814.)

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 22. April 1829, kriegsmin. Erl. vom 5. Mai 1829, Cirkular an die General-Aerzte vom 15. Mai 1829.)

Denjenigen Offizieren und Portepeefähnrichen, welche seit Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. September 1814 vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres in die Armee eingetreten sind, soll ihre Dienstzeit nur vom Anfange ihres 18. Altersjahres an gerechnet und demgemäss in den Listen aufgeführt werden, wovon eine Ausnahme nur zu Gunsten aller derjenigen gestattet sein soll, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 eingetreten sind, indem bei diesen die Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an gilt.

Beginn und Dauer der Militärpflicht. §. 2. 1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militärpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen Geborne das 21. Lebensjahr) vollendet. — Die Bestimmungen, in welchen von der Militär-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militärpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren. — 2) Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich

erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruktion speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird. In Friedenszeiten findet Letzteres in der Regel dadurch Statt, dass ein Militärpflichtiger von der kompetenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst anerkannt, oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird. 3) In Kriegszeiten oder bei aussergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militärdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Massgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer resp. die Landwehr I. oder II. Aufgebots einzutreten.

Loosung der Militärpflichtigen. §. 3. Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in einer bestimmt vorgeschriebenen, streng unpartheiischen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

Dauer der Militärdienstzeit. §. 4. 1) Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum I. Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im I. Aufgebot der Uebertritt zum II. Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im II. Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militärdienst (cfr. §. 5). 2) In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

Berechnung der Militärdienstzeit. §. 5. 1) Die Militärdienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet (cfr. §. 83, §. 108, §. 171), so dass derjenige, welcher früher oder später als im 20. Lebensjahre eintritt, um ebensoviel früher oder später sowohl zum I., resp. zum II. Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird. — 2) Die Verpflichtung zum II. Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39. Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur: a. solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im II. Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen; b. solche Leute, welche über den 1. Oktober des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39. Lebensjahr hinaus dem II. Aufgebot verpflichtet, was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist. Doch findet diese Bestimmung auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruktion einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

Dienstzeit der Freiwilligen. §. 6. 1) Militärpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, später besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten. 2) Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen: a. entweder, dass junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheile melden, und so wie alle andern Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und

Verpflegung von demselben erhalten, oder b. dass junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militärdienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige). Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

Besondere Militärdienstpflicht für auf Kosten des Staats genossene Ausbildung. §. 7. 1) Militärzöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, 2 Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. — 2) Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur ein Jahr dienen. — 3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von 9 Jahren übersteigen. — 4) Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt ausserdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. 3 oder 1 Jahre abzuleisten. — 5) Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute resp. Officiere, welche a. die Divisionsschule, b. die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, c. die Allgemeine Kriegsschule (Kriegs-Akademie) besucht haben, d. auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes, e. auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt worden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär empfangen haben, f. auf die wirklichen Militär-Eleven der Thierarzneischule, welche zu Rossärzten gebildet werden, g. auf die Zöglinge der Schulabtheilung. (Jetzt bestehen statt derselben 2 Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich. Allerh. K.-O. vom 21. September und 20. November 1860.) 6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben. — 7) Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen: a. allen, welche beim ersten Officier-Examen das Zeugniss der Reife zum Officier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben; b. den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie; c. denen, welche als Rossärzte qualificirt befunden worden sind; d. den Zöglingen des mediz.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letztern aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden. (Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. vom 26. März 1845.)

Zusatz. Den Zöglingen der Unterofficier-Schulen wird die Dienstzeit in denselben auf die Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit angerechnet. (Kriegsmin. Erl. vom 18. April 1861 ad 9.)

8) Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die, bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht an gerechnet (cfr. Zusatz zu 7), wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen. — 9) Die Gestattung

einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muss in jedem besondern Falle bei Sr. Majestät dem Könige nachgesucht werden. Bei ehemaligen Zöglingen der Unterofficier-Schulen und bei ehemaligen Militär-Eleven der Thierarzneischule kann das Kriegsministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besondern Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlass einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

Zusatz. Die Bestimmungen des §. 7. gründen sich vornämlich auf die Allerh. Kab.-Ordres vom 26. Februar 1824 und 14. Mai 1850, welche letztere, wie folgt lautet: „Ich habe beschlossen, dass die, in den Bestimmungen vom 26. Februar und 30 Juli 1824 den Zöglingen des Potsdamschen grossen Militär-Waisenhauses und des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie den Militär-Fundatisten der Ritter-Akademie zu Liegnitz und den Söhnen von Officieren, Militärbeamten, Unterofficieren und Soldaten für das aus Staatskosten genossene Erziehungs- resp. Pflegegeld auferlegte besondere Militär-Dienstverpflichtung forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlass auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeichneten Anstalten und die Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenden Officier-, Militärbeamten-, Unterofficier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, dass sie der besondern Dienstverpflichtung für das bereits Genossene entledigt werden."

Militärdienstzeit der Schulamts-Kandidaten. §. 8. 1) Militärpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts und Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach 5jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben (cfr. §§. 58. und 90, 2.) Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der obern Provinzialbehörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäss ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehrbataillon zur weitern Anzeige an die Ersatzbehörden mitzutheilen. 2) Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militärpflicht zugestandenen Begünstigung findet eine gleiche Anwenduug auf: a. die jungen Leute in der Provinz Preussen, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind; b. die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer; c. die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrerstelle nachgewiesen haben.

Militärdienstzeit der Gewehrfabrikarbeiter. §. 9. Militärpflichtige, welche sich als Gewehrfabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besondern 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militärischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Brigaden eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (cfr. §§. 58, 2 und 87, 4). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, sowie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr I. resp. II. Aufgebots bei aussergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie

den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Massgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

Zusatz. Die besonderen Bestimmungen über die Verpflichtung der Gewehrfabrikarbeiter zu einer neunjährigen Dienstzeit sind mittelst Allerh. Kab.-O. vom 1. Juli 1862 aufgehoben.

Behufs Beseitigung erhobener Zweifel erklärt das Kriegs-Ministerium unter dem 5. Dezember 1862 im Einverständniss mit dem Ministerium des Innern ausdrücklich, dass durch die Allerh. Kab.-O. vom 1. Juli 1862 blos die ferneren Verpflichtungen von Gewehrfabrikarbeitern zu einer neunjährigen Arbeitszeit aufgehoben sind, wogegen den vor dem Erscheinen beregter Allerh. Kab.-O. Verpflichteten die zugesicherte Vergünstigung, ihrer Militärpflicht durch eine 6wöchentliche Einstellung bei einer Artillerie-Brigade genügen zu dürfen, nicht entzogen wird.

Militärdienstzeit der Militär-Krankenwärter. §. 10. (S. Kapitel VII. Krankenwärter.) 1) Militärpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniss 1 Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über. Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen etc. verpflichtet.

2) Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

Militärdienstzeit der Train-Soldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden. §. 11. Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet. Die Gesammtdienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20. Lebensjahre der betreffenden Individuen ab zu berechnen.

Militärdienstzeit der Seemannschaften. §. 12. Auf Militärpflichtige, welche zum Seebataillon, zur Seeartillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die §§. 4. bis 6. analoge Anwendung.

Militärdienst-Verpflichtung der Seedienstpflichtigen. §. 13. Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1:

vom 20. bis 25. Lebensjahre zur 1. Klasse der Seedienstpflichtigen,
- 25. - 32. - - 2. - - - -
- 32. - 39. - - 3. - - - -

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, dass von ihnen jederzeit ein extraordinär eintretender Bedarf, jedoch von der 2. und 3. Altersklasse nur für grössere Expeditionen, eingezogen werden darf.

Militärdienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der preussischen Staaten lebenden Ausländer. §. 14. 1) Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als preussischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Massgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat. Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber,

bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militärpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung cfr. §. 61, 5.) 2) Aus deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militärpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen sondern sogleich der Ersatzreserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militärpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung. 3) Wer innerhalb der preussischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als preussischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militärdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

Militärdienst-Verpflichtung und deren Einfluss auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem preussischen Unterthanen-Verbande. §. 15. Wer ohne Erlaubniss die Königlichen Lande verlässt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniss auswandert, wird nach §. 110. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Thlrn. oder Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft. Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von 1000 Thlrn. und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

1) Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem preuss. Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden: männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen. 2) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmässig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniss die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniss zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern. Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten. 3) Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, dass, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muss, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniss besteht. 4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlass der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden. 5) Militärpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Preussen nicht

enthoben. 6) Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preussen sind nicht militärpflichtig.

Befreiung vom Militärdienst. §. 16. Von der Verpflichtung zum Militärdienst sind befreit: a. die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; b. die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, denen die Militärfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

Ausschliessung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienst. §. 17. Militärpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniss zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten. In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften cfr. §. 53. (Allerh. Kab.-O. vom 16. Juli 1830 und 9. Oktober 1838).

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militärpflichtigkeit.

Eintheilung im Allgemeinen. §. 18. 1) Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatzangelegenheiten in 8 Armeekorps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besondern Ergänzungsbezirk. 2) Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanteriebrigaden. 3) Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schliessen. 4) Das Gardekorps, sowie die Seetruppen haben keinen besondern Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armeekorps.

Uebersicht der Landwehr-Bezirke der 8 Provincial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr-		Ergänzungs-Bezirk		
		Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regier.-Bez.	Provinz.
I.	Erste in Königsberg i. Pr.	1. Ostpr. Ldw.-Rgt. Nr. 1.	1. Königsberg	Königsberg (Stadt), Königsberg (Land), Fischhausen	Königsberg	Preussen.
			2. Wehlau	Labiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg		
			3. Tilsit	Memel		
				Heidekrug, Tilsit, Niederung (Theil)	Gumbinnen	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein Nr. 33.		Friedland, Rössel, Heilsberg, Pr. Eylau	Königsberg	
	Zweite in Königsberg i. Pr.	2. Ostpr. Ldw.-Rgt. Nr. 3.	1. Insterburg.	Insterburg, Ragnit, Niederung (Theil), Pillkallen (Theil)	Gumbinnen	
			2. Gumbinnen	Gumbinnen, Stallupönen, Goldapp (Theil), Pillkallen (Theil), Darkehmen		
			3. Lötzen	Angerburg, Oletzko, Lyck, Lötzen, Goldapp (Theil)		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg Nr. 34.		Sensburg, Johannisburg		
				Ortelsburg, Allenstein	Königsberg	
	Dritte in Danzig.	3. Ostpr. Ldw.-Regt. Nr. 4.	1. Osterode	Osterode, Neidenburg	Königsberg	
				Löbau, Rosenberg	Marienwerder	
			2. Pr. Holland	Braunsberg, Pr. Holland, Mohrungen, Heiligenbeil	Königsberg	
			3. Graudenz	Thorn, Culm, Strasburg, Graudenz (Theil)	Marienwerder	
	Vierte in Danzig.	4. Ostpr. Ldw.-Rgt. Nr. 5.	1. Danzig	Danzig (Stadt), Danzig (Land), Neustadt	Danzig	
			2. Marienburg	Elbing, Marienburg (Theil)		
				Stuhm, Marienwerder (Theil), Graudenz (Theil)	Marienwerder	
			3. Pr. Stargardt	Marienwerder (Theil)		
				Carthaus, Berent, Stargardt, Marienburg (Theil)	Danzig	

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr-		Ergänzungs-Bezirk		
		Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regier.-Bez.	Provinz.
II.	Fünfte in Stettin.	1. Pommersches Ldw.-Rgt. Nr. 2.	1. Stettin	Randow, Stettin (Stadt), Greiffenhagen	Stettin	Pommern.
			2. Stralsund	Rügen, Franzburg, Grimmen, Greifswald (Thl.)	Stralsund	
			3. Anklam	Greifswald (Thl.)		
				Anklam, Demmin, Ueckermünde, Usedom (Insel)	Stettin	
	Sechste in Stettin.	2. Pommersches Ldw.-Rgt. Nr. 9.	1. Stargard	Cammin, Naugard, Pyritz, Wollin (Insel), Saatzig (Theil)		
			2. Cöslin	Schlawe, Fürstenthum	Cöslin	
			3. Schievelbein	Belgard, Schievelbein		
				Greiffenberg, Regenwalde, Saatzig (Theil)	Stettin	
	Siebente in Bromberg.	3. Pommersches Ldw.-Rgt. Nr. 14.	1. Gnesen	Gnesen, Wongrowiec, Mogilno, Schubin (Theil)	Bromberg	Posen.
			2. Bromberg	Bromberg, Inowraclaw, Schubin (Theil)		
			3. Schneidemühl	Wirsitz, Czarnikau, Chodziesen		
	Achte in Bromberg.	4. Pommersches Ldw.-Rgt. Nr. 21.	1. Conitz	Flatow, Schwetz, Conitz	Marienwerder	Preussen.
			2. Stolp	Bütow, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg	Cöslin	Pommern.
			3. Neu-Stettin	Neu-Stettin, Dramburg		
				Schlochau, Deutsch-Crone	Marienwerder	Preussen.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	1. Brandenburg. Ldw.-Rgt. Nr. 8.	1. Frankfurt	Frankfurt (Stadt), Lebus, Guben (Theil), Königsberg (Thl.)	Frankfurt a. O.	Brandenburg.
			2. Soldin	Arenswalde, Soldin, Königsberg (Theil), Landsberg (Theil)		
			3. Landsberg	Friedeberg, Landsberg (Thl.), Sternberg (Thl.)		
	Zehnte in Frankfurt a. O.	2. Brandenburg. Ldw.-Rgt. Nr. 12.	1. Crossen	Crossen, Züllichau, Sternberg (Theil)		
			2. Spremberg	Lübben, Kalau, Luckau, Spremb.		
			3. Sorau	Sorau, Cottbus, Guben (Theil)		

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regier.-Bez.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Eilfte in Berlin.	3. Brandenburg. Ldw.-Rgt. Nr. 20.	1. Spandau	Berlin (Stadt)	Potsdam	Brandenburg.
			2. Treuenbrietzen	Zauche-Belzig, Jüterbogk-Lukenwalde, Teltow		
			3. Königs-Wusterhausen	Berlin (Stadt)		
		Landw.-Bataillon Wrietzen Nr. 35.		Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow		
	Zwölfte in Brandenburg.	4. Brandenbu rg. Ldw.-Rgt. Nr. 24.	1. Ruppin	Ruppin, Ost-Havelland, West-Havelland (Thl.), Potsdam (Stadt)		
			2. Prenzlau	Prenzlau, Angermünde, Templin		
			3. Havelberg	Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, West-Håvelland (Theil)		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	1. Magdeburg. Ldw.-Rgt. Nr. 26.	1. Stendal	Salzwedel, Osterburg, Stendal, Jerichow II.(Thl.)	Magdeburg	Sachsen.
			2. Burg	Jerichow I., Magdeburg (Stadt), Jerichow II.(Thl.)		
			3. Neu-Haldensleben	Neu-Haldensleben, Gardelegen, Wolmirstädt, Wanzleben (Theil)		
	Vierzehnte in Magdeburg.	2. Magdeburg. Ldw.-Rgt. Nr. 27.	1. Halberstadt	Halberstadt, Wernigerode, Oschersleben, Wanzleben(Thl.), Aschersleben (Theil)		
			2. Halle	Halle (Stadt), Saal-Kreis, Bitterfeld, Mansfelder Seekreis (Theil)	Merseburg	
			3. Aschersleben	Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis (Theil)		
				Kalbe, Aschersleben (Theil)	Magdeburg	
	Funfzehnte in Erfurt.	1. Thüring. Landw.-Rgt. Nr. 31.	1. Erfurt	Schleusingen, Ziegenrück, Erfurt, Weissensee, Langensalza (Theil)	Erfurt	

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk Kreise.	Ergänzungs-Bezirk Regier.-Bez.	Ergänzungs-Bezirk Provinz.
IV.	Funfzehnte in Erfurt.	1.Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 31.	2. Mühlhausen	Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Langensalza (Theil)	Erfurt	Sachsen.
				Nordhausen		
			3. Sangerhausen	Sangerhausen, Querfurt (Theil)	Merseburg	
	Sechszehnte in Erfurt.	2.Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 32.	1. Merseburg	Delitzsch, Merseburg, Torgau (Theil), Querfurt (Theil)	Merseburg	
			2. Torgau	Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg, Torgau (Theil)		
			3. Naumburg	Weissenfels, Zeitz, Naumburg, Eckartsberga		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	1. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 6.	1. Görlitz	Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Bunzlau (Theil)	Liegnitz	Schlesien.
			2. Freystadt	Grüneberg, Freystadt, Sagan		
			3. Glogau	Glogau, Sprottau, Lüben, Bunzlau (Theil)		
	Achtzehnte in Glogau.	2. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 7.	1. Jauer	Liegnitz, Jauer, Goldberg-Haynau (Theil) Schönau (Theil)		
			2. Hirschberg	Hirschberg, Landshut, Bolkenhayn, Schönau (Theil)		
			3. Löwenberg	Lauban, Löwenberg, Goldberg-Haynau (Theil)		
	Neunzehnte in Posen.	1. Posensches Ldw.-Rgt. Nr. 18.	1. Posen	Posen, Szroda, Obornik (Theil).	Posen	Posen.
			2. Samter	Samter, Birnbaum, Obornik (Thl.), Buck(Thl.)		
			3. Unruhstadt	Meseritz, Bomst, Kosten, Buck (Theil)		
	Zwanzigste in Posen.	2. Posensches Ldw.-Rgt. Nr. 19.	1. Poln. Lissa	Kröben, Fraustadt, Krotoszyn (Theil)		
			2. Schrimm	Pleschen, Schrimm, Wreschen		
			3. Krotoszyn	Krotoszyn (Thl.), Adelnau, Schildberg.		

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk Kreise.	Ergänzungs-Bezirk Regier.-Bez.	Ergänzungs-Bezirk Provinz.
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	3. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 10.	1. Breslau	Breslau (Stadt), Breslau	Breslau	Schlesien.
			2. Oels	Oels, Wartenburg, Trebnitz		
			3. Schweidnitz	Waldenburg, Striegau, Neumarkt, Schweidnitz (Theil)		
		Landwehr-Bataillon Wohlau Nro. 38		Guhrau, Steinau, Wohlau, Militsch		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	4. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 11.	1. Glatz	Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein (Theil)		
			2. Brieg	Brieg, Namslau, Ohlau, Strehlen		
			3. Münsterberg	Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Frankenstein (Theil), Schweidnitz (Theil)		
	Dreiundzwanzigste in Neisse.	1. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 22.	1. Gleiweitz	Pless, Tost-Gleiwitz (Theil), Beuthen (Theil), Rybnick (Theil)	Oppeln	
			2. Cosel	Cosel, Neustadt, Leobschütz (Thl.)		
			3. Ratibor	Ratibor, Rybnick (Theil), Leobschütz (Theil)		
	Vierundzwanzigste in Neisse.	2. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 23.	1. Neisse	Neisse, Grottkau, Falkenberg		
			2. Gr. Strehlitz	Gr. Strehlitz, Lublinitz, Tost-Gleiwitz (Theil), Beuthen (Theil)		
			3. Oppeln	Rosenberg, Oppeln, Kreutzburg		
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	1. Westphäl. Ldw.-Reg. Nr. 13.	1. Münster	Münster (Stadt), Münster, Steinfurt, Kösfeld (Theil), Tecklenburg (Theil)	Münster	Westphalen.
			2. Borken	Ahaus, Borken, Recklinghausen, Kösfeld (Theil)		
			3. Warendorf	Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Tecklenburg (Theil)		
	26ste in Münster.	2. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 15.	1. Minden	Minden, Lübbecke, Herford (Theil)	Minden	
			2. Paderborn	Büren, Warburg, Höxter, Paderborn (Theil)		

Armee-Korps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk Kreise.	Regier.-Bez.	Provinz.
VII.	26ste in Münster.	2. Westphäl. Ldw.-Reg. Nr. 15.	3. Bielefeld	Halle, Wiedenbrück, Bielefeld, Paderborn (Thl.), Herford (Theil)	Minden	Westphalen.
VII.	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	3. Westphäl. Ldw.-Reg. Nr. 16.	1. Soest	Soest, Hamm, Dortmund	Arnsberg	Westphalen.
VII.	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	3. Westphäl. Ldw.-Reg. Nr. 16.	2. Iserlohn	Bochum, Hagen, Iserlohn	Arnsberg	Westphalen.
VII.	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	3. Westphäl. Ldw.-Reg. Nr. 16.	3. Meschede	Brilon, Meschede, Arnsberg, Lippstadt	Arnsberg	Westphalen.
VII.	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	Landwehr-Bataillon Attendorn Nro. 37.		Siegen, Wittenstein, Olpe, Altena	Arnsberg	Westphalen.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	4. Westphäl. Ldw.-Reg. Nro. 17.	1. Wesel	Rees, Cleve, Duisburg (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	4. Westphäl. Ldw.-Reg. Nro. 17.	2. Düsseldorf	Düsseldorf, Krefeld, Kempen (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	4. Westphäl. Ldw.-Reg. Nro. 17.	3. Geldern	Geldern, Kempen (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	Landwehr-Bataillon Essen Nro. 36.		Essen, Elberfeld (Theil), Duisburg (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	Landwehr-Bataillon Neuss Nro. 39.		Neuss, Grevenbroich, Gladbach, Solingen (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	Landwehr-Bataillon Gräfrath Nro. 40.		Lennep, Solingen (Theil), Elberfeld (Theil)	Düsseldorf	Rheinprovinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	1. Rheinisches Ldw.-Rgt. Nr. 25.	1. Aachen	Eupen, Geilenkirchen, Aachen (Stadt), Aachen (Theil des Landkreises)	Aachen	Rheinprovinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	1. Rheinisches Ldw.-Rgt. Nr. 25.	2. Jülich	Heinsberg, Erkelenz, Jülich, Aachen (Theil des Landkreises)	Aachen	Rheinprovinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	1. Rheinisches Ldw.-Rgt. Nr. 25.	3. Malmedy	Düren, Montjoie, Schleiden, Malmedy	Aachen	Rheinprovinz.
VIII.	Dreissigste in Cöln.	2. Rheinisches Ldw.-Reg. Nr. 28.	1. Cöln	Cöln (Stadt), Cöln (Land)	Cöln	Rheinprovinz.
VIII.	Dreissigste in Cöln.	2. Rheinisches Ldw.-Reg. Nr. 28.	2. Brühl	Bergheim, Bonn, Euskirchen, Rheinbach	Cöln	Rheinprovinz.
VIII.	Dreissigste in Cöln.	2. Rheinisches Ldw.-Reg. Nr. 28.	3. Siegburg	Mühlheim, Sieg, Waldbröl, Gummersbach, Wipperfürth	Cöln	Rheinprovinz.

Armee-Corps.	Infanter.-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk Kreise.	Ergänzungs-Bezirk Regier.-Bez.	Ergänzungs-Bezirk Provinz.
VIII.	Einunddreissigste in Trier.	3. Rheinsch. Ldw.-Reg. Nro. 29.	1. Neuwied *)	Coblenz, Altenkirchen, Wetzlar, Neuwied (Theil)	Coblenz	Rheinprovinz
			2. Andernach	Mayen, Cochem, Adenau, Ahrweiler, Neuwied (Theil)		
			3. Simmern	Simmern, St. Goar, Creutznach, Zell		
	Zweiunddreissigste in Trier.	4. Rheinisches Ldw.-Reg. Nro. 30.	1. 1. Trier	Trier (Stadt), Trier (Land), Saarburg, Merzig, Bernkastel (Thl.)	Trier	
			2. Saarlouis	Saarbrück, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel		
			3. 2. Trier	Bittburg, Prüm, Daun, Wittich, Bernkastel (Thl.)		

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke §. 19.
Abgrenzung der Musterungs-Bezirke §. 20.

Ort, an den die Militär-Dienstverpflichtung gebunden ist. §. 21. 1) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatzbehörde zu stellen. In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militärdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht. 2) Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniss stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. (Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cfr. §. 57.) 3) Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten, und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. (In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cfr. §. 127 und 134, 2). 4) Militärpflichtige, welche ausserhalb der Preussischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben. 5) Im Auslande geborene und daselbst lebende Preussen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Familienhäupter zuletzt einen Pass oder Heimathschein erhalten haben, gestellungspflichtig. 6) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind. 7) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2—4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militärpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, dass eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militärpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militärpflichtige zur Genügung seiner Militärpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. 8) Alle Militärpflichtige, auch die ad 2 bis 4 gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. cfr. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.
Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, sowie Ressort-Verhältniss und Organisation derselben.

Benennung der Behörden. §. 22. 1) Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges. 2) In den Ergänzungsbezirken der 8 Provinzial-Armeekorps stehen die betreffenden General-Kommandos und Oberpräsidien als die oberen Provinzialbehörden den Ersatz-Angelegenheiten vor. 3) In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen: „Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade“ die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. (Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungsbezirks hinzuzufügen.) 4) In den Kreisen, resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen: „Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.“, die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt. In Berlin tritt der Vorsteher der Militär-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission. 5) Ausserdem besteht am Sitz jeder Regierung (für den Regierungsbezirk Potsdam in Berlin) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen: „Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige“.

Ressort-Verhältniss derselben zu einander. §. 23. 1) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen. 2) Die Departements-Ersatz- und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen ebenso unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Oberpräsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. §. 24. 1) In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission, sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militärpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse etc. der letzteren konstituirt, noch 6 andere ausserordentliche Mitglieder hinzu und zwar: A) Vom Militär: Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Officier, wozu in der Regel die betreffenden, von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Officiere der Linie nicht verfügbar, so werden Officiere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt. (In Berlin resp. andern grossen Städten wird die Zahl der ausserordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die obern Provinzialbehörden bestimmt.) B) Vom Civil: Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muss, und zwei städtische Grundbesitzer. In Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen. (Seit 1862 werden Kavallerie-Officiere nicht mehr beordert.)

2. Die Civilmitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen. Nur erhebliche, von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissionssitzungen führen die im §. 22, 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet, ausgenommen in den im § 48, 9 erwähnten Fällen, Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt. — 4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armeekorps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind. In Ermangelung eines Militär-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktion für Militärärzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, so weit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal (die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften ausserhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indess dürfen dadurch den betreffenden Militärfonds keinerlei Kosten erwachsen) zu den Schreib- und Messgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militärischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen: a) ein Schreiber,

welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet, b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indess nur bei der Musterung der Militärpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind, c) 2 Unterofficiere oder Gefreite vom betreffenden Landwehrstamm.

Zusatz. (§. 12 der Instruktion für Militärärzte vom 9. December 1858.) Wenn die an einem Tage zu untersuchenden Leute die Zahl von 80 übersteigen, wird dem Arzte ein Schreiber beigegeben werden.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniss und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden derselben zu besorgen. Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indess sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmässige und richtige Führung derselben gleichmässig verantwortlich sind.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

§. 25. 1) Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabsofficier des Gardekorps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Gardekorps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Gardekorps abgeordnete Officier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission (cfr. §. 78). 2) Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben (cfr. §. 78). Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5). 3) Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militär-Departements-Rath, dirigiren und beschliessen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den obern Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militärpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt. 4) Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militär-Departements-Rathes. 5) Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

§. 26. 1) Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. 2) Die Kommission besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind: a. zwei Stabsofficiere, (sollten 2 Stabsofficiere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des 2. Stabsofficiers einem Officier geringeren Grades übetragen werden), b. der Militär-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militär-Kommission allein als Civilmitglied. — Die ausserordentlichen Mit-

glieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule. 3) Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militär-Oberarzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militär-Oberarztes hat der Regierungs-Medicinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen. 4) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz. 5) Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniss und sind gleich stimmberechtigt, die ausserordentlichen Mitglieder indess nur dann, wenn sie im Prüfungstermin anwesend sind. Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritätsbeschluss, so wird die Sache mittelst Berichts den obern Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt. 6) Von den ausserordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militär-Departementsrath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen. 7) Der Militär-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militärischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung. 8) Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluss der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlasst der Militär-Departementsrath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militärmitgliede einverstanden ist, das Nöthige. 9) Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militär- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben. 10) Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben. 11) Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, sowie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungsbezirke. §§. 27. 28.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restantenlisten, sowie Verpflichtung der Militärpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

Listenführung im Allgemeinen §. 29; Geburtslisten §. 30; Supplemente zu den Geburtslisten §. 31; Stammrollen im Allgemeinen §. 32; Eintragung der Namen der Militärpflichtigen in die Stammrollen §. 33.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. §. 34. 1) Alle Militärpflichtige (§. 2, 1) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21 gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins zu melden. — Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen. Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-

Ersatz-Kommission entbunden werden. — Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungs-Scheins (cfr. §. 66), und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind. — Gestatten die Lokalverhältnisse, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben, und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35 zu erlassenden Aufforderungen geschehen. 2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21 gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verlässt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden. 3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen. 4) Sind Militärpflichtige an einem andern Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21 gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden. 5) Sind Militärpflichtige a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, b. oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21 gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmelduug zur Stammrolle. §. 35. 1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33 in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3 von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern. 2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Die alphabetische Liste §. 36. Anlegung der Restantenliste §. 37. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten §. 38. Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militärpflichtiger fremder Bezirke §. 39. Berichtigung der Stammrollen

und alphabetischen Listen am Schluss des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres §. 40. Nachforschung nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militärpflichtigen §. 41. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen §. 42.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission. §. 43.

1) Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen, und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen. 2) Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, dass die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungirenden Militär-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, dass die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein. 3) Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung. 4) Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1 erforderlichen Officiere und durch Vermittelung des Korps-Generalarztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen. (Reskripte der Minister. des Innern und des Krieges vom 30. Juni 1842 und 27. December 1854, Kriegsmin. Erlass vom 11. Juni 1822, 30. April 1853, 15. Januar 1855. Die Beorderung der Aerzte geschieht wechselnd durch das ganze Armeekorps und sind auch geeignete Assistenzärzte für das Ersatzgeschäft zu verwenden.) — 5) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1 bezeichneten Civilmitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission. §. 44.

1) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen. Ausserdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungstermin. 2) In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen

oder durch Empfang eines besondern Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind. Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben, und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen. 3) Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militärpflichtiger mit Ausschluss der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, dass der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht. 4) Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der andern Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen. 5) Ein Militärpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21 gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmassregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden. (In Betreff der ausserdem eintretenden Folgen cfr. Abschnitt X.)

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen. §. 45. 1) Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschliessen. 2) Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und ausserdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemässheit der darüber bestehenden besondern Bestimmungen zu beschaffen. 3) Das Rangiren der Militärpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher und Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen. 4) Sobald die Militärpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zwecke sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche ausser Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Grössenmasses und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen. — Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet. — Für die richtige Führung dieser Listen (Arztlisten) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Officiere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung der Militärpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl, als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. — Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militär-Vorsitzenden

der Kreis-Ersatz-Kommissionen vorzunehmen, so muss dies geschehen, wobei die Führung der besondern Arztlisten nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren. 5) Der Militär-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmass zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äussert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besondern Eigenschaften als Professionist etc. zum Militärdienst für brauchbar hält oder nicht. — Die ausserdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluss der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen. — 6) Der Beschluss der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militärpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militärpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat. — Durch den Beschluss der Kommission wird bestimmt, ob der Militärpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat etc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militärdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist etc. 7) Sämmtliche Militärpflichtige eines Loosungsbezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluss der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militärpflichtige auszuwählen sind.

§. 46. Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militärpflichtige ausgewählt werden, sind: a) die Garden, b) die Kürassiere, c) die Ulanen, Husaren und Dragoner, d) die Artillerie (Feld-, Fuss-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie), e) die Pioniere, f) die Infanterie, g) die Jäger und Schützen (letztere nur beim Gardekorps), h) die Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division), i) die Trainsoldaten, k) die Militär-Krankenwärter.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermasses, welches ein Militärpflichtiger haben muss, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können. §. 47.

1) Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muss, um im Allgemeinen oder im Besondern für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruktion für Militärärzte angegeben. (Siehe diese Instruktion ad B.) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militär-Mitglieder derselben, haben letztere Instruktion stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten. 2) In Bezug auf das Körpermass der Militärpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Mass 5 Fuss 5 Zoll, doch so, dass nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Mass sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und

die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muss. Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeussern sein. Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlussnummer (cfr. §. 97) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlussnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5 Fuss 4 Zoll für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen. — B. Für die Infanterie ist das kleinste Mass in der Regel 5 Fuss 2 Zoll, doch können in aussergewöhnlichen Fällen, sowie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge, ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Masse bis zu 5 Fuss, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind. — C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maass 5 Fuss 2 Zoll, das grösste 5 Fuss 6 Zoll. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Masse ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte etc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen. — D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Mass 5 Fuss 4 Zoll, das grösste 5 Fuss 7 Zoll bis ausnahmsweise 5 Fuss 8 Zoll. — E. Für die Artillerie, 6pfündige und Haubitz-Batterien ist das kleinste Mass 5 Fuss 3 Zoll. Leute von dieser geringen Grösse müssen indess ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12pfündige Batterien ist das kleinste Mass 5 Fuss 4 Zoll, für die reitenden Batterien das kleinste 5 Fuss 3 Zoll, das grösste 5 Fuss 7 Zoll. — F. Für die Pioniere ist das kleinste Mass 5 Fuss 4 Zoll, soweit dieses Grössenverhältniss mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniss derselben (§. 86) sich vereinigen lässt. — G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5 Fuss 2 Zoll und nicht über 5 Fuss 7 Zoll gross sein, und es dürfen Leute von nur 5 Fuss ausnahmsweise und nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind. Für die Gardeschützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen. — H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Mass 5 Fuss; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Mass dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5 Fuss 2 Zoll und nicht über 5 Fuss 7 Zoll gross sein (§. 91). — 3) Um die Grösse der Militärpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fussbekleidung nach dem Duodecimal- oder sog. rheinischen Mass gemessen (cfr. §§. 2 bis 9 und §. 25 der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858.)

Die körperliche Untersuchung der Militärpflichtigen. §. 48. 1) Jeder Militärpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblössung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muss. 2) Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur

in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruktion für Militärärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern. In solchen Fällen sind aber auch ausser den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizeibehörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen. 3) Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militärpflichtigen besonders aufmerksam zu machen und eventuell deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militärpflichtigen auf Grund des 2. Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen. 4) Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, dass und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen. 5) Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruktion für die Militärärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruktion hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird. 6) Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen: a. ob der Untersuchte zum Militärdienst mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit); b. ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militärdienst bei der einen oder andern Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit);

(Aus dieser Kategorie der Ersatzpflichtigen werden, laut Allerh. Kab.-O. vom 20. Juni 1860 und Reskripts der Ministerien des Innern und des Krieges vom 7. Juli 1860, die Oekonomie-Handwerker entnommen. Cfr. §. 19. und Zusatz 2 zu §. 25. der Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. December 1858.)

c. ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indess im Laufe der Zeit möglicher Weise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit) d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militärdienst gehalten werden muss (dauernde Dienstunbrauchbarkeit). 7) Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indess nicht vorgefunden, so muss darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den spätern Superrevisionen darauf besonders geachtet werden. 8) Inwieweit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen

Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militärpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruktion für Militärärzte.

9) Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Ob jedoch Militärpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militärdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende vorläufig allein. 10) Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen. §. 49. 1) Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militär-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt. Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47, 85 bis 93 enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine hinlängliche Anzahl Militärpflichtiger, wo möglich ans der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird. 2) Obgleich nach der Instruktion für Militärärzte die daselbst in dem §. 17 sub g bis k, m bis t und in dem §. 18 sub a bis f angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschliessen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, dass es dem militärischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Es hat daher der Militär-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluss auf den Militärdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen. 3) Militärpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20. und 21. Lebensjahre) das erforderliche Mass (§. 47) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militärdienst sind, oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19 und 20 der Instruktion für die Militärärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen. 4) Sind dieselben Fehler oder andere Fehler, als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1. und 2. Konkurrenzjahre veranlassen, im 3. Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatzreserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4 erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt. Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2 im 1. oder 2. Jahre zurückgestellt worden sind. Die zum Train zu designirenden Militärpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militärische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben. 5) Die Designirung Militärpflichtiger zur Ersatzre-

serve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1. oder 2. Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatzreserve im 3. Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militärpflichtigen im 1. oder 2. Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind. 6) Militärpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruktion für Militärärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militärpflichtigen sich im 1. oder in einem spätern Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden. (§. 82.) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, dass nicht Militärpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann. Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt. 7) Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im §. 50. bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten, und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Definitive Ausmusterung der Militärpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militärdienst sind. §. 50. 1) Militärpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, dass sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weitern Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63 gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besondern Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte. 2) Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses §. keine Anwendung.

Prüfung der moralischen Qualifikation der Militärpflichtigen. §. 51. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militärpflichtigen. §. 52. Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist. §. 53.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen. §. 54. 1) Militärpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt,

dass die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militärdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staats-Anwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militärdienst nicht Statt. Militärpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnissstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungs-Gründe zur Ableistung der gesetzlichen 3jährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnissstrafe verbüsst ist. 2) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienst ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staats-Anwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt, oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militärpflichtige zu behandeln. Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militärpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnissstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne dass derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

Von den Reklamationen im Allgemeinen. §. 55. 1) Obgleich jeder Preusse mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militärdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indess diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht spezialisirt werden können, so muss es den Ersatzbehörden zur ganz besondern Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden §. enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen. 2) Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheissung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen. Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind. Verhandlungen und Atteste, welche

von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst zu begründen, sowie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militärpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei. Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemässheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig. Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamaten das Porto zu entrichten. 3) Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Oberpräsidien oder die Regierungen an.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung etc. vom Militärdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf. §. 56. 1) Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen: a. diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmässiger Ueberzeugung der Ersatzbehörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden; b. der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren ausser Stande ist; c. Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden. Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, dass ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muss, dass es dem Eigenthümer den verhältnissmässigen Lebensunterhalt gewährt; d. Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können. Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, dass die Pacht hinreicht, um allein den verhältnissmässigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren; e. Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und andern gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmässige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen; f. Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muss. Es wird dies indess nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer etc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen. 2) Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a — f bezeichneten Verhältnisse, dass der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berück-

sichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschliessung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums etc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen (cfr. §. 107, 2 und §. 174, Anmerkung). 3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein andrer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach andern Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Erstern vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behufe früher schon vom Militärdienst zurückgelassen sein sollte.

4) Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der obern Provinzialbehörden erforderlich.

5) Handelt es sich darum, dass zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3. Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Ebenso kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militärdienst nicht begründet werden.

6) Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds beziehen.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichstfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatzkommission in der Regel persönlich vorstellen muss.

8) Die in dem vorstehenden Passus 1 — 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der

20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung Gültigkeit. Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3. Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3. Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, dass der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt und damit den Militärpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist (§. 96.) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1. und 2. Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen keine andern und besonders keine mildern Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1. und 2. Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3. Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1. resp. 2. Jahre zur Einstellung gelangt wären.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes etc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniss. §. 57.

1) Ausser den im §. 56 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet: a. Militärpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmässig abgefassten Lehrkontrakten etc., in der Vorbereitung zu einem spätern Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann; b. Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin (event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst, siehe §. 131, 1 i.); c. Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt (Militärpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts attestirt, dass sie als Zöglinge einer militärärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indess bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militär-Medizinalwesens überlassen. (Erlass der Minister. des Innern und des Krieges vom 25. Mai 1840). Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militärärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weitern Disposition zu überweisen); d. Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde — auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen. Im 3. Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indess auf und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äussersten Falls bis zum 5. Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den obern Provinzialbehörden genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es noth-

wendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3. Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden. Die diesfällige Erlaubniss (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniss kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniss hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4) Militärpflichtige, welche eine solche Erlaubniss erhalten haben, dürfen während derselben zum Militärdienst nicht herangezogen werden. Im Falle einer Mobilmachung aber, oder nach Ablauf einer Erlaubniss werden sie nach §. 21 gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie, wenn sie, von der Erlaubniss keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniss nach §. 21 gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmässige Verfahren ein.

5) Jungen Leuten, welche ihrer Militärverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniss zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem 3. Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden etc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden. Sobald solche junge Leute das militärpflichtige Alter erreicht haben, und ohne die ad 2 beregte Erlaubniss wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittels Zwangpasses in ihre Heimath zurückzuweisen oder als unsichere Militärpflichtige zu behandeln.

Zusatz. (Erlass der Ministerien des Innern und des Krieges vom 8. Mai 1859.) Kandidaten des geistlichen Amts werden im Frieden, so lange Mangel an Theologen vorhanden ist, sogleich bis zum 1. April des Jahres, in dem sie ihr 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt und falls sie bis dahin das Recht zu predigen (Jus concionandi) erlangt haben, gänzlich frei gelassen.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehrfabrikarbeitern. §. 58.

1) Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, dass sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, (wegen Zurückstellung der noch nicht Geprüften cfr. §. 57) oder als solche angestellt sind. (§. 8.) Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, dass sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.)

2) Die Gewehrfabrik-Arbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, dass sie sich

der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militärdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militärischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht. (§. 87, 4.) Militärpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben, und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen. §. 59.

1) Militärpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militärpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden, und zur Musterung zu stellen. In Bezirken, in denen viele dergleichen Militärpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der obern Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2) Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der gewöhnlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden. In diesen gewöhnlichen Musterungsterminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, dass sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besondern Schiffermusterungs-Terminen.

3) In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VI.) und des nachfolgenden (VII.) Abschnitts verfahren. Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission, welcher die Vorstellungslisten, Beläge und Ausfertigungen zugesandt werden. Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne dass es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weitern Veranlassung zu.

4) Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die nähern Anordnungen den obern Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5) Den Militärpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungsatteste Urlaubspässe auszufertigen. In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militärpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an

einen Truppentheil zu stellen. Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten. (Abschnitt VIII.)

6) Schifffahrttreibende Militärpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57 in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2., resp. im 1. und 2., niemals aber im 3. Konkurrenzjahre entbunden werden.

Verfahren mit denjenigen Militärpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind. §. 60.

1) Individuen, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens 2 volle Jahre auf preussischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden. 2) Ausnahmsweise dürfen angehende Preussische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. 3) Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, dass in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde. 4) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militärpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere (über die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen) zu prüfen, festzustellen und die ihnen über ihr Militärverhältniss zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen. 5) Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu erscheinen hat, muss die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militärpflichtige, sobald ihr Verhältniss als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist. 6) Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt werden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (cfr. §. 93, 2.)

Prüfung der den Militärpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind. §. 61.

Zur Loosung nicht zuzulassen sind: a. die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen; b. die von den Truppentheilen incl. Unterofficierschulen (Schulabtheilung) zum 3jährigen

Dienst engagirten Freiwilligen; c. die mit vorschriftsmässigen Lehrbriefen versehenen Jägerlehrlinge; d. diejenigen Militärpflichtigen, welche die im §. 9 den Gewehrfabrik-Arbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts. §. 62. — Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste. §. 63.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbraucharen Militärpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind. §. 64.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, dass die Inhaber der höhern und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen grösser ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften. Militärpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militärpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militärdienst heranzuziehen. Bei den übrigen Militärpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, dass zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, cfr. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militärdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militärpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen. 2. Sollte der Fall eintreten, dass die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten grösser ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco. Um die in frühern Jahren disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65 in die Loosungsliste insoweit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmasslich zur Aushebung gelangen werden.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der Loosungsliste. §. 65. — Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste. §. 66. — Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militärpflichtigen. §. 67. — Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen. §. 68.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten. §. 69.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren. Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen. Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen. In diese Liste sind die wegen Dienstunbrauchbarkeit, die auf Reklamation und die wegen vor der Einstellung verübten Vergehen etc. (§§. 179 bis 181) Entlassenen einzutragen. Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste etc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob. Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen. §. 70. — Anfertigung der Vorstellungs-Listen. §. 71. — Anfertigung der Verlese-Listen. §. 72. — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen. §. 73.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission. §. 74.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen: a) dass für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militärpflichtigen versammeln; (die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob); b) dass jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militärpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in grossen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militärpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können; c) dass die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, dass die Rekruten in den ersten Tagen des Monats Oktober bei ihren Regimentern eintreffen können; (in den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen); d) dass die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen; e) dass der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschliesslich der im §. 80, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzuneh-

menden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können; f) dass zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hinter einander folgen zu lassen, so muss dies geschehen. Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Funktion treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militär-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den obern Provincialbehörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen. Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provincialbehörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und ausserdem direkt den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition.) §. 75. — Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen §. 76.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission §. 77.

Kommandirung der Officiere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen §. 78.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provincialbehörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Officiere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann. — 2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt (ausnahmsweise können statt der Oberstabs-Aerzte auch Bataillons- und Garnison-Aerzte zum Departements-Ersatz-Geschäft herangezogen werden) hat das General-Kommando zu bestimmen (d. h. es lässt denselben durch den Korps-General-Arzt kommandiren) und mit dem Officier des Garde-Korps dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften §. 79.

1. Ausser den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfspersonal zu diesen Geschäften heranzuziehen: Von Seiten des Militärs: a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant; b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Officier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist; c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur; d) der Feldwebel der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet (gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden); e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur; f) ein Gefreiter des Landwehrstammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons Statt, so ist die Heranziehung einer grösseren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt. — 3. Ob die Militär-Aerzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen. (Die 1828 eingeführte Heranziehung der Aerzte der Kreis-Ersatz-Kommissionen zum Departements-Ersatz-Geschäft in ihrem Bezirk zeigte sich nicht von Nutzen, da diese Aerzte, statt dem Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nur Auskunft zu ertheilen, gelehrte Diskussionen herbeiführten. Da dies den Fortgang des Geschäfts, dem durch diese Massregel kein Nutzen erwuchs, stören musste, auch die General-Aerzte sich gegen diesen Modus erklärten, so wurde die Heranziehung der Aerzte dem Ermessen des General-Kommandos anheimgestellt. (Cirkulare an sämmtliche Militär-Aerzte vom 9. December 1828 ad 1, 20. März 1829 ad 2, Erl. des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 10. Juni 1832, kriegsmin. Erl. vom 2. Juni 1832).) — 4. Von Seiten des Civils sind als Hülfspersonal heranzuziehen: a) ein Regierungs-Sekretär, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt; b) der Kreis-Sekretär oder ein sonstiger Bureau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission; c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission. §. 80.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militärpflichtigen. §. 81.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten Militärpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblössung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muss. Die Anerkennung Militärpflichtiger als militärdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, dass der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. — 2. Wird bei der Superrevi-

sion ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen. Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, dass die in den Listen angegebenen Fehler nicht, dass sie in einem niederen oder höheren Grade, dass überhaupt andere Fehler vorhanden, oder dass die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäss die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militärpflichtigen zu treffen ist. — 3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungslisten und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch event. Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen. Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission gross oder kräftig genug zum Militärdienst scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblössung des Körpers nicht erkennen lassen.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train. §. 82.

1. Militärpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten hierüber ein Attest, wonach sie der ferneren Militär-Verpflichtung enthoben werden. — 2. Militärpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militärdienste sind, dass ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten darüber ein Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militär-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Massgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualifikation zum Militärdienst verpflichtet bleiben. — 3. Auf Militärpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im dritten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2 keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden. — 4. Diejenigen der ad 2 gedachten Militärpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40 des Mobilmachungsplans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weitern Militär-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges oder bei aussergewöhnlicher Ergänzung des Heeres sich zum Dienst zu

stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird. — Die Zahl der in Gemässheit des §. 40 des Mobilmachungsplans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, dass $^1/_5$ bis $^1/_4$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer grösseren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militärpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt. — 5. Die ad 1, 2 und 4 gedachten Atteste, welche nach §. 67 vorbereitet sein müssen, sind den Militärpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, dass sie mit den Listen genau übereinstimmen. Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungstermine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen. — 6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muss derselbe sogleich in die betreffende Vorstellungsliste übertragen werden, wogegen andere Militärpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluss des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten. §. 83.

1. Nach beendigter Superrevision der Militärpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. — 2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum dritten Konkurrenzjahre der mit ihnen im gleichen Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zurückstellen. (In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt). Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muss sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden. — 3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung cfr. 125.) Dieselben sind: a) insofern sie körperlich militärdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen, (dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniss wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. Oktober 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt), wobei indess diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden

haben, zur Provincial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten; b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruktion für Militärärzte etc.), dem zweiten Aufgebot der Provincial-Landwehr zuzutheilen; c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern. — 4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor neunmonatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen werden, sind: a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben; b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zu behandeln; c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen. — 5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52 und 53 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäss ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden. — 6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6 in die betreffende Vorstellungsliste, und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären. — 7. Für die Garden und Jäger ist keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschliesst, entlassen sein sollte. — 8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden. Die Gesammtdienstzeit (cfr. §. 4) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem II. Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so dass die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt. — 9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum II. Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Reserve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67 angegebenen Atteste.

Die Aushebung der Militärpflichtigen im Allgemeinen. §. 84.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste der für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen (E.) enthaltenen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, vor-

zustellen. (In Betreff der Freiwilligen cfr. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militär-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.) Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblössung des Körpers stattfinden muss. 2) Der Militär-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indess berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen. Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniss des betheiligten Militärpflichtigen gelangen. Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt. 3) Der Militär-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militärpflichtigen zu entscheiden. 4) Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militär-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militärischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen. 5) Die richtige Auswahl der Militärpflichtigen sowohl im Allgemeinen, als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militärpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt. Hierbei hat der Militär-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniss des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmässig auf dieselben zur Vertheilung kommen. 6) Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluss des Aushebungsgeschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschliessen und zu unterzeichnen.

Aushebung der Rekruten für das Gardekorps. §. 85.

1) Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Officier des Gardekorps ist berechtigt, jeden Militärpflichtigen, welchen er nach Massgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Gardekorps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75), welches ihm von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97 zu beanspruchen. 2) Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem, im §. 75, 2 gedachten Falle hinausgehen, (wenn nämlich in einem Kreise etc. ein Ueberschuss an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlussnummer vorhanden ist). 3) Ein Austausch der von ihm für das Gardekorps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militär-Vorsitzenden der Kommission stattfinden. 4) Ueber Militärpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Officier des Gardekorps indess nicht angenommen worden sind, disponirt der Militär-Vorsitzende der Kommission. 5) Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Gardekorps designirten Militärpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungsliste E. zu

Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende der Kommission.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Bataillone §. 86. 1) Jeder Armeekorps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armeekorps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Korpsbezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatzbezirke zu vertheilen. 2) Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Grösse von 5 Fuss 4 Zoll (§. 47 F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Grösse bis zu 5 Fuss 2 Zoll genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein. 3) Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten: a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armeekorps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen dem 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Bataillon unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korpsbezirken zur Verfügung stehenden grösseren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind; b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für das 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Bataillon aufzubringen, keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für das 5te und 6te Pionier-Bataillon möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armeekorps ausschliesslich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatzquote für letztere zu überweisen; c) die Schiffszimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen den Armeekorps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen; d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie. §. 87.

1) Für die Artillerie dürfen keine Militärpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden. 2) Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen ausser ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben. 3) Ebenso ist dafür zu sorgen, dass der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser etc. soweit als möglich gestellt werden. 4) Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Brigaden zur überetatsmässigen Einstellung im Oktober resp. im November zu überweisen.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie §. 88.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militärpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede etc. Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen. Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5 Fuss 4 Zoll auszuheben, augenfällig schwer ins Gewicht fallende Militärpflichtige indess der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

Aushebung der Rekruten für die Jäger §. 89.

1) Die vorschriftsmässig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmässigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden (hierüber haben sich diejenigen Jägerlehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspection der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprincipals auszuweisen), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Massgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen, und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluss der Aushebung von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden. Den dienstfähig befundenen Jägerlehrlingen ist ausserdem von dem Militär-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstbrauchbarkeit auszufertigen. 2) Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armeekorps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen. 3) Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatzbezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben. 4) Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen: a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmässigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen, b) Freiwillige und c) andere Militärpflichtige. 5) Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen soviel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienste vorbereitete, z. B. Privatjäger. 6) Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5 Fuss 7 Zoll und in der Regel nicht unter 5 Fuss 2 Zoll gross sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmässig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen. (Das Reskript d. Minist. des Innern und Krieges v. 2. März 1841 erklärt auch Hirten etc. geeignet für den Jägerdienst.)

Zusätze. 1. (Kriegsminist.-Erlass vom 17. Januar 1853.) cfr. §§. 69 und 83. — Da das bisherige Verfahren, wonach die Entlassung der auf Forstversorgung dienenden Jäger des beurlaubten Standes aus der Reserve zu den Landwehr-Jägern II. Aufgebots resp. aus jedem Militärdienst in Folge eingetretener theilweiser, beziehungsweise gänzlicher Dienstunbrauchbarkeit auf Grund eines von einem Militär-Oberarzte ausgestellten Attests Seitens der Inspektion der Jäger und Schützen verfügt wurde, nicht die nöthige Garantie bietet und es im Interesse des Dienstes liegt, ein unbedingt zuverlässiges Urtheil über die Dienstfähig- resp. Dienstunfähigkeit der Jäger des beurlaubten Standes zu erhalten, bevor ihnen die Entlassung aus der Reserve resp. aus dem Militärverhältniss ertheilt wird; so soll künftighin die Superrevision dieser Leute durch den Arzt der Departe-

ments-Ersatz-Kommission bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts, wie solche hinsichtlich der Provinzial-Reserve- und Landwehr-Mannschaften aller übrigen Truppentheile stattfindet, erfolgen.

2. Die gelernten Jäger bleiben nach Beendigung ihrer Dienstzeit im Dienststande der Armee (ausnahmsweise) 15 Jahr, Oberjäger 12 Jahr, in der Jäger-Reserve und treten darauf sogleich zum Garnisondienst (II. Aufgebot) über. (Allerh. Kab.-O. vom 5. November 1857 und kriegsminist. Erlass vom 24. November 1857.)

Aushebung der Rekruten für die Infanterie. §. 90.

1) In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruktion für Militärärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besondern Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militär-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatzbezirk garnisonirenden, sondern andern Truppentheilen der Infanterie zu überweisen. 2) Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8 und 58) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung. Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6 wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, dass dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer. §. 91.

1) Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militärpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47 dieser und die des §. 25 der Instruktion für Militärärzte zu beachten. Es dürfen hierzu nur Leute — möglichst aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, dass der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6 monatlichen Dienstzeit erreicht werde. 2) Die im 3. Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungsliste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine. Aeltere als im 3. Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben. 3) Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militärpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamationsgründe dazu auszuheben.

Aushebung der Rekruten als Militär-Krankenwärter §. 92.

1) Zu Militär-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind womöglich nur solche Militärpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschliessen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militärpflichtigen genommen werden. 2) Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Mass aus den Militärpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

Aushebung der Rekruten für die Marine §. 93.

1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten (bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt) zu decken durch: a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166), Freiwillige im gewöhnlichen Sinne und Kapitulanten, b) Seedienstpflichtige (§. 60), c) Militärpflichtige. Der Theil des Bedarfs

an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militärpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatzbezirke vertheilt (§. 75). 2) Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

A. Für das Matrosen-Korps: Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreisen der Bereiche des 1sten und 2ten Armeekorps und zwar: a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben, b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6), c) nöthigenfalls endlich noch andere Militärpflichtige mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

B. Für das Werft-Korps: Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

C. Für das See-Bataillon: Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armeekorps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

D. Für die See-Artillerie: Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armeekorps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12pfündige Artillerie gegebenen Bestimmungen. — 3) Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militärpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a und b, B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist. 4) Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A, B, C und D gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignesten halten.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militärpflichtiger §. 94.

1) Militärpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3 und in Gemässheit der Vorschriften des §. 22 der Iustruktion für Militär-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen. 2) Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militärpflichtigen, dass die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung. §. 95.

1) Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 53, 54 und 171 bezeichneten Fällen Statt. 2) Militärpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armeekorps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armeekorps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armeekorps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen.

Verfahren bei Erledigung der Reklamationsanträge §. 96.

1) Die Verhältnisse der Militärpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve

in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen. 2) Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militärpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniss tritt. 3) Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (cfr. §. 25). 4) Ueber etwanige Reklamationen von Militärpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der grade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamation auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen. 5) Reklamationsanträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen. 6) Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. 7) Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungstermin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Oberpräsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180).

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluss-Nummer. §. 97.

1) Die Loosnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlussnummer für den betreffenden Loosungsbezirk. Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen. 2) Die hinter der Abschlussnummer stehenden Militärpflichtigen bleiben disponibel, dass heisst sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschliessen, unter Beachtung der in den §§. 64 und 65 festgesetzten Reihenfolge, zum Dienst herangezogen werden. 3) Militärpflichtige, welche vor der Abschluss-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (cfr. §. 64). 4) Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschlussnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlussnummer hinaus zu nehmen (was auf die Krankenwärter und Trainsoldaten nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indess nicht verrückt wird. Es ist dies Ausheben hinter

der Abschlussnummer indess möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muss, in den jährlich zu erstattenden Ersatzberichten anzugeben. — 5. Die Abschlussnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden musste, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt. — 6. Nach Feststellung der Abschlussnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke der Monarchie znsammentragen und allen Ersatzbehörden bekannt machen lassen. — 7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militärpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschlussnummer; es ist indess alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der ältern Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen. — 8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militärpflichtigen zu erlangen, ohne dass in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letztern angehörenden Militärpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke. §. 98.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungs-Bezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der frühern Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis 2 verschiedenen Brigade-Bezirken angehört. — 2. Jeder Kreis muss sein Kontingent auch aus den Disponiblen der frühern Jahrgänge erfüllen, und erst wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die andern Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in 2 verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirke angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28) sich ergebenden Massstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind. Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die frühern Jahrgänge, und zwar vornämlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können. — 3. Wenn der Brigadebezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die obern Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armeekorpsbezirks ausheben lassen. — 4. Eine Ausgleichung zwi-

schen den Aushebungsbezirken etc. wegen der vorstehend ad 1 — 3 gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, dass die von einem Bezirke für den andern gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

Designirung resp. Aushebung von Militärpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen etc. §. 99.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen aussergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte. — 2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüssung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen etc. (in Betreff der Erkrankten cfr. §. 179, 1), so hat der Militär-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungsbezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militärpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termine nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102 gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen. Betrifft diese Anzeige einen fürs Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten. — 3. Müssen Militärpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind. Eine derartige Untersuchung muss in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militärpflichtigen zunächst stationirten Militärarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militärpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

Nachgestellungen. §. 100.

1. Bei ausserordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen. — 2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatzbehörden, ohne dass es dazu ausser in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der obern Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus

demjenigen Ergänzungsbezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene etc. ausgehoben worden war. — 3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines 3jährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungsbezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungsbezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungsbezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die obern Provinzialbehörden zu verfügen, welcher von den Aushebungsbezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll. — 4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, dass ein in die Heimath beurlaubter Rekrut (Verfolgung derselben cfr. §. 173) sich dem Militärdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne dass dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, dass ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäss zunächst verpflichteten Militärpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatzbehörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist. — 5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des betreffenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird. — 6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militär-Departements-Rath Kenntniss zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militär-Departements-Raths abgehen lassen.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts. §. 101. Hierzu der Kriegsministerial-Erlass vom 13. August 1862.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniss bis zur Einstellung bei den Truppen.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen. §. 102.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. §. 103. (Kleidungsstücke, ausreichendes Schuhzeug, 2 Hemden.)

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel. §. 104.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten. §. 105.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. §. 106.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten. §. 107.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden. §. 108.

(Die Dienstzeit solcher Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termin der Rekruten an berechnet.) S. auch d. Kriegsmin.-Erl. vom 22. Januar 1863.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militärdienst.

Schein zum freiwilligen Eintritt. §. 109.

1. Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber ausserdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniss seiner Orts- oder Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21 gestellungspflichtig ist, zu melden. — 2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung aus. Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluss des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden. Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist. Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

Wahl des Truppentheils und der Garnison. §. 110.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmässigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen. § 111.

1. Die Truppentheile dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109 auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruktion für Militärärzte und den im §. 47 dieser Instruktion über das Körpermass angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist. — 2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militärpflicht in einer

Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, dass diese zugleich das Domicil der Eltern ist. Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniss der Universitäts-Behörde einzufordern, dass der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung. §. 112.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmässiger Annahme-Scheine. §. 113.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen. §. 114.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen. §. 115.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen. §. 116.

Verbot der Annahme von Ausländern. §. 117.

Ausländer (Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen cfr. §. 145), welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preussischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden. §. 118.

1. Militärpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militärdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. — 2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungsliste E. (§. 71), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militärpflichtigen gedeckt worden ist. — 3. Militärpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer, ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden. — 4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird. — 5. Die Annahme junger Leute, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Officieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet,

solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (§. 112).

B. Freiwilliger Eintritt in die Unterofficier-Schulen.
(Früher: Schulabtheilung.)

Im Allgemeinen. §. 119.

1. Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, Unterofficiere für die Armee (Infanterie) auszubilden. Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniss und dem Eifer jedes Einzelnen ab. — 2. Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unterofficier-Schulen auf die Kriegsartikel vereidigt — 3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniss in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

Militärdienstzeit der in die Unterofficier-Schulen eingetretenen Zöglinge. §. 120.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung: a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und b) für jedes Jahr des Aufenthalts in den Unterofficier-Schulen 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen. Wer daher volle 3 Jahre in einer Unterofficier-Schule bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Unterofficier-Schule selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Unterofficier-Schulen. §. 121.

Wer die Aufnahme in eine Unterofficier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam (resp. Jülich) wohnt, bei dem Kommando der dortigen Unterofficier-Schule zu melden, und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) den Taufschein, b) Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

Annahme-Bedingungen. §. 122.

1. Der Einzustellende muss wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. — 2. Er muss mindestens 5 Fuss 1 Zoll (laut kriegsmin. Erl. v. 18. April 1861, statt der früheren 5 Fuss 2 Zoll) gross sein und die im §. 31 der Instruktion für Militär-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat. Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen grossen Militär-Waisenhauses, welche freiwillig in die Unterofficier-Schule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Grösse zur Zeit noch nicht haben. — 3. Er muss sich bis dahin tadellos geführt haben. — 4. Er

muss leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoss lesen und die 4 Species rechnen können. — 5. Er muss sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten. — 6. Er muss mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug etc. beschaffen zu können. — 7. Die Zwecke der Unterofficier-Schule erfordern, dass nicht blos Schreiber, Gewerbetreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

Einberufung der Freiwilligen zur Unterofficier-Schule. §. 123.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. — 2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Unterofficier-Schule qualificirt erscheint, ein National desselben mit den §§. 121 und 122 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats der Unterofficier-Schule zuzusenden. Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden. — 3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Massgabe der eingegangenen und von der Unterofficier-Schule zu Potsdam demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, dass die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Unterofficier-Schule nach Potsdam resp. Jülich überweisen. — 4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt. — 5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vakanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1 festgesetzte Alter gestattet.

Entlassung aus den Unterofficier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden. §. 124.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche drei Jahre in den Unterofficier-Schulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unterofficieren ernannt werden können. — 2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Unterofficier-Schule bleibt es überlassen, einzelne mit 2jährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen. — 3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone (NB. welche jedoch seit 1859 nicht mehr bestehen) desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unterofficier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps etc. zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen. — 4. Zöglinge, welche nach Ablauf des 1. oder 2. Jahres ihres Aufenthalts in der Unterofficier-Schule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unterofficier zu erlangen, werden aus der Unterofficier-Schule entfernt. — 5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment (oder

kombinirten Reserve-Bataillon) überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69) in seine Heimath entlassen, wovon die Unterofficier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniss zu geben hat.

Militär-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge. §. 125.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unterofficier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zusätze. 1. (Allerh. K.-O. vom 21. September 1860.) Die Schul-Abtheilung zu Potsdam hat die Bezeichnung: „Unterofficier-Schul-Anstalt zu Potsdam" anzunehmen. — 2. Die bereits genehmigte Formation einer zweiten Schul-Abtheilung soll im Laufe des Monats Oktober 1860 und zwar in Jülich unter der Bezeichnung: „Unterofficier-Schul-Anstalt zu Jülich" stattfinden. — 3. Die letztere erhält die Uniform der bereits bestehenden Unterofficier-Schul-Anstalt, jedoch mit ponceaurothen statt weissen Achselklappen. — 4. Die höhere Gerichtsbarkeit über die Unterofficier-Schul-Anstalt zu Jülich wird dem General-Kommando des VIII. Armee-Korps übertragen; die ökonomischen Angelegenheiten derselben ressortiren von der Intendantur des VIII. Armee-Korps. — 5. Die Betheiligung der Unterofficier-Schul-Anstalt zu Jülich an dem Garnisondienst, sowie an den grösseren Uebungen der respektiven Truppentheile ist besonders zu regeln.

2. (Allerh. K.-O. vom 20. November 1860). Die Ordre vom 21. September 1860, in Betreff der Bezeichnung der darin erwähnten beiden Unterofficier-Schul-Anstalten zu Potsdam und Jülich, wird hierdurch dahin modificirt, dass gedachte Anstalten wie folgt: „Unterofficier-Schule zu Potsdam" und „Unterofficier-Schule zu Jülich" benannt werden sollen.

3. (Kriegsmin. Erlass vom 18. April 1861.) Derselbe wird hier nicht in extenso mitgetheilt, da der Sinn desselben in Vorstehendem enthalten ist.

C. Der einjährige freiwillige Militärdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muss. §. 126.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26) nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu (§. 127) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muss spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muss der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132) geführt sein. (Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Geborenen cfr. §. 2, 1.) Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst. — 2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der obern Provincial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indess nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen. §. 127.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militärpflichtige Alter besässe. Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste etc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 126 und §. 128 zu melden. — 2. Ueber Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provincialbehörden gelangen lässt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen. §. 128.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre 2 Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden. §. 129.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung a) der Identität; b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniss vorzulegen hat; c) ob derselbe die Erlaubniss seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat; d) ob dem sich Meldenden als Preussischer Unterthan nach §. 14 und §. 117 die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht, (Ausnahmen cfr. §. 145); e) ob derselbe zum Militärdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, dass der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militärdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militärpflichtige Alter erreicht hat; f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

Wissenschaftliche Prüfung derselben. §. 130.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen etc. §. 131.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen: a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmässigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind; b) die Schüler Preussischer Gymnasien (und Realschulen 1. Ordnung; Realschulen-Ordnung

von 1859) aus den 2 ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ½ Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. (Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr Statt.) Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich. (Litt. f); — c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens ½jährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute; — d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniss ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können; — e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; — f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben. Sobald die bestehenden Einrichtungen dieser Schulen verändert werden, wird auch die den Schülern der obern Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden; — g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht (Rössel, Linz a. R., Trarbach a. M., Neuwied), falls sie diese Klasse mindestens ½ Jahr besucht haben; — h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniss der diesfälligen Qualifikation versehen sind; — i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provincial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. — 2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1 a bis i bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

Durch abzulegendes Examen. §. 132.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1 a bis i des §. 131 gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden. — 2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde. Die hinreichende Fähigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen. — 3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Masses der Schulkenntnisse abgesehen werden. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den

Berechtigungsschein (§. 133) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provincial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist. — 4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmässige Erhaltung einer grösseren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilt werden, ohne dass es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf. Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provincial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind. In den, nach §. 133 auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, dass das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

Folgen der Prüfung. §. 133.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein besonderes Attest-Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen. — 2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsortes baldigst Kenntniss zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39, 1 event. die Behörden des Domicils resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen. §. 134.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder a) mit der Waffe, b) als Militärarzt, c) als Kurschmied, oder d) in einer Dispensir-Anstalt als Militär-Pharmazeut abzuleisten. Er kann sich den Truppentheil, die Garnison resp. die Militär-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht. Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern

Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten. 2) Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt (§. 133). Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne dass dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsortes (§. 21) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen. 3) Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militärpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes. §. 135.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie-Regimentern und Artillerie-Brigaden, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden. (Ausnahme cfr. §. 150, 2· Anmeldung cfr. §. 148.)

Ausstand zum Dienstantritt. §. 136.

1) Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen. 2) Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden seiner Heimath zu wenden, welche einen weitern Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet, ertheilen können. Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militärpflichtige seine Heimath hat, zu richten. (Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte cfr. §. 152.) Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen, und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie. (Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes cfr. §. 5, 2.)

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten etc. §. 137.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt. §. 138.

1) Wer den nach §. 136 zu bestimmenden Termin vorüber gehen lässt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militärdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission

sofort zum 3jährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen. 2) Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniss durch Krankheit oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen etc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht Statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet, und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes. §. 139.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Masse vorhanden ist.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen. §. 140.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen will, muss sich die etatsmässigen Gross- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschliesslich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern. 2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, dass, wenn dieselbe nicht vorschriftsmässig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf. Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artilllerie. §. 141.

1) Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten. 2) Wünscht der Freiwillige, ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muss dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Grösse hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann. 3) Ge-

stellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $^1/_5$ des für die Officier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Thaler, also 34 resp. 32 Thaler) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten. 4) Die Fourage für das eigene, oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Officiere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt. 5) Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

Eigenthumsrecht der Freiwilliger an den Montirungsstücken und dem Pferde. §. 142.

Sämmtliche Gross- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso, wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen. §. 143.

1) Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz ausserordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen. 2) Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig. 3) Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen. §. 144.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatztruppen einzutreten. (cfr. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militärdienst.

Im Allgemeinen. §. 145.

1) Junge Leute, welche aus den Grossherzogthümern Meklenburg-Schwerin und -Strelitz, und den Herzogthümern Anhalt-Dessau, -Köthen und -Bernburg gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126 sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preusse bei Preussischen Truppentheilen

als einjährige Freiwillige in den Dienst treten. 2) Dem Preussischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen. 3) Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preussischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst. §. 146.

1) Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muss, gleich wie bei den Preussischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung. 2) Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preussischen Bildungsanstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein. 3) In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, dass dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preussischen Heere ertheilt worden sei. 4) Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. October des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden. 5) Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23. Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen. §. 147.

1) Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen. 2) Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmässiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen. Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben. 3) Bei (den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei) der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden. 4) Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2 und 144 enthalten.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen. §. 148.

1) Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135 und 136 der Dienstantritt stattfinden muss, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheines persönlich zu melden. 2) Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen. (Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungstermin (§. 135) oder im

Anmeldetermin (§. 148, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Ausser der Zeit der Einstellungs- event. Anmeldetermine dürfen die Militärärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlasst werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144 und 147 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation etc.) dem entgegensteht. Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weitern Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniss zu geben. 3) Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruktion für Militär-Aerzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten. 4) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150 nachkommen können. 5) Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine dem Berechtigungsschein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung. 6) Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150 vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen. §. 149.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung: a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder c) als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen des §. 150. Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen. §. 150.

1) Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem andern Truppentheil zu melden. 2) Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 ad a angegebenen Grunde, so

bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist. Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatzbehörden verfällt. Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungstermin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte. Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden grösseren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen. Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179 zu verfahren. (Cirkular d. Minist. d. Innern und Krieges vom 21. Januar 1832; kriegsminist. Erlass v. 9. Juni 1846.) 3) Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149 b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden. 4) Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besondern Liste vorgestellt zu werden. 5) Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission (nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision ausserhalb der ordentlichen Geschäftstermine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden. 6) Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4. Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen. Wird der betreffende

Militärpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern. 7) Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt. 8) Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen (Cirkular an die Generalärzte vom 5. Juni 1840) einzustellen und zum Dienst heranzuziehen. Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen. Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlasst hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militär-Verhältniss nach Vorschrift des §. 83, 9 zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

(Vergl. hierzu die Kapitel: Hülfsärzte und Aerzte des beurlaubten Standes.)

Im Allgemeinen. §. 151.

Junge Mediciner, welche ihrer Militärdienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (§. 126 et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind. Die Erlaubniss, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staatsprüfungen absolvirt haben.

Ausstand zum Dienstantritt. §. 152.

1) Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine. 2) Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen. 3) Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus

verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen etc. als einjährige freiwilige Aerzte zu dienen. Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstandsbewilligung Seitens der obern Provincialbehörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äussersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten. §. 153.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäss berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet. Die Königliche Marine stellt alljährlich 2 einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniss am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten. (Erl. der Admiralität vom 1. Januar 1858.) — 2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern. — 3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

Zusatz. (Kriegsmin. Erl. vom 26. December 1859.) Die Meldung der zum einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte Berechtigten bei den Korps-General-Aerzten schliesst die Anstellung und Vertheilung derselben durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens nicht aus, welche somit stets durch den Letztern erfolgt.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte. §. 154.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4 bis 7 sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militärärzte bei den Truppen resp. Militär-Lazarethen zu dienen. (Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte", womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist:

„Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militärarzt bekannt gemacht worden ist, dass ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruche eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militärdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabs-Arztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben."

(Ort und Datum.) (Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzte (welcher dasselbe, laut Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 16. Mai 1860, diesem einzusenden hat) zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz übar die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

Zusatz. (Erl. d. Chefs der Marine-Verwaltung vom 1. December 1859). Nach Vereinbarung mit den Ministern des Krieges und des Innern vom 16. November 1859 werden die zum einjährigen freiwilligen Dienst bei der Marine eintretenden Aerzte demnächst nicht mehr, wie bisher zur Hälfte der Landwehr, zur Hälfte der Seewehr überwiesen, sondern von jetzt ab sämmtlich zur Marine-Reserve resp. Seewehr entlassen; dagegen müssen dieselben für den Fall eines Krieges resp. einer Mobilmachung überall, wo ihre Thätigkeit gefordert wird, sei es, soweit der Bedarf es erheischt, zunächst bei der Marine, sonst aber bei der Armee eintreten.

Vereidigung der einjährigen freiwillien Aerzte. §. 155.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154 gedachten Reverses durch einen Officier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Officiers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben. (Erl. des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 30. Oktober 1861.)

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes. §. 156.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

Anmerkung. Durch §. 156 ist die Bestimmung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. Mai 1854, wonach der Korps-General-Arzt von der erfolgten Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes das Landrathsamt seines Heimathsorts in Kenntniss zu setzen hatte, ausser Kraft getreten.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

(Vergl. hierzu das Kapitel: Pharmazeuten.)

Im Allgemeinen. §. 157.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militär-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (cfr. §. 126 seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind. Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militär-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt. — 2. Die Erlaubniss, ihre Dienstpflicht, statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Betreffende nach vorschriftsmässiger Lehrzeit 2 Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militärpharmazeuten. §. 158.

Wer den Bestimmungen des §. 157 gemäss sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer Militär-Apotheke zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat (also nicht mehr das Landrathsamt des Heimathsortes, wie der Erlass vom 22. Mai 1854 vorschrieb), hiervon zu benachrichtigen.

Zusatz. Die Notirung und Anstellung etc. der Volontär-Pharmazeuten erfolgt, seit dem Erlasse des Chefs des Mil.-Med. Wes. vom 10. Februar 1859, durch die Korps-General-Aerzte.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten. §. 159.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154 und 155 enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, dass sie statt als Aerzte nur zu militärischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militär-Eleve in die Thierarzneischule.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied. §. 160.

1. Die Militär-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt. — 2) Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 136 angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden (cfr. auch §. 148). — 3. Militärpflichtige, welche freiwillig zum 3jährigen Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Massgabe der disponiblen Mittel auch bei andern Regimentern, als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann (cfr. §. 148).

Nachweis der Qualifikation. §. 161.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staatsprüfung zum Thierarzt 1. oder 2. Klasse darzulegen.

Freiwilliger Eintritt als Militär-Eleve in die Thierarzneischule. §. 162.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militär-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter

Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts ausser der allgemeinen Militär-Dienstverpflichtung 2 Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen. Militär-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen. — 2. Da es wünschenswerth ist, dass die Militär-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militärpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden. Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militär-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter 3jähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können. — 3. Die Militär-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2. Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indess, welche sich durch Schulbildung, Fleiss, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, dass sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1. Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniss erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1. Klasse überzugehen.

Bedingungen zur Aufnahme als Militär-Eleve in die Thierarzneischule. §. 163.

1. Junge Leute, welche als Militär-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen. — 2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niedern Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniss des Vorstandes der Schulanstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniss eines Predigers, dass sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

Anmeldung zur Aufnahme als Militär-Eleve in die Thierarzneischule. §. 164.

1. Wer die Aufnahme als Militär-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuche an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung: a. eines vollständigen Nationales, b. eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung, c. eines Schmiedelehrbriefes, d. eines Führungs- und e. eines Gesundheitsattestes. — 2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des

Bittstellers verfügen. — 3. Gesuche um Aufnahme als Militär-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

Einjährige Freiwillige. §. 165.

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preussischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf 1 Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet. Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen Statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte. — 2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werftdivision und in das Seebataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Wegen Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte. cfr. §. 153.

Dreijährige Freiwillige. §. 166.

Die Annahme von 3jährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen Statt.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts. §. 167.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende: a. sie müssen 14 Jahre alt sein, dürfen jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird ausserdem noch vorbehalten; b. sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muss, dass sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen; c. diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3. resp. 4. Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre ausser der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen; d. jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden; e. für den Fall, dass der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muss der Betreffende dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Massgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militärpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letztern Falle ist nicht allein die allgemeine dreijährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle zweijährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten (s. unten). — 2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen etc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2 gedachten Repartition des Ersatz-

bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3. oder 4. Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1, c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen. —

Die Bestimmungen in Bezug auf die Annahme von Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division sind seit dem 1. Juni 1862 derart erweitert, dass dieser Division fortan ein Ersatz gesichert wird, an welchem alle Theile der Monarchie theilnehmen können. Die desfallsigen Vorschriften lauten, in Gemässheit der kriegsministeriellen Erlasse vom 2. und 7. Mai und 14. November 1862, wie folgt:

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1. Freiwillige der Schiffsjungen-Division.
Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unterofficiere für die Marine auszubilden.

§. 2. Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre ausser der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen 3jährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher 3 volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

§. 3. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) Impfschein (von der Beibringung eines früher erforderten ärztlichen Attestes wird jetzt abgesehen),
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muss, dass sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muss 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Er muss gesund, im Verhältniss zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör, und fehlerfreie (nicht stotternde Sprache) haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muss sich gut geführt haben.

4. Er muss konfirmirt sein.

5. Er muss lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.

6. Er muss sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.

7. Er muss mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige etc. Putzzeug verschaffen zu können.

8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihnzu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9. Für den Fall, dass der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militärpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unterofficier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2. Das Ober-Kommando der Marine hat nach Massgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vakanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

5. Die Landwehr-Bataillons-Kommandos haben mit den Eltern etc. der zur Einstellung in die Schiffsjungen-Division angemeldeten Freiwilligen Verhandlungen aufzunehmen, durch welche sich jene zur Erstattung der für den Marsch von der Heimath nach Danzig ihren Söhnen zu zahlenden Gelder für den Fall verpflichten, dass dieselben beim Eintreffen in Danzig den Eintritt in die Schiffsjungen-Division verweigern.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militär-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militärdienst-Erfüllung.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen. §. 168.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen. §. 169.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168 und 169 auf disponibel gebliebene Militärpflichtige. §. 170.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen. §. 171. (bei der Infanterie resp. bei einer Arbeiter-Abtheilung.)

Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige. §. 172.

Zusatz. Erlass des Ministers des Innern an die Regierungen vom 13. Juni 1861, betreffend die Einstellung der vom Auslande ausgelieferten unsicheren Heerespflichtigen etc.; Militär-Wochenblatt pro 1861 Nr. 27 S. 186 und 187.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen. §. 173.

Kontrole im Allgemeinen. §. 174.

1. Von jedem Preussischen Unterthan, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militärpflichtig ist. Derselbe Nachweis muss: a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes (Militärpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2 aufmerksam zu machen); b) bei Nachsuchung der Koncession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Koncession erfor-

derlich ist; c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses; d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preussischen Unterthanen-Verhältniss; e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten, von der betreffenden Behörde erfordert werden. — 2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden §. bezeichneten Militär-Papiere.

Benennung sämmtlicher Militär-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militär- und Marine-Behörden ertheilt werden. §. 175.

Die Militär-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militärbehörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniss erhalten haben, entweder: 1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein, oder 2) in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst. — B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben (cfr. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2): 3) in einem Ausmusterungs-Schein, 4) in einem Ersatz-Reserve-Schein, oder 5) in einem Trainschein. — C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben: 6) in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspass, 7) in einem Landwehrpass oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein. — D. Für diejenigen Individuen, welche als Militär-Aerzte oder Militär-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören: 8) in einem vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniss. — E. Für Officiere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen: 9) in einem Patent. Für Officiere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind: 10) in einem Entlassungs-Zeugniss ihres Truppentheils. Für Officiere, welche aus allen Militär-Verhältnissen entlassen sind: 11) in einem Dimissions-Patent. — F. Für die der Marine verpflichteten Individuen: 12) in einem Seewehr-Pass für Seedienstpflichtige, 13) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspass, 14) in einem Seewehr-Pass I. oder II. Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein. — Ausserdem sind noch zu nennen: 15) die von den Landräthen nach §. 109 der Ersatz-Instruktion ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt, 16) die von den Truppentheilen nach §. 112 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst, 17) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militärpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können. §. 176.

Kostenfreie Ertheilung der Militär-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten. §. 177. (Alle Militär-Papiere sind im Original kostenfrei, Duplikate, welche nur von der

Behörde ausgefertigt werden dürfen, welche das Original ertheilt hat, kosten 5 Sgr. Schreibegebühren.)

Eilfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben. §. 178.

1. Rekruten, welche bereits in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen, — excl. der vorschriftsmässig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört. — 2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden. — 3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniss der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlasst hat.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit. §. 179.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militär-Lazareth aufzunehmen ist.

2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind, und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Fasst dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, dass die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.

3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder andern derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne dass die Ueberweisungs-Listen darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen. Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militär-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt, wie Militärpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event.

im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruktion für Militär-Aerzte besonders beachtet werden.

5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäss überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen. Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluss des Attestes und eines Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militär-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken. Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

Zusatz. Im 1. Armee-Korps werden, laut Korps-Befehl vom 19. November 1838 und 11. November 1857, diejenigen Rekruten, deren sofortige Entlassung beantragt wird, bei den in Königsberg garnisonirenden Truppentheilen gleichzeitig dem Korps-General-Arzt zur Superrevision vorgestellt; bei den in Danzig garnisonirenden Truppentheilen hat, bevor die betreffenden Anträge dem General-Kommando vorgelegt werden, eine daselbst aus 3 Ober-Militär-Aerzten gebildete Kommission ihr Einverständniss mit dem Grunde der Dienstunbrauchbarkeit unter dem bezüglichen Atteste auszusprechen. In den übrigen Garnisonen, woselbst eine ärztliche Superrevision nicht möglich ist, verbleibt es bei dem gewöhnlichen Verfahren.

Entlassungen auf Reklamationen. §. 180.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militärpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indess erst nach der Einstellung bekannt werden. §. 181.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind. §. 182.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178 zu treffen befugt ist, in Kenntniss zu setzen:

a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militär-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat; — b) das Infanterie-Brigade-Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehrbataillon Behufs des im §. 69 angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.

2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspass zu behändigen.

Zusatz. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 8. December 1829 ad 1.) Es ist nicht nöthig, die ärztlichen Atteste den, wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten auszuhändigen.

B Instruktion für Militär-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten.

Vom 9. December 1858.

(Diese, vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens unter dem 20. Mai 1859 versandte, und laut Erlasses vom 7. Juni 1859 mit dem 1. Januar 1860, gleich der Ersatz-Instruktion, in Kraft getretene Instruktion, welche die Stelle der früheren vom 14. Juli 1831 ersetzt, ist an alle Ober-Militär- und Hülfs-Aerzte unter der Bedingung vertheilt worden, dass das im Besitze eines Jeden befindliche Exemplar stets auf seinen Amts-Nachfolger übergeht.)

Instruktion für Militär-Aerzte.

§. 1. Einleitung. Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung der Militärpflichtigen und der in Reih und Glied stehenden Soldaten, hinsichtlich ihrer Militär-Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der militärpflichtigen Individuen sowohl, als der bereits in Reih und Glied stehenden Soldaten, hinsichts ihrer Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität, deren Ergebniss die Grundlage für die Aushebung der Ersatz-Mannschaften einerseits, für die Entlassung, resp. Invalidisirung der dienstunfähigen Soldaten andererseits bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militär-Arztes. — Was zunächst die Militärpflichtigen betrifft, so ergiebt sich sowohl aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, dass Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienst entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, dass der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit, dass die Untersuchung derselben ärztlicherseits mit der grössten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht und nöthigenfalls unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Perkussion und Auskultation etc. (hierher gehört auch die neuerdings mit Recht bei Untersuchung der Militärpflichtigen in den Vordergrund getretene Brustmessung) vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Militärpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden. — Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muss der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienst-Obliegenheiten des Soldaten und mit den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und von der Gebrauchsweise der verschiedenartigen militärischen Waffen die nöthige Kenntniss verschaffen. — Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein gültige positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruktion hierin nur als Anhalt dienen, um bei

gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, soweit dies an und für sich möglich ist, abzuwenden.

§. 2. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersatz für das Heer Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst erdulden muss, da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körper-Anstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zum Ersatze für das Heer ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibes-Konstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen lässt; es soll jedoch jeder Anschein von Missbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der grössten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen [1]). Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmässigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluss haben, und weder die Kraftäusserung, noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschliessen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen, oder doch von der Art sind, dass sie zur Zeit des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht berücksichtigt werden können. (cfr. §. 84 der Ersatz-Instruktion.) (NB. Brustbreite 13 Zoll, oberer Brustumfang 32—33 Zoll.)

§. 3. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Militärpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, auf welche nach Vorschrift der Ersatz-Instruktion (§. 46) bei der Einstellung der Militärpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Infanterie incl. See-Soldaten, b) die Kavallerie, und zwar Kürassiere, Ulanen, Husaren und Dragoner, c) die Artillerie, und zwar leichte und schwere Feld-, Fuss-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie, d) die Pioniere, e) die Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Corps), f) die Garden, g) die Train-Soldaten, h) die Matrosen und die Mannschaften der Werft-Division. (Die Vorschriften rücksichtlich der Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften derselben sind in der bezüglichen Instruktion für Marine-Aerzte enthalten, (welche später in extenso mitgetheilt wird),) und ausserdem kommen noch i) diejenigen Individuen in Betracht, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Militärpflicht genügen wollen.

§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen. (cfr. §. 47 und §. 90 der Ersatz-Instruktion.)

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Der Infanterist muss bei jeder Witterung marschiren, dabei seine Waffen, seinen gefüllten Tornister, scharfe Patronen und zuweilen auf einige Tage sein Brod tragen, eine Last, die gegen 60 Pfund beträgt. Beim Exerciren und im Gefechte muss er mit dem Gewehre und dem

[1]) Allerh. K.-O. v. 16. Oktober 1820, Cirkular an die Ober-Militär-Aerzte vom 24. Januar 1821.

Bajonet fertig umgehen können. Es ist daher einleuchtend, dass der Infanterist ein kraftvoller gesunder Mann sein müsse, der einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände und gesunde Füsse haben muss.

§. 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Kavalleristen (cfr. §. 47 und §. 88 der Ersatz-Instruktion).

Der Dienst bei der Kavallerie ist in mancher Hinsicht nicht so beschwerlich, als der bei der Infanterie, insofern der Kavallerist nicht das schwere Gepäck zu tragen hat, er seine Märsche stets zu Pferde macht, und niemals in dem Grade erhitzt wird, wie der Infanterist. Es wird daher noch mancher Militärpflichtige, welcher sich hinsichtlich des Baues seiner Brust und allgemeinen Körperbeschaffenheit, sowie einiger anderer geringer körperlichen Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, doch noch als brauchbar für die Kavallerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hierzu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes, bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm weder an der rechten noch linken Hand ein Finger fehlen. Für die Kürassiere müssen jedoch die grösseren und stärkeren Leute mit guter Brust, um den 16 bis 18 Pfund schweren Kürass tragen zu können, ausgewählt werden.

§. 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Artilleristen (cfr. §§. 47 und 87 der Ersatz-Instruktion und §. 18a. d. J.)

Der Dienst bei der Fuss-Artillerie ist eben so beschwerlich, als der bei der Infanterie, denn wenn der Artillerist auch nicht so viel Gepäck trägt, als der Infanterist, so erfordern doch seine Anstrengungen beim Exerciren und im Gefechte eine starke Brust und einen nicht weniger starken Körper, als beim Infanteristen. Zu den 12pfündigen Batterien gehören besonders starke Leute. — Die zur Festungs-Artillerie zu stellenden Rekruten müssen vollkommen felddienstfähige Leute sein. Nur im Kriege darf die Zutheilung von Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und halbinvalider Artilleristen zur Komplettirung der Festungs-Kompagnien nirgends behindert werden [1]. — Der reitende Artillerist muss nicht allein die körperlichen Eigenschaften des Fussartilleristen besitzen, sondern er muss auch die Erfordernisse eines guten Kavalleristen haben [2]. Zur Bedienung der Geschütze und zu den sonstigen, dem Artilleristen obliegenden Dienstverrichtungen sind überdies ein gutes Auge (keine Kurzsichtigen) und fehlerfreie Hände und Finger unentbehrlich [3]. Zur Handwerks-Artillerie dürfen nur die alljährlich in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen besonders anzugebenden Handwerker bestimmt werden. Bei Aushebung derselben während des Friedens sind rücksichtlich der Beurtheilung ihrer körperlichen Brauchbarkeit dieselben Grundsätze zu beachten, welche bei der Aushebung der Mannschaften für die Infanterie gelten. Bei den für die Handwerks-Artillerie im Kriege erforderlich werdenden Aushebungen können dagegen auch Leute mit Fehlern, sofern diese die Brauchbarkeit als Handwerker nicht beeinträchtigen, eingestellt werden.

[1] Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens an d. General-Arzt des 5. Armeekorps v. 19. Oktober 1831; Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte v. 31. December 1831 und 12. Juli 1832 ad 2.

[2] Kriegsmin. Erl. v. 22. Juli 1832.

[3] Der Verlust irgend eines Fingers schliesst, wie jede Verstümmelung, die Brauchbarkeit für die Artillerie aus — kriegsminist. Erlass v. 7. November 1838; Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte v. 12. Januar 1839 ad 2.

§. 7. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Pionier (cfr. §§. 47 und 86 der Ersatz-Instruktion).

Bei der Auswahl der Pioniere, zu welchen sich vorzugsweise Berg- und Hüttenleute, Zimmerleute, Schiffer eignen, sollen während des Friedens die nämlichen Grundsätze, wie bei der Auswahl für die Infanterie, beobachtet werden. — Beim Mangel an einstellungsfähigen für die Pioniere besonders erforderlichen Professionisten in Kriegszeiten sollen jedoch Leute mit solchen Fehlern, die ihre Brauchbarkeit als Handwerker nicht beeinträchtigen, eingestellt und es soll dabei von ihrer Fähigkeit zur Handhabung des Gewehres, wie selbige bei der Infanterie Statt hat, abgesehen werden [1]).

§. 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Jäger und Schützen (cfr. §§. 47, 83 und 89 der Ersatz-Instruktion).

Da die Jäger und Schützen nicht allein zum geschlossenen, sondern vorzugsweise zum zerstreuten Gefecht gebraucht werden, so sind zu ihnen solche Leute zu wählen, welche sich, ausser der zum Infanterie-Dienst erforderlichen Körperbeschaffenheit, durch körperliche Gewandtheit, scharfes Auge und geistige Eigenschaften besonders dazu qualificiren [2]) (cfr. §. 18a.)

(Betreffs der Sehschärfe der Jäger, macht die Inspektion der Jäger und Schützen in einem Cirkular vom 28. August 1856, mit welchem sie einen, den Ersatz der Jäger betreffenden kriegsministeriellen Erlass vom 1. Juli 1856 zur Kenntniss bringt, die Anforderung, dass die zu Prüfenden mit blossem Auge wenigstens bis 250 Schritt die Bewegungen der Arme und Beine eines einzelnen Mannes deutlich unterscheiden müssen.

§. 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die für das Gardekorps auszuhebenden Ersatzmannschaften (cfr. §. 47, §§. 83 und 85 der Ersatz-Instruktion).

Für die Garden müssen Leute ausgewählt werden, welche ausser den allgemein erforderlichen Eigenschaften eines zum Felddienste brauchbaren Soldaten, zugleich wo möglich ein gutes äusseres Ansehen haben, (ohne dass auf geringfügige körperliche Fehler ein zu grosses Gewicht zu legen ist [3]).

Zu den §§. 4 bis 9. Wenngleich das Körpermass der Rekruten nicht Gegenstand der Untersuchung des Militärarztes sein kann, so ist es doch angerathen, dass er sich mit demjenigen bekannt mache, was der §. 47 der Ersatz-Instruktion dieserwegen vorschreibt.

§. 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen einjährigen Freiwilligen im Allgemeinen.

Da der Dienst bei denjenigen Individuen, welche den Eintritt als einjährige Freiwillige zur Ablösung ihrer Militärpflicht in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zulässt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttüchtigkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den übrigen Soldaten, erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach, oder noch unentwickelt ist. Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinwegzusehen, welche sie nicht behindern, ihrer späteren event. Bestimmung als Officier, Arzt, Kurschmied etc. zu genügen [4]).

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 13 Januar 1821, Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte v. 24. Januar 1821.

[2]) Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte v. 31. März 1848 ad 3.

[3]) Cirkular an d. Ober-Militär-Aerzte v. 16. August 1827.

[4]) Ueber die mit grosser Sorgfalt und Gründlichkeit vorzunehmende Untersuchung sprechen sich folgende Bestimmungen aus: Cirkulare an sämmtl. Militär-Aerzte v. 14. Juni 1838 ad 3 und 12. Januar 1839 ad 3; an die Generalärzte vom 5. Juni 1840 und 21. Juli 1852 etc.

§. 11. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften eines einjährigen Freiwilligen mit Rücksicht auf die von ihm gewählte Waffe etc.

Wenn die zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Grösse oder Körperkraft, wie z. B. Kürassiere oder Artillerie erfordern, nicht eignen, aber unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 10 noch zum Dienst bei der Infanterie oder leichten Kavallerie tauglich erscheinen, so müssen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muss ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Attest angeführt werden. — Bei jungen Leuten, die sich schon einmal bei einem Truppentheil angemeldet hatten, und von diesem auf Grund der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zurückgewiesen, hiernächst aber bei der Superrevision, dem Gutachten des Arztes der Departements-Ersatz-Kommission gemäss, von letzterer für diensttauglich erklärt worden waren, und in Folge dessen zum Diensteintritt verpflichtet sind, darf bei ihrer wiederholten Anmeldung nicht noch einmal vom Arzt des betreffenden Truppentheils eine sofortige Unbrauchbarkeits-Erklärung erfolgen. Wenn gleichwohl in einem solchen Falle der Arzt des Truppentheils, bei welchem der Militärpflichtige sich zum Antritt des einjährigen Dienstes gemeldet hat, bei der ihm aufgetragenen Untersuchung solche körperliche Fehler findet, die den einjährigen Freiwilligen nach seiner, des Arztes, Ansicht dienstunbrauchbar machen, so hat er solches in einem besonderen, dem betheiligten Freiwilligen keinenfalls mitzutheilenden Atteste auszusprechen, und das Weitere dem Truppen-Kommando zu überlassen [1]).

Zusatz. Nachdem nunmehr fast die gesammte Infanterie mit dem Zündnadelgewehr bewaffnet und dadurch die Gelegenheit genommen ist, kurzsichtige Leute bei den nicht mit dem Zündnadelgewehr bewaffneten Bataillonen zu verwenden, ist die Behandlung kurzsichtiger, zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigter Militärpflichtiger in ein neues Stadium getreten. Demnach bestimmt das Kriegsministerium, dass fortan kurzsichtige, zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigte Militärpflichtige bei sämmtlichen Waffen anzunehmen und einzustellen sind, insofern nicht überhaupt in Folge des hohen Grades der Kurzsichtigkeit die Betreffenden für dienstunbrauchbar zu erachten sind. Hierdurch werden diejenigen Bestimmungen nicht alterirt, welche in Bezug auf die Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der bei den Ersatz-Aushebungen konkurrirenden Militärpflichtigen bestehen [2]).

§. 12. Untersuchungs-Lokale. Anwesenheit eines Militär-Mitgliedes der Ersatz-Kommission bei der Untersuchung. Beschränkung der Zahl der an einem Tage zu Untersuchenden (cfr. §§. 24 und 45 der Ersatz-Instruktion).

Die Untersuchung der Ersatz-Mannschaften muss, um möglichste Zuverlässigkeit zu gewähren, in einem hellen, hinlänglich geräumigen Zimmer geschehen. Bei allen Untersuchungen Ersatzpflichtiger muss jedesmal ein Militär-Mitglied der Ersatz-Kommission der Untersuchung beiwohnen. Der untersuchende Arzt (dessen Urtheil übrigens weder für die Kreis-, noch für die Departements-Ersatz-Kommission massgebend oder bindend ist; cfr. §§. 48, 9 und 84, 2 der Ersatz-Instruktion) darf durch Niemand weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei dem Geschäfte nicht übereilt werden. Wenn die an einem Tage zu untersuchenden Leute die Zahl von 80 übersteigen, wird dem Arzte ein

[1]) Vergl. §. 18 dieser und §§. 148 bis 150 der Ersatz-Instruktion.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 27. December 1859.

Schreiber beigegeben werden, überhaupt aber sollen im Laufe eines Tages nicht mehr als 200 Mann von dem Arzte untersucht werden, sofern diese Untersuchung nicht etwa blos in einer Superrevision der bereits vorgemusterten Militärpflichtigen besteht.

Zusätze.

1) Bei nicht zur Untersuchung geeignet gefundenen Lokalen sollen die Anträge der Aerzte auf Anweisung passenderer möglichst berücksichtigt werden [1]).

2) Betreffs der Zahl der täglich zu Untersuchenden ist nicht zu verlangen, dass der Arzt mehr leisten soll, als ein Mensch überhaupt zu leisten im Stande ist. Wenn der Arzt an einem Tage die doppelte bis vierfache Zahl der im §. 12 angeführten Individuen untersuchen soll, so kann eine so übereilte Untersuchung keine gründliche sein und der Arzt kann für etwaige Ungenauigkeiten und Versehen nicht verantwortlich gemacht werden, am allerwenigsten, wenn ihm (was auch für das Departements-Ersatz-Geschäft gilt) noch der zu seiner Aushülfe bestimmte Schreiber verweigert wird [2]).

3) Das Allgem. Kriegs-Departement hat übrigens in einem Erlasse vom 5. Mai 1862 erklärt, dass es die Zutheilung von Schreibern an die beim Departements-Ersatz-Geschäfte fungirenden Aerzte als ein Bedürfniss nicht anerkennen könne und dass durch §. 12 der Instruktion für die Militär-Aerzte diese Zutheilung nicht habe ausgesprochen werden sollen.

§. 13. Inwieweit die vollständige Besichtigung des ganzen Körpers der zu untersuchenden Militärpflichtigen nothwendig ist (cfr. §. 48 und §. 84 der Ersatz-Instruktion).

Bei der Untersuchung soll, wenn die Dienstuntauglichkeit des zu Untersuchenden nicht schon ohne gänzliche Entblössung desselben ersichtlich ist, stets eine vollständige Besichtigung des ganzen Körpers unter Beobachtung des nöthigen Anstandes vorgenommen werden.

§. 14. Aerztliche Untersuchungen Militärpflichtiger ausser der Geschäftszeit der Ersatz-Kommissionen.

Wenn ausser der Zeit, wo die Ersatz-Aushebungs-Kommissionen zusammengetreten sind, Militärpflichtige ärztlich untersucht werden müssen, so darf kein Militärarzt die Untersuchung eher vornehmen, bevor er nicht von einer kompetenten Militärbehörde dazu aufgefordert, und der zu Untersuchende ihm als die wirklich zu untersuchende Person auf glaubwürdige Art vorgestellt worden ist. Auf den Grund vorgelegter ärztlicher Atteste ohne persönliche Besichtigung des Militärpflichtigen soll der Arzt ein Urtheil über Dienstuntauglichkeit nicht abgeben, vielmehr stets nach eigener Ueberzeugung handeln.

Zusatz [3]). Ein kürzlich vorgekommener Fall hat gezeigt, dass bei Ausstellung sogenannter Krankheitsatteste oder Krankenscheine nicht immer mit der so nöthigen Umsicht verfahren wird. Die Herren Korps-Generalärzte fordere ich deshalb hierdurch auf, sämmtlichen Militärärzten Ihrer Geschäftsbereiche es zur Pflicht zu machen, dass wenn sie aus Anlass ihrer Civilpraxis genöthigt sind, derartige Scheine, namentlich für Personen des Soldatenstandes auszustellen, nicht nur die bestehenden Bestimmungen genau zu beachten, sondern sich auch stets einfach auf Konstatirung der Thatsache des Krankseins (der Bettlägerigkeit, der Marschunfähigkeit etc.) unter Angabe der Krankheit und ihrer Dauer zu beschränken, niemals aber auf weitläufigere Erörterungen sich einzulassen. Ohne diese unerlässlich nöthige Beschränkung kann ein solcher Schein zwar der Form nach die Verletzung des §. 14 der Instruktion für die Militärärzte vom 9. December 1858 vermeiden, dem Wesen nach aber ein Untauglichkeitsattest darstellen, welches letztere doch immer nur auf Requisition einer kompetenten Militärbehörde abgegeben werden darf. Die Herren Korps-Generalärzte ersuche ich ergebenst, mit Strenge darauf zu halten, dass diese Beschränkung bei Ausstellung von Krankenscheinen aus Anlass der Civilpraxis fortan Seitens der Militärärzte genau innegehalten werde. Auch mache ich auf die Bestimmungen vom 16. November 1822

1) Kriegsmin. Erl. v. 23. Juni 1828, Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 9. December 1828 ad 1.

2) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 13. April 1844.

3) Cirkular an d. General-Aerzte v. 23. November 1861.

und vom 13. Februar 1828 (cfr. §. 22) aufmerksam. Nach letzterer Verfügung sollen Gesundheits- und Krankheitsatteste Seitens der Medicinalpersonen überhaupt nicht ohne dringende Veranlsssung, also nur da ausgestellt werden, wo Schaden und Nachtheil abzuwenden ist. (Vergl. auch die §§. 41, 42 bis 45 der Instruktion und die sub D. mitgetheilten Vorschriften über Ausstellung von Attesten.)

§. 15. Die verschiedenen Kategorien von Militärdienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen (cfr. §. 48 der Ersatz-Instruktion).

Bei der Untersuchung der Militärpflichtigen kommt es ärztlicherseits darauf an, zu bestimmen, a) ob der Untersuchte zum Militärdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist: vollkommene Dienstfähigkeit; b) ob derselbe, wenn er seiner Körperlichkeit wegen nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Militärdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres noch zur Einstellung eigne: nicht vollkommene Dienstfähigkeit. (Der Arzt hat sich hier unter Angabe des vorgefundenen Fehlers auf die Erklärung zu beschränken, dass keine vollkommene Dienstfähigkeit vorhanden, sondern der Dienstpflichtige nur unter besonders dringenden Umständen als einstellungsfähig zu erachten sei [1]); c) ob der Untersuchte zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, zum Militärdienst nicht brauchbar ist, indess im Laufe der Zeit möglicherweise brauchbar werden kann, mithin nur als zur Zeit dienstunbrauchbar zu betrachten ist [2]), d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militärdienst gehalten werden muss.

§. 16. Einfluss geringer Abweichungen vom regelmässigen Bau des Körpers auf die Militär-Dienstfähigkeit.

Welche körperliche Eigenschaften ein als Soldat einzustellender Militärpflichtiger haben müsse, ist in den §§. 2 seq. bereits angegeben; ebendaselbst ist auch im Allgemeinen angeführt, dass kleine Abweichungen von dem regelmässigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Fehler, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluss haben, und weder die Kraftäusserung, noch die freie Bewegung des übrigens ganz gesunden Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschliessen. Dergleichen Abweichungen und Fehler können entweder die Einstellung:

1) bei jeder Waffengattung gestatten, oder
2) nur ausschliesslich bei der einen oder der andern zulassen, oder aber sie sind
3) von der Art, dass sie zur Zeit des Friedens von der Einstellung zwar ausschliessen, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen.

§. 17. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche von keiner Waffengattung ausschliessen.

Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschliessen, gehören vorzüglich:

a. oberflächliche, nicht adhärente Narben von erlittenen Verletzungen;
b. leichte, von äusseren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders

[1]) Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte v. 12. Juli 1832 ad 1.

[2]) Ein Urtheil über die etwaige Dauer der Unbrauchbarkeit darf nicht gefällt werden — kriegsmin. Erl. v. 29. Januar 1822, Cirkular an d. sämmtl. Militärärzte v. 1. August 1822 ad 2.

an den Füssen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben; c. stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche, deren Folgen vollständig beseitigt worden; d. kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter; e. Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge, sowie überhaupt alle leicht heilbare innere Krankheiten und äussere Uebel; f. noch im Unterleibe befindliche, und am Bauchringe weder durch vermehrte Empfindlichkeit an diesem, noch durch das Gesicht und Gefühl bemerkbare Hoden; g. leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben; h. ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Rückenwirbelsäule, von dem ersten Wirbelbeine derselben an, zu stark gebogen nach hinten tritt, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn gekehrt ist; i. geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte; k. geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache; l. fehlerhafte Vorder- (Schneide-) Zähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind; m. geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche; n. einzelne, unbedeutende Krampfadern an den unteren Extremitäten; o. etwas gebogene Ober- und Unterschenkel; p. dicke Knie, vorausgesetzt, dass dieser Zustand angeboren und nicht in Folge einer früheren oder noch vorhandenen Krankheit entstanden ist; q. etwas nach innen gebogene Knie, so dass selbige nicht am Marschiren hindern; r. breite Füsse; s. geringer Grad des Plattfusses, wo das Gehen noch nicht auf dem innern Rande des Fusses geschieht; t. Mangel eines Zehen, jedoch nicht des grossen.

Zusatz zu §. 17 r. und s.

Beim Plattfusse sind die Knochen des Unterschenkels, Tibia und Fibula, in der Regel in ihrer innern und äussern Beschaffenheit ganz der Norm gemäss. Doch findet eine Abweichung Statt in Hinsicht der normalen Stellung dieser beiden Knochen auf den Fuss und des Contiguitäts-Verhältnisses ihrer untern Extremitäten zu den einzelnen Knochen der Fusswurzel. Der innere Knöchel ist sehr hervorragend und steht tiefer als gewöhnlich. Unter dem äussern Knöchel bildet sich, nach dem Grade des widernatürlichen Zustandes, eine mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung. Der Rücken des Fusses ist nicht gehörig gewölbt, sondern in der Gegend der Knöchel, also in der Fusswurzel, flacher und breiter, so dass der Fuss hier seine grösste Breite hat. Diejenige Aushöhlung, welche sich beim normalen Bau des Fusses an der innern und untern Seite vom Condylus internus bis zum ersten Mittelfussknochen vorfindet, ist beim Plattfusse nicht allein ausgefüllt, sondern im Gegentheil erhaben, fast bogenförmig hervorragend. Beim Auftreten tritt die Haut und die darunter gelegenen Theile hervor, und man ist nicht im Stande, mit der Spitze des Fingers unter die Fusssohle des stehenden Menschen zu dringen. Der Gang eines Plattfüssigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen Knien und hat Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen, der einen Schubkarren vor sich herschiebt. Er geht stets auf dem innern Rande des Fusses. Das Fussgelenk ist selbst in dem ausgebildetsten Plattfusse nicht ganz steif, leidet aber mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit, und vorzüglich dann, wenn der Fuss extendirt werden soll.

Der breite Fuss kann, bei einiger Aufmerksamkeit, gar nicht mit dem Plattfusse verwechselt werden. Bei ihm stehen die Knochen des Unterschenkels in gehöriger Richtung auf dem Fusse, und unter der Fusssohle findet sich die gewöhnliche Aushöhlung vor; der Rücken ist in der Gegend der Fusswurzel gehörig gewölbt und hier nicht breiter als gewöhnlich. Seine Ausdehnung fängt erst in den Knochen des Mittelfusses an, nimmt nach den Zehen hin immer mehr zu und bei einigen liegen die Zehen fast in einer graden Linie, so dass der grosse Zehen vor dem kleinsten nur sehr wenig hervorragt. In der Regel sind diese breiten Füsse auch sehr fleischig. Dem breiten Fusse liegt keineswegs, wie dem Plattfusse, eine wirkliche Störung des Contiguitäts-Verhältnisses zum Grunde, sondern er ist nur eine leise, die Funktion nicht im geringsten afficirende Deflexion von der Normalform des Fusses.

[1]) Cirkulare an d. sämmtl. Militärärzte v. 31. Juli 1818 und 20. März 1829 ad 1.

Menschen mit breiten Füssen sind daher zum aktiven Militärdienste auch bei der Infanterie vollkommen brauchbar, während Menschen mit Plattfüssen, wenn das Uebel einen einigermassen bedeutenden Grad erreicht hat, dazu durchaus unfähig sind, denn sie sind ausser Stande zu marschiren.

Plattfüssige sind bei einem geringen Grade des Uebels nur noch für den Cavalleriedienst, wo sie nicht angestrengt zu gehen haben, geeignet.

§. 18. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder bei der anderen Waffengattung gestatten (cfr. §. 49 der Ersatz-Instruktion).

Zu denjenigen Fehlern, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen besonderen Waffe zulassen, gehören:

a. Kurzsichtigkeit gestattet nicht die Einstellung bei der Artillerie, den Jägern und Schützen, bei der mit dem Zündnadelgewehr bewaffneten Garde-Infanterie und bei den mit derselben Waffe ausgerüsteten Füsilier-Bataillonen der Linien-Infanterie. Mit Ausnahme dieser Truppentheile können Kurzsichtige, ihre Kurzsichtigkeit möge erworben, oder in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Bau der Augen begründet sein, sofern die Kurzsichtigkeit nicht den im §. 21 sub 11 angegebenen Grad erreicht, bei allen Truppentheilen eingestellt werden.

(Der untersuchende Arzt hat in jedem Falle von Kurzsichtigkeit bestimmt anzugeben, ob dieselbe eine erworbene oder in einem fehlerhaften Bau der Augen begründete sei, und im letzteren Falle noch, in welchem Grade der Militärpflichtige kurzsichtig sei, woraus sich dann die weitere Bestimmung der Ersatz-Behörde, ob das betreffende Individuum seiner Kurzsichtigkeit ungeachtet einzustellen sei oder nicht, von selbst ergeben wird[1]). Als Anhaltspunkt zur Bestimmung des Grades der Kurzsichtigkeit dient die Leseweite des Untersuchten und deren Abänderung mittelst des Gebrauches verschiedener konkaver Brillen) cfr. §§. 6, 8, 11.

Anmerkung. Nach der Allerh. Kab.-O. vom 6. Juni 1829 (Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 25. Juni 1829 ad 2) sollten sonst dienstfähige Kurzsichtige nicht für unbrauchbar erklärt, sondern den Truppen überwiesen und in das 2. Glied eingestellt werden; der kriegsministerielle Erlass vom 4. Januar 1837 (Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 12. März 1837 ad 3), welcher bestimmte, dass kurzsichtige Militärpflichtige, welche nur in der Entfernung von 10 Schritten Personen zu erkennen und zu unterscheiden im Stande sind, nicht zur Einstellung bei der Artillerie bestimmt werden sollen, es sei denn, dass sie als Handwerker zu den Artillerie-Handwerks-Kompagnien kommen, wurde später (kriegsminist. Erlass vom 9. Januar 1845, Cirkular an sämmtliche Militärärzte vom 3. April 1845 ad 2) dahin deklarirt, dass Kurzsichtige, als für den Artilleriedienst nicht geeignet, überhaupt nicht zur Einstellung bei der Artillerie bestimmt werden sollen, während es betreffs der in die Artillerie-Handwerks-Kompagnien einzustellenden Handwerker bei den früheren Bestimmungen verblieb; endlich bestimmte das Kriegs-Ministerium unterm 13. December 1854 (Cirkular an die Generalärzte des 2ten und 3ten Armeekorps vom 19. December 1854) vorläufig, dass Kurzsichtige, welche überhaupt noch für dienstfähig zu erachten sind, bei mangelnder Gelegenheit, dieselben einem mit dem gewöhnlichen Perkussionsgewehre bewaffneten Bataillone zu überweisen, bei den mit dem leichten Perkussionsgewehre ausgerüsteten Musketier- (nicht Füsilier-) Bataillonen der Linien-Infanterie-Regimenter eingestellt werden können, resp. im Dienst verbleiben müssen.

b. Sehr fehlerhafte oder gänzlich mangelnde Schneide- und Augenzähne, bei noch vorhandenen guten Backzähnen, gestatten die Einstellung bei den mit dem Zündnadelgewehr ausgerüsteten Bataillonen der Linien-

[1]) Erl. d. Kriegsministeriums v. 20. December 1832, Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte vom 31. December 1832 ad 1.

Infanterie, wenn die betreffenden Individuen in ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit sich für diese Truppentheile vollkommen eignen;

c. Verlust des linken Zeigefingers oder des Ringfingers an der rechten und linken Hand erlaubt die Einstellung bei der Infanterie;

d. nicht zu bedeutende Frostbeulen;

e. etwas gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen;

f. eine minder stark gebaute — jedoch nicht platte und eingedrückte — Brust, bei sonst gesunder Körperkonstitution und guter Muskulatur der Arme;

Die Fehler ad d. und e. gestatten die Einstellung bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, der Fehler ad f. nur bei der leichten Kavallerie.

§. 19. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschliesen, im Kriege indess nicht in Betracht kommen können.

Zu den körperlichen Fehlern, welche zur Zeit des Friedens zwar von der Einstellung beim Heere ausschliessen können, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen dürfen, gehören:

a. geringer Grad von Schielen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens;

b. geringer Grad von Schwerhörigkeit;

c. Taubheit auf einem Ohre, ohne stinkenden Ausfluss aus demselben;

d. leichte Grade des sogenannten vollen oder Gebirgshalses (Struma cellularis), worunter eine Auftreibung des Zellengewebes am vorderen Theile und an den Seitentheilen des Halses zu verstehen ist, insofern die Geschwulst von weicher lockerer Beschaffenheit und nicht bedeutend gross ist, und sie mehr die Seitentheile, als den vorderen, mittleren Theil des Halses einnimmt, und dabei ein äusserer mit der Hand angebrachter leichter Druck keine Beschwerden im Athemholen erregt;

e. geringe Grade des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wo die Schilddrüse selbst geschwollen ist; wenn die Anschwellung gering und nicht hart, der vordere Theil der Schilddrüse davon frei, und nur ein Horn derselben ergriffen ist, und wenn durch einen äusseren leichten Druck keine Beschwerden im Athemholen herbeigeführt werden. (Bei der Einstellung von Militärpflichtigen mit dem Gebirgshalse oder mit einem angehenden wirklichen Kropfe, hat der Militärarzt den Militär-Präses der Ersatz-Kommission auf dergleichen Individuen aufmerksam zu machen, damit sie solchen Truppentheilen überwiesen werden, die in ebenen Gegenden garnisoniren, wo die örtlichen Verhältnisse wegfallen, welche die Entstehung und Ausbildung des Uebels in den Gebirgsthälern begünstigen; auch damit die Kleidung dieser eingestellten Individuen so eingerichtet werde, dass jeder lästige und nachtheilige Druck des Halses entfernt werde, und der Uniformskragen, falls derselbe etwa nicht hinlänglich weit wäre, von ihnen geöffnet werden dürfe. Unter Beobachtung des Angedeuteten kann die Einstellung dieser Leute — mit Ausnahme der Garden — allgemein stattfinden, wenn sie ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach und besonders rücksichtlich ihres Brustbaues sich zum Militärdienst eignen.)

f. einfache Hasenscharten, insofern das Individuum sich keiner Operation unterziehen will (cfr. §. 20, Anmerkung);

g. ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei jedoch die Bewegung nach allen Richtungen hin möglich ist;

h) Krümmung oder Steifheit eines oder des andern Fingers, jedoch nicht in dem Grade, dass dadurch die freie Handhabung des Gewehres gehindert wird;

i) Leisten- und Schenkelbrüche (Hernien), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, so wie in sehr ausgesprochenem Grade vorhandene anatomische Anlage zu Brüchen, insbesondere zum Leistenbruch, durch erwiesene abnorme Erweiterung des äussern und innern Leistenringes und des Leistenkanals;

Anmerkung. Früher durfte, laut Circulars an sämmtliche Militär-Aerzte vom 18. August 1842, ad 3, durch die sogenannte Anlage zu einem Bruche, als nur in einer Erschlaffung der Bauchmuskeln bestehend, die Dienstuntauglichkeit eines Militärpflichtigen nicht begründet werden.

k) nach innen gebogene Knie in dem Grade, dass sie das Marschiren etwas erschweren;

l) andauernde, nach Verstauchungen, Verrenkungen oder andern Leiden zurückgebliebene Schwäche des Fussgelenkes oder anderer Gelenke;

m) Verstümmlung der Finger oder Zehen durch Verlust einzelner Glieder.

§. 20. Körperzustände, welche die zeitige Militärdienstunbrauchbarkeit begründen.

Zum Militärdienst sind für jetzt, oder zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, und während der Dauer des Uebels als unbrauchbar zu erachten:

1. Diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei einer nach nicht längst überstandener Krankheit zurückgebliebenen Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen; [1])
2. diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht; z. B. die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst; gänzlicher Mangel der Kopfhaare u. s. w.;
3. diejenigen, welche an solchen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, welche wahrscheinlicherweise durch Arzneimittel oder durch eine chirurgische Operation zu beseitigen sind, als:

a) alle solche innern Krankheiten, deren Heilung zwar wahrscheinlich ist, wo jedoch die vollständige Wiederherstellung noch eine lange Zeit erfordert;

b) Entzündungen der Augen und der Augenlider, insofern sie nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen, sowie Schleimfluss der Bindehaut und dessen Folgen: chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Bindehaut; (die Aerzte haben bei der Einstellung solcher Leute, welche früher in ihrem Civilverhältniss oder beim Militär an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben und bei welchen die Spuren derselben noch nicht völlig geschwunden sind, die grösste Vorsicht zu beobachten, damit dieselben nicht etwa zu früh eingestellt werden, der Wiederkehr der Krankheit bei den Truppen vorgebeugt, andrerseits aber Missbrauch durch simulirte Augenleiden verhütet werde; [2])

[1]) Allerh. K.-O. v. 16. Oktober 1826.

[2]) Cirkul. an d. sämmtl. Militär-Aerzte v. 5. März 1823 ad 1 und 20. Mai 1844 ad 1.

Zusatz. Einfache primäre Granulationen, ohne sonstige Augenleiden, schliessen bei vorausgesetzter sonstiger Tauglichkeit, von der Einstellung in den Militärdienst nicht aus und es ist auch nicht gestattet, Rekruten, welche mit solchen beim Truppentheil ankommen, gleich nach ihrer Einstellung vom Truppentheil wieder zu entlassen.

Es sprechen sich hierüber folgende Verfügungen des General-Stabs-Arztes der Armee ausführlich aus:

I. (Erl. vom 28. März 1862.) Euer Hochwohlgeboren theile ich hierdurch nachrichtlich mit, dass bei Gelegenheit der Departements-Ersatz-Aushebung in einem der Brigade-Bezirke der betreffende Departements-Arzt nicht weniger als 710, sonst taugliche Ersatzpflichtige, wegen primärer Granulationen zurückgestellt hat. Der betreffende Arzt sagt in seinem Berichte selbst, dass er sich verpflichtet gefühlt habe, Leute, welche nur einige Bläschen auf ungerötheter Conjunktiva zeigten, zurückzustellen. Die Folge war, dass der Bedarf an Rekruten in manchen Kreisen nicht gedeckt werden konnte. Der betreffende Herr General-Arzt reichte hierauf eine Denkschrift ein, welche hauptsächlich den Zweck hatte, die Nachtheile eines solchen Verfahrens zu beseitigen. Welche Entscheidung meinerseits gegeben wurde, wollen Euer Hochwohlgeboren aus der abschriftlich beigefügten Anlage (s. nachstehend) gefälligst ersehen. Gleichzeitig nehme ich Veranlassung, Sie ergebenst zu ersuchen, die in der Anlage dargelegten Grundsätze erforderlichen Falls auch in Ihrem Geschäftskreise zur Geltung zu bringen.

II. (Erl. vom 12. December 1861.) Euer pp. haben in einer Denkschrift, welche an mich gerichtet, gleichzeitig aber auch durch das betreffende Königliche General-Kommando an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement gelangt ist, höhere Bestimmungen rücksichtlich der jetzt in der Armee vorkommenden Augenkrankheit erbeten. Sie haben diese von Ihnen für nöthig erachteten höhern Bestimmungen nicht näher präcisirt. Es dürften jedoch folgende Punkte hierbei in Betracht kommen.

1. Ergänzung der Instruktion für die Aerzte vom 9. December 1858;
2. Wiederentlassung von augenkrank befundenen Rekruten;
3. Sanitätspolizeiliche Vorschriften rücksichtlich der Augenkranken bei den Truppen und
4. Mitwirkung der Königlichen Kommando-Behörden bei Ausführung dieser Massregeln.

Ueber diese vier wichtigen Fragen eröffne ich nun Euer pp. Folgendes ergebenst:

ad 1. Eine auf die herrschende Augenkrankheit sich beziehende Ergänzung der Instruktion für die Aerzte vom 9. December 1858 kann meiner Seits für nöthig nicht erachtet werden. Die hier in Betracht kommende Stelle findet sich l. c. §. 20, 3 b. und lautet folgendermassen:

Die zeitige Militär-Dienstunbrauchbarkeit begründen: „Entzündungen der Augen und der Augenlider, insofern sie nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen, sowie Schleimfluss der Bindehaut und dessen Folgen: chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Bindehaut.“ Der klare Inhalt dieses Satzes zeigt, wie wenig der Oberstabs-Arzt X. instruktionsmässig gehandelt hat, wenn er jeden mit einfachen primären Granulationen behafteten, sonst aber ganz brauchbaren Ersatzpflichtigen zurückstellte. Die vorstehende Stelle der Instruktion gab hierzu auch nicht die geringste Berechtigung und ich denke, Sie werden Sich hiernach überzeugen, dass es hierbei nicht sowohl auf den Erlass neuer Bestimmungen, als vielmehr darauf ankommt, dass die vorhandenen, überaus sachgemässen und völlig ausreichenden Vorschriften gehörig beachtet werden. Die mit äusserster Sorgfalt abgefasste Instruktion vom 9. December 1858 würde die primären Granulationen als Untauglichkeitsgrund selbst dann nicht enthalten, wenn man auch bei Emanation der gedachten Instruktion schon so aufmerksam, wie jetzt, auf sie gewesen wäre. Wie kam also der p. Dr. X. dazu, Leute zur Zurückstellung vorzuschlagen, welche „nur einige Bläschen auf ungerötheter Conjunktiva zeigten“! In der Instruktion lag hierzu keine Berechtigung, obwohl ich gerne glauben will, dass dieser Arzt hierbei bona fide handelte und sein Bestes zu thun glaubte. — Einmal mussten doch selbstredend die Worte „Auflockerung und Granulation“ nicht vereinzelt, sondern als zusammengehörig aufgefasst werden und zweitens bezeichnet ja die Instruktionsstelle diese beiden Zustände, sofern sie als Untauglichkeitsgründe gelten sollen, deutlich genug als Folgekrankheiten. Ganz das Gegentheil davon sind doch wohl primäre Granulationen! Leute mit solchen primären Granulationen konnten und können also unbedenklich eingestellt werden, wenn nur kein Schleimfluss vorhanden ist, auch ihr Zustand in der Liste bemerkt wurde, wie es ja mit andern leicht heilbaren Uebeln auch geschieht und zum Ueberfluss noch in der Instruktion ausdrücklich ausgesprochen ist. Allerdings ist die Einstellung solcher Leute mit primären Granu-

lationen eine Sache von Wichtigkeit, welche die ganze Aufmerksamkeit und pflichtmässige Thätigkeit der Truppen-Aerzte erfordert. Aber zu umgehen ist sie nicht, wenn nicht viele tüchtige Leute der Armee entzogen werden sollen. Hätte es in der Absicht gelegen, alle mit primären Granulationen Behaftete von der Einstellung auszuschliessen, so würde dies auch ausgesprochen worden sein, namentlich in der diesseitigen Verfügung vom 21. December 1860. — Hiernach wollen Euer pp. die Aerzte des pp. Armeekorps bestens instruiren.

ad 2. Der zweite Punkt beträfe die Beurtheilung der mit Augenleiden behaftet gefundenen Rekruten. Die Rekruten eines Truppentheils sollen nach Vorschrift des §. 179 ad 2 der Ersatz-Instruktion von 1858 bei ihrem Eintreffen nochmals körperlich untersucht werden. Dieselben werden rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstbrauchbarkeit wie Militärpflichtige behandelt. Sonach gilt auch für diese Leute, sofern sie in irgend einem Grade augenkrank befunden werden, die Festsetzung des §. 20 l. c. ad 3 b. Primäre Granulationen geben also auch hier keine Veranlassung zur Wiederentlassung.

ad 3. Das Verfahren rücksichtlich dieser Augenkranken in sanitätspolizeilicher Hinsicht. Hierzu bemerke ich Folgendes: So wenig es gesetzlich begründet und überhaupt rathsam ist, jeden Granulationsträger von der Einstellung auszuschliessen, oder aber wieder zu entlassen, so nothwendig ist es doch, die zur Unterdrückung des Augenleidens in der Armee erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln auf alle diese Augenkranken ohne Ausnahme auszudehnen und dahin zu streben, dass keiner unentdeckt und keiner ungeheilt bleibe. Die Nothwendigkeit dieser ausgedehnten Vorsicht kann nicht zweifelhaft sein. Seltsam aber ist es, dass man aus dieser Nothwendigkeit gefolgert hat, es dürfe nun auch kein Granulationsträger eingestellt oder beibehalten werden! Dergleichen Granulationen geringer Art verschwinden nach gemachten Beobachtungen mitunter auch wohl von selbst, oder weichen doch sehr oft einer einfachen ärztlichen Behandlung. Dieser Umstand erklärt zur Genüge die Wahrnehmung, dass mitunter Leute als Freiwillige von einem Truppentheil eingestellt werden konnten, während ein anderer sie kurz zuvor als untauglich, der vorhandenen Granulationen wegen abwies. Die fragliche Augenkrankheit ist auch in ihren ersten und geringsten Anfängen von Wichtigkeit und es ist so lange nöthig, die allbekannten medicinisch-polizeilichen Massregeln auf alle derartigen Kranken auszudehnen, bis es durch fortgesetzte fleissige Beobachtungen gelungen sein wird, eine Sichtung der verschiedenen Formen, sowie ähnlicher, aber doch nicht ganz gleichartiger Zustände in der Weise vorzunehmen, dass eine Abänderung des ärztlich-polizeilichen Verfahrens eintreten kann. — Rücksichtlich der ärztlichen Behandlung der Granulationen etc. bemerke ich nur, dass nach den Erfahrungen unserer besten Praktiker zu intensive Aetzungen keine Vortheile bringen, nicht selten sogar schaden, demnach meistens sehr vorsichtig und milde vollzogen werden müssen.

ad 4. Der vierte Punkt endlich betrifft die Mitwirkung der Königlichen Kommando-Behörden bei Ausführung der sanitätspolizeilichen Massregeln. Sie ist natürlich unerlässlich erforderlich, aber meines Erachtens eine innere Angelegenheit jedes einzelnen Armee-Korps. Die nöthigen Anträge müssen von den Herren Korps-General-Aerzten bei den betreffenden Königlichen General-Kommandos formirt werden. Meinerseits werde ich nicht unterlassen, dem Königl. Allg. Kriegs-Departement dasjenige zu wiederholen, was ich hierin schon früher aussprach.

Euer pp. werden sich aus dieser Darlegung überzeugen, in wie vielen Punkten ich vollkommen mit Ihnen übereinstimme. Deshalb stelle ich Ihnen ergebenst anheim, die sämmtlichen Aerzte Ihres Korps-Bezirks mit Anweisungen zu versehen, damit die Divergenz der Ansichten, die sich nicht auf einen Mangel in der Instruktion vom 9. December 1858 stützen kann, vermieden werde. Diese Instruktion konnte unmöglich alle denkbaren Fälle enthalten. Aber ihre positiven Bestimmungen, wie die ad 3 b. des §. 20 dürfen nicht ignorirt werden.

Sehr gern erkenne ich den Eifer an, den Sie, wie aus ihrer Denkschrift hervorgeht, dieser wichtigen Sache widmen, und ich zweifle gar nicht daran, dass bei einer richtigen Auffassung der vorhandenen Bestimmungen Seitens der Aushebungs- und der Truppen-Aerzte die dort vorgekommenen Unzukömmlichkeiten künftig wegfallen werden.

c) nicht veralteter Kopfgrind;
d) ein, seiner Beschaffenheit nach heilbarer und dann zu entfernender Weichselzopf;
e) nicht bösartige Flechten;
f) sekundäre venerische Krankheiten, die eine langwierige ärztliche Behandlung erfordern;

g) Balg-, Lymph-, sowie andere gutartige Geschwülste, die, wenngleich nur von geringer Bedeutung, an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmässigen, militärischen Anzug nicht erlauben;
h) nicht sehr grosse Wasserbrüche (Hydrocele);
i) unbedeutende und unschmerzhafte Fleischbrüche (Sarcocele), von äussern Ursachen entstanden;
k) oberflächliche Fistelschäden;
l) einfache Hasenscharten.

Anmerkung. Sollten die vorstehend sub Nr. 3. Lit. a bis e angeführten Krankheiten nach ein- oder zweimaliger Zurückstellung der Individuen von der Art befunden werden, dass die Heilung derselben in einem Militärlazareth binnen einigen Monaten und demnächst die Tauglichkeit der Leute mit Zuversicht erwartet werden kann, so ist dieser Weg von den Militär-Aerzten anzuempfehlen, um die Simulation und Erkünstelung auf keine Weise zu begünstigen. — Wenn die ad g bis l angeführten Individuen sich ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach zur Einstellung beim Militär eignen, so muss ihnen von dem untersuchenden Arzte die Wahrscheinlichkeit ihrer Heilung durch eine vorzunehmende Operation vorgestellt und müssen sie, wenn sie sich hierzu entschliessen, in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden. Ohne den freiwilligen Entschluss des zu Operirenden kann und darf jedoch zu keiner Operation geschritten werden, weil letztere, wenn auch scheinbar unbedeutend, doch durch Zufälle und Umstände lebensgefährlich werden und einen üblen Ausgang nehmen kann.

Wenn Leute mit einfachen Hasenscharten sich zu einer solchen Operation nicht entschliessen, werden sie nach der Bestimmung zu §. 19 behandelt.

§. 21. Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Militär-Dienstuntauglichkeit für immer begründen.

Die Untauglichkeit zum Militärdienst für immer begründen:

1. ein durch verjährtes Bestehen als unheilbar zu haltender Kopfgrind;
2. ein veralteter Weichselzopf, der sowohl seiner Beschaffenheit nach, als auch wegen allgemeiner Körper-Kachexie nicht geheilt und entfernt werden kann;
3. unheilbare, über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit;
4. eine solche Deformität des Schädels und besonders des Hinterhauptes, dass keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann;
5. Substanzverlust an den Schädelknochen, sei er Folge von Knochenfrass oder mechanischen Verletzungen, desgleichen Exostosen, Hirnhautschwamm;
6. Gesichtsschwäche, hervorgebracht durch Nervenleiden, oder durch geringe Flecke der Hornhaut oder andere krankhafte organische Veränderungen der Augen;
7. Blindheit oder bedeutende Störung des Gesichts auf beiden Augen, oder auch nur auf einem allein (cfr. §. 37, 3), hervorgebracht durch schwarzen oder grauen Staar, oder durch andere krankhafte Veränderungen und Entartungen der innern oder äussern Theile der Augen;
8. chronische habituelle Entzündungen eines Auges oder beider Augen und Augenlider;
9. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder aussen;
10. Thränenfisteln und Thränenfluss durch unheilbare Krankheiten der Thränenorgane bedingt;

11. erwiesene, in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue des Auges begründete bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von 10 Schritten nicht zu unterscheiden im Stande ist;
12. dauernde Tag- und Nachtblindheit;
13. Schielen auf beiden Augen mit bedeutender Störung des Sehvermögens;
14. Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit;
15. stinkender, ekelhafter Ausfluss aus einem Ohre oder aus beiden, von Knochenfrass oder andern schwer zu heilenden Ursachen herrührend;
16. Krankheiten der Nasenhöhlen, Stirnhöhlen oder der Oberkieferhöhlen, mit Knochenfrass verbunden (Ozaena);
17. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochenzerstörung;
18. gänzliche Verwachsung der Nasenhöhle und dadurch behindertes Athemholen durch die Nase;
19. unheilbare Nasen- und Rachen-Polypen;
20. fehlendes Zäpfchen;
21. vollkommen gespaltener knöcherner Gaumen, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben mit bedeutender Störung der Sprache;
22. Geschwülste, Skirrhositäten und bösartige Geschwüre an der Zunge und in der Mundhöhle überhaupt; desgleichen ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleisch und dadurch verursachte theilweise Verschliessung und Verunstaltung des Mundes;
23. beträchtlicher Substanz-Verlust an der Zunge oder übermässige Vergrösserung derselben, mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
24. Stummheit;
25. Stottern höhern Grades;
26. veraltete Speichelfisteln;
27. gänzlicher Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe;
28. komplicirte Hasenscharten und Krebs an den Lippen;
29. starker Gebirgshals (Struma cellularis);
30. höherer Grad des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind, und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;
31. abnorme Vergrösserung und Schiefstellung des Kehlkopfes mit Schwerathmen, Luftröhrenbruch und Fistel;
32. skrophulöse und skirrhöse Anschwellung der Drüsen am Halse, in der Achselhöhle oder an andern Theilen;
33. Kehlkopf- und Luftröhren-Schwindsucht;
34. Verengerung der Speiseröhre;
35. steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken;
36. stark nach seitwärts, vor- oder rückwärts gekrümmter Rückgrat, Steifheit desselben und andere Missbildungen des Brustkastens;
37. chronische Engbrüstigkeit;
38. stinkender Athem, in Folge einer wirklich vorhandenen unheilbaren Lungenkrankheit;

39. periodischer Bluthusten, Blutbrechen oder Blutharnen, welches auf chronischen Leiden der Urinwerkzeuge beruht;
40. Fistelschäden an der Brust oder am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen;
41. verwachsenes, ganz missgestaltetes Becken;
42. grosse und solche Brüche (Hernien) am Unterleibe, die wegen Verwachsung nicht zurückgebracht werden können, oder sich durch ein Bruchband schwer oder gar nicht zurückhalten lassen;
43. grosse Wasserbrüche (Hydrocele);
44. skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges (Fleischbruch, Sarcocele);
45. Krampfaderbrüche (Cirsocele), wenn sie gross und schmerzhaft sind, und in aufrechter Stellung sehr anlaufen;
46. Mastdarmfisteln, Kothfistel und widernatürlicher After;
47. habituell gewordener Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten;
48. bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starken Blutverluste oder Verschwärung verbunden;
49. beschwerliches oder unwillkürliches Harnlassen;
50. Steinbeschwerden;
51. Verengerungen und Verletzungen in der Harnröhre, Anschwellung und Verhärtung der Vorsteherdrüse, unheilbare Urinfisteln;
52. die zu weit nach hinten stattfindende Oeffnung der Harnröhre (Hypospadie), wobei das Uriniren nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise geschehen kann;
53. Verlust einer grössern Gliedmasse;
54. bedeutende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmassen, Schwinden und Lähmung derselben;
55. Steifheit oder Unbrauchbarkeit der grössern Gelenke in Folge von Narben, Kontrakturen, Gliedschwamm, Auftreibung der Gelenkköpfe, Verwachsung derselben, Konkretionen innerhalb der Artikulation, Gelenkwassersucht, veraltete Luxationen;
56. bedeutende Auftreibungen und die Bewegung störende Verunstaltungen der Knochen, es mögen solche aus innern Ursachen entstanden, oder als Folge von schlecht geheilten Knochenbrüchen vorhanden sein;
57. eine solche erwiesene Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenkes, dass schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
58. Ueberbeine auf den Gelenken, wenn sie gross und mit den sehnigen Theilen verwachsen sind, auf dem Knochen fest aufsitzen, und so der Beweglichkeit des Gelenkes hinderlich werden und Schmerzen erregen;
59. Verlust, Steifheit oder Krümmung des Daumens der einen oder andern Hand;
60. Verlust des rechten Zeigefingers;
61. Verlust zweier oder mehrerer Finger an einer Hand;
62. Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wodurch der Gebrauch der Hand behindert wird;
63. ein überzähliger Finger, wenn derselbe so placirt ist, dass er beim Gebrauch der Hand im Wege ist;
64. Verwachsung der Finger unter einander durch eine Schwimmhaut;

65. der ausgebildete Plattfuss, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, dass das Gehen auf dem innern Rande des Fusses geschieht;
66. veraltete, mit krankhafter Konstitution zusammenhängende und auch nach einer erlangten Heilung leicht wieder aufbrechende Geschwüre, besonders an den Füssen, gewöhnlich von Krampfadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes häufig auch mit Knochenauftreibung verbunden;
67. bedeutende, nach solchen Geschwüren an den Füssen zurückgebliebene Narben, die leicht und oft wieder aufbrechen;
68. Narben, welche mit dem untergelegenen Knochen verwachsen sind, und durch ihre Spannung und Zerrung die Funktion des betreffenden Theils hindern;
69. grosse Krampfaderknoten, die einen grossen Theil der Füsse und Unterschenkel einnehmen, schmerzhaft sind und bei Anstrengungen des Körpers aufzubrechen drohen;
70. Mangel eines grossen Zehen oder beider, oder Verlust mehrerer anderer Zehen;
71. abnormes Hervorragen eines oder beider Fussballen, bedingt durch sehr schiefe, nach aussen gerichtete Stellung der grossen Zehe zu ihrem Mittelfussknochen;
72. bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, oder kreuzweises Uebereinanderliegen derselben;
73. Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füssen, wegen Nichtpassen der Schuhe;
74. Knochenauswüchse und andere Geschwülste der Zehen von dem Umfange, dass das Tragen der Schuhe verhindert wird;
75. starke und übelriechende Fussschweisse, die die Füsse wund machen;
76. Pulsadergeschwülste;
77. Knochenfrass oder andere, auf allgemeiner Dyskrasie beruhende krankhafte Entartungen der Knochen;
78. Organische Krankheiten des Herzens, begleitet von Störungen in der Respiration und im Kreislauf des Blutes; dadurch bedingtes chronisches Herzklopfen;
79. allgemeine Skrophelkrankheit mit Drüsenanschwellungen und chronischer Verschwärung einzelner Theile;
80. die vollkommen ausgebildete, im äussern Habitus ausgeprägte Anlage zur Schwindsucht;
81. die Lungenschwindsucht (Tuberculosis pulmonum);
82. eitriges Exsudat in der Brusthöhle;
83. ausgebreitetes Lungenemphysem;
84. Vereiterungen und Geschwüre innerer Organe, erkannt aus den pathognomonischen Kennzeichen und aus dem Einflusse dieser Krankheiten auf die allgemeine Körper-Konstitution;
85. Abzehrung;
86. unheilbare Wassersucht, chronische Gelbsucht mit in die Augen fallenden, tief begründeten Leiden der Unterleibs-Eingeweide;
87. bösartige Flechten und andere eingewurzelte Hautkrankheiten;
88. schwache Brust, durch schmalen Bau derselben begründet, auch wenn sie ohne auffallende Abmagerung und ohne Neigung zur Lungensucht besteht;

89. schwacher Knochen- und Muskelbau, und schwache Körper-Konstitution überhaupt, nach vollendetem Wachsthum, zugleich mit kränklichem Ansehen;
90. Verkrüppelung oder Missgestaltung des ganzen Körpers;
91. übermässige krankhafte Fettleibigkeit;
92. Epilepsie oder andere periodische Krämpfe und Konvulsionen;

Zusatz. Zur Prüfung des Grades der Empfindungs- und Bewusstlosigkeit [1]) sind alle quälende Explorationen zu unterlassen (Stiche mit Nadeln in die Haut und unter die Nägel etc.)

93. habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile;
94. Starrsucht;
95. eingewurzelter Schwindel;
96. Nachtwandeln;
97. chronische Gicht und chronischer Rheumatismus;
98. notorische Trunksucht;
99. hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung unmöglich macht;
100. Wahnsinn und andere Seelenkrankheiten.

§. 22. Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankheiten und Gebrechen.

Unter den im vorigen §. genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen zum Militärdienste begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, dass der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann. Sie werden daher von den Militärpflichtigen nicht selten vorgeschützt oder wirklich nachgeahmt und erkünstelt. Zu diesen Leiden gehören: der Wahnsinn nebst den übrigen Seelenkrankheiten (§. 21. Nr. 100); die Epilepsie und andere Konvulsionen und Krämpfe (92); Gliederzittern (93); Starrsucht (94); Schwindel (95); Nachtwandeln (96); chronische Gicht und chronischer Rheumatismus (97); Augen-Entzündungen (8); Gesichtsschwäche (6); schwarzer Staar (7); Nacht- und Tagblindheit (12); Taubheit (14); Stummheit (24); Engbrüstigkeit (37); Bluthusten (39); Blutbrechen (39); Blutharnen (39); Unvermögen den Urin zu halten und nächtliches Bettpissen (49); Lähmung der einen oder andern Extremität (54); Geschwüre, namentlich an den untern Extremitäten (66, 67); und ausserdem noch Windgeschwülste des Hodensacks oder an andern Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugenden Merkmale gegeben sind, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall sein wird, so kann Rücksicht auf beigebrachte Atteste von Aerzten (die sich in ihren über den Gesundheitszustand militärpflichtiger junger Leute auszustellenden Attesten übrigens jeden Urtheils über vermeintliche Dienstuntauglichkeit zu enthalten haben, wie überhaupt Gesundheits- und Krankheits-Atteste nicht ohne genügende und dringende Veranlassung, und dann nur der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugung gemäss auszustellen sind [2]); Orts-Obrigkeiten, anwesenden Gemeinde-Vorstehern,

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 7. März 1859.

[2]) Erl. d. Minister. der geistl. etc. Angelegenheiten v. 13 Februar 1828, 16. November 1822; Cirkul. an d. General-Aerzte vom 17. December 1822, Cirkul. an sämmtl. Mil-Aerzte v. 1. Juni 1828 ad 5; cfr. §. 14, Zusatz.

oder auf das Zeugniss derjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich Angebenden nähere Bekanntschaft gehabt haben), genommen werden. [1])

Sollten derartige Atteste nicht vorhanden, oder den vorhandenen nach dem Ausspruche der Ersatz-Kommissionen kein Werth beizulegen sein, so muss der Militärarzt gegen seine Ueberzeugung die Untauglichkeit eines solchen Individuums nicht aussprechen, sondern seine Zweifel an dem Vorhandensein der vermeintlichen Uebel angeben und die versuchsweise Einstellung des Militärpflichtigen bei einem Truppentheil, event. die Aufnahme desselben in ein Militärlazareth empfehlen. — Verfügt demnächst die Ersatz-Behörde, den Vorschlägen des Arztes entsprechend, das Eine oder das Andere, so ist dem betreffenden Lazareth oder dem Truppentheil von den vermeintlichen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen des Militärpflichtigen sogleich Kenntniss zu geben, um dieselben der sorgfältigsten Beobachtung zu unterziehen. Bei der demnächst vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten darf der Arzt sich nur solcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen sind. [2])

Zusatz. Wenn es irgend zweifelhaft ist, ob ein angebliches Leiden wirklich besteht oder nur simulirt wird so ist dasselbe in der Art zu behandeln, als wenn es wirklich vorhanden wäre und bei den Bemühungen, Simulationen zu entdecken, sind alle Massregeln zu vermeiden, welche auf den Gesundheitszustand irgend eines scheinbaren oder wirklichen Simulanten nachtheilig einwirken könnten. [3])

§. 23. Nothwendige körperliche Eigenschaften der in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden Militärpflichtigen. [4])

Bei Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit der nach den Vorschriften der Ersatz-Instruktion in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden Militärpflichtigen kommt es darauf an, ob die Einzustellenden die gröberen Handarbeiten im bürgerlichen Leben, wenn auch nicht ohne Erschwerung, doch ohne Nachtheil für ihre Gesundheit verrichten und daher in den Arbeiter-Abtheilungen beim Festungsbau und zu den Verrichtungen in den Artillerie-Depots und dergleichen gebraucht werden können.

Ansteckende und ekelerregende Uebel, soweit sie ein wesentliches Bedenken gegen das Zusammenleben mit Anderen veranlassen, machen für die Dauer ihres Bestehens die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung unzulässig. [5])

§. 24. Anderweitige Verwendung der zum Dienst mit der Waffe unbrauchbaren Militärpflichtigen.

In den vorstehenden §§. ist nur von den bei dem fechtenden Heere einzustellenden Militärpflichtigen und deren körperlichen Erfordernissen, sowie von den körperlichen Fehlern, die mehr oder weniger ihre Untauglichkeit zum Dienste mit der Waffe begründen, die Rede gewesen. Die Armee bedarf jedoch zur Erreichung ihrer Zwecke noch eines Personals zu anderweiten militärischen Dienstleistungen, zu deren Verrichtung sich auch mehrere derjenigen Leute eignen, die ihrer Körperlichkeit

[1]) Cfr. § 48, 2 der Ersatz-Instruktion.
[2]) Cfr. §. 54 der Ersatz-Instruktion.
[3]) Erl d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes v. 14 November 1855.
[4]) Cfr. §§ 53, 54, 95, 171 d. Ersatz-Instruktion.
[5]) Cirkul. an d. sämmtl. Mil.-Aerzte v. 12. December 1834 ad 1.

wegen von dem Dienste mit den Waffen ausgeschlossen werden mussten. Hierher gehören besonders: die Train-Soldaten und die militärischen Krankenwärter.

§. 25. Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Train-Soldaten.

Die Train-Soldaten (cfr. §§. 11, 47, 82, 91 der Ersatz-Instruktion) sind entweder Train-Fahrer bei dem Proviant-Fuhrwesen und den übrigen Armee-Trains etc., Pferdepfleger und Train-Soldaten bei Officieren resp. Beamten, oder Train-Handwerker. Sie bedürfen zur Verrichtung ihres Dienstes Kraft, und müssen daher kraftvoll uud ausgewachsen sein. Es passen daher für diese Dienstbestimmungen mehrere von den Individuen, welche mit Fehlern behaftet sind, wie sie die §§. 17 bis 21 angeben, sofern diese Fehler nur von der Art sind, dass dadurch die Dienstverrichtungen der Train-Soldaten nicht behindert werden.

Zusätze. 1) Bei den Militär-Bäckern, welche im Frieden aus dem Dienststande des stehenden Heeres entnommen und nach Beendigung ihrer Dienstzeit nur im Kriege und bei grossen Uebungen nach Bedarf als Feldbäcker eingezogen werden, ist auf ihre schwere und anstrengende Beschäftigung, für welche sie auch eine ausserordentliche Zulage beziehen, Rücksicht zu nehmen[1]).

2) Oekonomie-Handwerker[2]) sind lediglich für den Dienst auf Oekonomie-Kommissionen bestimmt und werden in den Kompagnien etc. nicht verwandt. Die Kategorie, aus welcher dieselben ausschliesslich zu entnehmen sind, ist durch die Allerh. K.-O. vom 20. Juni 1860 bestimmt. Es dürfen bei der Infanterie, incl. Jäger und Schützen und bei den Pionieren nur Schneider und Schuchmacher, bei der Kavallerie, Artillerie und dem Train Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler) ausgehoben resp. eingestellt werden. Dieselben werden vor der Heranziehung zur Beschäftigung auf den Kommissionen mindestens 3 Wochen lang militärisch, jedoch ohne Gewehr, ausgebildet. Es dürfen nur solche Ersatzpflichtige zur Einstellung als Oekonomie-Handwerker gelangen, bei welchen der militärischen Ausbildung keine zu grossen Schwierigkeiten entgegenstehen; also z. B. nicht Leute mit zu bedeutenden Brüchen etc. (cfr. §. 19 ad i.) Die Oekonomie-Handwerker werden aus der Zahl der nicht vollkommen Dienstfähigen genommen.

§. 26. Nothwendige körperliche Eigenschaften eines zum Militär-Krankenwärter auszuhebenden Militärpflichtigen.

Zu militärischen Krankenwärtern (cfr. §. 10 und §. 92 der Ersatz-Instruktion) — wenn der Bedarf durch Freiwillige aus den Truppentheilen nicht gedeckt werden kann, — sind wo möglich nur freiwillig sich Meldende auszuwählen. Dieselben können ohne Rücksicht auf Grösse oder sonstige Körperbeschaffenheit hierzu genommen werden, müssen jedoch mit der erforderlichen Körperkraft und mit gesunden Sinneswerkzeugen ausgerüstet, auch frei von solchen Fehlern sein, durch welche sie in ihren Verrichtungen behindert werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeussere besitzen.

§. 27. Beurtheilung der Militär-Dienstunbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin frei steht, nach erlangter Doktorwürde und nach absolvirten Staatsprüfungen ihre Militärpflicht anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte (cfr. §§. 151 bis 156 der Ersatz-Instruktion) beim Heere abzulösen, so haben die Militär-Aerzte bei der Abgabe ihres Urtheils über die Brauchbarkeit dieser Individuen zum Dienste mit den Waffen mit der

[1]) Allerh. K.-O. v. 5. September 1857.

[2]) Allerh. K.-O. v. 20. Juni 1860, Reskript der Min. d. Innern und Krieges v. 7. Juli 1860. kriegsmin. Erl. v. 7. November 1860 und 23. November 1861; cfr. §. 19 dieser und §. 48 ad 6 b. der Ersatz-Instruktion.

grössten Sorgfalt und Strenge zu verfahren, um zu verhüten, dass diese Leute nicht wegen geringfügiger körperlicher Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und auch nicht etwa Gelegenheit finden, durch blose Angabe von Krankheitszuständen, deren Vorhandensein sie durch ihre Bekanntschaft mit den in Bezug kommenden wesentlichen Krankheits-Symptomen glaubhaft zu machen wissen, den untersuchenden Arzt zu täuschen, und sich der Ableistung ihrer Militärpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und ihnen mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit dargeboten ist, gänzlich zu entziehen. Diejenigen Individuen, welche in den militärärztlichen Bildungs-Instituten — dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär — auf Staatskosten ausgebildet und deshalb verpflichtet sind, der Armee als Aerzte zu dienen, sowie diejenigen Kandidaten der Medicin, welche durch Erlangung eines nachgesuchten Ausstandes zum Diensteintritt die Verpflichtung übernommen haben, ihrer Militärpflicht als Arzt zu genügen, sowie endlich diejenigen Mediciner, welche beim Antritt des Dienstes als einjährige freiwillige Aerzte sich auch zum militärärztlichen Dienste während ihres Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verpflichtet haben, sind nur dann für dienstuntauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen körperlichen Fehler von der Art sind, dass sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert werden.

Zusatz. Uebrigens darf ein ersatzpflichtiger, für den Waffendienst untauglicher Mediciner nicht für fähig zum ärztlichen Dienst erklärt werden, da Niemand eine andere, als die allgemeine Militärpflicht abzuleisten hat [1]).

§. 28. Beurtheilung der Militärdienstbrauchbarkeit eines militärpflichtigen Pharmazeuten resp. Thierarztes.

Eben dies gilt beziehungsweise von den jungen Pharmazeuten (cfr. §§. 157 bis 159 der Ersatz-Instruktion) und resp. von den Thierärzten (cfr. §§. 160, 161 der Ersatz-Instruktion), welchen es nachgegeben worden, ihre Militärpflicht durch einjährigen Dienst in den Militär-Dispensir-Anstalten resp. als Kurschmiede ablösen zu dürfen [2]).

§. 29. Aerztliche Untersuchung von dreijährigen Freiwilligen, Jäger-Lehrlingen, Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts im Allgemeinen.

Als Gegenstand der militärärztlichen Untersuchung sind ausserdem hier noch zu erwähnen:

die noch nicht in militärpflichtigem Alter von 17 bis 19 Jahren stehenden Individuen, welche als dreijährige Freiwillige bei den Truppen oder als Freiwillige bei den Unterofficier-Schulen (früher Schulabtheilung) eintreten wollen;

die bei den Königlichen Forstbeamten als Jäger-Lehrlinge anzunehmenden jungen Leute, bezüglich ihrer späteren Einstellung in das Jäger-Corps;

die Aspiranten zur Aufnahme als Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär; endlich

die zur Anstellung bei der Gendarmerie und für den Grenzdienst in Vorschlag zu bringenden Militärs, rücksichtlich ihrer körperlichen Tauglichkeit für diesen Dienst.

[1]) Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 20. März 1831 ad 1.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 24. September 1850.

§. 30. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute, incl. derer, welche in der Absicht, auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten.

Die zum Eintritt als dreijährige Freiwillige (cfr. §§. 109 bis 118 der Ersatz-Instruktion) bei den Truppen sich meldenden jungen Leute müssen ganz gesund, fehlerfrei und kräftig genug sein, um die Anstrengungen des Militär-Felddienstes ertragen zu können, mithin vollkommen dienstbrauchbar befunden werden.

Bei denjenigen jungen Leuten, welche mit der Absicht, Officier zu werden, eintreten, können die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 der vorliegenden Instruktion nicht durchweg in Anwendung kommen; es sind vielmehr solche junge Männer, wenn sie an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Officier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprach-Organe, leiden, so dass dadurch die Funktion dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, nicht für tauglich zum Dienst als Freiwillige zu erachten [1]).

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Unterofficier-Schulen (früher Schulabtheilung) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Unterofficier-Schulen sich meldenden Freiwilligen (cfr. §. 7 und §§. 119 bis 125 der Ersatz-Instruktion) sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5 Fuss 1 Zoll gross [2]), vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Unterofficier-Schulen ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und nach Massgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, dass sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in den Unterofficier-Schulen vollkommen felddienstbrauchbar zu werden [3]).

§. 32. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Jäger-Lehrlinge [4]).

Die Behufs des späteren Eintritts in das Jäger-Korps zu untersuchenden Jäger-Lehrlinge (cfr. §§. 61, 89, 110 der Ersatz-Instruktion) — bei welchen die Aerzte nicht blos deren künftige Tauglichkeit zum Königlichen Forstdienste, sondern hauptsächlich ihre künftige Tauglichkeit zum Militär-Felddienst im Jäger-Korps zu berücksichtigen haben — müssen gesund, fehlerfrei, insbesondere mit einem scharfen Auge begabt, für ihr Alter kräftig und von einer derartigen Körperbeschaffenheit sein, dass mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Untersuchte werde nicht nur

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 6. Juni 1845.

[2]) Diese Grösse ist durch den kriegsminist. Erlass vom 18. April 1861 vorgeschrieben, während dieselbe früher 5 Fuss 2 Zoll betragen sollte.

[3]) Kriegsmin. Erlass v. 29 Mai und 22. November 1844; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 20. December 1844 ad 2.

[4]) Allerh. K.-O. v. 24. April 1845; Ministerial-Reskript v. 3. August 1845; kriegsm. Erl. v. 6. November 1847, 16. September 1853; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 31. März 1848 ad 4; an die General-Aerzte v. 22. September 1853.

die späteren Anstrengungen im Forstdienst mit Leichtigkeit zu ertragen vermögen, sondern auch nach beendigter Lehrzeit zum Militär-Felddienst im Jäger-Korps vollkommen tauglich sein.

§. 33. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Aspiranten des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär. (cfr. §§. 7, 57 der Ersatz-Instruktion.)

Die in Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit zum militärärztlichen Dienst zu untersuchenden Aspiranten des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär müssen kräftig, gesund und fehlerfrei, mit gesunden Sinnes-Organen, namentlich mit guten Augen begabt sein, und demnach mit Zuversicht erwarten lassen, dass sie bei ihrem späteren Eintritt in den militärärztlichen Dienst den Anforderungen desselben im Frieden wie im Kriege vollkommen entsprechen werden.

§. 34. Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gendarmerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Militärs[1]).

Der Grenzdienst, sowie der Dienst als Gendarm ist häufig mit bedeutenden Beschwerden und Anstrengungen verbunden und verlangt daher eine kräftige und ausdauernde Körper-Konstitution. Bei der Untersuchung der zur Anstellung beim Grenzdienst oder bei der Gendarmerie in Vorschlag zu bringenden halbinvaliden oder anderer länger gedienter Unterofficiere Behufs der Bestimmung ihrer körperlichen Tauglichkeit für den Grenz- und Gendarmerie-Dienst ist hierauf Rücksicht zu nehmen und die grösste Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, damit nicht Individuen als tauglich für diesen Dienst erklärt werden, die an solchen Krankheiten und Gebrechen leiden, oder noch vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren oder überhaupt von der Art sind, dass sie sich in den meisten Fällen verschlimmern und so binnen kurzer Zeit gänzliche Invalidität herbeiführen können. — Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, Militärs, die mit einfachen Brüchen (aber nicht mit schweren Bruchschäden) behaftet sind, welche nicht zu grossen Umfang haben, durch ein Bruchband vollständig zurückzuhalten sind und keine erheblichen Beschwerden machen, mithin die Felddienstfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowohl zum Grenz- als auch zum Gendarmerie-Dienst zuzulassen. Erhebliche Krankheiten, an welchen solche für den Grenzdienst anzustellenden Leute früher einmal gelitten haben, sind in den über sie auszustellenden Attesten anzugeben.

§. 35. Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der in Reih und Glied stehenden Soldaten zu beachten ist.

Die bereits in Reih und Glied stehenden Soldaten (Rekruten, welche noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstbrauchbarkeit wie Militärpflichtige behandelt (cfr. §§. 179, 182 der Ersatz-Instruktion), welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen den

[1]) Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 30. Oktober 1822 ad 1, 10 Mai 1839 ad 2; Allerh. K.-O. vom 1. November 1841; kriegsmin. Erlass vom 1. April 1848; Cirkulare an die General-Aerzte vom 12 resp. 9 März 1849, 12. Oktober 1857.

Militärdienst nicht weiter fortzusetzen im Stande sind, zerfallen, je nachdem sie sich in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten erworben haben oder nicht, in zwei Abtheilungen, nämlich:

a) in versorgungsberechtigte (Invalide) und
b) in nicht versorgungsberechtigte.

Bei den nicht versorgungsberechtigten Dienstuntauglichen ist zu unterscheiden, ob die Krankheit oder das Gebrechen, wodurch ihre Dienstunfähigkeit bedingt wird, für die ganze Lebenszeit bleibend ist, oder nicht. Im letzteren Falle sind sie nur als temporär untauglich anzusehen. Im ersteren Falle dagegen, bei dauernder Dienstuntauglichkeit, kann das betreffende Individuum entweder nur unfähig zum Felddienste oder auch unfähig zum Garnisondienste, also zu jedem Militärdienste untauglich sein. Da indessen alle Individuen, welche Unbrauchbarkeits halber, vor erfüllter Militär-Dienstpflicht, zur Entlassung kommen, sich noch vor die Ersatz-Behörden ihrer Heimath zu stellen haben, und erst von diesen definitiv über sie entschieden wird (cfr. §§. 69, 83 und 182 der Ersatz-Instruktion), so sind dergleichen Individuen von den Aerzten der Truppen in den von diesen über dieselben auszustellenden Attesten immer nur als für jetzt[1]) dienstuntauglich zu bezeichnen.

Die versorgungsberechtigten Dienstunbrauchbaren oder Invaliden zerfallen nach dem Grade ihrer Invalidität in zwei Klassen, nämlich:

a) in Halbinvalide, wenn sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar nicht mehr lange anhaltende und schnelle Märsche, Bivouaks etc. zu ertragen vermögen, mithin felddienstunfähig, aber noch geeignet zum Dienste bei Garnison-Truppen sind, und
b) in Ganzinvalide, wenn sie nicht nur zum Militär-Felddienste, sondern auch zum Garnisondienste, also zu jedem Militärdienste untauglich sind.

§. 36. Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen resp. invaliden Soldaten.

Bei der ärztlichen Untersuchung der im §. 35 gedachten, bereits gedienten Soldaten, welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit entweder sich selbst als dienstunfähig resp. invalide angeben, oder von den Truppen dafür angesehen werden, müssen zwar, hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstunfähigkeit oder Invalidität, die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung finden, jedoch können nicht alle und jede körperliche Fehler, wegen deren die Einstellung eines Militärpflichtigen unstatthaft erscheint, auch als ein Grund zur Unbrauchbarkeit oder Invalidität eines sich schon im Dienst befindenden und ausgebildeten Soldaten gelten. Es findet hier ein wesentlicher Unterschied Statt, und es kann bei der Erklärung der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität bereits ausexercirter Soldaten nicht genau und streng genug verfahren werden, weil das Heer nicht nur einerseits durch das Ausscheiden der bereits ausgebildeten Leute einen Verlust erleidet, der durch die Einstellung eines Rekruten nicht sobald zu ersetzen ist, sondern auch, weil von den als invalide ausscheidenden Mannschaften Invaliden-Beneficien in Anspruch genommen werden.

[1]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 8. December 1829 ad 1; cfr. §. 39, alin. 5.

Es dürfen daher auch in Reih' und Glied stehende und bereits ausgebildete Soldaten mit einfachen Leisten- oder Schenkelbrüchen, wenn diese sich durch ein passendes Bruchband zurückhalten lassen und keine Beschwerden verursachen, nicht nach den für die Militärpflichtigen aufgestellten Grundsätzen für nicht vollkommen dienstfähig erachtet [1]) und eben so wenig dürfen Soldaten, die während ihrer Dienstzeit solche Uebel erlangt haben, welche nach §. 21 bei noch nicht eingestellten Militärpflichtigen Dienstunfähigkeit bedingen würden, unter allen Umständen für ganz untauglich zum Militärdienst erklärt werden. Es ist vielmehr zu unterscheiden, ob und in welchem Grade der Soldat durch den betreffenden Fehler in seinen Dienstverrichtungen gehindert wird oder nicht, und im ersten Falle, ob er durch denselben nur unfähig zum Felddienst resp. Halbinvalide, oder auch unbrauchbar zu dem minder beschwerlichen Garnisondienst, mithin ganz dienstuntauglich resp. ganzinvalide zu erachten ist, und es darf sowohl die Halbinvalidität als auch die Ganzinvalidität in keinem Falle eher ausgesprochen werden, als bis der Arzt sich entweder aus der Beschaffenheit des vorhandenen Uebels, oder bei inneren Krankheiten durch eine ohne Erfolg angewendete Kur und hinlänglich lange Beobachtung des Individuums davon überzeugt hat, dass die Gebrechen desselben ihn zur Erfüllung des Dienstes entweder nur bei Feldtruppen oder auch bei Garnisontruppen unfähig machen.

§. 37. Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der Soldaten und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnison-Dienstfähigkeit resp. Halbinvalidität begründen.

Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit, resp. der Invalidität der Soldaten erfordert von Seiten des Arztes eben so grosse Umsicht und Erfahrung, als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 21) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Feld-Dienstfähigkeit oder auch die Garnison-Dienstfähigkeit aufzuheben vermögen. Zu den die Garnison-Diensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden körperlichen Fehlern gehören insbesondere:

1) Substanz-Verlust an den Schädelknochen in Folge von Verwundungen, wenn das Tragen der dienstlichen Kopfbedeckung nicht Beschwerden macht;
2) Gesichtsschwäche geringeren Grades, in Folge von Nervenleiden oder von geringen Flecken der Hornhaut oder anderen krankhaften organischen Veränderungen der Augen;
3) Erblindung auf dem linken Auge bei vollkommener Integrität des rechten (cfr. §. 21, 7);
4) zunehmende, im Dienst hinderliche Schwerhörigkeit;
5) Verlust der Schneide-, Eck- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe;
6) starker Gebirgshals;

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 13. August 1835 und 31. Januar 1840; Cirkulare an die General-Aerzte vom 28. August 1835 und 12. Februar 1840; an sämmtliche Militär-Aerzte vom 31. December 1831 ad 2. — Uebrigens liegt es in der Hand der Aerzte, solche mit bedeutenden Brüchen behafteten Leute, für welche durch die Fortsetzung des Militärdienstes in der That Gefahr für Leben und Gesundheit besteht, als unbrauchbar zu bezeichnen und deren Entlassung aus dem Dienste zu veranlassen. — Cfr. §. 21 Nr. 42.

7) höherer Grad des wirklichen Kropfs, wenn die Seitentheile der Drüse stärker ergriffen sind, jedoch ohne dass das Athemholen dabei erschwert ist;
8) bedeutende Krampfaderbrüche, die ohne Suspensorium Beschwerden verursachen;
9) nicht sehr grosse Wasserbrüche, deren Beseitigung auf operativem Wege wegen Weigerung des Leidenden oder aus anderen Ursachen nicht zulässig ist;
10) Verhärtung und Anschwellung eines Hoden geringeren Grades;
11) chronische Brustleiden, wie nach akuten Krankheiten der Respirations-Organe zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reizbarkeit derselben, chronischer häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Catarrh, chronische Heiserkeit;
12) asthmatische Beschwerden leichteren Grades;
13) chronische Unterleibs-Beschwerden, wie Störungen der Verdauung, habitueller Magenkrampf;
14) Hämorrhoidal-Leiden, schmerzhafte Hämorrhoidal-Knoten, Blasen-Hämorrhoiden;
15) chronischer, bei ungünstigen Witterungs-Einflüssen wiederkehrender Rheumatismus ohne Anschwellung der leidenden Theile;
16) nach Verwundungen, Verrenkungen, Verstauchungen zurückgebliebene Gelenkschwäche;
17) nach geheilten Verletzungen, Knochenbrüchen zurückgebliebene andauernde Schwäche eines Gliedes, verbunden mit Schmerzen bei Witterungs-Veränderungen;
18) stärkere, über einen grossen Theil der unteren Gliedmassen verbreitete, jedoch nicht schmerzhafte Krampfadern;
19) Narben von Fussgeschwüren, die bei anhaltenden Märschen leicht aufbrechen;
20) ein etwas zu kurzes Bein in Folge von Knochenbrüchen, welchem durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

§. 38. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganzinvaliden Soldaten.

Ausser der Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit resp. Invalidität wird aber auch, jedoch nur bei versorgungsberechtigten Ganzinvaliden, die Fähigkeit des betreffenden Individuums, sich seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben, Gegenstand der ärztlichen Untersuchung, indem die Militär-Aerzte in ihren desfallsigen Invaliditäts-Attesten sich pflichtmässig darüber auszusprechen haben, ob und in welchem Grade der Untersuchte erwerbsunfähig ist [1]. Es sind in dieser Beziehung 4 Klassen der versorgungsberechtigten Ganzinvaliden zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche in dem Selbsterwerbe ihres Unterhalts nicht behindert werden,
b) solche, welche theilweise erwerbsunfähig sind,
c) solche, welche grösstentheils erwerbsunfähig sind, und
d) solche, welche als gänzlich erwerbsunfähig angesehen werden müssen [2].

[1] Es ist bei Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit mit grösster Strenge zu verfahren — Kriegsmin. Erl. v. 15. April 1816 ad 4, 21. Juni 1834; Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 21. August 1834 ad 2 und 3.

[2] In dieser Weise ist stets der höchste Grad der Erwerbsunfähigheit zu bezeichnen — kriegsm. Erlass vom 16. März 1859.

Als in die Klasse der gänzlich erwerbsunfähigen Ganzinvaliden gehörig, können ärztlicherseits nur diejenigen erachtet werden, welche an bedeutenden, das Sehen beeinträchtigenden Augenfehlern, an Taubheit, Stummheit, Geisteskrankheit, erwiesener Epilepsie, Lähmung oder gänzlichem Verlust einer oder der anderen grossen Gliedmasse, Verkrüppelung, Abscheu erregenden Geschwüren im Gesichte, Krankheiten wichtiger innerer Organe und überhaupt an solchen Uebeln leiden, mit welchen ein dauerndes Siechthum oder ein Schwächezustand verbunden ist, der jede, auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit und Beschäftigung unzulässig macht. Nur solche Individuen sind nach ihrem Körperzustande, den die Aerzte bei der Beurtheilung nur zum Grunde zu legen haben, für gänzlich erwerbsunfähig zu erklären.

Die übrigen Ganzinvaliden sind, nach ihren die Invalidität begründenden Uebeln oder nach ihrer Körper-Konstitution entweder zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts nur wenig durch Arbeit beizutragen im Stande, oder es sind solche, denen der Betrieb ihres früheren bürgerlichen Gewerbes oder erlernten Handwerks, oder einer anderen Beschäftigung nur in einem geringen Grade oder gar nicht erschwert wird; sie sind also resp. entweder grösstentheils oder theilweise oder gar nicht erwerbsunfähig, welches Urtheil aber in jedem Falle näher zu motiviren ist.

Inwieweit der betreffende Invalide noch zur Verwaltung eines Civildienstes (Civil-Versorgungs-Schein) geeignet sein möchte, ist der Beurtheilung des Arztes nicht unterworfen und hat sich dieser daher auch nicht darüber zu äussern.

Bei solchen Invaliden endlich, die noch jung sind und erst kurze Zeit dienen, wie dies z. B. bei den durch unmittelbare Dienstbeschädigung (cfr. §. 39, alin. 2, 3 und 4) oder in Folge der kontagiösen Augenkrankheit (cfr. §. 39, alin. 2, 5 und 6) invalide gewordenen Individuen, oder auch bei blos brustkranken Soldaten häufig der Fall ist, hat sich der untersuchende Arzt in seinem desfallsigen Atteste auch noch darüber auszusprechen: ob, soweit sich dies im Voraus übersehen lässt, mit der Zeit eine Besserung des Körperzustandes des Invaliden zu erwarten ist (Temporär-Invalide) oder nicht[1]).

§. 39. Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Soldaten.

Wenn bereits entlassene, vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Militärdienste geschiedene Leute einen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten oder auf deren Erhöhung erheben, und deshalb den Militär-Aerzten zur Untersuchung ihres Körperzustandes überwiesen werden, so kommt es zwar eigentlich nicht darauf an, dass durch diese Untersuchung die Unfähigkeit jener Leute zum Militärdienste festgestellt werde; da jedoch die Versorgungs-Ansprüche derselben bestimmungsgemäss nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Untersuchten ganzinvalide sind, so muss allerdings die Untersuchung auch hierauf mit gerichtet werden, und es muss der Grad der vorgefundenen Invalidität in dem desfallsigen Atteste pflichtmässig ausgesprochen werden, wobei die im §. 36 angegebenen Grundsätze ebenfalls zur Richtschnur dienen. Hauptsächlich kommt es aber auch bei diesen, mit der grössten Sorgfalt vorzunehmenden Untersuchungen darauf an, dass die Ursachen der vorhandenen

[1]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 2. September 1842.

Invalidität nach Möglichkeit ermittelt und dargethan werde, ob und in welchem Grade der Untersuchte dadurch zum Selbsterwerbe seines Unterhaltes unfähig gemacht wird. Das ärztliche Attest muss daher ein mit Gründen gehörig ausgeführtes Urtheil über die Art, den Grad und die Ursachen der Invalidität und darüber enthalten, ob und in welchem Grade letztere den Invaliden unfähig macht, sich selbst zu ernähren. Ist es bei dergleichen Untersuchungen nicht möglich, die von den Untersuchten angegebenen Ursachen, durch welche ihre gegenwärtigen, die Invalidität bedingenden Fehler herbeigeführt sein sollen, durch glaubwürdige Atteste oder andere Beweismittel festzustellen, so hat der Arzt sich darauf zu beschränken, in dem von ihm auszustellenden Atteste den Befund der gegenwärtigen Untersuchung anzugeben und sich darüber zu erklären, ob die dabei vorgefundenen Fehler oder Spuren einer früheren Verletzung von der Art sind, dass sie auf die von dem Invaliden angegebene Weise entstanden sein können [1]).

Hat der zur Untersuchung gestellte Invalide eine Verwundung vor dem Feinde oder unmittelbare Dienstbeschädigung erlitten, oder während seines aktiven Dienstes eine kontagiöse Augenkrankheit überstanden, und wird er nach den im §. 38 angeführten Principien gänzlich erwerbsunfähig befunden, so hat sich der untersuchende Arzt in dem von ihm auszustellenden Atteste auch noch darüber zu äussern, ob der Invalide, wenn von seinen sonstigen Gebrechen abgesehen wird, auch schon in Folge der erlittenen Verwundung — unmittelbaren Dienstbeschädigung — kontagiösen Augenkrankheit — für gänzlich erwerbsunfähig erachtet werden muss [2]).

In Betreff der unmittelbaren Beschädigungen im Dienst ist zu bemerken, dass nur Verletzungen durch Auffliegen von Munition, Verbrennungen durch Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufes, ferner Verwundungen bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von Festungswällen bei nächtlichen Patrouillen und mehr dergleichen Beschädigungen, welche in Ausübung des Dienstes geschehen, als solche betrachtet werden sollen. Die Folgen von Erhitzungen, Erkältungen, Durchnässungen im Dienste, die Folgen angestrengter Märsche und sonstiger im Militär-Dienste nicht zu vermeidender Strapazen sind nur als Folgen des Dienstes, aber nicht als unmittelbare Dienstbeschädigungen anzusehen. Dienstbeschädigungen, welche Folgen grosser Fahrlässigkeit sind, und Invalidität, die den Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleihen kein Anrecht auf Invaliden-Beneficien [3]).

Ausserdem kann eine Beschädigung nur dann als eine im aktiven Dienst erlittene bezeichnet werden, wenn der Militär-Arzt selbst durch eigene Beobachtung oder durch vorgelegte amtliche Zeugnisse die Ueberzeugung davon erlangt hat. Wo dies aber nicht der Fall ist, das betreffende Individuum jedoch eine Verletzung unmittelbar im Dienst erhalten zu haben behauptet, hat der Arzt, wenn sich Spuren davon vorfinden, die Verletzung als eine angeblich unmittelbar im Dienst erlittene anzuführen und sich darüber zu erklären, ob die zurückgebliebenen Spuren von der Art sind, dass nach ärztlichem Ermessen angenommen werden

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 9. April 1839, 8. April 1841, 17. August 1841.
[2]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 2. September 1842.
[3]) Kriegsmin. Erl. vom 23. August 1851; Cirkular an die General-Aerzte v. 30. August 1851.

kann, dass der Invalide die Beschädigung auf die von ihm angegebene Art erlangt habe oder nicht[1]).

Zusatz. Von Beschädigungen und Krankheiten der Soldaten, welche ärztlichem Dafürhalten nach sich auf besondere dienstliche Veranlassungen zurückführen lassen, wird dem nächsten Militär-Vorgesetzten sofortige Meldung erstattet[2]).

Bezüglich der kontagiösen Augenkrankheit ist es schwierig, ja oft unmöglich, sich bestimmt darüber zu äussern, ob dies früher und zuweilen schon vor Jahren überstandene Augenübel kontagiöser Natur gewesen sei, indem die gewöhnlichen Folgekrankheiten der kontagiösen Augenkrankheit, als Verdunkelungen der Hornhaut, Staphylome oder andere Entartungen der grösseren Gebilde des Augapfels u. s. w. nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den, dem genannten Uebel eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet sind[3]).

Um nun dies Erkennen zu erleichtern, und um zu verhindern, dass ähnliche Folge-Krankheiten anderer Augenübel nicht mit denen des kontagiösen Augenleidens verwechselt werden, wird als Anhalt bemerkt, dass die kontagiöse Natur einer früher überstandenen Augenkrankheit wahrscheinlich ist, wenn das betreffende Individuum bei einem Truppentheil zu einer Zeit gedient hat, wo diese Krankheit häufig vorkam, und wenn es öftere Rückfälle, die dieser Krankheit vorzugsweise eigen sind, erlitten hat, besonders auch, wenn sich neben den vorhandenen, das Sehvermögen mehr oder weniger störenden Augenleiden noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnigte Auflockerung der Augenlidbindehaut vorfindet, welche der kontagiösen Augenkrankheit auch in ihren niederen Graden nicht abgeht. Der untersuchende Arzt soll sich daher jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der angeführten Umstände bei dem Untersuchten obgewaltet haben und vielleicht durch beigebrachte Atteste nachgewiesen worden sind, woraus die Wahrscheinlichkeit der Kontagiosität der stattgehabten Augenkrankheit gefolgert werden kann.

Zusätze. 1) Wenn bei den, von der kontagiösen Augenkrankheit ergriffenen Soldaten, besonders bei den höheren Graden der Krankheit, der normale Zustand der Augenlider-Bindehaut in den Lazarethen und Beobachtungs-Anstalten nach einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung nicht hat zurückgeführt werden können, wenn eine chronische Röthung, Auflockerung und Granulation jener Haut zurückgeblieben ist, so sind dergleichen Individuen in ihre Heimath zu entlassen. Wenn aber diese Röthung und Auflockerung der Bindehaut noch mit krankhafter Schleimabsonderung, Schmerz oder Empfindlichkeit des Auges oder andern Beschwerden verbunden ist, darf die Entlassung nicht eintreten, sondern es müssen diese krankhaften Erscheinungen zuvor beseitigt werden. Vor ihrer Entlassung in die Heimath müssen die in Rede stehenden Individuen übrigens durch ein lauwarmes Seifenbad, ihre Kleidungsstücke aber, nach Beschaffenheit des Materials, durch Waschen und Räuchern gereinigt werden. — Diese Leute werden, wie alle vor erfüllter Dienstpflicht wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit entlassenen Individuen nicht zur Reserve etc., sondern zur Disposition der Ersatz-Behörden gestellt. — In den desfallsigen Attesten werden die Ausdrücke: „unbrauchbar" und „untauglich" vermieden und wird in denselben nur die Nothwendigkeit der Entlassung unter ausdrücklicher Berufung auf die kriegsministeriellen Erlasse vom 19. Juli 1821 und 23. Juni 1857, ausgesprochen. Die wiederholte Vorstellung vor die Ersatz-Behörden empfiehlt sich auch noch, um zu entscheiden, ob der betreffende Entlassene wieder einstellungsfähig geworden ist oder durch die kontagiöse Augenkrankheit wirklich Schaden erlitten hat, in Folge dessen als unbrauchbar zum Militärdienst erachtet

[1]) Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte v. 10. December 1845 ad I.
[2]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 28. September 1858.
[3]) Verfügung d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 30. März 1829; Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 25. Juni 1829 ad I, 29. April 1830 ad 2.

werden muss und Ansprüche auf Invaliden-Beneficien, welche von dem betreffenden Landwehr-Bataillon zu erwirken sind, erheben kann[1]).

2) Halberblindung. Als halberblindet sollen alle diejenigen Soldaten betrachtet werden, deren Augenleiden sie an ihrem Erwerbe hindert, so dass sie einer Beihülfe bedürfen, die ihnen, wenn sie während ihres aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und solches von Seiten des Truppentheils und des Militär-Arztes bescheinigt wird, gewährt werden soll, ohne Unterschied, ob ihr leidender Augenzustand schon bei ihrer Entlassung sie in die Klasse der Halbinvaliden versetzt hat, oder ob derselbe nach ihrer Entlassung als eine Folge der kontagiösen Augenkrankheit ärztlich erklärt ist[2]).

Die Militär-Aerzte werden hiernach aufgefordert, in ihren Attesten über ganz oder halb erblindete Soldaten sich jederzeit über den Grad dieser Halberblindung dahin auszusprechen: ob das Sehvermögen auf beiden Augen, oder nur auf einem Auge, grossentheils, oder nur in geringem Grade verloren gegangen und ob dadurch die Ganzinvalidität mit gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit des Individuums, oder nur die Halbinvalidität desselben begründet wird. Den Grad der vorgefundenen Störung des Sehvermögens haben die Militär-Aerzte nach ihrer, auf objektive Zeichen und eigene Wahrnehmung basirten Ueberzeugung, und nicht nach der Aussage des Kranken allein zu bestimmen[3]).

Sollten Veteranen, ohne blessirt, beschädigt oder augenkrank gewesen zu sein, den Militär-Aerzten zur Untersuchung zugewiesen werden, weil sie, ihrer Angabe nach, in Folge der in den Feldzügen von 1806 bis 1815 angeblich erlittenen Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so leuchtet ein, dass, nachdem seit jenen Kriegsjahren ein so langer Zeitraum (von circa 40 bis 50 Jahren) verflossen, ein pflichtmässiges und gewissenhaftes Urtheil hierüber unmöglich ausgesprochen werden kann und der untersuchende Arzt sich daher wird darauf beschränken müssen, zu erklären: dass er das betreffende Individuum zwar, seines Alters und der im gewöhnlichen Laufe der Dinge damit eingetretenen Gebrechen halber, für erwerbsunfähig und in welchem Grade erachte, allein ausser Stande sei, jetzt und nach Verlauf einer so langen Zeit ein Urtheil darüber abzugeben, ob die Theilnahme an jenen Feldzügen und die möglicherweise dabei gehabten Anstrengungen irgendwie Einfluss auf den gegenwärtigen Körperzustand des Untersuchten gehabt haben oder nicht[4]).

§. 40. Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmerie-Dienst Angestellten.

Bei der mit der grössten Vorsicht und Genauigkeit zu bewirkenden Untersuchung der im Grenzdienste und in der Gendarmerie angestellten Individuen, bezüglich ihrer Dienstfähigkeit, kommt es lediglich darauf an, zu bestimmen, ob der Untersuchte noch fähig ist, den Grenzdienst resp. den Dienst bei der Gendarmerie zu verrichten, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganzinvalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Militärfeld- und Garnisondienst untauglich machen, dennoch die Dienstfähigkeit als Grenz-Aufseher resp. Gendarm nicht hindern.

Uebrigens soll dem Militär-Arzte, welchem ein Individuum der Gendarmerie zur ärztlichen Untersuchung seiner angeblichen Invalidität zugewiesen wird, jedesmal auch ein von der Civildienst-Behörde des zu

[1]) Kriegsm. Erl. v. 19. Juli 1821, 23. Juni 1857, 26. August 1861; Cirkul. an sämmtliche Militär-Aerzte v. 15. August 1821, 5. März 1823 ad 1; a. d. General-Aerzte v. 18. Februar 1822.

[2]) Allerh. K.-O. v. 12. März 1829.

[3]) Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte v. 25. Juni 1829 ad I. — Vgl. auch Theil II, Kapitel XI: Sanitätspolizeiliche Bestimmungen; kontagiöse Augenkrankheit.

[4]) Instruktion v. 20. Mai 1849.

Untersuchenden über dessen bisherige Dienstführung ausgestelltes Attest zur Einsicht vorgelegt werden. Denn obschon dieses Attest allein den Militärarzt in seinem Urtheile nicht bestimmen kann und darf, so kann es doch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben, und sein Urtheil über etwaige Dienstuntauglichkeit, wenn es dem der Civildienst-Behörde entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig zu unterstützen [1].

§. 41. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige.

In den Attesten, welche der Arzt über die zum Militärdienst unbrauchbar befundenen Militärpflichtigen auszustellen hat, müssen die bei der Untersuchung vorgefundenen Fehler oder Krankheiten kurz und bündig, jedoch genau verständlich und, soweit wie möglich, mit Angabe des deutschen Namens der Krankheit mit ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit, nach Massgabe der im §. 15 ad b, c, d enthaltenen Bestimmungen, angeführt werden (cfr. §. 45 der Ersatz-Instruktion).

§. 42. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Soldaten.

Die Atteste über die Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der Soldaten, in welchen auch immer die Behörde anzugeben ist, auf deren Requisition die Untersuchung stattgefunden hat [2], müssen ebenfalls, in Bezug auf die Darstellung der Gründe der Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit, kurz aber deutlich abgefasst sein; es muss in denselben nicht nur der Grad der Invalidität, sondern auch die Veranlassung derselben, soweit diese dem Arzte aus der ärztlichen Behandlung des Individuums oder auf einem anderen Wege bekannt geworden ist, angeführt und ausdrücklich bemerkt werden, ob die Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität durch Verwundung vor dem Feinde, oder eine andere unmittelbare Dienstbeschädigung, oder aber in Folge des Dienstes, oder endlich nicht durch den Dienst entstanden ist.

Zusätze. 1) Die Truppenkommandeure haben das Recht, die Superrevision ärztlicher Atteste durch eine besonders hierfür zu ernennende Kommission zu fordern [3].

2) Unter den bei Prüfung von Invaliden-Versorgungs-Ansprüchen zu Grunde zu legenden ärztlichen Attesten hat, den bestehenden Vorschriften gemäss, der Kompagnie- etc. Chef zu bescheinigen, ob und inwieweit die Invalidität als eine Folge des Dienstes anzusehen, eine eben darauf gerichtete Erklärung, nach §. 42 der Instruktion für die Militärärzte vom 9. December 1858, auch der Arzt abzugeben. Nachdem in Bezug hierauf die Frage zur Erörterung gezogen, wie zu verfahren sei, wenn die bezüglichen Aussprüche des Kompagnie- etc. Chefs und des Arztes einander widersprechen, bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie dasselbe in Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände in diesem Falle es für zweckentsprechend hält, dem Ermessen der anerkennenden Behörde anheimzustellen, welches der näher zu motivirenden Urtheile: das der militärischen Vorgesetzten des Anzuerkennenden oder des Arztes, dieselbe als das richtigere und mithin als das massgebende ansehen zu müssen glaubt, zumal dieser Behörde die Mittel und Wege überlassen bleiben, durch welche sie sich in zweifelhaften Fällen eine sichere Ueberzeugung zu verschaffen im Stande ist. Geeigneten Falls würde auch das Gutachten des Korps-Generalarztes einzufordern und in Berücksichtigung zu ziehen sein [4].

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Oktober 1857; an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 4. November 1823 ad I. und 31. März 1844 ad 3. — Nach einem Erlasse des Chefs der Landgendarmerie vom 15. Juli 1823 soll den Aerzten auch ein Attest von dem vorgesetzten Officier des Korps, welcher, nach der Lokalität, am ersten sich im Stande befinden muss, ein genügendes, sich auf Thatsachen gründendes Urtheil abgeben zu können, zur Einsicht vorgelegt werden.

[2]) Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte vom 12. November 1818.

[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 10 Oktober 1851.

[4]) Kriegsmin. Erl. v. 26. September 1861.

§. 43. Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich zum Militärdienst", oder „invalide" bei Soldaten.

Ob in den ärztlichen Attesten über Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität der Soldaten die Ausdrücke: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich zum Militärdienste", oder aber „invalide" anzuwenden sind, hängt davon ab, ob das betreffende Individuum Seitens des Truppen-Kommandos Behufs der Anerkennung als Invalide höheren Orts eingegeben werden soll oder nicht. Ist ersteres der Fall, soll also die Anerkennung, sei es ordentlich oder sei es ausnahmsweise, herbeigeführt werden, so sind die Ausdrücke: „halbinvalide" und resp. „ganzinvalide" zu gebrauchen [1]). Andernfalls dagegen, wenn Versorgungs-Ansprüche nicht gemacht werden und nicht gemacht werden dürfen, resp. die Anerkennung als Invalide von dem Truppen-Kommando nicht beabsichtigt wird, sollen in den desfallsigen Attesten immer nur die Bezeichnungen dienstuntauglich, oder unbrauchbar, oder unfähig zum Dienste gewählt werden, und zwar resp. entweder für jetzt unbrauchbar, oder unfähig zum Felddienst, aber noch brauchbar zum Garnisondienst, oder endlich zu jedem Militärdienst untauglich [2]).

In den ärztlichen Invaliditäts-Attesten über solche „ganzinvalide" Unterofficiere oder Soldaten, welche zur Gewährung von Invaliden-Wohlthaten in Vorschlag gebracht werden, ist auch immer ein pflichtmässiges Urtheil darüber auszusprechen, ob der betreffende Invalide zum Selbsterwerbe seines Lebensunterhalts fähig ist oder nicht, und im letzteren Falle, ob er nur für theilweise, oder für grösstentheils oder aber für gänzlich erwerbsunfähig zu erachten ist (cfr. §. 38).

(Damit die Militärärzte nicht im Zweifel sind, welche Ausdrücke sie in den Attesten zu gebrauchen haben, sind die Truppentheile angewiesen worden, über jeden, in Bezug auf Dienstunfähigkeit resp. Invalidität zu Untersuchenden, dem Militärarzte zugleich ein, von ihm aufzubewahrendes National zuzufertigen, in welchem jedesmal bemerkt sein soll, ob beabsichtigt wird, für das betreffende Individuum Invaliden-Wohlthaten zu beantragen, oder nicht [3]).)

§. 44. Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über Militärpflichtige, resp. über versorgungs- und nichtversorgungsberechtigte Soldaten.

Bei Ausstellung eines jeden Attestes ohne Ausnahme, mag dieses nun einen Militärpflichtigen oder einen in Reih' und Glied stehenden Soldaten, oder ein bereits aus dem Militärstande entlassenes Individuum, oder einen Gendarm etc. betreffen, hat sich der Arzt lediglich an den Befund bei der körperlichen Untersuchung zu halten, und nicht auf Dinge einzulassen, die ausser der ärztlichen Sphäre liegen, und solche bei seinem Ausspruche zu benutzen [4]). Eben so wenig steht ihm eine Aeusserung über die Berechtigung des von ihm Untersuchten zu diesem oder jenem Invaliden-Beneficium zu. Die Militär-Aerzte haben ihr Urtheil, unter Zugrundelegung dieser Instruktion, lediglich auf den Befund der von ihnen veranstalteten körperlichen Untersuchung zu gründen und dieses Urtheil mit

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 10. Juli 1855.
[2]) Cfr. §. 35. — Cirkul. an d. sämmtl. Mil.-Aerzte v. 30. Juni 1843.
[3]) Kriegsmin. Erl. v. 30. Juni 1843; Cirkular an d. sämmtl. Militärärzte v. 30 Juni 1843.
[4]) Cirkular an die sämmtl. Militärärzte v. 16. Oktober 1820, 2. September 1842.

der grössten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, wie es ihr Amtseid fordert, auszusprechen, auch in jedem Atteste über Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität die Wahrheit ihrer Aussage auf den von ihnen geleisteten Amtseid zu versichern [1]).

Jede erwiesene absichtliche oder durch offenbare Fahrlässigkeit herbeigeführte Unrichtigkeit in den Angaben wird an dem Aussteller des Attestes nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden.

Zusatz. Ueber die nothwendige Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Strenge sowohl bei der Untersuchung der Militärpflichtigen und Soldaten, als bei der Ausstellung von Attesten jeglicher Art, sowie bei der Beurtheilung des Grades der Unbrauchbarkeit resp. Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit sprechen sich eine grosse Reihe von Verfügungen aus, deren Wiedergabe an dieser Stelle überflüssig erscheint; es mögen nur folgende beiläufig erwähnt werden: Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 10 mit Beilage, vom 7. Mai 1836 ad 1, 2. September 1842, 12. Juli 1832, 21. August 1834, 12. Januar 1839; Cirkular an die Generalärzte vom 30. August 1851, 25. Mai 1853, Instruktion vom 20. Mai 1849; kriegsministerieller Erlass vom 5. April 1835, Cirkulare an die Generalärzte vom 13ten und 17. Juli 1837, Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. März und 22. Mai 1817, kriegsministerieller Erlass vom 6. Juni 1818, 16. Februar 1847 u. s. f.

Im 1. Armeekorps existirt über die Ausstellung der Atteste eine besondere Verfügung des Korps-Generalarztes vom 4. November 1858, welche die wichtigsten Punkte aus den bestehenden Verfügungen zusammenfasst. Die wörtliche Anführung derselben mag hier unterbleiben und soll nur erwähnt werden, dass die wichtigsten Stellen in den Attesten (Namen, Krankheit oder Fehler, unmittelbare Dienstbeschädigung, Invalidität, Erwerbsfähigkeit etc.) schwarz zu unterstreichen sind, die Bezeichnung für jetzt untauglich aber roth unterstrichen werden muss. Die Markirung mit rother Tinte darf auch den Attesten für Augenkranke nicht fehlen, welche mit Bezug auf die kriegsministeriellen Erlasse vom 19. Juli 1821 und 23. Juni 1857 in die Heimath entlassen werden. Das Attest ist mit den Worten zu schliessen: „Solches bezeuge ich pflichtmässig und der Wahrheit getreu auf meinen Amtseid". Auch sind in der gedachten Verfügung die Aerzte auf das Strengste angewiesen worden, den Attesten auch in äusserer Beziehung Sorgfalt zu widmen, gutes Papier, gute Tinte und guten Lack zu nehmen, das Siegel nicht gerade auf die gewöhnliche Bruchstelle des Papiers zu drücken, und besonders alle nicht unabweislich erforderlichen medicinischen termini technici zu vermeiden.

§. 45. Superrevision der ärztlichen Atteste durch die Korps-Generalärzte.

Alle ärztlichen Atteste, welche den zur Entscheidung der General-Kommandos gelangenden Eingaben der Truppen beigefügt werden, haben die Korps-Generalärzte zu superrevidiren, zu welchem Behuf sie denselben durch den Chef des Generalstabes des betreffenden General-Kommandos vorgelegt werden, und (haben die Generalärzte dabei mit der grössten Strenge zu verfahren [2]).)

[1]) Uebrigens haftet jeder Militärarzt mit voller Verantwortlichkeit für seine amtlichen Atteste auch dann, wenn die Versicherung auf den Amtseid zufällig fehlen sollte. — Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 28. Mai 1851.

[2]) Kriegsmin. Erlass vom 21. April 1856; Erlass des Chefs d. Milit.-Med.-Wesens vom 30. August 1851 und 15. Mai 1856.

C. Instruktion für Marine-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der in die Königliche Marine einzustellenden resp. der in derselben dienenden Mannschaften, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Mannschaften der Marine.

Vom 5. November 1860.

(Von der Instruktion für Marine-Aerzte wurden vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens den Generalärzten zunächst 2 Exemplare unter dem 29. Juni 1861 zugesandt mit dem Bemerken, dass die Instruktion, laut Erlasses des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Juni 1861, sofort in Kraft trete. Später (im August) gingen denselben noch 16 Exemplare zu und wurde auf eine desfallsige Anfrage, mittelst Erlasses vom 30. August 1861, bestimmt, dass qu. Instruktion zunächst bei allen Ober-Militär-Aerzten des Korps zur Kenntnissnahme cirkuliren solle, damit jeder Kollege sich mit dem Inhalte genügend bekannt mache. Demnächst würde es ausreichen, in den grösseren Lazarethen des Korpsbereichs je 1 oder 2 Exemplare so zu deponiren, dass diejenigen Kreis- resp. Departements-Aerzte die Instruktion sich ausbitten und unter der Verpflichtung der Rückgabe mit auf die Reise nehmen können, welche sich noch nicht genügend informirt halten, welche Einrichtung den Kollegen im Cirkular mitzutheilen wäre. Auch wären alle Ersatzbehörden mit dieser Instruktion versehen und würden gern bereit sein, den betreffenden Stabs- und Ober-Stabsärzten dieselbe pro informatione beim Geschäft selbst zu übergeben.)

Instruktion für Marine-Aerzte.

§. 1. Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung der einzustellenden und im Dienst stehenden Mannschaften hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität.

Die ärztliche Untersuchung der Mannschaften, welche in die Marine eingestellt werden sollen, in Bezug auf ihre Brauchbarkeit zum Dienste, sowie die Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Unbrauchbarkeit resp. Invalidität der bereits im Dienste befindlichen Mannschaften, erfordert ausser einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung und Erfahrung eine genaue Kenntniss von den Dienstpflichten jener Personen und von den verschiedenen Verhältnissen, welchen sie an Bord Sr. Majestät Kriegsschiffe und in der Garnison während des Friedens oder Krieges ausgesetzt sind, sowie auch eine Kenntniss von dem Gebrauche ihrer Waffen und von ihren Dienstleistungen.

Da die Rücksicht auf die Wehrfähigkeit der Marine es erheischt, dass nur solche Leute in den Marinedienst eingestellt werden, welche die Anstrengungen dieses Dienstes zu ertragen vollkommen fähig sind, so ist die Untersuchung ärztlicher Seits mit der grössten Gewissenhaftigkeit und sorgfältiger Benutzung aller von der Wissenschaft dargebotenen Hülfsmittel (wie der Perkussion und Auskultation) auszuführen, damit einerseits der Einstellung unbrauchbarer Leute vorgebeugt, andrerseits die vielfachen Bestrebungen der einzustellenden oder bereits dienenden Mannschaften, durch Simulation von Krankheiten dem Dienste sich zu entziehen oder mit Invaliden-Ansprüchen entlassen zu werden, vereitelt werden. Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Mannschaften und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande des menschlichen Körpers in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein gültige positive

Regeln aufzustellen, kann diese Instruktion nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben, Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, soweit dies überhaupt möglich ist, abzuwenden (cfr. §. 1 der Instruktion für Militärärzte.)

§. 2. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersatz für die Marine auszuwählenden Mannschaften im Allgemeinen haben müssen.

Nach §. 93 der Militär-Ersatz-Instruktion hat die Marine ihren Bedarf an Mannschaften zu decken, durch:

1) Freiwillige, das sind:
 a. Schiffsjungen (cfr. §. 6),
 b. Freiwillige im gewöhnlichen Sinne (cfr. §§. 9 bis 12) und
 c. Kapitulanten;
2) Seedienstpflichtige [1]),
3) Militärpflichtige.

Diese Militärpflichtigen werden von den Ersatzbehörden zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs für die im folgenden Paragraphen erwähnten verschiedenen Marinetheile und Waffengattungen ausgehoben.

Die in die Königliche Marine einzustellenden Mannschaften sind während der See-Expeditionen sämmtlich den Strapazen des Seelebens ausgesetzt. Zu diesen gehören die Einwirkungen der zuweilen wochenlang dauernden Stürme: welche das Schliessen der Deckslukeu und Kanonenpforten an Bord nothwendig machen und daher einen Wechsel der Luft in den von den Mannschaften bewohnten Schiffsräumen nicht zulassen, — welche ferner wegen zu grosser Schwankungen des Schiffes die Unterhaltung des Feuers in der Kambüse, mithin das Kochen von Speisen unmöglich machen, — welche endlich durch die, über die Schiffswandung stürzenden Wellen fortwährende Durchnässungen der Kleidungsstücke unvermeidlich machen. Aber auch kontraire Winde, oder Windstillen führen macherlei Entbehrungen herbei, indem das Schiff dadurch zuweilen verhindert wird, einen Hafen anzulaufen und die Mannschaft deshalb auf halbe Portionen an Trinkwasser und Proviant gesetzt werden muss. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass bei Expeditionen aus den höheren nach den niederen Breiten (Tropen) eine Umwandlung der ursprünglichen Lebensform (Akklimatisation) eintritt, welche der Gesundheit mehr oder weniger gefährlich wird.

[1]) Anmerkung. Seedienstpflichtig sind:
 a. alle Individuen, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann, Matrose) mindestens 2 volle Jahre auf Preussischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind;
 b. ausnahmsweise dürfen angehende Preussische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Solche von den Departements-Ersatz-Kommissionen als seedienstpflichtig anerkannten Individuen sind von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden, gehören aber nach Analogie der Wehrpflichtigen

vom 20—25. Lebensjahre zur 1. Klasse der Seedienstpflichtigen,
- 25—32. - - 2. - - -
- 32—39. - - 3. - - -

Während dieser Zeit stehen sie der Art zur Disposition der Königlichen Marine, dass von ihnen jederzeit ein extraordinär eintretender Bedarf, jedoch von der 2. und 3. Altersklasse nur für grössere Expeditionen eingezogen werden darf (cfr. Militär-Ersatz-Instruktion §§ 60 und 13).

Wegen dieser angedeuteten Strapazen des Seelebens, sollen nur solche Leute zum Ersatz für die Marine ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibes-Konstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anforderungen des Dienstes zuversichtlich hoffen lässt.

Es können aber kleine Abweichungen von dem regelmässigen Bau des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluss haben, und weder die Kraftäusserung noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste in der Marine nicht ausschliessen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Art der Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen, oder doch von der Art sind, dass sie zur Zeit des Krieges nicht in Betracht kommen können (cfr. §. 2 und §. 3 der Instruktion für Militär-Aerzte).

§. 3. Marine-Theile, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Dienstpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Die verschiedenen Marinetheile und Waffengattungen, auf welche bei der Einstellung von Mannschaften in die Marine Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a. die Matrosen-Division,
b. die Werft-Division,
c. die Schiffsjungen-Division,
d. das Seebataillon,
e. die Seeartillerie,

und ausserdem kommen in Betracht:

f. Freiwillige, welche durch einjährigen Dienst ihrer Militärpflicht genügen wollen, oder zum dreijährigen Dienst sich melden und
g. Seedienstpflichtige.

(cfr. §§. 4, 5, 6, 12 und 46 der Ersatz-Instruktion).

§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften eines Matrosen.

Nach §. 93 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858, sollen für die Matrosen-Division ausgehoben werden: Mannschaften aus den, an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des I. und II. Armeekorps:

a. zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
b. hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (cfr. Anmerkung zu §. 2),
c. nöthigenfalls endlich noch andere Dienstpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

Der Dienst der Matrosen besteht in der Bedienung der Segel und des Tauwerks der Schiffe, weshalb diese Leute mit grosser Behendigkeit die steilen Wanten (Strickleitern) ersteigen event. an den Tauen aufklettern und stundenlang während des Sturmes und Regens, während Hitze oder Kälte auf den Raaen die Segel reefen oder sich in den Topps (Mastkorb) aufhalten müssen. Sie werden aber auch zur Bedienung der Geschütze an Bord der Schiffe, sowie zur Handhabung der Ruder in den Booten verwendet und im Gebrauch der Pistolen sowie, auch der Entermesser, Enterbeile und Piken geübt, daher muss ihr Körper fehlerfrei und kräftig sein (starker Nacken, breite Schultern, gut gewölbte Brust, gelenkige Arme, Hände und Füsse); zum Auslugen auf See (Erkennen der in meilen-

weiter Ferne segelnden Schiffe resp. ihrer Segel), sowie auch zur Bedienung der Geschütze ist ein gesundes scharfes Auge erforderlich, ebenso auch ein gutes Gehör, um Kommandoworte während des Sturmes auf den Raaen hören zu können und endlich auch eine fehlerfreie Sprache, um in gefährlichen Augenblicken von den Topps aus auf an sie gerichtete Fragen schnell und deutlich antworten zu können.

Diese Dienstleistungen fordern keine besondere Grösse des Körpers, sondern nur Kraft und Gewandtheit, welche sich nicht immer in einem langen Körper, dagegen häufiger in mittleren, gedrungenen Staturen vereint finden.

§. 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaften der Werft-Division.

Nach §. 93 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 sollen für die Werft-Division ausgehoben werden: Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer, aus den zum Bereiche des I. und II. und — zufolge Vereinbarung des Königlich. Kriegsministeriums und der Admiralität — des III. Armeekorps gehörigen Kreisen.

Die Werft-Division ist bestimmt:

a. zur Ausführung der verschiedenen Bauwerke und Arbeiten auf den Kriegswerften,
b. zur Besetzung der Kriegsschiffe mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern,
c. zur Mitwirkung der Vertheidigung der Marine-Etablissements.

Für die Einstellung von Maschinisten und Heizern, welche ihre Verwendung vorzugsweise an Bord von Schiffen finden, ist in §§. 56 und 61 des Organisations-Reglements für das Personal der Marine vom 7. Juli 1854 ein dreimonatlicher Probedienst in See vorgeschrieben und in den §§. 46, 58, 60, 62 die Beförderung derselben von einer bestimmten Seedienstzeit abhängig gemacht.

Aber auch die andern zur Werft-Division gehörigen Mannschaften werden nach Bedarf eingeschifft, um an Bord die Arbeiten ihres Gewerkes, resp. die des Schiffszimmermanns, Segelmachers, Kalfaterers, Schmiedes etc. auszuführen und das Schiff bedienen zu helfen. Sie erhalten bestimmte Nummern in der Gefechtsrolle. Endlich haben diese Mannschaften am Lande die Arbeiten auf den Königlichen Werften zu verrichten, welche im Erbauen, Aus- und Abrüsten von Fahrzeugen, in Reparaturen von Dampfmaschinen etc. bestehen.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Dienstleistungen an Bord müssen die zur Werft-Division gehörigen Mannschaften ausser einem kräftigen, zum Ertragen der Strapazen des Seelebens geeigneten Körper, auch gesunde Sinne haben, denn es müssen z. B. die Maschinisten und Heizer im Maschinenraum, von ihrem Standpunkte aus auf eine Entfernung von 16 bis 20 Fuss die 1 resp. 1½ zölligen Zahlen und Marken des Manometers resp. Wasserstandszeigers schnell und sicher lesen und in eben dem Masse die Befehle vom Deck aus, in Bezug auf den Gang der Maschine, hören können. Ebenso müssen Schiffszimmerleute, Segelmacher, Kalfaterer etc. das Leckwerden des Schiffskörpers, oder Beschädigungen der Raaen, Segel etc. schnell und sicher wahrnehmen, auf grössere Entfernungen die ihnen ertheilten Befehle und Weisungen sicher hören und schnelle Antworten ertheilen können. — Da sie in die Lage kommen,

rasch klettern und springen zu müssen, brauchen sie gesunde Hände und Füsse.

§. 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Schiffsjungen (cfr. §. 167 der Ersatz-Instruktion).

Der Dienst der Schiffsjungen, welche nur in Folge freiwilliger Meldung, auf Antrag ihrer Angehörigen eingestellt werden dürfen, und ein Alter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren haben müssen, besteht in der Erlernung des Dienstes der Matrosen und in der Unterstützung der letzteren in allen ihren Dienstverrichtungen. Da die Schiffsjungen nach Ablauf ihrer dreijährigen Ausbildungszeit noch eine neunjährige Dienstverpflichtung zu erfüllen haben, so muss bei ihrer Auswahl mit der grössten Strenge verfahren werden. Es sind daher nur solche Knaben zu wählen, deren Körper fehlerfrei, im Verhältniss zu ihrem Alter kräftig entwickelt ist (verhältnissmässig starke Knochen und kräftige Muskulatur) und welche bei der späteren Ausbildung ihres Körpers eine robuste Konstitution mit Zuversicht erwarten lassen. Auf ein gesundes, scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache ist wohl zu achten.

§. 7. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Seesoldaten.

Das Seebataillon besteht aus:

a. Infanterie-Kompagnien und
b. Artillerie-Kompagnien.

Nach §. 93 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 sollen für das Seebataillon und für die Seeartillerie ausgehoben werden:

Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armeekorps[1]), und zwar:

a. für das Seebataillon nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie und
b. für die Seeartillerie nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12pfündige Batterien gegebenen Bestimmungen.

Die Seesoldaten werden an Bord der Kriegsschiffe, auf Kanonenbooten und in der Garnison verwendet.

Der Dienst der Seesoldaten besteht an Bord der Kriegsschiffe ausser dem Wachtdienst in der Handhabung des Zündnadel- und Seitengewehrs und der Bedienung der Geschütze, auf den Kanonenbooten auch in der Handhabung der Ruder. Sie fungiren während des Gefechts an Bord auch als Schützen in den Topps und müssen daher ein gutes Auge, gutes Gehör und zum Ersteigen der steilen Wanten fehlerfreie Füsse haben. Ihr Dienst beim Ausschiffen von Landungstruppen und in der Garnison ist dem Dienste eines Infanteristen im Allgemeinen gleich zu stellen. Ihr Körper muss daher auch kräftig und mit Rücksicht auf die Strapazen des Seelebens durch starken Knochenbau, kräftige Muskulatur, gute Wölbung der Brust und gesunde Extremitäten sich auszeichnen. Auch bei ihnen kommt die Grösse des Körpers nicht in Betracht, sondern nur eine robuste Konstitution.

§. 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Seeartilleristen.

Der Dienst der Seeartilleristen besteht auf den Kanonenbooten vorzugsweise in der Bedienung der Geschütze, aber auch in der Handhabung

[1]) Anmerkung. Nach einer Vereinbarung mit den Ministerien des Krieges und des Innern werden die Ersatz-Mannschaften für das Seebataillon und die Artillerie nur auf die Ergänzungsbezirke des I. und II. Armeekorps repartirt.

der Ruder und im Gebrauch des Zündnadel- und Seitengewehrs. In der Garnison resp. am Lande haben sie ausser der Besetzung der Küstenbefestigungen und Strandbatterien und ausser der Bedienung der Geschütze bei den Schiessversuchen auch die Arbeiten im Laboratorium zu verrichten, daher können mit Rücksicht auf die geforderte grosse Kraftäusserung nur besonders starke Leute, wie bei den 12 pfündigen Batterien gebraucht werden. Auch ein gutes Auge, fehlerfreie Hände und Finger sind unentbehrlich.

§. 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen einjährigen Freiwilligen im Allgemeinen.

Junge Leute, welche ihre Militär-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst bei der Marine erfüllen wollen, werden nur ausnahmsweise an Bord in Dienst gestellter Kriegsschiffe verwendet, weil im letzteren Falle ihre Entlassung nach abgelaufener einjähriger Dienstzeit nicht immer ausführbar sein würde, indem sie erst nach Rückkehr der Schiffe in Preussische Häfen erfolgen kann.

Aus diesem Grunde werden sie mit Ausnahme der einjährigen freiwilligen Aerzte meistens zum Garnison- und Felddienst herangezogen und da dieser Dienst in der Regel manche Schonung zulässt, so wird hierauf Rücksicht zu nehmen und daher zur Anerkennung ihrer Dienstbrauchbarkeit nicht ganz der kräftige Körperbau, wie für die Ersatzmannschaften zu fordern sein, wenn nur sonst die Organisation des Körpers gesund, nicht allzuschwach und unentwickelt ist. Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinwegzusehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren event. Bestimmung als Officier etc. zu genügen (cfr. §. 10 der Instruktion für Militär-Aerzte und §. 165 der Ersatz-Instruktion).

§. 10. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften für einen einjährigen Freiwilligen mit Rücksicht auf den von ihm gewählten Marine-Theil.

Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preussischen Navigations-Schulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marine-Theil zu ihrer eignen Ausbildung für ein Jahr zu beantragen, um in der Folge später eventl. als Auxiliar-Officier eingestellt zu werden. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet. Da nun diese Steuerleute lediglich in der Absicht, später als Auxiliar-Officier verwendet zu werden, eintreten, so können bei Beurtheilung ihrer Dienstfähigkeit nicht durchweg die Grundsätze in Anwendung kommen, welche bei der Auswahl der Matrosen Geltung haben; es sind vielmehr solche Steuerleute nur dann als unbrauchbar anzuerkennen, wenn sie eine schwächliche Körper-Konstitution haben, oder an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Auxiliar-Officier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprachorgane in dem Grade, dass die Funktion dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird.

Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das Seebataillon (Infanterie- und Artillerie-Kompagnien) Behufs Ablösung ihrer Militär-Dienstpflicht gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen.

Bei der Werft-Division darf aber nur solchen Leuten der Eintritt erlaubt werden, welche zu den im §. 5 angegebenen Handwerks-Klassen gehören und die daselbst angegebenen körperlichen Eigenschaften haben.

Bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit derjenigen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige beim Seebataillon eingestellt werden wollen, ist nicht der Massstab anzulegen, wie bei den Seesoldaten, sondern es sollen mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung als Officier etc. nur solche körperliche Eigenschaften gefordert werden, welche im Schlusspassus des §. 9 angegeben sind.

Wenn dagegen solche, zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählte Waffengattung in der Marine, welche eine besondere Körperkraft — wie z. B. Seeartillerie — fordert, nicht eignen, aber unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 noch zum Dienst beim Seebataillon tauglich erscheinen, so müssen sie in solchen Fällen nicht allgemein für untauglich zum Militärdienst erklärt werden, sondern es muss ihre Tauglichkeit zum Eintritt beim Seebataillon event. in der Armee in dem ärztlichen Attest angeführt werden.

Bei jungen Leuten, die sich schon einmal bei einem Marine-Theil angemeldet hatten, und von diesem auf Grund der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zurückgewiesen, hiernächst aber bei der Superrevision, dem Gutachten des Arztes der Departements-Kommission gemäss, von letzterer für diensttauglich erklärt worden waren, und in Folge dessen zum Diensteintritt verpflichtet sind, darf bei ihrer wiederholten Anmeldung nicht noch einmal vom Arzt des betreffenden Truppentheils eine sofortige Unbrauchbarkeitserklärung erfolgen.

Wenn indessen in einem solchen Falle der Arzt des betreffenden Marine-Theils, bei welchem der Dienstpflichtige sich zum Antritt des einjährigen Dienstes gemeldet hat, bei der ihm aufgetragenen Untersuchung solche körperliche Fehler findet, die den einjährigen Freiwilligen nach des Arztes Ansicht dienstunbrauchbar machen, so hat er solches in einem besondern, dem betheiligten Freiwilligen keinesfalls mitzutheilenden, Atteste auszusprechen, und das Weitere dem Kommando zu überlassen.

§. 11. Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Junge promovirte und approbirte Aerzte können ihre Militär-Dienstpflicht als einjährige freiwillige Aerzte auch bei der Marine erfüllen und werden, falls sie nach vollendeter Militär-Dienstpflicht auf Avancement weiter dienen wollen, unter Umständen ausnahmsweise schon gleich bei ihrer Einstellung, an Bord in Dienst gestellter Schiffe kommandirt, falls sie aber nicht weiter zu dienen beabsichtigen oder wegen mangelnder Vakanz einer Assistenzarzt-Stelle nicht weiter dienen können, beim Seebataillon eingestellt.

Da nun im Falle eines Krieges der Bedarf an Aerzten durch marinereserve- und seewehrpflichtige Aerzte gewonnen werden soll, so ist der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst auch solchen Aerzten zu gestatten, welche nach beendigter Dienstpflicht bei der Marine nicht weiter zu dienen beabsichtigen, sondern sogleich in das Marine-Reserve- resp. Seewehr-Verhältniss übertreten wollen. Diese Aerzte müssen aber mit Rücksicht auf die im §. 2 angedeuteten Strapazen des Seelebens einen kräftigen Körper, sowie auch gesunde Hör- und Sprachorgane haben, indessen kann von andern kleinen Fehlern, wenn sie sonst nicht ihre Funktion als Aerzte beeinträchtigen, abgesehen werden.

Sollten indessen auch einzelne dieser jungen Aerzte z. B. wegen zu schwächlicher Körperkonstitution, für die Einstellung bei der Marine nicht geeignet sein, so können sie deshalb nicht allgemein als unbrauchbar an-

erkannt werden, sondern es muss in dem betreffenden Atteste, welches ihre Dienstunfähigkeit für die Marine anerkennt, gleichzeitig ihre event. Dienstfähigkeit für die Armee ausgesprochen werden (cfr. §. 27 der Instruktion für Militär-Aerzte).

§. 12. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute incl. derer, welche in der Absicht, auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten.

Die zum Eintritt als dreijährige Freiwillige bei der Matrosen- resp. Werft-Division oder dem Seebataillon sich meldenden jungen Leute müssen dieselben körperlichen Eigenschaften haben, welche in den bezüglichen §§. 4, 5, 7 und 8 für die zum Ersatz auszuwählenden Mannschaften gefordert werden.

Dagegen können an diejenigen jungen Leute, welche mit der Absicht, Officier zu werden, sich beim Seebataillon zum Eintritt melden, nur solche Anforderungen an ihre körperliche Qualifikation gemacht werden, welche im Schlusspassus des §. 9 angegeben sind.

Zusatz. Als Seekadetten werden nur junge Leute von 13—15 Jahren angenommen.

(Erlass der Admiralität vom 2. Januar 1856.)

(Cfr. §. 30 der Instruktion für Militär-Aerzte und §. 166 der Ersatz-Instruktion.)

§. 13. Beurtheilug der körperlichen Eigenschaften eines Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (cfr. Anmerkung zu §. 2) sind Seeleute von Fach (Jungmann, Halbmann, Matrose, Steuermann), welche für den Fall ihrer Einbeorderung nur in die Matrosen-Division eingestellt werden dürfen.

Bei Beurtheilung ihrer Dienstfähigkeit sind im Allgemeinen dieselben Grundsätze zu beachten, welche für die Anerkennung der Diensttüchtigkeit eines Matrosen in §. 4 angegeben sind; da sie indessen bereits auf Handelsschiffen mindestens 2 volle Jahre Seereisen mitgemacht, mithin die zum Seedienst erforderliche kräftige Körper-Kostitution wahrscheinlich haben, so wird die Untersuchung besonders darauf zu richten sein, ob sie an Fehlern leiden, welche die Ausübung des militärischen Theils ihrer Dienstleistungen an Bord der Kriegsschiffe beeinträchtigen, wie z. B. Fehler der Seh-, Hör- und Sprachorgane, sowie auch der Hände, Füsse etc.

Bei dieser Untersuchung ist mit grösster Sorgfalt zu verfahren, weil diese Leute am häufigsten durch Vorschützen von Fehlern sich der Einstellung zu entziehen suchen.

§. 14. Aerztliche Untersuchung der von den Ersatz-Behörden ausgewählten, der Marine zur Einstellung überwiesenen Ersatz-Mannschaften.

Die von den Ersatzbehörden den verschiedenen Marine-Theilen überwiesenen Ersatz-Mannschaften sind sogleich nach ihrer Ankunft von den Aerzten der betreffenden Marine-Theile zu untersuchen und haben dieselben Folgendes zu beachten [1]):

1) Finden sich bei einem Rekruten Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind, und denselben dienstunbrauchbar machen, so kann das betreffende Attest der Unbrauchbarkeit sofort ausgestellt werden, damit die Entlassung des Rekruten ohne Weiteres vom Kommando beantragt wird.

[1]) Anmerkung. Cfr. Militär-Ersatz-Instruktion §. 178, 2 und 3 und §. 179, 2. 3 4 und 5.

2. Finden sich jedoch Fehler, welche schon längere Zeit resp. vor der Aushebung bestanden haben und nach Ansicht des untersuchenden Arztes zum Marine-Dienst unbrauchbar machen, so hat der Arzt wohl zu berücksichtigen, dass diese vermeintlichen Fehler von den Ersatz-Behörden gekannt, aber für unerheblich anerkannt worden sind. Er hat daher in solchem Falle dem Kommando des betreffenden Marine-Theils nur seine Ansichten über diese Fehler mitzutheilen und erst nach genügender Beobachtung im Dienst resp. im Lazareth das vom Kommando event. requirirte Attest der Dienstunbrauchbarkeit auszustellen.
3. Wenn Rekruten nach ihrem Eintreffen bei den Marine-Theilen angeben, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder andern derartigen, nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne dass die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so hat der untersuchende Arzt sich nur darauf zu beschränken, diese Angaben dem betreffenden Kommando mitzutheilen, damit dieses sogleich der zuständigen Departements-Ersatz-Kommission davon Kenntniss giebt und deren Ermittelung resp. Aeusserung abwartet.
4. Wird ein Rekrut nur rücksichtlich der Waffengattung, welcher er überwiesen ist, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der Arzt ein gehörig motivirtes Attest, in welchem anzugeben ist, ob und event. zu welcher andern Waffengattung der Marine das betreffende Individuum für brauchbar zu erachten ist, auszustellen und dem betreffenden Kommando zur weitern Veranlassung zu überreichen.

§. 15. Aerztliche Untersuchung der bei den betreffenden Marine-Behörden zur Einstellung freiwillig sich meldenden Leute.

Die ärztliche Untersuchung derjenigen Leute, welche sich bei den betreffenden Marinebehörden zur Einstellung freiwillig melden, darf erst dann vorgenommen werden, wenn dazu eine schriftliche Aufforderung einer kompetenten Marine-Behörde den Marine-Aerzten vorgezeigt und der zu Untersuchende als die wirklich zu untersuchende Person glaubwürdig vorgestellt worden ist.

Auf Grund beigebrachter glaubwürdiger ärztlicher Atteste ohne persönliche Besichtigung des Individuums soll der Arzt ein Urtheil über Dienstbrauchbarkeit nicht abgeben, vielmehr stets nach eigener Ueberzeugung handeln.

§. 16. In wie weit die vollständige Besichtigung des ganzen Körpers der zu Untersuchenden nothwendig ist.

Bei der Untersuchung soll, wenn die Dienstbrauchbarkeit der zu Untersuchenden nicht schon ohne gänzliche Entblössung desselben ersichtlich ist, stets eine vollständige Besichtigung des ganzen Körpers unter Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls, vorgenommen werden, namentlich bei den freiwillig zum Eintritt sich meldenden Individuen (Schiffsjungen etc.), weil von diesen die Verheimlichung von Fehlern, z. B. Brüchen etc., am häufigsten versucht wird. (cfr. §. 13 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 17. Die verschiedenen Kategorien von Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit im Allgemeinen.

Bei der Untersuchung der ersatzpflichtigen oder freiwillig zum Dienst in der Marine sich meldenden Leute kommt es ärztlicher Seits darauf an, zu bestimmen:

a) ob der Untersuchte zum Dienst in der Marine mit Rücksicht auf die Dienstleistungen, welche von ihm bei dem betreffenden Marine-Theile gefordert werden, unbedingt brauchbar ist:
vollkommene Dienstfähigkeit;

b) ob derselbe, wenn er seiner Körperlichkeit wegen, nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Marine-Dienst bei einem oder dem andern Marine-Theile brauchbar ist, doch während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung noch zur Einstellung bei einem oder dem andern Marine-Theile sich eignet:
nicht vollkommene Dienstfähigkeit; [1])

c) ob der Untersuchte zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, zum Dienst in der Marine nicht brauchbar ist, indess im Laufe der Zeit möglicher Weise brauchbar werden kann, mithin nur als:
zur Zeit dienstunbrauchbar
zu erachten ist;

d) ob derselbe zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als:
für immer unbrauchbar zum Marine-Dienst betrachtet werden muss (cfr. §. 15 der Instruktion für Militär-Aerzte).

§. 18. Einfluss geringer Abweichungen vom regelmässigen Bau des Körpers auf die Dienstfähigkeit.

Es ist bereits in den §§. 2 seqq. im Allgemeinen angegeben worden, welche körperliche Eigenschaften die bei der Marine einzustellenden Mannschaften haben sollen, und auch angeführt worden, dass kleine Abweichungen von dem regelmässigen Bau des Körpers und seiner einzelnen Theile, wie auch solche Fehler, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluss haben, und weder die Kraftäusserung noch die freie Bewegung des sonst ganz gesunden Körpers hindern, vom Dienste in der Marine nicht ausschliessen.

Dergleichen Abweichungen und Fehler können entweder die Einstellung

1. bei jedem Marine-Theile gestatten, oder
2. nur ausschliesslich bei einem oder dem andern Marine-Theile zulassen, oder sie sind
3. von der Art, dass sie zwar zur Zeit des Friedens von der Einstellung ausschliessen, während des Krieges aber und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung der Marine nicht in Betracht kommen dürfen und die Einstellung bei einem besondern Marine-Theile zulassen. [2])

§. 19. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung von keinem Marine-Theile ausschliessen.

Zu denjenigen Fehlern, welche die Einstellung von keinem Marine-Theile ausschliessen, gehören vorzüglich:

a) oberflächliche, nicht adhärente Narben von erlittenen Verletzungen;

[1]) Der Arzt hat sich unter Angabe des vorgefundenen Fehlers auf die Erklärung zu beschränken, dass keine vollkommene Dienstfähigkeit vorhanden, sondern der Untersuchte nur unter besonders dringenden Umständen als einstellungsfähig zu erachten sei.

[2]) In die Matrosen-Division können, wie bereits §. 4 angegeben ist, nur Seeleute und in die Werft-Division nur die §. 5 erwähnten Handwerker eingestellt werden. Daher handelt es sich hier um die Frage: ob dieser oder jener Fehler den Matrosen unfähig zur Einstellung in die Matrosen-Division, den Handwerker unfähig für die Werft-Division macht, und ob diese Fehler auch für den Fall eines Krieges den Matrosen für die Matrosen-Division, den Handwerker für die Werft-Division unfähig machen oder event. ihre Einstellung in's See-Bataillon resp. in die Seeartillerie noch zulassen.

b) leichte, von äussern Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füssen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
c) stattgehabte und gutgeheilte Knochenbrüche, deren Folgen vollständig beseitigt worden;
d) kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter;
e) Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge, sowie überhaupt alle leicht heilbaren innern Krankheiten und äussern Uebel;
f) noch im Unterleibe befindliche, und am Bauchringe weder durch vermehrte Empfindlichkeit an diesem, noch durch das Gesicht und Gefühl bemerkbare Hoden;
g) leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Rückenwirbelsäule, von dem ersten Wirbelbeine an, zu stark gebogen nach hinten tritt, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn gekehrt ist;
i) geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
k) fehlerhafte Vorder- (Schneide-) Zähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
l) geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche;
m) einzelne, unbedeutende Krampfadern an den untern Extremitäten;
n) etwas gebogene Ober- und Unterschenkel;
o) dicke Knie, vorausgesetzt, dass dieser Zustand angeboren und nicht in Folge einer frühern oder noch vorhandenen Krankheit entstanden ist;
p) etwas nach innen gebogene Knie, so dass selbige nicht am Marschiren hindern;
q) breite Füsse;
r) geringer Grad des Plattfusses, wo das Gehen noch nicht auf dem innern Rande des Fusses geschieht;
s) Mangel eines Zehen, jedoch nicht des grossen.

(cfr. §. 17 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 20. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei dem einen oder dem andern Marine-Theile gestatten.

Zu denjenigen Fehlern, welche die Einstellung nur bei dem einen oder dem andern Marine-Theile zulassen, gehören:

a) sehr fehlerhafte oder gänzlich mangelnde Schneide- und Augenzähne bei noch vorhandenen guten Backenzähnen, gestatten die Einstellung bei den mit dem Zündnadelgewehr ausgerüsteten Marine-Theilen (Seebataillon und Seeartillerie), sowie auch bei der Werft-Division, falls die Sprache dadurch nicht undeutlich geworden ist und die betreffenden Individuen in ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit sich für diese Marine-Theile vollkommen eignen; indessen dürfen Matrosen wegen ihrer Bewaffnung mit Pistolen nicht mit solchen Fehlern behaftet sein;

b) Verlust des linken Zeigefingers oder des Ringfingers an der rechten und linken Hand erlaubt die Einstellung bei der Werft-Division und beim Seebataillon;
c) nicht zu bedeutende Frostbeulen;
b) etwas gekrümmte oder zum Theil sich deckende Zehen;
e) eine minder stark gebaute — jedoch nicht platte und eingedrückte — Brust, bei sonst gesunder Körper-Konstitution und guter Muskulatur der Arme.

Die Fehler ad c und d gestatten die Einstellung bei der Matrosen- und Werft-Division, die Fehler ad e nur bei der Werft-Division und zum Handwerksdienst (Schneider, Schuhmacher) beim Seebataillon und der Seeartillerie.

(cfr. §. 18 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 21. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschliessen, im Kriege indess nicht in Betracht kommen können.

Zu denjenigen körperlichen Fehlern, welche zwar zur Zeit des Friedens von der Einstellung in die Marine ausschliessen, während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung der Marine nicht in Betracht kommen dürfen und die Einstellung bei einem der verschiedenen Marine-Theile zulassen, gehören:

a) geringerer Grad von Schielen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens;
b) leichte Grade des sogenannten vollen oder Gebirgshalses (Struma cellularis), worunter eine Auftreibung des Zellengewebes am vordern Theile und an den Seitentheilen des Halses zu verstehen ist, insofern die Geschwulst von weicher lockerer Beschaffenheit und nicht bedeutend gross ist, und sie mehr die Seitentheile, als den vordern, mittleren Theil des Halses einnimmt, und dabei ein äusserer mit der Hand angebrachter leichter Druck keine Beschwerden im Athemholen erregt;
c) geringe Grade des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wo die Schilddrüse selbst geschwollen ist; wenn die Anschwellung gering und nicht hart, der vordere Theil der Schilddrüse davon frei und nur ein Horn derselben ergriffen ist, und wenn durch einen äussern leichten Druck keine Beschwerden im Athemholen herbeigeführt werden; [1])
d) einfache Hasenscharten, insofern das Individuum sich keiner Operation unterziehen will (cfr. §. 22 in der Anmerkung).
e) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei jedoch die Bewegung nach allen Richtungen hin möglich ist;
f) Krümmung oder Steifheit eines oder des andern Fingers, jedoch nicht in dem Grade, dass dadurch die freie Handhabung des Gewehrs und der Ruder gehindert wird;

[1]) Bei der Einstellung von Dienstpflichtigen mit dem Gebirgshalse oder mit einem angehenden wirklichen Kropfe hat der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass die Kleidung dieser eingestellten Individuen so eingerichtet werde, dass jeder lästige und nachtheilige Druck des Halses entfernt werde und der Uniformskragen, falls derselbe etwa nicht hinlänglich weit wäre, von ihnen geöffnet werden dürfe. Unter Beobachtung des Angedeuteten kann die Einstellung dieser Leute stattfinden, wenn sie ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach und besonders rücksichtlich ihres Brustbaues sich zum Marinedienst eignen.

g) nach innen gebogene Knie in dem Grade, dass sie das Marschiren etwas erschweren;
h) andauernde, nach Verstauchungen, Verrenkungen oder andern Leiden zurückgebliebene Schwäche des Fussgelenks oder anderer Gelenke;
i) Verstümmelung der Finger oder Zehen durch Verlust einzelner Glieder.

(cfr. §. 19 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 22. Körperzustände, welche die zeitige Dienstunbrauchbarkeit für die Marine begründen.

Zum Dienst in der Marine sind für jetzt, oder zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, und während der Dauer des Uebels als unbrauchbar zu erachten:

1. diejenigen Individuen, welche vor vollendetem 22. Lebensjahre bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach (natürlich sind die Schiffsjungen hierbei nicht in Betracht gezogen) oder bei einer, nach nicht längst überstandener Krankheit zurückgebliebenen Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Marine-Dienstes zu ertragen;
2. diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, gänzlicher Mangel der Kopfhaare etc.;
3. diejenigen, welche an solchen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, welche wahrscheinlicher Weise durch eine chirurgische Operation zu beseitigen sind, als:
 a) alle solche innere Krankheiten, deren Heilung zwar wahrscheinlich ist, wo jedoch die gänzliche Wiederherstellung noch eine lange Zeit erfordert;
 b) Entzündungen der Augen und der Augenlider, insofern sie nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen, sowie Schleimfluss der Bindehaut und dessen Folgen: chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Bindehaut;
 c) nicht veralteter Kopfgrind;
 d) ein seiner Beschaffenheit nach heilbarer und dann zu entfernender Weichselzopf;
 e) nicht bösartige Flechten;
 f) secundäre venerische Kranhheiten, die eine langwierige ärztliche Behandlung erfordern;
 g) Balg-, Lymph- sowie andere gutartige Geschwülste, die, wenngleich nur von geringer Bedeutung, an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmässigen militärischen Anzug nicht erlauben;
 h) nicht sehr grosse Wasserbrüche (Hydrocele);
 i) unbedeutende und unschmerzhafte Fleischbrüche (Sarcocele), von äussern Ursachen entstanden;
 k) oberflächliche Fistelschäden;
 l) einfache Hasenscharten.

(cfr. §. 20 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

Anmerkung. Sollten die vorstehend sub Lit. a bis e angeführten Krankheiten nach ein- oder zweimaliger Zurückstellung der Individuen von der Art befunden werden, dass die Heilung derselben in einem Marine- oder Militärlazareth binnen einigen Monaten und demnächst die Tauglichkeit der Leute mit Zu-

versicht erwartet werden kann, so ist dieser Weg von den Aerzten anzuempfehlen, um die Simulation und Erkünstelung auf keine Weise zu begünstigen. — Wenn mit ad g bis l angeführten Fehlern behaftete Individuen sich, ihrer sonstigen Körperbeschaffenheit nach, zur Einstellung bei der Marine eignen, so muss ihnen von dem untersuchenden Arzte die Wahrscheinlichkeit ihrer Heilung durch eine vorzunehmende Operation vorgestellt, und müssen sie, wenn sie sich hierzu entschliessen, in ein Marine- resp. Militär-Lazareth aufgenommen werden. Ohne den freiwilligen Entschluss des zu Operirenden kann und darf jedoch zu keiner Operation geschritten werden, weil letztere, wenn auch scheinbar unbedeutend, doch durch Zufälle und Umstände lebensgefährlich werden und einen üblen Ausgang nehmen kann.

Wenn Leute mit einfachen Hasenscharten sich zu einer solchen Operation nicht entschliessen, werden sie nach der Bestimmung zu §. 21 behandelt.

§. 23. Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit zum Dienst in der Marine für immer begründen.

Die Unbrauchbarkeit zum Marine-Dienst für immer begründen:

1. ein durch verjährtes Bestehen als unheilbar zu haltender Kopfgrind;
2. ein veralteter Weichselzopf, der sowohl seiner Beschaffenheit nach, als auch wegen allgemeiner Körper-Cachexie nicht geheilt und entfernt werden kann;
3. unheilbare, über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit;
4. eine solche Deformität des Schädels und besonders des Hinterhauptes, dass keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann;
5. Substanz-Verlust an den Schädelknochen, sei er Folge von Knochenfrass oder mechanischen Verletzungen, desgleichen Exostosen, Hirnhautschwamm;
6. Gesichtsschwäche, hervorgebracht durch Nervenleiden, oder durch geringe Flecke der Hornhaut oder andere krankhafte organische Veränderungen der Augen;
7. Blindheit oder bedeutende Störung des Gesichts auf beiden Augen oder auch nur auf einem allein; hervorgebracht durch schwarzen oder grauen Staar, oder durch andere krankhafte Veränderungen und Entartungen der innern und äussern Theile der Augen;
8. chronische habituelle Entzündungen eines Auges oder beider Augen und Augenlider;
9. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder aussen;
10. Thränenfisteln und Thränenfluss, durch unheilbare Krankheiten der Thränen-Organe bedingt;
11. erwiesene, in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue des Auges begründete bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von 10 Schritten nicht zu unterscheiden im Stande ist;
12. Kurzsichtigkeit überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe erworben oder in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Bau der Augen begründet ist; [1])

[1]) Der untersuchende Arzt hat in jedem Falle von Kurzsichtigkeit bestimmt anzugeben, ob dieselbe eine erworbene oder in einem fehlerhaften Baue der Augen begründet sei, und im letztern Falle noch, in welchem Grade der Ersatzpflichtige kurzsichtig sei, woraus sich dann die weitere Bestimmung der Ersatz-Behörde, ob das betreffende Individuum noch für

13. dauernde Tag- und Nachtblindheit;
14. Schielen auf beiden Augen mit bedeutender Störung des Sehvermögens;
15. Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit;
16. geringer Grad von Schwerhörigkeit;
17. stinkender ekelhafter Ausfluss aus einem Ohre oder aus beiden, von Knochenfrass oder andern schwer zu heilenden Ursachen herrührend;
18. Taubheit auf einem Ohre, ohne stinkenden Ausfluss aus demselben;
19. Krankheiten der Nasenhöhlen, Stirnhöhlen oder der Oberkieferhöhlen, mit Knochenfrass verbunden (Ozaena);
20. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochenzerstörung;
21. gänzliche Verwachsung der Nasenhöhle und dadurch behindertes Athemholen durch die Nase;
22. unheilbare Nasen- und Rachen-Polypen;
23. fehlendes Zäpfchen;
24. vollkommen gespaltener knöcherner Gaumen, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben mit bedeutender Störung der Sprache;
25. Geschwülste, Skirrhositäten und bösartige Geschwüre an der Zunge und in der Mundhöhle überhaupt, desgleichen ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleisch und dadurch verursachte theilweise Verschliessung und Verunstaltung des Mundes;
26. beträchtlicher Substanz-Verlust an der Zunge oder übermässige Vergrösserung derselben mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
27. Stummheit;
28. Stottern höhern Grades;
29. geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
30. veraltete Speichelfisteln;
31. gänzlicher Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe;
32. komplizirte Hasenscharten und Krebs an den Lippen;
33. starker Gebirgshals (Struma cellularis);
34. höherer Grad des wirklichen Kropfes (Struma glandularis), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;
35. abnorme Vergrösserung und Schiefstellung des Kehlkopfes mit Schwerathmen, Luftröhrenbruch und Fistel;
36. skrophulöse und skirrhöse Anschwellung der Drüsen am Halse, in der Achselhöhle oder an andern Theilen;
37. Kehlkopf- und Luftröhrenschwindsucht;
38. Verengerung der Speiseröhre;
39. steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken;

einen Truppentheil der Armee brauchbar ist oder nicht, von selbst ergeben wird. Als Anhaltspunkt zur Bestimmung des Grades der Kurzsichtigkeit dient die Leseweite des Untersuchten und deren Abänderung mittelst des Gebrauchs verschiedener konkaver Brillen. (cfr. Instr für Militär-Aerzte, §. 18.)

40. stark nach seitwärts, vor- oder rückwärts gekrümmter Rückgrat, Steifheit desselben und andere Missbildungen des Brustkastens;
41. chronische Engbrüstigkeit;
42. stinkender Athem, in Folge einer wirklich vorhandenen unheilbaren Lungenkrankheit;
43. periodischer Bluthusten, Blutbrechen oder Blutharnen, welches auf chronischen Leiden der Urinwerkzeuge beruht;
44. Fistelschäden an der Brust oder am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen;
45. verwachsenes, ganz missgestaltetes Becken;
46. grosse und solche Brüche (Hernien) am Unterleibe, die wegen Verwachsung nicht zurückgebracht werden können oder sich durch ein Bruchband schwer oder gar nicht zurückhalten lassen;
47. überhaupt alle Leisten- und Schenkelbrüche (Hernien), wenn sie auch noch durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, sowie in sehr ausgesprochenem Grade vorhandene anatomische Anlage zu Brüchen, insbesondere aber zum Leistenbruch, durch erwiesene abnorme Erweiterung des äussern und innern Leistenringes und des Leistenkanals;
48. grosse Wasserbrüche (Hydrocele);
49. skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges (Fleischbruch, Sarcocele);
50. Krampfaderbrüche (Cirsocele), wenn sie gross und schmerzhaft sind und in aufrechter Stellung sehr anlaufen;
51. Mastdarmfistel und widernatürlicher After;
52. habituell gewordener Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten;
53. bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starken Blutverluste oder Verschwärung verbunden;
54. beschwerliches und unwillkürliches Harnlassen;
55. Steinbeschwerden;
56. Verengerungen und Verletzungen in der Harnröhre, Anschwellung und Verhärtung der Vorsteherdrüse, unheilbare Urinfisteln;
57. die zu weit nach hinten stattfindende Oeffnung der Harnröhre (Hypospadie), sowie der entgegengeseszte Zustand (Epispadie), wobei das Uriniren nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise geschehen kann;
58. Verlust einer grössern Gliedmasse;
59. bedeutende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmassen, Schwinden und Lähmung derselben;
60. Steifheit oder Unbrauchbarkeit der grössern Gelenke in Folge von Narben, Kontrakturen, Gliedschwamm, Auftreibung der Gelenkköpfe, Verwachsung derselben, Konkretionen innerhalb der Artikulation, Gelenkwassersucht, veraltete Luxationen;
61. bedeutende Auftreibungen und die Bewegung störende Verunstaltungen der Knochen, es mögen solche aus innern Ursachen entstanden, oder als Folge von schlecht geheilten Knochenbrüchen vorhanden sein;
62. eine solche erwiesene Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenkes, dass schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
63. Ueberbeine auf den Gelenken, wenn sie gross und mit den sehnigen

Theilen verwachsen sind, auf dem Knochen fest aufsitzen, und so der Beweglichkeit des Gelenkes hinderlich werden und Schmerzen erregen;

64. Verlust, Steifheit oder Krümmung des Daumens der einen oder andern Hand;
65. Verlust des rechten Zeigefingers;
66. Verlust zweier oder mehrerer Finger an einer Hand;
67. Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wodurch der Gebrauch der Hand behindert wird;
68. ein überzähliger Finger, wenn derselbe so placirt ist, dass er beim Gebrauch der Hand im Wege ist;
69. Verwachsung der Finger untereinander durch eine Schwimmhaut;
70. der ausgebildete Plattfuss, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, dass das Gehen auf dem innern Rande des Fusses geschieht;
71. veraltete, mit krankhafter Konstitution zusammenhängende und auch nach einer erlangten Heilung leicht wieder aufbrechende Geschwüre, besonders an den Füssen, gewöhnlich von Krampfadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes, häufig auch mit Knochenauftreibung verbunden;
72. bedeutende, nach solchen Geschwüren an den Füssen zurückgebliebene Narben, die leicht und oft wieder aufbrechen;
73. Narben, welche mit dem untergelegenen Knochen verwachsen sind, und durch ihre Spannung und Zerrung die Funktion des betreffenden Theils hindern;
74. grosse Krampfaderknoten, die einen grossen Theil der Füsse und Unterschenkel einnehmen, schmerzhaft sind und bei Anstrengungen des Körpers aufzubrechen drohen;
75. Mangel eines grossen Zehen oder beider, oder Verlust mehrerer anderer Zehen;
76. abnormes Hervorragen eines oder beider Fussballen, bedingt durch sehr schiefe, nach aussen gerichtete Stellung der grossen Zehe zu ihrem Mittelfussknochen;
77. bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, oder kreuzweises Uebereinanderliegen derselben;
78. Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füssen, wegen Nichtpassens der Schuhe;
79. Knochenauswüchse und andere Geschwülste der Zehen von dem Umfange, dass das Tragen der Schuhe verhindert wird;
80. starke und übelriechende Fussschweisse, die die Füsse wund machen;
81. Pulsadergeschwülste;
82. Knochenfrass oder andere, auf allgemeiner Dyskrasie beruhende krankhafte Entartungen der Knochen;
83. organische Krankheiten des Herzens, begleitet von Störungen in der Respiration und im Kreislauf des Blutes; dadurch bedingtes chronisches Herzklopfen;
84. allgemeine Skrophelkrankheit mit Drüsenanschwellungen und chronischer Verschwärung einzelner Theile;
85. die vollkommen ausgebildete, im äussern Habitus ausgeprägte Anlage zur Schwindsucht;
86. die Lungenschwindsucht (Tuberculosis pulmonum);

87. eitriges Exsudat in der Brusthöhle;
88. ausgebreitetes Lungenemphysem;
89. Vereiterungen und Geschwüre innerer Organe, erkannt aus den pathognomonischen Kennzeichen und aus dem Einflusse dieser Krankheiten auf die allgemeine Körper-Konstitution;
90. Abzehrung;
91. unheilbare Wassersucht, chronische Gelbsucht mit in die Augen fallenden, tief begründeten Leiden der Unterleibs-Eingeweide;
92. bösartige Flechten und andere eingewurzelte Hautkrankheiten;
93. schwache Brust, durch schmalen Bau derselben begründet, auch wenn sie ohne auffallende Abmagerung und ohne Neigung zur Lungensucht besteht;
94. schwacher Knochen- und Muskelbau, und schwache Körper-Konstitution überhaupt, nach vollendetem 22. Lebensjahre, zugleich mit kränklichem Ansehen;
95. Verkrüppelung oder Missgestaltung des ganzen Körpers;
96. übermässige krankhafte Fettleibigkeit;
97. Epilepsie oder andere periodische Krämpfe und Konvulsionen;
98. habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile;
99. Starrsucht;
100. eingewurzelter Schwindel;
101. Nachtwandeln;
102. chronische Gicht und chronischer Rheumatismus;
103. notorische Trunksucht;
104. hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung unmöglich macht;
105. Wahnsinn und andere Seelenkrankheiten.

(cfr. §. 21 der Instr. für Militär-Aerzte.)

§. 24. Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankheiten und Gebrechen.

Unter den im vorigen §. genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen zum Marinedienste begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, dass der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann. Sie werden daher von den Dienstpflichtigen nicht selten vorgeschützt, nachgeahmt und erkünstelt.

Zu diesen Leiden gehören: der Wahnsinn nebst den übrigen Seelenkrankheiten, die Epilepsie und andere Konvulsionen und Krämpfe, Gliederzittern, Starrsucht, Schwindel, Nachtwandeln, chronische Gicht und chronischer Rheumatismus, Augen-Entzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Nacht- und Tagblindheit, Taubheit, Stummheit, Engbrüstigkeit, Bluthusten, Blutbrechen, Blutharnen, Unvermögen den Urin zu halten und nächtliches Bettpissen, Lähmung der einen oder andern Extremität, Geschwüre, namentlich an den untern Extremitäten und ausserdem auch Windgeschwülste des Hodensacks oder an andern Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugenden Merkmale gegeben sind, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall sein wird, so kann Rücksicht auf beigebrachte Atteste von Aerzten, Orts-Obrigkeiten, anwesenden Gemeinde-Vorstehern, oder auf das Zeugniss

derjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich Angebenden nähere Bekanntschaft gehabt haben, genommen werden.

Sollten derartige Atteste nicht vorhanden, oder den vorhandenen nach dem Ausspruche der Ersatz-Kommissionen kein Werth beizulegen sein, so muss der Arzt gegen seine Ueberzeugung die Untauglichkeit eines solchen Individuums nicht aussprechen, sondern seine Zweifel an dem Vorhandensein der vermeintlichen Uebel angeben und die versuchsweise Einstellung des Dienstpflichtigen bei einem Marinetheil, event. die Aufnahme desselben in ein Marine- resp. Militärlazareth empfehlen.

Verfügt demnächst die Ersatz-Behörde, den Vorschlägen des Arztes entsprechend, das Eine oder das Andere, so ist dem betreffenden Lazareth oder dem Truppentheil von den vermeintlichen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen des Militärpflichtigen sogleich Kenntniss zu geben, um dieselben der sorgfältigsten Beobachtung zu unterziehen. Bei der demnächst vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten darf der Arzt sich nur solcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen sind.

Schliesslich wird bemerkt, dass die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der vorstehend erwähnten Atteste etc. über solche Mannschaften, welche von den Ersatz-Behörden ausgewählt und der Marine überwiesen sind, nicht zur Kompetenz der Marine-Aerzte gehört, indem diese Atteste bereits von den Ersatz-Behörden geprüft worden sind.

(cfr. §. 22 der Instr. für Militär-Aerzte.)

§. 25. Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der bereits in Dienst stehenden Mannschaften der Marine zu beachten ist.

Die bereits im Dienst stehenden Mannschaften der Marine [1]), welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen den Marinedienst nicht weiter fortzusetzen im Stande sind, zerfallen, je nachdem sie sich in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 4. Juni 1851) Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten erworben haben oder nicht, in 2 Abtheilungen, nämlich:

a) in Versorgungsberechtigte (Invalide) und
b) in Nichtversorgungsberechtigte.

Bei den nichtversorgungsberechtigten Dienstuntauglichen ist zu unterscheiden, ob die Krankheit oder das Gebrechen, wodurch ihre Dienstunfähigkeit bedingt wird, für die ganze Lebensdauer bleibend ist oder

[1]) 1. Rekruten des Seebataillons, der Seeartillerie, der Matrosen- und Werft-Division, welche noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstbrauchbarkeit wie Dienstpflichtige behandelt. (cfr. Militär-Ersatz-Instruktion §. 179, 4.)

2. Im Dienst stehende Mannschaften, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige neun Monate, bei einem Marine-Theile gedient haben, werden nicht wieder von Neuem für die Marine ausgehoben. (cfr. Militär-Ersatz-Instr. §. 83, 3.)

3. Die vor abgeleisteter resp. dreijähriger Dienstpflicht entlassenen Mannschaften werden:

a) wenn sie vorübergehend resp. für jetzt oder temporair dienstunbrauchbar befunden sind, der Reserve ihres Marine-Theils belassen, dagegen
b) die Garnisondienstfähigen dem II. Aufgebot der Seewehr zugetheilt, und
c) die dauernd zu jedem Marine-Dienste Unbrauchbaren definitiv ausgemustert.

(Militär-Ersatz-Instruktion §. 83, 3 a. b. c.)

nicht. Im letzteren Falle sind sie nur als temporär untauglich anzusehen. Im ersteren Falle dagegen, bei dauernder Dienstuntauglichkeit kann das betreffende Individuum entweder unfähig zum Seedienst [1]) oder auch unfähig zum Garnison-Dienst, also zu jedem Marine-Dienste untauglich sein.

Da indessen alle Individuen, welche unbrauchbarkeitshalber, vor erfüllter Dienstzeit in dem stehenden Marine-Theile, also vor Vollendung der dreijährigen Dienstzeit zur Entlassung kommen, sich noch vor die Ersatz-Behörden ihrer Heimath zu stellen haben und erst von diesen definitiv über sie entschieden wird, so sind dergleichen Individuen von den Aerzten der Marine in den von diesen über dieselben auszustellenden Attesten immer nur als für jetzt dienstuntauglich zu bezeichnen.

Die versorgungsberechtigten Dienstunbrauchbaren oder Invaliden zerfallen nach dem Grade der Invalidität in 2 Klassen, nämlich:

a) in Halbinvalide, wenn sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar nicht mehr lange anhaltende Seereisen, Uebungen auf den Kanonenbooten, Märsche etc. zu ertragen vermögen, mithin seedienstunfähig, aber noch geeignet zum Dienste in der Garnison sind, und

b) in Ganzinvalide, wenn sie nicht nur zum Seedienste, sondern auch zum Garnisondienste, also zu jedem Marine-Dienste untauglich sind.

(cfr. §. 35 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 26. Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen resp. invaliden gedienten Mannschaften.

Bei der ärztlichen Untersuchung der im §. 25 erwähnten, bereits gedienten Mannschaften, welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit entweder sich selbst als dienstunfähig resp. invalide angeben, oder von den Kommandos der betreffenden Marine-Theile dafür angesehen werden, müssen zwar hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstunfähigkeit resp. Invalidität die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung finden, jedoch können nicht alle und jede körperliche Fehler, wegen deren die Einstellung eines dienstpflichtigen oder freiwillig sich meldenden Individuums unstatthaft erscheint, auch als Grund für die Unbrauchbarkeit oder Invalidität der schon im Dienst befindlichen und ausgebildeten Mannschaften gelten. Es findet hier ein wesentlicher Unterschied Statt, und es kann bei der Erklärung der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität bereits gedienter und ausgebildeter Mannschaften nicht genau und strenge genug verfahren werden, weil die Marine nicht nur einerseits durch das Ausscheiden der bereits ausgebildeten Leute einen wirklichen Verlust erleidet, der durch die Wiedereinstellung von Rekruten nicht sofort zu ersetzen ist, sondern auch weil von den als invalide ausscheidenden Leuten in vielen Fällen Invaliden-Beneficien in Anspruch genommen werden.

Es dürfen daher gediente und ausgebildete Mannschaften, die während ihrer Dienstzeit solche Uebel erlangt haben, welche bei noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen nach §. 23 Dienstunfähigkeit bedingen würden, nicht unter allen Umständen für ganz untauglich zum Marine-Dienst erklärt werden.

[1]) Anmerkung. Unter Seedienst ist nicht blos der Dienst an Bord Sr. Majestät Schiffe, sondern auch der Dienst auf den Kanonenbooten zu verstehen.

Es ist vielmehr zu unterscheiden, ob und in welchem Grade die im Dienst stehenden Mannschaften durch die betreffenden Fehler in ihren Dienstverrichtungen gehindert werden oder nicht, und im ersten Falle, ob sie durch ihre Fehler nur für unfähig zum Seedienst resp. halbinvalide, jedoch noch fähig zum Garnisondienste oder auch für unbrauchbar zu dem weniger beschwerlichen Garnisondienste, mithin für ganz dienstuntauglich resp. ganzinvalide zu erachten sind. Es darf daher sowohl die Halb- als Ganzinvalidität gedienter Mannschaften in keinem Falle eher ausgesprochen werden, als bis der Arzt sich entweder aus der Beschaffenheit der vorhandenen Uebel oder bei inneren Krankheiten durch eine ohne Erfolg angewendete Kur und durch eine gehörig lange Beobachtung des Individuums überzeugt hat, dass die Gebrechen desselben ihn entweder nur zur Erfüllung des Seedienstes oder auch zum Garnison-Dienst unfähig machen.

(cfr. §. 36 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 27. Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der gedienten Leute und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnisondienstfähigkeit resp. Halbinvalidität begründen[1]).

Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der gedienten Mannschaften erfordert von Seiten des Arztes eben so grosse Umsicht und Erfahrung als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 23) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Seedienstfähigkeit oder auch die Garnisondienstfähigkeit aufzuheben vermögen.

Zu den die Garnisondiensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden Fehlern gehören insbesondere:

1) Substanzverlust an den Schädelknochen in Folge von Verwundungen, wenn das Tragen der dienstlichen Kopfbedeckung nicht Beschwerden macht;
2) Gesichtsschwäche geringen Grades, in Folge von Nervenleiden oder von geringen Flecken der Hornhaut oder anderen krankhaften organischen Veränderungen der Augen;
3) Erblindung auf dem linken Auge bei vollkommener Integrität des rechten;
4) zunehmende, im Dienst hinderliche Schwerhörigkeit;
5) Verlust der Schneide-, Eck- und ersten Backen-Zähne, wenn auch nur in einer Reihe;
6) starker Gebirgshals;
7) höherer Grad des wirklichen Kropfes, wenn die Seitentheile der Drüse stärker ergriffen sind, jedoch ohne dass das Athemholen dabei erschwert ist;
8) bedeutende Krampfaderbrüche, die ohne Suspensorium Beschwerden verursachen;
9) nicht sehr grosse Wasserbrüche, deren Beseitigung auf operativem Wege, wegen Weigerung des Leidenden oder aus anderen Ursachen nicht zulässig ist;
10) einfache Leisten- und Schenkel-Brüche, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, bei Mannschaften, die während des Dienstes sich diesen Fehler zugezogen haben;

[1]) Anmerkung. Cfr. Anmerkung zu §. 25.

11) Verhärtung und Anschwellung eines Hodens geringeren Grades;
12) chronische Brustleiden, wie nach akuten Krankheiten der Respirations-Organe zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reizbarkeit derselben, chronischer häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Katarrh, chronische Heiserkeit;
13) asthmatische Beschwerden leichteren Grades;
14) chronische Unterleibs-Beschwerden, wie Störungen der Verdauung, habitueller Magenkrampf;
15) Hämorrhoidal-Leiden, schmerzhafte Hämorrhoidal-Knoten, Blasen-Hämorrhoiden;
16) chronischer, bei ungünstigen Witterungs-Einflüssen wiederkehrender Rheumatismus ohne Anschwellung der leidenden Theile;
17) nach Verwundungen, Verrenkungen, Verstauchungen zurückgebliebene Gelenkschwäche;
18) nach geheilten Verletzungen, Knochenbrüchen zurückgebliebene andauernde Schwäche eines Gliedes, verbunden mit Schmerzen bei Witterungs-Veränderungen;
19) stärkere, über einen grossen Theil der unteren Gliedmassen verbreitete, jedoch nicht schmerzhafte Krampfadern;
20) Narben von Fussgeschwüren, die bei anhaltenden Märschen leicht aufbrechen;
21) ein etwas zu kurzes Bein in Folge von Knochenbrüchen, welchem durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

(cfr. §. 37 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 28. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganzinvaliden Mannschaften.

Ausser der Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit resp. Invalidität wird aber auch, jedoch nur bei versorgungsberechtigten Ganzinvaliden, die Fähigkeit des betreffenden Individuums, sich seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben, Gegenstand der ärztlichen Untersuchung, indem die Marine-Aerzte in ihren desfallsigen Invaliditäts-Attesten sich pflichtmässig darüber auszusprechen haben, ob und in welchem Grade der Untersuchte erwerbsunfähig ist. Es sind in dieser Beziehung 4 Klassen der versorgungsberechtigten Ganzinvaliden zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche in dem Selbsterwerbe ihres Unterhalts nicht behindert werden;
b) solche, welche theilweise erwerbsunfähig sind;
c) solche, welche grösstentheils erwerbsunfähig sind, und
d) solche, welche als gänzlich erwerbsunfähig angesehen werden müssen.

Als in die Klasse der gänzlich erwerbsunfähigen Ganzinvaliden gehörig, können ärztlicherseits nur diejenigen erachtet werden, welche an bedeutenden, das Sehen beeinträchtigenden Augenfehlern, an Taubheit, Stummheit, Geisteskrankheit, erwiesener Epilepsie, Lähmung oder gänzlichem Verlust einer oder der anderen grossen Gliedmasse, Verkrüppelung, Abscheu erregenden Geschwüren im Gesicht, Krankheiten wichtiger innerer Organe und überhaupt an solchen Uebeln leiden, mit welchen ein dauerndes Siechthum oder ein Schwächezustand verbunden ist, der jede, auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit und Beschäftigung unzulässig macht. Nur solche Individuen sind nach ihrem Körperzustande, den die Aerzte bei der Beurtheilung nur zum Grunde zu legen haben, für gänzlich erwerbsunfähig zu erklären.

Die übrigen Ganzinvaliden sind, nach ihren, die Invalidität begründenden Uebeln oder nach ihrer Körper-Konstitution entweder zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts nur wenig durch Arbeit beizutragen im Stande, oder es sind solche, denen der Betrieb ihres früheren bürgerlichen Gewerbes oder erlernten Handwerks, oder einer anderen Beschäftigung nur in einem geringen Grade oder gar nicht erschwert wird, sie sind also resp. entweder grösstentheils oder theilweise oder gar nicht erwerbsunfähig, welches Urtheil aber in jedem Falle näher zu motiviren ist.

Inwieweit der betreffende Invalide noch zur Verwaltung eines Civildienstes geeignet sein möchte, ist der Beurtheilung des Arztes nicht unterworfen und hat sich dieser daher auch nicht darüber zu äussern.

Bei solchen Invaliden endlich, die noch jung sind und erst kurze Zeit dienen, wie dies z. B. bei den durch unmittelbare Dienstbeschädigung oder in Folge der kontagiösen Augenkrankheit invalide gewordenen Individuen, oder auch bei blos brustkranken Mannschaften häufig der Fall ist, hat sich der untersuchende Arzt in seinem desfallsigen Atteste auch noch darüber auszusprechen: ob, soweit sich dies im Voraus übersehen lässt, mit der Zeit eine Besserung des Körperzustandes des Invaliden zu erwarten ist oder nicht.

(cfr. §. 38 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 29. Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Mannschaften.

Wenn bereits entlassene, vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Marinedienste geschiedene Leute einen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten oder auf deren Erhöhung erheben, und deshalb den Marine-Aerzten zur Untersuchung ihres Körperzustandes überwiesen werden, so kommt es zwar eigentlich nicht darauf an, dass durch diese Untersuchung die Unfähigkeit dieser Leute zum Marinedienste festgestellt werde; da jedoch die Versorgungs-Ansprüche derselben bestimmungsgemäss nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Untersuchten ganzinvalide sind, so muss allerdings die Untersuchung auch hierauf mit gerichtet werden, und es muss der Grad der vorgefundenen Invalidität in dem desfallsigen Atteste pflichtmässig ausgesprochen werden, wobei die im §. 26 angegebenen Grundsätze ebenfalls zur Richtschnur dienen. Hauptsächlich kommt es aber auch bei diesen, mit der grössten Sorgfalt vorzunehmenden Untersuchungen darauf an, dass die Ursachen der vorhandenen Invalidität nach Möglichkeit ermittelt und dargethan werde, ob und in welchem Grade der Untersuchte dadurch zum Selbsterwerbe seines Unterhalts unfähig gemacht wird. Das ärztliche Attest muss daher ein mit Gründen gehörig ausgeführtes Urtheil über die Art, den Grad und die Ursachen der Invalidität und darüber enthalten, ob und in welchem Grade letztere den Invaliden unfähig macht, sich selbst zu ernähren. Ist es bei dergleichen Untersuchungen nicht möglich, die von den Untersuchten angegebenen Ursachen, durch welche ihre gegenwärtigen, die Invalidität bedingenden Fehler herbeigeführt sein sollen, durch glaubwürdige Atteste oder andere Beweismittel festzustellen, so hat der Arzt sich darauf zu beschränken, in dem von ihm auszustellenden Atteste den Befund der gegenwärtigen Untersuchung anzugeben, und sich darüber zu erklären, ob die dabei vorgefundenen Fehler oder Spuren einer früheren

Verletzung von der Art sind, dass sie auf die von dem Invaliden angegebene Weise entstanden sein können.

Hat der zur Untersuchung gestellte Invalide eine Verwundung vor dem Feinde oder unmittelbare Dienstbeschädigung erlitten, oder während seines aktiven Dienstes eine kontagiöse Augenkrankheit überstanden, und wird er nach den im §. 28 angeführten Principien gänzlich erwerbsunfähig befunden, so hat sich der untersuchende Arzt in dem von ihm auszustellenden Atteste auch noch darüber zu äussern, ob der Invalide, wenn von seinen sonstigen Gebrechen abgesehen wird, auch schon in Folge der erlittenen Verwundung — unmittelbaren Dienstbeschädigung — kontagiösen Augenkrankheit — für gänzlich erwerbsunfähig gehalten werden muss.

In Betreff der unmittelbaren Beschädigungen im Dienst ist zu bemerken, dass nur Verletzungen durch Auffliegen von Munition, Verbrennungen durch Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufes, ferner Verwundungen bei den Uebungen, Herabfallen von Raaen oder Masten und mehr dergleichen Beschädigungen, welche in Ausübung des Dienstes geschehen, als solche betrachtet werden sollen. Die Folgen von Erhitzungen, Erkältungen, Durchnässungen im Dienste, die Folgen angestrengter Märsche und sonstiger im Marine-Dienste nicht zu vermeidender Strapazen sind nur als Folgen des Dienstes, aber nicht als unmittelbare Dienstbeschädigungen anzusehen.

Dienstbeschädigungen, welche Folgen grosser Fahrlässigkeit sind, und Invalidität, die den Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleihen kein Anrecht auf Invaliden-Beneficien.

Ausserdem kann eine Beschädigung nur dann als eine im aktiven Dienst erlittene bezeichnet werden, wenn der Marine-Arzt selbst durch eigene Beobachtung oder durch vorgelegte amtliche Zeugnisse die Ueberzeugung davon erlangt hat. Wo dies aber nicht der Fall ist, das betreffende Individuum jedoch eine Verletzung unmittelbar im Dienst erhalten zu haben behauptet, hat der Arzt, wenn sich Spuren davon vorfinden, die Verletzung als eine angeblich unmittelbar im Dienst erlittene anzuführen und sich darüber zu erklären, ob die zurückgebliebenen Spuren von der Art sind, dass nach ärztlichem Ermessen angenommen werden kann, dass der Invalide die Beschädigung auf die von ihm angegebene Art erlangt habe oder nicht.

Bezüglich der kontagiösen Augenkrankheit ist es schwierig, ja oft unmöglich, sich bestimmt darüber zu äussern, ob dies früher und zuweilen schon vor Jahren überstandene Augenübel kontagiöser Natur gewesen sei, indem die gewöhnlichen Folgekrankheiten der kontagiösen Augenkrankheit, als: Verdunkelungen der Hornhaut, Staphylome oder andere Entartungen der grösseren Gebilde des Augapfels u. s. w. nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den, dem genannten Uebel eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet sind.

Um nun dies Erkennen zu erleichtern, und um zu verhindern, dass ähnliche Folge-Krankheiten anderer Augenübel nicht mit denen des kontagiösen Augenleidens verwechselt werden, wird als Anhalt bemerkt, dass die kontagiöse Natur einer früher überstandenen Augenkrankheit wahrscheinlich ist, wenn das betreffende Individuum bei einem Truppentheil zu einer Zeit gedient hat, wo diese Krankheit häufig vorkam, und wenn es öftere Rückfälle, die dieser Krankheit vorzugsweise eigen sind, erlitten hat, besonders auch, wenn sich neben den vorhandenen, das Sehvermögen

mehr oder weniger störenden Augenleiden noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnigte Auflockerung der Augenlidbindehaut vorfindet, welche der kontagiösen Augenkrankheit auch in ihren niederen Graden nicht abgeht. Der untersuchende Arzt soll sich daher jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der angeführten Umstände bei dem Untersuchten obgewaltet haben und vielleicht durch beigebrachte Atteste nachgewiesen worden sind, woraus die Wahrscheinlichkeit der Kontagiosität der stattgehabten Augenkrankheit gefolgert werden kann.

Sollten den Marine-Aerzten Veteranen zur Untersuchung zugewiesen werden, die, ihrer Angabe nach, durch die Feldzüge und deren Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so diene hier folgender Passus der Instruktion für Militär-Aerzte vom 9. December 1858, §. 39 zum Anhalt:

„Sollten Veteranen, ohne blessirt, beschädigt oder augenkrank gewesen zu sein, den Militär-Aerzten zur Untersuchung zugewiesen werden, weil sie, ihrer Angabe nach, in Folge der in den Feldzügen von 1806 bis 1815 angeblich erlittenen Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so leuchtet ein, dass, nachdem seit jenen Kriegsjahren ein so langer Zeitraum (von circa 40 bis 50 Jahren) verflossen, ein pflichtmässiges und gewissenhaftes Urtheil hierüber unmöglich ausgesprochen werden kann und der untersuchende Arzt sich daher wird darauf beschränken müssen, zu erklären: dass er das betreffende Individuum zwar, seines Alters und der im gewöhnlichen Laufe der Dinge damit eingetretenen Gebrechen halber, für erwerbsunfähig und in welchem Grade erachte, allein ausser Stande sei, jetzt und nach Verlauf einer so langen Zeit ein Urtheil darüber abzugeben, ob die Theilnahme an jenen Feldzügen und die möglicherweise dabei gehabten Anstrengungen irgendwie Einfluss auf den gegenwärtigen Körperzustand des Untersuchten gehabt haben oder nicht“.

(cfr. §. 39 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 30. Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gendarmerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Mannschaften.

(Gleichlautend mit §. 34 der Instruktion für Militär-Aerzte.) Der Grenzdienst, sowie der Dienst als Gendarm ist häufig mit bedeutenden Beschwerden und Anstrengungen verbunden und verlangt daher eine kräftige und ausdauernde Körper-Konstitution. Bei der Untersuchung der zur Anstellung im Grenzdienst oder bei der Gendarmerie in Vorschlag zu bringenden halbinvaliden oder anderer länger gedienter Unterofficiere Behufs der Bestimmung ihrer körperlichen Tauglichkeit für den Grenz- und Gendarmerie-Dienst ist hierauf Rücksicht zu nehmen und die grösste Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, damit nicht Individuen als tauglich für diesen Dienst erklärt werden, die an solchen Krankheiten und Gebrechen leiden, oder noch vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren oder überhaupt von der Art sind, dass sie sich in den meisten Fällen verschlimmern und so binnen kurzer Zeit gänzliche Invalidität herbeiführen können.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, Mannschaften der Marine, die mit einfachen Brüchen behaftet sind, welche nicht zu grossen Umfang haben, durch ein Bruchband vollständig zurückzuhalten sind und keine erheblichen Beschwerden machen, sowohl zum Grenz- als auch zum Gendarmerie-Dienst zuzulassen.

Erhebliche Krankheiten, an welchen solche für den Grenz- und Gendarmeriedienst anzustellenden Leute früher einmal gelitten haben, sind in den über sie auszustellenden Attesten anzugeben.

§. 31. Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmerie-Dienst Angestellten.

Wenn von Behörden den Marine-Aerzten Individuen des Grenz- resp. Gendarmerie-Dienstes zur Beurtheilung ihrer Invalidität zugewiesen werden, so haben dieselben nach §. 40 der Instruktion für Militär-Aerzte vom 9. December 1858 wie folgt zu verfahren:

„Bei der mit der grössten Vorsicht und Genauigkeit zu bewirkenden Untersuchung der im Grenzdienste und in der Gendarmerie angestellten Individuen, bezüglich ihrer Dienstfähigkeit, kommt es lediglich darauf an, zu bestimmen, ob der Untersuchte noch fähig ist, den Grenzdienst resp. den Dienst bei der Gendarmerie zu verrichten, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganzinvalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Militärfeld- und Garnisondienst untauglich machen, dennoch die Dienstfähigkeit als Grenz-Aufseher resp. Gendarm nicht hindern.

Uebrigens soll dem Militär-Arzte, welchem ein Individuum der Gendarmerie zur ärztlichen Untersuchung seiner angeblichen Invalidität zugewiesen wird, jedesmal auch ein von der Civildienst-Behörde des zu Untersuchenden über dessen bisherige Dienstführung ausgestelltes Attest zur Einsicht vorgelegt werden. Denn obschon dieses Attest allein den Militärarzt in seinem Urtheile nicht bestimmen kann und darf, so kann es doch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben, und sein Urtheil über etwaige Dienstuntauglichkeit, wenn es dem der Civildienst-Behörde entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig zu unterstützen“.

§. 32. Ausstellung der ärztlichen Atteste über Dienstpflichtige.

In den Attesten, welche der Arzt über die zum Marinedienst unbrauchbar befundenen Dienstpflichtigen auszustellen hat, müssen die bei der Untersuchung vorgefundenen Fehler oder Krankheiten kurz und bündig, jedoch genau verständlich und, soweit wie möglich, mit Angabe des deutschen Namens der Krankheit mit ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit, nach Massgabe der im §. 17 ad b, c, d enthaltenen Bestimmungen, angeführt werden.

(Siehe §. 41 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 33. Ausstellung der ärztlichen Atteste über im Dienst befindliche Mannschaften.

Gleichlautend mit §. 42 der Instruktion für Militär-Aerzte. (Die Atteste über die Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der im Dienst befindlichen Mannschaften, in welchen auch immer die Behörde anzugeben ist, auf deren Requisition die Untersuchung stattgefunden hat, müssen ebenfalls, in Bezug auf die Darstellung der Gründe der Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit, kurz aber deutlich abgefasst sein; es muss in denselben nicht nur der Grad der Invalidität, sondern auch die Veranlassung derselben, soweit diese dem Arzte aus der ärztlichen Behandlung des Individuums oder auf einem anderen Wege bekannt geworden ist, angeführt und ausdrücklich bemerkt werden, ob die Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität durch Verwundung vor dem Feinde, oder eine andere unmittelbare

Dienstbeschädigung, oder aber in Folge des Dienstes, oder endlich nicht durch den Dienst entstanden ist).

§. 34. Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich zum Marinedienst", oder „invalide" bei im Dienst befindlichen Mannschaften.

Ob in den ärztlichen Attesten über Dienstunfähigkeit, resp. Invalidität der Mannschaften die Ausdrücke: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich für den Marinedienst" oder aber „invalide" anzuwenden sind, hängt davon ab, ob das betreffende Individuum Seitens des Kommandos des betreffenden Marine-Theils behufs der Anerkennung als Invalide höheren Orts eingegeben werden soll oder nicht. Ist ersteres der Fall, soll also die Anerkennung, sei es ordentlich oder sei es ausnahmsweise, herbeigeführt werden, so sind die Ausdrücke: „halbinvalide" und resp. „ganzinvalide" zu gebrauchen. Andernfalls dagegen, wenn Versorgungs-Ansprüche nicht gemacht werden und nicht gemacht werden dürfen, resp. die Anerkennung als Invalide von dem betreffenden Kommando nicht beabsichtigt wird, sollen in den desfallsigen Attesten immer nur die Bezeichnungen „diensttauglich" oder „unbrauchbar" oder „unfähig zum Dienste" gewählt werden, und zwar resp. entweder „für jetzt unbrauchbar" oder „unfähig zum Seedienst, aber noch brauchbar zum Garnisondienste" oder endlich „zu jedem Marinedienst untauglich".

In den ärztlichen Invaliditäts-Attesten über solche „ganzinvalide" Unterofficiere oder Mannschaften, welche zur Gewährung von Invaliden-Wohlthaten in Vorschlag gebracht werden, ist auch immer ein pflichtmässiges Urtheil darüber auszusprechen, ob der betreffende Invalide zum Selbsterwerbe seines Lebensunterhalts fähig ist oder nicht, und im letzteren Falle, ob er nur für theilweise, oder für grösstentheils oder aber für gänzlich erwerbsunfähig zu erachten ist[1]). (cfr. §. 28).

(S. §. 43 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 35. Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über dienstpflichtige, resp. über versorgungsberechtigte Mannschaften.

Bei Ausstellung eines jeden Attestes ohne Ausnahme, mag dieses nun einen Dienstpflichtigen, oder ein im Dienst befindliches, oder ein bereits aus dem Marinedienste entlassenes Individuum, oder einen Gendarm etc. betreffen, so hat sich der Arzt lediglich an den Befund bei der körperlichen Untersuchung zu halten und nicht auf Dinge einzulassen, die ausser der ärztlichen Sphäre liegen, und solche bei seinem Ausspruche zu benutzen. Eben so wenig steht ihm eine Aeusserung über die Berechtigung des von ihm Untersuchten zu diesem oder jenem Invaliden-Beneficium zu. Die Marine-Aerzte haben ihr Urtheil, unter Zugrundelegung dieser Instruktion, lediglich auf den Befund der von ihnen veranstalteten körperlichen Untersuchung zu gründen und dieses Urtheil mit der grössten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, wie es ihr Amtseid fordert, auszusprechen, auch in jedem Atteste über Dienstunfähigkeit resp.

[1]) Anmerkung. Damit die Marine-Aerzte nicht in Zweifel sind, welche Ausdrücke sie in den Attesten zu gebrauchen haben, sind die Marine-Theile angewiesen worden, über jeden, in Bezug auf Dienstunfähigkeit resp. Invalidität zu Untersuchenden, dem Marine-Arzte zugleich ein, von ihm aufzubewahrendes National zuzufertigen, in welchem jedesmal bemerkt sein soll, ob beabsichtigt wird, für das betreffende Individuum Invaliden-Wohlthaten zu beantragen oder nicht.

Invalidität die Wahrheit ihrer Aussage auf den von ihnen geleisteten Amtseid zu versichern. Jede erwiesene absichtliche oder durch offenbare Fahrlässigkeit herbeigeführte Unrichtigkeit in den Angaben wird an dem Aussteller des Attestes nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden.

(S. §. 44 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

§. 36. Revision resp. Superrevision der ärztlichen Atteste. Alle ärztlichen Atteste werden zunächst dem Marine-Stations-Arzte zur Revision in technischer und formeller Beziehung überwiesen und gelangen alsdann mit den Entlassungs-Anträgen der verschiedenen Marine-Theile resp. der Stations-Kommandos zur Entscheidung des Ober-Kommandos der Marine, wo sie noch von dem General-Arzt der Marine superrevidirt resp. anerkannt werden.

(S. §. 45 der Instruktion für Militär-Aerzte.)

D. Weitere Bestimmungen über die Ausstellung von Attesten.

1. Atteste über Marschunfähigkeit.

a) Den Militär-Aerzten wird pflichtmässige Genauigkeit bei Ausstellung dieser Atteste empfohlen, mit der Aufforderung, sich in den zu ertheilenden Attesten über die wirkliche Unfähigkeit zum Marsche zu Fuss nicht nur bestimmt auszusprechen, sondern auch dergleichen Atteste für die, als dienstuntauglich zu entlassenden Leute nur dann zu ertheilen, wenn dieselben, nach des Militär-Arztes Ueberzeugung, nicht im Stande sein sollten, in kleinen Tagereisen zu Fuss nach der Heimath zu gehen. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 30. Oktober 1822 ad 3.)

b) Durch eine, dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens unterm 23. Januar 1845 Seitens des königl. Militär-Oekonomie-Departements mitgetheilte Verfügung des Kultus-Ministers vom 26. November 1844 sind die Königlichen Regierungen angewiesen worden, die neu (d. h. nach diesem Erlasse) anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten (welche nach dem kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 138 vom 6. Januar 1844 auch zur unentgeltlichen Untersuchung des Gesundheits-Zustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung des Befundattestes verpflichtet sind) bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichten zu lassen, dass sie sich in den Fällen, wo es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestellung für marschunfähig gewordene Soldaten zu konstatiren und das Befundattest zur Justificirung der Vorspannkosten-Liquidation zu verwenden, diesem Geschäfte auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden, unentgeltlich unterziehen. — Nach dem kriegsmin. Cirkular-Schreiben Nr. 143 vom 16. April 1845 können solche Untersuchungen nur da vorkommen, wo marschirende Truppentheile nicht von Militär-Aerzten begleitet sind (oder wo am Orte der Untersuchung Militär-Aerzte nicht vorhanden sind.)

c) Cfr. §§. 73, 97 und 115 des Reglements über Verpflegung der Rekruten etc. vom 5. Oktober 1854.

d) Ueber die Ausstellung von Krankenscheinen etc. siehe Zusatz zu §. 14 der Instruktion für Militär-Aerzte.

2. Gesundheits-Attest für die Militär-Wittwenkasse.

(S. §. 15 der Vorschriften über die Militär-Wittwenkasse im 1. Theil Kap. III. 2.)

3. Untersuchung der in das Militär-Waisenhaus aufzunehmenden Kinder.

a) Den Militär-Aerzten wird Sorgfalt und Genauigkeit bei Untersuchung des Körperzustandes der in das Militär-Waisenhaus zu Potsdam und in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg aufzunehmenden Knaben anempfohlen.

(Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 14. Juli 1831 ad 2.)

b) Auf Veranlassung des Königlichen Direktoriums des grossen Militär-Waisenhauses zu Potsdam wird den Militär-Aerzten bekannt gemacht, dass die männlichen Zöglinge des genannten Waisenhauses, nach ihrer erlangten Erziehung, bestimmungsmässig als Soldaten in das aktive Heer eingestellt werden sollen (cfr. c), daher auch nur solche Knaben in diese Anstalt aufgenommen werden können, welche nach ihrem

Alter kräftig sind und eine, dem vorerwähnten Zwecke angemessene, gesunde Körperkonstitution besitzen. Waisenknaben, bei denen solches nicht der Fall ist, werden in die Anstalt nicht aufgenommen, sondern es wird für sie nur ein Unterstützungsgeld zu ihrer Privat-Erziehung gewährt. Die Aerzte, welche zur Untersuchung der zur Aufnahme angemeldeten Knaben aufgefordert werden, haben daher bei diesem Akte und bei Ausstellung der Gesundheitsscheine, wozu ihnen jedes Mal das vorgeschriebene Schema (welches auch für die, in Annaburg aufzunehmenden Knaben gilt):

„Dass der Sohn des, Vornamens bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmässige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, und dass die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit des Untersuchten zu der Hoffnung berechtigt, dass er dereinst zum Militärdienst geeignet sein werde, er auch nicht mit dem Fehler des Stammelns oder Stotterns, wenigstens nicht in einem solchen Grade behaftet ist, dass er dieserhalb als untauglich zum Militärdienst erachtet werden müsste, solches wird hiemit pflichtmässig bescheinigt".

(Ort und Datum.) (Siegel.) (Namen und Charge des Arztes.)

vorgelegt werden wird, die vorgedachte Bestimmung der Kinder vor Augen zu behalten und sich nicht durch unzeitiges Mitleid und um den armen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen, leiten zu lassen. Diejenigen Kinder, welche bei ihrer Ankunft in Potsdam von den Aerzten der Anstalt als nicht zur Annahme geeignet erachtet werden sollten, werden von einer dazu ernannten Kommission nochmals untersucht werden, und jede, dabei sich ergebende, offenbare Fahrlässigkeit bei der Untersuchung eines solchen Knaben wird an dem Aussteller des über ihn abgegebenen Gesundheitsscheines gerügt werden. — Was die Untersuchung der zur Aufnahme in das mehrgedachte Waisenhaus angemeldeten Kinder weiblichen Geschlechts, welche nach erfolgter Erziehung ihr Fortkommen als Dienstmädchen suchen müssen, betrifft, so sind dabei im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, unter Rücksichtnahme auf die künftige Bestimmung dieser Kinder, festzuhalten, und die Gesundheitsscheine nach dem vorgeschriebenen Schema auszustellen:

„Dass die Tochter des, Vornamens bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden worden ist, auch dass ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, dass sie die zu ihrer künftigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen werde, solches wird hiemit pflichtmässig bescheinigt". (Ort und Datum.) (Siegel.) (Name und Charge des Arztes.)

(Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 8. Februar 1833.)

c) Durch das Königliche Direktorium des Potsdamschen grossen Militär-Waisenhauses ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens folgender, von dem erstern, im Einverständnisse mit dem Königlichen Allg. Kriegs- und dem Königl. Mil.-Oekon.-Depart., unterm 29. November 1850 ergangener Erlass mitgetheilt worden: „Da von den Zöglingen des grossen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg jetzt nur noch die Musikschüler und nach Umständen auch die Militärschüler direkt den Truppen überwiesen werden, alle übrigen aber zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, und da auch die besondere Militär-Dienstpflicht für die in den Anstalten genossene Erziehung gänzlich (durch Allerh. K.-O. vom 14. Mai 1850) aufgehoben ist; so liegt kein triftiger Grund mehr vor, bei der Aufnahme der Knaben, wenn sie nur sonst gesund sind, noch ferner die Bescheinigung der zu hoffenden künftigen Brauchbarkeit zum Militärdienst zu verlangen. Es soll daher von jetzt ab, bei der Aufnahme von Knaben, der Gesundheitsschein nach dem nachstehenden Schema eingefordert werden.

„Dass der Sohn des, Vornamens bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmässige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, solches wird hiermit pflichtmässig bescheinigt".

Der Gesundheitsschein ist von dem untersuchenden Arzte mit Ort und Datum zu versehen, zu besiegeln und, unter Angabe seines Prädikates, zu unterschreiben. — Wenn der Gesundheitszustand des Knaben dem Inhalte des Formulars entsprechend befunden wird, kann letzteres von dem Arzte zu dem auszustellenden Gesundheitsscheine benutzt werden".

d) Weitere Nachrichten über das Militär-Waisenhaus zu Potsdam und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg finden sich in dem Militär-Wochenblatt pro

1859 S. 170 und 171. (Erlass des Direktoriums des Potsdamschen grossen Militär-Waisenhauses vom 18. Juni 1859) und pro 1860, Seite 228 (Kriegsmin. Erlass vom 17. August 1860.)

4. Untersuchung der zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten bestimmten Knaben.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Kadettenkorps finden sich im Militär-Wochenblatt pro 1857, S. 49 bis 53, (Allerh. K.-O. vom 18. December 1856, kriegsmin. Erlass vom 26. Februar 1857.)

a) (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 5. März 1823 ad 6.) Die Militär-Aerzte werden aufgefordert, bei der Untersuchung des Körperzustandes der zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten bestimmten Knaben und bei der Ausstellung von Gesundheits-Attesten für dieselben mit Genauigkeit zu verfahren, damit nicht wegen körperlicher, bei der in den Anstalten vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung der Knaben sich vorfindender Fehler, Zurücksendungen eintreten müssen.

b) Es soll bei der ärztlichen Untersuchung der zur Aufnahme in die Kadetten-Institute angemeldeten Knaben das nämliche Verfahren eintreten, welches in dem Cirkulare vom 8. Februar 1833 (S. 3 b.) in Bezug auf die in das grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam aufzunehmenden männlichen Zöglinge vorgeschrieben ist.

(Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte vom 12. März 1837 ad 4.)

c) (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 20. December 1844 ad 1.) In dem Cirkular-Schreiben vom 12. März 1837 ad 4 (s. b.) ist sämmtlichen Militär-Aerzten bekannt gemacht worden, dass bei der ärztlichen Untersuchung der zur Aufnahme in die Kadetten-Institute angemeldeten Knaben dasselbe Verfahren eintreten soll, welches hinsichtlich der Untersuchung der in das Königl. grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam aufzunehmenden männlichen Zöglinge stattfindet und in dem Cirkular-Schreiben vom 8. Februar 1833 zur Kenntniss der Militär-Aerzte gebracht worden ist, wonach der untersuchende Arzt über jeden zur Aufnahme in eine Kadetten-Anstalt bestimmten und von ihm dazu tauglich erachteten Knaben einen Gesundheitsschein auszustellen und in diesem zu erklären hat, „dass der Untersuchte vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmässige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, so dass die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit desselben zu der Hoffnung berechtigt, dass er dereinst zum Militär-Dienst geeignet sein werde“. Hiernach kann der §. 16 der Instruktion vom 14. Juli 1831 (Angabe der von keiner Waffengattung ausschliessenden Fehler) bei der Beurtheilung der künftigen Militärdienstfähigkeit der Kadetten und der in die Kadetten-Institute aufzunehmenden Knaben nicht angewendet werden, und es können daher nicht, auf Grund des gedachten Paragraphen, Individuen, die an bedeutender Kurzsichtigkeit, an Schielen, Schwerhörigkeit, Stottern etc. leiden, oder eine so schwache Körper-Konstitution besitzen, dass ihre Fähigkeit, ihrer künftigen Bestimmung genügen zu können, bezweifelt werden muss — für körperlich geeignet zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten erklärt werden. Denn wenn diese und ähnliche Fehler auch bei der Beurtheilung der Diensttauglichkeit der gewöhnlichen Ersatzmannschaften und der für den einjährigen freiwilligen Militärdienst designirten jungen Leute nicht in Betracht kommen sollen, so passen doch Individuen, welche mit derartigen Körperfehlern behaftet sind, ganz und gar nicht zu künftigen Officieren, und also auch nicht zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten. — Mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii werden daher die Militär-Aerzte und insbesondere die des Kadetten-Korps, Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, angewiesen, dass sie solche Knaben, die an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Berufe als Officiere unfähig gemacht werden würden, also namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- oder Sprach-Organe leiden, durch welche die Funktion dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, zur Aufnahme in die Kadetten-Institute nicht als tauglich erklären, und daher für solche den in dem obenerwähnten Cirkulare gedachten Gesundheitsschein nicht ausstellen.

d) (K.-O. vom 18. December 1856, kriegsmin. Erlass vom 26. Februar 1857 §. 10.) Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern (grosser Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Gelenk-Krankheiten, Plattfüssen, Missgestaltungen, Schwäche der Körper-Konstitution) behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden.

Betreffs der Untersuchung von See-Kadetten-Aspiranten ist folgender Erlass des Marine-Ministeriums unterm 23. April 1862 ergangen und vom General-Stabs-Arzte unterm 16. Mai 1862 mitgetheilt:

In Folge des mit dem geehrten Schreiben des Königlichen Ober-Kommandos vom 10. April vorgelegten Antrages erklärt das Marine-Ministerium sich damit einverstanden, dass nur solche Knaben als Kadetten-Aspiranten anzunehmen sind, deren Eltern resp. Angehörige, ausser den andern erforderlichen Zeugnissen, noch das Attest eines Ober-Militär-Arztes beibringen, in welchem bescheinigt wird, dass der Untersuchte nicht blos vollkommen gesund und frei von allen wahrnehmbaren körperlichen Fehlern und Gebrechen sei, durch welche er zu seinem künftigen Berufe als Seeofficier unfähig gemacht werden würde, also namentlich von Fehlern der Seh-, Hör- oder Sprachorgane, sondern dass auch der Körper des Untersuchten im Verhältniss zu seinem Alter kräftig entwickelt sei und keine Anlagen zu chronischen Krankheiten erkennen, vielmehr bei der späteren Ausbildung eine kräftige Konstitution mit Wahrscheinlichkeit erwarten lasse.

5. Atteste über Invalidität der Officiere, Militär-Aerzte und -Beamten.

Da für diese Kategorien, aus hier nicht näher zu entwickelnden Gründen, die Instruktion für Militär-Aerzte etc. noch weit mehr, als bei der Beurtheilung der Invalidität der Soldaten, immer nur im allerweitesten Sinne einen Anhalt bieten konnte, und bei der Beurtheilung des Einflusses des körperlichen und geistigen Zustandes auf den Dienst grade hier die allergrösste Sorgfalt, Vorsicht und Strenge nothwendig ist, so ist die Zahl der in dieser Beziehung erlassenen instruirenden, warnenden und ermahnenden Verfügungen eine sehr erhebliche; aus dieser Zahl mögen hier nur die wichtigsten eine Stelle finden:

a) Bestimmungen des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Officiere und Militär-Beamten, genehmigt durch die Allerh. K.-O. vom 16. März 1826, nach welchen sich die Militär-Aerzte des Genauesten zu achten haben (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 10, Beilage; an die General-Aerzte vom 28. April 1826):

§. 1. Jedes ärztliche Attest über die Invalidität eines Officiers oder Militär-Beamten soll von einem obern Militär-Arzte, und zwar vom General-Stabs-Arzte abwärts bis zum Bataillons-Arzt einschliesslich, für regimentirte Officiere aber in der Regel von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte des Truppentheils, bei welchem der Officier steht, ausgestellt werden. Es ist hierzu jedes Mal, Seitens des Vorgesetzten des Officiers oder des Beamten, eine Aufforderung an den Arzt nothwendig.

§. 2. Es soll darin, nach der Allerh. Ordre vom 29. Juni 1825, der Zustand des Invaliden mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben werden.

§. 3. Der Zustand des Invaliden ist die ganze Basis des Attestes, und muss daher von seiner Entstehung an bis zu seiner dermaligen Beschaffenheit, mit seiner bisherigen Einwirkung auf die Dienstverrichtung so ausführlich, als es die Schranken eines Attestes erlauben, von dem Militär-Arzte beschrieben, besonders aber müssen bei innerlichen körperlichen Fehlern, die Krankheitserscheinungen und andere, aus dem Habitus hergenommene Merkmale angeführt werden, die den Arzt auf das wirkliche Vorhandensein solcher Fehler zu schliessen berechtigen. Die Angaben des Betheiligten allein dürfen den Arzt nicht leiten oder vermögen, einen Krankheitszustand als vorhanden anzugeben, von welchem er sich, nach Zusammenstellung und Vergleichung aller Umstände, nicht vollkommen — soweit solches nach ärztlichen Einsichten möglich ist — hat überzeugen können.

§. 4. Wo die Veranlassung zu dem, die Invalidität begründenden Zustande dem Arzte bekannt ist, weil dieser bei der erlittenen Beschädigung oder bei andern nachtheiligen Einwirkungen auf den Körper entweder zugegen war, oder gleich darauf zur ärztlichen oder wundärztlichen Hülfsleistung hinzugerufen wurde und den Kranken behandelte, da hat der Arzt solches anzugeben. Wo dies aber nicht der Fall war, da hat derselbe die desfallsige Aussage des Invaliden anzuführen, und sich hierbei darüber auszusprechen, ob er sich aus der Beschaffenheit des vorhandenen körperlichen Fehlers überzeugt halte, dass derselbe, nach ärztlichen Grundsätzen, mit Konsequenz aus der von dem Invaliden angegebenen Veranlassung herzuleiten sei. Es bleibt nun Sache des Kommandeurs und der Officiere des Truppentheils, sich über die Aussage nähere

Gewissheit zu verschaffen oder, wo dies unmöglich, zu bezeugen, dass kein Grund vorhanden sei, die Richtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen.

§. 5. Hinsichtlich der Behandlung können zwar nicht die sämmtlichen Arzneimittel, welche der Invalide gebraucht hat, und aus welchen Gründen dieses oder jenes Mittel angewendet worden, angegeben werden, denn dies würde in einem Atteste zu weit führen; es ist jedoch nothwendig, eine allgemeine Uebersicht des ärztlichen Verfahrens überhaupt mit einer ganz allgemeinen Bemerkung über die innerlich und äusserlich angewendeten Arzneien zu geben. Stark wirkende Arzneien, desgleichen künstliche oder natürliche Mineral-Brunnen oder Bäder müssen aber besonders namhaft gemacht werden. Ferner ist die Dauer der Kur, ob dieselbe ununterbrochen fortgesetzt worden, wie der Kranke den Anordnungen Folge geleistet und wie der Erfolg gewesen, anzuführen. Bei der Kur solcher Krankheiten und körperlichen Fehler, deren Unheilbarkeit nicht deutlich zu Tage liegt, muss übrigens die gehörige Zeit genommen und kein zur möglichen Heilung schicklich geglaubtes Arzneimittel unversucht gelassen werden, indem es auf eine etwas längere oder kürzere Zeit nicht ankommt.

§. 6. Wenn aber, nach langer, fruchtloser Behandlung, das Uebel sich entweder ganz unheilbar gezeigt hat, oder doch nicht in dem Masse gewichen ist, dass der Officier im Stande wäre, seinen Dienst zu verrichten und der Arzt hiernach die Ueberzeugung erlangt hat, dass eine Wiederherstellung zum Dienste nicht abgesehen werden kann, so muss er diese Ueberzeugung, mit der bestimmten Erklärung über den Grad der Invalidität, dahin aussprechen, dass der Officier entweder zum ferneren Dienste bei den Feldtruppen untauglich, mithin halbinvalide, oder gar zu jedem ferneren Militärdienste und zur militärischen Anstellung untauglich, mithin ganzinvalide sei. (NB. Ueber die Erwerbsfähig- oder Erwerbsunfähigkeit hat der Arzt sich in solchen Attesten niemals auszusprechen, da ein Urtheil hierüber nur bei den Chargen vom Feldwebel etc. abwärts erfordert wird.)

§. 7. Ist der Officier in der Krankheit, welche den Grund zu seiner Invalidität abgiebt, nicht von dem Militärarzte des Truppentheils, sondern von einem andern Militärarzte behandelt worden, so muss dieser letztere das ärztliche Zeugniss über die Invalidität, unter Beachtung der vorangeführten Vorschriften, ausstellen. Hat die Behandlung aber durch einen Civilarzt stattgefunden, so bleibt es Sache des Officiers, von diesem Arzte ein genaues Zeugniss über seinen Zustand, dessen Veranlassung und über die seitherige Behandlung, in der Art, wie es in den §§. 4 und 5 gefordert ist, beizubringen, und sich hiernach von dem Militärarzte des Truppentheils untersuchen zu lassen, der sich demnächst pflichtmässig darüber auszulassen hat, ob er, nach erfolgter Untersuchung des Körperzustandes, die Ueberzeugung gewonnen, dass der, in dem jedes Mal beizufügenden ärztlichen Atteste angegebene Krankheitszustand wirklich vorhanden sei, dass alle zur möglichen Heilung schicklich geglaubte Mittel versucht worden, und dass, bei der Art des Uebels und dessen langer, fruchtloser Behandlung, keine völlige Beseitigung desselben oder Wiederherstellung des Officiers zum Dienste zu erwarten stehe, daher die Ganz- oder resp. Halb-Invalidität (§. 6) desselben ausgesprochen werden müsse. Auf gleiche Weise muss verfahren werden, wenn ein Militär-Arzt über die Invalidität eines Militärbeamten ärztlich bestimmen soll, und dieser von einem Civilarzte behandelt worden ist.

§. 8. Sollten solche Krankheitszustände als Ursache der Invalidität obwalten, welche sich nicht durch äussere Merkmale zu erkennen geben, und sollte der, zur Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses aufgeforderte Militärarzt aus diesem oder einem andern Grunde Anstand nehmen, sich über die Untauglichkeit zum ferneren Militärdienste bestimmt auszusprechen, so kann er in diesem seltenen Falle bei dem Vorgesetzten darauf antragen, dass, Seitens des Divisions-Kommandeurs, noch ein Regiments- oder Bataillonsarzt, oder an Orten, wo es zulässig, zwei derselben beauftragt werden, ihm bei der Untersuchung beizutreten und mit ihm gemeinschaftlich das Zeugniss auszustellen. Sollte sich auch diese Kommission, weder durch örtliche, noch durch allgemeine, aus dem Habitus etc. hergenommene Merkmale von dem wirklichen Vorhandensein des Uebels und dessen Unheilbarkeit überzeugen, mithin sich über die wirklich eingetretene dauernde Dienstuntauglichkeit nicht aussprechen können, so hat sie solches in ihrem Atteste anzugeben, zugleich aber auch, ob nach ärztlichem Wissen bei der Natur des Uebels, dergleichen Abwesenheit aller Krankheitsmerkmale öfter vorkomme.

§. 9. Bei Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse über Invalidität der Officiere und Militärbeamten kann übrigens die zur Invaliditäts-Bestimmung der Rekruten und Soldaten gegebene Instruktion nur als Anleitung dienen, indem die Anforderungen des Dienstes beim Gemeinen anderer Natur sind, als beim Officier, und auch hierbei wieder die Verschiedenheit der Waffe zu berücksichtigen ist. Es muss demnach der Militär-Arzt bei Abfassung seiner Invaliditäts-Atteste auch die verschiedenen Verhältnisse und Dienstobliegenheiten der Militärpersonen gehörig berücksichtigen und hiernach beur-

theilen, inwiefern die körperlichen Fehler und Gebrechen, bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, die Dienstverrichtung erschweren und behindern können.

§. 10. Es wird den Militärärzten auf ihren geleisteten Amtseid nochmals eingeschärft, bei Ausstellung der Invaliditäts-Atteste ohne Rücksicht auf etwaige Nebenumstände und Verhältnisse zu verfahren und lediglich ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung zu folgen. Jede erwiesene absichtliche Unrichtigkeit in den Angaben des Militärarztes, welche bei einer anderweitig unternommenen Untersuchung des Zustandes des Officiers oder Beamten, oder durch die Folge der Zeit entdeckt wird, wird aber an dem Aussteller des Attestes, nach Vorschrift der Gesetze, mit aller Strenge geahndet werden, und, nach Befinden der Umstände, Kassation und noch härtere Strafe zur Folge haben. (Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere vom 2. Februar 1789, Allerh. Kab.-Ord. vom 8. September 1796 und 29. Juni 1825, Cirkular an sämmtliche Militärärzte vom 9. Februar 1824 ad 3 und 4. August 1825 ad 3, kriegsminist. Erlass vom 21. April 1826.)

b) (Cirkular an sämmtl. Militär-Aerzte vom 7. Mai 1836 ad 1.) Die vorstehenden Bestimmungen werden den Militär-Aerzten zur genauesten Nachachtung nochmals in Erinnerung gebracht mit der wiederholten Aufforderung, sich durch die Aussagen des Betheiligten allein eben so wenig, als durch etwaige Nebenumstände und Verhältnisse leiten und vermögen zu lassen, einen Krankheitszustand als vorhanden anzunehmen und darauf ein Urtheil über Dienstunfähigkeit zu gründen, wenn sie sich von dem Vorhandensein des krankhaften und keine gänzliche Wiederherstellung zulassenden Zustandes nicht vollkommen überzeugt haben. In zweifelhaften Fällen haben die Militär-Aerzte, nach §. 8 der obigen Bestimmungen, auf die Untersuchung des angeblichen Invaliden durch eine ärztliche Kommission anzutragen.

c) (Kriegsminist. Erlass vom 16. Februar 1847.) Es ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, dass einem jüngern Officier, ungeachtet dessen Vorgesetzte mit seiner Führung höchst unzufrieden gewesen, auf Grund des ärztlichen Zeugnisses und der Anträge dieser seiner Vorgesetzten der von ihm allein aus Missbehagen über seine Stellung nachgesuchte Abschied mit Pension, Charakter-Erhöhung und Anspruch auf Civilversorgung ertheilt und auf diese Weise alle seine Wünsche erfüllt worden sind. Um wieviel mehr aber mögen bisweilen derartige Gesuche eine willfährige Unterstützung von Seiten der Vorgesetzten in den Fällen finden, wo der Officier bei ganz tadellosem Verhalten lediglich aus dem Grunde, weil das Beschwerliche des Dienstes oder die Verfolgung vortheilhafter Privatzwecke es ihm wünschenswerth machen, unter Gewährung ähnlicher Begünstigungen aus dem Heere zu scheiden beabsichtigt. Ich finde mich daher veranlasst, das Königl. General-Kommando ergebenst zu ersuchen, die Wohldemselben untergebenen Behörden und Aerzte vor ähnlichen Missgriffen zu warnen und ihnen die Verantwortlichkeit vorzustellen, der sie verfallen, wenn sie, mit Umgehung der wahren Gründe zur Verabschiedung, die Wohlthaten gesetzlicher Bestimmungen, sowie die Allerh. Gnade Sr. Majestät des Königs für dazu nicht berechtigte oder wohl gar unwürdige Individuen beantragen, und auf diese Weise jene Wohlthaten auf Kosten verdienter und würdiger Officiere missbrauchen.

d) (Cirkular an die Generalärzte vom 16. September 1851.) Da neuerdings wieder Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, dass die in dem Cirkulare vom 12. April 1826 den Militär-Aerzten bekannt gemachten und in dem Cirkulare vom 7. Mai 1836 denselben in Erinnerung gebrachten Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über die Invalidität der Officiere und Militärbeamten nicht überall gebührend beachtet werden; so werden die General-Aerzte veranlasst, den oberen Militär-Aerzten die strengste Befolgung der ihnen in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung der Invalidität der Officiere und Militär-Beamten zur Richtschnur gegebenen Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen, und ihnen insbesondere auch die Freierhaltung ihrer diesfällgen Urtheile von jeglichem fremden Einflusse einzuschärfen, und die Ausstellung von Invaliditäts-Bescheinigungen ohne vorgängige Requisition der zuständigen Behörden streng zu untersagen, unter der Verwarnung, dass Diejenigen, welche in dieser ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht gewissenhaft jenen Vorschriften gemäss verfahren, unfehlbar werden zur Verantwortung gezogen werden.

e) (Cirkular an die Generalärzte vom 25. Mai 1853.) Wiewohl die Militär-Aerzte auf die durch die Allerh. Kab.-O. vom 16. März 1826 genehmigten, in dem Cirkular vom 12. April 1826 ad 10 zur Kenntniss derselben gebrachten Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über die Invalidität der Officiere und Militärbeamten wiederholt, und zuletzt durch das Cirkular an die General-Aerzte vom 16. September 1851 aufmerksam gemacht worden sind, ist dennoch vor Kurzem von einem Ober-Militärarzte ein so mangelhaftes Attest über die Invalidität eines Officiers abgegeben worden, dass in demselben weder das Alter, noch die Dienstzeit des Officiers bemerkt, noch die Veranlassung der Verletzung, durch deren Folgen die Invalidität herbeigeführt

worden, angeführt, und ebenso wenig die dagegen eingeleitete ärztliche Behandlung vorschriftsmässig erörtert, ja nicht einmal angegeben worden war, ob der Aussteller des Attestes selbst, oder ein anderer Arzt den Fall beobachtet und behandelt habe. Ausser dieser strafbaren Fahrlässigkeit hatte derselbe Ober-Militärarzt sich noch dadurch einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, dass er sich herbeigelassen hatte, jenem Officiere, nachdem demselben Allerh. Orts der Abschied ohne die erbetene Pension bewilligt worden war, ohne vorgängige Requisition der kompetenten Behörde ein neues Attest auszufertigen, durch welches der letztere gegen die Ablehnung der von ihm nachgesuchten Pension ein an das Königl. Staatsministerium gerichtetes Reklamations-Gesuch zu begründen suchte. — Ebenso ist neuerdings von einem andern Ober-Militärarzte, ohne Auftrag der vorgesetzten Behörde, einem verabschiedeten Officiere ein Attest über dessen körperlichen Zustand ausgestellt worden, welches der Officier zur Erneuerung eines wiederholt abgelehnten Gesuches um Invaliden-Beneficien benutzt hat. — Nach solchen Erfahrungen stellt sich die Nothwendigkeit strengerer Massregeln heraus, um der fahrlässigen und unbefugten Ausstellung von Invaliditäts-Attesten Seitens der Militär-Aerzte entgegen zu treten, und die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegs-Ministerio hat daher den Chef des Militär-Medicinal-Wesens aufgefordert, das Erforderliche an die Militär-Aerzte zu erlassen. Demzufolge werden die Korps-Generalärzte ersucht, den Ober-Militärärzten hiervon Kenntniss zu geben, denselben die sorgfältige Beachtung der Eingangs gedachten Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über die Invalidität der Officiere und Militärbeamten auf das Gemessenste aufzugeben, die Ausfertigung von Attesten über den Gesundheitszustand verabschiedeter Officiere, ohne Auftrag der vorgesetzten Behörde, ernstlich zu untersagen, und hierbei zugleich zu eröffnen, dass derartige, auf Fahrlässigkeit beruhende Verletzungen der Amtspflicht fernerhin unnachsichtlich durch Geldstrafen und nach Befinden noch härter werden geahndet werden.

Zusatz. (Verordnung vom 24. December 1826 und Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. Mai 1831.) Die obern Militärärzte theilen, in Beziehung auf die Ausstellung ärztlicher Atteste, diejenigen Verpflichtungen, welche die allgemeinen Landesgesetze den Ausstellern öffentlicher Urkunden auflegen. Als solche öffentliche Urkunden werden nämlich die Atteste der obern Militär-Aerzte angesehen, welche demnach nicht nur den Militärbehörden zur Beurtheilung etwaiger hierdurch zu begründender Ansprüche zur Grundlage dienen, sondern auch sowohl über Krankheiten als Besichtigungen bei den Civilgerichten völlige Beweiskraft haben (cfr. auch Allg. Landrecht, Theil II. Titel XX. §. 333).

Anhang.

Ueber Brunnen- und Bade-Kuren.

a) Im Allgemeinen.

Die immer mehr und mehr zunehmende Häufigkeit der Gesuche um Gebrauch dieser Kuren und um Unterstützungen zu diesem Behufe hat sowohl den Militär-, als den Civil-Behörden häufig genug Veranlassung gegeben, diesem Zudrange steuern und darauf aufmerksam machen zu müssen, dass derartige Kuren nur auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken seien. Es sind daher verschiedene Verfügungen ergangen, welche wiederholt und eindringlich darauf hinweisen, dass die Attestirung der Nothwendigkeit von Brunnen- und Badekuren (namentlich auch für Hülfsärzte) Seitens der Aerzte erst dann erfolgen dürfe, wenn alle andern Heilmittel sich erfolglos erwiesen haben; dass eine Badereise erst anempfohlen werden solle, wenn von dem Gebrauche künstlicher Brunnen und Bäder am Aufenthaltsorte sich kein besonderer Nutzen erwarten lasse; dass überhaupt Bade- und Erholungsreisen möglichst zu beschränken sind und immer nur nach Erwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung

sämmtlicher (Familien- und Vermögens-) Verhältnisse des wirklich leidenden Patienten verordnet werden können, und dass, wenn sich die Nothwendigkeit einer solchen Reise herausstellt, als Zielpunkt der Reise, wenn irgend möglich, ein inländisches und nicht etwa ein sehr weit entferntes, ausländisches, kostspieliges, aber sonst keinen besondern Nutzen bietendes Bad gewählt werde; dass unter mehreren geeigneten Bädern immer das dem Aufenthaltsorte des Kranken nächste auszuwählen sei; dass überhaupt ausländische Bäder und Wasserheilanstalten, sofern sie nicht entschieden heilkräftiger sind, als inländische und zur Wiederherstellung des Kranken nicht unbedingt erforderlich erachtet werden, zu vermeiden sind; dass die Verordnung von Brunnen- und Badekuren (namentlich ausserhalb der Garnison) für die niederen Chargen des Soldatenstandes nur dann zu erfolgen habe, wenn gegen das vorliegende Uebel der gesammte medicamentöse Apparat nutzlos in Anwendung gekommen ist, wenn von der Brunnen- und Badekur, nach reiflichem ärztlichem Ermessen, ein entschiedener Nutzen zu erwarten steht, sonst aber Leute, bei welchen dieser Nutzen problematisch ist oder welche solche Kuren früher schon ohne Erfolg gebraucht haben, nicht in Bäder zu schicken sind; dass endlich die kompetenten Behörden (für das Militär die Korps-Generalärzte, seitdem die Intendanturen die Anträge auf Zulassung kranker Soldaten resp. Officiere zum Gebrauche der Bäder und Brunnen in Schlesien und Aachen und in den Garnisonorten der Kranken erledigen) die ihnen vorgelegten Anträge auf das Strengste prüfen und dieselben auf das unumgänglich nothwendige Mass beschränken möchten. Auch ist darauf zu halten, dass in allen derartigen Anträgen auch die für erforderlich erachtete Dauer der Kur angegeben ist. (Instruktion für die Aerzte vom 9. Februar 1800, Verfügung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 21. Februar 1828, Cirkular an sämmtliche Militärärzte vom 19. Mai 1817, 30. Juli 1819 ad 3, 1. Juni 1828 ad 6, 20. Juni 1843 ad 1, 10. September 1846 ad 1 und 2, 18. August 1842 ad 2, 18. März 1847 ad 4, 31. März 1848 ad 2, Allerh. Kab.-Ord. vom 29. April 1843; Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. November 1848, Cirkular an die Generalärzte vom 1. März 1849, 3. Juli 1857.) — Im Uebrigen wird für die Wiederherstellung im Dienste erkrankter Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts durch deren kostenfreie Aufnahme in die Garnison-Lazarethe soweit als möglich gesorgt. Es kommen aber Krankheiten vor, z. B. chronische Gicht, Rheumatismen, auch Brustübel, welche der beharrlichsten Kur in den Lazarethen trotzen, und bei denen der Gebrauch innerer und äusserer Arzneien, der (in den Lazarethen selbst nicht zu gewährenden) Dampfbäder, und selbst künstlicher Mineral-Bäder und Brunnen, (für welche die Kosten nach der Anmerkung zu §. 32 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837 beim Arzneifonds verausgabt werden, und welche, wenngleich es den Militärärzten unbenommen bleibt, bei Schwindsüchtigen oder sonstigen Schwerkranken einige Flaschen Selterser Wasser zur Labung sofort verabreichen zu lassen, erst mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums zu instituiren sind, nachdem sich die Lazareth-Kommissionen, unter Beifügung eines die Kur motivirenden Attestes des betreffenden Militärarztes, an den Korps-Generalarzt gewandt haben, der den Antrag, mit seiner Begutachtung, der Intendantur zur weiteren Veranlassung zustellt. — Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 31. Oktober 1835, Cirkular an sämmtliche Militärärzte vom 30. April 1842 ad 4) nicht immer den

gewünschten Erfolg hat, so dass die Anwendung natürlicher Mineralbäder etc. als letztes Mittel zum Versuch der wo möglichen Herstellung des Kranken nur noch übrig bleibt. Der Gebrauch der Bade- oder Brunnenkur, insbesondere an der Quelle selbst, darf jedoch nur ausnahmsweise in unabweislich nothwendigen und zwar solchen Fällen nachgegeben werden, wo die mit der Kur in den Lazarethen (in deren Badeanstalten übrigens Niemandem, mit Ausnahme einzelner, gehörig motivirter Fälle, worüber die Intendanturen in Vereinigung mit den Korps-Generalärzten zu befinden haben, ein Bad verabreicht werden darf, der nicht zu den in das Lazareth förmlich aufgenommenen Kranken gehört) gebrauchten innern und äusseren Mittel erfolglos waren und nur noch von jenem Gebrauch ein günstiger Erfolg mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen steht. Es dürfen dergleichen Bade- oder Brunnenkuren an der Quelle selbst stattfinden: in den schlesischen Bädern zu Warmbrunn, Salzbrunn, Landeck und Reinerz, ferner im Bade zu Aachen und in dem zu Teplitz. Von denjenigen kranken Mannschaften, bei denen nach ärztlichem Ermessen der Gebrauch einer Bade- oder Brunnenkur, sei es im Garnisonorte oder an der Quelle selbst, dringendes Bedürfniss ist, werden von den betreffenden General-Kommandos zu bestimmten Terminen namentliche Verzeichnisse aufgestellt und mit dem Gutachten der Korps-Generalärzte versehen, den Intendanturen zum Behuf der weitern Veranlassung zugefertigt. Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, welche das Bade-Institut in Teplitz besuchen sollen, werden die namentlichen Verzeichnisse von den General-Kommandos dem Kriegsministerium eingereicht. (Reglement für die Friedenslazarethe §. 194 Anmerkung; §§. 389—392.) Regel ist, dass die zum Gebrauch der Bade- oder Brunnenkur in Schlesien und Aachen zugelassenen Mannschaften den Marsch zu Fuss zurückzulegen haben, zu welchem Ende sie eine auf Verpflegung gegen sofortige Bezahlung lautende Marschroute erhalten. Insofern jedoch, nach den pflichtmässigen Zeugnissen der oberen Militärärzte resp. der Brunnenärzte, die betreffenden Individuen ausser Stande sind, den Weg nach dem Badeorte und zurück zu Fuss zurückzulegen, wird ihnen ein Postfreipass oder die bestimmungsmässige Vergütigung dafür gewährt. Vorspann darf nur in seltenen Fällen wegen besonderer ärztlich bescheinigter Gebrechlichkeit der Kranken requirirt werden. (§§. 404 und 405 des Lazareth-Reglements.)

Anträge auf Brunnen- und Badekuren in der Garnison ausserhalb des Lazareths für Officiere und unter Beihülfe des Officier-Unterstützungsfonds bedürfen der betreffenden ärztlichen Bezeugung über den Krankheitszustand des Petenten und das dagegen erforderliche Heilverfahren. Die Entscheidung giebt, auf eine Privateingabe, die Verwaltungs-Kommission des Fonds (Instruktion für den Officier-Unterstützungsfonds vom 8. April 1845, §. 9), im Felde in Bezug auf einen zu gleichem Zweck dotirten besonderen Fonds der kommandirende General auf Vortrag des Feld-Intendanten, für Administrativ-Beamte letzterer selbst.

In Bezug auf Militärbeamte ist der Antrag auf dem Instanzenwege an das Kriegsministerium zu richten. — Anträge auf Brunnen- und Badekuren in Heilbädern mit ganzem Gehalt und mit Bade-Unterstützung, welche für im Officierrang stehende Militärpersonen der Allerhöchst. Entscheidung unterliegen, müssen immer auf ein förmliches, mit besonderer Sorgfalt erwogenes, eingehendes und den vorangeführten Bestimmungen entsprechendes ärztliches Attest sich stützen. Zur Ausstellung eines Badeattestes für Officiere u. s. w. bedarf es für gewöhnlich keiner dienstlichen Auf-

forderung an den Militärarzt, es ist vielmehr Privatsache des Leidenden, sich das erforderliche Zeugniss zu beschaffen; wegen Ausstellung eines Badeattestes für Soldaten wird jedoch der betreffende Militärarzt Seitens des Truppentheils requirirt. — Hinsichtlich der Form der Beantragung eines Bade-Urlaubs mit vollem Gehalte u. s. w. für Militär-Personen im Officiersrange ist zu beachten, (Instruktion vom 14. März 1822, Allerh. Kab.-O. vom 18. Juni 1817, kriegsminist. Erlass vom 21. Juni 1817) dass das Gesuch (in der Regel in Privatbriefform) Grund, Ort und Zeit angeben muss und von Regimentirten dem Regiments-Kommandeur, von nicht Regimentirten dem nächsten Vorgesetzten, in duplo einzureichen ist, und dass darauf der Kommandeur und die Stabsofficiere des Regiments, für nicht Regimentirte der Nächstvorgesetzte und 2 Stabsofficiere der Garnison, am Schluss des ärztlichen Attestes bezeugen sollen, dass „das Leiden, welches den Gebrauch der verordneten Heilquelle nothwendig macht, nach ihrer Ueberzeugung Folge des Dienstes sei".

Gesuchsschreiben und Attest werden alsdann der monatlichen Gesuchsliste beigefügt.

Die Badegesuche der Militärärzte (Erlass des Allgem. Kriegs-Depart. vom 5. Oktober 1853, Cirkular an die Generalärzte vom 21. Oktober 1853), und Zahlmeister sind durch die militärischen Vorgesetzten, die der andern Militärbeamten durch ihre Berufsvorgesetzten (an das Kriegsministerium) einzureichen.

(Siehe Wollenhaupt: Beurtheilung der Militärsanität, Abschnitt II., Kapitel 8.)

b) Militär-Bade-Institut zu Teplitz.

1. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 5.) Nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 5. Februar 1826 sind zur Aufnahme in das, von des Königs Majestät gegründete Bade-Institut zu Teplitz berechtigt: die Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficiere und Soldaten des Gardekorps, sowie des 2ten, 3ten und 4ten Armeekorps, die sich in Reih' und Glied bei den Linien-Regimentern (den kombinirten Reserve-Bataillonen) und den Landwehrstämmen befinden, ingleichen der Artillerie- und Pionier-Abtheilungen, welche im Bereiche des 2ten, 3ten und 4ten Armeekorps dislocirt sind. Wirkliche Invaliden dieser Korps sind nur in ganz besondern Fällen aufzunehmen. Diejenigen Theile des Gardekorps, welche ausserhalb des Bezirks des 2ten, 3ten und 4ten Armeekorps sich befinden, ingleichen die übrigen Armeekorps, können an dieser Begünstigung, theils wegen der weiten Entfernung, theils wegen Mangel an Raum, nicht theilnehmen. Die Badezeit dauert 4 Monate und in jedem Monate können 20 Mann, überhaupt also jährlich 80 zugelassen werden. Bei Auswahl der Leute sollen die Entfernungen der Garnisonorte besonders berücksichtigt werden. Zum 1. April jeden Jahres sollen die Korps dem Kriegsministerio die namentlichen Verzeichnisse der Leute, für welche der Gebrauch des Bades gewünscht wird, einsenden. Die ärztlichen Atteste, mit welchen diese Eingabe zu begleiten ist, müssen nicht nur das Krankheitsübel angeben, sondern sich auch darüber aussprechen, ob die Kur nothwendig oder nur wünschenswerth ist, ob dem Vorgeschlagenen das Bad im laufenden Jahre besonders nöthig ist, oder ob er bis zum nächsten Jahre zurückgestellt werden kann, und ob für den Kranken der Gebrauch des Bades in den Monaten Juni und September, wo dasselbe, der abwechselnden Witterung wegen, für leichtere Kranke zulässig, oder in den Monaten Juli und August, wo es für schwere Kranke geeigneter ist, in Antrag gebracht wird. In der Regel ist die Badezeit auf 1 Monat bestimmt; sollte bei einzelnen Kranken hiermit nicht auszureichen sein, so muss dies in dem ärztlichen Atteste ausgesprochen werden, und müsste alsdann ein dergleichen Kranker 2 Monate in der Anstalt verbleiben. Zur Aufsicht wird ein Feldwebel, Wachtmeister oder ein, dem Geschäft ganz gewachsener Unterofficier des Garde-Korps nach Teplitz kommandirt, der daselbst während der viermonatlichen Badezeit verbleibt (cfr. §. 399 des Lazar.-Reglements).

2. (Kriegsminist. Erlass vom 5. Februar 1826, Auszug.) Das Garde-Korps participirt an dem Institut mit 26, jedes der 3 andern Armeekorps mit 18 Mann; doch giebt dass Bedürfniss die nächste Anleitung für die Vertheilung. — Kranke, die mit der Ruhr oder mit andern epidemischen Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht zum Besuch der

Anstalt zugelassen werden. — Nähere Bestimmungen über den Marsch und Transport der Mannschaften von ihrem Garnison-Orte nach Teplitz. (§. 407 des Laz.-Reglem.) — Ausser dem Unterkommen erhalten die Mannschaften in diesem Institute auch die Beköstigung unentgeltlich und beziehen Sold, Viktualien-Zulage und Brotgeld unverkürzt fort. (§. 400 des Laz.-Reglem.) Die Kosten für Bäder, das Arztlohn und die Arzneikosten trägt der Krankenpflegefonds. (§. 401 des Laz.-Reglem.) — Die Mannschaft ist mit völlig guter Bekleidung zu versorgen; im Badeorte selbst werden den Leuten zwillichene Schlafröcke und dergleichen Hosen, wollene Socken und Pantoffeln verabreicht werden.

3. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 7. Januar 1827 ad 4 und Zusatz dazu vom 14. Januar 1827.)

Unter den, während des Sommers 1826 in dem Bade-Institut zu Teplitz aufgenommenen Mannschaften haben sich einige befunden, gegen deren Krankheitszustand die dortigen Bäder nach allen Erfahrungen nicht heilsam wirken konnten. Die Militär-Aerzte werden daher ersucht, eine sorgfältigere, der bekannten Wirkung der dortigen Bäder entsprechendere Auswahl der Kranken zu treffen. — Auch müssen nicht solche Kranke für das Bad bestimmt werden, die wegen ihres geschwächten Körperzustandes entweder die Reise gar nicht aushalten, oder doch vom Bade wenig oder gar nicht Gebrauch machen können. Zur Vermeidung dieser Uebelstände ist es erforderlich, dass die Militär-Aerzte die früher von ihnen in Vorschlag gebrachten Kranken kurz vor ihrem Abgange noch einmal untersuchen und die im Verlaufe der Zeit durch Verschlimmerung ihres Zustandes möglicherweise eingetretene Unzulässigkeit ihrer Absendung dem Truppen-Kommando anzeigen. — Die Badezeit wird übrigens künftig, statt am 1. Juni, schon in der Mitte Mai beginnen, und dagegen, statt Ende, schon in der Mitte Septembers enden. — Nach ihrer Rückkehr in den Garnisonort sollen die Leute, welche das Bad gebraucht haben, wenngleich von ihren Beschwerden befreit, noch 4 Wochen von allem Dienst verschont bleiben, damit der gute Erfolg der Badekur nicht vereitelt werde.

4. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aezte vom 12. Juli 1832 ad 5.)

Den Militär-Aerzten des Garde-Korps, sowie des 2., 3. und 4. Armee-Korps werden die in den Cirkular-Schreiben vom 12. April 1826 und vom 7. und 14. Januar 1827 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der für den Gebrauch der Teplitzer Bäder in Vorschlag zu bringenden Leute, zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, und ihnen namentlich zur Pflicht gemacht, dass sie sich in den desfallsigen Attesten ganz bestimmt darüber aussprechen, ob die Badekur nothwendig, und also in dem Sommer, für welchen der Vorschlag erfolgt, stattfinden muss, oder ob sie nur wünschenswerth ist und bis zum nächsten Sommer ausgesetzt bleiben kann, und ob die Kur, aus den, in dem Cirkular vom 12. April 1826 angeführten Gründen, in den Monaten Juli und August angerathen sei, oder im Juni und September statthaben könne. Auch darf nicht in den Attesten auf eine sechswöchentliche Kur angetragen werden, da ausdrücklich festgesetzt ist, dass die Badekur entweder vier oder acht Wochen dauern soll.

5. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 27. November 1837 ad 3).

Die Aufforderung vom 7. und 14. Januar 1827 wird wiederholt und hinzugefügt, dass die etwaigen Gesuche der Leute selbst um Zulassung zu den Bädern, sofern von deren Gebrauch kein Nutzen zu erwarten ist, zurückzuweisen sind. — Ein gleiches Verfahren wird auch hinsichtlich der Brunnen und Bäder in Schlesien und zu Aachen anempfohlen, damit nicht etwa durch unheilbare oder nicht angemessen ausgewählte Kranke andern heilbaren der Platz genommen werde.

6. (Cirkular an die General-Aerzte des Garde-, 2., 3. und 4. Armee-Korps vom 12. April 1839.)

Einer Anordnung des Königl. Allgem. Kriegs-Depart. vom 8. April 1839 zufolge, soll in den Attesten über die, zum Gebrauch der Teplitzer Bäder in Vorschlag zu bringenden Individuen von den betreffenden Militär-Aerzten der Grad der Nothwendigkeit der Badekur stets und bei jedem einzelnen Individuum mit, entweder unbedingt nothwendig, oder nothwendig, oder sehr wünschenswerth, oder wünschenswerth bezeichnet werden, damit hierdurch ein zuverlässigerer Anhalt für die Auswahl dieser Leute, als bisher, gewonnen werde. Diese Bestimmung haben die Militär-Aerzte der genannten 4 Armee-Korps genau zu beachten.

c) Die Bäder in Schlesien. (Landeck, Reinerz, Warmbrunn, Salzbrunn.)

1. Die dem 1., 5. und 6. Armee-Korps, in einzelnen Fällen auch die dem Garde-, 2., 3. und 4. Armee-Korps angehörigen kranken Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts benutzen die an den oben genannten Orten befindlichen Heil-

quellen kostenfrei. Da, wo für künstliche, z. B. Douchebäder oder Frottirbäder (bei veralteter Gicht und Rheumatismus) oder für die in einzelnen Fällen zum Mitgebrauche verordneten Molken eine besondere Vergütigung verlangt wird, trägt diese der Krankenpflege-Fonds. — Entweder erhalten die betreffenden Individuen für die Dauer ihres Aufenthaltes im Badeorte den Servis der Städte 1. Klasse (insofern ihnen nicht freies Quartier in Königl. Gebäuden gewährt werden kann) und sorgen selbst für ihr Unterkommen, oder, wie es in der Regel geschieht, die Ortsbehörden gewähren ihnen das Unterkommen und liquidiren dafür den Servis bei der Intendantur. — Die zum Gebrauch der Bade- und Brunnenkur verstatteten Mannschaften beziehen ihre Kompetenzen an Sold, Viktualien-Zulage und Brotgeld unverkürzt fort, erhalten ausserdem noch einen Zuschuss von 5 Sgr. pro Tag, haben aber daraus für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. — Nach Massgabe des §. 173 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden und mit Rücksicht auf die in den Badeorten in der Regel stattfindende Theuerung wird den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Bäder kommandirten, rasch beurlaubten Militärpersonen (mit Ausnahme der Bäder zu Aachen und Teplitz, wo für dieselben bereits anderweitig gesorgt ist) der extraordinäre Verpflegungszuschuss nach denselben Sätzen, wie solcher für die betreffende Garnison genehmigt worden, gewährt. — Statt der, nach den bisherigen Bestimmungen, in jedem einzelnen Falle zu ermitteln und demnächst in den Quartal-Unterhaltungskosten-Rechnungen der Lazarethe zu verausgaben gewesenen Bade-Unterstützungen (von denen die Unterärzte principiell ausgeschlossen sind) werden fortan für die in die schlesischen Bäder geschickten kranken Mannschaften der Zuschuss von 5 Sgr. täglich und der Servis der Städte 1. Klasse auf die Tage des Aufenthalts der Kranken an dem Kurorte von den Intendanturen direkt auf die General-Militär-Kasse zur Verausgabung beim Krankenpflegefonds angewiesen. Dasselbe gilt auch wegen der für einzelne Individuen etwa erforderlich gewesenen Douche- etc. Bäder, wenn selbige besonders vergütet werden müssen, und wegen der Kosten der etwa in Salzbrunn zum Mitgebrauch verordneten Molken. — Da in der Regel die Mannschaften den Weg nach dem Bade zu Fuss zurückzulegen haben, so muss ein besonderes ärztliches Attest sich darüber aussprechen, wenn die betreffenden Individuen hierzu ausser Stande sind oder wenn gar für dieselben Vorspann (an dessen Stelle auch Lohnfuhren oder Personenwagen zu benutzen sind, wenn die desfallsigen Kosten die des Vorspanns nicht übersteigen) erfordert wird. Die Liquidationen über Transportkosten für die Hinreise nach dem Badeorte werden mit den Originalen derjenigen ärztlichen Atteste belegt, welche mit den namentlichen Verzeichnissen der zur Bade- etc. Kur zu Verstattenden an die Intendanturen gelangt sind und worin eintretenden Falls die Nothwendigkeit etwa zu gewährender Transportmittel ausgedrückt sein muss. Den Liquidationen über Transportkosten für die Rückreise werden beglaubigte Abschriften dieser Atteste beigelegt, unter denen der Bade- oder Brunnenarzt eine Bescheinigung dahin auszustellen hat, dass entweder auch der Rückmarsch nicht zu Fuss zurückgelegt werden könne oder je nach dem veränderten Zustande des Kranken eine andere Art des Transports erforderlich sei. Diese beglaubigten Abschriften der obermilitärärztlichen Atteste sendet die Militärbehörde, welche die Kranken nach dem Badeorte abfertigt, entweder an die betreffende Ortsbehörde, oder an die Brunnenverwaltung und ersucht diese Behörden um die demnächstige Einleitung des Rücktransports der Kranken in den speciell erforderlichen Fällen, event. um vorschussweise Zahlung dessen, was ihnen für die Rückreise kompetirt. Für die ungesäumte Rückerstattung des etwa vorschussweise Gezahlten haben die betreffenden Truppentheile sodann Sorge zu tragen. (§§. 393, 394, 395, 402, 403, 404, 405, 406 des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852, Erl. des Mil.-Oek.-Depart. vom 13. Oktober 1854 und 8. Juni 1859; kriegmin. Erl. vom 22. Juni 1836).

2. (Cirkular an die General-Aerzte des 1., 5. und 6. Armee-Korps vom 30. Juni 1836.) Die Korps-General-Aerzte werden aufgefordert, mit Strenge darauf zu halten, dass der Gebrauch der natürlichen Bäder und Brunnen für einzelne Kranke nur in solchen Fällen angerathen werde, wo alle andern Versuche zur Wiederherstellung fruchtlos gewesen, und wo, der Erfahrung nach, von dem Gebrauche der Bäder eine heilsame Wirkung zu erwarten steht, auch der Kranke die Reise zu ertragen im Stande ist. In letzterer Hinsicht müssen die Kranken vor ihrem Abgange, sowie es in dem Cirkular vom 14. Januar 1827 in Bezug auf die Bäder zu Teplitz vorgeschrieben ist, noch einmal von den Militär-Aerzten untersucht werden.

3. (Erl. des Militär-Oekonomie-Departem. vom 4. August 1842, Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 18. August 1842 ad 2 und 18. März 1847 ad 4.)

Salzbrunn. Den Militär-Aerzten des 1., 5. und 6. Armee-Korps wird bekannt gemacht, dass die Brunnenverwaltung zu Salzbrunn, in Bezug auf die dem Militär verstattete, meist unentgeltliche Brunnenkur, vom Jahre 1843 ab, einige Beschränkungen eintreten lassen wird, indem sie die Bedingungen gestellt hat, dass:

a) die Dauer der Kur für Militärs, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, auf 4 Wochen beschränkt;
b) der Zeitraum vom 20. Juni bis zum 15. August (seit 1847, früher nur bis zum 1. August) ausgeschlossen, und
c) für den Gebrauch der Molken wöchentlich 20 Sgr. pro Mann vergütet werde.

Die Kur der nach Salzbrunn zu sendenden Individuen kann hiernach in 2 Perioden, nämlich von der Mitte Mai bis zur Mitte Juni und zweitens vom 15. August ab stattfinden. Da aber die Witterung in den schlesischen Gebirgen während des Mai und Anfangs Juni häufig noch rauh ist, so erscheint die zweite Periode für die Mehrzahl der Kranken, besonders solche, die an den Respirations-Organen leiden, angemessener und es werden für die erste Periode mehr solche zu bestimmen sein, die wegen chronischer Unterleibsleiden den Brunnen gebrauchen sollen. Eine Verlängerung der Kur über 4 Wochen hinaus kann nur in der zweiten Periode zulässig werden. Sie ist von den Militär-Aerzten im Voraus nicht zu verlangen, sondern es muss in hartnäckigen Krankheitsfällen die Nothwendigkeit derselben der Beurtheilung des Brunnenarztes überlassen bleiben. — Da übrigens die Verordnung von Brunnenkuren für Militärs, auch in den Garnisonorten sehr zugenommen hat, und es hin und wieder den Anschein gewinnt, als ob die dessfallsigen Verordnungen nicht lediglich auf solche Fälle beschränkt bleiben, in welchen durch den in den Lazarethen veranstalteten Gebrauch innerlicher und äusserlicher Arzneimittel die Herstellung des Kranken nicht hat gelingen wollen; so werden die Militär-Aerzte aufgefordert, den für kranke Militärs verstatteten Gebrauch von Brunnen- und Badekuren überhaupt auf keine Weise zu missbrauchen, sondern denselben, sowie die Verordnung von Molken, neben dem Gebrauche des Ober-Salzbrunnens, nach Möglichkeit zu beschränken. — Weiter wird den Militär-Aerzten anempfohlen, die Brunnenkuren zu Salzbrunn an der Quelle nur auf wenige, unabweislich nothwendige Fälle zu beschränken, vielmehr dafür den Gebrauch des natürlichen oder künstlichen Obersalzbrunnens in den Garnisonorten selbst, jedoch unter Beachtung der hierüber bestehenden in dem Cirkularschreiben vom 30. April 1842 ad 4 (s. oben ad a) in Erinnerung gebrachten Vorschrift eintreten zu lassen. Ueberhaupt wird, der damit verbundenen kostspieligen Reisen wegen, die Verordnung von Brunnen- und Badekuren, zumal in weit entlegenen Badeorten, nach Möglichkeit zu beschränken, und insbesondere eine öftere Wiederholung solcher Kuren bei ein und demselben Kranken zu vermeiden sein.

4. (Erl. des Mil.-Oek.-Depart. vom 10. März 1844, Korps-Befehl für das 1. Armee-Korps vom 31. März 1844.)

Warmbrunn. Den Militär-Behörden und Aerzten des 1. Armee-Korps wird der Wunsch des Bade-Polizei-Direktoriums zu Warmbrunn, die Hinsendung kranker Soldaten in zwei Perioden, von denen die erste vom 1. Mai bis 15. Juni, die andere von Mitte August bis Ende September währt, eintreten zu lassen, zur Beachtung bekannt gemacht. Das qu. Direktorium hat auch gewünscht, dass jeder Patient sich ein weites langes Hemd und ein Handtuch mitbringe und es wird erwartet, dass die Truppentheile diese Requisiten aus ihren Ersparnissen für ihre, nach Warmbrunn zu sendenden Patienten beschaffen.

d) Die Bäder zu Aachen.

1. (Cirkular an die General-Aerzte des 7. und 8. Armee-Korps vom 8. Juli 1836.)

In Folge der Allerh. K.-O. vom 21. Juni 1836 ist dem 7. und 8. Armee-Korps das Recht zur freien Benutzung des Bades in Aachen eingeräumt worden, und sollen die Mannschaften, welche dem Brunnen-Vereine zu Aachen überwiesen werden, hinsichtlich ihrer Kompetenzen wie die dem Bade-Institut zu Teplitz überwiesenen behandelt werden, wonach sie Traktament, Viktualien-Zulage und Brotgeld für die Dauer der Badekur unverkürzt erhalten. Ausser den, dem Brunnen-Vereine in festgesetzter Anzahl zu überweisenden Kranken können noch einzelne motivirte Fälle berücksichtigt und dergleichen Kranke in das Garnison-Lazareth zu Aachen aufgenommen und dem Vereine zur Berücksichtigung namhaft gemacht werden. Diese sind aber in Bezug auf Traktament etc. eben so zu behandeln, wie alle andere Lazarethkranke, und sie erhalten nur freie Bäder, welche, nach den verabredeten Einheitssätzen, aus dem Arzneifonds bezahlt werden. (cfr. ad 3) Im Uebrigen sind die Bedingungen über die Zulassung zu diesen Bädern in dem Erlasse des Königl. Kriegs-Ministerii an die Königl. General-Kommandos des 7. und 8. Armee-Korps vom 5. Juli 1836 ebenso gestellt worden, wie in dem Erlasse vom 22. Juni 1836 (s. adc) in Bezug auf die Zulassung zum Gebrauche der schlesischen Bäder.

2. (Cirkular an die General-Aerzte des 7. und 8. Armee-Korps vom 23. Juli 1850.)

Das Königl. Mil.-Oek.-Depart. hat den Chef des Militär-Medicinal-Wesens unterm 16. Juli 1850 davon in Kenntniss gesetzt, dass der Verein zur Unterstützung auswär-

tiger unbemittelter Brnnnen- und Badekur Bedürftiger zu Aachen darauf angetragen hat, für die Verabreichung von Bädern an diejenigen kranken Militärs, welche, über die Zahl von 12 hinaus, bisher dem Garnison-Lazareth zu Aachen zur Aufnahme und Verpflegung zugewiesen, dem Brunnen-Verein aber, in Bezug auf die Gewährung von Bädern, zur Berücksichtigung empfohlen wurden, für die Folge in entsprechender Weise entschädigt zu werden. — Da nun die von jetzt an zu gewärtigenden Liquidationen des Vereins keinenfalls würden zurückgewiesen werden können, so sei die Zahl der jährlich für den Gebrauch der Bäder zu Aachen zu designirendeu Militärs vom 7. und 8. Armee-Korps, ausser einzelnen ganz dringenden Fällen, auf 12 inclusive 2 Officiere zu beschränken, zumal da nach der Allerh. Kab.-O. vom 21. Juni 1836 ad 4, es Regel bleiben soll, dass ausser denjenigen Militärs des 7. und 8. Armee-Korps, welche dem Vereine in Aachen zur Kur und Pflege jährlich überwiesen werden, auch noch in das dortige Garnison-Lazareth Militärs auswärtiger Garnisonen des westlichen Provinzial-Verbandes, Behufs des Gebrauchs der Bäder, wofür, in Ermangelung einer Berechtigung, Zahlung geleistet werden müsste, nicht aufzunehmen sind. — Es wird, unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 8. Juli 1836, den General-Aerzten des 7. und 8. Armee-Korps hiervon Mittheilung gemacht, um die obern Militär-Aerzte der genannten Armee-Korps hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und darüber zu wachen, dass in Betreff der Zulassung zur Benutzung der Bäder zu Aachen künftig genau nach der vorstehenden Anordnung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements verfahren werde.

3. (§§. 396 bis 398, §§. 404 bis 406 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.)

Auf den Gebrauch der Bäder in Aachen sind die kranken Militärs vom 7. und 8. Armee-Korps angewiesen und sollen zufolge, Allerh. Bestimmung, dazu zunächst solche Individuen ausgewählt werden, für welche ganz besondere Rücksichten, z. B. Verwundung etc. sprechen. Der in Aachen bestehende Verein zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen- oder Badekurbedürftiger hat in Gemässheit eines mit ihm getroffenen Abkommens die Verpflichtung übernommen, jährlich 10 bis 12 Militärs, unter diesen 2 Officiere, in das dasige Bade-Institut aufzunehmen. Darin erhalten die Mannschaften vom Feldwebel etc. abwärts während der Brunnen- und Badekur, Wohnung, Beköstigung, die Bäder und erforderlichen Arzneimittel kostenfrei, die Officiere jedoch ausschliesslich der Beköstigung. Diese Mannschaften verbleiben im unverkürzten Genusse des Soldes, der Viktualien-Zulage und des Brotgeldes. Ausserdem aber können auch noch solche Individuen dem gedachten Verein Behufs Verstattung der Brunnen- und Badekur zur Berücksichtigung empfohlen werden, welche sich krank im Garnison-Lazareth zu Aachen befinden. Dergleichen Kranke, welche lediglich Behufs des Gebrauchs der Heilquellen in Aachen dem dortigen Garnison-Lazareth überwiesen sind, erleiden aber während dieser Zeit keinen Abzug für die ihnen im Lazareth zu Theil werdende Verpflegung, sondern beziehen, ebenso wie die im Bade-Institut des Vereins befindlichen Mannschaften, Sold, Viktualien-Zulage und Brotgeld unverkürzt fort. Betreffs der Hin- und Rückkehr nach und von Aachen bestehen dieselben Vorschriften, wie für die schlesischen Bäder, und werden die (ad c sub 1 erwähnten) beglaubigten Abschriften der obermilitärärztlichen Atteste der Garnison-Lazareth-Kommission zu Aachen überschickt.

e) Inländische Seebäder etc.

(§ 408 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.)

Die Fürsorge der Militär-Verwaltung erstreckt sich nicht auf die Verstattung des Gebrauchs auch inländischer See- und anderer, nicht ad b, c und d gedachter Bäder und Brunnen, Seitens der zur Aufnahme in die Lazarethe berechtigten Militärs. Wenn jedoch in einzelnen Ausnahmefällen die betreffenden Obermilitär-Aerzte, unter Zustimmung des Korps-General-Arztes, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Krankheitsformen statt der Behandlung in den Lazarethen, den Gebrauch solcher Bäder oder Brunnen anrathen zu müssen glauben sollten, wird das Kriegsministerium auf diesfällige Anfrage nach Massgabe der obwaltenden Umstände und nach Anhörung des General-Stabs-Arztes der Armee erwägen und bestimmen, ob und welche Beihülfe zu diesem Behuf wird bewilligt werden können.

E. Versorgung der Invaliden.

Vorbemerkung. Der Raum gestattet es nicht, an dieser Stelle alle die zahlreichen, über diesen Punkt erlassenen wichtigen Verordnungen mitzutheilen; was aus denselben von Bedeutung und noch gültig ist, wird im Nachstehenden benutzt; im Uebrigen möge ein einfacher Hinweis auf die Grundbestimmungen, nämlich die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. März 1811, den Kriegsmin.-Erl. vom 15. April 1816, die Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 1. Februar 1817 und 12. November 1818, genügen.

I. Versorgung der Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

1. (Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Juni 1851.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militärdienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, sollen, nach den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes, angemessen versorgt, und alle Invaliden des Heeres, ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnison-Dienst fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militär-Dienste mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder 1. nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder 2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder 3. durch a) Verwundung vor dem Feinde, b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder c) eine während des aktiven Militärdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder einem Garnison-Truppentheile überwiesen, oder mit der Pension vierter Klasse für Ganzinvalide (§. 6) entlassen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste, mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins (cfr. §. 25), abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 28. April 1849, §§. 3 bis 6.)

Die Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nach der Charge, oder die Invaliden-Pension nach der Charge wird denjenigen Halbinvaliden, deren Anspruch sich auf 12jährige Dienstzeit gründet, nur dann gewährt, wenn sie die Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invaliden-Pension und daneben, falls sie sich stets gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, (§. 25), oder sie werden in eine Invaliden-Anstalt, resp. Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

§. 6. Die Invaliden-Pensionen zerfallen in 4 Klassen und betragen monatlich:

in der	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.	4. Klasse.	
1. für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	8 Thlr.		6 Thlr.		5 Thlr.	3 Thlr.	
2. für Vicefeldwebel u. Sergeanten	6 „		5 „		4 „	2 „	15 Sgr.
3. für Feuerwerker u. Unterofficiere	5 „		4 „		3 „	2 „	
4. für die übrigen Soldaten . .	3 „	15 Sgr.	2 „	25 Sgr.	2 „	1 „	

Zusätze. 1) Zwei Gesetze vom 10. März 1863, zu welchen das Kriegsministerium unterm 12. März 1863 Ausführungs-Bestimmungen erlassen hat, bestimmen einen Ehrensold für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes und setzen fest, dass den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge beigelegt wird, hülfsbedürftige, aber nicht versorgungsberechtigte ehemalige Krieger eine laufende Unterstützung (von 1 Thaler bis $3^1/_2$ Thaler monatlich) erhalten, den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge gleichfalls beizulegen ist und diesen, sowie den Invaliden von 1813 bis 1815 die im §. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

2) (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 22. April 1863.) In Folge vorgekommener Anfragen wird sämmtlichen Königlichen General-Kommandos hierdurch Nachstehendes ganz ergebenst mitgetheilt: die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1859 und 11. Mai 1861 an Inhaber des eisernen Kreuzes aus dem Fonds der 12000 Thlr. gewährten laufenden Unterstützungen sind auf die Pensionsgewährung von keinem Einfluss, mithin ist neben dieser Unterstützung die nach dem Gesetze vom 10. März d. J. §. 2 resp. den Ausführungsbestimmungen vom 12. März d. J. ad 5 zuständige Invaliden-Pension zu bewilligen.

3) (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 19. Mai 1863.) In Folge einer vorgekommenen Anfrage wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die in den Gesetzen vom 10. März d. J. ausgeworfene Sergeanten-Pension 1. Klasse allen denjenigen Unterofficieren, welche zu Sergeanten befördert worden, zu gewähren ist, auch wenn dieselben nach Massgabe der vor dem Erscheinen der Allerh. K.-O. vom 28. April 1849 bestandenen älteren Gesetzgebung nur gleich den Unterofficieren pensionirt worden sind. Als berechtigt dazu gelten alle diejenigen, welche in ihren Militärdienstpapieren (Entlassungsschein) als Sergeanten bezeichnet oder in den Stammrollen ihrer Truppentheile resp. in den Invaliden-Listen als solche aufgeführt sind.

§. 7. Die Invaliden-Pension erster Klasse darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Klasse nur solchen, welche grösstentheils oder völlig erwerbsunfähig, und diejenige dritter Klasse nur solchen, welche mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden. Mit dieser Massgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder: 1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8 bis 11 ad 1), oder 2) auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8 bis 11 ad 2 und 3) erworben.

§. 8. Die Invaliden-Pension erster Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder 1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren, oder 2) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens[1]), oder 3) durch a) Verwundung vor dem Feinde, b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militärdienstes (also mit Ausschluss von Oekonomie- oder Aufwarte-Diensten), oder c) gänzliche Erblindung in Folge einer während des aktiven Dienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit völlig erwerbsunfähig geworden sind.

Zusatz. (Kriegsmin. Erlass vom 12. Mai 1863.) In Folge einer an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium gerichteten Anfrage wird hiermit zur Kenntniss der Armee gebracht, dass, da die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen zu den Personen des Soldatenstandes gehören und als solche wie an den Pflichten, so an den Rechten der Soldaten Theil haben, auf dieselben auch die, bezüglich der Anerkennung zu Invaliden-Beneficien bestehenden Gesetze etc. in Anwendung zu bringen sind. Insofern nach §. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 indessen die Invaliden-Pension der ersten Klasse bei Invalidität, welche durch Beschädigung im Oekonomie- oder Aufwartedienst herbeigeführt worden, nicht gewährt werden darf, wird bemerkt, dass hiernach auch Arbeitssoldaten, welche durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Arbeitsdienstes invalide werden, zur Pension der ersten Klasse nicht gelangen können. In der neuen, durch Allerh. K.-O. vom 17. Juli 1862

[1]) Anmerkung. (Kriegsmin. Erlass vom 6. November 1862). Die Allerh. K.-O. vom 14. März 1811 bestimmt unter A. 5, 6 und 8, dass die Inhaber eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit und wenn ihnen die Invalidität nur nicht zum Vorwurf gereicht, beim Eintritt derselben zu den vorschriftsmässigen Invaliden-Beneficien anzuerkennen sind. Hiernach ist bisher stets verfahren worden und ist diese Bestimmung auch ferner zu beachten.

sanktionirten Klassifikation der Militärpersonen gebührt den Arbeitssoldaten der Platz unter A. III. Nr. 4 (gemeine Soldaten.)

§. 9. Die Invaliden-Pension zweiter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder 1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch a) Verwundung vor dem Feinde, b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit grösstentheis erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invaliden-Pension dritter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder 1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch eine der im §. 9 sub 3 ad a, b, c bezeichneten Ursachen theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11. Die Invaliden-Pension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder 1) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch eine der im §. 9 sub 3 ad a, b, c. bezeichneten Ursachen ganzinvalide geworden sind.

§. 12. Invalide, welche verstümmelt oder ganz erblindet sind (§. 13), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 13. Invalide, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage, und zwar

beim Verlust beider Arme	von	3	Thlr.	15	Sgr.	monatlich
- - des rechten Armes . .	-	2	-	—	-	-
- - des linken Armes . .	-	1	-	15	-	-
- - beider Füsse	-	2	-	15	-	-
- - eines Fusses	-	1	-	—	-	-
bei völliger Blindheit beider Augen	-	2	-	15	-	-

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 6. Mai 1858). Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien, welche durch Erblindung, durch Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmassen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten Zahlungsgrundsätzen gewährt wird. (cfr. §. 168 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

§. 14. Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pensions-Klassen begründet (§§. 8 bis 11 ad 1), nicht der für diese Klassen erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7) hinzu, so wird, nach dem Masse der letztern, die Pension einer geringern Klasse bewilligt.

§. 15. Diejenigen Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister (und Unter-Aerzte), welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

nach 30jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von	10	Thlr.,
- 40 - - - - -	- 12	-
- 50 - - - - -	- 15	-

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 21. August 1856.) Im Civildienst nicht versorgte frühere Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche 30 Jahre und länger gedient, in den Feldzügen 1813—15 mitgefochten haben, vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 pensionirt und bei oder nach der Pensionirung mit dem Charakter als Sekonde-Lieutenants begnadigt worden sind, treten bei nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit von jetzt ab in den Genuss derjenigen Pensionssätze, welche im §. 15 des Gesetzes ausgeworfen sind.

§. 16. In die Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien werden nur solche Ganzinvalide aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugsweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuss oder beide Arme oder Füsse verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Aufnahme in ein Invalidenhaus ist massgebend, dass die Invaliden nur zum vierten Theile der etatsmässigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahre nicht bei sich haben dürfen.

Zusätze. 1) (Allerh. K.-O. vom 17. April 1856.) Den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen wird von jetzt ab die Gehalt- und Servis-Kompetenz eines Unterofficiers gewährt. Auch den später hinzukommenden Invaliden dieser Kategorie ist dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unterofficier-Etat sämmtlicher Invaliden-Institute zusammen durch Vakanzen die Mittel dazu bietet.

2. (Allerh. K.-O. vom 11. December 1856.) Auch den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen darf die Invaliden-Pension eines Unterofficiers angewiesen werden.

3. (Allerh. K.-O. vom 15. Juli 1858.) Von jetzt an darf den mit dem eisernen Kreuz beliehenen Unterofficieren in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien die Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel bei den Provincial-Invaliden-Kompagnien gewährt werden, so lange und so weit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesammtheit hierzu die Mittel darbietet.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganz-Invalide.

§. 17. Neben der Erfüllung der in den §§. 3 und 8 bis 11 ad 1 bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6 ad 1, 2 und 3 genannten Militärpersonen die von ihnen erdiente Charge beziehungsweise (§. 8 ad 1) 10 Jahre, (§. 9 ad 1) 6 Jahre, (§. 10 ad 1) 4 Jahre, und (§§. 3 und 11 ad 1) 1 Jahr lang im Etat bekleidet haben. Bei Vice-Feldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben nur resp. 10, 6 und 4 Jahre lang als Avancirte und darunter 1 Jahr als Vice-Feldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben. Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge.

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 19. März 1863.) Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, dass in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungs-Berechtigung durch eine 12jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5jährige als Unterofficier erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet werden. Auch soll den betreffenden Schiffsjungen, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität, die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen.

§. 18. Auf Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganzinvalide werden, finden die §§. 3 bis einschliesslich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden.

§. 19. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen (§§ 8 und 9), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

Zusatz. (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 1. Februar 1853 und 20. Mai 1854.) 1) Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Invalidenpension resp. der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten von Rechtswegen für immer verloren. 2) Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit geht der Anspruch auf Invalidenpension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder grösstentheils erwerbsunfähig sind und die Dauer der Strafe nicht 3 Jahre übersteigt, eine Unterstützung von 1 Thaler monatlich von der Zeit ab gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüsst haben. Auf die Militär-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der qu. Strafe von Rechtswegen verbunden ist. 3) Die Verurtheilung zur Gefängnissstrafe oder zur Einschliessung hat, wenn nicht gleichzeitig die Strafe sub 2 erkannt ist, den Verlust der Invalidenpension nicht zur Folge. Wegen der Zahlung und Verrechnung der Invalidenpension während der Verbüssung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden. 4) Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniss stehenden oder definitiv als Beamten angestellten Militär-Invaliden zur Dienstentlassung, sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disciplinar-Verfahrens, hat zur Folge, dass dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Invalidenpension verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamtenverhältniss hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnissstrafe, oder Einschliessung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invalidenpension in diesen Fällen erst nach Verbüssung der Freiheitsstrafe geltend machen. — 5) Invaliden (ad 2), welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militär-Verhältniss völlig oder grösstentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäss zur Invaliden-Pension dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, dürfen im Fall der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung

ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militär-Behörden mit der Unterstützung von 1 Thaler monatlich berücksichtigt werden.

§. 20. Die Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—17) zu haben glaubt, muss derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nach den Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung Ganzinvalide werden.

§. 21. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung Ganzinvalide werden, erhalten die Invaliden-Pension vierter Klasse (§. 6), jedoch nur dann, wenn sie entweder 1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens sind, oder wenn 2) ihre Invalidität durch a) Verwundung vor dem Feinde, b) Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit verursacht ist. Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militär-Ehrenzeichens (ad 1), oder aus einer der sub 2 ad a, b, c bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt. Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der sub 2 ad a, b, c genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension dritter Klasse die im §. 13 bestimmte Zulage.

Zusatz. (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 8. August 1859.) Nach §. 21 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 können Ganzinvaliden, welche bei dem Besitze eines Militär-Ehrenzeichens oder einer der Ursachen, die in dem angezogenen §. unter 2 a, b, c. angegeben sind, völlig erwerbsunfähig geworden, zur Invaliden-Pension der 3. Klasse anerkannt werden. Diese Anerkennung auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes bereits zur Invaliden-Pension der 4. Klasse anerkannten Invaliden auszudehnen, würde, da dasselbe nach §. 26 keine rückwirkende Kraft hat, allerdings in dem Falle unstatthaft sein, wenn nicht bereits früher im Einklang mit dem Gesetze vom 4. Juni 1851 die Gewährung der höheren Pensionsklasse unter den im §. 21 aufgeführten Bedingungen zulässig gewesen wäre. Diese Zulässigkeit ergiebt sich aus den Bestimmungen der Allerh. K.-O. vom 28. April 1849 §. 28, sowie aus dem kriegsmin. Erlass vom 28. Juni 1842 ad V. 29 und 30, aus welchem letztern an der bezeichneten Stelle überdies ersichtlich, dass auch schon vor seinem Erscheinen nach gleichen Principien verfahren worden ist. Da nun ferner nach §. 26 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 nur diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, die früheren, soeben angeführten Vorschriften aber in allen wesentlichen Punkten auch dem in Rede stehenden §. 21 gleichlautend sind, so kann das Kriegs-Ministerium sich nur dafür entscheiden, dass auch solchen Invaliden, deren Anerkennung vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ausgesprochen worden, bei eintretender völliger Erwerbsunfähigkeit unter den im §. 21 angegebenen Voraussetzungen die Invaliden-Pension der 3. Klasse gewährt werden darf.

§. 22. Ausser der Pension (§. 21) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungs-Schein ertheilt werden. (§. 25.)

§. 23. Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Kranken-Listen, oder durch amtliche Urkunden und, in Beziehung auf erworbene Militär-Ehrenzeichen, durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden. (Kriegsmin. Erlass vom 28. Juni 1842, 23. August 1851.)

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, 2) mit den Vice-Feldwebeln und Sergeanten, 3) mit den Feuerwerkern und Unterofficieren, 4) mit den übrigen Soldaten in gleichem Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen. Den ganzinvalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder grösstentheils erwerbsunfähig geworden sind, nach 21jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 5 Thalern, nach 15jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3 Thalern bewilligt.

Zusatz. (Allerh. K.-O. vom 28. April 1849 §. 19.) Die Büchsenmacher erhalten bei erwiesener moralischer Würdigkeit in beiden Fällen auch den Civil-Versorgungs-Schein.

§. 25. Der Civil-Versorgungs-Schein (§§. 4, 5, 22, 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

§. 26. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

§. 27. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs-Minister beauftragt.

Zusätze. 1) (Kriegsmin. Erlass vom 17. Juni 1851.) Das vorstehende Gesetz wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniss der Armee gebracht:

1. Die Anerkennung der aus dem aktiven Dienste scheidenden Halbinvaliden zur Einstellung in die (seit 1859 aber aufgehobenen) kombinirten Reserve-Bataillone erfolgt, wie bisher, durch die General-Kommandos.

2. Die Bewilligung einer Pension oder des Civil-Versorgungs-Scheines an Halbinvalide ressortirt (seit der Allerh. K.-O. vom 29. Januar 1852 nicht mehr von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, sondern) von den General-Kommandos.

3. Die Zulagen im §. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 werden nur an Pensionäre gezahlt. In den Invaliden-Häusern und Kompagnien bleiben die bisherigen Zulagen unverändert.

4. Die Truppen-Kommandeure sind verpflichtet, vor Entlassung Untergebener jedes Mal zu prüfen, ob letztere Anspruch auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zur Seite haben oder nicht. Ist ersteres der Fall, so liegt ihnen ob, die Anerkennung derselben auf dem vorgeschriebenen Wege nachzusuchen. Die Entscheidung hat der betreffende Soldat in seinem Truppentheile abzuwarten. (Landwehrleute können auf ihren Wunsch bis zum Eingang der Entscheidung mit ganzem Gehalt in die Heimath beurlaubt werden. Kriegsmin. Erlass vom 13. Juni 1857.)

5. Die Invaliden zerfallen hinsichtlich ihres Anspruches auf Pension, insoweit dabei die Charge massgebend ist, in 4 Klassen. Die Beilage weist das Nähere nach.

Zur ersten Klasse gehören: Feldwebel; Wachtmeister; Ober-Feuerwerker der Artillerie; Portepeefähnriche; wirkliche Musikmeister der Infanterie; Stabshautboisten und Stabstrompeter, wenn sie berechtigt sind, das silberne Feldwebel-Portepee zu tragen; Unterärzte; Obermeister der Artillerie-Handwerks-Kompagnien. (Die Assistenz-Aerzte, welche sämmtlich Officiersrang und ein pensionsberechtigendes Gehalt haben, sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 nicht unterworfen; ihre Invalidisirung und Pensionirung, welche der Allerh. Entscheidung unterliegt, erfolgt nach den für die Officiere gültigen Bestimmungen; Allerh. K.-O. vom 12. Februar 1852, kriegsmin. Erl. vom 30. August 1852, 4. Juni 1853, 21. Juni 1859.)

Zur zweiten Klasse: Vice-Feldwebel; Vice-Wachtmeister; Vice-Ober-Feuerwerker; Sergeanten, Feuerwerker I. Klasse; Kurschmiede (laut Erl. d. Abth. für das Invaliden-Wesen vom 23. Juli 1862, da diese Leute in Folge der Allerh. K.-O. v. 30. Juni 1859 die Löhnung der Sergeanten 1. Klasse erhalten.)

Zur dritten Klasse: Feuerwerker II. Klasse; Unterofficiere; Oberjäger; Bombardiere I. Klasse; Stabshautboisten und Stabstrompeter, wenn sie nicht berechtigt sind, das silberne Feldwebel-Portepee zu tragen; Regiments-Tamboure, Stabshornisten; etatsmässige Hautboisten; Pauker und Trompeter; Bataillons-Tamboure; Lazareth-Gehülfen, wenn sie 12 Jahre als solche gedient haben; Zeughaus-Büchsenmacher.

Zur vierten Klasse: Vice- und überzählige Unterofficiere; Bombardiere II. Klasse; Ober-Gefreite; Gefreite, Janitscharen, Tamboure; Hornisten; Gemeine.

2) (Kr.-Min., Abth. für das Invaliden-Wesen, Erl. vom 18. Juni 1851.) 1) Behufs Ausführung der Bestimmung ad 4 des vorstehenden Ministerial-Erlasses soll jede Kompagnie, Eskadron und Batterie ein Exemplar des Gesetzes vom 4. Juni 1851 erhalten. Den Königl. General-Kommandos werden die hierzu erforderlichen Exemplare zugehen.

2. Die Invaliden-Versorgungs-Vorschläge: a) der aus dem aktiven Dienste scheidenden Soldaten (Abschnitt I. des Gesetzes vom 4. Juni 1851, §. 2 bis incl. §. 20); b) der bereits entlassenen Soldaten (Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. Juni 1851, §§. 21 bis 23); c) die Pensions-Erhöhungs-Anträge auf Grund der Allerh. K.-O. vom 21. Oktober 1848, müssen in aller und jeder Beziehung von einander getrennt eingereicht werden.

3) Die eben erwähnte Allerh. K.-O. vom 21. Oktober 1848 lautet: 1) Die von den Kombattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815 beim Ausscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten sind als nicht geschehen zu betrachten. 2. Den bereits anerkannten Unterstützungs-Berechtigten der Feldzüge von 1806—1815 ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres (der früher vorgeschriebenen Bescheinigung Seitens der Landwehr-Bataillone, dass nach Einsicht der Taufzeugnisse das 60. Lebensjahr wirklich zurückgelegt sei, bedarf es jetzt nicht mehr; Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 30. Oktober 1848 und 26. Juni 1862) bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit die Pension ihrer Charge, von resp. 2, 3 und 4 Thalern monatlich anzuweisen. 3. Die Bestimmungen ad 1 und 2 finden auch auf die jetzt zu Preussen gehörigen hülfsbedürftigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung.

4) Die Nichtkombattanten bleiben von diesen Bewilligungen ausgeschlossen. — Statt des Ausdrucks „Gnadengehalt" kommt der Ausdruck „Invaliden-Pension" in Anwendung.

Zusätze 1) (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen v. 17. Januar 1853.) Gelangen solche Veteranen erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs zur Anerkennung als Invalide, so dürfen sie gleich in den Genuss der erhöhten Invalidenpension von resp. 2, 3, 4 Thalern gesetzt werden.

2) (Allerh. K.-O. vom 13. November 1856.) Die Invaliden-Pension 4. Klasse und in Gemässheit der Ordre vom 21. Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, darf denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden, welche entweder 1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben oder 2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und grösstentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muss. Es sollen jedoch bei beiden Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben.

3) (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 25. November 1856.) 1) Die Anerkennung zur Invaliden-Pension nach Massgabe vorstehenden Allerh. Erlasses erfolgt durch die Königl. General-Kommandos auf Grund der Dienstpapiere, insofern die Entlassung als Invalide aus dem aktiven Dienst durch dieselben erwiesen wird. 2) Da es sich hierbei nur um die Kombattanten von 1812—1815 handelt, so werden in allen den Fällen, wo der Versorgungs-Anspruch durch längere Dienstzeit bedingt wird, die Kriegsjahre doppelt gerechnet. 3) Auch kann bei diesen Kombattanten ohne näheren Ausweis angenommen werden, dass die Invalidität in Folge des Dienstes eingetreten ist, wenn nicht Beweise vom Gegentheil vorliegen. 4) Unter welchen Bedingungen die als Halbinvalide entlassenen Kombattanten einen Anspruch auf Versorgung bei Garnisontruppen erworben hatten, weiset die Allerh. K.-O. v. 14. März 1811, pass. V. nach. Diese Bedingungen lauten auf Halbinvalidität: a) durch Blessur vor dem Feinde, b) durch unmittelbare Beschädigung im Dienst oder c) bei dem Besitze eines Militär-Ehrenzeichens, oder endlich d) in Folge des Dienstes, wenn Feldwebel etc. wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber mindestens 8 Jahre gedient haben. 5) Diesen nunmehr pensionsberechtigten Halbinvaliden sind gleich zu achten solche als Halbinvalide ausgeschiedene Individuen, welche beim Ausscheiden die Berechtigung zur Versorgung bei Garnisontruppen noch nicht besassen, dagegen durch später eingetretene Ganzinvalidität und Erwerbsunfähigkeit zum grössten Theil einen über jene Berechtigung noch hinausgehenden Anspruch erworben, denselben aber bis jetzt nicht zur Geltung gebracht haben. Insofern die Individuen dieser Kategorie die unter 2 der obenstehenden Allerh. K.-O. angegebene Dienstzeit von resp. 4 und 6 Jahren erreicht haben, sind sie gleichfalls pensionsberechtigt. 6) Der vorgeschriebene Nachweis der Bedürftigkeit ist in der zur Anerkennung nach der Allerh. K.-O. vom 21. Oktober 1848 erforderlichen Art zu führen.

II. Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien.

Ueber die Auflösung der früher bestandenen Invaliden-Kompagnien etc. und deren anderweite Organisation handeln nachstehende Bestimmungen:

1. (Allerh. K.-O. vom 19. Mai 1834, Cirkular an die General-Aerzte vom 24. Juni 1834.) Organisation.

Mit Bezug auf Meine anderweite Ordre vom heutigen Tage eröffne Ich dem Kriegs-Ministerium wegen künftiger Behandlung des Invaliden-Wesens, und da Ich die Absicht habe, künftig in der Organisation der Invaliden-Kompagnien eine Aenderung eintreten zu lassen, Folgendes:

1) Die von Mir gestellten Grundsätze über den Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten bleiben unverändert, neue Bewilligungen dürfen indessen vom 1. Juli 1834 ab nur nach Massgabe des Abgangs eintreten, dergestalt, dass die Geldmittel, welche der Etat pro 1834 aussetzt, nicht überschritten werden.

2) Die Invaliden-Kompagnien (mit Ausnahme derer des Garde-Korps) erhalten vom 1. Juli 1834 keinen Zuwachs mehr.

3) Den in den Invaliden-Kompagnien stehenden Officieren ist gestattet, mit einer Pension im Betrage ihres Gehaltes und des Garnisonorts-Servises aus dem Militärverbande ganz auszuscheiden, sofern in derartigen Fällen, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Diejenigen Officiere, welche in den Kompagnien bleiben, rücken nach den bisherigen Grundsätzen auf, jedoch nur, wenn durch Sterbefälle Vakanzen entstehen. Die Exspektanten erhalten, wenn sie nach dem bestehenden Principe zur Einrangirung gekommen wären, die dienstlichen Verhältnisse aber dann ihren wirklichen Eintritt nicht mehr erforderlich machen, das Gehalt und den Garnisonorts-Servis der Stelle, zu welcher sie gelangt sein würden, als Pension und sind damit gänzlich abgefunden.

4) Die in den Invaliden-Kompagnien (16) stehenden, mit der ärztlichen Pflege beauftragten Bataillons-Aerzte und Ober-Chirurgen (Aerzte) verbleiben in ihrem Dienstverhältnisse und treten, wenn eine Kompagnie sich so vermindert haben sollte, dass ihre Entlassung zulässig erscheint, zur Disposition des Medicinal-Stabes der Armee. (Neue Anstellungen von Ober-Chirurgen bei diesen Kompagnien werden nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königl. Kriegs-Ministerio Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vorgenommen.)

5) Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts ist ohne Ausnahme freigestellt, mit ihrem Solde, dem kleinen Montirungsgelde und dem Brodgelde als Gnadengehalt von den Kompagnien auszuscheiden.

6) Derselbe Gnadengehalts-Satz wird auf ihr Ansuchen den von den Kompagnien beurlaubten Mannschaften, sowie denjenigen Ganzinvaliden gewährt, welche bei ihrer Anerkennung ein erhöhtes Gnadengehalt der Einstellung in die Invaliden-Kompagnien vorgezogen haben.

7) Auch bei den Garde-Invaliden-Kompagnien ist den Mannschaften ohne Einschränkung gestattet, mit dem Solde, dem kleinen Montirungsgelde und Brodgelde auszuscheiden, und den für diese Kompagnien künftig anzuerkennenden Leuten soll die Wahl bleiben, ob sie in dieselben eintreten, oder mit der obengedachten Kompetenz als Gnadengehalt in die Heimath gehen wollen.

2. (Kriegsmin. Erlass vom 28. Juni 1842 und 15. November 1842.) **Invalidenhäuser und Veteranen-Sektionen.** (Allerh K.-O. vom 18. Februar 1842.)

Invalidenhäuser. 1) Die Stärke des Invalidenhauses bei Berlin wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf 400 Köpfe festgesetzt, woraus 8 Kompagnien, jede zu 50 Mann, zu formiren sind, von denen die erste den Namen der Leib-Kompagnie, und die zweite den der Grenadier-Kompagnie führen soll.

2) Die Leib-Kompagnie soll nur aus solchen ganzinvaliden Individuen bestehen, welche durch eine Verwundung im Kriege sichtlich beschädigt sind, oder das eiserne Kreuz erworben haben, und ärztlich zur Selbsternährung unfähig erklärt worden sind.

3) Die Grenadier-Kompagnie darf nur aus solchen ganzinvaliden Leuten gebildet werden, welche mindestens 21 Jahre im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben und ärztlich für unfähig zur Selbsternährung erklärt worden sind.

4) Mit dem Eintritt des neuen Etats der Invalidenhäuser erhalten die Mannschaften der Leib-Kompagnie eine Zulage von Einem Thaler, die der Grenadier-Kompagnie von 15 Sgr. monatlich.

5) Wenn sich künftig nicht Leute mit den vorgeschriebenen Eigenschaften zum Ersatz der beiden ersten Kompagnien finden sollten, so bleiben die Plätze vakant.

6) Die 6 andern Kompagnien werden mit den, nach den bestehenden Bestimmunngen (Allerh. K.-O. vom 14. März 1811, 14. December 1815, kriegsmin. Erlass vom 15. April 1816, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. November 1818) dazu berechtigten Invaliden, welche nicht zu den bezeichneten beiden Kategorien gehören, ergänzt.

7) Die etatsmässige Stärke der Invalidenhäuser zu Stolp und Rybnick wird für jedes zu 80 Köpfen bestimmt, welche in 5 Sektionen, jede zu 16 Mann, formirt werden, von denen die erste als Leib-, die zweite als Grenadier-Sektion, nach den für das Invalidenhaus bei Berlin geltenden Vorschriften, zu behandeln ist.

8. Die ad 3 angegebenen Bedingungen gelten sowohl für Unterofficiere, als für Gemeine, sowie überhaupt zur Erwerbung des Anspruchs auf Aufnahme in ein Invalidenhaus oder auf Gewährung des höchsten Gnadengehalts der Charge, insoweit dieser Anspruch mit durch die Länge der Dienstzeit bedingt wird.

9. Diejenigen Soldaten, welche in den Regimentern, Brigaden, Abtheilungen, kombinirten Reserve-Bataillonen und Halbinvaliden-Sektionen so invalide geworden sind, dass sie gar keine Dienste mehr zu leisten vermögen, und nach ihren Dienst- und Invaliditäts-Verhältnissen Anspruch auf das höchste Gnadengehalt ihrer Charge haben, kommen in die Invalidenhäuser.

10. Dies gilt auch von denjenigen, welche in den Veteranen-Sektionen einen solchen Grad von Invalidität erreicht haben.

Veteranen-Sektionen. 11. Die jetzt noch bestehenden Invaliden-Kompagnien, exclusive der des Gardekorps, welche unverändert bestehen bleiben, werden allmälig, durch Aussterben der bei ihnen befindlichen Leute, in Veteranen-Sektionen verwandelt, von denen jedes Landwehr-Bataillon eine dergleichen erhält, welche dem Stamme desselben attachirt wird.

Zusatz. Die bis zur Vollendung der Formation der Veteranen-Sektionen noch mit dem einfachen Gnadengehalte ausscheidenden Ganzinvaliden werden zur Disposition des Kriegsministerii entlassen.

12. Diese Sektionen sind in der Regel zu keinen Wachtdiensten bestimmt, aber verpflichtet, soweit ihre Kräfte es gestatten, sowohl die bei der Landwehr vorkommenden Aufsichtsdienste zu leisten, als zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken, und können daher, nach dem Bedürfnisse, auch an einen andern Ort, als das Stabsquartier des Landwehr-Bataillons dislocirt, oder zur Aufsicht auf die Schiessplätze der Landwehr vertheilt werden.

13. Die Formation dieser Sektionen geschieht übrigens, wie vorerwähnt, nur nach und nach in der Art, dass, wenn ein Mann bei den Invaliden-Kompagnien stirbt, dafür ein neu anerkannter Invalide, mit Berücksichtigung seiner heimathlichen Verhältnisse, einem Landwehrstamme zugewiesen wird. Ausserdem sind auch diejenigen Ganzinvaliden schon jetzt den Veteranen-Sektionen zuzutheilen, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste einen Anspruch auf das höchste Gnadengehalt ihrer Charge erworben haben.

14. Erst wenn auf diesem Wege die Sektionen die normalmässige Stärke von 6 Unterofficieren und 10 Gemeinen erreichen, erhalten sie einen Officier, welcher zu seiner Pension einen festzustellenden Servis empfängt.

15. In die einzelnen Veteranen-Sektionen können auch mehr Unterofficiere oder mehr Gemeine, als der Etat derselben vorschreibt, eingestellt werden, so jedoch, dass die Etatszahl jeder der beiden Chargen sämmtlicher Sektionen eines Armeekorps nicht überschritten wird.

16. Die Zutheilung eines von der Abtheilung für das Invalidenwesen zur Veteranen-Sektion anerkannten Invaliden zum Stamme eines Landwehr-Bataillons wird den betreffenden Königl. General-Kommandos innerhalb der Etatsgrenzen überlassen.

Diese Zutheilung beschränkt sich nur auf den Korpsbezirk. Zu Ueberweisungen oder Versetzungen solcher Invaliden in die Veteranen-Sektion eines andern Armeekorps ist die Zustimmung der Abtheilung für das Invalidenwesen erforderlich.

17. Wenn die zum höchsten Gnadengehalte ihrer Charge berechtigten Ganzinvaliden den Eintritt in die Veteranen-Sektion verweigern, so ist ihnen nur das einfache Gnadengehalt der Charge auf 2 Jahre und, im Falle der Qualifikation, der Civilversorgungsschein zu gewähren.

Zusatz. Die von den Invalidenhäusern und von den Invaliden-Kompagnien mit dem einfachen oder erhöhten Gnadengehalte nach den alten Sätzen beurlaubten oder entlassenen Mannschaften, sowie diejenigen Invaliden, welche bei ihrer Entlassung das erhöhte Gnadengehalt nach den alten Sätzen der Einstellung in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie vorgezogen und auf den Rücktritt in ein solches Institut nicht verzichtet haben, können, wenn sie eine Erhöhung ihres Gnadengehaltes nachsuchen, statt des ihnen in der Allerh. Kab.-O. vom 19. Mai 1831 für diesen Fall zugesicherten höchsten Gnadengehalts der Charge von jetzt ab nur zur Aufnahme in eine Veteranen-Sektion oder in ein Invalidenhaus gelangen.

18. Die Veteranen-Sektionen erhalten den Verpflegungsetat der Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Werden die Leute derselben zu besonderen Diensten gebraucht, zu welchen sie durch die Landwehr-Bataillone mit Waffen und zu diesem Zwecke disponibel zu machenden Mänteln zu versehen sind, so erhalten sie während der Dauer dieser Dienstleistungen die Viktualienzulage.

Als Regel für die Gewährung dieser Zulage gilt die Heranziehung zu Diensten ausserhalb des Standquartiers.

19. In Zukunft können auch halbinvalide Unterofficiere der Kavallerie und Artillerie, welche wegen mangelnder Vakanz nicht in die Halbinvaliden-Sektionen ihrer Truppentheile eingestellt werden können, und sich nicht zu dem Dienste der überzähligen Unterofficiere bei den kombinirten Reserve-Bataillonen eignen, den Veteranen-Sektionen, in den Grenzen des Etats, zur Dienstleistung überwiesen werden.

Beurlaubung. 20. Wenn die etatsmässige Stärke der Invalidenhäuser und Veteranen-Sektionen erfüllt ist, und denselben neue Invaliden zugewiesen werden, so können in Stelle der letzteren, aus den gedachten Instituten alle Invaliden, welche zum höchsten Gnadengehalt ihrer Charge berechtigt sind, mit dieser Kompetenz, jedoch unter Wegfall der Zulagen beurlaubt werden, sofern die Invaliden, Seitens der betreffenden Behörde ihrer Heimath oder des selbst gewählten Wohnortes, eine Bescheinigung darüber beibringen, dass ihre Existenz gesichert ist.

21. Wird von den ad 19 bezeichneten Halbinvaliden nach ihrer Ueberweisung zu den Veteranen-Sektionen eine Beurlaubung nachgesucht und stehen derselben keine dienstlichen Rücksichten entgegen, so kann diesen Halbinvaliden während dieser Beurlaubung auf unbestimmte Zeit das einfache Gnadengehalt ihrer Charge gewährt werden.

22. Sie haben aber in diesem Falle nur bei vorhandener Vakanz in der Etatsstärke der Veteranen-Sektionen, und, insofern ihre gute Führung während des Urlaubes nachgewiesen ist, Anspruch auf den Rücktritt.

Zusatz. Wenn in der Folge die zum einfachen Gnadengehalte berechtigten Ganzinvaliden den Eintritt in eine Veteranen-Sektion verweigern sollten, so werden sie ohne Gnadengehalt, mit dem desfallsigen Vermerk in ihrem Abschiede entlassen, wenn nicht etwa besondere Gründe dafür sprechen, sie mit dem einfachen Gnadengehalte der Charge auf 1 Jahr abzufinden. Wenn die zum höchsten Gnadengehalte berechtigten Ganzinvaliden, welche den Eintritt in eine Veteranen-Sektion verweigert und daher nur das einfache Gnadengehalt auf 2 Jahr erhalten haben, späterhin aus einer Königl. Civil- oder Kommunal-Anstellung auf Kündigung nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassen werden, so haben sie, insoweit es sich um dasjenige handelt, was ihnen nach ihren früheren Militärdienst-Verhältnissen zusteht, nur auf Bewilligung des zuletzt bezogenen einfachen Gnadengehalts der Charge aus Civilfonds zu rechnen, was den Invaliden dieser Kategorie bei ihrer Entlassung besonders bekannt zu machen ist.

Allgemeines. 23. Das Ausscheiden der Invaliden aus den Invaliden-Kompagnien mit dem Solde, kleinen Montirungs- und Brodgelde, ist fernerhin nur in dem Falle gestattet, wenn die ad 20 vorgeschriebenen Bezeugungen von ihnen beigebracht werden.

24. Halbinvalide Unterofficiere und Gemeine (cfr. 21) dürfen fernerhin in keinem Falle mit Gnadengehalt von den Feldtruppen entlassen werden.

25. Dieselben können jedoch, sofern sie mindestens 12 Jahr gedient haben und moralisch zur Anstellung im Civildienste qualificirt sind, gegen Verzichtleistung auf anderweitige Invaliden-Wohlthaten mit dem Civilversorgungsscheine abgefunden werden.

26. Nur diejenigen Invaliden, welche allein mit dem Civilversorgungsscheine auszuscheiden wünschen, können gleich entlassen werden. Halbinvalide dürfen von jetzt ab unter keinen Umständen mit Gnadengehalt ausscheiden (cfr. 21 und 24), sondern treten in die kombinirten Reserve-Bataillone, in die Halbinvaliden-Sektionen, und später auch in die Veteranen-Sektionen, wenn letztere durch Ganzinvalide nicht komplettirt werden können, über. In gleicher Weise werden die Ganzinvaliden den Veteranen-Sektionen, sobald deren Formation nach Nro. 13 vollendet ist, oder den Invalidenhäusern, insoweit sie zur Aufnahme in dieselben berechtigt sind, überwiesen.

3. (Allerh. Kab.-Ord. vom 27. März 1849, kriegsminist. Erlass vom 13. April 1849.)

Weitere Auflösung der Invaliden-Kompagnien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die fernerweite Auflösung der noch bestehenden 13 Invaliden-Kompagnien Folgendes:

1) Die bei den sämmtlichen Invaliden-Kompagnien befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts sind, wenn sie nicht das fernere Verbleiben bei einer Invaliden-Kompagnie vorziehen, oder, sofern sie ohne Frau und Kinder sind, in ein Invalidenhaus eintreten wollen, mit allen ihren bisherigen Kompetenzen an Traktament, Servis, Brod, Schulgeld und Entschädigung für Montirungsstücke als **Invaliden-Pension** in die Heimath zu entlassen.

2) Die Zahl der alsdann vorläufig noch bestehen bleibenden Invaliden-Kompagnien ist, nach Massgabe des Bedürfnisses, durch Zusammenlegung der Kompagnien zu vermindern, den Mannschaften vom Feldwebel abwärts jedoch das jederzeitige Ausscheiden mit den oben gedachten Kompetenzen vorzubehalten.

3) Die bei der eintretenden Verminderung der Kompagnien nicht mehr zum Dienst erforderlichen Officiere sind zur Verabschiedung mit einer, ihrem bisherigen Gehalte, dem Servise und der Burschenzulage entsprechenden Pension in Vorschlag zu bringen.

Zusatz. Hiernach wurden vom 1. Juli 1849 ab zunächst 6 Invaliden-Kompagnien (die 2te, 4te, 5te, 7te, 10te, 12te) aufgelöst.

4. Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen [1]).

In Verfolg Meiner, die Auflösung der Invaliden-Kompagnien betreffenden Ordre vom 27. März 1849, genehmige Ich hierdurch, dass auch sämmtliche Halbinvaliden-Sektionen und Veteranen-Sektionen mit dem 1. Juli 1849 aufgelöst werden, und setze zugleich über die Kompetenzen der Ausscheidenden Folgendes fest:

1) Die Mannschaften der Halbinvaliden-Sektionen haben die Wahl, ob sie in ein kombinirtes Reserve-Bataillon eintreten, oder mit der einfachen Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen, der Feldwebel- und Vice-Feldwebel mit 3 Thalern, der Sergeant und Unterofficier mit 2 Thalern und der Invalide mit 1 Thaler, alle aber mit einer persönlichen Zulage von 1 Thaler monatlich entlassen werden wollen.

2) Denjenigen, welche 12 Jahr gedient und sich stets gut geführt haben, kann ausnahmsweise, neben der Invaliden-Pension, statt der persönlichen Zulage der Civilversorgungsschein gewährt werden.

3) Die Veteranen mit höherem Anspruch erhalten die höchste Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen; der Feldwebel etc. und Vicefeldwebel 5 Thlr. 10 Sgr., der Sergeant und Unterofficier 4 Thlr. 10 Sgr., der Invalide 2 Thlr. 25 Sgr. monatlich, und neben diesen Kompetenzen, ohne Unterschied der Charge, noch eine persönliche Zulage von 1 Thlr. monatlich.

4) Die Veteranen ohne höheren Anspruch erhalten die einfache Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen, der Feldwebel etc. und Vicefeldwebel 3 Thlr., der Sergeant und Unterofficier 2 Thlr., der Invalide 1 Thlr. monatlich, und neben diesen Kompetenzen, ohne Rücksicht auf die Charge, eine persönliche Zulage von 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

5) Veteranen, welche sich stets gut geführt haben, können neben diesen Kompetenzen mit dem Civil-Versorgungsschein versehen werden.

6) Die Führer der Veteranen-Sektionen scheiden am 1. Juli 1849 mit der erdienten Pension und einem Zuschusse, im Betrage des Garnisonorts-Servises, aus.

7) Alle, durch Auflösung der Halbinvaliden- und resp. Veteranen-Sektionen entstehenden Ersparnisse fliessen dem Fonds zur Pensionirung der Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister etc. abwärts, soweit sie dazu erforderlich sind, zu.

Hiernächst bestimme Ich, in Beziehung auf Meine vorgedachte Ordre vom 27. März 1849 noch,

8) dass die Anerkennung der Ganzinvaliden des Gardekorps zur einfachen Invaliden-Pension an die Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll. (Diese Anerkennung ist vom 1. April 1852 ab, laut Allerh. Kab.-Ord. vom 29. Januar 1852, auf das General-Kommando des Garde-Korps übergegangen.)

Die zur Ausführung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

5. **Errichtung neuer Provinzial-Invaliden-Kompagnien.**

a [2]). Nachdem nunmehr die Stärke der noch vorhandenen Provinzial-Invaliden-Kompagnien bis auf überhaupt 700 Köpfe vermindert worden ist, will Ich auf Ihren Antrag eine neue Formation dieser Kompagnien genehmigen und bestimme hiermit Folgendes:

1) Es sollen künftig bestehen: eine Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien, nämlich eine für Ost- und Westpreussen zu Drengfurth (früher zu Pr. Holland), eine für Pommern und Posen zu Schneidemühl, eine für Brandenburg zu Prenzlau, eine für Sachsen zu Eisleben, eine für Schlesien zu Löwenberg (früher zu Neumarkt), eine für Westphalen und die Rheinprovinz zu Siegburg.

2) Die Garde-Invaliden-Kompagnie und die Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreussen, für Brandenburg und für Sachsen erhalten den Etat von 1 Kompagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 1 Unterarzt, 1 dienstthuenden und 3 überzähligen Feldwebeln, 38 Unterofficieren, 38 Gemeinen oder 80 Köpfen, die Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Pommern und Posen, für Schlesien, für Westphalen und die Rheinprovinz aber den Etat von 1 Kompagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 1 Unterarzt, 2 dienstthuenden und 4 überzähligen Feldwebeln, 47 Unterofficieren, 47 Gemeinen oder 100 Köpfen.

Zusatz. Statt der Unterärzte sind Assistenz- (resp. Ober-) Aerzte angestellt.

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 28. April 1849, kriegsmin. Erlass v. 6. Mai 1849.
[2]) Allerh. Kab.-Ord vom 27. März 1851.

3) Eine Ueberschreitung des Etats dieser Kompagnien ist nicht zulässig. Die Garde-Invaliden-Kompagnie erhält so lange keinen Zuwachs, bis sie durch Abgang auf die Etatsstärke von 80 Köpfen vermindert sein wird.

Zusatz. (Allerh. Kab.-Ordre vom 23. Oktober 1856.) Da die durch Passus 2 Meiner Ordre vom 27. März 1851 genehmigten Normal-Stärke-Etats der Invaliden-Kompagnien dem Bedürfniss insofern nicht entsprechen, als in den einzelnen Provinzen die Zahl der einstellungsberechtigten Invaliden sehr verschieden ist, so will Ich das Kriegsministerium ermächtigen, diese Etats innerhalb der für die bisherige Sollstärke sämmtlicher Kompagnien erforderlichen Geldbedürfnisse, sowohl in den einzelnen Chargen, als in der Gesammtkopfzahl von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen zu regeln.

4) Die Invaliden-Kompagnien sind dazu bestimmt, von den zur Pension 1. Klasse Berechtigten, die Erblindeten, Amputirten, durch Wunden oder unmittelbare Dienstbeschädigung zum Krüppel gewordenen und erweislich einer solchen Versorgung dringend bedürftigen Invaliden aufzunehmen.

5) Feldwebel, denen bei ihrer Pensionirung der Charakter als Officier verliehen wurde, dürfen bei den Invaliden-Kompagnien nicht angestellt werden.

6) Beförderungen finden in diesen Versorgungs-Instituten weder unter den Officieren, noch unter den Mannschaften Statt.

7) Die Formation der Invaliden-Kompagnien beginnt mit dem 1. Juli 1851.

8) Die Kompagnie-Chefs erhalten ein Gehalt von 600 Thlr., die Premier-Lientenants von 360 Thlr., die Sekonde-Lieutenants von 300 Thlr. jährlich.

9) Das bisher in den Invaliden-Kompagnien etatsmässige Gehalt der Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird ohne Unterschied der Charge um 1 Thlr. monatlich erhöht. (Dasselbe beträgt, laut Geldverpflegungs-Reglement, incl. 10 Sgr. Klein-Montirungsgeld: für die Feldwebel $6^5/_6$ Thlr., die überzähligen Feldwebel $5^5/_6$ Thlr., die Unterofficiere $4^5/_6$ Thlr., die Spielleute und Gemeinen $3^1/_3$ Thlr.; bei der Garde-Invaliden-Kompagnie resp. $7^5/_6$, $6^1/_3$, $5^1/_3$, $4^1/_3$ Thlr. monatlich.)

10) Der Austritt steht den Mannschaften der Invaliden-Kompagnien zu jeder Zeit frei. Die Ausscheidenden erhalten die Pension 1. Klasse ihrer Charge. Auf den Rücktritt haben die Ausgeschiedenen keinen Anspruch.

11) Diejenigen Officiere der auflösenden Invaliden-Kompagnien, welche sich zur Wiedereinstellung bei den neu zu formirenden Invaliden-Kompagnien eignen, werden dazu verwendet.

12) Die nicht zur Anstellung gelangenden Officiere sind mit einer Pension im Betrage ihres Gehalts, des Servises und der Burschen-Zulage zu entlassen.

13) Die Aerzte werden entweder bei den neu zu formirenden Invaliden-Kompagnien angestellt, oder insofern sie hierzu oder auch zu anderweitiger Verwendung nicht mehr geeignet sind, mit Beibehalt ihres bisherigen Gehalts und des Servises verabschiedet.

14) Die zur Zeit der Publikation dieser Ordre in den Invaliden-Kompagnien befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben die Wahl:

a. ob sie mit allen Kompetenzen nach den bisherigen Sätzen, als Traktament, Servis, Brod und Schulgeld, Blinden- und Krüppel-Zulage, Entschädigung für Klein-Montirungsstücke und für Lazareth-Krankenpflege, als Pension entlassen werden wollen, oder

b. ob sie es vorziehen, in eine der neu zu formirenden Invaliden-Kompagnien einzutreten, oder endlich

c. ob sie, falls sie ohne Frau und Kinder sind, in ein Invalidenhaus aufgenommen zu werden wünschen.

Ich überlasse Ihnen, die zur Ausführung erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen etc.

b. Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1851 [1]).

1) und 2) Ressort-Verhältnisse der Invaliden-Kompagnien [2]).

3) Die Besetzung der Officierstellen erfolgt nach der erdienten Charge. Blose Charakterverleihungen kommen dabei nicht in Betracht.

4) Officiere, deren Pension das Gehalt der Stellen dieser Kompagnien erreicht oder übersteigt, dürfen bei denselben nicht angestellt werden.

5) Civilkleider zu tragen, ist den Officieren der Invaliden-Kompagnien streng untersagt, ausgenommen bei solchen Gelegenheiten, bei denen es den Officieren des stehenden Heeres allgemein nachgelassen ist.

6) Die bei den neuen Invaliden-Kompagnien anzustellenden Officiere haben, falls sie später aus dieser lebenslänglichen Versorgung scheiden wollen, nur Anspruch auf die vor dem Eintritt in die Kompagnie erdiente Pension.

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 5. April 1851.

[2]) S. §. 11 der Instruktion vom 29. März 1852. — IV. 2.

7) Urlaub auf unbestimmte Zeit wird den Mannschaften der Invaliden-Kompagnien nicht ertheilt.

8) Der §. 9 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1851 kann bei der Garde-Invaliden-Kompagnie erst dann zur Ausführung kommen, wenn dem §. 3 Genüge geschehen, d. h. die Stärke der Kompagnie auf 80 Köpfe herabgesetzt sein wird. Bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes werden den Mannschaften, falls sie ihre Entlassung nachsuchen, die im §. 14 bezeichneten Kompetenzen als Pension angewiesen. Vom Tage des Genusses des durch den §. 9 bewilligten höheren Gehaltes ab ist für die, ihre Entlassung nachsuchenden Invaliden der §. 10 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1851 massgebend.

Zusatz [1]). Das Pensionsgesetz vom 4. Juni 1851 findet nach §. 26 nur auf solche Soldaten Anwendung, welche von da ab als Invalide anerkannt werden. Demgemäss dürfen diejenigen Mannschaften des Invalidenhauses, welche sich am Tage der Publikation des Pensionsgesetzes vom 4. Juni 1851 bereits im Invalidenhause befanden, wenn sie ausscheiden wollen, nur auf die Pension 1. Klasse ihrer Charge rechnen. Die Begünstigungen der §§. 13 und 15 können ihnen nicht zu Theil werden, wogegen diejenigen Soldaten, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zur Einstellung in ein Invalidenhaus gelangen, falls sie später ausscheiden wollen, selbstredend an den Wohlthaten des §. 13 oder an den höheren Pensionen des §. 15 theilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes dazu berechtigt sind, wobei indessen nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die in einem Invalidenhause, d. h. in einer Versorgungs-Anstalt, zugebrachte Zeit nicht als Dienstzeit berechnet werden darf, daher denn auch zur Begründung eines Antrages auf Gewährung der Kompetenzen der §§. 13 und 15 in der Eingabe jedesmal anzuführen sein wird, wann der Vorgeschlagene ins Invalidenhaus aufgenommen.

III. Invaliden-Eingaben.

Sämmtliche Invalidenlisten werden allmonatlich eingereicht, während sie früher nur einmal im Jahre angefertigt wurden [2]).

a) Eingaben der noch im Dienst befindlichen Soldaten.

Hierzu wird seit dem Erlass der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 23. Juli 1846 folgendes Schema benutzt:

1. Nro.; 2. Charge; 3. Vor- und Zuname; 4. Alter (Jahre); 5. Dienstzeit (Jahre), a) im stehenden Heere, bei der Landwehr im Kriege und bei den Landwehrstämmen; b. in der Reserve; c. im 1. Aufgebote; d. im 2. Aufgebote der Landwehr (für b. bis d. Angabe der mitgemachten grossen Landwehrübungen); 6. Ob er noch in Reih und Glied steht; 7. Vaterland (Ort, Provinz); 8. Religion; 9. Verheirathet; 10. Söhne; 11. Töchter; 12. Profession; 13. Ursache der Invalidität; 14. Bestimmte Bezeichnung der Invaliden-Wohlthaten, auf welche Anspruch gemacht wird; 15. Erläuterung der Dienstzeit (mit Angabe des jedesmaligen Truppentheils, der Kompagnie oder Eskadron etc.) vom Tage des Eintritts in den Dienst ab bis zum Eintritt der Invalidität; 16. Ob seine moralische Führung gut, mittelmässig oder schlecht gewesen ist; 17. Ob er in die 2. Klasse des Soldatenstandes gehört; 18. Datum der Anerkennung, a) zur Einstellung bei Garnison-Truppen, b) zum Civil-Versorgungsschein, c) zum Gnadengehalt mit Angabe des Betrages, Cat., Litt., Fol., Nro.; 19. Genaue Bezeichnung der Beschäftigung des Invaliden im Staats-, ständischen oder Kommunaldienst, bei der Militär-Administration, auf Probe, Kündigung oder vorübergehend, Höhe des Einkommens, Tag des Beginns, und ob daneben Militär-Kompetenzen, Gnadengehalt etc. bezogen wird oder nicht; 20. Militär-Ehrenzeichen (Eisernes Kreuz I. und II. Klasse, Militär-Ehrenzeichen I. und II. Klasse, Kaiserl. Russ. St. Georgen-Orden V. Klasse); 21. Welchen Feldzügen er beigewohnt hat und ob sie in der Rubrik „Dienstzeit" als doppelte Dienstjahre in Anrechnung gebracht worden sind

[1]) Erlass der Abtheilung für das Invalidenwesen v. 25. Juli 1851.

[2]) Erlass der Abtheilung für das Invalidenwesen v. 13. August 1852.

oder nicht; 22. Ob und wie lange er in Kriegsgefangenschaft gewesen ist, ingleichen ob die Zeit der Kriegsgefangenschaft bei der Dienstzeit abgerechnet worden ist oder nicht; 23. Angabe des Tages und Jahres einer jeden Beförderung, welche dem Invaliden während seiner Dienstzeit zu Theil geworden ist. Hat die eine oder die andere Beförderung nur überzählig stattgefunden, so darf das Wort „überzählig" niemals weggelassen werden; 24. Aufenthaltsort unter Angabe des Kreises und Regierungsbezirks; 25. Ist zum Dienst eingetreten: a) vor dem 1. Januar 1816, b) nach dem 1. Januar 1816; 26. Bemerkungen.

Bemerkungen. 1. Die Invaliden sind nach der Charge, alphabetisch geordnet, aufzuführen; 2. Die Rubrik „Ursache der Invalidität" muss einen möglichst kurzen Auszug aus dem ärztlichen Atteste enthalten; 3. Besitzt der Invalide das eiserne Kreuz, so muss die Rubrik: „Bemerkungen" nachweisen, ob er sich bereits im Genuss des Ehrensoldes befindet oder nicht; 4. Die Versorgungs-Gesuche der Invaliden sind in der dazu bestimmten Rubrik speziell zu bezeichnen und in den Fällen, wo auf ein Gnadengehalt angetragen wird, zugleich die Kasse anzugeben, aus welcher sie dasselbe zu beziehen wünschen; 5. Die Rubrik „Bemerkungen" muss ein genaues Verzeichniss der Beilagen enthalten; 6. Die Beläge müssen besonders geheftet und den Invalidenlisten nur beigelegt, nicht aber angeheftet werden; 7) Die sorgfältigste Ausfüllung der Rubrik 19 des Schemas wird den Truppentheilen zur besondern Pflicht gemacht.

Vorstehendes Schema wird auch zu den Invaliden-Eingaben der Unterärzte, (welche entweder nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 29. December 1842 von dem vorgesetzten Militärarzte angefertigt und vom Truppen-Kommandeur mitunterzeichnet, oder von Letzterem allein gefertigt und unterzeichnet werden) benutzt; es werden einige Rubriken jedoch, (Nro. 5, in welcher nur die Dienstzeit allein anzugeben bleibt, Nr. 12, Nr. 17, Nr. 18a, 23; auch Nro. 1 der Bemerkungen tangirt die Unterärzte nicht, da über diese besondere Listen angefertigt werden), als den Verhältnissen der Unterärzte nicht anpassend erachtet, nicht ausgefüllt [1]).

Als Beläge zu den Invalidenlisten dienen:

1. das ärztliche Invaliden-Attest und
2. die von dem Truppen-Kommando abzugebenden Erklärungen über die Veranlassung der Invalidität und über die etwaige Qualifikation zum Civilversorgungsschein. Um eine Anhäufung des Aktenmaterials zu vermeiden, werden die erforderlichen Bezeugungen gleich unter das ärztliche Attest geschrieben und wird dabei, nach dem Erlasse der Abtheilung fü das Invalidenwesen vom 22. Januar 1836, folgendes Schema benutzt:

Dass die in dem vorstehenden ärztlichen Atteste näher bezeichnete Invalidität des N. N.

a) wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihm jedoch nicht zum Vorwurf gereicht — oder

b) in Folge des Dienstes eingetreten — oder

c) durch eine während des Exercirens, oder bei einer anderen dienstlichen Veranlassung erlittene (und näher anzugebende) unmittelbare Dienstbeschädigung herbeigeführt — oder

d) durch eine, während des aktiven Dienstes erlittene kontagiöse Augenkrankheit bedingt, — oder

e) durch eine, in dem Gefechte bei N. N. erlittene Verwundung (Angabe des verletzten Körpertheils) veranlasst ist, (und bei Vorschlägen zum Civilversorgungsschein),

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 1. Juni 1826, Cirkular an die Generalärzte vom 13. Juni 1826, 4. August 1846. — Vergl. hierzu IV. 2 §. 55 Zusatz.

f) sowie, dass derselbe sich während seiner Dienstzeit als ein moralischer Soldat tadellos und zur vollkommensten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat und für moralisch qualificirt gehalten wird, im Civil versorgt zu werden, solches bescheinigt pflichtmässig.

(Ort und Datum) — (Privatsiegel) — Unterschrift (cfr. Instruktion für Militär-Aertze §. 42, Zusatz 2.)

Bei Invaliden, welche sich während ihrer Dienstzeit nicht immer vorwurfsfrei geführt haben und doch zur Civilversorgung vorgeschlagen werden, ist ein vollständiges Strafverzeichniss beizufügen [1]).

Da Invaliden, welche im Civil versorgt werden sollen, nicht an Epilepsie leiden dürfen, so müssen sich die Beläge zur Invalidenliste auch noch hierüber aussprechen; es geschieht dies entweder in dem ärztlichen Attest oder in der Bescheinigung des Truppenkommandos.

Anmerkung. Die Beibringung von Dürftigkeits-Bescheinigungen zu den Invaliden-Eingaben für die Soldaten vom Feldwebel etc. abwärts ist seit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. November 1837 nicht mehr erforderlich [2]).

b) Eingaben der bereits entlassenen Soldaten [3]).

1. Invaliden-Eingaben auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 erfolgen monatlich getrennt von allen übrigen. Aertzliche Atteste sind diesen Vorschlägen nicht beizufügen.

2. Die gegen Verzichtleistung etc. ausgeschiedenen Veteranen von 1806 bis 1815 sind bisher schon immer auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. August 1819 unter Aufhebung der Verzichtleistung etc. mit einer Invalidenpension etc. berücksichtigt worden, wenn sie nachzuweisen vermochten, dass sie ein Anrecht auf Invaliden-Wohlthaten erdient hatten.

Solcher Krieger von 1806 bis 1815, denen die Verzichtleistung allein entgegensteht, werden daher nur noch wenige vorhanden sein. Es bedarf also nur des Nachweises ihres erdienten Anrechts, um dasselbe, der abgegebenen Verzichtleistung ungeachtet, sofort befriedigt zu sehen.

3. Als Beweis für das zurückgelegte 60. Lebensjahr dient das Taufzeugniss. Dasselbe wird nicht mit eingereicht, da es genügt, wenn der Landwehr-Bataillons-Kommandeur in der Liste bescheinigt, dass der Invalide nach dem von ihm selbst eingesehenen Taufzeugnisse 60 Jahr alt ist.

4. Den Nachweis der Theilnahme als Kombattant an den Feldzügen von 1806 bis 1812 wird durch den Abschied oder andere genügende Militärdienstpapiere geführt. Zum Beweise der Theilnahme als Kombattant an den Feldzügen von 1813 bis 1815 dient der Kriegsdenkmünzenschein. Die Einreichung desselben ist ebenfalls nicht erforderlich, doch muss der Landwehr-Bataillons-Kommandeur in der Liste bescheinigen, dass der Veteran nach dem von Ersterem selbst eingesehenen Medaillenschein an einem der Feldzüge von 1813 bis 1815 als Kombattant theilgenommen hat.

5. Unter hülfsbedürftig sind solche Individuen zu verstehen, welche nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften zu ernähren, und denen daher die öffentliche Kommunal- oder die Privat-Wohlthätigkeit zu Hülfe kommen müsste. Der Invalidenliste muss also ein Attest der Ortsbehörde in diesem Sinne beigefügt werden.

[1]) Erlass der Abtheilung für das Invalidenwesen v. 20. April 1841 und 25. September 1850.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 26. Januar 1838.
[3]) Erlass d. Abtheilung für das Invalidenwesen v. 30. Oktober 1848, 3. November 1848, 5. März 1849, 18. Juni 1851.

IV. Anerkennung der invaliden Militärs vom Feldwebel abwärts.

1. Zur Vermeidung [1]) einer Anhäufung von Detailgeschäften im Kriegsministerium, will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmigen, dass die von der Abtheilung für das Invalidenwesen bisher besorgte Anerkennung der invaliden Militärs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Beneficien, nämlich zu den Invaliden-Kompagnien, zur Civil-Versorgung, zur Invalidenpension, sowie zu deren Erhöhung für die bereits pensionirten, in heimathlichen Verhältnissen lebenden Invaliden, unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums, auf die General-Kommandos, und die Anweisung dieser Pensionen auf die Militär-Intendanturen, vom 1. April 1852 ab, übergehe, wogegen die Anerkennung zur Forstversorgung gleichzeitig der Inspektion der Jäger und Schützen übertragen werden kann. Diejenigen Fälle, welche sich nach der motivirten Ansicht der Behörden zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen, sind jedoch der höheren Entscheidung des Kriegsministeriums vorzubehalten. Indem Ich dem Kriegsministerium die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen überlasse, geschieht dies in der zuversichtlichen Erwartung, dass die genannten Militärbehörden streng nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ertheilten Instruktionen verfahren und das Interesse der Invaliden, sowie das der Staatskassen zu vertreten streben werden.

2. Instruktion Behufs Ausführung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852 [2]).

Einleitung. Die Invaliden-Beneficien.

§. 1. Die Beneficien, zu welchen Invaliden bei nachgewiesenen Ansprüchen anerkannt werden, sind 1) die Aufnahme in die Invaliden-Häuser zu Berlin und Stolpe; 2) die Aufnahme in die Invaliden-Kompagnien; 3) der Eintritt in die kombinirten Reserve-Bataillone; 4) die Anerkennung zur Pension; 5) die Verleihung resp. des Civil- und Forstversorgungsscheins.

§. 2. Die Aufnahme in die Invalidenhäuser und die Entlassung aus denselben bleibt der Abtheilung für das Invalidenwesen vorbehalten. Der Eintritt in die kombinirten Reserve-Bataillone wird von den General-Kommandos für die Halbinvaliden aller Waffen (incl. Artillerie und Pioniere) verfügt [3]). Die Anerkennung zu den Invaliden-Kompagnien, zur Pension, zum Civilversorgungsschein erfolgt vom 1. April 1852 ab durch die 9 General-Kommandos; in Absicht des Forstversorgungsscheins von der Inspektion der Jäger und Schützen. Alle zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeigneten Fälle sind auch künftig der Abtheilung für das Invalidenwesen vorzulegen.

§. 3. Damit nun in Zukunft überall die Anerkennungen auf gleiche Weise erfolgen, werden zur Richtschnur nachstehende Punkte mitgetheilt, welche neben den für das Invalidenwesen geltenden Gesetzen und Verordnungen zu deren Erläuterung resp. Ergänzung dienen sollen.

Abschnitt I.
Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienst als Invaliden entlassen werden.

1. Invaliden überhaupt.

§. 4. Diejenigen Soldaten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erworben haben, werden als Invaliden anerkannt. Diese Anerkennung erfolgt bei jungen Invaliden, welche kurze Zeit gedient haben, und wo nach dem ärztlichen Urtheil Besserung zu erwarten steht, nur auf Frist, um bei eintretender Besserung oder Wiederherstellung die bewilligte Pension entweder verringern oder einziehen zu können. Tritt die von dem Arzte in Aussicht gestellte Besserung nicht ein, so verbleibt der Invalide im Genusse der bisher bezogenen Pension.

Wenn derselbe dagegen in der Heimath in höherem Grade invalide geworden sein sollte, als er es zur Zeit der Anerkennung war, so kann ihm nur dann eine Pensions-Erhöhung zu Theil werden, wenn er dieselbe nach Abschnitt II. (§§. 21 bis 23) des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu begründen vermag. Temporäre Invaliden, welche bei Ablauf des Termins, für welchen sie anerkannt waren, wieder als felddienstfähig erachtet, später aber von Neuem invalide werden, sind gleichfalls nach Abschnitt II. vorgenannten Gesetzes zu beurtheilen (cfr. Zusatz zu §. 34).

2. Halb-Invaliden.

§. 5. Die Grundsätze für die Anerkennuug der Halbinvaliden finden sich in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

[1]) Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Januar 1852.
[2]) Kriegsmin. Erlass v. 29. März 1852.
[3]) Kriegsmin. Erlass v. 13. April 1853.

§. 6. Halbinvaliden, welche mit dem Civilversorgungsschein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheins kein Anrecht auf Invaliden-Pension, dagegen können Halbinvaliden, wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pension auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civil-Versorgungsschein, insofern sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

§. 7. Wenn sich bei den kombinirten Reserve-Bataillonen noch Halbinvaliden befinden sollten, welche auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, demnächst in der Heimath Ganzinvalide werden und als solche zur Anerkennung gelangen, so findet auf sie die Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1838 §. 9 Anwendung, wonach sie mit der Invaliden-Pension 4. Klasse event. mit dem Civilversorgungsschein abzufinden sind. Ein Mehreres kann ihnen nur in dem Falle gewährt werden, wenn sie dem Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu entsprechen vermögen.

3. Ganz-Invaliden.

§. 8. Die Grundsätze für die Anerkennung der Ganzinvaliden befinden sich in den §§. 5 bis 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

§. 9. Anträge zur Aufnahme in die Invalidenhäuser können von sämmtlichen 9 General-Kommandos an die Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen; Entlassungsgesuche dagegen nur durch die General-Kommandos resp. der Garde und 2. Armeekorps, zu deren Ressort die beiden Anstalten gehören.

§. 10. Bei der Anerkennung zu den Invaliden-Kompagnien, resp. beim Austritt aus denselben ist die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1851, sowie der §. 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 massgebend.

§. 11. Die Garde-Invaliden-Kompagnie [1]) ressortirt von dem General-Kommando des Gardekorps (der 1. Garde-Infanterie-Brigade); die 1. Invaliden-Kompagnie (für Ost- und Westpreussen) zu Drengfurth von dem des 1. Armeekorps (der 1. Division); die 2. Invaliden-Kompagnien (für Pommern und Posen) zu Schneidemühl und das Invalidenhaus zu Stolp von dem des 2. Armeekorps (der 4. Division); ½ ihrer etatsmässigen Stärke wird durch Invaliden der 10. Division besetzt; die 3. Invaliden-Kompagnie (für Brandenburg) zu Prenzlow ressortirt von dem General-Kommando des 3. Armeekorps (von der 6. Division); die 4. Invaliden-Kompagnie (für Sachsen) zu Eisleben von dem des 4. Armeekorps (von der 7. Division); die 5. Invaliden-Kompagnie (für Schlesien) zu Löwenberg von dem des 5. Armeekorps (von der 9. Division); ½ ihrer etatsmässigen Stärke wird durch Invaliden der 9. Division besetzt. Die 6. Invaliden-Kompagnie (für Westphalen und die Rheinprovinz) zu Siegburg ressortirt von dem General-Kommando des 8. Armeekorps (von der 15. Division); das 7te und 8te Armeekorps haben ein gleiches Versorgungs-Anrecht auf diese Kompagnie. — Die General-Kommandos des 5ten und 7ten Armeekorps erkennen nach Massgabe der ihnen zugehörigen Seelenzahl in den Kompagnien zu Schneidemühl, Löwenberg und Siegburg zur Aufnahme in dieselbe an, und überweisen die betreffenden Individuen an diejenigen General-Kommandos, von denen die resp. Kompagnien ressortiren.

§. 12. Ueber die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse der Garde-Invaliden-Kompagnie enthält die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1851 und die dazu gehörige kriegsministerielle Verfügung vom 5. April 1851 die nöthigen Bestimmungen. Heimathliche Invaliden haben kein Recht zur Einstellung in die Invaliden-Kompagnien.

§. 13. Heimathliche Invaliden können nur ausnahmsweise, folglich nicht ohne Genehmigung der Abtheilung für das Invalidenwesen, in die Invaliden-Kompagnien eingestellt werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, sowie heimathliche Invaliden im Allgemeinen.

1. Invaliden, welche durch veränderte Organisation in heimathliche Verhältnisse gelangt sind.

§. 14. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1838 verfügt die Auflösung der Garnison-Kompagnien und stellt die Grundsätze fest, nach welchen die Versorgung der in heimathliche Verhältnisse tretenden Invaliden dieser Kompagnien regulirt worden ist. Es wird zu derselben bemerkt, dass denjenigen Invaliden, welche damals als Halbinvalide ausschieden, der Civilversorgungsschein nur gegen Sistirung der persönlichen Zulagen nachträglich bewilligt werden kann.

§. 15. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. April 1849 handelt von den Invaliden-Versorgungs-Ansprüchen der bei Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 19. August 1852, 6. Mai 1853; kriegsmin. Erl. vom 24. August 1852, 3. Februar 1853.

Sectionen in heimathliche Verhältnisse getretenen Invaliden. Nach §. 2 der Ordre ist denjenigen Halbinvaliden-Mannschaften, welche 12 Jahre gedient haben und um nachträgliche Verleihung des Civil-Versorgungsscheins bitten sollten, derselbe nur gegen Sistirung der persönlichen Zulage zu bewilligen.

§. 16. Die Allerh. Kabinets-Ordres vom 20. Juni und 19. September 1850 enthalten die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Leib- und Armee-Gendarmen aufgelöst und das Nähere über die Versorgungs-Ansprüche ihrer Invaliden festgesetzt worden ist. Mit den darin ausgeworfenen Kompetenzen sind die betreffenden Armee-Gendarmen abgefunden.

§. 17. Die Allerh. Kabinets-Ordres vom 19. März 1834, 27. März 1849 und 27. März 1851 schliessen die Bestimmungen in sich, auf Grund welcher die Auflösung der damaligen Invaliden-Kompagnien erfolgte, unter Feststellung der den Mannschaften zu bewilligenden Invaliden-Beneficien. Mit diesen Beneficien sind die betreffenden Invaliden abgefunden worden.

2. Invaliden, welche nicht durch veränderte Organisation in die Heimath gelangt sind, daher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden müssen.

§. 18. Soldaten, welche nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder welche als Invalide aus dem aktiven Dienste getreten, in heimathlichen Verhältnissen einem höhern Invaliditäts-Grade anheimfallen und Ansprüche auf Invaliden-Beneficien, resp. deren Erhöhung geltend machen, sind nach dem Abschnitte II. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu beurtheilen.

§. 19. Nach Aufhebung der Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten für die Kombattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815 können, abgesehen von vorerwähntem Gesetz vom 4. Juni 1851, Ansprüche zur Berücksichtigung gelangen, insofern den Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 entsprochen wird, d. h.

a) wenn die Ganzinvalidität in Folge des Dienstes entstanden ist; und Feldwebel etc. wenigstens 8 Jahre, Gemeine wenigstens 12 Jahre gedient haben;
b) wenn die Ganzinvalidität, obschon sie nicht in Folge des Dienstes entstanden ist, jedoch nicht zum Vorwurf gereicht und Feldwebel etc. 18 Jahre, Gemeine 24 Jahre gedient haben, solche Individuen übrigens ihre Entlassung als Ganzinvalide und die Erfüllung vorstehender Bedingungen durch Dienstpapiere nachzuweisen im Stande sind.

§. 20. Die Entlassung als Halbinvalide begründet nach der Allerh. Kabinets-O. vom 14. März 1811 kein Anrecht auf Invaliden-Pensionen.

§. 21. Zur Pensions-Erhöhung gelangen heimathliche Invaliden nach Massgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 und des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

§. 22. Es können solche Invaliden zur Pensions-Erhöhung nicht gelangen, welchen eine Pension ausnahmsweise zugestanden worden ist.

§. 23. Wenn Militär-Invaliden die verdiente Pension aus Civilfonds gezahlt erhalten, und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu einer höhern Militär-Pension gelangen könnten, so darf denselben ein Pensions-Zuschuss bis zu demjenigen Betrage gewährt werden, welchen die erhöhte Militär-Pension erreichen würde.

§. 24. Die Pensions-Erhöhung auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848, welche Hülfsbedürftigkeit zur Bedingung macht, darf den Inhabern des eisernen Kreuzes nur dann zugestanden werden, wenn sie sich nicht im Genuss des Ehrensoldes befinden.

§. 25. Da die vorerwähnte Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 nur 3 Pensionssätze resp. von 4 Thlrn. für die Feldwebel, 3 Thlr. für die Unterofficiere und 2 Thlr. für die Gemeinen festgesetzt hat, so kann auf Grund derselben statt dieser Sätze niemals die Pension der 3. Klasse, wie sie in dem Gesetz vom 4. Juni 1851 festgestellt worden, zuerkannt werden.

§. 26. Der Pensionssatz der 3. Klasse kommt dagegen zur Anwendung, wenn eine Pensions-Erhöhung auf Grund des II. Abschnitts des Gesetzes vom 4. Juni 1851 eintreten darf.

§. 27. Die Gewährung der Zulage für Erblindete und Verstümmelte ist an solche heimathliche Invaliden statthaft, wenn diese nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. April 1849 §. 29 („Ganzinvalide, welche in Folge während des aktiven Dienstes erlittener kontagiöser Augenkrankheit völlig erblindet oder in Folge von Wunden oder unmittelbarer Dienstbeschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension 2. Klasse") noch zur Pension der 2. Klasse hätten anerkannt werden können, und sie im Uebrigen die deshalb im §. 13 („die Invaliden-Pension 3. Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie a) in einem der §. 11 ad a bis incl. d gedachten Fälle [a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militär-Ehrenzeichens, oder c) durch Beschädigung bei unmittel-

barer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit]; oder b) nach 12jähriger Dienstzeit theilweise erwerbsunfähig werden und, insofern es auf die Dienstzeit ankommt, die erdiente Charge 4 Jahre im Etat bekleidet haben") gestellten Bedingungen erfüllen. Diese Bewilligung an heimathliche Invaliden ist zu keiner andern als der Pension der 3. Klasse als Zulage statthaft.

Zusatz. [1]) Vorstehender § wirkt rückwärts bis zum 28. April 1849. Hiernach können alle heimathlichen Invaliden, die vom 28. April 1849 bis zur Gegenwart anerkannt wurden, bei gänzlicher Erblindung, wenn sie sonst nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zur Invaliden-Pension der 3. Klasse von 2 Thlrn. und zur Blindenzulage von 2 Thlr. 15 Sgr. gelangen.

§. 28. Soldaten, welche bei ihrem Ausscheiden als Ganzinvalide Anspruch auf den Civilversorgungsschein besitzen, ohne denselben geltend zu machen, können diesen Schein auch noch nachträglich erhalten, insofern sie sich stets gut geführt haben.

3. Ehemalige Soldaten fremdherrlicher Truppen.

§. 29. Den im Lande befindlichen Invaliden fremdherrlicher Truppen steht nur dann ein Recht auf diesseitige Versorgung zu, wenn sie damit bei Erwerbung von Provinzen traktatmässig übernommen worden sind.

§. 30. Den im Lande befindlichen verwundeten Invaliden fremder Truppen, sowie den Königlichen Unterthanen, welche während der letzten Feldzüge im Heere der hohen Verbündeten gedient haben, und für die gemeinschaftliche Sache invalide geworden sind; kann nach Massgabe der darüber bestehenden Bestimmungen und angenommenen Grundsätze, sowie der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen durch Invaliden-Wohlthaten zu Hülfe gekommen werden.

Die Entscheidung über solche Fälle ressortirt auch fernerhin von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Abschnitt III.

Specielle Bestimmungen, den Civil-Versorgungsschein betreffend.

§. 31. Der Civil-Versorgungsschein kann nur bei guter Führung erworben und sein Besitz nur durch die Fortdauer derselben gesichert werden.

§. 32. Solchen Invaliden, die ihre Entlassung aus dem Civildienst selbst verschuldet haben, soll der Civil-Versorgungsschein abgenommen und an das Kriegs-Ministerium übersandt werden. [2])

In Folge der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Januar 1852 treten die General-Kommandos in die Stelle des Kriegsministeriums, und liegt es ihnen ob, darauf zu halten, dass die Civil-Versorgungsscheine zur Aufbewahrung resp. zur Kassirung eingesandt werden.

§. 33. Es kann jedoch solchen Individuen, die das Recht auf den Civil-Versorgungsschein durch ein Vergehen verwirkt haben, welches keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger, also bedingter Civil-Versorgungsschein für den Fall ertheilt werden, dass eine von dem Sachverhältniss vollständig unterrichtete Civil-Behörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt, oder selbst darauf anträgt.

Das vorerwähnte Verfahren findet nicht allein auf Invaliden Anwendung, welche bereits zum Civil-Versorgungsschein anerkannt waren, sondern auch auf die aus den Truppen unmittelbar Ausscheidenden, insofern sie ihrer Qualification nach dahin gehören, zur Verleihung des unbedingten Scheins aber, mangelhafter Führung wegen, nicht gelangen dürfen.

§. 34. Temporär-Invaliden darf der Civil-Versorgungsschein nicht verliehen werden. Erst bei definitiver Feststellung ihrer Ansprüche können sie zu demselben gelangen, insofern ihnen überhaupt ein Anrecht darauf zusteht.

Zusätze. [3]) 1. Temporär-Invaliden, welche nach Ablauf der Zeit, für welche ihnen Invaliden-Beneficien bewilligt sind, gesund erklärt werden und späterhin von der Heimath aus als Ganzinvalide erneut Versorgungs-Ansprüche erheben, können nur nach den Bestimmungen beurtheilt werden, welche auf die in der Heimath Ganzinvalide werdenden Soldaten Anwendung finden. Temporär-Invaliden stehen mit ihren früheren

[1]) Erl. d. Abth. für das Inval.-Wes. v. 12. April 1854.
[2]) Allerh. K.-O. v. 17. März 1829.
[3]) Erl. der Abth. für das Invaliden-Wes. v. 22. Mai 1849, 23. August 1850, 3. September 1853.

Truppentheilen eben so wenig in Verbindung, als andere Invaliden; nur in den Fällen, wo Leute am Entlassungstage als krank den Lazarethen überwiesen werden, geht bei eintretender Invalidität die etwa zulässige Eingabe vom Truppentheil aus. [1]) — Versäumen Temporär-Invaliden durch eigene Schuld die angeordnete Superrevision, so darf diese dann erst im nächsten Jahre stattfinden und steht dem Invaliden für die Zwischenzeit keine Pension zu, auf welche jeder Anspruch erlischt, wenn die Superrevision abermals versäumt werden sollte.

2. (Kriegsm. Erl. vom 26. September 1862.)

Nach §. 4 der Instruktion vom 29. März 1852 erfolgt die Anerkennung zur Pension bei jungen Invaliden, welche kurze Zeit gedient haben und wo nach dem ärztlichen Urtheile Besserung zu erwarten steht, nur auf Frist, so wie auch nach §. 34 derselben Instruktion diesen temporär Invaliden der Civil-Versorgungsschein nicht verliehen werden darf.

Mit Bezug hierauf wird mitgetheilt, dass, wenn ärztlicherseits die eingetretene Ganzinvalidität als eine dauernde, der angegebene Grad der Erwerbsunfähigkeit aber als vorübergehend betrachtet wird, den betreffenden Individuen der Civil-Versorgungsschein schon beim Ausscheiden zu gewähren, die Invalidenpension aber nur auf Frist zu bewilligen ist. Die Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission findet bei dieser letzteren Kategorie von Invaliden Behufs weiterer Feststellung der Pension nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit ganz ebenso Statt, wie bei den temporären Invaliden, auch sind davon diejenigen Individuen nicht zu entbinden, welche inzwischen auf Grund des Civil-Versorgungsscheins eine Anstellung gefunden haben. Schliesslich wird mit Bezug auf eine hierher gerichtete Anfrage noch bemerkt, dass bei Weiterbewilligung auf Zeit gewährter Pensionen der neue Zahlungstermin unmittelbar an den abgelaufenen anschliessen muss, auch in dem Falle, wenn die Anerkennung durch unvorhergesehene Umstände eine Verzögerung erlitten hat. Vorstehendes dient als Ergänzung zu den §§. 4 und 34 der Kriegsministeriellen Instruktion vom 29. März 1852.

§. 35. Am Schluss dieses § befinden sich 2 Formulare von Civil-Versorgungsscheinen. Das Schema A. ist für diejenigen Invaliden bestimmt, welche ohne Pension ausscheiden, das Schema B. für solche, welche neben dem Civil-Versorgungsschein auch in den Genuss einer Pension treten, weshalb dasselbe mit einer Anweisung hinsichtlich der Zahlungs-Einstellung der Invaliden-Pension versehen worden ist. Die bedingten Civil-Versorgungsscheine müssen einen Vermerk erhalten, woraus ersichtlich ist, zu welcher Anstellung der Schein ausschliesslich Berechtigung verleiht, z. B.: „Nur zur Anstellung im Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu N. gültig." Die Ausfertigung von Duplikaten für angeblich verlorene Civil-Versorgungsscheine ist an die Bedingung des Nachweises der guten Führung bis zur Gegenwart zu knüpfen. Es wird zweckmässig sein, den Angaben der Bittsteller über die Art des Verlustes möglichst auf den Grund zu gehen. Die Civil-Versorgungsscheine werden durch die Unterschrift der kommandirenden Herren Generale vollzogen. Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, dass von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen über die ausgegebenen Civil-Versorgungsscheine namentliche Listen Behufs der Kontrole geführt worden sind.

Schema A.

Dass der Anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civil-Dienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. — Er ist demnach auf Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen. , den . . ten 18 . .

(L. S.) General-Kommando des . . ten Armee-Korps.

Invaliden-Liste pro 18 . . zur Civil-Bedienung.

Schema B.

Dass der Anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civil-Dienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. — Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen. — Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, oder einzuziehende Gebühren etc. ein Einkommen zufliesst, bezieht derselbe eine Militär - Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlasst werden.

(Ort und Datum.) (Siegel.) (Unterschrift.) Alt . . Jahr.

Invaliden-Liste pro 18 . . zur Civil-Bedienung.

[1]) Erl. v. 23. November 1837, 27. Februar 1838.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die für die Officiere in Bezug auf Feststellung der Dienstzeit und Doppelrechnung der Feldzüge gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Mannschaften Anwendung.

§. 37. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Allgemeine Kriegs-Departement, von dem diese Feststellung ressortirt.

§. 38. In Bezug auf die Doppelrechnung der Kriegsjahre für Beamte (wozu jedoch die Militär-Aerzte, die in dieser Beziehung den Kombattanten vollkommen gleichberechtigt sind, nicht gehören) bestimmte die Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1826 ad 4, dass sie in dem Fall stattfinden darf, wenn dieselben durch genügende Atteste nachzuweisen vermögen, dass ihre Dienste sie (gleich den Officieren und Aerzten) dauernd der Lebensgefahr ausgesetzt haben; die Allerh- Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1855 setzt dagegen fest, dass den, bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militär-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Civilbeamte sind, die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch wird diese Berechtigung denjenigen Beamten beigelegt, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienst befinden.

Zusätze. 1. Die Dienstzeit wird von dem Tage des Eintritts in den Militärdienst an, jedoch mit der Massgabe berechnet, dass die Zeit vor vollendetem 17. Jahre nur denjenigen, nach dem Gesetz vom 3. September 1814 Eingetretenen von der erfolgten Vereidigung ab, zu Gute kommt, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 zu den Fahnen eilten. Kriegsjahre, wenn eine Gefechtstheilnahme darin stattgefunden hat, werden doppelt gerechnet, jedoch nur bei Pensionirungen, sowie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, niemals aber bezüglich der Civilanstellung oder bei Dienstjubiläen, bei denen nur die Jahre wirklicher aktiver Dienstleistung berechnet werden. Die Jahre der Kriegsgefangenschaft dürfen bei Pensionirungen etc. in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, bleibt es dem Könige vorbehalten, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschliessen. Wenn bei Berechnung der Dienstzeit in der Summe Monate überschiessen, so werden 6 volle Monate und mehr für ein ganzes Dienstjahr gerechnet. [1])

2. Ueber diejenigen Feldzüge, bei denen eine Doppelrechnung der betreffenden Dienstjahre stattfinden darf, spricht eine Reihe von Allerh. Kabinets-Ordres. Der Feldzug von 1806 gilt nicht als Kriegsjahr doppelt, der von 1807 wird aber dergestalt berechnet, dass beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr, und der Feldzug von 1807 in Preussen und Schlesien etc. (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) ebenfalls für ein solches anzunehmen, also doppelt zu rechnen sind. Der Feldzug von 1813 gilt selbstverständlich doppelt; die Feldzüge von 1814 und 1815 gelten ein jeder für ein Kriegsjahr. Für diejenigen Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche 1815 mit ihren Truppentheilen über den Rhein, aber nicht vor den Feind gekommen sind, gilt bei Invaliden-Anerkennungen dieses Jahr nicht doppelt. —

Der Kampf im Grossherzogthum Posen 1848, der Feldzug in Schleswig-Holstein 1848, der Feldzug in Schleswig und Jütland 1849, der Kampf in der Pfalz und im Grossherzogthum Baden 1849, das Gefecht in Dresden 1849, das Gefecht mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix 1849 werden den an den Kämpfen und Gefechten betheiligten Personen als ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht. [2])

§. 39. Die Zeit, welche Kurschmiede auf der Thierarzneischule zugebracht haben, wird denselben als Dienstzeit nicht angerechnet.

§. 40. Bei der Anerkennung zu Invaliden-Beneficien kann den einjährigen Freiwilligen der geleistete Militärdienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet werden.

§. 41. Bei Invalidität in Folge einer Dienstbeschädigung darf nur dann von der Dienstzeit in der Charge abgesehen werden, wenn die Dienstbeschädigung nach der Beförderung zur höhern Charge erlitten worden ist. Wenn dagegen die Dienst-

[1]) Allerh. K.-O. v. 13 und 18. Juni 1825, 10. Januar 1828, 23. Februar 1839, 22. April 1829; kriegsmin. Erl. v. 8. Februar 1850.

[2]) Allerh. K.-O. v. 13. Juni 1825, 20. December 1825, 20. November 1848, 13. Februar 1849, 6. November 1849, 19. Januar 1850, 6. Mai 1858.

beschädigung der Beförderung voranging und die neuerworbene Charge nicht mindestens ein Jahr lang im Etat bekleidet worden ist, so kann solchen Invaliden nur die Kompetenz der niedern Charge gewährt werden.

§. 42. Der Begriff der Dienstbeschädigung findet sich in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 A. 5 a 2. erläutert. [1]) Nach derselben gehören dazu: Beschädigungen z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen und dergleichen mehr. Hieraus ist ersichtlich, dass nur solche Beschädigungen als Dienstbeschädigungen angesehen werden dürfen, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes herbeigeführt und erlitten werden.

Durch Witterungs-Einflüsse veranlasste Erkrankung und Invalidität, welche das Individuum bei physischer Anlage auch in anderen, als den militärischen Verhältnissen betroffen haben würde, kann daher niemals als durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt, erachtet werden.

Zusatz. [2]) In ganz gleicher Weise werden allgemeine Schädlichkeiten und Dienstanstrengungen bei Lazareth-Gehülfen geschätzt, während wiederum der eigentliche Dienst derselben vollständig als militärischer anerkannt ist

§. 43. Dienstbeschädigungen, welche Folge grober Fahrlässigkeit sind, sowie Invalidität überhaupt, wenn sie dem Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleiht kein Anrecht auf Gewährung von Invaliden-Beneficien.

§. 44. Die Gewährung von Beneficien ist unabhängig von den Vermögens-Verhältnissen der Invaliden, ausschliesslich jedoch der Anträge auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848, welche die Bewilligung der erhöhten Pension an die Hülfsbedürftigkeit knüpft.

§. 45. Ausnahmsweise Bewilligungen von Invaliden-Beneficien dürfen nur dann erfolgen, wenn die Hülfsbedürftigkeit des betreffenden Individuums feststeht und können bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen nur unter Beifügung der desfallsigen Atteste in Antrag gebracht werden.

§. 46. Nachzahlungen von Pensionen sind unstatthaft.

§. 47. Pensions-Zahlungen nach dem Auslande sind nicht statthaft, folglich die Anerkennung von dort lebenden Invaliden nutzlos. Inwieweit davon in Bezug auf das Königreich Hannover abgewichen werden darf, darüber ist in den einzeln vorkommenden Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

§. 48. Pensions-Zahlungen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg dürfen, so lange dort preussische Truppen stehen, stattfinden, jedoch nur dann, wenn die resp. Militär-Gouvernements ihr Einverständniss mit der betreffenden Zahlung ausgesprochen haben.

Abschnitt V.

Formelle Bestimmungen in Bezug auf das Anerkennungs-Geschäft und Listen-Wesen.

§. 49. In der genauesten Verbindung mit der Anerkennung zu Pensionen steht die Anweisung derselben zur Zahlung durch die Königlichen Intendanturen. Damit diese sich in der Lage befinden, dies rechtzeitig thun zu können, müssen sie von den Königlichen General-Kommandos sofort nach erfolgter Feststellung die Invaliden-Eingaben und die Anerkennungs-Verfügung erhalten. Ueber die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Data wird auf die Instruktion für die Intendanturen hingewiesen. Niemals darf der Fall eintreten, dass ein Invalide sich bei einer Kasse zur Pensions-Erhebung meldete, ohne dass diese Kasse zur Zahlung bereits autorisirt wäre.

§. 50. Die langjährige Praxis bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen hat es als zweckmässig herausgestellt, die Anerkennungs-Entscheidungen mit den Invaliden-Listen vor der Reinschrift und vor der Expedition an die Truppen dem Referenten für die Zahlungs-Anweisung mitzutheilen.

§. 51. Da künftig keine Assignationen der Pensions-Erhebung ausgestellt werden, so hat sich der Invalide durch Vorzeigung seines Entlassungsscheins bei derjenigen Kasse zu legitimiren, wo er die Pension zu erheben wünscht. Die Entlassungsscheine müssen ersichtlich machen, bis zu welchem Tage sich der Soldat in der Verpflegung des Truppentheils befunden hat, welches der Betrag der zuerkannten Pension ist, und von wann ab die Erhebung derselben beginnt. — Die heimathlichen Invaliden, welche

[1]) Erl. d. Abth. für das Inv.-Wes. v. 23. August 1851.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 31. Mai 1856.

sich durch Entlassungsscheine nicht zu legitimiren vermögen, werden zu diesem Endzweck die brieflichen Benachrichtigungen der Landwehr-Bataillone, in denen ein Auszug aus der durch das Königliche General-Kommando verfügten Anerkennung enthalten sein muss, vorzuzeigen haben.

Zusatz.[1]) Den invaliden Unterärzten steht, in Gemässheit des §. 80 des Reglements für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, das bisher bezogene Gehalt noch für den, auf die Pensionirung folgenden Monat zu.

§. 52. Wenn unerwartete Umstände, Krankheit etc. Veranlassung geben, dass ausscheidende Militär-Invaliden noch über den terminus a quo der Pensionszahlung hinaus in der Militär-Lazareth-Verpflegung bleiben, so wird die unterm 19. November 1849 von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen angeordnete desfallsige Anzeige der Truppentheile künftig an diejenige Königliche Regierung zu richten sein, in deren Bezirk die zahlende Kasse liegt. Nur wenn die Anweisung der Pension in Berlin auf die Militär-Pensionskasse erfolgt, ist jene Anzeige vorläufig und zwar noch bis zum 1. Januar 1853 an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu machen. Von diesem Termin ab aber, da alsdann die Anweisung und Kontrole auch über die Zahlungen in Berlin auf die Regierung in Potsdam übergeht, werden die in Rede stehenden Mittheilungen an diese Königliche Regierung zu richten sein.

§. 53. Die Anerkennung auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848 und der §§. 13 und 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 müssen Behufs der Kontrole durch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mit römischen rothen Nummern und zwar, wie folgt, bezeichnet werden.

Mit I. Bei der Pensions-Erhöhung auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1848.

Mit II. Bei Pensions-Bewilligungen mit Einschluss der im §. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufgeführten Zulagen für Invalide, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind.

Mit III. Bei Pensions-Bewilligungen auf Grund des §. 15 des genannten Gesetzes für Feldwebel etc. nach 30-, 40- resp. 50jähriger Dienstzeit.

Jeder Invalide, welcher einer der vorstehend angeführten Kategorien angehört, empfängt in der Anerkennungs-Ausfertigung die betreffende Römische Zahl als Bezeichnung. Für andere Kategorien als die genannten sind besondere Bezeichnungen nicht erforderlich.

Abschnitt VI.

Ressort-Verhältnisse in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852.

§. 54. Wenn schon die Anerkennung nach Massgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852 nur auf die 9 General-Kommandos übergeht, so bleibt es doch den General-Inspektoren der Artillerie und des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie der Inspektion der Jäger und Schützen unbenommen, die Invaliden-Listen der ihnen untergebenen Truppentheile vor Einreichung an die Königlichen General-Kommandos einer Kontrole zu unterwerfen, oder durch die Inspektionen eine solche auszuüben, event. sie auch durch die letztere Behörde den Königlichen General-Kommandos zugehen zu lassen.

§. 55. Die Ausübung derselben Kontrole steht auch dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens hinsichtlich der Invaliden-Eingaben für die Unterärzte zu.[2]) (Die Invaliden-Eingaben der Assistenz-Aerzte werden durch die Korps-General-Aerzte dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens zugesandt, damit derselbe die Anerkennung der Invalidität etc. Allerhöchsten Orts beantrage.)

Zusatz.[3]) Die besonders angefertigte Invaliden-Liste über einen Unterarzt gelangt Seitens des dieselbe anfertigenden Truppentheils auf dem gewöhnlichen Instanzenwege an das betreffende General-Kommando; die qu. Liste wird von demselben mit dem Invaliden-Atteste an den General-Arzt des Korps, gleich den übrigen Attesten über dienstuntaugliche und invalide Soldaten, abgegeben; der General-Arzt sendet selbige dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens bis zum 20. jeden Monats zur Kontrole zu, empfängt sie von diesem zurück und übergiebt sie dem General-Kommando Behufs Anerkennung der Invalidität und Feststellung des Pensionssatzes wieder. Nachdem diese

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 28. Juli 1857.

[2]) Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 5. Februar 1820 ad 2.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 15. April 1852; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. vom 30. December 1861.

erfolgt ist, wird der General-Stabs-Arzt der Armee davon durch den Korps-General-Arzt Behufs Ausstellung des Entlassungs-Attestes, welches der Letztere dem betreffenden Invaliden zufertigen lässt, benachrichtigt. — Dieser, auch von Richter, (Geschichte des Medicinal-Wesens, pag. 197) angegebene Modus ist jedenfalls geeigneter, als der von Roth (Dienstverhältnisse der Assistenz-Aerzte und Unter-Aerzte pag. 25 und 26) erwähnte, da bei dem letzteren (direkte Einsendung des Attestes vom Truppentheil an den General-Arzt, und Abgabe des, vom Chef kontrolirten Attestes an das General-Kommando) zwei Instanzen (Brigade und Division) bei Einreichung des Attestes übergangen werden und der General-Arzt, um dies zu vermeiden, dem Truppentheil das vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens kontrolirte Attest noch einmal zurückgeben müsste.

§. 56. Es ressortirt ferner von den Königl. General-Kommandos die Anerkennung der Land-Gendarmen zum Civilversorgungsschein. Diese erhalten denselben, wenn sie eine 5jährige ununterbrochene tadellose Dienstzeit in der Gendarmerie zurückgelegt haben[1]).

Die desfallsigen Eingaben der Gendarmerie, welche von nun an an die korrespondirenden General-Kommandos gerichtet werden sollen, erfolgen alljährlich im Januar. Land-Gendarmen, welche vor abgeleisteter 5jähriger Dienstzeit in der Gendarmerie invalide werden, sind in Bezug auf die Gewährung des Civil-Versorgungsscheines nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu beurtheilen.

§. 57. Die Anerkennung der Land-Gendarmen zur Pension ressortirt dagegen nicht von den Militär-Behörden, sondern in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. September 1848 von dem Ministerium des Innern.

§. 58. Die Anerkennung der Königlichen Ordonnanzen und der Mannschaften der Garde-Unterofficier-Kompagnie zu Invaliden-Beneficien erfolgt vom 1. April 1852 ab durch das General-Kommando des Garde-Korps.

§. 59. Die Mannschaften der Garde-Unterofficier-Kompagnie und derjenigen Königlichen Ordonnanzen, welche früher der Leib-Gendarmerie angehört haben, werden nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1841 pensionirt; diejenigen Individuen aber, welche dem Leib-Gendarmerie-Korps nicht angehört haben, sondern erst nach dem Erlass der Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1850 zum Königl. Ordonnanz-Dienst kommandirt worden sind, können beim Eintritt ihrer Invalidität nur nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 beurtheilt werden.

§. 60. Die Anerkennung der im Militär-Administrations-Dienst angestellten oder beschäftigten Invaliden erfolgt nach wie vor durch die Abtheilung für das Invalidenwesen.

§. 61. Diejenigen Invaliditätsfälle, welche nach der motivirten Ansicht der Behörden sich zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen und dem Allerh. Befehl zu Folge der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten sind, können der Abtheilung für das Invalidenwesen zu jeder Zeit vorgelegt werden.

V. Anstellungs-Berechtigung invalider Unterofficiere und Soldaten.

1. Als Kanzlei-, Registratur- und Kalkulatur-Beamte sollen bei den Civil-Behörden vorzugsweise gut qualificirte, im Lesen, Schreiben und Rechnen tüchtig ausgebildete, 12 Jahre gediente Unterofficiere angenommen werden. Durch Aussicht auf derartige Stellen werden die Truppentheile bessere und mehr Unterofficiere gewinnen[2]).

2. Als Gendarm[3]). Solche Leute müssen den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens haben, dürfen nie wegen eines gemeinen Vergehens bestraft sein, müssen fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen können, auch von starkem gesundem Körperbau und von guten, natürlichen Geistesanlagen sein. Die Anstellung ist während der ersten 6 Monate provisorisch. Kandidaten zu diesen Stellen müssen 9 Jahre, darunter mindestens 5 Jahre als Unterofficier gedient haben, und dürfen noch nicht 35 Jahre alt sein.

[1]) Allerh. K.-O. v. 26. November 1812.

[2]) Allerh. K.-O. v. 7. August 1820, 31. Oktober 1827, 7. November 1835, kriegsmin. Erl. v. 29. August 1820, 29. September 1838.

[3]) Allerh. K.-O. v. 30. December 1820; kriegsmin. Erl. v. 17. Oktober 1839.

3. Bei Anstellung der Grenz-Aufseher[1]) ist das Finanz-Ministerium nicht an die vorzugsweise Berücksichtigung versorgungsberechtigter Invaliden gebunden, sondern kann dazu qualificirte Unterofficiere, die 12 Jahre und 9 Jahre davon als Unterofficiere gedient haben, rüstig und nicht über 40 Jahre alt sind, annehmen.

4. Unterofficiere, welche 12 Jahre gedient haben, und zum Schulamt[2]) Neigung und Fähigkeit zeigen, können einen zweimonatlichen Urlaub zur Vorbereitung in einem Schullehrerseminar erhalten und, sofern Seitens des Seminars darauf angetragen wird, hiernächst noch auf fernere 4 Monate mit ganzem Gehalt kommandirt werden.

5. Der Eintritt in die Telegraphen-Verwaltung[3]) ist, mit Ausschluss der technischen und Bureau-Beamtenstellen, nur versorgungs- oder anstellungsberechtigten Militärpersonen gestattet. Versorgungsberechtigt sind: a) die Freiwilligen aus den Feldzügen 1813 bis 1815 und b) die mit Civilversorgungsschein entlassenen Invaliden ohne Unterschied, ob sie Invaliden-Beneficien beziehen oder nicht. Zu den Anstellungsberechtigten gehören: a) Officiere, welche mit Aussicht auf Civil-Anstellung verabschiedet sind, b) diejenigen Militär-Anwärter, welche eine 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und darunter eine 9jährige als Unterofficier zurückgelegt haben, und c) ausserdem solche Personen, welchen auf dem Wege der Gnade die Anstellungsberechtigung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre ausnahmsweise verliehen worden ist. — Unter Andern wird zur Aufnahme in diese Verwaltung ein Attest eines Ober-Militär-Arztes oder eines Königlichen Medicinal-Beamten erfordert, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über sein Seh- und Gehör-Vermögen aussprechen muss. Personen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, keine gefällige Handschrift besitzen, oder nicht orthographisch und grammatisch richtig schreiben, haben auf Aufnahme nicht zu rechnen. — Jede Anstellung erfolgt immer erst auf Probe. Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt unter Vorbehalt der 4wöchentlichen Kündigung, die der Oberbeamten (vom Assistenten aufwärts) auf Lebenszeit mit Anspruch auf Civilpension.

6. Die in dem Civil-Pensions-Reglement festgesetzte 6monatliche Frist für Probedienstleistungen in Civilämtern darf in denjenigen Fällen auf ein Jahr verlängert werden, wenn versorgungsberechtigte Militärpersonen einschliesslich der 12 Jahre gedienten Unterofficiere als Post-Expedienten[4]) auf Probe angenommen werden. — Für das erste (Probe-) Dienstjahr der Postexpedienten genügt die Deponirung einer Kaution von 100 Thlr.; nach Ablauf des Probejahrs muss jedoch die Erhöhung der Kaution auf 200 Thlr. eintreten.

7. Sämmtliche Beamte der Staats-Eisenbahnen[5]), mit Ausschluss des Betriebs-Inspektors und dessen Stellvertreter, der Eisenbahn-Baumeister, Maschinenmeister, Werkstattvorsteher, Lokomotivführer und Heizer

[1]) Allerh. K.-O. v. 20. Januar 1822, 14. November 1826, 7. November 1835, 22. Mai 1836; kriegsmin. Erl. v. 7. März 1822, 23. Januar 1839.

[2]) Allerh. K.-O. v. 16. Mai 1844, Erl. d. Minister. d. geistlichen etc. Angelegenheiten v. 5. Januar 1845.

[3]) Allerh. K.-O. v. 28. Oktober 1837, Erl. d. Telegraphen-Direktion v. 1. September 1852 u. 15. December 1853.

[4]) Allerh. K.-O. v. 15. August 1850; Erl. d. Minist. für Handel etc. v. 20. August 1850.

[5]) Erl. d. Minist. für Handel etc. v. 6. April 1851, 8. September 1851; kriegsmin. Erl. v. 17. September 1851.

dürfen bei ihrer Annahme nicht über 40 Jahre alt, müssen noch körperlich gesund und rüstig sein, sie müssen ferner die Anstellungs-Berechtigung für den Civilstaatsdienst besitzen. Solche, die dies nicht sind, dürfen nur dann angestellt werden, wenn qualificirte, anstellungsberechtigte Personen, welche den Eisenbahn-Direktionen auf ihr Ansuchen von den Truppen zu überweisen sind, nicht vorhanden sind. Die vorgenannten Bahnbeamten und die Heizer werden zuerst 1 Jahr (die von den Truppen zum Dienst bei Staats-, nicht bei Privat-Eisenbahnen Beurlaubten ½ Jahr) auf Probe angenommen; haben sie die Probezeit zur Zufriedenheit bestanden, so treten sie in ein kontraktliches Verhältniss mit angemessener (1 bis 6monatlicher) Kündigungsfrist etc. Feste Anstellungen mit Pensions-Berechtigung können erst nach 5 Jahre langer Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte stattfinden.

8. Um die Ueberweisung der im Alter bereits vorgerückten Individuen zur Forstversorgung[1]) zu verhüten, ist bestimmt, dass ferner keine Leute der Jäger-Bataillone in die Forstversorgungs-Listen aufgenommen werden, die dem Alter von 50 Jahren nahe stehen, ausser wenn sie noch vollkommen rüstig sind; dass die über 50 Jahre alten, jetzt auf der Versorgungsliste stehenden Jäger so lange darin fortgeführt werden, als sie durch ärztliche Atteste darthun, dass sie die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Körperkräfte besitzen und wahrscheinlich noch 10 und mehr Jahre einem Dienst vorstehen können. (Hülfsaufseher, Waldwärter). Weitere Bestimmungen finden sich in dem Erlass der Inspektion der Jäger und Schützen vom 4. Juni 1836 über die Entschädigung der von der Forstversorgungsliste abzusetzenden Jäger; über Anstellung der Jäger in dem Erlasse des Ministers des Königlichen Hauses vom 14. Februar 1840.

Zusätze. 1) Die Hautboisten können die Anstellungs-Ansprüche der 9 resp. 12 Jahre gedienten Unterofficiere nicht erlangen[2]).

2) Auf den 9jährigen Unterofficierdienst, welcher die zur Civil-Anstellung berechtigende 12jährige Dienstzeit einschliessen muss, darf auch diejenige Zeit in Anrechnung gebracht werden, während welcher Vice-Unterofficiere in der Stelle von etatsmässigen Unterofficieren Dienste leisten[3]).

3) Auch die Lazareth-Gehülfen müssen zur Erlangung des Civil-Anstellungs-Anspruchs 12 Jahre dienen, wobei es aber nicht darauf ankommt, dass unter der Gesammtdienstzeit eine 9jährige als Lazareth-Gehülfe begriffen sei[4]).

Weitere Bestimmungen über die Civil-Anstellung der Militär-Invaliden vom Feldwebel abwärts giebt der Staatsministerial-Beschluss vom 12. Oktober 1837 und 19. November 1851, über Anstellungen auf Probe oder vorübergehend der kriegsministerielle Erlass vom 12. August 1829, 19. December 1839, 1. Mai 1846, 4. August 1848, 3. Juni 1853, 18. December 1853, 25. Januar 1854, der Erlass des Staats-Minist. vom 19. September 1836, die Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. August 1850, die §§. 119 bis 122 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden etc.; über definitive Anstellungen der Staatsministerial-Beschluss

[1]) Erl. d. Finanz-Minist. v. 18. December 1830, 30. November 1833.

[2]) Erl. d. Justiz-Minist. v. 27. Februar 1832; kriegsmin. Erl. v. 26. December 1832 ad 4 und 11. Mai 1854.

[3]) Allerh. K.-O. v. 22 Mai 1836, 15. März 1838.

[4]) Kriegsmin. Erl. v. 3. August 1837.

vom 29. December 1853, über die Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden der Staatsministerial-Beschluss vom 30. Mai 1844. Es ist unmöglich, alle diese Bestimmungen in extenso hier wiederzugeben und muss hierbei auf v. Helldorf's Dienst-Vorschriften Bd. I., S. 422—441, Bd. II., S. 110—126, und Bd. IV. S. 287—369 verwiesen werden; es möge aber gestattet sein, über diesen Punkt die Zusammenstellung hier folgen zu lassen, welche Wollenhaupt (die Beurtheilung der Militärsanität pag. 182 bis 184) giebt:

„Die Versorgungsstellen für Militärpersonen schliesslich selbst anlangend, so müssen wir 2 Hauptarten derselben unterscheiden: (A.) diejenigen nämlich, für welche, nebst langjähriger Dienstzeit, nicht Invalidität, sondern grade noch grössere Rüstigkeit erfordert wird und (B.) diejenigen, zu denen, mit Vorzugsrecht, die ausgesprochene Invalidität berechtigt. Von letzteren fallen indess auch einige (C.) der Mitbewerbung durch altgediente Unterofficiere anheim. Bei allen Versorgungs-Anstellungen fällt die Pension resp. nach Ablauf der ersten 6 Monate der Anstellung auf die Dauer dieser Anstellung weg, falls die Stelle mindestens das Doppelte der Pension beträgt, nicht aber im entgegengesetzten Falle, sowie nicht bei Anstellungen im ländlichen Einzel-, Kommunal- und im Privatdienst[1]). Die Probedienstzeit beträgt in der Regel 3, höchstens 12 Monat. Die wirkliche Ueberweisung erfolgt bezüglich der Gendarmen durch das Kriegsministerium, bezüglich alles übrigen Personals durch die General-Kommandos. Im Besonderen sind die Versorgungsstellen: I. Für altgediente Unterofficiere (einschliesslich der Avancirten) ohne weitere Mitbewerbung mit einem vom Truppen-Kommando ausgestellten Berechtigungsschein zur Civilanstellung (mit Ausschluss der Klasse der Gemeinen (Gefreiten) und der Hautboisten[2]).

Diejenigen als: 1) Gendarmen und Schutzmänner (Gendarmen müssen bei Anstellung mit 40 Jahren noch 8 bis 10 Jahre Dienst leisten, 5 Fuss 4 Zoll bis 5 Fuss 5 Zoll gross sein; Lazareth-Gehülfen sind für diesen Dienst laut Allerh. Kab.-Ordre vom 1. November 1835 nicht berechtigt); 2) Grenzaufseher, 3) Förster und Forstaufseher vor zurückgelegtem 40. Lebensjahre, indess nur für Personen aus der Klasse der Oberjäger nach 9 Jahr Dienst (5 in der Charge), sowie für Jäger, falls es gelernte Jäger mit vorschriftsmässigem Lehrbrief sind, nach 15 Jahr Dienst, und endlich bei Mangel an den vorigen, für freiwillig auf 15 Jahre verpflichtete Jäger-Reservisten, welche deshalb auch anfänglich immer blos vorläufig angestellt werden. Wollen aber nicht invalide Forstanstellungs-Berechtigte anderweitig, als im Forstdienst, im Civil versorgt werden, so müssen sie vorher auf förmliche Invalidisirung antragen[3]). 4) Beamte des Festungsdienstes nach 9 Jahr Dienst (5 als Avancirte) bei den Pionieren, namentlich Fortifikations-Sekretäre und Wallmeister[4]); 5) Beamte des Artillerie-Zeugdienstes aus dem Avancirtenstande der Artillerie, ohne bestimmte Dienstzeit, namentlich Zeugschreiber (bei gleichzeitiger Geeignetheit, einst Zeugofficier zu werden) und Zeugsergeanten. Hülfs-Zeugschreiberstellen zum ersten Eintritt sind in Danzig, Stettin, Küstrin, Magdeburg, Erfurt und Koblenz[5]); 6) Schullehrer.

Für alle diese Stellen wird mindestens allgemeine Rüstigkeit, theilweise besondere Kräftigkeit (bei 1 und 2) verlangt.

II. Für altgediente Unterofficiere, indess unter Mitbewerbung mit Vorzugsrecht, theils der versorgungsberechtigten Militär-Invaliden mit Civilversorgungsschein[6]), theils demnächst eben solcher Freiwilliger von 1813 bis 1815 mit besonderem Berechtigungs-Ausweis[7]), als: 1) Unterbeamte des Garnisonverwaltungs- und Lazareth-Dienstes; 2) Rendant, Kontroleur und Inspektoren der Annaburger

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 11. Juli 1825, Erl. d. Staats-Ministeriums v. 30. Mai 1844.

[2]) Allerh. K.-O. v. 7. August 1820, 7. November 1835; kriegsmin. Erl. v. 24. November 1829, 26. December 1832.

[3]) Allerh. K.-O. v. 25. April 1837, 5. November 1857; Erl. d. Inspektion d. Jäger etc. v. 25. September 1840; kriegsmin. Erl. v. 24. November 1857; Erl. d. Minist. d. Innern v. 24. December 1847, Erl. d. Minist. d. Innern, d. Finanzen und Krieges v. 20. August 1858.

[4]) Allerh. K.-O v. 13. Juli 1843, Erl. d. General-Inspektion etc. v. 10. Oktober 1840.

[5]) Kriegsmin. Erlass v. 27. Juni u. 1. December 1843.

[6]) Erl. d. Staats-Minist. v. 12. Oktober 1837; Erl. d. Justiz-Minist. v. 2. Juni 1838, Erl. d. Min. d. Innern v. 8. März 1841.

[7]) Allerh. K.-O. v. 3. Februar 1813 ad 10.

Anstalt[1]); 3) Unterbeamte bei den Gerichten[2]); 4) Polizei-Sergeanten[3]); 5) Strafanstalts-Aufseher[4]); 6) Post-Kondukteure und Grenzpost-Schirrmeister[5]); 7) Eisenbahn-Schaffner und Bremser[6]); 8) Telegraphisten[7]); 9) Unterbeamte bei den Intendanturen[8]).

III. Für versorgungsberechtigte Militär-Invaliden (und Freiwillige von 1813 bis 1815) ohne Mitbewerbung in alle übrigen ähnlichen Stellen im Königlichen und Kommunaldienst. Auch für diese wird noch eine gewisse allgemeine Rüstigkeit verlangt, insbesondere aber sollen sein: die Bewerber um eine Garnison-Verwaltungs- oder Lazarethdienststelle im Alter noch nicht vorgeschritten und von gesunder Körperbeschaffenheit; — als Kranken- und Kasernen-Wärter auch nicht mit einem die Dienstleistung behindernden Bruchschaden behaftet (und mit gutem Bruchband versehen)[9]); — Chaussee-Aufseher nicht über 45 Jahre alt und der Gesundheitszustand laut ärztlichem Attest so beschaffen, dass sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als solche verrichten können. Der Probedienst währt 10 Monat[10]); — Eisenbahnbeamte nicht über 40 Jahre alt und körperlich gesund und rüstig. Probedienst 1 Jahr, resp. 6 Monate; — Post-Expedienten in der Regel nicht über 35 Jahre alt, körperlich gesund, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei und im Besitz eines ungeschwächten Seh- und Hör-Vermögens. Probedienst 1 Jahr[11]); — Telegraphen-Beamte (auch Officiere) ihrem Lebensalter angemessen kräftig, rüstig und beweglich, überhaupt körperlich brauchbar, namentlich bezüglich der Athemwerkzeuge und des Seh- und Hör-Vermögens[12]).

Alle Bezeugungen über den Gesundheitszustand sollen dabei am besten von einem Ober-Militär-Arzt oder einem Medicinal-Beamten ausgestellt oder bestätigt sein".

VI. Invaliditäts-Nachweis bei Officieren, Militär-Aerzten und Beamten.

1. In der Anlage[13]) erhält das Kriegs-Ministerium im Verfolge des von Mir vollzogenen Militär-Pensions-Reglements die Bestimmungen wegen des künftigen Nachweises der Invalidität und der Anerkennung des Versorgungs-Anspruchs für dienstunfähige Militärpersonen mit dem Auftrage, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen. Ich finde mich hierbei veranlasst, der Armee die strenge Befolgung dieser Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass bei Prüfung der Invalidität, namentlich bei Officieren, nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen, auch dabei wohl den Rücksichten auf Billigkeit oder auf die bisherigen geringeren Pensionssätze ein schädlicher Einfluss gestattet worden, und dadurch der Pensionsfonds, der niedrigen Pensionssätze ungeachtet, auf eine so unverhältnissmässige Weise überschritten worden ist. Für die Aufrechthaltung des neuen günstigeren Systems der Invaliden-Versorgung ist aber die gewissenhafte Beobachtung der gegebenen Vorschriften und die strenge Pflichtmässigkeit der zur Prüfung der Ansprüche Berufenen unerlässliche Bedingung, und da dasselbe zum Theil auf Privateigenthum der Truppen gegründet, auch mit einer, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zwar hinreichenden, aber festen Summe dotirt ist, bei der auf Zuschüsse aus Staatskassen nicht weiter gerechnet werden kann, so erheischt es das Interesse jedes Einzelnen, dass bei dieser Prüfung mit Strenge und ohne alle Nebenrücksichten verfahren, und die Erschöpfung dieses Fonds zum Nachtheil späterer, wohlbegründeter Ansprüche vermieden werde. — Ich bezweifele nicht, dass die Armee die wohlgemeinte Absicht dieser Erinnerung anerkennen und durch deren Beherzigung den

[1]) Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 15. Mai 1840 u. 10. December 1841.
[2]) Erl. d. Staats-Minist. v. 12. Oktober 1837, d. Justiz-Minist. v. 27. Juni 1831.
[3]) Allerh. K.-O. v. 20. März 1834.
[4]) Allerh. K.-O. v. 7. November 1835 u. kriegsmin. Erl. v. 29. December 1846.
[5]) Allerh. K.-O. v. 23. April 1830, Erl. d. General-Postamts v. 3. Januar 1848.
[6]) Erl. d. Staats-Minist. v. 19. November 1851; kriegsm. Erl. v. 17. September 1851.
[7]) Erl. d. Telegraphen-Direktion v. 29. Oktober 1849.
[8]) Kriegsmin. Erl. v. 23. Mai 1839 u 15. Mai 1840.
[9]) Reglement für die Friedens-Lazarethe §. 559; Cirkular an die General-Aerzte vom 19. Januar 1839.
[10]) Regulativ v. 8. September 1837.
[11]) Erl. d. General-Postamts v. 31. Januar 1853.
[12]) Erl. d. Telegraphen-Direktion vom 29. Oktober 1849, 1. September 1852 u. 20. September 1857.
[13]) Allerh. K.-O. v. 29. Juni 1825.

wohlthätigen Zweck des neuen Pensionssystems, die Zukunft treu gedienter Militärpersonen dauernd zu sichern, erreicht werden wird.

Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität der Officiere und Militär-Beamten[1]).

1. Wenn ein Officier oder Militär-Beamter seine Verabschiedung mit Pension nachsucht, und die Vorgesetzten sich die Ueberzeugung verschafft haben, dass seine Herstellung für den Dienst nicht abgesehen werden kann, so ist zur Begründung des Antrages erforderlich:

a) das Attest des Militär-Arztes, worin der Zustand mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt anzugeben ist (siehe dieses Kapitel, D. 5.)

b) Ein, nach dem weiter unten angegebenen Schema abzufassendes Invaliditäts-Attest der Vorgesetzten und Kameraden, in welchem insbesondere die Angabe der Dienstzeit und der mitgemachten Feldzüge genau geprüft und festgestellt sein muss.

2. Der von diesen Attesten begleitete Antrag (dem ausserdem noch das Privat-Gesuch des seine Invalidisirung mit Pension Fordernden an seinen vorgesetzten Truppen-Kommandeur etc. beizufügen ist) ist mit den monatlichen Gesuchen, aber getrennt von den übrigen einzureichen. (Die Gesuchsliste selbst hat folgende Rubriken: Benennung der Brigade, Benennung des Regiments, Charge, Namen, Inhalt des Gesuchs, Bemerkungen des a) Regiments- etc. Kommandeurs, (unter welchen auch die Beilagen der Gesuchslisten namentlich aufgeführt werden müssen) b) Brigade-Kommandeurs, c) Divisions-Kommandeurs.)

Zusatz[2]). Die Gesuche der Militär-Aerzte vom Assistenz-Arzte incl. aufwärts um Entlassung aus dem Dienste müssen immer zunächst, und zwar durch den betreffenden General-Arzt (welchem sie resp. von den Regiments-Kommandos der Infanterie und Kavallerie, den Bataillons-Kommandos der Jäger und Pioniere, den Gouverneuren oder Kommandanten zugehen) an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens, zur Einreichung an des Königs Majestät, gerichtet werden, indem es der Verfassung zuwider ist, dass Regiments- und Bataillonsärzte etc. durch die Truppen-Befehlshaber zur Pensionirung oder Verabschiedung bei des Königs Majestät in Vorschlag gebracht werden. — Seitens des Königlichen Kriegs-Ministerii sind auch die General-Kommandos ersucht worden, zu veranlassen, dass die zur Invaliden-Anerkennung und Pensionirung der oberen Militär-Aerzte bestimmungsmässig erforderlichen Atteste (durch die resp. Truppentheile) zunächst dem General-Arzt des Armee-Korps zugehen, und von diesem dem General-Stabs-Arzte der Armee, zur Einreichung an des Königs Majestät, zugefertigt werden[3]).

3. Sämmtliche Generale und Brigade-Kommandeure ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, sowie alle andere Officiere nach 40jähriger Dienstzeit sind bei Nachsuchung ihrer Pensionirung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes, sowie von der Bescheinigung ihrer Invalidität durch die Vorgesetzten und Kameraden befreit. In diesen Fällen bedarf es aber dennoch der Einsendung des Nachweises und der Bescheinigung über den Dienstantritt, die Dienstzeit und die mitgemachten Feldzüge, wie solches in dem, den Allerh. Bestimmungen vom 29. Juni 1825 beigefügten Schema sub A und B vorgeschrieben worden ist. Militär-Beamte haben ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit diesen Nachweis zu führen.

[1]) Diese Bestimmungen sind zum Theil durch die Allerh. K.-O. vom 28. April 1859 und den kriegsmin. Erlass vom 21. Mai 1859 abgeändert und werden hier gleich in der jetzt gültigen Fassung gegeben.

[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 10. Januar 1820, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 5. Februar 1820 ad 2; 5. September 1825; kriegsmin. Erlass v. 3. September 1825.

[3]) Nach mehrfachen Aeusserungen des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens (vom 27. Juli 1860 und 30. December 1861) ist bei dem Antrage auf Invalidisirung eines Assistenz-Arztes die Anfertigung einer besonderen Gesuchsliste Seitens des Truppentheils nicht erforderlich, da diese Anfertigung beim Medicinal-Stabe erfolgt; somit wären dann nur die Beilagen der Gesuchsliste (Atteste, Privatschreiben) vom Truppentheil an den General-Arzt einzusenden.

4. Bei nicht regimentirten Officieren und Militär-Beamten ist die Bescheinigung des Invaliditäts-Attestes von dem, nach dem Dienstzweige und der Verfassung dazu berufenen Vorgesetzten und zweien Stabs-Officieren der Garnison zu ertheilen.

Zusatz[2]). Das, nach den Allerh. Bestimmungen vom 29. Juni 1825 über den Nachweis der Invalidität der Officiere und Militär-Beamten von den Militär-Vorgesetzten auszustellende Attest über die Dienstzeit und über die von dem Arzte bezeugte Invalidität der Regiments- und Bataillons-Aerzte etc. soll, nach einer von Seiten des Königl. Geheimen Militär-Kabinets an den General-Stabs-Arzt der Armee ergangenen Aufforderung, fernerhin nicht mehr von dem General-Arzte des betreffenden Armee-Korps mit unterzeichnet werden, weil dies, nach den vorgedachten Bestimmungen ad 4, nur bei den nicht regimentirten Militär-Beamten geschehen soll.

Es ist daher die, in dem Cirkulare vom 5. September 1825 den General-Aerzten anempfohlene Mitunterzeichnung des vorgedachten Dienst- und Invaliditäts-Attestes nur noch bei Invalidisirung der nicht regimentirten Garnison-Stabs-Aerzte (und Garnison- und Ober-Stabs-Aerzte) von den Korps-General-Aerzten vorzunehmen. Ob der Korps-General-Arzt das militärische Invaliditäts-Attest über einen zu pensionirenden Assistenz-Arzt einer Invaliden-Kompagnie mit zu unterzeichnen hat, ist nicht bestimmt, von einigen General-Aerzten geschieht es (und wohl mit Recht), von andern nicht. Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn ein Assistenz-Arzt im Bureau eines General-Arztes pensionirt werden soll, doch möchte hier die Mitunterzeichnung des Attestes durch den General-Arzt wohl nöthig sein.

5. Wenn der Pensions-Anspruch von Mir anerkannt ist, wird die Feststellung des Satzes durch das Kriegs-Ministerium erfolgen, dem die eingereichten Anträge mit den Anlagen übergeben werden sollen.

6. Jede als absichtlich erwiesene Unrichtigkeit in den Angaben und Bescheinigungen wird, nach Vorschrift der Gesetze, mit aller Strenge geahndet werden, und soll für den, der sich dadurch unrechtmässige Vortheile bei der Pensionirung verschafft hat, nicht nur deren Verlust, sondern auch den des Pensions-Anspruchs selbst zur Folge haben.

Schema zu dem ad 1b. vorgeschriebenen Invaliditäts-Atteste:

Da der auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen und nachgewiesen hat, dass er

A. Im Jahre als wo? — in den Dienst getreten,
Im Jahre befördert etc. Vor seinem Eintritt in den Militärdienst als im Königlichen Dienst angestellt worden und bis darin aktiv geblieben ist,

B. den Feldzug von (in welchem Verhältniss?) mitgemacht,

C. im Dienst (wie und wodurch?) beschädigt, oder in Folge des Dienstes (woran?) leidet und dadurch unfähig sei, den Dienst fortzusetzen;

so erklären wir hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienst-Zeugnisse, dass wir keine Veranlassung haben, die darin enthaltenen Angaben über den Gesundheitszustand und den Einfluss desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. in Zweifel zu ziehen.

(Ort und Datum.) (Unterschriften.)

Bei Subaltern-Officieren die Unterschrift des Regiments- (Bataillons-) Kommandeurs, der Stabs-Officiere, der 3 ältesten Subaltern-Officiere.

Bei Kapitäns und höheren Officieren: die des Regiments- (Bataillons-) Kommandeurs, der Stabs-Officiere und des Brigade-Kommandeurs. Bei Hauptleuten der Jäger-Bataillone ist das Attest ausser dem Bataillons-Kommandeur noch von 2 Hauptleuten zu vollziehen.

Bei Regiments- und Bataillons-Kommandeuren, welche für sich selbst bestehenden Bataillonen oder Abtheilungen vorstehen, die Unterschrift des Brigade-, des Divisions-

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 24. April 1830, Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 30. December 1861.

Kommandeurs und resp. des kommandirenden Generals, in Beziehung auf die unmittelbar unter demselben stehenden Truppentheile (Reserve-Regimenter, Jäger-Abtheilungen.)

2. Nach Analogie des im §. 19 des Pensions-Reglements ausgesprochenen Grundsatzes dürfen auch diejenigen Militär-Beamten, deren Anstellung nicht von des Königs Majestät Selbst bestimmt wird, durch das Kriegs-Ministerium, nach dem Militär-Pensions-Reglement, selbstständig pensionirt werden [1]).

3. Zahlmeister [2]). Die Verschiedenheiten, welche bisher in den Gesuchen und Anträgen wegen Verabschiedung und Pensionirung der Zahlmeister vorgekommen sind, sowie einige darauf bezügliche Anfragen haben es nothwendig gemacht, zur Einführung eines gleichmässigen Geschäftsganges nähere Festsetzungen zu treffen. Dem Königlichen General-Kommando wird daher zur gefälligen Berücksichtigung und weiteren Bekanntmachung Folgendes ergebenst mitgetheilt:

1. Die Anträge auf Verabschiedung und Pensionirung der Zahlmeister gelangen durch die Königlichen General-Kommandos, die General-Inspektion der Artillerie und die General-Inspektion des Ingenieur-Korps etc. direkt an das Kriegs-Ministerium.

2. Die Form derselben ist die einer belegten Gesuchsliste, sowohl bei eigenen Anträgen der Zahlmeister, als auch bei dienstlicher Nothwendigkeit auf Grund der Invalidität.

3. Bei der ärztlichen Feststellung der Invalidität sind die, durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. März 1826 (cfr. dieses Kapitel D. 5) genehmigten Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über die Invalidität der Officiere und Militär-Beamten massgebend.

4. Die sonst bei Abschiedsgesuchen mit vorkommenden Anträge auf Allerh. Gnadenbewilligungen oder in Betreff der Civil-Versorgung etc., wenn sie zulässig, sind in die Gesuchsliste aufzunehmen, auch ist in der letzteren anzugeben, aus welcher Kasse der zu Pensionirende die Pension zu erheben wünscht.

5. Das Kriegs-Ministerium beschliesst demnächst wegen der Verabschiedung und Pensionirung, holt auch wegen der dazu geeigneten Gnaden-Anträge die Allerh. Entscheidung ein, und lässt in beiden Beziehungen die Bekanntmachung erfolgen.

4. Landwehr-Officiere.

a) Sind Landwehr-Officiere [3]) im Dienste invalide geworden, so werden sie nach den darüber stattfindenden Vorschriften behandelt. — Officiere, sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden ebenso, wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

b) Es ist vorgekommen [4]), dass Officiere bei der Verabschiedung aus der Landwehr den Anspruch auf Invaliden-Beneficien noch aus dem Dienst herleiten, den sie früher im stehenden Heere oder in der Landwehr bis zu deren Umformung im Jahre 1816 geleistet haben, obwohl sie bei der Entlassung aus diesem früheren Dienstverhältniss dergleichen Anspruch gar nicht angemeldet haben, oder doch nicht mit dem vorschriftsmässigen Beweise der Invalidität als unmittelbare Folge des Dienstes begründen konnten. Damit eine solche nachträgliche Beweisführung nicht gemissbraucht werde, und die erforderliche Gewissheit über die gültige Ursache der Invalidität gewähre, bestimme Ich, dass Officiere, welche bei der Entlassung aus den vorgedachten Dienstverhältnissen den Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten nicht gleich angemeldet oder vorschriftsmässig nachgewiesen haben, zu dessen nachträglicher Begründung den Beweis durch die vorgeschriebenen Atteste führen müssen:

1) dass sie in jenem früheren Dienst vor dem Feinde verwundet worden sind, und
2) dass der Wiedereintritt der Folgen dieser Verwundung als die alleinige Ursache der gegenwärtigen Invalidität anzusehen sei.

Ohne diesen Nachweis werde Ich keinen dergleichen nachträglichen Anspruch für gültig anerkennen und mache es den Kommandeurs und Stabsofficieren, sowie den Militär-Aerzten, wenn sie zur Ausstellung von Invaliditäts-Attesten in dem genannten Falle aufgefordert werden, zur besonderen Pflicht, dabei mit aller Sorgfalt und Umsicht zu verfahren.

[1]) Allerh. K.-O. v. 27. Oktober 1828.
[2]) Kriegsmin. Erl v. 15. Januar 1855.
[3]) Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. §§. 27 a. und 78.
[4]) Allerh. K.-O. v. 4. Mai 1823.

c) Nachdem[1]) den beurlaubten Officieren der Landwehr durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 eine Aussicht auf Pension eröffnet worden, und nachdem durch das Reglement vom 13. Juni 1825 die Pensions-Ansprüche der Officiere des stehenden Heeres festgestellt sind, habe Ich beschlossen, nunmehr auch wegen der Pension für jene Landwehr-Officiere das weiter Nöthige zu bestimmen:

1. Da der Dienst bei der Landwehr im Frieden schon nach der Landwehr-Ordnung auf eine im Vergleiche zu dem Dienste im stehenden Heere nur geringe Leistung beschränkt ist, und da letztere nach den späteren Bestimmungen noch mehr vermindert worden, so können die durch das Reglement vom 13. Juni 1825 für die Officiere des stehenden Heeres normirten Pensionssätze bei den Officieren der Landwehr im Frieden nicht zur Anwendung kommen, und es geschieht für diese Officiere Alles, was nach Massgabe ihrer Dienste irgend für sie geschehen kann, wenn ihnen diejenigen Pensions-Chargensätze zugestanden werden, welche bis zum Jahre 1825 selbst den Officieren des stehenden Heeres bewilligt wurden. Ich bestimme demgemäss, dass ein Officier der Landwehr im Frieden, wenn er durch unmittelbare Beschädigung im Dienste Invalide wird: als Sekonde-Lieutenant jährlich 96 Thaler, als Premier-Lieutenant 120 Thlr., als Kapitän 200 Thlr. an Pension aus dem Militär-Pensionsfonds erhalten soll. Dagegen hat

2. Der Landwehr-Officier im Kriege bei eintretender Invalidität Anspruch auf die Pensionssätze des Reglements vom 13. Juni 1825.

3. In beiden Fällen der Pensionirung ist der Antrag auf Versorgung im Civildienste zulässig. Einen Beitrag zum Pensionsfonds aber entrichtet der Landwehr-Officier nicht.

4. Ist der zu pensionirende Landwehr-Officier zugleich Staatsbeamter, so wird sein Anspruch auf Militär-Pension bei der Entlassung aus dem Landwehrdienste zwar vorläufig festgestellt, die Gewährung dieser Pension bleibt aber bis zu seiner Pensionirung oder Verabschiedung als Beamter vorbehalten.

5. Der Nachweis der Invalidität ist nach den für das stehende Heer geltenden Vorschriften zu führen, und das Invaliditäts-Attest in der Form des anliegenden Schemas beizubringen. Es muss aber dieser Nachweis sofort nach erlittener Beschädigung und der Ermittelung ihres Einflusses auf die Dienstfähigkeit geführt und beigebracht werden, weil derselbe nach Jahren nur unvollständig geführt werden und daher keine gesetzliche Wirkung mehr haben kann.

Schema zum Invaliditäts-Attest eines Landwehr-Officiers.

Da der auf seine Verabschiedung von der Landwehr angetragen und nachgewiesen hat, dass er

A. im Jahre als in das Bataillon des Landwehr-Regiments eingetreten etc.,

B. im Jahre bei der Uebung wo wodurch und wie? beschädigt worden, so dass er zum ferneren Militärdienst eines Landwehr-Officiers völlig unfähig ist, so erklären wir hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse und nachdem wir uns von dem Gesundheitszustande und dem Einfluss desselben auf die Dienstfähigkeit des etc. selbst überzeugt haben, dass wir denselben durch die erlittene Beschädigung zur Fortsetzung des Dienstes als Landwehr-Officier für unfähig halten.

Ort und Datum. — Unterschriften.

Bei Sekonde- und Premier-Lieutenants die Unterschrift des Bataillons-Kommandeurs, zweier Kapitäns und dreier der ältesten Lieutenants des Bataillons; — bei Kapitäns und höheren Officieren die des Brigade-, des Bataillons-Kommandeurs und 3 Kapitäns.

d) Die Bestimmungen[2]) des (vorstehenden) Pensions-Reglements für Landwehr-Officiere, nach welchem denselben im Frieden nur bei einer durch unmittelbare Beschädigung im Dienst veranlassten Invalidität ein Pensions-Anspruch erwächst (§. 1) und der Nachweis desselben sofort nach erlittener Beschädigung und der Ermittelung ihres Einflusses geführt und beigebracht werden soll (§. 5), wird in der Anwendung von den Truppentheilen auf die verschiedenste Weise, ausgelegt. Dem grössten Theil der von Landwehr-Officieren erhobenen Pensions-Ansprüche liegen vielfach innere Leiden, als Augenschwäche, die nach einer im Dienst entstandenen Augenentzündung zurückgeblieben, verschlimmerte Hämorrhoidal-Affectionen, Kurzathmigkeit, Schwerhörigkeit, Rheumatismen, Gicht, welche Uebel alle von Erkältungen und Erhitzungen im Dienst hergeleitet werden und oft erst nach Jahren in ihren Folgen die Invalidität herbeigeführt haben, zum Grunde. Alle diese Uebel können aber eben so gut in den heimathlichen Verhältnissen und Beschäftigungen der Officiere, über welche keine Kon-

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 11. Juni 1827.
[2]) Kriegsmin. Erlass vom 14. Juni 1837.

trole möglich ist, entstanden, mindestens die Dispostion zu denselben schon zu den Uebungen mitgebracht sein, und würden, wenn sie überall wirklich Folge des Dienstes wären, nicht den eben angeführten Bedingungen des Pensions-Reglements genügen, nach welchen nur eine im Dienst erlittene und sofort nachgewiesene Beschädigung Anspruch auf Pension giebt. Der Ausdruck: „Beschädigung" ist aber in vorliegender Beziehung gleichlautend mit „Verletzung", wie solche bei militärischen Uebungen durch Zerplatzen von Schusswaffen, Stürzen mit dem Pferde, Ueberfahren, Ueberreiten, von Andern ausgehendem unvorsichtigem Gebrauch des Schiess- oder blanken Gewehrs etc. zufällig entstehen kann. Um die vielfältigen unbegründeten Anträge, welche bei Sr. Majestät dem Könige eingehen, zu beschränken und um die dadurch sehr oft nothwendig werdenden abschläglichen Entscheidungen zu vermeiden, werden die oben angeführten §§. dieses Pensions-Reglements für Landwehr-Officiere vom 11. Juni 1827 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Zusatz. Sollte ein Assistenzarzt etc. des Beurlaubten-Standes Anspruch auf Invaliden-Pension erheben, so würde er den gleichen Nachweis, wie die Landwehr-Officiere, zu führen haben.

e) Ueber das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn Officiere, ungeachtet ihrer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes, die Entlassung nachzusuchen Anstand nehmen oder verweigern, sowie darüber, was zu geschehen hat, wenn Landwehr-Officiere, deren Beibehaltung dem dienstlichen Interesse nachtheilig sein würde, nach zurückgelegtem dienstpflichtigen Alter fortzudienen wünschen; sind die Vorschriften [1]) in den Allerh. Kabinets-Ordres vom 7. Juli 1828 und 20. Oktober 1828 enthalten. Hinsichtlich der Beamten cfr. Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (im 1. Theil).

VII. Militär-Pensions-Reglement.

1. Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen [2]) etc.

Da das Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere vom 2. Februar 1789 und die späteren Bestimmungen wegen der Pension für Officiere und Militär-Beamte den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und beschliessen auf den Uns darüber gemachten Vortrag wie folgt:

§. 1. Officiere und auf Lebenszeit angestellte Militärbeamte haben bei pflichtmässiger Dienstführung Anspruch auf eine lebenslängliche Pension vom Staat, wenn sie:

a) durch unmittelbare im Dienst erlittene Beschädigung invalide geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit;

b) in Folge des Dienstes zur Fortsetzung desselben unfähig werden und mindestens 15 Jahre gedient haben.

In beiden Fällen steigt die Pension nach Massgabe der Dienstzeit über 15 Jahre.

§. 2. Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren begründet die Dienstunfähigkeit der zweiten Art keinen Anspruch auf Pension; Wir behalten uns jedoch vor, Officieren und Militärbeamten in diesem Fall bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit und wenn sie mindestens 5 Jahr ununterbrochen im Militär gedient haben, die Pension ihres Grades auf ein oder einige Jahre nach den Umständen zu bewilligen, damit sie ihre Gesundheit herstellen und sich für eine andere Bestimmung vorbereiten können. Die Bestimmungen über den Nachweis bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten (s. VI.).

Zusätze. 1. In Bezug [3]) auf den §. 2 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 will Ich nunmehr hierdurch bestimmen, dass den Officieren und Militärbeamten bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren bei den daselbst bemerkten Umständen die Pension ihres Grades, und zwar

bei einer Dienstzeit von	5	Jahren auf	1	Jahr,
- - - -	7	- -	2	-
- - - -	9	- -	3	-
- - - -	11	- -	4	-
- - - -	13	- -	5	-

bewilligt werden kann.

2. Sr. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden [4]), den Beschluss zu fassen, in den Allerh. Kabinets-Befehlen, die Pensionirung von Officieren betreffend, künftig den Anspruch auf Pension nur im Allgemeinen festzustellen. Hiernächst wird

[1]) Siehe Helldorf: Dienstvorschriften. Bd. I., S. 448 und 449, 451 und 452.
[2]) Allerh. Kab.-Ord. vom 13. Juni 1825.
[3]) Allerh. Kab.-Ord. vom 27. April 1826.
[4]) Kriegsmin. Erlass vom 25. Februar 1827.

das Kriegsministerium, und insbesondere dessen Militär-Oekonomie-Departement, sodann nach Massgabe der Dienstzeit der zu pensionirenden Officiere die Pension entweder auf Lebenszeit oder nur auf einige Jahre den gesetzlichen Bestimmungen gemäss anweisen.

3. Auf Grund des Mir [1]) gehaltenen Vortrages bestimme Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des Militär-Pensions-Reglements und der zur Ausführung desselben erlassenen Ordres Folgendes:

1) Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren ist die Berechtigung der Officiere und Militär-Beamten auf lebenslängliche Pension von dem Nachweise abhängig, dass die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch eine unmittelbar in demselben erlittene Beschädigung herbeigeführt worden ist.

2) Bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber wird die Pensions-Berechtigung der Officiere und Militär-Beamten durch den Nachweis der Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes begründet.

§. 3. In den anliegenden Nachweisungen haben Wir für alle Dienststellen der Officiere und Militärbeamten in der Armee die Normal-Pensionssätze und deren Erhöhung nach den Dienstjahren, ingleichen die, davon zum Pensionsfonds zu entrichtenden Beiträge festgesetzt. Für alle übrigen Beamten, welche aus dem Militär-Etat besoldet werden, und nicht bestimmt sind, den Truppen in's Feld zu folgen, finden die Grundsätze des Civil-Pensions-Reglements Anwendung.

§. 4. Die Normal-Pension ist lediglich an die Charge geknüpft, welche der zu Pensionirende bei den Feldtruppen oder in einer etatsmässigen Stelle ausser denselben erdient hat. Eine Beförderung über den Etat, sowie die blose Charakter-Erhöhung während des Dienstes, wenn damit nicht die Bewilligung des etatsmässigen Gehalts verbunden war, oder Charakter-Erhöhung beim Ausscheiden aus dem Dienste gewähren daher keinen höheren, als den bei den Truppen erdienten Pensions-Anspruch.

Zusatz. Ich [2]) finde Mich bewogen, zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über den Anspruch eines Officiers auf die normalmässige Pension mit Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen eine Charge von dem zu Pensionirenden bekleidet ist, hierdurch festzusetzen; dass nur nach dem Verlauf eines Dienstjahrs nach der Beförderung in eine höhere Charge oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt, und wenn der betreffende Officier in diesem Dienstjahr eine Truppenübung mitgemacht hat, der Anspruch auf die normalmässige Pension der zuletzt bekleideten Charge oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden kann. Andernfalls darf nur die Pension nach der vorigen Charge oder Kategorie gewährt werden.

§. 4. Das niedrigste Majorsgehalt in einer etatsmässigen Stelle giebt hiernach schon den Anspruch auf die Normalpension des Majors. Der Major und Oberstlieutenant in einer nicht etatsmässigen Stelle, der das volle Gehalt des regimentirten Stabsofficiers seiner Waffe bezieht, hat mit diesem auf die Normalpension gleichen Anspruch. Bezieht er nicht das volle Gehalt, aber mehr als das Gehalt eines Rittmeisters oder Kapitäns 1. Klasse, so werden Wir bei der Dienstentlassung jedesmal bestimmen, zu welcher Kategorie er zu rechnen sei. Bezieht er jedoch nur das Kapitäns- oder Rittmeisters-Gehalt, so steht ihm auch nur die Pension eines solchen zu, und er entrichtet daher auch nur den Pensionsbeitrag eines Kapitäns oder Rittmeisters 1. Klasse. Mit der Beförderung zum Obersten aber soll der Anspruch auf die Pension eines Regiments-Kommandeurs verbunden sein. Der General-Major mit dem Gehalt seines Grades hat den Pensions-Anspruch eines Brigade-Kommandeurs seines Ranges. Der General-Lieutenant mit dem Gehalt dieses Grades den eines General-Majors, der Divisions-Kommandeur ist.

§. 5. Jeder aus dem Dienst bei den Feldtruppen ausgeschiedene Officier nimmt den darin erworbenen Pensions-Anspruch in ein anderes Dienstverhältniss mit, in welchem die Erhöhung des ursprünglichen Pensionssatzes durch die fernere Dienstzeit begründet wird. Die Anstellung bei Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häusern ist dagegen als Versorgung anzusehen und der Aufenthalt dabei kann eine Erhöhung des Pensions-Anspruches nicht begründen.

§. 6. Der durch die Dienstzeit .erworbene höchste Pensionssatz kann den Betrag des bezogenen reinen Gehalts niemals übersteigen.

§. 7. Der nachgewiesene Pensionsanspruch lässt zugleich den Antrag zu:

a) auf Anstellung bei Garnisontruppen oder der Gendarmerie;
b) auf Versorgung bei Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien, oder
c) im Civildienst,

und derselbe wird bei Anerkennung des Anspruchs nach den Umständen und der Qualifikation zugestanden werden.

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 28. April 1859 ad 1 und 2

[2]) Allerh. Kab.-O. vom 31. December 1828.

§. 8. Die Dienstzeit wird bei Ermittelung des Pensions-Anspruches von dem Zeitpunkt des erfolgten Eintritts in den Dienst an bis zur Anerkennung der Invalidität, die Zeit des Kriegsdienstes aber doppelt gerechnet. Wenn bei der hiernach ermittelten Summe der ganzen Dienstzeit Monate überschiessen, so werden 6 volle Monate und darüber für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter 6 Monate aber gar nicht gerechnet. Die Zeit freiwilliger Dienstlosigkeit ist nicht als Dienstzeit anzusehen, dagegen ist die Zeit dahin zu rechnen, innerhalb welcher ein Officier zu Unserer Disposition gestellt war.

Zusätze. 1. S. E. IV. 2. §§. 36 bis 38 und Zusätze.

2. Da die Jahre [1]) der Kriegsgefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen, so muss, Behufs Allerh. Entscheidung, in den Eingaben zur Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speciellen Umstände und wie lange das betreffende Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist. — Officieren, welche im Kriege von 1806/7 in Gefangenschaft geriethen, wird die Zeit, welche sie nach Abschluss des Tilsiter Friedens gezwungen in Frankreich zubringen mussten, als Gefangenschaft nicht angerechnet.

3. Festungsarrest [2]) von einem vollen Jahre und darüber darf in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

4. Da bei Ermittelung [3]) des Pensions-Anspruches von Officieren, denen nach der früheren Verfassung der Eintritt in den Dienst schon in sehr jugendlichem Alter gestattet worden ist, sehr häufig aus Ungewissheit über den Zeitpunkt der erfolgten Aufnahme in den Dienst oder der Vereidigung der Anfang der wirklichen Dienstzeit nicht gehörig festzustellen ist, so bestimme Ich, um für die Folge den hieraus entstehenden Zweifeln zu begegnen, dass in solchen Fällen eines sehr zeitigen Eintritts in den Dienst die Dienstzeit immer erst vom Tage des abgeleisteten Diensteides, und wenn letzterer nicht nachzuweisen sein sollte, nicht früher als vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an gerechnet werden soll.

5. Unter den [4]), am Schlusse des §. 8 des Militär-Pensions-Reglements benannten Officieren zur Allerh. Disposition können nur solche Officiere verstanden werden, welche nach Emanirung des neuen Reglements aus Allerhöchsteigner Bewegung Sr. Majestät des Königs aus dem Dienste scheiden und dabei ausdrücklich zur Allerh. Disposition gestellt werden, so dass also dieser §. auf früher entlassene Officiere, sie mögen Inaktivitäts-Gehalt oder andere Art der Sustentation beziehen, keine Anwendung findet.

6. Zur Beseitigung von Zweifeln [5]) über die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Officiere haben des Königs-Majestät in einer, an die Ministerien der Justiz und des Krieges unterm 4. Mai 1837 erlassenen Allerh. Kabinets-Ordre zu bestimmen geruht: dass die Officiere in die Kategorie der früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Officiere gestellt und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen.

§. 9. Officiere und Militärbeamte, welche pensionirt werden, sollen das Gehalt ihrer Stelle, jedoch mit Ausnahme der Zulagen und Emolumente, welche ausser der Besoldung gewährt werden, noch einen vollen Monat von da ab fortbeziehen, wo der Befehl ihrer Verabschiedung bei dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils etc. eingeht.

§. 10. Wenn im Civildienst versorgte Officiere, bei der nach ihrem Civilgehalt ihnen gebührenden Pension, einen Ausfall gegen die im Militär erdiente Pension erleiden würden, so soll ihnen derselbe aus dem Militär-Pensionsfonds vergütet werden. Der Beitrag zum Civil-Pensionsfonds richtet sich aber nach ihrem Civilgehalt.

Zusatz [6]). Officiere, welche von den Feldtruppen in ein anderweitiges Dienstverhältniss übergehen und in dieses, nach §. 5 des Militär-Pensions-Reglements, den erworbenen Pensionsanspruch mit hinübernehmen, sollen den reglementsmässigen Pensionsbeitrag künftig nur bis dahin zu entrichten haben, wo der erdiente Pensionssatz höher sein würde, als das Gehalt und die etwaige etatsmässige Dienstzulage, welche sie in dem neuen Verhältnisse beziehen.

§. 11. Die Vermögens-Verhältnisse kommen bei der Pensionirung nicht in Betracht. Wenn ein Pensions-Berechtigter aber, bei eigenem Vermögen, auf die ihm zustehende Pension zum Besten des Invalidenfonds Verzicht leistet, so werden Wir ein solches freiwilliges Opfer wohlgefällig anerkennen, und der Pensions-Anspruch bleibt ihm, auf den Fall des eigenen Bedürfnisses, vorbehalten.

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 10. Januar 1828 und 2. Januar 1829.
[2]) Allerh Kab.-Ord. v. 21. December 1828.
[3]) Allerh. Kab.-Ord. v. 26. Januar 1830.
[4]) Kriegsm. Erlass vom 23. September 1827.
[5]) Kriegsm. Erlass v. 20. Mai 1837.
[6]) Allerh. K.-O. v. 1. Juli 1841; kriegsmin. Erlass v. 11. Oktober 1841.

§. 12. Die Pensionen, welche künftig mit Unserer Bewilligung in's Ausland gezahlt werden, erleiden einen Abzug von 10 Procent zum Pensionsfonds.

§. 13. Den Erben eines verstorbenen Pensionärs verbleibt ausser der Pension für den Monat, in welchem der Erblasser verstorben ist, die Pension auch noch für den folgenden Monat unter den in der Ordre vom 3. Februar 1825 enthaltenen näheren Bestimmungen [1]).

§. 14. Die Pension wird eingezogen:

a) wenn der Pensionär im Staatsdienst wieder angestellt wird; ingleichen

b) wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen;

c) wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Verbrechen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Grösse des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

2. **Bestimmungen Sr. Majestät des Königs bei Zufertigung des Militär-Pensions-Reglements** [2]).

1) Für alle Officiere, welche gegenwärtig bei Invaliden-Häusern, Invaliden- und Garnison-Kompagnien und bei der Gendarmerie schon angestellt sind, sollen auf den Fall ihrer dereinstigen Pensionirung nachstehende erhöhete Pensionssätze stattfinden: für einen Obersten 800, Oberst-Lieutenant 600, Major 500, Kapitän 400, Stabskapitän oder Hauptmann 2. Klasse 300, Premier-Lieutenant 150 bis 200, Sekonde-Lieutenant 120 bis 150 Thaler jährlich.

2) Officieren, welche bis zum Jahre 1825 mit Wartegeld oder halbem Solde bis zur Wiederanstellung verabschiedet sind, sollen, wenn sie nach erlangter Anstellung bei Garnisontruppen etc. demnächst zu pensioniren sind, ebenfalls die obigen Pensionssätze angewiesen werden. Bis ihnen die Anstellung zu Theil wird, behalten sie aber ihr jetziges Wartegeld etc. und participiren an den Zuschüssen aus dem Verbesserungsfonds der 20000 Thaler.

3) Für diejenigen pensionirten oder Wartegeld beziehenden Officiere, welche die Feldzüge von 1812/13, 1814 und 1815 mitgemacht haben, will Ich einen anderweiten Verbesserungsfonds von 20000 Thlr. noch besonders bestimmen, welchen Sie vom Jahre 1825 ab vom Titel: „Insgemein" des General-Militär-Kassen-Etats alljährlich abzuzweigen und zur Verbesserung der Pensionen und Wartegelder dieser Officiere und Militär-Beamten so zu verwenden haben, dass dieselben nach der Zeitfolge des Ausscheidens aus dem Dienste, vom Jahre 1812 ab, an den zu bestimmenden Zuschüssen theilnehmen und allmälig darin aufrücken, indem es Meine Absicht ist, wo möglich in der Folge das Einkommen derselben den neuen Pensionssätzen anzunähern.

6) Auch wegen der Pensions-Berechtigung der Landwehr-Officiere, welche schon im Allgemeinen andere Grundsätze erfordert, bei dem so sehr verminderten Dienst aber wesentliche Modifikationen erleiden muss, werde Ich das Erforderliche noch festsetzen (cfr. VI. 4).

7) Endlich will Ich wegen Berechnung der Zeit des Kriegsdienstes für jetzt bestimmen, dass der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet werden soll, dass beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr, und der Feldzug von 1807 in Preussen und Schlesien (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) ebenfalls für ein solches anzunehmen, also doppelt zu rechnen sind. Die Feldzüge von 1814 und 1815 gelten ein jeder für ein Kriegsjahr.

Zusatz. Cfr. E. IV. 2. Zusätze zu §§. 36 bis 38.

[1]) cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Thl. I., Kap. III.

[2]) Auszug aus der Allerh. Kab.-Ord. v. 13. Juni 1825.

3. Pensionssätze und Pensionsbeiträge der verschiedenen Militär-Chargen (cfr. ad 6).

Charge.	Jährlicher Beitrag zum Pensionsfonds	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von a 51—20 Jahren.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von b 21—30 Jahren.	Vom 30. Dienstjahre an erhöht sich die Pension innerhalb 10 fern. Dienstjahre um:	Bemerkungen.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1. Sekonde-Lieutenant und Premier-Lieutenant 2. Klasse	3	120	180	60	
2. Premiers-Lieutenants 1. Klasse	5	150	225	75	ad 2 a. Allerh. Kab.-Ord. vom 6. Juli 1852, kriegsministerieller Erlass vom 4. August 1852.
2 a. Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse	$10\frac{1}{2}$	—	—	—	
3. - - - 2. Klasse	15	250	375	125	ad 1 und 2. Zahlmeister mit 20 Thlr. monatlich Gehalt haben den Pensions-Anspruch der Sekonde-, solche mit 30 Thlr. und mehr den der Premier-Lieutenants, hiernach werden auch die Pensionsbeiträge entrichtet. (Allerh. Kab.-O. vom 3. November 1853.)
4. - - - 1. Klasse	25	375	560	185	
5. Majors und Oberst-Lieutenants	35	500	750	250	
6. Regiments-Kommandeurs und Obersten	59	700	1050	350	
	35	700	1050	350	
7. Brigade-Kommandeurs					
a) als Obersten	68	775	1160	385	
b) als General-Majors	83	900	1350	450	ad 6. Wenn Obersten oder Regiments-Kommandeure nur das gewöhnliche Stabs-Officiergehalt von höchstens 1900 Thlr. beziehen, entrichten sie blos den Beitrag von 35. Thlr.
8. Divisions-Kommandeurs					
a) als General-Majors	115	1125	1685	560	
b) als General-Lieutenants	155	1375	2060	685	
9. Chef des Ingenieur-Korps, der Artillerie und des Generalstabs	200	1625	2430	810	ad 10 b. Früher war 6000 Thlr. der höchste Pensionssatz, seit der Allerh. Kabinets.-Ordre vom 27. Juni 1848 ist jedoch der Normalbetrag von 4000 Thlr. als Maximum desjenigen Diensteinkommens, welches mit dem Rechte des künftigen Pensions-Anspruchs im Militärdienste bezogen werden kann, anzunehmen und demnach der bisherige höchste Pensionssatz von 6000 Thlr. auf 3000 Thlr. jährlich zu ermässigen.
10. Kommandirende Generale					
a) als General-Lieutenants	275	2000	3000	1000	
b) als Generale der Infanterie oder Kavallerie .	375	2500	3750	1250	

4. Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge der Militär-Beamten.

Verwaltungszweig.	Beamten.	Jährlicher Beitrag zum Pensionsfonds Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von a 15—20 Jahren Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von b 21—30 Jahren Thlr.	Vom 30. Dienstjahre an erhöht sich die Pension innerhalb 10 fern. Dienstjahre um: Thlr.	Bemerkungen.
1. Intendanturen (Allerh. Kab.-O. vom 17. April 1856; kriegsminister. Erlass vom 10. Mai 1856.)	a) Intendant	47	600	900	300	bei einem Gehalt von 2200 Thlr.
		41	550	825	275	bei einem Gehalt von 2000 Thlr.
		35	500	750	250	bei einem Gehalt von 1800 Thlr.
	b) Intendantur-Rath	25	375	560	185	
	c) Subalternen (Intendantur-Sekretäre)	15	250	375	125	bei einem Gehalt von 900 Thlr.
		13½	225	335	110	bei einem Gehalt von 800 Thlr.
		12	200	300	100	bei einem Gehalt von 550 bis 799 Thlr.
		9	150	225	75	bei einem Gehalt von 450 bis 549 Thlr.
		6	120	180	60	bei einem Gehalt von 400 bis 449 Thlr.
2. Auditeure	a) Vortragende Auditeurs bei den Corps-Kommandeurs	16	300	450	150	
	b) Divisions-Auditeurs, Gouvernements-Auditeurs u. Auditeurs d. grossen Plätze	15	250	375	125	
	c) Garnison-Auditeurs der kleinen Plätze	12	200	300	100	
	d) Aktuarien	4	120	180	60	
3. Geistlichkeit	a) Divisions-Prediger	6	150	225	75	
	b) Garnison-Prediger in Berlin	9	150	225	75	
	c) Garnison-Prediger	6	120	180	60	
4. Militär-Aerzte	a) General-Stabsarzt und Direktor des Friedrich-Wilhelms-Instituts	71	800	1200	400	
	b) Korps-Generalarzt	30	500	750	250	
	c) Ober-Stabs- u. Regimentsarzt, Ober-Stabs- und Garnisonarzt, Ober-Stabsarzt	25	375	560	185	
	d) Ober-Stabsapotheker, Ob.-Lazar.-Inspekt.	12	200	300	100	
	e) Stabsarzt, Stabs- und Bataillonsarzt, Stabs- und Garnisonarzt	6	150	225	75	
	f) Assistenzarzt, Stabs- und Oberärzte des Friedrich-Wilhelms-Instituts	3	120	180	60	Rendanten, welche nicht über 600 Thlr. Gehalt haben, entrichten den Satz von 10 Thlr.
5. Train-Depots.	a) Rendanten	15 od. 10	250	375	125	
	b) Kontroleure	9	150	225	75	

1. Zusatz ad 4. Seit dem Erlass des Militär-Pensions-Reglements haben sich die Pensions-Verhältnisse des militärärztlichen Personals mehrfach geändert. Dieses Reglement bestimmte ursprünglich:

für die Ober-Stabsärzte, Regimentsärzte 25 Thlr. Beitrag; Pension 375 Thlr., 560 Thlr., 185 Thlr. Erhöhung,
für die Bataillonsärzte der Linie 6 Thlr. Beitrag; Pension 150 Thlr., 225 Thlr., 75 Thlr. Erhöhung,
für die Bataillonsärzte der Garde- und Provinzial-Landwehr, die Garnison-Stabsärzte 3 Thlr. Beitrag; Pension 120 Thlr., 180 Thlr., 60 Thlr. Erhöhung.

In Folge der, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 anbefohlenen Reform des Militär-Medicinal-Wesens wurden durch kriegsministeriellen Erlass vom 30. August 1852 nachstehende Aenderungen an den eben angeführten Verordnungen getroffen:

1) Die Ober-Stabs- und Garnisonärzte in den grossen Städten und Festungen mit dem Gehalte von 700 Thlr. und dem Hauptmanns-Servise (9) erhielten den Pensions-Anspruch des Ober-Feldlazareth-Inspektors des Medicinalstabes der Armee und entrichteten, wie dieser, einen Pensionsbeitrag von 12 Thlr. jährlich. Dasselbe galt für die damals noch mit dem Lieutenants-Servise vorhandenen Ober-Stabsärzte. Nur dem früheren Regimentsarzte, späteren Ober-Stabs- und Garnisonarzte, Dr. Werlitz in Münster wurde, auf Grund des §. 5 des Militär-Pensions-Reglements, der in dem früheren Verhältnisse erworbene Pensionsanspruch belassen und hatte derselbe daher den bisherigen Pensions-Beitrag von 25 Thlrn. auch fernerweit zu entrichten.

2) Die Stabs- und Garnisonärzte mit dem Gehalte von 500 Thlr. und dem Lieutenants-Servise erhielten den Pensions-Anspruch der Linien-Bataillonsärzte, und hatten, wie diese, einen Pensions-Beitrag von 6 Thlr. zu entrichten.

3) Die Stabs- und Landwehr-Bataillonsärzte mit dem Gehalte von 300 Thlr. jährlich behielten mit den Aerzten, welche nur 240 Thlr. bezogen, gleiche Pensionsansprüche und entrichteten, wie diese, einen Pensionsbeitrag von 3 Thlr.

4) Die Assistenzärzte mit dem Gehalte von 240 Thlr. erhielten, gleichviel, ob sie den Lieutenants- oder Feldwebel-Servis bezogen, dieselben Pensions-Ansprüche, wie die Landwehr-Bataillonsärzte. Der Pensionsbeitrag wurde daher auch für sie auf 3 Thlr. festgestellt. Die Assistenzärzte mit Feldwebelgehalt und Feldwebelservis waren eben so wenig pensionsberechtigt, wie die Unterärzte.

Laut derselben Verordnung waren die Oberärzte des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts nach dem Civil-Pensions-Reglement zu behandeln und wurde daher der Pensionsbeitrag derselben damals auf 2 Thlr. jährlich festgestellt. Diese Verordnung wurde jedoch bereits mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 17. November 1852 dahin abgeändert, dass die qu. Oberärzte nach dem Militär-Pensions-Reglement, also wie die übrigen Assistenzärzte zu behandeln seien.

Seit der Reorganisation der Armee [1]) ist, wie im folgenden Kapitel des Näheren auseinandergesetzt werden soll, der Unterschied zwischen den

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 15. November und 18. December 1860; Kriegsmin. Erlass vom 27. November 1860, vom 28. December 1860 nebst Beilagen; Erl. d. Chefs des Milit.-Wesens vom 5. December 1860, 10. Januar und 30. December 1861.

Ober-Stabs- und Regiments- und Ober-Stabs- und Garnison-, sowie der zwischen den Linien-Bataillons-, Landwehr- und Garnison-Aerzten verschwunden, auch giebt es nur noch eine Kategorie der Assistenzärzte (mit Lieutenants-Gehalt und Lieutenants-Servis). Die Garnisonärzte nehmen in der Reihe der Ober-Militär-Aerzte keine eigene Stellung mehr ein, alle Ober-Militär-Aerzte folgen sich, gleichviel welche Stelle sie als Stabs- oder Ober-Stabsärzte einnehmen, in der bestimmten Gehalts-Ascensions-Skala und daher haben auch alle Ober-Stabs- und alle Stabsärzte gleichen Pensionsbeitrag zu entrichten und auf gleiche Pension Anspruch, wie dies auch in der vorstehenden Tabelle angegeben ist. — Die jetzigen Stabsärzte des Friedrich-Wilhelms-Instituts können nur die Pensionsansprüche der Ober- und Assistenzärzte haben, da sie zu Stabsärzten mit Beibehalt der Kompetenzen der Oberärzte ernannt sind. Eine besondere Bestimmung ist mir hierüber nicht bekannt.

5. Auf Ihre Anfrage über einige Gegenstände des Militär-Pensions-Reglements bestimme Ich [1]):

1. Diejenigen Officiere, welche das Militär-Pensions-Reglement bei den Invaliden-Kompagnien, Invaliden-Häusern, Garnison-Kompagnien und bei der Gendarmerie vorgefunden hat, welche bei ihrer Pensionirung die sub 1 Meiner Ordre vom 13. Juni 1825 bestimmten Sätze erhalten, sollen keine Abzüge zum Pensionsfonds erleiden, weil sie nicht die durch das Pensions-Reglement bestimmten Pensionssätze erhalten, und es sind ihnen daher auch die etwa schon entrichteten Beiträge zurückzuerstatten.

2. Die Zeug-Officiere gehören zu den Garnisontruppen und sind daher auch wie diese nach den sub 1 gegebenen Bestimmungen zu behandeln. Dabei sollen übrigens die Zeug-Kapitäns 2. Klasse und die Zeug-Lieutenants als Premier-Lieutenants 1. Klasse Pension erhalten.

(3. Handelt von den nicht mehr bestehenden Präsides resp. Direktoren der Landwehr-Revisions-Kommissionen, welche den Pensions-Anspruch eines Kapitäns 1. Klasse hatten.)

4. Was endlich die Pensionssätze für die Officiere der Landgendarmerie betrifft, welche nach Emanirung des Militär-Pensions-Reglements angestellt sind und werden, und auf welche die Bestimmungen ad 1 und 2 Meiner Ordre vom 13. Juni 1825 nicht Anwendung finden, so bestimme Ich solche nach Massgabe ihres Normalgehalts und der davon in Abzug zu bringenden Rations- und Wohnungs-Entschädigung in folgender Art: die Brigadiers erhalten den Pensions-Anspruch eines Majors, die Officiere mit dem Normalgehalt von 1500 Thalern den eines Kapitäns 1. Klasse, die Officiere mit dem Normalgehalt von 1200 Thalern und 1000 Thalern den eines Kapitäns 2. Klasse, und die Officiere mit dem Normalgehalt von 900 den eines Premier-Lieutenants 1. Klasse.

6. Da sich bei Anwendung des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 werschiedene Zweifel ergeben haben, so will Ich zu deren Beseitigung hiermit Folgendes bestimmen: [2])

1. Um das Militär-Pensions-Reglement mit dem Civil-Pensions-Reglement in völlige Uebereinstimmung zu bringen, soll die in dem letzteren enthaltene Bestimmung, dass die erste Abstufung der Dienstdauer vom zurückgelegten 15. bis mit dem zurückgelegten 20. Dienstjahre, und die zweite vom 20. bis mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahre sein soll, auch für das Militär-Pensions-Reglement (in welchem die Abstufungen ursprünglich vom 15. bis 25. und vom 25. bis 30. Dienstjahre waren) in der Art stattfinden, dass hiernach schon Alle, die bereits in Folge des letzteren (ursprünglichen) Reglements seit dem 13. Juni 1825 pensionirt worden sind, behandelt werden sollen.

2. Die Bestimmung in der Beilage des Militär-Pensions-Reglements: dass die Pension sich vom 30. Dienstjahre an nach jedesmaligen 10 ferneren Dienstjahren erhöht; soll heissen innerhalb 10 fernerer Dienstjahre.

[1]) Allerh. K.-O. v. 7. Mai 1826.
[2]) Allerh. K.-O. v. 26. Mai 1826.

3. (Der §. 6, dass der höchste Pensionssatz den Betrag des bezogenen reinen Gehaltes niemals übersteigen soll, wird dahin deklarirt, dass der höchste Gehaltssatz der Charge oder Dienstkategorie die Grenze zur Bewilligung der erdienten höchsten Pension sein soll, und diese Grenze findet auch in den Fällen Statt, wenn nach §. 5 der bei den Feldtruppen erworbene Pensions-Anspruch in ein anderweites Dienstverhältniss, gegründet auf den ursprünglichen und durch längere Dienstzeit zu erhöhenden Pensionssatz, mitgenommen wird,) ist durch die Allerh. Kabinets Ordre vom 15. November 1834 aufgehoben. (cfr. VII. 1. §. 10. Zusatz.)

4. Die Berechtigung, im Kriege geleistete Dienste doppelt rechnen zu können, ist nur in der Voraussetzung zugestanden worden, dass damit Gefahr des Lebens oder der Gesundheit verbunden gewesen ist. Wenn nun schon Officiere solcher Truppen, die in den letzten Kriegen den Kriegsschauplatz nicht erreicht haben, davon ausgeschlossen worden sind, und auch künftig davon ausgenommen werden müssen, so kann diese Berechtigung selbstredend auch nur solchen Militär-Beamten zugestanden werden, welche durch ihren Beruf verpflichtet gewesen sind, den Truppen ins Gefecht zu folgen, oder sich ansteckenden Krankheiten in den Militär-Lazarethen auszusetzen, wie dies beim ärztlichen Personale der Fall ist. Andere Militär-Beamte müssen ihren Anspruch auf obige Berechtigung durch genügende Atteste, dass ihre Dienste sie einer solchen Gefahr dauernd ausgesetzt haben, gehörig nachweisen.

Zusatz. Die diese Bestimmung abändernde Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1855 findet sich: dieses Kapitel, E. IV. 2. §. 38.

VIII. Civil-Anstellungs-Ansprüche der Officiere etc.

Die Versorgung im Civil erfolgt selbstredend nach der Qualifikation des Pensionirten und wird die Aussicht darauf gleich bei der Invalidisirung eröffnet, sobald eine solche Versorgung überhaupt in der, die Invalidisirung betreffenden Gesuchsliste in Antrag gebracht worden ist. Eine Probedienstleistung bei einer Behörde, bei welcher eine spätere Anstellung gewünscht wird, darf Seitens der Officiere, so lange sie noch im aktiven Dienste sind, nicht stattfinden. [1])

Weiter ist bestimmt, dass jeder Officier, welchem Allerh. Orts der Abschied mit Pension und Aussicht auf Versorgung im Civil bewilligt wird, der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium unmittelbar anzuzeigen hat, 1. an welchem Orte innerhalb Landes derselbe für die Folge sich aufzuhalten beabsichtige (NB. Jeder Pensionirte hat der Abtheilung für das Invaliden-Wesen anzuzeigen, aus welcher Kasse er die ihm bewilligte Pension zu beziehen wünscht), und 2. welcher Civil-Behörde derselbe Behufs der Anstellung überwiesen zu werden wünsche, auch ob er eine Kaution und in welchem Betrage zu stellen vermöge, damit auf Grund dieser Anzeige sowohl wegen der Pensionszahlung, als auch wegen der Civilanstellung das Erforderliche an die betreffenden Behörden verfügt werden kann. [2])

Officiere, welchen bei nicht vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, erhalten nach 12jähriger Dienstzeit die Anstellungs-Ansprüche der anstellungsberechtigten Unterofficiere, doch ist dieser Anspruch auf Civilanstellung immer nur als ein bedingter zu bezeichnen. [3])

Die Anstellung bedeutend verschuldeter Personen ist möglichst zu vermeiden, und Personen, welche durch unregelmässigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, dürfen Civil-Behörden gar nicht zur Anstellung vorgeschlagen oder empfohlen werden. [4]) Die Anstellung der Of-

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 1. Juli 1851.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 26. Oktober 1848.

[3]) Allerh. K.-O. v. 20. December 1828, 7. November 1835, 13. December 1835, 21. September 1843.

[4]) Kriegsmin. Erl. v. 5. November 1842.

ficiere bei der Gendarmerie ist Sr. Majestät dem Könige vorbehalten, die Anstellung von Officieren ausser Dienst als Grenzaufsichtsbeamte gestattet. [1]) Ueber die Anstellung im Telegraphen-Dienst cfr. E. V.

Was die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienst wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Officiere und Militär-Beamten betrifft, so ist die hierauf bezügliche, durch Staats-Ministerial-Beschluss vom 27. December 1826 veröffentlichte Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1826, (welche lautete:

1. Die Pension (Wartegeld) wird nach §. 14 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 eingezogen, wenn der Pensionär wieder angestellt wird. Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, dass dasselbe nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zur Ausgabe für Dienstbedürfnisse sich auf nicht mehr als 250 Thaler beläuft, so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Massgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension von der Gnade Sr. Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungschef und dem Kriegsminister gemeinschaftlich aus.

2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rücksicht auf die Dauer die Fortgewährung der Militär-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz stattfinden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speciellen Falle einzuholen bleibt.

3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche, wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen den einstweilen ausser Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniss noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 Anwendung)

durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. December 1857 dahin abgeändert worden, dass:

ad A. 2. den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Officieren und Militär-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thalern jährlich nicht übersteigt, fortan die Militärpension unbedingt belassen und nur in demselben Masse gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht und

ad A. 2. dass bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militärpensionäre gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration denselben für die ersten 6 Monate der Beschäftigung die volle Militärpension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom 7. Monate der Beschäftigung ab, ihnen solche nur unter den sub 1 vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, dass es zur Belassung der Militärpension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besondern Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern dass der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militärpensionäre nach den obigen Grundsätzen zu verfügen.

Zusatz. Ueber die Beibringung des Quittungsstempels, wenn ein

[1]) Allerh. K.-O. v. 30. December 1820, 4. August 1822.

Officier oder Beamter im Laufe eines Kalenderjahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen hat, enthält der kriegsmin. Erlass vom 4. Oktober 1855 (Militär-Wochenblatt pro 1855, S. 165), über die Attestirung der Pensionsquittungen solcher pensionirten Officiere, welche zum aktiven Militärdienste wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, der kriegsministerielle Erlass vom 17. Juni 1861 (Militär-Wochenblatt pro 1861, Seite 175) nähere Bestimmungen. — Allen Pensions-Quittungen überhaupt ist eine Bescheinigung über die Lebensfortdauer des Pensionirten, dessen Domicil im Inlande etc. Seitens einer Behörde oder einer Person, welche zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, beizufügen.

Zweites Kapitel.

Die Ober-Militär-Aerzte.

Mehr, als an jeder andern Stelle dieses Werks wird es, um den Umfang desselben nicht gar zu sehr auszudehnen, hier und in dem folgenden Kapitel nothwendig, die Besprechung stricte auf den jetzigen factischen Zustand zu beschränken und auf die Vergangenheit nur in den unabweislichsten Fällen zurückzugehen, so lehrreich und interessant historische Rückblicke in dieser Beziehung auch sein mögen. Ich darf mir dieselben aber auch um so eher ersparen, als Richter in seinem Werke: „Geschichte des Medicinal-Wesens der Königlichen Preussischen Armee bis zur Gegenwart. Erlangen, Verlag von Enke, 1860“ diesen Punkt eben so ausführlich, als trefflich geschildert hat.

A. Die äussere Stellung der Ober-Militär-Aerzte.

I. Rangordnung der Militär-Aerzte.

Das gesammte Medicinal-Wesen der Preussischen Armee ist dem Kriegs-Ministerium, von dem es früher in manchen Beziehungen ziemlich unabhängig war, untergeordnet, gleich den übrigen Zweigen der Militär-Verwaltung, so dass alle der Allerh. Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten des Militär-Medicinal-Wesens Sr. Majestät durch den Kriegsminister vorgelegt werden. [1])

An der Spitze des ganzen Militär-Medicinal-Wesens steht ein General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinal-Wesens, während die Leitung der Militär-Medicinal-Angelegenheiten bei jedem der 9 Armee-Korps einem Korps-General-Arzte obliegt, dem diejenigen Militär-Aerzte untergeordnet sind, welche sich bei den, dem Korpsverbande angehörigen Truppen befinden. — Die Stufenleiter im militärärztlichen Personal [2]) ist nun folgende:

Inspicirendes Personal.	1. General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinal-Wesens; 2. Generalarzt;
Ordinirendes Personal.	3. Ober-Stabsarzt; 4. Stabsarzt;
Assistirendes Personal.	5. Assistenzarzt resp. Oberarzt; 6. Unterarzt.

[1]) Allerh. K.-O. v. 28. Oktober 1851.
[2]) Allerh. K.-O. v. 12. Februar 1852.

Diese sämmtlichen Aerzte [1]) haben einen militärischen Rang, und zwar die General-Stabsärzte den eines Obersten (der zeitige General-Stabsarzt hat den Rang eines General-Majors), die Generalärzte den eines Majors, die Ober-Stabsärzte den eines Hauptmanns (mehreren Ober-Stabsärzten ist der Majorsrang verliehen), die Stabsärzte den eines Premier-Lieutenants, die Ober- und Assistenzärzte den eines Seconde-Lieutenants, die Unterärzte haben den Rang hinter den Portepeefähnrichen Die Chargen ad 3 und 4 und (wie dies im 1. Kapitel schon auseinandergesetzt ist) ad 5 rangirten bisher hinter den jüngsten Officieren ihrer Charge, bei den General-Stabs- und General-Aerzten war dies nirgends ausgesprochen. In der Allerh. K.-O. vom 17. Juli 1862 (Theil I. Kap. II. 1.) ist auch bei dem Range der Ober-Stabs-, Stabs- und Assistenzärzte nicht mehr ausgesprochen, dass diese Aerzte hinter den jüngsten Officieren ihrer Charge rangiren. — Neben den eben erwähnten Titeln führen aber die Militärärzte beziehungsweise noch die Benennungen: Korps-, Regiments-, Garnison- und Bataillons-Aerzte. Die Chargen ad 1 bis 5 gehören sämmtlich, ihrem Officierrange entsprechend, zu den oberen Militär-Beamten und dem oberen militärärztlichen Personal; dass die Assistenz-Aerzte (über welche übrigens, trotz ihrer Eigenschaft als obere Militär-Beamte und Ober-Militärärzte, Arreststrafen im Disciplinarwege verhängt werden können) in diesem Kapitel noch von der Besprechung ausgeschlossen werden, geschieht nur aus Zweckmässigkeitsgründen. Dem militärärztlichen Range der Ober-Militärärzte entsprechen auch die denselben in amtlichen Schreiben beizulegenden Prädikate. In dieser Beziehung wird, obwohl darüber eine Allerh. Bestimmung nicht vorhanden ist, das Prädikat Wohlgeboren allen nicht adligen Ober-Militärärzten beigelegt, welche nicht den Rang eines Stabsofficiers haben, da auch im Kriegsministerium die Observanz beobachtet wird, allen nicht adligen Officieren, einschliesslich der Hauptleute, das Prädikat: Wohlgeboren beizulegen [2])

II. Zahl der Ober-Militär-Aerzte.

a) Im Frieden.

Was die Zahl der in den einzelnen Chargen 1 — 4 vorhandenen Aerzte der Landarmee betrifft, so beträgt dieselbe nach der Reorganisation der Armee für die Friedensverhältnisse:

1. 1 General-Stabsarzt,
2. 9 Korps-Generalärzte,

ausserdem ist noch vorhanden: 1 Generalarzt im Bureau des Medicinal-Stabes der Armee, 1, diesem Bureau vorläufig attachirter Generalarzt, 1, als Subdirektor des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts fungirender Generalarzt und 1, mit dem Generalarzt-Titel beliehener Regiments-Arzt.

3. An Ober-Stabsärzten zählt die Armee: 140, (und zwar 129 Regimentsärzte bei 81 Infanterie- [resp. Grenadier-] und 48 Kavallerie-Regimentern, 9 Garnisonärzte in den grösseren Städten und Festungen Berlin, Breslau, Coblenz, Erfurt, Königsberg, Magdeburg, Münster,

[1]) Militär-Strafges.-Buch (s. Th. I., Kap. II.); Allerh. K.-O. v. 31. Mai 1831, 25. Juni 1848, 12. Februar 1852, 15. September 1853; kriegsmin. Erl. v. 28. Juni 1850.
[2]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 11. December 1851.

Posen, Stettin, 2 Ober-Stabsärzte bei dem Kadettenhause zu Berlin und zu Wahlstatt.) [1])

4. An Stabs-Aerzten sind vorhanden 208 und zwar: 162 Bataillonsärzte bei den 2. und Füsilier-Bataillonen der 81 Infanterie-Regimenter, 10 Bataillonsärzte bei den 9 Jäger-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillon, 9 Bataillonsärzte bei den 9 Pionier-Bataillonen, 2 Stabsärzte bei den beiden Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich, 1 Stabsarzt bei den technischen Militär-Anstalten zu Spandau, 3 Stabsärzte bei den Kadettenhäusern zu Culm, Potsdam und Bensberg, 21 Garnisonärzte zu Cöln, Colberg, Cosel, Cüstrin, Danzig, Glatz, Glogau, Graudenz, Luxemburg, Mainz, Minden, Neisse, Pillau, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stralsund, Thorn, Torgau, Wesel, Wittenberg. — Ausser den genannten Stabsärzten befinden sich noch 2 im Medicinalstabe der Armee und endlich ist der grösste Theil der früheren Oberärzte des med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Stabsärzten ernannt; einer der letzteren versieht den ärztlichen Dienst im Invalidenhause zu Berlin. [1])

Bei der Marine, welche im Folgenden einer weiteren Besprechung nicht unterzogen wird, finden sich an Ober-Militärärzten: 1. ein Generalarzt der Marine zu Berlin, 2. ein Oberstabs- und Marinearzt 1. Klasse als Marine-Stationsarzt in Danzig, ein Oberstabs- und Marinearzt 1. Klasse, kommandirt zum Seebataillon in Danzig, 3. 6 Stabs- und Marineärzte 2. Klasse auf den Schiffen, der Matrosen-, Werft- und Schiffsjungen-Division, dem Marine-Depot in Stralsund, im Jahdegebiet.

b) Im Kriege.

Ueber die Zahl des obermilitär-ärzlichen Personals bei einer Mobilmachung oder im Kriege mögen folgende Andeutungen genügen:

Bei jedem Armeekorps ist ausser dem mobilen Korps-Generalarzt noch ein stellvertretender Generalarzt anzustellen, welcher am Sitze des stellvertretenden General-Kommandos zurückbleibt; hierzu sollen vorzugsweise zum Felddienst nicht mehr ganz geeignete Regiments-Aerzte angestellt; auch können qualificirte Garnisonärzte für diese Stelle benutzt werden. [2]) Für die Feldlazarethe sind nach dem jetzigen Etat, welcher jedoch demnächst abgeändert werden wird, erforderlich:

a) für das Hauptfeldlazareth: 1 Ober-Stabsarzt, 6 Stabsärzte,
b) für jedes der 3 leicht. Feldlaz.: „ - - 2 -

Im Ganzen beträgt der Bedarf eines Armeekorps (z. B. des 1.) an General-, Oberstabs- und Regiments-Aerzten, sowie an Stabs- und Bataillons- und an Stabs- und Garnisonärzten für den mobilen Zustand der Armee: 79 Ober-Militärärzte; und zwar 2 Generalärzte, (einen mobilen und einen stellvertretenden); 15 Oberstabsärzte (1 für das Hauptfeldlazareth, 8 für die Linien-Infanterie-, 5 für die Linien-Kavallerie-Regimenter, 1 als Garnisonarzt); 62 Stabsärzte (17 für die Linien-Infanterie [3]) und die Jäger, 2 für die beiden Landwehr-Kavallerie-Regimenter, 1 für den Stab der Artillerie-Brigade und die Reserve-Artillerie, 1 für das Pionier-Bataillon, 12 für die Feldlazarethe, 11 für die Ersatztruppen, mindestens 14 für die Truppen des 2. Aufgebots, 4 Garnisonärzte); für jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment ist dabei ein

[1]) Ganz neuerdings ist bei dem Invalidenhause zu Berlin ein Ober-Stabs-Arzt angestellt worden.
[2]) Allerh. K.-O. v. 6. März 1833.
[3]) Allerh. K.-O. v. 31. März 1859.

Ober-Militärarzt in Ansatz gebracht. Dieser Bedarf wird gedeckt aus den vorhandenen aktiven Ober-Militärärzten (das 1. Armee-Korps hat nur 1 Generalarzt, 14 Ober-Stabsärzte, 23 Stabsärzte [incl. des Stabsarztes des Kadettenhauses zu Culm], also 38 Ober-Militärärzte), aus qualificirten Militär-Hülfsärzten und aus den besten dienstpflichtigen Assistenzärzten des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses. Da aber auch bei Heranziehung aller nur irgend zum Dienst verpflichteten Aerzte der erforderliche Bedarf an ärztlichem Personal nicht gedeckt zu werden vermag, so sind zunächst die immobilen Truppenkörper, namentlich die Besatzungstruppen, Ersatz-Bataillone, die Landwehr-Truppen 2. Aufgebots etc. ganz oder theilweise ohne eigene Militärärzte zu lassen, und ist der ärztliche Dienst bei denselben durch ein Uebereinkommen mit älteren, nicht militärpflichtigen Civilärzten an den betreffenden Stationsorten sicher zu stellen, welchen aus den etatsmässigen Gehältern der vakanten Militärarztstellen eine angemessene Remuneration zu gewähren ist, welche jedoch stets in den Grenzen der Billigkeit bleiben muss. Die Abschliessung derartiger Abkommen mit Civilärzten, sowie die Feststellung der denselben zu bewilligenden Remunerationen findet, auf den Vortrag der stellvertretenden Korps-Generalärzte, Seitens der Provinzial-Intendanturen Statt. [1])

Die Vertheilung des gesammten ärztlichen Personals der Armee bei einer Mobilmachung in die betreffenden Stellen, sowie die Ueberweisung des erforderlichen Personals an Lazareth-Gehülfen und Pharmazeuten sollte ursprünglich (§. 30 des Mobilmachungs-Plans) durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens erfolgen; da aber die Ausführung dieser Bestimmung ausser den Grenzen der Möglichkeit liegt, so ist die Vertheilung des vorhandenen Personals an Aerzten, Pharmazeuten und Lazareth-Gehülfen für jedes Armee-Korps Sache des betreffenden Generalarztes, welcher bei erfolgender Mobilmachung seinen Vertheilungsplan des Schleunigsten aufstellt und, ohne eine besondere Aufforderung hierzu abzuwarten, solchen dem General-Stabsarzte der Armee einsendet, [2]) von welchem derselbe gebilligt wird oder die etwa nöthig erscheinenden Abänderungen angeordnet werden. Bei dieser Einsendung wird zugleich das etwa überschiessende Personal namhaft gemacht, damit es dem Chef möglich werde, die in den verschiedenen Armee-Korps vorhandenen Differenzen in der Zahl der Aerzte etc. auszugleichen und die noch bleibenden Lücken durch Neuanstellungen auszufüllen.

Die schleunige Aufstellung derartiger Nachweisungen wird dadurch ermöglicht und erleichtert, dass die General-Kommandos alljährlich von den Brigade-Kommandos namentliche Listen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniss befindlichen, sowie der der allgemeinen Ersatz-Reserve angehörenden und als nur garnisondienstfähig anerkannten Civilärzte erhalten, welche an das Kriegsministerium eingesandt und auch von den Korps-Generalärzten benutzt werden. Bei eintretender Mobilmachung überschicken auch die Regierungen den Korps-Generalärzten namentliche Verzeichnisse der vorhandenen Aerzte, was, auf Befehl des Oberpräsidiums, im 1. Armee-Korps sogar alljährlich geschieht. [3]) Auch über die Laza-

[1]) Mobilmachungsplan; kriegsmin. Erl. v. 14. März 1854 ad 1 und 2, 13. April 1855, 20. Juli 1859; Korpsbefehl d. General-Kommandos 1. Armee-Korps v. 20. Juni 1860, Allg. Direktiven etc. v. 1861; Allerh. K.-O. v. 21. März 1861 u. 9. Januar 1862.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 14. März 1854 ad 3; Cirkul. an d. General-Aerzte v. 21. Januar 1854, 6. Januar 1860.

[3]) cfr. Th. II., Kap. IV. Aerzte des Beurlaubten-Standes.

reth-Gehülfen und Pharmazeuten des Beurlaubten-Standes gehen den Korps-Generalärzten (wenigstens geschieht dies im 1. Armee-Korps) alljährlich durch die Landwehr-Bataillone namentliche Listen zu. — Aus diesen Listen fertigen die Generalärzte alljährlich summarische Nachweisungen über die sämmtlichen in der Linie und im Beurlaubten-Verhältniss vorhandenen Aerzte und Lazareth-Gehülfen nach dem im Mobilmachungsplan S. 414 sich vorfindenden Schema an, welche dem General-Stabsarzte der Armee im Laufe des Monats März eingesandt werden, und aus welchen ersichtlich ist, wie viele Personen dieser Kategorien für den Fall einer Mobilmachung disponibel sind. [1]) In diesen Nachweisungen sind am Schlusse auch die der Ersatz-Reserve angehörenden und als nur garnisondienstfähig anerkannten Aerzte summarisch anzugeben. — Uebrigens sind die Korps-Generalärzte, auf den Antrag des General-Stabsarztes der Armee, durch den kriegsministeriellen Erlass vom 15. Jnni 1859 ermächtigt worden, sich lithographirte Formulare zu Einberufungs-Ordres und Benachrichtigungsschreiben für sämmtliche, im Falle einer Mobilmachung zu dislocirenden oder sonst zur Verwendung kommenden Aerzte vorräthig zu halten. Der ungefähre Bedarf für jedes Armee-Korps ist auf circa 7 und 5 Buch angegeben. In Folge dessen, unter analoger Anwendung des Schlusspassus des §. 257 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, dürfen die Korps-Generalärzte die für die Beschaffung jener Formulare in den Grenzen von 7 und 5 Buch entstehenden Kosten bei den Korps-Intendanturen zur extraordinären Erstattung liquidiren.

Was zunächst die allgemeinen Verhältnisse der Ober-Militärärzte betrifft, so sind dieselben zum grössten Theil bereits im 1. Theil und im Eingange des 1. Kapitels dieses Theils erwähnt, und mag hier eine Zusammenstellung folgen, welche sich eng an die in den frühern Kapiteln beobachtete Reihenfolge anschliesst.

III. Erfordernisse und Avancement der Ober-Militärärzte, militärische Ehren, Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse.

Das gesammte, aus den Assistenz- und Oberärzten hervorgehende obermilitärärztliche Personal soll nur aus vollkommen ausgebildeten, rite promovirten und approbirten Aerzten bestehen; alle noch vorhandenen Obermilitärärzte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, stehen auf dem Aussterbe-Etat.

Wer seit dem 1. Januar 1857 zur Rangstufe eines Ober-Stabsarztes aufsteigen will, muss die Physikats-Prüfung absolvirt haben, doch giebt die Ablegung dieser Prüfung noch kein unbedingtes Anrecht auf die Beförderung vom Stabs- zum Oberstabsarzt. Die bestandene Physikats-Prüfung ist zwar eine unerlässliche Bedingung der Zulassung zu den Ober-Stabsarzt-Stellen, die hierfür erforderliche Qualifikation wird aber keineswegs dadurch allein schon begründet; es kommt vielmehr hierbei nicht nur der Ausfall der gesammten Staatsprüfungen resp. die in der Approbation und in dem Fähigkeits-Zeugniss ertheilte Censur in Betracht, sondern es müssen auch die Kandidaten für die gedachten Stellen noch viele andere sehr wesentliche Eigenschaften besitzen, deren Mangel von

[1]) Cirkul. an die General-Aerzte v. 21. Januar 1854 und 29. November 1860.

einer höhern Beförderung ausschliesst, in welcher Beziehung die leitenden Grundsätze dem Kriegsministerium unterm 3. December 1855 vorgetragen sind [1]).

Die Beförderung vom Assistenz- resp. Oberarzt (nicht promovirte Assistenzärzte haben nach Vorstehendem selbstverständlich kein Recht auf Avancement) zum Stabsarzt geschieht im Allgemeinen nach der Anciennität; bei der Beförderung zum Oberstabsarzt wird neben der Anciennität schon vorzugsweise die Qualifikation in Betracht gezogen; bei noch höherer Beförderung entscheidet die Qualifikation allein.

Alle Beförderungen erfolgen auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes durch Allerh. Kab.-Ord., Versetzungen in gleicher Eigenschaft erfolgen durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens mit Genehmigung des Kriegsministers [2]). — Militärische Ehrenbezeugungen, wie sie den Officieren gleicher Charge zustehen, werden den Ober-Militär-Aerzten nicht gewährt; man erachtet sie in dieser, wie in manchen anderen Beziehungen, den Kombattanten nicht gleich, obwohl man andererseits zu wiederholten Malen die Opferfreudigkeit der Militär-Aerzte und die Gefahr, welche mit der schwierigen Ausübung ihres Berufes im Felde verbunden ist, anerkannt hat.

Auch bei der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen [3]), sowie bei der Ertheilung eines Patents über die Allerh. Ernennung zum Assistenz-, Stabs-, Regiments- etc. Arzt stehen die Aerzte in der Reihe der Nichtkombattanten; bei Beförderungen erhalten sie nur einen, vom General-Stabs-Arzt der Armee beglaubigten Auszug aus der betreffenden Allerh. Kab.-Ordre. — Ueber die Uniform, das Tragen der Civilkleidung, die Meldungen bei Behörden, die Burschen etc. ist schon früher [4]) gehandelt worden; desgleichen über die Abgaben und Steuern, über die Erlanlung des Heirathskonsenses etc. [4]).

Was die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse betrifft, so unterliegen die Ober-Militär-Aerzte einem doppelten Ressort-Verhältniss, indem sie einerseits unter ihren militärischen, andererseits unter ihren Verwaltungs-Vorgesetzten (dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens, dem Korps-General-Arzt) stehen. Der Disciplinar-Strafgewalt der Letzteren sind sie ausschliesslich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstossen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden. Alle andern Disciplinar-Vergehen fallen der Bestrafung durch den Militär-Vorgesetzten anheim, welcher gegen die Ober-Militär-Aerzte im Disciplinar-Wege nur einfache Verweise und Ordnungsstrafen, niemals aber Arrest verhängen kann. Der General-Stabs-Arzt der Armee kann Geldbussen bis zu 30 Thlr., der General-Arzt bis zu 10 Thlr. auferlegen. Freiheitsstrafen werden wie bei den Officieren vollstreckt [5]).

[1]) Allerh. K.-O. v. 3. Januar 1856, Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 24. Oktober 1859.

[2]) Allerh. K.-O. v. 12. Februar 1852 ad 11.

[3]) Cfr. Orden und Ehrenzeichen im 2. Kapitel des 1. Theils.

[4]) Theil II. Kap. I.

[5]) Siehe: Militär-Strafgesetzbuch; Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee, §§. 42—45; Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Zusatz zu §. 19 in Theil I, Kap. II.

IV. Geldverhältnisse und anderweite Kompetenzen.

Ueber den Beitritt zur Militär-Wittwenkasse siehe die desfallsigen Vorschriften, Theil I. Kapitel III. 2.

Zusatz zu §. 28 dieser Vorschriften S. 72. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 14. April 1863.) Die aus einem deutschen Bundeskontingent in die Preussische Armee übergetretenen oder künftig übertretenden Officiere und Militär-Beamten, welche Mitglieder des Wittwen-Verpflegungs-Instituts ihres Heimathlandes verbleiben, haben die an letzteres zu entrichtenden Prästanda im Wege des Gehaltsabzugs an die Kasse desjenigen Preussischen Truppentheils, zu dessen Verbande sie gehören, einzuzahlen, und letztere ist verbunden, dergleichen Beiträge in den für deren Abführung statutenmässig festgesetzten Fristen an die betreffende Kasse oder Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem die Interessenten vormals angehört haben, gelangen zu lassen.

Ueber das Gehalt, die Zulagen, Abzüge etc. bestehen im Frieden folgende Vorschriften[1]):

Der General-Stabs-Arzt der Armee als Chef des Militär-Medicinal-Wesens bezieht an Gehalt jährlich 2500 Thlr., monatlich 208 Thlr. 10 Sgr. (die im Reglement für ihn ausgeworfene, monatlich 5 Thlr. betragende Schreibmaterialien-Vergütigung ist durch den kriegsministeriellen Erlass vom 31. Januar 1854 weggefallen, ebenso die für die Garnison-Aerzte angesetzte von 2 Thlr. monatlich); der General-Arzt erhält als Korps-Arzt 1500 Thlr. jährlich, monatlich 125 Thlr., ausserdem monatlich 5 Thlr. Schreibmaterialien-Vergütigung, 10 Thlr. monatlich zur Remunerirung der in sein Bureau beorderten Aerzte und Lazareth-Gehülfen. — Bei den Oberstabs-Aerzten bestehen 4 Gehaltsklassen, und zwar bezieht die

1. Gehaltsklasse	jährlich	1200	Thlr.,	monatlich	100	Thlr.		
2.	-	-	1000	-	-	83	-	10 Sgr.
3.	-	-	900	-	-	75	-	
4.	-	-	700	-	-	58	-	10 Sgr.

Ausserdem erhalten die Regiments-Aerzte des ersten Garde-Regiments zu Fuss und des Regiments Garde du Corps (im Frieden wie im Kriege) einen monatlichen Gehaltszuschuss von 16 Thlr. 20 Sgr. Seit der Reorganisation der Armee 1860 haben die desfallsigen Verhältnisse sich, wie folgt, gestaltet: von der vorhandenen Zahl der sämmtlichen Oberstabs-Aerzte beziehen jetzt resp. seit dem 1. Mai 1860:

22 das Gehalt von 1200 Thlr.
77 - - - 1000 -
9 - - - 700 -

die übrigen 30 das Gehalt von 900 Thlr. Sollten noch, wie beabsichtigt wurde, 8 neue Kavallerie-Regimenter gestiftet werden, so würde die weitere Ernennung von noch 8 Oberstabs- und Regiments-Aerzten erfolgen müssen, und es würden alsdann beziehen:

24 das Gehalt von 1200 Thlr.
79 - - - 1000 -
9 - - - 700 -
die übrigen 34 - - - 900 -

(excl. der, einen besonderen Etat habenden Oberstabs-Aerzte der Kadettenhäuser, von denen der zu Berlin 800 Thlr. Gehalt, der zu Wahlstatt 400 Thlr. Gehalt und pro Kopf jährlich $1\frac{1}{2}$ Thlr. Medicingeld bezieht.)

Diese Gehälter wurden bei der Reorganisation nicht gleich als solche gezahlt, vielmehr wurden die zu höheren Stellen bestimmten Aerzte erst provisorisch angestellt, wobei billigen Wünschen und Privat-Interessen der

[1]) S. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Theil I, Kap. III, 3.

betreffenden Aerzte Rechnung getragen werden durfte, soweit es mit dienstlichen Rücksichten vereinbar war. Die früher isolirt dastehenden Garnison-Aerzte (Oberstabs- wie Stabs-Aerzte) waren von der Heranziehung zu höheren Stellen nicht ausgeschlossen.

Bei Auswahl der zur Wahrnehmung höherer Stellen kommandirten Aerzte wurde dergestalt verfahren, als wenn es sich um die definitive Besetzung dieser Stellen handelte, damit bei dem Uebergange des provisorischen Zustandes der Armee-Organisation in einen bleibenden und bei der alsdann eintretenden definitiven Besetzung dieser Arztstellen weitere Versetzungen und hieraus entspringende Kosten möglichst vermieden werden konnten. Während diese Aerzte provisorisch höhere Stellen versahen, erhielten sie den Differenz-Betrag zwischen ihrem früheren Stellen- und dem für die neue Stelle im Etat pro 1860 ausgeworfenen zahlbaren Gehalt unter Berücksichtigung ihrer Anciennität in der höheren Charge überhaupt. Die interimistischen Oberstabs-Aerzte erhielten auch den Servis der von ihnen wahrgenommenen höheren Stelle, resp. bei der Kavallerie Rationen. War mit der interimistischen Beförderung eine Versetzung verbunden, so wurden die regulativmässigen Reise- und Umzugskosten nach den Sätzen der bisher bekleideten Charge gezahlt, während bei etwaigen Reisen etc. in der neuen Stelle auch die Reise- etc. Kosten der höheren Charge gezahlt wurden. Selbstverständlich wurden auch allen Aerzten, welche in gleicher Eigenschaft zu anderen Truppen versetzt wurden, die Reise- und Umzugskosten ihrer Charge gezahlt.

Dieser interimistische Zustand dauerte vom Mai bis December 1860. An die Vermehrung der obermilitärärztlichen Stellen reihte sich noch im Jahre 1860 die Aufhebung der bisherigen isolirten Stellung der 9 Oberstabs- und Garnison-Aerzte. Diese Aerzte, seit der Aufhebung der Regiments-Arzt-Stellen der Artillerie, im Jahre 1852, angestellt, bildeten bis 1860 eine ganz eigene Stufe in der Skala der Ober-Militär-Aerzte; sie hatten 700 Thlr. Gehalt, zahlten nur 12 Thlr. jährlichen Pensions-Beitrag und participirten an der Gehalts-Ascension der übrigen Oberstabs-Aerzte und deren Pensions-Ansprüchen nicht. Eine Aufhebung dieser Grenze, einmal vom Kriegsministerium abgeschlagen, erfolgte erst am Schlusse des Jahres 1860; so dass jetzt jeder Oberstabs-Arzt, mag er Regiments- oder Garnison-Arzt werden, zuerst durch die Gehaltsskala von 700 Thlr. hindurchgehen muss, während früher der jüngste Regiments-Arzt gleich 900 Thlr. bezog[1]).

Die Oberstabs- und Garnison-Aerzte sind sonach mit den Regiments-Aerzten ganz gleich gestellt und verschmolzen; sie haben gleiche Ansprüche auf die Gehalts-Ascension nach ihrer Anciennität als Oberstabs-Aerzte, sowie gleiche Ansprüche auf Pension; nur werden die jetzigen Garnison-Aerzte in die höheren Gehälter erst nach Massgabe der vorhandenen Vakanzen einrücken[2]).

Bei den Stabs-Aerzten bestehen gleichfalls 4 Gehaltsklassen, und auch hier sind die Stabs- und Garnison-Aerzte aus ihrer isolirten Stellung herausgetreten, um ihrer Anciennität nach an den Gehältern der übrigen Stabs-Aerzte (selbstverständlich einstweilen nach Massgabe eintretender Vakanzen) zu participiren. Es bezieht an Gehalt:

[1]) Allerh. K.-O. vom 26. Mai 1826, 29. Juni 1828, 17. Mai, 15. November, 18. December 1860; kriegsmin. Erlass v. 31. Mai, 31. Juli, 24. August 1860; 5. Mai, 21. September, 20. Oktober, 31. Oktober, 28. December 1860.

[2]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 5. December 1860.

die 1. Gehaltsklasse	jährlich	600 Thlr.,	monatlich	50 Thlr.			
- 2.	-	-	500 -	-	41	-	20 Sgr.
- 3.	-	-	400 -	-	33	-	10 -
- 4.	-	-	300 -	-	25	-	

Früher waren die Verhältnisse wesentlich andere; es bestand eine Scheidung zwischen Linien-Bataillons-, Landwehr-Bataillons- und Garnison-Aerzten. Die ersteren bezogen je nach der Anciennität 600, 500, 400 Thlr.; vom 1. Januar 1859 ab wurde das Gehalt von 7 Stabs-Aerzten mit 400 Thlr. auf 450 Thlr. erhöht, 6 behielten noch 400 Thlr. Die Landwehr-Bataillons-Aerzte hatten 300, resp. 240 Thlr., vom 1. Januar 1859 ab sämmtlich 300 Thlr.[1]). Nach der Formation der Landwehr-Stamm-Bataillone erhielten die Landwehr-Bataillons-Aerzte, nach Analogie der früher gültigen Bestimmungen über die Gehaltszulagen dieser Aerzte bei den formirten Landwehr-Bataillonen, eine monatliche Zulage von 8 Thlr. 10 Sgr., wodurch ihr Einkommen vorübergehend dem der jüngsten Bataillons-Aerzte der Linie gleichgestellt wurde[2]).

Diese Zulage wurde auch denjenigen Assistenz-Aerzten zu Theil[3]), welche vakante Bataillons-Arzt-Stellen versahen. — Die Garnison-Aerzte bezogen, je nachdem Artillerie-Abtheilungen sich in den Festungen befanden oder nicht, 500 oder 400 Thlr. Gehalt. Nachdem durch die Reorganisation der Armee die Landwehr-Bataillons-Aerzte zu existiren aufgehört haben und die Schranke zwischen den Garnison- und den übrigen Stabs-Aerzten gefallen ist, gestalten sich die Verhältnisse, wie folgt:

In der 1. Gehaltsklasse von	600 Thlr.	stehen	20	wobei die Stabs-Aerzte der Kadettenhäuser zu Bensberg, Culm und Potsdam nicht mitgezählt sind, da deren Kompetenzen einem andern Etat angehören.
- - 2. - -	500 -	-	38	
- - 3. - -	400 -	-	77	
- - 4. - -	300 -	-	70	

Der Stabs-Arzt des Kadettenhauses zu Culm erhält 500 Thlr. Gehalt, 80 Thlr. Miethsentschädigung (welche fortfällt, sobald er eine Wohnung im Kadettenhause selbst erhält; Servis wird nicht gezahlt), 3⅓ Klafter weiches und 6⅔ Klafter hartes Holz, welches in natura geliefert wird, 10½ Thlr. jährliches Lichtgeld. Auch der Stabs-Arzt des Kadettenhauses zu Potsdam bezieht 500 Thlr. Gehalt jährlich; der des Kadettenhauses zu Bensberg 400 Thlr. Gehalt jährlich und ausserdem an Medicingeld 1½ Thlr. jährlich pro Kopf.

Bei dem Uebergange von den alten zu den jetzigen Etats wurden dieselben Grundsätze befolgt, wie sie oben für die Oberstabs-Aerzte angegeben sind.

Sämmtliche Gehälter werden praenumerando gezahlt.

Die Gehalts-Ascensionen in dem militärärztlichen Personal bestimmt auf den Vorschlag des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens das Kriegs-Ministerium (§. 67 des Geld-Reglements). Selbstverständlich ist es, dass ein Arzt, ehe er zu einer Beförderung in eine höhere Charge gelangt, nicht erst sämmtliche Gehaltsskalen seiner bisherigen Charge durchlaufen darf. — Die von den Gehältern zu zahlenden Pensions-Bei-

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 21. Juni 1859.

[2]) Kriegsmin. Erlass v. 21. April 1848, 27. Oktober 1849, 4. Oktober 1850, 18. November 1851, 17. September 1859.

[3]) Kriegsmin. Erl. v. 17. Oktober 1859.

träge und die, dafür bei eintretender Invalidität zu beziehende Pension finden sich Theil II. Kapitel I. E. VII.

Ueber die Zahlung des Gehalts in Sterbefällen, bei Pensionirungen, bei Urlaub, in Krankheitsfällen (in welchen unverheirathete Stabsärzte in den Garnison-Lazarethen Aufnahme finden), bei Untersuchungen, Arrest, auf Märschen und bei Kommandos siehe §§. 73—78, 80, 81, 87—91, 99, 104, 105, 109, 117 des Geld-Reglements.

Ueber die Gehalts-Abzüge und -Zulagen siehe die betreffenden Abschnitte des Geldreglements im 1. Theil; über die Zulage in Luxemburg und Mainz §. 170 und §. 172 des Reglements.

In Betreff der Zulagen ist noch zu erwähnen, dass denjenigen Stabs-Aerzten (und Assistenz-Aerzten), welchen nach dem Eingehen der Landwehr-Bataillons-Arzt-Stellen der ärztliche Dienst bei den Landwehr-Stämmen übertragen ist, jährlich eine entsprechende Remuneration hierfür gezahlt werden soll, sofern ihnen aus diesem Dienst eine bedeutende Vermehrung ihrer sonstigen Dienstgeschäfte erwächst[1]). (Ob denselben von den Landwehr-Bataillonen auch die Schreibmaterialien-Vergütung von monatlich 20 Sgr. gezahlt wird, wie sie die Landwehr-Bataillons-Aerzte, in Gemässheit des kriegsministeriellen Cirkular-Schreibens Nr. 58 vom 1. November 1828 und des Cirkulars an die General-Aerzte vom 22. November 1828, erhielten, ist mir nicht bekannt.) Ebenso wurden im Jahre 1859 bei den nicht mobilen Armee-Korps alle diejenigen Aerzte extraordinär remunerirt, welche neben ihren sonstigen Amtsgeschäften den Dienst bei Ersatz-Truppen gethan hatten[2]). — Im Uebrigen gilt im Allgemeinen, nach der Allerh. K.-O. vom 29. Juni 1828, der Grundsatz, dass die Militär-Aerzte, gleich den übrigen Staatsdienern, schuldig und verbunden sind, für das Etatsgehalt alle diejenigen Aufträge wahrzunehmen und auszuführen, ohne besondere Zulagen und Remunerationen dafür zu fordern, welche denselben von den kompetenten Behörden übertragen werden und, nach billigem Ermessen, die Leistungsfähigkeit eines Individuums nicht übersteigen, (wozu noch insbesondere die Regiments-Aerzte der Kavallerie, wegen des geringeren Etats ihrer Regimenter, Allerh. Orts verpflichtet worden sind). In besonderen Fällen und bei aussergewöhnlichen Funktionen sind Sr. Majestät indessen nicht abgeneigt, jedoch ohne Anerkennung eines Rechtes, die betreffenden Individuen durch eine zeitweilige Zulage aufzumuntern, in ihrem Eifer und in ihrer Dienstbeflissenheit fortzufahren. In der Regel dürfen aber Remunerationen oder Funktionszulagen auf den Antrag des General-Stabs-Arztes der Armee durch das Kriegsministerium nur in Hinsicht solcher Truppentheile gewährt werden, welche etatsmässig nicht mit oberen Militär-Aerzten versehen sind, und in solchen Fällen, wo die Funktion nicht vorübergehend, sondern dauernd ist, und wenn bei den oberen Aerzten der Linie ein ganzes Bataillon und bei den geringer besoldeten Garnison-Stabs-Aerzten eine Kompagnie unter die ärztliche Aufsicht derselben gestellt ist. Der Einheitssatz ist 25 Thlr. jährlich pro Kompagnie und das Maximum soll bei 4 und mehr Kompagnien nie mehr als 100 Thlr. jährlich betragen. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 6. August 1828, Beilage ad 4 und 6.) Auf Grund dieser Bestimmung ist den Garnison-, oder anderen Ober-Militär-

[1]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 5. November 1860, 5. December 1861; kriegsmin. Erlass vom 24. Oktober 1860.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 9. August 1859.

Aerzten, welche die obermilitärärztlichen Geschäfte bei Abtheilungen der Artillerie versehen, meist eine jährliche Remuneration für diesen Dienst extraordinär gezahlt worden. Die Oberstabs- und Garnison-Aerzte, sowie die Stabs- und Garnison-Aerzte der Festungen, in denen sich Artillerie-Abtheilungen befinden, mit 500 Thlr. Gehalt, beziehen für ärztliche Mühwaltungen keine extraordinären Zulagen[1]).

Dienstsiegel und Dienststempel[2]). Die Kosten der Dienstsiegel und Dienststempel sind im Allgemeinen aus dem etatsmässigen Bureaugeld zu bestreiten. Nur wo letzteres gar nicht (wie bei dem General-Stabs-Arzte und den Garnison-Aerzten), oder doch nicht mit dem Betrage von 5 Thlrn. monatlich auf dem Etat steht, werden die Anschaffungskosten für Rechnung des Geldverpflegungsfonds des Militär-Etats besonders vergütet.

Die Truppentheile bestreiten die Kosten für ihre Dienstsiegel etc. aus den Kompagnie- oder Eskadron-Unkosten; nicht regimentirte Officiere etc., welche keine entsprechenden Bureaugelder beziehen, liquidiren die Kosten bei den Intendanturen und resp. beim Kriegs-Ministerium zur Erstattung.

Zur Führung von Dienstsiegeln etc. sind berechtigt:

1. Der Chef des Mil.-Med.-Wesens hat	1 Dienstsiegel	1 Dienststempel.
2. Die Direktion des medic.-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts hat	1 -	1 -
(und 1 Militär-Brief-Stempel)		
3. Jeder Corps-General-Arzt hat. . .	1 -	1 -
4. Jeder Garnison-Arzt hat	1 -	

Die Dienstsiegel und Stempel führen als Wappenschild den gewöhnlichen auffliegenden Preussischen Adler mit der Umschrift (oberwärts) Königlich Preussische u. s. w. und als Unterschrift (auf der Fläche unterhalb des Adlers) die Bezeichnung der Behörde oder des Truppentheils. (Bei Neubeschaffungen von Dienstsiegeln und Stempeln für Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen etc. hat der auffliegende Adler in der Darstellung zur Ausführung zu kommen, wie sie im Militär-Wochenblatt pro 1862 Nr. 45 S. 300 angegeben ist[3]). Das Dienstsiegel und resp. der Stempel soll nur die Behörde, nicht aber den Vorstand mit Charge und Namen bezeichnen, damit dasselbe bei einem etwaigen Kommandowechsel unverändert fortgeführt werden kann. Die Dienstsiegel und besonders auch die Dienststempel müssen beim Gebrauch so ausgedrückt werden, dass das Wappen und die Umschrift deutlich zu erkennen sind. Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel und Stempel sind zur Verhütung von Missbrauch sofort zu vernichten.

Die Vorstände der Behörden etc. sind für jeden Missbrauch mit den Dienstsiegeln und Stempeln verantwortlich und haben dieselben daher gehörig unter Verschluss zu halten. Militär-Aerzte, welche zur Führung von Dienstsiegeln nicht berechtigt sind, können sich der Siegel ihrer Truppentheile bedienen oder siegeln ihre Dienstbriefe mit ihrem Privatsiegel, und geben, zur Erlangung der Portofreiheit, neben Aufschrift der dienstlichen Rubrik (Militaria!) auf dem Couvert Charge und Namen, unter Hinzufügung der Worte: „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ an[4]).

[1]) Allerh. Kab.-Ordre vom 12. Februar 1852 ad 2.
[2]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart vom 24. Januar 1862
[3]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 23. Oktober 1862.
[4]) Kriegsmin. Erl. v. 15. Juli 1821, 12. Februar 1846; Staats-Ministerial-Beschluss vom 31 Mai 1854 über den Gebrauch der Dienstsiegel zu Bescheinigungen etc.

Prämie für Rettung verunglückter Militärpersonen. §. 269 des Geld-Reglements.

Reisen in Untersuchungs-Sachen bei Militärgerichten. §. 274 des Geldreglements.

Für den Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges gilt Folgendes über das Gehalt und die sonstigen Kompetenzen [1]):

Es empfängt:

1. Der General-Arzt [2]):

An Gehalt jährlich 1500 Thlr.; oder nach Abzug von 30 Thlr. Pensionsbeitrag 1470 Thlr., monatlich 122 Thlr. 15 Sgr.; ausserdem an Feldzulage monatlich 42 Thlr.; zu allgemeinen Unkosten für 1 Fahrzeug monatlich 3 Thlr. 10 Sgr.; zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei für 2 Dienstpferde monatlich 27 Sgr. 6 Pf.; zur Bestreitung der Bureaukosten 5 Thlr. monatlich. Ferner competiren ihm: 1 Portion, 5 Rationen. An Trainsoldaten zu seiner Bedienung etc. erhält er 1 Trainfahrer vom Bock und einen berittenen Pferdewärter. An Pferden hat er 3 Reitpferde und 2 Stangenpferde.

An Mobilmachungsgeld hat er zu empfangen: 80 Thlr.; zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren etc., zur Fortschaffung der Dienstpapiere und des Medicin- und Bandagenkastens eine Beihülfe von 75 Thlr., zu welcher auf Verlangen noch ein Vorschuss bis auf Höhe von 75 Thlr. gewährt werden kann; zur Einkleidung der beiden Trainsoldaten endlich 60 Thlr.

Der Oberstabs-Arzt eines Hauptfeldlazareths [3]) erhält:

Gehalt 1000 Thlr. jährlich, nach Abzug von 25 Thlr. Pensionsbeitrag 975 Thlr., monatlich also 81¼ Thlr., ausserdem 25 Thlr. monatliche Feldzulage; 1 Portion, 2 Rationen.

Ferner hat er 2 Reitpferde, 1 berittenen Pferdewärter, 60 Thlr. Mobilmachungsgeld, zur Einkleidung des Trainsoldaten 30 Thlr.

Die Oberstabs- und Regiments-Aerzte bei den Truppentheilen [4]) haben dieselben Kompetenzen; nur sind für die Regiments-Aerzte der Kavallerie, welche sich 2 Pferde schon im Frieden halten sollen, keine Pferde im Etat angesetzt, die Trainsoldaten sind unberitten und werden durch die Truppentheile eingekleidet.

Für die Stabsärzte gilt Folgendes: Der Stabsarzt in einer Oberstabs-Arztstelle und als Stabsarzt bei den Feldlazarethen bezieht 600 Thlr., der Stabsarzt als Bataillonsarzt bei den Truppen bezieht 500 Thlr. Gehalt, wovon 6 Thlr. Pensions-Beitrag gezahlt werden. Die Feldzulage beträgt für den ärztlichen Vorstand eines leichten Feldlazareths 25 Thlr., für jeden andern Stabsarzt 8 Thlr. monatlich. Jeder Stabsarzt hat 1 Portion und 2 Rationen, wenn er bei der Landwehr-Kavallerie, der Reserve-Artillerie oder den Feldlazarethen, 1 Ration, wenn er bei der Infanterie angestellt ist; ferner 1 berittenen Pferdewärter bei den Lazarethen, 1 unberittenen bei der Kavallerie, Artillerie und Infanterie; diejenigen Stabs-Aerzte, welche 2 Rationen haben, erhalten 2, die anderen 1 Reitpferd. Den nicht regimentirten Stabsärzten werden zur Einkleidung jedes Train-

[1]) S. d. Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

[2]) Geld-Reglement, Beilagen 1, 3—7; Beilage Nr. 53 zum Mobilmachungs-Plan, kriegsminist. Erl. v. 18. Mai 1854, 30. April 1855.

[3]) Geld-Reglement, Beilage 1; Beilage Nr. 49 zum Mobilmachungsplan.

[4]) Allgemeine Direktiven etc. pro 1861.

soldaten 30 Thlr. gezahlt, bei den Truppen wird der Trainsoldat von diesen eingekleidet. Das Mobilmachungsgeld beträgt für den Stabsarzt, als ärztlichen Vorstand eines leichten Feldlazareths 60 Thlr., für sämmtliche übrigen Stabsärzte 30 Thlr.

Alle (mit Ausnahme des ärztlichen Vorstandes eines leichten Feldlazareths) erhalten zur Ausrüstung eines jeden Mobilmachungspferdes 10 Thlr.[1]).

Wenn ein Arzt im Frieden ein höheres Gehalt in seiner Stelle bezogen hat, als das seiner Feldstelle ist, so behält er das erstere Gehalt bei. (§. 112.) Der Stabsarzt in einer Regiments-Arztstelle hat die Kompetenzen dieser Stelle zu beziehen. (§. 84.)

Wegen der Trainsoldaten und Pferde s. §§. 68—73 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege etc.

NB. Nach den bisher gültigen Kriegsverpflegungs-Etats von 1855 hatten die Regiments-Aerzte und die Stabs-Aerzte bei der Kavallerie und Artillerie berittene Pferdewärter und das Mobilmachungsgeld für die Bataillons-Aerzte bei der Linien-Infanterie etc. betrug nur 25 Thlr.

Betreffs des Gehalts-Bezuges in verschiedenen Verhältnissen, der Zulagen und Abzüge etc. muss auf das Geldreglement verwiesen werden.

Wegen der Familien-Unterstützungen s. das Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien. (Theil I. Kapitel III. 4.)

In Krankheitsfällen hat jeder, während des mobilen Zustandes erkrankte Ober-Militär-Arzt Anspruch auf Aufnahme in ein Lazareth und bezieht während des Aufenthalts in demselben sein Feldgehalt fort. (§§. 197 und 198 des Reglements.)

Bei den immobilen Truppen (Ersatz-Truppen etc.) erhält der stellvertretende General-Arzt, mag er Regiments- oder Garnison-Arzt sein, 1500 Thlr., der Regiments-Arzt 1000 Thlr., der Bataillons-Arzt 500 Thlr. Gehalt jährlich.

Ueber die Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Ober-Militär-Aerzte s. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten etc. F.; §§. 152—157 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, §§. 246—263 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Reitpferde.

Begleiten Ober-Militär-Aerzte einen Transport, so ist ihnen ein Reitpferd zu gestellen; statt desselben kann ihnen auch die Vergütigung für dasselbe nach dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile gewährt werden. Das gleiche Verfahren findet Statt, wenn die Ober-Militär-Aerzte ihre Truppentheile ausserhalb der Garnison bei Manövern etc. begleiten[2]).

Da diese, von den Kommunen gestellten Vorspann-Reitpferde gewöhnlich von sehr schlechter Beschaffenheit sind und ein sehr prekäres Reitzeug haben, so wurde beantragt, sämmtlichen Ober-Militär-Aerzten, gleich den Regiments-Aerzten der Kavallerie, permanent Rationen zu bewilligen, wobei ihnen dann die Beschaffung ihrer Pferde selbst anheimfiele. Dieser Antrag ist Seitens des General-Stabs-Arztes der Armee[3]),

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 29. März 1855; kriegsmin. Erlass vom 12. April 1855; Allgem. Direktiven etc. pro 1861.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 14. September 1821.
[3]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 18. Oktober 1861.

welcher den angeregten Uebelstand anerkennt, abgewiesen und zur Abhülfe empfohlen, dass die Aerzte sich entweder selbst mit dem erforderlichen Reitzeuge versehen, welches sie bei eintretender Mobilmachung doch haben und sich beschaffen müssen, oder dass sie, in Stelle der Vorspann-Reitpferde in natura, die Geldvergütung dafür in Anspruch nehmen, und letztere zur Miethung eines Pferdes benutzen. Das Sattel- und Zaumzeug der Ober-Militär-Aerzte ist: englischer Sattel, blaue Ueberlegedecke mit einem rothen Streifen, Uebergurt aus einem Gurtgewebe von blauer Farbe (der Farbe der Decke), die Schnallen, Metallbeschläge etc. des Reitzeugs, (wie bei den Linien-Infanterie-Officieren) weiss[1]).

Naturalverpflegung wird im Frieden den Ober-Militär-Aerzten nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. (S. Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. §§. 3, 61, 62.)

An Rationen erhält im Frieden der General-Stabs-Arzt 3 leichte, der General-Arzt 2 leichte, und der Regiments-Arzt der Kavallerie 2 Rationen, welche je nach dem Truppentheil, bei dem er steht, schwere, mittlere oder leichte sind. Die weiteren Bestimmungen über die Rationen s. in dem eben erwähnten Reglement (§. 75.)

Ueber die Rationsgebühr etc. im Kriege ist schon oben gesprochen; das Weitere s. im Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege.

Ueber die Reisekosten und Tagegelder, welche den Ober-Militär-Aerzten kompetiren, findet sich das Erforderliche im Kapitel V. des 1. Theils vollständig zusammengestellt; es soll an dieser Stelle nur noch Einiges über die Kompetenzen beim Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft beigebracht werden:

1. Den Bataillons-Aerzten der Linie und den Garnison-Stabs-Aerzten[2]) sind für die in Stellvertretung eines Regiments-Arztes zum Departements-Ersatz-Geschäfte zu machenden Reisen die Reisekosten und Tagegelder nicht nach den Sätzen für Regiments-Aerzte, sondern nur nach dem Satze ihrer Charge zu gewähren, da nach den Allerh. Bestimmungen vom 28. December 1848 die Reisekosten und Tagegelder nur nach dem erdienten Grade und der Dienststellung der Reisenden bemessen werden. Die zur Begründung des Anspruchs auf die höhere Kompetenz in Bezug genommene Allerh. Kab.-Ord. vom 11. November 1825 ist bei der vorliegenden Frage insofern ohne Gewicht, als für die Zeiträume, während welcher Tagegelder gewährt werden, die älteren Zulage-Bestimmungen ausser Kraft gesetzt sind, was aus den §§. 2 und 4 der Allerhöchsten Bestimmungen, sowie aus den §§. 3 und 4 der kriegsministeriellen Erläuterungen dazu hervorgeht. In Betreff der angedeuteten Unzulänglichkeit der chargenmässigen Reisevergütigung bei dem in der Regel mit Eile verbundenen Aushebungs-Geschäft bezieht sich das Departement auf die, das Interesse des Reisenden vollkommen sicher stellende Bestimmung im §. 2 Nr. 2 des Reisekosten-Regulativs, nach welcher die erweislich erwachsene Mehrausgabe erstattet wird.

2. Da die Bestimmung[3]) in dem Cirkulare an die General-Aerzte vom 27. November 1829, wonach die Garnison-Stabs-Aerzte auf ihren eigenen Wunsch und wenn sie zugleich durch andere Ober-Militär-Aerzte ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen vertreten werden können, zu den Geschäften bei den Departements-Ersatz-Kommissionen herangezogen werden dürfen, nicht aufgehoben worden ist, so findet dieselbe unzweifelhaft auch auf die Oberstabs- und Garnison-Aerzte Anwendung, welche während der gedachten Geschäfte die Reisekosten und Tagegelder ihrer Charge zu beziehen haben.

2. Ich[4]) halte es unter den obwaltenden Verhältnissen für durchaus gerechtfertigt, zum Departements-Ersatz-Geschäfte in der Regel die Oberstabs- und Regiments-Aerzte, dagegen Stabsärzte der Linien- und Jäger-Bataillone (und Garnison-Aerzte)

[1]) Allerh. K.-O. v. 15. August 1850, Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 7. Juni 1853.
[2]) Kriegsmin. Erlass vom 7. Februar 1850 und 25. März 1852.
[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 21. März 1853.
[4]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 23. April 1858.

blos dann heranzuziehen, wenn entweder: 1) dieselben selbst dies wünschen, um auch mit dieser Seite des oberärztlichen Dienstes gehörig vertraut zu werden, oder 2) es sich im dienstlichen Interesse unumgänglich nothwendig macht, einen fehlenden, oder wegen Krankheit, Beurlaubung oder anderweiter dienstlicher Verwendung nicht disponiblen Oberstabs- und Regiments-Arzt durch einen Stabs- und Bataillons-Arzt zu ersetzen. Denn obgleich einerseits im §. 35 der Instruktion für die Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817 und in der kriegsministeriellen Verordnung über die Zusammensetzung der Departements-Ersatz-Kommissionen vom 11. Juni 1822 allgemeinhin bestimmt ist, dass jeder dieser Kommissionen ein Stabs- (Bataillons-) oder Regiments-Arzt zuzuordnen sei: so lässt andererseits doch der §. 42 der gedachten Instruktion, welcher von der Zulage für die Aerzte der Departements-Ersatz-Kommissionen handelt, eben so wenig, wie die, denselben Gegenstand betreffende Allerh. Kab.-Ord. vom 14. November 1825 (Cirkular an die General-Aerzte vom 6. December 1825) es kaum zweifelhaft, dass die Stabs- und Bataillons-Aerzte der Linie hinsichts der Beorderung zu den Departements-Ersatz-Kommissionen nur als Stellvertreter der Regiments-Aerzte zu betrachten seien. Uebrigens aber sind, zufolge des im Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ für die Armee durchgeführten Princips, die betreffenden Vergütigungen nicht nach der Funktion, sondern nach der Charge zu bemessen, — das laut eines vom Königlichen Militär-Oekonomie-Departement erst unter dem 29. Oktober 1857 mir ertheilten Bescheides auf meine wiederholte, dringende Verwendung zu Gunsten der, zu den Departements-Ersatz-Kommissionen herangezogenen Stabs-Aerzte, hinsichtlich derselben auch in der bevorstehenden Abänderung des Regulativs festgehalten werden wird, — die Stabs- und Bataillons-Aerzte durch ihre Beorderung zu den Departements-Ersatz-Kommissionen jedesmal so erheblichen Einbussen ausgesetzt, dass es, bei deren geringem Einkommen, schon die Billigkeit erfordert, sie zu den gedachten Kommissionen nicht ohne die dringendste Veranlassung wider ihren Wunsch und Willen heranzuziehen.

4. Hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern beim Ersatzgeschäft gilt Folgendes [1]):

a) Sowohl der Bataillons-Kommandeur, als die übrigen zu dem bemerkten Geschäft kommandirten Officiere, sowie der Militärarzt haben für die Tage der wirklichen Reise und die Tage des Aufenthalts ausserhalb der Garnison auf die reglementsmässigen Tagegelder Anspruch.

b) Kreisphysiker, welche zu dem Ersatzgeschäft etwa herangezogen werden, erhalten ihre Kompetenzen nach dem Civil-Reisekosten-Reglement vom 10. Juni 1848.

5. Kreisphysiker und Kreis-Chirurgen [2]) sind allerdings verpflichtet, sich den ihnen in Ermangelung von Militärärzten zu übertragenden Funktionen bei den Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen zu unterziehen und sind ihnen in diesem Falle die in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 ausgesetzten Tagegelder zu gewähren. Sollten etwa Umstände eintreten, die die Heranziehung auch anderer Civil-Medicinal-Beamten oder ehemaliger Ober-Militärärzte zu dem in Rede stehenden Geschäft durchaus nothwendig machen, so würden den ersteren ebenfalls die Tagegelder nach Anleitung der vorgedachten Verordnung, den letzteren aber nach Massgabe der Bestimmung vom 28. December 1848 über die Bewilligung von Tagegeldern bei Dienstreisen der Officiere und der einen bestimmten Militärrang habenden Militär-Beamten die desfallsige Vergütung nach der Charge, welche sie zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Militär-Verhältniss bekleideten, zu bewilligen, insofern aber einer oder der andere mit einer solchen Entschädigung nicht zufrieden sein sollte, in jedem speciellen Falle die diesseitige besondere Entscheidung einzuholen sein.

6. Ich [3]) genehmige hierdurch, dass den Stabsärzten der Landwehr-Bataillone bei dem Kommando zu den Ersatzaushebungs-Geschäften für die Dauer der Funktion eine Remuneration gewährt und diese so bemessen werde, dass sie für diejenigen Tage der Beschäftigung ausserhalb der Garnison, an denen sie keine Reisetagegelder beziehen, neben der ihnen nach dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zustehenden Kommandozulage, einen Betrag bis zur Höhe des vor dem Erscheinen jenes Reglements bezogenen Diätensatzes von 1 Thlr. täglich [4]), für die Zeit der Beschäftigung in der Garnison aber den vollen Betrag von 1 Thlr. täglich erhalten.

[1]) Kriegsmin. Erl v. 10. März 1849.

[2]) Erlass d. Allgemein. Kr.-Depart. v. 10. August 1849.

[3]) Allerh. K.-O. v. 26. Oktober 1854.

[4]) Allerh. K.-O. v. 24. Mai 1823; kriegsmin. Erl. v. 25. November 1823, 14. März und 12. Juni 1840; Cirkulare an die General-Aerzte v. 8. Juni u. 4 December 1823, 4. April 1840.

Zusatz. Dass diese Bestimmung, nach dem Aufhören der Landwehr-Bataillons-Aerzte, auch für die, zu dem Kreis-Ersatzgeschäft kommandirten Bataillonsärzte der Linie gilt, unterliegt keinem Zweifel [1]).

7. Unter Bezugnahme[2]) auf den §. 4 der Allerh. Bestimmungen vom 28. December 1848, wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienstreisen der Officiere etc., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass den Militär-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen und den, den letztern zugeordneten Aerzten in den Fällen, wo nach den festgestellten Geschäftsplänen das Ersatzgeschäft an einzelnen Orten einen längeren als siebentägigen Aufenthalt erfordert, für diesen längeren Aufenthalt fortan die chargenmässigen Tagegelder gewährt werden können.

Zum Wohnen in Kasernen sind Ober-Militärärzte weder berechtigt, noch verpflichtet[3]); über die Serviskompetenz, sei es in eigenen oder in Dienstwohnungen, s. Theil I., Kapitel VI.; Servistarif und Reglement über die Servis-Kompetenz.

Die Kompetenzen an Natural-Quartier finden sich in Theil I., Kapitel VII. Anhang zu 1 §. 2, die bei Lagerungen der Truppen im Frieden in der betreffenden Instruktion (Theil I., Kapitel VII. 3.).

B. *Der obermilitärärztliche Dienst.*

Nachdem die äussere Stellung der Ober-Militärärzte nach ihren verschiedenen Richtungen dargestellt ist, gehe ich zu einer Schilderung der verschiedenen Dienstverhältnisse dieser Kategorie des militärärztlichen Personals über. — Bisher hatten die Ober-Militärärzte bei Beförderungen einen besonderen Diensteid[4]) abzuleisten, welcher, wie folgt, lautete:

I. Diensteid.

„Ich N. N. (Vor- und Familiennamen) schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass, nachdem ich zum (Charge) ernannt und bestallt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, dass sie die (von mir) verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, dass für die vorschriftsmässige Verwendung (von den Unter-Chirurgen) Sorge getragen und davon Nichts veruntreut werde, und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der grössten Sorgfalt und Genauigkeit befleissigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmässig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so gross sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften (Charge) zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dieser Diensteid genügt nicht nur militärärztlich für alle Fälle, sondern auch privatärztlich, so dass auch für alle gerichtlichen Atteste und Gutachten nur die ein für alle Mal erfolgte Vereidigung im Protokoll zu vermerken nöthig ist [5]).

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 23. December 1861.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 21. Februar 1855.

[3]) §. 54 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.

[4]) Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1833; Cirkular an die General-Aerzte v. 5. September 1833.

[5]) Allerh. Kab.-Ord. vom 24. December 1726, 10. Februar 1845; Erlass d. Justiz-Minist. vom 30. Mai 1831.

Die Ober-Militärärzte wurden im Allgemeinen von den Auditeuren vereidigt, wo solche in den Garnisonorten aber nicht vorhanden waren, erfolgte die Vereidigung durch die Civilgerichte auf den Militäreid und zwar gratis [1]).

Vorstehende Bestimmungen über den Eid sind neuerdings durch die Verfügung aufgehoben, dass Militärärzte, welche in eine höhere Stellung aufgerückt sind, nicht von Neuem vereidigt, sondern nach Vorschrift der vom Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 25. April 1835 mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 10. Februar ej. a. unter Hinweis auf den früher geleisteten Diensteid für ihr neues Amt verpflichtet werden [2]).

II. Ueber den Geschäftsumfang des General-Stabsarztes der Armee bedarf es keiner näheren Auseinandersetzung; er steht eben an der Spitze des gesammten Militär-Medizinal-Wesens, in seiner Hand ruht die Bestimmung über das gesammte militärärztliche Personal, über den ärztlichen Dienst in den Lazarethen, über die Einrichtung und Ausstattung der Dispensir-Anstalten; ihm gehen sämmtliche Berichte, Rapporte und Meldungen zu; er leitet und beaufsichtigt die militärärztlichen Bildungsanstalten; er macht die Vorschläge zu Beförderungen, er verfügt die Versetzungen, Entlassungen oder legt dieselben zur Entscheidung dem Kriegsministerium etc. vor; er ertheilt jeden Urlaub, der über eine Dauer von 4 Wochen hinausgeht und empfängt Mittheilungen von jedem längeren, als achttägigen Urlaube; er ertheilt den Heiraths-Consens für sämmtliche Militärärzte, er verfügt über das Attachement bei dem medicin.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Institut; ihm liegt die Revision der vierteljährlichen Arzneigeld-Rechnungen der Lazarethe ob und alle ärztlich-technischen Bestimmungen, Instruktionen und Reglements haben von ihm auszugehen u. s. w. Um einen so enormen Kreis von Geschäften bewältigen zu können, steht dem General-Stabsarzte der sogenannte Medicinal-Stab der Armee zur Seite, an dessen Spitze jetzt ein Generalarzt, (welcher den Chef bei Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen zu vertreten hat), sich befindet. (Früher hatte der Dirigent des Medicinalstabes nur den Rang und das Gehalt eines Ober-Stabsarztes 1. Gehaltsklasse, und es ist auch bestimmt, dass das spätere Gehalt dieses Bureauchefs wieder von 1500 Thlr. auf 1200 Thlr. reducirt werden soll.) Ferner befinden sich im Medicinalstabe 2 Stabsärzte (einer als ärztlicher Gehülfe, der andere als Expedient), 1 Assistenzarzt a. D. als ärztlicher Gehülfe und Rechnungs-Revisor, weiter noch 1 Expedient, 1 Ober-Stabsapotheker, 1 Stabsapotheker, 3 Apotheker als pharmazeutische Revisoren, 1 Registrator etc. Dem Medicinalstabe gegenwärtig vorläufig attachirt ist noch ein Generalarzt.

III. An der Spitze des Medicinal-Wesens eines jeden der 9 Armeekorps steht ein Corps-Generalarzt, der dem kommandirenden Generale desselben als Sanitäts-Referent zur Seite steht; er ist auf der einen Seite diesem Generale, auf der andern dem General-Stabsarzte der Armee untergeordnet. Von den Sektionen, in welche die Geschäftszweige des General-Kommandos eingetheilt sind, fällt ihm die Sektion IV b. zu. Seine Stellung macht ihn zur Mittelinstanz zwischen dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens und den Militärärzten seines Armeekorps. Die Sanitäts-Anstalten in seinem Korpsbereiche unterliegen, soweit das Aerztlich-Technische und die Sanitäts-Polizei dabei in Frage kommt, seiner Inspicirung. Das

[1]) Kriegsm. Erl. v. 12. Mai 1834.

[2]) Kriegsmin. Erlass v. 23. April 1862.

Kriegs-Ministerium[1]) hat dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens anheimgestellt, die Generalärzte anzuweisen, dass sie wegen solcher sanitätspolizeilicher Verbesserungen in den Garnisonorten, die nicht zu weit umfassend sind, mit den Intendanturen in Verhandlung treten, und mit diesen gemeinschaftlich über die nothwendig scheinende Anordnung oder Abänderung des Bestehenden dem General-Kommando Vortrag machen, welches dann seinerseits entweder abhülfliche Massregeln treffen, oder, nach gehöriger Vorbereitung der Sache, besonders wenn ein anderweites Interesse, wie in den Festungen das fortificatorische, dabei mitbetroffen sein sollte, die nöthigen Anträge beim Kriegs-Ministerium machen wird. — Eine selbstständige Bestimmung über die ihm untergebenen Aerzte steht dem Generalarzt nur insoweit zu, als es sich dabei um die Ausführung vorübergehender Kommandos handelt; Beförderungen, Versetzungen etc. kann er nicht ohne Weiteres verfügen, sondern haben dieselben immer vom Chef, resp. dem Kriegsministerium oder Sr. Majestät dem Könige Selbst auszugehen.

Unter dem 9. Januar 1843 erliess der Chef des Militär-Medicinal-Wesens folgende provisorische Dienst-Instruktion für die Korps-General-Aerzte.

§. 1. Der bei einem Armeekorps angestellte Generalarzt hat die Aufsicht über das ärztliche Personal und über alle, das Medicinal- und Sanitätswesen im Korps betreffende und dahin einschlagende Gegenstände.

§. 2. Als Militärbeamter des Korps steht derselbe unter dem kommandirenden Generale des Korps oder unter dessen Stellvertreter. Er führt bei demselben das Referat über alle, in das Ressort des Militärarztes einschlagende Angelegenheiten, sie mögen den Soldaten in seinem gesunden oder kranken Zustande, oder aber das bei dem Armeekorps angestellte ärztliche Personal betreffen. Allen Aufträgen, welche ihm in diesen Hinsichten von Seiten des kommandirenden Generals gemacht werden, hat derselbe, nach den einzeln erlassenen Dienst- und Verhaltungs-Vorschriften und nach seiner besten Einsicht, Genüge zu leisten.

§. 3. Als militärärztlicher Beamter steht der Generalarzt eines Armeekorps unter dem General-Stabsarzt der Armee oder dessen Stellvertreter, und hat alle ihm von demselben zugehenden Anordnungen entweder selbst auszuführen, oder für die ordnungsmässige Ausführung derselben nach allen Kräften Sorge zu tragen. Die amtlichen Anzeigen und Anfragen der Militärärzte des Korps hat er, insofern sie Angelegenheiten betreffen, die zum Wissen des General-Stabsarztes gelangen müssen, oder nur von diesem entschieden werden können, zur Kenntniss desselben zu bringen.

§. 4. Zur Königlichen Intendantur des Korps steht der Generalarzt in einem koordinirten Verhältnisse und verhandelt mit derselben über Alles, was sowohl auf die Friedens-, als auch auf die Feldlazarethe Bezug hat. Wenn von Seiten der Intendantur das Gutachten oder die Mitwirkung des Generalarztes in Sachen, welche das Medicinal- und Sanitätswesen betreffen, verlangt wird, so muss den diesfälligen Anforderungen genügt werden.

§. 5. Der Generalarzt des Korps hat bei Einrichtung der Militär-Lazarethe und zur zweckmässigen Instandhaltung derselben ressortmässig mitzuwirken, und vorzüglich auf die Zweckmässigkeit der medicinischen und diätetischen Verpflegung sein Augenmerk zu richten. Ueber die Einrichtung und Verwaltung der Feld- und Friedens-Lazarethe und über die Mitwirkung des Generalarztes dabei sind in den Vorschriften über die Krankenpflege im Felde vom Jahre 1834 und in der früheren Sammlung einzelner Vorschriften und Dienstanweisungen für die Feldlazarethe[2]) und in dem Reglement für die Friedens-Lazarethe[3]) vom Jahre 1825, sowie in den, Seitens des Königlichen Kriegs-Ministerii hierzu ergangenen, und den Generalärzten unterm 7. Mai 1828[4]),

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 30. November 1823, Cirkular an die Generalärzte v. 15. December 1823.

[2]) Jetzt gelten die Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855, welche, laut Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 30. April 1861, demnächst wieder abgeändert werden sollen.

[3]) Das jetzt gültige Reglement für die Friedens-Lazarethe ist von 1852 und seit dem 1. Juli 1853 in Kraft.

[4]) Ueber einige Punkte der Garnison-Lazareth-Administration.

5. Januar 1833 und 5. December 1834[1]) mitgetheilten abändernden Bestimmungen die nöthigen Anweisungen enthalten. Auf welche Weise die Verpflegung der kranken Soldaten mit Arzneien und andern zu ihrer Wiederherstellung nöthigen Heilmitteln geschehen, und wie der Generalarzt des Korps hierbei einwirken soll, ist in der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 und in den Cirkularen vom 2. Juli 1829[2]) und vom 4. Januar 1842[3]) vorgeschrieben.

§. 6. Um diese, für die Friedens-Lazarethe gegebenen Vorschriften zu erfüllen, muss der Generalarzt die in seinem Aufenthaltsorte befindlichen Lazarethe des Korps und die in diesen etablirten Dispensir-Anstalten zum Oefteren, die übrigen, von ihm entfernt gelegenen, aber wenigstens ein Mal jährlich besuchen, sich von der Beschaffenheit des Lazareths und dessen Verwaltung, insofern letztere auf die Lagerung, Bekleidung und diätetische und medicinische Verpflegung der Kranken Bezug hat, überzeugen, jedem wahrgenommenen Fehler sogleich Abhülfe zu leisten suchen, oder diese Abhülfe, nach Massgabe der Umstände, bei der Königlichen Intendantur in Antrag bringen, oder selbige bei dem kommandirenden General oder bei dem General-Stabsarzt der Armee nachsuchen.

§. 7. Ebenso muss er auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, treue und strenge Pflichterfüllung des bei den Lazarethen angestellten sämmtlichen Dienstpersonals, besonders aber des ärztlichen, ein genaues Augenmerk richten, die vorgeschriebene Führung der Journalblätter und Krankenlisten, die allgemeine Ordnung in den Dispensir-Anstalten und die Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arznei- und Bandagen-Vorräthe untersuchen und sich von dem Vorhandensein und von der Brauchbarkeit der von den Militär-Aerzten zu haltenden chirurgischen Instrumente[4]), nicht minder von der Beschaffenheit der Taschen-Instrumente der Kompagnie-Chirurgen (jetzt Assistenz- und Unterärzte etc.) überzeugen und hierüber dem General-Stabsarzt Bericht erstatten, dem kommandirenden Generale aber über den Zustand der Lazarethe und über die Verpflegung der Kranken in medicinischer und diätetischer Hinsicht schriftlich Meldung machen.

Zusatz[5]). Die Korps-Generalärzte sollen, nach der ihnen beim Antritt ihres Amtes, Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens ertheilten provisorischen Dienstinstruktion, die an ihren Aufenthaltsorten befindlichen Lazarethe und die in denselben etablirten Dispensir-Anstalten öfters, die übrigen, von ihnen entfernt gelegenen aber wenigstens jährlich ein Mal besuchen, um sich von der Beschaffenheit der Lazarethe und deren Verwaltung, insofern letztere auf die Lagerung, Bekleidung und diätetische und medicinische Verpflegung der Kranken Bezug hat, von der Pflichterfüllung der Aerzte und des gesammten Dienstpersonales der Lazarethe etc., von der vorschriftsmässigen Führung der Listen und Journalblätter, sowie von der in den Dispensir-Anstalten herrschenden Ordnung zu überzeugen, und die Resultate dieser Inspektion sollen sie nicht nur dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens, sondern auch den kommandirenden Generälen, soweit es diese angeht, (diese erhalten gewöhnlich eine Abschrift des gesammten Reiseberichts) schriftlich mittheilen.

Da diesen Anforderungen bisher nicht allgemein und nicht auf gleiche Weise Seitens der Korps-Generalärzte entsprochen worden ist, so werden dieselben veranlasst, dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens die Berichte über die Resultate ihrer Inspektionsreisen alljährlich besonders und von den Medicinal-Berichten getrennt zukommen zu lassen, indem in das betreffende Rubrum des Medicinal-Berichts nur solche Bemerkungen über den Zustand der Garnison-Lazarethe aufzunehmen sein werden, zu welchen sich ausser ihren Inspektions-Reisen und in Folge der, in den ihnen Seitens der Militär-Aerzte zugegangenen Medicinal-Berichten enthaltenen desfallsigen Mittheilungen Veranlassung finden sollte. Zugleich werden die Korps-Generalärzte hierbei veranlasst, in diese Berichte über die Ergebnisse ihrer Inspektions-Reisen Nichts aufzunehmen, was nach Vorstehendem nicht in dieselben gehört, namentlich Nichts, was die Militärärzte und Chirurgen persönlich angeht — indem hierüber dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens besonders zu berichten ist — oder was in die vierteljährliche Medicinal-Berichte gehört.

§. 8. Bei diesen Bereisungen der Lazarethe hat der Generalarzt sich zugleich eine topographische Kenntniss der Garnisonorte, insbesondere von deren gesunder oder ungesunder Lage, von den herrschenden Winden, der Beschaffenheit des Trinkwassers,

[1]) Ueber die Beköstigungs-Rechnungen der Garnison-Lazarethe.
[2]) Ueber die Prüfung der Arznei Verpflegungs-Berechnungen.
[3]) Ordnung in den Dispensir-Anstalten.
[4]) Cirkulare an die sämmtlich. Militär-Aerzte v. 6. August 1828, 31. December 1832 ad 6; an die General-Aerzte v. 30. Oktober 1830, 16. December 1832
[5]) Cirkular an die Generalärzte vom 20. Februar 1844.

von den daselbst herrschenden endemischen oder häufig vorkommenden epidemischen Krankheiten zu verschaffen, und über die zweckmässige Unterbringung der Soldaten in Kasernen oder bei den Bürgern Kunde einzuziehen und nöthig erscheinenden Falles die Quartiere selbst zu untersuchen [1]).

§. 9. Ueber die im Armeekorps behandelten Kranken sendet der Generalarzt, unter Berücksichtigung der in den Cirkularen vom 21. Juli 1819, 6. August 1819, 16. Oktober 1820, 7. Januar 1827, 18. November 1827, 1. Juni 1828, 24. Mai 1834 und 18. April 1840 (über monatliche Kranken-Rapporte, Medicinal-Berichte, namentliche Verzeichnisse der Verstorbenen) gegebenen Andeutungen, monatlich einen General-Kranken-Rapport und vierteljährlich einen Medicinalbericht, welche beide aus den monatlichen Rapporten und vierteljährlichen Berichten der Militärärzte zusammengestellt werden, ferner alljährlich eine Nachweisung der Durchschnittszahlen der in den Garnison-Lazarethen behandelten Kranken [2]) — cfr. die Cirkulare vom 7. Oktober 1826 und 14. Mai 1828 — an den General-Stabsarzt. Dem kommandirenden General überreicht er monatlich einen General-Kranken-Rapport, gleich dem an den General-Stabsarzt [3]).

In wichtigen und besondern Fällen und bei Epidemien fordert der Generalarzt, so oft er es für nöthig findet, von den betreffenden Militär-Aerzten der Truppen Auskunft und berichtet demnächst an den kommandirenden General und an den General-Stabsarzt. Er hat auch in solchen Fällen, wenn er es für nöthig findet, oder vom kommandirenden Generale dazu befehligt wird, aussergewöhnliche Reisen zu unternehmen.

§. 10. Von den Regiments- und Bataillons-Aerzten gehen die jährlich abzugebenden Konduitenlisten der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen [4]) und der zu Chirurgen-Gehülfen auszubildenden Militärs [5]) in duplo an den Generalarzt, welcher ein Exemplar, mit seinen pflichtmässigen Anmerkungen versehen, an den General-Stabsarzt einzusenden hat. Zu diesem Ende muss er sich bei Bereisung der Garnison-Lazarethe eine möglichst genaue Kenntniss von den Chirurgen und den zu Chirurgen-Gehülfen auszubildenden Militärs verschaffen, und sich davon informiren, ob die Regiments- und Bataillonsärzte an Orten, wo es thunlich, sich mit dem Unterrichte der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen befassen, (ein solcher Unterricht des hülfsärztlichen Personals findet bei dessen jetziger Qualifikation nirgends mehr Statt), und ob zur Ausbildung der Gehülfen die Vorschriften der Instruktion vom 20. Juli 1832 [6]) erfüllt werden.

Er muss auch von den Truppen-Kommandos das Urtheil über die Diensterfüllung und sonstige Führung der Militär-Aerzte zu erfahren bemüht sein und sich angelegen sein lassen, einen, die Militär-Aerzte betreffenden Auszug aus den jährlich von den Truppen-Kommandos an den kommandirenden General einzureichenden Konduitenlisten bei den letztern nachzusuchen und zu erlangen, wovon er dem General-Stabsarzt eine Abschrift mit seinen etwa nöthig befundenen Bemerkungen einzureichen hat [7]). Aus den, nach dem Cirkulare vom 15. März 1833 von den Militär-Aerzten an ihn gelangenden Nachweisungen der an Militär-Individuen vorgenommenen Vaccinationen hat derselbe eine Uebersicht nach dem vorgeschriebenen Schema alljährlich an den General-Stabsarzt einzureichen, wie solches auch später in den durch die Gesetzsammlung publizirten Bestimmungen vom 6. April 1834 vorgeschrieben ist [8]).

§. 11. Auf die gute Aufbewahrung der in dem Traindepot des Korps vorräthig gehaltenen Feldlazareth-Utensilien, und vorzüglich der chirurgischen Instrumente, wenngleich die Reinhaltung derselben einem Instrumentenmacher gegen eine festgesetzte jährliche Bezahlung übergeben worden sein sollte, hat der Generalarzt zu halten und auch den Jahres-Revisionen der Depotbestände entweder selbst beizuwohnen, oder, statt seiner, einen andern Militärarzt dazu zu deputiren [9]).

[1]) Vergl. auch den Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 8. Januar 1862 in Thl. II. Kap. XI. I. Zusätze am Schluss.

[2]) Diese Durchschnitts-Krankenzahl-Nachweisung wird seit dem kriegsmin. Erlasse vom 17. Decemb. 1849 und dem Cirkular an die Generalärzte v. 20. December 1849 nicht mehr angefertigt.

[3]) Im 1. Armeekorps erhält das General-Kommando die Rekapitulation des General-Kranken-Rapports und eine Nachweisung der am Schlusse jeden Monats bei jedem Truppentheile im Bestande gebliebenen Kranken unter Angabe der darunter befindlichen Wechselfieber- und Augenkranken.

[4]) cfr. Personal- und Qualifikations-Berichte, Thl. II., Kap. I.

[5]) cfr. Lazareth-Gehülfen. Theil II., Kap. VI.

[6]) cfr. Kapitel VI. dieses Theils.

[7]) Jetzt reichen auch die Ober-Militärärzte die Personal- und Qualifikations-Berichte über sich selbst an den Generalarzt ein; letzterer versieht dieselben mit seinen Bemerkungen und sendet sie an den General-Stabsarzt.

[8]) cfr. Theil II., Kapitel XI., Revaccination in der Armee.

[9]) cfr. das Cirkular vom 27. Juli 1836; kriegsmin. Erl. vom 13. Juli 1836.

Ein Gleiches gilt auch in Bezug auf die Belagerungs-Lazareth-Utensilien. Allen Requisitionen, welche Seitens des Königlichen Kriegsministerii oder der Königlichen Intendantur rücksichtlich seines vorgedachten Beitritts, sowie wegen abzugebender Gutachten bei Abschliessung von Kontrakten über zu liefernde chirurgische Instrumente und Geräthschaften oder andere zu den Lazarethen gehörige Gegenstände an ihn ergehen könnten, hat derselbe nach den desfalls bestehenden Bestimmungen zu genügen.

§. 12. Von dem Generalarzt des Korps sind dem kommandirenden General die zu den Departements-Ersatz-Kommissionen alljährlich zu beordernden Regiments- oder Bataillonsärzte der Linie namhaft zu machen; nicht minder diejenigen Kompagnie-Chirurgen, welche bei Krankheit oder gerechtfertigter Abwesenheit des einen oder andern Landwehr-Bataillonsarztes, zu den Kreis-Ersatz-Kommissionen beordert werden müssen. Die Cirkulare vom 26. Juni 1822 und 27. November 1829 (welche zum Theil, wie wir später sehen werden, nicht mehr gültig sind) sind hierbei zu berücksichtigen. (Auch die Beorderung der Bataillonsärzte zum Kreis-Ersatzgeschäft geschieht durch die General-Aerzte.) Die Beorderung eines Regiments- oder Bataillonsarztes zu irgend einem Zwecke Seitens des Generalarztes, muss derselbe dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommando zu gleicher Zeit anzeigen, insofern die Beorderung nicht Seitens des Königlichen General-Kommandos verfügt wird. — Cirkular an die Generalärzte vom 31. Oktober 1823. — (Eine derartige Beorderung geschieht aber stets durch die General-Kommandos auf den desfallsigen Antrag der Generalärzte.)

§. 13. („Wenn sich bei dem Generalarzte junge Chirurgen, die in der Armee als Kompagnie-Chirurgen angestellt zu werden wünschen, melden sollten, so hat er selbige, unter eigener Aufsicht oder unter der eines dazu beauftragten Militärarztes, das Curriculum vitae nach den vorgeschriebenen Datis aufsetzen und einige Fragen über schulwissenschaftliche und medicinisch-chirurgische Gegenstände — cfr. in dieser Beziehung das Cirkular vom 7. Mai 1836 — schriftlich beantworten zu lassen und diese Prüfungs-Arbeiten, mit den Zeugnissen über die bisherige Führung des Kandidaten, dem General-Stabsarzt zur Einsicht und weitern Bestimmung zu übersenden. Ebenso wird verfahren, wenn ihm von dem General-Stabsarzte der Auftrag hierzu zugehen sollte. Was der Generalarzt hinsichtlich der Prüfung solcher junger Mediciner und Chirurgen, die ihre Militärpflicht durch einjährigen oder dreijährigen Chirurgendienst ablösen wollen, zu beobachten hat, ist in der desfallsigen Instruktion vom 18. Juli 1822 und in den späteren Erlassen vorgeschrieben") ist vollständig aufgehoben. Es werden im Allgemeinen nur noch promovirte und approbirte Aerzte angenommen und diese unterliegen keiner Prüfung; der einjährige ärztliche Dienst ist gleichfalls nur nach absolvirten Staatsprüfungen zulässig.

§. 14. Abschieds- und Invalidisirungs-Gesuche der Militär-Aerzte und Chirurgen sind dem General-Stabsarzte zur Entscheidung und Veranlassung des Weiteren zuzustellen. Ebenso wird es mit den Heirathsgesuchen gehalten [1]).

§. 15. Ohne Vorwissen des kommandirenden Generals darf der Generalarzt seinen Posten nicht verlassen. Urlaub für sich hat er bei demselben nachzusuchen; wenn der Urlaub aber über 14 Tage dauern soll, so ist zuvor die Einwilligung des General-Stabsarztes nöthig, mit welcher er sich bei dem kommandirenden Generale auszuweisen hat. Unter welchen Umständen der Generalarzt bei der Beurlaubung der Regiments-, Bataillons- etc. Aerzte konkurrirt, ist in dem Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 4. November 1823 angeführt [2]).

§. 16. Der Generalarzt kann, in Gemässheit der Allerhöchst. Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1828 und des Cirkular-Schreibens des Königlichen Kriegs-Ministerii an die Königlichen General-Kommandos vom 16. Juli 1828 zwei der Kompagnie-Chirurgen des Armeekorps als Gehülfen zu sich nehmen, für welche überhaupt eine Zulage von 120 Thlr. jährlich gewährt wird [3]).

Geschäftsumfang der General-Aerzte.

Die vorstehende Instruktion gewährt keinen vollständigen Ueberblick über die Rechte, die Pflichten und den Geschäftsumfang der Korps-Generalärzte und es wird daher, ehe zu dem Ressort-Verhältnisse derselben gegenüber den Lazareth-Kommissionen und den Intendanturen etc. übergegangen

[1]) cfr. die Cirkulare vom 5. Februar 1820, 4. November 1823, 9. Februar 1824, 5. Juli 1825, 13. Juni 1826, 29. Januar 1828, 24. April 1830, 26. Januar 1838. — Siehe Thl. II., Kapitel I.

[2]) Siehe Thl II., Kapitel I., Urlaub.

[3]) cfr. Theil II., Kapitel III.

wird, gut sein, ein ungefähres Bild der, den Generalärzten obliegenden Geschäfte zu entwerfen:

Monatliche Berichte.

1) Der, an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens einzusendende, aus den (im 1. Armeekorps bis zum 4ten eines jeden Monats), von den Militär-Aerzten eingereichten Kranken-Rapporten der, dem Korpsbereiche angehörenden Truppentheile zusammengestellte General-Kranken-Rapport.

2) Ein General-Kranken-Rapport etc. für das General-Kommando, welchem auch monatlich einmal über den Gesundheitszustand des Korps Vortrag zu halten ist.

3) Der Rapport über die Augenkranken des Korps, zusammengestellt aus den Einzelrapporten der Ober-Militärärzte etc. (cfr. ad 1) um die In- und Extensität der kontagiösen Augenkrankheit zu ermessen [1]).

4) Im 1. Armeekorps gehen dem Generalarzt monatlich mit den Kranken-Rapporten auch Uebersichten über die Verwendung des hülfsärztlichen Personals im laufenden Monat zu, um die für etwa vorkommende Kommandos am besten disponiblen Hülfsärzte sofort bestimmen zu können.

Vierteljährliche Arbeiten.

5) Jeder Ober-Militärarzt hat vierteljährlich einen Medicinalbericht über die Kranken seines Truppentheils (im 1. Armeekorps bis zum 14. Tage nach Ablauf des Quartals) einzusenden; der Generalarzt hat aus allen diesen Berichten einen solchen für den General-Stabsarzt der Armee bis zur Mitte des nächsten Quartals zusammenzustellen.

6) Der Generalarzt erhält nach Schluss jeden Quartals die Geldausgaben-Rechnungen der Lazarethe und einzelner Truppentheile (Landwehrstämme) über Arzneien und Verbandmittel, prüft dieselben auf ihre Vollständigkeit und die bei Verordnung der Arzneien und Verbandmittel beobachtete Sparsamkeit, bezeugt sie und sendet sie dem Medizinalstabe zur weiteren Veranlassung zu. Von dort kommen diese Rechnungen vollständig revidirt unter Aufstellung der etwa gezogenen Notaten zurück und werden dann den Lazareth-Kommissionen etc. wieder zugefertigt. (Im 1. Armeekorps haben die kleinen und mittleren Lazarethe ihre Arzneigeld-Berechnungen bis zum 10. Tage nach Ablauf des Quartals an den Generalarzt zu senden.)

7) Die Lazareth-Kommissionen senden am Schlusse jeden Quartals auch die Beköstigungs-Rechnungen der Lazarethe dem Generalarzt zu, dieser revidirt dieselben im Allgemeinen auf die Zweckmässigkeit der verordneten Diät und fertigt sie der Intendantur mit den erforderlichen Bezeugungen zu.

Jahres-Arbeiten.

8) Der Generalarzt empfängt (im 1. Armeekorps) jährlich vom Oberpräsidium ein namentliches Verzeichniss sämmtlicher in der Provinz vorhandener Aerzte und Wundärzte, von den Landwehr-Bataillons-Kommandos namentliche Listen der dem Beurlaubten-Stande angehörenden Pharmazeuten und Lazareth-Gehülfen; diese und die Brigadelisten der Aerzte des Beurlaubten Standes dienen dem Generalarzt zur Anfertigung der summarischen Nachweisung der für den Fall einer Mobilmachung disponiblen Aerzte und Lazareth-Gehülfen für den General-Stabsarzt der Armee; auch ist im 1. Armeekorps (Korpsbefehl vom 20. Juni 1860) jährlich ein namentlicher Vertheilungsplan der Lazareth-Gehülfen für den Fall der Mobilmachung aufzustellen.

[1]) cfr. Theil II., Kapitel XI., Kontagiöse Augenkrankheit.

8 a) Die Landwehr-Bataillone berichten jährlich auch über die Thätigkeit der mit dem ärztlichen Dienst bei ihren Stämmen beauftragten Aerzte; der Generalarzt berichtet hierüber weiter an den General-Stabsarzt der Armee, welcher die für diese Aerzte ausgesetzten Remunerationen erwirkt[1]).

9) Jährlich (im Januar; im 1. Armeekorps bis zum 8. Januar) erhält der Generalarzt die Personal- und Qualifikationsberichte sämmtlicher Aerzte des Korps (mit Ausnahme des Arztes bei der Invaliden-Kompagnie) in duplo, versieht dieselben mit seinen pflichtmässigen Bemerkungen und sendet ein Exemplar dem General-Stabsarzt der Armee zu. Ueber den Assistenzarzt seines Bureaus, sowie über die etwa alleinstehenden (im Kantonnement) Hülfsärzte der Truppentheile, welche keinen eigenen Ober-Militärarzt haben (Artillerie, kriegsministeriller Erlass vom 3. März 1855), fertigt der Generalarzt die Personal- und Qualifikationsberichte selbst an.

10) Von den resp. Seitens der Ober-Militärärzte und Lazareth-Kommissionen in duplo eingesandten Nationale und Konduitenlisten der Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter wird ebenfalls ein Exemplar dem General-Stabsarzte der Armee eingesandt. (Termin wie ad 9.) Mit den Konduitenlisten der Lazareth-Gehülfen hat der Generalarzt auch eine summarische Nachweisung über den Zu- und Abgang an Lazareth-Gehülfen bei jedem Truppentheil an den General-Stabsarzt der Armee nach einem hierzu besonders vorgeschriebenen Schema einzureichen (cfr. Kap. VI.).

11) Aus den von den Ober-Militär-Aerzten alljährlich einzureichenden tabellarischen Nachweisungen der im Laufe des Jahres vollzogenen Vaccinationen und Revaccinationen fertigt der Generalarzt eine, nach den Truppentheilen zusammengestellte summarische Uebersicht an, welche dem Medicinalstabe zugeht. (Termin wie ad 9.)

12) Die Lazareth-Kommissionen reichen jährlich summarische Nachweisungen und Berichte über die, mit der Wiedersaugfähigmachung der Blutegel erzielten Resultate ein; diese werden zu einer Uebersicht vom Generalarzt zusammengestellt und gleichfalls dem General-Stabsarzt zugesandt. (Termin d. 15. Januar.)

13) Der Generalarzt bestimmt auf Requisition des General-Kommandos und der Brigaden jährlich die Aerzte, welche das Kreis- und Departements-Ersatzgeschäft wahrnehmen sollen und empfängt die Geschäftspläne (und im 1. Armeekorps bisher auch Berichte über die Ergebnisse des Geschäfts) von den Aerzten. Auch die Zuordnung der Aerzte zu den Departements-Prüfungs-Kommissionen ist Sache des Generalarztes.

14) Die Lazareth-Kommissionen reichen am Schlusse eines jeden Jahres Uebersichten über den im nächsten Jahre muthmasslich erforderlichen Bedarf an Verbandmitteln an den Generalarzt ein; dieser stellt hieraus eine, nach den Lazarethen geordnete Nachweisung zusammen, welche der Intendantur zugefertigt wird. (Termin im ersten Armeekorps: 15. Dezember.)

15) Jede Lazareth-Kommission reicht ihren, mit einem Apotheker abgeschlossenen Arznei-Lieferungs-Kontrakt dem Generalarzt ein; nachdem dieser sich mit den Lieferungs-Bedingungen einverstanden erklärt hat, fertigt er den Kontrakt der Intendantur zu; die von der Intendantur jährlich anzufertigende und einzureichende Nachweisung der Arzneilieferungs-Kontrakte wird vom Generalarzt mit unterzeichnet.

16) Die Lazareth-Kommissionen reichen alle 3 Jahre (seit 1858) eine Nachweisung der in den Lazarethen behandelten Kranken unter Angabe

[2]) Erlass d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 5. November 1860.

der Behandlungstage ein; diese Nachweisungen werden zusammengestellt und dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens eingereicht. (Termin im 1. Armee-Korps 10. Januar.)

17) Jährlich berichtet der General-Arzt über die bei seiner Inspicirung der Lazarethe gemachten Wahrnehmungen; ein Exemplar des Berichts geht an das General-Kommando, eines an die Intendantur Behufs Abstellung der ihrem Ressort anheimfallenden Mängel, ein drittes (mit der Erwiderung der Intendantur) an den General-Stabs-Arzt.

18) Jährlich, in der ersten Hälfte des December, hat der General-Arzt den Erlös aus den von ihm zu beziehenden, verkauften Lazareth-Gehülfen-Leitfäden und Exemplaren der Pharmacop. militar. dem Medicinal-Stabe einzusenden [1]). Die Rechnungslegung über diese Drucksachen erfolgt für jede Gattung derselben getrennt [2]).

Ausser diesen bestimmten, regelmässig wiederkehrenden Arbeiten liegen dem General-Arzt noch eine Reihe anderer Geschäfte ob, unter denen die Superrevision sämmtlicher, dem General-Kommando zugehenden Unbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Atteste obenan steht. Weiter hat der General-Arzt die Pharmazeuten, welche ihrer Militärpflicht als solche genügen wollen, zu notiren, die Anstellungs-Ordres derselben auszufertigen, ihre Papiere (Revers etc.) dem Medicinal-Stabe einzusenden, ihre Entlassung nachzusuchen etc. Die Papiere junger Aerzte, welche ihrer Militärpflicht genügen wollen, sind dem General-Stabs-Arzte einzureichen; von ihrer erfolgten Anstellung sind diese, die betreffenden Militär-Aerzte, das General-Kommando zu benachrichtigen. Jedes Kommando, jede Beförderung, Versetzung, Entlassung, jede Urlaubsbewilligung über 8 Tage, resp. über 4 Wochen, jede Nachsuchung eines Heirathsconsenses erfordert ihre Anfragen, Mittheilungen und Meldungen. Namentlich ist von jeder Veränderung im militärärztlichen Personal dem General-Kommando Meldung zu machen [3]). Dazu kommen die von den Aerzten eingehenden Meldungen über Unglücksfälle, Selbstmorde, ausgebrochene Epidemien, die Forderung von Schematen zu monatlichen Kranken-Rapporten, namentlichen Impflisten der Soldaten und Soldatenkinder, Revaccinations-Uebersichten, Listen der behandelten Soldatenfrauen und Kinder; Gesuche, Anfragen, Verfügungen, Kommandos, Gutachten u. s. w.

Zusatz. Wird in Meldungen, Berichten etc. an den General-Stabs-Arzt auf Erlasse desselben Bezug genommen, so ist stets die Journalnummer dieser Verfügungen zu citiren [4]). Alle an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens gelangenden Eingaben müssen deutlich, mit recht leserlicher Handschrift geschrieben sein [5]).

Zur Besorgung all dieser zahlreichen Geschäfte hat der General-Arzt einen Assistenz-Arzt seines Bureaus und 1 oder 2 Lazareth-Gehülfen, welche als Schreiber verwendet werden. Dieses Hülfspersonal ist aus dem dazu ausgeworfenen Fonds von 120 Thlr. jährlich zu remuneriren.

Es ist hier der Ort, noch des Näheren anzugeben, welche Drucksachen von den General-Aerzten vertheilt werden, die dieselben durch den Medicinal-Stab der Armee erhalten. Es sind dies

1) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med. Wesens v. 10. December 1861.
2) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med Wesens v. 4. December 1862.
3) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med. Wesens v. 17. Mai 1819; Cirkular an d. General-Aerzte vom 30. August 1847.
4) Cirkular an die General-Aerzte vom 11. December 1860.
5) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med. Wesens vom 15. Januar 1862.

1. die Leitfäden zum Unterricht der Lazarethgehülfen, für welche der Preis von 4 Sgr. zu entrichten ist[1]);
2. die Pharmacop. milit. borussica; Preis 5 Sgr.;
3. die Schemata zu den monatlichen Kranken-Rapporten und den General-Kranken-Rapporten;
4. die namentlichen Listen der behandelten Soldatenfrauen und Kinder;
5. die namentlichen Listen der geimpften Soldaten-Kinder;
6. die namentlichen Listen der vac- und revaccinirten Soldaten;
7. Revaccinations-Uebersichten;
8. Formulare zu den Uebersichten ad I—III der seit dem 1. April 1862 vorgeschriebenen neuen Medicinal-Berichte.

(Schemata zu Attesten über erfolgreiche und erfolglose Revaccination werden nicht mehr vertheilt, cfr. Kap. XI.)

Die Schemata ad 3—8 werden gratis ausgegeben. Fordert der General-Arzt vom Medicinal-Stabe derartige Formulare, so ist der Forderung jedesmal zugleich eine Quittung über den Empfang beizufügen[2]); über jede Gattung von Druckformularen ist eine besondere Quittung[3]) einzureichen.

Das Ressort-Verhältniss der General-Aerzte zu den Lazareth-Verwaltungen und Intendanturen ist gesetzlich wie folgt festgestellt:

(Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852.)

§. 32. Die Friedens-Lazarethe stehen unter einer Verwaltung, die einerseits bei dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement), andererseits bei dem General-Stabs-Arzte der Armee ihren Centralpunkt hat. Ressortmässig getrennt wirkend, stehen Beide zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes in beständiger Geschäfts-Verbindung. Sie leiten in dieser Art das Ganze des Militär-Lazareth-Wesens und entscheiden in allen darauf sich beziehenden Angelegenheiten.

§. 33. Deren Organe in den Provinzen sind, resp. die Militär-Intendanturen und die Corps-General-Aerzte.

§. 34. Die administrativen Organe des Kriegsministeriums in den Provinzen sind die von Sr. Majestät dem Könige unterm 2. Juli 1822 als Provinzial-Behörden des Kriegsministeriums für die Militär-Oekonomie Allerhöchst bestätigten Militär-Intendanturen. Diese leiten und beaufsichtigen, in Gemeinschaft mit den Corps-General-Aerzten, die Verwaltung des Militär-Lazarethwesens nach den Bestimmungen dieses Reglements und nach den speciellen Anordnungen und Entscheidungen des Kriegs-Ministeriums (Militär-Oekonomie-Departements) und sind mit den Corps-General-Aerzten für den guten und regelmässigen Fortgang aller Zweige des Lazarethdienstes verantwortlich.

§. 35. Als Provinzial-Autorität in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung, sowie in Bezug auf das Heilverfahren am Krankenbette, und auf die Ausübung des Krankendienstes überhaupt fungiren, den Militär-Lazarethen gegenüber, die Corps-General-Aerzte. Sie wirken in ihrem Ressort ebenfalls nach den, in diesem Reglement aufgestellten Grundsätzen und nach den ihnen vom General-Stabs-Arzte der Armee zugehenden Bestimmungen.

§. 36. Von den Intendanturen ressortirt speziell die administrative und ökonomische Parthie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anstellung des Administrations- und Oekonomie-Personals, die Beschaffung und Erhaltung der Gebäude und des Grundeigenthums, die Anschaffung und Unterhaltung des Lazareth-Geräthes, incl. desjenigen für die Dispensir-Anstalten, sowie der Verpflegungs-Haushalt; ferner die Beschaffung der Medicamente und Verbandmittel für die Dispensir-Anstalten und endlich das ganze Kassen- und Rechnungswesen.

§. 37. In allen diesen Angelegenheiten verfügen die Intendanturen an die als Lokalbehörden wirkenden Lazareth-Commissionen. Die ebenfalls zur Provinzial-Instanz gehörigen Corps-General-Aerzte wirken hierbei nur konsultativ ein, indem die Intendanturen verpflichtet sind, in allen denjenigen Fällen, wo das Ressort jener mitberührt wird, mit ihnen vor dem Erlasse zu berathen. In den Fällen aber, wo höhere Entscheidung

[1]) Cfr. Theil II, Kapitel VI.
[2]) Cirkular an d. General-Aerzte v. 12. April 1861.
[3]) Erlass des Mil.-Med. Wesens vom 26. November 1862.

nothwendig ist, berichten die Intendanturen zu dem Behuf an das Kriegsministerium. (Militär-Oekonomie-Departement.)

§. 38. Zum speciellen Ressort der Korps-General-Aerzte gehört die Aufsicht über die Ausführung des gesammten Krankendienstes, über das ärztliche Personal, Ertheilung von Instructionen an letzteres, die Aufsicht über die Dispensir-Anstalten und über die für dieselben beschafften Medicamente.

§. 39. In den, ausschliesslich ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten verfügen die Korps-General-Aerzte ebenfalls an die Lazareth-Kommissionen. Falls von ihnen aber, als Ausfluss der ärztlichen Wirksamkeit, Anordnungen in Bezug auf die Administration, Oekonomie- und Hauspolizei für nothwendig erachtet werden, bringen sie den Gegenstand bei den Intendanturen zur Sprache und wird alsdann, nach gegenseitiger Vereinigung, das Erforderliche von den Intendanturen an die Lazareth-Commissionen erlassen. Dem Ressortverhältniss entsprechend, berichten die Korps-General-Aerzte in weiterer Instanz an den General-Stabs-Arzt der Armee in den dazu geeigneten Fällen.

§. 40. Da, wo im Bezirk der Intendantur Truppen eines andern Armee-Korps garnisoniren, tritt in Bezug auf die ärztliche Inspicirung der Lazarethe etc. die ressortmässige amtliche Wirksamkeit des General-Arztes desjenigen Armee-Korps ein, zu welchem die betreffenden Truppentheile gehören. Stehen in einem Orte Truppentheile von verschiedenen Armee-Korps, so ist die Entscheidung der Frage: welchem Korps-General-Arzte die Inspicirung des Lazareths obliege, davon abhängig, zu welchem Intendantur-Bezirk der betreffende Ort gehört.

§. 41. Die Intendanturen und die Korps-General-Aerzte müssen hinsichtlich der Lazarethverwaltung in steter Verbindung bleiben, dergestalt, dass die ersteren insoweit immer mit den Korps-General-Aerzten communiciren, als solches aus deren dienstlicher Stellung und diesem Reglement folgt, letztere aber bei Berührung allgemein polizeilicher, administrativer und ökonomischer Verhältnisse, dringende Fälle ausgenommen, nur unter Konkurrenz der Intendanturen verfahren, damit es niemals an der Uebereinstimmung und dem gegenseitigen Zusammenwirken fehle, ohne welche der gemeinsame Zweck nicht zu erreichen ist.

§. 42. Die Geschäftsverbindung erfolgt, soweit nicht in einzelnen Fällen eine förmliche Korrespondenz eintreten muss, ohne Herbeiführung von Weitläuftigkeiten auf dem kürzesten Wege, durch mündliche Verständigung, gegenseitige Vorlegung von Concepten zur gutachtlichen Aeusserung oder Kenntnissnahme, und auch dadurch, dass in vorkommenden Fällen die Korps-General-Aerzte sich, wenn sie es für nothwendig halten, durch Einsicht der Akten der Intendanturen, bei denen die Geschäftsführung sich concentrirt, von dem Zustande der Lazarethe etc. die nöthige Kenntniss verschaffen.

§. 43. Jedenfalls haben die Intendanturen und Korps-General-Aerzte von den erlassenen Verfügungen der ersteren an die Lazareth-Kommissionen, sofern sie nicht blos rein administrativ sind, sondern auch das ärztliche Ressort mitberühren, und der letzteren, sobald sie zugleich eine administrative, ökonomische oder polizeiliche Tendenz haben, sei es durch Vorlegung der Concepte ad statum legendi, oder durch Abschriften, sich gegenseitig vollständige Mittheilungen zu machen.

§. 48. Ausser den Intendanturen haben die Lazareth-Kommissionen auch die Korps-General-Aerzte als Autorität für die Lazarethe in medizinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung, sowie hinsichtlich des Verfahrens am Krankenbette und der Ausübung des Krankendienstes überhaupt zu betrachten.

§. 58. Die Lazareth-Kommissionen führen ihr Geschäft selbstständig nach den Vorschriften dieses Reglements und nach den Anordnungen der Intendantur, sowie nach denen des Korps-General-Arztes, welche dieser in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung und in Bezug auf das Heilverfahren trifft.

§. 100. Die Zahl der in ein Lazareth zu kommandirenden wachthabenden Aerzte hängt von dem Umfange desselben, insbesondere auch davon ab, ob verschiedene Truppentheile zur Garnison gehören. Die Bestimmung darüber, wie viel wachthabende Aerzte ein Lazareth haben und ob hierbei die Zahl der zum Lazarethverbande gehörigen verschiedenen Truppentheile, oder die Anzahl der im Lazareth bestehenden Krankenstationen massgebend sein soll, fällt dem Korps-General-Arzte und in weiterer Instanz dem General-Stabs-Arzte der Armee anheim [1]).

§. 504. Die Korps-General-Aerzte haben, so oft es erforderlich erscheint, sowohl vorbereitet als unerwartet die Lazarethe zu besuchen und sich an Ort und Stelle Ueberzeugung zu verschaffen, dass der Krankendienst gehörig gehandhabt wird. (Wenn

[1]) Jetzt ist die Zahl der wachthabenden Aerzte, dem Etat an Hülfs-Aerzten entsprechend, auf ein Minimum reducirt.

nicht besondere Gründe dafür obwalten, sind die nicht am Aufenthaltsorte des General-Arztes belegenen Lazarethe alljährlich nur ein Mal zu inspiciren; auch die Kadettenhäuser sind bei Gelegenheit der Inspectionsreisen und, wenn es ohne besondere Kosten möglich, auch öfter zu besuchen [1]). — Die Stabs-Quartiere der Landwehr-Bataillone durften, so lange die Landwehr-Bataillons-Aerzte noch existirten, nur in so weit mitbesucht werden, als dies auf der zur Inspicirung der Garnison-Lazarethe einzuschlagenden Tour geschehen konnte, während diese Reisen auf die in gedachter Tour nicht belegenen Stabs-Quartiere in der Regel nur aus besonderer Veranlassung ausgedehnt werden durften. Die ärztlich-technische Kontrole war somit nicht ausgeschlossen, zumal sich diese auch auf die im Besitz der Militärärzte befindlichen chirurgischen Instrumente erstrecken muss; dagegen reichte die alljährliche Revision der betreffenden Medizin- und Bandagenkasten, in Gemässheit der §§. 55 und 58 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, Seitens der Intendantur-Deputirten bei ihren Rundreisen, aus [2]).) Bei dieser Gelegenheit haben sie auch die Dispensir-Anstalten zu besichtigen und sich von dem Geschäftsgange derselben, sowie davon zu überzeugen, ob die Arzneien etc. in gehöriger Güte vorhanden sind und ordnungsmässig aufbewahrt werden. Sie sind als die kompetente Provinzial-Instanz befugt, bei diesen Inspicirungen die Ausübung des gesammten Krankendienstes zu controliren, mithin bei etwa bemerkten Unregelmässigkeiten und Uebelständen hinsichtlich der Wartung und Beköstigung der Kranken, ferner in Bezug auf die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude überhaupt, Erwärmung und Erleuchtung der Krankenstuben etc., die zu deren Abhülfe erforderlichen Anordnungen nöthigenfalls auf der Stelle zu treffen. In den Fällen, wo durch Anordnung der sofortigen Abstellung vorgefundener Uebelstände das Ressort der Intendanturen mitberührt wird, haben die Korps-General-Aerzte von den getroffenen Anordnungen den Intendanturen ungesäumt Mittheilung zu machen. In minder dringenden Fällen aber ist über das, was im Einverständniss mit den Intendanturen anzuordnen sein möchte, vorher mit diesen zu kommuniciren. Da die Besuche der Lazarethe Seitens der Korps-General-Aerzte auf das Wohl der Kranken von wesentlichem Einflusse sind, so kann eine öftere Wiederholung derselben (die aber nur am Aufenthaltsorte des General-Arztes stattfinden darf) in Begleitung der betreffenden Ober-Militär-Aerzte und der wachthabenden Aerzte nur als zweckmässig bezeichnet werden, indem dadurch etwaige Mängel auf dem kürzesten Wege zu beseitigen sind, überdies auch den kranken Soldaten die Ueberzeugung gegeben wird, dass ihre ärztliche Behandlung und Pflege der sorgfältigsten Kontrole unterliegen.

Zusatz [3]): Das Militär-Oekonomie-Departement hat unter dem 24. April 1851 eine Etatserhöhung der Bettwäsche und Krankenkleider in den grösseren Garnison-Lazarethen angeordnet und den Chef des Militär-Medicinalwesens aufgefordert, dem Departement die Lazarethe weiter namhaft zu machen, in welchen die General-Aerzte Wäschestücke von schlechtem Ansehen gefunden haben, oder wo, ihrer wahren Beschaffenheit nach, unbrauchbare Stücke noch im Gebrauche sind. Die General-Aerzte werden veranlasst, dem Chef des Militär-Medicinalwesens von der bei ihren Reisen etwa vorgefundenen schlechten Beschaffenheit der Wäschestücke und Krankenkleider, unter Namhaftmachung der betreffenden Lazarethe, Nachricht zu geben.

§. 505. Ueber die Resultate der Inspicirung der Lazarethe nehmen die Korps-General-Aerzte das Geeignete in ihre höhern Orts zu erstattenden Berichte auf; sie haben jedoch, bevor sie vorgefundene Mängel in den Berichten an den General-Stabs-Arzt der Armee, oder in den Berichten an die General-Kommandos (Vierteljährliche Medizinal-Berichte werden an diese nicht erstattet) zur Sprache bringen, darüber mit der Intendantur, soweit deren Ressort dabei betheiligt ist, zu kommuniciren und sodann in jenen Berichten zugleich zu bemerken, ob nach stattgehabter Kommunication mit der Intendantur eine Abhülfe bereits erfolgt oder zugesichert ist. Abhülfen durch das betreffende General-Kommando sind in den, diesen zu erstattenden Berichten nur insoweit nachzusuchen, als die Erledigung nur durch dasselbe herbeigeführt werden kann.

[1]) Kriegsm. Erlass v. 22. November 1852 und 1. December 1859. — Pro 1862 unterblieb im Allgemeinen die Revision der Lazarethe durch die General-Aerzte; nur wenn es im Interesse des Dienstes durchaus nothwendig ist, sollte das eine oder andere Lazareth mit Genehmigung des Königlichen General-Kommandos besichtigt werden. (Erl. d. Mil. Oekonom. Depart. v. 15. April 1862.) Pro 1863 haben die General-Aerzte und Militär-Intendanten die bestimmungsmässig zulässigen Reisen wieder zu unternehmen. (Erl. d. Mil. Oekonom.-Depart. vom 24. April 1863, des Generalstabs-Arztes v. 4. Mai 1863.)

[2]) Kriegsm. Erl. v. 25. October 1853. Cirkular an die General-Aerzte v. 11. Novbr. 1853.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte v. 1. Mai 1851.

Zusatz[1]. Es ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, dass Behufs Besichtigung der in den Depots für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe niedergelegten chirurgischen Instrumente, Verbandmittel, chirurgischen und Apotheken-Utensilien besondere, nicht unbedeutende Kosten veranlasst worden sind, welche mit dem Zwecke selbst in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Da nun diese Besichtigung in der Regel bei Gelegenheit der Inspicirung der Garnison-Lazarethe durch die Korps-General-Aerzte, in Behinderungsfällen aber durch einen am Orte befindlichen oberen Militärarzt zu bewirken sein wird, (der General- oder ein von ihm deputirter Ober-Militärarzt muss diesen Revisionen laut Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 27. Juli 1836 beiwohnen), so ersucht Ew. Hochwohlgeboren das Departement ergebenst, das hierunter Geeignete an die Korps-General-Aerzte zur Vermeidung besonderer Reisen gefälligst zu veranlassen.

Das Verhältniss der Korps-General-Aerzte zu den Feld-Lazarethen ist ein analoges, wie das zu den Garnison-Lazarethen. Die Zutheilung des Personals zu den mobilen Truppen und zu den Lazarethen ist, wie oben schon erwähnt, gleichfalls Sache der Korps-General-Aerzte. Dass die Auswahl der Aerzte, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen eine sorgfältige sein müsse, dass auch die, den Intendanturen (welche auch die Krankenwärter zu den Feldlazarethen anzustellen haben), für die Feldlazarethe überwiesenen Revier-Aufseher zu ihrer nicht unwichtigen Stellung qualificirt sein müssen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Bei den leichten Feldlazarethen, welche der Armee zunächst folgen müssen, sind neben dem, aus den Civil-Aerzten zu nehmenden hülfsärztlichen Personale, auch einige Assistenz-Aerzte der Truppen anzustellen. Die Oberärzte müssen approbirte Aerzte und Wundärzte und besonders bei den leichten Feldlazarethen mit Verrichtung chirurgischer Operationen vertraut sein. Letzteres ist auch bei den, für die Landwehr-Kavallerie-Regimenter auszuwählenden Stabsärzten nöthig, die aus dem Civil zu nehmen sind. Zu Vorständen der leichten Feld-Lazarethe sind aus den Bataillons-Aerzten der Linie (und Landwehr) umsichtige, mit den Dienstverhältnissen und als Operateure bekannte Leute, zu wählen. Für den Fall, dass das General-Kommando sich, bei erfolgter Mobilmachung, früher zu den zusammengezogenen Truppen begeben sollte, als die Einrichtung der Feld-Lazarethe beendigt ist, so dürfte es angerathen sein, dass der betreffende General-Arzt so lange zurückbleibe, bis die vollständige Ausrüstung der Lazarethe erfolgt ist. Wenn sich solches bei dem Hauptfeld-Lazarethe verzögern sollte, so dürfte doch der Abmarsch der leichten Feldlazarethe geschehen, oder wenigstens des einen oder des anderen, da dieselben unabhängig von der Kommission des Hauptfeld-Lazareths bestehen[2]).

Für den Fall einer Mobilmachung steht, anstatt des früher zur Ausstattung des Hauptquartiers eines mobilen Armee-Korps erforderlichen Bataillons-Medicin- und Bandagenkastens, zu dessen Fortschaffung es an den geeigneten Transportmitteln gebricht, jedem Korps-General-Arzt ein Batterie-Medicin- und Bandagenkasten zur Disposition, welcher bis zum eintretenden Bedarfsfalle in der Dispensir-Anstalt des Orts, wo ersterer sich aufhält, aufzubewahren ist. Die Füllung dieses Kastens erfolgt seiner Zeit aus den Vorräthen der Dispensir-Anstalt, die Fortschaffung dagegen auf dem zweispännigen Mobilmachungs-Wagen, der für den Korps-General-Arzt im Kriegs-Verpflegungs-Etat angesetzt ist[3]).

[1]) Erlass d. Milit.-Oekonom.-Depart. v. 14. Oktober 1847.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 8. November 1850.
[3]) Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 12. Mai 1853.

Schliesslich seien noch einige Bestimmungen erwähnt, welche sich mehr auf die äusseren Verhältnisse der Korps-General-Aerzte beziehen.

1. Meldung beim Kriegs-Minister[1].

Die Korps-General-Aerzte, welche aus den Provinzen nach Berlin kommen und sich hier längere oder kürzere Zeit aufhalten, haben sich künftig bei dem Kriegs-Minister zu melden, da in den officiellen Berichten und Anträgen oft Gegenstände enthalten sind, worüber gelegentlich mit den betreffenden General-Aerzten mündlich zu sprechen, wünschenswerth sein könnte.

2. Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes.

Zu den höheren Militärpersonen[2], mit Einschluss der Stabs-Officiere, welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1810 die Gesetzsammlung halten müssen, sind die General-Aerzte der Armee-Korps nicht zu rechnen, sondern darunter nur Militärpersonen des Soldatenstandes zu verstehen, auch sind die General-Aerzte, nach den übrigen Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Ordre, zum Ankauf der Gesetzsammlung nicht verpflichtet.

Auf Grund des vorstehenden Kriegsministeriellen Erlasses sind die General-Aerzte auch zum Halten und Bezahlen des Amtsblattes[3] nicht verpflichtet und lässt sich auch aus dem §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. März 1811 (wie dies von einer Regierung geschehen) eine derartige Verpflichtung nicht ableiten, da in diesem §. ausser Krügern, Gast- und Schankwirthen, nur dieselben Personen zum Halten und Ankauf des Amtsblattes verpflichtet werden, die auch die Gesetzsammlung halten müssen.

Ein neuerer, an den General-Stabs-Arzt ergangener Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements[4]) fällt eine, dem Vorstehenden entgegenstehende Entscheidung:

„Die in dem diesseitigen Schreiben vom 18. Juni 1851 an Euer etc. Herrn Amtsvorgänger verneinend beantwortete Frage, ob die Korps-General-Aerzte für ihre Person zum Halten der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet seien, ist gegenwärtig zwischen den Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern erörtert worden, und haben sich dabei die Herren Minister der Finanzen und des Innern zwar für die Bejahung derselben ausgesprochen, auch diese Ansicht im Princip aufrecht gehalten, nachdem seitens des Kriegs-Ministeriums die aus der Lage der Gesetzgebung hergenommenen Gegengründe entwickelt sind. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Objekts, um welches es sich dabei handelt, ist indess seitens der beiden letztgenannten Herren Minister von einer weiteren Verfolgung der Sache für jetzt Abstand genommen und die Königl. Regierung zu N. demgemäss von dem Herrn Minister des Innern autorisirt, den General-Arzt des . . ten Armee-Korps, um dessen Reklamation es sich gegenwärtig zunächst handelt, in Bezug auf das Halten des Regierungs-Amtsblattes zufolge seiner diesfälligen Weigerung ausser Anspruch zu lassen".

IV. Das ordinirende obermilitärärztliche Personal.

Nach der Darstellung des Geschäfts-Umfanges und der Ressort-Verhältnisse des inspicirenden Personals, bedarf es noch einer Schilderung der Dienstverhältnisse des ordinirenden obermilitärärztlichen Personals, d. h. der Regiments- und Bataillons-Aerzte bei den verschiedenen Truppentheilen und der Garnison-Aerzte, welche sich in den grösseren Städten und Festungen befinden und denen vorzugsweise der obermilitärärztliche

[1]) Kriegsm. Erl. vom 9. August 1845; Cirkular an die General-Aerzte v. 11. August 1845.
[2]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 18. Juni 1851.
[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 19. April 1861.
[4]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 1. August 1862.

Dienst bei denjenigen Truppentheilen obliegt, welche keine eigenen Ober-Militär-Aerzte haben.

Verhältniss der Regiments- zu den Bataillons-Aerzten.

Obwohl die Regiments-Aerzte stets eine höhere Charge einnahmen, als die Stabs- und Bataillons-Aerzte, so waren dieselben den Letzteren, auch wenn sie mit ihnen bei einem und demselben Truppentheile in einer Garnison zusammenstanden, doch in Bezug auf den ärztlichen Dienst bisher in keiner Weise supraordinirt, sondern alle gedachten Ober-Militär-Aerzte einander vollkommen koordinirt; alle standen direkt unter den Korps-General-Aerzten[1], und alle sendeten ihre Berichte, Meldungen etc. an diese direkt ein. Die Frage wegen der sub- oder coordinirten Stellung der Bataillons-Aerzte zu den Regiments-Aerzten wurde schon früher, wo sich bei jedem Infanterie-Regiment nur ein Regiments-Arzt, der den Dienst bei 2 Bataillonen versah, und ein Bataillons-Arzt bei dem Füsilier-Bataillon befand, öfter aufgeworfen.

Seit der Reorganisation der Armee hat jedes Infanterie-Regiment 1 Regiments-Arzt und 2 Bataillons-Aerzte und jeder derselben hat nur den Dienst bei einem Bataillon wahrzunehmen. Selbstverständlich ist auch unter den jetzigen Verhältnissen die gedachte Frage mehrfach angeregt, da es den Regiments-Kommandeuren bequemer sein muss, alle Rapporte, Meldungen etc. aus einer Hand zu empfangen, und sie ist ganz neuerdings[2] dahin entschieden worden, dass die Stabs-Aerzte der Infanterie in gewissen Beziehungen zu den Regiments-Aerzten in einem mehr subordinirten Verhältniss stehen. Der betreffende Erlass lautet, wie folgt:

Die in Folge Reorganisation der Armee eingetretene Vermehrung des oberärztlichen Personals bei den Infanterie-Regimentern durch Anstellung eines zweiten Stabs- und Bataillons-Arztes bei jedem derselben hat Veranlassung gegeben, eine anderweite Regelung des Dienstverhältnisses der Oberärzte in Erwägung zu ziehen. Nachdem das Kriegs-Ministerium die gutachtlichen Aeusserungen der Königlichen General-Kommandos, sowie des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens eingefordert hat, wird Folgendes festgesetzt:

I. Pflichten und Befugnisse der Oberstabs- und Regiments-Aerzte bei den Infanterie-Regimentern.

a) Der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt versieht einerseits den oberärztlichen Dienst bei einem der Bataillone des Regiments und zwar stets bei demjenigen, welches mit dem Regimentsstabe zusammen in Garnison oder im Kantonnement steht, resp. auf Märschen mit dem Regiments-Stabe zusammen marschirt. Andererseits dient der Regiments-Arzt dem Regiments-Kommandeur als technischer Sachverständiger für den Betrieb des Sanitätsdienstes bei dem Regiment; er hat demselben daher auch über alle diesen Dienstzweig betreffenden Angelegenheiten Vortrag zu machen und die zur einheitlichen Verwaltung des Dienstes nöthigen Anordnungen zu beantragen.

Hinsichtlich der erstgedachten Funktion steht der Regiments-Arzt zu dem Kommandeur des betreffenden Bataillons in demselben Dienstverhältniss, in welchem er vor Kreirung der zweiten Stabs-Arztstellen zu den Kommandeuren der beiden seiner oberärztlichen Pflege anvertrauten Bataillone stand.

b) Die dienstliche Korrespondenz über die Krankenpflege und den Sanitätsdienst der beiden andern Bataillone des Regiments (resp. Monats-Rapporte und Medicinal-Berichte etc.) richtet sich an den Regiments-Arzt, welcher sie an den Korps-General-Arzt, wie umgekehrt die Verfügungen des Letztern nach unten vermittelt. Desgleichen regulirt der Regiments-Arzt das etwa nöthige aussergewöhnliche Rapportwesen nach seinem Ermessen.

c) Die Vertheilung der Hülfs-Aerzte und Lazareth-Gehülfen zum Dienst beim Truppentheil und im Lazareth findet für die dauernd oder vorübergehend mit dem Regiments-Stabe in einer Garnison stehenden Bataillone des Regiments auf Grund der nach

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 9. August 1851 und 9. Oktober 1858.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 22. November 1862, Erl d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 3. December 1862.

Bedürfniss durch den Regiments-Arzt gemachten Vorschläge Statt; ebenso hat der Letztere die erforderlichen Hülfs-Aerzte zur Begleitung der Truppen zu Manövern, Märschen und anderweitigen Kommandos einzelner Theile des Regiments unter Meldung an den Korps-General-Arzt zu bezeichnen.

d) Die Mitgliedschaft bei den Lazareth-Kommissionen übernimmt in der Regel der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt. Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen, bleibt dem Korps-General-Arzt vorbehalten.

e) Den Departements-Ersatz-Kommissionen werden nach §. 25 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 zu den ärztlichen Geschäften in der Regel Ober-Stabs-Aerzte beigegeben werden.

f) Die Einleitung der Massregeln gegen kontagiöse Krankheiten concentrirt sich für alle drei Bataillone des Regiments, unbeschadet der Initiative Seitens der detachirten Bataillons-Aerzte und der Rechte und Pflichten des Korps-General-Arztes, in den Anordnungen des Regiments-Arztes, bei denen sich derselbe mit dem betreffenden Stabs-Arzt über wichtigere Fälle bei den seiner unmittelbaren ärztlichen Pflege nicht anvertrauten Bataillonen zu verständigen hat.

II. Pflichten und Befugnisse der Stabs- und Bataillons-Aerzte.

a) Den Stabs- und Bataillons-Aerzten liegt die specielle oberärztliche Krankenpflege bei den beiden andern Bataillonen des Regiments selbstständig ob; indessen sind sie zur regelmässigen und event. auch zur aussergewöhnlichen Rapport-Erstattung über die Sanitäts-Verhältnisse ihres Truppentheils an den Regiments-Arzt verpflichtet.

In militärischer Beziehung stehen sie unter dem direkten Befehl des betreffenden Bataillons-Kommandeurs.

b) Dieselben haben den Dienst an die ihnen untergebenen Assistenz-Aerzte und Lazareth-Gehülfen nach den Dispositionen des Regiments-Arztes zu vertheilen; desgleichen

c) die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln gegen kontagiöse Krankheiten im Regiment, sowie die Einleitung des Vaccinations- und Revaccinations-Geschäfts nach den Anordnungen des Regiments-Arztes und im Einklange mit den militärdienstlichen Verhältnissen zu treffen. Dagegen sind sie

d) in Betreff der Krankenbehandlung und der Ausstellung von amtlichen Attesten unabhängig von dem Regiments-Arzt; insbesondere liegt ihnen aber nur auf Erfordern der Militär-Vorgesetzten die Untersuchung der ihrem Bataillon zugetheilten Rekruten, der zum Eintritt bei demselben sich meldenden dreijährigen und einjährigen Freiwilligen und überhaupt sämmtlicher Mannschaften des Bataillons in Bezug auf Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit, resp. Invalidität ob.

III. Die bei detachirten Bataillonen stehenden Stabs- und Bataillons-Aerzte

haben in allen Angelegenheiten des Sanitäts-Dienstes bei ihren Bataillonen die Pflicht der Initiative und der unmittelbaren Berichterstattung an den Korps-General-Arzt bei gleichzeitiger Meldung an den Regiments-Arzt. Im Uebrigen sind ihre Pflichten und Befugnisse die sub II. aufgeführten.

Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium hiernach die entsprechende weitere gefällige Veranlassung resp. Mittheilung ergebenst anheim.

Der vorstehende Erlass hat zu mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben, die, wie folgt, beseitigt sind:

a) (Kriegsmin.-Erlass v. 1. Februar 1863, Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 5. März 1863.) Zur Behebung der mittelst des sehr geehrten Schreibens vom 21. December pr. — II. a. 6414 — hier zur Sprache gebrachten Zweifel über die Stellung der Regiments-Aerzte zu den Kommandeuren derjenigen Bataillone, deren Kranke sie behandeln, wird dem Königlichen General-Kommando (des 5. Armee-Korps) Folgendes ganz ergebenst erwidert. — In dem diesseitigen Erlasse vom 22. November pr. ist unter 1. a. bestimmt, dass der Regiments-Arzt rücksichtlich des oberärztlichen Dienstes bei einem der, bei dem Regimentsstabe befindlichen Bataillone zu dem Kommandeur des letzteren in demselben Dienstverhältniss stehen soll, in welchem er vor Kreirung der zweiten Stabsarzt-Stellen zu den Kommandeuren der beiden, seiner oberärztlichen Pflege anvertrauten Bataillone gestanden hat. — Wenn nun auch über dies Dienstverhältniss keine bestimmten Vorschriften vorhanden sind, so ist dasselbe nach den diesseitigen Erfahrungen doch überall derart aufgefasst worden, dass der Regiments-Arzt in einem in jeder Beziehung lediglich subordinirten Verhältniss zu jenen Bataillons-Kommandeuren nicht stand, sondern nur dem Regiments-Kommandeur direkt untergeordnet war, nur diesem persönlich Rapport erstattete und nur von ihm Dienstbefehle entgegennahm. Selbstredend aber hatte der Regiments-Arzt den Kommandeuren der betreffenden Bataillone über die Kranken der letzteren auf Verlangen so oft Auskunft

zu geben, als es begehrt werden konnte. Ob dies am zweckmässigsten in Form von regelmässigen Rapport-Eingaben geschieht, die ja nur Auszüge aus den dem Regiments-Kommandeur einzureichenden Rapporten sein würden, dürfte, wie bisher, dem Dienstgebrauch der einzelnen Truppentheile um so mehr zu überlassen sein, als Weiterungen aus dem Mangel einer desfallsigen Norm sich bis jetzt noch nicht herausgestellt haben. Wo dergleichen dennoch eintreten sollten, wird die Vermittelung des Regiments-Kommandeurs in den meisten Fällen zur Ausgleichung hinreichen.

Was die ferner angeregte Frage über die Meldungen der im Officier-Range stehenden Aerzte bei Kommandos, Urlaub etc. betrifft, so erscheint es im Interesse des Dienstes angemessen, dass der Regiments-Arzt bei solchen Veranlassungen auch dem Kommandeur des von ihm ärztlich behandelten Bataillons seine Meldung abstatte. Im Uebrigen aber muss von dem Takt und dem Schicklichkeitsgefühl der Aerzte mit Officier-Rang erwartet werden, dass sie ausser ihren pflichtmässigen Meldungen bei ihren direkten Vorgesetzten der militärischen Form auch in Bezug auf die übrigen Stabs-Officiere des Regiments genügen werden.

Hiernach stellt dem Königlichen General-Kommando das Kriegs-Ministerium ganz ergebenst anheim, die zur Sprache gebrachten Fragen im dortseitigen Korps-Bezirk zu entscheiden.

b) (Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 5. März 1863.) Auf nachstehende, in Bezug auf den Erlass des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 22. November 1862 an mich ergangene Fragen:

1) ob die Regiments-Aerzte der Infanterie die ihnen von den Bataillons-Aerzten zugehenden Kranken-Rapporte und Berichte nur zu sammeln und an den Korps-General-Arzt weiter zu befördern haben, oder ob sie zur Prüfung der formell richtigen und instruktionsmässigen Abfassung derselben berechtigt und verpflichtet sind;
2) ob die Regiments-Aerzte der Infanterie in Betreff des Unterrichts sämmtlicher Lazareth-Gehülfen, resp. Lehrlinge des Regiments Anordnungen treffen dürfen, oder ob dieser Unterricht ausschliesslich Sache jedes einzelnen Ober-Militär-Arztes bleibt;
3) ob auch die detachirt stehenden Bataillons-Aerzte die laufenden Kranken-Rapporte und Berichte dem Regiments-Arzte einzureichen haben?

ist von mir Folgendes erwidert worden:

ad 1) dass ich es für zweckmässig und nothwendig halte, dass die Regiments-Aerzte der Infanterie-Regimenter die ihnen von den Bataillons-Aerzten derselben zugehenden Kranken-Rapporte und Medicinal-Berichte, zwar nicht in Bezug auf ihren materiellen Inhalt, wohl aber in Rücksicht auf ihre formelle und kalkulatorische Richtigkeit prüfen und event. für die Berichtigung derselben in dieser Hinsicht sorgen;

ad 2) wie ich es dagegen nicht für nöthig halte, dass die Oberstabs-Aerzte der Infanterie-Regimenter in den Unterricht der Lazareth-Gehülfen bei den ihrer speciellen Pflege nicht anvertrauten Bataillone eingreifen, indem die Unterrichtung der Lazareth-Gehülfen und resp. Lehrlinge bei diesen Bataillonen, sowie bisher, den Anordnungen der betreffenden Stabs-Aerzte unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu überlassen sein dürfte.

ad 3) Nach Passus ad III. des kriegsministeriellen Erlasses vom 22. November 1862 sollen die Stabs-Aerzte der detachirt stehenden Infanterie-Bataillone, in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes, dem Korps-General-Arzte unmittelbar Bericht erstatten, bei gleichzeitiger Meldung an den Regiments-Arzt.

Hierunter sind indessen nur aussergewöhnliche Berichte begriffen; die gewöhnlichen monatlichen Kranken-Rapporte und vierteljährlichen Medicinal-Berichte, sowie die jährlichen Revaccinations-Uebersichten, werden, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, durch die betreffenden Stabs-Aerzte an den Regiments-Arzt, und von diesem dann an den Korps-General-Arzt einzusenden sein.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon ergebenst Mittheilung mache, stelle ich Ihnen die weitere geeignete Bekanntmachung ebenmässig anheim.

Stellung der Ober-Militär-Aerzte zu den Truppentheilen.

Eine offene Frage ist die, ob die sämmtlichen Ober-Militär-Aerzte eines Infanterie-Regiments dem Regiments-Stabe angehören. In den neuen, seit der Reorganisation der Armee für die Friedens- wie für die Mobilmachungs-Verhältnisse erschienenen Etats, sind dieselben bei dem Regiments-Stabe aufgeführt. Als dieser Umstand für die Bejahung der Frage

geltend gemacht wurde, bemerkte der General-Stabs-Arzt der Armee[1]), dass eine Bestimmung des Kriegs-Ministeriums, laut deren die Aerzte für die Zukunft den Regiments- resp. Brigade-Stäben zugetheilt wären, ihm bisher nicht bekannt geworden und auch wohl nicht ergangen sein dürfte, da das Kriegs-Ministerium nur noch vor nicht gar langer Zeit seine desfallsigen Vorschläge auf Grund der, von den General-Kommandos erstatteten, nicht beistimmenden Gutachten, abgelehnt habe. Gehörten die Ober-Militär-Aerzte aber den Stäben auch an, so würde sich hieraus bei Weitem noch nicht eine Befugniss der Regiments-Kommandeure ableiten lassen, nach ihrem Ermessen die Ober-Militär-Aerzte ihres Regiments an die verschiedenen Bataillone resp. Abtheilungen und Garnisonen desselben zu vertheilen, da diese mit den bestehenden Bestimmungen und dem bisherigen Modus der Besetzung der obermilitärärztlichen Stellen sich nicht vereinigen liesse. Die Regiments-Aerzte gehören selbstverständlich in die Garnison der Regimentsstäbe, die Bataillons-Aerzte aber werden durch die Allerhöchste Ernennungs-Ordre, resp. durch den Erlass des Kriegs-Ministeriums, welcher ihre Versetzung, resp. Kommandirung genehmigt, jedesmal einem bestimmten Bataillon überwiesen.

Dass vor der Reorganisation der Armee die Bataillons-Aerzte der Füsilier-Bataillone es sich gefallen lassen mussten, event. auch zu einem anderen, isolirt stehenden Bataillone überzutreten, beruht nicht auf einer Befugniss der Regiments-Kommandeure, über die Bataillons-Aerzte zu disponiren, sondern auf der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 26. Mai 1826, in welcher dies besonders angeordnet wurde.

Die Stellung der Ober-Militär-Aerzte in ihrem Dienstverhältnisse ist, analog der der General-Aerzte, eine doppelte; sie sind einestheils den General-Aerzten, anderntheils ihren Truppenbefehlshabern, (Regiments-, Bataillons- etc. Kommandeuren) untergeordnet und haben die Anordnungen beider Instanzen zu befolgen. In ihrem Verhältniss zum Truppentheile haben sie, unter dem Beistande der ihnen untergebenen Hülfs-Aerzte, für das Gesundheitswohl der, ihrer ärztlichen Obhut anvertrauten Soldaten, zu sorgen; sie sind aber nicht nur dazu berufen, die Erkrankten nach ihrem besten Wissen und Können zu heilen, sondern auch dazu verpflichtet, ihren Truppenbefehlshabern in sanitätspolizeilicher und diätetischer Hinsicht rathend zur Seite zu stehen[2]); ihre Pflicht ist es, die gute und gesundheitsgemässe Unterbringung der Soldaten in Kasernen und Bürgerquartieren mit zu überwachen, darauf zu achten, ob die Verpflegung der Mannschaften eine genügende und gesunde ist und ob die militärischen Uebungen dem Kräftezustande der Mannschaften und den Witterungs-Verhältnissen angemessen sind. Sicher wird kein umsichtiger Truppenbefehlshaber die desfallsigen Vorschläge des Ober-Militär-Arztes, sofern sie nur in geeigneter Weise gemacht werden, von der Hand weisen und grade hiebei kann der, mit den militärischen Lebens- und Dienstverhältnissen vertraute Ober-Militär-Arzt eine segens- und einflussreiche Wirksamkeit entfalten.

Gegenwart bei Truppen-Uebungen.

Damit die Ober-Militär-Aerzte diesem ihrem wichtigen Berufe so wenig als möglich entzogen werden, sind sie schon seit lange von der

[1]) Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 20. August 1860.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 8. Januar 1862.

Anwesenheit bei den gewöhnlichen Uebungen ihrer Truppentheile in und bei der Garnison entbunden[1]), und wird auch ihre Gegenwart bei den Special-Revuen und Musterungen niemals gefordert. Dagegen sind die Ober-Militär-Aerzte der Truppentheile nicht davon befreit, ihre Truppentheile zu begleiten, wenn diese sich auf mehrere Tage aus der Garnison entfernen. Nach der kriegsministeriellen Bestimmung vom 3. April 1828 bleibt es in solchem Falle vielmehr den Anordnungen der Truppenbefehlshaber überlassen, über die Regiments- und Bataillonsärzte zu disponiren, wie es das Wohl der Truppen erheischt und sie bei Zusammenziehungen theils zur Begleitung der Truppen, theils zur Behandlung der zurückbleibenden Kranken zu verwenden[2]). Es hat sich im 1. Armee-Korps als vortheilhaft herausgestellt, die Bestimmung darüber, ob und wie viele Ober-Militär-Aerzte die Truppen beim Ausmarsche begleiten sollen, dem General-Arzte zu überlassen, und erfolgen daher hier alle Beorderungen von Ober-Militär- und Hülfs-Aerzten nur durch diesen. Auch ist angeordnet, dass den Requisitionen des General-Arztes in Bezug auf das ärztliche und Lazareth-Gehülfen-Personal selbst dann Folge gegeben werde, wenn der betreffende Befehl des General-Kommandos den Truppentheilen noch nicht zugegangen sein sollte[3]).

Auf diese Weise werden alle Inconvenienzen vermieden und die exakte Dienstführung, trotz des grossen Mangels an Militär-Aerzten, ermöglicht.

Geschäfts-Umfang der Ober-Militär-Aerzte.

Nach dem, oben im Allgemeinen angedeuteten Berufskreise der Ober-Militär-Aerzte, besteht deren Geschäfts-Umfang in:

1) der Behandlung der erkrankten Soldaten, sei es im Lazareth oder im Revier;
2) der Behandlung der erkrankten Soldatenfrauen und Kinder;
3) resp. der Behandlung der Officiere des Truppentheils und deren Familien;
4) der Untersuchung der Militärpflichtigen bei ihrem Eintritt in den Dienst;
5) der Vac- und Revaccination der Soldatenkinder und Rekruten;
6) der Ausstellung von Attesten über Dienstuntaugliche und Invaliden;
7) der Begleitung ihrer Truppentheile beim Verlassen der Garnison;
8) der Wahrnehmung anderweiter, mit dem Dienst beim Truppentheil nicht direkt verbundener Geschäfte; (Ersatz-Geschäft etc.)

Es sei hier schon erwähnt, dass die Behandlung der Kranken im Revier, sowie die Behandlung der Soldatenfrauen und Kinder gewöhnlich den Hülfs-Aerzten, unter Ober-Aufsicht der Ober-Militär-Aerzte, übertragen wird; da ferner die Officiere für sich und ihre Familien einen Anspruch auf unentgeltliche ärztlilche Behandlung nicht haben, so ist es denselben auch selbstverständlich überlassen, ob sie sich in Krankheitsfällen an den Ober-Militär-Arzt ihres Truppentheils wenden wollen oder nicht.

Verhältniss der Ober-Militär-Aerzte zu den Lazarethen.

Betrachten wir nun zunächst den Ober-Militär-Arzt in seinem Verhältniss zum Lazareth, so begegnen wir ihm hier in 2 verschiedenen

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 4. August 1819, 15. Mai 1823, 27. Mai 1826; Cirkulare an die General-Aerzte vom 12. Mai und 3. Juli 1823.
[2]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 1. Juni 1828 ad 4.
[3]) Korps-Befehle v. 29. Juni 1859 und 6. Juli 1860.

Verhältnissen, insofern er nämlich nur die ärztliche Behandlung der Kranken seines Truppentheils etc. leitet, oder ausserdem noch an der Verwaltung des Lazareths, als Mitglied der Lazareth-Kommission, theilnimmt. In Lazarethen, welche nur für einen Truppentheil mit einem Ober-Militär-Arzt bestimmt sind, wird er stets in dieser doppelten Eigenschaft fungiren. Sämmtliche, zu einer Garnison gehörige Ober-Militär-Aerzte sind verpflichtet, beim Garnison-Lazarethe des Orts hinsichtlich der Behandlung der Kranken oder der speciellen Beaufsichtigung der Dispensir-Anstalt Dienste zu leisten, auch alternirend als Mitglied der Lazareth-Kommission einzutreten. Ob die früher bestandenen Landwehr-Bataillons-Aerzte aus anderweiten Rücksichten hievon zu entbinden waren, blieb der Beurtheilung und Entscheidung des Korps-General-Arztes überlassen. Die nähere Bestimmung der den Ober-Militär-Aerzten im erstern Falle obliegenden Geschäfte erfolgt Seitens des Korps-General-Arztes, resp. ist sie, was die specielle Beaufsichtigung der Dispensir-Anstalt betrifft, in der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 enthalten.

In Bezug auf die Mitgliedschaft bei der Lazareth-Kommission sind die Bestimmungen des Reglements für die Friedens-Lazarethe massgebend [1]). Für grössere Lazarethe soll [2]) im Allgemeinen hinsichtlich der Behandlung der Kranken der Grundsatz festgehalten werden, dass dieselbe nicht nach den Truppentheilen, sondern stationsweise geschehe. Danach ist es also nicht erforderlich, dass jeder Arzt gerade nur die zu seinem Truppentheile gehörigen Kranken in Behandlung nehme; es hat vielmehr jeder obere Militärarzt in einer, oder je nachdem die Zahl der letzteren es fordert, in mehreren Stationen die Kranken zu behandeln.

Eine Abweichung hiervon ist jedoch in den Fällen zulässig, wenn dienstliche Rücksichten, statt der stationsweisen Behandlung, die Behandlung der Kranken durch die oberen Militär-Aerzte der betreffenden Truppentheile als wünschenswerth erscheinen lassen, worüber sodann der Korps-General-Arzt zu entscheiden hat. — Es geschieht also die Lagerung der Kranken in den Lazarethen nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, denen sie angehören, sondern allein nach den Krankheitsformen, wodurch zugleich der Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material möglichst beschränkt wird. Es werden daher auch da, wo für Cholerakranke besondere Stationen in den Garnison-Lazarethen eingerichtet sind, vorkommende derartige Kranke in den letzteren untergebracht. (Dasselbe geschieht mit Syphilitischen, Krätzkranken, Pockenkranken, Leuten mit akuten Exanthemen und zumeist auch mit Augenkranken.)

Die Beurtheilung der Frage: ob und inwieweit äussere und innere Kranke in einzelnen Fällen und insbesondere in den kleineren Lazarethen zusammenzulegen sind, ist lediglich Sache der betreffenden obern Militär-Aerzte. Unter Zustimmung derselben, event. auch des Korps-General-Arztes, sind die Lazareth-Kommissionen demnach befugt, ein solches Zusammenlegen innerer und äusserer Kranker im ökonomischen, sowie im Interesse der Krankenpflege eintreten zu lassen. — Im Allgemeinen wird in den Preussischen Lazarethen wohl so verfahren, dass jeder Ober-Militär-Arzt die Kranken seines Truppentheils, selbst wenn die Kranken nach Krankheitsformen gelagert sind, selbst behandelt, und dass nur der Dienst auf

[1]) §§. 89 und 90 } des Reglements für die Friedens-Lazarethe.
[2]) §§. 91 und 155 } des Reglements für die Friedens-Lazarethe.

einzelnen Stationen in die Hand eines Ober-Militär-Arztes, der ausserdem noch die Behandlung der Kranken seines Truppentheils beibehält, gelegt wird, wie dies gewöhnlich mit den Augenkranken und Cholerakranken geschieht. Dieser Modus empfiehlt sich namentlich auch jetzt in grössern Garnisonen, wo die Zahl der verschiedenen Stationen immer noch bedeutend geringer bleiben würde, als die Zahl der vorhandenen Ober-Militär-Aerzte, so dass einzelne derselben bei der rein stationsweisen Behandlung der Kranken von der Krankenbehandlung geradezu ausgeschlossen werden müssten. — Auch ist in grossen Lazarethen die Mitgliedschaft bei der Lazareth-Kommission häufig von der Beaufsichtigung der Dispensir-Anstalt, zum Vortheil einer pünktlichen Wahrnehmung beider Funktionen, getrennt.

Beaufsichtigung der Dispensir-Anstalt.

Der eine Dispensir-Anstalt beaufsichtigende Ober-Militär-Arzt [1]) hat bei Anschaffung und Ergänzung der zur Ausstattung und inneren Einrichtung der Dispensir-Anstalten gehörenden Gegenstände, als:

a. der zur Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung der Arzneien nothwendigen Utensilien; demnächst
b. der Arzneien selbst;
c. der Verbandmittel und
d. der zur Verabreichung von Arzneien und anderen, die Arzneiverpflegung tangirenden Zwecken erforderlichen Nebenbedürfnisse, als Gläser, Propfen, Bindfaden, Papier und Schreibmaterialien überhaupt u. s. w.

vorzugsweise mitzuwirken; besonders aber liegt ihm die Beurtheilung der Qualität der empfangenen Arzneien und die gute Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung derselben, sowie die Sorge ob, dass die Arzneien und Verbandmittel nach Massgabe der Krankenzahl des Lazareths, in gehöriger Quantität vorräthig sind, dass der höchste Grad von Ordnung und Reinlichkeit in der Dispensir-Anstalt obwalte, dass das Dispensiren mit der grössten Genauigkeit geschehe und die Arzneien gehörig abgewogen, nicht nach dem blosen Augenmasse verabreicht werden; dass die allgemein als „Gifte" bezeichneten Substanzen und die dazu besonders vorhandenen Waageschaalen, Mörser und Löffel abgesondert von den übrigen Arzneien und Geräthschaften aufgestellt und stets unter Verschluss gehalten, der Schlüssel dazu aber von dem in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Pharmazeuten oder Hülfs-Arzte in Verwahrung genommen und überhaupt Alles vermieden werde, wodurch Irrungen in der Zubereitung der Arzneien und Nachtheile für die Kranken hervorgebracht werden können.

Auch hat der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt für die gehörige Pünktlichkeit und Genauigkeit in der Verrechnung der Arzneien und Verbandmittel zu sorgen und bleibt für dieselbe in jeder Beziehung verantwortlich.

Mitgliedschaft bei den Lazareth-Kommissionen.

Die ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen, auf deren Zusammensetzung und Wirksamkeit im Kapitel VIII dieses Theils näher eingegangen werden wird, bestimmt im Kommando-Verhält-

[1]) §§. 3 und 7 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

nisse der Korps-General-Arzt; derselbe ordnet auch an, wie lange in denjenigen Garnison-Orten, wo mehrere Ober-Militär-Aerzte stehen, das jedesmalige Kommando derselben als Mitglied der Kommission des Garnison-Lazareths, worin sie alterniren, dauern soll (gewöhnlich 1 Jahr). Das persönliche Verhältniss der Mitglieder der Lazareth-Kommissionen richtet sich lediglich nach den bestehenden Dienst-Reglements und Vorschriften, indem die Mitgliedschaft bei den Lazareth-Kommissionen (mit Ausnahme des ökonomischen Mitgliedes) ein Kommando ist, welches die betheiligten Individuen des dienstlichen und Subordinations-Verhältnisses zu den Truppentheilen und überhaupt zu den vorgeordneten Instanzen, nicht enthebt.

Die Verwaltung ist kollegialisch, aber je nach den verschiedenen Berufszweigen der Mitglieder getheilt, sodass das ärztliche Mitglied ausschliesslich den auf den Krankendienst im Allgemeinen bezüglichen und den medicinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung leitet [1]).

(Reglement für die Friedens-Lazarethe.) §. 68. Zu den Pflichten des Arztes, als Mitglied der Lazareth-Kommission gehört zunächst der sein Ressort, also die Sanitätspolizei betreffende Antheil an dem Gange der Verwaltung. Derselbe hat daher auch die, in Bezug hierauf von den übrigen oberen Militärärzten des Orts etwa zu machenden Anträge und Vorschläge bei der Lazareth-Kommission Behufs der Kenntnissnahme und event. weiteren Veranlassung zur Sprache zu bringen.

§. 69. Sodann ist Alles, was zur baldigen Wiederherstellung der Kranken dienen kann, seiner Leitung und Oberaufsicht anvertraut und wird von seinen Kenntnissen und Erfahrungen erwartet, dass er sich aller, in dieser Rücksicht ihm in reichem Masse zu Gebot stehenden Mittel mit Umsicht bedienen und dabei stets bedenken werde, dass wenn es seine erste und heiligste Pflicht ist, für das Wohl und die baldige Wiederherstellung der ihm anvertrauten Kranken zu sorgen, er dennoch als Staatsdiener auch die Verpflichtung habe, die Erreichung jenes wichtigen Zweckes auf die, der Staatskasse am wenigsten kostspielige Art, zu bewirken. Specielle Vorschriften lassen sich hierüber nicht ertheilen, weil Vieles von der Lokalität abhängig ist, überdies aber ein jeder obere Militärarzt wissen muss, wie er hierbei zu verfahren hat.

§. 70. So muss denn auch der dem Lazareth vorstehende Arzt mit Strenge darüber wachen, dass überall die grösste Reinlichkeit herrsche, indem gerade Reinlichkeit des Gebäudes und der Umgebung desselben, sowie der Zimmer und der Kranken selbst, ferner eine gute reine Luft Eigenschaften sind, welche keinem Lazareth fehlen dürfen und ohne die es nicht möglich sein würde, den Zweck desselben, nämlich die Wiederherstellung der Kranken, zu erreichen.

§. 71. Eine gute, nahrhafte und der jedesmaligen Krankheitsform angemessene Diät ist ebenfalls eine der hauptsächlichsten Bedingungen zur baldigen Wiederherstellung der Kranken. Die reichlichste Verabreichung guter Speisen und Getränke wird jedoch dem Kranken nur zum Nachtheile gereichen, wenn sie seinem Zustande nicht angemessen ist, daher muss der betreffende Arzt dahin mitwirken, dass jeder Kranke das gehörige Mass von Speisen und Getränken zur rechten Zeit bekomme, dass darin eine schickliche Auswahl getroffen und Alles gut zubereitet werde. Bei dem Ankaufe der Nahrungsmittel, wohin selbstredend auch die Getränke zu zählen sind, muss er insbesondere auf vorzügliche Güte derselben sehen. Der Ankauf von Nahrungsmitteln geringerer Qualität ist möglichst zu vermeiden, weil bei deren Verwendung der Kranke nicht den erforderlichen Nahrungsstoff erhalten und derselbe dadurch in der Genesung zu seinem und zum Nachtheil der Lazareth-Kasse aufgehalten werden würde. Am allerwenigsten aber dürfen in einem Lazarethe schlechte oder verdorbene Nahrungsmittel verbraucht werden.

Auch auf die gute Conservation der vorräthigen Nahrungsmittel hat der Arzt sein Augenmerk zu richten; derselbe hat daher nicht allein die für den laufenden Bedarf beschafften Lebensmittel zu prüfen, (dass er bei jedesmaliger Einlieferung der Lebensmittel zur Oekonomie zugegen sei, ist nicht erforderlich) und sich von der guten Zubereitung derselben zu überzeugen, sondern auch von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der diesfälligen Vorräthe Kenntniss zu nehmen. (So wie dem ärztlichen, steht auch dem militärischen Mitgliede der Lazareth-Kommission, da beide solidarisch für

[1]) §§. 47, 49, 50 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.

die Verwaltung mit verhaftet sind, die Befugniss zu, das Vorhandensein und die Güte der Lebensmittel zu unbestimmten Zeiten zu kontroliren.)

Auf die sofortige Abstellung jeder, hierbei etwa wahrgenommenen Unregelmässigkeit hat derselbe hinzuwirken, überhaupt aber mit allem Eifer darauf zu halten, dass das Wohl der Kranken bei Verabreichung der Nahrungsmittel in keiner Art beeinträchtigt oder gar gefährdet werde.

§§. 60 und 61. Die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung ist bei den Lazareth-Kommissionen im Allgemeinen eine solidarische und im Speziellen eine persönliche, dergestalt, dass für das ihnen speziell zugewiesene Ressort die einzelnen Mitglieder principaliter, die übrigen Mitglieder aber mit verantwortlich sind. Für die Verwaltung der Lazarethkasse haben die Lazareth-Kommissionen indess unter allen Umständen solidarisch einzustehen.

Funktionen der ordinirenden Aerzte.

Die Funktionen eines jeden ordinirenden Arztes sind folgende: (Reglement für die Friedens-Lazarethe.)

§. 92. Jeder, einem Lazareth, oder in grösseren Lazarethen, einer oder mehreren Stationen (selbstredend nur in ärztlicher Beziehung) vorstehende Arzt, leitet das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette nach seinem besten Wissen und Gewissen. Derselbe muss das Lazareth wenigstens alle Tage einmal, und, wenn wichtige Kranke es nöthig machen, mehrere Male des Tages besuchen. Die Krankenbesuche geschehen in allen Lazarethen der Armee:

vom 1. April bis ultimo September, des Morgens um 8 Uhr;
vom 1. Oktober bis ultimo März des Morgens um halb 9 Uhr.

(Nicht, wie die Instruktion zur Versorgung der Armee etc. im §. 34 und das früher gültige Lazareth-Reglement vorschrieben, um halb 8 resp. 8 Uhr.)

Nur Krankheit, oder ein, von den betreffenden Dienstinstanzen bewilligter Urlaub (sowie Kommando's) kann den vorstehenden Arzt von der Pflicht des Besuches des Lazareths entbinden, in welchem Falle alsdann die Stellvertretung desselben zulässig ist[1]).

§. 93. Bei den Krankenvisiten wird der obere Arzt der Krankenstation von einem, zum Wachtdienste im Lazarethe kommandirten Assistenz- oder Unterarzte (wachthabenden Arzte) begleitet, welcher mit einer Schreibtafel versehen ist, um auf der Stelle dasjenige zu notiren, was für jeden Kranken verordnet wird.

§. 94. Die Diätform der Kranken für den nächsten Tag, wird bei den gewöhnlichen, des Morgens stattfindenden Visiten, von dem oberen Arzte bestimmt und späterhin an der, an jeder Bettstelle angebrachten Kopftafel, vermerkt. In ähnlicher Weise erfolgen auch die Arznei-Verordnungen für den laufenden Tag und werden diese in der Regel so eingerichtet, dass der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arznei ausreicht. Für Schwerkranke geschehen jedoch auch Nachmittags und zu jeder andern Zeit Arznei-Verordnungen, wenn der Arzt sie für nothwendig erachtet. Sowie die Diät- werden auch die Arznei-Verordnungen auf der Kopftafel am Krankenbette vermerkt.

Zusatz. (§. 32 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.) Wenn, bei Versorgung der Militär-Dispensir-Anstalten mit Arzneien, hauptsächlich von dem Grundsatze ausgegangen werden muss, dass der Militärarzt in der Auswahl der Mittel nicht zu sehr beschränkt und in seiner Wirksamkeit als Arzt nicht gelähmt werde, so ist es doch nicht zulässig, selbige mit allen, in den Civil-Apotheken vorhandenen Arzneimitteln zu versehen. Die Militär-Pharmacopoe ist so reichlich ausgestattet, dass mit den darin aufgenommenen Mitteln allen Indikationen bei den Kranken genügt werden kann.

Wenn es indessen in besonderen Krankheitsfällen von dem Arzte für nöthig erachtet werden sollte, das eine, oder das andere, in der Militär-Pharmacopoe nicht enthaltene Mittel, in Gebrauch zu ziehen, so muss der Arzt seine Gründe dafür auf einem besonderen, dem Ordinationsbuche beizufügenden Blatte, schriftlich angeben.

(Der Gebrauch der natürlichen oder künstlichen Mineralbrunnen, sowie der natürlichen Mineral- und anderer Bäder, z. B. Dampfbäder etc. (cfr. Theil II., Kap. I. D. Atteste über Brunnen- und Badekuren), welche in Lazarethen nicht gewährt werden können, darf nur in den Fällen verordnet werden, wo der, in den Lazarethen veranstaltete Gebrauch innerlicher und äusserlicher Mittel nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat und die Wiederherstellung durch Anwendung derselben zu erwarten steht; die Verabreichung und resp. Benutzung derselben ist jedoch von der, in jedem speciellen Falle einzuholenden Genehmigung des Kriegsministerii abhängig und nur, wenn diese erfolgt

[1]) Cirkul. an die General-Aerzte v. 3. Januar 1838 und 31. Oktober 1843.

ist, dürfen die hierdurch veranlassten Kosten, insofern die Bäder nicht unentgeltlich gewährt werden, auf den Arzneifonds übernommen werden.)

Der Arzt muss übrigens die Preise der Arzneien kennen, um, wenn solches, unbeschadet der baldigen Wiederherstellung der Kranken, geschehen kann, wohlfeile Mittel anstatt der theuren, (welche ohnehin sehr häufig verfälscht werden und selten ächt zu haben sind) anzuwenden. Indifferente, zur Heilung nicht nothwendige Mittel müssen aber überhaupt nicht verordnet werden. Die Magistralformeln dürfen daher nur höchst einfache Zusammensetzungen, keineswegs aber Mittel, die sich in ihren bebekannten Wirkungen ganz entgegengesetzt sind, oder unwirksame theure destillirte Wasser, oder Syrupe enthalten. Die Arzneien sind auch, so viel als möglich, in solchen Formen zu verordnen, die in den Dispensir-Anstalten angefertigt werden können, wogegen alle diejenigen Formen zu vermeiden sind, durch welche, ohne die Wirksamkeit der Arznei zu steigern, nur der Preis erhöht wird und zu deren Zubereitung viel Zeit erforderlich ist.

Hinsichtlich der Gefässe aller Art, ist aber noch besonders zu merken, dass dieselben bei Reiterationen in die Dispensir-Anstalt zurückgesandt und auch, wenn der Gebrauch aufgehört hat, an dieselbe zurückgegeben werden müssen. — Auch die Civil-Aerzte, wenn sie in den Fall kommen, für kranke Militärs auf Rechnung der Staatskassen Arzneien zu verschreiben, werden sich hiebei nach der Militär-Pharmakopoe richten, wozu sie durch die Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Mai 1829 aufgefordert worden sind.

§. 95. Nach beendeter Krankenvisite werden die Arznei-Verordnungen für sämmtliche Kranke der Station durch den wachthabenden Arzt in ein besonderes, von dem ordinirenden Aerzte jedesmal zu unterschreibendes Buch eingetragen (§. 33 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln) und wird demnächst wegen Zubereitung etc. der Arzneien nach den Bestimmungen der eben genannten Instruktion verfahren. (Auch der Bedarf an Verbandmitteln wird auf ähnliche Weise in ein besonderes Buch, oder auf ein besonderes Blatt am Anfange oder Ende des Arznei-Ordinations-Buches eingetragen; — §. 33 der Instruktion etc.) Den Diätzettel für die Kranken der Station fertigt ebenfalls der wachthabende Arzt auf Grund der Diät-Verordnungen an, und wird jener, nachdem er vom oberen Arzte unterschrieben worden, im Laufe des Nachmittags (jedoch bis spätestens 5 Uhr) in dem Receptionszimmer abgegeben. (Die Unterschrift des Ober-Militärarztes erfolgt usuell überall erst am nächsten Tage bei der Krankenvisite.)

Für diejenigen Kranken, welche nach dieser Zeit etwa noch in das Lazareth aufzunehmen sind, wird ein Nach-Diätzettel in Form einer ganz kurzen Notiz angefertigt und der bereits abgegebenen Diät-Verordnung beigefügt.

§. 96. Der obere Arzt hat ferner darauf zu halten, dass die zum Wachtdienst im Lazareth kommandirten Aerzte, diesen Dienst auf das Vollständigste ausüben und die vorgeschriebenen Krankenlisten führen und in grosser Ordnung erhalten.

Das Schema zu diesen Krankenlisten ist:

Spezial-Kranken-Liste.

Aerztliche Spezial-Kranken-Liste des Garnison-Lazareths zu N. pro 18..

1. Laufende Nummer; 2. Nummer des Hauptkrankenbuchs; 3. Regiment, Bataillon, Abtheilung etc.; 4. Nro. der Kompagnie, Eskadron etc.; 5. Charge; 6. Vor- und Zunamen; 7. a) Alter (Jahre), b) Dienstzeit (Jahre); 8. Geburtsort; 9. Kreis; 10. Regierungsbezirk; 11. Krankheit oder Verwundung; 12. Tag, a) des Erkrankens, b) der Aufnahme ins Lazareth; 13. Tag des Abganges, a) geheilt, b) invalide (oder dienstuntauglich), c) gestorben; 14. Nro. des Journalblattes; 15. Bemerkungen.

Diese Spezial-Krankenliste, für deren richtige Führung der Ober-Militärarzt verantwortlich bleibt, wird, nachdem sie vollgeschrieben ist, und die darin eingetragenen Kranken sämmtlich abgegangen sind, in das Lazareth-Bureau abgeliefert, wo sie 50 Jahre lang aufzubewahren ist. (Anhang II. zum Lazareth-Reglement §. 3.)

(Auch über die Revierkranken wird von den wachthabenden Aerzten des Lazareths eine namentliche Krankenliste geführt, welche folgende Rubriken hat:

1. Nro.; 2. Truppentheil; 3. Kompagnie, Eskadron etc.; 4. Charge; 5. Vor- und Zunamen; 6. Alter; 7. Tag des Erkrankens; 8. Krankheit; 9. Abgang a) geheilt, b) gestorben, c) invalide oder dienstuntauglich; 10. Anzahl der Tage der Behandlung im Quartal; 11. Bemerkungen.)

Bei Soldaten, welche an der kontagiösen Augenkrankheit leiden, ist in den Krankenlisten der Grad der Krankheit stets näher zu bezeichnen [1]).

[1]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 19. März 1861.

Kranken - Journal.

Insbesondere ist das Journalblatt nach dem folgenden Schema:

Journalblatt — Nro.

1. Regiment, Bataillon, Abtheilung
2. Kompagnie oder Eskadron; Batterie oder Kolonne
3. Charge
4. Vor- und Zuname
5. Alter Jahr Monat
6. Dienstzeit Jahr Monat
7. Geburtsort
8. Kreis
9. Regierungsbezirk

ist zu den ten 18.. erkrankt oder verwundet worden und den ten 18.. angekommen in dem Lazarethe zu aus dem { Lager oder Quartier zu...; abgegangen als den ten 18.. Krankheit oder Verwundung

Datum | Krankheitsgeschichte | Diät

über einen jeden Kranken bis zu dessen Abgange sehr genau zu führen, weil eben dieses das Aktenstück ist, wonach bei etwanigen Revisionen das Verfahren des Arztes beurtheilt wird, daher die wachthabenden Aerzte strenge dazu anzuhalten sind, an jedem Tage den Zustand der Krankheit und die Verordnungen in arzneilicher und diätetischer Hinsicht darin genau zu vermerken. Wird ein Kranker während seiner Behandlung im Lazarethe in eine andere, von einem anderen wachthabenden Arzte besorgte Kranken-Abtheilung verlegt, so muss das über ihn, bis zum Zeitpunkte seiner Verlegung, geführte Journal, an die neue Abtheilung abgegeben und von dem wachthabenden Arzte dieser letzteren fortgeführt werden. Vierteljährlich werden die geschlossenen Journale von den, während des abgelaufenen Quartals aus dem Lazarethe entlassenen Kranken, von den Militär-Aerzten an das Lazareth-Bureau abgegeben, wo sie nach Truppentheilen geordnet, 20 Jahre lang zur Einsicht aufbewahrt werden. Für die richtige Führung dieser Kranken-Journale ist übrigens der betreffende Ober-Militärarzt, welcher dieselben auch mit zu unterzeichnen hat, verantwortlich [1]).

Zusatz. Da die lithographirten Journalblätter nur für den Anfang der, bestimmungsmässig über alle Kranken im Lazarethe zu führenden Krankheits-Journale bestimmt sind, und dieselben für die Fortsetzung der Journale sich nicht eignen, so muss auch immer nur der Anfang des Kranken-Journals auf ein solches lithographirtes Journalblatt geschrieben und da, wo dieses einzelne Blatt nicht ausreicht, nicht ein zweites und drittes etc. lithographirtes Journalblatt, sondern weisses Papier angeheftet und auf dieses letztere die Fortsetzung des Krankheits-Journales geschrieben werden [2]).

§. 97. Zu den Pflichten jedes, in einem Lazarethe fungirenden oberen Arztes gehört auch, dafür zu sorgen, dass etwa vorkommende Unordnungen oder Vernachlässigungen der Wärter sofort abgestellt werden. (Siehe auch Theil II., Kapitel III. Lazarethwachtdienst.)

Betreffs der Entlassung der Kranken aus den Lazarethen, gelten folgende Vorschriften:

(Reglement für die Friedens-Lazarethe.) §. 159.

Die jedesmalige Entscheidung darüber, wann in den Garnison-Lazarethen befindliche kranke Militärpersonen etc. als genesen aus denselben zu entlassen sind, muss dem ärztlichen Ermessen überlassen bleiben. Insbesondere bedarf es einer sorgfältigen Erwägung der Frage über die Entlassung aus dem Lazarethe bei solchen Reconvalescenten, welche einen Marsch zu ihrem auswärtigen Truppentheile anzutreten haben, (oder, wie es bei, während der Uebung erkrankten Landwehrmännern nicht selten ist, nach ihrer Heimath zurückkehren), oder welche als invalide oder dienstuntauglich in die Heimath entlassen werden, (wegen der, mit der contagiösen Augenkrankheit Behafteten s. Theil II., Kap. XI.), indem die Militär-Aerzte verpflichtet sind, Rekonvalescenten aus den Lazarethen nicht eher zu entlassen, und in Marsch zu setzen, als bis sie sich hinlänglich erkräftigt haben.

Zusätze. 1. Wenn die Krankheit [3]) von Reserve-Mannschaften — diese mögen entweder bei ihrer Entlassung zur Reserve sich bereits krank in Lazarethen befunden haben, oder erst während des Marsches in die Heimath, erkrankt und in Lazarethe

[1]) Anhang II. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe, §. 4.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 31. December 1843, ad 3.
[3]) Reglement für die Friedens-Lazarethe §. 143 S. 59, erste Anmerkung, alinea 2.

aufgenommen sein, — langwieriger oder gar chronischer Natur, und eine Herstellung nicht abzusehen ist, so haben die Lazareth-Kommissionen von dem Krankheitszustande der betreffenden Individuen, unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens, welches sich womöglich auch über die Ursachen der Krankheit ausspricht, der Korps-Intendantur Anzeige zu machen, damit diese sich auf dem verfassungsmässigen Wege in Bezug auf die fernerweite Behandlung und Verpflegung der Kranken für Rechnung des Kommunal- oder Landarmenfonds, mit der betreffenden Regierung in Verbindung setze.

2. Es sind in neuerer Zeit [1]) mehrfache, nicht unbedeutende Beträge an Kur-, Beerdigungs- und Verpflegungskosten für Militärpersonen, die zwar auf ihren Wunsch, jedoch ohne Zustimmung ihrer Angehörigen, in einem ungeheilten Zustande in die Heimath beurlaubt waren, von den Angehörigen zur Erstattung liquidirt worden. Abgesehen davon, dass es im Lande einen üblen Eindruck machen muss, wenn die Truppen sich solcher, nicht selten an langwierigen Krankheiten hoffnungslos leidender Individuen, durch Beurlaubung in die Heimath, entledigen, lässt es sich nicht verantworten, dass die Staatskassen mit den dadurch herbeigeführten Kosten belastet werden.

Es wird daher bestimmt, dass zur Vermeidung solcher Anforderungen an die Staatskasse von den Königlich. Truppen-Kommandos und Militär-Behörden von jetzt an die Beurlaubung kranker Militärs aus den Lazarethen in die Heimath etc., um daselbst ihre vollständige Wiederherstellung, überhaupt den Ausgang der Krankheit abzuwarten, ausnahmsweise nur dann zu gestatten ist, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung etc. solcher Kranken, ausdrücklich und schriftlich verpflichten.

3. Auf die Anfrage [2]), welches Verfahren bei der Entlassung von zeitig, oder für immer unbrauchbar oder invalide erachteten Lazarethkranken, welche wegen langwieriger Leiden, deren Heilung nicht abzusehen ist, als Knochengeschwüre, Schwindsucht u. dergl. in ihrer Heimath voraussichtlich noch längere Zeit der ärztlichen oder wundärztlichen Pflege bedürfen werden, zu beobachten sei, um deren zu langes unnützes Verweilen in den Lazarethen zu verhüten, und ihnen in der Heimath das nöthige Unterkommen und die erforderliche ärztliche Hülfe zu sichern, ohne dem Militärfonds übermässige Kosten, den betreffenden Lazareth-Kommissionen weitläufige, zeitraubende Korrespondenzen zu verursachen und den behandelnden Arzt mit drückender Verantwortlichkeit zu belasten, da hierüber das neue Lazareth-Reglement specielle Bestimmungen nicht enthalte, ist entschieden, dass unbedenklich die Seite 59, Anmerkung 2 zum §. 143 des Lazareth-Reglements (cfr. Zusatz ad 1) enthaltenen, bei Entfernung der, an langwierigen oder chronischen Krankheiten leidenden Reserve-Mannschaften aus den Militär-Lazarethen zu beobachtenden Vorschriften, auch bei Entlassung der temporär oder völlig unbrauchbar oder invalide erachteten lazarethkranken Militärpersonen ihre volle Anwendung finden, zumal diese Vorschriften aus dem früheren Lazareth-Reglement mit übernommen und über die Anwendbarkeit derselben niemals Zweifel entstanden seien.

4. Nach einer Mittheilung [3]) des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements ist es neuerdings vorgekommen, dass ein Soldat, welcher in der letzten Zeit seines Dienstes an einer Hodenentzündung erkrankt und von derselben nicht vollständig geheilt, aus dem Lazareth zur Reserve entlassen worden war, (wenngleich nur auf sein inständiges Bitten und auf die Versicherung, keinerlei Ansprüche an den Staat zu machen, falls sein, der vollständigen Heilung nahe gebrachtes örtliches Leiden sich unerwarteter Weise wieder verschlimmern sollte) wenige Monate später, wegen eingetretener Hodenvereiterung wieder in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden musste, und das Königl. Departement hat deshalb direkt durch das Königl. General-Kommando dem betreffenden Herrn Korps-Generalarzte aufgeben lassen, die Militärärzte seines Aufsichtsbereiches zur genauesten Beachtung der bezüglichen Bestimmungen, auf's Gemessenste anzuweisen. Um nun ähnlichen, nicht nur die Königlichen Behörden mit zeitraubenden Verhandlungen unnöthiger Weise belästigenden und die Staatskasse benachtheiligenden, sondern auch die Herren Korps-Generalärzte Unannehmlichkeiten aussetzenden Fällen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, ersuche Ew. Hochwohlgeboren ich ergebenst, gefälligst die Militär-Aerzte Ihres Geschäftsbereiches darauf aufmerksam machen zu wollen, dass sie bei der Entlassung kranker Reserve-Mannschaften aus den Lazarethen in die Heimath nicht nur die Anmerkung 2 zum §. 143 d. S. 59 des Reglements für die Friedens-

[1]) Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 27. Mai 1852, Cirkular an die Generalärzte vom 16. Juni 1852.

[2]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Departem. v. 18. November 1853, Cirkular an die General-Aerzte vom 25. November 1853.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 26. Februar 1858.

Lazarethe (cfr. Zusatz 1), sondern eventuell auch die, vom oben gedachten Königlich. Departement unter dem 27. Mai 1852 (Zusatz 2) erlassene, im Militär-Wochenblatt pro 1852, S. 115 abgedruckte Bestimmung, hinsichts der ausnahmsweisen Beurlaubung kranker Militärs in die Heimath, aufs Strengste in Anwendung zu bringen haben. — Ausserdem ist von Seiten des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vor Kurzem zu meiner Kenntniss gebracht worden, dass sogar ein, offenbar erst im Dienste, (wenn auch nicht vielleicht in Folge desselben) geisteskrank gewordener Soldat, bald nach zwei ausgesprochenen Paroxysmen seiner Krankheit, welche, bei kurzem Aufenthalte im Lazarethe, rasch vorübergegangen waren, auf ein Attest des betreffenden Ober-Militärarztes über seine temporäre Dienstunbrauchbarkeit, nach fast zweijährigem Dienste, in die Heimath entlassen worden ist, ohne dass irgend welche Versuche zu seiner Herstellung gemacht, oder die vorschriftsmässigen Schritte zu seiner Unterbringung in eine Irrenheil-Anstalt gethan, oder endlich bei seiner bestimmungswidrigen Entlassung auch nur diejenigen Massregeln, zur weiteren Fürsorge für ihn, getroffen worden wären, welche nach den vorangeführten Bestimmungen und der, den Herrn Korps-General-ärzten diesseitig unter dem 25. November 1853 mitgetheilten Entscheidung des Königl. Departements vom 18. November 1853 (cfr. Zusatz 3) schon bei der Entlassung von Reservisten und Beurlaubten, von temporär oder völlig unbrauchbaren und von invalide erachteten Soldaten, die an langwierigen körperlichen Krankheiten leiden, nicht unterlassen werden dürfen. Auf Veranlassung des gedachten Departements ersuche Ew. etc. ich daher ergebenst, gefälligst den Ober-Militär-Aerzten ihres Geschäftsbereiches, ausser den zuletzt erwähnten Bestimmungen, auch die gemessenste Nachachtung der Vorschriften hinsichts der Behandlung der geisteskranken Soldaten in den Militär-Lazarethen, sowie ihrer möglichst zeitigen Unterbringung in Irrenheil-Anstalten und ihrer endlichen Entlassung, nachdem ihre Unheilbarkeit sich herausgestellt hat, welche in den §§. 180 bis 192 des Reglements für die Friedens-Lazarethe (cfr. Kap. VIII.) gegeben worden sind, einschärfen zu wollen.

5. Von der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegs-Ministerium ist zu meiner [1]) Kenntniss gebracht worden, dass ein zum Dienste einberufener Wehrmann, welcher sich durch eigene Fahrlässigkeit, keineswegs durch eine Dienstbeschädigung, eine traumatische Entzündung und Vereiterung eines Hodens zugezogen hatte, aber mit unvollständig verheilter Oeffnung des Hoden-Abscesses, auf sein eigenes dringendes Verlangen, ohne Weiteres aus dem Lazareth in die Heimath entlassen worden war, nicht allein bereits auf dem Marsche eine Verschlimmerung seines Leidens erfuhr, sondern auch, da er bald darauf von der, seinen Zustand nicht kennenden Landwehr-Behörde zur Schiessübung einbeordert wurde, an rückfälliger Hodenvereiterung nach abermaliger, langdauernder Behandlung im Lazarethe, temporär invalide und theilweise erwerbsunfähig geworden ist, so dass ihm die Invalidenbenefizien, welche er darauf, zur grossen Belästigung aller Behörden, durch alle Instanzen, selbst Allerhöchsten Orts, nachsuchte, lediglich deshalb nicht vorenthalten werden konnten, weil seiner bestimmungswidrigen ersten Entlassung aus dem Lazareth vor vollendeter Herstellung ein wesentlicher Antheil an dem weiteren üblen Verlaufe seines selbstverschuldeten Leidens und an der daraus hervorgegangenen Invalidität zugeschrieben werden musste. Hierdurch sehe ich mich veranlasst, im Anschlusse an mein Cirkular vom 26. Februar 1858 (cfr. Zusatz 4), dem ein ganz ähnlicher Fall zum Grunde lag, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, gefälligst die bei der Entlassung resp. Beurlaubung der Soldaten, Reserve-Mannschaften etc. aus den Lazarethen zu befolgenden Bestimmungen, namentlich die Anmerkung 2 zu d. des §. 143 und §. 159 des Reglements für die Friedens-Lazarethe [2]) sowie die Verfügung des Königlich. Militär-Oekonomie-Departements vom 27. Mai 1852, welche sich in Nro. 24 des Militär-Wochenblattes pro 1852 (Zusatz 2) abgedruckt findet, nochmals den Ober-Militär-Aerzten Ihres Korpsbereiches in Erinnerung zu bringen und deren Nachachtung zur Pflicht machen zu wollen.

6. Es wird [3]) hiermit bekannt gemacht, dass für diejenigen Mannschaften, welche wegen Krankheit und Invalidität undienstfähig und mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem gesetzmässigen Entlassungstermin ohne Gehalt in die Heimath beurlaubt werden, beim Urlaubsantritte, in Grenzen der Bestimmungen des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten etc. vom 5. Oktober 1854 (siehe Theil I.), auch die Zahlung des Reisegeldes zulässig ist.

§. 160. Ist [4]) aber bei solchen Individuen, welche als invalide oder dienstuntauglich, in die Heimath entlassen werden sollen, eine Wiederherstellung in dem Masse,

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Oktober 1861.

[2]) Siehe oben.

[3]) Kriegsm. Erlass vom 27. März 1863. (Milit.-Wochenbl. pro 1863 Nr. 14 S. 105.)

[4]) Reglement für d. Friedens-Lazarethe.

dass sie den Marsch zu Fuss zurücklegen könnten, nicht abzusehen, wird vielmehr deren Marschunfähigkeit durch ärztliche Atteste konstatirt, welche event. auch mit dem Urtheil des Korps-Generalarztes zu versehen sind, sofern sich dasselbe ohne kostspielige Reisen abgeben lässt, so können dergleichen Individuen, zur Erreichung ihrer Heimath, Postfreipässe gegeben werden. Falls jedoch ihr geschwächter Körperzustand auch das Reisen mit der Post nicht zulassen sollte, so kann ihre Fortschaffung mittelst Vorspann erfolgen.

§. 161. Die bisher sich gebildete Observanz, die Reconvalescenten, mit einzelnen Ausnahmen, in der Regel an allgemeinen Entlassungstagen aus den Lazarethen zu entlassen, ist nicht in einer, deshalb bestehenden Bestimmung begründet, und darf daher auch nicht weiter Geltung behalten, doch findet sich dagegen nichts zu erinnern, wenn die betreffenden Militär-Aerzte bei der Entscheidung über die Entlassung der Reconvalescenten aus den Lazarethen zugleich auf den, bei den Tuppentheilen jetzt alle 4 Tage stattfindenden Brodempfang, oder auch darauf Rücksicht nehmen, dass die bisher üblich gewesenen 5 tägigen Entlassungstermine den Reconvalescenten die Abfindung derselben mit der ihnen kompetirenden Löhnung im Detail wesentlich erleichtern. Diese Rücksichtnahme darf jedoch nicht Motiv sein, Reconvalescenten länger, als zu ihrer Herstellung nöthig ist, im Lazareth zu behalten [1]).

§. 162. Jeder obere Militärarzt hat die ihm untergebenen wachthabenden Aerzte anzuweisen, dass sie ein Verzeichniss der, nach seiner Bestimmung als genesen aus dem Lazareth zu entlassenden Individuen, zu rechter Zeit, spätestens am Nachmittage vor dem Entlassungstage (sehr häufig geschieht dies, da die Entlassung erst immer am Nachmittage erfolgt, am Vormittage des Entlassungstages) in das Receptionszimmer abgeben, worauf sie aus diesem die, von den Kranken bei ihrer Ankunft im Lazareth mitgebrachten Aufnahmescheine zur Durchsicht ausgehändigt erhalten. (Die Aufnahme in das Lazareth soll immer nur nach der Bestimmung des Arztes erfolgen, es sei denn, dass ein Soldat plötzlich erheblich erkrankt oder verwundet wird und seine schleunigste Ueberbringung in das Lazareth nothwendig ist. In solchen Fällen wird es auch nicht möglich sein, dem Kranken sofort einen Lazareth-Aufnahmeschein in das Lazareth mitzugeben und wird die Lazareth-Kommission unter solchen Umständen auch jedesmal von dieser Formalität bei der Aufnahme absehen, wenn dieselbe nur später erfüllt wird. In allen anderen gewöhnlichen Fällen aber darf kein Kranker im Lazareth Aufnahme finden, ohne den vorgeschriebenen Aufnahmeschein mitzubringen. Da ferner nicht zu selten Kompagnie- und Eskadron-Chefs und selbst Feldwebel, nach eigenem Ermessen, Kranke in das Lazareth senden, welche, da sie nicht oder nur unerheblich erkrankt sind, sehr bald wieder, zum Nachtheile des Krankenpflege-Fonds, entlassen werden müssen, so ist es zur Vermeidung von Inconvenienzen anzurathen, die Rubrik der Krankheit im Aufnahmeschein vom betreffenden Revier-Arzte ausfüllen und mit seinem Namen unterfertigen zu lassen, was zugleich für die Diagnostik Vortheile gewährt. In Bezug auf letztere ist den Hülfsärzten möglichste Genauigkeit und die Vermeidung aller vagen Ausdrücke, wie Brust-, Unterleibs-Beschwerden, Husten etc. zu empfehlen.)

Hiernächst haben nun die wachthabenden Aerzte eine Vergleichung mit der, von ihnen zu führenden Special-Krankenliste anzustellen, ob die Krankheit, an welcher das betreffende Individuum gelitten, wirklich diejenige gewesen und geblieben, welche auf dem Aufnahmescheine bemerkt ist, oder ob sich etwa im weiteren Verlaufe eine andere Krankheit ausgebildet hatte. Ergiebt es sich, dass der, auf dem Aufnahmescheine ursprünglich angegebene Name der Krankheit nicht der richtige ist, so ist dieser durchzustreichen und dagegen in deutscher Sprache derjenige Name der Krankheit hinzuschreiben, an welcher das Individuum wirklich gelitten hat. In jedem Falle aber, in dem mehrgedachten Aufnahmescheine mag in dieser Beziehung eine Berichtigung vorzunehmen sein, oder nicht, ist derselbe, der Bezeichnung der Krankheit gegenüber, durch den wachthabenden Arzt mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Nachdem dies geschehen, sind die Aufnahmescheine sämmtlicher zu entlassender Rekonvalescenten in das Receptionszimmer wieder zurückzugeben, damit das Austragen der Leute aus dem Hauptkrankenbuche (der das Hauptkrankenbuch führende Oekonomie-Beamte etc. hat bei dieser Gelegenheit zugleich auf Grund der, vom Arzte etwa vorgenommenen Berichtigung des Aufnahmescheins, in der Rubrik „Bemerkungen" des Hauptkrankenbuchs den richtigen Namen der Krankheit einzutragen), die Ausfertigung des Entlassungs-Vermerks auf den Aufnahmescheinen,

[1]) Erlass des Mil.-Oekon.-Depart. v. 26. März 1846, Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 15. April 1846 ad 3.

die etwa nöthige Abrechnung und die Zurückgabe der von ihnen in das Lazareth mitgebrachten Königlichen und Privat-Effekten rechtzeitig geschehen kann. In den Fällen, wo die Extrahirung von Marschrouten etc. erforderlich wird, muss die Anzeige von der bevorstehenden Entlassung von Rekonvalescenten, Seitens der wachthabenden Aerzte, schon früher, als blos einen Tag vorher, in das Receptionszimmer erfolgen, wonächst die Lazareth-Kommission bei dem Kommandanten oder Garnison-Chef die Ertheilung der erforderlichen Marschrouten etc. zu vermitteln hat.

§. 163. Nachdem alle diese Erfordernisse beseitigt sind, erfolgt die Entlassung der Rekonvalescenten aus dem Lazareth unter Aushändigung des, mit dem entsprechenden Vermerke versehenen Aufnahmescheins, und aller, in das Lazareth mitgebrachter Königlicher und Privat-Effekten, (den, nach ihrer Genesung vom betreffenden Lazareth direkt in ihre Heimath zu entlassenden Mannschaften, wird an Königlichen Effekten nur dasjenige mitgegeben, was der Truppentheil auf dem Entlassungsscheine zu diesem Behufe verzeichnet hat,) sowie event. der Marschroute und der, bestimmungsmässig ihnen zustehenden, weiterhin gedachten Marschverpflegung resp. Reisegeldes.

§. 164. Einer Benachrichtigung der im Orte befindlichen Truppentheile von der Entlassung ihrer, noch im aktiven Dienste stehenden Mannschaften aus dem Lazareth bedarf es nicht. Dagegen haben die Lazareth-Kommissionen den Tag der Entlassung eines erkrankt gewesenen Passanten, oder eines im Orte kommandirten Individuums von ausserhalb, dem betreffenden Truppentheile direkt bekannt zu machen.

Ebenso sind die Lazareth-Kommissionen auch verpflichtet, den Truppentheil in Kenntniss zu setzen, wenn einer der ihnen überwiesenen, beim allgemeinen Entlassungs-Termine krank zurückgebliebenen Reserve-Mannschaften geheilt aus dem Lazareth entlassen wird, stirbt, oder eine solche Veränderung mit ihm vorgeht, welche auf seine weiteren militärischen Beziehungen Einfluss hat. Dagegen ist der Truppentheil für die richtige Ueberweisung solcher aus dem Lazareth entlassener, zur Reserve übertretender Soldaten an die betreffende Landwehrbehörde verantwortlich.

(cfr. dagegen §. 84 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, welcher zufolge Erlasses des Mil.-Oekon.-Depart. v. 6. März 1857 rücksichtlich der Entlassung der Soldaten aus den Lazarethen allein massgebend bleibt.)

Instrumente.

Chirurgische Instrumente[1]) zu Operationen und anderen chirurgischen Verrichtungen und Maschinen zur Einrichtung von Verrenkungen, müssen sich die oberen Militär-Aerzte sowohl der Linien-Truppen, als (der Landwehr und) die Garnison-Stabs-Aerzte aus eigenen Mitteln anschaffen und erhalten und neben den Instrumenten des gewöhnlichen chirurgischen Taschenverbandzeugs und den zur Zahnextraktion erforderlichen Instrumenten wenigstens mit den nachstehend bezeichneten Gegenständen versehen sein, welche von ihnen mit ins Feld genommen werden müssen:

Eine Amputationssäge mit Bogen, nebst Reserveblatt; ein grosses grades Amputationsmesser, 9 Zoll lang; ein mittleres grades Amputationsmesser, 8 Zoll lang; ein grosses zweischneidiges Amputationsmesser, 10 Zoll lang; ein Zwischen-Knochenmesser; eine Knochenzange; eine Kugelzange; eine gut gearbeite (z. B. Frickesche) Unterbindungs-Pincette, auch zur Torsion zu benutzen; zwei Arterienhaken, (der eine derselben nach Gräfescher Art mit einer Feder zum Halten des Fadens); zwei Feldtourniquets nach Morel, mit Splenium pyramidale; zwölf Heftnadeln verschiedener Grösse; ein Trepanbogen; zwei gleiche Kronen, mit Pyramiden zum Schieben; ein Tirefond; ein Linsenmesser; eine Bürste; eine serra versatilis; ein Hebel; drei Skalpells, fest im Hefte, verschiedener Grösse, (davon zwei am Stiele mit einem Radireisen versehen); ein Troikar

[1]) §. 5 und Anlage B. der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 6. August 1828, 31. December 1832 ad 6; an die General-Aerzte v. 30. Oktober 1830, 16. December 1832, 30. Mai 1857, 27. December 1858; Kriegsmin. Erlass v. 22. Mai 1857.

zur Punctio abdominis (die Röhre mit einem Teller versehen und vorne etwas gespalten. Ausserdem noch eine zweite Röhre zum Einstecken in die erstere); ein Troikar zur Hydrocele; ein Troikar nach Fleurant (nach Zangscher Art, mit doppelter Kanüle); zwei silberne männliche Katheter (ein grösserer und ein kleinerer); zwei grosse elastische Katheter; ein doppelter Schlundhaken; zwei Schlundzangen; ein Repoussoir; ein Cylinder zur Stillung des Nasenblutens; ein Etui mit 4 Bistouries (3 convexen und 1 geraden); 1 Knopfbistourie und 1 Lanzette; ein Obduktions-Etui, oder wenigstens ausser dem anatomischen Etui eine, zur Oeffnung der Schädelhöhle geeignete Säge und einen Meissel, damit die Ober-Militär-Aerzte, bei einer etwaigen Requisition zu gerichtlichen Sektionen, nicht in Verlegenheit gerathen.

Die General-Aerzte sind wiederholt aufgefordert worden, darauf zu halten, und sich davon zu überzeugen, dass jeder Ober-Militärarzt mit den genannten Instrumenten versehen sei. Diejenigen, welche sich hiemit nicht versehen, laufen Gefahr, dass die Instrumente ohne Weiteres bei einem chirurgischen Instrumentenmacher bestellt und zur Deckung der Kosten monatliche Gehalts-Abzüge veranlasst werden. Da die meisten obermilitärärztlichen Chargen nur sehr gering besoldet sind, so ist bei dem Ministerium mehrfach der Antrag eingebracht worden, die Instrumente auf Kosten des Staates anzuschaffen, doch sind alle derartigen Anträge bisher immer abgelehnt worden.

Für den Fall einer Mobilmachung ist für die zu höheren Stellen berufenen Assistenz-Aerzte eine Zahl von chirurgischen Etuis beschafft. (cfr. Theil II. Kap. IX. A. II.

In Folge der Obliegenheiten der Ober-Militär-Aerzte im Krankendienste, haben dieselben folgende Listen, Berichte etc. anzufertigen und zu erstatten:

1. Monatliche Kranken-Rapporte [1]).

Diese Kranken-Rapporte werden über alle, von einem Ober-Militär-Arzte im Laufe eines Monats, sei es im Lazareth, oder im Revier behandelten Kranken seines Truppentheils und der, ihm sonst zur Behandlung überwiesenen Soldaten (Passanten) an den General-Arzt eingereicht, und ist auf dieselben grosse Sorgfalt und Genauigkeit zu verwenden, welche namentlich auch Betreffs der gehörigen Anführung der Revierkranken erforderlich ist.

In letzterer Beziehung geht man häufig von der falschen Ansicht aus, dass nur solche Revierkranke in den Rapport aufgenommen werden dürfen, welche Arzneien empfangen haben; es müssen jedoch sämmtliche Revierkranke, welche wegen irgend einer Krankheit, leichten Verletzung etc. vom Dienste befreit sind, in den Rapporten Aufnahme finden. Betreffs der, an der kontagiösen Augenkrankheit Leidenden, mögen dieselben ärztlich behandelt oder nur beobachtet werden, ist dies besonders vorge-

[1]) Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 1. Juni 1828 ad 1 und 2; 24. Mai 1834 ad 3; 18. April 1840 ad 2; 4. August 1825 ad 5; 8. December 1829 ad 2; 27. Juli 1819; 16. Oktober 1820 ad 4; 18. November 1827; 5. März 1823 ad 2; 7. Januar 1827 ad 5; 18. Mai 1820 ad 1; 30. Juli 1844 ad 6. — Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 19. März 1861. — Cirkular an die General-Aerzte vom 6. August 1819, 25. August 1825, 29. April 1845, 2. April 1858, 18. April 1858, 14. März 1860, 14. November 1857. — Korps-Befehl des 1. Armee-Korps v. 8. Juni 1857.

schrieben. Abgesehen von der sorgfältigen Ausfüllung der Rubriken des Rapportschemas, ist noch darauf zu achten, dass in den Rapporten über jeden Fall von Schlagfluss, seine Ursache und ob die Apoplexie etwa durch dienstliche Anstrengungen herbeigeführt worden sein könnte, ferner über jeden Fall von Pocken, (Variola, Variolois, Varicella, — zur Beobachtung in das Lazareth aufgenommene Revaccinirte sind der Rubrik „Pocken" nicht einzureihen), ob der Pockenkranke vac- und revaccinirt ist; über tödtliche Verletzungen, tödtlichen Trismus und Tetanus und dessen Ursachen, über tödtliche Brucheinklemmungen und darüber, ob die Herniotomie unternommen, oder ob und aus welchen Gründen sie unterlassen ist, endlich über den Stand der kontagiösen Augenkrankheit, im Allgemeinen, berichtet werde. Sind Todesfälle von Soldaten vorgekommen, welche der ärztlichen Behandlung vorher nicht unterworfen waren, wie dies bei Unglücksfällen, Selbstmorden, Todesfällen auf Urlaub etc. vorkommen kann, so sind solche genau unter den Nationalen der Verstorbenen in der Rubrik: „Ausserdem verstorben" aufzunehmen. Ist in einem Monat bei einem Truppentheil kein Kranker behandelt worden, so ist eine Vakat-Anzeige einzuschicken. Sind einem Arzte die Kranken verschiedener Truppentheile anvertraut, so wird über die Kranken eines jeden Truppentheils ein besonderer Rapport eingereicht. Steht ein Truppentheil in mehreren Garnisonen zerstreut, so müssen die Rapporte aus jeder Garnison getrennt eingereicht werden, damit beurtheilt werden kann, inwiefern örtliche Verhältnisse zur Erzeugung der Krankheiten mitwirken etc.; stehen bei Theilen eines Truppentheils, wie dies bei der Kavallerie und Artillerie vorkommt, nur Hülfsärzte, so senden die der Kavallerie ihre Rapporte an den Ober-Militärarzt; die der Artillerie, welche keinen Ober-Militärarzt hat, direkt an den Korps-Generalarzt.

Die Rapporte über die Kranken der Strafabtheilungen sind von den betreffenden Aerzten getrennt von denen anderer, ihrer Obhut anvertrauter Truppen, einzureichen. Befinden sich Truppentheile eines Armee-Korps in fremden Korps-Bezirken detachirt, so senden die Aerzte ihre Monats-Rapporte (sowie auch ihre Medicinal-Berichte) an den General-Arzt ihres Armee-Korps, der dieselben in seinen General-Kranken-Rapport aufzunehmen hat, überschicken aber ausserdem noch ein Exemplar ihrer Monats-Rapporte an den General-Arzt desjenigen Armee-Korps, in dessen Bereiche sie stehen. Der letztere aber nimmt derartige Rapporte in seinen General-Kranken-Rapport nicht mit auf. — Ausser diesen, den monatlichen Kranken-Rapporten beizufügenden kurzen Berichten, sind die Ober-Militärärzte verpflichtet, jeden Unglücksfall, jeden Selbstmord, jeden Pockenfall, den Ausbruch einer jeden Epidemie und Epizootie, sei es im Militär oder im Civil, zur Kenntniss des Korps-Generalarztes zu bringen [1]).

Besteht oder bricht bei einem Truppentheile, der im Bereiche eines fremden Armee-Korps steht, eine Epidemie aus, so wird hievon zwar dem General-Arzte des Armee-Korps, welchem der Truppentheil angehört, Kenntniss gegeben, rücksichtlich des ihnen etwa nöthigen Rathes zur Behandlung der Krankheiten, oder der, etwa zur Beseitigung und Verhütung der weiteren Verbreitung derselben zu ergreifenden medicinisch-polizeilichen Massregeln aber, wenden sich die betreffenden Aerzte an den General-Arzt der Provinz, in welcher der Truppentheil steht;

[1]) Da derartige Meldungen im 1. Armee-Korps Br. man. dem General-Kommando zugehen, so sind sie entsprechend zu formuliren.

Letzterer hat sich auch Allem, was in dieser Hinsicht sowohl im Allgemeinen nöthig, als auch insbesondere mit den Civil-Provincial-Behörden abzumachen ist, zu unterziehen und die Einwirkung des General-Kommandos der Provinz nachzusuchen.

Das Schema zu den Monats-Rapporten, welche früher, ausser an den General-Arzt des Korps, auch direkt an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens eingesandt wurden, war bis zum Jahre 1858 insofern unvollständig, als man daraus nicht ersehen konnte, wie viele Kranke an den verschiedenen Krankheiten im Lazareth und Revier behandelt waren; diesem Mangel wurde im Jahre 1858 abgeholfen und auch dieses Schema ist im Jahre 1860 umgeändert worden, da das von 1858 eine Doppeltrechnung derjenigen Kranken, welche nach eingeleiteter Revierbehandlung ins Lazareth aufgenommen worden, nicht verhinderte. Seit 1858 werden in den Monats-Rapporten ausser den Invaliden auch diejenigen Kranken angeführt, welche als dienstuntauglich aus der Behandlung ausscheiden. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die monatlichen Kranken-Rapporte nur diejenigen Invaliden und Dienstuntauglichen aufnehmen dürfen, welche den Truppentheil als solche, nach eben vorausgegangener ärztlicher Lazareth- oder Revierbehandlung, verlassen.

Bei dieser Gelegenheit muss auch bezüglich der Zulässigkeit der Revier-Behandlung noch darauf Gewicht gelegt werden, dass die häufig, namentlich von Truppenbefehlshabern ausgesprochene Ansicht, es müssten alle Kranken, welche nach dreitägiger Behandlung im Revier nicht wiederhergestellt und dienstfähig sind, der Lazareth-Behandlung überwiesen werden, eine irrige ist; vielmehr ist die Beurtheilung darüber, ob und wie lange ein kranker Soldat im Revier, d. h. in seinem Quartiere, behandelt werden soll, einzig und allein Sache des Arztes, wie dieses in dem Cirkular an die General-Aerzte vom 24. Juli 1853 ausdrücklich ausgesprochen ist. Der Wichtigkeit der Sache halber lasse ich diesen Erlass hier in extenso folgen:

„In Folge eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer über die Ungleichheit der Ausgaben beim Krankenpflegefonds und über die Höhe derselben bei einzelnen Armee-Korps, als deren Hauptursache der Umstand sich ergeben hat, dass bei verschiedenen Truppentheilen die Leichtkranken, den Vorschriften des Lazareth-Reglements entgegen, nicht im Reviere behandelt, sondern den Lazarethen überwiesen werden, ist der Chef des Militär-Medicinal-Wesens von dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement, welches auch durch einen, unterm 11. Juli 1853 an die Königl. General-Kommandos ergangenen Erlass, die Truppenbefehlshaber demgemäss mit Instruktion versehen hat, beauftragt worden, die Militär-Aerzte dahin anzuweisen, dass nicht ferner durch die Aufnahme solcher Leichtkranken in die Lazarethe dem Krankenpflegefonds unnöthige Mehr-Kosten verursacht werden. Die Korps-General-Aerzte werden daher Seitens des Chefs des Militär-Medicinalwesens ersucht, die Militär-Aerzte dahin zu instruiren, dass sie an unbedeutenden, namentlich äusseren Krankheiten leidende Militärs, deren völlige Wiederherstellung im Reviere binnen 6 bis 8 Tagen als wahrscheinlich sich voraussehen lässt, nicht ferner den Lazarethen überweisen, sondern im Reviere behandeln, wenn nicht sanitätspolizeiliche oder andere Rüchsichten sich dem entgegenstellen. Der vorgenannte Zeitraum von 6 bis 8 Tagen, während dessen eine Behandlung im Reviere statthaft sein soll, ist indessen nicht dergestalt als Norm anzusehen, dass in keinem Falle davon abgewichen werden dürfte, indem Umstände allerdings Modifikationen nöthig machen. So wird bei solchen Truppentheilen, welche kasernirt sind, im Allgemeinen eine ausgedehntere Krankenbehandlung im Reviere stattfinden können, als bei solchen, wo die Mannschaften in Bürgerquartieren untergebracht sind, weil in letzterem Falle die nöthige Kontrole Seitens der Aerzte nur schwierig ausgeführt werden kann. Ebenso kann auch auf die verheiratheten Individuen hiebei besonders Rücksicht genommen werden, insofern ihnen in ihrer Familie die erforderliche Pflege und Wartung in Erkrankungsfällen zu Theil wird und diese Verheiratheten können daher wenn nicht die Natur der Krankheit oder andere Rücksichten

dies verbieten, im Reviere behandelt werden. Dass aber solche Kranke, welche sich wegen der Natur ihrer Krankheit oder aus einem anderen Grunde überhaupt nicht zur Behandlung im Reviere eignen, sowie Revierkranke, bei welchen eine eingetretene Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes die Pflege im Lazarethe nothwendig macht, ohne Aufschub in das Lazareth gesendet werden müssen, ergiebt sich von selbst. Da indessen nur ärztlicher Seits mit Sachkenntniss beurtheilt werden kann, ob in diesem oder jenem speciellen Falle die Aufnahme des Kranken in das Lazareth nothwendig, oder dessen Behandlung im Reviere zulässig ist, so muss auch die Entscheidung hierüber in jedem Falle dem betreffenden Militär-Arzte vorbehalten bleiben".

Eine andere, bei Truppentheilen gleichfalls herrschende Ansicht, dass an dem Tage einer Musterung des Truppentheils es keine Revierkranken geben dürfe und diese daher für diese Zeit dem Lazareth überwiesen werden müssten, entbehrt nach dem oben Angeführten der Begründung; der Ober-Militär-Arzt muss daher die Ausführung dieser Massregel in geeigneter Weise zu verhindern suchen, da dieselbe der Lazarethverwaltung unnöthige Schwierigkeiten bereitet und dem Staate, wie leicht einzusehen, nicht unerhebliche Kosten verursacht.

Das von den Ober-Militär-Aerzten nun auszufüllende und mit ihrer Namensunterschrift zu versehende, jetzige Rapport-Schema (die Concepte der Rapporte sind 2 Jahre lang aufzubewahren), welches vom Korps-General-Arzt in lithographirten Formularen vertheilt wird, ist das folgende:

S. I. Rapport

von den Kranken des .

für den Monat .

NB. In der Rubrik 3 der 1sten Seite und in den entsprechenden Rubriken der 2ten und 3ten Seite werden die aus dem Revier in das Lazareth und aus diesem in jenes übergehenden Kranken bei diesem Uebergange nicht als neue Kranken noch einmal in Rechnung gebracht.

Rubrik 4 enthält wie die entsprechenden Rubriken der 2ten und 3ten Seite alle Kranken, die in das Lazareth aufgenommen, gleichviel ob diese vorher schon im Revier behandelt sind oder nicht.

Rubrik 5 setzt sich zusammen aus Rubrik 1, 2 und 3.

In die Abgangs-Rubriken werden die aus dem Revier in das Lazareth und umgekehrt aus diesem in jenes übergehenden Kranken nicht aufgenommen, sondern nur diejenigen, welche definitiv aus jeder ärztlichen Behandlung ausscheiden.

	Bestand waren		Zugang		Summe des Bestandes und Zuganges.	Abgang						Bestand bleiben		
	im Lazareth.	im Revier.	summarischer der neuen Kranken.	im Lazareth.		geheilt.	vermisst.	als invalide.	als dienstuntauglich.	gestorben.	Summe.	im Lazareth.	im Revier.	Summe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
a) Kranke des in der Uebersicht genannten Truppentheils.														
b) Kranke von andern Truppentheilen, Passanten etc.														
Summa														

Nationale der Verstorbenen.

Nr.	Kompagnie-Eskadron oder Batterie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Vaterland.			Krankheit.	Tag des Erkrankens.	Tag des Todes.
				Jahre.	Geburtsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.			

S. II.

Datum.	Bestand waren		Zugang.		Summe des Bestandes und Zuganges.	Abgang.						Bestand bleiben			Uebersicht der ausserdem in Behandlung gewesenen Kranken anderer Truppentheile, Passanten etc.					
															Bestand waren		Zugang.	Abgang.	Bestand bleiben	
	im Lazareth.	im Revier.	summarischer der neuen Kranken.	im Lazareth.		geheilt.	vermisst.	als invalide.	als dienstuntauglich.	gestorben.	Summe.	im Lazareth.	im Revier.	Summe.	im Lazareth.	im Revier.			im Lazareth.	im Revier.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.						
1 bis 28 resp. 30 und 31																				
Summa																				

S. III. Angabe der Krankheiten,

an welchen sämmtliche, im Lazareth und Revier behandelte Kranken gelitten haben.

	Bestand waren			Zugang			Abgang		Bestand bleiben		
	vom Truppentheil.		Passanten.	vom Truppentheil.		Passanten.	vom Truppentheil.	Passanten.	vom Truppentheil.		Passanten.
	im Lazareth.	im Revier.		summarischer der neuen Kranken.	im Lazareth.				im Lazareth.	im Revier.	
Krankheiten: Entzündungsfieber mit und ohne Leiden innerer Organe. — Nerven- und Faulfieber. — Gastrische Fieber. — Catarrhalische und Flussfieber. — Wechselfieber. — Aechte											

und modificirte Pocken. — Andere akute Hautkrankheiten. — Ruhr. — Cholera. — Durchfall. — Stick- und Schlagfluss. — Nervenkrankheiten. — Augenkrankheiten. — Ohrkrankheiten. — Krankheiten der Mundhöhle. — Drüsenkrankheiten. — Krankheiten des Gefässsystems. — Chronische Brustkrankheiten. — Chronische Unterleibskrankheiten. — Krankheiten der Urinwerkzeuge. — Krankheiten der Genitalien, excl. Syphilis. — Syphilitische Krankheiten. — Krätze. — Andere chronische Hautkrankheiten, excl. Krätze. — Gicht und Rheumatismus. — Wassersucht. — Entzündungen in den äussern Weichtheilen. — Geschwülste, Verhärtungen in den äussern Weichtheilen. — Gelenkkrankheiten. — Knochenkrankheiten. — Knochenbrüche und Verrenkungen. — Leichte Verwundungen und sonstige Verletzungen. — Schwere Verwundungen und sonstige Verletzungen. — Geschwüre. — Eingeklemmte Hernien. — Entkräftung.

S. IV. Bemerkungen

über vorgekommene wichtige Krankheitsfälle, Pockenkranke, kontagiöse Augenkrankheiten, Unglücksfälle, Todesfälle durch Stick- und Schlagfluss u. s. w.

Aus den sämmtlichen, ihm zugehenden Rapporten stellt der General-Arzt einen monatlichen General-Kranken-Rapport nach demselben Schema zusammen, in welchem jedoch, wie schon oben erwähnt und auch selbstverständlich ist, nur die Truppentheile des Korps-Bereichs berücksichtigt werden; auch hier wird jeder Truppentheil und die einzelnen Abtheilungen eines in verschiedenen Garnisonen stehenden Truppentheils gesondert aufgeführt und die Rapporte überhaupt nach den verschiedenen Waffengattungen geordnet. Am Schlusse des Rapports erfolgt eine Recapitulation der verschiedenen Abtheilungen desselben. Auf der letzten Seite des Rapports wird auch die erforderliche Berichterstattung über Fälle von Schlagfluss, Selbstmord, Unglücksfälle, Pocken, Epidemien etc. hinzugefügt. Diesem Rapport wird auch ein namentliches Verzeichniss der Verstorbenen, in welchem die Selbstmörder ohne Rückhalt namentlich anzuführen sind, und, falls sich im Korpsbereiche ein Kadettenhaus befindet, der Kranken-Rapport desselben originaliter beigelegt.

Rapporte für die Truppen-Befehlshaber.

Ausser diesen monatlichen Berichterstattungen an den Korps-General-Arzt ist es auch Pflicht der Ober-Militär-Aerzte, ihren Truppenbefehlshabern, auf deren Erfordern, über die Kranken des Truppentheils etc., mündlich wie schriftlich, Bericht zu erstatten; auch erhalten höhere Truppenbefehlshaber bei Gelegenheit der Musterung der ihnen untergebenen Truppentheile einen Kranken-Rapport, welcher Seitens der Ober-Militär-Aerzte zu überreichen ist, wenn der betreffende Truppenbefehlshaber die Kranken im Lazareth besucht. Das Schema zu diesen Rapporten ist das von den Lazareth-Kommissionen benutzte Rapport-Schema, welches folgende Rubriken hat:

1. Laufende Nummer, 2. Bezeichnung der Truppentheile, 3. vorgesetzte Aerzte, 4. Bestand am, 5. Zugang am, 6. Summa des Bestandes und Zuganges, 7. Abgang durch a. Heilung, b. Tod, c......, d......, e. Summa, 8. bleibt Bestand am, 9. Krankheitsformen: a. innere, b. äussere, c. Augenkranke, d. Pockenkranke, e. Wechselfieber, f. Venerische, g. Krätze etc.

Special-Kranken-Listen der behandelten Soldaten[1]).

Weiter soll von jedem Ober-Militär-Arzte und einzeln stehenden Hülfs-Arzte nach dem Schema:

1. Nr.; 2. Kompagnie etc.; 3. Charge; 4. Vor- und Zuname; 5. Alter (Jahre); 6. Tag des Zuganges; 7. Krankheit; 8. Tag des Abganges als a. geheilt, b. gestorben, c. invalide (und dienstuntauglich); 9. Bemerkungen,

eine Liste geführt werden, in welche sämmtliche, seiner Behandlung anheimgefallene, sowohl Lazareth- als Revierkranke des betreffenden Truppentheils einzutragen sind. Von denjenigen Militär-Aerzten, welche, wie z. B. die Garnison-Stabs-Aerzte, die Kranken mehrerer verschiedener Truppentheile zu behandeln haben, muss über die Kranken eines jeden Truppentheils eine solche Liste besonders geführt werden.

Es werden diese Krankenlisten von dem betreffenden Militär-Arzte 5 Jahre lang bei seinen Dienstacten aufbewahrt und diejenigen, welche noch nicht 5 Jahre alt sind, seinem Nachfolger im Amte übergeben.

[1]) Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte v. 30. Juli 1844 ad 1.

Welche Anordnungen diejenigen Militärärzte, deren Truppentheile in mehreren Garnison-Orten zerstreut stehen, zu treffen für nöthig erachten, um sich von den ihnen untergebenen Hülfsärzten der vom Stabe entfernt stehenden einzelnen Kompagnien oder Eskadrons die nöthigen Mittheilungen Behufs der Rapport-Erstattung zu verschaffen, bleibt denselben anheimgestellt. Zu diesen Listen können lithographirte Formulare benutzt und von den Lazareth-Kommissionen auf Kosten des Medicamentenfonds bezogen werden [1]).

Rapporte zu den Geschäfts-Berichten der Truppen-Befehlshaber.

Früher hatten die Ober-Militärärzte auch die Kranken-Rapporte zu den Geschäftsberichten der Truppenbefehlshaber, deren Concepte 4 Jahre lang aufzubewahren waren [2]), halbjährlich anzufertigen und einzureichen, was jetzt nicht mehr geschieht, obwohl eine diese Berichterstattung aufhebende Bestimmung nicht bekannt ist.

Listen der behandelten Soldaten-Frauen und Kinder. [3])

Jeder Ober-Militär-Arzt und jeder einzeln stehende Hülfsarzt hat eine Special-Krankenliste zu führen, in welche sämmtliche erkrankte und von ihnen behandelte Soldatenfrauen und Kinder des betreffenden Truppentheils eingetragen werden.

Diese Liste ist, nachdem sie geschlossen, während eines Zeitraumes von 3 Jahren von dem betreffenden Militär-Arzte bei seinen Dienstacten aufzubewahren, mit welchen lezteren sie an den Nachfolger im Amte übergeht. Es werden hierzu lithographirte, von dem General-Arzte zu erbittende Formulare verwendet. Es gehören zu diesen Listen

a) für 1 Regiment von 2 Bataillonen 1 Titelbogen und 1 Buch Einlagebogen;
b) für 1 einzelnes Bataillon, Kavallerie-Regiment oder Artillerie-Abtheilung: 1 Titelbogen und ½ Buch Einlagebogen;
c) für eine Truppen-Abtheilung von 2 Kompagnien oder Eskadrons: 1 Titel- und 6 Einlagebogen;
d) und e) für eine einzelne Kompagnie oder Eskadron und 1 Landwehr-Bataillon: 1 Titel- und 3 Einlagebogen.

Das Schema zu denselben lautet: 1. Nummer, 2. Kompagnie oder Eskadron etc., 3. Vor- und Zuname, 4. Charge des Mannes oder resp. Vaters, 5. Alter (Jahre, Monate), 6. Tag des Zuganges, 7. Krankheit, 8. Tag des Abganges, a. geheilt, b. gestorben, 9. Bemerkungen.

Augenkranken-Rapporte.

Betreffs der monatlichen Rapporte über den Stand der kontagiösen Augenkrankheit, siehe Theil II, Kap. XI, Kontagiöse Augenkrankheit.

Ausser diesen gewöhnlichen Rapporten und Meldungen haben die Ober-Militärärzte bei bestehenden Epidemien, (Cholera, Skorbut etc.) natürlich dem Generalarzte so oft Meldungen und Rapporte zu erstatten, als dieser es für erforderlich erachtet.

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 14. April 1845; Cirkular an die General-Aerzte vom 29. April 1845; §. 9 des Anhanges II zum Reglement für die Friedens-Lazarethe.

[2]) Cirkulare an die General-Aerzte v. 11. Oktober 1822 u. 30. Juli 1844; §. 15 des Anhangs II zum Lazareth-Reglement

[3]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 30. Juli 1844; Cirkular an d. General-Aerzte v. 29. April 1845, 27. Mai 1845; Anhang II zum Lazareth-Reglement, § 17.

Vierteljährliche Medicinal-Berichte.[1])

Da die Monats-Rapporte nur eine einfache Zahlen-Uebersicht über den Krankenstand geben, ohne dass durch dieselbe eine genaue Einsicht in den herrschenden Krankheits-Charakter ermöglicht wird und ohne dass wichtige Krankheitsfälle etc. zur Kenntniss des General-Arztes gelangen, ist, um diesen Mangel zu beseitigen, noch eine weitere eingehende Berichterstattung erforderlich, und diese finden wir in den vierteljährlichen, räsonnirenden Medicinal-Berichten, welche jeder Ober-Militär-Arzt über die von ihm behandelten Kranken, nach Schluss eines jeden Quartals, an den General-Arzt einzureichen hat. Es waren dabei bisher folgende Data:

1) Allgemeine Einflüsse, als: der Witterung, Temperatur, der Lebensverhältnisse der Soldaten, wohin hauptsächlich die Quartiere, Nahrungsmittel, Militär-Uebungen zu rechnen sein würden;
2) herrschender Charakter der Krankheiten;
3) herrschende Form der Krankheiten;
4) Bemerkungen über die Ursache des herrschenden Charakters und der Form;
5) Verbindungen mit andern Krankheiten — Complikationen;
6) kontagiöse Krankheiten, als syphilitische, — ansteckende Hautkrankheiten; wenn diese Krankheiten häufig vorkommen, so ist über ihre Entstehung dasjenige anzuführen, was darüber bekannt geworden ist; Vaccinationen etc.;
7) merkwürdige Krankheitsfälle mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode entdeckten Veränderungen der organischen Formen;
8) Unglücksfälle;
9) Selbstmord;
10) ärztliche Behandlung im Allgemeinen;
11) Angabe der etwanigen Anwendung neuer Entdeckungen und Versuche, wodurch Gewinn für die Wissenschaft, zu erwarten steht, ebenso auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer, schon bekannter Heilmethoden;
12) wichtige chirurgische Operationen;
13) medizinisch-polizeiliche Bemerkungen und Vorschläge;
14) Bemerkungen über den Zustand der Garnison-Lazarethe (und Dispensir-Anstalten);
15) namentliches Verzeichniss der sämmtlichen, im abgelaufenen Quartal vom Truppentheil als invalide oder dienstuntauglich (d. h. zum Militärdienst unbrauchbar, ohne Ansprüche auf Invaliden-Benefizien zu haben) entlassenen Soldaten, unter Angabe der Entlassungsgründe,

und zwar in der gegebenen Folgeordnung zu berücksichtigen, indem bei jedem Artikel dasjenige zu sagen war, was die Beobachtung während der drei Monate darüber an die Hand gegeben hatte. Wenn aber auch über diesen oder jenen Artikel, z. B. über Unglücksfälle, Selbstmorde etc. nichts zu sagen sein sollte, so mussten dieselben doch angeführt und dabei bemerkt werden, dass dergleichen in den 3 Monaten nicht vorgekommen. Aus diesen einzelnen Berichten hatten die General-Aerzte vierteljährlich einen allgemeinen Medicinalbericht über die in ihren Inspections-Bezirken

[1]) Cirkulare an sämmtliche Militär-Aerzte v. 21. Juli 1819; 16. Oktober 1820 ad 4; an die General-Aerzte v. 6. August 1819, 18. April 1858, 9. Oktober 1860; Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 9. März 1838.

befindlichen Truppentheile zusammenzustellen und spätestens einen Monat nach dem Schlusse des betreffenden Quartals an den Chef des Militär-Medicinalwesens einzureichen. Es ist leicht einzusehen, dass diese Berichte, wenn sie mit der erforderlichen und eingehenden Sorgfalt angefertigt werden, ein sehr gut zu verwerthendes wissenschaftliches Material abgeben müssten; leider aber ist häufig und allseitig über die Mangelhaftigkeit dieser Berichte geklagt und dieselbe ist häufig so weit gegangen, dass es den General-Aerzten schwer fiel, aus den ihnen zugehenden Berichten einen Gesammt-Bericht zusammen zu stellen und vorgeschlagen wurde, dem General-Stabs-Arzte ohne Weiteres die Spezial-Berichte zusenden zu dürfen. Der Chef des Militär-Medicinalwesens ist wegen der Geschäftsvermehrung, welche ihm hieraus erwachsen würde, auf den Antrag nicht eingegangen und hat den General-Aerzten anheimgestellt, diejenigen Militärärzte, welche das ihnen wirklich sich darbietende Material an der Wissenschaft und Praxis förderlichen Beobachtungen und Erfahrungen in ihren Medicinal-Berichten unbenutzt lassen, gehörig zu rectificiren und erforderlichen Falles durch Ermahnungen, Verweise und Ordnungsstrafen zur pflichtgemässen Sorgfalt in der Anfertigung der Medicinal-Berichte anzuhalten, ausserdem auch ihm namhaft zu machen, diejenigen dieser einzelnen Berichte aber, welche sich durch einen besonders reichen und interessanten Inhalt auszeichnen, und in auszugsweiser Wiedergabe nicht die verdiente Würdigung finden möchten, jedesmal ihrem Vierteljahres-Berichte beizufügen.

Da das bisherige Schema auch nicht mehr recht genügte, so wurde es nothwendig, für die Anfertigung der Medicinal-Berichte ein neues Schema zu entwerfen, welches ich nachstehend folgen lasse und nach welchem die Aerzte mit der grössten Genauigkeit zu verfahren haben. (Erl. d. Chefs d Mil.-Med.-Wesens v. 1. u. 16. April 1862.)

Instruktion zur Anfertigung der vierteljährlichen Medicinal-Berichte der Militär-Aerzte.

Die Militärärzte haben wie bisher vierteljährlich, und zwar mit Ende März, Juni, September und December jeden Jahres, einen Medicinalbericht an die betreffenden Korps-General-Aerzte einzusenden. Der Inhalt des Berichts ist, wie folgt, zu gruppiren:

I. Quartal-Kranken-Rapport.

II. Uebersicht der Krankeiten, an welchen sämmtliche während des Quartals im Lazareth und Revier behandelte Kranke gelitten haben.

III. Uebersicht der Todesfälle durch Verunglücken und Selbstmord.

IV. Namentliche Todten-Liste.

V. Namentliches Verzeichniss der im Laufe des Quartals wegen Dienstuntauglichkeit resp. Invalidität Entlassenen.

VI. Der Gesundheitszustand des Truppentheils im Allgemeinen und die Einflüsse, welche verbessernd oder verschlechternd auf denselben gewirkt haben.

(NB. Es ist vom General-Stabsarzte wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden [Erl. v. 16. Mai 1862], dass, wenn gewisse, die Wirksamkeit der Militärbehörden tangirende Gegenstände [wie Quartiere, Verpflegung, Uebungen u. s. w.] zur Sprache gebracht und Klagen oder Verbesserungs-Anträge daran geknüpft werden, jedesmal angegeben werden muss, welche Schritte der betreffende Ober-Militärarzt gethan hat, um den vermeinten Uebelständen Abhülfe zu verschaffen, ob der militärische Instanzenweg bei den Provincial-Behörden beschnitten worden ist und ob und wie die Provincial-Behörden den Anträgen Gehör gegeben haben. Erst, wenn auf diesem Wege eine Aenderung nicht zu erlangen war, darf Abhülfe bei den Centralbehörden [Medicinal-Stab der Armee, Kriegs-Ministerium] unter genauer Darlegung der Verhältnisse nachgesucht werden. — Ebenso muss verfahren werden, wenn Anträge, welche die Lazarethe betreffen, zu stellen sind.)

VII. Die wichtigeren Beschädigungen durch äussere Gewalt. Art und Oertlichkeit derselben, Veranlassung und Verlauf.

VIII. Die contagiösen Krankheiten — namentlich Syphilis, contagiöse Augenkrankheit, Krätze. Die Ursachen ihres etwaigen häufigeren Vorkommens

die verschiedenen Formen derselben und deren Verhältniss unter einander; die sanitätspolizeiliche Behandlung derselben.

IX. Andere häufiger vorgekommene Krankheitsprozesse und Krankheitsformen. Epidemien und Endemien, Ursachen und Eigenthümlichkeiten der Erscheinungen und des Verlaufs.

X. Herrschender Krankheitscharakter und dessen Einfluss auf die ärztliche Behandlung im Allgemeinen.

XI. Casuistik.

XII. Therapeutische Erfahrungen und Vorschläge.

XIII. Die während des Quartals ausgeführten bedeutenderen chirurgischen Operationen.

XIV. Simulationen.

XV. Medicinisch-polizeiliche Bemerkungen und Vorschläge.

XVI. Zustand der Lazarethe.

Obige Folgeordnung der einzelnen Abschnitte ist in den Berichten festzuhalten. Wenn für einen oder den andern Abschnitt Material nicht vorliegt, so ist doch die Nummer desselben mit einem „vacat" daneben anzuführen. — Aus den einzelnen Berichten haben die Korps-General-Aerzte einen General-Medicinal-Bericht über die in ihrem Inspectionsbezirke befindlichen Truppentheile zusammenzustellen und bis zur Mitte des dem besprochenen folgenden Quartals an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens einzureichen. Der Inhalt ist gleichfalls in der für die Specialberichte oben vorgeschriebenen Weise zu ordnen.

Erläuterungen.

Ad I—III. Zu den 3 ersten Abschnitten des Berichts werden durch die Korps-General-Aerzte gedruckte Formulare ausgegeben. Ausgefüllt sind dieselben dem weiteren Berichte vorzuheften. (S. Anhang.)

Ad I. Der Quartal-Kranken-Rapport — bestimmt, der statistischen Auffassung in späteren Abschnitten des Berichtes als Grundlage zu dienen — ist eine Zusammenstellung der drei bezüglichen Monats-Rapporte. Wie in dem für letztere zur Zeit geltenden Schema repräsentirt die Spalte 3 die Summe aller neu in die Behandlung des betreffenden Militär-Arztes gekommenen Kranken. Hier wie dort werden Kranke, welche aus der Revier-Behandlung in die Lazarethpflege oder umgekehrt aus letzterer in die erstere übergehen, nicht von neuem in Zugang gestellt.

Wie im Monats-Rapport repräsentirt Spalte 4 den Theil des gesammten Zuganges (3), welcher im Lazareth behandelt wurde.

Neu ist Spalte 5; sie soll den Theil des „Zuganges im Lazareth" (4) ausdrücken, welcher durch Verlegung aus einem anderen Lazarethe oder aus einer anderen Abtheilung desselben Lazarethes in die Behandlung des Berichterstatters gelangte. Da dergleichen Kranke in mehr als einem Specialberichte in den Spalten 3 und 4 berechnet werden müssen, so weist der vom Korps-Arzte zusammengestellte General-Rapport in denselben Spalten mehr neue Erkrankungen nach, als wirklich vorkamen. Spalte 5 dient aber zur Korrektur; der wirkliche Zugang ist = Spalte 3 minus 5.

Spalte 6 des Quartal-Rapports, entsprechend der Spalte 5 im Monats-Rapport, ist wie diese $= 1 + 2 + 3$.

Eine weitere Abweichung zeigt die Rubrik „Abgang". Trotz der 5 im Monats-Rapport vorhandenen Spalten (6 bis 10) sind nicht alle Fälle richtig unterzubringen. Kranke z. B., die, ehe sie geheilt oder für dienstuntauglich erklärt waren, in ein anderes Lazareth oder in die Abtheilung eines andern Arztes verlegt, oder die Behufs einer Brunnen- oder Bade-Kur nach Teplitz, Salzbrunn etc. beurlaubt wurden u. d. g. fanden keinen Platz in jenen Spalten. Man half sich durch Benutzung der gewiss nicht passenden Spalte „geheilt". Auch die Nebeneinanderstellung des ärztlich-technischen Begriffes „geheilt" und des militär-ärztlich-amtlichen „dienstuntauglich" resp. invalide hat zu Zweifeln und zu verschiedenartiger Praxis bei Ausfüllung jener Spalten Anlass gegeben. Ein Rekrut z. B. kommt wegen Lungenentzündung ins Lazareth und wird von dieser Krankheit geheilt, inzwischen aber trifft die wegen Plattfüssigkeit des Mannes beantragte Anerkennung seiner Dienstuntauglichkeit ein. In welche Spalte gehört er beim „Abgange"? Dergleichen Zweifel fallen weg, sobald nur der ärztlich-technische Begriff „geheilt" und ein logischer Gegensatz „nicht geheilt" als Spaltungsgrund benutzt wird, und wenn man sich begnügt, den letzteren durch die beiden Spalten gestorben — ausserdem abgegangen auszudrücken. Dem entsprechen nun im Quartal-Rapport die Spalten 7, 8 und 9.

Nur über die Grenzen des Begriffes geheilt könnten vielleicht Zweifel entstehen. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich in diesem Rapporte nur um die Heilung der

Krankheiten handelt, welche zur Zeit Gegenstand der ärztlichen Pflege waren. Sind diese zur Zeit des „Abganges“ gehoben, ohne Folgen zu hinterlassen, welche Gesundheit und Dienstfähigkeit beeinträchtigen — so wird der Fall als „geheilt“ berechnet, mag auch der betreffende Soldat sonst noch einen Fehler gehabt haben und haben, der an und für sich seine Diensttauglichkeit in Frage stellt, aber bei der Erkrankung, um welche es sich handelt, nicht in Betracht kam. Hiernach würde also der oben beispielsweis erwähnte Rekrut unbedenklich in Spalte 7 zu berechnen sein. Es folgt aus dem Obigen auch, dass dieselbe Spalte zu benutzen ist, wenn auch zur Zeit des „Abganges“ vielleicht noch einige örtliche oder allgemeine (Convalescenten-) Schwäche besteht, wegen welcher der Mann noch einige Zeit im Dienste geschont oder zur Erholung von der Truppe beurlaubt wird. Alle Fälle, in denen weder Heilung im obigen Sinne (7), noch der Tod (8) erfolgte, sind unter ausserdem abgegangen (9) zu berechnen. — Damit fehlt zwar im Rapporte selbst ein specieller Nachweis der sehr verschiedenartigen Momente, welche in der militärärztlichen Praxis bedingen, dass Kranke nicht geheilt entlassen werden, und namentlich könnte es als ein Mangel erscheinen, dass der Rapport sogar auf eine so wichtige Frage, wie die nach der Zahl der „Dienstuntauglichen resp. Invaliden“ nicht Antwort giebt. Allein die Auskunft, welche dieser Rapport darüber geben kann, ist aus bekannten Gründen eine unvollständige. Um so vollständiger wird dieselbe dem Statistiker geboten durch das für den 5. Abschnitt des Berichtes geforderte namentliche Verzeichniss. Ausserdem ist unter dem Rapporte Anmerkung 3 bestimmt, die Spalte 9 zu erläutern. Doch wird hier keineswegs über alle da berechneten Fälle besondere Auskunft verlangt, es genügt, wenn summarisch angegeben wird, wie viel darunter aus Anlässen, wie Desertion, Verlegung, Bade-Urlaub, Reklamation u. s. w. in „Abgang“ kamen.

In dem Quartal-Rapport ist der Raum a. viel grösser, als der entsprechende des Monats-Rapports. Die Militär-Aerzte, welche über mehr als einen Truppentheil zu berichten haben, werden denselben benutzen, um für jeden in der Ueberschrift des Berichts genannten Truppentheil eine besondere Querspalte einzulegen. Die Korps-Generalärzte werden sich dieses Raumes bedienen, um die einzelnen Waffen — Infanterie, Kavallerie etc. — in gesonderten Spalten anzuführen. Ausser der schon erwähnten Anmerkung zu Spalte 9 werden unter dem Rapport noch 2 andere verlangt. Eine derselben, die Zahl der Behandlungs- resp. Verpflegungstage betreffend, bedarf keiner Erläuterung. Was aber die Kopfstärke der Truppen anlangt, so wird in der Regel die etatsmässige anzuführen sein. Nur wenn Abweichungen davon um 20 und mehr Köpfe von vierwöchentlicher oder noch längerer Dauer vorkamen, sind solche nebst den Ursachen zu vermerken. Die dazu erforderlichen Data haben die Aerzte den Truppen-Bureaux zu entlehnen.

Zusatz. Im 1. Armeekorps sind die Aerzte unterm 16. August 1862 angewiesen worden, die wirkliche Ist-Stärke ihrer Truppentheile für jeden einzelnen Monat des Quartals anzugeben, damit man eine genaue Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik aufstellen könne. Auch muss von denPassanten angegeben werden, welchen Truppentheilen sie angehören und wie lange sie in Behandlung gewesen sind. Berichtet ein Arzt über mehrere Truppentheile einer Garnison oder über einen, in mehreren Garnisonen stehenden Truppentheil, so sind die Angaben für jeden Truppentheil resp. für jede Garnison zu trennen. Rücksichtlich der Angaben über die Truppenstärke bemerkt der General-Stabsarzt der Armee in einem Erlasse vom 9. Oktober 1862 Folgendes: Da die etatsmässige Stärke der Truppentheile für die medicinische Statistik kein Interesse besitzt, indem es hierbei doch lediglich darauf ankommen kann, wie viel von einer wirklich vorhandenen Kopfzahl im Laufe eines Monats resp. Quartales erkrankt oder gestorben etc. sind, so wird künftig als Kopfstärke der Truppentheile nicht die etatsmässige, sondern die wirklich vorhanden gewesene Zahl der Mannschaften in den Quartal-Kranken-Rapporten anzuführen sein. Die Angabe der Ursachen etwaniger Abweichungen der wirklichen von der etatsmässigen Kopfstärke fällt hiermit von selbst weg. Dagegen ist es nothwendig, dass, wenn im Laufe eines Quartales eine 5-pCt. oder darüber betragende Verminderung oder Vermehrung der Kopfstärke von mindestens 4 wöchentlicher Dauer eingetreten sein sollte, dies in dem Quartal-Kranken-Rapporte für das bezügliche Vierteljahr dadurch bemerklich gemacht werde, dass in solchem Falle die abweichende Kopfstärke während des betreffenden Zeitraums noch besonders angegeben wird.

ad. II. Eine schematische Uebersicht der Krankheiten war für die Medicinalberichte bisher nicht ausdrücklich verlangt; wurde jedoch nicht selten geliefert. Die Unentbehrlichkeit dieses statistischen Elementes für die wissenschaftliche Berichterstattung ist auch einleuchtend. Aber das Schema, welches dazu in der Regel benutzt wurde, dasselbe, welches die Monats-Rapporte (Seite 3) enthalten, entspricht nicht mehr den heutigen Forderungen der medicinischen Statistik. Es wird zulässig werden, die 36 Ru-

briken desselben für die monatlichen Rapporte zu einer viel kleineren, dem militärdienstlichen Bedürfnisse genügenden Zahl zusammen zu fassen. Um so nothwendiger ist die weitergehende Spaltung in den vierteljährlichen Berichten.

Gäbe es auch eine streng systematische Eintheilung der Krankheiten, gegen welche Nichts zu erinnern bliebe — die unabweisliche Rücksicht auf manche praktische Fragen der Militär-Sanität würde dennoch die eine oder die andere Abweichung nöthig machen. Zur Orientirung in dem gewählten Schema wird die Bemerkung genügen, dass nach den sogenannten äusseren oder chirurgischen Krankheiten, Krätze, Syphilis, Vergiftungen, acute und chronische Dyskrasien ihre Stelle erhalten haben, die übrigen Krankheitsformen aber nach den Organen oder Organsystemen abgetheilt sind. Die „Uebersicht" ist speciell genug gehalten, um auf die wesentlichsten wissenschaftlich und militärärztlich praktisch interessirenden Fragen statistische Antwort zu geben. Dazu kommt, dass spätere Abschnitte des Berichtes Gelegenheit bieten, eine oder die andere Kategorie durch weitere Specialisirung zu erläutern.

Die exakte Ausfüllung derartiger Uebersichten trifft auf zwei Hindernisse, welche besonders erwähnt zu werden verdienen.

Das eine ist die nicht seltene Kombination verschiedener Krankheiten bei einem und demselben Kranken. Es handelt sich z. B. um einen Kranken, der an Knochenbruch und zugleich an Krätze leidet. Die Uebersicht soll nun über die Häufigkeit sowohl der Frakturen, als der Skabies Auskunft geben. Käme der Fall in beiden Rubriken zum Ansatz; so wäre die numerische Uebereinstimmung der Uebersicht mit dem Quartal-Rapport gestört. Dies wird vermieden, wenn der Fall nach dem Grundsatze „a potiore fit denominatio" in der Uebersicht berechnet, das komplicirende Leiden dagegen nur neben der bezüglichen Rubrik unter „Bemerkungen" (Spalte m.) notirt wird. So würde der gedachte Fall in der Rubrik „Knochenbruch" (I. Nro. 6) zu berechnen, neben der Rubrik „Krätze" (I. Nro. 29) aber „I + Nro. 6" anzumerken sein. Dergleichen Bemerkungen sind indess zu beschränken auf die Fälle von Kombination selbstständiger Krankheitsprocesse. Eine Krankheit — „Hospitalbrand" Nro. 16 — steht in der Uebersicht, die nicht leicht anders, denn als Komplikation vorkommen wird. Die Kranken, welche davon befallen werden, stehen daher sämmtlich bereits in einer anderen Rubrik. Irrthümer bei der Berechnung zu vermeiden, wird es am einfachsten sein, die dahin gehörigen Zahlen roth einzutragen.

Das andere Hinderniss liegt in dem Umstande, dass bei weiterer Entwickelung eines Krankheitsfalles die Diagnose und damit das nomen morbi sich ändern kann, dass z. B. ein „gastrisches Fieber" als „Typhus" sich herausstellt. In den Krankenlisten werden dergleichen Aenderungen natürlich vermerkt. Bei Ausfüllung der Quartal-Uebersicht soll nur die schliessliche Diagnose massgebend sein, selbst wenn die vorläufige in einer der Monats-Uebersichten gebraucht wäre.

Was den Kopf des Uebersichtsschema betrifft, so entspricht die Rubrik „Abgang" der im Quartal-Rapport. Dagegen sind Spalte 1 und 2 des letzteren hier in die eine Spalte a. verschmolzen. Sachlich eben so einfach ist die Rubrik „Zugang", dieselbe hat den „summarischen Zugang der neuen Kranken" (Spalte 3 des Quartal-Rapports) nachzuweisen. Dagegen ist diese Rubrik den 3 Monaten des Quartals entsprechend in 3 Spalten b. c. d. abgetheilt. In den Korps-Uebersichten bedürfen die Zugangszahlen, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen sollen, derselben Korrektur, wie die durch Spalte 5. für den Korpsrapport gegebene. Handelt es sich z. B. um den Bericht für das I. Quartal des Jahres, und gingen dem Berichterstatter etwa im März 2 Kranke mit Schusswunden zu durch Verlegung aus einem andern Lazarethe, so hat derselbe in der Uebersicht neben der Rubrik „Schusswunden" (I. Nro. 3) in der Spalte m. anzumerken: „d—2". Denn d. ist die Spalte für den dritten Monat des Quartals. In den Special-Uebersichten muss die Summe der so notirten Zahlen entsprechen der Summe in Spalte 5 des Quartal-Rapports. In der Korps-Uebersicht fallen diese „Bemerkungen" weg, nachdem sie benutzt worden sind, um ihnen entsprechend die Zahlen der bezüglichen Zugangsspalten, sowie der Abgangsspalte i. zu reduciren.

ad III. Nur diejenigen Todesfälle sind hier aufzunehmen, welche das unmittelbare — nicht durch einen Krankheitsprozess vermittelte — Ergebniss des Unglücksfalles oder der den Selbstmord bezweckenden That gewesen sind. Erfolgte der Tod erst im Verlauf eines danach eingetretenen Krankheitszustandes, so findet dieser wie jener seine Stelle in der Uebersicht sub II. Im Schema ist eine weitere Quertheilung vorgesehen, wie für den Quartal-Rapport. Die weitere vertikale Spaltung richtet sich nach der Zahl der verschiedenen Todesweisen, welche vorgekommen sind.

ad IV. Die namentliche Todtenliste soll alle während des Quartals Verstorbenen umfassen. Dieselben werden in 3 durch die Ueberschriften durch Krankheit — durch Unglücksfall — durch Selbstmord — gesonderten Gruppen verzeichnet und zwar in einem selbstgefertigten Schema, dessen Kopf die folgenden Rubriken

in der hier gegebenen Reihenfolge enthält: Lauf. Nro. — Charge und Truppentheil — Vor- und Zunamen — Tag und Ort der Geburt — Tag des Eintritts in den Dienst — Tag des Erkrankens — Todestag — Krankheit resp. Todesart — Bemerkungen.

Die erwähnten 3 Gruppen, innerhalb welcher das Datum des Todes die Reihenfolge bestimmt, sind in jeder Liste durch die Ueberschrift anzudeuten. Kam für eine oder die andere kein Fall vor, so kommt ein „vacat" darunter. Die ganze Liste wird durch diese Notiz im Bericht ersetzt, wenn überhaupt ein Todesfall nicht vorkam.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist bei der zweiten Gruppe über Ort und Anlass des Unglücksfalles, bei der dritten über den Ort und die constatirte oder wahrscheinliche Veranlassung des Selbstmordes, wenn möglich, Auskunft zu geben.

ad V. Auch für dieses namentliche Verzeichniss ist ein Schema mit folgenden Rubriken zu fertigen: Lauf. Nro. — Charge und Truppentheil — Vor- und Zunamen — Tag und Ort der Geburt — Tag des Eintritts in den Dienst — Tag der Entlassungsordre — Grund der Entlassung — Bemerkungen. Die Rubrik „Tag der Entlassungsordre" beweist, das in dieses Verzeichniss nur solche Soldaten aufgenommen werden sollen, deren Dienstuntauglichkeit resp. Invalidität im Laufe des Quartals die ressortmässige Anerkennung gefunden hat.

Das Verzeichniss ist in 3 durch die Ueberschriften: „Dienstuntaugliche" — „Halbinvalide" — „Ganzinvalide" bezeichneten Gruppen zu ordnen.

Bei den Ganzinvaliden ist in der Rubrik „Bemerkungen" der Grad der etwaigen Erwerbsunfähigkeit anzugeben. Bei den Dienstuntauglichen ist ebenda durch „i. B." oder „nicht i. B." anzudeuten, ob sie wegen des die Entlassung bedingenden Uebels in militärärztlicher Behandlung waren oder nicht.

Bei den Rekruten darunter ist zu bemerken, ob sie freiwillig in den Dienst traten oder in welchem Brigadebezirk sie ausgehoben wurden.

Es wird erwartet, dass die Militärärzte die Krankheitszustände und Fehler, wegen welcher die Entlassung erfolgte, möglichst genau angeben, und dass sie bei Fehlern, wie schwache Brust, Kurzsichtigkeit u. dgl., deren Grad messbar ist, das ermittelte Mass anzuführen nicht versäumen.

ad VI. Die Bezeichnung des Gesundheitszustandes einer Truppe mit Ausdrücken, wie gut, leidlich u. dgl. ist werthlos ohne statistische Erläuterung. Die Militärärzte haben deshalb ihrem Urtheile die Berechnung des Verhältnisses des summarischen, wie des Lazareth-Zuganges zur Kopfstärke, in Procenten ausgedrückt, zu Grunde zu legen.

Dass die Militär-Aerzte auf Einflüsse, wie die Veränderungen der Temperatur, der Witterung, der Windrichtung, der Elektricität und des Ozongehaltes der Luft, nach wie vor ihre Aufmerksamkeit richten, ist zwar nothwendig, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie isolirte, weitläufige Tabellen und Mittheilungen darüber ihren Berichten einverleiben. Es genügt, wenn die Momente hervorgehoben werden, welche auf eine oder die andere Wandelung des Gesundheitszustandes wirklich oder wahrscheinlich von Einfluss waren. Um so eingehender sind die Garnison- und sonstigen Lebensverhältnisse der Soldaten mit Einschluss der militärischen Uebungen und deren Einfluss auf den Gesundheitszustand zu besprechen.

An die Einstellung der Rekruten pflegt sich eine mehr oder minder erhebliche Aenderung des Verhältnisses der Krankenzahl zur Kopfstärke der Truppen zu knüpfen. In dem Berichte über das Quartal, in welchem die Einstellung erfolgte, ist deshalb zunächst die Zahl der eingetretenen Rekruten anzugeben. Ferner die ansteckenden Krankheiten, welche sie von Haus mitbrachten, nach Art und Zahl. Die durch §. 179 der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 vorgeschriebene Untersuchung aller Rekruten giebt den Militär-Aerzten Gelegenheit, sich ein Urtheil über die Qualität des Ersatzes im Allgemeinen zu bilden. Es wird erwartet, dass sie, hiervon ausgehend, den Einfluss beobachten, welchen der militärische Dienst auf die weitere körperliche Entwickelung der jungen Mannschaften ausübt, und dass sie darüber in ihren Berichten Auskunft geben.

ad X. Form und Charakter der Krankheiten wird häufig verwechselt. So ist nicht selten die Rede von dem Herrschen eines „katarrhalisch-rheumatischen" Krankheits-Charakters, obwohl damit nur gesagt sein soll, das katarrhalische und rheumatische Krankheitsformen vorzugsweise häufig vorkamen. Derselbe Krankheitsprocess, dieselbe Krankheitsform verläuft durchschnittlich zu einer Zeit gutartiger oder bösartiger, als zu einer andern. Den Massstab für diese Seite des herrschenden Krankheitscharakters liefern Verlauf, Dauer und Ausgänge besonders der akuten Erkrankungen. Ausserdem hat die alte Unterscheidung — sthenischer, erethischer, asthenischer Krankheitscharakter — wegen ihres Einflusses auf die ärztliche Behandlung im Allgemeinen nach wie vor ihren Werth. Ob durchschnittlich die Methodus exspectativa ausreiche, einen günstigen Verlauf zu erzielen, ob allgemeine Blutentziehungen heilsam wirken, oder auch nur ohne Nachtheil ertragen werden, ob im Gegentheil

Reizmittel erforderlich sind und dgl. — das hängt, abgesehen von der Individualität, auch heute noch von dem herrschenden Krankheitscharakter ab, besonders bei den akuten Krankheiten.

ad XI. Krankheitsfälle, die wegen Entstehung oder Verlauf oder Komplikation zu den selteneren gehören, oder welche geeignet erscheinen, eine oder die andere noch offene Frage der Wissenschaft zu beleuchten, sind ausführlicher mitzutheilen. Es ist rathsam, die Schilderung von Einzelfällen erst dann in den Bericht aufzunehmen, wenn sich der Verlauf ganz übersehen lässt.

ad XII. Handelt es sich um die hervorstechende Wirkung eines Mittels oder einer Kurart in einem Einzelfalle, so ist dieser so darzustellen, dass die Bedingungen, unter welchen die Wirkung erfolgte, möglichst genau erkennbar sind.

Bei Gruppen-Beobachtungen sind statt allgemeiner Ausdrücke, wie „gewöhnlich", „selten" u. dgl. die wirklichen Zahlen anzuführen.

In dem Berichte über das 3. Quartal des Jahres wird eine Mittheilung über die Kranken erwartet, welche im Laufe des Sommers auf Kosten des Staates Brunnen- oder Badeorte besucht haben, sowie über den dadurch erzielten Erfolg.

ad XV. Der Militärarzt ist berufen, nicht blos die erkrankten Soldaten zu berathen, sondern auch den Veranlassungen des Erkrankens fortdauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen und durch Rath und That dahin zu wirken, dass dieselben so weit als möglich und rechtzeitig beseitigt werden. Die hierzu dienlichen Massregeln sind theils solche, die innerhalb und Seitens der einzelnen Truppenkörper selbst zur Ausführung gebracht werden können, theils solche, deren Anwendung ohne die Genehmigung oder Mitwirkung anderer Instanzen nicht möglich oder zulässig ist. Von ersteren ist der Erfolg zu berichten, mit welchem sie angerathen wurden. Vorschläge zu letzteren sind möglichst sorgfältig zu begründen.

Anhang.

Medicinalbericht für das ... Quartal 18..

I.

Quartal-Kranken-Rapport.

Das Schema hat ausser einem breiten Raume mit der Ueberschrift „Truppentheil resp. Waffe" (der wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die eine a. den oder die Truppentheile, über welche berichtet wird, die andere b. die Passanten aufnimmt, während am Schluss der Tabelle die einzelnen Rubriken summirt werden: noch folgende Rubriken:

Bestand waren: 1. im Lazareth, 2. im Revier.
Zugang: 3. summarischer der neuen Kranken, 4. im Lazareth, 5. davon aus anderen Lazarethen oder Stationen.
6. Summe des Bestandes und Zuganges.
Abgang: 7. geheilt, 8. gestorben, 9. ausserdem abgegangen, 10. Summe.
Bestand bleiben: 11. im Lazareth, 12. im Revier, 13. Summe.

Bemerkungen.

1. Kopfstärke der Truppentheile:
2. Die Zahl der Behandlungs- resp. Verpflegungstage
 a. für sämmtliche Kranke
 b. blos für die Lazareth-Kranken
3. Erläuterungen der Rapport-Spalte Nro. 9.

II.

Uebersicht der Krankheiten, an welchen sämmtliche im Lazareth und Revier behandelte Kranke gelitten haben.

Das Schema dieser Uebersicht hat folgende Rubriken:

a. Bestand waren:
Zugang im Monat: b. (1 Monat), c. (2 Monat), d. (3 Monat des Quartals), e. Summe, f. Summe des Bestandes und Zuganges.
Abgang: g. geheilt, h. gestorben, i. ausserdem abgegangen, k. Summe.
l. Bestand bleiben.
m. Bemerkungen.

Die in die Uebersicht aufgenommenen Krankheiten sind:

1. Wundlaufen.
2. Wundreiten.
3. Schusswunden.
4. Andere Wunden.
5. Kontusion und Distorsion.
6. Knochenbruch.
7. Verrenkung.
8. Andere Knochen- u. Gelenk-Krankheiten.
9. Verbrennung.
10. Frostschäden.

11. Entzündungen, Abscesse und Geschwüre der Haut und des Zellgewebes.
12. Panaritien.
13. Furunkel.
14. Karbunkel.
15. Pustula maligna.
16. Hospitalbrand.
17. Muskel- und Sehnen-Krankheiten.
18. Kropf und Gebirgshals.
19. Lymphdrüsen-Krankheiten.
20. Krankheiten der äusseren Blut- und Lymphgefässe.
21. Krankheiten der Geschlechtstheile (excl. Syphilis).
22. Hernien.
23. Brucheinklemmung.
24. Mastdarm-Krankheiten.
25. Gutartige Geschwülste.
26. Polypen.
27. Missbildungen.
28. Chronische Hautkrankheiten.
29. Krätze.
30. Syphilis.
 a) Tripper.
 b) Spitze Condylome.
 c) Chanker-Krankheiten primär.
 d) Chanker-Krankheiten secundär.
31. Intoxicationen.
32. Erkältungs-Fieber.
33. Gastrische und biliöse Fieber.
34. Wechselfieber.
35. Influenza.
36. Typhus.
 a) abdominalis.
 b) exanthematicus.
37. Cholera.
38. Cholerine.
39. Ruhr.
40. Acute Exantheme.
 a) Variola.
 b) Variolois.
 c) Erysipelas.
 d) Scarlatina.
 e) Morbilli.
 f) Urticaria.
 g) Zoster.
41. Rheumatismus.
 a) akuter fieberloser.
 b) akuter der Gelenke.
 c) chronischer.
42. Gicht.
43. Skorbut.
44. Anämie.
45. Allgemeine Wassersucht.
46. Krebs.
47. Andere chronische Dyskrasien.
48. Augen-Krankheiten.
 a) Granulöse Augenkrankheit.
 b) Katarrh.
 c) andere akute Augenkrankheiten.
 d) andere chronische Augenkrankheitn.
49. Ohr- und Gehör-Krankheiten.
50. Geistes-Krankheiten.
51. Säufer-Wahnsinn.
52. Gehirn-Schlagfluss.
53. Andere Gehirn-Krankheiten.
 a) akute.
 b) chronische.
54. Trismus und Tetanus.
 a) traumaticus.
 b) rheumaticus.
55. Epilepsie.
56. Andere Krampfformen.
57. Neuralgien.
58. Peripherische Lähmung.
59. Hitzschlag.
60. Tuberkulose der Luftwege.
 a) akute Miliar-Tuberkulose.
 b) chronische Tuberkulose.
61. Katarrh der Luftwege.
 a) akuter.
 b) chronischer.
62. Blutung der Luftwege.
63. Pleuritis und Ausgänge.
64. Lungen-Entzündung.
65. Andere Krankheiten der Luftwege.
 a) akute.
 b) chronische.
66. Krankheiten des Herzens und der innern Gefässe.
 a) akute.
 b) chronische.
67. Parotitis.
68. Tonsillitis.
69. Andere Krankheiten des Mundes und der Schlingorgane.
 a) akute.
 b) chronische.
70. Bauchfell-Entzündung.
71. Perityphlitis.
72. Fieberloser Magenkatarrh.
73. Magenkrampf.
74. Kolik.
75. Katarrh-Durchfall.
76. Andere Magen- und Darmkrankheiten.
 a) akute.
 b) chronische.
77. Katarrh-Gelbsucht.
78. Leber-Krankheiten.
 a) akute.
 b) chronische.
79. Milz-Krankheiten.
 a) akute.
 b) chronische.
80. Wurm-Krankheiten.
81. Hämorrhoidalleiden.
82. Andere Unterleibs-Kranhheiten.
83. Bright'sche Nieren-Krankheit.
84. Andere Nieren- und Blasenkrankheiten.
 a) akute.
 b) chronische.
85. Entkräftung.

Am Schlusse werden die in den einzelnen Rubriken enthaltenen Zahlen summirt.

III.

Uebersicht der Todesfälle durch Verunglücken und Selbstmord.

Diese Uebersicht hat folgende 3 grosse Rubriken:

1. **Truppentheil.**
2. **Tod durch (werden die einzelnen Arten der Verunglückung angegeben und die Zahl derselben summirt).**
3. **Selbstmord durch (Erschiessen, Erhängen, Ertränken u. s. w.) Summe.**

Die Verordnung wegen der, von den nicht im Staatsdienste stehenden Medicinalpersonen und auch von den Militär-Aerzten früher zu liefernden, vierteljährlichen Beiträge zu den, Seitens der Kreisphysiker an die Königl. Regierungen zu erstattenden Sanitätsberichten, sowie die daran sich knüpfenden Verordnungen, wegen der zu erstattenden Departements- und Provincial-Sanitätsberichte, sind von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses an die Regierungen vom 1. Juli 1848 aufgehoben. Die Königl. Regierungen sind dabei veranlasst worden, das dieserhalb Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, in dieser Bekanntmachung aber zugleich das Vertrauen auszusprechen, dass diejenigen Medicinalpersonen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich insofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und kontagiösen Krankheiten beziehen, noch ferner fortfahren werden.

Hienach ist von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens unterm 25. September 1850 in einem Specialfalle entschieden worden, dass die Militärärzte, in Bezug auf ihre Praxis im Civile von den Civil-Medicinal-Behörden nur in die Kategorie der gewöhnlichen praktischen Aerzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, gestellt werden können und mithin, nach Erlass der Verordnung des Königl. Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1848, ebenso wenig, wie die übrigen Civil-Medicinal-Personen, fernerhin noch vierteljährliche Medicinalberichte an die Kreisphysiker einzureichen verbunden sind, zumal sie über ihre eigene amtliche Wirksamkeit der Militär-Medicinal-Behörde nach wie vor vierteljährlich Bericht zu erstatten haben.

Das Impfgeschäft betreffende Listen.

Ueber die, das Impfgeschäft bei den Soldaten und Soldatenkindern betreffenden Listen, Uebersichten und Atteste (Namentliche Listen der vac- und revaccinirten Soldaten und der vaccinirten Soldatenkinder; Impfatteste, Atteste über erfolgreiche und erfolglose Revaccination, Revaccinations-Uebersichten) siehe Theil II., Kapitel XI. Pocken.

Attestbuch [1].

Dem wichtigsten Theil des Obermilitärärztlichen Berufes, nämlich dem Untersuchungsgeschäft, möge es die Untersuchung der Militärpflichtigen oder die aktiven Soldaten betreffen, und der Ausstellung der über das Resultat dieser Untersuchung abzugebenden Atteste und Gutachten, ist fast das ganze erste Kapitel dieses Theils gewidmet, auf welches ich verweise. Es bedarf an dieser Stelle nur noch der Erwähnung einer, mit dem Untersuchungsgeschäft verbundenen Formalität, nämlich der Führung eines Attestbuches. Jeder Ober-Militärarzt (und die, mit der Führung

[1] Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 28. August 1834; 14. April 1845; kriegsmin. Erlass vom 1. November 1828; Cirkular an die Generalärzte v. 22. November 1828, 29. April 1845; an sämmtliche Militärärzte vom 30. Juli 1844; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 6. Mai 1857; §. 10 des Anhangs II. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe.

der obermilitärärztlichen Geschäfte bei Landwehrstämmen betrauten Hülfsärzte) hat die, von ihm amtlich ausgestellten Atteste, in ein Buch einzutragen, welches er, um vorkommenden Falls über die von ihm dienstlich ausgestellten Atteste Auskunft geben zu können, in seinem persönlichen Verwahrsam behält. Hinsichtlich der, von den Militär-Aerzten bei den Ersatz-Kommissionen ausgestellten Atteste, ist jedoch wegen der Zeitbeschränkung eine solche Eintragung in jenes Buch nicht möglich. Da an die Militärärzte nur diejenigen Schreibmaterialien resp. aus derLazareth-Oekonomie und aus der Dispensir-Anstalt verabreicht werden dürfen, welche von ihnen innerhalb der Lazarethe und auch nur zu solchen Arbeiten, die unter allen Umständen zu denjenigen gehören, die aus dem Lazarethverbande folgen und im Lazarethe verrichtet werden müssen, gebraucht werden und da es durchaus unstatthaft ist, Schreibmaterialien für das ärztliche Personal aus der Lazareth-Oekonomie herzugeben und sie ausser dem Lazarethe verwenden zu lassen, da weiter eine Schreibmaterialien-Vergütigung nur den Landwehr-Bataillons-Aerzten mit 20 Sgr. monatlich, aus dem Fixo von 10 Thlr. zu Schreibmaterialien pro Landwehr-Bataillon gezahlt wurde, so muss, diesem Grundsatze gemäss, es den Militärärzten überlassen bleiben, sich das, nur wenige Kosten verursachende Attestbuch, aus eigenen Mitteln zu beschaffen. — Da hienach die Militärärzte ihr Attestbuch selbst beschaffen und in ihrem persönlichen Gewahrsam haben, so musste die Frage aufgeworfen werden, ob dieselben beim Ausscheiden aus dem Dienst, oder bei Versetzungen gehalten sind, ihr Attestbuch dem Amtsnachfolger zu übergeben, resp. es bei ihrem bisherigen Truppentheil zurückzulassen. Die Frage ist vom General-Stabsarzt dahin erledigt worden, dass das Attestbuch das Eigenthum eines jeden Ober-Militärarztes sei, über welches derselbe einzig und allein zu disponiren habe und zu dessen Auslieferung er nicht gezwungen werden könne. Wohl aber sei jeder Ober-Militärarzt verpflichtet, Auskunft über Individuen zu ertheilen, über welche er Atteste ausgestellt hat.

Zusatz. Da das Attestbuch ein Aktenstück von der grössten Wichtigkeit ist, da es, bei nothwendig werdenden Recherchen, grosse Weiterungen verursacht, von einem versetzten etc. Ober-Militärarzt Auskunft zu erlangen und da endlich bei Sterbefällen das Attestbuch ganz verloren gehen kann, so sind im 1. Armeekorps, laut Erlasses des Generalarztes vom 5. Juli 1861, alle Ober-Militärärzte, welche sich nicht dazu verstehen wollen, ihr Attestbuch beim Truppentheil zurückzulassen, gehalten, eine 2. Abschrift ihrer Atteste für ihren etwaigen Amtsnachfolger (auf der Rückseite des Nationales) anfertigen zu lassen. Uebrigens muss das Attestbuch gehörig geheftet, geordnet, paginirt, und mit einem übersichtlichen Register versehen sein.

Personal- und Qualifikations-Berichte; Nationale und Konduisten-Listen.

Endlich möge noch erwähnt sein, dass die Concepte[1]) der Personal- und Qualifikations-Berichte (siehe Theil II., Kap. I.) und der Nationale und Konduitenlisten der Lazareth-Gehilfen (siehe Theil II., Kapitel VI.) 10 Jahre lang bei den Dienstakten aufzubewahren sind.

Aufbewahrung der Dienstakten[2]).

Alle bisher erwähnten Listen etc., sowie überhaupt alle, an die Ober-Militär-Aerzte ergehenden Dienstverordnungen, Bestimmungen und die,

[1]) Cirkular an die sämmtlich. Militärärzte vom 30. Juli 1844 ad 8.
[2]) Cirkular an die sämmtlich. Militär-Aerzte v. 5. Februar 1820 ad 7.

ihre sonstigen Dienstverhältnisse betreffenden Schreiben, sind von ihnen gehörig geordnet und geheftet, aufzubewahren, damit dieselben, bei etwanigem Abgange der Militär-Aerzte dem Nachfolger im Amte ordnungsgemäss überliefert werden können. Die Generalärzte haben sich bei ihren Inspektionsreisen von dieser ordnungsgemässen Aufbewahrung zu überzeugen.

Verpflichtung der Ober-Militär-Aerzte zur Behandlung kranker Soldaten in und ausser ihrer Garnison.

Wir haben bis jetzt ausschliesslich die Dienstobliegenheiten der Ober-Militär-Aerzte in Bezug auf die Krankenbehandlung an ihrem Garnisonorte beachtet, an welchem sie alle diejenigen Soldaten und Militärbeamten unentgeltlich behandeln müssen, deren Behandlung ihnen von den kompetenten Instanzen überwiesen wird [1]).

Darüber, wie es mit der Behandlung von Kranken ausserhalb des Garnisonortes zu halten sei, sprechen sich folgende Bestimmungen aus:

1. Ein Reitpferd [2]) kann, nach einer kriegsministeriellen Bestimmung vom 15. Mai 1823, den (jetzt nicht mehr bestehenden) Landwehr-Bataillonsärzten nur dann Behufs des Besuches entfernter Kranken bewilligt werden, wenn es durchaus nothwendig ist, dass sie einen Kranken in solcher Entfernung besuchen müssen, wobei ihnen billiger Weise nicht zugemuthet werden kann, den Weg zu Fusse zu machen. Bei Liquidirung der desfallsigen Kosten sind die motivirenden Umstände anzuführen. Fuhre oder Fuhrkosten, statt des Reitpferdes, werden nicht genehmigt. (cfr. Theil I., Kap. V.)

2. Bisher [3]) ist diesseitig der Grundsatz massgebend gewesen, dass die Militärärzte verpflichtet seien, in ihrem Wohnorte kranke Militärs von fremden Truppentheilen unentgeltlich zu behandeln. Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat indessen in einem Falle, in welchem ein Militärarzt von dem Führer eines Remonte-Kommandos zum Besuche zweier Kranken in einem, über eine Meile entfernten Orte, veranlasst worden war, unterm 20. Januar 1852 erklärt, dass der oben angeführte Grundsatz zu eng begrenzt sei, indem die Verpflichtung der Militär-Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung auf jeden Militärkranken ohne Ausnahme resp. Ortsbeschränkung ausgedehnt werden müsse, um den Verpflichtungen aller übrigen Staatsbeamten zu entsprechen, und auf meine Einwendung, dass hienach von den Militär-Aerzten mehr gefordert werde, als von den übrigen Staatsbeamten, da diese nur dann in den Fall kommen, Dienstreisen machen zu müssen, wenn sie dienstlich dazu aufgefordert werden, sich unterm 27. Februar 1852 dahin ausgesprochen, dass die von mir aufgeworfene Frage in Betreff der Verbindlichkeit der Militärärzte zur Genügung von Requisitionen einzelner Kommandoführer etc. zum Besuch erkrankter Militärs, im Allgemeinen mit „Nein" beantwortet werden müsse, da der Militärarzt ebenso, wie jeder Beamte, zur Vornahme von Diensthandlungen in der Regel nur für verpflichtet erachtet werden kann, wenn er von seiner vorgesetzten Dienstbehörde dazu veranlasst wird; nur in ganz dringenden Fällen wird der Militärarzt auch direkt an ihn gerichteten derartigen Requisitionen sich nicht entziehen können, jedoch hat er solche bei seinem Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen. — In einem, neuerdings vorgekommenen Falle, in welchem ein Militärarzt zur Behandlung eines beurlaubten, in einem ½ Meile entfernten Dorfe erkrankten Soldaten von den Eltern desselben aufgefordert worden war, hat das Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 12. November 1859 in eben der Art entschieden, dass den Militär-Aerzten ein Anspruch auf Gebühren auch dann nicht zugestanden werden könne, wenn sie von dem, einem anderen Truppentheile angehörigen und ausserhalb des dienstlichen Wohnorts des Militärarztes befindlichen kranken Soldaten selbst — also nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde, oder anderweit amtlich — zur Behandlung requirirt werden, und dass ihnen ausser den Reisekosten nur die Tagegelder ihrer Charge, gleich jedem anderen Staatsbeamten, zustehen, wenn sie ausserhalb des Garnisonortes bei einem Soldaten ein ärztliches Geschäft verrichten und dieses, mit Einschluss der Reise, mehr als 6 Stunden erfordert hat. Ziehe hingegen der kranke Soldat, sobald die Zulässigkeit seines Transportes in das nächste Garnison-Lazareth feststeht, es gleichwohl vor, sich in seinem Quartiere von einem Militärarzte mit dessen Zustim-

1) cfr. Theil II.; Kapitel VIII. B. §§. 30 und 31.
2) Cirkular an die General-Aerzte v. 3. Juli 1823.
3) Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 21. November 1859.

mung behandeln zu lassen, so sei es Sache des Kranken, resp. seiner dazu verpflichteten Angehörigen, den Militärarzt zu befriedigen.

Civilpraxis; Verschwiegenheit in Bezug auf Duelle und geheime Krankheiten der Officiere [1]).

Es ist schon im ersten Kapitel dieses Theils erwähnt, dass jedem Ober-Militärarzte die Befugniss zur unbeschränkten Ausübung der Civilpraxis zusteht, es werden die Aerzte sogar darauf, zur Verbesserung ihres, zum grössten Theil geringen Einkommens, hingewiesen und haben viele Anträge auf Erhöhung der Gehälter bisher, eben mit Hinweis auf die, durch die Civilpraxis zu erzielende Einkommens-Vermehrung, eine abschlägliche Antwort erhalten. — Zu den Verpflichtungen eines jeden Arztes gehört es aber, über ihm vorkommende Krankheitsfälle Diskretion zu bewahren; aus diesem Grunde sind auch die Aerzte von der früher ihnen auferlegten Pflicht der Denunciation, wenn sie im Duell Verwundete in die Kur bekommen, entbunden und ist ihnen vielmehr die Pflicht auferlegt worden, in solchen Fällen ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, bis dass die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, die Vernehmung derselben veranlasst. Ferner sind die Aerzte verbunden, die ihnen von den Officieren entdeckten heimlichen Krankheiten und Gebrechen, ohne besondere Veranlassung, nicht zu offenbaren, ebenso wenig, wenn sie nach stattgehabten Duellen zu einem Verwundeten gerufen werden, über das Duell selbst Anzeige zu machen, jedoch kann andererseits kein Ober-Militärarzt, nach einer, an ihn von den Gerichten oder von den Vorgesetzten des Kranken ergangenen genügenden Aufforderung, von der Verpflichtung entbunden werden, den mündlichen oder schriftlichen Bericht ganz nach Lage der Dinge und der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt abzugeben.

Aufsicht über das hülfsärztliche Personal und die Lazareth-Gehülfen in der Garnison und bei detachirten Truppenabtheilungen.

Wie jeder Ober-Militärarzt die Verpflichtung hat, die, ihm selbst obliegenden Amtsgeschäfte mit gewissenhafter Pünktlichkeit und Sorgfalt wahrzunehmen, so liegt es ihm auch ob, die Amtsführung der ihm untergebenen Hülfsärzte gehörig zu kontroliren und dieselben zur strengen Pflichterfüllung, nach allen Richtungen hin, anzuhalten. Es stehen ihm zu diesem Behufe Ermahnungen, Warnungen, Androhungen von Strafen zu Gebote; eine Ermächtigung, selbst Strafen (Arrest, Geldstrafen) über die Hülfsärzte zu verhängen, steht, wie wir später sehen werden, (s. Kap. III.) keinem Stabs-, Garnison- und Ober-Stabsarzte zu. Die Lazarethgehülfen sind streng zu überwachen, gehörig zu beschäftigen und ist namentlich dafür zu sorgen, dass dieselben ordentlich unterrichtet werden. — Steht ein Truppentheil in mehreren Garnisonen zerstreut, so gehört es zu den Obliegenheiten des Ober-Militärarztes desselben, dass er sich durch Inspicirungs-Reisen von der Dienstführung der ihm untergebenen Hülfsärzte und Lazarethgehülfen überzeugt, bei welcher Gelegenheit zugleich die Arznei- und Verbandmittel-Bestände in den kleinen Lazarethen in Bezug auf ihre Beschaffenheit und die Verbandmittel-Bestände auch in Bezug auf ihr richtiges Vorhandensein zu controliren sind [2]). — Betreffs dieser

[1]) Allerh. Kab.-O v. 29. Februar 1780, 28. April 1803; Cirkular an d. Ober-Militärärzte v. 26. Mai 1803; Verfügung des Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 25. December 1819.

[2]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 3. April 1845 ad 4.

Inspicirungsreisen der Ober-Militärärzte selbst, gelten folgende Vorschriften [1]:

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für die Bereisung einzelner Garnisonen und detachirter Abtheilungen durch die Regiments- und Bataillonsärzte, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung des hülfsärztlichen Personals der Armee, feste Grundsätze aufzustellen, daher das Kriegs-Ministerium in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen sich veranlasst findet:

1. Detachirte Truppen-Abtheilungen, welche an Orten stehen, wo sich ein oberer Militärarzt befindet, sind zum Zweck der Revision der Lazarethe, oder Untersuchung der Invaliden und Rekruten, nicht zu bereisen, sondern die desfallsigen Geschäfte, zur Vermeidung der Reisekosten, dem an Ort und Stelle vorhandenen oberen Militärarzte zu übertragen.

2. Dagegen sind detachirte Garnisonen, an welchen sich kein oberer Miilitärarzt befindet und die specielle Krankenbehandlung dem, beim Detachement befindlichen Assistenz- oder Unterarzte anvertraut ist, Behufs der Revision der Lazarethe, der Kontrole des Assistenz- oder Unterarztes, der Untersuchung der Invaliden, jährlich in der Regel höchstens 2 Mal, Seitens des betreffenden Regiments- oder Bataillonsarztes, zu bereisen. Letztere haben solchen Detachements wo möglich mit dem Dienste hinlänglich bekannte Assistenzärzte zuzutheilen. Im Allgemeinen werden in diese Kategorie alle diejenigen detachirten Garnisonen zu rechnen sein, welche über 6 Meilen vom Regimentsstabe entfernt liegen.

3. Detachirte Garnisonen, in welchen sich kein oberer Militärarzt befindet, die jedoch dem Regiments- oder Bataillonsstabe so nahe (nicht über 6 Meilen entfernt) liegen, dass in wichtigen Krankheitsfällen der obere Militärarzt des Truppentheils zu Rathe gezogen werden kann, sollen, so oft es in solchen Krankheitsfällen dringend nöthig erscheint, und es von den Truppen-Kommandos verlangt wird, von dem Regiments- oder Bataillonsarzte besucht werden. Beziehen die Aerzte Rationen, so haben sie diese Reisen mit ihren Pferden zu machen und können bei selbigen nur die regulativmässigen Tagegelder zu den Kosten ihres Unterhalts beanspruchen.

4. Diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen massgebend, nicht aber für aussergewöhnliche Ereignisse, als vorkommende Epidemien etc., durch welche besondere Massregeln nothwendig werden können.

5. In rein administrativen Angelegenheiten der Lazarethe detachirter Truppenabtheilungen, sind von den Militär-Oberärzten keine Reisen zu unternehmen.

Betreffs der Behandlung wichtiger Krankheitsfälle in den Lazarethen detachirter Truppenabtheilungen, hat sich das Kriegs-Ministerium in Folge einer desfallsigen Vorstellung von Seiten des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens [2], dahin erklärt, dass die seitherige Observanz, wonach die, bei einzeln stehenden Kompagnien oder Eskadrons vorkommenden wichtigen chronischen Kranken, deren Zustand die Behandlung durch einen erfahrenen Militärarzt fordert, wenn sich am Orte kein Landwehr-Bataillonsarzt befindet, der bei der Behandlung zu Rathe gezogen werden und selbige leiten könnte, und jene Kranke transportabel sind, entweder nach dem Stabslazarethe, oder einem anderen nahe gelegenen, grösseren Garnison-Lazarethe geschafft werden, auch fernerhin, als angerathen, beibehalten werden solle. Zu dem Transporte werden, nach der Aeusserung des Königl. Kriegsministerii, bei den Eskadrons füglich die vorhandenen Krümperpferde adhibirt werden können, sonst aber ist dazu eine Vorspannfuhre zu benutzen, deren Kosten, auf Liquidation der Lazareth-Kommission, die betreffende Intendantur anweisen wird. Wenn der Zustand des zu transportirenden Kranken es erheischen sollte, so erscheint es angerathen, dass der Transport unter Begleitung eines Hülfsarztes (oder Lazarethgehülfen) stattfinde. Jedenfalls ist das bis dahin über die Krankheit geführte Journal an das Lazareth, in welches der Kranke gebracht wird, mit zu überliefern.

[1] Kriegsmin. Erlass vom 31. Januar 1850.

[2] Kriegsmin. Erl. v. 6. März 1843, Cirkular an die sämmtlich. Militärärzte v. 30. März 1843 ad 3.

Beaufsichtigung der Kurschmiede.[1])

Der Beaufsichtigung der Kurschmiede haben sich, in Folge kriegsministerieller Anordnung, die Regiments-Aerzte der Kavallerie und die den obermilitärärztlichen Dienst bei der Artillerie versehenden Garnison-Aerzte in dem Masse zu unterziehen, wie solche den Kreisphysikern über die Thierärzte obliegt. Der Regiments-Arzt hat sich daher nicht auf die spezielle Behandlung der kranken Pferde einzulassen, sondern es kann nur ein mehr consultatorisches Verfahren stattfinden und der Regiments- etc. Arzt nur in solchen Fällen mit seinem Rathe zugezogen werden, wo eine Krankheit unter den Pferden eines Truppentheils allgemein zu werden droht. Insbesondere soll aber der Regiments- etc. Arzt die Vorrevision der Pferdearznei-Rechnungen übernehmen, um daraus zu entnehmen, welchen allgemeinen Kurplan die Kurschmiede einschlagen und ob von ihnen die erforderliche Sparsamkeit bei den Arznei-Verordnungen beobachtet worden ist, worüber sich der Regiments- etc. Arzt bei Rückgabe der Rechnungen an den Truppen-Kommandeur zu äussern und darauf hinzuwirken hat, dass einer etwaigen Arznei-Verschwendung von Seiten der Kurschmiede Einhalt geschehe. — In Folge zur Sprache gebrachter Zweifel, ob sich die Regiments-Aerzte der Kavallerie und die Garnison-Aerzte der angeordneten Vorrevision der Pferde-Arznei-Rechnungen auch bei solchen Truppentheilen, bei welchen Regiments-Rossärzte oder Brigade-Thierärzte angestellt sind, zu unterziehen und zu diesem Behufe die spezielle Einsicht der von den Kurschmieden geführten Krankenlisten zu verlangen haben, hat das Königl. Kriegs-Ministerium entschieden, dass die Regiments-Aerzte auch bei solchen Truppentheilen, bei welchen Regiments-Rossärzte oder Brigade-Thierärzte angestellt sind, sich fortwährend an die vorstehende Anordnung zu halten haben. — Es ist angeordnet, dass die Kurschmiede die zur Heilung kranker Pferde nöthigen Gegenstände, welche als Materialwaaren, oder sonst im Handel zu haben und in hinreichender Quantität am Orte zu bekommen sind, wie Essig, schwarze Seife, Weingeist, Weizenkleie, Gerste, Gerstenschrot, Mohrrüben etc. nicht aus der Apotheke entnehmen, sondern aus der ersten Hand ankaufen sollen. Die Regiments- etc. Aerzte haben bei der von ihnen zu übernehmenden Vorrevision der Pferde-Arzneirechnungen darauf zu sehen, dass diese Anordnung befolgt wird, und wenn dies nicht geschehen, dem Kommandeur des Truppentheils davon Anzeige zu machen. — Die von den Regiments- etc. Aerzten revidirten Arzneirechnungen gelangen nicht erst an die Generalärzte, sondern direct an den Medicinalstab der Armee zur Revision. — Da die zu den Liquidationen über Remontetransportkosten beigebrachten Recepte und Apotheker-Rechnungen über Pferde-Arzneien für die Remonten auf dem Marsche aus den Depots bis zur Garnison fast durchgängig ohne Unterschied der Höhe des Geldbetrags, dem Medicinalstabe zur Revision eingereicht wurden, so ist, zur Vermeidung vielen Schriftwechsels und nach Analogie des §. 312 des Geldverpflegungs-Reglements, bestimmt, dass es nur der technischen Revision derjenigen Pferde-Arzneikosten-Rechnungen bedarf, deren Betrag sich auf 5 Thlr. oder darüber beläuft.

[1]) Cirkular an die Generalärzte vom 6 Juni 1820; Cirkulare an die sämmtlichen Militärärzte v. 31. December 1831 ad 1; 12. Juli 1832 ad 6; 18. März 1847 ad 3; Kriegsminist. Erl. v. 28. Mai 1820, 24. April 1832, 17. Februar 1847; 16. August 1854. — Vergl. auch Theil II., Kap VIII. B. Anhang zu §. 12.

Die Wahrnehmung des Ersatz-Geschäfts [1]).

Es ist über die Beorderung der Ober-Militärärzte zum Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft, über die Functionen derselben bei diesem Geschäfte, bereits ausführlich gehandelt (s. Kap. I Ersatz-Instruction); über die Kompetenzen findet sich das Erforderliche im 1. Theil (Kap. V.) und im Eingange dieses Kapitels. (Kompetenzen der Ober-Militärärzte); es bedarf daher hier nur noch eines kurzen Resumé's. Zu dem Departements-Ersatzgeschäft werden, auf den Antrag des Korps-General-Arztes, vom General-Kommando in der Regel nur Regimentsärzte kommandirt, und sind auch die Regimentsärzte, welche in einer Garnison allein stehen, von dieser Kommandirung nicht ausgeschlossen; dieselben beziehen hierbei die Reisekosten und Tagegelder ihrer Charge. Garnison-Aerzte und Linien-Bataillons-Aerzte sind höchstens auf ihren eigenen Wunsch zum Departements-Ersatzgeschäft zu beordern, da sie durch dieses Kommando, bei welchem ihnen nur die Kompetenzen nach ihrer Charge und nicht nach ihrer Function gezahlt werden, zu grosse Einbussen erleiden. Für jede Brigade wird nur ein Arzt designirt. Für das Kreis-Ersatz-Geschäft wurden bis zur Reorganisation der Armee nur die Landwehr-Bataillons-Aerzte verwendet; auch die Aerzte der Garde-Landwehr-Bataillone sollten zu diesem Geschäfte, sofern das General-Kommando des Garde-Korps seine Zustimmung dazu gab, herangezogen werden, um sich mit ihm vertraut zu machen. In Verhinderungsfällen wurden Kreis-Physiker und tüchtige Assistenz-Aerzte adhibirt. Die Landwehr-Bataillons-Aerzte sollten das Ersatzgeschäft nicht in ihren Bataillons-Bezirken wahrnehmen, vielmehr sollten die Aerzte bei diesem Geschäfte jährlich wechseln, und dieser Wechsel nicht blos auf die Aerzte einer Brigade beschränkt, sondern derselbe Seitens des Korps-Generals-Arztes innerhalb des ganzen Korps-Bezirks geregelt werden. Die Requisition zu der Kommandirung erfolgt von den Brigaden an den Korps-General-Arzt. Die Stabs-Aerzte beziehen während des Ersatz-Geschäfts die Reisekosten und Tagegelder ihrer Charge; bei Wahrnehmung des Geschäfts an ihrem Garnisonorte 1 Thlr. täglich Diäten. Ob die Aerzte, welche das Kreis-Ersatz-Geschäft versehen haben, auch zum Departements-Ersatzgeschäft herangezogen werden, entscheidet das General-Kommando. Seitdem die Landwehr-Bataillons-Aerzte zu bestehen aufgehört haben, müssen zu diesem Geschäfte Bataillons-Aerzte der Linie und resp. Assistenz-Aerzte herangezogen werden.

Der General-Arzt bestimmt die für das Ersatz-Geschäft zu designirenden Aerzte und deren Stellvertreter in der Garnison während ihrer Abwesenheit.

Die Aerzte schicken, nachdem ihnen die Geschäftspläne Seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandos resp. der Brigaden, zugegangen sind, solche an den General-Arzt ein. Im 1. Armee-Korps sind die Aerzte

[1]) Erl. d. Chefs d. Milit. Med. Wesens v. 21. Oktober 1837; Cirkulare an die General-Aerzte vom 26. Juni 1822, 27. November 1829, 8. Juni 1823, 4. December 1823, 4. April 1840, 27. December 1823, 6. December 1825, 23. Januar 1855, 7. Mai 1853, 20. Mai 1853, 20. Februar 1850; Circulare an die sämmtl. Militär-Aerzte v. 9. December 1828 ad 1, 20. März 1829 ad 2, 12. Juli 1832 ad 3, 25. Juni 1829 ad 3, 12. April 1826 ad 1, 30. April 1842 ad 3; Militär-Ersatz-Instruction; Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ von 1848; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 21. März 1853, 23. April 1858; Kriegsmin.-Erlasse v. 23. Juni 1828, 2. Juni 1832, 25. November 1823, 14. März 1840, 12. Juni 1840, 30. Mai 1829, 19. Januar 1831, 10. März 1849, 10. August 1849, 15. Januar 1855, 23. December 1861, 30. April 1853, 21. Februar 1855, 3. November 1854, 7. Februar 1850, 25. März 1852; Allerh. K.-O. v. 24. Mai 1823, 14. November 1825, 16. December 1830, 26. Oktober 1854.

gehalten, 4 resp. 6 Wochen nach Beendigung des Ersatz-Geschäftes eingehende Berichte über die Ergebnisse desselben einzusenden. In diesen Berichten sind vorzugsweise folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zusammensetzung der (Departements- oder Kreis-) Ersatz-Kommission; Reiseplan, Dauer und Umfang ihrer Arbeiten;
2. Untersuchungslokale;
3. Modus der Untersuchungen;
4. Summe der täglichen Untersuchungen und der darauf verwendeten Zeit;
5. vorgekommene Krankheiten und Gebrechen;
6. Simulanten;
7. Verhältniss der Brauchbaren zu den Unbrauchbaren;
8. Freiwillige;
9. Notizen zur Charakterisirung der einzelnen Kreise;
10. Qualität der ausgehobenen Mannschaften;
11. Handwerker;
12. gänzlich unbrauchbare Militärpflichtige, Wehrmänner, invalide Krieger und arbeitsunfähige Väter.

Das eben angeführte Schema[1]) soll nur allgemeine Anhaltspunkte für die Berichterstattung angeben und ist es stets wünschenswerth gefunden worden, wenn die Aerzte auch andere Gesichtspunkte aufstellten und darüber berichteten. Es sind auch wiederholt diese Aerzte aufgefordert worden, diesen Berichten besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit es möglich werde, einen Ueberblick über die Wehrhaftigkeit der Provinz und andere, namentlich für die Statistik wichtige Punkte zu gewinnen. Zu letzterem Behufe werden von 1862 ab tabellarische Uebersichten über die Ergebnisse des Ersatz-Geschäfts gefordert, deren nähere Mittheilung hier jedoch nicht nöthig erscheint. Früher wurden diese Berichte durch Circulation zur Kenntniss aller Ober-Militär-Aerzte gebracht; neuerdings erfolgt die Cirkulation nicht mehr; es ist jedoch jedem Ober-Militär-Arzte anheimgestellt, sich die Berichte vom General-Arzt zu erbitten. (Ganz neuerdings soll aus verschiedenen Gründen von der Einforderung dieser Berichte Abstand genommen werden.)

Ueber die Dienstfunctionen der Regiments- und Linien-Bataillons-Aerzte sind Instructionen, wie die für die General-Aerzte, nie emanirt worden, wohl aber ist dies für die Landwehr-Bataillons-Aerzte und die Garnison-Aerzte geschehen. Ich lasse dieselben hier folgen, doch hat die erstere nur noch ein historisches Interesse, da seit 1859 bei den Landwehr-Stämmen Bataillons-Aerzte nicht mehr fungiren und deren Geschäfte anderweitig unter die Ober-Militär- und Hülfsärzte vertheilt sind.

Provisorische Dienst-Instruction für die Bataillons-Aerzte der Landwehr.

Der Landwehr-Bataillons-Arzt steht, gleich jedem andern bei einem Truppentheile angestellten Militärarzte, in Beziehung auf Behandlung der Kranken und seiner ärztlichen Dienstverhältnisse überhaupt, zunächst unter dem Generalarzt desjenigen Armee-Korps, zu welchem das Bataillon gehört und unter dem oberen Befehle des General-Stabs-Arztes der Armee, und hat allen amtlichen Vorschriften und Weisungen, welche von diesen ihm vorgesetzten ärztlichen Behörden bereits ergangen sind, oder ihm noch zugehen sollten, die genaueste Folge zu leisten und selbige, unter eigener Verantwortlichkeit, in Erfüllung zu setzen. — Als militärärztlicher, dem Bataillon zugetheilter Beamter steht er nicht minder unter den Befehlen des betreffenden Kommandeurs oder

[1]) Erl. d. General-Arztes 1. Armee-Korps v. 24. Juni 1857, 2. April 1858 u. 19. Novbr. 1861, 15. März 1862.

dessen Stellvertreters und hat deren Anordnungen und Aufforderungen, es mögen selbige die militärisch-polizeiliche Ordnung im Bataillon, oder sein dienstliches Verhältniss als Arzt betreffen, die gebührende Folge zu leisten. — Wie jeder andere Militärarzt, ist auch der Bataillons-Arzt der Landwehr verpflichtet, einen jeden kranken Soldaten, der ihm zur Behandlung übergeben wird, oder der diese, entfernt von seinem Truppentheile, selbst nachsucht, nach seinem besten Wissen unentgeltliche ärztliche Hülfe zu leisten, in specie gilt dies für die beim Bataillon vorkommenden Kranken, nach §. 9 der Instruction für die Landwehr-Inspecteure und Kommandeure, vom 10. December 1816. Bei Behandlung der Kranken wird ihm, nach den bestehenden Etats, kein Hülfsarzt als Gehülfe beigesellt. Nur wenn die Landwehr an den grösseren Herbstübungen der Truppen theilnimmt, so wird ihm, wo möglich, ein solcher Gehülfe aus der Zahl der in der Kriegsreserve oder im Landwehr-Verhältniss stehenden Civil-Medicinal-Personen zugetheilt. Inwiefern es bei den gewöhnlichen Uebungen des Bataillons in dessen Standquartier nöthig werden sollte, und geschehen kann, einen Hülfsarzt zu dem betreffenden Bataillon zu beordern, bleibt der Beurtheilung des General-Arztes des Armee-Korps anheimgestellt. Die Gegenwart des Landwehr-Bataillons-Arztes bei den gewöhnlichen Uebungen des Bataillons ist jedoch nicht zu verlangen, da derselbe mit der Behandlung der während dieser Zeit vorkommenden, in der Regel nicht geringen Anzahl Kranker und mit Erfüllung seiner andern dienstlichen, mit seinem Posten als Bataillons-Arzt in Verbindung stehenden Obliegenheiten hinlänglich und vollkommen beschäftigt wird. — Für die Landwehrstämme sollen, nach den bestehenden Vorschriften, keine besonderen Lazarethe eingerichtet werden. Es müssen daher, wenn die Stämme nicht mit Truppentheilen der Linie an einem Orte garnisoniren und und an dem für diese bestimmten Garnison-Lazareth nicht mit theilnehmen können, die kranken Landwehrmänner in ihren gewöhnlichen Quartieren behandelt werden. Während der Uebungszeit würde der Magistrat des Orts zu ersuchen sein, zum Besten der Einwohner, wenn es möglich, ein taugliches Lokal zur Aufnahme der Kranken und zu deren Behandlung herzugeben. Die Stamm-Mannschaften der Landwehr erhalten bei ihrem Erkranken beständig, die Beurlaubten aber nur während der Uebungszeit die erforderlichen Arzneien, Verbandmittel und andere zu ihrer Wiederherstellung nothwendige Requisiten unentgeltlich, und zwar in der Art, wie solches in der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 in Bezug auf die Landwehr vorgeschrieben ist. Der Landwehr-Bataillons-Arzt hat sich allen den Vorschriften, welche in der gedachten Instruktion über die Anschaffung, Dispensirung und vierteljährliche Berechnung der Arzneien und der Verbandmittel gegeben worden sind, auf das Gemessenste zu unterziehen. Mit dem Ablaufe eines jeden Monats ist ein monatlicher Kranken-Rapport, wozu er, wenn es nöthig, die von dem General-Arzte des Armee-Korps ihm zugehenden Blanquets zu benutzen hat, dreimonatlich aber ein Medicinalbericht nach der Bestimmung vom 21. Juni 1819 an den Generalarzt des Armee-Korps von ihm einzusenden. Von den Kranken des Bataillons, oder über andere dienstliche Gegenstände hat er dem Kommandeur des Bataillons in besonderen und wichtigen Fällen sogleich den pflichtgemässen Rapport abzustatten. — Die Untersuchung der Militärpflichtigen und die ärztliche Bestimmung über deren Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit zum Militärdienste, sowie die Untersuchung der zu entlassenden invaliden Soldaten ist ein wesentlicher Theil der Dienstobliegenheiten des Landwehr-Bataillons-Arztes, dem er, bei der allgemein anerkannten Schwierigkeit desselben, alle nur mögliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu widmen und wobei er, unter Beobachtung der desfalls angegebenen Vorschriften sowohl bei der Untersuchung, als bei Ausstellung der über den Befund abzugebenden ärztlichen Atteste, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung und ohne alle weitere Rücksicht, mit der grössten Treue und Rechtschaffenheit zu verfahren hat. — Mit dem Inhalte der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, besonders aber mit dem Inhalte der Instruktion für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 und der Instruktion für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft vom 30 Juni 1817 und vom 13. April 1825 (jetzt gilt die Instruktion vom 9. December 1858), sowie mit denjenigen dienstlichen, ihm aus dem Nachlasse seines Amtsvorgängers zu überweisenden Anordnungen, welche von dem General-Stabsarzte der Armee erlassen worden sind, und auf die Dienstverrichtungen der Militär-Aerzte allgemein Bezug haben, hat er sich genau bekannt zu machen, damit sowohl der Dienst bei den Kranken, als auch seine anderen, durch sein amtliches Verhältniss ihm zufallenden Pflichten, bestmöglichst von ihm erfüllt werden können. — Ohne Erlaubniss des Bataillons-Kommandeurs darf er seinen Posten nicht verlassen, und muss er nöthigenfalls zuvor seine Stellvertretung einleiten. Eine 8tägige oder längere Abwesenheit in Privatangelegenheiten darf nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des ihm vorgesetzten General-Arztes stattfinden.

Die früheren Garde-Landwehr-Bataillons-Aerzte in den Provinzen hatten selbstverständlich dieselben Pflichten, wie die Aerzte der Provincial-Landwehr und sollten sie auch vorzugsweise zum Kreis-Ersatz-Geschäft in den Provinzen, wie früher schon erwähnt ist, herangezogen werden. Sie befanden sich im Verhältniss von Ober-Militärärzten, welche mit ihren Truppentheilen in fremde Korps-Bezirke detachirt sind und hatten bei Urlaubsgesuchen, Einsendung der Monats-Rapporte etc. hiernach zu verfahren. Uebrigens ist in dieser Beziehung auch noch kurz vor der Aufhebung der Landwehr-Bataillons-Aerzte, unter dem 12. August 1859 eine Entscheidung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens ergangen, welche lautet:

In Bezug auf die Ressort-Verhältnisse der General-Aerzte der Provincial-Armee-Korps zu den Stabs-Aerzten der Garde-Landwehr-Bataillone im Allgemeinen, hat Dasjenige Geltung, was in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Korps-General-Aerzte zu den Militär-Aerzten detachirter Truppentheile in dem Cirkularschreiben an sämmtliche Militär-Aerzte vom 18. Mai 1820 ad 1 überhaupt festgesetzt worden ist. Was aber die einzeln gestellten Fragen betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

1. Da nach den, in dem vorstehend angeführten Cirkularschreiben aufgestellten Grundsätzen ein dienstliches Verhältniss zwischen den Stabsärzten der Garde-Landwehr-Bataillone und den General-Aerzten der Provincial-Armee-Korps, in deren Inspektions-Bezirken die ersteren stehen, stattfindet, so ist es der militärischen Observanz angemessen, dass sich die Stabsärzte der Garde-Landwehr-Bataillone, wenn sie ihre Garnison bei einem Ausmarsche, einer Abkommandirung, einem Urlaube etc. verlassen, nicht nur bei dem General-Arzte des Garde-Korps, sondern auch bei dem General-Arzte desjenigen Provincial-Armee-Korps, in dessen Bezirk sie stehen, dienstlich melden.

2. Wie nach dem Cirkularschreiben an die Korps-General-Aerzte vom 20. Mai 1853 die Beorderung der Stabsärzte der Garde-Landwehr-Bataillone zu den Kreis-Ersatz-Kommissionen zulässig ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselben Seitens der General-Aerzte der Provincial-Armee-Korps, in deren Bezirk sie stehen, zur Stellvertretung kranker, abwesender, verstorbener, überhaupt temporär fehlender Militär-Aerzte, sowie zu Mitgliedern militärischer Untersuchungs-Kommissionen und endlich zu ärztlichen Mitgliedern der Lazareth-Kommissionen in ihren Garnison-Orten beordert werden können. Jedoch hat in allen diesen Fällen der betreffende Korps-General-Arzt die Zustimmung des General-Arztes des Garde-Korps zu der beabsichtigten Beorderung vorher einzuholen.

3. Es liegt den Provincial-Korps-General-Aerzten ob, sich bei ihren Inspektions-Reisen davon zu überzeugen, dass die Medicin- und Bandagenkasten der in ihrem Bezirke stehenden Garde-Landwehr-Bataillone in Ordnung und dass die Stabsärzte diese Bataillone im Besitze der vorgeschriebenen Instrumente sind.

Die eigenthümliche Stellung der Garnison-Aerzte, welche in den grösseren Städten und Festungen angestellt sind, ohne einem besonderen Truppentheile anzugehören, hat stets zu speciellen Bestimmungen für dieselben Anlass gegeben und es besteht daher eine

Provisorische Dienstinstruction für die Garnison-Aerzte.

1. Der Garnison-Arzt steht als Militärarzt, in Bezug auf Behandlung der Kranken und seine ärztlichen Dienstverhältnisse überhaupt, zunächst unter dem General-Arzt desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Festung etc. gelegen ist; der Garnison-Stabs-Arzt in Spandau aber unter dem General-Arzte des Garde-Korps. (Der Ober-Stabs- und Garnison-Arzt von Berlin steht unter dem General-Arzte des 3. Armee-Korps.) Nächstdem steht der Garnison-Arzt unter dem oberen Befehle des General-Stabs-Arztes der Armee und hat allen Anordnungen, welche von diesen, ihm vorgesetzten ärztlichen Behörden amtlich bereits ergangen sind, oder ihm noch zugehen sollten, die genaueste Folge zu leisten und über besondere, in seinem Dienstverhältnisse vorkommende Fälle, an den betreffenden General-Arzt Bericht zu erstatten.

2. Als Garnison-Arzt der Festung ist er, gleich jedem anderen Festungs-Beamten, dem Festungs-Kommandanten, oder dessen etwanigem Stellvertreter, untergeordnet und hat den, von demselben ausgehenden Anordnungen und Anforderungen, es mögen selbige die polizeiliche Ordnung in der Festung überhaupt, oder sein äusseres dienstliches Verhältniss als Arzt betreffen, Folge zu leisten. Ueber alle dienstlichen Gegenstände

hat er dem Kommandanten in der Art und zu der Zeit, wie es von diesem verlangt wird, über besondere und wichtige Fälle aber sogleich, pflichtmässigen Rapport zu machen.

3. Er hat über die in der Festung und vorzüglich während des Krieges nothwendige Gesundheitspolizei zu wachen und die ihm einleuchtenden desfallsigen Mängel, mit seinen, nach bester Einsicht zur Abhülfe zu machenden Vorschlägen anzuzeigen.

4. (Es liegt ihm ob die specielle ärztliche Behandlung des etatsmässigen Festungspersonals, der etwa vorhandenen Baugefangenen und anderen Gefangenen, der Passanten vom Militär, der etwa in der Festung stehenden Pionier-Abtheilung und des kombinirten Reserve-Bataillons, mit der, demselben etwa attachirten Straf-Abtheilung, — in Spandau aber statt des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons, welches seinen eigenen Oberarzt hat, des daselbst garnisonirenden 2. Bataillons des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiments, desgleichen der in der Festung garnisonirenden Artillerie-Kompagnien, insofern die, bei letzteren angestellten Militär-Oberärzte, sich nicht an Ort und Stelle befinden und darüber nicht ein Anderes bestimmt worden ist. Bei einer längeren Dauer der etwanigen ärztlichen Besorgung der Pionier-Abtheilung und des Reserve-Bataillons, — in Spandau des 2. Bataillons des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiments — wird ihm ausser seinem Gehalte als Garnison-Arzt, nach der bestehenden Bestimmung und so lange diese in Kraft bleibt, eine Funktionszulage von 25 Thlr. jährlich für jede Kompagnie verabreicht werden, welche Funktionszulage jedoch, auch bei mehr als 4 Kompagnien, nie mehr als 100 Thlr. betragen soll), passt auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr. Die Reserve-Bataillone sind seit 1859 eingegangen, die Artillerie hat seit 1852 ihre Regiments-Aerzte verloren, die Reserve-(jetzt Füsilier-) Regimenter haben ihre Ober-Stabs- und Stabsärzte, jedes Pionier-Bataillon hat einen eigenen Stabsarzt, die seit 1852 mit 700 Thlr. Gehalt (cfr. Gehalt der Ober-Militär-Aerzte) angestellten Oberstabs- und Garnison-Aerzte bezogen nie extraordinäre Zulagen, ebensowenig seit 1852 die Garnison-Stabs-Aerzte mit 500 Thlr. Gehalt. Es gestaltet sich die Sache also jetzt so, dass den Garnison-Aerzten die ärztliche Behandlung des etatsmässigen Festungs-Personals, der Passanten vom Militär, der Sträflinge und Baugefangenen, der Artillerie und des Trains obliegt und dass die geringer besoldeten Garnison-Aerzte (300 Thlr. und 400 Thlr.) für den Dienst bei der Artillerie, gewöhnlich eine jährliche Remuneration beziehen.

Zusatz[1]). Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Garnison-Aerzte gehört es, die ärztliche Behandlung der in den Garnisonen zurückbleibenden Kranken zu übernehmen, wenn die Regiments- und Bataillons-Aerzte bei Revuen oder anderen Dienstverwaltungen abwesend sind.

5. Mit dem Ablauf eines jeden Monats ist ein monatlicher Rapport über die behandelten Kranken der vorgedachten Truppentheile an den General-Arzt des Korps in der Art, wie es von diesem angeordnet werden wird, dreimonatlich aber ein Medicinal-Bericht nach der Bestimmung vom 21. Juni 1819 einzureichen. Den Kommandeuren der gedachten Truppentheile hat der Garnison-Arzt, auf desfalls an ihn ergehende Anfragen, über wichtige Kranke Auskunft zu geben, was in der Regel bei der täglichen Parole-Ausgabe geschehen kann. (Der täglichen Parole-Ausgabe wohnt kein Ober-Militär-Arzt und kein Hülfs-Arzt mehr bei; höchstens begeben sich die Ober-Militär-Aerzte, wo dies Brauch ist, an den Sonntagen zur Parole.)

6. Wenn Festungsbauten auf Kosten des Staates unternommen werden, so hat der Garnison-Arzt die dabei beschäftigten, nicht militärischen Arbeiter, insofern selbigen von den oberen Behörden freie Kur bewilligt ist, seinerseits unentgeltlich zu behandeln. In Luxemburg ist jedoch dem Garnison-Stabsarzte von der Bundesversammlung für die, ihm zur Behandlung überwiesenen, bei den Bauten beschäftigten Arbeiter eine Remuneration von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag bewilligt worden.

7. Wie es mit der Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die ad 4 und 6 erwähnten Individuen gehalten werden soll, schreibt die Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 vor, wonach sich der Garnison-Arzt genau zu achten hat.

8. Der Behandlung der kranken Soldatenfrauen und Kinder der, seiner ärztlichen Aufsicht übertragenen Truppen-Abtheilungen hat er sich, den, desfalls von dem Königl. Kriegs-Ministerio erlassenen besonderen Bestimmungen gemäss, zu unterziehen.

9. Als ärztliches Mitglied der Lazareth-Kommission, falls ihm diese Mitgliedschaft übertragen wird, hat er die, desfalls in dem Reglement für die Friedens-Lazarethe gegebenen Vorschriften, zu befolgen; hinsichtlich der Arzneiverpflegung und der Aufsicht über die Dispensir-Anstalt aber diejenigen Anordnungen zu beachten und zu erfüllen, welche in der desfallsigen Instruktion und den später ergangenen Deklarationen gegeben worden sind.

[1]) …ular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 18. Mai 1820 ad II.

10. Ueber die etwa vorhandenen, zum Approvisionnement des Festungs-Belagerungs-Lazareths gehörigen Utensilien führt der Garnison-Arzt, als Mitglied der zur Verwaltung derselben angeordneten besonderen Kommission, die Mitaufsicht und hat in dieser Stellung seinerseits vorzugsweise sein Augenmerk auf die chirurgischen und pharmaceutischen Geräthschaften zu richten, demnach selbige, in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern, von Zeit zu Zeit, oder wie es von den Behörden angeordnet wird, nachzusehen, sich von der guten Beschaffenheit derselben und von der zu ihrer möglichen Konservation erforderlichen zweckmässigen Aufbewahrung zu überzeugen und etwa nöthig erachtete Abhülfen oder Reparaturen in Anrede zu bringen, damit Seitens der Kommission die desfalls nöthigen Anträge formirt werden können. Allen Anforderungen, die ihm in dieser Hinsicht von der Königl. Kommandantur oder Intendantur besonders zugehen könnten, hat derselbe zu genügen.

11. Im Falle einer Belagerung tritt der Garnisonarzt als Dirigent der in der Festung errichteten Lazarethe in Thätigkeit, wenn nicht von dem Generalstabs-Arzte der Armee oder von dem betreffenden Korps-General-Arzte für nothwendig erachtet wird, andere Verfügungen zu treffen.

12. Bei auszustellenden ärztlichen Attesten hat der Garnison-Arzt jeder Zeit nach genauer Untersuchung und Erwägung der Umstände und nach bester Einsicht und Ueberzeugung, ohne weitere andere Rücksichten, seine Meinung abzugeben und solches besonders in Kriminalfällen und bei Ausfertigung von Obduktions-Berichten, unter Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vor Augen zu haben.

13. Ohne Erlaubniss des Festungs-Kommandanten darf der Garnison-Arzt seinen Posten nicht verlassen und muss er bei jeder Abwesenheit zuvor seine Stellvertretung einleiten. Eine 8tägige oder längere Abwesenheit darf nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des ihm vorgesetzten General-Arztes stattfinden.

14. Bei Uebernahme der Dienstgeschäfte hat derselbe sich alle, speciell auf den Dienst Bezug habenden Verfügungen und Papiere von seinem Vorgänger im Amte oder aus dessen Nachlassenschaft aushändigen zu lassen.

Die Funktionen der Garnison-Aerzte sind einzig und allein an ihren Garnison-Ort gebunden; sie bilden bei Truppentheilen (Artillerie), deren ärztliche Behandlung ihnen übertragen ist und bei denen sich demnach andere Ober-Militär-Aerzte nicht befinden, die Zwischeninstanz zwischen den Hülfs-Aerzten dieser Truppentheile und dem Korps-General-Arzt, gleich den Ober-Militärärzten der Infanterie etc.; sie führen daher die Kontrole über diese Hülfs-Aerzte, verwenden sie im Dienste ihres Truppentheils und reichen die Personal-Berichte derselben an den General-Arzt ein. Diese Beaufsichtigung etc. der Hülfsärzte bei der Artillerie erstreckt sich aber nur auf diejenigen, welche sich in der Garnison des Garnison-Arztes selbst befinden; auch haben die Garnison-Aerzte andere Garnisonen der Artillerie, Behufs der Revision der Lazarethe, nicht zu bereisen. Die desfallsigen Bestimmungen sind folgende:

1. Auf die Anfrage[1]) des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, ob die bei den Brigade-Stäben der Artillerie fungirenden Oberstabs- und Garnison-Aerzte, analog den früheren Regiments-Aerzten der Artillerie, gemäss der kriegsministeriellen Bestimmung vom 31. Januar 1850, gehalten seien, diejenigen Garnisonen reitender Artillerie-Abtheilungen, in welchen Ober-Militär-Aerzte nicht vorhanden sind, Behufs der Revision der Lazarethe, der Kontrole der Assistenz- und Unterärzte, der Untersuchung der Invaliden und Rekruten etc. jährlich zweimal zu bereisen oder nicht, ist derselbe durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement unterm 26. Februar 1853 dahin beschieden worden, dass die oberärztlichen Funktionen der Garnison-Aerzte lediglich auf den ihnen zugewiesenen Garnison-Ort sich beschränken, mithin von ihnen die Bereisung anderer, ausserhalb ihres Geschäfts-Kreises belegener Garnisonen, Behufs der Revision der Lazarethe etc. nicht verlangt werden könne; dass die bei den Brigade-Stäben der Artillerie fungirenden Garnison-Aerzte als Regiments-Aerzte der Artillerie nicht angesehen werden können, vielmehr unter deren oberärztlichen Aufsicht nur derjenige Theil dieser Brigaden stehe, welcher sich grade an ihrem Garnison-Orte befindet; ferner dass, wenn die Bereisung von Garnison-Orten, in denen kein Ober-Militär-Arzt vorhanden, durch einen solchen sich nöthig mache, nur übrig bleibe, hiezu denjenigen Ober-Militär-Arzt zu bestimmen, welcher der detachirten Truppen-Abtheilung am nächsten steht,

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 22. März 1853.

in welchem Falle diejenigen Ober-Militärärzte, welche keine Rationen beziehen, die chargenmässigen Reisekosten und für eine Geschäftsdauer über 6 Stunden auch die Tagegelder erhalten würden, wogegen die Empfänger von mehr als 1 Ration verpflichtet wären, Reisen bis zur Entfernung von 6 Meilen ohne weitere Entschädigung, ausser den event. Tagegeldern, zu machen. — Der Chef hat dieser Verordnung noch hinzugefügt, dass, mit Ausschluss der Untersuchung und Beurtheilung von Invaliden und Rekruten, welche, soweit sie nicht beim Brigade-Stabe erfolgen kann, Seitens des Abtheilungs-Kommandos durch den zunächststehenden Ober-Militärarzt zu veranlassen ist, die eigentlichen oberärztlichen Geschäfte bei solchen Artillerie-Abtheilungen immer einem Assistenz-Arzte übertragen werden.

2. In Folge der[1]), mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 ins Leben gerufenen Reform des Militär-Medicinal-Wesens, ist die Ausübung der oberärztlichen Funktionen und insbesondere die Kontrole über das bei den Batterien angestellte hülfsärztliche Personal an die in den Standquartieren der Artillerie befindlichen Garnison-Aerzte übergegangen und hienach die nach dem Eingehen der Regiments-Aerzte bei genannter Waffe fehlende Instanz zwischen den Hülfsärzten und den Korps-General-Aerzten als wiederhergestellt angesehen worden. Wenn aber der Umstand, dass einzelne Artillerie-Abtheilungen in solchen Orten in Garnison stehen, in denen kein Garnison-Arzt befindlich ist, schon früher zu Bedenken in Bezug auf die fehlende oberärztliche Kontrole Veranlassung gegeben hat, so sind diese bei der gegenwärtigen Augmentirung der Artillerie und der in Folge derselben nöthig gewordenen Verlegung einzelner Batterien in Kantonnements-Quartiere in vermehrter Weise hervorgetreten und machen eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse nöthig. Das Kriegs-Ministerium bestimmt daher, nach Anhörung des General-Stabs-Arztes der Armee, Folgendes:

1. In den Garnisonen der Artillerie, in denen Garnison-Aerzte angestellt resp. wo andere Ober-Militär-Aerzte mit der Wahrnehmung des oberärztlichen Dienstes bei der Artillerie beauftragt sind, üben diese, nach wie vor, die Kontrole über das hülfsärztliche Personal der genannten Waffe aus und bilden in allen personellen Beziehungen die Instanz zwischen den Hülfsärzten und den Korps-Generalärzten.

2. In den Garnisonen der Artillerie, in denen kein Garnison-Arzt angestellt, resp. keine mit dem oberärztlichen Dienste bei der Artillerie beauftragten Ober-Militär-Aerzte vorhanden sind, geht diese Kontrole auf die Korps-Generalärzte über und haben sich die betreffenden Hülfsärzte sowohl in allen persönlichen Angelegenheiten direkt an die Korps-General-Aerzte zu wenden, als auch die Kranken-Rapporte, Arznei-Rechnungen und sonstige dienstliche Eingaben unmittelbar an letztere einzureichen.

Den Korps-General-Aerzten liegt, dem entsprechend, die Anfertigung der Personal- und Qualifikations-Berichte über diesen Theil der Hülfs-Aerzte unmittelbar ob.

3. Ein gleiches Verhältniss wie ad 2 tritt ein, wenn einzelne Batterien, deren Hülfsärzte bis dahin einem Garnison-Arzte untergeordnet waren, die Garnison verlassen und dauernd, oder auf unbestimmte Zeit, wie theilweise gegenwärtig der Fall ist, in Kantonnirungs-Quartiere verlegt werden.

4. In Bezug auf die Zutheilung des hülfsärztlichen Personals zu den einzelnen Batterien findet unter gewöhnlichen, sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen eine direkte Beziehung zwischen dem Brigadier und dem betreffenden Korps-General-Arzte Statt.

Die Ober-Militär-Aerzte der Feldlazarethe.

Die dienstlichen Verrichtungen der Ober-Militär-Aerzte bei den Truppentheilen ändern sich durch das Mobilmachungs- und Kriegs-Verhältniss nicht; es bleibt aber noch übrig, die Wirksamkeit der Aerzte in den Feld-Lazarethen zu besprechen (was noch auf Grund der Bestimmungen von 1855 geschehen muss, da das neue Feldlazareth-Reglement noch nicht publicirt ist). Es muss hier vor Allem hervorgehoben werden, dass die Oberstabs-Aerzte der Hauptfeld-Lazarethe und die ersten Stabs-Aerzte der leichten Feldlazarethe die Dirigenten der ihnen anvertrauten Feldlazarethe und die ersten Mitglieder der Feld-Lazareth-Kommissionen sind[2]).

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 3. März 1855, Cirkular an die General-Aerzte vom 17. März 1855.

[2]) Allerh. K.-O. v. 3. März und 14. April 1831, vom 28. August 1836; Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1834; Kriegsmin. Erl. v. 3. December 1835, 29. März 1836, vom 8. und 15. September 1836; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 17. März 1836.

Dieser den Aerzten bewilligte Vorrang ist bisher, trotz mehrfacher Gegenvorschläge (z. B. des Herzogs Karl von Mecklenburg, die Leitung der Feldlazarethe einem Stabs-Officier zu übertragen), aufrecht erhalten worden. „Der Arzt ist für die gute und baldige Herstellung der Kranken und Verwundeten verantwortlich. Alle bei einem Lazarethe zu treffenden Anordnungen müssen auf diesen Zweck gerichtet sein; daher soll auch der bei den Feldlazarethen angestellte Oberstabs-Arzt Dirigent derselben sein". — Wir lassen jetzt zum Schlusse die Dienstanweisungen für die bei den Feldlazarethen angestellten Ober-Militär-Aerzte folgen, wie sie sich in den „Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855" vorfinden.

Dienst-Anweisung für den Oberstabs-Arzt bei dem Haupt-Feld-Lazareth eines Armee-Korps [1]).

§. 1. Der Oberstabs-Arzt ist ärztlicher Dirigent des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Korps und erstes Mitglied der aus ihm, einem Officier, dem Ober-Feldlazareth-Inspektor und dem Rendanten zusammengesetzten Kommission desselben, in welcher letztern Eigenschaft er zugleich Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie ist. Er wird durch die Intendantur und den General-Arzt des Korps in sein Amt eingeführt, aus den Beständen des Haupt-Feldlazareths mit einem vollständigen Exemplar der Vorschriften über die Krankenpflege im Felde versehen und sodann von dem Korps-General-Arzt vereidigt, oder falls eine Vereidigung in dem früheren Dienstverhältnisse bereits erfolgt ist, mit Hinweis darauf durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 2. Wenn gleich jedem der vier Mitglieder der Kommission ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen worden, so trifft doch den ärztlichen Vorstand ausser der speciellen Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes auch die allgemeine Verantwortlichkeit für Alles, was das Wohl der Kranken und Verwundeten angeht. Er hat daher nicht nur mit darauf zu sehen, dass für die Unterbringung, Wartung und Verpflegung derselben, sowie für die Handhabung der innern Polizei auf das Beste gesorgt wird, sondern es steht ihm auch in allen Angelegenheiten die entscheidende Stimme zu.

§. 3. Die aus dem Verhältnisse des Ober-Stabsarztes als erstes Mitglied der Kommission hervorgehenden Befugnisse und Verpflichtungen ergeben sich aus der für dieselbe ergangenen besonderen Dienstanweisung, auf welche ersterer daher verwiesen wird. Die gegenwärtige Dienstanweisung bezieht sich demnach nur auf sein Verhältniss als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie.

§. 4. In dieser Beziehung steht derselbe zunächst unter dem Korps-General-Arzt und in höherer Instanz unter dem General-Stabs-Arzt der Armee, deren Anordnungen er überall die pünktlichste Folge zu leisten hat.

§. 5. Dem Ober-Stabs-Arzte wird das ärztliche und pharmaceutische Personal durch die Kommission überwiesen und ist ihm zunächst untergeordnet. In soweit die vorschriftsmässige Vereidigung desselben noch nicht erfolgt sein sollte, ist das deshalb Erforderliche von ihm bei der Kommission zu beantragen.

§. 6. Sind Seitens des General-Stabs-Arztes oder des Korps-General-Arztes in Bezug auf die Vertheilung des Personals nicht besondere Anordnungen getroffen, so bleibt dem Ober-Stabs-Arzt die Zutheilung desselben an die verschiedenen Abtheilungen nach eigenem Ermessen überlassen.

Hinsichtlich des pharmaceutischen Personals hat sich derselbe jedoch mit dem Stabs-Feldapotheker zu berathen, und wenn nicht wesentliche Gründe entgegenstehen, dessen Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 7. Bei dieser Vertheilung ist jedoch besonders darauf zu rücksichtigen, dass die thätigsten, umsichtigsten und zuverlässigsten Beamten den Abtheilungen Nr. 1 und 2 überwiesen werden, da diese bei eintretenden Detachirungen von der leitenden Oberbehörde (Kommission) entfernt stehen. Hält jedoch späterhin der Oberstabs-Arzt im Interesse des Dienstes oder unter besonderen Umständen die Versetzung oder Abkommandirung einzelner dieser Beamten für nothwendig, so bleiben alsdann auf seinen Antrag die desfallsigen Anordnungen an die betreffenden Abtheilungen Seitens der Kommission in die Wege zu leiten.

[1]) Vorschriften etc. Dienst-Anweisung IV. S. 37—45; cfr. Kap. IX. A.

§. 8. Bei der Mobilmachung des Hauptfeldlazareths hat er darauf zu sehen, dass jede Abtheilung desselben die zu ihrer Ausstattung erforderlichen Verbandmittel, chirurgischen Instrumente und Utensilien, sowie die pharmaceutischen Utensilien und Arzneien in der vorschriftsmässigen Quantität und von untadelhafter Qualität erhält. Den Bedarf an diesen Gegenständen ergeben die beigefügten Nachweisungen (cfr. die Beilagen Nr. 4, 5, 6 und 8.)

§. 9. Die Uebernahme der vorerwähnten Gegenstände, resp. aus den dazu designirten Train-Depots, und hinsichtlich der Arzneien von den mit der Lieferung derselben beauftragten chemischen Fabriken oder Apothekern erfolgt durch die Stabs-Aerzte und Ober-Apotheker der betreffenden Abtheilungen unter Zuziehung des etwa erforderlichen ärztlichen und pharmaceutischen Personals und muss möglichst gefördert werden. Die Abtheilungs-Verwaltungen haben über den Empfang zu quittiren und lassen sich von dem betreffenden Depot und dem Apotheker zum Rechnungsbelage bescheinigen, dass nicht mehr als die in den Bescheinigungen anzugebenden Gegenstände verabfolgt worden. In den Quittungen und Einnahme-Bescheinigungen müssen übrigens die angeführten Quantitäten ausser der Zahlenangabe auch noch in Buchstaben bei jeder Position ausgedrückt werden.

§. 10. Was die Verbandmittel-Reserve anlangt, so lässt der Ober-Stabs-Arzt, wenn die Mitnahme derselben besonders angeordnet worden, selbige nach der anliegenden Bedarfs-Nachweisung — cfr. Beilage Nr. 14 — durch einen von ihm dazu zu bestimmenden ärztlichen Gehülfen empfangen, ist aber bei der Uebernahme gegenwärtig, um sich selbst von der Beschaffenheit der Gegenstände zu überzeugen. Die Quittung darüber ist von der Kommission auszustellen, während die Einnahme-Bescheinigung dem vorgedachten Gehülfen als Rechnungsbelag zu übergeben bleibt. Ein gleiches Verfahren findet hinsichts der dem Stabs-Feldapotheker event. zu überweisenden Arznei-Reserve statt.

§. 11. Sobald sämmtliche Abtheilungen mit den vorschriftsmässigen chirurgischen und pharmaceutischen Utensilien und Arzneien ausgestattet sind, macht der Ober-Stabs-Arzt der Kommission hiervon Mittheilung und sorgt dafür, dass von Letzterer der Intendantur und dem General-Arzt des Korps die erforderliche Meldung zugehe.

§. 12. Die von den einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen alle drei Monate in duplo an die Kommission einzureichenden Personal- und Qualifikations-Listen des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Personals vervollständigt derselbe insoweit, dass er sein Zeugniss über den vorgesetzten Arzt des Lazareths und seine etwaigen Bemerkungen hinsichtlich der übrigen Individuen hinzufügt. Er sorgt dafür, dass demnächst das Unikat dieser Listen durch die Kommission dem Korps-General-Arzt übersandt wird, welcher nach genommener Kenntniss solches alsdann an den General-Stabs-Arzt der Armee weiter befördert. Das zweite nach dem ersten zu ergänzende Exemplar verbleibt dagegen bei den Akten der Kommission.

Diesen Listen ist übrigens gleichzeitig eine derartige Liste hinsichts des bei der Kommission sich befindenden Personals anzuschliessen.

§. 13. Der Ober-Stabs-Arzt bereist von Zeit zu Zeit die etwa detachirt stehenden Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths und überzeugt sich durch eine persönliche Revision der Krankenzimmer von der angemessenen und sorgsamen ärztlichen und chirurgischen Behandlung, sowie von der gehörigen Wartung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten. Von letzterer verschafft er sich auch durch Besichtigung der Mundvorräthe und durch Inspicirung der Küche Kenntniss. Hinsichtlich der etwa vorhandenen wichtigeren Krankheitsfälle ertheilt er bei dieser Revision der Kranken-Stationen seinen Rath.

§. 14. Nicht minder besichtigt derselbe die in Thätigkeit befindlichen Feld-Apotheken und die in selbigen vorhandenen Arzneien, überzeugt sich von deren Güte und gehörigen Aufbewahrung, sowie von der richtigen Rechnungsführung und unterrichtet sich davon, ob der pharmaceutische Dienst prompt und gewissenhaft geschieht. Auch die Verbandmittel-Bestände und die chirurgischen Instrumente werden von ihm inspicirt, um sich von dem guten Zustande und der zweckmässigen Aufbewahrung derselben zu überzeugen.

§. 15. Findet der Ober-Stabs-Arzt in der Ausübung des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes zum Besten der Kranken und Verwundeten irgend eine Abänderung nothwendig oder wünschenswerth, so ordnet er diese auf der Stelle an.

§. 16. Von etwa beobachteten Mängeln und Missbräuchen in Beziehung auf Wartung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten, oder auf Handhabung der innern Polizei giebt dagegen der Ober-Stabs-Arzt bei seiner Rückkehr der Kommission Kenntniss, damit von Letzterer die nöthigen Abänderungen resp. Abstellungen veranlasst werden können. In dringenden Fällen ordnet er dergleichen sofort provisorisch an,

muss aber der Kommission von der getroffenen Massregel Behufs definitiver Anordnung Meldung machen.

§. 17. Die allmonatlich der Kommission von den einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen zugehenden Arznei-Berechnungen lässt der Ober-Stabs-Arzt durch den Stabs-Feldapotheker revidiren, und nachdem die etwa vorgekommenen Erinnerungen durch die betreffenden Abtheilungs-Verwaltungen erledigt sind, werden erstere Seitens des Ober-Stabs-Arztes und des Stabs-Feld-Apothekers mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen, dem Rendanten zur Benutzung bei der Rechnungslegung übergeben.

§. 18. In gleicher Art lässt der Ober-Stabs-Arzt die allmonatlich eingehenden Verbandmittel-Berechnungen durch seinen ärztlichen Gehülfen revidiren und wird hierbei das im vorhergehenden Paragraphen hinsichtlich der Arznei-Berechnungen angegebene Verfahren beobachtet.

§. 19. Der Ober-Stabsarzt hat darüber zu wachen, dass bei den einzelnen Abtheilungen hinsichtlich des Verbrauchs an Arzneien und Verbandmitteln die gehörige Sparsamkeit — soweit solche mit dem Wohle des Kranken und Verwundeten vereinbar ist — beobachtet werde. Ebenso hat er darauf zu halten, dass die Aerzte in ihren Arznei-Verordnungen sich nicht nur im Allgemeinen an die Militär-Pharmacopoe halten, sondern sich auch dabei einer angemessenen Einfachheit befleissigen, ohne welche es den Feld-Apothekern nicht möglich sein würde, die Arzneien ordnungsmässig zu bereiten und sie zur gehörigen Zeit nach den Krankenstationen zu liefern.

Der Stabs-Feld-Apotheker ist angewiesen, ihn auf die bei Revision der Arznei-Berechnungen desfalls bemerkten Verstösse oder Missbräuche aufmerksam zu machen, um sofort die nöthigen Massregeln wegen künftiger Vermeidung ähnlicher Fehlgriffe treffen zu können.

§. 20. Rücksichtlich abzuschliessender Arznei-Lieferungs-Contrakte, welche dem Ober-Stabsarzt zur Durchsicht vorgelegt werden müssen, wird derselbe mit dem Stabs-Feldapotheker zu Rathe gehen, inwiefern die Bedingungen dem Wohle der Kranken und Verwundeten und dem Interesse der Königlichen Kasse entsprechend sind. Die Bestätigung derartiger Contrakte durch die Intendantur des Korps hat demnächst die Kommission herbeizuführen.

§. 21. Die etwa mitzuführende oder nachzusendende Verbandmittel- und Arznei-Reserve lässt der Ober-Stabsarzt durch einen dazu heranzuziehenden ärztlichen Gehülfen, respective durch den Stabs-Feld-Apotheker verwalten und sieht darauf, dass den von einzelnen Truppentheilen und Feldlazarethen bei der Kommission eingehenden Forderungen an Verbandmitteln — ohne Rücksicht auf den Korpsverband — prompt und richtig genügt werde, sowie dass die Reserve von Zeit zu Zeit den nöthigen Ersatz erhält. Wie dieser Ersatz — falls er nicht etwa aus einem an der Grenze des Kriegsschauplatzes anzulegenden Depot, oder in Feindes Land durch Requisition erfolgt — in gehöriger Güte und am vortheilhaftesten für das Interesse der Königlichen Kasse aus freier Hand zu beschaffen ist, darüber hat er der Kommission, nach stattgehabter Rücksprache mit dem Stabs-Feldapotheker hinsichtlich der zu ergänzenden Arznei-Bestände, die nöthigen Vorschläge zu machen.

Wird eine derartige Reserve nicht mitgeführt, so erfolgt der Ersatz der bei den leichten Feldlazarethen abgängig werdenden Verbandmittel und Arzneien aus den vorhandenen Beständen der einzelnen Abtheilungen, welche für diesen Fall mit der nöthigen Weisung zeitig zu versehen sind.

§. 22. Der Ober-Stabsarzt hält darauf, dass der Stabs-Feldapotheker über Einnahme und Ausgabe der Arznei-Reserve gehörige Rechnung führt und diese monatlich an die Kommission eingereicht wird. Er revidirt von Zeit zu Zeit die darüber geführten Bücher, sowie die Arzneibestände selbst, überzeugt sich von der Güte derselben und wacht darüber, dass monatlich eine Inventur dieser Bestände aufgenommen und der Rechnung beigefügt werde. Die Aufnahme dieser Inventur geschieht im Beisein eines zur Assistenz herangezogenen Stabsarztes oder eines tüchtigen Oberarztes, welchen er dazu kommandirt. Ein gleiches Verfahren findet hinsichts der Verbandmittel-Reserve Statt.

§. 22. Von den Berechnungen, welche die Abtheilungs-Verwaltungen monatlich an die Kommission einreichen, hat der Ober-Stabsarzt auch noch diejenigen der Superrevision zu unterziehen, welche die Ausgaben für Arzneien, Verbandmittel, Instrumente, chirurgische und pharmazeutische Utensilien, sowie die Kosten für die Reparaturen dieser Gegenstände nachweisen und bleiben diese Berechnungen, wenn keine Erinnerungen dagegen aufzustellen sind, dem Rendanten zur Benutzung bei der Rechnungslegung zuzustellen.

Finden sich jedoch Ansätze, über welche noch nähere Ausweise geführt werden müssen, so sind die desfallsigen Beträge abzusetzen und die bezüglichen Beläge etc. der betreffenden Abtheilungs-Verwaltung zur Aufklärung des Sachverhältnisses zurück-

zugeben. Erfordern die Umstände nicht eine schleunigere Erledigung, so kann die nachträgliche Berechnung für den nächsten Monat bewirkt werden.

§. 24. Ueber sämmtliche chirurgische Utensilien des Haupt-Feldlazareths lässt der Ober-Stabsarzt ein Haupt-Inventarium nach dem Schema, Beilage Nro. 33 führen. Als Materialien dienen die alle drei Monate von den Abtheilungs-Verwaltungen eingehenden Spezial-Inventarien-Rechnungen und die denselben beigefügten monatlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen — Beilage Nro. 44. — Eine Reinschrift des Haupt-Inventariums mit letzteren Nachweisungen belegt ist für den Rendanten zur Benutzung bei der Rechnungslegung an Stelle der Spezial-Inventarien erforderlich und daher demselben zuzustellen.

Hinsichts der Apotheken-Utensilien bleibt ein derartiges Haupt-Inventarium durch den Stabs-Feldapotheker aufzustellen.

§. 25. Auf eine ordnungsmässige Führung des Listenwesens — soweit selbige der ärztlichen und chirurgischen Partie obliegt — besonders auf die gehörige Führung und Aufbewahrung der Journalblätter hat der Ober-Stabsarzt bei seinen Lazareth-Bereisungen genau zu sehen, und etwa bemerkte Mängel oder Unregelmässigkeiten sofort zu beseitigen.

§. 26. Monatlich hat der Ober-Stabsarzt einen Medizinalbericht und die nach dem anliegenden Schema, Beilage Nro. 29 aufzustellende, summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten etc. der Kommission zur Weiterbeförderung an den Generalarzt des Korps zu übergeben. Eben so erfolgen die nöthigen Berichtserstattungen über die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten, sowie über alle das Spezielle des ärztlichen, wundärztlichen und pharmaceutischen Dienstes betreffenden Angelegenheiten nur an den Generalarzt des Korps allein, während alle übrigen Berichte über die, die Lazareth-Verwaltung, die Anlegung und Evakuation von Lazarethen und den Zustand der einzelnen Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths betreffenden Angelegenheiten, sowie die Rapporte in Zahlen u. s. w. an die Intendantur und den Generalarzt des Korps zu erstatten, resp. zu übersenden bleiben.

Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feld-Lazareths [1]).

§. 1. Der vorstehende Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths ist als solcher erstes Mitglied der aus ihm, einem Officier und einem Lazareth-Inspektor zusammengesetzten Abtheilungs-Verwaltung und leitet zugleich den ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienst bei derselben.

§. 2. Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten und Befugnisse wird derselbe auf gegenwärtige Dienst-Anweisung und auf die Instruktion für die im §. 1 erwähnten Verwaltungen verwiesen.

§. 3. In seiner Eigenschaft als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie ist er dem Ober-Stabsarzte untergeordnet; als erstes Mitglied der Verwaltung steht derselbe unter der Kommission des Haupt-Feldlazareths und ist dieser für seine dienstlichen Handlungen und Anordnungen verantwortlich.

§. 4. Das ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal der Abtheilung ist dem vorstehenden Stabsarzte speziell untergeordnet und verbunden, seinen dienstlichen Anordnungen und Verfügungen in Allem die pünktlichste Folge zu leisten. Dagegen ist derselbe verpflichtet, das Beste dieser seiner Untergebenen überall zu befördern und deren Rechte gewissenhaft zu vertreten.

§. 5. Er hat sich davon zu überzeugen, ob jeder der ihm untergeordneten Beamten für den Dienst gehörig vereidet ist, und hat, falls dies nicht geschehen, die Vereidigung respective Verpflichtung an Eides-Statt durch Handschlag bei der Verwaltung zu veranlassen.

§. 6. Beschwerden gegen das ihm untergeordnete ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal, sowie Abschieds- oder Urlaubsgesuche seiner Untergebenen hat derselbe bei der Verwaltung zur Sprache zu bringen, welcher die weiteren Anordnungen hierunter zustehen. Dasselbe Verfahren ist bei etwa erforderlichem Ersatz für entstehende Vakanzen zu beachten.

§. 7. Bei der Wahl der zu einem Feldlazareth einzurichtenden Gebäude, bei der Bestimmung über die Benutzung der Räume u. s. w. konkurrirt der vorstehende Stabsarzt mit dem Feldlazareth-Inspektor; er hat jedoch für den Fall differirender Ansichten die entscheidende Stimme, wenn desfalls nicht zuvor höheren Orts angefragt werden kann, und sorgt dafür, dass von dem Feldlazareth-Inspektor die Ausführung der nöthig erachteten Einrichtungen, die Ausstattung des Lazarethgebäudes mit den

[1]) Vorschriften etc., Anweisung IX., S. 80—89.

nöthigen Utensilien und Geräthschaften, nach Massgabe der Umstände, möglichst beschleunigt und dem Krankendienste entsprechend bewerkstelligt werde.

§. 8. Hinsichtlich des Raumbedürfnisses für ein auf eine bestimmte Anzahl von Kranken einzurichtendes Gebäude gewährt der hier angeschlossene Nachweis, Beilage Nro. 41, den erforderlichen Anhalt [1]).

Zwar gestatten die Verhältnisse des Krieges es nicht immer, diesen Bestimmungen zu folgen; indessen ist es höchst zweckmässig, in Rücksicht auf den einer jeden Lagerstelle zu gewährenden kubischen Luftraum, wo solches nur irgend möglich zu machen ist, zu halten; da eine zu enge Lagerung der Kranken und Verwundeten, namentlich wenn sie — was übrigens nur durch die dringendste Noth gerechtfertigt werden kann — auf die blosen Dielen geschehen muss, die Erzeugung ansteckender Krankheiten ausserordentlich begünstigt und die Krankenpflege erschwert.

§. 9. Die Bestimmung und Eintheilung der Kranken-Stationen bleibt dem vorstehenden Stabsarzt überlassen, wobei jedoch als Grundsatz festgestellt wird: dass die innerlich Kranken von den Verwundeten getrennt und dass die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen sowohl von den übrigen Kranken, als auch so viel möglich unter sich nach den Krankheiten gehörig gesondert werden.

Gestattet der Raum des Gebäudes, dass auch besondere Reconvalescenten-Stationen errichtet werden können, so ist eine solche Einrichtung als zweckmässig zu empfehlen. Zur Noth können aber auch die Reconvalescenten ins Revier entlassen werden, um ihre vollständige Genesung abzuwarten.

§. 10. Der vorstehende Stabsarzt vertheilt den ärztlichen und chirurgischen Dienst in den verschiedenen Kranken-Stationen unter das ihm zur Disposition stehende ärztliche und chirurgische Personal, wobei er, soweit es seine anderweiten amtlichen Geschäfte gestatten, selbst die ärztliche Behandlung der wichtigeren inneren Kranken übernimmt, und die grösseren Operationen entweder selbst verrichtet, oder in Behinderungsfällen den zweiten Stabsarzt damit beauftragt, resp. die Operation, unter seiner Leitung und Aufsicht, von einem der Oberärzte verrichten lässt. Er besucht in der Regel täglich einmal sämmtliche Krankenstationen, und überzeugt sich dadurch von der pünktlichen Wahrnehmung des Krankendienstes von Seiten aller zur Heilung, Wartung und Beaufsichtigung der Kranken und Verwundeten Angestellten, zu welchem Zwecke er auch ab und zu, sowohl bei Tage als bei Nacht, unerwartet das Lazareth revidirt.

§. 11. Er hält darauf, dass die Kranken-Visiten Seitens der ordinirenden Aerzte im Sommer des Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, und dass der zweite Besuch Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr stattfindet, nicht minder, dass von den Hülfsärzten die Kranken-Journale gehörig geführt werden.

§. 12. Bei Verordnung der Arzneien hält sich der vorstehende Stabsarzt an die Vorschriften der Militär-Pharmacopoe unter möglichster Vermeidung der Magistralformeln und macht solches den sämmtlichen ordinirenden Aerzten des Feldlazareths zur Pflicht.

Durch Beispiel und Weisung ist er bemüht, dahin zu wirken, dass die Aerzte in ihren Arznei-Verordnungen sich der grössten Einfachheit befleissigen, weil es sonst für die Apotheker ganz unmöglich wird, die verordneten Arzneien ordnungsmässig zu bereiten und zur gehörigen Zeit in die Krankenstationen zu liefern.

§. 13. Auch die Feldapotheke besucht derselbe fleissig und fasst nicht nur den Geschäftsgang in selbiger im Allgemeinen, sondern auch das Spezielle scharf ins Auge, sieht auf die Güte und Reinheit der Droguen und Präparate, auf die Art und Weise ihrer Aufbewahrung und auf Reinlichkeit und Genauigkeit bei den Arznei-Bereitungen.

§. 14. Hinsichtlich der Verpflegung der Kranken und Verwundeten wird auf das Beköstigungs-Regulativ — Nro. XXV. — verwiesen. Der vorstehende Stabsarzt hat, wenn nicht ausserordentliche Umstände eine Abweichung unerlässlich machen — in welchem Falle davon durch die Verwaltung der Kommission Anzeige zu machen ist — sich in den Grenzen desselben zu halten und die ihm untergeordneten Aerzte ebenfalls demgemäss anzuweisen.

Er wird mit darüber wachen, dass die Kranken und Verwundeten die verordneten Speisen und Getränke in der gehörigen Qualtität und Quantität und zu rechter Zeit erhalten, welche für das Frühstück im Sommer um 6, im Winter um 7½ Uhr, für das Mittagbrod um 12 Uhr und für das Abendessen um 6 Uhr bestimmt ist. Zu dem Ende wird er nicht nur zum öfteren die Küche gegen die Zeit, wo die Austheilung der Speisen erfolgt, besuchen, sondern auch mitunter auf den Stationen selbst, bei der Vertheilung gegenwärtig sein und die Speisen und Getränke kosten.

Was den täglichen Wechsel der Speisen anlangt, so wird, nach Massgabe der Jahreszeit und der zu Gebot stehenden Verpflegungsmittel, von dem vorstehenden

[1]) Siehe Theil II., Kap. IX. A. III.

Stabsarzt und dem Feldlazareth-Inspektor von acht zu acht Tagen die Diättafel im Voraus entworfen.

§. 15. Die sorgfältige Erhaltung der Reinlichkeit im Lazareth gehört zwar, sowie die Sorge für die Wartung und Bedienung der Kranken zu den Funktionen des Feldlazareth-Inspektors; der vorstehende Stabsarzt hält aber die Art und Weise, wie dieser Theil des Krankendienstes wahrgenommen wird, streng im Auge, und bringt etwa deshalb für nöthig erachtete Erinnerungen in der Konferenz der Lazareth-Verwaltung zum Vortrage.

§. 16. Bei den Krankenvisiten wird der ordinirende Arzt der Station von einem Hülfsarzt und dem Revieraufseher begleitet, welche mit Schreibtafeln versehen sind, um auf der Stelle zu notiren, was für jeden Kranken verordnet worden. Alles, was auf den ärztlichen Dienst und die Arznei-Verordnung Bezug hat, sowie die angeordnete Diät, notirt der Hülfsarzt, wogegen die übrigen auf die Wartung, den Wechsel der Leib- und Bettwäsche, zu gebende Bäder u. s. w. Bezug habenden Anordnungen von dem Revier-Aufseher aufgezeichnet werden.

Die Diätform der Kranken für den nächsten Tag wird bei der Nachmittags-Visite bestimmt und auf der Kopftafel des Kranken angeschrieben. Nach beendeter Visite stellt der Hülfsarzt die Spezial-Diätverordnung für die Station zusammen[1]), legt selbige dem ordinirenden Arzte zur Unterschrift vor und besorgt hiernächst dieselbe sofort in das Receptions-Bureau, wo von dem damit beauftragten Beamten aus den Spezial-Diät-Verordnungen der Stationen die Haupt-Diätverordnung für den nächsten Tag zusammengestellt wird. Es müssen daher bis 6 Uhr Abends sämmtliche Spezial-Diätverordnungen im Aufnahme-Bureau abgegeben sein; für Kranke, welche nach 6 Uhr Abends in das Feldlazareth kommen, werden Extra-Diät-Verordnungen angefertigt. Die Arznei-Verordnungen dagegen werden bei der Morgen-Visite für den laufenden Tag gemacht und in der Regel so eingerichtet, dass der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arznei-Portion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite noch Arznei-Verordnungen erfolgen, sofern der Arzt solche für nothwendig erachtet.

Der Hülfsarzt schreibt (resp. lässt schreiben) die Verordnungen auf die Kopftafel des Kranken und trägt, nach beendeter Visite, die für sämmtliche Kranke seiner Station gemachten Ordinationen in ein besonderes Buch, das er demnächst dem ordinirenden Arzt zur Unterzeichnung vorlegt und dann nach der Feldapotheke sendet. Diese muss binnen zwei Stunden die Arzneien zur Abholung nach den Stationen fertig halten, ausserordentliche Fälle ausgenommen, wo etwa auf besondere Recepte der Aerzte Arzneien auf der Stelle angefertigt werden müssen.

§. 17. In das unter Aufsicht und Leitung des Lazareth-Officiers stehende Aufnahme-Bureau kommandirt der vorstehende Stabsarzt einen geeigneten Hülfsarzt zur Dienstleistung, welcher die Station bestimmt, in die der ankommende Kranke nach Massgabe seiner Krankheit oder Verwundung zu bringen ist und dem mit der Führung des Haupt-Krankenbuchs beauftragten Beamten die nöthigen Data über die Krankheit oder Verwundung des Angekommenen mittheilt.

Ob demselben gleich die Beaufsichtigung und der rechnungsmässige Nachweis der Verbandmittel, sowie der chirurgischen Instrumente und sonstigen Utensilien zu übertragen oder dies Geschäft einem der Oberärzte zuzuweisen ist, bleibt dem Ermessen des vorstehenden Stabsarztes überlassen.

§. 18. Bei Evakuationen bestimmt derselbe, nach Massgabe der Stärke des Kranken-Transports, die erforderliche Anzahl von ärztlichen und Oekonomie-Beamten, welche denselben begleiten müssen und bespricht sich wegen Kommandirung der Oekonomie-Beamten und wegen der unterwegs zu treffenden Massregeln zur Erquickung und Verpflegung der Kranken, sowie der erforderlichen Transportmittel, militärischen Eskorte etc. in der Konferenz mit den beiden übrigen Mitgliedern der Verwaltung.

Damit jedoch in den Nachtquartieren zum Empfange und zur Verpflegung der Kranken Alles gehörig vorbereitet werden kann, werden ein Hülfsarzt und ein Revier-Aufseher als Fouriere dem Transport vorausgesandt, und hat der vorstehende Stabsarzt desfalls, sowie wegen aller übrigen auf den Marsch des Transports bezüglichen Angelegenheiten das Erforderliche bei Zeiten in der Konferenz vorzutragen.

§. 19. Die Entlassung der Genesenen — Reconvalescenten — aus dem Feldlazarethe erfolgt in der Regel alle zehn Tage, nämlich am 11ten, 21sten und letzten jeden Mo-

[1]) In derselben ist zugleich die Anzahl der Portionen Wein, welcher den Kranken als Getränk verabreicht werden soll, zu bemerken, indem die Beschaffung, Verabreichung und Verrechnung der Lazareth-Oekonomie anheimfällt, während der zur Arzneibereitung erforderliche Wein von der Feldapotheke beschafft und verrechnet wird.

nats. Der vorstehende Stabsarzt hat die ordinirenden Aerzte anzuweisen, dass sie ein Verzeichniss der von ihrer unterhabenden Station zu entlassenden Individuen zur rechten Zeit und spätestens Tages zuvor Morgens dem Officier des Feldlazareths übergeben, damit dieser das Austragen der Leute aus dem Haupt-Krankenbuche, die Ausfertigung der Entlassungsscheine, der Löhnungs-Abrechnungen, die Zurückgabe der von ihnen mit ins Lazareth gebrachten Königlichen- und Privat-Effekten etc. besorgen lassen kann, wie solches in der ihm ertheilten Dienstanweisung näher vorgeschrieben ist.

§. 20. Die zu entlassenden Mannschaften sind entweder zum ferneren Militärdienst vollkommen tüchtig und werden dann zu ihren Truppentheilen dirigirt, oder sie sind halb- oder ganzinvalide, respective dienstunbrauchbar und gehen in die heimathlichen Provinzen zurück.

Die nach dem Urtheile der Stationsärzte als halb- oder ganzinvalide, resp. dienstunbrauchbar zu entlassenden Leute werden von ihnen dem vorstehenden Stabsarzte vorgestellt, welcher sie körperlich genau untersucht und nach Massgabe der in der unter Nro. 42 im Auszuge beigefügten Instruktion für die Militär-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militärpflichtigen etc. enthaltenen Bestimmungen, den Grad der von ihm erachteten Invalidität, respective die Dienstunbrauchbarkeit feststellt.

Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches das vollständige National desselben, die Ursache seiner Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit und seine Erklärung über die Mittel seiner künftigen Existenz, sowie die von ihm etwa gemachten Ansprüche auf Versorgung oder Invaliden-Wohlthaten enthalten muss. Dies Protokoll muss sowohl von dem zu Entlassenden, als von dem vorstehenden Stabsarzte und von dem betreffenden Stationsarzte unterzeichnet werden.

Auf Grund dieses Protokolls wird ein Attest ausgefertigt, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Lazareth-Verwaltung unterschrieben und mit dem Siegel des Feldlazareths bedruckt wird. Mit diesem Atteste versehen wird der Invalide, resp. Dienstunbrauchbare, dem Officier des Lazareths überwiesen, welcher auch das Protokoll als Justifikatorium der im Aufnahme-Bureau aufzustellenden Invalidenliste erhält.

§. 21. Desertirt ein Kranker aus dem Feldlazareth, so muss davon dem Feldlazareth-Officier zur weiteren Veranlassung sogleich Anzeige gemacht werden.

§. 22. Stirbt ein Kranker oder Verwundeter, so wird über dessen Ableben ein Todtenschein ausgefertigt und von den drei Mitgliedern der Lazareth-Verwaltung beglaubigt, worüber die Dienst-Anweisung für den Officier und die besondere Instruktion — Nro. XXVIII. — wegen Ausfertigung und Verabreichung der Todtenscheine etc. das Nähere enthalten.

§. 23. Am Ende eines jeden Monats erstattet der vorstehende Stabsarzt einen Medicinalbericht, in welchem er alles Bemerkenswerthe, was im Laufe des Monats hinsichtlich des ärztlichen und pharmaceutischen Dienstes, sowie hinsichtlich des Charakters der Krankheiten und der Erfolge des Heilverfahrens vorgekommen ist, aufnimmt. In ausserordentlichen Fällen, bei etwa ausbrechenden ansteckenden Krankheiten oder sonstigen dringenden Veranlassungen erstattet er dergleichen Berichte auch ausser dieser Zeit. Diese Berichte gelangen an die Lazareth-Verwaltung, welche solche an die Kommission weiter befördert.

§. 24. Ebenso übergiebt derselbe der vorerwähnten Verwaltung zur weiteren Beförderung an die Kommission

a) am Schlusse des Monats

1. nach dem Schema — cfr. Beilage Nro. 30 — eine summarische Uebersicht der Krankheiten und verschiedenartigen Verletzungen, wozu das Material aus dem Hauptkrankenbuche entnommen wird.
2. nach dem anliegenden Schema, Beilage Nro. 43, die belegte Berechnung über den Zugang, Abgang und Bestand an Verbandmitteln,
3. eine Zu- und Abgangs-Nachweisung von den chirurgischen Instrumenten und Utensilien nach dem anliegenden Schema, Beilage Nro. 44 in duplo [1]),
4. die tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zu- und Abgange der Arzneien mit den dazu gehörigen Spezial-Nachweisungen etc. nach den, der besonderen Anleitung, Nro. XXIX., zur Führung der Apotheken-Rechnungen beigefügten Schemas,
5. die Zu- und Abgangs-Nachweisung über die Apotheken-Utensilien nach dem ad 3 allegirten Schema in duplo;

[1]) Die Duplikate erfolgen nach bewirkter Revision durch die Kommission zurück, um damit die alle drei Monate abzulegende Inventarien-Rechnung (cfr. ad 7) justificiren zu können.

b) alle drei Monate:

6. die Personal- und Qualifikations-Listen von dem ärztlich-chirurgischen und dem pharmaceutischen Personal in duplo nach dem anliegenden Schema — cfr. Beilage Nro. 18.
7. die Inventarien-Rechnung über die chirurgischen Instrumente und Utensilien, belegt mit den Duplikaten der ad 3 erwähnten Zu- und Abgangs-Nachweisungen nach dem angeschlossenen Schema — cfr. Beilage Nro. 29 — und
8. eine dergleichen Rechnung über die Apotheken-Utensilien mit den dazu gehörigen Duplikaten der Zu- und Abgangs-Nachweisungen ad 5 nach dem der ad 4 erwähnten Anleitung beigefügten Schema.

Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths [1]).

§. 1. Der vorstehende Stabsarzt eines leichten Feldlazareths leitet den ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienst bei demselben und ist zugleich erstes Mitglied der aus ihm, dem Officier und dem Feldlazareth-Inspektor zusammengesetzten Kommission des erwähnten Lazareths.

§. 2. Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten und Befugnisse wird derselbe auf gegenwärtige Dienstanweisung und auf die Instruktion für die Kommission eines leichten Feldlazareths verwiesen.

§. 3. In seiner Eigenschaft als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie bei dem betreffenden Feldlazareth ist der vortehende Stabsarzt dem Generalarzte des Korps und dem General-Stabsarzt der Armee untergeordnet; in den übrigen Beziehungen steht derselbe als erstes Mitglied der Kommission unter der Intendantur des Korps und dem General-Intendanten der Armee, deren Anordnungen er pünktlich nachzukommen verpflichtet ist.

§. 4. Das ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal des Feldlazareths ist dem vorstehenden Stabsarzte speziell untergeordnet und seinen dienstlichen Anordnungen und Verfügungen in Allem die pünktlichste Folge zu leisten verbunden. Dagegen ist derselbe verpflichtet, das Beste dieser seiner Untergebenen überall zu befördern und deren Rechte gewissenhaft zu vertreten.

§. 5. Er hat sich davon zu überzeugen, ob ein jeder der ihm untergeordneten Beamten für den Dienst gehörig vereidet worden. Ist dies unterblieben, so veranlasst er bei der Kommission die nachträgliche Vereidigung resp. Verpflichtung auf den etwa bereits früher geleisteten Diensteid.

§. 6. Beschwerden gegen das ihm untergeordnete ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal, sowie etwaige Abschieds- oder Urlaubsgesuche seiner Untergebenen hat der vorstehende Stabsarzt bei der Kommission zur Sprache zu bringen, welcher die weiteren Anordnungen hierunter zustehen.

Dasselbe Verfahren ist bei erforderlichem Ersatz für etwa entstehende Vakanzen zu beachten.

§. 7. Bei der Mobilmachung des leichten Feldlazareths leitet der vorstehende Stabsarzt den Empfang der zur Ausstattung sowohl für die fahrende Abtheilung, als für das Depot desselben erforderlichen Verbandmittel, chirurgischen Instrumente und Utensilien, sowie der pharmaceutischen Geräthe und Arzneien nach den der Dienstanweisung für die Kommission eines leichten Feldlazareths beigefügten desfallsigen Bedarfs-Nachweisungen (cfr. die Beilagen Nro. 21, 22, 23 und 24.).

Er hat hierbei darauf zu sehen, dass die Uebergabe der vorerwähnten Geräthe von dem betreffenden Traindepot und der Arzneien von dem mit der Lieferung derselben beauftragten Apotheker [2]) in der vorschriftsmässigen Quantität und von untadelhafter Qualität erfolge, auch möglichst gefördert werde. Die Quittungen über den Empfang dieser Gegenstände sind von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen, wogegen sowohl von dem Train-Depot als auch von dem Apotheker zum Rechnungsbelage zu bescheinigen bleibt, dass nicht mehr als die in den Bescheinigungen anzugebenden Gegenstände verabfolgt worden. In den Quittungen und Einnahme-Bescheinigungen müssen übrigens die angeführten Quantitäten ausser der Zahlenangabe auch noch in Buchstaben bei jeder Position ausgedrückt werden.

§. 8. Die leichten Feldlazarethe sind nicht dazu bestimmt, eine dauernde Krankenbehandlung zu übernehmen, sondern sie sollen nur den Verwundeten die erste ärztliche Hülfe, theils unmittelbar auf dem Schlachtfelde, theils in der Nähe desselben leisten und für deren erste Pflege so lange nach Möglichkeit sorgen, bis entweder eine Ab-

[1]) Vorschriften etc. Dienstanweisung XIII. S. 138—143.

[2]) Die Arzneien für die Feldlazarethe (s Kapitel IX. A. II.) werden jetzt sämmtlich aus Berlin geliefert.

theilung des Hauptfeldlazareths herankommen und sich etabliren, oder der Transport der Verwundeten in das Letztere erfolgen kann.

§. 9. Während einer im Kriege zuweilen eintretenden längeren Waffenruhe, wo eine Thätigkeit der leichten Feldlazarethe auf dem Schlachtfelde nicht stattfindet, übernehmen Letztere dagegen die von den Truppen ankommenden Kranken Behufs des Transports in die nächste Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths, verrichten auch wohl vorübergehend selbst den Dienst einer solchen Abtheilung. Im letzteren ausnahmsweisen Falle wird ihnen der etwa erforderliche Mehrbedarf an Utensilien und Arzneien überwiesen und dienen alsdann dem vorstehenden Stabsarzt die in der Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur.

§. 10. Die leichten Feldlazarethe, welche sich ihrer Bestimmung zufolge stets in der unmittelbaren Nähe der Armee befinden, sind den Befehlen des General-Arztes und des Intendanten des Korps direkt untergeordnet und haben sich daher in allen Angelegenheiten zunächst an diese zu wenden.

§. 11. Erhält demnach ein leichtes Feldlazareth Ordre, wegen eines Gefechts aus seiner Stellung aufzubrechen, so versieht es sich mit den erforderlichen Lebensmitteln zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten auf drei Tage (cfr. die desfallsigen besonderen Bestimmungen sub Nr. XXVI.), macht wo möglich der nächsten Abtheilung des Haupt-Feldlazareths von seinem Aufbruche Mittheilung und begiebt sich mit seinem gesammten Personal und seinen Fahrzeugen auf den ihm bezeichneten Punkt in der Nähe des Schlachtfeldes.

§. 12. Hier angekommen, entsendet der vorstehende Stabsarzt sofort das zur fahrenden Abtheilung gehörige Personal auf den dazu bestimmten fünf Kranken-Transport-Wagen und mit dem zu dieser Abtheilung gehörigen Medicin- und Bandage- und dem Reserve-Wagen, auf welchem letzteren ein angemessener Vorrath von Brod, Wein und Branntwein mitzuführen ist, nach dem Verbindeplatze.

§. 13. Der vorstehende Stabsarzt hat den mit der fahrenden Abtheilung nach dem Schlachtfelde gehenden Stabsarzt anzuweisen, dass er, sobald das Gefecht beginnt, die bei der Abtheilung befindlichen Wärter, deren jeder eine Feldflasche von Blech mit frischem Wasser bei sich zu führen hat, mit den auf dem Medicin- und Bandagewagen befindlichen Krankentragen versehen lässt und in Begleitung der Kranken-Transport-Wagen entsendet, um diejenigen Schwerverwundeten aufzusuchen und nach dem Verbindeplatze zu fahren resp. zu tragen, welche sich nicht selbst dort hinbegeben können [1]. Diesen Wärtern müssen einige Lazareth-Gehülfen beigesellt werden, welche die nöthigsten Verbandmittel in den beiden vorhandenen grossen ledernen Taschen mitführen, damit sie erforderlichenfalls einen vorläufigen Verband vornehmen können.

§. 14. Ist irgend ein Gebäude in der Nähe des Verbindeplatzes, so werden die Operationen und Verbände in diesem vorgenommen; wo nicht, so wird, falls Zeit und Umstände es gestatten, das auf dem vierspännigen Kranken-Transport-Wagen befindliche Zelt zu diesem Behufe aufgeschlagen und der Operations-Tisch mit den beiden Feldstühlen, sowie die gefüllten Kopfpolstersäcke in selbigem placirt. Diejenigen Operationen und Verbände, welche auf der Stelle vorgenommen werden müssen, hat der Stabsarzt der fahrenden Abtheilung nunmehr mit Hülfe seines Personals sogleich zu verrichten, die Verwundeten demnächst nach dem Aufstellungs-Orte des Depots des leichten Feldlazareths zu dirigiren und sich hierzu der bei sich habenden Transport-Wagen zu bedienen. Reichen diese nicht aus, um die Verwundeten abführen zu können, so wird die Intendantur des Korps auf geschehene Meldung die ausserdem nöthigen Transportmittel zur Disposition stellen lassen.

§. 15. Die bei dem Depot des leichten Feldlazareths eintreffenden Verwundeten werden, so gut es geht, gelagert und mit Speise und Trank erquickt, die Transport-Wagen aber, sobald die auf ihnen angekommenen Verwundeten abgeladen sind, unverzüglich nach dem Schlachtfelde zurückgesandt, um aufs Neue Verwundete zu holen.

§. 16. Demnächst hat der vorstehende Stabsarzt bei den angekommenen Verwundeten die etwa noch nöthigen Operationen und Verbände theils selbst vorzunehmen, theils unter seiner Aufsicht und Leitung vornehmen zu lassen, auch die erforderlichen Arzneien, sowie die weitere angemessene Verpflegung anzuordnen.

§. 17. Derselbe giebt, insofern es ihm irgend möglich ist, von Zeit zu Zeit dem General-Arzt des Korps Nachricht von der Zahl der angekommenen verwundeten Officiere und Mannschaften.

[1]) Die Krankenwärter wirken in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den dem leichten Feldlazareth zur Disposition stehenden Mannschaften der Krankenträger-Kompagnie.

§. 18. Inwiefern das leichte Feldlazareth am Orte seiner Aufstellung verweilen und etwa das Herankommen einer dazu beorderten Abtheilung des Hauptfeldlazareths Behufs der Uebergabe der Verwundeten abwarten kann und soll, ober ob die Letzteren weiter transportirt werden müssen, hängt von den dem leichten Feldlazareth zugehenden Ordres und von dem Vor- oder Zurückgehen der Truppen ab. Müssen die Verwundeten zurückgeschafft werden, so werden dazu Seitens der Intendantur die nöthigen Transportmittel gestellt und der vorstehende Stabsarzt sorgt dafür, dass dem Transporte das nöthige ärztliche und Oekonomie-Personal mitgegeben wird.

§. 19. Geht die Armee weiter vor, so werden der Intendant und der General-Arzt des Korps nach Massgabe der Anzahl der Verwundeten, in Folge des dem Kommandirenden gemachten Vortrages, bestimmen, wie viel von dem Personal des leichten Feldlazareths einstweilen zum Dienst bei den Verwundeten zurückbleiben und wieviel mit den Fahrzeugen den vorrückenden Truppen folgen soll. Der vorstehende Stabsarzt hat das zurückbleibende Personal, mag es nun die Verwundeten nach der nächsten Abtheilung des Hauptfeldlazareths begleiten oder die Ankunft einer ablösenden Abtheilung abwarten sollen, gemessenst anzuweisen, dass es, sobald es seine Geschäfte beendet hat, dem leichten Feldlazareth unverzüglich folgt.

§. 20. Der Ersatz der bei dem leichten Feldlazareth verbrauchten Arzneien und Verbandmittel sowie der etwa abgängig werdenden Utensilien erfolgt jederzeit von der zunächst stehenden Abtheilung eines Hauptfeldlazareths, deren Verwaltung den desfallsigen Requisitionen sofort genügen wird [1]).

[1]) Die Dienst-Anweisung für die Ober-Aerzte und die zweiten Stabs-Aerzte der Feldlazarethe findet sich am Schlusse des folgenden Kapitels.

Kapitel III.

Die Hülfs-Aerzte.

I. Qualifikation des hülfsärztlichen Personals.

Wie früher schon erwähnt, soll seit 1852 das gesammte hülfsärztliche Personal nur aus promovirten und approbirten Aerzten bestehen und ausserdem sollen nur solche Aerzte zur Ableistung ihrer 1jährigen resp. 3jährigen Dienstpflicht in ärztlicher Eigenschaft zugelassen werden[1]).

Wäre diese Allerh. Anordnung schon realisirt, so würde die Besprechung des hülfsärztlichen Personals eine sehr einfache sein; aber die Verhältnisse haben sich in dieser Beziehung noch durchaus nicht geklärt und existiren folgende Stufen im hülfsärztlichen Personal:

1. Ober- und Assistenz-Aerzte, welche den Anforderungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 vollkommen entsprechen und somit zu höheren Rangstufen aufsteigen können.
2. Assistenz- resp. Oberärzte, welche bereits vor jener Ordre im Dienst waren, die Approbation als Wundärzte 1. Klasse erlangt haben, einer weiteren Beförderung nicht fähig sind und auf dem Aussterbe-Etat stehen.
3. Einjährige freiwillige Aerzte — promovirt und approbirt.
4. Unter-Aerzte, welche nach erlangter Doktor-Würde und absolvirten Staats-Prüfungen ihre Ernennung zu Assistenz-Aerzten erwarten.
5. Unter-Aerzte, welche die Doktor-Würde erlangt, die Staats-Prüfungen aber noch nicht absolvirt haben.
6. Unter-Aerzte, welche die Qualifikation der Wundärzte 2. Klasse erlangt, oder gar keine landesgesetzlichen Prüfungen bestanden haben und auf dem Aussterbe-Etat stehen.
7. Einjährige freiwillige Unterärzte — s. später.

In Betreff der Kompetenzen, der Subordinations- und Disciplinar-, sowie der sonstigen äusseren Verhältnisse existiren nur 2 grosse Klassen: Assistenz- und Unterärzte; hinsichtlich der von den Hülfs-Aerzten wahrzunehmenden dienstlichen Funktionen besteht nur eine Klasse, denn sämmtliche Klassen können (mit wenigen, später näher zu besprechenden Ausnahmen) zu sämmtlichen Dienstverrichtungen gleichmässig verwandt werden. Die Frage, woher die verschiedenen Klassen des hülfsärztlichen Personals kommen, beantwortet sich leicht, wenn man untersucht, in welcher Weise der Staat seinen Bedarf an hülfsärztlichem Personal erlangt.

[1]) Allerh. K.-O. v. 12. Februar 1852.

II. Erlangung des hülfsärztlichen Personals.

Um den Bedarf an Hülfsärzten für die Armee zu decken, bestehen militärärztliche Bildungs-Anstalten; da diese jedoch eine hinreichende Anzahl von Hülfs-Aerzten nicht liefern, so muss der Staat auf einen weiteren Zugang von solchen Aerzten, welche, obwohl nicht dienstpflichtig, freiwillig in die Armee eintreten, oder von solchen, welche nach Absolvirung ihrer ein- resp. dreijährigen Dienstpflicht in der Armee verbleiben, rechnen. Leider reicht die Zahl der auf diese Weise gewonnenen Aerzte für das Bedürfniss der Armee noch nicht aus; doch wird dieser Mangel theilweise dadurch, wenn auch immer nur vorübergehend, beseitigt, dass sich einjährige freiwillige Aerzte in etatsmässigen Stellen befinden, welche während deren Dienstzeit nicht besetzt werden.

A. Die militärärztlichen Bildungs-Anstalten[1]).

Es bestehen an solchen:

1) das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut seit 1795 und

2) die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär seit 1811.

Es würde zu weit führen, den Entwickelungsgang dieser Anstalten historisch hier darzustellen; ich begnüge mich daher mit einer einfachen Darstellung des Zweckes dieser Anstalten, der Bedingungen zur Aufnahme in dieselben und der, für die in diesen Instituten genossenen Beneficien zu übernehmenden Verpflichtungen.

(Von den Volontären, welche in dem Friedrichs-Wilhelms-Institut gleichfalls Aufnahme finden, wird hier ganz abgesehen.)

Der Zweck beider Institute ist, wie erwähnt, der, ein gehörig und gut vorgebildetes hülfsärztliches Personal der Armee überweisen zu können. Die Zöglinge, welche in diese Institute aufgenommen werden wollen, müssen ihre desfallsigen Gesuche direkt an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens einreichen, welcher jedesmal zugleich Direktor der Institute ist. Ausser diesem Direktor fungirt auch noch ein Ober-Stabs-Arzt als Subdirektor derselben (der zeitige Subdirektor ist General-Arzt.)

Jeder Zögling muss Inländer sein und das 18. Jahr erreicht haben, einen gesunden, starken, durchaus mit fehlerfreien Gliedmassen und eben solchen Sinnesorganen, insbesondere mit guten Augen begabten Körper von verhältnissmässiger Grösse besitzen, um nicht nur die mit dem Studium verbundenen Anstrengungen ertragen zu können, sondern auch künftig den ärztlichen Verrichtungen und den Strapazen eines Militär-Arztes, die denen der in Reihe und Glied Stehenden gleichkommen, gewachsen sein (cfr. Instruktion für die Militärärzte vom 9. December 1858. §. 33.)

Er muss auch diese beschwerliche Laufbahn aus freier Wahl betreten und nicht von Eltern oder Anderen dazu überredet sein. Er muss an Schulbildung akademische Reife besitzen, um mit gutem Erfolge das so schwere und ausgedehnte Studium der Medicin und Chirurgie betreiben zu können. Er muss sich aber auch vor seiner Aufnahme unerlässlich der gesetzlichen Prüfung des Instituts unterziehen, um seine besondere Qualifikation zum künftigen Militär-Arzt darzuthun.

Mit dieser Prüfung wird ein, dem sich Meldenden nahe wohnender Ober-Militär-Arzt beauftragt, welcher den Prüfling die übersandten schrift-

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 10. April 1827 und 10. December 1832.

lichen Arbeiten anfertigen lässt, aus Unterhaltungen mit ihm seine grössere oder geringere Gewandtheit ermisst und bei Einsendung des Concepts und der Reinschrift der schriftlichen Arbeiten noch ganz ausführlich über die Persönlichkeit des Aspiranten berichtet.

Der Zögling muss seinen Taufschein, ein von seinen Lehrern ausgestelltes Zeugniss über seine sittliche Führung und ein Zeugniss über die an ihm vollzogene Schutzpocken-Impfung oder über die gehabten natürlichen Pocken beibringen.

Jeder Zögling erhält eine unentgeltliche Ausbildung in der gesammten Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. Er steht unter der speciellen Leitung eines Vorgesetzten (des Direktors und Subdirektors, sowie der Ober-resp. Stabsärzte des Instituts, welche den gehörigen Besuch der Vorlesungen überwachen und die Repetitionen und Prüfungen veranstalten), besucht die Vorlesungen und Repetitionen unter Aufsicht und wird über die vorgetragenen Gegenstände geprüft. Die Vorlesungen werden von den Professoren der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär gehalten, wovon die meisten auch zugleich als Professoren bei der Universität zu Berlin angestellt sind, so dass die Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten mit den Studirenden der Universität dieselben Vorlesungen besuchen. Jeder Zögling wird bei der genannten Militär-Akademie auf Königliche Kosten vom Dekan immatrikulirt. Vor dem Eintritt in die Institute muss sowohl jeder Zögling selbst, als auch sein Vater oder Vormund eine schriftliche Verpflichtung nach einem ihnen vorzulegenden Schema (Dienstverpflichtungs-Revers) ausstellen. Kein aufgenommener Zögling kann Behufs seiner Reise nach Berlin von Seiten des Friedrich-Wilhelms-Instituts einen Postfreipass erhalten. Die Studienzeit dauert, wie bei allen übrigen Studirenden der Medicin, vier Jahre.

Während dieser Zeit erhalten die Zöglinge des Friedrich-Wilhelms-Instituts, ausser dem unentgeltlichen Unterricht, den Repetitionen, der freien Benutzung der sehr reichhaltigen Bibliothek, auch freie Wohnung und Heizung im Instituts-Gebäude und ausserdem zur Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse ein monatliches Königliches Unterstützungs-Geld von acht Thalern, (wovon ein Thaler zu einer Sparkasse für den Zögling zurückgelegt wird.)

Da es aber nicht möglich ist, dass ein junger Mann, selbst bei strenger Oekonomie, hiervon seine sämmtlichen Bedürfnisse (Wäsche, Kleidung, Bücher etc.) bestreiten kann, so ist es nothwendig, dass jeder Zögling von seinen Angehörigen oder aus anderweitigen Mitteln eine monatliche Geldzulage von 5 bis 6 Thalern erhalte. Diese Zulage muss dem Zöglinge auf die Zeit seines Studiums gesichert werden und haben die Angehörigen sich vor der Aufnahme desselben hierzu zu verpflichten, weil ohne dieselbe die Aufnahme des jungen Mannes in das Institut nicht erfolgen kann. Es muss auch diese persönliche Zulage in viertel- oder halbjährigen Raten praenumerando unmittelbar an die Kasse des Instituts gesendet werden, welche dieselbe jedem Zöglinge in einem besondern Rechnungsbuche berechnet. Ein solches Buch hat der Rendant der Kasse, und ein gleiches hat der Zögling selbst in Händen, so dass er die Kontrole darüber führt und zu jeder Zeit wissen kann, wie viel ihm die Kasse ausgezahlt hat und wie gross noch der Bestand seiner Zulage ist. Hierdurch nur allein wird es dem Institute möglich, auf die Verwendung des Geldes ein wachsames Auge zu haben und den Zögling an eine zweckmässige Oekonomie zu gewöhnen. Eltern, Vormünder und Andere, die dieser

Anordnung nicht Folge leisten, sondern heimlich Geld schicken, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn die jungen Leute sich der Verschwendung und einem unordentlichen Leben hingeben, das selbst durch die strengste und sorgfältigste Aufsicht, die man ihnen im Institute angedeihen lässt, nicht verhütet werden kann. Es ist gut, wenn der Zögling ein eigenes Bett mitbringen kann, denn wenngleich das Institut den besonders unbemittelten Zöglingen Betten giebt, so reichen doch die Mittel hierzu nicht aus, um dies auf alle Zöglinge ausdehnen zu können. Nach beendeter Studienzeit können die Betten zurückgenommen werden. — Die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär erhalten ausser dem freien Studium keinerlei andere Unterstützungen aus Staatsmitteln, nur in einzelnen Fällen wird ihnen freie Wohnung im Instituts-Gebäude angewiesen.

Sämmtliche Zöglinge beider Institute, deren Zahl eine bestimmte ist, (das Institut nimmt halbjährlich 9, die Akademie 10 bis 11 Zöglinge auf[1])), sind während ihrer Ausbildung von der Pflicht entbunden, sich vor die Ersatz-Kommissionen zu gestellen — §. 57 der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858. —; wird aber ein Zögling vor der bestimmten Bildungszeit wegen Unfähigkeit weiter zu studiren, oder aus anderweitigen Gründen entlassen, so wird er von der Direktion des Instituts der Ersatz-Behörde seiner Heimath zur weitern Disposition überwiesen.

Für die Bildungszeit ist der Zögling des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts verpflichtet, acht hintereinander folgende Jahre als Militär-Arzt in der Armee zu dienen, während die Zöglinge der Militär-Akademie eine solche Verpflichtung nur für vier hintereinander folgende Jahre zu übernehmen haben, da sie einen Theil der Kosten ihrer Ausbildung selbst tragen. Ausser dieser besonderen Dienstverpflichtung, welche einen Zeitraum von 9 Jahren niemals übersteigen darf, haben die Zöglinge, gleich jedem andern Preussen, noch ihrer allgemeinen Dienstpflicht zu genügen, wobei ihnen jedoch das Recht der einjährigen Dienstpflicht zu Gute kommt.

Während der Ableistung der besondern Dienstverpflichtung kann der Zögling, wenn er sich durch wissenschaftliche und sittliche Bildung, sowie durch Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienste auszeichnet, zu höheren militärärztlichen Stellen befördert werden, wo er jedoch dann auch die an der bestimmten achtjährigen Dienstverpflichtung noch fehlende Zeit abzulösen hat[2]).

Die von den Eleven der militärärztlichen Bildungs-Anstalten abzulegenden Prüfungen sind ganz dieselben, wie die der übrigen Medicin Studirenden und haben sie bei Zulassung zur Doktor-Promotion und zu den Staatsprüfungen dieselbe Qualifikation wie jeder andere Mediciner nachzuweisen[3]).

Die durch die Prüfungen veranlassten, bekanntlich sehr erheblichen Kosten — 200 bis 300 Thlr. — hat jeder Zögling selbst zu tragen, und werden dazu weder von Seiten des Instituts, noch von Seiten Sr. Majestät des Königs Unterstützungen bewilligt[4]). — Demnach absolviren die Zög-

[1]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 30. December 1861.

[2]) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1824; §. 7 der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858.

[3]) Erlass des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 20. April 1842, Cirkular an sämmtliche General-Aerzte vom 16. December 1842.

[4]) Cirkular an die General-Aerzte vom 28. Januar 1846.

linge im 4. Studien-Semester das anstatt des früheren Tentamen philosophicum seit dem 1. Oktober 1861 eingeführte Tentamen physicum[1]) und gegen Ende des 8. Semesters das Tentamen medicum, das Examen rigorosum und die Doktor-Promotion.

Gleichviel aber, ob diese Examina absolvirt sind oder nicht, so wird jeder — selbstverständlich hiezu qualificirte — Zögling des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts gegen oder am Ende des 8. Semesters zum Subchirurgendienste in der Charité auf ein Jahr beordert. (Die Zöglinge, welche bis dahin die Doktor-Würde noch nicht erlangt haben, beeilen sich, dieselbe zu erwerben). Diese Subchirurgen-Dienstleistung in der Charité wird den Zöglingen als das, zur Ablösung der allgemeinen Dienstpflicht erforderliche Jahr angerechnet und gilt überhaupt bei Berechnung der Dienstzeit als ein Dienstjahr, z. B. bei Pensionirungen, Jubiläen etc.[2]). Während des Jahres der praktischen Ausbildung in der Charité hat der Zögling freie Wohnung, Bett, Heizung, freie Station, d. h. Mittags- und Abendtisch und ausserdem 6 Thlr. 25 Sgr. zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse, wovon 1 Thlr. zu der obenerwähnten Sparkasse zurückgelegt wird.

Nach Beendigung des Dienstjahres in der Charité wird der Zögling als Unterarzt bei einem Truppentheil in Berlin angestellt und absolvirt nun seine Staatsprüfungen (beiläufig sei hier erwähnt, dass die Staatsprüfungen, welche jetzt an jeder Universität abgelegt werden dürfen, erst nach erlangter Doktor-Würde absolvirt werden können; es bedarf hiezu der Meldung bei dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten unter Einreichung des Doktor-Diploms, der Dissertation — in 15 Exemplaren, — des Nachweises[3]), dass der Prüfling an einer chirurgischen sowohl, als auch an einer allgemeinen medicinischen Klinik mindestens 2 Semester hindurch als P r a k t i k a n t theilgenommen hat, der Bescheinigung eines praktischen Arztes, dass der Kandidat sich unter seiner Leitung die Kenntniss und Praxis des Impfgeschäfts erworben habe, endlich einer Bescheinigung eines Professors der Geburtshülfe etc., dass der Kandidat in einer geburtshülflichen Klinik mindestens den Verlauf zweier Geburten beobachtet, resp. bei der Entbindung thätige Hülfe geleistet habe[4]). Spätestens 3 Wochen nach der Zulassung muss der Cursist sich zur Prüfung melden. Nach Ablauf dieser Frist wird er an die sofortige Meldung erinnert und, falls er dieser Mahnung nicht innerhalb 8 Tagen folgt, im laufenden Prüfungs-Semester von der Prüfung ausgeschlossen; die Wiederzulassung ist dann im nächsten Semester beim Ministerium von Neuem nachzusuchen[5]). — Wundärzte 1. Klasse werden nicht mehr gebildet; die medici puri, welche weder chirurgische noch geburtshilfliche Praxis ausüben durften, haben aufgehört; jeder Arzt muss jetzt praktischer Arzt,

[1]) Erlass des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 7. Januar 1826 und 19. Februar 1861.

[2]) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1824, Erlass des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 26. März 1845, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 3. April 1845 ad b., §. 7 der Ersatz-Instruktion.

[3]) Erlass des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 27. Oktober 1860.

[4]) Vom Schluss des Sommersemesters 1862 ab wird laut Verfügung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 16. Oktober 1861 der Nachweis über vier, in einer Klinik oder Poliklinik selbst gehobene Geburten bei der Meldung zu den Staats-Prüfungen gefordert.

[5]) Erlass des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 27. Februar 1861.

Wundarzt und Geburtshelfer sein und erst nach bestandener Prüfung in allen diesen Fächern wird die ärztliche Approbation ertheilt.). Nach erlangter Approbation wird nunmehr der Unterarzt zur Allerhöchsten Ernennung zum Assistenz-Arzte in Vorschlag gebracht. — Bei der Anstellung als Militärarzt in der Armee muss der Zögling des Instituts die Handwerker, die seine Uniformstücke gemacht haben, mit ihren Rechnungen unmittelbar an die Kasse des Instituts verweisen, von der sie dann, soweit das für den Zögling Ersparte ausreicht, Zahlung erhalten. Ebenso geschieht die Anschaffung der ihm als Hülfsarzt nöthigen chirurgischen Instrumente unter Aufsicht. Das Institut ertheilt auf Königliche Kosten jedem absolvirten Zöglinge bei seinem Abgange zur Armee einen Degen als Andenken.

Die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär, welche nur ausnahmsweise zum Subchirurgendienst in der Charité gelangen, werden sofort nach absolvirten Studien einem Truppentheil in Berlin überwiesen, wobei es gleichgültig ist, ob und welche Pfrüfungen sie bislang schon absolvirt haben.

Sie haben bei dem Truppentheil ihrer allgemeinen Dienstpflicht zu genügen, was gewöhnlich durch einjährige Dienstzeit auf eigene Kosten geschieht. Es sind diese Aerzte die obengenannten einjährigen freiwilligen Unterärzte. Während dieses Dienstjahres werden von diesen Aerzten gewöhnlich die erforderlichen Prüfungen absolvirt; geht das einjährige Dienstjahr während der Prüfungen zu Ende, so werden die Aerzte erst, gleich den Zöglingen des Instituts, als Unterärzte angestellt, um dann gleichfalls nach glücklich bestandenen Prüfungen zur Ernennung zum Assistenzarzt vorgeschlagen zu werden und in die Armee als solche einzutreten. (Zur Ablegung der Prüfungen eines bereits in der Armee angestellten Arztes bedarf es stets der Genehmigung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens [1]).

Sind dergleichen Zöglinge unvermögend, die Kosten des freiwilligen Dienstjahres zu tragen, so werden sie auch als dreijährige etatsmässige Unterärzte zur Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht angestellt. Diese Anstellung erfolgt meist in den Provinzen und dann zwar vorzugsweise in Universitäts-Städten, damit es solchen jungen Leuten möglich werde, die noch zu absolvirenden Prüfungen an einer Universität und vor einer delegirten Examinations-Kommission ablegen zu dürfen. Ist die Anstellung an einem andern Orte erfolgt, so bleibt zu der gedachten Absolvirung der Prüfungen nur eine Beurlaubung nach einer Universitätsstadt übrig, und es erfolgt diese meist oder beinahe ausschliesslich nach Berlin. Letztere ist allein angängig, wenn der betreffende Zögling bereits einen Theil der Prüfungen in Berlin gemacht und vor Beendigung derselben, weil er in dem einen oder anderen Theil nicht bestanden war, zu einem Truppentheil in den Provinzen versetzt wurde; denn die Staatsprüfungen dürfen immer nur vor einer und derselben Examinations-Kommission absolvirt werden.

Die solcher Art beurlaubten Aerzte haben keinerlei Verpflichtung, die doppelte Zeit des ihnen bewilligten Urlaubs nachzudienen. Die Beurlaubungen von Assistenz-Aerzten (Wundärzten 1. Klasse) zur Ablegung von Staatsprüfungen müssen von den betreffenden Truppentheilen durch

[1]) Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte v. 9. Febr. 1824 ad 5 u. 6, 30. Sept. 1829; Cirkular an die General-Aerzte v. 6. Januar 1825.

die Gesuchslisten Allerhöchsten Orts nachgesucht werden; die Beurlaubung von Unterärzten zu gleichem Zweck, innerhalb der den Truppentheilen zustehenden Grenzen, wird von diesen genehmigt [1]). — Aber das Institut kommt seinen früheren Zöglingen auch hierbei zu Hülfe und zwar durch das sogenannte Attachement bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut etc. Dieses Attachement hatte früher eine besondere Bedeutung für die Militär-Aerzte, indem es durch dasselbe den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche eine niedere ärztliche Qualification als Wundärzte 2. Klasse etc. besassen, möglich wurde, sich durch das Studium in Berlin eine höhere Qualification zu erwerben, und weil das Attachement fähigen Chirurgen- — jetzt Lazareth- — Gehülfen zu ärztlicher Qualification verhalf. Die im Jahre 1848 begonnene und 1852 fortgesetzte Reform des Militär-Medicinal-Wesens hat diese Umstände, indem sie das Kompagnie-Chirurgenthum für immer beseitigte, erheblich verändert und das Attachement dient nur noch dazu, einzelnen früheren Zöglingen der Institute, welche also wenigstens ihre Universitäts-Studien absolvirt haben, die Ablegung der Staats-Prüfungen etc. zu ermöglichen. Die Vorschriften über das Attachement haben vielfach gewechselt [2]).

Die jetzt bestehenden Vorschriften sind:

1. Der Aufenthalt der Unterärzte [3]) in dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute, welchem dieselben Behufs ihrer Ausbildung attachirt sind, ist nicht als eine Beurlaubung, sondern als ein Kommando anzusehen und verbleiben ihnen für die Dauer dieses Kommandos alle Kompetenzen, mit Ausnahme des Servises, der zur Instituts-Kasse fliesst, wogegen sie auf die Kommando-Zulage keinen Anspruch haben [4]). Die zu attachirenden Unterärzte haben eine Verpflichtung, die doppelte Zeit des Attachements nachzudienen, mittelst des vorgeschriebenen, in Berlin auszustellenden Reverses einzugehen.

2. Die Beurlaubungen der Unterärzte mit Fortgewährung der Kompetenzen, Behufs Ablegung der Staatsprüfungen, welche zufolge der kriegsministeriellen Bestimmungen vom 30. April 1854 bei einer längeren als 45 tägigen Dauer mittelst Gesuchs-Liste Allerhöchsten Orts beantragt werden müssen, können nicht wohl über drei Monate ausgedehnt werden. Um nun den Nachtheilen zu begegnen, welche hieraus für die Unterärzte hervorgehen können, indem dieselben, wenn sie innerhalb des ihnen bewilligten dreimonatlichen Urlaubs die Staatsprüfungen zu beenden ausser Stande wären, gleichwohl eine weitere Verlängerung ihres Urlaubs nicht zu erwarten haben würden, bleibt nur übrig, mit Rücksicht auf den vorerwähnten kriegsministeriellen Erlass und unter Abweichung von dem bisherigen Gebrauche, ein Attachement beim medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut nur auf mindestens ein volles Jahr stattfinden zu lassen, künftighin alle nicht in Berlin oder am Sitze einer delegirten Examinations-Kommission garnisonirenden Unterärzte, welche die Ministerial-Erlaubniss zur Ablegung der Staatsprüfungen bereits besitzen oder noch zu erwarten haben und zugleich besorgen müssen, innerhalb eines dreimonatlichen Urlaubs jene Prüfungen nicht vollständig beenden zu können, dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Intitute unter den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen (Verpflichtung, die doppelte Zeit des Attachements in der Armee zu dienen) auf ein halbes Jahr zu attachiren. Denn bei einem solchen Attachement kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, die Zeit der Abwesenheit der Unterärzte von den Truppen, ohne sie im Fortgenusse ihrer Kompetenzen zu gefährden, ganz nach der

[1]) Kriegsmin. Erlasse v. 22. Febr. 1840, 30 April 1854, 23. September 1857; Cirkular an d. General-Aerzte v. 8. Mai 1854.

[2]) Cirkulare an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 1. August 1822 ad 4, 23. Juni 1835 ad 2, 9. Febr. 1824 ad 4, 5 März 1823 ad 9, 24. Febr. 1834 ad 6 u. 7, 30. März 1843 ad 4, 20. Mai 1844 ad 2, 10. December 1845 ad 3; Cirkulare an die General-Aerzte v. 15. Nov. 1836, 31. Mai 1835, 27. November 1829, 22 Juli 1833, 29. Febr. 1840, 31. März 1836, 16. März 1835, 18. März 1842, 24. Januar 1846; Cirkular an das Friedrich-Wilhelms-Institut vom 6. Februar 1846.

[3]) Allerh. K.-O. vom 26. Februar 1824; kriegsmin. Erl. vom 30. April 1854; Cirkular an die General-Aerzte v. 9. März 1824, 8. Mai 1854.

[4]) Cfr. §. 152 etc. des Geldverpflegungs-Reglements.

längeren oder kürzeren Dauer der Staatsprüfungen zu bemessen, und ausserdem erwächst den Unterärzten daraus noch der Vortheil, die Reise nach Berlin und zum Truppentheil zurück, deren Kosten sie bei der Ablegung der Staatsprüfungen selbst zu bestreiten hätten, mittelst Postfreipasses kostenfrei zurückzulegen [1]).

Wenn auch die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienstjahre gerechnet werden und sonach auch der Dienstantritt der Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten erst von dem Eintritt in die Charité resp. in die Armee anhebt, so wird doch die Zeit, welche ein attachirter Unterarzt auf dem Institute zubringt, in seine Dienstzeit überhaupt eingerechnet [2]), sie darf nur nicht in Anrechnung gebracht werden, wenn es sich um Feststellung der Dauer einer überhaupt abzulösenden Dienstpflicht handelt. Ein in dieser Beziehung erhobener Zweifel wurde vom General-Stabs-Arzte [3]), wie folgt, beseitigt:

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1824 bezieht sich auf die Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten. Zwischen diesen Zöglingen aber (welchen nur noch die mit Unterstützung von Seiten des Staats zum umfassenderen medicinischen Unterrichte nach einstweiligem Ausscheiden aus dem Dienste zugelassenen Chirurgen-Gehülfen gleichgestellt werden können) und den attachirten Militär-Aerzten besteht der wesentliche Unterschied, dass die letzteren bereits in Eid und Pflicht genommen, zu ihrer höheren Ausbildung und zur Ablegung von Staatsprüfungen kommandirte Beamte sind, welche sich im Interesse des Dienstes gefallen lassen müssen, jeder Zeit von diesem Kommando, auch bevor der Zweck desselben erreicht ist, wieder abberufen zu werden. Das Verhältniss der attachirten Militärärzte zu den gedachten, mit Staats-Beneficien Studirenden der Medicin ist mithin ein ganz ähnliches, wie das der auf die Kriegs-Akademie oder auf die Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Militärs zu den Zöglingen der Kadetten-Anstalten.

Da nun die Dienstzeit, welche schon durch einen Urlaub, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen derselbe auch ertheilt worden sein möge, keinen Abbruch erleidet, durch ein Kommando niemals unterbrochen wird, so muss auch das Attachement als Dienstzeit überhaupt, wie sie bei der Pensionirung, beim Amts-Jubiläum in Frage kommt, angerechnet werden.

Hat ein solcher, als Unterarzt zunächst auf 3 Jahre Behufs Ablösung der allgemeinen Dienstpflicht, angestellter Zögling der militärärztlichen Bildungsanstalten seine Prüfungen absolvirt, so wird er, auch vor Ablauf der dreijährigen Frist, zum Assistenz-Arzte in Vorschlag gebracht und hierzu ernannt. Es muss hier noch erwähnt werden, dass Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten bei ihrer Anstellung in der Armee keinen Dienstverpflichtungs-Revers, auf den bei Besprechung des einjährigen freiwilligen ärztlichen Dienstes noch zurückgekommen wird, auszustellen haben, da sie schon bei ihrer Aufnahme in die Institute eine Verpflichtung, für die genossenen Benefizien eine bestimmte Zeit in der Armee zu dienen, eingegangen sind; ein solcher Revers, in dem ausgesprochen ist, dass sie während ihres Standes in der Kriegsreserve und Landwehr für den militärärztlichen Dienst disponibel bleiben, ist jedoch von ihnen zu fordern, wenn sie nach abgeleisteter Dienstverpflichtung aus der Armee treten und in das Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss übergehen.

Diese Aerzte werden also bei ihrer Anstellung bei einem Truppentheil nur vereidigt [4]).

Der Eid [5]) der neu anzustellenden Hülfsärzte lautete bisher:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, dass, nachdem ich als (Unterarzt, einjähriger freiwilliger Unterarzt)

[1]) Cirkular an die General-Aerzte vom 20. Juli 1854.

[2]) §. 7 der Ersatz-Instruktion.

[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 29. Febr. 1860.

[4]) Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 9. Juli 1830 ad 4 und 9. Februar 1824 ad 2.

[5]) Allerh. K.-O. v. 11. Juli 1833; Cirkular an die General-Aerzte vom 5. Septbr. 1833.

angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. — Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzeneien und Verband-Gegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen und darauf halten, dass die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so gross sie auch sein möge, scheuen, sondern mit Hintansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften — Charge — zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe etc"[1]).

Diese Eidesformel ist neuerdings ausser Kraft getreten und leisten die neu anzustellenden Assistenz- und Unterärzte jetzt den Eid in der früher für die Ober-Militär-Aerzte vorgeschriebenen Form, welche jedoch dadurch einige Abänderungen erlitten hat, dass in dem Satze: „dass für die vorschriftsmässige Verwendung (der Arzneien nämlich) von den Unter-Chirurgen Sorge getragen und davon Nichts veruntreut werde", die Worte: „von den Unterchirurgen", und in dem Satze: „dass sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten" die irrthümlich aufgenommenen Worte „von mir" künftig fortzulassen sind[2]). (Cfr. Theil II, Kap. II.)

Es ist früher gesagt worden, dass die vollständige Realisirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852, welche als Hülfsärzte nur promovirte und approbirte Assistenz-Aerzte in der Armee sehen will, noch nicht so bald zu erwarten ist; die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich (ganz von den auf dem Aussterbe-Etat stehenden frühern Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche sich jetzt noch, je nachdem sie Wundärzte 1. Klasse sind, oder diese Qualifikation nicht haben, als Assistenz- und Unterärzte zahlreich in der Armee befinden, abgesehen) aus der obigen Darstellung, und liegt der Grund eben in der Art der Anstellung der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten in der Armee.

Mag ein solcher Zögling nach den absolvirten 4 Studienjahren und resp. nach Absolvirung seines Charité-Dienstjahres Prüfungen bestanden haben oder nicht, so wird er als einjähriger freiwilliger Unterarzt oder als dreijähriger etatsmässiger Unterarzt oder als Unterarzt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 14. August 1856, welche lautet:

„Im Verfolg der Ordres vom 26. Februar 1824 und 12. Februar 1852 bestimme Ich, dass die in die militärärztlichen Bildungs-Anstalten eintretenden jungen Mediciner verpflichtet sein sollen, unmittelbar nach Vollendung ihrer Studien mit der Ableistung ihrer allgemeinen und besonderen Militär-Dienstpflicht als Unterärzte zu beginnen und in dieser Charge so lange fortzudienen, bis sie nach Ablegung der Promotions- und Staatsprüfungen im Sinne Meiner Ordre vom 12. Februar 1852 von Mir zu Assistenz-Aerzten ernannt werden"

in der Armee angestellt, um resp. 5, 7 oder 8 Jahre in derselben zu dienen. Wenn nun auch die baldige Erledigung der vorgeschriebenen Prüfungen Regel ist, so kommt es doch auch gar nicht selten vor, dass über diese Absolvirung der Prüfungen mehrere Jahre vergehen, oder dass die Prüfungen gar nicht abgelegt werden. Wird ein solcher Unter-

[1]) Cfr. Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.
[2]) Kriegsmin. Erlass vom 23. April und 22. Mai 1862.

arzt attachirt, so wird dadurch seine Dienstverpflichtung noch verlängert, und gelingt ihm auch dann das Bestehen der Prüfungen nicht, so verbleibt der Armee noch länger als sonst ein Unterarzt. Es wird also, so lange diese Verhältnisse fortdauern, stets eine aus den militärärztlichen Bildungs-Anstalten hervorgegangene Anzahl von Unterärzten in der Armee geben, welche den Anforderungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 zeitweise oder dauernd nicht entsprechen. Hierzu kommt noch, dass das Königliche Kriegsministerium in den letzten Jahren mehreren jungen Doktoren der Medicin die Erlaubniss ertheilt hat, vor Ablegung der Staats-Prüfungen als dreijährige etatsmässige Unterärzte in den Dienst einzutreten.

Durch Anstellung solcher Unterärzte in Universitätsstädten soll denselben die Gelegenheit geboten werden, ihre Staatsprüfungen zu absolviren; geschieht das, so entsprechen sie, selbst wenn sie die drei vollen Jahre Unterärzte bleiben müssen, und nicht, wie dies Regel zu sein pflegt, zu Assistenz-Aerzten ernannt werden sollten, den gesetzlichen Anforderungen, geschieht dies aber nicht, so helfen diese Männer die Zahl jener unfertigen Hülfs-Aerzte nur noch vermehren.

Es geht schon aus dem bisher Dargestellten hervor, dass eine sofortige Anstellung als Assistenzarzt in der Armee nicht zulässig ist; der einjährige freiwillige Unterarzt, der aus der Charité tretende Chirurg, der absolvirte Zögling der Militär-Akademie, der einjährige freiwillige Arzt, der freiwillig eingetretene nicht dienstpflichtige Civilarzt, alle müssen vor ihrer Ernennung zu Assistenz-Aerzten durch die Zwischenstufe der Unterarzt-Stellung hindurch gehen.

Soll nun ein Unterarzt zum Assistenzarzt in Vorschlag gebracht und dazu ernannt werden, so hat der Unterarzt, welcher, um dies hier nochmals zu wiederholen, seine sämmtlichen Prüfungen vollständig absolvirt haben muss, ein hierauf gerichtetes Gesuch, unter Beifügung seiner ärztlichen Approbation im Original oder in beglaubigter Abschrift, an seinen vorgesetzten Ober-Militärarzt zu richten, welcher jedes derartige Gesuch, nachdem er seine Bemerkungen über die Würdigkeit des Bittstellers in dienstlicher, sittlicher und politischer Hinsicht und seine Aeusserung über das Einverständniss des Truppen-Kommandeurs der Eingabe hinzugefügt, sodann dem betreffenden General-Arzte zur Weiterbeförderung an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens zuzustellen hat.

Letzterer beantragt alsdann die Ernennung des Petenten zum Assistenz-Arzte mittelst Gesuchs-Liste Allerhöchsten Orts und erfolgt hierauf die Ernennung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, von welcher der neu ernannte Assistenzarzt einen Auszug durch den Chef des Militär-Medicinal-Wesens als Certificat erhält, da an Militärärzte Patente, wie an die Officiere, nicht verabfolgt werden [1]).

Solche Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten, welche sich schon während ihrer Studienzeit durch Fleiss etc. ausgezeichnet und sich auch während ihrer Dienstzeit als Assistenzärzte in der Armee als tüchtig und diensteifrig bewährt haben, werden nach mehrjähriger Dienstzeit im Heere wieder an das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut berufen; sie führen den Titel „Ober-Aerzte", haben den Rang und die Kompetenzen der Assistenz-Aerzte und tragen als äusseres Ab-

[1]) Allerh. K.-O. v. 12. Febr. 1852 ad 11; Cirkular a. d. General-Aerzte v. 10. Mai 1852.

zeichen eine goldene Litze am Kragen. Es sind solcher Oberarzt-Stellen 18 vorhanden. Diese Oberärzte (von denen die Mehrzahl bei der Reorganisation der Armee 1860, zur Wahrung ihrer Anciennitäts-Ansprüche, zu Stabsärzten unter Beibehalt ihrer bisherigen Kompetenzen ernannt worden ist) haben den Collegienbesuch der Zöglinge zu überwachen, Repetitionen und Prüfungen mit denselben vorzunehmen und den oberärztlichen Dienst auf den verschiedenen Kranken-Stationen der Charité zu leiten. Nach beendigter Dienstzeit am Institute, welche für ihre fernere wissenschaftliche Ausbildung vom allergrössten Werthe ist, treten sie als Stabsärzte in die Armee zurück [1]).

B. Der freiwillige ärztliche Dienst.

Es ist jungen dienstpflichtigen Medicinern bereits seit 1820 gestattet, ihrer allgemeinen Dienstpflicht in ärztlicher Eigenschaft genügen zu dürfen. Der desfallsige Erlass [2]) lautet:

„Um dem Mangel an Unter-Chirurgen für die Armee, welcher bisher bei entstandenen Kriegen stattgefunden hat, für die Folge vorzubeugen, will Ich genehmigen, dass junge Leute, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, ihrer Militär-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen genügen können, insoweit zu ihrer Anstellung in dieser Art Gelegenheit ist, und ihnen auch gestatten, in dieses Verhältniss als Freiwilliger auf ein Jahr, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit vorgeschriebenen Bedingungen einzutreten".

Während aber früher dieser Dienst schon während der Studienzeit abgeleistet werden konnte und der sich zum Dienstantritt Meldende erst noch einer wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen und sein Curriculum vitae anzufertigen hatte [3]), darf der freiwillige Eintritt in den Dienst jetzt erst nach absolvirten Staatsprüfungen erfolgen und ist deshalb auch eine Prüfung nicht mehr erforderlich [4]). Auch jetzt kann der Dienstpflicht durch dreijährigen oder einjährigen Dienst als Arzt genügt werden. Junge Aerzte, welche auf die erstere Art dienen wollen, werden als Unterärzte und mit den Kompetenzen derselben angestellt; diejenigen Aerzte, welche nur ein Jahr und dieses auf ihre Kosten dienen, heissen: einjährige freiwillige Aerzte. Die näheren Bedingungen, welche vor diesem Eintritt zu erfüllen sind, habe ich bereits in der Ersatz-Instruktion §§. 151 bis 156. (Theil II., Kapitel I. A.) mitgetheilt, und sei hier nur noch Folgendes erwähnt. — Der junge dienstpflichtige Arzt wendet sich unter Einreichung seiner Militärpapiere (Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst, die etwa erhaltene Ausstands-Bewilligung) und seiner ärztlichen Approbation mit seinem Gesuche um Anstellung in einer bestimmten Garnison entweder an den General-Stabsarzt der Armee selbst oder an einen Korps-Generalarzt. — Ist das Letztere der Fall, so wird das Gesuch von diesem an den General-Stabsarzt befördert, da nur dieser das Recht der Anstellung dieser Aerzte hat [5]). Derselbe hat, obwohl den Aerzten eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison nicht gestattet ist, doch deren Wünsche hinsichtlich der Garnison möglichst zu berücksichtigen [6]). Der General-Stabsarzt verfügt, nach Eingang des

[1]) Allerh. Kab.-Ord. vom 12. Februar 1852, 18. December 1860.

[2]) Allerh. Kab.-Ord. vom 7. August 1820.

[3]) Instruktion zur Ausführung der in der Allerh. Kab.-O. v. 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung: dass die Militär-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere abgelöst werden könne; vom 16. Juli 1822.

[4]) Allerh. Kab.-O. v. 12. Februar 1852 ad 8; Ersatz-Instruktion v. 9. December 1858.

[5]) Kriegsmin. Erlass v. 26. December 1859.

[6]) Instruktion von 1822, §. 16; Erl. d. Minist. d. Innern und d. Krieges v. 16. Juni 1852.

betreffenden Gesuchs, nun die Anstellung bei einem Truppentheil entweder direkt an den Anzustellenden unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an den Generalarzt desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Arzt angestellt werden soll, oder verfügt die Anstellung an den Generalarzt. Dieser weist nun den Anzustellenden, unter Rückgabe seiner Papiere, an, sich pünktlich an dem vom General-Stabsarzte festgesetzten Anstellungstage bei seinem vorgesetzten Ober-Militärarzt, in der vorgeschriebenen Uniform und mit den gebräuchlichen chirurgischen Taschen- (incl. Zahn-) Instrumenten versehen, zu melden; macht dem General-Kommando von der Anstellung Meldung und ertheilt dem betreffenden Ober-Militärarzt, unter Mittheilung von der Anstellung, die Weisung, den Neuanzustellenden mit seinen Dienstverhältnissen nach allen Richtungen hin genau bekannt zu machen, und für dessen baldige Vereidigung beim Truppentheil Sorge zu tragen [1]).

Vor der Vereidigung nach der oben mitgetheilten Eidesformel stellt der einjährige freiwillige Arzt den im §. 154 der Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen Dienstverpflichtungs-Revers aus, welcher von den dazu beorderten Anwesenden, wie folgt, bescheinigt wird:

> Dass der N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart (ge- und) unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Kommandeur des N. N. Regiments — Bataillons — Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung Beauftragte, mit Unterschrift und Siegel — Ort, Datum, Namen und Siegel der Kommandirten [2]).— Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des Reverses durch einen Officier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Officiers und ist auch die erfolgte Vereidigung vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf dem Reverse anzugeben.

Die nicht gesetzlich vorgeschriebene, sondern nur auf Observanz beruhende Zuziehung eines Militär-Oberarztes zur Vereidigung eines Unterarztes soll übrigens, der Vermeidung überflüssiger Kosten halber, nur dann bei dem betreffenden Militär-Befehlshaber beantragt werden, wenn ein Militär-Oberarzt am Orte des Vereidigungsaktes anwesend ist, da die im Beisein eines Officiers vollzogene Vereidigung eines Unterarztes, auch ohne Zuziehung eines entfernt stehenden Militär-Oberarztes, volle Gültigkeit hat [3]). — Weiter hat der neu angestellte Arzt sein Curriculum vitae auszustellen und ist dieses von dem Militär-Oberarzte dahin zu bescheinigen, dass es vom Arzte eigenhändig abgefasst sei, und gegen die Wahrheit des darin Enthaltenen kein Zweifel obwalte. Auch sind dieser Bezeugung Aeusserungen über das Exterieur des Arztes und über seine körperliche Qualifikation zum militärärztlichen Dienst beizufügen (Instruktion von 1822 §. 5 A.)

Der Ober-Militärarzt sendet sodann dem Generalarzte:

1. das Curriculum vitae — in duplo —
2. die beglaubigte Abschrift der Approbation — in duplo — und
3. das Original und eine beglaubigte Abschrift des Dienstverpflichtungs-Reverses ein, von welchen Schriftstücken der General-Stabsarzt je eines, vom Revers das Original, erhält [4]).

[1]) Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 9. Februar 1824 ad 7, 16. August 1827 ad 3, 31. December 1832 ad 5, 18. August 1842 ad 1.
[2]) Instruktion von 1822, §. 19
[3]) Kriegsm. Erl. v. 3. December 1848, Cirkular an d. General-Aerzte v. 12. December 1848.
[4]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 16. Mai 1860.

Der Truppentheil macht über die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der erstere sein Domicil hat, sogleich eine Mittheilung, während früher [1]) eine derartige Anzeige an die heimathlichen Landraths-Aemter Sache der Generalärzte war. Bei den als dreijährige Unterärzte eingetretenen dienstpflichtigen approbirten Aerzten und den Doctoren, welchen die Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht vor absolvirten Staatsprüfungen gestattet ist, ohne dass sie Zöglinge in militärärztlichen Bildungsanstalten gewesen sind, wird in analoger Weise verfahren. Diese beiden letzteren Kategorien werden gewöhnlich vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit, erstere meist nach 1 oder 1½ jähriger Dienstzeit zu Assistenzärzten ernannt.

Auf die Dienstverrichtungen der einjährigen freiwilligen Aerzte wird später noch zurückgekommen werden, es sei hier nur erwähnt, dass ihnen während ihrer Dienstzeit nur eine 14 tägige Urlaubszeit bewilligt werden kann (Theil II., Kapitel I., Urlaub). Jeder Urlaub über 14 Tage wird nachgedient, eben so die Zeit, um welche die verschiedenen Urlaube die Dauer von 14 Tagen übersteigen [2]).

Auf Kompetenzen — siehe unten — haben sie in der Regel keinen Anspruch und auch die den einjährigen Freiwilligen früher bewilligt gewesene Servis- und Quartier-Kompetenz steht ihnen nicht zu [3]). Auf Märschen haben sie stets Anspruch auf freies Quartier [4]).

Die ohne Gehalt dienenden einjährigen freiwilligen Aerzte werden zwar gewöhnlich als überzählig ausserhalb des Etats angestellt, können und müssen jedoch bei Manquements auch den vollen Dienst einer etatsmässigen Stelle versehen, ohne dass ihnen hieraus irgend ein Anrecht auf Kompetenzen an Gehalt etc. zustände [5]).

Ihre Dienstverrichtungen sind im Allgemeinen an die Garnison, in welcher sie angestellt sind, gebunden; wechselt ein Truppentheil, bei dem ein einjähriger freiwilliger Arzt angestellt ist, dauernd seine Garnison, so ist es dem Arzte, gleich anderen einjährigen Freiwilligen, allenfalls nachzulassen, zu einem andern Truppentheil dieser Garnison überzutreten, nur dürfen aus dergleichen Versetzungen der Staatskasse keine Kosten entstehen. Diese Bestimmung war nur temporär von 1848 bis 1851, wo die häufigen und plötzlichen Dislokations-Veränderungen ihre Ausführung nicht gestatteten, aufgehoben [6]).

Vorgekommene Zweifel, ob die einjährigen freiwilligen Aerzte während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse zur Begleitung der von ihnen selbst gewählten Truppentheile bei zeitweiliger längerer Entfernung der letzteren aus der Garnison in Folge von Uebungen, Kantonnements, Kommandos etc. verpflichtet sind, hat das Ministerium dahin erledigt, — dass die gedachten Aerzte in dergleichen Fällen, beim Ausrücken ihrer Truppentheile, ganz eben so zu behandeln sind, wie die einjährigen Freiwilligen mit der Waffe [7]).

[1]) Erlass d. Minist. d. Innern und d. Krieges v. 22. Mai 1854; Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. vom 29. Juli 1854, Cirkular an die General-Aerzte v. 4. August 1854.

[2]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 12. und 19. April 1860.

[3]) Kriegsmin. Erlass v. 19. April und 10. Juni 1850, Cirkular an die General-Aerzte vom 18. Juni 1850.

[4]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 18. Juni 1850.

[5]) Instruktion von 1822, §. 17; kriegsmin. Erl. v. 3. September 1837; Cirkular an die General-Aerzte v. 19. September 1837.

[6]) Erl. d. Minist. d. Innern und des Krieges v. 8. April und 20. Mai 1817; Kriegsmin. Erl. v. 18. November 1831, 10. Oktober 1848 und 12. Februar 1851.

[7]) Kriegsmin. Erl. 19. Mai 1861.

Ueber die Kommandirung einjähriger freiwilliger Aerzte sind mehrere Bestimmungen ergangen, die am Besten in extenso mitgetheilt werden:

Es unterliegt, bestimmt das Kriegs-Ministerium [1]), keinem Zweifel, dass die einjährigen Freiwilligen, also auch ein einjähriger freiwilliger Arzt, ihrem Truppentheil zu folgen haben, wenn dieser einstweilig z. B. zu den Uebungen aus der Garnison abrückt und Kantonnements bezieht und dass die Freiwilligen hieraus keine besonderen Ansprüche herleiten können. Ebenso zweifellos ist es, dass z. B. der Kommandeur einer Artillerie-Brigade berechtigt ist, den freiwilligen Arzt in der von diesem gewählten Garnison von einer Batterie etc. zur anderen zur Dienstleistung zu befehligen und dass eine solche Bestimmung auch bei dem einstweiligen Abrücken aus der Garnison statthaft ist, wenn bei jener Batterie überhaupt ein besonderer Hülfsarzt nothwendig wird. Muss in diesem Falle, wegen Mangels an etatsmässigen Aerzten, die Zutheilung eines freiwilligen Arztes geschehen, so ist es billig, demselben diejenige Kommando-Zulage zu gewähren, welche dem etatsmässigen Arzte hätte gewährt werden müssen. Es tritt dabei aber die Beschränkung ein, dass der freiwillige Arzt die Kommando-Zulage nur nach dem geringsten Satze, also für Unterärzte, erhalten kann.

Eine Bestimmung [2]), dass einjährige freiwillige Aerzte zu Kommandos ausserhalb ihrer Garnison nicht herangezogen werden dürften, ist nicht bekannt. Die einjährigen freiwilligen Aerzte sind in dieser Beziehung wie die einjährigen Freiwilligen überhaupt zu behandeln, welche, da sie sich ihren Garnisonort wählen können und keinen Sold beziehen, nur zu den Ausmärschen, zu den Uebungen und Revüen mit herangezogen werden. Die Kommandirung der einjährig freiwilligen Aerzte ausserhalb ihrer Garnison ist zwar nicht durchaus unzulässig, es sind vielmehr, unter Umständen, wo ein etatsmässiger Hülfsarzt nicht disponibel war, derartige Kommandos schon vorgekommen, bei welchen aber immer eine Entschädigung des betreffenden einjährigen freiwilligen Arztes für die Mehrkosten des Aufenthalts an einem fremden Orte beantragt werden musste.

Unter den gewöhnlichen Friedensverhältnisen, erfolgt die Entlassung [3]) der einjährigen freiwilligen Aerzte nach abgelaufenem Dienstjahr, und muss die Entlassung und die Ausstellung des Entlassungs-Attestes spätestens 14 Tage vor dem Ende der Dienstzeit bei dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens beantragt werden. In dem desfallsigen Gesuche hat der vorgesetzte Ober-Militärarzt zu erklären, dass der qu. Arzt nicht weiter dienen wolle, mitzutheilen, ob und wie lange derselbe beurlaubt gewesen sei und sich über die dienstliche und moralische Führung desselben zu äussern, damit danach das Entlassungsattest vom General-Stabsarzte ausgestellt werden kann. In diesem Attest ist die Dienstzeit des Betreffenden genau anzugeben, zumal wenn er seiner Dienstpflicht bei mehreren Truppentheilen genügt hat, und anzuführen, ob der Arzt etwa während seiner Dienstzeit Strafen erlitten hat; auch enthält dasselbe die Weisung, dass der in das Kriegsreserve-Verhältniss übertretende Arzt sich bei den Landwehr-Behörden pünktlich zu melden habe und respective, dass er auf Grund des Entlassungsattestes befugt sei, die Verleihung des Assistenzarzt-Charakters in Antrag bringen zu lassen. Das Attest wird dem betreffenden Korps-Generalarzt zugefertigt und von dem Ober-Militärarzte dem Abgehenden am letzten Tage seiner Dienstzeit ausgehändigt. Der Ausstellung eines Kriegs-Reservepasses von Seiten des Truppentheils bedarf es nicht.

Erklärt ein einjähriger freiwilliger Arzt sich bereit, in der Armee fortzudienen, so hat er sich zunächst des Rechtes der freien Wahl der Garnison und des Truppentheils zu begeben und tritt zuvörderst in die Reihe der etatsmässigen Unterärzte der Armee ein, bis die, in der oben

[1]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 3. September 1855.

[2]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 9. Oktober 1858.

[3]) Cirkulare an d. sämmtl Militär-Aerzte vom 9. Februar 1824 ad 2. und vom 12. April 1826 ad 12; an die General-Aerzte vom 20. September 1826, 26. Januar 1846, 25. Oktober 1854 und 20. September 1860; Kriegsmin. Erlass v. 25. Oktober 1822, 31. August 1826, 31. Mai 1832, 14. August 1846.

angegebenen Weise zu beantragende Ernennung zum Assistenzarzte erfolgt ist [1]). Von der früher von solchen Aerzten geforderten Verpflichtung, zwei hinter einander folgende Jahre in der Armee zu dienen, scheint in neuerer Zeit Abstand genommen zu sein.

In der letzten Zeit hat man es, während des provisorischen Zustandes der Armee-Reorganisation, einjährigen freiwilligen Aerzten auch nachgegeben, nach beendeter einjähriger Dienstzeit in der Armee zu verbleiben, ohne in den hülfsärztlichen Etat einzutreten; solche Aerzte dienen also stillschweigend weiter, gehören der Kriegsreserve an und werden daher auch nicht zu wirklichen Assistenzärzten ernannt, sondern, gleich allen landwehrpflichtigen Aerzten, nur mit dem Assistenzarzt-Charakter beliehen. Diese, nur provisorisch angestellten Aerzte sind nicht, gleich den etatsmässigen Assistenzärzten, pensionsfähig; auf ihre Kompetenzen wird später noch zurückgekommen [2]).

Die Entlassung einjähriger freiwilliger Aerzte erfolgt nach abgelaufenem Dienstjahr nicht, wenn die Truppen, bei denen sie stehen, kriegsbereit oder mobil sind [3]). Während der Reorganisation der Armee wurden gleichfalls einjährige freiwillige Aerzte nach beendeter Dienstzeit auf Grund der noch fortbestehenden modificirten Kriegsformation im Dienst zurückbehalten [4]). —

Es ist bisher nur von einjährig freiwilligen Aerzten ohne Gehalt die Rede gewesen; seit der Reorganisation der Armee besteht noch eine andere Kategorie dieser Aerzte, welche trotz nur einjährigen Dienstes dennoch Gehalt, und zwar die vollen Kompetenzen der Unterärzte, bezieht. Es ist diese Massregel eine Folge des immer mehr zunehmenden Mangels an Hülfsärzten, der sich trotz des beständig verminderten Etats doch immer mehr und mehr fühlbar macht; und sie ist vom Kriegsministerium sowohl, als vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens als eine ausserordentliche bezeichnet.

Will ein dienstpflichtiger Arzt seiner einjährigen Dienstzeit im Genusse der Kompetenzen der Unterärzte, die sich übrigens, wie später erörtert werden wird, nur unbedeutend von denen der Assistenzärzte unterscheiden, genügen, so hat er sich in einer anderen Garnison zum Dienst verwenden zu lassen, als in der er angestellt ist, oder sich von vorneherein des Rechtes der freien Wahl der Garnison zu begeben und sich für eine beliebige Verwendung im Dienst zur Disposition zu stellen [5]).

Hinsichtlich der Entlassung dieser Aerzte besteht folgende Verordnung [6]):

„Die Verwendung einjähriger freiwilliger Aerzte mit Gehalt ist eine Ausnahme-Massregel und wird, sobald die Verhältnisse des militärärztlichen Personals der Armee der jetzigen Umformung entsprechend erst vollständig geregelt sein werden, demnächst wohl nur noch selten vorkommen.

Eine allgemeine Bestimmung über den zur Sprache gebrachten Punkt rücksichtlich des Entlassungstermins derartiger Aerzte, welche am 15ten oder sonst im Laufe eines Monats ihre einjährige Militärpflicht erfüllt haben, zu erlassen, erscheint daher nicht erforderlich. Wo indessen in einzelnen Fällen einjährig freiwillige Aerzte ihr Dienst-

1) Allerh. K.-O. v. 25. Juli 1848.
2) Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens vom 20. December 1860.
3) Kriegsmin. Erl. v. 18. November 1831 und 15. December 1830, Cirkular an die General-Aerzte v. 19. December 1830.
4) Kriegsmin. Erl. v. 10. August 1859.
5) Kriegsmin. Erl. vom 28. Juli 1859 (Schlusspassus ad 2), 10. und 29. August 1859; Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 20 August 1859.
6) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 9. August 1860.

jahr mitten im Monat vollenden und nicht freiwillig gegen das monatliche Gehalt bis zum Ende des Monats bei der Fahne verbleiben wollen, sind sie für die Zeit vom ersten des letzten Monats ihrer Dienstzeit ab bis zum Schluss derselben ohne Gehalt zu beurlauben, um das letztere für den eventuellen Nachfolger disponibel zu machen".

Dass diese Aerzte ihrem Truppentheil bei Ausmärschen etc. überall hin zu folgen haben, versteht sich von selbst, da sie in Hinsicht ihrer Dienstverhältnisse ganz in der Kategorie der Unterärzte stehen. — Auch bei der Marine [1]) kann, da dieselbe Manquements an Hülfsärzten hat, den Behufs Ableistung ihrer Militärpflicht in die Marine eintretenden einjährigen freiwilligen Aerzten die Wahrnehmung etatsmässiger Assistenzarzt-Stellen übertragen, und wenn hiermit die Aufgabe des von ihnen selbst gewählten Garnisonorts verbunden ist, aus den vakanten Gehältern der Marine-Assistenzärzte ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 300 Thalern jährlich gewährt werden. — Uebrigens hatte neuerdings der General-Stabsarzt in Folge wiederholter Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer von der Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte mit Gehalt einstweilen und so lange ganz Abstand nehmen zu wollen erklärt, bis das Kriegs-Ministerium hierüber entschieden haben würde [2]).

Diese Entscheidung ist durch die Allerh. Kab.-O. vom 20. December 1862 (Erlass d. Allgem. Kriegs-Depart. vom 24. December 1862) gegeben, welche lautet:

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hierdurch nachträglich Meine Genehmigung zu der aus Anlass des vorhandenen Manquements an Hülfsärzten in der Armee vom Kriegsministerium ausnahmsweise getroffenen Anordnung ertheilen, zufolge welcher einjährige freiwillige Aerzte in einzelnen Fällen mit Gehalt angestellt worden sind, nachdem sie auf die ihnen sonst als einjährige Freiwillige zustehende eigene Wahl des Garnisonortes und des Truppentheiles verzichtet und sich zur Verwendung in vakanten etatsmässigen Assistenzarzt-Stellen überall da, wo es das ärztliche Interesse erfordern würde, verpflichtet hatten. Auch bin Ich damit einverstanden, dass dies Auskunftsmittel noch ferner und so lange angewendet werden darf, bis es gelungen sein wird, den Etat an Hülfsärzten in der Armee vollzählig zu erhalten".

C. Der freiwillige Eintritt nicht dienstpflichtiger oder mit der Waffe etc. gedienter Aerzte.

Die hierüber früher gültig gewesenen Bestimmungen lauten:

1. Das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement [3]) hat, in Folge desfallsiger Anfrage, mittelst einer unterm 16. Januar 1849 an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens erlassenen Verfügung, hinsichtlich der in den unterärztlichen Dienst eintretenden, bereits approbirten promovirten Aerzte und Wundärzte 1. Klasse entschieden, dass:
 a) diejenigen derselben, welche ihrer Militärpflicht nicht als einjährige freiwillige Unterärzte — jetzt Aerzte —, sondern durch den Dienst mit der Waffe genügt haben, eine Zeit lang als Unterärzte im etatsmässigen Dienste zuzubringen haben, bevor sie zu Assistenzärzten ernannt werden können;
 b) diejenigen aber, welche von den Ersatz-Kommissionen für körperlich untauglich zum Militärdienst erachtet, vor ihrer Anstellung im ärztlichen Dienste noch gar nicht gedient haben, den einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte zurücklegen sollen, bevor sie zu Assistenzärzten ernannt werden.

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens findet es hiernach angemessen, für die vorstehend ad a. bezeichneten Aerzte die, Behufs ihrer Ernennung zu Assistenzärzten zurückzulegende Dienstzeit bei untadelhafter Führung und zufriedenstellender Dienstapplikation im Allgemeinen auf ein Jahr festzusetzen.

2. Es [4]) macht sich jetzt wünschenswerth, zur etatsmässigen Anstellung als Assistenzärzte bei denjenigen Truppentheilen, bei denen es an solchen fehlt, auch aus dem Civilverhältnisse approbirte junge Aerzte, welche als solche das freiwillige Dienstjahr zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, zu gewinnen.

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 28. Juni 1861.
[2]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 3. Januar 1862.
[3]) Cirkular an die General-Aerzte v. 30. Januar 1849.
[4]) Cirkular an die General-Aerzte v. 25. Oktober 1854.

Die Generalärzte der Provinzial-Armee-Korps werden daher ersucht, jedes Mal, wenn in ihrem Geschäftsbereiche dergleichen junge Aerzte sich vorfinden, welche geneigt sein möchten, eine etatsmässige Anstellung als Assistenzärzte anzunehmen, ohne jedoch auf eigene Wahl des Truppentheils oder Garnisonorts Anspruch zu machen, welche ihnen nicht zugestanden werden kann, da die Anstellungen erfolgen müssen, wo es gerade das Bedürfniss erfordert, den Chef des Militär-Medicinal-Wesens unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

Die erstere Bestimmung hat in der neueren Zeit wesentliche Abänderungen erlitten. Bei der Mobilmachung im Jahre 1859 wurde es [1]) dem General-Stabsarzte der Armee anheimgestellt, solche landwehrpflichtige Aerzte, die dem Dienst mit der Waffe angehören, sich jedoch bereit finden lassen, zum dienstpflichtigen ärztlichen Personal überzutreten, ausnahmsweise gleich zur Allerhöchsten Verleihung des Assistenzarzt-Charakters an dieselben, bei deren erwiesener Würdigkeit und ärztlicher Brauchbarkeit, in Vorschlag zu bringen; und 1860 erging nachstehende Ordre [2]):

3. In Folge des Mir gehaltenen Vortrages will Ich genehmigen, dass approbirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, insofern sie entweder ihrer Militärpflicht mit der Waffe genügt haben, oder überhaupt nicht militärpflichtig sind, im Falle eines beabsichtigten Uebertritts in den militärärztlichen Dienst zu Assistenzärzten in Vorschlag gebracht werden dürfen, und zwar

A. im Frieden:

1) wenn sie dem Waffendienste des Reserve- oder Landwehr-Verhältnisses angehörig, in demselben das Zeugniss guter Führung und Dienstapplikation erworben haben, und entweder bereits Landwehr-Officiere oder doch bereits im Besitz des Qualifikations-Zeugnisses hierzu sind, sogleich bei ihrer Anstellung als Militärärzte;

2) wenn sie überhaupt gar nicht oder doch nur in der Ersatz-Reserve dienstpflichtig sind, nach viermonatlichem etatsmässigen Dienste — bei einem Truppentheil mit dem Range als einjährig freiwillige Aerzte, bei guter Führung und Dienstapplikation;

B. im Kriege und nach ausgesprochener Mobilmachung sogleich, — es mögen die betreffenden Aerzte bereits dienen, oder erst in den Dienst treten. Die im etatsmässigen Dienste angestellten Aerzte, werden Mir zur Ernennung als Assistenzärzte, die Aerzte des beurlaubten Standes zur Verleihung des Charakters als Assistenzärzte, welcher ihnen, wenn sie in den etatsmässigen Dienst übertreten, gleiche Rechte mit den wirklich ernannten Assistenzärzten sichert, vorgeschlagen.

Anhang.

Die Anstellung von Juden als Militär-Aerzte.

1. Nach [3]) der, dem Königlich. General-Kommando unterm 2. Juni 1825 gemachten Mittheilung, sollte die Anstellung von Kompagnie-Chirurgen jüdischer Religion, in Folge der von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens dagegen geäusserten Bedenken, nicht stattfinden. Derselbe hat sich indess bei neuerdings vorgekommenen Anträgen solcher Individuen, zum einjährigen freiwilligen militär-chirurgischen Dienst zugelassen zu werden, dahin erklärt, dass, wenngleich die damals aufgestellten Bedenken noch vorhanden seien, es doch in Hinsicht auf den grossen Bedarf an Chirurgen für die Armee bei eintretender Mobilmachung räthlich erscheine, einen Versuch mit dergleichen Anstellungen zu machen. Da es nun, wenn die jungen Mediciner jüdischer Religion sich für den militär-chirurgischen Dienst brauchbar bezeigen sollten, wichtig ist, sie ihre Militärpflicht in dieser Art ableisten zu lassen, und nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Anzahl der im Reserve- und Landwehr-Verhältniss sich befindenden Aerzte und Chirurgen mit ihnen zu vermehren, so ist nachgegeben worden, einen Versuch mit dem aus D. gebürtigen Dr. C., welcher als Bekenner der jüdischen Religion seiner Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Chirurgendienst zu genügen wünscht, zu machen, und ist daher dessen Anstellung zu diesem Behuf beim ... Regiment erfolgt.

2. Vom Königlichen Kriegsministerio [4]) ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1848 mitgetheilt worden, durch welche

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 24. Mai 1859.
[2]) Allerh. Kab.-Ord. v. 1. März 1860; Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 3. März 1860.
[3]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 13. August 1836.
[4]) Kriegsmin. Erl. v. 4. März 1848.

des Königs Majestät, im Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 7. Oktober 1847, genehmigt haben, dass auch jüdische einjährige freiwillige Chirurgen bei den Truppentheilen des Garde-Korps angestellt werden. Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens ist der Generalarzt des Garde-Korps unterm 8. März 1848 hiervon benachrichtigt und veranlasst worden, das Königliche General-Kommando des Garde-Korps davon in Kenntniss zu setzen.

3. Nach [1]) §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. April 1848 [2]) ist die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse unabhängig. Nach einer, dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens, Seitens des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements mitgetheilten Benachrichtigung von Seiten des Minister-Präsidenten und Kriegs-Ministers v. Pfuel, hat sich das Staats-Ministerium in der Angelegenheit des jüdischen Arztes Dr. N., welcher die Anstellung als Assistenzarzt in der Armee nachgesucht hatte, dahin erklärt, dass der vorangeführte §. 5 der Verordnung vom 6. April 1848 auch auf diesen Fall vollständig in Anwendung komme. Dem Kriegs-Ministerium ist Seitens des Minister-Präsidenten aufgetragen worden, hiernach sowohl die Angelegenheit des Dr. N., als auch ähnliche Fälle zur Entscheidung zu bringen.

III. Die Zahl der Hülfs-Aerzte.

Es ist früher erwähnt worden, dass ein erheblicher Mangel an Hülfsärzten in der Armee sich geltend macht, es muss daher zunächst untersucht werden, wie gross der Bedarf der Armee an Hülfsärzten ist.

a) Im Frieden.

Während früher jede Kompagnie, Eskadron, Batterie etc. ihren Chirurgus hatte, reducirte sich 1852 die Zahl der Hülfsärzte [3]) auf 525. Die Vertheilung derselben erfolgte dergestalt, dass bei jedem Infanterie-Regiment à 3 Bataillonen 7, bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment 5, bei jedem Kavallerie-Regiment 2 bis 3 angestellt wurden und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee zu decken war. Als im Jahre 1859 nach beendeter Mobilmachung die Landwehr-Stamm-Bataillone formirt wurden, sollte jedem dieser Bataillone ein Assistenzarzt überwiesen werden, ohne dass der bisher bestandene Etat an Hülfsärzten, mit Ausnahme der unabweislich erforderlichen Fälle, vermehrt werden sollte. Ausserdem sollte jedes Pionier-Bataillon zwei Assistenzärzte, jedes Train-Bataillon einen Hülfsarzt, sofern dessen Dislokation dies erforderte, erhalten, der Friedens-Etat der Kavallerie und Artillerie [4]) unverändert bleiben [5]). Dieser neue Bedarf an hülfsärztlichem Personal für die Stamm-Bataillone etc. musste selbstverständlich eine Reduktion des bisherigen Etats bei der Infanterie herbeiführen, und so sprach es denn auch der Erlass vom 10. August 1859 aus, dass bei jedem Infanterie-Regiment und jedem Jäger-Bataillon sich, einschliesslich der Ober-Militärärzte, nur 6 respective 2 Aerzte befinden sollten. Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens [6]) theilte wenige Tage später mit, dass für jedes Infanterie-Regiment à 3 Bataillonen 5 Assistenzärzte beibehalten werden sollten.

Die nach der Reorganisation der Armee aufgestellten Etats setzten nun definitiv fest, dass jedes Infanterie-, Jäger- und Schützen-, Pionier-Bataillon einen Ober-Militär- und einen Hülfsarzt haben sollte, so dass der Etat an Hülfsärzten sich, wie folgt, gestaltet: — excl. der 18 Oberärzte des Instituts. —

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 30. September und 7. Oktober 1848.
[2]) Gesetzsammlung pro 1848, Nro. 11.
[3]) Allerh. Kab.-Ord. vom 12. Februar 1852 ad 6.
[4]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. vom 20. Oktober 1852, Cirkular an die General-Aerzte v. 11. September und 28. Oktober 1852.
[5]) Kriegsmin. Erl. v. 10. August 1859.
[6]) Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 20. August 1859.

1. Bei 81 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillonen.	243	Hülfsärzte
2. Bei 10 Jäger- und Schützen-Bataillonen . . .	10	-
3. Bei 2 Unterofficier-Schulen	2	-
4. Bei 48 Kavallerie-Regimentern in 107 Garnisonen — mit 1, 2, 3 oder 4 Hülfsärzten . .	107	-
5. Bei der Militär-Reitschule in Schwedt . . .	1	-
6. Bei 9 Artillerie-Brigaden (à 8 Aerzten) und der Feuerwerks-Abtheilung	73	-
7. Bei 9 Pionier-Bataillonen und Festungs-Reserve-Pionier-Kompagnie	10	-
8. Bei 9 Train-Bataillonen	9	-
9. Bei 5 Kadetten-Häusern	5	-
10. Bei 8 Invaliden-Häusern und -Kompagnien . .	8	-
11. Für die 9 Bureaux der Korps-Generalärzte . .	9	-
Summa	477	Hülfsärzte.

Eine Zahl von 475 Aerzten giebt Richter l. c. an, der Kommissar des Kriegs-Ministeriums hat in der Kommission zur Berathung einer, die Stellung der Militärärzte betreffenden Petition 1861 die Zahl derselben auf 472 angegeben, wobei aber die 5 Aerzte der Kadettenhäuser wohl nicht mitgezählt sind.

Auf diese Zahl von Aerzten sind am 1. Oktober 1862 nur 311 Assistenzärzte vorhanden gewesen, von denen wiederum nur 204 promovirt und approbirt, die übrigen 107 Wundärzte 1. Klasse sind. Der Rest der Stellen ist durch Unterärzte und durch einjährige freiwillige Aerzte besetzt. — Im 1. Armeekorps waren die Verhältnisse am 1. Juli 1863 folgende:

An etatsmässigen hülfsärztlichen Stellen soll dasselbe 48 haben (24 für die Infanterie, 1 für die Jäger, 10 für die Kavallerie, 10 für Artillerie, Pioniere und Train, 3 für die Invaliden-Kompagnie, das Kadettenhaus zu Culm und das generalärztliche Bureau); von diesen Stellen waren 39 etatsmässig besetzt (durch 18 promovirte und approbirte Assistenzärzte, durch 7 nicht promovirte Assistenzärzte, durch 11 Unterärzte, von denen 4 die Doctorwürde haben, und durch 3 einjährige freiwillige Aerzte mit Gehalt); 9 Stellen waren vacant und ausserdem befanden sich im Armeekorps 5 einjährige freiwillige Aerzte und 1 einjähriger freiwilliger Unterarzt ohne Gehalt und über den Etat.

Zusatz. Die Zahl der Assistenzärzte bei der Marine betrug 11 am 1. Oktober 1862.

b) Im Kriege.

Der frühere enorme Bedarf an Chirurgen für den Fall einer Mobilmachung ist wohl eigentlich nie gedeckt gewesen, und man hat auch für den Fall eines Krieges nach und nach die Etatszahl an Hülfsärzten sehr bedeutend herabgesetzt. Bei der Mobilmachung im Jahre 1850 wurden noch für jedes Infanterie-Regiment 6 resp. 7, und für jedes Kavallerie-Regiment noch zwei derselben gefordert[1]). Als aber der Chef des Militär-Medicinal-Wesens dem Kriegsministerium im Jahre 1854 angezeigt hatte, dass, nach den ihm zugegangenen Uebersichten, der in den resp. Korpsbezirken vorhandenen Aerzte, das bei den Truppen und im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindliche ärztliche Personal in keinem Armeekorps für den Bedarf desselben bei eintretender Mobilmachung ausreiche, dass die erwähnten Uebersichten vielmehr ein Deficit von 852 Aerzten ergeben,

[1]) Cirkular an die Generalärzte v. 8 November 1850; Kriegsmin. Erl. v. 14. November 1850.

welches auch durch die unausbleiblichen Reklamationen wegen Unabkömmlichkeit, Krankheit etc. sich wohl noch auf die Zahl von 1100 erhöhen dürfte, bestimmte das Kriegsministerium[1]), da es nicht möglich sei, dieses Deficit anderweitig zu decken, bei der Wichtigkeit der Sache und um allen Verlegenheiten bei einer Mobilmachung möglichst vorzubeugen, dass das ärztliche Personal bei den Truppen für die Dauer einer unter dem gegenwärtigen unzulänglichen Personalstande an Militärärzten eintretenden Mobilmachung auf die Zahl von 1 Oberarzt und 1 Assistenzarzt für jedes Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment zu beschränken sei, ohne hiermit eine Aenderung der betreffenden Kriegs-Verpflegungs-Etats eintreten zu lassen. Da damals die 2. Bataillone der Infanterie-Regimenter noch keine eigenen Ober-Militärärzte hatten, so mussten für jedes Infanterie-Regiment à resp. 3 und 2 Bataillonen 4 resp. 3 Assistenzärzte erfordert werden, von denen der älteste und erfahrenste bei Abkommandirungen des 2. Bataillons etc. als Oberarzt für dieses Bataillon verwendet wurde. Mit diesem Etat, der nur dadurch eine Aenderung erfahren hatte, dass den 2. Bataillonen mobiler Infanterie-Regimenter ein Stabsarzt zugetheilt war[2]), mussten die ärztlichen Stellen bei der Mobilmachung von 1859 besetzt werden. Trotz dieses Minimal-Etats war der Mangel an Aerzten noch immer ein sehr grosser und auch die bewilligten Equipirungsgelder etc. — cfr. Theil II., Kapitel IV. — schufen keine ausreichende Abhülfe durch den Eintritt Freiwilliger, so dass man junge nech nicht approbirte Doctoren und Studirende der Medicin, welche 6 Semester studirt hatten, annehmen resp. einbeordern musste. — Der Bedarf eines mobilen Armeekorps an Ober- und Assistenzärzten ist nicht überall gleich; das 1. Armeekorps bedarf 18 Ober- und 158 Assistenzärzte; doch deckt die Zahl der vorhandenen dienstpflichtigen und dienstfähigen Assistenzärzte, von denen noch ein Theil zu höheren Stellen berufen wird, auch jetzt wohl in keinem Armeekorps den Bedarf.

Die Vertheilung[3]) des hülfsärztlichen Personals liegt den Korps-Generalärzten ob und es wird in dieser Beziehung ganz eben so verfahren, wie dies früher bei den Ober-Militärärzten angegeben ist. Auch bei Besetzung der hülfsärztlichen Stellen wird man sich zunächst auf das unabweislichste Bedürfniss beschränken und die Stellen bei den Ersatztruppen etc. durch freiwillig sich zur Uebernahme solcher Stellen meldende Civilärzte versehen lassen müssen, was aber aus begreiflichen Gründen viel schwieriger ist, als die Besetzung derartiger obermilitärärztlicher Stellen.

IV. Rang der Hülfs-Aerzte.

Die Ober- und Assistenz-Aerzte haben den Rang eines Sekonde-Lieutenants und zwar stehen sie, da sie kein Patent über die Allerhöchste Ernennung zu diesem Range erhalten, hinter dem jüngsten patentirten Officier dieser Charge.

Diesem Range entsprechend gehören sie zu den oberen Militär-Beamten und unzweifelhaft auch zu den Ober-Militär-Aerzten.

Wenn ich sie trotzdem mit den Unterärzten zusammen bespreche, so hat dies den Grund, dass ihre dienstlichen Verrichtungen denen der Unterärzte gleich sind und mir die Zusammenstellung der einschlägigen Verhältnisse daher erleichtert ist[4]). Alle übrigen Hülfsärzte haben den

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 14. März 1854.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 13. April 1859.
[3]) Cirkular an die Generalärzte v. 8. November 1850, 21. März 1854; Kriegsmin. Erlass vom 14. März 1854.
[4]) Allerh. K.-O. v. 25. Juli 1848, 12. Februar 1852, 15. September 1853, 26 Oktober 1854; kriegsmin. Erlass vom 28. Juni 1850.

früheren Rang der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen beibehalten, so dass also einjährige freiwillige Aerzte und Unterärzte und alle Kategorien von Unterärzten den Rang hinter dem Feldwebel, oder näher präcisirt, den Rang vor den Unterofficieren ohne Portepee, hinter den Portepeefähnrichen haben [1]). Dieser Unterofficier-Rang, in den sich bei der jetzigen Organisation des Militär-Medicinal-Wesens promovirte und approbirte Aerzte, Doktoren der Medicin, junge Männer, die ihre vierjährige Studienzeit absolvirt haben, Wundärzte 2. Klasse etc. theilen, hat mancherlei Inkonvenienzen, namentlich bezüglich der einjährigen freiwilligen Aerzte, stets in seinem Gefolge gehabt und im Jahre 1860 zu folgender Bestimmung [2]) geführt:

„Während der Mobilmachung des verflossenen Jahres (1859) und des auf dieselbe folgenden Kriegsbereitschafts-Zustandes hat es bei dem Mangel an Militär-Aerzten sich nicht vermeiden lassen, einjährigen freiwilligen Aerzten bereits in der ersten Zeit ihres Dienstjahres selbstständige Stellungen bei detachirten Truppentheilen zuzuweisen. Dem Kriegsministerium sind in Folge dessen wiederholentliche Klagen über die den betreffenden Aerzten von ihren nächsten militärischen Vorgesetzten zu Theil gewordene Behandlung zur Kenntniss gekommen. Diesen Klagen lag in mehreren Fällen eine unrichtige Auffassung der allgemeinen militärischen Verhältnisse Seitens der Aerzte zu Grunde. Auch muss die zum Gegenstande der Beschwerde gemachte Behandlung selbst theilweise als die Folge der Unbekanntschaft der in Rede stehenden Aerzte mit den Elementen der militärischen Disciplin bezeichnet werden. Andererseits war aber theilweise auch nicht zu verkennen, dass Seitens der betheiligten Officiere den eigenthümlichen Verhältnissen der einjährigen freiwilligen Aerzte nicht überall gebührende und durchaus nothwendige Rechnung getragen worden ist.

Wenngleich die mehrerwähnten Aerzte im Range der ehemaligen Kompagnie- etc. Chirurgen, also nur im Unterofficier-Range stehen, so führt doch bereits der kriegsministerielle Erlass vom 11. August 1825 des Weiteren aus, wie eine unbedingte Gleichstellung der Kompagnie- etc. Chirurgen hinsichtlich ihres Rangverhältnisses mit den Unterofficieren nicht angemessen ist, und namentlich werden die Chirurgen in Betreff ihrer eigentlichen ärztlichen Thätigkeit dem Urtheil der militärischen Vorgesetzten ganz entzogen und in dieser Richtung lediglich der Beaufsichtigung der ärztlichen Vorgesetzten unterworfen. Es haben sich nun aber seit dem Jahre 1825 bekanntlich die militärärztlichen Verhältnisse vollständig geändert, namentlich ist seit dem Jahre 1852 festgesetzt, dass zur Ableistung des einjährigen Dienstes als Arzt nur promovirte und examinirte Aerzte zugelassen werden dürfen, also junge Männer, die in Folge des erworbenen Bildungsgrades und ihrer Kenntnisse auf eine geachtete sociale Stellung im Privatleben Anspruch haben.

Hiernach muss von dem Taktgefühl der Officier-Korps und ihrer einzelnen Mitglieder erwartet werden, dass sie die Rücksicht hierauf mit den Anforderungen der Disciplin in geeigneter Weise zu verbinden wissen werden. Dies ist um so mehr erforderlich, als es nicht dem Interesse der Armee entspricht, durch eine rücksichtslose Behandlung die einjährigen freiwilligen Aerzte von einem eventuellen Uebertritt in den militärärztlichen Dienst abzuhalten. Um Kollisionen, wie sie oben erwähnt, möglichst vorzubeugen, ist der General-Stabs-Arzt der Armee veranlasst, soweit es angängig ist, nur solchen Aerzten selbstständige Stellungen bei detachirten Truppentheilen zuzuweisen, welche über die allgemeinen militärischen Verhältnisse und die massgebenden Vorschriften ausreichend instruirt sind“.

Bei Mittheilung dieses Erlasses weist der General-Stabs-Arzt [3]) die General-Aerzte an, auf die Ausführung der im Schlusspassus desselben getroffenen Anordnung möglichst Bedacht zu nehmen, event. dieselbe durch geeignete Vorschläge ihm zu erleichtern, auch wenn nach diesem Erlasse unerwarteter Weise noch Konflikte der Art, wie sie in demselben angedeutet worden sind, vorkommen sollten, dieselben sofort ihm anzuzeigen

[1]) Allerh. K.-O. vom 31. Mai 1831, Cirkular an die General-Aerzte vom 15. Juni 1831, Militär-Strafgesetzbuch, §. 4.

[2]) Kriegsmin. Erlass vom 18. April 1860.

[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 26. April 1860.

und endlich die Hülfs-Aerzte dahin zu belehren, dass sie, wenn sie über ihre nächsten militärischen Vorgesetzten Beschwerde zu führen haben, dieselbe niemals blos bei ihrem ärztlichen Vorgesetzten, sondern stets auch gleichzeitig nach erfolgter Meldung bei dem ältesten Officier der Truppen-Abtheilung, bei der betreffenden nächst höheren Militär-Instanz anzubringen haben.

V. Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse.

Die Hülfs-Aerzte stehen, gleich den Ober-Militär-Aerzten, in einem doppelten Ressort-Verhältniss, indem sie einmal der Strafgewalt ihrer Truppen-Befehlshaber in allen rein militärischen Angelegenheiten, und andererseits der Disciplinar-Strafgewalt ihrer ärztlichen Vorgesetzten in allen, die Ausübung des ärztlichen Dienstes und die in dieser Beziehung erlassenen Dienst-Vorschriften betreffenden Verhältnissen unterworfen sind. Sie sind also den Gesetzen für ihr Thun als Militär-Personen und als Beamte verantwortlich. — Ich habe im I. Theil, Kapitel II. die hier einschlägigen Verhältnisse bereits ausführlich dargestellt und mag daher hier nur Folgendes erwähnt sein.

Was zunächst die militärische Disciplinar-Strafgewalt betrifft, so wurde hinsichtlich der Assistenz-Aerzte zunächst bestimmt[1]), dass sie, ihrem Officier-Range entsprechend, zu den oberen Militär-Beamten gehören, wie dies der §. 44 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 ausdrücklich besage, und daher als solche hinsichtlich der Disciplinar-Bestrafung auch nach den für die oberen Militär-Beamten ertheilten gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden müssen; eine Ausnahme hiervon in Absicht auf diese Militär-Aerzte zu machen, sei nirgends gestattet; hierzu würde es einer besonderen Bestimmung bedürfen, die nur im Wege der Gesetzgebung ertheilt werden könnte, auch könne der Kriegsminister sich nicht veranlasst finden, eine solche Bestimmung zu extrahiren, nachdem erst, mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Juli 1848, Se. Majestät der König durch Verleihung des Officier-Ranges an diese Aerzte die Intention zu erkennen gegeben haben, denselben eine ihrer wissenschaftlichen Ausbildung entsprechende Stellung zu verleihen.

Der General-Stabs-Arzt sprach bei Publikation[2]) dieses Erlasses, welchem gemäss die Assistenz-Aerzte eben so wenig, wie die übrigen Ober-Militär-Aerzte, im Disciplinar-Wege mit Arrest bestraft werden konnten, die Erwartung aus, dass die Assistenz-Aerzte sich angelegen sein lassen werden, durch Treue gegen Se. Majestät den König, durch Eifer im Dienst und durch ausgezeichnete moralische Führung dem Inhalte desselben sich würdig zu erweisen.

Diese Bestimmung wurde jedoch 1853 durch folgende Ordre an den Kriegs-Minister aufgehoben[3]):

„Auf Ihre Anfrage über die Disciplinar-Bestrafung der Assistenz-Aerzte und Ober-Aerzte gebe Ich Ihnen zu erkennen, dass die Vorschriften des §. 44 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 in dem dienstlichen Wirkungskreise der damals vorhandenen oberen Militär-Beamten ihre Begründung finden, und mithin der den Assistenz- und Ober-Aerzten durch Meine Ordre vom 12. Februar 1852 verliehene Rang eines Sekonde-Lieutenants, obschon sie danach zu den oberen Militär-Beamten gehören,

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 28. Juni 1850.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 3. Juli 1850.
[3]) Allerh. K.-O. vom 15. September 1853.

in Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung, die Beibehaltung des Arrestes als Disciplinar-Strafe nicht ausschliesst, sondern nur auf die Strafvollstreckung von Einfluss ist. Sie haben daher zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel der Armee bekannt zu machen, dass die Militär-Befehlshaber gegen die ihnen untergebenen Assistenz-Aerzte und die denselben im Range gleichstehenden Ober-Aerzte nach Massgabe der §§. 15 bis 20 l. c. in gleichem Umfange, wie gegen Officiere, Arrest verhängen können, und dass der als Disciplinarstrafe gegen diese Militär-Aerzte verhängte Arrest stets als einfacher Stuben-Arrest zu vollstrecken ist".

Gegen Unter-Aerzte kann Arrest im Disciplinar-Wege von den Militär-Befehlshabern ihrem Range entsprechend verfügt werden, jedoch ist derselbe höchstens als gelinder Arrest zu vollstrecken [1]).

Ausserdem sind noch folgende Vorschriften in dieser Beziehung zu erwähnen:

1. Nach den, von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens [2]) geäusserten Ansichten, mit denen sich das Königliche Kriegs-Ministerium unterm 23. Juli 1825 einverstanden erklärt hat, haben die Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen — jetzt Unterärzte — zwar jeden Officier beim Begegnen oder Zusammentreffen zu grüssen, ohne dass jedoch hieraus ein unbedingtes Subordinations-Verhältniss des Chirurgus zu jedem Officier gefolgert werden kann, so dass es dem letztern, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort und unter allen Verhältnissen, frei stände, dem ersteren Befehle zu ertheilen und solche als Dienstbefehle angesehen wissen zu wollen. Ebenso wenig gebe auch das höhere Rangverhältniss dem Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen die Befugniss, von den Soldaten überall und zu jeder Zeit Gehorsam zu verlangen. Der Chirurgus ist in seinem äusseren Dienste, ausser den höheren Officieren, nur dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, bei welcher er steht — cfr. Stellung der Hülfs-Aerzte beim Truppentheil — und dessen Stellvertreter subordinirt, jedem der übrigen Officiere, denen er jedoch ohne Unterschied äussere Achtung schuldig ist, nur dann, wenn er in ein dienstliches Verhältniss zu ihm gesetzt wird, das von der Art ist, dass es ein subordinirtes Verhältniss herbeiführt. Dem vorgesetzten Militär-Arzt ist der Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus sowohl in seinem ärztlichen, als auch in seinem äusseren Dienstverhältnisse untergeordnet.

2. a) Die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen [3]) sind in Hinsicht ihrer äussern Dienstführung nicht allein der Disciplinar-Strafgewalt ihres Regiments- und Bataillons-Kommandeurs, sondern auch des Befehlshabers ihrer Kompagnie oder Eskadron unterworfen — cfr. VI., — wogegen die Beurtheilung und Beaufsichtigung ihrer Amtsführung, insoweit es dabei auf medicinische Sachkenntniss ankommt, den höheren Medicinal-Beamten vorbehalten bleibt, letzteren jedoch auch eine beobachtende Aufsicht in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung und erforderlichen Falles eine disciplinarische Ahndung der dagegen stattgefundenen Verstösse zusteht. — In Folge dieses doppelten Ressortverhältnisses ist es nothwendig, dass die Medicinal-Vorgesetzten von jeder, Seitens der Militär-Vorgesetzten gegen einen Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen angeordneten Disciplinar-Bestrafung, und umgekehrt letztere von jeder Seitens des höheren Medicinal-Beamten verfügten, benachrichtigt werden.

b) Was das Verhältniss der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu den übrigen Officieren betrifft, so haben erstere, in Folge des ihnen beigelegten Militär-Ranges, jedem Officier, ohne Unterschied seines Grades, äussere Achtung zu bezeugen und ihn beim Begegnen militärisch zu begrüssen. Aus dieser Verpflichtung kann jedoch ein so unbedingtes Subordinations-Verhältniss, als es die Kriegs-Artikel für die Unterofficiere und Soldaten vorschreiben, nicht gefolgert werden, mithin es nicht jedem Officier, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit und unter allen Verhältnissen frei steht, den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen Befehle zu ertheilen und solche als Dienstbefehle anzusehen, indem der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgus in seinem äusseren Dienste, ausser den höheren Officieren, nur dem Chef der Kompagnie, bei welcher er steht und dessen Stellvertreter, den anderen Officieren aber nur insofern subordinirt ist, als er mit ihnen in ein dienstliches Verhältniss gesetzt wird.

c) Da die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nicht auf die Kriegs-Artikel vereidigt sind, können sie bei ihren zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gehörenden Vergehen auch nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Lan-

[1]) Kriegsm. Erl. vom 11. August 1825.

[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 11. August 1825.

[3]) Kriegsmin. Erlass v. 11. August 1825, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 12. April 1826 ad 2.

desgesetzen beurtheilt werden. Wenn daher gleich die militärischen Strafbestimmungen auf sie im Allgemeinen keine Anwendung finden, so wird doch in solchen Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze Gefängnissstrafen bestimmen, der militärische Arrest in Anwendung kommen.

d) Was dagegen endlich die Disciplinar-Bestrafung der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen betrifft, so sind sie dabei so zu behandeln, wie die Feldwebel.

3. Die Bestimmungen vom 11. August 1825 wurden, auf Anregung des General-Stabs-Arztes Dr. v. Wiebel, im Jahre 1830 durch einen Erlass des Kriegs-Ministeriums[1]), dessen näherer Mittheilung es hier weiter nicht bedarf, zur Beachtung abermals in Erinnerung gebracht und namentlich hervorgehoben, dass Chirurgen niemals als Untergebene der Feldwebel oder Wachtmeister angesehen werden könnten.

4. Der §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1844 über die Anwendung der Kriegs-Artikel[2]) hat bei den Truppen mehrfach Veranlassung gegeben, die Kriegs-Artikel auch auf die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und deren Bestrafung anzuwenden. In Folge der von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens deshalb gemachten Vorstellungen hat sich das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement unterm 25. Oktober 1844 dahin geäussert, dass durch den Erlass des Kriegs-Ministerii vom 11. August 1825 sämmtlichen Königlichen General-Kommandos bekannt gemacht worden, wie die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, da sie nicht auf die Kriegs-Artikel vereidet worden, auch nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden können. Es ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens Seitens des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements anheimgestellt worden, dem letztern diejenigen Fälle, wo eine abweichende Ansicht in dieser Beziehung obwaltet, zur weiteren Veranlassung speciell mitzutheilen und werden daher die Korps-General-Aerzte veranlasst, dergleichen Fälle, wenn solche vorkommen sollten, zur Kenntniss des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens zu bringen.

5. Den General-Aerzten[3]) wird, unter Bezugnahme auf das vorstehende Cirkular vom 30. Oktober 1844 bekannt gemacht, dass die von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens dem Königlichen Kriegs-Ministerio mitgetheilte abweichende Ansicht eines Korps-Auditeurs Seitens des Königlichen General-Auditoriats unterm 4. Januar 1845 dahin berichtigt worden ist, dass unter Personen des Soldatenstandes, im Sinne der neuen Kriegs-Artikel, die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen keineswegs mitbegriffen seien; dass die Militär-Aerzte, als Militär-Medicinal-Beamte, zwar den Militär-Gerichtsstand haben, durch die neuen Kriegs-Artikel aber in dem Process-Verfahren nichts geändert worden, und selbige ebenso wenig, als es früherhin geschehen, auf die Chirurgen angewendet werden können, sondern es seien die letzteren wegen der zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geeigneten Vergehen nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen mit der Massgabe, dass nicht auf eine bürgerliche, sondern auf eine entsprechende militärische Strafart gegen sie zu erkennen ist. Das Cirkular des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 11. August 1825 habe demnach durch die neuen Kriegs-Artikel seine Anwendbarkeit nicht verloren.

Was weiter die Disciplinar-Verhältnisse der Hülfs-Aerzte zu ihren ärztlichen Vorgesetzten betrifft, so sind sie denselben sowohl bezüglich ihrer eigentlich ärztlichen Dienstführung, als auch hinsichtlich ihres sonstigen ausserdienstlichen Verhaltens untergeordnet. Der Ober-Militär-Arzt bestimmt die dienstlichen Funktionen des ihm zugeordneten Hülfs-Arztes und kontrolirt diese und die sonstige Führung seines Untergebenen; in den Personal- und Qualifikations-Berichten hat er hierüber ein sorgfältiges und wohlerwogenes Urtheil abzugeben. — Die direkte Strafgewalt der Ober-Militär-Aerzte ist eine sehr engbegrenzte; sie besteht in dem Ertheilen von Ermahnungen, Warnungen und Rügen, eine Ertheilung von Arreststrafen steht einem Ober-Militär-Arzt gegen einen Hülfs-Arzt jetzt nicht mehr zu. War dies nach dem Gesetz über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee von 1841 — §. 43 und §. 45 — und nach den früheren, für die Civil-Staatsdiener gültigen Vorschriften zulässig[4]), so hat das Gesetz über die Dienstvergehen

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 29. April 1830.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 30. Oktober 1844.
[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 11. Januar 1845.
[4]) Kriegsmin. Erlass vom 19. Juli 1842, Cirkular an die General-Aerzte v. 25. Juli 1842.

der nicht richterlichen Beamten von 1852 diese Berechtigung der Ober-Militär-Aerzte aufgehoben, indem dasselbe im §. 15 Disciplinar-Arreststrafen nur gegen Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten zulässt. Der General-Stabs-Arzt hat, wie schon früher erwähnt, das Recht, im Disciplinar-Wege Geldbussen bis zur Höhe von 30 Thlrn. und der General-Arzt eines Armee-Korps bis zur Höhe von 10 Thlrn. mit der Massgabe zu verhängen, dass die Geldbusse den einmonatlichen Betrag des Gehaltes des betreffenden Beamten nicht übersteigen darf[1]). — Die in Vorschlag gebrachte Anwendung von Arreststrafen gegen die Unter-, Assistenz- und Ober-Aerzte, in Stelle jener Geldstrafen, ist, nach der Erklärung des Kriegs-Ministeriums[2]), nicht zulässig, weil nach §. 45 der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee die Verwaltungs-Vorgesetzten der Militär-Beamten die ihnen verliehene Strafgewalt nach den für die Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben haben, das in dieser Hinsicht jetzt massgebende Gesetz vom 21. Juli 1852 aber im §. 15 disciplinarische Arreststrafen ausdrücklich nur gegen die unterste Klasse der Subaltern-Beamten, denen die Unter-, Assistenz- und Ober-Aerzte nicht angehören, für anwendbar erachtet.

Die unfreiwillige Dienstentlassung eines Hülfs-Arztes konnte früher[3]) vom General-Stabs-Arzte der Armee verfügt werden, dieses Recht ist demselben schon seit 1826 genommen[4]) und konnte seit jener Zeit ein Chirurg, mochte er In- oder Ausländer sein, der nach Beendigung der, zur Erfüllung seiner Militärpflicht im stehenden Heere erforderlichen Dienstzeit resp. nach drei Dienstjahren im Dienste beibehalten und somit in die Kategorie eines fixirt angestellten Militär-Beamten getreten war, nur nach Einleitung eines förmlichen Verfahrens auf administrativem Wege unfreiwillig entlassen werden[5]). Jetzt gehört zur Dienstentlassung eines Militär-Arztes die Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

VI. Stellung der Hülfs-Aerzte beim Truppentheil und Vertheilung derselben.

Es ist schon in dem vorigen Kapitel ausgesprochen, dass die Frage, ob die Aerzte sämmtlich zu den Regimentsstäben gehören oder nicht, als eine offene betrachtet werden müsse; hinsichtlich der Hülfs-Aerzte bestehen gleichfalls Zweifel, denn die vorhandenen Vorschriften beziehen sich noch auf Verhältnisse, welche seit langer Zeit nicht mehr existiren. Als noch jede Kompagnie, Eskadron oder Batterie ihren Chirurgen hatte, war es selbstverständlich, dass derselbe zunächst seinem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef untergeordnet war, ihm Rapport zu erstatten und von ihm Befehle zu empfangen hatte.

Versah ein Chirurg zwei oder noch mehr Kompagnien etc., so traten schon Zweifel und Bedenken ein, denn wenn der Chirurg von jedem Kompagnie- etc. Chef Befehle annehmen musste, so konnte es nicht fehlen,

[1]) Allerh. K.-O. v. 26. Oktober 1854.
[2]) Erlass d. Allgemein. Kriegs-Depart. v. 1. November 1854, Cirkular an die General-Aerzte v. 10. November 1854.
[3]) Allerh. K.-O. v. 18. August 1797.
[4]) Allerh. Kab.-Ordre vom 24. September 1826.
[5]) Allerh. K.-O. v. 24. September 1826; Kriegsmin. Erl. v. 31. Oktober 1836; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 12. April 1826 ad 12; Cirkular an die General-Aerzte v. 9. Mai 1828, 14. November 1836.

dass dieselben sehr häufig mit einander kollidirten und der Chirurg nicht wusste, welchem Befehle er zuerst zu gehorsamen habe. Als das hülfsärztliche Personal sich immer mehr und mehr verringerte, wurden die Zweifel und die Furcht vor Kollisionen selbstverständlich immer erheblicher, und es musste nach einer bestimmten Festsetzung über diesen Punkt gestrebt werden. Nachdem der Etat an Hülfsärzten 1852 definitiv erheblich herabgesetzt war und mehrfache Differenzen vorgekommen waren, sah sich der Chef des Medicinal-Wesens veranlasst, bei dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement darauf anzutragen, dass eine allgemeine Bestimmung über die dienstlichen Pflichten der mehr als eine Kompagnie oder Eskadron versehenden Assistenz-Aerzte gegen die einzelnen Chefs dieser Kompagnien oder Eskadrons, insbesondere über den Modus der Rapport-Erstattung Seitens solcher, mehrere Kompagnien oder Eskadrons versehenden Assistenz-Aerzte an die einzelnen Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs erlassen werde. Hierauf hat das Allgemeine Kriegs-Departement[1]) erwidert:

„Dass, nach dem eingeforderten Berichte des betreffenden Truppentheils, nicht täglich, sondern nur an jedem Sonntage bei der Parade ein persönlich von den Aerzten an die Eskadrons-Chefs zu erstattender Rapport verlangt wird, und, nachdem der eine der beiden am Orte stationirten Assistenz-Aerzte lebensgefährlich erkrankt war, von dem Regiments-Kommandeur nachgegeben worden ist, dass bei derjenigen Eskadron, bei welcher ein Arzt sich nicht befand, der sonntägliche Rapport von dem im Dienste verbliebenen Assistenz-Arzte schriftlich angefertigt und durch den Lazareth-Gehülfen dem Wachtmeister zur Weiterbeförderung an den Eskadron-Chef behändigt werden könne. Diese Anordnung sei den dienstlichen Verhältnissen völlig entsprechend. Die Assistenz-Aerzte seien den Chefs der Eskadrons, bei denen sie für immer oder vorübergehend in Folge einer Stellvertretung Dienste zu leisten haben, subordinirt und haben dieselben als ihre Vorgesetzten zu respektiren. Aus diesem Verhältniss folge von selbst, dass sie in gleicher Weise, wie die Officiere der Eskadrons, verpflichtet sind, den Eskadrons-Chefs alle Angelegenheiten, über welche dieselben im dienstlichen Interesse Auskunft zu erhalten nöthig finden, Rapporte und Meldungen zu machen. Dass solche Rapporte und persönliche Rücksprachen über die in der Behandlung befindlichen Kranken von Zeit zu Zeit erforderlich seien, bedürfe keiner Erörterung und es dürfe vorausgesetzt werden, dass dieselben nicht öfter verlangt werden, als es dem Dienst-Interesse entsprechend sei und ohne Störung der dienstlichen Beschäftigung des Arztes geschehen könne, auch in besonderen Fällen, wo eine solche zu befürchten stehe, eine Dispensation von dem persönlichen Rapportiren nicht werde verweigert werden. Den Erlass besonderer Anordnungen hierüber halte das Departement nicht für erforderlich, da sich die erwähnte Verpflichtung der Assistenz-Aerzte aus ihrer dienstlichen Stellung zu den Kompagnie- und Eskadron-Chefs von selbst ergebe. Die Ansicht des betreffenden Ober-Stabs-Arztes, dass es mit dem Rangverhältnisse der Assistenz-Aerzte nicht vereinbar sei, die von denselben angefertigten Kranken-Rapporte dem Wachtmeister zugehen zu lassen, sei eine ganz unrichtige, da diese Rapporte für den Eskadron-Chef angefertigt werden und der Assistenz-Arzt dieselben nicht persönlich überreicht, sondern durch den Lazareth-Gehülfen übersendet, und es mithin ganz gleichgültig sei, wer von demselben mit der Abnahme beauftragt werde".

Diese Bestimmung erklärte also die Unterordnung des Assistenz-Arztes unter jeden Kompagnie- etc. Chef der von ihm versehenen Kompagnien etc. ohne Rücksicht auf deren Zahl, so dass er allen einzelnen Befehlen der einzelnen Kompagnie-Chefs zu gehorchen hatte. Diese Bestimmung führte 1855 zu dem Antrage des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, dass die Assistenz-Aerzte, mit Ausnahme derjenigen, welche isolirt stehenden Eskadrons oder Batterien angehören, nicht mehr einer einzelnen Kompagnie, Eskadron oder Batterie einverleibt, sondern dem Stabe des Regiments, Bataillons oder der Artillerie-Abtheilung zugetheilt werden möchten.

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 16. Juli 1852, Cirkular an die General-Aerzte vom 30. Juli resp. 4. August 1852.

Der Kriegs-Minister[1]) fand, nachdem ihm über diesen Antrag, über welchen vorher die gutachtlichen Aeusserungen der Königlichen General-Kommandos eingefordert worden, Vortrag gemacht war, keine Veranlassung, die beantragte Aenderung in dem Verhältnisse der Assistenz-Aerzte zu genehmigen, da die General-Kommandos im Allgemeinen sich gegen eine solche Massregel erklärt hatten. Somit blieben denn die Verhältnisse ungeändert und sie sind noch dieselben, obwohl nach der Reorganisation der Armee jedes Bataillon überhaupt nur einen Hülfs-Arzt hat. Die sämmtlichen neuen Friedens-, wie Kriegs Verpflegungs-Etats führen sämmtliche Aerzte eines Truppentheils beim Stabe desselben resp. Regiments; es ist aber bisher diese Zugehörigkeit zu den Stäben, welche alle Verlegenheiten beseitigen und eine ungehinderte Regelung des ärztlichen Dienstes ermöglichen würde, bisher nicht ausgesprochen, vielmehr steht ihr noch die früher schon erwähnte — S. Theil II. Kapitel II. — Aeusserung des General-Stabs-Arztes entgegen[2]).

Was die Zutheilung des hülfsärztlichen Personals zu den Truppentheilen betrifft, so geht diese von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens aus, welcher jedoch nur das Regiment, Bataillon und die Artillerie-Brigade im Allgemeinen bestimmt. Innerhalb des Verbandes eines Infanterie- oder Kavallerie-Regiments ist die Vertheilung des Personals Sache des Regiments-Kommandeurs und die frühere Observanz, nach welcher der General-Stabs-Arzt Versetzungen von den Grenadier- resp. Musketier- zu den Füsilier-Bataillonen und umgekehrt verfügte, besteht nicht mehr[3]). — In Bezug auf die Zutheilung des hülfsärztlichen Personals zu den einzelnen Batterien einer Artillerie-Brigade findet unter gewöhnlichen, sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen eine direkte Beziehung zwischen dem Brigade-Kommandeur und dem betreffenden Korps-General-Arzte Statt[4]).

Steht ein Truppentheil in mehreren Garnisonen, so ist es übrigens nicht selten, dass der General-Stabs-Arzt die Garnison des Hülfs-Arztes bestimmt. — Aus der Befugniss der Regiments-Kommandeure, über ihr hülfsärztliches Personal frei disponiren zu können, möchten übrigens zuweilen, falls dasselbe in mehreren Garnisonen steht, mancherlei Inkonvenienzen entspringen, da der Truppenbefehlshaber die ärztliche Qualifikation eines Hülfsarztes nicht entsprechend zu beurtheilen vermag, und ein solcher, der in einer Garnison sehr gut verwendbar ist, in einer anderen geradezu unbrauchbar sein kann. Aus diesem Grunde wird im 1. Armee-Korps eine solche Versetzung nur unter Konkurrenz des Korps-General-Arztes verfügt. — Die Versetzungen von einem Truppentheile zum anderen haben vom General-Stabsarzte auszugehen.

VII. Führung der Assistenz-Aerzte in den Ranglisten.

Die Assistenz-Aerzte werden, seit ihnen der Officier-Rang bewilligt ist, nicht in den Stammrollen, sondern allgemein in den Ranglisten der Truppentheile hinter den Ober-Stabs- resp. Stabs-Aerzten geführt[5]). Der

[1]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart vom 10. September 1855, Cirkular an die General-Aerzte v. 18. September 1855.

[2]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 20. August 1860.

[3]) Kriegsmin. Erlass vom 20. September 1855; Erlass d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 25. August 1860.

[4]) Kriegsmin. Erl. v. 3. März 1855.

[5]) Kriegsmin. Erl. vom 4. Juni 1853 ad 1; Cirkular an die Generalärzte v. 12. Juni 1853.

1855 gestellte Antrag des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, dass die Assistenz-Aerzte auch in die Rang- und Quartierliste der Armee hinter den Ober-Stabs- und Stabs-Aerzten aufgenommen werden möchten, wurde abgelehnt, da der Kriegs-Minister keine Veranlassung finde, die Führung der Assistenz-Aerzte in den Rang- und Quartier-Listen der Armee als ein dienstliches Bedürfniss anzuerkennen [1]). Ohne dass in dieser Beziehung (wenigstens meines Wissens) ein besonderer Erlass ergangen wäre, finden sich die Assistenz-Aerzte in der Rang- und Quartier-Liste der Armee pro 1861, 1862 und 1863 aufgeführt.

Ueber die Steuern, die Uniform, die Civilkleidung, die Nachsuchung von Urlaub, die Erlangung des Heirathskonsenses, das Grüssen, die Personal- und Qualifikations-Berichte, die Civilpraxis, die Burschen etc. ist schon im 1. Kapitel dieses Theils die Rede gewesen und es bleibt, bevor ich zur Besprechung der Kompetenzen der Hülfsärzte übergehe, nur noch übrig, einige Worte zu sagen über die

VIII. Ausrüstung der Hülfs-Aerzte.

Seitdem bei den Truppen zu Fuss die bisher von den Hülfsärzten auf Märschen mitzuführenden Arzneien und Verbandmittel nicht mehr von diesen, sondern von den Lazarethgehülfen getragen werden [2]), ist es gestattet, dass die Assistenz-Aerzte bei den Truppen zu Fuss auf Märschen in Stelle der bisherigen Tornister die Officier-Tornister anlegen dürfen; die Assistenz-Aerzte haben den neuen Tornister, in welchem sie im Wesentlichen fortan nur die eigenen Sachen fortschaffen werden, auf ihre Kosten zu beschaffen; ferner ist es für angemessen erachtet, den Assistenz-Aerzten der Truppen zu Fuss allgemein das Tragen des Officier-Tornisters an schwarzen Riemen zu gestatten, da die Aerzte nicht in der Front stehen, mithin in gedachter Beziehung keine Gleichförmigkeit mit dem Lederzeug des betreffenden Truppentheils erforderlich ist, und da bei allgemeiner Beschaffung schwarzer Tornisterriemen durch die Versetzungen der Assistenz-Aerzte von einem Truppentheile zu Fuss zu einem anderen desgleichen, Abänderungen jener Riemen nicht bedingt werden [3]).

Betreffs der Pferde-Ausrüstung der berittenen Assistenz-Aerzte hat auf den Antrag des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens das Kriegs-Ministerium [4]) genehmigt, dass es den Hülfs-Aerzten der Armee zu gestatten ist, sich auf Märschen und bei den Uebungen, wo ihnen Dienstpferde von den Truppen gestellt werden, solcher Ueberdecken und Uebergurte, wie sie für die Ober-Militärärzte vorgeschrieben sind [5]), zu bedienen, insofern sie sich dieselben aus eigenen Mitteln beschaffen, und dass sie bei denselben Gelegenheiten von der Mitnahme des Mantel- und Futtersackes auf dem Pferde befreit sein sollen.

Uebrigens haben die Assistenz-Aerzte der Kavallerie etc., nach wie vor das Zaum- und Sattelzeug des Truppentheils, welchem sie angehören, zu benutzen, da dies sonst, wenn es von ihnen selbst beschafft wäre, jedes

[1]) Kriegsmin. Erl vom 10. September 1855; Cirkular an die Generalärzte v. 18 September 1855.
[2]) cfr. Theil II., Kapitel VI.
[3]) Allerh. K.-O. v. 21. April 1853; Kriegsm. Erlasse v. 12. September u. 10. December 1853.
[4]) Kriegsmin. Erl. v. 27. April 1853; Cirkular an die General-Aerzte v. 2. Mai 1853
[5]) cfr. Theil II., Kap. II.

Mal erst für das ihnen gestellte Dienstpferd passend gemacht werden müsste, was nicht wohl angehen würde[1]).

Hinsichtlich des Reitunterrichts besteht bisher, obwohl seit 1860 alle Hülfsärzte für den Fall einer Mobilmachung beritten sind, nur die Verordnung, dass den Hülfsärzten bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, einschliesslich der einjährigen Freiwilligen, bei welchen sich das Bedürfniss ergiebt, der nöthigste Unterricht im Reiten insoweit ertheilt werde, dass sie im Stande sind, ihr Pferd gehörig zu führen und der Truppe beim Ausrücken folgen zu können[2]).

IX. Kompetenzen der Hülfs-Aerzte.

a) Die Kompetenzen der Assistenz-Aerzte im Allgemeinen.

Die in der Armee angestellten Assistenz-Aerzte werden bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, bei Beurlaubungen, Kommando's und auf Märschen, sowie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militär-Aerzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmässig behandelt und wird in Folge dessen auch in allen Fällen, wo auf Märschen und im Kantonnement Natural-Quartier gewährt wird, den sämmtlichen Assistenz-Aerzten ohne Ausnahme Officier-Quartier angewiesen und dafür der Lieutenants-Servis den Quartiergebern vergütet[3]).

b) Die Kompetenzen der übrigen Hülfs-Aerzte im Allgemeinen.

Die Kompetenzen der Unterärzte entsprechen im Allgemeinen ihrem Range. Einjährige freiwillige Aerzte haben in der Regel auf keinerlei Kompetenzen Anspruch; die neuerdings mit Gehalt angestellten einjährigen freiwilligen Aerzte beziehen sämmtliche Kompetenzen der Unterärzte.

c) Geldverpflegung.

1. Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse[4]).

Seitdem alle Assistenz-Aerzte ein pensionsfähiges Gehalt beziehen, sind sie sämmtlich verpflichtet, beim Eingehen einer Ehe der Militär-Wittwen-Kasse beizutreten[5]). (Siehe auch Kap. II. dieses Theils, A. IV.)

Die Unterärzte sind zu diesem Beitritt weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Geldverpflegung im Frieden[6]).

Was zunächst das Gehalt betrifft, so beziehen jetzt alle Assistenz-Aerzte vom 1. Januar 1859 ab[7]) ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. oder 20 Thlr. monatlich. Da die Gehälter aller Assistenz-Aerzte pensionspflichtig sind und der jährliche Pensionsbeitrag 3 Thlr. beträgt, so beläuft sich das Monatsgehalt der Assistenz-Aerzte auf 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; nur der Ober-Arzt des Invalidenhauses zu Stolp bezieht 300 Thlr. Gehalt. Die Unter-Aerzte, incl. der 3 Unter-Aerzte im Invalidenhause zu Berlin, beziehen gleichfalls vom 1. Januar 1859 ab, sofern sie sich in vakanten

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 7. Juni 1853; Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden v. 1855, §. 1 alin. 2.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 22. September 1837; Cirkular an die General-Aerzte v. 29. September 1837.

[3]) Allerh. K.-O. v. 7. Oktober 1852; Kriegsmin. Erl. v. 13. Oktober 1852, Cirkular an die General-Aerzte v. 4. November 1852.

[4]) cfr. Theil I, Kap. III. 2.

[5]) Kriegsmin. Erl. v. 24. April 1852, 21. Juni und 26. Juli 1859.

[6]) cfr. Theil I, Kapitel III. 3.

[7]) Kriegsmin. Erl. v. 21. Juni 1859.

Assistenz-Arzt-Stellen befinden, was jetzt wohl ausnahmslos der Fall ist, 237 Thlr. Gehalt oder 19¾ Thlr. monatlich, doch ist dieses Gehalt nicht pensionspflichtig und daher auch nicht zu einer Pension berechtigend. Auf die Servisverhältnisse wird später zurückgekommen.

Anmerkung.

Vor 1848 hatte jeder Chirurg 10 Thlr. monatliches Gehalt, welches vom 1. August 1848 ab um 5 Thlr. monatlich, sowohl für die Assistenz-, wie für die Unterärzte erhöht wurde, wogegen die früher für das Mitversehen vakanter Stellen gezahlte monatliche Zulage von 5 Thlrn. wegfiel. Durch diese Gehaltserhöhung wurden aber einstweilen die sonstigen Kompetenzen dieser Aerzte nicht alterirt, daher sie im Genuss der seitherigen Brodportion, für welche jedoch, anstatt des Natural-Empfanges, wo es gewünscht wurde, die Geldvergütung nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. pro 6 Pfd. Brod gewährt werden konnte, und der etwa eintretenden extraordinären Verpflegungs-Bewilligungen für Feldwebel und Wachtmeister, verblieben, aber auch, einschliesslich der Assistenz-Aerzte, nur den bisher empfangenen Servis zu beziehen hatten [1]).

Bei der Reform des Militär-Medicinal-Wesens im Jahre 1852 sollten von den 525 bei der Armee verbleibenden Assistenz-Aerzten 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlr. nebst dem Officier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel wurden. Bei Ausführung dieser Verordnung wurde festgesetzt, dass nur an die 274 ältesten Assistenz-Aerzte das Gehalt von 240 Thlr. und an die ältesten 108 Assistenz-Aerzte der Officier-Servis gezahlt werden könne, und zwar sollte die Zahlung schon vom 1. Januar 1852 ab geschehen. So wurden denn 3 Klassen von Assistenz-Aerzten gebildet:

Assistenz-Aerzte mit Officier-Gehalt und Officier-Servis, solche mit Officier-Gehalt und Feldwebel-Servis und solche mit Feldwebel-Gehalt und Feldwebel-Servis. Die beiden ersten Kategorien waren pensionsfähig und zahlten 3 Thlr. Pensionsbeitrag, die letzte Kategorie zahlte denselben nicht. Auch die seit dem 1. Januar 1852 ausgeschiedenen Assistenz-Aerzte wurden insofern berücksichtigt, als denselben das ihnen bis zu ihrem Ausscheiden zugestandene, allgemein bewilligte Gehalt und resp. Officier-Servis, nicht vorenthalten werden konnte. Die bei der Marine angestellten Assistenz-Aerzte, welche bei der Marine berücksichtigt wurden, waren in der obigen Zahl von 274 Assistenz-Aerzten ebensowenig begriffen, als die Assistenz-Aerzte beim Kadetten-Korps und bei den Invalidenhäusern. Die Assistenz-Aerzte des Kadetten-Korps wurden später nach ihrer Anciennität in die Gehaltsklasse der im Gehalt bevorzugten Assistenz-Aerzte einrangirt. Der General-Stabs-Arzt hatte das Allgemeine Kriegs-Departement von allen Veränderungen im hülfsärztlichen Personal in vollständiger Kenntniss zu erhalten, damit dasselbe die Veränderungen im Gehalt und Servis der Assistenz-Aerzte bestimmen konnte [2]). Der Erlass vom 21. Juni 1859 verschmolz die 3 Kategorien der etatsmässigen Assistenz-Aerzte in eine und verbesserte das Gehalt der bis dahin nicht bedachten Unter-Aerzte, welche aber auch vom 1. Juli 1862 ab für ihre

[1]) Allerh. Kab.-O. vom 25 Juli 1848 ad 4; Kriegsmin. Erlasse vom 16. August 1848, 31. Oktober 1848, 4. December 1848; Cirkular an die General-Aerzte v. 14. September 1848, 10. November 1848.

[2]) Allerh. K.-O. v. 12. Februar 1852 ad 6; Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 21. Februar, 28 März, 11. Mai, 30. August 1852, 14. Februar 1853; Cirkulare an die General-Aerzte v. 9. März, 10. April, 19. Mai, 14. Oktober 1852; Kriegsmin. Erl. v. 2. Juni 1862.

Kinder keinen freien Schulunterricht mehr beanspruchen können. Seitdem werden die Intendanturen auch nicht ferner vom Allgemeinen Kriegs-Departement in Bezug auf die Gehalts- und Serviszahlung für die Assistenz- und Unter-Aerzte bei Ernennungen, Versetzungen und Entlassungen oder sonstigen Veränderungen, in jedem einzelnen Falle mit besonderer Nachricht versehen; es genügt vielmehr, dass der General-Stabs-Arzt der Armee durch die Korps-General-Aerzte rechtzeitig den Königlichen General-Kommando's und diese letzteren wiederum den betreffenden Truppentheilen und den Korps-Intendanturen die bezüglichen Personal-Veränderungen mittheilen. Für die hiebei in Betracht kommende Frage, rücksichtlich der Gehalts- und Servis-Kompetenzen etc. bleiben lediglich die diesfälligen allgemeinen Vorschriften massgebend. Bei Ernennung oder Anstellung von Assistenz- und Unter-Aerzten wird das Gehalt von dem Monate ab gewährt, in welchem die Allerhöchste Kabinets-Ordre resp. die Anstellungs-Verfügung des General-Stabs-Arztes ergangen ist [1]).

Zusatz: Die Oberärzte des Friedrich-Wilhelms-Instituts erhalten ausser dem Assistenzarzt-Gehalt seit 1857 noch eine monatliche Zulage von 8 Thlrn.

Im Allgemeinen erhalten, wie schon mehrfach erwähnt, einjährige freiwillige Aerzte kein Gehalt. Wenn jedoch in Folge aussergewöhnlicher Verhältnisse Truppentheile, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährigen Freiwilligen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Aerzte oder mit der Waffe dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine in die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vacanz extraordinär verpflegt werden [2]).

Ueber den Gehaltsbezug bei Neu- und Wiederanstellungen, beim Avancement und bei Gehaltsverbesserungen, bei Versetzungen, in Sterbefällen, beim Ausscheiden aus dem Dienst, beim Urlaub, cfr. §§. 60 bis 98 des Geldreglements. Soll zur Ablegung von Staatsprüfungen beurlaubten Assistenzärzten das ganze Einkommen für die Dauer der Urlaubszeit belassen werden, so ist dies von den Truppentheilen durch die Gesuchslisten Allerhöchsten Orts nachzusuchen; ein Gleiches ist nothwendig, wenn Unterärzte zu gleichem Zweck über eine Zeitdauer von 45 Tagen hinaus mit Beibehalt des ganzen Einkommens beurlaubt werden sollen [3]).

In Krankheitsfällen beziehen die Hülfsärzte ihr Gehalt fort; sie sind sämmtlich zur Aufnahme in ein Lazareth berechtigt und entrichten aus dem ihnen verbleibenden Gehalte für die gesammte Verpflegung, einschliesslich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten etc. an das betreffende Lazareth täglich

a) die Assistenzärzte 10 Sgr.;
b) die Unterärzte [4]) und die einjährigen freiwilligen Aerzte mit Gehalt bisher 7 Sgr., neuerdings aber 10 Sgr., da sie das gleiche Gehalt wie die Assistenzärzte beziehen. Die einjährigen freiwilligen Aerzte ohne Gehalt zahlen 7 Sgr. für die Beköstigung etc. und 1 Sgr. für

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 29 Oktober 1859.

[2]) §. 45 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. In den letzten Jahren haben die einjährigen freiwilligen Aerzte in solchen Fällen stets das Gehalt etc. der Unterärzte bezogen.

[3]) Kriegsm. Erl. v. 30. April 1854.

[4]) Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 30. December 1861.

Arzneikosten, gleich den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen[1]);

Das Anrecht der Assistenzärzte auf Aufnahme in ein Lazareth ist ein bedingtes, gleich dem der Officiere[2]); sie werden in der Officier-Krankenstube oder in einem sonstigen disponiblen Zimmer untergebracht[3]).

Ausserhalb des Lazareths hat der Assistenzarzt, seinem Officierrange entsprechend, weder Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, noch auf unentgeltliche Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln[4]).

Den Unterärzten können in Krankheitsfällen nicht nur dann, wenn sie zu ihrer Wiederherstellung in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden, und den Nachweis zu führen vermögen, dass sie unbemittelt und im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankt sind, sondern ohne weitere Einschränkung und unbedingt, ebenso wie den im activen Dienste befindlichen Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen des stehenden Heeres, die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel kostenfrei zu Theil werden[5]).

Die freie Verabreichung von Verbandmitteln bezieht sich aber nur auf die gewöhnlichen Verbandmittel, weshalb aussergewöhnliche Verbandmittel, als Bruchbänder, Suspensorien etc. nach wie vor aus den Dispensir-Anstalten und für Rechnung des Arznei- und Verbandmittelfonds nicht verabreicht werden dürfen, sondern von denselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind[6]). Auf Badebeneficien, wie sie den Unterofficieren und Gemeinen bewilligt werden, haben die Unterärzte keinen Anspruch[7]).

Den Frauen und Kindern der Hülfsärzte kann die Theilnahme an dem Fonds der Truppentheile zur freien Arzneiverpflegung der Soldaten-Frauen- und Kinder nicht zugestanden werden[8]). — Wegen des Gehaltsbezuges bei Untersuchungen, beim Arrest, auf Märschen etc. §§. 104—116 des Geldreglements; es ist hier nur hervorzuheben, dass Hülfsärzte bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste kein Reisegeld erhalten.

Bei Kommandos (also auch beim Attachement) bleibt die Gehalts-Kompetenz unverändert.

Gehalts-Abzüge.

Der monatlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. betragende Pensionsbeitrag der Assistenzärzte wird vom Gehalt vorweg in Abzug gebracht[9]).

Der Gehalts-Verbesserungs-Abzug wird stets in der Höhe der Differenz zwischen dem neuen und früheren Gehalt für den ersten Monat des höheren Gehaltsbezuges entrichtet, beträgt also bei Neuanstellungen das Gehalt des ersten Monats. Die Hülfsärzte sollten früher,

1) Cfr. Theil II, Kapitel VIII, A. §. 144 ad b.
2) §§. 144 u. 145 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.
3) Kriegsmin. Erlass vom 9. Januar 1850; Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 8. Febr. 1850.
4) §. 30 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; Erlass d. Milit.-Oekonom.-Depart. v. 26. November 1851; Cirkular an die General-Aerzte vom 7. December 1851.
5) Kriegsmin. Erl. v. 5. Oktober 1843; Cirkular an d. sämmtl. Militärärzte v. 31. Decbr. 1843 ad I.
6) Kriegsm. Erl. vom 4. September 1857; Cirkular an die General-Aerzte v. 7. September 1857; letztes Alinea des §. 30 der Instruktion zur Versorgung etc.
7) Erl. d. Milit.-Oekonom.-Depart. v. 8. Juni 1859; cfr. Theil II, Kap. I. Brunnen- u. Bade-Kuren.
8) Kriegsmin. Erlass v. 10. Oktober 1828, 6. December 1845.
9) §. 126 des Geldreglements.

da nach §. 30 des Geldverpflegungs-Reglements den Militärärzten das Gehalt stets nach den für die Gewährung der Officier-Gehälter geltenden Grundsätzen gezahlt werden soll und in dieser Bestimmung kein Unterschied zwischen den pensionsberechtigten und nicht pensionsberechtigten Assistenz- und Unterärzten gemacht wird, indem es in der wohlwollenden Absicht gelegen hat, dieses Benefiz allen Militärärzten zuzuwenden, bei Neuanstellungen in einer Assistenz- oder Unterarzt-Stelle, dieselbe mochte pensionsberechtigt sein oder nicht, den Gehaltsverbesserungs-Abzug entrichten, zumal ein Nachtheil für die nicht pensionsberechtigten Aerzte daraus nicht erwüchse, da ihnen der erlittene Verbesserungs-Abzug bei der event. Anstellung mit einem pensionsfähigen Einkommen zu Gute komme, event. bei einer vorher erfolgenden Entlassung zurückerstattet werden könne [1]).

Diese Bestimmung wurde später, unter Bezugnahme auf die §§. 127 und 128 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, dahin abgeändert, dass die Hülfsärzte erst beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen den vorgeschriebenen Gehaltsverbesserungs-Abzug zu erleiden haben, und dass ihnen hierbei ein früheres, nicht pensionsberechtigendes Diensteinkommen nicht zu Gute gerechnet werden darf.

Denjenigen Militärärzten, welche seit dem 1. Juni 1855 bei der Neuanstellung mit einem nicht pensionsberechtigenden Einkommen den Verbesserungs-Abzug erlitten hatten, war derselbe zurück zu erstatten [2]). Denjenigen Aerzten, welche schon vor dem 1. Juli 1853, mit welchem Tage das Geld-Reglement in Kraft trat, oder welche in der Zeit vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855 neu angestellt waren, wurde bei Berechnung des Abzuges das frühere Gehalt zu Gute gerechnet, so dass sie nur einen solchen von 4 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. erlitten [3]). Jetzt hat jeder zum etatsmässigen Assistenzarzte ernannte Unterarzt einen Gehaltsverbesserungs-Abzug von 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu entrichten, doch ist es zulässig, dass dieser Abzug aus der betreffenden Truppenkasse vorschussweise entnommen und von den gedachten Aerzten, insofern deren Verhältnisse eine derartige Erleichterung wünschenswerth machen sollten, durch Gehaltsabzüge in monatlichen Raten binnen Jahresfrist wiedererstattet werde [4]). Diejenigen einjährigen freiwilligen Aerzte, welche in Folge der Kriegsbereitschaft resp. Mobilmachung des Jahres 1859 in den Genuss der etatsmässigen Kompetenzen getreten, demnächst bei den Truppentheilen nach beendeter freiwilliger Dienstzeit zurückbehalten und mit dem Charakter; „Assistenz-Aerzte“ beliehen waren, hatten keinen Gehaltsverbesserungs-Abzug zu erleiden, da ihre Anstellung keine dauernde war, sondern sie nur mit der provisorischen Wahrnehmung etatsmässiger Stellen betraut waren [5]).

Dasselbe gilt von den, auch später bei der Reorganisation der Armee nach beendetem Dienstjahr in der Armee verbliebenen, und mit dem Assistenzarzt-Charakter beliehenen Aerzten, welche jedoch bei einer de-

[1]) Erl. d. Allgem Kriegs-Depart. v. 31. Mai 1855; Cirkular an die General-Aerzte vom 22. resp. 26. Juni 1855.

[2]) Allerh. K.-O. v. 15. Januar 1857.

[3]) Allerh. K.-O. v. 31. Januar 1856; Kriegsmin. Erl. v. 11. Juni 1857; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 2. Juli 1857.

[4]) Kriegsmin. Erlass v. 7. Januar 1858; Cirkular a. d. Generalärzte v. 18. Januar 1858.

[5]) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med. Wesens v. 20. Oktober 1859.

finitiven etatsmässigen Anstellung den Gehaltsverbesserungs-Abzug entrichten müssen[1]. — Wegen der Abzüge zur Officier-Kleiderkasse, Wittwen-Kasse, bei eintretender Magazin- oder sonstiger Naturalverpflegung, wegen Schulden, Alimente etc., freiwilliger Abzüge, cfr. §§. 129 bis 144 des Geld-Reglements.

Zulagen.

Betreffs der Zahlung der ganzen und halben Kommandozulage, cfr. §§. 146 bis 160 des Geld-Reglements[2]. Während des Attachements, welches gleichfalls ein Kommando ist, wird keine Kommandozulage gezahlt[3]. In Luxemburg und Mainz erhalten die Hülfsärzte eine monatliche Zulage von 3 Thlr.; in Mainz erhalten sie ausserdem noch auf jeden Thaler ihres Gehalts einen besondern Zuschuss von 3 Kreuzern[4]. Bei Kommandos von der Linie zur Landwehr, während der Uebungen derselben, erhalten Hülfsärzte eine Zulage von 8 Thlr. (§ 211 des Geldreglements; Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 30. Novbr. 1852 und 8. Januar 1857.) Analog dieser Vorschrift wurde den bei der Formation der Landwehr-Stamm-Bataillone 1859 zu denselben in andere Garnisonen kommandirten Hülfsärzten die halbe Kommandozulage gezahlt[5]. Die früher den Hülfsärzten des 1. Garde-Regiments zu Fuss und des Regiments Garde du Corps gezahlten Zulagen sind eingezogen[6]. Die 3 zu den dreiwöchentlichen Uebungen der Krankenträger-Kompagnie kommandirten Assistenzärzte erhalten eine Zulage von 8 Thlrn.[7]. Im Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1853 war für 2 Assistenzärzte, welche während der sechsmonatlichen Uebungszeit zu kommandiren waren, die Feldzulage von 8 Thlrn. monatlich für jeden ausgeworfen. Sollten zu diesem Kommando Unterärzte kommandirt werden, so erhalten sie nur eine Zulage von 3 Thlrn. monatlich aus der zum Etat gebrachten Feldzulage für 2 Assistenzärzte[8].

Zulagen der im Bureau der General-Aerzte angestellten Hülfs-Aerzte.

Während früher die Generalärzte sich ihre Bureau-Gehülfen aus den Aerzten der Truppentheile des Korps-Bereichs kommandirten, ohne dass dadurch das Dienstverhältniss dieser Hülfsärzte zu ihren Truppentheilen geändert wurde, haben dieselben seit 1853 das Recht, sich einen solchen auszuwählen, welcher alsdann aus jedem Verbande zu seinem früheren Truppentheile tritt und gleich dem Generalarzte zum Stabe des General-Kommandos gehört, von welchem er auch seinen Servis empfängt, während ihm das Gehalt auf seine Quittung von der Korpszahlungsstelle gezahlt wird. Ausser diesem Arzte konnten die Generalärzte auch noch einen zweiten Hülfsarzt, nach wie vor, zu den Bureaugeschäften heranziehen, welcher jedoch im Verbande seines Truppentheils verblieb und zum Bureau nur im Kommando-Verhältnisse stand.

[1] Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 20. December 1860.

[2] Bei den grösseren Manövern sollte die tägliche Zulage, laut kriegsmin. Erl. v. 18. Juli und 30. Novbr. 1852, täglich 8 Sgr. betragen; cfr. dagegen §. 159 des Geldreglements.

[3] Kriegs.-Min.-Erl. v. 30. April 1854.

[4] §§. 170 und 172 des Geldreglements.

[5] Kriegsmin.-Erl. v. 19. November 1859, 7. März 1860; Allerh. K.-O. v. 22. Septbr. 1859; Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 2. December 1859.

[6] Allerh. K.-O. v. 9. Febr. 1805, 12. Febr. 1852, 11. November 1852; Kriegsm.-Erl. vom 3. December 1852.

[7] Cfr. Theil II, Kap. X.

[8] Erl. d. allgem. Kriegs-Depart. v. 17. Decbr. 1852 und 7. Januar 1853.

Seit 1857 ist es den Generalärzten nachgegeben, statt des zweiten Hülfsarztes einen geeigneten Lazarethgehülfen aus ihrem Geschäftsbereiche auswählen und zur Dienstleistung in ihr Bureau beordern zu dürfen. Zur Remunerirung des Hülfspersonals im Bureau stehen dem Generalarzte 120 Thlr. jährlich zu Gebote, in welche sich Aerzte und Lazareth-Gehülfen zu theilen haben. Der Lazarethgehülfe im Bureau wird je nach seinen Leistungen bis zur Höhe von monatlich 3 Thlrn. remunerirt, der Rest verbleibt dem Hülfsarzte. Diese Summe von 120 Thlrn. wurde früher bei einer Lazareth-Kasse des Garnisonortes des Generalarztes erhoben, jetzt aber, seit 1858, gegen die vom Generalarzte bescheinigte Quittung des Hülfsarztes von der Korpszahlungsstelle ausgezahlt[1]). — Es sei schon hier erwähnt, dass, während früher der zur Remunerirung der als Bureaugehülfen zu den Generalärzten kommandirten Hülfsärzte bewilligte Betrag von 10 Thlrn. monatlich, auch während des mobilen Zustandes der Armee unverkürzt fortgewährt wurde, und der Bureaugehülfe des stellvertretenden Generalarztes eine monatliche Zulage von 5 Thlr. erhielt, seit 1854 für den Fall einer Mobilmachung der Assistenzarzt eines mobilen Korps-Generalarztes auf die im Frieden bezogene Zulage keinen Anspruch hat und auch der, dem stellvertretenden Generalarzte beigeordnete Assistenzarzt keine Bureau-Zulage bezieht. Nur für den Fall, dass ein Assistenzarzt im Frieden schon die Bureauzulage erhielt und bei der Mobilmachung in das Bureau des stellvertretenden Generalarztes übertritt, verbleibt ihm die Bureauzulage. Die 1859 erneuerten Anträge auf Gewährung der Zulage auch während des mobilen Zustandes der Armee wurden ebenso abgewiesen, als die beantragte Gehaltserhöhung für die zum Bureaudienst bei den mobilen Korps-Generalärzten zu kommandirenden Lazarethgehülfen[2]).

Zulagen für den Dienst in Lazarethen und in Dispensir-Anstalten.

(Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852.)

§. 101. Jeder, den ärztlichen Wachtdienst in einem Lazarethe versehende Assistenz- und Unterarzt, jedoch mit Ausschluss der einjährigen freiwilligen Aerzte (ohne Gehalt) erhält dafür die sogenannte Lazarethdienst-Zulage, über deren Höhe das Nähere sub §§. 212 et seq. festgesetzt ist.

§. 209. Die Assistenz- und Unterärzte, welche den Krankendienst im Lazareth haben, sie mögen dazu eigens in das Lazareth kommandirt sein und daselbst wohnen, oder, wie es bei den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons der Fall ist, diesen Dienst neben ihren übrigen Obliegenheiten beim Truppentheile wahrnehmen, erhalten dafür eine Zulage.

§. 210. Auf diese Lazarethdienst-Zulage haben jedoch die als einjährige Freiwillige (ohne Gehalt) dienenden Aerzte keinen Anspruch[3]). Dagegen kann deren Zahlung in denjenigen einzelnen Fällen, wo in Ermangelung von Assistenz- etc. Aerzten, Lazarethgehülfen zu dem in Rede stehenden Dienste kommandirt werden, auch an letztere erfolgen.

[1]) Allerh. K.-O. vom 29. Juni 1828; Kriegsmin.-Erl. vom 18. August 1828; Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 6. August 1828, Beilage ad 2; Cirkular an d. General-Aerzte vom 24. August 1828; Provisorische Dienst-Instruktion für die General-Aerzte vom 9. Januar 1843, §. 16; Cirkular a. d. General-Aerzte v. 27. Mai 1851; Kriegsmin. Erlass v. 16. November 1850, 14. März 1851, 20. Mai 1851, 7. März 1853, 4. Juli 1857, 27. Januar 1859; Erlass der Intendantur 1. Armee-Korps v. 24 März 1858; Reglement für die Friedens-Lazarethe, §§. 229 bis 231.

[2]) Allerh. K.-O. v. 6. März 1833; Kriegsmin. Erlass v. 2. Januar 1851, 11. December 1854 und 24. Juni 1859; Cirkular an d. General-Aerzte v. 14. Januar 1851, 9. Febr. 1855, 30. Juni 1859.

[3]) Kriegsmin. Erl. vom 17. December 1844; Cirkular an die General-Aerzte v. 24. December 1844.

Zusatz. Den einjährig freiwilligen Aerzten, welche Gehalt etc. beziehen, dürfen auch die im Friedens-Lazareth-Reglement für den Lazarethdienst, resp. für die Beschäftigung in der Dispensiranstalt ausgesetzten Zulagen gewährt werden [1]).

§. 211. Wie viel Assistenz- etc. Aerzte zur Wahrnehmung des qu. Dienstes in die grössern Lazarethe zu kommandiren sind, hängt von der Bestimmung des Korps-General-Arztes ab, der das Bedürfniss nach Anhörung der betreffenden oberen Militärärzte sorgfältig zu prüfen und festzustellen hat. Dass die Zahl der wachthabenden Aerzte in den Lazarethen auf das Minimum beschränkt werde, einmal, damit sie nicht ohne Noth dem Dienst bei den Truppentheilen selbst entzogen, zum andern aber, damit dem Krankenpflege-Fonds unnöthige Kosten erspart werden, ist dabei besonders zu berücksichtigen.

§. 212. Die an einen Assistenz- oder Unterarzt und zwar postnumerando zu zahlende Lazarethdienst-Zulage beträgt:

a. bei einem Lazareth für 1 bis 2 Komp. oder Eskadr. monatl.	— Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
b. desgleichen für 3 Kompagnien oder Eskadrons	— „	20 „	— „
c. desgleichen für 1 Bataillon oder 1 Kavallerie-Regiment . .	— „	20 „	— „
d. desgleichen für 5 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons . . .	— „	25 „	— „
e. bei einem Lazareth für 2 Bataillone oder 2 Kavallerie-Reg. .	1 „	— „	— „
f. desgl. für mehr als 2 Bataillone, pro Komp. oder Eskadron .	— „	3 „	9 „

§. 213. Sind mehrere Assistenz- oder Unterärzte zum Lazarethdienst kommandirt, so bezieht jeder von ihnen die Zulage für diejenige Anzahl Kompagnien oder Eskadrons seines Truppentheils, deren Kranke in das Lazareth aufgenommen werden, nach den obigen Sätzen. (Zu dem Ende sind auch in den vierteljährlichen Unterhaltungskosten Rechnungen da, wo die Verausgabung dieser Zulagen stattfindet, am Rande, und zwar in der Rubrik: Bemerkungen, die Kompagnien und Eskadrons näher zu bezeichnen, welche zum Lazarethverbande gehören.) Es gehörten beispielsweise 11 Kompagnien zur Garnison, die ihre Kranken nach einem Lazareth entsendeten, und von diesen 11 Kompagnien gehörten 4 einem und 7 dem andern Truppentheile an, von denen jeder einen wachthabenden Arzt ins Lazareth kommandirt hätte, so würden von diesen beiden Aerzten, dem Einen für 4 Kompagnien 20 Sgr., dem Andern für 7 Kompagnieen 25 Sgr. monatlich an Lazarethdienst-Zulage kompetiren.

Befindet sich aber blos ein Assistenz- etc. Arzt zum Dienst im Lazarethe, und nimmt letzteres die Kranken von mehr als 2 Bataillonen auf, so dürfen jenem nach §. 212 nur 3 Sgr. 9 Pf. pro Kompagnie, fur 11 Kompagnien also nur 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Zulage gewährt werden.

§. 214. Muss im Laufe des Monats ein Wechsel der den Lazarethdienst habenden Aerzte eintreten, was unter gewöhnlichen Verhältnissen doch nur höcht selten geschieht, so ist die denselben kompetirende Zulage nicht nach Tagen, sondern nach halben und ganzen Monaten in der Art zu berechnen, dass der betreffende Arzt die Zulage für einen halben Monat gezahlt erhält, wenn er einen halben Monat lang, oder weniger, für einen ganzen Monat dagegen, wenn er den Lazarethdienst über einen halben Monat lang verrichtet hat [2]).

§. 215. Die in Rede stehende Zulage fällt jedoch in den Monaten ganz weg, während welcher keine Kranke im Lazareth befindlich sind.

Zusatz [3]). Die Zulage wird voll gezahlt, wenn in einem Monat (wenn auch nicht während seiner ganzen Dauer) Kranke im Lazareth vorhanden sind. Theilung der Zulage nach halben Monaten kann nur bei dem innerhalb eines Monats stattfindenden Personenwechsel im Lazarethdienst vorkommen.

§ 216. Wie bereits im §. 202 hinsichtlich der Rechnungsführer-Zulage bestimmt ist, wird da, wo sich eine Strafsection befindet, diese bei Normirung der Lazarethdienstzulage für den betreffenden Arzt einer Kompagnie gleichgerechnet.

§. 217. Eine Erhöhung der Lazarethdienstzulage der Assistenz- etc. Aerzte ist, ebenso wie bei den Lazareth-Rechnungsführern, nicht zulässig, wenn die zum Garnisonverbande gehörigen Truppentheile vorübergehend auf eine höhere als die gewöhnliche Stärke gesezt werden.

§. 218. Dasselbe gilt auch, wenn den Kranken der zum Garnisonverbande gehörigen Truppentheile noch fremde kranke Mannschaften hinzutreten, falls die Normal-Krankenzahl des Lazareths dadurch nicht überschritten wird.

§. 219. Tritt jedoch eine solche Ueberschreitung ein, so wird, wie dies in den §§. 205 und 206 wegen der Rechnungsführer-Zulage näher auseinandergesetzt ist, für je 9 Kranke, um welche die Normalzahl des Lazareths überschritten wird, die Zulage für eine Kompagnie, dem wachthabenden Arzte also mit monatlich 3 Sgr. 9 Pf. extraordinair gewährt.

[1]) Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. v. 5 Febr. 1861.
[2]) Kriegsmin.-Erl. v. 6. Juni 1849.
[3]) Verfügung der Oberrechnungskammer vom 21. Juni 1858.

Zusatz. Bei der Reorganisation der Armee, wurde, vom 1. December 1859 ab, hinsichtlich der im Garnison-Lazarethe aufgenommenen Kranken der derzeit über den Friedenszustand formirten und als kantonnirend betrachteten Truppen, die Lazarethdienstzulage der Aerzte nach dem Satze von 3 Sgr. 9 Pf. für je 9 Kranke gewährt[1]).

§. 220. Zur Festsetzung der, den Assistenz- etc. Aerzten in Kantonnements-Lazarethen zu gewährenden Lazarethdienst-Zulagen giebt die Durchschnittszahl der darin wirklich untergebracht gewesenen Kranken den Massstab. Es würde mithin, einen wachthabenden Arzt vorausgesetzt, demselben unter Zugrundelegung der im §. 212 angegebenen Sätze monatlich kompetiren:

a. bei einer Durchschnittszahl von 1 bis 9 Kranken die Zulage für eine Kompagnie mit — Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. bei 10 bis 18 Kranken für 2 Kompagnien . — „ 15 „ — „
c. bei 19 „ 27 „ „ 3 „ . — „ 20 „ — „
d. bei 28 „ 36 „ „ 4 „ . — „ 20 „ — „
e. bei 37 „ 63 „ „ 5—7 „ . — „ 25 „ — „
f. bei 64 „ 72 „ „ 8 „ . 1 „ — „ — „
g. bei 73 „ 81 „ „ 9 „ . 1 „ 3 „ 9 „ u.s.w.

§. 221. Die in Cholera-Lazarethen oder in den für Cholera-Kranke eingerichteten Stationen der Friedens-Lazarethe (wenn diese mit Cholerakranken wirklich belegt sind) fungirenden Assistenz- etc. Aerzte erhalten, einen wachthabenden Arzt vorausgesetzt, mit Rücksicht auf den hier bei Weitem angestrengteren Dienst, als Lazarethdienst-Zulage, unter Wegfall der gewöhnlichen Wachtzulage[2]), statt der im §. 212 festgesetzten Beträge, bei einer täglichen Durchschnittszahl

von 1 bis 10 Kranken monatlich 2 Thlr.
„ 11 „ 20 „ „ 3 „
„ 21 „ 30 „ „ 4 „
„ 31 „ 40 „ und darüber, monatlich . . 5 „

Sind mehrere wachthabende Aerzte in ein Cholera-Lazareth kommandirt, so participiren dieselben an dieser Zulage nach Verhältniss der Krankenzahl der betreffenden Stationen.

Ausser der Zulage erhält jeder in einem Cholera-Lazareth fungirende wachthabende Arzt zur besseren Verpflegung und zur Aufrechterhaltung der Kräfte täglich 1/4 Quart Rothwein aus der Lazareth-Oekonomie.

§. 222. Nach §. 9 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 erhalten die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, (jetzt Assistenz- und resp. Unterärzte) welche als pharmaceutische Gehülfen in die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe herangezogen werden, und zwar wenn sie ihre Geschäfte mit Fleiss und Pünktlichkeit verrichten, in welcher Beziehung die Lazareth-Kommissionen die diesfälligen Quittungen mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen haben, eine monatlich oder vierteljährlich postnumerando zahlbare Remuneration.

§. 223. Die Geschäfte des pharmaceutischen Gehülfen verrichtet in den kleineren Lazarethen bis zu 7 Kompagnien oder Eskadrons der jedesmalige, den Lazarethdienst habende Assistenz- oder Unterarzt. In den Lazarethen von 8 Kompagnien und darüber, wo der den Lazarethdienst habende Arzt durch die Abwartung der grösseren Krankenzahl schon mehr beschäftigt ist, wird aus der Zahl der übrigen Assistenzärzte der Garnison einer dazu bestimmt. Lazarethe für 16 Kompagnien und darüber erhalten 2 solche Gehülfen.

§. 224. Die Remuneration, welche für diese Dienstleistung gewährt wird, beträgt:

a. in einem Lazareth für 1 bis 3 Kompagnien oder Eskadrons monatlich 15 Sgr.
b. in einem Stabs-Lazareth (d. h. solchem Lazareth, welches für den Stab eines Kavallerie-Regiments und 1 oder mehrere Eskadrons bestimmt ist) für 1 bis 3 Eskadrons 25 Sgr.
c. in einem Lazareth für ein einzeln stehendes Infanterie- oder Jäger-Bataillon, sowie in einem Lazareth für 4 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons . . . 25 Sgr.
Ad a bis c neben der Lazarethdienstzulage, welche dem betreffenden Arzte nach §. 212 noch ausserdem zusteht.
d. in einem Lazareth für 8 Kompagnien oder Eskadrons und darüber, wo der Assistenz- oder Unterarzt, als nicht wachthabend, keine Lazarethdienstzulage bezieht, monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. Machen dienstliche, gehörig bescheinigte Verhältnisse es

[1]) Erlass des Milit.-Oekonom.-Depart. v. 30. December 1859; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 1. März 1860.
[2]) Kriegsmin.-Erl. v. 26. August 1854.

nöthig, in einem Lazareth von diesem Umfange einem oder dem anderen wachthabenden Arzte auch zugleich die Geschäftsführung in der Dispensiranstalt zu übertragen, so darf ihm neben der Lazarethdienst-Zulage dennoch der volle Remunerationssatz mit 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich gewährt werden [1]).

§. 225. Wenn in Lazarethen für weniger als 8 Kompagnien, bis incl. zu 4 Kompagnien herab, die Kranken die Normalzahl überschreiten, und sich überdies mehrere Schwerkranke darunter befinden sollten, so dass der, die Lazarethwache habende Arzt das Dispensiren der Arzneien nicht zugleich mitverrichten könnte, und daher mit diesem Geschäfte ein anderer aus der Zahl der im Orte befindlichen Assistenz- etc. Aerzte beauftragt werden müsste, so ist diesem ausnahmsweise der höchste Remunerationssatz von 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich zu zahlen, auf dessen, darüber auszustellender Quittung aber von der Lazareth-Kommission das obige Krankenverhältniss noch besonders zu bezeugen.

§. 226. Die Remuneration für das Dispensirgeschäft kann auch für die Zeit gewährt werden, während welcher sich keine Kranke im Lazareth, sondern blos Revierkranke in ärztlicher Behandlung befunden haben, sofern nur Arzneien in der Dispensir-Anstalt bereitet und verabreicht worden sind.

§. 227. Auf die qu. Remuneration haben jedoch die einjährigen freiwilligen Aerzte (sofern sie nicht mit Gehalt in etatsmässigen Stellen sich befinden, für welchen Fall ihnen die Dispensir-Zulage zusteht [2]), sowie die, in den Dispensir-Anstalten als Apotheker-Gehülfen angestellten einjährigen freiwilligen Pharmaceuten, keinen Anspruch. Auch wenn in den grösseren Lazarethen der eine oder der andere der den Lazarethdienst habenden (wachthabenden) Aerzte, neben den gewöhnlichen Gehülfen, wozu auch einjährige freiwillige Pharmaceuten zu rechnen sind, zur Aushülfe in der Dispensiranstalt noch mit herangezogen werden müsste, so erhält er dafür keine Remuneration.

§. 228. Dagegen kann die Zahlung dieser Remuneration in denjenigen Fällen, wo in Ermangelung von Assistenz- oder Unterärzten, Lazareth-Gehülfen den in Rede stehenden Dienst verrichten müssen, auch an letztere erfolgen.

Zusätze.

1. Die [3]) neben den Pharmaceuten zum Dienst in den Dispensir-Anstalten herangezogenen Hülfsärzte, (welche nicht nur für den Bandagen-Verkehr und die Anfertigung der Verbandmittel-Berechnungen bestimmt sind) behalten übrigens, auch wo deren zwei zu gleicher Zeit in einer Dispensir-Anstalt beschäftigt sind, Anspruch auf die im §. 9 der Instruktion zur Versorgung etc. vorgeschriebene Remuneration, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie wirklich thätigen Antheil am Dispensir-Geschäft nehmen und sich demselben mit Eifer und Pünktlichkeit unterziehen.

2. Den Hülfsärzten [4]) einzeln stehender Kompagnien oder Eskadrons, gebührt die Remuneration für das Dispensirgeschäft nicht nur in dem Falle, wenn nur Kranke im Reviere und keine Kranke im Lazareth in Behandlung gewesen und mit Arzneien versehen worden sind, sondern diese Remuneration ist ihnen auch für solche Monate ohne Unterbrechung fortzuzahlen, während welcher sie, Behufs der Herbstübungen, mit den Truppen aus der Garnison abwesend gewesen sind.

3. Auf die Dispensir-Zulage [5]) haben die Aerzte bei den Invaliden-Kompagnien keinen Anspruch. (Bei diesen Kompagnien bestehen keine Lazarethe; die Invaliden werden in ihren Quartieren behandelt und die Arzneien aus der Stadt-Apotheke verschrieben.)

4. Jedem [6]), der bei einer Garnisonstärke von 16 Kompagnien und darüber, mit den Geschäften in der Dispensir-Anstalt beauftragten, nicht wachthabenden Hülfsärzte, ist die Remuneration von 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich zu gewähren.

5. Gegen die Gewährung [7]) der Dispensir-Zulage an die, in Cholerastationen fungirenden Hülfsärzte, walten keine Bedenken ob.

[1]) Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 26. Juni 1845; Cirkular an d. General-Aerzte vom 12. Juli 1845.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 5. Februar 1861.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 15. und 29. August 1840; durch Zusatz Nro. 6 modificirt.

[4]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 24. Januar 1840; Cirkular an die General-Aerzte vom 4. Februar 1840.

[5]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 1. August 1839; Cirkular an die General-Aerzte vom 16. August 1839.

[6]) Erl d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 15. Februar 1842; Cirkular an die General-Aerzte vom 28. Februar 1842.

[7]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 12. Januar 1850; Cirkular an die General-Aerzte vom 9. Februar 1850.

6. Den Hülfsärzten [1]) kann, wo ihnen in den Dispensir-Anstalten grösserer Garnison-Lazarethe, bei dem Vorhandensein einjähriger freiwilliger Militär-Pharmaceuten, allein die Leitung des Bandagen-Verkehrs, ohne gleichzeitige Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte in der Dispensiranstalt übertragen ist, die Dispensir-Zulage gewährt werden.

7. Bei der Berechnung der Zulage [2]) für das Dispensiren der Arzneien in den Garnison-Lazarethen, kommen die, in die letzteren aufgenommenen Kranken der derzeitig über den Friedensstand formirten und als kantonnirend betrachteten Truppentheile, dergestalt in Betracht, dass je 9 dieser Kranken einer Kompagnie gleichgerechnet werden. Dagegen ist auf den Antrag, den in den Kantonnements-Lazarethen mit dem Dispensiren der Arzneien beschäftigten Hülfsärzten dafür die instruktionsmässige Remuneration zu gewähren, erklärt worden, dass eine Zulage für das Dispensiren der Arzneien reglementsmässig nur in Garnison-Lazarethen gezahlt werden darf, wo Dispensir-Anstalten eingerichtet sind. Für Kantonnements-Lazarethe sei eine diesfällige Zulagen-Gewährung in den bestehenden Bestimmungen ebensowenig begründet, als für alle die anderen Fälle, in denen das Dispensiren der Arzneien aus den Medicinkasten der Truppen erfolgen muss.

Zulagen beim Kreis-Ersatzgeschäft.

Die zum Kreis-Ersatzgeschäft kommandirten Hülfsärzte, erhalten für die Dauer des Kreis-Ersatzgeschäfts in ihrem Garnisonorte 1 Thlr. täglich. Die Reisegelder werden nach der Charge gezahlt; an Tagegeldern erhält jeder Hülfsarzt — ob er Unter- oder Assistenzarzt ist — beim Ersatzgeschäft 1 Thlr. 20 Sgr. täglich und werden dieselben auch bei längerem als 7tägigem Aufenthalt in einem Orte gezahlt [3]).

3. Geldverpflegung im Kriege [4]).

Bei einer Mobilmachung und im Kriege giebt es nur eine einzige Kategorie von Hülfsärzten, soweit es die Gehaltszahlung betrifft, denn sämmtliche desfallsige Reglements und Etats sprechen nur von Assistenzärzten. Für den Fall einer solchen Mobilmachung erhalten also sämmtliche Kategorien von Hülfsärzten das Gehalt der Assistenzärzte, von welchem auch die einjährigen freiwilligen Aerzte nicht ausgeschlossen sind. Bei denjenigen Armeekorps, welche im Jahre 1859 nicht mobil, sondern nur kriegsbereit waren, traten die einjährigen freiwilligen Aerzte mit den vollen Kompetenzen der Unterärzte in die Verpflegung [5]).

Die Kompetenzen mobiler Hülfsärzte, welche, während früher desfallsige Anträge abgewiesen waren [6]), jetzt sämmtlich auch bei der Infanterie etc. beritten sind [7]), bestehen in Folgendem:

Gehalt monatlich 20 Thlr. oder, nach Abzug des Pensions-Beitrages, 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; Feldzulage monatlich 8 Thlr., 1 Portion, 1 Ration, 1 Reitpferd, 1 unberittenen Trainsoldaten, (nur die Assistenzärzte der Krankenträger-Kompagnie haben berittene Pferdewärter, daher befinden sich in den Etats für dieselben auch 2 Reitpferde, 2 Rationen) zur Ausrüstung des Mobilmachungspferdes 10 Thlr., (bei der Krankenträger-Kompagnie 20 Thlr.) Mobilmachungsgeld 25 Thlr. (Früher erhielten die unberittenen Aerzte nur 20 Thlr. Mobilmachungsgeld.) Zur Selbstbeschaffung eines jeden Mobilmachungspferdes gewährt der Staat eine Beihülfe von

[1]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 8. Februar 1854; Cirkular an die General-Aerzte vom 20. Februar 1854.

[2]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 21. Februar 1860; Cirkular an die General-Aerzte vom 1. März 1860.

[3]) Kriegsmin. Erl. v. 27. September 1850, 3. November 1854, 21. Februar 1855; Allerh. K.-O. v. 26. Oktober 1854; Cirkular an die General-Aerzte v. 8. Oktober 1850.

[4]) Cfr. Theil I., Kap. III. 4.

[5]) Kriegsmin. Erlass vom 25 April 1859.

[6]) Kriegsmin. Erlass v. 24. Mai 1854; Cirkular an die General-Aerzte v. 11. Juni 1854.

[7]) Allerh. Kab.-Ord. vom 5. April 1860; kriegsmin. Erlass v. 19. April 1860.

50 Thlrn. Die nicht regimentirten Aerzte erhalten zur Einkleidung ihres Trainsoldaten 30 Thlr.

Die Oberärzte der Feldlazarethe erhalten jährlich 300 Thlr. Gehalt, oder monatlich nach Abzug des Pensionsbeitrages von 7½ Sgr. — 24 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Im Uebrigen sind die Kompetenzen dieselben. Der Assistenzarzt erhält in einer Stabsarzt-Stelle und früher auch als stellvertretender Stabsarzt bei einem 2. Bataillon, auf dessen Etat sich kein Stabsarzt befand, 400 Thlr. Gehalt, in einer Oberarzt-Stelle 300 Thlr. Gehalt [1]).

Wegen des Gehaltsbezuges in Krankheitsfällen siehe §§. 197. 198 des Geld-Reglements, denen noch Folgendes hinzuzufügen ist:

1. Für die Dauer des mobilen Zustandes [2]) der Truppen, ist genehmigt worden, dass allen Officieren und im Officiersrang stehenden Militär- und Assistenzärzten, welche mit den mobilen Truppen ihre Garnisonen verlassen haben, ausser der zu gewährenden kostenfreien ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen auch die erforderlichen Arzneimittel und Bandagen aus den Dispensir-Anstalten und den Medicin- und Bandagenkasten der Truppen, kostenfrei verabreicht werden, insofern die ärztliche Behandlung durch einen Militärarzt, oder durch einen Arzt bei den Feldlazarethen erfolgt.

2. Den Officieren [3]) mobiler Truppentheile steht unzweifelhaft kostenfreie ärztliche Behandlung im Falle unverschuldeter Krankheit oder Verwundung, Seitens derjenigen Militärärzte zu, welchen überhaupt die Krankenpflege des betreffenden Truppentheils obliegt. Es folgt dies aus der Natur der Sache und aus dem allgemeinen Inbegriff von Pflichten, welche der Militärarzt mit seinem Amte überkommt, von selbst, da bei mobilen Truppen dem Officier nicht die Mittel und die Gelegenheit geboten sind, sich in Krankheitsfällen beliebig einen Arzt zu wählen, daher es, in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen, keines besonderen Gesetzes hiefür bedarf.

3. Die kostenfreie ärztliche Behandlung [4]) ist den Officieren mobiler Truppentheile durch den Kriegsministeriellen Erlass vom 25. November 1850 nur insofern zugestanden, als dieselbe durch einen Militärarzt, oder durch einen Arzt bei den Feldlazarethen erfolgt.

In allen übrigen Punkten wird auf das Geldreglement verwiesen.

d) Kompetenzen auf Märschen.

Betreffs der Verpflegung bei Begleitung von Transporten, siehe §§. 80—82, wegen der Zulagen §. 83 des Reglements über Verpflegung der Rekruten [5]) etc. Ist der Transport, welchen ein Hülfsarzt begleitet, mindestens 600 Mann stark, (Bataillonsstärke) so erhält derselbe ein Vorspann-Reitpferd, dasselbe kompetirt demselben auch in allen anderen Fällen, wenn er beim Ausrücken aus der Garnison seinen Truppentheil begleitet, dieser Bataillonsstärke hat und er entweder als Ober-Militärarzt bei demselben (als sein ältester Hülfsarzt) fungirt, oder sich allein bei demselben befindet. Statt des Reitpferdes kann derselbe eine Geldvergütigung nach dem Satze von 7½ Sgr. pro Pferd und Meile empfangen. Ein Vorspann-Reitpferd wird auch denjenigen Hülfsärzten gestellt, welche zum Besuche von Kranken in solchen Kantonnements requirirt werden, welche von ihrem Standorte über eine Viertelmeile entfernt sind [6]).

Betreffs des Transports des Gepäckes der Hülfsärzte auf Märschen und im Kriege ist bestimmt, dass jeder Assistenzarzt 60, jeder Unterarzt 30,

[1]) Cfr. §. 84 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege; Allerh. Kab.-Ord. vom 29. März 1855; Kriegsmin. Erl. v. 12. April 1855, 2. Januar 1857.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 25. November 1850; Cirkular an die General-Aerzte vom 26. November 1850.

[3]) Kriegsmin. Erl. vom 12. Februar 1850.

[4]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 17. Mai 1851.

[5]) Theil II., Kap. III. 5.

[6]) Cirkulare an die General-Aerzte vom resp. 2. Januar 1835 und 25. September 1837, 16. December 1822, 23. December 1825; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 12. April 1826 ad 8; Kriegsmin. Erl. vom 9. December 1822, 22. December 1825, 17. Januar 1826, 30. November 1852, 14. August 1853; §§. 109—112 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten etc.

höchstens 40 Pfund Gepäck (früher konnten die Chirurgen nur 20 Pfund Gepäck bei sich führen) mit sich führen darf. Unter den 60 Pfund Gepäck für den Assistenzarzt ist auch das Gewicht der etwa mitzuführenden Instrumente und Bücher enthalten; die Vertheilung des Gepäckes auf die etatsmässigen Fahrzeuge, ist dem Ermessen der Truppenbefehlshaber überlassen, dabei aber eine Ueberlastung der Gespanne zu vermeiden [1]).

e) Naturalverpflegung im Frieden [2]).

Die Hülfsärzte in den Garnisonen Mainz und Luxemburg erhalten eine monatliche Brodvergütigung von 25 Sgr. als Garnisonzulage, aus dem Fonds des Militäretats zur Geldverpflegung der Truppen [3]). §. 3, Anmerk. 2.) Wegen Zahlung der Vergütigung für in natura empfangenes Brod, sowie wegen der Victualien- und Marschverpflegung [4]), siehe §§. 60 bis 62. Rationen empfangen Hülfsärzte nicht.

2. Naturalverpflegung im Kriege. Siehe Theil I., Kap. IV. 2.

f) Reisekosten und Tagegelder. Siehe Theil I., Kap. V.

Die zum Attachement kommandirten Unterärzte, erhalten zur Reise nach Berlin und zurück Postfreipässe oder die in Stelle derselben festgesetzte Geldvergütigung; ein Gleiches geschah bisher bei der Neuanstellung von Unterärzten in der Armee. Bei solchen Anstellungen werden Tagegelder in der Regel nicht gezahlt, nur den Zöglingen der militärärztlichen Bildungsanstalten werden selbige bei ihrer Anstellung in der Armee, chargenmässig gewährt. Neuerdings ist für die zu zahlenden Kosten bei Neuanstellungen Folgendes [5]) massgebend:

In Betracht der Schwierigkeit, eine hinreichende Anzahl geeigneter Hülfsärzte für die Armee zu erlangen, ist genehmigt, dass den Assistenz- und Unterärzten (incl. der mit Gehalt angestellten einjährigen freiwilligen Aerzte) bei der Neuanstellung für die Reise nach dem Orte des Dienstantritts, die wirklich entstandenen Kosten nach den näheren Festsetzungen des Kriegs-Ministeriums, erstattet werden, welches mit Bezug hierauf, Nachstehendes bestimmt:

Da, wo zwischen den betreffenden Orten Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung besteht, sind diese Transportmittel zu benutzen, andernfalls die ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk. Extrapost und Miethsfuhrwerk dürfen nur in Fällen äusserster Dringlichkeit zur Anwendung kommen, wenn andere Transportmittel nicht vorhanden sind. Bei Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den ordentlichen Posten, sind die tarifmässigen Kosten und zwar: auf Eisenbahnen dem Assistenzarzt die Kosten der 2. Wagenklasse, dem Unterarzt die der 3. Wagenklasse, auf Dampfschiffen dem Assistenzarzt die Kosten für die Räume I. Klasse, (jedoch nicht Pavillon), dem Unterarzt die der Räume II. Klasse, bei Benutzung anderer Transportmittel aber stets die wirklich gezahlten Beträge zu erstatten. Zur Bestreitung der Nebenkosten bei den Uebergängen, für Ueberfracht etc. wird für jede, auf ordentlichen Posten, Gelegenheitsfuhrwerk, Dampfschiffen und Eisenbahnen zurückzulegende Meile Weges, dem Assistenzarzt eine Pauschvergütigung von $2^1/_2$ Sgr. und dem Unterarzte eine solche von 6 Pf. gewährt. Bei der Benutzung anderer Transportmittel als der Eisenbahnen, Dampfschiffe, ordentlicher Posten und des Gelegenheitsfuhrwerks, wird eine Vergütigung für Nebenkosten nicht gezahlt.

Bei Kommandos, Versetzungen etc. werden die chargenmässigen Reisekosten und Tagegelder und resp. auch die Umzugskosten gezahlt, doch ist verheiratheten Unterärzten, welche dem Friedrich-Wilhelms-Institut

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 27. September 1850; Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Oktober 1850. — Ueber das Gepäck der Officiere siehe d. Allerh. Kab.-O. v. 26. April 1855, Militär-Wochenblatt pro 1855, No. 21, S. 89.

[2]) cfr. Theil I., Kap. IV. 1.

[3]) Kriegsmin. Erl. v. 30. November 1852 ad 2.

[4]) Kriegsmin. Erl. v. 30. August 1854.

[5]) Allerh. Kab.-O. v. 29. November 1860, Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 10. December 1860, Cirkular an die General-Aerzte v. 8. Februar 1861.

attachirt werden, eine Umzugskosten-Entschädigung nicht zu bewilligen, da das Attachement ein Kommando im Interesse des Kommandirten ist [1]).

g) Servis-Kompetenz. Siehe Theil I., Kapitel VI. 3 und 4.

Im Allgemeinen muss auf die eben angeführten Abschnitte des I. Theils hingewiesen und sollen hier nur noch einzelne wichtigere Punkte hervorgehoben werden. — Etatsmässige Assistenzärzte haben Lieutenants-, Unterärzte Feldwebel-Servis [2]). Der Servis wird nach den, im Servistarif angegebenen Sätzen, gewährt; kasernirte Officiere und Militärbeamte erhalten, zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse, ein Viertheil der im Servistarif Nro. I. und II. angegebenen jährlichen Servissätze ihrer Charge; je nachdem sie in Städten I. oder II. Klasse garnisoniren, und zwar in gleichen monatlichen Raten [3]).

Der Servis unverheiratheter attachirter Unterärzte fliesst in die Kasse des Instituts [4]). Verheirathete attachirte Unterärzte behalten den Servis ihrer Garnison. zur Selbsteinmiethung für sich und ihre, nach Berlin mitgebrachte Familie, sobald die Institutskasse, (wie vom Ministerium vorausgesetzt wird) keinen Anspruch auf diesen Servis macht [5]). Hinsichtlich des Servisbezuges der, mit dem Assistenzarzt-Charakter beliehenen Aerzte, sind folgende Vorschriften ergangen:

1. Dem Dr. B... konnte [6]) durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom nur der Charakter als Assistenzarzt verliehen werden, weil er damals noch nicht etatsmässig in der Armee angestellt war. Nachdem jedoch, durch Verfügung des General-Stabsarztes der Armee, die definitive Anstellung des Dr. B... als Assistenzarzt stattgefunden hat, unterliegt es in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. März 1860 keinem Zweifel, dass der Dr. B... hierdurch gleiche Rechte und Ansprüche mit den, Allerhöchsten Orts zu wirklichen Assistenzärzten ernannten Aerzten erlangt hat und ihm demgemäss auch das etatsmässige Gehalt eines Assistenzarztes, sowie der Lieutenants-Servis, unter Berücksichtigung der bei Beförderungen in Bezug auf den Terminus a quo des Empfanges gültigen allgemeinen Vorschriften, zusteht.

2. Es sind [7]) darüber Zweifel entstanden, ob die im Reserve- oder Landwehr-Verhältniss befindlichen Aerzte, welchen Allerhöchsten Orts der Charakter als Assistenzärzte beigelegt worden ist, bei ihrem Uebertritt in den Staatsdienst und bei einer demnächstigen definitiven Anstellung als etatsmässiger Assistenzarzt in der Armee, auf die Kompetenzen eines wirklichen Assistenzarztes ohne Weiteres Anspruch haben, oder nicht. In Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Odre vom 1. März 1860 bleibt diese Frage unbedingt zu bejahen und unterliegt es keinem Bedenken, dass jene, mit dem Charakter als Assistenzarzt Allerhöchst beliehenen Aerzte, durch die spätere oder gleichzeitige definitive Anstellung als Assistenzärzte in der Armee, gleiche Rechte und Ansprüche mit den, Allerhöchsten Orts zu wirklichen Assistenzärzten ernannten Aerzten erlangen und ihnen demgemäss auch das etatsmässige Gehalt eines Assistenzarztes, sowie der Lieutenants-Servis, unter Berücksichtigung der, bei Beförderungen in Bezug auf Anfangstermin des Genusses gültigen allgemeinen Vorschriften, zusteht.

3. In Erwiderung auf Euer etc. Vorträge vom 21. Februar und 23. Mai 1861, benachrichtige ich Sie [8]), dass ich zu einer erwünschten Abänderung des ablehnenden Bescheides, welcher in Betreff der Servis-Angelegenheit des Assistenzarztes Dr. M.... (welcher nach beendeter einjähriger Dienstzeit im Dienste verblieben, in diesem mit dem Assistenzarzt-Charakter beliehen, nach einigen Monaten definitiv angestellt war und von der Zeit der Beleihung mit dem Assistenzarzt-Charakter ab, den Lieutenants-Servis beanspruchte) von der Intendantur des Armeekorps, an das Bataillon unterm 12. Februar 1861 ergangen ist, leider nichts habe thun können, da das Königl.

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 31. Oktober 1853, 30. April 1854, 27. December 1854.
[2]) Kriegsmin Erl v. 21. Juni 1859.
[3]) Servis-Reglement §. 9.
[4]) Kriegsmin. Erl. vom 30. April 1854.
[5]) Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 6. Mai 1853; Cirkular an die General-Aerzte vom 24. Mai 1853.
[6]) Kriegsmin. Erl. vom 24. Oktober 1860.
[7]) Kriegsmin. Erl. vom 27. November 1860
[8]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 27. Oktober 1861.

Allgemeine Kriegs-Departement, aller meiner Gegenvorstellungen ungeachtet, an der, diesem Bescheide, wie mehreren anderen dergleichen, zum Grunde liegenden Ansicht festhält: in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. März 1860 dürfe den im Reserve- und Landwehr-Verhältniss mit dem Assistenzarzt-Charakter beliehenen Aerzten im Dienste des stehenden Heeres der Lieutenants-Servis immer erst von dem Zeitpunkte ab, zu welchem ihre definitive Anstellung verfügt worden ist, zugestanden werden. Es bleibt mir daher nur zu wünschen übrig, dass es meinen fortgesetzten Bemühungen bald gelingen möge, allen Assistenzärzten im Dienste die gleichen Rechte zu sichern.

Den Assistenz-Aerzten der Kadettenhäuser kann kein Servis gezahlt werden, da sie im Kadetten-Korps vollständig eingerichtete Wohnungen und freie Feuerung und Licht haben, und daher, wie die etatsmässigen Officiere des Kadetten-Korps, während ihres Dienstverhältnisses bei demselben, von dem Servisempfange ausgeschlossen sind [1]). Uebrigens geniessen auch die Assistenz-Aerzte bei den Kadettenhäusern manche Vortheile, welche den Aerzten bei den Truppen, ungeachtet ihres weit schwierigeren Dienstes, nicht zu Statten kommen. (Der Assistenz-Arzt beim Kadettenhause zu Culm (über die Kompetenzen der Assistenz-Aerzte der übrigen Kadettenhäuser habe ich Nichts in Erfahrung bringen können) erhält, ausser seinem Gehalt und freier Wohnnung, im Lazarethe freie Heizung; eine bestimmte Holzkompetenz bekommt er nicht, sondern das Holz wird nach Bedürfniss aus dem allgemeinen Vorrath entnommen. An Lichtgeld empfängt er jährlich 5 Thlr. 7 Sgr. Weiter wird ihm eine Gratifikation von 10 Thlrn. für das Ausziehen der Zähne bei den Kadetten gewährt. Ferner hat er freies Mittagsessen am Officiertisch, dafür aber die Verpflichtung, die zur Oekonomie gehörige Dienerschaft frei zu behandeln.) Einjährige freiwillige Aerzte ohne Gehalt beziehen keinen Servis [2]).

Servis-Kompetenz lazarethwachthabender Aerzte.

Hierüber siehe §§. 51, 52 und 55 des Servis-Reglements. Verheirathete Assistenz- und Unterärzte erhalten während ihres Kommandos zur Larethwache den Servis unverkürzt fortbezahlt, ebenso die Hülfsärzte in den Lazarethen, in welchen der Wachtdienst monatlich wechselt. Die Gewährung einer Miethsentschädigung muss durch zeitige Benachrichtigung der Hülfsärzte von ihrem Kommando in das Lazareth möglichst vermieden werden. Der Vollständigkeit und leichteren Uebersicht halber mögen die desfallsigen Bestimmungen noch einmal im Zusammenhange hier stehen:

a) Hülfsärzte, welche verheirathet sind, bleiben, mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfniss ihrer Familie, ohne Rücksicht auf die Dauer des Lazarethwachtdienstes, während desselben im Genusse des Servises.

b) Dagegen haben die, permanent in den kleinen (Kompagnie- oder Eskadrons-) Lazarethen wohnenden Hülfs-Aerzte auf Gewährung des Servises keinen Anspruch.

c) Auf die in die grösseren Lazarethe zur Wahrnehmung des Lazarethdienstes vorübergehend kommandirten unverheiratheten Hülfsärzte finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1826 Anwendung, wonach dieselben, wenn das Kommando nur einen Monat dauert oder sie im Laufe des zweiten Monats von jenem Kommando zurückkehren, den Servis ohne Abzug fortbeziehen, wenn das Kommando aber von längerer Dauer ist, den Servis nur für den Antritts-Monat des Kommando's (§. 52 des Servis-Reglements, früher garnicht) und nur in dem Falle, wenn sie den in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vorgeschriebenen Nachweis zu führen im Stande sind, die gesetzliche Miethsentschädigung empfangen können. (Servis nach den Sommersätzen, §. 18 des Servis-Reglements.) Da, wo ein dreimonatlicher Turnus des Lazarethwachtdienstes eingeführt ist und daher die betreffenden

[1]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 11. Mai 1852; Cirkular an die General-Aerzte des Garde-, 1., 5. und 8. Armee-Korps v. 19. Mai 1852.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 30. Juli 1823, 19 April 1850, 10. Juni 1850.

Hülfs-Aerzte schon in Zeiten davon Kenntniss haben, wann sie die Reihe zu diesem Kommando trifft, werden dieselben auch ihre Miethsverhältnisse so zu ordnen im Stande sein, dass sie beim Antritt des Kommandos keine Miethsverbindlichkeiten weiter zu erfüllen haben und wird die Gewährung der Miethsentschädigung daher nur in seltenen, gehörig motivirten Fällen in Anspruch zu nehmen sein. Es ist daher auch nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass allgemein ein dreimonatlicher Turnus in der Lazarethwache der Hülfs-Aerzte eingeführt werde.

d) Wenn die Einführung eines solchen dreimonatlichen Turnus da, wo derselbe seither noch nicht bestanden hat, nach dem Urtheile der betreffenden Militär-Aerzte Schwierigkeiten unterworfen ist und aus besonderen dienstlichen Rücksichten der bisherige kürzere Turnus beibehalten werden muss, so sind die betreffenden Intendanturen durch die Korps-General-Aerzte davon in Kenntniss zu setzen.

e) Dagegen erscheint es unstatthaft, da, wo bisher ein dreimonatlicher Turnus in der Lazarethwache stattgefunden hat, diesen in Veranlassung obiger Verfügung nunmehr auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken [1]. — Den General-Aerzten sind diese Bestimmungen von dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens [2] mit dem Bemerken mitgetheilt worden, dass auch da, wo seither ein dreimonatlicher Turnus in der Lazarethwache eingeführt gewesen, ausnahmsweise ein früherer Wechsel eintreten könne, wenn ein hoher Krankenstand und viele Schwerkranke die Anstrengungen des Wachtdienstes für die Hülfs-Aerzte in dem Grade steigern, dass diese Massregel im Interesse des Krankendienstes oder aus Rücksicht auf die Gesundheit der Hülfs-Aerzte nothwendig erscheint, in welchem Falle jedoch, sowie wenn wegen anderer dienstlicher Veranlassungen, Kommandos etc. ein früherer Wechsel erfolgt, die Gründe, aus denen derselbe angeordnet worden, von den Militär-Aerzten dem betreffenden Korps-General-Arzte anzuzeigen und von diesem der Intendantur mitzutheilen sind. — In solchen Fällen kann der General-Arzt die Zustimmung zur Abkürzung des Turnus ertheilen und ist dieselbe, von welcher der General-Arzt gleichzeitig die Intendantur unter Mittheilung der Motive zu einer solchen Ausnahme von der Regel in Kenntniss zu setzen hat, der betreffenden Lazareth-Rechnung als Justifikatorium beizufügen [3].

h. Quartier-Kompetenz.

Die Assistenz-Aerzte haben die Quartier-Kompetenzen der Officiere, ihrem Range entsprechend; die Unter-Aerzte haben vom 1. Januar 1822 ab die Quartier- und Servis-Kompetenz der Feldwebel und Wachtmeister [4]. Betreffs der in den Kasernen zu beanspruchenden Räumlichkeiten und Utensilien siehe Theil I. Kap. VII. 1; betreffs des Natural-Quartiers Theil I. Kap. VII, 1. Anhang; hinsichtlich der Verabreichung reiner Wäsche, Brenn- und Erleuchtungs-Materialien siehe Theil I. Kap. VI. 2. §§. 150 bis 179; es sei hier wiederholt bemerkt, dass jedem kasernirten Hülfs-Arzt ausser einem feinen Handtuch noch ein ordinäres zu verabreichen ist [5]. Die Kompetenzen bei Lagerungen im Frieden finden sich Theil I. Kap. VII. 3. — Werden einjährige freiwillige Aerzte ohne Gehalt kasernirt, so erhalten sie alle Wohnungs- etc. Kompetenzen der Unter-Aerzte. — Die Stuben der wachthabenden Aerzte in den Lazarethen müssen in der Nachbarschaft der Krankenstuben belegen und deshalb in den verschiedenen Stockwerken des Gebäudes angemessen vertheilt sein. Sie haben die Grösse einer viermännigen Kasernenstube, also einen Flächenraum von etwa 150 bis 180 Quadratfuss. Es ist keinem verheiratheten wachthabenden Arzte gestattet, dass seine Familie im Lazareth mitwohne. Sind in einem Lazareth mehrere wachthabende Aerzte nöthig, so wohnen je 2 derselben in einer Stube beisammen, welche letztere alsdann aber

[1] Kriegsmin. Erl. v. 18. Januar 1840.

[2] Cirkular an die General-Aerzte v. 22. Februar 1840.

[3] Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 30. September 1842, Cirkular an die General-Aerzte v. 9. Oktober 1842.

[4] Allerh. K.-O. v. 3. Februar 1822; Kriegsmin. Erl. v. 18. Februar 1822; Cirkular an die General-Aerzte v. 19. Februar 1822; Allerh. K.-O. v. 7. Oktober 1852; Kriegsmin. Erlass vom 13. Oktober 1852; Cirkular an die General-Aerzte v. 4. November 1852.

[5] Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 9. September 1853.

die Grösse von etwa 225 Quadratfuss haben und neben welcher auch eine kleine helle Kammer befindlich sein muss. In kleinen Lazarethen (für 1 oder 2 Kompagnien oder Eskadrons) muss in der Stube des wachthabenden Arztes noch der Medicinschrank untergebracht werden. Die Stuben der wachthabenden Aerzte in den Garnison-Lazarethen werden, mit Rücksicht auf ihre Bestimmung als eigentliche Wachtstuben, ebenso mit Utensilien, wie die von Feldwebeln bewohnten Stuben ausgestattet. Es kann jedoch da, wo Assistenz-Aerzte den Wachtdienst leisten und der Turnus im Lazarethdienste so geregelt ist, dass in Folge dessen die wachthabenden Aerzte während dieses Dienstes den Servis ihrer Charge nicht beziehen, die Ausstattung jener Stuben mit kasernenmässigen Officier-Utensilien erfolgen [1]) An Erleuchtungs-Material wird für die Stube des wachthabenden Arztes Licht verabreicht und zwar jährlich bei einem Leuchter 38 Pfd. 24 Lth. neues Gewicht; (früher 41 Pfd. 12 Lth. alt Gewicht.) Auf die einzelnen Monate kommen

6,6 Lth. täglich	—	6 Pfd.	25 Lth.	monatlich	im Januar.
5,6 - -		5 -	6 -	-	- Februar.
3,6 - -		3 -	18 -	-	- März.
2 - -		2 -	— -	-	- April.
1,6 - -		1 -	18 -	-	- Mai.
1,2 - -		1 -	6 -	-	- Juni.
0,8 - -		— -	24 -	-	- Juli.
1,2 - -		1 -	6 -	-	- August.
2 - -		2 -	— -	-	- September.
3,1 - -		3 -	6 -	-	- Oktober.
4,7 - -		4 -	20 -	-	- November.
6,3 - -		6 -	15 -	-	- December.

Die Assistenz-Aerzte mit Officier- und Möbel-Servis erleiden einen Abzug an Lichten, und zwar beträgt dieser pro

Januar	2 Pfd.	24 Lth.
Februar	2 -	12 -
März	1 -	12 -
April	— -	27 -
Mai	— -	18 -
Juni	— -	12 -
Juli	— -	12 -
August	— -	18 -
September. . .	— -	27 -
Oktober . . .	1 -	12 -
November . . .	2 -	12 -
December . . .	2 -	24 -
Summa	17 Pfd.	neues Gewicht.

Einjährige freiwillige Aerzte ohne Gehalt beziehen als wachthabende Aerzte gleichfalls die Lichtkompetenz von 38 Pfd. 24 Loth. — Für eine Stube, worin sich nur 1 wachthabender Arzt befindet, wird eine einfache Lichtportion nach Massgabe des obigen Etats verabreicht. Für Stuben, worin 2 wachthabende Aerzte sich aufhalten, erfolgt dagegen die Verabreichung von 1½ und für Stuben endlich, welche zum Aufenthalt für 3 wachthabende Aerzte bestimmt sind, die Verabreichung von 2 Lichtpor-

[1]) Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852, §. 129; Beilage F. §. 27 seq.

tionen. Für die Dienststube eines Garnisonlazareths, in der sich 2 wachthabende Aerzte aufhalten, von denen der eine Feldwebel-, der andere Officier-Servis bezieht, hat der letztere zu den für 2 beisammen wohnende Aerzte bestimmten 1½ Portionen 17 Pfd. neuen Gewichts Licht pro Jahr aus seinem Einkommen beizutragen. Aus diesem Quantum haben die gedachten Aerzte auch den etwanigen Bedarf bei, des Abends erfolgenden Kranken-Visiten, beim Arzneieingeben, Verbinden etc. mit zu bestreiten. Wohnt der wachthabende Arzt nicht zugleich im Lazareth, so darf nur das, während seiner Anwesenheit im Lazareth wirklich verbrauchte Erleuchtungs-Material, innerhalb des tarifmässigen Satzes, verausgabt werden. — Wenn ein wachthabender Arzt das Dispensir-Geschäft mitversieht, so hat er das, zur Erleuchtung der Dispensir-Anstalt in seltenen Fällen erforderliche Licht aus der ihm gewährten Lichtportion zu bestreiten, anderenfalls wird das für die Dispensir-Anstalt erforderliche Licht, nach Bedarf, auf Grund einer Bescheinigung des, der Dispensir-Anstalt vorstehenden oberen Militär-Arztes, verabreicht[1]). — Einige vorgekommene Fälle, in denen zu den nächtlichen Beschäftigungen der Unterärzte auf den Kranken-Stationen in den Garnison-Lazarethen bei Schwerkranken, auf Autorisation der betreffenden oberen Militär-Aerzte, Lichte extraordinär liquidirt worden sind, haben dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens[2]) Veranlassung gegeben, die Korps-General-Aerzte zu ersuchen, die oberen Militär-Aerzte darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Inhalte des §. 328 des Lazareth-Reglements den wachthabenden Aerzten die Verpflichtung obliegt, den im gedachten Paragraphen bezeichneten extraordinären Lichtbedarf aus dem ihnen persönlich bewilligten Quanto an Lichten zu bestreiten, und dass eine extraordinäre Verabreichung von Lichten nur stattfinden darf, wenn bei dem Vorkommen von Schwerkranken und wegen der Nothwendigkeit einer andauernden nächtlichen Beschäftigung bei denselben, zu welcher eine hellere, als die gewöhnliche nächtliche Beleuchtung der Krankenzimmer erforderlich wird, nachweislich die gewöhnliche Lichtportion der wachthabenden Aerzte nicht ausreichend erscheint. Jedenfalls muss eine solche extraordinäre Verabreichung an letztere auf das unabweisliche Bedürfniss beschränkt und unter jedem Forderungszettel die unerlässliche Nothwendigkeit, mit Angabe der Krankheit und des Namens des Kranken, von dem betreffenden oberen Militär-Arzte gehörig motivirt werden.

Neuerdings[3]) kann, wo dies gewünscht wird, für die Stube des wachthabenden Arztes eine messingene Schiebelampe im Preise von 2 bis 3 Thlrn. beschafft werden. Für diese Lampe darf nur dasjenige Oelquantum gewährt werden, welches dem jährlichen Etatssatz an Lichten, 38 Pfd. 24 Lth. jährlich, gleichkommt. Bezieht der wachthabende Arzt den Officier-Servis, so hat er, statt des bestimmungsmässigen Abzuges von 17 Pfd. Lichte pro Jahr, das Aequivalent an Oel weniger zu empfangen. Der zu den abendlichen Kranken-Visiten, beim Arznei-Eingeben, Verbinden etc. erforderliche Lichtbedarf kann in solchen Fällen nach dem wirklichen Bedarf ausserdem verabreicht werden.

[1]) §§. 328 und 329 und Beilage V. des Lazareth-Reglements; Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 16. Juni 1859.

[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 8. Mai 1854.

[3]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 26. Oktober 1858 u. 3. November 1862.

Ausser dem Angeführten sind noch folgende, die Quartier-Kompetenz der Assistenz-Aerzte betreffende Bestimmungen, erwähnenswerth:

1. Die Ausstattung[1]) der Stuben für die wachthabenden Aerzte in den Lazarethen mit kasernenmässigen Officier-Utensilien wird auf den Bericht der Königlichen Intendantur vom 5. März 1852 für diejenigen Lazarethe hierdurch bewilligt, in welchen bereits Assistenz-Aerzte den Wachtdienst leisten und wo der Turnus im Lazarethdienste so geregelt ist, dass in Folge dessen die wachthabenden Aerzte während dieses Dienstes den Servis ihrer Charge nicht beziehen. Wenn diese Ausstattung erst stattgefunden hat, so kann es nicht weiter in Betracht kommen, ob der Inhaber des Zimmers zeitweilig ein Unterarzt ist. Ebenso ist dagegen nichts zu erinnern, dass da, wo die Lokal-Verhältnisse ohne Beeinträchtigung der Kranken es zulassen, unter übrigens gleichen Verhältnissen der Servis-Kompetenz, ein besonderes Schlafgemach gewährt wird. Wo hingegen den Hülfs-Aerzten, nach Massgabe des eingeführten Turnus im Lazarethdienste, während desselben der Servis fortgezahlt wird, muss für die in Rede stehenden Stuben als eigentliche Wachtstuben, die bisherige Ausstattung, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Charge des jedesmaligen Wachthabenden, für zweckentsprechend und ausreichend erachtet werden.

2. In Erwiderung[2]) auf die Anfrage vom 22. April wird der Königlichen Intendantur eröffnet, dass denjenigen Assistenz-Aerzten, welche sich bereits im Genusse eines Gehaltes von 240 Thlrn. jährlich und des Lieutenants-Servises befinden, in dem Falle, wo sie während der Lazarethwache den Servis verlieren, das $^1/_4$ des reglementsmässigen Personal-Servises zur Bestreitung der kleinen Ameublements-Bedürfnisse gewährt werden kann. In diesem Falle ist nur der Ueberrest des zu liquidirenden Servises nebst Zuschuss von den betreffenden Truppentheilen an die Lazareth-Kommissionen zu zahlen.

3. Um vorgekommene Zweifel[3]) in Betreff der Quartier-Kompetenz der Assistenz-Aerzte zu beseitigen, wird unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 12. März und 12. Mai 1852, Nachstehendes bestimmt:

a) Als Grundsatz ist überall festzuhalten, dass zunächst nur den Assistenz-Aerzten, welche bereits den Lieutenants-Servis beziehen, Officier-Quartiere mit entsprechender Ausstattung, in Kasernen sowohl, wie in Lazarethen, in den letzteren, sofern der Turnus so geregelt ist, dass die wachthabenden Aerzte während dieses Dienstes den Servis ihrer Charge nicht beziehen, zu überweisen sind[4]).

b) Bei eintretendem Wechsel unter den Aerzten können derartige Officier-Quartiere mit ihrer inneren Ausstattung auch solchen Assistenz-Aerzten eingeräumt werden, welche zum Empfange des Lieutenants-Servises nicht berechtigt sind. Selbstredend kann aber denselben alsdann der sogenannte Möbel-Servis nicht gewährt werden.

c) So lange Assistenz-Aerzte mit Lieutenants-Servis sich noch nicht im Besitz vorschriftsmässig ausgestatteter Officier-Quartiere in Kasernen etc. befinden, kann auch nur der frühere Feldwebel-Servis von ihnen einbehalten, der verbleibende Ueberschuss aber denselben, unter Bescheinigung des Sachverhältnisses in den betreffenden Liquidationen, gezahlt werden. Von dem Monate ab, wo sie sich im Genusse vorschriftsmässiger Quartiere befinden, haben sie nur auf Belassung von einem Viertel des reglementsmässigen Servises Anspruch, während der Ueberrest des Officier-Servises dem Servisfonds verbleibt, resp. dem Lazarethfonds vergütigt wird.

4. Von den Bestimmungen ad 1, 2, 3 ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens[5]) mit dem Bemerken Mittheilung gemacht worden, dass nach längst bestehenden, noch jetzt Geltung habenden Grundsätzen in der Militär-Verwaltung, das Normale in Bezug auf Wohnräume nur da verlangt werden kann, wo es sich um Neuanlagen von Gebäuden handelt, während in schon vorhandenen oder gemietheten Räumen die Bewohner mit dem Bestehenden sich begnügen müssen. Demnach kann also auch der Assistenz-Arzt nur eine, seinem Officierrange möglichst angemessene Unterkunft im Lazarethe verlangen, wobei die Servis-Kompetenz nicht weiter massgebend ist. Dass aber da, wo die räumlichen Verhältnisse eines Lazareths die Gewährung von vorschriftsmässigen

[1]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 12. März 1852.
[2]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 12. Mai 1852.
[3]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 24. Juni 1852.
[4]) cfr. ad 5.
[5]) Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 7. Juli 1852; Cirkular an die General-Aerzte vom 14. resp. 29. Juli 1852.

Gelassen für die wachthabenden Ober- und Assistenz-Aerzte nicht zulassen, diesen der volle Officier-Servis, soweit sie solchen beziehen, belassen werden möge, um sich in der Nähe des Lazareths einzumiethen, diesem Vorschlage könne nicht beigestimmt werden, indem es dem Interesse des Krankendienstes für entsprechender zu halten sei, dass der wachthabende Arzt im Lazarethe selbst wohne.

5. Wenngleich [1]) nach dem diesseitigen Erlasse vom 21. Juni 1852 der Grundsatz festgehalten werden soll, dass zunächst nur den Assistenz-Aerzten, welche den Lieutenants-Servis beziehen, Officier-Quartiere mit entsprechender Ausstattung in den Kasernen zu überweisen sind, so erscheint es doch, nachdem des Königs Majestät sämmtlichen Assistenz-Aerzten den Officier-Rang zu verleihen geruht haben, nicht mehr angemessen, auf diejenigen Assistenz-Aerzte, welche sich noch nicht im Genusse des Lieutenants-Servises befinden, die Bestimmungen des §. 10 über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen (Theil I. Kapitel VII. 1) anzuwenden, vielmehr muss denselben das Quartier-Bedürfniss nach Massgabe des §. 9 am angeführten Orte, oder, wo dieses nicht angängig ist, der chargenmässige Servis Behufs der Selbsteinmiethung gewährt werden. In Betreff der Wohnungs-Kompetenzen der kasernirten Unter-Aerzte muss es, nach Lage der Verhältnisse, bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben.

Noch ein, für solche Hülfsärzte, welche in Kasernen und Lazarethen wohnen und Civilpraxis treiben (wozu ja alle promovirten und approbirten Aerzte, mögen sie Assistenz- oder Unterärzte sein, und alle Wundärzte I. Klasse berechtigt sind), wichtiger Punkt ist der, dass solche Aerzte an der Eingangsthür der Kaserne und des Lazareths, selbst wenn sie beständig in solchen Gebäuden ihre Wohnung haben, ihr Schild, wie ein solches jeder Arzt hat, nicht anschlagen dürfen. Diese in einem Specialfalle von einem Intendanten in Betreff eines zum beständigen Wohnen im Lazareth verpflichteten Assistenz-Arztes geltend gemachte Verordnung, ist erst ganz neuerdings noch auch vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement aufrecht erhalten [2]).

X. Das Ausscheiden der Hülfs-Aerzte aus dem Dienste.

Scheidet ein einjähriger freiwilliger Arzt nach beendetem Dienstjahr, ein Unter- oder Assistenz-Arzt auf seinen Wunsch, oder nach abgeleisteter allgemeiner und besonderer Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere aus, so wird, sofern keine Invaliden-Beneficien resp. Pension beansprucht werden, die Entlassung vom General-Stabsarzte der Armee verfügt, nachdem dieselbe bei ihm auf dem Instanzenwege (durch den vorgesetzten Ober-Militärarzt und den betreffenden Korps-General-Arzt) beantragt worden. Sobald der Ober-Militär-Arzt das Entlassungs-Gesuch eines Hülfsarztes beim Generalarzte einreicht, hat er auch dem betreffenden Truppen-Kommandeur von der zu erwartenden Entlassung des qu. Hülfs-Arztes Meldung zu machen [3]). In dem Entlassungs-Attest ist die Dienstzeit bei den verschiedenen Truppentheilen genau anzugeben. Will ein, zum Dienst im stehenden Heere noch verpflichteter Arzt, wegen Dienstuntauglichkeit ausscheiden, so wird dasselbe Verfahren beobachtet, nur ist dem Entlassungs-Gesuch ein vorschriftsmässiges Unbrauchbarkeitsattest beizufügen. Alle diese Aerzte treten in das Beurlaubten-Verhältniss, resp. stehen sie noch unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Unterärzte haben sich bei ihrem Uebertritt zur Reserve und Landwehr bei den Bezirks-Feldwebeln, Assistenz-Aerzte mündlich oder schriftlich bei den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren zu melden, wozu sie auch im Entlassungs-Attest angewiesen werden.

[1]) Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 7. Juni 1854; Cirkular an d. General-Aerzte vom 20. Juni 1854.

[2]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 13. November 1861.

[3]) Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 23. Juni 1835 ad 3.

Die Entlassung aus allem Militärdienst eines, vom General-Stabsarzte ernannten (von 1848 bis 1852 geschah die Ernennung durch denselben) Assistenz-Arztes erfolgt durch diesen. — Die Entlassung eines, von Sr. Majestät dem Könige ernannten Assistenz-Arztes aus allem Militärdienst, sei es wegen zurückgelegten landwehrpflichtigen Alters oder Invalidität, sowie die Pensionirung eines Assistenz-Arztes, wird vom General-Stabs-Arzte mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts beantragt. Welches Verfahren bei der Invalidisirung der Assistenz-Aerzte und Unterärzte zu befolgen, sowie welche Pension, resp. welches Invaliden-Beneficium von denselben zu beanspruchen sei, ist früher bereits erörtert[1]). (Vergl. auch: Entlassung der einjährigen freiwilligen Aerzte.)

Alle Hülfsärzte (also auch die Unterärzte) beziehen bei ihrer Pensionirung noch das volle Gehalt etc. für den sogen. Gnadenmonat.

XI. Beerdigung.

Die Art und Weise der Beerdigung eines Hülfsarztes ist lediglich dem Ermessen des Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs anheimgestellt, indem hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen. Militärische Honneurs finden dabei ebenso wenig, wie bei jedem anderen Militärarzte Statt[2]).

XII. Der hülfsärztliche Dienst.

Im Allgemeinen.

Die Hülfsärzte (darauf, ob dieselben verheirathet sind, oder nicht, kann im Dienst keine Rücksicht genommen werden[3])) versehen ihren Dienst entweder unter der direkten Aufsicht und Obhut vorgesetzter Ober-Militär-Aerzte, oder sie sind mehr oder weniger in Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Dienstes selbstständig, oder sie fungiren geradezu als Ober-Militär-Aerzte. Stets selbstständig fungiren in ärztlicher Beziehung die Hülfsärzte einzeln stehender Eskadrons der Kavallerie-Regimenter und einzeln stehender Batterien der Artillerie-Brigaden. Erstere aber stehen noch unter der Kontrole ihrer Ober-Militär-Aerzte, welche die einzelnen Garnisonen jährlich 2 Male bereisen (cfr. Theil II. Kap. II.), die Lazarethe revidiren und welchen sie Rapporte und Berichte zu erstatten haben; während die Hülfsärzte detachirter Batterien etc., gleich den Ober-Militär-Aerzten, direkt unter dem Generalarzte stehen und nur dessen Kontrole unterworfen sind, so dass sie auch diesem direkt ihre Rapporte, Berichte, Meldungen etc. zugehen lassen. Bei solchen einzelnen Artillerie-Abtheilungen[4]) werden, mit Ausschluss der Untersuchung und Beurtheilung von Invaliden und Rekruten, welche, soweit sie nicht beim Stabe erfolgen kann, Seitens der Abtheilungs-Kommandos durch den zunächst stehenden Ober-Militär-Arzt zu veranlassen ist, die eigentlichen oberärztlichen Geschäfte, namentlich auch die Rapporterstattungen an den Abtheilungs-Kommandeur und an den Korps-General-Arzt, die Mitgliedschaft bei der Lazareth-Kommission und die Behandlung der Lazarethkranken etc. immer einem

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 25. Oktober 1822, 14. August 1846, 4. Juni 1853; Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 20. März 1831 ad 2, 6. November 1833 ad 3; Cirkulare an die General-Aerzte v. 20. September 1826, 30. Juli 1831; cfr. Theil II, Kap. I. E. und Kap. IV.

[2]) Allerh. Kab.-Ord. vom 29. Januar 1811; Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 17 März 1823.

[3]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 7. Januar 1827.

[4]) Cirkular an die General-Aerzte vom 22. März 1853.

Assistenz-Arzte übertragen, während die Rapporterstattung an die Batteriechefs, die Besorgung der Revierkranken und überhaupt der ganze sogenannte äussere Dienst dem anderen Assistenz- oder Unterarzte der Abtheilung zufällt, und, wo deren noch zwei vorhanden sind, unter dieselben gleichmässig vertheilt wird. Dem mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Geschäfte in vorgedachter Weise beauftragten Assistenz-Arzte können aber die Befugnisse eines Vorgesetzten der anderen Hülfsärzte der Abtheilung nicht eingeräumt werden; zur Aufrechterhaltung des kollegialischen Verhältnisses unter den Hülfsärzten der reitenden Artillerie-Abtheilungen erscheint es vielmehr angemessen, da, wo bei einer solchen mehrere Assistenz-Aerzte vorhanden sind, dieselben abwechselnd, etwa in vierteljährlichen Perioden, mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Geschäfte zu beauftragen. — Hinsichtlich des Dienstes der Ober-Militär-Aerzte und der, in Bezug auf den ärztlichen Dienst zu erstattenden Rapporte, Meldungen, Berichte und der zu führenden Listen etc., muss hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den betreffenden Abschnitt des vorigen Kapitels (Theil II. Kapitel II.) verwiesen werden. — Unter gewissen Verhältnissen sind die Hülfsärzte auch zur Ausstellung dienstlicher Atteste befugt; die desfallsige Bestimmung[1]) lautet:

„Dem Königl. General-Kommando des 5. Armee-Korps erwidert das Kriegs-Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 16. December 1859 unter Rückgabe der Anlage ergebenst, dass die Frage: „ob die Assistenz-Aerzte die Befugniss haben, Atteste in den Fällen auszustellen, wenn es aus Mangel an Zeit, oder anderer hindernder Umstände wegen, nicht möglich ist, den zunächst wohnenden Stabs- oder Ober-Stabsarzt mit der Ausfertigung solcher Atteste zu beauftragen", bejaht werden muss. Die heutigen Assistenzärzte sind als approbirte Aerzte, gleich den Civilärzten derselben Kategorie, nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, Atteste auszustellen, wenn sie als Sachverständige von den Landesgerichten, nach vorangegangener besonderer Vereidigung, dazu herangezogen werden. Dennoch ist es im Interesse des Dienstes nothwendig, dass die Ausstellung dienstlicher Atteste principiell den Ober-Militärärzten vorbehalten bleibt, und solche den Assistenzärzten nur ausnahmsweise, etwa bei Kommandos derselben zum Kreis-Ersatz-Geschäfte, zur Stellvertretung mangelnder, abwesender und erkrankter Ober-Aerzte, oder unter den, in obiger Frage beregten Umständen, übertragen wird[2])".)

An Instrumenten muss jeder Hülfsarzt besitzen und sich auf eigene Kosten beschaffen: die gebräuchlichen chirurgischen Tascheninstrumente incl. Lanzette oder Schnepper zum Aderlassen und Zahninstrumente[3]). — Aus den überzähligen Beständen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots ist für die Aerzte bei den Invaliden-Kompagnien[4]) seit 1833 ein Troikar zum Bauchstich und ein silberner männlicher Katheter in besonderem Etui überwiesen und bei den Utensilien des nächsten Lazareths inventarisirt. Diese, auf Staatskosten angeschafften Instrumente sind dessen Eigenthum, von den Aerzten gehörig zu konserviren und dem Amtsnachfolger zu übergeben. Die General-Aerzte haben bei ihren Reisen das Vorhandensein der Instrumente zu kontroliren. — Ausserdem soll jeder Hülfsarzt, incl. der einjährigen freiwilligen Aerzte, ein Exemplar der Pharmacopoea milit. borussica besitzen und sich dasselbe vom General-Arzt gegen

[1]) Kriegsm. Erl. v. 11. Februar 1860; Cirkular an die General-Aerzte v. 16 Februar 1860.

[2]) Es ist hierbei übrigens zu bemerken, dass die Assistenz-Aerzte, sobald ihnen der ärztliche Dienst bei Landwehrstämmen übertragen ist, Invaliditäts- etc. Atteste, gleich den Ober-Militär-Aerzten, ausstellen.

[3]) §. 5 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837; Cirkular an die Generalärzte vom 27. December 1858.

[4]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 18. Juli und 25. September 1833; Cirkular an die General-Aerzte vom 11. August 1833.

Erlegung von 5 Sgr. beschaffen[1]). — Weiter ist jeder etatsmässige Hülfs-Arzt im Besitze einer Instruktion für die Militärärzte vom 9. December 1858. Dieses Exemplar ist jedoch nicht sein Eigenthum, sondern geht bei Versetzungen etc. auf den Amtsnachfolger über[2]). — Für die, mit dem Unterricht der Lazarethgehülfen betrauten Hülfsärzte, sind Exemplare des Leitfadens zum Unterricht für die Lazarethgehülfen und der Instruktion für die Krankenträger-Kompagnie bei den Lazarethen inventarisirt[3]).

Der hülfsärztliche Dienst im Frieden.

A. Der Dienst in der Garnison.

1. Revierdienst.

Revierkrank werden diejenigen Soldaten genannt, welche sich zu unwohl fühlen, um den Dienst versehen zu können, resp. hieran durch äussere Verletzungen, Geschwüre etc. verhindert sind, aber doch nicht krank genug erachtet werden, um der Pflege im Lazareth zu bedürfen. Es richtet sich somit auch die Zahl der Revierkranken nach den verschiedenen Anstrengungen des Dienstes. — Der Modus, wie dem Arzte die Revierkranken vorgestellt werden, ist ein lokal sehr verschiedener. Im Allgemeinen werden dabei folgende Gesichtspunkte festgehalten: ein Soldat, welcher sich krank fühlt, meldet sich bei seinem Korporalschafts-Unterofficier; dieser macht dem Feldwebel der Kompagnie davon Anzeige und dieser lässt sämmtliche Kranke der Kompagnie dem Arzte durch einen Unterofficier Dujour vorstellen. Der Ort, wo die Untersuchung stattfindet, ist sehr verschieden; entweder geschieht dieselbe in der Kaserne, oder in der Wohnung des Arztes, oder im Lazareth; im letzteren Falle werden, wenn im Lazareth kein anderes geeignetes Lokal zu ermitteln ist, die Stuben der wachthabenden Aerzte dazu benutzt[4]). Auch die Zeit der Untersuchung ist eine lokal sehr verschiedene; dieselbe findet entweder vor dem Beginne des Dienstes, oder zu einer, vom Truppentheil ein für allemal festgesetzten Tagesstunde Statt. Bei den, in das Lazareth kommenden Kranken, hat der betreffende Arzt die Zeit der Untersuchung festzusetzen[4]). — Die Revierkranken werden bei jeder Kompagnie in ein besonderes Buch eingetragen; der Arzt fügt den Namen der Krankeit bei, und bestimmt die erforderlich erachtete Befreiung vom Dienst, oder aber die Aufnahme in das Lazareth. Die desfallsigen Anordnungen des Arztes sind strikt zu befolgen. — Es herrscht bei manchen Truppentheilen der Gebrauch, die Revierkranken gleich auf mehrere Tage vom Dienste zu befreien; es kann dieser Modus keineswegs empfohlen werden, da er leichter zu diagnostischen Irrthümern, die sich bei der oft mangelnden Zeit und den, meist wenig zu sorgfältigen ärztlichen Untersuchungen geeigneten Lokalitäten, nicht vermeiden lassen, führt und auch die nicht zu seltene Simulation mancher Kranken nicht gehörig verhindert; es ist daher besser, die Befreiung vom Dienst nur immer für einen Tag auszusprechen und sich die Kranken jeden Tag vorstellen zu lassen. — Dass die Untersuchung mit Sorgfalt und Umsicht vorzunehmen ist, um nicht zu milde, aber auch nicht inhuman zu verfahren, um Simulationen zu verhüten, aber auch nicht hinter jedem Revierkranken einen Simulanten zu sehen,

[1]) Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte vom 12. December 1834 ad 4; Erlass d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 16. Januar 1846.

[2]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 20. Mai 1859.

[3]) Erlass d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 24. Juni 1860, 16. December 1860.

[4]) §. 196 des Lazareth-Reglements.

ist selbstverständlich; die Dauer der Revierbehandlung (dieselbe ist durchaus nicht auf einen 3tägigen Zeitraum beschränkt) ist, wie schon im vorigen Kapitel des Weiteren auseinandergesetzt wurde, Sache des Arztes [1]).

Können Revierkranke zum Arzte nicht kommen, so hat er sich zu denselben zu begeben. — Um die Dispensir-Anstalten der Lazarethe nicht allzusehr mit Recepten zu überhäufen und den wachthabenden Aerzten nicht zu viele Kranke zu unbedeutenden Verbänden zuzuschicken, haben die, die Revierbehandlung leitenden Aerzte gewöhnlich einen kleinen Vorrath von Arzneimitteln und Verbandmitteln zum gewöhnlichen Gebrauche in ihrer Behausung etc. — Andere Arzneien werden aus den Dispensir-Anstalten verschrieben, wohin die betreffenden Kranken jedoch die erforderlichen Gefässe dazu mitzunehmen haben; zum Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln etc. haben sich die Revierkranken nach den Lazarethen zu begeben. — Da das Revierkranken-Buch von den wachthabenden Aerzten der Lazarethe geführt wird, so haben die Revierärzte die Verpflichtung, die erforderlichen Verzeichnisse der Revierkranken mit den nöthigen Notizen [2]) nach dem Lazarethe gelangen zu lassen und muss auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Revierkranke, und nicht nur diejenigen, welche Arzneien aus den Dispensir-Anstalten empfangen, in die betreffenden Listen aufzunehmen sind. Geschähe dies überall, so würde sich das Verhältniss der Lazareth- zu den Revierkranken ganz anders herausstellen, als es jetzt in den monatlichen Kranken-Rapporten erscheint. Neuerdings ist übrigens die Zahl der Revierkranken dadurch erhöht, dass auch alle diejenigen Augenkranken in die Monats-Rapporte aufgenommen werden müssen, welche nicht ärztlich behandelt, sondern nur beobachtet werden [3]). Bei Anfertigung der zu den Arzneigeldrechnungen gehörigen namentlichen Krankenlisten ist darauf zu sehen, dass in letztere nur solche Kranke aufgenommen werden, welche wirklich Arzneien empfangen haben. Es wird sich daher empfehlen, in den Revierkranken-Büchern eine Notiz darüber zu machen, ob ein Kranker Arzneien bekommen hat oder nicht.

2. Untersuchungen der Mannschaften auf Krätze und Syphilis.

Diese Untersuchungen müssen von den Hülfs-Aerzten vorgenommen werden; wie oft dieselben stattzufinden haben, entscheidet der Truppenbefehlshaber nach Uebereinkunft mit dem betreffenden Ober-Militärarzt [4]).

3. Vaccination und Revaccination. Untersuchung der Augenkranken, Untersuchung der Rekruten.

Bei diesen Dienstgeschäften werden die Ober-Militär-Aerzte von den Hülfsärzten unterstützt [5]).

4. Behandlung der kranken Soldatenfrauen und Kinder [6]).

Die Behandlung der kranken Soldatenfrauen und Kinder wird bei jedem Truppentheile einem Hülfsarzte übertragen und leitet dieser die Behandlung unter der Kontrole des Ober-Militärarztes, dem er von allen wichtigeren Krankheitsfällen Mittheilung macht. Der Hülfsarzt hat auch für die Eintragung dieser von ihm behandelten Kranken in die betreffende Liste zu sorgen.

[1]) Cirkular an die General-Aerzte v. 24. Juli 1853.
[2]) cfr. Theil II, Kapitel II., Krankenlisten.
[3]) Cirkular an die General-Aerzte v. 19. März 1861.
[4]) cfr. Theil II., Kap. XI., Krätze und Syphilis.
[5]) cfr. Theil II., Kap. I. A. und B; Kap. XI. Pocken und Augenkrankheiten.
[6]) cfr. Theil II., Kap. II. und Kap. VIII. B. §. 31.

Da die Arzneiverpflegung der Soldatenfrauen und Kinder im Kap. VIII. noch eingehend besprochen wird, so sei hier nur erwähnt, dass die Arzneien und Verbandmittel für dieselben nicht aus den Dispensir-Anstalten verabreicht, sondern die ersteren in den Stadt-Apotheken auf Rechnung des Truppentheils angefertigt werden. Zur unentgeltlichen Behandlung aller Soldatenfamilien sind sämmtliche Militärärzte ohne Ausnahme verpflichtet, die Verpflichtung hiezu geht aus ihrem Amte und ihrem Dienste hervor [1]).

5. Der Lazarethwachtdienst. (Reglement für Friedenslazarethe).

§. 98. Das persönliche Verhältniss der zu den Garnison-Lazarethen kommandirten Assistenz- und Unterärzte richtet sich nach den bestehenden Dienstreglements und Vorschriften und enthebt sie das Kommando bei den Lazarethen ihrer dienstlichen und Subordinations-Verhältnisse nicht.

§. 99. In ihrer Stellung zu den Lazarethen sind sie a) entweder, und zwar, wenn kein oberer Militärarzt vorhanden ist, Mitglied der Lazareth-Kommission, in welchem Falle sich ihr Verhältniss nach den Bestimmungen regelt, welche in den §§. 68 et seq. [2]) dafür angegeben sind, oder b) sie sind nicht Mitglied der Lazareth-Kommission, sondern blos zur Wahrnehmung des ärztlichen Wachtdienstes in das Lazareth kommandirt. In diesem Falle sind sie an die allgemeinen Anordnungen der Lazareth-Kommission gebunden und haben die unmittelbaren Anweisungen des ärztlichen Mitgliedes derselben resp. des der betreffenden Krankenstation vorstehenden oberen Arztes auszuführen. Zugleich aber müssen sie den Anordnungen der übrigen Mitglieder der Kommission, bei Berührung deren Ressorts, diejenige Folge geben, welche deren Stellung zu der Behörde, bei der sie Dienste leisten, erheischt, oder endlich aber c) sind dieselben in solchen Garnison-Orten, wo blos eine Kompagnie oder Eskadron steht, also auch nur ein Assistenz- oder Unterarzt vorhanden ist, Mitglied der Lazareth-Kommission und haben zugleich den ärztlichen Wachtdienst im Lazareth mit wahrzunehmen. Hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Lazareth gilt alsdann das vorstehend sub a Gesagte.

§. 100. Die Zahl der in ein Lazareth zu kommandirenden wachthabenden Aerzte hängt von dem Umfange desselben, insbesondere auch davon ab, ob verschiedene Truppentheile zur Garnison gehören. Die Bestimmung darüber, wieviel wachthabende Aerzte ein Lazareth haben und ob hiebei die Zahl der zum Lazareth-Verbande gehörigen verschiedenen Truppentheile, oder die Anzahl der im Lazareth bestehenden Krankenstationen massgebend sein soll, fällt dem Korps-General-Arzte und in weiterer Instanz dem General-Stabsarzte der Armee anheim.

§. 211. Wieviel Assistenz-Aerzte etc. zur Wahrnehmung des Lazarethwachtdienstes in die grösseren Lazarethe zu kommandiren sind, hängt von der Bestimmung des Korps-General-Arztes ab, der das Bedürfniss nach Anhörung der betreffenden oberen Militär-Aerzte sorgfältig zu prüfen und festzustellen hat. Dass die Zahl der wachthabenden Aerzte in den Lazarethen auf das Minimum beschränkt werde, einmal, damit sie nicht ohne Noth dem Dienst bei den Truppentheilen selbst entzogen, zum Anderen aber, damit dem Krankenpflege-Fonds unnöthige Kosten erspart werden, ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Zusatz. Bei dem jetzigen Minimal-Etat an Hülfsärzten können den Lazarethen weder so viele wachthabende Aerzte, als Truppentheile in der Garnison, noch so viel, als Krankenstationen sich in den Lazarethen befinden, gegeben werden. Schon in ziemlich bedeutenden Lazarethen wird man sich mit einem wachthabenden Arzte begnügen müssen und es bleibt, wo mehrere Ober-Militärärzte den Krankendienst in einem Lazarethe leiten, denselben nur übrig, von den Lazareth-Gehülfen sich bei ihren Kranken-Visiten begleiten zu lassen und denselben die erforderlichen Verordnungen zu diktiren, da der eine Hülfsarzt nicht alle Oberärzte begleiten kann. In Königsberg mit einer Garnison von mehr als 5000 Mann (7 Infanterie-Bataillone, 1 Kavallerie-Regiment, 6 Batterien, 3 Festungs-Kompagnien, 1 Train-Bataillon) mit 9 Ober-Militär-Aerzten und einem Lazareth für 250 Kranke, welche Zahl im Winter aber stets überschritten wird, befinden sich im Lazarethe auf Anordnung des Korps-Generalarztes des I. Armee-Korps, nur 2 wachthabende Aerzte, da die übrigen Hülfsärzte für den anderen Dienst erforderlich sind. Jeder dieser Aerzte hat die Erlaubniss, zum Mittagsessen

[1]) Allerh. K.-O. v. 12. September 1808; Kriegsmin. Cirkular v. 10. Oktober 1828 ad III, 2; Cirkular an d. General-Aerzte v. 12. November 1828; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 17. September 1856.

[2]) cfr. Theil II., Kap. II.

eine Stunde auszugehen, doch kann der zweite Hülfsarzt das Lazareth erst verlassen, wenn der erste zurückgekehrt ist. Zur Erholung können die wachthabenden Aerzte Abends von 5 bis 10 Uhr ausgehen und werden beide in dieser Zeit durch einen Hülfs-Arzt der Garnison vertreten. Diese Dujour wird von allen Hülfsärzten der Garnison der Reihe nach versehen; die wachthabenden Aerzte werden monatlich abgelöst. In Danzig besteht eine gleiche Einrichtung. Der Krankendienst im Lazareth wird auf diese Weise ohne Störung gehandhabt und wird mit dieser geringen Zahl wachthabender Aerzte auch noch den etwaigen Requisitionen von ausserhalb des Lazareths (bei Unglücksfällen etc.) genügt; es dürfte sich daher dieser Modus wohl empfehlen [1]).

Die Beschäftigungen eines wachthabenden Arztes sind nun folgende: Morgens vor der Kranken-Visite des oberen Militär-Arztes, besucht er die ihm übertragenen Krankenstationen und konstatirt den Zustand der Kranken, um dem Stationsarzte über dieselben Bericht erstatten zu können. Darauf besucht er die Station abermals mit dem vorgesetzten Arzte, referirt demselben und notirt sich dessen Verordnungen in Bezug auf Diät, Arznei, Verbände; alsdann trägt er die Ordinationen in die Ordinationsbücher ein, sorgt dafür, dass dieselben rechtzeitig nach der Dispensir-Anstalt befördert werden, macht die nothwendigen Verbände bei den Lazareth- oder den ihm zugesandten Revierkranken, oder sorgt dafür, dass dieses durch die Lazareth-Gehülfen geschieht und trägt den Zustand der Kranken in die, über dieselben geführten Journale, ein. Am Nachmittage untersucht er die neu zugegangenen Kranken, trägt deren Nationale in das vorgeschriebene Krankenbuch ein, fängt ein Journal über dieselben an und bestimmt sowohl die Station, auf welche sie aufgenommen werden, als auch die Diät für dieselben; auch macht er, wenn er es für erforderlich erachtet, die Arznei-Verordnung und benachrichtigt bei wichtigen Fällen den Ober-Militär-Arzt. Weiter ist die Anfertigung des Diätzettels für den nächsten Tag bis Nachmittags 5 Uhr und die richtige Führung des Revierkrankenbuchs seine Sache, auch hat er jedenfalls gegen Abend noch einmal die Krankenstation zu besuchen; er sorgt auch dafür, dass die, vom Ober-Militär-Arzt oder von ihm bei schweren Kranken für nöthig erachteten Tag- und Nachtwachen pünktlich versehen werden und revidirt dieselben, sowohl bei Tage, als bei Nacht. Vor der Entlassung eines Kranken unterschreibt er dessen Lazareth-Aufnahmeschein und berichtigt nöthigenfalls diesen, sowie das Special-Krankenbuch, hinsichtlich der Diagnose. Wegen der von ihm zu gestattenden Besuche bei den Kranken, siehe Theil II. Kapitel VIII.[2]) — Das Lazareth-Reglement schreibt im §. 94 noch vor, dass die Arznei- und Diät-Verordnungen durch den wachthabenden Arzt auf der Kopftafel am Krankenbette vermerkt werden. Dieses Beschreiben der Kopftafeln mit Bleiweiss wird aber wohl jetzt nirgends mehr von einem wachthabenden Arzte verlangt und ausgeführt, es wird dieses Geschäft vielmehr von den Lazareth-Gehülfen versehen, nur bleibt der Arzt natürlich für die Richtigkeit der Angaben auf den Kopftafeln verantwortlich und hat dieselben sorgfältig zu revidiren, damit durch Fehler auf denselben den Kranken keine Nachtheile erwachsen und Betrügereien verhütet werden. Uebrigens sind neuerdings (unter dem 20. August 1862) vom General-Stabs-Arzte Anträge auf definitive Abänderung der

[1]) Bei bedeutender Steigerung der Krankenzahl ist es neuerdings zugelassen, vorübergehend noch einen dritten Hülfsarzt als Aushülfe zur Lazarethwache heranzuziehen. — Die möglichste Verminderung der Zahl der wachthabenden Aerzte in den Lazarethen ist übrigens auch noch besonders durch den kriegsmin. Erl. vom 28. Februar und die Verfügung des General-Stabs-Arztes vom 19. März 1862, namentlich im Interesse einer weniger engen Lagerung der Kranken, angeordnet.

[2]) cfr. Theil II. Kap. II.; Funktionen der ordinirenden Aerzte.

§§. 94 und 95 des Lazareth-Reglements dahin gemacht, dass das Beschreiben der Kopftafeln und die Anfertigung der Diätzettel durch die Lazareth-Gehülfen unter der Kontrole und Verantwortlichkeit der ordinirenden und wachthabenden Aerzte zu geschehen habe. Betreffs des Eingebens der Arzneien ist vorgeschrieben [1]), dass Arzneien, von welchen die Kranken nicht öfter als 4 Mal täglich einzunehmen haben, nicht in den Krankenstuben stehen bleiben müssen, sondern zu den festgesetzten Stunden, in dem dazu bestimmten Medicinkasten aus der Wachtstube des Arztes durch einen Krankenwärter oder Lazareth-Gehülfen, in die Krankenstube gebracht und von dem Arzte selbst den Kranken eingegeben werden. (Diese Verordnung wird wörtlich jetzt nicht mehr ausgeführt und ist bei der geringen Zahl der wachthabenden Aerzte in grösseren Lazarethen geradezu unausführbar; der Arzt muss sich darauf beschränken, die Lazareth-Gehülfen Betreffs des Eingebens der Arzneien gehörig zu instruiren und kann sich höchstens sehr differente Arzneien zur eigenen Verabreichung resp. zur Verabreichung in seiner Anwesenheit vorbehalten). Nur solche Arzneien, von welchen öfter als 4 Mal täglich genommen werden soll, sind an dem Krankenbette zu belassen, von dem Arzte muss aber darauf gesehen werden, dass das Einnehmen von den Kranken selbst, oder das Verabreichen durch die dazu instruirten Lazareth-Gehülfen, oder durch andere damit beauftragte Personen, zu den vorgeschriebenen Zeiten geschehe. — Hat der wachthabende Arzt zugleich den Dienst in der Dispensiranstalt wahrzunehmen, so liegen ihm noch die desfallsigen Pflichten ob.

6. Der Dienst in der Dispensiranstalt.

Derselbe ist verschieden, je nachdem in der Dispensiranstalt Pharmaceuten angestellt sind, oder nicht. In ersterem Falle hat sich der zur Dispensiranstalt kommandirte Arzt nur um die Verbandmittel und deren Verausgabung, Verrechnung etc. zu kümmern, in letzterem Falle liegt ihm auch noch das Dispensiren resp. Dispensirenlassen der Arzneien und deren ordnungsgemässe Verrechnung ob. Sind mehrere Aerzte zur Dispensiranstalt beordert, so theilen sie sich, nach Anleitung des ärztlichen Vorstandes derselben, in die Geschäfte. Die Einrichtung der und die Geschäftsführung in den Dispensiranstalten bleibt einer späteren eingehenden Besprechung vorbehalten (siehe Kapitel VIII. dieses Theils), es sei hier daher nur Folgendes erwähnt: Zu Gehülfen [2]) bei den Geschäften in der Dispensiranstalt erhält der, der Dispensiranstalt vorstehende Ober-Militärarzt in den kleineren Lazarethen bis zu 7 Kompagnien oder Eskadrons den jedesmaligen wachthabenden Arzt, in den Lazarethen von acht Kompagnien und darüber, wo der wachthabende Arzt durch die Abwartung der grösseren Krankenzahl schon mehr beschäftigt ist, einen, aus den übrigen Hülfsärzten zu wählenden besonderen Gehülfen; in den Lazarethen von 16 Kompagnien und darüber aber 2 Gehülfen, und wenn es nöthig, so muss auch der eine oder der andere der wachthabenden Aerzte zur Aushülfe mit herangezogen werden, insofern die, in der Dispensiranstalt beschäftigten Lazarethgehülfen nicht einige Leistungen übernehmen können. Die Dauer dieser Hülfsleistung richtet sich nach der, alle 3 Monate erfolgenden Rechnungslegung und darf ohne dringende Ursachen nicht abgekürzt werden. Die Aerzte müssen zwar während dieses Kommandos (sofern sie natürlich nicht wachthabende Aerzte sind) den

[1]) §. 41 der Instruktion zur Versorgung etc.
[2]) Instruktion zur Versorgung etc. §. 8.

Dienst in den Kompagnien verrichten, jedoch von dem Parade- und Exercierdienste befreit bleiben. Wo zwei Aerzte als Gehülfen in der Dispensiranstalt beschäftigt sind, müssen beide zwar zur Zubereitung und Dispensirung der Arzneien herangezogen werden, dem Einen ist aber besonders das Rechnungswesen, dem Anderen die Instandhaltung der Dispensiranstalt selbst zu übertragen. Insoweit militärpflichtige Pharmaceuten ihre Militärpflicht, statt mit den Waffen, durch einjährigen freiwilligen Dienst in den Dispensiranstalten ablösen wollen, werden die, hiezu überwiesenen Individuen, als Apotheken-Gehülfen, vorzugsweise in den Dispensiranstalten der grösseren Garnison-Lazarethe und demnächst auch in den Dispensiranstalten einzelner Regiments-Lazarethe, angestellt, wo sie, gleich den, im Lazareth beschäftigten Hülfsärzten, unter der allgemeinen Aufsicht der Lazareth-Kommission und unter der speciellen Aufsicht des verantwortlichen ärztlichen Vorstandes der Dispensiranstalt, mit dem Dispensiren der Arzneien und dem, darauf Bezug habenden Rechnungswesen zu beschäftigen sind [1]. Neben einem solchen Pharmaceuten müssen jedoch, nach Massgabe der vorgedachten Bestimmung, immer noch wechselsweise einer oder zwei aus der Zahl der Hülfsärzte zum Dienste in der Dispensiranstalt herangezogen werden, damit diese sich, unter Anleitung des Pharmaceuten, in dem Dispensiren der Arzneien die nöthige Kenntniss und Fertigkeit erwerben, so dass sie sich im Kriege und auf Märschen und überhaupt, wenn ihnen kein Pharmaceut zur Seite steht, auch allein zu helfen wissen. Der Bandagen-Verkehr in der Dispensiranstalt und die Anfertigung der Verbandmittel-Berechnung, bleibt stets, auch wo Pharmaceuten angestellt sind, Sache des Hülfsarztes.

Zu dieser, 1837 erlassenen Verordnung kamen später noch mehrere, dieselbe in Erinnerung bringende, in denen immer darauf hingewiesen wurde, dass die Hülfsärzte in grösseren Garnisonen wechselsweise zum Dienst in der Dispensiranstalt herangezogen werden sollen, um sich, unter Anleitung der Pharmaceuten, im Dispensiren der Arzneien zu üben [2]. In der neueren Zeit ist man von einer strengen Befolgung dieser Vorschriften abgekommen [3]; in jedem grösseren Lazarethe sind Volontär-Pharmaceuten angestellt, ein Hülfsarzt wird mit den Geschäften in der Bandagenkammer (oft mehrere Jahre hintereinander) beauftragt und es wird durchaus kein Gewicht darauf gelegt, dass sich die Hülfsärzte im Dispensirgeschäft üben sollen; in kleineren Lazarethen, wo keine Pharmaceuten angestellt sind, hat der jedesmalige wachthabende Arzt den vollen Dienst in den Dispensiranstalten, unter Beihülfe der Lazarethgehülfen, wahrzunehmen und hat so Gelegenheit genug, das Dispensirgeschäft, den Geschäftsgang in den Dispensiranstalten und das damit verbundene Rechnungswesen, kennen zu lernen, eine Kenntniss, die in grossen Garnisonen freilich oft nicht erlangt wird.

7. Unterricht der Lazarethgehülfen und Krankenwärter.

Unter der Leitung der oberen Militärärzte werden die Hülfsärzte (entweder die lazarethwachthabenden oder mit diesem Dienst besonders beauftragten Hülfsärzte) mit dem Ertheilen des Unterrichts an die Lazarethgehülfen und Krankenwärter betraut; worin diese Leute zu unterrichten sind, findet sich in Theil II, Kap. VI. und VII. des Näheren an-

[1]) Cfr. Theil II, Kap. V.

[2]) Cirkulare an die General-Aerzte vom 15. August und 29. August 1840; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 10. December 1845 ad 2.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 20. Februar 1854.

gegeben. Im 1. Armee-Korps werden über die einzelnen Unterrichtsstunden Protokolle geführt, in denen das jedesmal Gelehrte, sowie die Namen der anwesenden und fehlenden Lazarethgehülfen (für das Fehlen sind die Gründe mitzutheilen) angegeben sind, und welche dem Generalarzte vierteljährlich zur Kontrole vorgelegt werden.

8. Der Dienst in dem generalärztlichen Bureau.

Der dem Generalarzt als Bureaugehülfe beigegebene Assistenzarzt ist von allen hülfsärztlichen Dienstleistungen in- und ausserhalb der Garnison befreit und wird nur im Bureaudienst verwendet. Sein Dienst bedarf keiner näheren Schilderung, der Umfang desselben ergiebt sich aus der Darstellung des Geschäftsumfanges der Korps-Generalärzte (siehe Kap. II)

B. Der Dienst ausserhalb der Garnison.

1. Anwesenheit der Hülfsärzte bei den Truppenübungen.

a. Nach den bestehenden Bestimmungen[1]) soll bei dem Ausrücken einzelner Truppenabtheilungen zu Exerzier-, Marsch und anderen Uebungen stets ein Assistenz- oder Unterarzt die Truppen begleiten. Dies ist bisher auch insoweit zulässig gewesen, als jedes Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment mit 4 Unterärzten versehen war. Nachdem jedoch durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1852 die Zahl der Hülfsärzte um die Hälfte vermindert worden ist, wird sich diese Massregel ohne Gefährdung des eigentlichen Krankendienstes in der Garnison und ohne Ueberbürdung der Assistenz- und Unterärzte nicht mehr überall ausführen lassen, zumal die disponible Zahl durch nothwendige Kommandos, Beurlaubungen und Krankheitsfälle oft noch unter den neuen Etat herabsinken wird. Damit nun die Assistenz- und Unterärzte dem eigentlichen Krankendienste nicht entzogen und für denselben tüchtig erhalten werden, hat der Chef des Militär-Medicinal-Wesens darauf angetragen, dass dieselben bei denjenigen Truppentheilen, denen nicht etwa noch Unterärzte über den Etat aus der Zahl der Ueberzähligen zugetheilt sind, von dem weniger wesentlichen äusseren Dienste, wie er den ehemaligen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen oblag, so weit als möglich entbunden und statt ihrer den Truppen bei Exerzier-, Marsch- und Schiessübungen, beim Baden u. s. w. geübte Lazarethgehülfen mitgegeben werden möchten, welche letztere mit den nöthigen ersten Hülfsleistungen bei plötzlichen Erkrankungen, bei Lebensgefahren und Verletzungen, sowie mit den Krankentransporten hinreichend vertraut und mit den erforderlichen Labemitteln und Verbandgegenständen versehen sind. Diesem, von den Umständen gebotenen Antrage kann das Ministerium seine Zustimmung nicht versagen und stellt dem Königl. General-Kommando ergebenst anheim, hiernach die Truppen gefälligst mit Anweisung zu versehen.

b. Speziellere Bestimmungen[2]) über die Heranziehung der Assistenz- und Unterärzte zum äusseren Dienst bei den Truppen, als die in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 5. April 1853 gegebenen, werden sich, bei der Unmöglichkeit, die Assistenz- und Unterärzte von diesem Dienst ganz zu entbinden, nicht wohl treffen lassen; es wird vielmehr, in Ausführug des gedachten Erlasses, bei den verschiedenen Truppen stets ein ungleiches Verfahren, je nach der Zahl der zum Dienste vorhandenen Hülfsärzte und der Anwesenheit oder dem Mangel hinreichend befähigter Lazarethgehülfen bei denselben, stattfinden und den Ober-Militärärzten der Truppen, beziehungsweise den Korps-General-Aerzten, überlassen bleiben müssen, durch Vermittelung bei den Truppen-Kommandeuren, resp. bei den Königl. General-Kommandos, etwanigen Ueberbürdungen der Assistenz- und Unterärzte mit solchen, weniger wesentlichen Dienstfunktionen vorzubeugen und abzuhelfen. Eine höhere Entscheidung der Frage, ob die Assistenz- und Unterärzte überhaupt bei Paraden zu erscheinen verpflichtet seien, und welchen Platz sie bei denselben einzunehmen haben, nachzusuchen, kann ich nicht für angerathen halten, da diese Entscheidung vermuthlich den Aerzten grössere Unannehmlichkeiten bereiten dürfte, als die Nothwendigkeit, sich in dieser Beziehung dem eingeführten Gebrauche und den Anordnungen der Truppenbefehlshaber zu fügen. Ungehörigkeiten, wie die beispielsweise angeführte Aufstellung der Aerzte mit den Lazarethgehülfen in eingerichteter Linie, durch die Königl. General-Kommandos abzustellen und zu verhüten, muss der Vermittelung der Herren Korps-Generalärzte überlassen bleiben.

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 5. April 1853, Cirkular an die General-Aerzte v. 15. April 1853.
[2]) Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens vom 29. December 1854.

c. Bei der stattgefundenen Neuformation [1]) der Armee hat der Etat der Hülfsärzte für die einzelnen Truppentheile wiederum ermässigt werden müssen. Hieraus entspringt für die Folge noch eine dringendere Nothwendigkeit, die Hülfsärzte der eigentlichen Krankenpflege, soweit es irgend zulässig erscheint, nicht durch Heranziehung zu dem den Lazarethgehülfen zu übertragenden minder wichtigen äusseren Dienste zu entziehen. Das Kriegsministerium ersucht das Königl. General-Kommando hierdurch ergebenst, die diesen Gegenstand betreffenden Erlasse vom 5. April 1853 (siehe ad a) und vom 21. September 1859 (siehe weiter unten ad 3) den Truppen erneuert in Erinnerung bringen und demgemäss den ärztlichen Dienst in den einzelnen Garnisonorten, unter Zuziehung des Korps-Generalarztes, entsprechend regeln zu wollen.

2. Begleitung der Truppen beim Ausmarsch aus der Garnison.

Im Allgemeinen bestimmen die Truppenbefehlshaber, nach Uebereinkommen mit den Ober-Militärärzten, welche Hülfsärzte die Truppen beim Ausmarsche begleiten und welche in der Garnison zurückbleiben sollen. Die hieraus möglicherweise entspringenden Inconvenienzen werden im 1. Armee-Korps dadurch vermieden, dass der Generalarzt einzig und allein hierüber entscheidet.

3. Begleitung von Truppen-Kommandos [2]).

Auf den von dem General-Stabsarzte der Armee an das Allgemeine Kriegs-Departement gerichteten Antrag vom 5. September 1859 modifizirt das Kriegsministerium den Erlass vom 18. Juli 1833,

(welcher lautet: „Die Militärärzte haben mit dafür zu sorgen, dass bei Truppen-Detachements, welche die Stärke einer Kompagnie erreichen, und deren Unterbringung auf Märschen nicht immer in Städten zu bewirken ist, wo sie ärztliche Hülfe vorfinden, ein Chirurgus kommandirt werde" [3]))

dahin, dass es bei Märschen von Truppen-Kommandos über die Stärke einer Kompagnie hinaus allein dem Urtheil der betreffenden Korps-Generalärzte überlassen bleiben soll, ob zur Begleitung des Detachements ein Arzt oder ein Lazarethgehülfe zu kommandiren ist. Werden indessen geschlossene Truppentheile zu irgend einem Zweck aus ihren Standquartieren auf mehrtägige Dauer detachirt, so ist denselben stets ein Arzt beizugeben. — Bei der geringen Zahl von Hülfsärzten werden Rekruten- und Reservetransporte etc., sofern sie nicht etwa nach entlegenen Provinzen befördert werden, in welchem Falle ihnen gewöhnlich, auf den Befehl des General-Kommandos, ein Arzt beigegeben wird, meist durch Lazarethgehülfen, oder, wenn sie nur kleine Strecken zurücklegen und ihre Zahl sehr gering ist, gar nicht begleitet.

Zusatz zu 1—3. Mitführung von Arzneien auf Märschen [4]).

Wenngleich laut Allerhöchster Kab.-Ordre vom 21. April 1853 nunmehr die Hülfsärzte bei den Truppen zu Fuss davon entbunden sind, die vorgeschriebenen Arzneien und Verbandmittel auf dem Marsche selbst zu tragen, so ist es doch keineswegs zulässig, dass dieselben, wenn sie die Truppen auf Märschen begleiten, sich ohne alle Arzneien und Verbandmittel befinden; es hat vielmehr ein jeder derselben, um in vorkommenden dringenden Fällen augenblicklich die nöthige Hülfe leisten zu können, neben seinem, mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und gestrichenem Pflaster versehenen Taschenverbandzeuge, und — insofern

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 29. Januar 1861, alin. 1 u. 2.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 21. September 1859.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 23. Juli 1833; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 6. November 1833 ad 1.

[4]) Cirkular an die Generalärzte v. 24. December 1853.

er nicht mit der Lanzette Ader zu lassen gewöhnt ist — dem Aderlasszeuge, noch ein Fläschchen mit 2 Drachmen Tinct. opii simpl., ein solches mit 4 Drachmen Spiritus sulphurico-aethereus und ein drittes mit 2 Drachmen Liquor ammonii caustic. und ausserdem 2 Dosen Pulvis e tartaro stibiato und eben so viele von Pulv. ipecacuanhae cum tartaro stibiato, sowie 2 Stück dreiellige Zickelbinden und ein (resp. aus der Tasche eines Lazarethgehülfen zu entnehmendes) Tourniquet auf dem Marsche bei sich zu führen.

4. Kommando von der Linie zur Landwehr[1]).

Diese Kommandos werden jetzt kaum jemals bei der heutigen Heeresformation vorkommen, früher erfolgten dieselben, soweit die Zahl der vorhandenen Hülfsärzte ausreichte, zu den 14tägigen Landwehrübungen, da zu diesen Aerzte des beurlaubten Standes nicht herangezogen werden durften. Zu diesen Uebungen durften auch Lazarethgehülfen mit herangezogen werden, dieselben aber irgendwie in Stelle der Hülfsärzte zu verwenden, wo es sich nicht um den sogenannten Aussendienst, sondern um den wirklichen Krankendienst handelte, war bei der Landwehr ebenso wenig statthaft, als bei den Truppen der Linie. Einberufene Wehrmänner werden, sofern sie sich krank melden, ärztlich untersucht; Unbrauchbare werden sofort wieder entlassen.

5. Kommando zu den Krankenträger-Kompagnien.

Der Dienst bei denselben ergiebt sich aus Kapitel X dieses Theiles.

6. Kommando zum Kreis-Ersatz-Geschäft.

Von jeher sind Hülfsärzte in Stellvertretung erkrankter Ober-Militär-Aerzte zur Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei den Kreis-Ersatz-Commissionen herangezogen worden, und geschieht dies auch noch fortwährend. Welche Funktionen dabei zu erfüllen sind, ist in Theil II, Kap. I. ausführlich angegeben; hier sollen nur einige neuere Bestimmungen über die Kommandos der Hülfsärzte zu diesem Geschäfte Platz finden.

1) Kommandos von Unterärzten zum Ersatzgeschäfte dürften wohl nur höchst selten vorkommen; geschähe es, so würden hierzu doch nur promovirte und approbirte Unterärzte zu verwenden sein[2]).

2) Auch Assistenzärzte der Linientruppen, womöglich promovirte und solche Assistenzärzte, deren Persönlichkeit und bewährte Diensttauglichkeit das erforderliche Vertrauen einflösst, sind zu den ärztlichen Geschäften bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu verwenden, sofern die dienstlichen Verhältnisse dies erheischen und zulassen[3]).

3) Bei Beorderung von Stellvertretern der Ober-Militärärzte der Provinzial-Armee-Korps zu dem Kreis-Ersatzgeschäft sollen die (jetzt nicht mehr bestehenden) Garde-Landwehr-Bataillonsärzte, welche sich im betreffenden Korps-Bezirke befinden, im Vorzuge vor den Assistenzärzten der Linie, zu diesem Geschäfte herangezogen werden[4]).

4) Da nach einer kriegsministeriellen Bestimmung zu den Kreis-Ersatzgeschäften die Assistenzärzte nur in besonders dringenden Fällen als Stellvertreter herangezogen werden sollen, wenn sie mit diesen Geschäften sich schon einmal bekannt gemacht haben, so ist angeordnet, dass den Assistenzärzten angerathen werden soll, falls sie noch keine Gelegenheit gehabt, das Ersatzgeschäft kennen zu lernen, die alljährliche Anwesenheit der Kreis-Ersatz-Kommission an ihren Garnisonorten zu benutzen und, mit Erlaubniss der Mitglieder der gedachten Kommission, öfter bei den Geschäften derselben zugegen zu sein, oder sich auch wohl persönlich an demselben zu betheiligen[5]).

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 30. Januar 1826, 28. Mai 1853; Cirkular an die General-Aerzte v. 3. resp. 16. Juni 1853.

[2]) Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 14. Juli 1852.

[3]) Kriegsmin.-Erl. v. 30. April 1853; Circular an die General-Aerzte vom 7. Mai 1853.

[4]) Circular an die General-Aerzte v. 20 Mai 1853.

[5]) Kriegsmin. Erl. v. 4. Mai 1857; Cirkular an die General-Aerzte vom 9. Mai 1857.

Der hülfsärztliche Dienst bei der Mobilmachung und im Kriege.

Im Allgemeinen wird der Dienst im Kriege nicht wesentlich geändert, es sind deshalb nur einzelne Punkte hier noch hervorzuheben:

1. Kommando zu den Landwehr-Bataillonen[1]).

Bei eintretender Mobilmachung wird nach jedem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ein Assistenz-Arzt zur vorübergehenden Dienstleistung entsendet. Dieser Arzt hat die einberufenen Landwehrleute vor ihrer Absendung zu den betreffenden Truppentheilen zu untersuchen.

2) Aerzte der Krankenträger-Kompagnie.

Ueber den Dienst derselben siehe Theil II., Kap. X.

3. Aerzte bei den Proviant- und Feldbäckerei-Kolonnen.

Das ärztliche Personal wird den Kolonnen, von denen jede einen Assistenzarzt hat, ebenso wie den übrigen Truppentheilen, durch den Korps-Generalarzt überwiesen. Die Assistenzärzte sind dem Train-Kommandeur, resp. dem Führer der betreffenden Train-Abtheilung und dem Generalarzt des Korps untergeordnet. Ihre Rechte und Pflichten sind die der übrigen Assistenzärzte. Ausser der Behandlung der Kranken und deren Versorgung mit Arzneien und Verbandmitteln haben sie für die Füllung des Medicinkastens mit den vorgeschriebenen Arzneien und Verbandstücken zu sorgen, und sind dieselben ihrer speciellen Verantwortlichkeit anvertraut. Behufs Erlangung des Ersatzes für abgängig werdende Arzneien und Verbandmittel haben sich die Assistenzärzte direkt an die betreffende Feld-Lazareth-Verwaltung zu wenden[2]).

4. Dienst-Anweisung für die Hülfsärzte bei den Feldlazarethen[3]).

§. 1. Die Hülfsärzte (Assistenzärzte) bei den Feldlazarethen sind zunächst den ordinirenden Aerzten und in weiterer Instanz dem vorstehenden Stabsarzt untergeordnet, deren Befehle und Anordnungen sie pünktlich zu befolgen haben.

§. 2. Gegen die Kranken und Verwundeten sollen sie ein ruhiges und ernstes, zugleich aber liebreiches und menschenfreundliches Betragen beobachten und nach allen ihren Kräften bemüht sein, deren Leiden zu mildern.

§. 3. Sie haben die Lazarethgehülfen und Krankenwärter über Alles zu belehren, was auf die angemessene Wartung und Pflege Bezug hat und ihnen die Ausübung ihres schweren Berufs durch eine humane und freundliche Behandlung zu erleichtern. Absichtliche Vernachlässigung des Dienstes oder sonstige Vergehen der Lazarethgehülfen und Wärter haben sie der Kommission, resp. der Abtheilungsverwaltung zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. 4. Auf der Krankenstation wird von dem damit beauftragten Hülfsarzte eine Spezial-Krankenliste geführt, wozu gedruckte Formulare vorhanden sind, in welcher jeder neuankommende Kranke namentlich eingetragen wird und die in den verschiedenen Rubriken vorgeschriebenen Notizen vermerkt werden. Jeder von der Station abgehende Kranke — mag dieser Abgang durch Genesung, Verlegung in ein anderes Feldlazareth, durch Invalidität, Desertion oder Tod erfolgen — wird in dieser Liste ausgetragen. Sie bildet hinsichtlich der täglich für die Station verschriebenen Portionen eine vollständige Kontrole, weshalb sie durchaus genau und pünktlich geführt werden muss.

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 29. Januar 1861, alin. 3.

[2]) §§. 5, 6, 12, 88 und 89 der Dienst-Anweisung für das Train-Bataillon eines Armee-Korps im Kriege v. 13. April 1859; Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde v. 1855, S. 133; Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln v. 1837, §. 65.

[3]) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde; S. 162 bis 165, Dienst-Anweisung No. XVI.

§. 5. Ausser dieser Liste haben die Hülfsärzte auch noch über jeden Kranken ein Journalblatt, wozu die Formulare gleichfalls verabreicht werden, zu führen, welches die nöthigen Notizen über den Anfang und Verlauf der Krankheit, über das ärztliche Verfahren, die verabreichten Arzneien und Verpflegung enthält. Bei Verlegung der Kranken in andere Stationen oder Feldlazarethe werden die Journalblätter der betreffenden Individuen mit abgegeben. Die Hülfsärzte haben sie daher am Tage vor dem Abgange der Kranken und zwar des Morgens, nach Beendigung der Visite, dem ordinirenden Arzte der Station zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

§. 6. Bei den von dem ordinirenden Arzte zu machenden Kranken-Visiten begleiten ihn die Hülfsärzte von Lagerstelle zu Lagerstelle und notiren in dem Journalblatt Alles genau, was für jeden Kranken verordnet wird.

§. 7. Auf der Station der Verwundeten lassen die Hülfsärzte durch die Lazareth-Gehülfen vor Anfang der Visite den Verband-Apparat in gehörige Bereitschaft setzen, damit es beim Verbande selbst, welchen sie nach der Anweisung des ordinirenden Arztes zu besorgen haben, an nichts fehle. Wegen der erforderlichen Verband-Gegenstände, wovon auf der Station stets ein angemessener kleiner Vorrath unter Verschluss gehalten wird, wenden sie sich an ihren Vorgesetzten.

§. 8. Unmittelbar nach beendetem Krankenbesuche trägt der dazu bestimmte Hülfsarzt aus den in den Journalblättern aufgezeichneten Arznei-Verordnungen den Arzneibedarf in das Defektbuch der Station zusammen, legt dasselbe dem ordinirenden Arzt zur Revision und Unterzeichnung vor und sendet das Defektbuch hiernächst unverzüglich an die Apotheke des Lazareths.

§. 9. Nachdem dies geschehen ist, schreiben (resp. lassen schreiben) die Hülfsärzte auf die über einer jeden Lagerstelle hängende Kopftafel die verordnete Arznei, besorgen die für einzelne Kranke verordneten Aderlässe, und sehen darauf, dass die Applicirung von Klystieren, Senfteigen, Vesikatorien, Blutegeln, Schröpfköpfen u. s. w. durch die Lazarethgehülfen ordnungsmässig besorgt werde.

§. 10. Sie sorgen ferner dafür, dass die Arzneien zu gehöriger Zeit aus der Apotheke abgeholt, nach der Station gebracht und unter Aufsicht vertheilt werden, und dass diejenigen Arzneien, von welchen die Kranken nicht öfter als 4 mal täglich einzunehmen haben, ihnen durch die Lazareth-Gehülfen eingegeben werden. Solche Arzneien, von welchen täglich öfter als 4 mal genommen werden soll, sind an dem Krankenbette zu belassen; die Hülfsärzte sehen aber darauf und lassen durch die Lazareth-Gehülfen darauf halten, dass das Einnehmen von den Kranken selbst oder das Eingeben durch die Krankenwärter zu den vorgeschriebenen Zeiten geschehe.

§. 11. Die Hülfsärzte haben mit darauf zu sehen, dass die Kranken gehörig gereinigt und verpflegt werden, und wenn gegen das Eine oder das Andere begründete Ausstellungen stattfinden, davon dem ordinirenden Arzt Anzeige zu machen. Sie haben die Kranken, respective Verwundeten ihrer Abtheilung regelmässig vor der Visite des ordinirenden Arztes, und zwar des Morgens im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr zu besuchen, sich dabei von jeder in dem Zustande der Kranken eingetretenen Veränderung zu überzeugen und dem ordinirenden Arzt zu einer von demselben zu bestimmenden Zeit, respective bei der Visite von dem Befunde Rapport zu erstatten.

§. 12. Ueber die für die Kranken verordnete Diät hat der dazu bestimmte Hülfsarzt für jede Station eine Diätverordnung anzufertigen, selbige dem ordinirenden Arzt zur Unterschrift vorzulegen und dieselbe vor 6 Uhr Abends nach dem Receptions-Bureau zu senden. Für die Kranken, welche nach 6 Uhr Abends ins Feldlazareth kommen, müssen Extra-Diät-Verordnungen angefertigt werden.

§. 13. Die zum du jour-Dienst ins Lazareth kommandirten Hülfsärzte dürfen sich ohne Erlaubniss des ordinirenden Arztes und ohne von einem Andern vertreten zu sein, nicht aus der Anstalt entfernen. Sie müssen eben so wie diejenigen, welche etwa zu Nachtwachen besonders kommandirt werden, immer bereit sein, bei unerwarteten Vorfällen augenblicklich die erforderliche Hülfe zu leisten und haben von diesen nach Umständen sogleich ihrem nächsten Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§. 14. Bei Kranken-Transporten dürfen sie die Patienten nicht verlassen und müssen ihnen sowohl während des Marsches, als auch in den Nacht-Quartieren mit Unterstützung des oder der ihnen beigegebenen Gehülfen die nöthige Hülfe leisten. Nachdem sie mit dem Transporte an Ort und Stelle angekommen sind und die Kranken gehörig übergeben haben, ist es ihre Pflicht, ohne Zeitverlust wieder zu ihrem Lazareth zurückzukehren.

Da auch die — ordinirenden — Oberärzte der Feldlazarethe aus den Assistenzärzten der Linie und Landwehr hervorgehen, so folgt hier noch

5. Dienst-Anweisung für die ordinirenden Aerzte, respective den zweiten Stabsarzt und die Ober-Aerzte bei den Feld-Lazarethen[1].

§. 1. Die ordinirenden Aerzte bei einem Feldlazareth, resp. der zweite Stabsarzt und die Oberärzte besorgen und leiten die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten, welche sich in der ihrer Fürsorge anvertrauten Kranken-Station befinden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, unter der speciellen Aufsicht und nach den besondern Anordnungen des vorstehenden Stabsarztes.

§. 2. Dem Letzteren, welcher jedem der ordinirenden Aerzte nach seinem Ermessen einen Wirkungskreis anzuweisen hat, sind diese in allen dienstlichen Beziehungen untergeordnet, und verbunden, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Behandlung eines jeden speciellen Krankheits-Falles selbst, indem bei hierin differirenden Ansichten der ordinirende Arzt die Behandlung oder Operation nach der Vorschrift des vorstehenden Stabsarztes zu besorgen hat.

§. 3. Die ordinirenden Aerzte sind daher nicht nur verbunden, den die Station besuchenden vorstehenden Stabsarzt auf die etwa vorhandenen wichtigeren Krankheitsfälle besonders aufmerksam zu machen, und ihn darüber, sowie über vorzunehmende wichtige chirurgische Operationen zu Rathe zu ziehen, sondern sie haben dem vorstehenden Stabsarzte auch ausser dieser Zeit auf Verlangen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, über dergleichen Kranke Rapport abzustatten. Von der Bestimmung des vorstehenden Stabsarztes hängt es ab, ob er die vorkommenden wichtigeren Operationen selbst verrichten oder solche dem zweiten Stabsarzte überlassen, oder sie durch einen Oberarzt unter seiner speciellen Aufsicht machen lassen will.

§. 4. Die auf der Station beschäftigten Hülfsärzte sind dem ordinirenden Arzte speciell untergeordnet und seinen Anordnungen in Allem die strengste Folge zu leisten verbunden.

Ebenso sind der Revier-Aufseher, die Lazareth-Gehülfen und die Krankenwärter der Station verpflichtet, den Anordnungen des ordinirenden Arztes, in Bezug auf die Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten zu jeder Zeit pünktlich nachzukommen.

§. 5. Etwaige Beschwerden gegen die Dienstführung dieses Personals haben die ordinirenden Aerzte in den täglichen Konferenzen dem vorstehenden Stabsarzte vorzutragen, welcher die geeigneten Massregeln ergreifen wird, um jeden für die Kranken und Verwundeten daraus sich etwa ergebenden Nachtheil abzuwenden.

§. 6. Die ordinirenden Aerzte besuchen die ihnen zur Behandlung anvertrauten Kranken mindestens zweimal täglich; nämlich des Morgens im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr und des Nachmittags um 5 Uhr.

Bei diesen Besuchen begleiten sie der Hülfsarzt und der Revier-Aufseher der Station, und hat Ersterer Alles, was hinsichtlich des ärztlichen Dienstes, der Arznei und Diät von dem ordinirenden Arzt verordnet wird, Letzterer die übrigen auf die Wartung, den Wechsel der Leib- und Bettwäsche, die zu gebenden Bäder u. s. w. bezüglichen Anordnungen aufzuzeichnen.

§. 7. Die Arznei-Verordnungen, bei denen sich die ordinirenden Aerzte an die Vorschriften der Militär-Pharmakopöe zu halten und der Einfachheit zu befleissigen haben, werden bei der Morgen-Visite für den laufenden Tag gemacht, und in der Regel so eingerichtet, dass der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arznei-Portion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite und überhaupt zu jeder Zeit Arznei-Verordnungen gemacht werden.

§. 8. Die Diät für die Kranken bestimmt der ordinirende Arzt jedesmal bei der Nachmittags-Visite für den nächsten Tag. Er hält sich hierbei — sowohl was die gewöhnliche, als aussergewöhnliche Kost anlangt — an die Bestimmungen des Beköstigungs-Regulativs (Nro. XXV.) sowie an den im voraus für jeden Tag entworfenen Küchenzettel und wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Extra-Diät-Verordnung in soweit beschränken, als es die Rücksicht auf das Wohl der Kranken und Verwundeten zulässig macht.

§. 9. Sowohl die Arznei-Verordnung, als die Diät lässt der ordinirende Arzt von dem Hülfsarzt (resp. von den Lazareth-Gehülfen unter der Verantwortlichkeit des Hülfsarztes) auf der über jeder Lagerstelle hängenden Kopftafel notiren.

Die Richtigkeit der von dem Letztern nach beendeter Visite in das Ordinationsbuch der Station einzutragenden Arznei-Verordnungen, sowie der von demselben zusammengestellten Diät-Verordnung hat der ordinirende Arzt jedes Mal zu untersuchen und durch seine Unterschrift zu beglaubigen, auch darauf zu halten, dass beide zu

[1]) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde; Dienst-Anweisung Nr. XV. S. 157—162.

rechter Zeit resp. in die Feldapotheke und in das Receptions-Bureau befördert werden. Für Kranke und Verwundete, die nach 6 Uhr Abends bis zur Nachmittags-Visite des anderen Tages im Feldlazareth ankommen, werden Extra-Diät-Verordnungen angefertigt, welche der ordinirende Arzt demnächst ebenfalls zu unterzeichnen hat.

§. 10. Bei Austheilung der Speisen und Getränke muss der ordinirende Arzt sich auf der Station ab und zu einfinden, um sich davon zu überzeugen, dass die Kranken das ihnen Verordnete wirklich zu rechter Zeit und in guter Qualität erhalten. Etwa zu machende Ausstellungen hat derselbe in der täglichen Konferenz dem vorstehenden Stabs-Arzte mitzutheilen, welcher wegen der nöthigen Remedur das Weitere veranlassen wird.

§. 11. In gleicher Art überzeugt sich der ordinirende Arzt davon, dass die Kranken die vorgeschriebenen Arzneien und den etwa verordneten Wein richtig, gut und rechtzeitig erhalten, dass die Lazareth-Gehülfen der Station den Kranken die Arzneien täglich vier Mal zur bestimmten Zeit eingeben und dass diejenigen Kranken, welche öfter als vier Mal täglich Arznei nehmen müssen, entweder selbst gehörig einnehmen, oder dass ihnen dieselbe durch die Wärter gereicht wird.

§. 12. Er hält darauf, dass die Hülfsärzte sich früh genug im Lazarethlokale einfinden, vor Anfang der Visite Alles zum Verbande der Verwundeten Erforderliche gehörig vorbereiten, und dass sie bei dem Verbande selbst — soweit ihnen derselbe überlassen werden kann — die Verwundeten mit möglichster Schonung und Behutsamkeit behandeln, auch ertheilt er ihnen die erforderliche Anleitung hierbei. Ueberhaupt richtet er sein vorzüglichstes Augenmerk darauf, dass die Kranken und Verwundeten von dem hülfsärztlichen sowohl, als von dem Wärterpersonal mit Nachsicht, Freundlichkeit und Wohlwollen behandelt werden, worin er selbst ihnen als Beispiel vorangehen, dabei aber mit Ernst auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung halten wird.

§. 13. Um die Hülfsärzte so wenig als möglich von der Wahrnehmung des eigentlichen Krankendienstes abzuziehen, sollen von ihnen auf der Station nur die Spezial-Krankenliste und die Journalblätter geführt werden. Der der Station vorgegesetzte Arzt wird aber darauf halten, dass die Führung dieser Listen mit der gehörigen Genauigkeit und Pünktlichkeit nach Massgabe der anliegenden Formulare, Beilagen Nro. 62 und Nro. 63, geschieht.

§. 14. Die Entlassung der Genesenen von der Station geschieht in der Regel alle zehn Tage — bei Ueberfüllung des Lazareths auch alle 5 Tage — und zwar des Morgens nach eingenommenem Frühstück. Es wird daher für diese Leute in der Diät-Verordnung für den Tag der Entlassung nur die Frühstücks-Suppe notirt. Auch hat der ordinirende Arzt spätestens Tages zuvor gleich nach der Morgen-Visite ein namentliches Verzeichniss der zu entlassenden Leute dem Stabsarzte einzureichen, damit wegen Austragung derselben aus den Büchern, Rückgabe ihrer Effekten etc. das Nöthige zur rechten Zeit veranlasst werden kann. Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, welche etwa nicht gehen können und zu deren Fortschaffung Wagen gestellt werden müssen, ist solches in dem erwähnten Verzeichnisse zu vermerken.

§. 15. Sind unter den zu entlassenden Rekonvalenscenten Leute, welche nach dem Urtheile des ordinirenden Arztes halb oder ganz invalide sind, so hat derselbe solche einige Tage vor ihrer Entlassung dem vorstehenden Stabsarzte persönlich vorzustellen, welcher nach vorgängiger körperlicher Untersuchung jedes Einzelnen den Grad der Invalidität feststellt.

§. 16. Stirbt ein Kranker, so darf derselbe nicht sogleich und wenigstens nicht früher von seiner Lagerstelle entfernt werden, als bis der Hülfsarzt der Station ihn gesehen und erklärt hat, dass er wirklich todt ist, worauf er dann von den Krankenwärtern in die im Winter mässig erwärmte Todtenkammer gebracht wird. Von jedem vorkommenden Todesfall muss sogleich dem Aufnahme-Bureau Anzeige gemacht werden, von wo aus sodann die weiteren Meldungen erfolgen.

§ 17. Desertirt ein Kranker aus der Station, so geschieht die desfallsige Meldung in derselben Art, wie solches im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

§. 18. Bei Versendungen der Kranken nach anderen Lazarethen übergiebt der Stationsarzt die geführten Journalblätter über die aus seiner Station abzusendenden Leute Tages zuvor dem vorstehenden Stabsarzt zur weiteren Veranlassung, indem diese Journalblätter dem den Transport begleitenden Hülfsarzt oder dem sonstigen Begleiter des Transports zur Abgabe an das betreffende Lazareth mitgegeben werden müssen [1]).

[1]) Zu den beiden vorstehenden Dienst-Anweisungen ist Kapitel IX. A. dieses Theils zu vergleichen.

Viertes Kapitel.

Aerzte des Beurlaubten-Standes.

Meldung bei den Landwehr-Behörden [1]).

Wenn der einjährige freiwillige Arzt oder der seiner Dienstpflicht durch dreijährigen unterärztlichen Dienst Genügende nach beendeter Dienstzeit die Armee verlässt, so hat er, wie dies schon im Revers ausgesprochen ist, noch die Verpflichtung, während seines Reserve- und Landwehr-Verhältnisses, dessen Dauer nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet wird, während der Landwehr-Uebungen und für den Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges in der Qualität eines Arztes überall da zum militärärztlichen Dienste einzutreten, wo dies für erforderlich erachtet wird. Damit aber eine Controle über sämmtliche Aerzte des Beurlaubten-Standes möglich werde, so haben die Truppentheile die abgehenden Aerzte den betreffenden Landwehr-Bataillonen zu überweisen und diese Aerzte sich an ihrem Wohnorte bei dem Bezirksfeldwebel der Landwehr zu melden und demselben auch jede weitere Veränderung des Wohnorts anzuzeigen. Eine Unterlassung dieser Anzeigen zieht eine Disciplinarbestrafung von 2 Thlrn. oder dreitägiges Gefängniss nach sich; auch muss Jeder so viele Jahre länger im 1. Aufgebote der Landwehr verbleiben, als er sich der Controle der Landwehr-Behörde entzogen hat. Auch soll keinem Arzte die Niederlassung an einem Orte gestattet werden, welcher sich nicht über seine Militär-Verhältnisse resp. über die Meldung beim Bezirksfeldwebel vorher ausgewiesen hat. Ist der, in das Beurlaubten-Verhältniss Uebergetretene aber bereits Assistenzarzt, so hat er sich entweder mündlich oder schriftlich beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu melden und wird dann die Unterlassung der Meldungen etc. nach den für die Landwehr-Officiere gültigen Bestimmungen bestraft; d. h. es darf hier nie Geldstrafe, sondern nur Stubenarrest verfügt werden.

Uebertritt mit der Waffe gedienter Aerzte des Beurlaubten-Standes zum militärärztlichen Dienst [2]).

Sehr bald, nachdem es den Aerzten überhaupt gestattet worden war, ihrer Militärpflicht durch ein- oder dreijährigen ärztlichen Dienst genügen

[1]) §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858; Cirkulare an die General-Aerzte v. 30. Juli 1831 und 6. November 1833, ad 3; §. 39 und §. 40 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841; Allerh. K.-O. v. 3. November 1833 und 29. Mai 1852; Kriegsmin. Erl. vom 4. Juni 1853; Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte v. 20. März 1831 ad 2.

[2]) Allerh. Kab.-O. v. 7. August 1820, Instruktion zur Ausführung dieser Kab.-Ordre vom 16. Juli 1822; Cirkular an die General-Aerzte v. 31 Januar 1824 und an sämmtliche Militärärzte vom 9. Februar 1824 ad 2; Kriegsm. Erl. v. 16. Januar 1849; Cirkular an die General-Aerzte v. 30. Januar 1849; Erl. d. Allgem.-Kriegs-Depart. v. 24. Mai 1859 und des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 27. Mai 1859.

zu dürfen, wurde auch denjenigen Aerzten, welche vor Ertheilung dieser Erlaubniss ihre Militärpflicht im Waffendienst abgeleistet hatten, die Genehmigung ertheilt, aus dem Waffen- in den ärztlichen oder chirurgischen Dienst überzutreten und während ihres Reserve- und Landwehr-Verhältnisses für diesen allein disponibel zu bleiben. Doch mussten sie sich, falls sie noch keine Staatsprüfungen absolvirt hatten, über ihre Befähigung entsprechend ausweisen und sich ausdrücklich dazu (durch Revers) verpflichten, während ihres Beurlaubten-Verhältnisses für den ärztlichen Dienst der Armee disponibel zu bleiben. — 1849 wurde bestimmt, dass mit der Waffe gediente approbirte Civilärzte und Wundärzte I. Klasse, wofern sie in Arztstellen in der Armee etntreten wollten, erst eine Zeit hindurch (ein Jahr lang) als Unterärzte im etatsmässigen Dienste zuzubringen haben, bevor sie, bei untadelhafter Führung und zufriedenstellender Dienstapplikation, zu Assistenzärzten ernannt werden können; und 1859 wurde es dem General-Stabsarzte anheimgestellt, solche approbirte Aerzte des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses, welche dem Dienste mit der Waffe angehören, sich jedoch bereit finden lassen, zum dienstpflichtigen ärztlichen Personal überzutreten, ausnahmsweise gleich zur Allerhöchsten Verleihung des Assistenzarzt-Charakters in Vorschlag zu bringen, sobald derselbe sich von deren ärztlicher Brauchbarkeit und anderweitiger Würdigkeit Ueberzeugung verschafft habe.

Control-Versammlungen; Verleihung des Assistenz-Arzt-Charakters [1]).

Wenn der entlassene einjährige freiwillige Arzt etc. durch gute Führung während seiner Dienstzeit und durch sein sonstiges allseitiges Wohlverhalten sich der Verleihung des Assistenzarzt-Ranges würdig gezeigt hat, so bringen die Landwehr-Bataillons-Kommandeure denselben hierzu in Vorschlag. Zu diesem Behufe wird eine Gesuchsliste angefertigt, dieser die ärztliche Approbation und das Entlassungsattest beigefügt; sämmtliche Piècen gehen dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando und durch dieses dem Korps-Generalarzte zu, welcher dieselben dem General-Stabsarzte der Armee einsendet. Die Verleihung des Assistenzarzt-Charakters erfolgt alsdann durch Allerhöchste Kabinets-Ordre. — Uebrigens sind die Aerzte des Beurlaubten-Standes nicht als unbedingt entbunden von dem Erscheinen zu den Landwehr-Control-Versammlungen zu erachten, da sich dies als Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen lassen würde; es erscheint aber deren Heranziehung zu den eintägigen Uebungen nicht nothwendig, da sie nicht mit der Waffe ausgebildet werden.

Uebertritt in das erste und zweite Aufgebot der Landwehr [2]).

Der Uebertritt aus der Kriegsreserve in das 1. Aufgebot der Landwehr erfolgt ohne Weiteres nach Beendigung der 2jährigen Dienstzeit in der ersteren; den Uebertritt aus dem 1sten in das 2te Aufgebot nach zurückgelegter Dienstpflicht verfügen die Landwehr-Bataillons-Kommandeure und machen davon dem Generalarzte des Korps entsprechende Mit-

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 20. September 1850; Cirkular an die General-Aerzte v. 27 September 1850; Kriegsmin. Erl. v. 28. September 1853; cfr. Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 7. Februar 1851.

[2]) Kriegsmin. Erlass vom 28. September 1853; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens vom 4. April 1854.

theilung, der wiederum den General-Stabsarzt der Armee Behufs Notiznahme von der erfolgten Versetzung in Kenntniss setzt. Soll aber die Versetzung in das 2. Aufgebot wegen Krankheit (Halbinvalidität) erfolgen, so hat das betreffende Landwehr-Bataillon eine, mit dem ärztlichen Atteste belegte Vorschlagsliste durch das Brigade-Kommando und den Korps-Generalarzt an den General-Stabsarzt einzureichen, der alsdann diese Versetzung verfügt. Da übrigens sich viele Aerzte des Beurlaubten-Standes zu dieser Versetzung wegen Krankheit melden, so ist bei deren Untersuchung mit aller Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des militärärztlichen Dienstes zu verfahren, damit sich nicht zu viele Aerzte diesem Dienste entziehen.

Ausscheiden aus dem Militärdienste [1].

Das gleiche Verfahren ist einzuhalten, wenn ein Arzt wegen Invalidität sein gänzliches Ausscheiden aus dem Militär-Verhältnisse beantragt, nur hat er alsdann noch sein Gesuch, auf Grund dessen die militärärztliche Entscheidung requirirt wird, in einem Privatschreiben dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur vorzutragen, und wird dieses, neben dem ärztlichen Attest, der betreffenden Gesuchsliste hinzugefügt. — Bei dem Antrage auf Entlassung wegen zurückgelegten landwehrpflichtigen Dienstalters bedarf es natürlich des ärztlichen Attestes nicht, sonst aber wird derselbe Modus beobachtet. Die Entlassung erfolgt in beiden Fällen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre und nur die, vor 1852 vom General-Stabsarzte der Armee ernannten Assistenzärzte werden auch von diesem selbst entlassen.

Versetzung in fremde Bataillonsbezirke [2].

Verzieht ein Arzt aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirke in einen andern, so wird er dem neuen Bataillon durch dasjenige, in dessen Bezirke er früher seinen Wohnsitz hatte, überwiesen und das erstere beantragt auf dem schon mehrfach erwähnten Wege, durch die Brigade und den Korps-Generalarzt, bei dem General-Stabsarzte die Versetzung in seinen Bezirk mittelst Vorschlagsliste.

Controle über die Aerzte des Beurlaubten-Standes [3].

Um stets eine Uebersicht über die Zahl der im Lande vorhandenen Aerzte des Beurlaubten-Standes zu behalten, haben die General-Kommandos alljährlich bis zum 15. Februar eine genau angefertigte Liste der im Korpsbereiche vorhandenen Aerzte dieser Kategorie einzureichen und dieser Liste ausserdem noch (in duplo) ein Verzeichniss der Aerzte beizufügen, welche sich in der Allgemeinen Ersatz-Reserve befinden oder welche als nur garnisondienstfähig anerkannt sind. Auf diese letzteren Listen ist eine ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, obwohl die Schwierigkeit einer ordentlichen Controle über diese Aerzte, welche zu keinerlei Meldungen bei den Landwehr-Behörden verpflichtet sind, keineswegs verkannt wird. Das Material hierzu bieten die, von den einzelnen Infanterie-Brigade-Kommandos einzureichenden desfallsigen Listen. Dieselben werden auch

[1] Wie ad 2. S. 629.

[2] Wie ad 2. S. 629.

[3] Kriegsmin. Erlasse v. 13. November 1857, 8. November 1860 und 19. September 1861; vom 2. Juni 1855; 26. April 1854; Cirkulare an die General-Aerzte vom 21. Januar 1854, 29. November 1860 und 20. November 1830; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v 11 November 1822.

von den Korps-Generalärzten Behufs Aufstellung der von ihnen alljährlich im Laufe des Monats März an den General-Stabsarzt einzureichenden summarischen Nachweisungen der für den Fall einer Mobilmachung vorhandenen Aerzte und Lazareth-Gehülfen der Linie und des Beurlaubten-Standes, welche nach dem in der Beilage zum Mobilmachungsplan S. 414 sich vorfindenden Schema angefertigt werden, benutzt. Auch in diesen Nachweisungen wird am Schlusse die Zahl der in der Ersatz-Reserve befindlichen und garnisondienstfähigen Aerzte des Civils angegeben.

Im 1. Armeekorps werden seit 1859 alljährlich vom Oberpräsidium Listen sämmtlicher Civilärzte der Provinz dem Generalarzte übersandt, durch welche die Brigadelisten ergänzt und vervollständigt werden können.

Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse [1].

Die Disciplinar-Verhältnisse der Aerzte des Beurlaubten-Standes sind die der Assistenz- resp. Unterärzte überhaupt. Zu erwähnen wäre hier nur, dass gegen solche Aerzte, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienst verübt worden wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, auf Kassation, wie gegen jeden andern Beamten, erkannt werden soll, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militärverpflichtung als Aerzte zu genügen, verlieren und, nach Massgabe ihres Alters, zum gewöhnlichen Militärdienste in der Kriegsreserve oder Landwehr heranzuziehen sind.

Einberufung zu den Landwehr-Uebungen [2].

Die Aerzte des Beurlaubten-Standes werden zu den Landwehr-Uebungen einbeordert, wenn die Landwehr zur grossen Uebung vor des Königs Majestät mit herangezogen wird, oder sonst ihre Stabsquartiere verlassend, weite Märsche machen muss und, wegen gleichzeitiger grosser Uebungen der Linien-Truppen, von letzteren keine hinreichende Anzahl Aerzte für die Landwehr abgegeben werden kann; zu den kleineren vierzehntägigen Uebungen sind diese Aerzte nicht heranzuziehen, und auch bei den grösseren Uebungen ist die Zahl der Einzubeordernden auf das Mass des absolut Nothwendigen zu beschränken.

Dieselben müssen bei Beorderung in ihr Bataillons-Stabsquartier die Reise dorthin aus ihrem Wohnorte unentgeltlich zurücklegen, erfolgt aber die Einberufung nach einem andern Orte, so werden auf die Mehrentfernung die reglementsmässigen Reisekosten und Tagegelder vergütet, wobei auf die wirklich nöthige Reisedauer ein Tag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabsquartier in Anrechnung kommt. Ingleichen wird bei der Entlassung und Rückkehr in die Heimath verfahren. — Das Erscheinen in Uniform bei den Landwehr-Uebungen ist nicht nöthig, es genügt, wenn die Aerzte sich stellen und ihren Dienst ordnungsgemäss verrichten. Es wurde auch, trotz mehrfacher Anträge, bisher immer die Zahlung von Equipirungs-Geldern an die Aerzte Behufs der Instandsetzung der Uniform abgelehnt und nur einige Male den Aerzten, welche bei den Uebungen in Uniform erschienen waren, eine extraordinäre Remuneration bewilligt; neuerdings ist jedoch allen, zu Landwehr-Uebungen einbeorderten Aerzten,

[1] Allerh. K.-O. v. 5. December 1834; Kriegsmin. Erl. v 4. Februar 1835.

[2] Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1825; Kriegsmin. Erlass vom 31. Juli 1825, vom 30. Mai 1835, v. 5. August 1844, v. 9. Juni 1848, v. 1. November 1853, v. 29. December 1856, v. 16. November 1857; Erlass vom 20. Februar 1826; Cirkulare an die General-Aerzte v. 13. August 1825 und 9. Februar 1826; Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, §§. 187, 189, 203 und 204; Allerh. K.-O. v. 20. April 1860.

mögen dieselben ihren Dienst in Uniform oder Civilkleidung versehen, ein Equipirungsgeld von 20 Thlrn. zugestanden.

Werden die Aerzte zur Landwehr-Kavallerie einbeordert, so müssen sie, bei Märschen und beim Kantonnements-Wechsel, aus dem Etat der Landwehr-Eskadrons beritten gemacht werden, indem es, der besonderen Kosten wegen, unstatthaft ist, ausser den vom Lande zu gestellenden etatsmässigen Uebungspferden, noch andere Pferde für die Aerzte gestellen zu lassen und solche besonders zu vergütigen.

Während der Dauer der Uebungen erhalten die Aerzte, mögen sie als Assistenz- oder Unterärzte eingezogen sein, 20 Sgr. tägliche Diäten nach denselben Grundsätzen, wie die Officiere. Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeit werden keine Diäten gezahlt.

Zusatz. Da das Gehalt der Unterärzte jetzt dem der Assistenzärzte ganz gleich ist, so muss der frühere Unterschied in den Diäten (20 Sgr. für den Assistenz-, 15 Sgr. für den Unterarzt) jetzt selbstverständlich fortfallen.

Anmerkung. Die Bestimmung, wonach die Hülfsärzte der Landwehr, welche als einzige Hülfsärzte bei einem Landwehr-Kavallerie-Regiment oder einem Landwehr-Bataillon 1. Aufgebots angestellt sind, aus dem ersparten Gehalt für den 2. Hülfsarzt eine monatliche Zulage von 5 Thlrn. erhalten sollen, passt selbstverständlich auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr [1]).

Mobilmachung [2]).

Für den Fall einer Mobilmachung werden zunächst die Aerzte des Reserve-Verhältnisses und des 1. Aufgebots zu den Truppen- und Feldlazarethen eingezogen, und nach Erfordern verwendet. Die Disposition über die Vertheilung des ärztlichen Personals innerhalb eines Korpsbezirks steht den Generalärzten zu, welche sofort nach Erlass einer Mobilmachungs-Ordre, ohne dazu erst besonders aufgefordert zu sein, ihre Vertheilungspläne dem General-Stabsarzte der Armee einzureichen haben. Denn die ursprüngliche Bestimmung, wonach das für den mobilen Zustand erforderliche Personal an Aerzten, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens den Generalärzten überwiesen werden soll, ist praktisch absolut unausführbar. Aus diesen Vertheilungsplänen ist dann zu ersehen, ob Ueberschüsse oder Manquements — letztere sind leider überall in mehr denn zu reichlichem Masse vorhanden, — sich vorfinden und wird hierdurch eine Ausgleichung möglich. Die Aerzte des 2. Aufgebotes der Landwehr können nur dann und so lange zum Dienst einbeordert und einbehalten werden, als die Mobilmachung des ganzen 2. Aufgebots dauert; nach Einbeorderung aber können sie nicht nur zum Garnison-, sondern auch zum Truppen- und Feldlazareth-Dienst verwandt werden. Die in der allgemeinen Ersatzreserve befindlichen und die, nur als garnisondienstfähig von den Ersatzbehörden anerkannten Aerzte können, wofern sie sich zum Dienst nicht freiwillig bereit erklären, erst mit ihren

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 23. December 1850; Cirkular an d. General-Aerzte vom 5. Januar 1851.

[2]) Cirkulare an die General-Aerzte vom 24. December 1850, 3. Februar 1854, 19. December 1854; Kriegsmin. Erlass v. 19. December 1850 und 10. Januar 1854; Erlass d. Allg. Kriegs-Depart. v. 11. December 1854; Cirkular a. d. Generalärzte v. 13. April 1855; Kriegsmin. Erl. v. 14. März 1854; Cirkular an die General-Aerzte vom 21. März 1854, 8. November 1850, 21. Januar 1854; Kriegsmin. Erlass v. 14. November 1850; §. 30 des Mobilmachungsplans; Cirkular an die General-Aerzte vom 9. Februar 1855; Kriegsmin. Erlass vom 4. Mai 1859; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 15. Juni 1859; Erl. des Allg. Kriegs.-Depart. vom 22. Juni 1859.

Altersklassen in den betreffenden Kategorien zur Aushebung bei einer allgemeinen Mobilmachung gelangen, da das Civilverhältniss auf die Behandlung der Ersatzpflichtigen aller Kategorien ohne Einfluss ist. Ferner dürfen als Ganzinvalide anerkannte und die aus dem Grossherzogthum Posen gebürtigen, wegen Erlegung des Rekrutengeldes nicht dienstpflichtigen jüdischen Aerzte niemals wider ihren Willen zu irgend einem militärärztlichen Dienste herangezogen werden, wogegen diejenigen Aerzte, welche als nationalisirte Ausländer in der diesseitigen Armee noch nicht gedient haben, mit derjenigen Kategorie der Dienstpflichtigen, der sie nach ihrem Lebensalter angehören, auch zum ärztlichen Dienste einzuberufen sein werden. — Melden sich bei einer Mobilmachung nicht oder nur in der Ersatz-Reserve dienstpflichtige approbirte Aerzte freiwillig zum Eintritt in den Dienst, so sind sie als Assistenzärzte, während der Dauer des Kriegszustandes, sofort entsprechend zu verwenden und dürfen, nach erfolgter Mobilmachung, zur Allerhöchsten Bestätigung in der entsprechenden Charge in Vorschlag gebracht werden.

Ein Gleiches ist zulässig, wenn im Kriegszustande der Armee und für dessen Dauer besonders qualificirte dienstpflichtige Aerzte zu Stabsarzt-Stellen bei den Truppen oder Feldlazarethen berufen werden.

Kompetenzen, Uniform.

Die Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubten-Standes richten sich nach den, von ihnen wahrgenommenen Feldstellen; hinsichtlich der Reisen zum Einberufungsorte und der Rückreise in die Heimath nach erfolgter Demobilmachung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Einbeorderung zu den Landwehr-Uebungen [1]).

Auch alle übrigen Geldverhältnisse finden sich früher bereits besprochen (siehe Kapitel „Hülfsärzte").

Zu erwähnen bleiben aber noch die, den einbeorderten Aerzten zu gewährenden Equipirungsgelder. Hierfür ist eigentlich der §. 322 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege massgebend, wonach Beamten, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniformstücke ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, bei ihrer Mobilmachung eine Beihülfe auf die Höhe von 30 Thlrn. gewährt werden kann. 1859 aber bewilligte man jedem, zur mobilen Armee einbeorderten dienstpflichtigen oder freiwillig eingetretenen Arzte ein Equipirungsgeld von 45 Thlrn., welche Summe auch allen bei den nur kriegsbereiten Truppen und während des nach der Demobilmachung beibehaltenen Kriegszustandes einberufenen oder freiwillig eingetretenen Aerzten, gewährt wurde [2]). Den einjährigen freiwilligen Aerzten, welche nach beendetem Dienstjahr im Dienst zurückbehalten und hier zu Assistenzärzten befördert waren, wurde das Equipirungsgeld von 45 Thlrn. nicht gewährt [2]).

Auch empfingen die freiwillig eingetretenen Aerzte ausser dem Equipirungsgeld die regulativgemässen Reisekosten und Tagegelder auf die Tour vom Aufenthalts- nach dem Bestimmungsorte. — Wenn nach erfolgter Demobilmachung Aerzte des Beurlaubten-Standes noch zur Abwickelung von Geschäften bei den Truppen und Administrationen zurückbehalten werden, so erhalten sie von dem Tage ab, an welchem kein Feldgehalt mehr gezahlt wird, Tagegeld nach ihrem Feldamts-Charakter und zwar

[1]) §. 211 des Reglem. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

[2]) Allerh K.-O. vom 15. December 1859; Kriegsminist. Erlasse v. 25. April 1859, 3. Juli 1859, 17. August 1859, 23. December 1859, 13. März 1860.

der Regiments- oder Ober-Stabsarzt 2 Thlr., die Stabs-, Bataillons-, Ober- und Assistenzärzte 1 Thlr. 20 Sgr. täglich [1]). Weiter ist als sehr wichtig noch zu erwähnen, dass jeder einberufene verheirathete Arzt des Beurlaubten-Standes die Berechtigung hat, der Militär-Wittwenkasse beizutreten [2]).

Die Uniform richtet sich nach der, den Aerzten Allerhöchst verliehenen Charge. (Dass die Aerzte des Beurlaubten-Standes am Helme das Landwehr-Kreuz tragen sollen, darüber ist absolut keine Bestimmung aufzufinden und es ist mir unbekannt, woher Dr. Roth (die Dienstverhältnisse der Assistenz- und Unterärzte, Berlin 1859, p. 19 und 20) diese Notiz entnommen haben mag.) Hiernach tragen sämmtliche, nicht dienstpflichtige approbirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, welche freiwillig für die Dauer der Mobilmachung in den Dienst getreten, die ihren Feldstellen entsprechende Uniform. Die dienstpflichtigen Assistenzärzte des Beurlaubten-Standes, sofern sie nicht zu Stabsärzten in Vorschlag gebracht werden und dann die Stabsarzt-Uniform tragen, haben die Assistenzarzt-Uniform und bei Verwendung als Ober- oder Stabsärzte der Feldlazarethe das Abzeichen der goldenen Litze am Kragen [3]).

Reklamationen gegen eine Einberufung [4]).

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können keinesfalls auf die Aerzte in Anwendung kommen; vielmehr sind Reklamationen von reserve- und landwehrpflichtigen Aerzten lediglich nach denselben Grundsätzen, wie die von Landwehr-Officieren zu behandeln und müssen demgemäss im Rekurswege eventuell an das betreffende Königl. General-Kommando gelangen, dessen Ermessen es überlassen bleibt, ob es sie vor der zu treffenden Entscheidung der Begutachtung des Korps-Generalarztes unterwerfen will. Letztere haben alle direkt durch die Aerzte oder die Landwehr-Bataillons-Kommandos an sie gelangenden Reklamationen zur Erledigung im vorgeschriebenen Instanzenwege zurückzuweisen.

Unterstützung der Familien während des Kriegszustandes.

Hierüber cfr. das diesen Gegenstand betreffende Reglement im allgemeinen Theil.

[1]) Reglem. üb. die Geldverpflegung d. Armee im Kriege §§. 58, 164 und Beilage 10.

[2]) Allerh. Kab.-O. vom 23. Juni 1859 und §. 11 ad 5 der Vorschriften üb. die Militär-Wittwenkasse.

[3]) Cirkular an die General-Aerzte vom 13. April 1855; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 27. Juni 1859.

[4]) Bestimmungen v. 26. Oktober 1850; Erlass d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 16. August 1854; Cirkular an die General-Aerzte vom 23. August 1854.

Fünftes Kapitel.

Pharmaceuten.

Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst; erforderliche körperliche und geistige Qualifikation der Pharmaceuten; Anstellungs-Modus.

Den zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten und zu diesem eintretenden jungen Pharmaceuten ist es seit 1830 gestattet, ihre Militär-Pflicht auch in den Militär-Apotheken abzuleisten [1]).

Bei der Beurtheilung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Militärdienst ist strenge zu verfahren, und sind sie, sofern sie einen Ausstand zum Diensteintritt erhalten haben, nur dann für dienstuntauglich zu erklären, wenn die bei ihnen vorhandenen körperlichen Fehler der Art sind, dass sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Apotheker behindert werden [2]).

Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militärpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmaceuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Erlaubniss, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmaceuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Betreffende nach vorschriftsmässiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist [3]).

Das nähere Verfahren bei der Anstellung von Volontär-Pharmaceuten ist seit 1859 genau geregelt; die betreffende Verfügung [4]) setzt, da die Anstellung der Pharmaceuten Seitens des Medicinal-Stabes (cfr. §. 158 der Ersatz-Instruktion) das Schreibgeschäft sehr vermehrt und in einzelnen Armee-Korps die Meldung der Pharmaceuten schon seit längerer Zeit bei den General-Aerzten erfolgt ist, fest, dass die Notirungen zum pharmaceutischen Dienst durchgängig von Letzteren zu geschehen haben, und bestimmt weiter:

[1]) Allerh. K.-O. vom 18. November 1830, kriegsmin.-Erl. vom 22. December 1830, Cirkular an d. General-Aerzte vom 20. Januar 1831.

[2]) Instruktion für Militär-Aerzte vom 9. December 1858, §§. 27 und 28; Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 2 September 1850.

[3]) Militär-Ersatz-Instruktion v. 9. December 1858, §§. 126, 129—132 und 157.

[4]) Verfügung des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 10. Februar 1859.

1) Die Anstellungs-Gesuche der beim Medicinal-Stabe früher, in Folge der eingereichten nöthigen Zeugnisse notirten Pharmaceuten werden den betreffenden General-Aerzten, unter Beifügung der vorgeschriebenen Servirzeugnisse, behufs Ertheilung der Anstellungs-Ordre übersandt.

2) Ferner beim Medicinal-Stabe eingehende Notirungs-Gesuche von Pharmaceuten werden dem General-Arzt desjenigen Armee-Korps zur Bescheidung resp. Notirung zugefertigt, in dessen Korps-Bereich der Pharmaceut einzutreten wünscht, oder wo sich zu seiner Anstellung noch Vakanzen vorfinden.

3) Ist hiernach eine Notirung erfolgt, so macht der betreffende General-Arzt davon eine kurze Anzeige an den Medicinal-Stab unter Angabe von Vor- und Zunamen des Notirten, Datum und Ort seiner Geburt, Datum, an welchem derselbe laut Attest des Physikus die Qualifikation zum Gehülfen erlangt hat.

4) Ebenso ist bei direkt durch General-Aerzte erfolgten Notirungen zu verfahren.

5) Erfolgt auf die Anzeige der Notirung kein weiterer Bescheid, so ist dieselbe als geordnet zu betrachten.

6) Ist im betreffenden Armee-Korps keine Gelegenheit zur Notirung resp. Anstellung des Petenten mehr, so wird das Gesuch dem Medicinal-Stabe zugefertigt und geht dasselbe dann mit Angabe der anderweiten Vakanzen an den General-Arzt, behufs Bescheidung und weiterer Anweisung des Petenten, zurück.

7) Soweit es thunlich ist und, ohne die gleichmässige Besetzung sämmtlicher Stellen zu beeinträchtigen, geschehen kann, sind bei den Notirungen billige Wünsche der Pharmaceuten in Betreff der Wahl des Garnison-Ortes zu berücksichtigen [1]).

8) Mittheilung der Dispensir-Anstalten, in welche Volontär-Pharmaceuten (unter Angabe der Zahl der jährlich Anzustellenden, die in den grösseren Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps, nämlich in Danzig und Königsberg je 3, in Thorn 2, in Graudenz und Insterburg je 1 beträgt) gemäss der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1830 und später erfolgter kriegsministerieller Genehmigung eintreten können, unter dem Hinzufügen, dass Abweichungen hiervon nicht statthaft sind und Vermehrung des pharmaceutischen Personals nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen darf.

Zusatz. Auf Anlage 3 zum §. 158 der Ersatz-Instruktion (Seite 168) findet sich ein Verzeichniss der Garnison-Orte und Dispensiranstalten,

a) in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmaceuten erfolgen kann: Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth), Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg i. Pr., Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neisse, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier, Wesel;

b) in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die ad a aufgeführten Dispensiranstalten mit pharmaceutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin (Lazareth des Kaiser-Alexander- und Kaiser-Franz-Grenadier-, des Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments, und des Invalidenhauses), Dispensiranstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin,

[1]) cfr. Erlass d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 13. Mai 1846.

Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg. — Unter dem 4. Februar 1860 beantragte der Chef des Militär-Medicinal-Wesens bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Genehmigung, dass in allen Garnisonen, mit einer Gesammtstärke von 2 Infanterie-Bataillonen, bei den Dispensiranstalten ein Volontär-Pharmaceut angestellt werden könne und genehmigte das gedachte Departement (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 16. Februar 1860) hiernach zunächst die gewünschte Anstellung je eines Pharmaceuten in Stargard i. Pommern, Prenzlau, Neu-Ruppin, Landsberg a. W., Halle, Gnesen, Görlitz, Brieg und Aachen. Es erfolgte weiter (Erlass vom 6. Juli 1860) die Genehmigung, Volontär-Pharmaceuten überall nach Bedürfniss anzustellen.

Demgemäss wurde auch die Anstellung[1]) eines Volontär-Pharmaceuten zu Insterburg (b der Anlage 3 etc.) bestimmt.

Anmerkung. Durch diese Vermehrung der erforderlichen Zahl von Pharmaceuten war die Besorgniss entstanden, nicht allen Anforderungen nach solchen genügen zu können und führte dies zu der Verfügung[2]), die Zahl der bei den Dispensiranstalten zu Königsberg, Breslau und Mainz anzustellenden Pharmaceuten von 3 auf 2 und bei denen zu Thorn, Spandau, Torgau, Glatz, Schweidnitz und Minden von 2 auf 1 zu reduciren; welche Bestimmung jedoch, da die gehegte Besorgniss nicht zutraf, wieder aufgehoben wurde[3]).

9) In Bezug auf, von General-Aerzten direkt notirte Pharmaceuten erscheint es nöthig, dem Medicinal-Stabe 4 Wochen vor dem Anstellungs-Termine eine Anzeige über die ertheilte Anstellungs-Ordre oder darüber zu machen, an welchen Orten etwa die Anstellung durch eingetretene Zwischenfälle nicht zu realisiren gewesen, um Zeit zu gewinnen, jene Stellen wo möglich noch anderweit besetzen zu können.

Zur Erlangung dieser Anstellungs-Ordre haben die Pharmaceuten den General-Aerzten 3 Monate etwa vor dem Anstellungs-Termine ihre Militärpapiere und Servirzeugnisse (2jährige Servirzeit, davon je 1 Jahr Beschäftigung als Receptar und Defektar) zur Einsicht vorzulegen.

10) Nach erfolgter Anstellung eines Pharmaceuten und Verfügung des wegen der Vereidigung Nöthigen erhält der Medicinal-Stab durch die General-Aerzte ein Nationale, Curriculum vitae und den Dienstverpflichtungs-Revers desselben. Das Nationale, Curriculum vitae und der Revers werden von den Lazareth-Kommissionen in duplo an die General-Aerzte eingesandt, welche die Abschriften dieser Pièçen zu ihren Akten behalten.

Zusatz. Rücksichtlich der weiteren Dienstpflicht nach beendigter Dienstzeit und Ausstellung des Reverses gelten die allgemeinen und die für einjährige freiwillige Aerzte vorhandenen Bestimmungen (§§. 4—7, §§. 154 und 155 der Ersatz-Instruktion) mit der Modifikation, dass die Apotheker nur zu militärischen Dienstleistungen als Pharmaceuten angehalten werden können. — Die Vereidigung erfolgt nach Vollziehung des Reverses durch einen Officier im Beisein eines Oberarztes resp. eines zweiten Officiers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben. — Ferner haben die General-Aerzte von der erfolgten Anstellung eines Volontär-Pharmaceuten den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil (§. 21 der

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 3. September 1860.
[2]) Erl d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 31. August 1860.
[3]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 13. März 1861.

Ersatz-Instruktion) hat, — also nicht mehr dem Landraths-Amte des Heimaths-Ortes, wie früher vorgeschrieben war — zu benachrichtigen [1]).

Anmerkung. Früher hatten die Generalärzte die Verpflichtung, den Landwehr-Brigade-Kommandos der heimathlichen Bezirke eingetretener einjähriger freiwilliger Aerzte und Pharmaceuten von der erfolgten Anstellung jährlich im Oktober, unter Beifügung der Nationale Kenntniss zu geben [2]). — Bezüglich des Reverses der Pharmaceuten wurde vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens darauf aufmerksam gemacht, dass in demselben der Vorbehalt, nach Massgabe oder unter Berücksichtigung der dann erlangten Approbation als Apotheker aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniss einbeordert zu werden, nicht, wie dies bei den Aerzten vorgeschrieben, aufgenommen werden dürfe, da ein solcher den Apothekern nicht zugestanden sei [3]). — Jetzt ist die Erwähnung der Approbation auch in dem Revers der Aerzte vermieden. (§. 154 der Ersatz-Instruktion.)

11) Zur Notirung können nach den bisherigen Grundsätzen nur solche Pharmaceuten zugelassen werden, welche neben dem Ausweis über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst die Qualifikation zum Gehülfen besitzen und sich darüber ausweisen. Noch in der Lehre begriffene Pharmaceuten sind einstweilen zurückzuweisen, weil sich der Anstellungstermin in Rücksicht auf die zuvor zurückzulegende (§. 157 der Ersatz-Instruktion) Servirzeit erst nach absolvirter Gehülfenprüfung mit annähernder Gewissheit festsetzen lässt, eine Abweichung hiervon auch zu anderweiten Erschwernissen Veranlassung geben würde.

12) Bei den Notirungen selbst sind als Anstellungstermine der 1. April und 1. Oktober möglichst inne zu halten, und ist den Pharmaceuten bei ihrer Notirung, oder wenn solche nicht vorhergegangen, bei der Anstellung zu eröffnen, dass sie während der Ablösung ihrer Militärpflicht durch pharmaceutischen Dienst lediglich auf ihre eigenen Subsistenzmittel angewiesen sind und auf Unterstützungen aus Staatsfonds nicht zu rechnen haben. Nach der Notirung haben die Pharmaceuten auch die General-Aerzte von jeder Wohnorts-Veränderung in Kenntniss zu setzen.

13) Um die, mit der Notirung der Pharmaceuten ohnehin schon verbundene Schwierigkeit der Kontrole nicht noch mehr zu vergrössern, erscheint es angerathen, die Notirungen nicht über 3 Jahre hinaus auszudehnen.

14) Solche Pharmaceuten, welche zur Erlangung der zweijährigen Servirzeit oder zur Erreichung eines gewissen Termins das 23. Lebensjahr (den 1. Oktober des Kalenderjahrs, in welchem das 23. Lebensjahr erreicht wird, §. 152 der Ersatz-Instruktion) zu überschreiten genöthigt sind, müssen angewiesen werden, den hierzu erforderlichen Ausstand unter Einreichung des Attestes der Departements-Prüfungs-Kommission bei den betreffenden Ober-Provincial-Behörden nachzusuchen und sich über die Gewährung ihres desfallsigen Gesuches bei den General-Aerzten auszuweisen.

Zusatz. Die Vergünstigung, die Ablösung der Dienstpflicht bis zum 23. Lebensjahre, resp. über dasselbe hinaus aufzuschieben, erlischt bei einer Mobilmachung auch für notirte Pharmaceuten, und zwar werden dieselben mit ihren resp. Altersklassen zum Dienst herangezogen. Die in dieser Beziehung allgemein gültigen Bestimmungen müssen selbst auf die

[1]) Minist.-Erlass vom 22. Mai 1854; Verfüg. d. Chefs des Mil.-Med.-Wes. v. 4. August 1854; §. 158 der Ers.-Instr. v. 9. December 1858; Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 26. November 1860.

[2]) Kriegsmin. Erlass v. 28. März 1845; Cirkular an die General-Aerzte vom 4. April 1845.

[3]) Kriegsmin. Erl. v. 26. März 1831; Cirkular an die General-Aerzte v. 21. Mai 1847.

Gefahr hin aufrecht erhalten werden [1]), dass dadurch auf einige Zeit die regelmässige Besetzung der Pharmaceuten-Stellen in den Dispensiranstalten der Garnison-Lazarethe gestört würde.

Da bestimmungsgemäss für die Feldlazarethe nur gediente Apotheker zu verwenden sind, so würde hiernach die Heranziehung notirter Pharmaceuten zum Waffendienst bei einer Mobilmachung nicht zu umgehen sein.

Pflichten der Pharmaceuten.

Die Volontär-Pharmaceuten treten in der Eigenschaft als Gehülfen bei den Arznei-Dispensiranstalten der Militär-Lazarethe grösserer Garnisonen ein, ohne dass dadurch die, den Obermilitär- und Hülfs-Aerzten betreffs der Dispensiranstalten obliegenden Verpflichtungen irgend eine Modifikation erführen [2]).

Diese Apotheker-Gehülfen sind mit dem Dispensiren der Arzneien und dem, darauf Bezug habenden Rechnungswesen zu beschäftigen (§. 8 der Instruktion zur Versorgung etc.) Dieselben sind mit dienstlicher Strenge zu den ihnen obliegenden Pflichten, welche denen der Civil-Apotheker ganz gleich sind, anzuhalten und namentlich auf eine genaue Befolgung der über den Bezug und die Anfertigung von Arzneien in Militär-Dispensir-Anstalten, sowie der betreffs der ordentlichen Rechnungslegung erlassenen Bestimmungen hinzuweisen. (Diese Bestimmungen finden sich in dem Abschnitt über die Garnison-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt gesammelt.)

Wo mehrere Pharmaceuten in einer Dispensiranstalt angestellt sind, dürfen sich dieselben nicht wochenweise etc. ablösen, sondern sind sämmtlich täglich entsprechend zu beschäftigen. Auch ist eine Dispensation vom Dienst behufs der Rechnungslegung unzulässig [3]).

Eine specielle Instruktion für die Volontär-Pharmaceuten ist verheissen, bislang aber noch nicht erschienen [4]).

Betreffs der Obliegenheiten und der anderweiten Dienstverhältnisse der Apotheker bei den Feldlazarethen sind genaue Dienstanweisungen für die Stabs-, Ober- und Unter-Apotheker vorhanden, deren Wiedergabe an dieser Stelle unnöthig erscheint [5]).

Für gewöhnlich verbleiben die Pharmaceuten in den von ihnen selbst gewählten Garnisonen und beziehen selbstverständlich keinerlei Gehalt etc. Neuerdings ist die Verwendung der Volontär-Pharmaceuten auch in Kantonnements- etc. Lazarethen durch folgenden Erlass des Allg. Kr.-Depart. vom 6. Juni 1862 genehmigt:

„In Folge Euer Hochwohlgeboren Antrages vom 23. Mai c. genehmigt das Kriegs-Ministerium, dass bei einem etwaigen Ausmarsch von Truppen in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse die hierdurch in einzelnen Garnisonorten disponibel werdenden Volontär-Pharmaceuten für die anderweit zu etablirenden Kantonnements-Lazarethe verwendet, sowie, dass überhaupt Volontär-Pharmaceuten zur Hülfsleistung für solche Lazarethe abkommandirt werden dürfen, bei welchen eine Vermehrung des pharmaceutischen Personals sich aus Anlass von Dislokations-Veränderungen als nothwendig herausstellen sollte. Die betreffenden Volontär-Pharmaceuten treten für die Dauer ihres Kommandos resp. ihrer Abwesenheit aus dem selbstgewählten ursprünglichen Garnison-Orte in die Verpflegung und zwar haben sie das Gehalt zu beziehen, wie es für

[1]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 16. Juli 1851.
[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 20. Januar 1831 ad c und d.
[3]) Erlasse d. Chefs d Milit.-Medic.-Wesens v. 23. Januar und 13. Mai 1846.
[4]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 4. December 1860.
[5]) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde; Dienst-Anweisung VIII, XII, XVIII. S. 76—80. 131—138. 168—170.

Unterapotheker in dem mobilen Verhältniss festgesetzt ist. (s. unten.) Diese Bestimmung ist auf die zeitweiligen vorübergehenden militärischen Ausnahme-Verhältnisse begrenzt". (cfr. Kompetenzen der Pharmaceuten.)

Eid der Militär-Pharmaceuten.

Ich schwöre, dass, nachdem ich zur Ableistung meiner Militärpflicht durch einjährigen Dienst in den Militär-Lazarethen als Apotheker-Gehülfe bei der Dispensiranstalt zu N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Wilhelm I., meinem Allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden. — Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militär-Arzneiverpflegungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militär-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nichts davon entwenden, noch gestatten, dass Solches von Andern geschehe, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen — und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apotheker-Gehülfen zukommt. So wahr mir Gott helfe etc.

Werden Pharmaceuten, welche bereits gedient haben, in eine höhere Stelle befördert, so werden sie, wie die Ober-Militärärzte, nur unter Hinweis auf den früher geleisteten Diensteid für ihr neues Amt verpflichtet. (cfr. Theil II, Kap. II.)

Urlaub.

Betreffs des, den Volontär-Pharmaceuten zu ertheilenden Urlaubs gelten die, für einjährige Freiwillige überhaupt erlassenen Bestimmungen: die Dienstzeit derselben ist durch Urlaubsbewilligungen überhaupt nicht zu verkürzen und sind solche nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen auf längere Zeit, d. h. über 14 Tage zu ertheilen; auch kann ein solcher ausnahmsweise bewilligter Urlaub unzweifelhaft auf die Dienstzeit nicht in Anrechnung kommen, sondern muss die Zeit desselben vielmehr nachgedient werden.

Es muss aber um so mehr daran festgehalten werden, den Pharmaceuten keinen längeren, als 14tägigen Urlaub zu ertheilen, als, unter den bestehenden Verhältnissen, zum vorgeschriebenen Nachdienen die passende Gelegenheit mangelt [1].

Ob die Genehmigung zur Nachsuchung jeden Urlaubs über 8 Tage vom Generalarzte einzuholen und von solchem dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens Mittheilung zu machen ist, wird nirgends direkt ausgesprochen, lässt sich aber nach dem Folgenden annehmen [2].

Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse.

Die in den Garnison-Lazarethen angestellten Pharmaceuten stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Lazareth-Kommission und unter der speciellen Aufsicht des verantwortlichen, ärztlichen Vorstandes der Dispensiranstalt (§. 8 der Instrucktion zur Versorgung der Armee etc.)

Bei ihnen kommen alle, für die Ableistung der Militär-Dienstpflicht durch freiwilligen ärztlichen Dienst gegebene Bestimmungen zur Anwendung und das Verhältniss derselben während ihrer Dienstzeit wird dahin festgestellt, dass sie in gleicher Kategorie mit den in den Dispensiranstalten

[1]) Erlasse d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 8. Februar 1836, 20. Juni 1857 u. 4. Juni 1858; Kriegsmin. Erlass vom 10. Mai 1845.

[2]) Kriegsmin. Erl. vom 28. September 1852; Cirkular an die General-Aerzte v. 22. November 1852.

beschäftigten Chirurgen stehen [1]). Für die Pharmaceuten gilt im Allgemeinen, was über die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse der Chirurgen erlassen ist [2]). Demnach geht, wenngleich die Pharmaceuten vornämlich dem, die Dispensiranstalt leitenden Militärarzte und nächst diesem der betreffenden Lazareth-Kommission und den, dieser Kommission vorgesetzten Behörden untergeordnet sind, aus ihrer militärischen Stellung die Obliegenheit hervor, dass sie den Officieren, ohne Unterschied ihres Grades, äussere Achtung zu bezeigen und sie beim Begegnen zu begrüssen haben; wovon dieselben zu benachrichtigen sind [3]). Nach vorgedachtem Erlass vom 11. August 1825 haben die Chirurgen, welche unter der Disciplinar-Strafgewalt ihres Regiments- und Bataillons-Kommandeurs, sowie ihres Kompagnie- resp. Eskadrons-Chefs stehen, jedem Officier äussere Achtung zu bezeigen, ohne dass daraus ein unbedingtes Subordinations-Verhältniss zu den Officieren gefolgert werden kann; die Beurtheilung und Beaufsichtigung ihrer Amtsführung in ärztlicher Beziehung bleibt den höheren Medicinal-Beamten vorbehalten, welchen gleichfalls das Recht der disciplinarischen Ahndung zusteht. — Wegen dieses doppelten Ressort-Verhältnisses haben sich die Militär- und Medicinal-Vorgesetzten gegenseitig von jeder Disciplinarbestrafung eines Chirurgen zu benachrichtigen. Zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gehörende Vergehen der Chirurgen sind nicht nach den Kriegsartikeln, auf welche die Chirurgen nicht vereidigt sind, sondern nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Doch kann statt gewöhnlicher Gefängnissstrafe der militärische gelinde, statt verschärfter Gefängnissstrafe der mittlere Arrest in Anwendung kommen. Betreffs der Disciplinarbestrafung sind die Chirurgen, wie die Feldwebel zu behandeln [4]). (cfr. hierzu: Theil II, Kap. III. Subordinations-Verhältnisse der Hülfsärzte.)

Reserve- und Landwehr-Verhältniss der Pharmaceuten.

Nach beendeter Dienstzeit und nach vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens eingegangenem Entlassungs-Attest (zu dessen Erlangung dem General-Stabsarzte der Armee 14 Tage bis 4 Wochen vor der Entlassung durch die General-Aerzte ein von der betreffenden Lazareth-Kommission ausgestelltes Führungs-Attest und Nationale des zu entlassenden Pharmaceuten, (in welchem dessen zukünftiger Aufenthaltsort angegeben werden muss) einzusenden ist), treten die Pharmaceuten in den Beurlaubtenstand nach den allgemeinen Gesetzen über, sind durch die Korps-Generalärzte den resp. Infanterie-Brigaden [5]) zu überweisen (damit dies geschehen könne, reichen im 1. Armee-Korps die Lazareth-Kommissionen bei Nachsuchung der Entlassungs-Atteste für die Pharmaceuten dem General-Arzte ausser den übrigen Pièçen gleich ein Ueberweisungs-Nationale mit ein) und verpflichtet, der Armee in ihrem Fache zu dienen. Dieselben haben sich, gleich den Chirurgen, sofort nach ihrer Ankunft in dem von ihnen gewählten Aufenthalts-Orte, bei dem Landwehr-Feldwebel desjenigen Kompagnie-Bezirks, in welchem jener Ort gelegen ist, zu melden und dem-

[1]) Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 20. Januar 1831 ad c.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 11. August 1825.
[3]) Cirkular an die General-Aerzte v. 26. März 1836.
[4]) Cirkular an sämmtliche Militär-Aerzte v. 12. April 1826 ad 2 und vom 18. August 1842 ad 1.
[5]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 20. Februar 1857.

selben von ihrem Aufenthaltsorte, sowie von etwa später stattfindenden Aufenthalts-Veränderungen Anzeige zu machen. Durch Unterlassung dieser Anzeige wird eine Disciplinarstrafe von 2 Thlrn. oder 3tägiges Gefängniss verwirkt. Auch muss Jeder um so viele Jahre länger im 1. Aufgebote der Landwehr verbleiben, als er sich durch unterlassene Meldung der Kontrole der Landwehr-Behörde entzogen hat [1]).

Bei dieser Gelegenheit ist noch zu erwähnen, dass jeder Landwehrmann, der seine Anmeldung in einem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumt hat, disciplinarisch mit 2 bis 5 Thlrn. Geldstrafe oder 3 bis 8 Tagen Gefängniss zu belegen ist. Hat derselbe nur die vorschriftsmässige Abmeldung versäumt, sich aber angemeldet, so trifft ihn Geldstrafe von 1 bis 2 Thlrn. oder Gefängniss von 1 bis 2 Tagen. Diese Strafen sind auf Requisition des Bataillons-Kommandos, welches die Strafe festsetzt, durch die Civilbehörden (Kreislandrath) sofort zu vollstrecken [2]).

Zusätze. 1) Im 1. Armee-Korps [3]) ist verfügt, dass dem General-Arzte alljährlich zum 1. Januar ein genaues namentliches Verzeichniss der im Reserve- und Landwehr-Verhältniss stehenden Pharmaceuten Seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandos zugehe, wodurch eine genaue Kontrole und die schleunige Einbeorderung von Pharmaceuten zu den Feldlazarethen für den Fall einer Mobilmachung ermöglicht ist.

2) Tritt bei einem Volontär-Pharmaceuten die Nothwendigkeit der Entlassung vor beendetem Dienstjahr wegen Dienstuntauglichkeit ein, so wird das, gewöhnlich vom ärztlichen Vorstande der Dispensiranstalt auf Requisition der Lazareth-Kommission ausgestellte Dienstuntauglichkeits-Attest dem Korps-Generalarzte und durch diesen dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens übersandt, der darauf die Entlassung durch Ausstellung des Entlassungs-Attestes verfügt. Solche Pharmaceuten treten zur Disposition der Ersatz-Behörden. — Es ist dies dasselbe Verfahren, das bei dienstuntauglichen Aerzten, welche ohne Pension ausscheiden, stattfindet; eine besondere Bestimmung ist mir hierüber nicht bekannt.

Anstellung der Pharmaceuten bei den Feldlazarethen.

Jedes Armee-Korps bedarf bei einer Mobilmachung 11 Apotheker, und zwar beim Hauptfeldlazareth 1 Stabs-, 3 Ober- und 4 Unterapotheker und bei jedem leichten Feldlazareth einen Unterapotheker. Man wird möglichst darauf bedacht sein, approbirte Apotheker für diese Stellen zu nehmen, doch ist die Approbation als Apotheker (I. Klasse) direkt nur für die Stabs- und Oberapotheker vorgeschrieben. (Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde; Cirkular an die Generalärzte vom 8. November 1850.)

Uebrigens dürfen als Feldapotheker nur solche Leute des Beurlaubten-Standes einbeordert werden, welche ihrer Militärpflicht als Pharmaceuten genügt haben; mit der Waffe gediente Pharmaceuten müssen auch im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse mit der Waffe dienen, und da eine mehr als genügende Zahl von Pharmaceuten, welche als solche ihrer Militärpflicht genügt haben, im Beurlaubten-Stande vorhanden ist, so dürfte

[1]) Cirkulare an sämmtliche Militär-Aerzte v. 20. März 1831 ad 2 und 6. November 1833 ad 3.

[2]) Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 §. 39 und Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Mai 1852.

[3]) Korps-Befehl vom 16. November 1859.

die Heranziehung mit der Waffe gedienter Apotheker zum pharmaceutischen Dienst bei einer Mobilmachung kaum jemals in Frage kommen [1]).

Uniform der Pharmaceuten.

Das pharmaceutische Personal der Feldlazarethe trägt (Beilage 13 der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde) folgende Uniform: Blautuchenen Waffenrock mit kornblumenblauem Vorstoss an Rock, Kragen und den offenen Aufschlägen, diese und der Kragen sind von dunkelblauem Tuch, ohne Litzen; der Rock hat eine Reihe gelber Knöpfe mit dem Wappenschilde; Offizierdegen, das Portepee von Gold und dunkelblauer Seide; grautuchene Unterkleider mit einfachem rothem Vorstoss (die ponceaurothen Streifen an den Beinkleidern der Militär-Beamten sind fortgefallen) [2]), grautuchenen Dienstmantel mit dunkelblauem Kragen, Helm wie bei der Infanterie, mit dem heraldischen Adler und den Buchstaben F. R., Beschlag des Helms und Schuppenketten sind gelb. Neben dem Helm ist das Tragen einer Dienstmütze von blauem Tuche gestattet, welche am Deckel sowie am obern und untern Rande der Einfassung mit einem farbigen Vorstoss wie am Rock versehen sein muss.

Ueber der Kokarde wird auf dem Grundtuche der Mütze der heraldische Adler, von der Farbe der Knöpfe, befestigt. Die Epauletts betreffend, so hat der Stabs-Feld-Apotheker Contre-Epaulettes mit goldenem Kranz, kornblumenblauer Tuchfüllung mit Gold und kornblumenblauer Tresse eingefasst, schwarzem Adler und weisser Rosette; bei den Ober-Feldapothekern fällt die Rosette weg und die Unter-Feldapotheker tragen keine Epaulettes.

Ueber die Uniformirung der Pharmazeuten in den Garnison-Lazarethen, welche ihren Dienst stets in Civilkleidung verrichten, sind keine besonderen Bestimmungen erlassen; doch würde die Uniform, wenn eine solche getragen werden müsste, wohl die eben beschriebene der Unter-Apotheker sein [3]).

Kompetenzen der Pharmaceuten.

Der den Pharmaceuten früher gewährte Anspruch auf freies Unterkommen in den Lazarethen resp. auf Servis, sowie die ihnen früher bewilligten anderweiten Unterstützungen [4]) sind ihnen entzogen [5]),

Es sind die einjährigen freiwilligen Pharmaceuten somit, wie schon früher erwähnt, während ihres Dienstjahres allein auf ihre eigenen Subsistenzmittel angewiesen und dürfen Unterstützungen für dieselben nur in sehr dringenden Fällen beantragt werden [6]). Auch bei eintretender Mobilmachung haben die Volontär-Pharmaceuten in den Garnison-Lazarethen keinen Anspruch auf Gehalt etc., da die Friedens-Lazarethe nicht

[1]) Erlass d. Kriegsmin. v. 14. März 1838; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens. vom 15. November 1854.

[2]) Allerh. K.-O. v. 19. Mai 1859; Kriegsmin. Erl. vom 25. Mai 1859.

[3]) Cfr. Erl. d. Kriegsmin. v. 26. November 1850 und Cirkul. an d. General-Aerzte vom 3. December 1850.

[4]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 17. April 1834 und 11. August 1852.

[5]) Kriegsmin.-Erl. v. 19. April u. 10. Juni 1850; Circular an die General-Aerzte vom 18. Juni 1850; Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 8. Juni 1852; Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 20. December 1855.

[6]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 8. Januar 1856.

zur mobilen Armee gehören und nur Pharmaceuten des Beurlaubten-Standes in den Feld-Lazarethen zur Verwendung kommen [1]).

Unter „Pflichten der Pharmaceuten" ist der Kriegsmin.-Erl. vom 6. Juni 1862 über die Zulässigkeit der Kommandirung von Pharmaceuten in Kantonnements-Lazarethe etc. mitgetheilt. Es war in jenem Erlasse ausgesprochen, dass während der Dauer des Kommandos der Volontär-Pharmaceut das Gehalt eines mobilen Unter-Apothekers zu beziehen habe. Diese Bestimmung ist durch folgenden Erlass d. Mil.-Oek.-Depart. vom 6. August 1862 näher erläutert:

„Euer Hochwohlgeboren erwidert das Departement auf das gefällige Schreiben an das Königl. Allgem. Kriegs-Depart. vom 11. Juli ergebenst, dass bisher denjenigen einjährigen Pharmaceuten, welche in Ermangelung offener Stellen nicht an den von ihnen selbst gewählten Orten, sondern nur an einem andern Orte ihrer Dienstpflicht genügen konnten, dafür eine Entschädigung nicht gewährt worden ist. Hierbei wird es auch in Betracht der mit der Zulässigkeit des einjährigen Dienstes der Pharmaceuten verbundenen Vortheile verbleiben können. Nur wenn freiwillige Pharmaceuten von ihrem Garnisonorte nach einem anderen Orte zur vorübergehenden Dienstleistung abkommandirt werden, sind ihnen die reglementsmässigen Reisekosten und Tagegelder und für die Dauer des Aufenthalts am Kommandoorte eine tägliche Remuneration von 15 Sgr. zu gewähren. Diese Kommandos werden jedoch auf die Fälle zu beschränken sein, wo zur Wahrnehmung des Dispensirgeschäfts weder Assistenzärzte disponibel sind, noch aushülfsweise nach §. 228 des Lazareth-Reglements Lazarethgehülfen verwendet werden können. Rücksichtlich der gedachten Kommandos bleibt indess, wie bisher, für jeden einzelnen Fall die diesseitige Genehmigung einzuholen." — Der General-Stabsarzt der Armee theilt diesen Erlass unter dem 28. August 1862 den Generalärzten mit dem Bemerken mit, dass bei nöthig werdender Abkommandirung von Volontär-Pharmaceuten, welche jedoch immer nur auf dringend nöthige Fälle zu beschränken sein wird, solche unter Angabe der Gründe bei dem General-Stabsarzte zuvor in Antrag zu bringen ist.

Für Einberufung von Apothekern des Beurlaubten-Standes zu den grossen Landwehrübungen behufs pharmaceutischer Dienstleistung sollen dieselben Vorschriften wie für die Aerzte gültig sein. Demnach sollten sie für die Zeit der Landwehrübungen das damalige Gehalt der Chirurgen, jedoch nicht nach Monaten, sondern nach Tagen à 10 Sgr. berechnet und resp. freien Postfreipass für die Hin- und Rückreise vom Aufenthalts- nach dem Uebungsorte erhalten [2]).

Da die Chirurgen in der damaligen Gestalt nicht mehr existiren und die jetzigen — den früheren Chirurgen etwa entsprechenden — Unterärzte ein Gehalt von 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. monatlich beziehen, so müssen die Pharmaceuten bei Einziehungen auch die Diäten dieser Unterärzte und event. die Reisekosten-Vergütigung nach Massgabe der §§. 203 und 204 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden (cfr. Erlass des Milit.-Oek.-Depart. v. 10. Sept. 1853) erhalten.

Zur mobilen Armee einberufene landwehrpflichtige Pharmaceuten sind verpflichtet, sich ohne Reisekostenentschädigung in ihrem Bataillons-Stabsquartier zu gestellen. Erfolgt die Einberufung nach einem anderen Orte, so werden die Kosten für die Mehrentfernung mit der reglementsmässigen Reisevergütigung und mit Tagegeldern gewährt, wobei auf die wirklich nöthige Reisedauer ein Tag für die Entfernung zum Bataillonsstabsquartier in Anrechnung kommt. Ebenso wird in Ansehung der Rückreise nach der Heimath verfahren [3]). Bei Einziehung zum Dienst in den

[1]) Kriegsmin. Erl. v. 17. Decbr. 1850 und Cirk. a. d. General-Aerzte v. 20. Decbr. 1850.

[2]) Cirkulare an die Generalärzte v. 13. August 1825, 17. August 1834, Erl. v. 2. Juli 1836; Erl. d. Kriegsministerii v. 30. Mai 1835.

[3]) Reglem. über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege, §. 211.

Feldlazarethen erhalten die Pharmaceuten behufs Beschaffung der Uniformen eine Beihülfe bis zur Höhe von 30 Thlrn.[1]); ausserdem beziehen dieselben folgende Kompetenzen:

des Stabs-Apotheker 400 Thlr. Gehalt, wovon 4 Thlr. Pensions-Beitrag abzuziehen sind,

der Ober-Apotheker 300 Thlr. Gehalt, wovon 3 Thlr. Pensions-Beitrag abzuziehen sind;

der Unter-Apotheker 204 Thlr. Gehalt, wovon 2 Thlr. Pensions-Beitrag abzuziehen sind;

ferner jeder 8 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion. der Stabs-Apotheker 2, der Ober-Apotheker 1 Ration. Der Stabs-Apotheker erhält 25 Thlr., der Ober-Apotheker 15 Thlr. Mobilmachungsgeld.

Zur Ausrüstung eines jeden Mobilmachungs-Pferdes (deren der Stabs-Apotheker 2, der Ober-Apotheker 1 hat) werden 10 Thlr. gewährt. Der Stabs-Apotheker hat einen berittenen, der Ober-Apotheker einen unberittenen Pferdewärter[2]).

Werden Stabs-, Ober- und Unter-Apotheker nach erfolgter Demobilmachung zur Regelung dienstlicher Angelegenheiten noch im Dienst zurückbehalten, so erhalten sie pro Tag resp. 1 Thlr. 20 Sgr., 1 Thlr. 10 Sgr. und 1 Thlr. Tagegeld[3]).

Bei einem etwaigen Urlaub während der Mobilmachung erleiden die Apotheker von jeden 50 Thlr. ihres Jahresgehalts einen Abzug von 2 Sgr. täglich. Bei den Gehältern, welche sich mit 50 ohne Rest nicht theilen lassen, wird für den Rest unter 50 Thlr. kein Abzug berechnet[4]).

Unterstützung der Familien der Pharmaceuten während des Kriegszustandes.

Hierüber siehe das diesen Punkt betreffende Reglement im allgemeinen Theil.

[1]) Reglem. über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege, §. 322; Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 25. Juli 1859.

[2]) Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde v. 1855, Beilagen 2. u. 19.

[3]) Reglem. über d. Geldverpflegung d. Truppen im Kriege, Beilage 10.

[4]) Dieses Reglement, §. 192.

Sechstes Kapitel.

Lazareth-Gehülfen.

Zweck des Lazareth-Gehülfen-Instituts[1]).

Der Zweck des Instituts der (früheren Chirurgen-, jetzigen) Lazarethgehülfen ist, ärztliche Handlanger behufs der niedern chirurgischen Dienstverrichtungen und der Krankenpflege zu gewinnen, um den schon im Frieden immer mehr fühlbaren Mangel an Hülfsärzten möglichst unschädlich zu machen und auch für den Krieg ein geeignetes Personal zur Unterstützung der Aerzte zu erlangen, so dass diese in den Stand gesetzt werden, eine grössere Anzahl Kranker und Verwundeter zu versehen.

Zahl der Lazareth-Gehülfen[2]).

Die Zahl der zu diesem Behufe in den Lazarethen unentgeltlich praktisch wie theoretisch auszubildenden Individuen beträgt für jede Kompagnie eines Jäger- resp. Schützen- und Infanterie-Bataillons, für jede Eskadron eines Cavallerie-Regiments, für jede Batterie und Festungs-Kompagnie einer Artillerie-Brigade (excl. der Handwerker-Kompagnie) und für jede Kompagnie eines Pionier-Bataillons je einen Mann. Jedes Train-Bataillon[3]) hat seit dem Rekruten-Einstellungstermine pro 1861 einen ausgebildeten Lazarethgehülfen von der Infanterie erhalten, der bei demselben in den Grenzen des Etats verpflegt wird. Für die Folge haben die Train-Bataillone ihren Ersatz an Lazarethgehülfen aus ihren eigenen Mannschaften sicher zu stellen.

Zusatz: Hierbei ist es jedoch nicht nöthig, dass gerade von jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie ein Mann und von jeder nur einer genommen werde, sondern es kommt nur darauf an, dass die Etatszahl der Gehülfen bei jedem Truppentheil vorhanden ist, indem eine Ausgleichung hierin dem Truppen-Kommandeur leicht möglich sein wird. (Instruktion etc. §. 7.)

Anmerkung: Bei der Reorganisation der Armee wurde durch kriegsministeriellen Erlass vom 27. August 1859 bestimmt, dass jeder Kompagnie eines Landwehr-Stamm-Bataillons ein Lazarethgehülfe beigegeben werde. Dieselben sollten zur Ausbildung, laut Erlass des Militär-Oekonom.-Departements vom 25. Oktober 1859, grösseren Garnison-Lazarethen überwiesen werden, sofern sie sich in Orten ohne

[1]) Allerh. Kabinets-Ordres vom 17. März 1832 und 12. Februar 1852 ad 9; Instruktion für die Militär-Aerzte, die Bildung von Chirurgen-Gehülfen für die Armee betreffend, vom 20. Juli 1832 ad I.

[2]) Instruktion etc., § I; kriegsm. Erl. vom 19. August 1853, 10. Januar 1854, 6. Juni 1856, 8. März 1860, 19. Juli 1860; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 27. Okt. 1860.

[3]) Erlass des Kriegsm. vom 17. September 1861.

ein Garnison-Lazareth befanden. — Während der Abgabe solcher Mannschaften der Linien-Infanterie-Regimenter an die Landwehr-Stamm-Bataillone wurde plötzlich der alte Etat von je 4 Lazarethgehülfen für jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon auf 2 derselben herabgesetzt. Als gegen diesen kriegsministeriellen Erlass vom 14. Januar 1860, in Rücksicht auf den Dienst der Krankenpflege und die immer mehr abnehmende Zahl der Hülfsärzte, Bedenken erhoben wurden, genehmigte das Allgemeine Kriegsdepartement unter dem 8. Februar 1860, gemäss den Anträgen des General-Arztes I. Armee-Korps, um den Uebergang zu dem neuen Etat von 2 Lazarethgehülfen per Bataillon zu erleichtern und die begonnene Ausbildung der Lazarethgehülfen-Lehrlinge nicht zu unterbrechen, dass die etatsmässigen zwei Stellen per Bataillon mit wirklich ausgebildeten Lazarethgehülfen besetzt, dagegen die noch in der Ausbildung begriffenen Lehrlinge über die Zahl von 2 hinaus, aber innerhalb der Etats-Kopfzahl der betreffenden Truppentheile als Lazarethgehülfen bis zur Vollendung ihrer Dienstpflicht beibehalten werden dürften und dass die Art der Vertheilung der Lehrlinge, behufs Erreichung des vorgesteckten Ziels, dem Ermessen der Corps-Generalärzte überlassen würde. Auf diese Weise wurde es ermöglicht, den alten Etat möglichst aufrecht zu erhalten, und da man sich wohl bald von den aus einer Reduction desselben entspringenden Nachtheilen überzeugte, wurde die Zurückführung desselben vom nächsten Rekruten-Einstellungstermine ab vom Allgemeinen Kriegsdepartement unter dem 29. Januar 1861 verheissen und mittelst Kriegsmin.-Erlasses vom 27. Juli 1861 wirklich angeordnet, sodass jetzt jedes Infanterie-, Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillon (letztere sind gleichfalls zu 4 Kompagnien formirt) 4 Lazarethgehülfen innerhalb der Etatskopfzahl des Bataillons hat.

Zusatz: Wenngleich durch spätere Bestimmungen[1]) der kriegsministerielle Erlass vom 29. Juni 1841, nach welchem die Ausbildung von Lazarethgehülfen bei dem Garde-Jäger-Bataillon nicht stattfinden sollte, aufgehoben ist, so wird doch, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse dieses Bataillons, das nur aus gelernten Jägern besteht, während des Friedenszustandes es bei der obigen Verfügung verbleiben können, während im Kriege demselben jedenfalls 4 Lazarethgehülfen überwiesen werden müssen[2]).

Erfordernisse der Lazarethgehülfen[3]).

Die zu Lazarethgehülfen auszubildenden Individuen müssen im Dienste mit der Waffe vollständig ausgebildet sein und werden den Aerzten von den Truppenbefehlshabern überwiesen. (Rekruten und dreijährige Freiwillige dürfen nicht, wie ursprünglich bestimmt war, vor erfolgter Ausbildung mit der Waffe zur Ausbildung als Lazarethgehülfen angenommen werden.) Während der Ausbildung werden sie zum Waffendienste nicht herangezogen. Die auszuwählenden Leute müssen von moralischer Führung sein, wenigstens schreiben und rechnen können und überhaupt körperlich sowohl als geistig so beschaffen sein, dass ihre Ausbildung zu dem bestimmten Zweck zu erwarten steht. Es muss ferner bei ihnen eine Neigung zu den von ihnen zu übernehmenden Verrichtungen ihres künftigen Dienstes, mit denen und den dabei zuweilen vorkommenden unangenehmen Eindrücken sie bekannt zu machen sind, vorwalten. Vorzüglich werden sich Barbiergesellen, wenn sie die übrigen vorgedachten Eigenschaften besitzen, zur Annahme eignen. Von der Qualifikation der zur Ausbildung anzunehmenden Leute haben sich die Militärärzte aus den Zeugnissen über die bisherige Führung derselben, durch eine gesprächsweise mit ihnen vorzunehmende Prüfung und ein unter Aufsicht von ihnen anzufertigendes Curriculum vitae möglichste Kenntniss zu verschaffen. —

[1]) §. 42 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.
[2]) Erl. d. Allgem. Kriegs-Depart. v. 27. Februar 1854.
[3]) Instruktion etc., §§. 2 bis 4; Circular an die Militär-Aerzte v. 24. Febr. 1834 ad 2.

Von der Annahme eines jeden Lazarethgehülfen-Lehrlings wird dem Korps-General-Arzte (meist unter Einreichung des Curriculum vitae desselben) Meldung gemacht.

Ausbildung der Lehrlinge und Unterricht derselben.

Der Ausbildung der Lazarethgehülfen haben sich sämmtliche Militärärzte mit allem Eifer anzunehmen und die Generalärzte haben dieselbe sorgfältig zu kontroliren und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Kontrole der Generalärzte erstreckt sich nicht nur über die Gehülfen der Truppen des Korpsbereichs, sondern auch über die Gehülfen der im Korps-Bezirk garnisonirenden Gardetruppen. Dieselben haben sich auch auf ihren Inspectionsreisen von den Fortschritten der Gehülfen in der Ausbildung zu überzeugen [1].

Der Unterricht der zu Lazarethgehülfen bestimmten Individuen wird von den Ober-Militärärzten übernommen und, wo es sich irgend thun lässt, auch den (besseren und geschickteren) Hülfsärzten, unter Aufsicht ersterer, übertragen. Er muss hauptsächlich in den Militär-Lazarethen ertheilt werden, woselbst sich auch diejenigen, welche nicht in demselben wohnen, nach Anordnung der Aerzte einzufinden haben. Ob bei den einzelnstehenden Eskadrons etc. den dabei angestellten Hülfsärzten der Unterricht überlassen werden kann, oder ob die Unterweisung der Individuen bei dem Lazarethe, wo sich der Obermilitärarzt befindet, geschehen muss, bleibt des Letzteren Beurtheilung überlassen. Der Unterricht muss in einer, dem Fassungsvermögen der Leute angemessenen und diesen verständlichen Sprache ertheilt werden. Eine stricte Feststellung der Grenzen des Unterrichts erscheint unthunlich; es muss bei demselben möglichst individualisirt werden; während man Unfähigen nicht Dinge beibringen soll, welche über ihr Fassungsvermögen hinausgehen, darf man bei Fähigen sich nicht mit einer blosen mechanischen Abrichtung begnügen, sondern muss mit ihnen weiter vorschreiten. Schüler, die bei gutem Fassungsvermögen eine besondere manuelle Geschicklichkeit an den Tag legen, dürfen, ausnahmsweise und gewissermassen als Auszeichnung, in der letzten Periode ihrer Ausbildung im Aderlassen und Zahnausziehen unterrichtet werden. Auch ist den Truppenkommandos empfohlen worden, diejenigen Lehrlinge, die solches bedürfen, am Schulunterricht in den Garnisonen theilnehmen zu lassen [2].

Zur Ertheilung des Unterrichts [3] an die Gehülfen werden keine besonderen Zimmer eingeräumt, sondern dazu die Stuben der wachthabenden Aerzte, resp. die Conferenz- und Receptionsstuben benutzt. Nur ausnahmsweise darf eine disponible Krankenstube dazu gebraucht, geheizt und mit den den Gehülfen bewilligten Lichtportionen erleuchtet werden. — Der Unterricht muss vom Allgemeineren allmälig zum Specielleren übergehen. Er beginnt damit, dass man die Lehrlinge mit der Krankenpflege im Allgemeinen, der in den Lazarethen und namentlich den Krankenstuben nöthigen Ordnung und Reinlichkeit, der Sorge für reine Luft und angemessene Temperatur vertraut macht, sie im Transport, der Auskleidung und Lagerung der Kranken und Verwundeten, dem Krankenträgerdienst auf dem Schlachtfelde unterweist, ihnen Kenntniss der ver-

[1]) Instruktion etc., §. 26; Cirkular an die General-Aerzte vom 31. März 1836; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 15. December 1860.

[2]) Instruktion etc., §. 9; Cirkular a. d. Milit.-Aerzte v. 24. Febr. 1834 ad 1 u. 2.

[3]) Anhang I. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852.

schiedenen Diätsätze und der Krankenverpflegung überhaupt beibringt, und sie die Anfertigung der Diätzettel, soweit solche von den Aerzten ressortirt, lehrt.

Hierauf folgt Unterricht in der Application von Klystieren, Einspritzungen, Blutegeln, in der Zubereitung und Anwendungsart der Bäder, Einreibungen, Senfteige, Umschläge, Vesicatore etc., über die verschiedenen Binden und andere Verbandmittel, deren Aufrollen, Ordnen, Zusammen- und Zurechtlegen, im Pflasterstreichen, Anlegen der Binden, Tourniquets etc. Dann werden sie als Gehülfen beim Verbande, Brüchen, Verrenkungen und grösseren Operationen und zum Verbinden einfacher Wunden etc. verwandt. Weiter lernen sie in den Dispensiranstalten, wo sie den Aerzten und Apothekern assistiren, die Benennung und Benutzung der Utensilien, die sie mit zu reinigen haben, kennen. Hier werden sie auch über die Anfertigung der verschiedenen Medicamente und das Medicinalgewicht belehrt, signiren die Arzneien und lernen die Arzneien, ihre Wirkungen und ihre officinellen Benennungen kennen. Auch im Desinfections-Verfahren sind sie praktisch zu unterweisen. Ferner werden sie mit dem Eingeben der Arzneien oder der Assistenz dabei beauftragt. Bei vorkommenden Obductionen lernen sie das Verrichten derselben, erlangen eine allgemeine Kenntniss vom Bau des menschlichen Körpers und der Verrichtung der Organe und erlernen am Leichnam die Application der Schröpfköpfe und den Gebrauch des Schröpfschneppers. Bei noch weiterem Fortschreiten in der Ausbildung werden die Lehrlinge über die Behandlung frischer Wunden, Geschwüre, äusserer Entzündungen, Brüche, über Bruchbänder und Suspensorien, sowie über das Rettungsverfahren bei Verunglückten und Scheintodten belehrt. Ertheilung von Unterricht in der deutschen Sprache ist nothwendig und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten durch die Lehrlinge, welche von den Aerzten corrigirt werden, zu empfehlen. Von Zeit zu Zeit sind Prüfungen der Lehrlinge zu veranstalten, um zu entnehmen, ob und inwieweit letztere das Gelehrte begriffen und behalten haben. Haben dann endlich die Aerzte aus den Prüfungen und der am Krankenbette stattgefundenen Beobachtung der Leute sich überzeugt, dass diese in ihrer Ausbildung so weit vorgeschritten sind, um den an einen Lazarethgehülfen zu machenden Anforderungen zu genügen, so treten sie aus dem Verhältnisse eines Lehrlings in das eines Gehülfen über[1]), und werden auf den Vorschlag des Arztes hierzu von ihren Truppentheilen ernannt.

Zusatz: Der §. 4. der mehrcitirten Instruktion etc. schreibt vor, dass eine Abtheilung der zu Lazarethgehülfen auszubildenden Leute auf eine gewisse Zeit zur Erlernung der speziellen Krankenpflege in das Lazareth kommandirt werden solle. Obwohl meines Wissens diese Bestimmung nirgends direkt aufgehoben ist, so hat man sich doch nach und nach überzeugt, dass es behufs einer gründlicheren Ausbildung und einer strengeren Controle dieser Gehülfen vortheilhafter sei, möglichst alle Gehülfen einer Garnison in die Lazarethe zu kommandiren und in denselben zum Krankendienste zu verwenden, da dieselben auch im Revier fast ganz unbeschäftigt bleiben würden. Ihre entsprechende Verwendung für den ihnen übertragenen unwesentlichen Theil des äusseren Dienstes (zu Marsch- und Exercier-Uebungen, zum Baden und Schiessen etc.) wird hierdurch, wie wir später sehen werden, nicht behindert.

[1]) Instrukt. etc., §§. 10 bis 20 und 22.

Leitfaden zum Unterrichte der Lazarethgehülfen[1]).

Eine sorgfältige Zusammenstellung der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche ein Lazarethgehülfe zu erwerben hat, findet sich in dem „Leitfaden zum Unterrichte der in der Königl. Pr. Armee auszubildenden Lazarethgehülfen", von welchem bis jetzt 3, jedesmal verbesserte Auflagen in den Jahren 1834, 1852 und 1860 erschienen sind. Die dritte enthält nur einige geringe Abänderungen und Zusätze (Gipsverband etc.), so dass die Exemplare der 2. Auflage noch im Gebrauch bleiben und von den Lazarethgehülfen die Abänderungen in dieselben eingetragen werden können, während den Militärärzten neue Exemplare überwiesen sind. Dieser Leitfaden, von dem es, da er in jedes Arztes Händen ist, genügt, anzugeben, dass er in 6 Abschnitten:

1. Die Krankenpflege und die dabei nöthigen Hülfsleistungen;
2. den nöthigsten Unterricht über den Bau des menschlichen Körpers und die Verrichtungen seiner Organe;
3. die chirurgischen Hülfsleistungen;
4. die Hülfsleistung in der Apotheke (Dispensir-Anstalt) und bei Bereitung der Arzneien;
5. die Unterweisung der Lazareth-Gehülfen im Schreibgeschäft und Listenwesen;
6. die Hülfsleistungen in plötzlichen Krankheitsfällen und Lebensgefahren; die Rettung der Scheintodten

behandelt, wird unter folgenden Bedingungen vertheilt:

Vertheilung des Leitfadens.

a. Jeder Lazarethgehülfe resp. Lehrling erhält ein cartonirtes Exemplar, das jedoch nicht sein Eigenthum wird; will er es beim Ausscheiden aus dem Heere mitnehmen, so zahlt er dafür 4 Sgr., wofür dem neu eintretenden Zögling ein neues Exemplar beschafft wird. Verliert der Gehülfe sein Exemplar oder macht es unbrauchbar, so wird solches auf seine Kosten durch ein neues ersetzt.

b. Zum Gebrauch für die den Unterricht ertheilenden Hülfsärzte sind für jedes Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon ein, für jedes Cavallerie-Regiment ein, resp. zwei, für jede Artillerie-Brigade vier Exemplare bestimmt. Diese Exemplare gehen gleichfalls nicht in das Eigenthum dieser Aerzte über, dieselben haben vielmehr für deren Abhandenkommen einzustehen. — Die Exemplare ad a. und b. werden bei den Apotheken-Utensilien der Garnison-Lazarethe inventarisirt und von deren Zahl der Intendantur eine Nachweisung übergeben. (Die Exemplare der ersten Auflage sind in Abgang gebracht worden.)

c. Jeder General-, Regiments-, Bataillons- und Garnison-Arzt erhält ein cartonirtes Exemplar als Eigenthum. Bei einem etwaigen Abgange wird aber dafür kein Ersatz geleistet, sondern wo ein solcher gewünscht wird, ist dafür der Selbstkostenpreis von 4 Sgr. für das cartonirte, und 3 Sgr für das rohe Exemplar (letztere sind schon seit längerer Zeit nicht mehr ausgegeben worden) zu zahlen.

d. Die Generalärzte (excl. des Garde- und 3. Armee-Korps) erhalten eine Anzahl Exemplare zu ihrer Disposition, um dem militärärztlichen Personal und den Lazareth-Kommissionen für die Gehülfen die

[1]) Erlasse d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens vom 30. Januar 1834, 1. December 1852, 24. Juni 1860.

erforderlichen Exemplare gegen Zahlung von 4, resp. 3 Sgr. verabfolgen zu lassen und Civilärzten, Buchhändlern etc., welche den Leitfaden wünschen, einzelne Exemplare gegen Zahlung von 10, resp. 8 Sgr. abzulassen. Den für die verkauften Fxemplare eingegangenen Betrag senden die Generalärzte jährlich kurz vor Jahresschluss an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens zur Abführung an die General-Militär-Kasse.

Krankentragen zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen.[1])

Um die Lazarethgehülfen, welche voraussichtlich oft in den Fall kommen werden, beim Transport der Verwundeten auf dem Schlachtfelde sich betheiligen zu müssen, theoretisch wie practisch im Krankenträger-Dienst zu üben, soll jedem Lazareth, in dem Gehülfen ausgebildet werden (also Lazarethen bis zu denen für ein Bataillon und den Kavallerie-Stabs-Lazarethen herab), eine Krankentrage behufs der gedachten praktischen Anleitung überwiesen werden. Zunächst sind hierzu die bei den Beständen der Feldlazarethe nach Passus 1. der Verfügung vom 5. März 1860 überzähligen, zuvor nach der neuen Construktion umgeänderten Tragen zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so sind die fehlenden aus den Beständen der leichten Feldlazarethe und zwar von den nach der eben citirten Verfügung aptirten zu entnehmen, für deren Ersatz durch neue jedoch alsbald zu sorgen ist. Die Kosten der Umänderungen, resp. Neubeschaffungen, sowie des Transports sind in einer Unterhaltungskosten-Rechnung der betreffenden Lazarethe (Abschnitt 2) zu verausgaben; derselbe Fonds unterhält fortan die Unterrichtstragen, mit denen schonend umzugehen ist.

Dauer der Ausbildung[2]).

Der Zeitraum der Ausbildung zu Lazarethgehülfen wird sich, nach Verschiedenheit der natürlichen Fähigkeiten u. s. w. der Individuen, verschieden stellen. Wenn auch gerade nicht immer eine 2 bis 3 Jahre dauernde Ausbildung, die ursprünglich für erforderlich erachtet wurde, oder eine strenge Berücksichtigung des Entlassungstermins des Lehrlings, der dann etwa $^1/_4$ Jahr zuvor geprüft werden sollte, nöthig sein wird, so ist doch eine übermässige Beeilung der Ausbildung und die zu frühe Ernennung der Lehrlinge zu Gehülfen nicht zuzulassen. Im Allgemeinen dürfte 1 Jahr der geringste Zeitraum sein, welcher zu einer genügenden Ausbildung erfordert wird; ist daher eine frühere Ernennung von Lehrlingen zu Gehülfen im Interesse des Dienstes nothwendig, oder doch wünschenswerth und zulässig, so haben die Ober-Militärärzte hierzu die Genehmigung des General-Arztes einzuholen und die Gründe zu dieser ausnahmsweisen Massregel in den Conduitenlisten sub rubro „Bemerkungen“ anzugeben.

Berufsthätigkeit und Pflichten der Gehülfen.[3])

Die Pflichten der Lazarethgehülfen ergeben sich aus dem vorstehend Gesagten; dieselben haben vor Allem Muth nöthig, um die mannichfachen

[1]) Erlass des Milit.-Oekon.-Depart. v. 28. Febr. 1861; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 10. März 1861.

[2]) Instrukt etc. §§. 21 u. 22; Cirkular an die Militärärzte v. 24. Febr. 1834 ad 3; Erl. d. Chefs d. Milit. Med.-Wes. v. 27. Mai 1861.

[3]) Die mehrcitirte Instruktion etc.; Leitfaden etc. S. 1 u. 2; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 18. Febr. 1859, 16. Juni 1853 und 14. August 1854; Kriegsminist.-Bestimmungen v. 5. April 1853, 21. Sept. 1859, 29. Januar 1861; Allerh. Kab.-Ordre v. 21. April 1853; Erl d. Milit.-Oek.-Dep. v. 12. Sept. 1853; Cirkular an die General-Aerzte v. 24. Dec. 1853. Erl. d. Milit.-Oek.-Dep. v. 5. April 1854; Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 29. Okt. u.

widrigen Eindrücke, die mit der Pflege von Verwundeten und Kranken verbunden sind, ertragen und überall den Kranken gegenüber ihre Pflicht erfüllen zu können und müssen sich an den strengsten Gehorsam gegenüber den Befehlen der Aerzte — deren Diener und Handlanger, und nicht deren Substitute sie zu sein bestimmt sind — gewöhnen, von denen sie sich auch nicht die geringste Abweichung erlauben dürfen. In diesem — und nur in diesem — Sinne kann und wird das Institut der Lazareth-Gehülfen segensreich für die Armee und deren Kranke werden. Ausser dem eigentlichen Dienst bei den Kranken, zu welchem auch die Uebernahme von Wachen bei gefährlichen Krankheitsfällen, namentlich äusseren, bei Tage und bei Nacht, wo solche nach ärztlichem Ermessen nöthig erscheinen, gehört, haben die Gehülfen auch — als Apotheken-Handarbeiter — die ihnen in den Dispensiranstalten zu übertragenden Geschäfte unter Leitung und Aufsicht der Pharmaceuten und Hülfs-Aerzte, namentlich auch die vorschriftsmässige Behandlung der Blutegel nach deren Applikation Behufs Wiederherstellung ihrer Saugfähigkeit, das Reinhalten der Apotheken-Utensilien und der Dispensiranstalt überhaupt, sowie die Reinigung der Medicingläser zu besorgen. — Ferner liegt ihnen, da bei dem grossen Mangel an hülfsärztlichem Personal, welches seit 1848 sich immer mehr und mehr vermindert hat, der eigentliche Krankendienst in der Garnison durch die Anwesenheit der Hülfs-Aerzte bei dem gewöhnlichen, unwesentlichen Dienst, als Exercier-, Schiess-, Marsch-, Schwimm- und anderen Uebungen gefährdet wird, die Begleitung der Truppen bei diesen Uebungen ob, wozu sie gehörig zu instruiren und mit den nöthigen Labemitteln und Verbandgegenständen zu versehen sind. Auch können sie zur Begleitung kleinerer Truppenkommandos verwendet werden. — Endlich müssen dieselben, nachdem die Aerzte vom Tragen der auf Märschen mitzuführenden Arzneien und Verbandmittel[1]) entbunden sind, diese Vorräthe tragen. Es sind hierzu allgemein bei den Truppen zu Fuss zwei

„Arznei- und Bandagen-Taschen"

bestimmt, welche, in Stelle der Patrontaschen, am Säbel-Koppel angelegt, für Rechnung des Unkosten-Fonds der betreffenden Truppentheile, auf welchen bisher die Kosten der Chirurgen-Tornister übernommen wurden, hergestellt, ergänzt und auf Höhe der etatsmässigen Zahl der Lazareth-Gehülfen bei den Fusstruppen (mit Ausnahme der Ersatz- und der Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots, welche nur zur Besetzung von Festungen bestimmt sind und somit dieser Taschen nicht bedürfen; die kombinirten Reserve-Bataillone, welche jetzt überhaupt nicht mehr existiren, hatten gleichfalls keine Taschen) beschafft werden. Die Lazareth-Gehülfen haben nunmehr mitzuführen:

I. An Arzneien:

Elixir. amarum concentr., Empl. adhaes., Flor. chamom. vulgar., Natr. sulphur. crystallis., Ol. olivar. ordinar., Species ad infus. pectoral. je zwei Unzen; Emplastr. lithargyr. compos., Liq. ammon. caustic., Pulv. temper., Sacchar. album, Spirit. sulphur. aether., Ungt. simplex je 1 Unze; Emplastr. cantharid. (ordinar.), Plumb. acetic., Tinct. opii simpl. je ½ Unze,

15. November 1860, vom 18. December 1861; vom 18. Juni 1857; Cirkular a. d. Milit.-Aerzte v. 31. December 1832 ad 7; an die General-Aerzte vom 30. November 1839 und 31. August 1840; 28. Oktober 1844; Erl. d. Milit.-Oek.-Dep. v. 1. August 1860; Instruktion zur Versorg. der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, §§. 4 und 61.

[1]) Allerh. K.-O. v. 21. April 1853 etc.

Pulv. jalap. c. Kal. sulphur., Pulv. ipecac. c. tartar. stibiat. je 8 Dosen,
Pulv. ipecacuanh. opiat. 10 Dosen à 10 gran,
Pulv. e tart. stibiat. 10 Dosen.

Die Gefässe für Plumb. acetic. und Tinct. opii müssen mit eingebrannter rother Schrift versehen sein. Die Gefässe haben Korkpfropfen, und sind Anträge auf Ersatz derselben durch eingeriebene Glasstöpsel aus Zweckmässigkeits-Gründen abgelehnt worden.

II. An Verbandmitteln:

2 Stück acht-, 2 sechs-, 3 vier-, 2 dreiellige Zirkelbinden, 15 Loth alte Leinwand, $7^5/_{10}$ Loth Charpie und

III. An Utensilien:

ein Feld-Tourniquet — Schnallen-Tourniquet.

Von diesen Gegenständen können die 2 acht-, 2 sechs- und die 3 vierelligen (im Ganzen 7) Binden und die alte Leinwand in den Taschen keine Aufnahme finden, sondern müssen, in einem besonderen leinenen Beutel eingeschlossen, von den Gehülfen in ihren Tornistern mit untergebracht und transportirt werden; die Arzneien, das Tourniquet, die Charpie und die beiden dreielligen Binden finden dagegen in den Taschen ausreichenden Raum. — Bei den Truppen zu Pferde bleiben die Arznei- und Bandagen- (Sattel-) Taschen, wie solche früher die Aerzte hatten, der Form nach unverändert und müssen gleichfalls auf Höhe der Etatszahl der Lazareth-Gehülfen vorhanden sein und von den Gehülfen mitgeführt werden; die Füllung derselben ist die gleiche, wie bei den Fusstruppen. — Die Militär-Aerzte haben dafür zu sorgen und bleiben dafür verantwortlich, dass diese Taschen mit Standgefässen und den übrigen Geräthschaften jederzeit vollständig und in Ordnung gehalten werden und der Bedarf an Verbandmitteln zur Füllung derselben sich vorräthig befinde. Für die gewöhnlichen Friedensmärsche können diese Verbandmittel aus, der Auffrischung bedürfenden Depotbeständen entnommen werden; die für eine Mobilmachung dagegen deponirten Verbandmittel müssen aus neuer Leinwand angefertigt oder mindestens noch vollkommen gut und einer langen Aufbewahrung fähig sein, und können daher die den Dispensiranstalten aus den Depots zugegangenen Verbandstücke hierzu in der Regel nicht benutzt werden. — Wegen Wiederbeschaffung zerbrochener Standgefässe etc., welche am Garnisonorte nicht entsprechend zu erlangen sind, haben sich die Aerzte an den Medicinalstab zu wenden und diesem auch die Geldbeträge einzuschicken. — Die in den frühern Chirurgentornistern befindlichen Tourniquets sind zu den Taschen der Lazareth-Gehülfen verwandt. Diese, früher aus den Depots überwiesen, werden in den Medicin- oder Bandagen-Kasten der Truppentheile aufbewahrt und in den Apotheken-Utensilien-Inventarien der Lazarethe, in welchen sich die Kasten befinden, nachgewiesen. — Die bei der neuerlichen Reorganisation der Armee für die neuformirten Truppentheile etwa erforderlichen Lazareth-Gehülfen-Taschen sind aus den Beständen der Landwehr und der aufgelösten Truppentheile zu entnehmen gewesen. Die Pionier-Bataillone des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps haben aus den Beständen des 4. Landwehr-Husaren-Regiments noch je eine Arznei- und Bandagen-Tasche, nach entsprechender Umänderung derselben, für ihre 4ten Kompagnien erhalten. (Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 4. Juni 1861.)

Uniform der Lazareth-Gehülfen [1]).

So lange die zu Lazareth-Gehülfen auszubildenden Individuen noch Lehrlinge sind, tragen sie die gewöhnliche Uniform ihres Truppentheils; sobald sie aber, nach bestandener Prüfung, zu wirklichen Gehülfen ernannt werden, erhalten sie ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, eine, ihren Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen; ausserdem ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wollener Troddel nach Massgabe ihres Ranges. — Die im Range der Gefreiten stehenden Lazareth-Gehülfen erhalten den, dieser Charge allgemein zugestandenen Knopf am Kragen, die im Unterofficier-Range stehenden ausser der entsprechenden Säbeltroddel, die Tressen-Abzeichen am Kragen und den Aermel-Aufschlägen, allgemein von Gold. Den im Unterofficier-Range stehenden Lazareth-Gehülfen sind auch die zu den Unterofficier-Dekorationen gehörenden ledernen Handschuhe zu verabreichen und sind diese Unterofficiere überhaupt hinsichtlich der Tragezeit ihrer Bekleidungsstücke den etatsmässigen Unterofficieren der Armee gleichzustellen. Der Mantel ist von gewöhnlichem graumelirten Militärtuch, nach der Form der Dienstmäntel der Infanterie, mit grauem Kragen ohne Schulterklappen; am Kragen eine dunkelblaue, roth eingefasste — paspoilirte — Patte, bei den Unterofficieren mit glattem Knopf. (Die dunkelblauen Kragen an den Mänteln der Unterofficiere und der Gefreitenknopf an denselben sind weggefallen.) Der Helm ist der für das militärärztliche Personal bestimmte, die Dienstmütze ist, nach Abzeichen des Waffenrocks, dunkelblau mit rothem Paspoil. Die Tragriemen der Tornister bei allen Waffen von schwarzlohgahrem Leder. Diese Uniformstücke sind um so eher zu verabreichen, als diese Bekleidung weniger, als die eines unter dem Gewehr stehenden Mannes kostet. Die Kosten der Anfertigung der Gross-Montirungs- und Ausrüstungs-Stücke etc. der Lazareth-Gehülfen müssen die Truppen aus der Vergütigung für die an ihrer Stelle manquirenden Gemeinen bestreiten, resp. können sie dieselben zur extraordinären Erstattung liquidiren. Erst im Fall der Mobilmachung, wo die Lazareth-Gehülfen aus der Etatsstärke der Mannschaften heraustreten, wird die Bekleidung und Ausrüstung derselben den Truppen besonders vergütet.

Kompetenzen der Lazareth-Gehülfen [2]).

Gehalt.

Die Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge zählen in dem Etat der Gemeinen mit. Sie erhalten nach bestandener Prüfung, von ihrer Ernennung ab, das Gefreiten-Gehalt. In das jüngste Unterofficier-Gehalt treten sie, wenn sie, nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, noch ein Jahr als Lazareth-Gehülfen fungirt, im Ganzen also eine 4jährige Dienstzeit

[1]) Erl. d. Allg. Kr.-Depart. v. 14. Februar 1853; Allerh. Kab. Ord. v. 12. Februar 1852 ad 9; 15. December 1853; kriegsmin. Erlasse v. 28. Februar 1854, 27. April 1852, 14. August 1852, 7. August 1852. Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden von 1855 §§. 92 und 142. Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 8. Mai 1854.

[2]) Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden §. 42; Erl. d. Militär-Oekon.-Depart. v. 20. Juni 1854; Allerh. Kab.-Ordre vom 13. Januar 1860; kriegsm. Erlass vom 25. Februar 1860; Gesetz vom 4. Juni 1851, Cirkular an die General-Aerzte v. 11. Juni 1833, 16. September 1836, 15. August 1837; kriegsmin. Erl. v. 8. Januar 1835; Anhang I. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe Allerh. Kab.-O. v. 7. Februar 1861; kriegsmin. Erl. v. 26. November 1861; Erl. d. Abth. für das Invaliden-Wesen v. 31. Mai 1856.

zurückgelegt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben. Die dadurch entstehenden Mehrbeträge des Gefreiten- und Unterofficier-Gehalts werden extraordinär verausgabt. Ferner können die Lazareth-Gehülfen aller Waffen, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (bei der zweiten Kapitulation) den Rang der Unterofficiere erhalten, und in Folge dessen in das jüngste Unterofficier-Gehalt ihres Truppentheils treten, auch den Unterofficier-Servis und das Klein-Montirungsgeld der Unterofficiere erhalten. Die hierdurch gegen den Etat erwachsenden Mehrausgaben werden gleichfalls extraordinär verausgabt. (Somit beziehen die Lazareth-Gehülfen bis zur Ernennung zu Unterofficieren extraordinär: 1) nach bestandener Prüfung von ihrer Ernennung zu Gehülfen ab eine Zulage von 1 Thlr. monatlich; 2) nach abgeleisteter Dienstpflicht und erfolgter Kapitulation auf 1 Jahr noch eine Zulage von $^1/_2$ Thlr. oder im Ganzen $1^1/_2$ Thlr. monatlich.) Weiter ist bestimmt, dass vom 1. Januar 1860 ab den im Unterofficier-Range stehenden Gehülfen, welche sich zum Weiterdienen verpflichten, nach einer Gesammtdienstzeit von 6 Jahren das Unterofficier-Gehalt 2. Klasse und nach einer solchen von 9 Jahren das 1. Klasse unter der Bedingung gewährt werden darf, dass bei jedem Bataillon resp. jeder Abtheilung und jedem Kavallerie-Regiment nicht mehr als die Hälfte (bei Kavallerie-Regimentern mit 5 Eskadrons 3 Gehülfen) der etatsmässig vorhandenen Lazareth-Gehülfen in die gedachten beiden höheren Gehaltsklassen aufrückt.

Der hierdurch entstehende Mehrbetrag gegen das etatsmässige Gehalt wird extraordinär verausgabt. Bei der Artillerie dürfen bei jeder Brigade von 16 Batterien resp. Kompagnien 8, bei der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung 3 Lazareth-Gehülfen die Unterofficier-Gehälter 1., resp. 2. Klasse beziehen. (Da bei einigen Brigaden jetzt 20 Batterien resp. Kompagnien vorhanden sind, so müssten bei diesen 10 Gehülfen die gedachten Beneficien analog den citirten Bestimmungen beziehen, doch ist darüber eine Festsetzung noch nicht erfolgt.) — Betreffs der Invalidisirung und des Civil-Versorgungs-Anspruchs der Gehülfen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Versorgung der Invaliden vom Feldwebel etc. abwärts, und es ist als billig und der Wichtigkeit des Instituts der Lazareth-Gehülfen für entsprechend erachtet worden, bei Zumessung von Invaliden-Beneficien dem Dienst derselben die Bedeutung des eigentlichen Militärdienstes beizulegen.

Neben diesen Gehältern werden den Lazareth-Gehülfen keine Zulagen gewährt, also auch dann nicht, wenn Assistenz-Arzt-Stellen vakant sein sollten.

Kompetenzen in den Lazarethen.

Wohnung.

Die zu ihrer Ausbildung in die Garnison-Lazarethe kommandirten Gehülfen (mit Ausschluss der verheiratheten, welche mit ihren Familien in den Lazarethen nicht wohnen dürfen), erhalten in denselben, sofern und so lange Raum dazu vorhanden, das kasernementsmässige Wohnungs-Bedürfniss und wird dann der Servis für dieselben als erspart berechnet. (Aus den disponiblen Vorräthen der Garnison-Verwaltungen kann mit Utensilien den Lazarethen ausgeholfen werden, welche jedoch dieselben während des Gebrauchs in gutem Stande unterhalten müssen.)

Ist der Raum im Lazareth überhaupt oder wegen steigender Krankenzahl nicht ausreichend, so müssen die Gehülfen in den Kasernen oder dem Lazareth nahen Naturalquartieren untergebracht werden.

Beköstigung.

Sämmtliche Gehülfen im Lazareth oder ausserhalb desselben behalten ihren Sold und Brodportion und besorgen damit Frühstück, Abendbrod und ihre sonstigen kleinen Bedürfnisse; das Lazareth giebt ihnen die Mittagsmahlzeit aus dem allgemeinen Speisekessel ohne Brod und Getränk. (Auch kann aus der Speiseküche der Lazarethe eine konsistentere Kost, wie in den Kasernen, verabreicht werden. Besondere Einrichtungen deshalb sind aber nicht zulässig und dürfen, ausser Beibehalt der Fleischportion des Beköstigungs-Regulativs, die Portionssätze, wie sie für geräumige Kantonnements bestimmt sind, nicht überschreiten.)

Für diese Mahlzeit wird der Krankenpflege-Fonds entschädigt, und die Viktualien-Zulage dieser Lazareth-Gehülfen (d. h. der Löhnungstheil von 6 Pf. pro Kopf und Tag) wird von den Truppentheilen als erspart berechnet. (Die Lazareth-Kommissionen bringen die Ausgaben für die Gehülfen ordnungsgemäss in Rechnung; die Zahl der im Lazareth gespeisten Gehülfen, wird in den Diätzetteln und in den Kranken-Rapporten unter Angabe der Truppentheile speciell aufgeführt. Die Lazareth-Kommissionen reichen jährlich der Intendantur eine Uebersicht ein, woraus ersichtlich ist, wieviel Mittagsmahlzeiten, mit Einschluss der etwa gewährten Geldentschädigung im Lauf des Jahres an Gehülfen verabreicht sind. Die Intendantur macht aus diesen Uebersichten eine Zusammenstellung für das Militär-Oekonomie-Departement, wonächst der ungefähre Geldwerth jener Mahlzeiten mit 2 Sgr. pro Kopf und Tag vom Etatstitel III. zur Erstattung an den Krankenpflege-Fonds abgezweigt wird.) Der, von etwa den Truppen bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüssen zur Menage-Kasse eingezogene Betrag, sowie der alsdann etwa noch verbleibende Rest, muss den, vom Lazareth gespeisten Gehülfen abgezogen und als erspart berechnet werden. Wird in kleinen Lazarethen zeitweise (wenn keine Kranken vorhanden sind) nicht gekocht, so erhalten die Gehülfen 2 Sgr. pro Tag decadenweise postnumerando baar Behufs Selbstbeköstigung, jedoch auch dann keine Viktualien-Zulage. Auf Uebungen, Märschen etc. sorgen sie, unter Empfang der Viktualien-Zulage, für ihre Beköstigung selbst. Wird dem Gehülfen auch im Lazareth die Selbstbeköstigung gestattet, so erhält er die Viktualien-Zulage, d. h. den Löhnungstheil von 6 Pf. pro Tag, nie aber einen Zuschuss hierzu.

Lazareth-Gehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, erleiden somit für dieselbe einen täglichen (mit Ausschluss des 31sten eines Monats) Löhnungsabzug von 6 Pf. und haben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch [1].

Erleuchtungsmaterialien [2].

Jeder im Lazareth wohnende Gehülfe erhält mit Rücksicht auf die schriftlichen Arbeiten etc. jährlich $8\frac{1}{2}$ Pfd. Talglichte (10 Stück pro Pfund) und zwar im Allgemeinen pro Januar und December je $1\frac{4}{10}$, Februar und November je $1\frac{3}{10}$, März und Oktober je $\frac{7}{10}$, April und September je $\frac{4}{10}$, Mai und August je $\frac{3}{10}$, Juni und Juli je $\frac{2}{10}$ Pfund. Die nicht im Lazareth wohnenden Gehülfen erhalten kein Licht, ausser wenn sie, Behufs

[1]) Anmerkung zu § 47 des Reglements üb. die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 und §. 132 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, kriegsmin. Erl. vom 24. Juni 1853 ad 14.

[2]) Neuer Erleuchtungs-Materialien-Etat von 1858; Anhang I. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe.

Fertigung schriftlicher Arbeiten etc., sich im Lazareth aufzuhalten genöthigt sind. Geldvergütigung für etwa nicht gebrauchtes Licht ist unzulässig.

Schreibmaterialien [1].

Jeder zur Ausbildung in das Lazareth kommandirte Gehülfe erhält ein für allemal ein Tintenfass von grünem Glase, 1½ Sgr. werth, das dem Lazareth verbleibt, in dessen Inventar geführt und nur bei unverschuldeter Beschädigung auf Kosten des Lazareths, sonst aber auf Kosten des Gehülfen ersetzt wird; alljährlich aber 4 Buch Schreibpapier, das Ries à 2½ Thlr., 3 Bund Federposen à 25 Stück und 5 Sgr., 4 Bleistifte à Dutzend 5 Sgr. Der Militärarzt empfängt gegen seine Quittung die Schreibmaterialien für die namentlich anzuführenden Lazarethgehülfen und sorgt für deren ordnungsgemässe Vertheilung und Verwendung. Die nöthige Tinte liefert der Lazarethhaushalt. — Auf diese Schreibmaterialien haben nicht blos die in die Lazarethe kommandirten Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge, sondern sämmtliche am Unterricht theilnehmenden Gehülfen und Lehrlinge Anspruch, da diese Materialien für die theoretische Ausbildung dieser Individuen bestimmt sind.

Schürzen.

Die in den Krankenstuben und Dispensir-Anstalten beschäftigten Gehülfen erhalten Schürzen von grauer (früher von weisser) Leinwand, mit Bruststück, Aermeln und kleinen Taschen, im Werth von 20 Sgr. Diese Schürzen sind auf die Etatszahl der Lazarethgehülfen zu beschaffen und müssen sich die Lazareth-Kommissionen so einrichten, dass ein Wechsel derselben, Behufs der Reinigung, stattfinden kann. Diese Schürzen werden bei den Oekonomie-Utensilien der Lazarethe inventarisirt, wie die Krankenkleider ersetzt und auf Kosten des Lazareths gereinigt und ausgebessert.

Verbandzeuge [2].

Ursprünglich wurde für jedes Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon, jede Abtheilung einer Artillerie-Brigade und jedes Kavallerie-Regiment ein Verbindezeug (für zerstreut stehende Kavallerie-Regimenter zwei) gewährt. Ein solches Bindezeug enthält: 1 Scheere (15 Sgr. werth), 1 anatomische Pincette à 12½ Sgr., 1 Myrthenblatt mit Sonde à 5 Sgr., 1 Pflasterspatel à 10 Sgr. und eine lederne Tasche dazu à 15 Sgr. (Die früheren Taschen à 7½ Sgr. waren zu wenig haltbar, und wurde daher ihr Etatspreis 1862 um das Doppelte erhöht. — Ausserdem ist in denselben (laut der 2ten und 3. Auflage des Leitfadens zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen) auch eine Aderlasslancette enthalten. Diese Lancette ist, ohne dass eine besondere Bestimmung hierüber erlassen wäre, schon seit mehr als 20 Jahren auf den Antrag einiger Aerzte in die Verbandzeuge aufgenommen.) Diese Verbandzeuge werden nicht Eigenthum der Leute, und bei den Utensilien der Dispensir-Anstalt geführt. Verliert oder beschädigt ein Gehülfe ein Stück aus dem Verbindezeuge durch seine Schuld, so hat er dasselbe zu ersetzen oder herstellen zu lassen, andernfalls geschieht dies auf Kosten

[1]) Kriegsmin. Erlass v. 25. Oktober 1859, 23. Oktober 1861.

[2]) Anhang I. zum Lazareth-Reglement; Cirkular an die General-Aerzte v. 11. Juni 1833 und 30. August 1833, 22. Mai (16 Mai bis 14. Juni) 1848, 16. December 1850, 6. November 1853, 26. April 1854; Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 9. Januar 1860 und 26. Juni 1861; Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 21. November 1860, 21. August 1861; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 4. September 1861; Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 14. November 1861 und 6. Februar 1862.

des Lazareths und die desfallsigen Kosten werden, wie die für das Schleifen der Scheeren, in den Arzneigeld-Rechnungen in Ausgabe gestellt.

Allmälig wurde die Zahl der Verbandzeuge vermehrt und es betrug dieselbe bis September 1861, entsprechend der Etatszahl der Lazareth-Gehülfen der Infanterie und Kavallerie (bei der Linie und Landwehr)

4 für jedes Infanterie-, Jäger- resp. Schützen-Bataillon,
4 für jedes Kavallerie-Regiment, ausserdem
2 für jede Artillerie-Abtheilung und jedes Pionier-Bataillon,
1 für den Lazareth-Gehülfen des mobilen Korps-Generalarztes.

Von diesen Verbindezeugen waren bis in die neueste Zeit bei jedem Infanterie-, Jäger- resp. Schützen-Bataillon und bei jedem Kavallerie-Regiment, wofern dasselbe nicht in 3 oder 4 Garnisonen zerstreut stand und somit aller Verbandzeuge bedurfte, zwei, bei jedem Pionier-Bataillon eines in Gebrauch (resp. im Medicin- oder Bandagenkasten), während die übrigen bis zu einer eintretenden Mobilmachung auf dem Train-Depot asservirt werden sollten. (Das Verbandzeug des Lazarethgehülfen des Korps-General-Arztes befindet sich in dessen Medicin- und Bandagenkasten; die Artillerie, welche bei eintretender Mobilmachung ihre Lazarethgehülfen verliert und deren Verbandzeuge alsdann für die Ersatz- und Besatzungstruppen verwendet werden, hatte dieselben sämmtlich in Gebrauch. Die 4 Verbandzeuge des Garde-Jäger-Bataillons, welches im Frieden keine Lazarethgehülfen hat, befinden sich sämmtlich auf dem Traindepot in Verwahrung. Die Verbandzeuge aus den Medicin- und Bandagenkasten der früheren Landwehr-Bataillone (je 2) sind auf die neu formirten Infanterie-Regimenter resp. 3 Bataillone der Füsilier-Regimenter übergegangen; der Bedarf der neuen Kavallerie-Regimenter an Verbandzeugen ist aus den, in den Kasten der aufgehobenen Landwehr-Kavallerie-Regimenter befindlich gewesenen Verbandzeugen (je 2) gedeckt; die noch bestehenden Landwehr-Kavallerie-Regimenter haben ihre Kasten und Verbandzeuge behalten.)

Da aber nach der Reorganisation der Armee jedes Pionier-Bataillon 4 Kompagnien, einige Kavallerie-Regimenter 5 Eskadronen und also resp. 4 und 5 Lazareth-Gehülfen haben, ferner die Artillerie-Brigaden nicht wie früher aus 4, sondern aus 5 resp. 6 Abtheilungen bestehen, so musste analog den bisher gültigen Bestimmungen auch der Etat an Lazareth-Gehülfen-Verbandzeugen entsprechend vermehrt werden. Auf desfallsige Anträge wurde zunächst eine Regelung der Angelegenheit dahin verheissen, dass für jeden etatsmässigen Gehülfen ein Verbandzeug beschafft werden solle, und ist dieselbe nunmehr derart erledigt, (Erlass d. Militär-Oekon.-Departements vom 21. August 1861), dass sämmtliche Truppentheile, einschliesslich der Artillerie-Brigaden, schon während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse auf die etatsmässige Zahl ihrer Lazarethgehülfen mit Verbandzeugen für diese versehen werden, und demzufolge die Intendanturen beauftragt worden sind, zu veranlassen, dass den betreffenden Truppentheilen diejenigen Lazarethgehülfen-Verbandzeuge, welche bisher in den Traindepots bis zum Eintritt einer Mobilmachung für sie aufbewahrt worden sind, schon jetzt zum Gebrauche überwiesen werden, während die, namentlich für die Artillerie und die Pionier-Bataillone noch fehlenden Verbandzeuge jetzt beschafft und den betreffenden Lazarethen durch die Intendanturen überwiesen werden sollen. — Auch für den Lazarethgehülfen eines jeden Train-Bataillons ist ein Verbandzeug beschafft. Diese Verbandzeuge werden zwar stets bei den Apotheken-Utensilien der Lazarethe, in welchen sich die betreffenden Truppentheile in Garnison befinden, inventarisirt und

auf den Krankenstationen derselben gebraucht oder in den, daselbst aufbewahrten Medicin- und Bandagenkasten asservirt, können aber, mit Ausnahme seltner Fälle, in welchen einem Lazareth Verbandzeuge als Eigenthum ausdrücklich überwiesen werden, (wie z. B. in Silberberg), nie als Eigenthum der Lazarethe angesehen werden; vielmehr sind dieselben bei Garnisonwechseln stets den abrückenden Truppentheilen mitzugeben und bei der Dispensiranstalt des neuen Garnisonortes wiederum zu inventarisiren. Dem Lazarethe der Garnison, welche der Truppentheil verlässt, ist vorläufig eine Interims-Quittung über die Verbandzeuge vom Ober-Militärarzt zu ertheilen und diese durch eine Quittung der übernehmenden Lazareth-Kommission auszutauschen. — Die Militärärzte haben eine genaue Kontrole hinsichtlich des Vorhandenseins und des Zustandes der den Lazarethgehülfen zum Gebrauche übergebenen Verbandzeuge auszuüben, und sich dieselben alle 8 Tage vorzeigen zu lassen; auch bleiben sie dafür verantwortlich, wenn durch Nichtbefolgung dieser Anordnung Verbandzeuge verloren gehen.

Den Lazareth-Kommissionen ist, Behufs der nöthigen Kontrole, durch die Intendanturen empfohlen worden, sich über jedes, einem Lazarethgehülfen zum Gebrauch übergebene Verbandzeug von demselben quittiren zu lassen und diese Quittung erst bei der Zurücklieferung des Verbandzeuges dem Quittungs-Aussteller zurückzugeben.

Zulage für die Dienstleistung im Bureau des General-Arztes [1].

Das Maximum der Remuneration der anstatt des 2. Hülfsarztes in das Bureau der Generalärzte beorderten Lazareth-Gehülfen beträgt 3 Thlr., welche aus dem Bureaufonds der Generalärzte von 120 Thalern jährlich entnommen werden. In den Grenzen dieses Betrages ist es dem Ermessen der Generalärzte überlassen, ob und welche Summe sie den Lazareth-Gehülfen, unter eventueller Erhöhung der Zulage für den in das Bureau beorderten Hülfsarzt, als monatliche Zulage gewähren wollen. — Bei der Mobilmachung erhält der Lazarethgehülfe des Korps-Generalarztes monatlich 2 Thlr. Zulage.

Zulage für den Dienst auf Cholera-Kranken-Stationen [2].

Jeder Lazarethgehülfe, welcher in einer Cholera-Kranken-Station der Garnison-Lazarethe beschäftigt wird, erhält, mit Rücksicht auf den angestrengteren Dienst, zu seiner besseren Verpflegung und zur Aufrechterhaltung der Kräfte, täglich eine Zulage von $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein aus der Lazareth-Oekonomie.

Remuneration für die Wiedersaugfähigmachung der Blutegel [3].

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche durch sorgsame Behandlung der Blutegel Behufs ihrer Wiedersaugfähigmachung die günstigsten Resultate erzielt haben, werden in den desfallsigen Berichten namhaft gemacht und dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement zur Gewährung einer Remuneration in Vorschlag gebracht.

[1] Kriegsmin. Erlasse vom 4. Juli 1857 und 27. Januar 1859.

[2] §. 232 des Reglem. für die Friedens-Lazarethe; Cirkular an die General-Aerzte vom 31. Oktober 1837; Verf. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 9. Oktober und 9. December 1848.

[3] Erlass des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 18. Juni 1857 ad 12.

Honorar für Wartedienst bei kranken Officieren [1]).

In Betracht, dass den Officieren eine kostenfreie ärztliche Behandlung nicht zusteht, ist es unzweifelhaft, dass auch die Lazarethgehülfen, wenn sie zur Pflege, zu den niederen chirurgischen Hülfsleistungen und zur Verrichtung von Krankenwärterdiensten bei erkrankten Officieren in deren Wohnungen herangezogen werden, von diesen für ihre Mühwaltung zu honoriren sind.

Lazareth-, Wacht- und Dispensir-Zulage [2]).

Die Gültigkeit der §§. 210 und 228 des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852, welches seit dem 1. Juli 1853 in Kraft getreten ist, denen gemäss die Lazarethwachtdienst- und Dispensir-Zulage in denjenigen einzelnen Fällen, wo in Ermangelung von Hülfsärzten Lazarethgehülfen zu diesem Dienst kommandirt werden, auch an letztere gezahlt werden kann, ist durch §. 42 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, welcher den Lazarethgehülfen auch dann keine Zulage gewährt, wenn Assistenzarzt-Stellen vakant sein sollten, nicht aufgehoben worden.

Anmerkung [3]). Durch die Reform des Militär-Medicinal-Wesens von 1852, welche den militärärztlichen Stand endlich über das Kompagnie-Chirurgenthum hinaus hob und die im Sinne dieser Reform später erlassenen Bestimmungen ist es unstatthaft geworden, die Lazareth-Gehülfen fernerhin als Vertreter der Aerzte im eigentlichen Krankendienst zu verwenden; es können dieselben also nur niedere chirurgische Handleistungen und den unwesentlichen Theil des äusseren Dienstes versehen und ihre Vertretung der Aerzte kann sich selbstredend nur auf solche Dienstfunktionen beziehen, welche sie unter Controle eines Arztes auszuüben im Stande sind, nicht aber können sie in Stelle der Aerzte von der Linie zu den Landwehr-Uebungen kommandirt werden etc. Demnach dürfen sie auch die für solche Fälle ihnen früher bewilligte Zulage von 2 Thlrn. monatlich resp. für die Dauer der Uebung nicht mehr beziehen. — Da weiter jetzt als Militärärzte nur solche Aerzte angestellt werden dürfen, welche ihre regelmässigen Universitätsstudien als Mediciner etc. absolvirt haben, so haben die früheren Bestimmungen, denen zufolge durch gute Führung, Fähigkeiten, Fortschritte in ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, Streben nach einer weitern Ausbildung und Geschicklichkeit in den manuellen Verrichtungen ausgezeichnete Lazarethgehülfen (jährlich 16) Behufs Ausbildung zu Chirurgen einen umfassenderen medicinisch-chirurgischen Unterricht bei irgend einer Lehranstalt empfangen durften, für welches Beneficium sie verpflichtet waren, die doppelte Dauer des Unterrichts als Chirurgen zu dienen, jetzt eben so wenig Gültigkeit, als die sonst über die Prüfung der Qualifikation derartiger Gehülfen, über die Anstellungs-Berechtigung solcher früheren Gehülfen im Civile, wenn sie später Chirurgen geworden waren und über die, an solche Individuen zu zahlenden Zulagen etc. ergangenen Verfügungen, deren Anführung daher überflüssig erscheint.

Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse [4]).

Die Gehülfen stehen, während ihres Kommandos im Lazareth, unter der betreffenden Lazareth-Kommission, dessen militärisches Mitglied über die Kranken und zu dienstlichen Funktionen beorderten Personen des

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 5. Mai 1854.

[2]) Cirkular an die General-Aerzte v. 11. März 1844; kriegsmin. Erlass vom 24. Juni 1853.

[3]) Cirkular an die Generalärzte v. 7. März 1836, an die Milit.-Aerzte vom 31. December 1843 ad 2; kriegsmin. Erlass vom 27. April 1852, 7. August und 14. August 1852; Cirkular an die General-Aerzte v. 16. Juni 1853; §. 42 des Geldverpfleg.-Reglem.; §. 23 der Instrukt. etc.; Cirkulare an die Generalärzte v. 24. Februar 1834 ad 6 und 7, 31. März 1836, 16. März 1835; Allerh. K.-O. vom 25. Juli 1848.

[4]) Instruktion etc. §. 6; Allerh. K.-O. v. 27. Mai 1853; kriegsmin. Erlass vom 8. December 1853.

Soldatenstandes im Lazareth die Disciplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs hat unter den im Lazareth beschäftigten Ober-Militär- und Hülfsärzten, denen sie in jeder Hinsicht Folgsamkeit und Achtung schuldig sind und von denen sie Ermahnungen und Zurechtweisungen anzunehmen haben, und endlich unter der Strafgewalt ihrer Truppen-Kommandeure.

Zusätze. 1) Was die Kommandirung der Lazareth-Gehülfen zum äussern Dienste im Revier etc. betrifft, so muss es den Truppentheilen überlassen bleiben, die ihnen angehörenden Gehülfen, gleichviel, ob sie im Lazareth oder ausserhalb desselben wohnen, unter Zustimmung des Ober-Militärarztes und auf blose Anzeige an die Lazareth-Kommission, zu solchen Diensten in den Revieren etc. heranzuziehen, zu welchen sie ausgebildet sind, in welchem Falle sie selbstredend unter die Strafgewalt der Truppen-Kommandos treten.

Nach diesem kriegsministeriellen Erlass vom 8. December 1853 wird den Truppentheilen im 1. Armeekorps entweder ein für alle Mal vom Ober-Militärarzt eine entsprechende Zahl disponibler Gehülfen für den äusseren Dienst zur Verfügung gestellt, oder die Truppentheile requiriren sich hierzu in jedem einzelnen Falle die erforderlichen, vom Ober-Militärarzt im Voraus dazu designirten Gehülfen von den Lazareth-Kommissionen.

2) Ueber das Verhältniss der Lazareth-Gehülfen zu den Truppentheilen und Lazareth-Kommissionen ist unter dem 1. August 1861 folgender Korpsbefehl vom General-Kommando 1. Armeekorps erlassen:

„In Betreff der Verwendung und der dienstlichen Verhältnisse der Lazarethgehülfen herrschen im Bereiche des Armeekorps verschiedene Ansichten, die veranlassen, das Nachstehende in dieser Beziehung zu bestimmen: Die ausgebildeten und geprüften Lazarethgehülfen sollen künftig nicht mehr, wie bisher der Usus war, in den Lazarethen beschäftigt werden; sie verbleiben vielmehr grundsätzlich ihren Truppentheilen zur ungehinderten Disposition, dagegen sind die, für den Dienst im Lazareth nothwendigen Lazarethgehülfen auf den Vorschlag des betreffenden Ober-Militärarztes dahin abzukommandiren. Für dieses Kommando ist ebenfalls nach dem Vorschlag des Ober-Militärarztes ein gewisser Turnus einzuführen, damit alle Lazarethgehülfen von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, das früher im Lazareth Erlernte zu wiederholen. Die noch in der Ausbildung begriffenen Lazarethgehülfen stehen dagegen den Truppentheilen nicht zur Disposition. — In dem Falle, wo die bei den Truppentheilen vorhandenen Lazareth-Gehülfen zum äussern Dienst nicht ausreichen, hat der betreffende Ober-Militärarzt die momentane Zurückkommandirung der erforderlichen Leute aus dem Lazareth zu veranlassen. — Zur Bestrafung der Lazarethgehülfen, event. der Lehrlinge sind neben dem Truppentheil, welchem sie angehören, vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1853 die militärischen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen berechtigt; nach dem Tenor derselben kann aber kein Zweifel darüber sein, wie weit die Strafbefugniss jener geht, denn dort ist ausdrücklich gesagt, dass ihnen die Disciplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs verliehen werde „zur Förderung der Handhabung der Disciplin in den Garnison-Lazarethen“; demgemäss haben die militärischen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen ihre Strafgewalt auch nur anzuwenden, wo es sich darum handelt, ein Vergehen eines Lazareth-Gehülfen zu bestrafen, welches er innerhalb des Lazareths oder in Bezug auf seinen Dienst für dasselbe, wenn auch ausserhalb der Grenzen des Lazareths, begeht. Bei allen sonst ausserhalb des Lazareths vorkommenden kleinen Vergehen tritt die Disciplinarstrafgewalt des betreffenden Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs ein, während härter zu ahndende Vergehen der Kompetenz der höheren Truppen-Kommandeure anheimfallen, und die Kommandanten selbstredend diejenige Strafgewalt über die Lazarethgehülfen ausüben können, welche ihnen in Ansehung jedes Soldaten der Garnison zusteht. — Endlich wird in Betreff der Beurlaubungen das den Lazareth-Kommissionen früher gemachte Zugeständniss, wonach dieselben berechtigt sein sollen, den im Lazareth kommandirten Lazareth-Gehülfen und Lehrlingen einen achttägigen Urlaub zu ertheilen, aufrecht erhalten. Den Truppentheilen ist jedoch von der eingetretenen Beurlaubung Anzeige zu erstatten, sowie es sich von selbst versteht, dass der Lazarethgehülfe sich bei seiner Kompagnie etc., nachdem jene Anzeige gemacht ist, abmeldet. — Schliesslich sei noch bemerkt,

dass die in der Garnison Königsberg bestehende Einrichtung, wonach während der Schiessperiode täglich ein Lazarethgehülfe vom Lazareth aus auf die Schiessstände kommandirt wird, durch die oben gegebene Bestimmung nicht alterirt werden soll; doch wird dieser vom Lazareth zu deckende Bedarf selbstredend in Betracht gezogen werden müssen, wenn es sich darum handelt, die Anzahl derjenigen Lazarethgehülfen anzugeben, welche für den Lazarethdienst von den Truppentheilen abkommandirt werden müssen. Diese Einrichtung, durch welche die etwa erforderliche ärztliche Hülfe am Scheibenstande gesichert ist, wird für andere grössere Garnisonen, wo die Scheibenstände in ähnlicher Weise zusammenliegen, wie in Königsberg, empfohlen.

Qualifikations-Atteste, Nationale und Konduitenlisten [1].

Während die moralisch oder geistig nicht qualificirt befundenen und die eine Prüfung nicht bestehenden Lehrlinge dem Waffendienste zurückzugeben sind, werden die qualificirten Leute nach absolvirter Prüfung mit einem ärztlichen Zeugniss über ihre Führung, Fähigkeiten und Kenntnisse versehen, wozu folgendes Schema dient:

Der N. N. (Truppentheil, Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk, Alter), welcher den 18.. in den Unterricht der Lazareth-Gehülfen getreten, hat denselben mit (gutem, lobenswerthen etc.) Fleiss und (gutem etc.) Erfolge benutzt, sich moralisch (gut etc.) geführt, bei der am mit ihm vorgenommenen Prüfung (gute etc.) Kenntnisse bewiesen und sich diesemnach als Lazareth-Gehülfe qualificirt gezeigt, welches demselben bescheinigt wird. (Ort, Datum, Name und Charge des Arztes.)

Bei der Entlassung vom Militär erhalten die Gehülfen, ausser ihrem Entlassungsschein, ein Zeugniss über ihr Verhältniss als Lazarethgehülfen.

Auch sind den Generalärzten, welche überhaupt von jeder Einstellung eines Lehrlings unter Beifügung seines Curriculum vitae und von jeder Ernennung eines Lehrlings zum Gehülfen in Kenntniss zu setzen sind, jährlich genau angefertigte National- und Conduitenlisten der Lazareth-Gehülfen in duplo einzureichen, von welchen ein Exemplar an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens gelangt. Das Format dieser Listen darf das gewöhnlicher Aktenbogen nicht überschreiten.

Zusatz. Obwohl das Cirkular an die Generalärzte vom 31. März 1836 die Einsendung der Curricula vitae der Lehrlinge für nicht erforderlich erachtet, werden doch meist den Conduitenlisten die Curricula vitae der im Laufe des Jahres neu eingetretenen Lehrlinge beigefügt.

Das neueste Schema zu diesen Listen (pro 1860 schon angewendet) ist:

Laufende Nummer, 1. Vor- und Zunamen; 2. Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk; 3. Tag und Jahr der Geburt; 4. Religion; 5. Wo er die Schule besucht und wie weit er es in derselben gebracht hat; 6. Erlerntes Gewerbe oder Stand; 7. Datum des Eintritts in den Unterricht der Lazareth-Gehülfen; 8. Vorher gedient und wie lange; 9. Körperkonstitution und Gesundheitszustand; 10. Geistesfähigkeiten; 11. Aufführung und Fortschritte in der Ausbildung; 12. Datum der Ernennung zum Lazarethgehülfen und Prüfungs-Votum; 13. Datum der Verleihung des Unterofficier-Ranges; 14. Ausgeschieden, wann und auf welche Weise; 15. Bemerkungen. (Gründe einer, vor einjähriger Ausbildung erfolgten Ernennung zum Gehülfen etc.) Die Concepte dieser Konduitenlisten sind Seitens der betreffenden Militärärzte 10 Jahre lang bei ihren Dienstakten aufzubewahren.

Zusatz. Im 1. Armeekorps ist ausserdem in diesen Listen noch anzugeben, ob die Gehülfen reiten können, ob sie Unterofficiere 1ster,

[1] Instruktion etc. §§. 8 und 24; Cirkular an die Milit.-Aerzte vom 24. Februar 1834; Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens v. 20. November 1860; Cirkular an sämmtl. Militärärzte vom 30. Juli 1844 ad 8, Anhang II. zum Lazareth-Reglem. §. 16.

2ter oder 3ter Klasse, ob sie verheirathet sind, ob und wie viele Kinder sie haben und ob sie sich wohl zu einer späteren Anstellung als Revier-Aufseher eignen möchten.

Mit den Konduitenlisten wird jährlich vom Generalarzt auch eine summarische Nachweisung über den Zu- und Abgang an Lazarethgehülfen bei jedem einzelnen Truppentheil an den General-Stabsarzt der Armee nach folgendem Schema eingereicht:

I. Bestand. II. Zugang. III. Summe des Bestandes und Zuganges.

IV. Unter dem Zugange waren:
 a. Lazarethgehülfen; b. Lazarethgehülfen-Lehrlinge.

V. Abgang.
 a. zur Reserve entlassen; b. in die Kompagnie etc. zurück; c. zu anderen Truppentheilen; d. als invalide oder zeitig unbrauchbar; e. gestorben; f. Summe des Abgangs.

VI. Bleibt Bestand. Darunter sind:
 1) Lazareth-Gehülfen; a. Unterofficiere, b. Gefreite;
 2) Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge.

VII. Bemerkungen.

Kriegsreserve und Landwehr-Verhältniss [1]).

Die in das Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss übergetretenen Lazareth-Gehülfen sind, während der Dauer dieses Verhältnisses, verpflichtet, im Kriege und im Frieden, während der Landwehr-Uebungen bei den Truppen oder Lazarethen da einzutreten, wo es für erforderlich erachtet wird. Zu den Landwehr-Uebungen dürfen diese Mannschaften nur innerhalb der Uebungsstärke ihres Truppentheils eingezogen und darf eine extraordinäre Verpflegung derselben über den Etat nicht stattfinden. Zur Landwehr-Uebung einberufene Lazareth-Gehülfen, sofern sie schon in der Linie Unterofficier-Traktament bezogen haben, sind innerhalb des Uebungsetats der Unterofficiere zu löhnen. Die Gehülfen werden im Allgemeinen zur Unterstützung der Aerzte verwandt, können jedoch auch abwechselnd zu Uebungen mit der Waffe herangezogen werden. Sind für die, zu den Uebungen einberufenen Gehülfen der Reserve und Landwehr noch keine Uniformen vorhanden, so tragen sie inzwischen die Kleidung des betreffenden Truppentheils. Ueber die im Landwehr-Verhältniss befindlichen Gehülfen werden genaue Listen geführt, und werden die Gehülfen in die, von den Generalärzten jährlich einzureichenden summarischen Uebersichten der Aerzte etc. (Beilage 91 des Mobilmachungsplans) aufgenommen.

Zusatz. Behufs genauerer Controle über die Lazareth-Gehülfen ist im 1. Armeekorps durch Korpsbefehl vom 16. November 1859 noch besonders verfügt, dass dem Generalarzte alljährlich zum 1. Januar ein vollkommen genaues namentliches Verzeichniss der im Reserve- und Landwehr-Verhältniss befindlichen Lazareth-Gehülfen Seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandos direkt zugehe.

Vertheilung der Lazarethgehülfen bei einer Mobilmachung [2]).

Bei eintretender Mobilmachung werden die bei den Linientruppen vorhandenen Lazarethgehülfen-Lehrlinge den Ersatztruppen (bei jedem

[1]) Instruktion etc. §. 24.; Cirkul. an die Milit.-Aerzte v. 24. Februar 1834 ad 8; kriegsmin. Erlass vom 22 März 1842; Cirkular an die General-Aerzte vom 29. November resp. 17 December 1842; Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 30. October 1857; Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 1. Februar 1859.

[2]) Kriegsmin. Erl. v. 14. März 1854; Cirkulare an die General-Aerzte v. 21. März 1854, 21. Januar 1854; Erlass des Kriegsministeriums vom 21. März 1861; §§. 120 und 157 des Reglem. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege; kriegsmin. Erl. v. 16. Mai 1859.

Ersatz-Bataillon der Infanterie 4 Gehülfen über den Etat des Bataillons) zur weiteren Ausbildung überwiesen, die disponibel werdenden Gehülfen der Artillerie anderweit bei den Truppen oder für die Feldlazarethe verwandt, die übrigen Gehülfen entsprechend bei den mobilen und immobilen Truppen vertheilt und der dann noch fehlende Bedarf aus der Reserve und Landwehr eingezogen. Der Bedarf an Lazarethgehülfen für ein mobiles Armeekorps (z. B. das erste) beträgt, incl. der 30 Revieraufseher für die Feldlazarethe, 316. — Im Jahre 1859 gestellte Anträge, diejenigen Truppentheile, bei denen Lazarethgehülfen nicht etatsmässig sind, (Artillerie) mit solchen gleichfalls versehen zu dürfen, sind bis jetzt noch nicht realisirt. Der Vertheilungsplan der Lazareth-Gehülfen wird sofort, wie der der Aerzte, bei eingehender Mobilmachungs-Ordre, ohne besondere Aufforderung, dem General-Stabsarzte eingeschickt und dabei die sich ergebenden Manquements oder Ueberschüsse zur Ausgleichung unter den verschiedenen Armeekorps angegeben. Die bei den Truppen verbleibenden Gehülfen werden (ihrer Charge entsprechend) nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Das Gehalt der Gehülfen richtet sich nach ihrer Charge.

NB. Nach Aufhören der Feldetats verbleiben die Lazarethgehülfen bei den Truppen im Genusse der im Felde erdienten Chargenlöhnung.

Einer besondern Besprechung bedürfen noch:

Die Lazareth-Gehülfen bei den Feldlazarethen [1].

Der, bei der Mobilmachung im Jahre 1850 hervorgetretene bedeutende Mangel an hülfsärztlichem Personal, der eine Besetzung der Arztstellen bei den Feldlazarethen nach den früheren Etats nicht zuliess, führte zu der Verordnung, bessere Chirurgengehülfen, deren Anzahl sich etwa auf die Hälfte der Hülfsärzte beim Haupt-Feldlazareth belaufen sollte, zum Dienst bei den Feldlazarethen zu verwenden. Diesen Gehülfen wurde folgende Bekleidung gewährt: Waffenrock mit Aufschlägen ohne Achselklappen nach Art der früheren Uniform der Kompagnie-Chirurgen, Dienstmütze statt Helm, kurzes Seitengewehr mit gelber wollener Troddel, das in natura geliefert und an einer Koppel unterm Waffenrock getragen wurde. Zur Selbstbeschaffung der Montirungsstücke sollte jedem Gehülfen eine Summe von 15 Thlrn., deren wirkliche Verwendung hierzu streng zu kontroliren war, gewährt, ausserdem ein Mantel in natura geliefert werden; weiter erhielt jeder Gehülfe ein Gehalt von 7½ Thlrn. monatlich und eine Victualien-, so wie eine Brodportion. — Mit der weiteren Reform des ganzen Militär-Medicinal-Wesens änderte sich auch Einiges in dieser Beziehung und so stellen sich jetzt die in Rede stehenden Verhältnisse, wie folgt:

Bei den Feldlazarethen befinden sich 48 Lazareth-Gehülfen (30 beim Haupt-, je 6 bei jedem leichten Feldlazareth). Die **Bekleidung** derselben ist die der Gehülfen der Linie. Die Einkleidungs-Kosten eines solchen Gehülfen betragen, ausser den, von den Artillerie-Depots zu liefernden Seitengewehren und inclusive eines, zur Schonung der Waffenröcke bestimmten Drillichrockes von der Form dnr Arbeitskittel für Pioniere, je nachdem der Gehülfe Unterofficier oder Gefreiter ist, resp. 29 Thlr. 13 Sgr. und

[1]) Cirkular an die Generalärzte v. 8ten und 24. November 1850; Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde; Erl des Milit.-Oekon.-Depart. vom 19. Juli 1853, 14. Juni 1854, 5. Mai 1860; Reglem. über d. Geldverpflegung d. Armee im Kriege §. 158; Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 12. Mai 1860.

27 Thlr. 26 Sgr. und zwar: Mütze 7 Sgr. 1 Pf., Waffenrock 5 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. resp. 4 Thlr. 12 Sgr., Halsbinde 4 Sgr., Tuchhosen 2 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., leinene Hosen 25 Sgr., Mantel 5 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. resp. 5 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. (die Kosten des Mantels dürften nach Wegfall des dunkelblauen Kragens für die Unteroffiiciere und des Kragenknopfes der Gefreiten jetzt um etwas geringer sein), Tuchhandschuh 12 Sgr., 1 Paar lederne Handschuhe für die Unterofficiere 17 Sgr. 6 Pf., Ohrenklappen 2 Sgr. 8 Pf., Helm 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Säbeltroddel 5 Sgr., Leibriemen mit Schloss 20 Sgr. 9 Pf., Tornister 3 Thlr. 6 Sgr., Brodbeutel 3 Sgr. 2 Pf., Mantelriemen 2 Sgr. 6 Pf., Kochgeschirr 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 2 Paar Stiefeln 2 Thlr. 25 Sgr., 1 Paar Reserve-Sohlen 10 Sgr., 2 Hemden 1 Thlr. 10 Sgr., 1 Drillichrock 1 Thlr. 7 Sgr.

Die Besoldung derselben ist: Sold monatlich 7 Thlr. 15 Sgr., zu allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltung 3½ Sgr, ferner 1 Portion. Treten Lazarethgehülfen von den Feldlazarethen zu den Truppen zurück, so erhalten sie die diesen Gehülfen zustehende Löhnung.

Weiter ist für jeden Gehülfen ein Verbandzeug bestimmt, das im Frieden bei den Beständen der Feldlazarethe asservirt wird und ebenso lagern 48 Leitfäden zum Unterricht der Gehülfen auf dem Traindepot für die Gehülfen bei den Eeldlazarethen.

Eine Dienstanweisung für diese Lazareth-Gehülfen, deren Mittheilung es jedoch hier nicht bedarf, findet sich sub Nro. XVII., S. 166—168 der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

Revier-Aufseher [1]).

Die Revieraufseher, von denen sich 18 beim Haupt- und je 4 bei jedem der 3 leichten Feldlazarethe befinden, deren also in Summe 30 erforderlich sind, werden von der Intendantur angestellt, welcher dieselben von den Infanterie-Brigade-Kommandos, (die wiederum die Nachweisung derselben von den Korps-Generalärzten erhalten), namhaft gemacht werden, und waren von Letzteren bisher nur aus den Lazarethgehülfen des Beurlaubten-Verhältnisses (2. Aufgebots meist), welche zu ihrem eigentlichen Beruf weniger geeignet sind, zu entnehmen. — Ganz neuerdings ist es vom Kriegsministerium aus Veranlassung der in Bezug auf die Besetzung der Revieraufseherstellen bei den Feldlazarethen für den Fall einer Mobilmachung sich herausstellenden Schwierigkeiten genehmigt, dass, soweit der Bedarf an Revieraufsehern nicht durch Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes gedeckt wird, erforderlichen Falls auch auf die älteren noch im aktiven Dienst der Truppen stehenden Lazarethgehülfen zurückgegangen werden kann. Von den Korps-Generalärzten sind hiernach die geeigneten Personen den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos zur event. Ueberweisung an die Intendantur in Vorschlag zu bringen. Ein Mangel an Lazarethgehülfen bei den Truppen ist aus diesen Abkommandirungen nicht zu besorgen, da der durch letztere entstehende Ausfall durch Einziehung von Lazarethgehülfen aus dem Reserve-Verhältniss ohne Schwierigkeit zu decken sein wird. — Die Revieraufseher stehen unmittelbar unter dem Feldlazareth-Inspektor und ihre Untergebenen sind wiederum die Kranken-

[1]) §. 30 des Mobilmachungsplans; Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Juni 1837; kriegsmin. Erl. v. 16. Oktober 1855; Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde, Beilage XXI. derselben; Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, §. 192, Beilage 10. — Cirkular an die General-Aerzte vom 24. Oktober 1855; Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 10. Oktober 1862, kriegsm. Erlass v. 19. November 1862.

wärter, Koch- und Waschfrauen, welche von ihnen mit den erforderlichen Dienstobliegenheiten bekannt zu machen sind. Sie führen die Aufsicht über die kleineren Oekonomie- und Polizei-Angelegenheiten im Lazareth-Haushalte, namentlich über die Lagerung, Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken, über die Reinigung, Heizung, Lüftung und Erleuchtung der Krankenzimmer, über die Besorgung der Küchengeschäfte, die Zubereitung und Vertheilung der Speisen und Getränke, über die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche und der Kleidungsstücke, und haben sich allen anderen dienstlichen, ihnen vom Feldlazareth-Inspektor in obigen Beziehungen ertheilten Aufträgen zu unterziehen und des Letzteren Befehle pünktlich auszuführen. Weiter haben sie die Nachtwachen und die Befolgung der für die Kranken und Verwundeten vorgeschriebenen Verhaltungsbefehle zu kontroliren, Fremden, die ohne Vorwissen und Genehmigung des Arztes etc. in das Lazareth kommen, den Eintritt in dasselbe zu untersagen, dafür zu sorgen, dass das Eigenthum der Kranken, Verwundeten und Todten nicht entwendet und die Todten nicht nackt ausgezogen werden. Ferner haben die Revieraufseher die vorkommenden Transporte von Kranken und Verwundeten von einem Feldlazareth zum andern zu begleiten und jeden Abend zwischen 5 und 6 Uhr einen schriftlichen Kranken-Rapport dem Feldlazareth-Sekretär im Receptions-Bureau abzugeben. Die etwa in das Aufnahme-Bureau kommandirten Revieraufseher sind für die Dauer dieser Dienstleistungen den militärischen Mitgliedern der betreffenden Lazareth-Kommissionen resp. Abtheilungs-Verwaltungen untergeordnet. Diesen haben sie zu gehorchen und die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältigst auszuführen. Zu dem Ende müssen sie sich mit der Instruktion wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine etc., sowie mit den Erläuterungen, die Führung etc. der Listen und Rapporte betreffend, gehörig vertraut machen. — Das Nähere besagt die Dienstanweisung für die Revieraufseher, deren Uniform aus: blautuchenem Waffenrock mit kornblumenblauem Verstoss am Rock, am Kragen von dunkelblauem Tuch und den dunkelblauen, offenen Aufschlägen und mit einer Reihe Knöpfe; Degen mit Portepee von Gold und dunkelblauer Seide, Unterkleidern, Mantel, Helm und Dienstmütze, wie sie von den Feldapothekern getragen werden, besteht.

An Kompetenzen empfängt jeder Revieraufseher 15 Thlr. Mobilmachungsgeld; monatlich 15 Thlr. Gehalt, 1 Portion.

Wird ein Revieraufseher nach erfolgter Demobilmachung zur Regelung von Geschäften noch im Dienste zurückbehalten, so erhält er pro Tag 1 Thlr. Tagegeld.

Betreffs des Gehaltsabzuges während eines Urlaubs vom Feldlazareth aus gilt das bei den Pharmaceuten Angegebene.

Ueber die Unterstützung der Familien im Kriege.

Ueber die, den Familien der Lazareth-Gehülfen und Revier-Aufseher etwa zustehende Unterstützung während des Kriegszustandes siehe die, diesen Punkt betreffenden Vorschriften im allgemeinen Theil.

Zusatz. Vorstehendes gilt ausschliesslich für die Lazarathgehülfen der Landarmee; über das Personal der Lazarethgehülfen bei der Marine sind unter dem 1. September 1859 besondere Bestimmungen erlassen, die den mitgetheilten analog sind und hier nicht weiter angeführt werden sollen.

Siebentes Kapitel.

Militärische Krankenwärter.

Zweck des Instituts. Erforderliche körperliche Eigenschaften der Wärter.

Das Institut[1]) der Militär-Krankenwärter ist geschaffen, um für die Feldlazarethe, im Falle einer Mobilmachung der Armee resp. eines Krieges, geeignete, vollständig mit der Wartung und Pflege der Kranken vertraute Krankenwärter zu erlangen und den Uebelstand zu vermeiden, sich mit unzuverlässigem und unausgebildetem Wartepersonal begnügen zu müssen. — Zu diesem Behufe ordnete die citirte kriegsministerielle Bestimmung die jährlich am 1. Oktober (Einem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Oktober 1852 zufolge sollte die Einstellung der Mannschaften wo möglich so regulirt werden, dass die Hälfte am 1. April, die andere am 1. Oktober zur Einstellung gelangt, um immer eine Zahl bereits eingeübter Wärter zu haben) erfolgende Aushebung einer bestimmten Anzahl von zu Krankenwärtern auszubildenden Militär-Pflichtigen an, welche[2]) möglichst aus freiwillig sich Meldenden auszuwählen sind, ohne Rücksicht auf Grösse oder sonstige Körperbeschaffenheit hierzu genommen werden können, jedoch mit der erforderlichen Körperkraft und mit gesunden Sinneswerkzeugen ausgerüstet, und frei von solchen Fehlern sein müssen, durch welche sie in ihren Verrichtungen behindert werden, auch kein abschreckendes Aeussere haben dürfen; ferner in diesem Verhältnisse ein Jahr dienen, nach 4jährigem Verbleiben in der Reserve zur Landwehr übertreten und während dieser ganzen Zeit als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen etc. verpflichtet bleiben, wobei eine etwa schon vorausgegangene Dienstzeit mit der Waffe von der Dienstverpflichtung in Abrechnung gebracht wird.

Einrichtung des Instituts; Kompetenzen der Krankenwärter; Dienst- und Disciplinar-Verhältnisse[3]).

Zur weiteren Ausführung dieser vom 1. Oktober 1852 ab in's Leben getretenen Massregel ergingen folgende weitere Bestimmungen:

[1]) Allerh. K.-O. v. 29. April 1852; kriegsmin. Erlass v. 7. Mai 1852 ad 6.

[2]) Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. December 1858, §. 26; Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858, §. 10.

[3]) Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. vom 2. Juli 1852 an die Intendanturen; kriegsmin. Erl. vom 25. November 1852; Allerh. Verordnung vom 21. Oktober 1841; Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai 1853; Erl. d. Milit.-Oekon.-Dep. v. 28. November 1855.

1) Die Zahl der auszubildenden Mannschaften ist auf 20 (ursprünglich, seit 1863 aber auf 26 — s. unten) für jedes Armee-Korps festgesetzt, und erfolgt deren Ausbildung zunächst in den grösseren, bisher mit mehr als 2 Wärtern versehenen Garnison-Lazarethen. Auf die erwähnte Zahl kommen die etwa bei den Infanterie-Regimentern sich freiwillig zum Uebertritt in die Lazarethe auf 1 Jahr, behufs Ausbildung als Krankenwärter, meldenden Leute von mindestens einjähriger Dienstzeit in Anrechnung und werden dann um so viel weniger ausgehobene Mannschaften eingestellt.

2) Bei der nur einjährigen Dienstzeit dieser Mannschaften müssen die betreffenden Lazareth-Kommissionen auf die Erreichung des Zwecks in jeder Beziehung hinzuwirken suchen; diese Individuen dürfen daher nur zur eigentlichen Wartung und Pflege der Kranken herangezogen und von allen anderweiten Beschäftigungen möglichst ferngehalten werden.

3) Nach erfolgter Einstellung werden diese Leute von den Lazareth-Kommissionen mit ihren Pflichten im Allgemeinen bekannt gemacht und findet ihre Vereidigung, falls sie noch nicht geschehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen Statt. Die desfallsigen Verhandlungen und das vollständige National jedes Mannes bleiben bei den Akten.

Zusatz. Die Krankenwärter haben den Diensteid der Soldaten abzuleisten. Die Disciplinar-Strafgewalt über dieselben ist in gleicher Weise, wie über die übrigen Gemeinen des Soldatenstandes in den Lazarethen auszuüben. Ausserdem ist bestimmt, dass dem militärischen Mitgliede jeder Lazareth-Kommission die Disciplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs über die Personen des Soldatenstandes in Lazarethen zusteht.

4) Die Verpflegung etc. dieser Leute erfolgt für Rechnung des Krankenpflege-Fonds. Für die neu einzustellenden Militär-Krankenwärter scheidet eine möglichst gleiche Zahl der vorhandenen, auf Kündigung angestellten Wärter gleich nach deren Eintreffen aus und sind künftig Hülfswärter möglichst zu vermeiden.

5) Die auszubildenden Mannschaften erhalten einen monatlichen Sold von 2 Thlrn. 15 Sgr., freie Beköstigung nach der ersten Diätform aus der Lazarethküche, kasernementsmässige Wohnung im Lazareth oder, wenn es der Raum desselben nicht gestattet, Naturalquartier in dessen Nähe gegen Erstattung des Gemeinen-Servises an die Kommune und folgende Bekleidungsgegenstände: eine Dienstmütze von blauem Tuche mit einer dergleichen Einfassung und kornblauem Vorstoss, einen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen, Aufschlägen und Schulterklappen (mit gelber Nummer des Armee-Korps, ausser bei der Garde), mit kornblauem Vorstoss, ein Paar Schlitzhosen von graumelirtem Tuch mit ponceaurothem Vorstoss, einen Mantel von graumelirtem Tuche, eine graue Drillichjacke, ein Paar grauleinene Hosen, eine Halsbinde, zwei Hemden, zwei Paar Schuhe und zwei Paar Sohlen.

Zusatz. Ausserdem haben die Wärter zum Gebrauche beim Ausgehen ein Infanterie-Seitengewehr an schwarzem Leibriemen und mit weisswollener Säbeltroddel erhalten. Die Instandhaltungskosten der Waffen nebst Zubehör trägt der Lazarethfonds.

6) Hinsichts der Verpflegung auf dem Marsche nach den Bestimmungsorten und in die Heimath, werden die ausgehobenen, sowie die demnächst zu beurlaubenden Mannschaften ebenso behandelt, wie dies für die Rekruten und Reserven stattfindet. Doch sind die Leute, zur Vermeidung

von Mehrkosten, gleich direkt nach den schon vorher bezeichneten Garnison-Lazarethen zu dirigiren.

7) Die Entlassung der als Krankenwärter ausgebildeten Mannschaften erfolgt erst nach der Einstellung des Ersatzes. Jeder erhält bei der Entlassung einen Urlaubspass nach einem bestimmten Schema, wozu Formulare beim lithograph. Instit. unter Nr. 180 zu beziehen sind.

8) Hinsichts der, bei der Entlassung mitzugebenden Bekleidungsstücke sind die Krankenwärter eben so zu behandeln, wie die von der Infanterie zu entlassenden Mannschaften.

Zusatz[1]). Zum Dienst als Krankenwärter ungeeignet befundene Leute müssen zum Dienst mit der Waffe übertreten, sofern sie aus der Klasse der Dienstbrauchbaren hervorgegangen und nach ihrer Loosnummer zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet sind, zum Waffendienste Unbrauchbare aber zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden. In beiden Fällen ist den Intendanturen Nachersatz zu überweisen. Wird der Austritt Dienstbrauchbarer aus dem Krankenwärterdienste wegen zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich und übersteigt die Dauer dieser Strafe nicht 3 Jahre, so sind dieselben den besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone — die aber seit 1859 nicht mehr bestehen — zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu überweisen.

9) Da die ausgebildeten und beurlaubten Krankenwärter noch zum Dienste im stehenden Heere und der Landwehr verpflichtet sind, so bleiben von der Intendantur, Behufs Designirung dieser Leute für die Feldlazarethe, unter Kommunikation mit dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando, vorbereitende Listen zu führen.

Zusatz[2]). Die General-Kommandos haben die Militär-Krankenwärter des Beurlaubten-Standes in die jährlichen Listen des in gleichem Verhältnisse befindlichen ärztlichen und pharmaceutischen Personals aufzunehmen.

10) Die etwa in Folge der letzten Demobilmachung der Feldlazarethe asservirten Bekleidungs-Gegenstände für die Feldkranken-Wärter können zwar, Behufs der Auffrischung, zur Einkleidung der auszubildenden Mannschaften verwendet werden, sind jedoch, bis auf Weiteres, durch neue Stücke zu ersetzen.

11) Der monatliche Sold, die Ausgaben für die Bekleidung und event. die Servisvergütung für Naturalquartiere, die Marschverpflegungs- und die Beköstigungs-Kosten gelangen in der Unterhaltungs-Kosten-Rechnung der Lazarethe zur Ausgabe.

12) Betreffs der Zulage bei Verwendung zum Dienst auf Cholera-Kranken-Stationen sind die Krankenwärter, wie die Lazareth-Gehülfen zu behandeln[3]). —

Unter dem 21. April 1853 forderte der Chef des Militär-Medicinal-Wesens von den General-Aerzten, in Folge eines vom General-Arzte des 6. Armee-Korps am 11. April ej. a. erstatteten Berichts, Meinungsäusserungen über das Institut der Krankenwärter ein und übergab diese unter dem 31. Juli 1853 dem Militär-Oekonomie-Departement mit folgenden Vorschlägen:

[1]) Kriegsmin. Erlass vom 25. November 1852 und 9. Juli 1853.
[2]) Verf. d. Allg. Kr.-Dep. vom 14. März 1854.
[3]) Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852 S. 232.

1) Es solle die Hälfte der früher etatsmässigen Wärter beibehalten werden, da die militärischen Krankenwärter im Anfang ungeübt, höchstens als Hülfswärter zu betrachten seien, der Unterweisung durch andere ausgebildete Wärter bedürften, von den Militärärzten theoretisch unterrichtet werden müssten und die Etatszahl der Wärter überhaupt in Preussen äusserst gering sei (auf 20—25 Kranke 1 Wärter); und

2) Sollten die Wärter nur aus der Linie entnommen werden, da die Moralität dieser Leute bekannt, ein Ersatz für etwa ungeeignete Individuen leicht sei, und dieselben in dem Etat der Truppen verbleiben.

Das Militär-Oekonomie-Departement[1]) entschied sich für Beibehalt der bisherigen Einrichtungen, hielt die vorgeschlagene dreijährige Dienstzeit für praktisch unausführbar, bestimmte die Art des Ersatzes für etwaige Ausfälle (sofortiges Einstellen vorhandener Freiwilliger aus der Linie oder Ersatz beim nächsten Einstellungs-Termine), erklärte die Ausführung des Vorschlages des Chefs ad 1 aus ökonomischen Rücksichten für nicht zulässig, zumal es dem Ermessen der Intendanturen unter dem 12. Oktober 1852 anheimgegeben sei, in welchem Masse die Entlassung der Civilwärter eintreten kann, glaubte, dass allerdings aus dem stehenden Heere die besten Wärter zu erhalten sein werden, wenn die Truppen, durch die Militär-Aerzte dazu bewogen, sich für das Institut erst interessiren, und erklärt, die Entnahme der Wärter aus dem Truppenetat schwäche den Dienststand der Armee.

Ein analoger Bescheid erging an das General-Kommando des 1. Armee-Korps am 6. Juni 1854 auf mehrere Vorschläge der Intendantur und mehrerer Lazareth-Kommissionen.

Die oft nachgesuchte Vermehrung der Zahl der Militär-Krankenwärter ist ganz neuerdings in der Art erfolgt, dass dieselbe von 20 auf 26 für jedes Armee-Korps erhöht ist und lautet der bezügliche Erlass[2]), wie folgt:

„Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1863 die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1852 zu 6 festgesetzte Anzahl der Behufs Ausbildung als Militär-Krankenwärter jedem Armee-Korps jährlich zuzutheilenden Mannschaften von 20 auf 26 Mann zu erhöhen geruht. — Der sonach erhöhte Bedarf an Krankenwärtern ist im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 2. Juli 1852 (Nr. 109/7 1852) vorzugsweise durch Leute des Dienststandes der Infanterie-Regimenter von zurückgelegter mindestens einjähriger Dienstzeit, welche sich zum Uebertritt zu den Lazarethen als Krankenwärter freiwillig melden, zu decken, da sich herausgestellt hat, dass im Allgemeinen diese Kategorie von Mannschaften für den Dienst als Krankenwärter sich mehr eignet, wie speciell als Krankenwärter ausgehobene Ersatzpflichtige. Um jedoch für das Ersatzjahr 1863 und 1864 jede eventuelle Verlegenheit zu beseitigen, sind der dortseitigen Ersatzbedarfs-Nachweisung 6 Mann als Krankenwärter zugesetzt worden. Ob solche zum Theil oder in voller Zahl wirklich auszuheben sind, bleibt davon abhängig, wie viel Leute aus dem Dienststande zu den Lazarethen als Krankenwärter überzutreten sich bereit erklären. — Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium hienach das Weitere ergebenst anheim“.

Im 1. Armee-Korps war bisher das Militär-Krankenwärter-Personal derart vertheilt, dass sich im Lazareth zu Danzig 8, zu Königsberg 6, zu Thorn und Graudenz je 3 derselben befanden; von jetzt ab werden in Danzig 11, in Königsberg 7, in Thorn und Graudenz je 4 Militär-Krankenwärter sein.

[1]) Erlass an das General-Kommando des 6. Armee-Korps und den General-Stabsarzt der Armee vom 20. November 1853.

[2]) Erlass d. Kriegs-Minist. v. 1. Juni 1863.

Unterrichtung der Krankenwärter in ihren Pflichten[1].

Was die Pflichten der Krankenwärter und deren Unterweisung in denselben betrifft, so gelten hierfür die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die Sorge für die gehörige Ausbildung der Krankenwärter zu ihrer künftigen Bestimmung in der dazu festgesetzten Frist von einem Jahre (cfr. Erlass vom 2. Juli 1852 ad 2) wird hauptsächlich Aufgabe des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Kommission sein. Die ärztlicher Seits zu ertheilende Unterweisung in der eigentlichen Krankenpflege muss vorzugsweise eine praktische am Krankenbette sein; es erscheint jedoch auch angemessen, die Wärter am theoretischen Unterrichte der Lazareth-Gehülfen, nach dem für deren Ausbildung bestimmten Leitfaden, Theil nehmen zu lassen. Der erste Abschnitt des Leitfadens, der von der Krankenpflege handelt, wird insbesondere Unterrichtsgegenstand sein. Es gehört demnach hierher die Belehrung über die Fortschaffung der Kranken und Verwundeten, Transportmittel, Lagerung der Kranken, Unterweisung in der Krankenwache, Reinlichkeitspflege, über Speisen und Getränke der Kranken, über das Verfahren bei Anwendung von Umschlägen, Bädern, Reibungen, Einreibungen etc., weiter über die Hülfsleistungen bei den Ausleerungen der Kranken, über Erhaltung und Herstellung reiner Luft etc., ferner über das Verfahren bei Sterbenden und Todten und über die bei Obduktionen zu leistende Hülfe. Aus dem 3. Abschnitte des Leitfadens ist Unterricht in Anfertigung einfacher Binden, über das Legen von Senfteigen und spanischen Fliegen, sowie über Zubereitung und Applikation von Klystieren zu ertheilen.

Endlich soll ihnen in den Dispensiranstalten Anleitung zum Reinhalten der Geräthschaften, sowie zur Bereitung der verschiedenen Theearten und Breiumschläge gegeben werden.

2) Die Instruktion für die Krankenwärter[2]) bei den Garnison-Lazarethen; deren Wiedergabe hier überflüssig erscheint, da jedem Militär-Arzte das gedachte Reglement zugängig ist und die Instruktion nur Bekanntes enthält.

3) Es soll den Wärtern[3]), ausser der Erhaltung der Ordnung und der Reinlichkeit in den Krankenzimmern und der Besorgung der Geräthe, namentlich auch der Nachttöpfe, Nachteimer, Steckbecken, die Wartung, Bedienung und Pflege der Kranken in diätetischer Beziehung, deren Lagerung, Reinigung, Versorgung mit den verordneten Speisen und Getränken, die Unterstützung der schwachen Kranken beim Wechsel der Wäsche, beim Essen und Trinken, bei den natürlichen Ausleerungen, die Darreichung von Thee, die Zubereitung von Umschlägen und Bädern, wenn solche auf den Krankenzimmern zur Anwendung kommen, die Unterstützung der Kranken beim Baden, die Uebernahme von Nachtwachen bei gefährlich Kranken, die Ueberwachung von Delirirenden und überhaupt die Leistung jeder Hülfe, die zur Erleichterung und zum Wohlsein der Kranken beitragen kann, obliegen.

Auch kann ein Krankenwärter zur Verrichtung der gröberen Handarbeiten in der Dispensiranstalt und zur Uebernahme der nöthigen Gänge, in Ermangelung eines besonderen Apotheken-Handarbeiters nach §. 11 der

[1]) Cirkular an die General-Aerzte v. 24. September 1852.

[2]) Beilage B. zu §. 85 (S. 11—22 der Beilagen) des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852 und §§ 82 bis 85 desselben.

[3]) Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 18 Februar 1859, publicirt den 6. März.

Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, herangezogen werden.

National- und Konduiten-Listen der Krankenwärter[1].

Am Jahresschlusse haben die ärztlichen Mitglieder der betreffenden Lazareth-Kommissionen von den, zur Ausbildung als Krankenwärter den Lazarethen überwiesenen Individuen vollständige Personal-Listen, analog den National- und Konduiten-Listen der Lazareth-Gehülfen, an die vorgesetzten General-Aerzte in duplo einzureichen und Letztere ein Exemplar an den Medicinal-Stab der Armee abzugeben.

Neuerdings ist für diese Listen nachstehendes Schema vorgeschrieben worden:

National- und Konduiten-Listen der militärischen Krankenwärter.

Laufende Nummer.
1) Vor- und Zunamen.
2) Geburtsort, Kreis und Regierungs-Bezirk.
3) Tag und Jahr der Geburt.
4) Religion.
5) Wo er die Schule besucht und wie weit er es in derselben gebracht hat.
6) Erlerntes Gewerbe oder Stand.
7) Datum des Eintritts in den Unterricht der Militär-Krankenwärter.
8) Vorher gedient, und wie lange.
9) Körperkonstitution und Gesundheits-Zustand.
10) Geistesfähigkeiten.
11) Aufführung und Fortschritte in der Ausbildung.
12) Ausgeschieden, wann und auf welche Weise.
13) Bemerkungen.

Fonds zur Belohnung guter Krankenwärter-Dienste.

„(Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1863 an die General-Kommandos, Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 2. Juli 1863.) Nachdem von des Königs Majestät eine Vermehrung der Militär-Krankenwärter genehmigt worden ist, will das Kriegs-Ministerium zur weiteren Verbesserung der Krankenpflege und insbesondere zur Gewinnung eines tüchtigen Krankenwärter-Personals, für die Wärter der Friedens-Lazarethe eines jeden Armee-Korps einen besonderen Fond aussetzen, aus welchem zur Anregung des Bestrebens treuer Pflichterfüllung in geeigneten Fällen Remunerationen für gut geleistete Dienste gewährt werden sollen. Aus diesem Fond sind denjenigen Militär- und Civil-Krankenwärtern, welche sich durch vorzügliche Wartung und Pflege der Kranken in besonders schwierigen Fällen, etwa bei ansteckenden Krankheiten, Epidemien oder auch während einer längere Zeit anhaltenden ausserordentlich starken Belegung des Lazareths ausgezeichnet, sowie ferner denjenigen Militär-Krankenwärtern, welche sich die Ausbildung zu ihrem Beruf besonders haben angelegen sein lassen, Belohnungen zu gewähren. Diese werden von der Intendantur und dem General-Arzte des Korps bestimmt und sind auf Grund der getroffenen Vereinbarung von der Ersteren auf den Krankenpflegefond anzuweisen. Für den Bereich des Königlichen General-Kommandos wird der gedachte Remunerationsfond vom laufenden Jahre ab auf jährlich 235 Thaler festgestellt. Hierbei nimmt das Kriegs-Ministerium gleichzeitig Veranlassung, das Königliche General-Kommando im Anschluss an den Erlass vom 1. Juni ergebenst zu ersuchen, es den Truppen des dortigen Bereichs zur Pflicht zu machen, dass sie nur solche Mannschaften zum Uebertritt in die Kategorie der Militär-Krankenwärter zulassen, welche vermöge ihrer bisherigen Führung und moralischen

[1]) Vorletzter Passus des Cirkulars vom 24. September 1852; Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 20. November 1860.

Eigenschaften zu der Hoffnung berechtigen, dass sie sich der Wartung der Kranken mit Eifer und Ausdauer widmen werden. — Die Korps-Intendantur wird von dem Militär-Oekonomie-Departement und der Korps-General-Arzt von dem General-Stabsarzte der Armee mit der erforderlichen Mittheilung versehen werden".

Bei Mittheilung dieses Erlasses Seitens des Königl. Militär-Oekonomie-Departements an die Intendanturen vom 26. Juni 1863 bringt dasselbe die Vorschrift 2 in dem Erlasse vom 2. Juli 1852 (s. oben), nach welcher die Militär-Krankenwärter lediglich zur eigentlichen Wartung der Kranken verwendet und von allen Verrichtungen, welche nicht mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ferngehalten werden sollen, zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Die Dienstverhältnisse etc. der noch vorhandenen Civil-Krankenwärter finden ihre Besprechung bei den Vorschriften für die Friedens-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt.

Krankenwärter in den Feldlazarethen[1].

Für den Fall einer Mobilmachung resp. eines Krieges werden die Krankenwärter aus den im Frieden in den Garnison-Lazarethen für diesen Dienst ausgebildeten Leuten, welche noch zum Dienste im stehenden Heere oder der Landwehr ersten Aufgebotes verpflichtet sind, entnommen. So lange eine ausreichende Zahl von derart ausgebildeten Krankenwärtern im Beurlaubtenstande nicht vorhanden ist, können mit der Waffe ausgebildete Wehrleute des 1. und 2. Aufgebotes, welche dies freiwillig wünschen, oder auch wohl ehemalige Lazareth-Gehülfen, die sich zu dem Dienste dieser Leute nicht gang eignen, hierzu bestimmt werden. Die Intendanturen haben über die einzustellenden Krankenwärter, wie schon oben erwähnt, unter Kommunikation mit den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos vorbereitende Listen zu führen.

Die Zahl dieser Krankenwärter bei den Feldlazarethen eines Armee-Korps beträgt 100, von denen 52 auf das Haupt- und 16 auf jedes leichte Feldlazareth kommen.

Dieselben beziehen einen Sold von 3 Thlrn. monatlich, zu allgemeinen Unkosten 3 Sgr. 6 Pf., 1 Portion. In den unten citirten Vorschriften etc. (Nr. XXII. S. 184—193) befindet sich auch eine Dienstanweisung für die Krankenwärter, welche ganz analoge Vorschriften, wie die im Reglement für die Friedens-Lazarethe enthält und aus der nur §. 2 hier Platz finden soll.

Die militärischen Krankenwärter bei den Feldlazarethen sind Untergebene des Officiers (die nicht militärischen Wärter sind Untergebene zunächst der Revieraufseher, dann des Lazareth-Inspektors und dessen Vorgesetzten) und haben dessen Befehle, sowie die Anordnungen der Revier-Aufseher, des Lazareth-Inspektors und dessen Vorgesetzten und nicht minder den, von dem ärztlichen Personal der Feldlazarethe zum Wohl oder Behufs der Heilung, Pflege und Wartung der Kranken und Verwundeten getroffenen Anordnungen unbedingt und pünktlich Folge zu leisten.

Die Bekleidung dieser Krankenwärter ist fast die gleiche, wie die der Wärter in den Garnison-Lazarethen; sie erhalten eine Dienstmütze

[1]) §. 30 des Mobilmachungs-Plans; Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855, No. XXII. S. 184 bis 193; Beilage No. 2, No. 10, No. 19; Cirkular an die General-Aerzte v. 8. November 1850.

mit Schirm und Kinnriemen, einen Waffenrock, eine Drillichjacke, eine Halsbinde, ein Paar Tuch- und ein Paar leinene Hosen, einen Mantel, ein Paar Tuchhandschuhe, ein Paar Ohrenklappen, Säbeltroddel, einen Leibriemen mit Schloss, Tornister mit Trag- und Hülfsriemen, einen Brodbeutel, ein Paar Mantelriemen, ein Kochgeschirr nebst Riemen, zwei Paar Infanterie-Stiefel, ein Paar Reserve-Sohlen, zwei Hemden. Die Ausrüstung mit vorstehenden Gegenständen kostet pro Mann 24 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.; ausserdem wird das Seitengewehr vom Artillerie-Depot verabreicht.

Die den Familien dieser Krankenwärter etwa zustehende Unterstützung während des Kriegszustandes wird nach den desfallsigen besonderen Vorschriften (s. im allgemeinen Theil) gewährt.

Achtes Kapitel.

Die Friedens-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt.

A. Die Friedens-Lazarethe.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preussischen Armee.

(Das vom 5. Juli 1852 datirte und mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 6 Juli 1852 mit Aufhebung aller früheren über den Gegenstand ergangenen Bestimmungen, namentlich des Reglements von 1825, genehmigte Reglement ist, laut kriegsmin. Erlasses vom 24. Juni 1853, mit einigen erforderlich gewordenen Abänderungen vom 1. Juli 1853 an in Kraft getreten. Dasselbe wird hier, soweit es erforderlich erscheint, mit allen seitdem erlassenen Verfügungen mitgetheilt.)

Erster Titel.

Ueber die Organisation der Friedens-Lazarethe und die Unterbringung kranker Militärs in denjenigen Orten, wo dergleichen Lazarethe nicht bestehen.

I. Begriff der Friedenslazarethe.

§. 1. Die Friedenslazarethe sind Königliche Anstalten, in welche erkrankte Militärs der Armee behufs ihrer Wiederherstellung aufgenommen werden, falls nicht etwa bei unbedeutenden und bald zu beseitigenden Krankheiten nach dem Ermessen der betreffenden Militärärzte die Behandlung in den Quartieren stattfinden kann. (Ueber die Revier-Behandlung und deren Dauer cfr. Kap. II, Ober-Militärärzte.)

II. Wo Friedenslazarethe einzurichten sind, und deren Umfang.

§. 2. Die Friedenslazarethe zerfallen in 4 Klassen, nämlich in 1. Garnison-, 2. Spezial-, 3. Hülfs- und 4. Kantonnements-Lazarethe.

1. Garnison-Lazarethe.

§. 3. Garnisonlazarethe sind erforderlich: a. in allen Garnisonorten, wo die Truppentheile die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron und darüber haben; b. in Festungen, im Verhältniss der Stärke der Friedens-Garnison und der dort etwa untergebrachten Strafabtheilungen, wo nicht rücksichtlich des Bedürfnisses zur Kriegs- und Belagerungszeit eine spezielle Anordnung gleichzeitig mitgetroffen wird; c. in bleibenden Kommando-Orten, wo die betreffenden Truppentheile die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron, oder mindestens von 90 Köpfen erreichen.

§. 4. In denjenigen Garnison- und Kommando-Orten und Festungen, wo nach Vorstehendem eine Lazareth-Einrichtung erforderlich ist, wird diese dauernd in dem Umfange gewährt, dass durchschnittlich der 15. Mann

der etatsmässigen Friedensstärke der im Ort stehenden Truppentheile als krank angenommen wird. Die hiernach ermittelte Zahl heisst die Normalkrankenzahl des betreffenden Garnison-Lazareths, und wird sowohl bei Ermittelung des nöthigen Gelasses, als auch bei der inneren Einrichtung zum Grunde gelegt. Das Minimum der Krankenzahl, für welche die Lazareth-Einrichtung zu erfolgen hat, ist sechs, nach Massgabe der Festsetzung im §. 3 ad c. In der Regel wird aber die Normalkrankenzahl solcher kleiner Lazarethe mit Rücksicht auf einen möglicher Weise eintretenden höheren, als den gewöhnlichen Krankenstand, sowie wegen etwa vorkommender kranker Passanten, auf 10 festzusetzen sein.

§. 5. In die Garnison-Lazarethe werden, je nachdem eins, oder, wegen örtlicher Verhältnisse, mehrere dergleichen bestehen, entweder sämmtliche Kranke der ganzen Garnison, oder die mehrerer Truppentheile aufgenommen, worin die Kranken aber nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, sondern nach den Krankheitsformen zu lagern sind.

§. 6. Die Garnison-Lazarethe nehmen nicht allein die Kranken der Truppen des betreffenden Garnisonorts, sondern auch andere kranke Militärs, als z. B. Beurlaubte, Passanten u. s. w. auf, insofern diesen ein Anspruch auf die Lazareth-Aufnahme nach §. 143 dieses Reglements zusteht. Dieselben sind Institute, die nicht den Truppentheilen, welche an deren Benutzung gewiesen sind, sondern der jedesmaligen Garnison des Orts angehören.

§. 7. Wenn also ein isolirt stehender Truppentheil nach einem anderen Garnisonorte verlegt wird, so darf derselbe nicht die bis dahin im Lazarethe benutzten Utensilien mitnehmen. Diese verbleiben vielmehr, ebenso wie das Lokal selbst, für die Kranken des in Stelle des verlegten, demnächst im Orte einrückenden Truppentheils. Falls aber der Ort nicht wieder Garnison erhalten sollte, dann verfügt die, wie weiterhin gedacht werden wird, als Provinzial-Behörde eingesetzte Korps-Intendantur nach zuvor eingeholter Bestimmung des Kriegsministeriums, über das Lokal und die Utensilien des Lazareths.

§. 8. Für Invaliden-Kompagnien wird es in der Regel keiner Garnison-Lazarethe bedürfen, indem der grösste Theil der Invaliden verheirathet ist, mithin in Krankheitsfällen auch im Quartier die nöthige Pflege hat. Da, wo zur Zeit für Invaliden-Kompagnien Garnison-Lazarethe bestehen, werden dieselben jedoch so lange beizubehalten sein, als das Bedürfniss solcher Einrichtungen wirklich vorhanden ist, und dasselbe nicht auf zweckentsprechende Weise, z. B. durch Anschliessung an Civil-Krankenanstalten, beseitigt werden kann.

§. 9. Besonderer Lazaretheinrichtungen für die einzeln stehenden Stämme der Landwehr-Bataillone bedarf es grundsätzlich nicht; ebenso wenig für die Truppen in bleibenden Kommando-Orten, wenn diese die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron, oder mindestens von 90 Köpfen nicht erreichen. Wenn die dort vorkommenden Kranken nicht nach nahe gelegenen Garnison-Lazarethen geschafft werden können, oder deren Behandlung in den Quartieren nicht zulässig ist, so muss auf entsprechende Weise für ihre anderweite Unterbringung, etwa in einer im Orte befindlichen Civil-Krankenanstalt, Sorge getragen werden, wobei es sich von selbst versteht, dass die Bedingungen, welche für die Aufnahme von Kranken in eine solche Anstalt bestehen, auch auf Militärpersonen Anwendung finden.

2. Spezial-Lazarethe.

§. 10. Spezial-Lazarethe sind solche, welche nur für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes bestimmt sind.

§. 11. Die Verwaltungs-Vorschriften für Garnison-Lazarethe sind auch für die Spezial-Lazarethe massgebend, und der Umfang der Einrichtungen in den letzteren ist, ebenso wie in jenen, von der etatsmässigen Friedenstärke der betreffenden Truppentheile abhängig.

§. 12. Die Neueinrichtung von Spezial-Lazarethen ist aber, da erfahrungsmässig deren Administration einen grösseren Kostenaufwand erfordert, als wenn für sämmtliche Truppentheile des Orts allgemeine (Garnison-) Lazarethe bestehen, für die Folge nicht mehr statthaft. (Ganz neuerdings hat sich das Kriegsministerium in einem Spezialfalle wieder mehr zu Gunsten der Spezial-Lazarethe ausgesprochen.) Wo dergleichen Spezial-Lazarethe gegenwärtig noch bestehen, sollen dieselben, insoweit es die Lokalverhältnisse irgend gestatten, unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt werden.

3. Hülfs-Lazarethe.

§. 13. In dem Falle, dass die Zahl der Kranken der Garnison dergestalt anwächst, dass diese, wegen Mangels an Raum, in dem auf die Normalkrankenzahl eingerichteten Garnison-Lazarethe nicht sämmtlich untergebracht werden können, und die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rücksichten die Behandlung der Kranken in den Quartieren nicht gestatten, findet die Einrichtung eines, oder nach Bedarf, mehrerer Hülfs-Lazarethe, entweder in einem abgesonderten Theile der etwa vorhandenen Kasernen, oder in anderen dazu geeigneten Lokalen Statt.

§. 14. In der Regel wird aber, insofern es nur irgend angängig ist, die Verwaltung der Hülfs-Lazarethe mit der des betreffenden Garnison-Lazareths vereinigt, und sind jene daher nur als Annexa der Garnison-Lazarethe zu betrachten.

§. 15. Wenn bei eintretender Nothwendigkeit der Einrichtung von Hülfs-Lazarethen die eigenen Mittel des Militär-Ressorts dazu nicht ausreichen, dann ist, insbesondere hinsichtlich der Ermittelung der erforderlichen Lokale, der Hinzutritt der Orts- und Polizeibehörde, in weiterer Instanz der betreffenden Regierung, in Anspruch zu nehmen, um gemeinsame und zum Zweck führende Massregeln ergreifen zu können.

§. 16. Besonders tritt dieser Fall ein, wenn die Krankheiten einen epidemischen oder ansteckenden Charakter annehmen. Alsdann berathen sich die konkurrirenden Behörden über die Wahl der Mittel, da es ausser den Grenzen der Möglichkeit liegt, sämmtliche in solchen Krankheitsfällen zu ergreifenden Massregeln schon im Voraus zu bestimmen. Die jedesmaligen Umstände entscheiden in solchen ausserordentlichen Fällen, und geben die Mittel zum Zwecke an die Hand.

§. 17. Als Anhalt hierbei dient das in der Gesetzsammlung, Stück 27, pro 1835, publicirte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, wovon jedes Garnison-Lazareth ein Exemplar besitzt, und welche Vorschriften, nach der Allerh. K.-O. v. 20. September 1836, auch von dem Militär und dessen Ressorts befolgt werden sollen, so viel als solches in den besonderen Verhältnissen des Heeres möglich ist und insoweit keine nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten eintreten (cfr. Theil II., Kap. XI). Nach den seit dem ersten Auftreten der Cholera-Epidemie gemachten Erfahrungen wird indessen die Einrichtung besonderer Cholera-Laza-

rethe nicht mehr für erforderlich gehalten, es vielmehr als ausreichend erachtet, wenn nur Cholera-Stationen in den Garnison-Lazarethen eingerichtet, oder geeignete Nebengebäude der Garnison-Lazarethe zur Aufnahme von Cholerakranken benutzt werden, in welchem letzteren Falle dergleichen Gebäude nur als Cholera-Stationen zu betrachten sind.

Zusätze. 1. (Cirkular a. d. General-Aerzte v. 21. Mai 1829.) Die General-Aerzte werden aufgefordert, sich bei ihren Anträgen auf Erweiterung oder Verbesserung der Garnison-Lazarethe stets nur an das unentbehrlichste Bedürfniss zu halten. Ein von vorübergehenden Ursachen abhängiger hoher Krankenstand und sonstige periodische Steigerung der Krankenzahl über die Normalsätze hinaus können keinen Antrag auf Erweiterung der Lazarethe begründen, sondern es müssen für die Dauer eines solchen Zustandes aushelfende Massregeln getroffen werden, über welche sich die Generalärzte mit den Intendanturen zu berathen und zu einigen haben.

2. (Cirkular a. d. General-Aerzte v. 24. Juni 1832.) Die General-Aerzte werden aufgefordert, darauf zu halten, dass die Garnison-Lazarethe nicht mit Kranken überlegt werden. Wenn die normalmässige Belegung der Lazarethe eingetreten ist, wird es dringend anräthlich, auf die anderweitige Unterbringung der noch einer Aufsicht bedürfenden Rekonvalescenten und der leichten äusserlichen Kranken Bedacht zu nehmen, was in der Regel in den Kasernen, in dazu geeigneten Stuben, möglich sein wird. Wo dies, bei einer zu grossen Anzahl von Kranken, zur Gewinnung von Raum in den Lazarethen nicht ausreichen sollte, kann nur die Einrichtung besonderer Hülfs-Lazarethe, entweder in den Kasernen oder in anderen dazu passenden Lokalen eintreten.

4. Temporäre Friedens- (Kantonnements-) Lazarethe.

§. 18. Temporäre Friedens- (Kantonnements-) Lazarethe sind solche, deren Einrichtung durch einstweilige Dislokationen von Truppentheilen oder durch andere vorübergehende Umstände, z. B. durch längere Kantonnirungen, Zusammenziehung ganzer Truppenkorps u. s. w.. erforderlich wird, um in jenen die vorkommenden Kranken unterzubringen. Dergleichen Lazarethe werden also nur vorübergehend eingerichtet; sie erhalten daher auch nicht den Grad von Vollkommenheit, den die Garnison-Lazarethe haben müssen, und werden hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung mit Utensilien wie Feld-Lazarethe behandelt.

§. 19. In Bezug auf die Einrichtung solcher Lazarethe entscheiden hauptsächlich die Lokalität und die nächsten zu Gebote stehenden Mittel. Es lassen sich darüber keine unbedingte und erschöpfende Vorschriften, sondern nur die diesfälligen Grundsätze im Allgemeinen bezeichnende Anleitungen für die nach den Umständen zu treffenden Massregeln im Voraus aufstellen.

§. 20. Das für dergleichen Lazarethe erforderliche Verwaltungs- etc. Personal wird in jedem einzelnen Falle nach dem sich ergebenden Bedürfniss überwiesen, und zwar das Personal zum ökonomischen Betriebe in der Regel durch Kommandirung aus benachbarten Garnison-Lazarethen, aus welchen letzteren auch, wenn irgend möglich, einige tüchtige Krankenwärter mit heranzuziehen sind. Im Uebrigen finden in solchen Lazarethen hinsichtlich des Heilverfahrens, der diätetischen Verpflegung der Kranken, sowie der Verwaltung überhaupt, die für die Garnison-Lazarethe bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

§. 21. Die Grösse der Kantonnements-Lazarethe und der Umfang der denselben zu gebenden Einrichtung hängt zunächst von der Stärke der darauf angewiesenen Truppentheile, von der Jahreszeit und der muthmasslich in dieser herrschenden Witterung; ferner bei Truppen-Uebungen, von der Dauer des etwa stattfindenden Lagerns oder Bivouakirens und auch davon ab, ob Garnison-Lazarethe so nahe gelegen sind, dass Kranke in einigen Stunden dorthin transportirt werden können.

§. 22. Grössere Truppen-Zusammenziehungen, behufs Abhaltung der (Divisions-) Uebungen, geschehen in der Regel in der Nähe grösserer Garnisonstädte. Die in den letzteren bestehenden Garnison-Lazarethe werden daher zur Unterbringung der bei dieser Gelegenheit vorkommenden Kranken mitbenutzt und, soweit es rücksichtlich der vorhandenen Lokalität angeht, durch eine kantonnementsmässige Einrichtung erweitert.

§. 23. Wenn jedoch damit nicht ausgereicht wird, dann werden besondere Kantonnements-Lazarethe etablirt, und dazu zunächst öffentliche Gebäude benutzt, wenn diese aber nicht vorhanden, oder nicht entbehrlich sind, zur Ermiethung von Privatgebäuden geschritten. (Wo die Benutzung von Privatgebäuden zu Kantonnements-Lazarethen [die Einrichtung der letzteren mag durch einstweilige Dislokationen, oder durch die grösseren Uebungen der Truppentheile herbeigeführt werden] nicht zu umgehen ist, darf, zur Vermeidung späterer Ausstellungen Seitens der Vermiether, beim Abschluss der Miethskontrakte eine im Voraus zu verabredende und bestimmt festzustellende Stipulation über die Dauer der Miethszeit, oder die Kündigungsfrist, über die etwaige Entschädigung ausziehender Bewohner, ferner über etwaige bauliche Abänderungen und die künftige Reinigung und Wiedereinrichtung, nicht minder darf auch die vorherige protokollarische Aufnahme von dem status quo nicht verabsäumt werden.) Im äussersten Falle können auch hölzerne Baracken an geeigneten Plätzen erbaut werden.

§. 24. Bei den grossen, 3 bis 4 Wochen dauernden Uebungen ganzer Armee-Korps reicht es, selbst dann, wenn die Truppen im Lager stehen, nach den bisherigen Erfahrungen hin, wenn $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent der gesammten Truppenmassen als krank angenommen und auf die hiernach sich ergebende Krankenzahl die zu treffenden Lazaretheinrichtungen gegründet werden.

§. 25. Hierauf kommt jedoch diejenige Anzahl Kranker in Anrechnung, welche in benachbarten Garnison-Lazarethen untergebracht werden kann und daher, nach Massgabe der Dislokation, gleich aus den Kantonnirungs-Quartieren dahin zu entsenden ist. Der Rest giebt sodann den Masstab für den Umfang der Kantonnements-Lazareth-Einrichtung, sowohl hinsichtlich der Ermittelung des dazu erforderlichen Gelasses, als auch des herbeizuschaffenden Utensilien-Vorraths ab.

§. 26. Es hat sich nach den gemachten Beobachtungen als ganz zweckmässig herausgestellt, wenn in Lägern einige Zelte für vorkommende Leicht- und Fusskranke bestimmt und dazu eingerichtet werden, und wird daher auf diese Massregel insbesondere hingewiesen. Nach §. 12 der Instruktion: „Ueber die Lagerung der Truppen im Frieden" vom Jahre 1842 (siehe Theil I., Kap. VII, 3) können für diesen Zweck 1 bis 2 Zelte per Regiment aufgeschlagen werden.

Zufolge eines Erlasses des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 12. März 1862 ist es die Absicht, mit der Behandlung von Kranken, die an Typhus, Ruhr, Brand, profusen Eiterungen etc. leiden, unter Tagezelten Versuche (bei günstiger Jahreszeit) anzustellen, und hat das Königl. Mil.-Oek.-Depart. hierzu die Ueberweisung einiger Zelte, welche eine Grösse zur Unterbringung von 12 bis 24 Kranken haben dürften, verheissen.

Was die Aufstellung der Krankenzelte betrifft, so ist in Berlin eine besondere Kommission ernannt worden, um die beste Art der Aufstellung ausfindig zu machen; dieselbe hat unter dem 8. Juli 1862 eine Instruktion entworfen, in welcher sich die Beschreibung des Krankenzeltes und der Aufstellung desselben findet. Ich entnehme hieraus Folgendes:

§. 1. Allgemeine Beschreibung. Die Grundfläche des Krankenzeltes bildet ein Rechteck von 62' Länge und 24' Breite (1488 □Fuss). Diese Grundfläche ist in

3 Theile, d. h. ein grosser mittlerer Raum von 52' Länge und 24' Breite (1248 Quadrat-Fuss) zur Aufnahme der Kranken, und 2 Vorräume an jedem Giebel von je 5 Fuss Länge und obiger Breite, welche zum Aufenthalt der Krankenwärter und Beiseitestellung nothwendiger Utensilien dienen sollen, getheilt.

§. 2. Auf der langen Mittellinie dieser Grundfläche stehen vier 16 Fuss hohe Ständer, je 17 Fuss von einander entfernt, welche einen aus 3 Theilen zusammengeplatteten $52^1/_2$ Fuss langen Balken, der über die äussersten Ränder ca. 4 Zoll übersteht, tragen. Von diesen Rändern $5^1/_2$ Fuss entfernt, stehen auf jeder Giebellinie 2 bis 10 Fuss hohe Thürstangen, je 6 Fuss von der Mitte dieser Linie.

§. 3. Ueber Balken und Thürstangen liegt nun das Doppeldach mit an jeder Seite 8 Ellen breiter Dachfläche, welches an jedem Giebelende (d. i. zwischen den beiden Thürstangen und dem äussersten Ständer) abgekappt einen Walm bildet. Die Giebel sind durch die, an beiden kurzen Dachkanten angenähten und an der Walmkante eingehakten, einfachen Giebelwände geschlossen, welche sich zu 12 Fuss weiten Eingängen öffnen und durch angebrachte Gurtstrippen geöffnet erhalten lassen. Die langen Seiten des Zeltes schliessen die an den langen Dachkanten unter den Fallblättern eingehakten, einfachen 4 Fuss hohen Fusswände. Der grosse Lagerraum für die Kranken wird von den beiden Vorräumen durch je einen, von dem äussersten Ständer aus der Dachspitze herunterhängenden, zweitheiligen Vorhang abgegränzt.

§. 4. Das ganze Zelt wird durch Sturm-, Knie- und Strippleinen gehalten.

§. 5. Im Kranken-Lagerraum können an jeder langen Fusswand 10 bis 11 Betten, die Kopfenden 2 Fuss von der Fusswand entfernt und parallel mit dieser aufgeschlagen werden, so dass in der Mitte auf jeder Seite der Ständer ein Gangraum von 4 Fuss verbleibt.

§. 6. Im Mittelstück des Zeltbalkens wird eine kleine Leitrolle mit Klobenschraube und an einem der Mittelständer (in angemessener Höhe) ein kleiner Haken zum resp. Aufhängen und Festhalten einer Laternenschnur eingeschraubt, um während der Dunkelheit den Lagerraum durch eine Laterne zu erleuchten.

§. 7. Bestandtheile. Hiernach besteht ein Krankenzelt aus:

1 Unterdach mit 2 Walmen; 1 Oberdach mit 2 Walmen und 2 zweitheiligen Giebelwänden; 2 langen Fusswänden; 2 zweitheiligen Vorhängen; 5 grossen Sturmleinen für die Ständer, incl. 1 zur Reserve; 5 kleinen Sturmleinen für die Thürstangen incl. 1 zur Reserve; 55 Knieleinen mit Knebel incl. $^1/_{10}$ zum Vorrath; 123 Strippleinen incl. $^1/_{10}$ zum Vorrath, 1 dreitheiliger beschlagener Balken; dazu 4 Bolzen (d. h. 2 mit runden, 2 mit viereckigen Köpfen); 4 Muttern; 1 Schraubenschlüssel; 4 beschlagenen Ständern (unten mit Zapfen, oben mit Dorn); 4 Kreuzen dazu, 4 Thürstangen mit Dornen; 4 Untersätze dazu; 4 grosse Puppen zu Ständern; 4 kleinere Puppen zu Thürstangen; 4 hölzerne Zelthämmer mit Stiel; 20 grossen Zeltpflöcken zu den Sturmleinen, incl. 4 Stück zum Vorrath; 178 kleinen Zeltpflöken zu Knie- und Strippleinen incl. 10 zum Vorrath, 2 grossen Zeltbeuteln; ausserdem 1 Leitrolle mit Klobenschraube nebst Schnur; 1 eisernen Haken zur Laternenschnur.

§. 8. Aufschlagen des Zeltes. Die Aufstellung des Zeltes erfordert den Flächenraum eines Rechtecks von mindestens 80 Fuss Länge und 40 Fuss Breite.

Die §§. 9 bis 25 der Instruktion, welcher noch ein Grundriss des Krankenzelts ($^1/_{120}$) beigefügt ist, beschäftigen sich mit den Vorschriften, die bei der Aufstellung und bei dem Abschlagen des Zeltes zu beachten sind. Ich übergehe diese Vorschriften und bemerke nur noch, dass zum Auf- und Abschlagen des Zeltes nach §. 26: 1 Unterofficier als Kommandirender, 2 Gefreite resp. Aufseher und 24 Mann erforderlich sind.

In Posen sind, wie aus einem Berichte des General-Arztes 5. Armee-Korps vom 22. August 1862 (Cirkular des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 9. Oktober 1862) hervorgeht, mit 2 solchen Krankenzelten Versuche gemacht. Die Zelte wurden auf einem von Gras befreiten und 6 Zoll hoch mit Kiessand bestreuten Platze aufgestellt; es zeigte sich, dass die Zelte bei der vorgeschriebenen Art der Aufstellung nicht fest und sicher genug standen, und man befürchten musste, sie würden bei starkem Winde in sich zusammenbrechen. Zur Herbeiführung einer festeren Konstruktion wurde vorgeschlagen:

1) 6 Fuss lange, aus zweizölligen Bohlen geschnittene Kopfbänder zwischen Ständer und Balken anzulegen, und so den fehlenden Dreieckverband in der Längenrichtung herzustellen;

2) Die Endständer statt auf die kleinen zum Zelte gehörigen Holzkreuze, auf eine 21 Fuss lange, 6/3 Zoll starke Schwelle zu setzen, und nachdem das Zelt aufgestellt sei, zwischen diesen Schwellen und dem Ständer auf jeder Seite eine 15 Fuss lange Strebe (3—4 zöllig) anzuschrauben, so dass dem Gerüste des Zeltes auch der Quere nach (gegen Seitenschub) eine sehr bedeutende Standhaftigkeit verliehen würde;

3) die zu schwachen und kurzen Leinen gegen stärkere und längere zu vertauschen.

Nachdem diese Verbesserungen ausgeführt waren, wurden die Zelte belegt, jedoch nicht jedes mit 22, sondern nur mit 12 Betten, um nicht den schönen, segensreichen Zweck der Zeltlagerung, welche bei Typhuskranken ganz entschieden günstige Resultate lieferte, vollständig illusorisch zu machen.

III. Ueber die Unterbringung der Kranken bei kleineren, als den vorgedachten (cfr. §§. 22—25) Truppenübungen.

§. 27. Zu den periodisch wiederkehrenden Uebungen der Linien- und Landwehr-Truppen in Bataillonen, Regimentern und Brigaden werden dauernd keine Lazarethe unterhalten. Zur Unterbringung der bei diesen Uebungen vorkommenden Kranken müssen die Garnison-Lazarethe mitbenutzt, und wenn diese nicht ausreichen, passende Hülfslokale zu diesem Zwecke vorübergehend eingerichtet, oder sonst örtliche Anordnungen deshalb getroffen werden, falls auch Civilkranken-Anstalten zur Mitbenutzung nicht disponibel sind.

§. 28. Namentlich werden für die Jahres-Uebungen der isolirt stehenden Landwehr-Bataillone und deren Eskadrons besonders eingerichtete Lazarethe nicht gewährt. Die Intendanturen haben vielmehr entweder eine Einigung mit den Ortsbehörden wegen Wartung und Verpflegung der Kranken in den im Orte befindlichen Civil-Kranken-Anstalten gegen eine angemessene Vergütigung zu treffen, in welchem Falle, wie bereits im §. 9 bestimmt ist, die Bedingungen, welche für die Aufnahme von Civilkranken in eine solche Anstalt bestehen, auch auf Militärpersonen Anwendung finden; oder aber die Intendanturen haben zu veranlassen, dass mit Zuziehung der Ortsbehörden für den in Rede stehenden vorübergehenden Zweck passende Lokale ermiethet (wenn nicht die Benutzung vorhandener und entbehrlicher öffentlicher Gebäude eintreten kann) und nothdürftig mit dem zur Krankenpflege Erforderlichen ausgestattet werden. Nöthigenfalls kann auch der Transport der Kranken nach einem benachbarten Garnison-Lazarethe erfolgen.

IV. Ueber das Verfahren hinsichtlich der Sorge für solche Kranke, welche bei den auf dem Marsche befindlichen Truppen vorkommen.

§. 29. Für marschirende Truppen sind besondere Lazareth-Einrichtungen nicht erforderlich. (Blos für einzelne, durch deutsches Bundesgebiet gehende Militärstrassen bestehen, zufolge der mit den betreffenden fremdherrlichen Regierungen abgeschlossenen Conventionen, Etappen-Lazarethe.) Bei dem Abrücken der Truppen aus dem Garnisonorte bleiben die Kranken dort zurück; die unterwegs Erkrankenden aber werden dem nächsten Militär-Lazarethe übergeben. Letzteres gilt auch hinsichtlich derjenigen Kranken, welche bei Transporten von Reserve- und Ersatz-Mannschaften vorkommen. (Cfr. Theil I., Kapitel III. 5, §. 96 seq.)

§. 30. Wenn Kranke marschirender Truppen nicht zu Fuss nach dem zunächst gelegenen Militär-Lazarethe geschafft werden können und deren Transport auf Wagen geschehen muss, so ist Seitens des betreffenden Truppentheils, resp. Kommandoführers, auf Grund ärztlicher Atteste, woraus der Name eines jeden Kranken und die Krankheit ersichtlich sein müssen, vermittelst zu entnehmenden Vorspanns für die Ueberkunft derselben nach dem nächsten Militär-Lazarethe zu sorgen. Die dadurch entstehenden Transportkosten übernimmt der für die Reise-, Vorspann- und Transportkosten dotirte Titel XXV. des General-Militärkassen-Etats.

Wegen der in solchen Fällen, wo, in Ermangelung eines Militärarztes, Civilärzte zur Untersuchung vorkommender Kranken und zur Ausstellung der Befundatteste Behufs der Vorspann-Entnahme requirirt werden müssen, diesen dafür zu gewährenden Gebühren siehe §§. 383 et seq.

§. 31. Diejenigen Mannschaften marschirender Truppen, welche unterwegs erkranken, und die, wenn im Erkrankungsorte kein Militär-Lazareth vorhanden ist, nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für das Leben nicht nach dem nächsten Militär-Lazarethe transportirt werden können, werden der Fürsorge der Ortsbehörden übergeben, welche für die Wartung, Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken zu sorgen und die dadurch entstehenden, jedoch auf das Unvermeidliche zu beschränkenden Kosten seiner Zeit bei der betreffenden Korps-Intendantur zu liquidiren hat. Der Truppen-Befehlshaber oder Kommandoführer ist aber verpflichtet, von solchen Fällen der Intendantur desjenigen Armee-Korps-Bezirks, in welchem der Ort liegt, wo Kranke zurückgeblieben sind, sofort Anzeige zu machen.

Zweiter Titel.

Geschäfts-Organisation. Central-, Provincial- und Lokal-Behörden. Sonstige einwirkende Organe.

I. Behörden.

A. Central-Behörde. §. 32. B. Provincial-Behörden. §. 33. 1) Die Militär-Intendanturen §. 34. 2) Die Korps-Generalärzte §. 35. Nähere Bezeichnung des Ressort-Verhältnisses der sub 1 und 2 genannten Behörden. §§. 36 bis 40. — Gegenseitige Geschäfts-Verbindung beider Behörden. §§. 41 bis 43. (Siehe Theil II., Kapitel II., Geschäftsumfang der Korps-Generalärzte.)

C. Lokalbehörden.

1. Konstituirung der Lazareth-Kommissionen als solche.

§. 44. Die Verwaltung der Militär-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben ist eigens dafür konstituirten Lazareth-Kommissionen anvertraut, denen die Lazarethe mit Zubehör und dem Inventario beim Antritte ihres Geschäfts übergeben werden. Bei der Uebernahme dieser Verwaltung wird über den Zustand des Uebernommenen eine Verhandlung aufgenommen. Beim Ausmarsche, beim Garnisonwechsel u. s. w., oder wenn einzelne Mitglieder der Lazareth-Kommission ausscheiden, findet ebenfalls eine besondere Uebergabe und Uebernahme Statt, welche durch eine aufzunehmende Verhandlung konstatirt wird.

2. Ihre Zusammensetzung.

§. 45. Die Lazareth-Kommissionen bestehen aus einem militärischen, einem ärztlichen und, jedoch nur bei grösseren Lazarethen, aus einem ökonomischen Mitgliede (Lazareth-Inspektor resp. Ober-Lazareth-Inspektor). Als Grundsatz wird angenommen, dass, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, die Kommission eines Garnison-Lazareths a) für weniger als 4 Kompagnien oder Eskadrons, und wenn nicht zugleich — was insbesondere von den Kavallerie-Regimentern gilt — der Regiments-Stab im Orte steht, aus einem Subaltern-Officier und einem Assistenz- oder Unterarzte; b) für 4 und noch mehr Kompagnien, oder für ein ganzes Kavallerie-Regiment, oder wenn bei einer oder mehreren Eskadrons der Regiments-Stab steht, aus einem Hauptmann oder Rittmeister und einem Regiments-, Bataillons- oder Garnison-Stabsarzte ge-

bildet sein muss. (Sofern ein ganzes Kavallerie-Regiment, oder der Stab eines solchen mit einer oder mehreren Eskadrons in einem Orte stehen, wo nicht noch andere Truppentheile garnisoniren, ist die Lazareth-Kommission aus einem Rittmeister und dem betreffenden Regimentsarzte zu bilden.) Dass bei denjenigen Lazarethen, wo ein Lazareth-Inspektor oder ein Ober-Lazareth-Inspektor angestellt ist, dieser als ökonomisches Mitglied zur Lazareth-Kommission gehöre, geht bereits aus dem oben Gesagten hervor.

§. 46. Für sehr grosse Lazarethe ist als militärisches Mitglied ein Stabsofficier zu bestimmen, ausserdem aber demselben ein Subaltern-Officier zur Assistenz beizugeben. Letzterer ist zur Ausführung der ihm vom militärischen Mitgliede der Lazareth-Kommission zum Besten der Krankenanstalt zu ertheilenden Befehle, oder bei nothwendig werdenden Substitutionen in dessen Stelle einzutreten bestimmt. Derselbe hat an der eigentlichen Kassen-Verwaltung keinen Theil, ist mithin für diese auch nicht mit verantwortlich, insofern seine Mitwissenschaft dabei nicht angenommen werden kann, wenigstens seine Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn nicht in besonderen Fällen, wie oben gedacht, eine Vertretung durch seine Person erfolgt und ihm zu diesem Behuf der Schlüssel eines Mitgliedes der Lazareth-Kommission zum Kassenkasten anvertraut wird.

§. 47. Die militärischen Mitglieder, deren Wechsel möglichst vermieden werden muss, daher nur in dringenden Fällen vorkommen darf, werden durch den Kommandanten oder Garnison-Chef kommandirt. Die ärztlichen Mitglieder bestimmt, ebenfalls im Kommando-Verhältnisse, der Korps-Generalarzt. (Siehe Theil II., Kapitel II., Mitgliedschaft der Lazareth-Kommission.) Da, wo ein Lazareth-Inspektor oder ein Ober-Lazareth-Inspektor angestellt ist, ist derselbe beständiges ökonomisches Mitglied der Lazareth-Kommission.

3. Ihre Stellung als Lokalbehörden, und ihr Verhältniss zu den Provincial-Autoritäten.

§. 48. Die Lazareth-Kommissionen bilden ein kollektives Ganze und repräsentiren eine moralische Person. In dieser Eigenschaft sind sie eine Militär-Lokal-Behörde und stehen als solche und nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 unter den Militär-Intendanturen als den verfassungsmässigen Provincial-Behörden, und sind an deren Anordnungen gebunden. Zugleich haben sie die Korps-General-Aerzte als Autorität für die Lazarethe in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung, sowie hinsichtlich des Verfahrens am Krankenbette und der Ausübung des Krankendienstes überhaupt zu betrachten.

4. Das persönliche Verhältniss der Mitglieder derselben.

§. 49. Während hiernach die Lazareth-Kommissionen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit als Lokal-Behörden unter die verfassungsmässigen Autoritäten der Lazareth-Verwaltung gestellt sind, richtet sich das persönliche Verhältniss der Mitglieder derselben lediglich nach den bestehenden Dienst-Reglements und Vorschriften, indem die Mitgliedschaft bei den Lazareth-Kommissionen (mit Ausnahme des ökonomischen Mitgliedes) ein Kommando ist, welches die betheiligten Individuen des dienstlichen und Subordinations-Verhältnisses zu den Truppentheilen und überhaupt zu den vorgeordneten Instanzen nicht enthebt. — Hinsichtlich der persönlichen Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der Lazareth-Oekonomie-Beamten und des Unterpersonals überhaupt conf. die §§. 509 et seqq.

5. Verwaltungs-Form.

§. 50. Die Verwaltung ist kollegialisch, doch theilen die Mitglieder der Lazareth-Kommissionen sich dergestalt in die Geschäfte, dass das militärische Mitglied vorzugsweise den allgemeinen polizeilichen und ökonomischen, das ärztliche Mitglied ausschliesslich den auf den Krankendienst im Allgemeinen bezüglichen und den medicinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung leitet. Wo aber, und zwar bei grösseren Lazarethen, ein Inspektor resp. Ober-Inspektor als Mitglied der Lazareth-Kommission fungirt, fällt diesem zunächst die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten anheim.

§. 51. Sämmtliche Mitglieder haben aber ihren Anordnungen stets diejenige Uebereinstimmung zu geben, welche die Erreichung des Gesammtzwecks der Anstalt erfordert.

§. 52. Alle Gegenstände, welche eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machen, werden in besonderen Konferenzen verhandelt. Die wichtigsten Beschlüsse dieser Konferenzen werden in Form ganz kurzer, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnender Protokolle, in ein besonderes Konferenzbuch eingetragen, und in den späteren Verhandlungen wird bemerkt, ob und inwieweit dieselben ausgeführt sind, oder was ihre Ausführung verhindert hat.

§. 53. Diejenigen Personen und Behörden, welchen die Inspicirung und resp. Revision der Lazarethe dienstlich obliegt, haben bei Abhaltung derselben auch von der Führung dieses Konferenzbuches durch Einsicht desselben Kenntniss zu nehmen.

§. 54. Die Lazareth-Kommissionen vollziehen die Verhandlungen und Ausfertigungen als Behörde, und nur diejenigen von den Kommissionen ausgehenden Schriften haben Gültigkeit, welche unter der Firma derselben ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben sind. — Ist ein Mitglied der Lazareth-Kommission vorübergehend abwesend, so wird dies unter der Firma an der Stelle, wo die betreffende Unterschrift erfolgen müsste, bemerkt. Alle Quittungen, Kontrakte, Bescheinigungen und sonstige wichtige Verhandlungen müssen jedoch immer von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission vollzogen sein. Ist das militärische oder das ärztliche Mitglied auf längere Zeit abwesend, so muss dasselbe während dieser Zeit von den Funktionen bei der Lazareth-Kommission entbunden und ein Anderer in dessen Stelle kommandirt werden. Wegen der Stellvertretung des, vorkommenden Falls auf längere Zeit abwesenden ökonomischen Mitgliedes wird die Intendantur jedesmal das Nöthige vorher verfügen.

§. 55. Die Reihefolge der Unterschriften der militärischen Mitglieder und der ebenfalls im Militärrange stehenden ärztlichen Mitglieder richtet sich nach dem Rangverhältnisse, so dass z. B. der im Range eines Hauptmanns stehende Regiments- oder Ober-Stabsarzt sich vor dem Premier-Lieutenant, wenn ein solches Kommissions-Mitglied ist, und der im Premier-Lieutenants-Range stehende Bataillons- oder Stabsarzt vor dem Sekonde-Lieutenant, immer aber der Hauptmann oder Rittmeister sich vor dem Regiments- oder Ober-Stabsarzte, der Premier-Lieutenant vor dem Bataillons- oder Stabsarzte, und der Sekonde-Lieutenant vor dem, denselben Rang habenden Assistenzarzte zu unterzeichnen haben. Die ökonomischen Mitglieder unterzeichnen sich stets zuletzt, also rechts neben den andern beiden Mitgliedern.

§. 56. Der Mitunterschrift desjenigen Subaltern-Officiers, welcher bei grossen Lazarethen dem militärischen Mitgliede zur Assistenz beigegeben wird, bedarf es nicht, ausser in Vertretungsfällen, wobei hinsichtlich der Reihefolge selbstredend das Rangverhältniss ebenfalls massgebend ist.

§. 57. In gleicher Art entscheidet, da bei den Lazareth-Kommissionen (auch wenn denselben ein Stabs-Officier beigegeben ist) keinem Mitgliede die Stellung eines Präses beigelegt ist, das Rangverhältniss darüber, welches der Kommissions-Mitglieder die eingehenden Schreiben zu eröffnen, zu den Konferenzen einzuladen und das sonst Nöthige in Bezug auf den formellen Gang des Geschäfts zu leiten hat. Hiebei findet sich jedoch Nichts dagegen zu erinnern, dass in denjenigen Lazarethen, bei welchen ein Inspektor oder Ober-Inspektor als ökonomisches Mitglied angestellt, und der daher auch in der Regel immer im Lazareth anwesend ist, während das militärische und ärztliche Mitglied noch andere Dienstfunktionen ausserhalb des Lazareths haben, der Lazareth- resp. Ober-Lazareth-Inspektor die an die Kommission eingehenden Schreiben eröffne, falls die andern beiden Mitglieder damit einverstanden sind. In dem einen, wie in dem andern Falle müssen aber diese Schreiben demnächst auch den übrigen Kommissions-Mitgliedern zur Kenntnissnahme vorgelegt werden, von welchen sie mit ihrem: „Gelesen" zu versehen sind.

6. Standpunkt der Lazareth-Kommissionen, in Bezug auf die Geschäftsführung.

§. 58. Die Lazareth-Kommissionen führen ihr Geschäft selbstständig, nach den Vorschriften dieses Reglements und nach den Anordnungen der Intendantur, sowie nach denen des Korps-Generalarztes, welche dieser in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung und in Bezug auf das Heilverfahren trifft.

§. 59. In Beschwerdefällen steht ihnen der Rekurs an das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement) und den General-Stabsarzt der Armee offen.

7. Verantwortlichkeit derselben.

§. 60. Die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung ist bei den Lazareth-Kommissionen im Allgemeinen eine solidarische, und im Speciellen eine persönliche, dergestalt, dass für das ihnen speciell zugewiesene Ressort die einzelnen Mitglieder principaliter, die übrigen Mitglieder aber mit verantwortlich sind.

§. 61. Für die Verwaltung der Lazarethkasse haben die Lazareth-Kommissionen indess unter allen Umständen solidarisch einzustehen. (cfr. §. 411.)

8. Allgemeine Pflichten derselben.

§. 62. Die Pflichten der Lazareth-Kommissionen erstrecken sich auf die Erhaltung und bestimmungsmässige Verwendung des ihnen anvertrauten, theils beweglichen, theils unbeweglichen Staats-Eigenthums. — Hinsichtlich des unbeweglichen Eigenthums beugen die Lazareth-Kommissionen nicht nur jeder Devastation desselben durch Anwendung zweckdienlicher Mittel, soweit ihnen solche verfassungsmässig zu Gebote stehen, bei Zeiten vor, oder bringen die Mittel zur Abhülfe bei den Intendanturen in Vorschlag, sondern suchen auch in ähnlicher Art jede Verbesserung desselben nach Kräften zu bewirken. — Als unmittelbare Repräsentanten des Grundherrn sorgen sie für die Verwahrung aller auf dem Grundeigenthum haftenden Gerechtsame, und lassen keine derselben durch Verjährung verloren gehen. Ebenso treten sie jedem etwaigen Versuche Anderer, irgend ein Nutzungs-

recht auf das Grundeigenthum unbefugter Weise geltend zu machen, bei Zeiten entgegen. Die Lazareth-Kommissionen haben ferner den vorhandenen Lazareth-Utensilien etc. die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, deren Gebrauch zu kontroliren und dafür zu sorgen, dass allen sich zeigenden Mängeln gleich beim Entstehen abgeholfen werde.

§. 63. Auch haben sich die Lazareth-Kommissionen mit den allgemeinen Landes- und den Orts-Polizei-Gesetzen, sowie mit den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen (s. Theil I., Kap. VI. 1) genau bekannt zu machen, indem dieselben auch auf die Lazareth-Verwaltung und auf die Rechte und Pflichten der Lazareth-Kommissionen, als Lokal-Behörden, mehr oder weniger analoge Anwendung finden.

(Zu dem Ende, und um von allen Anordnungen Kenntniss zu nehmen, die auf ihre Verwaltung Einfluss haben möchten, werden den Lazareth-Kommissionen, nach Massgabe der Verfügung des Militär-Oekomie-Departements vom 4. August 1838, die Amtsblätter des betreffenden Regierungsbezirks theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung verabfolgt, theils auch von einer anderen Militär-Lokal-Verwaltung desselben Garnisonortes zur Durchsicht mitgetheilt.)

§. 64. Zu den Obliegenheiten der Lazareth-Kommissionen gehören ferner die vorsorglichen Massregeln für den Fall einer Feuersgefahr. Es besteht nämlich für jede Garnison, in Beziehung auf die vorgeschriebene Theilnahme des Militärs an den Löschanstalten, eine besondere Uebereinkunft mit den Civilbehörden, wobei auch die Polizeibehörde, nach Massgabe der Feuerordnung des Orts, konkurrirt. Die Militär-Administrations-Behörden haben sich dieser Uebereinkunft anzuschliessen, und daher für ihr Verhalten einen entsprechenden Plan zu entwerfen, um bei vorhandener Gefahr in Betreff der Lösch- und Rettungs-Anstalten nicht in Verlegenheit zu gerathen, oder irgend etwas zu unterlassen, was eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte. (Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 19. November 1850 ist es übrigens Grundsatz, die fiskalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern.) — In Festungen, wo die Polizeigewalt über die Feuerlösch-Anstalten der Militär-Verwaltungszweige zum Ressort der Kommandanten gehört, haben die Lazareth-Kommissionen sich nach den von diesen zu treffenden Anordnungen zu achten. Wie es mit der Beschaffung der Feuerlöschgeräthe zu halten, darüber ist in der Beilage H. das Nähere sub III. vorgeschrieben. — Auch haben die Lazareth-Kommissionen von eintretenden aussergewöhnlichen Ereignissen, z. B. vom Ausbruch eines Feuers im Lazareth u. s. w., dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums direkt und ohne allen Verzug eine kurze Anzeige zu machen, unbeschadet der ausserdem ressortmässig zu machenden Meldungen und der vorzunehmenden Ermittelungen.

Zusatz. (Beilage H. des Reglements, III.) Die Anzahl und Beschaffenheit der Feuerlöschgeräthe für das Lazareth ist von ortspolizeilichen Bestimmungen, von örtlichen Verhältnissen und den danach zwischen der Lazareth-Verwaltung und den übrigen Militär-Lokal-Verwaltungen des Orts zu treffenden Uebereinkunft abhängig; vorzüglich kommt dabei die Bauart des Lazareths selbst, und dessen Lage gegen andere, mehr oder weniger entfernte und feuergefährliche Gebäude, sowie der Zustand der Feuerlösch-Anstalten in der Stadt, auf deren Wirksamkeit gerechnet werden darf, in Betracht. So würde z. B. in einer grösstentheils massiv gebauten, mit hinreichender Anzahl von fahrbaren Spritzen versehenen Stadt es nicht erforderlich sein, dergleichen Spritzen für das Lazareth besonders anzuschaffen, wie entgegengesetzten Falls nothwendig wird, und worüber im letzteren Falle die Entscheidung des Militär-Oekonomie-Departements einzuholen wäre. In Festungen wird, mit Ausnahme der etwa hie und da, z. B. in grösseren Plätzen, nöthig scheinenden Vereinzelungen der Löschgeräthe, der Hauptapparat in einem eigens dazu ermittelten Lokale aufbewahrt, und das Ganze unter die Aufsicht der Platz-Ingenieure gestellt, während die Unterhaltungskosten von sämmt-

lichen Militär-Verwaltungen der Festung gemeinschaftlich getragen werden. Ausser den nach Vorstehendem etwa nöthigen grösseren Feuerspritzen besitzt jedes Lazareth folgende kleinere Feuerlöschgeräthe für den inneren Bedarf, um jeden Brand wo möglich im Entstehen zu löschen: Feuereimer von Leder, inwendig verpicht, 6—8 Quart haltend, und zwar 5 für ein Lazareth von 10—200, 10 für ein solches von 201—360, 20 für ein solches von 361—400 Kranken; Feuerleitern, für jedes Stockwerk eine; Feuerhaken, für jede Leiter zwei; tragbare Kübelspritzen, 1 resp. 2 (für ein Lazareth von 361 bis 400 Kranken); Wasserkufen auf Schleifen, und zwar für je 5 Feuereimer eine. — Die Kübelspritzen können durch eine wenig kostspielige, in der Beilage H. näher beschriebene (S. 151) Vorrichtung zugleich zur Benutzung als Douche-Apparate in den Badeanstalten geeignet gemacht werden.

§. 65. Die zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe ausgesetzten Mittel haben die Lazareth-Kommissionen nach den in diesem Reglement ertheilten näheren Bestimmungen zu verwenden. Dabei ist angemessene Sparsamkeit zu beobachten, und sind namentlich auch in Bezug auf die Verwendung der baaren Geldmittel etwa sich darbietende günstige Umstände zu benutzen. — Jede Ausgabe, die hiernach, oder sofern sie von den bestehenden Bestimmungen abweicht, durch eine specielle Genehmigung der Intendantur nicht begründet ist, fällt daher den Lazareth-Kommissionen zur Last und muss von ihnen vertreten werden.

Zusätze. 1. (Cirkular an die Generalärzte vom 16. September 1858.) Zufolge Br. man. Erlasses des Königl. Allgem. Kriegs-Departements vom 6. August 1858 sollen Behufs genauer Aufstellung der von dem statistischen Bureau in 3 jährigen Perioden — neben anderen auch anzufertigenden Tabellen der Sanitäts-Anstalten — die in jedem einzelnen Militär-Lazarethe verpflegten Personen, nach vollen Tagen gerechnet, in einer besonderen Uebersicht verzeichnet und dem gedachten Königl. Departement in 3jährigen Zeitabschnitten und zwar zunächst für das laufende Jahr eingereicht werden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach, die betreffenden Lazareth-Kommissionen zu veranlassen, dass dergleichen Uebersichten von den in den Lazarethen Ihres Korps-Bereichs verpflegten Personen für das laufende Jahr am Schlusse desselben angefertigt werden und Ihnen dergestalt rechtzeitig zugehen, dass solche von Ihnen spätestens bis zum 1. Februar 1859 hierher eingereicht werden können.

2. (Cirkular an die Generalärzte vom 28. September 1858.) Da es zweckmässig erscheint, dass die nach dem diesseitigen Schreiben v. 16. September von den Lazareth-Kommissionen einzureichenden Uebersichten der in jedem einzelnen Lazarethe im Laufe des Jahres 1858 verpflegten Personen nach einem gleichmässigen Schema angefertigt werden, so übersende Ew. Hochwohlgeboren ich ein zu dem Zweck entworfenes Schema mit dem Ersuchen, solches bei den betreffenden Lazareth-Kommissionen Behufs Anfertigung der qu. Uebersichten nach demselben cirkuliren zu lassen. Dieses Schema lautet:

1. Nro. — 2. Armeekorps. — 3. Bezeichnung, a) der Garnison, b) des Lazareths. — 4. Gesammtzahl der im Jahre 18.. darin verpflegten Kranken. — 5. Angabe der Verpflegungstage nach vollen Tagen gerechnet. — 6. Bemerkungen.

Im 1. Armeekorps werden diese Angaben nicht nur für das letztverflossene Jahr, sondern für die seit der vorigen Berichterstattung verflossenen 3 Jahre gemacht.

9. Specielle Pflichten der einzelnen Mitglieder derselben.

a) Des militärischen Mitgliedes.

§. 66. Die speciellen Pflichten des militärischen Mitgliedes ergeben sich aus den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen, und beziehen sich zunächst auf den militärischen Theil, nämlich auf das Kommando über die Kranken, die allgemeine Fürsorge für die Aufbewahrung der Waffen, Bekleidungsstücke und Geräthe der im Lazareth befindlichen kranken Mannschaften, (insbesondere ist dahin zu sehen, dass die in gutem Zustande in das Lazareth mitgebrachten Waffen und Munitions-Gegenstände in einem geeigneten, der Conservation nicht nachtheiligen Lokale aufbewahrt werden. Befinden sich die Waffen etc., wenn sie in das Lazareth gelangen, nicht in gutem Zustande, so ist davon dem Truppentheile, event. der Kommandantur zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen), ferner auf die eigentliche innere Polizei, den bestimmten Antheil an dem Rech-

nungswesen, die Mitverwahrung der Kasse und die Führung der Korrespondenz, soweit selbige sein Ressort berührt.

§. 67. Ausserdem fällt in denjenigen Lazarethen, wo ein Inspektor nicht angestellt ist, dem militärischen Mitgliede auch der ganze administrative und ökonomische Theil der Verwaltung anheim, über welchen diesem Mitgliede entgegengesetzten Falls nur die Mitaufsicht und resp. Mitverantwortlichkeit verbleibt.

Zusatz. (Allerh. Kab.-Ord. vom 27. Mai 1853.) Zur Förderung der Handhabung der Disciplin in den Garnison-Lazarethen bestimme Ich nach Ihrem Antrage, dass die militärischen Mitglieder der für diese Lazarethe bestehenden Kommissionen über die als Kranke aufgenommenen und sämmtliche zur Verrichtung dienstlicher Funktionen in denselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef, auszuüben haben. (Erl. des Allgem. Kriegs-Depart. vom 26. März 1862.)

b) Des ärztlichen Mitgliedes.

§§. 68—71. (S. Theil II., Kap. II. Mitgliedschaft der Lazareth-Kommission.)

c) Des ökonomischen Mitgliedes (Lazareth- resp. Ober-Lazareth-Inspektors).

§. 72. Die Verwaltung der Oekonomie und allgemeinen Polizei, die gesammte Buch-, Rechnungs- und Listenführung und die Besorgung aller in diese Geschäfte einschlagenden schriftlichen Arbeiten sind die Pflichten des Inspektors resp. Ober-Inspektors, bei deren Ausübung derselbe durch das Oekonomie-Unterpersonal, das speciell an seine Befehle gewiesen ist, unterstützt wird. Hiernach liegen dem ökonomischen Mitgliede der Lazareth-Kommission folgende Pflichten ob:

1) die Aufsicht über die Gebäude und Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit, sowie die Sorge für Sicherheit sowohl in denselben, als auch in den dazu gehörigen Umgebungen derselben;

2) die Aufsicht über das Lazarethgeräth, Reinhaltung und Instandhaltung desselben, die Kontrole über dessen zweckgemässe Anwendung und Verhütung des Missbrauchs desselben;

3) der Ankauf der Consumtibilien, soweit ihm solcher überlassen ist, und wobei auf gute Beschaffenheit der Waaren und Billigkeit der Preise zu rücksichtigen bleibt; ferner die Abnahme derselben bei kontrahirten Lieferungen, mit strenger Festhaltung der Kontrakts-Stipulationen, sowie endlich sichere und gute Aufbewahrung und bestimmungsmässige Verwendung derselben;

4) die Führung sämmtlicher Bücher mit derjenigen Ordnung und Klarheit, dass der Abschluss derselben in jedem Augenblicke erfolgen kann, ohne irgend eine Missstimmung zu erzeugen;

5) die Legung der Rechnungen und sonstigen Liquidationen, sowie die Erledigung der von den Revisions-Behörden dagegen etwa aufgestellten Notaten;

6) die Führung der Registratur und des Geschäfts-Journals;

7) strenge Kontrole über das Oekonomie-Unterpersonal, Ertheilung von Rügen für kleinere Vergehen desselben, Namhaftmachung der grösseren in den Konferenzen der Lazareth-Kommission und eventuelle Beantragung der Entfernung nicht geeigneter Individuen aus dem Dienste;

8) in Bezug auf die Kassenführung hat der Inspektor resp. Ober-Inspektor, als Mitglied der solidarisch verantwortlichen Lazareth-Kommission, im Speciellen die Pflichten des Rendanten, und diese sind von ihm nach Massgabe der in den §§. 409 et seq. enthaltenen Bestimmungen wahrzunehmen.

§. 73. Um in der Geschäftsführung sich vor Missgriffen möglichst zu bewahren, ist es seine Pflicht, sowohl mit den allgemeinen Landesgesetzen über Kassen- und Polizei-Verwaltung, soweit sie auf sein Dienstverhältniss Anwendung finden, als insbesondere auch mit den diesfälligen Instruktionen der oberen Verwaltungs-Behörden, und in Bezug auf polizeiliche Gegenstände auch mit den Anordnungen der Ortsbehörde sich bekannt zu machen. Etwaige Zweifel über den Sinn oder die Anwendung der Instruktionen etc. hat der Inspektor in den Konferenzen der Lazareth-Kommission zur Sprache zu bringen und dafür zu sorgen, dass, wenn die Entscheidung daselbst nicht erlangt wird, solche betreffenden Orts ohne Verzug eingeholt werde.

§. 74. Insbesondere ist es Pflicht des Lazareth-Inspektors, in dem Falle, wenn die bei gegenseitiger Berathung der Kommissions-Mitglieder über einen Gegenstand von ihm angegebenen Gründe zur Aufrechterhaltung des ökonomischen oder administrativen Interesses bei der Lazareth-Kommission kein Gehör finden, oder wenn überhaupt Beschlüsse der Kommission diesen Interessen zu nahe treten, davon sofort persönlich Anzeige an die Intendantur zu machen, woraus denn auch folgt, dass er bei etwaiger Verletzung der ihm obliegenden speciellen Pflichten sich nicht auf die übrigen Kommissions-Mitglieder berufen darf, sondern wegen vollständiger Erfüllung dieser Pflichten seiner vorgesetzten Behörde persönlich verantwortlich bleibt.

10. Pflichten der bei grösseren Garnison-Lazarethen angestellten Inspektoren, welche nicht Mitglied der Lazareth-Kommission sind.

§. 75. Bei denjenigen grösseren Lazarethen, wo die ökonomischen Geschäfte wegen ihres zu bedeutenden Umfanges durch den als Mitglied der Lazareth-Kommission fungirenden Inspektor resp. Ober-Inspektor allein nicht bestritten werden können, erfolgt die Anstellung noch eines Lazareth-Inspektors. (cfr. §§. 509 et seq.)

§. 76. Dieser ist Unter-Beamte der Lazareth-Kommission und hauptsächlich als Gehülfe des Ober-Lazareth-Inspektors zu betrachten, welcher letztere auch sein nächster Vorgesetzte ist. Der Lazareth-Inspektor führt nächst dem Ober-Inspektor vornämlich die Aufsicht und Kontrole über die Wärter, Köchinnen und Waschfrauen, die seinen Anweisungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten haben. Er sorgt für Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenstuben und den betreffenden Oekonomiegelassen, für gehörige Wartung der Kranken, sowie für stets zeitgemässe Verrichtung aller Geschäfte durch die Wärter etc., hat immer die Schonung des Lazarethgeräths und überhaupt eine entsprechende Oekonomie im Auge, er führt mit Genauigkeit und Ordnung diejenigen Listen und Bücher, deren Führung die Lazareth-Kommission oder der Ober-Inspektor ihm überträgt, und hat seinen Dienst nach der sub A beigefügten Instruktion, nach den auf letztere sich gründenden Anordnungen der Lazareth-Kommission und den Anweisungen des Ober-Inspektors treu und folgsam zu erfüllen.

§. 77. In Krankheits-, Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Ober-Inspektors hat der Lazareth-Inspektor dessen Geschäfte nach den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen zu versehen.

Zusatz. Aus der Beilage A sollen hier nur folgende §§. der Instruktion eine Stelle finden:

§. 8. Wenn nach den Anordnungen der ärztlichen Oberen, bei einem oder einigen Schwerkranken ein eigener Wärter bleiben soll, so lassen die Inspektoren diesen von Zeit zu Zeit ablösen, damit er nicht durch einen zu schweren Dienst zur Pflege jener Leidenden unfähig gemacht werde.

§. 11. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die Strohsäcke so oft, als es erforderlich ist, mit frischem Stroh gefüllt werden.

§. 12. Sie sorgen ebenfalls dafür, dass je alle 4 Wochen, oder, so oft es erforderlich ist, die Wechselung der Wäsche und des sonstigen Zubehörs der Lagerstätten der Kranken erfolge. Reine Hemden und Handtücher erhalten die Kanken alle 8 Tage, nach Umständen auch öfter.

§. 13. Auch die Sorge dafür, dass die Wäschereinigung stets zu rechter Zeit stattfinde und die schadhaften Stücke gleich ausgebessert werden, gehört zu deren Obliegenheiten.

§. 14. Ganz besondere Aufmerksamkeit haben die Lazareth-Inspektoren darauf zu verwenden, dass in den Krankenzimmern stets eine reine und gesunde Luft vorhanden sei. Zu diesem Zwecke müssen die Zimmer möglichst oft, je nachdem es die Witterung und der Zustand der Kranken gestatten, durch Oeffnen der Fenster gelüftet und Alles daraus entfernt werden, was die Luft verderben oder einen ungesunden Geruch verbreiten könnte. Steckbecken und Nachttöpfe müssen daher, jedesmal nach gemachtem Gebrauche, durch die Krankenwärter sogleich gereinigt werden.

§. 15. Sie haben auf die grösste Reinlichkeit in den Zimmern, auf den Fluren, Treppen und Gängen, ebenso auf den Hofräumen der Lazarethe zu halten, auch aus den Umgebungen der letzteren Alles zu entfernen, was einen üblen Gernch verbreiten, oder der Reinheit der Luft schaden könnte. Auch sind dieselben verpflichtet, darauf alle Sorgfalt, und deshalb die nöthigen Mittel anzuwenden, dass alles Ungeziefer aus den Krankenzimmern vertilgt werde. Grösstmöglichste Reinlichkeit in jeder Beziehung führt hierbei am sichersten zum Ziel. Nicht minder muss die Abhaltung und Entfernung der Fliegen und Mücken aus den Krankenzimmern Gegenstand der besonderen Sorgfalt der Lazareth-Inspektoren sein, da diese Insekten den Kranken lästig werden und sie in ihrer Ruhe stören.

§. 16. Sie lassen in den Krankenzimmern den erforderlichen Grad von Wärme nach den Anordnungen der ärztlichen Oberen unterhalten; sie beugen durch entsprechende Anweisung des Wärterpersonals und durch sorgfältige Aufsicht jeder Gefahr vor, welche bei der Feuerung entstehen könnte, und sind namentlich auch dafür verantwortlich, dass sowohl bei den Ofenöffnungen, als auch bei den Feuerheerden in den Küchen kein Vorrath an Brennmaterial niedergelegt werde. Sie sorgen ferner dafür, dass nach geschehener Heizung die Ofenthüren gehörig verschlossen, dass kein Holz auf die Oefen zum Trocknen gelegt, die Ofenröhren und Schornsteine rechtzeitig und vollständig gereinigt, Beschädigungen der Oefen sorgfältig vermieden, und die nöthigen Reparaturen sogleich bewirkt werden. Dass übrigens mit Feuer und Licht behutsam umgegangen werde, muss ebenfalls Gegenstand ihrer steten Sorgfalt und Aufmerksamkeit sein.

§. 18. Wenn sie mit der Beaufsichtigung der Austheilung der Speisen und Getränke an die Kranken beauftragt werden, haben sie darauf zu sehen, dass die Portionen nach den Vermerken auf den Kopftafeln verabreicht werden, und dürfen nicht dulden, dass ein Kranker sich selbst etwas nehme. Gehen Kranke vor dem Essen ab, oder verzehren einzelne Kranke die aufgetragenen Portionen gar nicht, oder nur zum Theil, so werden die hiernach disponiblen Speisen in die Küche zurückgeliefert. Dass andere Kranke sich dieser Speisen bemächtigen, darf ebensowenig gestattet werden, als dass ein Kranker dem anderen Essen oder Brod überlasse oder gar verkaufe.

§. 19. Die Lazareth-Inspektoren haben darauf zu halten, dass die Kranken sich still und ruhig nach den Anordnungen der ärztlichen Oberen betragen. Sind die Kranken nicht folgsam, so haben jene dem Ober-Lazareth-Inspektor oder dem militärischen Mitgliede der Lazareth-Kommission davon Anzeige zu machen.

§. 20. Abends 9 Uhr visitiren sie die Stationen und sehen nach, ob jeder Kranke sich in seiner Stube befindet.

§. 22. Sie bewilligen keinem Fremden, ohne Vorwissen der Lazareth-Kommission, den Zutritt in die Krankenstuben, Wirthschaftskammern und Küchen, und haben überhaupt Niemandem, ohne Ansehen der Person, den Eintritt in das Lazareth zu gestatten, der nicht Dienst- oder Berufsgeschäfte in demselben hat, oder den Eintritt in der Absicht wünscht, einen Kranken zu besuchen, in welchem letzteren Falle der betreffende obere Militärarzt, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, der wachthabende Arzt mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Besuches zu entscheiden hat.

11. Pflichten der zu den kleineren Lazarethen, (bei deren Kommissionen ein ökonomisches Mitglied nicht vorhanden ist) als Rechnungsführer kommandirten Unterofficiere.

§. 78. Bei denjenigen Lazarethen, wo keine Inspektoren angestellt sind, sorgen die Lazareth-Kommissionen dafür, dass von der Garnison qualificirte Unterofficiere zu Rechnungsführern kommandirt werden. Die deshalb nöthigen Anträge sind bei dem Garnison-Chef zu machen.

§. 79. Die zur Wahrnehmung des Rechnungsführer-Dienstes in den Lazarethen zu kommandirenden Militärs müssen mit den Eigenthümlichkeiten einer Geschäftsführung dieser Art bekannt, mindestens aber doch im Stande sein, sich die zur Sache erforderliche Geschäftskenntniss bald anzueignen, daher eine informatorische Beschäftigung der betreffenden Individuen im Lazareth vor der Uebernahme der Rechnungsführer-Geschäfte als zweckmässig zu empfehlen ist. Die als Lazareth-Rechnungsführer kommandirten Unterofficiere etc. sind während der Dauer dieses Kommandos, soweit es irgend thunlich, zu anderweitigem Militärdienst nicht mit heranzuziehen. Mit den zum Lazareth-Rechnungsführerdienst kommandirten Individuen darf demnächst auch nur so selten als möglich gewechselt werden. Im Dienstinteresse liegt es, dass selbst bei eintretendem Garnisonwechsel das von dem abrückenden Truppentheil zum Lazareth als Rechnungsführer kommandirte Individuum, sofern dasselbe irgend entbehrlich ist, in diesem Verhältniss belassen bleibe. Letzteres muss mindestens aber so lange geschehen, bis der neu einrückende Truppentheil ein qualificirtes Subjekt kommandirt und dieses sich mit dem Dienst gehörig vertraut gemacht hat.

§. 80. Die Lazareth-Rechnungsführer haben die Geschäfte der Inspektoren wahrzunehmen, und daher auch die Aufsicht über die Wärter, Köchinnen, Waschfrauen und das Lazarethgeräth zu führen. Sie sind jedoch nicht Mitglieder der Lazareth-Kommissionen, haben vielmehr ihren Dienst nach den Anordnungen und unter der Verantwortlichkeit der letzteren und insbesondere des militärischen Mitgliedes gegen eine ihnen unter Belassung der Militär-Kompetenzen aus dem Krankenpflege-Fonds zu gewährende Zulage zu versehen. Vergünstigungsweise kann denselben auch, wenn sie es wünschen, das Frühstück, Mittag- und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarethe gegen Entrichtung des nach §. 345 auf 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages verabreicht werden.

§. 81. Die Verwendung der ihnen von den Lazareth-Kommissionen Behufs Bestreitung kleiner Ausgaben aus der Lazarethkasse geleisteten Vorschüsse haben sie stets gehörig nachzuweisen, auch über die Verwaltung der Inventarien und Materialien nach den gegebenen Vorschriften Buch zu führen und das Listen- und Rechnungswesen stets kurrent zu erhalten. Wenngleich dieselben für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten einzustehen haben, so fällt indessen doch die Verantwortlichkeit für den ganzen administrativen und ökonomischen Theil der Verwaltung dem militärischen Mitgliede der Lazareth-Kommission anheim. (cfr. §. 67.) Kaution haben die Lazareth-Rechnungsführer nicht zu bestellen.

12. Wegen des Bedarfs an Krankenwärtern und sonstigem Unterpersonal, sowie über die Pflichten derselben.

a) Krankenwärter (cfr. Kapitel VII., Militär-Krankenwärter.) §. 82. Die Krankenwärter, welche in vorkommenden Fällen auch Botendienste zu verrichten verpflichtet sind, dürfen zu Privatdienstleistungen für die Mitglieder der Lazareth-Kommissionen und für die sonstigen Beamten, Rechnungsführer und wachthabenden Aerzte im Lazareth nicht gebraucht werden. Der Bedarf an solchen richtet sich nach der Zahl der in letzterem unterzubringenden Kranken, und wird hiernach, sowie nach Massgabe der hinsichtlich des Bedürfnisses gemachten Erfahrungen, die Zahl der für jedes Lazareth erforderlichen Krankenwärter von den Lazareth-Kommissionen bei den Intendanturen in Vorschlag gebracht und von diesen festgesetzt.

§. 83. In der Regel wird auf höchstens 25 Kranke je ein Wärter gerechnet, was jedoch nicht ausschliesst, dass in einzelnen Fällen, sofern es nach dem Ermessen des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Kommission erforderlich ist, noch eine temporäre Aushülfe beschafft werden darf. Insbesondere ist dann, wenn vorübergehend die Zahl der Kranken über den gewöhnlichen Stand hinaus sich so vermehrt, dass das vorhandene Wärter- und sonstige Unterpersonal zur gehörigen Wahrnehmung des Dienstes nicht ausreicht, unbedenklich von den Intendanturen die nöthige Hülfe zu bewilligen. — Es muss der richtigen Beurtheilung und dem Pflichtgefühle der Lazareth-Kommissionen und Intendanturen vertraut werden, dass sie ebensowenig die gute Pflege der Kranken ausser Augen lassen, als die Belastung der Staatskasse durch entbehrliche Wärter dulden werden.

§. 84. Es liegt zwar im Interesse des Krankendienstes, die Wärter so wenig als möglich ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich der Krankenwartung, durch die ihnen neben dieser bisher obgelegenen anderweiten Arbeiten, als Heizen der Oefen, Zutragen des Brennmaterials, Reinigen der Flure und Treppen, des Hofes etc. zu entziehen. Zu diesen Arbeiten in den kleineren Lazarethen noch besondere Personen anzunehmen, würde aber die ohnehin schon sehr hohen Krankenpflege-Kosten noch mehr steigern, was bei den beschränkten Mitteln vermieden werden muss. Dazu zu schreiten, scheint aber auch nicht nöthig, indem in den kleinen und mittleren Lazarethen, wo der Krankenstand in der Regel ein niedriger ist, die Wärter jenen Verrichtungen sich, unbeschadet der Krankenwartung, werden mit unterziehen können. In den grösseren Lazarethen dagegen, und zwar in denjenigen, welche zur Aufnahme von mehr als 50 Kranken eingerichtet sind, können für den Dienst ausser den Stationen, also für die oben angedeuteten Hausarbeiten, besondere Personen (sogenannte Hausknechte) angenommen werden, wobei das wirkliche Bedürfniss massgebend ist.

§. 85. Die Krankenwärter, wegen deren Annahme, Löhnung etc. das Erforderliche sub §§. 551 et seqq. bestimmt ist, verrichten ihren Dienst nach der sub B. beigefügten Instruktion, von welcher jeder derselben auf die Dauer seiner Beschäftigung ein Exemplar ausgehändigt erhält. Ob und in welchen grösseren Lazarethen etwa auch noch die Annahme eines Ober-Krankenwärters erfolgen soll, wird vom Militär-Oekonomie-Departement besonders bestimmt. Für die Ober-Krankenwärter gilt ebenfalls die vorgedachte Instruktion, jedoch hat wegen der ihnen speciell zu übertragenden Funktionen die betreffende Lazareth-Kommission mit zuvor eingeholter Zustimmung der Intendantur das Erforderliche anzuordnen. Den für die grösseren Lazarethe angenommenen Hausknechten ertheilen die

Lazareth-Kommissionen die specielle Anweisung hinsichtlich der ihnen obliegenden Verrichtungen.

Zusatz. Aus der erwähnten Instruktion soll hier nur Einzelnes Platz finden; im Uebrigen muss auf das Reglement selbst verwiesen werden, das jedem Arzte sowohl im Lazareth, als beim Truppentheil zugängig ist. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. Januar 1826, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. April 1826 ad 7.)

§. 3. Zur Lazareth-Kommission stehen die Wärter in demselben Verhältniss, wie das Gesinde zur Herrschaft.

§. 4. In Beziehung auf Pflege und Wartung der Kranken sind der vorstehende obere Militär- und der wachthabende Arzt die Vorgesetzten der Wärter.

§. 16. Um in eigenen Angelegenheiten auszugehen, bedürfen die Wärter der Erlaubniss des wachthabenden Arztes und des Lazareth-Inspektors oder dessen Stellvertreters.

§. 17. In Bezug auf die eigentliche Krankenpflege und Wartung haben die Krankenwärter folgende Pflichten:

§. 18. Alle Morgen muss von ihnen frisches Wasser zum Waschen für die Kranken geholt werden.

§. 19. Denjenigen Kranken, die sich selbst nicht helfen können, müssen sie des Morgens das Gesicht und die Hände (und zu jeder Zeit, wenn es nöthig ist, alle übrigen beschmutzten Theile des Körpers) waschen und gehörig abtrocknen, und ist dabei auf die Verordnung des Arztes, ob das Waschen mit kaltem oder lauwarmem Wasser geschehen solle, sowie auf sorgfältige Schonung etwaiger Wunden, Geschwüre und sonst schmerzhafter Theile des Körpers der Patienten zu achten. Hiernächst sind solchen Kranken auch täglich die Haare zu kämmen. Es muss überhaupt denselben Seitens der Krankenwärter mit dem besten Willen und ohne den geringsten Eigennutz jede Hülfe geleistet werden, die zu deren Erleichterung und ihrem Wohlsein beitragen kann.

§. 20. Bei denjenigen Kranken aber, die sich selbst helfen können, ist darauf zu sehen, dass sie auf ihren Körper dieselbe Sorgfalt verwenden, welche den Krankenwärtern hinsichtlich der Schwerkranken vorstehend vorgeschrieben ist.

§. 21. Für diejenigen Kranken, welche so schwach sind, dass sie sich ihre Lagerstellen nicht selbst machen können, übernehmen die Krankenwärter dieses Geschäft. Damit aber hieraus kein Missbrauch entstehe, und Kranke, welche kräftig genug sind, um ihre Lagerstellen selbst zu machen, sich dieser Verrichtung nicht entziehen, entscheidet der wachthabende Arzt, ob diese, oder die Krankenwärter solches zu thun verpflichtet sind. Die Lagerstellen müssen übrigens, sobald die Kranken aufgestanden sind, gemacht werden. Während der Heizperiode ist damit so lange anzustehen, bis die Stube gehörig erwärmt ist. (Der Bettbezug wird, sobald das Bett gemacht ist, halb in der Länge zusammengelegt, um das Bett, die Reinheit des Lakens etc. leicht übersehen zu können.)

§. 22. Die Krankenwärter haben dafür zu sorgen, dass die Bett- und Leibwäsche der Kranken zu rechter Zeit gewechselt werde. Ferner haben sie denjenigen Kranken, die sich oft verunreinigen, ein Wachstuch unterzulegen; es müssen solche Kranke aber wo möglich gleich nach jeder Verunreinigung wieder gereinigt werden, und ist selbst ihr Lager oder deren Bettwäsche zu wechseln, falls die Verunreinigung sich auch hierauf erstreckt haben sollte.

§. 23. Sie haben auch besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob ein Kranker sich etwa durchliegt. Wird dies von ihnen wahrgenommen, so müssen sie sofort dem wachthabenden Arzte davon Anzeige machen.

§. 24. Das Essen für die Kranken wird ihnen im Beisein des Ober-Inspektors, oder des Inspektors, oder sonst einer mit der Beaufsichtigung beauftragten Person übergeben. Sobald dies geschehen ist, muss von dem Wärter jedem Kranken seine Portion vorgesetzt werden. Schläft aber einer oder der andere Kranke, so ist derselbe deshalb nicht ohne Einwilligung des wachthabenden Arztes zu wecken, vielmehr sein Erwachen abzuwarten, und sind ihm alsdann die Speisen zu reichen, die bis dahin warm gehalten werden müssen. Wenn der Kranke zu schwach ist, die Speisen selbst zum Munde zu führen, so sind ihm solche vom Wärter einzugeben.

§. 25. Wenn schwache Kranke ihre Portionen nicht gleich aufessen, so müssen die Krankenwärter sie öfter und liebreich befragen, ob sie noch etwas davon geniessen wollen, und erst nach Verlauf von einer Stunde dürfen dieselben mit Genehmigung des wachthabenden Arztes die übrig gebliebenen Speisen abtragen.

§. 26. Die Wärter haben darauf zu sehen, dass kein Kranker seine Portion an andere vertausche, abgebe oder gar verkaufe. Alles übrig gebliebene Essen müssen sie vielmehr in die Kochküche zurückliefern.

§. 27. Die Krankenwärter dürfen sich nicht erlauben, von den für die Kranken bestimmten Speisen und Getränken selbst etwas zu geniessen, oder auf irgend eine Weise die gegebenen Portionen zu verkürzen, die Qualität der Lebensmittel zu verringern, und dadurch die ihrer Fürsorge anvertrauten Kranken zu beeinträchtigen. Vorkommenden Falls würden sie nicht allein sofortige Dienstentlassung, sondern auch die gesetzliche Strafe der Veruntreuung zu gewärtigen haben.

§. 28. Sie dürfen auch nicht zugeben, dass irgend ein Fremder den Kranken Speisen oder Getränke zuführe; noch weniger aber dürfen sie, ebenfalls bei Strafe sofortiger Entlassung, für die Kranken Brod, Branntwein oder andere Lebensmittel und Getränke ankaufen, oder ihnen solche zustecken. Sie haben überhaupt auch, ohne Genehmigung des vorstehenden Arztes, keinem Fremden den Zutritt in die Krankenstuben zu gestatten.

§. 29. Ob und inwieweit sie ihr Augenmerk noch darauf richten sollen, dass die Kranken die Arzneien regelmässig einnehmen, wird von dem wachthabenden Arzte bestimmt.

§. 30. Thee, Umschläge u. dergl. bereiten sie nach der Verordnung der Aerzte. Auch tragen sie, oder da, wo Hausknechte vorhanden sind, diese das Wasser zu den Bädern, die den Kranken in vorkommenden Fällen auf den Stationen selbst verabreicht werden, heran.

§. 31. Sie müssen mit den Kranken Geduld haben, in allen billigen Dingen nachgiebig sein, ihnen mit Sanftmuth begegnen, und die unruhigen Kranken durch liebreiches Zureden zu einem guten Verhalten bewegen. Auch müssen sie selbst sich in den Stationen still und ruhig betragen und dafür sorgen, dass der Schlaf der Kranken so wenig als nur irgend möglich gestört werde. Ruhestörer, die auf ihre Ermahnungen nicht achten, zeigen sie dem Ober-Inspektor, oder dem Inspektor und dem betreffenden wachthabenden Arzte an.

§. 32. Bei gefährlich Kranken, welche der wachthabende Arzt als solche zu bezeichnen hat, übernehmen die Wärter auch die Nachtwachen ohne besondere Vergütung, und lösen sich in diesem Dienste nach der Bestimmung des Ober-Inspektors und der näheren Anweisung des Inspektors ab. Besondere Aufmerksamkeit der Wärter wird bei solchen Kranken erfordert, welche, wie z. B. Nervenfieberkranke im Fieber-Delirium, zu Handlungen geneigt sind, die ihren Krankheitszustand verschlimmern oder selbst ihr Leben gefährden können, und sind die Wärter, denen solche zur Wartung und Bewachung übergeben sind, für die nachtheiligen Folgen verantwortlich, welche etwa durch mangelhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten entstehen möchten.

§. 33. Verlangt ein Kranker den Geistlichen seiner Konfession, so muss der Wärter dies ohne Verzug anzeigen.

§. 34. Die Krankenwärter müssen sich auch der Sterbenden besonders annehmen und ihnen die letzten Stunden des Lebens möglichst erleichtern.

§. 35. Sobald sie bemerken, dass ein Kranker im Sterben ist, oder ihn eine Ohnmacht, oder ein anderer bedenklicher Zufall anwandelt, rufen sie augenblicklich den wachthabenden Arzt herbei.

§. 36. Um den Anblick eines Sterbenden anderen, in derselben Stube befindlichen Kranken zu entziehen, haben die Krankenwärter um das Bett desselben einen Schirm zu setzen.

§. 37. Die Todten haben sie mit der ganzen Lagerstelle aus dem Krankenzimmer zu tragen, sobald der betreffende obere oder der wachthabende Arzt die Wegschaffung anordnet.

§. 38. Alles, was der Verstorbene bei sich hatte und hinterlässt, muss gleich nach dessen Tode von dem Lazareth-Inspektor, wo aber ein solcher nicht angestellt ist, von dem Lazareth-Rechnungsführer in Empfang genommen werden, der davon ein genaues Verzeichniss anzufertigen hat. Jede Veruntreuung an solchen Nachlasssachen, die sich Krankenwärter etwa zu Schulden kommen lassen sollten, und wäre der Gegenstand auch nur ganz unbedeutend, würde die Bestrafung eines verübten Diebstahls nach sich ziehen.

§. 39. Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste untersagt, von den Kranken Geschenke an Geld oder Sachen anzunehmen; am allerwenigsten aber dürfen sie sich beikommen lassen, von Schwerkranken oder Sterbenden Geschenke von ihrem Eigenthum zu verlangen. Sollte ein solcher Fall dennoch vorkommen, so muss der Krankenwärter nicht allein das Empfangene wieder zurückgeben, sondern es wird derselbe ausserdem unnachsichtlich seines Dienstes entlassen.

b) Lazareth-Köchinnen. §. 86. Jedes Lazareth erhält eine Köchin; es kann jedoch in sehr grossen Lazarethen, wenn es unbedingt erforderlich ist, ausserdem noch eine Gehülfin für dieselbe angenommen werden. Die Annahme einer solchen Gehülfin wird indessen in der Regel erst dann erfolgen dürfen, wenn der Krankenstand die Zahl von 200 übersteigt.

c) Waschfrauen. §. 87. Die Zahl der anzunehmenden Waschfrauen ist lediglich von dem Umfange des Lazareths und dem davon resultirenden Wäschebedarf abhängig.

§. 88. Sowohl die Larareth-Köchinnen, als auch die Waschfrauen erhalten die nöthigen Anweisungen wegen ihrer Verrichtungen und Obliegenheiten von den Lazareth-Kommissionen, und haben die Anordnungen derselben, oder ihrer damit Beauftragten pünktlich zu befolgen.

13. Dienstliches Verhältniss der oberen Militär-Aerzte der Garnison zu den Lazarethen. — Pflichten derselben in dieser Beziehung. (S. Kapitel II. Dienst der Ober-Militär-Aerzte.) §§. 89 bis 97.

14. Persönliches und Dienst-Verhältniss der zu den Garnison-Lazarethen kommandirten Assistenz- und Unter-Aerzte. §§. 98 bis 101. (S. Kapitel III. Lazareth-Wachtdienst.)

15. Ueber die Funktionen der zur polizeilichen Aufsicht in die grösseren Garnison-Lazarethe kommandirten Unterofficiere.

§. 102. Zur polizeilichen Aufsicht in den grösseren Garnison-Lazarethen werden dazu geeignete Unterofficiere der Garnison kommandirt. Die Zahl derselben hängt von dem Umfange der Lazarethe ab; mehr als zwei Unterofficiere dürfen jedoch zu diesem Behuf in ein Lazareth nicht kommandirt werden. — Die diesfälligen Anträge machen die Lazareth-Kommissionen bei dem Kommandanten oder Garnison-Chef.

§. 103. Zu den Funktionen eines solchen, die polizeiliche Aufsicht führenden Unterofficiers gehört, dass derselbe von dem ihm möglichst nahe am Eingange des Lazareths anzuweisenden Zimmer aus die Eingehenden kontrolire, verdächtigen und solchen Personen, die sich über den Zweck des Lazarethbesuchs nicht ausweisen können, den Eintritt versage; ferner, dass er auf Ruhe und Ordnung sehe, überhaupt die Lazareth-Kommission, und namentlich das militärische Mitglied derselben bei Ausübung der Hauspolizei unterstütze.

§. 104. Damit aber der mit der Kommandirung dieser Unterofficiere beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werde, also, damit die Kommandirten den ihnen angewiesenen Wirkungskreis gehörig kennen lernen und demnächst danach handeln, ist es zweckmässig, in dem qu. Kommando nicht zu oft einen Wechsel eintreten zu lassen, sowie es andererseits wiederum im dienstlichen, sowie im militärischen Interesse nicht angemessen erscheint, ein und dasselbe Individuum zu lange in diesem Kommando-Verhältnisse zu belassen. Dem beiderseitigen Interesse wird es daher entsprechend sein, wenn alle 3 Monate mit den Kommandirten gewechselt wird.

§. 105. Der Genuss einer Zulage ist mit einem solchen Kommando nicht verbunden. Den kommandirten Unterofficieren kann aber, wenn sie es wünschen, vergünstigungsweise das Frühstück, Mittag- und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarethe, gegen Entrichtung des nach §. 345 auf 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages verabreicht werden.

§. 106. Nur dann kann solchen Unterofficieren vorübergehend auf Antrag der Intendantur eine vom Militär-Oekonomie-Departement festzusetzende Zulage gewährt werden, wenn ihnen in vorkommenden Fällen der Dienst eines Inspektors zeitweilig übertragen wird, und die Sicherstellung dieses Dienstes auf andere Weise nicht möglich war.

II. Einwirkung des Militärs auf die Lazarethe.

A. Verhältniss der Lazareth-Kommissionen zu den Kommandanten, Garnison-Chefs und Truppen-Kommandeuren. (Die ursprüngliche Fassung dieses Abschnitts ist durch den kriegsministeriellen Erlass vom 15. Mai 1861 abgeändert, welcher, wie folgt, lautet):

§. 107. Die Lazareth-Kommissionen sind in Hinsicht ihrer administrativen und sanitätspolizeilichen Wirksamkeit den betreffenden Provincial-Autoritäten, der Intendantur und dem Korps-General-Arzt direkt untergeben.

§. 108. Den Kommandanten und Garnison-Chefs steht jedoch in militärpolizeilicher Beziehung, insbesondere zur Erhaltung der Ordnung unter den kranken Mannschaften, sowie hinsichtlich der Fürsorge, dass den letzteren dasjenige gewährt werde, worauf sie Anspruch haben, eine kontrolirende Einwirkung auf die Lazareth-Administration und die Krankenpflege zu.

§. 109. Die Lazareth-Kommissionen sind demnach verpflichtet, Anforderungen und Requisitionen der Kommandanten resp. Garnison-Chefs diejenige Folge zu geben, welche mit den allgemeinen und besonderen Verordnungen und Bestimmungen, und den Aufträgen ihrer vorgesetzten Behörden vereinbar ist. Die Lazareth-Kommissionen haben daher den Kommandanten resp. Garnison-Chefs nach deren Erfordern mündlich oder schriftlich jede verlangte Auskunft zu ertheilen und überhaupt ihrer Verwaltung diejenige Uebereinstimmung mit den militärischen Anordnungen und diejenige Anschliessung an die Militär-Autorität des Garnison-Orts zu geben, welche in den Bestimmungen begründet ist.

§. 110. Insbesondere haben sich die militärischen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen als beständige Repräsentanten der Garnison, welche für das Wohl und Gedeihen der Kranken derselben ressortmässig zu wirken haben, zu betrachten und darüber als ein Kommando an den Kommandanten oder Garnison-Chef resp. den Truppen-Kommandeur, welchen auch die Disciplinargewalt über die Kranken und die in die Lazarethe kommandirten Militärs zusteht, und denen sie, wo ihre Autorität nicht ausreicht, in dieser Beziehung das weitere Einschreiten überlassen müssen, in dienstgemässer Form Meldung zu machen.

§. 111. Den Kommandanten und Garnison-Chefs steht ferner zu, sich Rapporte über den Krankenstand der Garnison von den Lazareth-Kommissionen vorlegen zu lassen, wozu das sub E beiliegende Schema anzuwenden ist.

(Dieses Schema hat folgende Rubriken: Rapport von der Krankenzahl im Königlichen Garnison-Lazareth zu am . . . ten 18 . . 1. Laufende Nummer, 2. Bezeichnung der Truppentheile, 3. Vorgesetzte Aerzte, 4. Bestand am 18 . ., 5. Zugang am 18 . ., 6. Summe des Bestandes und Zuganges, 7. Abgang durch a) Heilung, b) Tod, c) Invalidität, d) Dienstuntauglichkeit, e) Summe des Abgangs, 8. Bleibt Bestand am 18 . ., 9. Krankheitsformen: a) Innere, b) Aeussere, c) Augenkranke, d) Pockenkranke, e) Wechselfieber u. s. w.)

§. 112. Den Truppenbefehlshabern bleibt dagegen überlassen, sich durch Meldungen oder Rapporte des oberen Militär-Arztes des betreffenden Truppentheils die sie angehenden Nachrichten zu verschaffen.

§. 113. In Friedens- und gewöhnlichen Zuständen wird sich im Uebrigen die Einwirkung der Kommandanten und Garnison-Chefs auf die Lazareth-Administration in der Regel darauf beschränken, dass dieselben die bei persönlichen Besuchen des Lazareths oder sonst etwa wahrgenommenen Mängel, welche die Lazareth-Kommissionen auf diesfällige Mittheilung abzustellen nicht in der Lage sein sollten, je nach dem Ressort, resp. bei der Intendantur oder dem Korps-General-Arzt zur Sprache bringen, und falls auch von hier aus keine Abhülfe erfolgt, die Entscheidung des Militär-Oekonomie-Departements des Kriegs-Ministeriums einholen.

§. 114. Wenn indess die Kommandanten resp. die Garnison-Chefs in aussergewöhnlichen Fällen, wo Gefahr im Verzuge oder dringende polizeiliche Veranlassung ist, welche es nicht gestattet, die Entscheidung der kompetenten Behörde abzuwarten, unter eigner Verantwortlichkeit Anordnungen treffen, welche die Lazareth-Administration berühren; so haben die Lazareth-Kommissionen zwar ihre etwaigen Bedenken gegen solche Anordnung aus den bestehenden Bestimmungen oder dem administrativen und sanitätlichen Standpunkte dem Kommandanten resp. Garnison-Chef vorzutragen, müssen aber, wenn letztere bei ihrer Anordnung verbleiben, unweigerlich Folge leisten. — Von dergleichen aussergewöhnlichen Fällen und danach getroffenen Anordnungen, die Seitens des Kommandanten resp. Garnison-Chefs allemal schriftlich zu ertheilen sind, haben die Lazareth-Kommissionen der vorgesetzten Intendantur sofort Meldung zu erstatten.

B. Besuch der Lazarethe durch höhere Truppen-Befehlshaber und durch die Kommandeure der Truppentheile.

Bemerkung. Sobald die Lazareth-Kommission vorher und zeitig genug davon Kenntniss erhält, dass ein höherer Truppenbefehlshaber das Lazareth besichtigen werde, müssen sämmtliche Mitglieder derselben zur bestimmten Zeit im Lazareth anwesend sein, sofern nicht etwa eins oder das andere durch andere dringende Dienstgeschäfte daran behindert sein sollte.

§. 115. Die Militär-Behörden sind ein bei der Verwaltung der Garnison-Lazarethe, und zwar wegen der darin untergebrachten Kranken, sehr wesentlich interessirter Theil, daher ebenso befugt, als verpflichtet, sich von jener in Kenntniss zu erhalten, und es tragen periodische und unvermuthete Besuche durch höhere Officiere, etwa bei Gelegenheit der Truppen-Musterungen, ebenso auch durch die Kommandeure der Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Eskadrons, zu denen die Kranken gehören, zu noch grösserem Gedeihen dieser Kranken-Anstalten wesentlich bei.

§. 116. Den nach Vorstehendem zum Besuch der Lazarethe befugten Personen steht zu, bei dieser Gelegenheit die Speisen zu kosten, die Krankenstuben durchzugehen, auch einzelne Kranke zu befragen, ob sie etwa zu klagen hätten. Sie können sich ferner davon überzeugen, ob und inwiefern die bestehenden Verordnungen befolgt werden, und ob überhaupt Ordnung im Lazarethe herrscht, weshalb sie sich zuvor mit den diesfälligen Bestimmungen bekannt zu machen haben, damit etwa vorkommende Klagen von ihnen richtig gewürdigt werden, und sie zugleich beurtheilen können, ob jene nicht etwa theilweise oder ganz der Reizbarkeit der Kranken, oder anderen Ursachen zuzuschreiben sein möchten. Eine weitere Ausdehnung darf jedoch solchen Besuchen nicht gegeben werden.

§. 117. Jeder Besuch und jeder dabei etwa bemerkte Mangel oder sonstige Uebelstand wird von dem Besuchenden in das Lazareth-Journal eingetragen. Ein solches eigens hierzu bestimmtes Buch muss in

jedem Lazarethe vorhanden sein. Dasselbe ist von den eingesetzten ordentlichen Revisionsbehörden bei jedesmaliger Revision des Lazareths einzusehen, und ist von ihnen darauf zu halten, dass etwaigen begründeten Erinnerungen, sofern es nicht inzwischen schon geschehen sein sollte, abgeholfen werde.

C. Ueber die Unzulässigkeit des Besuches der Lazarethe durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

§. 118. Anderweite Besuche in den Lazarethen, ausser von den dazu befugten Militärpersonen und den ordentlichen Revisionsbehörden der Provincial- und Central-Instanz sind nicht zulässig. — Da nach §. 13 der Verhaltungsbefehle für die Kranken in den Militär-Lazarethen der Besuch der Kranken nur mit ärztlicher Erlaubniss zulässig ist, so wird die Absicht, den Besuch im Lazareth befindlicher kranker Officiere durch deren Kameraden nicht durch lästige Anordnungen zu erschweren, am leichtesten dadurch erreicht werden, wenn der den kranken Officier behandelnde obere Militärarzt dem betreffenden Regiments-, Bataillons- etc. Kommandeur, sei es mündlich auf Parade, oder auf andere Weise, von dem Zustande des Patienten, und ob danach Besuche des letzteren zulässig sind oder nicht, Anzeige macht, damit der betreffende Kommandeur alsdann das Officier-Korps davon benachrichtigen kann. (Kriegsm.-Erl. v. 4. Sept. 1843, Cirkular an die Generalärzte v. 15 Sept. 1843.) — Von dem Verbot des Lazareth-Besuches sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen der Korps-Generalarzt oder andere obere Militärärzte, ohne dass es deshalb einer vorherigen Anzeige an den Kommandanten oder Garnisonchef oder an die Lazareth-Kommission bedarf, der ihnen zustehenden Befugniss gemäss, inländische Civilärzte bei ihren Besuchen in den Lazarethen zuziehen oder einführen, indem dies namentlich bei vorkommenden wichtigern und verwickeltern Krankheitsfällen, Behufs der wissenschaftlichen Berathung, von Nutzen sein und nur zum Besten der Militärkranken gereichen kann. Doch dürfen in Gegenwart solcher fremder Aerzte amtliche Anordnungen, Rügen etc. nicht ertheilt werden.

§. 119. Insbesondere dürfen Officiere und Beamte fremder Mächte nur auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kommandanten oder des obersten Militär-Befehlshabers des Ortes zur Besichtigung der Lazarethe zugelassen werden.

Anhang.

Besuche der Geistlichen bei den Kranken in den Lazarethen.

1. (Kriegsmin. Erl. v. 17. Januar 1853, Cirkular a. d. Generalärzte v, 22. Januar 1853.) „In Folge der Euer Hochwohlgeboren von dem Allg. Kr.-Depart. vorgelegten Eingabe des katholischen Feldprobstes M., in welcher derselbe darauf aufmerksam macht, dass die Geistlichen häufig keine Kenntniss davon erhalten, wenn im Lazareth befindliche erkrankte Soldaten in Lebensgefahr gerathen und daher öfters Fälle eintreten, dass dieselben ohne geistliche Vorbereitung sterben, beauftrage ich Sie, die in den Militär-Lazarethen fungirenden Militärärzte anzuweisen, dass sie nicht allein davon, wenn Erkrankte den Besuch eines Geistlichen wünschen, für die Benachrichtigung desselben Sorge tragen, sondern auch zu veranlassen haben, dass in allen Fällen, wo sich eine Gefahr für das Leben eines Kranken zeigt, wenn dieselbe auch noch nicht dringend ist, der betreffende (sowohl evangelische als katholische) Seelsorger hiervon in Kenntniss gesetzt wird."

2. (Cirkular a. d. Generalärzte v. 18. Februar 1853.) Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben unterm 13. Febr. 1853 mir mitgetheilt, dass der Antrag des katho-

lischen Feldprobstes M., „den Geistlichen das Besuchen der Kranken in den Lazarethen ohne Wissen und Zustimmung des mit der Beaufsichtigung beauftragten Arztes zu gestatten", abgelehnt worden sei, und zugleich mir befohlen, den Militärärzten die Weisung zu ertheilen, „von ihrer Befugniss und eventuellen Verpflichtung, zu dem Besuche des Geistlichen bei einem Kranken ihre Zustimmung zu versagen, nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wo es das leibliche Wohl des Letzteren oder sanitätspolizeiliche Rücksichten nothwendig erheischen, und hierbei mit Vorsicht Alles zu vermeiden, was zu begründeten Beschwerden der Geistlichen Veranlassung geben könnte". — Indem ich Euer etc. hiervon in Kenntniss setze, ersuche ich Sie zugleich ebenmässig, den sämmtlichen Militärärzten Ihres Geschäftsbereiches aufs Gemessenste anempfehlen zu wollen, dass sie die angeführte Weisung, hinsichtlich ihres Benehmens gegen die Geistlichen bei deren Krankenbesuchen in den Militär-Lazarethen, niemals ausser Augen setzen.

3. (Allerh. K.-O. v. 14. August 1856, Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 12. Sept. 1856 und des Allg. Kr.-Dep. v. 22. Sept 1856, Cirkular a. d. Generalärzte v. 26. Sept. 1856.) Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. J. und den Mir anderweit gehaltenen Vortrag will Ich zur Ergänzung der Vorschriften des §. 118 und der Beilage L. des von Mir genehmigten Reglements für die Friedens-Lazarethe der Armee vom 5. Juli 1852 Folgendes bestimmen: Zum Besuch von Kranken in den Militär-Lazarethen ist für Geistliche bei Ausübung ihres Berufes die in jenen Vorschriften erwähnte spezielle Zustimmung des du jour habenden Arztes nicht erforderlich; indess soll der Geistliche gehalten sein, bei seiner Ankunft in einem Lazareth dem Arzte von seinem Vorhaben Mittheilung zu machen. Der Arzt ist seinerseits verpflichtet, den Geistlichen erforderlichen Falls darauf aufmerksam zu machen, wenn in den betreffenden Zimmern sich Kranke befinden, die mit ansteckenden Uebeln behaftet sind, oder wenn der Zustand eines der zu besuchenden Kranken von der Art ist, dass jede Gemüthsbewegung, möglicherweise also auch der geistliche Zuspruch, ihm nachtheilig oder selbt gefahrbringend sein könnte. Sie haben hiernach das Nöthige zu veranlassen.

Dritter Titel.

Einrichtung und Ausstattung der Militär-Lazarethe.

I. Gebäude für Garnison-Lazarethe.

A. Bei Neubauten in Betracht kommende Erfordernisse derselben.

§. 120. Die Erfordernisse eines normalmässigen Garnison-Lazareths in baulicher Beziehung gehen aus den sub F. beigefügten „Grundsätzen über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe" hervor. Was das dabei ausserdem noch in Betracht kommende Detail hinsichtlich der Konstruktion der Lazareth-Gebäude betrifft, so findet das, was darüber in den Vorschriften „Ueber Einrichtung und Ausstattung der Kasernen" vom Jahre 1843 enthalten ist, hier analoge Anwendung.

Beilage F.

Grundsätze über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe.

§. 1. Die Umbildung und Einrichtung ursprünglich für andere Zwecke bestimmt gewesener Gebäude zu Krankenanstalten lässt gewöhnlich manchen Wunsch unbefriedigt, weil von dem Vorhandenen nicht Alles auf eine entsprechende Weise benutzt und nicht jeder Mangel beseitigt werden kann. In diesen Fällen muss die innere Einrichtung der Lazarethe den gegebenen Lokalverhältnissen so gut als möglich angepasst und auf eine unbedingte Vollkommenheit allerdings verzichtet werden.

§. 2. Bei vorkommenden Neubauten von Lazarethen hingegen ist es unerlässlich, dass dabei alle diejenigen Erfordernisse berücksichtigt werden, welche in medicinischer, ökonomischer und polizeilicher Hinsicht als nöthig und nützlich anerkannt, und durch die Erfahrung bewährt sind. Für diesen Zweck sollen die nachfolgenden Bemerkungen bei der Ausarbeitung neuer Projekte zum Anhalt dienen, welche jedoch in der Anwendung nach den in jedem besonderen Falle obwaltenden Lokalverhältnissen zu modificiren sein werden.

§. 3. Bei der Auswahl des **Ortes**, wo eine Heilanstalt errichtet werden soll, ist zunächst auf die Salubrität der Gegend überhaupt, besonders aber darauf zu sehen, dass sich in der Umgebung keine Gegenstände befinden, welche eine nachtheilge Einwirkung auf den Gesundheitszustand befürchten lassen. Die Nähe von stehenden Gewässern, Sümpfen und Morästen ist daher, wegen der beständigen und schädlichen Ausdünstungen derselben, unter allen Umständen zu vermeiden. Ebenso wenig darf eine Heilanstalt in engbebauten Stadttheilen oder in der Nähe von hohen Gebäuden errichtet werden, indem dadurch die gehörige Cirkulation der Luft und die wohlthätige Einwirkung der Sonnenstrahlen gehindert werden würde. Eine lebhaft befahrene Strasse gewährt ebenfalls keine angemessene Stelle, weil durch das Geräusch die Ruhe der Kranken bei Tage und bei Nacht gestört werden würde. Es ist daher zu empfehlen, den Bauplatz zu einer Krankenanstalt in einem abgelegenen Stadttheile, in der Nähe der Ringmauer oder auf einem freien Platze zu wählen, welcher von andern Gebäuden hinreichend entfernt ist. Eine angemessene Abgelegenheit von andern Häusern hat zugleich den Nutzen, dass das Getöse, der Rauch und der üble Geruch, welchen manche Handtierungen und Gewerbe verbreiten, den Kranken nicht lästig und nachtheilig werden. Namentlich müssen Schmiede- und Böttcherwerkstätten, Eisen- und Glockengiessereien, Kalkbrennereien, Lohgerbereien, Seifensiedereien und Abdeckerhäuser hinlänglich entfernt sein. Ebenso ist auch die Nachbarschaft von Brauereien, Brennereien und ähnlichen feuergefährlichen Anlagen zu vermeiden. Auch darf ferner der Beerdigungsplatz nicht so nahe bei dem Lazarethe sein, dass mit dem von dorther wehenden Winde der Verwesungsdunst herübergeführt wird. Schon aus psychischen Gründen dürfen die Kranken einen solchen Platz nicht stets vor Augen haben.

§. 4. Ausser der Oertlichkeit des Bauplatzes in Beziehung auf seine Umgebungen ist auch die **Lage** desselben an und für sich und die Beschaffenheit des Baugrundes in nähere Betrachtung zu ziehen. Besonders vortheilhaft ist es, wenn der Bauplatz sich auf sandigem oder kiesigem Boden befindet und gegen das umliegende Terrain eine etwas erhöhte Lage hat, wodurch derselbe gegen das Eindringen des Grundwassers und gegen Ueberschwemmungen gehörig gesichert ist. Das Gebäude leidet dann nicht so leicht durch Feuchtigkeit, und die zu entfernenden Flüssigkeiten finden leichter einen Abfluss oder sickern schneller ein. Auf erhöhtem Boden ist ein freierer Zug der Luft, als auf der Ebene, mithin das Einathmen derselben unbeschwerter, weil sie von fremdartiger Beimischung befreit bleibt. Auch geben die Brunnen in einem solchen Boden gesundes und wohlschmeckendes Trinkwasser, welches zu den wesentlichsten Erfordernissen einer Heilanstalt gehört. Die Nähe eines Flusses oder starken Baches gewährt einen wesentlichen Vorzug, indem das Fliessen des Wassers den Luftzug gleichfalls befördert und zur Verbesserung der Atmosphäre einer Krankenanstalt beiträgt. Ausserdem kann das Wasser zur Reinigung der Wäsche und für andere wirthschaftliche Zwecke benutzt werden. Ist der Fluss schiffbar, so entspringen daraus auch in ökonomischer Hinsicht mancherlei wichtige Vortheile.

§. 5. Die **Grundform** des Lazarethgebäudes hängt einerseits von seiner durch die Anzahl der darin aufzunehmenden Kranken bedingten Grösse, andererseits aber von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen des Bauplatzes ab. Auf jeden Fall ist aber die **Stellung** der Gebäude so zu wählen, dass dadurch der Luftzug nicht gehindert wird. Geschlossene Grundformen sind deshalb zu vermeiden. Ein Hauptgebäude mit 2 an den Enden desselben in rechten Winkeln sich anschliessenden Flügeln wird in der Regel für grössere Lazarethgebäude die schicklichste Grundform abgeben.

§. 6. Kleinere Lazarethe, für 50 Kranke und darunter, erhalten in der Regel ausser dem Erdgeschoss nur noch ein Stockwerk. Mehr als 3 Stockwerke sind, in Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des Treppensteigens für die Kranken, auch bei grösseren Lazarethgebäuden nicht zu empfehlen.

§. 7. Die Wohngelasse für die Kranken müssen vorzugsweise in die oberen Stockwerke gelegt werden; das Erdgeschoss dagegen ist für wirthschaftliche Zwecke zu benutzen. Alle Räume müssen unter sich die gehörige Verbindung und eine ihrem Zwecke entsprechende Lage haben. Gleichwohl ist aber andererseits nicht ausser Acht zu lassen, dass die Kranken mit den übrigen Bewohnern der Anstalt so wenig als möglich in Berührung kommen dürfen. Auch müssen die für wirthschaftliche Zwecke bestimmten Räume, besonders die Küchen, für die Kranken durchaus unzugänglich sein. Es ist deshalb zweckmässig, für die Küchen abgesonderte Zugänge anzulegen, um einen unerlaubten Verkehr zu verhüten. Die Kranken selbst müssen nach den verschiedenen Krankheitsformen vertheilt und die mit ansteckenden Krankheiten, als den Pocken, der Syphilis, der Krätze etc. Behafteten von den übrigen gehörig abgesondert werden.

§. 8. Die Korridore in den Lazarethen müssen neben einer Frontwand des Gebäudes, und zwar an der Nord- oder Westseite liegen, damit die daneben befindlichen Zimmer die Aussicht gegen Mittag oder Morgen erhalten. Die Breite des Korridors darf nicht weniger als 6 bis 7 Fuss betragen.

§. 9. Der leichteren Uebersicht wegen ist es zweckmässig, bei jedem Lazarethgebäude von der Strasse her nur einen Haupteingang anzulegen, damit die Ein- und Austretenden gehörig kontrolirt werden können. Dagegen muss das Gebäude nach Massgabe seines grösseren oder geringeren Umfanges zwei oder mehrere Ausgänge nach dem Hofe erhalten. Alle Thüren müssen, in Rücksicht auf Feuersgefahr, nach Aussen hin zu öffnen sein.

§. 10. Die Treppen in den Lazarethen müssen zweckmässig vertheilt und bequem zu ersteigen, auch durch Fenster hinreichend erleuchtet sein. Die Anzahl derselben richtet sich nach der Grösse des Gebäudes. In Rücksicht auf Feuersgefahr sind die Treppen massiv zu machen.

§. 11. Zu den Raum-Bedürfnissen einer Krankenanstalt gehören: 1. Wohnungsräume für die normalmässige Anzahl der Kranken, 2. Wohngelasse für das zum unmittelbaren Krankendienst erforderliche Personal, 3. Wohngelasse für das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, 4. Räume für den Geschäfts- und Wirthschaftsbetrieb.

§. 12. Die Normal-Krankenzahl, welche nach der etatsmässigen Friedensstärke der Truppentheile, für welche das Lazareth eingerichtet werden soll, in der Art ermittelt und bestimmt wird, wie es §. 4 des Reglements näher festgesetzt, dient bei der Feststellung des Raumbedürfnisses zur Unterbringung der Kranken als Basis. In grösseren Lazarethen wird, nach §. 127 des Reglements, ausserdem auch noch auf die Einrichtung einer oder zweier Stuben für kranke Subaltern-Officiere Bedacht genommen.

§. 13. Zur Wahrnehmung des unmittelbaren Krankendienstes gehören und müssen daher Unterkommen im Lazareth finden: a. die nöthige, vom Korps-Generalarzt zu bestimmende Anzahl von Assistenzärzten, welche zur Lazarethwache kommandirt werden; b. die Krankenwärter, von denen durchschnittlich auf je 25 Kranke einer erforderlich ist. (§. 83 des Reglements.)

§. 14. Für die ökonomische Verwaltung und zur Beaufsichtigung sind erforderlich und müssen daher das nöthige Unterkommen erhalten: a. ein Inspektor oder Oberinspektor, insofern ein solcher für das betreffende Lazareth etatsmässig ist; b. in grösseren Lazarethen ausser dem Ober- auch noch ein Lazarethinspektor; ferner c. ein oder mehrere kommandirte Unterofficiere zur polizeilichen Aufsicht; d. event. auch eine besondere Wachtstube, diese jedoch nur in Lazarethen von bedeutendem Umfange; e. in kleineren Lazarethen statt des ad a. gedachten Inspektors resp. Oberinspektors ein zur Besorgung der Rechnungsführer-Geschäfte kommandirter Unterofficier; f. eine Lazareth-Köchin, deren Dienst in der Regel durch die Frau eines Krankenwärters versehen wird.

§. 15. Zum Geschäfts- und Wirthschafts-Betriebe, sowie für allgemeine Zwecke sind erforderlich: a. eine Receptionsstube; b. ein Konferenz-Zimmer, welches zugleich Geschäfts- und Kassenzimmer ist; c. für grosse Lazarethe ein besonderes Zimmer zu chirurgischen Operationen, worin zugleich die Verbandstücke und chirurgischen Instrumente etc. aufbewahrt werden; d. der nöthige Raum für die Dispensir-Anstalt, wie solcher im §. 2 der Instruktion „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln“ vom Jahre 1837, mit Rücksicht auf die verschiedene Grösse der Lazarethe näher bestimmt ist; e. eine Kochküche, worin die Speisen für die Kranken zubereitet werden, sowie die nöthigen Räume zur Aufbewahrung des Brodes, der trockenen Gemüse und Hülsenfrüchte etc.; ferner geeignete Kellerräume mit verschliessbaren Abtheilungen zu den Getränken, grünen Gemüsen, Erdfrüchten etc.; f. eine oder nach Bedarf mehrere kleinere Küchen (Kochgelegenheiten), worin Thee, Tysane und andere warme Getränke, Kataplasmen und Fomentationen zubereitet werden; g. eine Wasch-Anstalt mit dem nöthigen Gelass zur Aufbewahrung der unreinen Wäsche und einer Rollkammer; h. eine heizbare Bade-Anstalt; i. eine heizbare Todtenkammer; k. in grösseren Lazarethen ein Raum zur Desinficirung von Kleidungsstücken und Effekten; l. ein Lokal zur Aufbewahrung der reinen Bett- und Leibwäsche; m. Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke und des Privateigenthums der Kranken und des Nachlasses der Verstorbenen; n. Raum zur Aufbewahrung von Brennöl, Dochten, Lichten, Laternen-Utensilien, Leuchtern etc.; o. Kellerräume oder Schuppen zur Aufbewahrung der vorräthigen Utensilien und der Lagergeräthe

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 28. März 1856.) Bei allen Lazareth-Neubauten ist auf die Einrichtung besonderer Lokale zu gottesdienstlichen Zwecken Bedacht zu nehmen und eine ähnliche Herrichtung, soweit der Raum und die Mittel es nur irgend gestatten, auch in den bereits vorhandenen Lazarethen zu treffen.

§. 16. Ferner gehören zu den Erfordernissen einer Krankenanstalt: 1. ein freundlicher und möglichst geräumiger Hof, welcher zugleich als Erholungsplatz für die Reconvalescenten dienen kann; (die Einrichtung von Erholungsplätzen für die Kranken in der unmittelbaren Nähe der Lazarethe wird insbesondere der Fürsorge der Lazareth-Kommissionen empfohlen, und kann zur Unterhaltung solcher Plätze, die auch durch Aufstellung einiger Bänke für diesen Zweck geeignet zu machen sind, nach der von den Intendanturen speciell zu ertheilenden Bestimmung jährlich ein dem entsprechender mässiger Betrag durch die Unterhaltungskosten-Rechnungen verausgabt werden. Das Vorhandensein eines Gartens beim Lazareth, zum Ergehen der Rekonvalescenten, ist, wenn auch kein unbedingtes Erforderniss, doch sehr wünschenswerth, und es bleibt daher, wenn bei Neubauten die Einrichtung eines Gartens ohne wesentlichen Kostenaufwand angängig ist, darauf Rücksicht zu nehmen. Da der Garten aber weder für Oekonomie-Zwecke, noch für das Verwaltungspersonal, sondern lediglich für die Kranken bestimmt ist, so muss derselbe an das Lazarethgebäude angrenzen, und darf dessen Benutzung den Kranken, insofern sie in ärztlicher Hinsicht gestattet wird, niemals verwehrt sein); 2. ein oder mehrere Brunnen, welche gesundes und wohlschmeckendes Trinkwasser liefern, wo möglich auf dem Hofe, jedenfalls aber in der Nähe des Lazareths; 3. zweckmässig eingerichtete Abtritte und Urinir-Anstalten, sowohl zum Gebrauche für die Kranken, als für die übrigen Bewohner der Anstalt (Kriegsmin.-Erl. v. 21. November 1822, Cirkular a. d. General-Aerzte v. 26. Novbr. 1822); 4. die nöthigen Müllkasten und ausgemauerten Gruben zur Aufbewahrung der Torf- etc. Asche.

§. 17. Um die Vertheilung nach den verschiedenen Krankheitsformen zu erleichtern, müssen die Krankenzimmer verschiedene Grössen haben. In Beziehung auf die angemessene Erwärmung der Krankenzimmer ist es vortheilhaft, die Grösse derselben durchschnittlich auf 10 bis 12 Lagerstellen einzurichten; jedenfalls ist aber die Anlegung grösserer Krankenzimmer, als auf 20 Lagerstellen, möglichst zu vermeiden. Ausserdem müssen jedoch in jedem Lazareth noch einige kleinere Zimmer zu 2 bis 4 Bettstellen vorhanden sein. Eine oder zwei von diesen kleineren Stuben sind zur Aufnahme von etwa vorkommenden melancholischen oder wasserscheuen Kranken oder von kranken Arrestaten einzurichten, zu welchem Behufe die Fenster an der innern Seite mit eisernen Stäben verwahrt werden müssen.

§. 18. Für jede Bettstelle ist mit Einschluss der nöthigen Gänge durchschnittlich ein Flächenraum von 45 Quadratfuss erforderlich. Die Höhe der Krankenzimmer darf nicht unter 10 und nicht über 12 Fuss betragen, woraus sich für jeden Kranken ein Luftraum von 450–540 Kubikfuss ergiebt, was nach den bisherigen Erfahrungen auch vollkommen zureichend ist.

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 3. März 1862.) Um in den Militär-Lazarethen die Erhaltung einer gesunden reinen Luft, welche nach ärztlichem Urtheil die Basis aller Heilverfahren ist, zu befördern, ist es wünschenswerth, bei künftigen Neubauten von Lazarethen das seither bei den Krankenzimmern auf 45 Quadratfuss Flächenraum und bei 10 bis 12 Fuss Zimmerhöhe anf resp. 450—540 Kubikfuss Luftraum normirte Raumbedürfniss dahin zu vergrössern, dass für jeden Kranken ein Flächenraum von 60 Quadratfuss und resp 600—720 Kubikfuss Luftraum gewährt wird. Die Königl. Intendantur wolle dies bei künftigen Projekten von Lazarethbauten den betreffenden Baubeamten in jedem einzelnen Falle mittheilen. In den vorhandenen Lazarethen ist, wie das Departement dies schon in dem Erlasse vom 13. Februar 1858 angedeutet hat, der durch zu enge Lagerung der Kranken entstehenden Luftverderbniss gleichfalls sorgfältigst entgegen zu wirken, und darf fortan auch hier, soweit die disponiblen Räumlichkeiten dies irgend gestatten, für jeden Kranken ein Raum von 600—720 Kubikfuss gewährt und ausnahmsweise bei Schwerkranken resp. bei Kranken mit übelriechenden Wunden nach ärztlichem Ermessen event. auch eine noch weitere Vergrösserung des Luftraumes eintreten. Anlass zu Anträgen auf Erweiterung der bestehenden Lazareth-Einrichtungen darf hieraus aber nicht genommen werden.

§. 19. Für die zweckmässige Aufstellung der Bettstellen ist es vortheilhaft, die Grundform der Krankenzimmer so anzuordnen, dass letztere nach der Tiefe des Gebäudes ihre grösste Länge erhalten, wodurch auch zugleich auf die Verminderung der Baukosten gewirkt wird. Die Erfahrung lehrt, dass Zimmer von 30 Fuss Tiefe durch die in der Frontwand befindlichen Fenster noch hinreichend erleuchtet werden. Bei dieser Tiefe würde also, nach den in §. 18 enthaltenen Bestimmungen, eine Stube für 10 Kranke 15 Fuss und eine Stube für 12 Kranke 18 Fuss Breite erhalten müssen.

§. 20. Die Fenster der Krankenstuben müssen so angelegt sein, dass das Licht möglichst hoch einfallen kann. Für tiefe Stuben sind gekuppelte Fenster sehr zweckmässig. Um die Sonnenhitze zu mässigen, müssen Rouleaux vor den Fenstern, und zur Vermeidung von Beschädigungen bei stattfindendem Oeffnen der Fenster Sturm-

haken an denselben angebracht werden. Jedes Fenster wird behufs der Luftreinigung mit einem Ventilator versehen.

§. 21. Jedes Krankenzimmer muss seinen eigenen Zugang, und zwar vom Korridor aus, haben. Die Verbindung der neben einander liegenden Krankenzimmer durch Kommunikationsthüren ist nicht zulässig.

§. 22. Die Fussböden werden mit Brettern gedielt. Die Fugen der Bretter müssen möglichst dicht sein, damit sich der Staub nicht zwischen denselben festsetzen kann. — Laut Kriegsmin.-Erlasses vom. 29. December 1858 sollten die Fussböden der Krankenzimmer und Korridore, sowie die Treppen in den grösseren Garnison-Lazarethen mit einem Oelanstrich versehen werden; alte Fussböden müssen für diesen Zweck noch ziemlich gut erhalten sein.

§. 23. Die Decken der Krankenzimmer werden geschalt, berohrt und geputzt. Gewölbte Decken sind in Krankenzimmern nicht zu empfehlen.

§. 24. Die Wandflächen der Krankenstuben erhalten eine lichtgelbe Färbung, die Decken werden dagegen geweisst. Zimmer für Augenkranke müssen einen grünlichen Anstrich erhalten, wozu jedoch nur wohlfeile Erdfarben zu wählen sind. Sofern es von den betreffenden Lazareth-Kommissionen gewünscht wird und ohne Vermehrung der Kosten bewirkt werden kann, ist es auch zulässig, dass sämmtliche Krankenzimmer einen grünlichen Anstrich erhalten. Aus Metalloxyden oder aus metallischen Salzen bereitete, besonders aber arsenikhaltige Farben sind der Gesundheit nachtheilig und dürfen solche deshalb zur Abfärbung der Wände in den Krankenzimmern auf keinen Fall angewendet werden. (cfr. Theil II, Kapitel XI, Anhang. 14.)

§. 25. Die Erwärmung der Krankenzimmer im Winter ist durch zweckmässig eingerichtete Stubenöfen zu bewirken. Die Heizung mit erwärmter Luft hat sich für Krankenzimmer als zweckmässig nicht bewährt.

§. 26. Zu den Officier-Krankenstuben, wo dergleichen eingerichtet werden, sind möglichst gut gelegene, von den übrigen Krankenzimmern abgesonderte Stuben zu wählen. In der Regel werden die Officier-Krankenstuben zu zwei Lagerstellen eingerichtet, in welchem Falle eine Grundfläche von 240 []-Fuss, also bei einer Länge von 15 Fuss etwa 15—16 Fuss Tiefe, als für eine solche Stube erforderlich anzunehmen ist. Sind mehrere Officier-Krankenstuben im Lazareth vorhanden, so kann auch jeder kranke Officier eine besondere Stube erhalten.

§. 27. Stuben der wachthabenden Aerzte. (S. Kapitel III. dieses Theils; Kompetenzen in den Lazarethen etc.)

§. 28. Die Krankenwärterstuben müssen ebenfalls in den Krankenrevieren so vertheilt sein, dass die Wärter leicht zu den ihnen zugewiesenen Kranken gelangen können. Von den unverheiratheten Krankenwärtern müssen je 2 in einer Stube zusammen wohnen, sofern sie nicht eine Lagerstätte in den Krankenzimmern angewiesen erhalten. Ein verheiratheter Wärter erhält eine Stube von etwa 150 []-Fuss, eine Kammer und eine kleine Küche oder andere Kochgelegenheit. Wenn die Gewährung einer besondern Kammer nicht angängig ist, kann eine grössere Stube bewilligt werden. In keinem Falle darf aber die Wohnung mehr Raum als eine Kasernenstube für 6, höchstens 8 Mann einnehmen.

§. 29. Der Lazareth-Inspektor, ebenso auch der Ober-Lazareth-Inspektor erhält eine, nahe am Haupteingange belegene Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und das nöthige Gelass im Keller. Für die Ausstattung der Dienstwohnung, ebenso auch für etwaige Wandmalereien in den Stuben etc. hat der Inhaber derselben zu sorgen.

§. 30. Wenn in grösseren Lazarethen noch ein zweiter Inspektor nöthig und angestellt ist, so erhält derselbe eine Wohnung, bestehend in 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, und das nöthige Gelass im Keller. (Im Uebrigen cfr. §. 29.)

§. 31. Die in grösseren Lazarethen zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unterofficiere erhalten zusammen 1 Stube, welche nahe am Haupteingange belegen sein muss. Bei Bestimmung der Grösse dieser Stube sind 42—45 []-Fuss Flächenraum als pro Kopf erforderlich anzunehmen.

§. 32. Betreffs der Anlegung von Wachstuben in Lazarethen gelten die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

§. 33. Nur in Kavallerie-Stabs-Lazarethen für 3 Eskadrons, ferner in Lazarethen für 1 Bataillon oder ein ganzes Kavallerie-Regiment und in noch grösseren Lazarethen, wenn bei denselben kein Inspektor angestellt und daher ein Unterofficier zur Besorgung der Rechnungsführer-Geschäfte kommandirt ist, erhält der letztere eine Wohnung im Lazarethgebäude. Die zu kleineren, als die vorgedachten Lazarethe kommandirten Unterofficiere müssen in der Nähe des Lazareths nach ihrer Militärcharge einquartirt werden. Die Rechnungsführer-Wohnungen in den Lazarethen bestehen in 1 Stube, oder Stube und Kammer, die in beiden Fällen keinen grösseren Flächenraum, als eine

8männige Kasernenstube, also höchstens von etwa 360 []-Fuss, einnehmen dürfen, und in einer kleinen Küche oder anderen Kochgelegenheit.

§. 34. In der Regel werden die Küchengeschäfte durch die Frau eines Krankenwärters besorgt, und erhält dieselbe alsdann mit ihrem Manne freie Wohnung im Lazareth. Wo aber eine andere Person eigens für diesen Dienst angenommen werden muss, was nur in seltenen Fällen vorkommt, und wo daher die Nothwendigkeit der Gewährung einer besonderen Wohnung eintritt, ist die letztere auf eine kleine Stube zu beschränken.

§. 35. Die Lokale für den Geschäftsbetrieb, als: Receptions-, Konferenz- und Geschäftszimmer, müssen im Erdgeschoss liegen, und eine ihrem Zwecke und der Ausdehnung der Krankenanstalt entsprechende Grösse haben. In kleineren Lazarethen bestehen besondere Receptions- und Konferenz- etc. Zimmer nicht, es wird vielmehr hierzu nur 1 Stube unter der allgemeinen Bezeichnung „Geschäftszimmer" benutzt.

§. 36. Das Zimmer zu chirurgischen Operationen, welches jedoch nur in grösseren Lazarethen gewährt wird, ist im Erdgeschoss und so entfernt von den Krankenzimmern anzulegen, dass man das Schmerzgeschrei in den letzteren nicht vernehmen kann. Das Zimmer muss übrigens geräumig und durch 2 Fenster erhellt sein.

Zusatz. In denjenigen grossen Lazarethen, in welchen besondere Operationszimmer vorhanden sind, dürfen selbige als ärztliche Konferenz- und Geschäftszimmer mitbenutzt werden. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 8. Oktober 1862, des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 15. Oktober 1862.)

§. 37. Die zur Bereitung und Aufbewahrung der Arzneien erforderlichen Räume legt man in der Regel ebenfalls im Erdgeschosse an. (In denjenigen Lazarethen, wo nicht ein besonderes Zimmer zu den chirurgischen Operationen und zur Aufbewahrung der Verbandstücke etc. gewährt wird, dient die Dispensir-Anstalt zugleich auch zur Aufbewahrung der Verbandmittel.) Dieselben bestehen: a) bei den grösseren Lazarethen in einer Stube und Kammer und einer kleinen Küche, oder in deren Stelle, in einem mit einem Heerde versehenen Kamine, ausserdem in einem kleinen Keller und dem nothwendigen Bodenraume; b) bei den kleineren Lazarethen, (In den Lazarethen der einzeln oder detachirt stehenden Kompagnien oder Eskadrons wird ein besonderes Lokal zur Dispensir-Anstalt nicht gewährt. Die Assistenz- etc. Aerzte solcher Kompagnien oder Eskadrons müssen den kleinen Vorrath an Arzneien und Verbandmitteln in einem Medicinschranke aufbewahren, welcher in der im Lazareth für den wachthabenden Arzt eingerichteten Stube aufgestellt wird), und namentlich für einzelne Bataillone und bei den Stäben der Kavallerie-Regimenter in einer neben der Stube des wachthabenden Arztes belegenen Kammer, dem nöthigen Raume zum Kochen und einem kleinen Raume im Keller.

§. 38. Die Kochküche muss in dem unteren Geschoss des Gebäudes, oder, bei hinreichender Höhe des Souterrains, in diesem, in beiden Fällen aber an der Hofseite, möglichst in der Mitte des Gebäudes, und so angelegt werden, dass das unreine Wasser etc. leicht abgeführt werden kann. Die Höhe des Geschosses wird in der Regel für die Küche genügen, und nur selten, bei künstlichen Kochapparaten, oder bei sehr geringer Höhe der Stockwerke, die Nothwendigkeit eintreten, dieselbe auch durch das darüber liegende Geschoss reichen zu lassen. Zur Bequemlichkeit und Reinlichkeit wird es wesentlich beitragen, wenn in grösseren Lazarethen innerhalb der Küche eine Pumpe vorhanden ist, welche das zum Kochen nöthige reine Wasser liefert.

§. 39. Offene Kochheerde sind wegen des bedeutenden Brennmaterialien-Verbrauchs möglichst zu vermeiden; verdeckte Heerdfeuerungen sind am zweckmässigsten, nur in grossen Lazarethen sind Dampfkoch-Apparate mit Vortheil zu verwenden. Gegen gusseiserne Kochheerde in kleineren Lazarethen findet sich Nichts zu erinnern.

§. 40. In kleineren Lazarethen sind besondere Theeküchen nicht erforderlich, da für diesen Zweck zugleich die Kochküche benutzt werden muss. In grösseren Lazarethen wird in jedem Stockwerke eine Theeküche von etwa 6 Fuss Breite und 8 Fuss Länge eingerichtet und darin ein kleiner Feuerheerd angelegt. Auf 100 Kranke wird durchschnittlich eine Feuerung gerechnet.

§. 41. Die Waschküche muss entweder im Souterrain oder im Erdgeschosse befindlich sein und ihren eigenen Zugang erhalten. Bei grösseren Lazarethen ist es vorzuziehen, die Waschanstalt in einem besonderen Gebäude unterzubringen. Die Grösse derselben wird nach dem Bedürfniss bestimmt.

§. 42. Neben der Waschküche muss das nöthige Gelass zur Aufbewahrung der schmutzigen Wäsche vorhanden sein, welches in 2 Abtheilungen einzurichten ist, um die Wäsche von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, gehörig absondern zu können.

§. 43. Die Rollkammer muss gleichfalls neben der Waschküche, oder doch nicht zu weit von derselben entfernt belegen sein.

§. 44. Die Badeanstalt (die Anlegung von Dampf-Bade-Anstalten darf nur mit besonderer Genehmigung stattfinden) ist im Erdgeschosse, möglichst neben der Kochküche, und so anzulegen, dass das kalte Wasser aus der in der letzteren etwa befindlichen Pumpe leicht hineingeleitet und das gebrauchte Wasser durch Röhren abgelassen werden kann; auch ist dieselbe mit einem Ofen zu versehen, um sie erforderlichen Falls heizen zu können. Die Anzahl der nöthigen Badewannen ist im Utensilien-Etat angegeben, wonach die Grösse der Badeanstalt, mit Rücksicht auf den zum Aus- und Ankleiden erforderlichen Raum, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen bleibt. Da eine oder mehrere Badewannen ausschliesslich zum Gebrauch für Krätz- und Venerischkranke dienen, so ist es zur Vermeidung der Ansteckung nothwendig, die Badeanstalt in zwei, oder nach Umständen in noch mehr Abtheilungen zu trennen. Die Badeanstalt wird auch zur Reinigung und zum Waschen der ankommenden Kranken benutzt.

§. 45. In den kleineren Lazarethen kann die Badeanstalt mit der Waschküche vereinigt werden.

§. 46. Die Todtenkammer muss in einem entlegenen Theile des Lazarethgebäudes befindlich, und mit Rücksicht auf vorkommende Scheintodte heizbar sein. Am besten ist es, die Todtenkammer in einem von dem Krankenhause gänzlich abgesonderten Gebäude anzulegen, welches aber gegen das Eindringen der Ratten und Mäuse etc. wohl verwahrt und so eingerichtet sein muss, dass die Luft gehörig durchstreichen kann. Bei Anlegung der Todtenkammer ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie hell genug sei, um darin die etwa erforderlichen Leichen-Sektionen vornehmen zu können.

§. 47. Um die Kleidungsstücke und Wäsche der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten gehörig reinigen zu können, ist in jedem grösseren Lazareth eine Bodenkammer, oder ein anderes abgelegenes Gelass von entsprechender Grösse erforderlich, welches mit Lattengerüsten versehen sein muss, worauf die zu reinigenden Kleidungsstücke etc. gelegt und dann mit Chlor oder schwefelsauren Dämpfen durchräuchert werden. Wo die Lokalität es gestattet, kann zu diesem Behuf auch ein Backofen errichtet werden, da die Hitze den Ansteckungsstoff ebenfalls vernichtet.

§. 48. Ueber die innere Einrichtung der Aufbewahrungs-Gelasse lässt sich im Allgemeinen Nichts bestimmen, da die Grösse derselben von dem jedesmaligen Bedürfnisse abhängig ist, und auch die Lokalität dabei in Betracht gezogen werden muss.

§. 49. Das Oekonomielokal, worin die Viktualien aufbewahrt werden, muss im Erdgeschosse, in der Nähe der Kochküche, und wo möglich nach der Mitternachtseite belegen sein. Das Lokal zur Aufbewahrung des Brodes und der trockenen Gemüse muss trocken und luftig und gegen das Eindringen der Ratten und Mäuse wohl verwahrt sein. In kleineren Lazarethen genügt es, wenn zur Aufbewahrung der trockenen Gemüse ein in der Kochküche aufzustellender Schrank benutzt wird.

§. 50. Die Keller müssen trocken, luftig und wasserfrei und wo möglich überwölbt sein. Der Fussboden derselben wird mit Ziegeln gepflastert.

§. 51. Der Boden ist mit Rücksicht auf die demselben gegebene Bestimmung zum Trocknen der Wäsche bei Regenwetter etc. und zur Aufbewahrung der Effekten der Kranken und der vorräthigen Utensilien und Lagergeräthe, in mehrere verschliessbare Abtheilungen zu trennen, was durch Lattenverschläge zu bewirken ist.

§. 52. Auf eine regelmässige Gestalt des Hofraums muss bei der Stellung des Lazarethgebäudes vorzüglich gesehen werden. Nebengebäude, namentlich die Abtritte, müssen möglichst so angelegt werden, dass sie nicht unangenehm ins Auge fallen und die Regelmässigkeit des Ganzen dadurch nicht gestört wird. Die nöthigen Wasserabzüge dürfen nicht fehlen Eine Mauer von 6—8 Fuss Höhe muss den Hof einschliessen, soweit derselbe nicht bereits durch Gebäude begrenzt wird. Um im Sommer die Wäsche auf dem Hofe trocknen zu können, werden auf demselben, in angemessenen Entfernungen von einander, starke hölzerne Pfähle errichtet und daran eiserne Haken zum Anbinden der Leinen befestigt.

§. 53. Ob ein oder mehrere Brunnen anzulegen sind, ist nach der Lokalität und dem Bedürfniss zu erwägen. Sie müssen sich in der Nähe der Kochküche und der Waschanstalt befinden.

§. 54. Auf zweckmässige Einrichtung der Abtritte in den Lazarethen ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Einerseits muss dabei auf die grösstmöglichste Bequemlichkeit der Kranken, andererseits aber auf die Salubrität des Gebäudes Rücksicht genommen werden. Da die Erfahrung ergeben hat, dass der üble Geruch der Latrinen insbesondere durch Anwendung transportabler Kothkarren verbreitet wird, so sind bei Neueinrichtungen oder Veränderungen künftig keine Kothkarren mehr anzuschaffen, sondern statt derselben massiv ausgemauerte Kothgruben anzulegen.

§. 55. In kleinen Lazarethen muss man sich mit transportablen Nachtstühlen behelfen, welche am Ende des Korridors oder an einem andern schicklichen Platze in einem besonderen Abschlage aufgestellt werden.

§. 56. In grösseren Lazarethen ist es vorzuziehen, die Abtritte in einem besonderen Anbau anzulegen, welcher mit dem Hauptgebäude durch einen bedeckten Gang in Verbindung stehen muss, damit die Kranken aus jedem Stockwerke, ohne erst Treppen steigen zu müssen, dahin gelangen können. Indem auf diese Weise zwischen dem Anbau und dem Hauptgebäude ein steter Luftstrom stattfindet, wird das Eindringen des Kloakgeruches in letzteres dadurch am sichersten vermieden. — Auf 15 bis 20 Kranke ist etwa ein Sitz zu rechnen. — Für ansteckende Kranke müssen eigene Zugänge zum Abtritte angelegt, und die Sitze derselben von den übrigen durch Verschläge getrennt werden. Besser ist es, wenn dergleichen Kranke ihre eigenen Abtritte erhalten können. In jedem Stockwerke muss auch in dem Abtritte ein Gefäss zum Urinlassen aufgestellt werden.

§. 57. Nach Umständen ist auch noch, besonders in solchen kleineren Lazarethen, wo man sich durch Aufstellung von Nachtstühlen helfen muss, im Hofe des Lazareths ein Abtritt für Rekonvalescenten und solche Kranke anzulegen, welche sich desselben ohne Nachtheil bedienen können. — Darin werden auch 2 bis 3 Sitze zum Gebrauch für das Beamtenpersonal des Lazareths eingerichtet, welche verschliessbare Thüren ererhalten.

§. 58. Ueber Anlage der Müllkasten und Torf- etc. Aschgruben.

§. 59. Bei Neubauten von Lazarethen in Festungen ist zugleich auf deren Fortbenutzung bei eintretender Vertheidigung Rücksicht zu nehmen. Sie müssen daher eine bombensichere Einrichtung erhalten, oder aber es müssen solche bauliche Vorkehrungen getroffen werden, welche die demnächstige Ausführung der bombensicheren Einrichtung zulassen, ohne das Lazareth räumen zu müssen.

Nachtrag. Das Raumbedürfniss für die grösseren Lazarethe muss erst jedesmal nach Massgabe der Gesammtstärke der im betreffenden Garnisonorte stehenden Truppentheile und der davon sich ergebenden Normal-Krankenzahl ermittelt werden. Anders verhält es sich damit hinsichtlich der kleineren Lazarethe für alleinstehende Truppentheile. Für diese ist die Krankenzahl, auf welche die Lazareth-Einrichtung zu treffen bleibt, im Allgemeinen bereits normirt, und ist es deshalb auch angängig, schon im Voraus das diesfällige, bei vorkommenden Neubauten von dergleichen Lazarethen zu berücksichtigende gesammte Raumbedürfniss festzustellen. In solchen Fällen kann daher bei Entwerfung der Bauprojekte die nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung zum Anhalt dienen.

Zusammenstellung des Raumbedürfnisses für die kleineren Garnison-Lazarethe.

Bezeichnung der verschiedenen Gelasse.	Von den hierneben genannten Gelassen soll haben: I. ein Lazareth für 1 Bataillon, oder ein ganzes Kavallerie-Regiment (zur Aufnahme von 36—40 Kranken.)	II. ein Lazareth für 3 Eskadrons mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 30 Kranken.)	III. ein Lazareth für 2 Eskadrons mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 25 Kranken.)	IV. ein Lazareth für 1 Eskadron mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 15 Kranken.)	V. ein Lazareth für 2 Eskadrons ohne Regimentsstab. (Zur Aufnahme von 20 Kranken.)	VI. ein Lazareth für 1 einzelne Kompagnie oder Eskadron. (Zur Aufnahme von 10 Kranken.)	Bemerkungen.
1. Krankenstuben.	3 Stub. für innere u. äussere Kranke à 8 Bettstellen 24 Kr. 1 St. für Augenkranke . 4 - 1 St. für Nervenfieber- u. sonstige ansteckende Kranke . . 4 - 1 St. für Krätz- etc. Kranke 8 - 6 Krankenst. 40 Kr.	3 Stub. für innere u. äussere Kranke à 6 Bettstellen 18 Kr. 1 St. für Augenkranke . 3 - 1 St. für Nervenfieber- u. sonstige ansteckende Kranke . . 3 - 1 St. für Krätz- etc. Kranke 6 - 6 Krankenst. 30 Kr.	2 Stub. für innere u. äussere Kranke à 6 Bettstellen 12 Kr. 1 St. desgleich. im Giebel . 3 - 1 St. für Augenkranke . 3 - 1 St. für Nervenfieber- etc. Kranke 3 - 1 St. für Krätz- etc. Kranke 4 - 6 Krankenst. 25 Kr.	2 Stub. für innere u. äussere Kranke à 5 Bettstellen 10 Kr. 1 St. im Giebel 3 - 1 St. ebenfalls im Giebel für Krätz- etc. Kranke 2 - 4 Krankenst. 15 Kr.	2 Stub. für innere u. äussere Kranke à 6 Bettstellen 12 Kr. 1 St. für Augenkranke . 2 - 1 St. für Nervenfieber- etc. Kranke 2 - 1 St. für Krätz- etc. Kranke 4 - 5 Krankenst. 20 Kr.	2 Stub. für äussere u. innere Kranke à 4 Bettstellen 8 Kr. 1 St. im Giebel für Krätz- etc. Kranke 2 - 3 Krankenst. 10 Kr.	In Lazarethen, wie die obengenannten, werden Officier-Krankenstuben nicht eingerichtet.
2. Stuben der wachthabenden Aerzte.	eine, von der Grösse einer viermännigen Kasernenstube.				eine; von der Grösse einer viermännigen Kasernenstube. Sie dient zugleich zur Unterbringung des Medicinschrankes.		Es ist keinem verheiratheten wachthabenden Arzte gestattet, dass seine Familie im Lazareth mitwohne.
3. Dispensir-Anstalt.	eine; hierzu wird eine neben der Stube des wachthabenden Arztes belegene Kammer, event. eine Stube von der Grösse einer viermännigen Kasernenstube, der nöthige Raum zum Kochen, und ein kleiner Raum im Keller gewährt.				keine; der Medicinschrank wird in der Stube des wachthabenden Arztes untergebracht.		

Bezeichnung der verschiedenen Gelasse.	Von den hierneben genannten Gelassen soll haben: I. ein Lazareth für 1 Bataillon, oder ein ganzes Kavallerie-Regiment (zur Aufnahme von 36—40 Kranken.)	II. ein Lazareth für 3 Eskadrons mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 30 Kranken.)	III. ein Lazareth für 2 Eskadrons mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 25 Kranken.)	IV. ein Lazareth für 1 Eskadron mit dem Regimentsstabe. (Zur Aufnahme von 15 Kranken.)	V. ein Lazareth für 2 Eskadrons ohne Regimentsstab. (Zur Aufnahme von 20 Kranken.)	VI. ein Lazareth für 1 einzelne Kompagnie oder Eskadron. (Zur Aufnahme von 10 Kranken.)	Bemerkungen.
4. Geschäftszimmer.	eins; von der Grösse einer achtmännigen Kasernenstube. Es dient a) zur Geschäftsbesorgung des Rechnungsführers, b) zur Receptions- und c) zur Konferenzstube.				eins; von der Grösse einer sechsmännigen Kasernenstube; im Uebrigen wie ad I—IV.		
5. Wohngelass des Lazareth-Rechnungsführers.	eine Wohnung, bestehend in einer Stube, oder Stube und Kammer, welche beiden Gelasse zusammen auf keinen Fall mehr Raum, als eine achtmännige Kasernenstube einnehmen dürfen, nebst einer kleinen Küche, oder andern Kochgelegenheit.	es wird keine Wohnung im Lazareth gewährt; der Rechnungsführer wohnt ausserhalb des Lazareths.					
6. Wohngelass des Krankenwärters.	eine Wohnung, bestehend in einer Stube, oder Stube und Kammer, welche beiden Gelasse auf keinen Fall zusammen mehr Raum, als eine Kasernenstube für 6, höchstens 8 Mann einnehmen dürfen, nebst einer kleinen Küche oder anderen Kochgelegenheit. — In der Regel werden, gegen eine besondere Vergütung, von der Frau des Krankenwärters die Geschäfte der Lazarethköchin mitbesorgt, daher es der Gewährung einer besondern Wohnung auch noch für letztere, nur in seltenen Ausnahmefällen bedürfen wird.						
7. Kochküche.	eine; von entsprechender Grösse.		eine, von entsprechender Grösse.		eine, von entsprechender Grösse.		
8. Waschküche, nebst einem kleinen Gelass zur Aufbewahrung der schmutzigen Wäsche.	eine, von entsprechender Grösse.	wie ad I.	wie ad I.	wie ad I.	wie ad I.	wie ad I.	In den Lazarethen von geringerem Umfange z. B. ad IV. bis VI, kann die Waschküche und Badeanstalt vereinigt werden.
9. Badestube (heizbare.)	eine.	eine.	eine.	eine.	eine.	eine.	
10. Raum zur Unterbringung der Wäschrolle.	einen, welcher im Keller abgezweigt werden kann.			einen, welcher im Keller abgezweigt werden kann.			

11. Heizbare Todtenkammer, welche hell genug sein muss, um Sektionen darin vornehmen zu können.	eine, dieselbe wird im Souterrain angelegt werden können.					
12. Kellerraum.	Soviel als erforderlich ist.					
13. Gelass zur Aufbewahrung der trockenen Gemüse u. dgl.	eins; dasselbe wird entweder auf dem Boden oder im Keller eingerichtet. — In Lazarethen von geringerem Umfange genügt es, wenn, statt des hierneben genannten Gelasses, ein in der Kochküche aufzustellender Schrank zur Aufbewahrung der trockenen Gemüse benutzt wird.					
14. Lokal zur Aufbewahrung der reinen Wäsche etc.	ein als Stube eingerichtetes Lokal auf dem Boden von entsprechender Grösse; dasselbe ist zugleich Reserve-Raum zur Aufnahme von Kranken.					
15. Kammer auf dem Boden, zur Aufbewahrung der Montirungsstücke und des Privateigenthums d. Krank.	eine.	eine.	eine.	eine.	eine.	eine.
16. Bodenraum, zum Trocknen der Wäsche.	soviel, als für diesen Zweck nach der vorhandenen Lokalität bestimmt werden kann.					
17. Gelass zur Aufbewahrung des Brennmaterials.	eins; entweder im Souterrain des Hauptgebäudes, oder in einem hierzu besonders errichteten Schuppen.					

Ausserdem sind noch erforderlich:

18. Ein freundlicher und möglichst geräumiger Hof, welcher zugleich als Erholungsplatz für die Rekonvalescenten dienen kann.
19. Ein Brunnen, welcher gutes Wasser liefert. Derselbe muss wo möglich auf dem Hofe des Lazareths belegen sein; jedenfalls aber muss sich ein solcher in der Nähe des letzteren befinden.
20. Zweckmässig eingerichtete Abtritte und Urinir-Anstalten.
21. Ein Müllkasten und eine ausgemauerte Grube zur Aufbewahrung der Torf- etc. Asche; beide auf dem Hofe anzulegen.

§. 121. Diese für Neubauten massgebenden, jedoch zugleich als die äusserste Grenze, über welche nicht hinausgegangen werden darf, anzusehenden Festsetzungen können sich indessen, wie sich von selbst versteht, nach den jedesmaligen besonderen und örtlichen Verhältnissen entsprechend modificiren. Da übrigens die Projekte zum Neubau von Garnison-Lazarethen Seitens des Militär-Oekonomie-Departements genehmigt werden müssen, so wird dasselbe, nach Anhörung der Vorschläge der Korps-Intendanturen, welche darüber zuvor mit den Lokalbehörden, sowie mit den Korps-General-Aerzten zu kommuniciren haben, in jedem einzelnen Falle bestimmen, ob und inwiefern von den allegirten Bestimmungen abgewichen werden darf.

B. Ueber die Erfordernisse bei Einrichtung von Gebäuden, welche ursprünglich für andere Zwecke bestimmt waren; desgleichen bei Ankäufen oder Ermiethungen von Privat- oder anderen öffentlichen Gebäuden zur Benutzung als Garnison-Lazarethe.

§. 122. So viel, als irgend möglich, ist auch in den Fällen, wo schon bestehende, ursprünglich für andere Zwecke bestimmt gewesene Gebäude zu einem Garnison-Lazareth eingerichtet, oder aber Privat- oder andere öffentliche Gebäude hierzu angekauft oder ermiethet werden sollen, darauf zu sehen, dass die in den, §. 120 erwähnten Grundsätzen angegebenen wesentlichsten Erfordernisse erfüllt werden. Dass in solchen Fällen nicht derselbe Grad von Vollkommenheit, wie bei den eigens für Lazarethzwecke neugebauten Häusern wird erreicht werden können, ist unbedenklich, und es muss auch hierin die jedesmalige Entscheidung des Militär-Oekonomie-Departements vorbehalten bleiben.

II. Ausstattung der Garnison-Lazarethe mit Utensilien.

A. Sie erfolgt nach Massgabe des Normal-Utensilien-Etats.

§. 123. Der sub G (siehe unten) beigefügte, unter sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses ausgearbeitete Utensilien-Etat, welcher zugleich eine Rubrik über die Dauerzeiten der betreffenden Gegenstände enthält (cfr. §. 245), und der den Utensilien-Bedarf des kleinsten Lazareths (für 1 Kompagnie oder Eskadron) bis zum Lazareth für 400 Kranke nachweist, dient bei der Ausstattung der Garnison-Lazarethe zur Norm. Eine Beschreibung der hauptsächlichsten und solcher Utensilien, deren Form etc. nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, ist dem Etat sub H angehängt.

§. 124. Dieser Etat schliesst den Utensilien-Bedarf in sich: a) zum Gebrauch der Kranken in den Krankenstuben (einschliesslich der Officier-Krankenstuben); b) für die Receptionsstube und das Geschäftszimmer; c) für die Stuben der wachthabenden Aerzte; d) für die in den Lazarethen wohnenden Rechnungsführer; e) für die in die Lazarethe zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unterofficiere; f) für die in den grösseren Lazarethen befindliche Wache; g) an Wirthschaftsgeräth, und zwar: 1. für die Kochküche; 2. für die Theeküche; 3. für die Waschküche, die Rollkammer und den Trockenboden; 4. für die Bade-Anstalt; 5. für das Viktualien-Magazin; 6. zur Speise-Vertheilung; 7. für das Gelass zur Aufbewahrung der Inventarien-Vorräthe; 8. Reinigungs-Utensilien, und Geräthe für die Brennmaterialien-Gelasse, sowie für die Geschirrkammer; 9. Utensilien für das Gelass zur Aufbewahrung der Erleuchtungs-Mate-

rialien und Geräthe zur Vertheilung der letzteren; 10. Handgeräth der Krankenwärter; h) für die Montirungskammer; i) für die Todtenkammer; k) zum öffentlichen Gebrauch; l) an Utensilien, welche für ärztliche Zwecke bestimmt sind; m) an Feuerlöschgeräthen (cfr. Zusatz zu §. 64.) — Beerdigungs-Geräthe sind für Garnison-Lazarethe nicht etatsmässig. Wie es wegen derselben zu halten sei, darüber ist das Nöthige im §. 363 bestimmt.

§. 125. Unter Zugrundelegung des in Rede stehenden Normal-Utensilien-Etats ist für jedes Garnison-Lazareth, nach Massgabe des Umfanges desselben ein Special-Etat (mit Weglassung der Rubrik über die Dauerzeiten der betreffenden Gegenstände) anzufertigen, welcher nach erfolgter Prüfung Seitens der Intendantur dem Militär-Oekonomie-Departement zur Genehmigung einzureichen ist, und demnächst für den Utensilien-Bedarf des betreffenden Lazareths als Grundlage dient. (Wegen der von den betreffenden Truppentheilen aus ihren überschiessenden Beständen den Bataillons-, Kompagnie- und Eskadrons-Lazarethen unentgeltlich zu überweisenden Tuchmäntel, um durch die Kranken bei Benutzung der Badeanstalt oder der Latrine davon Gebrauch machen lassen zu können, siehe unten.) Bei Anfertigung des Utensilien-Etats für jedes Garnison-Lazareth ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, dass, da die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepeefähnriche und Unter-Aerzte, wenn sie kasernirt sind, feine Bettwäsche und Handtücher verabreicht erhalten, auch für den Fall ihrer Erkrankung, für eine resp. einige Lagerstellen, innerhalb der Normalkrankenzahl des Lazareths, feine Wäsche vorräthig gehalten werde. Eine spätere Ueberschreitung des hiernach für jedes Garnison-Lazareth bestehenden Utensilien-Etats ist unzulässig, und nur in dringenden und begründet erachteten Fällen würde ein Antrag auf ausnahmsweise Autorisation zur Beschaffung eines oder des anderen Gegenstandes über den Etat hinaus dem Militär-Oekonomie-Departement zur Entscheidung vorzulegen sein.

§. 126. Dagegen bleibt es den Intendanturen unbenommen, die Beschaffung solcher, in dem qu. Etat aufgeführter Utensilien, welche augenblicklich oder voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht gebraucht werden, aber zu den im Privatverkehr gangbaren Artikeln gehören, daher zu jeder Zeit zu haben sind, bis zum eintretenden Bedarfsfalle aussetzen zu lassen. Dahin würden z. B. die Utensilien für die Waschküche in solchen Lazarethen gehören, von denen die Wäschereinigung in Verding gegeben ist.

B. Grundsätze, von denen bei Ausarbeitung des Normal-Utensilien-Etats ausgegangen ist.

§. 127. Die Einrichtung besonderer Stuben für kranke Subaltern-Officiere, bis zum Hauptmann 3. Klasse (Allerh. K.-O. vom 22. Januar 1857, früher nur bis zum Premier-Lieutenant) einschliesslich, findet blos in denjenigen Garnison-Lazarethen Statt, wo selbige ohne Beschränkung des Unterbringungs-Raumes für die übrigen Kranken der Garnison angängig ist. Jedenfalls ist dazu auch die vorherige Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Militär-Oekonomie-Departements) erforderlich. Als Grundsatz gilt, dass in Lazarethen für 50 Normalkranke und darunter, also auch in Lazarethen solcher Orte, wo nur 1 Infanterie-Bataillon oder 1 Kavallerie-Regiment garnisonirt, keine Officier-Krankenstuben eingerichtet werden. Die Einrichtung von dergleichen darf vielmehr nur in Lazarethen, welche mehr als 50 Kranke aufzunehmen haben, erfolgen. Die Zahl der Officierkrankenstuben richtet sich zunächst nach dem hierzu

disponiblen Raume im Lazareth, und sodann auch nach der Stärke der Garnison. Als Maximum sind indessen, selbst in den grösseren Garnison-Lazarethen, 2 Stuben für je 2 kranke Officiere anzunehmen. Die Ausstattung dieser Stuben geschieht so, wie die der Officierstuben in den Kasernen, jedoch mit einigen unwesentlichen, zum Theil auch auf den Krankheitszustand der Bewohner berechneten Abweichungen von den für Kasernenwohnungen bestehenden Bestimmungen.

§. 128. Die für die Receptionsstube und das Geschäfts- resp. Konferenzzimmer erforderlichen Utensilien sind nach dem muthmasslichen Bedarf so reichlich in Ansatz gekommen, dass damit jedenfalls wohl ausgereicht werden wird.

§. 129. Wegen der Stuben der wachthabenden Aerzte s. Theil I, Kap. VII. 1 und Theil II, Kap. III. Kompetenzen etc.

§. 130. Die als Lazareth-Rechnungsführer fungirenden Unterofficiere erhalten, sofern sie nach §. 33 der als Beilage F hier beigefügten „Grundsätze über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe" im Lazareth wohnen, Utensilien, wie selbige bestimmungsmässig für kasernirte Regiments- und Bataillonsschreiber zu verabreichen sind.

§. 131. Die Ausstattung der Stuben für die Polizei-Unterofficiere mit Utensilien erfolgt nach den in den Vorschriften „Ueber Einrichtung und Ausstattung der Kasernen" für die Unterofficier- und Gemeinenstuben, sowie für die Kasernenwache ertheilten Bestimmungen.

§. 132. Die Wohnungen der Krankenwärter, letztere mögen verheirathet sein oder nicht, werden für Rechnung des Lazareth-Fonds nicht mit Utensilien ausgestattet. Die Sorge für diese Ausstattung fällt vielmehr den Wohnungs-Inhabern anheim. In den Fällen kann jedoch den Krankenwärtern das für ihre Person erforderliche Bettgeräth, einschliesslich der dazu gehörigen Bettwäsche nebst einem Handtuch, aus den auf die Normalkrankenzahl vorhandenen Beständen verabreicht, auch die Reinigung der Bett- und Handwäsche für Rechnung des Lazareth-Fonds mitbesorgt werden, wo entweder wegen Mangels an Raum zur Gewährung besonderer Wohnungen, oder sonst aus dienstlichen Rücksichten, die Krankenwärter in solchen Krankenzimmern, welche zu ihren Stationen gehören, eine Lagerstätte angewiesen erhalten. Wo die Einrichtung besteht, dass mehreren nicht im Lazareth wohnenden Wärtern zum Aufenthalt in diesem während der Zeit, wo sie nicht gerade dienstlich beschäftigt sind, eine Stube überwiesen wird, erfolgt die Ausstattung derselben mit den auf das dringendste Bedürfniss zu beschränkenden Utensilien ebenfalls für Rechnung des Lazareth-Fonds.

Anhang.

Ueber die wichtigsten Lazareth-Utensilien.

(Beilagen G und H des Reglements.)

Es erscheint mir nicht angängig, den ganzen umfangreichen Utensilien-Etat der Lazarethe hier mitzutheilen und muss ich in dieser Beziehung auf das jedem Militär-Arzte leicht zugängige Reglement selbst verweisen; ich will im Folgenden nur der für den Arzt wichtigen Utensilien Erwähnung thun und daran die Abänderungen und Vermehrungen des Utensils seit dem Erscheinen des Lazareth-Reglements anknüpfen:

Oekonomie-Utensilien.

Armbadewannen (für Lazarethe bis 200 Kranke 1, für grössere Lazarethe 2; Dauerzeit 10 Jahre) aus starkem Zink, oben 2 Fuss lang, 8 Zoll breit; am Boden 1 Fuss 9 Zoll lang, 5 Zoll breit; in den Wänden 6 Zoll hoch. Im oberen umgelegten Rande ein starker Eisendraht, an beiden Enden bewegliche Drahthandgriffe.

Augenbecken von Zinn oder Fayence (2 in Lazarethen bis zu 200 Kranken, 4 in grösseren; Dauerzeit 10 Jahre.)

Augenschirme. (Je nach der Grösse des Lazareths 2 bis 30 mit einer Dauerzeit von 5 Jahren.)

Badewannen. (1 von Holz für Lazarethe bis zu 30 Kranken; in grösseren Lazarethen sind sie von Zink, 2 für Lazarethe bis zu 80, 3 für Lazarethe bis zu 200 Kranken; 4 für grössere Lazarethe; sämmtlich mit einer Dauerzeit von 10 Jahren.) Dieselben erhalten eine eiförmige Grundform und müssen im Boden $4^2/_3$ Fuss lang, in der Mitte 1 Fuss 9 Zoll breit und in den Wänden 2 Fuss hoch sein. Früher wurden die Badewannen in der Regel von Kupfer oder von Holz angefertigt. Da das erstgenannte Material zu theuer, das letztere aber zu vergänglich ist, so sind die künftig abgängig werdenden kupfernen und hölzernen Badewannen durch solche von möglichst starkem Zinkblech zu ersetzen. Die Reinigung solcher zinkenen Wannen nach jedesmaligem Gebrauche wird durch Ausscheuern mit Bast und etwas Asche bewirkt, wodurch auch das bei Schwefelbädern, oder wenn einzelnen Bädern Säuren zugesetzt werden, vorkommende Anlaufen des Zinks beseitigt wird. Kleine Lazarethe bis incl. für 30 Kranke, besonders solche, wo der Transport zinkener Badewannen aus dem nächsten grösseren Orte zu kostspielig werden würde, können sich auch fernerhin der hölzernen Badewannen, welche der grösseren Dauerhaftigkeit wegen von Eichenholz zu fertigen und mit eisernen Bändern zu versehen sind, bedienen.

Zusatz. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. März 1862.) Auf den Antrag des Herrn General-Stabsarztes der Armee etc. hat das Departement genehmigt, dass 1) den kleinen Lazarethen für 30 und weniger Kranke, welche etatsmässig nur mit einer hölzernen Badewanne ausgestattet sind, erforderlichen Falls noch eine zweite Badewanne zum Gebrauch für die syphilitischen und Krätzkranken gewährt werden darf.

Wollene Bettdecken. Für jeden Kranken der Normalkrankenzahl $1^1/_2$ Garnituren. Hierbei wird angenommen, dass, da der Krankenstand sehr selten die Höhe der Normalzahl erreicht, es im Winter möglich sein werde, den Kranken 2 Decken zu verabreichen. Sehr abgenutzte Decken, die nicht genügend erwärmen, dürfen nicht in Gebrauch gegeben werden. Für jede Lagerstelle in den Officier-Krankenstuben, für jeden wachthabenden Arzt, den Rechnungsführer und für jeden Polizei-Unterofficier 2 Decken. Dauerzeit derselben 25 Jahre. Sie müssen $3^1/_2$ Ellen lang, 2 Ellen breit, ohne Naht, und in ganz trockenem Zustande wenigstens 4 Pfd. 6 Lth. schwer sein. Ferner müssen sie von eben so feiner, weisser Wolle, wie die ertheilte Normalprobe, ganz rein von allen Fetttheilen und sonstigen Unreinigkeiten, von egalem, nicht knotigem Gespinnst und Gewebe, gleichmässiger Walke, auf der rechten Seite (zur möglichsten Schonung des Gespinnstes) nicht stärker, aber auch nicht weniger gerauhet, als die Probe und auf der linken Seite nur aufgestrichen sein.

Neuerdings werden, zufolge Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 6. September 1862, Versuche gemacht, wollene Decken nach einer vom Hauptmann Sabel der Rheinischen Artillerie-Brigade Nr. 8 angegebenen Methode, welche die Decken zugleich wasserdicht macht, vor Mottenfrass zu schützen. Die Decken werden zu diesem Behufe mit einer Lösung von essigsaurer Thonerde getränkt.

Bettlaken. Feine sind für die Officiere und die wachthabenden Aerzte, ordinäre für die Kranken (cfr. jedoch §. 125 des Reglements), die Rechnungsführer und die Polizei-Unterofficiere etatsmässig. An Bettlaken ist eine doppelte Garnitur vorhanden, die Dauerzeit ist 5 Jahre. Das Material muss reines Linnen sein; zu jedem Laken werden 7 Ellen $^4/_4$ breite weisse Leinwand genommen; jedes ist $3^1/_2$ Elle lang und 2 Ellen breit incl. der Nähte.

Bettschirme. (1, 2, 3 je nach der Normalkrankenzahl bis 50, 200 und mehr Kranken, Dauerzeit 8 Jahre.) Sie sind dazu bestimmt, um die Lagerstellen der Sterbenden gesetzt zu werden.

Für das Garnison-Lazareth in Danzig sind in Folge eines Special-Antrages mittelst Erlasses des Mil.-Oekon.-Depart. vom 7. December 1857 18 dreiflügelige Bettschirme bewilligt.

Bettstellen von Eisen, für jeden Kranken etc. eine. Dieselben erhalten einen eichenholzfarbenen Anstrich (kriegsministerieller Erlass vom 29. December 1856.) Abgängig werdende hölzerne Bettstellen werden stets durch eiserne ersetzt. Am Kopfende der Bettstelle, in deren Mitte, ist sowohl an den oberen, als auch an den unteren Querstab eine eiserne Klammer festzunieten. Diese Klammern dienen zum Einstecken und Aufrechthalten einer hölzernen Stange, woran die sogenannte Kopftafel gehängt wird. Ferner wird am Kopfende der Bettstelle ein schräges Kopfbrett, und am Fussende ein aufrechtstehendes Fussbrett angebracht, welche mittelst eiserner Haken an die Querstäbe der Bettstelle befestigt werden. Das Fussbrett erhält an der Aussenseite

den Anstrich der Bettstelle. Der Bodenbelag der Bettstelle besteht aus 3 Brettern, welche an beiden Enden vermittelst eiserner Stifte auf dem eisernen Querstabe befestigt werden. Jedes dieser Bretter ist 6 Fuss $1/2$ Zoll lang, $9\,1/4$ Zoll breit und 1 Zoll stark, auf beiden Flächen behobelt, und die scharfen Kanten sind etwas gebrochen. Damit die Bretter nicht dicht zusammengeschoben werden können, was zum Zweck hat, dass die Luft zu den Strohsäcken gelangen, und das Ungeziefer sich nicht in den Fugen festsetzen kann, werden zwischen denselben einige Nägel mit flachen runden Köpfen von $5/8$ Zoll Länge und $3/16$ Zoll Breite angebracht, welche in den Brettern befestigt werden.

Bouillonnäpfe von Fayence, 2—24 je nach der Normalkrankenzahl, Dauerzeit 2 Jahre. Sie sind für die Kranken bestimmt, fassen $1/2$ Quart.

Bürsten für die Bade-Anstalt. (1 für Lazarethe bis zu 30, 2 für solche bis zu 200, 3 für solche bis zu 400 Kranken. Dauerzeit 2 Jahre.)

Druckstempel zum Zeichnen der Wäsche, Krankenkleider und Bettdecken besitzt jedes Lazareth 5, und zwar 1 mit K. U. (Königl. Utensil), 1 mit A. (Kranke mit Ekel erregenden Uebeln), 1 mit K. (Krätzkranke), 1 mit V. (Venerische Kranke) und 1 Stempel mit beweglichen Ziffern.

Esslöffel von reinem englischen Zinn, 1 für jeden Kranken. Messer und Gabeln zum Essen erhalten nur die kranken Officiere.

Essnäpfe, 1 für jeden Kranken; die früheren zinnernen Essnäpfe sind laut kriegsmin. Erl. vom 7. September 1854 durch solche aus Gesundheits-Geschirr ersetzt. Das hiernach überschiessende Zinn sollte zu Nachteimern und Steckbecken benutzt werden.

Fenster-Rouleaux nebst Zubehör. Zu jedem Fenster der auf der Sonnenseite belegenen Krankenstuben eins; zu jedem Fenster der Officierkrankenstuben, des Geschäftszimmers, der Receptionsstube, der Stuben der wachthabenden Aerzte eins. Die Rouleaux sind von grüngefärbtem Zwillich anzufertigen. Dauerzeit 12 Jahre.

Weinflaschen à $1/8$ Quart für die Kranken, 2—24 nach der Krankenzahl, Dauerzeit 2 Jahre. Für das Viktualienmagazin sind ausserdem Flaschen à $1/4$, $1/2$, $3/4$, 1 Quart in der nöthigen Zahl vorhanden.

Fussbadewannen, für Lazarethe bis zu 30 Kranken 1, bis zu 80 Kr. 2, bis zu 160 Kr. 3, bis zu 320 Kr. 4, bis zu 400 Kranken 5; Dauerzeit 10 Jahre; 18 Zoll hoch, 10 Zoll breit, 14 Zoll lang, von Eichen- oder Kiehnenholz.

Fusskissen zu den eisernen Bettstellen, für je 10 Krankenbetten 1. Dauerzeit 5 Jahre. Dieselben dürfen nur auf besondere ärztliche Anordnung einzelnen Kranken in Gebrauch gegeben werden. Ein solches Kissen hat die ganze Grösse des Fussendes der Bettstelle; dasselbe wird durchnäht, ist oben 4 Zoll und unten 1 Zoll stark angekantet und wird zwischen dem Strohsack und der Bettstelle eingeschoben. An Material sind dazu $1\,3/4$ Ellen grauer Drillich und ca. 5 Pfd. Seegras erforderlich.

Halstücher sind kein etatsmässiges Utensil der Garnison-Lazarethe. Wo dergleichen aber, von früheren Beschaffungen aus den Fonds der Truppentheile herrührend, für die Kranken vorhanden sind, können sie für Rechnung des Krankenpflege-Fonds gereinigt und reparirt werden.

Handtücher. 2 Garnituren. Feine für die Officierkranken- und die Arzt-Stuben; ordinäre für die Kranken, Rechnungsführer und Polizei-Unterofficiere. Feine Handtücher bestehen aus $2\,1/2$ Ellen $5/8$ Ellen breitem weissen Handtücherzeuge; ordinäre aus 2 Ellen $1/2$ Elle breitem Zeuge. Dauerzeit 2 Jahre. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 11. Januar 1854, früher 3 Jahre.)

Hemden. 1 Garnitur. Dauerzeit 1 Jahr. Ein solches wird aus $4\,1/2$ Ellen weisser, $1\,1/16$ Ellen breiter Leinwand gefertigt. Die Länge des Hemdes vom Kragen bis zum untersten Saum beträgt $1\,6/16$ Ellen. Der Kragen ist $5/32$ Ellen weit und $5/8$ Ellen breit; er wird doppelt angefertigt und vorn mit 2 Bändern zum Binden versehen. Die Brustschlitze ist $5/8$ Ellen lang. Die Aermel haben bis zum Schulterstück eine Länge von $14/16$ Ellen; das Schulterstück selbst aber ist, vom Aermel bis zum Kragen, $6/16$ Ellen lang und $1/8$ Ellen breit. Die Aermel sind ohne Windlasche und an der Schulter $7/16$, über der Hand $7/32$ Ellen weit, die Unterlage am Vorderärmel ist $6/16$ Ellen lang und $3/32$ Ellen breit. Die Seitenschlitze bis zum Keil haben $1/4$ Elle Länge. Die ganze untere Weite des Hemdes beträgt $2\,1/8$ Ellen. Dass, mit Rücksicht auf vorstehendes Normalmass, auch ein Theil der Hemden von grösseren, und ein Theil von geringeren Dimensionen angefertigt werde, um dieses Wäschestück für Leute von grossem, mittlerem und kleinem Körperbau vorräthig zu haben, dagegen findet sich Nichts zu erinnern.

Leinene Jacken für Augenkranke; gewöhnliche Jacke mit Aermeln. Dauerzeit 10 Jahre.

Kämme, enge und weite für die Badeanstalt; je 1—4 für 30, 80, 280 und mehr Kranke. Dauerzeit 2 Jahre.

Kaffeekannen von Fayence, zu 3 Tassen Inhalt, für die Kranken, in der nöthigen Anzahl, Dauerzeit 2 Jahre. Für die Officierkrankenstuben sind solche von Sanitätsgut vorhanden.

Kopfpolstersäcke. Für jeden Kranken der Normalkrankenzahl und für jede Lagerstelle in den Officierkrankenstuben einer. Dauerzeit 12 Jahre. Ein solcher besteht aus 2 Ellen $^5/_4$ breiter grauer starker Leinwand, welche zusammengenäht 1 Elle Länge und $1^1/_4$ Ellen Breite, incl. der stark einzulegenden Nähte geben. Das eine (zu besäumende) Ende bleibt längs der Breite offen, und wird erst nach der Füllung mit Stroh oder Heu zugenäht.

Kopftafeln von Holz mit dazu gehöriger Stange. Dauerzeit 20 Jahre. Auf denselben werden die Diät- und Arznei-Verordnungen für die Kranken notirt; sie sind auf Höhe der Normalkrankenzahl vorhanden. Dieselben sind 8 Quadratzoll gross, $^1/_2$ Zoll stark, auf der vordern Seite mit schwarzer Oelfarbe gestrichen. Die Kopftafel wird an das obere Stangenende an einen kleinen Haken gehängt.

Krankenhosen, 2 Garnituren für jeden Kranken. Sie werden aus blau und weiss gestreiftem, $1^1/_{16}$ Elle breitem Drillich gefertigt, von oben herab bis unterhalb des Gesässes mit grauer, 1 Elle breiter Leinwand gefüttert, sind ohne Latz, werden in dessen Stelle aber vorn mit einer zum Zuknöpfen eingerichteten Schlitze versehen, an welcher sich daher 2 Bleiknöpfe und 2 Knopflöcher befinden. Zu solchen Hosen, welche die Form gewöhnlicher, bequemer Pantalons haben, sind normalmässig $3^1/_4$ Ellen Drillich und $1^9/_{16}$ Ellen graue Leinwand erforderlich. Dauerzeit $1^1/_2$ Jahre.

Krankenröcke. 2 Garnituren für jeden Kranken, Dauerzeit 2 Jahre. Sie werden, wie die Hosen, aus blau und weiss gestreiftem, $1^1/_{16}$ Elle breitem Drillich gefertigt, und zum Futter derselben graue Leinwand angewendet. Der Rock gleicht einer ganz bequem gemachten Lithewka, hat einen zwar stehenden, aber nicht steifen, mit demselben Zeuge gefutterten Kragen und 2 vorn übereinander schlagende Klappen, welche nach der rechten Seite durch 5, fast eine Spanne weit auseinander gesetzte ungarische Knebelknöpfe, sowie durch einen vorn zum Binden eingerichteten Gürtel geschlossen werden. Das Leibstück bis über die Hüften und die Aermel sind mit grauer Leinwand gefuttert. Die Schösse sind hinten geschlossen und haben in der Mitte des Hintertheils und an jeder Seite eine Quetschfalte; der rechte Schoss ist mit einer Tasche versehen. Die Röcke haben zweierlei Grössen; für die grössere Sorte sind $6^5/_8$ Ellen Drillich und $3^3/_8$ Ellen 1 Elle breiter grauer Leinwand, zu der kleineren Sorte $6^3/_8$ Ellen Drillich und $3^3/_8$ Ellen Leinwand erforderlich. — Um den kranken Mannschaften, wenn sie Behufs Benutzung der Badeanstalt oder der Latrine das Zimmer verlassen, eine mehr gegen die Einflüsse rauher Witterung schützende Bekleidung zu geben, können den für mehrere Truppentheile bestimmten, also den grösseren Garnison-Lazarethen 10% der etatsmässigen Krankenröcke, durchweg mit wollenem Zeuge (4 Ellen $^7/_4$ breiter Boy) gefuttert, gewährt werden, die zu jenem Gebrauch den verschiedenen Krankenstationen zu überweisen sind. Special-Lazarethe erhalten solche mit wollenem Zeuge gefutterte Krankenröcke nicht. Dagegen sind die betreffenden Truppentheile verpflichtet, die zu obigem Behuf erforderliche Anzahl Tuchmäntel aus ihren überschiessenden Beständen unentgeltlich herzugeben. Den Lazareth-Kommissionen liegt demnächst die Sorge für die Instandhaltung dieser Mäntel auf Kosten des Lazareth-Fonds ob. (Kriegsmin. Erlasse vom 8. September und 29. Oktober 1852 ad 7.)

Krankentische. Im Allgemeinen erhalten je 2 Kranke einen Tisch mit 2 Schränken, Tische mit 1 Schrank werden für einzelne Kranke ausnahmsweise und nach Bedarf beschafft. Dauerzeit 30 Jahre.

Krankentragekörbe mit 2 Stangen und Tragegurten, 1 für jedes Lazareth, Dauerzeit 30 Jahre. Ein solcher Korb wird aus starken geschälten Weidenruthen angefertigt, ist im Lichten 6 Fuss 2 Zoll lang, 2 Fuss 1 Zoll breit und 1 Fuss $4^1/_2$ Zoll hoch, mit 3 Henkeln von doppeltem Leder an jeder Seite zum Durchstecken der Tragehölzer, und an jedem Ende ebenfalls mit 2 solchen Henkeln versehen, damit bei dem Hinauftragen auf Treppen die Träger leichter anfassen können. Unter dem Fussboden werden an den beiden längeren Seiten Leisten befestigt, um den Korb schleifen zu können, ohne dass dadurch dem Geflechte geschadet wird. Der Korb erhält einen Kopf, 18 bis 20 Zoll lang und 1 Fuss $4^1/_2$ Zoll hoch, mit beweglichen Bügeln, wie bei einer Chaise, und mit Sperrholz und Kettel versehen, damit derselbe, wenn man den Kranken in den Korb legen will, wie der Kopf einer Chaise zurückgeschlagen und demnächst wieder aufgestellt werden kann. Dieser Kopf wird mit dichter grauer Leinwand überzogen. Von eben solcher Leinwand erhält der Korb eine Plane, welche vom Fussende bis 2 Zoll über den oberen Rand des Kopfes reicht und zu beiden Seiten bis ca. 2 Zoll unter der Seitenwand heruntergeht. Die Plane wird, nachdem der Kranke in den Korb gelegt worden, in folgender Art befestigt: 2 Zoll unter dem oberen Rande des Korbes sind zu beiden Seiten und am Fussende, in der Entfernung von etwa 1 Fuss,

kleine Oesen eingeflochten, und an der Plane auf den passenden Stellen Bänder angenäht. Diese Bänder werden durch die Oesen gezogen und sodann zugebunden. Am Rande des Kopfes sind ebenso, wie an den dahin passenden Stellen der Plane Bänder angenäht, damit letztere auch am Kopfe des Korbes festgebunden werden kann und so der Kranke gegen das Eindringen des Regens und Schnee's und gegen den Luftzug überall vollkommen geschützt ist. Zum Transport dieser Körbe bedient man sich 2 starker, 11 Fuss langer Tragehölzer und eben so vieler Tragegurte.

Lampen. 1. In den grossen Lazarethen darf für das Operationszimmer, wenn dasselbe als ärztliches Konferenz- und Geschäftszimmer benutzt wird, eine messingene Schiebelampe im Preise von 2 bis 3 Thalern beschafft und das Oel für selbige nach §. 326 des Lazareth-Reglements gewährt werden (nach Bedürfniss, höchstens aber 20 bis 26 Pfd. Licht jährlich entsprechend.) Wo es gewünscht wird, kann auch für die Stube des wachthabenden Arztes eine gleiche Schiebelampe beschafft werden. Für diese Lampe darf nur dasjenige Oelquantum gewährt werden, welches dem jährlichen Etatssatz an Lichten, 38 Pfd. 24 Lth. jährlich, gleichkommt. Bezieht der wachthabende Arzt den Officierservis, so hat er an Oel ein dem Abzuge von 17 Pfd. Licht jährlich aequivalentes Quantum weniger zu empfangen. Der zu den abendlichen Kranken-Visiten, beim Arznei-Eingeben, Verbinden etc. erforderliche Lichtbedarf kann nach dem wirklichen Bedarf ausserdem verabreicht werden. (Erlass des Mil.-Oekon.-Depart. vom 26. Oktober 1858 und 3. November 1862.)

2. Da die nach Verfügung vom 17. September 1853 gewährten 18 (jetzt 17) Pfd. Licht jährlich für eine Officier-Krankenstube nicht ausreichend gefunden werden, so soll für jede in den grösseren Lazarethen vorhandene Officierkrankenstube eine messingene Schiebelampe im Preise von 2 bis 3 Thlrn. beschafft werden, zu deren Speisung der für eine Lampe in den übrigen Krankenstuben etatsmässige Satz an Oel ausreichend sein wird. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 2. Februar 1854.)

3. Anstatt der bisher üblichen Laternen (s. die folgende Nummer) zur Erleuchtung der Krankenzimmer sollen nach und nach die sogenannten Rinow'schen Lampen eingeführt werden, wie dies durch folgende, vom General-Stabsarzte der Armee unter dem 10. September 1862 mitgetheilte Bestimmungen des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. September 1862 verfügt ist:

1) Behufs allmäliger Einführung einer bessern Erleuchtung in den Krankenstuben der Garnison-Lazarethe wird angeordnet, dass anstatt der bisher vorgeschriebenen Laternen mit Qualmfängen und Abzugsröhren (Nr. 181 und 183 des Utensilien-Etats) beim Abgängigwerden derselben, sowie bei vorkommenden Neu-Ausstattungen und Utensilements-Erweiterungen, die sogenannten Rinow'schen Hänge-Lampen beschafft werden, welche im hiesigen (Berliner) und in einigen andern Garnison-Lazarethen bereits im Gebrauch sind und sich als zweckmässig bewährt haben. Der Königlichen Intendantur wird eine Beschreibung dieser Art Lampen, sowie der für dieselben in Anwendung zu bringende Erleuchtungs-Materialien-Etat (s. unten) in . . . Exemplaren mit dem Auftrage anliegend übersandt, den Lazareth-Kommissionen hiernach die erforderliche Instruktion zu ertheilen. Zugleich wird bemerkt, dass die in Rede stehenden Lampen jetzt von dem Klempnermeister C. Beneke hierselbst (Chaussestrasse 31) für den Preis von 23 Thlrn. pro Dutzend gefertigt werden, und von demselben durch Vermittelung der hiesigen Garnison-Lazareth-Kommission zu beziehen sind. Sofern die Anfertigung derselben indess im Bereiche der Königlichen Intendantur für einen gleichen oder billigeren Preis zu erlangen sein sollte, ist dies selbstredend vorzuziehen.

Bei dieser Gelegenheit ist die Garnison-Lazareth-Kommission zu Berlin angewiesen, zur Erlangung des billigeren Preises jedesmal ein Dutzend Lampen zu beschaffen, um damit den Requisitionen auswärtiger Lazarethe zu genügen.

2) Beschreibung einer Rinow'schen Lampe, wie dieselbe in den Krankenstuben des Garnison-Lazareths zu Berlin im Gebrauch ist:

Theile dieser Lampe sind: Ein runder, leicht gewölbter, unten weiss lackirter, oben blau angestrichener Blechschirm. Derselbe hat 15 Zoll im Durchmesser und einen Ausschnitt für den Cylinder von 3 Zoll Weite. Er ist durch drei weiss gestrichene 2 Fuss lange Drahtketten mit einer $4\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haltenden umgekehrten und blau gestrichenen Blechschaale, welche mit einer Vorrichtung zum Aufhängen versehen ist, in Verbindung gebracht. Ein kreisförmiger Oelbehälter mit Kugelventil, welcher auf dem Schirm innerhalb eines $6\frac{3}{4}$ Zoll weiten und $\frac{3}{4}$ Zoll hohen Randes seinen Platz findet, wird mit seinem Ausflussrohr in das am Brenner befindliche Zuflussrohr gestülpt. Der Brenner, welcher für einen gewachsten $\frac{3}{4}$ Zoll breiten flachen Docht eingerichtet ist, kann abgenommen werden und hat unten eine Tropfschaale zum Auffangen des etwa überfliessenden Oels. Der Brenner, das Zuflussrohr und die Tropfschaale sind grün lackirt. Der Glashalter von starkem Messingdraht, zur Aufnahme

des oben und unten $2^{1}/_{4}$ Zoll weiten Cylinders bestimmt, ist zum Abnehmen eingerichtet. Sämmtliche Theile sind numerirt.

3) Erleuchtungs-Materialien-Etat für die Krankenstuben in den Garnison-Lazarethen.

Nr.	Zu verabreichen sind für den Monat	für eine Rinow'sche Lampe in den Krankenstuben, resp. eine Schiebelampe in den Officier-Krankenstuben — täglich — Oel	pro Monat — Oel		Bemerkungen.
		Lth.	Pfd.	Lth.	
1	Januar	6	6	6	Bei Normirung dieser Sätze ist angenommen worden, dass die Lampen nur bis 9 Uhr Abends mit voller Brennkraft, von da ab aber nur mit halber Flamme brennen.
2	Februar	5	4	20	
3	März.	4	4	4	
4	April.	3	3	—	
5	Mai	2	2	2	
6	Juni	2	2	—	
7	Juli	$1^{1}/_{2}$	1	$16^{1}/_{2}$	
8	August	$1^{1}/_{2}$	1	$16^{1}/_{2}$	
9	September	3	3	—	
10	Oktober.	4	4	4	
11	November	5	5	—	
12	December	6	6	6	
		jährlich in Summa	43	15	

Laternen mit Qualmfängen und Abzugsröhren, Lampen dazu für die Krankenstuben. Für jede mit 1 bis 12 Kranken belegte Stube eine Laterne. Dauerzeit 20 Jahre. Ob die Erleuchtung derjenigen Krankenzimmer, in welchen mehr als 12 Kranke untergebracht sind, durch 2 Lampen bewirkt werden soll, hängt von der Lokalität und dem Bedürfniss ab.

Lehnstühle. a) für jede Lagerstelle in den Officier-Krankenstuben einer; Dauerzeit 20 Jahre. Derselbe wird von Elsenholz gefertigt, braun gebeizt und demnächst polirt, und ist mit Rücken- und Armlehnen, die Rückenlehne auch mit Ohrbacken und einer Vorrichtung von Eisenbeschlag versehen, um die Lehne nach beliebiger Richtung stellen zu können. Die Rückenlehne, der Sitzrahm und die Sattel auf den Armlehnen werden gepolstert. — b) (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 1. December 1860, Cirkular an die General-Aerzte vom 25. December 1860.) Das etc. Departement hat sich nicht abgeneigt erklärt, im Interesse der Krankenpflege für die grösseren Garnison-Lazarethe die Beschaffung je eines Lehnstuhls von der für die Officier-Krankenstuben vorgeschriebenen Form (jedoch unpolirt) zur Erleichterung für solche Kranke, welche nur in aufrecht sitzender Stellung zu athmen vermögen, auf diesfällige, bei demselben eingehende Anträge successive eintreten zu lassen.

Leichentische oder Pritschen, für die Todtenkammer eines jeden Lazareths 1. Dauerzeit 25 Jahre.

Leuchter von Messing und messingene Lichtscheere, 1 für jede Lagerstelle in den Officierkrankenstuben, Dauerzeit 15 Jahr.

Kopfmatratzen. Für jeden Kranken der Normalkrankenzahl, für jede Lagerstelle in den Officier-Krankenstuben, für jeden wachthabenden Arzt, den Rehnungsführer und jeden Polizei-Unterofficier eine, Dauerzeit 12 Jahre. Zur Hülse derselben werden $1^{1}/_{2}$ Ellen $^{5}/_{4}$ breite graue starke Leinwand verwendet. Die Kopfmatratzen, welche $^{3}/_{4}$ Ellen lang und $1^{1}/_{4}$ Ellen breit sein müssen, werden in einer Stärke von 6 Zoll gefertigt, und als Füllungsmaterial dazu werden 3 Pfund reine Pferdehaare genommen. (Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das neue Landesgewicht; Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 19. Mai 1858, Gesetz vom 17. Mai 1856.)

Ungetheilte Leibmatratzen. Für jede Lagerstelle in den Officier-Krankenstuben, für jeden wachthabenden Arzt, den Rechnungsführer und jeden Polizei-Unterofficier 1; die übrigen Krankenstuben werden nur auf $^{1}/_{3}$ der Normalkrankenzahl mit diesem Utensil, wovon eines pro Kopf gewährt wird, ausgestattet. Dauerzeit 12 Jahr. Zur Hülse einer Leibmatratze sind $6^{1}/_{4}$ Ellen $^{6}/_{4}$ breite, graue starke Leinwand erforderlich. Diese geben, zusammen genähet, eine Länge von $3^{1}/_{8}$ Ellen und eine doppelte

Breite von $1^1/_2$ Ellen, incl. der Nähte. Als Füllungs-Material werden dazu 10 Pfund Pferdehaare verwendet.

Dreitheilige Leibmatratzen. Die Ausstattung der Krankenstuben mit diesem Utensil, wovon 1 pro Kopf gewährt wird (Dauerzeit 12 Jahre), erfolgt auf $^2/_3$ der Normalkrankenzahl. Diese Matratzen gewähren nach gemachten Erfahrungen den Vortheil, dass sie wegen der möglichen Wechselung der 3 Theile, aus denen sie bestehen, unter sich, auf die Dauer ein bequemeres Lager, als die ungetheilten Leibmatratzen, abgeben, während letztere jedoch in vorkommenden Fällen wiederum den Vorzug vor jenen verdienen, indem sie sich z. B. zum Transport der Schwerkranken von einem Lager auf das andere besser eignen, als die 3 theiligen Matratzen. Die 3 theiligen Leibmatratzen erhalten als Füllungsmaterial 10 Pfund Pferdehaare. Die Hülsen sämmtlicher 3 Theile werden zusammen aus $7^1/_2$ Ellen $^6/_4$ breiter grauer starker Leinwand angefertigt. Bei Anfertigung dieser Matratzen ist insbesondere darauf zu sehen, dass die einzelnen Theile genau an einander passen, dass sie da, wo sie in der Breite an einander gefügt sind, keine harten Wulste haben, auch mit dünnen, aber sehr festen Bändern zusammengehalten werden, und endlich, dass, um einem etwa möglichen Verschieben der einzelnen Theile vorzubeugen, diese zusammen genau die Länge der Bettstelle ausfüllen.

Zusatz. Vorgekommene Unregelmässigkeiten in Bezug auf die Füllung der Haarmatratzen haben zu einer kommissarischen Untersuchung und zu folgendem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. August 1858 geführt: Aus den von dem Königlich. General-Kommando eingesandten Verhandlungen über die kommissarische Untersuchung der Haarmatratzen in den Kasernen und Lazarethen hat das unterzeichnete Departement leider entnehmen müssen, dass Seitens der betreffenden Lokalbehörden gegen die Bestimmungen mehrfach gefehlt worden ist, und die Beamten der Fertigung neuer, sowie der Umarbeitung alter Matratzen durchaus nicht die Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet haben, welche ihr Beruf ihnen auferlegt. Im Besonderen findet sich zu bemerken: 1) dass die Füllungen keiner der Matratzen, wie es die Bestimmungen vorschreiben, aus purem Rosshaar, sondern durchweg aus einer Mischung, im besten Falle mit Rinderschwanz-, vielfach aber auch mit anderen, schlechteren, zur Matratzenpolsterung nicht geeigneten Haaren bestehen. Waren aber reine Rosshaare an den betreffenden Orten nicht zu erlangen, so war es Pflicht der Lokalverwaltung, davon der Königl. Intendantur zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen; dass sie dies unterlassen, bleibt zu rügen. 2) Bei der im Jahre 1856 für das Lazareth zu T. angeordneten Neubeschaffung von 26 Leib- und 26 Kopfmatratzen sind die dafür bestimmt gewesenen neuen Haare mit den Haaren aus den gleichzeitig zur Umpolsterung gekommenen 50 Leib- und 50 Kopfmatratzen vermischt worden, so dass schon von vornherein keine der zuerst gedachten Matratzen ganz neu war und somit die Anweisung zu deren Neubeschaffung umgangen worden ist. Es ist nicht einzusehen, was den betreffenden Beamten zu jener Vermischung bestimmt haben konnte, und wird darüber dessen Rechtfertigung erwartet. 3) Als eine direkte Abweichung von den Vorschriften der Garnison-Verwaltungs-Ordnung (§§. 123, 124) und des Lazareth-Reglements (§§. 258, 259) muss gerügt werden, dass sich Matratzen gefunden haben, die entweder überhaupt nicht mit der Jahreszahl ihrer Vereinnahmung, oder doch mangelhaft gestempelt waren. Unter Hinweis auf den Erlass an sämmtliche Königl. Intendanturen vom 3. Oktober 1857 wird erwartet, dass dergleichen Unregelmässigkeiten nicht wieder vorkommen und die vorgekommenen abgestellt werden. 4) Endlich muss als durchaus unzulässig gemissbilligt werden, dass, wie dies im Lazareth zu D. geschehen, beim Umpolstern der Matratzen die Haare gehechelt worden sind, statt gut aufgezupft zu werden, was die Natur der Arbeit bedingt und auch bei früherer Gelegenheit speciell ausgesprochen worden ist. — Es ergiebt sich aus dem bisher Gesagten, dass dieser Gegenstand des Utensilienwesens Seitens der betreffenden Lokalverwaltungs-Beamten vernachlässigt worden, was ihnen mit folgenden Andeutungen zu eröffnen ist: a) Es muss ökonomischer Grundsatz sein, dass, wo wenigstens 20 Matratzen zum Umpolstern kommen, der Zusatz von neuen Haaren nicht für die einzelnen Matratzen verwendet und auf diese Weise mit den alten Haaren vermischt, sondern die Umpolsterung zuvor durchweg mit den alten Haaren bewirkt, von diesen auch der bestimmungsmässige Zusatz entnommen wird und mit sämmtlichen, als Zusatz bestimmten neuen Haaren die übrigen Hülsen neu gefüllt werden. b) Zu einer ordnungsmässigen Wirthschaftsführung gehört ausserdem, dass nicht nur die neu-, sondern auch die umgepolsterten Matratzen mit der Jahreszahl ihrer Anfertigung resp. Umpolsterung versehen und bei wiederholter Benutzung derselben Hülsen die Jahreszahlen unter einander gestempelt werden, so dass die unterste derselben die letzte Umpolsterung bezeichnet. c) Entschuldigungen, wie sie von einigen Lazareth-Kommissionen vorgebracht worden, nämlich, dass die ökonomischen Mitglieder derselben den hinreichenden Grad

von technischer Sachkenntniss zur Beurtheilung eines entsprechenden Polsterungs-Materials nicht besässen, können nicht angenommen werden, da der ökonomische Beamte sich diejenigen technischen Kenntnisse zu verschaffen hat, welche zur Ausübung seines Berufes gehören. Um indessen die Anwendung schlechten, unzulässigen Materials möglichst zu verhüten, hat die Königliche Intendantur die Beschaffung des Bedarfs an gutem, zum Polstern geeigneten Rosshaar, wie es zu diesem Zweck verwendet wird, für den ganzen Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt im Bereiche des Nten Armeekorps der Garnison-Verwaltung zu K. zu übertragen. Diese mag sich, im Fall dort nicht geeignetes Material zu angemessenen billigen Preisen zu erlangen sein sollte, an eine der Berliner Garnison-Verwaltungs-Inspektionen wenden, welche, auf Requisition der Königlichen Intendantur, von der Intendantur des Gardekorps näher bezeichnet werden wird. Die Versendung des durch die genannte Verwaltung beschafften Materials nach ausserhalb hat dieselbe auf Anweisung der Königlich. Intendantur in portofreien Packeten stattfinden zu lassen.

Schliesslich bemerkt das Departement noch, wie es ihm unangenehm gewesen, aus dem Inhalt der vorgelegten Verhandlungen sich überzeugen zu müssen, dass auch Seitens der Königl. Intendantur dem in Rede stehenden, so wichtigen Gegenstande bisher nicht die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Das Departement wünscht, die Königl. Intendantur möge in Zukunft demselben keine Veranlassung geben, sich über Nichtbefolgung diesseitiger Anordnungen missfällig äussern zu müssen.

Mützen, leinene, für Augenkranke, in der erforderlichen Anzahl. Dauerzeit 10 Jahr.

Nachteimer von Zinn mit Deckel, nebst Gestell; resp. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 für Lazarethe bis zu resp. 15, 20, 30, 50, 80, 120, 160, 200, 240, 280, 320, 360, 400 Kranken. Dauerzeit 15, der Gestelle 10 Jahre. Der Eimer muss 9 Zoll hoch, und im Durchmesser oben 10 Zoll, im Boden nur 6 Zoll weit, oben mit einem 1 Zoll breiten, nach Aussen vorstehenden Rande, ferner mit einem festschliessenden, an den Eimer aber nicht befestigten Deckel ebenfalls von Zinn und mit einem eisernen Bügel versehen sein. Das Gewicht des Eimers beträgt 8 Pfd., des Deckels $2^3/_{10}$ Pfd. und des Bügels $^9/_{10}$ Pfd., zusammmen $11^2/_{10}$ Pfund. Das Gestell dazu wird von kiehnenem Holze in runder Form, mit 3 Füssen, in gewöhnlicher Stuhlhöhe und übrigens in der Art angefertigt, dass der oben beschriebene Eimer vermöge des angebrachten Randes darin hängend erhalten, endlich aber auch noch ein festschliessender hölzerner Kranz (Brille) darüber hingelegt werden kann.

Nachttöpfe und besondere Uringefässe. Früher waren nur für die Officier-Kranken- und die Arztstuben Nachttöpfe von Fayence etatsmässig, während für je 2 Kranke ein zinnerner Nachttopf und für jede Krankenstube noch ein besonderes Uringefäss vorhanden war. Jetzt erhält jeder Kranke einen Nachttopf aus Sanitätsgut und die Uringefässe sind in Wegfall gekommen. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Departements vom 2. Juni 1856, Cirkular an die Generalärzte vom 11. Juni 1856.) Dauerzeit 2 Jahr.

Pantoffeln. Für jeden Kranken der Normalkrankenzahl ein Paar. Dauerzeit 1 Jahr.

Räucherkasten oder Räucherkörbe. Der Kasten (1 für Lazarethe für mehr als 120 Kranke) ist länglich viereckig, von Holz, mit gut schliessendem Deckel versehen, nach der Grösse des Lazareths verschieden gross. Derselbe wird durch ein in demselben angebrachtes, horizontal liegendes hölzernes Spalier in 2 Theile getheilt, von denen der untere zum Hineinsetzen des aus Sanitätsmasse bestehenden, mit chemischen Räucherungen gefüllten Napfes, der obere Theil dagegen zum Hineinlegen der zu räuchernden Sachen bestimmt ist. Dauerzeit 25 Jahr.

Räuchernäpfe, für jeden Wärter einer, zu den in den Krankenstuben vorzunehmenden Räucherungen. Näpfe von Sanitätsmasse sind dazu am besten geeignet, welche daher in entsprechender Grösse, etwa oben 6 Zoll im Durchmesser weit, zu beschaffen sind. Dauerzeit 2 Jahre.

Salzgefässe, kleine von Fayence, eins für jede Krankenstube. Dauerzeit 2 Jahre.

Schemel mit Lehnen. Dauerzeit 10 Jahr. Bisher war für je 2 Kranke ein solcher Schemel etatsmässig. Diese Schemel sollen nach und nach durch Brettstühle, welche einen eichenholzfarbigen Anstrich erhalten, ersetzt werden. (Erlass vom 29. Juli 1857; Richter (l. c. S. 270) giebt eine Verordnung vom 15. Mai 1856 hierfür an.)

Schwämme à 2 Loth für die Badeanstalt, 1—3. Dauerzeit 5 Jahr.

Socken für die Kranken. Früher 1, jetzt 2 Garnituren. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Departements vom 26. Februar 1856.) $^2/_3$ der Socken sind aus Baumwolle, $^1/_3$ aus Wolle anzufertigen. Dauerzeit 1 Jahr.

Speibecken von Zinn (Dauerzeit 15 Jahr) und Speigläser (Dauerzeit $1^1/_2$ Jahr). Von jedem der beiden Gegenstände für je 100 Kranke 5 Stück, für eine grössere oder geringere Krankenzahl nach diesem Verhältniss. Das Speibecken ist ein rundes Gefäss von Zinn, welches 3 Zoll hoch ist, 4 Zoll im Durchmesser hat und mit einer 2 Zoll

weiten Oeffnung versehen ist, über der sich ein 2 Zoll hoher und bis zu $3^1/_2$ Zoll sich erweiternder Hals befindet. Dasselbe hat einen kleinen Griff.

Spuckkasten oder Spucknäpfe von starkem, verzinnten Eisenblech; für jeden Kranken einer. Dauerzeit 15 Jahr.

Steckbecken. Eins für jeden Wärter, aus Zinn. Dauerzeit 15 Jahr.

Strohsäcke, für jeden Kranken einer. Der Strohsack wird aus $6^1/_4$ Ellen $^6/_4$ breiter grauer starker Leinwand gefertigt, welche zusammen genäht eine Länge von $3^1/_8$ Ellen und eine doppelte Breite von $1^1/_2$ Ellen incl. der Nähte geben. Diese Strohsack-Hülse erhält auf der einen Seite in der Mitte eine 1 Elle lange zu besäumende Oeffnung, welche mit 2 Paar grau leinenen $^1/_4$ Elle langen, $^1/_2$ Zoll breiten Bändern zum Zubinden versehen wird. Dauerzeit 10 Jahre.

Stühle (Rohr-) für jede Lagerstelle in den Officier-Krankenstuben 2. Dauerzeit 10 Jahre.

Tafeln, schwarze von Holz, 1 für die Receptionsstube, 1 für die Kochküche. Die erstere giebt den Krankenbestand des Lazareths an, die letztere dient als Diättafel. Dauerzeit 30 Jahr.

Teller und Terrinen von Fayence oder Sanitätsmasse, resp. 3 und 1 für jeden kranken Officier. Dauerzeit 2 Jahr.

Theekannen von Fayence oder Sanitätsmasse zu 3 Tassen, für die Kranken in der nöthigen Anzahl; Dauerzeit 2 Jahr; ebenso Theelöffel von Zinn, Dauerzeit 3 Jahr; ebenso Theetassen (Köpfe und Schaalen) von Fayence oder Sanitätsmasse, Dauerzeit 2 Jahre.

Thermometer von Glas mit Gestell für die Badeanstalt und die Krankenstuben, resp. 1, 2, 3, 5 für Lazarethe bis zu resp. 30, 80, 200 und mehr Kranken. Dauerzeit 30 Jahr. (Kriegsminist. Erlass vom 13. April und 14. Oktober 1844.)

Todtentragen, 1 für jedes Lazareth; die Trage besteht aus 2 Stangen, von denen jede 3 Zoll im Quadrat Stärke und etwa 9 Fuss Länge hat. Diese Stangen sind durch 5 Gurte und die darüber ausgespannte und festgenagelte graue Leinwand dergestalt zu verbinden, dass sie überall 2 Fuss von einander entfernt sind und an jedem Ende $1^1/_2$ Fuss für die Träger frei bleiben. Die dazu erforderlichen Füsse sind Kreuzfüsse. Dauerzeit 20 Jahr.

Trinkbecher. Für jeden Kranken der Normalkrankenzahl einer. Das Reglement schrieb solche von reinem englischen Zinn (Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 7. September 1855) mit besonderem Deckel vor. Ein solcher Becher soll cylinderförmig nach unten verjüngt, $6^3/_4$ Zoll hoch, im Durchmesser oben $4^1/_8$ Zoll und im Boden 3 Zoll weit, einschliesslich des Deckels 1 Pfd. 20 Loth schwer sein, am Boden einen vorspringenden Rand haben und $^7/_8$ Quart fassen. Auch kleinere Becher von $^3/_8$ Quart Inhalt sollten beschafft werden können. — Der Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Juni 1856 bestimmt, dass fortan die Etatszahl an Trinkgeschirren zu $^3/_4$ in starken Henkelgläsern ohne Deckel, (Dauerzeit $1^1/_2$ Jahr), zum Genuss der kalten Getränke, bestehen, für die warmen Getränke aber $^1/_4$ der zinnernen Becher beibehalten werden soll. (Dauerzeit 15 Jahr.)

Ueberzüge zu den Bettdecken und Kopfmatratzen. 2 Garnituren. Erstere haben eine Dauerzeit von 7, letztere solche von 6 Jahren. Diese Ueberzüge waren nach den Vorschriften des Reglements weiss für die wachthabenden Aerzte und die kranken Officiere, blau und weiss gewürfelt für die übrigen Kranken etc. Auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee sind aber seit 1857 weisse Bettbezüge allgemein eingeführt. Ueber die zu den Bezügen erforderliche Leinwand siehe das Reglement; hier sollen die verschiedenen Erlasse betreffs dieser Ueberzüge mitgetheilt werden:

1. (Cirkular an die Generalärzte vom 5. December 1855.) Im Mai 1855 legte ich dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement die Frage vor: ob es nicht mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die namhaften Kosten, womit die Beschaffung der nöthigen alten weissen Leinwand zur Anfertigung von Charpie und zu Verbandleinen für die Militär-Lazarethe verbunden ist, zweckmässig sein möchte, zu den Bettbezügen für die Garnison-Lazarethe, statt der bisher benutzten blau und weiss gewürfelten Leinwand, weisse Leinwand zu verwenden, um demnächst die verbrauchten alten Bezüge für diesen Zweck benutzen zu können. Wenn schon an sich weisse Bettbezüge den Lagerstellen ein propreres netteres Ansehen geben, so ist hinsichtlich der blaugestreiften noch zu bemerken, dass durch die jetzt fast allgemein zur Anwendung kommende Dampfwäsche die blaue Farbe sehr verschiesst, was bei den ausgebesserten dergleichen Bezügen noch auffallender wird und einen sehr unangenehmen Eindruck macht. Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat über diesen Punkt zuvörderst die gutachtlichen Aeusserungen der Königl. Intendanturen erfordert. Da jedoch in den nunmehr eingegangenen Berichten der letzteren die desfallsige Frage eine sehr verschiedene Beantwortung und

Begründung gefunden hat, so hat das Königl. Departement vorläufig noch Anstand genommen, hierüber einen Beschluss zu fassen, vielmehr, wie Ew. etc. aus der Anlage (s. ad 2) zu ersehen belieben wollen, zuvörderst die Anstellung von vergleichenden Versuchen in den Militär-Lazarethen angeordnet. Da diese Versuche, welche auf die Dauer eines Jahres festgesetzt worden, in einem grösseren Garnison-Lazareth des Ortes, wo die Königl. Intendantur ihren Sitz hat, angestellt werden sollen, um die desfallsigen Resultate mit eigenen Augen verfolgen zu können, diese Anordnung aber Gelegenheit giebt, dass auch die Herren Korps-General-Aerzte von diesen Versuchen genauere Kenntniss nehmen können, so wünsche ich, dass Sie diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, und nach Verlauf des Probejahres auch Ihrerseits mir einen Bericht über die erlangten Resultate erstatten.

2. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. November 1855.) Die in dem Erlass vom 22. Mai 1855 den Königl. Intendanturen vorgelegte Frage: ob es nicht zweckmässig sein möchte, zu den Bettbezügen für die Garnison-Lazarethe statt der seither benutzten blau und weiss gewürfelten Leinwand weisse Leinwand zu verwenden, um die verbrauchten alten Ueberzüge zu Charpie und Verbandmitteln zu benutzen? hat in den nunmehr sämmtlich vorliegenden gutachtlichen Berichten eine so verschiedene Beantwortung und Begründung gefunden, dass das Departement Behufs näherer Beurtheilung der Sache beschlossen hat, Versuche mit weissen Bettbezügen anstellen zu lassen. Zu dem Ende wird die Königl. Intendantur beauftragt, 50 Garnituren weisser Ueberzüge von der Leinwandprobe der ordinären Bettlaken beschaffen und selbige in Stelle des Kontingents an blaubunter Wäsche von dem Garnison-Lazareth des Ortes, in welchem die Königl. Intendantur Ihren Sitz hat, dergestalt in Gebrauch nehmen zu lassen, dass 2, mit 10 bis 12 Kranken 2 verschiedener Krankheitsformen belegte Zimmer mit weissen Bettbezügen ausgestattet werden und die über die dazu erforderliche Anzahl vorhandenen Garnituren zum Wechseln dienen. Nach Verlauf eines Jahres wolle dann die Königl. Intendantur berichten, wie die weissen Ueberzüge im Vergleich zu den blauweissen sich bewähren, namentlich welche beider Arten eine öftere Reinigung erforderlich macht, wie die Kosten der Beschaffung und der Reinigung sich gegeneinander verhalten und welche von beiden Arten der Ausstattung den Krankenzimmern ein besseres Ansehen giebt. Die Beobachtungen und die darauf sich stützenden Urtheile werden um so gründlicher erfolgen können, wenn zwei, den oben bezeichneten Krankenzimmern in der Grösse gleiche, auch für gleiche Krankheitsformen dienende, mit noch ganz guter blaugewürfelter Bettwäsche versehene Zimmer den anzustellenden Vergleichungen mit unterzogen werden.

3. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 31. Januar 1857.) Die von den Königlichen Intendanturen eingegangenen gutachtlichen Berichte über die Zweckmässigkeit der Einführung weisser Bettbezüge im Lazareth-Haushalt in Stelle der bisher gebräuchlichen blaubunten Bezüge haben in vorzugsweiser Berücksichtigung, dass die weissen Bezüge den Krankenzimmern ein weit freundlicheres und gefälligeres Aussehen geben und dass nach eingetretener Unbrauchbarkeit derselben ein bisher mangelndes Material zu Charpie und Verbandmitteln gewonnen wird, während die Beschaffungs- und Reinigungskosten sich nicht wesentlich höher stellen, der allergrössten Mehrzahl nach sich für die Einführung weisser Decken- und Kopfpolsterbezüge ausgesprochen, wie solche aus den gleichen Rücksichten von dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens gewünscht worden war. Das Departement hat daher die allgemeine Einführung der weissen Bezüge in den Friedens-Lazarethen beschlossen und die Königl. Intendantur erhält mithin den Auftrag, von jetzt ab die betreffenden fälligen Kontingente an Decken- und Kopfpolster-Ueberzügen von weisser Leinwand, die der Qualität nach mit der zu den Bettlaken verarbeiteten zu harmoniren hat, beschaffen, resp. die erforderlichen Bedarfsquantitäten den Lazarethen Ihres Geschäftsbereichs in derartigen Stücken überweisen zu lassen. Ob durch diese Massregel auch eine Abänderung der Termine zur Verabreichung reiner Bettwäsche geboten erscheint, kann erst nach einer längeren Erfahrung beurtheilt werden, daher die Königl. Intendantur Ihr Augenmerk hierauf richten und nach Ablauf eines Jahres eine etwa nothwendig erscheinende Abänderung beantragen wolle. Bis dahin können die Ueberzüge nach Massgabe des Bedürfnisses gereinigt werden. Auf die Feld- und Belagerungs-Lazarethe findet diese Massregel keine Anwendung.

Urinflaschen von Glas. Für je 100 Kranke 6 Stück; für eine grössere oder geringere Krankenzahl nach diesem Verhältniss. Dauerzeit 2 Jahr. Dieselben sind von grünem Glase, und so konstruirt, wie sie in Privathaushaltungen in der Regel vorkommen. Danach bilden selbige, liegend gesehen, ein ovales Conkav über einer Fläche. Die Länge der Flasche mit dem in einem stumpfen Winkel stehenden Halse beträgt $8^{1}/_{2}$". Der Hals misst an der kürzesten Seite $2^{1}/_{2}$ und ist im Duchmesser 2" weit. Die Flasche fasst bis unter den Hals 1 Quart Flüssigkeit.

Uringläser, in gleicher Zahl, wie vor, bestehen aus weissem Glase, sind birnförmig gestaltet, $6^1/_2$" hoch, die Oeffnung im Durchmesser $3^1/_2$" weit, der Rand nach aussen umgebogen, fassen 1 Quart Flüssigkeit.

Wachsleinwand à $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Quadratellen zu Unterlagen, resp. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, je nach der Normalkrankenzahl. Dauerzeit 1 Jahr. Es soll nur feine Wachsleinwand verwendet werden, und zwar hat, zufolge Erlasses v. 19. Febr. 1861, im Einverständniss mit dem Generel-Stabsarzt der Armee, das Mil.-Oek.-Depart. beschlossen, künftig zu den Unterlagen für Lazarethkranke doppelt gefirnisste gelbe Wachsleinwand in Anwendung bringen zu lassen, von welcher in Berlin die Elle 12 Sgr kostet; sie ist ungleich dauerhafter, als die auf einer Seite gefirnisste schwarze Wachsleinwand und gewährt bei Weitem sichreren Schutz gegen das Eindringen von Feuchtigkeiten in die Matratzen etc. Die Bestände an schwarzer Wachsleinwand für die Friedens- und Feldlazarethe sind indess zunächst aufzubrauchen, sodann aber die Beschaffungen gelber zu bewirken. Für die Feldlazarethe bleibt die Beschaffung der gelben Wachsleinwand bis zur eintretenden Mobilmachung ausgesetzt. Eine Verringerung des seitherigen Etats-Quantums an Wachsleinwand wird nicht beabsichtigt.

Wärmflaschen von Zinn, Dauerzeit 15 Jahr, für je hundert Kranke 4 Stück und so nach der Krankenzahl mehr oder weniger.

Waschschüsseln. Für die Officierkranken- und Arztstuben eine von Fayence, für den Rechnungsführer und die Polizei-Unterofficierstube eine irdene (Dauerzeit 2 Jahr), für die Kranken solche von Zinn (Dauerzeit 15 Jahr), für jede Krankenstube eine, für Stuben für mehr als 8 Kranke zwei; diese sind aus Blockzinn gefertigt, oval, wiegen $2^3/_{10}$ Pfund, sind oben 1' lang und $9^1/_2$" breit, am Boden $10^1/_2$" lang, 8" breit; Höhe 3".

Zusatz. (Erl. d. Mil. Oekon.-Depart vom 13. Decbr. 1862.) Auf den Antrag des Herrn General-Stabsaretes der Armee hat das Departement genehmigt, dass für die Lazarethe Waschschüsseln von Fayence oder Sanitätsmasse zum ausschliesslichen Gebrauch der Syphilitischen in der nöthigen Anzahl beschafft werden dürfen, damit jedem dieser Kranken eine besondere Waschschüssel verabreicht werden kann.

Waschtische, für jede Waschschüssel 1 (Dauerzeit 25 Jahr); für jede Officier-Krankenstube 1 Waschtoilette (Dauerzeit 20 Jahre).

Wasserkrüge von Steingut, (Dauerzeit $1^1/_2$ Jahr) in gleicher Zahl wie die zinnernen Waschschüsseln für die Kranken.

Waterklosets. Es ist (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 12. Febr. 1857) zur Sprache gekommen und als zweckmässig erachtet worden, für die Officier-Krankenstuben der grösseren Garnison-Lazarethe statt der Nachtstühle Waterklosets zu beschaffen. Nachdem mit Exemplaren dieses Geräthes von verschiedenen Fabrikanten im Berliner Garnison-Lazarethe vollkommen befriedigende Versuche angestellt sind, ist sowohl in Betreff der Konstruktion als des Kostenpreises einem Water-Kloset aus der Werkstatt des Klempnermeister Bassel, Friedrichsstrasse Nr. 77 in Berlin, der Vorzug gegeben worden. Dasselbe ist mit messingener Pumpe, einem messingenen, unter der Oberfläche des Wassers in das Gefäss einmündenden Zuleitungsrohr und einer Schüssel aus Porzellan versehen, von einem Kasten aus Eichenholz umgeben und kostet bei der Entnahme von 6 Stück 13 Thlr., einzeln 14 Thlr. pro Stück, während andere hiesige Fabrikanten, bei theils geringerer, theils gleicher Zweckmässigkeit des Utensils 21 und 23 Thlr. pro Stück verlangten. Die Königliche Intendantur wird hierdurch ermächtigt, die für die Officier-Krankenstuben der grösseren Garnison-Lazarethe Ihres Verwaltungsbereichs vorhandenen Nachtstühle, je nachdem sie unbrauchbar werden, durch Waterklosets der angedeuteten Konstruktion nach und nach ersetzen zu lassen. Dem Ermessen der Königl. Intendantur wird anheim gegeben, die Klosets an Ort und Stelle fertigen oder von Berlin beziehen zu lassen. Die von einigen Seiten vorgeschlagene Beschaffung und Aufstellung besonderer Waterklosets für Schwerkranke in den übrigen Krankenstuben wird wegen der leicht vorkommenden Beschädigungen eines so theuren Utensils zur Zeit noch als unausführbar erachtet.

Zwangs- und Befestigungs-Apparate für tobsüchtige Kranke (Dauerzeit 30 Jahr); nach Bedarf nach ärztlicher Anweisung anzufertigen.

Für ärztliche Zwecke bestimmte Utensilien.

Appareillenbretter, für jede Station eins, Dauerzeit 15 Jahr.

Blutmasse von Zinn oder Sanitätsmasse, Dauerzeit 20 Jahre, 1, 2, 4 für Lazarethe bis zu resp. 80, 200 und mehr Kranken.

Brechbecken, für jede Station eins, Dauerzeit 5 Jahr, von Zinn in Form der Waschschüsseln.

Eimer von Blech zu unreinen Bandagen und unreiner Charpie, je 1 für Lazarethe von mehr als 120 Kranken, Dauerzeit 5 Jahr.

Eiterbecken von Blech, für jede Station eins, Dauerzeit 5 Jahr.

Journalbretter für wachthabende Aerzte, in den grösseren Lazarethen für jeden wachthabenden Arzt eins, Dauerzeit 10 Jahr.

Pflasterbretter, für jedes grössere Lazareth bis zu denen für 1 Bataillon incl. abwärts, desgleichen jedes Stabs-Lazareth der Kavallerie-Regimenter eins. Dauerzeit 5 Jahr.

Sektionstische, 1 für jedes Lazareth. Die Form dieser Tische ist die übliche und allgemein bekannte, Dauerzeit 25 Jahr.

Feuerlösch-Geräthe. S. Zusatz zu §. 64 des Lazareth-Reglements.

Utensilien für kirchliche Zwecke.

Zur Erbauung der Kranken wurde unter dem 28. März 1856 vom Militär-Oekonomie-Departement auf Befehl des Königs, soweit die Räumlichkeiten der Lazarethe es erlauben, zur Einrichtung eines Lokales zu gottesdienstlichen Zwecken geschritten, worauf bei allen Neubauten von Lazarethen Rücksicht genommen werden solle. Unter dem 12. Juni 1856 und 3. Juli 1856 wurde die Anschaffung eines Altartisches mit Stufentritt, einer Altardecke, eines gusseisernen Crucifixes, von 2 gusseisernen Leuchtern, 2 Rohrstühlen und einer entsprechenden Anzahl von Bänken mit Lehnen befohlen und unter dem 16. Juli 1856 die nähere Bestimmung über den Umfang des Gottesdienstes gegeben. (Richter l. c. S. 269.) In Berlin kostet die Altardecke $12^1/_2$ Thlr., das Crucifix $4^3/_5$ Thlr., die beiden Leuchter $1^1/_2$ Thlr.

Lazareth-Bibliotheken.

1. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 11. August 1857.) Zur Beförderung christlicher und kirchlicher Gesinnung in der Armee, und um in den Soldaten eine warme Vaterlandsliebe und einen echt soldatischen Geist zu wecken und zu beleben, sollen, einer Allerh. Anordnung zufolge, in den Militär-Lazarethen Bibliotheken eingerichtet werden. Von den zu diesem Zwecke durch den Etat gewährten Geldmitteln stellt das Departement dem Königl. General-Kommando hierdurch den Betrag von 340 Thlrn. mit dem ganz ergebensten Ersuchen zur Disposition, die Garnison-Lazarethe des Korps-Bereichs mit den entsprechenden Büchern und Schriften ausstatten und hierbei nachstehende Bedingungen gefälligst beachten zu lassen: 1. Der konfessionelle Unterschied ist bei der qu. Einrichtung gebührend zu berücksichtigen, so dass in dieser Beziehung für den Soldaten sowohl des evangelischen als des katholischen Glaubensbekenntnisses gleiche Sorge getragen wird. Demgemäss ist Seitens der Lazareth-Kommission 2. wegen der zu treffenden Auswahl der zu beschaffenden Bücher und Schriften (bei welchen auch darauf zu sehen sein wird, dass sie durch Erzählung wirklicher oder erdichteter Begebenheiten die Aufmerksamkeit der Soldaten fesseln und mit der Belehrung Stoff zur Unterhaltung gewähren) mit den betreffenden Militär-Geistlichen zu conferiren. — 3. Die gesammten Kosten der ersten Beschaffung und Einrichtung für die Garnison-Lazarethe des Korps-Bereichs sind aus dem disponibel gestellten Betrage zu bestreiten, da ein Mehreres nicht überwiesen werden kann. — 4. Die Aufbewahrung der Bücher und Schriften erfolgt in den Geschäftszimmern der Lazarethe unter der Kontrole der Lazareth-Kommissionen, welche auch die Inventarisation zu bewirken haben. — 5. In welchem Umfange die Beschaffung der gedachten Bücher und Schriften auszuführen ist, bleibt nach Anhörung der betreffenden Militär-Geistlichen der Entscheidung der Lazareth-Kommission überlassen. — 6. Nach bewirkter Ausführung der Massregel sind die auch mit den Inventarisations-Attesten zu belegenden Kosten-Rechnungen der Korps-Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Dieselbe hat eine mit diesen Rechnungen etc. justificirte Zusammenstellung der Kosten, in welchen die betheiligten Lazarethe namentlich und mit den für dieselben verausgabten Beträgen aufzuführen sind, der General-Militärkasse mit der Anweisung zur vorschussweisen Kosten-Erstattung zuzufertigen und gleichzeitig eine Abschrift der Kassenanweisung und der Zusammenstellung dem Departement einzureichen. — 7. Zur laufenden Unterhaltung der qu. Bibliotheken ist für den Korps-Bereich der jährliche Betrag von 50 Thlr. ausgesetzt und die diesfälligen, von der Korps-Intendantur gehörig zu kontrolirenden Kosten innerhalb dieses Gesammtbetrages, welcher nicht überschritten werden darf, durch die Unterhaltungskosten-Rechnungen der Lazarethe unter Abschnitt II., Special-Titel 3 zu verrechnen. — 8. Endlich ist die Anordnung zu treffen, dass, zur Vermeidung der den Kranken und Rekonvalescenten nachtheiligen Aufregung oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten, keinem Kranken ohne Erlaubniss des Arztes ein Buch behändigt, auch ohne Genehmigung kein Buch von einem an den andern abgegeben werde. Indem das Departement dem Königl. General-Kommando hiernach die gefällige weitere Veranlassung anheimstellt u. s. w.

3. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 16. Sept. 1857.) In dem Verlage der Mittlerschen Buchhandlung zu Posen ist ein von dem früheren Militär-Oberprediger, jetzigen Konsistorial-Rath und Stadtpfarrer Niese herausgegebenes Verzeichniss empfehlens-

werther Volksschriften für Stadt und Land (Posen 1856) erschienen. Da dasselbe zur Benutzung bei der Auswahl der für die Militär-Lazareth-Bibliotheken zu beschaffenden Bücher und Schriften ganz besonders geeignet ist, so wird es für diesen Zweck hierdurch allgemein empfohlen.

III. Ausstattung der Hülfs-Lazarethe mit Utensilien.

§. 133. Die Versorgung der bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Garnison-Lazarethe zu etablirenden Hülfslazarethe mit Utensilien geschieht nach den speciell einzuholenden Bestimmungen der Intendantur, welche letztere erforderlichen Falls mit dem Korps-Generalarzte zuvor zu kommuniciren hat. Die in solchen Fällen über die Bestände der betreffenden Garnison-Lazarethe hinaus unumgänglich erforderlichen Utensilien werden sodann von der Intendantur aus den Feldlazareth-Beständen des Armeekorps, oder aus den Vorräthen des nächsten Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots zur leihweisen Benutzung überwiesen. Die Kosten der Heranziehung und des Rücktransports, sowie (vor letzterem) der gründlichen Reinigung, und im Falle etwa vorgekommener Beschädigungen, der Herstellung, oder, bei eingetretener Unbrauchbarkeit etc., des Ersatzes der aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth, oder aus anderen Beständen entliehenen Utensilien, trägt dasjenige Lazareth, welches dieselben benutzt hat. Hinsichtlich des Utensilienbedarfs der Hülfslazarethe gilt dasjenige, was in dieser Beziehung weiterhin wegen der Kantonnements-Lazarethe gesagt ist.

IV. Ausstattung der Kantonnements-Lazarethe mit Utensilien.

§. 134. Wie aus §. 18 hervorgeht, werden die Kantonnements-Lazarethe hinsichtlich ihrer Einrichtung und Ausstattung mit Utensilien wie Feldlazarethe behandelt. Die zu der qu. Ausstattung erforderlichen Utensilien werden, da für diesen vorübergehenden Zweck Neubeschaffungen vermieden werden müssen, leihweise aus den disponiblen Beständen benachbarter Garnison-Lazarethe oder Garnison-Verwaltungen, sowie aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots entnommen, an welche Anstalten sie, nach gemachtem Gebrauche, gehörig gereinigt wieder abzuliefern sind. (Cfr. §. 133.)

§. 135. Zur Verhütung von Ansteckungen darf jedoch die leihweise Entnahme von Utensilien aus den Kasernen und sonstigen Vorräthen der Garnison-Verwaltungen zum Gebrauch in Kantonnements-Lazarethen sich blos auf Bettstellen, Tische, Schemel und sonstiges Haus- und Wirthschaftsgeräth erstrecken, in welche ebengenannten Utensilien der Ansteckungsstoff nicht eindringt und die leichter einer gründlichen Reinigung unterworfen werden können. Es sind daher die zum Lagergeräth in den Kasernen gehörigen leinenen und wollenen Sachen zum Gebrauch in Lazarethen *nicht* heranzuziehen.

§. 136. Da, wo weder im Wege der Entnahme aus anderen Anstalten, noch durch event. auch zulässige Ermiethung die nöthigen Utensilien sicher zu stellen sind, was sich übrigens in der Regel nur auf einzelne Gegenstände beschränken wird, ist mit Genehmigung der Intendantur zum Ankauf zu schreiten.

§. 137. *Bettstellen* werden in Kantonnements-Lazarethen nur dann und insoweit gewährt, als sie ohne unverhältnissmässige Transportkosten aus anderen Anstalten leihweise herangezogen werden können. Aushülfsweise können auch, in Stelle der Bettstellen, *hölzerne Pritschen* beschafft werden. Letztere müssen aber so eingerichtet sein, dass

sie nicht, wie die für die Wachtmannschafteu bestimmten Pritschen eine geneigte Ebene bilden, auf welcher der Körper herabsinkt, sondern dass sie horizontal sind, worauf der Kranke besser gelagert ist. — Mittelst Allerh. K.-O. vom 15. Juli 1841 ist bestimmt worden, dass bei Einrichtung von Kantonnements-Lazarethen bei Gelegenheit grösserer Truppen-Uebungen nur zur Lagerung der Schwerkranken Bettstellen oder Pritschen gewährt werden sollen, dass dagegen die bei solcher Gelegenheit in grosser Zahl vorkommenden Leichtkranken auf Strohsäcken auf dem Fussboden zu lagern sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, dass von derjenigen Krankenzahl (nach §. 24 $2^1/_2$ bis 3% der gesammten übenden Truppenmasse), für welche die Lazareth-Einrichtungen getroffen werden, $^2/_3$ als Schwerkranke zu rechnen sind. Wenn irgend möglich, ist indessen das Lagern von Kranken auf Strohsäcken auf dem blosen Fussboden zu vermeiden, nicht nur, um den Kranken ein besseres Lager zu gewähren, sondern auch, um Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenstuben leichter erhalten zu können.

§. 138. Was die Beschaffung der Pritschen betrifft, so wird hierbei das bereits in vorgekommenen ähnlichen Fällen beobachtete Verfahren, wodurch die Kosten nicht unwesentlich vermindert werden, empfohlen, nämlich die Aufstellung der Pritschen einem sachkundigen Unternehmer unter der Bedingung kontraktlich zu übertragen, dass er das für die Gesammtzahl der zu beschaffenden Pritschen erforderliche Material in Bereitschaft halte und die Pritschen nur succesive, und zwar nach dem Bedarf für die wirkliche Krankenzahl, aufstelle, nach Aufhebung des Lazareths aber das Material wieder zurücknehme.

§. 139. An Lagergeräth und zum sonstigen persönlichen Gebrauch der Kranken wird den zu etablirenden Kantonnements-Lazarethen gewährt: für jeden Kranken, und den bei den grossen Truppenübungen einzurichtenden Kantonnements-Lazarethen auf diejenige Krankenzahl, für welche die Lazareth-Einrichtung überhaupt stattfindet: 1 wollene Bettdecke (wollene Decken sind ein für die gute Lagerung der Kranken unentbehrliches Utensil. Man wird sich daher, wenngleich für jeden Kranken in Kantonnements-Lazarethen nur **eine** Decke als Bedarf angenommen ist, insbesondere bei grösseren Truppen-Uebungen, die in der Regel im Herbste stattfinden, wo die Nächte schon kühl sind, zu helfen suchen müssen, um in Bedarfsfällen den Kranken event. 2 Decken zu verabreichen. In solchen Fällen wird zunächst auf die Feldequipagedecken der Truppen zurückzugehen sein); 1 Ueberzug dazu (sofern dergleichen von anderen Anstalten leihweise herangezogen werden können); 1 Strohsack; 1 Kopfpolster; $1^1/_2$ Garnituren Bettlaken; 1 Hemd; 1 Handtuch; 1 Essnapf; 1 Esslöffel von Blech; 1 Trinkbecher. — Krankenkleider werden grundsätzlich in Kantonnements-Lazarethen nicht verabreicht, sondern es müssen die Kranken die von ihnen in das Lazareth mitgebrachten Kleidungsstücke benutzen. Da jedoch erfahrungsmässig in einzelnen Fällen die Verabreichung der bequemen Krankenkleidung als nöthig erachtet wird, so findet sich Nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen eine entsprechende Anzahl Krankenkleider bei der Einrichtung von Kantonnements-Lazarethen in Bereitschaft gehalten werden. Jedenfalls wird es genügen, wenn die bei grösseren Truppenübungen einzurichtenden Lazarethe zu diesem Behuf für die Hälfte derjenigen Krankenzahl, für welche die Lazareth-Einrichtung erfolgt, pro Mann 1 Krankenrock, 1 Paar Krankenhosen, 1 Paar Socken, 1 Paar Pantoffeln erhalten.

§. 140. Ausser der Sicherstellung des oben angegebenen Bedarfs an Lagergeräth wird aber auch für den Fall einer plötzlich steigenden Krankenzahl schon im Voraus auf eine verhältnissmässige Reserve an Bettdecken, Strohsäcken und Bettlaken Bedacht genommen werden müssen, was der näheren Vereinbarung der Korps-Intendantur mit dem Korps-Generalarzte überlassen wird.

§. 141. Krankentische sind in Kantonnements-Lazarethen entbehrlich, daher nicht zu gewähren. Sie können event. durch Schemel ohne Lehnen, welche aus Kasernen zu entleihen sind, oder durch eine am Kopfende der Pritschen anzubringende Vorrichtung ersetzt werden. — Auch Kopftafeln sind nicht eigens anzuschaffen, da sie füglich durch ein Stück Pappe, oder durch ein anzuheftendes Blatt Papier ersetzt werden können.

Zusatz. Die in Folge der Reorganisation der Armee im Mai 1860 vielfach stattfindenden Truppen-Dislokationen führten zu folgendem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Mai 1860:

„Der Erlass des Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. General-Kommandos vom 7. Mai 1860, durch welchen die Ausführung der Allerhöchst befohlenen Dislokations-Veränderungen angeordnet wird, bestimmt unter Anderem, dass die Truppen, welchen hiernach neue Standquartiere angewiesen sind, diese zunächst — bis zum Ablaufe des Provisoriums der jetzigen Formation — als Kantonnements beziehen. Bei der begründeten Voraussetzung der spätern Umwandlung dieses Kantonnements in feststehende Garnison wird es, sowohl im Interesse der Staatskasse als der Truppen, gerathen erscheinen, einzelnen der in den neuen Standquartieren erforderlichen Einrichtungen von vorne herein den Charakter der dauernden Garnison-Einrichtung zu geben. Namentlich wird dies in den Fällen geschehen können, wo es sich um die Ausstattung von Kasernenräumen, welche zur Unterbringung von Mannschaften disponibel gemacht sind, handelt. Dabei ist jedoch auf die Heranziehung disponibler Wäschestücke und Utensilien-Vorräthe (wohin auch die etwa bei den Belagerungs-Lazarethen überschiessend vorhandenen hölzernen Bettstellen zu rechnen sind), sowie überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, dass der Kostenaufwand für die erste Einrichtung sich in den Grenzen des Unvermeidlichen halte. — In Beziehung auf die Sicherstellung der Krankenpflege wird es rücksichtlich derjenigen Orte, wo es sich nur um die Verpflegung einer geringen Zahl Lazarethkranker handelt, zunächst darauf ankommen, ob Gelegenheit vorhanden ist, dieselben in Civil-Heilanstalten mit unterzubringen. Kann dies ohne Unzuträglichkeiten im Interesse der Staatskasse geschehen, so ist das Nöthige dieserhalb zu vereinbaren. Im Uebrigen wird, wo es auf die Ausstattung von Räumen Behufs Erweiterung der bestehenden Garnison-Lazarethe ankommt, oder wo anderweit disponibel gestellte oder ermiethete Räume zur Einrichtung als Lazarethe in den neuen Standquartieren auszustatten sind, in derselben Weise zu verfahren sein, wie oben rücksichtlich der Ausstattung von Kasernenräumen angedeutet ist. Die Lagerstellen der Kranken sind hierbei gleich nach den Vorschriften herzustellen, welche für die Lazarethe der stehenden Garnisonen massgebend sind. Die übrigen Utensilien und andere Gegenstände der Einrichtung sind ebenso, jedoch nur in dem Umfange zu beschaffen, als sie vorläufig nicht entbehrt werden können. Die Einrichtung und Verwaltung der gedachten Lazarethe erfolgt also nicht blos nach den Vorschriften für Kantonnements-Lazarethe, sondern annähernd nach denen, welche für die Garnison-Lazarethe gegeben sind. — Im Allgemeinen ist bei der Beschaffung von Ausstattungs-Gegenständen für alle hierbei in Betracht kommenden Garnison-Anstalten im Interesse der Staatskasse gleich dahin zu sehen, dass diese Gegenstände für das dauernde Garnison-Verhältniss vollständig geeignet und verwendbar bleiben. Die Kompletirung der Ausstattung bis zur Grenze des normalmässig überhaupt Erforderlichen muss überall bis dahin vorbehalten bleiben, wo der Eintritt des Garnisonverhältnisses definitiv bestimmt ist und die diesfälligen Beschaffungen ausdrücklich genehmigt worden sind. — Alle grösseren baulichen Einrichtungen, soweit deren Kosten nicht aus dem Dispositions-Baufonds der Königl. Intendantur bestritten werden können, sind ebenfalls bis auf Weiteres auszusetzen u. s. w."

V. Ueber die Aufbewahrung der zum Feldequipage-Etat der Truppentheile gehörigen Krankendecken in den Lazarethen.

§. 142. (Wenn die Niederlegung der qu. Krankendecken nicht bei den betreffenden Garnison-Lazarethen erfolgt, sondern jene von den Truppentheilen auf ihren Monti

rungskammern aufbewahrt werden, ist bei Gelegenheit der Bekleidungs-Musterungen der Truppen zu kontroliren, dass die zur Konservation der Decken geeigneten Massregeln nicht verabsäumt werden.)

Da, wo die zum Feldequipage-Etat der Truppentheile gehörigen Krankendecken nicht auf den Montirungskammern der Truppen aufbewahrt, sondern, bis zum eintretenden Bedarfsfalle (Mobilmachung, Ausmarsch in eine andere Garnison oder Ausrücken zu den grösseren Truppen-Uebungen etc., in welchem letzteren Falle sie ebenfalls mitgenommen werden können) dem im Orte befindlichen, oder, beim Nichtvorhandensein eines solchen, dem nächsten Garnison-Lazareth zur Aufbewahrung übergeben werden, hat die Lazareth-Kommission die Verpflichtung, für deren Konservation Sorge zu tragen, und selbige zu dem Ende von Zeit zu Zeit im Lazareth in den Gebrauch nehmen, event. auch durch neue ergänzen zu lassen, so dass der betreffende Truppentheil bei seinem Ausmarsch, gegen Rückgabe des von der Lazareth-Kommission ausgestellten Depositenscheins, die niedergelegten Krankendecken in der entsprechenden Anzahl, wenn nicht in neuen Exemplaren, so doch in völlig brauchbarem und durch gründliche Reinigung von Ansteckungsstoff befreitem Zustande zurückerhalten kann.

Die solchergestalt bei den Lazarethen niedergelegten Krankendecken werden im Nachtrage des Inventariums der ersteren geführt. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. v. 24. Mai 1856.)

Vierter Titel.

Von der Aufnahme der Kranken in die Lazarethe, ihrem Verhalten während des Aufenthaltes darin, der Kontrole über selbige und deren Sachen, und von der Entlassung derselben aus den Lazarethen. Ferner von der Benutzung der Lazarethe für einige, mit deren ursprünglicher Bestimmung verwandte Zwecke.

I. Ueber die Berechtigung zur Aufnahme und der damit verbundenen ärztlichen Behandlung, diätetischen Verpflegung und Wartung etc. in den Friedens-Lazarethen.

(Wegen der Arzneiverpflegung wird auf §. 30 der Instruktion: „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln“ vom Jahre 1837 und die zu derselben späterhin ergangenen Bestimmungen hingewiesen. Das, was dort wegen unentgeltlicher, oder gegen Bezahlung zu bewirkender Arzneiverpflegung festgesetzt ist, bleibt auch fernerhin in Kraft.)

A. Wer **unbedingten** Anspruch auf Aufnahme, ärztliche Behandlung und Verpflegung in den Friedens-Lazarethen hat.

a) kostenfrei.

§. 143. Zur Aufnahme in die Militär-Friedens-Lazarethe und damit verbundenen kostenfreien Behandlung und Verpflegung sind **unbedingt** berechtigt:

a) alle im aktiven Dienste befindliche Gemeine, Spielleute, Kurschmiede, Rossärzte (kriegsm. Erl. vom 24. Juni 1853) und Unterofficiere des stehenden Heeres, der Invaliden-Kompagnien (1) und der Landwehrstämme, bis zum Feldwebel und Wachtmeister incl. aufwärts (2); ferner die Landwehrmänner des Beurlaubtenstandes, welche während der grossen Uebungen erkranken (3), oder bei den Schiessübungen verunglücken, und in dieser Rücksicht dem im aktiven Dienste befindlichen Militär gleich erachtet werden; auch die bei den Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Individuen,

und solche auf 1 Jahr dienende Freiwillige, welche Armuths halber Sold beziehen, sowie endlich die Marine-Mannschaften aller Kategorien und die Matrosen der, Seitens der Marine etwa mit der Mannschaft gemietheten Schiffe (für die Marine-Mannschaften und die vorerwähnten Matrosen muss aber der Marine-Fonds den auf 4 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrag, ausserdem auch noch die Arzneikosten mit 1 Sgr. pro Mann und Tag, dem Krankenpflege-Fonds erstatten);

Anmerkungen zu a. 1) Die in Invalidenhäusern untergebrachten Invaliden werden bei ihrer Erkrankung in das zum betreffenden Invalidenhause gehörige Lazareth aufgenommen. Hinsichtlich der Krankenpflege der Invaliden wird hierbei mit Bezug auf die Bestimmmung im §. 8 noch Folgendes festgesetzt: α) Solchen, zu den Invaliden-Kompagnien gehörigen Invaliden, welche an den Folgen der im Kriege erhaltenen Wunden, oder an Altersschwäche leiden, und weniger der ärztlichen, als der weiblichen Pflege, verbunden mit der Bequemlichkeit ihrer häuslichen Einrichtung bedürfen, kann, zumal bei dem aufrecht zu erhaltenden Grundsatze, dass die Garnison-Lazarethe nicht Aufbewahrungs-Anstalten für altersschwache Militärpersonen sein sollen, von ihrem Kommandeur das Verbleiben in ihren Quartieren gestattet werden, sofern dies nach ärztlichem Ermessen in medicinischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig ist. — β) In dem sub 1 gedachten Falle, und wenn ärztlicher Seits bescheinigt wird, dass bei dem Mangel an häuslicher Pflege die Aufnahme der betreffenden Invaliden in das Lazareth unvermeidlich sein würde, kann denselben, Behufs der Selbstverpflegung, zu dem ihnen verbleibenden Solde und Brode ein Zuschuss aus der Lazareth-Kasse gezahlt werden, der, mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand und ihr Bedürfniss, von dem Arzte und dem Kompagnie- oder Abtheilungs-Kommandeur in Vorschlag gebracht und von der Intendantur festgestellt wird. Mit Inbegriff des Soldes (jedoch nach Abrechnung des jenen Invaliden gleich anderen Lazarethkraanken ohnehin gebührenden Löhnungsantheils) und des Brodes darf dieser Zuschuss aber den Betrag von 4 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag nicht übersteigen.

2) Diejenigen Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister, welche bei den Truppentheilen in etatsmässigen Rechnungsführer- (jetzt Zahlmeister-) Stellen fungiren, also neben dem dafür ausgesetzten Gehalte auch den Lieutenants-Servis beziehen, werden in Erkrankungsfällen, resp. bei ihrer Aufnahme in die Lazarethe, wie Officiere behandelt.

3) Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, ist angeordnet, dass die nach der Uebung zu entlassenden Landwehrmänner durch die Bataillons-Kommandeure aufgefordert werden, sich dem Bataillons-Arzte zu entdecken, falls sie sich etwa angesteckt vermuthen möchten. Die hierauf als krank sich meldenden Individuen werden nicht mit den übrigen Mannschaften entlassen, sondern in der Verpflegung behalten und dem Garnison-Lazareth überwiesen, wo sie in der Regel bis zur bewirkten Heilung verbleiben. Befindet sich im Orte kein Garnison-Lazareth, so werden sie in das nächstbelegene derartige Lazareth aufgenommen.

b) die beurlaubten Mannschaften des stehenden Heeres, so lange sie zur effektiven Stärke der Armee gehören (für ihre Ueberkunft in die Lazarethe müssen jedoch die Beurlaubten selbst Sorge tragen);

Anmerkung. Nur in dem Falle, wenn sich im Urlaubsorte, oder, wenn die Erkrankung während des Hin- oder Rückmarsches erfolgt, in dem Erkrankungsorte kein Militär-Lazareth befindet, und nach dem von einem approbirten Arzte auszustellenden und von der Ortsbehörde zu bestätigenden Zeugnisse, der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militärlazareth transportirt werden kann, ist in Ermangelung eines im Orte befindlichen Militär-Arztes, die Kur und Behandlung durch einen Civilarzt zulässig. Die alsdann entstehenden Kur-, Wartungs-, Verpflegungs- und Arznei- (event. auch die Beerdigungs-) Kosten trägt der Krankenpflege- und resp. Arzneifonds auf Grund gehörig belegter und attestirter Liquidationen. Zieht der Beurlaubte es jedoch vor, sich in dem Orte, wo er erkrankt, durch Verwandte etc. pflegen und von einem Civilarzte behandeln zu lassen, so hat derselbe auf Erstattung von Kosten aus dem Militärfonds keinen Anspruch.

c) die kriegsrechtlich verurtheilten Sträflinge, sowohl während der Abbüssung ihrer Strafe, als auch auf dem Marsche zur Festung und resp. zurück zum Truppentheil;

Anmerkung. Der von Civilgerichten verurtheilten Sträflinge (früher Landwehr-Sträflinge) ist hier nicht gedacht, da zufolge der neuen Strafgesetzgebung künftig nur die kriegsrechtlich verurtheilten Sträflinge die Militär-Verwaltung tangiren. Wo daher noch von früheren Verurtheilungen her Landwehr-Sträflinge sich auf Festung

befinden, gelten, falls sie erkranken, die wegen deren Aufnahme in Garnison-Lazarethe bisher bestandenen Bestimmungen mit der Massgabe, dass die für die Verpflegung etc. zur Lazarethkasse zu zahlenden Durchschnittskosten auf 4 Sgr. 9 Pf. pro Kopf und Tag festgesetzt sind. Stirbt ein solches Individuum im Lazareth, so sind die entstandenen Beerdigungskosten bei dem betreffenden Truppentheil zur Erstattung zu liquidiren.

d) die Reserve-Mannschaften, welche auf dem Marsche in die Heimath, oder, bei etwaiger Wiedereinberufung, auf dem Marsche zum Truppentheil erkranken; desgleichen die aus dem stehenden Heere zur Landwehr entlassenen, auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Mannschaften;

Anmerkung. 1. Diejenigen von den zur Entlassung im alljährlichen Entlassungstermine bestimmten Leuten, für welche Ersatz liquidirt und ausgehoben ist, die aber wegen Erkrankung nicht abgehen können, werden an dem Tage, an welchem die allgemeine Entlassung erfolgt, von den Truppentheilen in Abgang gebracht und dem Militärlazareth zur Verpflegung, bis zu ihrer Wiederherstellung oder weiteren Verfügung über dieselben, überwiesen, dergestalt, dass die Truppentheile späterhin auch mit der Marschverpflegung dieser Mannschaften, bei deren Abgange aus dem Lazareth, Nichts zu thun haben. Wegen demnächstiger Zahlung des Reisegeldes für den Marsch in die Heimath siehe §. 165 et seqq. — 2. Wenn die Krankheit der Reserve-Mannschaften (diese mögen entweder bei ihrer Entlassung zur Reserve sich bereits krank in Lazarethen befunden haben, oder erst während des Marsches in die Heimath erkrankt und in Lazarethe aufgenommen sein) langwieriger oder gar chronischer Natur und eine Herstellung nicht abzusehen ist, so haben die Lazareth-Kommissionen von dem Krankheitszustande der betreffenden Individuen, unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens, welches sich wo möglich auch über die Ursachen der Krankheit ausspricht, der Korps-Intendantur Anzeige zu machen, damit diese sich auf dem verfassungsmässigen Wege in Bezug auf die fernerweite Behandlung und Verpflegung der Kranken für Rechnung des Kommunal- oder Landarmenfonds mit den betreffenden Regierungen in Verbindung setze.

e) diejenigen Mannschaften des stehenden Heeres, welche, in der Regel Krankheits halber, auf unbestimmte Zeit zur Disposition ihres Truppentheils in die Heimath beurlaubt werden, wenn sie nach Empfang ihrer Wiedereinberufungs-Ordre in der Heimath erkranken (die Aufnahme zur kostenfreien Verpflegung erfolgt in das nächste Garnison-Lazareth);

f) Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit von ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen sind (cfr. Theil II, Kap. XI. kontagiöse Augenkrankheit), und bei denen innerhalb Jahr und Tag seit ihrer Entlassung aus dem stehenden Heere Rückfälle eintreten; anderen Falls fällt die Sorge für deren Behandlung der Civil-Behörde anheim;

Anmerkung. In solchen Fällen werden dergleichen Individuen ohne Weiteres dem nächsten Militär-Lazareth zur Kur und Pflege überwiesen, wobei als Grundsatz gilt, dass, wenn die betreffenden Individuen unbemittelt sind, es Sache der Regierungen und resp. der Ortsbehörden ist, jene in das Lazareth schaffen zu lassen. Dagegen übernimmt der Militärfonds (Etatstitel 29 und 23) bei erwiesener Mittellosigkeit der betreffenden Individuen, bei deren Wiederentlassung aus dem Lazareth, die Zahlung des ihnen alsdann, gleich den übrigen Reservisten, zu bewilligenden chargenmässigen Reisegeldes, welches letztere die Intendanturen auf Grund der mit den Quittungen der Empfänger und mit dem Atteste der betreffenden Ortsbehörde über die Mittellosigkeit derselben belegten Liquidationen auf den Titel 29, für Rechnung dieses Titels und des Titels 23, anzuweisen haben. Die Beurlaubung kranker Militärs aus den Lazarethen in die Heimath etc., um daselbst ihre vollständige Wiederherstellung, überhaupt den Ausgang der Krankheit abzuwarten, darf übrigens ausnahmsweise nur dann gestattet werden, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung etc. solcher Kranker ausdrücklich und schriftlich verpflichten.

g) diejenigen Mannschaften der Invaliden-Kompagnien etc., welche mit der ihnen bewilligten Invaliden-Pension vom Truppentheile gänzlich ausgeschieden sind, sich aber grade zur Zeit dieses Ausscheidens Krankheits halber im Lazareth befinden; ferner auch solche mit Invaliden-Pension ausgeschiedene Mannschaften, welche auf dem Marsche nach ihrer

Heimath oder dem selbstgewählten künftigen Aufenthaltsorte unterwegs erkranken (in diesem letzteren Falle werden sie nur auf kurze Zeit kostenfrei in die Militär-Lazarethe aufgenommen);

Anmerkung. Wegen des, solchen Individuen in dem Falle, dass sie sich gerade zur Zeit des Ausscheidens aus dem Verbande der Invaliden-Kompagnie etc. Krankheits halber im Lazareth befinden sollten, nach ihrer Genesung für den Marsch nach ihrer Heimath oder dem selbstgewählten künftigen Anfenthaltsorte vom Lazareth zu zahlenden Reisegeldes etc. siehe §. 168.

h) Rekruten, welche bereits zum Militär-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem designirten Truppentheile befinden; ferner solche, welche zur wirklichen Einstellung vorschriftsmässig bestimmt sind und zur vorgeschriebenen Zeit dieser Einstellung an vorübergehenden, besonders an ansteckenden Krankheiten, z. B. Krätze etc. leiden; desgleichen auch diejenigen Rekruten, welche nach ihrer Einstellung als dienstunbrauchbar befunden sind und demnächst in ihre Heimath entlassen werden, falls sie auf dem Marsche dorthin erkranken;

Anmerkung. Der Erreichung der Absicht: „sich durch Selbstverstümmelungen, simulirte Krankheiten, oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militärdienste zu entziehen", stehen zwar die Verordnungen in den Allerh. Kabinets-Ordres vom 3. November 1824 und 21. März 1829, und namentlich das mittelst der ersteren genehmigte Regulativ über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren entgegen. Wenn aber dessenungeachtet Individuen, welche nach den bestehenden Bestimmungen zur Aushebung gelangen würden, sich durch dergleichen Handlungen dem Militärdienste zu entziehen suchen, oder dessen verdächtig sind, so werden auch diese, insoweit die Beschädigungen geheilt werden können oder wenn die betreffenden Individuen nur Simulanten zu sein scheinen, zur Heilung und resp. Beobachtung in die Militär-Lazarethe aufgenommen und, je nachdem sie haben wiederhergestellt werden können, demnächst bei einem Truppentheil oder bei einer Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

i) kranke Frauen altverheiratheter, d. h. solcher Gemeinen, Spielleute, Kurschmiede und Unterofficiere bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, sowohl des stehenden Heeres, als der Invaliden-Kompagnien, welche sich vor dem 1. Januar 1810 verheirathet haben, wenn sie wegen einer ansteckenden Krankheit vom Manne getrennt werden müssen, in den Quartieren die nöthige Pflege ihnen gebricht und die Hülfe des Lazarethfonds durchaus nöthig ist. Dasselbe gilt von denjenigen Frauen der Stamm-Mannschaften der Landwehr, jedoch excl. der Feldwebel und Wachtmeister, deren Männer seit der ersten Organisation der Landwehr im Jahre 1816 eingestellt sind, vor dem 16. Januar 1818 verheirathet waren und bei Nachsuchung der Trauscheine auf Staatsbeneficien für ihre Familien nicht Verzicht geleistet haben.

b) gegen Bezahlung von 7 Sgr. pro Tag.

§. 144. Ein unbedingtes Anrecht auf Aufnahme in die Militär-Friedens-Lazarethe und damit verbundene Behandlung und Verpflegung gegen Entrichtung des auf 7 Sgr. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages haben in Erkrankungsfällen:

a) Die Unter-Aerzte der Armee.

Zusatz Nachdem die Unterärzte seit 1859 ein den Assistenz-Aerzten gleiches Gehalt beziehen, haben sie in mehreren Fällen für ihre Verpflegung im Lazareth auch schon 10 Sgr. pro Tag zahlen müssen. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. December 1861.)

Die Arznei-Verpflegung ist unentgeltlich.

b) Die auf ein Jahr dienenden Freiwilligen, sie mögen ihre Dienstpflicht mit der Waffe, oder als Aerzte, Pharmaceuten oder Kurschmiede ablösen, insofern sie nicht etwa Armuths halber Sold beziehen, in welchem letzteren Falle dieselben nach §. 143 ad 1 kostenfrei in die Militär-Lazarethe aufgenommen werden. Kranke einjährige Freiwillige erhalten,

gleich allen übrigen Soldaten, besondere Stuben in den Lazarethen, selbst wenn dergleichen disponibel sind, nicht eingeräumt, sondern müssen mit ihren Kameraden in einem Zimmer liegen; die Arzneiverpflegung ist ausserdem mit 1 Sgr. pro Tag zu bezahlen. (Kriegsm. Erl. v. 3. August 1853.)

c) Der Ober-Ross-Arzt. (Kriegsm. Erl. v. 24. Juni 1853.)

Anmerkung. (Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. vom 14. April 1856.) Für Mannschaften fremdherrlicher Truppen wird, ohne Unterschied der Veranlassung zu ihrer Aufnahme in die Lazarethe, der §. 144 des Lazareth-Reglements festgestellte Satz von täglich 7 Sgr., neben dem Vergütigungsbetrage von 1 Sgr. pro Tag für Arzneien, zur Anwendung gebracht.

B. Wer bedingungsweise zur Aufnahme in Militär-Lazarethe und zu der damit verbundenen Verpflegung und ärztlichen Behandlung berechtigt ist.

a) gegen Bezahlung von 10 Sgr. pro Tag (incl. für die Arzneiverpflegung).

§. 145. Falls nach den bestehenden Bestimmungen (cfr. §. 127) in dem Garnison-Lazareth eine oder mehrere Officier-Krankenstuben (die Unterbringung anderer, als der im §. 145 genannten Personen, mithin auch die von Portepeefähnrichen, Kadetten etc. in den Officier-Krankenstuben ist unzulässig) eingerichtet sind, oder wenn, was hinsichtlich der Aufnahme in kleinere, nicht mit Officier-Krankenstuben ausgestattete Lazarethe gilt, die betreffenden Kranken sich mit einer gewöhnlichen, für Mannschaften eingerichteten Krankenstube begnügen und dadurch nicht der Unterbringungsraum für Kranke der letztgenannten Kategorie, zum Nachtheil dieser, als der **unbedingt** zur Aufnahme Berechtigten beschränkt wird, können gegen Entrichtung des auf 10 Sgr. pro Tag, einschliesslich für die Arznei-Verpflegung, festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages darin aufgenommen werden:

a) die Subaltern-Officiere des stehenden Heeres, bis zum Hauptmann 3. Klasse (Allerh. K.-O. vom 22. Januar 1857, früher nur bis zum Premier-Lieutenant) einschliesslich, sie mögen etatsmässig oder überzählig sein, wenn dieselben im Dienste oder durch einen sonstigen unglücklichen, unvermeidlichen Zufall erkrankt sind; ferner, ausnahmsweise, in den besonderen Fällen, wo die Heilung des Officiers, nach dem Zeugniss eines oberen Militär-Arztes, nur im Lazareth vollständig und ohne Nachtheil für den Kranken zu bewirken ist, auch diejenigen Subaltern-Officiere, welche auf andere, als die oben angegebene Weise erkrankt sind;

Zusatz. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 10. Juli 1855.) Von Officieren, welche zu dieser Charge während ihrer Krankheit im Lazareth befördert werden, sollen die von ihnen zum Lazarethfonds zu entrichtenden Durchschnitts-Verpflegungskosten für die Zeit, während welcher dieselben noch Portepeefähnriche waren und als solche im Lazareth behandelt worden sind, nicht nach den Sätzen für Officiere eingezogen werden. Die für Portepeefähnriche in Betreff der Lazarethpflege bestehenden Bestimmungen können dagegen für die Zeit, wo dieselben das Einkommen der Officiere geniessen, ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen, daher es am angemessensten erscheint, wenn auf dergleichen Officiere für die Zeit, wo ihre Ernennung zum Officier noch nicht bekannt war, sie aber Officiergehalt bezogen haben, die Bestimmung des §. 146 des Lazareth-Reglements zur Anwendung gelangt und sie den dort angegebenen Betrag von 4 Sgr. 9 Pf. täglich als Durchschnittskosten für die Lazarethpflege und 1 Sgr. täglich für Arzneien zahlen.

Anmerkung. 1. Die in die Militär-Lazarethe aufgenommenen kranken Officiere müssen sich mit der Wartung begnügen, welche den übrigen Kranken, nach der Natur ihrer Krankheit, gewährt wird, und ist die Annahme besonderer Wärter für dieselben nur dann zulässig, wenn der Krankheitszustand es erfordert, oder dergleichen kranke Officiere eine solche Annahme ausdrücklich wünschen und sich in letzterem Falle zur vollständigen Erstattung der dadurch dem Lazareth erwachsenden Kosten verpflichten.

Dass die im Lazareth krank befindlichen Officiere sich ihrer Burschen zur Wartung bedienen, ist, da dies in der Regel nicht ohne sonstige Belästigungen für den Lazarethhaushalt angängig ist, nicht statthaft. — 2. Wegen der Beköstigung lazarethkranker Officiere siehe den Passus 5 der Erläuterungen zum Beköstigungs-Regulativ (Beilage W.). — 3. Wegen der zur Lazarethkasse zu zahlenden Kosten haben die Lazareth-Kommissionen sich unmittelbar an den Truppentheil oder die Militärbehörde, denen der betreffende Officier angehört, und von welchen er seine Besoldung empfängt, nicht aber an den Officier selbst zu wenden, und müssen diese Kosten Seitens der Lazareth-Kommission allmonatlich bei dem betreffenden Truppentheil etc. zur Liquidation gebracht werden.

b) Die Subaltern-Officiere des Beurlaubtenstandes der Landwehr, wenn sie während der Landwehr-Uebungen erkranken;

c) die Marine-Officiere und Seekadetten 1. Klasse, sowie die mit denselben in gleichem Range stehenden Chargen der Marine, wenn sie nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, z. B. Auxiliar-Officiere;

d) die unverheiratheten Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzte;

e) die Assistenz-Aerzte (kriegsminist. Erlass vom 21. Juni 1859);

f) die unverheiratheten Subaltern-Beamten der Militär-Intendanturen;

} wenn bei ihnen hinsichtlich der Erkrankungsart die sub a vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen.

g) solche **bemittelte** Festungs-Stubengefangene 1. und 2. Klasse, deren Aufnahme von der betreffenden Kommandantur aus besonderen sanitätspolizeilichen Gründen gewünscht wird, z. B. zur Vermeidung der Ansteckung anderer Gefangenen, oder wenn Rücksichten der Menschlichkeit zu nehmen sind, namentlich bei Gefangenen 1. Klasse, die, ihrer schweren Vergehen oder persönlicher Unsicherheit wegen, den strengen Festungsarrest erleiden, um den für ihre Genesung nachtheiligen Aufenthalt in einer Kasematte gegen ein gesünderes Lokal im Lazareth auf die Dauer ihrer Krankheit zu vertauschen. — Zum Festungsarrest verurtheilte Subaltern-Officiere, sie mögen das ganze oder halbe Gehalt beziehen und bemittelt oder unbemittelt sein, werden, wenn sie während der Abbüssung der Festungsstrafe erkranken und in ein Garnison-Lazareth aufgenommen werden, hinsichtlich der an das letztere zu entrichtenden Kosten ebenso behandelt, wie die zum Garnison-Verbande gehörigen Subaltern-Officiere. — (Solche Gefangene sollen auch in den Lazarethen sorgfältig und streng beaufsichtigt und bewacht werden — kriegsmin. Erl. v. 7. December 1838; Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 12. Januar 1839 ad 1.)

h) (Erl. d. Allg. Kriegs-Depart. v. 19. März 1860.) Fortifikations-Sekretäre, wenn sie Officier-Servis beziehen.

b) gegen Bezahlung von 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag.

§. 146. Insofern der Raum in den Garnison-Lazarethen es zulässt, und derselbe dadurch nicht zum Nachtheil der **unbedingt** zur Aufnahme Berechtigten beschränkt wird, können in Erkrankungsfällen, und zwar gegen Bezahlung des auf 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages darin aufgenommen werden:

a) die Militär-Eleven der Thierarzneischule in Berlin;

b) die bei den Truppen angestellten Büchsenmacher (kriegsm. Erl. vom 28. Juli 1855) und Sattler;

c) die mit den Unterofficieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Festungs- und Zeughaus-Personals;

d) die zu den Artillerie-Werkstätten zur temporären Verstärkung des Betriebes kommandirten, über den Etat vorhandenen Mannschaften;

e) die Schirrmeister bei den Train-Depots, wenn sie früher im aktiven Militärdienst gestanden haben;

f) die Garnison- und Divisionsküster; ebenso die bei Garnisonkirchen ausser den Küstern angestellten sogenannten Kirchendiener, sofern dieselben auf dem Militär-Etat stehen;

g) Individuen der Landgendarmerie;

h) solche zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirte Militärpersonen vom Gemeinen bis zum Feldwebel und Wachtmeister incl. aufwärts, welche während der Probezeit so hoch remunerirt sind, dass sie grundsätzlich ihre Militär-Kompetenzen verlieren;

i) diejenigen Individuen, welche bei den Festungs- und anderen Militärbauten, beim Bau von Kriegsschiffen, sowie auch in den Königlichen Pulverfabriken verunglücken;

Anmerkung. 1. Die Kosten werden aus dem betreffenden Bau-, resp. dem Pulverfabriken-Fonds zur Lazarethkasse gezahlt. — 2. Hinsichtlich der Berechtigung der bei den Festungs- und anderen Militärbauten verunglückten Arbeiter zur Aufnahme in die Garnison-Lazarethe gilt als Bedingung, dass die Militärbauten, woran die Verunglückten gearbeitet haben, unter der Leitung der Ingenieur-Behörden etc. stehen, wenn auch die Leute von den betreffenden Handwerksmeistern gestellt worden. Es kommt hierbei nämlich in Betracht, dass die Meister, welche eine Anzahl Leute zu den Bauten stellen, in der Regel nur den sogenannten Meistergroschen beziehen, während die Löhne aus den Baukassen gewährt werden. — 3. Wenn in einzelnen besonderen Fällen, mit Genehmigung der Intendantur und unter Zustimmung des Korps-General-Arztes, auch unverschuldet erkrankte Festungs- etc. Bau-Arbeiter in die Militär-Lazarethe aufgenommen werden, so hat der betreffende Baufonds denselben Vergütigungssatz zu entrichten, wie für **verunglückte** Arbeiter.

k) die im Dienste erkrankten Kasernen- und Lazarethwärter, wenn sie ihren Berufspflichten zur Zufriedenheit obgelegen haben;

Ferner, ausnahmsweise, in einzelnen, gehörig motivirten Fällen:

l) die Burschen der Stabs-Officiere und der Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse, welche von diesen nach erlangter militärischer Ausbildung zu ihrer Bedienung aus dem Truppentheil genommen werden, und für die zwar sogleich Ersatz gewährt wird, deren Führung in den Verpflegungs-Rapporten aber, obgleich sie aus der Verpflegung des Truppentheils geschieden sind, dennoch stattfindet. — (Aufrecht zu erhaltender Grundsatz ist, dass den erkrankten Domestiken der Officiere aller Grade, und zwar den Kutschern, Bedienten, Stallknechten etc., wenn dieselben nicht bei der Fahne dienen, in den Verpflegungs-Rapporten nicht geführt werden, und zum effektiven Stande eines Truppentheils nicht gehören, die Aufnahme in Militär-Lazarethe **niemals** gestattet werden kann.)

c) gegen Bezahlung eines Aversional-Quantums.

§. 147. Insofern der Raum in den Garnison-Lazarethen es zulässt und derselbe dadurch nicht zum Nachtheil der **unbedingt** zur Aufnahme Berechtigten beschränkt wird, können in Erkrankungsfällen darin auch aufgenommen werden: **unbemittelte** Festungs-Stubengefangene 1. und 2. Klasse gegen Bezahlung von $^3/_5$ der für sie ausgesetzten Alimentengelder. Ueber die wirkliche Unvermögendheit solcher Individuen müssen Atteste von deren vorgesetzter Behörde beigebracht werden.

C. Bezeichnung solcher einzelner Fälle, in denen **mit ausdrücklicher Genehmigung des Kriegsministeriums** Personen, die nicht zur Kategorie der vorhergehend sub A. und B. genannten gehören, **ausnahmsweise** Aufnahme in Militär-Lazarethe finden dürfen.

§. 148. Ausser den vorstehend in den §§. 143—147 bezeichneten Individuen darf Niemand, wer es auch sei, ohne vorherige ausdrückliche

Genehmigung des Kriegs-Ministeriums in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden. Diese **ausnahwsweise** Genehmigung kann z. B. nachgesucht werden, wenn Individuen, welche, aus dem Militär-Verbande ganz ausgeschieden, sich in der Heimath befinden, oder sonst wo ein Domicil gewählt haben, am Aufbruche ihrer im Kriege erhaltenen Wunden in dem Grade leiden, dass nur bei angemessener Behandlung in einem Lazareth Heilung und Rettung zu hoffen ist.

II. Ueber das Verfahren bei der Aufnahme der Kranken in die Friedens-Lazarethe, über deren Verhalten während des Aufenthalts darin, und über das Verfahren bei Entlassung der Kranken aus den Lazarethen.

A. Aufnahme der Kranken in die Lazarethe.

§. 149. Die Ueberweisung erkrankter Militärs an die Garnison-Lazarethe geschieht von den zum Garnison-Verbande gehörigen Truppentheilen. Letztere müssen demnächst auch, wenn der Kranke während des Aufenthalts im Lazareth befördert, versetzt, entlassen etc. wird, der Lazareth-Kommission davon sogleich Mittheilung machen.

§. 150. Kranke Passanten, sowie diejenigen Individuen, welche nur **bedingungsweise** Aufnahme in den Lazarethen finden, werden von den Kommandanten oder den Garnison-Chefs den Lazareth-Kommissionen überwiesen, welche letzteren den diesfälligen Requisitionen Folge zu leisten haben, insofern die zur Erlangung der Berechtigung zur Aufnahme vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

§. 151. Die sofortige Benachrichtigung desjenigen Truppentheils, welchem der erkrankte Passant angehört, von der erfolgten Aufnahme desselben in das Garnison-Lazareth ist übrigens nicht Sache der Lazareth-Kommission, sondern des Kommandanten oder Garnison-Chefs, oder, wenn der Erkrankte zu einem, unter dem Befehl eines Officiers stehenden Transport- etc. Kommando gehört, des Transportführers, in jedem Falle also Sache desjenigen, von welchem der Kranke dem Lazareth überwiesen wird. Dasselbe Verfahren findet auch Statt, wenn Individuen, welche von auswärtigen Truppentheilen an Militärbehörden und Personen zur Dienstleistung gewiesen, resp. zu denselben kommandirt sind, in Erkrankungsfällen in die Garnison-Lazarethe aufgenommen werden, und ist Derjenige, welchem bei etwaiger Unterlassung einer solchen Mittheilung an den Truppentheil etwas zur Last fällt, für die etwaigen Traktaments-Ueberhebungen verantwortlich, resp. zu deren Deckung verpflichtet.

§. 152. Mit dem Tage der Aufnahme in das Lazareth tritt der zur kostenfreien Behandlung und Verpflegung in demselben berechtigte Kranke aus der Verpflegung seines Truppentheils. Diese Verpflegung, sowohl Löhnung und Viktualienzulage, als auch Brod, resp. Brodgeld, wird vom Truppentheil als erspart berechnet (ausgeschlossen hiervon ist die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone ausgeworfene Zulage für die besten Schützen, welche diese auch in Krankheitsfällen unverkürzt erhalten) und bildet einen Theil der zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe erforderlichen Mittel. Es wird daher auch der, dem Lazarethkranken zur Bestreitung etwaiger kleiner Bedürfnisse während des Aufenthalts im Lazareth bewilligte Löhnungs-Antheil fortan nicht mehr, wie bisher, durch den Truppentheil, sondern durch das betreffende Lazareth gezahlt.

§. 153. Dem in das Lazareth aufzunehmenden Kranken wird von demjenigen Truppentheil resp. Militärbehörde, welcher dessen Ueberweisung

an das Lazareth besorgt, ein nach dem nachfolgenden Schema (I.) auszustellender Aufnahmeschein behändigt.

(Derselbe enthält folgende Rubriken: Regiment, Bataillon, Abtheilung, Kompagnie, Eskadron etc., Charge, Vor- und Zuname, Alter, Dienstzeit, Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk, Krankheit, Ankunft im Lazareth, Tag des Eintritts in die Verpflegung des Lazareths, der Kranke erhält während der Lazarethverpflegung einen Löhnungsantheil von ... Sgr. ... Pf. täglich, Entlassung aus dem Lazareth, Ort und Datum, Unterschrift. — Auf der Rückseite sind die vom Kranken in das Lazareth gebrachten Montirungs- und Armaturstücke, sowie das Privateigenthum verzeichnet.) (Die Führer der Transporte von Ersatz- oder Reserve-Mannschaften haben, wenn Mannschaften ihres Kommandos erkranken, den Aufnahmeschein in duplo auszufertigen, wovon das eine Exemplar, von der Lazareth-Kommission mit dem Vermerke der erfolgten Reception des Kranken, und mit welchem Tage die Lazareth-Verpflegung desselben beginnt, versehen, demnächst dem Kommandoführer zur Justifikation der von ihm abzulegenden Rechnung zurückgegeben wird.)

Mit diesem Scheine versehen, meldet sich der Kranke in dem Receptionszimmer des Lazareths, woselbst der Lazareth-Inspektor, resp. Rechnungsführer, oder die von jenem damit beauftragte Person den qu. Schein zur Benutzung bei Führung des Hauptkrankenbuchs in Empfang nimmt und denselben bis zur Entlassung des betreffenden Individuums aus dem Lazareth aufbewahrt. In der Regel bringt der Kranke, ausser einem vollständigen leichten Anzuge, wozu auch 2 Hemden gehören, um damit während des Aufenthalts im Lazareth nach Bedarf wechseln zu können, weder Armatur-, noch sonstige Kleidungsstücke und Effekten mit in das Lazareth, sofern er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, in welchem Falle sämmtliche zuletzt im Gebrauch gewesene Kleidungs- und diejenigen Armaturstücke, welche der Reinigung bedürfen, zu diesem Behuf in das Lazareth mitgegeben werden*). — Etwaige Brodreste werden von den Kranken in das Lazareth mitgebracht, woselbst sie von der Lazareth-Kommission anzunehmen und, wenn zwar nicht für die Kranken selbst, doch zu anderen ökonomischen Zwecken zu verwenden sind. Wo eine solche Verwendung nicht angängig ist, kann der Verkauf der qu. Brodreste Seitens des Lazareths in geeigneter Weise erfolgen. Die Truppentheile dagegen haben die Brodportionen für die Kranken erst mit dem nächsten, der Aufnahme in das Lazareth folgenden Brodempfangs-Tage in ihren Brodquittungen als erspart zu berechnen. (Kriegsministerieller Erlass vom 24. Juni 1853.)

*) Anmerkungen. 1. a) Die Kosten für diese Reinigung trägt der Lazarethfonds, ebenso auch für die Reinigung der zum Privateigenthum solcher Kranken etwa gehörigen Beinkleider, Unterjacken etc. — b) Die Verpflichtung des Lazareth- (Arznei-) Fonds zur Uebernahme der Kosten für die im Lazareth erfolgende Reinigung der Kleidungs- resp. Armaturstücke von Mannschaften, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, ist jedoch nicht auf die Kosten für die in sonstigen Garnison-Anstalten stattfindende Reinigung und Desinfektion der Effekten etc. solcher Mannschaften, welche wegen einer ansteckenden Krankheit in das Lazareth aufgenommen worden sind, auszudehnen. Dergleichen Kosten, z. B. für das Desinficiren und Reinigen der wollenen Decken und der Bettwäsche, welche Krätzkranke etc. in den Kasernen, vor ihrer Aufnahme in das Lazareth, benutzt haben, müssen vielmehr von dem Garnison-Verwaltungsfonds getragen werden. — c) Das in dem Regulativ, enthaltend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, hinsichtlich der Desinfektion der von Krätzkranken getragenen Kleider, angeordnete Verfahren: den unteren Theil des Aermelfutters an den Handgelenken durch neues zu ersetzen, ist von dem Truppentheile, welchem die Montirungsstücke gehören, in Ausführung zu bringen. Die Kosten dafür sind ebenfalls von dem betreffenden Truppentheile zu tragen, und zwar sind selbige, da die Arbeit doch nur als eine Reparatur betrachtet werden kann, aus dem Kompagnie- und Eskadron-Unkosten-Fonds zu bestreiten; auch ist das hierzu erforderliche Material von dem zu den Ausbesserungen etatsmässig bestimmten zu entnehmen.

2. (Cirkular an die Generalärzte vom 1. Juni 1860.) Durch eine Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departement vom 3. Mai 1839 ist bestimmt worden, dass die zum Desinficiren von Personen, Sachen und Räumen innerhalb der Lazarethe erforderlichen Materialien aus den Dispensir-Anstalten hergegeben werden sollen. Der diesseitigen Ansicht, dass unter den hiernach aus den Dispensir-Anstalten zu entnehmenden Materialien nur die eigentlich sogenannten Desinfektions-Materialien, wie Mineralsäuren, Chlor, Chlorkalk, Schwefel und dergl. zu verstehen seien, entgegen, war in mehreren Lazarethen auch das gewöhnliche Waschen inficirter Kleidungsstücke auf Kosten des Medikamentenfonds bewirkt, und dies von einer der Lazareth-Kommissionen, unter Bezugnahme auf den §. 153 des Reglements für die Friedens-Lazarethe, vertheidigt worden. Da die Anmerkung b. zu dem genannten §. es in der That zweifelhaft lässt, ob der Medikamentenfonds sämmtliche Kosten des Desinfektions-Verfahrens, also auch die Kosten des gewöhnlichen Waschens inficirter Kleidungsstücke zu übernehmen habe, so ist dieser zweifelhafte Punkt meinerseits dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement zur Entscheidung vorgelegt worden. Was dasselbe hierauf unterm 24. Mai entschieden hat, wollen Ew. Hochwohlgeboren aus der Anlage gefälligst entnehmen.

3. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departement vom 24. Mai 1860.) Der von Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Schreiben vom 10. Mai ausgesprochenen Ansicht, dass der Arzneifonds nur die zum Desinficiren von Personen, Sachen und Räumen innerhalb der Lazarethe erforderlichen Materialien, wie Mineralsäuren, Chlor, Chlorkalk, Schwefel und dergl. herzugeben hat, wogegen die Kosten für das gewöhnliche Waschen inficirter Kleidungsstücke dem Krankenpflegefonds zur Last fallen müssen, kann das Departement nur beitreten.

§. 154. Der Kranke wird hierauf in das nach dem nachfolgenden Schema zu führende Hauptkrankenbuch

(dessen Rubriken folgende sind: 1. Laufende Nummer, 2. Regiment, Bataillon, Abtheilung etc., 3. No. der Kompagnie, Eskadron etc., 4. Charge, 5. Vor- und Zuname, 6. Alter und Dienstzeit (Jahr), 7. Geburtsort, 8. Kreis, 9. Regierungsbezirk, 10. Krankheit, 11. Zugang, a) den, b) Art des Zuganges, 12. Abgang a) den, b) Art des Abganges, 13. Bemerkungen)

eingetragen, seine Krankheit darin im Allgemeinen bezeichnet, und demnächst die Krankenstube, sowie ein vollständiges (die Lagerstellen der Krätzkranken werden nicht mit Matratzen, sondern nur mit Strohsäcken versehen; in der Regel findet dies auch auf die Lagerstellen Anwendung, welche die mit der Syphilis behafteten Kranken erhalten), frisch bezogenes Bett für ihn bestimmt. Nachdem dies geschehen und bevor letzteres benutzt wird, ist besondere Sorgfalt auf gehörige Reinigung des Kranken, sofern sie erforderlich ist, zu verwenden; hiernächst erhält derselbe, ausser reiner Leibwäsche und einem Handtuche, die vorgeschriebene Krankenkleidung, worauf die von dem Kranken mitgebrachten, auf dem Aufnahmescheine verzeichneten Gegenstände Seitens des damit Beauftragten abgenommen und in der Montirungskammer des Lazareths aufbewahrt werden. Auch sein Geld und sonst etwa mitgebrachtes Privat-Eigenthum, welches Alles in dem Aufnahmescheine verzeichnet sein muss, hat der Kranke in Verwahrung zu geben. Die Dienst-Effekten und das Privat-Eigenthum des Kranken werden mit derjenigen Nummer versehen, welche derselbe im Hauptkrankenbuche erhalten hat. Das etwa mitgebrachte baare Geld wird in das Depositen-Konto eingetragen.

Zusätze. 1. In Folge eines Specialfalles hat der Chef des Militär-Medicinal-Wesens mittelst Erlasses vom 4. und 14. Februar 1860 die Aushändigung von Packeten mit Lebensmitteln an lazarethkranke Soldaten, mit Bezugnahme auf §§. 153 und 154 des Lazareth-Reglements, untersagt, selbst wenn Seitens des Ober-Militärarztes aus Gesundheits-Rücksichten kein Einwand gegen die Verabfolgung dieser Lebensmittel zu erheben wäre.

2. Es ist neuerdings mehrfach hervorgehoben worden, dass die den Lazarethkranken gewährte Krankenbekleidung für die kalte Jahreszeit nicht warm genug und daher der Etat an warmen Krankenröcken zu erhöhen, es auch angerathen sei, den Kranken, welche an das Tragen von Unterjacken und Unterhosen etc. gewöhnt sind, diese auch im Lazareth zu belassen und auf Kosten des Lazareths zu reinigen, endlich

auch zu gestatten, dass einzelne Kranke, bei denen der Arzt dies für nöthig hält, die Tuchhosen über den Krankenhosen tragen dürfen u. s. f. Das Königliche Militär-Oekonomie-Departement hat über diese Angelegenheit Gutachten eingefordert.

B. Lagerung der Kranken nach den Krankheitsformen. Ferner über das Verhalten derselben in den Lazarethen.

§. 155. (cfr. §. 91). Die Lagerung der Kranken in den Lazarethen geschieht nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, denen sie angehören, sondern allein nach den Krankheitsformen, wodurch zugleich der Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material möglichst beschränkt wird. Nach §. 17 werden daher auch da, wo für Cholerakranke besondere Stationen in den Garnison-Lazarethen eingerichtet sind, vorkommende derartige Kranke in den letzteren untergebracht. Die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit äussere und innere Kranke in einzelnen Fällen und insbesondere in den kleineren Lazarethen zusammen zu legen sind? ist lediglich Sache der betreffenden oberen Militärärzte. Unter Zustimmung derselben, event. auch des Korps-Generalarztes, sind die Lazareth-Kommissionen in vorkommenden Fällen demnach befugt, ein solches Zusammenlegen innerer und äusserer Kranken im ökonomischen, sowie im Interesse der Krankenpflege eintreten zu lassen.

§. 156. Da bei Einrichtung der Garnison-Lazarethe auch auf geeignete Zimmer zur Unterbringung kranker Arrestaten Rücksicht genommen wird, in denen kranke Sträflinge ebenfalls ihr Unterkommen finden, und welche zur Verhütung von Entweichungen mit den nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen versehen werden, so sind zwar nur diese Stuben für die gedachten Individuen, soweit es die verschiedenen Krankheitsformen derselben zulässig erscheinen lassen, zu benutzen. Unbedenklich können aber kranke Arrestaten und Sträflinge auch in Stuben, welche mit anderen Kranken belegt sind, untergebracht werden, wenn der Krankheitszustand jener eine Trennung der Arrestaten etc. von einander bedingen sollte, und die vorhandenen Gelasse zu deren abgesonderter Unterbringung nicht ausreichen. In dem Falle des Zusammenlegens kranker Arrestaten etc. mit anderen Kranken ist jedoch auf erstere in polizeilicher Hinsicht ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 157. Wenn sich während des Aufenthalts des Kranken im Lazareth bei demselben eine andere Krankheit ausbilden sollte, so wird er nach Massgabe der letzteren in eine andere Station verlegt. Diejenigen Kranken dagegen, welche sich in der Genesung befinden, werden da, wo besondere Reconvalescentenzimmer vorhanden sind, bis zu ihrer gänzlichen Wiederherstellung und demnächstigen Entlassung aus dem Lazareth nach einem derselben gebracht.

Zusätze. 1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements v. 23. Februar 1858.) Eine durch den Departements-Direktor am 17. Februar vorgenommene Besichtigung des Garnison-Lazareths zu S. giebt Veranlassung, der Königl. Intendantur zur weiteren Verfügung (resp. zur gleichmässigen Beachtung) Folgendes zu eröffnen:

1) Wird zur Unterbringung von Kranken, deren Zusammenlegung nach §. 155 des Lazareth-Reglements zulässig ist, mehr als ein Zimmer erforderlich, so müssen, sobald die Belegung des folgenden Zimmers nöthig wird, die betreffenden Zimmer möglichst gleichmässig geräumig belegt werden, nicht aber darf z. B. ein Zimmer zu acht Mann vollständig belegt bleiben, wenn wegen des hinzugekommenen neunten Mannes das folgende Zimmer geöffnet werden muss. — 2) So lange in einer Krankenstube einzelne Lagerstellen unbelegt sind, müssen diese zur Verhütung von Unordnung und Missbrauch entweder in ganz leere Stuben geschafft, oder wenigstens die Leib- und Kopfmatratzen nebst den wollenen Decken bis zu eintretendem Wiedergebrauch in dem Utensilien-Aufbewahrungsgelass untergebracht und gehörig gelüftet werden. — 3) Die Aufstellung der Bettstellen in den Krankenstuben wurde insofern unzweckmässig be-

funden, als dergleichen sich auch unter den Fenstern placirt fanden. Zur Abstellung resp. zur künftigen Vermeidung dieses Uebelstandes ist die nöthige Anordnung zu treffen.

2. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 29. April 1858.) Diesseitig vorgenommene Besichtigungen von Garnison-Lazarethen geben im Hinblick auf die Vorschrift im §. 293 des Lazareth-Reglements, wonach für die Erhaltung einer guten, gesunden Luft in den Krankenzimmern gesorgt werden soll, dem Departement Veranlassung, der Königl. Intendantur zu eröffnen, dass als diesem Zwecke entsprechend anzuordnen ist, in den Lazarethen, deren Raumverhältnisse es gestatten, in der Belegung der Zimmer mit Kranken periodisch abwechseln zu lassen, damit die zeitweilig belegten Zimmer gehörig gelüftet werden können. Die Königl. Intendantur wolle hiernach an die betreffenden Lazareth-Kommissionen weiter verfügen, und auf die Ausführung jener Massregel, sowie darauf gemessenst halten, dass die Verfügung vom 23. Februar 1858, wonach einzelne unbelegte Lagerstellen bis zu eintretendem Wiedergebrauch in ganz leeren Stuben, oder wenigstens aus den Bettstellen das sämmtliche übrige Lagergeräth entnommen und in dem Utensilien-Aufbewahrungsgelass untergebracht und gelüftet werden soll, beachtet werde.

3. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. Juli 1858.) Die von der Königl. Intendantur erhobenen Bedenken gegen die Ausführbarkeit des die Krankenlagerung u. s. w. in den Garnison-Lazarethen betreffenden Erlasses vom 23. Februar 1858 können, wie derselben auf den Bericht vom 21. Juni erwidert wird, nicht für gegründet erachtet werden. Die in jenem Erlasse getroffenen Anordnungen werden bei richtiger Auffassung und umsichtiger Ausführung weder den ökonomischen Interessen, noch den Kranken zu nahe treten, wovon das Departement in einem der grösseren Lazarethe Ueberzeugung genommen hat.

4. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. November 1858.) Auf Richter's Veranlassung wurde die Einrichtung eines, im Winter erwärmten, mit vollständigen Lagerstellen ausgestatteten Aufnahmezimmers zur Unterbringung der ankommenden, an inneren Krankheiten Leidenden verordnet. (Richter l. c. p. 269.)

5. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. December 1860.) Im Verfolg der Anordnung im Passus 2. des Erlasses vom 23. Februar 1858 will das Departement nachgeben, dass in den grossen Lazarethen auf den Stationen für Schwerkranke eine Lagerstätte bereit gehalten wird, damit zur Aufnahme ankommende Schwerkranke sofort gebettet werden können.

§. 158. Wie sich die Kranken in den Garnison-Lazarethen zu verhalten haben, darüber besagen die beigefügten Vorschriften, wovon in jeder Krankenstube ein Exemplar ausgehängt sein muss, das Nähere. — Die Krankenkleider haben die im Bett liegenden Kranken, wie auf Grund der gesammelten Erfahrungen vom Militär-Oekonomie-Departement unterm 24. Oktober 1853 angeordnet ist, nicht unter der Kopfmatratze aufzubewahren, sondern an einem, an der Rückseite der Kopftafelstange angebrachten Haken aufzuhängen.

Zusatz (Beilage L.). Verhaltungs-Befehle für sämmtliche Kranke in den Militär-Lazarethen.

Die Kranken müssen alles das, was die Ordnung des Lazareths und die Vorschriften der Aerzte fordern, getreu erfüllen. Es muss demnach:

1. Jeder neu aufgenommene Kranke, bevor er sich in das für ihn bestimmte Bett legt, gereinigt sein, Hände und Füsse gewaschen und reine Wäsche angelegt haben.

2. Wenn der Kranke von seinem Lager aufgestanden ist, muss er solches in Ordnung bringen, sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspülen, wozu ihm der Ort und was er hierzu bedarf, angewiesen und gegeben wird.

3. Die Kranken dürfen ohne Erlaubniss des Arztes nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil sie hierdurch sich selbst und auch Anderen schädlich werden können.

4. Nur schwer bettlägerige Kranke dürfen sich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtstuhls oder des Steckbeckens bedienen; die anderen Kranken gehen auf den allgemeinen Abtritt, und leeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte aus.

5. Da es jedem Kranken wohlthätig ist, in einem reinlichen Zimmer zu sein, so muss sich Jeder in Acht nehmen, die Wände und die Geräthe in den Zimmern zu beschädigen oder zu beschmutzen, den Fussboden zu bespucken, mit Schuhen auf seinem Bette zu liegen u. s. w.

6. Das vielen Kranken so schädliche Tabackrauchen ist in den Krankenzimmern selbst nicht erlaubt, und darf solches nur mit Erlaubniss des Arztes an einem dazu bestimmten Orte oder auf dem Hofe geschehen.

7. Kein Kranker darf seine Speisen und Getränke ohne Erlaubniss des Arztes an Andere geben oder vertauschen, sondern er muss solche, wenn er sie nicht geniessen kann, dem Aufwärter zurückgeben.

8. Aus den nach der Strasse oder dem Hofe gehenden Fenstern darf Niemand spucken oder irgend Etwas, was es auch sein mag, hinauswerfen; auch darf Keiner die Winkel auf dem Hofe zum Uriniren benutzen oder Schmutz dorthin werfen, sondern dies muss an den dazu angewiesenen Orten geschehen. — Das Oeffnen der Fenster muss übrigens, zur Vermeidung von Beschädigungen der Fensterscheiben, mit Vorsicht geschehen, und darf dabei das Einlegen der Sturmhaken, wo dergleichen vorhanden sind, nicht verabsäumt werden.

9. Die Kranken dürfen nicht selbst nach der Küche gehen, um sich Bedürfnisse zu holen, sondern müssen sich deshalb an die Krankenwärter wenden.

10. Die dem Kranken zu seinem Gebrauch gegebenen Lazarethgeräthe muss selbiger sorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben.

11. Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, bestimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Grösse der Portion, und ist letztere an einer schwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieser Vorschrift gemäss wird der Kranke alles das, was ihm zusteht, erhalten; hat er jedoch Beschwerde oder Klage zu führen, so bringt er diese bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet.

12. Ohne besondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen. Wird Letzteres als der Gesundheit zuträglich erachtet und die Erlaubniss dazu ertheilt, so erhält der Kranke darüber einen Schein, welchen er beim Ausgehen vorzeigen muss.

13. Niemand darf ohne Wissen des wachthabenden Arztes zum Besuch bei einem Kranken oder anderer Geschäfte halber ins Lazareh kommen, und müssen die Besuchenden es sich gefallen lassen, visitirt zu werden, damit den Kranken nicht etwas zugetragen wird, was ihrer Herstellung hinderlich ist.

14. Jeder muss sich im Lazareth ruhig betragen, die Thüren leise öffnen und zumachen, die Treppen ohne Geräusch hinaufgehen und sowohl gegen sämmtliche Officianten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter bescheiden sein.

Zusatz. (Erlass des Milit.-Oekon.-Departements vom 16. August 1860.) Auf den Antrag der Königl. Intendantur vom 10. Juli, zum Kartoffelschälen in der Lazarethwirthschaft besondere Frauen gegen ein ortsübliches Tagelohn annehmen zu lassen, welches die Königl. Intendantur für das dortige Garnison-Lazareth allein auf praeter propter 40 Thlr. jährlich berechnet, kann diesseits nicht eingegangen werden. Vielmehr sind zum Kartoffelschälen und Gemüseputzen in den Lazarethen die von den behandelnden Aerzten als hierzu geeignet bezeichneten Rekonvalescenten, der uralten Observanz gemäss, nach wie vor heranzuziehen, womit sich auch der Chef des Militär-Medicinal-Wesens einverstanden erklärt hat. Selbstverständlich darf aber diese Beschäftigung von den Mannschaften nur in gesunden und nicht kalten Lokalen vorgenommen werden.

C. Entlassung der Kranken aus den Lazarethen. (Cfr. Theil I, Kap. III, 5. §§. 72—75.)

§§. 159 bis 164. Siehe Theil II, Kap. II. Funktionen der ordinirenden Aerzte.

D. Vorschussweise Zahlung und demnächstige Liquidirung:

1. Des Reisegeldes aus der Lazarethkasse an die nach ihrer Genesung in die Heimath oder den selbstgewählten künftigen Aufenthaltsort von der Lazareth-Kommission zu entlassenden Reserve-Mannschaften. §§. 165 bis 167.
2. Desgleichen an solche Invaliden, welche mit der ihnen bewilligten Invalidenpension vom Truppentheile ganz ausgeschieden sind, sich aber gerade zur Zeit dieses Ausscheidens Krankheitshalber im Lazareth befunden haben und nach erlangter Wiederherstellung demnächst in ihre Heimath etc. entlassen werden. §§. 168 bis 170.
3. Der Marschverpflegung an diejenigen Ersatz-Mannschaften, welche, auf dem Marsche zu ihren Truppen-

theilen erkrankt, in das Lazareth aufgenommen worden sind und nach ihrer Genesung den betreffenden Truppentheilen zugesandt werden. §§. 171 bis 173.

III. Ueber das Verfahren beim Eintritt von Todesfällen bei den in die Friedens-Lazarethe aufgenommenen Personen.

§. 174. Stirbt ein Kranker im Lazareth, so wird zunächst nach den allgemeinen Polizeigesetzen verfahren. Diese schreiben vor: „Wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes vorhanden ist, so sollen die Leichen 24 Stunden zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube gelassen werden. Wenn der Arzt, nach Ablauf dieses Zeitraumes, sich von der Gewissheit des Todes nicht dergestalt völlig überzeugt hat, dass er auf Erfordern solche beweisen zu können glaubt, so muss die Leiche so lange unverlegt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewissheit des Todes für ganz erweislich hält. Diese Vorschriften sind besonders in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, während des vorgeschriebenen Zeitraumes in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokale aufbewahrt werden müssen".

§. 175. Der Todesfall wird demnächst in das sorgfältig zu führende Todten-Register (Schema Q.) eingetragen und von der Lazareth-Kommission, unter Beifügung des, ihrerseits auf Grund des vorgedachten Registers auszustellenden Todtenscheines (die Ausstellung des Todtenscheines über einen nicht im Lazareth verstorbenen, sondern in dieses blos Behufs der Beerdigung gebrachten Soldaten, z. B. über einen Selbstmörder oder eine auf jede andere Weise plötzlich und ausserhalb des Lazareths verstorbene Militärperson ist nicht Sache der Lazareth-Kommission, sondern des betreffenden Truppentheils, welcher den Todtenschein auf Grund der gerichtlichen Verhandlungen über die Ermittelung der Todesursache auszustellen hat), demjenigen Truppentheil oder Militär-Behörde, welcher des betreffende Individuum dem Lazareth zur Aufnahme überwiesen hatte, angezeigt. Diese Anzeige ist hinsichtlich verstorbener Passanten oder überhaupt verstorbener Soldaten von auswärtigen Garnisonen jedesmal dem Kommandanten oder Garnison-Chef zu machen. Ausserdem ist die Lazareth-Kommission verpflichtet, Behufs der weiteren Mittheilung an den betreffenden Divisionsprediger, zur Vervollständigung der von diesem zu führenden Todtenregister, die im Lazareth eingetretenen Todesfälle am Schlusse jedes Monats den Befehlshabern, unter deren Kommando die Verstorbenen gegehörten, anzuzeigen. — Gleichzeitig mit dieser Anzeige werden dem Truppentheil, resp. dem Kommandanten oder Garnison-Chef sämmtliche Militär-Effekten des Verstorbenen, sowie auch das von demselben in das Lazareth mitgebrachte Privat-Eigenthum übersandt. Auch ist in den Rheinprovinzen ein solcher Todesfall von der Lazareth-Kommission dem Civilstands-Beamten anzuzeigen.

Zusatz. Das Schema zum Todtenschein lautet:

Nro. des Hauptkrankenbuches.

Der, gebürtig aus im Kreise des Regierungsbezirks, . . Jahr alt, welcher zuletzt als bei gestanden und . . Jahre . . Monate gedient hat, ist am 18 . . in das hiesige Garnison-Lazareth aufgenommen worden und darin am 18 . . an den Folgen gestorben, welches hiermit bescheinigt wird.

Ort und Datum. — Unterschriften des ordinirenden und des wachthabenden Arztes.

Vorstehender Todtenschein wird hierdurch beglaubigt.

Ort, Datum, Siegel. — Königliche Garnison-Lazareth-Kommission. (Unterschriften.)

Seite und Nro. des Todtenregisters. — Auf der Rückseite:

Der nach dem umstehenden Todtenscheine in dem Garnison-Lazareth hieselbst am 18 . . gestorbene hat folgende Effekten, Gelder etc. hinterlassen, nämlich:

I. Königl. Waffen. II. und III. Königliche grosse und kleine Montirungsstücke. IV. Privat-Bekleidungs- und sonstige Gegenstände. V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere.

Von vorstehenden Sachen sind dem Verstorbenen mit in's Grab gegeben worden: — Dass der Verstorbene nicht mehr und nicht weniger hinterlassen hat, wird hiermit pflichtmässig bescheinigt.

Ort und Datum. — Königliche Garnison-Lazareth-Kommission.

Seite und Nro. des Depositenbuchs.

§. 176. Der Truppentheil übersendet hierauf den Todtenschein, welchem durch die, in der Gesetzsammlung pro 1833 sub Nro. 22 publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1833 die Beweiskraft von öffentlichen aussergerichtlichen Urkunden beigelegt ist, an die betreffende landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen des Verstorbenen; der Nachlass des letzteren dagegen wird dem Civilgericht des Garnisonorts zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichtsbehörde übergeben.

§. 177. Hinsichtlich der Nachlassgelder eines im Lazareth verstorbenen Officiers kommt es zunächst darauf an, ob das Truppen-Kommando die qu. Nachlassgelder ohne Verzug in der Truppenkasse zu asserviren, den Erben auszuhändigen, oder ad depositum des Erbschaftsgerichts zu befördern bereit und im Stande ist. Im Verneinungsfalle ist die Lazarethkasse als der zur vorläufigen Asservation solcher Gelder geeignetste Ort anzusehen. (Cfr. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordn. §. 434 und Allerh. K.-O. v. 8. Januar 1841; Gesetzsamml. pro 1841, Seite 16.)

§. 178. Der Todtenschein eines Ausländers ist, wenn dieser in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein annehmen und an die heimathliche Familie senden können, vom betreffenden Truppentheile der Korps-Intendantur und von dieser dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement) einzureichen, von welchem er dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung in gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen übermacht wird. In einem solchen Falle muss die Unterschrift auf dem, Seitens der Lazarethkommission von Amtswegen ausgefertigten Todtenscheine mindestens von einer, einem selbstständigen Truppentheil vorgesetzten Militärbehörde, als: einem Bataillons-Kommandeur, von dem Chef einer Invaliden-Kompagnie oder dem Kommandanten eines Invalidenhauses in folgender Art attestirt werden: „Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift der Garnison-Lazareth-Kommission zu N. N. wird hierdurch bescheinigt. (Datum und Dienstsiegel.) N. N. Major (Hauptmann) etc. des N. N. Truppentheils". — Auch ist bei Ueberreichung des qu. Todtenscheins anzuzeigen, welchem Civilgericht der Nachlass des Verstorbenen zur Regulirung übergeben worden ist.

§. 179. Hinsichtlich der Zeit, wann die Beerdigung des Verstorbenen erfolgen soll, macht die Lazarethkommission dem Truppentheil, resp. dem Kommandanten oder Garnisonchef besondere Anzeige, falls dieselbe nicht mit der nach §. 175 von jedem eingetretenen Todesfalle sogleich zu machenden Anzeige vereinigt werden kann. Wegen der zur Beerdigung zu gestellenden Mannschaften siehe §. 366.

IV. Ueber das Verfahren hinsichtlich der geisteskrank gewordenen Soldaten.

§. 180. Die Garnison-Lazarethe sind zur dauernden Behandlung der an Geisteszerrüttung leidenden Soldaten nicht geeignet, weil es in denselben theils an Raum, theils an den zur Kur solcher Kranken nöthigen Einrichtungen und an dem zur Beaufsichtigung und Wartung derselben erforderlichen Personal fehlt.

§. 181. Die Kur und Belassung geisteskranker Soldaten in den Garnison-Lazarethen darf daher nur während der Beobachtungsperiode, überhaupt so lange stattfinden, als nöthig ist, um die Natur der Krankheit und auch zu ermitteln, dass selbige nicht eine kurz vorübergehende, etwa nur einige Wochen dauernde, und in den Garnison-Lazarethen zu hebende sei. Ist die Krankheit eine wirklich chronische, zwar schwer zu beseitigende, aber nach den vorliegenden Merkmalen noch heilbare, so muss die Entfernung des Kranken aus dem Garnison-Lazareth erfolgen und für dessen anderweite Unterbringung gesorgt werden.

§. 182. Der zur Ermittelung des chronischen Zustandes und zur Beurtheilung der Frage über die Anräthlichkeit der Entfernung eines solchen Kranken aus dem Garnison-Lazarethe erforderliche Zeitraum lässt sich zwar vorher nicht absolut bestimmen; er muss aber um so mehr abgekürzt werden, wenn der Kranke etwa wegen Tobsucht und Neigung zu gefährlichen Handlungen sowohl eine grössere Aufsicht erfordert, als auch Störungen im Lazarethe verursacht. Ueberdies ist erfahrungsmässig in allen Krankheitsfällen der Art, wo noch eine Herstellung abzusehen ist, der baldige Beginn des Heilverfahrens wünschenswerth.

§. 183. Bei Blödsinnigen und solchen Schwermüthigen, durch welche die Sicherheit anderer Personen und Kranker nicht direkt gefährdet wird, kann deren Verbleiben, insbesondere in grösseren Garnison-Lazarethen, wenn die Umstände es nöthig machen, z. B. bis die zur Unterbringung der Kranken in anderen geeigneten Anstalten erforderlichen Schritte gethan sind, auf eine etwas längere Zeit zwar gestattet, jedoch darf solches niemals soweit hinausgerückt werden, dass die Heilversuche darunter leiden, oder durch die lange Dauer der Krankheit selbst späterhin wohl gar die Unheilbarkeit derselben erwiesen werden könnte, wodurch die Aufnahme der betreffenden Individuen in eine Irren-Heilanstalt entweder erschwert, oder selbst erfolglos gemacht werden würde. (Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 7. Januar 1827 ad I.).

§. 184. Zur Aufnahme solcher Soldaten, welche nach Massgabe der stattgehabten Behandlung und Beobachtung bereits in dem Grade für geisteskrank erkannt sind, dass die in den Garnison-Lazarethen mögliche Behandlung nicht mehr ausreicht, werden die Irren-Heilanstalten benutzt. Wegen des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens ist für eine jede Provinz das Nöthige bereits besonders festgesetzt und mit den betreffenden Behörden vereinbart.

Zusätze. 1. (Cirkular an die General-Aerzte vom 26. Mai 1829.) Um den Verlegenheiten zu begegnen, worin sich die Truppen wegen Unterbringung solcher Individuen befinden, welche bereits in dem Grade für gemüthskrank anerkannt sind, dass die in den Militär-Lazarethen mögliche Behandlung nicht mehr ausreicht, soll, nach der Allerh. K.-O. vom 15. Mai 1829, bei der Anlegung von Irrenhäusern und Irren-Heilanstalten in den Provinzen darauf Bedacht genommen werden, dass jenem sehr fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen werde. Es erscheine zu dem Ende zweckmässig, dass, insbesondere wenn bei der Errichtung der Provincial-Irrenheilanstalten die Staatskasse irgendwie, sei es mittelst Ueberweisung von Gebäuden, Grundstücken oder baaren Geldzuschüssen, zu Hülfe kommt, jedes Mal eine bestimmte Anzahl von Freistellen für ge-

müthskranke Militärs aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen gegründet und ausserdem die Aufnahme von Officieren gegen eine geringere Vergütigung ausbedungen werde. Da, wo eine Unterstützung aus dem Staatsfonds nicht eintrete, sondern Institute der Art blos aus den eigenen Mitteln der Stände entstehen, bleibe es gleichwohl immer zu wünschen, dass letztere sich bei der Stiftung veranlasst finden, auch Personen des Militärstandes, wenigstens soweit selbige der betreffenden Provinz als Eingeborene angehören, eine wohlwollende Rücksicht zu widmen. — Seitens des Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. ist diese Allerh. K.-O. dem Chef des Mil.-Med.-Wesens unterm 19. Mai 1829 in Abschrift kommunicirt und demselben dabei anheimgestellt worden, sobald ihm die Errichtung von Provincial-Irrenheilanstalten bekannt werde, dem Departement davon Kenntniss zu geben, damit durch dieses die Tendenz der vorstehenden Allerh. K.-O. verfolgt werden könne. Durch den Chef d. Mil.-Med.-Wesens sind die Korps-General-Aerzte hiervon in Kenntniss gesetzt und dabei veranlasst worden, sobald ihnen die Errichtung von Irrenhäusern und Irrenheilanstalten im Bereiche des betreffenden Armee-Korps bekannt werden sollte, davon dem Chef d. Mil.-Med.-Wesens Mittheilung zu machen.

2. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 15. September 1853 an das General-Kommando 1. Armee-Korps und den Chef des Mil.-Med.-Wes.; Verfügung des Letzteren an den General-Arzt 1. Armee-Korps vom 1. Oktober 1853.) Nach der, vom Oberpräsidium der Provinz Preussen unterm 2. Juni 1853 hierher mitgetheilten Bekanntmachung vom 4. December 1852, welche auch durch die Amtsblätter der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen veröffentlicht worden, ist in Allenburg bei Wehlau eine Provincial-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke aus den genannten Regierungsbezirken (für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder [Westpreussen] besteht eine solche Anstalt in Schwetz) errichtet und die Heilanstalt bereits eröffnet worden. Im §. 2 der gedachten, die Statuten der Anstalt enthaltenden Bekanntmachung sind für gemüthskranke Militärs aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen 2 Freistellen in der Anstalt eingeräumt worden. Ebenso sind, in Folge diesseitiger Vereinbarung mit dem Oberpräsidium, durch die Ständische Landarmen-Kommission 3 Pensionsstellen für solche unvermögende geisteskranke Officiere, die bei ihrer ersten Erkrankung ihr Standquartier im Landarmen-Bezirke für Ostpreussen und Litthauen gehabt haben, in der ersten Verpflegungsklasse der Anstalt zugestanden worden. Die Entschädigung für jede Officierpensionsstelle ist in dem Falle auf 120 Thlr. jährlich festgestellt worden, dass die von dem kranken Officier zu beziehende Militärpension diesen Betrag nicht übersteigt; andernfalls ist ein Pflegegeld von 150 Thlrn. jährlich zu zahlen. Gemüthskranke Officiere, welche zur Zahlung des vollen Pflegesatzes (§§. 22 und 23 der Bekanntmachung vom 4. December 1852) vermögend sind oder dazu verpflichtete und vermögende Verwandte besitzen, können dagegen keinen ermässigten Pflegesatz beanspruchen. – Der Generalarzt wird nach Vorstehendem ersucht, in vorkommenden Fällen die Aufnahme geisteskranker Officiere und Soldaten des 1. Armee-Korps in die gedachte Anstalt herbeizuführen.]

§. 185. In vorkommenden derartigen Fällen setzen sich die General-Kommandos, nach Anhörung der Intendantur und des Korps-General-Arztes, mit den betreffenden Oberpräsidien oder Regierungen wegen der nach der vorläufigen Behandlung, Beobachtung und Untersuchung ihres Zustandes als zur Aufnahme in eine Irren-Heilanstalt geeignet erachteten geisteskranken Soldaten in Verbindung, indem sie den obengenannten Behörden das von zweien oberen Militärärzten, und in Ermangelung derselben oder in Abwesenheit eines oder des anderen oberen Militärarztes von dem Kreis- oder Stadt-Physikus mitunterschriebene Attest nebst dem National der betreffenden Individuen übersenden. Auch ist das Erforderliche über die Angehörigkeits- und Vermögensverhältnisse solcher Kranken und Dasjenige zu ermitteln, worauf nach Massgabe der bestehenden Gesetze die betreffenden Anstalten bei Aufnahme von Kranken statutenmässig zu halten haben. Sobald diese Erfordernisse erfüllt sind, und die Aufnahme der Kranken in die Irren-Heilanstalt verfügt ist, wird der Transport derselben dorthin von der Militärbehörde angeordnet.

§. 186. Von jeder erfolgten Aufnahme eines geisteskranken Soldaten in eine Irren-Heilanstalt macht die Korps-Intendantur dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement) Anzeige.

§. 187. In Gemässheit der bestehenden landesgesetzlichen oder statutenmässigen Bestimmungen der betreffenden Anstalten wird jedesmal vor oder nach der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irren-Heilanstalt der Gerichtsbehörde des Garnisonorts davon Nachricht gegeben und derselben zufolge der §§. 1—5, Theil I., Titel 38 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung anheimgestellt, wegen Bestellung eines Kurators, Administration des Vermögens und Einleitung des Wahn- oder Blödsinnigkeits-Processes die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Ob die Benachrichtigung der Gerichtsbehörde durch die der Irrenanstalt vorgesetzte, oder diejenige Militärbehörde geschehen soll, welche die Ablieferung des Kranken in die Anstalt einleitet und vermittelt, richtet sich nach den Statuten der letzteren. Schreiben die Statuten nicht etwas Anderes vor, so muss diese Benachrichtigung Seitens der betreffenden Militärbehörde erfolgen.

§. 188. Die Gerichtsbehörde giebt alsdann von der ihrerseits eingeleiteten Untersuchung des Gemüthszustandes einer aktiven Militärperson, zum Zwecke der Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung, und von dem Ausfalle des Urtheils, der Militärbehörde Nachricht.

§. 189. Während der Beobachtungsperiode und der einstweiligen Behandlung in den Garnison-Lazarethen, sowie während ihrer Behandlung in den Irren-Heilanstalten verbleiben solche Kranke so lange im Militär-Verbande, bis die Erklärung der Unheilbarkeit derselben erfolgt, hiernach also ihre Unfähigkeit zum Fortdienen in der Armee konstatirt ist, falls nicht etwa schon früher, und zwar, wenn die betreffenden Individuen nach einer geraumen Zeit noch nicht wiederhergestellt sind, oder es überhaupt ungewiss sein sollte, ob deren Genesung zu erwarten stehe, Veranlassung zu nehmen sein möchte, deren Ausscheiden aus dem Militärverbande in die Wege zu leiten. Werden (kriegsmin. Erl. v. 24. Juni 1853) Unterofficiere und Mannschaften in Irren-Heilanstalten aufgenommen, so scheiden sie aus der Verpflegung des Truppentheils, aus dessen Etat aber erst dann, wenn darüber besonders bestimmt wird.

§. 190. Hinsichtlich der Kosten für die Verpflegung etc. solcher, noch im Militärverbande stehender Kranken in den betreffenden Anstalten gilt Folgendes: a. Während der Beobachtung und einstweiligen Behandlung geisteskranker Soldaten in den Garnison-Lazarethen, und bis zur Ablieferung derselben in Irren-Heilanstalten tragen die gedachten Lazarethe die Kosten, welche mit den übrigen Krankenpflege-Kosten in deren Quartal-Rechnungen verausgabt werden. Die Truppen behandeln dergleichen Kranke hinsichtlich ihrer Kompetenzen wie die übrigen Lazarethkranken. — b. Von dem Zeitpunkte ab, wo geisteskranke Soldaten in Irrenheilanstalten aufgenommen werden, aus der Truppenverpflegung scheiden und daher sämmtliche Kompetenzen derselben als erspart zu berechnen sind, berichtigt der Truppentheil in den Fällen, wo statutenmässig die Aufnahme der Kranken in solche Anstalten nicht unentgeltlich zu erfolgen hat, die Verpflegungs- und Herstellungskosten vorschussweise an die Anstalt oder an die zur Empfangnahme der Gelder bestimmte Kasse und liquidirt dieselben demnächst besonders bei der Korps-Intendantur zur Erstattung. (Erl. vom 24. Juni 1853.)

§. 191. Sobald nach dem Verlaufe der Heilversuche und den dabei gemachten Erfahrungen die Erklärung der Unheilbarkeit eines geisteskranken Soldaten erfolgt und darüber beim Truppentheile Nachricht eingeht, wird das betreffende Individuum bei letzterem, mit zuvor einzu-

holender Genehmigung des General-Kommandos, in Abgang gebracht. Von da ab, also wo das betreffende Individuum aus dem Militär-Verbande scheidet, hört die Verpflichtung des Militär-Fiskus in Bezug auf die Unterhaltung des Kranken auf. Diese Verpflichtung geht alsdann auf den Kranken selbst, wenn er Vermögen besitzt, sonst aber auf die Angehörigen desselben, und im Falle des gänzlichen Unvermögens der gesetzlich dazu Verpflichteten auf den betreffenden Armenverband über (cfr. Gesetz über die Verpflichtung zur Armeepflege vom 31. December 1842, Gesetzsammlung pro 1843, Seite 8). Mit der Entlassung des Kranken aus dem Militär-Verbande wird derselbe daher von der Militärbehörde der heimathlichen Provinz, Behufs der ferneren Sorge für ihn, überwiesen.

§. 192. Falls das betreffende Individuum sich während der Militärdienstzeit nach den bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden-Beneficien (Invaliden-Pension) erdient haben sollte, wird dasselbe vor seinem Ausscheiden von der Militärbehörde auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege dazu in Vorschlag gebracht. Die nach dem Ausscheiden aus dem Militärverbande vom 1. des nächstfolgenden Monats ab bewilligte Invaliden-Pension wird entweder der betreffenden Anstalt, sofern der Kranke darin verbleibt, oder Demjenigen gezahlt, welcher für die fernere Unterhaltung desselben zu sorgen hat.

V. Ueber die Benutzung der Lazarethe für einige, mit deren ursprünglicher Bestimmung verwandte Zwecke.

A. Zur Revaccination der zum Militär-Verbande gehörigen Mannschaften.

§. 193. Mittelst Allerh. K.-O. v. 16. Juni 1834 ist die, den Truppentheilen mitgetheilte Vorschrift über die Massregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee genehmigt und deren Ausführung befohlen worden. Nach §. 6 dieser Vorschrift soll zur Revaccination der zum Militärverbande gehörigen Leute da, wo die Truppen kasernirt sind, in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Esssäle, benutzt, da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, die Revaccination aber in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen werden. Ueberall ist indessen dafür zu sorgen, dass die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen; sie sollen sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten. Wo also die Lazarethe zur Revaccination benutzt werden, haben die Lazareth-Kommissionen diese Bestimmung insbesondere zu beachten.

B. Zur ärztlichen Untersuchung der Rekruten und der zur Anerkennung als Invalide sich meldenden Mannschaften.

§. 194. Die ärztliche Untersuchung der alljährlich in Masse ankommenden Ersatz-Mannschaften muss in der Regel in den Kasernen oder in anderen geeigneten Lokalen vorgenommen werden. Fehlt es aber im Orte an geeigneten Lokalen zu jener Untersuchung, so können zwar die Lazarethe, wenn darin der erforderliche Raum disponibel zu machen ist, ohne die Kranken dadurch zu belästigen oder zu beschränken, ausnahmsweise dazu benutzt werden. Die betreffenden Lazareth-Kommissionen sind aber jedesmal zuvor davon in Kenntniss zu setzen, um die erforderlichen polizeilichen Massregeln treffen zu können. Das

Baden der zu untersuchenden Ersatz-Mannschaften in den Badeanstalten der Lazarethe ist jedoch, der für eine Krankenanstalt zu nehmenden Rücksichten wegen, unbedingt unstatthaft.

Es gilt überhaupt als Grundsatz, dass in den Badeanstalten der Garnison-Lazarethe Niemandem ein Bad verabreicht werden darf, der nicht zu den in das Lazareth förmlich aufgenommenen Kranken gehört. Hiernach ist auch Revierkranken aus der Zahl der zur kostenfreien Lazarethverpflegung berechtigten Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts das Baden in den Lazarethen nicht zu gestatten. Noch weniger dürfen aber Militärs aus der Kategorie derjenigen, deren Aufnahme in Garnison-Lazarethe nur bedingungsweise erfolgen darf, oder wohl gar Individuen, die bestimmungsmässig zur Aufnahme in Garnison-Lazarethe nicht einmal berechtigt sind, selbst wenn sie alle entstehende Kosten vergütigen wollen, in den Garnison-Lazarethen Bäder verabreicht erhalten. Nur in einzelnen, gehörig motivirten Fällen, worüber die Intendanturen in Vereinigung mit dem betreffenden Korps-General-Arzte vorher zu entscheiden haben, darf von diesem Grundsatze abgewichen werden.

§. 195. Dass die ärztliche Untersuchung einzelner Rekruten und der in der Regel nur in geringer Anzahl sich zur Anerkennung als Invalide meldenden Mannschaften in den Lazarethen erfolgen kann, ist unbedenklich.

C. Zum Verbinden etc. der Revierkranken.

§. 196. Die Leichtkranken aus dem Revier kommen täglich zu der vom betreffenden Arzte bestimmten Zeit in das Lazareth, wo sie entweder verbunden werden, oder sonst ihr Krankheitszustand untersucht wird. Bei dieser Gelegenheit erhalten sie auch die ihnen etwa verordnete Arznei aus der Dispensiranstalt des Lazareths. In der Regel werden, wenn kein anderes geeignetes Lokal zu ermitteln ist, die Stuben der wachthabenden Aerzte dazu benutzt.

Fünfter Titel.

Von der materiellen Verwaltung der Lazarethe.

Im Allgemeinen. §. 197. Die materielle Verwaltung der Lazarethe muss, wiewohl immer mit Rücksicht auf ihren Zweck als Kranken-Anstalten, jederzeit mit aller zulässigen Oekonomie geschehen. Die Lazareth-Kommissionen sind dafür verantwortlich, dass sowohl hinsichtlich der Unterhaltung der Gebäude, als auch mit den Utensilien etc. haushälterisch umgegangen und jede überflüssige oder nicht gerade unumgänglich erforderliche Ausgabe vermieden werde. Sie sind verpflichtet, sich von der Nothwendigkeit jeder Ausgabe Ueberzeugung zu verschaffen; auch haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgaben, da, wo es angängig ist, ohne dem Dienstinteresse in anderer Beziehung zu nahe zu treten oder der Güte des zu Beschaffenden Eintrag zu thun, auf das Minimum beschränkt werden. Zu diesem Behufe müssen die Mitglieder sich soweit als möglich in den Stand setzen, die Preisforderungen der Handwerker und Lieferanten gehörig würdigen zu können, um etwaige übertriebene Forderungen ohne Weiteres zurückzuweisen. Ueberhaupt muss als Grundsatz aufrecht erhalten werden, die Arbeiten und Lieferungen für die Lazarethe nur anerkannt tüchtigen Handwerkern und Lieferanten etc. zu übertragen.

Im Speciellen. I. Gehälter, Löhne, Zulagen etc.

A. Gehälter der Lazareth-Oekonomie-Beamten. §. 198.

B. Löhne der Krankenwärter, Lazareth-Köchinnen etc. §. 199.

C. Zulagen. 1. Der Lazareth-Rechnungsführer. §§. 200—208.

2. der, den Lazarethdienst habenden Assistenz- und Unter- (wachthabenden) Aerzte §§. 209 bis 221. 3. der, in den Dispensiranstalten der Garnison-Lazarethe als Gehülfen fungirenden Assistenz- und Unterärzte §§. 222—228. 4. der zu den Korps-General-Aerzten als Gehülfen kommandirten Assistenz- oder Unterärzte §§. 229—231.	Siehe Theil II., Kap. III., Kompetenzen der Hülfsärzte.

5. der Lazarethgehülfen und Krankenwärter, welche in Choleralazarethen oder Cholerastationen der Garnison-Lazarethe Dienste leisten.

§. 232. Mit Rücksicht auf den angestrengteren Dienst, welchen diejenigen Lazarethgehülfen und Krankenwärter haben, die in Choleralazarethen oder in den zur Aufnahme der Cholerakranken eingerichteten besonderen Stationen der Garnisonlazarethe fungiren, erhalten dieselben, soweit sie mit den Cholerakranken in Berührung kommen, zu ihrer bessern Verpflegung und zur Aufrechthaltung der Kräfte jeder täglich eine Zulage von $2^1/_2$ Sgr. und ausserdem $^1/_{16}$ Quart Branntwein aus der Lazareth-Oekonomie.

D. Wegen Bewilligung von Unterstützungen an Lazareth-Oekonomie-Beamte, Rechnungsführer und Wärter §. 233.

II. Bauliche Unterhaltung der Lazareth-Gebäude.

§§. 234—244. (Cfr. Theil I., Kap. VI., 1.)

§. 238. Das Weissen und Färben der mit Kranken belegten Stuben findet in der Regel alle Jahre einmal Statt. — Wenn die Königl. Intendantur, verfügt das Mil.-Oekon.-Depart. unterm 4. Mai 1859, in dem Berichte vom 23 April bemerkt, dass ein jährliches Weissen und resp. Färben der sämmtlichen Krankenzimmer in sämmtlichen Lazarethen des Verwaltungs-Bereichs wegen Unzulänglichkeit der Mittel nicht möglich ist, so beruht diese Bemerkung in einer unrichtigen Auffassung der Verfügung vom 27. Januar. In derselben wurde es nämlich als ein unvorschriftsmässiges Verfahren bezeichnet, wenn im Lazareth zu D. die Wände mit Kranken belegter, mithin des jährlichen Weissens bedürftiger Stuben zum Theil nur abgewaschen und bekreidet worden seien, dabei aber auch zugleich auf die Befolgung der Anmerkung zu §. 238 des Lazareth-Reglements hingewiesen, wonach das Weissen und Färben der mit Kranken belegten Stuben „in der Regel" alle Jahre ein Mal stattfindet. Hierbei muss es auch für die Folge bleiben, damit nicht etwa unnöthig ein Weissen und Färben der Krankenstuben da vorgenommen werde, wo diese entweder nicht, oder nur wenig gebraucht, mithin noch gut erhalten sind, auch nicht wegen etwaiger Beseitigung von Ansteckungsstoff des Anstrichs bedürfen. — Der etwaigen Kosten wegen darf der nöthige Anstrich von Krankenzimmern in den Lazarethen nicht unterbleiben. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 24. Sept. 1851.)

III. Unterhaltung der Utensilien.

§§. 245—282. (Cfr. Th. I., Kap. VI., 2.)

A. Ergänzung durch Neubeschaffung. §§. 245—276.

§. 255. Die Abnahme der neubeschafften Stücke wird durch die Lazareth-Kommission, bei leinenen und wollenen Sachen durch eine

besondere Kommission bewirkt, und bei Einlieferungen von Utensilien, die von mehr oder minder komplicirter Form und Einrichtung sind oder einer näheren technischen Beurtheilung bedürfen, wie Dampfkessel, Feuerspritzen, eiserne Bettstellen etc., tritt auch noch die Konkurrenz des Baubeamten (oder Ingenieur-Officiers) ein.

§. 257. Ueber die Abnahme von Utensilien, die in Quantitäten eingeliefert werden, ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§. 258. Die für abnahmefähig erklärten Utensilien müssen, soweit dies sonst nicht anders bestimmt ist (§§. 259 u. 260), gleich bei der Abnahme mit den Buchstaben K. U. (Königl. Utensil) und dem Jahre der Anschaffung gestempelt werden. Die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Utensil in den Gebrauch tritt, wird demnächst zu seiner Zeit darunter gestempelt. Ausserdem wird die Wäsche für Kranke mit Ekel erregenden Uebeln mit A., für Krätzkranke mit K., für Venerische mit V. bezeichnet. In der Regel nimmt man indessen für solche Kranke nicht neue, sondern schon im Gebrauch gewesene Wäsche. Je nach den Stoffen geschieht diese Stempelung, die ganz deutlich sein muss, durch Einbrennen, Einschlagen (Prägen) oder Bezeichnen mit einer guten haltbaren Farbe. Zu empfehlen ist hierbei nachfolgende „Vorschrift zur Bereitung und Anwendung einer unzerstörbaren Tinte zum Zeichnen leinener, baumwollener und wollener Zeuge".

Nr. 1. Vorbereitende Flüssigkeit: $2^{6}/_{10}$ Loth krystall. kohlensaures Natron, $^{13}/_{20}$ Lth. arabisches Gummi, $^{2}/_{10}$ Lth. Waschblau werden aufgelöst in $10^{5}/_{10}$ Loth kochendem Regen- oder Flusswasser. – Nr. 2. Tinte zum Zeichnen. $^{2}/_{10}$ Lth. Höllenstein, $^{2}/_{10}$ Loth arabisches Gummi, 10 Gran Kienruss (mit einigen Tropfen Weingeist abgerieben), werden aufgelöst in $1^{8}/_{10}$ Lth. destillirtem Wasser. (Die Ingredienzien werden aus den Dispensir-Anstalten an die Lazareth-Oekonomie verabfolgt und in den tabellarischen Medikamenten-Berechnungen in Ausgabe gestellt. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 3. Novbr. 1858; Cirkul. a. d. Generalärzte v. 10. Novbr. 1858.) Will man nun Wäsche oder Kleidungsstücke zeichnen, so bestreicht man mittelst eines Pinsels zuerst die zu zeichnenden Stellen mit der Flüssigkeit No. 1 in der Grösse des darauf abzudrückenden Stempels und lässt die Stelle gehörig trocken werden, worauf das Zeug steif wird und eine glatte Oberfläche annimmt. Dann legt man in eine flache Untertasse ein Stück Tuch von der ungefähren Form und Grösse des Stempels, giesst so viel von der Tinte No. 2 darauf, als das Stückchen Tuch von der Flüssigkeit aufzunehmen vermag, feuchtet den Stempel damit an und drückt denselben auf die vorbereitete Stelle ab, worauf das Zeug schon nach Verlauf eines Tages gewaschen werden kann. Um die gezeichneten Stellen von völlig schwarzer Farbe zu erlangen, ist es jedoch nöthig, dass die Stempelabdrücke eine Weile von der Sonne beschienen werden. Beim Stempeln der wollenen Decken ist besonders darauf zu sehen, dass die Farbe nicht blos in der oberen Haarschicht der Decke haftet, sondern auch in das eigentliche Gespinnst derselben eindringt. Bei Benutzung dieser Zeichnentinte können nur hölzerne Stempel gebraucht werden. Die obige Quantität liefert circa 5—600 Stempelabdrücke. Die mit beweglichen Ziffern einzurichtenden Stempel sind sorgfältig aufzubewahren.

Neuerdings ist, wie aus dem folgenden Erlasse hervorgeht, eine andere bessere und leichter verwendbare Tinte zum Wäschezeichnen empfohlen.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. Februar 1863.) Im Geschäftsbereiche der Intendantur 8. Armeekorps ist eine Dinte zum Stempeln der Wäsche-Gegenstände nach einem Recept des Apotheker Richter in Cöln zur Anwendung gekommen, welche der Dampfwäsche widersteht und vor der bisher verwendeten Stempeldinte den Vorzug hat, dass eine Behandlung der zu stempelnden Gegenstände durch eine vorbereitende Flüssigkeit nicht erforderlich, die Manipulation des Stempelns also weniger mühevoll und zeitraubend ist.

Der Königlichen Intendantur wird das bezügliche Recept, sowie eine Begutachtung desselben und Verbesserungs-Vorschläge des Ober-Stabsapothekers Kleist abschriftlich mit dem Anheimstellen mitgetheilt, künftig diese Dinte zum Stempeln der Wäsche-Gegenstände verwenden zu lassen.

Vorschrift zur unauslöschlichen Dinte zum Stempeln der Wäsche.

Höllenstein	5 Skrupel	10 Sgr.	2 Pf.	
Destillirtes Wasser	12 -	— -	— -	
Arabischer Gummi	5 -	— -	6 -	
Trocknes kohlensaures Natron	7 -	— -	4 -	
Aetzammoniak	10 -	1 -	— -	
		12 Sgr.		

Das kohlensaurn Natron wird in der vorgeschriebenen Menge destillirten Wassers gelöst, und der Gummi hinzugefügt; der Höllenstein wird in Aetzammon gelöst, und werden dann beide Lösungen vermischt. Man erwärmt das Gemisch bis zum Sieden, wobei sich die Flüssigkeit dunkel färbt und verdampft das Ganze circa 5 pCt.

Die vorstehende Gewichtsmenge beträgt circa 3 Loth. — Die Flüssigkeit ist nach dem Gebrauche stets in gut verschliessbaren Gläsern aufzubewahren. Sollte durch Verdunsten die Consistenz zu dick geworden sein, so ist sie mit Aetzammoniak zu verdünnen.

Cöln, den 7. März 1862. gez. Richter.

Chemisch-technisches Gutachten über eine von dem Apotheker Richter zu Cöln ertheilte Vorschrift zur Bereitung einer unauslöschlichen Dinte zum Stempeln der Wäsche.

Die Vorschrift dieser Höllenstein-Dinte unterscheidet sich von der dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement vor mehreren Jahren von hier aus empfohlenen derartigen Zeichendinte im Wesentlichen dadurch, das hier das salpetersaure Silber nicht in destillirtem Wasser, sondern in kaustischem Ammoniak aufgelöst worden, und auf diese Weise ein, in salpetersaurem Silberoxyd-Ammoniak bestehendes Doppelsalz gebildet worden ist, und dass ferner die nach diesseitiger Vorschrift für sich bestehende vorbereitende Flüssigkeit, bestehend in einer Auflösung von kohlensaurem Natron und Gummi arabicum, hier gleich mit der Höllenstein-Auflösung in Verbindung gebracht worden ist, und unbeschadet in Verbindung gebracht werden können, und so alle hierher gehörige Ingredienzen vereinigt worden sind.

Diese Vorschrift ist entlehnt aus der in neuerer Zeit bekannt gewordenen Vorschrift zur Bereitung des sogenannten französischen Haarfärbungsmittels, welche für vorbezeichneten Zweck deshalb beliebt ist, weil in dieser Verbindung beim Färben der Haare in Folge des in demselben und im Schweisse enthaltenen Schwefels sofort eine intensiv schwarze Farbe hervortritt; diese aber auch sofort durch Anwendung von Pyro-Gallus-Säure hervorgerufen wird. Weshalb das Gemisch um circa 5 pCt. abgedampft, und dadurch das überflüssige Ammoniak verflüchtigt werden soll, hat sich wissenschaftlich nur dahin erklären lassen, dass ein Theil salpetersaures Silber sich reduciren soll, um der Flüssigkeit eine schwarze Farbe zu geben und um die gestempelte Stelle kenntlich zu machen. Dadurch wird aber der Zeichendinte ein Theil salpetersaures Silber entzogen, welches beim Stempeln in reducirter Form auf der Oberfläche der Leinwand sich mechanisch ablagert, und beim Waschen der Zeuge bald wieder entfernt wird. Jedenfalls ist es ökomisch richtiger, und wird man einen noch besseren Erfolg haben, wenn diese, die Bereitung in den Dispensir-Anstalten erschwerende Abdampfung unterbleibt, und man den Zweck dadurch erreicht, dass analog der früheren Vorschrift in der Zeichendinte ein wenig mit Spiritus angeriebener Kienruss aufgelöst wird.

Ob diese Zeichendinte nun den Einwirkungen der Dampfwäsche mehr und länger Widerstand zu leisten vermag, als die nach früherer Vorschrift bereitete, würde nur die Praxis ergeben können. Selbst aber, wenn die Widerstandsfähigkeit auch nur eine gleiche sein sollte, würde dieser neuen Vorschrift schon wegen ihrer weniger umständlichen Anwendung der Vorzug vor der früheren zu geben sein. Nachtheile für die Wäsche entstehen bei Anwendung dieser Zeichendinte ebenso wenig, als bei der früheren. Die Bereitung derselben kann übrigens in den Dispensir-Anstalten gleichfalls erfolgen, indem die Ingredienzen in denselben vorhanden sind, würde aber zu dem berechneten Preise von 12 Sgr. sich nur dann herstellen lassen, wenn die Ingredienzen zum Droguen- resp. pharmaceutischen Fabrikpreise geliefert worden sein sollten; denn der Preis von 12 Sgr. ist ohne Arbeitskosten und Avance hiernach berechnet.

Verbesserungs-Vorschläge bei Ausführung der Stempelung der Zeuge.

Die Anwendung von metallenen Stempeln ist bei dieser Zeichendinte statthaft, weil hier nicht, wie bei der früheren Vorschrift durch die Berührung mit Metall eine Zersetzung des salpetersauren Silbers stattfinden kann. Ein hier angestellter Versuch hat auch ergeben, dass die mit hölzernen und eisernen Stempeln bewirkten Zeichnungen mit Cyankali gleich leicht verlöschen und entfernt werden. Wo indess hölzerne Stempel in Anwendung kommen, erscheint es anräthlich, den Buchstaben mit einer grossen

Feile die glatte Oberfläche zu nehmen, und so ein gleichmässigeres Anhaften der Zeichendinte zu bewirken, und gleichmässigere Abdrücke zu erzielen.

In beiden Fällen ist es aber nöthig, die Stelle, wo gezeichnet werden soll, zuvor mit Wasser ein wenig anzufeuchten, damit der Faden aufquillt, und die Zeichendinte das Leinenzeug besser durchdringen kann, und somit eine mehr Widerstand leistende Zeichnung erlangt wird.

Berlin, den 19. Mai 1862.

gez. Kleist, Ober-Stabsapotheker.

§. 261. Um in das Beschaffungs- und Abnahme-Verfahren des kurrenten Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im Lazarethhaushalte, sowie in das Auffrischungs-Verfahren der bezüglichen Vorräthe der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots mehr Einheit und Kontrole, und in die Sachen selbst mehr übereinstimmende Probemässigkeit zu bringen, ist der Bedarf nur aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zu entnehmen, wogegen das, was dafür beschafft wird, sowie die unter diesen Vorräthen nicht befindliche, für den kurrenten Bedarf erforderliche feine Wäsche und ordinären Kopfpolster-Ueberzüge an die grösseren Garnison-Verwaltungen oder Lazarethe einzuliefern und dort abzunehmen, demnächst aber daraus die Sollbestände jener Depots immer wieder zu ergänzen sind.

§. 273. Die Intendanturen haben dafür zu sorgen, dass der kurrente Bedarf an leinenen und wollenen Sachen den Lazareth-Kommissionen rechtzeitig aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zugehe, und dass immer nur die ältesten Vorräthe der letzteren in Gebrauch gegeben werden.

§. 274. Wo die Depotvorräthe über das kurrente Bedürfniss dergestalt überschiessen, dass, mit Rücksicht auf eine gute Konservation, eine zu langsame Auffrischung zu besorgen ist, da macht die betreffende Intendantur dem Militär-Oekonomie-Departement Anzeige, damit darüber event für andere Intendantur-Bereiche disponirt werden kann.

§. 276. Auf die Konservation der für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe niedergelegten Utensilien und sonstigen Vorräthe, insbesondere derjenigen, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, muss ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Es sind daher, um diesen Zweck zu erreichen, die in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Utensilien etc. ebenso, wie dies sub §. 261 hinsichtlich der leinenen und wollenen Sachen angeordnet ist, und soweit der Transport nicht zu weitläufig, schwierig und kostspielig ist, jedesmal aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zu entnehmen und an deren Stelle die neu angeschafften Gegenstände niederzulegen. In den Fällen aber, wo es der sofortigen Beschaffung des Ersatzes für das aus den gedachten Depots Entnommene nicht bedarf, wird der Werthbetrag der betreffenden Gegenstände nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen ermittelt und alljährlich von den Intendanturen zur Verausgabung beim Fonds zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe und resp. Vereinnahmung bei den Depositis für die Feld- oder Belagerungs-Lazarethe, auf die General-Militär-Kasse angewiesen.

B. Reparatur der Utensilien. §§. 277—282.

§. 277. Die Sorge für die gute Erhaltung der sowohl im Gebrauch, als auch ausser Benutzung befindlichen Utensilien, für rechtzeitige und zweckmässige Reparatur derselben, kann den unmittelbar verwaltenden und beaufsichtigenden Behörden nicht dringend genug empfohlen werden. Es müssen daher auch die nicht im Gebrauch befindlichen Sachen durch

zweckmässige Aufbewahrung und durch Anwendung bewährter Mittel gegen Staub, Rost, Motten-, Wurm- und Mäusefrass vor dem Verderben geschützt werden.

§. 279. Neben der Wahrnehmung des Nutzens der Königlichen Kasse ist jedoch andererseits auch darauf zu sehen, dass durch zu vieles Ausbessern und Flicken der Sachen nicht das äussere gute Ansehen derselben zu sehr verloren geht, und der Anstand nicht verletzt wird.

§. 280. Zur Instandhaltung der Utensilien gehört auch das Umstopfen der Matratzen, Kopfpolster und Strohsäcke. Das Umstopfen der täglich im Gebrauch befindlich gewesenen Leib- und Kopfmatratzen, zu denen bei der Neuanfertigung resp. 19 Pfd. und 3 Pfd. Pferdehaare verwendet werden, erfolgt alle Jahre einmal. Der dabei etwa vorkommende Abgang an Pferdehaaren ist durch eine strenge und sorgfältige Beaufsichtigung genau zu konstatiren und die Richtigkeit desselben und des zur Deckung des Abganges verwendeten Zusatzes an neuen Haaren, welcher höchstens 1 Pfd. Haare für eine Leib- und 7 Loth für eine Kopfmatratze betragen darf, jedoch in dieser Höhe selten vorkommen kann, ist unter den betreffenden Kostenrechnungen pflichtmässig zu attestiren. Zum vollständigen Stopfen eines Strohsacks werden 20 Pfd., und zu dem eines Kopfpolstersacks 5 Pfd. Stroh gewährt. Ferner können zum Nachstopfen eines jeden im Gebrauch befindlichen Strohsacks monatlich 4 Pfd., eines Kopfpolstersacks 1 Pfd. Stroh verabreicht werden; alle 6 Monate aber werden die gebrauchten Strohsäcke und Kopfpolster ganz mit neuem Stroh ausgestopft.

§. 281. Nicht mehr gebrauchsfähig herzustellende Utensilien werden durch brauchbare ersetzt. Die Lazareth-Kommissionen haben alle im Laufe eines Jahres unbrauchbar werdenden Inventarienstücke aufzubewahren und erst im folgenden Jahre, nachdem deren wirkliche Unbrauchbarkeit bei den Lokal-Revisionen der Intendantur-Beamten anerkannt ist, als Ausbesserungs-Material, oder als Wischlappen etc. zu verwenden, oder zur Bereitung von Charpie, Kompressen und Bandagen an die Dispensir-Anstalten, Belagerungs-Lazarethe und Train-Depots abzuführen, oder zu verkaufen oder endlich zu vernichten. (Inficirte Gegenstände sind vor dem Verkauf gehörig zu reinigen oder, sollte es sich der Reinigungskosten nicht verlohnen, zu vernichten).

§. 282. Die Abgabe unbrauchbarer leinener Sachen an die Dispensir-Anstalten etc. erfolgt unentgeltlich, auf Quittungen der Dispensir-Anstalten, der Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots und der Train-Depots, worin das empfangene Gewicht nebst Gattung und Stückzahl der unbrauchbaren Gegenstände ausgedrückt und zugleich die Bescheinigung enthalten sein muss, dass das quittirte Objekt richtig in der Verbandmittel-Berechnung in Einnahme gestellt ist.

IV. Miethen. §§. 283—287.

V. Reinigungs-Massregeln; Beförderung der Salubrität überhaupt. §§. 288—298.

§. 291. Die Erhaltung warmer, trockener und reiner Luft, ohne Zug und schnelle Abwechselung, ist bei den Lazarethen von grosser Wichtigkeit und darauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Zu dem Ende ist zu empfehlen, dass, was die Erhaltung reiner Luft in den Krankenstuben betrifft, in einem, und nach Massgabe der Grösse der Zimmer, in mehreren Fenstern derselben eine bewegliche Glasscheibe zum Auf- und Zu-

machen, und unten in den Stubenthüren Schieber von Holz angebracht werden, sofern nicht schon die in den Grundsätzen über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe angeordnete Anbringung eines Ventilators an jedem Fenster in den Krankenstuben, Behufs der Luftreinigung genügend sein sollte. (Neuerdings sind in mehreren Lazarethen Versuche mit besonderen Ventilations-Vorrichtungen gemacht worden, so z. B. in Stettin, in Königsberg u. s. w.) Die Räucherungen und die Wahl der dazu zu verwendenden Substanzen müssen der Beurtheilung des betreffenden Arztes überlassen bleiben.

§. 292. Ganz insbesondere ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Luft in der nächsten Umgebung der Lazarethe nicht etwa durch die Ausdünstungen der Latrinen derselben verunreinigt und dadurch den Kranken nachtheilig werde. Zur Milderung des üblen Geruchs der Kothgruben-Latrinen ist in einigen Orten bereits der Versuch gemacht worden, die Exkremente mit ungelöschtem Kalk zu überdecken. Sofern diese Massregel sich als zweckentsprechend bewähren und die Kosten zu dem dadurch erlangten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen sollten, steht der allgemeinen Anwendung derselben Nichts entgegen.

§. 293. Dass Sauberkeit, Trockenheit, baldiges Wegschaffen aller Unreinigkeiten der Kranken, der alten Wäsche nnd der Speisereste, sowohl an sich, als zur Erhaltung einer guten und gesunden Luft höchst nöthig sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es ist daher Pflicht der dafür verantwortlichen Lazareth-Kommissionen, dass sie mit Energie für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Lazarethen Sorge tragen. — Das wirksamste Mittel gegen Ungeziefer, als Wanzen, Flöhe, Ratten, Mäuse etc. ist sorgfältige und unausgesetzte Reinlichkeit. Gegen die Wanzen dient ausserdem das Losschlagen der lockeren Stellen des Abputzes solcher Wände und Decken, in denen sie sich eingenistet haben, die frische Verputzung und sorgfältige Verdichtung der Fugen, das öftere Weissen, das Hinzusetzen von frischer Ochsengalle zur Kalkmilch. (Der Oberstabs-Apotheker Kleist hat im Jahre 1858 eine Anleitung Behufs Vertilgung der Wanzen gegeben, welche den Lazareth-Kommissionen zur Beachtung empfohlen ist.) Wegen Anwendung aussergewöhnlicher Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse cfr. §. 387.

§. 294. Die Fussböden in den Krankenstuben etc. werden im Sommer in jeder Woche einmal, im Winter alle 14 Tage mit nassem Sande gescheuert, wobei jedoch die nöthige Vorsicht anzuwenden ist, damit die Dielen und Balken nicht von der Feuchtigkeit angegriffen werden. Ausserdem werden die Stuben alltäglich trocken ausgefegt und bei dieser Gelegenheit die Spucknäpfe in der Regel wöchentlich einmal, da wo es erforderlich, aber täglich mit frischem Sande versehen. — Das Sandstreuen darf, ausser auf den Vortreppen und Corridoren, nicht stattfinden, und auch zum Streuen auf den Vortreppen etc. darf kein feiner Sand verwendet werden.

§. 295. Ausserordentliche Reinigungs-Massregeln, zu denen übrigens diejenigen nicht zu zählen sind, welche nach stattgehabten grösseren baulichen Reparaturen vorgenommen werden, werden in solchen Fällen angeordnet, wo, nach dem Urtheile der ärztlichen Behörde, die gewöhnlichen Massregeln zur Erhaltung der Salubrität nicht ausreichen, wie dies namentlich beim Ausbruche ansteckender Krankheiten der Fall ist. Die Art und Weise der vorzunehmenden Reinigung und welche Ausdehnung derselben zu geben ist, wird alsdann ärztlicher Seits unter Konkurrenz der

Administrations-Behörde, nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften, oder den, den oberen Militär-Aerzten vom General-Stabs-Arzte der Armee ertheilten Weisungen in jedem konkreten Falle bestimmt. — Als ein in solchen Fällen sehr wirksames Mittel ist die Anwendung des Chlors in seinen Verbindungen als Chlorgas, Chlorwasser, Chlorkalk und Chlornatron zu bezeichnen. Ueber die Anwendung desselben enthält das, bereits im §. 17 allegirte Sanitäts-Polizei-Regulativ von 1835 die nähere Anweisung. (cfr. Theil II, Kap. XI.)

VI. Reinigung der Wäsche. §§. 299—304.

§. 301. (Anmerkung.) Dem Verwalter des Lazareths, er mag Ober-Inspektor, Inspektor oder Rechnungsführer sein, ist es nicht gestattet, das Wäschereinigungs- und Reparatur-Geschäft seiner Ehefrau gegen eine Vergütigung zu übertragen.

§. 302. Wäsche der Krätzigen, Syphilitischen, Krebskranken, Schwindsüchtigen. S. Theil II, Kap. XI.

§. 304. Nach §. 154 erhält jeder Kranke bei seiner Aufnahme in das Lazareth ein vollständiges, frisch bezogenes Bett, reine Krankenkleider, ein Hemd und ein Handtuch. Diese demnächst benutzten Wäsche- etc. Stücke werden in nachstehender Art gewechselt, resp. andere reine dafür verabreicht, sofern nicht besondere Umstände einen öfteren, von dem betreffenden Arzte zu bestimmenden Wechsel nöthig machen: das Handtuch und Hemde allwöchentlich, die Socken alle 10, die Krankenhosen alle 20 Tage, der Krankenrock, Bettdecken- und Kopfmatratzen-Ueberzug, das Bettlaken allmonatlich, der Stroh- und Kopfpolstersack bei der jedesmaligen gänzlichen Erneuerung der Strohfüllung, also alle 6 Monate; die wollenen Decken werden halbjährlich durch Waschen und, wo es nothwendig ist, durch Walken gereinigt.

Zusatz. Die Militär-Aerzte haben darauf zu halten, dass stets nur gehörig gereinigte Wäsche in Gebrauch genommen und die Reinlichkeit der Lazarethwäsche in keiner Weise beeinträchtigt werde. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 8. Februar 1840.)

VII. Feuerungs-Material. §§. 305—317 und Beilage U.

§. 313. Die Aufstellung eines allgemeinen, auf alle Militär-Lazarethe der Monarchie anzuwendenden Etats für den Verbrauch der Feuerungs-Materialien würde dem Zwecke nicht entsprechen, indem die Lage der Lazarethgebäude, die festere oder leichtere Bauart derselben, die Grösse der zu heizenden Stuben, die Zahl, Beschaffenheit und Grösse der darin befindlichen Fenster und Thüren, die Konstruktion der Oefen und Kochheerde, sowie die Verschiedenheit der gebräuchlichen Feuerungs-Materialien und der Heizkraft solcher Brennstoffe, die selbst unter einem und demselben Namen in den vaterländischen Provinzen bekannt sind, auf die Konsumtion sehr wesentlich influiren. Es muss daher den Intendanturen überlassen bleiben, für jedes Garnison-Lazareth einen besonderen Feuerungs-Materialien-Etat unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen aufzustellen, demnächst aber nach demselben den Verbrauch zu kontroliren. Die Anlage U. enthält für die Aufstellung eines solchen Etats allgemeine Bestimmungen, die sich auf vieljährige Erfahrungen gründen.

(Anlage U.) §. 9. Die Heizungsperiode für eine Kranken-Anstalt wird zwar, der früheren Festsetzung gemäss, im Allgemeinen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis incl. 10. Mai, also auf 222 Tage angenommen, dergestalt, dass a) vom 1. bis incl. 15. Oktober und vom 16. April bis incl. 10. Mai einmal, b) vom 16. Oktober bis incl. 15. November und vom 1. März bis incl. 15. April zweimal, und c) vom 16. November bis ult. Februar dreimal täglich die Krankenzimmer zu heizen sind. Es ist jedoch

nicht die Absicht, damit auszusprechen, dass die vorgedachten Heizungstermine in allen vaterländischen Provinzen **unbedingt** innegehalten werden müssen, indem nicht allein das Klima in den östlichen und westlichen Provinzen sehr verschieden ist, sondern auch die Witterungsverhältnisse in den betreffenden Jahreszeiten zuweilen ebensowohl die Unzulänglichkeit, als andererseits auch die theilweise Entbehrlichkeit der berechneten Heizungen herausstellen werden. Vielmehr muss die Anordnung, wann das Heizen entweder aller oder einzelner Krankenzimmer, der Witterung entsprechend und zugleich mit Rücksicht auf die einzelnen Krankheitsformen, anfangen soll, und wann dasselbe ganz aufhören kann, dem betreffenden oberen Militär-Arzte überlassen bleiben. Eine Ueberschreitung der obigen Heizungstermine, es hätte z. B. schon vom 10. Oktober ab zweimal, oder vom 9. November ab dreimal geheizt werden müssen, würde aber durch ein, der betreffenden Rechnung beizufügendes Attest der Lazareth-Kommission zu motiviren sein.

§. 10. Hinsichtlich der Zeit, zu welcher das Heizen der Krankenzimmer stattfinden soll, wird Folgendes festgesetzt: a) während der Periode des einmaligen Heizens, also vom 1. bis incl. 15. Oktober und vom 16. April bis incl. 10. Mai, haben die betreffenden oberen Aerzte zu bestimmen, zu welcher Zeit geheizt werden soll. Wird etwa bei kalten Nächten und kühlen Vormittagen eine zweimalige Heizung verlangt, so müssen die für eine volle Heizung bestimmten Brennmaterialien-Portionen getheilt werden. b) In der Zeit vom 16. Oktober bis incl. 15. November und vom 1. März bis incl. 15. April wird zur ersten Heizung die Stunde vor Sonnenaufgang, und zur zweiten die Stunde vor Sonnenuntergang bestimmt. c) Vom 16. November bis ult. Februar ist, ausser den ad b gedachten Zeiten, auch noch die letzte Vormittagsstunde zu benutzen.

§. 11. Eine mit Kranken belegte Stube bedarf einer Temperatur von 14 bis 15° R.

§. 12. Die Zahl der in einem Zimmer unterzubringenden Kranken soll nach dem vorhandenen Kubikraume des Zimmers bestimmt und das Quantum der Brennstoffe zur Heizung desselben nach der Kopfzahl der Kranken berechnet werden.

§. 13. Im ökonomischen Interesse ist es unerlässlich nothwendig, dass jede Stube, wenn irgend möglich, mit so viel Kranken belegt werde, als sie nach Massgabe ihres kubischen Inhalts belegt werden kann, damit kein Raum umsonst geheizt werde. Selbstredend ist es jedoch, dass, wo der Personalbestand der Kranken nicht so weit ausreicht, dass auch das letzte Zimmer komplet belegt werden kann, oder, wo wegen der verschiedenen Krankheitsformen, einzelne Kranke besondere Zimmer erhalten müssen, dennoch das volle Brennmaterialien-Quantum für die belegten Zimmer nach Massgabe ihrer kubischen Grösse in Rechnung gestellt werden darf. In solchen Fällen müssen jedoch möglichst kleine Zimmer dazu ausgewählt werden.

§. 14. Die Heizung der Dispensir-Anstalt erfolgt in der Regel nur insoweit, als sie erforderlich ist, um die darin aufbewahrten Medikamente vor dem Verderben zu schützen und in selbiger die Arzneien bereiten zu können. Das Feuerungs-Material dazu, sowie zur Arzneibereitung, ist nach Bedarf zu verrechnen.

§. 21. Alle Lazarethe, welche für 25 und mehr Kranke eingerichtet sind, erhalten eine heizbare Badeanstalt. Dieselbe muss in Gebrauchsfällen denselben Wärmegrad wie eine Krankenstube haben, daher zum Heizen derselben im Winter das für eine Krankenstube von gleich grossem Umfange erforderliche Brennmaterial, für jeden Tag der Benutzung derselben, verausgabt werden kann.

§. 22. In den kleineren Lazarethen ist die Waschküche mit der Badeanstalt zu vereinigen, oder die Bäder sind den Patienten in den Krankenstuben zu verabreichen.

§. 25. Um bei der Prüfung des Verbrauchs an Brennmaterial für die Badeanstalt einen Anhalt zu haben, ist es erforderlich, dass die Verordnung von Bädern ärztlicher Seits jedesmals schriftlich erfolge. Diese Verschreibungen werden von der Lazareth-Kommission gesammelt und zur Einsicht bei den Lokalrevisionen asservirt. Auf Grund derselben aber wird von der Lazareth-Kommission am Schlusse des Quartals ein Attest ausgestellt, in welchem die Nothwendigkeit und erfolgte Verabreichung der Bäder im Laufe des Quartals mit Bezug duf die diesfälligen ärztlichen Verschreibungen im Allgemeinen bescheinigt wird, und dieses der Feuerungs-Materialien-Rechnung als Justifikatorium beigefügt.

VIII. Erleuchtungs-Material. §§. 318—338.

Die Beleuchtung erfolgt durch Lichte oder Oel, Gasbeleuchtung ist bis jetzt im Allgemeinen nicht eingeführt.

§. 328. Die Lichtkompetenz der wachthabenden Aerzte, s. Theil II. Kap. III.

§. 329. Die für die Dispensir-Anstalt überdies nur in seltenen Fällen erforderlichen Lichte werden auf Grund einer Bescheinigung des, der Dispensir-Anstalt vorstehenden oberen Militär-Arztes verabreicht. Wird das Dispensir-Geschäft von einem wachthabenden Arzte mitversehen, so erfolgt keine besondere Licht-Verabreichung für die Dispensir-Anstalt, sondern es wird das Licht aus der dem Arzte gewährten Licht-Portion entnommen

Zusätze. 1. (Cirkular an die General-Aerzte vom 5. März 1861.) In Folge eines im Lazareth zu Breslau vorgekommenen Falles, wo bei einer, zur Nachtzeit nothwendig gewordenen chirurgischen Operation die Beleuchtung durch Talglichte sich als ungenügend erwiesen hatte, war von dem General-Arzt des 6. Armee-Korps die Beschaffung von Flambeaus — mehrfach zusammengedrehter Wachsstock — zu diesem Behufe beantragt und dieser Antrag meiner Seits durch Gründe unterstützt und dahin formulirt worden, „dass die Genehmigung ertheilt werden möge, zwar nicht die fertigen Flambeaus, aber zur Anfertigung derselben im Bedarfsfalle in jedem der grösseren Lazarethe $^1/_2$ Pfund dicken gelben Wachsstock vorräthig zu halten". Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat nun zwar in einem Erlasse an die Königl. Intendanturen vom 23. Februar 1861 genehmigt, dass im Bedarfsfalle zum Gebrauch bei Operationen des Abends oder Nachts sogenannte Flambeaus — Wachsfackeln aus mehreren Wachsstöcken zusammengedreht — beschafft werden, das Vorräthighalten derselben aber nicht für erforderlich erachtet.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 27. April 1861.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich, unter Bezugnahme auf die Ihnen unterm 5. März von mir gemachte Mittheilung, ergebenst, dass in Folge gemachter Vorstellungen das Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 22. März 1861 genehmigt hat, dass da, wo die Beschaffung der Flambeaus, nach dem Urtheile der Königl. Intendantur, Zeitverlust verursachen würde, solche vorräthig gehalten werden dürfen, jedoch zu kontroliren bleibe, dass deren Verbrauch nur bei Operationen und nicht zu anderen Zwecken stattfinde. Der desfallsige Erlass des Königl. Militär-Oekonomie-Departements ist unterm 22. März an die Königl. Intendanturen des Garde- und des 6. Armee-Korps, und unterm 17. April nachträglich an die übrigen Königl. Intendanturen ergangen.

IX. Verpflegung. (Beköstigung). §§. 339—347 und Beilage W.

§. 342. Nur Verpflegungs-Artikel von vorzüglicher Qualität dürfen in den Lazarethen zur Konsumtion kommen. Hierauf ist sowohl bei deren Verdingung, als auch beim freihändigen Ankauf ganz besonders zu achten.

§. 343. Die Lieferung schon zubereiteter Speisen darf als Regel nicht stattfinden. Wenn ein solches Verfahren aber in einzelnen, gehörig zu motivirenden Ausnahmefällen dennoch sich als zweckmässig erweisen sollte, muss zuvor die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums dazu eingeholt werden.

§. 344. Das sub W. hier beigefügte, mit Erläuterungen versehene Beköstigungs-Regulativ enthält das Nähere über die Bereitung der Speisen etc. und das Mass der, dem Kranken zu verabreichenden Portionen. So wie es Pflicht der betreffenden Militär-Aerzte ist, sich bei der Diät-Verordnung für die Kranken in den Grenzen dieses Beköstigungs-Regulativs zu bewegen, haben andererseits die Lazareth-Kommissionen darüber zu wachen, dass die Speisen gut und schmackhaft zubereitet und in richtiger Quantität verabreicht werden.

Beilage W.

Beköstigungs-Regulativ für die Garnison-Lazarethe.

Vorbemerkung. Es kann nicht meine Absicht sein, hier das ganze Regulativ aufzunehmen; es sollen vielmehr nur die wichtigsten Bestimmungen hier ihren Platz finden, während ich im Uebrigen auf das Regulativ selbst verweise.

Es existiren 4 verschiedene Diätformen, von denen die Portion der 1. $^3/_4$, der 2. $^1/_2$, der 3. und 4. $^3/_8$ Quart enthält. — (Die Gewichte sind stets nach dem neuen Landesgewicht angegeben.)

Rindfleisch zum Mittagessen. Es gehören dazu für die 3 ersten Diätformen (für die 4. wird kein Fleisch verabfolgt) 10 Loth Fleisch, $1^1/_{10}$ Loth Salz und Gewürz und Grünes nach Bedarf. — Das hier in Ansatz gebrachte Fleisch, gekocht bis zur Geniessbarkeit, nicht dass es eine kraft- und geschmacklose Substanz übrig lässt, beträgt nur die Hälfte an Gewicht, also ungefähr 5 Loth, welche aber, nachdem die groben Sehnen und Knochen nach dem Kochen abgelöset worden, dem Kranken als reines Fleisch verabfolgt werden müssen. Wenn in einem Lazareth nur 1 oder 2 Kranke sind, so kann auf jeden derselben $^1/_2$ Pfd. (15 Lth.) Fleisch in Rechnung gestellt werden, da aus 10 oder 20 Lth. weder eine nährende Suppe, noch die gehörige Fettung des Gemüses zu beschaffen ist. Von 3 Mann aufwärts tritt jedoch der Normalsatz wieder ein.

Hülsenfrüchte mit Kartoffelzusatz zum Mittagessen. (Bohnen, Erbsen, Linsen mit Kartoffeln). Dieselben werden nur in der 1. und 2. Diätform verabreicht; und zwar à Portion in der 1. Diätform $10^1/_2$ Lth. Hülsenfrüchte und 14 Lth. Kartoffeln; in der 2. Diätform 7 Lth. Hülsenfrüchte und $9^2/_5$ Lth. Kartoffeln. Kartoffeln (und Rüben jeder Art) sind als ungeschält und ungeputzt im Gewicht berechnet. Zum Einkochen in eine ziemlich konsistente Masse ist die Fleischbrühe zu verwenden. — Die weissen Bohnen und Linsen waren beim Erlassen des neuen Regulativs weggelassen worden, sind aber durch nachstehende Verfügungen wieder eingeführt, da man dieselben von mehreren Seiten für unentbehrlich erklärte:

1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements an die General-Kommandos und Intendanturen vom 13. April 1855, Cirkular an die General-Aerzte v. 21. April 1855.) Da nach den, seit Einführung des Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 gemachten Erfahrungen die früher als Krankenkost im Beköstigungs-Regulativ enthalten gewesenen Linsen und weissen Bohnen, namentlich in der Zeit, während welcher grüne Gemüse nicht zu haben sind, nicht füglich entbehrt werden können, so ist auf die verschiedenen dahin gerichteten Anträge die vorsichtige Wiederverabreichung beider Arten von Hülsenfrüchten für die in der 1. und 2. Diätform verpflegten Kranken auf Befürwortung des General-Stabsarztes der Armee gestattet, und die Korps-Intendantur heute mit näherer Weisung zur weiteren Verfügung an die Lazareth-Kommissionen versehen worden. — Abschrift zur Nachricht und weiteren Verfügung an die Intendanturen. Von beiderlei Hülsenfrüchten sind, wie bei den Erbsen (als trockene Gemüse) in der 1. Diätform 14 Lth. (früher 16), in der 2. Diätform $9^4/_{10}$ (früher $10^2/_3$) Lth. auf die Portion zu rechnen. Aus dem neuen Lazareth-Reglement wurden beide Gemüsearten wegen ihrer blähenden Eigenschaften weggelassen. Nach dem Gutachten des Herrn General-Stabsarztes liegt es jedoch lediglich in den Händen der ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen, die Verabreichung der Linsen und Bohnen an die Kranken nach Umständen zu beschränken, oder ihre blähenden Eigenschaften durch Zusatz von Kartoffeln, den provinciellen Gewohnheiten entsprechend, zu mildern. Ueber das Mass des Kartoffelzusatzes fehlt es zur Zeit noch an Erfahrungen. Wo daher ein solcher stattfindet, ist jedenfalls der aliquote Theil an Linsen oder Bohnen weniger zu geben. Die Königl. Intendanturen haben dann, damit wenn möglich feste Sätze erlangt werden, zu ermitteln und nach 3 Monaten zu berichten, in welchen Gewichtsmengen bei den verschiedenen Lazarethen Kartoffeln zugesetzt und Linsen oder Bohnen gegen obige Tarifsätze weniger angewendet worden sind.

2. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. November 1855, Cirkular an die General-Aerzte vom 13. December 1855.) Nachdem in Folge Erlasses vom 13. April 1855 nunmehr von sämmtlichen Königl. Intendanturen die Vorschläge über das Mass des Zusatzes an Kortoffeln zu den in der Lazareth-Verpflegung zur Verabreichung kommenden Hülsenfrüchten vorliegen, wird im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee der Königl. Intendantur hierdurch eröffnet: 1) dass es nach Massgabe der provinciellen und örtlichen Gewohnheiten, sowie nach ärztlichem Gutbefinden den einzelnen Lazarethen überlassen bleibt, ob sie die Erbsen, Linsen und weissen Bohnen, und welche dieser Gemüsearten mit einem Zusatz von Kartoffeln in der 1. und 2. Diätform als Mittagskost geben wollen, 2) dass aber da, wo eine solche Mischung stattfindet, selbige überall nur in folgendem Masse erfolgen darf: in der 1. Diätform $10^1/_2$ (früher 12) Lth. der genannten Hülsenfrüchte mit 14 Lth. (früher $^1/_2$ Pfd.) Kartoffeln, in der 2. Diätform 7 Lth. (früher 8) Hülsenfrüchte mit $9^2/_5$ (früher $10^2/_3$) Lth. Kartoffeln.

Grüne Gemüse zum Mittagsessen. Da bei der verschiedenen Lebensweise der Bewohner der Monarchie der Fall nicht selten vorkommt, dass in einer Provinz eine Speise gern genossen wird, während sie die Bewohner einer anderen Provinz unschmackhaft finden, welcher Fall insbesondere rücksichtlich des Zusatzes von Kartoffeln zu den Gemüsen mitunter eintritt; so wird, um den Kranken in den Lazarethen eine ihrer gewöhnlichen Lebensweise möglichst anpassende Kost zu gewähren, nachgegeben,

dass da, wo es gewünscht wird, bei den hierneben gedachten Speisen der Zusatz von Kartoffeln entweder vergrössert oder vermindert, und danach von dem anderen Gemüse ein eben so grosses Quantum resp. weniger oder mehr verwendet werden darf. Für den Fall des Eintritts solcher Abänderungen ist jedoch Bedingung, dass durch die anderweite Zusammensetzung der Gemüsearten der Kostenbetrag der Speisen nicht erhöhet werde und dass, der nöthigen Erleichterung bei Revision der Beköstigungs-Rechnungen wegen, diese Abweichungen gleichmässig in allen Garnison-Lazarethen eines Armeekorps-Bereichs stattfinden.

Extraspeisen. Gesäuertes Kalbfleisch. 10 Loth Fleisch, $^9/_{20}$ Loth Butter, $^1/_{32}$ Quart Weinessig, ein wenig eingebrannten Mehls; in der dritten Diätform. Je nach dem Ermessen und der Bestimmung des Arztes kann das als Extraspeise zu verabreichende Kalbfleisch auch in der Art zubereitet werden, dass es entweder mit etwas Bier geschmort, oder gebraten wird; Letzteres namentlich, wenn aus der Zahl der Portionen sich eine hinreichende Quantität ergiebt. Auch gegen die Verabreichung desselben als Karbonade findet sich nichts zu erinnern.

Geriebene Kartoffeln dürfen nur für Kranke in der 3. Diätform verschrieben werden.

Weinsuppe. Nach Gutbefinden des Arztes kann ein Zusatz von $^1/_{16}$ Quart Wasser gemacht werden. 3. Diätform.

Biersuppe. Ob den an einzelne Kranke zu verabreichenden Biersuppen ausserdem noch etwas Gewürz, als: Ingwer, Zimmet, Muskatnuss etc., zugesetzt werden soll, wird jedesmal der Arzt bestimmen. 3. Diätform.

Bouillon, pro Portion $^1/_4$ Quart, nachdem $^3/_8$ Quart Wasser mit 10 Loth Rindfleisch so weit eingekocht sind. 3. Diätform. Das nach der Bereitung von Bouillon verbleibende Fleisch kann nach der speciellen Bestimmung des Arztes unter die Kranken der 1. und 2. Diätform vertheilt werden, doch so, dass diejenigen Rekonvalescenten, welche in vorkommenden einzelnen Fällen etwa doppelte Fleischportionen erhalten sollen, hierbei vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bier (braunes oder weisses), $^3/_4$ Quart, für die 3 ersten Diätformen. Nicht frisch vom Fass gezapftes, sondern auf Flaschen abgezogenes Bier ist den Kranken zu verabreichen. Dasselbe (Flaschenbier) wird in der Regel am betreffenden Orte doch wenigstens in genügender Qualität zu haben sein, so dass das in den Lazarethen erforderliche Bier bereits auf Flaschen abgezogen angekauft werden, und das Selbst abziehen, insbesondere in den kleineren Lazarethen, wegen des dort vorkommenden nur geringen Bedarfs unterbleiben kann. Wenn aber, etwa wegen obwaltender besonderer Umstände und falls das Flaschenbier in guter Beschaffenheit käuflich nicht zu haben sein sollte, das Selbstabziehen des Biers (welches indessen immer nur auf die grösseren Lazarethe zu beschränken sein wird) nöthig ist, und auf zuvor einzuholende Genehmigung der betreffenden Intendantur stattfindet, so ist darauf zu halten, dass das Auffüllen des Biers auf Flaschen in dem Momente geschieht, wo die geistige Gährung desselben so weit vorgeschritten ist, dass die Hefen gehörig abgestossen sind, damit der Uebergang zur sauren Gährung verhindert und die Konservation der nöthigen Kohlensäure möglich gemacht werde. Solches auf Flaschen gefülltes Bier muss auf ersteren mindestens 6 Tage gestanden haben, bevor es an die Kranken ausgegeben wird. — Durch den Erlass des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 4. Juli 1862 ist im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzt der Armee auch genehmigt, dass den Kranken in den Garnison-Lazarethen als Stärkungsmittel anstatt des Weines bairisches Bier verabreicht werden darf, soweit die Aerzte solches für angemessen und heilsam halten und dadurch keine Mehrkosten entstehen. Es bedarf hierzu aber nicht des ächten, d. i. des in Baiern selbst gebrauten Biers, sondern es genügt ein gutes ortsübliches bairisches Bier, welches am Bedarfsorte oder in der Nähe gebraut wird. Die davon zu gewährende tägliche Portion wird auf $^3/_8$ Quart täglich festgesetzt und darf nur in seltenen Ausnahmefällen überschritten werden.

Branntwein à 36 % nach Tralles: $^1/_{30}$ Quart, für die beiden ersten Diätformen.

Wein (französischer weisser und rother, in der Rheinprovinz auch ein nicht saurer Rheinwein; in vielen Lazarethen ist auch Ungarwein statt des französischen eingeführt), $^1/_8$ Quart für die 3. und 4. Diätform. Das Verschreiben theurer Weine, als Portwein, Madeira etc. ist unstatthaft.

Reisschleim (für die 3. und 4. Diätform) kann, nach Gutbefinden des Arztes, mit warmem Wasser oder Fleischbrühe verdünnt werden.

Brod. Feineres Roggenbrod, für die erste Diätform 1 Pfd. 12 Loth, für die zweite 21 Loth täglich; Semmel, für die dritte Diätform 7 Lth., für die vierte $5^3/_{10}$ Lth. täglich. — In einzelnen Garnisonen, so verfügt das Militär-Oekonomie-Departement unterm 11. April 1854 (Cirkular an die Generalärzte vom 26. April 1854), ist bisher für die nach der 1. und 2. Diätform verpflegten Kranken der Lazarethe ein feineres

Brod aus gebeuteltem Roggen-Schrotmehl in den Militär-Bäckereien gebacken worden. Der Herr General-Stabsarzt der Armee hält ein solches Brod, da es sich durch die Beimischung feiner Hülsen und wegen seiner Sprödigkeit mehr dem Kommisbrode nähert, namentlich für die Kranken in der 2. Diätform und als Uebergang von dem in der 3. Diätform verabreichten Weissbrode, für zu schwer und empfiehlt, statt dessen, den Genuss eines gut ausgebackenen gewöhnlichen Roggenbrodes, wie es die Stadtbäcker führen. Wo demnach die Entnahme feineren Roggenbrodes aus Militär-Bäckereien noch stattfindet, da ist dies vom 1. Juli 1854 ab einzustellen, und von diesem Zeitpunkte an für die Kranken, deren Verpflegung in den beiden bezeichneten Diätformen erfolgt, der Bedarf an Brod aus gebeuteltem Roggenmehl, gleichwie das Weissbrod, von einem als reell und zuverlässig bekannten Stadtbäcker (und zwar vorläufig bis zum Schluss des Jahres 1854 freihändig) anzukaufen, zum 1. Januar 1855 aber mit den übrigen Backwaaren in Verding zu geben. Wo den militärischen Krankenwärtern (in Mainz und Luxemburg auch den Civilkrankenwärtern) Kommisbrod aus den Magazinen geliefert wird, da soll dies von jetzt ab nur noch gegen Bezahlung der Selbstkosten an den Magazinfonds statthaben. Hiernach wolle die Königliche Intendantur, soweit die Lazarethe Ihres Verwaltungsbereiches von diesen Anordnungen betroffen werden, das Weitere sogleich veranlassen.

Citronen. Für einzeln vorkommende Fälle ist zwar auch die Verschreibung von Citronen und Zucker dazu (wovon resp. $^1/_2$ Citronen und $1^1/_5$ Loth Zucker auf die Portion zu rechnen sind), sowie von Häringen und gekochten Eiern gestattet; dieselbe darf aber nur dann stattfinden, wenn der betreffende Arzt sie nach eigenem Ermessen für besonders heilsam erachtet. Jede desfallsige Verschreibung ist daher, unter Namhaftmachung des Patienten, dem das extraordinär Verschriebene verabreicht werden soll, vollständig zu motiviren.

Erläuterungen zum Beköstigungs-Regulativ.

2. Der tägliche Wechsel der Speisen wird nach Massgabe der Jahreszeit und mit Rücksicht auf das Interesse der Königlichen Kasse von der Lazareth-Kommission bestimmt und alsdann die Diättafel danach angefertigt.

3. Die Portionssätze des Beköstigungs-Regulativs sind auf vorhergegangene Ermittelungen gegründet, und darf eine Abweichung davon unter keiner Bedingung willkürlich stattfinden. Die betreffenden Aerzte haben rücksichtlich ihrer Diätverordnungen, bei der Mannigfaltigkeit der in dem Beköstigungs-Regulativ enthaltenen Speisen und Getränke, eine entsprechende Auswahl, und es wird daher erwartet, dass sie sich nur in den Grenzen dieses Regulativs bewegen, insbesondere aber die Verschreibungen der Extraspeisen und Getränke, in den dazu geeigneten Fällen, wenn sie sich davon mit Hinblick auf den Zustand des Kranken einen günstigen Erfolg versprechen, eintreten, dergleichen Verschreibungen aber niemals in Allgemeinheit ausarten lassen werden. Kommt der Fall vor, dass einzelne Kranke, z. B. Rekonvalescenten, nach ärztlichem Ermessen mit dem im Beköstigungs-Regulativ bestimmten Portionssatze nicht ausreichen, und muss also aus diätetischen Gründen mehr, vielleicht eine doppelte Portion, verabreicht werden, so hat der verordnende Arzt auf dem betreffenden Diätzettel die Gründe zu einer solchen Abweichung von dem etatsmässigen Portionssatze anzugeben.

4. Wird Seitens des verordnenden Arztes die am nächstfolgenden Tage in der 1. und 2. Diätform zu verabreichende Mittagskost in vorkommenden Fällen dem Krankheitszustande einzelner, in der letztgedachten Diätform befindlicher Patienten nicht angemessen erachtet, so ist zwar die Versetzung in die 3. Diätform zulässig; ein grösserer, als der für diese vorgeschriebene Portionssatz, darf alsdann aber nicht gewährt werden.

5. Die in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen kranken Officiere müssen sich mit der Beköstigung, wie sie den übrigen Kranken im Lazareth reglementsmässig gewährt wird, in der Regel begnügen. Auch wegen der etwa erforderlichen Extraspeisungen werden die Officiere so, wie die übrigen Kranken behandelt. Da die Diät des Kranken sich jedoch wesentlich nach seiner früheren Lebensweise richten muss, so bleibt es dem ärztlichen Ermessen anheimgestellt, welche Anordnungen auch in dieser Beziehung unter Beachtung der Vorschriften des Beköstigungs-Regulativs zu treffen sein möchten. Den lazarethkranken Officieren ist es aber, wenn sie eine bessere Beköstigung wünschen, und dadurch den diätetischen Vorschriften nicht entgegen gehandelt wird, unbenommen, sich unter Zustimmung des Arztes eine solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen. In diesem Falle kann indess, der sonst eintretenden kleinlichen Berechnungen wegen, von dem feststehenden, zur Lazarethkasse zu zahlenden Durchschnitts-Kostenbetrage nichts für die ausfallende diätetische Verpflegung in Abzug gebracht werden.

6. Den Soldaten jüdischen Glaubens ist zwar im gesunden Zustande und im geregelten Garnison-Verhältnisse freigestellt, entweder für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, oder der gemeinschaftlichen Speiseanstalt ihres Truppentheils sich anzuschliessen.

Auf den Erkrankungsfall solcher Soldaten, und wenn sie in Garnison-Lazarethe aufgenommen werden, findet dies aber keine Anwendung, da der Genuss der Lebensmittel mit dem Heilungsverfahren des Arztes in zu enger Verbindung steht. Der Arzt kann daher vielmehr in der Verordnung der Diät nicht genirt werden, wogegen es ihm unbenommen bleibt, auf den etwaigen besonderen Wunsch einzelner, im Lazareth befindlicher Soldaten jüdischen Glaubens um Entbindung von der Theilnahme an der gewöhnlichen Lazareth-Verpflegung, in dem Falle für sie eine andere Diät zu verordnen, wenn nach gewonnener Ueberzeugung dieser Wunsch als die Wirkung von Gewissens-Skrupeln aus Religions-Grundsätzen der betreffenden Individuen anzusehen ist. Bedingung bei anderweiter Diätverordnung ist aber, dass selbige in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs stattfinde und dem Lazareth in keinem Falle Mehrkosten verursache. (Cfr. Cirkular an die Generalärzte vom 29. Mai 1825.)

11. Die Zeit der Austheilung der Speisen ist: für das Frühstück im Sommer auf $6^1/_2$, im Winter auf 7 Uhr, für das Mittagessen im Sommer und Winter auf 12 Uhr und für das Abendessen im Sommer und Winter auf 6 Uhr festgesetzt. Das Bier wird gewöhnlich kurz vor dem Mittagessen vertheilt, ebenso auch der verordnete Wein und Branntwein. Die letztgedachten beiden Artikel sowohl, als auch die sonst den Kranken verschriebenen Getränke können indess, nach dem Gutbefinden des Arztes, auch zu anderen Tageszeiten ausgegeben werden. Jedem Wärter einer Station ist bei Austheilung der Speisen etwas Salz aus der Lazareth-Oekonomie mitzugeben, damit das Essen für einen oder den andern Kranken auf Verlangen und unter Zustimmung des wachthabenden Arztes mässig nachgesalzen werden kann.

12. Wenn etwa einzelne Kranke nach ärztlicher Anordnung (cfr. ad 3) doppelte Fleischportionen erhalten sollen, so ist die hiernach extraordinär erforderliche zweite Fleischportion aus dem Bouillonfleische zu entnehmen, falls nämlich Fleisch zur Bereitung von Bouillon verabreicht worden ist. Da nun überdies angenommen werden kann, dass es unter den Kranken in der 3. Diätform immer einzelne geben wird, denen zwar eine gute Fleischbrühe zuträglich, der Genuss des Fleisches selbst aber schädlich ist, so wird das in diesem Ealle disponible Fleisch gleichfalls für die doppelten Portionen zu verwenden sein, und es daher nur selten eines besonderen Ansatzes von Rindfleisch zu den zu verabreichenden doppelten Fleischportionen bedürfen.

Anleitung zur Ausfüllung der Diätzettel. (Das Schema zum Diätzettel siehe im Reglement.)

Da oftmals die im voraus bestimmte gewöhnliche Kost für einzelne Kranke nicht geeignet ist und es in diesen Fällen dem verordnenden Arzte freisteht, eine andere Speise zu gewähren, so befinden sich neben den Rubriken zur gewöhnlichen Kost noch andere, zur Eintragung derjenigen Speisen, welche statt derselben verabreicht werden, jedoch nur für Kranke der 3. und 4. Diätform, da nur bei diesen eine Abweichung von der gewöhnlichen Kost vorkommen kann, und für die dann die letztere jedesmal ausfällt. — Unter aussergewöhnliche Verpflegung (die nur für Kranke der 3. Diätform zulässig ist) gehören alle Speisen und Getränke, welche ausser der Portion gegeben werden. Es kann vorkommen, dass schwachen Kranken zwischen dem Frühstück und Mittagessen, oder zwischen letzterem und dem Abendessen noch Etwas verabreicht wird, vielleicht eine Weinsuppe, Bouillon, Kaffee etc. Dies gehört hierher. Wein und Branntwein sind ausschliesslich hier aufzuführen, da neben der Verabreichung dieser Gegenstände in der Regel eine Portion anderen Getränks gewährt wird. Endlich wird auch jedes der, unter der gewöhnlichen Verpflegung bereits vorkommenden Getränke hier nochmals aufgeführt, wenn mehr als der im Verpflegungs-Regulativ bestimmte Satz von selbigem verabreicht wird und zwar nur das über den Satz hinausgehende Quantum. — Die Art der Anfertigung der Haupt-Diätzettel setzt die Korps-Generalärzte in den Stand, mit einem Blick zu übersehen, welcher von den verordnenden Aerzten sich hinsichtlich der aussergewöhnlichen Verpflegung in den vorgeschriebenen Grenzen bewegt oder nicht. — Nur die Diätverordnungen sind von dem ordinirenden Arzte durch seine Namens-Unterschrift zu beglaubigen; für die Richtigkeit der kalkulatorischen Berechnungen steht er nicht ein.

Zusätze. 1. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 25. Oktober 1830 ad 5.) Den Kranken in den Lazarethen, an Feiertagen, neben der gewöhnlichen Krankenkost noch Braten verabreichen zu lassen, ist unzulässig.

2. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 31. December 1832 ad 5.) Die Militär-Aerzte werden zu angemessener Sparsamkeits-Beobachtung bei den Diätverordnungen für die Kranken aufgefordert. Bei offenbar hervorleuchtender Verschwendung, und namentlich beim Verordnen theurer, feiner Weine, würden sie die dadurch verursachten Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu erstatten haben.

3. (Cirkular an die sämmtlich. Militär-Aerzte vom 1. Juni 1828 ad 7.) Das Verschreiben von Wein für kranke, in ihren Wohnungen behandelte Militärs aus Apotheken

auf Recepte wird untersagt und angeordnet, den Wein entweder aus einer Wein- oder Material-Handlung zu entnehmen, oder, wenn der Apotheker an kleinen Orten zugleich Materialhandel betreibt und der Wein nur von ihm entnommen werden kann, denselben nicht auf ein kunstmässig geschriebenes Recept, sondern auf einen anderweiten, deutsch geschriebenen Zettel zu fordern, damit hierdurch der Uebertheuerung und Berechnung des Weines nach der Arzneitaxe vorgebeugt werde.

4. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 8. December 1829 ad 3.) Für Kranke, welche in ihren Wohnungen behandelt werden, darf nur an solchen Orten Wein für Rechnung der Königl. Kassen verabreicht werden, wo sich kein Garnison-Lazareth befindet, indem Kranke, deren Zustand den Genuss des Weines erheischt, an solchen Orten, wo sich ein Garnison-Lazareth befindet, in dieses gesendet und in demselben behandelt werden müssen.

5. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 3. April 1845 ad 3.) Es wird den Aerzten zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung eine schmale Kost ohne Fleisch, also die 4. Diätform des Kranken-Beköstigungs-Regulativs, dem Krankheitszustande allein angemessen und dem Kranken zuträglich ist, nur diese 4. Diätform, und nicht statt derselben, eine andere zu verordnen und auf dem Diätzettel zu verschreiben. Die Korps-Generalärzte werden aufgefordert, sowohl bei der Revision der Diätverordnungen, als auch bei ihren Inspektionsreisen nach Möglichkeit darauf zu sehen und zu halten, dass hiernach überall verfahren werde.

6. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departement vom 13. Januar 1854; Richter, l. c. pag. 270.) Die bisher übliche Prüfung der Speisen durch einen wachthabenden Arzt ist zwar dadurch aufgehoben, dass nach dem Lazareth-Reglement die Lazareth-Kommission die ganze Verantwortlichkeit zu tragen hat; dieselbe darf aber in den Mitteln der Kontrole nicht beschränkt werden und ist die Uebertragung der Prüfung an einen wachthabenden Arzt resp. die Eintragung seines Urtheils in ein dazu bestimmtes Buch Seitens derselben zulässig; der Arzt handelt dann im Auftrage der Kommission, in specie des ärztlichen Mitgliedes derselben, diese aber kann sich der Verpflichtung zur möglichsten Kontrolirung der Beschaffenheit und Bereitung der Speisen nicht für überhoben betrachten.

7. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 11. Januar 1818.) Für besondere Krankheitszustände ist in einzelnen Fällen eine Ueberschreitung der Diätformen ausnahmsweise gestattet worden. Um indess über die Nothwendigkeit solcher Abweichungen von den etatsmässigen Portionssätzen eine möglichst genaue Kontrole führen zu können, werden sämmtliche Militärärzte angewiesen, in der Folge auf den betreffenden Diätzetteln die Gründe speciell anzugeben, welche die angeordneten Ueberschreitungen nothwendig machten, damit die revidirende Behörde dadurch in den Stand gesetzt werde, mit Ueberzeugung das erforderliche Attest beizufügen.

8. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 5. März 1823 ad 4.) Die Militärärzte haben sich bei ihren Diätverordnungen für die Kranken in den Lazarethen möglichst in den vorgeschriebenen Schranken zu halten. Für Extraverschreibungen oder anderweite Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Diätformen müssen auf den Diätzetteln die Gründe speciell angegeben werden. Die Generalärzte werden aufgefordert, hierauf zu achten und darauf zu halten, dass von den Militär-Aerzten eine angemessene Oekonomie in der Verpflegung der Kranken beobachtet werde. — Im 1. Armeekorps muss, laut Erlasses des Korps-Generalarztes vom 27. April 1861, jede Extra-Diät-Verordnung mindestens durch den Namen des Kranken, der die Diät erhält, und die Angabe seiner Krankheit motivirt werden.

9. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. April 1862.) Es ist zur Sprache gekommen, dass die bei den Lazarethen angefertigten Diätzettel nicht immer genau diejenigen Viktualien-Quantitäten nachweisen, welche demnächst an dem betreffenden Tage wirklich zur Ausgabe kommen. Da nämlich der Wechsel zwischen den aufgenommenen und entlassenen Kranken in der Regel in den Nachmittagstunden vor dem Abendessen stattfindet, die Zahl der Aufgenommenen und Entlassenen aber meistens verschieden ist, dieselben auch häufig nach verschiedenen Diätformen zu verpflegen sind, so wird sich dadurch der nach der Krankenzahl am Abend des vorhergehenden Tages berechnete Viktualienbedarf für die Abendmahlzeit vermehren oder vermindern, und dadurch im Widerspruch mit den bestehenden Rechnungsgrundsätzen eine Nichtübereinstimmung zwischen den auf Grund der Diätzettel gebuchten und den wirklich verausgabten Quantitäten herbeigeführt werden. Dieser Uebelstand lässt sich dadurch beseitigen, dass die Ausfüllung der Diätzettel in der Rubrik „Abendessen" erst dann erfolgt, wenn das Bedürfniss der Portionenzahl für dasselbe nach stattgefundenem Zu- und Abgang der Kranken an dem betreffenden Tage feststeht. Die Differenz der Portionenzahl zwischen Abend- und Mittagessen ist dann durch eine erläuternde Angabe

hinsichtlich des Zu- und Abgangs an Kranken resp. der Diätformen an geeigneter Stelle ersichtlich zu machen.

X. Löhnungsantheile der zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigten Mannschaften. §§. 348—351.

Der, von den Lazareth-Kommissionen dekadenweise postnumerando gezahlte, zur Bestreitung etwaiger kleiner Bedürfnisse bestimmte Löhnungsantheil beträgt täglich resp. 4, 3, 2, 1 und $^1/_4$ Sgr. (cfr. §§. 98, 100, 282 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Thl. I. Kapitel III. 3.)

XI. Kosten für Kopialien, Schreibmaterialien und Druckformulare, oder im Allgemeinen für Bureau-Bedürfnisse. §§. 352—357.

XII. Beerdigungskosten. §§. 358—375.

§. 365. Als Regel gilt, dass die Militärleichen nach dem Begräbnissplatze getragen werden, indem es gerade als ein Beweis kameradschaftlichen Sinnes erscheint, dass das Tragen zur Gruft Seitens der Kameraden des verstorbenen Soldaten stattfindet. Da, wo als Ausnahme hiervon, vielleicht örtlicher Verhältnisse wegen, die Militärleichen nach dem Begräbnissplatze gefahren werden, dürfen die dadurch entstehenden Kosten auf den Krankenpflegefonds nicht übernommen, sie müssen vielmehr von den betreffenden Truppentheilen aus deren Fonds bestritten werden. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch selbstverständlich diejenigen einzelnen Fälle, in denen z. B. bei an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, das Tragen der Leiche nicht nachgegeben werden kann etc. In solchen Fällen werden die Kosten für das Fahren der Leichen auf den Krankenpflege-Fonds übernommen.

XIII. Kurkosten und Gebühren an Civilärzte.

§. 376. Die civilärztliche Kur und Behandlung erkrankter, zur kostenfreien Aufnahme in die Garnison-Lazarethe berechtigter Militärpersonen bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschliesslich, kann für Rechnung des Krankenpflegefonds eintreten, wenn Individuen der vorgedachten Kategorie bei vorübergehenden Kommandos, permanenten Detachirungen, Beurlaubungen, oder auf Märschen in Orten erkranken, wo sich kein Militär-Lazareth befindet, oder ein Militärarzt nicht vorhanden ist und nach ärztlichem Ermessen der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militär-Lazareth transportirt werden kann.

§. 377. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der, entfernt von Garnisonstädten, einzeln stationirten Bezirks-Feldwebel und anderer Stamm-Mannschaften der Landwehr. Damit aber die diesfälligen Kosten auf das Minimum beschränkt werden, ist strenge darauf zu halten, dass solche Mannschaften in Krankheitsfällen, deren Heilung eine lange Zeit erfordert, und wobei nach ärztlichem Gutachten ein Transport angängig ist, in das nächste Militär-Lazareth zur Kur gebracht werden. Ist indessen bei einzeln stationirten Bezirksfeldwebeln die Krankheit von der Art, dass jene einen wesentlichen Theil der Dienstgeschäfte vom Krankenzimmer aus zu besorgen vermögen, so ist es wegen des dabei in Betracht kommenden Dienstinteresse zulässig, dass deren Behandlung im Stationsorte von einem Civilarzte erfolge.

§. 378. Ob es, im Interesse der Königl. Kasse, angemessen sein möchte, da, wo dergleichen Militärpersonen detachirt sind, wegen deren ärztlicher Behandlung gegen Gewährung eines jährlichen Pauschquantums,

mit einem der im Orte befindlichen Civilärzte ein Abkommen zu treffen, bleibt dem gemeinschaftlichen Ermessen der Intendanturen und Korps-Generalärzte überlassen. Eine Einigung wegen Zahlung niedrigerer Sätze, als nach der Medicinaltaxe gefordert werden darf, erscheint jedenfalls empfehlenswerth.

§. 379. Vornämlich in solchen Fällen, wo Truppentheile aus ihren Garnisonorten abrücken, ohne dass sie einen Militärarzt zurücklassen können, und daher die ärztliche Behandlung der zurückgebliebenen kranken Soldaten Civilärzten übertragen werden muss, wird es zweckmässig sein, wegen der, den letzteren für ihre Mühewaltung zu gewährenden Vergütigung zuvor ein Abkommen zu treffen.

Zusatz. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Juli 1862.) Das Departement erklärt sich damit einverstanden, dass bezüglich derjenigen isolirt stehenden Landwehr-Bataillone, wo bisher von den betreffenden Civilärzten für die Behandlung der Stamm-Mannschaften etc. nach der Taxe liquidirt worden ist, dies Verfahren insoweit und so lange es der Königlichen Kasse zum Vortheil gereicht, beibehalten und falls sich dasselbe dauernd als vortheilhaft bewähren sollte, auf sämmtliche isolirt stehende Landwehr-Bataillone ausgedehnt werde.

§. 380. Die Civilärzte, mit Inbegriff der Kreis-Physiker (von welchen letzteren, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegt), sind berechtigt, für die Kur und Behandlung kranker Soldaten eine Vergütigung, und zwar nach den niedrigsten Sätzen der Medicinaltaxe zu liquidiren. Vor der Zahlungsleistung muss jedoch die betreffende Liquidation vom Medicinalstabe der Armee geprüft und festgestellt werden, was in jedem einzelnen Falle von der Intendantur zu veranlassen ist.

§. 381. Civilärzte, welche ausserhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, können sich zu ihrer Ueberkunft in denjenigen Orten, wo Poststationen sind, einer 2spännigen Extrapostfuhre bedienen. Dagegen ist ihnen in Orten, wo weder Extrapostpferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre von der betreffenden Kommune zu stellen.

§. 382. Dergleichen Reisekosten, welche doch nur selten vorkommen werden, ferner das Sostrum der Civilärzte, und endlich die Diäten, welche als solche bei Reisen nach ausserhalb hin und wieder liquidirt werden, übernimmt der Krankenpflegefonds. Die Verausgabung dieser Kosten erfolgt entweder, wenn ein Militär-Lazareth im Orte ist und von diesem Rechnung gelegt wird, in letzterer, oder sie werden von der Intendantur direkt auf die General-Militärkasse angewiesen.

§. 383. Der Eintritt der civilärztlichen Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten, der Ausstellung der Befundatteste zum Behuf der Vorspanngestellung etc. lässt selbstredend das Nichtvorhandensein von Militär-Aerzten voraussetzen, indem sonst letztere sich dieser Untersuchung zu unterziehen hätten. Was nun die Entschädigung für die diesfällige Mühewaltung betrifft, so sollen nach der Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. November 1844 die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin verpflichtet werden, in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründnng der Vorspannkosten-Liquidationen ein ärztliches Befundsattest erforderlich ist, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, unentgeltlich zu unterziehen. Den beim Erscheinen der

obigen Cirkular-Verfügung bereits im Amte befindlich gewesenen Kreis-Medicinal-Beamten können für dergleichen Untersuchungen diejenigen Gebühren, welche nicht im Staatsdienst angestellte Civilärzte zu fordern berechtigt sind, auf ihr Verlangen bewilligt werden.

§. 384. Ist der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus aber genöthigt, zu dem fraglichen Behuf eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmässig zustehenden Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

§. 385. Da, wo Kreis-Medicinal-Beamte nicht vorhanden sind, erfolgt die Untersuchung und Ausstellung des Attestes durch einen andern Civilarzt. Mittelst der Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 ist bestimmt worden, dass wenn nicht im Staatsdienste angestellte Civilärzte zu solchen Untersuchungen und zur Ausstellung der Befundsatteste requirirt werden, denselben dafür folgende Gebühren zustehn:

a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt 1. und 2. Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

b) befindet sich das betreffende Individuum an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber ausserhalb der Wohnung der requirirten Medicinalperson, so ist ausserdem der promovirte Arzt 20 Sgr. und der Wundarzt 1. oder 2. Klasse 10 Sgr. für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

c) ist die requirirte Medicinalperson genöthigt, Behufs der Untersuchung des betreffenden Individuums eine Reise zu unternehmen, so kann dieselbe, ausser der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmässig festgesetzten Diäten und Transportkosten liquidiren.

§. 386. Damit jedoch die diesfälligen Kosten möglichst beschränkt werden, wird hierdurch, mit Hinweis auf das kriegsministerielle monatliche Cirkularschreiben vom 16. April 1845, Nr. 143 festgesetzt, dass in allen Fällen, wo die Ausfertigung der qu. Atteste nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines im Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, die pflichtmässigen Bescheinigungen der Kommandoführer, oder, bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, an welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat, als genügend angesehen werden sollen. (Cfr. Kriegsmin. Erlass vom 20. April 1849, Cirkular an die Generalärzte vom 4. Mai 1849.)

XIV. Insgemein. §§. 387—408.

§. 387. (Anmerkung.) Als ein wirksames Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse hat sich die schon mehrfach angewendete, aus Phosphor, Mehl, Zucker und Wasser bestehende Phosphor-Latwerge bewährt, welches Gemisch von den Ratten sehr begierig verzehrt wird und sie in etwa 12 Stunden tödtet. Zur Bereitung dieser Latwerge dient folgende Vorschrift:

℞ Farinae secalis, Sacchar. alb., Aq. commun. fervid. $\widehat{aa}$ ℥jj, Phosphori gr. xxjv; m. f. l. a. dect. molle.

Bei der Bereitung dieser Latwerge kommt es darauf an, dass der Phosphor gleichmässig mit derselben vertheilt werde, welcher Zweck dadurch erreicht wird, dass man die mit $2\,/_{10}$ Loth Wasser bereitete Latwerge erwärmt, den Phosphor, in $^{9}/_{10}$ Loth

heissem Wasser geschmolzen, der Latwerge hinzusetzt, und nun so lange mischt, bis eine völlige Vertheilung des Phosphors stattgefunden hat. Von dieser Latwerge wird in der Grösse einer Haselnuss auf Brod, Scherben oder Stückchen Holz gestrichen, an Orte hingelegt, wo die Ratten und Mäuse sich aufhalten und ihren Gang nehmen. Durch Zusatz von mehr Mehl und weniger Wasser kann auch eine Bolus-Form bereitet werden, in welcher der Phosphor länger als in der Latwergenform vor der Zersetzung geschützt bleiben soll.

§. 388. Wenn ein altverheiratheter Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Krankheitshalber in ein Militär-Lazareth aufgenommen wird, so wird der Ehefrau desselben, sofern nämlich die Ehe vor dem 1. Januar 1810 geschlossen worden ist, auf diesfällige Bescheinigung des betreffenden Truppentheils, worin derselbe sich auch über die Bedürftigkeit auszusprechen hat, aus der Lazarethkasse eine Unterstützung gewährt, welche monatlich in höchstens 1 Thlr. baar und 6 sechspfündigen Broden bestehen darf. Da, wo Königl. Magazin-Bäckereien bestehen, werden solche als Unterstützung zu gewährende Brode aus letzteren entnommen und mit 2½ Sgr. pro Brod aus dem Lazarethfonds dem Magazinfonds vergütigt. Wo jenes aber nicht der Fall ist, haben die Lazareth-Kommissionen für die anderweite Beschaffung der qu. Brode zu sorgen.

Bade-Unterstützungen. §§. 389—408. Siehe Theil II, Kap. I, D. Anhang: Brunnen- und Badekuren.

Sechster Titel.

Kassenverwaltung und Buchführung.

I. Kassenverwaltung. §§. 409—418.

§. 409. Die Verwaltung der Kasse geschieht bei allen Lazarethen durch sämmtliche Mitglieder der Lazareth-Kommission. Bei denjenigen grossen Lazarethen, wo dem militärischen Mitgliede noch ein Subaltern-Officier zur Assistenz beigegeben ist, nimmt letzterer, nach §. 46, an der Kassenverwaltung keinen Theil, ausser in Vertretung dieses Mitgliedes, in welchem Falle er in dessen Rechte und Pflichten tritt.

§. 410. Bei den kleineren Lazarethen, bei welchen kein Inspektor angestellt, sondern nur ein als Rechnungsführer fungirender Unterofficier kommandirt ist, wird die Lazarethkasse durch das dort blos vorhandene militärische und ärztliche Mitglied verwaltet.

§. 411. Die Lazareth-Kommissionen sind für die Sicherheit und richtige Verwaltung der Kasse solidarisch verhaftet. Sie haben daher hierauf die grösste Sorgfalt zu verwenden, und dürfen weder eigene, noch die Gelder und Güter Anderer mit denen der Kasse vermengen, die ihnen nicht als gebotene Deposita vorschriftsmässig überwiesen sind.

§. 412. Der Kassenkasten ist mit 3 resp. 2 guten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen. Jedes Mitglied der Lazareth-Kommission führt einen der Schlüssel, so dass nur unter Zuziehung und in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder die Kasse geöffnet werden kann, neue Einnahmen in dieselbe gelegt und Zahlungen aus der Kasse, und zwar unmittelbar an die Empfangsberechtigten, geleistet werden dürfen. Die Kassenschlüssel dürfen von den betheiligten Beamten niemals im Bureau zurückgelassen, sondern müssen von jedem derselben sicher aufbewahrt werden. Ob, zur Erreichung des Zwecks, die Kassenschlüssel in dem Schlafzimmer der betreffenden Beamten aufzubewahren sein werden, bleibt deren eigener Beurtheilung überlassen. Bei denjenigen Lazarethen, deren Kommissionen nur aus 2 Mitgliedern bestehen, wird, wenn sich

am Kassenkasten 3 Schlösser befinden, der dritte Schlüssel, sowie alle mit dessen Besitz verknüpften Verpflichtungen, von dem militärischen Mitgliede der Lazareth-Kommission mit übernommen.

§. 413. Besonders eingerichtete Kassenlokale werden den Garnison-Lazarethen nicht gewährt. Da, wo ein Inspektor oder Ober-Inspektor ökonomisches Mitglied der Lazareth-Kommission ist, bleibt die Kasse in dessen Dienstwohnung unterzubringen; in den Orten jedoch, wo nur kleine Lazarethe befindlich sind und der Dienst durch kommandirte Rechnungsführer wahrgenommen wird, erfolgt die Unterbringung der Kasse bei dem betreffenden Truppen-Kommandeur, sei es entweder durch Aufstellung des Kassenkastens in dessen Wohnung neben dem Kasten, welcher die Kasse des Truppentheils selbst enthält, oder durch Niederlegung der Lazarethgelder in den letztgedachten Kassenkasten.

§. 417. Alle Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Zur Förderung des Dienstes, damit nämlich für die übrigen Geschäfte die nöthige Zeit übrig bleibt, können, soweit es die Umstände gestatten, und die Intendanturen auf die speciellen Vorschläge der Lazareth-Kommissionen es genehmigen, insbesondere bei grösseren Lazarethen, bestimmte Zahlungs- (Kassen-) Tage in entsprechenden Fristen eingerichtet werden.

§. 418. Nur kleine Ausgaben darf der Inspektor, und da, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Rechnungsführer aus dem ihm von der Lazareth-Kommission oder vom militärischen Kommissions-Mitgliede (s. §. 416 des Reglements) zu gewährenden mässigen, in jedem einzelnen Falle von der Intendantur zu bestimmenden Vorschusse bestreiten. Die Ergänzung dieses kleinen Vorschusses findet nur nach gehörigem Ausweise über dessen Verwendung durch Vorlegung der betreffenden Beläge Statt.

II. Buchführung. §§. 419—448.

Siebenter Titel.

Liquidations- und Rechnungswesen.

I. Begriff und allgemeine Erfordernisse. §§. 449 und 450.

II. Rechnungswesen im Geldverkehr. §§. 451—465.

§. 464. Nach §. 451 haben diejenigen Lazarethe, bei welchen etatsmässige Lazareth-Inspektoren angestellt sind, ausser den Quartalrechnungen auch noch eine Jahresrechnung zu legen.

Zusätze. 1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. Mai 1860.) Damit diejenigen Lazarethe, welche Jahresrechnungen zu legen haben, nicht in den Fall kommen, in Folge verspäteter Revision der Arzneiverpflegungs-Rechnungen pro 4. Quartal die Termine zur Einreichung der Jahres-Rechnungen überschreiten zu müssen, wird die Königl. Intendantur hierdurch veranlasst, den betreffenden Lazareth-Kommissionen Ihres Bereichs die möglichste Beschleunigung in der Anfertigung und Einsendung der qu. Arzneiverpflegungs-Rechnungen an den Korps-General-Arzt anzuempfehlen, gleichzeitig aber dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens ein Verzeichniss derjenigen Lazarethe Ihres Bereichs, welche Jahres-Rechnungen legen, unter Angabe, zu welchen Terminen diese bei der Königl Intendantur eingehen müssen, zuzustellen.

2. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. Juli 1860.) Von Seiten des Königl. Militär-Oekonomie-Departements bin ich unterm 2. April 1860 aufgefordert worden, zu veranlassen, dass die Arzneiverpflegungs-Berechnungen pro 4. Quartal von denjenigen Lazarethen, welche Jahresrechnungen zu legen haben, immer zunächst zur Revision gelangen und schleunigst remittirt werden, damit die Intendanturen nicht in die Lage kommen, die Termine für die Einsendung der Jahresrechnungen der Lazarethe an die Königl. Oberrechnungskammer zu überschreiten. Auf meine Veranlassung hat dann das etc. Departement durch den Erlass vom 5. Mai 1860 die Königl. Inten-

danturen angewiesen, mir ein Verzeichniss derjenigen Lazarethe, welche Jahresrechnungen zu legen haben, mit Angabe der Termine, bis zu welchen letztere eingereicht werden müssen, zugehen zu lassen und zugleich die Kommissionen dieser Lazarethe aufzufordern, die Anfertigung und Einsendung der Arzneiverpflegungs-Berechnungen pro 4. Quartal möglicht zu beschleunigen. Nach den mir in Folge dessen von den Königl. Intendanturen zugegangenen Verzeichnissen haben beim 1. Armee-Korps die Lazarethe zu Königsberg, Graudenz, Danzig und Thorn Jahresrechnungen zu legen und erstere beide dieselben bis zum 1. April, letztere beide aber bis zum 15. April an die Intendantur einzureichen. Damit nun diese Termine von den betreffenden Lazareth-Kommissionen innegehalten werden können, ersuche ich Ew. etc. ergebenst, die Arzneiverpflegungs-Berechnungen pro 4. Quartal von den genannten Lazarethen, sobald sie Ihnen zugegangen sind, schleunigst zu revidiren, und sodann ohne Aufenthalt an mich weiter zu befördern.

III. Rechnungswesen im Materialien-Verkehr. §§. 466—474.

§. 466. Die vierteljährlich zu legende Beköstigungs-Rechnung besteht seit dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Depart. vom 19. Juni 1854 aus: a) der für jeden der 3 Monate zu fertigenden Zusammenstellung der Diät-Verordnungen, b) der Haupt-Uebersicht der Einnahme und Ausgabe an Viktualien für das betreffende Quartal. Diese Schriftstücke sind in einfachen Exemplaren einzureichen.

§. 467. Die Justifikation der Ausgaben erfolgt durch den Kranken-Rapport für die betreffenden Monate, ferner durch die, der Beköstigungs-Rechnung beizufügenden Diätzettel (Special- und Haupt-Diätzettel) und sonstigen ärztlichen Verschreibungen. Nach dem eben genannten Erlasse ad 1 b. werden durch die vorgedachten Zusammenstellungen der Diätverordnungen die Angaben über den täglichen Verbrauch an Viktualien auf den Specialdiätzetteln entbehrlich.

§. 468. Zu gleicher Zeit, wenn die Quartal-Unterhaltungskosten-Rechnung der Intendantur eingereicht wird, übersendet die Lazareth-Kommission die Beköstigungs-Rechnung nebst den Krankenrapporten und den Diätzetteln dem Korps-Generalarzte, welcher damit nach §. 485 verfährt.

IV. Rechnungswesen im Utensilien-Verkehr. §§. 475 und 476.

V. Gebäude-Nachweisungen, als Anhänge zu den Inventarien-Rechnungen. §. 477.

VI. Wegen des Nachweises der Lieferanten-Kautionen und anderer Depositen. §. 478.

VII. Abnahme und Revision der Rechnungen und Liquidationen. §. 479—492.

§. 485. Die von der Lazareth-Kommission gleich nach Ablauf eines jeden Quartals dem Korps-Generalarzte einzusendende Beköstigungs-Rechnung (cfr. §. 468) wird Seitens des letzteren auf den Grund der beizufügenden täglichen ärztlichen Verschreibungen dahin geprüft: ob

a) die Verschreibungen mit der Krankenzahl in einem richtigen Verhältnisse stehen,
b) dieselben in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs stattgefunden haben,
c) nicht etwa kostspielige Verpflegungs-Artikel verschrieben sind, in deren Stelle wohlfeilere mit gleichem Nutzen hätten gewählt werden können.

Nach der solchergestalt erfolgten und bescheinigten Prüfung der Beköstigungs-Rechnung wird diese mit allen Justifikatorien und unter Mittheilung der Ausstellungen, welche sich bei der qu. Revision etwa ergeben haben, von dem Korps-Generalarzte an die Korps-Intendantur abgegeben.

§. 486. Die Intendantur bewirkt sodann die Revision der Beköstigungs-Rechnung (und zwar nicht blos einzelner, sondern aller — Erlass vom 19. Juni 1854) auf den Grund der Krankenrapporte und des Beköstigungs-Regulativs. Diese Revision erstreckt sich, nächst dem Kalkul, insbesondere auf die Prüfung der diätetischen Verschreibungen. Hat die Intendantur bei der ihrerseits zu bewirkenden Revision Erinnerungen zu machen, welche sich nicht allein auf den Rechnungsmodus und den Kalkul, das Materielle und die Justifikation der Rechnung, sondern auch auf die Prüfung der diätetischen Verschreibungen nach Massgabe des Beköstigungs-Regulativs, daher auf etwaige regulativwidrige ärztliche Diätverordnungen, z. B. Verschreibung theurer Weine u. s. w. beziehen, so theilt sie dergleichen Erinnerungen zunächst dem Korps-Generalarzte zur Aeusserung, event. zur Remedur mit. Etwaige Meinungsverschiedenheiten, welche hierbei zwischen der Intendantur und dem Korps-Generalarzte eintreten, wird das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement) mit dem General-Stabsarzte der Armee auf diesfälligen Vortrag entscheiden.

VIII. Beantwortung und Erledigung der Notaten. §§. 493—495.

IX. Ertheilung der Decharge. §. 496.

Achter Titel.

Revision und allgemeine Kontrole der Garnison-Lazarethe.

I. Begriff und Zweck der allgemeinen Kontrole. Mittel zur Ausübung derselben. §§. 497—505.

§. 497. Ausser der Revision und Abnahme der Rechnungen und Liquidationen (§§. 479 et seqq.), sowie der Prüfung und Bestätigung sämmtlicher Kontrakte Seitens der Intendanturen (§. 252), wird, zur Erlangung einer Haupt-Uebersicht von der ganzen Geschäftsführung und zu grösserer Sicherung der Ordnung in der Verwaltung, eine unmittelbare Aufsicht und Kontrole über die Garnison-Lazarethe ausgeübt, welche in administrativer Hinsicht von den Intendanturen, in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung, sowie in Bezug auf das Heilverfahren und die Ausübung des Krankendienstes überhaupt aber von den Korps-Generalärzten, als den direkt vorgesetzten Behörden derselben, ausgeht. (cfr. §§. 34 und 35.) Die Mittel zu diesem Zweck sind in administrativer Hinsicht die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetzsammlung S. 159) angeordneten allmonatlichen und aussergewöhnlichen Kassen-Revisionen, und die sich über den ganzen Geschäftsbetrieb erstreckenden Lokal-Revisionen; in Bezug auf die Medicinal-Polizei dagegen die von den Korps-Generalärzten in ihrem Ressort abzuhaltenden Inspicirungen. (§§. 504 und 505; siehe auch Theil II, Kap. II. Funktionen der Korps-General-Aerzte.)

Neunter Titel.

Persönliche, Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der Lazareth-Oekonomie-Beamten und des Unterpersonals.

§. 509. Das nicht zu den wirklichen Staatsbeamten gehörige Personal besteht aus solchen Individuen, welche zu den Wärter- und anderen dahin gehörigen Verrichtungen aus der Zahl der versorgungsberechtigten Invaliden angenommen werden und im Kündigungs-Verhältnisse stehen.

Zu dieser Kategorie gehören auch die ebenfalls im Kündigungsverhältnisse stehenden Lazarethköchinnen, und die entweder auf Kündigung oder gegen Tagelohn angenommenen Waschfrauen.

Krankenwärter und dahin gehöriges Personal.

§. 550. Dass das gesammte Wärter- und dahin gehörige Personal in den Garnison-Lazarethen zu den wirklichen Staatsbeamten **nicht** gehöre, ist bereits im §. 509 bemerkt worden. Die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse derselben sind daher, wie die nachstehenden §§. ergeben, auch anderer Art, als diese Verhältnisse bei den Beamten. (Wenn für vorübergehende Leistungen Tagelöhner (Hülfskrankenwärter) angenommen werden, so finden auf diese die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.)

§. 551. Zu den Wärterverrichtungen in den Garnison-Lazarethen werden vorzugsweise mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Invaliden mit Civilversorgungsscheinen (und von diesen wiederum vornämlich die zugleich mit Invaliden-Pension versehenen, noch rüstigen Invaliden), wenn solche aber nicht zu bekommen sind, andere geeignete versorgungsberechtigte Individuen angenommen. Insofern jedoch, da zur genügenden Ausfüllung der Krankenwärterstellen besondere Eigenschaften erfordert werden, ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, können jene Stellen auch durch andere, jedoch nur solche Personen besetzt werden, welche die erforderliche Tüchtigkeit und Brauchbarkeit für diesen Beruf besitzen. Die Annahme der Krankenwärter erfolgt auf Kündigung gegen ein monatlich postnumerando zahlbares Lohn, welches a) 6 Thlr. monatlich für den Wärter in einem Lazareth für 1 Kompagnie oder Eskadron (dahin gehören auch die Stabs-Lazarethe der Kavallerie-Regimenter in solchen Garnisonorten, wo nur eine Eskadron beim Regimentsstabe steht), und b) je nach der speciellen Bestimmung des Militär-Oekonomie-Departements 8 Thlr., 9 Thlr. und in besonders motivirten einzelnen Fällen 10 Thlr. monatlich für den Wärter in einem Lazareth für 2 und 3 Eskadrons, oder ein ganzes Kavallerie-Regiment, sowie in einem Bataillons- und jedem noch grösseren Lazareth beträgt. Nach diesen Sätzen wird auch das Lohn der für grössere Lazarethe anzunehmenden Hausknechte bemessen, wobei selbstredend der grössere oder geringere Umfang der diesen obliegenden Arbeiten zu berücksichtigen ist. Wegen des Lohnes der für grössere Lazarethe event. auch anzunehmenden Ober-Krankenwärter wird Seitens des Militär-Oekonomie-Departements bei Ertheilung der Genehmigung zur Annahme zugleich das Erforderliche bestimmt. Hinsichtlich des Lohnes macht es keinen Unterschied, ob die Krankenwärter etc. verheirathet sind oder nicht, indem ihre Frauen für die Dienste, welche sie den Lazarethen etwa leisten, sofern die diesfälligen Dienste nicht zu den Obliegenheiten der Wärter etc. gehören, besonders akkordmässig bezahlt werden. Beim Genuss des oben festgesetzten Lohnes dürfen keinerlei Kompetenzen (auch die Invalidenpension fällt während des Wärterverhältnisses weg, sofern das anzunehmende Subjekt vorher im Genuss derselben war) aus anderweiten Fonds bezogen werden. (Sofern den Krankenwärtern nicht blos eine Lagerstätte in einer Krankenstube angewiesen wird, sondern, was in der Regel bei verheiratheten, und bei Wärtern in kleineren Lazarethen der Fall ist, dieselben eine besondere heizbare Wohnung im Lazareth, und ausser dieser die (jedoch nur in Natur zu verabreichenden) Feuerungs- und Erleuchtungsmateria-

lien-Deputate erhalten, findet, wegen der Anfuhr und des Kleinmachens etc. des Feuerungsmaterials, auf sie dasjenige ebenfalls Anwendung, was in der Anmerkung zum §. 534 von den Beamten darüber gesagt ist. (Es dürfen hierdurch keine Kosten dem Staate erwachsen). Grundsätzlich sollen denjenigen Wärtern, welche keine besondere heizbare Wohnung in den Lazarethen erhalten, und sich eine Wohnung ausserhalb der Lazarethe selbst beschaffen müssen, auch Brenn- und Erleuchtungsmaterialien-Deputate **nicht** gewährt werden, indem der bestehende Grundsatz aufrecht erhalten werden muss, dass Naturalien aus der Lazareth-Oekonomie nach ausserhalb nicht verabreicht werden dürfen. Für diejenigen einzelnen, gehörig motivirten Fälle der ausnahmsweisen Gewährung einer Geldvergütung für jene Deputate nach den Beschaffungspreisen an solche ausserhalb der Lazarethe wohnende Wärter muss daher die besondere Genehmigung des Militär-Oekonomie-Departements eingeholt werden. Um gut gedienten Krankenwärtern eine wünschenswerthe Erleichterung im Dienste zu verschaffen, wird bei Erledigung von Kasernenwärterstellen und deren anderweiter Besetzung vorzugsweise auf jene Rücksicht genommen werden.

§. 552. Die Zulassung von Frauen zur Verrichtung der Wärterfunktionen ist unter allen Umständen unstatthaft.

A. Grundsätze wegen Annahme, Behandlung und Entlassung der Krankenwärter.

§. 553. Die Annahme eines neuen Wärters bringt die Lazareth-Kommission bei der Intendantur in Antrag. Diese Annahme erfolgt zuerst probeweise auf 6 Monate, und der Wärter kann innerhalb dieser Probezeit, falls er sich nicht bewähren sollte, **sofort** wieder entlassen werden, was ihm bei der vorläufigen Annahme in einer Verfügung der Lazareth-Kommission bekannt zu machen, und wonächst ihm ein Exemplar der §. 85 gedachten Instruktion auszuhändigen ist, um sich danach zu achten. Zu obenerwähnter sofortiger Entlassung ist jedoch immer erst, unter Darlegung der dieselbe bedingenden Umstände, die Genehmigung der Intendantur einzuholen.

§. 554. Hat der Wärter sich aber in der gedachten Zeit bewährt, so lässt die Lazareth-Kommission ihn mittelst Handschlages (eine Vereidigung der Wärter erfolgt nicht) Treue, Fleiss und Gehorsam geloben, und eröffnet ihm gleichzeitig in einer Verfügung, dass er nicht im Beamten-, sondern lediglich im Kündigungsverhältnisse stehe, d. h. spätestens nach Ablauf einer 6wöchentlichen Kündigungsfrist jederzeit, ohne allen aus diesem Verhältniss abzuleitenden Anspruch, folglich lediglich in den vor seiner Annahme zum Wärter gehabten Zustand (und falls er darin etwa bereits eine Invaliden-Pension bezogen habe, als zum Wiederempfange derselben berechtigt) entlassen werden könne, dass er also keineswegs fest angestellt sei; — dass, im Fall er wider Vermuthen gegen Gehorsam und Treue verstossen sollte, seine Funktionen auch sogleich, folglich vor Ablauf der 6wöchentlichen Kündigungsfrist, ihm abgenommen, und die nöthigen Stellvertretungskosten, bis zu seiner definitiven Entlassung, ihm von seinem Lohn abgezogen werden würden; — endlich dass, wenn er die Entlassung aus dem Dienste durch übles Betragen selbst verschulde, er sich der Gefahr aussetze, dass ihm der Civilversorgungsschein (falls er einen solchen besitzt) abgenommen würde.

§. 555. Treten demnächst Umstände ein, welche der Lazareth-Kommission die Kündigung des Wärters nöthig zu machen scheinen, so werden ihm in einer Verhandlung diese obwaltenden Umstände und Gründe mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, dass sofort die Entscheidung der Intendantur, ob er danach sogleich, oder nach Ablauf von 6 Wochen a dato der Verhandlung, seines Dienstes als Wärter entlassen werde solle, werde eingeholt werden. Die Lazareth-Kommission reicht die Verhandlung, gleich nach deren Aufnahme, der vorgesetzten Intendantur ein, welche, wenn sie die Entlassungsgründe zureichend erachtet, die Lazareth-Kommission entweder zur sofortigen Entlassung, falls besonders gravirende Umstände vorhanden sind, oder zur Entlassung nach abgelaufener Kündigungsfrist und zur diesfälligen unverzüglichen Bekanntmachung an den betreffenden Wärter ermächtigt und anweist. Ob dem Wärter, wegen des dazu anscheinend geeigneten üblen Betragens, der Civilversorgungsschein abzunehmen ist, darüber holt die Intendantur die Entscheidung der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen ein. (In welchen Fällen ein Militär-Invalide auch das etwa bezogene Gnadengehalt verliert und wie von den Gerichten dabei zu verfahren ist, ergeben die Kab.-O. vom 25. April 1835, 6. Oktober 1837 und 24. Oktober 1838, welche durch die Gesetzsammlung für die Jahre 1835, 1837, 1839 zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden sind.) Läuft die 6wöchentliche Kündigungsfrist nicht gerade zugleich mit einem Monate ab, so kann der Wärter, wenn es die Umstände gestatten, noch bis zu Ende dieses Monats beibehalten werden, ohne dass er jedoch darauf ein Recht hat.

§. 556. Ist der Grund zur Entfernung nicht ganz zweifelfrei, so ordnet die Intendantur entweder eine schliessliche Verwarnung oder eine geschärfte Disciplinarrüge an. Verweise werden nöthigenfalls den Wärtern durch die Lazareth-Kommission ertheilt. Letztere ist auch befugt, gegen die Wärter Arreststrafen bis zu 2 Tagen zu verfügen. Sollte ein Wärter der Lazareth-Kommission oder einem Mitgliede derselben den Gehorsam versagen, oder sich sonst eines, die Autorität des Vorgesetzten und die Ordnung und Sicherheit des Dienstes verletzenden Benehmens schuldig machen, so ist die Lazareth-Kommission berechtigt, bis auf weitere Entscheidung der Intendantur, die Fortsetzung der Funktionen des betreffenden Wärters sofort einem Anderen zu übertragen, und, sofern solches ohne Kosten nicht zulässig ist, diese dem Ersteren von seinem Lohne abzuziehen.

§. 557. Wird von einem Wärter die Ertheilung eines Führungs-Attestes nachgesucht, so tritt dasselbe Verfahren ein, welches im §. 519 hinsichtlich der Ertheilung solcher Atteste an Lazareth-Oekonomie-Beamte vorgeschrieben ist, und hat die Intendantur dann wenigstens, sofern es sich so verhält, unter dem Atteste zu vermerken, dass ihr das Gegentheil nicht bekannt geworden ist.

B. Gerichtsstand und Parochialverhältnisse derselben.

§. 558. Der Gerichtsstand und die Parochialverhältnisse, welche das zum Wärter anzunehmende Subjekt vor dieser Annahme hatte, werden durch dieselbe nicht geändert.

C. Beneficien der Wärter in Erkrankungsfällen.

§. 559. Erkrankt ein Wärter im Dienste, so kann er, falls er sich zur Zufriedenheit geführt hat, und im Militär-Lazareth noch Raum vor-

handen ist, in dasselbe auf sein Ansuchen aufgenommen werden, ohne diese Aufnahme als ein Recht beanspruchen zu können. Er erhält dann im Lazareth freie ärztliche Behandlung und Arznei nebst Verbandmitteln. (Hierzu gehört auch, nach §. 30. I. p. der Vorschriften „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln" vom Jahre 1837, die Verabreichung, Instandhaltung und der Ersatz von Bruchbändern während der Dienstdauer, sofern ein Wärter vollständig zu erweisen vermag, dass er in Ausübung seiner Dienstverrichtungen einen Bruchschaden wirklich erhalten hat. Um jedoch allen ungeeigneten Ansprüchen dieser Art zu begegnen, müssen alle versorgungsberechtigten Individuen, bevor sie zum Wärterdienst angenommen, von einem Oberarzt untersucht werden, ob und mit welcher Art von Bruchschäden sie etwa schon behaftet sind, ob diese Schäden ihre Beschäftigung als Wärter ohne Nachtheil für den Dienst zulassen, und ob sie mit den nothwendigen Bändern zum Zurückhalten der Bruchschäden versehen sind, oder nicht. Im ersteren Falle erfolgt deren Instandhaltung und eventueller Ersatz für die Dauer ihres Dienstes aus dem Arzneikostenfonds; im letzteren Falle dagegen, und wenn der Bruchschaden, nach dem oberärztlichen Zeugnisse kein Behinderungsgrund zur Annahme als Wärter ist, wird ihnen ein Bruchband kostenfrei für Rechnung des ebengedachten Fonds verabreicht, für die Dienstdauer unterhalten und im Fall des Unbrauchbarwerdens ihnen ein neues auf Kosten des qu. Fonds verabreicht.) Für die Beköstigung und das Uebrige, was ihm im Lazareth gewährt wird, muss er aber die auf 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten (cfr. §. 146 ad k) aus seinem Lohne bezahlen. Das letztere kann jedoch nur so lange in Ausgabe passiren, als entweder der erkrankte Wärter einstweilen ohne Kosten übertragen werden kann, oder seine Entlassung der Billigkeit nicht entsprechen würde. Sind danach einstweilige Tagelohnskosten, Behufs seiner Stellvertretung, unvermeidlich, so müssen solche zur Genehmigung der Intendantur angemeldet, in dem Falle jedoch, dass die Stellvertretung über einen Monat hinaus erforderlich ist, muss die Genehmigung des Militär-Oekonomie-Departements eingeholt werden. Ausserhalb des Lazareths hat ein kranker Wärter nur auf freie ärztliche Behandlung durch das betreffende militärärztliche Personal Anspruch, nicht aber auf freie Arznei etc.

D. Kompetenzen derselben bei eintretender Dienstunfähigkeit.

§. 560. Bei eintretender Dienstunfähigkeit wird dem Wärter, falls er sich früher durch aktiven Militärdienst ein Anrecht auf eine Invaliden-Pension erworben hatte, die Dienstzeit in der Militär-Administration als fortgesetzte Militärdienstzeit gerechnet, und ihm demgemäss die Pension seiner früheren Militärcharge nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, gewährt. (siehe Theil II, Kapitel I, E.). Ob in einzelnen Fällen, wenn sie, bei ganz besonderer Verdienstlichkeit, bei sehr langer Dienstzeit und grosser, durch gänzliche Erwerbsunfähigkeit begründeter Hülfsbedürftigkeit des betreffenden Individuums, eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, die Verwendung um Bewilligung einer **höheren** lebenslänglichen Gnaden-Unterstützung wird eintreten können, hängt, auf diesfällige Berichterstattung der betreffenden Intendantur, von der Beurtheilung des Militär-Oekonomie-Departements ab.

§. 561. Hat ein Wärter keinen Anspruch auf Militär-Invaliden-Pension, sich jedoch als Wärter billigen Anspruch auf weitere Berücksichtigung erworben, so wird von Seiten der Intendantur darüber ebenfalls an das Militär-Oekonomie-Departement berichtet.

Zusatz. Wegen der, den Wärtern für besonders ausgezeichnete Dienstleistungen zu gewährenden Remunerationen siehe Kapitel VII. dieses Theils (Fonds zur Belohnung guter Krankenwärter-Dienste.)

B. Die Dispensir-Anstalten.

Es werden diesem Abschnitte die Vorschriften: „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln“ vom Jahre 1837, welche seit dem 1. Juli 1837 in Kraft und an die Stelle der seit dem Jahre 1829 geltenden getreten sind und von welchen die betreffenden Dispensir-Anstalten und die Ober-Militär-Aerzte, diese mit der Weisung der gehörigen Aufbewahrung und Uebergabe an den etwaigen Amtsnachfolger, da diese Vorschriften nicht im Wege des Buchhandels bezogen werden können, Exemplare erhalten haben, zu Grunde gelegt, und sollen sich daran die zahlreichen, seit jener Zeit erlassenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen knüpfen. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 27. und 28. Juni 1837.)

Zusatz. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 7. Juni 1859.) Auch bei den mobilen Kruppen ist für jeden Ober-Militär-Arzt ein Exemplar der qu. Vorchriften vorhanden; selbstverständlich kommen auf diese Zahl die schon im Frieden vertheilten Exemplare in Anrechnung.

Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Einleitung. Die Gewährung der Arzneien und Verbandmittel an und für kranke Soldaten und diejenigen Militär-Individuen, welche bis ult. 1828, Seitens der Militär-Aerzte, aus dem Medicingelde damit versorgt wurden, gehört seit der, mit dem 1. Januar 1829 allgemein erfolgten Einziehung des Medicingeldes, im Frieden, wie im Kriege, auf Märschen und in Kantonnements, zu den Obliegenheiten des Staats. An die Stelle der Aversional-Abfindung der Militär-Aerzte ist eine Arznei- und Verbandmittel-Verwaltung für Königliche Rechnung getreten und zu dem Behuf bei der General-Militärkasse unter einem besonderen Titel und Abschnitt eigens ein Fonds dafür gebildet. In den Garnison-Lazarethen wird das Bedürfniss durch Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken), auf Friedensmärschen und im Kriege durch entsprechend eingerichtete und gefüllte Arznei- und Bandagen-Behältnisse sicher gestellt. (Allerh. Kab.-O. vom 26. Mai 1826, kriegsmin. Erl. v. 16. Juli 1828, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 6. August 1828, Cirkular an die General-Aerzte v. 16. Oktober 1828, 12. November 1828, Cirkular an die obern Militär-Aerzte vom 22. November 1828.)

Die Modalitäten, welche der Zweck bedingt, ergiebt folgende Ordnung:

Titel I.

Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken) für Garnison-Lazarethe. Ihre Einrichtung und Ausstattung. Chirurgische Instrumente.

Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken). §. 1.

Die gemeinschaftlichen Garnison-Lazarethe, die Lazarethe einzelner Regimenter, Bataillone, Jäger- und Schützen-Bataillone (früher „Abtheilungen"), die Stabs-Lazarethe der Kavallerie-Regimenter haben, ein jedes derselben, eine eigene Dispensir-Anstalt (Lazareth-Apotheke), welche zu den Gesammt-Einrichtungen eines Lazareths gehört. — Einzeln oder detachirt stehende Kompagnien oder Eskadrons erhalten in ihren Lazarethen kein besonderes Lokal zu einer Dispensir-Anstalt, sondern nur die nothwendigsten, zum Dispensiren erforderlichen Utensilien. (§. 4.) — Die Hülfs-Aerzte solcher Kompagnien oder Eskadrons müssen den kleinen Vorrath von Arzneien und Verbandmitteln, der ihnen nöthig ist, unter Verschluss in einem Medicinschranke aufbewahren, welcher auf einem, zum Dispensiren zu benutzenden Tische steht. — Invaliden-Kompagnien oder deren Abtheilungen nehmen, insofern sie in Orten garnisoniren, wo eine Dispensir-Anstalt eingerichtet ist, an dieser Theil. Ebenso werden die Landwehr-Bataillone, welche an Orten garnisoniren, wo eine Dispensir-Anstalt besteht, aus dieser, gleich denen in solchen Orten stehenden Invaliden-Kompagnien arzneilich verpflegt. — In Betreff der Arznei-Verpflegung der Invaliden-Kompagnien und Landwehr-Bataillons, die mit keinem Truppentheile zusammenstehen, bestimmen die §§. 25 und 27 das Nähere. — Die Einrichtung förmlicher Militär-Apotheken findet in der Regel nicht Statt. Nur an Orten, wo die Lokalität und andere Verhältnisse deren Etablirung nöthig machen sollten, vereinigen sich der General-Arzt des Korps und die Intendantur darüber und reichen den, gemeinschaftlich verabredeten Plan, letztere dem vorgesetzten Ministerial-Departement, ersterer dem General-Stabs-Arzte der Armee, zur weiteren Erwägung und Beschliessung ein.

Lokale zu den Dispensir-Anstalten. §. 2.

Die Dispensir-Anstalt (siehe dieses Kapitel A.) besteht, hinsichtlich des Lokals, bei den grösseren Lazarethen aus einer Stube und Kammer und aus einer kleinen Küche, oder aus einem, mit einem Heerde versehenen Kamine und wird ausserdem mit einem kleinen Keller und dem nothwendigen Bodenraume versehen. — Bei den kleineren Lazarethen, und namentlich für einzelne Bataillone und bei den Kavallerie-Stäben, genügt eine Kammer neben der Stube des wachthabenden Arztes, der nöthige Raum zum Kochen und ein kleiner Raum im Keller. — Das Apotheken-Lokal dient auch zugleich zur Aufbewahrung der Verbandmittel. — An Orten, wo mehrere Lazarethe sind, wird, wenn es die Entfernung derselben von einander erlaubt, nur eine Dispensir-Anstalt eingerichtet. — Die Invaliden-Kompagnien und andere detachirt stehende Kompagnien oder Eskadrons und die Stämme der Landwehr-Bataillons erhalten keine besonders eingerichtete Dispensir-Anstalt. (§. 1.)

Einrichtung und Ausstattung der Dispensir-Anstalten. §. 3.

Zur Ausstattung und inneren Einrichtung der Dispensir-Anstalten gehören:

a) die zur Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung der Arzneien nothwendigen Utensilien; demnächst

b) die Arzneien selbst;
c) die Verbandmittel und
d) die zur Verabreichung der Arzneien und anderen, die Arzneiverpflegung tangirenden Zwecken erforderlichen Nebenbedürfnisse, als Gläser, Pfropfen, Bindfaden, Papier und Schreibmaterialien überhaupt u. s. w.

Geräthschaften in den Dispensir-Anstalten. §. 4.

Die Anlage A. gewährt sub I. und III. (siehe unten) eine Uebersicht der zur Ausstattung der Dispensir-Anstalten für nöthig erachteten Geräthschaften und Drucksachen; sie erfolgt, mit Rücksicht auf das lokale Bedürfniss und die Grösse der Lazarethe, überall qualitativ, möglichst gleichförmig. Insofern von den, in dieser Anlage angeführten Gegenständen der eine oder der andere in dem Lazarethe disponibel vorhanden ist und ohne Nachtheil für den eigentlichen Krankendienst der Dispensir-Anstalt überlassen werden kann, braucht derselbe bei der Einrichtung und Ausstattung der Dispensir-Anstalt für diese nicht besonders angeschafft zu werden. — Alle sonst noch, ausser den in der Anlage A. genannten, erforderlich werdenden Gegenstände werden theils aus dem Lazareth-Utensilien-Bestande hergegeben, theils ist jeder Krankenwärter, also auch der, für den Dienst in der Dispensir-Anstalt bestimmte, bereits vom Lazarethe damit ausgestattet. — Für diejenigen Dispensir-Anstalten aber, in denen Pharmaceuten als Gehülfen angestellt sind, können (insofern von den letzteren die Zubereitung der Arzneien in grösserer Ausdehnung bewirkt werden soll), ausser den in der Anlage vorgeschriebenen noch manche andere Apotheken-Geräthschaften nothwendig werden, deren Anschaffung jedoch nicht ohne Genehmigung des General-Arztes des Korps und ohne Zustimmung der Intendantur stattfinden darf. — Von den vorräthigen Utensilien der Feld- und Belagerungs-Lazarethe dürfen für die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe nur solche konsumtible Gegenstände verwendet werden, die bei zu langer Aufbewahrung mehr oder weniger dem Verderben ausgesetzt sind. Sie müssen jedoch den Feld- und Belagerungs-Lazarethen Seitens der Dispensir-Anstalten sogleich durch neue ersetzt werden, wenn in dieser Beziehung nicht etwas Anderes bestimmt wird. Jede Neuanschaffung, sowie jeder nöthig werdende Ersatz solcher Apotheken-Utensilien, welche in den Provinzen entweder gar nicht oder nicht in der vorschriftsmässigen, den übrigen Geräthschaften genau anpassenden Form zu erlangen sind, erfolgt, insofern auch unter den überzähligen Beständen der Belagerungs-Lazarethe dergleichen nicht vorhanden sind (in welchem Falle es des oben vorgeschriebenen Ersatzes in natura nicht bedarf) von Berlin aus, und haben sich die Lazareth-Kommissionen mit ihren desfallsigen Bestellungen an den Medicinalstab der Armee zu wenden, welcher die Besorgung übernimmt. — Uebrigens erfolgt die laufende Unterhaltung und Ergänzung **aller** Apotheken-Geräthe und Utensilien, überhaupt sämmtlicher, zum Inventario der Dispensir-Anstalt gehörigen Gegenstände aus dem Fonds für Arzneien und Verbandmittel.

Beilage A.

Uebersicht des Bedarfs an chirurgischen Utensilien und Instrumenten, Apotheken-Utensilien und Drucksachen für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe.

Appareillenbretter, für jede Station 1; gehören seit 1839 zu den Oekonomie-Utensilien. (Erlass v. 31. December 1838.)

Arzneischränke mit Tisch und Schublade, 1 für kleinere Lazarethe. Der innere Raum des hölzernen verschliessbaren Schrankes ist der Breite nach in 3 Fächer getheilt, in welchen der Hülfsarzt seine Arzneien und Bandagen, sowie die wenigen Utensilien aufbewahrt. Im Tischkasten finden das Ordinationsbuch und die sonstigen Rechnungspapiere, sowie die Schreibmaterialien Platz. — (In der Instruktion findet sich hierzu eine Zeichnung.)

Zusätze. 1. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 6. Septbr. 1860. Auszug.) Was die allgemeine Einführung verbesserter Arzneischränke für die kleineren Lazarethe anbetrifft, so will das Departement zu dem von Ew. Hochwohlgeboren gemachten Vorschlage, zunächst einen solchen Arzneischrank als Modell anfertigen zu lassen, zwar seine Zustimmung ertheilen, dasselbe muss sich indess die Entscheidung darüber, welche Ausdehnungder Einführung neuer Arzneischränke nach Massgabe der diesfälligen Kosten und der vorhandenen Mittel wird gegeben werden können, noch vorbehalten, Ew. etc. wird hiernach das Weitere mit dem Ersuchen ergebenst anheimgestellt, gleichzeitig mit der Kostenberechnung des qu. Modellschrankes eine Zeichnung und Beschreibung desselben hierher gelangen zu lassen.

2. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 20. Septbr. 1860. Auszug.) Ueber die Arzneischränke werde ich nicht ermangeln, Ew. etc. des Weiteren Mittheilung zu machen, sobald das Kgl. Depart. nach Herstellung des Modells sich hierüber definitiv entschieden haben wird, und ist bis dahin mit der Anfertigung von neuen Arzneischränken nicht vorzugehen.

3. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 8. März 1861. Auszug.) Ueber die Einführung besser konstruirter Arzneischränke ist noch nicht definitiv entschieden, und behalte ich mir die weiteren Mittheilungen hierüber vor.

4. (Erl. d. Chefs. d. Mil.-Med.-Wesens v. 11. Mai 1862.) Br. m. an den General-Arzt des 5. Armee-Korps mit der Erwiderung zurück, dass der in meinem Erlasse an die Herren Korps-Generalärzte vom 20. Sept. 1860 in Aussicht gestellte Arzneischrank neuer Konstruktion für kleinere Lazarethe zwar hergerichtet, auch in seiner ganzen Einrichtung und Ausstattung zweckmässig befunden worden ist, und bereits 2 Lazarethe, welche auf die Gewährung einer kleinen Dispensir-Anstalt Anspruch hatten, damit versehen sind, weil es zur Aufstellung einer Dispensir-Anstalt an dem nöthigen Raume fehlte, dass jedoch das Königl. Militär-Oekonomie-Departement in einem spätern Bescheide vom 31. Mai 1861 sich dahin ausgesprochen hat, dass die allgemeine Beschaffung solcher besseren Arzneischränke in Stelle der alten, bei der Beschränktheit der verfügbaren Geldmittel, nicht thunlich sei, und man sich in den alten Garnisonen für 1 bis 2 Eskadrons bis auf Weiteres mit den vorhandenen Arzneischränken werde zu behelfen haben, dass dagegen in solchen kleinen Lazarethen neuer Garnisonen zuvörderst noch weitere Erfahrungen darüber abzuwarten sein werden, ob, insbesondere nach Emanirnng der auf die neue Landes-Pharmacopoe sich gründenden neuen Arzneitaxe, nach welcher, wie verlautet, die Gewährung eines Rabatts ganz aufhören soll, die aus der Entnahme von fertig dispensirt aus der Stadtapotheke verschriebenen Arzneien gegen das Selbstdispensiren sich ergebenden Mehrkosten von wesentlichem Belang sein werden. Euer etc. werden aus dieser Bescheidung gefälligst entnehmen, dass bei den neu etablirten kleinen Lazarethen von 1 bis 2 Eskadrons, insofern sie weder Arzneischränke noch Arzneikästen haben, die benöthigten Arzneien bis auf Weiteres dispensirt aus der Stadtapotheke verschrieben werden können.

Bindfadenbüchsen von Holz, für grössere und mittlere Lazarethe je 1.

Blechschilder, lackirte und beschriebene zu den Repositorien-Kasten, je 39 für grössere und mittlere Lazarethe. — Die nach der Reorganisation der Armee neu eingerichteten Dispensir-Anstalten (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 25. Juli 1860) haben zu den Kasten Porcellanschilder erhalten. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wes. v. 20. Sept. 1860, 8. März 1861.)

Borstwische. Je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Cataplasmen-Erwärmer nach Kleist. 1. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 10. April 1853.) Bei der Einführung von Dampf-Apparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen etc. hat es in der Absicht gelegen, dieselben so zu konstruiren, dass auch die Erwärmung der Kataplasmen damit verbunden werden kann. Diesem Vorhaben tritt indess entgegen, dass der Dampfapparat dann zu jeder Tageszeit zugängig sein müsste, was nach den bestehenden Bestimmungen aber wegen Verschluss der Dispensir-Anstalt und auch wegen möglicher Entwendung von solchen zum Apparat gehörigen Utensilienstücken nicht durchzuführen sein möchte; abgesehen hiervon aber auch in den grösseren Lazarethen nur die in der Nähe der Dispensir-Anstalt belegenen Stationen zu diesem Behufe von dem Apparat würden Gebrauch machen können, weil die erwärmten Kataplasmen, besonders zur Winterzeit, und für die entfernter und im 3. Stockwerk belegenen Stationen, schon auf dem Transport zum Theil wieder er-

kalten würden. Es ist nun zur Begegnung dieser Uebelstände von Seiten eines Korps-Generalarztes darauf angetragen worden, einen zweiten Dampf-Apparat zur Erwärmung der Kataplasmen und Vorräthighalten von heissem Wasser anzulegen, worauf jedoch nicht hat eingegangen werden können, weil auch durch einen solchen aus vorgedachten Gründen der Zweck nicht erreicht werden würde und Doppelkosten für Apparat und Brennmaterial daraus erwachsen würden. Da nun in verschiedenen Lazarethen zur Erwärmung der Kataplasmen viel irdenes Geschirr konsumirt worden und nicht unerhebliche Kosten daraus erwachsen sind, die zu diesem Behufe verwendeten eisernen Töpfe dem Zwecke auch nicht entsprochen haben, weil die Kataplasmen in denselben leicht anbrennen und dadurch im Lazareth ein übler Geruch verbreitet wird, die eisernen Töpfe selbst auch häufig entwendet worden sein sollen, so wird im Einverständniss mit dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement beabsichtigt, Kataplasmen-Erwärmer von Neuwieder Geschirr in den grösseren Lazarethen einzuführen, welche, wie aus der beifolgenden Probe näher hervorgeht, nach der Idee des Ober-Stabsapothekers Kleist so konstruirt sind, dass die Erwärmung der Kataplasmen mittelst eines Doppelkessels, in welchem sich circa 3 Quart Wasser befinden, ohne anbrennen zu können, auf jedem beliebigen offenen Feuer zu bewerkstelligen ist, und womit die Annehmlichkeit verbunden ist, den Breiumschlag in demselben längere Zeit warm erhalten zu können. Nachdem ein Vorversuch mit einem solchen Erwärmer bei einem der hiesigen Garnison-Lazarethe bereits stattgefunden, und die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit derselben von Seiten der betreffenden oberen Militär-Aerzte anerkannt worden, hat das Königl. Departement verfügt, dass zunächst jedem Armeekorps, zur Erlangung mehrseitiger Urtheile über deren Zweckmässigkeit, ein solcher Erwärmer zum Versuch überwiesen werden solle. Euer Hochwohlgeboren übersende ich zu diesem Ende einen solchen Kataplasmen-Erwärmer mit dem ergebenen Ersuchen, denselben dem dortigen Garnison-Lazareth zur näheren Prüfung zu überweisen und mir innerhalb 6 Wochen gefälligst Ihre gutachtliche Aeusserung darüber zugehen lassen zu wollen, mir hierbei aber auch zugleich Ihre Ansicht gefälligst mitzutheilen, wie viel solcher Kataplasmen-Erwärmer nach Ihrem Dafürhalten für Lazarethe von 120, 240 resp. 360 Kranke wohl erforderlich sein würden, und ob der innere Raum dieser Erwärmer von circa 4½ Quart als Norm für alle Lazarethe beizubehalten ist. — Als Anlage zu diesem Erlass finden sich einige Bemerkungen über den Gebrauch des Cataplasmen-Erwärmers vom Ober-Stabsapotheker Kleist vom 10. November 1852:

1) Die Füllung desselben mit Wasser lässt sich mit einer Mensur oder Topf mit schmaler Tülle besser, wie mit einem Trichter bewerkstelligen. — 2) Um das Erzeugen von Kesselstein zu verhüten, bediene man sich zur Füllung desselben Regen- oder Flusswassers. — 3) Ist darauf zu achten, dass das Wasser in dem Doppelkessel nicht gänzlich verdampfe, weil in solchem Falle die Verlöthungen schmelzen und eine Reparatur nöthig werden würde. — 4) Ob der Doppelkessel bis oben heran oder nur im untern Raume mit Wasser versehen ist, dürfte hierbei im Wesentlichen gleich sein. Es würde jedoch zu ermitteln sein, auf welche Weise die Erwärmung der Kataplasmen in der kürzesten Zeit erlangt werden kann.

2. (Erlass des Milit.-Oekon.-Departem. vom 14. Februar 1854 an den General-Stabsarzt und die Intendanturen.) Nachdem zufolge Ew. etc. gefälligen Schreibens vom 18. Januar die mit den Kataplasmen-Erwärmern aus Neuwied-Geschirr in allen Korpsbereichen angestellten Versuche einstimmig befriedigend ausgefallen sind, genehmigt das Departement die Einführung dieses Geräthes in allen grösseren Garnison-Lazarethen, sowie in den Lazarethen für ein Bataillon oder ein ganzes Kavallerie-Regiment. Nur hinsichtlich der für die Zahl der Erwärmer in den grösseren Lazarethen massgebenden Abstufung in der Krankenzahl vermag das Departement, mit Rücksicht auf die Höhe des Kostenpunktes, den gefälligen Vorschlägen Euer etc. nicht gänzlich zu entsprechen. Dasselbe hält es vielmehr, in Erwägung, dass nach §. 40 der Grundsätze über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe (Beilage F. des Lazareth-Reglements) auf je 100 Kranke eine Feuerung zur Theebereitung gerechnet wird, für ausreichend, wenn

auf 40 bis 100 Kranke 1 kleiner Kataplasmen-Erwärmer, (cfr. ad 3),

über	100—200	Kranke	2	grosse und für Syphilitische	1	kleiner Kataplasmen-Erwärm.,
-	200—300	-	3	- - - -	1	- -
-	300—400	-	4	- - - -	1	- -
-	400—500	-	5	- - - -	1	- -
-	500—600	-	6	- - - -	1	- -

vorhanden sind und wird es vorerst bis zur Erlangung weiterer Erfahrungen bei dieser Zahl um so mehr bewenden können, als durch den in einzelnen besonderen Fällen etwa hervortretenden Mangel an diesem Utensil kein Nachtheil für die Krankenpflege zu befürchten ist, indem die Erwärmung der Kataplasmen in der bisherigen Weise

bewirkt werden kann. Zur Beschaffung in diesen Grenzen sind die Intendanturen heute ermächtigt worden mit dem Bemerken, wie das Departement erwarte, dass nunmehr auch der Verbrauch des vielen irdenen Geschirres, welches bisher zur Erwärmung der Cataplasmen diente, entweder gänzlich aufhören, oder doch sich bedeutend vermindern werde. Im Einverständniss mit Ew. etc. hält das Departement für zweckmässig, wenn Seitens des Königl. Medicinal-Stabes von dem Verfertiger der ersten Proben, dem Fabrikanten F. H. Rüttgers in Vörde bei Schwelm, 18 Proben, und zwar 9 zu $4\frac{1}{2}$ Quart und 9 kleinere zu 3 Quart Inhalt, bezogen und je 2 Probegeräthe, ein grösseres und ein kleineres, unter Angabe des Preises derselben, den Intendanturen überwiesen und alsdann diesen, resp. den Lazareth-Kommissionen, die Beschaffung der weiter erforderlichen Anzahl, in den Grenzen der oben angegebenen Normation überlassen wird. — Abschrift zur Nachricht resp. zur Beachtung an die Intendanturen. — Abschrift an die Generalärzte vom 1. Mai 1854 mit dem Bemerken, dass sich der etc. Rüttgers erboten hat, die grössere Sorte zu $2\frac{1}{2}$ Thaler und die kleinere Sorte zu $2\frac{1}{4}$ Thaler zu liefern und den Garnison-Lazarethen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, zu diesen Preisen franco zu übersenden.

3. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements v. 28. März 1862.) Auf den Antrag des Herrn General-Stabsarztes der Armee etc. hat das Departement genehmigt, dass 2) die durch den diesseitigen Erlass vom 14. Februar 1854 genehmigte Einführung von Kataplasmen-Erwärmern bei eintretendem Bedürfniss dahin ausgedehnt werden kann, das für alle Lazarethe unter 100 Kranken — also auch für die dieses Utensil bisher ganz entbehrenden Lazarethe für weniger als 40 Kranke — zwei kleine Kataplasmen-Erwärmer, der eine davon für syphilitische Kranke, beschafft werden dürfen.

4. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 2. Juli 1862.) Die in den Arzneiverpflegungs-Geldrechnungen häufig vorkommenden Reparaturen von Kataplasmen-Erwärmern und die in einem hiesigen Lazarethe erlangte Ueberzeugung, dass die Erwärmung von Kataplasmen in diesem Apparat stattfand, ohne dass im Aussenkessel desselben Wasser enthalten war, führen zu der Vermuthung, dass die häufigen Reparaturen dieser Apparate vorzugsweise durch eine solche ganz zweckwidrige Behandlung herbeigeführt werden, indem in solchem Falle ein Abschmelzen des Zinns, eine Undichtigkeit des Aussenkessels und Verbrennen des Bodens eine unausbleibliche Folge ist. Es erscheint mir dieserhalb dringend nöthig, dass die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter angewiesen werden, dass beim Erwärmen der Umschläge der Aussenkessel dieses Apparats stets mit Wasser gefüllt sein müsse, und ersuche ich Euer Hochwohlgeboren aus diesem Grunde ergebenst, gefälligst das dieserhalb Nöthige an alle die Lazareth-Kommissionen Ihres Korpsbereichs, deren Lazarethe mit solchen Kataplasmen-Erwärmern versehen sind, zu erlassen, auch gefälligst Vorsorge zu treffen, dass die neu eintretenden Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter in dieser Beziehung gehörig instruirt werden.

Dampf-Koch-Apparate. 1. (Schreiben des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 2. Juni 1852.) Dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement beehre ich mich, in anliegender Abschrift ein von dem Ober-Stabsapotheker Kleist der Königl. Intendantur des Gardekorps erstattetes Gutachten (vom 25. Mai 1852, welches hier nicht mitgetheilt werden soll) über die Anfertigung resp. Beschaffung von Dampfapparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen für die grösseren Militär-Dispensir-Anstalten ganz ergebenst mitzutheilen, um geneigtest daraus mit Mehrerem zu entnehmen, wie sich hier eine passende Gelegenheit darbietet, nicht nur die zinnernen Kühlcylinder von den Feldlazarethen, sowie die für entbehrlich erachteten und in Folge dessen vom betreffenden Etat bereits abgesetzten Destillirblasen in der vorhandenen Form zu verwenden, sondern sich auch von den dazu gehörigen zinnernen Helmen und anderen disponiblen Zinngeräthen zur Umschmelzung und Umwandlung in andere, zu diesen Apparaten erforderliche Zinngeräthe eine nützliche Anwendung würde machen lassen, und die von den Destillir-Apparaten demnächst noch übrig bleibenden kupfernen Blasen als solche oder als altes Kupfer verkauft werden könnten. Insofern das Königl. Departement sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären sollte, stelle ich ganz ergebenst anheim, das dieserhalb Nöthige an die Königl. Intendanturen geneigtest verfügen zu wollen. Was die Anschaffung der in Rede stehenden Dampfapparate selbst anlangt, bemerke ich ganz ergebenst, dass nachdem im Jahre 1847 das Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten den sämmtlichen Apotkekern die Anschaffung solcher Apparate zur Erzielung gleichmässiger Dekokte und Infusionen zur Pflicht gemacht hatte, damit auch, insoweit die Fonds es gestattet haben, auf die Anträge der betreffenden Korps-Generalärzte von Seiten der Königl. Intendanturen des 7ten, 8ten und 6. Armeekorps vorgegangen worden ist. Da in dieser Beziehung für die Lazarethe des Gardekorps jedoch noch Nichts geschehen war, so nahm ich Veranlassung, die Aufmerksamkeit des Generalarztes und der Königl. Intendantur des Gardekorps auf diesen Gegen-

stand hinzulenken, und wird ein Gleiches auch bei den übrigen Armeekorps, wo dergleichen Apparate noch gänzlich mangeln, geschehen, sobald ein solcher probemässiger Apparat hier erst in's Leben gerufen sein wird, denn die bisherigen Kochvorrichtungen in den Dispensir-Anstalten erscheinen in der That so mangelhaft, dass die Gewährung und Einführung von Dampfapparaten sich dringend nöthig macht, solche sich auch durch Gewinnung von destillirtem Wasser und Ersparniss von irdenen Töpfen und Brennmaterial in einigen Jahren bezahlt machen würden.

2. (Erlass der Militär-Oekon.-Departem. vom 16. Juni 1852.) Die Königl. Intendantur erhält hierbei Abschrift eines Schreibens des General-Stabsarztes der Armee vom 2. Juni und des darin angezogenen, von dem Ober-Stabsapotheker Kleist abgegebenen Gutachtens über die Einrichtung von Dampfapparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen in den grösseren Militär-Dispensir-Anstalten, um von dem Inhalt dieser Schriftstücke Kenntniss zu nehmen und dem Departement anzuzeigen, in welchen Lazarethen Ihres Geschäftsbereichs etwa dergleichen Apparate bereits vorhanden sind und wo solche noch fehlen. Es wird hierbei bemerkt, dass für Lazarethe, die auf weniger als auf die Normalkrankenzahl einer Garnisonstärke von 3 Bataillonen eingerichtet sind, die Dampfapparate noch nicht beschafft werden sollen. Dagegen wird hierdurch vorweg im Allgemeinen die Genehmigung zur Beschaffung von 2 bis 3 dergleichen Apparaten für die grösseren Lazarethe eines Korpsbereichs ertheilt, soweit es nicht schon geschehen ist und der Baudispositionsfonds solches zulässt. Im nächsten Jahr können die dann noch erforderlichen Apparate beschafft werden. Die Königliche Intendantur wolle sich zu dem Ende an den Herrn General-Stabsarzt oder auch unmittelbar an den Ober-Stabsapotheker Kleist wenden, damit die Einrichtung überall gleichmässig und gut werde.

3. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Departem. vom 16. Juli 1852.) Mittelst Verfügung vom 16. Juni wurde die Königl. Intendantur veranlasst, in den grösseren Lazarethen Ihres Geschäftsbezirks, soweit es noch nicht geschehen und der Baudispositionsfonds es zulässt, 2 bis 3 Apparate zur Bereitung der Dekokte und Infusionen einrichten zu lassen und sich wegen dieser Einrichtung an den General-Stabsarzt der Armee oder auch unmittelbar an den Ober-Stabsapotheker Kleist zu wenden. Der General-Stabsarzt hält es jedoch, zufolge einer anderweiten gutachtlichen Aeusserung, für rathsam, vor Aufstellung der Apparate in den Militär-Lazarethen der Provinzen die beabsichtigte Einrichtung eines solchen Apparats in dem hier im Bau begriffenen, seiner Vollendung nahen neuen Lazareth, sowie die daran zu machenden Erfahrungen abzuwarten. Die Königl. Intendantur wolle daher den Gegenstand einstweilen noch auf sich beruhen lassen und unserer Verfügung vom 16. Juni nur insoweit Folge geben, als es sich darin zugleich um eine hierher zu machende Anzeige handelt, in welchen Lazarethen Ihres Geschäftsbereichs dergleichen Apparate bereits vorhanden sind. Von einigen Königl. Intendanturen liegen diese Anzeigen bereits vor.

4. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Departem. vom 2. August 1852.) Hinsichtlich der in den Dispensir-Anstalten der grösseren Garnison-Lazarethe aufzustellenden Dampfapparate wird der Königl. Intendantur, unter Bezugnahme auf das unserer Verfügung vom 16. Juni abschriftlich beigefügte Schreiben des General-Stabsarztes der Armee, hierdurch eröffnet, dass in Anerkennung der Zweckmässigkeit des darin enthaltenen Vorschlages die bei den Feldlazarethen für entbehrlich erachteten und von dem Etat derselben bereits abgesetzten zinnernen Helme und Kühlcylinder zu den neuen Dampfapparaten verwendet und die von den Destillir-Apparaten der Feldlazarethe dann noch übrig bleibenden kupfernen Blasen entweder als solche, oder als altes Kupfer, je nachdem sie sich besser verwerthen lassen, verkauft werden sollen. Die Königl. Intendantur hat hiernach das Weitere zu verfügen.

5. (Cirkular an die Generalärzte vom 22. Oktober 1852.) Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sich hinsichtlich der von mir bei dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement beantragten Einführung von zweckmässig konstruirten Dampfapparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen für die Dispensir-Anstalten der grösseren Garnison-Lazarethe zur näheren Information gefälligst zuvörderst davon Kenntniss zu verschaffen, was das Königl. Departement in dieser Beziehung unterm 16. Juni und 2. August 1852 an sämmtliche Königl. Intendanturen erlassen hat. Hierbei bemerke ich ergebenst, wie es zunächst darauf ankam, einen solchen für die Militär-Lazarethe möglichst geeigneten Dampfapparat ins Leben zu rufen, um dann, nach Erlangung eines solchen Normalapparats, im Sinne des Königl. Departements mit der weiteren Anfertigung der in Rede stehenden Apparate sicher vorzugehen. Ein solcher Apparat ist nun von dem Berliner Mechanikus Paalzow gefertigt, und es liegt im Plane, Euer etc. über das Ganze eine Zeichnung zugehen zu lassen, sobald derselbe eingemauert und die Feuerungsanlage festgestellt worden sein wird. Euer etc. ersuche ich hiernach ergebenst, die Beschaffung dieser Apparate, welche ohnehin von hier aus wird

geschehen müssen, gefälligst so lange beanstanden zu wollen, bis Ihnen die Zeichnung darüber von hier (Berlin) aus zugegangen sein wird.

6. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Departem. vom 12. März 1853.) Nachdem die Anfertigung eines Normalapparats zur Bereitung von Dekokten, Infusionen etc. für die Dispensir-Anstalten stattgefunden hat, nachdem ferner in dem in Berlin neu erbauten Garnison-Lazarethe ein solcher Apparat aufgestellt, mit Feuerungs-Anlagen versehen und in dem fertigen Zustande, unter Feststellung der näheren Bedingungen über die Einrichtung sorgfältig geprüft worden ist, wird der Königl. Intendantur, mit Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Juni, 16. Juli und 2. August 1852, eine Zeichnung von jenem Normalapparat, zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit dem Korps-Generalarzt, zugefertigt.

7. (Cirkular an die Generalärzte vom 6. April 1853.) Im weiteren Verfolg meines Schreibens vom 22. Oktober 1852 benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, wie das Königl. Militär-Oekonomie-Departement mittelst Verfügung vom 12. März der Königl. Intendantur eine Zeichnung von einem Normalapparat zur Bereitung von Dekokten, Infusionen, Salben etc. zum gemeinschaftlichen Gebrauch mit Euer etc. hat zugehen lassen. Indem ich Euer etc. in der Anlage 2 Anschläge des Mechanikus Paalzow über die Kosten solcher Apparate für die Dispensiranstalten grösserer und kleinerer Militär-Lazarethe ergebenst übersende, woraus sich ergiebt, dass der in dem hiesigen neuen Lazareth in der Kirschallee aufgestellte Apparat für grosse Lazarethe 237 Thlr. gekostet hat und ein solcher für kleinere Lazarethe auf circa 166 Thlr. zu stehen kommen würde, ersuche ich Sie ergebenst, der Königl. Intendantur von den beiden Anlagen gefälligst Mittheilung zu machen, und nachdem sie Einsicht von der Zeichnung des Apparats genommen, nunmehr mit der Königl. Intendantur wegen der Auschaffung solcher Apparate in Verbindung treten, und mir gefälligst die Aufträge zur weiteren baulichen Ausführung derselben zugehen lassen zu wollen. Zu Euer etc. und der Königlich. Intendantur Information ermangle ich nicht, in dieser Beziehung noch Nachstehendes ergebenst anzuführen. Die Anschaffung von grossen Apparaten würde nur auf die ganz grossen Militär-Lazarethe (das Garnison-Lazareth in der Kirschallee bei Berlin, das vereinigte Lazareth des Füsilier-Bataillons 1. Garde-Regiments zu Fuss zu Potsdam, die Lazarethe zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt, Posen, Glogau, Breslau, Neisse, Münster, Wesel, Düsseldorf, Coblenz, Cöln, Mainz, Luxemburg) zu beschränken sein, während für die übrigen hierher gehörigen Lazarethe kleinere Apparate dieser Art ausreichend erscheinen. Wo die Räumlichkeit es irgend gestattet, erscheint es sehr wünschenswerth, den Apparat so aufstellen zu lassen, dass er von beiden Seiten zugängig ist. Insoweit es zu erlangen, wird empfohlen, die inneren Wandungen des Ofens, welche von dem Feuer direkt berührt werden, mit Chamottesteinen resp. Chamottepulver mit Lehm vermischt auszufüllen. Um den Kühlcylinder zur Gewinnung des destillirten Wassers und den Pfeifer etc. richtig zu placiren, ist zur Anfertigung eines jeden Apparats ein Grundriss von dem Raume, in welchem derselbe aufgestellt werden soll, mit Angabe der Schornsteinröhre erforderlich. Wo es nicht bereits geschehen, würde die Königl. Intendantur das Königl. Traindepot zu beauftragen haben, die vorhandenen zinnernen Helme und Kühlcylinder, mit Angabe des Gewichtes eines jeden dieser einzelnen Stücke, an den Mechanikus Paalzow in Berlin, Leipziger Strasse Nro. 16, abgeben, dem Medicinalstabe der Armee aber das darüber lautende, gleichfalls mit der Angabe des Gewichts der Stücke versehene Einnahme-Attest zugehen zu lassen, worauf dem Königl. Traindepot von hier aus Quittung darüber ertheilt und das Einnahmeattest demnächst diesseitig der Liquidation des etc. Paalzow beigefügt werden wird.

8. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. Juli 1853.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtigt das Departement mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18. Juni ergebenst, wie nunmehr die betreffenden Intendanturen ermächtigt worden sind, für die Dispensir-Anstalten derjenigen Lazarethe, welche auf die Normalkrankenzahl einer Garnisonstärke von 3 Bataillonen und darüber eingerichtet sind, die noch fehlenden Dampfapparate zur Bereitung von Dekokten und Infusionen beschaffen zu lassen. Dabei ist den Intendanturen in Betreff der Bauart der Apparate, obwohl ihnen die bezüglichen Gutachten und Zeichnungen bereits zugegangen sind, noch eine Vereinbarung mit Euer etc. oder dem Ober-Stabsapotheker empfohlen, damit die Einrichtung möglichst gleichmässig ausgeführt wird. Zu demselben Zwecke sind in Folge Euer etc. Empfehlung die Intendanturen auf die Dampfapparate des Mechanikus Paalzow in Berlin aufmerksam gemacht worden. — Abschrift unterm 5. August 1853 an die Generalärzte mit dem Ersuchen, über diese Angelegenheit nunmehr mit der Intendantur in Verbindung zu treten und, nachdem die im Korpsbereiche zu beschaffenden Dampfapparate festgestellt worden, zur Erlangung gleichmässig guter Apparate ihrerseits darauf hinzuwirken, dass nur solche von dem Mechanikus Paalzow in Berlin gefertigte Apparate beschafft und dem Medicinalstabe der Armee die Aufträge zur Besorgung derselben zugefertigt werden.

9. (Cirkular an die Generalärzte vom 17. August 1854.) Um wo möglich den von Seiten der Herren Korps-Generalärzte wegen erweiterter Einführung von Dampfapparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, habe ich, nachdem die Anschaffung solcher Apparate für die grösseren Lazarethe für alle Armeekorps bereits genehmigt worden, Gelegenheit genommen, bei dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement darauf anzutragen, der Einführung dieser Apparate eine solche Ausdehnung zu geben, dass 1) alle diejenigen Lazarethe, bei deren Dispensir-Anstalten nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1830 die Anstellung von einjährigen freiwilligen Pharmaceuten stattfinden kann, mit den Paalzowschen Apparaten für mittlere Lazarethe, 2) die Dispensir-Anstalten der Lazarethe von 1 Bataillon mit wohlfeileren, transportablen, auf jeder Feuerung zu benutzenden Apparaten von Neuwieder Geschirr, versehen mit Paalzowschen Infundirbüchsen, ausgestattet werden; 3) bei den kleineren Lazarethen einzelner Kompagnien und Eskadrons dagegen dem Theekessel eine Einrichtung zum Einhängen einer Infundirbüchse gegeben werde, wie solche bereits für die leichten Feldlazarethe getroffen worden ist. — Ferner habe ich dem etc. Departement auch darüber Mittheilung gemacht, dass die versuchsweise stattgefundene Ausstattung einzelner Dispensir-Anstalten mit den nöthigen Utensilien zur Selbstanfertigung von Pillen sich als sehr zweckmässig herausgestellt habe, und es hiernach dem fiskalischen Interesse entsprechend erscheine, von den in den Dispensiranstalten angestellten Volontärpharmaceuten einen ausgedehnteren Gebrauch zu machen, und den Schlusspassus des §. 14 der Arzneiverpflegungs-Instruktion dahin zu erweitern, dass überall da, wo Volontär-Pharmaceuten bei den Dispensir-Anstalten angestellt sind, von diesen auch die verschriebenen Pillen selbst angefertigt werden; es hierzu jedoch nothwendig werde, dass jeder der gedachten Dispensir-Anstalten zu diesem Behufe eine eiserne Pillenmaschine, eine hölzerne dergleichen zu den Sublimatpillen und ein eiserner Pillenmörser überwiesen werde. Nach dem mir hierauf unter dem 7. Juli 1854 ertheilten Bescheide hat das Königl. Departement wegen mangelnder Fonds für jetzt jedoch nur die weitere Anschaffung der Paalzowschen Apparate für die mittleren Lazarethe, und zwar von zweien für das Gardekorps und von je 1 Apparate für das 1. bis 6. Armeekorps, in Summa 8 kleinere Apparate bewilligen können, dagegen die Beschaffung der erforderlichen Geräthe zur Selbstanfertigung von Pillen in der beantragten Ausdehnung genehmigt. Euer etc. ersuche ich hiernach, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse, zur Aufstellung des Apparats um baldige Namhaftmachung des Lazarethes, für welches nach Ihrem Dafürhalten die Anschaffung eines Dampfapparats für mittlere Lazarethe vorzugsweise wünschenswerth erscheint, wobei ich ebenmässig bemerke, wie es zur Aufstellung dieser kleineren Apparate der Einsendung eines Grundrisses von dem Lokal, in welchem derselbe placirt werden soll, nicht bedarf; ferner anher zu berichten, ob und welche Dispensir-Anstalten in Ihrem Korpsbereich bereits mit Pillenmaschinen und einem eisernen Pillenmörser versehen sind, event. den betreffenden Königl. Lazareth-Kommissionen Mittheilung davon zu machen, dass mit der Selbstbereitung von Pillen in den Dispensir-Anstalten vorzugehen sei, sobald die dazu erforderlichen Utensilien, welche den betreffenden Lazarethen von hier aus werden übersandt werden, angelangt sein werden. Damit aber die rasche Anfertigung und Expedition der in den Vormittagsstunden in die Dispensir-Anstalt gelangten Arznei-Verschreibungen durch die mehr Zeit erfordernde Bereitung von Pillen keine Beeinträchtigung erleide, so ersuche ich Ew. etc. ebenmässig, anordnen zu wollen, dass die Volontär-Pharmaceuten die Anfertigung der Pillen entweder erst nach gänzlicher Beseitigung der Vormittags-Receptur, oder aber in den Nachmittagsstunden vorzunehmen haben, indem die Pillenform in der Regel in solchen Fällen verordnet wird, wo keine Gefahr im Verzuge ist, abgesehen von den Fällen, wo die Anfertigung der Pillen keinen Aufschub erleidet und wo dem Arzte überlassen bleibt, cito! auf dem Recepte zu bemerken.

10. (Cirkular an die General-Aerzte vom 14. August 1854.) Abschrift nachstehenden Schreibens des General-Stabsarztes vom 14. August ist den General-Aerzten mit dem Ersuchen mitgetheilt, den vorgeschriebenen Modus zur Kenntniss derjenigen Lazareth-Kommissionen zu bringen, welche bereits mit Dampfapparaten versehen sind und künftig noch damit versehen werden sollen:

Br. man. an das Königl. Militär-Oekonomie-Departement mit der ganz ergebensten Erwiderung zurück, wie es zwar nicht in Abrede gestellt werden kann, dass bei den grösseren Garnison-Lazarethen ein besonderer Handarbeiter in der Dispensir-Anstalt Beschäftigung findet und dieserhalb die Bestrebungen der Lazareth-Kommissionen resp. der Vorstände der Dispensir-Anstalten auch schon vor Einführung von Dampfapparaten hin und wieder dahin gerichtet gewesen sind, sich einen solchen besonderen Handarbeiter für die Dispensir-Anstalt auszuwirken; dass wenn aber, wie es in D. geschehen, aus der Einführung der Dampfapparate und der durchaus nothwendigen unausgesetzten

sorgfältigen und zuverlässigen Beaufsichtigung derselben ein besonderer Grund hergeleitet wird, um darnach die Gewährung eines besonderen Handarbeiters zu rechtfertigen, ich damit nicht einverstanden sein kann. — Bei der früheren Bereitung von Dekokten in Töpfen und Pfannen auf offenem Feuer war es nämlich zur Erlangung ordnungsmässiger Dekokte unerlässlich nöthig, dass Jemand von Anfang bis zu Ende gegenwärtig war, um die Feuerung zu dirigiren und darauf zu achten, dass die Dekokte in gleichmässigem Kochen erhalten wurden, dass sie nicht anbraunten, nicht überkochten und endlich darauf zu sehen, dass der richtige Moment der Colirung abgepasst werde. Bei der Bereitung der Dekokte auf den Dampfapparaten ist dagegen eine solche sorgsame Beaufsichtigung nicht nöthig, denn ein Anbrennen, ein Ueberkochen, ein Verunglücken der Kochung ist hier nicht möglich, vielmehr reducirt sich das Ganze hierbei darauf, dass das im kupfernen Kasten befindliche Wasser nur im Kochen erhalten und nach Ablauf der vorschriftsmässigen Zeit zur Colirung des Dekokts geschritten werde. Selbst eine über die Gebühr verstärkte Feuerung und ein dadurch hervorgerufenes stürmisches Kochen des Wassers im Kupferkasten kann den in Bereitung stehenden Dekokten nicht weiter nachtheilig werden, weil den überflüssigen Wasserdämpfen in dem zinnernen Kühlcylinder zur Gewinnung von destillirtem Wasser ein Ausweg gegegeben werden und sonach selbst in solchem Falle die Temperatur des Dekokts nie über 80° R. steigen kann. In dem hiesigen Garnison-Lazareth in der Kirsch-Allee ist in dieser Beziehung, in Gemässheit des §. 11 der Arzneiverpflegungs-Instruktion, ein Arrangement getroffen, wonach einer von den Krankenwärtern als Handarbeiter für die Dispensir-Anstalt dergestalt bestimmt worden ist, dass seine Funktionen als Krankenwärter von den übrigen Krankenwärtern mit verrichtet werden, gegen welches Arrangement sich bei der weiten Entfernung des gedachten Lazareths von der Stadt, und da der Apotheken-Handarbeiter auch zugleich alle Bedürfnisse für die Dispensir-Anstalt und das Lazareth einzuholen, resp. zu besorgen hat, Nichts zu erinnern findet. — Wenn nun ein ähnliches Arrangement in dem Garnison-Lazareth zu D. sich nicht sollte treffen lassen, so wird doch einer von den Krankenwärtern so viel Zeit erübrigen können, um permanent damit beauftragt zu werden, das zum Heizen des Apparats erforderliche Brennmaterial in dem hierzu geeigneten zerkleinerten Zustande zur Stelle zu schaffen. — Ist in solcher Weise eine Aushülfe geschaffen worden, so sind die Betriebskräfte in den Dispensir-Anstalten durch die Anwesenheit von 2 (resp. 3) Volontär-Pharmaceuten und durch die Dienstleistungen der Lazareth-Gehülfen in denselben in so reichlichem Masse gegeben, dass es für diesen Behuf eines besonderen Handarbeiters keineswegs bedarf; vielmehr ist dann einer von den zur Dienstleistung in der Dispensir-Anstalt kommandirten Lazareth-Gehülfen mit der Bereitung der Dekokte und Infusionen, dem Reinigen der Medicingläser, der unreinen Mörser, dem Blankputzen und der ordnungsmässigen Instandhaltung des Dampfapparats und anderen hierher gehörigen leichten Verrichtungen, unter der speciellen Aufsicht eines der Volontär-Pharmaceuten zu beauftragen. Dass der Dampfapparat zur guten Erhaltung desselben und um stets sauber und blank geputzt zu werden, unter eine specielle Aufsicht gestellt werde, erscheint dagegen unerlässlich nöthig, und kann auch auf diesem Wege nicht minder sehr wohl erreicht werden. Damit aber dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt gegenüber eine Verantwortlichkeit obwalte, erscheint es angemessen, dass da, wo 2 Volontär-Pharmaceuten bei der Dispensir-Anstalt fungiren, e i n e r derselben, wo nur ein solcher angestellt ist, dieser damit beauftragt werde, sich um die ordnungsmässige Behandlung des Dampfapparats, die vorschriftsmässige Anfertigung der Dekokte und Infusionen, sowie dass Ordnung und Reinlichkeit in der Dispensir-Anstalt herrsche, zu bekümmern. Ebenso gehört es zu den Obliegenheiten des Pharmaceuten, sich mit den Selbstbereitungen von Salben und Tinkturen, ersterer jedoch nur da, wo bereits Dampfapparate eingeführt sind, zu befassen. Indem dem etc. Departement ich hiernach die weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit nur ganz ergebenst anheimstellen kann, bemerke ich zugleich, wie ich zur Vorbeugung ähnlicher Anträge, a conto der Einführung von Dampfapparaten Veranlassung genommen habe, den sämmtlichen Korps-General-Aerzten hiervon zur Kenntnissnahme und Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen Mittheilung zu machen.

11. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. März 1862.) Da es nach Ew. Hochwohlgeboren gefälligem brm. Schreiben vom 13. December 1861 wünschenswerth erscheint, der den Civil-Apothekern von dem Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten zur Pflicht gemachten Einführung von Dampfapparaten behufs Erlangung gleichmässiger Dekokte und Infusionen eine weitere Ausdehnung auf die Dispensir-Anstalten der Militär-Lazarethe zu geben, so genehmigt das Departement, dass auch für diejenigen Lazarethe, welche auf die Garnisonstärke von 1 bis 2 Bataillonen eingerichtet sind und in welchen bei den Dispensir-Anstalten Volontär-Pharma-

ceuten fungiren, kleine transportable Dampfapparate im Preise von 43 bis 45 Thalern beschafft werden dürfen.

12. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 29. März 1862.) Vorstehende Verfügung wird den Korps-General-Aerzten unter dem ergebensten Ersuchen mitgetheilt, wegen der hiernach bewilligten Anschaffung von kleinen transportablen Dampfapparaten zur Bereitung von Dekokten und Infusionen für solche Militär-Lazarethe, bei deren Dispensir-Anstalten Volontär-Pharmaceuten fungiren, mit der Königl. Intendantur und den betreffenden Lazareth-Kommissionen in Kommunikation zu treten, und gefälligst anhero berichten zu wollen, für welche Lazarethe Ihres Korps-Bereichs solche Apparate hier beschafft werden sollen. Es liegt in der Absicht, diese Apparate so konstruiren zu lassen, dass sie an den Seiten mit Griffen versehen, auf jeder dargebotenen Feuerung mit Dreifuss verwendet werden können. Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, dass, wo die Gelegenheit sich dazu darbietet, und die Mittel von der Königl. Intendantur gewährt werden, es Vorzüge hat, wenn der Apparat eingemauert resp. mit einem Kesselofen versehen wird. Nach Massgabe des veranschlagten Preises ist projektirt, denselben mit 4 Oeffnungen zur abwechselnden Aufnahme von 3 zinnernen, mit Messing umgebenen Infundirbüchsen à 1 Quart, à 18 und 12 Unzen, mit einer Porzellanbüchse à 10 Unzen, einem Wasserkessel, einem Gefäss von Neuwieder Geschirr zum Schmelzen von Salben, und als Zubehör mit einem Agitakel (Reibekeule) versehen zu lassen, und ist man der Ansicht, dass eine solche Ausstattung genügen wird, dem Bedürfniss in den Lazarethen von circa 2 Bataillonen zu entsprechen. Sollten Euer etc. gegen diese Ausstattung etwas zu erinnern finden, so ersuche ich Sie ergebenst, mir Ihre Ansicht mittheilen zu wollen, indem es hierbei darauf ankommt, dass das Beschaffte auch den Anforderungen und dem Bedürfniss möglichst entspricht. So kann z. B. von hier aus nicht mit Sicherheit beurtheilt werden, ob zur Bereitung von Decoctum Zittmanni und Decoctum lignorum eine Infundirbüchse à 1 Quart ausreichend ist, oder eine solche à 2 Quart erforderlich sein möchte. Zur Selbstbereitung von Salben würde es nur noch einer Reibesatte bedürfen, welche an Ort und Stelle anzukaufen ist. Die Kommissionen derjenigen Lazarethe, bei welchen solche Apparate eingeführt werden, wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst auf den diesseitigen Cirkular-Erlass vom 7. November 1856, betreffend die Bereitung von Dekokten und Infusionen auf Dampfapparaten, aufmerksam machen.

13. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 11. April 1862.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Vortrag vom 5. April ergebenst, dass, wenngleich ich Ihrer Ansicht gern beitrete, es sei wünschenswerth gewesen, wenn die Genehmigung zur Anschaffung kleiner transportabler Dampfapparate zur Bereitung von Dekokten und Infusionen, nach Massgabe des diesseitigen früheren Antrages v. 7. Juli 1854 und des von mir kürzlich erneuerten vom 13. December 1861, für alle Lazarethe von 1 bis 2 Bataillonen erfolgt wäre, ich jedoch andererseits anerkennen muss, dass vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement die von mir zur Verbesserung der Lazarethe formirten Anträge meistens in dem Grade Berücksichtigung gefunden haben, als die Geldmittel es gestatteten. Dieserhalb erscheint es nicht gerathen, Anträge auf weitere Ausdehnung in Anschaffung solcher Apparate jetzt zu formiren. Bei näherer Prüfung dieser Angelegenheit erscheinen solche Apparate für kleinere Dispensir-Anstalten, bei denen keine Pharmaceuten fungiren, in der That auch weniger wichtig; denn, wie Euer etc. selbst bemerken, so kann man sich in diesen Lazarethen mit der Selbstbereitung von Decoctum Zittmanni und Salben nicht wohl befassen. Es würde sich hier also nur um die Bereitung einfacher Infusionen und Dekokte handeln, von denen die ersteren als die gangbareren auch ohne Dampfapparate bei nur einiger Sorgfalt gleichmässig gut in den gewährten Infundirbüchsen auf die bisherige Weise bereitet werden können, wenn die Infundirbüchsen im Winter nur zur Vermeidung einer zu raschen Abkühlung in heisses Wasser gestellt werden. In Bezug auf die Dekokte ist man in neuerer Zeit von der Methode, die Ingredienzien durch Kochen zu extrahiren, mehr zurückgekommen und zieht, wo es thunlich, den Auszug durch Infusion vor, ein Gegenstand, auf welchen bei der Redaktion der neuen Militär-Pharmakopoe auch gebührende Rücksicht genommen werden wird. Es beschränken sich diejenigen Arzneigegenstände, wo das Kochen nöthig ist und vorhandene Extrakte keinen Ersatz bieten, auf eine geringe Zahl. Der Zweck kann auch hier durch Kochen in den dargebotenen kupfernen Pfannen erreicht werden, wenn der Kochung nur die nöthige Aufmerksamkeit und Aufsicht gewidmet wird. Die Selbstbereitung der Dekokte und Infusionen erscheint im fiskalischen Interesse allerdings dringend nöthig, da die Bereitung derselben in den Civil-Apotheken in der Regel mehr als die ganze Arznei kostet. In Bezug auf die einzelnstehenden Eskadrons bin ich dagegen mit Euer etc. dahin einverstanden, dass hier Dekokte und Infusionen in der Regel aus den Civil-Apotheken verschrieben werden.

Dintefässer von Holz; je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Dreifüsse von Eisen, 7 Pfd. (alt. Gew.) schwer, 10 Zoll im Durchmesser; 1 für grössere Lazarethe.

Dreifüsse von Eisen, à 5 Pfd. (alt. Gew.) und 8 Zoll im Durchmesser; 1 für mittlere Lazarethe.

Eiterbecken von Blech, für jede Station der Lazarethe eins; gehören seit Erl. vom 31. December 1838 zu den Oekonomie-Utensilien.

Elle, geaicht, mit Fuss- und Zollmass, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Füllkellen, kleine kupferne für die Medicinküche, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Federmesser, 2 für grössere, 1 für mittlere Lazarethe.

Gewichte von Eisen zu 10, 5, 3, 2, 1 Pfd. des neuen Landesgewichts.
Gewichte von Messing zu $^1/_2$ Pfd., 10 Lth u. 5 Lth. des neuen Landesgewichts.
} Gesetz vom 17. Mai 1856, Erlasse des Mil.-Oekon.-Dep. v. 21. November 1857 und 12. Mai 1858.

Diese Gewichte sind in den grösseren und mittleren Lazarethen vorhanden. (Wegen der früheren Civilgewichte s. §. 12 Zusätze. IV. 15.)

Granwaagen mit hörnernen Schaalen, je 2 für jedes Lazareth, 1 davon zum Dispensiren der direkten Gifte, (diese ist auch mit: „Gift" zu signiren.) — Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 31. Juli 1858, des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 8. September 1858 und 15. December 1857. — Die den neuen Dispensir-Anstalten überwiesenen Granwaagen haben 4 Zoll Balken und $1^1/_2$ Zoll Hornschaalen. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. September 1860.)

Hammer mit hölzernem Stiel, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Handtücher; resp. 6, 4, 2 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Induktions-Apparate. (Magneto-elektrische.)

1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. Februar 1855.) In ergebenster Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 9. d. M. genehmigt das unterzeichnete Departement hierdurch die Anschaffung je eines magneto-elektrischen Induktions-Apparates, in den Grenzen von $25^1/_2$ Thlr. pro Exemplar, für 1) das kombinirte Lazareth des Füsilier-Bataillons 1. Garde-Regiments etc. zu Potsdam und die Garnison-Lazarethe zu Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt, Posen, Breslau, Neisse, Münster, Wesel, Cöln, Mainz und Luxemburg. Das Departement ist auch damit einverstanden, dass für das Garnison-Lazareth zu Coblenz statt des bereits unterm 24. November 1854 genehmigten, jedoch noch nicht beschafften magneto-elektrischen Rotations-Apparates ein Induktions-Apparat angeschafft werde, und stellt Ew. etc. danach die Ueberweisung der Apparate an die betreffenden Lazareth-Kommissionen, welche die Kosten bezahlen und in einer ihrer diesjährigen Quartal-Arznei-Geldrechnungen in Ausgabe liquidiren, die Apparate aber bei den Apotheken-Utensilien inventarisiren werden, ergebenst anheim.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 7. März 1855.) Das Königl. Mil.-Oek.-Departement hat mittelst Verfügung vom 22. Februar 1855 auf meinen desfallsigen Antrag genehmigt, dass die grossen Garnison-Lazarethe, mit Ausnahme des Garnison-Lazareths zu Berlin, welches bereits mit einem solchen Apparate versehen ist, mit magneto-elektrischen Induktions-Apparaten ausgestattet werden. Die gedachte Verfügung des etc. Departements übersende ich Ew. etc. ergebenst, und wollen Sie aus derselben mit Mehrerem gefälligst entnehmen, für welche Lazarethe je ein solcher Apparat angeschafft werden soll. Diese Apparate werden bei Siemens und Halske in Berlin in Bestellung gegeben, und nach erfolgter Ablieferung den betreffenden Lazarethen mit einer kurzen Gebrauchs-Anweisung übersendet werden. — Schliesslich bemerke ich ergebenst, dass des Kostenpunktes wegen nur die in der Anlage genannten Garnison-Lazarethe bei dieser Beschaffung bedacht werden konnten. Sollten in Garnisonen, deren Lazarethe nicht mit einem magneto-elektrischen Induktions-Apparate versehen sind, Kranke vorkommen, bei denen die Anwendung der Magneto-Elektricität erforderlich wäre, so müssten diese Kranken, bei nicht zu weiter Entfernung und wenn sonst die Umstände es gestatten, nach eingeholter Genehmigung des Königl. General-Kommandos in das nächste, mit einem solchen Apparat versehene Garnison-Lazareth verlegt werden.

Infundirbüchsen von Zinn à 1 Quart, 1 für grössere Lazarethe.

Infundirbüchsen von Zinn à 8 Unzen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Injektionsspritzen von Zinn, resp. 10, 4, 2 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Kasten zum Herumtragen der Medicin in den Stationen, für jede Station einer.

Klystierspritzen von Zinn, 2 für grössere, je 1 für mittlere und kleine Lazarethe.

Kohlenschaufeln von Eisen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Kohlenzangen von Eisen, 2 Fuss lang mit Scharnier, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Leinwand zu Colatorien, à 5 Sgr. die Elle, 4 Colatorien aus der Elle. 3 Ellen für grössere, 2 Ellen für mittlere, $1/2$ Elle für kleine Lazarethe. — Um bei dem Gebrauche der leinenen Colatorien in den Militär-Dispensir-Anstalten eine grössere Ordnung beobachtet zu sehen, erscheint es angemessen, die Colatorien in 6 besondere Abtheilungen zerfallen zu lassen, nämlich:

a. in solche für Emulsionen,
b. für Chinadekokt mit Salzsäure,
c. für Bitterstoffhaltige Mittel,
d. für stark riechende Mittel,
e. für schleimige Mittel und
f. in ein besonderes grösseres für Decoctum Zittmanni, und würden die für diese besonderen Zwecke bestimmten Colatorien, zur Vermeidung von Verwechselungen, mit englischer Zeichnendinte (wozu die Vorschrift in der Anmerkung zu §. 258 des Lazareth-Reglements, dieses Kapitel, A., bereits mitgetheilt ist) zu zeichnen sein. Die Korps-Generalärzte werden ersucht, den Lazareth-Kommissionen zur Nachachtung hiervon Mittheilung zu machen und sich bei der Inspicirung der Militär-Lazarethe zu überzeugen, ob demgemäss verfahren worden ist. (Cirkular an die Generalärzte vom 13. December 1853.)

Lichtscheeren von Eisen, resp. 2 und 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Lineale, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Löffel von Horn, zu den Giften, je 1 für jedes Lazareth. — Die neuen Dispensir-Anstalten haben ausserdem noch einen zweiten Löffel von Horn erhalten. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. September 1860.)

Medicinkörbe. Für jede Station 1 Korb.

Mensuren von Glas, 2 für grössere, je 1 für mittlere und kleinere Lazarethe (à 2 Unzen).

Mensuren von Zinn à 1 Quart (36 Unzen), 1 für grössere, 1 für mittlere — für kleinere Lazarethe.

Mensuren von Zinn à $1/2$ Qrt. (18 Unz.), 1 für gröss., 1 f. mittl., — f. klein. Lazarethe
- - - $1/4$ - (9 -), 2 - - 1 - 1 - -
- - - 2 Unzen, 2 - - 1 - 1 - -

Mörser von Eisen à 20 Pfd. alt Gew. mit Pistille, 1 für grössere Lazarethe.
- - - à 10—15 Pfd. alt Gew. mit Pistille, 1 für mittlere Lazarethe, (ausgedreht, $7^1/_2$ Zoll hoch).

Pulvermörser:

Mörser von Sanitätsmasse No. 8 mit Pistill, 1 f. gröss., 1 f. mittl., — f. klein. Lazar.
- - - No. 6 - - 2 - 1 - 1 - -
- - - No. 4 - - 1 - 1 - — - -
- - - - - - 1 - 1 - 1 - -
(sign. Salbe.)

Mixturmörser:

Mörser von Sanitätsmasse No. 2 mit Pistill, 2 f. gröss., 1 f, mittl., 1 f. klein. Lazar.
- - - No. 2 - - 1 - 1 - 1 - -
(sign. Gift.)

Mörser zu Saamen-Emulsionen. Es hat sich das Bedürfniss ergeben, die grösseren Dispensir-Anstalten, bis zu denen für 2 Bataillone herab, mit einem zweckmässigen Mörser zur Bereitung von Saamen-Emulsionen zu versehen, und ist von Seiten des Königlich. Militär-Oekonomie-Departements die Anschaffung solcher Mörser für die gedachten Dispensir-Anstalten genehmigt worden. Es ist demnach eine zu diesem Behufe geeignete Mörsersorte von Steingutmasse mit Pistille von Buchsbaumholz bei der Handlung Luhme & Comp. in Berlin in Bestellung gegeben worden. Die Korps-Generalärzte werden veranlasst, den Kommissionen der grösseren Lazarethe, bis zu solchen für 2 Bataillone herab, hiervon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, dass sie sich wegen Erlangung eines dergleichen Mörsers, sofern sich das Bedürfniss eines solchen für die Dispensir-Anstalt herausstellen sollte, an den Medicinalstab der Armee, die Lazareth-Kommissionen des Gardekorps aber direkt an die Handlung Luhme & Comp. zu wenden hätten. Wo bereits messingene Mörser zur Bereitung der Saamen-Emulsionen vorhanden sein sollten, sind diese beizubehalten, nur müssen dieselben vor dem jedesmaligen Gebrauche durch Ausscheuern sorgfältig gereinigt werden. (Cirkular an die Generalärzte vom 3. Februar 1845.) Die 1860 neu eingerichteten Dispensiranstalten, auch bei Lazarethen für nur 1 Bataillon, haben Emulsionsmörser (1 für jedes Lazareth) von besonderer Porcellanmasse mit Buchsbaumpistill erhalten. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. September 1860.)

Pfannen von Kupfer à 3, 1, ½ Quart, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Pflastermesser von Eisen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Pillenmaschinen und Pillenmörser. Siehe Dampfkoch-Apparate ad 9.

Pulverkapseln, hörnerne, resp. 12, 8, 4 für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe.

Reagentiengläser und Holzgestell dazu, und zwar 12 Probirgläschen, für diejenigen Dispensir-Anstalten, bei welchen Militär-Pharmaceuten fungiren. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 4. December 1860, 9. März und 5. April 1861, Erlass des Milit.-Oekon.-Departem. vom 28. März 1861.)

Receptirlöffel von Eisen, mit Löffel auf beiden Enden, resp. 4, 3, 1 für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe.

Receptirscheeren von Eisen, 2, 1, 1 resp. für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe.

Receptirtische, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe. Derselbe (zu welchem der Instruktion eine Zeichnung beigegeben ist) wird aus Holz angefertigt und mit brauner Oelfarbe angestrichen. Auf demselben befindet sich ein hölzerner Ständer, an welchem die Tarirwaage befestigt ist und an dessen Armen die übrigen Waageschalen und die Bindfadenbüchse aufgehängt werden, zu welchem Ende kleine, messingene Haken eingeschroben sind. Die Tarirwaage ruht auf einem Kasten, in welchem sich die Gewichte befinden. In dem Tische selbst ist eine Reihe von Schubkasten angebracht, deren 2 grössere zum Aufbewahren der Ordinationsbücher und sonstiger Rechnungspapiere, sowie zu den Schreibmaterialien gebraucht werden, von den übrigen aber 2 zu den Kapseln und Signaturen, 1 zu den Spateln und Löffeln etc. und 1 zu Pfropfen bestimmt sind. Unter den Kasten befinden sich, wie die Zeichnung ergiebt, 6 grosse offene Räume, wovon die beiden mittleren grossen zum Aufbewahren der verschiedenen Mörser, Pfannen etc. und zwar der obere zum Aufstellen der reinen, der untere zum Aufstellen der zu reinigenden Gegenstände dieser Art benutzt werden können. In den 4 kleineren Räumen, zu beiden Seiten, werden Mixturgläser, Kruken etc. aufgestellt, um selbige bei der Receptur gleich bei der Hand zu haben. (Vergl. auch „Repositorien von Holz".)

Receptirwaagen, hörnerne, zur ½ Unze (6 Zoll Balken, 3 Zoll Hornschaalen in den neuen Dispensir-Anstalten), resp. 2, 1, 1 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Repositorien von Holz, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe. — Die Dimensionen der Repositorien für grössere und mittlere Lazarethe ergeben sich aus den, der Instruktion beigegebenen Zeichnungen, wonach die Anschaffungen zu bewirken sind, wenn die zur Etablirung der Apotheken in den Lazarethen ausersehenen Lokalien rücksichtlich der Höhe, Länge und Tiefe keine Modifikation erheischen. Nach der Instruktion „hat jedes Repositorium, aus Holz und braun gebeizt, 4 Reihen Kasten, zu welchen lackirte Blechschilder (die neuen Dispensir-Anstalten haben Porcellanschilder) geliefert werden, woraus von selbst hervorgeht, welche Gegenstände zur Aufbewahrung in diesen Kasten bestimmt sind. Von den oberen kleinen Kasten bleiben einige, rechts und links, ohne Vorschrift als Reservekasten. Es versteht sich von selbst, dass, beim Vorheften der Schilder vor die Kasten, die alphabetische Ordnung beobachtet wird, und dass die grossen Kasten der unteren Reihe zu denjenigen Gegenständen bestimmt sind, von denen die grössten Quantitäten vorräthig gehalten werden. Für jede Gattung der Kasten, nach ihrer Grösse, wird ein eigenes Alphabet beobachtet. In dem, über den Kasten befindlichen Aufsatz sind rechts und links auf jeder Seite zwei verschliessbare Spinden. Die oberen grösseren auf jeder Seite sind bestimmt, einige Utensilien, als Infundirbüchsen, Mensurirgläser, Glastrichter etc., sowie Vorräthe von Flüssigkeiten, Pulver etc. aufzunehmen, welche in dem betreffenden Standgefässe nicht Platz finden können, auch das eine oder andere Mittel hineinzustellen, wozu kein Standgefäss gegeben ist. Allenfalls kann auch eins dieser Spinden zur Aufbewahrung derjenigen Bandagen benutzt werden, welche nicht in andere disponible Kasten untergebracht werden können. Von den kleineren Spinden auf jeder Seite ist eins zu den Giften, das andere zu den narkotischen Mitteln und zur Aufnahme der hierzu besonders vorhandenen Mörser, Löffel und Waageschaalen bestimmt. Der kleine Kasten im Spinde, rechter Hand, soll zu herb. Digitalis (s. unten) benutzt werden. Der mittlere Raum zwischen diesen Spinden gewährt die Repositorien zu den Standgefässen von Sanitätsgeschirr und Glas. Damit diese Repositorien nicht zu viel Tiefe erhalten, springt die hintere Wand dieses Raumes bedeutend vor. In das Repositorium unmittelbar über den Kasten kommen die Gefässe von Sanitätsgeschirr, die grossen in die Mitte, die kleineren zu beiden Seiten. Ueber diese Gefässe werden die grossen Glässer zu den Flüssigkeiten, und in die 3 obersten Reihen die Pulvergläser gestellt. (Dies gilt jedoch blos als Andeutung, und ist ein etwaiges anderes Arrangement dem Ermessen eines jeden, dem Apothekergeschäft vorstehenden oberen Militärarztes überlassen.) Die Höhe ist so

eingerichtet, dass von Personen mittlerer Grösse die Gefässe aus der obersten Reihe ohne Beschwerde und ohne sich einer Leiter oder eines Trittes zu bedienen, heruntergenommen und hinaufgesetzt werden können". — Neuerdings sind in dieser Beziehung folgende Veränderungen eingetreten:

1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 6. September 1860. Auszug.) In ergebenster Erwiderung Euer Hochwohlgeboren gefälligen Schreibens vom 22. August findet das Departement nichts dagegen zu erinnern, dass für die neu zu errichtenden Dispensir-Anstalten etc. die Repositorien um ein Fach vergrössert werden.

2. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. September 1860. Auszug.) Damit nun aber auch mit der Anfertigung der Repositorien sofort vorgegangen werden kann, ist diesseitig das Raumverhältniss ermittelt worden, welches nöthig ist, um die zur Ausstattung solcher neuen Dispensir-Anstalten erforderlichen Standgefässe ordnungsmässig unterzubringen. Nach diesen Ermittelungen machen sich zur Erreichung des Zwecks, bei Zugrundelegung der zur Arzneiverpflegungs-Instruktion gehörigen Zeichnung Tafel IV., folgende Veränderungen resp. Verbesserungen nöthig:

1. das Repositorium ist um ein Fach zu vermehren, so dass es, anstatt 6, 7 solcher Fächer erhält,

2. die Fächer zur Aufnahme der Standgefässe sind um 9 Zoll zu verlängern, wonach sie, anstatt 3 Fuss 9 Zoll, eine Länge von 4 Fuss 6 Zoll bekommen,

3. die Fächerhöhe im Lichten muss sein: 1stes, 2tes, 3tes, 4tes Fach von unten 7 Zoll, 5tes und 6tes Fach von unten $5^1/_2$ Zoll, 7tes Fach von unten $4^3/_4$ Zoll,

4. um die Breite des Untersatzes mit dem Aufsatze in Uebereinstimmung zu bringen, macht es sich ferner nöthig, dass die Zahl der Kasten um einen grossen Kasten à 9 Zoll, zwei mittlere à 5 Zoll, zwei kleinere à 4 Zoll vermehrt werde,

5. dem grossen Kasten der untersten Reihe ist anstatt der Höhe von 9 Zoll eine Höhe von nur 7 Zoll zu geben,

6. der im rechtsseitigen Spinde für Narcotica vorgeschriebene Kasten für Fol. Digitalis fällt fort,

7. einer von den grossen Kasten im Receptirtisch, welcher zur Aufnahme des Emplastr. adhaesivum bestimmt ist, muss mit Zinkblech ausgeschlagen werden,

8. die zur Aufnahme von Fol. Menth. piperit., fol. Salviae und Semen Sinapis gr. m. pulverat. bestimmten Kasten erhalten jeder einen mit einer Schieberöffnung oder Kapselverschluss versehenen Blecheinsatz, von denen der für fol. Menth. und fol. salv. bestimmte von verzinntem Eisenblech, der für sem. sinap. bestimmte von Zinkblech anzufertigen ist,

9. die Flächenräume zu den Schiebekasten sind unten und an den beiden Seiten mit g a n z e r Füllung zu versehen,

10. wird empfohlen, die Hinterwand und die Seitenwände des Fächerraums mit einem Anstrich von h e l l b l a u e r Oelfarbe versehen und

11. an einem Ende des Receptirtisches einen hölzernen Ständer zur Aufnahme des eisernen Mörsers anbringen zu lassen.

3. (Erlass d. Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 1. Oktober 1860. Auszug.) Es ist in Folge meines Vortrages von Seiten des Königl. Milit.-Oekonom.-Departements mittelst Verfügung vom 27. April 1859 und 25. September 1860 genehmigt worden, dass in den Militär-Dispensir-Anstalten folgende für nöthig erachtete wesentliche Verbesserungen zur Ausführung kommen sollen:

5. Die 5 Kasten in den Repositorien und zwar die zur Aufnahme von Flor. Arnicae, folia Menth. piperit., fol. salviae, rad. Valerian. mit mit Schieberverschluss versehenen Blecheinsätzen resp. Kasten von verzinntem Eisenblech, den Kasten von Sem. sinap. pulv. mit einem dergleichen Einsatz von Zinkblech zu versehen und den Kasten zu Emplastr. adhaesivum, wo es nicht bereits geschehen ist, mit Zinkblech ausschlagen zu lassen.

6. Diejenigen Repositorien, wo die Kasten anstatt auf vollen Böden nur auf Rahmen ruhen sollten, oder deren Böden ausgelaufen sind, durch Einschieben oder Aufnageln mit vollen resp. neuen Böden versehen zu lassen.

Euer Hochwohlgeboren ermangle ich nicht, hiervon ergebenst Mittheilung zu machen und ersuche Sie ebenmässig, a) sich wegen der weiteren Ausführung der ad 5 und 6 gedachten Verbesserungen mit der Königlichen Intendantur in Verbindung zu setzen; d) den betreffenden Lazareth-Kommissionen von den desfalls getroffenen Anordnungen im Allgemeinen Kenntniss zu geben; e) anzuordnen, dass die in dem kleinen Kasten befindlichen fol. Digitalis in eins von den disponibel gewordenen Pulvergläsern à 12 Unzen aufgenommen werden; f) bei Ihrer nächsten Revision der Garnisonlazarethe sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob den desfalls getroffenen Anordnungen überall Folge gegeben worden ist. — Um den Verwaltungsbehörden einen ungefähren Anhalt über die für Blecheinsätze und hölzerne Böden zu gewährenden Preise an die Hand zu geben,

bemerke ich ferner, dass nach den für Berlin ermittelten Preisen kosten würden: die Blechkasten, wenn starkes Blech (Grossblech) dazu verwendet wird, bei den grossen Dispensir-Anstalten für die mittlere Kastengrösse 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., für kleine Kasten 20 Sgr., bei den Dispensir-Anstalten von 1 bis 2 Bataillonen für mittlere Kastengrösse 1 Thlr. 10 Sgr., für kleine Kastengrösse 20 Sgr., dergleichen Kasten von Zinkblech nach obigem Verhältniss 5 Sgr. billiger. Ferner hölzerne Böden, wenn der Boden eingeschoben wird, 7 Sgr., wenn der Boden aufgenagelt wird, 6 Sgr. Diese Bestimmungen erstrecken sich übrigens nur auf die älteren bereits bestandenen Dispensir-Anstalten, nicht aber auf die nach meinem Erlasse vom 20. September 1860 zu etablirenden neuen Dispensir-Anstalten.

Sandfässer von Holz, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Schachteln mit ajustirtem Medicingewichte, resp. 2, 2, 1 für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe. — Eine Schachtel ajustirten Medicinalgewichts enthält folgende 36 Gewichte, je 1 Stück à 1 und 1/2 Unze; je 2 à 2 Drachmen, 1 Drachme, 1/2 Drachme, 2 Skrupel, 1 1/2 Skrupel, 1 Skrupel, 1/2 Skrupel, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 Gran. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 1. August 1834.) — Für Dispensir-Anstalten mit Volontär-Pharmaceuten ist noch eine dritte Schachtel Gewichte durch den, auch den übrigen Generalärzten zur weiteren Veranlassung mitgetheilten Erlass d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 5. Juni 1861 genehmigt, welcher lautet:

Br. m. dem Königl. Generalarzte, Ritter etc., Herrn Dr. Stumpf Hochwohlgeboren mit nachstehender ergebenster Erwiderung zu remittiren: etc. Was die ferner zur Sprache gebrachte Ungenauigkeit der Tarirwaage und der Gewichte zur Ermittelung des specifischen Gewichts mit dem 1000 Gran haltigen Glase anlangt, so kann solche wohl nicht befremden, wenn man erwägt, dass die Tarirwaagen seit 1829 in Gebrauch und, wie es scheint, nur in selteneren Fällen Ajustirungen damit vorgenommen worden sind; auch die Richtigkeit der Gewichte in den Dispensir-Anstalten wohl nicht überall in dem Grade kontrolirt worden ist, wie es im Allgemeinen hätte geschehen müssen und sich jetzt bei Einführung des 1000 Gran haltigen Glases als unerlässlich nöthig herausstellt. Um nun den gedachten Mängeln eine Beseitigung zu verschaffen, ersuche Euer etc. ich ergebenst, gefälligst Folgendes anordnen zu wollen:

1) Von Seiten der Dispensir-Anstalt ist eine Schachtel ajustirtes Medicingewicht anzuschaffen, mit diesem neuen Gewicht die alten zu kontroliren, und diejenigen, welche sich hierbei als unrichtig erweisen, zu verwerfen und durch neu zu beschaffende zu ersetzen.

2) Die neuen Gewichte sind in einer besonderen Schachtel mit der Signatur „Gewichte zur Ermittelung des specifischen Gewichts" zurückzustellen und nur zu diesem Behufe und zur Kontrole der übrigen bei der Receptur gebrauchten Gewichte zu verwenden.

3) Die Tarirwaage muss so empfindlich sein, dass eine Belastung von 3 Gran noch angezeigt wird, und wo eine solche Empfindlichkeit nicht mehr vorhanden, einer Ajustirung unterworfen werden. Hierbei bemerke ich ergebenst, dass eine grössere Genauigkeit der Tarirwaagen zur Ermittelung des specifischen Gewichts nicht erforderlich ist und hiermit der hier vorliegende Zweck im Allgemeinen erreicht werden kann, weil die Landes-Pharmakopoe bei mehreren Gegenständen kleine Schwankungen im specifischen Gewichte von 3 bis 5 Gran gestattet, es auch nicht in der Absicht liegt, dass solche unwesentlichen, in der Praxis unvermeidlichen Differenzen zum Gegenstande eines Monitums erhoben werden.

Schürzen von grauer Leinwand mit Aermeln und kleinen Taschen, resp. 6, 4, 2 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Schemel von Holz mit Lehnen, resp. 3 und 2 für grössere und mittlere Lazarethe.

Scheuerfässer von Holz für die Medicinküche, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Signaturen zu den Standgefässen. Siehe Standgefässe.

Spatel von Eisen à 8 bis 10 Zoll Länge, resp. 6, 4, 2 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Spirituslampe, gläserne, kleine, zur Vervollständigung des Reagentien-Apparats für diejenigen Dispensir-Anstalten, bei denen Volontär-Pharmaceuten angestellt sind. (Erlasse des Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 9. März und 10 Mai 1861, Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. März 1861.)

Spülwannen von Holz für die Medicinküche, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Standgefässe von Sanitätsmasse verschiedener Grösse, laut Instruktion je 18 für grössere und mittlere Lazarethe, Standgefässe von Glas zu den Pulvern und Standgefässe von Glas mit eingeriebenen Stöpseln zu Flüssigkeiten, verschiedener Grösse, laut Instruktion je 46 und je 29 für grössere und mittlere Lazarethe.

Zusätze. 1. (Cirkular an die Generalärzte vom 14. December 1841.) Zur Aufbewahrung der in der letzten Ausgabe der Militär-Pharmakopoe neu aufgenommenen und einiger andern häufig angewendeten Arzneimittel, wozu bisher keine Standgefässe in den Dispensir-Anstalten vorhanden waren, hat sich zur Aufrechthaltung der Ordnung in den gedachten Anstalten das Bedürfniss herausgestellt, selbige noch mit einigen Standgefässen zu versehen. Anträge, welche dieserhalb von einigen Lazareth-Kommissionen bei mir eingegangen, sind auch bereits nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Euer Hochwohlgeboren nehme ich daher Veranlassung, anliegend (s. unten) ein Verzeichniss von denjenigen Standgefässen ergebenst zu übersenden, welche, insofern nicht etwa schon vorhandene zweckmässige Gefässe zur Aufbewahrung der in dem Verzeichnisse genannten Gegenstände benutzt werden können, für die Dispensir-Anstalten der grösseren und mittleren Lazarethe nachträglich anzuschaffen sein dürften. Euer etc. ersuche ich ergebenst, den betreffenden Lazareth-Kommissionen Ihres Inspektionsbereichs hiervon gefälligst Mittheilung zu machen, und ihnen anheimzustellen, danach die Gefässe, deren Anschaffung den betreffenden oberen Militärärzten für die Dispensir-Anstalten nothwendig erscheinen möchte, auszuwählen und mir zur Besorgung namhaft zu machen, indem es nicht statthaben darf, häufiger gebrauchte Arzneigegenstände in unzweckmässigen Gefässen oder in Papierbeuteln in der Dispensir-Anstalt aufzubewahren.

a) Je eine Flasche mit eingeriebenem Stöpsel zu

Acid sulphuric. conc. crudum	à 12	Unzen	für	grössere,	à 12	Uz.	für	mittlere	Lazarethe.
Aq. amygdalar. amar.	à 8	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Balsam. Copaviae	à 8	"	"	"	à 4	"	"	"	"
Elix. amar. concentr. . . .	à 24	"	"	"	à 12	"	"	"	"
Kali caustic.	à 2	"	"	"	à —	"	"	"	"
Kali sulphurat. ad baln. . .	à 12	"	"	"	à 8	"	"	"	"
Oleum Lini	à 24	"	"	"	à 12	"	"	"	"
Oleum Jecoris Aselli . . .	à 24	"	"	"	à 12	"	"	"	"
Oleum olivar. provinc.. . .	à 12	"	"	"	à 8	"	"	"	"
Oleum Ricini	à 8	"	"	"	à —	"	"	"	"
Oxymel simpl.	à 12	"	"	"	à 8	"	"	"	"
Oxymel scilliticum	à 8	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Spirit. nitric-aether.. . . .	à 2	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Tinct. Myrrhae	à 8	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Tinct. Opii crocat.	à 2	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Zinc. oxydat. album . . .	à 2	"	"	"	à —	"	"	"	"
Tinct. Asae foetidae	à 4	"	"	"	à —	"	"	"	"
Tinct. Cinnramomi	à 4	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Tinct. Digital. simpl. . . .	à 4	"	"	"	à 2	"	"	"	"
Vinum stibiatum	à 4	"	"	"	à 2	"	"	"	"

b) Je ein Pulverglas mit polirtem Deckel zu

Cubebae pulverat.	à 4	Unzen	für	grössere,	à 4	Uz.	für	mittlere	Lazarethe.
Resin. Guajac. n. pulv. . .	à 4	"	"	"	à 4	"	"	"	"
Sem. Phellandr. pulv. . . .	à 4	"	"	"	à 4	"	"	"	"
Sem. Phellandrii	à 12	"	"	"	à 12	"	"	"	"

c) Je eine Kruke von Sanitätsmasse mit Deckel zu

Adeps suillus	à 24	Unzen	für	grössere,	à 12	Uz.	für	mittlere	Lazarethe.
Extr. Cardui bened.	à 12	"	"	"	à 6	"	"	"	"
Cupr. aluminat.	à 3	"	"	"	à 3	"	"	"	"
Kal. hydrojodic.	à 3	"	"	"	à 3	"	"	"	"
Stib. sulph. nigr. laevig. . .	à 3	"	"	"	à 3	"	"	"	"

Anmerkung. Das Standgefäss von Extr. gentianae kann zu adeps suillus verwendet werden. Ein besonderes Standgefäss zu Ammon. carbonic. war den Lazarethen schon durch den Erl. des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 2. Juni 1835 bewilligt und zugesandt worden.

2. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 24. Oktober 1859.) Nachdem durch Errichtung von Arzneireserven bei den Dispensir-Anstalten zu Posen, Magdeburg, Münster und Coblenz und durch eine auf die nicht mobil gewesenen Armeecorps ausgedehnte sorgfältige Vertheilung der Arzneien von den Feldlazarethen 3er Armee-Korps Vorsorge getroffen worden ist, dass die Arzneien von den Feldlazarethen des 4., 5., 7. und 8. Armee-Korps, sowie die bei verschiedenen Armee-Korps noch vorhandenen Arzneien der Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots nach Massgabe der Grösse der vorhandenen Standgefässe entnommen werden und in den Dispensir-Anstalten zum Verbrauch gelangen, ist es jedoch unvermeidlich gewesen, dass bei der Entleerung der nach dem Etat für den Krieg gefüllten Medicinkasten die Dispensir-Anstalten, namentlich solcher

Orte, wo eine starke Garnison steht, zum Theil weit grösseren Quantitäten an Arzneien zurückerhalten haben, als die in denselben vorhandenen Standgefässe aufzunehmen vermögen. Um nun auch diese Arzneien bis zu deren Verbrauch bestmöglich conservirt zu sehen und vorzubeugen, dass dieselben nicht in Papierbeuteln aufbewahrt werden, habe ich bei dem Kgl. Mil.-Oekon.-Departement darauf angetragen und ist von demselben unter dem 18. August genehmigt worden, dass überall da, wo es nöthig erscheint, zur Aufnahme dieser Arzneien geeignete, mit deutlich auf Papier geschriebenen vorgeklebten Signaturen versehene Reserve-Standgefässe angeschafft werden. Indem ich Ew. etc. Behufs der weiter zu treffenden Anordnungen hiervon ergebenst Mittheilung mache, ersuche ich Sie ebenmässig, bei der Revision der Garnison-Lazarethe überhaupt gefälligst darauf sehen zu wollen, dass solche in grösserer Menge vorhandenen Arzneien oder andere nicht etatsmässige, für welche ein Standgefäss nicht vorhanden, in geeignete Reservegefässe, mit deutlichen Signaturen versehen, aufbewahrt werden.

3. (Erl. d. Mil. Oekon.-Departements vom 6. September 1860.) Das Departement findet nichts dagegen zu erinnern, dass für die neu zu errichtenden Dispensir-Anstalten Gefässe mit eingebrannter Schrift und Glasstöpseln in der erforderlichen Anzahl beschafft werden. Diese Beschaffung ist geschehen und haben diese neuen Anstalten ihre Standgefässe etc. sämmtlich aus der Handlung Luhme & Comp. erhalten. (Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 20 September 1860, 8 März 1861).

4. (Erl d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 1. Oktober 1860. Auszug.) Es sollen folgende wesentliche Verbesserungen in den älteren Militär-Dispensir-Anstalten zur Ausführung kommen: 1. 15 Pulvergläser für gewisse starkriechende Arzneien oder andere Gegenstände, welche bei dem jetzigen losen Deckelverschluss durch den Zutritt der Luft zu leiden haben, durch Pulvergläser mit flachen Glasstöpseln und eingebrannter Schrift zu ersetzen; 2. den Ersatz der abgängig gewordenen Standgefässe fortan durch Standgefässe mit eingebrannter Schrift und flachen Glasstöpseln zu bewirken, um so successive zu zweckentprechenderen Gefässen für die Dispensir-Anstalten im Allgemeinen überzugehen; 3. die ad 1 disponibel gewordenen Pulvergläser mit Holzdeckeln zur Aufnahme solcher trockenen Arzneigegenstände zu verwenden, für welche es zeither an Standgefässen gemangelt hat; 4. eine Dispensir-Anstalt eines jeden Armee-Korps mit einer Garnitur grosser und kleiner Buchstaben-Schablonen von Metall zur Anfertigung von Signaturen auf Papierschildern für die ad 3 im Korpsbereiche disponibel gewordenen oder andere Reservegefässe auszustatten. Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, hiervon mit dem Bemerken ergebenst Mittheilung zu machen, dass die ad 1 gedachten 15 Standgefässe den betreffenden Dispensir-Anstalten des . . Armee-Korps, sowie die ad 4 erwähnten Buchstaben-Schablonen der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. (im 1. Armee-Korps Königsberg) von hier aus werden übersandt werden (was laut Erlasses vom 10. Mai 1861 geschehen ist), und ersuche Sie ebenmässig: b) die betreffenden Lazareth-Kommissionen anzuweisen, die erforderlichen gelben Papierschilder nach Form und Grösse der vorhandenen Oelschilder, die für Narcotica bestimmten aber von orangefarbenem Papier, mit Angabe der Signatur, der Lazareth-Kommission zu Königsberg etc. Behufs der Bezeichnung zu übersenden und solche sodann mit Damara-Lack an den Gefässen zu befestigen; c) einen hierzu geeigneten Volontär-Pharmaceuten anweisen zu lassen, das Signiren der Papierschilder nach der nachstehenden Anweisung auszuführen.

Anwendung der Metall-Schablonen zur Anfertigung von Signaturen auf Papier.

1. Art der Schablone. Jeder Buchstabe ist in einer besondern Platte aus Kupferblech ausgeschnitten. An gewissen Stellen steht der Buchstabe durch schmale Metallstreifen mit dem Kupferblech in Verbindung, so dass der Buchstabe deutlich hervortreten kann.

2. Pinsel. Zum Schreiben resp. Schabloniren werden Borstenpinsel angewendet, welche sehr kurz im Haar zu halten sind, damit die Borsten beim Gebrauch sich nicht zwischen die Schablone drängen und auf diese Weise den scharfen Rand des Buchstabens verwischen. Man schleift daher, wenn es nöthig, die äussern Borsten des Pinsels auf Sandpapier ab.

3. Farbe zur Fertigung der Buchstaben. Man bereitet sich dieselbe dadurch, dass man gewöhnliche schwarze Dinte mit ihrem doppelten Gewicht Gummi arabic. pulv. versetzt und das Gemisch zur harten Extract-Consistenz abdampft.

4. Das Signiren. Nachdem die Etiquette, nach Massgabe der Grösse der Buchstaben, aus unglacirtem gelben Papier geschnitten worden, versieht man dieselbe in der Höhe der Buchstaben mit zwei feinen Bleistiftlinien. So lange als man noch nicht durch fortgesetzte Uebung volle Sicherheit in der Abschätzung der Entfernung der einzelnen Buchstaben von einander erlangt hat, ist es zweckmässig, dieselbe vor-

her durch Bleistiftpunkte anzudeuten. Man nimmt nun von den alphabetisch geordneten Metallbuchstaben den bestimmten, legt ihn so auf das Papier, dass sein oberer und unterer Rand mit den Bleistiftlinien genau abschneidet, erhält ihn in dieser Lage durch Aufdrücken des Zeige- und Mittelfingers der linken Hand und fährt mit dem Pinsel so lange über die Schablone, bis der Buchstabe kein weisses Papier mehr sichtbar werden lässt. Den Pinsel versieht man vorher in der Weise mit Farbe, dass man ihn mit Dinte tränkt, und dann auf der oben erwähnten festen Dinten-Gummi-Masse so lange hin und her reibt, bis er einen gleichmässigen intensiv schwarzen Strich giebt. Beim Abnehmen der Schablone von dem Papier hat man ein Verwischen des Buchstabens sorgfältig zu vermeiden. Dieser Zweck wird am besten dadurch erreicht, dass man das untere Ende der Platte zuerst etwas umbiegt und dieselbe sodann mit dem Finger umkippt.

5. Reinigen der Kupferplatten. Von Zeit zu Zeit wird es nöthig, die Platte auf der Rückseite von der an den Rändern der Buchstaben sitzenden Farbe zu befreien. Dies geschieht durch einfaches Abwaschen mit Wasser. Nach gemachtem Gebrauch sind dieselben, um sie vor dem Rosten zu schützen, sorgfältig abzutrocknen.

6. Vorkleben und Lackiren der Schilder. Die so gefertigten Schilder werden einige Tage an einem staubfreien Ort zum Trocknen hingelegt, darauf mit einer Leimauflösung und schliesslich mit einem gut trocknenden Spirituslack überzogen. Zum Vorkleben derselben bedient man sich des Damaralacks.

5. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 4. December 1860 ad 7.) Was den Mangel an geeigneten Gefässen anlangt, so wird diesem Uebelstande für die Folge durch die vom Kgl. Mil.-Oekon.-Departement in grösserer Zahl und geeigneter Form bewilligten Standgefässe möglichst Abhülfe geschafft werden; jedoch erscheint es dringend geboten, dass in der Zahl der Standgefässe auch ein gewisses Mass und Ziel innegehalten werde.

6. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 12. März 1861.) Br. manu an den Königlichen General-Arzt, Ritter etc., Herrn Dr. Richter Hochwohlgeboren mit der ergebensten Erwiderung zurück, dass, da der grössere Theil der unter pag. 271 der Landes-Pharmakopoe aufgeführten Reagentien zu denjenigen Arzneien gehören, welche in den Dispensir-Anstalten in der Regel vorräthig gehalten werden und es für diese besonderer Gläser nicht bedarf, auch zur Erreichung des Zweckes ein vollständiger Reagentien-Apparat nicht nöthig erscheint', so würde jenen als gangbaren Ragentien nur noch hinzuzufügen sein: Ammonium oxalicum, Baryum chloratum, Ferro-Kali cyanatum flavum, Liquor Ammoniaci hydrosulphurati und Tinctura Gallarum. Für diese 5 Gegenstände würden zu deren Aufnahme daher nur besondere Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln à $^1/_2$ bis 1 Unze anzuschaffen und mit auf Papier geschriebenen Signaturen zu versehen sein. — Abschrift an die übrigen General-Aerzte Behufs Mittheilung an diejenigen Lazareth-Kommissionen, bei deren Dispensir-Anstalten Volontär-Pharmaceuten angestellt sind.

7. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 11 Mai 1861.) Br. manu dem Kgl. General-Arzte, Ritter etc. Herrn Dr. Berger Hochwohlgeboren mit der ergebensten Erwiderung zurück, wie sich meinerseits gegen die Zweckmässigkeit des von dem Stabsarzt Reuter gemachten Vorschlages, die gelben Schilder der alten Standgefässe zur Erlangung einer Uebereinstimmung mit den neuen, mit eingebrannten weissen Schildern versehenen Gefässen, mit weissen Oelschildern versehen zu lassen, nichts zu erinnern findet, wenn eine solche Umänderung der Oelschilder mit geringen Kosten ausführbar gemacht werden kann, und auch die Kgl. Intendantur ihre Zustimmung dazu ertheilt haben wird. Sollte sich überhaupt aber die Ergänzung neuer Oelschilder resp. ein Auffrischen derselben nöthig machen, so würde die vorgeschlagene Anwendung weisser Oelschilder schon zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung ohne Weiteres und unbedenklich zur Ausführung gebracht werden können. Da jedoch ein mit Bleiweiss gefertigtes Oelschild sehr bald wieder eine gelbe Farbe annimmt, so wird empfohlen, sich hierzu, in Stelle von Bleiweiss, des Zinkweisses zu bedienen. — Abschrift den übrigen General-Aerzten mit dem Ersuchen, in vorkommenden ähnlichen Fällen demgemäss zu verfahren.

8. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 3. Januar 1862.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass nunmehr auch sämmtliche (neue) Dispensir-Anstalten mit dem in Aussicht gestellt gewesenen luftdicht zu verschliessenden Gefäss von Steinmasse zu Calcaria sulphurica usta versehen worden sind, dass ferner das Kgl. Mil.-Oekon.-Departement auf meinen desfallsigen Antrag genehmigt hat, dass diejenigen ältern Dispensir-Anstalten, in denen die Aufbewahrung von Chlorkalk bisher noch in Kruken mit losem Deckelverschluss stattfindet, in Stelle der Kruken mit einem Pulverglase mit Glasstöpsel zu versehen seien und diese ein solches Gefäss jetzt auch erhalten haben, auch denjenigen grössern Dispensir-Anstalten, bei denen Volontär-Phar-

maceuten angestellt werden, ein Gefäss zu Nuces vomicae rasp. zur Selbstbereitung von Tinctur überwiesen worden ist. Indem ich Ew. etc. ein Verzeichniss von denjenigen Dispensir-Anstalten (im 1. Armee-Korps: Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Insterburg, Gumbinnen, Elbing, Braunsberg, Riesenburg) mittheile, welche in Ihrem Korpsbereich mit einem Pulverglase zu Calcaria hypochlorosa versehen worden sind, ersuche ich Sie ergebenst, die betreffenden Lazareth-Kommissionen gefälligst anweisen zu wollen, dass, falls eine Standkruke von gleicher Grösse mit der von Chlorkalk eines Ersatzes bedürfen sollte, die Kruke von Chlorkalk hierzu einzusenden sei, um selbige mit der erforderlichen eingebrannten Signatur für den anderweiten Arzneigegenstand versehen zu lassen.

Tarirwaagen ohne Gestell, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe (in den neuen Dispensir-Anstalten mit 11" Messingbalken und $4^1/_2$" Messingbügelschaalen). Einige der grösseren Dispensir-Anstalten haben 2 Tarirwaagen. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 25. Juni und 5. Juli 1861.) Siehe: „Schachteln mit Medicinalgewicht".

Tausend-Gran-Glas, zur Abnahme des specifischen Gewichts, eines für jede Dispensir-Anstalt, in der Volontär-Pharmaceuten fungiren. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 4. December 1860, 9. März, 5. April, 10. Mai 1861, Erl d. Mil-Oekon.-Depart. v. 28. März 1861.)

Tellerleuchter, runde, von Eisen, resp. 2 und 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Tenakel von Holz: resp. 4 und 2 für grössere und mittlere Lazarethe.

Theekessel von Kupfer à 3 Quart, 1 für grössere Lazarethe.

Theekessel von Kupfer à $^1/_2$ Quart (in den neuen Dispensir-Anstalten à $1^1/_2$ Qt.), 1 für mittlere Lazarethe.

Tische, gewöhnliche mit Schubladen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Tische, gewöhnliche ohne Schublade, 1 für grössere Lazarethe.

Tische, ordinäre für die Medicinküche, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Trichter von Blech à $^1/_2$ Quart, resp. 2 und 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Trichter von Blech à $^1/_4$ Quart, resp. 2, 1, 1 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Ausserdem, wo Pharmaceuten fungiren, Trichter von Blech zum Filtriren der Tincturen. (Zusätze zu § 12. IV. 33.)

Trichter von Glas, ebenso.

Waagen mit messingenen Balken und Ketten und kupfernen Schaalen à $^1/_8$ Ctr. zu wiegen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Waagen, mit messingenen (8" getriebenen) Schaalen und Schnüren, 16" Stahlbalken, 1 Pfund darauf zu wiegen, je 1 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe.

Waagen mit messingenen Schaalen (5" getriebenen) und Schnüren, 9" Stahlbalken, $^1/_4$ Pfund darauf zu wiegen, je 1 für grössere und mittlere Lazarethe.

Schröpfapparate (jeder derselben enthält einen Schröpfschnepper, 12 messingene Köpfe, eine messingene Lampe), resp. 2, 1, 1 für grössere, mittlere und kleine Lazarethe. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Departements vom 27. November 1837, Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 7. September 1838.)

Zusätze. 1. (Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte v. 31. März 1848 ad. 5.) Die Militär-Aerzte werden veranlasst, darauf zu sehen und zu halten, dass mit den zum Inventarium der Dispensir-Anstalten gehörigen Schröpfapparaten gut umgegangen werde, und namentlich, dass die Schröpfschnepper und Schröpfköpfe nach jedesmaligem Gebrauche gehörig gereinigt werden. Das entsprechendste Mittel zur Reinigung der Flienten des Schröpfschneppers ist ein Stück Talg, durch welches dieselbe gleich nach dem Gebrauch, nachdem sie vorher durch Drehen an der Stellschraube möglichst weit hervorgestellt werden, mehrmals hindurch geschlagen werden.

2. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 30. November 1859.) Jedes allein stehende Landwehr-Stammbataillon erhält 1 Schröpfapparat.

3. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart vom 12. Juli 1860, d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 21. Juli 1860.) In Folge eines Antrages des General-Stabs-Arztes der Armee wird hiermit genehmigt, dass sowohl die bei den früheren Landwehr-Stamm-Bataillonen Stendal und Neuhaldensleben jetzt entbehrlichen, als auch die bei anderen Truppentheilen des jenseitigen Armeekorps noch disponibel werdenden Schröpfapparate, welche nach der Verfügung des Departements vom 30. November 1859 zur Vertheilung gekommen sind, an den Medicinalstab der Armee abgeliefert werden, wonach die Königl. Intendantur das Erforderliche zu veranlassen hat.

Verbindezeuge für die Lazareth-Gehülfen. Siehe Theil II Kapitel VI.

Pharmacopoea militaris borussica; jetzt gilt die, nach der 6. Ausgabe der Landes-Pharmakopoe von 1846 verfasste von 1847.

Leitfaden zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen (S. Theil II. Kap. VI.)

Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

(Der Bedarf ist für die verschiedenen Lazarethe besonders festgestellt.)

Ueber die Medicinal-Einrichtungen des Kgl. Preussischen Heeres von v. Richthofen. 2 Thle. Von diesem Werke sind 94 Exemplare für die Militär-Lazarethe auf Kosten des Militärfonds beschafft und vertheilt. Im 1. Armee-Korps haben die Lazarethe zu Königsberg i. Pr., Danzig, Thorn, Graudenz, Pillau, Braunsberg, Rastenburg (besteht nicht mehr), Insterburg und Riesenburg je 1 Exemplar erhalten. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 28. September 1844.)

Chirurgische Instrumente §. 5. (Siehe Theil II., Kapit. II. Instrumente der Ober-Militär-Aerzte.)

Die auf Kosten des Staats beschafften, den Dispensir-Anstalten für besondere Zwecke überwiesenen, und vorher genannten Instrumente (Schröpfapparate, Verbandzeuge) werden für Rechnung des Arzneifonds stets in brauchbarem Zustande unterhalten.

Titel II.

Konkurrenz der Lazareth-Kommissionen, insbesondere der ärztlichen Mitglieder, der ärztlichen und pharmaceutischen Gehülfen bei Instandhaltung der Dispensir-Anstalten. (Lazareth-Gehülfen, — Apotheken — Handarbeiter.)

Sorge der Lazareth-Kommissionen. §. 6.

Die Lazareth-Kommissionen führen jederzeit die allgemeine, die ärztlichen Mitglieder derselben aber, in der Regel, die specielle Aufsicht über die Dispensir-Anstalten (welche bei grossen Lazarethen, bei denen das ärztliche Mitglied der Lazareth-Kommission ohnehin schon sehr beschäftigt ist, anderen Ober-Militär-Aerzten zur Aufsicht übergeben werden). Diese specielle Aufsicht richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft, soll sich jedoch wenigstens auf 3 Monate erstrecken. — Die Lazareth-Kommissionen unterziehen sich der Versorgung der Kranken mit Arzneien und Verbandmitteln ebenso, wie solches hinsichtlich der übrigen Gegenstände des Lazareth-Haushalts der Fall ist. Alle sich darauf beziehenden Geldeinnahmen und Ausgaben müssen, zur Erhaltung der Ordnung, durch das Kassenjournal des Lazareths laufen und darf hiervon unter keinen Umständen abgewichen werden. Der für den Lazazeth-Haushalt ausgesetzte eiserne Vorschuss ist auch auf die Arzneiversorgung berechnet.

Zusatz. Den Lazareth-Kommissionen liegt auch die Sorge für geeignete Lokalien zu den Dispensir-Anstalten ob, namentlich dürfen dieselben nicht feucht sein. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 4. December 1860.) „In den Berichten der Herren Korps-General-Aerzte", verfügt der Chef des Militär-Medicinal-Wesens unterm 27. September 1861, „über die Revision der Garnison-Lazarethe ist zum Oeftern der feuchten Beschaffenheit der Lokale der Dispensir-Anstalten gedacht und als ein Uebelstand hervorgehoben worden, dass in Folge dessen die Arzneien früher dem Verderben unterworfen sind. Da Fälle der Art sich zu häufig wiederholen, so kann ich Euer etc. im Allgemeinen nur ergebenst ersuchen, gefälligst unter Mitwirkung der Königl. Intendantur sowohl im Interesse der Militärkranken, als im fiskalischen Interesse so weit als möglich dafür Sorge tragen zu wollen, dass jenem Uebelstande, sei es durch Beseitigung der Ursache, oder durch Verlegung der Dispensir-Anstalt in ein trockenes Lokal um so mehr Abhülfe verschafft werde, als sonst trotz der Gewährung luftdicht schliessender Standgefässe die gute Konservation der Arzneien nicht möglich ist und vorzugsweise die in den Kasten aufbewahrten Kräuter etc. darunter sehr zu leiden haben. Ich bemerke in dieser Beziehung ergebenst, dass das Königl. Militär-Oekonomie-Depar-

tement (unter dem 20. September 1861) Veranlassung genommen hat, den Königl. Intendanturen den vorstehenden Erlass unter dem Auftrage mitzutheilen, sich die Abhülfe des zur Sprache gebrachten Uebelstandes gleichfalls angelegen sein zu lassen."

Mitwirkung des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Kommission. §. 7.

Bei Anschaffung und Ergänzung der, im §. 3 ad a bis d bemerkten Gegenstände hat das ärztliche Mitglied der Lazareth-Kommission (insofern dasselbe nämlich zugleich ärztlicher Vorstand der Dispensir-Anstalt ist) vorzugsweise mitzuwirken; besonders aber liegt ihm die Beurtheilung der Qualität der empfangenen Arzneien und die gute Aufbewahrung, Zubereitung und Dispensirung derselben, sowie die Sorge ob, dass die Arzneien und Verbandmittel nach Massgabe der Krankenzahl des Lazareths in gehöriger Quantität vorräthig sind; dass der höchste Grad von Ordnung und Reinlichkeit in der Dispensir-Anstalt obwalte; dass das Dispensiren mit der grössten Genauigkeit geschehe, und die Arzneien gehörig abgewogen, nicht nach dem blosen Augenmasse verabreicht werden; dass die allgemein als Gifte bezeichneten Substanzen und die dazu besonders vorhandenen Wageschaalen, Mörser und Löffel abgesondert von den übrigen Arzneien und Geräthschaften aufgestellt und stets unter Verschluss gehalten, der Schlüssel dazu aber von dem, in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Pharmaceuten oder Hülfs-Arzte in Verwahrung genommen, und überhaupt Alles vermieden werde, wodurch Irrungen in der Zubereitung der Arzneien und Nachtheile für die Kranken hervorgebracht werden können.

Zusätze. 1. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 7. Januar 1845.) Euer etc. erwidere ich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 30. December 1844 ergebenst, dass die Kontrole der Arzneien und Verbandmittel, welcher sich, nach meinem Schreiben vom 23. December 1844 die Herren Korps-General-Aerzte und, in Betreff der Lazarethe einzelnstehehender Kompagnien oder Eskadrons, die betreffenden vorgesetzten Regiments-Aerzte bei ihren Inspektionsreisen zu unterziehen haben, nur eine ganz allgemeine und keineswegs eine specielle sein kann, da letztere nicht nur die Aufnahme einer kompleten und genauen Inventur, sondern auch eine genaue Ermittelung des Sollbestandes nothwendig machen würde, was aber schon bei nur geringen Vorräthen in den kleineren Lazarethen einen Zeitaufwand von mehreren Tagen erheischen würde, und daher als unausführbar, weder den Herren General-Aerzten, noch den betreffenden Regiments-Aerzten zugemuthet werden kann. Vielmehr kann sich die von beiden zu übende Kontrole nur darauf beschränken, dass sie bei ihren Inspektionsreisen auch die vorhandenen Arznei- und Verbandmittel-Vorräthe, besonders in Bezug auf deren Beschaffenheit besichtigen, und falls ihnen bei einem Gegenstande irgend eine, auf eine Nichtübereinstimmung des vorhandenen Bestandes mit dem Soll-Bestande hindeutende Unregelmässigkeit aufstossen sollte, auf der Stelle eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses einleiten. Wäre in dieser Art Seitens Ew. etc. und vorzüglich des betreffenden Regiments-Arztes bisher verfahren worden, so hätte das Manquement eines einfachen Bruchbandes in dem betreffenden Eskadron-Lazarethe jedenfalls schon längst zur Sprache kommen müssen u. s. w.

2. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 3. April 1845 ad 4.) Es gehört zu den Obliegenheiten der Militär-Aerzte, deren Truppentheile in mehreren Garnisonen zerstreut stehen, dass sie bei ihren Bereisungen der Lazarethe der detachirten Kompagnien oder Eskadrons auch die Arznei- und Verbandmittel-Bestände dieser kleinen Lazarethe, in Bezug auf ihre Beschaffenheit und die Verbandmittel-Bestände auch in Bezug auf ihr richtiges Vorhandensein kontroliren.

3. (Cirkular an die General-Aerzte vom 25. September 1854.) Bei der diesseitigen Revision der Arzneiverpflegungs-Berechnungen haben sich bei Vergleichung der in den Ordinationsbüchern verschriebenen mit den in der tabellarischen Medikamenten-Berechnung in Ausgabe gestellten Quantitäten mancher Arzneimittel, besonders in neuerer Zeit häufig wesentliche Defekte in der Art ergeben, dass der in der betreffenden Rubrik der tabellarischen Medikamenten-Berechnung vom Rechnungsleger angegebene Verbrauch von den bezüglichen Gegenständen durch die Ordinationsbücher nur zum Theil nachgewiesen wurde. Wiewohl nun, wegen des Dispensir-Verlustes und des

Austrocknens der Vegetabilien etc. Differenzen zwischen dem rechnungsmässig sein sollenden und dem bei der Inventur wirklich vorhanden gefundenen Bestande nie ganz zu vermeiden sind, so müssen doch diese unvermeidlichen Differenzen, sofern das Dispensiren der Arzneien mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit geschieht und die in den Ordinationsbüchern geforderten Quantitäten gehörig abgewogen und nicht etwa, unstatthafter Weise, nach dem blosen Augenmasse abgeschätzt werden, immer nur unwesentlich und verhältnissmässig geringfügig bleiben. Von dieser Art sind indessen die in meinen Revisions-Notaten zu den betreffenden Berechnungen zur Sprache gebrachten wesentlichen Defekte nicht; diese rühren von anderen Ursachen her und zwar von Entwendungen, die sich, wie auch von verschiedenen Lazareth-Kommissionen und Militär-Aerzten eingeräumt worden, namentlich Lazareth-Gehülfen haben zu Schulden kommen lassen. — Das häufigere Vorkommen solcher Entwendungen, verbunden mit dem Umstande, dass der Thäter bisher fast nie ermittelt worden, zeugen von einer mangelhaften Aufsicht und Kontrole in den betreffenden Dispensir-Anstalten, weshalb ich mich veranlasst finde, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, den Militär-Aerzten Ihres Inspektions-Bereichs, unter Hinweisung auf den Inhalt des diesseitigen Cirkular-Schreibens an die Herren Korps-General-Aerzte vom 4. Januar 1842 (siehe: Zusatz zu §. 14), zur Pflicht zu machen, ihren Obliegenheiten als ärztliche Vorstände der Dispensir-Anstalten mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, als solches bisher von einem Theile derselben geschehen, und in der Dispensir-Anstalt solche Massregeln zu treffen, dass Entwendungen aus derselben nicht vorkommen oder wenigstens nicht unbemerkt und unentdeckt verübt werden können. Namentlich gehört auch hierher, dass den einjährigen freiwilligen Pharmaceuten bei ihrer Anstellung in der Dispensir-Anstalt Vorsicht und Wachsamkeit anempfohlen wird, um solche Entwendungen zu verhindern. Ew. etc. wollen den Militär-Aerzten hierbei bemerklich machen, dass, wie dies auch in dem diesseitigen Cirkular-Schreiben an die Herren Korps-General-Aerzte vom 20. Januar 1831, sowie in dem Cirkulare an sämmtliche Militär-Aerzte vom 12. Januar 1839 ad 5 ausgesprochen ist, der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt, den vorgesetzten Behörden gegenüber, der zunächst Verantwortliche bleibt und er daher auch, wenn sich, von ihm unbemerkt und unentdeckt, Defekte in der Dispensir-Anstalt herausstellen, zunächst in Anspruch genommen werden muss, und ihm nur der Rekurs an den betreffenden in der Dispensir-Anstalt beschäftigten Pharmaceuten oder Hülfsarzt offen bleibt.

Gehülfen desselben. (Hülfs-Aerzte; militärpflichtige Pharmaceuten; Lazareth-Gehülfen.) §. 8.

Siehe Theil II, Kapit. III. (Dienst in der Dispensir-Anstalt.), Kap. V. und Kap. VI.

Der Bandagen-Verkehr in der Dispensir-Anstalt und die Anfertigung der Verbandmittel-Berechnung bleibt stets, auch wo Pharmaceuten angestellt sind, Sache des Hülfsarztes.

Remuneration der Hülfs-Aerzte in ihrer Eigenschaft als pharmaceutische Gehülfen. §. 9.

Siehe Theil II, Kap. III. (Zulagen der Hülfs-Aerzte.)

Beschäftigung der Lazareth-Gehülfen in den Dispensir-Anstalten. §. 10. (cfr. Kap. VI.)

Die bei den Truppen zu Lazareth-Gehülfen auszubildenden Leute werden in den Dispensir-Anstalten dergestalt beschäftigt, dass sie hier unter der Leitung und Aufsicht der Pharmaceuten und Hülfs-Aerzte die Anfertigung von Infusionen, Dekokten und anderen einfachen Zubereitungen, sowie auch das Signiren der Arzneien etc. besorgen. Ausserdem werden sie noch mit der Reinhaltung der Apotheken-Utensilien und der Dispensir-Anstalt überhaupt, sowie mit Reinigung der Medicingläser und ähnlichen Handreichungen beauftragt. (Vergl. auch Theil II, Kap. VI.)

Apotheken-Handarbeiter. §. 11. (Siehe: „Dampfkoch-Apparate" ad 10 und Theil II, Kap. VI. und VII.)

Bei der Beschäftigung der Lazareth-Gehülfen in der, im §. 10 erwähnten Art dürfte die Annahme besonderer Apotheken-Handarbeiter für

die Dispensir-Anstalten in der Regel um so weniger nothwendig werden, als neben den Lazareth-Gehülfen, wenn dies nöthig wird, auch noch der Krankenwärter, oder, wo deren mehrere sind, einer derselben vorzugsweise zur Verrichtung der gröberen Handarbeiten in der Dispensir-Anstalt und zur Uebernahme der nöthigen Gänge mit herangezogen werden kann. Wo daher die Beihülfe der Krankenwärter nöthig wird, und namentlich in solchen Lazarethen, wo keine Lazareth-Gehülfen vorhanden sind, haben die Lazareth-Kommissionen die Thätigkeit der ersteren so zu ordnen und zu leiten, dass sie neben ihren übrigen Geschäften auch die ihnen zufallenden Arbeiten in der Dispensir-Anstalt mit verrichten können, um so mehr, als sie für diese Mühwaltung durch die, nach §. 30 ihnen bewilligte freie Arznei in Krankheitsfällen entschädigt werden. Wenn aber besondere Umstände die Annahme eines eigenen Individuums zu den Verrichtungen eines Apotheken-Handarbeiters in der Dispensir-Anstalt durchaus nothwendig machen sollten, da erfolgt solche gegen ortsübliches Tagelohn, jedoch nicht ohne Autorisation von Seiten der betreffenden Behörde.

Titel III.

Versorgung der Dispensir-Anstalten mit Arznei- etc. Stoffen und Verbandmitteln. Beschaffung der Nebenbedürfnisse. Sicherstellung des Brenn- und Erleuchtungs-Materials.

Anschaffung der Arzneien. §. 12.

Die Anschaffung der Arzneien geschieht theils aus städtischen Apotheken, theils aus Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken und aus Material-Handlungen, oder durch anderweiten Ankauf; jedoch müssen die Arzneien in der Regel in einem zur weiteren Dispensirung vollkommen vorbereiteten Zustande entnommen werden. Die Anlage C. giebt eine Anleitung, welche der verschiedenen Arzneien auf dem einen oder dem anderen Wege zu beschaffen sind. Die Lazareth-Kommission und namentlich das ärztliche Mitglied derselben hat sich von Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken Preis-Kourante zu verschaffen; auch die Intendanturen müssen sich von den laufenden Preisen der Medicinal-Waaren etc. in fortgesetzter Kenntniss zu erhalten suchen, um davon bei der, ihnen obliegenden administrativen Kontrole Gebrauch machen zu können. (Die General-Aerzte erhalten durch den General-Stabs-Arzt der Armee alljährlich gleichfalls ein Exemplar der Arzneitaxe.) — Wenn ein städtischer Apotheker die Lieferung der, aus Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken zu entnehmenden Arzneigegenstände nach den, in den Preis-Kouranten angesetzten Preisen gegen einen billigen, von dem General-Arzt des Korps zu beurtheilenden Aufschlag übernehmen will, so gebührt ihm vor dem Droguisten der Vorzug. — Wo übrigens in dem Garnison-Orte oder in dessen Nähe keine Droguen-Handlung oder chemische Fabrik befindlich ist, da ist bei der Gefahr, welche bei einer weiten Versendung mancher Gegenstände obwaltet, zu beurtheilen, ob diese Art der Beschaffung (vorzüglich bei Lazarethen für ein einzelnes Regiment oder Bataillon wegen des geringen Bedarfs) nicht der Entnehmung sämmtlicher Arzneigegenstände aus einer städtischen Apotheke nachstehen müsse, und hat das ärztliche Mitglied der Lazareth-Kommission hierüber in zweifelhaften Fällen das Sentiment des General-Arztes des Korps einzuholen. Ob es vorzuziehen sei, die Blutegel, anstatt sie nach Massgabe des jedesmaligen Bedarfs aus den städtischen Apotheken zu entnehmen, von Blutegelhändlern auf Vorrath anzukaufen, bleibt der Beurtheilung der Laza-

reth-Kommissionen und Militär-Aerzte überlassen. In letzterem Falle müssen jedoch die zweckmässigsten Mittel zur Konservation dieser Thiere angewendet werden. — Mit dem städtischen Apotheker hat übrigens die Kommission, wegen des zu erlangenden Rabatts und anderer zu beobachtender Sparsamkeitsregeln, einen Kontrakt abzuschliessen, welcher zunächst dem General-Arzt des Korps, Behufs der Prüfung und Anerkennung der Zweckmässigkeit in ärztlich-technischer Hinsicht, hierauf aber der Intendantur zur Konfirmation zuzustellen ist. Ein Schema zu einem solchen Kontrakte liegt sub D bei. — Wo mehrere Apotheker am Orte sind, muss demjenigen die Lieferung der Arzneien überlassen werden, welcher, bei sonst gleich stehendem Vertrauen, den grössten Rabatt und die vortheilhaftesten Bedingungen überhaupt gewährt. — Sollten hin und wieder Arznei-Gegenstände, wie Kräuter, Blumen, Wurzeln, Rinden etc. von den Militär-Aerzten nicht aus einer städtischen Apotheke oder von Droguisten entnommen werden, so ist dabei als Grundbedingung zu beachten, dass selbige auch nicht theurer zu stehen kommen, als sie auf den gedachten Wegen zu erlangen sind. Der Selbstankauf obiger Droguen aus freier Hand ist, unter der eben gedachten Bedingung, besonders für Dispensir-Anstalten an solchen Orten zu empfehlen, wo die Droguen nicht nach Preis-Kouranten, sondern vom Apotheker nach der Arzneitaxe berechnet geliefert werden, oder wo mit den Apothekern im Orte gar kein Arznei-Lieferungs-Kontrakt besteht, und die Medikamente von auswärts bezogen werden müssen.

Zusätze. I. **Die Anlage C.** Da die ursprüngliche Anlage C, welche angiebt, welche Arzneien (235) als pharmaceutische Präparate, oder als Droguen, chemische und pharmaceutische Fabrikate, oder als Material-Waaren, oder durch anderweitigen Ankauf beschafft werden sollen, und welche ausserdem noch bei den verschiedenen Arzneimitteln Bemerkungen über die Beschaffung und Verwendung derselben enthält, im Laufe der Jahre vielfache Abänderungen erlitten hatte, so wurde, nach Emanation der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopoe und einer neuen Auflage der Militär-Pharmakopoe eine vollständige Umarbeitung dieser Anlage erforderlich, worüber folgende Verfügung erging: (Cirkular an die General-Aerzte vom 29. Mai 1847.) Nachdem in Folge der im Jahre 1841 erschienenen Auflage der Militär-Pharmakopoe, nach dem Cirkular-Schreiben meines Amtsvorgängers vom 20. Juni 1841, bereits vielfache Abänderungen in der Anlage C der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vorgenommen werden mussten, hat die jetzt nach meinem Schreiben vom 15. Mai 1847 veranstaltete neue Ausgabe der Militär-Pharmakopoe abermals mannigfaltige Abänderungen in dieser Anlage C der genannten Instruktion nothwendig gemacht, so dass es von mir für angemessen hat erachtet werden müssen, einen ganz neuen Abdruck jener Anlage C veranstalten zu lassen, wozu auch das Königl. Kriegs-Ministerium die Genehmigung ertheilt hat. Nachdem nun dieser Druck jetzt beendet ist, sende ich Euer Hochwohlgeboren beifolgend Exemplare der mehrerwähnten Anlage C mit dem ergebensten Ersuchen, dieselben an diejenigen Militär-Oberärzte bis zu den Oberärzten bei den Invaliden-Kompagnien incl. herab vertheilen zu lassen, für welche Ihnen, mit meinem Schreiben vom 15. Mai 1847, Exemplare der neuen Ausgabe der Militär-Pharmakopoe zur weiteren Ueberweisung an dieselben übersandt worden sind. Für Euer etc. selbst ist aber nur 1 Exemplar der Anlage C für das in Ihren Händen befindliche Exemplar der mehrgenannten Instruktion bestimmt. Bei dieser Uebersendung der Anlage C an jene Militär-Aerzte ersuche ich Sie ergebenst, dieselben zugleich anweisen zu wollen, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl in dem zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten und zu ihren Dienstakten gehörigen, als auch in dem für die Lazareth-Kommissionen und Dispensir-Anstalten bestimmten Exemplaren der öfter gedachten Instruktion die in denselben befindliche alte, nunmehr unbrauchbare Anlage C kassirt werde. — Damit aber auch die Apotheker, mit welchen Arzneilieferungs-Kontrakte geschlossen sind, und welche sich in diesen Kontrakten zur Lieferung der Droguen und chemischen Fabrikate nach Preis-Kouranten verbindlich gemacht haben, davon Kenntniss erhalten, welche Gegenstände von ihnen als pharmaceutische Präparate und welche als Droguen und chemische oder pharmaceutische Fabrikate zu liefern und zu berechnen sind, ist für angemessen erachtet worden, auch diese Apotheker mit der in

Rede stehenden Anlage C zu versehen und es erfolgen daher beikommend noch . . . Exemplare dieser Anlage mit dem ergebensten Ersuchen, solche durch die betreffenden Lazareth-Kommissionen den Apothekern zustellen zu lassen. An Orten, wo mehrere Apotheker alternirend an der Lieferung theilnehmen, wird dies Exemplar jedesmal von dem einen an den andern Apotheker abgegeben. —

Es kann nicht meine Absicht sein, die ganze Anlage hier mitzutheilen, ich verweise wegen derselben vielmehr auf die Instruktion selbst und will nur die Anmerkungen der Anlage C hier beibringen: 1) Alle in der (vorstehenden) Andeutung C verzeichneten zusammengesetzten Arzneimittel sind, nach der Landes-Pharmakopoe bereitet, von dem städtischen Apotheker zu verabreichen; Electuarium e senna, Unguentum plumbicum, Ung. rosmarin. composit. und Ungt. simplex jedoch nur, wenn sie in geringen Quantitäten aus den städtischen Apotheken verlangt werden. In grösseren Quantitäten verlangt, sind diese Gegenstände aber gleich allen übrigen, in der Sectio tertia der Pharmacopoea borussica militaris verzeichneten, in der vorstehenden Andeutung nicht mit aufgenommenen Zusammensetzungen ohne Ausnahme nach der Militär-Pharmakopoe, die in der Militär-Praxis überall zum Grunde zu legen ist, zu bereiten und zu verabreichen. Falls in den städtischen Apotheken das Ungt. simplex Ph. mil. nicht vorräthig gehalten wird, so ist, wenn es in geringen Quantitäten gebraucht wird, anstatt dessen das Ungt. rosatum Pharm. bor. zu verschreiben. — 2) Hinsichtlich des Gewichtes wird bemerkt, dass die nach Preis-Kouranten zu berechnenden Droguen und chemischen Fabrikate, desgleichen die Materialwaaren und die anderweitig anzukaufenden Gegenstände immer in Civil-Gewicht zu fordern und zu liefern sind. Alle nach der Arzneitaxe zu berechnende Gegenstände dagegen müssen in Medicinal-Gewicht, das Pfund zu 12 Unzen, gefordert und empfangen werden. Alle Gewichtsmengen müssen deutlich und mit Buchstaben geschrieben werden. — 3) Auf Droguen und chemische Fabrikate, zumal wenn dieselben nicht aus einer, der Revision der Civil-Medicinal-Behörde unterworfenen städtischen Apotheke, sondern direkt aus Droguen-Handlungen oder chemischen Fabriken bezogen werden, haben die Militär-Aerzte und die in den Dispensir-Anstalten angestellten Militär-Pharmaceuten ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten, damit diese Gegenstände in vorzüglicher Güte und Reinheit geliefert werden. — 4. Wegen derjenigen Rinden, Saamen, Wurzeln und Kräuter, die nur im zerschnittenen oder kontundirten Zustande in den Dispensir-Anstalten benutzt werden können, ist mit demjenigen, von welchem diese Gegenstände entnommen werden, ein Abkommen zu treffen, dass dieselben gegen eine billige Vergütigung von circa 1 Sgr. bei den Kräutern und 2 bis 3 Sgr. bei den Saamen, Wurzeln und Rinden pro Civilpfund resp. zerschnitten oder kontundirt in die Dispensir-Anstalt geliefert werden.

II. Die Militär-Pharmakopoe. 1. (Cirk. an d. Gen.-Aerzte v. 15. Mai 1847). In Folge des Erscheinens der mit dem 1. April 1847 in Kraft getretenen neuen Auflage der Landes Pharmacopoe (1846, editio sexta) ist es nothwendig geworden, auch eine neue, derselben entsprechende Auflage der Militär-Pharmakopoe zu veranstalten. Da nun hierbei mancherlei Abänderungen eingetreten und hierdurch die noch vorhandenen Exemplare der Ausgabe von 1841 unbrauchbar geworden sind, so hat das Kgl. Militair-Oekonomie-Departement auf meinen desfallsigen Antrag genehmigt, dass sämmtliche Exemplare dieser früheren, im Jahre 1841 veranstalteten Auflage der Militär-Phamakopoe kassirt und den Lazarethen, sowie den Ober-Militär-Aerzten und den gegenwärtig im Dienste befindlichen etatsmässigen Hülfsärzten dafür Exemplare der jetzigen neuen Ausgabe überwiesen werden, wogegen es den künftig anzustellenden, sowie auch im Fall des Verlorengehens der Frei-Exemplare, den bereits angestellten Ober-Militär-Aerzten und Hülfs-Aerzten überlassen bleiben muss, sich die ihnen nöthigen Exemplare der Militär-Pharmakopoe auf ihre eigenen Kosten zu beschaffen, welche sie auf dem bisherigen Wege (à 5 Sgr. durch die General-Aerzte) auch ferner erlangen können. Demnach sende ich Euer Hochwohlgeboren beikommend . . . Exemplare der jetzt veranstalteten neuen Auflage der Militär-Pharmakopoe mit dem ergebenen Ersuchen, die weitere Vertheilung derselben nach der anliegenden Uebersicht gefälligst bewirken, zugleich aber auch die Militär-Aerzte veranlassen zu wollen, dafür Sorge zu tragen, dass sämmtliche ältere Exemplare der Militär-Pharmakopoe, in deren Stelle Exemplare der jetzigen neuen Auflage erfolgen, verbrannt werden, ebenso, wie solches in Folge des diesseitigen Cirkularschreibens vom 20. Juni 1841 mit den damaligen älteren Exemplaren der Militär-Pharmakopoe geschehen ist, welche sich bei Ueberweisung der damaligen neuen Exemplare in den Lazarethen und im Besitze der Militär-Aerzte befanden

2. (Cirkular an die Herren General-Aerzte vom 10. November 1847). In Folge der mit dem 1. April 1847 in Kraft getretenen Landes-Pharmakopoe ist, in Uebereinstimmung hiermit, die Vorschrift zur Bereitung des Pulv. ipecacuanhae opiatus in die Militär-Pharmakopoe übertragen worden, wonach das alte Pulv. Doweri, in welchem schon in 10 Gran 1 Gran Opium enthalten ist, wieder hergestellt worden. Wiewohl es

sich hiernach von selbst versteht, dass die von diesem Pulver für gewöhnlich zu verabreichende Dosis nun nicht mehr in 20 Gran, sondern nur in 10 Gran besteht und Versehen der Art nicht wohl denkbar sind, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren zur Begegnung eines etwaigen Missgriffs jedoch ergebenst, die oberen Militär-Aerzte hierauf gefälligst aufmerksam zu machen und anzuweisen, sowohl in dem, den oberen Militär-Aerzten angehörigen, als den beiden für die Dispensir-Anstalt bestimmten Exemplaren der Arzneiverpflegungs-Instruction vom Jahre 1837 die noch nach der frühern Militär-Pharmakopoe in derselben in der Anlage Nr. 1. pag. 141 befindliche Vorschrift zur Bereitung von Pulv. ipecac. opiat. ganz zu streichen, in der Anlage C. C. pag. 187 (die in ihrer ursprünglichen Form auch nicht mehr gilt) dagegen aber die daneben bemerkte Dosis von 20 Gran auf 10 Gran abzuändern. —

Der Mittheilung der Militär-Pharmakopoe (in der übrigens alle Eisenpräparate fehlen) bin ich um so mehr überhoben, als jeder Hülfs-Arzt ein Exemplar derselben besitzen muss. (Siehe Theil II. Kap. III.)

III. Die Arznei-Lieferungs-Kontrakte.

Rabattgewährung Seitens der Apotheker. a. Arzneien. (1. Cirkular an sämmtliche Militär Aerzte vom 28. Mai 1833[1]). Nach der Verfügung des Kgl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. April 1833, soll die, für das Jahr 1833 ausgearbeitete Arzneitaxe mit dem 1. Juni 1833 in Kraft treten. Die bei der Bearbeitung dieser Taxe zum Grunde gelegten Principien sind von der Art, dass sich dieselbe für die Apotheker etwas günstiger, als die mit dem 1 März 1832 gesetzlich eingeführte stellt, mithin durch die jetzige Veränderung der Arzneitaxe dem Apotheker auch keine Veranlassung gegeben wird, auf etwaige Ermässigungen des zeither kontraktsmässig bewilligten Rabatts Anspruch machen zu können. Dagegen tritt mit der Einführung dieser Taxe, rücksichtlich des, vom Apotheker zu gewährenden Rabatts, insofern eine veränderte Bestimmung in Kraft, als in einer, unterm 12. März 1833 erlassenen, durch die Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Verfügung des Kgl. Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten ad 4. angeordnet worden ist: dass jeder Apotheker bei allen Lieferungen von Arzneien, deren Kosten aus Staatsfonds bestritten werden, zur Gewährung eines angemessenen Rabatts, der auch die Höhe von 25 % übersteigen kann, verpflichtet sei. Nach dieser Bestimmug sind daher vom 1. Juni 1833 ab auch alle diejenigen Apotheker, welche zeither jeden Rabatt bei Lieferungen von Arzneien für Kgl. Rechnung verweigert haben, gehalten, einen solchen gewähren zu müssen, und bleibt es nunmehr Sache der Lazareth-Kommissionen und in specie der Militär-Aerzte, sich unter Vorbehalt der Genehmigung des General-Arztes und der Intendantur des Korps, über die Höhe desselben sowohl für die Arzneien, als auch für die dazu verabreichten Gefässe mit dem Apotheker gütlich zu einigen. Diese Einigung über den zu gewährenden Rabatt muss auch eintreten, wenn bei Errichtung von Kantonnements-Lazarethen oder bei andern Gelegenheiten Arzneien von Apothekern entnommen werden, mit welchen ein solchen Abkommen zeither nicht bestand, oder wo der zeither gewährte Rabatt bei der vergrösserten Lieferung zu gering erschien.

2. (Circular an die General-Aerzte vom 28. Mai 1833). In Uebereinstimmung mit dem Königl. Milit.-Oekon.-Depart. ist es für zweckmässig erachtet worden, den Herren General-Aerzten von der jedesmal erscheinenden Arzneitaxe und deren Nachträgen ein Exemplar zu überweisen, weil sowohl bei Beurtheilung der mit den Apothekern abzuschliessenden Arzneilieferungs-Kontrakte, als auch bei der Revision der Arzneiverpflegungs-Berechnungen und der Apotheker-Rechnungen für Soldaten-Frauen und Kinder nicht selten Umstände vorkommen, wo davon Gebrauch zu machen ist. Euer etc. übersende ich demnach ein Exemplar der Arzneitaxe, welche für das Jahr 1833 ausgearbeitet worden, und nach der Verfügung des Kgl. Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten mit dem 1. Juni 1833 in Kraft treten soll, und beziehe mich im Uebrigen auf dasjenige, was ich in Rücksicht auf die Einführung dieser Taxe und den zu gewährenden Rabatt in dem anliegenden Circulare an die Militär-Aerzte erlassen habe (s. ad 1), wonach ich Euer etc. ersuche, mit der Kgl. Intendantur (an welche von dem Kgl. Milit.-Oekon.-Depart. das Erforderliche in dieser Angelegenheit verfügt worden) dahin übereinzukommen, dass die Lazareth-Kommissionen etc. solcher Orte, an denen die Apotheker zeither jeden Rabatt verweigert haben, angewiesen werden, wegen der Höhe des nunmehr zu gewährenden Rabatts mit dem Apotheker zu unterhandeln, selbigen festzustellen und mir demnächst zur diesseitigen Notiz von dem bewilligten Rabatt Anzeige machen zu wollen.

3. (Erl. d Mil.-Oekon.-Depart. vom 26. August 1847). Es ist bei solchen vorübergehenden Arzneilieferungen, deren Rechnungsbeträge nur gering sind, von der durch die Verfügung des Kgl. Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 12. März 1833

den Apothekern zur Pflicht gemachten Rabattgewährung zu abstrahiren, da die Erfahrung dargethan hat, dass bei so geringen Beträgen von oft nur einigen Silbergroschen die durch die Gewährung eines Rabattes zu erlangenden Vortheile oft nur Pfennige sind, und keineswegs zu den damit verbundenen Mühwaltungen, Postbelästigungen etc. im Verhältniss stehen, auch den betreffenden Apothekern öfters zu renitenten, die Verfügung der Behörden kritisirenden Aeusserungen Gelegenheit gegeben wird. Hiernach wird den Königl. Intendanturen anheimgestellt, derartige Fälle nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

4. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 4. Novbr. 1847, Circular an die General-Aerzte vom 29. Novbr. 1847). In Beantwortung der von der Kgl. Intendantur mittelst Berichts vom 5. Oktober unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 26. August 1847 zur Entscheidung gestellten Fragen:

a) von welchem Betrage ab die Apotheker-Rechnungen für so geringfügig zu erachten seien, dass über die Rabatt-Berechnung hinweggesehen werden könne?
b) welcher Procentsatz als Minimum eines angemessenen Rabatts erscheine?
c) auf welche Weise die Kgl. Intendantur es herbeizuführen habe, dass ein den Rabatt verweigernder Apotheker zur Gewährung desselben gezwungen werde?

wird der Kgl. Intendantur im Einverständniss mit dem Chef des Mil.-Med.-Wesens Folgendes eröffnet:

ad a. Bei Liquidationen der Apotheker über vorübergehende Arzneilieferungen an beurlaubte, kommandirte, auf Märschen erkrankte Militärpersonen oder Militärpferde ist, wenn die summarischen Beträge solcher Liquidationen sich nicht über 1 Thlr. belaufen, darüber hinwegzusehen, ob von den betreffenden Apothekern der Verfügung des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh. vom 12. März 1833 Genüge geleistet und ein Rabatt von dem Betrage der Liquidation abgesetzt worden oder nicht.

ad b. Bei Revision der ad a. bezeichneten Apotheker-Rechnungen ist bei dem Kgl. Medicinalstabe der Armee zwar immer genau darauf geachtet worden, ob Seitens der Apotheker der vorgedachten Verfügung vom 12. März 1833 genügt worden, sofern nämlich jene Rechnungen, nach Abzug der etwaigen Beträge für Blutegel, von welchen ein Rabatt nicht zu verlangen ist, sich über 1 Thlr. beliefen; allein auf die Höhe des in solchen Fällen und von so unbedeutenden Beträgen abgesetzten Rabatts hat man weniger Rücksicht genommen, indem es hierbei hauptsächlich nur darauf ankam, das Princip aufrecht zu erhalten. Dieser Grundsatz wird auch fernerhin beibehalten und bei geringen Beträgen für vorübergehende Arzneilieferungen jeder von dem Apotheker abgesetzte Rabatt für genügend zu erachten sein, sofern derselbe nur nicht weniger als 1% beträgt und es nicht den Anschein gewinnt, als habe der Apotheker nur darum einen so geringen Rabatt in Abzug gebracht, um die Sache ins Lächerliche hinüberzuziehen. Sollten aber die Beträge solcher Liquidationen sich höher belaufen und z. B. bei einem Betrage von 10 Thlrn. und darüber nicht mindestens 5% Rabatt Seitens des Apothekers in Abzug gebracht worden sein, so bleibt nur übrig, den von demselben zu gewährenden Rabatt durch die Regierung feststellen zu lassen, wie nachstehend ad c. gedacht werden wird.

ad c. Für die Beantwortung dieser Frage ist die in Augustin's Werk über die Preuss. Medicinal-Verfassung im 6. Bande Seite 803 und 804, auch in Kamptz Annalen für die innere Verwaltung, Band 19, 1835, H. 4. S. 1117 abgedruckte Verfügung des Kgl. Ministeriums der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Novbr. 1835 massgebend. Nach derselben soll in streitigen Fällen, in welchen ein angemessener Rabatt von den Apothekern nicht zu erlangen ist, die Höhe des von den letzteren zu gewährenden Rabatts von der Kgl. Regierung festgestellt werden, welche dabei auf die Localverhältnisse und den von andern Apothekern in der Umgegend in ähnlichen Fällen bewilligten Rabatt Rücksicht nehmen soll.

5. Die Arzneitaxen der letzten Jahre, von 1859 ab, bestimmen ausdrücklich, dass von dispensirten Arzneien niemals ein höherer Rabatt als 25% bewilligt werden darf. — Diese Bestimmung gilt allgemein und also auch hinsichtlich der Lieferungen für Militär-Lazarethe.

5 a. Die mittelst Erlasses vom 4. Juni 1863 publicirte und gleichzeitig mit der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica am 1. Juli 1863 in Kraft getretenen Arznei-Taxe für 1863 bestimmt in den abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" Folgendes:

ad 3. Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. Novbr. 1835 (Horn, das Preuss. Medicinal-Wesen, Bd. II. S. 405 und ff; s. oben) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht Statt

b. Blutegel. 6. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens vom 7. Aug. 1834). Wiewohl man seit der Einführung der Arzneitaxe vom 1. März 1832 diesseitig bemüht ge-

wesen ist, sich (in Ermangelung der Bezeugungen, welche nach meinem Circulare an die Herren General Aerzte vom 18. Juni 1832 von den Lazareth-Kommissioneh den Liquidationen über gelieferte Blutegel untergefügt werden sollen) zur Revision der Apotheker-Rechnungen die nöthige Kenntniss von den Seitens der Kgl. Regierungen für die Blutegel festgesetzten Taxpreisen und den von sämmtlichen Regierungen dem Kgl. Ministerio der etc. Medicinal-Angelegenheiten darüber gemachten Anzeigen zu verschaffen, so hat die Erfahrung jedoch dargethan, dass dies Verfahren nicht zuverlässig genug ist, auch nicht für alle Fälle ausreicht, indem die Anzeigen von den verschiedenen Regierungen häufig zu spät hier eingehen, auch bereits Differenzen zwischen jenen Preisen und den vom Apotheker in Rechnung gestellten vorgekommen sind, die bei der diesseitigen Revision solcher Apotheker-Rechnungen Kollisionen zur Folge gehabt haben. Es erscheint daher als das Kürzeste und Sicherste, wenn sich die Herren General-Aerzte von den in Ihrem Korpsbereiche belegenen Regierungen von den Seitens derselben von Zeit zu Zeit für die Blutegel festgesetzten Taxpreisen entweder aus den Amtsblättern oder durch die betreffenden Lazareth-Kommissionen Kenntniss verschaffen, und mir davon von Zeit zu Zeit, je nachdem Abänderungen oder Fortsetzungen der Preise eingetreten sind, Mittheilung machen, um auf den Grund dieser Anzeigen die nöthig werdenden Abänderungen der Preise in den Apotheker-Rechnungen diesseitig bewirken zu können Euer Hochwohlgeboren ersuche ich dieserhalb ergebenst, demgemäss gefälligst zu verfahren und mir von den Taxpreisen, welche für die Blutegel von den Kgl. Regierungen der Provinz festgesetzt worden sind, gefälligst Anzeige machen zu wollen.

7. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med-Wesens vom 29. Mai 1847). Der Antrag der Apotheker, künftig von der Gewährung des Rabatts bei den Blutegeln entbunden zu sein, würde um so mehr zu gewähren sein, als es Thatsache ist, dass den Apothekern bei der Lieferung der Blutegel eher Nachtheil als Vortheil erwächst. Es sind aus diesem Grunde auch bereits die meisten Apotheker von der Rabatt-Bewilligung bei diesen Thieren zurückgekommen.

8. (Erl. d Ministeriums der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Novbr. 1847). Es ist bei Lieferung von Arzneien, bei welchen ein Rabatt im Allgemeinen stipulirt worden, solcher auch von dem Preise für gelieferte Blutegel zu gewähren. Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung des Rabatts (s. vorstehend ad 1) kommen mithin auch hierbei unter denjenigen Modificationen in Anwendung, welche in einzelnen Fällen durch die obwaltenden besondern Umstände bedingt werden. Das zu treffende Uebereinkommen ist demnach überall zunächst als massgebend zu betrachten.

9. (Cirkular an die General-Aerzte vom 23. Juli 1852). Von dem Kgl. Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten ist hinsichtlich der Gewährung eines Rabatts bei Lieferungen von Blutegeln unterm 8. November 1847 an sämmtliche Kgl. Regierungen verfügt worden, dass die Blutegel bei Lieferungen denselben Rabatt-Bedingungen, wie die Arzneien nach den nähern Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 12. März 1833 (s. ad 1) unterworfen sind. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, bei Neuabschliessungen oder Prolongirungen von Arzneilieferungs-Kontrakten gefälligst darauf Bedacht nehmen zu wollen, dass in den Kontrakten ein Rabatt von den zu liefernden Blutegeln stipulirt werde, auch der Kgl. Intendantur hiervon gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

10. (Cirkular an die General-Aerzte vom 20. März 1853). Der Verfügung des Kgl. Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 8. November 1847 ist, wie hier zur Sprache gekommen, hinsichtlich des darnach angeordneten Rabatts bei den Blutegeln von Seiten der Apotheker nicht überall Folge gegeben worden, was namentlich seinen Grund darin zu haben scheint, dass einzelne Kgl. Regierungen dic Blutegeltaxpreise nicht nach den von dem Kgl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen Grundsätzen regulirt, sondern wohlfeilere Taxpreise, welche die Gewährung eines Rabattes nicht wohl gestatten, auch ferner beibehalten haben. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich dieserhalb in Verfolg meines Schreibens vom 23. Juli 1852 und in Uebereinstimmung mit dem Kgl. Mil.-Oekon.-Departement ergebenst, in allen Fällen, wo die Apotheker die Gewährung eines Rabatts von dem Taxpreise der Blutegel durchaus verweigern, oder dieselbe nur unter der Bedingung zugestehen wollen, dass der bei den Arzneien zugestandene Rabatt ermässigt werde, vorläufig und bis hierüber weiter entschieden sein wird, von der Gewährung eines Rabatts bei den Blutegeln abzustehen, auch der Kgl. Intendantur hiervon gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

11. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 11. Oktober 1853). Mit Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 18. April 1853 wird der Kgl. Intendantur hierdurch mitgetheit, wie das Kgl. Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten beschlossen hat, die Angelegenheit wegen des Taxpreises der Blutegel, bis dahin, wo die Umstände es gestatten, für die ganze Monarchie einen Blutegelpreis festzustellen, dadurch einer möglichst gleichförmigen Behandlung zuzuführen, dass die Bestimmung des Taxpreises der

Blutegel durch die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst erfolgt. Die sämmtlichen Kgl. Regierungen sind deshalb durch das genannte Ministerium unterm 1. September 1853 angewiesen worden, die Einkaufspreise der Blutegel in den Physikats-Bezirken 2 Mal in jedem Jahre ermitteln zu lassen, und die gesammelten Preisnotirungen bis zum 1. März und 1. September jeden Jahres dem genannten Ministerium anzugeben, worauf dasselbe die technische Prüfung resp. Feststellung veranlassen und die etwa nothwendigen Veränderungen in den Taxpreisen der Blutegel alljährlich am 1 April und 1. Oktober veröffentlichen wird. Der Generalstabs-Arzt der Armee wird demnächst in Betreff der Gewährung eines Rabatts nach der Circular-Verfügung vom 8. November 1847 das Erforderliche an die Korps-General-Aerzte erlassen.

12. (Schreiben des Chefs d. Milit.-Med.-Wesens an das Mil.-Oekon.-Depart. und Erl. an die General-Aerzte vom 22. April 1854). In weiterem Verfolg meiner ganz ergebensten Berichte vom 31. März und 20. September 1853, betreffend die bei dem Kgl. Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten meinerseits beantragte anderweite geregeltere Festsetzung der Taxpreise für die Blutegel, verfehle ich nicht, dem etc. ganz ergebenst anzuzeigen, dass nunmehr von Seiten der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten, auf Grund der von den Kgl. Regierungen berichteten Handelspreise der Blutegel, unter Anwendung der vorgeschriebenen richtigen Normen, die aus der Anlage sich ergebenden Taxpreise der Blutegel für die Provinzen ermittelt und festgestellt worden sind, das Kgl. Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten es jedoch bei den sich ergebenden geringen Abweichungen der Taxpreise in den verschiedenen Provinzen zu einander vorgezogen hat, den Taxpreis der Blutegel für die ganze Monarchie für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober 1854 auf 3 Sgr. 3 Pf. festzusetzen und in Kraft treten zu lassen. Da hiernach nun der allgemeinen Anwendung der Verfügung des Königl. Ministerii der etc Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Novmbr. 1847, hinsichtlich des Seitens der Apotheker bei Lieferungen von Blutegeln zu gewährenden Rabatts, kein Hinderniss weiter entgegenstehen dürfte, so stelle ich ganz ergebenst anheim, die Kgl. Intendanturen davon in Kenntniss setzen zu wollen, dass nach Regulirung dieser Angelegenheit die vorgedachte Verfügung vom 8. Nov. 1847 bei Abschliessungen und Prolongationen von Arznei-Lieferungs-Kontrakten nunmehr auch da, wo sie bei den Apothekern früher wegen Normirung zu niedriger Taxpreise Widerstand gefunden, in Anwendung zu bringen sei. Den Korps-General-Aerzten ist meinerseits hiervon heute bereits Mittheilung gemacht worden. Uebrigens ist durch die sachgemässe Regulirung des Taxpreises für die Blutegel und durch die auf solche Weise erlangte Ermässigung der früher in 13 Regierungsbezirken zu hoch berechneten Taxpreise finanziell vorweg mehr gewonnen worden, als die nach jener Verfügung zu erlangenden geringen Procente betragen dürften.

Abschrift hiervon an die General-Aerzte, um ihrerseits darauf zu halten, dass demgemäss die qu. Verfügung vom 8. November 1847 nunmehr allgemein in Anwendung gebracht werde. (Dies ist übrigens, trotz wiederholter und mehrseitiger Aufforderungen an die Apotheker noch nicht allgemein geschehen, namentlich verstehen sich viele Apotheker in kleineren Städten durchaus nicht dazu, auf Blutegel irgend einen Rabatt zu bewilligen.)

13. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 15. Oktober 1857.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Mittheilung vom 12. Oktocer 1857 in Betreff des Taxpreises für die Blutegel ergebenst, dass, nachdem der Taxpreis für die Blutegel von Seiten der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten jährlich 2 Mal für den ganzen Umfang der Monarchie festgesetzt wird, es der weiteren Anzeigen Seitens der Herren General-Aerzte über den, in den betreffenden Regierungs-Bezirken bekannt gemachten Preis nicht mehr bedarf. (cfr. das hiermit im Zusammenhange stehende, den Herren Korps-General-Aerzten mitgetheilte diesseitige Schreiben v. 22. April 1854.)

Stempelpflichtigkeit der Arznei-Lieferungs-Kontrakte.

14. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 14. Januar 1835.) Es ist zur Sprache gebracht worden: a) ob bei stillschweigenden Prolongationen der Arzneilieferungs-Kontrakte, worin das Fortbestehen derselben bedungen ist, wenn nicht ein Vierteljahr vor Ablauf derselben von einer oder der andern Seite die Kündigung erfolgt, und b) desgleichen der Lieferungs-Kontrakte über sogenannte konsumtible Bedürfnisse für die Garnison-Anstalten, als Holz, Licht, Oel, Papier etc., welche auf 1 Jahr unter Vorbehalt einer stillschweigenden Prolongation, wenn am 1. Oktober keine Kündigung erfolgt, aversionaliter und unter Bestimmung des Quanti und der Preise verdungen worden sind, eine Stempelbeibringung nothwendig sei oder nicht, da von der Kgl. General-Direktion der Steuern bereits entschieden worden, dass ein Kontrakt über Leistung von Arbeiten bei vorbedungenen, also stillschweigenden Prolongationen der Be-

stimmung des Stempelgesetzes § 6 d—e nicht unterworfen sei. Die Kgl. General-Direktion der Steuern hat unterm 19. und 31. Januar 1834 sich dahin geäussert: dass die Vorschrift des § 6 Litt. e des Stempelgesetzes ausdrücklich nur für Pacht- und Miethsverträge gegeben sei und auf andere Arten von Verträgen, also auch namentlich auf die ad a und b in Frage gestellten Verträge keine Anwendung finde. Die Kgl. Intendantur wird hiervon zur Beachtung in ähnlichen Fällen in Kenntniss gesetzt. Wegen der Arzneiverpflegungs-Kontrakte werden die Korps-General-Aerzte von dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee hiervon benachrichtigt werden.

15. (Cirkular an d. General-Aerzte v. 30. Januar 1835.) Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachachtung mit dem gleichzeitigen Hinzufügen, wie hiernach nunmehr auch die zeither stattgefundene schriftliche Prolongation von Seiten der Lazarethe-Verwaltung, sowie die alljährliche Einsendung der Kontrakte an die Kgl. Intendantur, Behufs der Bestätigung des Prolongations-Vermerks, bei solchen Kontrakten, in denen ein stillschweigendes Fortbestehen verbunden ist, cessiren kann.

16. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 6. Juni 1844.) Zur Berichtigung der von der Kgl. Intendantur in der Beantwortung des Revisions-Moniti 30 über die den Bereich des 2. Armee-Korps betreffende General-Militärkassen-Rechnung vom Titel 22 des Servis- und Garnisonverwaltungs-Fonds pro 1841 ausgesprochenen Ansicht, wird derselben hierdurch eröffnet, dass die in das 122. kriegsministerielle Monats-Cirkular aufgenommene Verfügung der Kgl. Ministerien des Innern, des Königlichen Hauses, der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten vom 26. Mai 1840, worin festgesetzt worden, dass zu den Kontrakten über Lieferungen von nicht vorher zu bestimmendem Umfange der von dem Werthe des wirklichen Lieferungs-Objekts zu entrichtende gesetzliche Stempel nach Ablauf der Kontraktsperiode oder der periodischen Lieferungen von 1 Jahr oder mehreren Jahren beigebracht werden muss, nicht blos auf den Zeitpunkt der Verwendung des zu Lieferungs-Kontrakten erforderlichen Stempelpapiers, ob bei dem Abschluss des Kontrakts oder erst nach geschehener Lieferung sich bezieht, sondern auch die Festsetzung in sich schliesst, dass für solche über fortlaufende Lieferungen abgeschlossene Kontrakte, in welchen für den Fall der nicht erfolgenden Kündigung die stillschweigende Verlängerung auf ein Jahr stipulirt, in Bezug auf die Lieferung für die Prolongations-Periode, wenn der Werth derselben die stempelpflichtige Höhe erreicht, der danach zu bestimmende Stempel jedesmal am Schluss der Prolongations-Periode nachträglich zu verwenden ist. Dadurch ist denn der diesseitige Cirkular-Erlass vom 14. Januar 1835, wonach, in Folge einer Aeusserung des General-Direktors der Steuern, stillschweigende Prolongationen der Kontrakte über Lieferung konsumtibler Bedürfnisse der Garnison-Anstalten der Vorschrift des Stempelgesetzes § 6 Litt. e nicht unterworfen seien, als aufgehoben zu betrachten. Dies vorangeschickt, ist es in näherer Erwägung des vorliegenden Gegenstandes sowohl dem finanziellen als administrativen Interesse entsprechender erachtet worden, die Stipulationen der stillschweigenden Verlängerung in den gedachten Lieferungs-Kontrakten gänzlich zu untersagen, da anzunehmen ist, dass die Verwaltung dergleichen Jahre lang laufende Kontrakte nach und nach aus dem Auge verliert und günstige Veränderungen in den Preis-Konjunkturen unbenutzt vorübergehen, während erneuerte Kontrakte, auf Licitation oder Submission gegründet, oder doch wenigstens schriftliche Prolongationen die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörde rege erhalten. Es wird demnach hierdurch bestimmt, dass fortan Verträge über die Lieferungen von Bedürfnissen der Anstalten des Militär-Ressorts überhaupt nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern bei fortlaufenden Lieferungen in der Regel und längstens auf 1 Jahr abgeschlossen resp. schriftlich prolongirt werden dürfen, wo dann immer nach Ablauf des Jahres entweder zu dem neuen Kontrakte oder zu der Prolongations-Verhandlung der gesetzliche Stempel zu verwenden ist.

17. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 26. November 1844.) In Beantwortung der von der Kgl. Intendantur mittelst Berichts vom 28. Oktober zur Entscheidung gestellten Frage: ob die Departements-Verfügung vom 6. Juni 1844, betreffend den alljährlich erneuerten Abschluss von Kontrakten über die Lieferung konsumtibler Gegenstände, auch auf die Arzneilieferungs-Kontrakte Anwendung finden solle? wird der Kgl. Intendantur im Einverständniss mit dem Chef des Mil.-Med.-Wesens eröffnet, dass die Nachtheile, welche nach der zuvor allegirten Verfügung bei Konsumtibilien-Lieferungs-Kontrakten aus den Stipulationen der stillschweigenden Verlängerung für das fiskalische Interesse zu besorgen sind, bei den Arzneilieferungen nicht vorausgesetzt werden können, weil die Preise der Arzneitaxe, welche dem Apotheker zur Richtschnur dienen, von der obersten Medicinal-Behörde überwacht und von der zu dem Ende bestehenden Kommission für die Revision und Bearbeitung der Arzneitaxe nach Massgabe der in den Droguenpreisen alljährlich eingetretenen Veränderungen alljährlich regulirt werden. Nicht minder ist solchen Nachtheilen in den Fällen, wo die Apotheker die Droguen

und chemischen Fabrikate nach einem Preis-Courant mit Aufschlag kontraktlich zu liefern übernommen haben, dadurch vorgebeugt, dass von den Droguen-Handlungen, mit Rücksicht auf die eingetretenen Preis-Veränderungen, alle halbe Jahre neue Preis-Courante ausgegeben werden, und die Apotheker nach den nähern Bestimmungen des Kontrakts ihren Droguen-Rechnungen stets die in den neuesten Preis-Couranten ausgeworfenen Waarenpreise zum Grunde zu legen haben. Ausserdem würden auch schriftliche Prolongationen der bestehenden, oder die jährlichen Abschlüsse neuer Kontrakte, da beide mit Stempelkosten für die Apotheker verbunden sind, die von diesen bisher bewilligten Rabattsätze unfehlbar herabdrücken, folglich das Verfahren, von welchem bei der kontraktlichen Lieferung der übrigen Konsumtibilien Vortheil erwartet wird, bei der Arzneilieferung und für den bezüglichen Fonds von Nachtheil sein. Hiernach muss es denn in Bezug auf Arzneilieferungs-Kontrakte bei der stillschweigenden Prolongation, wie solche im § 9 des sub D der Beilagen zu den gedachten Kontrakten vorgeschrieben ist, sein Bewenden behalten.

18. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 16. März 1848, Cirkular an die General-Aerzte vom 30. März 1848.) Aus dem anderweiten Bericht der Kgl. Intendantur vom 24. November 1847 hat das Departement ersehen, dass in B. die für das Landwehr-Bataillon daselbst gelieferten Arzneien in den 10 Jahren von 1837 bis 1846 jährlich in der Regel 1 bis 3 Thlr., im Jahre 1837 sogar nur 20 Sgr., und allein im Jahre 1842 — 12 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. betragen, mithin eine stempelpflichtige Höhe bei Weitem nicht erreicht haben, auch kein Grund zu der Vermuthung vorhanden ist, dass in den folgenden Jahren bedeutend höhere Beträge oder gar bis zu 50 Thlr. jährlich für Arzneien gezahlt werden müssten, während künftig, wie seither, zu den Kontrakten der gewöhnliche, allgemeine Kontraktsstempel mit 10 Sgr. für jedes ausgefertigte Exemplar verwendet werden müsste, weil dies die durch die Beilage D der Vorschriften „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien etc." vorgeschriebene Fassung der Kontrakte nicht anders zulässt. Die Kgl. Intendantur wird demnach hierdurch beauftragt, in allen solchen Arzneilieferungs-Kontrakten, deren Gegenstand erfahrungsmässig die Höhe von 50 Thlrn. jährlich nicht erreicht, ausdrücken zu lassen, dass das Objekt der Lieferung den stempelpflichtigen Satz von 50 Thlrn. jährlich unter keinen Umständen erreichen solle, wonach es dann der Verwendung von Stempelpapier nicht bedarf; es sind jedoch diese Kontrakte nach der Cirkular-Verfügung des Departements vom 6. Juni 1844 weder schriftlich, noch stillschweigend zu prolongiren, sondern alljährlich neu zu schliessen. Für alle übrigen Arzneilieferungs-Kontrakte, bei denen der Geldwerth des Lieferungs-Gegenstandes beim Kontraktsschluss nicht einer ungefähren Schätzung fähig ist, bleibt die bisherige Verordnung, wonach zu jedem ausgefertigten Kontrakts-Exemplar ein Stempelbogen à 10 Sgr. zu verwenden ist, gültig. Der mit vorgelegte, noch nicht völlig ausgefertigte Arzneilieferungs-Kontrakt zwischen dem N Landwehr-Bataillon und dem Apotheker B. zu B. erfolgt hierbei zurück. Bei dieser Gelegenheit bemerkt das Departement, dass, obgleich die Verwendung von Prolongationsstempeln zu solchen Arzneilieferungs-Kontrakten, in welchen ein stillschweigendes Fortbestehen vorbedungen worden, nach der Cirkular-Verfügung vom 26. November 1844 nicht erforderlich ist, einige der Kgl. Intendanturen solche Kontrakte dennoch alljährlich schriftlich erneuern und 20 Sgr. Prolongationsstempel hierzu verwenden lassen. Die Kgl. Intendantur wird hiedurch auf das Ungeeignete, den gegebenen Bestimmungen und dem vorgeschriebenen Schema zu den Arzneilieferungs-Kontrakten Widerstreitende eines solchen Verfahrens zur Abstellung desselben, wo es besteht, aufmerksam gemacht.

19. (Erl. d Mil.-Oekon.-Depart. vom 8. August 1850, Cirkular an die General-Aerzte vom 4. Oktober 1850.) Eine in der Civilverwaltung getroffene Anordnung, wonach die Arzneilieferungs-Kontrakte für die klinischen Anstalten der Universitäten wie eigentliche Lieferungs-Kontrakte auch im Sinne des Stempelgesetzes behandelt und mit dem von dem Lieferungs-Objekt zu ermittelnden Werthstempel besteuert werden sollen, ist Veranlassung geworden, die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 16. März 1848 zu modificiren, indem auch für die Militärverwaltung hierdurch festgesetzt wird, dass fortan alle neu zu schliessenden Arzneilieferungs-Kontrakte ohne Unterschied als Lieferungs-Kontrakte anzusehen und zu besteuern sind. Demgemäss ist zu denselben, nach Anleitung des Ministerial-Reskripts vom 26. Mai 1840 (Beil. zum kriegsminister. monatlichen Cirkularschreiben vom 18. December 1840, Nr. 122) der Werthstempel am Schluss jeden Jahres zu verwenden, so weit nämlich das Lieferungs-Objekt eine stempelpflichtige Höhe erreicht hat; entgegengesetzten Falls bleiben selbstredend die Kontrakts-Exemplare stempelfrei. Werden hiernach die Verträge in Rede wie alle übrigen Lieferungs-Kontrakte über konsumtible Gegenstände angesehen, so muss auch laut Cirkular-Verfügung an die Kgl. Intendanturen vom 6. Juni 1844 der alljährlich erneuerte Abschluss derselben stattfinden und es kann die anderweite Cirkular-Verfügung vom 26 November 1844, wonach hiervon die Arzneilieferungs-Kontrakte eine Ausnahme machten, nicht weiter Platz greifen.

Die Lazareth-Kommissionen sind danach zu instruiren. — Mittheilung des Chefs des Mil.-Med.-Wesens an die General-Aerzte hiervon. Selbstredend werden nach diesen neuen Bestimmungen künftig diejenigen Apotheker, welche grosse Lieferungen haben, einen etwas höhern Betrag für Stempelgelder nach Massgabe der Höhe des Lieferungs-Objekts zu entrichten haben, wohingegen alle solche Fälle, wo das Lieferungs-Objekt die Höhe von 50 Thlrn. nicht erreicht, nicht stempelpflichtig sind.

20. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 19. August 1854.) Nach der im § 3 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 am Schlusse getroffenen Bestimmung ist bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem an sich zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Contrahenten von letzterem für das Haupt-Exemplar des Vertrages die Hälfte des gesetzlichen Stempels und ausserdem für die Neben-Exemplare noch der gewöhnliche Stempel von 15 Sgr. oder, wenn zu dem Vertrage nur ein geringerer Stempel erforderlich gewesen, dieser zu entrichten. In der neuern Zeit ist nicht selten bei Abschliessung derartiger Verträge hiervon abgewichen und fiskalischerseits die Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Betrages des gesetzlichen Stempels vertragsmässig übernommen worden. Deshalb wird die genaue Beachtung jener Bestimmung sämmtlichen Kgl. Militär-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht und eine dem fiskalischen Interesse nachtheilige Abweichung von derselben bei dem Abschlusse derartiger Verträge ausdrücklich hiermit untersagt.

Bestimmungen über Beschaffung und Liquidirung der Droguen und einiger Salze etc.

21. (Cirkular an die Militär-Aerzte vom 25. Juni 1829 ad 7.) Die städtischen Apotheker, welche die Lieferung der als Droguen zu betrachtenden Arzneigegenstände übernommen haben, ersuche ich zu veranlassen, dass sie in ihren Rechnungen über Droguen hinter dem in Rechnung gestellten Preise noch eine Rubrik ziehen mögen, um in selbige bei jedem gelieferten Gegenstande, wo ein Zerschneiden oder Contundiren stattgefunden, die für diese Zubereitung anzurechnenden Kosten einzutragen, hiernächst die einzelnen Beträge der beiden Rubriken, jede besonders, zu summiren und zu der Summe der ersten noch den etwa stipulirten Procent-Aufschlag hinzuzufügen.

22. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 21. September 1837 ad 1.) Nach der mit dem 1. Juli 1837 in Kraft getretenen Arzneiverpflegungs-Instruktion sind in der zum § 12 gehörigen Anlage C. hinsichtlich der Art und Weise, wie die Arzneien für die Militär-Lazarethe zu beschaffen sind, in Vergleich mit der in der frühern Instruktion enthaltenen Uebersicht B, welche den mit den Apothekern gegenwärtig bestehenden Kontrakten zum Grunde gelegt worden, einige für nöthig erachtete Abänderungen eingetreten, wonach gewisse Arzneigegenstände, die zeither vom Apotheker kontraktmässig als Droguen oder chemische Fabrikate geliefert wurden, zu den pharmaceutischen Präparaten und so umgekehrt gebracht worden. Zur Verhütung von Kollisionen, welche hieraus jedoch bei der diesseitigen Festsetzung der Arzneirechnungen mit den Apothekern erwachsen können, ersuche ich Ew. etc, die Lazareth-Kommissionen solcher Orte, wo mit den Apothekern wegen Lieferung der Droguen und chemischen Fabrikate nach Preis-Couranten Kontrakte bestehen, zu veranlassen, den betreffenden Apothekern eine Abschrift von den in der Anlage C. der neuen Instruktion als Droguen und chemische Fabrikate und als pharmaceutische Präparate verzeichneten Gegenständen mit dem Ersuchen mitzutheilen, nach diesem Verzeichnisse mit Ablauf des bestehenden Kontrakts zu liefern, und dasselbe bei Anfertigung ihrer Liquidationen über Droguen und chemische Fabrikate und über pharmaceutische Präparate zum Grunde zu legen, gleichzeitig aber auch die Kgl. Intendantur zu ersuchen, darauf zu halten, dass mit Ablauf der auf diese Angelegenheit influirenden Kontrakte in dem Prolongations-Vermerk das Nöthige wegen Zugrundelegung der Anlage C. der Instruktion ausgesprochen werde. Uebrigens sind die eingetretenen Abänderungen im Allgemeinen von der Art, dass sie dem Lieferanten mehr zum Vortheil als zum Nachtheil gereichen und steht dieserhalb zu erwarten, dass die Apotheker sich gern bereit finden lassen werden, darauf einzugehen.

23. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 8. März 1847.) Es ist möglichst dahin zu wirken, dass die nach der neuen Landes-Pharmakopoe zu den pharmaceutischen Präparaten gezählten gereinigten Salze und namentlich: Ammon. muriat. dep., Kali nitric. dep. cryst., Magnes. sulphur., Natr. sulphuric. cryst., Plumb. acetic. und Tartar. stibiat. von den Apothekern auch fernerhin nach Preis-Couranten resp. mit Aufschlag geliefert werden.

Die Arznei-Lieferungs-Kontrakte selbst.

Die Vorschriften über die Stempelpflichtigkeit dieser Kontrakte, über die stets schriftlich zu erneuernde Prolongation etc. sind oben bereits mitgetheilt; hiernach und

in Gemässheit der Bestimmungen über das neue Landesgewicht ist das ursprüngliche Schema auf Anlage D. der Instruktion in einzelnen Punkten abgeändert. Ich gebe hier zunächst ein Kontrakts-Schema, wie solches jetzt meist in Anwendung kommt.

24. Arzneilieferungs-Kontrakt. Der Stempel bleibt reservirt.

Zwischen der unterzeichneten Lazareth-Kommission einerseits und dem Apotheker Herrn N. andrerseits ist heute nachstehender Arzneilieferungs-Kontrakt verabredet und geschlossen worden:

§ 1. Der Apotheker Herr N. übernimmt vom . . ten 18 . . ab unter den in den nachstehenden §§ festgesetzten Bedingungen die Lieferung derjenigen dispensirten und undispensirten Arzneien, incl. d. Blutegel, welche Seitens der unterzeichneten Kommission oder anderweitig für die Militär-Lazarethe und die in arzneilicher Beziehung auf dieselben angewiesenen im Orte und ausserhalb desselben stehenden Truppen, sowie überhaupt für die, zum freien Arznei-Empfange berechtigten Militärpersonen aller Art und aller Truppengattungen (incl. der Soldatenfrauen und Kinder, und der Baugefangenen in den Festungen) für Rechnung des Militärfonds, sowohl auf Vorrath als für einzelne Kranke, von ihm werden gefordert werden.

§ 2. Derselbe wird bei Bereitung der zusammengesetzten Arzneien die Pharmacopoea militaris borussica zur Richtschnur nehmen, insofern nicht in der Anlage C. zum Abschnitt über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. bedingungsweise eine Ausnahme gestattet ist.

§ 3. Nach Massgabe der in der Militär-Pharmakopoe enthaltenen Vorschriften zur Zusammensetzung der Arzneimittel wird sich auch deren Preis nach der Arzneitaxe ermitteln. Die Lieferung geschieht nach Medicinal-Gewicht, das Pfund zu 12 Unzen. Falls jedoch im Laufe der Kontraktszeit die im § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 545) vorbehaltene Kgl. Verordnung, den Zeitpunkt betreffend, mit welchem die Vorschrift des § 4 des gedachten Gesetzes, wonach ein von dem Handelsgewicht abweichendes Medicinal-Gewicht ferner nicht mehr gestattet wird, in Kraft treten sollte, so werden die übernommenen Lieferungen nach dem allgemeinen Landesgewicht und zwar das Pfund zu 30 Loth etc. bewirkt. — Sowie Herr N. hierdurch sich verpflichtet, sämmtliche Arzneigegenstände in bester Qualität und richtiger Quantität zu verabreichen, ebenso sichert derselbe die prompte Anfertigung der Recepte oder Defecte zu und wird die Arzneigegenstände unmittelbar nach ihrer Anfertigung durch Jemand von seinen Leuten, ohne dass daraus der unterzeichneten Kommission Kosten erwachsen, nach dem Militär-Lazareth senden. (Die Abholung der Defekte aus den Apotheken geschieht jedoch meist durch einen Lazareth-Gehülfen oder Krankenwärter.) — Arzneien, welche nicht nach Vorschrift der Recepte oder nicht in der kontraktmässig bedungenen Qualität gefertigt worden, muss der Herr N. zurücknehmen, und die vorschriftsmässige Arznei nochmals ohne allen Zeitverlust und ohne weitern Entgelt liefern.

§ 4. Hinsichtlich der Medicingefässe aller Art wird bestimmt, dass selbige so lange als möglich benutzt und im Allgemeinen von der Lazareth-Kommission immer wieder zurückgeliefert werden. Es soll zu dem Ende auf jedem Recepte und Defecte, und bei jedem einzelnen Gegenstande bemerkt werden, ob er mit oder ohne Gefäss verlangt worden. Im letztern Falle darf bei den undispensirten Arzneigegenständen gar nichts, bei den dispensirten nur die Hälfte des taxmässigen Preises in Anrechnung kommen. Die zu den undispensirten Arzneien verabreichten Papierbeutel werden ebenfalls nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5. Am Ende eines jeden Vierteljahrs und zwar spätestens am 2ten des darauf folgenden Monats reicht Herr N. der Lazareth-Kommission, unter Beifügung der Beläge, seine Liquidation in der Art ein, dass die undispensirten Arzneien von den dispensirten getrennt und in besondere Rechnungen gestellt aufgeführt werden.

§ 6. Von dem nach der Arzneitaxe ermittelten summarischen Geldbetrage wird Herr N., ohne Rücksicht auf die Höhe desselben, bei den undispensirten Arzneien (pharmaceutischen Präparaten und bei den Droguen, falls sie nach der Arzneitaxe berechnet, daher in Medicinal-Gewicht gefordert und mit den Präparaten in eine Liquidation zusammengestellt werden) incl. der mit diesen verabreichten Gefässe einen Rabatt von . . Procent; bei den dispensirten Arzneien, incl. der mit diesen verabreichten Gefässe, Schachteln und Papierbeutel einen Rabatt von . . Procent gewähren. Bei den Blutegeln und den dazu verabreichten Gefässen gewährt Herr N. von den festgesetzten Taxpreisen für dieselben einen Rabatt von . . Procent. (Manche Apotheker normiren ihre Rabattsätze nach der Höhe der Vierteljahrs- und Jahresrechnung.) Sollte jedoch während der Dauer dieses Kontrakts in der Arzneitaxe oder deren Nachträgen etwa ein höherer Rabatt, als der vorstehend stipulirte vorgeschrieben werden, so tritt dieser höhere Rabatt auch bei der von dem Herrn N. erfolgenden Arzneilieferung von dem durch die obere Landes-Medicinal-Behörde bestimmten Zeitpunkte ab ein.

(Die folgenden §§. 7—11 beziehen sich auf die Lieferung von Droguen nach Preis-Couranten mit Aufschlag.)

§. 7. Der Apotheker Herr N. übernimmt ferner auch die Lieferung derjenigen, sowohl in dem ad §. 2 erwähnten Abschnitte benannten, als auch anderer geforderter Droguen und chemischen Fabrikate (incl. der ad 23 genannten Salze) nach dem jedesmaligen, für den Zeitraum der stattgehabten Lieferung geltenden Preis-Courante des Handlungshauses N. N. zu N. gegen einen Aufschlag von . . Procent und wird bei Berechnung derselben, ohne Rücksicht auf die verschriebene Quantität, die in der Preisliste bemerkten grossen Waarenpreise für Centner, Pfund und Loth stets zum Grunde legen, wobei die aus der Berechnung für kleinere Quantitäten sich ergebenden Bruchpfennige dem Herrn Liquidanten zu Gute gerechnet werden.

§. 8. Herr N. verpflichtet sich, alle Droguen und chemische Fabrikate von vorzüglicher Güte und Reinheit zu liefern, und namentlich von denjenigen Artikeln, von welchen verschiedene Sorten in dem Preis-Courante aufgeführt werden, jedes Mal die beste Sorte zu verabreichen, es sei denn, dass von dem der Lazareth-Apotheke vorstehenden oberen Militärarzte ausdrücklich die Sorte angegeben ist, welche derselbe verlangt, wie solches z. B. bei der China etc. vorkommen kann.

§. 9. Die zu diesen Gegenständen verabreichten Gläser und irdenen Kruken wird derselbe nach dem Selbstkostenpreise liefern und liquidiren und ausserdem für Papierbeutel und sonstige Emballage Nichts in Anrechnung bringen.

§. 10. Die Vegetabilien verspricht der Herr N., sobald sie auf dem Defektzettel nach Beschaffenheit der Droguen im zerschnittenen, kontundirten oder gröblich pulverisirten Zustande gefordert werden, in dieser Form gegen eine Vergütigung, bei den Wurzeln, Rinden und Saamen von . . Sgr. . . Pf. und bei den Kräutern von .. Sgr. .. Pf. für das Civilpfund an die Lazareth-Kommission zu verabreichen.

§. 11. Mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs reicht Herr N., unter Beifügung der Beläge, seine Liquidation, von den übrigen Arznei-Rechnungen gesondert, an die Lazareth-Kommission ein. — Der kontraktmässige Procent-Aufschlag wird am Schlusse der Rechnung von der Hauptsumme ermittelt und der letzteren untergefügt, und, nachdem dies geschehen, noch die in einer besonderen Rubrik bei jedem einzelnen betreffenden Gegenstande ausgeworfene Vergütung für das Zerkleinern der Vegetabilien summirt und unter dem Aufschlage bemerkt, worauf dann der Totalbetrag zusammengezogen wird. Alle Droguen und chemischen Fabrikate werden übrigens in Civilgewicht, das Pfund zu 30 Loth geliefert.

§. 12. Nachdem die Liquidationen des Herrn N. von der Lazareth-Kommission an den Königl. Generalarzt des Armeekorps eingereicht, von Letzterem an den Medicinalstab der Armee gesandt und sie dort nach den Sätzen der Arzneitaxe und dem abgeschlossenen Kontrakte revidirt worden sind, gehen dieselben durch den Generalarzt der etc. Kommission wieder zu, und erhält der etc. Liquidant hiernächst den Betrag ausgezahlt, jedoch unter Abzug der, bei der Revision etwa sich ergebenden Uebersetzungen.

§. 13. Die Dauer des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der verfassungsmässigen Provincial-Instanzen abgeschlossenen Kontraktes ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Nichterfüllung der stipulirten Bedingungen von der einen oder der andern Seite hebt denselben zwar sofort auf, jedoch muss der Herr N. es sich gefallen lassen, dass, wenn er mit der Lieferung ohne rechtlichen Grund aufhört, oder wiederholt schlechte Arzneien liefert, die letzteren bis zum Ablaufe des Kontraktsjahres aus einer andern Apotheke nach der Taxe für seine Gefahr und Kosten entnommen werden und hat er sodann den Mehrbetrag gegen die hier festgesetzten Kontraktspreise aus eigenen Mitteln zu erstatten.

§. 14. Falls die jetzige Garnison ganz oder zum Theil ausrücken sollte, so bleibt dieser Kontrakt, während seiner stipulirten Dauer doch noch sowohl für die zurückgebliebenen, als auch für die etwa neu hinzugekommenen Militär-Individuen nach dem Sinne des §. 1 in Kraft. (In Festungen werden noch Festsetzungen für den Fall einer Belagerung stipulirt.) Den tarifmässigen Kontrakts- und Quittungsstempel trägt der Herr Unternehmer. (Verzichtet derselbe auf die Ausfertigung eines Nebenexemplars, so ist dies besonders anzugeben.)

Ort. Datum. Unterschriften der Lazareth-Kommission und des Apothekers.

Der Korps-Generalarzt erklärt sich mit dem Kontrakt und resp. dessen Prolongation, nach Prüfung der Bedingungen, schriftlich einverstanden, worauf der Kontrakt von der Intendantur bestätigt wird.

25. Ein in der letzten Zeit mehrfach in Anwendung gebrachtes Schema zu Kontrakten zwischen Lazareth-Kommissionen und auswärtigen Lieferanten ist das nachfolgende:

Zwischen der Königl. Lazareth-Kommission zu P. und dem Besitzer einer pharmaceutischen Fabrik, Herrn Apotheker R. zu B. ist heute auf Grund der Verfügung vom ..ten 18.. nachstehender Kontrakt über die Bedingungen, unter welchen der Letztere die Lieferung der Arzneien für die Dispensir-Anstalt des Königl. Garnison-Lazareths zu P. von bis zu übernehmen bereit und verpflichtet ist, geschlossen worden.

§. 1. Der etc. übernimmt die Lieferung der von ihm für das genannte Lazareth verlangten einfachen und zusammengesetzten Arzneien zu den in seiner Preisliste für Apotheker aufgeführten En gros-Preisen und ist verpflichtet, sowohl die Droguen als auch die pharmaceutischen und chemischen Fabrikate in der vorzüglichsten, den Bestimmungen der Landes-Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit zu liefern. Sollten wider Erwarten die von ihm gelieferten Gegenstände jene Qualität nicht besitzen, so ist der etc. R. verpflichtet, dieselben sofort durch vorzügliche umzutauschen, welche im Wiederholungsfalle auch für seine Rechnung aus anderweiten pharmaceutischen Fabriken entnommen werden können. Alle durch kontraktswidrige Lieferungen entstehenden Kosten trägt der etc. R. ohne alle dagegen zu machenden Einwendungen.

§. 2. In Bezug auf gewisse Arzneigegenstände wird dem Lieferanten in dieser Beziehung jedoch noch die Erfüllung folgender Bedingungen zur besonderen Pflicht gemacht:

a. Der gelieferte cortex chinae reg. cont. und pulv. muss einen Chiningehalt von 16 bis 18 gr. pro Unze haben;

b. Von Chin. sulphur. darf nur das aus der Chininfabrik von Zimmer zu Frankfurt a. M. herrührende abgegeben werden, indem vorzugsweise das chin. sulphur. aus dieser Fabrik als das schönste und reinste angesehen wird, welches der Handel darbietet;

c. Ebenso kann nur das, aus gedachter Fabrik herrührende, in Alkohol und verdünnter Essigsäure leicht und ohne Rückstand lösliche Chinioid. pur. von hellbrauner Farbe acceptirt werden;

d. Die gelieferte Rad. Jalap. pulverat. muss mindestens einen Gehalt von 9—10 pCt. Jalappeharz besitzen;

e. Das sowohl zur Tinktur verwendete, als in Pulverform gelieferte Opium pulverat. darf nicht unter 10 pCt. Morphium enthalten;

f. Von Rad. Sarsaparillae muss stets die Primawaare, welche im Handel zu haben ist, geliefert werden;

g. Das zu liefernde Argent. nitric. fus. ist vor dem Eingiessen in die Form bis zum Erscheinen des grauen Silberhäutchens zu schmelzen;

h. Nur ein aus Eichen- oder Buchenholz bereiteter Holzessig darf zur Lieferung gelangen;

i. Endlich hat der Lieferant Sorge zu tragen, dass nur eine kräftige Radix Ipecacuanhae, welche den entsprechenden Emetingehalt besitzt, zur Lieferung gelange.

§. 3. Der Preis der zu liefernden Medikamente ist zunächst nach der bei Abschluss des Kontrakts gültigen Preisliste zu berechnen und soll stets der neueste auf die Zeit der Lieferung Bezug habende Preis-Courant der Liquidation des etc. R. zum Grunde gelegt werden. Tritt im Laufe von 6 Wochen nach dem Erscheinen des Preis-Courantes bei Gegenständen, wovon das Pfund 1 Thaler und darüber kostet, eine wesentliche Preis-Erhöhung oder Preis-Erniedrigung ein, so ist der etc. R. verpflichtet, der revidirenden Behörde die darauf Bezug habenden Handelsbriefe, Berichte etc. zur Einsicht vorzulegen.

§. 4. Die verlangten Gewichtsmengen müssen stets möglichst gross und mindestens doch in der Art sein, dass sie die in der Preisliste angeführten Gewichte von Pfund und resp. Unzen erreichen, da nach dieser die Preise ausgeworfen sind. Bei solchen Gegenständen, wo in den Courants der Centnerpreis ausgeworfen ist, erklärt der etc. R. sich bereit, diese auch bei Quantitäten bis $^1/_{10}$ Centner zum Grunde zu legen; unter $^1/_{10}$ Centner steht demselben dagegen das Recht zu, die gelieferte Menge bis zu vier Unzen incl. resp. bis zu 10 Loth incl. nach dem ausgeworfenen Pfundpreise zu berechnen. Die aus der Berechnung sich etwa ergebenden Bruchpfennige werden dem Liquidanten zu Gute gerechnet, sowie demselben das Recht zugestanden wird, das Minimum für einen gelieferten Arzneigegenstand mit 3 Pfennigen zu berechnen.

§. 5. Solche geforderten Präparate und Droguen, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, verpflichtet sich Herr Unternehmer nach entsprechenden Droguen- etc. resp. Fabrikpreisen zu liefern und zu berechnen, so dass bei dieser Lieferung die Arzneitaxe in keiner Weise massgebend sein darf.

§. 6. Ebenso verpflichtet sich der etc. R. bei etwa zu treffenden Anordnungen hinsichtlich der Lieferung von Arzneien für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe oder für die Dispensir Anstalten anderer Garnison-Lazarethe des N.ten Armeekorps die Lieferung gleichfalls unter den in diesem Kontrakte ausgesprochenen Bedingungen, also zum pharmaceutischen Fabrik- und Droguenpreise auszuführen.

§. 7. Die Lieferung sämmtlicher Arzneien erfolgt ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Droguen oder pharmaceutischen Präparaten gehören, nach dem neuen Landesgewicht.

§. 8. Für die Zerkleinerung der Vegetabilien ist, insoweit solche nicht bereits in zerkleinerter Form im Preis-Courant aufgeführt werden, vom Liquidanten eine Vergütigung von 1 Sgr. bei den Blumen und Kräutern, von 2 Sgr. bei den Rinden, Wurzeln und Saamen pro Civilpfund zu berechnen, bei welcher Vergütigung der etc. R. jedoch die zerkleinerten Gegenstände staubfrei, zum vollen Gewicht à 30 Loth abzuliefern hat.

§. 9. Die in gehöriger Form ausgestellten Defektzettel, welche am Tage der Ausstellung zur Post befördert werden, werden dem Herrn Unternehmer von der Lazareth-Kommission zu P. per Couvert und wenn kein Grund zu besonderen Bemerkungen vorhanden ist, ohne weiteres Anschreiben mit der Post zugefertigt. Der etc. R. übernimmt sodann die Verpflichtung, die gesonderten Arzneien wohl verpackt am nächsten Tage nach dem Eingange des Defektes auf seine Kosten bis zum betreffenden Eisenbahnhofe resp. Post Behufs der Weiterbeförderung zu besorgen. Die Bahn-Frachtkosten von B. bis P. trägt die Lazareth-Kommission.

§. 10. Um den Transport und die Emballagen nicht ohne Noth zu vertheuern, ist der etc. R. verpflichtet, bei zerschnittenen Kräutern, Wurzeln etc. und solchen Arzneigegenständen, welche sich ohne Nachtheil für den Arzneigegenstand selbst in Leinwand emballirt versenden lassen, sich zur Verpackung grauer Leinwand resp. Säcke zu bedienen. Jeder gelieferte Gegenstand ist mit einer deutlich geschriebenen Signatur und der Gewichtsmenge zu versehen. Bei allen solchen Arzneigegenständen, wo sich zur Versendung Kruken, Gläser, Blechbüchsen, Kisten, Fässer und dergl. nöthig machen, ist dem Gefässe eine mit Tara, Netto- und Bruttogewicht vesehene Signatur vorzukleben, damit, an Ort und Stelle angelangt, sofort das Gewicht des zu empfangenden Gegenstandes nach der Forderungs-Nachweisung recherchirt werden kann.

§. 11. In solchen Fällen, wo der raschen Beförderung wegen die Sendung eines oder des anderen Gegenstandes ausnahmsweise mit dem Personenzuge der Eisenbahn erfolgen soll, ist solches von dem Vorstande der Dispensiranstalt auf dem Defektzettel ausdrücklich zu bemerken. Erlangt ein solches Packet nicht das Gewicht von 20 Pfd., so erfolgt die Sendung mit der Post.

§. 12. Hinsichtlich der Emballage, der leeren Gefässe und deren Rücksendung wird Folgendes bestimmt: Um die Packkisten möglichst lange benutzen zu können, ist der etc. R. gehalten, die Deckel nicht mit Nägeln, sondern mit Holzschrauben befestigen zu lassen, und sollen die im Lazareth zu P. aufgesammelten Kisten und leeren Gefässe, letztere gehörig gereinigt und sorgfältig verpackt, in gleicher Weise verschlossen im Monat April und September jeden Jahres nebst einem speciellen Verzeichniss darüber dem etc. R. von der Lazareth-Kommission zur Wiederbenutzung bei neuen oder anderweiten Versendungen mittelst Wassertransports zurückgesandt werden, und verpflichtet sich der etc. R., Kisten und Gefässe, welche die Dispensir-Anstalt unbeschädigt zurückschickt und so bezeichnete nach ihrem vollen, dafür in Rechnung gestellt gewesenen Werthe in Rückrechnung zu bringen oder, ohne dafür etwas anzurechnen, zu neuen Sendungen wieder zu verwenden. Bei der Abnutzung der Packkisten wird dem etc. R. jedoch von dem Werthe jener Kisten eine Vergütigung von 20 pCt. zugestanden, welchen Betrag der etc. R. in der §. 16 ad b. bezeichneten Rechnung zu liquidiren hat.

§. 13. Die für den Rücktransport der leeren Emballage erwachsenen Transportkosten und das etwa erlegte Porto hat der etc. R. zwar zu entrichten, ist jedoch berechtigt, solche in seiner §. 16 ad b. bezeichneten Rechnung unter Beifügung der Frachtbriefe und Briefcouverts zur Wiedererstattung zu liquidiren.

§. 14. Die von dem etc. R. gelieferten Kisten, Flaschen etc. berechnet derselbe zu seinen, im Geschäftsverkehr (mit Apothekern) üblichen Preisen. Für die Verpackung wird demselben eine geringe Vergütigung für Arbeitslohn und Verpackungsmaterial, wie solches üblich, gewährt.

§. 15. Für jeden, von der Lazareth-Kommission nachgewiesenen, durch mangelhafte Verpackung herbeigeführten Schaden ist etc. R. aufzukommen verpflichtet, wohingegen den Arzneisendungen durch Fahrlässigkeit oder Unglücksfall auf den Eisenbahnen zugefügte Beschädigungen demselben nicht zur Last fallen; es bleibt dann Sache des Fiskus, einen Entschädigungsanspruch gehörigen Orts geltend zu machen.

§. 16. Am Schlusse eines jeden Vierteljahres hat der etc. R. 2 resp. 3 gesonderte Rechnungen, und zwar:

a) über gelieferte Arzneien, mit den Forderungszetteln belegt;

b) über Kosten für die zum Transport und Verpackung nöthige Emballage und Gefässe, sowie über erlegte Fracht- und Portokosten, mit den Frachtbriefen und Couverts belegt;

c) über solche Gegenstände, welche demselben für die Medikamenten-Reserve als bleibende Standgefässe werden bezeichnet werden, der Lazareth-Kommission, und zwar bis zum 4. Tage nach Ablauf des Vierteljahrs, einzureichen und den Königl. Medicinalstab der Armee, Behufs der Revision, stets mit einem Exemplar des von ihm ausgegebenen Preis-Courants und dessen etwaigen Nachträgen zu versehen.

§. 17. Die Dauer dieses unter Vorbehalt der Genehmigung der verfassungsmässigen Provincial-Instanzen abgeschlossenen Kontrakts, von welchem der Königl. Medicinalstab der Armee, der etc. R. und die Lazareth-Kommission eine beglaubigte Abschrift erhalten, ist auf 1 Jahr und zwar vom 1. Januar 18.. bis incl. 31. December 18.. festgestellt. Soll der Kontrakt erneuert werden, so muss hierüber spätestens bis 15. Oktober 18.. bestimmt sein.

§. 18. Eine Kaution zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung hat Unternehmer nicht zu leisten, da ihm für die gelieferten Gegenstände vierteljährlich postnumerando die Zahlung erst geleistet wird.

§. 19. Die Kontrakts- und Quittungsstempel, sowie das Porto für die dem Unternehmer zuzusendenden Gelder für die gelieferten Waaren trägt Unternehmer.

§. 20. Beide kontrahirende Theile entsagen hiermit allen, diesem Kontrakt zuwiderlaufenden Einwendungen und Ausflüchten, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und haben zum Zeichen der beiderseitigen Genehmigung denselben nach erfolgter Durchsicht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Ort. Datum. Unterschrift und Siegel der Lazareth-Kommission und des Unternehmers.

Kontrakts-Nachweisungen.

26. (Cirkular an die Generalärzte vom 12. Juni 1833.) Von dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement ist an sämmtliche Königl. Intendanturen verfügt worden, dass anstatt der von den Lazareth-Kommissionen den Arznei-Verpflegungs-Rechnungen vom 4. Quartale jeden Jahres beizufügenden Abschriften der mit den Apothekern bestandenen Arzneilieferungs-Kontrakte von Seiten der Königl. Intendanturen nach dem anliegenden Schema eine allgemeine Nachweisung, in welcher die verschiedenen Rabattsätze und sonstigen Bedingungen der im Korpsbereiche mit den Apothekern bestehenden Arzneilieferungs-Kontrakte enthalten sind, angefertigt und diese mit der Jahresrechnung an die Königl. Oberrechnungs-Kammer Behufs der danach vorzunehmenden Recherche der Apotheker-Liquidationen eingereicht werde. Da es bei der hierdurch zu erlangenden Vereinfachung der Schreibgeschäfte andererseits aber ein Haupterforderniss dieser Nachweisungen sein muss, dass selbige zur Vermeidung von Ausstellungen Seitens der Königl. Oberrechnungs-Kammer mit besonderer Sorgfalt und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Kontrakten angefertigt werden, so ist von dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement und der Königl. Oberrechnungs-Kammer für nöthig erachtet und angeordnet worden, dass diese Nachweisungen nicht allein von den Königl. Intendanturen, sondern auch von den Herren Generalärzten hinsichtlich ihrer Richtigkeit bezeugt werden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach, sich zur Beurtheilung der Richtigkeit dieser Nachweisungen aus den Ihnen zur technischen Prüfung zugehenden Kontrakten die nöthigen Notizen zurückzubehalten, und wenn zwischen diesen und den Ihnen zur Bezeugung vorgelegten Nachweisungen Differenzen stattfinden sollten, über die letzteren, vor Unterfügung Ihrer Bezeugung, mit der Königl. Intendantur Rücksprache zu halten, um etwaige Irrthümer zu beseitigen.

27. (Erlass d. Militär-Oekon.-Departem. vom 13. November 1856, Cirkular an die Generalärzte vom 17. November 1856.) Das bisher bestandene Verfahren, wonach von jeder der Königl. Intendanturen, ausser der der General-Militärkasse (neuerdings der Korps-Zahlungsstelle) alljährlich zu übersendenden Nachweisung von den Hauptbedingungen derjenigen Arzneilieferungs-Kontrakte, welche bei den nicht selbstständig Rechnung legenden Militär-Lazarethen bestehen, eine ähnliche Nachweisung jeder Jahresrechnung der selbstständig Rechnung legenden Garnison-Lazarethe beizufügen war, hat sich, abgesehen von der durch diesen Modus den Königl. Intendanturen erwachsenen Mehrarbeit, nach dem Dafürhalten der Königl. Oberrechnungs-Kammer, als unzweckmässig und ungenügend erwiesen. Im Einverständniss mit derselben wird daher, unter Bezugnahme auf den §. 55 der Instruktion: „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien etc.“ die Königl. Intendantur hierdurch veranlasst, von jetzt an jährlich nur eine (Haupt-) Nachweisung über die in Ihrem Geschäftsbereich bei den Militär-Lazarethen bestehenden Arzneilieferungs-Kontrakte zu fertigen, diese Nachweisung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und genauen Uebereinstimmung mit den Kontrakten gemeinschaftlich mit dem Korps-Generalarzt zu attestiren und solche nicht, wie bisher, den betreffenden Rechnungen beizufügen, beziehentlich durch die Korps-Zahlungsstelle beifügen zu lassen, sondern spätestens bis zum 15. März jeden Jahres unmittelbar an die Königl. Oberrechnungs-Kammer einzureichen. Bei dieser Gelegenheit wird den Königl.

Intendanturen die schon in dem citirten §. verlangte, jedoch von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer seither mitunter vermisste Sorgfalt bei Anfertigung jener Nachweisungen hiermit noch besonders empfohlen.

IV. Bestimmungen über Beschaffung, Verrechnung, Bereitung, Conservation und Revision der Arzneien und Blutegel.

Conservation und Verrechnung der Blutegel.

1. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 6. November 1833 ad 5.) In No. 42 der von dem Vereine für Heilkunde in Preussen herausgegebenen medicinischen Zeitung pro 1833 ist ein neues Mittel, Blutegel besser zu conserviren und zum Saugen geschickter zu machen, angegeben. Es werden zu diesem Ende die Blutegel mit einer Mischung aus gleichen Theilen Moselwein und Wasser übergossen, wonach dieselben in die heftigste Bewegung gerathen, alles Unreine von sich geben, nach 3 Minuten aber wie betäubt auf den Boden des Gefässes sinken. Nachdem sie überhaupt 5 Minuten in der gedachten Flüssigkeit belassen worden, wird die letztere abgegossen, die Egel aber werden mit reinem nicht ganz kaltem Wasser von 15° R. abgespült und sie hiernächst in dergleichen reinem Wasser aufbewahrt. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ermuntern sie sich wieder, sind zum Saugen geschickter und conserviren sich besser. Auf 400 Blutegel ist 1/4 Quart Moselwein und eben so viel Wasser erforderlich. Anstatt des Moselweins kann man sich, ebenfalls zu gleichem Theile mit Wasser, einer wohlfeileren Zusammensetzung aus 3 Theilen rectificirten Weingeist, 4 Theilen Weinessig und 12 Theilen Wasser bedienen, und soll diese Mischung in Bezug auf die Egel noch Vorzüge vor der mit Moselwein haben. Wenn Blutegel, gleich nachdem sie gesogen haben oder bald darauf, ganz auf die vorangeführte Weise behandelt werden, so geben sie, fast unter denselben Erscheinungen der Aufregung, das eingesogene Blut wieder von sich und können nach einigen Tagen zum Saugen wieder benutzt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieses Experiment, jedoch in immer längeren Zwischenräumen, öfter mit ihnen wird vorgenommen werden können. — Wegen der hieraus zu erzielenden Vortheile wird dieses Verfahren zum Versuche Behufs der besseren Konservation der etwa vorräthigen Egel und zur Aufbewahrung und ferneren Benutzung bereits applicirter Blutegel empfohlen.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 18. Juni 1857.) Nachdem durch ausgedehnte Versuche, welche in Betreff der Wiederherstellung der Saugfähigkeit der gebrauchten Blutegel in dem Garnison-Lazareth zu Berlin neuerdings angestellt und 16 Monate hindurch fortgesetzt worden sind, diesseitig die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Ausführbarkeit des zu diesem Zwecke angewendeten Verfahrens erlangt, und nicht minder feste Anhaltspunkte hierüber gewonnen worden sind, in neuester Zeit auch zu demselben Zwecke ähnliche Einrichtungen in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, in den Civil- und Militär-Hospitälern bereits Eingang gefunden haben, ist es im Interesse des Medikamenten-Fonds um so mehr für zweckmässig erachtet worden, auf Grund jener Versuche die Wiederherstellung der Saugfähigkeit der gebrauchten Blutegel, Behufs deren wiederholter Benutzung, in den sämmtlichen Militär-Lazarethen einzuführen und anzuordnen, als der davon zu erwartende pekuniäre Vortheil keineswegs unerheblich ist, indem sich aus der Versuchsperiode, abzüglich aller Kosten, allein eine Ersparniss von 54 Thlrn. herausgestellt hat. Es ist in Betreff des hierbei einzuschlagenden Verfahrens diesseitig eine Instruktion (s. ad 3) entworfen worden, von welcher Ew. Hochwohlgeboren ich hiermit 130 Exemplare unter dem ergebensten Ersuchen übermache, davon den Lazarethen Ihres Korpsbereichs die erforderliche Anzahl Exemplare zu übersenden und das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit gefälligst in die Wege leiten zu wollen. Bei den grösseren Garnison-Lazarethen wollen Ew. etc. gefälligst darauf Bedacht nehmen, dass die Lazareth-Kommission, jeder wachthabende Arzt, die Dispensir-Anstalt und die Lazareth-Gehülfen einer jeden Station, ausserdem aber sämmtliche Ober-Militär-Aerzte mit einem an die Nachfolger übergehenden Exemplare versehen werden. Da übrigens das früher schon den Militär-Aerzten empfohlene Ersparniss an Blutegeln durch wiederholte Benutzung derselben, wie sich aus den tabellarischen Medikamenten-Berechnungen ergeben, nach und nach fast gänzlich aufgehört hat, und dem Vernehmen nach die Lazareth-Gehülfen die Blutegel nach deren Applikation in ihrem Vortheil zu verwerthen suchen, so dürfte es angemessen sein, die Lazareth-Gehülfen bei dieser Gelegenheit hierin zu verwarnen, und denselben eröffnen zu lassen, dass hinfort jede erwiesene Unterschlagung von Blutegeln, sowie der Verkauf derselben ihrerseits unnachsichtig eine Bestrafung nach §. 225 und §. 227 des Strafgesetzbuches zur Folge haben würde. Bei Gelegenheit der Revision der Garnison-Lazarethe wollen Ew. etc. gefälligst auch dieser Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und sich davon überzeugen, ob hierbei überall instruktionsmässig verfahren wird, nicht minder mir von den im §. 12 der Instruktion gedachten Berichten alljährlich

(vom 1. Januar 1859 ab, also pro 1858 u. s. f. — Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Juli 1857, Cirkular an die General-Aerzte vom 13. Januar 1858) Mittheilung machen.

3. **Instruktion über das in den Militär-Lazarethen in Anwendung zu bringende Verfahren, den bereits benutzten Blutegeln das eingesogene Blut zu entziehen und selbige zu fortgesetzten neuen Applikationen wieder saugfähig zu machen.**

Bereits unter dem 6. November 1833 wurde diesseitig den Herren Militärärzten ein Verfahren an die Hand gegeben und empfohlen, die zur Applikation gekommenen Blutegel durch Blutentziehung wieder saugfähig zu machen. Die allgemeine Einführung dieses Verfahrens fand indess in der Anwendung des dazu vorgeschriebenen Moselweins Bedenken, und dasselbe scheiterte in seinen Erfolgen wohl besonders daran, dass die Behandlung der Blutegel mit Wein nicht gleich nach dem Abfallen derselben und bevor das Blut in ihnen coagulirt war, stattfand, und dass man es unterliess, die Blutegel nach der Behandlung mit Moselwein auch noch von den letzten kleinen Resten des aufgenommenen Blutes durch Ausstreichen gänzlich zu befreien. Durch die auf meine Anordnung von dem Oberstabs-Apotheker Kleist und dem damaligen Stabsarzt, jetzigen Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Roth in den Jahren 1853, 54 und 55 in dem hiesigen Garnison-Lazareth angestellten und 16 Monate hindurch fortgesetzten mühsamen Versuche, hat sich indess von Neuem ergeben, dass bei richtiger Handhabung der Sache ausser Mosel- und andern Weissweinen auch mit verschiedenen andern, vegetabilische Säuren enthaltenden Flüssigkeiten, wie z. B. mit Apfelwein, mit einem Gemisch von Essig und Wasser, mit Weinstein- und Citronensäure in gewissen Verdünnungen mit Wasser etc., gleichgünstige Resultate erlangt werden, und ist man durch diese Versuche zu der Ueberzeugung gelangt, dass durch rasche Entziehung des Blutes der gebrauchten Blutegel, und wiederholtes Ansetzen derselben die höchste Verwerthung der Blutegel erzielt werden kann.

Nachdem durch jene Versuche feststehende Resultate hierin erlangt worden sind, wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement die Wiederherstellung der Saugfähigkeit der bereits gebrauchten Blutegel Behufs deren wiederholter Benutzung im fiskalischen Interesse in sämmtlichen Militär-Lazarethen hiermit angeordnet, und den Herren Militär-Aerzten in dieser Beziehung Folgendes zur Nachachtung mitgetheilt.

1. Regeln beim Ankauf der Blutegel.

Beim Ankauf der Blutegel ist möglichst darauf zu achten, dass gesunde, kein Blut enthaltende, Preis entsprechende Egel von mittlerer Grösse, in dem in der Landespharmakopoe angegebenen Gewicht von mindestens 16 bis 30 Gran geliefert werden. Blutegel von einem geringeren Gewicht, oder solche, welche Blut enthalten, sind als nicht annahmefähig zurückzuweisen, indem durch sorgfältige Beobachtungen ermittelt worden ist, dass der Häutungsprocess bei den Blutegeln um so seltener stattfindet, je jünger und leichter dieselben im Gewicht sind, sich dagegen, im sonst gesunden Zustande, um so öfter wiederholt, je mehr dieselben ausgewachsen sind, und dass nur die letztern sich mit Erfolg der wiederholten Behandlung mit verdünntem Essig, Wein etc., mit welcher stets eine starke Abhäutung verbunden ist, unterwerfen lassen, während solche Blutegel, welche altes dick und theerartig gewordenes Blut bei sich haben, ohnehin im krankhaften Zustande sich befinden, zur Wiedersaugfähigmachung nicht geeignet sind, und in den heissen Sommermonaten, und vorzugsweise bei stattfindender Gewitterluft Blut von sich geben und rasch absterben.

2. Ueber die Aufbewahrung der Blutegel.

Die Aufbewahrung geschehe in kühlen, dunkeln Räumen, also wo eine Gelegenheit sich dazu darbietet, im Keller in mit Brunnenwasser versehenen und mit Leinewand verbundenen grauen Kruken von Steinmasse oder gläsernen Zuckerhafen. Erstere sind vorzuziehen, weil sich in ihnen das Wasser besser konservirt. Der Raum der Gefässe ist so zu bemessen, dass auf 1 Quart Wasser circa 20 Stück Blutegel kommen.

3. Ergänzung des Wassers.

Frische, oder solche Blutegel, welche noch nicht gesogen haben, sind in den Wintermonaten alle 8, in den Sommermonaten alle 2 Tage mit frischem Brunnenwasser zu versehen. Diejenigen Blutegel, denen das eingesogene Blut durch die anzugebende Behandlung wieder entzogen worden, werden in den ersten 8 Tagen nachher, oder so lange wie sich vermehrte Schleimflocken im Wasser zeigen, täglich mit frischem Wasser, von da ab gleich den frischen Blutegeln mit neuem Wasser von einer dem Aufbewahrungsorte der Blutegel möglichst gleichen Temperatur versehen. Jeder rasche Temperaturwechsel werde bei den Blutegeln überhaupt sorgfältig vermieden, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass solcher von denselben nicht vertragen wird.

Das Erneuen des Wassers geschehe in der Weise, dass das alte Wasser in ein anderes Gefäss oder durch ein kleines Haarsieb abgegossen, dann das Aufbewahrungsgefäss, ohne die an den Seiten desselben festsitzenden Blutegel herauszunehmen, mit frischem Wasser ausgespült, die abgestorbenen Egel davon getrennt und die mit ausgegossenen lebenden in das Gefäss zurückgesetzt werden, worauf sie sodann mit frischem Wasser zu versehen sind. So oft es sich nöthig macht, werden jedoch auch sämmtliche Blutegel aus dem Gefässe entfernt, und letzteres von dem an den Seiten sitzenden Schleime durch Scheuern mit Sand gründlich gereinigt.

4. Bereitung des verdünnten Essigs, mit welchem die gebrauchten Blutegel Behufs ihrer Entleerung von dem eingesogenen Blute zu behandeln sind.

Die zur Behandlung der gebrauchten Blutegel dienende säuerliche Flüssigkeit wird bereitet aus:

3 Unzen 2 Drachmen Essig von vorschriftsmässiger Stärke der Pharmakopoe, oder von einem solchen Säuregehalt, dass 2 Unzen desselben von einer Drachme kohlensaurem Kali neutralisirt werden, und

12 Unzen gewöhnlichem Wasser.

Eine solche Mischung ist genau nach diesen Angaben in den Dispensir-Anstalten zu bereiten und zu diesem Behufe vorräthig zu halten.

5. Regeln bei der Behandlung der gebrauchten Blutegel, um denselben das eingesogene Blut gänzlich wieder zu entziehen.

Das Gelingen eines solchen Verfahrens ist, um für die Dauer gesunde und saugfähige Blutegel wieder zu erlangen, von drei nie ausser Acht zu lassenden Momenten abhängig, nämlich:

a) dass die angesetzten Blutegel sofort, nachdem sie abgefallen sind, und also ohne Zeitverlust und bevor das eingesogene Blut in ihnen mehr oder weniger coagulirt ist, mit dem ad 4 bezeichneten verdünnten Essig Behufs der Blutentziehung übergossen werden;
b) dass der richtige Moment abgepasst werde, wo der Blutegel, ohne denselben durch unnöthiges längeres Belassen in dem sauren Bade abzumatten, in den erschlafften Zustand verfallen ist, in welchem derselbe sich, ohne Beschädigung zu erleiden, bequem mit den Fingern untersuchen und ausstreichen lässt;
c) dass diejenigen Blutegel, welche nach dem sauren Bade noch etwas Blut zurückbehalten haben, von diesem durch sorgfältiges sanftes Ausstreichen befreit werden.

Das specielle Verfahren hierbei ist folgendes:

Die Blutegel, welche gesogen haben, werden sofort, nachdem sie abgefallen sind, in ein beliebiges Glas mit weiter Oeffnung von entsprechender Grösse gethan, und in dem Verhältniss, dass circa 6 Blutegel auf 3 Unzen Flüssigkeit kommen, mit dem ad 4 bezeichneten verdünnten Essig von lauwarmer, jedoch 20 Grad R. nicht überschreitender Temperatur übergossen, und darin 5 Minuten, oder so lange belassen, bis die Bestrebungen derselben, aus dem Glase heraus zu kommen, aufgehört haben, wobei man die Oeffnung des Gefässes mit einem Stückchen Zeug, welches mit dem verdünnten Essig angefeuchtet worden, verschlossen hält, und durch Bewegung der Flüssigkeit im Glase das Kopfende der Blutegel möglichst unter der Flüssigkeit zu erhalten sucht.

Die Blutegel gerathen nach der Uebergiessung sogleich in eine heftige Bewegung, beginnen alsbald mit dem Ausspeien des Blutes und fahren damit so lange fort, bis sie in einen Zustand der Erschlaffung verfallen sind, so dass nach Verlauf von 5 Minuten, je nach ihrer Grösse und Widerstandskraft, ein Theil alles Blut, andere dasselbe bis auf einige Tropfen, von sich gegeben haben, während andere noch eine so grosse Lebensenergie besitzen, dass sie einer zweiten Uebergiessung mit dem verdünnten Essig bedürfen, um das zurückgehaltene Blut von sich zu geben.

Erfolgt eine solche Behandlung sofort nach dem Abfallen der Blutegel, und haben diese nicht etwa altes Blut bei sich, was der Blutegel freiwillig nicht von sich geben kann und was sich beim Ausstreichen durch eine dunkele theerartige Beschaffenheit zu erkennen giebt, so gelingt es auf diese Weise in der Regel, alles frisch eingesogene Blut bis auf den letzten Tropfen aus dem Blutegel zu entfernen, und bleiben nur wenige übrig, welche noch einer manuellen Nachhülfe bedürfen.

Nach Verlauf der 5 Minuten entferne man die Blutegel aus dem sauren Bade, spüle sie mit reinem Wasser von mindestens + 15 Gr. R. gut ab und prüfe, ob sie so weit erschlafft sind, dass sie sich, ohne irgendwie misshandelt zu werden, ausstreichen lassen, was sich durch die Praxis am besten erlernen lässt.

Als Anhaltepunkt diene hierbei, dass solche Egel, welche in die Hand genommen, sich noch kugeln resp. kurz zusammenziehen oder diejenigen, besonders die grössern unter ihnen, welche fühlbar noch Blut bei sich haben, einer zweiten Uebergiessung mit verdünntem Essig zu unterwerfen sind, bis auch diese soweit herabgestimmt sind, dass sie sich bequem handhaben und ausstreichen lassen, wozu in der Regel noch ein Verweilen im Bade von 2 bis 4 Minuten nöthig ist.

Die Untersuchung auf noch vorhandenes Blut im Blutegel und das Ausstreichen derselben selbst geschehe in der Weise, dass das Schwanzende des Blutegels zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand in der Lage festgehalten werde, dass der Rücken nach unten, der Bauch nach oben zu liegen komme. Hierauf drücke man ihn sanft zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, ihn gleichsam abplattend, ohne ihn zu verlängern oder zu ziehen. Ergiebt sich hierbei eine fühl- und sichtbare Geschwulst am Kopfende, so gehe man mit den beiden Fingern unter sanftem Drucke langsam vor, vermeide hierbei jedoch jeden Druck in der unmittelbaren Nähe der Mundöffnung, worauf das Blut tropfenweise aus der Mundöffnung des Blutegels austritt, und wiederhole diese Manipulation so oft, bis man die Ueberzeugung erlangt hat, dass alles Blut aus demselben entfernt ist.

Gewahrt man beim Ausstreichen keine Anschwellung am Kopfende, so hat der Blutegel bereits von selbst alles Blut von sich gegeben.

Die gute Ausführung dieser ganzen Manipulation, und namentlich, dass hierbei jede durch zu starken Druck, sowohl des Schwanzendes als des Körpers, herbeigeführte Verletzung des Blutegels vermieden werde, ist für die weitere Benutzung und Konservirung derselben von wesentlicher Bedeutung. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat ein Zusammenschrumpfen des verletzten Theils und ein baldiges Absterben des Egels zur Folge.

Bei Blutegeln, welche altes, bereits schwarz und theerartig gewordenes Blut bei sich haben, oder wo die Blutentziehung nach der Applikation zu spät vorgenommen wird, ist die unbeschädigte Erhaltung derselben nicht immer zu ermöglichen, und unterliegt diese hier aus dem Grunde weit grösseren Schwierigkeiten, als es selbst der geübten Hand nicht immer gelingt, die dicke Blutmasse, ohne den Blutegel und insbesondere dessen Mundöffnung mit ihren Saugwerkzeugen zu verletzen, aus demselben zu entfernen.

Da hiernach schon ein Zeitverlust von einer Viertelstunde dem Gelingen der Sache Eintrag thut, bei der Applikation einer grösseren Anzahl Blutegel aber nicht selten zwischen dem Abfallen der ersten und letzten Hälfte ein noch grösserer Zeitraum liegt, so macht es sich in solchen Fällen nöthig, erst die eine Hälfte und demnächst die andere Hälfte der abgefallenen Blutegel in Behandlung zu nehmen.

Die so von ihrem Blute gänzlich befreiten Blutegel sind zum zweiten Male mit Wasser sorgfältig zu reinigen.

6. Regeln in Betreff der bei syphilitischen Kranken gebrauchten Blutegel.

Blutegel, welche auf der syphilitischen Station resp. bei syphilitischen Kranken zur Anwendung gekommen, sind, nachdem sie wieder saugfähig gemacht worden, in besondere mit der Signatur „Syphilitische Station“ zu versehenden Gefässen aufzubewahren und bis auf Weiteres ausschliesslich nur auf dieser Station wieder in Anwendung zu bringen.

(Durch Cirkular vom 20. August 1861 aufgehoben.)

7. Betreffend diejenigen Personen, welchen die Wiedersaugfähigmachung der Blutegel obliegt.

Das vorgeschriebene Verfahren, um die Blutegel wieder saugfähig zu machen, ist in den Militär-Lazarethen von den Lazareth-Gehülfen auszuführen und geschieht unter specieller Anleitung und Aufsicht der wachthabenden Assistenz- und einjährigen freiwilligen Aerzte. In grösseren Garnison-Lazarethen findet dasselbe stationsweise Statt, so dass die in der betreffenden Station in Anwendung gekommenen Blutegel auch von den Lazareth-Gehülfen dieser Station wieder saugfähig zu machen sind. Auf jeder Station sind ein bis zwei Lazareth-Gehülfen hiermit zu beauftragen und von dem betreffenden obern Militär-Arzte die geeignetern zu diesem Behufe auszuwählen. Beide Gehülfen haben sich hierbei zu assistiren, die bei der Visite verordneten Blutegel in der Dispensir-Anstalt in Empfang zu nehmen, anzusetzen, und demnächst sofort wieder saugfähig zu machen.

Da zur guten Ausführung dieses Geschäfts Uebung, manuelles Geschick und Zuverlässigkeit erforderlich sind, die ersten beiden Eigenschaften aber nur durch eine längere Praxis sich aneignen und erlernen lassen, so liegt es im Interesse der Sache, die damit beauftragten und bewährt befundenen Lazareth-Gehülfen längere Zeit und

mindestens 3 Monate bei diesem Geschäft zu belassen, und erst dann einen Wechsel eintreten zu lassen.

Lazareth-Gehülfen, welchen das hierzu erforderliche manuelle Geschick mangelt, oder welche sich hierbei fahrlässig zeigen sollten, hat der betreffende obere Militär-Arzt von diesem Geschäft alsbald zu entfernen.

In den kleinen Special-Lazarethen, wo nicht immer Lazareth-Gehülfen vorhanden sein möchten, hat in Ermangelung eines solchen der Krankenwärter die Wiedersaugfähigmachung der Egel zu besorgen.

8. Betreffend die Ablieferung und Kontrole der wieder saugfähig gemachten Blutegel.

Sämmtliche, laut Ordinationsbuch aus der Dispensir-Anstalt zur Applikation verabreichten, Blutegel sind nach erfolgter Auffrischung in gleicher Anzahl, in welcher sie empfangen worden, also auch incl. der etwa abgestorbenen oder derjenigen, welche nicht gesogen haben, letztere beide Sorten von erstern gesondert, an demselben Tage oder Tags darauf, an die Dispensir-Anstalt wieder zurückzuliefern, um hier weiter konservirt zu werden.

Die Sorge für die weitere Pflege, gute Aufbewahrung, das Wechseln des Wassers, das Reinhalten der Gefässe, das Versehen der Aufbewahrungsgefässe mit Nummer und Datum, die Reihefolge, in welcher die aufgefrischten Blutegel wieder zur Ausgabe gelangen etc. und die Kontrole darüber, dass die ausgegebenen Blutegel auch vollzählig wieder an die Dispensir-Anstalt zurückgelangen, gehört in denjenigen Lazarethen, wo einjährige freiwillige Pharmaceuten angestellt sind, zu den Obliegenheiten der letztern.

In Lazarethen, wo zwei resp. drei solcher Pharmaceuten angestellt sind, fällt dies Geschäft stets dem Pharmaceuten anheim, welcher die Laboranten-Geschäfte zu besorgen und den Dampf-Apparat zu beaufsichtigen hat.

In den kleineren Lazarethen oder da, wo solche Pharmaceuten nicht vorhanden sind, ist ein Lazareth-Gehülfe und wo auch dieser fehlen sollte, der Krankenwärter mit der Pflege der Egel zu beauftragen.

Die Ueberwachung und Verantwortlichkeit für die gute instruktionsmässige Ausführung des Ganzen liegt in beiden Fällen dem jedesmaligen ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt resp. dem Assistenz-Arzte, welcher die Geschäfte in der Dispensir-Anstalt besorgt, ob.

9. Ueber die Führung eines Notizbuches und Verrechnung der in Stand gesetzten Blutegel.

Zur näheren Kontrole darüber, wie viel Blutegel im Laufe des Quartals wieder saugfähig gemacht worden sind, ist hinführo in den Dispensir-Anstalten ein kleines Buch zu führen, worin in die 1. Kolonne Monat und Datum, in die 2. Kolonne die Zahl der abgegebenen frischen, in die 3. Kolonne die Zahl der abgegebenen früher bereits applicirten und wieder aufgefrischten Egel, in der 4. Kolonne die Zahl der zurückgebrachten wieder in Stand gesetzten Blutegel, und in einer 5. Kolonne die abgestorbenen Blutegel einzutragen sind.

Auf Grund dieser Notizen sind mit Ablauf eines jeden Vierteljahres in der Rubrik der tabellarischen Medikamenten-Berechnung „Verbrauch laut Ordinations-Buch“ die sämmtlich verschriebenen Blutegel als verausgabt einzutragen, in der Rubrik „bleibt Bestand“ der wirklich verbliebene Bestand anzugeben und daneben zu bemerken, wie viel von erstern zur wiederholten Applikation gelangt resp. durch Auffrischung erspart worden, und wie viele im Laufe des Quartals abgestorben sind.

10. Ueber die Anzahl der in den grösseren Dispensir-Anstalten zur Aufbewahrung der wieder saugfähig gemachten Blutegel zu etablirenden Gefässe.

Um eine gewisse Ordnung und Reihenfolge in der weitern Verwendung der wieder saugfähig gemachten Blutegel beobachten zu können, empfiehlt sich in den grössern Lazarethen die Aufstellung von 8 Aufbewahrungs-Gefässen. Es wird der Monat in drei Sammelperioden dergestalt eingetheilt, dass z. B. die vom 1. bis 10. wieder saugfähig gemachten Blutegel in das Gefäss sign. Nr. 1, desgleichen die vom 11. bis 20. in das Gefäss sign. Nr. 2, desgleichen die vom 21. bis 30. in das Gefäss sign. Nr. 3, desgleichen die vom 1. bis 10. des nächstfolgenden Monats in das Gefäss sign. Nr. 4 eingesetzt werden. Ausserdem ist ein Gefäss sign. Nr. 5 für die kranken, ein Gefäss Nr. 6 für solche Blutegel zu etabliren, welche nie früher als nach Verlauf von vollen vier Wochen zur Wiederapplikation gelangen dürfen, und zwei Gefässe sign. Nr. 7 und 8 sind für die Blutegel der syphilitischen Station zu bestimmen.

In kleineren Lazarethen, wo der Verbrauch von Blutegeln ein weit geringerer ist, also auch seltener vorkommt, wird der Zweck mit weniger Gefässen zu erreichen sein.

11. **Betreffend die Frage, in wie kurzen Zwischenräumen die Applikation der Blutegel wiederholt werden kann?**

Für jetzt steht hierüber nach diesseitig gemachten Erfahrungen nur so viel fest, dass der Blutegel die Blutentziehung und eine wiederholte Applikation — unbeschadet seiner Erhaltung und Saugkraft — sehr wohl verträgt, wenn solche in grösseren Zwischenräumen von 4 zu 4 Wochen vorgenommen wird. In wie weit selbige dagegen in noch kürzeren Zwischenräumen ohne Nachtheil für dieselben wiederholt werden kann, darüber fehlt es bis jetzt an bestimmten Anhaltspunkten noch gänzlich und würden solche erst durch weitere Erfahrungen gefunden werden müssen. Da man sich nun aber mit der von andern Seiten ausgesprochenen Ansicht, dass sich nur durch eine rasch auf einander folgende Entleerung und Wiederbenutzung der Blutegel von 5 zu 5 Tagen, der grösste financielle Nutzen aus dem in Rede stehenden Verfahren ziehen lasse, insofern nicht hat befreunden können, als der Blutegel, bei welchem durch das saure Bad ein starkes Abhäuten in Form eines denselben umgebenden netzartigen Gewebes veranlasst wird, in so kurzer Zeit nicht wohl im Stande ist, den normalen Zustand seiner Hülle wiederherzustellen, so ist in dieser Beziehung vorläufig und bis zur Erlangung grösserer Gewissheit ein Zwischenraum von 10 bis 15 Tagen angenommen, für die grösseren Militär-Lazarethe jedoch zur Erzielung näherer Resultate hierüber, neben jenem aber auch ein Zeitraum von 4 Wochen für zweckmässig erachtet worden.

Bei solchen Blutegeln dagegen, bei denen sich an der Seite Eindrücke oder an einzelnen Körpertheilen förmliche Einschnürungen (der Beginn der Knotenkrankheit) bemerkbar machen, und die erfahrungsmässig ohnehin bald absterben, ist die Wiederapplikation resp. die Auffrischung derselben in kürzeren Zeitabschnitten von circa 5 zu 5 Tagen angerathen, und so lange es gelingen will, fortzusetzen, und ist für diese Klasse der kranken Blutegel das Gefäss Nr. 5 bestimmt worden.

12. **Berichterstattung.**

Im Januar eines jeden Jahres haben die Lazareth-Kommissionen dem betreffenden Korps-Generalarzt über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

a) wie viel frische Blutegel im Laufe des Jahres angekauft worden;
b) wie viel durch die qu. Behandlung wieder saugfähig gemacht worden und zur Applikation gelangt sind;
c) wie viel durch Absterben in Abgang gekommen;
d) welcher von den vorgeschlagenen Zwischenräumen, der 10- bis 15tägige, oder der vierwöchentliche, die günstigsten Resultate ergeben hat;
e) welche anderweite bessere Verfahrungsweisen sich etwa gegen die hier gegebenen Vorschriften aus dem praktischen Betriebe herausgestellt haben;
f) Namhaftmachung derjenigen Lazareth-Gehülfen, welche durch sorgsame Behandlung der gebrauchten Blutegel die günstigsten Resultate erlangt haben, um diese demnächst dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement zur Gewährung einer Remuneration in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1857.

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens.
Für denselben:
(gez.) Dr. Hoppe, General-Arzt.

4. (Cirkular an die Generalärzte vom 2. April 1860.) Euer Hohwohlgeboren ermangle ich nicht, im Verfolg meines ergebensten Schreibens vom 13. November 1859, in Nachstehendem die Gesammtresultate in Betreff der im Jahre 1858 nach der Instruktion vom 18. Juni 1857 in den Militär-Lazarethen wieder saugfähig gemachten Blutegel ebenmässig mitzutheilen.

I. Erlangte Resultate. Nach den vorgelegenen Berichten der Lazareth-Kommissionen und der Herren Korps-Generalärzte ist das qu. Verfahren im Jahre 1858 in 115 Militär-Lazarethen in Anwendung gekommen, und sind in diesen 16209 Stück frische Blutegel angekauft und davon nach dem vorgeschlagenen Verfahren 13982 Stück oder nach Procenten 86 pCt. wieder saugfähig gemacht worden und zu neuer Applikation gelangt. Die auf solche Weise ersparten 13982 Blutegel lassen sich, das Stück zu 2 Sgr. angenommen, auf Höhe von 932 Thlr. 4 Sgr. veranschlagen; ein Ergebniss, welches mit Rücksicht darauf, dass die Sache im Entstehen begriffen, und wie jede neue Sache sich erst durch Praxis und weitere Erfahrungen Bahn brechen muss, als ein günstiges anzusehen ist. Die günstigsten Resultate sind erlangt worden in den Lazarethen zu

Pr. Stargardt, denn es sind von 8 angekauften Egeln 52 saugfähig gemachte zur Applikation gekommen,

Spandau, denn es sind	von	119	angek. Egeln	354	saugf. gemachte zur Applik. gek.,		
Fürstenwalde,	-	- 26	-	- 148	-	-	
Landsberg a. W.,	-	- 14	-	- 41	-	-	
Aschersleben,	-	- 26	-	- 69	-	-	
Jülich,	-	- 87	-	- 352	-	-	
Wesel,	-	- 355	-	- 748	-	-	

und liegt hierin zugleich die dringende Aufforderung, dass zur Erzielung ähnlicher günstiger Ergebnisse der Pflege der angewendeten Blutegel überall die grösstmöglichste Sorgfalt gewidmet werden möge. Nach Massgabe der erlangten Resultate sind 43 Lazareth-Gehülfen mit Remunerationen bedacht worden und hat das Königl. Milit.-Oekon.-Departement zur Vertheilung an dieselben 50 Thaler bewilligt. Ausserdem sind die betreffenden Luzareth-Gehülfen von 25 Garnisonorten für erlangte günstige Resultate belobt worden. Die Frage ad 12 d. der Instruktion ist nach den erstatteten Berichten überwiegend dahin beantwortet worden, dass der vierwöchentliche Turnus der zweckentsprechendere sei, und würde dieser daher den Lazarethen allgemein zu empfehlen sein.

II. Ueber ein ungeeignetes Verfahren zur Erhöhung der Temperatur des Wassers. Wie vernommen, hat man in einigen Lazarethen dem zu kalten Wasser, um es temperirt zu bekommen, heisses Wasser hinzugesetzt, was ein baldiges Absterben der Blutegel zur Folge gehabt hat und haben musste, weil auf solche Weise dem Wasser die darin enthaltene geringe Menge atmosphärischer Luft entzogen wird, welche, wie den Fischen, so auch den Blutegeln zum Lebensunterhalt unerlässlich nöthig ist. Es steht in dieser Beziehung auch ein Beispiel im Grossen zur Seite, wo der Wasserdampf einer Lokomotive in einen Blutegelteich abgelassen worden das Absterben sämmtlicher Blutegel zur Folge gehabt hat.

III. Ueber von der Instruktion abweichende anderweite Verfahren, den Blutegeln das eingesogene Blut zu entziehen.

a) Das Lazareth zu Spandau schreibt das in diesem Lazareth erlangte günstige Resultat dem Umstande zu, dass die Blutegel, ohne ausgestreift zu werden, so lange im sauren Bade belassen worden, bis sie alles Blut wieder von sich gegeben, wobei der noch Blut enthaltende Theil zum zweiten Male mit verdünntem Essig behandelt worden ist. Wiewohl nun desfalls früher mit Moselwein angestellte Versuche ergeben haben, dass eine solche Behandlungsweise nur da mit Erfolg anzuwenden ist, wo die Blutegel kein altes Blut enthalten, so ersuche Euer etc. ich dennoch, gefälligst anzuordnen, dass in einem der grösseren Lazarethe des ..ten Armeekorps die Blutentziehung auch ausschliesslich in dieser Weise vorgenommen und darüber im Januar 1861 berichtet werde.

b) Ferner ist von dem Ober-Stabsarzt Dr. Neumann berichtet worden, dass mittelst Kochsalz günstigere Resultate, als mit dem verdünnten Essig erlangt worden sind. Dass die Blutegel das Bestreuen mit Kochsalz, selbst die Behandlung mit verdünnten Auflösungen von Kochsalz im Wasser für die Dauer nicht vertragen, indem hierbei die netzartigen Häute der Blutegel stark und noch weit mehr, als bei der Behandlung mit Essig angegriffen werden und dadurch baldiges Absterben, im günstigeren Falle das Entstehen der Knotenkrankheit herbeigeführt wird, davon hat man sich durch bereits früher angestellte Versuche genügend überzeugt. Neuerdings diesseits mit Kochsalz angestellte Versuche haben jedoch ergeben, dass wenn man gleich nach dem Abfallen des applicirt gewesenen Blutegels die Mundöffnung desselben, — aber auch nur die äusserste Spitze des Kopfendes — mit ein wenig Kochsalz in Berührung bringt und dann sofort zur Ausstreichung schreitet, eine solche Behandlungsweise ein günstiges Resultat zu versprechen scheint. — Vermöge des durch das Kochsalz hervorgebrachten Reizes verliert der Blutegel die Kraft und Fähigkeit, die Mundöffnung zu schliessen und giebt unter diesen Umständen das Blut in Form eines feinen Strahls sehr gut von sich. Das Ausstreichen muss hierbei jedoch öfter und bis der Blutegel alles Blut von sich gegeben hat, wiederholt werden. Hierauf wird der Blutegel mit Wasser sorgfältig abgespült und im Uebrigen, wie vorgeschrieben, behandelt. Dies Verfahren hat anscheinend das Gute, dass hierbei die netzartige Hülle des Blutegels nicht weiter alterirt wird, was daraus hervorgeht, dass er gleich nach der Manipulation muntere und rasche Bewegungen im Wasser macht, beim Schütteln in der Hand die kugelartige Form sofort annimmt, schon am andern Tage kräftig saugt, und diese Art der Blutentziehung öfter, als die mit verdünntem Essig zu ertragen vermag. Euer etc. ersuche ich dieserhalb ergebenst, auch dies Verfahren in einem andern der grösseren Lazarethe des Armeekorps ausschliesslich in Anwendung bringen zu lassen und anzuordnen, dass über die Resultate im Januar 1861 berichtet werde.

IV. Ueber bessere Conservations-Methoden des Wassers und der darin aufbewahrten Blutegel. In Bezug auf die Beantwortung der Frage ad 12 e. der Instruktion verdient die Mittheilung der Lazareth-Kom-

mission zu Stettin, wonach beobachtet worden ist, dass eine Lage von Kiessand und kleinen Kieselsteinen in dem Aufbewahrungsgefäss der Blutegel überaus heilsam sei, eine besondere Beachtung. Schon bei Gelegenheit der von dem Ober-Stabsapotheker zur bestmöglichen Conservation der Blutegel angestellten früheren Versuche ist von demselben festgestellt worden, dass diese besonders durch solche Mittel zu erreichen sei, welche das Wasser vor der Fäulniss schützen, und hat sich ergeben, dass hierzu von allen in Versuch genommenen Mitteln vorzugsweise Marmorgruss, Kohle und Wiesenmoos geeignet sind; denn sie conserviren das Wasser ungemein, verhüten das Erzeugen von Infusionsthierchen und werden dadurch die durch das Absterben der letzteren sich entwickelnden, den Blutegeln tödtlichen Gasarten — Schwefel- und Phosphor-Wasserstoffgas — verhütet. In gleicher Weise wie Marmor wirkt nun auch, wiewohl weniger kräftig, Kiessand und kleine Kieselsteine, und da solche eher, wie Marmorgruss, sowie auch Wiesenmoos überall zu erlangen sind, so werden genannte Conservationsmittel des Wassers den Lazarethen zur besseren Erhaltung der Blutegel um so mehr empfohlen, als den Blutegeln dadurch zugleich eine Gelegenheit gegeben wird, sich beim Häuten die Netzhaut abstreifen zu können, und so weniger der Erzeugung der Knotenkrankheit unterworfen zu sein. Euer etc. ersuche ich, den Lazareth-Kommissionen gefälligst anzuempfehlen, diese Conservationsmittel ohne Verzug in Anwendung bringen zu lassen, um die Blutegel schon in diesem Jahre gegen die in den Monaten Juli und August in der Regel stattfindende grössere Sterblichkeit geschützt zu sehen. Kiessand und kleine Kieselsteine werden hierbei in abwechselnde Lagen mit dem Moos gebracht, wobei die Lage mit erstern geschlossen wird. Ausserdem versehe man den übrigen Theil des Gefässes mit etwas losem Moos, damit sich die Blutegel zwischen Moos und Wasser bewegen können. Bei Absonderung der todten werde das lose Moos herausgenommen. In welchen Zwischenräumen eine Erneuerung des Mooses, sowie eine gründliche Reinigung der Aufbewahrungs-Gefässe vorgenommen werden muss, werden die hierüber zu sammelnden Erfahrungen an die Hand geben und ist darüber zu berichten.

V. Betreffend die zur Remuneration in Vorschlag zu bringenden Lazareth-Gehülfen. Bei den zur Gewährung von Remunerationen in Vorschlag gebrachten Lazareth-Gehülfen wollen Euer etc. gefälligst darauf achten, dass neben dem Namen der Gehülfen auch der betreffende Truppentheil, welchem er angehört, angegeben ist.

VI. Ueber Berichte und zu führende Nachweisungen. Um eine Gleichmässigkeit in der Verrechnung der wieder saugfähig gemachten Blutegel zu erlangen, erscheint es angemessen, den Lazarethen die nachfolgende, zu diesem Behufe hier entworfene Nachweisung zur Nachachtung zu überweisen. Solche Nachweisungen würden für die Folge in den Dispensir-Anstalten über den Ankauf, Verbrauch etc. der Blutegel zu führen und vierteljährlich davon eine Abschrift der tabellarischen Medikamenten-Berechnung beizufügen sein.

Schema, welches in den Dispensir-Anstalten bei der Verrechnung der Blutegel zum Grunde zu legen ist.

Monat.	Tag.	Angekauft.	Verausgabt laut Ordinationsbuch.	An die Dispensir-Anstalt zurückgeliefert		Gestorben während der Aufbewahrung.	Bestand.	Bemerkungen.
				lebende.	todte.			
	Bestand vom vorigen Quartal						30	
Januar	1	—	4	3	1	—	29	
	2	10	18	15	3	2	34	
	4	—	6	6	—	3	31	
	8	6	10	8	2	1	34	
	10	—	6	5	1	1	32	
	12	—	4	3	1	—	31	
	15	8	8	6	2	1	36	
Summa		24	56	46	10	8		
					18 Stück gestorben.			

Hiernach würde die Verrechnung in der tabellarischen Medikamenten-Berechnung folgende sein:

Benennung des Gegenstandes.	Bestand vom vorigen Quartal.	Zugang.	Summe des Bestandes und Zuganges	An Ort und Stelle verbraucht laut Recepte und Defektbücher.	Summe des Abganges (gestorben).	Bleibt Bestand.
Hirudines	30	24	54	56	18	36

Anmerkung. Alle geforderten Blutegel müssen in das Ordinationsbuch eingetragen werden. Am Jahresschlusse sind sodann die aus den verschiedenen Kolonnen der 4 Vierteljahrs-Nachweisungen sich ergebenden Summen in eine Nachweisung einzutragen, und mit dem Bericht an Euer etc. einzusenden, worauf Euer etc. auf Grund dieser Nachweisungen in Ihrem Bureau die für den Medicinalstab der Armee bestimmte General-Uebersicht nach dem folgenden Schema anfertigen und unter Beifügung solcher Berichte, welche von Interesse sind, gefälligst hierher gelangen lassen wollen.

Uebersicht der Resultate, welche sich in den Lazarethen des xten Armeekorps während des Jahres 18.. durch die Wiedersaugfähigmachung der Blutegel herausgestellt haben.

No.	Name des Lazareths.	Bestand vom 31. December 18.. Stück.	Zugang durch Ankauf. Stück.	Summe des Bestandes und Zuganges. Stück.	Laut Ordinationsbuch haben gesogen Stück.	Erspart Stück	Gestorben Stück.	Bestand am 31. December 18.. Stück.	Namen der Lazareth-gehülfen, welche sich ausgezeichnet haben, nebst Angabe ihres Truppentheils.	Bemerkungen über gemachte Erfahrungen.
1	A.	40	60	100	300	200	50	50		
2	B.	80	90	170	350	180	70	100		
3	C.	110	100	210	430	220	100	110		
4	D.	30	50	80	320	240	40	40		
5	E.	70	150	220	600	380	190	30		
	Summe	330	450	780	2000	1220	480	330		

5. (Cirkular an die Generalärzte vom 20. August 1861.) Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, über die Gesammt-Resultate der im Jahre 1860 in den Militär-Lazarethen wieder saugfähig gemachten Blutegel, sowie über die Erfolge, welche die in meinem Erlasse vom 2. April 1860 versuchsweise empfohlenen anderweiten Verfahren der Entleerung und besseren Conservation der Blutegel ergeben haben, Nachstehendes ergebenst mitzutheilen. Nach den von den Herren Korps-Generalärzten eingesandten Berichten ist das qu. Verfahren der Wiedersaugfähigmachung der Blutegel im Jahre 1860 bei 131 Militär-Lazarethen in Anwendung gekommen und sind von 24132 angekauften und applicirt gewesenen Blutegeln 18358, gleich 76 pCt., wieder saugfähig gemacht, so zu neuen Applikationen verwendet und dadurch circa 1223 Thlr. erspart worden. Nach Massgabe der erlangten Resultate sind 39 Lazareth-Gehülfen mit kleinen Remunerationen bedacht worden und hat das Königl. Milit.-Oekonomie-Departement zur Vertheilung an diese 51 Thlr. bewilligt. Ausserdem sind die betreffenden Lazareth-Gehülfen von 23 Garnisonorten für erlangte günstige Resultate belobt worden.

Ueber Abänderung resp. Streichung des Passus 6 der Instruktion vom 18. Juni 1857. Es sind von verschiedenen Seiten, namentlich auch von einem der Herren Korps-Generalärzte, Bedenken gegen die Wiederanwendung der bei syphilitischen Kranken, sowie auch bei krebsartigen Geschwüren gebrauchten Blutegel erhoben worden, welche so begründet sind, dass es nöthig erscheint, die zu gedachtem Behufe verwendeten Blutegel fortan zu vernichten. Euer etc. ersuche ich, dass dieserhalb Nöthige gefälligst zu erlassen, event. gleichzeitig auch solche Verfügungen zu treffen, durch welche anderweitem Umfuge mit diesen Egeln durch Verkauf etc. vorgebeugt wird.

Ueber die Versuche mit Kochsalz. Das Verfahren, nur die Mundöffnung des Egels mit etwas Kochsalz in Berührung zu bringen und dann sofort zum Ausstreichen zu schreiten, hat in dem vereinigten Lazareth zu Potsdam und in den Garnison-Lazarethen zu Stargard in Pommern, Cüstrin, Breslau und Spremberg günstige,

bei den übrigen Armeekorps keine günstigen, zum Theil sogar sehr ungünstige Resultate geliefert. Als Nachtheil wird in einigen Berichten erwähnt, dass so behandelte Blutegel bei der Aufbewahrung viel mehr der Knotenkrankheit unterlägen. Darin stimmen jedoch die Berichte mit den diesseitig gemachten Beobachtungen überein, dass so behandelte Blutegel gleich nach der Manipulation munter und rasch im Wasser sich umher bewegen, und demnach zu früheren und öfteren Applikationen geeigneter sein möchten, als diejenigen, bei denen das netzartige Gewebe des ganzen Egels bei der Blutentziehung stark angegriffen worden ist. Die grossen Unterschiede in den Resultaten dürften hier, wie dies auch in einigen Berichten hervorgehoben worden, wohl vorzugsweise in der geringeren oder grösseren Fertigkeit resp. dem Geschick beim Ausstreichen zu suchen sein. Es geht aber sowohl hieraus, als aus den bis jetzt in der Wiedersaugfähigmachung der Egel gesammelten Erfahrungen so viel mit Gewissheit hervor, dass die höhere Verwerthung durch möglichst oft zu wiederholende Applikation derselben nur durch möglichste Schonung der inneren Organe der Egel zu erlangen ist und dass hierbei wieder nur solche Reizmittel in Anwendung gebracht werden, durch welche die Saugkraft der Egel am wenigsten beeinträchtigt wird. Von diesem Grundsatze ausgehend, hat der Herr Ober-Stabsapotheker Kleist mit 5 gesogenen Blutegeln den Versuch gemacht, nur die Mundöffnung mit dem nach der Instruktion verdünnten Essig in Berührung zu bringen, und so das Ausstreichen zu bewirken, was vollkommen gelang und gleichfalls Blutegel lieferte, welche gleich nach der Manipulation sich munter im Wasser umherbewegen und hierauf in die Hand genommen sich kugelförmig zusammenzogen. Bei dieser Verdünnung des Essigs ist es jedoch nöthig, während des Ausstreichens das Kopfende in dem verdünnten Essig zu belassen und das Blut in denselben hinein zu drücken, mit dem Essig aber sofort zu wechseln, sobald derselbe bei zu grosser Mischung und Verdünnung mit Blut keine Reaktion mehr auf die Mundöffnung des Blutegels ausübt. — Wie sich aus den Berichten ergiebt, ist man in den Lazarethen zu Brandenburg, Coblenz und Rastatt bereits auf eine gleiche Idee gekommen und sind aus diesem Verfahren die hervorragend günstigsten Resultate, welche bisher erlangt worden, hervorgegangen, denn es sind in

Brandenburg	mit 44	angekauften Blutegeln	178	Applikationen,
Coblenz	- 592	-	- 1372	-
Rastatt	- 154	-	- 554	-

bewerkstelligt und auf diese Weise die Ersparniss in diesen 3 Lazarethen auf Höhe von resp. 304, 132 und 259 pCt. gebracht worden. In Brandenburg ist hierbei die instruktionsmässige Verdünnung des Essigs, in Rastatt ein Gemisch, bestehend aus 1 Theil Essig und 2 Theilen Wasser in Anwendung gekommen. Am letzteren Orte sind einzelne Blutegel 8 bis 10 Mal zur Applikation gelangt. Mit Rücksicht darauf, dass bereits ermittelt worden ist, wie ein zu langes Verweilen im Essigbade resp. die Anwendung eines nicht genügend mit Wasser verdünnten Essigs ein Zusammenschrumpfen und früheres Absterben der Blutegel zur Folge hat, erscheint es gerathen, auch bei diesem Verfahren den instruktionsmässig verdünnten Essig in Anwendung zu bringen. Bei diesen überaus günstigen Resultaten kann ich Euer etc. nur ergebenst ersuchen, das vorgedachte Verfahren gefälligst zur Kenntniss der sämmtlichen Lazarethe Ihres Korps zu bringen und die versuchsweise Anwendung insbesondere da anzuempfehlen, wo die Lazareth-Gehülfen das hierzu nöthige manuelle Geschick im Ausstreichen, worauf hierbei Alles ankommt, besitzen und nur solche Gehülfen hiermit zu betrauen, andernfalls aber es bei dem instruktionsmässigen Verfahren zu belassen.

Ueber die Behandlung der Blutegel im verdünnten Essigbade ohne Ausstreichen. Dies Verfahren hat nur in sehr wenigen Lazarethen Nachahmung gefunden und da, wo es geschehen, keine günstigen Resultate geliefert. Dasselbe ist auch schon deshalb nicht geeignet, empfohlen zu werden, weil

a) damit ein längeres Verweilen des Blutegels im Bade verbunden ist und dies schon ein Zusammenschrumpfen und früheres Absterben zur Folge hat;

b) es auf solche Weise nie erreicht werden kann, dass alle Blutegel die letzten Spuren Blut freiwillig von sich geben, und alle solche Egel, welche wenn auch nur einige Tropfen Blut zurückbehalten haben, in den Monaten Juli und August, besonders bei stattfindenden Gewittern, dies Blut dann von sich geben, sofort erkranken und unrettbar verloren sind;

c) im Handel leider auch häufig solche Blutegel vorkommen, welche bereits gesogen, noch altes theerartiges Blut bei sich haben, dies freiwillig aber nicht abgeben können und bei diesem Verfahren vorweg als verloren zu betrachten sind. Ferner wird hier noch bemerkt, dass die anderweit empfohlene Methode der Blutentziehung durch Anhauchen des Blutegels mit Tabacksrauch auch in einigen Militär-Lazarethen geprüft worden ist, diese Versuche indess sehr ungünstig ausgefallen sind, indem die Blutegel alsbald darnach abstarben.

Ueber die Conservation des Wassers durch Moos, Kohle, Kiessand, Marmor. Die Anwendung des Mooses hat bei einigen Lazarethen günstige, in der Mehrheit der Fälle jedoch keine günstigen Resultate zur Folge gehabt, und wird daher von der allgemeinen Anwendung desselben um so mehr zu abstrahiren sein, als dasselbe häufig in Fäulniss übergeht und, wie die Praxis gelehrt hat, es schwierig ist, die abgestorbenen Blutegel sofort darin zu entdecken und daraus zu entfernen. Kiessand oder kleine Kieselsteinchen haben sich dagegen überall bewährt, und ist die Anwendung derselben zur bessern Conservation des Wassers und um dem Blutegel ein Mittel zu gewähren, sich die Oberhaut besser abstreifen zu können, allgemein zu empfehlen. Kohle (worunter Holzkohle in Stücken von der Grösse einer Haselnuss zu verstehen ist) empfiehlt sich überall da, wo das in Anwendung kommende Wasser organische Stoffe enthält und leicht in Fäulniss übergeht. Wo wegen schlechter Beschaffenheit des Brunnenwassers Flusswasser zur Aufbewahrung der Blutegel vorgezogen wird, ist Marmorgruss das geeignetste Mittel, der raschen Fäulniss desselben vorzubeugen und die Erzeugung von Infusorien zu verhüten. Recht günstige Resultate, welche nach den Berichten erlangt worden, sprechen auch dafür, nur ist der Marmor nicht in Pulverform, sondern in kleiner Stückenform, in welcher er sich besser reinigen lässt, anzuwenden. Schutz- resp. Conservationsmittel des Wassers, welcher Art sie auch sein mögen, sind indess immer nur auf eine gewisse Zeit beschränkt und machen es gleichwohl nöthig, dass die durch das starke Häuten der Egel erzeugten Schleimabsonderungen von den Wänden der Gefässe und von dem Schutzmittel selbst durch sorgfältiges Reinigen von Zeit zu Zeit beseitigt werden.

Ueber die verschiedene Anwendung von Brunnen- oder Flusswasser. Eine bestimmte Norm darüber, ob Brunnen- oder Flusswasser zur Aufbewahrung zu verwenden sei, lässt sich deshalb nicht geben, weil das Brunnenwasser an den verschiedenen Garnisonorten nie von gleicher Beschaffenheit angetroffen wird und es Orte giebt, wo dasselbe in dem Grade mit organischen Stoffen, Kalk- etc. Salzen überladen ist, dass es selbst den Apothekern nicht gelingen will, die Blutegel am Leben zu erhalten. Es kann daher nur nach den am Orte selbst gesammelten Erfahrungen entschieden werden, welchem Wasser hier der Vorzug zu geben ist. Brunnenwasser ist in der Instruktion besonders deshalb empfohlen worden, weil es im Allgemeinen sich länger conserviren lässt, als Regen- und Flusswasser.

Im Allgemeinen. Ueber die Rast, welche dem Blutegel bis zur Wiederapplikation zu gewähren ist, sprechen sich die Berichte im Allgemeinen in den Sommermonaten für eine 4 wöchentliche, in den Wintermonaten für eine 2 bis 3 wöchentliche aus. Schliesslich führe ich ergebenst an, dass in den Berichten von vielen Seiten die Ueberzeugung ausgesprochen worden ist, dass im fiskalischen Interesse und zum Gelingen der guten Sache unerlässlich nöthig sei, dass wo möglich nur solche Lazareth-Gehülfen mit der Ausführung der Wiedersaugfähigmachung der Blutegel betraut werden, welche Lust und Liebe zur Sache haben und das hierzu nöthige manuelle Geschick besitzen, weshalb ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheimgebe, hierauf besonders in den grösseren Garnisonorten möglichst Rücksicht nehmen zu lassen.

5 a. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 14. Juli 1862.) Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, über die Gesammtresultate der im Jahre 1861 in den Militär-Lazarethen wieder saugfähig gemachten Blutegel, sowie über die in dieser Angelegenheit weiter gemachten Erfahrungen und Verbesserungen Nachstehendes ergebenst mitzutheilen.

Nach den von den Herren Korps-General-Aerzten eingesandten Uebersichten und Berichten und auf Grund derselben hier zusammengestellten General-Uebersicht, ist das im Jahre 1861 durch dies Verfahren erzielte Resultat in sofern ein recht erfreuliches gewesen, als durch die Wiedersaugfähigmachung der Blutegel eine Ersparniss von 83, 7 proCent erzielt worden ist, während dasselbe in den Jahren 1859 und 1860 nur 80 resp. 79 pro Cent betragen hat.

Es sind in 169 Militär-Lazarethen, von denen sich 141 mit der Wiedersaugfähigmachung befasst haben, 27,611 Stück Blutegel angekauft, und 50,774 Applikationen ausgeführt worden, so dass 23,163 Stück Blutegel als erspart zu betrachten sind, welche letztere zum Werthe von 2 Sgr. pro Stück berechnet, eine Minderausgabe von 1544 Thlr. 6 Sgr. ergeben.

Die Ersparniss ist nach den hier aufgestellten Berechnungen bei den verschiedenen Armee-Korps eine von einander etwas abweichende gewesen, und hat betragen, beim

8. Armee-Korps	123, 5 %
1. „ „	88, 8 „
Garde-Korps	88, 1 „
5. Armee-Korps	81, 6 „

7. Armee-Korps	71, 3%	
3. „ „	69, 3 „	
2. „ „	66, 8 „	
4. „ „	64, 3 „	
6. „ „	62, 3 „ ,	

welche Unterschiede wohl in der Beschaffenheit der Blutegel selbst, in dem zur Conservation mehr oder weniger geeigneten Wasser, in der Pflege und in der Behandlung bei der Blutentleerung zu suchen sein dürften.

Die hervorragend günstigsten Resultate sind im v. J. im Lazareth zu Freystadt, 5. Korps, durch die in meinem Schreiben vom 20. August 1861 (im Original steht irrthümlich: 6. November 1861) empfohlene Methode, nach welcher beim Ausstreichen nur das Kopfende des Blutegels mit dem verdünnten Essig in Berührung gebracht werden soll, erlangt worden. Es sind hier 32 Blutegel 135 mal zur Applikation gekommen, und somit die Ersparniss auf Höhe von 321 % gebracht worden, und noch 11 Blutegel davon lebend im Bestande verblieben.

Im Hinblick auf diese Thatsache erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass bei recht aufmerksamer Handhabung der Sache, namentlich dadurch, dass das Ausstreichen gleich nach dem Abfall des Blutegels vorgenommen wird, im Allgemeinen noch grössere Erfolge erzielt werden können.

Der Stabsarzt Dr. Krüger rühmt in Bezug auf das vorgedachte günstige Resultat das manuelle Geschick seines Lazareth-Gehülfen Wenzel, der durch Liebe zur Sache und sorgsame Pflege der Blutegel ein solches Ziel zu erreichen gesucht hat. Derselbe berührt in seinem Bericht ferner einige, auf sorgsame Beobachtungen gegründeten Momente, die ich hier in Kürze folgen lasse.

„Von den in Freystadt gangbaren Wassern — hartes und sehr kaltes Brunnenwasser, und weiches Wasser der Röhrenleitung — sagte letzteres den Blutegeln viel mehr zu. Die in Folge darin enthaltener organischer Stoffe leicht eintretende Fäulniss desselben suchte man durch Stückenkohle zu beseitigen.

Die empfohlenen kleinen Kieselsteine werden auch hier für unerlässlich nöthig erachtet, nicht minder wird hervorgehoben, dass bei Erneuerung des Wassers darauf zu achten ist, dass es stets von der Temperatur des Ortes sei, an dem die Blutegel aufbewahrt werden, denn ein auffallender Temperaturwechsel erschwere nicht nur den Häutungsprozess der Blutegel, sondern habe auch auf die Lebensdauer derselben einen bedeutenden Einfluss".

Wiewohl an einigen Orten auch mit einer Auflösung von Kochsalz recht günstige Resultate erlangt worden sind, so scheinen zu dem guten Erfolge doch auch andere Ursachen, wie z. B. die Aufbewahrung in mit Torf versehenem Wasser etc. beigetragen zu haben. Dass der Blutegel das Kochsalz für die Dauer nicht verträgt, sondern die Knotenkrankheit darnach bekömmt, darüber herrschen keine Zweifel mehr, und wird dieserhalb auch nach anderweit gemachten Erfahrungen vor der Verwendung mit Kochsalz gewarnt. Der in verdünnter Form hierzu empfohlene Essig ist übrigens nach Ausweis der Berichte für jetzt als das geeignetere Mittel befunden worden. In so weit sich für jetzt die seit drei Jahren aus der in Anwendung gekommenen Wiedersaugfähigmachung der Blutegel erzielten Resultate übersehen lassen, dürften für die fernere Behandlung dieser Angelegenheit noch zwei wesentliche Momente zu empfehlen sein, und zwar:

a) ein Verfahren, durch welches dem periodischen Absterben nach der 2., 3. und 4. Applikation möglichst vorgebeugt werde;
b) Arrangements in den Lazarethen, namentlich den grössern, zu treffen, welche mit mehr Sicherheit als zeither zum Ziele führen, dass dem Blutegel das eingesogene Blut gleich nach dem Abfall desselben entzogen werde.

In Bezug auf a will es scheinen, dass der Blutegel auch den durch den verdünnten Essig hervorgebrachten Hautreiz, namentlich das längere Verweilen im Essigbade, für die Dauer nicht verträgt, weshalb hier auf ein verkürztes Verfahren Bedacht zu nehmen ist.

Wiewohl nun das empfohlene Verfahren, nach welchem beim Ausstreichen nur das Kopfende des Blutegels mit der sauren Flüssigkeit in Berührung gebracht wird, wohl geeignet erscheint, einen solchen Zweck zu erreichen, auch das vorangeführte Beispiel den Beweis liefert, dass auf diese Weise weit günstigere Resultate, als bei dem längeren Verweilen im Essigbade erlangt werden, so erfordert dasselbe doch immer ein gewisses manuelles Geschick, welches nicht bei allen Lazarethgehülfen beansprucht werden kann.

Der Oberstabs-Apotheker Kleist glaubt, dass durch das nachstehende, von ihm selber zur Ausführung gebrachte verkürzte Verfahren ein solcher Zweck zu erreichen

sein würde, und zu günstigen Resultaten führen dürfte. Dies Verfahren besteht in Folgendem:

„Man wirft den Blutegel gleich nach dem Abfall in ein kleines flaches Schälchen, in welchem circa 2 Unzen von dem verdünnten Essig enthalten sind, beginnt nun sofort mit dem Ausstreichen in der Weise, dass man den Blutegel mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand circa 3 Linien vom Schwanze leise zusammendrückt, und sich so am hintern Ende ein kleines Blutsäckchen bildet. Man streicht nun mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand den vordern Theil des Blutegels aus. Ist dieser entleert, so schiebt man das Blut aus dem Blutsäckchen nach vorne, und entfernt auch dies durch sanftes Ausstreichen. Hierauf setze man den Blutegel sofort in reines Wasser, und wende bei jedem Blutegel neue Flüssigkeit an".

Zu der ganzen Procedur ist circa eine Minute erforderlich, das Verweilen im Essigbade also von 4 — 5 Minuten auf eine Minute reducirt. Der Blutegel giebt auf diese Weise das Blut leicht von sich, zeigt sich darnach keineswegs erschlafft, sondern macht im Wasser, gleich dem frischen Egel, sofort muntere Bewegungen und kugelt sich in der Hand geschüttelt.

Das Wasser zum Abspülen gebe man reichlich und setze die Blutegel hierauf zur Aufbewahrung in frisches Wasser.

Eine weitere Aufgabe dürfte noch die sein, dem Blutegel nach dem Ausstreichen den durch die Essigäure erzeugten Hautreiz durch geeignete Absorbentia so rasch als möglich zu entziehen. Mittel hierzu im Allgemeinen vorweg vorzuschlagen, erscheint bei der grossen Empfindlichkeit dieser Thiere gewagt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich jedoch ergebenst, dass in einem der kleineren Lazarethe, wo über einen zuverlässigen Lazarethgehülfen für diesen Zweck verfügt werden kann, versucht werde, dem Abspülwasser ein näher festzustellendes kleines Quantum Kalkwasser hinzu zu setzen, und darüber am Schlusse des Jahres 1863 berichten zu lassen.

In Bezug auf die ad b von mir zur Sprache gebrachten Massregeln kann ich die desfalls einzuschlagenden Mittel und Wege nur der nähern Erwägung Euer Hochwohlgeboren, und den Ober-Militär-Aerzten anheim geben; jedoch würde es mir lieb sein, in dieser Beziehung solche Verfahren, welche für alle grössern Lazarethe am geeignetsten sein möchten, in Vorschlag gebracht zu sehen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, den Lazarethen Ihres Korps-Bereiches hiervon Mittheilung machen zu wollen.

5 b. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 5. Juni 1863. Auszug.) Von dem Kgl. Militär-Oekonomie-Departement sind mittelst Erlasses vom 20. Mai 1863 überhaupt 60 Thlr. für die Lazarethgehülfen zur Gewährung von kleinen Remunerationen für deren Leistungen bei Wiedersaugfähigmachung bereits gebrauchter Blutegel im Jahre 1862 bewilligt worden und haben 38 solcher Gehülfen daran Theil genommen. Im vorigen Jahre sind in sämmtlichen Militär-Lazarethen 25,630 Blutegel angekauft und von diesen 23,676 Stück im Werthe von circa 1578 Thlr. durch das qu. Verfahren erspart worden; im Jahre 1862 haben sich beim 5. Armee-Korps die günstigsten, beim 1. Armee-Korps die ungünstigsten Resultate herausgestellt. — Von einigen der Herren Korps-General-Aerzte ist die Ersparniss nach den angekauften Blutegeln, von anderen nach dem Schema vom 2. April 1860 (s. oben ad 4) berechnet und so eine Ungleichheit in Ermittelung der ersparten Blutegel entstanden. Da die Bedenken, welche hierin obgewaltet haben, nunmehro doch ihre Beseitigung gefunden haben, so ist für die Folge bei Zusammenstellung der qu. Jahres-Uebersichten Seitens der Herren Korps-General-Aerzte das nachstehende Schema zu Grunde zu legen:

Uebersicht der Resultate, welche sich in den Militär-Lazarethen des N^ten Armee-Korps während des Jahres 18 . . durch die Wiedersaugfähigmachung der Blutegel herausgestellt haben.

Nummer.	Name des Lazareths.	Zugang durch Ankauf Stück.	Laut Ordinationsbuch haben gesogen. Stück.	Er-spart. Stück.	Gestorben. Stück.	Verbliebener Bestand am 31. December 18 . . Stück.	Name der Lazareth-Gehülfen, welche sich ausgezeichnet haben, mit Angabe ihres Truppentheils.	Bemerkungen über weiter gemachte Erfahrungen und Verbesserungen.

Beschaffung und Abgabe der Arzneien aus Depots und Arznei-Reserven.

6. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 21. Febr. 1854, Circular an die General-Aerzte v. 7. März 1854.) Im Einverständniss mit dem General-Stabs-Arzte der Armee bestimmt das Departement hierdurch in Verfolg der Verfügung vom 1. September 1853, dass diejenigen Arzneigegenstände, welche nach den neuen Arznei-Etats für die Belagerungs-Lazarethe nicht mehr vorräthig zu halten sind, ebenso wie die obsolet gewordenen derartigen Bestände, insoweit davon noch Gebrauch gemacht werden kann, an die Garnison-Lazarethe zur Verwendung in den Dispensir-Anstalten abgegeben, insoweit sie aber für diese Anstalten nicht geeignet sind, möglichst durch Verkauf noch verwerthet werden. Die Kgl. Intendantur hat hiernach für Ihren Bereich unter Konkurrenz des Korps-General-Arztes das Weitere zu veranlassen. — Abschrift an die General-Aerzte mit dem Ersuchen, die betreffenden Kgl. Lazareth-Kommissionen anzuweisen, nur solche Arzneigegenstände zu übernehmen, von denen in den Dispensir-Anstalten ein Gebrauch gemacht werden kann.

Bemerkung. Auch anderweit sind mehrfach Arzneien aus Depots etc. den verschiedenen Dispensir-Anstalten zum Gebrauch überwiesen worden, so z. B. Myrrha aus dem Belagerungs-Lazareth-Depot zu Cöln mittelst Erlasses des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 27. December 1852, aus den Beständen der Feldlazarethe des 3. Armee-Korps mittelst Erlasses vom 26. August 1859 u. s. w. Eine Mittheilung der hierher gehörigen verschiedenen Verfügungen dürfte überflüssig sein.

7. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 5. Oktober 1859.) Die mit der letzten Mobilmachung verbunden gewesene Anschaffung von Arzneien für die Feld-Lazarethe und Verproviantirung gewisser Festungen des 7. und 8. Armee-Korps mit nicht konservationsfähigen Arzneien haben es bei der angeordneten Aufräumung dieser Arzneien in Uebereinstimmung mit dem Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. unerlässlich nöthig erscheinen lassen, dass sich die Dispensir-Anstalten sämmtlicher Armee-Korps an dem Verbrauch dieser Arzneien betheiligen, weil nur auf solche Weise der Verbrauch der nicht konservationsfähigen Arzneien vor eintretender Verderbniss zu ermöglichen ist, und überhaupt der Absicht des Kgl. Departements, die Arzneien in den Festungen durch Verbrauch in den Dispensir-Anstalten aufgeräumt zu sehen, entsprochen werden kann. Da jedoch bei solchen allgemeinen Arzneivertheilungen Ueberladungen der Dispensir-Anstalten mit Arzneiquantitäten, für welche die vorhandenen Standgefässe keinen Raum darbieten, unvermeidlich sind, und solche, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht selten ein Verderben der Arzneien in den Dispensir-Anstalten zur Folge hat, so ist darauf Bedacht genommen worden und hat das Kgl. Mil.-Oekon.-Departement auf meinen desfallsigen Antrag genehmigt, dass zur Aufnahme der Arzneien von den Feldlazarethen in den Garnison-Lazarethen Magdeburg, Münster und Coblenz eine mit ordnungsmässigen Standgefässen ausgerüstete Arzneireserve, in gleicher Weise, wie solche in Posen bereits besteht, etablirt werde, welche nach Aufräumung der Arzneien von den Feld-Lazarethen sich aus den Belagerungs-Lazareth-Depots ergänzen werden und aus welchen die Arzneien nach Massgabe des Bedarfs und nach Grösse der vorhandenen Standgefässe an die Dispensir-Anstalten auf diesfällige Requisitionen abgegeben resp. bezogen werden sollen. Zu diesem Ende sind nun in dem Kgl. Kriegs-Ministerium Verzeichnisse metallographirt worden, in welchen die etatsmässigen Arzneien der Feld- und Belagerungs-Lazarethe, insoweit sie zur Abgabe an andere Lazarethe kommen sollen, enthalten sind. Von diesen Verzeichnissen erhalten Ew. Hochwohlgeboren . . Exemplare (16 für das 1. Armee Korps) mit dem ergebensten Ersuchen, jeder Dispensir-Anstalt der Lazarethe des . Armee-Korps, mit Ausnahme der ganz kleinen, ein solches Exemplar mit dem Auftrage zu überweisen, fortan und bis zur gänzlichen Aufräumung jener Arzneivorräthe den Bedarf von den in diesem Verzeichniss namhaft gemachten Arzneien, nach Massgabe der Grösse der vorhandenen Standgefässe, aus der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. (Coblenz für das 1. Armee-Korps) zu beziehen, und zwar sind alle von den Dispensir-Anstalten aus Arzneireserven zu entnehmenden Medikamente in Medicinalgewicht zu fordern. Die qu. Arzneien sind übrigens hinsichts ihrer Güte zuvor von sachverständigen pharmaceutischen Revisoren geprüft worden und werden in einer zum Selbstdispensiren völlig geeigneten Form aus der Arzneireserve abgegeben werden.

7a. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 29. November 1859.) Von dem General-Arzte des 8. Armee-Korps ist anhero berichtet worden, dass, bevor die Arzneireserve der Dispensir-Anstalt zu Coblenz nicht vollständig eingerichtet und verschiedene damit in Verbindung stehende Vorarbeiten beseitigt worden, es besonderen Schwierigkeiten unterliege, und bei den zu Gebote stehenden geringen Betriebskräften es nicht möglich sei, die Menge der eingegangenen Arzneidefekte von den Dispensir-Anstalten

von 5 Armee-Korps zu expediren resp. zu bewältigen, und dass namentlich auch die Requisitionen von ganz kleinen Lazarethen mit einer Menge von Gegenständen in ganz kleinen Quantitäten wesentlich zu den Erschwernissen beitrügen Euer Hochwohlgeboren ersuche ich unter diesen Umständen ergebenst, den bezüglichen Dispensir-Anstalten Ihres Korpsbereichs, worunter jedoch nur Lazarethe nicht unter einem Bataillon zu verstehen sind, gefälligst 1 Exemplar von den anliegenden Arznei-Verzeichnissen mit dem Auftrage zugehen zu lassen, vorläufig und bis auf weitere Ordre nur die zu den nicht konservationsfähigen Arzneien gehörigen Gegenstände, welche in dem Verzeichniss roth unterstrichen worden, aus der Arzneireserve zu Coblenz in nicht zu kleinen, den Standgefässen entsprechenden Quantitäten zu beziehen, die kleineren Dispensir-Anstalten, worunter also Lazarethe unter 1 Bataillon zu verstehen sind, dagegen gefälligst anweisen zu wollen, keine solche Arzneibeziehungen von Coblenz zu machen, sondern ihren Arzneibedarf nach wie vor aus städtischen Apotheken etc. zu entnehmen. In Zeit von 4 bis 6 Wochen wird ein anderweites Arrangement dahin getroffen sein werden, dass sich die Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps aus der Arzneireserve zu Posen zu versorgen haben etc.

8. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens vom 15. December 1859.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf die in Ihrem gefälligen Berichte vom 10. December mir gemachte Mittheilung über die Erschwernisse und Uebelstände, welche sich bei der Beziehung der Arzneien für die Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps aus der Arzneireserve zu Coblenz herausgestellt haben, wie die hier zum Grunde liegenden Ursachen wohl hauptsächlich darin beruhen, dass die Arzneireserve zu Coblenz von vornherein nicht complet eingerichtet war, auch zur Kompletirung derselben erst diverse Arzneien aus dem Belagerungs-Lazareth-Depot zu Cöln herangezogen werden mussten, und dass die Arzneireserve zu Coblenz für die Dispensir-Anstalten von circa 1½ Armee-Korps mehr an Arzneien abzugeben hat, als die Arzneireserven von Magdeburg, Posen und Münster. Dieser letztere Uebelstand wird nach den bereits getroffenen Anbahnungen dadurch seine Beseitigung finden, dass die Arzneireserve zu Posen die Arzneien aus einem der Belagerungs-Lazareth-Depots des 8. Armee-Korps übernimmt und sodann die Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps von Posen aus werden versorgt werden. Wie eine jede neue Einrichtung Anfangs auf Schwierigkeiten stösst, so ist es auch hier der Fall, jedoch wollen Euer etc. hierbei gefälligst erwägen, dass zur Aufräumung so grosser Quantitäten von Arzneien der Feld- und Belagerungs-Lazarethe ein geeigneterer Modus, ohne die Dispensir-Anstalten mit Arzneien zu überladen, nicht wohl auffindig zu machen sein dürfte, dass wenn wirklich die geforderten Arzneien länger ausgeblieben, Verlegenheiten insofern nicht eintreten können, als es den Dispensir-Anstalten unbenommen bleibt, sich nöthigenfalls aus der Stadtapotheke zu ergänzen, resp. Graudenz seinen Auftrag hierher abzugeben, dass von anderen Armee-Korps, welche sich aus den Arzneireserven zu Magdeburg, Posen und Münster zu ergänzen haben, bis jetzt keine Beschwerden hier eingegangen sind, und danach anzunehmen ist, dass die Sache dort ihren geordneten Gang genommen hat, dass endlich aber die Lazarethe anderer grosser Militärstaaten sich in analoger Weise aus Arzneireserven, Medikamenten-Depots resp. Central-Apotheken mit Arzneien zu versorgen haben, wie dies auch bei uns in Bezug auf das Garde-Korps, Posen, Graudenz bereits seit einigen Jahren aus pharmaceutischen Fabriken geschieht. Um Ueberladungen der Dispensir-Anstalten mit Arzneien vorzubeugen, ist in meinem Erlasse vom 5. Oktober 1859 zwar bestimmt, dass sich die Dispensir-Anstalten nur nach Massgabe der Grösse der vorhandenen Standgefässe aus den Arzneireserven zu ergänzen haben; wenn indess die grössern Lazarethe, wie Danzig und Königsberg, von gangbaren Arzneien, wie Ammon. muriat. etc., wie es auch ganz in der Ordnung und im finanziellen Interesse liegt, zeither stets weit grössere Quantitäten aus der Stadtapotheke verschrieben haben, als das kleine Standgefäss aufzunehmen vermag, und danach angenommen werden muss, dass in der Dispensir-Anstalt für solche bereits Reservegefässe vorhanden sind, so ist es selbstverständlich, dass die genannten beiden grösseren Lazarethe von solchen gebräuchlicheren Arzneien gleich grössere Quantitäten auf einmal zu beziehen haben, und sind für diese nöthigenfalls Reserve-Standgefässe anzuschaffen. Ein unerlässliches Erforderniss aber ist hierbei, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufträge rechtzeitig erfolgen, d. h. schon dann stattfinden, wenn von den betreffenden Arzneigegenständen noch so viel Vorrath vorhanden ist, um den Bedarf auf 3 bis 4 Wochen davon bestreiten zu können. Euer etc. ersuche ich ergebenst, dies den betreffenden Lazareth-Kommissionen im Allgemeinen, in specie der zu Danzig und Königsberg, gefälligst mittheilen zu wollen. Was die reinen Mineralsäuren Acid. muriatic. und Acid. nitric. anlangt, so ist es auf Antrag des Herrn General-Arztes Dr. Richter nachgegeben worden, solche nicht zu versenden, sondern an Ort und Stelle verbrauchen zu lassen, wiewohl sie bei sonst guter Verpackung mit Kork verschlossen versendbar sind. Euer etc. wollen die betreffenden

Lazarethe dieserhalb gefälligst anweisen, solche aus der Stadtapotheke zu entnehmen. Hinsichts der vorgefundenen Gewichts-Differenzen bei den empfangenen Arzneien ist der Herr General-Arzt Dr. R. ersucht worden, anzuordnen, dass dies künftig nicht wieder vorkomme. Schliesslich ersuche Euer etc. ich ergebenst, gefälligst zu veranlassen, dass von den Arzneien, worüber in R. Klage geführt worden, kleine Proben zur Ansicht und Prüfung hierher eingesandt werden.

9. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 21. Januar 1860.) Es ist vorauszusehen, dass bei der angeordneten Aufräumung der Arzneien von den Feld- und Belagerungs-Lazarethen einzelne Gegenstände, und zwar die gebräuchlicheren, weit früher, andere hingegen erst später durch die von den Dispensir-Anstalten aus den betreffenden Arzneireserven resp. Belagerungs-Lazareth-Depots zu machenden Arzneirequisitionen werden geräumt werden und wird demnach die Abwickelung des ganzen Aufräumungs-Geschäfts nur successive erfolgen können. — Um nun die betreffenden Dispensir-Anstalten rechtzeitig davon in Kenntniss zu setzen, dass dieser oder jener Gegenstand in den Reserven oder Depots nicht mehr vorhanden ist, erscheint es am kürzesten, wenn Seitens der letzteren bei eingehenden Forderungen einzelner, bereits fehlender Gegenstände diese auf dem Einnahme-Atteste unten mit dem Vermerk „ist gänzlich geräumt“ aufgeführt werden, und im Falle sich die ganze Forderung auf nicht mehr vorhandene Gegenstände bezieht, das bezügliche Schreiben mit eben solchem Vermerk zurückzugeben, worauf der Vorstand der betreffenden Dispensir-Anstalt die als fehlend bezeichneten Gegenstände sodann in dem, der Dispensir-Anstalt überwiesenen Arzneiverzeichniss zu streichen hat und die betreffenden Artikel, wie zeither, aus der Stadt-Apotheke etc. zu entnehmen sind. Selbstverständlich können derartige Vermerke und die daraus hervorgehende Entnahme von Arzneien aus den Stadt-Apotheken jedoch erst dann Platz greifen, wenn in keinem der Belagerungs-Lazareth-Depots des betreffenden Armee-Korps mehr Vorräthe davon vorhanden sind, nicht aber schon dann, wenn etwa in Folge unterlassenen rechtzeitigen Ersatzes der Vorrath in der Arznei-Reserve momentan geräumt sein sollte. Die Herren General-Aerzte ersuche ich ergebenst, resp. in dem 4., 5., 7. und 8. Armee-Korps die Arznei-Reserven und die betreffenden Dispensir-Anstalten, im Garde-Korps, dem 1., 2., 3. und 6. Armee-Korps die zu derartigen Arzneibeziehungen angewiesenen Dispensir-Anstalten hiernach gefälligst mit den erforderlichen Anweisungen versehen zu wollen.

10. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 7. April 1860.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 29. November und 15. December 1859 ergebenst, wie die Dispensir-Anstalt zu Posen nunmehr durch Uebernahme der Arzneien vom Belagerungs-Lazareth-Depot zu Jülich so vollständig ausgestattet worden ist, dass die für die Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps benöthigten Arzneien, anstatt aus der Arznei-Reserve zu Coblenz, fortan aus der zu Posen entnommen werden können. Euer etc. ersuche ich demnach ergebenst, die betreffenden Dispensir-Anstalten Ihres Korps-Bereichs jetzt anzuweisen, sämmtliche für die Dispensir-Anstalt erforderliche Arzneien, insoweit solche in den, den Lazareth-Kommissionen überwiesenen Arzneiverzeichnissen enthalten sind, also sowohl die konservationsfähigen, als nicht konservationsfähigen, nunmehr aus der Arznei-Reserve zu Posen zu entnehmen und ihre Arzneidefekte zu dem Ende der Königl. Lazareth-Kommission zu Posen rechtzeitig zu übersenden.

11. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 5. Januar 1861.) Da sich bei der diesseitigen Revision ergeben hat, dass viele Dispensir-Anstalten die Erlasse vom 5. Oktober 1859 und 7. April 1860 hinsichtlich der Beziehung von Arzneien aus den betreffenden Arznei-Reserven unbeachtet gelassen haben, die Befolgung jener Anordnungen sich aber dringend nöthig macht, wenn im fiskalischen Interesse der Zweck der Aufräumung jener Arzneien in Gemässheit der vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement getroffenen Anordnung erfüllt werden soll: so ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, gefälligst darauf zu achten und die betreffenden Dispensir-Anstalten — jedoch nur bis zu 1 Bataillon — von Neuem anweisen zu wollen, dass diejenigen Gegenstände, von denen in der Arznei-Reserve zu Posen noch Bestände vorhanden sind, nicht eher aus der Stadt-Apotheke angekauft werden, als bis die in der gedachten Reserve vorhandenen Bestände durch Verbrauch in den Dispensir-Anstalten gänzlich aufgeräumt sein werden. Um jedoch den betreffenden Dispensir-Anstalten einen Anhalt darüber zu geben, von welchen Arznei-Gegenständen noch grössere Vorräthe in der genannten Arznei-Reserve vorhanden sind, sind hier auf Grund der Berechnung vom 3. Quartal 1860 Verzeichnisse angefertigt worden, in denen die bereits aufgeräumten Arzneien oder deren Vorrath nur unbedeutend ist, mit rother Dinte gestrichen sind, wovon ich Euer etc. die erforderliche Anzahl Exemplare Behufs der gefälligen Ueberweisung an die betreffenden Lazareth-Kommissionen ergebenst übersende.

Verrechnung der Arzneien; das neue Landesgewicht.

12. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Mai 1858.) In Betracht der in Euer Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 30. April dargethanen Nothwendigkeit, sämmtliche Dispensir-Anstalten mit einer Tabelle zu versehen, nach welcher sie vom 1. Juli 1858 an die nach Civilgewicht zur Lieferung kommenden Droguen, Materialwaaren und Präparate aus pharmaceutischen Fabriken, Behufs deren Vereinnahmung in die tabellarische Medikamenten-Nachweisung, richtig auf Medicinalgewicht reduciren können; ist das unterzeichnete Departement damit einverstanden, dass die in der hiesigen Handlung Luhme & Comp. für 6 Pf. pro Exemplar zu habenden, bei dem Königl. Medicinalstabe geprüfte, genau und anwendbar befundene Reduktionstabelle von W. J. Rohrbeck Ihrerseits in 220 Exemplaren beschafft und an die Lazareth-Kommissionen vertheilt, dabei auch den Vorständen der Dispensir-Anstalten durch die Korps-General-Aerzte empfohlen werde, dass sie die naeh dem neuen Handelsgewicht zu liefernden Droguen, Materialwaaren etc. genau nachwiegen lassen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die Lieferungen dieser Gegenstände auch überall richtig nach dem neuen Gewicht erfolgen. Der gefälligen Uebersendung der belegten und mit den Empfangsbescheinigungen der Lazareth-Kommissionen etc. versehenen Kostenliquidation sieht das Departement Behufs der Erstattungsanweisung ergebenst entgegen. Für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen neuen Gewichtsstücke für die resp. Militär-Verwaltungs-Behörden zu sorgen, ist den Intendanturen bereits durch die Departements-Verfügung vom 21. November 1857 aufgetragen worden; es lässt sich daher annehmen, dass die Beschaffung auch in Betreff der Dispensir-Anstalten stattgefunden haben werde; jedoch ist den Intendanturen von vorliegendem Schreiben zur Kenntnissnahme und event. weiteren Veranlassung Mittheilung gemacht worden.

13. (Cirkular an die General-Aerzte vom 16. Mai 1858.) Den General-Aerzten wird die vorstehende Verfügung unter Beifügung der erforderlichen Anzahl Exemplare von der Reduktions-Tabelle unter dem Ersuchen übermacht, den Dispensir-Anstalten, resp. den isolirt stehenden Landwehr-Bataillons-Aerzten des Korpsbereichs hiervon unter Beifügung je eines Exemplars der qu. Tabelle mit der Weisung Mittheilung zu machen, diese Tabelle vom 1. Juli ab, jedoch unter Hinweglassung der bei Korn und Granen angegebenen Decimalbrüche zum Grunde zu legen: a) bei der Reduktion der in der Verbandmittel-Berechnung nach bisherigem Civilgewicht geführten Bestände bei der am 1. Juli stattfindenden Uebertragung in das neue Handelsgewicht, b) bei der Vereinnahmung resp. Reduktion auf Medicinal-Gewicht in die tabellarischen Medikamenten-Berechnungen bei allen solchen Arzneigegenständen resp. Materialwaaren, welche vom 1. Juli ab nach dem neuen Handelsgewicht geliefert werden. — Ueber die erhaltenen Exemplare der Tabelle ist eine summarische Quittung einzusenden.

14. Reduktions-Tabellen für das Medicinal- und das neue Handels-Gewicht.

Tabelle I.

zur Reduktion des früheren Medicinal-Gewichts in das jetzige Preuss. Gewicht.

Frühere		Sind in jetzigen Preuss. Loth	Qtch.	Cent.	Korn und Decimalbruch desselben.
Gran	j	0	0	0	3,65399
-	ij	0	0	0	7,30798
-	iij	0	0	1	0,96198
-	iv	0	0	1	4,61597
-	v	0	0	1	8,26996
-	vi	0	0	2	1,92395
-	vii	0	0	2	5,57795
-	viii	0	0	2	9,23194
-	ix	0	0	3	2,88593
-	x	0	0	3	6,53992
-	xj	0	0	4	0,19391
-	xij	0	0	4	3,84791
-	xiij	0	0	4	7,50190
-	xiv	0	0	5	1,15589
-	xv	0	0	5	4,80988
-	xvj	0	0	5	8,46388
-	xvij	0	0	6	2,11787
-	xviij	0	0	6	5,77186
-	xix	0	0	6	9,42585
Scrupel	j	0	0	7	3,07985
-	ij	0	1	4	6,15969
Drachme	j	0	2	1	9,23954
-	ij	0	4	3	8,47907
-	iij	0	6	5	7,71861
-	iv	0	8	7	6,95815
-	v	1	0	9	6,19769
-	vi	1	3	1	5,43720
-	vii	1	5	3	4,67676
Unze	j	1	7	5	3,91630
-	ij	3	5	0	7,83260
-	iij	5	2	6	1,74889
-	iv	7	0	1	5,66519
-	v	8	7	6	9,58149
-	vi	10	5	2	3,49779
-	vii	12	2	7	7,41408
-	viii	14	0	3	1,33038
-	ix	15	7	8	5,24668
-	x	17	5	3	9,16298
-	xj	19	2	9	3,07928
Medicinalpfund oder -	xij	21	0	4	6,99557
-	xiij	22	8	0	0,91187
-	xiv	24	5	5	4,82817
-	xv	26	3	0	8,74447
Civilpfund oder -	xvj	28	0	6	2,66076

Tabelle II.

zur Reduktion des neuen Preussischen Gewichts in das frühere Medicinal-Gewicht.

1/2	Korn	=	0,136	Gran.
1	-	=	0,273	-
2	-	=	0,547	-
3	-	=	0,821	-
4	-	=	1,094	-
5	-	=	1,367	-
6	-	=	1,642	-

	7	Korn	=	1,916	Gran.				
	8	-	=	2,189	-				
	9	-	=	2,463	-				
1 Cent =	10	-	=	2,737	-				
	11	-	=	3,011	-				
	12	-	=	3,284	-				
	13	-	=	3,558	-				
	14	-	=	3,832	-				
	15	-	=	4,106	-				
	16	-	=	4,379	-				
	17	-	=	4,653	-				
	18	-	=	4,927	-				
	19	-	=	5,201	-				
20 Korn =	2	Cent	=	5,474	-				
	3	-	=	8,112	-				
	4	-	=	10,949	-				
	5	-	=	13,687	-				
	6	-	=	16,224	-				
	7	-	=	19,161	-				
	8	-	=	21,899	-				
	9	-	=	24,636	-				
10 Cent =	1	Qtch.	=	27,374	-				
	1,5	-	=	—	Drchm.	2	Scrup.	1,061	Gran.
	2	-	=	—	-	2	-	14,748	-
	3	-	=	1	-	—	-	22,122	-
	4	-	=	1	-	2	-	9,496	-
	5	-	=	2	-	—	-	16,870	-
	6	-	=	2	-	2	-	4,244	-
	7	-	=	3	-	—	-	11,618	-
	8	-	=	3	-	—	-	38,992	-
	9	-	=	4	-	—	-	6,366	-
10 Qtch. =	1	Loth	=	4	-	1	-	13,740	-
	1½	-	=	6	-	2	-	10,610	-
	2	-	=	1	Unze	1	Drchm.	7,48	-
	3	-	=	1	-	5	-	41,22	-
	4	-	=	2	-	2	-	14,96	-
	5	-	=	2	-	6	-	48,70	-
	6	-	=	3	-	3	-	22,44	-
	7	-	=	3	-	7	-	56,18	-
	8	-	=	4	-	4	-	29,92	-
	9	-	=	5	-	1	-	3,66	-
	10	-	=	5	-	5	-	37,40	-
	11	-	=	6	-	2	-	11,14	-
	12	-	=	6	-	6	-	44,88	-
	13	-	=	7	-	3	-	18,62	-
	14	-	=	7	-	7	-	52,36	-
	15	-	=	8	-	4	-	26,10	-
	16	-	=	9	-	—	-	59,84	-
	17	-	=	9	-	5	-	33,58	-
	18	-	=	10	-	2	-	7,32	-
	19	-	=	10	-	6	-	41,06	-
	20	-	=	11	-	3	-	14,80	-
	21	-	=	11	-	7	-	48,54	-
	22	-	=	12	-	4	-	22,28	-
	23	-	=	13	-	—	-	56,02	-
	24	-	=	13	-	5	-	29,76	-
	25	-	=	14	-	2	-	3,50	-
	26	-	=	14	-	6	-	37,24	-
	27	-	=	15	-	3	-	10,98	-
	28	-	=	15	-	7	-	44,72	-
	29	-	=	16	-	4	-	18,46	-
30 Lth. =	1	Pfd.	=	17	-	—	-	52,20	-

15. (Cirkular an die General-Aerzte vom 3. Juli 1858.) Da, laut einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz vom 17. Mai 1858, das gegenwärtig geltende Medicinalgewicht bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1856, die Einführung eines neuen Landesgewichtes betreffend, in Kraft tritt, sowohl für die Receptur, als auch für den Handverkauf in den Apotheken beizubehalten ist und demnach auch in den Militär-Dispensir-Anstalten die Verschreibung resp. Verabreichung von Arzneien bis auf Weiteres nur in Medicinal-Gewicht stattfinden kann, so ist für die letzteren, in Bezug auf die Verrechnung der undispensirt angekauften Arzneigegenstände nachstehendes Verfahren zu beobachten: 1. Die Verrechnung der Arzneigegenstände in den vierteljährlich zu legenden tabellarischen Medikamenten-Berechnungen bleibt nach wie vor dieselbe, d. h. in Medicinalgewicht. — 2. Arzneigegenstände, welche von den Apothekern ohne Kontrakt, oder kontraktlich nach der Arzneitaxe berechnet zu liefern sind, werden auch ferner in Medicinalgewicht, das Pfund zu 12 Unzen, gefordert, und wie sonst in die tabellarischen Medikamenten-Berechnungen vereinnahmt resp. in denselben weiter verrechnet. — 3. Wenn jedoch Arzneigegenstände aus pharmaceutischen Fabriken direkt bezogen, oder kontraktlich als Droguen und chemische Fabrikate von den Apothekern nach Preis-Kouranten berechnet geliefert werden, so erfolgt die Forderung resp. Lieferung derselben nur nach dem neuen Landesgewicht, indem allen Preis-Kouranten, nach welchen die Preise derselben berechnet werden, vom 1. Juli 1858 ab nur dieses Gewicht zum Grunde gelegt ist. — 4. Ebenso werden alle für die Dispensir-Anstalten erforderlichen Materialwaaren und die durch anderweitigen Ankauf zu beschaffenden Gegenstände vom 1. Juli 1858 ab nur nach dem neuen Landesgewicht angekauft. — 5. Die angekauften Quantitäten der ad 3 und 4 bezeichneten Gegenstände werden, unter Hinweglassung der Decimalbrüche bei den Granen, nach Massgabe der den Lazareth-Kommissionen überwiesenen Tabellen, auf Medicinalgewicht reducirt, und so in den tabellarischen Medikamenten-Berechnungen in Zugang gebracht, resp. in denselben weiter verrechnet. — 6. Die Abgabe aller Arzneigegenstände an andere Lazarethe und Truppentheile zur weiteren Verrechnung bei diesen erfolgt nur in Medicinalgewicht. — 7. Die Inventur-Aufnahme der Arzneibestände am Schlusse des Quartals findet nur in Medicinal-Gewicht statt. — Zur Ausführung der hier aufgestellten Punkte ist es nöthig, dass die Militär-Dispensir-Anstalten nicht nur mit dem erforderlichen neuen Landesgewicht versehen werden, um das richtige Gewicht der hiernach angekauften Gegenstände kontroliren und die nach Gewicht zu verrechnenden Verbandmittel abwägen zu können, sondern sie müssen auch, zur Kontrole der ferner in Medicinalgewicht aus den Apotheken anzukaufenden Arzneien, zur Anfertigung der Arzneien selbst, zur Abgabe derselben an andere Lazarethe und Truppentheile und zur Aufnahme der Inventur die bisherigen Medicinalgewichte ebensowohl, als die bisherigen Civilgewichte beibehalten. Da jedoch die früheren Civilgewichte als solche fernerhin gesetzlich nicht gestattet sind, so können die in den Dispensir-Anstalten noch vorhandenen nur in der Eigenschaft als Medicinal-Gewichte benutzt werden. Zu dem Ende ist das Gewicht derselben nach Unzen und Medicinalpfunden auf jedem einzelnen Stücke mit rother Oelfarbe zu vermerken, so dass z. B. ein $^1/_8$ Pfund-Stück mit 2 Unzen, ein $^1/_4$ Pfund-Stück mit 4 Unzen, ein $^1/_2$ Pfund-Stück mit 8 Unzen, ein 1 Pfund-Stück mit 16 Unzen, ein 2 Pfund-Stück mit 2 Pfd. p. m. 8 Unzen, ein 3 Pfund-Stück mit 4 Pfd. p. m. u. s. f. zu bezeichnen sein würde.

Ueber Beschaffung und Aufbewahrung verschiedener Arzneien.

Bittere Infuse. 16. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 22. November 1828 ad 6.) Die bittern Elixire werden, wegen der hohen Preise der Extrakte — insofern letztere in den Militär-Apotheken nicht selbst bereitet werden, — in den meisten Fällen durch die starken bittern Infusa, wozu die Pharmacopoea militaris die Vorschrift enthält, ersetzt werden können.

17. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 18. März 1847 ad 6.) Da die nach der neuen Landes-Pharmakopoe bereiteten bittern Extrakte sehr hoch im Preise zu stehen kommen, so empfehle ich sämmtlichen Herren Militär-Aerzten, sich der bittern Extrakte in der Militär-Praxis so wenig als möglich zu bedienen, im Allgemeinen aber statt derselben die in mancher Hinsicht wirksameren concentrirten bitteren Infusa der Militär-Pharmakopoe anzuwenden und zu verordnen, wie dies auch bereits in dem Cirkular-Schreiben vom 22. November 1828 ad 6 an die Hand gegeben worden ist.

18. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 21. Februar 1860.) Aus einer von dem Herrn General-Arzt Dr. Richter anhero gemachten Mittheilung geht hervor, dass von Seiten der Dispensir-Anstalten aus der dortigen Arznei-Reserve von herba trifolii viel, von herba absinthii dagegen fast gar Nichts gefordert wird. Da nun

die Vorräthe von herba trifolii, womit nur die Feldlazarethe, nicht aber die Belagerungs-Lazarethe ausgestattet gewesen, auf solche Weise fast geräumt worden, von herba absinthii dagegen noch im Allgemeinen und auch bei den übrigen Arznei-Reserven sehr bedeutende Bestände vorhanden sind, so ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, die oberen Militär-Aerzte Ihres Korps-Bereichs gefälligst anweisen zu wollen, sich bei Anwendung von bitteren Infusionen, insoweit es thunlich, vorzugsweise der herb. absinthii bedienen zu wollen.

China und Sassaparille. 19. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 26. Mai 1855.) Wie ich äusserlich vernommen, soll für die Militär-Dispensir-Anstalten hin und wieder anstatt der ächten Königs-China eine solche bereits extrahirte, oder in Qualität weit geringere Sorten, und anstatt der Radix Sarsaparillae Honduras die weit wohlfeilere und fast unwirksame Radix Sarsaparillae Veracruz geliefert werden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich dieserhalb ergebenst, bei Ihren diesjährigen Bereisungen der Garnison-Lazarethe an solchen Garnisonorten, wo die Güte der China regia und der Radix Sarsaparillae verdächtig erscheint, erstere einen nur geringen bitteren Geschmack zu erkennen giebt, letztere nicht das weisse mehlige Mark besitzt, aus der betreffenden Dispensir-Anstalt je 1 Unze Cort. Chin. reg. cont., Cort. Chin. reg. pulverat. und Rad. Sarsaparillae conc. zu entnehmen und das Entnommene, mit Angabe des Orts und des Lieferanten versehen, mir zur näheren Prüfung gefälligst zugehen zu lassen.

20. (Erlass d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 18. November 1855.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, wie von den aus den Dispensir-Anstalten sämmtlicher Armeekorps zur näheren Prüfung hierher eingesandten Proben von China und Sarsaparille namentlich der Cort. chinae reg. cont. häufig mangelhaft, in einzelnen Fällen aber augenscheinlich von so schlechter Qualität befunden worden ist, dass derselbe schon ohne eine vorgängige genaue chemische Prüfung für ganz verwerflich und zu medicinischen Zwecken nicht geeignet hat erkannt werden müssen. Bevor nun die Resultate der chemischen Prüfung über die zur näheren Untersuchung gezogenen China-Proben, deren Anzahl sich auf 38 beläuft, und worüber ich Euer etc. weitere Mittheilungen zu machen mir vorbehalte, erlangt werden können, is es in Uebereinstimmung mit dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement für zweckmässig erachtet worden, überall da, wo die China schon dem äusseren Ansehen nach für ganz schlecht erkannt worden ist, die betreffende Dispensir-Anstalt bis auf Weiteres mit anerkannt guten Chin. reg. cont. und pulverat. versorgen zu lassen, und diesen Modus später auch auf die Dispensir-Anstalten auszudehnen, wo sich die China und Sarsaparilla in Folge der näheren Prüfung als mangelhaft herausstellen sollte. Zu denjenigen Chinaproben, welche vorweg für ganz verwerflich erkannt worden sind, gehört nun der Cort. Chinae reg. cont. aus den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu Posen, Colberg, Thorn und Saalfeld. Euer etc. ersuche ich hiernach ergebenst, von diesen 4 Dispensir-Anstalten die zu Ihrem Korpsbereich gehörigen gefälligst anweisen zu wollen, den Bedarf an Cort. Chin. reg. cont. und pulverat. hinführo und bis auf Weiteres aus der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu Berlin in der Kirschallee zu beziehen, den von Cort. Chin. reg. cont. in der Dispensir-Anstalt etwa noch vorhandenen alten schlechten Bestand aber an den betreffenden Lieferanten zurückzugeben und in dessen nächster Quartalsrechnung in Rückrechnung bringen zu lassen. In Bezug auf die Dispensir-Anstalt zu Posen ist übrigens die Kommission des gedachten hiesigen Garnison-Lazareths gleichzeitig ersucht worden, der Dispensir-Anstalt zu Posen sofort 12 Pfund Cort. Chin. reg. cont. zu übersenden, um die daselbst vorhandene schlechte Chin. reg. cont. sobald wie möglich ausser Gebrauch gesetzt zu sehen.

20a. (Cirkular an die Generalärzte vom 3. September 1856.) Nachdem der Hofapotheker Dr. Wittstock, welchem der grössere Theil der aus den verschiedenen Militär-Dispensir-Anstalten dem Medicinalstabe übersandten China-Proben zur chemischen Prüfung überwiesen worden war, sich nunmehr gutachtlich hierüber geäussert hat, ist hier eine korpsweise geordnete General-Uebersicht von dem Befunde der hierher gelangten Proben von Cort. Chinae reg. und Rad. Sarsaparillae angefertigt worden, welche in der Anlage zu Ew. Hochwohlgeboren gefälliger Kenntnissnahme mitzutheilen, ich nicht ermangele. (Die Wiedergabe dieser Prüfungs-Resultate scheint nicht erforderlich.) Euer etc. ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst veranlassen zu wollen, dass, insoweit es nicht bereits geschehen, überall da, wo die China oder Sarsaparilla bei den zu Ihrem Armeekorps gehörigen Dispensir-Anstalten schlecht oder nicht preiswürdig befunden worden, der davon etwa noch vorhandene Bestand an den betreffenden Lieferanten zurückgegeben und in dessen nächster Quartalsrechnung der dafür liquidirt gewesene Preis in Rückrechnung gebracht werde, event. die betreffenden Dispensir-Anstalten anzuweisen, fernerhin ihren Bedarf an Cort. Chin. reg. cont. et pulv. und

rad. Sarsaparillae c. fortan und bis auf Weiteres aus der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu Berlin in der Kirschallee zu entnehmen.

Wundheilmittel des Dr. Massalien. 21. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 10. December 1815 ad 4.) Des Königs Majestät haben, in Folge einer Immediat-Vorstellung des praktischen Arztes Dr. Massalien zu Goldberg in Schlesien, zu befehlen geruht, ein von demselben angerühmtes Geheimmittel, wodurch die starke Blutung und Entzündung bei Wunden verhindert würde, der Prüfung zu unterwerfen. Es ist zu diesem Ende in der Charité zu Berlin, unter Aufsicht des inzwischen verstorbenen Geheimen Medicinalrathes Dr. Kluge und des dirigenden Arztes der Abtheilung für äusserlich Kranke, General-Arztes Dr. Grimm, das Mittel während 10 Wochen in 12 geeigneten Krankheitsfällen von dem Dr. Massalien selbst angewendet, und sind die Kranken von ihm, jedesmal im Beisein des Assistenz-Arztes der Abtheilung, Stabs-Arztes Dr. Grunow, besucht worden. Aus diesen Kurversuchen hat sich, nach den darüber genau geführten Journalen, als Resultat Folgendes ergeben: das Massalien'sche Mittel entspricht zwar, in Hinsicht auf Blutstillung, der angerühmten Wirkung nicht, hat wenigstens keine besonderen Vorzüge vor anderen, schon bekannten blutstillenden Mitteln; dagegen erweist es sich bei Verletzungen allerdings heilkräftig zur Mässigung der Entzündung und deren Folgen, und kommt in dieser Beziehung dem Eiswasser sehr nahe, jedoch mit dem Unterschiede, dass es einerseits nicht ganz so tief einwirkt, als dieses, andererseits aber auch weder Erkältungen, noch Blutstauungen nach anderen Körpertheilen veranlasst. Diesemnach gewährt es Vorzüge bei mit bedeutenden Quetschungen und mit Zerreissungen der Weichtheile verbundenen Verletzungen solcher Individuen, die mit Gicht und Rheumatismen behaftet sind, oder Neigung zum Bluthusten oder Anlage zum Blutschlagfluss haben, oder die in der Menstruation begriffen sind. Für sich allein hat es jedoch, zur Bekämpfung der Entzündung, nur in den zur Behandlung gekommenen leichteren Fällen ausgereicht, in den wichtigeren mussten daneben noch innerlich entzündungswidrige Mittel gereicht, einige Male sogar Aderlass und Blutegel in Anwendung gebracht werden. Im Sommer und namentlich im Kriege, gewährt es für das theure und bei einer grösseren Zahl Verwundeter nicht genügend oder gar nicht zu beschaffende Eis einen wünschenswerthen Ersatz. In Folge des, demgemäss Allerhöchsten Orts erstatteten Berichtes, haben des Königs Majestät dem Dr. Massalien eine angemessene Entschädigung für die Angabe der Bestandtheile und der Zubereitung des Geheimmittels zu bewilligen geruht, wonach derselbe das Mittel zum allgemeinen Gebrauche in dafür geeigneten Fällen überlassen und die Zusammensetzung und Zubereitung desselben, wie folgt, mitgetheilt hat.

Rp. Aluminis crudi uncias sedecim,
Ferri sulphurici uncias octo,
Cupri sulphurici uncias quinque,
Aeruginis unciam dimidiam;
fiat pulvis et misce; tunc liqua simul leni calore; refrigeratis et pulveratis admisce: Pulveris radicis belladonnae drachmas duas,
Pulveris ligni santali rubri unciam unam,
Ammonii muriatici unciam dimidiam
Misce intime et fiat pulvis subtilissimus.

Von diesem Pulver wird 1 Theil mit 30 Theilen Wasser gemischt und als kalter Umschlag angewendet. — Das Pulver der Belladonna-Wurzel, welches nach der Versicherung des Dr. Massalien den Hauptantheil der sedativen Eigenschaft des Wundheilmittels hat, muss mit dem Sandelholzpulver innigst gemischt werden. Es bekomme dadurch mehr Berührungspunkte und sei letzteres ein, bei der Zusammensetzung des Mittels nicht wegzulassender Bestandtheil.

Heftpflaster. 22. Das Heftpflaster ist in den Dispensir-Anstalten (Cirkular v. 22. November 1828 ad 8 an die sämmtlichen Militär-Aerzte) vorräthig zu halten, und haben die Militär-Aerzte darauf zu sehen, dass davon immer auf ein halbes Jahr Vorrath vorhanden ist, weil es durch seine eintretende härtere Beschaffenheit in seiner klebenden Eigenschaft gewinnt. Es muss, anstatt desselben, nicht das Emplastrum lithargyri compositum als Heftpflaster angewendet werden.

23. In den letzten Jahren wurde das Heftpflaster in grossen Quantitäten im Garnison-Lazareth in der Kirschalleee zu Berlin bereitet und dann an die grossen Lazarethe der Provinzial-Armee Korps zur Kompletirung resp. Sicherstellung des Bedarfs an Heftpflaster für die Feld- und Festungs-Belagerungs-Lazarethe, sowie zur Bestreitung des Verbrauchs in den Lazareth-Dispensir-Anstalten versandt, von denen sich die kleineren ihren Bedarf aus einem grössern Lazareth entnehmen. (Erl. des Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 8. März 1851, 16. März 1857 u. s. w.)

24. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens v. 22. August 1861.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, wie das Kgl. Mil.-Oek.-Depart. beschlossen hat,

für die Folge den für die Feld-, Belagerungs- und Friedens-Lazarethe erforderlichen Bedarf an Heftpflaster im Wege der Submission korpsweise beschaffen resp. sicherstellen zu lassen, indem der Oberstabs-Apotheker sich bei seinem vorgerückten Alter mit der Selbstbereitung dieses Pflasters nicht mehr befassen kann. Zu diesem Behufe ist nun ein Kontrakts-Schema entworfen worden, welches der Kgl. Intendantur vom Kgl. Mil.-Oekon.-Departement mitgetheilt werden wird und wovon Kenntniss zu nehmen ich Sie ersuche. Die Erlangung eines guten, allen Anforderungen entsprechenden Heftpflasters hängt ab: a) von der Güte und Reinheit des Materials, besonders eines reinen, mit Rüböl oder anderen wohlfeileren Oelen nicht verfälschten Baumöls und b) davon, dass der Laborant Gelegenheit gehabt hat, sich die nöthige Praxis anzueignen und alle Kochungen gleichmässig gut darzustellen. Hiernach ersuche Ew etc. ich ergebenst, bei Abnahme und Prüfung des Pflasters mit der grössten Genauigkeit verfahren zu lassen, damit wir nicht trotz unseres Kontraktes schlechte Lieferungen erhalten. Ich bemerke hierbei noch ergebenst, dass es nöthig scheint, vorher die alten Heftpflaster-Bestände überall aufzuräumen. Sind die Vorräthe in Ew. etc. Bereich hie und da bereits verbraucht, so ersuche ich Sie, gefälligst anordnen zu wollen, dass bis zur neuen kontraktlichen Lieferung der Ersatz, wie bisher, noch aus der Dispensir-Anstalt des Berliner Garnison-Lazareths gefordert werde.

25. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 19. September 1861.) Behufs Ergänzung des Bedarfs an Heftpflaster für das dortseitige (I.) Armee-Korps wird die Kgl. Intendantur beauftragt, 450 Pfund dieses Pflasters im Wege der beschränkten Submission unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen auszubieten. Dieselbe wolle das dieserhalb Erforderliche in Verbindung mit dem Korps-General-Arzte veranlassen und demnächst den Zuschlag ertheilen, wenn die Forderung pro Zollpfund den Preis von $8^1/_2$ Sgr. nicht übersteigt, andernfalls aber hierher berichten. Bezüglich der Vertheilung des zur Einlieferung kommenden Heftpflasters wird auf die von der Verdingung der Lieferung zu machende Anzeige seiner Zeit das Weitere verfügt werden.

Bedingungen, welche der Lieferung des Bedarfs an Heftpflaster für das I. Armee-Korps zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Lieferung von 450 Pfund (Zollgewicht) Heftpflaster soll im Wege der Submission unter nachstehenden Festsetzungen verdungen werden:

§ 1. Der Unternehmer hat seiner Offerte eine mit seinem Namen zu versehende Probe von dem Heftpflaster, wie er es zu liefern beabsichtigt, von circa 6 Unzen beizufügen.

§ 2. Erfolgt hierauf der Zuschlag, so wird die Pflasterprobe von der abnehmenden Behörde besiegelt. Dieselbe dient demnächst bei der Abnahme im Allgemeinen als Anhalt, indessen wird über die Beschaffenheit des Pflasters im Besondern noch Nachstehendes stipulirt.

§ 3. Es muss zur Bereitung des Heftpflasters durchaus reines und unverfälschtes Baumöl verwendet werden.

§ 4. Es darf das Pflaster keine wässrigen Theile enthalten und mit der Loupe keine unaufgelöste Bleiglätte wahrnehmen lassen.

§ 5. Auf Leinwand gestrichen, muss es eine glänzende Oberfläche darbieten und durchscheinen und eine solche Consistenz und Klebekraft besitzen, dass die damit bestrichenen Streifen eines Verbandes der Anwendung von warmen und Eisumschlägen genügenden Wiederstand leisten, dennoch aber beim Abnehmen derselben nichts von dem Pflaster auf der Haut sitzen bleibt.

§ 6. Das zur Lieferung übernommene Quantum muss spätestens 4 Wochen nach ertheiltem Zuschlage eingeliefert sein, widrigenfalls der Behörde das Recht eingeräumt wird, das fehlende Pflaster anderweit für Rechnung des Unternehmers zu jedem Preise anzukaufen.

§ 7. Der Preis ist pro Pfund (Zollgewicht) Heftpflaster franco Einlieferungsort abzugeben, die Einlieferung erfolgt an das Garnison-Lazareth zu Königsberg in Pr., woselbst auch die Abnahme bewirkt wird.

§ 8. Entstehen Streitigkeiten über die vorschriftsmässige Beschaffenheit des gelieferten Pflasters, so wird die Entscheidung zweier unparteiischen Sachverständigen, über deren Wahl die Behörde und der Unternehmer sich zu einigen haben, eingeholt. Bei deren Ausspruch muss es sein Bewenden behalten und wird die Beschreitung des Rechtsweges ausdrücklich ausgeschlossen. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat Unternehmer zu tragen, sobald die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

§ 9. Die Bezahlung für das gelieferte Pflaster erfolgt, nachdem das ganze Quantum abgeliefert und als vorschriftsmässig abgenommen worden ist.

§ 10. Die gesetzlichen Kontrakts- und Quittungsstempel trägt der Unternehmer.

26. (Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens v. 12. December 1861.) Anordnungen über die Vertheilung des Heftpflasters an die verschiedenen Belagerungs-Lazareth-Depots. — Dasselbe ist ordnungsgemäss in leinenen Säcken zu versenden; das neue Pflaster ist mit den alten Beständen nicht zu vermengen und nicht vor dem Verbrauche der letzteren zu verwenden, sondern gehörig zu asserviren.

26 a. (Erl. des Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 19. Februar 1862.) Euer Hochwohlgeboren theile ich in der Anlage ergebenst eine Nachweisung mit, aus welcher Sie gefälligst entnehmen wollen, welche Quantitäten von Heftpflaster nach dem neuen Etat, in Zollgewicht abgerundet, bei den betreffenden Dispensir-Anstalten des 1. Armee-Korps für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe vorräthig zu halten sind, und Ihnen bei der angebahnten (im 1. Armee-Korps schon im December 1861 erfolgten) anderweiten Beschaffung dieses Pflasters als Anhalt dienen werden. Euer etc. ersuche ich bei dieser Gelegenheit, zugleich den betreffenden Dispensir-Anstalten gefälligst anempfehlen zu wollen, zunächst stets das ältere Pflaster zu verbrauchen und Vermischungen des alten mit dem neuen Pflaster sorgfältig zu vermeiden.

Laut der Nachweisung sind excl. des in den Dispensir-Anstalten stattfindenden Verbrauchs zu deponiren und stets vorräthig zu halten: in Königsberg (für die Feld-Lazarethe) 118 Pfund (der Bedarf nach den Etats beträgt 123 Pfund — siehe Kap. IX.), für die Festungs-Belagerungs-Lazareth Depots 277 Pfund Heftpflaster; davon in Danzig 160, in Thorn 55, in Graudenz 40, in Pillau 22 Pfund.

26 b. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 11. April 1862.) Es hat sich bei der Revision der Arzneiverpflegungs-Berechnungen herausgestellt, dass bei den Dispensir-Anstalten der in Folge der neuen Heeresformation etablirten Militär-Lazarethe das Heftpflaster gleich den übrigen Arzneien aus der Stadtapotheke verschrieben worden ist und scheint hiernach den qu. Lazareth-Kommissionen die Bestimmung noch nicht bekannt zu sein, wonach dieselben das Pflaster aus andern Dispensir-Anstalten zu beziehen haben. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich dieserhalb ergebenst, die betreffenden Dispensir-Anstalten Ihres Korps-Bereichs in dieser Beziehung gefälligst mit Anweisung zu versehen und ihnen diejenige Dispensir-Anstalt namhaft machen zu wollen, aus welcher sie in Gemässheit der für die übrigen Lazarethe desfalls früher getroffenen Anordnungen das Heftpflaster zu entnehmen haben.

Aqua oxymuriatica, Liquor Chlori. 27. (Cirk. an sämmtl. Militär-Aerzte vom 20. Juni 1841.) Auch die Aqua oxymuriatica muss, wegen ihrer leichten Zersetzbarkeit, in den Dispensir-Anstalten nicht in grossen Quantitäten und auf lange Zeit hinaus vorräthig gehalten werden, und da es hauptsächlich darauf ankommt, sie vor dem Einflusse des ihre Zersetzung bedingenden Lichtes zu schützen, so muss ihre Aufbewahrung in undurchsichtigen oder mit schwarzem Papier überklebten, gut verkorkten Unzengläsern geschehen.

28. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 11. April 1859.) Die häufigen Anträge der Kgl. Lazareth-Kommissionen um Uebersendung eines Standgefässes für die Dispensir-Anstalten zu Liquor Chlori geben mir Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Vorstände der qu. Dispensir-Anstalten Ihres Korps-Bereichs gefälligst auf das Unzweckmässige der Aufbewahrung dieses Gegenstandes in einem besondern Standgefäss aufmerksam zu machen, und die nachfolgende geeignetere Aufbewahrung von Liquor Chlori anzuordnen. Wiewohl in den Stadtapotheken, namentlich in grössern Geschäften, Liquor Chlori in einem Standgefäss Aufnahme findet, um dasselbe bei der Receptur gleich zur Hand zu haben, so kann dies Verfahren für die Militär-Dispensir-Anstalten dennoch nicht für nachahmungswerth befunden werden, weil in dem Grade, wie Liquor Chlori aus dem Standgefäss entnommen worden, sich der leere Raum im Gefäss mit Chlorgas erfüllt und dadurch das letzte Viertel im Gefäss in dem Grade entchlort wird, dass es ungefähr nur den vierten Theil von dem an Chlorgas enthält, als es vorschriftsmässig enthalten soll. Um den Liquor Chlori gleichmässig kräftig zur Receptur zu verwenden, erscheint es daher für die Dispensir-Anstalten, wo solcher vorräthig gehalten wird, unerlässlich nöthig, die aus der Stadtapotheke empfangene Quantität für die Receptur auf grüne Flaschen à 2 Unzen zu füllen, solche gut mit Kork zu verschliessen und mit feuchter Blase zu verbinden, und auf den Kork gestellt in einer vor Licht geschützten Kiste im Keller aufzubewahren.

Radix Liquiritiae, Senna etc. 29. (Cirkular an die General-Aerzte vom 4. December 1860; cfr. Zusätze zu § 56.) Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, in Nachstehendem über den Ausfall der im 1. Quartal 1859 unter Hinzuziehung von pharmaceutischen Kommissarien bei sämmtlichen Armee-Korps stattgefundenen aussergewöhnlichen Revision verschiedener Dispensir-Anstalten mit Mehrerem ergebenst Mittheilung zu machen. Nech den hier vorgelegenen Berichten sind auf Verfügung des Kgl. Mil.-Oekon.-Departements überhaupt 37 Dispensir-Anstalten einer solchen speciellen Revision unterworfen worden, und lassen sich die gemachten Ausstellungen nach ihrer

Beschaffenheit in 7 verschiedene Klassen bringen, nämlich 1) in solche von geringerer Qualität resp. Verfälschung von Arzneistoffen, 2) von chemischer Unreinheit, 3) von unrichtigem specifischem Gewicht, 4) von mangelhafter Zerkleinerung oder Mischung, 5) von Verunreinigung durch Staub, Stiele, Hüllen, Wurzelknollen etc., 6) von unvorschriftsmässiger Zubereitung, 7) von Verderbniss durch zu lange, oder nicht zweckentsprechende Aufbewahrung der Arzneien.

ad 1 und 2. Die Zahl der wegen geringer Güte der Droguen und Unreinheit der Chemikalien und Präparate getadelten Arzneimittel, als derjenige Theil, worauf in Bezug auf die kontraktlichen Lieferungen ein besonderes Gewicht gelegt werden muss, ist beim Garde, 1., 2. Armee-Korps, in Posen und Neisse im Vergleich zur Zahl der überhaupt geprüften Mittel als unerheblich, bei den revidirten Dispensir-Anstalten der übrigen Armee-Korps dagegen als beachtungswerth zu bezeichnen. Der hier erhobene Tadel traf vorzugsweise Aether 9 Mal, Cort. Chin. reg. 6 Mal, folia sennae 10 Mal, Opium 10 Mal, radix glycirrhizae conc. 15 Mal, rad. jalapae pulv. 3 Mal, rad. rhei 7 Mal, rad. sarsaparill. conc. 3 Mal, hydrargyr. muriat. mite (Brandenburg 1 Mal enthielt Spuren von Sublimat) und diverse Salze, wo anstatt der gereinigten Salze die rohe wohlfeilere Waare geliefert worden. Sämmtliche Arzneimittel gehören zu denen, welche grossentheils von intensiver Wirksamkeit sind und in hohem Preise stehen, so dass im Interesse der Kranken, wie der Staatskassen auf deren reelle Lieferung besonders gesehen werden muss.

ad 3. Von unrichtigem specifischem Gewicht wurden Aether und dessen Präparate, Tinkturen, Lösungen und Säuren angetroffen, was sich zum Theil aus dem Mangel eines Instrumentes zur Prüfung des specifischen Gewichts in den Dispensir-Anstalten erklärt. Um diesem Uebelstande, insoweit es thunlich, Abhülfe zu verschaffen, werden alle diejenigen Dispensir-Anstalten, wo einjährige Volontär-Pharmaceuten angestellt werden, zur Abnahme des specifischen Gewichts mit einem 1000 Granglas versehen werden.

ad 4 und 5. Mangelhafte Zerkleinerung oder Mischung etc. wurde im Ganzen seltener monirt und gehört zu den leichter abstellbaren und zu kontrolirenden Fehlern von weniger erheblichem Belag.

ad 6. Die unvorschriftsmässige Zubereitung bezog sich auf Saturationen, Tinkturen, Salben, Pflaster, Brechweinstein, Goldschwefel etc. Sie fällt theils den in den Dispensir-Anstalten stattgefundenen Selbstbereitungen, theils den liefernden Apothekern zur Last und hat, obgleich tadelnswerth, keine ernste Bedeutung.

ad 7. Verdorbene Arzneimittel fanden sich in ausserordentlich grosser Anzahl vor. Die Verderbniss war grossentheils durch's Alter und vieljährige Aufbewahrung bedingt und betrifft namentlich solche Mittel, welche nur seltener gebraucht werden, oder andere, wovon in Folge früherer Mobilmachung die Dispensir-Anstalten mit zu grossen Vorräthen versehen worden, oder aber solche, bei denen es an zweckmässigen Gefässen gefehlt hat, und ist die Verderbniss auch zum Theil durch ungeeignete feuchte Lokalien herbeigeführt worden. Was den Mangel an geeigneten Gefässen anlangt, so wird diesem Uebelstande für die Folge durch die vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement in grösserer Zahl und geeigneter Form bewilligten Standgefässe möglichst Abhülfe verschafft werden, jedoch erscheint es dringend geboten, dass in der Zahl der Standgefässe auch ein gewisses Mass und Ziel innegehalten werde, und kann ich Euer etc. dieserhalb nur ergebenst ersuchen, bei Ihren Revisionen der Dispensir-Anstalten darauf zu sehen und den Ober-Militär-Aerzten anzuempfehlen, dass solche Arzneimittel, welche zu den seltner gebräuchlichen gehören, nicht auf Vorrath angeschafft, sondern nach Bedarf fertig aus der Stadt-Apotheke verschrieben werden; nicht minder gefälligst anzuordnen, dass die Arzneibestände von Seiten des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt, unter Zuziehung des Volontär-Pharmaceuten resp. des liefernden Stadtapothekers fleissiger wie zeither, und **mindestens** alle Jahre einer speciellen Revision unterworfen werden, und alles dasjenige daraus entfernt werde, wo über die verdorbene und nicht zu redressirende Beschaffenheit derselben kein Zweifel weiter obwaltet, damit auf solche Weise der Anwendung ganz oder halb verdorbener Arzneistoffe vorgebeugt werde. Fasst man nun das vorstehend erörterte Resultat der aussergewöhnlichen Revision zusammen, so lässt sich die erspriessliche Nützlichkeit und Zweckmässigkeit derselben nicht wohl verkennen, denn sie hat

1) zu einem genauen und sicheren Urtheil über den Zustand der Dispensir-Anstalten und über die Beschaffenheit der gelieferten Arzneien geführt und vorhandene Mängel und Fehler in derselben aufgedeckt und zur Sprache gebracht;

2) einer grössern Zahl von Militär-Aerzten nutzbringende Belehrungen über die wesentlichen Eigenschaften der Medikamente, über die am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und über die Prüfungsart der guten Beschaffenheit der Arzneimittel

gewährt, insbesondere aber auch die Herren General-Aerzte durch die kommissarische Beiwohnung mehrerer solcher Revisionen in den Stand gesetzt, bei einer selbstständig vorzunehmenden allgemeinen Prüfung der Arzneien der Dispensir-Anstalten sich eine gewisse Praxis hierin anzueignen und eher beurtheilen zu können, ob die Beschaffenheit der Arzneien im Allgemeinen eine solche ist, dass sich unter Hinzuziehung eines pharmaceutischen Kommissarius eine gründliche Revision derselben nöthig macht;

3) zur Erkennung der zuverlässigen und unzuverlässigen Lieferanten geführt, und werden das Beispiel und die weiter zu ergreifenden Massregeln voraussichtlich nicht verfehlen, auf die liefernden Apotheker einen moralischen Eindruck auszuüben und die minder zuverlässigen Lieferanten zu einer grösseren Aufmerksamkeit und Vorsicht zu bestimmen;

4) die Dispensir-Anstalten von mangelhaften und durch lange Aufbewahrung schlecht gewordenen Arzneien, zu deren Beurtheilung sich die Militär-Aerzte grossentheils nicht für kompetent betrachten konnten, gesäubert. — Um nun den Vortheilen der aussergewöhnlichen Revision bei den revidirten Dispensir-Anstalten Geltung und eine möglichst lange Dauer zu verschaffen, das Nützliche und Gute der Sache auch auf die andern Dispensir-Anstalten übertragen zu sehen, erachte ich es für unerlässlich nöthig, dass a) die in den Dispensir-Anstalten beschäftigten Aerzte und Apotheker mit gesteigertem Eifer die gute Beschaffenheit aller gelieferten Arzneien überwachen, dass insbesondere bei der Abnahme von gelieferten Arzneien solche in Gemässheit des §. 15 der Arzneiverpflegungs-Instruktion, bevor sie den Standgefässen einverleibt werden, im Beisein des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt, in Bezug auf Quantität und Güte einer sorgfältigeren Prüfung und Kontrole, als bisher, unterworfen werden, alles das, was den Anforderungen nicht entsprechend befunden worden, sofort zurückgegeben werde, und dass die betreffenden Aerzte und Apotheker auf die gute Konservation der Arzneien unablässig ihr Augenmerk richten; — b) Die Herren General-Aerzte bei ihren alljährlichen Besuchen der Lazarethe im Beisein der am Orte befindlichen Ober-Militär-Aerzte und unter Assistenz des oder der bei den Dispensir-Anstalten angestellten Volontär-Pharmaceuten eine specielle Revision der Dispensir-Anstalten vornehmen, darauf halten, dass offenbar verdorbene Arzneien, zu denen namentlich die Kräuter, Blumen, die durch's Alter verharzt und dick gewordenen ätherischen Oele und andere alte verlegene Arzneien gehören, in ihrem Beisein sofort vernichtet und in der tabellarischen Berechnung in Abgang gebracht werden, von solchen Arzneien, deren Güte zweifelhaft erscheint, kleine Proben behufs der Prüfung durch den pharmaceutischen Kommissarius der betreffenden Königl. Regierung mitnehmen, und falls sie die Ueberzeugung gewinnen, dass sich eine ausserordentliche kommissarische Revision der Dispensir-Anstalt nöthig macht, mir davon gefälligst Anzeige machen, um sodann bei dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement die Anordnung einer solchen zu beantragen. Solche Revisionen und ein specielleres Eindringen in die Beschaffenheit der in den Dispensir-Anstalten vorhandenen Arzneien erscheint nach den hier gemachten Erfahrungen namentlich in den mittleren und kleinen Städten dringend geboten, indem die Apotheker der grösseren Städte in der Regel noch zu den besseren gehören. Bei diesen Revisionen wollen Euer etc. gefälligst darauf Bedacht nehmen, dass sich in den grösseren Dispensir-Anstalten jetzt ein grosser Theil von den aus den Feld- und Belagerungs-Lazarethen herrührenden Arzneien in Gebrauch befindet und es zum Theil schwer sein dürfte, den Ursprung der betreffenden Arzneistoffe nachzuweisen und zu bestimmen, ob der qu. Gegenstand jenen oder den von dem Apotheker des Orts gelieferten angehört. Um unnöthige kostspielige Prüfungen und chemische Analysen zu vermeiden, bemerke ich in dieser Beziehung ferner, dass die aus dem Garnison-Lazareth zu Berlin bezogene China regia nach mehrfach geschehener Prüfung der ächten Calisaya-Monopol-Waare angehört, und dass die Opiumtinktur und das Opiumpulver, welches aus den Arznei-Reserven bezogen worden, aus den Belagerungs-Lazarethen herstammt, hier im Ganzen geprüft und von sehr guter Beschaffenheit und reich an Morphium befunden worden ist. — Damit der stattgefundenen Revision aber ein weiterer Nachdruck gegeben und warnend auf diejenigen Apotheker eingewirkt werde, welche in gewinnsüchtiger Absicht schlechte und verfälschte Arzneien geliefert haben, ist es im Einverständniss mit dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement ferner für nöthig erachtet worden, dass von den schlecht befundenen Arzneien wenigstens die wichtigeren und theureren Gegenstände, als 1) cort. chin. reg. (kontundirte und Pulver), 2) fol. sennae (ganze und Pulver), 3) Opium-Pulver- und -Tinktur, 4) rad. jalapae pulv., 5) rad. rhei, zerschnitten und Pulver, 6) rad. sarsap. conc. durch die Haupt-Dispensir-Anstalt des Korps direkt aus zuverlässigen Droguen-Handlungen und pharmaceutischen Fabriken bezogen und diejenigen Dispensir-Anstalten, wo solche schlecht befunden worden, diese ferner nicht mehr vom Apotheker zu entnehmen, sondern aus der gedachten Dispensir-Anstalt resp. Arznei-Reserve des Korps zu beziehen

haben. Zur Entnahme aus Droguen-Handlungen würden jedoch nur ganze folia sennae und ganze Rhabarber geeignet sein, da gesetzlich zerschnittene und pulverisirte Vegetabilien von Droguisten nicht debitirt werden dürfen. — Indem ich den Herren General-Aerzten des 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Armee-Korps in der Anlage die hierauf bezüglichen Nachweisungen ergebenst mittheile, ersuche ich Sie, hiernach gefälligst das Weitere anzuordnen, und den betreffenden Apothekern von den hier im Extrakte beigefügten weiteren Monita des Revisors zu ihrer Kenntniss Mittheilung machen zu lassen, event. zur Begegnung der häufig vorgekommenen Lieferung der wohlfeileren ungeschälten Süssholzwurzel durch einen Cirkular-Erlass an sämmtliche Lazareth-Kommissionen Ihres Korps-Bereichs anordnen zu wollen, dass dem Lieferanten eröffnet werde, wie bei Forderungen von radix liquiritiae stets die geschälte russische Sorte zu liefern und daher auch nur diese Sorte von der Dispensir-Anstalt anzunehmen sei. Da in Folge der Aufräumung der Arzneien der Belagerungs-Lazareth-Depots noch auf mehrere Jahre Opium pulv. und Opiumtinktur vorhanden ist, so würden diese beiden Gegenstände nicht anzukaufen, sondern nach wie vor aus den betreffenden Arznei-Reserven zu entnehmen sein. — Damit den Volontär-Pharmaceuten die Gelegenheit gegeben werde, gewisse Arzneimittel auf chemischem Wege mit Reagentien prüfen zu können, erscheint es zur Förderung der Sache angemessen, diejenigen Dispensir-Anstalten, bei denen Volontär-Pharmaceuten fungiren, zu ermächtigen, circa 6 (laut späterer Bestimmung 12) kleine Probirgläschen und ein dazu gehöriges kleines Holzgestell (ursprünglich sollte ein Blechgestell beschafft werden) anzuschaffen und die zur Prüfung nöthigen Reagentien (cfr. Standgefässe im Utensilien-Etat), insoweit sie in der Dispensir-Anstalt nicht vorhanden, in kleinen Mengen aus der Stadtapotheke anzukaufen. Ferner liegt es in der Absicht, für die Volontär-Pharmaceuten eine (noch nicht erschienene) ausführliche Dienst-Instruktion auszuarbeiten, welche Ew. etc. zuvor vorgelegt werden wird, und wird bei Bearbeitung der neuen Militär-Pharmakopoe darauf Bedacht genommen werden, bei gewissen Arzneimitteln die Kennzeichen der Güte, den Alkaloid- resp. Harz-Gehalt, welchen eine reelle China, Opium, Jalapa enthalten muss, und kurze Prüfungs-Methoden anzugeben, um so auch auf diese Weise verbessernd auf die Kontrole der Arzneien hinzuwirken und gewisse Anhaltspunkte für die Prüfung zu geben. —

30. (Cirkular an die General-Aerzte vom 1. Juni 1861.) In meinem Erlass an die Herren Korps-General-Aerzte vom 4. December 1860 ist in Bezug auf die für die Haupt-Dispensir-Anstalt des Korps angeordnete Beschaffung von gewissen Arzneigegenständen aus Droguen-Handlungen und pharmaceutischen Fabriken ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass von den in jenem Erlass namhaft gemachten Arzneien zur Entnahme aus Droguen-Handlungen jedoch nur die ganzen Folia sennae und die ganze Rhabarber geeignet seien, weil von den Droguisten geschnittene und pulverisirte Vegetabilien, mit Ausnahme derer, welche in der betreffenden gesetzlichen Verordnung hiervon ausgeschlossen sind, nicht debitirt werden dürfen, auch die Güte einer Drogue sich in der Regel nur in ganzer Form genügend beurtheilen lasse, wie dies namentlich bei der China, den fol. sennae und der Rhabarber der Fall ist, wobei diesseitig vorausgesetzt worden ist, dass die zur Bereitung von Dekokten und Infusionen erforderlichen kleinen Quantitäten von Rhabarber entweder mit dem Messer geschnitten oder in dem den Dispensir-Anstalten gewährten eisernen Handmörser gröblich kontundirt werden können, während die fol. sennae in vielen Dispensir-Anstalten in ungeschnittener Form zu Infusionen verwendet werden. Dennoch sind nun, wie zu meiner Kenntniss gekommen, jener Bestimmung ganz zuwider, in einigen Dispensir-Anstalten Folia sennae in geschnittener und Radix rhei in einer gröblichen Pulverform, also letztere sogar in einer Form, die das Erkennen der Güte der Drogue fast unmöglich macht, und selbst fol. sennae in feiner Pulverform aus Droguen-Handlungen angekauft worden. Ich sehe mich dieserhalb veranlasst, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Dispensir-Anstalt auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Verfahrens besonders aufmerksam zu machen, und die Entnahme von zerschnittenen oder pulverisirten Arzneigegenständen aus Droguen-Handlungen auf das Strengste zu untersagen, event. gefälligst anzuordnen, dass da, wo derartige Gegenstände in geschnittener oder pulverisirter Form angeschafft werden sollen, sie immer nur aus pharmaceutischen Fabriken entnommen werden und der Lazareth-Kommission, in Ermangelung anderer zuverlässiger Bezugsquellen, zur Entnahme derselben die pharmaceutische Fabrik von Riedel und von Coehn hierselbst, Tromsdorf in Erfurt, Monheim in Aachen, namhaft zu machen. Dabei wird es jedoch stets Sache des Vorstandes der Dispensir-Anstalt bleiben, sich bei der Annahme durch eine strenge Prüfung von der guten Beschaffenheit des Empfangenen Ueberzeugung zu verschaffen. Ferner ersuche ich Ew. etc., die Dispensir-Anstalten im Allgemeinen anzuweisen, nur die vorzüglichere Sorte Sennesblätter „die alexandrinischen" zu fordern und in den Dispensir-Anstalten zu führen, weil in dem Entwurfe der neuesten Landes-Pharmakopoe nur diese Sorte in derselben Auf-

nahme gefunden, auch in den Liquidationen der Apotheker der derselben entsprechende höchste Preis von 12 bis 16 Sgr. pro Pfund liquidirt wird, während die geringeren Sorten Mecca, Tenevelly etc., welche im Preise von 5½ bis 7½ Sgr. pro Pfund im Handel geführt werden, hinführo nicht acceptirt werden können. Endlich ersuche ich Euer etc. ebenmässig, gefälligst anordnen zu wollen, dass bei Entnahme von ganzer Rhabarber die Stücke in 2 Hälften getheilt geliefert werden, weil sich nur im Bruch die gesunde kräftige Waare von der schlechten unterscheiden lässt.

Ueber die Bereitung einzelner Arzneiformen.

Dekokte und Infusionen. 31. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 22. November 1828 ad 4.) Die Dekokte und Infusa sind, zur Erleichterung der Arbeiten in den Dispensir-Anstalten, nach keiner andern, als der in Pharmacop. milit. gegebenen Vorschriften zu bereiten. Will der Arzt sie stärker oder schwächer benutzen, so ist im ersteren Falle die Dosis zu vergrössern, im letzteren Falle aber die Verdünnung durch Wasser zu veranstalten.

32. (Cirkular an die General-Aerzte vom 7. November 1856.) Es ist der Fall zu meiner Kenntniss gekommen, dass aus Bequemlichkeit des Heizers und in Folge mangelhafter Aufsicht der Volontär-Pharmaceuten der Dampf-Apparat in einer Militär-Dispensir-Anstalt so schwach gefeuert worden, dass das Wasser im Kupferkasten nicht zum Kochen und zur Entwickelung von heissen Wasserdämpfen gelangte, ferner aber auch das Decoct. Zittmanni nicht die erforderliche Zeit in dem Dampf-Apparat belassen worden ist, so dass bei diesem Verfahren vorschriftsmässig bereitete Dekokte und Infusionen nicht erlangt werden konnten. Es hat mir dieserhalb nöthig geschienen, allgemeine Bestimmungen über die Bereitung von Dekokten und Infusionen auf Dampfapparaten zu erlassen, welche Euer Hochwohlgeboren ich mit dem ergebensten Ersuchen in der Anlage übermache, solche den Lazareth-Kommissionen derjenigen Dispensir-Anstalten, welche bereits mit Dampf-Apparaten versehen sind und später noch damit werden ausgestattet werden, gefälligst mit dem Auftrage zur Nachachtung mittheilen zu wollen, dass davon eine Abschrift entnommen und in der Dispensir-Anstalt deponirt werde.

Bestimmungen über die Bereitung von Dekokten und Infusionen auf Dampfapparaten.

Es ist als feststehende Regel darauf zu achten, dass bei der Bereitung von Dekokten und Infusionen das im Kupferkasten befindliche Wasser stets so stark im Kochen erhalten werde, dass sich Wasserdämpfe durch die Dichtungsränder drängen, reichlich destillirtes Wasser gewonnen wird und der Kupferkasten stets mindestens bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt sei; denn nur dann können die Dekoktgefässe diejenige Temperatur erlangen, welche zur gehörigen Extrahirung der Ingredienzien erforderlich ist. 1) Gewöhnliche Dekokte werden ½ Stunde lang der Einwirkung der heissen Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse **mehrere Male gut durcheinander gerührt** und demnächst gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist. — 2) Decocto-Infusa werden bereitet, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt. — 3) Wird ein Decoctum concentratum oder concentratissimum verschrieben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. — 4) Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergiessen der Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet. Wird hierzu heisses Wasser aus dem Theekessel des Dampfapparats verwendet, so muss die Büchse noch während 5 Minuten den Wasserdämpfen ausgesetzt, und dann erst zur Abkühlung bei Seite gestellt werden. Bei einem Infusum concentratum wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, bei einem Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. — 5) Bei der Bereitung des Decoctum Chinae cum Acido muriatico (cfr. ad 34) wird, nachdem die China zuvor vorschriftsmässig eine Nacht hindurch macerirt worden, die Porcellanbüchse mit dem Inhalte 4 Stunden den heissen Wasserdämpfen ausgesetzt und der Inhalt öfter umgerührt. — 6) Bei der Bereitung des Decoctum Zittmanni ist die Radix Sarsaparillae zuvor in einem Steintopf mit der, der Colatur entsprechenden Menge Wasser zu übergiessen und auf dem Dampfapparat, da wo sich eine warme Stelle darbietet, 24 Stunden zu digeriren. Soll demnächst zur Kochung geschritten werden, so erfolgt

die Heizung des Dampfapparats Morgens 8 Uhr und wird der Cylinder mit Inhalt ununterbrochen 4 Stunden der Einwirkung der heissen Wasserdämpfe ausgesetzt und müssen die Species während dieser Zeit mehrere Male gut durcheinander gerührt werden, so dass etwa gegen 12½ bis 1 Uhr die Bereitung stattgefunden hat. Dann werden fol. Sennae und die übrigen Species hinzugesetzt, das Dekokt sofort aus dem Dampfapparat entfernt, nach Verlauf von ¼ Stunde die Species mit der Flüssigkeit nochmals gut vermischt und nachdem sie im Ganzen 1 Stunde infundirt, wird zur Colatur geschritten. Bei dem Decoctum mitius werden die Species gleichfalls ununterbrochen 4 Stunden der Behandlung im Dampfapparat unterworfen und in Betreff der Infundirung der Species in gleicher Weise wie vorbemerkt verfahren.

33. (Cirkular an die General-Aerzte vom 26. März 1857.) Tinkturen und Salben. Es ist bereits in dem den Herren Korps-General-Aerzten abschriftlich mitgetheilten diesseitigen Gutachten an das Königl. Militär-Oekonomie-Departement vom 14. August 1854 (s. Dampfkoch-Apparate) zur Kenntniss derselben, resp. der betreffenden Lazareth-Kommissionen gebracht worden, dass es mit zu den Obliegenheiten der Volontär-Pharmaceuten gehöre, Salben und Tinkturen, erstere jedoch nur da, wo bereits Dampfapparate eingeführt sind, selbst zu bereiten. Da dieser Bestimmung hin und wieder jedoch keine Folge gegeben worden, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die pünktliche Befolgung jener Massregel den betreffenden Königl. Lazareth-Kommissionen gefälligst besonders anempfehlen zu wollen, und in dieser Beziehung gleichzeitig Folgendes zu deren Kenntniss gelangen zu lassen.

1) Bei allen denjenigen Dispensir-Anstalten, wo Volontär-Pharmaceuten angestellt sind, haben dieselben die gangbaren Tincturen, mit Ausnahme der Opium-Tinkturen, selbst zu bereiten. Es würden demnach hierher gehören: Tinctura Pomorum Aurant., Calami, Asae foetidae, Cantharidum, Cinnamomi, Digitalis, Myrrhae, Resinae Guajaci, Valerianae, Chinioidei, bereitet aus 1 Drachme Chinioïdeum und 1 Unze Spiritus vini rectificatissimus, Tinctura Jodi, bereitet aus 48 Gran Jod und 1 Unze Spiritus vini rectificatissimus. Letztere wird nicht filtrirt, sondern der etwaige Bodensatz durch Absetzen und Abgiessen der klaren Tinktur entfernt. Die Tinktur wird in einer mit Glasstöpsel versehenen Flasche aufbewahrt.

2) Spirit. saponat. etc. Zum Filtriren der Tinkturen sind die eigens konstruirten zweckmässigen Filtrirtrichter von Blech bei den betreffenden Dispensir-Anstalten einzuführen und durch den Medicinalstab der Armee zu beziehen.

3) Bei solchen Dispensir-Anstalten, welche bereits mit Dampfapparaten versehen sind oder später damit werden versehen werden, haben die Volontär-Pharmaceuten ausserdem auch, mit Ausnahme von Ungt. Hydrargyr. ciner., die gangbaren Salben, als: Ungt. basilicum, plumbicum, simplex, Rorismarini compos., Sapo terebinthinatus etc. in dem zum Dampfapparat gehörigen Salben-Cylinder von Steinmasse selbst zu bereiten.

4) Wo sich bei Bereitung grösserer Quantitäten von Salben eine irdene Reibeschaale nöthig machen sollte, ist solche zu beschaffen.

5) Bei der Bereitung von Ungt. simpl. ist das in der Militär-Pharmakopoe vorgeschriebene Quantum Wasser auf die Hälfte zu ermässigen, weil dieselbe in Folge einer zu grossen Menge Wasser im Winter den Zusammenhang verliert, bröcklich wird, im Sommer leichter verdirbt. — Dem zur Bereitung von Ungt. plumbicum zu verwendenden Ungt. simpl. ist dagegen gar kein Wasser hinzuzusetzen, indem das dazu verwendete Acet. plumbicum schon hinreichend ist, um eine weiche Salben-Konsistenz zu erlangen.

6) Sowohl bei der Anfertigung von Ungt. plumbic., als beim Herausnehmen dieser Salbe aus dem Standgefäss sind keine eisernen, sondern nur hölzerne Spatel zu verwenden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, anordnen zu wollen, dass Abschrift dieser Bestimmungen in den betreffenden Dispensir-Anstalten deponirt werde.

34. (Cirkular an die General-Aerzte vom 8. April 1857.) Decoct. Chin. reg. cum Acid. muriat. paratum. Die zu sauer befundene Beschaffenheit des Decoctum Chinae regiae cum Acid. muriatico par. der Militär-Pharmakopoe hat Veranlassung gegeben, zu ermitteln, ob ohne Beeinträchtigung des Gehalts an Chinium muriaticum in jenem Dekokt das vorgeschriebene Quantum Acid. muriat. pur. zu ermässigen sei, und zu dem Resultate geführt, dass bei genügend vorwaltender Säure und bei Verwendung einer China mit einem Chinin-Gehalt von 18 Gran pro Unze in 8 Unzen jenen Dekokts gleichwohl 15 Gran Chinium mur. enthalten sind, wenn, anstatt zwei, nur 1 Drachme Salzsäure dazu verwendet worden ist. Nicht minder ist durch ärztliche Versuche in verschiedenen Militär-Lazarethen festgestellt worden, dass sich ein solches mit 1 Drachme Salzsäure bereitetes Dekokt gleich wirksam gezeigt, es jedoch zweckmässiger erscheine, demselben unter Umständen als Corrigens auf 8 Unzen — 2 Drachmen Tinctura aromatica oder ebensoviel Tinctura Calami hinzuzusetzen. Da nun namentlich bei der Bereitung des gedachten Dekokts auf Dampfapparaten, wo in der mit Deckel verschlos-

senen Dekoktbüchse keine solche Verflüchtigung der Salzsäure als bei Bereitung auf offenem Feuer und dem Einkochen von 24 Unzen auf 8 Unzen stattfindet, aber auch im letzten Falle unbeschadet der Wirksamkeit eine Ermässigung der Menge Salzsäure eintreten kann, so erscheint es angemessen, überall da, wo der Arzt nicht etwa eine grössere Menge Salzsäure für nöthig erachtet, fortan auf 8 Unzen jenes Dekokts nicht 2, sondern nur 1 Drachme Acid. muriat. zu verwenden. — Ferner ist es bei der häufigen Anwendung der Tinctura Chinoïdei gegen Wechselfieber, nach gleichfalls vorangegangener ärztlicher Prüfung, für zweckmässig erachtet worden, die in dieser Tinktur enthaltenen Alkaloide durch Zusatz von einer halben Drachme Acid. mur. oder 1 Drachme Acid. sulphur. dilut. pro Unze zu neutralisiren, resp. in solche in Wasser leicht lösliche Salze umzuwandeln, indem die Tinktur, in dieser Form verabreicht, wirksamer ist und leichter verdaut wird. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, Vorstehendes gefälligst zur Kenntniss der Militär-Aerzte gelangen zu lassen und ebenmässig anordnen zu wollen, dass hiervon eine Abschrift bei der Dispensir-Anstalt deponirt werde und dass überall da, wo Volontär-Pharmaceuten bei den Dispensir-Anstalten fungiren, die Tinctura aromatica von diesen selbst zu bereiten sei.

Anhang.

Beschaffung etc. der Pferde-Arzneien.

Ausser dem in dieser Beziehung schon im 2. Kapitel dieses Theils sub rubro: „Beaufsichtigung der Thierärzte durch die Regiments-Aerzte" Angeführten mögen hier noch folgende Bestimmungen Platz finden:

1. (Cirkular an die General-Aerzte vom 24. Februar 1832.) Den General-Aerzten wird, zur weiteren Mittheilung an die Regiments-Aerzte der Kavallerie und Artillerie, bekannt gemacht, dass der Armee, Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums, bereits im Jahre 1820 die vom Professor Dr. Schubarth herausgegebene **Pharmakopoe für Thierärzte** als Richtschnur für die Kurschmiede zugefertigt worden ist, nach welcher bis dahin verfahren werden soll, wo die neue, der obersten Landes-Medicinal-Behörde im Entwurfe vorliegende thierärztliche Landes-Pharmakopoe erschienen sein wird.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 29. Juli 1856.) Es liegt in der Absicht des Königl. Kriegs-Ministeriums, den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern resp. den Remonte-Depots die Gelegenheit zu geben, das den Thierärzten zustehende Selbstdispensiren von Pferde-Arzneien auch bei der Behandlung der Dienstpferde allgemein in Anwendung bringen zu können. Nachdem ein als Fundament hierzu geeignetes Werk geschaffen und unter dem Titel: **Thierärztliche Receptirkunde und Pharmakopoe** im Buchhandel erschienen ist, welches vom Königl. Kriegs-Ministerium bei der Armee eingeführt werden wird, handelt es sich zunächst darum, den qu. Truppen und Remonte-Depots die Gelegenheit an die Hand zu geben, sich die benöthigten Pferde-Arzneien in den Provinzen zur Vermeidung weiter Transporte wo möglich zu ähnlich billigen Droguen- resp. pharmaceutischen Fabrikpreisen, wie solche hier in Berlin von den Inhabern der pharmaceutischen Fabriken von Riedel, Voigt und Beyrich geliefert werden würden, zu beschaffen, und steht zu erwarten, dass in jedem Armee-Korps der eine oder der andere Apotheker sich zur Uebernahme einer solchen Lieferung gern bereit finden werde. Euer Hochwohlgeboren übersende ich zu diesem Behufe einige über die Preise für solche in der thierärztlichen Praxis gebräuchliche Arzneien lautende Preis-Kourante des Apothekers Beyrich nebst einem Auszuge von denjenigen Formeln, welche nach der Pharmakopoe für die Rossärzte nach abweichenden Vorschriften bereitet werden, mit dem ergebensten Ersuchen, einige von den Ihnen zur Uebernahme einer solchen Lieferung geeignet scheinenden Apothekern hierüber gefälligst befragen zu lassen und mir von dem Resultat Ihrer Ermittelungen wo möglich bis zum 30. August 1856 Mittheilung machen zu wollen. Sollten die hierauf reflektirenden Apotheker die Lieferung etwa nicht zu den im Preis-Kourant bemerkten Preisen übernehmen wollen, sondern eine Erhöhung jener Preise beanspruchen, so würde es, um den Truppen ein Fundament zur Revision zu geben, gut sein, wenn die Preiserhöhung durch Procente in Form eines Aufschlages ausgedrückt wird.

3. (Kriegsministerieller Erlass vom 30. Mai 1857.) Die durch kriegsministeriellen Erlass vom 6. December 1856 emanirte **Thierärztliche Receptirkunde und Pharmakopoe** enthält Seite 167 auch ein Verzeichniss der Arzneien, Utensilien und sonstigen Bedürfnisse, mit welchen der Pferdearzneikasten einer Eskadron resp. Batterie auszurüsten ist. Obschon die Batterien und Kolonnen, ebenso wie der Ponton- und Proviant-Train mit diesen Feldausrüstungsstücken längst versehen sind, so entbehren doch die Kavallerie-Regimenter resp. deren Eskadrons bisher noch eines Pferdearzneikastens, welcher, auf den geringen Raum des Packkarrens berechnet, möglichst klein und leicht, jedoch auch standhaft genug konstruirt ist, um darin im Kriege die vorgeschriebenen Medi-

kamente etc. sicher und übersichtlich aufbewahren und fortschaffen zu können. Einen solchen Pferdearzneikasten mit Zubehör hat das Militär-Oekonomie-Departement konstruiren lassen, und von des Herrn Kriegsministers Excellenz ist befohlen worden, denselben bei sämmtlichen (Linien- und Landwehr-) Kavallerie-Regimentern einschliesslich der Eskadrons der Reserve-Landwehr-Bataillone einzuführen. Dem Königl. General-Kommando beehrt sich das Departement zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Bekanntmachung beifolgend 15 Abdrücke der Beschreibung des neuen Eskadrons-Pferdearzneikastens nebst Verzeichniss der gleich mit zu beschaffenden Gefässe und Utensilien etc. mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, 1) dass jedem der 4 Linien-Kavallerie-Regimenter durch Vermittelung der Intendantur resp. des Train-Bataillons des Garde-Korps ein Muster von dem qu. Pferdearzneikasten mit benanntem Zubehör in einigen Monaten zugehen wird, dass danach 2) die übrigen Arzneikasten mit Zubehör auch für die Eskadrons der korrespondirenden Landwehr-Kavallerie-Regimenter, wie für die beiden Landwehr-Reserve-Eskadrons möglichst innerhalb des in dem Verzeichnisse angegebenen Betrages zu beschaffen und die Kosten dafür, ebenso wie die Transport- und Emballage-Kosten des aus Berlin empfangenen Exemplars gegen den Ausgabe-Titel III. 4. B. II. an Resten pro 1856 bei der Korps-Intendantur zur Liquidation zu bringen und demnächst 3) sämmtliche dem Feldequipage-Etat und Konto der Kavallerie-Regimenter resp. Landwehr-Reserve-Eskadrons hinzutretende Pferdearzneikasten mit Zubehör als zum ausschliesslichen Feldgebrauch bestimmt sorgfältig zu asserviren sind. In Betreff der bei einer Mobilmachung eintretenden ersten Füllung der Pferdearzneikasten verbleibt es übrigens bei der Bestimmung im 2. Absatz des §. 294 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, wonach die den Betrag von 2 Thlrn. per Eskadron wenig überschreitenden Kosten nur allein bei den Landwehr-Kavallerie-Regimentern und Reserve-Eskadrons liquide und mit den Mobilmachungskosten der Fahrzeuge etc. zusammen nachzuweisen sind.

Beschreibung des Pferdearzneikastens einer Eskadron nach der Konstruktion von 1857.

Der von $^3/_4$ Zoll starkem festem, trockenem, völlig astfreiem Holze sorgfältig gefertigte, mit brauner Farbe angestrichene Kasten ist $19^1/_8$ Zoll lang, $8^3/_4$ Zoll breit, $8^1/_4$ Zoll hoch; er theilt sich beim Oeffnen in der halben Höhe, so dass der Obertheil den Deckel bildet, während der Untertheil mit einer hervorstehenden Leiste versehen ist, welche in den Falz des Obertheils eingreift. Die Ecken des Kastens sind mit Eisenbeschlägen versehen; an dem Untertheil ist ein starkes Schloss, auf dem Deckel ein Eisenring zum bequemen Oeffnen und an beiden Seiten sind starke Eisengriffe angebracht und alle diese Eisentheile in das Holz eingelassen. Im Innern ist der Untertheil des Kastens durch Blechscheidewände in 19 Fächer zur Aufnahme der Gefässe, der Waage und Gewichte und des Mörsers getheilt und sämmtliche Fächer sind mit blauem Schwaneboy ausgefüttert. Der Obertheil des Kastens ist durch Blechscheidewände in 3 Fächer getheilt, welche die beiden Spritzen und die in 3 Leinwandbeuteln befindlichen Droguen (Glaubersalz, Kamillen und Arnika), sowie $^1/_2$ Pfd. Werg aufnehmen. Diese Fächer sind nicht mit Schwaneboy ausgefüttert, haben aber einen, mit diesem Stoff aussen überzogenen, durch einen Schnepperriegel verschliessbaren Zwischendeckel, mittelst dessen das Herausfallen der betreffenden Gegenstände nach dem Verschlusse des ganzen Kastens verhindert wird. Für das im Untertheil des Kastens befindliche, mit Glasstöpsel versehene Standgefäss zu Salmiakgeist ist in den Zwischendeckel ein mit Leder versehener Ring eingelassen, um dem beim Druck oder Stoss leicht möglichen Sprengen des Glashalses vorzubeugen. Die Konstruktions-Probe des Eskadron-Pferdearzneikastens wiegt:

a) ohne Inhalt (leer) 16 Pfd. 8 Lth.;
b) mit Gefässen und Utensilien 29 Pfd. 20 Lth.;
c) mit denselben bei vollständiger Füllung 37 Pfd.

Der Pferdearzneikasten enthält an Gefässen etc.: 1 Flasche à 6 Unzen von weissem Glase mit eingeriebenem Stöpsel und Signatur zu Salmiakgeist; 9 Flaschen von weissem Glase mit Korkverschluss und Signatur, 3 à 6 Unzen (zu Weingeist, Terpenthinöl und Baumöl), 2 à 4 und 3 Unzen (zu Schwefelleber und Spirit. sulphur. aether.), 2 à 2 Unzen (zu Brechweinstein und schwefelsaurem Kupfer), 2 à $^1/_2$ Unze (zu Opiumpulver und Kalomel); 3 Kruken von Sanitätsmasse mit Signatur und Lederverband, 2 à 6 Unzen (zu Salpeter und Bleizucker), 1 à 1 Unze (zu spanischer Fliegensalbe); 4 Büchsen von lackirtem Blech mit übergreifenden Deckeln und Signatur, 2 à 4 Unzen (zu Aloë und Enzianwurzelpulver), 2 à 2 Unzen (zu Kampher und Altheewurzelpulver); 3 Beutel von dichter, resp. gefirnisster Leinwand mit aufgedruckter Signatur, 1 (gefirnisst) à 32 Unzen (zu Glaubersalz), 1 à 12 Unzen (zu Kamillenblumen), 1 à 2 Unzen (zu Arnikablumen); an Receptir-Utensilien und sonstigen

Bedürfnissen: 1 Waage à 2 Unzen mit Stahlbalken und getriebenen Messingschaalen, wovon eine mit Schnauze; 1 Büchse Nürnberger Medicingewichte zu $^1/_4$ Pfund; 1 eisernen Löffel mit Spatel an einem Ende; 1 Mixturmörser von Sanitätsmasse mit Ausguss und Pistille, Nr. 5; 1 zinnerne Klystierspritze zu 1 Pfd. p. c. Flüssigkeit; 1 kleine Wundspritze mit langer Kanüle in Holzfutteral; $^1/_2$ Pfd. Werg zum Verpacken. — Die Kosten des Kastens und der darin enthaltenen Utensilien sind auf 20 Thlr. 16 Sgr. veranschlagt. Im Uebrigen siehe: Receptirkunde und Pharmakopoe für Thierärzte S. 167.

4. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 18. März 1858.) Aus den, unterm 7. Oktober 1857 erbetenen Berichten hat das Departement ersehen, dass nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Kavallerie- und Artillerie-Regimentern das unterm 6. December 1856 empfohlene Selbstdispensiren der Pferde-Arzneien ganz oder theilweise zur Ausführung gebracht haben. Die Gründe, welche gegen die in Rede stehende Massregel angeführt werden, sind hauptsächlich aus den Kosten der ersten Einrichtung, dem Mangel an den erforderlichen Räumlichkeiten zum Selbstdispensiren der Arzneien und Aufbewahren der Droguen, dem Zweifel an den ökonomischen Vorzügen des empfohlenen Verfahrens, welches ja doch nur in der Garnison anwendbar sei, bei Märschen, Kantonnements, excl. bei einer Mobilmachung aber nicht zur Ausführung gelangen könne und endlich aus den, mit den Kurschmieden abgeschlossenen Kontrakten entnommen worden. Dagegen hat die Erfahrung gelehrt, dass ein in 3 Garnisonen stehendes Regiment die erforderlichen ersten Einrichtungen in ausreichender Weise für 125 Thlr. zu beschaffen vermocht hat; es hat ferner von 11 Regimentern, welche das qu. Verfahren bereits eingeführt haben oder in der Einführung begriffen sind, keines in dem Mangel der benöthigten Lokalien ein wesentliches Hinderniss gefunden und endlich ist von einem in 2 Garnisonen zu je 2 Eskadrons stehenden Regimente das in einem der beiden Orte versuchsweise begonnene Selbstdispensiren so vortheilhaft gefunden, dass es dasselbe sofort für die 2. Garnison angeordnet hat. Unter diesen Umständen gewinnt die Vermuthung Raum, dass, sofern es sich um die drei ersten der geltend gemachten Bedenken handelt, weniger die Triftigkeit der angeführten Gründe, als eine, möglicher Weise von den Kurschmieden genährte Vorliebe für das Bestehende ein lebhaftes Eingehen auf die in Rede stehende Massregel verhindert haben. Dass die Kurschmiede der neuen Einrichtung wenig günstig gestimmt sind und durch weitgehende Anforderungen an die erste Einrichtung, Lokale etc. dies ins Leben tretende neue Verfahren nicht fördern, welches sie nach Massgabe der bestehenden Kontrakte oder anderweitigen Usancen bisher genossener Vortheile beraubt, ihnen mit Gewissheit eine bis dahin nicht verrichtete Arbeit auflegt und dagegen in der, aus den zu erzielenden Ersparnissen zu gewährenden Remuneration einen ungewissen Gewinn in Aussicht stellt, kann nicht Wunder nehmen. In Rücksicht darauf aber, dass die mit Sicherheit aus dem Selbstdispensiren zu ermöglichende Minderausgabe nur dann erwartet werden darf, wenn von allen bei der Ausführung Betheiligten mit der nöthigen Umsicht und Sparsamkeit verfahren wird, kann es nicht in der Absicht liegen, die neue Massregel auf anderem, als dem Wege der Empfehlung ins Leben zu führen. In der Hoffnung, dass im wohlverstandenen eigenen Interesse die Regimenter diesen Zeitpunkt nicht weiter hinausschieben werden, ist das Departement bereit, jede in der Sache liegende Erleichterung zu gewähren, und gestattet zu dem Ende, dass den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, resp. deren Eskadronen und Batterien die eigentlich nur für das mobile Verhältniss bestimmten Pferdearzneikasten nebst Utensilien und Gefässen auch im Garnison-Verhältniss, event. auch bei Kantonnements etc. unter den massgebenden Bedingungen zum Gebrauch überlassen werden, dass

a) die qu. Kasten mit Zubehör jederzeit kriegsbrauchbar erhalten und nicht nur die Reparatur, sondern auch eintretenden Falls die Kosten der Neubeschaffung aus dem betreffenden Fonds des Regiments bestritten werden, und

b) die Musterungs-Kommissionen bei Gelegenheit der Musterungen specielle Kenntniss von dem Dasein und der kriegsbrauchbaren Beschaffenheit der qu. Kasten nebst Zubehör nehmen und dies in den Musterungs-Berichten ausdrücklich anerkennen. Selbstredend versteht sich dagegen, dass denjenigen Regimentern, welche sich gegen die aus dem Selbstdispensiren erwachsenden Vortheile verschliessen, keine extraordinären Beihülfen gewährt werden können, sie vielmehr auf die eigenen allgemeinen Ersparnisse angewiesen werden müssen, wenn bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten der Hufbeschlag- und Pferdearznei-Fonds zu den ihm obliegenden Ausgaben nicht ausreicht und andrerseits von ihnen auf die Verwendung der etwa in jenen Fonds sich ansammelnden Ersparnisse für anderweitige ökonomische Zwecke so lange nicht gerechnet werden darf, als die Regimenter die Kostbarkeit der ersten Einrichtung als Grund gegen die Einführung des Selbstdispensirens der Pferdearznei geltend machen.

Auswahl der Arzneien. §. 13.

Die Militär-Pharmakopoe, welche in der militärärztlichen Praxis überall zum Grunde gelegt werden muss, bietet zwar den Aerzten diejenigen Arzneimittel dar, deren sie sich bei Behandlung der Kranken im Militär überhaupt bedienen können; viele dieser Mittel werden jedoch zu selten in Gebrauch gezogen, als dass es angerathen sein könnte, sie ohne Unterschied anzuschaffen. Um nun der Lazareth-Kommission, und namentlich dem ärztlichen Mitgliede derselben, bei einer vorkommenden ersten Einrichtung und Versorgung einer Dispensir-Anstalt mit Arzneien einen Anhalt zu geben, sind aus der Militär-Pharmacopoe diejenigen Mittel, welche wohl in Gebrauch kommen dürften, in der Beilage E. (auf welche hier nur hingewiesen wird) ausgezogen, und dabei die bei der ersten Einrichtung anzuschaffenden Quantitäten für Lazarethe verschiedener Grösse bemerkt worden, wobei aber nicht die Idee zum Grunde liegt, dass von den angegebenen Quantitäten ganz und gar nicht abgewichen werden soll, oder dass die genannten Arzneien ohne Ausnahme angeschafft werden müssen; vielmehr bleibt es dem ärztlichen Vorstande der Dispensiranstalt (in gemeinschaftlichen Lazarethen, wo mehrere Militär-Aerzte participiren, nach gehaltener Rücksprache mit diesen) überlassen, welche Arzneien davon ausgewählt und angeschafft werden sollen. Jedenfalls ist aber der Grundsatz festzuhalten, dass Arzneien, die selten gebraucht werden, und ausserdem durch langes Aufbewahren von ihrer Wirksamkeit verlieren oder ganz verderben, entweder gar nicht oder doch nur in solchen Quantitäten, deren baldiger Verbrauch abzusehen ist, vorräthig gehalten werden. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 20. Juni 1841.)

Wieweit die Zubereitung der Arzneien in den Dispensir-Anstalten statthaben soll. §. 14.

Die Arzneien sollen übrigens, wie schon gesagt, in der Regel in einem zum Dispensiren vollkommen vorbereiteten Zustande entnommen werden. Es soll mithin das Zerschneiden, Zerstossen und Pulverisiren der Kräuter, Wurzeln, Rinden und solcher Gegenstände, deren Zerkleinerung mit Schwierigkeiten verbunden ist und wozu die vorhandenen Utensilien nicht hinreichen, in den Dispensir-Anstalten eben so wenig vorgenommen werden, als die Zubereitung von Tinkturen, Extrakten, Pflastern, Salben und aller solcher Arzneien, zu deren Anfertigung eine besondere Kunstfertigkeit nöthig ist. Es sollen in den Dispensir-Anstalten nur Dekokte, Infusa, Salzauflösungen, Mixturen, Emulsionen, Linimente und ähnliche Zubereitungen, bei welchen es keiner besonderen technischen Fertigkeit, sondern nur Aufmerksamkeit und Beachtung der ärztlichen Vorschrift bedarf, angefertigt werden; wohin denn auch die Selbstbereitung des Spiritus sulphurico-aethereus, des Spiritus camphoratus, der verschiedenen Species und ähnlicher, nach dem sub F. anliegenden Verzeichnisse (nach dem folgende Zusammensetzungen in den Dispensir-Anstalten selbst zu bereiten und nach Massgabe des Bedarfs vorräthig zu halten sind: Acetum plumbicum, Acidum sulphuricum dilutum, Aqua calcariae, Elixir amarum concentratum, Liquor Ammonii acetici, Liquor ammonii anisatus, Mixtura sulphurico-acida, Pulvis jalapae cum kali sulphurico, Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato, Pulvis ipecacuanhae opiatus, Pulvis liquiritiae compositus, Pulvis e tartaro stibiato, Pulvis temperans, Solutio succi liquiritiae concentrata, Species ad cataplasma (wo Placenta seminis lini käuflich zu bekommen ist, kann dieselbe zu den Species ad cataplasma genommen werden; Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 22. November 1828

ad 15), Species ad decoctum lignorum, Species ad infusum pectorale, Spiritus camphoratus, Spiritus sulphurico-aethereus, Vinum stibiatum. Die übrigen, in der Pharmacopoea militaris vorgeschriebenen und leicht zuzubereitenden Zusammensetzungen sind, da sie zum grössten Theil in der Regel leicht verderben, nicht vorräthig zu halten, sondern erst, wenn sie gefordert werden, in der Dispensir-Anstalt anzufertigen. Diese letzteren Zusammensetzungen sind auch nicht unter ihren Namen in die tabellarische Medikamenten-Berechnung in Einnahme zu bringen, sondern es sind in dieser nur die dazu verwendeten Gemengtheile und zwar in der Rubrik: Verbrauch an Ort und Stelle etc. in Ausgabe zu stellen) vorräthig zu haltender Zusammensetzungen, sowie das Mengen der Pulver und deren Dispensirung gehören. Pillen werden jedesmal aus der städtischen Apotheke entnommen. — In solchen Dispensir-Anstalten, wo Pharmaceuten angestellt sind, kann jedoch das Dispensiren und Zubereiten der Arzneien in grösserer Ausdehnung geschehen, so dass auch Tinkturen, Salben, Pflaster, Pillen (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 17. August 1854) und dergleichen, soweit die vorhandenen Geräthschaften dazu ausreichen, in der Dispensir-Anstalt selbst angefertigt werden. (Zusätze zu §. 12. IV. 31—34.)

Zusatz. (Cirkular an die Generalärzte vom 4. Januar 1842.) Damit die von einigen der bei den Dispensir-Anstalten der grösseren Lazarethe angestellten Pharmaceuten vorgebrachte Entschuldigung, dass sie von den Militär-Aerzten bei ihrem Eintritt in den Dienst nicht gehörig instruirt worden, sie auch wegen einer in der Dispensir-Anstalt mangelnden Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln sich über ihre Obliegenheit nicht selbst belehren könnten, nicht ferner stattfinden könne, damit auch von den Pharmaceuten oder von den in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe für einzelne Bataillone oder für Kavalleriestäbe fungirenden Chirurgen gegen die im §. 15 der gedachten Instruktion zur Anlegung der Defektbücher gegebene Vorschrift, aus Unbekanntschaft mit dem §. 12 und der darin enthaltenen Andeutung der Art und Weise der Beschaffung der Arzneien, ferner nicht so häufig, als es zeither hin und wieder geschen, verstossen werde; vielmehr die Pharmaceuten und Chirurgen sich mit der Instruktion in ihrem ganzen Umfange bekannt zu machen Gelegenheit erhalten: so habe ich bei dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement darauf angetragen, für die Dispensir-Anstalten der grösseren und auch derjenigen Lazarethe, in welchen der dispensirende Chirurgus nicht zugleich Mitglied der Lazareth-Kommission ist, und ihm daher die Einsicht der Instruktion nicht jederzeit freisteht, ein Exemplar der Instruktion zu verabreichen. Von den mir hierauf zugekommenen Exemplaren übermache ich Euer Hochwohlgeboren für die auf der Anlage bezeichneten Lazarethe des ..ten Armeekorps beikommend .. Exemplare mit dem ergebenen Ersuchen, selbige an die betreffenden Lazareth-Kommissionen abzusenden, mit dem Bemerken, dass sie, als ausschliesslich für die Dispensir-Anstalten bestimmt, in derselben aufzubewahren und in die Utensilien-Nachweisungen aufzunehmen sind. Uebrigens ist von jedem Militärarzte, der die Aufsicht über eine grössere Dispensir-Anstalt führt, darauf zu halten, dass der dabei angestellte Pharmaceut, oder wo zwei angestellt sind, beide, sich des Morgens spätestens um 9 Uhr in der Anstalt einfinden, Alles zur Anfertigung der Arzneien vorbereiten, damit wenn, wie es im §. 34 der Instruktion vorgeschrieben ist, die Ordinationsbücher und etwaige einzelne Recepte von 10 Uhr ab in die Dispensir-Anstalt gelangen, dann die Anfertigung und Verabreichung ohne Verzug statthaben kann und die sämmtlichen Arbeiten, desgleichen die Reinigung der Geräthschaften und der Lokalien gleich nach 12 Uhr beendet sein können. In der Regel wird die Dispensiranstalt zwar nicht des Nachmittags, sondern nur des Abends von 6—7 Uhr geöffnet; wenn jedoch abgängig gewordene Arzneien zu ergänzen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen sind, so muss der Pharmaceut oder auch beide, wenn es der vorgesetzte Militärarzt nöthig erachtet, sich auch früher einfinden und länger verweilen. In Garnisonorten, wo sich eine Universität oder eine medicinisch-chirurgische Lehranstalt befindet, muss den bei den Dispensir-Anstalten angestellten Pharmaceuten nicht gestattet werden, Vorlesungen, die nicht des Vormittags 9 Uhr beendet sind, zu besuchen, weil durch den späteren Besuch von Vorlesungen, wie die Erfahrung dargethan hat, die dienstlichen Obliegenheiten in den Dispensir-Anstalten verabsäumt und benachtheiligt werden. Dagegen müssen aber auch die Militär-Aerzte sich zu ihren Krankenvisiten

zu der im §. 106 des Friedens-Lazareth-Reglements und im §. 34 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion vorgeschriebenen Zeit einfinden, damit die Pharmaceuten den Vormittag nicht müssig zubringen und ihnen die angemessene Zeit zum Mittagessen gewährt werde. Euer etc. ersuche ich ergebenst, nach Möglichkeit darauf zu halten, dass Vorstehendes in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe Ihres Korpsbereichs sowohl von den Militärärzten, als von den Pharmaceuten genau befolgt werde und überhaupt die grösste Ordnung in den Anstalten stattfinde.

Verfahren bei der Einforderung und Ablieferung der Arzneien. §. 15.

Alle Arzneien, sie mögen zur ersten Einrichtung der Dispensir-Anstalt oder zum Ersatze des Abgangs in grösseren oder kleineren Quantitäten resp. von Apothekern, Droguisten und Materialisten auf Rechnung entnommen werden, muss der obere Militärarzt, welcher der Dispensir-Anstalt vorsteht, von dem ihm beigesellten Pharmaceuten oder Hülfsarzt in die dazu bestimmten, nach Schema G., H. und I. anzulegenden Defektbücher (s. unten) eintragen, und hiernach die, in die Stadtapotheke etc. zu sendenden Forderungszettel anfertigen lassen, in welchen, sowie in den Defektbüchern, das Gewicht nicht in Zahlen, oder Charakteren, sondern in Buchstaben auszuschreiben ist. Diese, von dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen unterschriebenen Forderungszettel werden demnächst der Lazareth-Kommission vorgelegt und von sämmtlichen Mitgliedern derselben mit der Bemerkung: „das vorstehende Gegenstände für Rechnung des Lazareths gefordert werden", unterzeichnet. Sobald die geforderten Gegenstände aus der Stadtapotheke etc. eingegangen sind, hat der Gehülfe dieselben mit den, in der Dispensir-Anstalt zurückgebliebenen Defektbüchern zu vergleichen und sich durch Nachwiegen von der Richtigkeit des Gewichts zu überzeugen. Die gute Beschaffenheit derselben hat der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt bei seinem nächsten Besuche zu prüfen, und solche Gegenstände, welche von ihm schlecht befunden werden, zurückzugeben. Aus diesem Grunde dürfen die eingelieferten Arzneien auch nicht eher zu den vorhandenen Beständen gebracht werden, als bis die Untersuchung stattgefunden hat. Wenn die Herbeischaffung des einen oder des andern Arzneimittels schnell erforderlich werden und die Unterschrift der Lazareth-Kommission einen zu langen Aufenthalt verursachen sollte, so ist in solchen Fällen ausnahmsweise die Unterschrift des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen auf dem Forderungszettel hinlänglich. Auch bei solchen dispensirten Arzneien, welche in den Lazareth-Apotheken nicht angefertigt werden können, (wie z. B. Pillen), wenn solche von dem einen oder dem andern Militärarzte verlangt werden, unterzeichnet nicht die Lazareth-Kommission das betreffende Recept, sondern es ist die, von dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt unterzeichnete Bemerkung: „für Rechnung des Lazareths" genügend.

Schema G. Nachweisung der im Laufe des ..ten Quartals 18.. vom Apotheker N. N. an die Dispensir-Anstalt zu N. gelieferten pharmaceutischen Präparate. Pondus medicinale.

N., den .. ten 18..
Tincturae opii simplicis unciae duae,
D. sine vitro. S.
Extracti absinthii libra una
D. sine olla. S.
Radicis liquiritiae pulveratae unciae sex. D. S.
(Unterschriften des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen.)
etc. etc. etc.

Dass vorstehende Gegenstände in der angegebenen Quantität im Laufe des ..ten Quartals 18.. von dem Apotheker N. N. für Rechnung des Lazareths gefordert worden sind, wird, nach geschehener Vergleichung mit den einzelnen Forderungszetteln, hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.) Die Lazareth-Kommission. (Unterschriften.)

Anmerkungen. 1. Die aus der Stadtapotheke zu beziehenden, hierher gehörigen Gegenstände müssen stets am Tage der Forderung selbst, und zwar noch bevor der Forderungszettel in die Stadtapotheke abgesendet wird, in vorstehende Nachweisung eingetragen werden, und ist in dieser immer der Tag, an welchem die Forderung geschehen, anzugeben.

2. Nach dem Schlusse des Quartals wird diese Nachweisung der Liquidation des Apothekers über die von ihm während des Quartals gelieferten pharmaceutischen Präparate, bei deren Einsendung zur Revision, beigefügt, damit auf den Grund derselben die letztere in Bezug auf die, in ihr in Rechnung gestellten Gegenstände und Quantitäten festgestellt werden kann. Zuvor hat jedoch der ärztliche Vorstand der Dispensiranstalt die Liquidation des Apothekers mit dieser Nachweisung zu vergleichen und bei etwa vorkommenden Differenzen in der Liquidation den Apotheker sofort zu deren Beseitigung zu veranlassen.

3. Die einzelnen Forderungszettel über pharmaceutische Präparate, welche der Apotheker bei Einreichung seiner Liquidation an die Lazareth-Kommission zurückzugeben hat, werden nicht mit zur Revision eingesendet, sondern sogleich im Lazareth-Bureau versiegelt aufbewahrt.

Schema H. Nachweisung der im Laufe des ..ten Quartals 18.. vom Apotheker N. N. (aus der Droguen-Handlung N. N.) an die Dispensir-Anstalt zu N. (in Civilgewicht) gelieferten Droguen und chemischen Fabrikate wird ebenso angefertigt und bescheinigt, wie Schema G.

Anmerkungen. 1. Die hierher gehörigen, aus der Stadtapotheke oder aus der Droguen-Handlung zu beziehenden Gegenstände müssen stets am Tage der Forderung selbst, und zwar noch ehe der Forderungszettel an den Lieferanten abgesendet wird, in diese Nachweisung eingetragen werden, und ist in derselben immer der Tag, an dem die Forderung geschehen, darüber zu bemerken.

2. Nach dem Quartalschlusse wird diese Nachweisung der Liquidation des Apothekers über die, im Laufe der 3 Monate von ihm gelieferten Droguen und chemischen Fabrikate (der Liquidation der Droguen-Handlung über diese Gegenstände) bei ihrer Einsendung zur Revision beim Medicinalstabe beigefügt, nachdem der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt vorher beide mit einander verglichen und die Beseitigung etwaiger in der Liquidation vorkommender Differenzen veranlasst hat.

3. Die einzelnen Forderungszettel über Droguen und chemische Fabrikate, welche der Lieferant bei Einreichung seiner Liquidation an die Lazareth-Kommission zurückzugeben hat, werden nicht mit zur Revision eingesendet, sondern sogleich von der Lazareth-Kommission versiegelt deponirt.

4. Wenn die in der Anlage C. als Droguen und chemische Fabrikate bezeichneten Gegenstände nicht aus einer Droguen-Handlung oder chemischen Fabrik, sondern aus der Stadtapotheke bezogen und vom Apotheker nicht nach Preis-Couranten berechnet geliefert worden; so bedarf es keiner besonderen Forderungs-Nachweisung über die, auf diese Weise bezogenen Droguen und chemischen Fabrikate, indem diese dann gemeinschaftlich mit den pharmaceutischen Präparaten in die vorhergehende Nachweisung G. einzutragen und, wie sich von selbst versteht, gleich den letzteren in Medicinal-Gewicht zu fordern sind.

Schema I. Nachweisung der während des ..ten Quartals 18.. von dem Kaufmann N. N. an die Dispensir-Anstalt zu N. gelieferten Materialwaaren wird angefertigt und attestirt, wie die Nachweisung G.

Anmerkungen. 1. Die hierher gehörigen Gegenstände müssen immer am Tage der Forderung selbst, und zwar bevor der Forderungszettel dem Kaufmann zugesendet wird, in diese Nachweisung eingetragen werden, und ist der Tag der Forderung darüber zu bemerken.

2. Nach dem Quartalschlusse wird diese Nachweisung der Rechnung des Kaufmanns über die von ihm an die Dispensir-Anstalt gelieferten Materialwaaren bei ihrer Einsendung zur Revision beim Medicinalstabe beigefügt, nachdem zuvor, Seitens des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt, beide mit einander verglichen und die Beseitigung etwaiger Differenzen in der letzteren veranlasst worden ist.

3. Asservation der einzelnen Forderungszettel, wie ad G. und H.

4. Einer solchen Nachweisung bedarf es nur, wenn die Materialwaaren vom Kaufmann auf Rechnung entnommen werden; werden dieselben aber immer beim Empfange

sogleich bezahlt, so braucht darüber keine dergleichen Nachweisung geführt und zur Revision eingesendet zu werden.

Anschaffung der Verbandmittel im Allgemeinen. §. 16.

An Verbandmitteln werden die in der Anlage K. (s. unten) verzeichneten Sachen, nach Massgabe der Grösse des Lazareths beschafft oder von der Lazareth-Kommission doch solche Massregeln getroffen, dass es an nichts fehle. Die Lazareth-Kommission sorgt jederzeit für den Einkauf der von dem beaufsichtigenden Militärarzte und dem Chirurgus (Hülfsarzt) geforderten, neuen Leinwand zu Binden, welche letztere, insofern es einfache Binden sind, in der Dispensir-Anstalt von den Hülfsärzten und Lazareth-Gehülfen, unter Aufsicht des oberen Militärarztes, angefertigt werden; selbst solche Binden, bei welchen kein künstliches Nähen erforderlich ist, wie z. B. die vielköpfigen Binden, werden auf die vorgedachte Weise beschafft, damit die Hülfsärzte bei eintretenden Nothfällen mit deren Anfertigung vertraut sind und sich selbst helfen können. Zu den Binden wird Leinwand von 1⅛ Berliner Ellen Breite, die Berliner Elle zu 5 Sgr., zu den Hechselkissen und Strohladen Leinwand von eben solcher Breite, die Berliner Elle zu 4 Sgr. angewendet. In Gegenden, wo die Leinwand gewöhnlich wohlfeil ist, wird dieselbe auch zu geringeren Preisen vollkommen tauglich genommen werden können. Ueberhaupt muss nach Möglichkeit auf Ermässigung der Preise hingewirkt und deshalb die Leinwand zu der am meisten geeigneten Zeit und Gelegenheit, z. B. auf Jahrmärkten angekauft werden, denn die vorstehend angegebenen Preissätze sind nicht als Norm, von welcher nicht abzuweichen, sondern als Maximum, welches nicht zu überschreiten ist, anzusehen. Die Mitellen erfordern zu ihrer Anfertigung Leinwand von 1⅜ bis 1½ Berliner Ellen Breite, deren Preis etwas höher sein dürfte.

Anlage K. Verzeichniss der bei Errichtung einer Dispensir-Anstalt für diese anzuschaffenden Verbandmittel.

Die Quantität der Verbandmittel ist für grössere, mittlere und kleinere Lazarethe verschieden und folgende:

Vielköpfige Binden à 1¼ Ellen Leinwand 20, 10, 2 Stück,
Hechselkissen à 1½ Ellen Leinwand 10, 5, 2 Stück,
Mitellen à 1⅜ bis 1½ Ellen lang und ebenso breit 10, 5, 1 Stück,
Flanellbinden zum Gypsverband 2 bis 10 Stück (s. Zusatz 4),
Zehnellige Zirkelbinden à 2¾ Zoll breit, 10 Stück aus der Breite 20, 10, 2 Stück,
Achtellige - à 2½ - - 11 - - - - 44, 22, 4 -
Sechsellige - à 2¼ - - 12 - - - - 48, 24, 4 -
Vierellige - à 1¾ - - 16 - - - - 48, 24, 4 -
Dreiellige - à 1½ - - 18 - - - - 54, 36, 6 -
Kompressen, 4 Stück aus der Elle 32, 16, 4 Stück,
Strohladen à 1¼ Elle Leinwand 10, 5, 2 Stück,
Neue Leinwand à 5 Sgr. die Elle 20, 10 Ellen } für kleinere Lazarethe keine.
Neue Leinwand à 4 Sgr. - - 10, 5 - }
Alte Leinwand 60, 30, 6 Pfd.
Charpie 20, 10, 2 Pfd.
Leinen Band 60, 30, 6 Ellen.
Fusssohlenbretter 6, 3, 1 Stück.
Waschschwamm 16, 8, 2 Loth.
Feuerschwamm 8, 4, 1 -
Pappbogen 4, 2, 1 Stück,
Zwirn 8, 4, 1 Loth.
Stecknadeln 16, 8, 2 Loth.
Nähnadeln 48, 24, 6 Stück.

Anmerkungen. 1. Wenn zu den Mitellen keine Leinwand von angemessener Qualität und 1⅜ Ellen breit zu beschaffen sein sollte, so werden zu jeder Mitelle 2 Ellen Leinwand von 1⅛ Elle Breite gut gethan, um durch Ansticken die vorgeschriebene Breite der Mitelle zu erlangen.

2. Bruchbänder, Suspensorien etc. werden nach dem Bedarfe angeschafft; doch können dieselben, insofern sie in Quantitäten vortheilhafter zu erlangen sein sollten, auch in angemessener Zahl vorräthig gehalten werden.

Zusätze. 1. Die früher etatsmässigen sechsköpfigen Binden à $1^1/_4$ Ellen lang und halbe Breite der Leinwand (10, 5, 1 Stück), vierköpfigen Binden à $1^3/_4$ Ellen lang, 10 Stück aus der Breite (10, 5, 2 Stück) und Skapulairs à $1^3/_4$ Ellen lang, 6 Stück aus der Breite (6, 3, 1 Stück) sind durch folgende Erlasse weggefallen:

a) (Cirkular an die Generalärzte vom 2. Juli 1852.) Das Königl. Militär-Oekon.-Departement hat, auf meinen desfallsigen Vorschlag, in einer unterm 23. Juni 1852 an die Königl. Intendanturen erlassenen Verfügung bestimmt: dass die 6köpfigen und 4köpfigen Binden und die Skapuliere in den Medicin- und Bandagenkasten der Truppen, sowie in den Bedarfs-Nachweisungen resp. Utensilien-Etats für die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe und für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe als entbehrlich ausfallen, weil solche nur noch in sehr seltenen Fällen zur Anwendung kommen und im etwaigen Bedarfsfalle ohne Schwierigkeit aus der vorhandenen neuen Leinwand gefertigt werden können, wogegen für jeden Bataillons- resp. Regiments-Bandagenkasten 4, und für jeden Batterie- etc. Medicin- und Bandagenkasten 2 Suspensorien, als zur Ausstattung dieser Kasten nothwendig, anzusetzen und mitzuführen bleiben. Die Anlagen, K., AA. und BB. der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln sind, dieser Bestimmung gemäss, abzuändern, indem die 6köpfigen und 4köpfigen Binden auf denselben zu streichen und dagegen auf der Anlage AA. noch 4 Stück Suspensorien und auf der Anlage BB. 2 Stück dergleichen anzusetzen sind, und wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst veranlassen, dass diese Abänderungen in sämmtlichen Exemplaren der genannten Instruktion Seitens der Militär-Aerzte vorgenommen werden. — Schliesslich bemerke ich noch ergebenst, wie das Königl. Militär-Oekonomie-Departement zwar angeordnet hat, dass die in sämmtlichen Bandagenkasten, resp. Medicin- und Bandagenkasten der Truppen, in den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe und in den Train-Depots für die Feld-Lazarethe und Train-Kolonnen vorhandenen 6- und 4köpfigen Binden und Skapuliere an die Belagerungs-Lazareth-Depots abgeliefert und in diesen, unter Hinzufügung der eigenen Bestände, zu Charpie verzupft werden sollen; insofern indessen diese Verbandstücke aus neuer Leinwand bestehen sollten, dürften sie sich keineswegs dazu eignen, indem sie in diesem Falle nur eine harte und deshalb schlechte Charpie liefern würden.

b) (Cirkular an die Generalärzte vom 8. Oktober 1852.) In Folge eines von dem Stabsarzt Dr. Amberger gemachten und mir zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Vorschlages hat das Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 27. September 1852 in einem Erlasse an die Königl. Intendanturen bestimmt, dass die, in Gemässheit der Verfügung vom 23. Juni 1852 an die Belagerungs-Lazareth-Depots abzuliefernden sechsköpfigen und vierköpfigen Binden und Skapuliere, insofern dieselben aus neuer Leinwand bestehen, und noch nicht im Gebrauche gewesen sind, und sich deshalb zur Anfertigung von Charpie nicht eignen, zur Herstellung von 3 bis $3^1/_2$ elligen Binden verwendet werden sollen, welche demnächst an die Dispensir-Anstalten abzugeben sind, um zur Befestigung von Kataplasmen und dergl. benutzt zu werden. Euer Hochwohlgeboren setze ich hiervon, unter Bezugnahme auf mein Cirkularschreiben vom 2. Juli 1852, ergebenst in Kenntniss.

2. Mitellen. (Cirkular an die sämmtl. Militärärzte vom 25. Juni 1829 ad 8.) In mehreren, der pro 1. Quartal 1829 eingegangenen Berechnungen der Verbandgegenstände sind unter den aus den Königl. Train-Depots empfangenen Gegenständen auch Mitellen angeführt. Wenn nun diese in der Beschaffenheit, wie sie in der Instruktion §. 18 und deren Anlage E. (von 1829) vorgeschrieben worden, zeither in den Train-Depots nicht vorhanden gewesen sind, so ist es auch mehr als wahrscheinlich, dass anstatt der vorgeschriebenen viereckigen Mitellen nur längliche, welche zeither unter dem Namen Servietten vorräthig waren, verabreicht worden sind, welche letztere $1^1/_2$ Ellen lang und $^9/_{16}$ Ellen breit sein sollen. Diese können aber in manchen Fällen die viereckigen Mitellen nicht ersetzen und können daher auch nicht als solche, sondern nur als Servietten in den Berechnungen der Verbandgegenstände geführt werden, wonach von dem mit der Aufsicht über die Dispensir-Anstalt beauftragten Militärarzte die erforderliche Abänderung mit der nöthigen erläuternden Bemerkung in den gedachten Berechnungen zu machen ist.

3. (Cirkular an die Generalärzte vom 10. Februar 1862.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass das Königl. Kriegs-Ministerium eine Maschine zum Schneiden und Aufwickeln der Binden und eine zweite zur Anfertigung gefensterter Leinwand in Paris hat ankaufen und dem Berliner Garnison-Lazareth überweisen lassen, und dass das Königl. Militär-Oekonomie-Departement beabsichtigt, die Leistungen dieser Maschinen schon jetzt im Frieden zu verwerthen. Ich habe demselben daher

anheimgestellt, die Train-Bataillone anweisen zu lassen, ihren Bedarf an Zirkelbinden — den Ersatz für in den Feldlazareth-Beständen abgängig gewordene aus dem Garnison-Lazareth allhier zu beziehen. Euer etc. aber ersuche ich ergebenst, den Lazareth-Kommissionen Ihres Inspektionsbereichs gefällige Mittheilung zu machen und dieselben zu veranlassen, sich wegen Erlangung des etwaigen Bedarfs an gefensterter Leinwand für die Dispensir-Anstalt an die Kommission des Berliner Garnison-Lazareths zu wenden.

4. (Erlass des Militär-Oekon.-Departement vom 19. Mai 1862.) Auf den Bericht vom 11. März wird der Königl. Intendantur im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee eröffnet, dass der Bedarf an Zirkelbinden für die Friedens-Lazarethe der Regel nach wie seither zunächst aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots Behufs Auffrischung der derartigen Bestände zu entnehmen bleibt. Der Ersatz dieser Binden ist jedoch nicht mehr durch genannte Depots zu bewirken, sondern, soweit sie aus den Feld-Lazareth-Beständen entnommen sind, durch die hiesige (Berlin) Garnison-Lazareth-Kommission, sofern dieselben aber den Belagerungs-Lazareth-Depot-Beständen angehörten, von den Lazareth-Gehülfen in den Dispensir-Anstalten unter Aufsicht der betreffenden Militärärzte auszuführen.

4. Flanellbinden für den currenten Bedarf. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. März 1863.) Auf den Bericht der Königlichen Intendantur vom 11. Februar, dessen Anlage zurückerfolgt, genehmigt das Departement, im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzt der Armee, dass in den Garnison-Lazarethen zur Anwendung des Gypsverbandes Flanellbinden für den currenten Bedarf vorräthig gehalten werden, und zwar: in den kleinen Lazarethen für einzelne Eskadrons 2 Stück, in den Kavallerie-Stabs- oder in Bataillons-Lazarethen 3 bis 4 Stück, in den Lazarethen für 2 bis 3 Bataillons oder für 2 Kavallerie-Regimenter 5 bis 6 Stück, und in den grossen Lazarethen 10 Stück. Hiernach ist für die Lazarethe dortigen Korpsbereichs der Gesammtbedarf an Flanellbinden zu berechnen und mit deren Beschaffung resp. Anfertigung ein grösseres Lazareth zu beauftragen, aus welchem dann der Vorrath für die anderen Lazarethe gedeckt, resp. ergänzt wird.

Beschaffung der alten Leinwand und Charpie, sowie Reinigung der ersteren und der im Gebrauch gewesenen Bandagen überhaupt. §. 17.

Die Beschaffung der alten Leinwand und besonders der Charpie unterliegt manchen Schwierigkeiten und letztere ist hin und wieder durch Ankauf nicht zu erlangen. Die Dispensir-Anstalten haben sich daher gegen Mangel an Charpie dadurch zu schützen, dass sie auf eine hinlängliche Quantität alter rein gewaschener Leinwand bedacht sind, aus welcher von dazu passenden, nicht mit Ansteckungsstoffen behafteten Kranken und Reconvalescenten Charpie angefertigt werden kann. Dazu hat die Lazareth-Kommission und besonders das Militär-Mitglied die Kranken und Reconvalescenten aufzufordern und zu ermuntern. Diese Arbeit gewährt denselben eine angemessene Beschäftigung und bewahrt sie vor den Folgen der Unthätigkeit, jedoch darf ihre rechtzeitige Entlassung aus dem Lazarethe dadurch nicht aufgehalten werden. Es wird dabei eine Vergütigung von 1 bis 2 Sgr. pro Pfund, nach der Güte der Charpie und der Feinheit des Gewebes bezahlt. Die Intendanturen werden daher auch alle, in den Kasernen und Lazarethen unbrauchbar gewordene leinene Gegenstände, welche von Ansteckungsstoffen frei sind und sich, nachdem sie rein gewaschen, noch zu Kompressen und Charpie eignen, nicht verkaufen, sondern zu diesem Zwecke den Dispensir-Anstalten unentgeltlich überweisen lassen. Die darunter befindliche blaubunte Leinwand ist blos zu Kompressen zu verwenden, indem letztere, so viel sich thun lässt, aus alter Leinwand gefertigt werden müssen, die sich hierzu besser als neue eignet. Die von den Lazareth-Kommissionen, Garnison-Verwaltungen etc. an die Dispensir-Anstalten abgelieferte alte Leinwand wird übrigens in die Verbandmittel-Berechnung vereinnahmt, und dass solches geschehen, in der über den Empfang auszustellenden Bescheinigung unter Angabe des Quartals, in welchem die Vereinnahmung erfolgt ist, ausdrücklich be-

merkt. Es ist diese alte Leinwand (erforderlichen Falls nach nochmaligem Waschen, Trocknen und Rollen) sogleich von den, in ihr enthaltenen Säumen, Nähten und andern, zu Verbandmaterial unbrauchbaren Stücken durch die Lazareth-Gehülfen zu befreien. Der hierdurch entstandene Verlust ist von dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt und dem ihm beigegebenen Hülfsarzte unter dem betreffenden, von der abliefernden Behörde ausgestellten Einnahme-Atteste, in welchem die Quantität der abgelieferten alten Leinwand immer nach dem Gewicht angegeben sein muss, zu bemerken, und bleibt sodann mit Bezug hierauf in der Verbandmittel-Berechnung wiederum in Ausgabe nachzuweisen, (cfr. §. 112 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten, Theil I.) Die von den unbrauchbaren Stücken gesäuberte alte Leinwand wird demnächst sortirt uud endlich in Bündel, jedes zu 1 Pfd. Schwere, diese kleineren Bündel aber wieder in grössere von 10, 20, 30 bis 50 Pfund (nach Massgabe der Grösse des Vorraths) zusammen gebunden und nun erst in die dazu bestimmten Behältnisse zur Aufbewahrung gebracht. (Den seit 1860 neu errichteten Dispensir-Anstalten sollen zur Aufbewahrung der Verbandmittel die bei Einführung neuer Arzneischränke dann disponibel werdenden alten Schränke überwiesen werden. — Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 18. August 1860.) Zum Ankaufe von alter Leinwand ist erst dann zu schreiten, wenn feststeht, dass die leinenen Abgänge in den Kasernen und Lazarethen, welche den Dispensir-Anstalten überliefert werden, den laufenden Bedarf nicht decken. Uebrigens müssen die ordinirenden Militärärzte auch darauf sehen, dass der Charpie-Verbrauch nach Möglichkeit beschränkt werde, dass die beschmutzten Binden und Kompressen so lange, als sie irgend brauchbar, gereinigt und wieder in Gebrauch genommen werden, und dass die Hülfsärzte der verschiedenen Kranken-Abtheilungen es sich vermerken, wie viele noch brauchbare Binden und Kompressen zur Wäsche gegeben worden sind, um sich bei der Rücklieferung darnach achten zu können. Die Bandagen, sowie auch die der Dispensir-Anstalt angehörigen Handtücher und Schürzen werden in solchen Lazarethen, wo die Lazarethwäsche von dem Hausgesinde im Lazarethe selbst gereinigt wird, mit der letzteren zugleich auf Kosten des Krankenpflegefonds gewaschen. Wo aber die Reinigung der Lazarethwäsche gegen stückweise Vergütung in Entreprise gegeben ist, da erfolgt die Reinigung der Bandagen und der übrigen, der Dispensir-Anstalt angehörigen Wäsche für Rechnung des Arznei- etc. Fonds, und werden dann die besonders zu liquidirenden Kosten dafür in der betreffenden Quartalrechnung sub Tit. IV. nachgewiesen.

Zusätze. 1. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 1. August 1836, Cirkular an die General-Aerzte vom 12. August 1836.) Grundsätzlich musste bisher die bei den Garnison-Verwaltungen und den Garnison-Lazarethen ausrangirte und an die Dispensir-Anstalten zur Verwendung als Charpie und Bandagen verabreichte alte Wäsche Behufs des rechnungsmässigen Nachweises ausser der Quittung der empfangenden Dispensir-Anstalt noch mit einem Atteste des Kgl. Medicinalstabes der Armee über die stattgefundene Vereinnahmung derselben in der betreffenden Verbandmittel-Berechnung justificirt werden. Da jedoch die Garnison-Verwaltungen in gar keiner, die Lazarethe nur in einer mittelbaren Berührung und zwar durch den Korps-General-Arzt mit der vorgedachten Behörde stehen, so ist die Herbeischaffung dieser Atteste mit Weiterungen verbunden gewesen, die in der Regel mit dem Werthe des Objekts in keinem Verhältniss standen. Die Kgl. Oberrechnungskammer hat sich daher auch mit dem diesseitigen, eine Vereinfachung des Geschäftsganges bezweckenden anderweiten Vorschlag einverstanden erklärt, und es wird nunmehr hierdurch bestimmt, dass es von jetzt ab der Beibringung der von dem Medicinalstabe der Armee auszustellenden Atteste nicht weiter bedarf, sondern die Ausgabe lediglich nur mit einer Bescheinigung der Lazareth-Kom-

missionen über die richtig erfolgte Vereinnahmung der alten Leinwand, in welcher jedoch das empfangene Gewicht nebst Gattung und Stückzahl ausgedrückt sein muss, justificirt werde. Ebenso findet die Verabreichung dieser alten Wäsche an die Dispensir-Anstalten und Belagerungs-Lazareth-Depots zu vorerwähntem Zwecke wie bisher unentgeltlich Statt und unterbleibt die in einzelnen Fällen vorgekommene Fonds-Ausgleichung für die Folge gänzlich. (In Scheller's amtlichen Cirkularen Bd. I, Seite 21 findet sich hierzu folgende Bemerkung: „Durch vorstehende Verfügung wird übrigens die Bestimmung des Kgl. Mil.-Oekon.-Departements vom 30. Oktober 1830, nach welcher über diejenigen Gegenstände — Arzneien und Verbandmittel —, welche aus den Beständen der Feld- und Belagerungs-Lazarethe oder etwaigen anderweiten Beständen an die Dispensir-Anstalten verabreicht worden, zu der betreffenden Ausgabe-Rechnung ein Attest des Medicinalstabes der Armee über die erfolgte Vereinnahmung der verausgabten Gegenstände in die betreffende Materialien-Rechnung der Dispensir-Anstalt beigebracht werden soll, nicht aufgehoben, sondern nur modificirt und beschränkt".)

2. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 5. November 1839.) Der etc. Intendantur wird auf den Bericht vom 25. September 1839 eröffnet, dass vorzugsweise auf die Auffrischung der im dortigen Train-Depot lagernden, zu den Feld-Lazareth-Beständen gehörigen Charpie Bedacht zu nehmen und daher der kurrente Bedarf der Dispensir-Anstalten aus jenen Beständen zu entnehmen ist. Der Ersatz der, nach dem Eingangs gedachten Berichte bei letzteren noch fehlenden Charpie und alten Leinwand kann jetzt aus denjenigen alten leinenen Hosen (832 Paar) erfolgen, welche bei Auflösung der Garnison-Kompagnien sich als überschiessend ergeben haben und die nach der Verfügung des Departements vom 18. Oktober 1839 hierzu benutzt werden dürfen. Der Geldwerth dieser alten Hosen geht dem Bekleidungsfonds nach dem Preise für alte Leinwand zu Gute. Sollten indess, wie die Intendantur anzeigt, die in den Kasernen und Lazarethen unbrauchbar werdenden leinenen Gegenstände nicht hinreichen, um den kurrenten Bedarf an alter Leinwand und Charpie damit decken zu können, so wird allerdings nur übrig bleiben, entweder die Bestände des dortigen Depots anzugreifen und diese von hier aus wieder zu kompletiren, oder dort alte Leinwand anzukaufen. Zu dem Ende hat die etc. Intendantur dem Departement zuvörderst noch anzuzeigen, zu welchem Preise der Centner alte Leinwand dort zu kaufen sein wird.

3. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 21. Januar 1840.) Nach den bisher ergangenen Bestimmungen soll Behufs der im § 31 des Friedens-Lazareth-Reglements vorgeschriebenen Auffrischung der Utensilien- etc. Vorräthe der Feld- und Belagerungs-Lazarethe, insbesondere derjenigen Gegenstände, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, der desfallsige Bedarf der Garnison-Lazarethe aus jenen Vorräthen entnommen und entweder die dafür neubeschafften Stücke in den betreffenden Depots niedergelegt, oder der Geldwerth dafür reservirt werden. Dessenungeachtet hat das Departement in neuerer Zeit bei Durchsicht der Verhandlungen über die stattgehabte Revision der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots mitunter gefunden, dass diese Massregel noch nicht überall genügend zur Ausführung kommt, weshalb die Kgl. Intendantur veranlasst wird, von ihrem Standpunkte aus darauf zu halten, dass im dortigen Bereiche die Auffrischung der fraglichen Depotvorräthe, wenn selbige nur irgend eintreten kann, auch wirklich erfolge, damit jene immer in brauchbarem Zustande vorhanden sind.

4. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 5. Februar 1837, Cirkular an die General-Aerzte vom 16. Februar 1837.) Um die in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots lagernden Verbandmittel nicht unbenutzt verderben zu lassen, sind von den ältern Beständen die darunter befindlichen Zirkelbinden und ähnlichen kurrenten Artikel den Dispensir-Anstalten nach Massgabe des Bedarfes zum Verbrauch zu überweisen. Hinsichtlich der in neuerer Zeit für die Depots beschafften Verbandmittel genügt es dagegen, wenn bei den jährlichen Revisionen nur diejenigen Stücke ausgewählt und auf die vorgedachte Art aufgefrischt werden, welche bei längerm Lagern augenscheinlich dem Verderben unterliegen würden. Die den Dispensir-Anstalten aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots überwiesenen einfachen und doppelten Bruchbänder werden den letzteren nicht in natura ersetzt, sondern, insoweit die erforderliche Anzahl solcher Bruchbänder jeder Zeit am Orte selbst angekauft werden kann, wird nur der Geldwerth dafür erstattet und deponirt. Die Nabelbruchbänder sind in den Depots sorgfältig zu asserviren und den Dispensir-Anstalten nur im wirklich eintretenden Bedarfsfalle zu überweisen.

5. (Cirkular an die General-Aerzte vom 31. August 1840, Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 25. September 1840.) Da die in der, den Herren Korps-General-Aerzten unterm 16. Februar 1837 von mir mitgetheilten Verfügung des Kgl. Mil.-Oekon.-Departements vom 5. Februar 1837 angeordnete Auffrischung der für die Feld- und Be-

lagerungs-Lazarethe deponirten Verbandmittel, welche, bei der Wichtigkeit des dadurch zu erreichenden Zwecks, auf alle Weise gefördert werden muss, nicht überall auf eine entsprechende Weise ausgeführt wird, so finde ich mich zu folgenden Andeutungen über die dabei zu beobachtenden Grundsätze veranlasst. Wenn es auf der einen Seite darauf ankommt, dass die in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots lagernden consumptibeln Verbandmittel, welche sich durch längere Aufbewahrung in ihrer Qualität verschlechtern würden, den Dispensir-Anstalten so bald als möglich und nicht erst dann zum Verbrauch überwiesen werden, wenn dieselben schon so gelitten haben, dass sie nur wenig oder gar nicht mehr brauchbar sind; so muss doch auf der andern Seite eine Ueberladung der Dispensir-Anstalten, namentlich mit solchen Gegenständen, die nur selten bei denselben in Gebrauch kommen, sorgfältig verhütet werden. Am Besten und Zweckmässigsten wird dies erreicht, wenn die auf der Anlage K der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 zur Ausstattung grösserer, mittlerer und kleinerer Lazarethe angegebenen Quantitäten überall zum Massstabe genommen werden, und den verschiedenen Lazarethen immer nur so viel aus den Depots überwiesen wird, als ihnen an jenem, in der Instruktion vorgeschriebenen Quantum fehlt. Eine Ausnahme von dieser Regel würde sich nur in dem Falle rechtfertigen, wo es darauf ankommt, von dem einen oder dem andern Artikel einzelne Stücke, welche bei längerer Aufbewahrung in den Depots augenscheinlich unbenutzt verderben würden, dagegen häufig in den Garnison-Lazarethen gebraucht werden, sobald als möglich den Dispensir-Anstalten zum Verbrauch zu überweisen, oder wo die auf der Anlage K der mehrerwähnten Instruktion verzeichneten Quantitäten wahrscheinlicher Weise nicht hinreichen würden, den Bedarf der Dispensir-Anstalt auf ein Jahr davon zu bestreiten, wie dies namentlich hinsichtlich der drei- und vierelligen Binden, der alten Leinwand und Charpie und ähnlicher kurrenter Artikel vorkommen kann. Uebrigens kann es auch nicht darauf ankommen, dass nur Ein Mal des Jahres Verbandstücke aus den Depots an die Dispensir-Anstalten abgegeben werden, indem, falls in dieser oder jener Dispensir-Anstalt der eine oder andere Artikel in den disponiblen Beständen für den kurrenten Bedarf ausgehen sollte, auf den Antrag der betreffenden Lazareth-Kommission einer nachträglichen Ueberweisung einer entsprechenden Quantität von dem defekt werdenden Artikel wohl nichts entgegenstehen dürfte. — Neue Leinwand aber muss den Dispensir-Anstalten aus den Depots nicht überwiesen werden; denn wenn jene die in den Depots lagernden leinenen Verbandstücke, Behufs deren Auffrischung übernehmen und verbrauchen sollen, so können sie von neuer Leinwand nur noch zur Anfertigung von Colatorien, zur Anfertigung von Verbandstücken aber in der Regel gar keinen Gebrauch machen. Ob nun Ew. Hochwohlgeboren beim Entwerfen des Vertheilungs-Planes die nöthigen Notizen über Dasjenige, was den betreffenden Dispensir-Anstalten zur Vervollständigung der auf der Anlage K der oft genannten Instruktion verzeichneten Quantitäten an disponiblem Bestande fehlt, aus den Ihnen zur Revision zugehenden Verbandmittel-Berechnungen selbst Sich extrahiren, oder diese Notizen Sich von den Dispensir-Anstalten zusenden lassen wollen, stelle ich ergebenst anheim, so wie ich es auch Ihrem Gutbefinden und Ihrer Uebereinkunft mit der betreffenden Kgl. Intendantur überlasse, ob den kleineren Lazarethen die in dem Vertheilungsplane für dieselben bestimmten Quantitäten direkt aus den betreffenden Depots zu überweisen, oder durch die Dispensir-Anstalt desjenigen Stabs oder allgemeinen Garnison-Lazareths, mit welchen das kleinere Lazareth im Arznei-Verbande steht, zu übersenden sein dürften. Damit nun der Zweck dieser Massregel, die Feld- und Belagerungs-Lazarethe, ohne zu grosse Geldopfer, mit möglichst guten und brauchbaren Verbandmitteln auszustatten, nach Möglichkeit erreicht werde, ersuche ich Euer etc., darauf zu sehen und zu halten, dass so lange sich noch in den Depots Verbandstücke befinden, welche der Auffrischung bedürfen, nur diese für den kurrenten Bedarf und Behufs der gewöhnlichen Friedensmärsche, auch zur Füllung der Bataillons-Medicinkasten und der Chirurgen-Tornister und Taschen in Anwendung kommen. Die für eine dereinstige Mobilmachung in den Bandagenkasten und zur Füllung der Chirurgen-Tornister und Taschen deponirten Verbandstücke dagegen müssen aus neuer Leinwand angefertigt oder mindestens noch vollkommen gut und einer langen Aufbewahrung fähig sein und können daher die den Dispensir-Anstalten aus den Depots zugegangenen Verbandstücke hierzu in der Regel nicht benutzt werden.

6. (Cirkular an die General-Aerzte vom 13. Mai 1850.) Nach der, den Herren Korps-General-Aerzten in dem diesseitigen Cirkular vom 16. Februar 1837 bekannt gemachten Anordnung des Kgl. Mil. Oekon.-Departements sollten, um die in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots lagernden Verbandmittel nicht unbenutzt verderben zu lassen, von den älteren Beständen die darunter befindlichen Zirkelbinden und ähnlichen kurrenten Artikel den Dispensir-Anstalten nach Massgabe des Bedarfs zum Verbrauche überwiesen, von den in neuerer Zeit für die Depots beschafften Verbandmitteln

aber nur diejenigen Stücke ausgewählt und auf die vorgedachte Art aufgefrischt werden, welche bei längerm Lagern augenscheinlich dem Verderben unterliegen würden. Das Kgl. Mil.-Oekon.-Departement hat es aber, im Einverständniss mit mir, für angemessen erachtet, dass nicht erst abgewartet werde, bis die in den Depots befindlichen Verbandmittel durch das Lagern gelitten und an Brauchbarkeit verloren haben, ehe sie den Dispensir-Anstalten zum Verbrauche überwiesen werden, und hat daher in einem Erlasse an die Kgl. Intendanturen vom 4 Mai 1850 erklärt, dass es angemessen sei, die Auffrischung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen Verbandmittel, soweit solche für die Garnison-Lazarethe zur Anwendung geeignet sind, in eben der Weise stattfinden zu lassen, wie es hinsichtlich der wollenen und leinenen Gegenstände in den §§ 128 seq. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschrieben ist. Wenn zehnellige Zirkelbinden erforderlich werden, soll der Bedarf dem Kgl. Mil.-Oekon.-Departement angemeldet werden, um aus bedeutenden, zur Disposition stehenden Vorräthen den Natural-Ersatz verfügen zu können. Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon ergebenst in Kenntniss setze, bemerke ich ebenmässig, dass das diesseitige Cirkular-Schreiben an die Herren Korps-General-Aerzte vom 31. August 1840 hierdurch nicht aufgehoben wird, sondern auch fernerhin zu berücksichtigen bleibt.

7. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 13. Mai 1853.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf das mir von Ihnen unterm 9. Mai br. man. übersandte Schreiben der Kgl. Intendantur des 1. Armee-Korps vom 3. Mai, dass auch ich das frühere Vorurtheil gegen die Anwendung baumwollener Stoffe auf Wunden für grösstentheils erloschen halte. Wenn aber auch wirklich noch ein oder der andere Arzt gegen eine derartige Anwendung baumwollener Charpie Bedenken tragen sollte, so dürften diese Bedenken doch dann wegfallen, wenn die Charpie vor ihrer Applikation mit Salbe bestrichen wird. Da sich nun die englische Charpie zu solchen Salbenverbänden besonders gut eignet, so stimme ich Euer etc. vollkommen bei, dass die im Belagerungs-Lazareth-Depot zu Thorn noch vorhandenen 46 Pfund englische Charpie am zweckmässigsten als Charpie zu verwenden und zu dem Ende sobald als möglich den Dispensir-Anstalten zum Verbrauche zu überweisen sein werden.

8. (Cirkular an die General-Aerzte v. 26. April 1855.) Das Kgl. Mil.-Oekon.-Departement hat mir unterm 20. März mitgetheilt, dass die auf Vermehrung der vorhandenen Vorräthe an alter Verbandleinwand und Charpie auf die im Kriegsfalle erforderlichen Quantitäten gerichteten Anordnungen desselben nicht nur an der Schwierigkeit der Erlangung gebrauchter Leinwand, sondern wesentlich auch daran gescheitert seien, dass der kurrente Bedarf der Garnison-Lazarethe an diesem Material ein so grosser ist, dass die in dem betreffenden Korps-Bereiche zur Ausrangirung kommende Wäsche, selbst im Bereiche des Garde-Korps, wo der grösste Theil der Mannschaften kasernirt ist, zur Deckung dieses Bedarfs verwendet wird. Da hiernach die Voraussetzung nahe liege, dass bei der Verwendung der in Rede stehenden Materialien in den Garnison-Lazarethen nicht mit der nöthigen Wirthschaftlichkeit verfahren werde, so bin ich von dem Kgl. Mil.-Oekon. Departement aufgefordert worden, den Militär-Aerzten die möglichste Sparsamkeit in dieser Beziehung anzuempfehlen, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, nicht nur die Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches in diesem Sinne gefälligst anzuweisen, sondern auch Ihrerseits nach Möglichkeit darauf zu sehen, dass beim Verbrauche der Charpie und alten Verbandleinwand sparsam gewirthschaftet werde.

9 (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 8. Juni 1855, Cirkular an die General-Aerzte vom 18. Juni 1855.) Der Herr General Stabsarzt der Armee hat hier zur Sprache gebracht, dass der erhebliche Verbrauch von alter Leinwand in den Friedens-Lazarethen zum Theil darauf beruhe, dass namentlich die den Dispensir-Anstalten aus den Depots zugehende alte Leinwand und Charpie von mangelhafter Beschaffenheit sei. Das Departement sieht sich hierdurch veranlasst, der Kgl. Intendantur ernstliche Sorge dafür anzuempfehlen, dass aus den Garnison-Anstalten nur die wirklich zu Verbandzwecken verwendbare alte Leinwand dem Train-Depot und den Belagerungs-Lazareth-Depots überwiesen werde, sowie, dass in diesen Depots die vorgeschriebene Auffrischung und sorgfältige Conservirung der Bestände an alter Leinwand und Charpie erfolge, damit überall der etatsmässige Sollbestand an diesen Verbandmitteln, deren Beschaffung bekanntlich eine schwierige und kostspielige ist, komplet und in völlig brauchbarem Zustande erhalten werde. Auf die der Kgl. Intendantur dieserhalb obliegende Verantwortlichkeit wird hierbei für die Zukunft noch besonders aufmerksam gemacht. Seitens des Herrn General-Stabsarztes der Armee ist übrigens den Korps-General-Aerzten neuerlich aufgegeben worden, auf möglichste Oekonomie beim Verbrauche der alten Verbandleinwand und Charpie in den Friedens-Lazarethen hinzuwirken.

10. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens vom 22. Oktober 1856.) In den Garnison-Lazarethen des 2. Armee-Korps, wo die zu Verbandmaterial erforderliche alte Leinwand zum Theil durch Ankauf beschafft werden muss, ist seit circa 5 Monaten der Versuch gemacht worden, Shirting statt der alten Leinwand zum Heftpflasterstreichen zu verwenden. Dieser Versuch ist, nach dem Berichte des Herrn General-Arztes Dr. Jungnickel, günstig ausgefallen, indem dadurch mit geringeren Kosten ein besseres Heftpflaster erlangt worden ist, und da im Bereiche des 1. Armee-Korps die aus den Kasernen und Lazarethen an die Dispensir-Anstalten zu Verbandmaterial abgegebene alte Leinwand bisher nicht ausgereicht hat, sondern ebenfalls ein grosser Theil der für diese Anstalten erforderlichen alten Leinwand hat angekauft werden müssen; so ist auf meinen desfallsigen Vorschlag von dem Kgl. Mil.-Oekon.-Departement mittelst Verfügung vom 20. Oktober 1856 genehmigt worden, dass auch beim 1. Armee-Korps soweit als nöthig Shirting statt der alten Leinwand zum Heftpflasterstreichen benutzt werde, jedoch unter der Bedingung, dass der dazu zu verwendende Shirting nicht theurer als 2 $^1/_2$ Sgr. pro Elle zu stehen komme. Zugleich ist aber die Kgl. Intendantur des 1. Armee-Korps Seitens des Kgl. Mil.-Oekon.-Departements angewiesen worden, dafür zu sorgen, dass der Bedarf der Lazarethe an alter Leinwand aus den zur Ausrangirung kommenden Wäschestücken gedeckt und dadurch der Ankauf von Shirting zum Pflasterstreichen entbehrlich werde. Euer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Militär-Aerzte des 1. Armee-Korps gefälligst mit Instruktion zu versehen.

11. (Utensilien-Etat der Garnison-Lazarethe.) Einer der, bei allgemeiner Einführung der weissen Bettdecken- und Kopfpolster-Bezüge massgebenden Gründe war der, ein grösseres Material zur Deckung des Bedarfs an alter Leinwand und Charpie damit zu gewinnen.

12. Verbandmittel-Uebersichten. Damit es den Intendanturen möglich werde, einen ungefähren Ueberblick über den jährlichen Bedarf an Verbandmitteln in den einzelnen Dispensir-Anstalten des Korps-Bezirks zu gewinnen und danach die aus den Depots und Garnison-Anstalten abzugebenden, zu Verbandgegenständen geeigneten Materialien-Quantitäten bemessen zu können, reicht jede Dispensir-Anstalt am Ende des Jahres dem Korps-General-Arzte eine Nachweisung ein, aus welcher sich der muthmassliche Bedarf für das kommende Jahr ergiebt. Aus allen diesen Nachweisungen lässt der General-Arzt eine General-Uebersicht zusammenstellen und reicht solche der Intendantur ein. Es kommt bei Anfertigung dieser Uebersichten nicht darauf an, das an den sonst vorhandenen Vorräthen fehlende Quantum anzugeben, sondern es haben diese Uebersichten vielmehr den Zweck, aus einer mehrjährigen Berechnung den durchschnittlichen Bedarf für ein Jahr zu ermitteln. — Reichen die den Lazarethen überwiesenen Bestände nicht aus, so steht es denselben jederzeit frei, bei der Intendantur die Ueberweisung der fehlenden Verbandgegenstände zu beantragen. Diese holt gewöhnlich in solchen Fällen die gutachtliche Aeusserung des Korps-General-Arztes über die Nothwendigkeit der geforderten Gegenstände ein, weist dann ein Depot oder eine grosse Dispensir-Anstalt zur Uebersendung der Verbandmittel an und giebt dem General-Arzt vom Geschehenen zur Kontrole Kenntniss.

Beschaffung der Bruchbänder und Suspensorien. §. 18.

Bruchbänder und Suspensorien brauchen zwar da, wo sie von den Instrumentenmachern und Bandagisten am Orte selbst gut und zu billigen Preisen zu erlangen sind, für den laufenden Bedarf in den Dispensir-Anstalten nicht vorräthig gehalten zu werden, indem es angemessener ist, sie immer nur nach Massgabe des Bedarfs und den betreffenden Individuen anpassend anzuschaffen; jedoch muss die, zur vorschriftsmässigen Ausstattung der zur Aufbewahrung in der Dispensir-Anstalt befindlichen Bandagenkasten erforderliche Anzahl einfacher Bruchbänder stets komplet vorhanden sein. Wo aber die Eingangs erwähnten Gegenstände am Orte selbst nicht gut oder billig genug zu haben sind, müssen dieselben auch für den kurrenten Bedarf von auswärts her (und zwar durch die Lazareth-Kommission desjenigen in der Nähe gelegenen Orts, wo die Instrumentenmacher und Bandagisten solche zu billigen Preisen ablassen) in angemessener Anzahl auf Vorrath für die Dispensir-Anstalt bezogen werden. Die Lazareth-Kommissionen und Militär-Aerzte müssen bei Beschaffung der genannten Bandagen ganz besonders darauf sehen, dass keine Ueber-

theuerung stattfinde; dass der gewöhnliche Preis von 1 bis 1½ Thlr. für ein einfaches, von 2 bis 2½ Thlr. für ein doppeltes Bruchband und von 10 bis 15 Sgr. für ein Suspensorium nicht überschritten werde. Ob mit einem Bandagisten ein Abkommen wegen der Lieferung der Bruchbänder und Suspensorien zu treffen sei, bleibt der Lazareth-Kommission und den Provincial-Behörden überlassen.

Zusätze. 1. (Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 25. Juni 1829 ad 9.) Da die Preise der Bruchbänder und Suspensorien nicht überall gleichgestellt werden können, so erscheint es angemessen, mit einem Bandagisten für diese von ihm zu besorgenden Sachen über einen möglichst billig zu stellenden Preis übereinzukommen. An den grösseren Orten, wo Konkurrenz stattfindet, wird der übliche Preis eines einfachen elastischen Bruchbandes von 2 Thlr., eines doppelten von 3 Thlr. und eines Suspensoriums von 20 Sgr. gewiss niedriger erlangt werden können, wenn der ganze Bedarf der Garnison von einem Bandagisten entnommen wird. Der vorgesetzte Militärarzt hat sich jedoch bei der Ablieferung davon zu überzeugen, dass der Gegenstand gut und dem Individuum anpassend angefertigt werde, und hat er solches, nebst dem Namen und dem Krankheitszustande des Individuums, unter der Rechnung des Bandagisten zu bemerken.

2. (Kriegsmin. Erlass vom 5. Januar 1832.) In Betreff derjenigen Leute, welche von den Truppen nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen werden und mit im Dienst erhaltenen Bruchschäden behaftet sind, welche durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, da in solchem Falle nach §. 26 der Instruktion für die Militärärzte vom 14. Juli 1831 der Bruchschaden kein Invaliditäts-Grund ist, wird darauf angetragen, dergleichen Leuten in der Heimath zu bestimmten Zeiten neue Bruchbänder durch die Landwehr-Bataillons-Kommandeure auf Kosten des Staats verabreichen zu lassen. Da es billig ist, diesen Leuten nicht nur die Bruchbänder, die sie während ihrer Dienstzeit erhalten haben, bei der Entlassung in die heimathlichen Verhältnisse mitzugeben, sondern sie ihnen auch während der Zeit, wo sie sich im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss befinden, nach Massgabe des Gebrauchs zu erneuern, so wird das Königl. Militär-Oekonomie-Departement die Intendanturen mit näherer Anweisung darüber und die Tragezeit eines solchen Bruchbandes für Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften in heimathlichen Verhältnissen versehen, damit sich die Landwehr-Bataillons-Kommandeure an die betreffenden Intendanturen wegen neuer Verabreichung von Bruchbändern an diejenigen Leute, welche durch dienstliche Veranlassung einen Bruchschaden erhalten haben, in vorkommenden Fällen wenden können. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure sind danach zu instruiren.

3. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 30. Januar 1832.) Mit Bezug auf das Schreiben des Königl. Kriegsministerii vom 5. Januar 1832 wegen der zu verabreichenden Bruchbänder an solche Mannschaften im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss, welche sich Bruchschäden im Dienst zugezogen haben, beehrt sich das Departement Ein etc. General-Kommando noch ganz ergebenst zu benachrichtigen, dass nach dem darüber eingezogenen Gutachten des Königl. Medicinalstabes der Armee die Tragezeit eines Bruchbandes auf 2 Jahre anzunehmen ist, wobei jedoch den betreffenden Mannschaften zur Pflicht gemacht werden muss, kleine Reparaturen an dem Lederüberzuge selbst zu besorgen. Indem dem etc. General-Kommando die weitere gefällige Bekanntmachung hiernach das Departement ganz ergebenst anheimstellt, bemerkt dasselbe gleichzeitig, dass die in Rede stehenden Mannschaften bei ihrer Entlassung mit Attesten darüber zu versehen sein werden, dass sie den Schaden wirklich im Dienste sich zugezogen haben, weil ihnen sodann eine neue Verabreichung nur auf Grund solchen Attestes gewährt werden kann. Diese Atteste werden den Liquidationen der Königl. Landwehr-Bataillons über die, den Umständen gemäss so billig als möglich zu bedingenden Kosten beigelegt und die Liquidationen den Königl. Korps-Intendanturen zur Prüfung übersandt; diese haben auf dem Atteste die neue Verabfolgung zu vermerken, dasselbe sofort zu remittiren, uns aber die Liquidation zur Anweisung einzureichen.

4. (Kriegsmin. Erlass vom 13. April 1832.) Der Cirkular-Erlass vom 5. Januar 1832, die Verabreichung der Bruchbänder an entlassene Leute betreffend, hat zu der Anfrage Veranlassung gegeben: wie es mit den Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften, welche in heimathlichen Verhältnissen Bruchschäden erhalten haben, gehalten werden, und ob die Verabreichung von Bruchbändern an die hierzu berechtigten Wehrmänner auch dann, wenn sie ihrem Alter nach zum 2. Aufgebot übertreten, stattfinden soll. Diese Anfragen sind dahin erledigt worden, dass den Kriegsreserve-Mannschaften und Wehrmännern 1. Aufgebots, in Rücksicht auf die Einziehung derselben zu den grossen

Landwehr-Uebungen, auch in dem Falle, wenn die Bruchschäden, welche sie sich zuziehen, keine dienstliche Veranlassung haben sollten, Bruchbänder gegeben werden können, insofern nämlich ihre Bruchschäden sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen. Beim Uebergange in das 2. Aufgebot der Landwehr nehmen diese Leute sodann die ihnen verabreichten Bruchbänder mit. Im 2. Aufgebot der Landwehr werden aber, so lange die Mannschaften desselben nicht zum Dienst, sondern blos zu Kontrolversammlungen einkommen, keine Bruchbänder mehr verabreicht, und es können also auch die Wehrmänner 2. Aufgebots, die erst in heimathlichen Verhältnissen sich einen Bruchschaden zuziehen, kein Bruchband auf Kosten des Staats erhalten.

5. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. Juni 1833.) In Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 5. Januar 1832, wonach die Intendanturen mit Anweisung versehen worden sind, denjenigen nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht von den Truppen entlassenen Leuten, die im Laufe ihrer Dienstzeit einen durch ein Bruchband zurückzuhaltenden Bruchschaden erhalten haben, auch in der Heimath zu bestimmten Zeiten neue Bruchbänder durch die Landwehr-Bataillons-Kommandeure auf Kosten des Staats zu verabreichen, ist nun die Anfrage gemacht worden: ob in solchen Fällen, wo die Bruchschäden der Landwehr-Mannschaften durch Suspensorien sich zurückhalten lassen, die Kosten dieser Suspensorien ebenfalls liquidirt werden dürfen? Es ist darauf Veranlassung genommen worden, desfalls mit dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens in Verbindung zu treten, und hat derselbe seine gutachtliche Aeusserung dahin abgegeben: dass es zu weit ausgedehnt sein möchte, die Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Suspensorien zu versehen, und dass es genüge, wenn ihnen das Suspensorium, welches sie bei ihrer Entlassung aus dem stehenden Heere tragen, beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst belassen werde, wonächst sie sich den weiteren, nicht kostspieligen Bedarf aus eigenen Mitteln beschaffen könnten, da es zur Anfertigung eines Suspensoriums keiner besonderen Kunstfertigkeit bedürfe. Hiernach sind die Intendanturen mit Anweisung versehen worden.

6. (Erlass des Militär-Oekon.-Departem. vom 29. März 1836.) Nach der Bestimmung vom 30. Januar 1832 haben bisher die Liquidationen über die Kosten für Bruchbänder und Suspensorien, welche den Mannschaften im Reserve- und Landwehr-Verhältniss verabreicht worden sind, an uns zur Anweisung eingereicht werden müssen. Wir haben beschlossen, die Anweisung dieser Kosten von jetzt ab den Königl. Intendanturen zu übertragen. Indem wir die Königl. Intendantur von diesem Beschlusse in Kenntniss setzen, bemerken wir, dass die qu. Kosten auf Tit. 32 anzuweisen sind. Die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Bestimmungen vom 5. und 30. Januar 1832, vom 12. Juni 1832 und vom 29. Mai 1833 sind den Königl. Intendanturen zwar bekannt; wir wollen jedoch den Inhalt derselben im Wesentlichen wiederholen:

1) Den in die Heimath entlassenen Reserve-Mannschaften werden nicht allein die ihnen im Dienst verabreichten Bruchbänder mitgegeben, sondern auch, so lange sich die Leute im Reserve- und Landwehr-Verhältniss befinden, nach Massgabe des Gebrauchs durch die Landwehr-Bataillone ersetzt. Den mit Bruchschäden von den Linientruppen entlassenen Leuten, werden bei der Entlassung Atteste zugestellt, aus welchen ersichtlich ist, dass sie den Schaden wirklich im Dienste sich zugezogen haben. Diese Atteste werden den Liquidationen über Bruchbänder beigefügt und nachdem auf derselben von den Königl. Intendanturen die jedesmalige Verabreichung eines neuen Bruchbandes vermerkt worden, den Truppentheilen remittirt. — 2) Den im Reserve-Verhältniss stehenden Leuten und den Landwehrmännern 1. Aufgebots können, in Rücksicht auf die Einziehung derselben zu den grossen Landwehrübungen, Bruchbänder selbst dann verabreicht werden, wenn sie sich den Bruchschaden auch bei nicht dienstlicher Veranlassung zugezogen haben sollten, insofern nur der Bruch durch ein Bruchband zurückgehalten werden kann. Landwehrmänner des 2. Aufgebots, die erst in heimathlichen Verhältnissen sich einen Bruchschaden zuziehen, erhalten, so lange sie nicht zum Dienst, sondern nur zu Kontrolversammlungen einkommen, auf Kosten des Staats kein Bruchband; dagegen können in einzelnen Fällen und ohne deshalb einen Anspruch zuzugestehen, Leuten, welche mit im Dienst erhaltenen Bruchschäden entlassen werden, im Landwehr-Verhältniss des 2. Aufgebots und ausnahmsweise selbst nach dem Ausscheiden aus letzterem, wenn es nach den Vermögens-Verhältnissen nöthig erscheint, die Bruchbänder erneuert werden. — 3) Die Tragezeit eines Bruchbandes ist auf 2 Jahre festgestellt. Können die Bruchbänder durch Reparatur auf eine längere Zeit brauchbar gemacht werden, so werden die diesfälligen Kosten liquidirt und angewiesen. Kleine Reparaturen sollen die Leute selbst besorgen. — 4) Suspensorien werden Leuten nur das erste Mal gegeben, damit sie ein Modell haben, um sich späterhin den weiteren Bedarf danach selbst anfertigen lassen zu können. Wo Suspensorien ausreichen, werden Bruchbänder nicht verabreicht. — 5) Die Liquidationen über beschaffte Bruchbänder

sollen Seitens der Königl. Intendanturen dahin attestirt werden: dass sich auf Grund der den Intendanturen vorgelegen habenden Atteste gegen die Liquidität des Betrages nichts zu erinnern finde; und falls die Leute zum 2. Aufgebot der Landwehr gehören: dass sie sich den Schaden im Königlichen Dienst zugezogen haben und dass das ihnen verabreichte Bruchband auf den denselben zurückgegebenen, zu diesem Behufe von den Truppentheilen ertheilten Bescheinigungen vermerkt worden.

7. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 7. Mai 1836 ad 5.) Nach einem Erlasse des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 30. Januar 1832 sollen die Kosten solcher Bruchbänder, welche der kriegsministeriellen Bestimmung vom 5. Januar 1832 gemäss an mit Brüchen behaftete Individuen im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse zu verabreichen sind, von den betreffenden Landwehr-Bataillonen bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zur Liquidation gebracht werden. Es sind demnach die, für im Kriegsreserve-Verhältniss befindliche Individuen und für Individuen des beurlaubten Standes im 1. Aufgebot der Landwehr erforderlich werdenden Bruchbänder nicht auf Kosten des Medikamenten-Fonds zu beschaffen, und mithin nicht aus den Vorräthen der Dispensir-Anstalten zu verabreichen, wenigstens muss, wenn Letzteres in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, ausnahmsweise geschieht, Seitens der Lazareth-Kommission, in Stelle des verausgabten, sogleich ein neues Bruchband für die Dispensir-Anstalt beschafft und dem betreffenden Landwehr-Bataillon die desfallsige Liquidation des Lieferanten, zur Wiedererstattung des gezahlten Betrages, zugefertigt werden.

8. (Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 26. November 1838, Cirkular an die Generalärzte v. 19. Januar 1839; cfr. Anmerkung zu §. 559 des Lazareth-Reglements.) Es sollen alle versorgungsberechtigten Individuen, bevor sie zum (Kranken- oder Kasernen-) Wärterdienste angenommen werden, oberärztlich untersucht werden, ob und mit welcher Art von Bruchschäden sie etwa schon behaftet sind, ob diese ihre Beschäftigung als Wärter ohne Nachtheil für den Dienst zulassen, und ob die Individuen mit den nöthigen Bruchbändern zur Zurückhaltung ihrer Bruchschäden versehen sind oder nicht. Im erstern Falle erfolgt für die Dauer ihres Dienstes die Instandhaltung ihrer Bruchbänder und deren nöthig werdender Ersatz durch neue auf Kosten des Medikamentenfonds. Im letzteren Falle, wenn der Bruchschaden nach dem oberärztlichen Zeugnisse die Annahme des Individuums als Wärter nicht hindert, wird ihm das erforderliche Bruchband auf Kosten des Medikamentenfonds unentgeltlich verabreicht, und für die Dauer seines Dienstes unterhalten. Ebenso erhalten diejenigen Wärter während der Dauer ihres Dienstes die für sie nöthig werdenden Bruchbänder unentgeltlich auf Kosten des Medikamentenfonds, welche sich bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten Bruchschäden zuziehen.

9. (Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 10. April 1841 ad 2.) In Betreff der Bruchbänder, welche nach den kriegsministeriellen Bestimmungen vom 5. Januar 1832 an mit Brüchen behaftete Individuen im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse zu verabreichen sind, hat mir das Königl. Militär-Oekonomie-Departement in einem Erlasse vom 10. März 1841 bekannt gemacht, dass a) zwischen Landwehrmännern, welche im Dienst während der Uebung etc. Bruchschäden erhalten und zum ersten Male mit Bruchbändern oder Suspensorien versehen werden müssen, und b) solchen, welche zur Uebung eingezogen werden und mit Bruchschäden behaftet sind, die sie sich entweder in ihrem früheren Militärdienst oder in heimathlichen Verhältnissen zugezogen haben, und denen die Bruchbänder beziehungsweise ersetzt oder zum ersten Male zur Vermeidung grösserer Uebel während der Uebung verabreicht werden, zu unterscheiden sei. Die Kosten der Bruchbänder etc. für die ad a. bezeichneten Mannschaften habe der Tit. 27 und zwar der Arzneiverpflegungs-Fonds zu tragen, während die Kosten der Bruchbänder ad b. auf den Tit. 32 des General-Militär-Kassen-Etats von den Intendanturen anzuweisen seien. Indem ich die Herren Militär-Aerzte mit Bezugnahme auf mein Cirkular-Schreiben vom 7. Mai 1836 ad 5 hiervon in Kenntniss setze, ersuche ich dieselben zugleich, bei Verausgabungen von Bruchbändern und Suspensorien an die ad a. genannten Mannschaften, welche diese Bandagen aus den Dispensir-Anstalten oder für Rechnung derselben zu empfangen haben, in den nach §. 33 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 darüber auszustellenden Attesten jedes Mal anzugeben, dass der betreffende Landwehrmann den Bruchschaden im Dienste, während der Uebung etc. sich zugezogen und zur Zeit zum ersten Male ein Bruchband dagegen erhalten, indem nur auf Atteste, denen diese Bemerkung nicht fehlt, die an solche Landwehrmänner verabfolgten Bruchbänder etc. in den Verbandmittel-Berechnungen bei der diesseitigen Revision in Ausgabe passiren können.

10. (Cirkular an die Generalärzte vom 25. Juli 1847.) Nach einer Bestimmung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 11. Mai 1847 sollen die Kosten der

Bruchbänder und Suspensorien, welche der kriegsministeriellen Bestimmung vom 5. Januar 1832 zufolge an Mannschaften im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse verabreicht worden sind, vom 1. Januar 1848 ab nicht ferner auf den Titel 32 der General-Militär-Kasse angewiesen, sondern bei dem Titel 27 des General-Militär-Kassen-Etats durch die Rechnungen der betreffenden Lazareth-Kommissionen ausgebracht werden. Euer Hochwohlgeboren theile ich dies mit dem Hinzufügen ergebenst mit, dass hierdurch die Anmerkung zum §. 30 pag. 30 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, sowie auch die, in den diesseitigen Cirkularschreiben vom 7. Mai 1836 ad 5 und vom 10. April 1841 ad 2 den sämmtlichen Militär-Aerzten bekannt gemachten Bestimmungen modificirt werden, indem nach der Eingangs gedachten Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 1. Januar 1848 ab sämmtliche, an Mannschaften im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zu verabreichende Bruchbänder und Suspensorien, unter Beachtung der in der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln über die Beschaffung und Verabreichung der Bruchbänder und Suspensorien enthaltenen Vorschriften resp. aus den Beständen der Dispensir-Anstalten zu entnehmen oder auf Kosten des Medikamentenfonds anzukaufen sind. Da übrigens der Anspruch auf kostenfreien Empfang von Bruchbändern resp. Suspensorien bei solchen im Reserve- oder Landwehr-Verhältniss stehenden Individuen, welche mit Brüchen behaftet sind, die sie sich entweder in ihrem früheren Militärdienste oder in heimathlichen Verhältnissen zugezogen haben, durch die betreffenden Landwehr-Bataillone geprüft und festgestellt werden soll; so können an dergleichen Individuen Bruchbänder oder Suspensorien in der Regel nur auf Requisition dieser Bataillone aus den Dispensir-Anstalten verabreicht oder für Rechnung der letzteren beschafft werden.

11. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. November 1858.) Die Tragezeit von 2 Jahren für Bruchbänder muss im Allgemeinen aufrecht erhalten werden; eine frühere Verabreichung neuer Bruchbänder kann nur ausnahmsweise stattfinden, wenn das alte Bruchband ohne Schuld des Trägers vor Ablauf von 2 Jahren unbrauchbar geworden ist.

Beschaffung der Binden und aussergewöhnlichen künstlichen Verbandmittel, sowie der dahin gehörigen Maschinen. §. 19.

Wenn, in besonderen Krankheitsfällen, künstliche Binden oder aussergewöhnliche Verbandmittel und dahin gehörige Maschinen von einem Militär-Arzt gefordert werden sollten, so hat derselbe die Gründe dazu besonders anzugeben und die Lazareth-Kommission, wo es irgend zulässig, die Nothwendigkeit der Anschaffung von dem General-Arzte des Korps vorher prüfen und bezeugen zu lassen. In sehr dringenden Fällen und wo aus einer Verzögerung der Anschaffung nach dem Zeugnisse des die Forderung machenden Militär-Arztes Nachtheil für den betreffenden Kranken entstehen könnte, ist aber die Lazareth-Kommission befugt, der Anforderung sofort zu genügen.

Zusätze. 1. Hierher gehören auch die etwa zu beschaffenden blauen Brillen für Augenkranke. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 4. Januar 1862.)

2. Krücken. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. April 1837, Cirkular an die General-Aerzte vom 1. Mai 1837.) Der Königl. Intendantur wird auf die hierbei zurückerfolgende, unterm 13. März br. m. vorgelegte Anfrage der Lazareth-Kommission zu Danzig hiermit eröffnet, dass in solchen Fällen, wenn Mannschaften, welche von erlittenen Beinbrüchen oder sonstigen Fussschäden geheilt sind, sich aber, obgleich übrigens vollkommen gesund, zur Schonung des genesenen Fusses noch längere Zeit der Krücken bedienen müssen, wegen Mangels an Raum im Lazareth oder um dem Krankenpflegefonds die Kosten der längeren Verpflegung zu ersparen, ins Revier entlassen werden, ihnen die bis dahin im Lazareth gebrauchten Krücken mitzugeben, an letzteres aber zurückzuliefern sind, wenn sie der Fusskranke nicht mehr gebraucht. In solchen Fällen der Mitgabe der Krücken Seitens des Lazareths hat dies aber davon die betreffende Kompagnie oder Eskadron in Kenntniss zu setzen, damit diese für deren Zurücklieferung Sorge tragen könne, wenn der ganz wiederhergestellte Fusskranke deren nicht mehr bedarf. Der Fall, dass Leuten, die nach einer überstandenen inneren Krankheit noch so schwach sind, dass sie sich nicht ohne Hülfe von Krücken von einer Stelle zur anderen bewegen können, dieselben vom Lazareth mitzugeben wären, kann nicht vorkommen. Denjenigen Mannschaften, welche als Inva-

liden die Lazarethe verlassen, aus dem Verbande des aktiven Militärs scheiden, und sich bei ihrem Austritt aus dem Lazareth noch der Krücken bedienen müssen, können letztere zwar als Eigenthum belassen werden; ein künftiger Ersatz derselben beim Unbrauchbarwerden kann aber, da diese Bewilligung nur ein für allemal stattfindet, aus dem Arzneiverpflegungsfonds nicht erfolgen.

3. Beinbruchmaschinen. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. Oktober 1838.) Auf die Anfrage der etc. Intendantur vom 14. September bestimmt das Departement, im Einverständniss mit dem Königl. Medicinalstabe der Armee hiermit: dass künftig die in den Inventarien-Rechnungen der Dispensir-Anstalten gegenwärtig mitaufgeführten Beinbruchmaschinen in die Verbandmittelberechnung zu übertragen und in diesen daher in Zu-, gleichmässig aber auch in jenen in Abgang zu stellen sind, damit Seitens des Medicinalstabes, durch welchen die Revision der Verbandmittelberechnungen bewirkt wird, der Verbleib der vorräthigen Maschinen der gedachten Art beständig kontrolirt und das von den oberen Militär-Aerzten geforderte Bedürfniss dieser und ähnlicher Maschinen Seitens des Korps-General-Arztes und des Medicinalstabes der Armee näher geprüft und festgestellt, oder eventuell abgelehnt werden könne.

4. Faust'sche Beinbruchschweben. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 19. August 1860.) Da, einer Mittheilung der Königl. Intendantur des 7. Armee-Korps zufolge, im Belagerungs-Lazareth-Depot zu Minden 46 Stück Faust'sche Beinbruchschweben disponibel vorhanden sind, und dieser disponible Vorrath, einer Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 6. August gemäss, dadurch aufgeräumt werden soll, dass davon einzelne Exemplare an die Dispensir-Anstalten abgegeben werden, falls bei diesen ein Bedarf an solchen Schweben eintritt, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Lazareth-Kommissionen Ihres Inspektions-Bereiches gefälligst anzuweisen, dass sie, bei eintretendem Bedarf an Faust'schen Schweben, solche nicht an Ort und Stelle anfertigen lassen, sondern mit ihren desfallsigen Requisitionen an mich sich wenden.

Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über abgelieferte Verbandmittel. §. 20.

Ueber alle Verbandmittel, welche von der Lazareth-Kommission in die Dispensir-Anstalt geliefert worden sind, hat die letztere bei der jedesmaligen Ablieferung einen Empfangschein abzugeben.

Beschaffung der Nebenbedürfnisse. §. 21.

Die Nebenbedürfnisse werden Seitens des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen auf eigene Scheine gefordert, von der Lazareth-Kommission da, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind, angekauft und gegen Empfangscheine in die Dispensir-Anstalt eingeliefert.

Verwendung der in den verschiedenen Depots für den Krieg aufbewahrt werdenden Arzneien und Verbandmittel. §. 22. (Vgl. Zusätze zu §§. 12 und 17.)

Die Arzneien und Verbandmittel, welche in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots aufbewahrt werden, ebenso die in diesen Depots befindliche neue Leinwand und die Bruchbänder werden bei Versorgung der Dispensir-Anstalten benutzt. Der Preis derselben wird nach den Sätzen, welche sich aus der Anschaffung für den laufenden Bedarf ergeben, festgestellt und der ermittelte Geldbetrag bei dem Fonds für Arzneien und Verbandmittel verausgabt, um solchen, wenn die sofortige Wiederbeschaffung der entnommenen Vorräthe nicht angeordnet oder durch die Umstände geboten werden sollte, auf dem, desfalls vorgeschriebenen Wege zum Besten der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots deponiren zu können. Die etwanigen Kosten für die Heranziehung solcher Gegenstände aus den Depots werden in der Geldausgabe-Rechnung der betreffenden Dispensir-Anstalten sub Tit. VI. (Insgemein) verrechnet, wogegen die Kosten für die Untersuchung und Verpackung derselben den Fonds zur Last fallen, welche zur Erhaltung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots bestimmt sind.

Brenn- und Erleuchtungs-Material für die Dispensir-Anstalten. §. 23. (cfr. Lazareth-Reglement.)

Das für die Dispensir-Anstalten zum Heizen und zu den laboratorischen Arbeiten erforderliche Brennmaterial, sowie das in denselben nothwendig werdende Erleuchtungs-Material wird nicht besonders für Rechnung des Arznei- etc. Fonds angekauft, sondern aus der Lazareth-Oekonomie entnommen und in den Manualen des Lazareths über Brenn- und Erleuchtungs-Material sub Tit. I. B. „Dienststuben und Krankenwärter-Wohnungen" verrechnet.

Titel IV.

Versorgung einzeln stehender Kompagnien und Eskadrons, sowie der Landwehr mit Arzneien und Verbandmitteln.

Einzelne Kompagnien oder Eskadrons. §. 24.

Der Regiments- oder Bataillons-Arzt, zu welchem einzelnstehende Kompagnien oder Eskadrons gehören, versieht dieselben aus der Dispensir-Anstalt des Stabs-Lazareths oder des gemeinschaftlichen Lazareths mit den nöthigen Arzneien und Verbandmitteln, und aus dem ihm gegebenen Arzneivorrathe besorgt (resp. lässt besorgen) dann der Hülfs-Arzt einfache, trockene und flüssige Zusammensetzungen und leicht zu bereitende Infusa und Dekokte. Die in der Anlage F. (zu §. 14) verzeichneten, vorräthig zu haltenden Komposita sind den Hülfs-Aerzten solcher einzeln stehenden Kompagnien oder Eskadrons in der Regel aus der Dispensir-Anstalt des Stabs-Lazareths fertig zuzusenden, damit sie hiervon das weitere Dispensiren für die Kranken besorgen können. Alle komplicirten Zubereitungen, wenn sie angewendet werden sollen, müssen von dem Hülfs-Arzt aus der städtischen Apotheke, auf Recepte und zum Einnehmen fertig verschrieben werden, wogegen andere kleine arzneiliche Bedürfnisse, sowie die Nebenbedürfnisse von einem Materialisten etc. am Orte selbst zu entnehmen bleiben. Auf den nöthigen Ersatz der abgängig werdenden Arzneien und Verbandmittel hat der Hülfs-Arzt bei seinem vorgesetzten Arzte zeitig genug anzutragen.

Invaliden-Kompagnien. §. 25.

Für einzeln stehende Invaliden-Kompagnien oder Abtheilungen erhält, so viel es sich thun lassen will, der dabei angestellte Arzt einen kleinen Vorrath von Arzneien und Verbandmitteln aus der zunächst gelegenen eingerichteten Dispensir-Anstalt. Aus diesem Vorrathe dispensirt derselbe, wie es nach §. 24 bei einzelnen Eskadrons stattfindet. Den nöthigen Ersatz des Abganges muss er zeitig genug bei der Kommission des betreffenden Lazareths in Antrag bringen, um ausser den komplicirten Zubereitungen so wenig als möglich aus der Stadt-Apotheke verschreiben zu müssen. Wenn Detachements der Invaliden-Kompagnien an Orten stehen, wo keine Militär-Aerzte befindlich sind, und Civil-Aerzte die Behandlung der Kranken besorgen, müssen die Arzneien auf einzelne, von diesen Aerzten verschriebene Recepte aus den Orts-Apotheken entnommen werden, mit welchen wegen des von den letzteren zu gewährenden Rabatts ein Abkommen zu treffen ist.

Beschaffung der Arzneien bei zu grosser Entfernung einer Dispensir-Anstalt durch Ankauf etc. §. 26.

Wo die Entfernung einer Kompagnie oder Eskadron oder einer Invaliden-Kompagnie oder deren Abtheilung von einem Stabs- oder andern,

mit einer Dispensir-Anstalt versehenen Lazarethe zu gross und die Gelegenheit, die Arzneien von einem solchen Lazarethe zu beziehen, zu schwierig sein sollte, da muss der Hülfs-Arzt den zum Dispensiren erforderlichen Vorrath aus der Stadt-Apotheke entnehmen, und wegen des zu erlangenden Rabatts etc. mit dem Apotheker ein Uebereinkommen getroffen werden.

Landwehr. §. 27.

Vorbemerkung. Seit der Reorganisation der Armee (1860) hat die Landwehr weder eigene Aerzte, noch die Medicin- und Bandagenkasten, welche auf die neuen Infanterie-Regimenter übergegangen sind; nur einzelne noch bestehende Landwehr-Kavallerie-Regimenter haben ihre Kasten behalten. Die ärztliche Behandlung der Stamm-Mannschaften ist an Orten, wo noch andere Garnison steht, Militär-Aerzten, an Orten, wo sich der Landwehrstamm allein befindet, Civil-Aerzten gegen bestimmte Remuneration übergeben, falls es für die Staatskasse nicht vortheilhafter ist, die Civilärzte für die Behandlung der Stamm-Mannschaften etc. nach der Taxe liquidiren zu lassen; befindet sich am Orte eine Dispensir-Anstalt, so werden die Arzneimittel aus dieser verabfolgt, wo nicht, aus der Stadt-Apotheke entnommen. Hiernach modificirt sich im Einzelnen der nachfolgende Passus:

„Für solche Landwehr-Bataillone, welche mit einer einzelnen Eskadron oder Invaliden-Kompagnie zusammenstehen, werden die Arzneien und Verbandmittel auf Recepte resp. Forderungszettel aus dem Vorrathe, welcher dem Hülfs-Arzt der Eskadron oder Kompagnie überliefert worden ist, entnommen; diejenigen Arzneien aber, welche nach §. 24 auch von dem Hülfs-Arzte nicht selbst bereitet werden, aus der Stadt-Apotheke verschrieben. Dem Hülfs-Arzt der Eskadron oder der Invaliden-Kompagnie verbleibt zwar immer die eigentliche Verwaltung der Arznei- etc. Vorräthe; wenn es jedoch dem General-Arzte des Korps angemessen erscheinen sollte, muss der Bataillons-Arzt der Landwehr mit Rath und That, besonders bei Anfertigung der Berechnungen, zur Hand gehen. Bei denjenigen Landwehr-Bataillons, welche mit keinem Truppentheile zusammenstehen, entnimmt der Bataillons-Arzt die zum weiteren eigenen Dispensiren geeigneten Arzneien entweder aus der Stadt-Apotheke, oder, wenn solches vortheilhafter ist, aus der zunächst gelegenen Dispensir-Anstalt und bedient sich zur Aufbewahrung der Arzneien des Feld-Medicinkastens und zum Dispensiren derselben der in diesem befindlichen Apotheken-Utensilien. Das Uebrige verschreibt er auf einzelne Recepte aus der Orts-Apotheke. Die erforderlichen Verbandmittel dagegen sind von ihm immer aus der zunächst gelegenen Dispensir-Anstalt zu beziehen. Für die detachirt stehenden Bezirksfeldwebel und Gefreiten werden an Orten, wo keine Militär-Aerzte vorhanden sind, und wo also die Behandlung durch Civil-Aerzte erfolgen muss, in Krankheitsfällen die erforderlichen Arzneien in eben der Art aus den städtischen Apotheken entnommen, wie solches im §. 25 hinsichtlich der einzeln stehenden Invaliden-Detachements, deren Kranke durch Civil-Aerzte behandelt werden, angegeben ist."

Versendungen an auswärts stehende Kompagnien, Eskadrons etc. §. 28.

Forderungen an Arzneien und Verbandmitteln, welche für auswärtige Kompagnien oder Eskadrons, für Invaliden-Kompagnien und für die Landwehr gemacht werden, sind von der betreffenden Dispensir-Anstalt baldmöglichst zu erfüllen und die geforderten Gegenstände, angemessen ver-

packt, der Lazareth-Kommission zur Absendung zu übergeben. Schwefelsäure und andere korrodirende Flüssigkeiten müssen nicht versendet und daher von den Hülfs-Aerzten der einzeln stehenden Eskadrons etc. nicht von auswärts her, sondern an Ort und Stelle selbst aus den städtischen Apotheken bezogen werden. Bei jenen Versendungen müssen übrigens die wegen portofreier Versendung von Militär-Effekten bestehenden Vorschriften beachtet werden. Es müssen daher die zu versendenden Packete etc. wo möglich das Normal-Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen und von einem Absender an ein und denselben Empfänger posttäglich nicht mehr als ein Packet von dieser Schwere zur Post gegeben werden. Wenn aber hin und wieder aus der Versendung von Arzneien Transportkosten erwachsen, so sind diese in der Geldausgabe-Rechnung sub Tit. VI. nachzuweisen.

Titel V.

Wirksamkeit der Dispensir-Anstalten in Beziehung auf die Kranken der Garnison und die auswärts stehenden Truppen. — Berechtigung zum Empfange von Arzneien und Verbandmitteln aus den Dispensir-Anstalten.

Verabreichung der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten im Allgemeinen. §. 29.

Aus den, in den gemeinschaftlichen Garnison-Lazarethen, in den Lazarethen einzelner Regimenter und Bataillons, oder Jäger- und Schützen-Abtheilungen (jetzt: Bataillone) und in den Kavallerie-Stabs-Lazarethen eingerichteten Dispensir-Anstalten erhalten: 1) die an Ort und Stelle befindlichen, zum Arznei-Empfange berechtigten Militär-Individuen ohne Ausnahme in Krankheitsfällen die nöthigen Arzneien und Verbandmittel; sodann versenden diese Dispensir-Anstalten 2) so viel als es thunlich ist und wie bereits in §. 28 gedacht worden, die Arzneien und Verbandmittel an die einzeln stehenden Invaliden-Kompagnien und deren Abtheilungen, an die einzeln stehenden Eskadrons, an die einzeln stehenden Landwehr-Bataillons und deren Stämme und unter besonderen Umständen auch an grössere Lazarethe, wenn solches von dem General-Arzt des Korps angeordnet wird. (cfr. Zusätze zu §. 12. Arznei-Reserven). Auch bei stattfindenden Durchmärschen von Truppen ist die, am Orte befindliche Dispensir-Anstalt gehalten, auf Recepte der oberen Militär-Aerzte oder deren Stellvertreter solche Arzneien, deren Zubereitung durch die auf dem Marsche befindlichen Militär-Aerzte nicht ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann, anzufertigen und verabfolgen zu lassen.

Berechtigung zur Arznei-Verpflegung und zum Empfange der verordneten Verbandmittel, Bruchbänder, Suspensorien, Krücken etc. §. 30.

Vorbemerkung. Man vergleiche zu diesem Paragraphen vor Allem die §§. 143 bis 148 des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852. — Da weiter der §. 30 durch vielfache nachträglich ergangene Bestimmungen nicht unwesentlich modificirt ist, so halte ich es für das Geeignetste, denselben zunächst wörtlich wiederzugeben und am Schlusse desselben die verschiedenen anderweiten Bestimmungen für die einzelnen Kategorien zusammenzustellen. Es wird sich so noch am Besten ergeben, welche Verordnungen augenblicklich in Kraft bestehen, während die vielfachen Einschiebungen in den Text den Leser leicht verwirren und irreführen können. — Ich lasse somit zuerst den Text des §. 30 folgen:

„Zur Arznei-Verpflegung und zum Empfange der verordneten Verbandmittel sind berechtigt, und haben solche aus den Dispensir-Anstalten zu empfangen:

I. Unentgeltlich:

a) Alle im aktiven Dienst befindliche Gemeine, Spielleute, Unterofficiere und Kurschmiede des stehenden Heeres und der Armee-Gendarmerie, der Invaliden-Kompagnien und der Landwehr-Stämme bis zum Feldwebel und Wachtmeister incl. aufwärts. Landwehrmänner des beurlaubten Standes, die während der grossen Uebungen erkranken, werden in dieser Beziehung dem, im aktiven Dienst befindlichen Militär gleich geachtet, desgleichen solche auf 1 Jahr dienende Freiwillige, die Armuths halber Sold beziehen, welches letztere in der Krankenliste ad marginem zu bemerken ist;

b) die überzähligen Sekonde-Lieutenants im stehenden Heere, so lange dieselben noch nicht einrangirt sind und nur noch das Gehalt der Portepeefähnriche beziehen;

c) die mit Feldwebel- oder Wachtmeister-Gehalt aggregirten Officiere der Invaliden-Kompagnien;

(Bei den vorstehend ab b und c angeführten Individuen muss in den Krankenlisten stets bemerkt werden, dass sie als überzählige oder aggregirte Officiere nur das Gehalt resp. als Portepeefähnriche, Feldwebel oder Wachtmeister beziehen.)

d) die Sträflinge des stehenden Heeres;

e) Reserve-Mannschaften, die auf dem Marsche in ihre Heimath erkranken;

f) Rekruten, die bereits zum Militär-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem designirten Truppentheile befinden; ebenso auch solche Rekruten, die von den Regimentern etc. als unbrauchbar entlassen, auf dem Marsche in ihre Heimath erkranken;

g) Beurlaubte des stehenden Heeres, so lange sie zur effektiven Stärke der Armee gehören, wenn sie in einem Militär-Lazareth behandelt werden;

h) auch die auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Rechtes zum Wiedereintritt beurlaubten Individuen der Garnison- und Invaliden-Kompagnien unter der ad g bemerkten Bedingung;

i) die an kontagiösen Krankheiten, z. B. Augenkrankheiten leidenden, zur Einstellung beim Militär bestimmten und die in derselben Kategorie befindlichen, mit künstlichen Fussgeschwüren etc. behafteten Individuen, insofern ihre Aufnahme in die Militär-Lazarethe angeordnet worden ist und sie sich in diesen zur Heilung befinden; Ausserdem auch noch:

k) unbemittelte aktive Subaltern-Officiere bis zum Premier-Lieutenant incl., insofern dieselben im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankt und zu ihrer Wiederherstellung in ein Garnison-Lazareth aufgenommen sind; (s. die Zusätze.)

l) unbemittelte Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen (jetzt Unter-Aerzte) unter den, vorstehend ad k festgesetzten Bedingungen; (s. die Zusätze.)

(Dass diese, ad k und l genannten Individuen wirklich unvermögend und nach den obigen Bestimmungen zum freien Arznei-Empfange berechtigt sind, sowie dass ihre Behandlung im Lazarethe geschieht, muss übrigens durch beigebrachte, der betreffenden Krankenliste beizufügende Atteste

von ihrer vorgesetzten Behörde, unter denen von dem behandelnden Arzte noch die Art der Krankheit pflichtmässig anzugeben ist, dargethan werden.)

m) Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die sich in Untersuchung befinden und während derselben das halbe Gehalt beziehen, was dann in den Krankenlisten ad marginem bemerkt werden muss;

n) die Schirrmeister der Train-Verwaltungen, wenn sie in einem Militär-Lazarethe behandelt werden und aktive Soldaten gewesen sind, was ebenfalls in dem Krankenverzeichnisse zu bemerken ist;

o) unbemittelte Festungs-Stuben-Gefangene erster und zweiter Klasse, insofern ihre Behandlung im Lazarethe geschieht;

(Ueber die wirkliche Unvermögenheit der vorstehend ad o genannten Individuen und dass ihre Behandlung im Lazarethe geschehen, müssen ebenfalls Atteste von der vorgesetzten Behörde derselben beigebracht und den betreffenden Krankenlisten beigefügt werden.)

p) die Kranken- und Kasernenwärter (mit Ausnahme der Hülfswärter, welche nur auf Tagelohn angenommen werden) und das übrige, in der Kategorie des Hausgesindes stehende besoldete Personal in den Garnison-Lazarethen, insofern sie sich ihren Berufspflichten mit Thätigkeit und Sorgfalt widmen, und ihre Kranheiten nicht chronischer, langwieriger Art, vielmehr als Folge ihrer dienstlichen Verrichtungen anzusehen und erwähnte Individuen unter diesen Umständen in die Lazarethe förmlich aufgenommen worden sind, was jedoch jederzeit in den namentlichen Krankenlisten besonders bemerkt sein muss. Ausserhalb des Lazareths hat ein kranker Wärter nur auf freie ärztliche Behandlung durch das betreffende militärärztliche Personal Anspruch, nicht aber auf freie Arznei etc.

II. Gegen Erstattung der, nach dem festgestellten Einheitssatze ermittelten Kosten hingegen erhalten die benöthigten Arzneien und Verbandmittel für Rechnung des Arznei- und Verbandmittel-Fonds aus den Dispensir-Anstalten, insofern ihre Behandlung im Lazarethe und nicht ausserhalb desselben geschieht:

a) Subaltern-Officiere bis zum Premier-Lieutenant einschliesslich, insofern sie nicht in die Kategorie der ad I. k genannten gehören; (s. die Zusätze.)

b) Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen (jetzt Unterärzte), insofern sie nicht zu den ad I. l und m angeführten zu zählen sind; (s. die Zusätze.)

c) auf ein Jahr dienende Freiwillige, mit Ausnahme der ad I. a bezeichneten Individuen, sie mögen nun ihre Dienstpflicht mit den Waffen, oder als Chirurgen (Aerzte), Kurschmiede oder Pharmaceuten ablösen;

d) die bei den Truppen angestellten Büchsenmacher (s. d. Zusätze.)

e) die unverheiratheten (s. d. Zusätze) Individuen der Land-Gendarmerie;

f) die Telegraphisten;

g) die Königlichen Eleven der Thierarzneischule zu Berlin;

h) bemittelte Sträflinge der Landwehr;

(Alle diese, ad II. von a bis h angeführten Individuen haben die Durchschnittskosten für ihre, auf Rechnung des Arznei- etc. Fonds erfolgte arzneiliche Verpflegung aus eigenen Mitteln zu bezahlen.)

i) die unbemittelten Sträflinge der Landwehr;

k) die mit den Unterofficieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Festungs- und Zeughaus-Personals;

l) die Arbeiter, welche bei den Königlichen Festungsbauten verunglücken;

m) die zu den Artillerie-Werkstätten zur temporären Verstärkung des Betriebes kommandirten, über den Etat vorhandenen Mannschaften.

Werden die vorgedachten, ad II. von a bis m genannten Individuen in ihren Quartieren behandelt, so sind die für sie erforderlich werdenden Arzneien resp. für ihre Rechnung oder für Rechnung der betreffenden Behörde aus der Stadt-Apotheke zu verschreiben.

Die Kosten (welche zur Zeit pro Mann und Tag auf **Einen Silbergroschen** festgesetzt sind, jedoch, bei besonderen Verhältnissen, durch welche eine Preiserhöhung der zu beschaffenden Arzneien etc. herbeigeführt wird, einer alsdann stattfindenden angemessenen Erhöhung unterliegen) für die auf Rechnung des Arznei- und Verbandmittel-Fonds erfolgte arzneiliche Verpflegung der sub II. erwähnten Individuen werden allmonatlich ermittelt und auf das Vorschuss-Konto des Lazareths übernommen, demnächst aber, Seitens der Lazareth-Kommissionen von den unter II. a bis h bezeichneten Individuen direkt eingezogen, hinsichts der übrigen sub II. i bis m angeführten Individuen aber bei der ihnen vorgesetzten Behörde zur Wiedererstattung, unter Beifügung einer, nach dem im §. 52 allegirten Schema Q angefertigten, die Behandlungstage nachweisenden und von der Lazareth-Kommission beglaubigten Krankenliste liquidirt und nach erfolgter Einzahlung in dem Vorschuss-Konto und resp. Kassen-Journal des Lazareths in Einnahme nachgewiesen. Uebrigens haben sich die Lazareth-Kommissionen mit einem Einnahme-Atteste: „dass nicht mehr oder weniger gezahlt worden“ zu versehen, damit die Einnahme selbst gehörig justificirt werden kann. Mit Ablauf eines jeden Quartals werden alsdann diese eingezogenen Kosten, mit den übrigen vorgekommenen Rückeinnahmen, auf Grund der nach §. 45 anzufertigenden Nachweisung direkt an die General-Militär-Kasse (neuerdings: Korps-Zahlungs-Stelle) abgeführt und im Kassen-Journal des Lazareths wiederum verausgabt. Bemerkt wird noch, dass erwähnte, nach dem zur Zeit festgestellten Einheitssatze ermittelten Kosten blos für die, den genannten Individuen nöthigen Arzneien und gewöhnlichen Verbandmittel entrichtet werden müssen; Bedürfnisse, wie Bruchbänder, Suspensorien, Krücken etc. (cfr. Zusätze zu §. 19) dagegen werden den, gegen Bezahlung der Kosten in die Lazarethe aufgenommenen, sowie den sub I. k, l, m, n und o bezeichneten Individuen, wenn sie deren bedürfen, aus den Dispensir-Anstalten und für Rechnung des Arznei- und Verbandmittel-Fonds **nicht** verabreicht, indem diese von ihnen aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind, oder für die ad II. von i bis m angeführten Individuen von den betreffenden Behörden angeschafft und bezahlt werden müssen. Es wird zwar in etwa vorkommenden einzelnen Fällen, als Ausnahme von der Regel, nachgegeben, dass wenn ein augenblickliches dringendes Bedürfniss die vorschussweise Verabfolgung eines Bruchbandes oder Suspensorii für einen zur freien Arzneiverpflegung nicht Berechtigten aus den Beständen der Dispensir-Anstalt fordert, jene stattfinden kann; letzteres ist jedoch demnächst auf Kosten des betheiligten Individuums oder der betreffenden Behörde der Dispensir-Anstalt in natura ohne Zeitverlust wieder zu ersetzen.“

Anmerkung. Die folgende Bestimmung: „In Betreff derjenigen Mannschaften, welche von den Truppen nach Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht zur Reserve entlassen und mit im Dienst erhaltenen Bruchschäden behaftet sind, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, sowie hinsichts der Landwehr-Männer des 1. Aufgebots, welche sich die Bruchschäden ausser dem Dienste zuziehen, und als Invalide nicht betrachtet werden können, werden die Kosten für die Erneuerung und resp. Verabreichung neuer Bruchbänder durch die betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs besonders zur Erstattung liquidirt" — ist durch den Erlass des Mil.-Oekon.-Depart. vom 11. Mai 1847 und das Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Juli 1847 (s. Zusatz 10 zu §. 18) abgeändert.

Zusätze.

I. Officiere und Aerzte. 1. (Kriegsmin. Bestimmung vom 10. Juli 1821, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 31. Juli 1821 ad I.) Subaltern-Officiere bis zum Kapitän 2. Klasse ausschliesslich können in Krankheitsfällen ihre Aufnahme in die Garnison-Lazarethe verlangen, sofern es die Lokalität gestattet und sie im Dienste oder durch einen sonstigen unglücklichen, unvermeidlichen Zufall erkrankt sind. In diesem Falle wird ihnen im Lazarethe eine besondere Stube eingeräumt, versehen mit kompleter guter Lagerstelle und Möbeln, wie sie für Officierstuben in den Kasernen gebräuchlich sind. Darin erhalten sie, wenn sie unbemittelt sind, freie Wartung, freie Heizung nach der Jahreszeit, freie Bäder in einer zu ihrem ausschliesslichen Gebrauch bestimmten, mit Oelfarbe angestrichenen Badewanne, freie Arznei und unentgeltliche ärztliche Behandlung. Bemittelte Subaltern-Officiere oder solche, welche von wohlhabenden Verwandten unterstützt werden, müssen die oben erwähnten Leistungen bezahlen und stehen überdies in der Konkurrenz mit unbemittelten Officieren den letzteren nach. Bei der Konkurrenz mehrerer hülfsbedürftiger kranker Subaltern-Officiere, wenn keine gleichzeitige Aufnahme derselben zulässig ist, entscheidet der Ausspruch des Bataillons-Kommandeurs und des Regiments- oder Bataillons-Arztes über das Vorzugsrecht. Alle aus der Lazareth-Oekonomie verpflegten Officiere müssen der Lazareth-Kasse die dadurch entstandenen Kosten nach einer, von der Lazareth-Kommission zu führenden genauen Berechnung aus ihrem Traktamente erstatten.

2. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 30. Oktober 1822 ad 2.) Die Militär-Aerzte werden aufgefordert, bei der Verordnung von Arzneien für im Lazareth behandelte Officiere möglichst sparsam zu verfahren und nicht unnütze, theure Medicamente zu verschreiben.

3. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 16. April 1829 ad I.) Wenn ein Officier im Revier erkrankt, und von einem Militär-Arzte in seiner Wohnung behandelt wird, so hat er weder ein Recht auf freien Arzneiempfang, noch auf freie ärztliche Behandlung; er ist vielmehr gehalten, den Arzt zu honoriren, doch wird es für billig erachtet, dass dieser seine Liquidation nur nach den niedrigsten Sätzen der Taxe für die Medicinalpersonen aufstellt.

4. (Cirkular an die General-Aerzte vom 9. December 1833, an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 21. Mai 1834 ad 1, kriegsmin. Erl. vom 29. November 1833, Monats-Cirkular Nr. 84 vom 18. Februar 1834.) Unverheirathete Bataillons-Aerzte der Linie und Landwehr, sowie die unverheiratheten Garnison-Stabs-Aerzte, wenn sie in Erkrankungsfällen die Aufnahme in ein Garnison-Lazareth wünschen, sollen solche unter den, in der kriegsministeriellen Verfügung vom 10. Juli 1821 und im § 66 des (alten) Reglements für die Friedens-Lazarethe ad B a vorgeschriebenen Bedingungen, gleich den Subaltern-Officieren, erhalten.

5. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 12. December 1834 ad 3.) Die Militär-Aerzte werden aufgefordert, darauf zu halten, dass für Subaltern-Officiere und für Kompagnie- und Eskadron Chirurgen, wenn dieselben im Reviere behandelt werden, keine Arzneien und Verbandmittel aus den Dispensir-Anstalten und für Rechnung derselben verabreicht werden. Nur wenn die gedachten Individuen im Lazarethe behandelt werden, können sie die ihnen nöthig werdenden Arzneien und gewöhnlichen Verbandmittel aus den Dispensir-Anstalten erhalten, und in diesem Falle kostenfrei, wenn sie unbemittelt und im Dienste erkrankt sind und nicht an selbst verschuldeten Uebeln leiden, gegen Erstattung der Kosten nach dem vorgeschriebenen Satze aber, wenn sie bemittelt sind oder an selbst verschuldeten Krankheiten leiden. Im erstern Falle sind sie, unter Beifügung eines Attestes über ihre Dürftigkeit und dass sie im Dienste erkrankt sind, welchem von dem betreffenden Militär-Arzte die pflichtmässige Angabe der Krankheit unterzufügen ist, in die namentlichen Verzeich-

nisse der zum kostenfreien Arzneiempfange berechtigten Kranken, im letzteren Falle aber in die namentlichen Verzeichnisse der zum kostenfreien Arzneiempfange nicht berechtigten Individuen einzutragen.

6. (Kriegsmin. Erl. vom 25. Mai 1843, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 20. Juni 1843 ad 2.) In Folge desfallsiger Vorstellung von Seiten des Chefs des Mil.-Med.-Wesens ist vom Kgl. Kriegs-Ministerium nachgegeben worden, dass ausnahmsweise in den besondern Fällen, wo, nach dem Zeugnisse eines Militär-Ober-Arztes, die Heilung nur im Lazarethe vollständig und ohne Nachtheil für den Kranken zu bewirken ist, auch diejenigen Subaltern-Officiere, welche auf verschuldete und andere, als die in dem kriegsminister. Erlasse vom 10. Juli 1821 bezeichnete Weise erkrankt sind, Aufnahme in den Lazarethen finden können, und in diesen die Durchschnittskosten in demselben Umfange, wie die im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankten, in einem Militär-Lazarethe befindlichen Subaltern-Officiere leisten sollen.

7. (Kriegsmin. Erl. vom 5. Oktober 1843, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 31. December 1843 ad I.) Den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen (jetzt Unterärzten) können in Krankheitsfällen nicht nur dann, wenn sie zu ihrer Wiederherstellung in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden und den Nachweis zu führen vermögen, dass sie unbemittelt und im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankt sind, sondern ohne weitere Einschränkung und unbedingt, ebenso wie den, im aktiven Dienste befindlichen Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen des stehenden Heeres, die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel kostenfrei zu Theil werden. Die Militär-Aerzte werden angewiesen, die ihnen untergebenen Chirurgen hiervon in Kenntniss zu setzen und auch die, hierdurch modificirten Passus ad I. 1 und m und ad II. b des § 30 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, obiger Bestimmung gemäss, abzuändern.

8. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 9. Januar 1850, Cirkular an die General-Aerzte vom 8. Februar 1850.) Die Assistenz-Aerzte können, wenn sie Krankheitshalber in ein Lazareth aufgenommen werden, diese Aufnahme unter denselben Bedingungen, wie die Subaltern-Officiere, deren Rang sie haben, beanspruchen, mithin in der Officier-Krankenstube, sofern solche vorhanden und unbelegt ist, oder in einem sonstigen disponiblen Zimmer untergebracht werden.

9. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 26. November 1851, Cirkular an die General-Aerzte vom 7. December 1851.) Der Cirkular-Erlass des Mil.-Oekon.-Departements vom 9. Januar 1850 hat bei den betheiligten Behörden und Personen insofern Anlass zu Zweifeln gegeben, als von der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer im Wege der Monitur angeordnet worden ist, dass in Folge jenes Erlasses die Assistenz-Aerzte in Krankheitsfällen auch in Bezug auf die Arznei-Verpflegung wie die Subaltern-Officiere, deren Rang sie gegenwärtig haben, behandelt werden müssten. Das Departement erlaubt sich hiergegen ganz ergebenst zu bemerken, wie zu gedachtem Erlass nur eine Anfrage über die Art der Unterbringung erkrankter Assistenz-Aerzte in den Lazarethen Veranlassung gegeben hat und derselbe sich daher auch nur auf diesen Gegenstand bezieht. Den Intendanturen ist demnach zur Hebung der angeregten Zweifel eröffnet, auch dem Chef des Mil.-Medicinal-Wesens heute mitgetheilt worden, dass auf die Assistenz-Aerzte, so lange sie nicht Gehalt und Servis der Officiere beziehen, die Departements-Verfügung vom 5. Oktober 1843, wonach dieselben zur unbedingt freien Arznei-Verpflegung als berechtigt erklärt worden, Anwendung finde.

10. Reglement für die Friedens Lazarethe. § 144 a und § 145 a—e.

11. (Cirkular an die General-Aerzte vom 7. September 1857.) Wenn die Unter-Aerzte (Assistenz-Aerzte ohne die Officier-Kompetenzen existiren seit 1859 nicht mehr) auch einen unbedingten Anspruch auf freien Empfang der Arzneien und gewöhnlichen Verbandmittel haben, so können ihnen doch Bruchbänder, Suspensorien etc. aus den Dispensir-Anstalten nicht bewilligt werden.

Resumé ad I. Die Unterärzte haben im Revier und im Lazareth in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und empfangen die Arzneien und die gewöhnlichen Verbandmittel gratis, Bruchbänder, Suspensorien etc. haben sie auf eigene Kosten zu beschaffen; auf Aufnahme in die Lazarethe, in denen sie für ihre Verpflegung täglich früher 7, jetzt 10 Sgr. bezahlen, haben sie ein unbedingtes Anrecht. — Einjährige freiwillige Aerzte mit Gehalt werden wie Unter-Aerzte, solche ohne Gehalt wie einjährige Freiwillige mit der Waffe behandelt. — Subaltern-Officiere bis zum Hauptmann 3. Klasse ein-

schliesslich, die Stabs- und Assistenz-Aerzte haben, wenn sie erkranken und sich in ihren Wohnungen behandeln lassen, keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und auf freie Arzneien und Bandagen; zur Aufnahme in die Laxarethe sind sie bedingungsweise berechtigt und zahlen für Behandlung, Verpflegung, Arzneien und gewöhnliche Bandagen in denselben täglich 10 Sgr.

II. Büchsenmacher. (Erl. d. Allg. Kr.-Dep. vom 28. Juli 1855.) Es ist hier zur Sprache gebracht worden, ob die Büchsenmacher der Truppen einen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen haben. Diese Frage muss bejaht werden und ist auch schon in früheren ähnlichen Fällen vom General-Stabs-Arzte der Armee die Pflicht der Militär-Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der Militärpersonen von der Kategorie der Büchsenmacher anerkannt worden. Arznei darf dagegen den Büchsenmachern der Truppen nur aus der Dispensir-Anstalt gewährt werden, wenn sie sich zur Behandlung im Lazareth befinden und auch in diesem Falle nur gegen Entrichtung von 1 Sgr. pro Tag. Lassen die Büchsenmacher sich in ihren Wohnungen ärztlich behandeln, so ist die Verabreichung von Arzneien aus einem Militär-Lazareth überhaupt nicht statthaft.

III. Gendarmen. 1. Vereinbarung des General-Stabs Arztes der Armee mit dem Chef der Gendarmerie über die ärztliche Behandlung der Gendarmen de dato Berlin, den 3. December 1819. — Dieselbe bedarf hier keiner nähern Mittheilung.

2. In der Allerh. Kab.-O. vom 30. December 1820 bleibt die Aufnahme einzelner Kranker der Gendarmerie in das nächste Militär-Lazareth gegen principienmässige Vergütung vorbehalten.

3. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 30. März 1827, Cirkular d. Chefs der Landgendarmerie vom 20. Januar 1829, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 9. December 1828 ad 2.) Die Wachtmeister und Gendarmen, verheirathete sowohl als unverheirathete, sind, wenn sich an ihrem Stationsorte kein Militär-Lazareth befindet, in Krankheitsfällen, deren Heilung eine lange Zeit erfordert, und bei denen ein Transport zulässig ist, in das nächste Militär-Lazareth zu bringen, wo ihre diätische Verpflegung nach den Bestimmungen des (alten) Reglements für die Friedens-Lazarethe, Seite 36 ad f erfolgt. — Die kriegsmin. Verfügung vom 10. December 1812, wonach die Militär-Aerzte aller Grade zur Behandlung kranker Wachtmeister und Gendarmen angewiesen sind, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass diese Behandlung nicht ausserhalb des Garnisonortes der Militär-Aerzte statthaben, sich aber auch auf die Frauen und Kinder der gedachten Individuen erstrecken soll. Die Militär-Aerzte werden angewiesen, die von ihnen entfernt stehenden Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen über die ihnen obliegende Behandlung der Wachtmeister und Gendarmen mit dem Bemerken zu instruiren, dass sie in wichtigen Krankheitsfällen, nach der allgemein bestehenden Vorschrift, den Rath eines am Orte befindlichen Civilarztes in Anspruch zu nehmen haben.

4. (Verfügung d. Mil.-Oekon.-Departements vom 22. Oktober 1838, Cirkular an d. sämmtl. Militär-Aerzte vom 12. Januar 1839 ad 4.) Es soll die, im § 30 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 ad II e enthaltene Bestimmung auch auf die verheiratheten Individuen der Landgendarmerie angewendet werden, welche daher, ebenso wie die unverheiratheten, wenn sie in Krankheitsfällen in ein Garnison-Lazareth aufgenommen werden, die für sie erforderlichen Arzneien und gewöhnlichen Verbandmittel gegen Erstattung der Kosten nach dem vorgeschriebenen Einheitssatze aus der Dispensir-Anstalt erhalten können.

5. Reglement für die Friedens-Lazarethe. § 146 g.

Resumé ad III. Verheirathete, wie unverheirathete Gendarmen finden in Militär-Lazarethen bedingungsweise Aufnahme und zahlen in denselben für die Verpflegung täglich 4 Sgr. 9 Pf., für die Arzneien und gewöhnlichen Verbandmittel täglich 1 Sgr. — Im Revier haben sie für sich und ihre Familien Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, haben aber die Arzneien etc. aus eigenen Mitteln aus der Stadtapotheke etc. zu beschaffen.

IV. Einjährige Freiwillige. 1. (Cirk. an d. sämmtl Militär-Aezte vom 16. Oktober 1820 ad 2.) Die einjährigen Freiwilligen sollen zwar, nach einer Anordnung des Kgl. Kriegsministerii, von den Militär-Aerzten unentgeltlich, wie alle übrigen Soldaten behandelt und in die Militär-Lazarethe aufgenommen werden; sie müssen aber

der Kasse des Lazarethes dasjenige erstatten, was ihre Verpflegung nach einem Durchschnittssatze kostet. (Siehe Reglement für die Friedenslazarethe von 1852; § 144 b.)

2. (Erl. des Allgem. Kriegs-Depart. vom 23. Januar 1836.) Ueber die von Euer Hochwohlgeboren unterm 30. December 1835 an das Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. gerichtete Anfrage: ob die Militär-Aerzte verpflichtet sind, erkrankte einjährige Freiwillige in den Privatwohnungen unentgeltlich zu behandeln? hat des Herrn Kriegsministers Excellenz auf gehaltenen Vortrag bemerkt, dass hierunter nach den obwaltenden Umständen eine den allgemeinen Grundsätzen und den Rücksichten der Billigkeit und Humanität entsprechende Ausgleichung auch ferner ebenso zu treffen sein werde, wie es so lange Zeit hindurch geschehen ist. Uebrigens wird in Fällen, die sich nicht anders ausgleichen lassen, als Regel anzunehmen sein, dass lazareth- und (im eigentlichen Sinne) revierkranke einjährige Freiwillige Soldaten von den betreffenden Militär-Aerzten von Amtswegen ohne besondere Remuneration behandelt werden müssen; wogegen in dem Falle, wenn lazarethkranke einjährige Freiwillige auf eigenes Ansuchen von dem Kommandeur des Truppentheils die Erlaubniss erhalten, sich im Revier oder bei ihren Angehörigen behandeln zu lassen, die Verpflichtung der Militär-Aerzte dem Individuum gegenüber aufhört und nur die dienstliche Obliegenheit des periodischen Besuchs dem Kommandeur gegenüber eintritt.

3. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 16. Oktober 1841.) Euer Hochwohlgeboren für die in Ihrem gefälligen Schreiben vom 6. Oktober enthaltenen Mittheilungen ergebenst dankend, ermangele ich nicht, auf die in demselben gestellten Fragen Folgendes ebenmässig zu erwidern: a) Ob die Militär-Behörde berechtigt oder verpflichtet sei, einjährige Freiwillige, es mögen dieselben Sold beziehen oder nicht, Behufs ihrer Wiederherstellung in Erkrankungsfällen in die Militär-Lazarethe aufnehmen zu lassen, darüber ist mir keine direkte Bestimmung bekannt, und gehört diese Angelegenheit lediglich zur Polizei in den Truppen; indessen möchte sich die Befugniss der Militär-Behörde, die Aufnahme 1jähriger Freiwilliger in die Militär-Lazarethe zu verfügen, daraus entnehmen lassen, dass die einjährigen Freiwilligen, wenn sie in Krankheitsfällen, welche bei den übrigen Militärs eine Behandlung im Lazarethe erfordern würden, sich in ihren Wohnungen oder bei ihren Angehörigen behandeln lassen wollen, dazu erst die Erlaubniss des ihnen vorgesetzten Truppenbefehlshabers einholen sollen. Eine nähere Bestimmung hierüber herbeizuführen, kann ich mich nicht veranlasst finden, da, wie schon gesagt, diese Angelegenheit zum Ressort der Militär-Behörde gehört, welche auch dafür zu sorgen haben würde, dass im Verweigerungsfalle die vorschriftsmässigen Durchschnittskosten für die diätetische und arzneiliche Verpflegung des 1jährigen Freiwilligen im Lazareth eingezogen und an die Lazarethkasse abgeführt würden. — b) Ob 1jährige Freiwillige gezwungen werden können, die Heilung einer ansteckenden Krankheit, auch über ihre Dienstverpflichtungszeit hinaus, im Lazarethe abzuwarten, und ob dieselben auf der andern Seite vor ihrer Entlassung aus dem Dienste ihre Heilung im Lazarethe als ein Recht fordern können, hierüber hat ebenfalls vorkommenden Falles nicht der Militär-Arzt, sondern die Militär-Behörde zu bestimmen. — c) Wenn ein einjähriger Freiwilliger beim Ablauf seiner Dienstverpflichtungszeit mit einer ansteckenden Krankheit behaftet wäre und ungeheilt entlassen werden soll, so dürfte, meinem Dafürhalten nach, nur in dem Falle der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen sein, wenn der betreffende Freiwillige ohne nähere Angehörige oder wenn zu vermuthen wäre, dass derselbe auf die Gefahr, dass Andere durch ihn angesteckt werden könnten, keine Rücksicht nehmen möchte; im andern Falle dürfte wohl die desfallsige Anzeige an die Eltern oder den Vormund des Freiwilligen genügen. — d) In Bezug auf die von Ew. etc. in Frage gestellte Verpflichtung der Militär-Aerzte zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der einjährigen Freiwilligen theile ich Ihnen schliesslich eine Verfügung des Kgl. Allg. Kriegs-Depart. v. 23. Januar 1836 (s. ad 2) ergebenst mit. Nach dieser Verfügung ist es als Regel anzunehmen, dass lazareth- und (im eigentlichen Sinne) revierkranke einjährige Freiwillige von den betreffenden Militär Aerzten von Amtswegen, ohne besondere Remuneration dafür, behandelt werden müssen. Wenn dagegen ein einjähriger Freiwilliger an einer Krankheit leidet, die nach der Observanz im Militär die Aufnahme in das Lazareth erfordern würde, ihm aber auf eigenes Ansuchen von dem Kommandeur des Truppentheils die Erlaubniss ertheilt wird, sich im Revier oder bei seinen Angehörigen behandeln zu lassen, so hört die Verpflichtung des Militär-Arztes dem Individuum gegenüber auf und es tritt nur dem Kommandeur gegenüber die dienstliche Obliegenheit des periodischen Besuches ein.

4. Die vorhandenen Bestimmungen über die Behandlung der einjährigen Freiwilligen sind nach Vorstehendem vollkommen klar; es bleibt nur zu erwähnen, dass die Ober-Rechnungskammer vielfach daran erinnert hat, wie revierkranke einjährige Freiwillige aus den Dispensir-Anstalten keine Arzneien empfangen dürfen, sondern sie aus eigenen Mitteln beschaffen müssen.

V. Arzneien für Baugefangene. (cfr. Thl. I, Kap. IV, Anhang 2, VII.) Das Mil.-Oekon.-Departement hat unterm 13. Juni 1837 auf den Antrag der Kgl. Kommandantur zu Graudenz im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee (Erl. vom 22. Juni 1837) ausnahmsweise gegen die Bestimmungen der Arznei-Verpflegungs-Instruktion nachgegeben: dass die in der Festung Graudenz für erkrankende, auch nicht im Garnison-Lazareth aufgenommene Baugefangene erforderlichen Arzneien versuchsweise bis auf Weiteres aus der Dispensir-Anstalt gegen Entrichtung des Durchschnittskostensatzes von 1 Sgr. täglich entnommen werden können, da bei der Entfernung der Festung von der Stadt durch das Herbeiholen der Arzneien aus einer Stadtapotheke einzelnen Schlechtkranken eine Gefahr durch den Verzug erwachsen kann, hiernächst aber auch dem Militärfonds aus diesem Verfahren ein nicht unbedeutender Gewinn erwächst. Das im § 30 der neuen Arznei-Verpflegungs-Instruktion festgesetzte allgemeine Princip wird hierdurch jedoch keiner Aenderung unterworfen, vielmehr auch in Bezug auf diesen Specialfall hiermit bestimmt: dass wenn wider Erwarten die Ausführung der Massregel in der Festung Graudenz für die Dispensir-Anstalt etwa Störungen herbeiführen sollte, andere zur Zeit noch nicht zu übersehende Hindernisse eintreten, oder es sich etwa später ergiebt, dass der Arzneifonds durch die Verabreichung der Arzneien für Baugefangene gegen Entrichtung von 1 Sgr. pro Tag benachtheiligt wird, das angeordnete Verfahren modificirt, eventuell aber auch ganz wieder aufgehoben werden kann. Die Kgl. Kommandantur in Graudenz ist, Seitens des Kgl. Allgemeinen Kriegs-Departements hiervon in Kenntniss gesetzt und daher durch die Kgl. Intendantur nur die Lazareth-Kommission hiernach zu instruiren.

VI. Arzneien für bemittelte Festungs-Stuben-Gefangene. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 18. September 1840, Cirkular an d. General-Aerzte vom 9. Oktober 1840.) Nach § 8 der Bestimmungen über einzelne Punkte der Garnison-Lazareth-Administration vom Jahre 1828 können erkrankte bemittelte Festungs-Stuben-Gefangene unter den dort namhaft gemachten Bedingungen ausnahmsweise in Garnison-Lazarethe aufgenommen werden. In solchen Ausnahmefällen müssen aber von ihnen sämmtliche Kosten der diätetischen und medicinischen Verpflegung, der ärztlichen Behandlung, Wartung etc. in dem Umfange getragen werden, dass der Krankenpflegefonds in keiner Hinsicht dadurch belästigt wird. Vorstehendes und der in einem Garnison-Lazareth vorgekommene Fall, dass von einem in dasselbe aufgenommenen bemittelten Festungs-Stuben-Gefangenen für die ihm aus der Dispensir-Anstalt des Lazareths verabreichten Arzneien nicht die Selbstkosten, sondern nur die nach § 30 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln zur Zeit auf 1 Sgr. pro Kopf und Tag festgesetzten Kosten eingezogen worden sind, sowie ein obgewalteter Zweifel darüber, ob die in den obengedachten Aufnahmefällen erforderlichen Arzneien aus den Dispensir-Anstalten der Lazarethe oder aus den Stadtapotheken zu entnehmen sind, hat dem etc. Departement Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand mit dem Kgl. Medicinalstabe der Armee in Schriftwechsel zu treten. Nachdem nun hierbei erörtert worden, dass eine Ermittelung der Selbstkosten der an solche Individuen aus den Dispensir-Anstalten der Lazarethe verabreichten Arzneien sehr schwierig sein würde, ferner in Betracht dessen, dass die wachthabenden Chirurgen in den Lazarethen diejenigen Arznei-Gegenstände, welche in dringenden Fällen augenblicklich zur Hand sein müssen, oder die täglich in nicht vorher zu bestimmenden Quantitäten in Gebrauch kommen, nicht für jeden einzelnen Kranken, der ihrer bedarf, besonders, sondern in angemessenen Quantitäten zum allgemeinen Gebrauch erhalten, und davon das bei den verschiedenen Kranken vorkommende Bedürfniss bestreiten, die Ermittelung des Geldwerths solcher, an bemittelte Festungs-Stuben-Gefangene verabreichten Arzneimittel also mit weitläufigen Berechnungen, die Entnahme der erforderlichen Arzneien aus den Stadtapotheken aber mit verschiedenen Unbequemlichkeiten verbunden wäre, wird hiermit bestimmt, dass von jetzt ab der Arzneibedarf der ausnahmsweise in Garnison-Lazarethe aufgenommenen bemittelten Festungs-Stuben-Gefangenen aus den betreffenden Dispensir-Anstalten zu entnehmen ist und diese Individuen dafür die nach § 30 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, zur Zeit auf 1 Sgr. pro Kopf und Tag festgesetzten Kosten zur Lazareth-Kasse zu zahlen haben. Dass übrigens anderweite Bedürfnisse, z. B. Bruchbänder, Suspensorien, Krücken etc. von solchen Individuen aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind, ist selbstredend. Die Kgl. Intendantur wird angewiesen, von Vorstehendem, in Folge dessen der § 30 der vorgedachten Instruktion durch einen sub II. n zu machenden Nachtrag zu vervollständigen bleibt, sämmtlichen Lazareth-Kommissionen Ihres Bereichs Kenntniss zu geben. — Vgl. hiermit § 145 g und § 147 des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852.

VII. Matrosen. Marine-Mannschaften. Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. vom 25. Juni 1849, § 143 a des Lazar.-Rglts.

VIII. Festungs- und Zeughaus-Unter-Beamte, Küster, Krankenwärter, bei den Proviant- und Fourage-Magazinen angestellte Backmeister, Aufseher, Kornmesser, Wagemeister und vereidete Tagelöhner etc.

1. (Cirk. an die sämmtlichen Mil.-Aerzte vom 2. März 1825 ad 7.) Die in die Kategorie der Unterofficiere und Gemeinen gehörigen Festungs- und Zeughaus-Unterbeamten haben, laut kriegsmin. Bestimmung, in Krankheitsfällen Anspruch auf freie Arznei und ärztliche Behandlung, und erstreckt sich dies auch, wenn sie schon vor dem Jahre 1810 verheirathet waren, auf ihre Frauen und Kinder. (Diese freie Arznei erhalten sie jedoch nicht auf Kosten des Medikamenten-Fonds, sondern es müssen, wenn ihre arzneiliche Verpflegung (im Lazareth) aus den Dispensir-Anstalten erfolgt, dafür die Kosten nach dem vorgeschriebenen Einheitssatze erstattet werden. — cfr. § 30, II k der Arzneiverpflegungs Instruktion.) Den Garnison-Stabs-Aerzten liegt es zunächst ob, ihnen diese Hülfe zu leisten, selbst dann, wenn die Behandlung der gedachten Unterbeamten, wegen deren besonderen dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse, nicht in einem Militär-Lazarethe (cfr. § 146 c des Lazareth Reglements), sondern in ihrer Behausung geschieht und im letzteren Falle nur nicht mehrere Monate dauert, oder die Krankheit nicht von der Art ist, dass der Garnison-Stabs-Arzt allein ohne anderweitige Hülfe nicht fertig werden kann. In solchen Festungen, wo keine Garnison-Stabs-Aerzte angestellt sind, oder wo diese, wegen zu weiter Entfernung oder anderer begründeter Hindernisse die Kur nicht selbst übernehmen können, ist der nächste Regiments- oder Bataillons-Arzt verpflichtet, sich der Behandlung solcher Unterbeamten und deren Familien unentgeltlich zu unterziehen, und sich dabei eines der ihm untergebenen Kompagnie-Chirurgen als Gehülfen zu bedienen. Bei Verordnung der Arzneien ist überall das Kgl. Interesse wahrzunehmen und die den Militär-Aerzten desfalls wiederholt anempfohlene Sparsamkeit zu beobachten.

2. (Cirkulare an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 4. August 1825 ad 4; vom 12. April 1826 ad 11.) Den Bestimmungen des Kgl. Allgem. Kriegs-Departements vom 27. Juni 1825 und 19. März 1826 zufolge, gehören die Küster, die Krankenwärter in den Lazarethen (und die Kasernenwärter, cfr. wegen der Wärter § 30 l p. der Arznei-Verpflegungs-Instruktion und die §§ 146 k und 559 des Reglements für die Friedens-Lazarethe; letztere entsprechen dem Erlasse des Mil.-Oekon.-Depart. vom 31. Mai 1838, durch welchen der frühere Erlass vom 9. November 1837, demzufolge die in den Lazarethen wohnenden Wärter auch als Revierkranke freie Arznei erhalten konnten, aufgehoben ist) und die bei den Proviant- und Fourage-Magazinen angestellten Backmeister, Aufseher, Kornmesser, Wagemeister und vereideten Tagelöhner zu denjenigen Personen, welche auf freie ärztliche Behandlung Anspruch haben. In den Festungen fällt die Behandlung der genannten Personen dem betreffenden Garnison-Stabs-Arzte, in offenen Orten und wo überhaupt kein Garnison-Stabs-Arzt befindlich ist, aber dem ihnen zunächst wohnenden Regiments- oder Bataillons-Arzte zu. Die Krankenwärter werden jedoch von demjenigen Militär-Arzte behandelt, unter welchem sie angestellt sind oder waren.

3. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 29. Januar 1828 ad 1.) Nach einer Verfügung des Kgl. Allgem. Kriegs-Departements vom 28. Juli 1827 sollen die Medikamente für die Zeughaus-Unterbeamten, als Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher und, insofern selbige vor dem Jahre 1810 verheirathet gewesen, auch für deren Frauen und Kinder, wenn letztere das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, aus solchen Apotheken entnommen werden, wo die Apotheker entweder in Folge eines Abkommens oder aus freien Stücken Rabatt geben. Wenn für Kinder Arzneikosten in Rechnung kommen, so soll einer solchen Rechnung von dem betreffenden Artillerie-Depot die Bezeugung untergefügt werden, dass die Verheirathung vor dem Jahre 1810 stattgefunden hat und dass die Kinder noch nicht über 14 Jahre alt sind. Bei diesen Arznei-Verordnungen wird Sparsamkeits-Beobachtung anempfohlen.

4. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Departements vom 19. Januar 1841, Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Februar 1841.) Das Kriegs-Ministerium genehmigt hierdurch, dass den Garnison- und Divisions-Küstern, welche überdies auf freie ärztliche Behandlung Anspruch haben, in Erkrankungsfällen die Aufnahme in Garnison-Lazarethe unter denselben Bedingungen gestattet werde, welche rücksichtlich der in die Garnison-Lazarethe aufzunehmenden, mit den Unterofficieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Festungs- und Zeughaus-Personals vorgeschrieben sind, nämlich dass sie für die ihnen im Lazareth verabreichte diätetische Verpflegung die für den betref-

fenden Rechnungstitel ermittelten Durchschnitts-Kosten (cfr. § 146 f des Lazar.-Reglts.) und für die arzneiliche Verpflegung die Kosten nach dem festgestellten Einheitssatze (welcher letztere zur Zeit 1 Sgr. pro Kopf und Tag beträgt) zur Kasse des betreffenden Lazareths zahlen. Die Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln aus den Dispensir-Anstalten an diese Individuen darf nur erfolgen, wenn deren Behandlung in den Lazarethen und nicht ausserhalb derselben stattfindet. Hiernach ist § 30, II. der Arznei-Verpflegungs-Instruktion zu vervollständigen.

5. (Kriegsmin. Erl. vom 28. Februar 1860.) Zur Erklärung des § 25 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots vom 25. März 1858 wird bestimmt, dass die Zeugschreiber, Zeugsergeanten und Zeughaus-Büchsenmacher in Krankheitsfällen die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die ex officio hierzu verpflichteten Militär-Aerzte fortzugeniessen haben und dass denselben für sich und ihre Familien der Bedarf an Arzneien, nach den darüber bisher gültig gewesenen Bestimmungen auf Kosten der resp. Artillerie-Depotkassen auch fernerhin zu gewähren ist. Bei Aufnahme in das Lazareth (§ 146 des Lazar.-Reglts.) zahlen diese Individuen den Durchschnitts-Kostenbetrag von 4 Sgr. 9 Pf. aus ihrem Gehalt, wogegen die Vergütung für Arzneien mit 1 Sgr pro Tag von den Artillerie-Depotkassen zu tragen und an die betreffende Lazarethkasse zu zahlen ist.

6. (Erl. d. Allgem. Kr.-Dep. vom 19. März 1860.) Der Erlass vom 28. Februar 1860 findet auch beziehungsweise auf die Fortifikations-Sekretäre, Wallmeister und Baugefangenen-Aufseher vollständige Anwendung. Bei Aufnahme von Wallmeistern und Baugefangenen-Aufsehern in die Lazarethe (§ 146 des Lazar.-Reglts.) zahlen diese 4 Sgr. 9 Pf. aus ihrem Gehalt, die Arznei-Vergütung mit 1 Sgr. pro Tag trägt und zahlt die Festungs-Dotirungskasse. Fortifikations-Sekretäre (nach Allerh. Kab.-O. vom 23. Juni 1852, obere Militär-Beamte) zahlen in Lazarethen 10 Sgr. pro Tag (incl. Arznei). Beziehen sie nur Feldwebel-Servis des Garnisonortes, so besitzen sie auch auf das Benefiz der freien Medicin- und Krankenpflege in dem den Wallmeistern zugebilligten Umfange Anspruch und sind berechtigt, für jeden im Lazareth zugebrachten und demselben vergütigten Tag die Rückzahlung von 1 Sgr aus der Festungs-Dotirungs-Kasse zu verlangen.

IX. Unbedingte Berechtigung zur freien ärztlichen Behandlung. Nach einer Aeusserung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 14. November 1828 sind alle diejenigen Individuen zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung in und ausserhalb des Lazareths berechtigt, welche bestimmungsgemäss unentgeltlich in die Garnison-Lazarethe aufgenommen werden. — Welche Individuen ausserdem auf freie ärztliche Behandlung einen gesetzlichen Anspruch haben, ist im Vorstehenden angegeben.

X. Behandlung von Militärpersonen ausserhalb der Garnison der Militär-Aerzte. Hierüber spricht sich der, in Theil II, Kap. II. (Dienst der Ober-Militär-Aerzte) mitgetheilte Erlass vom 21. November 1859 des Näheren aus.

Medicinalpflege der Soldatenfrauen und Kinder. §. 31.

Ueber die ärztliche Behandlung und Medicinalpflege der Soldatenfrauen und Kinder sind die Vorschriften besonders zusammengestellt, auf welche daher hiermit Bezug genommen wird.

Zusätze. 1. (Kriegsmin. Erlass vom 16. Juli 1828 ad 8.) Für Soldatenfrauen und Kinder soll aus dem von den Kompagnie- und Eskadron-Unkosten vom 1. Januar 1829 abzusetzenden Einen Thaler per Kompagnie und Eskadron ein eigener Fonds gebildet und dieser den Truppen zur Verwaltung und Bezahlung der ausschliesslich aus den städtischen oder Civil-Apotheken zu entnehmenden Arzneimittel u. s. w. überwiesen werden. Nach dem Zu- und Abgange soll mit Rücksicht auf die vorherrschenden Krankheiten jährlich korpsweise eine Repartition stattfinden. Sr. Majestät wollen auch, dass in dieser Beziehung die Landwehrstämme und die Garnison- und Invaliden-Kompagnien mit den Linientruppen gleichgestellt werden. Ueber die näheren Modalitäten wird das Kriegsministerium den Hochlöblichen General-Kommandos das Erforderliche mittheilen.

2. (Kriegsmin. Erlass vom 10. Oktober 1828, Cirkular an die Generalärzte vom 12. November 1828.) In dem Cirkularschreiben vom 16. Juli 1828, die Einrichtung des neuen Arzneiverpflegungs-Systems betreffend, ist sub 8 die Mittheilung der näheren Modalitäten über die Bildung eines Fonds zur Medicinalpflege der Soldatenfrauen und Kinder vorbehalten worden. Mit Bezug darauf und im Verfolg des Schreibens vom 24. April 1827 bemerke ich Folgendes über die Motive, welche zu der Bestimmung über die abgesonderte Verwaltung des Fonds für Soldatenfrauen und Kinder Veranlas-

sung gegeben haben. — Durch die bevorwortete uneingeschränkte Bewilligung der Arzneifreiheit an die Soldatenfamilien dürfte bei der grossen Zahl verheiratheter Unterofficiere und Soldaten und bei der Möglichkeit einer Vermehrung derselben, der Arzneiverpflegungsfonds der Armee ungemein gefährdet werden; es hat daher unbedingt nothwendig erscheinen müssen, das bisher für die Soldaten-Familien mit 1 Thlr. per Kompagnie und Eskadron gezahlte, unter den Kompagnie- etc. Unkosten begriffene Medicingeld zwar von den Etats der Truppen vom 1. Januar 1829 ab abzusetzen, aber nicht mit dem Medicingelderfonds der Mannschaften zu vereinigen, sondern von demselben zu trennen und für sich bewirthschaften zu lassen. Auch die zur Erörterung gezogene Frage, inwiefern es zulässig sei, die Arzneien etc. für Soldaten-Familien gegen Erstattung der Selbstkosten aus den Militär-Apotheken zu entnehmen, hat das Resultat ergeben, dass:

a) ein solches Verfahren eine weitläuftige und verwickelte Rechnungsparthie zur Folge haben und hinsichtlich der oft vorkommenden komplicirten Arzneiformen das Arzneibereitungs-Geschäft in den Militär-Apotheken ungemein erschweren und dessen ordnungsmässigen Betrieb fast unmöglich machen würde;

b) man in Rücksicht auf die ganz eigenthümlichen Weiber- und Kinder-Krankheiten die Militär-Apotheken mit einer Menge von grösstentheils leicht verderbenden Arzneimitteln ausstatten müsste, die für Mannschaften gar nicht in Gebrauch kommen, dass dadurch mithin der so wünschenswerthen und ausserdem möglichen Einfachheit der Militär-Apotheken ein wesentlicher Eintrag geschehen müsste;

c) beim Ausrücken der Truppen aus den Garnisonen zu Revuen, Manövern etc. die zurückbleibenden Familien wegen der Arzneiverpflegung in Verlegenheit gerathen würden;

d) bei Frauen und Kindern die erforderliche Sparsamkeit und Kontrole um so schwieriger zu handhaben wäre, als selbige einzeln in ihren Wohnungen behandelt werden müssen. Man fand es hiernach rathsamer und auch der so wünschenswerthen gänzlichen Sonderung beider Arzneiverpflegungszweige angemessener, dass die Arzneien für die Familien der Verheiratheten unter Beobachtung jeder zulässigen Sparsamkeit von den oberen Militär-Aerzten und resp. ihren Stellvertretern aus einer Civilapotheke des Orts verschrieben werden, mit der, wegen Bewilligung eines möglichst hohen Rabatts, Kontrakt geschlossen wird. In letztgedachter Beziehung ist auch im §. 39 der Instruktion zur Ausführung des neuen Arzneiverpflegungs-Systems (s. §. 1 der Anlage D. der Arzneiverpflegungs-Instruktion von 1837) festgesetzt worden, dass die Apotheker sich den Rabatt gefallen lassen müssen, der hinsichts der Arzneien stipulirt ist, welche für die Lazareth-Apotheken kontraktsmässig entnommen werden. Obiges vorausgesetzt, erscheint folgendes Verfahren als dem Zwecke zunächst entsprechend und kommt vom 1. Januar 1829 ab, fürs Erste nur als ein Versuch, zur Anwendung:

I. Der von den Kompagnie- und Eskadron-Unkosten abgesetzte Eine Thaler wird in einen Fonds zusammengezogen und unter einem besonderen Abschnitt des Etats für die Krankenpflege der Armee zur Soll-Ausgabe gebracht. Er bleibt nach Allerhöchster Bestimmung dem Zwecke fortgesetzt gewidmet und es soll daran keinerlei Ersparniss gemacht oder derselbe überhaupt verkürzt werden. Im Gegentheil haben Sr. Majestät der König zu befehlen geruht, dass in dieser Beziehung die Landwehrstämme und die Garnison- und Invaliden-Kompagnien mit den Linientruppen gleichgestellt werden, wozu das erforderliche Quantum nach dem Einheitssatze, welchen die Kopfzahl der Weiber und Kinder bei den Linientruppen ergiebt, wenn man diese Kopfzahl in die Summe des von den Kompagnie- und Eskadron-Unkosten abgesetzten 1 Thalers dividirt, zum Etat gebracht wird.

II. Aus diesem Fonds erhält ein jeder Truppentheil nach Massgabe der Kopfzahl der Frauen und Kinder das erforderliche Quantum zur Selbstverwaltung. (Behufs der desfalls für das Jahr 1829 anzulegenden Repartition ersuche ich das etc. General-Kommando ergebenst, dem Militär-Oekonomie-Departement eine Uebersicht der ultimo September 1828 vorhanden gewesenen Frauen und Kinder, nach dem beigefügten Schema gefälligst mitzutheilen und damit jährlich in der Art fortzufahren, dass die Zahl der Ende Mai des vorhergehenden Jahres vorhandenen Frauen und Kinder jedesmal den Massstab zur Repartition für das darauf folgende Jahr abgiebt, also die ult. Mai 1829 zusammengestellte Uebersicht für das Jahr 1830 u. s. w.). Die diesfälligen Uebersichten müssen dem gedachten Departement alljährlich bis ult. Juni zugehen, um auf den Grund derselben die Repartition zeitgemäss anlegen zu können; für diesmal sind jedoch die Uebersichten der ult. September 1828 vorhandenen Frauen und Kinder dem Departement bis Ende November 1828 einzusenden, um die Repartition im Laufe des Decembers 1828 bewirken zu können. Das Resultat der Repartition wird den etc. General-Kommandos bekannt gemacht, und die Truppentheile liquidiren danach die ihnen zufallende Quote halbjährlich postnumerando, Abschnitt II. der Verpflegungs-Berechnung, unter einem

besonderen Titel dergestalt, dass in der Verpflegungs-Berechnung pro Juni die Kompetenz fur das verflossene halbe Jahr ausgebracht wird, in der pro December für das letzte halbe Jahr. Die General-Militär-Kasse bucht demnächst die diesfälligen Beträge unter dem betreffenden Abschnitt des Krankenpflege-Fonds in Ausgabe.

III. Nur rücksichtlich der Altverheiratheten (vor 1810 Verheiratheten — Allerh. Kab.-Ordre vom 12. September 1808 und 27. November 1809) steht die Arzneifreiheit als ein unbedingtes Recht fest; in Betreff der übrigen Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts behält selbige, bei Aufrechterhaltung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. November 1809, die Natur einer blosen, auf Königl. Milde beruhenden Vergünstigung und hängt zunächst von der Zulänglichkeit der repartirten Geldmittel ab, nachdem daraus der Bedarf für die Altverheiratheten bestritten ist. Insoweit nun der Ueberschuss ausreicht, was bei gehöriger Sparsamkeit zu erwarten ist, wird die Bestimmung der Reihenfolge der Neuverheiratheten in die Hand des Kommandeurs (bei detachirten Garnisonen in die seines Stellvertreters) gelegt und ihm hierdurch neuer Spielraum gegeben, sich um das Wohl seiner Untergebenen verdient zu machen, wobei derselbe Humanität und Bedürfniss mit dem dienstlichen Interesse zu vereinigen wissen wird und dabei von folgenden leitenden Grundsätzen auszugehen hat:

1) Dass nur diejenigen Soldatenfamilien (die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre) zur Konkurrenz kommen, die sich bei ihren dienstthuenden Männern und Vätern in deren Garnison- oder Kommandoorten aufhalten; (die Familien der früheren Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, also der jetzigen Unterärzte, hatten und haben kein Anrecht auf freie ärztliche Behandlung und auf freie Arzneien etc. aus dem hier in Rede stehenden oder aus anderweitigen Fonds; Erlass des Milit.-Oekon.-Departem. vom 6. December 1845. — Welche Familien von Individuen, die nicht zur Kategorie der aktiven Militärpersonen gehören, Anrecht auf freie ärztliche Behandlung und resp. Arznei haben, ist aus den Zusätzen zu §. 30 der Arzneiverpflegungs-Instruktions mit Mehrerem zu entnehmen. — Zusätze III. und VIII.)

2) Dass zwar die Verpflichtung der Militärärzte und Chirurgen zur unentgeltlichen Behandlung aller Soldatenfamilien als Amts- und Dienstobliegenheit dem Staate gegenüber feststeht (Allerh. Kab.-Ordre vom 12. September 1808), dass selbige jedoch den Familien gegenüber (excl. der Altverheiratheten) nur als Vergünstigung zu betrachten ist, um etwaigen ungeeigneten Zumuthungen Schranken zu setzen; (die Verpflichtung sämmtlicher Militär-Aerzte, mögen sie Ober-Militär- oder Hülfsärzte sein, zur unentgeltlichen Behandlung der Soldatenfamilien (deren Männer und Väter nicht dem Officierstande angehören) ist in einem Erlasse des General-Stabsarztes der Armee vom 16. April 1829 abermals ausdrücklich betont worden; jedoch ist dabei bemerkt, dass kein Militärarzt gezwungen werden dürfe, bei Soldatenfrauen geburtshülfliche Dienste zu leisten, da er ja entweder nicht Geburtshelfer sein oder sich doch mit diesem Theile der medicinischen Wissenschaft nicht weiter beschäftigt haben könne.)

3) Dass, wo Militär-Aerzte und Chirurgen sich befinden, die Familien es aber vorziehen, sich eines Civilarztes zu bedienen, sie die Arzneien und Verbandmittel selbst bezahlen, überhaupt sich nur insofern der militärärztlichen und arzneilichen Pflege und Behandlung zu erfreuen haben sollen, als sie sich den ärztlichen Anordnungen folgsam zeigen und ihrer Herstellung keine Hindernisse in den Weg legen; (In den, durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorschriften über die Verhütung der Menschenpocken in der Armee vom 6. April 1834 heisst es ad IV: Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzte des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden. Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, dass die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten. Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen u. s. w.)

4) Dass nur Das völlig dispensirt aus Apotheken verschrieben werde, was im engeren Sinne des Worts mit dem Namen „Arznei" bezeichnet werden kann und nach pharmaceutischen Grundsätzen in Apotheken präparirt und zusammengesetzt werden muss;

5) Dass Bandagen nur insofern verabreicht werden, als sie dringend nöthig und besonders künstlich anzufertigen sind, dazu auch anderer Stoff, als Leinwand erforderlich ist. Kompressen, leinene Bandagen, Charpie etc. besorgen die Familien in der Regel selbst nach ärztlicher Anleitung;

6) Dass die Militär-Aerzte und Chirurgen ein möglichst einfaches Heilverfahren beobachten und von gleichwirkenden Arzneimitteln die wohlfeileren wählen, überhaupt die in der Arzneiverpflegungs-Instruktion empfohlene Sparsamkeits-Beobachtung immer im Auge behalten.

IV. Ueber die näheren Modalitäten der Verwaltung des Fonds und der Revision und Kontrole wird einstweilen Folgendes zur Beobachtung hingegeben:

1. Die zur Arznei- etc. Verabreichung an Frauen und Kinder bestimmten Summen bilden bei jedem Truppentheile einen besonderen Fonds, der zur Kategorie der kleinen Oekonomie-Fonds gehört, worauf sich die Allerh. Kab.-Ordre vom 13. September 1820 und die Anleitung vom 12. December 1820 bezieht; dem Kommandeur des Truppentheils oder dessen Stellvertreter (in detachirten Garnisonen dem ältesten Officier des Truppentheils) steht die Disposition über den Fonds zu.

2. Soweit es nach Massgabe der Dislokation zulässig ist, können hinsichts der besseren Uebertragung die Fonds der korrespondirenden Landwehrstämme und Garnison-Kompagnien zu den Fonds der resp. Regimenter gezogen und die Kosten für die Arzneiverabreichungen an Frauen und Kinder der solchergestalt verbundenen Truppentheile darauf angewiesen werden. — Insbesondere wird es nöthig sein, in diesem Bezuge die Armee-Gendarmerie einem bestimmten Truppentheile zu attachiren. — Inwiefern es gerathen sein möchte, die Fonds aller Truppentheile der Garnison zusammen zu werfen und daraus die arzneilichen Bedürfnisse der Frauen und Kinder der Garnison zu bestreiten, hängt von der Angemessenheit eines solchen Arrangements und der den Umständen entsprechenden Administrirung des Gesammtfonds ab. Die eine Vereinigung in den gedachten Beziehungen bezweckenden Vorschläge gehen an die Königl. General-Kommandos, welche nach Anhörung der Intendantur und des Generalarztes darüber entscheiden. Das Militär-Oekonom.-Departement erhält davon Nachricht, überweist aber die Fonds denjenigen Truppentheilen, denen selbige nach der Repartition zufallen, deren Sache es demnächst bleibt, ihre Quoten zu dem zu bildenden Gesammtfonds abzuführen.

3. Wo die specielle Verwaltung des Fonds bei dem Truppentheile verbleibt, hat der Kommandeur zu bestimmen, ob die Mitverwaltung von der für die kleinen Oekonomiefonds bestimmten Kommission mittelst Führung eines besonderen Conto's zu übernehmen (was, um die Kommissionen bei einem Truppentheile nicht zu häufen, wünschenswerth erscheint) oder ob für diesen Zweck eine besondere Kommission zu ernennen ist. In diesem, wie in jenem Falle tritt der Kommission für den in Rede stehenden Zweck der betreffende obere Arzt als Mitglied bei. Der Letztere, mit den Preis-Verhältnissen vertraut, hat die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass die Kommission nicht über ihre Dispositions-Fähigkeit hinausgeht.

4. Der betreffende obere Arzt verordnet, wo es auf kleine Hülfen ankommt, ohne Weiteres die Verabreichung der erforderlichen Arzneien, und da überhaupt seine Hülfe oft schnell eintreten muss, so erhält derselbe eine von dem betreffenden Truppenbefehlshaber unterzeichnete Liste der berechtigten Altverheiratheten und derjenigen Leute, deren Familien die in Rede stehende Vergünstigung zu Statten kommen kann. In dauernden Krankheitsfällen erfolgt die Zustimmung der Kommission zur unentgeltlichen Arznei-Verabreichung durch einen von den betreffenden Mitgliedern unterschriebenen Zettel.

5. Der Fonds wird, ausser den gewöhnlichen monatlichen Abschlüssen, noch besonders halbjährlich abgeschlossen, und die Rechnung von der Kommission attestirt und unterschrieben. — Der Generalarzt des Korps ist, wo es einzeln für nöthig erachtet werden sollte, verpflichtet, sich der technischen Kontrole des Verbrauchs und der Ordination, nach Anleitung der Arzneiverpflegungs-Instruktion, zu unterziehen. In solchen Fällen schickt das betreffende Truppen-Kommando die belegten Rechnungen an den Generalarzt des Korps, welcher selbige mit seinen etwaigen Bemerkungen per Couvert br. man. remittirt. Die Erfahrung der nächsten Jahre wird zeigen, ob es nöthig sein wird, die Rechnungen der Apotheker über an Frauen und Kinder verabreichte Arzneien etc. einer speciellen Revision nach der Arzneitaxe bei dem General-Stabsarzte der Armee zu unterwerfen.

V. Die nächsten Jahresabschlüsse werden ergeben, ob und welche besondere Rücksicht auf Ortslage und die daraus folgende grössere Krankheits-Disposition, der Allerh. Vorschrift gemäss, bei der Repartition der folgenden Jahre zu nehmen sein wird.

3. (Erlass d. Milit.-Oekonom.-Departem. vom 4. Februar 1859, Verfügung d. Chefs des Milit.-Medicinal-Wesens vom 12. Februar 1859.) Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens hat bei dem Departement zur Sprache gebracht, dass ihm von Truppentheilen des 1. Armeekorps Apotheker-Rechnungen über an Soldatenfrauen und Kinder verabreichte Arzneien zur Prüfung und Feststellung zugesandt würden. Dies ist den bisher befolgten Grundsätzen entgegen, indem jene Rechnungen, wo es für nöthig erachtet wird, allein bei dem Korps-Generalarzte einer technischen Kontrole des Verbrauchs und der Ordination unterliegen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn sich am Jahresschlusse Ueberschreitungen des den Truppen zur Disposition gestellten Familien-Arzneigelderfonds ergeben und es sich um die extraordinäre Bewilligung der Mehrausgabe handelt, gelangen jene Rechnungen nach §. 312 des Geldverpflegungs-Reglements, so-

weit sie 5 Thlr. und darüber betragen, zur Prüfung und Attestirung an den Königl. Medicinalstab der Armee.

Titel VI.

Regeln für die ordinirenden Aerzte, ingleichen für das Eingeben der Arzneien etc. — Polizei und innerer Betrieb in den Dispensir-Anstalten.

Sparsamkeits-Beobachtungen beim Verordnen der Arzneien.

§. 32.

Wenn, bei Versorgung der Dispensir-Anstalten mit Arzneien, hauptsächlich von dem Grundsatze ausgegangen werden muss, dass der Militärarzt in der Auswahl der Mittel nicht zu sehr beschränkt und in seiner Wirksamkeit als Arzt nicht gelähmt werde, so ist es doch nicht zulässig, selbige mit allen, in den Civil-Apotheken vorhandenen Arzneimitteln zu versehen. Die Militär-Pharmakopoe ist so reichlich ausgestattet, dass mit den darin aufgenommenen Mitteln allen Indikationen bei den Kranken genügt werden kann. Wenn es indessen in besonderen Krankheitsfällen von dem Arzte für nöthig erachtet werden sollte, das eine oder das andere, in der Militär-Pharmakopoe nicht enthaltene Mittel in Gebrauch zu ziehen, so muss der Arzt seine Gründe dafür auf einem besonderen, dem Ordinationsbuche beizufügenden Blatte schriftlich angeben. (Der Gebrauch der natürlichen oder künstlichen Mineralbrunnen, sowie der natürlichen Mineral- und anderer Bäder, z. B. Dampfbäder etc., welche in Lazarethen nicht gewährt werden können, darf nur in den Fällen verordnet werden, wo der, in den Lazarethen veranstaltete Gebrauch innerlicher und äusserlicher Mittel nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat und die Wiederherstellung durch Anwendung derselben zu erwarten steht. (Siehe Friedens-Lazareth-Reglement.) Die Verabreichung und resp. Benutzung derselben ist jedoch von der, in jedem speciellen Falle einzuholenden Genehmigung des Kriegsministerii abhängig und nur, wenn diese erfolgt ist, dürfen die hierdurch veranlassten Kosten, insofern die Bäder nicht unentgeltlich gewährt werden, auf den Arzneifonds übernommen und in den Quartal-Rechnungen sub Titel: „Insgemein" in Ausgabe nachgewiesen werden.) — Der Arzt muss übrigens die Preise der Arzneien kennen, um, wenn solches unbeschadet der baldigen Wiederherstellung der Kranken geschehen kann, wohlfeile Mittel anstatt der theuren, (welche ohnehin sehr häufig verfälscht werden und selten ächt zu haben sind) anzuwenden. Indifferente, zur Heilung nicht nothwendige Mittel müssen aber überhaupt nicht verordnet werden. Die Magistralformeln dürfen daher nur höchst einfache Zusammensetzungen, keineswegs aber Mittel, die sich in ihren bekannten Wirkungen ganz entgegengesetzt sind, oder unwirksame, theure, destillirte Wässer oder Syrupe enthalten. Die Arzneien sind auch so viel als möglich in solchen Formen zu verordnen, die in den Dispensir-Anstalten nach §. 14 angefertigt werden können; wogegen alle diejenigen Formen zu vermeiden sind, durch welche, ohne die Wirksamkeit der Arznei zu steigern, nur der Preis erhöht wird und zu deren Zubereitung viel Zeit erforderlich ist. — Hinsichtlich der Gefässe aller Art ist aber noch besonders zu merken, dass dieselben bei Reiterationen in die Dispensir-Anstalt zurückgesandt und auch, wenn der Gebrauch aufgehört hat, an dieselbe zurückgegeben werden müssen. — Auch die Civilärzte, wenn sie in den Fall kommen, für kranke Militärs auf Rechnung der Staatskassen Arzneien zu verschreiben, werden

sich hierbei nach der Militär-Pharmakopoe richten, wozu sie durch die, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu ihrer Kenntniss gebrachte Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Mai 1829 aufgefordert worden sind.

Zusätze.

a) Ueber Brunnen- und Badekuren siehe Theil II., Kapitel I., D. Anhang.

b) Dass die Militär-Aerzte und auch die Civilärzte, wenn sie erkrankte Militärs behandeln, bei ihren Arznei-Verordnungen Sparsamkeit beobachten sollen, ist denselben in vielen Erlassen anempfohlen, von denen die folgenden hier einen Platz finden sollen: (cfr. auch die Zusätze zu den §§. 30 und 31).

1. (Cirkular an die sämmtl. Militärärzte vom 31. Juli 1821 ad I., 30. Oktober 1822 ad 2, 5. März 1823 ad 7, 16. August 1827 ad 3.) Den Militär-Aerzten wird wiederholt anempfohlen, bei ihren Arznei-Verordnungen für Militär-Personen, welche die für sie erforderlichen Arzneien für Rechnung der Königlichen Kassen erhalten, namentlich auch für kranke, in die Garnison-Lazarethe aufgenommene (unbemittelte) Subaltern-Officiere, die der Sache angemessene Sparsamkeit, sowohl in Bezug auf die Wahl, als auch hinsichtlich der Quantität der Medikamente nicht unbeachtet zu lassen. Indifferente, zur Heilung nicht wesentlich nothwendige Dinge müssen überhaupt nicht verordnet werden; die Magistralformeln müssen nur ganz einfache Zusammensetzungen und weder zur Ungebühr mehrere, in ihren Wirkungen gleiche, noch ganz entgegengesetzte Mittel und eben so wenig unwirksame, theure destillirte Wässer und Syrupe enthalten; letztere müssen auch auf keine Weise zu bittern Elixiren oder zu solchen Mitteln, deren Geschmack sie nicht verbessern können, hinzugesetzt werden, und endlich müssen die Arzneien nicht in solchen Formen verordnet werden, die, ohne die Wirksamkeit zu vermehren, den Preis erhöhen. Die Gefässe aller Art müssen bei Reiteraturen gereinigt in die Apotheke zurückgeschickt und so lange als möglich konservirt werden. Ob ein neues oder ein schon gebrauchtes Gefäss in Anwendung gekommen, ist auf den Recepten mit cum oder sine vitro etc. zu bezeichnen. Die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen sind hiernach zu instruiren, damit sie da, wo sie sich selbst überlassen sind, die nöthige Sparsamkeit bei ihren Arzneiverschreibungen, die ihnen zur Pflicht zu machen ist, nicht ausser Acht lassen.

2. (Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April 1824.) Der erste General-Stabsarzt der Armee etc. hat dem Ministerio angezeigt und durch mehrere überreichte Recepte überzeugend dargethan, dass unter den Arzneirechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten, in Ermangelung der Militär-Aerzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospitalpraxis nie oder doch nur in äusserst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können. Die Königl. Regierung hat die Aerzte ihres Bezirks durch das Amtsblatt auf diese sehr oft nur von Unkunde der Arzneipreise herrührenden Fehler aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armenkassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen und nur da theure Arzneien zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

3. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 4. Juni 1824.) Indem ich den sämmtlichen Herren General- (Divisions-) Aerzten die Ministerial-Verfügung vom 22. April 1824 zur Kenntniss mittheile, bemerke ich ergebenst, wie von einzelnen Militär-Aerzten bei Verordnung der Arzneien für Rechnung der Königl. Kassen noch immer nicht diejenige Sparsamkeit beobachtet wird, wozu ich die Militär-Aerzte in meinen Cirkularschreiben wiederholt aufgefordert habe; besonders finde ich Solches bei den Arzneiverordnungen für solche Officiere, welche nach der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 10. Juli 1821 in die Lazarethe aufgenommen werden, ausser Augen gesetzt. Die Herren General- (Divisions-) Aerzte ersuche ich ergebenst, Ihrerseits nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, dass diesem Unwesen Einhalt geschehe.

4. (Cirkular an die sämmtl. Militärärzte vom 20. Juni 1841.) Schliesslich wird bemerkt, dass die §§. 13 und 32 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln in völliger Kraft bleiben, indem den Militär-Aerzten die Anwendung nicht in der Series medicaminum der Militär-Pharmakopoe enthaltener Arzneimittel auch fernerhin nur ausnahmsweise und unter Angabe der Gründe für die Wahl derselben gestattet werden kann, solche Gegenstände aber, welche nur selten gebraucht werden und leicht verderben, oder durch längeres Aufbewahren sich in ihren Wirkungen verschlechtern, entweder gar nicht oder doch nicht in grossen Quantitäten auf Vorrath angeschafft werden müssen.

Regeln beim Verschreiben der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten. §. 33.

Ein jeder, die Lazarethwache haltende Hülfsarzt trägt schon vor der, von dem vorgesetzten Militär-Arzte zu machenden Krankenvisite die zum kurrenten Gebrauche in vorkommenden Fällen beständig von ihm vorräthig zu haltenden Arzneien, als Salben, Pflaster, gewöhnliche Thee- und Umschlags-Species, Brechmittel etc. in ein, für seine Station zu haltendes Ordinationsbuch ein und fügt diesem nach der Visite noch diejenigen Verordnungen hinzu, welche der Arzt am Krankenbette gemacht und der Hülfs-Arzt auf einem Blatt Pergament bemerkt hat. Dieser von dem letztern für die Kranken aufgezeichnete und von ihm unterschriebene Bedarf wird von dem vorgesetzten Arzte geprüft und durch seine Namensunterschrift autorisirt. — Der Bedarf an Verbandmitteln wird auf ähnliche Weise auf jeder Station in ein besonderes Buch oder auf ein besonderes Blatt am Anfange oder Ende des Arznei-Ordinationsbuches eingetragen. Die erfolgte Verausgabung von Bruchbändern und Suspensorien aus den in der Dispensir-Anstalt vorhandenen Beständen ist jedoch durch besondere, von dem ordinirenden Arzte auszustellende und der betreffenden Verbandmittelberechnung beizufügende Atteste nachzuweisen, in denen die Nothwendigkeit des Bruchbandes oder Suspensoriums für den N. N. und die erfolgte Verabreichung und Anlegung desselben zu bescheinigen ist. — Ueber die, in ihren Wohnungen behandelten kranken Militärpersonen rapportiren die Hülfs-Aerzte nach beendeter Lazareth-Kranken-Visite, und geben den Bedarf an Arzneien für selbige an, der mit Bemerkung des Namens des Kranken und der Kompagnie oder Eskadron in ein besonderes Ordinationsbuch eingetragen und von dem vorgesetzten Arzte autorisirt wird. Auf Recepte von Hülfs-Aerzten darf nur in besonders dringenden Fällen etwas verabfolgt werden, und müssen jene dann dem betreffenden Militär-Arzte bei seinem nächsten Lazarethbesuche vorgelegt und in das Ordinationsbuch nachträglich eingeschrieben werden. (Wiewohl keine, mir bekannte Bestimmung diesen Passus aufhebt, so wird den Vorschriften desselben doch keine strikte Folge gegeben; die Hülfs-Aerzte erstatten jetzt keineswegs täglich Rapport über die Revierkranken, gewöhnlich geschieht dies wöchentlich einmal; die von den Hülfs-Aerzten für Revierkranke verschriebenen Recepte werden nach dem Lazareth befördert, in das Ordinationsbuch für Revierkranke eingetragen und ohne Weiteres verabfolgt; die Autorisation durch den Ober-Militär-Arzt vermittelst seiner Namens-Unterschrift geschieht gewöhnlich erst am anderen Tage, wenn die Arzneien bereits längst verabfolgt sind. Auch das Unterschreiben des Ordinationsbuches für Lazarethkranke pflegt vom Ober-Militär-Arzte erst am folgenden Tage zu geschehen.)

Zusatz. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 31. Mai 1862.) Auf den Bericht vom 6. März wird der Königlichen Intendantur erwidert, dass dem für die Lazarethe in Posen und Glogau zur Sprache gebrachten Bedürfniss verschliessbarer Behältnisse Behufs Aufbewahrung des von den wachthabenden Aerzten für die Krankenstationen vorräthig zu haltenden kleinen Arzneibedarfs mit einem geringeren Kostenaufwande entsprochen werden kann, indem, nach dem Gutachten des Herrn General-Stabs-Arztes der Armee, dazu gewöhnliche kleine Kisten mit Schiebedeckeln genügen, welche durch ein Vorhängeschloss verschlossen werden können, und in dem Zimmer des wachthabenden Arztes oder im Zimmer der Lazareth-Gehülfen aufzustellen sind. Die Königliche Intendantur wird ermächtigt, für jeden wachthabenden Arzt eine solche Kiste, welche höchstens 2 Fuss lang, 1 Fuss breit und 8 Zoll hoch sein darf und incl. Vorhängeschloss etwa 20 Sgr. kosten wird, beschaffen zu lassen.

Zeitbestimmung für den Empfang der Arzneien in den Dispensir-Anstalten. §. 34.

Da nach Vorschrift des Friedens-Lazareth-Reglements die Krankenvisiten in den Lazarethen im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 8½ Uhr (§. 92 des Lazareth-Reglements; früher um 7½ resp. 8 Uhr) ihren Anfang nehmen sollen, so können die Ordinationsbücher und etwaigen einzelnen Recepte um 10 Uhr, spätestens um halb 11 Uhr in der Dispensir-Anstalt sein, zu welcher Zeit auch der die Aufsicht führende Militär-Arzt und dessen Gehülfen, sowie die für die Dispensir-Anstalt bestimmten Lazareth-Gehülfen und der Krankenwärter, falls letzterer nöthig ist, daselbst sich einzufinden haben. Bis 12 Uhr Mittags bleibt die Dispensir-Anstalt offen und bis dahin müssen auch alle Verordnungen, welche für Kranke ausserhalb des Lazareths gemacht worden sind, in dieselbe gelangt und wieder abgeholt worden sein. (Zu den Arzneien für Revierkranke werden, wie überall Regel ist, Gefässe nicht verabreicht und sind die Revierkranken von den Aerzten daher darauf aufmerksam zu machen, sich beim Abholen der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten mit entsprechenden Gefässen zu versehen.) Des Abends ist die Anstalt wiederum von 6 bis 7 Uhr zur Anfertigung etwaniger Verordnungen offen, die bei den nöthig erachteten Abend-Visiten der Militär-Aerzte gemacht worden sind. — (Hiermit ist jedoch keineswegs gemeint, dass die Dispensir-Anstalt nur zu den angegebenen Stunden, von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 6 bis 7 Uhr Abends geöffnet sein, wenn die Arbeiten es erfordern, nicht früher geöffnet werden, und nicht länger offen bleiben dürfe.) — Ausser der angegebenen Zeit können nur in sehr dringenden Fällen Arzneien gefordert werden, indem die vorgesetzten Militär-Aerzte, besonders in gemeinschaftlichen Lazarethen, darauf halten müssen, dass solche Gegenstände, die oft und besonders in dringenden Fällen nothwendig werden, wie Brechmittel etc. immer in den kleinen Vorräthen der einzelnen Hülfs-Aerzte vorhanden sind. Sobald die Geschäfte in der Dispensir-Anstalt beendigt sind und das in derselben beschäftigte Personal dieselbe verlässt, muss sie stets verschlossen werden. Den Schlüssel dazu nimmt der in der Anstalt beschäftigte Pharmaceut oder Hülfs-Arzt in Verwahrung, welcher denselben nicht aus der Hand geben muss. (In vielen Lazarethen, wo Pharmaceuten angestellt sind, wird der Schlüssel zur Dispensir-Anstalt im Lazareth-Bureau aufbewahrt.) Sollte zu einer Zeit, wo die Dispensir-Anstalt nicht geöffnet ist, ein oder das andere, in dem kleinen Vorrathe des wachthabenden Arztes nicht vorhandene Medikament schnell nothwendig werden, und der in der Dispensir-Anstalt beschäftigte Hülfs-Arzt oder Pharmaceut nicht zu erreichen sein, so wäre dasselbe aus derjenigen städtischen Apotheke, mit welcher wegen der Arzneilieferung ein Kontrakt geschlossen worden, bei zu grosser Entfernung derselben aber und bei grosser Dringlichkeit des Falles aus der, dem Lazarethe am nächsten gelegenen Civil-Apotheke zu verschreiben.

Innere Polizei in den Dispensir-Anstalten. §. 35.

Zu den Dispensir-Anstalten wird Niemandem der Zutritt erlaubt, der dahin nicht gehört, damit weder die Arbeiten aufgehalten werden, noch Anlass zu Irrungen entsteht.

Regeln für das Abholen der Arzneien aus den Dispensir-Anstalten. §. 36.

Die nach der Verordnung zubereiteten Arzneien für die Lazareth-Kranken, desgleichen die Verbandstücke, werden von den wachthabenden

Aerzten (jetzt wohl überall nur von den Lazareth-Gehülfen), unter Vergleichung mit den Ordinationsbüchern, in der Dispensir-Anstalt in Empfang genommen, wobei sie sich von der ordnungsmässigen Signatur (Name des Kranken, Recept, Datum der Verordnung) zu überzeugen und demnächst über den richtigen Empfang in den Ordinationsbüchern selbst zu quittiren haben. (Eine besondere Empfangsbescheinigung findet sich jetzt wohl in keinem einzigen Ordinationsbuche mehr vor, obgleich die desfallsige Bestimmung nicht aufgehoben ist.) Wenn aber die Dispensir-Anstalt nicht in dem Lazarethe selbst, sondern in einem andern Militär-Lazarethe, wie es nach §. 2 der Fall sein kann, befindlich ist, so darf der Hülfs-Arzt die Lazarethwache nicht verlassen, sondern es muss die Arznei in einem verschliessbaren Korbe, wozu 2 Schlüssel geliefert werden, in das Lazareth gebracht werden. Der wachthabende Arzt hat jedoch den Empfang in dem Ordinationsbuche zu bezeugen. (Dies geschieht, wie schon oben erwähnt, meines Wissens nirgends.) Die für Revierkranke geforderten Arzneien werden entweder von den betreffenden Hülfs-Aerzten selbst in Empfang genommen (was jetzt kaum jemals noch vorkommen dürfte), oder diese sorgen für deren Abholung unter Berücksichtigung der §. 34 dazu vorgeschriebenen Zeit.

Verfahren mit solchen Ordinationen, welche in den Dispensir-Anstalten nicht angefertigt werden können. §. 37.

Solche Recepte, welche nach §. 14 nicht in der Dispensir-Anstalt angefertigt werden können, sind mit den Ordinationsbüchern aus den Krankenstationen in die Anstalt zu befördern, von dem, die Aufsicht in derselben führenden Militär-Arzte mit der Bemerkung: „für Rechnung des Lazareths“ zu versehen und nach Eingang sämmtlicher Ordinationen in die Stadt-Apotheke zu senden, von wo selbige von dem Apotheker, wenn er es kontraktmässig übernommen hat, nach der Anfertigung in das Lazareth zurückgeschickt oder durch den Krankenwärter abgeholt werden müssen.

Verfahren in den Dispensir-Anstalten kleinerer Lazarethe, von einem Bataillon abwärts. §. 38.

In den kleineren, nur für 1 Bataillon etc. bestimmten Lazarethen modificirt sich das, in den §§. 34, 36 und 37 vorgeschriebene Verfahren dadurch von selbst, dass der wachthabende Arzt die Geschäfte eines Gehülfen in der Dispensir-Anstalt selbst übernehmen muss.

Was bei ärztlichen Verordnungen speciell zu beobachten. §. 39.

Alle Verordnungen, sie mögen in ein Ordinationsbuch eingetragen oder einzeln gemacht worden sein, müssen deutlich, nicht mit Zahlen und Charakteren, sondern wie es der §. 15 in Bezug auf die Forderungszettel und Defektbücher vorschreibt, mit Buchstaben geschrieben und unterschrieben sein und insofern sie für einzelne Kranke bestimmt sind, deren Namen und die Vorschrift zum Gebrauche enthalten.

Verbleib der Ordinationsbücher. §. 40.

Am letzten Tage des Quartals bleiben die sämmtlichen Ordinationsbücher in der Dispensir-Anstalt zurück, von welcher dieselben demnächst der tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnung als Beläge hinzugefügt werden müssen.

Regeln für das Eingeben der Arzneien. §. 41.

Arzneien, von welchen die Kranken nicht öfter, als 4 Mal täglich, einzunehmen haben, müssen nicht in den Krankenstuben stehen bleiben, sondern zu den festgesetzten Stunden in dem dazu bestimmten Medicinkasten aus der Wachtstube des Arztes durch einen Krankenwärter oder Lazareth-Gehülfen in die Krankenstube gebracht und von dem Hülfs-Arzte selbst den Kranken eingegeben werden. (Auch diese Verordnung wird, ohne aufgehoben zu sein, stillschweigend nirgends befolgt; sehr differente Arzneien wird der wachthabende Arzt wohl in seinem Gewahrsam behalten und beim Einnehmen derselben gegenwärtig sein; in andern Fällen wird die Sorge für das rechtzeitige Eingeben der Arzneien den Lazareth-Gehülfen überlassen.) Nur solche Arzneien, von welchen öfter, als 4 Mal täglich, genommen werden soll, sind an dem Krankenbette zu belassen; von dem Arzte muss aber darauf gesehen werden, dass das Einnehmen von den Kranken selbst oder das Verabreichen durch die dazu instruirten Lazareth-Gehülfen oder durch andere damit beauftragte Personen zu den vorgeschriebenen Zeiten geschehe.

Titel VII.

Ausweis und Rechnungslegung.

Rechnungslegung. §. 42.

Die Rechnung umfasst:

1) die Geld-Ausgabe-Rechnung,
2) die Nachweisung der vorgekommenen Rückeinnahmen für verkaufte Arzneien, Verbandmittel, Utensilien und eingezogene Kosten von den, zum freien Arznei- etc. Empfang nicht berechtigten Individuen, und
3) die Apotheken- oder Materialien-Rechnung.

Erstere, sowie die ad 2 erwähnte Nachweisung werden von der Lazareth-Kommission, letztere von dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen angefertigt und der Lazareth-Kommission übergeben.

Geld-Ausgabe-Rechnung. §. 43.

(§. 462 des Reglements für die Friedens-Lazarethe von 1852; Beilage X. X.) Die Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 enthält sub Titel VII. (§. 42 seqq.) das Nähere über die Rechnungslegung hinsichtlich der Arzneiverpflegungskosten, daher hier blos darauf hingewiesen und dabei bemerkt wird, dass dadurch, weil die Zulagen der als Gehülfen bei den Korps-General-Aerzten fungirenden Assistenz- und Unterärzte von den Korps-Zahlungsstellen gezahlt werden (s. Theil II, Kap. III.), ferner die Kopialien-Aversa der Lazareth-Inspektoren, und die den Assistenz- und Unterärzten für das Dispensir-Geschäft in den Lazarethen zustehenden Zulagen nach den §§. 231 und 352 dieses Reglements nunmehr bei den persönlichen Ausgaben, sowie resp. bei dem für Bureau-Bedürfnisse bestimmten Titel in den Unterhaltungskosten-Rechnungen der Lazarethe verrechnet werden, das der obengedachten Instruktion sub L. beigefügte Schema zur Geldausgabe-Rechnung sich dem entsprechend modificirt und die qu. Rechnung daher künftig nach dem hier sub X. X. beiliegenden Schema zu legen ist.

Schema. Geld-Ausgabe-Rechnung des Garnison-Lazareths zu N. über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel pro . . Quartal 18 . .

Nr. der Beläge.	Bezeichnung der Ausgaben.	Special-Beträge.	Summe.	Bemerkungen.
	Titel I. Für Arzneien.			
	xx	00. 00. 00.		
		00. 00. 00.		
	Summe Tit. I.		226 ₰ 4 ſℊ 6 ₰	
	Titel II. Für Verbandmittel.			
	x	00. 0. 0.		
	Summe Tit. II.		65 - 11 - 1 -	
	Titel III. Für Apotheken-Utensilien.			
	x	00. 00. 0.		
	Summe Titel III.		79 - 12 - 2 -	
	Titel IV. Für Nebenbedürfnisse.			
	x	00. 00. 00.		
	Summe Titel IV.		23 - 16 - 3 -	
	Titel V. Tagelohn für die in den Dispensir-Anstalten beschäftigten Wärter etc.			
	Titel VI. Insgemein . . .			

Recapitulation der Ausgabe-Titel.	Betrag.			Anzahl der Krankenbehandlungs-Tage nach den beigefügten namentlichen Listen	
	₰	ſℊ	₰	gegen Bezahlung.	ohne Bezahlung.
Titel I. Für Arzneien . .					
Titel II. - Verbandmittel					
Titel III. - Apotheken-Utensilien					
Titel IV. Für Nebenbedürfnisse					
Titel V. Tagelohn für die in den Dispensir-Anstalten beschäftigten Wärter u. Arbeiter					
Titel VI. Insgemein . . .					
Summa totalis					

Die Richtigkeit vorstehender Geld-Ausgabe-Rechnung wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . ten 18 . .

Königliche Garnison-Lazareth-Kommission.

Anmerkung. Wenn während des Quartals bei einem oder dem andern Titel keine Ausgaben vorgekommen sein sollten, so werden die Titel dennoch in vorstehender Reihenfolge in der Geld-Ausgabe-Rechnung aufgeführt und die betreffenden Titel mit „Nichts" bezeichnet.

Die Geld-Ausgabe-Rechnung wird vierteljährlich gelegt. Sie weiset alle Zahlungen nach, welche für die Dispensir-Anstalt und für die Versorgung der Kranken mit Arzneien und Verbandmitteln gemacht worden sind, und zwar unter den im Schema genannten sechs Titeln. Die Justifikation der Ausgaben wird in den meisten Fällen durch die Quittungen der Geldempfänger geschehen können; wo dies nicht möglich ist, hat die Lazareth-Kommission die Uebereinstimmung der Forderungen mit den üblichen Preisen am Orte zu bezeugen. Diese, als Beläge zur Geld-Ausgabe-Rechnung gehörigen Liquidationen und Quittungen der Lieferanten sind übrigens Seitens des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen immer mit der Bezeugung zu versehen: „dass die in Rechnung gestellten Gegenstände richtig und in guter Beschaffenheit geliefert worden sind". — Sind es solche Gegenstände, die in einer der drei Materialien-Rechnungen (s. §. 45) nachgewiesen und weiter verrechnet werden müssen, so ist ausserdem noch die geschehene richtige Vereinnahmung derselben in die betreffende Materialien-Rechnung zu bezeugen. Auf den Liquidationen über solche Gegenstände, welche in den Materialien-Rechnungen nicht weiter nachgewiesen werden, ist dagegen anzugeben, wozu dieselben beschafft worden sind, falls dies nicht schon aus der Art der angekauften Sachen selbst ersichtlich wird. — Ist der Ankauf für einzelne, vorher bestimmte Kranke geschehen, so muss ausserdem noch die richtige Verabreichung der angekauften Gegenstände an diese Kranken, deren Namen und Charge anzugeben sind, attestirt werden. Seitens der Lazareth-Kommission sind demnächst die zur Geld-Ausgabe-Rechnung gehörigen Quittungen und quittirten Liquidationen dahin zu attestiren: „dass der liquidirte Betrag, welcher nicht billiger zu bedingen gewesen, dem Liquidanten richtig gezahlt worden". Den Liquidationen über solche Arzneigegenstände, welche als Droguen und chemische Fabrikate nach Preis-Kouranten berechnet geliefert werden, ist zur Beurtheilung ihrer Richtigkeit bei der durch den Medicinalstab zu bewirkenden Revision immer derjenige Preis-Kourant beizufügen, welcher der Liquidation kontraktmässig zum Grunde gelegt worden ist. Diese Preis-Kourante werden mit den revidirten Rechnungen an die Lazareth-Kommissionen zurückgesendet und von diesen demnächst den Lieferanten wieder zugestellt. Wenn aber die Lieferung dieser Gegenstände nach den Preis-Kouranten einer Berliner Droguen-Handlung erfolgt, so braucht der betreffenden Liquidation kein Preis-Kourant zur Revision beigefügt zu werden, sondern es ist dann auf der ersteren blos das Datum desjenigen Preis-Kourants zu bemerken, welcher bei der Anfertigung der Liquidation zum Grunde gelegt worden ist. — Von den mit Apothekern abgeschlossenen Arzneilieferungs-Kontrakten muss der Medicinalstab durch beglaubigte, den Berechnungen beizufügende Abschriften Kenntniss erhalten. Bei eintretender Abänderung des Kontrakts hat die Lazareth-Kommission jedes Mal eine Abschrift des neuerdings abgeschlossenen, bei gänzlicher Aufhebung des Kontrakts aber eine Anzeige davon für den Medicinalstab der Armee den Berechnungen beizufügen. — Die Liquidationen der Apotheker müssen übrigens über solche Arzneigegenstände, welche als Vorrath für die Dispensir-Anstalt und zum weiteren Dispensiren entnommen werden, und über solche, welche für einzelne Kranke und zum Einnehmen ganz fertig geliefert sind, getrennt werden, um dadurch die Revision der tabellarischen Medikamenten-Berechnung zu erleichtern, in welche die für einzelne Kranke aus der

Stadt-Apotheke bezogenen Arzneien nicht mit aufzunehmen sind. — Hat der Apotheker die Lieferung der als Droguen und chemischen Fabrikate, nach Preis-Kouranten berechnet, zu beziehenden Gegenstände zugleich mit übernommen, so hat er, ausser den beiden vorgedachten Liquidationen, noch eine besondere über die Droguen und chemischen Fabrikate anzufertigen. — Jede zu hohe Anrechnung muss von der Lazareth-Kommission sogleich beseitigt werden. Wenn jedoch die Erfahrung seither gelehrt hat, dass bei den Rechnungen der Apotheker nicht selten Herabsetzungen eintreten müssen, so kann die Bezahlung dieser Rechnungen nicht eher erfolgen, bis dieselben bei dem Medicinalstabe der Armee revidirt und in den einzelnen Positionen festgestellt, auch Seitens der Lazareth-Kommission der, nach den stattgefundenen Berichtigungen sich ergebende Hauptbetrag der Rechnungen durch Aufsummirung der einzelnen Positionen ermittelt worden ist. (Die Liquidationen pro 4. Quartal werden jedoch vor der Revision durch den Medicinalstab bezahlt.) Sollte indessen diese Feststellung aus irgend einer Ursache sich lange verzögern und der Betrag der Liquidationen des Apothekers nicht unbedeutend sein, so kann demselben, falls er solches verlangt, bis $^3/_4$ dieses Betrages auf Abschlag gezahlt werden. — Hinsichtlich der übrigen, von der Lazareth-Kommission nach stattgefundener Ablieferung sofort zu bezahlenden Kosten für Material-Waaren, Verbandmittel, Utensilien, Nebenbedürfnisse und sonstigen Betriebskosten liegt derselben gleichfalls die Verpflichtung ob, die desfallsigen Rechnungen vor erfolgter Zahlung der Beträge einer kalkulatorischen Prüfung zu unterwerfen, weil sie für den Fall vorkommender, durch Kalkülfehler veranlasster Ueberhebungen für den Ersatz des zu viel Gezahlten, unter ihr zustehender Regressnahme an den Empfänger verantwortlich bleibt.

Nachweisung der Rückeinnahmen. §. 44.

Diese Nachweisung wird nach dem Schema M. angefertigt und vierteljährlich in duplo gleichzeitig mit der Geldausgabe-Rechnung zur Revision und Feststellung der Intendantur übergeben, welche demnächst das Weitere wegen Abführung des Betrages veranlasst. Vorerwähnte Nachweisung umfasst sämmtliche vorgekommene Rückeinnahmen, gleichfalls unter besonderen Titeln, als:

1) Erlös für verkaufte Arzneien,
2) - - - Verbandmittel,
3) - - - Utensilien,
4) Eingezogene Kosten von den, zum freien Arznei- etc. Empfange nicht berechtigten Individuen,
5) Insgemein. (§. 463 des Lazareth-Reglements, und Beilage Z. Z. desselben.)

Schema. Designation der verschiedenen Rückeinnahmen bei dem Garnison-Lazareth zu N. pro .. tes Quartal 18 . ., welche dem Arzneiverpflegungs-Fonds (Abschnitt III. des Etats-Titel 26) zu Gute gehen.

Nr. der Beläge.	Bezeichung der Einnahmen.	Special-Beträge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Tit. I. Erlös für verkaufte Arzneien.							
1	x.	0	0	0				
2	x.	0	0	0				
	Summe Tit. I.	—	—	—	5	4	6	
	Tit. II. Erlös für verkaufte Verbandmittel.							
3	x.	0	0	0				Ad 6. Diese Einnahmen werden mit der Krankenliste, und Hinsichts der Sträflinge noch mit einem Atteste Seitens der Festungs-Dotirungs-Kasse oder desjenigen Truppentheils, welchem die Strafabtheilung zur Beaufsichtigung und Verpflegung attachirt ist, dahin: „dass weder mehr noch weniger als (Betrag) pro . . . 18 . . zur Lazareth-Kasse gezahlt worden“ belegt.
4	x.	0	0	0				
	Summe Tit. II.	—	—	—	3	7	9	
	Tit. III. Erlös für verkaufte Utensilien.							
5	x.	0	0	0				
	Summe Tit. III.	—	—	—	1	12	5	
	Tit. IV. Eingezogene Durchschnittskosten für Arzneien.							
6	Von dem etc. pro 1. bis 20. (Mon.) à 1 Sgr. pro Tag	0	0	0				
	Summe Tit. IV.	—	—	—	—	20	—	
	Tit. V. Insgemein.							
7	x.	0	0	0				
	Summe Tit. V.	—	—	—	1	19	7	
	Summa Summarum	—	—	—	12	4	3	

N. den . . ten 18 . .

Königliche Garnison-Lazareth-Kommission.

Anmerkung. Sämmtliche zu dieser Designation gehörigen Beläge werden in einen besonderen, gehörig überschriebenen Umschlag geheftet.

Was die Justifikation dieser Rückeinnahmen betrifft, so müssen die Ansätze ad Tit. 1, 2 und 3 jederzeit mit den Verkaufs-Verhandlungen, die ad Tit. 4 dagegen mit der im §. 52 zu 2 erwähnten, nach dem Schema Q. angefertigten und von der Lazareth-Kommission beglaubigten Krankenliste, nachdem letztere sowohl bei dem General-Arzt des Korps, als bei dem Medicinalstabe der Armee mit den Geldausgabe-Rechnungen die Revision passirt hat und an die Lazareth-Kommission wieder zurückgekommen ist, sowie mit den im §. 30 vorgeschriebenen Einnahme-Attesten belegt werden.

Materialien-Rechnung. §. 45.

Die Materialien-Rechnung, welche von der Dispensir-Anstalt geführt, nur einfach gelegt wird und die erhaltenen und verausgabten Arzneien, Verbandmittel, ingleichen die Apotheken-Utensilien nachzuweisen hat, zerfällt in:

a) die tabellarische Berechnung von dem Bestande, dem Zu- und Abgange der Arzneien und wird vierteljährlich gelegt;
b) die gleichfalls vierteljährlich zu legende Rechnung der Verbandmittel und
c) die Apotheken-Utensilien-Nachweisung.

Ueber diese schreibt die Instruktion ursprünglich vor: „sie ist blos alle 6 Jahre komplet in der für die Inventarien-Rechnungen vorgeschriebenen Form, alljährlich aber, und zwar immer mit dem Schlusse des 4. Quartals in blosen Ab- und Zugangs-Nachweisungen zu legen“. Diese Bestimmung ist bereits durch die, den General-Aerzten mittelst Cirkulars vom 25. Januar 1839 publicirte Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 31. December 1838 abgeändert. Mittelst derselben ist der bisherige 6jährige Turnus der Einsendung und Revision der Utensilien-Inventarien aufgehoben und dagegen bestimmt worden, dass nach den, dem Erlasse beigefügten Schematen von sämmtlichen Garnison-Lazarethen und deren Dispensir-Anstalten jährlich vollständige Inventarien-Rechnungen, sowohl von den Oekonomie- und chirurgischen Utensilien, als auch von den Apotheken-Utensilien und chirurgischen Instrumenten der Dispensir-Anstalten gelegt und zur Revision eingesendet werden sollen. Der Zu- und Abgang in denselben wird durch die, den Quartal-Geldrechnungen beizufügenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und hinsichtlich der aus Depots empfangenen Gegenstände durch die darüber ausgestellten Einnahme-Atteste justificirt. Im Nachtrage dieser Inventarien-Rechnungen dürfen nur noch solche Gegenstände geführt werden, für welche sich im Texte keine Bezeichnung findet. Der Text selbst darf nicht abgeändert werden, vielmehr bleiben alle Abweichungen rücksichtlich des Materials etc. sub rubro „Bemerkungen“ zu erläutern. Hinsichtlich der in den Lazarethen zur Aufbewahrung befindlichen . . . Medicin- und Bandagenkasten der Truppen müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ die Truppentheile bezeichnet werden, denen die . . Kasten angehören. Reisbesen und Nebenbedürfnisse der Dispensir-Anstalten, als Flaschen, Gläser, irdene Töpfe, Salbenkruken etc., insoweit einzelne dieser Gegenstände nicht zu den Standgefässen zu zählen sind, gehören nicht in das Inventarium. Hinsichtlich der im Nachtrage zu führenden Gegenstände muss auch noch die Rubrik „Bestimmung derselben“ ausgefüllt werden. In der Apotheken-Utensilien-Nachweisung sind die etwa mehr vorhandenen Gewichtsstücke zu den Schachteln mit Medicin-Gewichten nicht im Nachtrage zu führen, sondern in den betreffenden Positionen der laufenden Nummer so nach-

zuweisen, dass sämmtliche vorhandene Gewichtsstücke ersichtlich werden. Die Inventarien-Rechnungen sind in triplo zu legen; das Unikat ist für die Königl. Ober-Rechnungskammer, das Duplikat für das Militär-Oekonomie-Departement und das Triplikat für die Intendantur bestimmt.

Die Inventarien-Rechnungen werden nach den Schematen N. N., O. O., Q. Q. des Lazareth-Reglements (§§. 445—447) gelegt; das letztere entspricht dem Schema P. der Arzneiverpflegungs-Instruktion. N. N. ist für grössere und mittlere, O. O. für kleinere Dispensir-Anstalten bestimmt und unterscheiden beide sich nur durch die grössere oder geringere Zahl der darin aufgeführten Utensilien. Das Schema zu dieser Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumente und Drucksachen des Garnison-Lazareths zu N. pro 18 . ., der die betreffenden Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen etc. beizufügen sind, hat folgende Rubriken:

1. Etatsmässig sind erforderlich für N. Kranke; 2. Laufende Nr.; 3. Benennung der Gegenstände; 4. Bezeichnung (Stück etc.); 5. Bestand nach der vorjährigen Rechnung, und zwar: a) neu, b) brauchbar, c) reparaturbedürftig, d) unbrauchbar, e) Summa; 6. Im Jahre 18 . . sind hinzugekommen laut Special-Nachweisung Lit. . . a) neu angeschafft, b) aus anderen Depots, c) insgemein; 7. Summa der ganzen Einnahme incl. des vorjährigen Bestandes; 8. Davon sind ausgegeben im Jahre 18 . . laut Nachweisung Lit . . .; 9. Bleiben Ende December 18 . . im Bestande; 10. Darunter befinden sich: a) neu, b) brauchbar, c) reparaturbedürftig, d) unbrauchbar; 11. Gegen den Etat a) mehr, b) weniger; 12. Bemerkungen.

Das Schema zur Nachweisung des Zu- und Abganges bei dem Inventarium der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. pro 18 . . hat nachstehende Rubriken:

1. Laufende Nummer; 2. Nr. des Inventarii; 3. Bestand von voriger Nachweisung. Bezeichnung der Gegenstände. (Stück); 4. Zugang. Art und Weise. Stück; 5. Summe des Bestandes und Zuganges (Stück); 6. Abgang. Art und Weise. (Stück); 7. Bestand am . . ten 18 . . Bezeichnung der Gegenstände (Stück); 8. Bemerkungen.

Die Bezeichnung der Rubriken der tabellarischen Medikamenten-Berechnung (Schema N.) giebt deutlich an, was in selbige eingetragen werden muss.

[Das Schema für eine: „Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente in der Dispensir-Anstalt des . . . Garnison-Lazareths zu N. für das . . te Quartal 18 . .“ hat folgende Rubriken:

1. Laufende Nummer; 2. Benennung der Medikamente; 3. Bestand vom vorigen Quartale (Pfund, Unzen, Drachmen, Gran); 4. Zugang: a) vom Apotheker (Pfd., Unz., Dr.), b) vom Droguisten, c) vom Materialisten, d) durch anderweiten Ankauf, e) durch eigene Zubereitung, f) von andern Lazarethen oder Truppentheilen, g); 5. Summa des Bestandes und Zuganges (Pfd., Unz., Dr., Gr.); 6. Abgang: a) an Ort und Stelle verbraucht laut Receptur- und Ordinations-Bücher, b) durch eigene Zubereitung, c) an andere Lazarethe oder Truppentheile, d), e) Summa des Abgangs; 7. Bleibt Bestand am . . . (Pfd., Unz., Dr., Gr.); 8. Bemerkungen, welche Gegenstände etwa verdorben oder verunglückt sind.

Dieser Berechnung ist Seitens des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen noch das Attest unterzufügen: „Die Uebereinstimmung des verbliebenen Bestandes mit der heut aufgenommenen Inventur bezeugt.“ (Ort und Datum, Unterschriften). — Bei Anfertigung der Berechnung ist noch Folgendes zu beachten: 1. Alle Arzneigegenstände, gleichviel ob Droguen, chemische Fabrikate und Material-Waaren oder pharmaceutische Präparate und in der Dispensir-Anstalt selbst auf Vorrath bereitete Komposita, müssen in fortlaufender alphabetischer Ord-

nung in diese Berechnung eingetragen werden. — 2. Das Gewicht aller, von Droguisten, Materialisten oder durch anderweiten Ankauf in Civilgewicht entnommenen Gegenstände ist bei der Vereinnahmung in diese Berechnung auf Medicinal-Gewicht zu reduciren. — 3. Als verbliebener Bestand sind stets nur diejenigen Quantitäten anzugeben, welche durch die unerlässlich vorzunehmende Inventur ermittelt worden; etwaige durch Verderbniss, Verunglücken etc. entstandene Differenzen sind in der dazu bestimmten Rubrik unter Angabe der Ursache zu bemerken. — 4. Bei solchen Gegenständen, welche in grösseren Quantitäten angewendet werden, wie Species aller Art, Natrum sulphuricum u. s. w. ist der gefundene Bestand nur bis incl. Drachmen anzugeben. — Die Formulare zu diesen Berechnungen werden, gleich den übrigen, bei den Garnison-Lazarethen, Dispensir-Anstalten und Garnison-Verwaltungen in Anwendung kommenden Formularen direkt von dem lithographischen Institute (Staatsdruckerei) gegen bestimmte Preise bezogen. Die für die Zwecke der Dispensir-Anstalt bestimmten Formulare werden im Titel IV. der Arzneiverpflegungs-Kosten-Rechnungen verrechnet. Ueber die Einnahme und Ausgabe an Drucksachen haben nicht nur die Garnison-Lazarethe, sondern auch die Garnison-Verwaltungen jährlich eine Nachweisung anzufertigen und der Intendantur zur Revision einzureichen. (Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. Juni 1839, Cirkular an die General-Aerzte vom 14. Juli 1839.)]

Die Richtigkeit des Zuganges in der Medikamenten-Berechnung ergiebt sich nämlich:

1) aus den Belägen zur Geld-Ausgabe-Rechnung,
2) aus der Nachweisung über die, in der Dispensir-Anstalt selbst bereiteten, vorräthig zu haltenden Zusammensetzungen, und
3) aus den Einnahme-Belägen über die aus anderen Lazarethen oder aus Depots u. dgl. empfangenen Arzneien.

Es müssen diese Einnahme-Atteste immer von der abliefernden Behörde ausgestellt und von derselben mit den abzuliefernden Gegenständen zugleich der Dispensir-Anstalt zugefertigt werden.

Der Abgang aber geht hervor:

1) aus den beizufügenden Ordinationsbüchern und etwaigen einzelnen Recepten,
2) aus der Nachweisung über die auf Vorrath selbst bereiteten Zusammensetzungen, und
3) aus den, von den Empfängern ausgestellten Bescheinigungen über die an andere Lazarethe und Truppentheile verabfolgten Arzneien.

Ueber die Selbstbereitungen muss nach dem Schema ad N. 1 eine besondere, der Berechnung beizufügende Nachweisung geführt werden.

Schema. Nachweisung der im Laufe des ..ten Quartals 18.. in der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. selbst bereiteten vorräthig zu haltenden Zusammensetzungen.

In Einnahme zu stellen:		In Ausgabe zu stellen:
Mixtura sulphurico-acida vier Unzen.	Dazu ist verwendet worden:	Spirit. vini rectificatissimi unciae tres Acid. sulphuric. concentr. rectific. uncia una u. s. w.

(Unterschriften des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und dessen Gehülfen.)

Wenn an mehr als ein Lazareth oder mehr als einen andern Truppentheil während des Quartals Arzneien verabfolgt worden sind, so müssen diese, nach dem Schema ad N. 2 in eine Uebersicht zusammengetragen und der summarische Betrag eines jeden Arzneimittels unter dessen Namen

in der Berechnung in Ausgabe gestellt und die mit den Quittungen der Empfänger belegte Uebersicht der Berechnung beigefügt werden. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn während des Quartals von mehr als einem anderen Lazarethe oder Truppentheile Arzneien empfangen worden sind. In diesem Falle wird die vorerwähnte Uebersicht mit den, von den Ablieferern ausgestellten Einnahme-Attesten belegt, der Berechnung beigefügt. [Das Schema für „die Uebersicht derjenigen Arzneien, welche während des ..ten Quartals 18.. aus der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. an andere Lazarethe und Truppentheile zur weiteren Verrechnung bei diesen abgegeben worden sind, oder welche an die Dispensir-Anstalt zu N. aus anderen Lazarethen oder von anderen Truppentheilen in Empfang genommen sind hat folgende Rubriken;

1) Benennung der Arzneien. 2) Ausgabe an: a. das Lazareth zu A., b. den Truppentheil B., c. den Truppentheil C., d. das Lazareth zu D., u. s. w. x. Summe der Ausgabe; oder 2) Empfang, a. von dem Lazareth zu B., b. aus der Arznei-Reserve zu P., c. aus dem Depot zu G., d. Summe der Einnahme.

Bei diesen Uebersichten bleibt noch Folgendes zu bemerken:

1. Die aus den Dispensir-Anstalten an andere Lazarethe und Truppentheile zu versendenden Arzneien sind stets nur in Medicinalgewicht zu fordern und zu verabreichen. 2. Die Gewichtssumme eines jeden verabfolgten Arzneimittels ist unter dessen Namen in der betreffenden Rubrik der tabellarischen Medikamenten-Berechnung in Abgang zu bringen. 3. Ueber Arzneien, welche an solche Truppentheile verabreicht werden, die mit dem grösseren Lazarethe, von welchem die Absendung geschehen, im Lazareth-Verbande stehen und die daher ihre Berechnungen an dieses grössere Lazareth einreichen müssen, wie z. B. die vom Stabe entfernt stehenden Eskadrons, war es früher nicht nöthig, wird aber jetzt auch gefordert, der vorstehenden Uebersicht Quittungen beizufügen, was immer geschehen muss, wenn die Verabreichung an Truppentheile erfolgt ist, die eine eigene Lazareth-Rechnung führen und ihre Arzneiverpflegungs-Berechnungen daher direkt an den Generalarzt des Korps zur Revision einsenden, (Die vom Stabe entfernt stehenden Eskadrons senden ihre Rechnungen auch jetzt noch an das Stabslazareth resp. an den oberen Militärarzt des Truppentheils, wiewohl sie sämmtlich eine eigene Lazareth-Rechnung führen.)]. — Ueber die, den Medikamenten-Berechnungen beizufügenden Uebersichten über den Verbrauch an Blutegeln siehe §. 12 Zusätze. IV. 4.

Bei der Berechnung der Verbandmittel geht die Richtigkeit der Einnahme ebenfalls aus der Geldausgabe-Rechnung und deren Belägen, hinsichtlich solcher Gegenstände aber, die nicht für baares Geld angekauft, sondern aus der Lazareth-Oekonomie, aus Depots, von Garnison-Verwaltungen oder aus anderen Lazarethen etc. geliefert worden sind, aus den von der abliefernden Behörde darüber ausgestellten Einnahme-Attesten, die Ausgabe aber aus den Ordinationsbüchern und sonstigen Ausgabebelägen, und hinsichtlich der, an andere Lazarethe oder Truppentheile abgegebenen Gegenstände aus den Quittungen der Empfänger hervor.

Das Schema O.: Berechnung der Verbandmittel und der dahin gehörigen Gegenstände in der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu N. für das ..te Quartal 18.. enthält im Kopf die Rubriken:

1) Laufende Nummer; 2).....; 3) Nummer der Beläge; 4) Die verschiedenen Verbandmittel. (Mitellen, Binden, Hechselkissen, alte Leinwand, Charpie,

Kompressen, Strohladen, neue Leinwand, leinen Band, Fusssohlenbretter, Wasch- und Feuerschwamm, Pappbogen, Zwirn, Stecknadeln, Nähnadeln, Bruchbänder, Suspensorien u. s. w.); 5. Bemerkungen.

Die Bandagen werden nach Einnahme, Ausgabe und verbliebenem Bestande verrechnet; wo Gewichtsangaben vorkommen, sind diese nur in Civilgewicht zu machen. Die Einnahme umfasst den vom vorigem Quartal verbliebenen Bestand und den Zugang (durch Ankauf, von anderen Lazarethen, Depots etc., durch Selbstbereitungen, über welche der Berechnung eine besondere Nachweisung beizufügen und wobei darauf zu halten ist, dass jede neu anzufertigende Binde möglichst aus dem Ganzen geschnitten und jede unnöthige Stickerei vermieden werde, weswegen man immer eine ganze Breite der Leinwand von der erforderlichen Länge zu einer und derselben Art von Binden der Länge nach zerschneidet). Bestand und Zugang werden summirt. — Bei der Ausgabe ist zu unterscheiden: der Verbrauch an Ort und Stelle laut Ordinationsbücher, die Abgabe an andere Lazarethe oder Truppentheile, die Ausgabe von Bruchbändern und Suspensorien an einzelne, näher bezeichnete Individuen (§. 33), Ausgaben durch Selbstbereitungen u. s. w. Die einzelnen Ausgaben werden summirt. Aus der Differenz der Einnahme und Ausgabe ergiebt sich der verbleibende Bestand. Bei diesem ist anzugeben, wie viel davon für den kurrenten Bedarf in der Dispensir-Anstalt und wie viel in dem oder den Bandagenkasten enthalten ist. — Der Berechnung ist vom ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt und dem betreffenden Hülfsarzte das Attest hinzuzufügen: „Dass der verbliebene Bestand bei der heute aufgenommenen Inventur sich wirklich vorgefunden, wird hierdurch bezeugt". — Die Utensilien-Berechnung (s. oben) weiset den Bestand, Zugang und Abgang sämmtlicher Utensilien der Dispensir-Anstalt nach. Die Justifikation des Zugangs und Abgangs bei dem Apotheken-Inventarium geschieht im Wesentlichen nach den für das Lazareth-Inventarium bestehenden desfallsigen Vorschriften. Zerbrochene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände werden bis zur nächsten durch die Intendantur zu veranstaltenden Jahresrevision aufbewahrt, wo dann über den etwaigen Verkauf etc. verfügt wird. Der Wiederersatz solcher zerbrochenen oder unbrauchbar gewordenen Utensilien durch neue ist jedoch ohne Zeitverlust zu bewirken und bedarf es, insofern sie zu den etatsmässigen Utensilien gehören, einer vorherigen Autorisation zu ihrer Wiederbeschaffung nicht. Die Nebenbedürfnisse, als Gläser, Papier, irdene Töpfe etc., welche der Dispensir-Anstalt überliefert worden sind, können nicht Gegenstände einer weiteren Berechnung sein; die Militär-Aerzte müssen jedoch darauf sehen, dass damit gut gewirthschaftet werde.

Inventur. §. 46.

Am letzten Tage eines jeden Vierteljahrs müssen die Arbeiten in der Dispensir-Anstalt so regulirt werden, dass nach Beendigung derselben eine genaue Inventur von den Arzneibeständen aufgenommen werden kann. Dieser Aufnahme der Inventur muss der ärztliche Vorstand der Dispensir-Anstalt von Anfang bis zu Ende beiwohnen und bleibt demnächst die Uebereinstimmung des verbliebenen Bestandes mit der Inventur von ihm unter der Berechnung zu bezeugen. Ebenmässig müssen auch die Verbandmittel-Bestände und chirurgischen Geräthschaften, sowie die Apotheken-Utensilien am Schlusse eines jeden Quartals der Inventur unterworfen werden.

Zusätze. 1. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 27. November 1837 ad 2.) Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat unterm 15. Oktober 1837 bestimmt, dass der am Schlusse eines jeden Quartals aufzunehmenden Inventur der vor-

handenen Bestände von Arzneien, Verbandmitteln, chirurgischen Geräthschaften und Apotheken-Utensilien ausser dem ärztlichen Vorstande der Dispensir-Anstalt noch ein zweiter Militärarzt, wenn sich ein solcher im Garnisonorte befindet, beizuwohnen hat und von beiden gemeinschaftlich alsdann über das Ergebniss der Inventur jedes Mal ein Protokoll, worin jedes Arzneimittel und Verbandstück und die davon vorgefundene Quantität speciell anzuführen, aufzunehmen und der betreffenden Quartalrechnung zur Revision beim Medicinalstabe beizufügen ist. In denjenigen Garnisonorten, wo sich nur ein Militärarzt befindet, bleibt es bei den, im §. 46 der Arzneiverpflegungs-Instruktion von 1837 enthaltenen Bestimmungen.

2. (Cirkular an die Generalärzte vom 11. December 1837.) Die Bestimmung vom 15. Oktober 1837, nach welcher an solchen Garnisonorten, wo mehrere Militär-Aerzte stationirt sind, die Inventur in der Dispensir-Anstalt in Gegenwart zweier derselben abgehalten und von beiden dann ein Protokoll über das Ergebniss der Inventur aufgenommen werden soll, findet blos auf die Regiments- und Bataillonsärzte der Linientruppen und auf die Garnison-Stabsärzte Anwendung, so dass die Bataillonsärzte der Landwehr und die bei den Invaliden-Kompagnien angestellten Bataillons- und Oberärzte hiervon ausgenommen bleiben und nicht mit zur Abhaltung der Inventur heranzuziehen sind. An solchen Orten, wo mehrere Dispensir-Anstalten etablirt sind, tritt die vorgedachte Bestimmung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements nur bei denjenigen Dispensir-Anstalten in Kraft, an welchen mehrere der erstgenannten Militär-Aerzte participiren, und findet auf solche Dispensir-Anstalten keine Anwendung, an denen nur je einer participirt, wenngleich ausser ihm noch andere Militär-Aerzte der Linientruppen oder ein Garnison-Stabsarzt sich am Orte befinden.

3. (Cirkular an die sämmtlichen Militärärzte vom 12. Januar 1839 ad 5.) Es ist wiederholt vorgekommen, dass in Folge verabsäumter Aufnahme der im §. 46 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 vorgeschriebenen Inventur bei dem Abgange der betreffenden Militär-Aerzte oder deren Ausscheiden aus der Verwaltung der Dispensir-Anstalt und der Uebergabe der in der letzteren vorhandenen Bestände an ihre Amtsnachfolger sich wesentliche und bedeutende Defekte an dem Soll-Bestande ergeben haben. Ich sehe mich deshalb genöthigt, den Herren Militärärzten den §. 46 und die Anmerkung ad 3 auf der Anlage N. der in Rede stehenden Instruktion, sowie die in meinem Cirkularschreiben vom 27. November 1837 ad 2 mitgetheilte Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 15. Oktober 1837 zur genauesten Nachachtung zu empfehlen, indem sie für jeden durch Verabsäumung der Inventur herbeigeführten Defekt verantwortlich bleiben und denselben zu vertreten haben.

4. (Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte vom 10. September 1846 ad 3.) Da aus einem bei mir zur Sprache gekommenen Falle hervorzugehen scheint, dass bei der Ermittelung der Arzneibestände bei Abhaltung der Inventur in den Dispensir-Anstalten im Bezug auf die Abrechnung des Taragewichts der Standgefässe etc. nicht überall richtig verfahren wird, so finde ich mich, um Irrungen vorzubeugen, veranlasst, den Militärärzten bemerklich zu machen, dass bei der Handlung Luhme & Comp. in Berlin das Tara-Gewicht bei den mit Glasstöpseln versehenen Flaschen mit dem Glasstöpsel, bei den Sanitätskruken und Pulvergläsern aber ohne Deckel und Lederverband ermittelt worden ist, und dass daher bei der Inventur die aus der genannten Handlung hervorgegangenen Stöpselflaschen mit dem Glassstöpsel, die Kruken und Pulvergläser aber ohne Deckel und Lederverband gewogen werden müssen, um, nach Abzug des auf dem betreffenden Gefässe bemerkten Taragewichts, das Gewicht des in dem betreffenden Gefässe enthaltenen Medikaments richtig zu erhalten. Die in Kasten, Beuteln etc. aufbewahrten Gegenstände dagegen sind ohne Kasten oder Beutel etc. zu wägen, wenn nicht etwa das Tara-Gewicht der Kasten und Beutel etc. vorher ermittelt und auf denselben bemerkt worden ist.

Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons. §. 47.

Bei den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons werden die etwa erforderlichen von einem Materialisten am Orte zu entnehmenden arzneilichen Bedürfnisse (§. 24) und die Nebenbedürfnisse entweder sogleich bezahlt oder wie diejenigen Arzneien, welche der Hülfsarzt nach dem vorgedachten § aus der Stadtapotheke verschreiben muss, auf Rechnung entnommen und vom Lieferanten vierteljährlich liquidirt. Die Lazareth-Kommissionen dieser Eskadrons etc. senden vierteljährlich ihre gehörig belegten, nach dem früher mitgetheilten Schema angefertigten

Geldausgabe-Rechnungen, sowie die, nach den Schema's N. und O. angelegten, von den Hülfsärzten anzufertigenden tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnungen an den, dem betreffenden Hülfsarzte vorgesetzten Regimentsarzt zur Einsicht und Prüfung, welcher sie demnächst den Rechnungen des Stabs-Lazareths, bei deren Uebersendung an den Generalarzt des Korps, beizufügen hat. Der Zu- und Abgang in den Materialien-Rechnungen wird übrigens auf dieselbe Weise justificirt, wie solches im §. 45 für die grösseren Lazarethe vorgeschrieben ist; (der Passus: „jedoch mit der Ausnahme, dass über solche, in den tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnungen vereinnahmte Gegenstände, welche der Hülfsarzt aus der Dispensir-Anstalt des Stabslazareths oder desjenigen Lazareths erhalten hat, mit dessen Berechnungen die des Special-Lazarethes zugleich zur Revision an den Generalarzt des Korps und an den Medicinalstab eingesendet werden, keine Einnahmeatteste erforderlich sind", ist aufgehoben.) Vierteljährlich muss auch hier die Aufnahme der Inventur nach §. 46 stattfinden.

Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Invaliden-Kompagnien. §. 48.

In eben der Art, wie die einzeln stehenden Eskadrons etc. fertigen auch die einzeln stehenden Invaliden-Kompagnien und deren Abtheilungen ihre Rechnungen an. Jedoch werden diese von den Lazareth-Kommissionen direkt an den Generalarzt des Korps zur Revision eingesendet. Die Rechnungen solcher Detachements, welche nach §. 25 von Civilärzten versehen werden, sind den Berechnungen derjenigen Abtheilungen einzuverleiben, zu welchen die Detachements gehören. (Meines Wissens steht jetzt jede Invaliden-Kompagnie an einem Orte zusammen; die Invaliden werden in ihren Wohnungen behandelt; Lazarethe und Dispensir-Anstalten sind nicht vorhanden und es besteht die Quartals-Rechnung nur aus der, mit den Recepten, den Apotheker-Liquidationen etc. belegten Arzneigeld-Rechnung und zuweilen aus einer Verbandmittel-Berechnung, wofern der Arzt Bandagenvorrath hat.)

Rechnungslegung bei den einzeln stehenden Landwehr-Bataillons. §. 49.

Vorbemerkung. Da die Landwehr-Bataillone jetzt keine eigenen Aerzte mehr haben und auch keine Medicin- und Bandagenkasten mehr besitzen, so wird bei denselben auch keine vollständige Rechnung mehr gelegt. Diejenigen Landwehrstämme, welche an Orten stehen, in denen sich eine Garnison und eine Dispensir-Anstalt befindet, participiren betreffs der Arzneiverpflegung an dieser Dispensir-Anstalt, so dass eine besondere Rechnungslegung nicht erforderlich ist; allein stehende Landwehrstämme, bei denen die ärztliche Behandlung der Stamm-Mannschaften Civilärzten anvertraut ist, beziehen die erforderlichen Arzneien aus der Stadtapotheke, sie senden also nur eine mit den Recepten, der Apotheker-Liquidation und der namentlichen Krankenliste belegte Geldrechnung ein. — Bis zur Reorganisation der Armee 1859 galt Folgendes:

„Bei solchen Bataillonen, wo die für die Kranken erforderlichen Arzneien und Verbandmittel aus einer Dispensir-Anstalt oder aus dem Vorrathe einer Eskadron oder Invaliden-Kompagnie auf Recepte entnommen werden, führen die Bataillonsärzte darüber nicht weiter Rechnung. Die für detachirt stehende Feldwebel und Gefreiten eingehenden Rechnungen über Arzneien, welche von Civilärzten verschrieben worden sind, werden bei dem Medicinalstabe revidirt und festgestellt, demnächst von dem Landwehr-Bataillon bezahlt und die Beträge von derjenigen Lazareth-Kommission, auf welche das Bataillon hinsichts der Arznei-Verpflegung angewiesen

worden, wieder erstattet, und in ihre Geldausgabe-Rechnung mit aufgenommen. Wenn die Landwehr-Bataillons aber einzeln stehen, so müssen die Bataillonsärzte über die aus einer Lazareth-Apotheke oder aus einer städtischen Apotheke zum weitern Dispensiren entnommenen Arzneien, sowie über die erhaltenen Verbandmittel die im §. 45 ad a. und b. vorgeschriebenen Nachweisungen nach den gegebenen Schematen führen. Eine Utensilien-Nachweisung brauchen jedoch die Bataillonsärzte der einzeln stehenden Landwehr-Bataillone nicht zu legen. Die Geldausgabe-Rechnung ist bei den einzeln stehenden Landwehr-Bataillons ganz gleich derjenigen, welche nach §. 43 bei den übrigen Truppen geführt wird, nur mit dem Unterschiede, dass dieselbe in Ermangelung einer Lazareth-Kommission von dem Rechnungsführer des Bataillons angefertigt werden muss. Sie nimmt auch die für die detachirt stehenden Bezirks-Feldwebel und Gefreiten eingehenden Arzneirechnungen mit auf."

Termin für die Anfertigung und Beförderung der verschiedenen Rechnungen. §. 50.

Die Lazareth-Kommissionen haben die, im §. 45 a. und b. vorgeschriebenen Materialien-Rechnungen von dem, die Aufsicht in der Dispensir-Anstalt führenden Militärarzte, in Lazarethen einzelner Kompagnien oder Eskadrons dagegen von dem rechnungslegenden Hülfsarzte spätestens Acht Tage nach Ablauf des Quartals, nach dem jedesmaligen Jahresschlusse aber ausserdem noch die im §. 45 ad c. vorgeschriebene Nachweisung von den Utensilien der Dispensir-Anstalt zu empfangen. Nachdem die Lazareth-Kommissionen die Geldausgabe-Rechnung angefertigt haben, senden sie diese, sowie die von den detachirt stehenden Kompagnien oder Eskadrons (ohne dass es jedoch einer Aufnahme der, in den Geldausgabe-Rechnungen dieser Special-Lazarethe liquidirten Beträge in die Geldausgabe-Rechnung des Stabslazareths oder des allgemeinen Garnison-Lazareths bedarf. — Die Nichtaufnahme der, in den Geldrechnungen der Special-Lazarethe in Ausgabe nachgewiesenen Beträge in die Rechnung des Stabs- etc. Lazareths hat den Zweck, die Buchführung und das Rechnungswesen des letzteren möglichst zu vereinfachen; weshalb denn auch die Erstattung der von ersteren nachgewiesenen Ausgaben nicht durch das Stabs- etc. Lazareth erfolgt, sondern die Abhebung der von der Intendantur nach §. 55 festgestellten Beträge direkt Seitens der Special-Lazareth-Kommissionen von der zahlenden Kasse zu bewirken ist) spätestens vierzehn Tage nach Ablauf des betreffenden Quartals mit sämmtlichen Materialien-Rechnungen (jedoch exclusive der an die Intendantur einzusendenden Utensilien-Nachweisungen) und mit den zu diesen gehörigen Ordinationsbüchern und anderweitigen Belägen (sowie mit den Materialien-Rechnungen des vorigen Quartals und deren Belägen, cfr. §. 54) an den Generalarzt des Korps zur Revision. Ein Gleiches geschieht von den Lazareth-Kommissionen der Invaliden-Kompagnien und ebenso von den einzeln stehenden Landwehrstämmen. Auch wenn, nach Ablauf des Vierteljahres, die Berechnungen für das vorhergegangene Quartal den Lazareth-Kommissionen vom Medicinalstabe aus noch nicht wieder zugekommen sein sollten, muss dennoch die Anfertigung der Rechnungen, wie oben vorgeschrieben, unmittelbar nach dem Quartalschlusse beginnen, damit dieselben beim Empfange der revidirten Berechnungen für das zunächst vorhergegangene Quartal ohne weiteren Aufenthalt abgeschlossen und zur Revision eingesendet werden können.

Verfahren, wenn kein Zu- oder Abgang an Arzneien oder Verbandmitteln vorgekommen ist. §. 51.

Sollte der Fall vorkommen, dass bei einzelnen Truppen, während eines ganzen Quartals, weder Zu- noch Abgang an Arzneien oder Verbandmitteln stattgefunden, so ist in solchen Fällen, wo der Bestand unverändert geblieben, die betreffende Berechnung nicht anzulegen, sondern statt derselben nur eine auf einem besonderen Blatte geschriebene Anzeige darüber an den Korps-Generalarzt einzureichen, welcher dieselbe an den General-Stabsarzt der Armee einsendet.

Titel VIII.

Revision und Auszahlung der Beträge für angeschaffte Arzneien etc.

Revision durch den Generalarzt des Korps. §. 52.

Die von dem Generalarzte des Armeekorps vorzunehmende Revision der Berechnungen erstreckt sich lediglich auf die Zweckmässigkeit der Verordnungen und auf die Beachtung der nothwendigen Sparsamkeit bei den Arzneien und Verbandmitteln, sowohl hinsichtlich deren Beschaffung, als auch deren Verwendung. Um letzteres bewirken zu können, muss ein jeder Militärarzt dreimonatlich, und zwar gleich nach Ablauf des Quartals, zwei namentliche, nach dem nachstehend mitgetheilten Schema Q. anzufertigende Listen und zwar: 1) von allen, im Lazarethe und Reviere behandelten, nach dem §. 30 sub I. zur unentgeltlichen Arznei-Verpflegung etc. berechtigten und aus der Dispensir-Anstalt wirklich arzneilich verpflegten Kranken und 2) von denjenigen, im Lazarethe behandelten Individuen, welche nach dem vorerwähnten § sub II. zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind, — an die betreffende Lazareth-Kommission abgeben, welche von dieser zugleich mit den Berechnungen an den Generalarzt des Korps einzusenden bleiben.

(Das Schema Q.: Namentliches Verzeichniss der sämmtlichen, im Lazarethe und ausserhalb desselben behandelten und aus der Dispensir-Anstalt zu N. arzneilich verpflegten kranken Soldaten des Königlichen N. Regiments für das ..te Quartal 18.. hat folgende Rubriken:

1) Laufende Nummer; 2) Kompagnie etc.; 3) Charge; 4) Vor- und Zuname; 5) Alter (Jahr); 6) Tag des Zuganges; 7) Krankheit; 8) Tag des Abganges: a. als geheilt, b. gestorben, c. als invalide oder dienstuntauglich; 9. Anzahl der Behandlungstage im Quartal: 10) Bemerkungen.

In die Liste werden aufgenommen: I. Lazarethkranke des Truppentheils, II. Lazarethkranke anderer Truppentheile, III. Revierkranke des Truppentheils, IV. Revierkranke von anderen Truppen. Der vom vorigen Quartal verbliebene Bestand wird von dem Zugange im Quartal getrennt und letzterem vorangestellt; die Zahl der Behandlungstage in den einzelnen Abtheilungen wird summirt und am Schlusse der Liste, welche von dem ordinirenden und wachthabenden Arzte zu unterzeichnen und vom Lazareth-Inspektor oder Rechnungsführer pro calculo zu revidiren ist, rekapitulirt. In die Rubrik: „Anzahl der Behandlungstage" sind die in das laufende Quartal fallenden Tage, wenngleich der Kranke am Schlusse desselben noch in Behandlung bleiben sollte, einzutragen, wogegen es sich von selbst versteht, dass ein solcher Kranker in der Nachweisung für das folgende Quartal als Bestand vom vorigen aufgeführt wird und die Behandlungstage nur vom Anfange des Quartales, für welches die Liste gilt, in dieser angegeben werden.) Ueberzeugt sich der Generalarzt aus den,

in den Ordinationsbüchern der betreffenden Truppentheile aufgezeichneten Arzneiverordnungen, verglichen mit den vorgedachten Krankenlisten, dass beim Verordnen der Arzneien sowohl hinsichtlich des Preises, als auch der Quantität der Mittel die nöthige Sparsamkeit nicht beachtet und den desfalls gegebenen Vorschriften überhaupt nicht nachgekommen worden, so hat derselbe dasjenige, was ihm in dieser Hinsicht in den Ordinationsbüchern aufgefallen, roth zu unterstreichen, den betreffenden Militärarzt aber auf die desfallsigen Vorschriften hinzuweisen, und dem General-Stabsarzt der Armee davon Kenntniss zu geben. Hierauf fügt der Generalarzt des Korps der tabellarischen Medikamenten-Berechnung die Bezeugung unter: „dass nach Vergleichung der Krankenlisten mit den, aus den Ordinationsbüchern (und einzelnen Recepten) ersichtlichen Verordnungen diese den Krankheitsformen im Allgemeinen angemessen gefunden, auch die nöthige Sparsamkeit bei der Wahl der Arzneimittel und deren Quantität (exclus. des Regimentsarztes N. N.) beobachtet worden". — Gewöhnlich lautet das Attest kurz wie folgt: „Der Verbrauch an Arzneien erscheint nach Vergleichung der Ordinationsbücher mit den namentlichen Krankenlisten (im Allgemeinen, nicht u. s. w.) zweckmässig und sparsam".

In ähnlicher Art sind auch die Liquidationen der Apotheker über dispensirte Arzneien (Blutegel, Mineralwässer, bei welchen letzteren noch darauf zu sehen ist, dass für einen Kranken nicht eine zu grosse Quantität, welche einer förmlichen Brunnenkur gleich zu achten wäre, ohne vorherige Erlaubniss des Generalarztes verschrieben wurde), welche für einzelne, auf den Recepten namhaft gemachte Kranke verschrieben worden, Seitens des Korps-Generalarztes zu attestiren. (Das Attest lautet gewöhnlich: „Die Verwendung der dispensirten Arzneien (Blutegel, Mineralwässer) erscheint nach Vergleichung der Recepte (Forderungszettel) mit den namentlichen Krankenlisten gerechtfertigt.")

Zusatz. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 4. November 1837.) Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, auf die in Ihrem gefälligen Schreiben vom 24. Oktober enthaltenen Anfragen Folgendes ergebenst zu erwidern: 1. Die Bezeugungen über stattgehabte oder nicht stattgehabte Sparsamkeits-Beobachtung bei der Verordnung der dispensirt aus der Stadtapotheke bezogenen Arzneien sind den betreffenden Liquidationen der Apotheker selbst unterzufügen. Wenn nach §. 52 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 die tabellarischen Medikamenten-Berechnungen von Seiten der Herren Korps-Generalärzte dahin attestirt werden sollen, dass nach Vergleichung der Krankenlisten mit den aus den Ordinationsbüchern und einzelnen Recepten ersichtlichen Verordnungen diese den Krankheitsformen im Allgemeinen angemessen gefunden und die nöthige Sparsamkeit bei der Wahl der Arzneimittel und deren Quantität beobachtet worden, so sind hier nur diejenigen einzelnen Recepte gemeint, auf welche z. B. von den Bataillonsärzten der Landwehr Arzneien aus der am Orte befindlichen Dispensir-Anstalt für kranke Militärs verschrieben werden und die den Ordinationsbüchern beigefügt sind. 2. Unter den Liquidationen der Apotheker über solche dispensirte Arzneien, welche von Civilärzten für kranke Militärs verschrieben worden sind, ist eine Bezeugung der stattgehabten oder nicht stattgehabten Rücksicht auf Sparsamkeit nicht nöthig; denn da jenen Aerzten die bezeugten Liquidationen in der Regel nicht zu Gesicht kommen, so würde die in Rede stehende Bezeugung hier ihres Zweckes verfehlen. (Diese Bezeugung ist auch schon aus dem Grunde nicht möglich, weil solchen Liquidationen und Recepten keine namentliche Krankenliste beiliegt und daher dem Revisor Art und Dauer der Krankheit unbekannt bleibt.) Eine Ausnahme hiervon dürfte nur in Bezug auf solche Civilärzte nothwendig werden, welche, wie z. B. der Dr. H. zu O. (und die bei Landwehrstämmen fungirenden Civilärzte) für die Behandlung der Militärkranken eine feststehende jährliche Remuneration beziehen, indem ich es für angemessen erachte, dass die Liquidationen der Apotheker über dispensirte Arzneien, welche von solchen Civilärzten für Militärkranke verschrieben worden sind, von Seiten der Herren Korps-Generalärzte mit den fraglichen Attesten versehen werden. (Damit dies geschehen könne, müssen solchen Arzneikosten-Rechnungen namentliche Krankenlisten beigefügt werden.)

3. Wenn der Fall eintreten sollte, dass von den Militär-Aerzten ohne zureichenden Grund Arzneien dispensirt aus den städtischen Apotheken verschrieben werden, welche instruktionsgemäss in den Dispensir-Anstalten selbst angefertigt werden sollten, so wird dies in den, den betreffenden Liquidationen Ihrerseits unterzufügenden Bezeugungen ausdrücklich bemerklich zu machen sein, wenngleich übrigens die Verordnung der Arzneien zweckmässig und mit Rücksicht auf Sparsamkeit geschehen sein sollte.

Die Berechnung der Verbandmittel ist vom Generalarzt dahin zu bescheinigen: „dass der Verbrauch der letzteren, verglichen mit den Krankenlisten, hinsichtlich der beobachteten Sparsamkeit den Krankheitszuständen angemessen erscheine, oder, dass respektive die nöthige Sparsamkeit bei dem Verbrauche nicht beobachtet worden". Demnächst sendet derselbe die von ihm revidirten und bezeugten Berechnungen, von deren Vollständigkeit er sich zuvor zu überzeugen hat, mit allen Anlagen und Krankenlisten an den General-Stabsarzt der Armee ein, um beim Medicinalstabe die weitere Prüfung vornehmen zu lassen.

Zusatz. Zu einer vollständigen Quartals-Rechnung gehören: 1) die revidirten Materialien-Rechnungen (Medikamenten- und Bandagen-Berechnung) vom vorhergegangenen Quartal mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen; 2) die vom Medicinalstabe betreffs der vorigen Rechnung aufgestellten Notaten, welche der Generalarzt zu seinen Akten zurückbehält, und die Beantwortung dieser Notaten, welche dem Medicinalstabe zugeht; 3) die namentlichen Krankenlisten; 4) die tabellarische Medikamenten-Berechnung für das laufende Quartal mit allen Einnahme- und Ausgabe-Attesten, der Blutegel-Berechnung und der Nachweisung der selbst bereiteten Arzneien, sowie resp. dem Inventur-Protokoll; 5) die Verbandmittel-Berechnung mit den Einnahme- und Ausgabe-Belägen, den Nachweisungen über selbst bereitete Bandagen, den Attesten über verabreichte Bruchbänder und Suspensorien resp. dem Inventur-Protokoll; 6) die Ordinationsbücher über verschriebene Arzneien und Verbandmittel, denen eine Motivirung über diejenigen Verordnungen von Arzneien beizufügen ist, welche in der Series medicaminum pharmacop. milit. nicht enthalten sind; 7) die Geldausgabe-Rechnung mit ihren Belägen, welche nach den Titeln der Rechnung zu ordnen sind. In diesen Belägen finden sich zunächst die Liquidationen der Apotheker über gelieferte pharmaceutische Präparate und Droguen, belegt mit den Forderungs-Nachweisungen über diese Gegenstände, resp. einer Abschrift des Arzneilieferungs-Kontrakts, über dispensirte Arzneien, Blutegel, Mineralwässer, belegt durch die Recepte und Forderungszettel, die Rechnungen über vom Materialisten entnommene Arzneigegenstände, belegt durch die bezügliche Forderungs-Nachweisung u. s. w. Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass auf den Rechnungen über solche Gegenstände, welche in den Materialien-Rechnungen nicht vereinnahmt werden und welche für einzelne Kranke bestimmt waren (Schweinsblasen, Eis, Watte, Fettwolle u. s. w.), die Namen dieser Kranken besonders angeführt werden müssen.

Wenn der General-Arzt bei der, von ihm zu veranstaltenden Durchsicht die Berechnungen unvollständig findet, so ist die betreffende Lazareth-Kommission von ihm sofort zur Nachsendung der fehlenden Pièces aufzufordern, oder es sind derselben, falls dies nöthig, die ganzen mangelhaften Berechnungen unverzüglich zur Vervollständigung und Regulirung von ihm zurückzusenden. Da übrigens nach §. 55 die Intendanturen mit Ablauf eines jeden Quartals dem vorgesetzten Ministerial-Departement eine Nachweisung der im vorhergegangenen Quartal angewiesenen Arznei- etc. Kosten einreichen müssen, so ist es unumgänglich nothwendig, dass die Durchsicht und Absendung der verschiedenen Berechnungen von den Korps-General-Aerzten ohne Aufenthalt bewirkt und so gefördert werde, dass solche noch vor Ablauf des ersten Monats des folgenden Quartals beim Medicinalstabe eingehen können. Sie haben daher, wenn ihnen diese Berechnungen durch die Lazareth-Kommissionen (§. 50) ungewöhnlich spät zugehen sollten, die säumigen Lazareth-Kommissionen an die Einsendung zu erinnern und mit Nachdruck dahin zu wirken, dass dergleichen Verzögerungen für die Folge abgestellt werden. — cfr. Zusätze zu §. 464 des Lazareth-Reglements. —

(Eine Mittheilung der Blutegeltaxpreise halbjährlich Seitens der Korps-General-Aerzte an den General-Stabs-Arzt der Armee ist nicht mehr erforderlich. Siese Zusätze zu §. 12. IV.)

Revision beim Medicinalstabe der Armee. §. 53.

Beim Medicinalstabe der Armee prüft zunächst das pharmaceutische Mitglied, unter Zuziehung der ihm zugeordneten Gehülfen: 1. die als Beläge zu den Geld-Ausgabe-Rechnungen gehörigen Liquidationen der Droguisten, Fabrikanten und Apotheker, resp. nach den Preis-Kouranten, nach der Arzneitaxe und nach den abgeschlossenen Kontrakten (Die hier angedeutete Revision der Liquidationen der Apotheker findet jedoch auf diejenigen speciellen Arzneikosten-Rechnungen für erkrankte Rekruten und Reverve-Mannschaften, welche den, von den Führern derartiger Transporte abzulegenden Berechnungen über die Marschverpflegung als Ausgabe-Justifikatorien beigefügt werden müssen, keine Anwendung; selbige werden vielmehr, um die mit der technischen Vorrevision nothwendige Verzögerung der Rechnungslegung zu vermeiden, blos von der Intendantur nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung als richtig festgestellt. Die derartigen Kosten werden übrigens in den Verpflegungsliquidationen für diese Mannschaften unter Abschnitt II. gehörig belegt nachgewiesen, damit sie, den Bestimmungen gemäss, von dort auf den Arznei- etc. Fonds von der General-Militär-Kasse übertragen werden können.) und demnächst 2. die Richtigkeit des Zu- und Abganges der Arzneien in den dreimonatlichen tabellarischen Medikamenten-Berechnungen nach den, darauf Bezug habenden Liquidationen, Ordinationsbüchern und anderweitigen Belägen (§. 45.). Das ärztliche Mitglied prüft unter Zutritt des ihm beigegebenen Gehülfen die Richtigkeit der Bandagen-Rechnungen, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass niemals und unter keinen Umständen Bruchbänder, Suspensorien etc. für solche Individuen in Ausgabe passiren, welche diese Gegenstände nach §. 30 entweder aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben, oder die für selbige von den betreffenden Behörden angeschafft und bezahlt werden müssen. Demnächst aber werden von ihm die Arznei-Verordnungen und der Bandagen-Verbrauch hinsichtlich der Sparkamkeits-Beobachtung mit besonderer Rücksicht auf die von den General-Aerzten der Korps durch Unterstreichen auffallender Verordnungen schon gegebenen Andeutungen geprüft. Die ärztlicher und pharmaceutischer Seits aufgefundenen Unrichtigkeiten werden von dem betreffenden Mitgliede sofort abgeändert und hierauf das Attest über die Richtigkeit oder über die erfolgte Abänderung auf den Grund der Beläge untergefügt, insofern zuvor über einzelne Gegenstände oder Verstösse nicht noch dem Generalstabs-Arzte der Armee Vortrag gemacht und dessen Bestimmung eingeholt werden müsste. Bei der Revision werden zugleich Seitens des betreffenden Revisors diejenigen zu Titel I. und II. der Geldausgabe-Rechnung gehörigen Beläge, welche Gegenstände enthalten, die in der tabellarischen Medikamenten- oder Verbandmittel-Berechnung weiter verrechnet werden müssen, hinsichtlich der erfolgten richtigen Vereinnahmung dieser Gegenstände in die betreffende Berechnung bezeugt. Die den tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnungen unterzufügenden Atteste werden resp. von dem ärztlichen und pharmaceutischen Mitgliede des Medicinalstabes unterzeichnet. Die Feststellungen der zur Geldausgabe-Rechnung gehörigen Arznei- und Droguen-Rechnungen resp. nach der Arzneitaxe oder den Preis-Kouranten unterzeichnet der General-

Stabs-Arzt der Armee selbst. — Alljährlich, und zwar nach stattgefundener Revision der Verbandmittel-Berechnungen pro 4. Quartal, stellt derselbe noch ein General-Attest des Inhalts aus: „dass von den (unter den Verbandmitteln, für welche nach der Rekapitulation pag. und pag. der General-Militär-Kassen-Rechnung über die Restverwaltung des vorhergehenden und die laufende Verwaltung des betreffenden Jahres, resp. Thlr. . . Sgr. . . Pf. und Thlr. . . Sgr. . . Pf. verausgabt worden) angeschafften, in den Quartal-Verbandmittel-Berechnungen der Dispensir-Anstalten der sämmtlichen Garnison-Lazarethe in Einnahme nachgewiesenen Bruchbänder und Suspensorien, die wieder verausgabten nur an solche Individuen verabreicht worden, welche zu deren kostenfreiem Empfange berechtigt gewesen sind“, und übergiebt solches demnächst dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dasselbe sodann der General-Militär-Kassen-Rechnung beifügen lassen wird. — Nach erfolgter Revision sendet der General-Stabs-Arzt der Armee sämmtliche Rechnungen und Nachweisungen (jedoch ohne die, als Beläge zu den tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnungen gehörigen Ordinationsbücher, welche in der Registratur des Medicinalstabes zurückbleiben) mit den erforderlich gewordenen Bemerkungen an den General-Arzt des Korps zurück, welcher die gemachten Abänderungen einsieht und sodann Alles an die betreffenden Lazareth-Kommissionen oder Landwehr-Bataillons zurückgiebt.

Verfahren nach erfolgter Revision Seitens des Medicinal-Stabes der Armee. §. 54.

Die Lazareth-Kommission lässt den ärztlichen Vorstand der Dispensir-Anstalt, oder in Lazarethen einzelner Kompagnien oder Eskadrons den rechnungslegenden Hülfs-Arzt die in der tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnung gemachten Abänderungen zur Rectificirung der in der Dispensir-Anstalt zurückbehaltenen Concepte einsehen, bezahlt nach der, im §. 43. angeordneten kalkulatorischen Prüfung die von dem General-Stabs-Arzte der Armee in den einzelnen Positionen festgestellten Liquidationen der Apotheker, Droguisten etc., fertigt alsdann das Mundum der Geld-Ausgabe-Rechnung in duplo an und übergiebt selbige mit den zu ihr gehörigen Belägen und mit den im §. 52. zu 1. erwähnten Krankenlisten der Intendantur. Die als Beläge zu den Liquidationen der Apotheker etc. gehörigen Recepte, Forderungszettel und Defektbücher (§. 15.) werden nicht mit der Geldausgabe-Rechnung an die Intendantur und an die zahlende Kasse gesendet, sondern nach der bei dem Medicinalstabe erfolgten Revision der Berechnungen Seitens der Lazareth-Kommission Behufs etwaiger späterer Nachfragen versiegelt aufbewahrt. Auch die revidirten tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnungen werden nicht mit an die Intendanturen abgegeben, sondern nebst den zu ihnen gehörigen, auf ihrer Titelseite bemerkten Belägen (und der Beantwortung der gegen die vorige Rechnung aufgestellten Notaten) mit den Berechnungen für das nächstfolgende Quartal an die General-Aerzte der Korps und von diesen an den Medicinalstab der Armee eingesendet, wo sie zur Revision der gleichnamigen Berechnungen für das nächstfolgende Quartal benutzt und hierauf in der Registratur, zur etwaigen Einsicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer, asservirt werden.

Zusätze. 1. (Circular an die sämmtlichen Militär-Aerzte v. 23. März 1831 ad 5.) Sobald die Arzneiverpflegungs-Materialien-Rechnungen revidirt und mit den Revisions-Attesten versehen vom Medicinalstabe aus zurückkommen, haben sich die Militär-Aerzte

aller ferneren willkürlichen und darum gänzlich unzulässigen Abänderungen in denselben zu enthalten. Wenn sich aber auch in den Revisionsschreiben des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens die Aufforderung findet, die Verrechnung dieses oder jenes Gegenstandes nochmals zu prüfen und nach dem Befunde zu berichtigen, so dürfen dabei doch die von diesen Gegenständen bei der Revision als richtig anerkannten und mit rother Dinte unterstrichenen Positionen ebensowenig abgeändert werden, als die mit rother Dinte berichtigten. Glaubt sich der Rechnungsleger durch eine, beim Medicinalstabe vorgenommene Berichtigung in den Berechnungen beeinträchtigt oder entdeckt derselbe hinterdrein einen Fehler, so ist dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens davon Anzeige zu machen, damit beim Medicinalstabe die etwa erforderlich werdende nachträgliche Abänderung auf eine angemessene Weise bewirkt werden kann.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 2. Juli 1829.) Die Korps-General-Aerzte werden aufgefordert, die ihnen zur Revision zugehenden Arzneiverpflegungs-Berechnungen jedesmal sogleich in Bezug auf ihre Vollständigkeit nachsehen zu lassen, ob die Materialien-Rechnungen vom vorhergegangenen Quartale mit den zu denselben gehörigen Belägen wiederum beiliegen, und ob den Notaten des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens Genüge geleistet worden ist.

Revision durch die Intendantur. § 55.

Vorbemerkung. An die Stelle der General-Militär-Kasse ist für die Intendantur im Allgemeinen die Korps-Zahlungs-Stelle getreten. — Ich habe übrigens § 55 nur der Vollständigkeit halber aufgenommen; ob derselbe noch in allen Punkten gültig ist, habe ich nicht ermitteln können, scheint mir aber auch für den Zweck meiner Arbeit ohne Bedeutung.

Die Intendantur hat die Richtigkeit der Geld-Ausgabe-Rechnung auf den Grund der, bei dem Medicinalstabe der Armee technisch geprüften und berichtigten Beläge (welche jedoch in calculo festgestellt werden müssen), sowie die nach § 44 von den Lazareth-Kommissionen vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen über vorgekommene Rückeinnahmen zu revidiren. Besonders aber ist bei der Revision darauf zu sehen, dass in ersteren keine Beträge für Bruchbänder, Suspensorien etc. vorkommen, die für Individuen beschafft worden, welche jene Bandagen nicht auf Kosten des Arznei- etc. Fonds zu empfangen, sondern die Anschaffung nach § 30 aus eigenen Mitteln zu bewirken haben. Ueberhaupt dürfen nur solche Liquidationen über derartige Gegenstände passiren, auf denen entweder Seitens des Revisors beim Medicinalstabe der Armee die erfolgte Vereinnahmung in die Verbandmittel-Berechnungen oder von Seiten des betreffenden Militär-Arztes oder der Lazareth-Kommission die Verabreichung des angekauften Gegenstandes an ein namhaft gemachtes Individuum bezeugt worden ist, welches denselben kostenfrei für Rechnung des Arznei- etc. Fonds zu empfangen hatte. Demnächst bleiben die vorerwähnte Geldausgabe-Rechnung und die Einnahme-Nachweisung mit den Feststellungs-Attesten zu versehen und die Erstattung der festgestellten Ausgaben und respective Einziehung der vorgekommenen Rückeinnahmen zu veranlassen. — Vierteljährlich reicht die Intendantur dem vorgesetzten Ministerial-Departement:

a) eine Nachweisung der nach den Quartal-Rechnungen auf den Fonds für Arzneien und Verbandmittel, Abschnitt B. nachgewiesenen Beträge;

b) eine dergleichen über die ausser den Quartal-Rechnungen auf den Abschnitt C. assignirten Ausgaben;

c) eine dergleichen von den in den Liquidationen der Truppen über die Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften verausgabten Arznei- etc. Kosten für auf dem Marsche erkrankte derartige Individuen und

d) eine dergleichen über vorgekommene Rückeinnahmen ein.

Von jeder dieser Nachweisungen liegt sub R, S und T ein Schema bei (diese Schemata werden hier nicht mitgetheilt). — Alljährlich aber werden gleichzeitig mit den vorgedachten Uebersichten nach den sub U und V beigefügten (hier nicht angegebenen) Schemas:

e) eine Nachweisung der Kosten für die nach der Uebung zurückbehaltenen, in die Lazarethe aufgenommenen und arzneilich verpflegten Landwehr-Mannschaften, welche an venerischen Uebeln erkrankt sind, und

f) eine Nachweisung der für die oberen Militär-Aerzte auf den Arznei- etc. Fonds angewiesenen persönlichen Zulagen auf Amtsdauer oder bis zur eintretenden Gehalts-Verbesserung — eingereicht, um die desfallsigen Ausgaben speciell übersehen zu können. — Desgleichen prüft die Intendantur die Richtigkeit der Apotheken-Utensilien-Nachweisung, welche nach Massgabe des § 45 c alljährlich zu legen und mit der Geldausgabe-Rechnung pro 4tes Quartal eines jeden Jahres an die genannte Behörde einzusenden ist. Ausserdem aber hat die Intendantur bei Zufertigung der soeben erwähnten Berechnungen pro 4tes Quartal an die General-Militär-Kasse noch ein General-Attest: „dass sämmtliche, bei Revision der Arzneikosten-Rechnungen der (jedoch speciell namhaft zu machenden) Lazarethe pro 18.. aufgestellten Notaten erledigt und dass die von den Lazarethen im Jahre 18.. neu beschafften, sowie die denselben nach den uns zugegangenen Notifikatorien von andern Behörden überwiesenen Apotheken-Utensilien in der gelegten Apotheken-Utensilien-Ab- und Zugangs-Nachweisung pro 18.. sämmtlich richtig vereinnahmt sind, wird hierdurch attestirt“ auszustellen und solches derselben zu übersenden, welches von der gedachten Kasse demnächst der, von ihr abzulegenden Rechnung beigefügt wird. — Hinsichts der einzeln stehenden Landwehr-Bataillons, von welchen nach § 49 keine Utensilien-Nachweisungen gelegt werden, haben die Intendanturen (deren Beamte bei ihren Inspektions-Reisen auch die in der Verwahrung der Bataillons-Aerzte dieser Landwehr-Bataillons befindlichen Medicin- und Bandagenkasten nachsehen müssen) das Vorhandensein dieser Kasten und die Vollständigkeit der in den Medicinkasten gehörigen Standgefässe, pharmaceutischen Utensilien und chirurgischen Geräthschaften im Allgemeinen, jedoch unter namentlicher Angabe aller, zum Inspektions-Bereiche gehörigen, einzeln stehenden Landwehr-Bataillons zu attestiren. Jede Intendantur hat alljährlich ein solches Attest an die General-Militärkasse einzusenden, welche diese Atteste ihren Jahres-Rechnungen über den Arznei- etc. Fonds zur Einsicht der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer beifügt. (Da die Landwehr-Bataillone jetzt keine Aerzte und Medicin- und Bandagenkasten mehr haben, so fällt sowohl die Revision der Kasten, als die Ausstellung des vorgedachten Attestes von selbst fort. Nur die noch bestehenden Landwehr-Kavallerie-Regimenter haben ihre Kasten behalten.)

Endlich hat eine jede Intendantur über die in ihrem Bereiche bestehenden Arzneilieferungs-Kontrakte alljährlich, nach dem sub W anliegenden Schema, eine Nachweisung anzufertigen, aus welcher der in den Kontrakten stipulirte Rabatt und die übrigen, bei der Feststellung der Arznei-Rechnungen zu berücksichtigenden Haupt-Bedingungen, unter denen die Lieferung stattfindet, ersichtlich sein müssen. Diese Nachweisung, welche mit besonderer Sorgfalt in einem Exemplar zu fertigen und hinsichts ihrer Richtigkeit und genauen Uebereinstimmung mit den Kontrakten von der Intendantur gemeinschaftlich mit dem Korps-General-Arzte zu attestiren ist, wird bis zum 15. März jeden Jahres unmittelbar

an die Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer eingereicht. (Erl. v. 13. November 1856, Zusätze zu § 12, III. 27.)

Schema W. Nachweisung der im . . ten Korps-Bereich mit den Apothekern etc. geschlossenen Kontrakte über Lieferung der Arzneien etc. für die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe pro 18 . .

1. Nummer; 2. Namen der Lazarethe; 3. Benennung der Truppentheile, für welche sie bestimmt sind; 4. Benennung der einzeln stehenden Kompagnien, Eskadrons, Abtheilungen, Landwehrstämme und Kommandos, welche ihre Arzneien und Verbandgegenstände daraus geliefert erhalten; 5. Namen und Wohnort der Apotheker etc., mit welchen kontrahirt ist; 6. Datum des Kontrakts; Datum der Bestätigung desselben; 8. Dauer des Kontrakts; (Wo Prolongationen der Kontrakte eingetreten sind, ist dies sub 8 mit zu vermerken.) 9. Wieviel Procent an Rabatt gegen die Medicinaltaxe gewährt worden bei den dispensirten Arzneien; 10. bei den nicht dispensirten Arzneien; 11. unter welchen Bedingungen die Droguen; 12. die Blutegel geliefert worden? 13. Bemerkungen. (Auch diejenigen Fälle, wo keine Kontrakte für die einzelnen Garnisonen bestehen, sind in diese Nachweisung mit zu verzeichnen.)

Aussergewöhnliche Revision. § 56.

Die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe sollen ausser der ordentlichen Revision und Kontrole, welche Seitens der verfassungsmässigen, aufsichtführenden Instanzen geübt wird, unter Zuziehung eines pharmaceutischen Medicinal-Assessors oder eines vereideten Stadtapothekers aussergewöhnlichen Revisionen unterworfen werden können, worüber dem Kriegs-Ministerio und respective dem General-Stabs-Arzte der Armee, unter Umständen auch dem Genaral-Kommando, auf den Vortrag des Korps-General-Arztes oder auf den Grund eines von ihm darüber erforderten Gutachtens die geeignete Verfügung zusteht. Die Intendantur konkurrirt jedoch dabei ressortmässig. (Derartige Revisionen haben im Jahre 1859 stattgefunden.)

Zusätze. 1. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 4. Januar 1859.) Es ist nach Einverständigung mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee beschlossen worden, die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu (im 1. Armee-Korps: Königsberg, Danzig und Thorn) der im § 56 der Vorschriften: „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien etc." vorgeschriebenen aussergewöhnlichen Revision durch den pharmaceutischen Medicinal-Assessor der betreffenden Regierung im Beisein des Korps-General-Arztes unterwerfen zu lassen. Die Kgl. Intendantur hat wegen Abordnung des gedachten Pharmaceuten das Erforderliche in die Wege zu leiten, die über den Befund aufzunehmenden, von beiden Kommissarien zu vollziehenden Protokolle hierher einzureichen und die Ihr zugehenden, von der Regierung festgesetzten Liquidationen des pharmaceutischen Beamten über die eventuell zur Vergütung gelangenden Reisekosten und Tagegelder zur Zahlung anzuweisen. Den General-Arzt wird der Chef des Mil.-Med.-Wesens mit näherer Information versehen.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 13. Januar 1859.) Wie Euer Hochwohlgeboren aus dem hier beigefügten Erlass des Kgl. Militär-Oekonomie-Departements an die sämmtlichen Kgl. Intendanturen vom 4. Januar 1859 gefälligst mit Mehrerem entnehmen wollen, so hat das Kgl. Departement behufs Constatirung der Beschaffenheit der Arzneien in den Militär-Dispensir-Anstalten, in Uebereinstimmung mit mir, beschlossen, in allen 9 Armee-Korps die Dispensir-Anstalten verschiedener Garnison-Orte im Sinne des § 56 der Arzneiverpflegungs-Instruktion durch den pharmaceutischen Medicinal-Assessor des betreffenden Regierungs-Bezirks im Beisein des General-Arztes des Korps aussergewöhnlichen Revisionen zu unterwerfen und solche in Bezug auf die Dispensir-Anstalten Ihres Korps-Bereichs in den in der Anlage näher bezeichneten Garnison-Orten vornehmen zu lassen. Indem ich Euer etc. hiervon ergebenst Mittheilung mache und Sie zugleich ersuche, nach Uebereinkunft mit der Kgl. Intendantur mit diesen Revisionen baldmöglichst vorgehen zu wollen, bemerke ich hierbei ergebenst Folgendes. An solchen Garnison-Orten, wo der pharmaceutische Medicinal-Assessor gleichzeitig Lieferant der Arzneien für die Dispensir-Anstalten sein sollte, würde ein anderer, Vertrauen darbietender Apotheker mit der Revision der Arzneien zu beauftragen sein und bleibt es in derartigen Fällen Euer etc. anheimgegeben, einen solchen

zu ermitteln. Was die Revision selbst anlangt, so würde sich solche von Seiten des pharmaceutischen Kommissarius auf die Prüfung der Arzneien zu beschränken haben, also auf den technischen Betrieb, auf Gefässe, Utensilien, Einrichtung der Dispensir-Anstalten etc. nicht weiter auszudehnen sein. Um Euer etc. ferner einen Anhalt in Betreff der wesentlichen Momente, worauf es bei der Prüfung der Arzneien in den Dispensir-Anstalten ankommen dürfte, zu gewähren, füge ich die hier entworfenen Andeutungen über die vorzugsweise zu prüfenden Arznei-Gegenstände mit Angabe der Art ihrer Prüfung zu Ihrer Information ergebenst bei und stelle anheim, den pharmaceutischen Revisor, wenn es nöthig werden sollte, in angemessener Weise zu ersuchen, sich wo möglich in dem Revisions-Protokolle über die Fragepunkte näher auszusprechen.

Andeutungen, betreffend einige Arzneigegenstände und diejenigen Momente, auf welche bei der Revision der betreffenden Arzneien in den Militär-Dispensir-Anstalten ein besonderes Augenmerk zu richten sein dürfte.

1. Acetum concentratum. Spec. Gewicht, Prüfen auf Blei, Schwefelsäure, Empyreuma.
2. Acid. muriatic. purum. Spec. Gewicht. Schwefel- und schweflige Säure, Eisen, weisse Farbe.
3. Acid. sulphur. conc. rect. Spec. Gewicht, Prüfung auf Blei, Arsenik, salpetrige Säure, weisse Farbe.
4. Acid. tartar. pur. pulv. Prüfung auf Schwefelsäure, Kalk und Metalle.
5. Aether sulphuricus. Spec. Gewicht, Weinöl, schweflige Säure.
6. Aqua amygdalar. amarar. Ob es die entsprechende Quantität Cyansilber liefert. Laut Pharmakopoe 2 Unzen gleich $6,_{66}$ bis 7 Gran.
7. Argent. nitric. fusum. Prüfung auf Salpeter, Kupfer, salpetersaures Blei.
8. Ammon. muriat. cryst. pur. Prüfung auf Eisen, Kalk und Schwefelsäure und ob es die in den Preiscouranten als purum aufgeführte Sorte ist.
9. Chinium sulphuricum. Prüfung auf Chinin, Cinchonin, Salicin, Stearin, Mannit, Zucker etc.
10. Cort. Chinae reg. cont. et pulv. Zu prüfen auf den Chiningehalt nach dem in Nr. 18 des Archivs von Dr. Müller und Ziureck beschriebenen Verfahren (16—18 gr. Chinin pro Unze) und ob überhaupt Calysaja, Monopol-Waare zum Contundiren verwendet worden.
11. Extracta im Allgemeinen. Ob sie die in der Landespharmacopoe beschriebene Beschaffenheit besitzen, die betreffenden sich im Wasser klar auflösen, frei von Kupfer sind.
12. Flores Arnicae. Auf die Eigenschaften der Pharmakopoe zu prüfen.
13. Folia Sennae. Ob auch Senna de Mecca, Senna parva resp. zu viel Stiele daruntur sich befinden.
14. Folia Sennae pulverat., auf Farbe und Güte des Pulvers.
15. Gummi arabic. pulv. Prüfung auf Bassurin, leichte Löslichkeit im Wasser, weisse Farbe des Pulvers.
16. Hydrargyr. muriat. mite pr. Feinheit der Präparation und auf Sublimat.
17. Kräuter, Blumen, Rinden, Wurzeln. Ob die in zerschnittener Form vorhandenen staubfrei geliefert worden und sonst gut sind.
18. Kali carbonic. dep. e cineribus clav. Ob es die in der Landespharmakopoe beschriebenen Eigenschaften besitzt. (Wie verlautet, soll häufig nur gepulverte illyrische rohe Pottasche dafür geliefert werden.)
19. Kalium jodatum. Prüfung auf jodsaures und Chlor-Natrium. Löslichkeit in 6 Theilen Alkohol.
20. Kali nitric. depurat. pulv. Ob aus der besten, in den Preiscouranten als bis depuratum aufgeführten Sorte bereitet worden.
21. Liquor Ammonii caust. Spec. Gewicht und ob destillirtes Wasser dazu verwendet worden.
22. Natrum carbon. acidul. Auf Natr. carbon. etc. und ob es die in den Preiscouranten aufgeführte Sorte à 4 Sgr. oder à 5 Sgr. pro Pfund ist.
23. Natrum sulphur. cryst. Ob es die beste in den Preiscouranten als bis depuratum aufgeführte Sorte ist.
24. Olea aetherea. Ob sie der Vorschrift der Pharmakopoe entsprechen resp. auf übliche Verfälschungen zu prüfen.
25. Opium pulveratum. Auf den Morphiumgehalt durch vergleichende Reaction mit gutem Opiumpulver auf Mekonsäure zu prüfen (1 gr. wird mit ℥ß Aq. destill. abgerieben, filtrirt).

26. Plumb. acetic. depur., auf Kupfer und ob es die depurirte Sorte laut Preiscourant der pharmac. Fabriken ist.
27. Magnesia sulphurica. Desgleichen.
28. Beschaffenheit der Pulverform der Vegetabilien im Allgemeinen.
29. Radix Liquirit. conc., ob es glabra oder echinata ist.
30. Radix Liquirit pulv., ob die Feinheit des Pulvers den Anforderungen entspricht
31. Radix Jalap. pulv. Wie viel Procent Resina Jalap. in demselben enthalten sind. (Norm. 10 % als Minimum.)
32. Rad. Ipecacuanh. pulv., ob die üblichen Dosen sich als Brechmittel wirksam gezeigt haben.
33. Rad. Rhei pulverat. Farbe, Geruch, Feinheit der Pulverform.
34. Rad. Sarsaparill. conc., auf Rad. Sarsaparill. Veracrux, staubfrei und ob auch die Wurzelknollen mit hineingeschnitten.
35. Succus liquiritiae crud. Wie viel Procent davon im Wasser löslich gewesen (Norm 60 %)
36. Tartarus depurat. pulv. auf Metalle.
37. Tartarus stibiatus. Ob es der Tart. stib. der Pharmakopoe resp. der in den Preiscouranten der pharmaceutischen Fabriken ist.
38. Tinctura Opii simplex. Spec. Gewicht. Prüfung auf Morphium, wie bei Opium angegeben worden.
39. Sulphur auratum. Prüfung auf Blei und Arsenik und ob es die der Pharmakopoe entsprechende Sorte ist.
40. Kali tartaricum. Ob es das Präparat der Pharmakopoe in Krystallen ist.
41. Chinioideum. Ob es sich in Alkohol klar auflöst und das Gelieferte in der dunkelbraunen oder in der vorzüglicheren hellbraunen Sorte der Zimmer'schen Fabrik besteht.

Anmerkung. Von solchen Gegenständen, wie Cort. Chin. reg., Rad. Jalap. pur. etc., wo die Constatirung der Güte mit einer zeitraubenden Prüfung verbunden ist, sind dem Herrn Revisor angemessene Quantitäten versiegelt zur Disposition zu stellen, um nachträglich in seiner Behausung den Befund festzustellen.

3. Das Resultat dieser Revisionen ist in dem Cirkular an die General-Aerzte vom 4. December 1860 publicirt, welches in den Zusätzen zu § 12, IV. Nr. 29 in extenso mitgetheilt ist.

Titel IX.

Versorgung der Truppen mit Arzneien und Verbandmitteln auf Friedensmärschen, in Kantonnements, Lägern und im Kriege.

Verfahren beim Ausrücken der Truppen aus ihren Garnisonen und bei Auflösung der Dispensir-Anstalten. § 57.

Wenn der Fall eintritt, dass die Truppen ihre Garnisonen auf längere unbestimmte Zeit verlassen müssen und keine gewisse Aussicht vorhanden ist, dass in Kurzem wieder andere Truppentheile daselbst einrücken werden, so müssen, nach der Entleerung des Lazareths von den Kranken, sämmtliche Apotheken-Utensilien der Dispensir-Anstalt derjenigen Behörde, am Orte zur Aufbewahrung übergeben werden, welche die Lazareth-Utensilien in diesem Falle in Verwahrung nimmt. Die in der Dispensir-Anstalt vorhandenen Arznei- und Verbandmittel-Bestände dagegen werden, soviel als thunlich, zur Füllung der auf dem Marsche mitzunehmenden Medicin- und Bandagenkasten verwendet; was aber hiernach übrig bleibt, muss an eine andere in der Nähe gelegene und noch fortbestehende, von dem General-Arzt des Korps zu bestimmende Dispensir-Anstalt gegen Quittung abgegeben und mit der letzteren belegt in der tabellarischen Medikamenten- und Verbandmittel-Berechnung in Abgang gebracht werden.

Die weitere Bestimmung dieses §:

„Wenn sich jedoch eine mit einem Militär-Arzt versehene Invaliden-Abtheilung oder der Stab eines Landwehr-Bataillons am Orte befindet und dieser nicht selbst mit ausrückt, so hat der, bei jener Abtheilung angestellte Oberarzt oder der Bataillons-Arzt des letzteren die Dispensir-Anstalt zu übernehmen, welchem daher von dem abgehenden Militärarzte oder dessen Stellvertreter die Bestände derselben zu übergeben sind. Wo diese Bestände für eine einzelne Invaliden-Abtheilung oder ein einzelnes Landwehr-Bataillon zu gross erscheinen sollten, da wird der General-Arzt des Korps bestimmen, an welche in der Nähe gelegene Dispensir-Anstalt das Ueberflüssige gegen Quittung abgegeben werden soll" —

kann auf die Landwehr-Bataillone jetzt gar keine, auf Invaliden-Kompagnien nur höchst selten Anwendung finden.

Ausstattung der Truppen mit Medicin- und Bandagenkasten. § 58. (Kriegsm. Erl. v. 12. Mai 1853.)

Zur Aufbewahrung und Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf dem Marsche erhält jedes Infanterie-, jedes Jäger- oder Schützen-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment einen Medicin-Kasten und einen Bandagen-Kasten, welcher letztere so eingerichtet ist, dass die vom obern Militär-Arzte mit in's Feld zu nehmenden chirurgischen Instrumente zugleich mit darin Platz finden. Jede Pionier-Kompagnie erhält einen kleinen Medicin-Kasten, der zugleich die Bandagen mit aufnimmt. Beim Marsche in's Feld erhält noch jedes der dann zu formirenden Hauptquartiere einer Armee oder eines Armee-Korps einen Batterie-Medicin- und Bandagen-Kasten, sowie eine jede Batterie, Munitions- etc. Kolonne, Train- und Proviant-Kolonne einen kleinen Medicin- und Bandagen-Kasten.

Zusatz. Vor der Reform des Militär-Medicinal-Wesens im Jahre 1852 hatte jedes Hauptquartier einer Armee oder eines Armee-Korps einen Bataillons-Medicin-Kasten und einen Bandagen-Kasten und auch jede Artillerie-Brigade einen Medicin- und einen Bandagenkasten, welche mit dem dazu gehörigen Fahrzeuge der Bestimmung folgen sollten, welche dem Regiments-Arzte der Artillerie dann zu Theil wurde. Der kriegsministerielle Erlass vom 12. Mai 1853, mittelst Cirkulars den General-Aerzten unterm 24. Mai 1853 publicirt, änderte dies, wie vorstehend angegeben ist, ab und lautet derselbe, wie folgt: „Nachdem in Folge der Reorganisation des Militär-Medicinal-Wesens die Stellen der Regiments-Aerzte bei den Artillerie-Brigaden (damals Regimentern) eingezogen worden, sind die für letztere nach dem § 58 der Arzneiverpflegungs-Instruktion bestimmten Bataillons-Medicin- und Bataillons-Bandagen-Kasten disponibel geworden. Die Kgl. Intendantur hat demnach zu veranlassen, dass diese Kasten mit den vollständigen Gefässen und Geräthen, jedoch ohne Arzneien und Verbandmittel, von der betreffenden Dispensir-Anstalt an das Train-Depot des Armee-Korps, als zur Reserve gehörig, abgeliefert und von diesem in der Feld-Lazareth-Materialien-Rechnung und zwar Nachtrag I, Pos. 1 und 3 in Einnahme nachgewiesen werden. Dass übrigens die Standgefässe nach ihrer Entleerung von den Arzneien vor der Ablieferung gehörig gereinigt werden, ist der betreffenden Dispensir-Anstalt noch besonders zu empfehlen. Demnächst bestimmt das Mil.-Oekomomie-Departement, im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee etc. Dr. Grimm, dass an Stelle der in dem vorgedachten § 58 erwähnten, zur Ausstattung des Hauptquartiers eines mobilen Armee-Korps erforderlichen Bataillons-Medicin- und Bataillons-Bandagen-Kasten, zu deren Fortschaffung es an den geeigneten Transportmitteln gebricht, jedem Korps-General-Arzt bei eintretender Mobilmachung ein Batterie-Medicin- und Bandagenkasten überwiesen werde, welcher bis zum eintretenden Bedarfsfalle in der Dispensir-Anstalt des Orts, wo ersterer sich aufhällt, aufzubewahren ist. Die Füllung dieses Kastens erfolgt seiner Zeit aus den Vorräthen der Dispensir-Anstalt, die Fortschaffung dagegen auf dem zweispännigen Mobilmachungs-Wagen, der für den Korps-General Arzt im Kriegs-Verpflegungs-Etat zum Ansatz gekommen ist. Der Beschaffung dieses Kastens bedarf es übrigens nicht, die Kgl. Intendantur hat vielmehr die Anordnung zu treffen, dass von dem Train-Depot des Korps einer der disponiblen Kasten der eingegangenen 6pfdgen resp. 10pfdgen Haubitz-Batterie an die betreffende Dispensir-Anstalt abgeliefert, in der Feldlazareth-Materialien-Rechnung, Nachtrag I, sub Nr. 2 in Ausgabe und in der Utensilien-Rechnung der ersteren in Einnahme nachgewiesen werde. Die §§ 58 und 65 der Arzneiverpflegungs-Instruktion bleiben demgemäss zu berichtigen." —

Der Inhalt der Kasten an Gefässen und Utensilien ist in den Anlagen X und Y genau angegeben.

Anlage X. Verzeichniss der in einem Medicinkasten für 1 Bataillon enthaltenen Gefässe, Utensilien und chirurgischen Geräthschaften.

7 viereckige Pulver-Standgläser zu 10 Unzen Inhalt mit Korkstöpsel, Lederverband, Angabe der Tara und folgendermassen vorgeschrieben: Ammonium muriaticum (2 Stück), Kali nitricum (1), Natrum sulphuricum (2), Tartarus depuratus (2). — 2 dergleichen zu 5 Unzen Inhalt, beschrieben: Acidum tartaricum, Pulvis temperans. — 4 dergleichen zu 1 Unze Inhalt, beschrieben: Alumen crudum, Chinium sulphuricum, Sulphur stibiatum aurantiacum, Zincum sulphuricum. — 14 viereckige Standgläser zu Flüssigkeiten von 9 Unzen Inhalt, mit nummerirtem Glasstöpsel, Lederverband, Bemerkung der Tara und beschrieben: Acetum crudum (2), Acidum sulphuricum dilutum, Elixir amarum concentratum, Liquor Ammonii caustici, Spiritus camphoratus (2), Spiritus sulphurico-aethereus (2), Spiritus vini rectificatus (2), Tinctura aurantiorum pomorum, Tinctura valerianae simplex, Kali tartaricum. — 7 dergleichen zu 4 Unzen Inhalt, beschrieben: Acetum concentratum, Oleum olivarum, Oleum terebinthinae, Kali carbonicum, Plumbum aceticum, Tinctura cinnamomi, Mixtura sulphurico-acida. — 3 viereckige Standgläser zu Flüssigkeiten von 2 Unzen Inhalt, mit nummerirtem Glasstöpsel, Lederverband, Bemerkung der Tara und beschrieben: Natrum carbonicum acidulum, Tartarus stibiatus, Tinctura opii simplex. — 6 dergleichen zur halben Unze Inhalt, beschrieben: Argentum nitricum fusum, Hydrargyrum muriaticum mite, Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Hydrargyrum oxydatum rubrum, Oleum foeniculi, Oleum menthae piperitae. — Ausserdem sind, wie dies die Zusätze näher zeigen werden, noch einige Standgefässe zu Collodium und Chloroform erforderlich. — 4 Sanitätskruken zu 12 Unzen Inhalt, mit Lederverband, Bemerkung der Tara und vorgeschrieben: Extractum amarum, Unguentum basilicum, Unguentum plumbicum, Unguentum simplex. — 1 dergleichen zu 6 Unzen Inhalt, beschrieben: Sapo terebinthinatus. — 1 dergleichen zu 2 Unzen Inhalt, beschrieben: Unguentum hydrargyri cinereum. — 1 dergleichen zu 1 Unze Inhalt, beschrieben: Extractum hyoscyami. — 11 viereckige lackirte Blechkasten mit übergreifenden Deckeln, 4⅛" hoch, 2½" weit, worauf die Tara vermerkt und welche auf Deckel und Büchse vorgeschrieben sind: Cortex Chinae regius pulveratus, Flores arnicae, Gummi mimosae pulveratum, Magnesia carbonica, Pulvis liquiritiae compositus, Radix calami pulverata, Radix valerianae incisa, Saccharum pulveratum, Calcaria sulphurica usta pulverata (früher zu Species adcataplasma, siehe die Zusätze), Succus liquiritiae pulveratus, Sulphur depuratum. — 15 dergleichen, 3½" hoch, 2" weit, vorgeschrieben: Camphora trita, Cassia cinnamomea pulverata, Flores arnicae, Folia sennae pulverata, Kali sulphuricum pulveratum, Pulvis e tartaro stibiato, Pulvis jalapae cum kali sulphurico, Pulvis ipecacuanhae opiatus, Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato, beliebig (früher zu pulvis rhei compositus; siehe die Zusätze), Radix jalapae pulverata, Radix ipecacuanhae pulverata, Radix rhei pulverata, Radix zingiberis pulverata, Semen sinapeos pulveratum. — 5 dergleichen, 2⅝" hoch, 1¾" weit, vorgeschrieben: Opium pulveratum, Pilulae ex opio, Aloë lucida, Cantharides pulveratae, Cera alba. — 5 Lederbeutel, 3 zu 2 Pfund, 1 zu 1 Pfund, 1 zu ½ Pfund Inhalt zu den Kräutern. — An Utensilien: 2 Mörser von Sanitätsmasse, einer zu 5" und einer zu 3" Durchmesser, 1 Mensurirglas zu 2 Unzen, 1 Dintefass, 1 Sandfass, 1 Messer, 1 Federmesser, 1 zinnerne Mensur zu 8 Unzen, 1 Rezeptirwaage mit messingnen Schaalen in einem hölzernen Futteral, 1 Granwaage mit messingnen Schaalen, 1 Granwaage mit hörnernen Schaalen, beide zusammen in einem hölzernen Futteral, 1 Schachtel ajustirtes Medicingewicht, 2 eiserne Spatel 7" lang, 1 eiserner Löffel, 1 Receptir-Scheere. — An chirurgischen Geräthschaften: 1 Klystierspritze, 4 Inspektionsspritzen, 2 Feldtourniquets. (s. Zusatz 8, B 2 zu § 60.)

Anlage Y. Verzeichniss der in einem Medicinkasten für eine Pionier-Kompagnie, Batterie, Train- und Proviant- etc. Kolonne, den Korps-General-Arzt enthaltenen Gefässe, Utensilien und chirurgischen Geräthschaften.

12 viereckige Pulver-Standgläser zu 4 Unzen Inhalt mit Korkstöpsel, Lederverband, Bemerkung der Tara und folgendermassen vorgeschrieben: Ammonium muriaticum (2), Alumen crudum, Kali nitricum, Kali sulphuricum pulveratum, Natrum sulphuricum (2), Plumbum aceticum, Radix rhei pulverata (früher zu Pulvis rhei compositus, siehe die Zusätze), Pulvis temperans, Tartarus depuratus (2). — 5 viereckige Pulver-Standgläser

zu einer halben Unze Inhalt mit Korkstöpsel etc. wie vor, vorgeschrieben: Chinium sulphuricum, Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Opium pulveratum, Sulphur stibiatum aurantiacum, Zincum sulphuricum. — 12 viereckige Tincturen-Standflaschen zu 4 Unzen Inhalt mit numerirtem Glasstöpsel, Lederverband, Bemerkung der Tara und vorgeschrieben: Acetum crudum (2), Acidum sulphuricum dilutum, Elixir amarum concentratum, Liquor ammonii caustici, Mixtura sulphurico-acida, Oleum olivarum, Oleum terebinthinae, Spiritus camphoratus (2), Spiritus sulphurico-aethereus, Tinctura pomorum aurantii. — 5 viereckige Tincturen-Standflaschen zu einer halben Unze Inhalt mit numerirtem Glasstöpsel, Lederverband, Bemerkung der Tara und vorgeschrieben: Argentum nitricum fusum, Hydrargyrum muriaticum mite, Oleum menthae piperitae, Tartarus stibiatus, Tinctura opii simplex. — 1 Standgefäss zu Collodium. (s. d. Zusätze.) — 4 Sanitätskruken zu 6 Unzen Inhalt mit Lederverband, Bemerkung der Tara und vorgeschrieben: Extractum amarum, Unguentum basilicum, Unguentum plumbicum, Unguentum simplex. — 1 dergleichen zu 3 Unzen Inhalt, beschrieben: Sapo terebinthinatus. — 4 viereckige lackirte Blechkasten mit übergreifenden Deckeln zu 4 Unzen Inhalt und Bemerkung der Tara, auf Deckel und Büchse vorgeschrieben: Magnesia carbonica, Pulvis liquiritiae compositus, Radix valerianae incisa, Calcaria sulphurica usta pulv. (früher zu Spec. ad catapl.; siehe die Zusätze.)

5 dergleichen zu 2 Unzen Inhalt, vorgeschrieben: Cortex chinae regius pulv., Gummi mimosae pulverat., Saccharum album, Succus liquiritiae pulveratus, Sulphur depuratum. — 9 dergleichen zu 1 Unze Inhalt, vorgeschrieben: Cassia cinnamom. pulverata, Camphora trita, Pulvis etartaro stibiato, Pulvis jalapae cum Kali sulphurico, Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato, Pulvis ipecacuanhae opiatus, Radix jalapae pulverata, Radix zingiberis pulverata, Radix ipecacuanhae pulverata. – 4 Lederbeutel zu Kräutern und Species, zwei zu 4, zwei zu 6 Unzen Inhalt. — An Utensilien: 1 Mörser von Sanitätsmasse mit Tille (Nr. 4), 1 Waage von Messing zu 1 Unze, 1 Granwaage mit messingnen Schaalen, 1 Schachtel ajustirtes Medicingewicht, 1 eiserner Receptirlöffel, 1 eiserner Spatel 6" lang, 1 Pflastermesser, 1 Dintefass, 1 zinnerne Mensur zu 4 Unzen. — An chirurgischen Geräthschaften: 1 Klystierspritze, 2 Injektionsspritzen, 1 Feldtourniquet nach englischer Art. — (s. Zusatz 8, B. 2 zu § 60.)

Zusätze. Gypsverband, Gyps, Kollodium, Chloroform, Pulvis rhei compositus.

1. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 30. März 1855.) Zum Zweck der Einführung des Gypsverbandes und des Kollodiums, sowie Behufs Erhöhung des Etats an Chloroform für die Krankenpflege der Armee im Kriege, bestimmt das Departement, im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee, Folgendes: 1. Den Etats der consumptibeln chirurgischen Utensilien sind am Schlusse zuzusetzen: a) für ein Haupt-Feld-Lazareth: 100 Ellen Flanell, nämlich 30 Ellen zu 36 zehnelligen Binden – 12 für jede der 3 Abtheilungen – zerschnitten und 70 Ellen als Reserve; 6 Metzen Gyps à 5 Pfund, für jede Abtheilung 2 Metzen; beide Artikel als Materialien zum Gypsverbande; b) für jedes leichte Feld-Lazareth: 50 Ellen Flanell, nämlich 20 Ellen zu 24 zehnelligen Binden — 12 für die fahrende Abtheilung und 12 für das Depot — zerschnitten und 30 Ellen als Reserve; 4 Metzen Gyps — 2 für die fahrende Abtheilung und 2 für das Depot. — 2. Desgleichen sind den Arznei-Etats zuzusetzen: a) eines Haupt-Feld-Lazareths: 1 Pfund 4 Loth Kollodium unter Abschnitt A. „an Droguen und chemischen Fabrikaten" hinter Chinium sulphuricum, und zwar für jede Abtheilung 12 Loth; b) jedes leichten Feld-Lazareths: 24 Loth Kollodium an derselben Stelle und zwar 12 Loth für die fahrende Abtheilung und 12 Loth für das Depot. — 3. An Chloroform ist in dem Arznei-Etat für ein leichtes Feld-Lazareth, statt der bisherigen 8 Unzen, 1 Pfund auszuwerfen, für die fahrende Abtheilung und das Depot je die Hälfte. — Der Etats-Ansatz von 1 Pfund 16 Loth für ein Haupt-Feldlazareth bleibt unverändert. — 4. Zur Ausstattung der Medicin- und Bandagen-Kasten der Truppen mit diesen Artikeln sind fortan erforderlich: a) für jeden Bandagen-Kasten eines Bataillons oder Kavallerie-Regiments: 2 zehnellige Flanellbinden, welche $1\frac{1}{3}$ Ellen Flanell zu ihrer Anfertigung erfordern; 24 Loth Gyps (der Gyps wird nicht im Bandagen Kasten, sondern im Medicin-Kasten mitgeführt — siehe weiter unten ad 8); b) für jeden Medicin-Kasten eines Bataillons etc.: 2 Unzen Chloroform und 2 Unzen Kollodium; c) für jeden kleinen Medicin- und Bandagen-Kasten, mit Einschluss des für den Korps-General-Arzt bestimmten derartigen Kastens: 1 zehnellige Flanellbinde von $\frac{5}{6}$ Ellen Flanell; 18 Loth Gyps und 1 Unze Kollodium; — Chloroform fällt für diese Kasten aus. — 5. Der Etatspreis der Materialien zum Gypsverbande wird hierdurch auf 8 Sgr. pro Elle Flanell und 1 Thlr. 10 Sgr. pro Scheffel Gyps festgestellt. — 6. Die Beschaffung, sowohl dieser Materialien, als des Chloroform's und Kollodium's, erfolgt erst bei eintretender Mobilmachung. — 7. Die

vorgedachten Flanellbinden von 10 Ellen Länge sind in einer Breite von $2^3/_4$ " anzufertigen, so dass der zu verwendende Flanell, wenn aus der Breite desselben 12 solche Binden geschnitten werden sollen, eine Breite von 32 bis 33 " besitzen muss. Da ferner jede Binde nur aus einem Stück, mithin aus einem 10 Ellen langen Stück Flanell geschnitten werden darf, so sind zur Vermeidung eines Mehrverbrauchs von Material sämmtliche für die Medicin- und Bandagenkasten der Truppen im Bereiche der Kgl. Intendantur erforderlichen Binden bei eintretendem Bedarf in einem grössern Garnison-Lazarethe anzufertigen. — 8. In Bezug auf die Verpackung etc. wird Nachstehendes bemerkt: a) der Gyps ist unter dem Deckel der Bandagen-, resp. Medicin- und Bandagen-Wagen der Feldlazarethe in einem kleinen, mit eisernen Bändern und im Boden mit weiter Spundöffnung versehenen Fässchen von circa $^1/_4$ Anker mitzuführen. Das für die Medicinkasten der Truppen bestimmte Quantum Gyps wird dagegen in den Bataillons- etc. wie in den kleinen Medicin- etc. Kasten in der für Species adcataplasma bestimmten Blechbüchse verpackt. während die genannten Species, als eher entbehrlich resp. durch andere Mittel ersetzbar, ausfallen. — b) Der Flanell für die Feldlazarethe ist gleichfalls in den oben bezeichneten Fahrzeugen — Schiebekasten Nr. 6 der neuen Medicinwagen für eine fahrende Abtheilung des leichten Feldlazareths, resp. Schiebekasten Nr. 1 der neuen Medicin- und Bandagenwagen für das Depot desselben Lazareths — zu führen. In den Bataillons-Bandagen-Kasten, sowie in den kleinen Medicin- und Bandagenkasten finden die Flanellbinden ihren Platz neben den übrigen Binden. — c) In Bezug auf die Verpackung des, bisher schon etatsmässig gewesenen, Chloroforms für die Feldlazarethe ist hier Nichts zu erwähnen. In den Medicinkasten der Truppen, und zwar in den Bataillons- resp. Regiments-Medicinkasten wird der Bedarf in dem neben der zinnernen Mensur und Waage befindlichen Raume und in dem innern Raume der Mensur in 2 Flaschen à 1 Unze verpackt. — d) Das Collodium wird mitgeführt: α) für die Haupt-Feldlazarethe, auf einem 4spännigen Apothekenwagen alter Bauart im Kasten Nr. 15 in einem der daselbst disponiblen kleinen Stöpselgläser zu Flüssigkeiten, auf einem derartigen Wagen neuer Konstruktion im Kasten Nr. 27 gleichfalls in einem solchen disponiblen Glase; β) für die leichten Feldlazarethe auf den Medicin- und Bandagenwagen und zwar in Flaschen zu 2 Unzen, welche in einer kleinen Kiste vespackt sind. Diese Kiste ist bei den für die Depots der leichten Feldlazarethe noch zu verwendenden Medicin- und Bandagen-Wagen alter Art in dem grossen Medicin- oder in dem Bandagenkasten unterzubringen, bei den Wagen neuer Bauart für die fahrende Abtheilung im Kasten Nr. 15 und in den Wagen neuer Konstruktion für das Depot im Kasten Nr. 14; γ) in den Bataillons- etc. Medicinkasten in dem neben der zinnernen Mensur und Waage befindlichen leeren Raum in 2 Flaschen à 1 Unze, und in den kleinen Medicin- und Bandagenkasten neben der zinnernen Mensur in 2 Fläschchen à $1^1/_2$ Unze. Hiernach hat die Königliche Intendantur in Ihrem Bereich wegen Berichtigung der Feldlazareth-Etats und wegen Ausstattung der Medicin- und Bandagenkasten der Truppen mit den vorbezeichneten kleinen Flaschen für Rechnung des Arzneigelder-Fonds Sorge zu tragen.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 20. April 1855.) Jedem der Korps-General-Aerzte ist ein Exemplar vorstehenden Erlasses mit dem Hinzufügen übersendet worden, dass eine kurz gefasste Anweisung über die nach den seitherigen Erfahrungen vorzugsweise bewährt gefundene Methode der Anwendung des Gypsverbandes nachfolgen werde. Die Korps General-Aerzte werden hierbei ersucht, den Militär-Aerzten von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses geeignete Mittheilung zu machen und dieselben zu veranlassen, dafür Sorge zu tragen, dass sämmtliche Exemplare der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, jener Verfügung gemäss, dahin abgeändert werden, dass auf der Anlage Z der genannten Instruktion die Species ad cataplasma gestrichen, dagegen aber Gyps, Chloroform und Kollodium hinzugesetzt werden, und zwar sind in der Rubrik: „auf Friedensmärschen" 1 Pfund pond. med. Gypsum pulveratum, kein Chloroform und 1 Unze Kollodium, und in der Rubrik: „im Kriege" 1 Pfd. pond. med. Gypsum pulver., 2 Unzen Chloroform und 2 Unzen Kollodium einzutragen. Auf der Anlage BB. sind die Species ad cataplasma gleichfalls zu streichen, hinzuzuschreiben aber: unter den Arzneien 9 Unzen Gyps und 1 Unze Kollodium, und unter den Verbandmitteln 1 zehnellige, $2^3/_4$ Zoll breite Flanellbinde. Auf der Anlage AA. endlich sind hinzuzusetzen: 2 zehnellige $2^3/_4$ Zoll breite Flanellbinden.

3. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 6. Juli 1855.) Im Verfolg der Verfügung vom 30. März 1855 wird die Kgl. Intendantur beauftragt, die zur Aufnahme von Gyps bestimmte Büchse von Blech für Species ad cataplasma in sämmtlichen Medicin- etc. Kasten der Truppen und Kolonnen, sowie des Korps-General-Arztes mit der Signatur: Calcaria sulphurica usta pulverata versehen zu lassen und die von den resp. Lazareth-Kommissionen und dem Train-Depot einzureichenden desfallsigen Kosten-Liquidationen auf den Arzneigelder-Fonds anzuweisen. Behufs der in jener Verfügung erwähnten Beschaffung

von Gläsern für die Medicinkasten zur Aufnahme des Chloroforms und Collodiums werden der etc. von hier aus genau passende Probegläser nach einem vom Königl. Medicinalstabe der Armee gegebenen Modell zugehen.

4. (Cirkular an die General-Aerzte vom 22. August 1855.) Abschrift vorstehender Verfügung den Korps-General-Aerzten mit dem Bemerken mitzutheilen, wie nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements nur die Gläser zu Chloroform und Collodium für das Garde- und 3. Armee-Korps durch Vermittelung des Medicinalstabes von der Handlung Luhme & Comp.' geliefert werden sollen, alle übrigen Armee-Korps den Bedarf hiervon in den Provinzen zu beschaffen haben, indem das Königl. Departement der Ansicht ist, dass qu. Gläser, deren Originalen Metallformen zum Grunde gelegen und welche mit eingebrannter Schrift versehen sind, in den Provincial-Hauptstädten ebenso gut wie hier zu erlangen sind. Den General-Aerzten kann hiernach nur anheimgegegeben werden, dieserhalb mit der Königl. Intendantur in Verbindung zu treten, jedoch darauf zu halten, dass die dort beschafften Gläser genau den der Königl. Intendantur vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement übersandten Probeflaschen entsprechen.

5. (Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Oktober 1855.) Nach einer anderweiten Entscheidung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 28. September 1855 ist es für zweckmässig erachtet worden, auch die Medicinkasten der Truppen der übrigen Armee-Korps mit den vorschriftsmässigen Gläsern zu Collodium und Chloroform aus der Berliner Handlung Luhme & Co. versorgen zu lassen, indem die zur Anfertigung dieser Flaschen in den Provinzen nöthige Cirkulation der Metallformen einen langen Zeitraum beanspruchen würde und dennoch die diesen Gläsern zu gebende eingebrannte Schrift in den Provinzen schwerlich zu erlangen sein dürfte. Nun sind zwar, wie aus den Arzneiverpflegungs-Rechnungen hervorgegangen, inzwischen bereits gewöhnliche weisse Gläser ohne eingebrannte Schrift à 1 Unze zu diesem Behufe, und zwar laut Verfügung der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Korps von der Handlung Lampe, Kaufmann & Co. angekauft worden. Von den auf diesem Wege beschafften Gläsern kann aber aus zweien Gründen kein Gebrauch gemacht werden; denn einerseits soll vorschriftsmässig ein jeder Arzneigegenstand mit deutlich geschriebener Signatur versehen sein, wozu sich in dem vorliegenden Falle, da ein Oelschild von den aufzunehmenden Stoffen sehr bald aufgelöst und unleserlich werden würde, nur eingebrannte Schrift eignet, und andererseits sind die nach dem Wasser-Rauminhalt beschafften Gläser à 1 Unze zur Aufnahme von 1 Unze Collodium um circa $^1/_3$ zu klein, zu Chloroform dagegen um circa $^1/_3$ zu gross, und die Folgen hiervon würden sein, dass in dem einen Falle die etatsmässig geforderte Quantität Collodium in der Flasche nicht Raum genug findet, in dem andern Falle durch überflüssigen Atmosphärenraum das Chloroform um so früher der Verderbniss unterworfen ist, und so in beiden Fällen durch die Verwendung unzweckmässiger Gläser financieller Nachtheil erwachsen würde. Unter diesen Umständen bleibt daher Nichts weiter übrig, als die für diesen Behuf bereits angekauften weissen Gläser an die Dispensir-Anstalten abliefern zu lassen, um selbige in diesen zur Aufnahme von solchen Arzneigegenständen, für welche keine Standgefässe existiren, zu verwenden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die oberen Militär-Aerzte Ihres Korpsbereichs hiernach gefälligst zu instruiren und anweisen zu wollen, sich wegen der Beschaffung der vorschriftsmässigen Flaschen zu Collodium und Chloroform an den Medicinalstab der Armee zu wenden, und bei Ihrer nächsten Bereisung der Garnison-Lazarethe die Medicinkasten in Rücksicht auf den geschehenen Ersatz zu revidiren; um aber die Bestellungen und Versendungen dieser Gläser möglichst zu vereinfachen, wollen Euer etc. gefälligst die Anordnung treffen, dass an solchen Orten, wo mehrere Truppen garnisoniren, die Forderungen der für die sämmtlichen Medicinkasten der Truppen des Garnisonorts benöthigten Gläser dem Medicinalstabe in einer Bestellung zugefertigt werden.

6. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Februar 1856.) Die im Train-Depot zu Ehrenbreitenstein vorhandenen, nicht etatsmässigen 5 Medicin- etc. Kasten für Truppen sind mit den vorschriftsmässigen Gläsern zu Collodium und Chloroform zu versehen, sowie die in denselben befindliche, zur Aufnahme von Gyps bestimmte Büchse von Blech für Species ad cataplasma in Gemässheit der Verfügung vom 6. Juli 1855 mit der Signatur Calcaria sulphurica usta pulverata zu bezeichnen bleibt. — Abschrift dieser, an die Intendantur des 8. Armee-Korps ergangenen Verfügung den übrigen Intendanturen zur Nachachtung, insoweit im Train-Depot Ihres Bereichs disponible, mit Standgefässen etc. nach den anderweitigen bisherigen Bestimmungen versehene Medicin- etc. Kasten für Truppen vorhanden sind.

7. (Cirkular an die General-Aerzte vom 9. Juni 1859.) Wenngleich nach der Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 30. März 1855 — cfr. mein Cirkularschreiben an die Herren Korps-General-Aerzte vom 20. April 1855 —

die Anfertigung der Flanellbinden für die Feldlazarethe und für die Bandagenkasten und Medicin- und Bandagenkasten der Truppen eigentlich erst beim Eintritt der Mobilmachung erfolgen soll; so erscheint es doch bei der Allerh. befohlenen Kriegsbereitschaft nothwendig, die in Rede stehenden Binden, soweit sie zur Ausstattung der Bandagenkasten und Medicin- und Bandagenkasten der Truppen erforderlich und in diesen Kasten nicht etwa schon vorhanden sind, schon jetzt anfertigen zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, dass in einer von Ihnen zu bestimmenden Dispensir-Anstalt oder auch in zweien derselben ungesäumt zur Anfertigung und demnächstigen Vertheilung dieser Binden geschritten werde. Was dagegen die Flanellbinden für die Feldlazarethe betrifft, so muss deren Beschaffung bis zum Eintritt der Mobilmachung ausgesetzt bleiben.

8. (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 28. Oktober 1855, an die General-Aerzte vom 23. November 1855 **über den Gyps-Verband.**) Nachdem Seutin selbst als die grösste Vervollkommnung seines Verbandes die Auffindung eines Bindemittels bezeichnet hatte, welches demselben im Augenblicke der Applikation Festigkeit zu verleihen im Stande wäre, so gelang es im Jahre 1852 dem niederländischen Regiments-Arzte Dr. Mathysen, den vielfach gesuchten Stoff in dem Gyps zu entdecken und dadurch besonders unter Mitwirkung des Dr. van de Loo einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Chirurgie herbeizuführen. Seit dem December 1853 habe ich selbst im hiesigen (Berlin) Charité-Krankenhause Gelegenheit genommen, bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Kranken, insbesondere bei mehr als hundert Frakturen, die neue Verbandmethode zu prüfen und dieselbe in dem Masse bewährt gefunden, dass ich ihre Einführung in der Armee veranlassen zu müssen glaubte, um so mehr, als der Gypsverband, ausser der Eigenschaft, rasch zu konsolidiren, im Allgemeinen auch noch den Vorzug der Einfachheit, Billigkeit und grösseren Dauerhaftigkeit im Vergleich zu dem Kleisterverbande darbietet. Die konstituirenden Elemente des neuen Verbandes, welcher übrigens alle Indikationen mit dem Kleisterverbande gemeinsam hat, bilden: 1) eine weiche, den betreffenden Theil unmittelbar deckende Umhüllung von Watte, feinem Werg, Leinwand oder am Besten von Flanell in Rollbindenform — als Unterlage für den eigentlichen soliden Theil des Verbandes; 2) die gegypsten Verbandstücke; 3) allenfalls auch noch ein mässig dicker Gypsbrei zum Uebertünchen und zur Unterstützung der Wirksamkeit der unter 2 erwähnten Verbandgegenstände. — Die sub 1 bezeichnete Unterlage, welcher für Vorderarm- und Schlüsselbeinbrüche noch Longuetten hinzuzufügen sein würden, bedarf keines besonderen Kommentars, da ihre Applikation nach allgemein bekannten Grundsätzen stattfindet. Was dagegen die gegypsten Verbandstücke anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, dass von den durch den Erfinder des Verbandes aufgestellten Formen die Rollbinde als die einfachste und in der Regel ausreichende bezeichnet zu werden verdient. Die Anwendung gegypster Skultetscher Binden ist zu komplicirt, und derselbe Vorwurf trifft den zweiklappigen und den sogenannten Kataplasmen-Verband. Bei der mannichfachen Verwendung des Gypsverbandes in der Charité reichte die Rollbinde überall aus. Bezugs der zu diesen Binden geeigneten Stoffe haben die Versuche ergeben, dass die durch Waschen von der Schlichte befreite Leinwand im Allgemeinen als das tauglichste Material zu erachten ist, denn obwohl auch ungestärkte baumwollene Binden von nicht allzudichtem Gewebe sehr wohl zu gebrauchen sind und flanellene sogar den Vorzug vor den leinenen besitzen, dass sie einen noch festeren Verband geben, so sind doch beide Arten, wenn sie einmal applicirt sind, bei der Abnahme des Verbandes kaum jemals in einem solchen Zustande zu erhalten, dass sie von Neuem verwendet werden könnten, während dagegen eine leinene Binde in der Regel zu 4 bis 5 Verbänden verwerthbar bleibt. Es dürfte demnach im Allgemeinen an den leinenen Binden festzuhalten und der Gebrauch der flanellenen auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, wo z. B. zur Feststellung von Gelenken ein vorzugsweise starrer und unnachgiebiger Verband erforderlich erscheint. Zum Gypsen der Binden ist sowohl der sogenannte Form- oder Modellirgyps, als auch der gewöhnliche Maurergyps von mir geeignet befundet worden, jedoch möchte der erstere da, wo er zu haben ist, vorzuziehen sein, indem er mit grösserer Sorgfalt gebrannt, feiner gemahlen und auch mit fremdartigen Substanzen weniger verunreinigt ist. Stets bleibt die hauptsächlichste Anforderung, welche man an einen gut verwendbaren Gyps zu stellen hat, diejenige, dass er sorgfältig gebrannt und konservirt, d. h. dass er nicht einen Theil seines Krystallisations-Wassers beim Brennen zurückbehalten oder später in feuchter Luft wieder aufgenommen hat und dass er nicht durch zu hohe Hitzegrade in einen Zustand übergeführt (todt gebrannt) worden ist, in welchem er sein Krystallisations-Wasser nicht wieder aufzunehmen vermag. Ein gut gebrannter Gyps verbindet sich mit der ihm durch das Brennen entzogenen Wassermenge (4 Gewichtstheile Gyps mit einem Gewichtstheil Wasser) unter mässiger und allmäliger Wärmeentwickelung (einer Temperaturerhöhung von 10 bis 12° R.) binnen 10 bis 12 Minuten

zu einer festen, binnen 25—27 Minuten zu einer steinharten trockenen Masse. Diese Eigenschaften behält der Gyps nach den von mir gemachten Beobachtungen viele Monate hindurch, sobald er durch sorgfältigen Verschluss vor der Aufnahme von Feuchtigkeit bewahrt wird. Bei dem Imprägniren desselben in die Binde kommt es vorzugsweise darauf an, möglichst viel davon dem Gewebe einzuverleiben, da gerade die Menge des Gypses den Festigkeitsgrad des Verbandes wesentlich bedingt. Man breitet zu diesem Behufe zunächst das eine Ende der von Schlichte und Stärke freien Binde auf einem platten Brette oder Tische aus, bestreut die eine Seite derselben mit Gypsmehl, welches so fein sein muss, dass es zwischen den Fingerspitzen gerieben keine körnige Beschaffenheit erkennen lässt und reibt alsdann mit den Fingern so lange nachdrücklich ein, als noch das Gewebe davon aufnimmt. Das so behandelte Ende der Binde wird ganz locker aufgewickelt und mit dem übrigen Theil derselben in der nämlichen Weise verfahren. Nachdem die eine Seite der Binde absolvirt ist, geht man zum Einreiben der anderen über, wobei man, um das Abstäuben des Gypses zu verhüten, stets diejenigen Bindentheile, welche man nicht gerade bearbeitet, lose aufgerollt erhält. — Unter dieser Manipulation nehmen 2 Zoll breite mittelstarke leinene Binden durchschnittlich 1 Loth Gyps pro Elle auf. — Um nun die Gypsbinde zum Verbande anzuwenden, legt man dieselbe etwa 2 Minuten vor ihrer Applikation in (kaltes) Wasser, wodurch sie, falls sie locker genug aufgewickelt war, vollständig durchnässt wird. Anstatt des Wassers kann man sich auch einer Alaunlösung bedienen, welche die Konsolidation noch beschleunigt. Indessen ist dieselbe, ausser in solchen Fällen, wo der Gyps besonders durch unsorgsames Aufbewahren an Bindefähigkeit etwas eingebüsst hat, kaum je erforderlich und wenn sie im concentrirten Zustande (1 Theil Alaun auf 18 bis 20 Theile Wasser) benutzt wird, sogar entschieden nachtheilig, indem sie nicht nur ein zu rasches, die Applikation der Binde verhinderndes Erstarren des Gypses, sondern auch binnen wenigen (6) Minuten eine erhebliche Temperatur-Erhöhung (von fast 20° R.) in dem Verbande zur Folge hat. Sieht man sich zur Anwendung einer Alaunlösung veranlasst, so wird man im Allgemeinen in dem Verhältnisse von einem Loth Alaun zu 1 Quart Wasser eine geeignete Mischung finden. — Leimwasser hält die Konsolidation ausserordentlich auf und lässt den Gyps Stunden lang als eine schmierige Masse erscheinen; es ist deshalb vollständig zu verwerfen. Im Nothfalle soll man anstatt des Wassers nach van de Loo auch Urin verwenden können. — Die angefeuchtete Binde legt man im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Regeln der Verbandkunst in den verschiedensten Formen als dolabra simplex, reversa, spica, testudo u. s. w. an, jedoch mit dem Unterschiede, dass hier die einzelnen Touren einander stets zu 4 Fünfteln decken müssen, damit der Verband den erforderlichen Grad von Festigkeit erhält. Zeigen sich während der Applikation der Binde einige Stellen in derselben vom Wasser nicht durchtränkt, so feuchtet man dieselben mit einem nassen Schwamme an. In solchen Fällen, wo wegen Wunden in den Weichtheilen u. s. w. die Bildung von Klappen nothwendig ist, kann man dieselbe leicht dadurch bewerkstelligen, dass man die Binde, sobald sie über die betreffende Gegend hinweggeführt ist, durchschneidet und darauf an derjenigen Stelle, wo man ein Charniergelenk für die Klappe anlegen will, vermittelst eines kantigen Instruments, z. B. mit einem Spatelrande den Gyps von der Bindenoberfläche leicht abstreicht. Die Vollendung des Verbandes erfolgt alsdann in der Weise, dass man die Binde von dem Punkte aus, wo sie durchschnitten war, weiter führt. — Etwa 10 Minuten nach der Applikation hat der Verband und zwar ohne eine merkliche Veränderung seines Volumens, so dass weder eine Lockerung desselben, noch eine Einschnürung des bandagirten Theiles erfolgt, einen hinlänglichen Festigkeitsgrad erlangt, oft auch noch früher, und bei dem Gebrauche mehrerer längerer Binden, deren Enden man besonders mit Hülfe von etwas Gypsbrei leicht an einander löthen kann, zeigt sich die zuerst angelegte nicht selten schon erstarrt, während man mit den andern noch beschäftigt ist. Die Solidität des auf die geschilderte Weise hergestellten Verbandes ist zwar für die meisten Fälle ausreichend, zuweilen erscheint es indessen wünschenswerth, dieselbe noch mehr zu sichern und zu erhöhen. Zu diesem Behufe bedient man sich eines Gypsbreies, welchen man am Zweckmässigsten in der Weise bereitet, dass man feines Gypspulver in ein mit Wasser, oder, falls man nicht gut bindendes Material zu verwenden gezwungen ist, mit Alaunlösung (1 Loth auf 1 Quart) mehr oder weniger gefülltes Gefäss so lange einstreut, bis dasselbe an die Oberfläche des Wassers heranreicht, und alsdann die Masse sorgfältig umrührt. Den Brei trägt man auf den Verband beliebig dick mit der Hand auf, vertheilt ihn möglichst gleichmässig und glättet ihn kurz vor seiner völligen Konsolidation vermittelst eines feuchten Schwammes. — Die zu demselben Zwecke von Pirogoff vorgeschlagenen Schienen sind unter allen Umständen für überflüssig zu erachten. — Sobald der Verband sich lockert und die entstandenen Lücken sich nicht ohne Nachtheil für die Wirksamkeit desselben mit Watte u. dgl. ausfüllen lassen, so

ist eine Erneuerung desselben bis zur erzielten Heilung erforderlich. Die Entfernung der Gypsbinden, wenn sie aus Flanell bestehen, erfolgt fast nie ohne vielfache Zerreissung derselben, während dagegen leinene, wenn man sie sorgfältig mit (kaltem) Wasser angefeuchtet hat, ohne besondere Schwierigkeit und meistens unversehrt sich abnehmen lassen. — Um letztere zu ferneren Verbänden benutzen zu können, befreit man sie dadurch von dem anhaftenden Gyps, dass man sie eine Stunde lang in (kaltes) Wasser legt, und nachdem man alsdann vermittelst eines zugeschärften Holzspahns den Gyps, soweit es angeht, von beiden Seiten abgeschabt hat, sie einfach in Wasser auswäscht. — Als literarische Arbeiten über den Gypsverband verdienen empfohlen zu werden: 1. Mathysen: Du bandage plâtré et de son application dans le traitement des fractures, Liège 1854. — 2. Didot: Rapport sur le bandage plâtré à l'académie royale de medecine de Belgique, 1854. — 3. Dr. Cessner: Bericht über den Gypsverband von Dr. Mathysen, in der Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien. X. Jahrgang. Juliheft 1854. — 4. Annalen des Charité-Krankenhauses. V. 3. 157. — Deutsche Klinik. 1854. Nr. 18 über den Gypsverband von Pirogoff.

9. (Cirkular an die General-Aerzte vom 3. Juni 1859.) Die Erfahrung hat gelehrt, dass wenn Pulvis rhei compositus fertig zusammengesetzt in den Medicinkasten mitgeführt wird, dasselbe durch Anziehen von Feuchtigkeit zusammenballt und sehr rasch verdirbt. Es wird dieserhalb angeordnet, pulv. rhei comp. bei der Füllung der Medicinkasten nicht zusammengesetzt mitzunehmen, sondern erst nach Massgabe des Bedarfs aus den beiden Ingredienzien zusammen zu mischen. Das hiernach disponibel gewordene Standgefäss zu pulv. rhei comp. ist bei den Bataillons-Medicinkasten von den Ober-Militär-Aerzten zur Aufnahme eines andern, ihnen nöthig erscheinenden Mittels zu verwenden, während in das der Batterie- etc. Medicinkasten 2 Unzen rad. rhei pulv. mitzunehmen sind und dies Gefäss daher mit anderer Signatur zu versehen ist.

10. Ganz neuerdings sind noch Aenderungen an den Medicinkasten angeordnet worden, in Folge deren ein Theil der vorhandenen, oben näher bezeichneten Standgefässe mit neuen Signaturen zu versehen ist und einige neue Standgefässe dem bisherigen Inhalte der qu. Kasten hinzugefügt werden. Die desfallsigen Bestimmungen lauten:

a. (Erlass des Milit.-Oekon.-Departem. vom 7. März 1863.) Für die Medicinkasten, resp. Medicin- und Bandagekasten der Truppen ist im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzt der Armee auf Grund kommissarischer Ermittelungen und unter Berücksichtigung der neuen Landes-Pharmacopoe ein anderweiter Etat aufgestellt, welcher die Umänderung eines Theils der Signaturen der Standgefässe und die Einrangirung einiger neuen Gefässe und Utensilien bedingt, wie dies die drei in je 2 Exemplaren beigefügten Anlagen (s. unten) ergeben. Diese Umänderung der Medicinkasten soll allmälig nach Massgabe der disponiblen Mittel bewirkt werden und bleibt die weitere Verfügung dieserhalb vorbehalten. Vorläufig wird die Königl. Intendantur beauftragt, einen muthmasslich in nächster Zeit nicht in Gebrauch kommenden Bataillons-Medicinkasten und einen Batterie-Medicin- und Bandagekasten aus dem dortigen Garnison-Lazareth Behufs der Abänderung an die Handlung Warmbrunn & Quilitz hierselbst franco übersenden zu lassen. Aus diesen Kasten werden jedoch zurückbehalten und von der Lazareth-Kommission bis zum Rückempfang derselben asservirt: die Klystierspritzen, die Injektionsspritzen, die Lederbeutel, die Waagen, die Gewichte, die Mörser mit Pistillen, die Receptir-Utensilien, als Spatel, Löffel etc., die Tourniquets und die etwa darin enthaltenen Bandagen. Die Gläser, Kruken etc. der Kasten müssen vollständig gereinigt sein. Bei Absendung der beiden Kasten sind die Schlüssel derselben mit Etiquettes zu versehen und dem Königlichen Medicinalstabe direkt zu übersenden (welcher, nach einem Schreiben vom 29. März bei dieser Gelegenheit auch ein Verzeichniss der in den Kasten befindlichen Standgefässe etc. nach einem bestimmten Schema zu erhalten hat). Die von den betreffenden Lazareth-Kommissionen zu zahlenden Kosten für den Hin- und Rücktransports sind von der Königlichen Intendantur auf den Abschnitt II. des Titels 34 anzuweisen. Nachdem die beiden Kasten an das Garnison-Lazareth zurückgelangt sind, wolle die Kgl. Intendantur unter Kommunikation mit dem Herrn Korps-Generalarzte Ermittelungen anstellen, ob und event. zu welchen Preisen eine gleiche Abänderung resp. Komplettirung der Medicin- resp. Medicin- und Bandagekasten im dortseitigen Korpsbereich bewirkt werden kann, und das Resultat zur weiteren Beschlussnahme hierher mittheilen. Die nach den anliegenden Uebersichten ganz ausfallenden, sub E. aufgeführten Gefässe werden in den abgeänderten Kasten zurückgesandt werden, und sind dieselben aus den Kasten zu entnehmen und nebst dem Lederbeutel für Herba salviae dem Train-Bataillon zur Asservation zu überweisen.

Schliesslich wird die Königliche Intendantur noch beauftragt, eine Nachweisung über die für die Truppen des Korps vorhandenen Medicinkasten und Medicin- und Bandagekasten nach dem anliegenden Schema bis zum 15. April c. einzureichen.

Uebersichtliche Zusammenstellung
der in Folge der neuen Etatisirung nöthig gewordenen Abänderungen der Standgefässe eines Bataillons-Medicinkastens.

A. Mit anderen Signaturen etc. zu versehen:

1) Stöpsel-Flaschen.

bezeichnet	erhält die Signatur
Acetum crudum	Acetum concentratum.
Acetum crudum	Tinct. Chinioidei.
Acetum concentratum	Acidum phosphoricum.
Acidum sulphur. dilut.	Tinct. aromatico-amara.
Kali carbonic. depurat	Tinct. semin. colchici, erhält rothe Signatur.
Kali tartaricum	Tinct. Arnicae.
Natrum carbonic. acidul.	Balsam. Copaivae.
Oleum Foeniculi	Oleum Sinapis } erhält rothe Signatur.
Oleum Olivarum	Tinct. Jodi } erhält rothe Signatur.
Spiritus aethereus	Tinct. Pyrethri rosei.
Spiritus Vini rectificatus	Tinct. semin. Strychni, erhält rothe Signatur.
Tartarus stibiatus	Liquor Ferri sesquichlorati.
Tinct. pomor. Aurantii	Oleum olivarum provinciale.
Tinct. Valerianae simpl.	Oleum Ricini.

2) Pulvergläser.

bezeichnet:	erhält die Signatur:
Acidum tartaricum	Acidum citricum.
Ammonium muriaticum	Natrum bicarbonic.
Chinium sulphuricum	Tartarus stibiatus, erhält rothe Signatur.
Kali nitricum depurat. pulv.	Natrum aceticum.
Natrum sulphuric. crystall.	Natrum nitricum.
Tartarus depuratus	Natro-Kali tartaric. pulv.

3) Blechbüchsen.

Aloë lucida	Zincum oxydat. (mit Korkkapsel-Verschluss).
Flores Arnicae	Acidum tannicum.
Pilulae ex Opio	Cuprum sulphuricum, erhält rothe Signatur.
Pulvis Rhei composit.	Kali chloricum.
Radix Calami pulv.	Chinium sulphuricum.
Magnesia carbonica	Magnesia usta (mit Korkkapsel-Verschluss).
Species ad cataplasma	Calcar. sulph. usta (mit Korkkapsel-Verschl.) [Die Umschreibung ist bereits früher angeordnet worden.]

Anmerkung 1. Die 3 Blechbüchsen zu Pulvis Ipecac. c. tart. stib. — Pulvis Ipecac. opiat. — Radix Ipecac. pulv. erhalten, statt der bisherigen schwarzen Signaturen, rothe Signaturen. Wo dieselben in rothlackirten Büchsen mit schwarzer Signatur vorhanden sein sollten, tritt eine solche Umänderung **nicht** ein.

Anmerkung 2. Die 14 Pulvergläser zu: 1. Ammonium muriaticum, 2. Natrum aceticum, 3. Natr. bicarbonic., 4. Natr. nitric. depurat., 5. Natr. sulphuricum. 6. Natro-Kali tartaric., 7. Tart. depurat., 8. Acidum citric., 9. Plumb. aceticum, 10. Pulvis temperans, 11. Alum. crudum, 12. Sulph. stibiat. aurant., 13. Tart. stibiat., 14. Zincum sulphuricum erhalten Kork-Kapselverschluss mit lackirtem Deckel und darauf befindlicher Signatur und zwar die ad 9, 13 und 14 in rother Schrift.

Ferner erhalten anstatt des Lederverbandes: lackirte Blechdeckel mit darauf befindlicher Signatur die Sanitätskruken zu: 1. Extrakt. Hyoscyami, 2. Sapo terebinthinatus, 3. Unguent. Hydrarg. cin., 4. Unguent. Plumbi, 5. Unguent. simplex, jedoch ad 1 mit rother Signatur.

Ausserdem erhält die Blechbüchse von Camphora einen Korkkapsel-Verschluss. Die übrigen im Kasten enthaltenen Gefässe werden mit der darauf befindlichen Signatur beibehalten. Der Deckelverschluss der Blechbüchsen zu Opium pulv. und Radix Rhei pulv. ist überall da, wo er lose sein sollte, zur besseren Dichtung mit einer zweiten Leder-Einlage zu versehen.

Anmerkung 3. In solchen Medicinkasten, wo zu Kali carbonicum depurat. und Natrum carbonic. acidulum Pulvergläser mit Kork vorhanden sein sollten, sind solche zur Aufnahme von Balsamum Copaivae und Tinct. Sem. Colchici durch neue, für den Raum passende Stöpselflaschen zu Flüssigkeiten zu ersetzen.

Anmerkung 4. Die Standgefässe zu: Cantharides, Liquor Ammonii caust., Opium, Argent. nitric. fusum, Hydrarg. muriat. mite sollen vorschriftsmässig mit rothen Signaturen versehen sein, und sind, wo solche nicht vorhanden, dahin umzuändern. Etwa

vorhandene schwarze Signaturen auf rothem Grunde sind hiermit jedoch gleichbedeutend.

Hydrargyr. muriat. corrosiv. und Hydrarg. oxydatum rubrum sollen mit weisser Signatur auf schwarzem Grunde versehen sein.

B. An neuen Standgefässen sind zu liefern:

1) Glasgefässe.

Kali carbonic. depurat.
Kalium jodatum, erhält rothe Signatur } welche in die Räume der ausgefallenen Blechbüchsen von Pulv. e tart. stib. und Sem. Sinap. pulv. zu placiren sind.

1 Glas à 1 Unze zu Chloroform, erhält rothe Signatur.

2) Blechbüchsen.

Morphium hydrochloratum, zu dispensirten Pulvern, erhält rothe Signatur,
Pulvis aërophorus, zu dispensirten Pulvern } mit 4 eckigem Deckelverschluss. Im Raume der ausgefallenen Blechbüchsen von Rad. Liquirit. pulv. und Cort. Chinae regius zu placiren.

C. Es bleiben disponibel:

(zur Aufnahme des einen oder anderen, dem Arzte noch wünschenswerthen Gegenstandes.)

Die 2 Blechbüchsen resp. deren Raum von Pulvis Jalapae c. Kali sulphuric. und Radix zingiberis pulv., von denen jedoch die Signatur entfernt werden muss.

Die Sanitätskruke resp. deren Raum von Extract. amarum. Die ad C. genannten 3 Gefässe bleiben im Kasten, doch sind die Signaturen zu entfernen.

D. Es fallen gänzlich aus:

Die 4 Blechbüchsen von Cort. Chinae reg. pulv., Radix Liquiritiae pulv., Pulv. e tart. stib., Sem. sinapis pulv.

Die Kruke von Unguentum basilicum.

(Diese 5 Gefässe sind anderweitig zu verwenden.)

Ein Lederbeutel, sign. Hb. Salviae (welcher an das Train-Depot abzuliefern ist).

Anmerkung. Der Raum für die Kruke von Ung. basilicum, welche ausfällt, erhält einen Blecheinsatz, passend zur Aufnahme von 2 Flaschen à 1 Unze Collodium und 3 Flaschen à 1 Unze Chloroform.

E. An neuen Geräthschaften kommen hinzu:

2 Handtücher,

1 graduirter Porzellanbecher zum Eingeben von Arzneien, welcher wohl verpackt in der Mensur zu placiren ist,

1 im Deckel des Kastens einzuklebendes Verzeichniss der im Medicinkasten enthaltenen Arzneien. Lackirte mit Signaturen versehene Blechleisten.

Rekapitulation.

A. Es sind umzuschreiben;

a) Stöpselflaschen	14	Stück
b) Pulvergläser	6	-
c) Blechbüchsen	7	-

B. Mit Deckelverschluss zu versehen:

a) Pulvergläser	14	Stück
b) Sanitätskruken	5	-
c) Blechbüchsen	4	-
Roth zu signiren: Blechbüchsen	3	-

C. Es sind neu zu beschaffen:

a) Glasgefässe	3	Stück
b) Blechbüchsen	2	-

D. Es bleiben im Kasten disponibel:

a) Blechbüchsen	2	Stück
b) Sanitätskruken	1	-

E. Es fallen gänzlich aus:

a) Blechbüchsen	4	Stück
b) Sanitätskruken	1	-
c) Lederbeutel	1	-

F. An neuen Geräthschaften kommen hinzu:

a) Handtücher	2	Stück
b) Grad. Porzellanbecher	1	-
c) Arznei-Verzeichniss	1	-
d) Lackirte mit Signatur versehene Blechleisten	—	-
e) ein Blecheinsatz (Chloroform etc.)	1	-

Uebersichtliche Zusammenstellung

der in Folge der neuen Etatisirung nöthig gewordenen Abänderungen der Standgefässe eines Batterie-Medicin- und Bandagekastens.

A. Mit andern Signaturen zu versehen.

1) Stöpselflaschen.

bezeichnet	erhält die Signatur
Acetum crudum	Acetum concentratum.
Acetum crudum	Tinct. Arnicae.
Acid. sulphuric. dilut.	Tinct. aromat. amara.
Oleum Olivar. ord.	Oleum olivar. provinc.
Spirit. camphorat.	Oleum Ricini.
Tinct. pomor. Aurantii . . .	Tinct. Chinioidei.
Chinium sulphuricum	Hydr. oxydat. rubr., erhält weisse Signatur auf schwarzem Grunde.

2) Pulvergläser.

Ammon. muriat. depurat. . . .	Natrum bicarbonic.
Kali nitric. pulv.	Natro-Kali tartaric. pulv.
Natrum sulphuricum	Magnes. usta (mit Korkkapsel-Verschluss).
Pulvis Rhei compos.	Radix Rhei. pulv. (die Umschreibung war jedoch bereits früher angeordnet worden.)
Pulvis temperans	Natrum aceticum.
Tartar. depurat.	Acidum citric. pulv.

3) Blechbüchsen.

Cortex Chinae reg. pulv. . . .	Chinium sulphuric.
Radix Zingiberis pulv.	Cera alba.
Spec. ad Cataplasma	Calcar. sulph. usta (mit Korkkapsel-Verschluss. Die Umschreibung ist jedoch bereits früher angeordnet worden.)
Sulphur depurat.	Zincum oxydat. (mit Kork-Kapselverschluss).

4) Sanitätskruken.

Sapo terebinthinatus	Unguent. Hydrarg. ciner.
Unguentum basilicum	Natrum nitricum.

Anmerkung 1. Die 3 Blechbüchsen zu Pulvis Ipecacuanh. c. tart. stib., Pulvis Ipecac. opiat., Rad. Ipecac. pulv. erhalten statt der bisherigen schwarzen Signaturen rothe Signaturen. Wo dieselben in roth lackirten Büchsen mit schwarzer Signatur vorhanden sein sollten, tritt eine solche Umänderung nicht ein.

Anmerkung 2. Die 12 Pulvergläser zu 1. Acid. citric. pulv., 2. Alumen, 3. Ammon. muriat., 4. Magnes. usta, 5. Natrum acetic., 6. Natrum bicarbonic., 7. Natrum sulphuric., 8. Kali sulphuric. pulv., 9. Natro-Kali tartar., 10. Rad. Rhei pulv., 11. Tartar. depurat., 12. Plumb. acetic. erhalten Kork-Kapselverschluss mit lackirtem Deckel und darauf befindlicher Signatur; No. 12 erhält rothe Signatur.

Ferner erhalten anstatt des Lederverbandes lackirte Blechdeckel mit darauf befindlicher Signatur die 4 Sanitätskruken zu: 1. Natrum nitricum, 2. Unguent. Hydrarg. cin., 3. Unguent. Plumbi, 4. Unguentum simplex.

Ausserdem erhält die Blechbüchse von Camphora einen Kork-Kapselverschluss.

Desgleichen erhalten Kork-Kapselverschluss mit Signaturen die im unteren Einsatz befindlichen 8 kleinen Pulvergläser à 1/2 Unze. — Die übrigen im Kasten enthaltenen Gefässe werden mit den darauf befindlichen Signaturen beibehalten.

B. An neuen Standgefässen sind zu liefern:

1) Glasgefässe mit flachem kugelrunden Glasstöpsel:

Acidum tannicum
Cuprum sulphuricum, erhält rothe Signatur
Bals. Copaivae
Kali chloricum
Kalium jodatum
Oleum Sinapis
Tinct. sem. Colchini
Tinct. sem. Strychni

(Kalium jodatum, Oleum Sinapis, Tinct. sem. Colchini, Tinct. sem. Strychni: erhalten rothe Signatur.)

(Alle vorstehenden:) Diese in Form und Grösse verschiedenen Gefässe erhalten einen mit Tuch ausgekleideten Blecheinsatz, welcher in dem Raum zwischen den beiden Etuis zu den Waagen zu placiren ist.

Spiritus Vini rectificatissimus, in dem Raum der Büchse für pulv. Jalapae c. Kali sulphur.

Acidum phosphoricum
Liquor ferri sesquichlorat.
Tinct. Jodi, erhält rothe Signatur.

(Diese drei:) Von gleicher Grösse, werden in dem Raum zwischen Mörser und Klystierspritze mit passendem Blecheinsatz placirt.

1 Flasche zu Chloroform, erhält rothe Signatur.

2) Blechbüchsen.

Morphium hydrochloratum, zu dispensirten Pulvern, erhält rothe Signatur, Pulvis aërophorus, zu dispensirten Pulvern,	mit 4 eckigem Deckelverschluss und in dem Raum der ausgefallenen Blechbüchsen von Pulv. e Tart. stib. und Magnes. carbonic. zu placiren.

C. Es bleiben disponibel:
Nichts.

D. Es fallen gänzlich aus:

3 Blechbüchsen, sign.: Magnes. carbonic., Pulv. e Tart. stibiat. und Pulv. Jalapae c. Kali sulphur. 1 Sanitätskruke, sign.: Extract. amarum.	welche anderweitig zu verwenden sind.

Anmerkung. Der Raum für die Kruke von Extract. amarum erhält einen Blecheinsatz, passend zur Aufnahme von 2 Flaschen à $^1/_2$ Unze Collodium und 2 Flaschen à 1 Unze Chloroform.

E. An neuen Geräthschaften kommen hinzu:

1 Handtuch,

1 kleiner Sanitätsmörser mit Pistill Nro. 2., 3 Zoll im Durchmesser, welcher mit Tuch zu umhüllen ist,

1 graduirter Porcellanbecher zum Eingeben von Arzneien, welcher wohl verpackt in dem neben der Mensur befindlichen leeren Raum zu placiren ist.

1 im Deckel des Kastens einzuklebendes Verzeichniss der im Medicinkasten enthaltenen Arzneien; lackirte mit Signaturen versehene Blechleisten.

Recapitulation.

A. Es sind umzuschreiben:
a) Stöpselflaschen . . 7 Stück
b) Pulvergläser . . . 6 -
c) Blechbüchsen . . . 4 -
d) Sanitätskruken . . 2 -

B. Mit Deckelverschluss zu versehen:
a) Pulvergläser . . . 20 Stück
b) Sanitätskruken . . 4 -
c) Blechbüchsen . . . 3 -
Roth zu signiren: Blechbüchsen . . . 3 -

C. Es sind neu zu beschaffen:
a) Glasgefässe . . . 13 Stück
b) Blechbüchsen . . . 2 -

D. Es bleiben im Kasten disponibel:
Nichts.

E. Es fallen gänzlich aus:
a) Blechbüchsen . . . 3 Stück
b) Sanitätskruken . . 1 -

F. An neuen Geräthschaften kommen hinzu:
a) Handtücher 1 Stück
b) Mörser von Sanitätsmasse 1 -
c) Grad. Porzellanbecher 1 -
d) Arznei-Verzeichniss 1 -
e) lackirte mit Signaturen versehene Blechleisten — -
f) Blecheinsätze 3 -

(Die Beschreibung, in welcher Weise der Deckel des Kastens um 3 Zoll zu erhöhen ist, liegt bei.)

Die Standgefässe zu

Cantharides
Liquor ammonii caust.
Opium
Argent. nitric. fusum
Hydrarg. muriat. mite
Tartar. stibiatus
Zincum sulphuricum

sollen vorschriftsmässig mit rothen Signaturen versehen sein und sind, wo solche nicht vorhanden, dahin umzuändern. Etwa vorhandene schwarze Schrift auf rothem Grunde ist jedoch gleichbedeutend.

Hydrarg. muriat. corrosiv.

soll mit weisser Signatur auf schwarzem Grunde versehen sein.

Um einen sichern und guten Verschlussdeckel von Kork mit übergreifendem Blechdeckel für Pulvergläser mit weiter Mündung zu fertigen, muss durch die Mitte des Korkes eine Oeffnung gebohrt werden, in welche ein Blechrohr fest eingesetzt wird; dem untern Ende desselben wird eine kleine verzinnte Blechscheibe angelöthet, welche, wie eine Schraubenmutter befestigt, den Kork hält. An dem obern Ende des Rohres wird eine Blechscheibe von der Grösse der Ueberfallkapsel aufgelöthet, durch welche, um eine Lockerung des Korkes oder Abdrehen desselben zu verhindern, 4 verzinnte Eisenstifte gehen, die mit den Köpfen oben an der Blechscheibe festgelöthet werden. Der so befestigte Kork wird nun in den innern Rand der Ueberfallkapsel eingelöthet und nun eine überfallende Blechscheibe aufgelöthet. Dann wird die Kapsel aussen lackirt und beschrieben.

Die Konstruktion des, zum Batteriekasten gehörigen Kork-Kapselverschlusses zu den kleinen Pulvergläsern à $^1/_2$ Unze ergiebt sich, wenn der Kork von der Schraube abgeschroben wird, und ist bei der Anfertigung darauf zu achten, dass das Kopfende der Schraube recht sorgfältig und fest an die Blechplatte gelöthet wird.

b) (Schreiben des Chefs des Milit.-Medicinal-Wesens an die Intendantur I. Armeekorps vom 19. Juni 1863.)

Der Königl. Intendantur erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 13ten d. Mts. ganz ergebenst, wie ich vom Königl. Militär-Oekonomie-Departement nicht ermächtigt worden bin, den Königl. Intendanturen resp. den Korps-Generalärzten die von Wohlderselben verlangten Kostenanschläge, nach welchen die hiesige Handlung Warmbrunn et Quilitz die Umänderung resp. Completirung der Bataillons-Medicinkasten und der Medizin- und Bandagenkasten kontraktlich übernommen hat, mitzutheilen.

Der Königl. Intendantur kann ich hiernach daher nur anheimgeben, zur Abgabe der jenseitigen Preise die Rücksendung der vom dortigen Garnison-Lazareth der Handlung Warmbrunn et Quilitz zur Umänderung übersandten beiden Kasten abwarten zu wollen, wobei ich gleichzeitig bemerke, dass die complete Umänderung und Rücksendung der beiden Kasten dadurch eine Verzögerung erlitten hat, dass von Seiten der Königl. Artillerie-Prüfungs-Kommission gegen die Unterbringung des um 3 Zoll erhöhten Deckels der Medicin- und Bandagenkasten in den qu. Karren Einwand erhoben worden ist, in Folge dessen die Deckelerhöhung der qu. Kasten auf Anordnung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements einstweilen hat sistirt werden müssen und die Entscheidung hierüber abzuwarten sein wird.

Dies ist denn auch der Grund, weshalb dem Herrn Korps-Generalarzt meinerseits über diese ganze Angelegenheit noch keine weiteren Mittheilungen haben gemacht werden können.

(Fortsetzung des §. 58.) Der Aufbewahrungsort für die Medicinkasten und die Bandagenkasten der verschiedenen Truppentheile ist die Dispensir-Anstalt der Garnison, von der sie auch, nebst ihrem Inhalte inventarisirt werden, und wohin sie nach jedesmaligem Gebrauche zurückzuliefern sind, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Kasten, sowie die darin enthaltenen Gefässe und anderen Geräthschaften gereinigt und die etwa zerbrochenen oder abhänden gekommenen Stücke sofort wieder ergänzt werden. Die General-Aerzte und Intendanturen haben sich, bei jedesmaliger Inspicirung der Garnison-Lazarethe genau davon zu überzeugen, dass dasjenige, was die Kasten an Gefässen und Utensilien enthalten sollen, sich durchaus komplet und im völlig brauchbaren Zustande darin befindet.

Zusätze. 1. (Cirkular an die General-Aerzte vom 30. Juni 1843.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf Ihre gefällige Anfrage vom 24. Juni bei Remission der Anlage ergebenst, dass es in Bezug auf die Aufbewahrung der Medicin- und Bandagenkasten der Truppen bei den im §. 58 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln enthaltenen desfallsigen Bestimmungen, wonach jene Kasten von den Dispensir-Anstalten in den Garnison-Lazarethen aufbewahrt werden sollen, sein Bewenden behalten muss und zwar schon aus dem Grunde, weil die mehr erwähnten Kasten mit ihrem Inhalte bestimmungsmässig Seitens der Dispensir-Anstalten in den betreffenden Berechnungen derselben nachgewiesen und verrechnet werden müssen, was, wenn die Kasten mit ihrem Inhalte anderwärts aufbewahrt werden sollten, unausführbar sein würde. Was nun die Aufbewahrung der Schlüssel zu den öfter genannten Kasten betrifft, so besteht darüber zwar keine allgemeine Vorschrift, indessen ist bisher in allen derartigen, hier zur Sprache gekommenen Specialfällen von mir immer dahin entschieden worden, dass die Schlüssel zu den im Lazarethe aufbewahrt werdenden Medicin- und Bandagen-Kasten Seitens der Lazareth-Kommission versiegelt

aufzubewahren seien. Da ich nun diesen Aufbewahrungsmodus auch jetzt noch für den zweckmässigsten und besten halte, so ersuche ich Ew. etc. ergebenst, denselben in den Lazarethen Ihres Inspektions-Bereiches gefälligst einführen und die Lazareth-Kommissionen und Militär-Aerzte demgemäss instruiren zu wollen.

2. (Erlass des General-Arztes 1. Armee-Korps vom 3. September 1857.) Bei meiner diesjährigen Inspektionsreise habe ich die Medicin- und Bandagen-Kasten nicht überall in der vorschriftsmässigen Ordnung gefunden. Demzufolge ersuche ich die Herren Ober-Militär-Aerzte hierdurch ergebenst, in Zukunft jedem Medicinkasten ein genaues Verzeichniss der darin befindlichen Utensilien, Gefässe und chirurgischen Geräthschaften, jedem Bandagenkasten die Verpackungs-Instruktion nebst den dazu gehörigen Zeichnungen — Beides von Ihnen Selbst beglaubigt — beizufügen etc.

(Fortsetzung des §. 58.) Die einzeln stehenden Landwehr-Bataillons-Aerzte sind, hinsichtlich der Aufbewahrung der Arzneien, Verbandmittel und Utensilien zum Dispensiren der ersteren für immer auf diese Kasten angewiesen; sie müssen dieselben daher in ihrer Wohnung bei sich haben, sind jedoch dafür verantwortlich, dass sich der Inhalt an Gefässen und Utensilien stets im kompleten, vollkommen guten Zustande befindet, worüber die Recherche im §. 55 angeordnet ist.

Zusatz. Diese Bestimmung ist seit der Reorganisation der Armee, seit welcher die Landwehr-Bataillone keine Aerzte und keine Kasten mehr haben, nicht mehr massgebend; nach der Bildung der Landwehr-Stamm-Bataillone im August 1859 jedoch und bis zur vollständigen Bildung der neuen, aus diesen Bataillonen hervorgegangenen Infanterie-Regimenter, sowie bis zur Errichtung der Dispensir-Anstalten in den neuen Garnisonen waren die Stabs-Aerzte dieser Bataillone vorzugsweise auf diese Kasten angewiesen und hatten die Verpflichtung, möglichst die Arzneien aus dem Kasten zu dispensiren, wie in dem Cirkular an die General-Aerzte vom 21. September 1859 noch besonders vorgeschrieben ist, welches lautet: „Im Verfolg meines Schreibens vom 2. September erwidere Euer Hochwohlgeboren ich auf die gefällige Mittheilung vom 8. September ergebenst, wie die Bestimmung hinsichtlich des Selbstdispensirens von Arzneien aus dem Medicinkasten für die erkrankten Mannschaften der Landwehr-Bataillone, insoweit es thunlich und ausführbar zu machen, aufrecht zu erhalten ist, und sich für die Folge um so mehr wird ausführen lassen, als nach dem Ew. etc. unterm 7. September mitgetheilten Erlass des Königl. Allgem. Kriegs-Departements an die Königl. General-Kommandos vom 27. August den Landwehr-Bataillonen Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge zugetheilt werden sollen, und einem jeden Bataillon vorläufig ein bereits ausgebildeter Lazarethgehülfe überwiesen werden soll. Dass Infusionen, Dekokte, Pillen, Emulsionen etc., wie überhaupt solche Arzneiformeln, zu deren Bereitung es dem Stabs-Arzte an Gelegenheiten und Geräthen mangelt, von einer solchen Selbstbereitung ausgeschlossen sind und aus der Stadtapotheke verschrieben werden müssen, leuchtet ein; jedoch wollen Ew. etc. bei der Revision dieser Rechnungen gefälligst darauf achten und es moniren, wenn, wie es zum Oefteren vorgekommen, absichtlich und um der Selbstdispensirung überhoben zu sein, eine solche Formel gewählt worden ist, welche in Ermangelung einer Dispensir-Anstalt nur in der Stadtapotheke bereitet werden kann. Ew. etc. ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst das Erforderliche an die Stabs-Aerzte der betreffenden einzeln stehenden Landwehr-Bataillone erlassen zu wollen".

(Schluss des §. 58.) Um Verwechselungen der Medicin- und Bandagen-Kasten des einen Truppentheils mit denen eines andern zu verhüten, ist auf jedem dieser Kasten der Truppentheil, dem derselbe angehört, mit Oelfarbe zu bezeichnen.

Bestimmung der Arzneien und Bandagen, welche die Truppen mit sich nehmen sollen. §. 59.

Jedes Infanterie-Bataillon, jedes Jäger- oder Schützen-Bataillon, jedes Kavallerie-Regiment (und bis 1852 auch jede Artillerie-Brigade, wie schon im §. 58 angegeben ist) soll bei Friedensmärschen und beim Ausrücken ins Feld mit denjenigen Arzneien und Verbandmitteln ausgestattet werden, welche in den Anlagen Z. und A. A. vorgeschrieben sind. Sofern bei Friedensmärschen die Ergänzung der abgängig werdenden Arzneien und Bandagen aus der Dispensir-Anstalt einer jeden Garnison, welche der

betreffende Truppentheil auf seinem Marsche berührt, stattfinden kann und dergleichen Märsche überhaupt nur kurze Zeit zu dauern pflegen, bedarf es für diese einer so vollständigen Ausstattung in der Regel nicht, als solche für den Krieg erforderlich ist; weshalb in den vorerwähnten Anlagen auf diesen Unterschied Rücksicht genommen worden.

Anlage Z. Uebersicht der Füllung eines Medicin-Kastens für ein Bataillon etc. auf Friedensmärschen und im Kriege. (cfr. Zusätze 1 bis 9 zu den Anlagen X. und Y. des §. 58.)

Nr.	Benennung der Arzneien.	Der Kasten soll enthalten			
		auf Friedensmärschen (im Medicinal-Gewicht)		im Kriege (in Medicinal-Gewicht.)	
		Pfd.	Unz.	Pfd.	Unz.
1	Acetum crudum	—	8	1	—
2	Acetum concentratum	—	—	—	4
3	Acid. sulphuricum dilutum	—	3	—	6
4	Acidum tartaricum pulveratum	—	½	—	3
5	Aloë lucida	—	—	—	½
6	Alumen crudum pulveratum	—	½	—	2
7	Ammonium muriaticum depuratum	—	6	1	—
8	Argentum nitricum fusum. (NB. Die Stängelchen sind in Papier einzuwickeln und so in das Standgefäss zu legen)	—	⅛	—	¼
9	Camphora trita	—	½	—	3
10	Cera alba	—	—	—	½
11	Cantharides pulveratae	—	⅛	—	½
12	Cassia cinnamomea pulverata	—	½	—	2
13	Chinium sulphuricum	—	⅛	—	¼
14	Cortex Chinae regius pulveratus	—	3	—	6
15	Calcaria sulphurica usta pulverata	1	—	1	—
16	Chloroformium	—	—	—	2
17	Collodium	—	1	—	2
18	Elixir amarum concentratum (Pharmac. milit.)	—	5	—	5
19	Emplastrum adhaesivum	—	2	—	6
20	Emplastrum cantharidum ordinarium	—	1	—	3
21	Emplastrum cerussae	—	2	—	6
22	Emplastrum lythargyri compositum	—	2	—	6
23	Emplastrum lithargyri simplex	—	2	—	6
24	Extractum absinthii (seu trifolii)	—	—	1	6
25	Extractum hyoscyami	—	⅛	—	½
26	Flores arnicae	—	—	—	3
27	Flores chamonillae vulgaris	—	6	2	—
28	Flores sambuci	—	6	2	—
29	Folia sennae pulveratae	—	—	—	3
30	Gummi mimosae pulveratum	—	1½	—	6
31	Herba menthae piperitae concisa	—	3	1	—
32	Herba salviae concisa	—	—	—	6
33	Hydrargyrum muriaticum corrosivum	—	¼	—	1
34	Hydrargyrum muriaticum mite praeparatum	—	¼	—	1
35	Hydrargyrum oxydatum rubrum	—	¼	—	1
36	Kali carbonicum e cineribus clavellatis	—	1	—	3
37	Kali nitricum depuratum pulveratum	—	3	1	—
38	Kali sulphuricum pulveratum	—	2	—	6
39	Kali tartaricum	—	—	—	6
40	Liquor ammonii caustici	—	3	—	6
41	Magnesia carbonica pulverata	—	½	—	2
42	Mixtura sulphurico-acida	—	1	—	3

Nr.	Benennung der Arzneien.	Der Kasten soll enthalten: auf Friedensmärschen (im Medicinal-Gewicht) Pfd.	Unz.	im Kriege (in Medicinal-Gewicht.) Pfd.	Unz.
43	Natrum carbonicum acidulum	—	½	—	2
44	Natrum sulphuricum crystallisatum	—	6	2	—
45	Oleum foeniculi	—	—	—	½
46	Oleum menthae piperitae	—	⅛	—	¼
47	Oleum olivarum	—	2	—	4
48	Oleum terebinthinae	—	1½	—	3
49	Opium purum pulveratum	—	⅛	—	½
50	Pilulae ex opio (Pharmacop. milit.)	—	—	—	½
51	Plumbum aceticum	—	1	—	3
52	Pulvis jalapae cum Kali sulphurico (Pulv. purgans) Pharmac. militar.	—	1	—	2
53	Pulvis ipecacuanhae opiatus (Pulv. Doweri)	—	1½	—	3
54	Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato Pharmac. milit.	—	1	—	3
55	Pulvis liquiritiae compositus (Pulvis pectoralis) Pharmac. militar.	—	2	—	6
56	Beliebiges Mittel (statt pulvis rhei composit. pharmac. milit.)	—	1½	—	3
57	Pulvis e tartaro stibiato (Pulvis emeticus) Pharm. milit.	—	1	—	3
58	Pulvis temperans	—	2	—	3
59	Radix calami pulverata	—	—	—	6
60	Radix jalapae pulverata	—	½	—	2
61	Radix ipecacuanhae pulverata	—	½	—	2
62	Radix liquiritiae pulverata	—	1	—	6
63	Radix rhei pulverata	—	1	—	3
64	Radix valerianae concisa	—	1	—	3
65	Radix zingiberis pulverata	—	½	—	2
66	Saccharum album	—	2	—	6
67	Sapo terebinthinatus	—	—	—	6
68	Semen sinapis nigrae grossiuscule pulveratum	—	1	—	2
69	Species ad infusum pectorale Pharmacop. milit.	—	6	2	—
70	Spiritus camphoratus	—	6	1	—
71	Spiritus sulphurico-aethereus	—	2	1	—
72	Spiritus vini rectificatus	—	6	1	6
73	Succus liquiritiae depuratus pulveratus	—	1	—	6
74	Sulphur depuratum	—	2	—	6
75	Sulphur stibiatum aurantiacum	—	⅛	—	1
76	Tartarus depuratus	—	3	1	6½
77	Tartarus stibiatus	—	¼	—	1
78	Tinctura cinnamomi	—	—	—	2
79	Tinctura opii simplex	—	1	—	2
80	Tinctura pomorum aurantii immaturorum	—	2	—	6
81	Tinctura valerianae simplex	—	—	—	6
82	Unguentum basilicum	—	3	1	—
83	Unguentum hydrargyri cinereum	—	—	—	2
84	Unguentum plumbicum	—	3	1	—
85	Unguentum simplex	—	3	1	—
86	Zincum sulphuricum purum	—	¼	—	1

Anmerkung. Bei Friedensmärschen, die mit langer Abwesenheit aus der Garnison verbunden sind, werden die Medicinkasten mit den für den Krieg vorgeschriebenen Quantitäten ausgestattet.

Anlage AA. Ehe die hierher gehörigen Gegenstände mitgetheilt werden können, muss erst noch auf einige einschlägige Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, und zwar auf:

1. Cirkular an die General-Aerzte vom 2. Juli 1852. — Siehe Zusätze zu § 16, 1 a und b.

2. Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 30. März 1855, Cirkular an d. General-Aerzte v. 20. April 1855. (Zusätze zu § 58.)

3. (Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 20. Juli 1858, Cirkular an die General-Aerzte vom 21. Juli 1858.) Da zufolge Euer Hochwohlgeboren gefälligen Schreibens vom 7. Juli die Reduktion der in der Beilage AA. der Vorschriften „Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln" enthaltenen Gewichts-Quantitäten auf das neue Landesgewicht als erforderlich erachtet wird, so werden dieselben nach Ew. etc. gefälligem Vorschlage hierdurch, wie folgt, reducirt:

Alte Leinwand	statt	20 Pfd.	alten,	18 Pfd.	neuen	Gewichts,
Charpie	-	10 -	-	9 -	-	-
Waschschwamm	-	4 Loth	-	3 Loth	-	-
Feuerschwamm	-	2 -	-	1½ -	-	-
Zwirn	-	2 -	-	1½ -	-	-
Stecknadeln	-	4 -	-	3 -	-	-
Bindfaden	-	4 -	-	3 -	-	-

Ferner ist das Departement damit einverstanden, dass die Gewichtszahlen in der Beilage BB. Seite 186 der gedachten Vorschriften, in Betracht der Unerheblichkeit der Differenz, auch für das neue Gewicht gültig bleiben und dass unter den von Ew. etc. erörterten Umständen es in Betreff der für die Medicin- und Bandagenkasten etatsmässig bestimmten Art und Zahl der Waagen und Gewichte bei dem jetzt Bestehenden sein Bewenden behalte.

Hiernach lautet nunmehr, wie folgt, das:

Verzeichniss der Verbandmittel, welche zur Ausstattung eines Bandagen-Kastens für ein Bataillon etc. nöthig erachtet werden.

Vielköpfige Binden	6 Stück.	Hechselkissen	4 Stück.
Mitellen	4 -	Zehnellige Zirkelbinden	10 -
Achtellige Zirkelbinden	11 -	Sechsellige	24 -
Vierellige -	24 -	Dreiellige	36 -
Compressen	16 -	Strohladen	4 -
Neue Leinwand à 5 Sgr. die Elle	10 Ellen.	Alte Leinwand	18 Pfund.
Charpie	9 Pfund.	Leinen Band	25 Ellen.
Fusssohlenbretter	2 Stück.	Waschschwamm	3 Loth.
Feuerschwamm	1½ Loth.	Pappbogen	2 Stück.
Zwirn	1½ -	Stecknadeln	3 Loth.
Nähnadeln	12 Stück.	Einfache Leistenbruchbänder	4 Stück.
Suspensorien	4 -	Zehnellige Flanellbinden 2¾" breit	2 -

An Nebenbedürfnissen:

Bindfaden	3 Loth.	Schreibpapier	1 Buch.
Pfropfen	100 Stück.	Conceptpapier	2 -

Federposen 25 Stück.

Anmerkung. Für die kurzdauernden Friedensmärsche werden nur so viel Bandagen von den vorstehenden mitgenommen, als im Deckel des Medicinkastens, der zur Aufnahme derselben eingerichtet ist, fortgebracht werden können, und wird die desfallsige Auswahl dem betreffenden obern Militär-Arzte anheimgestellt. — Bei vorauszusehender langer Abwesenheit der Truppen aus ihren Garnisonen sind aber von den ersteren immer die vollständig gefüllten Bandagenkasten mit auf den Marsch zu nehmen. (Ueber die Packung der Bandagenkasten siehe Zusätze zu § 60.)

Die Anlage BB. enthält die Ausstattung der sämmtlichen Batterien, Munitions-, Laboratorien- und Handwerks-Kolonnen, sowie der Train-

und Proviant-Kolonnen, Pionier-Kompagnien und Artillerie-Reserve-Kompagnien (und des Kastens des Korps-General-Arztes) mit Arzneien und Verbandmitteln. Da nur unter besonderen Verhältnissen oder bei einer Mobilmachung die Artillerie in Batterien, Kolonnen etc. formirt wird und Train- und Proviant-Kolonnen organisirt werden, mithin für die gewöhnlichen Friedensmärsche deren Ausstattung nicht vorkommt, so ist nur die Kriegsausrüstung angegeben. Hinsichtlich der Pionier-Kompagnien ist es aber nicht nothwendig, einen Unterschied zwischen der Füllung für Friedensmärsche und für den Krieg zu machen.

Anlage BB. Inhalt an Arzneien und Verbandmitteln für einen Medicin- und Bandagen-Kasten für einzelne Kompagnien, Batterien, Kolonnen u. s. w. (Siehe die Zusätze zu den Anlagen X und Y des § 58 und die Bemerkungen zur Anlage AA des § 59.)

Acetum crudum	8	Unzen.
Acidum sulphuricum dilutum .	3	-
Alumen crudum pulveratum .	1	-
Ammonium muriaticum depurat.	6	-
Argentum nitricum fusum (s. Anlage Z)	1	-
Camphora trita	1	-
Cassia cinnamomea pulverata .	1	-
Chinium sulphuricum	1	Drachme
Cortex Chinae regius pulverat.	2	Unzen.
Calcaria sulphurica usta pulver.	9	-
Collodium	1	-
Elixir amarum concentrat. Ph. milit.	4	-
Emplastrum adhaesivum . .	3	-
Emplastrum cantharid. ordinarium	1	-
Emplastrum lithargyri compositum	1	-
Emplastrum lithargyri simplex	1	-
Extractum amarum (absinth. s. trifolii)	6	-
Flores chamomillae vulgaris .	6	-
Flores sambuci	4	-
Gummi mimosae pulveratum .	2	-
Herba menthae piperitae concisa	4	-
Hydrargyrum muriaticum corrosivum	2	Drch.
Hydrargyr. muriat. mite praeparatum	2	-
Kali nitricum depuratum pulv.	4	Unzen.
Kali sulphuricum pulveratum .	2	-
Liquor ammonii caustici . . .	4	-
Magnesia carbonica pulverata	1	-
Mixtura sulphurico-acida . .	2	-
Natrum sulphuricum crystallisatum	8	-
Unguentum plumbicum . . .	4	-
Oleum menthae piperitae . .	1	Drch.
Oleum olivarum	4	Unzen.
Oleum terebinthinae	2	-
Opium purum pulveratum . .	1	Drch.
Plumbum aceticum	2	Unzen.
Pulvis jalapae cum Kali sulphurico seu Pulv. purgans. (Pharmac. milit.)	1	-
Pulvis ipecacuanhae opiatus s. P. Doweri	1	-
Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato Pharm. milit. .	1	-
Pulvis liquiritiae compositus Pharm. milit.	3	-
Pulvis radicis rhei	2	-
Pulvis e tartaro stibiato seu Pulvis emeticus Pharm mil.	1	-
Pulvis temperans	3	-
Radix jalapae pulverata . . .	1	-
Radix ipecacuanhae pulverata	1	-
Radix valerianae concisa . .	4	-
Radix zingiberis pulverata . .	1	-
Saccharum album	2	-
Sapo terebinthinatus	3	-
Species ad infusum pectorale Ph. milit.	6	-
Spiritus camphoratus	6	-
Spiritus sulphurico-aethereus .	2	-
Succus liquiritiae depuratus pulveratus	2	-
Sulphur depuratum	2	-
Sulphur stibiatum aurantiacum	2	Drch.
Tartarus depuratus	6	Unzen.
Tartarus stibiatus	3	Drch.
Tinctura Opii simplex . . .	1	Unze.
Tinctura pomorum aurantii . .	4	Unzen.
Unguentum basilicum	6	-
Unguentum simplex	4	-
Zincum sulphuricum purum	4	Drch.

An Nebenbedürfnissen:

Bindfaden	2	Loth.
Pfropfen	25	Stück.
Conceptpapier	1	Buch.
Federposen	10	Stück.

An Verbandmitteln:

Vielköpfige Binden	2	Stück.	Alte Leinwand	2	Pfund.
Zehnellige Zirkelbinden	1	-	Charpie	1	-
Sechsellige -	6	-	Leinen Band	10	Ellen.
Vierellige -	6	-	Pappbogen	1/2	Stück.
Dreiellige -	6	-	Stecknadeln	1	Loth.
ZehnelligeFlanellbinden, 2 3/4"br.	1	-	Suspensorien	2	Stück.

Der Schluss des § 59, welcher lautet:

„Eben so wenig findet ein solcher Unterschied hinsichtlich derjenigen Arzneien und Bandagen Statt, welche nach der Anlage CC. die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen mit sich führen sollen, da die Auswahl in quali und quanto bereits auf das Unentbehrlichste beschränkt ist. Da jedoch für den Krieg jede Batterie und Kolonne, sowie jede Proviant- und Train-Kolonne einen besonderen kleinen Medicin- und Bandagen-Kasten erhält, so fällt dann für die dabei, sowie für die bei den Pionier-Kompagnien angestellten Chirurgen die Ausstattung mit den, in der Anlage CC. vorgeschriebenen Gegenständen weg. Dies ist auch der Fall, wenn auf Friedensmärschen eine Pionier-Kompagnie oder in dem § 60 angeführten Falle eine Artillerie-Kompagnie den Medicin- und Bandagen-Kasten mit sich führt, indem die Chirurgen sich dann der, im Kasten befindlichen Arzneien und Bandagen vorkommenden Falls bedienen,"

ist ebenso, wie die Anlage CC, welche verlangte, dass die Hülfs-Aerzte folgende Arzneien und Bandagen tragen sollten:

Elixir amarum concentratum Pharmacop. milit., Natrum sulphuricum crystallisatum, Oleum olivarum je 4 Unzen, Emplastrum adhaesivum, Flores chamomillae vulgaris, Liquor ammonii caustici, Pulvis temperans, Species ad infusum pectorale Pharmac. milit., Tartarus depuratus, Unguentum simplex, je 2 Unzen, Ammonium muriaticum depuratum, Emplastrum lithargyri compositum, Plumbum aceticum, Pulvis rhei compositus Pharm. milit., Saccharum album, Spiritus sulphurico-aethereus, je 1 Unze, Emplastrum cantharidum ordinarium, Tinctura opii simplex, je 1/2 Unze, Pulvis jalapae cum Kali sulphurico (Pulvis purgans) Pharmac. milit. 8 Dosen, Pulvis ipecacuanhae opiatus (Pulvis Doweri) Pharmac. milit. 10 Dosen à 10 Gran (früher 20 Gran), Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato Pharm. milit 8 Dosen, Pulvis e tartaro stibiato (Pulvis emeticus) Pharm. milit. 10 Dosen. — 2 achtellige, 2 sechsellige, 3 vierellige, 4 dreiellige Zirkelbinden, 16 Loth alte Leinwand, 8 Loth Charpie; 1 Feld- (Schnallen-) Tourniquet

jetzt antiquirt, und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. (Cirkular an die General-Aerzte vom 24. December 1853) cfr. Theil II, Kap. III. und Kap. VI.) Nachdem, auf den desfallsigen Vorschlag des Chefs des Mil.-Med.-Wes., das Kgl. Kriegsministerium sich damit einverstanden erklärt hatte, dass bei den Truppen zu Fuss die bisher, nach Vorschrift der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, von den Hülfs-Aerzten auf Märschen mitzuführenden Arzneien und Verbandmittel nicht mehr von diesen, sondern von den Lazarethgehülfen getragen werden, haben des Königs Majestät, mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. April 1853, zu gestatten geruht, dass die Assistenz-Aerzte bei den Truppen zu Fuss, in Stelle der bisherigen Tornister, die Officier-Tornister, die Lazareth-Gehülfen dieser Truppen aber allgemein 2 Arznei- und Bandagen-Taschen, in Stelle der Patrontaschen, am Säbelkoppel anlegen dürfen. In Folge dessen ist von dem Kgl. Mil.-Oek.-Depart. in einem Erlasse an die Kgl. General-Kommandos und die Kgl. Intendanturen vom 12. September 1853 bestimmt worden, dass die Assistenz-Aerzte den neuen Tornister, in welchem sie im Wesentlichen fortan nur die eigenen Sachen fortschaffen werden, auf ihre Kosten zu beschaffen haben, während die Herstellung der Taschen für die Lazarethgehülfen für Rechnung des Unkostenfonds der betreffenden Truppentheile, auf welchen bisher die Kosten der Chirurgen-Tornister übernommen wurden, zu bewirken ist. Von den Arznei- und Bandagentaschen für die Lazareth-Gehülfen ist einem jeden General-Kommando gleichzeitig ein Probepaar durch das Kgl. Mil.-Oekon.-Departement mit dem Bemerken übersandt worden, dass für diese Taschen Seitens der Truppen keine Tourniquets zu beschaffen, sondern die in den bisherigen Arznei- und Bandagen-Tornistern befindlichen Tourniquets zu diesem Behufe zu verwenden sind. (cfr. Zusätze zu § 61) Hinsichtlich der Tornister der Assistenz-Aerzte hat das Kgl. Mil.-Oek.-Departement mittelst Erlasses an die Kgl. General-Kommandos vom 10. December 1853 für angemessen erachtet, den Assistenz-Aerzten der Truppen zu Fuss allgemein das Tragen des Officier-Tornisters an schwarzen Riemen zu gestatten, da die Aerzte nicht in der Front stehen, mithin in gedachter Beziehung keine Gleichförmigkeit mit

dem Lederzeug des betreffenden Truppentheils erforderlich ist, und da, bei allgemeiner Beschaffung schwarzer Tornisterriemen, durch die Versetzungen der Assistenz-Aerzte von einem Truppentheile zu Fuss zu einem andern desgleichen Abänderungen jener Riemen nicht bedingt werden. Den vorstehenden Bestimmungen wird Seitens des Chefs des Mil. Med.-Wesens hinsichtlich der Mitführung der nöthigen Arzneien und Verbandmittel bei den Truppen zu Fuss noch Folgendes hinzugefügt: Wenngleich nunmehr die Assistenz-Aerzte bei den Truppen zu Fuss davon entbunden sind, die auf der Anlage CC der genannten Instruktion verzeichneten Arzneien und Verbandmittel auf dem Marsche selbst zu tragen, so ist es doch keineswegs zulässig, dass dieselben, wenn sie die Truppen auf Märschen begleiten, sich ohne alle Arzneien und Verbandmittel befinden, es hat vielmehr ein jeder derselben, um in vorkommenden dringenden Fällen augenblicklich die nöthige Hülfe leisten zu können, neben seinem, mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und gestrichenem Pflaster versehenen Taschenverbandzeuge und, insofern er nicht mit der Lanzette Ader zu lassen gewöhnt ist, dem Aderlasszeuge, noch ein Fläschchen mit 2 Drachmen Tinctura opii simplex, ein solches mit 4 Dr. Spiritus sulphurico-aethereus und ein drittes mit 2 Dr. Liquor ammonii caustici und ausserdem 2 Dosen Pulvis e tartaro stibiato und ebenso viele von Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato, sowie 2 Stück dreiellige Zirkelbinden und ein Tourniquet auf dem Marsche bei sich zu führen. — Das Uebrige wird von den Lazarethgehülfen in den dazu bestimmten Taschen transportirt und zwar wird jeder derselben beim Ausmarsche mit Folgendem versehen:

I. an Utensilien:

ein Feld-Tourniquet, Schnallen-Tourniquet.

II. an Verbandmitteln:

2 Stück 8ellige Zirkelbinden.	Alte Leinwand 15 Loth (neuen, 16 Loth alten Gewichts.)
2 - 6 - -	
3 - 4 - -	Charpie $7^5/_{10}$ Loth (neuen, 8 Loth alten Gewichts.)
2 - 3 - -	

III. an Arzneien:

Elixir amarum concentratum	2 Unzen.	Pulvis jalapae cum Kali sulphurico	8 Dosen.
Emplastrum adhaesivum	2 -	Pulvis ipecacuanhae opiatus (à 10 Gran)	10 -
Emplastrum cantharidum (ordinarium)	½ -	Pulvis ipecacuanhae cum tartaro stibiato	8 -
Emplastrum lithargyri compositum	1 -	Pulvis e tartaro stibiato	10 -
Flores chamomillae vulgaris	2 -	Pulvis temperans	1 Unze
Liquor ammonii caustici	1 -	Saccharum album	1 -
Natrum sulphuricum crystallisatum	2 -	Species ad infusum pectorale	2 -
Oleum olivarum ordinarium	2 -	Spiritus sulphurico-aethereus	1 -
Plumbum aceticum	½ -	Tinctura opii simplex	½ -

Unguentum simplex 1 Unze.

Von vorbezeichneten Gegenständen können jedoch nur die Arzneien und von dem Uebrigen nur das Tourniquet, die Charpie und die beiden 3elligen Zirkelbinden in den Arznei- und Bandagentaschen Aufnahme finden; die übrigen Binden und die alte Leinwand müssen daher, in einen besondern leinenen Beutel eingeschlossen, von den Lazarethgehülfen in ihren Tornistern mit untergebracht und transportirt werden. Das von dem Assistenz-Arzte bei sich zu führende Tourniquet hat derselbe aus den Taschen eines der Lazareth-Gehülfen zu entnehmen. Letztere sind im Allgemeinen nur als die Träger der vorstehend sub I, II und III angeführten Gegenstände anzusehen, über deren Benutzung und Verwendung die Assistenz-Aerzte zu bestimmen haben. Damit aber diese, wenn sie auf Märschen oder in Kantonnements zu einer von ihrem Marsch- oder Kantonnements-Quartiere detachirten Truppen-Abtheilung zur Hülfsleistung gerufen werden, dort die nöthigen Arzneien und Verbandmittel vorfinden, und weil der Bedarf an diesen nicht sowohl durch die Zahl der Hülfsärzte, als vielmehr durch die Zahl der Mannschaften bei den Truppen bedingt wird, so sind sämmtliche Lazareth-Gehülfen mit dem hier vorgeschriebenen Arznei- und Verbandmittel-Vorrathe für den Marsch zu versehen, woraus von selbst folgt, dass die Arznei- und Bandagen-Taschen bei den Truppen zu Fuss auf die etatsmässige Anzahl der Lazareth-Gehülfen bei diesen Truppen anzuschaffen sind. (Vgl. Zusatz 2.) Bei den Truppen zu Pferde bleiben zwar

die Arznei- und Bandagen-Taschen der Form nach unverändert, sowie bisher, und auch hinsichtlich der Anzahl, in welcher dieselben vorhanden sein müssen, tritt keine Veränderung ein; denn wenngleich die etatsmässige Zahl der Hülfsärzte auch bei diesen Truppentheilen verringert worden ist, so wird dadurch doch nicht eine Ermässigung des Bedarfs an Arznei- und Verbandmitteln bedingt, und es muss desshalb, sowie bisher, bei jeder Eskadron ein Paar Arznei- und Bandagen-Taschen vorhanden sein, welches bei denjenigen Eskadrons, welche auf dem Marsche keinen Hülfsarzt bei sich haben, von dem betreffenden Lazareth-Gehülfen mitzuführen ist. Was aber die Füllung der Arznei- und Bandagen-Taschen bei den Truppen zu Pferde anlangt, so soll sie ganz gleich der vorstehend für die Truppen zu Fuss vorgeschriebenen sein. Da nun hiernach die Anlage CC. der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, wie sie jetzt ist, nicht mehr als Norm für die Ausstattung der Arznei- und Bandagen-Taschen dienen kann, so werden die General-Aerzte ersucht, den Militär-Aerzten aufzugeben, dass sie die genannte Anlage in sämmtlichen Exemplaren der erwähnten Instruktion nach den hier gegebenen modificirenden Vorschriften abändern.

2. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 5. April 1854, Cirkular an die General-Aerzte vom 27. April 1854.) Da die Ersatz-Bataillone und die Landwehr-Bataillone zweiten Aufgebots nur zur Besetzung der Festungen bestimmt sind, so bedürfen die Lazareth-Gehülfen dieser Truppentheile nicht der durch die Allerh. K.-O. v. 21. April 1853 für die Lazarethgehülfen der Truppen zu Fuss vorgeschriebenen Arznei- und Bandagen-Taschen. Ebensowenig ist ein derartiges Bedürfniss bei den (seit 1859 nicht mehr bestehenden) kombinirten Reserve-Bataillonen vorhanden, da diese während ihres Bestehens — im Frieden — keine Märsche zurückzulegen haben und beim Eintritt einer Mobilmachung aufgelöst werden. Hiervon werden die Kgl. General-Kommandos zur Beseitigung etwa vorkommender Zweifel und zur Mittheilung an die Intendanturen benachrichtigt.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf Friedens-Märsche. § 60.

Auf den nur kurze Zeit dauernden Friedensmärschen werden die Bandagen in dem Deckel des Medicinkastens mit fortgebracht. Die Truppen bedürfen daher im Frieden der Bandagenkasten in der Regel zwar nicht, allein damit bei einem etwaigen plötzlichen und unvorhergesehenen Ausrücken der Truppen auf längere unbestimmte Zeit — sei es nun ins Feld oder in Läger und Kantonnirungen etc. — die Bandagenkasten sogleich von denselhen auf den Marsch mitgenommen werden können, sind diese Kasten, wie schon bemerkt worden, ebenfalls in den Garnison-Lazarethen derjenigen Orte aufzubewahren, in welchen die Truppentheile stehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Medicin- und Bandagen-Kasten für den General-Arzt (cfr. § 58), die Batterien, Kolonnen etc. der Artillerie, wogegen die für die verschiedenen Train- und Proviant-Kolonnen etc. bestimmten derartigen Kasten mit den übrigen, für selbige erforderlichen Ausrüstungs-Gegenständen in den betreffenden Train-Depots aufbewahrt werden. Aus dem eben erwähnten Grunde müssen die Regiments- und Bataillons- etc. Bandagen-Kasten und die Medicin- und Bandagen-Kasten der Batterien und Kolonnen etc. stets mit den, für die Kriegs-Ausrüstung vorgeschriebenen Verbandmitteln versehen sein, oder diese müssen wenigstens komplet vorhanden und in den Dispensir-Anstalten, von den übrigen Beständen gesondert, aufbewahrt werden; auch dürfen diese Verbandmittel in den Garnison-Lazarethen selbst nicht in Gebrauch gezogen werden, oder müssen, wenn der Verbrauch für angemessen erachtet wird, sogleich durch neue wieder ersetzt werden. Erwähnte Bandagen-Kasten müssen daher, zu jeder Zeit vollständig gefüllt, von den betreffenden Truppentheilen bei einem plötzlichen Ausmarsche in Empfang genommen werden können. — Hinsichtlich der, vom Stabe entfernt stehenden Artillerie-Abtheilungen und einzelnen Kompagnien kann auch für Friedensmärsche die Nothwendigkeit eintreten, ihnen einen Medicin- etc. Kasten mitzugeben, wenn sie vielleicht 10, 15 bis 20 Meilen

zu marschiren haben, bevor sie an dem zur grossen Uebung bestimmten Orte mit dem Stabe zusammentreffen. — Eine jede solche Abtheilung oder einzelne Kompagnie erhält dann aus der Dispensir-Anstalt einen vollständig gefüllten Batterie-Medicin- und Bandagenkasten mit auf den Marsch, welcher nach der Rückkehr in die Garnison jedes Mal in die Dispensir-Anstalt zurückgeliefert wird.

Zusätze. Ueber die Füllung und Packung der Bandagen-Kasten.

1. Siehe die Zusätze 3—5 zu §. 17.

2. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 14. December 1845.) Von dem Regiments-Arzte Dr. Lücke sind mir die anliegenden Vorschläge zugegangen, welche ich Euer Hochwohlgeboren s. v. r. zur gefälligen Kenntnissnahme mit folgenden Bemerkungen ergebenst übersende: Nach §. 60 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln sollen die Regiments- und Bataillons- etc. Bandagen-Kasten und die Medicin- und Bandagen-Kasten der Batterien und Kolonnen stets mit den für die Kriegsausrüstung vorgeschriebenen Verbandmitteln versehen sein, wenigstens sollen letztere komplet vorhanden sein und in den Dispensir-Anstalten, von den übrigen Beständen gesondert, aufbewahrt werden. Regel also ist, dass die zur Ausstattung der Bandagenkasten und der Batterie-Medicin- und Bandagen-Kasten bestimmten Verbandmittel in diesen Kasten selbst aufbewahrt werden müssen, von welcher Regel, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen sollten, um so weniger abgewichen werden muss, als die zur Füllung der mehrerwähnten Kasten bestimmten Verbandmittel nirgends zweckmässiger aufbewahrt werden können, als in jenen Kasten selbst. Auch ist es dann nicht weiter nöthig, die Bandagenkasten, wenn sie bei einem Ausmarsche der Truppen diesen mitgegeben werden müssen, erst zu füllen und zu packen; sondern sie können von den Truppen in jedem Augenblicke ohne Weiteres vollständig gefüllt in Empfang genommen werden. — Wenn der etc. Dr. Lücke meint, dass die vorschriftsmässige Auffrischung der Verbandmittel-Vorräthe durchgreifender und regelmässiger zu bewirken sei, wenn die zur Füllung der Bandagenkasten bestimmten Verbandmittel nicht von den für den kurrenten Gebrauch bestimmten gesondert aufbewahrt würden, so kann ich dieser Meinung nicht beitreten; denn da, nach meinem Cirkularschreiben an die Herren Korps-General-Aerzte vom 31. August 1840 die zur Ausstattung der Bandagenkasten und der Chirurgentornister und Satteltaschen (jetzt Lazareth-Gehülfen-Arznei- und Bandagen-Taschen), Behufs einer dereinstigen Mobilmachung bestimmten Verbandstücke aus neuer Leinwand angefertigt sein oder mindestens noch vollkommen gut und brauchbar sein müssen, so können dieselben vor der Hand wohl noch keiner Auffrischung bedürfen; sollte dies aber hinsichtlich einzelner Stücke der Fall sein, so müssten diese aus den Kasten herausgenommen, den Vorräthen für den kurrenten Bedarf hinzugefügt und durch neue oder mindestens vollkommen gute, in die Bandagenkasten niederzulegende Stücke ersetzt werden. Für jetzt ist daher hauptsächlich nur auf die Auffrischung der in den Depots für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe lagernden Bandagen-Vorräthe Bedacht zu nehmen, und diese kann dadurch Nichts gewinnen, wenn die zur Ausstattung der Bandagen-Kasten bestimmten Verbandmittel mit den für den kurrenten Gebrauch bestimmten gemeinschaftlich aufbewahrt würden, wohl aber würde bei diesem Verfahren ohne Zweifel sehr oft der Uebelstand eintreten, dass die guten, zur Ausstattung der Bandagen-Kasten bestimmten Verbandstücke in Gebrauch genommen und dann durch weniger gute, den Dispensir-Anstalten aus den Depots zugegangene ersetzt würden; wenigstens ist dies bisher da, wo die zur Füllung der Bandagenkasten bestimmten Verbandmittel nicht in diesen Kasten selbst aufbewahrt, oder die Kasten nicht verschlossen gehalten und die Schlüssel dazu nicht versiegelt deponirt worden waren, häufig genug der Fall gewesen. — Ebenso wenig kann ich dem etc. Dr. Lücke darin beistimmen, dass die Aufnahme der Inventur dadurch erleichtert werden könnte, wenn die zur Ausstattung der Bandagenkasten gehörigen Verbandmittel mit den für den kurrenten Gebrauch bestimmten gemeinschaftlich aufbewahrt würden; im Gegentheil kann dieselbe dadurch nur erschwert werden; bedeutend erleichtert aber wird sie dann, wenn die zur Ausstattung der Bandagenkasten und der Chirurgentornister und Taschen Behufs einer dereinstigen Mobilmachung bestimmten Verbandmittel in jenen Kasten selbst vorschriftsmässig aufbewahrt und diese Kasten beständig verschlossen gehalten, die Schlüssel dazu aber nach meinem Cirkularschreiben an die Herren General-Aerzte vom 30. Juni 1843 versiegelt aufbewahrt werden; denn dann ist es nicht nöthig, die auf diese Weise deponirten Gegenstände am Schlusse eines jeden Vierteljahrs Stück für Stück nachzuzählen und resp. nachzuwägen. — Auf welche Weise nun in dieser Beziehung in der

Dispensir-Anstalt zu Königsberg i. Pr. verfahren wird, geht nun zwar aus der Anlage nicht mit Bestimmtheit hervor, weshalb ich Ew. etc. um gefällige Benachrichtigung hierüber ersuche, indessen scheint es doch, als wenn den bestehenden Vorschriften hierbei nicht gehörig entsprochen würde, in welchem Falle Ew. etc. gefällig veranlassen wollen, dass die vorstehenden Andeutungen ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. — Die übrigen Vorschläge des etc. Dr. Lücke, namentlich insofern sie die Aufbewahrung der Charpie in der Dispensir-Anstalt und das Abholen derselben aus der letzteren in eigens dazu gefertigten Leinwandsäcken, desgleichen das Unnöthige des Vorräthighaltens von Skapulieren, vier- und sechsköpfigen Binden betreffen, habe ich der Sache angemessen gefunden. — Was nun schliesslich die von dem etc. Dr. Lücke angegebene Hodensackschwebe anbelangt, so sind auf meine Veranlassung in der Charité Versuche damit gemacht worden, wobei sich indessen ein besonderer Nutzen von dieser Hodensackschwebe nicht herausgestellt hat. — Ew. etc. ersuche ich ergebenst, dem etc. Dr. Lücke (dem wir übrigens die heutige Form unserer Kopfpolster verdanken — Erl. des Militär-Oekonomie-Departements vom 3. März 1847) von vorstehenden Bemerkungen gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

3. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. Februar 1846.) Euer Hochwohlgeboren haben mir unterm 29. Januar br. man. einen Vorschlag des Regiments-Arztes Dr. Lücke zur Prüfung übersendet, welcher dahin gerichtet ist, in den Verbandmittel-Berechnungen nur die für den kurrenten Bedarf bestimmten und in den Dispensir-Anstalten vorhandenen Verbandmittel-Vorräthe zu verrechnen, den instruktionsmässigen Inhalt der in den Lazarethen aufbewahrten Bandagenkasten aber aus der Berechnung ganz wegzulassen und nur am Schlusse derselben als vorhanden nachzuweisen. Der Nutzen, welchen sich der etc. Dr. Lücke von diesem Verfahren verspricht, und welcher darin bestehen soll, dass bei der dadurch bedingten Verkleinerung der Zahlen in der Berechnung die Anfertigung und Revision der letzteren erleichtert und diese übersichtlicher würde, ist indessen so unwesentlich und gering, dass derselbe durch den Nachtheil, welchen dieses Verfahren auf der anderen Seite herbeiführen würde, bei weitem überwogen werden müsste. Dieser Nachtheil besteht nämlich darin, dass wenn Veränderungen in dem Bestande der Bandagenkasten durch Vereinnahmungen oder Verausgabungen stattfinden, was doch gar nicht so selten vorkommt, diese bei dem von dem etc. Dr. Lücke proponirten Verfahren in der Berechnung entweder gar nicht genügend ersichtlich gemacht werden könnten, oder aber eine doppelte Berechnung nothwendig machen würden, indem dann nicht nur der Bestand für den kurrenten Bedarf besonders, sondern auch der Inhalt der Bandagenkasten ebenfalls besonders verrechnet werden müsste, wodurch denn die Rechnungslegung und Revision nicht vereinfacht, sondern im Gegentheile komplicirter gemacht werden würden. Es muss daher bei dem bisherigen, auf der Anlage O. der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vorgeschriebenen Verfahren auch fernerhin sein Bewenden behalten.

4. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Oktober 1853, Cirkular an die General-Aerzte vom 11. November 1853.) Die General-Aerzte sollten die Medicin- und Bandagenkasten einzeln stehender Landwehr-Bataillone in der Regel nur dann revidiren, wenn sie auf ihren Inspectionsreisen gerade den betreffenden Ort berührten.

5. Denkschrift des General-Arztes 3. Armee-Korps, Dr. Berger, über die Packung des Bandagenkastens eines Infanterie-Bataillons resp. Kavallerie-Regiments vom 28. Mai 1854. (s. die anliegende Tafel.)

Ein solcher Bandagenkasten hat in der Regel eine Länge von 31 Zoll, eine Höhe von 15¼ Zoll, eine Breite von 15¾ Zoll; seine Wände sind etwas über 1 Zoll stark, so dass der innere Raum folgende Dimensionen darbietet: Länge 28¾; Höhe 13 Zoll, Breite 13¾ Zoll. Dieser innere Raum ist bis zur Mitte der Höhe durch eine 5½ Zoll hohe und ¾ Zoll dicke senkrecht stehende Scheidewand in zwei gleiche Hälften getheilt. Die Verpackung der verschiedenen Gegenstände erfolgt nun in nachstehender Weise:

A. Linke Hälfte des Kastens.

1. Erste Lage. 10 Ellen neue Leinwand, zusammengelegt nach der Form der Abtheilung und in Papier eingeschlagen. Höhe dieser Lage ¼ Zoll.

2. Zweite Lage: umfasst die bei Frakturen nothwendigen Gegenstände und zwar: a) Mitellen, 4 Stück, in ein Packet von 10 Zoll Länge, 3¾ Zoll Breite, 2 Zoll Höhe gepackt und in Papier eingeschlagen; b) Vielköpfige Binden, 6 Stück, ganz glatt gelegt, in ein Packet von 9¾ Zoll Länge, 4¾ Zoll Breite, 1½ Zoll Höhe, sonst wie a; d) Strohladen, 4 Stück ganz wie c gepackt; e) Kompressen, 16 Stück in ein Packet von 9 Zoll Länge, 1 Zoll Höhe, 4 Zoll Breite gepackt und wie a; f) Suspensorien, 3 Stück (das 4. siehe unten) kurz zusammengelegt; g) Fusssohlenbretter, 2 Stück. Die Art und

Weise der Packung erhellt aus der beiliegenden Zeichnung, zu der noch zu bemerken ist, dass beide Fusssohlenbretter über einander auf das Packet der Strohladen, die Kompressen auf das Packet der Hechselkissen gelegt werden, da diese beiden die geringste Höhe besitzen. Siehe Fig. I.

3. Dritte Lage wird gebildet durch einen hölzernen Einsatz von dem Format der linken Hälfte und 3 Zoll Höhe. Dieser Einsatz ruht auf $2^1/_2$ Zoll hohen Stäbchen, die in den Ecken der Kastenabtheilung angebracht werden, ist durch Querwände, parallel der Zwischenwand des Kastens in 3 gleiche Theile gebracht und zur Aufnahme der sämmtlichen 105 Binden, die einzeln fest und gut gerollt sein müssen, (und zu denen seit 1855 noch 2 zehnellige Flanellbinden gekommen sind) bestimmt. Die Binden werden beim Einpacken grösstentheils aufrecht gestellt; die grossen bilden eine Lage, die kleinen eine doppelte, theils liegend, theils stehend. Zum Herausheben dieses Einsatzes dienen zwei, rechts und links angebrachte, $1^1/_2$ Zoll lange, 1 Zoll breite Lederriemen. Figur II. ergiebt das Nähere über die Packung der Binden. Auf diesen Einsatz folgt:

4. Vierte Lage, gebildet durch einen Kasten von Zink von der Form der linken Kastenhälfte und 3 Zoll hoch, rechts und links befinden sich zwei Henkel von starkem Draht, die, nachdem der unter 5 zu nennende Einsatz hineingelegt ist, nach innen umgeschlagen werden. Diese kleine Zinkwanne ist beim Reinigen der Wunden etc. und als Eiterbecken zu benutzen. Damit sie nicht nach der rechten Seite hinüberschurrt — die Scheidewand im Bandagenkasten ist, wie oben bemerkt, nur $5^1/_2$ Zoll hoch — so wird sie durch 2 kleine, 3 Zoll hohe, als Fortsetzung der Scheidewand zu betrachtende und an der hintern und vordern Wand des Bandagenkastens befestigte Leisten in ihrer Lage erhalten. In diesem Einsatz von Zink befindet sich endlich:

5. Fünfte Lage, gebildet durch einen genau in die Zinkwanne einpassenden hölzernen Einsatz von $2^7/_8$ Zoll Höhe und $^3/_8$ Zoll dicken Wänden. Dieser dient als Appareillenbrett und wird durch Scheidewände in 6 Abtheilungen gebracht, deren Grösse, Lage und resp. Bestimmung die beigefügte Zeichnung Figur III. vergegenwärtigt. a. enthält krause Charpie; b. Kamm, Stecknadeln in einer Schachtel, Nähnadeln in Tuch eingesteckt, grauen Zwirn, eine Büchse mit Zündhölzchen; c. leinenes Band, Feuerschwamm, 1 Suspensorium; d. Kompressen aus alter Leinwand, gestrichenes Heftpflaster; e. Waschschwamm; f. lange Charpie, Bäuschchen etc. (Rasirmesser, Licht oder Wachsstock.)

B. Rechte Hälfte des Kastens.

Hier befindet sich die bestimmungsmässige Quantität von Charpie und alter Leinwand, nebst den 4 Bruchbändern. Die Charpie sowohl als die Leinwand werden pfundweise in gleich grosse Packete von $5^3/_4$ Zoll Länge und $3^1/_2$ Zoll Höhe gebracht und zwar in der Art, dass zur bessern Unterscheidung die Charpie in Papier, die Leinwand nur in Leinwand gepackt ist. Vier Packete Charpie, in denen sich die vorzugsweise lange befindet, überschreiten das obige Längenmass um $^3/_4$ Zoll. Jedes Packet ist einfach kreuzweise geschnürt. Um die Leinwand in die Form dieser Packete zu bringen, ist es unumgänglich nöthig, dieselbe waschen, rollen und plätten zu lassen; nach der Abwiegung werden dann die erhaltenen Stücke in der Breite von $5^1/_2$ Zoll zusammengelegt, das eine um das andere fest zusammengerollt und schliesslich, wie oben angedeutet, befestigt. Beim Zusammenschnüren des erhaltenen Packets verlängert sich dasselbe dann noch um $^1/_4$ Zoll. Leinwand- und Charpie-Packete werden übrigens wechselsweise gepackt, so dass in jeder der 3 zu beschreibenden Lagen $^2/_3$ der Packete Leinwand, $^1/_3$ Charpie enthalten. Die Verpackung der 30 (jetzt nur noch 27, wenn man es nicht vorziehen sollte, aus 27 Pfd. Charpie und Leinwand 30 Packete zu machen) Packete, von denen 26 die Länge von $5^3/_4$ Zoll, 4 die Länge von $6^1/_2$ Zoll besitzen, ist nun folgende:

1. Unterste Lage, enthält im Ganzen 9 Packete und zwar 8 von $5^3/_4$ Zoll, 1 von $6^1/_2$ Zoll Länge. Die erstgenannten 8 Packete liegen mit ihrer Längenaxe dem Querdurchmesser des Kastens entsprechend in 2 Reihen neben einander; das 9. Packet steht aufrecht in der Ecke zunächst der Scheidewand. In den noch übrig bleibenden Raum kommen die Bruchbänder und zwar so, dass die beiden der rechten Seite für sich, und die beiden der linken Seite für sich in einander gelegt und durch Umwickelung und Befestigung durch die Schenkelriemen zusammengehalten werden; sie werden dann aufrecht an der hintern Wand des Kastens (die Pelotten nach oben) gestellt und erreichen so grade die Höhe des in der Ecke stehenden Charpiepackets. Siehe Figur IV.

2. Mittlere Lage, enthält 14 Packete, 12 von gewöhnlichen Dimensionen, 2 von $6^1/_2$ Zoll Länge. Die erstgenannten 12 stehen aufrecht in 3 Reihen neben einander, die beiden letzten liegen mit ihrer Längenaxe der Längenaxe des Kastens entsprechend an der hinteren Wand und ruhen dabei theilweise auf den Bruchbändern,

theilweise auf dem in der untersten Lage befindlichen aufrecht gestellten grösseren Packete. Siehe Figur V.

Ehe die oberste Lage, zu der also noch 7 Packete vorhanden sind, gebildet wird, werden beide Instrumenten-Etuis in den Bandagenkasten gestellt. Angenommen, dieselben sind gleich gross, 21 Zoll lang, $7^1/_2$ Zoll breit und jedes $2^1/_8$ Zoll, beide zusammen also $4^1/_4$ Zoll hoch, so stehen sie auf einander und werden dann so an die hintere Wand des Kastens gesetzt, dass sie mit ihrem grösseren Theile einen Theil des Appareillenbretts bedecken, mit dem kleinern auf der eben genannten zweiten Lage ruhen. Hat der Ober-Militär-Arzt statt zweier Instrumenten-Etuis nur eins, so dürfte es entsprechend höher sein, schwerlich aber mehr Raum einnehmen. Auch sonstige, nicht so erhebliche Abweichungen in der Form und Höhe können sich beim Verpacken ausgleichen lassen. Nachdem dies geschehen, wird

3. Die oberste Lage, bestehend aus 6 gewöhnlichen und einem der grössern Packete, gebildet; diese liegen, das letztere mit seiner Längenaxe der des Kastens entsprechend an der hinteren Wand, die übrigen mit ihrer Längenaxe der Queraxe des Kastens entsprechend, in 2 Reihen, von denen die vorderste 4, die folgende 2 Packete enthält. Es bleibt dann also auf der linken Seite noch ein Raum frei zur beliebigen Benutzung. Ist derselbe leer, so sieht man beim Oeffnen des Kastens den vorderen Theil des Appareillenbretts. Siehe Figur VI.

Der Deckel schliesslich ist zur Aufnahme der beiden Pappbogen bestimmt; dieselben haben gerade die Länge des inneren Kastenraumes, sind aber breiter, werden deshalb gekniffl und mit dem kleineren Stücke nach innen umgeschlagen hineingelegt; in dieser Lage erhalten sie einige kleine an der Seite eingeschlagene Stifte. — Beim Schliessen des Kastens bleibt übrigens noch ein flacher Raum zwischen der obersten Lage Leinwand und Charpie und dem Pappbogen übrig, der ganz zweckmässig noch mit einigen Lagen Watte ausgefüllt wird.

Die Vortheile einer ordnungsmässigen, übersichtlichen Verpackung unserer Feldverbandkasten sind einleuchtend. Da jeder Gegenstand seinen Platz hat, so ist er im Gebrauchsfalle leicht zu finden. Die Leinwand und die Charpie darf nicht zu grob sein, ferner muss erstere von allen groben Nähten befreit und durch Rollen und Plätten geglättet werden. Die Kosten der beiden hölzernen und des Zinkeinsatzes betragen höchstens $1^2/_3$ Thlr. pro Kasten. Ob statt der hölzernen Einsätze solche von Zinkblech zu nehmen und dann letztere lackirt seien, erscheint nicht wesentlich. Zu vergessen ist nicht, dass der Zinkeinsatz bei der Verpackung bestimmt ist, den zweiten Holzeinsatz, das Appareillebrett, aufzunehmen. Dieser wird herausgenommen, wenn jener als Eiterbecken gebraucht werden soll; nach gemachtem Gebrauch wieder ausgetrocknet und der Holzeinsatz wieder hineingestellt. — Der Stabs-Arzt Dr. Rosenbaum hat den Verbandkasten des 3. Jäger-Bataillons in dieser Art eingerichtet, und ich habe mich selbst von der Ausführbarkeit und Zweckmässigkeit dieser neuen Einrichtung überzeugt.

6. (Erlass des Milit.-Oekonomie-Departem. vom 28. November 1854.) In Folge Ew. Hochwohlgeboren ferneren gutachtlichen Aeusserung vom 11. November ertheilt nunmehr das Departement hierdurch die in Ihrem gefälligen Schreiben vom 1. August 1854 beantragte Genehmigung dazu, dass die innere Einrichtung der Bandagenkasten der Infanterierie-Bataillone und Kavallerie-Regimenter, Behufs einer übersichtlicheren Packung und leichteren Erlangung der Verbandstücke etc., so abgeändert werde, wie dies die anliegend wieder beigeschlossene Denkschrift des Generalarztes Dr. Berger vom 28. Mai 1854 ergiebt. Unter Mittheilung des Inhalts derselben sind demzufolge heute sämmtliche Intendanturen veranlasst worden, die betreffenden Lazareth-Kommissionen mit der Ausführung der vorgeschlagenen Massregel zu beauftragen, die dadurch entstehenden Kosten aber, und zwar in den Grenzen des in der Denkschrift angegebenen Betrages von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Kasten, durch eine Arznei-Geldrechnung in Ausgabe passiren zu lassen. Es werden bei der Abänderung der Kasten wesentlich die ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen sich zu betheiligen haben. Euer etc. ersucht daher das Departement ergebenst, jene Mitglieder, event. andere obere Militär-Aerzte, durch die Korps-Generalärzte gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

7. (Cirkular an die Generalärzte vom 18. December 1854.) Unter Mittheilung der beifolgenden Abschriften eines Erlasses des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 28. November 1854 und der in diesem Erlasse erwähnten Denkschrift des Herrn Generalarztes Dr. Berger ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst die Ober-Militär-Aerzte, insbesondere die ärztliche Mitglieder der Lazareth-Kommissoinen Ihres Geschäftsbereiches mit den erforderlichen Weisungen versehen zu wollen, damit sie die möglichst schleunige Abänderung der inneren Einrichtung der Bandagenkasten für die Infanterie-Bataillone und die Kavallerie-Regimenter nach den näheren Angaben

Zu Seite 926-928.

Fig. I.

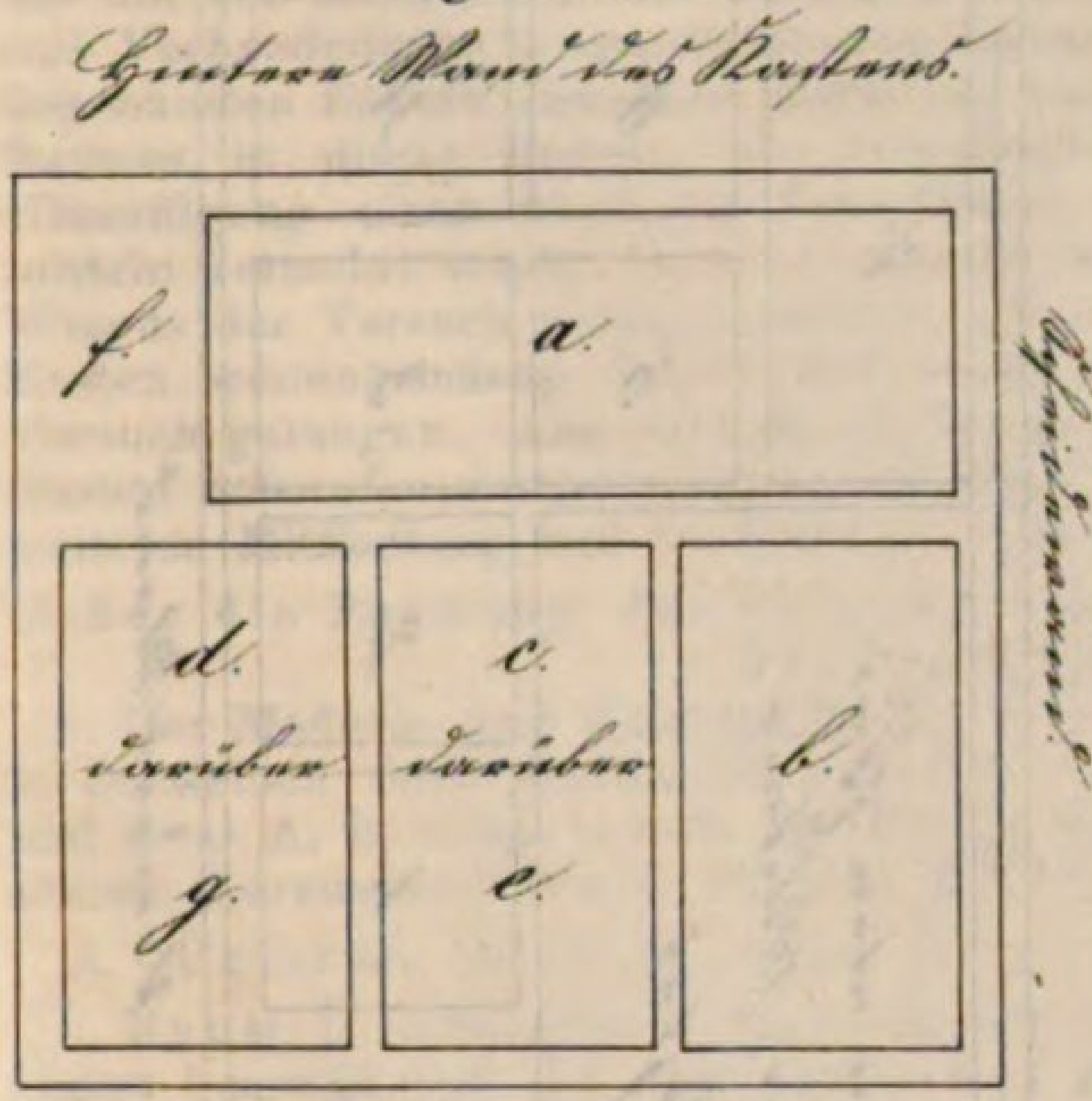


Fig. II.

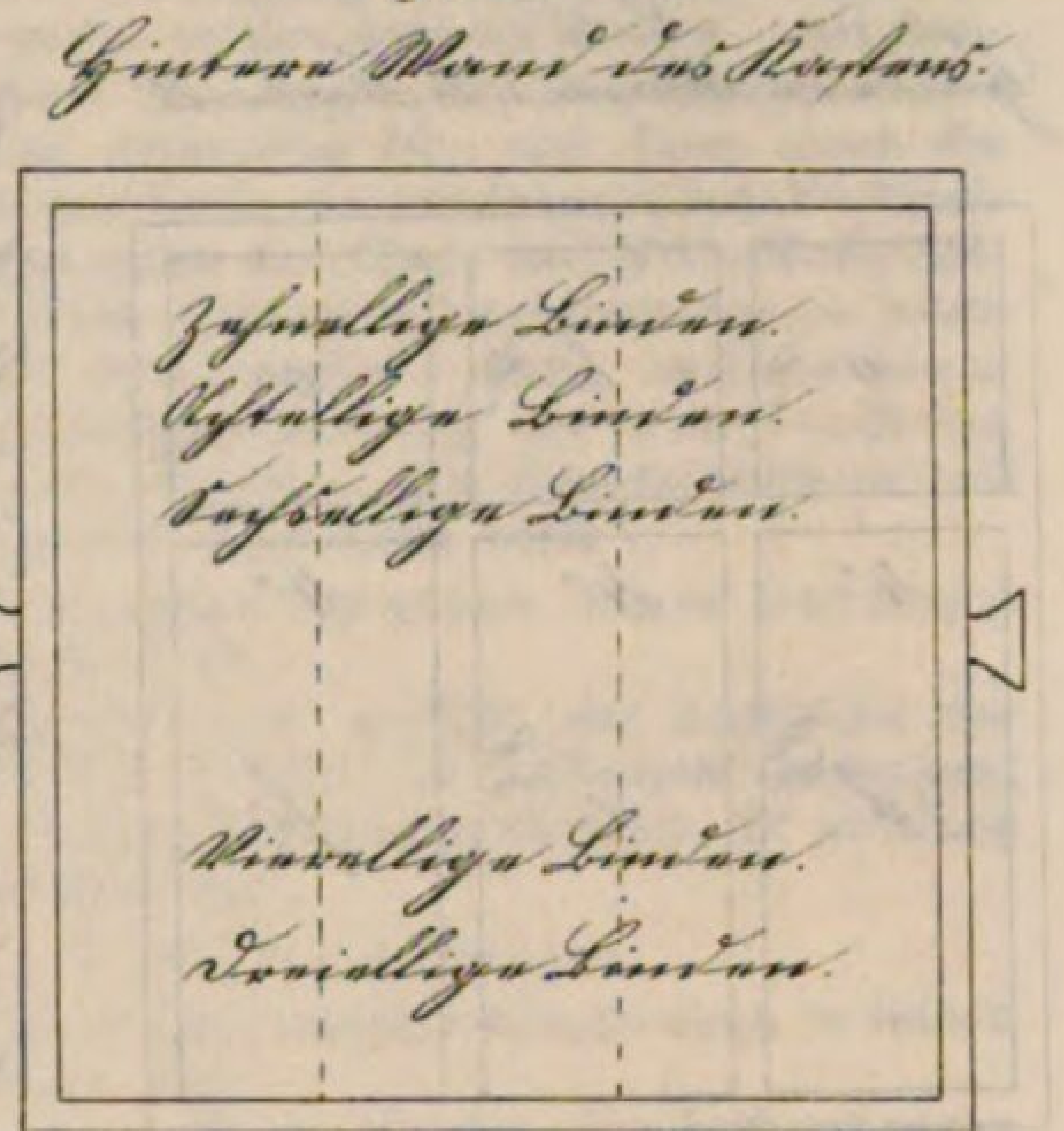


Fig. IV.

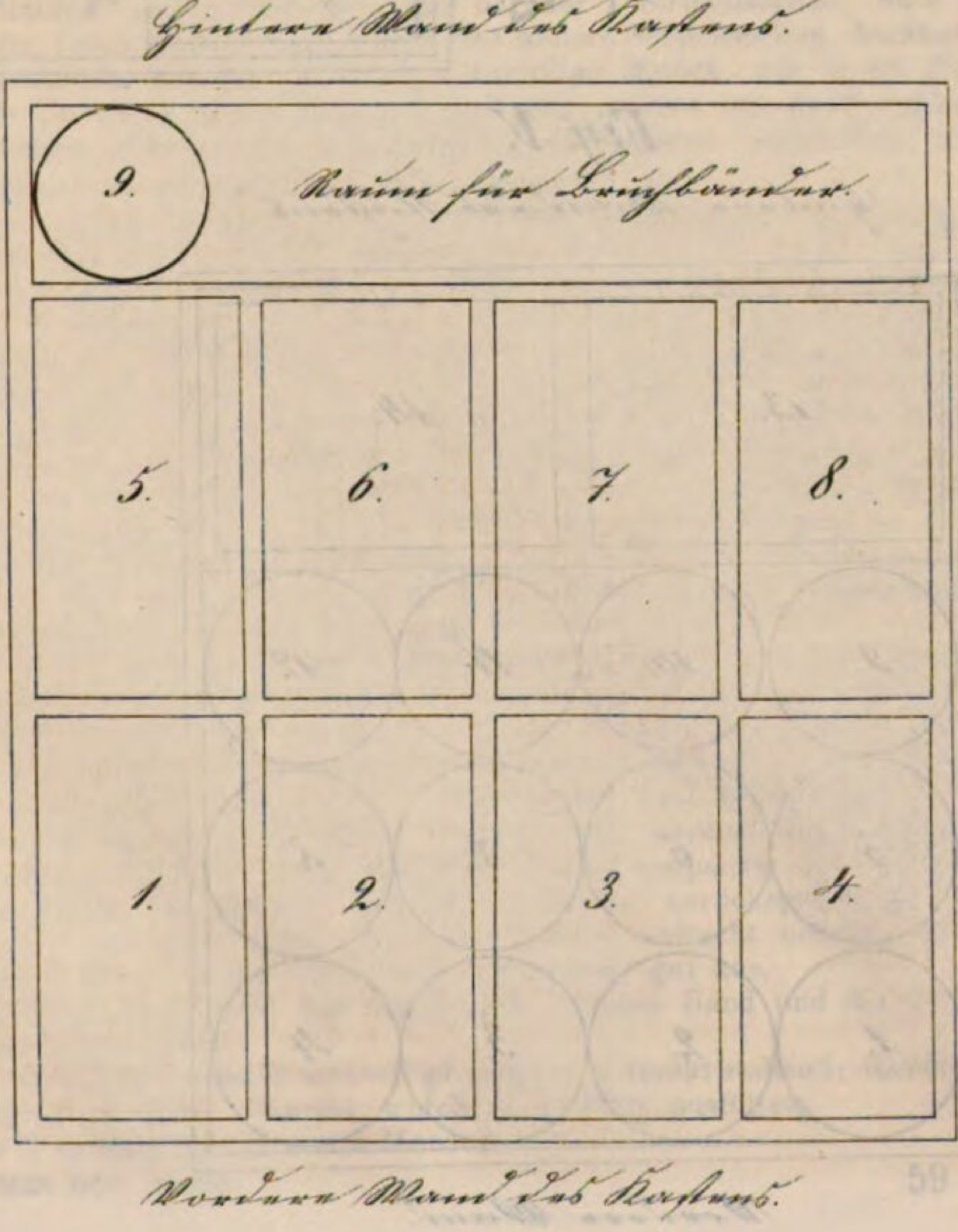


Fig: III.

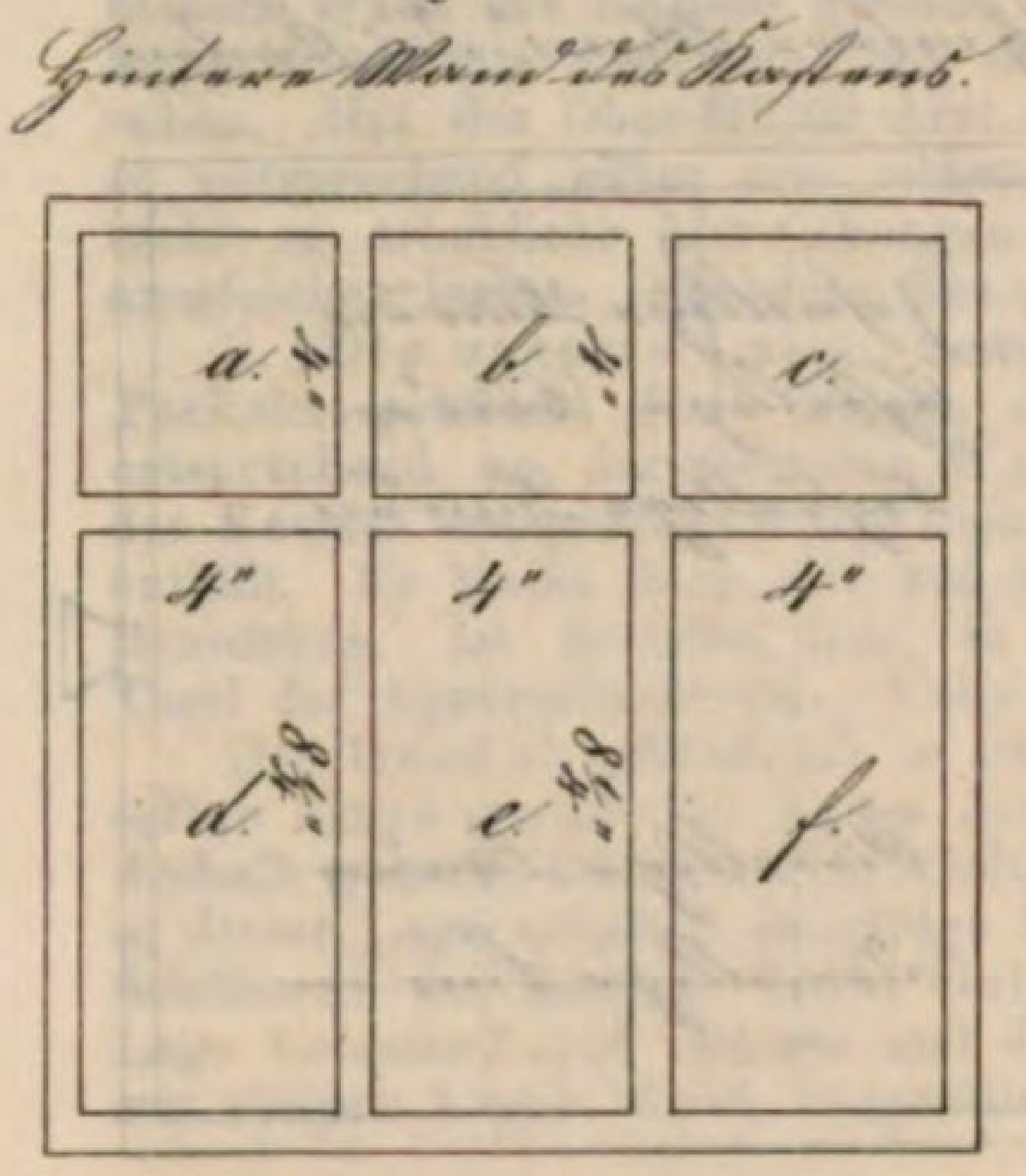


Fig: VI.

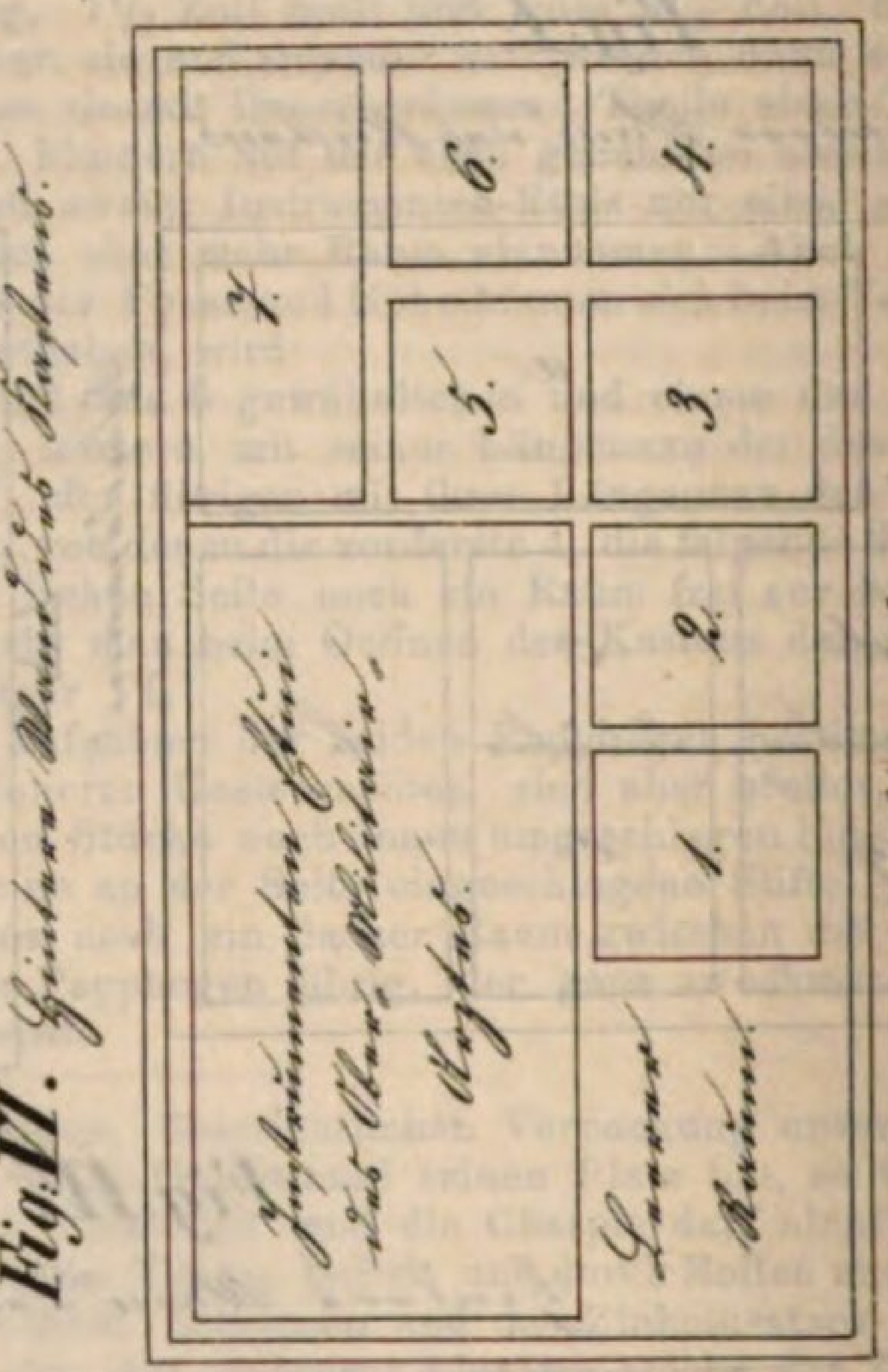
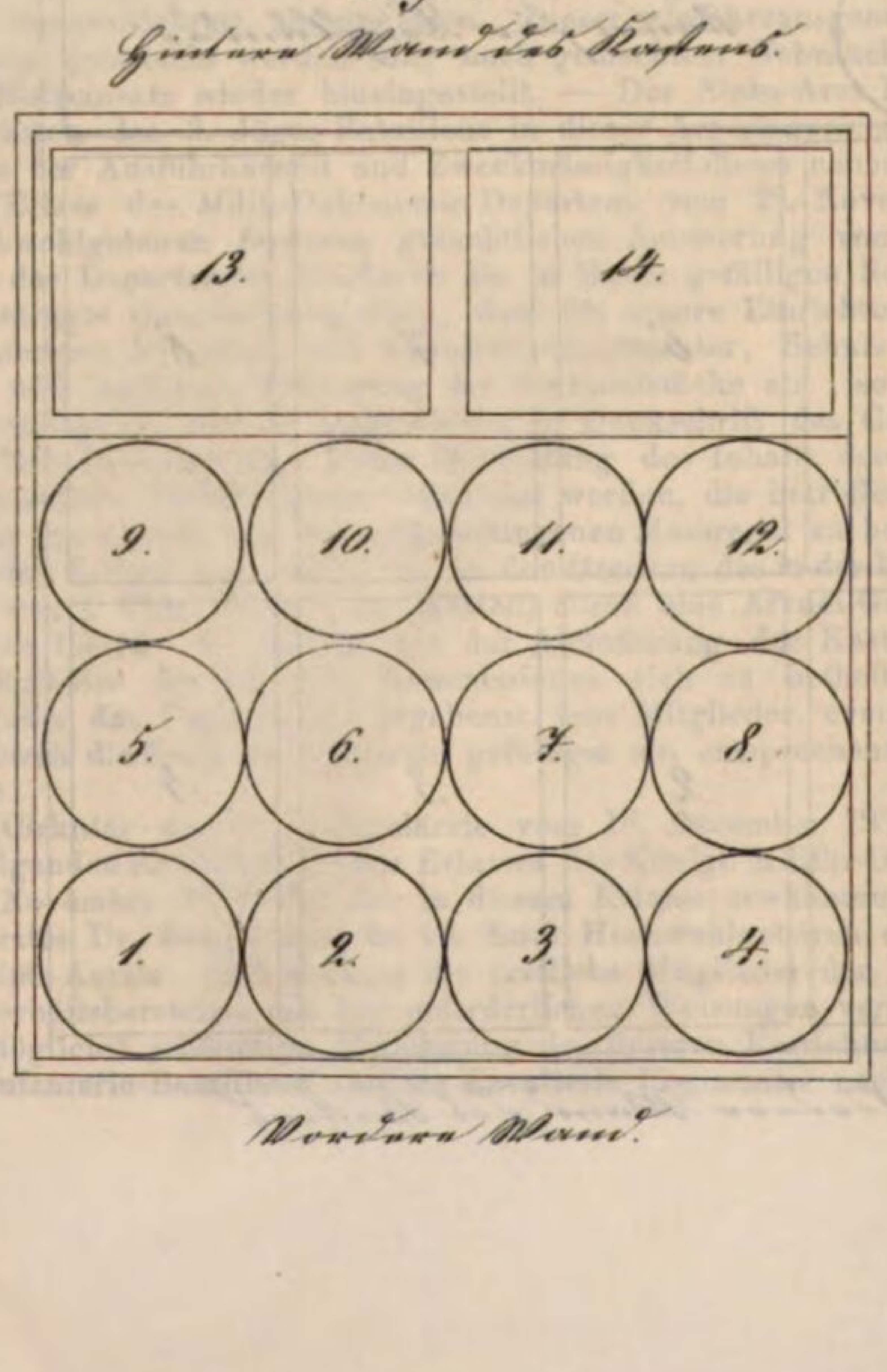


Fig: V.



in jener Denkschrift — mit welcher bereits die Lazareth-Kommissionen durch die Königl. Intendanturen beauftragt worden sind — auch Ihrerseits nach Kräften fördern und mit derselben und ihrer ordnungsgemässen Benutzung beim Gebrauche der Kasten die ihnen untergebenen Hülfsärzte und Lazareth-Gehülfen gehörig vertraut machen.

8. (Cirkular an die Generalärzte vom 21. April 1855.) Da die Unterbringung der auf der Anlage BB. der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vorgeschriebenen Verbandstücke in den kleinen Medicin- und Bandagenkasten für die einzelnen Batterien, Kolonnen etc., wegen der Beschränktheit des Raumes in diesen Kasten, mit Schwierigkeiten verbunden ist, und diese durch die Hinzufügung einer 10elligen Flanellbinde zu den darin unterzubringenden Verbandmitteln vermehrt worden sind; so ist auf Veranlassung des Chefs des Milit.-Medicinal-Wesens der Versuch gemacht worden, die in Rede stehenden Verbandmittel in jenen Kasten ordnungsmässig und zweckentsprechend zu verpacken, und, nachdem dieser Versuch gelungen, eine Anleitung zur zweckmässigen Packung der mehr erwähnten Kasten entworfen worden, welche den Korps-Generalärzten, zur Kenntnissnahme und weiteren Mittheilung und Veranlassung, in Abschrift übersendet wird.

Ueber die Packung des Medicin- und Bandagenkastens einer Batterie, Pionier-Kompagnie etc.

Der Medicin- und Bandagenkasten einer Batterie etc. zerfällt zur Aufnahme der in demselben fortzuschaffenden Arzneien und Verbandmittel in 3 Hauptabtheilungen, und zwar A. in einen untern, im Grunde des Kastens befestigten Einsatz, B. in einen oberen, herauszunehmenden Einsatz und C. den Deckel.

A. Unterer, im Grunde des Kastens befestigter Einsatz.

Raum 1. nimmt die zu Arzneien bestimmten Gläser und Porzellankruken in seinen genau bezeichneten und vorgeschriebenen Fächern auf.

Raum 2 enthält 2 Lagen. Die untere umfasst die 4, mit der vorschriftsmässigen Menge von Thee gefüllten Beutel, die von vorn nach hinten so neben einander liegen, dass sie die ganze Länge des Raumes einnehmen, dabei aber nicht höher als $3^1/_2$ Zoll sind. Von der oberen Lage bilden die hintere Hälfte 2 vielköpfige Binden, nach der Breite des Raumes zusammengelegt, und darüber 1 Suspensorium, flach gelegt. Die vordere Hälfte dieser Lage enthält unten das andere Suspensorium, darüber liegend die 10ellige Zirkelbinde, 2 sechsellige und 3 vierellige Binden, wie es die Figur A. zeigt (in den, dem Cirkulare beigefügten Zeichnungen, welche mir nicht zugängig gewesen sind, ohne welche jedoch auch die Verfügung vollkommen verständlich ist).

B. Oberer, herauszunehmender Einsatz.

Raum 1 enthält in den dazu angebrachten Vertiefungen das vordere, zinnerne Stück der Klystierspritze, Löffel, Messer, Spatel.

Raum 2 enthält die Klystierspritze, deren hörnerne Kanüle im ausgehöhlten Griffe steckt, und 2 Injektionsspritzen. (So lange die Medicinkasten ungebraucht in den Dispensir-Anstalten sich befinden, sind die in dieselben gehörigen Klystier- und Injektionsspritzen mit ausgezogenen Stempeln aufzubewahren, weil sonst, wenn diese Spritzen lange Zeit ungebraucht liegen, die Stempel in denselben zuweilen adhärent werden. Wenn aber auf dem Marsche, wo ein Ausziehen der Stempel aus den Spritzen nicht ausführbar ist, Solches eintreten sollte, so pflegt der Stempel durch Eintauchen der Spritze in heisses Wasser sogleich wieder gangbar zu werden. — Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 14. December 1830 ad 3.) Der unter dem erhöht liegenden Theile der Klystierspritze befindliche Raum wird zur Aufbewahrung des in Stangen vorhandenen Pflasters verwendet.

Raum 3. In denselben wird $^1/_2$ Pfund alte Leinwand, deren einzelne Stücke genau nach der Form des Raumes gelegt und sorgfältig geglättet sind, gebracht. Sie füllt den Raum nur so weit, dass das dahin gehörige Pistill sehr bequem oben auf liegt.

Raum 4 enthält den Mörser und in demselben liegend das Tourniquet. Die Medicinkorke finden einen angemessenen Platz neben dem Mörser, der die Tiefe des für ihn bestimmten Raumes nicht ganz ausfüllt; sie werden flach gelegt. Ausserdem werden in diesen Raum 6 Stück dreiellige Binden verpackt, und zwar in das kleine, nach Herausnahme des Mörsers sichtbar werdende, zurückspringende und unter dem flachen Raum 5 gelegene Fach; dieselben stehen aufrecht nebeneinander und füllen so den kleinen Raum in der Höhe und Länge sehr gut aus.

Raum 5 ist ganz flach und enthält das leinene Band und die auf Papierstreifen aufgesteckten Stecknadeln.

Raum 6 enthält unten 2 sechsellige Binden, aufrecht stehend; daneben und darüber liegen einige Loth feiner Charpie, welche den Raum ausfüllen.

Raum 7 enthält die zinnerne Mensur.

Raum 8 enthält das Dintenfass.

Raum 9 enthält die Schachtel mit Gewichten.

Raum 10 enthält das Kästchen mit der Granwaage.

Raum 11 enthält in der kleinen, zwischen 10 und 12 gelegenen Ausbuchtung 3 vierellige Binden, die Rollen der Länge nach gelegt. Der ganze übrige Raum ist bestimmt, eine zehnellige Flanellbinde und 2 gegypste sechsellige leinene Binden aufzunehmen. Letztere werden in einen Bogen festen Papiers eingeschlagen und das kleine Packet ausserdem mit einer Schnur umschlungen. Der über diesen Binden bleibende flache Raum wird zweckmässig zur Aufbewahrung einer kleinen Quantität gestrichenen, in Streifen geschnittenen und über ein dünnes Brettchen gewickelten Heftpflasters benutzt. (Das Nähere ergiebt Figur B. der dem Cirkulare beigefügten Zeichnungen.)

Raum 12 enthält die messingene Waage.

Raum 13 enthält 4 kleinere Blechbüchsen.

Raum 14 enthält die anderen Blechbüchsen zu Arzneien und in einer Ecke einen kleinen Knäuel Bindfaden.

C. Deckel des Kastens.

In den Deckel des Kastens kommt zuvörderst ein nach der Grösse desselben zugeschnittener halber Pappbogen. Hinter das 1 Zoll breite Brett a. wird die sämmtliche Charpie, mit Ausnahme der unter B. beim Raum 6 erwähnten, gestopft. Sie lässt sich hier bei gehörig festem Eindrücken so vollständig unterbringen, dass nur die äussersten Spitzen hervorragen. Das Schreibpapier wird, wenn möglich, d. h. wenn das Format nicht zu gross ist, im Deckel aufrecht gestellt, sonst der Länge nach hineingelegt. Die Federposen liegen am Boden hinter dem kleinen vorstehenden Brette d. Es bleiben nun noch 1½ Pfd. alte Leinwand zu verpacken, da ½ Pfd. bereits unter B. in dem Raume 3 untergebracht ist. Man macht dazu 6 ziemlich gleich grosse, durch Aufrollen der glatt gelegten Leinwandstücke gebildete Packete von circa 10 Zoll Länge und ¼ Pfd. Schwere, die an beiden Enden mit einem Faden umschlungen werden. Dieselben werden übereinander in der Art, wie es die Figur C. (in den dem Cirkulare beigefügten Zeichnungen) zeigt, gepackt und theilweise hinter das Brettchen c. geschoben, welches ihre Lage sichert.

Tornister und Medicin- und Verbandtaschen der Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen. §. 61.

Durch die am Schlusse des §. 59 beigebrachten Bestimmungen, denen zufolge nicht die Hülfsärzte, sondern die Lazareth-Gehülfen die auf dem Marsche erforderlichen Arzneien und Verbandmittel zu tragen haben, ist der §. 61 der Arzneiverpflegungs-Instruktion vollständig aufgehoben. Derselbe lautet ursprünglich:

„Was die Fortschaffung der, nach der Anlage CC. jedem Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgus (die jetzt auch nicht mehr existiren) auf Friedensmärschen und im Kriege mitzugebenden Arzneien und Bandagen anbelangt, so werden hierzu, nach den Allerhöchsten Bestimmungen, den Kompagnie-Chirurgen Tornister von schwarzem Leder, die eine dem besonderen Zwecke entsprechende Einrichtung haben, den Eskadrons-Chirurgen aber, statt der früheren Pistolenhalfter, 2 Medicin- und Verbandtaschen von Leder verabreicht, welche letztere, sowie die ersteren, von Seiten der Truppentheile aus den Kompagnie- und Eskadron-Unkostenfonds beschafft und unterhalten werden. Von den Tornistern sowohl, als von den Medicin- und Verbandtaschen für Eskadrons-Chirurgen sind bei der Intendantur eines jeden Armeekorps für vorkommende Anschaffungen Seitens der Truppen Proben vorhanden. Die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen der Armee müssen auf Friedensmärschen und im Kriege mit diesen respektiven Tornistern und Taschen versehen sein, mit Ausnahme derjenigen Chirurgen, welche bei den, für den Krieg zu organisirenden Train- und Proviant-Kolonnen angestellt werden, da es bei diesen keine Schwierigkeit hat, dass sie in jedem Falle, wo sie Arzneien und Bandagen gebrauchen, diese aus dem Medicin- und Bandagenkasten der Kolonne entnehmen können. In Betreff der, bei den Pionier- und Artillerie-Kompagnien fungirenden Chirurgen wird auf den §. 59 Bezug genommen".

Zusätze. Es dürfte hier der Ort sein, noch die verschiedenen Bestimmungen, welche über die vorgedachten Tornister und Taschen, sowie über die Beschaffung etc. der Feldtourniquets erlassen worden sind, anzuführen, zumal einige der letzteren auch jetzt noch von Wichtigkeit sind:

1. (Cirkular an die Generalärzte vom 30. November 1839.) Das Königl. Allgem. Kriegs-Departement hat unterm 20. November 1839 den Erlass des Königl. Militär-Oekon.-Departements vom 7. Februar 1831, wonach vorläufig nur 2 Kompagnie-Chirurgen-Tornister für jedes Landwehr-Infanterie-Bataillon und resp. 2 oder 3 Paar Medicin- und Bandagentaschen für die Eskadron-Chirurgen eines Landwehr-Kavallerie-Regiments von 4 oder 6 Eskadrons beschafft werden sollten, für aufgehoben erklärt und dagegen bestimmt, dass die in Rede seienden Tornister und Taschen auf die etatsmässige Anzahl der Chirurgen bei der Landwehr angeschafft und die Kosten dieser Anschaffung bestimmungsmässig aus den Kompagnie- und Eskadrons-Unkostenfonds bestritten werden müssen.

2. (Cirkular an die sämmtlich. Milit.-Aerzte vom 31. December 1832 ad 7.) Die Militär-Aerzte haben dafür zu sorgen und bleiben dafür verantwortlich, dass der Medicinkasten und die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen mit Standgefässen und den übrigen vorgeschriebenen Geräthschaften jederzeit vollständig und in Ordnung gehalten werden, und der Bedarf an Verbandmitteln zur Füllung der Bandagenkasten und der Chirurgen-Tornister und Taschen sich vorräthig befinde. — Wegen der Wiederbeschaffung zerbrochener Standgefässe und solcher abgängig gewordener Geräthschaften, welche am Orte selbst nicht in der gehörigen, den abgängig gewordenen genau entsprechenden Form zu erlangen sind, haben sich die Militär-Aerzte jederzeit direkt an den Medicinalstab der Armee zu wenden, und auch nach erfolgter Sendung den Geldbetrag sub rubro: Militaria an den Chef des Milit.-Medic.-Wesens einzusenden.

3. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Medicin.-Wesens vom 15. April 1837.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 7. April ergebenst, dass die zur instruktionsmässigen Ausstattung der Medicinkasten und Chirurgen-Tornister und Satteltaschen gehörigen Feld-Tourniquets auf Kosten des Medikamentenfonds zu beschaffen und zu erhalten sind, für dessen Rechnung auch die erste Anschaffung dieser Tourniquets erfolgt ist. Da übrigens die zur Ausstattung der Medicinkasten gehörigen Feldtourniquets englischer Art diesseitig komplet beschafft und in jedem Medicinkasten die in denselben gehörige etatsmässige Anzahl Tourniquets von hier (Berlin) aus sogleich mit übersendet worden ist, so sollten diese Tourniquets eigentlich komplet vorhanden sein, und um die fehlenden auf Kosten des Medikamentenfonds zu ersetzen, muss zuvörderst dargethan werden, dass dieselben wirklich und zwar unverschuldeter Weise abgängig geworden sind. Ein eben solcher Nachweis ist zur Wiederbeschaffung der fehlenden Tourniquets zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Satteltaschen in dem Falle erforderlich, wenn diese Tourniquets bereits vorhanden gewesen sind. Wo dagegen die zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Taschen gehörigen Tourniquets bisher noch nicht angeschafft worden sind, da können dieselben ohne Weiteres auf Kosten des Medikamentenfonds beschafft werden. Falls sich dazu an Ort und Stelle keine Gelegenheit bieten sollte, müssten sich die betreffenden Lazareth-Kommissionen mit ihren desfallsigen Anträgen, in Gemässheit meines Cirkularschreibens vom 31. December 1832 ad 7, an mich wenden. Alle diese Tourniquets, insofern sie auf Kosten des Medikamentenfonds beschafft worden sind, müssen in den Dispensir-Anstalten aufbewahrt werden, wie es in meinem Cirkularschreiben vom 14. December 1830 ad 1 angeordnet worden ist. Sollten jedoch hin und wieder die zur Ausstattung der Chirurgentornister erforderlichen Tourniquets von den Truppen mit den Tornistern zugleich aus den Kompagnie-Unkostenfonds beschafft worden sein, so bleiben die Tourniquets Eigenthum der betreffenden Kompagnien und können, ohne besondere Zustimmung der letzteren, nicht den Dispensir-Anstalen zur Aufbewahrung überwiesen werden.

4. (Cirkular an die Generalärzte vom 29. September 1840.) Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement, bei welchem seither verschiedene Anträge auf Ueberweisung einzelner Feldtourniquets für die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen der Landwehr eingegangen sind, beabsichtigt, um diesen einzelnen Anträgen ein Ziel zu setzen, die zur Kompletirung sämmtlicher Chirurgen-Tornister und Satteltaschen der Landwehr überhaupt noch fehlenden Feld-Tourniquets englischer Art aus den noch vorhandenen disponiblen Beständen der Depots mit Einem Male zu überweisen und hat mich deshalb unterm 25. September veranlasst, durch die Herren Generalärzte der Armeekorps ermitteln zu lassen, wie viele der gedachten Tourniquets zu diesem Behufe überhaupt noch zu überweisen sein würden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, bei den betreffenden Aerzten der Landwehr-Bataillone Ihres Inspektionsbereiches, von denen die Arzneiverpflegungs-Berechnungen zu Ihrer Revision gelangen, gefälligst nachzuforschen, wie viele Feldtourniquets englischer Art zur Füllung der Chirurgentornister und Satteltaschen bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon incl. der Eskadron desselben, bereits vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Nachforschung wollen Sie mir demnächst zur weiteren Veranlassung gefälligst mittheilen.

5. Erlass des Milit.-Oekonomie-Departements vom 24. Juli 1841, Cirkular an die Generalärzte vom 6. August 1841.) Die bisher noch fehlenden Tourniquets englischer Art mit Doppelschnallen zur Ausstattung der Chirurgentornister und Satteltaschen der Landwehr werden aus den Depots überwiesen.

6. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wesens vom 23. November 1841.) Anfrage, ob zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister etc. überall, wie vorgeschrieben ist, englische Tourniquets mit Doppelschnallen geliefert worden sind. In einem Armeekorps hatte man statt derselben Knebel- und Schrauben-Tourniquets vertheilt.

7. (Cirkular an die Generalärzte vom 28. Oktober 1844.) Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat in einem Erlasse an die Königlichen Intendanturen vom 12. Oktober 1844 und im Einverständnisse mit mir, angeordnet, dass die, in Folge Verfügung desselben vom 24. Juli 1841 den Landwehr-Bataillonen zur instruktionsmässigen Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Satteltaschen der Landwehr aus den Depots überwiesenen Feldtourniquets in den Medicin- oder Bandagenkasten dieser Landwehr-Bataillone aufbewahrt und die gedachten Tourniquets derjenigen Bataillone, deren Stäbe an Orten stehen, wo Garnison-Lazarethe befindlich sind, in den Apotheken-Utensilien-Inventarien dieser Lazarethe, welche die Medicin- und Bandagenkasten jener Bataillone bestimmungsmässig aufzubewahren haben, nachgewiesen werden sollen. In Betreff der einzeln stehenden Landwehr-Bataillone dagegen, von deren Aerzten, nach §. 49 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, keine Utensilien-Nachweisungen gelegt werden, soll die, nach §. 55 der gedachten Instruktion, der Königl. Intendantur obliegende Kontrole, auch auf die in Rede stehenden Tourniquets ausgedehnt werden, so dass die Deputirten der Königl. Intendantur das richtige Vorhandensein nicht nur der in die Medicin- und Bandagenkasten gehörigen, sondern auch der zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Taschen bestimmten Tourniquets zu prüfen haben. Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniss setze, den Bataillonsärzten der Landwehr und den betreffenden Lazareth-Kommissionen gefällige Mittheilung zu machen, bemerke ich ergebenst, dass hierdurch die Kontrole der Herren Generalärzte nicht ausgeschlossen wird, und werden Sie daher nach wie vor bei Ihren Inspektionsreisen Sich nicht nur von dem Vorhandensein der in Rede stehenden Tourniquets, sondern auch von dem Zustande der Medicin- und Bandagenkasten überhaupt und ihres Inhalts Ueberzeugung zu verschaffen haben.

8. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Medicinal-Wesens vom 16. März 1846.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf Ihre gefällige Anfrage vom 9. März, dass zwar in einigen Fällen die Feldtourniquets zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Satteltaschen mit diesen Tornistern und Taschen zugleich aus den Kompagnie- und Eskadron-Unkostenfonds Seitens der betreffenden Truppentheile angeschafft worden sind. Insofern aber die Tourniquets nicht, wie die Gefässe, als integrirende Theile der Tornister und Satteltaschen anzusehen, können auch die Kompagnien und Eskadrons nicht für verpflichtet erachtet werden, die fraglichen Tourniquets aus ihren Unkostenfonds zu beschaffen und zu unterhalten, sondern die Kosten dieser Beschaffung und Unterhaltung werden dem Medikamentenfonds anheimfallen müssen, was auch von dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement dadurch anerkannt worden zu sein scheint, dass es die fehlenden Tourniquets zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Satteltaschen der Landwehr den betreffenden Landwehr-Bataillonen aus den überschiessenden Beständen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots hat überweisen lassen. Ob jetzt noch Schnallen-Tourniquets in den Depots überschiessend vorhanden sind, ist mir nicht bekannt, und wenn es sich daher nur um die Anschaffung einzelner solcher Tourniquets handelt, so wird es wohl das Beste sein, dieselben für Rechnung des betreffenden Garnison-Lazareths direkt anzukaufen, vorausgesetzt, dass dergleichen an Ort und Stelle gut und billig genug zu erlangen sind, wobei ich nur noch hinzufüge, dass der Preis eines vorschriftsmässigen Doppelschnallen-Tourniquets bei dem Berliner Instrumentenmacher Griebel 15 Sgr. beträgt.

9. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Medicinal-Wesens vom 14. Mai 1846.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 30. April ergebenst, dass zwar die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen, ebenso, wie die Medicinkasten, bestimmungsmässig mit Feldtourniquets englischer Art mit doppelter Schnalle ausgestattet werden sollen. Wenn indessen irrthümlicher Weise hier und da theils Tourniquets mit einfacher Schnalle, theils Knebel-Tourniquets für die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen angeschafft worden sind, so werden diese, so lange sie brauchbar sind, für dieselben beibehalten werden müssen, indem sie erst beim Abgängigwerden durch vorschriftsmässige Doppelschnallen-Tourniquets zu ersetzen sein werden. Denn da die Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots, soviel mir bekannt, bereits überflüssig mit Tourniquets ausgestattet sind, so würde von jenen einschnalligen und Knebeltourniquets

gar kein Gebrauch gemacht werden können, und dieselben geradezu als unbrauchbar zu verwerfen, würde sich doch nicht rechtfertigen lassen. Euer etc. ersuche ich daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, dass nur in Stelle der wirklich und ganz fehlenden Tourniquets solche, und zwar Doppelschnallen-Tourniquets, auf die in meinem Schreiben vom 16. März 1846 angedeutete Weise beschafft werden. — Bei den Artillerie-Brigaden und Pionier-Abtheilungen bedarf es übrigens gar keiner besonderen Tourniquets für die Chirurgen-Tornister, indem sich schon in jedem Batterie-, Medicin- und Bandagenkasten ein solches befindet, welches, wenn der betreffende Chirurgus ohne den Kasten mit den Truppen marschiren muss, aus dem Kasten einstweilen entnommen und für den Tornister benutzt werden kann. — Hinsichtlich der Art der Aufbewahrung der für die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen bestimmten Tourniquets bemerke ich ergebenst, dass letztere wohl nicht angemessener und sicherer aufbewahrt werden können, als in den Bandagenkasten der betreffenden Truppentheile, aus welchen sie, wenn sie gebraucht werden sollen, herauszunehmen und in welche sie nach gemachtem Gebrauche wieder zu deponiren sind. Wenn nun, wie es in der Ordnung ist und geschehen muss, jeder Chirurgus, welcher ein Tourniquet zur Ausstattung des von ihm auf den Marsch mitzunehmenden Tornisters erhält, eine Quittung darüber ausstellt, die ihm erst bei der Zurücklieferung des Tourniquets wieder ausgehändigt wird, so kann, meinem Dafürhalten nach, ein Manquement nicht wohl eintreten, wenigstens würde dasselbe sogleich zu ermitteln sein. Die von Euer etc. vorgeschlagene Aufbewahrung der zur Ausstattung der Chirurgen-Tornister und Satteltaschen gehörigen Tourniquets auf den Montirungskammern der Truppentheile ist aus dem Grunde nicht wohl ausführbar, weil die Tourniquets nicht den Truppentheilen, sondern den Dispensir-Anstalten angehören und von letzteren in ihren Utensilien-Inventarien nachgewiesen werden müssen. — Was nun endlich Euer etc. gefällige Frage, ob von Ihnen auf die Anschaffung eines vierten Chirurgentornisters für diejenigen Füsilier-Bataillone, welche deren nur drei besitzen, gedrungen werden darf, betrifft, so scheint mir dies keinem Bedenken zu unterliegen; denn wiewohl über die Zahl der für die Linientruppen anzuschaffenden Chirurgen-Tornister keine besondere Bestimmung vorhanden ist, so ergiebt sich diese schon von selbst, da jeder Chirurgus mit einem Tornister versehen sein muss und, im Fall einer Mobilmachung, nach dem Kriegs-Verpflegungs-Etat, auch jedes Füsilier-Bataillon vier Kompagnie-Chirurgen haben soll. Wenn nun gleich es nicht möglich werden wird, bei eintretender Mobilmachung bei jeder Kompagnie einen wirklichen Chirurgus anzustellen und daher Nichts übrig bleiben wird, als in Stelle der manquirenden und nicht zu beschaffenden Chirurgen Chirurgengehülfen bei den betreffenden Kompagnien zu placiren oder sie den verbleibenden Chirurgen beizugeben, so müssen doch diese Chirurgengehülfen jedenfalls auch mit Tornistern zur Fortschaffung einiger Arzneien und Verbandmittel versehen sein. Ebenso wie, nach der Verfügung des Königl. Allgem. Kriegs-Departements vom 20. November 1839, die Chirurgen-Tornister und Satteltaschen für die Landwehr auf die etatsmässige Zahl der Chirurgen bei derselben beschafft werden sollen, werden daher auch bei den Füsilier-Bataillonen die Chirurgen-Tornister auf die etatsmässige Anzahl der Chirurgen bei denselben im Falle einer Mobilmachung anzuschaffen sein.

10. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departem. vom 11. Mai 1853.) Auf den von der Königl. Intendantur (des 8. Armeekorps) in dem Berichte vom 17. März 1853 gemachten Vorschlag, die bei mehreren Truppentheilen angeblich mehr vorhandenen Feld-Tourniquets zur Deckung des Manquements bei mehreren anderen Truppentheilen zu verwenden, kann diesseits nicht eingegangen werden, weil nach einer inzwischen ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. April die bei den Truppen vorhandenen Lazareth-Gehülfen, und zwar ein jeder derselben, mit 2 Arznei- und Bandagentaschen, worüber die weiteren Mittheilungen besonders erfolgen, versehen werden sollen. Da nun zur Ausstattung dieser Taschen auch ein Feldtourniquet gehört, so ergiebt sich, dass bei jedem Truppentheile eben so viele Feld-Tourniquets vorhanden sein müssen, als der Truppentheil Kompagnien oder resp. Schwadronen zählt. Nur bei den Artillerie-Regimentern (jetzt Brigaden) und Pionier-Abtheilungen (jetzt Bataillonen) erleidet dies eine Ausnahme, weil jede Batterie und Kolonne, sowie jede Pionier-Kompagnie mit einem (kleinen) Medicin- und Bandagenkasten, in welchem sich ein Feldtourniquet befindet, versehen ist, welches letztere, wenn bei einem Friedensmarsche der Medicin- und Bandagenkasten nicht mitgenommen wird, aus dem Kasten herausgenommen und zur Ausstattung der Medicin- und Bandagentaschen benutzt werden kann. Hiernach sind bei den, in der anliegend zurückerfolgenden Nachweisung aufgeführten Truppentheilen des Korps nicht 41 Feldtourniquets zu viel, sondern, incl. der in dem Medicinkasten des 1. Bataillons 25. Landwehr-Regiments fehlenden, 31 dergleichen zu wenig vorhanden, deren Ueberweisung bei dem Herrn General-Stabsarzte der Armee, dem eine angemessene Anzahl englischer Feldtourniquets zur Disposition gestellt worden ist,

zu beantragen bleibt. Was die Aufbewahrung dieser, zur Ausstattung der Medicin- und Bandagentaschen bestimmten Feldtourniquets anlangt, so wird nach dem Vorschlage des Herrn General-Stabsarztes der Armee hierdurch bestimmt, dass dieselben in die Bandagenkasten der betreffenden Truppen gelegt und mit diesen deponirt werden. Daraus folgt denn auch, dass solche gleich den Kasten in den Apotheken-Utensilien-Rechnungen der betreffenden Dispensir-Anstalten unter Angabe der Stückzahl weiter nachzuweisen bleiben, wie solches in Bezug auf die Tourniquets zur Ausstattung der Medicin- und Bandagen-Tornister und Satteltaschen der Landwehr durch die Verfügung vom 12. Oktober 1844 angeordnet worden ist. Die übrigen Beilagen des Berichts erfolgen anliegend gleichfalls zurück.

11. Siehe den Schluss des §. 59.

Füllung der Kasten und Taschen mit Arzneien und Bandagen und Ergänzung des Abganges.

A. Auf Friedensmärschen. §. 62.

Bei Friedensmärschen wird, nach Vorschrift des §. 59, die erste Ausstattung der Medicinkasten und der Medicin- und Bandagentaschen mit Arzneien und Bandagen aus der Dispensir-Anstalt der Garnison, gegen Quittung des betreffenden Militärarztes, entnommen und von dieser, mit der Quittung belegt, in ihrer Materialien-Rechnung und zwar in der Rubrik: an andere Lazarethe oder Truppentheile — verausgabt. Was die, während der Abwesenheit aus der Garnison nothwendig werdende Ergänzung des Abgehenden betrifft, so werden die Vorräthe der Lazareth-Gehülfen (und Hülfsärzte) aus dem Medicinkasten des Truppentheils, die Abgänge des letzteren aber aus den Dispensir-Anstalten derjenigen Garnisonen, welche sie auf dem Marsche berühren, oder in deren Nähe der Truppentheil kantonnirt, ergänzt. Bei zu weiter Entfernung von einer Dispensir-Anstalt oder wo der Ersatz sehr dringend ist, wird das Fehlende gegen Quittung ans der nächsten Civilapotheke angekauft. Die Kosten werden nach der Rückkehr in die Garnison dem Militärarzte von der Lazareth-Kommission erstattet und in der Geldausgabe-Rechnung der Dispensir-Anstalt für das betreffende Quartal liquidirt. — Bei langer Abwesenheit der Truppen aus der Garnison geschieht die Erstattung der Auslagen auf die im §. 65 vorgeschriebene Weise. Nach der Rückkehr in die Garnison werden die verbliebenen Bestände von den Lazareth-Gehülfen und Hülfsärzten an den oberen Militärarzt zurückgegeben und mit den, im Medicinkasten noch vorhandenen Arzneien und Verbandmitteln an die Dispensir-Anstalt wieder abgeliefert, welche dieselben, mit dem Einnahmeatteste des Abliefernden belegt, in ihrer Materialien-Rechnung wiederum vereinnahmt. Sollte (bei den einzeln stehenden Landwehr-Bataillonen, sowie) in Lazarethen, wo nur ein Truppentheil participirt, wo also der abliefernde und der empfangende Militärarzt ein und dieselbe Person sind, die Zurückgabe des nicht verbrauchten Restes der, im Laufe eines Quartals auf den Marsch mitgenommenen Arzneien und Verbandmittel noch vor Ablauf dieses Quartals erfolgen, so dass mithin in einer und derselben Berechnung zugleich die Verausgabung des Mitgenommenen und die Vereinnahmung des Zurückgebrachten stattfinden müsste, so kann sowohl die erstere, als auch die letztere ganz unterbleiben und der Kürze wegen blos das auf dem Marsche wirklich verbrauchte in einer besonderen Rubrik der betreffenden Berechnung verausgabt werden. Eine solche Berechnung ist dann aber von dem Rechnungsleger noch besonders dahin zu attestiren: „dass die, in der (näher zu bezeichnenden) Rubrik verausgabten Gegenstände für die Kranken des Truppentheils auf dem Marsche nothwendig geworden und wirklich für selbige verbraucht worden sind“.

Ausweis über den Verbrauch. § 63.

Eine specielle Verrechnung des, während der Abwesenheit aus der Garnison stattgehabten Verbrauchs findet nicht Statt, indem auf dem Marsche keine Ordinations-Bücher geführt werden können. Wenn aber ein Truppentheil auf längere Zeit seine Garnison verlassen und sich gegen 3 Monate und darüber auf dem Marsche und in Kantonnirung befinden sollte, so dass während dieser ganzen Zeit der Militär-Arzt des Truppentheils oder dessen Stellvertreter sich im Besitz des gefüllten Medicin- und Bandagen-Kastens befindet, um aus den Beständen derselben die vorkommenden Kranken mit den erforderlichen Arzneien und Verbandmitteln zu versehen, so findet eine specielle, mit Ordinations-Büchern zu belegende Verrechnung des Verausgabten zwar ebenfalls nicht Statt, jedoch hat der betreffende Militär-Arzt in solchem Falle über den stattgehabten Verbrauch die, im § 66 vorgeschriebenen Uebersichten DD. und EE. anzufertigen und, mit dem ebendaselbst vorgeschriebenen summarischen Kranken-Verzeichnisse FF. belegt, zur Revision einzusenden. Nach stattgefundener Revision aber werden diese Verbrauchs-Uebersichten nach § 67 den gleichnamigen Uebersichten für das nächstfolgende Quartal wiederum beigefügt und gelangen sodann auf dem daselbst angedeuteten Wege an den Medicinal-Stab der Armee Behufs der ferneren Aufbewahrung zurück. Der Inhalt der Medicin- und Bandagen-Taschen der Lazareth-Gehülfen an Arzneien und Verbandmitteln hingegen kann nie Gegenstand einer Nachweisung und weitern Verrechnung sein,

Zusätze. 1. (Cirkular an d. General-Aerzte vom 2. Juli 1859.) In Folge einer an mich ergangenen Anfrage finde ich mich veranlasst, die Herren Korps-General-Aerzte ergebenst zu ersuchen, die Aerzte derjenigen Batterien und Kolonnen, welche nach dem Eintritt der Kriegsbereitschaft, resp. der Mobilmachung Kantonnements-Quartiere bezogen haben, dahin zu instruiren, dass es nicht nöthig sei, für den kurzen Zeitraum im verflossenen 2. Quartale 1859 über den Verbrauch an Arzneien und Verbandmitteln aus den Medicin- und Bandagenkasten besonders Rechnung zu legen, indem die demnächst pro 3. Quartal 1859 zu legenden Arznei- und Bandagen-Verbrauchs-Uebersichten jenen kurzen Zeitraum im 2. Quartale 1859 zugleich mit umfassen können.

2. (Cirkular an die General-Aerzte vom 11. August 1859.) Nach § 63 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln soll über den Verbrauch aus den Medicin- und Bandagenkasten nur dann, vermittelst der im § 66 der genannten Instruktion vorgeschriebenen Uebersichten, Rechnung gelegt werden, wenn die betreffenden Militär-Aerzte 3 Monate lang oder darüber im Besitze der gefüllten Medicin- und Bandagenkasten gewesen sind, um aus den Vorräthen derselben die vorgekommenen Kranken mit den erforderlichen Arzneien und Verbandmitteln zu versehen. Da die jetzige Demobilmachung schon so bald nach erfolgter Mobilmachung eingetreten ist, so dürfte der Fall, dass die Militär-Aerzte 3 Monate lang oder darüber im Besitze der gefüllten Medicin- und Bandagenkasten gewesen, im Allgemeinen nicht stattgefunden haben, und finde ich mich daher veranlasst, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Militär-Aerzte auf die vorangeführte Bestimmung gefälligst aufmerksam zu machen.

Verfahren, wenn marschirende Truppen in Orte kommen, woselbst sich Dispensir-Anstalten befinden. § 64.

Im Falle ein Truppentheil auf seinem Friedensmarsche einen Ort berührt, in welchem sich eine Dispensir-Anstalt befindet, so erfolgt, so lange er an diesem Orte verweilt, die arzneiliche Verpflegung seiner Kranken aus dieser Dispensir-Anstalt, aus welcher die, für dieselben erforderlich werdenden Arzneien und Verbandmittel auf Recepte verschrieben, oder bei vorauszusehendem längern Aufenthalt in ein Ordinationsbuch eingetragen werden. Ist ein solcher längerer Aufenthalt an einem dergleichen Orte vorauszusehen, so sind ausserdem noch die, im Medicinkasten und die in den Taschen der Lazareth-Gehülfen enthaltenen

Arzneien, um ein mögliches Verderben derselben zu verhüten, an die daselbst befindliche Dispensir-Anstalt gegen Quittung abzuliefern. Der Bandagenkasten dagegen, insofern derselbe auf den Marsch mitgenommen worden, ist gefüllt zu erhalten und sein Inhalt erforderlichen Falls aus der Dispensir-Anstalt im Orte zu kompletiren. Erst wenn der Truppentheil dauernd in eine Garnison einrückt (sei es nun in seine frühere oder eine andere), wird, nebst dem Medicinkasten, anch der Bandagenkasten an die daselbst befindliche Dispensir-Anstalt abgeliefert.

B. Im Kriege. § 65.

Beim Ausmarsche in's Feld geschieht die erste Füllung der Medicin- und Bandagenkasten (mit Ausnahme der, in den Train-Depots vorhandenen Bandagenkasten — die zur Füllung dieser Kasten erforderlichen Verbandmittel werden in jedem Train-Depot besonders vorräthig gehalten und bis zum eintretenden Bedarfsfalle mit den für die Feldlazarethe bestimmten derartigen Gegenständen asservirt — für die verschiedenen Train-Kolonnen — cfr. § 60), sowie der Lazareth-Gehülfen-Medicin- und Bandagen-Taschen ebenfalls aus den betreffenden Dispensir-Anstalten; da jedoch der Arznei- etc. Fonds zur Uebernahme der, hierdurch für denselben entstehenden Kosten nicht dotirt ist, so wird alsdann derselbe durch Ueberweisung der, in dem Kriegsjahrs-Etat zu diesem Behufe angesetzten Beträge angemessen verstärkt werden. — Die Ergänzung dessen, was die Lazareth-Gehülfen und Hülfs-Aerzte bei sich führen sollen (§ 59), erfolgt aus den Medicin- und Bandagenkasten der Truppen, welche letztere ihre Vorräthe wiederum, so lange sie im Lande marschiren und Dispensir-Anstalten antreffen, aus diesen kompletiren, sowie denn auch die arzneiliche Verpflegung der Kranken solcher Truppentheile, welche an Orten verweilen, in denen sich Dispensir-Anstalten befinden, aus diesen Dispensir-Anstalten in eben der Art erfolgt, wie es im § 64 für Friedensmärsche vorgeschrieben ist. — Jenseits der Landesgrenzen entnehmen die Truppen ihren Bedarf aus den Feldlazarethen der Armee, welche zu diesem Behufe die erforderlichen Vorräthe an Arzneien und Verbandmitteln auf den ihnen attachirten Proviantwagen mit sich führen, und nur in dem Falle, wenn diese mit ihren Beständen den Forderungen nicht sollten genügen können, oder wo Gefahr im Verzuge ist, entweder aus irgend einer Civil-Apotheke etc. gegen baare Bezahlung oder nach konventionsmässigen Grundsätzen, wenn eine Konvention besteht, oder wie es sonst der Kriegsgebrauch rechtfertigt. Der Ankauf für baares Geld, wo solcher eintreten muss, erfolgt für Rechnung des betreffenden Truppentheils, welcher den Betrag, mit der Quittung des Apothekers oder des betreffenden Verkäufers belegt, zur Erstattung liquidirt. Diese Quittungen müssen von dem Militär-Arzte dahin bescheinigt sein: „dass die Ablieferung in quali et quanto richtig stattgefunden, und dass die angekauften Gegenstände (sofern dieselben nämlich auf Vorrath beschafft werden und weiter zu verrechnen sind) resp. in der Arzneiverbrauchs-Uebersicht oder in der Bandagen-Verbrauchs-Uebersicht in Zugang gebracht worden".

Ausweis über den Verbrauch. § 66.

Eine specielle Berechnung des Verbrauchs an Arzneien und Bandagen bei den Truppen kann zwar im Felde noch weniger stattfinden, als auf Friedensmärschen; damit jedoch die obere Militär-Medicinal-Behörde einigermassen die Seitens der Militär-Aerzte stattfindende Arznei- und Bandagen-Wirthschaft zu beurtheilen im Stande ist, hat der Militär-Arzt eines jeden Truppentheils vierteljährlich an den General-Arzt des

Korps nach den sub DD. und EE. anliegenden Schematen zwei Uebersichten in duplo einzureichen, aus denen der Zu- und Abgang an Arzneien und Verbandmitteln und der verbliebene Bestand ersichtlich ist.

Anlage DD. Uebersicht der während der Monate N. N. 18.. beim verbrauchten Arzneien.

1. Nummer; 2. Benennung der Gegenstände (hier folgen die zur Verrechnung kommenden Arzneien in alphabetischer Ordnung); 3. Bestand war am . . ten (Pfd, Unz., Dr.); 4. Zugang während der Monate; 5. Summe des Bestandes und Zuganges; 6. Verbrauch während der Monate; 7. Bleibt Bestand am . . ten; 8. Bemerkungen. — Am Schlusse Ort und Datum, sowie Namensunterschrift des Rechnungslegers.

Anlage EE. Uebersicht der während der 3 Monate N.N. 18.. beim verbrauchten Verbandmittel und Nebenbedürfnisse hat dasselbe Schema, wie DD. — Die Verrechnung geschieht resp. nach Stück, Ellen, Pfd. u. s. w.

Da indessen die Beurtheilung des in diesen Uebersichten angegebenen Verbrauches ohne Krankenlisten gar keinen Anhalt haben würde, so muss den ersteren, bei ihrer Einsendung an den Korps-General-Arzt, immer ein summarisches, nach dem sub FF. anliegenden Schema angefertigtes Krankenverzeichniss beigefügt werden, aus welchem die tägliche Zahl der, während der betreffenden 3 Monate behandelten und aus dem Medicin- und Bandagen-Kasten des Truppentheils mit Arzneien und Verbandmitteln versorgten Kranken hervorgehen muss. (Bei Kantonnements im Frieden wird statt des summarischen Kranken-Verzeichnisses eine gewöhnliche namentliche Krankenliste nach Schema Q den nach DD. und EE. angefertigten Uebersichten beigefügt und dieselben meist auch durch ein Ordinations-Buch belegt. Bei Anfertigung der qu. Uebersichten ist nur der instruktionsmässige Inhalt der Kasten zur Verrechnung zu bringen; sind dispensirte Arzneien aus der Stadtapotheke ausserdem verschrieben, so wird den Uebersichten die Liquidation des Apothekers mit den Recepten beigelegt; die einzelnen Bestandtheile der Recepte können und dürfen nicht Gegenstand der Verrechnung in den qu. Uebersichten sein, wie dies zuweilen irrthümlich geschieht.)

Anlage FF. Summarisches Verzeichniss der wähend der Monate N., N. und N. 18 . . beim täglich behandelten und aus den Vorräthen des Medicin- und Bandagen-Kastens arzneilich verpflegten Kranken hat folgende Rubriken:

1. Datum (die einzelnen Monatstage); 2. Zahl der Kranken: a) im Monat N., b) im Monat N., c) im Monat N. (die Behandlungstage in den einzelnen Monaten werden summirt und dann die Totalsumme aller Behandlungstage gezogen); 3. Bemerkungen. (z. B. über längern Aufenthalt des Truppentheils an einem Garnisonorte, an dem die Arzneiverpflegung der Kranken aus der Dispensir-Anstalt des Orts erfolgte u. s. w.).

Dem Krankenverzeichnisse wird folgendes Attest untergefügt: „Dass sämmtliche, während der 3 Monate N., N. und N. 18 . . aus dem Medicin- und Bandagen-Kasten des mit Arzneien und Verbandgegenständen versehene Individuen zum kostenfreien Arzneiempfange berechtigt waren, wird hierdurch pflichtmässig attestirt“.

Mit dem eben erwähnten summarischen Krankenverzeichnisse und mit den, von dem betreffenden Truppentheile an ihn eingegangenen monatlichen Kranken-Rapporten (aus welchen letzteren im Allgemeinen die Arten der vorgekommenen Krankheiten ersichtlich werden) vergleicht

der General-Arzt den, in den Uebersichten DD. und EE. bemerkten Verbrauch und fügt dann diesen Uebersichten (nach Massgabe der von ihm aus jener Vergleichung gewonnenen Ueberzeugung) das Attest über im Allgemeinen stattgehabte oder nicht stattgehabte Sparsamkeits-Beobachtung bei dem Verbrauche unter. Demnächst sendet der General-Arzt, nachdem er das eine Exemplar der Arznei- und Bandagen-Verbrauchs-Uebersicht zurückbehalten, das andere Exemplar von beiden nebst dem Krankenverzeichnisse an den General-Stabs-Arzt der Armee ein.

Revision bei dem Medicinal-Stabe der Armee. § 67.

Beim Medicinal-Stabe erfolgt nun die kalkulatorische Revision der Verbrauchs-Uebersichten auf den Grund der gleichnamigen Uebersichten für das zunächst vorhergegangene Quartal und nach den Einnahme- und etwaigen Ausgabe-Belägen. Die Rechnungsleger haben sich daher über jeden, aus einer Dispensir-Anstalt, Feld-Apotheke etc. stattgehabten Zugang für den Medicin- und Bandagen-Kasten mit einem, von der abliefernden Behörde darüber ausgestellten Einnahme-Atteste zu versehen und dieses dem, zur Einsendung an den Medicinal-Stab der Armee bestimmten Exemplar der betreffenden Verbrauchs-Uebersicht beizufügen. — Ueber solche Arzneien oder Verbandmittel dagegen, welche aus städtischen Apotheken oder anderweitig angekauft worden sind, muss, insofern die Geldausgabe-Beläge nicht zugleich mit den Verbrauchs-Uebersichten zur Revision eingesendet werden, den letzteren ein, von dem Kommandeur oder Rechnungsführer des Truppentheils ausgestelltes Attest: „dass während des . . ten Quartals 18 . . nicht mehr und nicht weniger, als (Anführung der angekauften Gegenstände und Quantitäten) als Vorrath für den Medicin-Kasten (Bandagen-Kasten) angekauft worden“, beigeschlossen werden. — Der in den Uebersichten angegebene Verbrauch kann in Ermangelung von Ordinationsbüchern nicht Gegenstand einer kalkulatorischen Recherche sein. Im Fall aber Arzneien und Verbandmittel in Quantitäten, sei es nun an einen andern Truppentheil, oder an eine Dispensir-Anstalt, abgegeben werden, muss dies gegen Quittung geschehen und diese Quittung der betreffenden Verbrauchs-Uebersicht als Ausgabe-Belag beigefügt werden. — Nachdem die Verbrauchs-Uebersichten beim Medicinal-Stabe der Armee revidirt und mit dem Revisions-Atteste versehen worden, werden sie nebst den etwaigen Anlagen, jedoch ohne das summarische Krankenverzeichniss, welches beim Medicinal-Stabe zurückbleibt, von dem General-Stabs-Arzte der Armee mit den etwa nothwendig gewordenen Bemerkungen an den General-Arzt des Korps und von diesem dem betreffenden Militär-Arzte zur Einsicht zurückgegeben. — Von dem letzteren aber werden diese revidirten Arznei- und Bandagen-Verbrauchs-Uebersichten nebst den, zu ihnen gehörigen, auf der Titelseise bemerkten Belägen demnächst mit den gleichnamige Uebersichten für das nächstfolgende Quartal an den General-Arzt des Korps und von diesem an den Medicinal-Stab der Armee zurückgesendet, wo sie sodann, nach § 54, asservirt werden.

Wenn kein Zu- oder Abgang an Arzneien und Verbandmitteln stattgehabt. § 68.

Sollte im Laufe ganzer drei Monate, während welcher der obere Militär-Arzt des Truppentheils oder dessen Stellvertreter im Besitze des Medicin- und Bandagen-Kastens sich befindet, weder Zugang noch Abgang an Arzneien und Verbandmitteln vorgekommen sein, so braucht für

dieses Quartal die betreffende Uebersicht gar nicht gelegt zu werden, indem dann statt derselben eine blose, auf einem besonderen Blatte geschriebene Anzeige über den nicht stattgehabten Zugang und Abgang zur Revision einzureichen ist.

Titel X.

Transportmittel zur Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf Friedensmärschen und im Kriege.

A. Auf Friedensmärschen. § 69.

Auf Friedensmärschen nimmt in der Regel jedes Infanterie-Bataillon, jedes Jäger- oder Schützen-Bataillon, und jedes Kavallerie-Regiment (die Artillerie-Brigaden haben keine Medicin-Kasten für den Stab mehr) den Medicinkasten mit sich, welcher zugleich die nöthigsten Bandagen und chirurgischen Geräthe enthält. Es wiegt derselbe mit der Füllung circa 145 Pfund. — Die Fortschaffung dieses Kastens geschieht (nach Massgabe der Bestimmungen des Vorspann-Regulativs vom 26. September 1808 und der dazu erlassenen Erläuterungen vom 15. Oktober 1817 „über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen") auf den Vorspannwagen, welche zum Transport der Officier-Mantelsäcke, Medicin und Löhnung gegeben werden. — Hinsichtlich der beiden Musketier- (Grenadier-) Bataillone eines Regiments kann bei vorherzusehender nur kurzer Abwesenheit derselben aus der Garnison der Fall eintreten, dass für beide Bataillone nur die Mitnahme eines Medicinkastens für nöthig erachtet wird. In diesem Falle, dessen Beurtheilung auf den Vortrag des Regiments-Arztes von dem Truppen-Kommandeur abhängig ist, wird der letztere bestimmen, welches der beiden Bataillone für den Transport dieses einen Kastens zu sorgen hat, wobei jedoch die, weiter unten in diesem § gegebene Vorschrift, dass der Medicinkasten in dem Quartiere des vorgesetzten Militär-Arztes sich befinden muss, nicht unberücksichtigt zu lassen ist. (Da seit der Reorganisation der Armee — Juli 1860 — jedes Infanterie-Bataillon seinen eigenen Ober-Militär-Arzt hat, so wird, wenn die Medicinkasten überhaupt mit auf den Marsch genommen werden, auch wohl jedes Bataillon seinen eigenen Kasten mitnehmen müssen, falls nicht etwa die beiden Ober-Militär-Aerzte (der Regiments-Arzt und der Stabs-Arzt) sich über die Nothwendigkeit nur eines Kastens und darüber einigen, in wessen Quartier der eine Kasten auf dem Marsche stehen soll.) — Der kleine Medicin- und Bandagenkasten der Pionier-Kompagnien wird auf dem Vorspannwagen mit fortgeschafft, welchen, nach dem vorallegirten Vorspann-Regulativ, eine jede Kompagnie bei Märschen erhält. — In gleicher Art wird auch in dem, § 60 gedachten Falle, wo einer Artillerie-Abtheilung oder Kompagnie ausnahmsweise ein Batterie-Medicin- und Bandagen-Kasten mitgegeben werden muss, für die Fortschaffung desselben gesorgt. — Während der Abwesenheit des Truppentheils aus der Garnison befindet sich der Medicinkasten stets in dem Quartiere des vorgesetzten Militär-Arztes oder desjenigen Hülfs-Arztes, der die Stelle desselben versieht. Führt eine einzelne Kompagnie einen solchen Kasten mit sich, so befindet sich derselbe im Quartiere des betreffenden Hülfs-Arztes. — Die Lazareth-Gehülfen tragen auf Märschen den ihnen zugetheilten Vorrath an Arzneien und Verbandmitteln in ihren Medicin- und

Bandagen-Taschen mit sich, die Hülfs-Aerzte tragen die Officier-Tornister mit einigen wenigen Arzneien (§ 59) und ausserdem ist ihnen, nach dem Erlasse des Kgl. Mil.-Oekonomie-Departements vom 27. September 1850, gestattet, an Wäsche und Kleidungsstücken (sowie resp. an Instrumenten und Büchern) ein Gewicht von 60 Pfund (für Assistenz-Aerzte), resp. 30 bis 40 Pfund (für Unterärzte) auf dem, zur Fortschaffung der Officier-Equipage bestimmten Wagen fortzubringen. (Die Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre vom 15. Januar 1811 gestatteten den Hülfs-Aerzten nur die Fortschaffung von 20 Pfund Gepäck.) — cfr. Theil II. Kap. III. Kompetenzen der Hülfs-Aerzte. — Die Lazareth-Gehülfen (und unter Umständen die Hülfs-Aerzte) der Kavallerie haben den Arznei- und Bandagen-Vorrath in den beiden Medicin- und Verbandtaschen, welche vorn am Sattel des Pferdes hängen.

B. Im Kriege. § 70.

„Beim Marsche in's Feld erhält jedes Infanterie-Bataillon und jedes Jäger- und Schützen-Bataillon (die Artillerie-Brigade-Stäbe seit 1853 nicht mehr) einen einspännigen zweirädigen Medicinkarren, auf welchem der Medicinkasten und der Bandagenkasten fortgeschafft werden. Die Kavallerie-Regimenter behalten bis auf Weiteres wie früher zweispännige Medicin-Wagen, auf welchen auch das Handwerkszeug der Sattler und Büchsenmacher mit fortgebracht werden muss. — Damit, ohne die Arznei- und Bandagenkasten vom Karren oder Wagen herunter zu nehmen, Arzneien und Bandagen aus denselben entnommen und selbst Arzneien dispensirt werden können, müssen sie auf dem Karren oder Wagen so gestellt werden, dass sie einestheils respective von der Vorder- oder Hinterwand desselben abstehen, um beim Oeffnen die etwas hohen Deckel gehörig zurücklegen zu können, anderntheils in der Mitte zwischen denselben circa 10 bis 11 Zoll Raum bleiben, damit man zwischen ihnen stehen und sich umdrehen kann. Auch müssen die Kasten fest und erhöht stehen. Dies Alles wird durch Untersätze erreicht, deren Konstruktion und Form in der Anlage GG. genau angegeben ist, und deren innerer leerer Raum zwei Behältnisse bildet, in welchen Mantelsäcke und sonstige Effecten des oberen Militär-Arztes einen schicklichen Platz finden. Die erste Beschaffung dieser Untersätze erfolgt für Rechnung des Arzneifonds, wogegen die künftige Unterhaltung und resp. Erneuerung derselben, da sie lediglich als Zubehör des Medicinkarrens oder Wagens zu betrachten sind, aus dem Kompagnie- und Eskadrons-Unkosten-Fonds bewirkt werden muss.“

Die Anlage GG. lautet, wie folgt: (die dazu gehörigen Zeichnungen können hier nicht beigefügt werden).

Beschreibung der Untersätze für Medicin- und Bandagen-Kasten, wodurch die letzteren eine angemessene Stellung auf dem Medicinkarren oder Medicinwagen erhalten.

„In Figur I. der beigefügten Zeichnung ist A. B. C. ein flacher zusammengestemmter Rahmen von $1\frac{1}{2}$“ starkem Holze, dessen äusseres Mass 3‘ 1“ Länge und 2‘ 1“ Breite hat, das Hinterstück A. ist $4\frac{1}{4}$“ breit, die beiden Seiten-Rahmenstücke B. C. jedes $3\frac{1}{8}$“ breit, das Vorderstück D. ist $\frac{5}{4}$“ stark und $10\frac{7}{8}$“ hoch, steht auf der hohen Kante und ist an dem Rahmen so verzapft, dass das Vorderstück D. in der Oberfläche gleich passt, wie in Figur II. das gezeichnete Vorderstück D. ist, nun bildet der Rahmen A. B. C. D. einen lichten Raum von 2‘ $6\frac{3}{4}$“ Länge und $19\frac{1}{4}$“ Breite, wohinein der Medicinkasten zu stehen kommt. Unter jedes der beiden Rahmenstücke B. C. wird eine Leiste e. f. von 3“ breitem und $1\frac{3}{4}$“ starkem Holze untergeleimt, in der Art, dass 1“ der Leiste wie g. h. nach dem Lichtenmasse hereingeleimt werden

muss, weil dieser Zoll Breite den Pfalz machen muss, worauf der Medicinkasten zu ruhen kommt, und auch von oben so ausgefalzt sein muss, dass der Medicinkasten 2" tief in den Rahmen hineinstehen muss; diese erst untergeleimten Pfalzleisten werden des Haltens wegen noch mit mehreren Holzschrauben versehen. Unter das Hinterstück A. werden 2 Füsse von 2"[] Stärke untergemacht, welche des Haltens wegen mit den durchgehenden Leisten verbunden werden müssen, die Höhe der Füsse ist der des Vorderstücks gleich, damit der Rahmen horizontal zu liegen kommt, wie in Figur II. zu ersehen ist (die Füsse sind in Figur II. mit J gezeichnet). Fig. III. ist dieselbe Zeichnung, wie Fig. I. und II., nur mit dem Unterschiede, dass der Rahmen in Fig. III. 16 1/4" lichte Breite hat, die Länge aber 3' 1" wie bei Fig. I. feststeht, und das Hinterrahmenstück, welches in Fig. I. 4 1/4" breit ist, wird in Fig. III. nur 3 3/4" breit. — Es versteht sich von selbst, dass sofern ein oder der andere Medicin-Karren oder Wagen nicht die vorschriftsmässige Breite hat, die beiden Rahmenstücke B. C. um so viel schmäler sein müssen, dass der Untersatz seiner Länge nach in die Breite des Karren- oder Wagenkastens passt, und umgekehrt bei grösserer Breite des letztern die Rahmenstücke B. C. im Verhältniss breiter werden müssen. Ueberhaupt ist die Konstruktion dieser Untersätze nur als Andeutung gegeben, von der abgegangen werden kann, insoweit die Länge und Breite und Höhe der Karren und Wagen solches nothwendig macht. Eines Anstriches dieser Untersätze mit Oelfarbe bedarf es nicht. — Die Stellung der Medicin- und Bandagen-Kasten in den Medicin-Wagen der Kavallerie muss übrigens so erfolgen, dass das darauf mit zu verladende Handwerkszeug der Sattler, Büchsenmacher und Schäfter dergestallt placirt wird, dass der Arzt bei stattfindendem Dispensiren der Arzneien etc. nicht erst nöthig hat, dasselbe wegzuräumen, um zu den vorerwähnten Kasten selbst gelangen zu können."

Zusätze. Die Medicinkarren haben im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen und Verbesserungen erfahren, welche den vorstehenden Text modificiren; die desfallsigen Bestimmungen lauten:

1. (Erlass des Mil.-Oekon.-Departements vom 16. September 1841 über die neuen zweispännigen Medicinkarren.) Die Einrichtung der aus älterer Zeit herstammenden Medicinkarren ist von Mängeln begleitet, zu deren Beseitigung man in neuester Zeit, wo diese Fahrzeuge sich mehr und mehr vermindern, auf eine verbesserte Bauart Bedacht zu nehmen, Gelegenheit genommen hat. — Das obere Gestell des bisherigen Medicinkarrens nämlich ist so eingerichtet, dass der Arzt, ohne die Arznei- und Bandagenkasten herunterheben zu müssen, zwar deren Inhalt herausnehmen und selbst Arzneien auf dem Karren dispensiren kann; es ist jedoch erforderlich, dass er auf oder vielmehr in den Karren steigen und zwischen den Kasten stehen muss, um sie öffnen, bequem zu den Arzneien und Bandagen gelangen und sich umdrehen zu können; auch muss das Gepäck des obern Militär-Arztes untergebracht werden, ohne diesen Verrichtungen hinderlich sein zu dürfen. — Alle diese Umstände bedingen jene Schwerfälligkeit und Grösse des Obergestells an den alten Medicinkarren, daher es bei Erbauung solcher neuer Fahrzeuge für zweckmässiger erklärt worden ist, sie so einzurichten, dass der Arzt, ohne auf den Karren steigen zu müssen, zu dem Inhalte der Kasten gelangen kann. Es wurde nämlich das ganze Obergestelle weggelassen und statt dessen ein einfacher flacher Rahmen angebracht, auf welchem die beiden Medicin- und Bandagen-Kasten wie auf einer hohen Tischplatte vor dem Arzte stehen, der ihre Deckel nach den Rädern hin aufschlagen kann und so zu allen seinen Verrichtungen unbeschränkten Raum findet. — Die beiden Kasten sind mittelst Schrauben und Stifte befestigt, können jedoch durch Lösung derselben auch sehr leicht abgenommen werden und sind durch einen Plan von wasserdicht zubereitetem Segeltuch gegen den Einfluss der Witterung selbst dann geschützt, wenn sie zum Gebrauche offen stehen. — Bei den alten Medicinkarren sind die Effekten des Arztes im Raume unter dem Medicin- und Bandagenbehältnisse untergebracht und man kann erst nach Abnahme der letzteren dazu gelangen; bei dem neuen Karren dagegen ist der Sitzkasten des fahrenden Train-Soldaten zur Aufnahme der Effekten verschliessbar eingerichtet. — Auf diese Weise ist es gelungen, den Medicinkarren neuer Art, obgleich mit eisernen Achsen und übereinstimmend mit dem Truppenfuhrwerk neuer Art, doch nicht schwerer herzustellen, als der alte Medicinkarren mit hölzernen Achsen ist, und diese Einrichtung hat sich als so zweckmässig ergeben, dass der Medicinkarren neuer Art im Jahre 1838 als Normalprobe für alle künftig neu anzufertigenden Medicinkarren bestätigt worden ist. — Um nun diejenigen Truppentheile, deren unbrauchbare Medicinkarren durch neue ersetzt werden, über die Bestimmung und Einrichtung derselben und namentlich über die Anbringung der Medicin- und Bandagenkasten zu belehren, beehrt sich das Departement Einem etc. General-Kommando eine Beschreibung des neuen Medicinkarrens (die mir

leider nicht zugängig gewesen ist) zur gefälligen Kenntniss mit dem Bemerken ergebenst zu übersenden, dass der Korps-Intendantur davon 20 Exemplare zugefertigt worden sind, um dem General-Arzte des Armee-Korps, dem Train-Depot, sowie jedem Truppentheil, sobald er in den Besitz eines neuen Medicinkarrens tritt, diese Beschreibung mitzutheilen.

2. (Erlass des Mil.-Oekon.-Departements v. 19. August 1859. Neue Medicinkarren.) Dem Kgl. General-Kommando beehrt sich das Departement im weiteren Verfolge seiner Schreiben vom 29. Juli 1858, 30. Mai, 27. Juni und 22. Juli 1859 in beikommenden 10 Exemplaren à 6 Blatt die neuen Zeichnungen des Medicinkarrens von 1859

Titel I, Blatt 6 und
Titel II, Blatt 55 bis incl. 59

mit dem Anheimstellen der gefälligen Vertheilung an die früher benannten Kommando-Behörden etc. ganz ergebenst zu übersenden.

(Die betreffenden Zeichnungen können hier selbstverständlich nicht mitgetheilt werden; die Einrichtung der Medicinkarren und die Stellung der Kasten auf denselben ergiebt sich übrigens beim Gebrauche leicht von selbst.)

(Fortsetzung des § 70.) Der kleine Medicin- und Bandagenkasten der Pionier-Kompagnien, der zu formirenden Train- und Proviant-Kolonnen wird auf einem der Fahrzeuge dieser Truppen-Abtheilungen etc. mit fortgeschafft. Ebenso hat jede der zu formirenden Batterien, Munitions-, Laboratorien- und Handwerks-Kolonnen ihren kleinen Medicin- und Bandagenkasten auf einem ihrer Fahrzeuge mit fortzuschaffen.

Was die Arzneien und Bandagen anlangt, welche die Lazareth-Gehülfen (und Hülfs-Aerzte) mit sich zu führen haben, so geschieht deren Fortschaffung im Kriege ganz in eben der Art, wie solches § 69 für Friedensmärsche vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Behörden, deren Thätigkeit durch das Geschäft der Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln durch die Beschaffung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Gegenstände, sowie durch die Führung der vorgeschriebenen Ausweise, Kontrolen und Rechnungen in Anspruch genommen wird, insbesondere aber die Militär-Aerzte, werden zur genauen und pflichtmässigen Ausführung der vorstehend gegebenen Vorschriften verpflichtet.

Kapitel IX.

Die Feld- und Belagerungs-Lazarethe.

A. Die Feld-Lazarethe.

Auf Grund eines Erlasses des General-Stabs-Arztes der Armee vom 30. April 1861 habe ich längere Zeit Anstand genommen, diesen Theil des vorliegenden Werkes nach den bisher gültigen Bestimmungen, deren baldige Abänderung erwartet wird, zu bearbeiten. Da die verheissenen Aenderungen nach den Beschlüssen einer zu diesem Behufe niedergesetzten Kommission bislang aber noch nicht erschienen sind, ich über den Zeitpunkt derselben Nichts habe in Erfahrung bringen können und den Abschluss meiner Arbeit nicht länger verzögern mag, so bin ich genöthigt, meiner Besprechung noch: „Die Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde bei der Königlich Preussischen Armee" vom Jahre 1855, sanktionirt durch die Allerh. K.-O. vom 31. Mai 1855, zum Grunde zu legen, welche übrigens auch für das Jahr 1862 und 1863 noch ihre vollkommene Gültigkeit haben. (Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. vom 7. Juni 1862, Erl. des Chefs des Mil.-Med.Wesens vom 15. Juni 1862.) Es kann hier nicht meine Absicht sein, diese sehr ausführlichen Vorschriften in extenso wiederzugeben; es ist dies auch um so weniger erforderlich, als jeder, bei einer Mobilmachung etc. bei den Feldlazarethen Angestellte seine besondere Dienst-Anweisung erhält und Einsicht in das ganze Reglement erlangen kann; ich will nur die Hauptgrundzüge der Formation der Feldlazarethe, die seit dem Bestehen der qu. Vorschriften erlassenen abändernden Verfügungen und die über die Konservation etc. der schon im Frieden für die Feldlazarethe vorräthig gehaltenen Gegenstände bestehenden Vorschriften angeben. — Wer sich für die historische Entwickelung des Feldlazareth-Wesens in Preussen interessirt, den kann ich nur auf die vorzügliche Darstellung Richter's, dessen Werk ich schon mehrfach zu citiren Gelegenheit hatte, verweisen.

I. Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

Einleitung.

§. 1. Jedes mobile Armee-Korps erhält drei leichte Feldlazarethe und ein Haupt-Feldlazareth, welche zunächst unter den Oberbefehl der Intendantur und des General-Arztes des Korps gestellt sind.

§. 2. Die 3 leichten Lazarethe sind bestimmt, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde die erste Hülfe zu leisten und für deren Unterbringung in dem Haupt-Feldlazareth Sorge zu tragen, zu welchem Zwecke sie die Verwundeten nach Massgabe der Anordnungen der Intendantur und des

General-Arztes entweder dorthin transportiren, oder deren Behandlung und Pflege auf kurze Zeit selbst übernehmen, bis eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths herankommen und sich etabliren kann.

§. 3. Bei jedem **leichten Feldlazareth** wird eine Kommission, bestehend aus: einem Stabs-Arzte, dem Officier und dem Lazareth-Inspektor gebildet, welche die Verwaltung bei demselben zu leiten, resp. zu beaufsichtigen hat. (cfr. Dienst-Anweisung für die Kommission eines leichten Feldlazareths.) Einem derartigen Feldlazareth sind zugetheilt:

2 Stabs-Aerzte, 3 Ober-Aerzte, 6 Assistenz-Aerzte, 6 Lazareth-Gehülfen, 1 Unter-Apotheker;

1 Lazareth-Inspektor, 1 Sekretär, 4 Revier-Aufseher, 16 Krankenwärter, 1 Kochfrau, 1 Waschfrau;

1 Sekonde-Lieutenant, 1 berittener Unterofficier, 3 berittene und 11 unberittene Trainsoldaten für die Beamten, 17 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve;

2 vierspännige Oekonomie-Utensilien-Wagen, 2 vierspännige Medicin- und Bandagen-Wagen, 1 zweispänniger Reserve-Wagen, 1 vierspänniger Kranken-Transportwagen, 4 zweispännige Transport-Wagen für Schwerverwundete. (Die Kranken-Transportwagen werden von den Abtheilungen der Krankenträger-Kompagnie eines jeden Armee-Korps zum Fortschaffen der Verwundeten vom Gefechtsplatze bis zum Verbindezelte benutzt — siehe Theil II., Kap. X. Krankenträger-Kompagnien.)

Welcher der beiden Stabs-Aerzte als Mitglied bei der Kommission einzutreten hat, wird durch den General-Stabsarzt der Armee (jedoch auf den, von dem Korps-General-Arzte in seinem Vertheilungs-Plan gemachten Vorschlag) bestimmt werden.

§. 4. Das leichte Feldlazareth zerfällt wiederum in 2 Unterabtheilungen unter der Benennung: fahrendes Detachement des leichten Feldlazareths Nr. . . und Depot des leichten Feldlazareths Nr. . .

§. 5. Das fahrende Detachement besteht aus:

1 Stabs-Arzt, 2 Ober-Aerzten, 4 Assistenz-Aerzten, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Revier-Aufseher, 10 Krankenwärtern und dem berittenen Train-Unterofficier,

und ist bestimmt, unmittelbar auf das Schlachtfeld zu gehen, um den Verwundeten die erste Hülfe zu leisten.

(Es sei schon hier erwähnt, dass jeder Soldat im Felde in seinem Tornister einige Verbandstücke bei sich trägt. So heisst es Seite 96 des Leitfadens bei der Instruktion der Infanteristen von Graf v. Waldersee, Neunzehnte Auflage, Berlin 1847: „Jeder Soldat hat im Kriege im Tornister ein Verbindezeug mit sich zu führen"; ferner S. 233 des Dienstes der Preussischen Infanterie-Unterofficiere von Graf v. Waldersee, 2. Auflage, Berlin 1845: „Im Kriege muss der Soldat auch noch ein Verbindezeug, aus einer Binde, aus Schwamm und Charpie bestehend, bei sich haben". — In einem Erlasse der 1. Division vom 7. Februar 1857 wird befohlen: „Im Tornister: k. Verbindezeug, bestehend in 1 Cirkelbinde und Charpie (3½ Loth schwer)"; in einem Befehle derselben Division vom 20. Mai 1859: „Im Tornister: etc. Verbindezeug, bestehend in 1 Cirkelbinde, 4 Ellen lang, $^5/_4$ Zoll breit und Charpie (mindestens 4 Loth)".)

Damit dieses Personal, wovon ausser dem Train-Unterofficier nur die Aerzte beritten sind, auf das Schleunigste nach dem Orte seiner Bestimmung dirigirt werden kann, wird selbiges auf den § 3. erwähnten 5 Krankentransportwagen fortgeschafft, die nach Absetzung des Personals zum Transport der Verwundeten benutzt werden und dazu besonders eingerichtet sind. Auch wird diesem Personal noch einer der § 3. erwähnten 4spännigen Medicin- und Bandagen-Wagen und der 2spännige Reserve-

Wagen mitgegeben, auf denen sich ausser den erforderlichen Arzneien und Verbandmitteln auch die nöthigen chirurgischen Instrumente und Geräthe zu den vorkommenden chirurgischen Operationen, nebst Essig, Brod, Wein und Branntwein zur Erquickung der Verwundeten befinden. Ausserdem sind die Lazareth-Gehülfen mit Verbandtaschen und mit ledernen Kartuschen, in denen sie resp. ihre Taschen-Instrumente, die nöthigen Verbandmittel und einige Arzneien mit sich führen, sowie die Wärter mit blechernen, möglichst frisches Wasser enthaltenden Feldflaschen versehen, um daraus die Verwundeten mit einem Trunke laben zu können, falls es in der Nähe des Schlachtfeldes an Trinkwasser mangeln sollte. Zwei von den Lazareth-Gehülfen oder Wärtern sind ausserdem mit ledernen Taschen versehen, worin sie die Amputations- und Trepanations-Bestecke, sowie Verbandmittel tragen.

§. 6. Der Stabs-Arzt dieses Detachements, welchem in der Regel durch den General-Arzt des Korps der von dem kommandirenden General des Korps bestimmte Verbindeplatz bezeichnet ist, wird ermessen, ob es nothwendig ist, das Verbindezelt aufzuschlagen, oder ob ein in der Nähe dieses Platzes befindliches Gebäude den nöthigen Raum zum Verbinden und zu den chirurgischen Operationen darbietet. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird es immer angemessen sein, das Zelt aufzuschlagen, da es schon des moralischen Eindruckes wegen wünschenswerth ist, dass die Operationen den Blicken der übrigen in der Nähe befindlichen Verwundeten entzogen werden. Hierher bleiben daher sämmtliche Verwundete zu dirigiren. Der Verbindeplatz wird bei Tage durch eine (kleine, schwarzweisse) Fahne und während der Dunkelheit durch eine Laterne mit rothen Gläsern bemerkbar gemacht.

Zusätze. 1. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. Februar 1855.) Zur Bezeichnung der Orte, an welchen sich während des Gefechtes die Verbindeplätze der leichten Feldlazarethe befinden, sollen fortan während des Tages Signalflaggen und mit dem Eintritt der Dunkelheit Signal-Laternen dienen. — Die Signalflagge besteht aus einer 12 Fuss hohen, neben dem Verbinde-Zelt in den Erdboden einzulassenden Stange mit schwarz und weisser Flagge von baumwollenem Zeuge. Diese Stange ist in der Mitte mit einem Charnier versehen, so dass sie Behufs des leichtern Transports zusammengelegt werden kann. Das untere Ende derselben wird rund zugespitzt und reicht noch $3^1/_4$ Zoll tief in einen 7 Zoll langen, bis zur Hälfte vollen und am obern Ende 0,10 Zoll starken eisernen Schuh. $15^1/_2$ Zoll von letzterem entfernt wird die Stange mit einer eisernen Hülse umgeben und durch beide werden zwei Löcher von 1 Zoll Weite, 2 Zoll von einander entfernt, über Kreuz gebohrt, welche zur Aufnahme der genau hineinpassenden eichenen Stäbe von 2 Fuss 3 Zoll dienen, um das Schwanken der 18 bis 20 Zoll in die Erde eingelassenen Stange zu verhindern. Am obern Ende der letzteren befindet sich die zur Aufnahme der Laternentülle eingerichtete, mit Stellschraube versehene eiserne Hülse. Die an der Stange befestigten beiden Bänder von 2 Fuss Länge dienen zum Zusammenbinden der aufgerollten, $1^1/_3$ Elle breiten, 2 Ellen langen Flagge. Das in der Laterne zu verwendende Wachslicht wird nach Massgabe seiner Abnahme durch den Wachs-Verbrauch der Flamme durch die im untern Theil der Laternenhülse befindliche Feder stets soweit als es zum Brennen erforderlich ist, hervorgeschoben. Die Flamme dieses Wachslichtes erhält ihre Verstärkung durch die den 4 Seiten der Laterne entsprechenden 4 Reverbere von 5 Zoll Durchmesser und leuchtet durch rothe Glasscheiben. Es lässt sich diese Laterne an dem obern Theile und an einer Seite öffnen. — Den Gesammtbedarf der leichten Feldlazarethe an derartigen Signal-Apparaten hat das Departement zur Herbeiführung einer völligen Uebereinstimmung und Probemässigkeit, sowie zur möglichsten Beschränkung der Ausgabe hier anfertigen lassen etc. Der Signal-Apparat ist mit dem Verbindezelt auf dem den Truppen in's Gefecht nachfolgenden jetzt 4spännigen Kranken-Transport-Wagen der leichten Feldlazarethe fortzuschaffen, zu welchem Zwecke alsbald folgende Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen anzubringen sind: Auf jeder Seite des Kranken-Transport-Wagens werden, wie die (hier nicht beigefügte) Zeichnung näher ergiebt, 2 eiserne Gabeln zur Aufnahme des Zeltbalkens, der Setzstangen und der Signalstange,

und zwar zunächst der 2. und 4. Seitenschwinge nach der Mitte des Wagenkastens befestigt. In der Nähe jeder Gabel wird eine eiserne Kramme in den Unterbaum eingeschlagen und an dieser ein Lederriemen von 1 Zoll Breite und 2 Fuss Länge festgenäht, um mit Hülfe einer ebendaselbst (am Riemen) zu befestigenden Schnalle die Setzstangen etc. festschnallen zu können. — Die Laterne erhält während des Transports ihre Stelle am vordern Theile des Wagen-Verdecks etc. — Schliesslich wird der Etatspreis eines solchen Signal-Apparats hierdurch auf 5 Thlr. 10 Sgr. für die Laterne mit Reverbere und Blechgehäuse, 4 Sgr. 6 Pf. für das Wachslicht, und 4 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. für die Signalstange mit Flagge, in Summa auf 10 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. festgestellt, welche in der Etatsposition, abgesondert von dem 32 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. betragenden Preise des Verbindezeltes auszuwerfen sind.

2. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. Januar 1862.) Es ist für angemessen erachtet, die Flaggenstangen zu den Verbindezelten der leichten Feldlazarethe verlängern und die Flagge so einrichten zu lassen, dass sie dem Winde folgend sich um die Flaggenstange drehen kann. Diese Abänderung soll durch das Train-Bataillon des Garde-Korps nach einer hierfür zweckmässig befundenen Konstruktion bewirkt werden etc.

3. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1862.) Nachdem die Signalapparate zu den Verbindezelten der leichten Feldlazarethe des Korps beim Train-Bataillon des Garde-Korps abgeändert und verlängert sind, erhält die Königl. Intendantur zwei Exemplare der Beschreibung über die Zusammenstellung und Verpackung derselben zur Kenntnissnahme und Mittheilung an das Train-Bataillon.

Beschreibung des veränderten Signalapparates, dessen Zusammenstellung und Unterbringung im 4spännigen Kranken-Transportwagen.

§. 1. **Bestandtheile des Signalapparates.** Der Apparat besteht jetzt:

1) aus dem **Fussstück** von Holz mit eiserner **Hülse**, **Vorstrecker mit Kette**, **Spitzkappe** und 2 **Querhölzern**;

2) aus dem **Mittelstück** von Eschenholz oben mit einer eisernen **Hülse** mit **Druckschraube** beschlagen;
(die am untern Ende noch befindlichen eisernen Beschläge sind nur der Durchbohrungen wegen beibehalten worden, fallen aber bei event. Neufertigung der Mittelstücke mit diesen Durchbohrungen fort.)

3) aus dem **Flaggenstück** von Eschenholz, oben mit einer kürzeren eisernen **Hülse mit Druckschrauben versehen.** Zwischen dieser und den drei eingeschlossenen **Stützblättern** bewegt sich der obere **Flaggenring**, mit welchem der **Flaggenstab**, mit diesem die **Flaggenstrebe** und mit ihr der untere **Flaggenring** beweglich verbunden ist. An beiden Flaggenringen befinden sich je 2 Knöpfe. Vermittelst der Knöpfe des oberen Flaggenringes sind an denselben die Flaggenschienen befestigt, von welchen die eine mit 3 eisernen Knöpfen versehen ist. Durch Einhängen des unteren Flaggenringes mit seinen beiden Knöpfen in die beiden Flaggenschienen wird das Flaggengestell gebildet;

4) aus der Flagge selbst, welche an der einen schmalen Seite 5 Knopflöcher und an der oberen langen (schwarzen) Seite Bindebänder und Schlaufen hat;

5) der Signallaterne.

§. 2. **Aufstellung des Signalapparats.** Das Fussstück wird, nachdem beide Querhölzer durch dasselbe gesteckt sind, so tief in die Erde gegraben, dass sich der vierkantige Theil desselben eben unter der Erdoberfläche befindet, lothrecht gestellt und festgetreten.

§. 3. Sobald am Flaggenstück das Flaggengestell gebildet ist, wird der Flaggenstab in die Schlaufen der Flagge gesteckt, diese mit den Bindebändern am Stabe festgebunden und an den 5 Knöpfen der Flaggenschiene und Ringe angeknöpft.

Demnächst wird das Flaggenstück in die Hülse des Mittelstücks gesteckt, die Druckschraube mässig angezogen, beide vereinigten Stücke nun hochgehoben, in die Hülse des Fussstücks gestellt und mit diesem durch den Vorstrecker fest verbunden.

§. 4. Bei event. Wechselung des Standortes braucht die Flagge nicht vom Flaggengestell gänzlich, sondern nur vom Knopf des untern Flaggenringes abgeknöpft, sodann beide Flaggenschienen ausgehängt und die Flagge nun um den heruntergleitenden etc. Stab und Strebe herumgewickelt zu werden.

§. 5. Dasselbe findet Statt, wenn bei eintretender Dunkelheit die Signallaterne aufgesteckt wird.

§. 6. Beim Aufstecken der Laterne ist zu erwägen, ob ein höherer oder tieferer Stand derselben günstiger ist, weshalb sowohl das Flaggenstück, als auch das Mittelstück die „Hülse mit Druckschraube“ zur Aufnahme der Laterne erhalten hat.

§. 7. Abnehmen des Apparates. Das Auseinandernehmen des Apparates geschieht in umgekehrter Ordnung.

§. 8. Fortschaffung des Apparats. Das Flaggenstück mit heruntergelassenem Flaggengestell — welches mit einer beliebigen Schnur, da wo der Flaggenstab sich auf die Flaggenstrebe legt, an der Holzstange zusammengebunden wird — und das Mittelstück, sowie die 2 Querhölzer zum Fussstück, finden ihre Aufnahme in dem Zeltzubehörkasten des 4spännigen Krankenwagens, die Hülsen nach hinten gelegt.

§. 9. Im Innern des Wagenkastens wird an jeder Kastenschwinge der Sattelseite, dicht am Boden, ein Schnallriemen mittelst zwei Holzschrauben so angebracht, dass die eine Holzschraube in der Schwinge, die andere im Bodenbrett sitzt und die Schnalle nach oben steht. In diese Schnallriemen wird das Fussstück mit der Spitze nach vorn gelegt und fest angeschnallt.

§. 10. Die Flagge wird vom Gestell abgenommen, sorgfältig zusammengelegt und im Sitzkasten des Wagens bei dem Verbindezelte verpackt.

§. 11. Die Signallaterne wird in einem besondern Korbe verpackt und im Innern des Wagenkastens unter der Sitzbank der Handseite untergebracht.

§. 12. Die Flaggen-Ueberzüge kommen in Wegfall.

§. 7. Acht Wärter werden, je 2 und 2, mit einer Tragbahre aus dem Medicin- und Bandagen-Wagen versehen, um die Schwerverwundeten, welche sich nicht selbst nach dem Verbindeplatze bewegen können, dorthin zu tragen, und es wird ihnen zur heiligsten Pflicht zu machen sein, dass sie alle ihre Kräfte aufbieten, um auf diese Weise so schnell als möglich die Verwundeten aufzusuchen und zurückzuschaffen. Insoweit diese Wärter und die zu diesem Transportdienst vorzugsweise verpflichteten Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien (s. Theil II, Kap. X.) etwa dazu nicht ausreichen, werden die Truppen die erforderlichen Mannschaften zur Hülfsleistung zu kommandiren haben, falls nicht anderweite Aushülfe vorhanden ist. Zwei Wärter verbleiben zur Disposition des Stabs-Arztes der fahrenden Abtheilung.

§. 8. Während so für den ersten Verband und für die nöthigsten Operationen der Verwundeten gesorgt wird, zieht sich das Depot des leichten Lazareths möglichst nahe an das Schlachtfeld heran, nachdem es die nöthigen Erkundigungen hat einziehen lassen, wo sich das zu ihm gehörende Detachement befindet.

§. 9. Es wählt wo möglich ein Dorf oder einige einzeln stehende Gebäude zum Orte seines augenblicklichen Etablissements, bereitet, so gut als es die Umstände gestatten, Lagerstellen und sorgt nach Möglichkeit für warme Speisen. Während dies geschieht, giebt das Depot dem Detachement Nachricht von seinem Eintreffen, welches nun mittelst seiner Krankentransport-Wagen und nöthigenfalls mit Hülfe der ihm zur Disposition gestellten anderweiten Transportmittel die Verwundeten dorthin schaffen lässt.

§. 10. Sowie die Verwundeten hier ankommen, werden sie auf das Lager gebracht und mit Speise und Trank erquickt, auch diejenigen Operationen noch vorgenommen, welche sich nicht unmittelbar auf dem Verbindeplatze haben bewirken lassen. Der Lazareth-Sekretär ist verpflichtet, sofort durch einen Revier-Aufseher unter seiner Leitung eine namentliche Liste der angekommenen Verwundeten anzulegen und von den Verwundeten selbst oder von deren Kameraden oder endlich mittelst des von jedem Soldaten mit sich zu führenden Abrechnungsbuches die hierzu erforderlichen Notizen einzuziehen, soweit sich dies irgend bewerkstelligen lässt. Er wird hierbei von dem Officier des Lazareths unterstützt.

§. 11. Nachdem nun auf diese Weise das fahrende Detachement die Verwundeten an das Depot abgegeben und aus den Vorräthen des letzteren den erlittenen Abgang an Bandagen, Arzneien etc. ergänzt hat, folgt

dasselbe mit seinen Fahrzeugen den Truppen. Das Depot aber giebt der ihm zunächst stehenden Abtheilung des Haupt-Feldlazareths unverzüglich von dem Orte seines Etablissements Kenntniss, damit diese Abtheilung, den von der Korps-Intendantur und dem General-Arzt erhaltenen Weisungen gemäss, entweder theilweise oder ganz herankommt, um die dauernde Behandlung und Verpflegung der Verwundeten und Kranken zu übernehmen, oder sich zur Aufnahme der ihr zuzusendenden Verwundeten und Kranken einrichtet.

§. 12. Müssen, den ertheilten Befehlen gemäss, die Kranken und Verwundeten weiter zurückgeschafft werden, so lässt der Stabs-Arzt des Depots selbige nach Befinden der Umstände unter Obhut eines oder einiger Assistenz-Aerzte, sowie des erforderlichen Oekonomie-Personals nach dem Orte befördern, wo die Abtheilung des Haupt-Lazareths aufgestellt ist.

§. 13. Das übrige zum Depot des leichten Lazareths gehörige Personal folgt nun mit sämmtlichen Fahrzeugen so schnell als möglich dem vorausgeeilten fahrenden Detachement, und die zur Begleitung des Kranken-Transports mitgegebenen Beamten sind bemüht, nachdem sie die Kranken an die Abtheilung des Haupt-Lazareths abgeliefert haben, wiederum das Depot des leichten Lazareths, dem sie angehören, zu erreichen. Sie bringen zugleich die dem Transporte mitgegebenen Decken oder sonstigen Lagerungs-Utensilien, sowie die als Ersatz von der Abtheilung des Haupt-Lazareths etwa geforderten Verbandmittel dem Depot wieder zu.

§. 14. Damit die leichten Feldlazarethe stets da zur Hand sein können, wo ihre Hülfe nöthig ist, und um von den Dispositionen, welche der kommandirende General hinsichtlich ihrer für nothwendig erachtet, auf das Schleunigste Kenntniss zu erhalten, müssen dieselben jederzeit dem Armee-Korps so nahe als möglich sein. Am zweckmässigsten werden sie vorläufig und bis zum Eingang weiterer Bestimmung bei der Reserve-Artillerie resp. der zu dieser gehörigen Kolonnen-Abtheilung aufgestellt werden können.

§. 15. Bei periodisch eintretender Waffenruhe und wenn die Armee Kantonnirungen bezieht, wird nach dem Ermessen der Korps-Intendantur und des General-Arztes das Personal der leichten Feldlazarethe entweder theils zur Begleitung der in das Haupt-Lazareth zu schaffenden Kranken, theils zur Dienstleistung bei letzterem selbst herangezogen, oder es werden die leichten Lazarethe durch Ueberweisung der nöthigen Utensilien, Arzneivorräthe etc. in den Stand gesetzt, ausnahmsweise die dauernde Krankenbehandlung selbst zu übernehmen. Sobald aber die Kriegsoperationen wieder ihren Anfang nehmen und die leichten Feldlazarethe die Ordre erhalten, sich frei zu machen, so geben sie mit den Kranken alle über ihren Etat vorhandenen Utensilien wieder an das Haupt-Feldlazareth ab.

§. 16. Aus allem Vorhergehenden ergiebt sich, dass dem Haupt-Feldlazareth die **dauernde** Behandlung und Pflege der Kranken und Verwundeten anheimfällt.

§. 17. Das Haupt-Feldlazareth ist zur Aufnahme von 1200 Kranken und Verwundeten eingerichtet und so organisirt, dass es erforderlichen Falls 1800 derselben ärztlich behandeln und verpflegen kann, wenn die zur Lagerung nöthigen Geräthe am Aufstellungsorte disponibel gemacht werden können. Je nachdem die Umstände es nöthig machen, kann es sich als ein Ganzes oder in 3 Abtheilungen aufstellen. Letztere führen die Benennung „erste — zweite — dritte Abtheilung des Hauptfeldlazareths Nr. . . resp. des Garde-Korps“.

§. 18. Dem Haupt-Feldlazareth sind zugewiesen:

1 Ober-Stabs-Arzt, 6 Stabs-Aerzte, 9 Ober-Aerzte, 24 Assistenz-Aerzte, 30 Lazareth-Gehülfen, 1 chirurgischer Instrumentenmacher, 1 Stabs-Apotheker, 3 Ober-, 4 Unter-Apotheker, 4 Apotheken-Handarbeiter; —

1 Ober-Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 4 Lazareth-Inspektoren, 4 Sekretäre, 18 Revier-Aufseher, 52 Krankenwärter, 3 Kochfrauen, 6 Waschfrauen;

1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 3 Train-Wachtmeister, 3 unberittene Train-Unterofficiere, 12 berittene und 45 unberittene Trainsoldaten für die Beamten, 68 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve; —

3 vierspännige Apotheken-Wagen, 3 vierspännige Bandagen-Wagen, 18 vierspännige Oekonomie-Utensilien-Wagen, 3 vierspännige Kranken-Transport-Wagen; 3 zweispännige Apotheken-Wagen, 4 zweispännige Bandagen-Wagen und 1 zweispänniger Registratur-Wagen.

§. 19. Gleich bei der Mobilmachung des Haupt-Feldlazareths bestimmt die aus dem Ober-Stabsarzt, dem Premier-Lieutenant, dem Ober-Lazareth-Inspektor und dem Kassen-Rendanten bestehende Kommission das Personal für jede der 3 Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths. Es ist hierbei besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass die thätigsten, umsichtigsten und zuverlässigsten Beamten den Abtheilungen Nr. 1 und 2 überwiesen werden, da diese bei eintretenden Detachirungen von der leitenden Ober-Behörde entfernt stehen. Bei jeder dieser 3 Abtheilungen wird eine Verwaltung, bestehend aus einem vorstehenden Stabs-Arzte, einem Officier und einem Lazareth-Inspektor, gebildet, welche die Dienstverrichtungen des ihr zugewiesenen Personals leitet und beaufsichtigt. Es sind jedoch diese Verwaltungen der Kommission des Haupt-Feldlazareths untergeordnet, erhalten von letzterer ihre dienstlichen Anweisungen, und werden in Rücksicht auf die Wahrnehmung des Dienstes von derselben inspicirt (cfr. Dienst-Anweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.)

§. 20. Das Personal und die Fahrzeuge eines Haupt-Feldlazareths werden in folgender Art vertheilt:

a) für die Abtheilung Nr. 1. 2 Stabs-, 3 Ober-, 8 Assistenz-Aerzte, 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Ober-, 1 Unter-Apotheker, 1 Apotheken-Handarbeiter; — 1 Lazareth-Inspektor, 1 Sekretär, 5 Revier-Aufseher, 17 Krankenwärter, 1 Kochfrau, 2 Waschfrauen; — 1 Sekonde-Lieutenant, 1 Train-Wachtmeister, 1 unberittener Train-Unterofficier, 3 berittene und 14 unberittene Trainsoldaten für die Beamten, 22 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve; — 1 vierspänniger Apotheken-, 1 vierspänniger Bandagen-, 6 vierspännige Oekonomie-Utensilien-, 1 vierspänniger Kranken-Transport-Wagen, 1 zweispänniger Apotheken- und 1 zweispänniger Bandagen-Wagen;

b) für die Abtheilung Nr. 2 ebenso;

c) für die Abtheilung Nr. 3 ebenso; statt des nicht vorhandenen Sekonde-Lieutenants werden jedoch die Funktionen desselben durch den bei der Kommission stehenden Premier-Lieutenant mit wahrgenommen;

d) für die Kommission und zu deren Disposition: der Ober-Stabsarzt, 3 Lazareth-Gehülfen, der chirurgische Instrumentenmacher, der Stabs-Apotheker, 1 Unter-Apotheker, 1 Apotheken-Handarbeiter; — der Ober-Lazareth-Inspektor, der Rendant, 1 Lazareth-

Inspektor, 1 Sekretär, 3 Revier-Aufseher, 1 Krankenwärter, 3 berittene und 3 unberittene Trainsoldaten für die Beamten, 2 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen, 1 zweispänniger Bandagen- und 1 zweispänniger Registratur-Wagen.

§. 21. Während das Armee-Korps sich auf dem Marsche und auf vaterländischem Boden befindet, werden die bei demselben vorkommenden Kranken in den Garnison-Lazarethen oder in einzurichtenden Kantonnements-Lazarethen untergebracht und sämmtliche Feldlazarethe auf diese Weise disponibel erhalten. Sobald aber das Armee-Korps die Landesgrenzen überschreitet, oder die Feindseligkeiten ihren Anfang nehmen, beginnt die Wirksamkeit der Feldlazarethe. Ob das Haupt-Feldlazareth ungetrennt aufgestellt und in Thätigkeit gesetzt werden soll, bestimmt der kommandirende General nach Anhörung der Intendantur und des General-Arztes des Korps.

§. 22. Was die Dienstobliegenheiten der Lazareth-Kommissionen und der einzelnen Verwaltungen, der Kommissions-, resp. Verwaltungs-Mitglieder und die Stellung der letzteren zu einander, sowie die Dienstobliegenheiten der bei den Feldlazarethen angestellten Individuen anlangt, so geht darüber das Nöthige aus den hier folgenden, für jede Branche entworfenen Dienstanweisungen hervor.

Aus diesen Dienst-Anweisungen lasse ich die wichtigsten, die Aerzte am meisten interessirenden Bestimmungen im Nachstehenden folgen.

I. Dienst-Anweisung für die Kommission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Korps.

§. 1. An der Spitze des Haupt-Feldlazareths steht eine aus dem Ober-Stabsarzt, dem Premier-Lieutenant, dem Ober-Feldlazareth-Inspektor und dem Kassen-Rendanten zusammengesetzte Kommission, welche die Verwaltung nach gegenwärtiger Dienstanweisung, den in der Nachweisung des Drucksachen-Bedarfs eines Haupt-Feldlazareths, Beilage Nr. 7, verzeichneten Reglements etc., sowie nach den jedesmaligen speciellen Vorschriften und Instruktionen der Intendantur und des General-Arztes des Korps anordnet, leitet und beaufsichtiget.

Zusatz. (Beilage Nr. 87. Auszug aus dem Regulativ vom 14. April 1831 über das Dienstverhältniss des Intendanten und des demselben untergebenen Verwaltungs-Personals eines mobilen Armee-Korps.) §. 4. Dem Intendanten sind bei dem mobilen Korps unmittelbar untergeben etc. 5. die Feldlazarethe. Wo noch andern Behörden eine Einwirkung auf die eine oder andere der vorgenannten Administrationen zusteht, wird solches nachfolgend bei denselben bemerkt werden. — §. 5. Anstellungen und Beförderungen bei dem ihm untergebenen Oekonomie-Personale der Feldlazarethe werden von dem Intendanten bei dem General-Intendanten der Armee, die Anstellungen und Beförderungen der zu den Feldlazarethen gehörigen Officiere bei dem Korps-Kommandeur in Antrag gebracht. Wegen der Anstellungen und Beförderungen des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Personals gehen die Anträge von dem General-Arzte des Korps an den General-Stabsarzt der Armee. Entlassungs-Vorschläge gehen dieselben Wege. Gerichtliche Untersuchungen werden bei dem Korps-Kommando, als der Gerichts-Behörde, zur Verfügung des Weiteren in gleicher Weise in Antrag gebracht. Bei unfreiwilligen Entlassungen auf administrativem Wege finden die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 21. September 1826 (s. Theil I., Kap. II.) Anwendung. Suspensionen bei dem Oekonomie-Personale der Feldlazarethe kann der Intendant verfügen und wegen der Officiere bei den Lazarethen bei dem Korps-Kommandeur in Antrag bringen. Suspensionen der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Beamten der Feldlazarethe verfügt der General-Arzt des Korps. Von allen Anstellungen, Beförderungen und Suspensionen, Entlassungen und Todesfällen der Beamten machen der Intendant und der General-Arzt, jeder für sein Ressort, dem Korps-Kommandeur, sowie

beziehungsweise dem General-Stabsarzte Meldung. — §. 27. Die Feldlazarethe eines Korps stehen in Beziehung auf Polizei-, Oekonomie-, Kassen- und allgemeine Disciplinar-Angelegenheiten unter dem Intendanten; in Beziehung auf ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Angelegenheiten und Disciplin hingegen unter dem General-Arzt des Korps. Der Intendant ist inzwischen hinsichtlich der militärischen Disciplinar-Angelegenheiten verpflichtet, die desfallsigen Eingaben dem Chef des Generalstabes vorzulegen und demselben die Bescheidung darauf anheimzugeben. Bei Beschwerden bleibt dem Officier überlassen, sich unmittelbar an den Chef des Generalstabes zu wenden. — §. 28. Sowie der Intendant in Beziehung auf sein Ressort in Lazareth-Angelegenheiten an den General-Intendanten der Armee berichtet, ebenso ist der General-Arzt des Korps verpflichtet, in den Angelegenheiten seines Ressorts an den General-Stabsarzt zu rapportiren. — §. 29. Der Lazareth-Train wird zwar als eine Abtheilung des Feld-Verpflegungs-Trains betrachtet und steht daher mit unter der Aufsicht des Train-Kapitäns (jetzt: Kommandeur des Train-Bataillons), inzwischen beschränkt sich diese Befugniss des Letzteren nur darauf, dass derselbe auf jedesmalige Veranlassung des Intendanten den Zustand des Lazareth-Trains untersucht und dass in allen Fällen, wo auf Anzeige des Feldlazareth-Stabes (jetzt: an Stelle desselben die Lazareth-Kommissionen) über einen Kommandirten oder Trainsoldaten Standrecht gehalten werden soll, er dies Standrecht halten und die ausgesprochene Strafe vollziehen lässt. Grössere Vergehungen dieser Individuen, welche bei den Truppen die Regiments- und Bataillons-Kommandeure höheren Orts anzuzeigen verpflichtet sind, zeigt der Feldlazareth-Stab (jetzt: die Lazareth-Kommissionen) dem Korps-Kommandeur zur weiteren Veranlassung an. —

§. 2. Die Stellung der vorerwähnten 4 Mitglieder dieser Kommission zu einander ist eine kollegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Wirkungskreis überwiesen und zwar:

a) dem Ober-Stabs-Arzt: die Leitung, Aufsicht und Kontrole sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Angelegenheiten, sowie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat;
b) dem Premier-Lieutenant: die Leitung, Beaufsichtigung und Kontrole des zum Haupt-Feldlazareth gehörigen Trains, der Polizei in den vom Haupt-Feldlazareth benutzten Lokalen, sowie der Disciplin der in denselben befindlichen Kranken und Verwundeten, die Anordnungen wegen der Aufnahme und des Transports derselben, die Kontrole über das von ihnen in das Lazareth gebrachte Königliche und Privat-Eigenthum;
c) dem Ober-Feldlazareth-Inspektor: die Leitung, Aufsicht und Kontrole über sämmtliche Oekonomie-Angelegenheiten und über das Rechnungswesen hinsichts des Utensilien- und Konsumtibilien-Verkehrs; und
d) dem Kassen-Rendanten: die Verwaltung des ganzen Geldverkehrs, über welchen derselbe Buch und Rechnung führt.

Jeder von ihnen ist in diesen Beziehungen mit einer besonderen Dienst-Instruktion versehen; in der gegenwärtigen Dienstanweisung kommen mithin nur diejenigen Verhältnisse, Pflichten und Befugnisse zur Sprache, welche den Geschäftsgang bei der Kommission regeln.

§. 3. Die besondere Amtsausübung eines jeden Mitgliedes, in den Grenzen seines vorbezeichneten Wirkungskreises, verbindet sich mit derjenigen der 3 übrigen Mitglieder in der Wirksamkeit der Kommission zu einem Ganzen, dessen Zweck die baldige Herstellung der Kranken und Verwundeten, deren Verpflegung und in beiden Beziehungen zugleich auch die möglichste Wahrnehmung des Königlichen Interesse ist. Sämmtliche Kommissions-Mitglieder sind für alle etwa vorkommende Mängel und Nachtheile **solidarisch** verantwortlich.

§. 4 Die Kommission befasst sich mit der praktischen Ausübung der Krankenpflege nicht, sondern sie leitet und beaufsichtigt dieselbe nur

im Allgemeinen, ist aber verpflichtet, den praktischen Dienst bei den einzelnen Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths auf das Genaueste zu kontroliren und bedient sich dazu ihrer Mitglieder in den ihnen speciell angewiesenen Wirkungskreisen.

§. 5. Die Kommission steht in nächster Instanz in allen, die Oekonomie und Polizei der Feldlazarethe betreffenden Angelegenheiten unter der Intendantur des Korps, in allen medicinisch-chirurgischen und pharmaceutischen Beziehungen aber unter dem General-Arzt desselben, und in oberer Instanz, unter gleichen Rücksichten, unter dem General-Intendanten und dem General-Stabsarzte der Armee.

§. 6. Der Kommission sind die einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen des Haupt-Feldlazareths untergeordnet und haben diese daher die ihnen von der Kommission zugehenden Weisungen zur Ausführung zu bringen.

§. 7. Der Ober-Stabsarzt, **als erstes Mitglied der Kommission und Dirigent des Haupt-Feldlazareths** (siehe Kap. II.), beruft die Versammlungen der Kommission, führt in denselben den Vorsitz, leitet die Berathungen und entscheidet in streitigen Fällen, besonders wenn darüber nicht erst bei der vorgesetzten Behörde angefragt werden kann. Seine Entscheidung muss daher so lange für die übrigen Mitglieder zur Richtschnur dienen, bis die demnächst einzuholende Bestimmung der vorgesetzten Behörde über die fragliche Angelegenheit eingegangen ist. In einem solchen Falle übernimmt aber derselbe die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit, und es steht dem Mitgliede, gegen dessen Meinung die Entscheidung des Oberstabs-Arztes ausgefallen ist, frei, seine Ansicht und Meinung nebst den, von ihm zu deren Geltendmachung vorgetragenen Gründen im Konferenz-Protokoll eigenhändig zu vermerken oder durch den Sekretär vermerken zu lassen.

§. 8. In diesen regelmässig jeden Tag stattfindenden Zusammenkünften werden alle eingegangenen Sachen von den Mitgliedern zum Vortrag gebracht und zwar von jedem Mitgliede die sein Ressort betreffenden Angelegenheiten. Ebenso ist auch jedes Mitglied, vorzugsweise aber der Oberstabs-Arzt, als Dirigent des Haupt-Feldlazareths, verpflichtet, Alles, was auf das Wohl der Kranken und Verwundeten, sowie auf die sonstigen Lazareth-Angelegenheiten Beziehung hat, ex officio zum Vortrag zu bringen und zur Berathung zu ziehen.

§. 9. In dringenden Fällen ist der Oberstabs-Arzt befugt und verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Kommission zu ausserordentlichen Konferenzen zusammenzuberufen und ebenso steht es auch jedem der letzteren frei, bei dem Oberstabs-Arzt die Zusammenberufung der Kommission zu einer ausserordentlichen Berathung in Antrag zu bringen, wenn dringende Veranlassungen eine solche Massregel erfordern. Der Ober-Stabsarzt darf in solchen Fällen die Gewährung des Antrages nicht verweigern. Auch auf Märschen finden an den Ruhetagen die gewöhnlichen Konferenzen Statt und ausserordentliche Berathungen können in jedem Marschquartier abgehalten werden.

§. 10. In den täglichen Konferenzen sowohl, als bei Gelegenheit ausserordentlicher Berathungen steht dem Oberstabs-Arzt das Recht zu, von den übrigen Mitgliedern der Kommission jede ihm nöthig scheinende Auskunft über Angelegenheiten der ihnen speciell untergebenen Verwaltungszweige zu verlangen, derselbe ist aber auch verpflichtet, den letztgenannten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft über Gegenstände seines Ressorts zu geben und ebenso sind der Officier, der Ober-Feldlazareth-

Inspektor und der Kassen-Rendant verbunden, sich gegenseitig die erforderlichen dienstlichen Mittheilungen über alle Angelegenheiten ihrer speciellen Wirkungskreise zu machen.

§. 11. In den Konferenzen der Kommission führt der, der letzteren zugeordnete Sekretär das Sitzungs-Protokoll, in welchem alle verhandelten Vorträge, Beschlüsse und gefällten Entscheidungen vermerkt werden müssen. Das Protokoll haben die Mitglieder, **jedesmal vor ihrer Entfernung aus der Versammlung**, zu unterschreiben und wird solches demnächst zu den Akten genommen.

§. 12. Nach Massgabe der in den Konferenzen gefassten Beschlüsse bearbeitet jedes Kommissions-Mitglied die, seine Verwaltungspartie betreffenden Gegenstände, und die von ihm entworfenen Expeditionen werden, insofern nicht dringende Umstände eine schleunigere Beförderung nothwendig machen, spätestens in der Konferenz des nächsten Tages den übrigen Mitgliedern im Koncept zur Durchsicht und Mitvollziehung, demnächst aber auch in der Reinschrift zur Unterzeichnung vorgelegt.

§. 13. Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma: „Kommission des Haupt-Feldlazareths Nr. . . resp. des Garde-Korps" ausgefertigt. Der Ober-Stabsarzt zeichnet seinen Namen links vor den Unterschriften der übrigen Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers, der des Ober-Feldlazareth-Inspektors und endlich der des Kassen-Rendanten.

§. 14. Der Ober-Stabsarzt hat die Befugniss, die Expeditionen der übrigen Mitglieder insofern abzuändern, als sie nicht den in den Konferenzen gefassten gemeinschaftlichen Beschlüssen oder den, von ihm in streitigen Fällen geltend gemachten speciellen Entscheidungen entsprechend sind. Mögliche Verstösse gegen die Form hat derselbe ebenfalls auszugleichen. Das betreffende Mitglied darf in einem solchen Falle seine Mitunterschrift der abgeänderten Expedition nicht verweigern, hat aber das Recht, auf dem Koncepte seine abweichende Meinung zu vermerken.

§. 15. Die an die Kommission eingehenden Briefe u. s. w. erbricht der Ober-Stabsarzt, versieht sie mit dem Präsentatum, lässt sie journalisiren und theilt, nachdem er davon die, die ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Partie betreffenden Sachen zur eigenen Bearbeitung an sich genommen hat, jedem der anderen Mitglieder alle diejenigen Schriften, Eingaben, Berichte und Verfügungen zu, welche zu dessen Ressort gehören. Jedes Mitglied ist verbunden, die sein Ressort betreffenden Sachen so schnell als möglich abzumachen und dem Ober-Stabsarzt steht die Befugniss zu, die übrigen Mitglieder daran zu erinnern, wenn hierunter Verzögerungen eintreten. Eingehende Dienstbriefe u. s. w., welche etwa an einzelne Mitglieder der Kommission adressirt sind, müssen an letztere abgegeben und die Verfügungen darauf Namens derselben ansgefertigt werden.

§. 18. Glaubt ein Mitglied über vorgekommene Unregelmässigkeiten oder etwaige Uebergriffe eines anderen Mitgliedes in den ihm speciell zugewiesenen Wirkungskreis Beschwerde führen zu müssen, so ist der Gegenstand derselben in der Konferenz zur Sprache zu bringen, um durch Vorstellungen eine Remedur zu erlangen. Für den Fall aber, dass dies Bestreben ohne Erfolg bleibt, ist die Kommission verpflichtet, das Sachverhältniss der Intendantur vorzutragen, welcher desfalls, unter Zuziehung des General-Arztes des Korps, die schiedsrichterliche Befugniss zusteht.

§. 19. Beschwerden der Kommission über die ihr untergeordneten Abtheilungs-Verwaltungen trägt dieselbe der Intendantur und dem General-

arzt des Korps in einem, an beide gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte vor; eine Strafbefugniss gegen diese Verwaltungen oder deren Mitglieder steht aber der Kommission nicht zu.

§. 20. Constituirung und Zusammentritt der Kommission, deren Rendant 1000 Thlr. Kaution an die Korps-Kriegskasse einzuzahlen hat, welche Kaution jedoch auch ermässigt oder gänzlich erlassen werden kann. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1833 und 14. Februar 1851.)

§. 22. Die Formation und Ausrüstung der einzelnen Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths muss möglichst gefördert werden, damit zunächst die erste derselben dem Korps so folgen kann, dass sie nur 1 Tagemarsch von den leichten Feldlazarethen zurückbleibt. Dies wird um so weniger Schwierigkeiten unterliegen, als, mit Ausnahme der Arzneien, die Bekleidungsstücke für die Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Train-Mannschaften, sowie alle übrigen Gegenstände in der Regel in den Montirungs- resp. Trains-Depots eisern unterhalten werden und daher nur zu übernehmen und zu verladen bleiben. Was dagegen die Beschaffung der Arzneien betrifft, so wird sich die Füllung der Apotheken-Wagen jedenfalls in wenigen Tagen bewirken lassen. Die etwa fehlenden Bekleidungsstücke sind nach Massgabe der Etatssätze in guter Qualität und auf möglichst kurzem Wege zu beschaffen.

§. 23. Für den Fall, dass die Mitführung einer besonderen Reserve an Verbandmitteln und Arzneien, resp. Nachsendung der letzteren für erforderlich erachtet werden möchte, sind die Verbandmittel dem vom Ober-Stabsarzt zu bezeichnenden Arzte und die Arzneien dem Stabs-Feldapotheker zur Beaufsichtigung und speciellen Verwaltung zu übergeben. Wegen Beschaffung der in der Beilage sub No. 14 (Nachweisung der mitzuführenden Reserve an Verbandmitteln für die Truppen und Feldlazarethe eines Armeekorps) bezeichneten Verbandmittel, sowie der demnächst näher zu bestimmenden Arzneigegenstände sind jedoch die desfallsigen Anordnungen des General-Intendanten und des General-Stabsarztes der Armee abzuwarten, wobei zugleich angeordnet werden wird, wie der Transport jener Gegenstände bewirkt werden soll.

§. 24. Die Kommission ist verbunden, den bei den Truppentheilen und Feldlazarethen ohne Rücksicht auf den Korpsverband stattfindenden Abgang an Arzneien und Verbandmitteln aus den vorhandenen Beständen erstatten zu lassen und hat daher auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass diese Bestände, nach Massgabe des Verbrauches, stets in ihrem ursprünglichen Umfange erhalten und hinsichts des Ersatzes der Arzneien die Civil-Apotheken und Droguerie-Handlungen benutzt, in Feindes Lande aber solche auf dem Wege der Requisition beschafft werden. Müssen jedoch ausserordentliche Mittel ergriffen werden, um die unter keinen Umständen zu versäumende Kompletirung der Arzneibestände in Ausführung bringen zu können, so hat die Kommission ihre Vorschläge in dieser Beziehung sofort an die Intendantur und den Generalarzt des Korps mittelst eines, an beide gemeinschaftlich abzustattenden Berichts einzureichen.

§. 25. Behufs der, der Kommission obliegenden Kontrole und Aufsicht über den praktischen Dienst bei den einzelnen Verwaltungen des Haupt-Feldlazareths haben die Mitglieder der ersteren, jedoch mit Ausnahme des Kassen-Rendanten, jedes in Rücksicht auf sein Ressort, von Zeit zu Zeit eine Bereisung und Inspicirung der Abtheilungen vorzunehmen. Es darf jedoch zu diesem Zwecke jedesmal nur ein Mitglied abwesend sein, damit die übrigen drei inzwischen die Geschäfte der Kommission

fortführen können, mithin deren Thätigkeit niemals eine Unterbrechung erleide. Der Kassen-Rendant hat derartige Inspicirungsreisen nur dann vorzunehmen, wenn er besonderen Auftrag dazu erhält.

§. 26. Bei diesen Inspicirungen haben die Mitglieder der Kommission ganz besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, dass den Kranken und Verwundeten alles dasjenige in vorschriftsmässiger Menge und Güte gewährt werde, was sie zu fordern berechtigt sind oder zu ihrer bald möglichsten Wiederherstellung nothwendig ist. In der letzten Beziehung steht es als Grundsatz fest: dass alles von den Aerzten zu dem genannten Zwecke Geforderte unbedingt von der Lazareth-Oekonomie gewährt werden muss, insofern es Umstände und Verhältnisse nur irgend gestatten.

§. 28. Für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit des Ober-Stabsarztes findet dessen Stellvertretung durch den Stabsarzt derjenigen Abtheilung Statt, bei welcher sich die Kommission befindet. Hinsichts der Vertretung der übrigen Mitglieder hat dagegen die Kommission solche Anordnungen zu treffen, dass die Leitung des technischen Betriebes eines jeden speciellen Ressorts gehörig wahrgenommen werde.

§. 29. Während der Dauer der Stellvertretung zeichnet der betreffende Beamte, als Beweis seines Einverständnisses, das Koncept jeder Expedition mit, wobei er seinen Namen, er mag zu einer Partie gehören, zu welcher es sei, immer hinter die der übrigen Mitglieder setzt. Die Reinschrift wird dagegen nur von den letzteren gezeichnet und das fehlende Mitglied als abwesend oder krank vermerkt.

§. 30. Betrifft die Vereidigung der Beamten. (Beilage 15 giebt: A. Auszug aus der Verordnung wegen zweckmässigerer Einrichtung der Eidesleistungen vom 26. Oktober 1799; B. Vorhaltung bei Diensteiden; C. Formel des Diensteides (für Militär-Intendantur-Beamte vorgeschrieben); D. Auszug aus der Allerhöchst. Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 1677) über die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten; E. Formular zu einer Verhandlung über die Vereidigung; F. Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1845 über den Hinweis auf früher geleisteten Diensteid; G. Formular zu einer Verhandlung über die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt.)

§. 31. Gleich bei der Formation des Haupt-Feldlazareths ist die Stammliste für jeden Beamten, nach dem beigefügten Schema sub No. 16.

(1. Charge; 2. Vor- und Zunamen; 3. Vaterland, Provinz, Kreis, Geburtsort; Tag, Monat und Jahr der Geburt; 4. Religion; 5. Angaben über genossene Erziehung, wissenschaftliche Ausbildung, erlernte Sprachen, erworbene theoretische und praktische Kenntnisse. Beschäftigung vor dem Eintritt in den Königl. Preussischen Dienst, event. frühere Stellung in demselben; 6. Verheirathet; 7. Kinder: a) überhaupt, b) davon sind noch zu ernähren; 8. Wohnort der Frau; 9. Welche Pension der Ehefrau bei der Wittwen-Anstalt, und bei welcher, versichert worden; 10. Dienstzeit: a) im aktiven Militär; b) im Civil (Jahre, Monate); 11. Wann und wo sie für das Feldlazareth angenommen? 12. Gegenwärtiges Einkommen an Gehalt u. s. w.; 13. Angabe des Privatvermögens oder etwaiger Verschuldung; 14. Dienstkaution: a) Hat gestellt und womit; b) würde stellen können; 15. Specificirung der Dienstzeit in den verschiedenen Dienstverhältnissen (Jahre, Monate), (Angabe des Datums des Eintritts in den Königl. Preuss. Militär- oder Civildienst und der ersten eidlichen Verpflichtung; Bezeichnung der verschiedenen unentgeltlichen, diätarischen und etatsmässigen Dienstverhältnisse, sowie des Datums des Ueberganges in jedes derselben und des Datums erhaltener Patente und Anstellungs-Verfügungen, nebst Vermerk des jedesmaligen Einkommens an Diäten, Gehalt und Remunerationen. Die Dauer eines jeden Dienstverhältnisses wird in der Rubrik der Jahre und Monate ausgeworfen und diese am Schlusse summirt. Angabe einer in der Zwischenzeit etwa stattgefundenen Dienstlosigkeit, der mitgemachten Feldzüge, Schlachten und Gefechte, etwa vor dem Feinde erlittener Verwundung, sowie erlangter öffentlicher Auszeichnung. — Alles in möglichster Kürze ausgedrückt.)

zuverlässig anzufertigen, sowie alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen darin sogleich nachzutragen sind. Diese Stammliste ist den Personalakten des betreffenden Beamten einzuverleiben. — Hinsichts der Apotheken-Handarbeiter, Koch- und Waschfrauen genügt dagegen eine derartige Liste nach dem anliegenden (hier nicht mitgetheilten) Schema sub Nro. 17.

§. 32. Die Kommission hat darauf hinzuwirken, dass den Beamten im Falle widerfahrener Beleidigungen gehörige Genugthuung gewährt werde und hat mithin deren Rechte zu vertreten. Sie hat aber auch anderer Seits darauf zu achten, dass von jedem Vorgesetzten seinen Untergebenen durch Sittlichkeit, Verträglichkeit und zuvorkommendes Benehmen gegen Jedermann ein gutes Beispiel gegeben, sowie Fehler und Vergehen gerügt und bestraft werden.

§. 33. Geringe Vergehungen, welche gesetzlich durch Disciplinarstrafen abgemacht werden können, ahnden der Ober-Stabsarzt und der Ober-Feldlazareth-Inspektor (über die Disciplinar-Befugnisse des Officiers spricht sich die besondere Dienstanweisung für letzteren aus), jeder an den ihnen speciell untergebenen Personen, der erstere also an den Stabs-, Ober- und Assistenzärzten, dem chirurgischen Instrumentenmacher, dem Stabsapotheker, den Ober- und Unterapothekern und den Apotheken-Handarbeitern, der letztere an den Lazareth-Inspektoren, Sekretären, Revier-Aufsehern, den etwa vorhandenen, nicht militärischen Krankenwärtern, den Koch- und Waschfrauen durch Verweise, eventualiter an den Beamten durch Ordnungsstrafen von 20 Sgr. bis 2 Thlr. (die Beträge der eingezogenen Ordnungsstrafen werden an die Korpskriegskasse, welche zu deren Annahme von der Intendantur auf die desfallsige Anmeldung autorisirt wird, für Rechnung der General-Kriegskasse abgeführt), an den Apotheken-Handarbeitern, nicht militärischen Krankenwärtern, Koch- und Waschfrauen dagegen nach Umständen durch gelinden Arrest bis höchstens von 3 Tagen. Von der erfolgten Verhängung einer Disciplinarstrafe haben der Ober-Stabsarzt und der Ober-Feldlazareth-Inspektor der Kommission in der nächsten Konferenz unter Darstellung des Sachverhältnisses Mittheilung zu machen. Durch die Disciplinar-Befugnisse der **einzelnen** Kommissions-Mitglieder werden indess die anderweiten dienstlichen Befugnisse der übrigen Kommissions-Mitglieder in Bezug auf das der Kommission untergebene Personal nicht ausgeschlossen. — Grössere Vergehungen, besonders Veruntreuungen, Widersetzlichkeiten und wiederholte Fahrlässigkeiten müssen der Intendantur zur weiteren Veranlassung gemeldet werden. Sind dergleichen Vergehungen von der Art, dass der Strafbare zur Haft gebracht werden muss, so kann die Verhaftung desselben verfügt werden. Von nothwendigen oder räthlichen Suspendirungen der Strafbaren von ihren Dienstverrichtungen ist der Intendantur gleichfalls sofort Meldung zu machen. — Ueber die Dienstführung der ihr nachgeordneten Beamten spricht sich die Kommission in den von ihr beziehungsweise der Intendantur und dem Generalarzte des Korps von 3 zu 3 Monaten (in den ersten Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober der Gleichförmigkeit wegen) nach dem unter No. 18 anliegenden Schema vorzulegenden Personal- und Qualifikationslisten näher aus (Schema zur Personal- und Qualifikationsliste des Personals bei dem Königl. Preuss. Feldlazareth Nro. .. des .. Korps für die Monate 18..:

1. Laufende Nummer; 2. Charge; 3. Vor- und Zunamen; 4. Wann und wo sie für das Feldlazareth angenommen worden; 5. Vorher gedient? wo? und wie

lange? 6. Angabe des Gesundheitszustandes und der Felddienstfähigkeit; 7. Pflichtmässiges Urtheil über Brauchbarkeit für die gegenwärtige oder für welche etwaige anderweite Stellung, sowie über Dienstführung und Moralität; 8. Abgegangen, in welcher Art und seit wann? 9. Bemerkungen.)

§. 35. Rücksichtlich der Absendung der Kranken und Verwundeten aus einem Feldlazareth in das andere hat die Kommission die betreffenden Feldlazareth-Verwaltungen mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, nachdem die anzuordnenden Massregeln von ihr zuvor in der Konferenz berathen worden sind. In Betreff der Anordnungen wegen allgemeiner Evakuationen der Feldlazarethe hat dieselbe jene Weisungen auf die ihr von der Intendantur und dem Generalarzte des Korps zugegangenen Vorschriften zu gründen.

§. 36. Ausser den mehrgenannten 4 Mitgliedern befinden sich bei der Kommission eines Haupt-Feldlazareths noch: 3 Lazareth-Gehülfen, 1 chirurgischer Instrumentenmacher, 1 Stabs-Feldapotheker, 1 Unter-Feldapotheker, 1 Apotheken-Handarbeiter, 1 Feldlazareth-Inspektor, 3 Revier-Aufseher, 1 Krankenwärter, 1 Sekretär und 8 Trainsoldaten (von denen 6 für die Beamten und 2 zu den Fahrzeugen.)

§. 37. Verwendung des vorgenannten Personals zu Stellvertretungen, zur Hülfsleistung bei schriftlichen Arbeiten, zum Mundiren, bei Revisions- und Kalkulatur-Sachen. — Der Krankenwärter ist als Bureaudiener für die Kommission zu benutzen, da die Kommandirung eines Trainsoldaten hierzu nicht zulässig ist.

II. Dienst-Anweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.

§. 1. Bei jeder Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths besteht unter der Benennung: „Verwaltung“ eine aus einem Stabsarzte, einem Officier und einem Feldlazareth-Inspektor zusammengesetzte Behörde, welche nach gegenwärtiger Dienstanweisung, den in der Nachweisung der Drucksachen eines Haupt-Feldlazareths (Beilage 7) verzeichneten Reglements etc., sowie nach den Weisungen der Kommission des Haupt-Feldlazareths die Verwaltung der Krankenpflege leitet und die praktische Ausübung des Dienstes anordnet und beaufsichtiget. Nicht minder hat die Verwaltung der ihr etwa unter besonderen Verhältnissen zugehenden direkten Anordnungen der Intendantur des Korps und des Generalarztes desselben Folge zu geben.

§. 2. Die Stellung der Mitglieder dieser Verwaltung ist eine kollegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Geschäftskreis überwiesen und zwar: a) dem Stabsarzt: die Leitung, Aufsicht und Kontrole sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Angelegenheiten, sowie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat; b) dem Officier (bei der Abtheilung Nro. 3 werden die Funktionen desselben durch den bei der Kommission des Haupt-Feldlazareths stehenden Premier-Lieutenant mit wahrgenommen): die Leitung, Aufsicht und Kontrole des Feldlazareth-Trains, der Polizei in dem Feldlazarethe, sowie der Disciplin der in demselben sich befindenden Kranken und Verwundeten, die Bewerkstelligung der Aufbewahrung und des Transports derselben, desgleichen die Aufbewahrung des von ihnen in das Lazareth gebrachten Königlichen und Privat-Eigenthums, und c) dem Feldlazareth-Inspektor: die Leitung, Aufsicht und Kontrole sämmtlicher Oekonomie-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten, wobei in Betreff der beiden letzteren Geschäfte demselben die für den Kassen-Rendanten des Haupt-

Feldlazareths gegebene Dienstanweisung zur Richtschnur dient. — Jeder von ihnen ist in Beziehung der ihm dieserhalb obliegenden Pflichten mit einer besonderen Instruktion versehen und es kommen mithin in der gegenwärtigen Dienstanweisung nur diejenigen Verhältnisse, Obliegenheiten und Befugnisse zur Sprache, welche den Geschäftsgang bei der Verwaltung zu regeln bestimmt sind, insofern sie nicht bereits in der Dienstanweisung für die Kommission des Haupt-Feldlazareths und zwar in den §§. 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 29, 30, 31, 32, 33, 34 ihre auf die Verwaltungen der Lazareth-Abtheilungen in analoge Anwendung kommende Erörterung gefunden haben.

§. 3. Zur Zeit der täglichen Konferenzen der Verwaltungs-Mitglieder versammeln sich auch die ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Beamten bis incl. Unter-Feldapotheker, sowie die Revier-Aufseher und der Sekretär, statten ihren Vorgesetzten mündliche Berichte ab, empfangen von ihnen die nöthigen Befehle und verlassen dann, mit Ausschluss des Sekretärs und derjenigen Beamten, welche vielleicht zu einer Berathung mit herangezogen werden, das Konferenzzimmer vor dem Anfang der Session.

§. 4. Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma: „Verwaltung der ..sten Abtheilung des Haupt-Feldlazareths No..... resp. des Gardekorps" ausgefertigt. Der Stabsarzt zeichnet seinen Namen links, vor den Unterschriften der übrigen beiden Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers und endlich der des Lazareth-Inspektors.

§. 5. Glaubt ein Mitglied sich über vorgekommene Unregelmässigkeiten oder etwaige Uebergriffe eines anderen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Wirkungskreis beschweren zu müssen, so hat dasselbe den Gegenstand derselben in der Konferenz zur Sprache zu bringen, um durch Vorstellungen eine Remedur zu erlangen, Für den Fall aber, dass dies Bestreben ohne Erfolg bleibt, ist die Verwaltung verpflichtet, das Sachverhältniss der Kommission des Haupt-Feldlazareths vorzutragen, welche nach den Umständen entweder selbst entscheidet, oder die Entscheidung der Intendantur des Korps anheimstellt.

§. 7. Jedenfalls muss die Ausrüstung einer jeden Abtheilung so gefördert werden, dass diese den abgerückten leichten Feldlazarethen ungesäumt folgen kann. (Dienstanweisung I. §. 22.)

§. 8. Der etatsmässige Bestand an Arzneien und Verbandmitteln ist stets in seinem ursprünglichen Umfange zu erhalten, damit sowohl der eigene Bedarf sichergestellt ist, als auch der Abgang bei den Truppen und den leichten Feldlazarethen auf desfallsige Requisitionen ersetzt werden kann. In welcher Art der nöthig werdende Ersatz zu bewirken ist, darüber sind die näheren Weisungen der Kommission zeitig einzuholen, um jeder möglicherweise eintretenden Verlegenheit vorzubeugen.

§. 9. Die Verwaltung hat ferner sorgsam darauf zu achten, dass die ihr untergeordneten Beamten nicht allein die in ihren Dienstanweisungen enthaltenen Vorschriften vollständig beobachten und in Ausführung bringen, sondern auch den ihnen von den Mitgliedern der Verwaltung zugehenden Weisungen gehörig nachkommen.

§. 10. Wird ein Mitglied der Verwaltung durch Krankheit oder sonst unvermeidliche dienstliche Abwesenheit verhindert, seine Berufsgeschäfte zu verwalten, so wird dasselbe dergestalt vertreten, dass in Stelle des Stabsarztes der nächstfolgende Arzt die praktische Ausübung des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes leitet, für den Officier der Feldlazareth-Inspektor die Geschäfte mit übernimmt und der Feld-

lazareth-Inspektor durch den Feldlazareth-Sekretär, event. durch einen von ihm dazu bestimmten Revier-Aufseher vertreten wird. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit eines Mitgliedes ist jedoch der Kommission davon Anzeige zu machen, damit dieselbe durch Ueberweisung eines Beamten aus der Reserve oder durch sonstige Massregeln die Stellvertretung des Fehlenden bewerkstellige.

§. 12. Wegen Absendung der Kranken und Verwundeten aus einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths in eine andere Abtheilung, sowie wegen allgemeiner Evakuationen empfangen die Verwaltungen die nöthigen Befehle von der Kommission. Die Behufs der vorgeschriebenen Massregeln zu treffenden Anordnungen werden in den Konferenzen der Verwaltung berathen und von den Mitgliedern derselben zur Ausführung gebracht.

§. 13. Wenn eine Ueberfüllung des Lazareths, ansteckende Krankheiten, Epidemien u. s. w. eine Verlegung der Kranken oder andere ausserordentliche medicinisch-polizeiliche Massregeln nothwendig machen, so ist der Stabsarzt verpflichtet, davon in der Konferenz Vortrag zu machen, damit, nach geschehener Berathung, die beiden anderen Mitglieder die in ihren Ressorts nöthigen Anordnungen treffen und in Ausführung bringen lassen. In solchen Fällen macht die Verwaltung sofort der Kommission von den obwaltenden Umständen und den getroffenen Anordnungen vollständige Anzeige.

§. 14. Ueber die zur Hülfsleistung bei schriftlichen Arbeiten etc. zu verwendenden Unterbeamten.

III. Dienst-Anweisung für die Kommission eines leichten Feldlazareths.

§. 1. Bei jedem leichten Feldlazareth besteht unter der Benennung „Kommission“ eine aus dem Stabsarzte, dem Officier und dem Feldlazareth-Inspektor zusammengesetzte Behörde, welche nach gegenwärtiger Dienstanweisung, den in der Nachweisung der Drucksachen eines leichten Feldlazareths (Beilage 24) verzeichneten Reglements, sowie nach den Vorschriften und Instruktionen der Intendantur und des Generalarztes des Korps die Verwaltung der Krankenpflege leitet und die praktische Ausübung des Dienstes anordnet und beaufsichtigt. (Cfr. Zusatz zu §. 1 der Anweisung I.)

§. 2. Die Stellung der vorerwähnten 3 Mitglieder der Kommission zu einander ist eine kollegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Wirkungskreis überwiesen, und zwar: a) dem Stabsarzt: die Leitung, Aufsicht und Kontrole sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Angelegenheiten, sowie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat; b) dem Officier: die Leitung, Aufsicht und Kontrole des gesammten Lazareth-Trains, der Polizei in dem Feldlazarethe, sowie die Disciplin der in demselben befindlichen Kranken und Verwundeten, die Anordnungen wegen Aufnahme und des Transports derselben, desgleichen die Kontrole über das von ihnen in das Feldlazareth gebrachte Königliche und Privat-Eigenthum, und c) dem Feldlazareth-Inspektor: die Leitung, Aufsicht und Kontrole über sämmtliche Oekonomie-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten. In Betreff der beiden letzteren Gegenstände dient demselben die für die Kassen-Rendanten bei den Haupt-Feldlazarethen gegebene Dienstanweisung zur Richtschnur. — Jeder von ihnen ist in Beziehung auf die ihm dieserhalb obliegenden Pflichten mit einer besonderen Dienst-Instruktion versehen, es kommen mithin in der

gegenwärtigen Dienst-Anweisung nur diejenigen Verhältnisse, Obliegenheiten und Befugnisse zur Sprache, welche den Geschäftsgang bei der Kommission zu regeln bestimmt sind, insofern sie nicht bereits in der Dienst-Anweisung für die Kommission des Haupt-Feldlazareths (§§ 3. 5. 7—12. 14—18. 29—34) und in der Dienst-Anweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths (§§ 3. 9. 10. 11. 14) ihre auf die Kommission der leichten Feldlazarethe in analoge Anwendung kommende Erörterung gefunden haben.

§ 3. Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma: „Kommission des leichten Feldlazareths Nr. . . resp. des Garde-Korps" ausgefertigt. Der Stabs-Arzt zeichnet seinen Namen links vor den Unterschriften der übrigen beiden Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers und endlich der des Feldlazareth-Inspektors.

§ 4. Nachdem durch die Verleihung der Stellen an die 3 Mitglieder und die Vereidigung der letzteren die Kommission eines leichten Feld-Lazareths konstituirt ist und dieselben sich bei dem kommandirenden General, dem Intendanten und dem Generalarzt in Person gemeldet haben, beginnt die Thätigkeit der Kommission damit, dass ein jedes Mitglied derselben sich in der ersten Konferenz darüber ausweiset, wie weit durch seine Mitwirkung die Formation, Mobilmachung und Ausrüstung des Feldlazareths vorgeschritten und was zur Erreichung dieser Zwecke noch erforderlich und zu veranlassen ist. Die Kommission beschliesst demnächst sofort die in letzterer Beziehung etwa noch zu ergreifenden Massregeln uud beauftragt ihre einzelnen Mitglieder mit der Ausführung derselben nach den Verhältnissen ihrer besondern Ressorts.

§ 5. Etats etc. der leichten Feldlazarethe. (Beilagen 19—28.)

§ 6. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Formation und Ausrüstung des leichten Feldlazareths möglichst gefördert werde, um den Truppen baldigst folgen zu können. Dies wird mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, da, mit Ausnahme der Arzneien und zum Theil der Bekleidungsstücke für die Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Train-Mannschaften, alle übrigen Gegenstände in der Regel in den Train- etc. Depots eisern unterhalten werden und daher nur zu übernehmen und zu verladen bleiben. Was dagegen die Arzneien betrifft, so wird sich die Füllung der Medicinkasten jedenfalls in kurzer Zeit bewirken lassen und nur die Erlangung der Bekleidungsstücke, insofern deren Ueberweisung nicht in natura erfolgt, eine Verzögerung herbeiführen. In dieser Beziehung muss daher die Kommission auf die möglichste Beseitigung der bei der Anfertigung sich etwa ergebenden Hindernisse vorzugsweise Bedacht nehmen.

§ 7. Ebenso hat die Kommission auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der etatsmässige Bestand an Arzneien und Verbandmitteln stets in seinem ursprünglichen Umfange erhalten werde. Es muss daher zeitig der stattfindende Abgang an diesen Gegenständen wieder ergänzt werden, damit keine Verlegenheiten zu besorgen stehen. Wie dies geschehen soll, sei schreibt die besondere Dienstanweisung für den vorstehenden Stabs-Arzt, zu dessen Ressort die Ausführung der diesfälligen Geschäfte gehört, vor und nur in den Fällen, wenn die Versorgung mit den nöthigen Vorräthen mit Schwierigkeiten verknüpft ist, hat er die desfalls zu nehmenden Massregeln in der Konferenz zur Sprache und Berathung zu bringen.

§ 8. Wegen Absendung der Kranken und Verwundeten aus dem leichten Feldlazareth in das Haupt-Feldlazareth oder nach andern Lazarethen, sowie wegen allgemeiner Evakuation bleiben die desfalls ergehenden Anordnungen pünktlich zur Ausführung zu bringen.

IV. Dienst-Anweisung für den Ober-Stabs-Arzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Korps. (S. 37—45.)

Siehe Theil II. Kapitel II. Dienst der Ober-Militar-Aerzte.

V. Dienst-Anweisung für den Officier bei der Kommission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Korps. (S 46—56.)

§ 7. Bei der innerhalb der Befugniss des Officiers liegenden Bestrafung von Kranken, Verwundeten und Reconvalescenten hat derselbe darauf zu sehen, dass vor Vollziehung der Strafe stets das Gutachten des ärztlichen Mitgliedes der betreffenden Abtheilungs-Verwaltung in Bezug auf die von dem Gesundheitszustande der Schuldigen abhängige Zulässigkeit der Strafvollstreckung erfordert werde.

§ 17. Die Empfangnahme der Oekonomie- und pharmaceutischen Utensilien und Geräthe, sowie der Verbandmittel und Arzneien ist Sache des Ober-Feldlazareth-Inspektors und Ober-Stabs-Arztes und der ihnen untergebenen Beamten, tangirt mithin weder den Officier bei der Kommission, noch die ihm untergeordneten Abtheilungs-Officiere.

§ 26. Der Officier der Kommission konkurrirt bei der Unterbringung der Kranken und Verwundeten im Allgemeinen schon dadurch, dass er an Berathungen der Kommission wegen der Wahl der Lazareth-Lokalien theilnimmt und die Aufnahme der Kranken und Verwundeten in diese Lokalien kontrolirt. Insbesondere aber ist er verpflichtet, darauf zu achten, dass von Seiten der Abtheilungs-Officiere alles Dasjenige pünktlich in Ausführung gebracht wird, was wegen Unterbringung und Aufnahme, Transport und Entlassung der Kranken und Verwundeten vorgeschrieben ist.

§ 27. Er hat namentlich darauf zu halten, dass, sobald eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths in Thätigkeit tritt, auch sogleich ein Aufnahme-Bureau für die Kranken und Verwundeten unter der Leitung des betreffenden Officiers eingerichtet wird. Dies Aufnahme-Bureau soll, ausser dem Letzteren, aus einem von dem vorstehenden Stabs-Arzte der betreffenden Abtheilung dazu bestimmten ärztlichen Beamten und aus einem im Rechnen und Schreiben vollkommen geübten Revier-Aufseher, sowie aus einem Krankenwärter zu den Gängen, Handreichungen und zur Abführung der Kranken und Verwundeten in die Kranken-Stationen bestehen. Letztere beide Individuen sind von dem Feldlazareth-Inspektor zu kommandiren und werden in angemessenen Zeiträumen durch andere Personen abgelöst, wenn dies im Interesse des Dienstes für zweckmässig erachtet wird.

§ 28. Leitung von Krankentransporten und Evakuationen.

VI. Dienst-Anweisung für den Ober-Feldlazareth-Inspektor bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Korps. (S. 56—63.)

VII. Dienst-Anweisung für die Kassen-Rendanten bei den Haupt-Feldlazarethen. (S. 63—76.)

VIII. Dienst-Anweisung für den Stabs-Feld-Apotheker bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Korps. (S. 76—79.)

IX. Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabs-Arzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths. (S. 80—89.)

Siehe Theil II. Kapitel II.

X. Dienst-Anweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere. (S. 90—115.)

§ 5. Bei der Bestrafung der Kranken, der Verwundeten und Reconvalescenten muss von den Officieren stets vor der Vollziehung das Gutachten des ärztlichen Vorgesetzten des Feldlazareths über die Zulässigkeit der Strafe rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Schuldigen eingeholt und in Fällen, wo jene Bestrafung als den betreffenden Individuen nachtheilig anerkannt wird, die Vollziehung bis zur erfolgten gänzlichen Wiederherstellung der zu Bestrafenden ausgesetzt werden.

§ 42. Die Officiere leiten und beaufsichtigen die Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Feldlazarethe, sowie den Transport derselben von einem Lazareth in das andere, und bedienen sich dabei der von der Lazareth-Verwaltung für das Aufnahme-Bureau bestimmten Beamten und der bei dem Feldlazarethe befindlichen Train-Unterofficiere.

§ 68. Bei den Kranken-Transporten und Evakuationen werden ein Hülfs-Arzt und ein Revier-Aufseher als Fouriere dem Transporte vorausgesandt, damit die betreffenden Etappen- oder Ortsbehörden von dem Tage des Eintreffens der Kranken, ihrer Zahl und ihren Bedürfnissen frühzeitig genug unterrichtet werden, um alle nöthigen Vorkehrungen zur zweckmässigen Unterbringung und Verpflegung derselben treffen zu können. Bei grösseren Reconvalescenten-Transporten bleibt es jedoch dem mit dem Kommando beauftragten Officier überlassen, ob er es für nöthig erachtet, einen Quartiermacher aus der Zahl der ihm untergebenen Mannschaften vorauszusenden oder nicht.

§ 77. Kranke oder verwundete Officiere, Beamte und Unterbeamte, welche durch die Feldlararethe verpflegt werden, erhalten ihr Gehalt und ihre Chargen-Feldzulage für die laufende Zeit nach Vorzeigung ihrer Soldbücher aus der Lazarethkasse gezahlt. (§§ 398 seqq. des Geldreglements.) Etwaige Rückstandsforderungen hat die Lazarethkasse nicht zu berücksichtigen.

§ 79. Da den Feldlazareth-Officieren die Handhabung der militärischen Polizei und die Aufrechthaltung der Disciplin bei den Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen obliegt, so ist es ihre Pflicht, die Lazarethräume, so oft es die anderweitigen Dienstgeschäfte nur irgend gestatten, zu besuchen und sich persönlich von der Erhaltung der nothwendigen Ruhe und Ordnung im Feldlazarethe, sowie von der genauen Befolgung der für die Kranken und Verwundeten gegebenen Verhaltungs-Befehle zu überzeugen. Sie haben daher mit darauf zu sehen, dass die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Verhaltungsbefehle in den Krankenzimmern, Gängen und sonstigen Gelassen des Feldlazareths angeheftet werde.

§ 80. Die Officiere setzen sich bei ihren Besuchen in den Krankenzimmern sowohl, als durch eine allgemeine Aufmerksamkeit auf den Lazareth-Haushalt und die Behandlung der Kranken und Verwundeten in Kenntniss, ob und wie für die Bedürfnisse und das Wohl derselben ge-

sorgt ist und machen, wenn sie Mängel bemerken, der Feldlazareth-Verwaltung davon Anzeige.

§ 84. Ueber die Bestrafung grösserer Vergehen u. s. w. enthält der § 4 die nöthigen Vorschriften. Gebietet der Grad eines solchen Verbrechens die Absonderung der Schuldigen von den übrigen Kranken und Verwundeten und dessen gefängliche Verhaftung und Bewachung, so hat der Feldlazareth-Officier dieserhalb mit dem Arzte Rücksprache zu nehmen, der nach dem Krankheits-Zustande des Verbrechers die Massregeln angeben wird, welche wegen Verabreichung der Medicin, Anlegung der Verbände, diätetischer Verpflegung und der übrigen Bedürfnisse desselben zu nehmen sein werden.

XI. Dienst-Anweisung für den Feld-Lazareth-Inspektor.
(S. 115—131.)

§ 7. Ebenso bestimmt der Feldlazareth-Inspektor dem Bedürfniss und den Umständen gemäss die verschiedenen Dienstverrichtungen der Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen. Er kommandirt die von den Aerzten zur nächtlichen Bewachung einzelner Schwerkranken verlangten Wärter, überträgt den nicht in den Stationen beschäftigten Krankenwärtern die Besorgung einzelner Geschäfte des Lazareth-Haushalts und achtet darauf, dass sämmtliche Dienstverrichtungen der Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen von den Revieraufsehern gehörig beaufsichtigt und kontrolirt werden.

§ 8. Damit Letzteres unausgesetzt geschehe, wird von dem Feldlazareth-Inspektor für jede Nacht der Reihenfolge nach abwechselnd ein Revieraufseher zur Wache kommandirt, welcher die Patrouille in allen Krankenstationen hat, darauf achtet, dass die zur Nachtwache bei den Schlechtkranken kommandirten Wärter munter sind und ihre Schuldigkeit thun, mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde, Ruhe und Ordnung in den Stationen und im ganzen Gebäude herrsche und wo es die Umstände erfordern, der wachthabende Hülfs-Arzt sogleich zu den Kranken herbeigerufen werde. Am andern Morgen erstattet der Revieraufseher von seiner Nachtwache dem Feldlazareth-Inspektor Rapport, in dringenden Fällen aber wird dieser selbst noch während der Nacht herbeigerufen.

§ 21. Sobald nach vollbrachter baulicher Einrichtung und vorschriftsmässiger Reinigung ein Zimmer mit Kranken oder Verwundeten belegt werden soll, werden für jedes darin zu lagernde Individuum eine vollständige und reine Lagerstelle, mit einer Kopftafel versehen, ferner für 2 und 2 ein Nachttisch und ein Spucknapf hingestellt.

Nachttöpfe erhalten nur diejenigen Kranken, welche von ihrem Lager nicht aufstehen können. Dagegen erhält ein Jeder, der sein Lager verlassen kann, einen Schemel. Was noch etwa ausser diesen Gegenständen für Kranke an Geschirren erforderlich sein sollte, wird der Arzt jedesmal anordnen.

§ 22. Die erste Sorgfalt bei der Ankunft eines Verwundeten oder Kranken im Feldlazarethe ist auf dessen Reinigung, Versorgung mit frischer Wäsche und baldmöglichste Unterbringung oder Lagerung zu richten. Hierauf erfolgt die Erquickung desselben durch Speisen und Getränke in der Art, wie sie der Arzt vorschreibt und der Zustand des Kranken es gestattet.

§ 23. Eine der vorzüglichsten Pflichten des Feldlazareth-Inspektors ist die Versorgung der Kranken und Verwundeten mit Speisen und Getränken. — Derselbe hat daher seine unausgesetzte Sorgfalt darauf zu richten, dass alles Dasjenige, was der Arzt als Nahrungsmittel für jedes Individuum verschreibt, diesem in seinem ganzen Umfange, in der vorgeschriebenen Quantität und guter Qualität, sowie zur vorgeschriebenen Zeit gereicht werde.

§ 28. Der Feldlazareth-Inspektor hat darauf zu achten, dass stets die höchste Ordnung und Reinlichkeit in der Küche herrsche. Er muss auch öfters während der Zubereitung der Speisen in der Küche gegenwärtig sein und dafür sorgen, dass dieselben gut, schmackhaft und zur rechten Zeit gar gekocht seien. Hierzu gehört, dass er die Speisen öfters selbst kostet etc.

§ 29. Die Zeit der Austheilung der Speisen ist für das Frühstück im Sommer auf 6, im Winter auf 7½ Uhr, für das Mittagessen im Sommer und Winter auf 12 Uhr und für das Abendessen auf 6 Uhr festgesetzt. Bei jeder Mahlzeit wird zugleich das Brod mit ausgegeben, dessen tägliche Portionen so eingetheilt werden müssen, dass auf die Mittagsmahlzeit etwas mehr fällt.

§ 30. Das verschriebene Bier wird gleich nach (im Beköstigungs-Regulativ heisst es: kurz vor) dem Mittagessen vertheilt, ebenso auch der verordnete Wein und Branntwein. Sowohl diese, als die übrigen, sonst für die Kranken und Verwundeten verordneten Getränke können aber auch zu andern Tageszeiten ausgegeben werden, wenn der Arzt dieses für nöthig findet.

§ 31. Jedem Aufseher einer Station ist etwas Salz aus der Oekonomie zu verabreichen, damit er das Essen für einen oder den andern Patienten, auf Verlangen und unter Zustimmung des Arztes, mässig nachsalzen könne.

§ 34. Zum Abholen der Speisen aus der Küche, Empfangen des Brodes, Biers u. s. w. dürfen nur Krankenwärter, keineswegs aber Reconvalescenten benutzt werden. Ebenso dürfen letztere auch nicht zum Reinigen der Gemüse oder zu sonstigen Hülfsleistungen in der Küche herangezogen werden, müssen vielmehr gänzlich aus letzterer entfernt bleiben. In ausserordentlichen Fällen, wo eine Handreichung von Seiten der Reconvalescenten durchaus unvermeidlich ist, muss der Feldlazareth-Inspektor die Gewährung dieser Aushülfe bei dem Officier des Feldlazareths in Antrag bringen und dieser wird dazu die erforderlichen Individuen auswählen, welche indessen nur freiwillig diese Dienste leisten, keineswegs aber dazu gezwungen werden dürfen. Die beregten Hülfsleistungen dürfen jedoch niemals den Küchendienst betreffen.

§ 35. Was für das ärztliche und chirurgische Fach aus der Oekonomie zu Umschlägen und dergleichen erforderlich ist, wird von den Aerzten jedesmal besonders vorgeschrieben und auf die diesfallsige schriftliche Verordnung vom Inspektor verabreicht.

§ 36. Alle Lebensmittel, welche den Kranken und Verwundeten verabreicht werden, müssen von vollkommen guter Beschaffenheit und unverdorben sein. Findet es sich, dass der Feldlazareth-Inspektor schlechte Waare angenommen, oder dass er sie durch eigenes Verschulden hat verderben lassen, so ist er zunächst dafür verantwortlich.

§ 41. Zu welcher Zeit die Heizung der Krankenzimmer begonnen werden oder eingestellt werden soll, sowie die Bestimmung des jedem

Zimmer zu gebenden Wärme-Grades hängt von der Vorschrift des Arztes ab, wobei darauf zu sehen ist, dass die Erwärmung der Zimmer auf das Zweckmässigste und mit der möglichsten Ersparniss an Brennmaterialien bewerkstelligt werde.

§ 45. Die Art der Erleuchtung der einzelnen Krankenzimmer durch Laternen oder Lampen wird der Arzt, dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Umständen gemäss, bestimmen. Wenn in einer Stube auf Anordnung des Arztes, wegen besonderer Gefahr eines oder mehrerer Kranken, ein besonderer Wärter wacht, so wird diesem ein Licht von 2 Loth gegeben und die Ausgabe desselben mit der schriftlichen Anordnung des Arztes belegt. In derjenigen Stube, die zum Aufenthaltsort des Revieraufsehers und des Hülfsarztes während der Nacht dient, wird eine Lampe brennend unterhalten und Jedem noch ausserdem ein Licht von 2 Loth gegeben.

XII. Dienst-Anweisung für den bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths angestellten Ober-Feld-Apotheker.

(S. 131 —137.)

XIII. Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabs-Arzt eines leichten Feldlazareths. (S. 138 — 143.)

Siehe Theil II Kap. II. Dienst der Ober-Militär-Aerzte.

XIV. Dienst-Anweisung für die bei den leichten Feld-Lazarethen angestellten Officiere. (S. 143 — 156.)

§ 6 ist gleichlautend mit § 5 der Dienst-Anweisung Nr. X.

§ 42. Wenn am Tage der Schlacht ein leichtes Feldlazareth in Thätigkeit tritt, so bleibt der bei demselben angestellte Officier bei dem sich in der Nähe des Schlachtfeldes etablirenden Depot desselben. Hier leitet und beaufsichtigt er die Aufnahme der von dem Schlachtfelde ankommenden Verwundeten und deren Absendung in die Haupt-Feldlazarethe, nachdem selbige verbunden und mit Speise und Trank erquickt worden sind, unter zweckmässiger Benutzung der von der Intendantur überwiesenen Transportmittel. Es ist hierbei jedoch besonders darauf zu sehen, dass die oft beschränkten Transportmittel nur nach den Anordnungen des vorgesetzten Arztes benutzt und die Fahrzeuge nicht etwa von Leichtverwundeten in Beschlag genommen werden, die derselben nach ärztlichem Ermessen nicht bedürfen.

§ 43. In Fällen, wo für einen einzelnen Schwerverwundeten nach ärztlichem Gutachten ein besonderes Fahrzeug zum Transport erforderlich ist, muss möglichst darauf Rücksicht genommen werden, dass, wenn es angeht, jenes zugleich zur Fortschaffung eines weniger schwer Verwundeten mit benutzt wird, dem alsdann die Pflicht aufzuerlegen ist, seinem unglücklichen Kameraden menschenfreundlich beizustehen und dessen Wünsche und Bedürfnisse nach Möglichkeit zu erfüllen, ingleichen für die Aufbewahrung der Kgl. und Privat-Effecten des Schwerverwundeten Sorge zu tragen. Es darf jedoch hierdurch niemals eine Belästigung oder Unbequemlichkeit für die Schwerverwundeten erwachsen, weshalb nachdrücklich darauf zu halten ist, dass beim Beladen der Fahrzeuge die Bestimmung der Aerzte, für wie viele und für welche Verwundete ein jedes benutzt werden solle, nicht überschritten wird.

§ 44. Bei den leichten Feldlazarethen tritt eine regelmässige Aufnahme der in dieselben gelangenden Individuen nur dann ein, wenn selbige unter besondern Verhältnissen sich förmlich etabliren und die Krankenpflege auf längere Zeit übernehmen.

XV. Dienst-Anweisung für die ordinirenden Aerzte, resp. den zweiten Stabs-Arzt und die Ober-Aerzte bei den Feldlazarethen. (S. 157—162.) Siehe Theil II. Kapitel III. (Schluss.)

XVI. Dienst-Anweisung für die Hülfs-Aerzte (Assistenz-Aerzte) bei den Feldlazarethen. (S. 162—165.) Siehe Theil II. Kapitel III (am Schluss.)

XVII. Dienst-Anweisung für die Lazareth-Gehülfen. (S. 166 und 167.)

XVIII. Dienst-Anweisung für die Unter-Feld-Apotheker. (S. 168 und 169.)

XIX. Dienst-Anweisung für die Handarbeiter bei den Feld-Apotheken. (S. 170 und 171.)

XX. Dienst-Anweisung für die Sekretäre bei den Feldlazarethen. (S. 171—175.)

XXI. Dienst-Anweisung für die Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen (S. 176—184.) Siehe Theil II. Kapitel VI.

XXII. Dienst-Anweisung für die Krankenwärter bei den Feldlazarethen. (S. 184—193.) Siehe Theil II. Kapitel VII.

XXIII. Dienst-Anweisung für die Kochfrauen bei den Feldlazarethen. (S. 193—195.)

XXIV. Dienst-Anweisung für die Waschfrauen bei den Feldlazarethen. (S. 195 und 196.)

XXV. Beköstigungs-Regulativ für die Feldlazarethe der Königlich Preussischen Armee. (S. 197—204.)

Für die Feldlazarethe ist ganz dasselbe Beköstigungs-Regulativ eingeführt, wie es für die Garnison-Lazarethe gültig ist. Nach Einführung des neuen Landesgewichtes im Jahre 1858 wurden die, nach dem alten Gewicht ausgeworfenen Gewichtssätze auf das neue Gewicht reducirt und besondere Zusammenstellungen hierüber herausgegeben. Es kann nicht meine Absicht sein, das Beköstigungs-Regulativ in seinem Umfange hier wiederzugeben, vielmehr verweise ich auf das hierüber im Kapitel VIII. ad A. § 344 seqq. Erwähnte.

Ad XXV. Erläuterungen zu dem Beköstigungs-Regulativ für die Feldlazarethe. (S. 205—211.)

Auch aus diesen Erläuterungen sei hier nur Einzelnes angeführt:

2. Der tägliche Wechsel der Speisen wird nach Massgabe der Jahreszeit, der disponiblen Verpflegungsbedürfnisse und der verschiedenen Diätformen bestimmt und demgemäss die sogenannte Diättafel von dem Feldlazareth-Inspektor angefertigt und dem vorstehenden Stabs-Arzte des Feldlazareths zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt. Das Formular zu dieser Diättafel ist zwar für den ganzen Monat entworfen, es wird jedoch bei den Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths selbige in der Regel nur

auf 8 Tage festgestellt und bei den leichten Feldlazarethen nur Tags zuvor die Speisung für den folgenden Tag bestimmt. Eine willkürliche Abänderung der in der Diättafel für jeden Tag und jede Mahlzeit bestimmten Speisen ist übrigens dem Feld-Lazareth-Inspektor nicht gestattet, sondern darf nur mit Zustimmung des vorstehenden Stabs-Arztes erfolgen.

6. Die vierte Diätform wird in der Regel für Kranke angewendet, welche an Entzündung der Lungen, des Unterleibes und an sogenannten sthenischen Krankheiten leiden, wobei der Genuss der in der dritten Diätform noch erlaubten Fleischsuppe für nicht zuträglich erachtet wird, und nur leicht verdauliche Nahrungsmittel genossen werden dürfen. Zu diesem Ende können daher nach der Bestimmung des Arztes zum Mittagsessen die Frühstücks- und Abendsuppen, Pflaumen oder die unter den Extraspeisen angeführten Obstsuppen verabreicht werden.

8. Die in die Feldlazarethe aufgenommenen kranken Officiere und Beamten müssen sich mit der Beköstigung, wie sie den übrigen Kranken reglementsmässig gewährt wird, in der Regel begnügen. Auch wegen der etwa erforderlichen Extra-Speisungen werden selbige, so wie die übrigen Kranken behandelt. Da die Diät des Kranken sich jedoch wesentlich nach seiner frühern Lebensweise richten muss, so bleibt es dem ärztlichen Ermessen anheimgestellt, welche Anordnungen auch in dieser Beziehung unter Beachtung der Vorschriften des Beköstigungs-Regulativs zu treffen sein möchten. Wenn kranke Officiere und Beamte aber eine bessere Beköstigung wünschen und dadurch den diätetischen Vorschriften nicht entgegen gehandelt wird, so bleibt es ihnen unter Zustimmung des Arztes überlassen, sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen. In diesem Falle muss indess dem Feld-Lazareth-Inspektor davon sogleich Anzeige gemacht und darf die Lazarethkasse mit diesfälligen Ausgaben auch nicht im Entferntesten belästigt werden. Periodische Verabreichungen der Beköstigung aus der Lazareth-Oekonomie dürfen alsdann nicht stattfinden.

20. Alle Diätverordnungen sind von dem verordnenden Arzte durch seine Namens unterschrift zu beglaubigen.

XXVI. Bestimmungen, betreffend die Mitführung eines dreitägigen Bedarfs an Lebensmitteln für ein leichtes Feldlazareth zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten.

(NB. Die Gewichtszahlen sind nach dem neuen Landesgewicht angegeben.)

Sobald ein leichtes Feldlazareth in dem Bereich der Operationen der Truppen anlangt, muss solches mit den erforderlichen Lebensmitteln zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten auf 3 Tage versehen und demselben zur Fortschaffung dieser Vorräthe ein 4spänniger Proviantwagen überwiesen werden. — Welche Lebensmittel und wie viel von jedem einzelnen Gegenstande zu jenem Zweck einem leichten Feldlazareth mitzugeben sind, geht aus der anliegenden Uebersicht, Beilage Nr. 71, hervor, jedoch tritt dem darin verzeichneten Bedarf noch der erforderliche Vorrath an Fleisch hinzu, welcher entweder in lebenden Häuptern mitgeführt, oder ausgeschlachtet auf dem Wagen fortgeschafft wird. Ist dies letztere der Fall, so muss der auf 1192 Pfund nachgewiesenen Ladung des Fahrzeuges noch das Gewicht des Fleisches mit 280 Pfund hinzugerechnet werden und der Gesammtbetrag derselben erhöht sich mithin auf 1472 Pfund. Wenn nun gleich ein 4spänniger Proviantwagen eine derartige Ladung bis zum Gewicht von 1684 Pfund bequem aufnehmen kann, so ist doch, da das geschlachtete Fleisch während des Transports leicht verdirbt, die Mitführung von Fleisch in lebenden Häuptern jedesmal vorzuziehen, wenn es nur irgend die Umstände gestatten. — Die für den 3tägigen Bedarf eines leichten Feldlazareths mitzunehmenden Lebensmittel können in Beziehung auf ihre Aufbewahrung in 3 Klassen, nämlich: a) in Brod und Zwieback, b) in trockene Gemüse, Mehl und Salz, und c) in Flüssigkeiten und Butter eingetheilt werden und müssen

diese Gegenstände zum möglichsten Schutz gegen Nässe und daraus entstehendes Verderben in einer ihren verschiedenen Eigenschaften möglichst entsprechenden Weise sicher verpackt werden. Die trockenen Gemüse, das Salz, der Wein, Branntwein und Essig können bei den leichten Feldlazarethen stets als eisern vorräthig gehalten, jedoch müssen die Gemüse von Zeit zu Zeit gegen frische Vorräthe ausgetauscht und zum Verbrauch gezogen werden, damit dieselben nicht etwaigem Verderben ausgesetzt sind. Der Austausch kann am füglichsten bei den Haupt-Feldlazarethen geschehen. Ueber den Zeitpunkt, an welchem die Wagen mit den übrigen Konsumtibilien zu beladen sind, werden die Intendanten mit den General-Aerzten der Korps die nöthige Rücksprache nehmen und demgemäss die erforderlichen Verfügungen treffen. Für den möglichen Fall, dass es einem leichten Feldlazarethe an Fleisch mangelt und mithin eine Verstärkung der Gemüseportionen eintreten muss, ist der Vorrath an Reis, Graupe und Hirse in der Anlage angemessen erhöht, auch das nöthige Quantum von Butter in Ansatz gebracht worden, um, wenn keine Bouillon vorhanden, die Bereitung des Mittagessens mit Butter bewirken zu können.

Zusatz: Beilage No. 71. Uebersicht des Bedarfs an Lebensmitteln für ein leichtes Feldlazareth zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten auf 3 Tage.

Tage.	Bezeichnung der Mahlzeiten und Speisen.	Reiss. ℔	Graupe. ℔	Hirse. ℔	Hafergrütze. ℔	Weizenmehl. ℔	Buchweizengries. ℔	Weizengries. ℔	Butter. ℔	Salz. ℔	Feiner Zwieback. ℔	Feines Roggenbrod. ℔	Gewöhnliches Soldatenbrod. ℔
I.	Frühstück. Mehlsuppe auf 200 Kranke durchschn. 2,631 Loth p. Kopf .	—	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	—	—	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
	Mittag. Reiss auf 200 Kranke durchschn. 3,946 Loth p. Kopf .	$25^{10}/_{30}$	—	—	—	—	—	—	—	$7^{9}/_{30}$	—	—	—
	Abend. Weizengries-Suppe auf 200 Kranke durchschn. 2,631 Loth p. Kopf .	—	—	—	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
II.	Frühstück. Hafergrütz-Suppe auf 200 Kranke durchschn. 2,631 Loth p. Kopf .	—	—	—	$17^{50}/_{30}$	—	—	—	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
	Mittag. Graupen auf 200 Kranke durchschn. 5,262 Loth p. Kopf .	—	35	—	—	—	—	—	—	$7^{9}/_{30}$	—	—	—
	Abend. Buchweizengries-Suppe auf 200 Kranke durchschn. 2,631 Loth p. Kopf .	—	—	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	—	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
III.	Frühstück. Mehlsuppe wie ad I.	—	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	—	—	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
	Mittag. Hirse auf 200 Kranke durchschn. 6,577 Loth p. Kopf .	—	—	$43^{25}/_{30}$	—	—	—	—	—	$7^{9}/_{30}$	—	—	—
	Abend. Hafergrütz-Suppe wie ad II.	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	—	—	—	$2^{28}/_{30}$	$2^{6}/_{30}$	—	—	—
	Butter zum Abmachen der Gemüse zum Mittag, wenn dieselben nicht in Bouillon gekocht werden können, à 0,877 Loth pro Tag u. Kopf .	—	—	—	—	—	—	—	$17^{15}/_{30}$	—	—	—	—
	Brod auf 3 Tage, 600 Portionen à 28,1 Loth Brod oder 14,032 Loth feinen Zwieback	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$70^{5}/_{30}$	$140^{10}/_{30}$	$280^{20}/_{30}$
	Ausserdem: Wein auf 3 Tage à 20 Quart tägl. = 60 Qrt. Branntwein auf 3 Tage à 10 Quart tägl. = 30 „ Essig auf 3 Tage ungefähr . . . = 10 „												
	Summa	$25^{10}/_{30}$	35	$43^{25}/_{30}$	35	35	$17^{15}/_{30}$	$17^{15}/_{30}$	$35^{3}/_{30}$	$35^{3}/_{30}$	$70^{5}/_{30}$	$140^{10}/_{30}$	$280^{20}/_{30}$

Mit Rücksicht darauf, dass in Fällen, wo die Herbeischaffung von Fleisch nicht stattfinden kann, die Gemüseportionen beim Mittagessen verstärkt werden müssen, und um sämmtliche Gegenstände in runder Summe mitzunehmen, werden zur Sicherstellung des umstehend speciell berechneten Verpflegungsbedarfs für 200 Kranke und Verwundete eines leichten Feldlazareths auf 3 Tage daher mitgenommen: Reiss 38 Pfd., Graupe 47 Pfd., Hirse 56 Pfd., Hafergrütze, Weizenmehl, Buchweizengries, Salz, von jedem 38 Pfd., Weizengries 19 Pfd., Butter 48 Pfd., Feiner Zwieback 70, Gewöhnliches Soldatenbrod 280, Feineres Roggenbrod 140 Pfd.; 1 Eimer Wein incl. Gefäss, ca. 187, 1 Anker Branntwein, incl. Gefäss, ca. 80 Pfd.; 10 Quart Essig, incl. Gefäss 33 Pfd. pptr. — Zu diesen 1150 Pfd. an Emballage der Lebensmittel, die sorgfältig eingepackt werden müssen, pptr. 42 Pfd., also Summe der Ladung 1192 Pfd. Ausserdem werden auf dem 2spännigen Reservewagen der fahrenden Abtheilung noch mitgeführt: 94 Pfd. Brod, 1 Anker Wein, 1 Anker Branntwein.

XXVII. Bestimmungen über die Aufnahme der während des mobilen Zustandes der Armee erkrankten oder verwundeten Militär-Personen in die Militär-Lazarethe und über die Verpflegung derselben.

§. 1. Zur Aufnahme in die Militär-Lazarethe sind sämmtliche kranke und verwundete Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte der mobilen, auf dem Feld-Etat stehenden höheren Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen berechtigt. Kranke und Verwundete der alliirten Truppen, sowie kranke und verwundete Kriegsgefangene sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

§. 2. Die in die Militär-Lazarethe aufgenommenen Officiere und Beamten müssen sich mit derjenigen Ausstattung der Räume begnügen, wie solche durch die vorhandenen Geräthe bewirkt werden kann, ebenso wie ihre Verpflegung ohne Ausnahme in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs (Nr. XXV.) erfolgt. Wenn jedoch Officiere und Beamte eine bessere als die gewöhnliche Lazareth-Verpflegung wünschen, und dadurch den diätetischen Vorschriften nicht entgegengehandelt wird, so bleibt es ihnen unter Zustimmung des Arztes überlassen, sich die bessere Verpflegung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§. 3. Auf kostenfreie Verpflegung in den Militär-Lazarethen, sowie auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln, also unter Beibehalt des Feldgehalts und der Chargen-Feldzulage (cfr. §§. 198 und 260 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege), haben Anspruch:

1. Alle Officiere und Beamte, welche nach erfolgter Mobilmachung aus der Garnison, resp. dem Mobilmachungsorte abgerückt sind und während ihres mobilen Zustandes erkranken, verwundet werden, oder verunglücken. (Auch den nicht in die Militär-Lazarethe aufgenommenen, aus ihrer Garnison oder dem Mobilmachungsort abgerückten mobilen Officieren und Beamten gebührt kostenfreie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabreichung der Arzneimittel und Bandagen aus den Dispensir-Anstalten und aus den Medicin- und Bandagenkasten der Truppen, insofern die Behandlung durch einen Militär-Arzt erfolgt.) Bis zum erfolgten Ausmarsch gilt der im §. 145 des Friedenslazareth-Reglements angegebene, für die Verpflegung etc. zu vergütende Satz von 10 Sgr. pro Tag.

2. Das gesammte Unterbeamten-Personal (hierhin gehören auch die nicht militärischen Krankenwärter, die Büchsenmacher und Regiments-Sattler) sofort nach erfolgter Mobilmachung der betreffenden Personen.

Nach erfolgter Demobilmachung haben das Anrecht auf kostenfreie Verpflegung u. s. w. nur noch die sich bereits in einem Militärlazarethe befindenden, im Dienste verwundeten oder unverschuldet verunglückten Personen der ad 1 und 2 bezeichneten Kategorien bis zu ihrer Genesung oder Wiederherstellung. — Insoweit diese Vorbedingungen nicht zutreffen, kommen die für die Friedensverhältnisse zu entrichtenden Sätze und zwar ad 1 der bereits oben erwähnte von 10 Sgr. und ad 2 der durch §. 146 des Friedenslazareth-Reglements festgestellte mit 5 Sgr. 9 Pf. pro Tag (incl. 1 Sgr. für Arzneiverpflegung) in Anwendung.

§. 4. Die in die Lazarethe aufgenommenen Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts scheiden mit dem Tage der Aufnahme aus der Verpflegung ihres Truppentheils etc. aus und erhalten während des Aufenthalts im Lazareth ein Aversum unter der Bezeichnung: Krankenlöhnung von der Lazareth-Kommission dekadenweise, also am 1., 11. und 21. eines jeden Monats postnumerando (immer auf 30 Tage pro Monat) nach dem unter Nr. 72 beigefügten Tarif.

Beilage Nr. 72. Es erhalten pro Tag (mit Ausnahme des 31. eines Monats):

1. Oberfeuerwerker 4 Sgr.; 2. Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister der Artillerie-Handwerks-Kompagnien, Portepeefähnriche und Rossärzte 3 Sgr.; 3. Feuerwerker und Sergeanten (einschliesslich der Vicefeldwebel und Vicewachtmeister) 2 Sgr.; 4. Unterofficiere, Lazareth-Gehülfen im Unterofficierrange, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter, Stabshornisten, Stabshautboisten, Hautboisten, Trompeter, Bombardiere, Ober-Pioniere, Kurschmiede, Oberbäcker, Oberschlächter, Obermaurer, Oberschmiede 1 Sgr.; Gefreite, Kapitulanten, Gemeine, Lazareth-Gehülfen des entsprechenden Ranges, Hornisten, Tamboure, militärische Krankenwärter, Handwerker der Proviant- und Feldbäckerei-Kolonnen 3 Pf.

§. 5. Ob den Kranken und Verwundeten alliirter Truppen Krankenlöhnung und bis zu welcher Höhe gezahlt werden kann, wird nach den obwaltenden Umständen jedesmal besonders bestimmt werden. In Bezug auf die erkrankten gefangenen Officiere und Beamten kommt §. 359 des Geldreglements (im Kriege) in Anwendung. (s. Theil I, Kap. III. 4.)

XXVIII. Instruktion wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine, sowie wegen der Annahme, Deponirung und Aushändigung des Nachlasses der in den beweglichen und stehenden Lazarethen verstorbenen Militärpersonen der mobilen Armee.

§. 4. Die Unterzeichnung des Todtenscheins geschieht auf der ersten Seite von dem Ober- und dem Hülfs-Arzte der Station und dem Aufseher des Reviers, in welchem der Kranke gestorben ist, und wird demnächst durch die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Lazareth-Kommission resp. Verwaltung und die Beidrückung des Lazareth-Siegels beglaubigt etc. — Den von den Lazareth-Beamten, welche in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmässig geführter Register ausgestellten Todtenscheinen ist, in Gemässheit der sub Beilage Nr. 74 beigefügten

Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1833, die §. 127 Thl. I. Titel 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen, aussergerichtlichen Urkunden überall beizulegen.

Beilage Nr. 74. (Auszug aus der Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1833.) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus §. 79 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich, dass den Todtenscheinen, welche von Lazareth-Beamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmässig geführter Register, ausgestellt werden, gleichmässig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127 Theil I. Titel 10 der allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen Urkunden überall beizulegen ist. In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, dass die Vorschriften des Artikel 80 in dem dort geltenden Civil-Gesetzbuch durch den §. 79 der Militär-Kirchen-Ordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militärlazarethe die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstands-Beamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze, dass die von den Lazareth-Administrationen und Militär-Predigern, auf den Grund vorschriftsmässig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstands-Register in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen. — Uebrigens genehmige Ich, dass die von Militärpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feldkriegskassen aufbewahrt werden können, indem Ich noch bestimme, dass solchen in der Feldkriegskasse deponirten militärischen Testamenten mit den in dem Feldnachlasse der Militärpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäss §. 183 Theil 1 Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, gleiche Gültigkeit beizulegen ist. —

§. 7. Zugleich mit den Todtenscheinen werden auch die etwa nachgelassenen testamentarischen Verfügungen der Verstorbenen, sowie die von den Lazareth-Beamten aufgenommenen und von den Umgebungen des Kranken, als Zeugen, unterschriebenen protokollarischen Verhandlungen über mündliche letzte Willensäusserungen der Patienten an die betreffenden Behörden eingereicht und die Sendungen der Todtenscheine von den Feldlazarethen mit einer Nachweisung der Nachlass-Depositen begleitet.

XXIX. Anleitung zur Führung der Feld-Apotheken-Rechnungen.

Unter dieser Rubrik finden sich die verschiedenen Vorschriften über das Rechnungswesen mit den dazu gehörigen Schematen.

A. Bei den Haupt-Feldlazarethen.

1. Manual über eingenommene und ausgegebene Arzneien. (Schema: Beilage Nr. 75.)
2. Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente. (Schema: Beilage Nr. 76.)

(Der Zugang entsteht: a) aus der Arzneireserve, b) aus andern Feldapotheken, c) durch Ankauf oder Requisition, d) durch eigene Zubereitung; der Abgang: a) durch Receptur, b) an andere Feldapotheken, c) an verschiedene Truppentheile, d) durch eigene Zubereitung, e) durch Verderben oder Unglücksfälle.) Ueber die verschiedenen Arten des Zu- und Abganges werden besondere Nachweisungen geführt, zu denen die Schemata 77—84 gegeben sind.

3. Utensilien-Zu- und Abgangs-Nachweisung. (Schema: Beilage Nr. 44.)
4. Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien. (Schema: Beilage Nr. 33.)

B. Bei den leichten Feldlazarethen.

Bei diesen findet die sub A. 1 und 2 für die Haupt-Feldlazarethe vorgeschriebene Buchführung und Rechnungslegung nur in den Fällen Anwendung, wenn die leichten Feldlazarethe in Zeiten der Waffenruhe oder unter besonderen Umständen sich förmlich etabliren und die Krankenpflege auf längere Zeit übernehmen. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen, wo der Verbrauch an Arzneien von keinem grossen Belange ist, genügt dagegen eine einfache Nachweisung der Einnahme, Ausgabe und des Bestandes an Arzneien etc. nach dem unter Beilage Nr. 85 beigefügten Schema, deren Justifikation hinsichts der von anderen Feldlazarethen, durch Ankauf oder Requisition beschafften Gegenstände durch Einnahme-Atteste der einliefernden Lazarethe, resp. der Lazareth-Kommission zu erfolgen hat, während der Verbrauch durch die Inventur zu ermitteln und nachzuweisen ist. In Betreff des Utensilien-Verkehrs gelten die Bestimmungen ad A. 3 und 4.

XXX. Erläuterungen, die Ausfertigung und den Gebrauch der in den Receptions- (Aufnahme-) Büreaux der Feldlazarethe zu führenden Listen, Rapporte etc. betreffend.

Für gewöhnlich wird für jedes Feldlazareth, auch wenn dessen Kranke etc. in mehreren Gebäuden untergebracht werden müssen, nur ein Aufnahme-Büreau errichtet, was auch die Buchführung etc. wesentlich erleichtert.

1. Formulare zu den Krankenbüchern und Listen. (Beilage Nr. 45.) Haupt-Krankenbuch; Special-Krankenbücher für die einzelnen Truppentheile; Krankenlisten; aussergewöhnliche namentliche Krankenlisten.
2. Aufnahme- (Begleit-) Schein. (Beilage Nr. 46.)
3. Depositen-Buch. (Beilage Nr. 47.)
4. Entlassungs-Schein. (Beilage Nr. 48.)
5. Todtenschein. (Beilage Nr. 49.)
6. Täglicher Kranken-Rapport. (Beilage Nr. 50.)
7. General-Kranken-Rapport. (General-Nachweisung der Kranken). (Beilage Nr. 51.)
8. Nachweisung der den Kranken und Verwundeten gezahlten Krankenlöhnung. (Beilage Nr. 40.)

Wie ich es unterlassen habe, die Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde ausführlich mitzutheilen, ebenso werde ich aus den zahlreichen Beilagen zu denselben nur die allernothwendigsten Bestimmungen anführen, nachdem ich zunächst hier die seither erlassenen abändernden Verfügungen in möglichst chronologischer Ordnung habe folgen lassen.

II. Veränderungen und Ergänzungen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

1. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 27. November 1854.) Neue Feldlazareth-Fahrzeuge. (cfr. No. 28.) Insoweit die Unbrauchbarkeit einzelner Feldlazareth-Fahrzeuge und der durch den neuen Mobilmachungsplan festgestellte Mehrbedarf von drei vierspännigen Oekonomie-Utensilien-Wagen für jedes Hauptfeldlazareth es erfordern, wird jetzt der Ersatz in der Weise bewerkstelligt werden, dass die Train-Depots zur Deckung des letzterwähnten Bedarfs ebensoviel 4 spännige Medicin- und Bandagen-Wagen der

bisher gültigen Konstruktion als Oekonomie-Utensilien-Wagen einstellen, während die hierdurch ausfallenden Medicin-Wagen ebenso wie die ganz unbrauchbar gewordenen derartigen Fahrzeuge und die unbrauchbaren, bisher 6spännigen Apothekenwagen der Haupt-Feldlazarethe durch Neubau ersetzt werden. Für diesen Neubau und für jeden künftigen Ersatz ist den Medicin- und Bandagen- und den künftig 4spännigen Apotheken-Wagen eine zweckmässigere Konstruktion gegeben, deren Einzelnheiten sich aus den (hier beifolgenden) 10 Blatt Zeichnungen ersehen lassen und die den Fahrzeugen eine grössere Lenkungsfähigkeit und Haltbarkeit verleiht, sowie dem ärztlichen und pharmaceutischen Personal der Feldlazarethe dessen Verrichtungen möglichst erleichtert. — Die Nothwendigkeit dieser den Fahrzeugen zu gebenden Eigenschaften liegt namentlich in Ansehung der Medicin- und Bandagen-Wagen vor, da diese die Bestimmung haben, den Truppen mit den leichten Feldlazarethen auf das Schlachtfeld zu folgen und zu diesem Zweck zur Bewegung auf jedem fahrbaren Terrain geeignet und einer leichten und schleunigen Benutzung ihres Inhalts entsprechend eingerichtet sein müssen. Es ist der gedachte Zweck resp. durch die den Fahrzeugen verliehene erhöhte Lenkungsfähigkeit, durch Anbringung von Druckfedern (zur Sicherung gegen das Zerbrechen der im Wagen befindlichen Standgefässe etc.) und durch den Verschluss der beiden Seiten und des hinteren Theils des Wagens mit Klappen erreicht worden, indem die letzteren nach ihrem Herunterlassen Tische abgeben, an welchen dispensirt etc. werden kann, während sich vor dem Dispensirenden etc. in Schiebekasten und gattungsweise geordnet die Medikamente und Verbandmittel befinden. — Für die neuen 4spännigen Apothekenwagen der Haupt-Feldlazarethe ist fast eine gleiche Konstruktion gewählt, so dass im Felde ein unbrauchbar gewordener Medicin- und Bandagen-Wagen durch einen solchen Apothekenwagen ersetzt werden kann, da die Haupt-Feldlazarethe mehr Zeit und Gelegenheit haben, den Inhalt eines Apotheken-Wagens anderweit in geeigneter Weise fortzuschaffen. — Die Apotheken-Wagen älterer Art werden, so lange sie überhaupt noch kriegsbrauchbar sind, nicht durch neue ersetzt.

1 a. Mittelst Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 27. November 1862 sind einige, durch Zeichnungen erläuterte Veränderungen an dem 4spännigen Reserve-Wagen nach der Konstruktion von 1858 resp. 1862 Behufs Einstellung als Oekonomie-Utensilien-Wagen für leichte Feldlazarethe angeordnet.

2. (Cirkular an die General-Aerzte v. 5. September 1855.) Packung der Apotheken-Wagen. Es werden Anweisungen zur Packung des 4spännigen Feldapotheken-Wagens alter Bauart und des Apotheken-Wagens neuer Bauart und des dazu gehörigen zweispännigen Beiwagens mit Arzneien und Apotheken-Utensilien übersandt, deren Mittheilung es hier nicht bedarf, da diese Anweisungen sich unter den Beilagen zu den Vorschriften etc. befinden. (cfr. No. 28.)

3. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 22. Febr. 1856, Cirkular an die Generalärzte v. 28. Febr. 1856.) Zahl der Standgefässe auf den Apotheken-Wagen eines Haupt-Feldlazareths. Wie aus der Verfügung vom 12. December 1854 und den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde pag. 307 und 315 hervorgeht, beträgt die Anzahl der auf den Apothekenwagen eines Haupt-Feldlazareths fortzuschaffenden Standgefässe zu Flüssigkeiten und zu Pulvern 270 resp. 390 statt der früheren 300 resp. 360. Hiernach ist die betreffende Angabe pag. 265 jener Vorschriften in allen Exemplaren zu berichtigen.

4. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 28. Febr. 1856, Cirkular an die Generalärzte v. 21. April 1856.) Druckfehler. In den vorhandenen Exemplaren der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde sind nachstehende Berichtigungen von Druckfehlern etc. vornehmen zu lassen:

1) pag. 290. pos. 73 statt 6 zu setzen **3**.
2) „ 253. „ 171, 5te Kolumne statt 15 zu setzen **9** und in die nächste Kolumne („auf den Fahrzeugen fortzuschaffen") **6**.
3) „ 294. „ 11 statt 3693 zu setzen: **3642**.
4) „ 261 u. 262 die durch Verfügung vom 17. Februar 1853 vom Etat abgesetzten Artikel No. 21, 24, 25, 26, 29, 37, 38, 55 und 56 zu streichen.
5) „ 262. pos. 58 statt 9 zu setzen **6**.
6) „ 301 resp. 302 unter No. 63a und 97a resp. 6 Buch Filtrirpapier und 6 Trichter von Glas hinzuzufügen. Das Gewicht dieser Gegenstände kommt nicht in Betracht.
7) „ 390. pos. 45 statt 2 zu setzen: **4**.
8) „ 365. „ 18 statt 1 zu setzen: **2**.
9) „ 252. „ 162. Auf den Fahrzeugen nicht 2, sondern **6** fortzuschaffen.
10) „ 355. „ 84 fehlt die Zahl 2 in der letzten Kolumne.
11) „ 356. „ 143 statt $4\frac{1}{2}-\frac{3}{4}$ Quart zu setzen: $\frac{1}{2}-\frac{3}{4}$ Quart.
12) „ 365. Ueberschrift. Statt: Oekonomie, zu setzen: Apotheken.

5. (Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 19. Mai 1856 an d. Intendantur des 1. Armee-Korps.) Chirurgische Bestecke. Das Königl. Milit.-Oekon.-Depart. hat mich mittelst Verfügung vom 8. Mai 1856 angewiesen, der Königl. Intendantur 18 chirurgische Bestecke für die im Fall einer Mobilmachung der Armee zur Wahrnehmung oberärztlicher Stellen bei den Truppentheilen des 1. Armeekorps zu berufenden Assistenz-Aerzte der Linie und Landwehr zu übersenden. Ein jedes dieser Bestecke enthält in einem verschliessbaren Etui:

1. Ein zweischneidiges Amputationsmesser,
2. Ein einschneidiges Amputationsmesser,
3. Ein Amputationsmesser nach Langenbeck,
4. Ein Zwischenknochenmesser,
5. Eine Amputationssäge nach Charrière mit 2 Blättern — eins als Phalangensäge,
6. Zwei grössere Skalpells,
7. Eine kleine Säge nach Langenbeck,
8. Eine Unterbindungs-Pincette von Neusilber,
9. Eine Hakenpincette,
10. Eine Knochenzange,
11. Eine anatomische Pincette,
12. Eine Unterbindungsnadel,
13. Ein Tourniquet nach Petit-Morel,
14. Eine Kugelzange,
15. Ein silberner männlicher Katheter,
16. Drei elastische Katheter,
17. Ein Repoussoir,
18. Sechs Heftnadeln.

Die Königl. Intendantur ersuche ich ergebenst, das Königl. Train-Depot, welchem diese Bestecke, zufolge der obenerwähnten Verfügung des Königl. Milit.-Oekon.-Departements zur Aufbewahrung überwiesen werden sollen, gefälligst zu veranlassen, mir über den richtigen Empfang derselben Quittung zu ertheilen.

6. (Cirkular an die Generalärzte vom 6. Januar 1857.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass des Königs Majestät, mittelst Allerh. K. O. vom 2. August 1855 die nöthigen Geldmittel zur Beschaffung von chirurgischen Instrumenten für die im Falle einer Mobilmachung der Armee zur Wahrnehmung oberärztlicher Stellen bei den Truppen zu berufenden Assistenzärzte der Linie und Landwehr zu bewilligen geruht haben, und dass, in Gemässheit dessen und in Folge der Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements v. 6. August 1855, 169 chirurgische Bestecke beschafft worden sind, wovon jedes in einem verschliessbaren Etui folgende Instrumente enthält (Inhalts-Verzeichniss s. ad 5.) — Von diesen Bestecken sind 81 für die Stellvertreter der zu den Feldlazarethen abkommandirten Oberstabsärzte und Stabsärzte, 34 für die Stabsärzte der Landwehr-Kavallerie-Regimenter, 9 für die Stabsärzte bei der Artillerie-Reserve und 45 für die Oberärzte bei den zweiten Bataillonen der Linien-Infanterie-Regimenter bestimmt, und hat, in Folge der Verfügung des Königl. Milit.-Oekon.-Depart. v. 8. Mai 1856, die Vertheilung der Bestecke in der Art stattgefunden, dass der Intendantur des Gardekorps 17 Stück, der Intendantur des 8. Armeekorps 26 Stück und jeder der übrigen Intendanturen 18 Stück derselben zur weiteren Ueberweisung an die betr. Traindepots übersandt worden sind.

7. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 8. April 1861.) Nachdem 2 Landw.-Kavallerie-Regimenter des (1. Armee-) Korps aufgelöst und für die zweiten Bataillone der älteren 4 Linien-Infanterie-Regimenter Stabsärzte zum Etat gebracht sind, ist im Einverständnisse mit dem General-Stabsarzte der Armee eine andere Vertheilung der dem Train-Bataillon des Korps nach der Verfügung vom 8. Mai 1856 überwiesenen 18 Stück Amputations-Bestecke, unter Zuhülfenahme eines Bestecks aus dem Traindepot des 7. Armeekorps, beschlossen worden und sind hiernach bei eintretender Mobilmachung bestimmt: a) für die Stellvertreter der zu den Feldlazarethen abkommandirten Oberstabs- und Stabsärzte 10 Stück; b) für die Stabsärzte der noch bestehenden beiden Landwehr-Kavallerie-Regimenter 2 Stück; c) für den Stabsarzt der Reserve-Artillerie 1 Stück; d) für die 3 leichten Feldlazarethe je 2, also 6 Stück — in Summa 19 Stück.

7a. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 22. August 1863.) Der Königl. Intendantur wird hierdurch eröffnet, dass im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee von den in der Verfügung vom 8. April 1861 gedachten Amputations-Bestecken nicht 10, sondern 13 Stück für die Stellvertreter der bei einer Mobilmachung zu den Feldlazarethen abkommandirten Oberstabs- und Stabsärzte, und dagegen nicht 6, sondern nur 3 Stück für die 3 Divisions- (leichten Feld-) Lazarethe bestimmt sind. — Letztere sind in den Etat über chirurgische Instrumente etc. für die Divisionslazarethe, Beilage No. 23, pos. 31 des neuen Reglements über den Dienst der Krankenpflege im

Felde als „Etuis mit verschiedenen Instrumenten" aufgenommen. — Den Korps-Generalarzt, sowie das Train-Bataillon wolle die Königl. Intendatur hiervon in Kenntniss setzen.

8. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 29. December 1856.) Beschaffung der Arzneien für die Feldlazarethe. Nach den in der Neuzeit gemachten Erfahrungen ist es häufig vorgekommen, dass die bei Gelegenheit von Mobilmachungen für die Feldlazarethe beschafften Medikamente in einem theils mangelhaften, theils verfälschten Zustande an den betreffenden Mobilmachungsorten geliefert worden sind. Zur künftigen Vorbeugung dieses Uebelstandes ist daher im Einverständnisse des Herrn General-Stabsarztes der Armee die Anordnung getroffen worden, dass für den Fall des Eintritts einer Mobilmachung alle für die Feldlazarethe erforderlichen, zu den Droguen und pharmaceutischen Präparaten gehörigen Gegenstände hier in Berlin durch den Medicinal-Stab der Armee beschafft und den Feldlazarethen überwiesen und nur noch die zu den Materialwaaren gehörigen Gegenstände an den Mobilmachungsorten beschafft werden. Indem die Königl. Intendantur hiervon zur weiteren Veranlassung Kenntniss erhält, wird noch bemerkt, dass den Korps-General-Aerzten die erforderlichen Mittheilungen hierüber von dem Herrn General-Stabsarzte der Armee zugehen werden.

9. (Cirkular an die Generalärzte v. 31. December 1856.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, wie das Königl. Milit.-Oekon.-Departement in diesseitiger Uebereinstimmung unter dem 29. December 1856 verfügt hat, dass im Fall einer Mobilmachung zur Erlangung guter und zuverlässiger Arzneien die sämmtlichen nach dem Etat für die Feldlazarethe erforderlichen Droguen und pharmaceutischen Präparate, sowie deren Ersatz aus einer pharmaceutischen Fabrik zum pharmaceutischen Fabrikpreise beschafft und von hier aus geliefert, und nur die nach den Etats sub B. zu den Materialwaaren etc. gehörigen Gegenstände an den Mobilmachungsorten beschafft werden sollen. Es werden demnach, sobald der Allerh. Erlass des definitiven Mobilmachungsbefehls erfolgt, den mobil zu machenden Feldlazarethen, mit Ausnahme des Garde- und 3. Armeekorps, deren Feldapotheken sich hier am Orte bei dem Apotheker Riedel zu füllen haben, die nach dem Arznei-Etat benöthigten Arzneien sofort von hier aus per Eisenbahn so übersandt werden, dass selbige früh genug an Ort und Stelle gelangen, bevor die Eisenbahnen durch die Transporte der Truppen in Anspruch genommen werden möchten.

10. (Erl. d. Chefs des Milit.-Med.-Wesens v. 8 Mai 1859.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, wie das Königl. Milit.-Oekon.-Depart. auf eine desfalls gehaltene Rückfrage unter dem 6. Mai 1859 verfügt hat, dass im Falle einer Mobilmachung hinsichtlich der Beschaffung und Ergänzung der Arzneien für die Feldlazarethe in analoger Weise verfahren werden soll, wie Euer etc. Solches in meinem Cirkular-Erlass v. 31. December 1856 bei der damals in Aussicht gestandenen Mobilmachung mitgetheilt worden ist. Es werden daher, sobald eine Mobilmachung anbefohlen worden, den mobil zu machenden Feldlazarethen, mit Ausnahme derer des Garde- und 3. Armeekorps, welche sich hier am Orte bei dem Apotheker Riedel zu füllen haben, die etatsmässigen Arzneien excl der sub B. des Etats zu den Materialwaaren etc. gehörigen Gegenstände sofort von hier aus per Eisenbahn übersandt werden. Wie in solchem Falle mit Rücksendung der leeren Emballage zu verfahren, und welcher weitere Modus in Betreff der Ergänzung der Arzneien sodann in Anwendung zu bringen sein wird, darüber behalte ich mir die weiteren Mittheilungen vor. (NB. Wegen Heftpflaster siehe Th. II, Kap. VIII. B. § 12. Zusätze IV. 22—26.)

11. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. v. 12. Februar 1858.) Die durch Einführung des neuen Landesgewichts eingetretenen Veränderungen in der Zahl etc. der Gewichte und in den Gewichtssätzen der verschiedenen Etats. Mit Bezug auf das unter Nro. 4461 der Gesetzsammlung publicirte, hinsichtlich der Bestimmangen in den §§ 1 bis 3 und 5 bit 11 mit dem 1. Juli 1858 in Kraft tretende Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird die Königl. Intendantur hierdurch beauftragt, für die Feldlazarethe Ihres Korps die nach der beiliegenden Nachweisung (s. unten) erforderlichen neuen Gewichte beschaffen und die Kosten dafür in einer laufenden Unterhaltungskosten-Liquidation für die Feldlazarethe ausbringen zu lassen. Die Aichung der Gewichte ist aber vor dem 1. August 1858 zu bewirken, damit dieselbe nach Massgabe des § 13 des vorberegten Gesetzes vom 17. Mai 1856 gebührenfrei erfolgen kann. Für die möglichst vortheilhafte Verwerthung der vorhandenen alten Gewichte, sowie für die Berichtigung der bezüglichen Etats hat die Königl. Intendantur Sorge zu tragen. Die Berichtigung der Apotheken-Gewichte bei den Feldlazarethen bleibt bis dahin ausgesetzt, wo die im § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 vorbehaltene Verordnung über den Zeitpunkt, mit welchem das im § 4 daselbst erwähnte Medicinal-Gewicht eingehen und dafür das neue Handelsgewicht eintreten soll, ergangen sein wird.

Nachweisung derjenigen Gewichte, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1856 für die Feldlazarethe eines Armeekorps in Stelle der bisherigen in den betreffenden Etats vorgeschriebenen, zu beschaffen sind.

	Für das Haupt-Feldlazareth.	Für die leichten Feldlazarethe.	No. der Etats-Zusammenstellung v. 13 Oct 1857. unter welcher die Gewichte aufgeführt sind.
I. Oekonomie-Utensilien.			
Einsatz-Gewichte . à 1 Pfd.	3	3	Sa. 6. — No. 27.
Gewichte von Eisen à 1/4 Ctr.	3	3	„ 6. — „ 62.
„ „ „ à 10 Pfd.	3	3	„ 6. — „ 63.
„ „ „ à 5 „	3	3	„ 6. — „ 64.
„ „ „ à 3 „	3	3	„ 6. — „ 66.
„ „ „ à 2 „	3	3	„ 6. — „ 67.
„ „ „ à 1 „	3	3	„ 6. — „ 68.
Probe Einsatz-Gew. à 1 „	3	3	„ 6. — „ 134.
II. Chirurg. Utensilien.			
B. Nicht konsumtible Gegentände.			
Einsatz-Gewichte . à 1 Pfd.	3	3	„ 6. — „ 45.
III. Apoth.-Utensilien.			
Einsatz-Gewichte . à 1 Pfd. (Mess.)	3	—	„ 3. — „ 13.
Gewichte von Eisen à 10 „	3	—	„ 3. — „ 17.
„ „ „ à 5 „	3	—	„ 3. — „ 18.
„ „ „ à 3 „	3	—	„ 3. — „ 20.
„ „ „ à 2 „	3	—	„ 3. — „ 21.
„ „ „ à 1 „	3	3	„ 6. — „ 22.
„ „ Messing à 1 „	3	—	„ 3. — „ 23.
„ „ „ à 1/2 „	3	—	„ 3. — „ 24.
„ „ „ à 1/4 „	3	—	„ 3. — „ 25.
Für die grossen Medicinkasten der leichten Feldlazarethe			
Einsatz-Gew. v. Mess. à 1 Pfd.	—	3	„ 3. — c.

Die Beschaffung der unter No. 26 der Zusammenstellung aufgeführten 3 Gewichte von Messing à 1/8 Pfd. findet nicht Statt, weil das Achtelpfund nicht stempelfähig ist.

Bemerkungen. ad I. Die unter Nro. 65 der Etats-Zusammenstellung aufgeführten 6 Gewichte à 4 Pfd. fallen aus, da derartige Mehrheiten des Pfundes für den öffentlichen Verkehr nicht gestattet sind.

ad III. Die unter No. 19. der Etats-Zusammenstellung aufgeführten 3 Gewichte von Eisen à 4 Pfd. fallen aus dem vorangegangenen Grunde gleichfalls aus.

12. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 14. Mai 1858, Erl. d. Chefs d. Milit.-Medic.-Wes. v. 24. Mai 1858.) Ausser den Veränderungen, welche die No. XXV und XXVI, sowie die Beilage No. 71 der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde erlitten haben, und welche früher bereits mitgetheilt sind, ist durch das neue Landesgewicht noch die theilweise Abänderung der Beilagen No. 4, 8, 14, 21, 25 erforderlich geworden, welche Veränderungen hier folgen:

Beilage Nro 4. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln für ein Haupt-Feldlazareth.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.		Gesammt-Bedarf.	Davon sind bestimmt: Für eine Abtheilung	Mithin für drei Abtheilungen	Zur Reserve	Von dem für eine Abtheilung erforderlichen Bedarf werden vorräthig gehalten: In neuer Leinwand Stück	à Elle 5 Sgr Ellen	à Elle 4 Sgr. Ellen	In fertigen Binden etc.	Bemerkungen.
	I. An Bandagen.										
	etc.										
16.	Stecknadeln	Pfund	6	2	6	—	—	—	—	2	
17.	Zwirn, weisser	„	1½	½	1½	—	—	—	—	½	
18.	etc.	Stück									
19.	Charpie	Pfund	1200	300	900	300	—	—	—	300	
20.	Alte weisse Leinwand	„	1200	400	1200	—	—	—	—	400	
21.	etc.	Bogen									
22.	Seide, drellirte (Häkelseide) zu Unterbindungen u. Ligaturen	Loth	12	4	12	—	—	—	—	4	
27.	Gyps	Metzen	6	2	2	2	—	—	—	—	ad 27. 1 Metze Gyps = 4 Pfd. 20 Loth.
	II. An verschiedenen Gegenständen.										
28.	Waschschwamm	Pfund	3	1	3	—	—	—	—	1	
29.	Blutstillender Schwamm	„	1½	½	1½	—	—	—	—	½	
30.	Bindfaden	„	6	2	6	—	—	—	-	2	

Beilage No. 14. Nachweisung der mitzuführenden Reserve an Verbandmitteln für die Truppen und Feldlazarethe eines Armeekorps.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.		Bedarf auf ein Jahr für: Bandagen-Kasten. 31. Batterie- etc.	Bandagen-Kasten. 33. Bataill.- etc.	3 leichte Feld-lazarethe	1 Haupt-Feld-lazareth	Ueber-haupt.	Davon sind an den Orten des Etablissements zu beschaffen.	Davon sind als Reserve beim Haupt-Feldlazareth mitzuführen	Bemerkungen.
	I. An Bandagen etc.									
18.	Stecknadeln	Pfund	$3^{15}/_{30}$	$15^{10}/_{30}$	$11^{5}/_{30}$	$22^{15}/_{30}$	$52^{15}/_{30}$	—	18	
19.	Zwirn	„	—	$7^{20}/_{30}$	$5^{15}/_{30}$	$5^{15}/_{30}$	$18^{20}/_{30}$	—	8	
20.	etc.									
21.	Seide, drellirte	Loth	—	—	63	42	105	—	35	
22.	Charpie	Pfund	116	1235	1235	2470	5056	—	1684	
23.	Alte Leinwand	„	232	2470	2470	4940	10112	—	3368	
	etc.									
	II. An verschiedenen Gegenständen.									
27.	Waschschwamm	„	—	$15^{15}/_{30}$	12	12	$39^{15}/_{30}$	14	—	
28.	Blutstillender Schwamm	„	—	$7^{21}/_{30}$	$5^{18}/_{30}$	$5^{18}/_{30}$	19	$6^{15}/_{30}$	—	
29.	Bindfaden	„	$7^{15}/_{30}$	$15^{15}/_{30}$	22	22	67	22	—	
	etc.									

Beilage No. 21. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln für ein leichtes Feldlazareth.

I. An Bandagen. Gesammtbedarf:

No.	Gegenstand	Gesammtbedarf	für d. fahr. Abth.	für d. Depot.
No. 18.	Stecknadeln	28 Loth;	davon 14 Loth	14 Loth
„ 19.	Zwirn, weisser	14 „	„ 7 „	7 „
„ 20.	Seide, drellirte	6 „	„ 3 „	3 „
„ 21.	etc etc.			
„ 22.	Charpie	100 Pfd.;	„ 50 Pfd.	50 Pfd.
„ 23.	Alte weisse Leinwand	200 „	„ 100 „	100 „
„ 29.	Gyps zum Gypsverband	4 Metzen,	„ 2 Metzen	2 Metz.

II. An verschiedenen Gegenständen. Gesammtbedarf:

No.	Gegenstand	Gesammtbedarf	für d. fahr. Abth.	für d. Depot.
No. 30.	Waschschwamm	28 Loth;	davon 14 Loth	14 Loth
„ 31.	Blutstillender Schwamm	14 „	„ 7 „	7 „
„ 32.	Bindfaden	2 Pfd.	„ 1 „	1 Pfd.
„ 34.	Wachslichte	1 „	„ ½ „	½ „

Beilage No. 8. Nachweisung des Bedarfs an Arznei für ein Haupt-Feldlazareth, reducirt und abgerundet nach dem neuen Landesgewicht.

Benennung der Gegenstände.	Gesammt-Bedarf.		Davon werden für jede Abtheilung			
			am Orte der Thätigkeit beschafft		auf den Fahrzeugen mitgeführt	
	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth
A. An Droguen und chemischen Fabrikaten.						
1. Acetum concentratum	6	—	—	—	2	—
2. Acidum muriaticum crudum	6	—	2	—	—	—
3. „ „ purum	6	—	—	—	2	—
4. „ nitricum purum	2	—	—	—	—	20
5. „ pyrolignosum crudum	6	—	—	—	2	—
6. „ sulphuricum conc. crudum	9	—	3	—	—	—
7. „ „ „ rect. alb.	6	—	—	—	2	—
8. „ tartaricum	3	—	—	—	1	—
9. Aether sulphuricus (0,725 sp. G.)	9	—	—	—	3	—
10. Aloë Incida	—	24	—	—	—	8
11. Alumen crudum	6	—	—	—	2	—
12. Ammonium carbonicum	9	—	—	—	3	—
13. „ muriatic. depur.	27	—	—	—	9	—
14. Amygdalae dulces	3	—	—	—	1	—
15. Argentum nitricum fusum	1	—	—	—	—	10
16. Baccae Juniperi	18	—	—	—	6	
17. Balsamum Copaivae	3	—	—	—	1	
18. Borax	1	15	—	—	—	15
19. Calcaria chlorata	12	—	—	—	4	
20. Camphora	10	15	—	—	3	15
21. Cantharid. gross. pulv.	6	—	—	—	2	—
22. Cardamomum minus	—	9	—	—	—	3
23. Caragaheen conc.	7	15	—	—	2	15
24. Caryophylli	1	—	—	—	—	10
25. Cassia cinnamomea	6	—	—	—	2	—
26. Cera alba	10	15	—	—	3	15
27. Cera citrina	10	15	—	—	3	15
28. Cerussa	6	—	—	—	2	—
29. Chinium sulphuricum	3	15	—	—	1	5

Bemerkungen.

ad 3. In Flaschen mit langen, gut eingeriebenen Glasstöpseln, mit der rectificirten Schwefel- und Salpetersäure in eine besondere Kiste verpackt, mitzuführen.

ad 4. Conf. ad 3.

ad 6. Die zu Räucherungen erforderliche Schwefelsäure wird am Orte der Aufstellung angeschafft.

ad 7. Conf. ad 3.

ad 9. Gut zu verkorken und mit feuchter Blase zu verbinden.

ad 15. Jedes Stängelchen bei der Verpackung zuvor in Papier zu wickeln und im Glase mit Werg etc. fest zu verstopfen.

30. Collodium	1	—	—	—	—	10	
31. Colophonium	15	—	—	—	5	—	
32. Cortex Cascarillae	3	—	—	—	1	—	
33. „ Chin. fusc. optim.	7	15	—	—	2	15	
34. „ „ regius	30	—	—	—	10	—	
35. „ Fructus Citri	—	9	—	—	—	3	
36. „ Quercus conc.	15	—	—	—	5	—	
37. Cuprum sulphuricum	1	15	—	—	—	15	
38. Flores Arnicae	12	—	—	—	4	—	
39. „ Chamomillae vulgaris	57	—	—	—	19	—	
40. „ Sambuci	28	15	—	—	9	15	
41. „ Sulphuris	51	—	—	—	17	—	
42. Folia Farfarae conc.	19	15	—	—	6	15	
43. „ Digitalis conc.	3	—	—	—	1	—	
44. „ Hyoscyam. conc.	6	—	—	—	2	—	
45. „ Menthae crisp. conc.	13	15	—	—	4	15	
46. „ „ piperit. conc.	15	—	—	—	5	—	
47. „ „ Salviae conc.	16	15	—	—	5	15	
48. „ Sennae	16	15	—	—	5	15	
49. „ Trifolii conc.	3	—	—	—	1	—	
50. Gummi arabicum alb.	6	—	—	—	2	—	
51. Herba Absinthii conc.	54	—	—	—	18	—	
52. „ Conii maculati conc.	6	—	—	—	2	—	
53. Hydrargyrum venale	6	—	—	—	2	—	ad 53. In einer Stöpselkruke mitzuführen.
54. „ muriatic. corros.	6	—	—	—	2	—	
55. Jodum purum	—	12	—	—	—	4	ad 55. Desgleichen in einer Flasche mit Glasstöpsel und Blase verbunden.
56. Kali carbon. ecinerib. clavell. depur.	9	—	—	—	3	—	
57. „ „ crudum	18	—	—	—	6	—	
58. „ causticum in bacillis	—	24	—	—	—	8	ad 58. Dgl. in verpichten Flaschen à 1—2 Unzen.
59. „ nitricum depurat. crystall.	10	15	—	—	3	15	
60. „ tartaric. crystall.	4	6	—	—	1	12	
61. Kalium jodatum	3	—	—	—	1	—	ad 61. In einem mit Kork zu verschliessenden Pulverglase mitzuführen.
62. „ sulphurat. ad balnea	6	—	—	—	2	—	
63. Lichen islandicus conc.	15	—	—	—	5	—	
64. Lignum Guajaci raspatum	28	15	—	—	9	15	
65. Lithargyrum purum praep.	9	—	—	—	3	—	
66. Magnesia carbonica	3	15	—	—	1	5	
67. „ sulphurica	42	—	—	—	14	—	
68. Morphium aceticum	—	3	—	—	—	1	ad 68. In einem kleinen weissen Gläschen mitzuführen.
69. Myrrha optima	3	—	—	—	1	—	
70. Natrum carbon. acidul.	3	—	—	—	1	—	
71. „ nitric. depurat.	10	15	—	—	3	15	

Benennung der Gegenstände.	Gesammt-Bedarf.		Davon werden für jede Abtheilung				Bemerkungen.
			am Orte der Thätigkeit beschafft.		auf den Fahrzeugen mitgeführt		
	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	
72. Natrum sulphuricum	78	—	—	—	26	—	
73. Oleum Anisi	—	12	—	—	—	4	ad 73. In einem weissen Glase mitzunehmen.
74. „ Baccarum Juniperi	—	6	—	—	—	2	ad 74. Desgleichen.
75. „ Foeniculi	—	15	—	—	—	5	
76. „ Jecoris Aselli	18	—	—	—	6	—	ad 76. Desgl. in einer Blechflasche.
77. „ Menth. piper. opt. angl.	—	21	—	—	—	7	
78. „ Ricini	4	15	—	—	1	15	ad 78. In Originalflaschen.
79. „ Rorismarini	1	15	—	—	—	15	
80. „ Terebinthinae	9	—	—	—	3	—	
81. „ Thymi	—	3	—	—	—	1	ad 81. In einem weissen Gläschen mitzunehmen.
82. Olibanum	3	—	—	—	1	—	
83. Opium paniforme	9	—	—	—	3	—	
84. Petroleum	3	—	—	—	1	—	
85. Plumbum aceticum	21	—	—	—	7	—	
86. Poma aurantii immatura	18	—	—	—	6	—	
87. Radix Althaeae conc.	33	—	—	—	11	—	
88. „ Angelic. conc.	1	15	—	—	—	15	
89. „ Calami conc.	24	—	—	—	8	—	
90. „ Caryophyllatae	3	—	—	—	1	—	
91. „ Colombo	12	—	—	—	4	—	
92. „ Graminis albi conc.	30	—	—	—	10	—	
93. „ Ipecacuanhae	1	15	—	—	—	15	
94. „ Liquirit. conc.	33	—	—	—	11	—	
95. „ Ratanhae conc.	6	—	—	—	2	—	
96. „ Rhei Indici optim.	6	—	—	—	2	—	
97. „ Sarsapar. Hondur. optim. conc.	18	—	—	—	6	—	
98. „ Scillae siccatae	1	15	—	—	15	—	
99. „ Senegae conc.	6	—	—	—	2	—	
100. „ Valerianae minor. conc.	2	—	—	—	—	20	
101. Sapo hispanicus albus	6	—	—	—	2	—	
102 Semen Anisi vulgaris	9	—	—	—	3	—	
103. „ Cannabis	6	—	—	—	2	—	
104. „ Colchici	—	24	—	—	—	8	
105. „ Foeniculi	3	—	—	—	1	—	
106. „ Papaveris	6	—	—	—	2	—	

107. Semen Phellandrii	6	—	—	—	2	—	
108. „ Sinap. gross. mod. pulv.	21	—	—	—	7	—	
109. Stipites Dulcamarae conc.	9	—	—	—	3	—	
110. Succinum raspatum	3	—	—	—	1	—	
111. Succus liquiritiae crudus	36	—	—	—	12	—	
112. Sulphur depuratum s. flor. sulphuris.							
113. Tartarus stibiatus	3	15	—	—	1	4	
114. Terebinthina communis	12	—	—	—	4	—	
B. An Materialwaaren und solchen Artikeln, welche theils vom Kaufmann, theils anderweitig zu beschaffen sind.							
1. Acetum (Essig-Sprit)	64½ Quart		20 Quart		1½ Quart		ad 1. Nach Pharmacopoenstärke mit Wasser zu verdünnen. Der Rest wird in einem mit eisernen Bändern versehenen Fässchen mitgeführt.
13. Oleum Lini	18	—	—	—	6	—	ad 13. In einer Blechflasche mitzuführen.
14. „ Olivarum ordinarium	18	—	—	—	6	—	ad 14. Desgleichen.
15. „ provinciale	9	—	—	—	3	—	
16. Placenta Seminis Lini, oder wenn solche nicht zu haben sind, Semen Lini	93	—	—	—	31	—	
17. Pulpa prunorum	6	—	—	—	2	—	
22. Spiritus vini rectificatissim. (91° ₀ Tr.)	112½ Quart		—	—	37½ Quart		ad 22. Vom Destillateur, Rum- oder Spritfabrikanten anzukaufen.
26. Vinum madeirense	4½ Quart		—	—	1½ Quart		
C. An pharmaceutischen Präparaten.							
1. Alumen crudum pulver.	3	—	—	—	1	—	
2. Ammoniacum depuratum	3	—	—	—	1	—	
3. Aqua amygdalarum amar.	4	15	—	—	1	15	
4. Aqua destillata	9	—	—	—	3	—	ad 4. Der weitere Bedarf ist am Orte der Aufstellung aus den nächstbelegenen Apotheken etc. zu beschaffen.
5. Asa foetida depurata	1	—	—	—	—	10	
6. Carbo praeparatus	3	—	—	—	1	—	
7. Cassia cinnamomea pulver.	2	—	—	—	—	20	
8. Cinnabaris praepar.	—	3	—	—	—	1	ad 8. In einem kl. weissen Glase mitzunehmen.
9. Chloroformium	10	15	—	—	3	15	ad 9. In gut verkorkten u. mit feuchter Blase verbundenen Flaschen à 2 Unzen mitzuführen. Der frühere Etat betrug nur 1½ Pfd. (siehe Veränderung No. 24.)
10. Cortex Chinae fuscus opt. pulv.	2	—	—	—	—	20	
11. „ „ regius pulv.	9	—	—	—	3	—	
12. Cubebae pulverat	4	15	—	—	1	15	
13. Cuprum aluminat.	—	24	—	—	—	8	
14. Emplastrum adhaesivum	105	—	—	—	35	—	ad 14. Wird aus der Dispensir-Anstalt des Orts, wo der Generalarzt des Korps stationirt ist, entnommen.
15. „ cantharid. ordinar.	12	—	—	—	4	—	
16. „ Cerussae	9	—	—	—	3	—	

Benennung der Gegenstände.	Gesammt-Bedarf.		Davon werden für jede Abtheilung am Orte der Thätigkeit beschafft		auf den Fahrzeugen mitgeführt		Bemerkungen.
	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	
17. Emplastrum Hydrargyri	6	—	—	—	2	—	
18. „ Lithargyri comp.	9	—	—	—	3	—	
19. Extractum Absinthii	27	—	—	—	9	—	
20. „ Aconiti	—	18	—	—	—	6	
21. „ Cardui benedicti	3	—	—	—	1	—	
22. „ Hyoscyami	—	24	—	—	—	8	
23. „ Nucis vomic. aquos.	—	18	—	—	—	6	
24. „ Taraxaci	4	15	—	—	1	15	
25. „ Trifolii	13	15	—	—	4	15	
26. Ferrum sulphuricum purum	—	24	—	—	—	8	ad 26. In gut verkorkten Gläsern mitzunehmen.
27. Folia Digital. pulv.	1	15	—	—	—	15	
28. „ Sennae pulv.	9	—	—	—	3	—	
29. Gummi arabicum pulverat.	15	—	—	—	5	—	
30. Herba Conii maculati pulv.	—	24	—	—	—	8	
31. Hydrargyrum ammoniato-muriat.	1	—	—	—	—	10	
32. „ muriat. mite praep.	6	—	—	—	2	—	
33. „ oxydat. rubr. praep.	3	—	—	—	1	—	
34. „ stibiato-sulphur.	3	—	—	—	1	—	
35. Kali nitricum depur. pulv.	9	—	—	—	3	—	
36. „ sulphuric. pulv.	4	15	—	—	1	15	
37. Linimentum saponato-camphorat.	1	15	—	—	—	15	
38. Liquor ammonii caustici	12	—	—	—	4	—	
39. „ „ vinosus	—	—	—	—	—	—	ad 39. Wird am Orte der Aufstellung aus den vorhandenen Ingredienzien selbst zusammengesetzt.
40. Mel depuratum	16	15	—	—	5	15	
41. Natrum carbonicum dep. sicc.	3	—	—	—	1	—	
42. Opium pulv.	1	15	—	—	—	15	
43. Radix Belladonnae pulver.	—	12	—	—	—	4	
44. „ Calami pulv.	1	15	—	—	—	15	
45. „ Jalapae pulv.	9	—	—	—	3	—	
46. „ Ipecacuanh. pulver.	12	—	—	—	4	—	
47. „ Liquirit. pulver.	6	—	—	—	2	—	
48. „ Rhei pulver.	3	—	—	—	1	—	
49. „ Salep pulver.	7	—	—	—	2	10	
50. „ Scillae pulver.	1	—	—	—	—	10	
51. „ Zingiberis albi pulv.	2	—	—	—	—	20	

52. Resina Guajaci pulver.	3	—	—	—	1	—	
53. Sapo medicatus pulver.	2	—	—	—	—	20	
54. „ terebinthinatus	3	—	—	—	1	—	
55. Semen Cinae pulver.	1	—	—	—	—	10	
56. „ Foeniculi pulver.	2	—	—	—	—	20	
57. „ Phellandrii pulver.	—	24	—	—	—	8	
58. Species ad suffiendum	2	—	—	—	—	20	ad 58. Werden am Orte der Aufstellung von den vorhandenen Ingredienzien zusammengestellt.
59. Spiritus nitrico-aethereus	2	—	—	—	—	20	
60. „ saponatus	6	—	—	—	2	—	
61. Spongia cerata	1	15	—	—	—	15	
62. Stibium sulphuratum nigr. laevig.	1	15	—	—	—	15	
63. Succus liquirit. depur. pulver.	6	—	—	—	2	—	
64. Sulphur depuratum	6	—	—	—	2	—	
65. „ stibiatum aurantiacum	1	—	—	—	—	10	
66. Tartarus depurat pulver.	13	15	—	—	4	15	
67. Tinctura Calami	3	—	—	—	1	—	
68. „ Cantharidum	1	15	—	—	—	15	
69. „ Cinnamomi	3	—	—	—	1	—	
70. „ Digitalis	—	24	—	—	—	8	
71. „ Guajaci resinae	—	24	—	—	—	8	
72. „ Myrrhae	2	—	—	—	—	20	
73. „ Opii crocata	—	24	—	—	—	8	
74. „ „ simplex	6	—	—	—	2	—	
75. „ Pomor. aurant. immat.	9	—	—	—	3	—	
76. „ Valerianae simpl.	—	24	—	—	—	8	
77. Unguentum basilicum	6	—	—	—	2	—	
78. „ Hydrargyr. ciner.	9	—	—	—	3	—	
79. „ plumbicum (Ph. milit.)	12	—	—	—	4	—	
80. „ Rorismar. comp. (Ph. milit.)	3	—	—	—	1	—	
81. „ simplex (Phar. milit.)	12	—	—	—	4	—	
82. Vinum seminis Colchici	—	24	—	—	—	8	
83. Zincum oxydatum album	—	15	—	—	—	5	
84. „ sulphur. cryst. purum	1	—	—	—	—	10	

Beilage No. 25. Nachweisung des Bedarfs an Arznei für ein leichtes Feldlazareth, reducirt und abgerundet nach dem neuen Landesgewicht.

Benennung der Gegenstände.	Gesammt-Bedarf.		Davon sind bestimmt für: die fahrende Abtheilung		das Depot.		Bemerkungen.
	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	
A. An Droguen und chemischen Fabrikaten.							
1. Acetum concentratum	—	21	—	7	—	14	
2. Acidum muriaticum crudum	—	21	—	—	—	21	
3. " " purum	—	21	—	—	—	21	
4. " sulphuricum conc. rectific.	—	15	—	—	—	15	
5. Ammonium carbonicum	—	15	—	—	—	15	
6. " muriatic. depur.	—	18	—	—	—	18	
7. Argentum nitricum fusum	—	2	—	—	—	2	
8. Calcaria chlorata	—	21	—	—	—	21	
9. Camphora	—	7	—	—	—	7	
10. Cera alba	—	12	—	4	—	8	
11. Chinium sulphuricum	—	5	—	1	—	4	
12. Collodium	—	22	—	11	—	11	
13. Flores Arnicae	—	21	—	—	—	21	
14. " Chamomillae vulgar.	3	15	1	12	2	3	
15. " Sambuci	3	—	1	15	1	15	
16. Folia Menthae piperit. conc.	2	6	—	22	1	14	
17. Morphium aceticum	—	6/10	—	2/10	—	4/10	
18. Natrum carbonicum acidul.	—	7	—	3	—	4	
19. " nitricum depurat.	1		—	—	1	—	
20. " sulphuricum	2	6	—	22	1	14	
21. Oleum Foeniculi	—	3	—	1	—	2	
22. " Menthae pip. optim. angl.	—	3	—	1	—	2	
23. Plumbum aceticum	1	—	—	12	—	18	
24. Radix Valerianae minor. conc.	—	15	—	—	—	15	
25. Semen Sinapis gross. mod. pulv.	2	15	—	25	1	20	
26. Tartarus stibiatus	—	6	—	2	—	4	

B. An Materialwaaren und solchen Artikeln, welche theils vom Kaufmann, theils anderweitig zu beschaffen sind.							
1. Acetum (Essigsprit)	$5^2/_3$	Quart	1	Quart	$4^2/_3$	Quart	ad 1. Beim Gebrauch bis zur Stärke der Pharmacopoe mit Wasser zu verdünnen.
2. Oleum Olivarum provinciale	2	6	—	22	1	14	
3. Placenta Seminis Lini	10	—	—	—	10	—	
4. Saccharum album	3	—	1	—	2	—	
5. Spiritus vini rectificatissimus	6	Quart	1	Quart	5	Quart	ad 5. à 91% Tr.
C. An pharmaceutischen Präparaten.							
1. Acidum sulphuricum dilutum	1	—	—	10	—	20	
2. „ tartaricum pulverat.	—	18	—	6	—	12	
3. Alumen crudum pulveratum	—	21	—	7	—	14	
4. Chloroformium	5	—	2	15	2	15	ad 4. Bis 1859 betrug der Etat nur 1 Pfund (s. Veränderung No. 24.)
5. Emplastrum adhaesivum	6	—	2	—	4	—	
6. „ Cantharid. ordin.	—	10	—	2	—	8	
7. „ Cerussae	1	—	—	8	—	22	
8. „ Lithargyri compos.	—	12	—	4	—	8	
9. Elixir amarum concentrat.	1	5	—	14	—	21	
10. Extractum Absinthii	—	24	—	—	—	24	
11. „ Hyoscyami	—	2	—	—	—	2	
12. „ Nucum vomic. aquos.	—	1	—	—	—	1	
13. Gummi arabicum pulverat.	1	12	—	21	—	21	
14. Hydrargyr. muriat. mite praep.	—	4	—	—	—	4	
15. Kali carbonicum depurat.		24	—	—	—	24	
16. „ nitricum depur. pulv.	1	15	—	21	—	24	
17. „ sulphuric. depur. pulv.	—	15	—	—	—	15	
18. Liquor Ammmonii caustici	1	—	—	10	—	20	
19. Magnesia carbonica pulver.	—	4	—	—	—	4	
20. Mixtura sulphurico-acida	—	28	—	7	—	21	
21. Opium pulveratum	—	2	—	$^7/_{10}$	—	$1^3/_{10}$	
22. Pulvis Ipecacuanhae opiatus	—	18	—	6	—	12	
23. „ temperans	—	22	—	6	—	16	
24. Radix Jalapae pulver.	—	12	—	4	—	8	
25. „ Ipecacuanhae pulver.	—	12	—	4	—	8	
26. „ Rhei pulver.	—	8	—	—	—	8	
27. „ Salep pulver.	—	8	—	—	—	8	
28. Species ad Infus. pectorat. Ph. mit.	2	6	—	22	1	14	
29. „ resolventes Ph. milit.	2	6	—	—	2	6	

Benennung der Gegenstände.	Gesammt-Bedarf.		Davon sind bestimmt für				Bemerkungen.
			die fahrende Abtheilung.		das Depot.		
	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	
30. Spiritus camphoratus	1	5	—	16	—	19	
31. " sulphurico-aetherus	1	5	—	16	—	19	
32. Succus Liquiritiae depur. pulv.	—	15	—	—	—	15	
33. Sulphur stibiatum aurantiac.	—	4	—	—	—	4	
34. Tartarus depurat. pulver.	1	5	—	14	—	21	
35. Tinctura Calami	—	21	—	—	—	21	
36. " Cinnamomi	—	22	—	11	—	11	
37. " Opii simplex	—	16	—	4	—	12	
38. " Pomorum Aurantii immat.	—	21	—	—	—	21	
39. Unguentum basilicum	1	15	—	—	1	15	
40. " Hydrargyri cinereum	—	15	—	—	—	15	
41 " simplex Pharm. mil.	3	15	1	5	2	10	
42. Zincum sulphuricum	—	4	—	—	—	4	

Anmerkung. Es bleiben in dem grossen Kasten zwei Standgefässe von Blech à 15 Loth zur Disposition, deren Verwendung zur Aufnahme von einem oder dem andern, noch nöthig scheinenden Arzneimittel dem betreffenden Ober-Militär-Arzte überlassen bleibt.

Zusatz. (Schreiben des General-Stabsarztes der Armee an die Train-Bataillone und die Korps-Generalärzte vom 25. Juli 1863.) In Folge des neuen Arznei-Etats für die Feldlazarethe ist für die neu aufgenommenen oder in andere Gefässgrössen untergebrachten Arzneien die Ergänzung von gedruckten Etiquettes zum Aufkleben auf die Arzneistandgefässe der Apotheken-Wagen für die Korps-Lazarethe nöthig geworden, und mittelst Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 15. Mai 1863 angeordnet worden, die erforderlichen Etiquettes zu beschaffen und dem Königl. Bataillon davon 9 Garnituren zur Asservirung zugehen zu lassen. Demgemäss übersende ich dem Königlich. Bataillon laut anliegendem Einnahme-Attest hiermit ergebenst die vorbezeichnete Anzahl solcher Garnituren, deren jede in 15 Blättern mit 97 bedruckten und 4 unbedruckten Signaturen besteht, und deren Konvolut mit der Bezeichnung „Nachlieferung vom Jahre 1863" versehen ist, unter dem ergebensten Ersuchen, mir baldgefällig eine Empfangsbescheinigung darüber zugehen zu lassen. Hierbei bemerke ich ebenmässig, dass bei stattfindender Mobilmachung der Korps-Feldlazarethe für jeden Apotheken-Wagen je eine dreifache Garnitur der hiermit erfolgenden Etiquettes, nebst einer solchen der vorhandenen im Jahre 1852 gelieferten zu verabreichen sein wird, und es dann Sache der betreffenden Feld-Apotheker bleibt, die bei der Lieferung vom Jahre 1852 befindlichen Etiquettes für solche Arzneigegenstände, welche nach der neuen Etatisirung in Wegfall gekommen sind, daraus zu entfernen. — Abschrift dieses Schreibens den Generalärzten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Vielköpfige Binden, Flanell, Gyps. 13. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements v. 1. Mai 1858.) Auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee wird in Rücksicht darauf, dass bei der Anwendung des Gypsverbandes und nach Einführung desselben auch bei den Feldlazarethen viel weniger vielköpfige Binden gebraucht werden, als früher, hierdurch bestimmt, dass die etatsmässige Zahl dieser Binden, sowohl bei den Feldlazarethen, als auch bei den Belagerungs-Lazarethen auf die Hälfte der jetzigen Anzahl herabgesetzt werde, dagegen aber in der Nachweisung der mitzuführenden Reserve an Verbandmitteln für die Truppen und Feldlazarethe eines Armeekorps, in Stelle der ausfallenden Hälfte von den bei dem Haupt-Feldlazarethe als Reserve mitzunehmenden 1500 Stück vielköpfigen Binden, 300 Ellen Flanell und 20 Metzen Gyps als mitzuführende Reserve angesetzt werden. Die Königl. Intendantur wird demnach veranlasst, dafür Sorge zu tragen, dass das Etats-Soll der vielköpfigen Binden resp. der in Stelle derselben vorräthig zu haltenden neuen Leinwand a) in den Beilagen No. 4, 14 und 21 zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde und in der Derselben unterm 13. Oktober 1857 zugefertigten Etats-Zusammenstellung, b) in den bezüglichen Etats der Belagerungs-Lazarethe Ihres Korpsbezirks überall auf die Hälfte der bisherigen Anzahl ermässigt, dagegen aber in der vorstehend ad a. beregten Beilage No. 14 unter den laufenden Nummern 26a. und 26b. 300 Ellen Flanell und 20 Metzen Gyps in einem Fasse als mitzuführende Reserve beim Haupt-Feldlazareth zugesetzt werden. Die hiernach bei den Feld- und Belagerungs-Lazarethen überzählig werdenden vielköpfigen Binden sind zur Verwendung an die Friedens-Lazarethe unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Fondsausgleichung zu überweisen.

14. (Cirkular an die Generalärzte vom 3. Mai 1858.) Den Generalärzten wird vorstehender Erlass mit dem Ersuchen mitgetheilt, bei den Intendanturen dahin wirken zu wollen, dass die bei den Feld- und Belagerungs-Lazarethen überschiessenden vielköpfigen Binden den Dispensir-Anstalten nicht auf ein Mal, sondern nur nach Massgabe des Bedarfs in den letzteren (cfr. das Cirkular-Schreiben des Chefs d. Milit.-Medicinal-Wesens an die Korps-Generalärzte vom 31. August 1840 — Theil II., Kap. VIII. B. §. 17 Zusatz 5) überwiesen werden, weil sonst die Dispensir-Anstalten mit diesen Binden offenbar überladen werden würden. Da übrigens in den Friedenslazarethen gegenwärtig auch nur sehr selten vielköpfige Binden in Anwendung kommen, und daher der Zeitpunkt gar nicht abzusehen ist, bis zu welchem der endliche Verbrauch der Menge bei den Feld- und Belagerungs-Lazarethen überschiessender vielköpfiger Binden in den Friedens-Lazarethen erfolgen könnte: so wird den Generalärzten anheimgestellt, diese überschiessenden vielköpfigen Binden nicht als solche, sondern zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Charpie, falls sie sich dazu eignen, verwenden oder Umschlags-Befestigungsbinden daraus anfertigen zu lassen.

Chirurgische Instrumente. 15. (Cirkular an die Generalärzte vom 20. April 1858.) Behufs der jetzt im Werke begriffenen Instandsetzung der chirurgischen Instrumente für die Feldlazarethe war, auf Veranlassung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements, eine militärärztliche Kommission zusammengetreten, um zuvörderst die bei jener Instandsetzung zu beobachtenden Grundsätze festzustellen. Die von dieser Kommission aufgestellten und von mir genehmigten Grundsätze haben nachstehende

Veränderungen in dem bisherigen Instrumenten-Etat für die Feldlazarethe zur Folge gehabt:

1) Jedes Amputations-Etui soll nach dem neuen Etat enthalten:

a. eine Bogensäge mit Reserveblatt oder zwei Blattsägen, (NB. wenn Amputationssägen abgängig werden, sind dieselben immer nur durch Rust'sche Bogensägen zu ersetzen),
b. eine Fingersäge,
c. ein grosses zweischneidiges Amputationsmesser, (NB. die Schneide dieses Messers soll eine Länge von nicht unter 10 Zoll haben),
d. ein kleineres zweischneidiges Amputationsmesser,
e. ein grosses einschneidiges Amputationsmesser, (NB. die Schneidenlänge dieses Messers soll 9 Zoll, darf aber nicht unter 8 Zoll betragen),
f. ein mittleres einschneidiges Amputationsmesser,
g. zwei kleine einschneidige Amputationsmesser,
h. ein Extirpationsmesser,
i. ein Messer zum Radiren des Periosteums.
k. eine neusilberne Fricke'sche Pincette mit Vorrichtung zur Applikation der Karlsbader Insektennadeln,
l. eine Hakenpincette,
m. einen Arterienhaken mit Feder zum Halten des Fadens,
n. ein mit Seitenstäben versehenes Schrauben-Tourniquet,
o. ein Feld-Tourniquet,
p. eine Knochenzange,
q. sechs grosse Heftnadeln mit Queröhren, je zwei und zwei gleich.

2) Die Trepanations-Etuis bleiben, wie bisher, nur mit dem Unterschiede, dass in die Stelle des bisherigen Tirefonds der Heine'sche mit 2 Reserveschrauben getreten ist und dass abgängig werdende Trepankronen immer durch solche mit schiebbaren Pyramiden ersetzt werden sollen.

3) Die Obduktions-Etuis behalten die Instrumente der bisherigen anatomischen Etuis (4 Skalpells, 1 Knorpelmesser, 1 Scheere, 1 Säge, 1 Pincette, 1 Tubulus, 1 einfachen Haken, 1 doppelten Haken, 1 feine Sonde, 2 Heftnadeln), welchen aber noch eine Darmscheere und ein Meissel für jedes Etui hinzugefügt worden ist. Auch tritt in die Stelle der in den bisherigen anatomischen Etuis enthaltenen Sägen zum Zusammenlegen in den neuen Obduktions-Etuis eine Bogensäge oder grosse Blattsäge.

4) Ein jedes Etui mit Troikars enthält nach dem neuen Etat:

a. einen Troikar zum Bauchstich,
b. einen Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke,
c. einen Troikar zur Hydrocele.

5) Ein jedes Etui mit Kathetern soll jetzt enthalten:

a. zwei silberne männliche Katheter von verschiedener Dicke,
b. einen silbernen weiblichen Katheter,
c. sechs elastische Katheter } welche aber erst bei eintretender Mobilmachung an-
d. sechs elastische Bougies } geschafft werden.

6) Jedes Etui mit Troikar und Kathetern soll jetzt enthalten:

a. zwei silberne männliche Katheter von verschiedener Stärke,
b. einen silbernen weiblichen Katheter,
c. sechs elastische Katheter } die aber erst beim Eintritt der Mobilmachung zu
d. sechs elastische Bougies } beschaffen sind,
e. einen Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke.

7) Jedes Etui mit Nadeln soll nach dem jetzigen Etat enthalten:

a. eine Aneurysmennadel,
b. zwölf Heft- und Unterbindungsnadeln verschiedener Grösse,
c. zwölf Dutzend Karlsbader Insektennadeln verschiedener Grösse mit Lanzenspitzen. (NB. Die Karlsbader Insektennadeln sind aber erst beim Eintritt der Mobilmachung zu beschaffen.)

8) Jedes Etui mit Zahninstrumenten enthält jetzt:

a. einen Zahnschlüssel mit 6 Zahnhaken und 2 Wurzelhaken,
b. zwei verschiedene Zahnzangen,
c. einen Geissfuss.

9) Die Zahl der Schröpfapparate ist auf zwölf pro Armeekorps erhöht worden, jede Abtheilung des Hauptfeldlazareths erhält drei, und jedes leichte Feldlazareth einen, welcher letztere für das Depot bestimmt ist.

10) In dem Verbandzeuge für Aerzte kommt zu den bisherigen Instrumenten noch eine Cooper'sche Scheere.

11) Das Etui mit Instrumenten zur Operation der Thränenfistel fällt in dem neuen Etat aus.

12) Die Kugelzangen sollen nach dem neuen Etat die Levkowitz'sche Biegung haben, und

13) Die Schraubentourniquets sollen mit Seitenstäben versehen sein.

14) Die Zahl der Polypenzangen ist verdoppelt worden, indem jede Abtheilung des Haupt-Feldlazareths deren zwei, eine gerade und eine gebogene erhält.

15) Ausserdem sind jetzt noch auf den Etat gebracht worden:

a. b. für jede Abtheilung des Haupt-Feldlazareths und für das Depot eines jeden leichten Feldlazareths:

α) 2 Schlundzangen, davon eine von vorn nach hinten und eine seitwärts sich öffnende,

β) 2 Wundhaken.

Hiernach sind die betreffenden Beilagen der Vorschriften etc. zu berichtigen.

16) (Cirkular an die Generalärzte vom 21. November 1858.) Euer Hochwohlgeboren theile ich, im Anschlusse an mein Schreiben vom 20. April 1858, ergebenst mit, dass der Instrumenten-Etat für die Feldlazarethe neuerdings einige Abänderungen erlitten hat, indem

a. jedes Trepanations-Etui neben dem Heine'schen Tirefond auch einen gewöhnlichen Tirefond enthalten soll, und

b. die Bronchotome aus dem Etat ganz ausfallen.

Die Wiederaufnahme des gewöhnlichen Tirefonds in die Trepanations-Etuis ist dadurch nothwendig geworden, dass, wie sich nachträglich ergeben hat, der Heine'sche Tirefond da nicht anwendbar ist, wo solche Trepankronen mit schiebbaren Pyramiden benutzt werden, bei welchen sich die Pyramide nur halb und nicht ganz zurückziehen lässt, da letztere dann auf die sitzenbleibende Schraube aufstösst und das Eindringen der Krone verhindert. Was die Bronchotome betrifft, so hatten sich schon die Mitglieder der zur Feststellung der bei der Instandsetzung der Instrumente zu befolgenden Grundsätze zusammengetretenen Kommission in der Mehrzahl für die Entbehrlichkeit dieser Instrumente ausgesprochen, und nur von einem derselben war bemerklich gemacht worden, dass doch vielleicht ein oder der andere Arzt vorkommenden Falles gern davon Gebrauch machen möchte, und dass sie daher, da sie einmal vorhanden, auch wegen ihrer Kleinheit und Leichtigkeit beim Transporte nicht beschwerlich würden, wohl beizubehalten sein möchten, welcher Meinung sich dann die übrigen Kommissions-Mitglieder anschlossen. Nun hat sich aber jetzt herausgestellt, dass die vorhandenen Bronchotome, wenigstens grösstentheils, eine unzweckmässige Konstruktion haben und deshalb für unbrauchbar erklärt werden müssen. Es würde also, wenn die Bronchotome beibehalten werden sollten, eine Neubeschaffung derselben eintreten müssen, was sich bei der anerkannten Entbehrlichkeit dieser Instrumente nicht rechtfertigen lassen würde, und daher hat sich die betreffende Kommission dafür entschieden, dieselben aus dem Etat ganz ausfallen zu lassen. — Mit diesen Etats-Abänderungen hat sich das Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 9. November 1858 einverstanden erklärt, und Euer Hochwohlgeboren stelle ich nun ergebenst anheim, hiernach die nöthigen Abänderungen der betreffenden Beilagen des Ihnen überwiesenen Exemplars der Dienstvorschriften für die Krankenpflege im Felde vornehmen zu lassen.

17) (Cirkular an die Generalärzte vom 8. Juni 1859.) Nachdem nunmehr die Instandsetzung der chirurgischen Instrumente für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe beendet ist und dieses Retablissement nicht unbedeutende Kosten verursacht hat, bin ich von Seiten des Königl. Militär-Oekonomie-Departements aufgefordert worden, sowohl den bei den Revisionen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots betheiligten, als auch den zu den einzelnen Verwaltungs-Kommissionen gehörigen Aerzten dringend zu empfehlen, die Erhaltung des guten Zustandes der Instrumente mit Sorgfalt zu überwachen. — Dieser Aufforderung Folge zu geben, finde ich mich um so mehr veranlasst, als aus dem Zustande, in welchem insbesondere von einigen der Belagerungs-Lazareth-Depots die Instrumente hier eingegangen sind, augenscheinlich hervorging, dass der Konservation dieser Instrumente nicht die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet worden sei. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, den Garnisonärzten, zu deren Obliegenheiten die Ueberwachung der Belagerungs-Lazareth-Instrumente gehört, die möglichste Sorgfalt und Aufmerksamkeit hierbei anzuempfehlen, sowie ich denn auch erwarte, dass wenn der Fall eintreten sollte, dass von den chirurgischen Instrumenten für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe Gebrauch gemacht werden müsste, sämmtliche Militär-Aerzte, welche davon Gebrauch machen, für die gute Konservation der Instrumente gebührend Sorge tragen werden. Euer etc. aber wollen bei Ihren jährlichen Inspektionsreisen darauf sehen und halten, dass in Bezug auf die sorgfältige Aufbewahrung und Conservation dieser Instrumente Nichts verabsäumt werde.

18. (Cirkular an die Generalärzte vom 30. Juli 1861.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass das Königl. Militär-Oekonomie-Departement mittelst Verfügung vom 8. Juni 1861 die Anschaffung neuer geräumigerer Etuis für je 3 silberne und 6 elastische Katheter und 6 elastische Bougies in Stelle der zu engen Etuis zu Kathetern und zu Kathetern und Troikars für die Feldlazarethe genehmigt hat. Diese Etuis, welche mit Einlegeplatten zur Aufnahme der elastischen Katheter und der elastischen Bougies versehen sind, sind heute von hier aus an die betreffenden Traindepots abgesandt worden.

19. (Erlass d. Milit.-Oekonomie-Departements vom 17. September 1861, Cirkular an die Generalärzte vom 25. September 1861.) Dem Train-Bataillon des Korps (excl. des 3. Armeekorps) sind 6 neue Etuis zu je 3 silbernen und 6 elastischen Kathetern und 6 elastischen Bougies überwiesen, da die älteren Etuis zur Unterbringung dieser Gegenstände nicht geräumig genug befunden worden sind. Die hierdurch beim Haupt-Feldlazareth disponibel gewordenen 3 Etuis verbleiben zur Aufnahme von je 2 Kugelzangen, zwei Polypenzangen und zwei stumpfen Wundhaken des Hauptfeldlazareths. In den 3 älteren Etuis zu den Kathetern und Troikars der 3 leichten Feldlazarethe wird durch die Entnahme der Katheter und Bougies Raum gewonnen, welcher zur Unterbringung von je 2 Kugelzangen der Depots dieser Lazarethe zu benutzen ist. Um das Durcheinanderwerfen dieser Zangen und Haken in jenen Etuis zu verhüten, bleibt zur Ausfüllung der Zwischenräume Watte in dieselben einzulegen. In Betreff dieser anderweiten Verpackung der vorgedachten Instrumente wolle die Königl. Intendantur das Erforderliche veranlassen und die betreffenden Etats zu den Vorschriften über die Krankenpflege im Felde etc. mit dem entsprechenden Vermerk versehen lassen.

19a. (Erlass d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 21. Februar 1862.) Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement hat auf meinen desfallsigen Vorschlag unterm 14. Februar 1862 genehmigt, dass die jetzt noch einzeln vorhandenen Instrumente für die Feldlazarethe, nämlich die Kugelzangen, Polypenzangen, Schlundzangen und stumpfen Wundhaken in Etuis untergebracht werden; es soll aber zu diesem Behufe zuvor untersucht werden, welche von diesen Instrumenten für die Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths in den ausrangirten Katheter-Etuis dieser Abtheilungen placirt werden können. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Untersuchung sobald wie möglich vornehmen zu lassen und mir das Ergebniss derselben demnächst gefälligst mitzutheilen. Ich bemerke hierbei ergebenst, dass die Zahl der stumpfen Wundhaken, welche jetzt 2 für jede Abtheilung des Haupt-Feldlazareths beträgt, auf 4 für jede Abtheilung vermehrt werden soll und dass daher der Raum im Etui für 4 stumpfe Wundhaken bemessen werden muss.

Englische Schienen. 20. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. August 1858.) In dem Etat über Verbandmittel für ein leichtes Feldlazareth (p. 358 der Vorschriften über die Krankenpflege im Felde) ist bei den unter No. 11 aufgeführten englischen Schienen ein Druckfehler enthalten, indem der Gesammtbedarf eines leichten Feldlazareths an diesem Verbandmittel nicht 12, sondern 4 Satz beträgt, und davon nicht 6, sondern je 2 Satz für die fahrende Abtheilung resp. für das Depot bestimmt sind. Für 3 leichte Feldlazarethe eines Armeekorps sind mithin nicht 36, sondern nur 12 Satz englischer Schienen erforderlich. Die Königl. Intendantur wolle hiernach die erforderlichen Berichtigungen in dem bezüglichen Etat, sowie in der Etats-Zusammenstellung vom 13. Oktober 1857 bewirken lassen.

Flanellbinden. 21. (Cirkular an die Generalärzte vom 9. Juni 1859.) In Gemässheit des Erlasses des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 30. März 1855 muss die Beschaffung der Flanellbinden für die Feldlazarethe bis zum Eintritte einer Mobilmachung ausgesetzt bleiben.

Watte. 22. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departem. vom 14. Juni 1859, Cirkular an die Generalärzte vom 20. Juni 1859.) Auf Vorschlag des Herrn Chefs des Militär-Medicinal-Wesens ist es für nothwendig erachtet worden, zur weiteren Vervollständigung der von der Armee im Falle eines Krieges mitzuführenden ärztlichen Heilmittel auch die Watte unter dieselben aufnehmen zu lassen und wird demgemäss bestimmt, dass den Etats an Verbandmitteln a) für ein Haupt-Feldlazareth: 30 Pfund Watte — 10 Pfund für jede Abtheilung — b) für jedes leichte Feldlazareth: 6 Pfund Watte — 2 Pfd. für die fahrende Abtheilung und 4 Pfd. für das Depot — am Schlusse zuzusetzen sind. Da übrigens diese Quantitäten wegen ihres bedeutenden Volumens schwer zu transportiren sind, so ist davon bei eintretender Mobilmachung nur die Hälfte am Ausrüstungsorte anzukaufen und es den Feldlazareth-Kommissionen zu überlassen, das weiter Erforderliche am Orte der Thätigkeit der Lazarethe zu beschaffen. Hiernach hat die Königl. Intendantur in Ihrem Bereiche das Nöthige zu veranlassen und auch das Königl. General-Kommando von dieser Anordnung durch Vortrag in Kenntniss zu setzen.

(23. Anmerkung, betreffend Chloroform, Collodium, Gyps, Flanell und Watte für die Belagerungs-Lazarethe. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departem. vom 14. Juni 1859, Cirkular an die Generalärzte vom 20. Juni 1859.) Der Königl. Intendantur wird auf den Bericht vom 21. Mai 1859 eröffnet, dass es im Einverständniss mit dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens nicht für angemessen erachtet worden ist, für die Belagerungs-Lazarethe Chloroform, Collodium, Gyps, Flanell und Watte auf Vorrath zu beschaffen. Chloroform und Collodium sind sehr flüchtiger Natur, so dass es, auch bei dem sorgfältigsten Verschluss, schwer fällt, das Verdunsten derselben zu verhüten. Es ist daher besser, diese Arzneikörper, wenn sie gebraucht werden, nach Bedarf aus einer städtischen Apotheke am Orte zu entnehmen. Auch Gyps, Flanell und Watte sind bei längerer Aufbewahrung mehr oder weniger dem Verderben ausgesetzt, und erscheint es gleichfalls gerathen, auch diese Gegenstände, welche jederzeit und überall käuflich zu erlangen sein werden, erst bei wirklich eintretendem Bedarfe nur nach Massgabe des Bedürfnisses anzuschaffen.)

Chloroform. 24. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departement vom 23. Juni 1859, Auszug.) Der Etat an Chloroform wird für jedes Haupt-Feldlazareth von $1\frac{1}{2}$ auf $10\frac{1}{2}$ Pfund ($3\frac{1}{2}$ Pfd. für jede Abtheilung), und für jedes leichte Feldlazareth von 1 auf 5 Pfund (je $2\frac{1}{2}$ Pfd. für die fahrende Abtheilung und das Depot) erhöht. Hiernach ist Beilage 8 (C. 9) und Beilage 25 (C. 4) der Vorschriften etc. zu berichtigen.

Vermehrung der chirurgischen Geräthschaften und Verbandgegenstände. 25. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements v. 9. Juli 1859, Cirkular an die Generalärzte vom 14. Juli 1859.) Der General-Stabsarzt der Armee theilt nachstehenden Erlass mit dem Bemerken mit, dass die zur Anschaffung genehmigten Geräthschaften dem Train-Bataillon von Berlin aus werden zugesendet werden:

„Wenn Euer Hochwohlgeboren nach dem gefälligen Schreiben vom 30. Juni 1859 verschiedene, bisher in den Etats der Feldlazarethe nicht enthalten gewesene chirurgische Geräthschaften und Verbandgegenstände zu einer erfolgreicheren Behandlung der Verwundeten für unentbehrlich halten, so stellt das Departement ergebenst anheim, die nachgenannten Gegenstände gefälligst beschaffen und den Feldlazareth-Beständen überweisen zu lassen: 1. Gerade Schienen von Holz, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll breit und so lang, dass sie von der Hüfte bis zum Fuss hinausreichen nebst eben so vielen, etwas breiteren, aber eben so langen, mit weichem Leder überzogenen Polstern zur Conservativkur der Schussfrakturen des Oberschenkels etc., für jede Abtheilung des Hauptfeldlazareths und jedes leichte Feldlazareth ein Paar solche Schienen, als Probe zur weiteren Beschaffung im Bedarfsfall; 2. stumpfwinklige Schienen von Holz, 4 bis 5 Zoll breit und von der Länge des ganzen Arms, zur Anwendung nach einer Resection des Ellenbogengelenks, für jede Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths eine als Muster; 3. Gestelle von Holz zu einem beweglichen Planum inclinatum duplex bei Schussverletzungen des Hüftgelenks und bei Oberschenkelbrüchen, vorläufig für jede Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths ein solches Gestell als Muster; 4. blecherne Apparate (Wannen) zur Anwendung permanenter warmer Wasserbäder bei Schusswunden am Unterschenkel, für jede Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths ein Apparat; 5. Netze aus Filet von grobem Baumwollengarn, zum Verbande bei Kopfverletzungen, für jedes leichte Feldlazareth 20 Stück, für jede Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths 10 Stück; 6. als inperspirable Decken über Wundverbänden, jeder Abtheilung eines Hauptfeldlazareths und jedem leichten Feldlazareth für jetzt einige Ellen Wachstaffet oder Oeltuch, mit welchem letzteren in Folge Ew. etc. gefälligen Aeusserung vom 16. Juni 1859 im hiesigen (Berliner) Garnison-Lazareth zur Erprobung der Undurchdringlichkeit und sonstigen Anwendbarkeit dieses Stoffes als Unterlagen für Kranke Versuche gemacht werden. Die Feld-Intendanturen der mobilen Armeekorps und ebenso die Intendanturen des 1sten, 2ten und 6. Armeekorps sind heute hiervon zur Beachtung in Kenntniss gesetzt worden".

26. Erlass des Milit.-Oekonomie-Departements vom 15. Oktober 1859.) Vom Medicinalstabe der Armee sind beschafft zur Ueberweisung an die Feldlazarethe: 27 Stück Armschienen, 54 Paar Beinschienen, 810 Stück Kopfnetze, wofür dem Instrumentenmacher Lutter incl. Emballage 420 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen sind. Ausserdem sind laut Erlasses vom 14. September 1859 zu gleichem Zweck für den Preis von 188 Thlr. 5 Sgr. angekauft: 27 Stück blecherne Fusswannen und 27 Stück doppelt geneigte Ebenen für Frakturen. Die Feldlazarethe eines jeden Armeekorps haben erhalten:

3 Stück Armschienen (für das Haupt-Feldlazareth),
6 Paar Beinschienen (3 für das Haupt-Feldlazareth, 3 für die 3 leichten Feldlazarethe),
90 Stück Kopfnetze (30 für das Haupt-Feldlazareth, 60 für die 3 leichten Feldlazarethe),
3 Stück blecherne Fusswannen, } für das Haupt-Feldlazareth.
3 Stück doppelt geneigte Ebenen }

Die Train-Bataillone haben diese Gegenstände bei den Verbandmitteln und chirurgischen Geräthen zu vereinnahmen.

27. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 19. Februar 1861, Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Februar 1861.) Im Einverständnisse mit dem General-Stabs-Arzte der Armee ist beschlossen worden, künftig zu den Unterlagen für Lazarethkranke doppelt gefirnisste gelbe Wachsleinwand in Anwendung bringen zu lassen. Diese Wachsleinwand kostet in Berlin 12 Sgr. die Elle, ist ungleich dauerhafter, als die auf einer Seite gefirnisste schwarze Wachsleinwand und gewährt bei Weitem sicherern Schutz gegen das Eindringen von Feuchtigkeiten in die Matratzen etc. Die Bestände an schwarzer Wachsleinwand für die etc. Feldlazarethe sind indess zunächst aufzubrauchen; sodann aber die Beschaffungen nach der übersandten besiegelten Probe zu bewirken. Für die Feldlazarethe bleibt die Beschaffung der gelben Wachsleinwand bis zur eintretenden Mobilmachung ausgesetzt. Eine Etats-Verringerung der Wachsleinwand wird nicht beabsichtigt. — Dieselbe ist nöthigen Falls aus Berlin (für den ganzen Korpsbezirk) zu beschaffen.

27 a. (Erl. d. Chefs d. Mil.-Med.-Wesens vom 5. März 1863.) Von der zur Prüfung der Feldlazareth-Etats etc. niedergesetzt gewesenen Kommission sind unter andern auch folgende, bisher nicht etatsmässig gewesene chirurgische Geräthe für die Feldlazarethe eines Armee-Korps für nöthig erachtet worden:

a) 48 Bell'sche blecherne Armtragekapseln,
b) 18 Roser'sche Drahthosen, jede mit 3 Schnallgurten und einem Polster,
c) 180 Drahtkamaschen — $2^1/_2$ Fuss lange Eisendrahtrinnen mit Fuss für Unterschenkel und Knie — jede mit 2 Schnallgurten und einem Polster,
d) 3 Fricke'sche Beinbruchladen, jede mit 6 Polstern,
e) 72 Volar-Schienen — hölzerne Schienen für Vorderarm und Hand,
f) 3 Langenbeck'sche Schienen von Eisenblech zur Anwendung nach Resection des Ellenbogengelenks,
g) 9 Esmarch'sche Irrigatoren,
h) 21 Wundspritzen, jede in einem hölzernen Futterale, und ausserdem sollen
i) die bereits vorhandenen 6 Paar lange gerade hölzerne Schienen mit Polstern, auf 48 Paar vermehrt werden.

Diese Gegenstände sind auf den Etat gebracht worden, und das Königliche Militär-Oekonomie-Departement beabsichtigt, einem Erlasse desselben vom 31. December 1862 zu Folge, dieselben in den Provinzen selbst, nach Proben, welche den Train-Bataillonen von hier (Berlin) aus zugesendet werden sollen, anfertigen zu lassen, wobei auch die Herren Korps-General-Aerzte nebst den Königlichen Intendanturen sich betheiligen sollen, um zuvörderst zu ermitteln, ob und zu welchen Preisen die genannten Gegenstände dort gut und probemässig hergestellt werden können.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon mit dem Hinzufügen ergebenst benachrichtige, dass die Probe-Exemplare von den ad a bis h genannten Gegenständen, welche auf die zu beschaffende Stückzahl in Anrechnung kommen, dieser Tage an das Königliche Train-Bataillon des N. Armee-Korps werden abgesendet werden, ersuche ich Sie ebenmässig, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, dass die Geräthe gut und probemässig angefertigt werden, auch mir gefälligst darüber Mittheilung zu machen, welche Gegenstände und zu welchen Preisen dort zu erlangen sind.

Schliesslich bemerke ich noch ergebenst, dass bei den Drahthosen und Drahtkamaschen, sowie bei den Volar-Schienen darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, dass die Hälfte der Exemplare für die rechte und die andere Hälfte für die linke Körperseite angefertigt werde.

27 b. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 19. März 1863.) Im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee ist auf Grund kommissarischer Ermittelungen für nothwendig erachtet, dass dem Etat der Feldlazarethe eines Armee-Korps folgende Gegenstände hinzutreten und zwar:

	A. dem Etat über Verbandmittel.	für jedes der 3 leichten Feld-lazarethe	für das Hauptfeld-lazareth	in Summa	
1.	Bell'sche blecherne Armtragekapseln	15	3	Stück	48
2.	Roser'sche Drahthosen, jede mit 3 Gurten und einem Polster	6	—	„	18
3.	Drahtkamaschen — $2^1/_2$ Fuss lange Eisendrahtrinnen mit Fuss für Unterschenkel und Knie — jede mit 2 Schnallgurten und einem Polster . .	40	60	„	180
4.	Fricke'sche Beinbruchladen, jede mit 6 Polstern	—	3	„	3
5.	Volar-Schienen — hölzerne Schienen für Vorderarm und Hand	20	12	„	72

	für jedes der 3 leichten Feld-lazarethe	für das Hauptfeld-lazareth	in Summa
6. Langenbeck'sche Schienen von Eisenblech zur Anwendung nach Resection des Ellenbogengelenks	—	3	Stück 3
7. Lange gerade hölzerne Schienen mit Polstern .	1	3	6 Paar } 48 Paar
zu den vorhandenen treten hinzu	14	—	42 „
B. dem Etat über chirurgische Instrumente und Geräthschaften.			
8. Esmarch'sche Irrigator	—	9	Stück 9
9. Wundspritzen im hölzernen Futteral	4	9	„ 21

Anmerkung. Bei den ad 2, 3 und 5 gedachten Gegenständen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Hälfte für die linke Körperseite angefertigt werde. Von diesen Gegenständen — mit Ausnahme der ad 7 gedachten bereits in Probe-Exemplaren dort vorfindlichen Schienen — ist Seitens des Königlichen Medicinal-Stabes der Armee je ein Probe-Exemplar, welches auf den Gesammtbedarf in Anrechnung zu bringen bleibt, beschafft und wird solches binnen Kurzem dem dortigen Train-Bataillon zugehen. — Die Königliche Intendantur wird beauftragt, diese Probe-Exemplare bei den Feldlazareth-Gegenständen vereinnahmen zu lassen und nach Eingang derselben unter Kommunikation mit dem Herrn Korps-General-Arzt Ermittelungen anzustellen, ob und zu welchen Preisen diese Gegenstände im dortseitigen Korpsbereich zu haben sind und wie sich die Preise stellen, wenn auch der Bedarf für die übrigen Armeekorps dort eingeliefert und abgenommen wird. Der Ablieferungstermin kann event. bis zum Schluss des Jahres ausgedehnt werden. Auf die Polster und Gurte zu den Drahthosen und Drahtkamaschen sind die Offerten getrennt von denen auf die Drahtarbeiten einzufordern. Die bezüglichen Verhandlungen sind mit dem Gutachten der Königlichen Intendantur begleitet, bis zum 20. Mai cr. zur Beschlussnahme hierher vorzulegen.

Packung der Medicin- und Bandagen-Wagen. 28. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 8. Oktober 1859.) Im Anschluss an die Verfügung vom 13. Juli 1859 Passus 3 wird der Kgl. Intendantur zur Beachtung beim Neubau von vierspännigen Medicin- und Bandagen-Wagen der leichten Feldlazarethe Nachstehendes eröffnet (cfr. Nr. 1): 1. Für die Abtheilung D des Wagens Nr. I. (fahrende Abtheilung — Anweisung A. zu Beilage Nr. 28, S. 396) sind 2 Einsatzkasten anzufertigen, wie solche die in 2 Exemplaren beifolgende (hier nicht mitgetheilte) Zeichnung unter Nr. 1 und 2 näher angiebt. In diese beiden Einsatzkasten und in den übrig bleibenden leeren Raum lassen sich die für die Abtheilung D bestimmten Gegenstände in folgender Art bequem verpacken: in den Kasten Nr. 1: 30 Pappbogen, 4 Kartuschen für Lazareth-Gehülfen, 2 Verbandtaschen, 4 Verbandzeuge für Lazareth-Gehülfen, 12 Kopfpolstersäcke, 24 Wärterschürzen von Leinwand und 2 Waschbecken. — In den Kasten Nr. 2: 6 wollene Decken, 4 Leinwandbezüge zu den Krankentragen, 8 Tragegurte und in den übrig bleibenden leeren Raum: 2 Feldkessel und 8 Füsse zu den Krankentragen. In diesem leeren Raum ist ausserdem noch viel Platz zu anderweiter Benutzung. — 2. Für die Abtheilung D des Wagens Nr. II. (für das Depot — Anweisung B zu Beilage Nr. 28, S. 400) ist der auf der vorberegten Zeichnung angegebene Einsatzkasten Nr. 1 anzufertigen, wogegen der Einsatzkasten Nr. 2 für diesen Wagen wegfällt. Die nach Seite 400 und 401 der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde für den Raum D bestimmten Sachen werden am günstigsten verpackt: in den Einsatzkasten Nr. 1 3 Appareillen-Kasten, 5 Eiterbecken (in einem Appareillekasten), 4 Schaalen zu Injektionen und 4 Medicinbecher (ebenfalls in einem Appareillekasten), 2 Satz englische Schienen, 4 Kartuschen für Lazaresh-Gehülfen, 2 Verbandzeuge für dieselben (in einer Kartusche), 4 Gestelle für frakturirte Glieder, 30 Pappbogen, 1 Beil, 1 Borstwisch und 1 Hammer; — in den übrig bleibenden leeren Raum: 2 ovale Bähungswannen, 2 runde Eimer zu Bandagen, 2 ovale Eimer zu Charpie, 4 Waschbecken, 4 Schienen zu zerschmetterten Gliedern, 2 Füsse zu zerschmetterten Gliedern, 1 doppelte Kasserole, 4 Pflasterbretter, 2 Rollhölzer zu Bandagen, 1 Dreifuss à 8 Zoll, 1 Kohlenschaufel, 1 Kohlenzange, 1 Blendlaterne, 1 Pfanne von Kupfer à 3 Quart, 1 solche à 1 Quart, 1 solche à $1/_2$ Quart, 1 Theekessel à 3 Quart. — Die Anfertigungskosten betragen: für den Einsatzkasten Nr. 1: 4 Thaler und für den Einsatzkasten Nr 2: 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Leitfaden zum Unterrichte der Lazarethgehülfen. 29. (Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Mai 1860.) Von der im Jahre 1860 veranstalteten neuen Auflage des Leitfadens zum Unterrichte der in der Armee auszubildenden Lazarethgehülfen sollen nach einer Verfügung des Kgl. Militär-Oekonomie Departements vom 5. Mai 1860 die für die Lazarethgehülfen der Feldlazarethe erforderlichen Exemplare des Leitfadens in den Train-Depots asservirt werden und ich sende daher Euer Hochwohlgeboren bei-

folgend ergebenst 48 Exemplare mit dem ebenmässigen Ersuchen, dieselben dem Kgl. Train-Bataillon zur Aufbewahrung zu übermachen und der Kgl. Korps-Intendantur hiervon gefälligst Kenntniss zu geben.

Abänderungen am Utensilien-Etat zufolge der veränderten Form etc. der Krankentragen. 30. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Departements vom 20. Juli 1860, Cirkular an die General-Aerzte vom 28. Juli 1860.) Der General-Stabsarzt macht nachstehenden Erlass mit dem Ersuchen bekannt, hiernach die nöthigen Abänderungen in den Beilagen zu den Vorschriften über die Krankenpflege im Felde bewirken zu lassen, wobei den General-Aerzten anheimgestellt wird, den in der Verfügung in Bezug genommenen Erlass des Kgl. Mil.-Oekon.-Departements vom 5. März 1860 (derselbe enthält Abänderungen am Utensil der Krankenträger-Kompagnien: an den Wagen für Leicht- und Schwerverwundete, an den Krankentragen und Krücken und ist in Theil II. Kapitel X angeführt) bei der Intendantur zur Einsicht sich zu erbitten:

„Bezüglich der gestellten Anfragen bemerkt das Departement noch Folgendes:

ad 1. Die seither zu den Krankentragen gehörenden Matratzen, welche nach der unterm 5. März 1860 mitgetheilten Zusammenstellung und Beschreibung pass III. 5. ausser Anwendung kommen, sind einstweilen im Depot bei den Feldlazareth-Gegenständen zu asserviren.

ad 2. Die Ueberzüge zu diesen Matratzen von braunrother Wachsleinwand sind von den Bändern zu befreien und mit Zwischenlagen von Papier aufgerollt aufzubewahren.

ad 3. Diese Ueberzüge sind bei den Oekonomie-Utensilien der leichten Feldlazarethe als Unterlagen zu vereinnahmen.

ad 4. In den Beilagen zu den Vorschriften über die Krankenpflege im Felde sind folgende Abänderungen zu treffen:

I. Seite 355 in der Anmerkung zu pos. 84 sind die Worte „und Matratzen" zu streichen.

II. Seite 356 hinter pos. 124 als 124 a sind 2 Schemel ohne Lehne mit herauszunehmenden Füssen zum Operationstisch aufzuführen und zwar als auf den Fahrzeugen mitzuführen, für die fahrende Abtheilung bestimmt.

III. ibidem hinter 144 als 144 a sind 8 Unterlagen von rothbrauner Wachsleinwand, als auf den Fahrzeugen mitzuführen, einzuschalten.

IV. Seite 375 sind pos. 4 die Worte „und 2 Matratzen mit Ueberzug von braunrother Wachsleinwand" zu streichen.

V. Seite 386 sind hinter pos. 86 als 86 a die ad II. gedachten Schemel und hinter pos. 100 als 100 a die ad III. gedachten Ueberzüge, als auf dem 4 spännigen Medicin- und Bandagen-Wagen Nr. 1 zu verladen, aufzuführen

VI. Seite 396 unter Abtheilung D sind die ad III. gedachten Unterlagen und Seite 399 unter Magazin E die ad II. erwähnten Schemel zu notiren.

VII. Seite 512 hinter pos. 122 als 122 a sind die ad II. gedachten Schemel und Seite 514 hinter pos. 142 als 142 a die ad III. gedachten Unterlagen, als für den Verbindeplatz bestimmt, aufzuführen.

Journalbretter und Pressen mit Blechen. 31. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. vom 6. Juli 1861, Cirkular an die General-Aerzte vom 18. Juli 1861.) Im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee ist beschlossen worden, von dem Etat der Feldlazarethe: a) die bei den chirurgischen Utensilien geführten Journalbretter — Vorschriften über die Krankenpflege im Felde, Seite 262, 298, 364, 390 und 403 — und b) die bei den Apotheken-Utensilien geführten Pressen mit Blechen — Vorschriften über die Krankenpflege im Felde, Seite 264 und 301 — abzusetzen. Hiernach sind die erforderlichen Berichtigungen zu veranlassen. Die vorhandenen Journalbretter sind im Lazareth-Haushalt angemessen zu verwenden, die Pressen, falls sie neuerer Konstruktion sind, den grössern Dispensir-Anstalten, in denen Pharmaceuten fungiren, zu überweisen, andernfalls zu verkaufen.

32. Als eine sehr wichtige Erweiterung und Ergänzung zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde, welche namentlich die Kommission des Haupt-Feldlazareths tangirt, ist der, einen Anhang zu der Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen bildende kriegsministerielle Erlass vom 1. Juli 1861 zu betrachten, welcher giebt:

Anleitung zur Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militärs auf Eisenbahnen.

Die Nachtheile, welche im Kriege die Anhäufung einer grossen Zahl Verwundeter und Kranker in der Nähe der operirenden Armee hat, und in Rücksicht darauf, dass die medicinische und diätetische Pflege der Patienten bei Vertheilung der letzteren in kleinere, vom Kriegsschauplatze entferntere Lazarethe besser auszuführen ist, als in

überfüllten grossen, die Erzeugung gefährlicher Epidemien begünstigenden Hospitälern, werden Veranlassung geben, stets auf möglichste Evakuirung der Lazarethe in der Nähe der Armee Bedacht zu nehmen. — Hierfür sind — sofern nicht der für die Verwundeten und Kranken bequemere Wassertransport angängig ist — vorzugsweise die Eisenbahnen in Aussicht zu nehmen, weil diese bei schnellster und nicht sehr angreifender Beförderung es möglich machen, eine Vertheilung der Patienten über weite Landesstriche zu bewirken. — Auf Grund stattgefundener Versuche über die zweckmässigste Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militärs auf Eisenbahnen wird darüber folgende Anleitung gegeben:

A. Verwendung der Eisenbahn-Waggons für

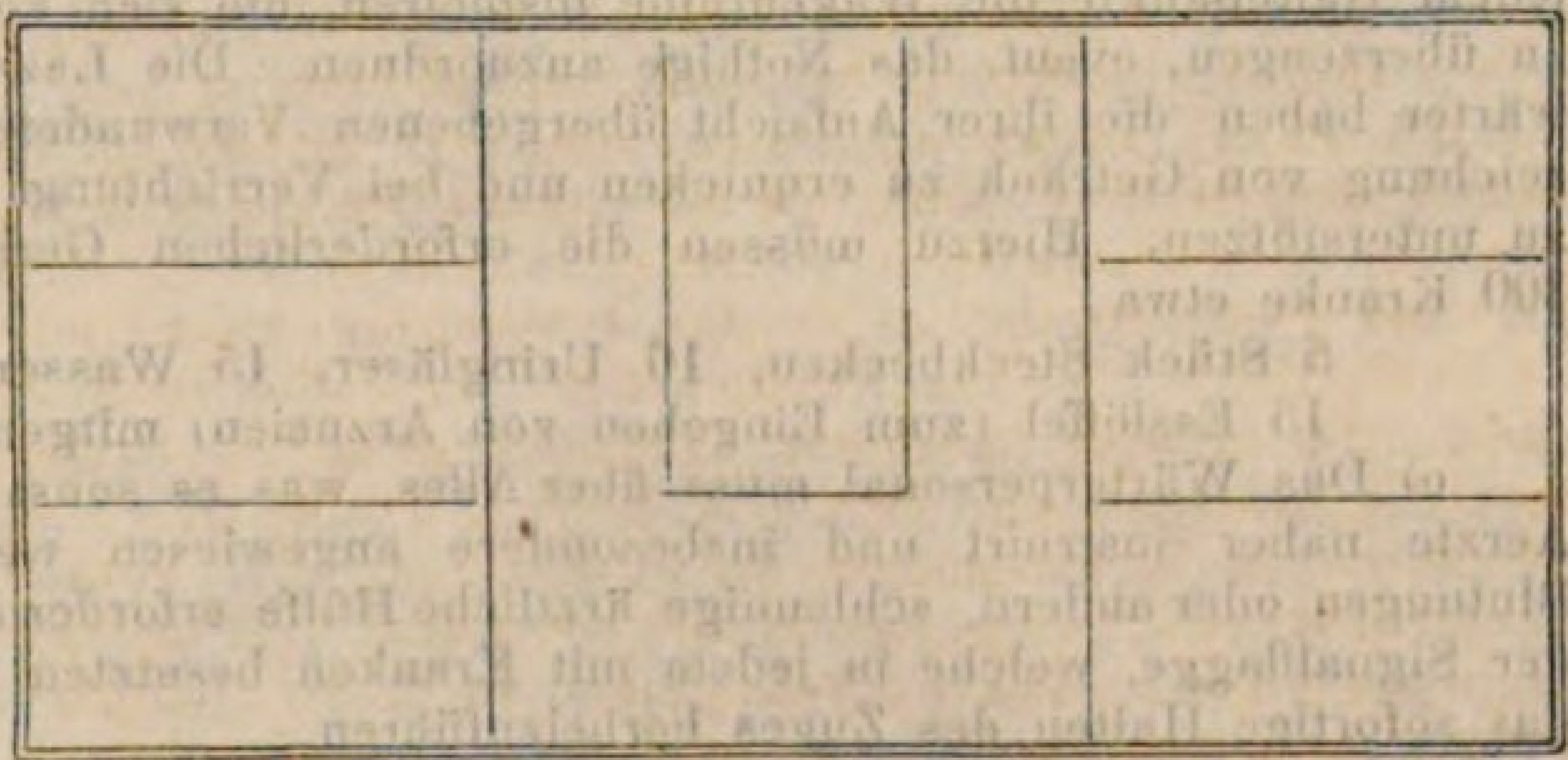
I. Leicht-Verwundete resp. Kranke.

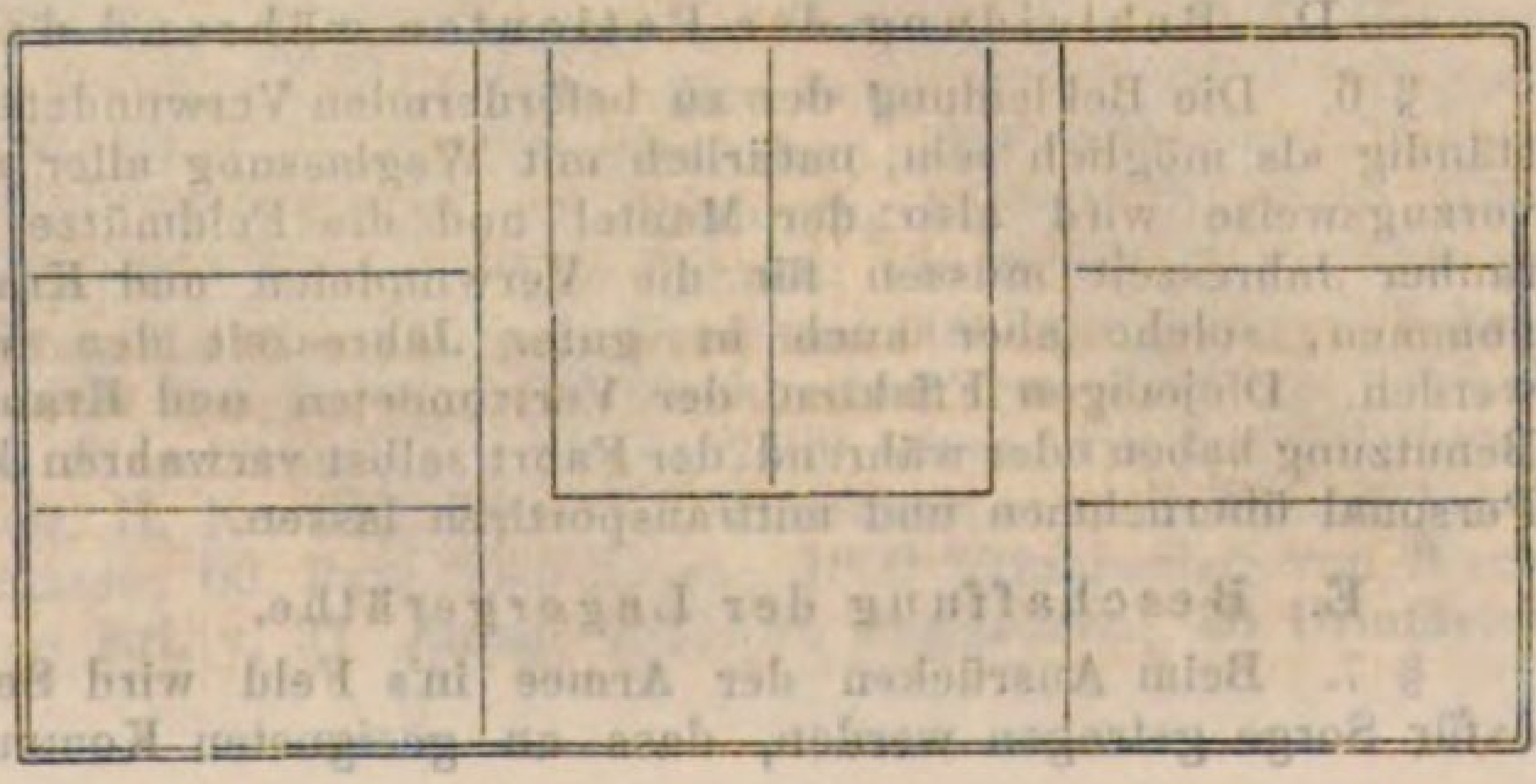
§ 1. Die Personenwagen 1., 2. und 3. Klasse der Eisenbahnen sind zur Fortschaffung der an den oberen Extremitäten und sonst leicht Verwundeten und Kranken zu benutzen, welche sich, wenn auch mit einiger Unterstützung, selbst in die Wagen begeben und in sitzender Stellung befördert werden können. — Besondere Vorrichtungen sind in diesen Wagen zu dem qu. Zwecke nicht erforderlich, nur ist bei Verwundeten darauf zu achten, dass die verletzte Extremität niemals an der Seite der Thür, sondern nach dem Innern des Wagens zu befindlich ist, damit sich der Patient mit seiner gesunden Seite bequem in die Wagenecke lehnen kann. — Die Waggons 1. und 2. Klasse sind für Officiere und solche Patienten zu bestimmen, welche grösserer Schonung bedürfen, die Wagen 3. Klasse für die weniger Leidenden.

II. Schwer-Verwundete und Kranke.

§ 2. Zur Beförderung der an den unteren Extremitäten und der Schwer-Verwundeten resp. Kranken sind verdeckte Güterwagen zu benutzen, im Nothfalle bei gutem Wetter auch offene, jedoch mit hohen dichten Seitenwänden versehene Güterwagen. — Zur Lagerung dieser Patienten sind gefüllte Strohsäcke mit daran befestigten Strohkopfpolstern erforderlich. Die zu dem Zwecke zu verwendenden Strohsäcke müssen an jeder Seite mit drei starken Gurtschlaufen versehen sein, durch welche zwei circa 8 Fuss lange Stangen zu stecken sind, damit zur Vermeidung des schmerzhaften Anfassens und Aufhebens der Verwundeten dieselben bahrenartig in die Eisenbahnwagen hinein- und herausgetragen werden können. (Beim Mangel an Strohsäcken genügt zur Lagerung im Nothfalle auch eine starke Lage losen Strohes oder Heues, doch muss dann auf die Feuersicherheit besondere Aufmerksamkeit verwendet werden.)

§ 3. In jedem Güterwagen gewöhnlicher Grösse (circa 20 Fuss lang, $7^1/_4$ Fuss breit) können für sehr Schwer-Verwundete sieben, für minder Schwer-Verwundete acht Lager bereitet werden. und zwar, wie nachstehend skizzirt worden.





Bei Güterwagen anderer Grösse muss für die Zahl der Lagerstellen der innere Raum bei analoger Placirung der Patienten massgebend sein. Zu beachten ist dabei, dass die Patienten mit dem Fussende nach der Mitte des Wagens zu legen sind. Der in der Mitte freibleibende Raum ist für das Begleitungs-Personal und dazu bestimmt, für etwa erforderlich werdende bedeutendere Hülfsleistungen bei einem Verwundeten, neben dem Lager desselben dadurch Raum zu schaffen, dass der Strohsack des daneben lagernden Patienten nach der Mitte des Wagens vorgezogen wird.

B. Begleitungs-Personal.

§ 4. Die Bestimmung der Stärke des Begleitungs-Personals muss zwar dem Ermessen des Lazareth-Dirigenten, welcher die Ausführung des Transports anordnet, nach Massgabe des dazu disponiblen Personals überlassen bleiben. Im Allgemeinen wird aber bemerkt, dass in der Regel auf je 100 in 13 resp. 15 Güterwagen gelagerte Verwundete und Kranke: 1 bis 2 Aerzte,

2 Lazarethgehülfen, } für jeden Wagen mindestens ein Gehülfe
13 Krankenwärter, } oder Wärter

erforderlich und dem Personal des evakuirenden Lazareths zu entnehmen sein werden.

Die Verwendung von Mannschaften der Krankenträger-Kompagnie, an Stelle der Krankenwärter, wird nur dann in Aussicht zu nehmen sein, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Mannschaften für die Zeit des Kranken-Transports auf der Eisenbahn und der Rückfahrt des Begleitungs-Personals für ihre prinzipale Bestimmung — die Beförderung der Verwundeten vom Schlachtfelde in die Feldlazarethe — nicht in Anspruch genommen werden. In den Personen-Wagen wird beim Mangel an begleitenden Krankenwärtern durch zuverlässige Leichtverwundete die Unterstützung hülfsbedürftiger Kameraden erfolgen resp. das Signal zum Halten des Zuges in Nothfällen gegeben werden können. Dieses Auskunftsmittel wird auch als äusserster Nothbehelf für einzelne Güterwagen, in welchen minder schwer Verwundete lagern, zulässig sein. — Ohne Arzt und Lazareth-Gehülfen darf aber nie ein Transport Verwundeter resp. Kranker auf Eisenbahnen stattfinden.

Zweckmässig wird es sein, das Begleitungs-Personal, welches durch Ausführung solcher Transporte Erfahrung und Routine darin erlangt hat, immer wieder dazu zu verwenden.

C. Vorsichtsmassregeln während der Fahrt.

§ 5. a) Die mit Schwerverwundeten belegten Waggons müssen die Mitte des Zuges einnehmen, weil hier die Schwankungen und Stösse geringer sind, als in den übrigen Theilen des Zuges.

b) Es ist dahin zu wirken, dass die Fahrt in möglichst schnellem Tempo vor sich gehe und ein Anhalten auf Zwischenstationen wenn möglich nur insoweit stattfinde, als dies ärztliche Funktionen, die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse, die Einnahme frischen Trinkwassers für die Patienten und die Reinigung der benutzten Gefässe erfordern.

c) Während der Fahrt müssen die nicht nach der Windseite gelegenen Wagenfenster resp. Thüren offen gehalten werden, um dem innern Wagenraume frische Luft (resp. bei den verdeckten Güterwagen auch Licht) zuzuführen.

d) Die den Transport begleitenden Aerzte haben sich mit den erforderlichen Verbandmitteln, Apparaten zur Blutstillung und Arzneimitteln zu versehen, und müssen an jedem Haltepunkte die Wagenreihe inspiciren, um sich von dem Befinden der Patienten zu überzeugen, event. das Nöthige anzuordnen. Die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter haben die ihrer Aufsicht übergebenen Verwundeten und Kranken durch Darreichung von Getränk zu erquicken und bei Verrichtung ihrer natürlichen Bedürfnisse zu unterstützen. Hierzu müssen die erforderlichen Geräthschaften und zwar auf je 100 Kranke etwa

5 Stück Steckbecken, 16 Uringläser, 15 Wasserkrüge, 15 Trinkbecher und 15 Esslöffel (zum Eingeben von Arzneien) mitgenommen werden.

e) Das Wärterpersonal muss über Alles, was es sonst zu beobachten hat, durch die Aerzte näher instruirt und insbesondere angewiesen werden, bei etwa eintretenden Blutungen oder andern, schleunige ärztliche Hülfe erfordernden Zufällen durch Schwenken der Signalflagge, welche in jedem mit Kranken besetzten Wagen vorhanden sein muss, das sofortige Halten des Zuges herbeizuführen.

D. Bekleidung der Patienten während der Fahrt.

§ 6. Die Bekleidung der zu befördernden Verwundeten und Kranken muss so vollständig als möglich sein, natürlich mit Weglassung aller unbequemen Kleidungsstücke; vorzugsweise wird also der Mantel und die Feldmütze in Anwendung kommen. Bei rauher Jahreszeit müssen für die Verwundeten und Kranken wollene Decken mitgenommen, solche aber auch in guter Jahreszeit den Wärmebedürftigen verabreicht werden. Diejenigen Effekten der Verwundeten und Kranken, welche letztere nicht in Benutzung haben oder während der Fahrt selbst verwahren können, muss das Begleitungs-Personal übernehmen und mittransportiren lassen.

E. Beschaffung der Lagergeräthe.

§ 7. Beim Ausrücken der Armee in's Feld wird Seitens der Militär-Verwaltung dafür Sorge getragen werden, dass an geeigneten Kommunikations-Knotenpunkten im

Rücken der Armee Depots der zum Transport der Verwundeten erforderlichen Lager- etc. Geräthschaften etablirt werden. — Auch erhalten die sämmtlichen Strohsäcke der Feldlazarethe Gurtschlaufen, um im Nothfalle mit zur Verwendung bei Beförderung der Verwundeten herangezogen werden zu können. — Die Anträge auf Ueberweisung der qu. Geräthschaften aus den Depots haben evakuirende Lazarethe rechtzeitig an die Feld-Intendanturen zu richten.

F. Schluss - Bemerkungen.

§ 8. Vor der Absendung eines Transports Verwundeter resp. Kranker mit der Eisenbahn muss Fürsorge getroffen sein, dass auf der Ankunfts Station die nöthigen Vorbereitungen zur Empfangnahme der Patienten bewerkstelligt worden sind, damit die Entleerung der Eisenbahnwagen keine Verzögerung erleidet und das Begleitungs-Personal mittelst des nächsten Zuges nach dem Absendungsorte zurückkehren und die in Benutzung gewesenen Transport-Utensilien wieder mitnehmen kann.

§ 9. In Betreff der Kommunikation mit den Eisenbahnverwaltungen über die Gestellung der erforderlichen Wagen, des Verhaltens der Mannschaften während der Beförderung etc. wird auf die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen a) des Reglements für die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen vom 31. December 1856 und b) der Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 (§§ 12, 21, 22) verwiesen.

III. Beilagen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

Nr. 2. Kriegs - Verpflegungs - Etat für ein Haupt - Feldlazareth auf 1 Monat.

Aus diesem Etat sei noch Folgendes, bisher nicht Erwähnte beigebracht: der chirurgische Instrumentenmacher erhält jährlich 180 Thlr., also monatlich 15 Thlr. Gehalt; 1 Portion und 15 Thlr. Mobilmachungsgeld; der Apotheken - Handarbeiter jährlich 120 Thlr., monatlich 10 Thlr. Lohn, 1 Portion; der Ober - Lazareth - Inspektor als administrativer Vorstand jährlich 700 Thlr., resp. nach Abzug von $10^1/_2$ Thlr. Pensions-Beitrag: 689 Thlr. 15 Sgr. oder monatlich 57 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Gehalt und 25 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion, 2 Rationen, 2 Reitpferde, 1 berittenen Pferdewärter, 60 Thlr Mobilmachungsgeld; der Lazareth - Inspektor jährlich 500 Thlr., oder nach Abzug von $7^1/_2$ Thlr. Pensionsbeitrag $492^1/_2$ Thlr., also monatlich 41 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf Gehalt und 8 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion, 1 Ration, 1 Reitpferd, 1 unberittenen Pferdewärter, 25 Thlr. Mobilmachungsgeld, 10 Thlr. zur Pferdeausrüstung; der Rendant hat mit dem Inspektor gleiche Kompetenzen; die Koch- und Waschfrau hat monatlich 8 Thlr. Lohn und 1 Portion, der Sekretär 300 Thlr., oder nach Abzug von 3 Thlr. Pensionsbeitrag, 297 Thlr. jährliches, also 24 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. monatliches Gehalt, 8 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion, 1 Ration, 1 Reitpferd, 1 unberittenen Pferdewärter, 20 Thlr. Mobilmachungsgeld, 10 Thlr. zur Pferdeausrüstung.

Nr. 3. Nachweisung des Bedarfs an Oekonomie - Utensilien für ein Haupt - Feldlazareth.

Folgender Auszug möge genügen: 12 Badewannen; 2250 Bettdecken von Fries, davon werden 1800 auf den Fahrzeugen mitgeführt (600 für jede Abtheilung); 3600 Bettlaken, 700 für jede Abtheilung mitzuführen; 1815 blecherne Esslöffel, 405 für jede Abtheilung mitzuführen; 1800 blecherne Essnäpfe von $1^1/_4$ Quart Inhalt, 400 für jede Abtheilung mitzuführen; 2100 Handtücher, 400 für jede Abtheilung mitzuführen; 2100 Hemden; 36 weite, 135 enge Kämme; 2100 leinene Kopfpolstersäcke; 1800 Kopftafeln von Holz, 1200 Paar Krankenhosen von Zwillich; 600 Stück Krankenröcke von gestreiftem Zwillich; 900 Krankentische ohne Schrank; 24 Paar Krücken; 60 Nachteimer von Zinn mit Deckel und Gestellen dazu; 60 irdene Nachttöpfe; 300 Paar Pantoffeln; 30 Stück Drillichröcke für Lazarethgehülfen; 12 kleine Salzgefässe; 9 Schemel mit Lehnen, 903 Schemel ohne Lehnen; 156 Schürzen von weisser Leinwand für die Krankenwärter; 1200 Paar baumwollene und 600 Paar wollene Socken; 120 Speibüchsen von Blech; 900 Spucknäpfe; 60 Steckbecken von Zinn mit Deckel; 18 Steckbecken von starkem Eisenblech mit Deckel; 2100 leinene Strohsäcke (neuerdings mit Gurtschlaufen — cfr. II. Nr. 32); 60 Stück Theekannen zu 3 Tassen Inhalt von Fayence oder Sanitätsmasse; 60 Paar Theetassen; 1800 Trinkbecher von Blech; 2100 Ueberzüge (blaubunte — Erl. v. 31. Januar 1857) zu Bettdecken; 36 Urinfässer; 24 Uringläser.

Nr. 4. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln für ein Haupt-Feldlazareth. (cfr. II. ad 12, 13, 22, 27, 27 a.)

An Bandagen, wenn die Leinwand 1⅛ Elle breit ist: 270 vielköpfige Binden à 1¼ Elle; 450 Hechselkissen à 1½ Elle; 450 Mitellen à 1½ Elle lang und breit (2 Ellen Leinwand); 450 zehnellige Zirkelbinden à 2¾ Zoll breit (10 Stück aus der Breite); 462 achtellige Zirkelbinden à 2½ Zoll breit (11 Stück aus der Breite); 1224 sechsellige Zirkelbinden à 2¼ Zoll breit (12 Stück aus der Breite); 1200 vierellige Zirkelbinden à 1¾ Zoll (16 Stück aus der Breite); 1512 dreiellige Zirkelbinden à 1½ Zoll (18 Stück aus der Breite); 3000 Kompressen von weisser Leinwand, 4 Stück aus 1 Elle; 300 Strohladen à 1¼ Elle; 750 Ellen neue Leinwand zu 5, 360 Ellen solche zu 4 Sgr., beide 1⅛ Ellen breit; 90 Ellen Friess zu Fomentationen; 90 Ellen Wachstuch zur Unterlage unter die Verbände; 3000 Ellen leinen Band; 6 Pfd. Stecknadeln; 1½ Pfd. weisser Zwirn; 450 Stück Nähnadeln; 1200 Pfd. Charpie; 1200 Pfd. alte, weisse Leinwand; 300 Bogen Pappdeckel; 12 Loth drellirte Seide; 36 Stück einfache Bruchbänder; 9 doppelte Bruchbänder; 15 Bandagen von Leder und Band zur fract. clavic.; 100 Ellen Flanell zum Gypsverband; 6 Metzen (28 Pfd.) Gyps zum Gypsverband.

An verschiedenen Gegenständen: 3 Pfd. Waschschwamm; 1½ Pfd. blutstillender Schwamm; 6 Pfd. Bindfaden; 42 Stück Fusssohlenbretter; 30 Pfd. Watte.

Nr. 5. Nachweisung des Bedarfs an chirurgischen Instrumenten und Utensilien für ein Haupt-Feldlazareth. Siehe II. ad 4—7, 15—19, 25—27, 27 a, 31.

3 Amputations-, 3 Trepanations-, 3 anatomische Etuis, 3 Flaschenzüge mit Zubehör zu Verrenkungen, 3 Etuis mit Troikars, 3 Etuis mit Kathetern, 9 Etuis mit je 6 Skalpells, 3 Etuis mit Bistouries und Lanzetten, 3 Etuis mit Nadeln, 3 Etuis mit Savigny's Fistelmesser, 3 Etuis mit Instrumenten zur Resektion, 6 Etuis zu Zahn-Instrumenten, 3 Kasten etc. mit kompleten Accouchements-Instrumenten, 1 Etui mit Staar-Instrumenten, 9 Schröpfapparate, 12 Bindezeuge, 12 Aderlasszeuge, 6 Kugelzangen, 3 Schraubentourniquets, 39 Feldtourniquets von Leder, 3 Repoussoirs von Fischbein mit Schwamm, 6 Petitsche Pantoffel, 6 Polypenzangen, 6 Schlundzangen, 12 Wundhaken, 3 Cylinder zur Stillung des Nasenblutens, 30 Lazareth-Gehülfen-Verbandzeuge, 18 Injektionsspritzen mit langen, 18 solche mit kurzen Kanülen, 18 Klystierspritzen, 3 Mutterspritzen, 3 Pappscheeren und eine Reihe anderweiter bei Verbänden erforderlicher Gegenstände.

Nr. 6. Nachweisung des Bedarfs an Apotheken-Utensilien (117) für ein Haupt-Feldlazareth. Siehe II. ad 3 und 31.

Nr. 7. Nachweisung des Bedarfs an Drucksachen für ein Haupt-Feldlazareth. Siehe II. ad 29.

Nr. 8. Nachweisung des Bedarfs an Arznei für ein Haupt-Feldlazareth. (cfr. II. ad 12, 24.)

Ausser den ad II. sub 12 genannten Arzneien sind noch erforderlich: ad B.: Adeps suillus recens, Amylum, Atramentum, Calcaria usta, Farina secalis, Fel tauri inspissatum, Furfures Tritici, Hirudines, Mel crudum, Malthum hordei, Natrum muriaticum, Saccharum album, Sapo domesticus, Sapo niger, Sebum ovillum, Spiritus vini crudus (à 85% Tralles), Syrupus communis — je nach Bedarf; Spiritus vini rectificatus à 73—74% Tralles wird durch Vermischung von 17 Th. Spir. vini rectificatiss. mit 7 Th. Wasser bereitet.

Nr. 12. Anleitung zur Verpackung der Utensilien, Verbandmittel, Arzneien etc. eines Haupt-Feldlazareths auf die demselben zugetheilten Fahrzeuge. (Siehe ad II. sub 1, 2, 4, 28.)

Nr. 14. Nachweisung der mitzuführenden Reserve an Verbandmitteln für die Truppen und Feldlazarethe eines Armee-Korps. (Siehe ad II. sub 12, 13, 14.)

2320 vielköpfige Binden à 1¼ Elle; 920 Suspensorien; 4128 Hechselkissen à 1½ Elle; 4056 Mitellen; 5044 zehnellige, 5100 achtellige, 11808 sechsellige, 11712 vierellige, 14544 dreiellige Zirkelbinden; 20112 Kompressen von weisser Leinwand; 144 Satz englische Schienen; 2328 Strohladen; 5760 Ellen neue Leinwand à 5 und 2160 Ellen solche à 4 Sgr.; 480 Ellen Fries zu Fomentationen; 480 Ellen Wachstuch zu Unterlagen; 52½ Pfd. Stecknadeln; 21340 Ellen leinen Band; 18⅔ Pfd. Zwirn; 3984 Nähnadeln; 105 Pfd. drellirte Seide; 5056 Pfd. Charpie; 10112 Pfd. alte Leinwand; 2246 Bogen Pappdeckel; 720 einfache und 72 doppelte Bruchbänder, 300 Ellen Flanell; 20 Metzen Gyps; 39½ Pfd. Waschschwamm; 19 Pfd. blutstillender Schwamm; 67 Pfd. Bindfaden; 4540 Federposen; 132 Buch Schreib-, 388 Buch Koncept-Papier; 16300 Stück Mixturkorke, 528 Stück Fusssohlenbretter.

Nr. 20. Nachweisung des Bedarfs an Oekonomie-Utensilien für ein leichtes Feldlazareth. (cfr. ad II. sub 30.)

1 Badewanne, 256 wollene Bettdecken, 600 Bettlaken, 200 hölzerne Bettstellen, 203 blecherne Esslöffel, 200 Essnäpfe (blecherne) à $1^1/_4$ Quart, 2 Feldsessel, 206 Handtücher, 200 Hemden, 8 enge und 8 weite Kämme, 262 leinene Kopfpolstersäcke, 200 Kopftafeln von Holz, 27 Krankentragen, 12 Paar Krücken, 12 Nachteimer von Zinn mit Deckel und Gestellen dazu, 1 Operationstisch, 3 Pechfackeln, 6 Drillichröcke für Lazareth-Gehülfen, 25 Schemel mit Lehnen; 2 Schemel ohne Lehne mit herauszunehmenden Füssen zum Operationstisch, 48 Schürzen von weisser Leinwand für die Wärter, 10 Schwämme à 2 Loth, 66 Paar wollene, 134 Paar baumwollene Socken, 100 Spucknäpfe, 12 Steckbecken von Zinn mit Deckel, 250 leinene Strohsäcke (mit Gurtschlaufen — II. Nr. 32), 42 Tragegurte zu den Krankentragen, 220 Trinkbecher von Blech, 8 Unterlagen von rothbrauner Wachsleinwand, 8 Uringläser, 20 Waschschüsseln von Blech, 1 Verbindezelt. (Siehe Theil II, Kap. X.)

In Bezug auf die Konstruktion der Operationstische sind neuerdings folgende Verfügungen ergangen:

1. (Schreiben des General-Stabsarztes der Armee an das Mil.-Oekon.-Depart. vom 6. September 1862.) Dem Königlichen Departement verfehle ich nicht, im Verfolg meines Br. m. Schreibens vom 26. v. Mts. ganz ergebenst zu berichten, dass es, um möglichst gute Operationstische für unsere Feldlazarethe zu erlangen, von mir für angemessen und nöthig gehalten worden war, zuvor Nachforschungen über die Konstruktion anderer, als gut und zweckmässig bekannter Operationstische anstellen zu lassen und es sind in dieser Beziehung insbesondere die Operationstische im hiesigen Charité-Krankenhause und in der Langenbeck'schen Klinik genau besichtigt und die Dimensionen derselben gemessen worden. Die Untersuchungen haben nun zu der Ueberzeugung geführt, dass eine Aenderung in der Konstruktion der Operationstische für die Divisions-Feldlazarethe nicht nöthig und anräthlich, sondern dass es am besten sei, dieselben in ihrer gegenwärtigen Konstruktion beizubehalten, und es nur darauf ankomme, einem, freilich bedeutenden Fehler derselben abzuhelfen, welcher darin besteht, dass die Tische nicht fest stehen und die Fussgestelle derselben zu gebrechlich sind, indem sie aus schwammigem, leicht zerbrechlichem Holze gefertigt sind. — Der Tisch ist, um ihn transportabel zu machen, so eingerichtet, dass die beiden Doppelfüsse nicht fest, sondern durch eine Art Charnier beweglich mit der Tischplatte verbunden sind, und es musste daher, um das Feststehen des Tisches zu ermöglichen, eine Art Strebepfeiler angebracht werden, durch welchen die Füsse in ihrer Stellung festgehalten werden. Dieser Zweck wird zwar hierdurch erreicht, allein da jener Strebepfeiler nur durch einen Ausschnitt an jedem seiner Enden, in welchen das Fussgestell zu liegen kommt, in seiner Lage gehalten wird, so reicht der geringste Stoss schon hin, ihn aus dieser Lage heraus- und dadurch den Tisch zum Wanken zu bringen. Um dies zu verhindern, wird an jedem Ende des Strebepfeilers eine eiserne Oese und an jedem der Doppelfüsse eine eiserner Haken anzubringen sein, welcher in die Oese eingreift und so das Ausgleiten des Strebepfeilers aus seiner Lage verhindert. Um nun auch hinsichtlich des Materials die möglichste Garantie für die Festigkeit des Operationstisches zu erlangen, schlage ich ganz ergebenst vor, die Füsse aus gutem Rüstern- oder Eschenholz anfertigen zu lassen, da solches eine grosse Festigkeit und Zähigkeit besitzt, welche nothwendig sind, um die Füsse, die des Transportes wegen nicht zu dick sein dürfen, haltbar zu machen. Was die Tischplatte anlangt, so wird diese, sofern sie nämlich in gutem, brauchbarem Stande sich befindet, unverändert beizubehalten sein.

2. (Erl. des Mil.-Oekon.-Depart. vom 21. Oktober 1862, des General-Stabsarztes vom 28. Oktober 1862.) Die Königl. Intendantur erhält hierneben Abschrift eines Schreibens des Herrn General-Stabsarztes der Armee vom 6. v. Mts., die Operationstische der leichten Feldlazarethe betreffend, zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, die Füsse dieser Tische, falls sie nicht aus gutem, dauerhaftem Holze gefertigt sein sollten, durch solche aus Rüstern- oder Eschenholz ersetzen, sowie die eisernen Haken und Oesen zum Festhalten des zwischen Tischplatte und beide Doppelfüsse einzuschiebenden Strebepfeilers anbringen zu lassen.

Nr. 21. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln für ein leichtes Feldlazareth. (S. II. sub 12, 13, 20, 22.)

60 vielköpfige Binden, 150 Hechselkissen, 12 Suspensorien, 150 Mitellen, 150 zehn-, 150 acht-, 250 sechs-, 250 vier-, 250 dreiellige Zirkelbinden, 500 Kompressen, 4 Satz englische Schienen, 50 Strohladen, 120 Ellen neue Leinwand zu 5, 60 Ellen solche à 4 Sgr., 10 Ellen Fries zu Fomentationen, 10 Ellen Wachstuch zu Unterlagen, 400 Ellen leinen Band, 28 Loth Stecknadeln, 14 Loth weisser Zwirn, 6 Loth drellirte Seide, 50 Nähnadeln, 100 Pfd. Charpie, 200 Pfd. alte Leinwand, 60 Bogen Pappdeckel, 4 einfache und 3 doppelte Bruchbänder, 4 Bandagen von Leder und Band zur fract. clavic., 50 Ellen Flanell zum Gypsverband, 4 Metzen Gyps, 6 Pfd. Watte, 28 Loth Wasch-

schwamm, 14 Loth blutstillender Schwamm, 2 Pfd. Bindfaden, 8 Stück Fusssohlenbretter, 1 Pfd. Wachslichte.

Nr. 22. Nachweisung des Bedarfs an chirurgischen Instrumenten und Utensilien für ein leichtes Feldlazareth. (Siehe II. ad 4—7, 15—19, 25—27, 31; Theil II. Kap. X.)

3 Amputations-Etuis, 2 Trepanations-Etuis, 1 anatomisches Etui mit Säge, 1 Flaschenzug mit Zubehör zu Verrenkungen, 1 Etui mit Katheter und Troikar, 2 Etuis mit Bistouries und Lanzetten, 2 Etuis mit Nadeln, 1 Etui mit Zahninstrumenten, 1 Etui mit Schröpf-Instrumenten (die Angabe der Zahl der Eisen des Schneppers ist aus dem Etat durch den Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 30. November 1859 entfernt), 5 Bindezeuge für Aerzte, 5 Aderlasszeuge, 4 Kugelzangen, 2 Schrauben-, 32 lederne Feldtourniquets, 2 Repoussoirs von Fischbein mit Schwamm, 2 Schlundzangen, 2 Wundhaken, 2 Petitsche Pantoffeln, 2 Cylinder zur Stillung des Nasenblutens, 6 Lazareth-Gehülfen-Verbandzeuge, 3 Injektionsspritzen mit langen, 4 solche mit kurzen Kanülen, 3 Klystierspritzen, verschiedene andere Verbandgeräthschaften. (Die Schnallentourniquets der Feldlazarethe werden, sobald sie abgängig werden, durch Knebel-Tourniquets ersetzt — Erl. des Mil.-Oekon.-Dep. vom 18. Juli 1862.)

Nr. 25. Nachweisung des Bedarfs an Arznei für ein leichtes Feldlazareth. (cfr. II. ad 12 und 24.)

Nr. 28. Anleitung zur Verpackung der Utensilien, Verbandmittel, Arzneien etc. eines leichten Feldlazareths auf die demselben zugetheilten Fahrzeuge. (S. II. ad 1, 2, 4, 28, 30, 31.)

Nr. 34. Verhaltungs-Befehle für sämmtliche Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen.

Sie sind identisch mit den, für die Kranken in den Garnison- (Friedens-) Lazarethen erlassenen, welche in Theil II. Kap. VIII. A. mitgetheilt sind.

Nr. 41. Nachweis der Raumerfordernisse eines Lazareths auf 400 Kranke und Verwundete.

Der Normalsatz des Luftraums für jeden Kranken soll 450—540 Kubikfuss betragen; nämlich zur Länge der Bettstelle 6 Fuss, zum Gange am Fussende 2—4 Fuss, als Mittelzahl 3 Fuss (6 Fuss + 3 Fuss = 9 Fuss), zur Breite der Bettstelle und an Zwischenraum zu beiden Seiten je $2^1/_2$ Fuss = 5 Fuss, Höhe des Zimmers als Maximum 12 Fuss (9 × 5 × 12 = 540 Kubikfuss.)

Für ein Lazareth auf 400 Kranke und Verwundete sind ausser den Krankenzimmern, deren Raumverhältniss sich aus dem Vorhergehenden ergiebt (ca. 216,000 Kubikfuss), zum Geschäftsbetriebe erforderlich: 1. ein Receptionszimmer; 2. 2 Zimmer, als Büreau-Lokale, Konferenzzimmer, Kasse etc.; 3. ein Operationszimmer nebst Kammer zur Aufbewahrung der Bandagen und chirurgischen Instrumente; 4. Das Apotheken-Lokal, aus Stube, Kammer, Küche und Keller bestehend; 5. eine grosse Kochküche nebst Speisekammer im Erdgeschoss, sowie die nöthigen Räume zur Aufbewahrung des Brotes, der trockenen Gemüse und Hülsenfrüchte; 6. die nöthigen Kellerräume zur Aufbewahrung des Fleisches, der Getränke, der grünen Gemüse, Erdfrüchte etc.; 7. in jedem Stockwerk eine kleine Küche oder Kamin zum Erwärmen des Thees, der Ptisane, der Kataplasmen und Fomentationen; 8. Waschanstalt mit Rollkammer; 9. Stube oder Kammer zur unreinen Wäsche; 10. zwei Stuben und Küche im Erdgeschoss, als Badeanstalt; 11. eine heizbare Todtenkammer; 12. Ein Raum zur Desinficirung von Kleidungsstücken etc.; 13. ein Lokal zur Aufbewahrung reiner Bett- und Leibwäsche; 14. Raum zur Aufbewahrung der Waffen, Montirungsstücke, und des Privateigenthums der Kranken und Verwundeten und des Nachlasses der Verstorbenen; 15. Raum zur Aufbewahrung des Oels, der Lichte, Lampen, Laternen, Leuchter etc.; 16. Räume zur Aufbewahrung des Brennmaterials; 17. die nöthigen Bodenräume zum Trocknen der Wäsche mit Verschlägen zur Aufbewahrung von Utensilien; 18. zweckmässig eingerichtete Abtritte und Urinir-Anstalten, sowohl zum Gebrauch für die Kranken und Verwundeten, als auch für die im Lazareth beschäftigten Beamten; 19. Raum für die Wache; 20. Wohnungsräume für die wachthabenden Hülfs-Aerzte, Apotheker und Revier-Aufseher. (NB. Die Wärter halten sich in den Krankenzimmern mit auf.)

Beilage Nr. 42. (Auszug aus der Instruktion für die Militär-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militärpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831) ist durch die neue Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. December 1858 antiquirt. Letztere Instruktion findet sich Theil II. Kapitel I. B.

IV. Vorschriften über die Konservation der für die Feldlazarethe vorräthig gehaltenen Gegenstände.

Sehr viele für die Feldlazarethe erforderliche Gegenstände, wie die Fahrzeuge, viele Utensilien, die Instrumente und die Mehrzahl der erforderlichen Verbandgegenstände sind immer vorräthig und auf den Train-Depots niedergelegt. Die mehrfach ergangenen Vorschriften über die zweckmässige Aufbewahrung dieser Gegenstände, welche sich namentlich auf die Verbandmittel beziehen, sollen in dem nächsten Abschnitte dieses Kapitels (Belagerungs-Lazarethe) eine eingehende Mittheilung finden.

V. Sachregister zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

Das den gedachten Vorschriften vorgedruckte Sachregister zeichnet sich durch seine praktische Einrichtung so sehr aus und gestattet eine so leichte Orientirung, dass ich es mir nicht versagen kann, auf dasselbe hier wenigstens besonders aufmerksam zu machen, da mir die vollständige Wiedergabe desselben nicht geeignet erscheint.

Eben war der vorstehende Theil meiner Arbeit: „Kapitel IX. A. Die Feldlazarethe" im Druck vollendet, als das mittelst folgender Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. April 1863:

„Ich genehmige das Mir vorgelegte anbei zurückerfolgende Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde nebst den dazu gehörigen Beilagen unter Aufhebung der unter dem 31. Mai 1855 über denselben Gegenstand ertheilten Vorschriften. Das Kriegsministerium wird ermächtigt, dieses Reglement beim Eintritt einer Mobilmachung zur Ausführung zu bringen, erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen und die auf die Ausstattung der Feldlazarethe mit Utensilien und Materialien bezüglichen Beilagen bei hervortretendem Bedürfniss zu modificiren".

genehmigte und mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 18. August 1863, (in welchem angeordnet wird, dass die über denselben Gegenstand 1855 erlassenen Vorschriften im Allgemeinen vernichtet werden sollen, in Betreff der dem Reglement als Anlagen beigefügten neuen Etats der Feldlazarethe noch besondere Verfügungen, deren einige bereits erschienen sind, verheissen werden und in welchem noch bemerkt wird, dass in Stelle der Beilagen 49 und 50 des Mobilmachungsplanes die Beilagen 1, 2 und 3 des Reglements in Kraft treten) emanirte

Neue Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1863 erschien, wodurch mir nun noch die Gelegenheit geboten wird, die, die Feldlazarethe betreffenden Punkte nach den neuesten Bestimmungen zu besprechen. Ich lasse das betreffende neue Reglement so weit im Auszuge, nebst den Beilagen, folgen, als es für den Zweck meiner Arbeit erforderlich erscheint und werde am Schlusse noch diejenigen Modifikationen angeben, welche durch dieses Reglement in den früheren Kapiteln bedingt werden.

Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

I. Zahl und Benennung der Feldlazarethe.

§. 1. Jedes mobile Armeekorps erhält: 3 leichte (Divisions-) und 3 schwere (Korps-) Lazarethe. Die leichten Feldlazarethe werden nach den Divisionen benannt, denen sie zugetheilt sind, also: Leichtes Feldlazareth der ..ten Division. Die schweren Feldlazarethe erhalten die Bezeichnung: 1stes, 2tes, 3tes schweres Feldlazareth des ..ten (Garde-) Armeekorps.

II. Etat.

§. 2. Jedes Divisions-Lazareth ist zur Aufnahme von 200 Kranken und Verwundeten eingerichtet, jedes Korpslazareth ist für 400 Patienten ausgestattet und so organisirt, dass es 600 derselben ärztlich behandeln und verpflegen kann, wenn die zur Lagerung nöthigen Geräthe am Aufstellungsorte disponibel gemacht werden können. Je nachdem die Umstände es nöthig machen, kann sich jedes Korpslazareth als ein Ganzes oder in 3 selbstständig wirksamen Sektionen aufstellen. Letztere führen

die Benennung: 1ste, 2te, 3. Sektion des 1sten, 2ten, 3. schweren Feldlazareths des .. ten Armeekorps.

Beilage 1. Bei jedem Divisions-Lazareth befinden sich:

1 Ober-Stabsarzt mit 1000 Thlr. Gehalt jährlich, wovon 25 Thlr. Pensions-Abzug zu entrichten sind, also monatlich 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Gehalt und monatlich 25 Thlr. Feldzulage, 1 Portion, 2 Rationen, 1 unberittenen Pferdewärter, 2 Reitpferden, 60 Thlr. Mobilmachungsgeld.

4 Stabsärzte: jeder hat 600 Thlr. Gehalt (davon 6 Thlr. jährlich Pensionsabzug), also monatlich an Gehalt 49 Thlr. 15 Sgr., 8 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion, 1 Ration, 1 unberittenen Pferdewärter, 1 Reitpferd, 30 Thlr. Mobilmachungsgeld, 10 Thlr. zur Ausrüstung des Mobilmachungspferdes.

8 Assistenzärzte; jeder hat 240 Thlr. Gehalt, zahlt 3 Thlr. Pensionsbeitrag, erhält also monatlich 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 8 Thlr. Feldzulage; 1 Portion, 1 Ration, 1 unberittenen Pferdewärter, 1 Reitpferd, 25 Thlr. Mobilmachungsgeld, 10 Thlr. zur Ausrüstung des Mobilmachungspferdes.

8 Lazareth-Gehülfen; jeder hat $7^1/_2$ Thlr. monatliches Gehalt, 3 Sgr. 6 Pf. zu allgemeinen Unkosten und zur Waffen-Instandhaltung, 1 Portion.

2 Feldapotheker; jeder hat 240 Thlr. Gehalt jährlich, wovon 2 Thlr. Pensionsbeitrag abgehen; also monatlich 19 Thlr. 25 Sgr. Gehalt und 8 Thlr. Feldzulage, 1 Portion, 20 Thlr. Mobilmachungsgeld.

5 Revieraufseher; jeder hat monatlich 20 Thlr. Gehalt, 1 Portion und erhält 15 Thlr. Mobilmachungsgeld.

16 militärische Krankenwärter à 3 Thlr. Gehalt, ferner 3 Sgr. 6 Pf. und 1 Portion; weiter: 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant und Sekretär, 2 Koch- und Waschfrauen; 1 Sekonde-Lieutenant, 1 berittener Train-Wachtmeister, 3 berittene Train-Unterofficiere, 2 berittene Train-Gefreite, 33 Trainsoldaten (16 dieser Trainsoldaten dienen als Pferdewärter der Aerzte, des Rendanten, Inspektors und Officiers; zur Einkleidung eines jeden werden dem Beamten etc. 31 Thlr. vergütet); 38 Dienstpferde und 10 Fahrzeuge (2 vierspännige Medicin- und Bandagenwagen, 2 vierspännige Oekonomie-Utensilienwagen, 1 vierspänniger Krankentransportwagen, 4 zweispännige Transportwagen für Schwerverwundete, 1 zweispänniger Reservewagen).

Beilage Nro. 2. Bei jedem Korps-Lazareth befinden sich:

1 Ober-Stabsarzt 3 Stabsärzte 10 Assistenzärzte 15 Lazareth-Gehülfen 3 Feldapotheker 9 Revier-Aufseher 32 militärische Krankenwärter;	Kompetenzen, wie ad 1.

ferner: 1 Apotheken-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 1 Sekretär, 3 Koch- und Waschfrauen; 1 Sekonde-Lieutenant, 1 Train-Wachtmeister, 5 berittene Train-Unterofficiere, 2 Train-Gefreite, 40 Trainsoldaten, 50 Dienstpferde, 11 Fahrzeuge (1 vierspänniger Apothekenwagen, 1 viersp. Bandagenwagen, 6 viersp. Oekonomie-Utensilienwagen, 1 viersp. Kranken-Transportwagen, 1 zweispänniger Apotheken- und 1 zweisp. Bandagenwagen).

III. Zweck.

a) Divisions-Lazarethe.

§. 3. Die Divisions-Lazarethe sind bestimmt, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde die erste Hülfe zu leisten und deren Behandlung und Pflege so lange zu übernehmen, bis die Patienten einem Korps-Lazareth übergeben oder in andere Heilanstalten geschafft werden können.

§. 4. Zu dem Zweck wird jedes Divisions-Lazareth in 2 Abtheilungen: ein fahrendes Detachement und ein Depot getheilt.

Das fahrende Detachement soll in der Regel bestehen aus dem Chef-Arzt oder einem Stabsarzt als Dirigenten, ferner aus noch 1 Stabsarzt, 4 Assistenzärzten, 4 Lazareth-Gehülfen, welche mit Verbandtaschen versehen sind, in denen ausser ihren Taschen-Instrumenten noch Verbandmittel und einige Arzneien, resp. in 2 grösseren Taschen die Amputations- und Trepanationsbestecke mitgeführt werden, 1 Feldapotheker zur Verwaltung und Herausgabe der Verbandmittel, 2 Revier-Aufsehern, 8 Krankenwärtern (mit Feldflaschen versehen, welche möglichst frisches Wasser enthalten müssen),

2 berittenen Train-Unterofficieren zur Führung von Krankentransporten, 2 berittenen Train-Gefreiten als Ordonnanzen mit einem vierspännigen Medicin- und Bandage-, einem zweispännigen Reserve-Wagen zur Fortschaffung der chirurgischen Instrumente und Geräthe und der Stärkungsmittel für Verwundete und 5 Transportwagen für Verwundete.

Ersteres hat die Bestimmung, den Truppen unmittelbar auf das Schlachtfeld zu folgen und hier an einem, bei Tage durch eine Fahne, bei Nacht durch eine Laterne markirten Verbindeplatz — in einem zu chirurgischen Operationen geeigneten Gebäude oder einem aufzuschlagenden Zelte — den Verwundeten ärztliche Hülfe durch den ersten Verband und die nöthigsten Operationen zu leisten und die Patienten durch Labungsmittel zu erquicken.

§. 5. Die Beförderung der Verwundeten, welche sich nicht selbst nach dem Verbindeplatz begeben können, ist Aufgabe der Krankenträger-Kompagnien (cfr. die Dienst-Instruktion der Krankenträger-Kompagnien vom 30. März 1855 und die ärztliche Instruktion für die Mannschaften dieser Kompagnien vom 26. September 1860 — Theil II., Kap. X.), welche den Requisitionen der leichten Feldlazarethe unbedingt Folge zu leisten haben, auch müssen hierbei die Wärter des fahrenden Detachements, welche dazu je 2 und 2 mit Tragbahren versehen sind, mitwirken.

Wenn die vorgedachten Mannschaften und die ihnen beigegebenen Transportmittel für diesen Transportdienst nicht ausreichen, so muss rechtzeitig auf Aushülfe durch Requirirung von Landfuhrwerk, disponiblen Trainwagen etc., resp. Kommandirung von Mannschaften der Truppen zur Hülfsleistung Bedacht genommen werden.

§. 6. Das Depot des Divisions-Lazareths hat sich dem Verbindeplatze seines fahrenden Detachements möglichst zu nähern, in einer Ortschaft oder in einzelnen geeigneten Gebäuden zu etabliren und alle Vorbereitungen zu treffen, um die Patienten, welche ihm vom fahrenden Detachement zugeführt werden, oder direkt von den Truppen zugehen, lagern, beköstigen und ärztlich behandeln zu können, insbesondere auch erforderliche Vervollständigungen des Verbandes oder solche Operationen, welche sich nicht unmittelbar auf dem Verbindeplatz haben bewirken lassen, auszuführen.

Gestattet der Gang der militärischen Operationen eine förmliche Etablirung des Depots des leichten Feldlazareths nicht, so muss der Chefarzt desselben doch suchen, das Personal und Material des Depots im Interesse erster und schneller Hülfe möglichst zu nutzen durch Verstärkung des fahrenden Detachements oder zu sonst geeigneter Wirksamkeit.

§. 7. Vom Depot aus müssen die Patienten, wenn deren Uebernahme nicht durch ein inzwischen herangerücktes Korpslazareth an Ort und Stelle erfolgen kann, in das zunächst etablirte Korps-Lazareth oder in die im Rücken der militärischen Operationsbasis bestehenden nicht mobilen Kranken-Heilanstalten befördert werden.

§. 8. Das fahrende Detachement folgt, sobald es die Verwundeten an das Depot abgegeben hat, — das Depot, sobald dasselbe sich durch Abgabe der ihm zugeführten Verwundeten frei gemacht hat, sofort den Bewegungen der Truppen.

§. 9. Wenn Divisions-Lazarethe bei eintretender Waffenruhe ausnahmsweise als dauernde Krankenheilanstalten etablirt werden, so kommen bei ihnen alle für den Dienstbetrieb in den Korps-Lazarethen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

b) Korps-Lazarethe.

§. 10. Die Korps-Lazarethe haben die Bestimmung, die ihnen aus den Divisions-Lazarethen resp. direkt von den Truppen zugehenden Kranken und Verwundeten aufzunehmen und so lange ärztlich zu behandeln und zu verpflegen, bis dieselben geheilt oder die Beförderung der transportablen

Patienten in rückwärts gelegene, nicht mobile Kranken-Heilanstalten erfolgen kann, resp. für fernere Pflege der nicht transportablen Patienten an Ort und Stelle anderweite Fürsorge getroffen ist.

§. 11. Die Nothwendigkeit, den Bewegungen der Armee zu folgen, bedingt auch für die Korpslazarethe baldige Evakuation, weshalb, falls Abgabe der Patienten an nicht mobile Heilanstalten nicht möglich sein sollte, nur nach dem Bedarf einzelne Sektionen der Korps-Lazarethe zur weiteren Behandlung und Pflege der Kranken zurückzulassen sind, während die übrigen Sektionen den Divisions-Lazarethen sobald als möglich folgen müssen.

§. 12. Da auch die Korpslazarethe immer nur als Nothbehelf für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee dienen können, erfahrungsmässig für die Patienten, welche einer längern sorgsamen Kur bedürfen, die Pflege entfernter vom Kriegsschauplatze erleichtert wird, so bleibt es Aufgabe der höhern Administrations- und Sanitäts-Behörden, im ausgedehntesten Masse auf die Anlegung von stehenden Lazarethen an Orten, welche mit der Operationslinie durch Eisenbahnen, Wasserstrassen etc. verbunden sind, Bedacht zu nehmen, um so stets Evakuation der Feldlazarethe und der Hospitäler in der Nähe der Armee zu ermöglichen.

IV. Ressort-Verhältnisse.

a) Im Allgemeinen.

§. 13. Die Feldlazarethe eines Armeekorps stehen unter dem Befehle des kommandirenden Generals, die Divisions-Lazarethe zunächst unter dem der betreffenden Divisions-Kommandeure. Diese Befehlshaber haben insbesondere über die Verwendung der untergebenen Feldlazarethe, ihre Etablirung, Evakuirung und Bewegung zu bestimmen und in allen aussergewöhnlichen, durch die Vorschriften nicht vorgesehenen Fällen zu entscheiden. — In Bezug auf die specielle Leitung der einzelnen Geschäftszweige in den Feldlazarethen findet ein getheiltes Ressort-Verhältniss in der Art Statt, dass der Korps-Generalarzt den ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienst, der Korps-Intendant die Oekonomie- und Kassen-Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen hat und der Train-Bataillons-Kommandeur den Traindienst kontrolirt. — Dem kommandirenden General bleibt es überlassen, seine Befehle für die Feldlazarethe diesen entweder durch den Intendanten oder den Korps-Generalarzt zugehen zu lassen, je nachdem ihm dies nach der Natur des Befehls oder den augenblicklichen Verhältnissen für die schnellste und beste Erreichung des Zwecks am dienlichsten erscheint. — Nach Massgabe dieser Befehle haben dann der Intendant und der Korps-Generalarzt den weiteren Anordnungen in ihren Ressorts die für den gemeinsamen Zweck erforderliche Uebereinstimmung zu geben, also in Angelegenheiten, welche die anderen Ressorts mitberühren, vorherige Verständigung eintreten zu lassen, sich auch vom Verfügten durch mündliche Mittheilung oder Vorlegung der Koncepte gegenseitig in Kenntniss zu setzen.

§. 14. Die Divisions-Kommandeure haben ihre Befehle für die den Divisionen attachirten leichten Feldlazarethe diesen direkt zugehen zu lassen, jedoch dafür zu sorgen, dass von den getroffenen Dispositionen, durch Meldungen an den kommandirenden General, der Intendant und der Korps-Generalarzt Nachricht erhalten, und dass stete Kommunikation mit den Korpslazarethen resp. dem Direktor derselben (§. 15) unterhalten werde, damit der Wirksamkeit der leichten Feldlazarethe die erforderliche Unterstützung und Ergänzung nicht fehle.

b) Dienststellung des Feldlazareth-Direktors.

§. 15. Zur Unterstützung des Intendanten und des Korps-Generalarztes in der administrativen und technischen Leitung des Feldlazareth-Dienstes, insbesondere bei den Korpslazarethen, welche in der Regel nicht in der unmittelbaren Nähe des Armeekorps wirksam sein können, wird bei jedem Armeekorps noch ein Ober-Stabsarzt als Feldlazareth-Direktor angestellt, welchem zur Assistenz in administrativen Angelegenheiten ein Ober-Lazareth-Inspektor, in Betreff des Traindienstes ein Premier-Lieutenant des Trains beigegeben werden. Zur Verwendung für alle Lazarethe des Korps werden dem Feldlazareth-Direktor ferner ein Rossarzt und ein chirurgischer Instrumentenmacher zugeordnet.

Beilage Nro. 3.

Ausser den eben erwähnten Personen befinden sich bei dem Feldlazareth-Direktor, welcher 1200 Thlr. Gehalt hat, davon 25 Thlr. Pensionsbeitrag zahlt, also monatlich 97 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Gehalt und 25 Thlr. Feldzulage, ferner eine Portion, 2 Rationen bezieht, 1 unberittenen Pferdewärter, für dessen Einkleidung 31 Thlr. vergütet werden, und 2 Reitpferde hat, auch 60 Thlr. Mobilmachungsgeld empfängt, noch 1 Lazareth-Gehülfe mit monatlich 3 Thlr. Gehalt, 2 Thlr. Zulage, 3 Sgr. 6 Pf. zu allgemeinen Unkosten etc. und 1 Portion, 3 berittene Train-Gefreite als Ordonnanzen und 4 Trainsoldaten (3 Pferdewärter, 1 Trainfahrer vom Bock für den zweispännigen Registraturwagen.) — Falls die bei der jetzigen Verbesserung der Kommunikationsmittel im Allgemeinen nicht mehr für erforderlich erachtete Mitführung einer besonderen Arzneireserve vom Kriegsministerio ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte, wird auch diese Reserve mit dem zu ihrer Verwaltung bestimmten Feldapotheker dem Feldlazareth-Direktor beigegeben.

Aufgabe dieses bei den Korpslazarethen zu stationirenden Direktors ist es, nach den aus dem Hauptquartier für die Feldlazarethe ergehenden Befehlen an Ort und Stelle ohne zeitraubende Schreiberei diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die 3 Korpslazarethe gemeinsam betreffen, Kollisionen verhüten und eine einheitliche, sich gegenseitig unterstützende Wirksamkeit aller Feldlazarethe des Korps sichern, endlich im Rücken des Armeekorps überhaupt den Impuls zur energischen Fürsorge für die Kranken und Verwundeten zu geben und diesen Dienst nach allen Richtungen hin zu kontroliren. — Namentlich liegt aber dem Direktor ob, bei der Etablirung der Korpslazarethe die Ermittelung und Vertheilung der disponiblen Lokale, die Heranziehung der Hülfsmittel, welche in örtlichen Krankenheilanstalten etc. vorhanden sind, ferner die Vermittelung steter Verbindung mit den leichten Feldlazarethen einerseits und den im Rücken der Armee befindlichen Krankenheilanstalten andererseits, die Sorge für schnelle Evakuirung der Korpslazarethe Behufs Anschlusses an die Bewegungen des Armeekorps und Bestimmung, welches Lazareth, resp. welche Sektion beim Aufbruch die Fürsorge für die nicht transportablen Kranken bis zur Sicherung deren anderweiten Behandlung und Pflege übernehmen soll. — In den übrigen Angelegenheiten soll aber der Feldlazareth-Direktor eine förmliche Zwischen-Instanz nicht bilden. Die bezüglichen Berichte und Eingaben der Korpslazarethe an die Intendantur, resp. an den Generalarzt, sowie die Verfügungen der letzteren an die Korpslazarethe sind zwar, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, durch den Feldlazareth-Direktor weiter zu befördern, von diesem aber nur mit der Notiz der Kenntnissnahme oder seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen. Gebietet die Eile der Sache aber direkte Beförderung, dann muss dem Feldlazareth-Direktor gleichzeitig Mittheilung gemacht werden, damit dieser stets über alle Angelegenheiten der Feldlazarethe des Korps vollständig unterrichtet bleibt. — Direkte Kommunikation zwischen dem Intendanten, resp. Korps-General-

Arzt und den Korpslazarethen ganz mit Ausschluss des Feldlazareth-Direktors hat ferner in allen Rechnungs- und Liquidations-Angelegenheiten stattzufinden.

c) Dienststellung des Stabsapothekers.

§. 16. Dem Korps-Generalarzt wird ein Stabsapotheker untergeordnet, welcher unter Anleitung des Ersteren als Berufs- und Amts-Vorgesetzter sämmtlicher Feldapotheker des Korps den Dienst in den Feldapotheken, sowie die sorgfältige Asservation, Verwaltung und rechtzeitige Ergänzung der Arznei- und Verbandmittel-Gegenstände zu kontroliren und die bezüglichen Rechnungen zu revidiren hat.

V. Organisation der Feld-Lazarethe.

§. 17. Jedes Feldlazareth wird Behufs einheitlicher Leitung der Verwendung desselben zum Heilzwecke, der Direktion eines Ober-Stabsarztes als Chef-Arzt unterstellt. Derselbe ist für den gesammten Dienstbetrieb im Lazareth verantwortlich und seinem Befehle ist das ganze Personal des Lazareths untergeben. — Unter der Direktion des Chef-Arztes ist dem Lazareth-Train-Kommandeur die Befehlführung über den Train des Lazareths, sowie die Handhabung der militärischen und polizeilichen Ordnung übertragen und der Lazareth-Inspektor Vorstand der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung. Beide sind für die ihnen untergebenen Dienstzweige speciell verantwortlich.

§. 18. Sollten der Lazareth-Train-Kommandeur oder der Inspektor Anordnungen des Chef-Arztes in Bezug auf die ihnen speciell untergebenen Dienstzweige für bedenklich oder den Gesetzen, resp. den allgemeinen oder speciellen Vorschriften höherer vorgesetzter Behörden nicht entsprechend halten, so haben sie zwar ihre Bedenken dem Chefarzte vorzutragen, schliesslich aber dem in solchem Falle schriftlich zu ertheilenden Befehle des Chef-Arztes unbedingt Folge zu leisten, wonächst letzteren die Verantwortlichkeit für derartige Anordnungen allein trifft.

§. 19. Wenn einzelne Sektionen der Korpslazarethe zur Krankenpflege detachirt werden, so sind die Funktionen des Lazareth-Inspektors unter der Leitung des ärztlichen Dirigenten der Sektion einem Revier-Aufseher zu übertragen, dem während der Zeit dieser Dienstleistung eine Zulage von 10 Sgr. pro Tag zu gewähren ist.

Für eine solche Funktion hat jedes Korpslazareth zwei seiner qualificirtesten Revier-Aufseher zu designiren und ihrer eventuellen Bestimmung entsprechend zu beschäftigen.

§. 20. Die dienstliche Stellung des Feldlazareth-Direktors zu dem ihm beigegebenen Ober-Feld-Lazareth-Inspektor und Train-Officier, resp. den Chef-Aerzten der ihm untergebenen Korps-Lazarethe ist demjenigen Verhältniss analog, in welchem nach den beiden vorstehenden §§. 17 und 18 in den einzelnen Feldlazarethen der Lazareth-Inspektor und der Lazareth-Train-Kommandeur zum Chef-Arzt stehen. Das dem Feldlazareth-Direktor beigegebene Unterpersonal steht zu ihm, resp. zu dem Train-Officier in gleichem Verhältniss, wie das Unterpersonal der Feldlazarethe zu den Chef-Aerzten und Lazareth-Train-Kommandeuren.

VI. Dienstverhältnisse.

A. Stellung und Pflichten a) des ärztlichen und pharmaceutischen Personals.

1. Der Chef-Arzt.

§. 21. Der Chef-Arzt des Feldlazareths hat den gesammten Dienstbetrieb bei demselben anzuordnen und zu leiten. Seine Anordnungen in

dieser Beziehung sind für das ganze Personal des Lazareths unbedingt massgebend. Er hat alle allgemeinen Dispositionen bei der Etablirung, der Evakuirung, dem Aufbruch und den Bewegungen des Lazareths, sowie die Bestimmungen über die innere Lazareth-Ordnung zu treffen, und ist als Dirigent für den prompten Geschäftsbetrieb im Allgemeinen verantwortlich. Ferner liegt dem Chef-Arzt im Speciellen ob:

a) die Leitung und Kontrole des ärztlichen und pharmaceutischen Dienstes im Lazareth. (Jede wichtige chirurgische Operation, welche voraussichtlich Invalidität zur Folge haben wird, bedarf der Zustimmung des Chef-Arztes, sofern nicht er die Operation etwa selbst ausführen will.)

b) die Kontrole des Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchs und Sorge für rechtzeitigen Ersatz der Abgänge,

c) die Vertheilung der chirurgischen Instrumente und Sorge für Konservirung derselben, sowie der Apotheken-Utensilien,

d) die Sorge für eine gute Unterkunft und zweckmässige Vertheilung der Kranken und Verwundeten mit Rücksicht auf die Natur der Krankheit, den Grad der Verwundung, die Lage und Beschaffenheit der Lokalitäten,

e) strenge Fürsorge für eine klaglose, dem Heilzwecke entsprechende Wartung und Pflege der Kranken.

Ob bei Entsendung des fahrenden Detachements vom leichten Feldlazarethe der Chef-Arzt ersteres selbst führen oder damit einen Stabsarzt des Lazareths beauftragen will, bleibt ihm zwar überlassen, doch wird vom Dienstcher des Chef-Arztes erwartet, dass er auf dem Verbindeplatz oder im Depot da zur Stelle ist, wo die Verhältnisse die Thätigkeit des ärztlichen Personals am meisten in Anspruch nehmen.

f) die Kontrole prompter Verabreichung der von den Truppen, resp. bei den Korps-Lazarethen auch von den Divisions-Lazarethen requirirten Arznei- und Verbandmittel. (cfr. §. 54).

g) Kontrole des Kassen-Verkehrs durch vorzunehmende Kassenrevisionen.

Ein Assistenz-Arzt ist für den Chef-Arzt speciell als Amtsgehülfe bestimmt, der insbesondere noch mit Inventarisirung und Beaufsichtigung der chirurgischen Instrumente zu beauftragen ist.

2. Die ordinirenden Aerzte (Stabs-Aerzte).

§. 22. Den ordinirenden Aerzten liegt ob, auf den ihnen vom Chef-Arzte überwiesenen Krankenstationen die Behandlung der Kranken und Verwundeten selbstständig zu bewirken, resp. zu leiten, sie sind die nächsten Vorgesetzten der ihnen zugetheilten Assistenz-Aerzte und Lazareth-Gehülfen, haben deren Thätigkeit zu dirigiren und zu kontroliren, auch dafür zu sorgen, dass die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter zur weiteren Ausbildung in ihren Funktionen Anweisung erhalten. Mindestens täglich zweimal, im Sommer von Morgens 7 Uhr ab, im Winter von Morgens 8 Uhr ab, und des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr hat der ordinirende Arzt die Kranken seiner Station zu besuchen und dabei die Diät und die nöthigen Medikamente etc. zu verordnen, ferner muss er den Arznei- und Verbandmittel-Verbrauch, sowie die richtige Führung der Special-Krankenlisten resp. der Kranken-Journale kontroliren, die Entlassung der Kranken, sowie die Art der Transportirung derselben anordnen und in Fällen der Invalidität den Grad derselben unter Konkurrenz des Chef-Arztes feststellen. Grössere, voraussichtlich Invalidität herbeiführende Operationen dürfen die ordinirenden Aerzte aber nur, wenn bei der (§. 21 a.) vorgeschriebenen Einholung der Genehmigung des Chef-

Arztes Lebensgefahr im Verzuge ist, ohne diese Zustimmung ausführen. Ueber wahrgenommene Mängel in der Lazareth-Verwaltung haben die ordinirenden Aerzte dem Chef-Arzt Meldung zu machen.

3. Die Assistenz-Aerzte.

§. 23. Die Assistenz-Aerzte haben bei der Krankenbehandlung nach den Anordnungen des ihnen vorgesetzten ordinirenden Arztes resp. des Chef-Arztes mitzuwirken. Zu den Obliegenheiten der Assistenz-Aerzte gehört insbesondere die Führung der Special-Krankenlisten nach dem Schema Nr. 4,

Special-Krankenliste von der Station Nr. . . . des Königl. Preussischen Feldlazareths des . . ten Korps zu hat folgende Rubriken: 1. Laufende Nummer, 2. Truppentheil, 3. Nummer der Kompagnie oder Schwadron etc., 4. Charge, 5. Vor- und Zuname, 6. Alter (Jahre), 7. Dienstzeit (Jahre), 8. Geburtsort, 9. Kreis und Regierungs-Bezirk, 10. Krankheit oder Verwundung, 11. Wann und wo sie erkrankt oder verwundet worden, 12. Zugang: a) Datum und Monat, b) Art des Zuganges, von der Armee oder aus anderen Lazarethen und Stationen, c) Nummer des Journal-Blattes, 13. Abgang: a) Datum und Monat, b) Art des Abganges, genesen, ganz- oder halbinvalide, evakuirt, desertirt, gestorben.

resp. in den Korps-Lazarethen des Krankheits-Journals über jeden einzelnen Kranken nach dem Schema Nr. 5 (in welchem besonders der Status praesens bei der Aufnahme genau anzugeben ist — S. S. 520), die Führung des Ordinationsbuches, die Aufstellung der Diätzettel, die Kontrole der vorgeschriebenen Diät, des Eingebens der Arzneien, des Beschreibens der Kopftafeln, der gehörigen Wartung und Reinigung der Patienten, sowie die Anweisung der Lazarethgehülfen und Krankenwärter. — Ueber jede wichtige Aenderung in dem Zustande des Kranken hat der Assistenz-Arzt sofort dem ordinirenden Arzte Meldung zu machen. Die zur Begleitung von Kranken-Transporten kommandirten Assistenz-Aerzte haben hiebei für die Beachtung der bezüglichen Vorschriften über den Transport verwundeter und kranker Militärs zu sorgen, den Kranken die nöthige ärztliche Hülfe zu leisten, uud dürfen die Kranken während des Transports nicht verlassen. (Siehe: die Anleitung zur Beförderung Kranker und Verwundeter auf Eisenbahnen in den: „Ergänzungen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855", Seite 996—999.

4. Die Feld-Apotheker.

§. 24. Die Feld-Apotheker haben nach den Anweisungen des vorgesetzten Stabs-Apothekers den Dienst in den Feld-Apotheken zu versehen, die Bestände an Arzneien, Verbandmitteln und pharmaceutischen Utensilien zu verwalten und darüber Rechnung zu führen. — Bei den Korps-Lazarethen ist einer der 3 Feld-Apotheker mit der Leitung des Apotheken-Geschäfts zu beauftragen, welcher für die Ordnung in der Feld-Apotheke, sowie dafür zu sorgen hat, dass die in der Feld-Apotheke selbst zu bereitenden Komposita sofort nach der Etablirung des Lazareths angefertigt und stets vorräthig gehalten werden, dass die im Lazareth verordneten (resp. die von Truppen und andern Feldlazarethen requirirten) Arzneien prompt und in guter Qualität verabreicht werden und (§. 21 b.) unter Konkurrenz des Chef-Arztes der Ersatz der abgängig gewordenen Arzneimittel rechtzeitig erfolge, auch hat derselbe die Feld-Apotheken-Rechnung nach Vorschrift der Beilage Nr. 69 und den zugehörigen Schemas Nr. 70—81 zu führen.

Die Beilage Nr. 69 enthält eine Anleitung zur Führung der Feld Apotheken-Rechnungen. Bei den Korps-Lazarethen wird geführt: I. Manual über eingenommene und ausgegebene Arzneien nach Schema Nr. 70, monatlich abzuschliessen;

II. Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente, Schema Nr. 71; eine Reinschrift derselben wird monatlich mit ihren Anlagen und Belägen der Lazareth-Verwaltung übergeben. Es gehören dazu: 1. Nachweisung der Einnahme aus der Arznei-Reserve, Schema Nr. 72; 2. Einnahme von anderen Feldlazarethen, Schema Nr. 73; 3. Einnahme durch Ankauf oder Requisition, Schema Nr. 74; 4. Einnahme und Ausgabe durch Selbstbereitung (Laborations-Manual), Schema Nr. 75; 5. Ausgabe durch Receptur (als Beläge hierzu: Ordinationsbücher, Recepte), Schema Nr. 76; 6. Ausgabe an andere Feldlazarethe, Schema Nr. 77; 7. Ausgabe an die verschiedenen Truppentheile, Schema Nr. 78; 8. Ausgabe an Arzneien, welche verdorben oder durch Unglücksfälle abgängig geworden sind, Schema Nr. 79; III. Utensilien-Zu- und Abgangs-Nachweisung wird nach Schema Nr. 89 monatlich in duplo aufgestellt; IV. Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien nach Schema Nr. 68, am Jahresschlusse zu legen. — Bei den Divisions-Lazarethen werden die Rechnungen ad I. und II. nur geführt, wenn diese Lazarethe sich förmlich etabliren und die Krankenpflege auf längere Zeit übernehmen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine einfache Nachweisung der Einnahme, Ausgabe und des Bestandes an Arzneien etc. nach Schema 80. In Betreff des Utensilien-Verkehrs wird wie bei den Korps-Lazarethen verfahren.

Der zweite Feldapotheker des Lazareths ist mit der Verwaltung der Verbandmittel und mit der Rechnungslegung darüber zu beauftragen. — Dem dritten Feldapotheker des Korps-Lazareths liegt das Dispensiren der Arzneien in der Feld-Apotheke und deren specielle Verwaltung ob, doch ist er hierin von den beiden andern Feldapothekern zu unterstützen und muss insbesondere der nächtliche Dienst unter den 3 Feldapothekern wechseln. — Bei den leichten Feld-Lazarethen ist der Dienst der beiden Feldapotheker analog zu regeln.

5. Die Lazareth-Gehülfen.

§. 25. Die Lazareth-Gehülfen sind zur Unterstützung des ärztlichen Personals bei Ausübung des Krankendienstes bestimmt und haben ausser der Krankenpflege hauptsächlich Verrichtungen der niederen Chirurgie nach den Anordnungen der vorgesetzten Aerzte auszuführen.

6. Die Apotheken-Handarbeiter. (Dienst-Anweisung für dieselben, Beilage Nr. 16.)

§. 26. Die Apotheken-Handarbeiter sind für die gröberen mechanischen Verrichtungen in den Feldlazareth-Apotheken, zur Reinigung der Gefässe und Utensilien, zur Verpackung der zu versendenden Arzneien etc. bestimmt und haben ihren Dienst nach den Anordnungen der vorgesetzten Feld-Apotheker auszuführen.

b) Das administrative Personal.

1. Der Feld-Lazareth-Inspektor.

§. 27. Der Feld-Lazareth-Inspektor hat als Vorstand der Oekonomie- und Kassen-Verwaltung den gesammten diesfälligen Dienstbetrieb, sowie das damit in Verbindung stehende Buch- und Rechnungswesen zu leiten und zu kontroliren. Alle Administrations-Beamte (Rendant, Sekretär und Revier-Aufseher), die Krankenwärter, die Koch- und Waschfrauen sind ihm untergeben. — Zu den Obliegenheiten des Feld-Lazareth-Inspektors gehört insbesondere:

a) die Sorge für die Ausstattung des Lazareths mit den etatsmässigen Oekonomie-Utensilien und Drucksachen etc.;
b) die Sicherstellung der zur Unterbringung der Kranken und zum Geschäftsbetriebe des Lazareths erforderlichen Räumlichkeiten;
c) die Sicherstellung der konsumtiblen Bedürfnisse des Lazareths, die Beköstigung, Wartung und Pflege der Kranken, die Erheizung, Beleuchtung und Reinigung aller Lazareth-Lokale;

g) die Annahme der etwa erforderlich werdenden Hülfswärter (nicht militärische Krankenwärter) gegen Tagelohn, sowie deren Entlassung.

2. Der Rendant.

§. 28. Der Rendant hat unter Leitung und Mitverantwortlichkeit des Feld-Lazareth-Inspektors den gesammten Geldverkehr des Lazareths zu verwalten.

3. Der Sekretär.

§. 29. Der Sekretär ist Vorsteher der Registratur und Kanzlei des Lazareths und ist ihm ein Revier-Aufseher zur ausschliesslichen Hülfeleistung in seinen Dienstverrichtungen beigegeben.

Beilage 9. Bestimmungen über die Geschäftsführung in den Receptions- (Aufnahme-) Bureaux der Feldlazarethe. Als Regel gilt, dass, wenngleich die einem Feldlazarethe überwiesenen Kranken und Verwundeten in mehreren abgesonderten Gebäuden an einem Orte untergebracht werden, dennoch nur ein Receptions- (Aufnahme-) Bureau existiren darf, in das alle ankommenden Patienten aufgenommen und dann in die Stationen (oder Gebäude) gewiesen werden, welche Raum zu ihrer Aufnahme darbieten. Das Bureau wird daher möglichst im Mittelpunkte der verschiedenen Lokalien anzulegen sein. Müssen aber wegen der zu grossen Entfernung der Lokalien von einander für sich unabhängig bestehende Lazareth-Einrichtungen getroffen werden, so erhält jedes derartige Etablissement sein eigenes Aufnahme-Bureau und führt die sämmtlichen Bücher und Listen abgesondert nach den bestehenden Vorschriften. — Alle Veränderungen, welche Abends nach 6 Uhr in der Krankenzahl durch Ab- oder Zugang eintreten, sind erst in den Rapport für den folgenden Tag aufzunehmen; derartig zugegangene Kranke erhalten ihre Verpflegung für diesen Tag auf sogenannte Extradiät-Verordnungen des Arztes. — Andeutungen zur Führung des Listen-Wesens finden sich, ausser in Beilage 9: rücksichtlich der Formulare zu den Krankenbüchern und Listen in Beilage Nr. 49 (cfr. Nr. 4); bezüglich des Aufnahme-(Begleit-) Scheins, welcher stets mit der Nummer zu versehen ist, unter welcher der Kranke in das Hauptkrankenbuch verzeichnet ist, in Beilage Nr. 48; wegen des Depositen-Buchs in Beilage Nr. 50; des Entlassungsscheins, ohne welchen Niemand aus dem Lazareth gesendet werden darf, in Beilage Nr. 54; wegen des Todtenscheins in Beilage Nr. 57.

Die Beilage Nr. 55 enthält noch eine besondere Instruktion wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine etc., aus welcher folgender Auszug hier Platz finden mag:

§. 4. Die Unterzeichnung des Todtenscheins (der jedoch nur über solche Verstorbene auszustellen ist, deren Name und sonstiges Nationale genau ermittelt werden konnte) geschieht auf der ersten Seite von dem Ober- und dem Hülfs-Arzte der Station und dem Aufseher des Reviers, in welchem der Kranke gestorben ist, und wird demnächst durch die Unterschriften des Chef-Arztes und Officiers des Feld-Lazareths und die Beidrückung des Lazareth-Siegels beglaubigt. Den von den Lazareth-Beamten, welche in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmässig geführter Register ausgestellten Todtenscheinen ist, in Gemässheit der Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1833, die §. 127 Thl. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen, aussergerichtlichen Urkunden überall beizulegen. (Beilage Nr. 58).

§. 6. Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten des Chef-Arztes am Schlusse eines jeden Monats den Bataillons- oder Regiments-Kommandeuren etc., unter deren Kommando die Verstorbenen standen, oder den betreffenden Administrations-Branchen, welchen jene angehörten, unter Mitsendung der Sold- und Abrechnungs-Bücher anznzeigen.

Der tägliche Kranken-Rapport (Beilage Nr. 10) wird aus den, jeden Abend um 6 Uhr von sämmtlichen Revier-Aufsehern einzuliefernden Rapporten, welche nach dem Schema Beilage Nr. 94 anzufertigen sind, zusammengestellt. Der General-Kranken-Rapport (Beilage Nr. 11) enthält die Schlusszahlen der täglichen Kranken-Rapporte für jeden Monatstag, welche summirt die Zahl der Verpflegungstage im betreffenden Monat ergeben; derselbe wird vom Chef-Arzt vollzogen.

Die Nachweisung der gezahlten Krankenlöhnung wird nach Beilage Nr. 85 gefertigt. An Krankenlöhnung erhalten, nach Beilage 52, die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts während der Behandlung im Lazareth: 1. Oberfeuerwerker 4 Sgr.; 2. Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister der Artillerie-Handwerks-Kompagnien, Portepeefähnriche und Stabs-Ross-Aerzte 3 Sgr.; 3. Feuerwerker und Sergeanten (incl.

der Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister) 2 Sgr.; 4. Unterofficiere, Lazareth-Gehülfen im Unterofficier-Range, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabs-Trompeter, Stabs-Hornisten, Stabs-Hautboisten, Hautboisten, Trompeter, Unter-Ross-Aerzte resp. Ross-Aerzte, Oberbäcker, Oberschlächter, Ober-Maurer, Ober-Schmiede 1 Sgr.; 5. Obergefreite, Gefreite, Kapitulanten, Gemeine, Lazareth-Gehülfen des entsprechenden Ranges, Hornisten, Tamboure, militärische Krankenwärter, Handwerker der Proviant- und Feldbäckerei-Kolonnen 3 Pf.

4. Die Revier-Aufseher. (cfr. S. 665 und 666. — Dienst-Anweisung für dieselben sub Beilage Nr. 12).

§. 30. Die Revier-Aufseher (mit Ausnahme des dem Sekretär zur Unterstützung beigegebenen) sind bestimmt, unter Leitung des Lazareth-Inspektors die Oekonomie und Ordnung im Lazareth-Haushalte zu beaufsichtigen. Dieselben haben namentlich dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Lagerung, Pflege und Wartung, sowie Beköstigung der Patienten nichts verabsäumt werde, sowie die Reinigung, Heizung und Erleuchtung aller Lazareth-Lokale, die Handhabung der Küchengeschäfte und des Wäschebetriebes, überhaupt alle Funktionen der ihnen untergebenen Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen zu kontroliren. (cfr. §. 19.)

5. Die Krankenwärter. (cfr. S. 673. — Dienst-Anweisung für dieselben sub Beilage Nr. 13.)

§. 31. Der Dienst der Krankenwärter besteht in allen Arbeiten, welche die Lagerung, Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken, sowie die Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Lazareth-Lokale mit sich bringen.

6. Die Koch- und Waschfrauen. (Dienst-Anweisungen für dieselben sub Beilage Nr. 14 und Nr. 15.)

§. 32. Die Koch- und Waschfrauen haben die Speisebereitung, resp. Wäschereinigung für das Lazareth unter der Oberaufsicht des Lazareth-Inspektors nach den Anordnungen des mit der Leitung der Küchengeschäfte und des Wäschebetriebes beauftragten Revier-Aufsehers zu bewirken.

c) Das militärische Personal.

1. Der Lazareth-Train-Kommandeur.

§. 33. Dem Lazareth-Train-Kommandeur liegt ob:

b) die Aufrechthaltung der militärischen und polizeilichen Ordnung innerhalb des Lazareths;

c) die Sorge für Aufstellung der erforderlichen Sicherheitswachen an den Orten der Etablirung. — Auf Märschen und bei vorübergehenden Kantonnements muss die Bewachung der Fahrzeuge der Korps-Lazarethe und des Inhalts der Wagen, wenn zu diesem Zwecke nicht die erforderlichen Sicherheitsposten zu erlangen sind, durch die Krankenwärter stattfinden, deren Dienstthätigkeit dann angemessen zu kontroliren bleibt. — Bei den leichten Feld-Lazarethen liegt dieser Wachtdienst auf dem Marsche den Krankenträger-Kompagnien ob, welche den diesfälligen Requisitionen der Feld-Lazarethe zu entsprechen haben (cfr. Theil II. Kap. X.);

d) die Beaufsichtigung der Lazareth-Gehülfen, militärischen Krankenwärter und der Kranken im Lazareth, sowie der zur Bedienung bestimmten Trainsoldaten in Bezug auf ihr den militärischen Dienstvorschriften entsprechendes Verhalten. — Durch diese Beaufsichtigung darf aber das gedachte Dienstpersonal des Lazareths an der Erfüllung seiner Berufspflichten nicht gehindert werden und dürfen deshalb Besichtigungen, Appels, militärische Dienstleistungen etc. vom Lazareth-Train-Kommandeur nur mit Rücksicht hierauf und

nach vorgängiger Verständigung mit dem Chef-Arzt angeordnet werden;

g) die Sicherstellung der für das Lazareth insbesondere in aussergewöhnlichen Fällen während eines Gefechts etc. erforderlichen Transportmittel, des Kommandos über die letzteren und Vermittelung einer schnellen Verbindung der fahrenden Abtheilung mit dem Depot des Divisions-Lazareths, resp. des letztern mit den Korps-Lazarethen;

i) die Aufsicht über Ausfertigung und Auslieferung der Todtenscheine.

2. Der Train-Wachtmeister. §. 34.

3. Der Ross-Arzt. §. 35.

B. Disciplinar-Verhältnisse.

§. 36. Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und des Gehorsams ist in jedem Feldlazarethe dem Chefarzt, dem Lazareth-Train-Kommandeur und dem Lazareth-Inspektor Disciplinargewalt über ihre Untergebenen verliehen.

§. 37. Der Chef-Arzt darf geringe Vergehen der untergebenen Aerzte und obern Beamten durch Warnungen und Verweise rügen. — Die Bestrafung grösserer Vergehen derselben ist von ihm bei der betreffenden vorgesetzten Behörde (resp. dem Korps-Generalarzt und dem Intendanten) nachzusuchen, jedoch hat der Chef-Arzt das Recht, im Falle der Widersetzlichkeit oder grober Pflichtverletzungen die untergebenen Aerzte und Beamten vorläufig vom Amte zu suspendiren und nöthigenfalls, insbesondere bei Veruntreuungen, auch die einstweilige Verhaftung derselben zu verfügen. Beschwerden über den Trainofficier hat er bei dem Train-Bataillons-Kommandeur anzubringen. — Die Bestrafung von Vergehen der Lazareth-Gehülfen und militärischen Krankenwärter in Bezug auf ihre Dienst-Verrichtungen im Lazareth veranlasst der Chef-Arzt durch Requisition des Lazareth-Train-Kommandeurs. (In Betreff der Bestrafung dieser Personen wegen Verletzung der militärischen Dienstvorschriften cfr. §. 38.) Das übrige Verwaltungs-Unterpersonal des Lazareths darf der Chef-Arzt mit Verweisen, Ordnungsstrafen bis zu 3 Thalern oder gelindem Arrest bis längstens 3 Tagen bestrafen. Ist nach der pflichtmässigen Ueberzeugung des Chefarztes einer der untergebenen Aerzte oder Beamten zur Erfüllung seiner Bestimmung nicht geeignet, so muss der Chef-Arzt mittelst motivirten Berichts die Suspension des Betreffenden vom Amte und Entfernung von der Armee bei der betreffenden höhern Behörde (resp. dem Intendanten und Korps-Generalarzt) beantragen. — Etwa nöthig werdende Bestrafungen der kranken Mannschaften werden in der Regel erst nach ihrer Entlassung aus dem Lazarethe bei dem Truppentheile bewirkt und hat das Feldlazareth dorthin die diesfälligen Anträge zu richten. Im Nothfalle jedoch und namentlich bei Excessen ist der Chef-Arzt verpflichtet, durch den Lazareth-Train-Kommandeur sofort Bestrafung der kranken Mannschaften — soweit es deren Zustand erlaubt — in den Grenzen der Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zu veranlassen. Von diesen Strafen ist dem betreffenden Truppentheil durch Vermerk in dem Entlassungsschein Nachricht zu geben.

§ 38. Der Lazareth-Train-Kommandeur hat über sämmtliche Train-Mannschaften des Lazareths, ebenso über die Lazareth-Gehülfen und militärischen Krankenwärter, die Disciplinarstrafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. — Ueber die Vollstreckung von Strafen gegen die Lazareth-Gehülfen, die militärischen Krankenwärter und die zur persönlichen Bedienung bestimmten Trainsoldaten muss sich aber der Lazareth-Train-Kommandeur Behufs Vertretung dieser Mannschaften in ihren Dienst-

verrichtungen mit dem Chefarzte in Verbindung setzen. — Vergehen der Train-Mannschaften, der Lazareth-Gehülfen und militärischen Krankenwärter der Feldlazarethe, deren Bestrafung durch Standrecht zu erfolgen hat, sind dem Kommandeur des Trains-Bataillons zu melden, der das Standrecht halten und die Strafen vollziehen lassen wird.

§. 39. Der Feldlazareth-Inspektor darf geringe Vergehen des ihm untergebenen Oekonomie-Unterpersonals durch Warnungen und Verweise rügen. Strengere Strafen hat er bei dem Chefarzt zu beantragen. Ebenso haben die übrigen ärztlichen, pharmaceutischen und administrativen Beamten gegen die ihnen speciell Untergebenen ausser dem Recht zu Verwarnungen und Verweisen keine Strafgewalt, sondern müssen Vergehen derselben durch ihre nächsten Vorgesetzten dem Chef-Arzt melden.

§. 40. Der Feldlazareth-Direktor hat den betreffenden vorgesetzten Behörden (resp. dem Korps-Generalarzt, Intendanten und Train-Bataillons-Kommandeur) seine Wahrnehmungen in Bezug auf die Disciplin bei den Korpslazarethen mitzutheilen. Vergehen des Personals der untergebenen Korpslazarethe, welche von ihm bemerkt werden, kann er durch die betreffenden Chefärzte, resp. Lazareth-Train-Kommandeure bestrafen lassen.

C) Sonstige Personal-Verhältnisse.

Stellvertretungen. §. 41. Die Chef-Aerzte dürfen erforderliche Stellvertretungen der ihnen untergebenen Aerzte und Beamten selbstständig anordnen, wenn das Personal des Lazareths dazu ausreicht. Sofern diese Stellvertretung aber obere Beamten betrifft, oder eine Aushülfe dadurch bedingt wird, muss der vorgesetzten Behörde Meldung gemacht werden.

Urlaub. §. 42. Beurlaubungen dürfen während des mobilen Zustandes der Armee grundsätzlich nur ganz ausnahmsweise in dringenden Fällen stattfinden. Bis zu 48 Stunden darf der Chef-Arzt dem untergebenen Personale nöthigenfalls Urlaub ertheilen; Gesuche um längere Beurlaubungen sind der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Versetzungen und Entlassung. §. 43. Versetzungs- und Entlassungs-Gesuche des Personals der Feldlazarethe, sowie die Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Stellen sind ressortgemäss, resp. dem Korps-Generalarzt, Intendanten und Train-Bataillons-Kommandeur einzureichen.

VII. Mobilmachung.

§. 44. Die Mobilmachung der Feldlazarethe wird von dem Korps-Generalarzte, dem Intendanten und dem Train-Bataillons-Kommandeur geleitet, wobei die Bestimmungen des Abschnitts IV. des Mobilmachungsplanes und der Abschnitte I. und II. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege und die Beilagen 1—3, 17—35 des vorliegenden Reglements zur Norm dienen.

Beilage Nro. 17. Nachweisung des Bedarfs an Oekonomie-Utensilien für ein Divisions-Lazareth etc.

(Auszug.) Die Utensilien, von denen hier nur die wichtigsten, den Arzt interessirenden angeführt werden sollen, werden entweder am Orte der Bestimmung beschafft oder auf den Fahrzeugen mitgeführt, sind theils für die fahrende Abtheilung, theils für das Depot bestimmt und dienen zum persönlichen und gemeinschaftlichen Gebrauch der Kranken u. s. w. — Badewannen 1, wollene Bettdecken 256, Bettlaken 600, hölzerne Bettstellen 200, Bürsten für die Badeanstalt 1, blecherne Esslöffel 203, blecherne Essnäpfe à $1^1/_4$ Quart 200, Feldsessel 6, Handlampen von Blech 10 (8 davon für die Krankenwärter), Handlaternen 8 (4 für die Krankenwärter, 4 für den Verbindeplatz), Handtücher 256 (56 davon für den Verbindeplatz), Hemden 200, weite und enge Kämme je 8, leinene Kopfpolstersäcke 262, Kopftafeln von Holz 200, Krankentragen 21, (ausserdem 8 Tragen als zu den Transportwagen für Schwerverwundete gehörig. Zu diesen, sowie zu den unter nebenstehenden enthaltenen 15 Tragen für die Krankenträger (cfr. Kap. X.) gehört je eine unter der Kopflehne anzuschnallende Tasche, welche enthalten soll: 2 sechs- und 2 achtellige Zirkelbinden,

4 Kompressen, 1 Mitelle, 10 Loth alte Leinewand, 5 Loth Charpie, 1 Loth Waschschwamm, 1/5 Loth Stecknadeln, 3 Knebel-Tourniquets, ein 2 Zoll tiefes Eiterbecken, 1 Scheere, 1 Stück Heftplaster, 8 Zoll lang, 4 Zoll breit, 1 Fläschchen zu 8 Loth Essig, 1 kleiner Blecher. Diese für die Taschen bestimmten Gegenstände werden nicht aus den Etatsbeständen der Feldlazarethe entnommen, sondern diesen hinzugerechnet. Sämmtliche 29 Krankentragen werden auf den Transportwagen für Schwerverwundete fortgeschafft), Krücken, 12 Paar, Laternen mit Lampen und Abzugsröhren 4, Flurlaternen 3, Teller-Leuchter und Lichtscheeren von Eisen 12, Nachteimer von Zinn resp. Neuwieder Blech mit Deckel 12, hölzerne Gestelle dazu 12, Pechfackeln (für die Krankenwärter) 20, Röcke von Drillich für Lazarethgehülfen 8, Schemel mit Lehnen 25, Schemel ohne Lehnen zum Operationstisch 2, weissleinene Schürzen für die Wärter 48, zweilöthige Schwämme (für die Wärter) 10, wollene Socken 66 Paar, baumwollene Socken 134 Paar, Spucknäpfe 100, Steckbecken von Zinn mit Deckel 12, leinene Strohsäcke 250, Tragegurte zu den Krankentragen 42, Trinkbecher von Blech 220, Unterlagen von Wachsleinwand 8, Uringläser 8, Wasserflaschen von Glas mit Korbgeflecht und Trageriemen 8 (für die Krankenwärter), Waschschüsseln von Blech 20, Verbindezelt mit Zubehör 1 (wird auf dem vierspännigen Krankentransportwagen fortgeschafft; — cfr. die Einleitung zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855.) — Diese Gegenstände werden auf 2 vierspännigen Utensilien-, 1 zweispännigem Reserve- und 2 vierspännigen Medicin- und Bandagenwagen fortgeschafft. — Das mitzuführende, auf den Fahrzeugen angemessen zu vertheilende Gepäck des Lazareth-Personals darf folgende Gewichtssätze nicht überschreiten: 60 Pfund für jeden Arzt, oberen Beamten und Officier, 30 Pfund für jeden Revieraufseher, 20 Pfund für jeden Apotheken-Handarbeiter, die Koch- und Waschfrauen. Die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter haben ihr Gepäck im Tornister zu tragen und nur, wenn die fahrende Abtheilung den Truppen in's Gefecht folgt, ist es denselben gestattet, die Tornister auf den Reservewagen zu legen.

Beilage Nro. 18. Nachweisung des Bedarfs an Oekonomie-Utensilien für ein Korps-Lazareth etc.

(Auszug.) Die mitzuführenden Gegenstände werden auf 6 Wagen verpackt.

Badewannen 6, Befestigungsmaschinen nach Bedarf, dazu 1 Zwangsjacke; Bettdecken von Fries 750, Bettlaken 1200, hölzerne Bettstellen 600, Bürsten für die Bade-Anstalt 3, blecherne Esslöffel 603, blecherne Essnäpfe à 1¼ Quart 600, Handlaternen (für die Krankenwärter) 15, Handtücher 702, Hemden 702, weite Kämme 12, enge Kämme 45, Kopfpolstersäcke 702, Kopftafeln von Holz 603, Krankenhosen von Zwillich 402, solche Krankenröcke 198, Krankentische ohne Schrank 300, Krankentragen 3, Krücken 9 Paar, Laternen mit Lampen und Abzugsröhren 21, Laternen mit Reverberen 9, Teller-Leuchter mit Lichtscheeren 20, Nachteimer mit Deckel und hölzernen Gestellen 21, irdene Nachttöpfe 21, Pantoffeln 102 Paar, Röcke von Drillich für Lazareth-Gehülfen 15, Schemel ohne Lehnen 300, Schürzen für die Krankenwärter 51, baumwollene Socken 402, wollene Socken 201, Speibüchsen von Blech 42, Spucknäpfe 300, Steckbecken von Zinn mit Deckel 21, solche von Eisenblech 6, Bindestricke 18, leinene Strohsäcke 702, Theekannen zu 3 Tassen von Fayence 21, Theetassen 21 Paar, Trinkbecher von Blech 600, Ueberzüge zu den Bettdecken und den Kopfkissen je 702, Urinfässer 12, Uringläser 60, Waschschüsseln nach Bedarf.

Zusatz. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 22. August 1863.) Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. August, mittelst welcher der Königlich. Intendantur das neue Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde übersandt worden ist, wird Derselben eröffnet, dass die gegen die früheren Etats für die Feldlazarethe weniger vorräthig zu haltenden Oekonomie-Utensilien in den Friedenslazarethen zu verwenden bleiben, soweit solche für letztere etatsmässig sind. Die überschiessenden Wäschestücke und Krankenkleider sind bereits auf das diesjährige Kontingent in Anrechnung zu bringen, insoweit nicht nach dem Erlass vom 21. August (cfr. die Nachträge) Krankenkleider gefüttert zu beschaffen sind. Bunte Ueberzüge sind für den Bedarf der Kasernen zu verwenden. Der Geldwerth für die verwendeten Feldlazareth-Utensilien ist dem Abschnitt V. des Titels 34 (zur Unterhaltung der Feld- und Belagerungs-Lazarethe etc.) zuzuführen. Von den Drucksachen verbleiben die überzähligen Exemplare als Ersatz für entstehenden Abgang. Ueber die nach dem neuen Etat mehr erforderlichen und schon im Frieden vorräthig zu haltenden Oekonomie-Utensilien ist ein Kostenanschlag aufzustellen und baldmöglichst einzusenden.

Beilage Nro. 19. Nachweisung des Bedarfs an Arznei für ein Divisions-Lazareth, zu deren Aufnahme beim Depot die im Schiebekasten Nro. 16 und 17 befindlichen Standgefässe, und bei der fahrenden Abtheilung die in Kasten Nro. 17 befindlichen Standgefässe der vierspännigen Medicin- und Bandagewagen Nro. 1 resp. 2 bestimmt sind.

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Das Depot. Pfund	Das Depot. Loth	Die fahrende Abtheilung. Pfund	Die fahrende Abtheilung. Loth	Bemerkungen.
1	Acetum (Essigsprit) M.	5 Qrt. in 1 Fässch.		1 Qrt. in Flaschenfutt		ad 1. Beim Gebrauch bis zur Stärke der Pharmakopoe mit Wasser zu verdünnen. Ausserdem 23 Fläschchen mit je 8 Loth Essig zu den Verbandmitteltaschen der Krankentragen.
2	- concentratum	—	15	—	$7^1/_2$	
3	Acidum hydrochlorat. purum	—	25	—	—	
4	- phosphoricum	—	15	—	6	
5	- sulphuric. conc. purum	—	15	—	—	
6	- tannicum	—	$7^1/_2$	—	—	
7	- tartaric. pulv.	—	10	—	—	
8	Aether	—	15	—	—	
9	Alumen pulv.	—	15	—	$7^1/_2$	
10	Ammoniacum hydrochlor. dep.	—	15	—	—	
11	Argentum nitricum fusum	—	4	—	—	ad 11. Muss bis zum Erscheinen des Silberhäutchens geschmolzen sein. Mit Watte zu verpacken.
12	Balsamum Copaivae	—	$7^1/_2$	—	—	
13	Calcaria hypochlorosa	—	20	—	—	
14	- sulphur. ust. pulv. M.	10	—	—	—	ad 14. In ein Fässchen mit eisernen Bändern und weiter Spundöffnung im Boden. — Die fahrende Abtheilung erhält keinen Gyps; die zum Gypsverbande bestimmten Gazebinden bei derselben werden, bevor die Abtheilung in Thätigkeit tritt, gegypst, und dazu der beim Depot vorhandene Gyps benutzt.
15	Camphora	—	10	—	—	
16	Cera alba	—	$7^1/_2$	—	4	
17	Chinium sulphuricum	—	$7^1/_2$	—	3	
18	Chloroformium	1	15	1	15	
19	Collodium	—	10	—	10	
20	Cuprum sulphuric. purum	—	4	—	—	ad 20. In langen Krystallen.
21	Elixir amarum concentrat.	—	20	—	15	
22	Emplastrum adhaesivum	3	—	1	15	ad 22. Wird aus der Dispensir-Anstalt des Ortes, wo der Generalarzt des Korps stationirt ist, entnommen. — Ausserdem 23 Stück gestrichenes Heftpflaster, je 8 Zoll lang, 4 Zoll breit, zu den Verbandmitteltaschen der Krankentragen.
23	- Cantharid. ord.	—	$7^1/_2$	—	2	
24	- Cerussae	—	20	—	$7^1/_2$	
25	- glutinosum	3 Ellen		1 Elle		
26	Extractum Aconiti	—	2	—	—	
27	- Belladonnae	—	4	—	—	
28	- Hyoscyami	—	4	—	—	
29	- Sem Strychni spirit.	—	2	—	—	
30	Flores Arnicae	—	20	—	—	
31	- Chamomillae vulg.	3	—	1	—	
32	- Sambuci	1	15	—	20	
33	Folia Digitalis concisa	—	4	—	—	
34	- Menth piperit. conc.	1	15	—	20	
35	- Sennae Alexandr.	—	10	—	—	
36	Gummi Arabicum pulv.	—	20	—	20	
37	Hydrargyr. chlor. mite praep.	—	4	—	—	

38	Hydrargyr. oxyd. rubr. praep.	—	4	—	—	ad 39. Beim Bedarf anzuschaffen.
39	Kali carbonic. crudum M.	—	—	—	—	
40	- - depuratum	—	20	—	—	
41	- chloricum	—	7½	—	—	
42	- sulphur. dep. pulver.	—	15	—	—	
43	Kreosotum	—	1	—	—	
44	Liquor Ammoniaci caustic.	—	20	—	10	
45	- Ferri acetici	—	7½	—	—	
46	- - sesquichlorati	—	20	—	20	
47	Magnesia sulphurica	1	15	—	20	
48	- usta	—	15	—	—	
49	Mixtura sulphuric. acid.	—	20	—	7½	ad 49. Der weitere Bedarf beim Depot ist selbst zu bereiten.
50	Morphium hydrochloratum	—	½	240 Dos. à ¼ Gr.		
51	Natrium chloratum M.	1	15	—	20	ad 51 des Depots. Beim Bedarf aus der Oekonomie zu entnehmen.
52	Natro-Kali tartaric. pulv.	—	20	—	—	
53	Natrum aceticum	—	10	—	—	
54	- bicarbonic. pulv.	1	15	—	20	
55	- nitric. depur. pulv.	3	—	—	20	
56	Oleum Lini M.	3	—	—	20	
57	- Menthae pip.	—	2	—	1	
58	- Olivar. provinc. M.	1	15	—	20	
59	- Ricini	1	15	—	—	
60	- Sinapis aether.	—	1	—	—	
61	- Terebinthinae	1	15	—	—	
62	Opium pulveratum	—	1	12 Dos. à 1 Gran		
63	Placenta Sem. Lini gr. m. pulv. M.	—	—	—	—	ad 63. Beim Bedarf zu beschaffen.
64	Plumbum aceticum	—	20	—	10	
65	Pulvis aëroph. c. Natr. bicarb.	—	—	30 Dosen		ad 65. Die Säure besonders und das Natr. bicarb. ebenfalls besonders.
66	- Glycyrrhizae compos.	—	20	—	—	
67	- Ipecacuanhae stibiatus	—	—	10 Dosen		ad 65 und 67 sind beim Depot nach Bedarf selbst zu bereiten.
68	Radix Althaeae conc.	2	—	—	—	
69	- Ipecacuanhae pulv.	—	7½	—	—	
70	- Jalapae pulv.	—	7½	—	—	
71	- Rhei moscov.	—	7½	—	—	ad 71. Wenn solche in schöner Qualität zu haben, die Stücke einmal gespalten, im andern Falle ganz mundirte Indische.
72	- - pulv.	—	7½	—	—	
73	- Salep pulver.	—	7½	—	—	
74	- Valerian. concis.	—	7½	—	—	ad 74. In Blase mitzunehmen.
75	Saccharum pulv.	2	—	1	—	
76	Sapo niger M.	—	—	—	—	ad 76. Beim Bedarf anzuschaffen.
77	Secale cornutum	—	4	—	—	
78	Sem. Sinapis gr. m. pulv.	2	—	—	—	
79	Species ad Infus. pectorale	1	15	—	20	

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Das Depot. Pfund	Das Depot. Loth	Die fahrende Abtheilung. Pfund	Die fahrende Abtheilung. Loth	Bemerkungen.
80	Spiritus aethereus	—	20	—	20	ad 80 und 82. Der weitere Bedarf beim Depot selbst zu bereiten.
81	- Ferri chlorati aether.	—	10	—	—	
82	- camphoratus	—	20	—	20	
83	- vini crudus M.	—	10	1 Quart		ad 83 Depot. Beim Bedarf anzuschaffen.
84	- - rectificatiss. M.	5 Qrt. im Fässchen.		1 Qrt. im Flaschenfutt.		
85	- - rectificatus	—	—	—	—	ad 85. Beim Bedarf aus 5 Theilen Spir. vin. rectificatissim. und 2 Theilen Wasser zu mischen.
86	Spongiae marinae M.	—	10	—	4	
87	Stibio-Kali tartaric. pulv.	—	4	—	2	
88	Stibium sulphurat. aurant.	—	4	—	—	
89	Succus Glycyrrhiz. dep. pulv.	—	15	—	—	
90	Sulphur sublimatum	3	—	—	—	
91	Tartarus depur. pulv.	—	20	—	15	
92	Tinctura Arnicae	2	—	—	—	
93	- aromatico amara	2	—	—	20	
94	- Calami	—	15	—	—	
95	- Chinioidei	1	15	—	—	
96	- Cinnamomi	—	10	—	10	
97	- Jodi	—	10	—	—	
98	- Myrrhae	—	10	—	—	
99	- Opii simplex	—	12	—	4	
100	- Pyrethri rosei	1	15	—	—	
101	- Semimis Colchici	—	10	—	—	
102	- - Strychni	—	10	—	—	
103	Unguentum Hydrargyr. ciner.	—	20	—	—	
104	- Plumbi	2	—	1	—	
105	- simplex	2	—	1	—	
106	- Zinci	—	20	—	15	
107	Vinum stibiatum	—	10	—	—	
108	Zincum aceticum	—	$7^1/_2$	—	—	
109	- oxydat. venale	—	15	—	—	
110	- sulphuricum	—	5	—	—	

Anmerkungen. In Bezug auf die erste Ausstattung resp. Ergänzung der Divisions-Lazarethe mit Arzneien, kommen im Allgemeinen die in der Nachweisung des Bedarfs an Arzneien für ein Korps-Feldlazareth ad a, b, c enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. — Verpackungs-Vorschriften.

Beilage Nro. 20. Nachweisung des Bedarfs an Arzneien für ein Korps-Lazareth.

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Quantität. Pfund	Quantität. Loth	Bemerkungen.
1	Acetum (Essigsprit) M.	20 Quart		ad 1. Siehe Beilage No. 19 ad 1.
2	„ concentratum	6	—	
3	„ Plumbi	—	15	ad 3. Der weitere Bedarf ist selbst
4	„ pyrolignosum	2	—	zu bereiten.
5	„ scilliticum	—	—	ad 5. Ist selbst zu bereiten.
6	Acidum benzoicum sublimatum	—	2	ad 6 und 7. Mit Korkverschluss.
7	„ citricum pulv.	1	15	ad 8 und 10. Beim Bedarf anzu-
8	„ hydrochloratum crudum	—	—	schaffen.
9	„ „ purum	1	15	ad 9 und 11. In Flaschen mit
10	„ nitricum crudum	—	—	langen gut eingeriebenen Glas-
11	„ „ purum	—	20	stöpseln, mit der Schwefel- und
12	„ phosphoricum	2	—	Salpetersäure in einer besonderen
13	„ sulphuricum dilutum	—	—	Kiste verpackt mitzuführen.
14	„ „ conc. purum	2	—	ad 13. Wie ad 5.
15	„ tannicum	1	—	ad 14. Cfr. ad 9.
16	„ tartaricum pulverat.	—	20	ad 15 und 16. Mit Korkverschluss.
17	Adeps M.	—	—	ad 17. Am Orte der Aufstellung
18	Aether	3	—	zu beschaffen.
19	Aloë	—	10	ad 18. Gut zu verkorken und mit
20	Alumen pulveratum	2	—	feuchter Blase zu verbinden.
21	Ammoniacum carbonicum	1	—	ad 21. Mit Kork und Blase zu
22	„ hydrochlorat. depur.	8	—	verschliessen.
23	„ „ ferratum	—	20	ad 23. Mit Korkverschluss.
24	Amylum M.	—	—	ad 24. Wie ad 17.
25	Amygdalae dulces M.	—	—	ad 25. Wie ad 17.
26	Aqua Amygdalarum amararum	1	15	
27	„ Calcariae	—	—	ad 27. Wie ad 5.
28	„ destillata	3	—	ad 28. Der Mehrbedarf ist aus den
29	Argentum nitricum fusum	—	15	grösseren Dispensir-Anstalten zu
30	Argent. nitric. c. Kali nitrico	—	7½	entnehmen, resp. vom Apotheker
31	Attropium sulphuricum	—	1/5	anzukaufen.
32	Balsamum Copaivae	4	15	ad 29. Cf. Beilage Nro. 19 ad 11.
33	Bismuthum hydrico-nitricum	—	7½	ad 30. Mit Watte zu verpacken.
34	Borax pulv.	—	15	ad 33. Mit Korkverschluss.
35	Calcaria hypochlorosa	4	—	ad 35. Mit Kork und Blase zu
36	„ sulph. usta pulv. M.	10	—	verschliessen.
37	Camphora	3	—	
38	Cantharides gr. m. pulv.	2	—	
39	Carbo purus pulv.	1	—	
40	Cardamomum minus M.	—	3	
41	Caryophilli M.	—	—	ad 41 und 42. Wie ad 17.
42	Cassia Cinnamomea M.	—	—	
43	„ „ pulv.	1	15	
44	Cera alba	3	—	
45	„ flava	3	—	
46	Cerussa	1	15	
47	Chinium sulphuricum	2	—	
48	Chinoideum	2	—	
49	Chloroformium	4	—	
50	Cinnabaris praeparata	—	2	
51	Collodium	—	10	
52	Cortex Chinae Calisayae cont.	6	—	
53	„ „ „ pulv.	—	15	
54	„ Fructus Citri	—	—	ad 54. Wie ad 17.
55	Cubebae pulveratae	1	15	ad 55. Mit Korkverschluss.
56	Cuprum sulphuricum purum	—	15	ad 56. In langen Krystallen.

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Quantität.		Bemerkungen.
		Pfund	Loth	
57	Elixir amarum concentratum . .	—	—	ad 57. Wie ad 5.
58	Emplastrum adhaesivum . . .	35	—	ad 58. Aus der Dispensir-Anstalt
59	„ Cantharid. ordin.	4	—	des Orts, wo der Korps-General-
60	„ „ perpet . . .	—	10	arzt stationirt ist.
61	„ Cerussae	4	15	
62	„ glutinosum	5 Ellen		
63	„ Hydrargyri	2	—	
64	„ Plumbi composit.	3	—	
65	Extractum Absinthii	2	15	ad 65 bis 70. Mit Kork, welcher
66	„ Aconiti	—	4	in Wachspapier gehüllt ist, zu
67	„ Belladonnae	—	$7^1/_2$	verschliessen.
68	„ Cardui benedicti	1	—	
69	„ Hyoscyami	—	10	
70	„ Sem. Strychni spir. . . .	—	$7^1/_2$	
71	Ferrum hydricum	—	15	
72	„ sulphur. crud. M. . . .	—	—	ad 72. Wie ad 17.
73	„ „ purum . . .	—	10	ad 73. Mit Korkverschluss.
74	Flores Arnicae	4	—	
75	„ Chamomillae vulgaris . .	20	—	
76	„ Kousso pulv.	—	20	
77	„ Pyrethri rosei gr. m. pulv.	1	—	
78	„ Sambuci	10	—	
79	Folia Digitalis conc.	—	20	ad 79 und 80. Mit Korkverschluss.
80	„ „ pulv.	—	10	
81	„ Farfarae conc.	6	—	
82	„ Menthae pip. conc. . . .	6	—	
83	„ Sennae Alexandrin. . . .	7	—	
84	„ „ „ pulv. .	3	—	
85	„ Trifolii fibrini conc. . . .	4	—	
86	Fructus Aurantii immaturi . .	6	—	
87	Glycerinum	1	15	
88	Gummi arabicum pulv.	5	—	
89	Hirudines M.	—	—	ad 89. Nach Bedarf anzukaufen.
90	Hydrargyrum amidato-bichlorat.	—	15	ad 90 bis 94. Mit Korkverschluss.
91	„ bichlorat. corrosiv. . . .	1	—	
92	„ chlorat. mit. praep. . . .	1	—	
93	„ jodatum flavum	—	10	
94	„ oxydat. rubr. praep. . . .	1	—	
95	Jodum	—	10	ad 95. Flasche mit Glassstöpsel.
96	Kali carbonicum crudum M. . .	—	—	ad 96. Wie ad 17.
97	„ „ depuratum . .	3	—	ad 97. Mit Korkverschluss.
98	„ causticum fusum	—	4	ad 98. In Unzengläsern, der Kork
99	„ chloricum	1	20	in Wachs getränkt.
100	„ nitric. depur. crystallis . .	3	—	
101	„ „ „ „ pulver.	1	—	
102	„ sulphuric. depur. pulv. . .	3	—	
103	„ tartaricum	1	—	
104	Kalium jodatum	1	15	ad 104. Mit Korkverschluss.
105	Kreosotum	—	5	
106	Lackmuspapier.	4 Bogen		
107	Lichen islandicus conc. . . .	4	—	
108	Lignum Guajac raspatum . .	10	—	
109	„ Quassiae „ . .	1	15	
110	Liquor Ammoniaci acetici . . .	—	—	ad 1 0 und 111. Wie ad 5.
111	„ „ anisatus .	—	—	
112	„ „ caustici . .	5	—	ad 112. Der Kork mit Wachs ge-
113	„ Ferri acetici	—	20	tränkt.
114	„ „ sesquichlorati . . .	2	15	
115	Lithargyrum praeparat. . . .	3	—	
116	Magnesia hydrico-carbon. pulv.	—	10	

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Quantität. Pfund	Loth	Bemerkungen.
117	„ sulphurica	15	—	
118	„ usta	1	15	ad 118. Mit Korkverschluss.
119	Mixtura sulphuric. acida . . .	—	—	ad 119. Wie ad 5.
120	Morphium hydrochlorat. . . .	—	2	
121	Myrrha	1	—	
122	Natrium chloratum M.	—	—	ad 122. Wie ad 17.
123	Natro-Kali tartaric. pulv. . . .	1	15	
124	Natrum aceticum	1	15	
125	„ bicarbon. pulv.	6	—	
126	„ nitricum dep.	12	—	
127	„ „ „ pulv. . . .	2	—	
128	„ sulphuric. dep. sicc.. . .	12	—	
129	Oleum Anisi	—	$7^1/_2$	
130	„ baccar. Juniperi	—	4	
131	„ Crotonis	—	4	
132	„ Foeniculi	—	$7^1/_2$	
133	„ Jecoris Aselli	6	—	
134	„ Lini M.	6	—	
135	„ Menthae piperit.	—	$7^1/_2$	
136	„ Olivar. ordin. M.	6	—	
137	„ „ provincial. M. . .	3	—	
138	„ Ricini	5	—	
139	„ Rosmarini	—	15	
140	„ Sinapis aether.	—	4	
141	„ Terebinthinae	3	—	
142	Olibanum	—	4	
143	Opium pulveratum	3	—	ad 143. Mit Korkverschluss.
144	Placenta Sem. Lini gr. m. plv. M.	—	—	ad 144. Wie ad 17.
145	Plumbum aceticum	7	—	ad 145. Mit Korkverschluss.
146	Pulvis Ipecacuanhae stibiat. . .	—	—	ad 146 und 147. Wie ad 5. Mit
147	„ „ opiat. . .	—	—	Korkverschluss.
148	„ Glycyrrhizae compos. . .	—	—	ad 148. Wie ad 5.
149	Radix Althaeae conc	12	—	
150	„ Belladonnae pulv. . . .	—	2	
151	„ Calami conc.	6	—	
152	„ Colombo conc..	4	—	
153	„ Galangae conc.	2	—	
154	„ Graminis conc.	10	—	
155	„ Ipecacuanhae conc. . . .	—	15	ad 155 und 156. Mit Korkver-
156	„ „ pulv. . . .	4	—	schluss.
157	„ Jalapae pulv.	3	—	
158	„ Glycyrrhiz. conc.	10	—	
159	„ pulv.	2	—	
160	„ Rhei moscovit.	3	—	ad 160. S. Beilage 19 ad No. 71.
161	„ „ pulv.	2	—	ad 161. Mit Korkverschluss.
162	„ Salep pulv.	2	15	
163	„ Scillae conc.	—	15	
164	„ „ pulv.	—	10	ad 164. Mit Korkverschluss.
165	„ Sarsaparill. (Hond.) conc.	6	—	ad 165. Wenn solche in guter Qua-
166	„ Senegae conc.	2	—	lität zu haben ist, sonst Caracas
167	„ Valerianae conc.	1	—	oder Para Sarsapar.
168	„ Zingiberis M.	1	—	
169	„ „ pulv.	—	20	ad 169. Mit Korkverschluss.
170	Resina pini Burgundica . . .	6	—	
171	Saccharum M.	—	—	ad 171. Wie ad 17.
172	„ pulveratum	6	—	
173	Sapo Hispanicus	2	—	
174	„ medicatus pulv.	—	10	
175	„ niger M.	—	—	ad 175. Wie ad 17.
176	„ terebinthinatus	1	—	ad 176. Wie ad 3.

Lauf. Nro.	Benennung der Gegenstände.	Quantität. Pfund	Loth	Bemerkungen.
177	Sebum ovillum M.	—	—	ad 177. Wie ad 17.
178	Secale cornutum	—	10	
179	Semen Anisi vulgaris M. . . .	2	—	
180	„ Colchici cont.	—	10	
181	„ Foeniculi	1	—	
182	„ „ pulv.	1	—	
183	„ Sinapis gr. m. pulv. . . .	7	—	ad 183. Mit Korkverschluss.
184	Solutio arsenicalis Fowleri . .	—	15	
185	„ succi Glycyrrhiz. Ph. m. .	—	—	ad 185—188. Wie ad 5.
186	Species ad decoct. lign. Ph. m.	—	—	
187	„ „ infus. pector. Ph. m.	—	—	
188	Spiritus aethereus	—	—	
189	„ Aetheris nitrosi	—	15	
190	„ camphoratus	—	—	ad 190. Wie ad 5.
191	„ ferri chlorat. aether. . .	1	7½	
192	„ saponatus	1	15	ad 192. Wie ad 3.
193	„ vini crudus M.	—	—	ad 193. Wie ad 17.
194	„ „ rectificatiss. M. . . .	37½	Quart	à 90—91% Tralles.
195	„ „ rectificatus	—	—	ad 195. Aus 5 Th. Sp. v. rectifi-
196	Spongiae compressae	—	20	catiss. und 2 Thl. Wasser selbst
197	„ marinae M.	1	—	zu bereiten.
198	Stibio-Kali tartaricum	1	—	
199	Stibium sulphur. aurant. . . .	—	10	ad 199. Mit Korkverschluss.
200	Strychnium nitricum	—	½	
201	Succus Glycyrrhiz. crud. . . .	15	—	
202	„ „ dep. pulv. .	2	—	ad 202. Mit Korkverschluss.
203	Sulphur depuratum	2	—	
204	„ sublimatum	20	—	
205	Syrupus Sacchari	—	—	ad 205. Wie ad 5.
206	Tartarus depur. pulv.	5	—	
207	Terebinthina comm.	2	—	
208	Tinctura Arnicae	1	—	ad 208 - 211. Der weitere Bedarf
209	„ aromatico-amar.	1	—	durch Selbstbereitung.
210	„ Calami	1	—	
211	„ Cantharidum	—	10	
212	„ Chinioidei	—	—	ad 212. Wie ad 5.
213	„ Cinnamomi	1	—	ad 213—215. Wie ad 208.
214	„ Digitalis	—	10	
215	„ fruct. Aurant. immat. . .	1	—	
216	„ Jodi	—	10	ad 216. Der Kork im Wachs ge-
217	„ Myrrhae	—	10	tränkt; der weitere Bedarf wie
218	„ Opii benzoica	—	15	ad 208.
219	„ „ crocata	—	10	ad 217 - 225. Wie ad 208.
220	„ „ simplex	1	—	
221	„ Pyrethri rosei	2	—	
222	„ Scillae	—	15	
223	„ Seminis Colchici	—	20	
224	„ „ Strychni	—	15	
225	Unguentum basilic.	1	—	
226	„ Hydrarg. ciner.	10	—	
227	„ Plumbi	1	—	ad 227. Wie ad 208.
228	„ simplex	1	—	ad 228. Wie ad 208.
229	Veratrium	—	2	
230	Vinum Gallicum alb.	—	—	ad 230. Wie ad 17.
231	„ Xerense M.	1	Quart	
232	„ stibiatum	—	—	ad 232. Wie ad 5.
233	Zincum aceticum	1	—	
234	„ oxydat. pur.	—	10	ad 234. Mit Korkverschluss.
235	„ „ venale	1	15	ad 235. Desgl.
236	„ sulphuricum	1	—	

Anmerkungen.

a. Die in dieser Nachweisung aufgeführten Gegenstände sind bei der Etablirung des Korps-Feldlazareths zur Deckung des sogleich erforderlichen Bedarfs bestimmt, werden bei eintretender Mobilmachung auf dem billigsten Wege zu pharmaceutischen Fabrik- resp. Droguen-Preisen beschafft (cfr. die Bestimmungen über die Beschaffung der Arzneien für die Feldlazarethe aus Berlin in den: II. Veränderungen und Ergänzungen zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855) und müssen immer ergänzt werden, um bei einem schleunigen Aufbruch des Feldlazareths nicht in Verlegenheit zu kommen.

b. Die mit einem „M." versehenen Gegenstände gehören zu denjenigen, welche anderweit vom Materialisten, Fabrikanten, Händlern etc. anzukaufen sind. Es können die ausgeworfenen Quantitäten bei der ersten Ausrüstung aber auch gleich den Droguen, vom pharmaceutischen Fabrikanten geliefert werden, wenn derselbe solche zu den üblichen Handelspreisen abzulassen gewilligt ist.

c. Der Ersatz der abgängig gewordenen Arzneien erfolgt entweder aus der Arznei-Reserve — insofern eine solche mitgeführt wird — oder nach den näheren Anordnungen des Korps-Generalarztes auf anderem kontraktlich gesicherten Wege, oder aber durch Requisition.

d. Der Stabsapotheker des Korps ist für die Güte und vorschriftsmässige Beschaffenheit der Arzneien im Allgemeinen verantwortlich und hat sich durch gewissenhafte Prüfung von der Güte und Preiswürdigkeit des Gelieferten Ueberzeugung zu verschaffen, zu welchem Behufe jedes Korpslazareth mit einem Reagentien-Kasten versehen worden ist. Gleichwohl sind aber auch die Feldapotheker verpflichtet, auf die Güte der Arzneien ihr Augenmerk zu richten, und dem Chef-Arzt über mangelhaft befundene Arzneien Anzeige zu machen.

e. Bei Etablirung der Feld-Apotheke ist zunächst dafür zu sorgen, dass die bei der ersten Ausstattung nicht gleich mitzunehmenden Gegenstände nach dem erforderlichen Bedarf angeschafft, und die zu den Selbstbereitungen gehörigen Composita etc., zu deren Bereitung die Ingredienzen vorhanden sind, angefertigt resp. ergänzt werden.

f. Die erste Füllung der Medicinkasten bei den Truppen erfolgt in den Dispensir-Anstalten; der nöthige Ersatz wird dagegen von den Feldapotheken geleistet, insofern derselbe nicht mehr aus Dispensir-Anstalten erfolgen kann.

g. Wenn die Sektionen des Lazareths sich einzeln und getrennt von einander etabliren, so geschieht dies zwar in verschiedenen Häusern, jedoch in der Regel an ein und demselben Orte, wobei eine ununterbrochene Kommunikation unter den einzelnen Sektionen stattfindet, und dann werden auch die für die Kranken bei der 2 ten und 3. Sektion erforderlich werdenden Arzneien aus der bei der 1. Sektion befindlichen gemeinschaftlichen Feld-Apotheke verschrieben und entnommen. Für den Fall aber, dass eine der Sektionen entfernt von den beiden übrigen, an einem anderen Orte sich etabliren, oder, während die beiden andern Sektionen abmarschiren, am Aufstellungsorte zurückbleiben müsste, ist der auf dem Oekonomie-Utensilien-Wagen der 3. Sektion mitzuführende Medicinkasten bestimmt, welcher mit folgenden Arzneimitteln versehen ist:

Acetum concentratum	15	Loth.
Acidum citricum pulveratum .	7½	„
- phosphoricum	7½	„
- tannicum	7½	„
Alumen pulveratum	4	„
Ammoniacum hydrochloratum depuratum	10	„
Argentum nitricum fusum . .	1½	„
Balsamum Copaivae	5	„
Calcaria sulphurica usta pulver.	20	„
Camphora	5	„
Cantharides pulveratae . . .	2	„
Carbo purus pulveratus . . .	6	„
Cassia Cinnamomea pulverata .	5	„
Cera alba	2	„
Chinium sulphuricum	4	„
Chloroformium	5	„
Collodium	3½	„
Cuprum sulphuricum purum (lange Krystalle)	3	„
Elixir amarum concentratum .	15	„
Emplastrum adhaesivum . . .	10	„
Emplastrum Cantharidum ordin.	4	Loth.
- Cerussae	10	„
- glutinosum	1	Elle.
- Plumbi compositum . .	7½	Loth.
Extractum Hyoscyami . . .	1	„
Flores Arnicae	4	„
- Chamomillae vulgaris .	40	„
- Sambuci	20	„
Folia Digitalis concisa . . .	2½	„
- Menthae piperitae . . .	15	„
- Sennae concisa	2½	„
- - pulverata	5	„
Gummi arabicum pulveratum .	15	„
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.	2	„
- chloratum mite	2	„
- oxydatum rubrum . . .	4	„
Kali carbonicum depuratum .	5	„
- chloricum	10	„
- sulphuricum pulverat . .	10	„
Kalium jodatum	7½	„
Liquor Ammoniaci caustici . .	12	„
- ferri sesquichlorati . .	7½	

Magnesia usta	7½ Loth.	Sapo terebinthinatus	10 Loth
Mixtura sulphuric. acida . . .	7½ „	Species ad Infusum pectorale .	45 „
Morphium hydrochloratum 48 Dosen à 1/6 Gran.		Spiritus aethereus	10 „
		- camphoratus	25 „
Natro-Kali tartaricum pulverat.	10 „	- vini rectificatissimus . .	10 „
Natrum aceticum	10 „	Stibio-Kali tartaricum pulverat.	2 „
- bicarbonicum	15 „	Stibium sulphuratum aurantiacum	2 „
- nitricum pulveratum . .	20 „	Succus Glycyrrhizae depuratus	
- sulphuricum siccum . .	15 „	pulveratus	15 „
Oleum Menthae piperitae . .	½ „	Sulphur depuratum lotum . .	20 „
- Olivarum provinciale . .	15 „	Tartarus depuratus pulveratus .	15 „
- Ricini	12 „	Tinctura Arnicae	10 „
- Sinapis aethereum . . .	¼ „	- aromatico-amara . . .	10 „
- Terebinthinae	7½ „	- Chinioidei	12 „
Opium pulveratum	2 „	- Cinnamomi	5 „
Plumbum aceticum	10 Loth.	- Jodi	6 „
Pulvis aërophorus	24 Dosen	- Opii simplex	4 „
- Glycyrrhizae compositus .	15 Loth.	- Pyrethri rosei	10 „
- Ipecacuanhae stibiatus .	5 „	- seminis Colchici . . .	5 „
- - opiatus	7½ „	- - Strychni	12 „
- temperans	10 „	Unguentum Hydrargyri cinereum	7½ „
Radix jalapae pulverata . . .	5 „	- Plumbi	15 „
- Ipecacuanhae pulverata .	5 „	- simplex	15 „
- Rhei pulverata	5 „	Zincum oxydatum venale . .	2 „
- Valerianae concisa . . .	10 „	- sulphuricum	2 „
Saccharum album pulveratum .	18 „		

An Standgefässen und Utensilien enthält dieser Medicinkasten Nachstehendes: 4 eckige Pulver-Standgläser: 7 à 10 Unzen Inhalt mit Tara-Vermerk, 3 à 5, 3 à 3, 1 à 2, 3 à 1 Unzen Inhalt; — viereckige Standgläser zu Flüssigkeiten mit Angabe der Tara: 14 à 8, 6 à 4, 3 à 2, 6 à ½ Unzen Inhalt; — 5 runde Flaschen à 1 Unze Inhalt; 2 Sanitätskruken à 12 Unzen Inhalt, 2 solche à 6, 1 à 2, 1 à 1 Unze Inhalt; — viereckige lackirte Blechkasten: 12 à 4⅛ Zoll hoch und 2½ Zoll weit, 13 à 3½ Zoll hoch und 2 Zoll weit, 5 à 2⅝ Zoll hoch und 1¾ Zoll weit; — 2 Lederbeutel à 2 und 2 à 1 Pfd. Inhalt; — 2 Mörser von Sanitätsmasse, einer mit Ausguss à 5 Zoll und einer à 3 Zoll Durchmesser; — 1 Mensurirglas zu 2 Unzen, 1 Dinten- und 1 Sandfass; — 1 Messer, 1 Federmesser, 1 zinnerne Mensur zu 8 Unzen, 1 Receptirwaage mit Messingschaalen in hölzernem Futteral, 1 Granwaage mit messingenen und 1 solche mit hörnernen Schaalen, beide zusammen in einem hölzernen Futteral, 1 Schachtel ajustirtes Medicingewicht, 2 eiserne Spatel à 7 Zoll lang, 1 eiserner Löffel, 1 Receptirscheere. —

Zu Beilage Nro. 20 findet sich noch eine Anweisung zur Packung des vierspännigen Feldapothekenwagens und des dazu gehörigen zweispännigen Beiwagens mit Arzneien und Apotheken-Utensilien für ein Korps-Lazareth, aus der nur angeführt werden soll, dass zu einem Feld-Apothekenwagen gehören: 8 Standbüchsen von Zinn, 17 solche von Blech, 90 grosse und 40 kleine Pulvergläser, 70 grosse und 20 kleine Stöpselgläser zu Flüssigkeiten. Von diesen 245 Gefässen werden 220 verwandt und bleiben 25 zur Disposition.

Beilage 21. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln und dahin gehörigen Gegenständen für ein Divisions-Lazareth etc.

NB. Ein Theil dieser Gegenstände wird erst beim Eintritt der Mobilmachung beschafft, der grössere Theil aber vorräthig gehalten.

Achtellige Gazebinden (2½ Zoll breit) 30 Stück (10 für die fahrende Abtheilung, 20 für das Depot); — achtellige, 2½ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 150 Stück (50, 100); — alte weisse Leinwand 200 Pfund (100, 100); — auf beiden Seiten gefirnisste Wachsleinwand zu Unterlagen unter die Verbände 20 Ellen (10, 10); — Bindfaden 60 Loth (30, 30); — blecherne, 1½ Fuss lange Armtragekapseln mit 4 Drahtringen 15 Stück (10, 5); — blutstillender Schwamm 15 Loth (je 7½); — Compressen aus weisser Leinwand; 4 Stück aus der Elle 500 Stück (200, 300); — dicker gelber Wachsstock zu Flambeaux, zur Beleuchtung bei nächtlichen chirurgischen Operationen 2 Pfd. (je 1); — doppelte Bruchbänder 3 Stück (1, 2); — Doppelwatte 20 Tafeln (je 10); — Drahthosen nach Roser, jede mit einem Polster und 3 Schnallgurten 6 Stück (5, 1); — Drahtkamaschen — 2½ Fuss lange Eisendrahtrinnen mit Fuss für Unterschenkel und Knie — jede mit 1 Polster und 2 Schnallgurten 40 Stück (30, 10); — dreiellige 1½ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 250 Stück (100, 150); — drellirtes baumwollenes Garn zur umschlungenen Naht 8 Loth (je 4); — drellirte (Häkel-) Seide

60 Quentchen (je 30); — dünner geglühter Eisendraht 2 Loth (je 1 Loth); — einfache Bruchbänder 8 Stück (je 4); — Eisbeutel verschiedener Grösse von vulkanisirtem amerikanischen Kautschouk, nebst 8 Holzrollen zum Verschliessen derselben 12 Stück (Depot); — englische Schienen, bestehend in dünnen Brettchen, welche auf der einen Seite mit Leder überzogen und auf der andern mit Längeneinschnitten zum Einbrechen versehen sind 4 (je 2 und 2) Satz, von denen jeder aus 8 Paar Schienen verschiedener Grösse besteht; — Fries zu Fomentationen 10 Ellen (Depot); — Fusssohlenbretter 8 Stck. (2, 6); — gefensterter Shirting zur Verwendung als gefensterte Kompressen 40 Ellen (10, 30); — gewalzte Guttapercha 6 Pfd. (Depot); — Hechselkissen à $1^1/_2$ Elle Leinwand von $1^1/_8$ Ellen Breite 150 Stck. (50, 100); — hölzerne Schienen für Vorderarm und Hand — Volar-Schienen — 20 Stck. (12, 8); — Kopfnetze 15 Stck. (5, 10); — lange gerade hölzerne Schienen, die eine $3^1/_2$ Fuss, die andere $2^1/_2$ Fuss lang, mit Polstern 15 Paar (10, 5); — leinenes oder geköpertes baumwollenes Band 400 Ellen (je 200); — Mitellen, $1^1/_2$ Ellen lang und breit à 2 Ellen $1^1/_8$ Ellen breiter Leinwand 150 Stck. (50, 100); — Nähnadeln 50 Stck. (je 25); — neue, $1^1/_8$ Ellen breite Leinwand erster Sorte à 5 Sgr. und zweiter Sorte à 4 Sgr. die Elle, je 60 Ellen (je 20 und 40); — Pappbogen 60 Stck. (je 30); — Charpie, zur Hälfte geordnete, zur andern Hälfte krause 100 Pfd. (je 50); — sechsellige, $2^1/_4$ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 250 Stck. (100, 150); — Shirting von $1^1/_8$ Ellen Breite à $3^1/_2$ Sgr. die Elle 60 Ellen (20, 40); — Stecknadeln 30 Loth (je 15); — Strohladen à $1^1/_4$ Elle Leinwand von $1^1/_8$ Ellen Breite 50 Stck. (je 25); — Suspensorien 12 Stck. (4, 8); — vielköpfige Binden à $1^1/_4$ Ellen Leinwand von $1^1/_8$ Ellen Breite 60 Stck. (je 30); — vierellige, $1^3/_4$ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 250 Stck. (100, 150); — Wachslichte zur Beleuchtung bei nächtlichen chirurgischen Operationen 1 Pfd. (je $^1/_2$); — Wachstafft zum Ueberdecken über die Verbände 30 Ellen (10, 20); — Waschschwamm 30 Loth (je 15); — weisser Zwirn 15 Loth (je $7^1/_2$); — zehnellige $2^3/_4$ Zoll breite Flanellbinden 36 Stck. (12, 24); — zehnellige, $2^3/_4$ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 150 (50, 100) Stück.

Ausserdem: 46 achtellige Zirkelbinden; — $7^2/_3$ Pfd. alte Leinwand; — 92 Kompressen, 23 Mitellen; — 3 Pfd. 25 Loth Charpie; — 46 sechsellige Binden; — $4^3/_5$ Loth Stecknadeln; — 23 Loth Waschschwamm zu den 23 Verbandmitteltaschen der Krankenträger.

Beilage Nro. 22. Nachweisung des Bedarfs an Verbandmitteln und dahin gehörigen Gegenständen für ein Korpslazareth.

Achtellige, $2^1/_2$ Zoll breite Gazebinden 100 Stck., 40 für die erste, 30 für die zweite und 30 für die dritte Sektion; — achtellige, $2^1/_2$ Zoll breite leinene oder baumwollene Zirkelbinden 150 Stck., je 50; — alte weisse Leinwand 400 Pfd., 300, 50, 50; — auf beiden Seiten gefirnisste Wachsleinwand zu Unterlagen unter die Verbände 50 Ellen, 30, 10, 10; — Bindfaden 60 Loth, je 20; — Armtragekapseln 1 Stck. (als Modell, um nach Bedarf danach anfertigen zu lassen); — blutstillender Schwamm 15 Loth, je 5; — Compressen aus weisser Leinwand 1000 Stck., 400, 300, 300; — dicker gelber Wachsstock zu Flambeaux 2 Pfund, 1, $^1/_2$, $^1/_2$; — doppelte Bruchbänder 3 Stück, je 1; — Doppelwatte 10 Tafeln, 4, 3, 3; — Drahtkamaschen 20 Stck. (1. Sektion); — dreiellige Zirkelbinden 500 Stck., 300, 100, 100; — drellirtes Garn 4 Loth, 1. Sektion; — drellirte Seide 40 Quentchen, 20, 10, 10; — dünner, geglühter Eisendraht 1 Loth, 1. Sektion; — einfache Bruchbänder 18 Stck., je 6; — grössere Eisbeutel 36 Stck., je 12; — kleine Eisbeutel für die Augen 3 Stck., je 1; — Faust'sche Beinbruchschwebe in hölz. Kasten, 1 Stck., (1. Sektion — als Modell zur Anfertigung im Bedarfsfalle); — Fricke'sche Beinbruchlade mit 6 Polstern, 1 Stck., (1. Sektion — Modell); Friess zu Fomentationen 30 Ellen, je 10; — Fusssohlenbretter 14 Stck., 6, 4, 4; — gefensterter Shirting zur Verwendung als gefensterte Kompressen 50 Ellen, 30, 10, 10; — Gestelle zu beweglichen doppelt geneigten Ebenen, 1 Stck. (1. Sektion — Modell); — rohe Gutta percha zum Verband nach Dürr, 6 Pfd. (1. Sektion); — Hechselkissen 150 Stck., je 50; — hölzerne Volarschienen 4 Stck., 2, 1, 1; — hölzerne stumpfwinklige Schienen nach Stromeyer, zur Anwendung nach Resektion des Ellenbogengelenks, 1 Stck. (1. Sektion — Modell); — Kopfnetze 15 Stck., je 5; — Langenbeck'sche Transport- und Lagerungsschiene von Eisenblech, nach Resektion des Ellenbogengelenks 1 Stck. (1. Sekt. — Modell); — lange gerade hölzerne Schienen, die eine $3^1/_2$ Fuss, die andere $2^1/_2$ Fuss lang, mit Polstern, 1 Paar (1. Sektion — Modell); — leinenes oder geköpertes baumwollenes Band 1000 Ellen, 400, 300, 300; — Mitellen 150 Stck., je 50; — Nähnadeln 150 Stck., je 50; — neue Leinwand à 5 Sgr. die Elle, 150 Ellen (1. Sektion); neue Leinwand à 4 Sgr. die Elle 120 Ellen (1. Sektion); — Pappbogen 100 Stck., 40, 30, 30; — Sandsäcke von $1^1/_2$ Fuss Länge und $3^1/_2$ Zoll Breite 30 Stck., je 10; — Scharpie 300 Pfd, 200, 50, 50; — sechsellige Zirkelbinden 400 Stck., 200, 100, 100; — Seidenpapier, zur

Bereitung von gefirnisstem Papier zum Ueberdecken über die Verbände 1 Riess, $^1/_2$ $^1/_4$, $^1/_4$; — Shirting 100 Ellen (Sektion 1); — Stecknadeln 60, je 20, Loth; — Strohladen 100 Stck., 40, 30, 30; — Suspensorien 24 Stck., je 8; — vielköpfige Binden 90 Stck., je 30; — vierellige Zirkelbinden 400 Stck., 200, 100, 100; — Wachstafft zum Ueberdecken über die Verbände 50 Ellen, 20, 15, 15; — Waschschwamm 30 Loth, je 10; — weisser Zwirn 15 Loth, je 5; — zehnellige Flanellbinden 48 Stck., 24, 12, 12; — zehnellige Zirkelbinden 150, je 50, Stück.

Beilage Nro. 23. Nachweisung des Bedarfs an chirurgischen Instrumenten und Geräthschaften, incl. Schreibgeräthe für ein Divisions-Lazareth.

Abziehsteine 2 Stck., 1 für die fahrende Abtheilung, 1 für das Depot; — Aderlasszeuge 5 Stck., 2, 3, jedes bestehend aus einer Aderlassbinde, 2 Aderlassschneppern, jeder mit einem Reserveeisen in einem Etui; — Apparate zum Chloroformiren 2 Stck., 1, 1; — Blecherne Appareillekasten mit 2 Salbenbüchsen 2 Stck., Depot; — Blecherne doppelte Kasserolen zum Wärmen der Cataplasmen 1 Stück, Depot; — Blecherne Eiterbecken 4 Stück, Depot. — Ausserdem 23 zu den Verbandmitteltaschen der Krankenträger. — Abgängig werdende Eiterbecken sind durch nierenförmige von 2 Zoll Tiefe zu ersetzen; — Blecherne ovale Bähungswannen 2 Stck., Depot; — Blecherne ovale Eimer zu unreiner Charpie 3 Stck., 1, 2; — Blecherne runde Eimer zu unreinen Bandagen 3 Stck., 1, 2; — Blecherne Waschbecken 6 Stck., je 3; — Einsatzgewicht à 1 Pfd. 1 Stück, Depot; — Elastische Schlundröhren mit Horntrichter 2 Stck., 1, 1; — Elle mit Zollmass 1 Stck., Depot; — Etuis mit Amputations-Instrumenten 3 Stck., 1, 2, ein jedes enthaltend: a. 1 grosse Bogensäge mit Reserveblatt oder 2 Blattsägen (abgängig werdende Amputationssägen sind stets durch Rust'sche Bogensägen zu ersetzen), b. 1 Fingersäge, c. 1 grosses zweischneidiges Amputationsmesser mit 10 Zoll Schneide der Klinge, d. ein solches kleineres mit 8—9 Zoll Schneide, e. ein grosses gerades einschneidiges Amputationsmesser von 9 Zoll Schneidenlänge, f. ein solches mittleres von 8 Zoll Schneidenlänge, g. zwei solche kleine von 6—7 Zoll Schneidenlänge, h. ein Exstirpations-Messer, i. 1 Messer zum Radiren des Periosts, k. eine neusilberne Fricke'sche Pincette mit Vorrichtung zur Applikation der Karlsbader Insektennadeln, l. eine Haken-Pincette, m. einen Arterienhaken mit Feder zum Halten des Fadens, n. ein Schrauben-Tourniquet von Messing mit Seitenstäben, o. ein Morell'sches Feld-Tourniquet, p. eine Knochenzange, q. sechs grosse Heftnadeln mit Queröhren, je 2 und 2 gleich; — Etui mit Augen-Instrumenten und Augengläsern, (1 Stück für das Depot), darin a. 1 kleiner Liebreich'scher Augenspiegel, b. zwei Vergrösserungslinsen, c. 5 kleine Linsen zur Korrektion der Sehweiten, d. ein prismatisches Glas, e. ein Daviel'scher Löffel mit schwach gebogener Lanze, f. ein Staarmesser, g. eine Staarnadel, h. ein Beer'sches Augenhäkchen, i. eine Cooper'sche Augenscheere; — Etuis mit Bistouries und Lanzetten 2 Stück, je 1, in jedem a. 2 geradschneidige, b. 3 convexschneidige Bistouries, c. 1 Knopfbistourie (abgängig werdende Bistouries sind immer durch solche mit feststellbaren Klingen zu ersetzen), d. 1 grosse Lanzette, e. 1 kleine Lanzette; — Etui mit Herniotom und Tenotom, 1 Stück für das Depot, enthaltend 1 Herniotom und 1 Tenotom; — Etui mit Instrumenten zur Resection, 1 Stück für das Depot, in demselben: a. 1 grosse Knochenzange, b. 1 Hakenzange, c. 2 Stichsägen, d. 2 Stichsägen mit schiebbaren Rückendeckern, e. 2 gerade spitzige und f. 2 gerade geknöpfte Bistouries, g. 2 gerade Bistouries mit abgerundeten Spitzen, h. 2 starke Haken, i. 1 Knochenschaber; — Etui mit Instrumenten zum Steinschnitt, 1 Stck. für das Depot, enthaltend: a. 1 Lithotom mit schiebbarem Spitzendecker, b. eine gerinnte Steinsonde, c. 1 Steinlöffel; — Etui mit Instrumenten zur Tracheotomie, 1 Stck. — Depot, darin: a. 1 Langenbeck'scher Doppelhaken, b. 2 silberne Doppelkanülen nach Luer; — Etui mit Kathetern und Bougies, 1 Stck. — Depot, enthaltend: a. 2 silberne männliche Katheter verschiedener Dicke, b. 1 silberner weiblicher, c. 6 elastische Katheter, d. 6 elastische Bougies; — Etui mit Kugelzangen und Kugelschraubenzieher 2 Stck., je 1, in jedem: a. 2 Kugelzangen verschiedener Grösse mit Lewkowitz'scher Biegung, b. ein Kugelschraubenzieher nach Baudens; — Etuis mit Nadeln 2 Stck., je 1, jedes enthaltend: a. 1 Aneurysmen-Nadel, b. 12 Heft- und Umstechungsnadeln, c. 12 Dutzend Karlsbader Insektennadeln verschiedener Grösse mit Lanzenspitzen, d. 1 Zange zum Abkneipen der Insektennadeln; — Etui mit Obduktions-Instrumenten, 1 Stck. — Depot, darin: a. 4 Skalpells, b. 1 Knorpelmesser, c. 1 Scheere, d. 1 Bogensäge oder grosse Blattsäge, e. 1 Pincette, f. 1 Tubulus, g. 1 einfacher Haken, h. 1 doppelter Haken, i. 1 feine Sonde, k. 2 Heftnadeln, l. 1 Darmscheere, m. 1 Meissel; — Etui mit Skalpells, 1 Stck. — Depot, darin 6 Skalpells; — Etui mit Schlundzangen und scharfem Doppelhaken, 1 Stck. — Depot, in demselben: a. 2 Schlundzangen, — 1 seitwärts und 1 von hinten nach vorn sich öffnende, b. ein scharfer Doppelhaken; — Etui mit stumpfen Wundhaken, scharfem Doppelhaken und Belocq'schen Röhrchen, 1 Stück für die fahrende Abtheilung, enthaltend: a. 2 stumpfe

Wundhaken, b. 1 scharfen Doppelhaken, c. 1 Cylinder zur Stillung des Nasenblutens — Belocq'sches Röhrchen — wenn für denselben kein besonderes Etui vorhanden ist; — Etuis mit Trepanations-Instrumenten 2 Stck., je 1, in jedem: a. 1 Trepanbogen, b. 6 glatte cylindrische Kronen verschiedener Grösse, je 2 und 2 gleich, (abgängig werdende Trepankronen sind immer durch solche mit schiebbaren Pyramiden zu ersetzen), c. 1 Kronenhalter zur Trephine, d. 1 Exfoliativ-Trepan, e. 1 Perforativ-Trepan, f. 1 Serra versatilis, g. 1 Zange zum Herausnehmen des aüstrepanirten Knochenstücks, h. 1 Radireisen, i. 1 Menyngophylax, k. 1 Tirefond, l. 1 Tirefond nach Heine, m. 1 Elevatorium, n. 1 Linsenmesser, o. 1 Bürste, p. 1 Rasirmesser, q. 1 Skalpell mit Radireisen am Stiele, r. 1 Pyramidenschlüssel, wenn die Pyramiden nicht zum Schieben sind; — Etui mit Troikar, stumpfen Wundhaken und Belocq'schen Röhrchen, 1 Stck. — Depot, enthaltend: a. 1 Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke, b. 2 stumpfe Wundhaken, c. 1 Belocq'sches Röhrchen — Cylinder zur Stillung des Nasenblutens — wenn kein besonderes Etui dafür vorhanden ist; — Etui mit verschiedenen Instrumenten, 1 Stck. für die fahrende Abtheilung, darin: a. 1 zwei-, b. 1 einschneidiges Amputationsmesser, c. 1 Amputationsmesser nach Langenbeck, d. 1 Zwischenknochenmesser, e. 1 Amputationssäge nach Charrière mit 2 Blättern, davon eins als Phalangensäge, f. 1 kleine Säge nach Langenbeck, g. 2 grössere Skalpells, h. 1 Unterbindungs-Pincette von Neusilber, i. 1 Hakenpincette, k. 1 anatomische Pincette, l. 1 Knochenzange, m. 1 Unterbindungsnadel, n. 1 Tourniquet nach Petit-Morel, o. 1 Kugelzange, p. 1 silberner männlicher, q. 3 elastische Katheter, r. 1 Repoussoir, s. 6 Heftnadeln; — Etuis mit Zahn-Instrumenten 2 Stck., je 1, in jedem: a. 2 Zahnzangen, 1 gerade und 1 gebogene, b. 1 Zahnschlüssel mit 6 Zahn- und 2 Wurzelhaken, c. 1 Geissfuss; — Flaschenzug mit Zubehör, 1 Stck. — Depot, enthaltend in einem leinenen Beutel: a. 1 Flaschenzug mit 24 Ellen langer Schnur, b. 2 Haken mit Schrauben, c. 2 flache Haken, d. 2 Nagelbohrer, e. 1 Retensionsriemen, f. 2 Ledermanschetten mit Ringen zur Extension; — Gestelle über frakturirte Glieder, m. Schrauben zur Befestigung der Drahtstäbe in den Holzrahmen 4 Stck., Depot; — Graduirte Porcellanbecher zum Eingeben der Arzneien 6 Stck., 2, 4; — Injektionsspritzen mit kurzen Kanülen, jede in einem hölzernen Futterale 2 Stck., Depot, und solche mit langen Kanülen 2 Stck., Depot; — Kartouchen für die Lazarethgehülfen zu Arzneien und Verbandmitteln auf Kranken-Transporten 8 Stck., je 4; — Klystierspritzen, jede in 1 hölzernen Futteral oder hölzernen Kästchen 3 Stck., 1, 2; — Knebel-Tourniquets mit Lederplatte 32 Stck., je 16 — ausserdem 69 Knebel-Tourniquets für die 23 Taschen der Krankentragen; — Köcher von Pappe mit elastischen Kathetern und Bougies, 1 Stück für die fahrende Abtheilung, darin: 6 elastische Katheter und 6 elastische Bougies verschiedener Dicke; — Körbe zum Herumtragen der Medicin auf den Stationen 1 Stck., Depot; — Maschine zum Aufwickeln der Binden, in 1 hölzernen Kästchen 1 Stck., Depot; — 1 Operationstisch für die fahrende Abtheilung; — Pappscheeren mit Gegenfeder 2 Stck., (je 1 — ausserdem 23 gewöhnliche Scheeren für die Verbandmitteltaschen der Krankentragen); — Porcellanschaalen zu Injektionen 4 Stck., Depot; — Repoussoirs von Fischbein mit Schwamm 2 Stck., je 1; — Schrauben-Tourniquets von Messing mit Seitenstäben 2 Stck., je 1; — Schröpfapparat 1 Stck., Depot, enthaltend in einem hölzernen Kasten: a. 1 Schröpfschnepper im Etui, b. 12 messingene Schröpfköpfe, c. 1 dergl. Spirituslampe; — Schürzen von Leinwand für die Hülfsärzte beim Verbinden 24 Stck., je 12; — Dergleichen für die Lazarethgehülfen 24 Stck., je 12; — Schürzen von Wachstuch für die Oberärzte bei chirurgischen Operationen 4 Stck., je 2; — 1 Stethoscop, Depot; — Streichriemen 2 Stck., je 1; — Taschen von schwarzem Leder nach Art der Jagdtaschen für die Krankenträger zur Mitnahme von Bandagen 2 Stück, fahrende Abtheilung; — Verbandzeuge für Aerzte 5 Stck., 2, 3, jedes bestehend in: a. 1 Incisionsscheere, b. 1 Cooper'sche Scheere, c. 1 Pflasterscheere, d. 1 Mund- und Pflasterspatel, e. 1 anatomische Pincette, f. 1 Kornzange, g. 1 Hohlsonde, h. 1 Myrthenblattsonde, i. 1 Oehrsonde, k. 1 feine Sonde, l. 1 geradschneidiges Bistourie, m. 1 convexschneidiges Bistourie, n. 1 grosse Lancette, o. 1 kleine Lanzette, p. 1 Porte-pierre, q. 2 Heftnadeln, r. 1 ledernen Tasche; — Verbandzeuge für Lazarethgehülfen 8 Stck., je 4, jedes bestehend aus: a. 1 Pflasterscheere, b. 1 Pincette, c. 1 Mund- und Pflasterspatel, d. 1 Myrthenblattsonde, e. 1 Aderlass-Lanzette, f. 1 lederne Tasche; — 1 Waage zum Abwiegen von Bandagen, Depot; — Wundspritzen 4 Stck., je 2, jede in einem hölzernen Futteral.

Zusatz zu Pos. 31 der Beilage 23. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. August 1863 — cfr. Zusatz 5 seqq. zu den „II. Veränderungen etc. zu den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855“ — Chirurgische Bestecke.)

Der Königlichen Intendantur wird hierdurch eröffnet, dass im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzt der Armee von den in der Verfügung vom 8. April 1861 gedachten Amputations-Bestecken nicht 10, sondern 13 Stück für die Stellvertreter der

bei einer Mobilmachung zu den Feldlazarethen abkommandirten Oberstabs- und Stabsärzte, und dagegen nicht 6, sondern nur 3 Stück für die 3 Divisions- (leichte Feld-) Lazarethe bestimmt sind. Letztere sind in den Etat über chirurgische Instrumente etc. für die Divisions-Lazarethe, Beilage Nr. 23, pos. 31 des neuen Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde als „Etuis mit verschiedenen Instrumenten" aufgenommen.

Beilage Nr. 24. Nachweisung des Bedarfs an chirurgischen Instrumenten und Geräthschaften, incl. Schreibgeräthe für ein Korps-Lazareth.

Abziehsteine 3 Stück (je 1 für die 1., 2., 3. Sektion); — Aderlasszeuge 4 Stück (2, 1, 1); — Apparate zum Chloroformiren 1 St. (1. Sektion); — Appareillekasten 6 St. (je 2); — Kasserollen zum Erwärmen der Kataplasmen 3 St. (je 1); — Eiterbecken 6 St. (je 2); — Ovale Bähungswannen 4 St. (2, 1, 1); — Ovale Eimer zu unreiner Charpie 6 St. (je 2); — Runde Eimer zu unreinen Bandagen 6 St. (je 2); — Blecherne Wanne zu permanenten warmen Wasserbädern 1 St. (1. Sektion — Modell zur weitern Anfertigung im Bedarfsfalle); — Waschbecken 6 St. (je 2); — Einsatz-Gewicht à 1 Pfund — 1 St. (1. Sektion); — Elastische Schlundröhre mit Horntrichter 1 St. (1. Sektion); — Ellen mit Zollmass 3 St. (je 1); — Esmarch'scher Irrigator 3 St. (je 1); — Etui mit Amputations-Instrumenten 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Amputations- und Resections-Instrumenten (1 St. für die 1. Sektion), enthaltend: a) 1 Rust-sche Bogensäge mit Reserveblatt, b) ein grosses zweischneidiges Amputationsmesser von 10 Zoll Schneidenlänge, c) ein solches kleineres von 8—9 Zoll Schneide, d) ein grosses gerades einschneidiges Amputationsmesser von 9 Zoll Schneidelänge, e) ein solches kleines von 7 Zoll Schneidelänge, f) ein Zwischenknochenmesser, g) eine neusilberne Fricke'sche Pincette mit Vorrichtung zur Applikation der Karlsbader Insektennadeln, h) einen Arterienhaken mit Feder zum Halten des Fadens, i) ein Schrauben-Tourniquet von Messing mit Seitenstäben, k) eine Knochenzange, l) vier grosse Heftnadeln mit Queröhren, je 2 und 2 gleich, m) eine grosse Knochenzange, n) eine Hakenzange, o) zwei Stichsägen, p) zwei Stichsägen mit schiebbaren Rückendeckern, q) zwei gerade spitzige, r) zwei gerade geknöpfte Bistouries, s) zwei gerade Bistouries mit abgerundeten Spitzen, t) zwei starke Haken, u) einen Knochenschaber; — Etui mit Augen-Instrumenten und Augengläsern (1 St. für die 1. Sektion); — Etui mit Bistouries und Lanzetten (1 St. für die 1. Sektion); — Etui mit 1 Herniotom, 1 Tenotom und 1 Fistelmesser (1 St. f. d. 1. Sektion); — Etui mit Instrumenten zum Steinschnitt (1 St. — 1. Sektion); — Etui mit Instrumenten zur Resektion 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Instrumenten zur Tracheotomie 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Kathetern und Bougies 1 St (1. Sektion); — Etui mit Kugelzangen und Kugelschraubenzieher 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Nadeln 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Obduktions-Instrumenten 1 St. (1. Sektion); — Etuis à 6 Skalpells 3 St. (je 1); — Etui mit Schlund- und Polypenzangen, scharfem Doppelhaken und Hohlmeissel 1 St. (1. Sektion), darin a) zwei Schlundzangen, eine seitwärts und eine von hinten nach vorne sich öffnende, b) zwei Polypenzangen, eine gerade und eine gebogene, c) ein scharfer Doppelhaken, d) eine Hohlmeissel; — Etui mit 4 stumpfen Wundhaken 1 St (Depot. — In diesem Etui findet auch der Cylinder zur Stillung des Nasenblutens Aufnahme, wenn kein besonderes Etui für denselben vorhanden ist); — Etui mit Trepanations-Instrumenten 1 St. (1. Sektion); — Etui mit Trepenations-Instrumenten, Aneurysmen-Nadel und Fleurant-schem Troikar 1 St. (1. Sektion), darin: a) 1 Trepanbogen, b) 2 gleiche, glatte, cylindrische Kronen mit schiebbaren Pyramiden, c) 1 serra versatilis, d) 1 Tirefond nach Heine mit 3 Schrauben, e) 1 Elevatorium, f) 1 Linsenmesser, g) 1 Bürste, h) 1 Skalpell mit Radireisen am Stiele, i) 1 Aneurysmen-Nadel, k) 1 Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke; — Etui mit Troikars 1 St. (1. Sektion), enthaltend: a) 1 Troikar zum Bauchstich, b) 1 Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke, c) 1 Troikar zur Hydrocele; — Etui mit Zahn-Instrumenten 1 St. (1. Sektion); — Flaschenzug mit Zubehör 1 St. (1. Sektion); — Gestelle über frakturirte Glieder 3 St. (je 1); — Graduirte Porzellanbecher zum Eingeben der Arzneien 12 St. (je 4); — Heister's Mundspiegel 1 St. (1. Sektion); — Hölzerner Kasten oder lederner Beutel mit Accouchements-Instrumenten 1 St. (1. Sektion), enthaltend: a) 1 Entbindungszange, b) 1 Hebel, c) 1 stumpfen Haken, d) 1 scharfen Haken, e) 1 Perforatorium, f) 1 Führungsstäbchen nebst Schlinge, g) 1 Nabelschnurscheere; — Injektionsspritzen mit kurzen Kanülen 3 St. (je 1) und solche mit langen Kanülen 3 St. (je 1); — Kartouchen für die Lazareth-Gehülfen 4 St. (2, 1, 1); — Klystierspritzen 6 St. (je 2); — Knebel-Tourniquets mit Lederplatte 12 St. (je 4); — Leinene Beutel mit Brenneisen 1 St. (1. S.), enthaltend: a) 1 prismatisches, b) 2 geknöpfte, c) 2 münzenförmige Brenneisen. — Maschine zum Aufwickeln der Binden 1 St.; — Mutterspritze in einem hölzernen

Kästchen 1 St. (1. S.); — Pappscheeren mit Gegenfeder 1 St; — Porzellanschaalen zu Injektionen 3 St. (je 1); — Repoussoir von Fischbein mit Schwamm 1 St.; — Scheeren zum Aufschneiden der Gypsverbände 1 St.; — Schrauben-Tourniquets von Messing mit Seitenstäben 1 St.; — Schröpfapparate 3 St. (je 1); — Schürzen von Leinwand beim Verbinden a) für die Hülfsärzte 30 (je 10), b) für die Lazarethgehülfen 45 (je 15); Schürzen von Wachstuch für die Oberärzte bei chirurgischen Operationen 3 (je 1); Stethoscope 3 St. (je 1); — Streichriemen 3 St. (je 1); — Verbandzeuge für Aerzte 4 St. (2, 1, 1); — Verbandzeuge für Lazarethgehülfen 15 (je 5); — Waage zum Abwiegen alter Leinwand, Charpie etc. 1 St.; — Wundspritzen 3 St. (je 1); — Cylinder zur Stillung des Nasenblutens — Belocq'sches Röhrchen — 1 St., welcher, wenn kein besonderes Etui dazu vorhanden ist; in das Etui zu den stumpfen Wundhaken placirt wird.

Zusatz. (Erl. des Militär-Oekonomie-Departements vom 23. August 1863.) Im Anschluss an die Verfügung vom 22. August, die Oekonomie-Utensilien und Drucksachen der Feldlazarethe betreffend, wird der Königlichen Intendantur eröffnet, dass auch die gegen die frühern Etats für die Feldlazarethe weniger vorräthig zu haltenden Verbandmittel, welche nach Deckung des Bedarfs für die kleinen Verbandmitteltaschen zu den Krankentragen übrig bleiben, sowie die weniger vorräthig zu haltenden chirurgischen Geräthe und Apotheken-Utensilien in den Friedenslazarethen zu verwenden sind. — Hiervon ist jedoch die Charpie auszuschliessen, welche zur Disposition des Departements verbleibt. Die Auffrischung derselben darf aber nicht unterlassen werden. Der Geldwerth für die in den Lazarethen verwendeten Gegenstände ist dem Abschnitt V. des Titels 34 zuzuführen. Von den nach den neuen Etats mehr erforderlichen Gegenständen sind bereits vom Medicinalstabe der Armee sicher gestellt: an Verbandmitteln, die sub pos. 6, 12, 13, 26 und 28 der Beilage 21 des neuen Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde und die sub pos. 6, 12, 21, 28, 31 und 32 der Beilage 22 des Reglements; an chirurgischen Instrumenten und Geräthen, die sub pos. 2 a, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 57 und 63 der Beilage 23, sowie die sub pos. 2 a, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 29, 30, 32, 39, 49, 59, 65 und 70 der Beilage Nr. 24 des Reglements gedachten Gegenstände. Der sub pos. 37 der Beilage 21 und sub pos. 43 der Beilage 22 aufgeführte Shirting wird erst beschafft, wenn die überschiessende neue Leinwand verwendet sein wird. Ueber die nach den neuen Etats schon im Frieden mehr vorräthig zu haltenden derartigen Gegenstände — mit Ausschluss der vorgedachten, bereits von hier aus sicher gestellten — ist ein Kosten-Anschlag aufzustellen und baldmöglichst hierher einzusenden.

Anmerkung. Zu den Beilagen 21 - 24 finden sich im Reglement noch Verpackungs-Instruktionen.

Wegen Beilage Nr. 25: Nachweisung der Apotheken-Utensilien für ein Divisions-Lazareth, und
Beilage Nr. 26. Nachweisung der Apotheken-Utensilien für ein Korps-Lazareth
wird auf das Reglement selbst verwiesen und sei hier nur angeführt, dass der für die Korps-Lazarethe eines Armee-Korps bestimmte Reagentienkasten enthalten soll: A. An Gefässen: 1 Glas mit Glasstöpsel zu Flüssigkeiten à 2 Loth, 6 Pulvergläser mit Glasstöpseln à 2 bis 1/2 Loth. B. An sonstigen Geräthen: 1 gewöhnliche gläserne Dochtlampe, 2 kleine Filtrirtrichter, 1 Satz kleiner Bechergläser zu 4 Stück, 2 kleine Porcellanschaalen, 4 Fuss enge Glasröhren, 1/2 Fuss zu den Glasröhren passende Gummischläuche, 1 zusammenlegbares Reagenz-Gestell mit 6 Gläsern, 2 Glasstäbe, 1 Porcellantiegel, 4 Bogen schwedisches Filtrirpapier, 1 Platinblech, 2 Zoll im Quadrat, 1 Streifen Kupferblech, 3 Zoll Platindraht, 1 Löthrohr mit Platinspitze, 2 kleine, unten in eine Kugel ausgeblasene Glasröhrchen, 1 Loupe, 1 kalibrirte Glasröhre zu Wasseruntersuchungen. C. An Reagentien, mit welchen der Reagentienkasten jedoch erst bei eintretender Mobilmachung auszustatten ist: 1. Liquor ammoniaci hydrosulphurati 2 Loth; die folgenden Reagentien sind in trockener Form mitzuführen: 2. Ammoniacum oxalicum 1 Loth, 3. Baryta nitrica 1, 4. Ferro-Kalium cyanatum flavum 1, 5. Ferro-Kalium cyanatum rubrum 1, 6. Ferrum sulphuratum 4, 7. Kali hypermanganicum crystallisat. 1/4 Loth. Alle übrigen zur Prüfung von Arzneien etc. erforderlichen Mittel, als Aether, Liquor ammoniaci caustici, Acidum tannicum, Cuprum sulphuricum, Tartarus natronatus etc. sind in der Feld-Apotheke vorhanden.

Aus Beilage Nr 32. Uniformen. Die Feld-Apotheker tragen die Uniform der frühern Ober-Feld-Apotheker, die Unter-Feld-Apotheker existiren nicht mehr.

Aus Beilage Nr. 33. Einkleidungskosten. Es betragen die Einkleidungskosten für einen Krankenwärter 24 Thlr. 21 Sgr., und für einen Lazarethgehülfen, je nachdem er Unterofficier oder Gefreiter resp. Gemeiner ist, 28 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. und 26 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

a) Einberufung und Vertheilung des Personals.

§ 45. Unmittelbar nach Erlass des Mobilmachungsbefehls hat der Korps-General-Arzt das mit Genehmigung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens schon vorher von ihm dazu designirte ärztliche und pharmaceutische Personal mit Einschluss der Lazareth-Gehülfen, der Intendant das designirte Administrations-Personal (die Revier-Aufseher, welche aus qualificirten Lazareth-Gehülfen der Armee und des beurlaubten Standes entnommen werden, sowie die Krankenwärter, wozu Landwehrpflichtige verwendet werden, welche für diesen Dienst in den Garnison-Lazarethen im Frieden ausgebildet sind, werden auf Grund der von den Intendanturen unter Kommunikation der betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos zu führenden vorbereitenden Listen durch die zuletzt gedachten Kommandos einbeordert und den Intendanturen überwiesen) einzuberufen und auf die einzelnen Feldlazarethe zu vertheilen. — Die Ueberweisung der Train-Mannschaften und der Pferde erfolgt durch den Train-Bataillons-Kommandeur an die Officiere, welche vom General-Kommando den Feldlazarethen zugetheilt werden. — Innerhalb der einzelnen Feldlazarethe ressortirt die Vertheilung des ärztlichen und pharmaceutischen Personals von dem Chefarzte, des Administrations-Personals vom Lazareth-Inspektor und der Train-Mannschaften vom Lazareth-Train-Kommandeur.

b) Vereidigung des Personals.

§ 46. Die Vereidigung der Aerzte und Beamten der Feldlazarethe ist durch deren nächste Vergesetzte (Chef-Aerzte, resp. Inspektoren) unter Zuziehung eines Protokollführers nach Vorschrift der Beilage 36, die der Trainmannschaften, sowie der Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärter durch den Kommandeur des Lazareth-Trains auf die Kriegs-Artikel zu bewirken, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

Beilage Nr. 36 enthält: A. Auszug aus der Verordnung wegen zweckmässigerer Einrichtung der Eidesleistungen vom 26. Oktober 1799; B. Vorhaltung bei Diensteiden; C. Formel des Diensteides: 1. für Feld-Administrations-Beamte, 2. für Militär-Aerzte, 3. für Pharmaceuten; D. Allerh. Kab.-Ordre vom 21. November 1835, betreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten; E. Formular zu einer Verhandlung über die Vereidigung; F. Allerh. Kab.-Ordre vom 10. Februar 1835: Hinweisung auf einen früher schon geleisteten Diensteid; G. Formular zu einer Verhandlung über die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt.

c) Ausrüstung der Feldlazarethe.

§ 47. Aus dem Depot des Train-Bataillons lassen die Chef-Aerzte gegen Quittung in Empfang nehmen: die chirurgischen Instrumente, Verbandmittel und pharmaceutischen Utensilien durch das ärztliche und pharmaceutische Personal, die Werkzeuge für den chirurgischen Instrumentenmacher durch diesen; die Oekonomie-Utensilien und Drucksachen durch die Lazareth-Inspektoren; die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände der Train-Mannschaften, der Lazarethgehülfen und Krankenwärter, die Fahrzeuge, Geschirr- und Stallsachen durch die Lazareth-Train-Kommandeure. — Letzteren liegt die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften und Pferde ob. Das Nachbinden der Fahrzeuge und die Anschaffung, resp. Ergänzung der erst beim Eintritt einer Mobilmachung zu besorgenden Utensilien, Geschirre und Stallsachen ist Sache der Train-Depot-Verwaltung. — Für die Verpackung der fortzuschaffenden Gegenstände auf den Fahrzeugen nach Massgabe der Beilagen sind resp. die Aerzte, Pharmaceuten, Inspektoren und Officiere, durch welche die Uebernahme erfolgte, verantwortlich. — Für die Füllung der Feld-Apotheken

mit den etatsmässigen Arzneien haben die Chef-Aerzte nach Massgabe des § 54 zu sorgen.

d) Mobilmachungs-Nachweisungen.

§ 48. Den Chef-Aerzten liegt es ob, von der erfolgten Formation
dem Korps-General-Arzt unter Ueberreichung der nach den Schemas 37 und 38 aufzustellenden Stammlisten des ärztlichen und pharmaceutischen Personals,
dem Korps-Intendanten unter Ueberreichung gleicher Stammlisten vom administrativen Personal und der Nationale der Pferde,
dem Train-Bataillons-Kommandeur unter Ueberreichung der nach den Schemas 39 und 40 aufzustellenden Nationale des militärischen Personals und der Pferde
Meldung zu machen.

Beilage Nr. 37. Schema zur Stammliste. S. § 31 der I. Dienstanweisung für die Kommission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Korps in den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855.

Beilage Nr. 38. Stammliste für die Revier-Aufseher, Apotheken-Handarbeiter, Koch- und Waschfrauen. 1. Laufende Nr.; 2. Charge; 3. Vor- und Zunamen; 4. Vaterland, Regierungsbezirk, Kreis, Geburtsort, Tag, Monat, und Jahr der Geburt; 5. Religion; 6. In welchen Verhältnissen sie vor dem Eintritt in den Kgl. Preuss. Dienst gestanden? 7. Verheirathet? 8. Kinder a) überhaupt, b) davon sind noch zu ernähren; 9. Wohnort der Frau und resp. des Mannes; 10. Wann und wo sie für das Feldlazareth angenommen; 11. Angabe des Gesundheits-Zustandes und der Felddienstfähigkeit; 12. Bemerkungen.

Beilage Nr. 39. Nationale der Lazareth-Gehülfen, militärischen Krankenwärter und Train-Mannschaften. 1. Laufende Nr.; 2. Charge; 3. Vor- und Zunamen; 4. Vaterland, a) Geburtsort, b) Kreis, c) Regierungsbezirk; 5. Alter, a) Jahr, b) Monat; 6. Religion; 7. Ob derselbe verheirathet und wo dessen Frau sich aufhält? 8. Zu welchem Truppentheile derselbe früher gehört, und ob und welche Feldzüge er mitgemacht hat; 9. Dienstzeit (Jahr, Monat); 10. Ob derselbe bereits pensionirt gewesen ist? 11. Ob derselbe Militär-Ehrenzeichen besitzt und welche? 12. Ob derselbe in die 2. Klasse des Soldatenstandes gehört? 13. Bemerkungen.

VIII. Einrichtung in lokaler Beziehung.

§ 49. Für die Etablirung der Feldlazarethe ist eine gute, dem Heilzwecke entsprechende Unterkunft ein wesentliches Erforderniss. Die Ermittelung und Erlangung geeigneter Gebäude muss demnach Gegenstand besonderer Sorgfalt sein. Für das Raumbedürfniss ist die Beilage Nr. 41 massgebend.

Beilage Nr. 41. Nachweis der Raumerfordernisse eines Lazareths auf 400 Kranke und Verwundete. Der Normalsatz des Luftraumes für jeden Kranken soll 600 bis 720 Kubikfuss betragen, nämlich:

zur Länge der Bettstelle	6'	10 Fuss,
zum Gange am Fussende 3 bis 5 Fuss, als Mittelzahl	4'	
zur Breite der Bettstelle	2½'	6 Fuss,
an Zwischenraum zu beiden Seiten	3½'	
Höhe des Zimmers als Maximum		12 Fuss.

$10 \times 6 \times 12 = 720$ Kubikfuss.

Die Wärter halten sich in den Krankenzimmern mit auf, indess darf, wo es der Raum gestattet, ein besonderes Zimmer zum Aufenthalt der augenblicklich dienstfreien Wärter bestimmt werden. (Das Uebrige siehe in: Beilage Nr. 41 zu den Vorschriften etc. von 1855.)

Bauliche Einrichtungen in den Gebäuden, welche zu den Etablissements der Lazarethe überwiesen werden, müssen so viel als möglich vermieden werden, da die Benutzung derselben nur vorübergehend ist. Sind

solche Einrichtungen aber, namentlich zur Herstellung der Kochküchen durchaus erforderlich, so müssen dieselben unter Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit schleunigst bewirkt werden. Ob die dadurch veranlassten Kosten auf die Lazarethkasse zu übernehmen, oder den Ortsbehörden zur Last fallen, ist von den obwaltenden Verhältnissen abhängig. (cfr. § 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851.) — Im feindlichen Gebiete bleiben dagegen derartige bauliche Einrichtungen von den Ortsbehörden zu bewirken. — Bei Eintheilung und Bestimmung der Krankenstationen wird vom Chef-Arzt, resp. auf den Stationen von den Stabs-Aerzten als Grundsatz festzuhalten sein, dass die innerlich Kranken von den Verwundeten getrennt, und dass die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen sowohl von den übrigen Kranken, als auch soviel als möglich unter sich nach den Krankheiten gehörig gesondert werden. — Gestattet es der Raum, dass auch besondere Rekonvalescenten-Stationen eingerichtet werden können, so ist eine solche Einrichtung als zweckmässig zu empfehlen. Zur Noth können aber auch die Rekonvalescenten in die Bürgerquartiere oder Kasernen entlassen werden, um ihre vollständige Genesung abzuwarten.

IX. Ausstattung.

§ 50. Die erste Ausstattung der Feldlazarethe mit: a) chirurgischen Instrumenten und Apotheken-Utensilien, b) Oekonomie-Utensilien und Drucksachen, c) Fahrzeugen, Geschirr- und Stallsachen, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Train-Mannschaften und Pferde, erfolgt bei der Mobilmachung nach Massgabe der Etats-Beilagen Nr. 17 bis 35. — Für die gute Konservation und rechtzeitige Ergänzung der ad a bezeichneten Gegenstände ist der betreffende Arzt, resp. Feld-Apotheker, der ad b bezeichneten der Lazareth-Inspektor, der ad c bezeichneten der Lazareth-Train-Kommandeur, speciell verantwortlich. — In welcher Art die Kompletirung in Betreff der laut Etat erst am Orte der Thätigkeit der Lazarethe zu beschaffenden, resp. der als Ersatz nothwendigen Gegenstände vor sich zu gehen hat, ist von den Verhältnissen abhängig. — Im eigenen und verbündeten Lande ist das Bedürfniss durch Ueberweisung disponibler Bestände Seitens der Intendantur oder durch Lieferung Seitens der Gemeinden nach Massgabe des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 und nur, wenn dies und eine Entleihung nicht möglich ist, durch direkten Ankauf Seitens der Feldlazarethe zu befriedigen. — Im feindlichen Lande ist auf Beschaffung der erforderlichen Gegenstände im Wege der Requisition Bedacht zu nehmen. — Zunächst ist aber immer der Bedarf der leichten Feldlazarethe zu decken und müssen nöthigenfalls aus den Beständen der schweren Feldlazarethe Aushülfen geleistet werden.

§ 51. Sofern beim Aufbruch der Lazarethe über die für den Ort der Thätigkeit beschafften, auf den Fahrzeugen nicht mitzuführenden Utensilien nicht von der Intendantur anderweit disponirt wird, oder die Rückgabe an die Darleiher erfolgen muss, sind dieselben zu veräussern und ist der Erlös dafür auf Einnahme-Ordre der Feld-Intendantur an die Korps-Kriegskasse abzuführen.

§ 52. Die nöthigen Reparaturen (die Reparatur der chirurgischen Instrumente hat der beim Feldlazareth-Direktor befindliche chirurgische Instrumentenmacher zu bewirken, der hierzu mit den erforderlichen Werkzeugen bei der Mobilmachung ausgerüstet wird. Die Ausbesserung der Leib- und Bettwäsche ist in der Regel von den Waschfrauen der Feld-

lazarethe unentgeltlich zu besorgen, und nur, wenn dies neben der Wäschereinigung nicht zu bewirken sein sollte, darf die Instandsetzung gegen Tagelohn stattfinden) sind im Inlande oder verbündeten Lande durch Handwerker des Orts auf Kosten der Lazareth-Verwaltung in billigster Weise auszuführen, im feindlichen Gebiete hat aber auch in dieser Beziehung Requisition stattzufinden.

§ 53. Die Ausrangirung der unbrauchbaren Gegenstände erfolgt in der Regel, in Betreff der chirurgischen Instrumente und Apotheken-Utensilien bei der Inspicirung der Feldlazarethe durch den Korps-General-Arzt, oder in dessen Auftrag durch den Feldlazareth-Direktor, hinsichts der Oekonomie-Utensilien durch die Intendantur bei ihren unvermutheten Revisionen der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung der Feldlazarethe, oder im Auftrage der Intendantur durch den Ober-Feld-Lazareth-Inspektor u. s. w.

X. Beschaffung der konsumtiblen Bedarfs-Gegenstände.

1. Arzneien und Verbandmittel.

§ 54. Die Lieferung der zur Ausstattung der Feldlazarethe erforderlichen Arzneien (welche früher Seitens des Medicinal-Stabes aus Berlin bewirkt wurde) erfolgt bei der Mobilmachung auf Grund von Kontrakten, welche der Korps-General-Arzt im Einverständniss mit der Korps-Intendantur durch den Stabs-Apotheker hat abschliessen lassen. — Die etatsmässigen Verbandmittel sind bei der Mobilmachung aus den Train-Depots zu empfangen. — Der laufende Bedarf der leichten Feldlazarethe und der Truppen an Arzneien und Verbandmitteln ist aus den Beständen der schweren Feldlazarethe oder der Feldlazareth-Reserve-Kolonne (cfr. Anmerkung zu § 15) zu decken, welche letzteren den diesfälligen Requisitionen zu entsprechen haben. — Für die rechtzeitige Kompletirung der Arznei- und Verbandmittel-Sollbestände bei den schweren Feldlazarethen oder der Feldlazareth-Reserve-Kolonne ist nach Massgabe der Verhältnisse und der Anordnungen der vorgesetzten Instanzen durch Abschluss von Lieferungs-Verträgen oder durch direkten Ankauf oder im Wege der Requisition zu sorgen.

2. Viktualien und Materialien.

§ 55. Für die Verabreichung der Lebensmittel in den Feldlazarethen sind die ärztlichen Verordnungen in Grenzen des Beköstigungs-Regulativs, Beilage Nr. 42—44, massgebend.

Beilage Nr. 42. Beköstigungs-Regulativ für die Feldlazarethe der Kgl. Preuss. Armee nebst Erläuterungen.

Beilage Nr. 43 und 44. Schemata zu den Haupt- und Special-Diät-Verordnungen. (Siehe ad XXV der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855.)

Die Mitführung des dreitägigen Lebensmittel-Bedarfs der leichten Feldlazarethe erfolgt nach den nähern Bestimmungen der Beilagen Nr. 45 u. 46.

Beilage Nr. 45. Bestimmungen, betreffend die Mitführung eines dreitägigen Bedarfs an Lebensmitteln für ein leichtes Feldlazareth zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten.

Beilage Nr. 46. Uebersicht des Bedarfs an Lebensmitteln für ein Divisions-Lazareth zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten auf 3 Tage.

Siehe ad XXVI der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1855.

Die Verwendung der Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Materialien findet nach dem, sich aus den ärztlichen Anordnungen ergebenden wirklichen Bedarfe unter möglichster Berücksichtigung der Seite

177 bis 195 der in den Beilagen des Friedens-Lazareth-Reglements gegebenen Normen resp. der Beilage Nr. 47 der vorliegenden Vorschriften (Erleuchtungsmaterialien-Etat für die Feldlazarethe) Statt. — Alle Bedürfnisse zur Beköstigung der Kranken, zur Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Lazareth-Lokale sind, insoweit solche nicht aus den Feld-Magazinen entnommen oder durch die Gemeinden geliefert werden können, im eigenen oder verbündeten Lande durch Ankauf, im Feindeslande im Wege der Requisition zu beschaffen. Für die gute Konservation, den bestimmungsmässigen Verbrauch und die rechtzeitige Ergänzung der desfallsigen Bestände ist der Feldlazareth-Inspektor verantwortlich.

XI. Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Feld-Lazarethe.

1. Berechtigung dazu.

§ 56. Alle Personen, welche bei der mobilen Armee eine dienstliche Stellung einnehmen, haben, wenn sie erkranken oder verwundet werden, Anspruch auf Aufnahme in die Feldlazarethe und auf die unentgeltliche Verpflegung in denselben. (Nach erfolgter Demobilmachung treten die Friedensbestimmungen wieder in Kraft und haben die Chargen, welche hiernach die Lazareth-Verpflegung bezahlen müssen, auf fernere kostenfreie Verpflegung nur dann ein Anrecht, wenn sie im Dienste verwundet oder unverschuldet verunglückt sind, und sich deshalb im Lazareth befinden.) Kranke und Vewundete der alliirten Truppen, sowie kranke und verwundete Kriegsgefangene sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

2. Verfahren bei der Aufnahme: a) in den schweren Korpslazarethen.

§ 57. Alle Kranke und Verwundete, welche dem Lazarethe zugehen, sind von dem Aufnahme-Bureau zu übernehmen. Dasselbe besteht aus dem Lazareth-Sekretär und einem Arzte, denen ein Lazarethgehülfe, ferner ein im Rechnen und Schreiben geübter Revier-Aufseher, sowie ein Krankenwärter zu den Gängen, Handreichungen und zur Abführung der Kranken und Verwundeten in die Krankenstationen beizugeben ist. Der Sekretär hat dem Patienten den mitgebrachten Begleitschein abzunehmen, oder, falls der Patient damit noch nicht versehen ist, einen solchen Schein nach Schema Nr. 48 anzufertigen, nach diesem Schein die von dem Kranken mitgebrachten Königlichen und Privat-Effekten abzunehmen und den Patienten in das nach Schema Nr. 49 zu führende Hauptkrankenbuch einzutragen (dessen Rubriken denen des Schemas der Beilage Nr. 4 analog sind). — Der Arzt hat die Station, in welche die ankommenden Kranken nach Massgabe ihrer Krankheit oder Verwundung zu bringen sind, zu bestimmen und dem Sekretär zur Ergänzung des Hauptkrankenbuches die nöthigen Data über Krankheit und Verwundung der Angekommenen anzugeben. Hiernächst sind die Kranken sogleich in die betreffende Station zu bringen und ihre Begleitscheine an ihren Lagerstellen zu befestigen. — Schwerkranke dürfen im Aufnahme-Bureau nicht aufgehalten werden, sondern sind unverzüglich in die betreffende Krankenstation zu bringen. Von diesen Kranken ist vorläufig nur die laufende Nummer in das Hauptkrankenbuch einzutragen und der Begleitschein mit gleicher Nummer versehen an der Lagerstelle zu befestigen. Die übrigen vorgedachten Notizen sind nachträglich baldmöglichst zu bewirken. — u. s. w. —

b) in den leichten Feldlazarethen.

§ 58. Insofern die leichten Feldlazarethe nicht zur dauernden Behandlung von Kranken und Verwundeten etablirt sind, modificirt sich das im § 57 bezeichnete Verfahren dahin, dass die eintreffenden Kranken vom Rendanten in eine Haupt-Kranken-Nachweisung nach Schema Nr. 51 zu verzeichnen sind, deren Rubriken, soweit es die Umstände gestatten, vollständig ausgefüllt werden müssen.

Beilage Nr. 51. Haupt - Kranken - Nachweisung. Schema: 1. Lauf. Nr.; 2. Regiment, Bataillon, Abtheilung; 3. Nr. der Kompagnie, Schwadron oder Batterie; 4. Charge; 5. Vor- und Zunamen; 6. Alter (Jahr, Monat); 7. Dienstzeit (Jahr, Monat); 8. Geburtsort; 9. Kreis; 10. Regierungsbezirk; 11. Krankheit; 12. Tag des Zugangs; 13. Tag des Abgangs; 14. Mithin verpflegt Tage; 15. Art des Abgangs, geheilt, zum Truppentheil zurück, in das schwere Feldlazareth, in eine immobile Krankenanstalt, gestorben; 16. Privat-Eigenthum (Geld, Uhr); 17. Bemerkungen. — Die Richtigkeit dieser vom Sekretär geführten Nachweisung wird vom Chef-Arzt bescheinigt. — Die Aufzeichnung aller Kranken, welche in den leichten Feldlazarethen behandelt werden, ist von grösster Wichtigkeit und muss dem Rendanten, wenn er bei starkem Andrange dieses Geschäft nicht bewältigen kann, ausreichende Hülfe dabei gestellt werden.

Mit einem Auszuge aus dieser Nachweisung und einem Verzeichniss der Effekten der Kranken sind letztere dann den Lazarethen zu überweisen, welche ihre weitere Behandlung zu übernehmen haben.

XII. Behandlung der Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen.

1. Wartung und Pflege.

§ 59. Nach der Ankunft eines Kranken oder Verwundeten in seiner Station ist die erste Sorgfalt auf dessen Reinigung, Versorgung mit frischer Wäsche und möglichst baldige Lagerung zu richten. Sodann erfolgt die Erquickung desselben durch Speise und Trank und die weitere Behandlung durch die ordinirenden Aerzte. — Bei den Krankenvisiten wird der ordinirende Arzt der Station von einem Hülfsarzt und dem Revier-Aufseher begleitet, welche mit Schreibtafeln versehen sind, um auf der Stelle zu notiren, was für jeden Kranken verordnet worden. Alles, was auf den ärztlichen Dienst und die Arzneiverordnung Bezug hat, sowie die angeordnete Diät notirt der Hülfsarzt, wogegen die übrigen, auf die Wartung, den Wechsel der Leib- und Bettwäsche, zu gebende Bäder u. s. w. Bezug habenden Anordnungen von dem Revier-Aufseher aufgezeichnet werden. — Die Diätform der Kranken für den nächsten Tag wird bei der Nachmittags-Visite bestimmt und auf der Kopftafel des Kranken angeschrieben. Nach beendigter Visite stellt der Hülfsarzt die Special-Diätverordnung für die Station zusammen (in derselben ist zugleich die Anzahl der Portionen Wein, welcher den Kranken als Getränk verabreicht werden soll, zu bemerken, indem die Beschaffung, Verabreichung und Verrechnung der Lazareth-Oekonomie anheimfällt, während der zur Arzneibereitung erforderliche Wein von der Feldapotheke beschafft und verrechnet wird), legt selbige dem ordinirenden Arzte zur Unterschrift vor und besorgt hiernächst dieselbe sofort in das Receptions-Bureau, wo von dem damit beauftragten Beamten aus den Special-Diätverordnungen der Stationen die Haupt-Diätverordnung für den nächsten Tag zusammengestellt wird. — Es müssen daher bis 6 Uhr Abends sämmtliche Special-Diätverordnungen im Aufnahme-Bureau abgegeben sein; für Kranke, welche nach 6 Uhr Abends in das Feldlazareth kommen, werden Extra-Diätverordnungen angefertigt. — Die Arznei-Verordnungen dagegen werden bei der Morgen-Visite für den laufenden Tag gemacht und in der Regel

so eingerichtet, dass der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arzneiportion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite noch Arznei-Verordnungen erfolgen, sofern der Arzt solche für nothwendig erachtet. — Ein Lazarethgehülfe schreibt die Verordnungen auf die Kopftafel des Kranken und der Hülfsarzt trägt, nach beendeter Visite, die für sämmtliche Kranke seiner Station gemachten Ordinationen in ein besonderes Buch, das er demnächst dem ordinirenden Arzte zur Unterzeichnung vorlegt und dann nach der Feld-Apotheke sendet.

§ 60. Bei den Arznei-Verordnungen müssen die Vorschriften der Militär-Pharmakopoe und möglichste Einfachheit beobachtet werden; für die Diätverordnungen sind die Bestimmungen des Beköstigungs-Regulativs und in den schweren Feldlazarethen die unter Zustimmung des Chef-Arztes von dem Inspektor von 8 zu 8 Tagen aufzustellenden Diättafeln massgebend. — In den leichten Feldlazarethen richtet sich die Beköstigung der Kranken nach den augenblicklichen Verhältnissen.

2. Gehalt- und Sold-Kompetenzen der Kranken.

§ 61. Die in die Feldlazarethe aufgenommenen Officiere und Beamten beziehen darin ihr Feldgehalt und die Chargen-Feldzulage nach Massgabe der §§ 198 und 260 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege fort. Diese Officiere haben sich in den Feldlazarethen mit derjenigen Ausstattung der Räume zu begnügen, wie solche durch die vorhandenen Geräthe bewirkt werden kann, ebenso wie ihre Verpflegung ohne Ausnahme in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs erfolgt. Wünschen aber Officiere und Beamte eine bessere, als die gewöhnliche Lazarethverpflegung, so bleibt es ihnen unter Zustimmung des Arztes überlassen, sich die bessere Verpflegung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Auch den nicht in die Militär-Lazarethe aufgenommenen, aus ihrer Garnison oder dem Mobilmachungsorte abgerückten mobilen Officieren und Beamten gebührt kostenfreie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabreichung der Arzneimittel und Bandagen aus den Dispensir-Anstalten und aus den Medicin- und Bandagekasten der Truppen, insofern die Behandlung durch einen Militär-Arzt erfolgt.

§ 62. Welche Soldantheile die kranken Mannschaften in den Feldlazarethen zu beziehen haben, ist in der Beilage Nr. 52 (cfr. Beilage Nr. 9 zu § 29) angegeben. Diese Soldantheile sind aber nur insoweit zu zahlen, als die Kranken sich zur Empfangnahme und Verwendung der Gelder im Stande befinden. Soweit hiernach die Zahlung einstweilen unterbleiben muss, sind die diesfälligen Beträge als Rückstände zu führen.

3. Verhalten der Kranken.

§ 63. Für das Verhalten der Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen sind die Bestimmungen in der Beilage Nr. 53 enthalten. (Siehe Theil II. Kap. VIII. A. Zusatz zu § 158. S. 738 und 739.)

XIII. Abgang der Kranken und Verwundeten aus den Feldlazarethen.

1. Transport aus den leichten Feldlazarethen in die schweren oder in andere Krankenheilanstalten.

§ 64. Ueber die Art und Weise der Ausführung dieses Transports hat der Chef-Arzt des abgebenden Lazareths zu bestimmen, doch darf derselbe grössere Krankentransporte oder die gänzliche Evakuirung des Lazareths nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne vorherige Zustimmung des Feldlazareth-Direktors anordnen. — Vor der Absendung muss in der Regel durch vorauszusendende Fouriere Vorsorge getroffen sein, dass die Kranken im Bestimmungsorte auch Aufnahme finden. — Die Leitung

und Beaufsichtigung der Absendung der Kranken, sowie die Fürsorge für die Transportmittel, deren Beschaffung bei der Kommandantur des Orts, resp. bei den Orts- oder Kreisbehörden nach Massgabe der Bestimmungen über die Vorspanngewährung (cfr. § 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851) zu beantragen ist, wenn die Fahrzeuge des Lazareths, resp. des Trains hiezu nicht ausreichen, oder nicht disponibel sind, liegt dem Lazareth-Train-Kommandeur ob.

Anmerkung 1. Ist Wasser- oder Eisenbahn-Transport angängig, so ist dieser zur Schonung der Patienten vorzuziehen. — 2. Wegen der Beförderung Kranker und Verwundeter auf Eisenbahnen, cfr. die Anleitung dazu vom 1. Juli 1861 (in den Erläuterungen etc. zu den Vorschriften etc. von 1855 mitgetheilt). — 3. Bei Kranken-Transporten mittelst Landfuhrwerks werden für die Begleitungs-Mannschaften keine Transportmittel gewährt, sondern müssen selbige zu Fuss marschiren. Auch darf der Kommandoführer diesen Begleitungs-Mannschaften nicht gestatten, sich auf die Fahrzeuge der Kranken zu setzen, damit nicht dadurch Belästigungen und Unbequemlichkeiten für die Kranken herbeigeführt werden.

Die Kosten des Transports, insoweit solche bestimmungsmässig gleich baar bezahlt werden müssen, sind von dem absendenden Lazarethe zu bestreiten. Im feindlichen Lande sind die erforderlichen Fuhrleistungen im Requisitionswege zu beschaffen. — Dem Kommandoführer, zu welchem nur im Nothfalle und bei kleinen Transporten einer der zu transportirenden leicht Verwundeten zu bestimmen ist, muss die Nachweisung der Kranken und deren Effekten zur Ablieferung an das empfangende Lazareth übergeben werden und hat letzteres dem abgebenden Lazareth darüber zu quittiren. — Grössere Kranken-Transporte werden von Militär-Kommandos begleitet, deren Kommandirung bei den Etappen- oder Militär-Kommandanturen, und wenn solche am Orte nicht befindlich sind, bei dem Befehlshaber des nächsten Truppentheils zu beantragen ist.

2. Transport aus den schweren Feldlazarethen in andere Krankenheilanstalten.

§ 65. Für den Transport der aus den Korps-Lazarethen in andere Krankenheilanstalten abzugebenden Patienten finden die im vorstehenden § gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwendung, nur sind an Stelle der zurückzubehaltenden Eingangs-Begleitscheine neue mitzugeben, welche von dem Revier-Aufseher des Aufnahme-Bureau's übereinstimmend mit den zurückbehaltenen Begleitscheinen und dem Hauptkrankenbuche auszufertigen und vom Feldlazareth-Sekretär zu unterzeichnen sind.

3. Entlassung aus dem Feldlazarethe.

A. Bei den leichten Feldlazarethen.

§ 66. Bei den leichten Feldlazarethen sind — insofern dieselben nicht zur dauernden Behandlung von Kranken etablirt sind — bei der Entlassung derjenigen Patienten, welche einer weitern Lazarethpflege nicht bedürfen, ausser der Verzeichnung der Patienten in der Haupt-Kranken-Nachweisung keine Förmlichkeiten erforderlich. — Diesen Kranken sind bei der Aufnahme ihre Effekten nicht abzunehmen, auch findet bei solcher kurzen vorübergehenden Behandlung im leichten Feldlazareth eine Zahlung von Soldantheilen nicht Statt.

B. Bei den schweren Feldlazarethen.

a) Die Entlassung der Geheilten.

§ 67. Die Entlassung der Geheilten soll in der Regel nach eingenommenem Frühstück stattfinden. — Die ordinirenden Aerzte haben die Verzeichnisse der von ihren Stationen zur Entlassung geeigneten Patienten dem Chef-Arzte vorzulegen, der solche nach seiner Prüfung und

event. Abänderung am Tage vor der Entlassung Morgens dem Lazareth-Sekretär zur Fertigung der Entlassungsscheine nach Schema Nr. 54 übergiebt, auch den Train-Kommandeur, den Lazareth-Inspektor und den Rendanten davon in Kenntniss setzt, damit jeder in seinem Geschäftszweige die erforderlichen Vorbereitungen treffen kann. — Bei dem Abgange erhält jeder Rekonvalescent seinen Entlassungsschein und sämmtliche von ihm in das Lazareth mitgebrachten Königlichen und Privat-Effekten gegen Rückgabe der Depositenquittung der Lazarethkasse, resp. Quittung unter dem im Lazarethe verbleibenden Eingangs-Begleitscheine zurück. — Die Begleitscheine sind nach dem Abgange der Patienten nach der Nr. des Hauptkrankenbuchs geordnet im Aufnahme-Bureau aufzubewahren.

§ 68. Nöthige Reparaturen der Bekleidungs-Gegenstände der Rekonvalescenten mus der Lazareth-Train-Kommandeur vor der Entlassung ausführen lassen, so dass der Marsch in vollständig brauchbarer Bekleidung, insbesondere auch guter Fussbekleidung angetreten wird.

§ 69. Die Absendung der Genesenen soll nicht einzeln, sondern in Abtheilungen unter Aufsicht eines Kommandoführers (bei kleineren Abtheilungen ein Unterofficier oder Gefreiter, bei grössern Transporten ein Officier) erfolgen. — Wenn der Kommandoführer nicht aus den Genesenen gewählt werden kann, hat das Lazareth die Kommandirung eines solchen bei der Kommandantur oder dem Befehlshaber des zunächst stehenden Truppentheils zu beantragen.

§ 70. Die abgehenden Rekonvalescenten-Abtheilungen erhalten eine Marschroute, welche nebst den für den Marsch erforderlichen Geldmitteln dem Kommandoführer zu übergeben ist, cfr. § 209 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege und §§ 36—39 des Rglts. über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege. — Wenn nichts Anderes bestimmt wird, sind die Rekonvalescenten vom Lazareth nach dem nächsten Hauptquartier zu instradiren, und erfolgt von dort aus ihre Weitersendung.

b) Entlassung der Invaliden.

§ 71. Die nach dem Urtheile der ordinirenden Stabs-Aerzte als halb- oder ganzinvalide, resp. dienstunbrauchbar zu entlassenden Leute sind dem Chef-Arzte zur Feststellung des Grades der Invalidität, resp. der Dienstunbrauchbarkeit nach Massgabe der Instruktion vom 9. December 1858 vorzustellen. — Ueber den Befund hat der Chef-Arzt ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und ein besonderes Attest auszustellen. Letzteres ist dem Invaliden, resp. Dienstunbrauchbaren auszuhändigen, ersteres aber mit der aufzustellenden Invalidenliste direkt per Post demjenigen stellvertretenden General-Kommando zu übersenden, in dessen Bezirk der zu Entlassende seinen Wohnsitz nehmen wird. — In Betreff der Entlassung der Invaliden, der Vereinigung derselben in Abtheilungen, der Ertheilung von Entlassungsscheinen und der Geldmittel für den Marsch, sowie der Rückgabe der in das Lazareth mitgebrachten Privat-Effekten gilt das vorstehend ad a Bestimmte. — Von den Königlichen Bekleidungsstücken ist den Invaliden dasjenige in brauchbarem Zustande auszuhändigen, was für den Marsch in die Heimath zur anständigen Bekleidung und zum Schutze gegen die Witterung erforderlich ist. — Auch Mäntel und Tornister dürfen den Invaliden mitgegeben werden, sind aber in der Heimath an das betreffende Landwehr-Bataillon abzuliefern, und von letzterem an das nächste Ersatz-Bataillon zu befördern. — Alle

übrigen Lederzeugstücke, sowie alle Armaturgegenstände sind aber zurückzubehalten (§ 75).

c) Abgang durch Tod.

§ 72. Jeden Todesfall im Lazareth hat der betreffende ordinirende Stabs-Arzt sogleich dem Chef-Arzt und dem Lazareth-Sekretär (bei den leichten Feldlazarethen dem Rendanten) anzuzeigen, letzterem zum Zweck der nach Massgabe der besondern Instruktion (Beilagen 55—57) zu bewirkenden Eintragung in das Todtenregister, Ausfertigung des Todtenscheines unter Aufsicht des Lazareth-Train-Kommandeurs, der Weitermeldung des Todesfalls und der Deponirung, resp. Aushändigung des Nachlasses. (cfr. Beilage 9.) — In Betreff der Glaubwürdigkeit der von den Lazarethen ausgestellten Todtenscheine und der Aufbewahrung der von Militär-Personen im Felde errichteten Testamente sind die Bestimmungen in der Beilage Nr. 58 massgebend. (S. ad XXVIII und Beilage Nr. 74 der Vorschriften etc. von 1855.) — In Rücksicht des Nachlasses solcher Officiere, Aerzte und Beamten, welche nach Inhalt ihrer Soldbücher noch Vorschüsse zu decken haben, sind dabei ausserdem die Vorschriften des § 241 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege zu beachten.

§ 73. Wenn ein Kranker auf dem Transport stirbt und die Leiche nicht bis zum Bestimmungsorte mitgenommen werden kann, so ist solche der Ortsbehörde zur Beerdigung zu übergeben und muss dann a) bei Transporten, welche die leichten Feldlazarethe entsendet haben, ein Extrakt aus der Haupt-Kranken-Nachweisung, b) bei Transporten, welche die schweren Feldlazarethe entsendet haben, der Begleitschein mit den zur Ausfertigung eines Todtenscheines erforderlichen Angaben und den Privat-Effekten des Verstorbenen der Ortsbehörde gegen Quittung ausgehändigt werden. — Sowohl dem abgebenden, als auch dem zur Uebernahme des Verstorbenen bestimmten Lazarethe hat der Transportführer zu melden, wohin die Leiche abgegeben ist.

d) Abgang durch Desertion.

§ 74. Von der Desertion eines Kranken oder Verwundeten aus dem Feldlazarethe ist sofort dem Chef-Arzte und dem Lazareth-Train-Kommandeur Anzeige zu machen, welche resp. weitere Meldung darüber und das Erforderliche wegen Wiederergreifung der Deserteure zu veranlassen haben. — Die Einziehung der von dem Desertirten etwa zurückgelassenen Privat-Effekten ist bei der Intendantur zu beantragen.

e) Ablieferung der disponiblen Königlichen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

§ 75. Ablieferung erfolgt auf Autorisation der Intendantur an die Waffen- und Bekleidungs-Depots des Armee-Korps.

XIV. Verwaltungsform.

§ 76. Alle amtlichen Korrespondenzen sind unter der Firma:

„Leichtes Feldlazareth der . . ten Division“ oder

„Erstes, Zweites, Drittes schweres Feldlazareth des Korps“

auszufertigen und von dem Chef-Arzte zu vollziehen. — Letzterer hat auch alle an das Lazareth eingehenden Briefe zu eröffnen und für deren Erledigung, resp. durch die betreffenden Untergebenen zu sorgen. — Die Rapporte, Rechnungen und Verhandlungen, zu deren Aufstellung, Anfertigung und Aufnahme der Lazareth-Train-Kommandeur, resp. der Inspektor, der Rendant oder unter deren Kontrole der Lazareth-Sekretär

verpflichtet sind, werden zwar unter der Firma: „Train-Kommando, resp. die Oekonomie- und Kassen-Verwaltung des Lazareths“. ... ausgefertigt, und von dem Lazareth-Train-Kommandeur, resp. dem Inspektor und Rendanten unterschrieben, durch den Chef-Arzt aber unter der Firma des Lazareths an die betreffenden Instanzen befördert. Amtliche Korrespondenzen des Train-Kommandos und der Oekonomie- und Kassen-Verwaltung mit anderen Behörden finden daher nicht Statt. Ueber alle an das Lazareth gelangende und von demselben ausgehende Dienstschriften wird nur ein Korrespondenz-Journal nach dem anliegenden Schema Nr. 8 geführt.

XV. Kassen-Verwaltung.

§ 77. Die Kasse jedes Feldlazareths wird durch den Feldlazareth-Inspektor und den Rendanten verwaltet. Beide sind für die Sicherheit und Richtigkeit der Kasse solidarisch verantwortlich.

§ 78. Der Lazareth-Inspektor ist Vorstand und Leiter der Kassen-Verwaltung und hat als solcher die Geschäftsführung des Rendanten zu kontroliren.

§ 79. Anmerkung. Wenn eine Sektion des Korpslazareths zur Krankenpflege abgesondert etablirt ist, so sind doch alle Ausgaben dieser detachirten Sektion und alle übrigen Bedürfnisse durch das Korpslazareth zu verrechnen. — Der zur Bestreitung unvermeidlicher baarer Ausgaben der Sektion zu gewährende Vorschuss ist dem ärztlichen Dirigenten der Sektion zu übergeben.

§ 82. Vorschüsse aus der Kasse dürfen niemals zu Privatzwecken bewilligt werden.

§ 83. Der Chef-Arzt des Feldlazareths ist so befugt als verpflichtet, Revisionen der Lazarethkasse durch Vergleichung des wirklichen Bestandes mit dem Betrage, der nach den Büchern vorhanden sein soll, monatlich einmal vorzunehmen. Das Resultat dieser Revisionen hat der Chef-Arzt jedesmal der Intendantur anzuzeigen.

XVI. Buchführung.

1. Ueber den Geldverkehr. § 84.
2. Ueber den Materialien- und Viktualien-Verkehr der Oekonomie.

§ 85. Die desfallsige Buchführung liegt dem Feld-Lazareth-Inspektor ob.

3. Ueber den Utensilien-Verkehr.

§ 86. Ueber die Utensilien der Feldlazarethe und zwar: a) die Oekonomie-Utensilien, b) die chirurgischen Instrumente und Utensilien, c) die Apotheken-Utensilien u. s. w. sind besondere Inventarien nach dem Schema 68 zu führen, welches ad a dem Lazareth-Inspektor, ad b dem Assistenz-Arzte des Chef-Arztes, ad c den Feldapothekern u. s. w. obliegt.

4. Ueber den Medikamenten- und Verbandmittel-Verkehr.

§ 87. Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Medikamenten ist nach näherer Anleitung der Beilagen 69—80, ein Manual nach Schema 70 (cfr. § 24) und über die Verbandmittel eine Berechnung nach Schema Nr. 81 (S. Schema O zur Instruktion etc. von 1837 auf Seite 889) vom Feldapotheker zu führen.

XVII. Rechnungslegung.

§ 88. Am Schlusse eines jeden Monats hat der Rendant ausser verschiedenen andern Liquidationen auch b eine Liquidation (in duplo) über

die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, chirurgischen und pharmaceutischen Geräthe nach dem Schema Nr. 83 aufzustellen, welche in kalkulatorischer Beziehung durch den Sekretär (resp. bei den leichten Feldlazarethen durch den Inspektor), sowie in materieller Beziehung durch den Chef-Arzt geprüft und demnächst bis zum 10. des folgenden Monats zunächst an den Korps-General-Arzt gesandt wird, der sie durch den Stabsapotheker revidiren zu lassen, demnächst aber in materieller Beziehung selbst zu prüfen und sodann an die Intendantur zur kalkulatorischen Revision und Zahlungs-Anweisung abzugeben hat. — Sämmtliche Liquidationen sind mit allen, die Ausgabe rechtfertigenden Belägen zu versehen. Keine sächliche Ausgabe darf ohne eine schriftliche Anweisung desjenigen Vorstandes geschehen, für dessen Ressort solche geleistet wird, so dass alle Ausgaben für ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Bedürfnisse durch den Chef-Arzt, diejenigen für den Train durch den Kommandeur desselben und die für die Lazareth-Oekonomie durch den Inspektor zur Zahlung autorisirt werden.

§ 89. Zu der § 88 ad a erwähnten Liquidation über die Unterhaltungskosten des Lazareths (Schema Nr. 82) gehören unter andern Belägen auch die Viktualien-Rechnungen (die Nachweisung über eingenommene und verausgabte Viktualien, nach Schema 65, belegt bei den schweren Feldlazarethen mit der monatlichen Zusammenstellung der Diät-Verordnungen nach Schema Nr. 86, den Diättafeln nach Schema 87 und dem General-Kranken-Rapport nach Schema 11, bei den leichten Feldlazarethen durch einen Extrakt aus der Haupt-Kranken-Nachweisung nach Schema Nr. 51 und eine Berechnung der verbrauchten Viktualien nach Schema 88), welche zunächst an den Korps-General-Arzt zur Revision in diätetischer Beziehung einzureichen sind und von diesem an die Korps-Intendantur gelangen.

Der § 88 ad b gedachten Liquidation ist beizufügen: 1. die tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zu- und Abgange der Medikamente und Apotheken-Materialien nach dem Schema 71 (cfr. auch Beilage 69); 2. die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben an Verbandmitteln nach dem Schema 81; 3. die Nachweisung über Zu- und Abgang der chirurgischen Instrumente und der Apotheken-Utensilien, nach dem Schema 89, am Jahresschlusse aber vollständige Inventarien-Nachweisungen nach Schema Nr. 68.

XVIII. Sonstige Eingaben.

§ 90. Ausserdem sind Seitens der Feldlazarethe noch folgende Eingaben durch den Chef-Arzt einzureichen:

1. ein Medicinal-Bericht und die nach dem Schema 92 aufzustellende summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten am Monatsschlusse an den Korps-General-Arzt;

Das Schema dieser summarischen Uebersicht enthält im Kopfe dieselben Krankheits-Rubriken, wie sie in den gewöhnlichen Kranken-Rapporten verzeichnet sind (S. pag. 529—531); in diese Rubriken werden eingetragen 1. die überhaupt im Laufe des Monats vorhanden gewesenen Kranken und Verwundeten: a) von der Kgl. Preuss. Armee, b) von fremden Truppen, c) von feindlichen Truppen, d) Summa; 2. die vom Bestande Genesenen; 3. die invalide Gewordenen; 4. die Gestorbenen.

2. ein Personal- und Train-Rapport nach Schema 93 am Monats-Schlusse an den Korps-General-Arzt, den Intendanten und Train-Bataillons-Kommandeur.

Durch das eben mitgetheilte neue Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde, von welchem, laut Erlasses des Chefs des Mil.-Medicinal-Wesens vom 1 September 1863, auch jeder Ober-Militär-Arzt ein Exemplar erhält, mit dessen Inhalte er sich genau bekannt zu machen hat, werden folgende

Veränderungen in den bisher bestandenen Verhältnissen des Militär-Sanitäts-Personals

herbeigeführt; die ich hier kurz zusammenstellen will:

Kapitel II. Ober-Militär-Aerzte.

S. 483. Statt eines 1. Ober-Stabs-Arztes und 12 Stabs-Aerzte, welche bisher für die Feldlazarethe eines Armee-Korps nothwendig waren, sind fortan erforderlich: 7 Ober-Stabsärzte (1 Feldlazareth-Direktor, 6 Chef-Aerzte) und 21 Stabs- (ordinirende) Aerzte, (davon 12 für die 3 leichten und 9 für die 3 schweren Feldlazarethe); es sind mithin bei einer Mobilmachung 15 Ober-Militär-Aerzte mehr anzustellen, so dass für das 1. Armee-Korps statt 79 fernerhin 94 Ober-Militär-Aerzte gebraucht werden.

S. 492. Der Ober-Stabs-Arzt als Feldlazareth-Direktor bezieht 1200 Thaler, der Ober-Stabs-Arzt als Chef-Arzt eines Feldlazareths 1000 Thaler Gehalt jährlich, wovon 25 Thaler als Pensions-Beitrag entrichtet werden; ferner haben sämmtliche Ober-Stabs-Aerzte bei den Lazarethen 25 Thaler Feldzulage monatlich, 1 Portion, 2 Rationen, 2 Reitpferde, 1 unberittenen Pferdewärter, 60 Thaler Mobilmachungs-Geld. — Die Stabs-Aerzte der Feldlazarethe beziehen 600 Thaler Gehalt jährlich, wovon 6 Thaler Pensions-Beitrag entrichtet werden; 8 Thaler monatliche Feldzulage, 1 Portion, 1 Ration, 1 Reitpferd, 1 unberittenen Pferdewärter; 30 Thaler Mobilmachungsgeld, 10 Thaler zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Pferdes. — Jedem Ober-Stabs- und Stabs-Arzte werden ferner zur Einkleidung des ihm zur Bedienung überwiesenenen Trainsoldaten 31 Thaler gewährt. (Die Einkleidungs-Vergütigung für den Train-Soldaten ist allgemein von 30 auf 31 Thaler erhöht.)

S. 555—564. Die dort mitgetheilten Dienst-Anweisungen sind durch das neue Reglement antiquirt; dass der Arzt erster Dirigent des Feldlazareths ist, wird im neuen Reglement noch schärfer, als früher hervorgehoben.

Kapitel III. Die Hülfs-Aerzte.

S. 584. Die Ober-Aerzte bei den Feldlazarethen (18) sind ganz in Wegfall gekommen und statt der früheren Zahl von 42 Assistenz-Aerzten ist jetzt eine solche von 54 (24 bei den 3 leichten und 30 bei den 3 Korpslazarethen) Assistenz-Aerzten erforderlich. Das 1. Armee-Korps bedarf also bei einer künftigen Mobilmachung 170 Assistenz-Aerzte.

S. 604. Die Kompetenzen der Ober-Aerzte fallen aus; zur Einkleidung jedes Trainsoldaten werden statt 30 jetzt 31 Thaler gewährt.

S. 624—27. Die dort mitgetheilten Dienst-Anweisungen fallen als antiquirt aus.

Kapitel V. Pharmaceuten.

S. 642—645. Ober-Feld- und Unter-Feldapotheker giebt es fernerhin nicht; es existiren nur noch die Chargen der Stabs-Feld- und der Feldapotheker. Jedes mobile Armee-Korps bedarf, statt früher 11, jetzt 16 Feldapotheker, und zwar: 1 Stabs-Feldapotheker beim Korps-General-

Arzt, 6 Feldapotheker bei den 3 Divisions- und 9 derselben bei den 3 Korps-Lazarethen. — Die Feldapotheker tragen die Uniform der frühern Ober-Apotheker. — Die Kompetenzen der Feldapotheker sind: 240 Thlr. jährlich Gehalt, wovon 2 Thlr. Pensionsbeitrag entrichtet werden; monatlich 8 Thlr. Feldzulage, 1 Portion, 20 Thlr. Mobilmachungsgeld.

Kapitel VI. Lazareth-Gehülfen.

S. 664 und 665. Die Zahl der bei den Feldlazarethen erforderlichen Lazareth-Gehülfen ist von 48 auf 70 (24 bei den 3 Divisions-, 45 bei den 3 Korpslazarethen, 1 bei dem Feldlazareth-Direktor) gestiegen. — Die Einkleidungskosten eines Gehülfen betragen, je nachdem er Unterofficier ist oder nicht, resp. 28 Thaler 3 Sgr. 6 Pf. und 26 Thaler 18 Sgr. 4 Pf. — Der Lazareth-Gehülfe des Feldlazareth-Direktors erhält nicht $7^1/_2$ Thaler, sondern nur 3 Thaler monatlicher Löhnung und 2 Thaler monatlicher Zulage.

S. 664 und 666. Da die Zahl der für die Feldlazarethe erforderlichen Revier-Aufseher von 30 auf 42 (15 für die 3 Divisions- und 27 für die 3 Korpslazarethe) gestiegen ist, so bedarf fernerhin das 1. Armee-Korps bei einer Mobilmachung 350 Lazareth-Gehülfen und Revier-Aufseher. — Das monatliche Gehalt der Revier-Aufseher ist von 15 Thlr. auf 20 Thlr, erhöht worden; wenn ein Revier-Aufseher vorübergehend den Dienst eines Inspektors versieht, erhält er täglich 10 Sgr. Zulage.

Kapitel VII. Militärische Krankenwärter.

S. 673 und 674. Die Zahl der für die Feldlazarethe künftig erforderlichen Krankenwärter ist von 100 auf 144 (48 für die 3 Divisions-, 96 für die 3 Korpslazarethe) erhöht worden. Die Ausrüstung eines jeden Wärters kostet 24 Thlr. 21 Sgr.

B. Die Belagerungs-Lazarethe.

Auch in diesem Abschnitte muss ich mich auf die allernothwendigsten Angaben beschränken, da einmal dieser Gegenstand für eine ausführliche Darstellung viel zu weit umfassend ist und andererseits das mir zu Gebote stehende Material, das sich selbstverständlich meist nur auf das erste Armee-Korps bezieht, trotz seiner Masse nicht unerhebliche Lücken hat, welche zu ergänzen ich nicht im Stande bin. Ich werde jedoch bemüht sein, die wichtigsten Gesichtspunkte klar darzustellen und verweise auch hier in historischer Beziehung auf Richter.

Aerztliches Personal der Festungen, Normalkrankenzahl.

An der Spitze eines Festungs-Belagerungs-Lazareths steht als ärztlicher Vorstand der Garnison-Arzt oder, falls dieser im Kriege eine andere Verwendung gefunden haben sollte, der in seine Stelle gesetzte Ober-Militär-Arzt (s. Theil II. Kap. II. Dienst-Instruktion für die Garnison-Aerzte.) Wie viele andere Aerzte, namentlich Hülfs-Aerzte ausserdem erforderlich sind, lässt sich im Allgemeinen nicht sagen; es richtet sich dies nach der Zahl der bei der Besatzung vorhandenen und der disponiblen garnisondienstfähigen Aerzte, sowie nach dem Vorhandensein von nicht dienstpflichtigen Civil-Aerzten in der Festung, welche im Nothfalle für den Krankendienst mit herangezogen werden können und sich hierzu auch jedenfalls gern werden bereit finden lassen. — Ob nach den jetzt gültigen ärztlichen Etats eine Aufstellung für das in den Festungen erforderliche ärztliche Personal erfolgt ist, weiss ich nicht; die früheren Etats können für die heutigen Verhältnisse gar keinen Massstab mehr abgeben, da sie noch von der Voraussetzung ausgehen, dass jede Kompagnie etc. einen Hülfs-Arzt hat. Derartige Etats sind mehrfach mitgetheilt; so der folgende vom General-Stabs-Arzte der Armee unterm 17. December 1828: Es sollten erforderlich sein für ein Belagerungs-Lazareth bei

	200 Kranken.	400 Kr.	600 Kr.	800 Kr.	1000 Kr.	1200 Kr.
Stabs-Aerzte	1	1	1	1	2	2
Ober-Aerzte	1	1	2	3	3	4
Lazareth-Chirurgen	6	12	18	24	30	36
Feld-Apotheker	1	1	1	1	1	1
Unter-Apotheker.	—	—	1	1	1	1
Apotheken-Handarbeiter	1	1	1	2	2	2
Lazareth-Inspektoren	1	1	2	2	2	3
Lazareth-Revier-Aufseher.	2	4	6	8	10	12
Krankenwärter, Koch- u. Waschweiber	10	20	30	40	50	60

Nach dem Erlasse des Königl. Militär-Oekonomie-Departements vom 11. December 1830 sollten nöthig sein für ein Lazareth von

	500 Kranken.	900 Kr.	3600 Kr.
Oberstabs-Aerzte (ärztliche Vorstände)	1	1	1
Stabs-Aerzte	1	1	1
Ober-Aerzte	5	9	36
Unter-Chirurgen	20	36	144
Ober-Apotheker	1	1	1
Unter-Apotheker	2	2	8
Lazareth-Inspektoren (administrative Vorstände)	1	1	1
Lazareth-Inspektoren	1	2	7
Expedienten	1	1	1
Revier-Aufseher	5	9	36
Krankenwärter	20	36	144.

Die Grösse der Belagerungs-Lazarethe richtet sich nach der Stärke der Besatzung und wird die Normalkrankenzahl der Lazarethe in der Art festgestellt, dass der achte Mann der Kriegs-Besatzungsstärke, ohne Rücksicht auf die Zeit der Verproviantirung der Festungen, als krank oder verwundet angenommen wird, während früher schon jeder fünfte Mann der Besatzung als Kranker in Anrechnung gebracht wurde. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 21. December 1840; Richter, l. c. p. 284.) Die nöthigen Räumlichkeiten zur Unterbringung der Kranken bietet zunächst das Garnison-Lazareth der betreffenden Festung; reicht dieses nicht mehr aus, so wird es Sache der Kommandanturen sein, für Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten, in Verbindung mit dem Garnison-Stabs-Arzte, Sorge zu tragen; besondere Vorschriften über die Zahl der erforderlichen Räume und deren Beschaffenheit sind mir nicht bekannt; doch dürfte man hier wohl analog, wie bei den Feldlazarethen verfahren, soweit dies angeht.

Ausstattung der Belagerungs-Lazarethe.

Die Ausstattung der Lazarethe ist je nach ihrer Grösse verschieden; es existiren daher für jede Festung besondere Etats; ein Theil der erforderlichen Gegenstände wird schon im Frieden vorräthig gehalten (Utensilien, Verbandmittel, Instrumente etc.), während ein anderer, so z. B. die Arzneien erst bei Verproviantirung und Approvisionnirung der Festungen beschafft wird. Im Allgemeinen lässt sich hierüber nur Folgendes sagen:

I. Oekonomie-Utensilien.

Auf den Bedarf an diesen Utensilien kommen die in den Garnison-Lazarethen bereits vorhandenen Gegenstände mit in Anrechnung, so dass nur die Differenz noch vorräthig zu halten bleibt. Ich theile nur diejenigen Gegenstände hier mit, welche für die Aerzte ein besonderes Interesse haben:

Badewannen, je 1 für 100 Kranke; Befestigungs-Maschinen für Wahnsinnige; Bettdecken von Fries, $1\frac{1}{2}$ Garnituren; Bettlaken, 3 Garnituren; Bettschirme, je 1 für 100 Kranke; hölzerne Bettstellen, 1 für jeden Kranken; zinnerne Esslöffel, $1\frac{1}{4}$ Garnitur; Essnäpfe von Zinn resp. Blech, $1\frac{1}{4}$ Garnitur; Fussbadewannen, je 1 für 100 Kranke; Handtücher, $1\frac{1}{2}$ Garnituren; Hemden, 1 Garnitur; weite und enge Kämme, auf je 20 Kranke etwa ein weiter und ein enger Kamm; Kopfpolstersäcke, $1\frac{1}{2}$ Garnituren; Kopftafeln, 1 Garnitur; Krankenhosen, keine; Krankentische mit Schrank, $\frac{1}{2}$ Garnitur; Krankentragekörbe; Krücken; Kopf- und Leib-Matratzen, keine; Nachteimer von Zinn mit Deckel, und Gestelle dazu; Nachttöpfe von Zinn, $\frac{1}{6}$ Garnitur; Pantoffeln, $\frac{1}{6}$ Garnitur; Riechel mit hölzernen Nägeln, 1 Garnitur; Schemel mit Lehnen, ca. $\frac{1}{2}$ Garnitur; Schwämme, 1 auf je 20 Kranke; Socken, 1 Garnitur ($\frac{1}{3}$ wollene, $\frac{2}{3}$ baumwollene); Speibüchsen von Blech, $\frac{1}{10}$ Garnitur; Spucknäpfe von Blech, $\frac{1}{2}$ Garnitur; Steckbecken von Zinn, ca. $\frac{1}{12}$ Garnitur; Strohsäcke, $1\frac{1}{2}$ Garnituren; Trinkbecher von Zinn, 1 Garnitur; Ueberzüge zu Bettdecken, keine; Urinflaschen von grünem Glas, 1 auf 20 Kranke etwa; Uringläser von weissem Glas, ebenso; Wachsleinewand; Waschschüsseln, $\frac{1}{4}$ Garnitur; Wasserkrüge von Steingut, $\frac{1}{4}$ Garnitur; Weingläser, 1 auf je

20 Kranken etwa. — Dieser Oekonomie-Utensilien-Etat, welcher 307 Gegenstände umfasst, ist im Jahre 1843 (im Mai) emanirt und hat im Allgemeinen noch jetzt volle Gültigkeit.

II. Apotheken-Utensilien. (NB. Der Etat von 1843 ist für ein Lazareth von 775 Kranken.)

Agitakel von Holz (3); Alkoholometer von Glas (1); Beile (1); Bindfaden (8 Pfd.); Bindfadenbüchsen (1); Bleche von Kupfer, 2½ Fuss lang, 1½ Fuss breit, 10 Pfund schwer (1); Blechkasten; Bleifedern (6); Borstwische (1); Bouteillen (775); Bouteillen-Korke (4650); Deckelkörbe; Destillirblase von Kupfer mit verzinntem Helm und Röhre à 20 Quart, wiegt 24 Pfd. (ausrangirt; s. Dampfapparate in Kapitel VIII. B. und später); Digerir-Kapellen (ausrangirt); Dintefässer von Glas; Drahtsiebe (2); verschiedene Dreifüsse von Eisen, 16 Zoll Durchmesser (2); eben solche zu den Pfannen und dem Theekessel (2); Einsatzgewicht von Messing à 1 Pfd. (1); Federmesser (2); Federposen (300); Feuerzeuge von Blech (1); Füllkellen von Kupfer (1); Flanell (16 Ellen); verschiedene Gewichte (15 Stück); hörnerne Granwaagen (2); messingene Granwaagen; feine Haarsiebe mit ledernem Boden (2); Hammer mit hölzernem Stiel (1); Handsägen, keine; Handtücher (9); Heber von Blech, 14 Zoll lang, mit Griffen (1); Holzaxt mit Helm, keine; Infundirbüchsen von Zinn à 2 und 1 Quart (je 1); Kessel von Kupfer, verzinnte à 30, 15, 10 Quart (je 1 der beiden letzteren); (NB. Für die kupfernen Utensilien der Feldlazarethe wurde vom Militär-Oekonomie-Depart. unterm 4. August 1832 angeordnet, dass dieselben nicht verzinnt werden sollten); Kohlenschaufeln von Eisen (2); Eiserne Kohlenzangen mit Charnier, 2 Fuss lang (2); Gläserne Kolben von 3 Quart (3); Korkzieher (1); Körbe zum Verpacken der kleineren Utensilien; Kräuterbretter zu den Wiegemessern (1); Kruken von Sanitätsmasse; Kühlfässer (1); Laternen (1); Lederne und leinene Beutel zu den Kräutern; Leinwand zu Colatorien (16 Ellen = 64 Colatorien); Lichtscheeren von Eisen (4); Lineale (2); Maschinen zum Pflasterstreichen; grosse und kleine Medicinkasten; Mensuren von Glas (2); Mensuren von Zinn à 1, ½ und ¼ Quart (zusammen 4); Mensuren von Zinn à 2 Unzen (2); Mensuren von Blech à 1, ½, ¼ und ⅛ Quart, sowie à 2 Unzen; Mixturgläser verschiedener Grösse (3100); Mixturkorke (23000); Mörser von Eisen mit dergleichen Pistille: α) ca. 2 Fuss hoch mit verhältnissmässigem Durchmesser (1); β) à 10—20 Pfd. (1); Mörser von Sanitätsmasse Nr. 10 (1); Nr. 8 (2); Nr. 6 (2); Nr. 4 (2); Nr. 2 (4); Mörserklötze von Holz zu dem grossen eisernen Mörser (1); Nachtlampen von Blech (1); Packkasten mit Vorlegeschlössern; Packnadeln; Conceptpapier (11 Ries); weisses Filtrirpapier (5½ Ries); Packpapier (32 Buch); Schreibpapier (4 Ries); Patellchen, 4 Zoll im Durchmesser (3); Perforate von Blech, 7 Zoll im Durchmesser (1); verzinnte Pfannen von Kupfer à 3, 1, ½ Quart (je 1); Pflastermesser (3); Pillenmaschine von Messing (1); Pillenmörser à 3 Pfd. mit Pistille von Messing (1); Pressen mit Blechen (1); Pulverkapseln von Horn (12); Receptirlöffel von Eisen (6); Receptirscheeren (3); Receptirtische (1); Receptirwaagen von Messing; Receptirwaage, hörnerne zur ½ Unze (3); Ziehfedern (1); Retorten von 2—4 Quart (4); Röhren von Zinn (Schlange) zur Destillirblase (1 — siehe oben Destillirblase); Repositorien von Holz zur Aufstellung der Standgefässe, welches erst bei Einrichtung der Apotheke angeschafft wird (1); Salbenbüchsen verschiedener Grösse (2300); Sandfässer von Glas; Schachteln Medicingewichte (3); Schmelztiegel mittlerer Grösse (4); lange Schneidemesser mit büchenen Brettern (1); Schreibzeuge von Blech (1); Spatel à 12—18 Zoll von Eisen (3); solche à 8—10 Zoll (6); Sprengeisen verschiedener Grösse (2); Spumirlöffel (1); Standbüchsen von Zinn; Standbüchsen von Blech (14); Standgläser zu Flüssigkeiten (66) und zu Pulvern (120); Standgefässe verschiedener Grösse von Sanitätsmasse (18); Schürzen von grauer Leinwand mit Aermeln und kleinen Taschen (6); Schemel von Holz mit Lehnen (3); Scheuerfässer von Holz (1); Spülwannen (1); Tarirwaagen mit Gestell von Messing (1); runde Tellerleuchter von Eisen (4); Tenakel von Holz (4); Theekessel von Kupfer à 3 Quart (1); Tiegelzangen von Eisen (1); Trichter à 1 Quart von Blech; solche à ½ Quart (2) und ¼ Quart (2); Trichter verschiedener Grösse von Glas (3); gewöhnliche Tische in der Medicinküche (1); Gläserne Vorlagen (6); Waagebalken von Eisen mit kupfernen Schaalen und messingenen Ketten, ⅛ Ctr. zu wiegen (1); Waagebalken von Eisen mit runden Messingschaalen; à 8 Zoll Durchmesser zu 16 Unzen (2), à 7 Zoll Durchmesser zu 8 Unzen (2), à 6 Zoll Durchmesser zu 4 Unzen (2), à 5 Zoll Durchmesser zu 2 Unzen (2), à 4—4½ Zoll Durchmesser zu 1 Unze (2), à 2—3½ Zoll Durchmesser zu ½ Unze (2), à 2 Zoll Durchmesser zu 1—2 Drachmen (2); (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. April 1853.) Weinhähne von Holz (6); Wiegemesser (1); Windöfen, runde von Eisen, nebst Rosten und Kapellen (keine.) — Bindfaden, Bleifedern, Federmesser, Federposen, Flanell, Lineale, Papier, Ziehfedern, (Röhren von Zinn zur Destillirblase), Tarirwaagen werden im Frieden nicht vorräthig gehalten, sondern erst bei eintretendem Bedarf resp. bei erfolgender Mobilmachung beschafft.

Der vorstehende Etat enthält alle seit 1843 erfolgten Abänderungen, soweit mir dieselben bekannt geworden sind; der Etat ist für alle Lazarethe gleich; nur die Stückzahl erhöht oder vermindert sich nach der bedeutenderen oder geringeren Grösse des Lazareths.

III. Etat an Drucksachen. Dessen Mittheilung ist für meinen Zweck überflüssig.

IV. Instrumenten- etc. Etat. (Mitgetheilt nach dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. Juni 1859.)

1. Amputations-Etuis (für ein Lazareth von resp. 325, 600 und 775 Kranken 1, für ein Lazareth von 2275 Kranken 3); jedes enthält: eine grosse Amputationssäge mit Reserveblatt oder statt deren 2 Blattsägen (wenn Amputationssägen abgängig werden, sind dieselben immer nur durch Rust'sche Bogensägen zu ersetzen); eine kleine Fingersäge; ein grosses, gerades, zweischneidiges Amputationsmesser (die Schneide der Klinge muss 10 Zoll lang sein); ein kleineres zweischneidiges Amputationsmesser; ein grosses grades einschneidiges Amputationsmesser (die Schneide der Klinge dieses Messers soll 9 Zoll, darf aber nicht unter 8 Zoll lang sein); ein mittleres einschneidiges Amputationsmesser; zwei kleine gerade Amputationsmesser; ein Exstirpationsmesser; ein Messer, das Periost zu radiren; eine neusilberne Fricke'sche Pincette mit Vorrichtung zur Applikation der Karlsbader Insektennadeln; eine Haken-Pincette: einen Arterienhaken mit Feder zum Halten des Fadens; ein mit Seitenstäben versehenes Schrauben-Tourniquet nach Petit; eine Knochenzange; ein Morel'sches Feld-Tourniquet; sechs grosse Heftnadeln mit Quer-Oehren, je 2 und 2 gleich. 2. Trepanations-Etuis (resp. 1, 1, 1, 3); jedes enthält: einen Trepnnbogen; sechs verschiedene Kronen (2 und 2 gleich); einen Kronenhalter zur Trephine; einen Exfoliativ-Trepan; einen Perforativ-Trepan; eine Serra versatilis; eine Zange, das Knochenstück herauszunehmen; ein Radireisen; einen Meningophylax; einen Tirefond; ein Elevatorium; ein linsenförmiges Messer; eine Bürste; ein Barbiermesser; ein Skalpell mit Radireisen am Stiel; einen Schlüssel, sofern die Pyramiden nicht zum Schieben sind. 3. Obduktions-Etuis (resp. 1, 1, 1, 3); jedes enthält: 4 Skalpells; 1 Knorpelmesser; 1 gewöhnliche Scheere; 1 grosse Bogen- oder Blattsäge; 1 Pincette; 1 Tubulus; 1 einfachen Haken, 1 doppelten Haken; 1 feine Sonde; 2 Heftnadeln; 1 Darmscheere; 1 Meissel. 4. Flaschenzüge mit Zubehör zu Verrenkungen (resp. 1, 1, 1, 2). Davon ist jeder in einem leinenen Beutel und enthält: 1 Flaschenzug mit 24 Ellen langer Schnur; 2 Haken mit Schrauben; 2 flache Haken; 2 Nagelbohrer; 1 Retentions-Riemen. 5. Etuis mit Troikars (resp. 1, 1, 1, 2.) Darin in jedem: 1 Troikar zur punctio abdominis; 1 Troikar nach Fleurant mit Einschieberöhre und Docke; 1 Troikar zur Hydrocele. 6. Etuis mit Katheter (resp. 1, 1, 1, 2.) Darin in jedem: 2 silberne männliche Katheter von verschiedener Dicke; 1 silberner weiblicher Katheter; 6 Flexibles von resina elastica und 6 elastische Bougies, welche erst bei eintretender Armirung der Festung zu beschaffen sind. 7. Etuis mit Skalpells (resp. 1, 1, 1, 2); darin in einem jeden 6 Skalpells. 8. Etuis mit Bistouries und Lanzetten (resp. 1, 2, 2, 7); darin in einem jeden: 2 gerade und 3 convexo Bistouries, ein Knopf- (Pott'sches) Bistourie, eine grosse Lanzette, eine kleine Lanzette. (Wenn in diesen Etuis Bistouries abgängig werden, so sind dieselben immer durch solche mit feststellbaren Klingen zu ersetzen.) 9. Etuis mit Nadeln (resp. 1, 1, 1, 3). Darin in einem jeden: 1 Nadel zur Unterbindung beim Aneurysma; 12 Nadeln verschiedener Grösse zur Unterbindung der Schlagadern; 12 Dutzend Karlsbader Insektennadeln verschiedener Grösse mit Lanzenspitzen, welche erst bei eintretender Armirung der Festung zu beschaffen sind. 10. Etuis mit Savigny's Fistelmesser (resp. 1, 1, 1, 1), darin: ein Savigny'sches Fistelmesser mit hölzernem Gorgeret. 11. Etuis mit Instrumenten zur Resection (1); jedes enthält: 1 grosse Knochenzange, eine Hakenzange, 2 Stichsägen, 2 Stichsägen mit schiebbaren Deckern, 2 geknöpfte Bistouries, 2 gerade spitzige Bistouries, zwei gerade abgerundete Bistouries, 2 starke Haken. 12. Etuis zu Zahn-Instrumenten (resp. 1, 1, 1, 3); in jedem: 2 verschiedene Zahnzangen, eine gerade und eine gebogene; 1 Zahnschlüssel mit 6 Zahnhaken und 2 Wurzelhaken; ein Geissfuss. 13. Kasten oder Taschen mit kompleten Accouchements-Instrumenten (1); darin in jedem: 1 Entbindungszange, 1 Hebel, 1 stumpfer Haken, 1 Perforatorium, 1 Führungsstäbchen nebst Schlinge; 1 Nabelschnurscheere; 1 scharfer Haken. 14. Etuis mit Schröpf-Instrumenten und messingenen Köpfen (resp. 1, 3, 3, 6); jedes enthält: einen Schröpfschnepper, 12 messingene Köpfe, eine Lampe mit Tülle und Kapsel von Messing. — 15. Bindezeuge für Aerzte (resp. 3, 5, 7, 15); jedes enthält: 1 Incisionsscheere, 1 Coopersche Scheere, 1 Pflasterscheere, 1 Spatel, 1 anatomische Pincette, 1 Kornzange, 1 Hohlsonde, 1 Myrthenblatt, 1 Sonde mit Oehr, 1 feine Sonde, 1 convexes

und 1 gerades Bistourie, 1 grosse Lanzette, 1 Aderlass-Lanzette, ein Porte-à-pierre, 2 Heftnadeln, 1 schwarzlederne Tasche. — 16. Aderlass-Zeuge [resp. 3, 5, 7, 15]; jedes enthält: 2 Aderlass-Schnepper mit dazu gehörigen Eischen, 2 Reserve-Eischen, 1 Aderlass-Binde. 17. Kugelzangen mit Lewkowitz'scher Biegung [resp. 2, 3, 4, 6]. 18. Schrauben-Tourniquets von Messing mit Seitenstäben [resp. 2, 3, 4, 6]. 19. Feld-Tourniquets von Leder [resp. 4, 8, 10, 30]. 20. Repoussoir von Fischbein mit Schwamm [resp. 2, 2, 2, 4]. 21. Petitsche Pantoffel [resp. 1, 1, 2, 4]. 22. Polypenzangen [2, eine gerade und eine gebogene]. 23. Cylinder zur Stillung des Nasenblutens [1]. 24. Schlundzangen [2, eine seitwärts und eine von hinten nach vorn sich öffnende]. 25. Stumpfe Wundhaken [2]. — Ausserdem sind nach den älteren Etats noch folgende chirurgische Gegenstände vorhanden: An Geräthen von Zinn: Injektionsspritzen mit langen Kanülen in einem Futteral [resp. 4, 8, 10, 30]; solche mit kurzen Kanülen [resp. 3, 4, 6, 16]; Klystierspritzen mit Futteral [resp. 3, 6, 8, 22]; Mutterspritzen [resp. 1, 1, 2, 2]. — An blechernen Geräthen: Appareille-Kasten mit 2 Büchsen zu Unguenten [resp. 3, 6, 8, 22]; Eiterbecken [resp. 6, 12, 16, 44]; Schienen zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten; Ovale Bähungswannen [resp. 2, 4, 5, 15]; Runde Eimer zu unreinen Bandagen [resp. 3, 6, 8, 22]; Ovale Eimer zu unreiner Charpie [resp. 3, 6, 8, 22]; Waschbecken [resp. 6, 12, 16, 44]; Schalen zu Injektionen [resp. 3, 6, 8, 22]; Becher, um Medikamente einzugeben; Füsse zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten; doppelte Kasserolen zur Erwärmung der Kataplasmen [resp. 2, 4, 5, 15]. An verschiedenen Geräthen: Waageschalen, Charpie, alte Leinwand etc. zu wiegen [1]; Einsatzgewichte à 2 Pfd. [1]; Abziehsteine [resp. 2, 2, 2, 4]; Streichriemen [resp. 2, 2, 2, 4]; Körbe, die Medicin auf den Stationen herumzutragen [resp. 3, 6, 8, 22]; Pappscheeren, d. h. starke, mit einer Gegenfeder versehene Scheeren zum Schneiden der Pappbogen [1]; Schürzen von Wachstuch, mit Leinwand gefüttert, für die Ober-Aerzte bei Operationen [resp. 2, 2, 2, 6]; Schürzen von Leinwand beim Verbinden auf den Stationen [resp. 13, 24, 31, 91]. — An hölzernen Geräthen: Fusssohlenbretter [cfr. Verbandmittel]; Journalbretter [resp. 6, 12, 16, 44]; Bewegliche Ventilatoren [sind seit Erl. v. 19. Juli 1853 als überzählig zu führen]; Gestelle über frakturirte Glieder [resp. 3, 6, 7, 12]; Ellen mit Massstab à 3 Fuss [resp. 2, 2, 2, 2]; Pflasterbretter [resp. 3, 6, 8, 22]; Rollhölzer zu Bandagen [resp. 1, 2, 2, 4]; Kasten zu Instrumenten mit Schlössern [resp. 1, 1, 1, 2]; Kasten zu den Bandagen mit Schlössern [2]; Kasten zum Einpacken der Charpie à 1 Ctr. [resp. 6, 10, 12, 36]; Medicinschränke [resp. 3, 6, 8, 22]. — An Schreibmaterialien etc. Schreibzeuge von Blech, Ziehfedern, Federmesser, Lineale, Papierscheeren [resp. 3, 6, 8, 22.]

V. Etat an Verbandmitteln.

Vorbemerkung. Auch bei den Verbandmitteln richtet sich der Etatsbedarf nach der Grösse des Lazareths; ich nehme hier dieselben Normalkrankenzahlen an, wie ad IV.; die Gewichtsgrössen sind nach altem Gewichte angegeben, da mir die Reduktion auf das seit dem 1. Juli 1858 eingeführte neue Landesgewicht nicht bekannt ist. Die Bandagen werden theilweise (auf einen mehrmonatlichen Bedarf) fertig vorräthig gehalten, theils wird die Leinwand, die dazu erforderlich ist, aufbewahrt.

1. An Bandagen: Vielköpfige Binden à $1\frac{1}{4}$ Elle [resp. 10, 20, 26, 76 Stück; früher die doppelte Zahl]. [Die Anfertigung der erforderlichen Binden erfolgt erst nach Etablirung des Belagerungs-Lazareths und zwar successive nach eintretendem Bedarf. Bei der Anfertigung ist jedoch darauf zu halten, dass die Binden möglichst aus dem Ganzen geschnitten und jede unnöthige Stickerei vermieden werde. Zu diesem Ende ist immer eine Breite der Leinwand von der erforderlichen Länge zu einer und derselben Art Binden der Länge nach zu zerschneiden. Uebrigens muss auf jeder aufgerollten Binde die Länge derselben deutlich bezeichnet sein.] — Die sechsköpfigen und vierköpfigen Binden, sowie die Skapulairs sind ausrangirt; Heckselkissen à $1\frac{1}{2}$ Ellen [resp. 22, 40, 52, 152 Stück]; Servietten, à $1\frac{1}{2}$ Elle lang, keine; Mitellen à $1\frac{1}{2}$ Elle lang und breit [die Leinwand überall à $1\frac{1}{8}$ Elle Berliner Breite] oder à 2 Ellen Leinwand [resp. 12, 24, 30, 90 Stück]. [Es werden aus je 6 Ellen Leinwand à $1\frac{1}{8}$ Elle breit 4 gleiche Stücke à $1\frac{1}{2}$ Elle lang geschnitten, davon wird ein Stück wiederum dergestalt in 3 Theile zerlegt, dass ein jedes $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und $\frac{3}{8}$ Ellen breit ausfällt und sodann ein solcher Streifen an jedes der übrigen 3 Stücke angesetzt, wodurch alsdann 3 vorschriftsmässige Mitellen à $1\frac{1}{2}$ Elle lang und breit erlangt werden]; Zehnellige Zirkelbinden à $2\frac{3}{4}$ Zoll breit, 10 Stück aus der Breite [resp. 20, 30, 40, 120 Stück]; Achtellige Zirkelbinden à $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, 11 Stück aus der Breite [resp. 22, 44, 55,

154 Stück]; Sechsellige Zirkelbinden, à $2^1/_4$ Zoll breit, 12 Stück aus der Breite [resp. 36, 60, 84, 228]; Vierellige Zirkelbinden à $1^3/_4$ Zoll, 16 Stück aus der Breite [resp. 48, 80, 112, 304]; Dreiellige Zirkelbinden à $1^1/_2$ Zoll, 18 Stück aus der Breite [resp. 36, 72, 72, 234]; Kompressen von neuer weisser Leinwand, aus 1 Elle 4 Stück oder solche von blaubunter Leinwand [108, 200, 260, 760 oder 1950, 3600, 4650, 13650 Stück]; die Spahnschienen zur fractura femoris et cruris etc. nach Gestalt der Thedenschen Schienen sind ausrangirt; Strohladen à $1^1/_4$ Elle [16, 32, 40, 120 Stück]; Neue Leinwand à 5 Sgr. und à 4 Sgr. zur Reserve [1380, 2535, 3280, 9630 und 470, 860, 1110, 3260 Ellen] [Muss zur Vermeidung des Brüchigwerdens der ganzen Breite nach aufgerollt sein]; Fries zu Fomentationen und Wachstuch zu Unterlagen unter die Verbände [33, 60, 78, 228 und 65, 120, 155, 455 Ellen — werden während des Friedens in der Regel nicht vorräthig gehalten]; Leinen Band à 45 Ellen [13, 24, 31, 91 Stück]; Stecknadeln und Zwirn [je 1, 2, 3, 9 Pfd.]; Nähnadeln [195, 360, 465, 1365 Stück — werden, wie Zwirn und Stecknadeln, im Frieden nicht vorräthig gehalten]; Charpie [5, 10, 12, 36 Ctr.]; Alte weisse und alte blaubunte Leinwand [5, 10, 12, 36 und 5, 5, 6, 18 Ctr.]; [Die kleinsten Stücke Leinwand müssen mindestens $^1/_4$ Quadratelle Grösse enthalten, auch von allen Nähten und Säumen etc. befreit und gereinigt sein]; Pappdeckel [39, 72, 93, 273 Bogen]; Einfache und doppelte Bruchbänder [26, 48, 62, 182 und 5, 10, 12, 36 Stück — sie und die Pappdeckel werden im Frieden nicht vorräthig gehalten]; die Nebelbruchbänder sind ausrangirt; ebenso werden die Bandagen von Leder und Band zur fractura claviculae [7, 12, 16, 46 Stück] bei eintretendem Abgang nicht wieder ersetzt. Dagegen werden Flanell und Gyps, sowie Watte bei eintretendem Bedarf zu Gyps-Verbänden etc. beschafft; vorräthig werden diese Gegenstände aber nicht gehalten [s. Feldlazarethe. II.]. — 2. An verschiedenen Gegenständen: Waschschwamm [3, 5, 6, 18 Pfd.]; Blutstillender Schwamm [1, 3, 3, 9 Pfd.]; die Buchbinder-Spähne sind vom Etat abgesetzt; Bindfaden [5, 10, 12, 36 Pfd.); Fusssohlenbretter [40, 72, 93, 273 Stück]; Federposen [400, 800, 1000, 3000 Stück]; Schreib- und Conceptpapier [je 2, 3, 4, 11 Ries]; Bleifedern [12, 24, 31, 91 Stück]. — Blutstillender Schwamm und Bindfaden sind erst bei eintretender Mobilmachung zu beschaffen; auch Federposen, Papier und Bleifedern hält man im Frieden nicht vorräthig.

VI. Etat an Arzneien.

Der Arznei-Etat für die Belagerungs-Lazarethe ist im Laufe der Zeit vielfachen Abänderungen unterworfen worden, je nachdem die Fortschritte der Wissenschaft oder neue Auflagen der Landes-Pharmacopoe etc. solche erforderten. Der neueste derartige Etat ist im Herbst 1853 (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 1. September 1853, Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 26. September und 8. Oktober 1853) emanirt und enthält 179 Arzneien, welche in conservationsfähige und nicht conservationsfähige geschieden sind. Für die ersteren finden sich in den Etats genaue Verpackungs-Vorschriften. Der Etat ist für jede Festung besonders normirt und ist den Berechnungen der dreimonatliche Bedarf für 200 Kranke und Verwundete zu Grunde gelegt. Die Gewichtsmengen sind in Civilpfunden und Lothen des älteren Gewichtes angegeben. — Ich theile nachstehend den Arznei-Etat mit und zwar gebe ich den dreimonatlichen Bedarf für 200 Kranke in Unzen an, um Verwirrung zu vermeiden. — Es sind erforderlich:

A. An Droguen und chemischen Fabrikaten, welche nach Preis-Kouranten von Droguen-Handlungen berechnet werden.

1. Acetum concentratum	8	Unzen	8. Aloë lucida	2	Unzen
2. Acidum muriaticum purum, 1,120 sp. G.	48	-	9. Ammonium carbonicum	48	-
3. Acidum nitricum purum	4	-	10. - muriaticum depuratum	160	-
4. - pyrolignosum crudum	64	-	11. Argentum nitricum fusum	6	-
5. - sulphur. conc. rect. alb., 1,845 sp. G.	48	-	12. Baccae Juniperi	96	-
6. Acidum tartaricum purum	8	-	13. Balsamum Copaivae	16	-
7. Aether sulphuricus rectificatus, 0,725 sp. G.	64	-	14. Borax	4	-
			15. Calcaria chlorata	400	-
			16. Camphora	48	-
			17. Cantharides	48	-

18. Caragaheen 16 Unzen
19. Cera alba 44 -
20. - citrina 64 -
21. Cerussa optima 24 -
22. Chinium sulphuricum . . 24 -
23. Cinnabaris paeparata . . 1 -
24. Colophonium 48 -
24 a. Collodium ? -
25. Cortex Cascarillae . . . 8 -
26. - Chinae fusc. optim. . 8 -
27. - - regius 192 -
28. - Mezerei 2 -
29. - Quercus conc. . . . 64 -
30. Crocus ½ -
31. Cubebae 16 -
32. Cuprum sulphuricum . . 2 -
33. Ferrum sulphuricum purum 2 -
34. Flores Arnicae 64 -
35. - Chamomillae vulgaris . 320 -
36. - Sambuci 192 -
37. - Sulphuris 320 -
38. Folia digitalis 16 -
39. - Farfarae 256 -
40. - Hyoscyami 8 -
41. - Menthae crispae . . . 32 -
42. - - piperitae 96 -
43. - Salviae 80 -
44. - Sennae 48 -
45. Fructus aurantii immaturi . 80 -
46. Gummi arabicum albiss. . 96 -
47. Gutti ¼ -
48. Herba Absinthii 160 -
49. - Conii maculati . . . 8 -
50. Hydrargyr. ammon.-mur. . 2 -
51. - muriatic. corrosiv. . . 8 -
52. - - mite praepar. . . 16 -
53. - optimum venale . . . 40 -
54. - oxydat. rubrum praep. 4 -
55. Jodum purum 1 -
56. Kali carb. depur. e cin. clav. 64 -
57. - causticum in bacillis . 1 -
58. - nitric. depur. crystallis. 96 -
59. - sulphuric. crystall. . . 48 -
60. - tartaric. crystall. . . 24 -
61. Kalium jodatum 8 -
62. Lichen islandicus 80 -
63. Lignum Guajaci raspatum . 192 -
64. Liquor ammonii caust. 0,960 sp. G. 96
65. Lithargyrum pur. praep. . 80 -
66. Lycopodium 2 -
67. Magnesia carbonica . . . 8 -
68. - sulphuric. depurat. . . 160 -
69. Myrrha optima 16 -
70. Natrum carbon. acidulum . 16 -
71. - nitric. depurat. . . . 64 -
72. - sulphuricum 240 -
73. Nux vomica 2 -
74. Oleum Anisi 1 -
75. - Baccarum Juniperi . . ½ -
76. - Foeniculi 1½ -
77. - Jecoris Aselli 64 -
78. - Menth. piper. angl. opt. 2 -
79. - Ricini 1 Flasche
80. - Rorismarini 4 Unzen
81. Oleum Terebinthinae . . 96 Unzen
82. - Thymi ¼ -
83. Opium panifom e . . . 24 -
84. Petroleum 2 -
85. Plumbum acetic. alb. opt. 64 -
86. Radix Althaeae 480 -
87. - Belladonnae 1 -
88. - Calami 96 -
89. - Colombo 48 -
90. - Graminis 192 -
91. - Ipecacuanhae 2 -
92. - Liquiritiae 240 -
93. - Ratanhae 2 -
94. - Rhei ind. seu mosc. opt. 16 -
95. - Sarsaparillae Hond. . 48 -
96. - Scillae siccatae . . . 4 -
97. - Senegae 16 -
98. - Valerianae minoris . 64 -
99. Resina Guajaci nativa . . 8 -
100. Sapo hispanicus 32 -
101. - medicatus 4 -
102. Semen Anisi vulgaris . . 64 -
103. - Cannabis 16 -
104. - Cinae 2 -
105. - Colchici 2 -
106. - Foeniculi 32 -
107. - Papaveris 16 -
108. - Phellandrii 4 -
109. - Sinapeos 192 -
110. Spongia marina (mittlerer Grösse) 8 -
111. Stipites Dulcamarae . . 16 -
112. Succus Liquiritiae crudus 320 -
113. Tartarus stibiatus . . . 8 -
114. Terebinthina communis . 32 -
115. Zincum oxydatum album . ½ -
116. - sulphuricum purum . 2 -

B. An Materialwaaren und solchen Artikeln, welche theils vom Kaufmann, theils anderweitig zu beschaffen und nach den zur Zeit üblichen Preisen zu berechnen sind.

1. Acetum — Unzen
2. Acidum muriatic. crudum 32 -
3. - sulphur. conc. crud. . 48 -
4. Adeps suillus recens . . — -
5. Alumen crudum 48 -
6. Amylum 48 -
7. Amygdalae dulces . . . 32 -
8. Calcaria usta 80 -
9. Carbo vegetabilis . . . 32 -
10. Cardamomum minus . . ¾ -
11. Caryophylli 1 -
12. Cassia cinnamomea . . . 16 -
13. Cortex fructus citri . . ¾ -
14. Farina secalis — -
15. Fel tauri recens inspiss. . — -
16. Furfures tritici — -
17. Hirudines 200 Stück
18. Kali carbonic. crudum . 64 Unzen
19. Malthum hordei — -
20. Mel crudum 80 -
21. Natrum muriaticum . . . — -
22. Oleum Lini 80 -

23.	Oleum Olivarum ordin.	320	Unzen
24.	- - provinciale	32	-
25.	Ova gallinacea.	—	-
26.	Placenta Seminis Lini	440	-
27.	Pulpa prunorum	16	-
28.	Radix Zingiberis	4	-
29.	Saccharum album	640	-
30.	Sapo domesticus	—	-
31.	- viridis	—	-
32.	Semen Lini	160	-
33.	Sebum Ovillum recens	—	-
34.	Spirit. vini crudus; 85% Tr.	10	Quart
35.	- - rectificatiss.; 91% Tr.	40	-
36.	Vinum gallicum album	—	-
37.	- madeirense	1	-

C. An pharmaceutischen Fabrikaten, welche nach Preis-Kouranten von pharmaceutischen Fabriken berechnet werden.

1.	Ammoniacum depuratum	6	Unzen
2.	Aqua amygdalar. amar.	32	-
3.	Asa foetida depurata	2	-
4.	Cortex Chinae regius pulv.	16	-
4 a.	Chloroformium	?	Unzen
5.	Emplastrum adhaesivum (in der Dispensir-Anstalt deponirt.)	160	-
6.	Extractum Absinthii	64	-
7.	- Aconiti	2	-
8.	- Cardui benedicti	8	-
9.	- Hyoscyami	3	-
10.	- Nucis vomicae aquosum	3/4	-
11.	- Taraxaci	32	-
12.	- Trifolii	64	-
13.	Galbanum depuratum	4	-
14.	Morphium aceticum	1/4	-
15.	Natrum carb. depur. sicc.	8	-
16.	Opium pulveratum	2	-
17.	Radix Jalapae pulv.	24	-
18.	- Ipecacuanhae pulv.	28	-
19.	- Liquiritiae pulv.	16	-
20.	- Rhei indici optim. pulv.	16	-
21.	- Salep pulv.	24	-
22.	- Scillae pulv.	1	-
23.	Spiritus nitrico-aether.	4	-
24.	Stibium sulph. nigr. laevig.	8	-
25.	Sulphur stibiatum aurant.	4	-
26.	Tartarus depuratus pulv.	64	-

Von den vorangeführten Arzneien sind: A. 12, 15, 17, 18, 25—31, 24 a., 34—36, 38—45, 48, 49, 57, 62—64, 66, 74—82, 86—98, 100—109, 111, 114; B; C. 2, 4 a, 6—9, 11, 12, 23, nicht conservationsfähig, während die übrigen zu den conservationsfähigen Arzneien gehören. — Der Mittheilung der Verpackungs-Vorschriften bedarf es jetzt um so weniger, als in der neueren Zeit Arzneien in den Depots gar nicht mehr vorräthig gehalten werden. — Von den ad B. aufgeführten Gegenständen werden die Nr.: 1, 4, 14—16, 19, 21, 25, 29, 33, 36 vom Proviant-Amt der Festung, die Seife von der Garnison-Verwaltung entnommen; die erforderlichen Schweinsblasen liefert das Schlachtvieh. — Die in die Pharmacopoea militaris aufgenommenen Präparate und Composita, welche in diesem Etat nicht aufgeführt sind, namentlich Salben, Pflaster, Tinkturen, Species, einfache und zusammengesetzte Pulver u. s. w., werden in der Festungs-Apotheke selbst bereitet und ist darauf bei der Gewichts-Bestimmung der hierzu erforderlichen rohen Gegenstände, sowie auf die nöthigen Utensilien Rücksicht genommen. Bei Etablirung der Festungs-Apotheke ist es die Obliegenheit des angestellten Festungs-Apothekers, zunächst für die Anfertigung der hierher gehörigen Gegenstände Sorge zu tragen. — Bis dahin, dass die vorgedachten Zubereitungen stattgefunden haben, und die Festungs-Apotheke in volle Thätigkeit treten kann, decken die Vorräthe der Dispensir-Anstalt den Bedarf.

Beschaffung der Arzneien. Während man es sich früher angelegen sein liess, wie die Utensilien, Instrumente und Verbandmittel, so auch die für die Belagerungs-Lazarethe erforderlichen Arzneien stets vorräthig zu halten, soweit dieselben überhaupt einer Aufbewahrung fähig waren, und diesem Punkte eine grosse und unausgesetzte Sorgfalt widmete, so dass häufige Revisionen vorgenommen, dem Verderben leichter ausgesetzte Arzneien aus den Depots an die Dispensir-Anstalten abgegeben und neubeschafft wurden, ist man in neuerer Zeit zu dem Entschlusse gekommen, Arzneien in den Depots gar nicht mehr vorräthig zu halten, sondern dieselben erst im Bedarfsfalle zu beschaffen, was für die Qualität der Arzneien (mit Ausnahme des stets vorräthig gehaltenen Heftpflasters) von grosser Wichtigkeit ist. Es sind deshalb zur Aufräumung der grossen Arzneivorräthe aus den Depots und der im Jahre 1859 für die Feldlazarethe der 6 mobil gewesenen Armee-Korps Arznei-Reserven errichtet, aus denen sich die verschiedenen Dispensir-Anstalten mit entsprechenden Vorräthen zu versehen haben (siehe: Theil II. Kap. VIII. B. Zusätze zu §. 12). Die betreffende wichtige Verfügung des Königlichen

Militär-Oekonomie-Departements ist vom 6. December 1858 datirt und lautet, wie folgt:

„Die Erwägung, dass bei der jetzt vermehrten Zahl von Droguenhandlungen, chemischen und pharmaceutischen Fabriken, ferner bei der grossen, immer noch zunehmenden Ausdehnung der Eisenbahnen und Telegraphen-Linien die Versorgung der Festungen mit Arzneien beim Eintritt einer Mobilmachung voraussichtlich in der Zeit, welche zur Armirung der Festungen erforderlich ist, ohne Schwierigkeiten bewirkt werden kann, und dass selbst sorgsam verpackte Medikamente bei längerer Aufbewahrung sich unvortheilhaft verändern und bei einzelnen Artikeln Verluste durch die Natur des Gegenstandes selbst entstehen, hat beim Kriegs Ministerium, unter Einverständigung mit dem General-Stabs-Arzte der Armee, zu dem Beschlusse geführt, sämmtliche Arzneien in den Belagerungs-Lazareth-Depots aufzuräumen und dergleichen nicht mehr vorräthig zu halten. Zur Durchführung dieser Massregel wird Folgendes angeordnet: 1. Diejenigen Gegenstände, von denen in den Dispensir-Anstalten entweder gar kein, oder doch nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht werden kann, und die in der Anlage sich verzeichnet finden, (Acidum muriaticum crudum à Zollpfund 1¼ Sgr.; Acid. sulphur. conc. crud. 1½ Sgr.; Acid. pyrolignos. crud. 1 Sgr.; Aloë lucida 6¼ Sgr.; Cerussa 4½ Sgr.; Colophonium 1½ Sgr.; Cuprum sulphuricum 6 Sgr.; Ferr. sulphur. pur. 2¾ Sgr.; Gutti 25 Sgr.; Hydrargyr. venale 26 Sgr.; Lithargyr. praeparat. 4 Sgr.; Nuces vomicae 2¾ Sgr.; Petroleum 19½ Sgr.; Resina Guajaci nativa 22 Sgr.; Ammoniacum depuratum 12½ Sgr.; Asa foetid. depurat. 20 Sgr.; Galban. depurat. 30 Sgr.), sind in sämmtlichen Depots sofort durch Verkauf zu beseitigen. In diesem Verzeichniss ist, um der Königlichen Intendantur einen Anhalt zur Beurtheilung der Angemessenheit der zu erwartenden Gebote zu geben, neben jedem Artikel der aus dem Preis-Courant der Droguen-Handlung Lampe & Kauffmann, resp. der pharmaceutischen Fabrik von Riedel entlehnte Preis pro Pfund bemerkt. — 2. Solche Arzneien, die entweder ihrer Beschaffenheit nach zu Versendungen weniger geeignet sind oder die einen so geringen Werth haben, dass dieser durch die Kosten des Transports nach den Friedenslazarethen fast aufgewogen werden würde, also die reinen Mineralsäuren, ferner Aether sulphuricus, Acetum concentratum, Ammonium carbonicum, Colophonium, Flores sulphuris, Magnesia sulphurica, Natrum sulphuricum, Succus Liquiritiae crudus sind aus sämmtlichen Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots Seitens der an Ort und Stelle befindlichen Dispensir-Anstalten fortan nach Massgabe des Bedarfs zum Verbrauch zu entnehmen. — 3. Da voraussichtlich die Arzneibestände in den Nachweisungen der Belagerungs-Lazareth-Depots nach dem frühern Civilgewicht, das Pfund zu 16 Unzen, geführt werden, so hat, um Verwirrungen in Folge der verschiedenen Gewichte vorzubeugen, die Entnahme von Arzneien aus den Depots, sowie die Vertheilung der letzteren in Medicinal-Gewicht, das Pfund zu 12 Unzen, stattzufinden. — 4. Sowohl der Erlös aus den nach Passus 1 zu verkaufenden, als auch der — in den Arznei-Geldrechnungen der Friedenslazarethe in Ausgabe zu stellende — Geldwerth der nach Passus 2 an die Dispensir-Anstalten zum laufenden Verbrauch abzugebenden Arzneien ist durch Vereinnahmung beim Etatsabschnitt G des Haupt-Einnahme-Etats den allgemeinen Staatsfonds zuzuführen und wird der Kgl. Intendantur die Ertheilung der dazu erforderlichen Ordres überlassen. Die Geldwerths-Berechnungen der an die Dispensir-Anstalten abgegebenen Arzneien erfolgt ohne Rücksicht, ob sie zu den Droguen oder pharmaceutischen Präparaten gehören, nach den jedesmaligen, zur Zeit der Abgabe geltenden Preissätzen, also nach den Preis-Courants der Droguenhandlungen und pharmaceutischen Fabriken. — 5. Die Gefässe, welche zur Aufnahme der Arzneien in den Depots gedient haben, sind, soweit sie nicht werthlos, behufs einer etwaigen Wiederverwendung zu reinigen und im Depot zu asserviren, auch nach Art und Zahl zu seiner Zeit dem Departement namhaft zu machen. — 6. Wegen Aufräumung aller übrigen, unter 1 und 2 nicht gedachten Arzneien werden der Kgl. Intendantur besondere Bestimmungen zugehen und es hat Dieselbe den Verwaltungs-Kommissionen der Belagerungs-Lazareth-Depots zur besondern Pflicht zu machen, dass sie ihre Arzneibestände bis zu deren Aufräumung durch fleissige Controle der Gefässverschlüsse in guter Beschaffenheit erhalten. — 7. Bei eintretender Mobilmachung sind die für die Belagerungs-Lazarethe nöthigen Arzneien, unter Berücksichtigung des dann etwa noch Vorhandenen, nach Massgabe der Etats und nach den, in dem Cirkular-Erlass vom 1. September 1853 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, unter Heranziehung eines geeigneten, in den Staatsprüfungen wohl bestandenen, militärpflichtigen Apothekers, auf die zweckmässigste Weise, und zwar aus den nächsten, besten Droguenhandlungen, chemischen und pharmaceutischen Fabriken zu beschaffen" etc.

In dem Vorstehenden habe ich die Ausstattung der Belagerungs-Lazarethe, auf deren Verwaltung ich später zu sprechen komme, angegeben, wie sie heute ist. Der jetzige Standpunkt ist aber erst erreicht worden durch eine, diesem Gegenstande bereits länger als 40 Jahre unausgesetzt gewidmete Sorgfalt, nach manchen Erfahrungen und nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten. Es wird daher für Denjenigen, welcher näher in die Sache eindringen will, wohl von Interesse sein, wenn ich im Folgenden eine Reihe von Bestimmungen in extenso mittheile oder wenigstens anführe, welche geeignet sind, zu zeigen:

Die Entwickelung des Belagerungs-Lazareth-Wesens.

ad I. und II. Utensilien.

1. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 1. Juni 1837.) Durch die erfolgte Aufstellung eines neuen Utensilien-Etats für die Garnison-Lazarethe wird zugleich eine Berichtigung der Belagerungs-Lazareth-Utensilien-Etats bedingt, um eine möglichst gleichartige Ausstattung herbeizuführen, und dadurch die so nothwendige Auffrischung der Depotbestände zu erleichtern. Hierbei ist denn auch der Grundsatz angenommen, die Blechgeräthe, als Esslöffel, Essnäpfe, Trinkbecher und die Gemässe verschiedenen Inhalts (mit Ausnahme der Oelgemässe), sowie die blechernen Mensuren ausfallen und an deren Stelle dergleichen Stücke von Zinn beschaffen zu lassen, da die höheren Anschaffungskosten durch die längere Dauer und den verbleibenden Materialwerth vollständig aufgewogen werden. Mit Bezug auf den deshalb unterm 25. April 1837 erstatteten Bericht genehmigt daher das Departement, dass die aus den Belagerungs-Lazareth-Depots an die Garnison-Lazarethe abgegebenen derartigen Stücke schon von jetzt ab durch dergleichen von Zinn ersetzt werden können. Die Ausgaben dafür passiren in den Unterhaltungskosten-Liquidationen der Depots, wogegen der Geldbetrag für die verabreichten blechernen Geräthe auf Grund der den Depot-Jahresrechnungen beizufügenden Werthberechnungen diesseits dem Abschnitt I. des Krankenpflegefonds angerechnet werden wird. (Bei den Feldlazarethen ist jedoch die Beibehaltung der blechernen Geräthe des leichteren Transports wegen unerlässlich, gleichwohl muss auch auf die allmälige Auffrischung Bedacht genommen werden. Was demnächst die Benutzung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen, aus den letzten Kriegsjahren herstammenden Cirkelbinden von Flanell und Callico betrifft, so hat das Departement zuvörderst das Gutachten des etc. Dr. von Wiebel erfordert, und nach dessen Aeusserung unterliegt es keinem Bedenken, die davon vorhandenen Vorräthe den Dispensir-Anstalten zum Verbrauch zu überweisen, um sie dem gänzlichen Verderben zu entziehen. Es ist dabei zugleich bemerkt worden, dass die baumwollenen Binden unbedenklich statt der leinenen in Gebrauch gezogen, auch die wollenen Binden in vielen Fällen mit Nutzen angewendet werden können. Die Abgabe der englischen Charpie an die Dispensir-Anstalten ist dagegen nicht für zweckmässig erachtet worden, weil sie in den gedachten Anstalten nicht benutzt werden kann und durch sorgfältige Aufbewahrung an einem kühlen und luftigen Orte vor dem Verderben geschützt ist.)

2. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 5. Juli 1837.) Bei Rückgabe der Br. man.-Anfrage vom 27. Juni 1837 wird der etc. Intendantur erwidert, dass die aus den Belagerungs-Lazareth-Depots an die Garnison-Lazarethe abzugebenden Essnäpfe, Esslöffel und Trinkbecher von Blech durch dergleichen von Zinn, der Verfügung vom 1. Juni 1837 gemäss, zu ersetzen bleiben. Hinsichts der Blechgemässe und Blechmensuren aber kann der Ersatz bis dahin, dass der künftige Etatsbedarf feststeht, noch ausgesetzt werden.

3. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 15. Juni 1839.) Nach der Cirkular-Verfügung des Departements vom 5. März 1838 sollen die im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt erforderlichen wollenen und leinenen Sachen aus den Beständen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots entnommen und letztere durch die an dieselben erfolgenden Einlieferungen aus den alljährlichen Beschaffungen wiederum kompletirt werden. Da jedoch die feine Wäsche nicht zu den etatsmässigen Vorräthen dieser Depots gehört, auch auf Grund der bei den jährlichen Lokal-Revisionen stattfindenden approximativen Ermittelungen des Wäsche-Ersatzes zuweilen mehr beschafft wird, als später der wirkliche Bedarf ausmacht, gleichwohl aber es wünschenswerth bleibt, von den vorhandenen etatsmässigen Beständen der Depots stets einen richtigen Ueberblick zu haben, so wird auf den Bericht der Kgl. Intendantur vom 11. April hiermit bestimmt, dass die für die Garnison- und Lazareth-Anstalten bei den mehrgedachten Depots zur Einlieferung kommenden wollenen und leinenen Sachen in einem besonderen Abschnitt des Nachtrages der Depotrechnungen geführt und dort je nach den stattfin-

denden Vereinnahmungen und demnächstigen Verausgabungen an die verschiedenen Anstalten resp. in Zu- und Abgang nachgewiesen werden, so dass die in diesen Depots vorübergehend niedergelegten Sachen von den eigenen etatsmässigen Beständen derselben getrennt geführt sind. Durch die bestehenden Bestimmungen ist bereits angeordnet, dass die Bestände der Depots bei den neuen Einlieferungen aufgefrischt und die ältern Vorräthe in den kurrenten Gebrauch gegeben werden sollen. Es würde aber das Schreibwesen unnöthigerweise vermehren, wenn, wie die etc. Intendantur beantragt, die neu eingelieferten und Obigem analog gehörigen Orts vereinnahmten Sachen, Behufs der Auffrischung demnächst in dem Nachtrage der Rechnung in Ausgabe und in der Depot-Rechnung selbst in Einnahme, die an deren Stelle in den Gebrauch zu gebenden älteren Sachen dagegen umgekehrt resp. in Einnahme und Ausgabe gestellt würden. Als genügend wird es vielmehr erachtet, wenn diese Auffrischung vorgeschriebener Massen geschieht, ohne dass deshalb in den Rechnungen eine solche Umbuchung stattfindet, da die in die Wäschestücke eingestempelten Jahreszahlen nöthigenfalls Aufschluss geben, aus welchen Lieferungen die Sachen herrühren. Der Nachweis über die vermittelst der Einlieferung eingenommene und später in den kurrenten Gebrauch ausgegebene Wäsche muss ebenso, wie über die etatsmässigen Vorräthe der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots geführt werden und es sind daher in den alljährlich einzureichenden Utensilien-Zu- und Abgangs-Nachweisungen der Depots in einem besonderen Abschnitte zum Nachtrage die in Bezug auf die deponirte, für die Garnison- und Lazareth-Anstalten bestimmte Wäsche vorgekommenen Zu- und Abgänge in der oben angedeuteten Art nachzuweisen.

4. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 29 Juli 1839) über denselben Gegenstand.

5. (Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 13. September 1841.) Die auf Anordnung des Departements in einigen Garnison-Lazarethen angestellten Versuche mit Socken aus ungebleichter Baumwolle haben befriedigende Resultate gewährt und das Departement hat daher im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee beschlossen, künftig in sämmtlichen Militär-Lazarethen das etatsmässige Bedarfsquantum mit $^2/_3$ in baumwollenen und mit $^1/_3$ in wollenen Socken unterhalten und deshalb von jetzt ab bei Deckung des eintretenden Bedarfs an Socken darauf durch successive Beschaffung baumwollener Bedacht nehmen zu lassen. Solche Socken aus ungebleichter achtdrähtiger Baumwolle haben durchschnittlich im Schafte 11 Zoll und im Fusse 11 Zoll Länge und wiegt das Paar $9^1/_2 - 10^1/_2$ Loth. Die Dauerzeit der baumwollenen Socken wird ebenso, wie die der wollenen, auf 1 Jahr festgesetzt. Da bisher für die Belagerungs-Lazarethe Socken nicht etatsmässig waren, es gleichwohl aber in neuerer Zeit als wünschenswerth anerkannt worden ist, dass die Ausstattung auch dieser Lazarethe mit dem qu. Kranken-Bekleidungsstücke erfolge, so wird bei der jetzt stattfindenden Regulirung der Belagerungs-Lazareth-Etats hierauf Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch nur eine allmälige Completirung der bezüglichen Lazarethe mit Socken beabsichtigt. Die Intendantur hat strenge darauf zu halten, dass die Auffrischung der in den Depots befindlichen wollenen Socken wirklich stattfinde, indem jetzt hierauf um so mehr gesehen werden muss, als der alljährliche Bedarf an solchen Socken nur gering sein wird und also jede Gelegenheit zu benutzen ist, die vorhandenen Depotbestände durch Auffrischung vor dem Verderben zu schützen.

6. Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 21. Mai 1842 über denselben Gegenstand, wie ad 3 und 4.

7. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 13. November 1846.) Nach einer Aeusserung des Herrn General-Stabs-Arztes der Armee etc., Dr. v. Wiebel sind die bei den Belagerungs-Lazareth-Utensilien vorhandenen Spahnschienen, Buchbinderspähne und Digerirkapellen entbehrlich geworden, weil man in neuerer Zeit an Stelle der beiden ersteren Gegenstände Pappschienen etc. mit besserem Erfolge anwendet, und die Bereitung der Extrakte, wozu die Digerirkapellen erforderlich waren, nach der neuen Landes-Pharmakopoe zweckmässiger auf kaltem Wege erreicht wird. Die Kgl. Intendantur hat demnach zu veranlassen, dass diese Artikel in den bei ihr, den Kgl. Kommandanturen und den Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Utensilien beruhenden Etats resp. Materialien-Rechnungen und zwar sub Abschnitt II. A. Nr. 14, 36 und Abschnitt III. Nr. 14 gestrichen und die in den betreffenden Depots vorhandenen derartigen Bestände, jedoch mit Ausschluss der Spahnschienen englischer Art (aus dünnen Brettchen mit Leder oder Leinwand überzogen bestehend) zum Verkauf gestellt werden. Der Erlös ist Abschnitt II des Titels 27 zu vereinnahmen. Ueber die Anzahl der vorgefundenen Schienen (paarweise) englischer Art wird Behufs weiterer Disposition für die Feldlazarethe nähere Anzeige erwartet — Ferner sind in den bezüglichen Etats sub Abschnitt III. Nr. 41 und 44 die angesetzten Handsägen und Holzäxte als entbehrlich abzusetzen und die vorhandenen Bestände zu den Oekonomie-Utensilien (Abschnitt I.) Nr. 101 und Nr. 1 zu übertragen, weil das für die Apotheken

erforderliche Brennholz in kleinen Stücken von der Oekonomie nach dem Bedarf zu verabreichen bleibt, erstere mithin zur Kleinmachung des Holzes keiner besondern Geräthe bedürfen.

8. (Erl. d. Chefs d. Milit. Med.-Wesens vom 11. December 1847). Von dem Kgl. Mil.-Oekonomie-Departement bin ich bei Gelegenheit der Anschaffung der eisernen Windöfen neuerer Art für die Feldlazarethe aufgefordert worden, mich darüber zu äussern, ob die für die Belagerungs-Lazareth-Depots bisher gebräuchlichen eisernen Windöfen mit Rosten und Kapellen dem Zwecke genügen oder ob für solche gleichfalls Oefen neuerer Construktion erforderlich sind. Da nun bereits von verschiedenen Intendanturen die in den Depots vorhandenen alten Windöfen als sehr schlecht, verrostet und unbrauchbar geschildert worden sind und auf deren Ausrangirung angetragen worden ist, so unterliegt es wohl keinem Bedenken, dass bei den sich allgemein sehr gesteigerten Anforderungen in Anwendung zweckmässigerer Apotheken-Utensilien diese alten Windöfen überhaupt dem Zwecke nicht mehr entsprechen, und wo es nöthig, durch solche Oefen neuer Art zu ergänzen sein würden. Nach meinem Dafürhalten würde es jedoch genügen, wenn nur die grösseren Festungen mit solchen neuen Oefen versehen würden, indem bei den kleinen Festungen, insofern die Dispensir-Anstalten während der Belagerung mit den städtischen Apotheken in näherer Verbindung bleiben, solche wohl entbehrt werden können. Dagegen liegt es in der diesseitigen Absicht, bei dem Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. darauf anzutragen, zu gestatten, dass der für das Belagerungs-Lazareth-Depot bestimmte neue Windofen, wenn es von den Vorständen der Dispensir-Anstalt gewünscht wird und die Lokalität derselben solches zulässig macht, für die Dauer des Friedens von den betreffenden Dispensir-Anstalten benutzt werde, und dass, wenn es beliebt werden sollte, auch für die grössern Dispensir-Anstalten derjenigen Orte, die nicht zu den Festungen gehören, die Anschaffung eines solchen Windofens für Rechnung des Medikamentenfonds zu gestatten. Bevor ich mich in diesem Sinne gegen das Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. näher ausspreche, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren jedoch ergebenst, mir hierüber gefälligst Ihre Meinung zugehen zu lassen und sich namentlich darüber aussprechen zu wollen, in welchen Dipensir-Anstalten der nicht zu den Festungen gehörigen grösseren Garnisonorte Ihres Korpsbezirks die Benutzung solcher Oefen, mit Rücksicht auf die in der zur Dispensir-Anstalt gehörigen Küche gegebenen Räumlichkeiten wünschenswerth und angebracht sein möchte, und ob sich hierzu dann die Oefen mit beweglichen Füssen, wie selbige an die Train-Depots für die Feldlazarethe abgeliefert sind, oder aber anstatt mit beweglichen mit feststehenden Füssen besser eignen dürften. (Die Windöfen sind durch Verfügung des Mil.-Oekon.-Depart. vom 27. Juli 1848 vom Etat der Belagerungslazarethe abgesetzt; die grösseren Dispensir-Anstalten der Friedenslazarethe haben Dampfapparate erhalten.)

9. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 17. Februar 1853.) In Folge einer diesseits veranlassten Revision der Utensilien-Etats der Feld- und Belagerungslazarethe hat sich ergeben, dass verschiedene Geräthe theils als entbehrlich abgesetzt, theils der Stück- etc. Zahl nach vermindert werden können, während namentlich für wundärztliche Zwecke mehrere Gegenstände als ein unabweisliches Bedürfniss zum Etat anzusetzen bleiben. Das Departement hat zu dem Ende eine Nachweisung der desfallsigen Etats-Veränderungen aufstellen lassen, wovon die Kgl. Intendantur anliegend . . . Exemplare mit dem Auftrage erhält:

1. jedem Train- resp. Belagerungs-Lazareth-Depot Behufs der Berichtigung der betreffenden Etats ein Exemplar zuzufertigen und zu veranlassen, dass 2. die bei den Feldlazarethen überzählig gewordenen, bisher als zur Mitnahme auf den Fahrzeugen bezeichneten, künftig jedoch erst am Orte des Etablissements zu beschaffenden Dreifüsse, Feuerschippen, Feuerzangen, Handlampen, Handlaternen, Holzbeile, Laternen mit Lampen und Abzugsröhren, Leuchter, Lichtscheeren und der weisse Zwirn an die Belagerungs-Lazareth-Depots zur Kompletirung der Bestände derselben ohne Fondsausgleichung abgegeben, die Krankenwärterhosen dagegen als Krankenhosen für die Garnisonlazarethe gegen Fondsausgleichung verwendet werden; 3. die vorhandenen englischen Schienen nach der in der Anlage enthaltenen Andeutung gehörig sortirt, der vorhandene Mehrbestand aber an das Train-Depot 3. Armeekorps abgeliefert werde, um darüber weiter disponiren zu können; 4. sämmtliche Spahnschienen, Nabelbruchbänder, die Etuis mit Instrumenten zur Unterbindung der Mastdarmfistel, die Compressoria ad urinae incontinentiam, Tabacksklystiermaschinen, Theden'sche Schienen zur fractur. femor. et crur. und zur fract. brach. et antibrach., Goulard'sche Sonden, Mudge's-Maschinen zur Bähung des Schlundes, sowie die Augenbecken von Zinn und Fayence zur Veräusserung gelangen, während 5. die bei den Feldlazarethen nicht mehr anwendbaren Destillirblasen mit Zubehör vorläufig noch zu asserviren und 6. die kleinen Me-

Medicinwaagen und Schachteln Medicingewichte, sowie die bei den Tarirwaagen etwa vorhandenen, daselbst nicht etatsmässigen Medicingewichte, insoweit letztere nicht etwa zur Erreichung des Etats (Pos. 112 der Apotheken-Utensilien) erforderlich sein sollten, gleichfalls an das vorgenannte Depot abzuliefern bleiben. — Ueber die an das Traindepot 3. Armeekorps zur Ablieferung kommenden Gegenstände ist übrigens der Königl. Intendantur des Korps Mittheilung zu machen, damit die nöthigen Einnahme-Ordres ertheilt werden können. Was demnächst die dem Etat zugetretenen Gegenstände betrifft, so können die erforderlichen Pappscheeren (deren Etatspreis übrigens von 20 Sgr. auf 1 Thaler erhöht ist — Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 26. September 1853) durch die betreffenden Depots, insoweit sie nicht jederzeit am Orte käuflich zu erlangen sind, schon jetzt beschafft werden und passiren die Ausgaben dafür in den Unterhaltungskosten-Liquidationen derselben. Die Instrumente zur Resektion werden dagegen durch den Herrn General-Stabsarzt der Armee beschafft werden und den betreffenden Depots zugehen, weshalb solche mit der erforderlichen Einnahme-Ordre zu versehen sind.

Durch diese Bestimmung sind für die Belagerungs-Lazarethe folgende Aenderungen eingetreten: Spahnschienen zur fract. femor. et crur. keine; englische Schienen, bestehend aus dünnen Brettchen, auf der einen Seite mit Leder überzogen, auf der andern Seite der Länge nach mit Einschnitten zum Einbrechen versehen. Zu einem Satz englischer Schienen gehören 8 Paar von verschiedener Länge (5—19 Zoll) und Breite ($1\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{4}$ Zoll) — keine; drellirte Häkelseide zu Unterbindungen und Ligaturen — keine; Nabelbruchbänder — keine; Bandagen von Leder und Band zur fractura claviculae — wie früher, aber bei eintretendem Abgange nicht zu ersetzen; Etuis mit Instrumenten zur Unterbindung der Mastdarmfistel fallen aus, dagegen erhält jedes Belagerungs-Lazareth 1 Etui mit Instrumenten zur Resection; Etuis mit Instrumenten zur Operation der Thränenfistel, Compressoria ad urinae incontinentiam, Tabacksklystier-Maschinen, Thedensche Schienen zur fractura femoris et cruris, zur fractura brachii et antibrachii, Goulardsche Sonden, Mudge's Maschinen zur Bähung des Schlundes, Augenbecken von Zinn und Fayence — fallen sämmtlich aus; starke Pappscheeren mit Gegenfeder zum Schneiden der Pappe — eine; kleine Waagen, 1—2 Loth zu wiegen, Schachteln mit ajustirtem Medicingewicht, Destillirblasen von Kupfer etc. — fallen aus.

10. (Cirkular an die Generalärzte vom 4. März 1853.) Den Generalärzten wird vorstehender Erlass mit dem Bemerken übersandt, dass das Königl. Militär-Oekonomie-Departement in einer Verfügung vom 2. August 1852 auf des Chefs desfallsigen Vorschlag hinsichtlich der bei den Feldlazarethen für entbehrlich erachteten und von dem Etat derselben bereits abgesetzten Destillir-Apparate, sich bereits dahin ausgesprochen habe, dass die zinnernen Helme und Kühlcylinder zu den neuen Dampfapparaten für die Dispensir-Anstalten verwendet und die kupfernen Blasen entweder als solche oder als altes Kupfer verkauft werden sollten. Was die, dem Etat der Feld- und Belagerungs-Lazarethe hinzugefügten Resektions-Instrumenten beträfe, so würden dieselben bei Berliner Instrumentenmachern in Bestellung gegeben werden.

11. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 26. April 1855.) Die etatsmässigen Utensilien-Bestände der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots müssen, soweit sie als conservationsfähig im Frieden vorräthig zu halten sind, stets komplet erhalten werden, da der Zweck dieser Depots verfehlt sein würde, wenn ihre Bestände bei plötzlich eintretendem Bedarf im Falle eines Krieges mangelten, oder als unbrauchbar sich erwiesen. Durch die Cirkular-Verfügung vom 5. November 1848 sind die Königl. Intendanturen auch ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, dass der gedachte Zustand der Depots erhalten werde, und dass, soweit Behufs der Auffrischung der Bestände, ein theilweiser Verbrauch derselben in den Garnison-Anstalten stattfindet, die Neubeschaffung angeordnet, und für den Verbrauch ausseretatsmässiger oder gegen den Etat überschiessender Gegenstände die Fonds-Ausgleichung bewirkt werde. Gleichwohl sind Fälle vorgekommen, wo die qu. Bestände zum Theil für andere Zwecke in Gebrauch gegeben wurden, ohne dass von der betreffenden Intendantur der Ersatz oder die Fondsausgleichung angeordnet wäre. Es ist sogar vorgekommen, dass zwar der Ersatz angeordnet worden ist, die Kosten desselben aber zur Ungebühr auf den Fonds zur laufenden Unterhaltung der Feld- resp. Belagerungs-Lazareth-Depots angewiesen sind, anstatt sie, wie sich von selbst versteht, auf den Fonds anzuweisen, der die Kosten des Verbrauchs der Gegenstände zu bestreiten hat. Das Departement sieht sich daher veranlasst, zur Vermeidung ähnlicher Inconvenienzen und Irrthümer obige Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen.

ad IV. und V. Instrumente und Verbandmittel.

12. (Cirkular an die Generalärzte vom 12. Oktober 1819.) Bei Contrahirungen über zu liefernde chirurgische und pharmaceutische Utensilien zur Retablirung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots soll, nach einem, von dem Chef des Militär-

Medicinal-Wesens an das Königl. Kriegsministerium gemachten, und von diesem genehmigten Vorschlage, der Generalarzt oder in dessen Stelle ein anderer oberer Militärarzt, als Sachverständiger hinzugezogen werden. Diese Hinzuziehung soll auch bei nothwendig werdenden Reparaturen der chirurgischen Instrumente in den Depots stattfinden. Die Generalärzte haben sich den dieserhalb an sie ergehenden Aufforderungen zu unterziehen, oder einen anderen Militärarzt, hinsichtlich der Belagerungs-Lazarethe in der Regel den in der betreffenden Festung angestellten Garnison-Stabsarzt, damit zu beauftragen. Die Liquidationen der Instrumentenmacher über vollzogene Reparaturen an chirurgischen Instrumenten sollen Seitens des Generalarztes oder des von demselben beauftragten Militärarztes dahin bezeugt werden, „dass die veranschlagten Reparaturen nothwendig gewesen, gut und tüchtig ausgeführt worden und die dafür liquidirten Kosten mit der gehabten Arbeit in billigem Verhältnisse stehen".

13. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. November 1826.) Die bisher von einzelnen Intendanturen eingesandten Kontrakte, welche mit chirurgischen Instrumentenmachern wegen Reinhaltung der in den Train-Depots etc. vorhandenen chirurgischen Instrumente für Feld- und Belagerungs-Lazarethe abgeschlossen sind, waren in Absicht der einzelnen Kontrakts-Stipulationen von einander so abweichend, einzelne auch so wenig genügend abgefasst, dass sie zur Umarbeitung zurückgegeben werden mussten. Um der dadurch entstehenden Schreiberei vorzubeugen, hat das Departement einen Entwurf zu einem solchen Kontrakte anfertigen lassen und fügt eine Abschrift (deren Mittheilung nicht erforderlich erscheint) davon hier bei, um diesen bei zukünftigen Kontraktsabschlüssen dieser Art im Wesentlichen zum Grunde legen zu lassen. Es versteht sich dabei, dass die wegen obwaltender Lokal- und sonstiger Verhältnisse nothwendig werdenden Modifikationen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen und event. ein abzuschliessender Kontrakt danach abzufassen ist. Die Abschliessung dieser Kontrakte ist übrigens Sache der Intendanturen oder der betreffenden Depots im Auftrage der Intendantur.

14. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 22. December 1826.) Das Departement sieht sich veranlasst, hierdurch zu bestimmen, dass der Punkt 8 (Vorbehalt der Kontraktsbestätigung durch das Departement) in dem unterm 16. November 1826 mitgetheilten Kontrakts-Entwurfe über die Reinhaltung der chirurgischen Instrumente cessiren und die Königl. Intendantur den Kontrakt, insofern er durch eine von Ihr dazu beauftragte Behörde abgeschlossen ist, Ihrerseits bestätigen kann, dass auch, wenn der Kontrakt von der Königl. Intendantur selbst abgeschlossen wird, die Bestätigung des Departements nicht nachgesucht zu werden braucht, da Sie vorher wegen des zu bewilligenden Geldquantums die Genehmigung des Departements einzuholen hat.

15. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. März 1835.) Obgleich die Feldlazarethe mit den erforderlichen Verbandmittel-Gegenständen auf einen 4 bis 6 wöchentlichen Bedarf vollständig ausgestattet sind, so muss dennoch auf die allmälige Ansammlung der bei einer etwaigen Mobilmachung noch anderweit erforderlichen resp. 3 und $2^1/_2$ monatlichen Reserve und insbesondere auf die Anfertigung der Charpie Bedacht genommen werden, weil letztere auf dem Wege des Ankaufs nicht zu erlangen ist. Das (unterzeichnete) Departement hat daher die successive Anfertigung derselben hier angeordnet und da die dazu erforderliche alte Leinwand nur mit bedeutenden Kosten und grossem Zeitaufwande beschafft werden kann, beschlossen, die für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe bestimmten Kompressen von weisser Leinwand, welche demnächst durch dergleichen von blaubunter Leinwand ersetzt werden sollen, dazu verwenden zu lassen. Die Königliche Intendantur wird hierdurch veranlasst, zunächst sämmtliche in den Belagerungs-Lazareth-Depots Ihres Bereichs vorhandenen, sowohl etatsmässigen, als überzähligen Kompressen von weisser Leinwand ungesäumt an das hiesige Traindepot absenden zu lassen und der Intendantur des Gardekorps von den abgesandten Quantitäten Behufs Ertheilung der Einnahme-Ordres Kenntniss zu geben. Die Verausgabung in den betreffenden Materialien-Rechnungen erfolgt auf Grund der Quittungen des erwähnten Depots. — Vorschriften über Transportkosten. — Zugleich wird die Intendantur zur Berichterstattung aufgefordert: 1) ob der bei den Belagerungs- und Feldlazarethen etatsmässig vorhanden sein sollende Bedarf an Kompressen aus den bei dem Kasernement und den Garnison-Lazarethen Ihres Bereichs abgängig werdenden Bettdecken-Ueberzügen von blaubunter Leinwand und in welchem Zeitraume bewirkt werden kann, oder ob eine Ueberweisung desselben von hier aus erforderlich wird. Im ersteren Falle ist die Anfertigung sofort zu veranlassen, und dass dies geschehen, in dem desfallsigen Berichte zu erwähnen; 2) ob die in den Belagerungs-Lazareth-Depots bei den Verbandgegenständen vorhandenen überzähligen Servietten von reiner Leinwand angefertigt sind, oder ob solche aus einem Gemisch von Leinen und Baumwolle bestehen, mithin in letzterem Falle zur Charpie-Anfertigung nicht benutzt werden können.

16. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. Mai 1849.) Auf die Anfrage vom 24. März wird der Königl. Intendantur eröffnet, dass die für die Feldlazarethe nach dem neuen Etat mehr erforderlichen 1020 Pfund Charpie bereits sicher gestellt und bis auf Weiteres im Traindepot des Gardekorps hierselbst asservirt werden. Aus diesem Grunde ist bei Mittheilung der neuen Etats denn auch jene Quantität Charpie von der Beschaffung ausgeschlossen worden. Was den Mehrbedarf an diesem Artikel für die Belagerungs-Lazarethe betrifft, so erscheint für jetzt eine Vermehrung der schon vorhandenen Bestände nicht erforderlich, indem solche für einen 4 monatlichen Bedarf ausreichen, die fehlenden Quantitäten aber, falls die dazu erforderliche alte weisse Leinwand vorhanden ist, successive während der Belagerung zu beschaffen sein wird. Wenn jedoch nach den eingereichten Kostenanschlägen für die verschiedenen Belagerungs-Lazareth-Depots es an diesem Material fast gänzlich mangelt, so wolle die Königliche Intendantur schon jetzt darauf Bedacht nehmen, einen Theil desselben sicher zu stellen. Ob solche durch Ausrangirung der alten Wäsche bei den Garnison-Anstalten zu erlangen, oder auf anderem Wege die Sicherstellung, ohne Aufsehen zu erregen, zu bewirken sein wird, bleibt dem näheren Ermessen Derselben überlassen. Uebrigens ist mit Nachdruck darauf zu halten, dass die aus den verschiedenen Depots der Auffrischung wegen verabreichte Charpie und alte Leinwand, den bestehenden Bestimmungen gemäss, sofort ersetzt werde.

17. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. November 1850.) Da in Folge der Aufforderung des General-Stabsarztes der Armee wegen Einlieferung freiwilliger Beiträge an Charpie und alter Leinwand bedeutende Quantitäten derartiger Verbandmittel zu erwarten stehen, die vorzugsweise zur Deckung des Manquements in den Belagerungs-Lazareth-Depots bestimmt sind, so bleibt diesseits der Ersatz der aus dem dortigen Belagerungs-Lazareth-Depot für die Feldlazarethe entnommenen Charpie und alten Leinwand bis dahin vorbehalten, dass jene Einlieferungen den Bedarf nicht sicher stellen sollten. Jedenfalls aber wolle die Intendantur mit dem Korps-Generalarzt resp. dessen Stellvertreter wegen Abgabe der eingehenden gedachten Verbandmittel an die Belagerungs-Lazareth-Depots Ihres Bereichs in Verbindung treten, auch demnächst berichten, ob und welche Quantitäten etwa als Nachschub für die Feldlazarethe zur Disposition stehen.

18. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 19. Juli 1853.) Auf den Antrag des Herrn General-Stabsarztes der Armee etc. Dr. Grimm bestimmt das Departement im Verfolg der Verfügung vom 17. Februar d. J., dass: A. bei den Feld-Lazarethen (fällt hier weg), B. bei den Belagerungs-Lazarethen (welche von den Feldlazarethen durch A. überschiessende Medicinkörbe, sowie Charpie und alte Leinwand erhielten) 5. die Buchbinderspähne und 6. die beweglichen Ventilatoren als nicht erforderlich vom Etat abgesetzt, erstere zum Verkauf gestellt, letztere aber, da aus dem Verkaufe kein Erlös zu erwarten steht, als überzählig beibehalten werden können, C. bei den Feld- und Belagerungs-Lazarethen 7. nicht nur die konischen Trepankronen, sondern auch diejenigen cylindrischen Kronen, welche an der Aussenseite nicht glatt, sondern gerifft sind, ausrangirt und durch glatte cylindrische Kronen ersetzt werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass jedes Trepanations-Etui immer 2 und 2 gleiche Kronen von jeder Grösse erhält; 8. der Fries, das Wachstuch zur Unterlage unter die Verbände, sowie die einfachen und doppelten Bruchbänder, um sie dem Verderben zu entziehen, successive an die Dispensir-Anstalten und Lazareth-Oekonomien ohne Natural-Ersatz, also gegen Fonds-Ausgleichung abgegeben und 9. die in den Depots vorhandene neue Leinwand zu Binden etc. bestimmt, falls sie nicht anderweit zu verwenden ist, aufgewaschen werde, um die Schlichte daraus zu entfernen, wonächst solche, nachdem sie gemangelt, zur Vermeidung des Brüchigwerdens in der ganzen Breite wieder aufzurollen bleibt. Hiernach wolle die Königl. Intendantur das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Berichtigungen in den betreffenden Utensilien-Etats auf Grund der in .. Exemplaren anliegenden Nachweisung, wovon jedem Depot ein dergleichen mitzutheilen ist, gleichmässig erfolge. — Die Ausgaben für die neuen Kronen in den Trepanations-Etuis etc. passiren in der Unterhaltungs-Kosten-Liquidation über die Feldlazareth-Utensilien.

19. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 7. September 1853.) Da die zu den Feldlazareth-Beständen gehörigen Etuis mit Troikars, in welchen nach der Verfügung vom 19. Juli 1853 je 3 Cylinder zur Stillung des Nasenblutens Aufnahme finden sollten, in ihrer jetzigen Construktion hierzu nicht einzurichten sind, so erklärt sich das Departement auf Grund eines Gutachtens des Königl. Medicinal-Stabes der Armee damit einverstanden, dass jene Cylinder, wie von der Königl. Intendantur in dem Bericht vom 16. August 1853 vorgeschlagen ist, in die Etuis mit Troikars und Kathetern aufgenommen werden. Da indess in diesen letzteren Etuis die mehrerwähnten Cylinder sowohl, als auch die Katheter nicht festliegen, so müssen sie zur Verhütung

von Beschädigungen auf dem Transport durch eingelegte Watte, weiches Papier oder dergleichen in ihrer Lage im Etui festgehalten und gesichert werden.

20. (Erlass des Chefs des Milit.-Medicinal-Wesens vom 25. April 1855, Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 30. April 1855.) Das Departement empfiehlt folgendes Schreiben, die Anfertigung der Charpie für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe betreffend, zur Beachtung: „Dem Königl. Departement erwidere ich auf das geehrte Schreiben vom 5. April ganz ergebenst, dass zwar die für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe zu deponirende Charpie zum Theil, etwa zur Hälfte, aus langer, geordneter Charpie bestehen muss, dass es aber keineswegs erforderlich ist, dass diese lange Charpie sämmtlich eine Länge von mindestens $^3/_4$ Ellen besitze, indem in vielen Fällen auch eine Charpie genügt, deren Fäden nur halb so lang sind. Da nun das Charpiezupfen um so schwieriger und mühsamer wird, je länger die Fäden sind, die ausgezogen werden sollen, so ist es jedenfalls für angemessener zu erachten, den Fäden nur eine solche Länge zu geben, wie sie für die verschiedenen Zwecke eben erforderlich ist, als dieselben länger zu machen, und dann in solchen Fällen, wo kürzere Fäden gebraucht werden, durchzuschneiden. Am besten ist es, wenn beim Zuschneiden der zum Charpiezupfen bestimmten Leinwandlappen das zu Gebote stehende Material in der Art berücksichtigt wird, dass hiernach die Dimensionen der Lappen bestimmt werden, indem es gar nicht erforderlich ist, dass jeder Lappen ein Quadrat bilde und Länge und Breite desselben gleich sei; es kann vielmehr der Lappen bei einer Breite von nur 3 Zoll eine Länge von 12 Zoll haben, wodurch das Charpiezupfen ungemein erleichtert wird, indem dann immer nur die kurzen Fäden ausgezogen werden und krause Charpie liefern, während die langen Fäden als lange, geordnete Charpie übrig bleiben. Ausser der langen geordneten Charpie ist nämlich besonders im Kriege, bei den dann häufiger vorkommenden bedeutenden Verwundungen auch krause Charpie nothwendig, und ich schlage daher ganz ergebenst vor, dass bei der Anfertigung der für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe des ... Armeekorps erforderlichen Charpie dahin gestrebt werde, dass circa die Hälfte dieser Charpie lange geordnete Charpie und die andere Hälfte krause Charpie sei. Als Maximum der Fadenlänge der langen Charpie sind 12 Zoll, als Minimum derselben 4 Zoll anzunehmen, und ist dabei möglichst dahin zu wirken, dass ungefähr der 30. Theil der langen geordneten Charpie eine Länge von 12 Zoll, der 4. Theil eine Länge von 8—9 Zoll, die Hälfte eine Länge von circa 6 Zoll und der Rest eine Länge von ungefähr 4 Zoll erhalte. Was die krause Charpie betrifft, so wird diese zum Theil schon als Abfall beim Anfertigen der langen geordneten Charpie erlangt“.

21. Siehe ausserdem vorstehend ad I. und II. sub 1, 9, 10; ferner dieses Kapitel A. II. 13, 14, 15—19, 23; endlich Theil II. Kapitel VIII. B. Zusätze zu §. 16.

22. (Erlass d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 16. März 1860.) In einer die Einrichtung und Ausstattung der Feldlazarethe betreffenden Angelegenheit kommt es mir darauf an, von der Beschaffenheit der für dieselben deponirten alten Leinwand und Charpie möglichst vollständige Kenntniss zu erlangen, weshalb ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, mir, bei Berichterstattung hierüber, zugleich einige Proben von beiden zur Ansicht gefälligst zukommen zu lassen. In Ihrem vorgedachten Berichte wollen Euer etc. auch mit bemerken, inwieweit die von dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 5. Februar 1837 — cfr. das Cirkular-Schreiben an die Herren Korps-Generalärzte vom 16. Februar 1837 — angeordnete Auffrischung der für die Feldlazarethe etc. deponirten Verbandmittel, namentlich auch hinsichtlich der alten Leinwand und Charpie, zur Ausführung gekommen ist.

ad VI. Arzneien.

23. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Mai 1829.) Es ist mit dem Königl. General-Stabsarzte der Armee darüber kommunicirt worden, dass es vor dem Eintritt der neuen Arznei-Verfassung bei der Armee im Interesse des Staats lag, für den Fall eines ausbrechenden Krieges den Bedarf an Medikamenten für die Festungs-Belagerungs-Lazarethe durch Verträge mit Privat-Unternehmern etc. sicher zu stellen, und dabei die Frage gestellt worden: „ob, da die Friedens-Garnison-Lazareth-Kommissionen gegenwärtig den Medikamenten-Bedarf selbst beschaffen, und durch diese Ankäufe Vortheile herbeigeführt werden, es rathsam sei, dergleichen vorerwähnte Contrakte auch für die Zukunft fortzusetzen; oder ob angenommen werden könne, dass, wenn den Lazareth-Kommissionen eintretenden Falls die für den etatsmässigen Belagerungs-Lazareth-Bedarf ermittelten Geldbeträge rechtzeitig zur Disposition gestellt würden, die gedachten Kommissionen die Medikamente etc. dergestalt mit Vortheil für die Staatskasse bei Zeiten beschaffen können, dass für die Belagerungs-Lazarethe kein Nachtheil zu befürchten steht, mithin von den hinsichts einzelner Festungen bisher für nothwendig erachteten Sicherungsmassnahmen, mit Rücksicht auf Lokalität und sonstige Umstände

künftig abzugehen sein dürfte?“ Was der Herr General-Stabsarzt der Armee hierauf unterm 6. April erwidert hat, theilen wir der Königl. Intendantur in der abschriftlichen Anlage mit dem Auftrage mit, sich hierüber in Beziehung auf Ihr Ressort gelegentlich, nach vorheriger Rücksprache mit dem Generalarzte des Korps, gutachtlich zu äussern.

24. (Gutachten d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 6. April 1829.) Einem Königl. Militär-Oekonomie-Departement beehre ich mich, auf die geneigte Zuschrift vom 28. März unter Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst zu erwidern, wie von den bisher bestandenen Arzneilieferungs-Kontrakten für die Belagerungs-Lazarethe allerdings wohl zu abstrahiren sein dürfte, da, mit der Einführung der neuen Arznei-Verpflegung für die Armee, die Civil-Apotheker viel günstigere Lieferungs-Bedingungen eingegangen sind, als solches in den früher abgeschlossenen Kontrakten der Fall gewesen. So liefern gegenwärtig in C. der Apotheker Sch. die Arzneien für die Dispensir-Anstalt des dortigen Garnison-Lazareths nach der Arzneitaxe mit 50 % Rabatt und die Droguen nach dem Preis-Courante mit 10 % Aufschlag; der Apotheker R. zu G. für die dortige Dispensir-Anstalt unter gleichen Bedingungen, der Apotheker L. in S. die Arzneien mit 50 % Rabatt, die Droguen mit 12½ pCt. Aufschlag u. s. f. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass die genannten Apotheker in diesen Orten und auch die Apotheker in anderen Festungen, welche jetzt die Arzneilieferung für die Militär-Dispensir-Anstalten übernommen haben, sich gern dazu verstehen werden, auch für den Belagerungsfall den Arzneibedarf für die dortige Garnison unter gleichen Bedingungen zu liefern, sobald ihnen nur der ohngefähre Bedarf nach Massgabe des für jedes Belagerungs-Lazareth aufgestellten Arznei-Etats zur rechten Zeit bekannt gemacht wird, um noch vor Eintritt der Belagerung sich die nöthigen Vorräthe beschaffen zu können. In diesem Falle würde es aber ganz überflüssig erscheinen, wegen Versorgung der genannten Festungen mit Arzneien für den Belagerungsfall mit dem Apotheker H. zu B. fernerhin zu kontrahiren, sondern es würde genügen, die mit den städtischen Apothekern abgeschlossenen Kontrakte noch dahin auszudehnen, dass Letztere die Verpflichtung übernehmen, sich auch für den Belagerungsfall mit den nöthigen Vorräthen zu versehen, wenn ihnen der Bedarf binnen einer bestimmten Frist vor Anfang der Belagerung bekannt gemacht wird. Sollte der eine oder der andere der Apotheker sich jedoch hierauf nicht einlassen wollen, was indess gar nicht zu erwarten ist, so würde allerdings die betreffende Lazareth-Kommission, wenn ihr die nöthigen Geldmittel zur gehörigen Zeit zur Disposition gestellt werden, die erforderlichen Arzneivorräthe schleunig aus B. beschaffen und dadurch jedem etwaigen Mangel vorgebeugt werden können.

25. (Erlass d. Chefs d. Militär-Medicinal-Wesens vom 28. Juli 1848.) Indem ich Euer Hochwohlgeboren die mir mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 18. Juli communicirten Verhandlungen, in Betreff der Sicherstellung des Arzneibedarfs der Festungen Ihres Bereichs für den Fall einer Belagerung anliegend wieder zugehen lasse, theile ich Ihnen sowohl in Betreff der fraglichen Punkte, sowie im Allgemeinen, Nachstehendes in dieser Angelegenheit ergebenst mit: Zunächst bemerke ich, wie die Einführung der neuen Landes-Pharmokopoe die Anlage C. der Arznei-Verpflegungs-Instruktion und nicht minder der Arznei-Etats für die Feld- und Festungs-Belagerungs-Lazarethe zur Folge gehabt hat. Da nun diese letzteren von den früheren Etats sehr abweichen, das Königl. Militär-Oekonomie-Departement aber mit der Umarbeitung noch nicht so weit vorgeschritten ist, um der Königl. Korps-Intendantur die nach den neuen Principien aufgestellten Arznei-Etats für die in Ihrem Korpsbezirk befindlichen Festungen zugehen zu lassen, so ist es zur Gewährung eines richtigen Anhaltes für nöthig erachtet worden, Euer etc. zunächst mit den auf die qu. Festungen Bezug habenden neuen Arzneietats zu versehen, welche zu dem Ende hier angefertigt worden und in der Anlage erfolgen. — Was nun die auf das Gutachten des Garnison-Stabsarztes Dr. M. gestützte Ansicht betrifft, die Arznei-Etats nach Massgabe der jetzt vorherrschenden Krankheiten zu modificiren, so erscheint mir ein solches Verfahren schon aus dem Grunde nicht wohl geeignet, weil es keineswegs feststeht, ob gerade zu der Zeit, wo von den Arzneien Gebrauch gemacht werden soll, noch die nämlichen Krankheitsformen vorherrschend sind, als dies jetzt der Fall ist. Euer etc. werden sich übrigens gefälligst überzeugen, wie schon bei der Aufstellung der Etats nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen worden ist, von solchen Arznei-Gegenständen, die bei vorkommenden Epidemien vorzugsweise Anwendung finden, solche Quantitäten in Ansatz zu bringen, dass eine Verlegenheit in dieser Beziehung nicht so leicht eintreten dürfte. — Was ferner die Frage anlangt, ob erforderlichen Falls die Arzneien in Berlin beschafft und von Berlin aus an die qu. Festungen gesandt werden könnten, so bemerke ich, wie einer solchen Ausführung zwar Nichts entgegensteht und sich in 8 bis 14 Tagen, vom Tage des Einganges der Bestellung ab gerechnet, durch Schnellfuhre und gewöhnliche Frachtfuhre würde bewirken lassen. Es will hierbei jedoch scheinen, als hätten die betreffenden Apotheker bei Abgabe der Lieferungszeit nicht gehörig in Erwägung genommen, dass

es sich hierbei doch zunächst nur um die Herbeischaffung der Rohstoffe, sowohl derjenigen, die als solche verlangt werden, als derer, die zur Bereitung gewisser Präparate erforderlich sind, handelt, die sie in eben der vorbenannten Zeit sich von hier (Berlin) aus zu beziehen im Stande sein werden, und ihnen demnächst Zeit übrig bleibt, daraus die erforderlichen Präparate zu bereiten und einzuliefern, indem die bezeichneten Quantitäten doch nicht auf ein Mal, sondern nur nach und nach gebraucht und erforderlich werden. Ausserdem würden sie aber auch nur nöthig haben, sich hier an Lampe & Kaufmann, Riedel oder Voigt zu wenden, von welchen Häusern die sämmtlichen, im Arznei-Etat namhaft gemachten Quantitäten in einem Tage abgesandt werden können. Wiewohl nun hiernach, wenn es sein müsste, die Arzneien mittelst Eisenbahn und besonderer Schnellfuhre auch nach allen qu. Festungen in 8 Tagen von Berlin aus geschafft werden könnten, so würde es jedoch billig erscheinen, wenn den betreffenden Apothekern die Lieferung überlassen bliebe, indem die von ihnen kontraktlich gestellten Bedingungen im Allgemeinen angemessen erscheinen, und sie mit Rücksicht darauf, dass später ein grosser Theil von den übrig gebliebenen Arzneien an die gewöhnlichen Lazareth-Dispensir-Anstalten übergehen müsste, einen grossen Ausfall in der Lieferung an letztere erleiden würden.

26. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 9. September 1850.) In den Arznei-Etats für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe sind verschiedene Gegenstände als chemische Fabrikate resp. Droguen angesetzt worden, welche nach der neuen Anlage C. der Arznei-Verpflegungs-Instruktion als pharmaceutische Präparate von den Apothekern zu liefern sind. In Folge dessen haben sich bei Nachlieferung von Arzneien für einzelne Belagerungs-Lazareth-Depots hinsichts der Preisansätze Differenzen ergeben, die in Zukunft nur dadurch zu beseitigen sind, dass in den Fällen, wo die Civil-Apotheker neben der Lieferung der Arzneien für die Dispensir-Anstalten zugleich die Lieferung der derartigen Gegenstände für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe kontraktlich übernommen haben, in diesen Kontrakten künftig ausgesprochen werde, dass bei diesen Lieferungen nicht die vorerwähnte neue Anlage C. der Arznei-Instruktion, sondern die betreffenden Arznei-Etats der Feld- resp. Belagerungs-Lazarethe massgebend sind. Die Königl. Intendantur wolle daher bei neuen Kontraktsschlüssen resp. Prolongation der schon bestehenden Kontrakte das Geeignete an die betreffenden Lazareth-Kommissionen veranlassen, auch den Herrn Korps-General-Arzt hiervon in Kenntniss setzen.

27. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 18. November 1850.) Da die den Königl. Intendanturen von Seiten des Königl. Militär-Oekonomie-Departements im Jahre 1843 übersandten Arznei-Etats für die Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots später und neuerdings noch einige Abänderungen erlitten haben, so theile ich Euer Hochwohlgeboren in der Anlage ein nach den jetzigen Annahmen berichtigtes Exemplar unter dem Ersuchen ergebenst mit, bei vorkommenden Verproviantirungen der Festungen mit Arzneien diesen neuen Etat zum Grunde legen zu lassen, auch hiervon der Königl. Intendantur gefälligst Mittheilung machen zu wollen. Ferner bringe ich zu Euer etc. Kenntniss, wie es gewünscht und für nöthig erachtet worden ist, die Feldlazareth-Apotheken mit einer angemessenen Quantität Chloroform und Morphium aceticum ausstatten zu lassen. Bei der grossen Flüchtigkeit der genannten Aetherart erscheint es jedoch anräthlich, das mitzunehmende Quantum Chloroform in ca. 2 Unzen haltende Gläser zu vertheilen und diese gut verpacken und mit nasser Blase verbinden zu lassen. Von ersterem dürfte jede Abtheilung des Hauptfeldlazareths mit 8 Unzen, jedes leichte mit 4 Unzen, von letzterem jedes schwere Feldlazareth mit $^1/_2$ Unze, jedes leichte mit 1 Drachme zu versehen sein.

28. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. December 1850). Zur Vorbeugung möglicher Malversationen hat das Departement bereits im Jahre 1835 für die Bezirke des 7. und 8. Armee-Korps die Anordnung getroffen, dass die für die Belagerungs-Lazarethe niedergelegten Arzneien versiegelt aufbewahrt und ohne Autorisation nicht entsiegelt werden sollen. Die Königl. Intendantur wird hierdurch veranlasst, die in jüngster Zeit für die Belagerungs-Lazarethe Ihres Bereiches beschafften Arzneien ebenfalls, und zwar mit Ihrem Dienstsiegel verschliessen zu lassen. Soweit diese Arzneien von der hiesigen Handlung Lampe, Kaufmann & Comp. direkt geliefert sind, ist deren Güte durch den Ober-Stabs-Apotheker bereits vor der Versendung von hier festgestellt und diese können sofort versiegelt werden. Andere Einlieferungen sind zuvörderst erst noch durch einen zuverlässigen Orts-Apotheker zu prüfen, und das schlecht Befundene ist erst durch gute Waare zu ersetzen.

29. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 7. Mai 1851.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, wie das Königl. Militär-Oekonomie-Departement sich hinsichtlich des Verbrauchs der bei Gelegenheit der Mobilmachung für einige Festungen angeschafften Arzneien auf meine desfallsige Anfrage

unterm 28. Februar dahin entschieden hat, dass die dabei befindlichen conservationsfähigen Arzneien bis auf Weiteres vorschriftsmässig verpackt und versiegelt aufbewahrt, die zu den nicht conservationsfähigen Gegenständen gehörigen Vegetabilien etc. dagegen an die Dispensir-Anstalten der Friedens-Lazarethe übergehen und in diesen so bald als möglich verbraucht werden sollen. Was nun die Verpackung und Versiegelung der zur Aufbewahrung geeigneten Arzneien anbetrifft, so ist dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement von hier aus das dieserhalb Nöthige mitgetheilt worden, und dürfte von Seiten des Königl. Departements das hierin weiter Erforderliche an die Königl. Intendanturen verfügt werden. Damit Euer etc. jedoch in den Stand gesetzt sind, entnehmen zu können, welche Gegenstände von jenen Arzneien zu den nicht conservationsfähigen gehören und über welche demnach Ihrerseits wegen des Verbrauchs in den Dispensir-Anstalten zu disponiren sein würde, lasse ich Ihnen den anliegenden Arznei-Etat mit dem Bemerken zugehen, wie zu letzteren alle diejenigen Gegenstände zu zählen sein werden, welche in dem Arznei-Etat nicht roth unterstrichen sind. Im Allgemeinen erscheint es zwar anräthlich, mit dem Verbrauch resp. Vertheilung der nicht conservationsfähigen Festungs-Arzneien erst dann vorzugehen, wenn die Arzneien von den Feldlazarethen in den Dispensir-Anstalten so weit verbraucht sein werden, dass Solches, ohne die Dispensir-Anstalten mit Arzneien zu überfüllen, wird geschehen können, indem es in letzteren zur Aufnahme von so grossen Quantitäten von Arzneien in der Regel an dem nöthigen Raum mangelt. Um jedoch nicht ohne Noth die Versendung resp. Abgabe der Arzneien von den Feldlazarethen an andere Dispensir-Anstalten zu mehren, schlage ich ergebenst vor, die Dispensir-Anstalten solcher Festungen, welche in Folge der Mobilmachung mit Arzneien verproviantirt worden, an der Vertheilung der Arzneien im Allgemeinen nicht theilnehmen zu lassen, sondern die Abgabe auf gewisse Selbstbereitungen, welche Euer etc. noch besonders werden namhaft gemacht werden, zu beschränken, dagegen die Dispensir-Anstalten solcher Festungen anzuweisen, den ganzen erforderlichen Bedarf an nicht conservationsfähigen Arzneien schon jetzt und ohne Verzug aus den Beständen der Belagerungs-Lazareth-Arzneien, vorläufig gegen Empfangsbescheinigung und Einnahme-Atteste zu entnehmen. Später und von da ab, wo zur allgemeinen Vertheilung dieser Arzneien geschritten wird, erscheint es zur Vereinfachung der Rechnungslegung und Erlangung einer klaren Uebersicht dagegen nöthig, dass die sämmtlichen nicht conservationsfähigen Belagerungs-Lazareth-Arzneien zur weiteren Verrechnung in die tabellarische Medikamenten-Berechnung der Dispensir-Anstalt übergehen. Indem Euer etc. ich ergebenst anheimgebe, der Königl. Intendantur hiervon gefällige Mittheilung zu machen, ersuche ich Sie zugleich, die betreffenden Königl. Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots zu beauftragen, dem Medicinal-Stabe ein zu Bemerkungen Raum darbietendes Verzeichniss von den nicht conservationsfähigen Arzneien und Quantitäten, welche sich bei dem betreffenden Depot befinden, zugehen zu lassen, worauf die Verzeichnisse hier mit den erforderlichen Bemerkungen in Bezug auf die Umarbeitung gewisser Gegenstände und anderen Arrangements versehen Ew. etc. zur weitern Veranlassung werden zugefertigt werden.

30. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Mai 1851.) Der Königl. Intendantur wird auf den Bericht vom 20. März eröffnet, dass es bei dem unterm 18. December 1850 Verfügten im Wesentlichen bleiben muss. Danach sind die conservationsfähigen Arzneien der Belagerungs-Lazarethe bei Gelegenheit der Anwesenheit eines Deputirten der Königl. Intendantur zu versiegeln; die nicht conservationsfähigen Arzneien dagegen sind den Friedenslazarethen zum Gebrauch zu überweisen. Seitens des Königl. Medicinalstabes der Armee ist zu dem Ende, da in den jetzt bestehenden Etats für die Festungen diejenigen Gegenstände, welche zu den conservationsfähigen gehören, noch nicht näher bezeichnet, auch verschiedene Verbesserungen in den darin enthaltenen Vorschriften zur Verpackung selbst eingetreten sind, ein Exemplar der jetzigen Etats dergestalt berichtigt worden, dass es den Belagerungs-Lazareth-Kommissionen in beiden Beziehungen zur Richtschnur dienen kann. Bei Uebersendung einer beglaubigten Abschrift eines solchen berichtigten Etats wird die Königl. Intendantur beauftragt, sowohl die bei Ihren Akten befindlichen Etats danach zu berichtigen, als auch die betreffenden Belagerungs-Lazareth-Kommissionen zur Berichtigung ihrer Etats zu veranlassen.

31. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 1. September 1853. Cirkular an die General-Aerzte vom 26. September 1853.) Die bei der letzten Mobilmachung der Armee gemachten Erfahrungen, wonach die von den Apothekern auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge an die Belagerungs-Lazareth-Depots gelieferten Medikamente theils in höchst mangelhafter, theils in unbrauchbarer Qualität befunden worden, machen es wünschenswerth, hierunter für die Folge ein anderes Verfahren eintreten zu lassen. Im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee etc. Dr. Grimm bestimmt demnach das Departement zur Verhütung ähnlicher

Missstände Nachstehendes: 1. Die in Bezug auf die Sicherstellung des Arzneibedarfs für die Belagerungs-Lazareth-Depots etwa bestehenden besonderen Lieferungs-Verträge sind zeitgemäss zu kündigen, neue Verträge aber dürfen nicht weiter abgeschlossen werden. — 2. In den mit den Apothekern, welche die Lieferung der Arzneien für die Dispensir-Anstalten der betreffenden Festungen übernommen haben, abgeschlossenen Verträgen muss dagegen die Bedingung der gleichzeitigen Lieferung des Arzneibedarfs für die Belagerungs-Lazareth-Depots beim Abschluss neuer oder der Prolongation der bisherigen Verträge ausfallen. Es dürfen daher Letztere sich nur noch auf die Lieferung der Arzneien für die Dispensir-Anstalten selbst erstrecken. Damit jedoch in dem Falle einer eintretenden Belagerung, wo die Benutzung der Arzneien des Belagerungs-Lazareth-Depots eintritt, Seitens des betreffenden Apothekers nicht etwa Entschädigungs-Ansprüche für Nichtlieferung der Arzneien geltend gemacht werden können, ist in den neuen Verträgen resp. Prolongationen ausdrücklich festzusetzen: dass der betreffende Apotheker in den Fällen der Benutzung der Depot-Vorräthe für die alsdann von ihm weniger zu liefernden Quantitäten keine besondere Entschädigung beanspruchen könne. 3. Um den Zeitpunkt der anderweiten Sicherstellung des Bedarfs für die Belagerungs-Lazareth-Depots möglichst näher zu rücken, muss durch geeignete Unterhandlungen mit den betreffenden Apothekern dahin gewirkt werden, dass die ad 2 erwähnte Bedingung der Nichteinlieferung für die Depots schon jetzt in Kraft trete (im Original steht wohl irrthümlich: ausser Kraft trete). 4. Um übersehen zu können, von welchem Zeitpunkte ab der Verwaltung freie Hand in Bezug auf die künftige Sicherstellung des Arzneibedarfs für die Belagerungs-Lazarethe zu Theil wird, bleibt eine desfallsige Uebersicht vorzulegen, aus welcher entnommen werden kann, wann dieser Zeitpunkt für jede Festung eintritt. — 5. Alle Droguen, chemischen und pharmaceutischen Fabrikate, soweit solche in den Droguen-Handlungen zu haben sind und in denselben geführt werden dürfen, sind im eintretenden Bedarfsfalle und nach erfolgter Aufhebung der bisherigen Verträge aus den am Orte oder aus den zunächst gelegenen Droguen-Handlungen, die zu den Materialwaaren etc. gehörigen Gegenstände dagegen an Ort und Stelle und nur die auf genanntem Wege nicht zu erlangenden rein pharmaceutischen Präparate, deren Anzahl nach dem neuen Etat bis auf 25 Artikel reducirt worden ist, aus den bis jetzt allein bestehenden beiden pharmaceutischen Fabriken von Riedel und Voigt in Berlin, zu den Fabrikpreisen berechnet, zu entnehmen resp. zu beziehen, so dass künftig die Arzneitaxe bei derartigen Ankäufen gar keine Anwendung mehr findet. 6. Was nun die Beschaffung der Arzneien selbst betrifft, so werden — mit Ausnahme der im Bereich des 1., 2. und 3. Armee-Korps belegenen Festungen und der Festung Posen, welche in Ermangelung von Droguen-Handlungen in den betreffenden Provinzen auf die Berliner Droguen-Handlungen angewiesen sind — die Festungen des 4., 5., 6., 7. und 8. Armee-Korps ihren Bedarf an Droguen und chemischen Fabrikaten zu entnehmen haben: a) Magdeburg, Erfurt, Torgau und Wittenberg aus den Droguen-Handlungen zu Magdeburg. — Erfurt würde sich ausserdem auf kürzerem Wege mit allen Chemikalien und pharmaceutischen Präparaten, vielleicht mit Ausnahme der im Etat ad C. aufgeführten pharmaceutischen Pulver, aus der pharmaceutischen Fabrik des Apothekers Tromsdorf zu Erfurt nach den im Preis-Kourant des Letzteren notirten Fabrikpreisen versorgen können. b) Glogau, Schweidnitz, Neisse, Glatz, Cosel (und Silberberg) aus den Droguen-Handlungen zu Breslau, c) Wesel und Minden aus den Droguen-Handlungen zu Düsseldorf, Münster und Paderborn, d) Cöln und (Jülich) aus den Droguen-Handlungen zu Cöln, e) Coblenz und Ehrenbreitenstein aus den Droguen-Handlungen am ersteren Orte und f) Saarlouis und Luxemburg aus der Droguen-Handlung von Schmelzer zu Trier. Als Regel ist anzunehmen, dass an Orten, wo mehrere Droguen-Handlungen sich befinden, derjenigen der Vorzug zu geben ist, welche im besten Rufe steht. — 7. Als Anhalt für die künftige Sicherstellung des Arzneibedarfs erfolgt für jede Festung anliegend ein neuer Etat, aus welchem nicht nur die erforderlichen Quantitäten, sondern auch die Art und Weise der Verpackung und Aufbewahrung der verschiedenen Gegenstände ersichtlich ist, in dreifacher Ausfertigung, wovon ein Exemplar für die Königl. Intendantur bestimmt ist, die beiden übrigen Exemplare aber der betreffenden Königl. Festungs-Kommandantur und der Kommission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazareth-Depots zu übergeben resp. zuzufertigen bleiben. Alle vorhandenen Exemplare der älteren Etats sind dagegen zur Vermeidung von Verwechselungen mit dem Kassations-Vermerk zu versehen. — 8. Auf Grund dieses Etats haben die vorerwähnten Kommissionen sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die darin sub A. aufgeführten Droguen und chemischen Fabrikate in den zur Entnahme bezeichneten Droguen-Handlungen in den benöthigten Quantitäten im Bedarfsfalle zu jeder Zeit zu erlangen sind und ob die sub B. aufgeführten Materialwaaren etc. an Ort und Stelle beschafft werden können. Es dürfen jedoch in keinerlei Beziehung bindende Verpflichtungen eingegangen werden. Ueber das Resultat

dieser Ermittelungen ist demnächst von jeder Depot-Verwaltungs-Kommission eine Uebersicht nach folgenden Rubriken: a) Etatsbedarf, b) vorhandener Bestand, mithin c) mehr, d) weniger, e) Angabe, auf welche Art die nach d. fehlenden Quantitäten sicher gestellt werden können, aufzustellen, wozu die erforderlichen Formulare sub Nr. 183 a—f von dem Königl. Lithographischen Institut bezogen werden können. Dieselben Formulare treten auch an die Stelle der in der Materialien-Rechnung der Depots Titel IV. (Drucksachen) sub Nr. 46 vorhandenen „Nachweisung der Arzneien", welche als nicht mehr anwendbar zu kassiren und durch jene zu ersetzen bleiben. — 9. Ergiebt sich bei Aufstellung dieser Uebersichten, dass einzelne der nach dem Etat, Abtheilung A., erforderlichen Gegenstände in den Droguen-Handlungen nicht geführt werden sollten, so sind solche in die Abtheilung C., die am Orte selbst nicht zu erlangenden Materialwaaren etc. dagegen, mit Ausnahme des Spiritus vini rectificatissimi, in die Abtheilung A. zu übernehmen. In Betreff der Sicherstellung des letzteren aber ist erforderlichen Falls auf die zunächst gelegenen Städte zurückzugehen und an der betreffenden Stelle zu bemerken, von welchem Orte die Heranziehung erfolgen soll. — Von dieser Uebersicht bleibt demnächst ein Exemplar Behufs der weiteren Mittheilung an den Medicinalstab der Armee hierher einzureichen, ein zweites Exemplar aber dem Korps-General-Arzt zu übergeben, wonächst das Weitere wegen Sicherstellung des Bedarfs an conservationsfähigen Gegenständen angeordnet werden wird. — 10. Insoweit in einzelnen Festungen von den conservationsfähigen Gegenständen grössere Quantitäten vorhanden sind, als das Soll nach dem neuen Etat beträgt, sind letztere bis auf Weiteres zu asserviren. Jedenfalls aber muss dafür Sorge getragen werden, dass die Verpackung etc. der conservationsfähigen Gegenstände nach den im Etat gegebenen Andeutungen in den Fällen zur Anwendung gelangt, wo die bisherige Verpackung sich als mangelhaft darstellt, damit dem Verderben einzelner Gegenstände von vornherein vorgebeugt werde. — 11. Um im Falle einer eintretenden Mobilmachung die für die Festungen des 4., 6., 7. und 8. Armee-Korps-Bereichs aus den Droguen-Handlungen zu entnehmenden Arzneistoffe einer sorgfältigen Prüfung und Auswahl beim Ankauf selbst unterworfen zu sehen, werden die General-Aerzte der vorerwähnten 4 Armee-Korps ermächtigt, bei eintretender Mobilmachung für diesen Zweck zunächst für den Armee-Korps-Bereich einen geeigneten, die Staatsprüfungen wohl bestandenen militärpflichtigen Apotheker zu engagiren und mit der genauen Prüfung und Abnahme der aus den betreffenden Droguen-Handlungen zu entnehmenden Arznei-Gegenstände zu beauftragen. Der betreffende Pharmaceut, welcher nach beendigtem Geschäfte sogleich einer Festung als Ober-Apotheker unter der Beziehung der Kompetenzen eines solchen zu überweisen ist, würde nicht nur die Prüfung resp. Abnahme der Arzneien in der im Orte befindlichen Droguen-Handlung, sondern dies Geschäft auch in den an andern Orten befindlichen Droguen-Handlungen, aus welchen andere Festungen im Korps-Bereich versorgt werden sollen, zu übernehmen haben, und zu dem Ende mit der betreffenden Arznei-Bedarfs- etc. Uebersicht — cfr. ad 9 — von dem Korps-General-Arzt zu versehen und dabei mit persönlicher Verantwortlichkeit für die Auswahl der vorzüglichsten Arzneien, die Richtigkeit des Gewichts resp. Verpackung und Absendung derselben zu verpflichten sein. In Bezug auf die für Glogau von Breslau zu beziehenden Arzneien kann die Prüfung etc. derselben von dem beim 6. Armee-Korps für diesen Behuf anzunehmenden Ober-Apotheker mit übernommen werden, weshalb es nur der Mittheilung der Bedarfs-Uebersicht für Glogau Seitens der Intendantur oder des General-Arztes 5. Armee-Korps an den General-Arzt des 6. Armee-Korps bedarf. Sollte im 8. Korpsbereich, besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, die Anstellung eines 2. Oberapothekers sich als dringend herausstellen, so kann derselbe alsdann angenommen werden. Einer derselben ist sodann sofort zur Entnahme und Prüfung der für Saarlouis und Luxemburg von Trier heranzuziehenden Gegenstände zu verwenden. — 12. Bei der Aufstellung des neuen Arznei-Etats ist von dem Grundsatze ausgegangen worden, dass alle solche Präparate, deren Darstellung keine besonderen Schwierigkeiten darbietet und zu deren Bereitung die erforderlichen Apotheken-Utensilien vorhanden sind, von den Festungs-Apothekern, resp. deren Handarbeiter selbst bereitet werden müssen. Da hierzu auch geeignete Mörser und zweckentsprechende feine Haarsiebe mit Lederboden erforderlich sind, so bleibt der für jedes Belagerungs-Lazareth-Depot bestehende Apotheken-Utensilien-Etat im Texte wie folgt zu ergänzen: Pos. 39. Haarsiebe, feine mit Lederboden und Pos. 79. Mörser von Eisen mit dergleichen Pistille, ca. 2 Fuss hoch mit verhältnissmässigem Durchmesser. In dem bisherigen Sollbedarf des Etats ändert sich Nichts, dagegen ist durch das ärztliche Mitglied der Depot-Verwaltungs-Kommission unter Zuziehung des Pharmaceuten in der Dispensir-Anstalt schon jetzt eine Prüfung dieser etwa vorhandenen Utensilienstücke vorzunehmen und wenn deren Befund einen Ersatz bedingt, dieser zu bewirken, wogegen die für nicht anwendbar erklärten Haarsiebe und Mörser demnächst auszurangiren bleiben.

32. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart vom 21. Februar 1854.) Im Einverständniss mit dem General-Stabs-Arzte der Armee bestimmt das Departement hierdurch im Verfolg der Verfügung vom 1. September 1853, dass diejenigen Arzneigegenstände, welche nach den neuen Arznei-Etats für die Belagerungs-Lazarethe nicht mehr vorräthig zu halten sind, ebenso wie die obsolet gewordenen derartigen Bestände, insoweit davon noch Gebrauch gemacht werden kann, an die Garnison-Lazarethe zur Verwendung in den Dispensir-Anstalten abgegeben, insoweit sie aber für diese Anstalten nicht geeignet sind, möglichst durch Verkauf noch verwerthet werden. Die Kgl. Intendantur hat hiernach für Ihren Bereich unter Konkurrenz des Korps-General-Arztes das Weitere zu veranlassen. (Zufolge Erlasses des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 7. März 1854 sind die Lazareth-Kommission durch die General-Aerzte angewiesen worden, nur solche Arzneigegenstände zu übernehmen, von denen in den Dispensir-Anstalten wirklich Gebrauch gemacht werden kann.)

33. (Cirkular an die General-Aerzte vom 14. Juli 1858.) Es ist aus verschiedenen hier zur Sprache gekommenen Fällen hervorgegangen, dass den in den Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots deponirten conservationsfähigen Arzneien nicht immer die, zur Conservation derselben nöthige vorschriftsmässige Verpackung gegeben worden ist, hierbei auch zum Theil solche Gefässe in Anwendung gekommen sind, bei deren ungeeigneter Beschaffenheit der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, und dass die betreffenden Garnison-Aerzte nicht überall der von Zeit zu Zeit nöthigen Revision der Verschlüsse und Aufbewahrungsgefässe dieser Arzneien sich unterzogen haben. Da es jedoch zur guten Erhaltung der qu. Arzneien unerlässlich nöthig ist, dass jene Bedingungen erfüllt werden und da selbst die musterhafteste Verpackung durch den Zahn der Zeit in dem Grade leiden kann, dass eine Nachhülfe, eine Erneuerung des Verschlusses, sich nöthig macht, wie dies z. B. schon bei Aether, in der Anwendung neuer Korke, der Fall ist, so ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, den betreffenden Garnison-Aerzten eine fleissige und sachgemässe Kontrole über jene Arzneien, resp. Verbesserung und Ergänzung der Gefässe und Verschlüsse, da wo sich solche nöthig machen, anempfehlen und Ihrerseits bei Revision der Garnison-Lazarethe sich gefälligst Ueberzeugung verschaffen zu wollen, ob die betreffenden Garnison-Aerzte dieser ihrer Obliegenheit auch gehörig nachgekommen sind.

34. Der Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 6. December 1858, welcher die Aufräumung aller in den Belagerungs-Lazareth-Depots noch vorhandenen Arzneien anordnet etc., ist oben ad VI mitgetheilt.

35. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. vom 6. December 1858.) Im Anschluss an seinen heutigen Erlass, betreffend die successive Aufräumung der in den Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen Arzneien und deren Vertheilung an die Garnison-Lazarethe zum Gebrauche, hat das Departement beschlossen, die Arzneibestände des Depots zu Graudenz zunächst gänzlich aufzuräumen und ordnet zu dem Ende, im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee, Folgendes an: 1) die Arzneien des genannten Depots sind im Beisein des Garnison-Arztes unter Zuziehung eines zweiten oberen Militär-Arztes von einem vereideten Stadtapotheker zuvor einer technischen Prüfung zu unterwerfen. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem hervorgehen muss, was von den Medikamenten nach dem Ermessen der Revisoren in den Dispensir-Anstalten zu verbrauchen, was zu verkaufen oder etwa als unbrauchbar zu vernichten ist. — 2) Dies Protokoll nebst einer in duplo anzufertigenden Uebersicht der vorhandenen Arzneien nach Quantität und Qualität geht durch den Korps-General-Arzt an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens, von welchem dann die Dispositionen über die verschiedenen Arzneiquantitäten werden getroffen werden.

Vorschriften über die Aufbewahrung und Auffrischung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorräthig gehaltenen Gegenstände.

Gleichwie die für die Feldlazarethe im Fall des Krieges erforderlichen Oekonomie- und Apotheken-Utensilien, sowie die Instrumente und Verbandmittel, die Fahrzeuge u. s. w. auf den Train-Depots vorräthig gehalten werden, ebenso geschieht dies mit den für die Ausrüstung der Belagerungs-Lazarethe erforderlichen Requisiten, welche in besonderen Depots, sogenannten Belagerungs-Lazareth-Depots, von denen sich in jeder Festung eines befindet, lagern. Es ist natürlich, dass für

eine ordnungsgemässe Aufbewahrung so vieler und kostspieliger Gegenstände gesorgt werden muss. Aber auch die beste Aufbewahrung ist nicht immer im Stande, das Verderben einzelner Gegenstände ganz hintanzuhalten, und man fand sich deshalb bald genöthigt, Massregeln dahin zu treffen, dass dem Verderben leichter ausgesetzte Utensilien (Wäsche etc.) für die Garnison-Lazarethe etc. in Gebrauch gegeben und wiederum durch neue ersetzt werden. (Auffrischung.) Nur so ist es möglich, den Bedarf der Belagerungslazarethe stets in einem, jeden Augenblick brauchbaren und kriegstüchtigen Zustande zu erhalten. Die Zahl der in dieser wichtigen Angelegenheit erlassenen Bestimmungen ist eine recht erhebliche; ich will hiervon nur folgende hervorheben:

1. (Erl. vom 10. Juli 1824 an den General-Stabs-Arzt der Armee.) Das Milit.-Oekon.-Depart., zu dessen Ressort auch die Angelegenheit wegen der Belagerungs-Lazarethe übergegangen ist, wünscht dieselbe dergestalt vorzubereiten, dass für den Fall des etwaigen Bedürfnisses Verlegenheiten keiner Art entstehen und die Sache zu jeder Zeit vollständig übersehen werden könne. In dieser Hinsicht wird dasselbe aus den vorhandenen Specialien eine generelle Zusammenstellung fertigen lassen, welche insbesondere zum Gegenstande haben soll, das noch Fehlende nach Kategorien aufzustellen, inwiefern es nämlich a) gleich zu beschaffen, oder b) desfalls zur Zeit des Friedens Vorkehrungen zu treffen, sei es im Orte oder in der Umgegend, wobei c) zu erwägen bleibt, ob demnächst die Anschaffung der betreffenden Stücke 1. gleich zur Zeit des eintretenden Bedarfs (des Eintritts der Belagerungsgefahr) stattfinden muss, oder 2. erst zur Zeit des eintretenden Verbrauchs stattfinden kann, wofern dann die Beschaffung noch möglich ist. Gleichzeitig wird d) der zur Anschaffung des Fehlenden nöthige Geldbedarf, soweit es nicht schon geschehen ist, approximativ ausgemittelt, damit auch in diesem Bezuge feststehe, was für diesen Zweig in der Gesammtheit gesichert und event. bereit gehalten werden müsse. — Was die für die Belagerungslazarethe nöthigen Lokalien betrifft, so ist der Staat nicht so reich, um selbige schon zur Zeit des Friedens bereit zu halten. Man wird sich daher in dieser Hinsicht schon damit begnügen müssen, die vorhandenen öffentlichen und unter der Hand auch die Kommunal-Gebäude, welche für den Zweck geeignet sind, vorläufig dazu zu designiren, ohne jedoch rücksichtlich des Gebrauchs solcher Gebäude im Friedenszustande beschränkende Bestimmungen zu treffen. Insofern es jedoch an geeigneten öffentlichen und Kommunal-Gebäuden fehlt, bleibt das Weitere dann der Umsicht des Kommandanten zur Zeit des eintretenden Bedarfs überlassen. Dass nicht allein die in den Festungen vorhandenen Garnison-Lazareth-Utensilien und Lokalien auf den Bedarf zur Zeit der Belagerungsgefahr angerechnet werden, unterliegt keinem Bedenken, ja es können hierauf selbst die Lazareth-Utensilien der nächsten Garnisonen, welche alsdann disponibel sind, angerechnet und dieserhalb Repartition gemacht werden, dergestalt, dass der Etat eines Belagerungs-Lazareths als Maximum dessen, was für die Kranken einer Festung resp. anzuschaffen und zu sichern ist, angesehen wird. Ebenso scheint es nöthig, Unterhaltungs-Etats für die verschiedenen Belagerungs-Lazarethe zu projektiren und darauf dasjenige anzurechnen, was aus dem Approvisionnement in natura gewährt wird, damit auch hier die absolut nöthigen Geldleistungen übersehen werden können u. s. w.

2. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 20. Juli 1827.) Derselbe Gegenstand: Revision der Belagerungs-Lazareth-Utensilien; neue Etats; Bettstellen statt Pritschen; Abgabe alter Leinwand etc. aus den Kasernen und Lazarethen an die Depots; Charpie etc. —

3. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 27. Januar 1830.) Wenn die Charpie in Fässern verpackt aufbewahrt und diese auf einem trockenen Boden oder einer nicht feuchten Remise gelagert haben, so kann sie durchaus nicht leiden. Die Kgl. Intendantur hat daher noch anzuzeigen, ob diese Vorsicht bei der Lagerung der angeblich verdorbenen Charpie beobachtet worden ist oder etwa in dieser Beziehung die Depot-Verwaltung ein Vorwurf trifft? Zugleich ist dafür zu sorgen, dass obige Vorsichtsmassregel bei allen übrigen Charpiebeständen Ihres Geschäftsbereichs sofort angewendet werde, wenn es etwa noch nicht geschehen sein sollte, um so mehr, als die Charpie ein sehr beiräthiger, im Kriege nicht für Geld zu beschaffender Artikel ist.

4. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 3. April 1830.) Die Kgl. Intendantur benachrichtigen wir auf den Bericht vom 18. Februar, dass die in Münster und Wesel zur Aufbewahrung der Charpie-Vorräthe angewendeten Vorsichtsmassregeln vollkommen ausreichend sind, um so mehr, als dieselben zu mehrerer Vorsicht von Zeit zu Zeit

ausgepackt, ausgeklopft und demnächst wieder in die Fässer verpackt werden. Der Herr General-Stabs-Arzt hat dies als zweckmässig gleichfalls anerkannt.

5. Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 1. August 1836. S. Theil II, Kap. VIII, B. § 17. Zusatz 1.

6. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 5. Februar 1837.) S. Theil II, Kap. VIII, B. § 17. Zusatz 4. Der Kgl. Intendantur eröffnen wir auf den Bericht vom 3 Oktober 1836 ad 5, dass die diesseits angeordnete Auffrischung der Verbandmittel bei den Feld- und Belagerungs-Lazarethen besonders den Zweck hatte, die zum Theil noch aus den letzten Kriegsjahren herstammenden derartigen Bestände, die bei längerer fortgesetzter Aufbewahrung am Ende völlig unbrauchbar werden würden, aufzuräumen. Diese Auffrischung muss daher auch hinsichts der bei den Dispensir-Anstalten zur Konsumtion kommenden Zirkelbinden und ähnlichen kurrenten Artikel zur Ausführung gebracht werden, und kann durchaus keinen Schwierigkeiten unterliegen, wenn der für die Dispensir-Anstalten auf 1 Jahr erforderliche Bedarf ermittelt, demnächst denselben überwiesen und sodann gleich ersetzt wird. Was dagegen die in neuerer Zeit beschafften Verbandmittel betrifft, so genügt es, wenn bei den jährlichen Revisionen der derartigen Bestände nur diejenigen Stücke ausgewählt und aufgefrischt werden, welche durch längeres Lagern augenscheinlich dem Verderben unterliegen würden. Hinsichts der einfachen und doppelten Bruchbänder aber wird, im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee, bestimmt, dass der Ersatz derselben bis zum eintretenden Bedarfsfalle, sowohl bei den Feld- als auch bei den Belagerungs-Lazareth-Beständen, insoweit der Ankauf jederzeit am Orte selbst zu bewirken ist, ausgesetzt bleiben kann, nur müssen Behufs Reservirung der erforderlichen Beträge die Werthsberechnungen alljährlich bei Einsendung der Materialienrechnungen gleich mit vorgelegt werden. Die Nabelbruchbänder, welche in den Dispensir-Anstalten nur höchst selten erforderlich werden, und daher auch nur nach dem wirklichen Bedarf zu entnehmen bleiben, werden dagegen sorgfältig asservirt.

7. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 28. März 1837.) Nach einem, von dem Kgl. General-Stabs-Arzte der Armee erstatteten Gutachten eignen sich die bei den Belagerungs-Lazareth-Depots gegenwärtig noch vorhandenen Servietten, da solche in der Regel zu schmal und zu kurz sind, nicht zu dem beabsichtigten Gebrauch als Armschärpen (Mitellen), und es tritt daher die Nothwendigkeit ein, sämmtliche Depots, so wie es schon hinsichts der Feld- und Garnison-Lazarethe geschehen ist, statt der Servietten mit Mitellen von vorschriftsmässiger Grösse (à $1^1/_2$ Ellen lang und breit) auszustatten. Um indess die hiermit verknüpften Ausgaben möglichst zu beschränken, ist es unerlässlich, die schon vorhandenen Servietten, soweit es ohne Nachtheil für die künftige Benutzung zulässig ist, durch Zusammensticken in Mitellen umzuschaffen. Demgemäss wolle die Kgl. Intendantur die betreffenden Belagerungs-Lazareth-Depots Ihres Bereichs wegen Umarbeitung der Servietten mit näherer Weisung versehen und demnächst anzeigen, wie viel Mitellen für jedes Depot hierdurch erzielt worden sind, damit wegen der gegen den Etat noch fehlenden Anzahl sodann das Weitere diesseits veranlasst werden kann. Die durch die Umarbeitung der Servietten entstehenden Ausgaben passiren in den Unterhaltungskosten-Liquidationen der bezüglichen Depots pro 1837. — Ferner hat sich der Herr General-Stabs-Arzt der Armee in Betreff des bei den Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen Flachses dahin geäussert, dass solcher als Surrogat der Charpie gleichfalls zur Anwendung nicht geeignet sei und dass es wünschenswerth erscheine, die Depots davon zu befreien. Wir können dieser Ansicht nur beitreten und veranlassen daher die etc. Intendantur, es einzuleiten, dass die vorhandenen derartigen Bestände zum Verkauf gestellt werden etc.

8. Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 1. Juni 1837 über Blechgeräthe, Binden etc. S. vorstehend: ad I & II, 1.

9. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 19. August 1837.) Da nach dem Berichte vom 25. Juli, dessen Anlage hierneben zurückerfolgt, der Ersatz der aus den Beständen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots der Auffrischung wegen verabreichten vielköpfigen und Zirkelbinden etc. nur zum Nachtheil der Staatskasse erfolgen kann, weil durch die Herstellung der Binden verschiedenartiger Länge und Breite zu viel Leinwand verschnitten wird, so genehmigt das Departement, dass dieser Ersatz für jetzt ausgesetzt werde. Die schon zu diesem Behuf angekaufte Leinwand ist daher nur zur Anfertigung einer Sorte von Binden, etwa zu 8-, 6-, 4- oder 3elligen, zu verwenden, wogegen die verabreichten 10elligen, sowie die übrigen Binden aus der allgemeinen, im hiesigen Train-Depot asservirten Reserve späterhin werden ersetzt werden. Was dagegen den Ersatz der Charpie und alten Leinwand betrifft, so darf hier nur ein Austausch, Zug um Zug, stattfinden, weil diese Artikel nicht immer käuflich erlangt werden können und daher jederzeit eisern unterhalten werden müssen. Ueber die Art und Weise der Beschaffung enthält der unlängst mitgetheilte Abschnitt über die Versorgung

der Armee mit Arzneien etc. im § 17 die näheren Andeutungen und da hiernach bei den Dispensir-Anstalten immer ein angemessener Vorrath von diesen Gegenständen unterhalten werden soll, so kann der Austausch um so leichter bewirkt werden. Ebenso muss auch auf die Auffrischung der unter den Beständen vorhandenen neuen Leinwand Bedacht genommen werden, indem solche von Zeit zu Zeit zur Anfertigung von Hemden, Handtüchern etc. verwendet wird, wobei jedoch darauf zu halten ist, dass die gewonnenen Stücke, wenn sie nicht gleich zum kurrenten Gebrauche ausgegeben werden, vor der Niederlegung in die Depots ausgewaschen werden, damit die Schlichte möglichst entfernt werde, weil diese bei längerer Aufbewahrung das Brüchigwerden befördert. Hinsichts des leinenen Bandes aber wird bemerkt, dass die Abgabe desselben nur auf ganze Stücke sich erstrecken darf und in eben der Art auch der Ersatz zu regeln bleibt. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich bestimmt, dass die vorräthig zu haltende alte Leinwand bei den Feldlazarethen nur aus weisser, bei den Belagerungs-Lazarethen aber aus $^2/_3$ weisser und $^1/_3$ blaubunter Leinwand bestehen darf, und die kleinsten Stücke mindestens $^1/_4$ Quadrat-Elle Grösse enthalten, auch von allen Nähten und Säumen befreit sein müssen.

10. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 11. Mai 1838, Cirkular an die General-Aerzte vom 19. Mai 1838.) Es ist bei Durchsicht der hierher eingereichten Verhandlungen über die Revision der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien- etc. Bestände häufig bemerkt worden, dass die vorräthig zu haltende alte Leinwand, für chirurgische Zwecke erforderlich, nicht immer mit derjenigen Sorgfalt asservirt wird, welche bei diesem Artikel, der in der Regel nicht käuflich zu erlangen ist, durchaus erforderlich ist, um solche vor dem Verderben zu schützen. Das Departement bestimmt daher, in Folge einer Seitens des Herrn General-Stabs-Arztes der Armee in dieser Beziehung abgegebenen Aeusserung, dass, nachdem eine sorfältige Sortirung dieser alten Leinwand nach Massgabe der Verfügung vom 19. August 1837 in Bezug auf Qualität und Grösse der einzelnen Stücke stattgefunden hat, bei der Verpackung derselben, um sie gegen den verderblichen Staub zu sichern, die in dem Abschnitt über die Arzneiversorgung der Armee § 17 enthaltene Bestimmung gleichfalls zur Anwendung gebracht werde. Zur Verpackung selbst werden sich in der Regel Fässer und Kisten genugsam in den Depots vorfinden, event. aber bleiben dergleichen zu diesem Zweck zu beschaffen.

11. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 3. Oktober 1839.) Der unterzeichnete Departements-Direktor hat bei seiner diesjährigen Anwesenheit in Thorn bemerkt, dass das Lokal, worin die Vorräthe des dasigen Belagerungs-Lazareth-Depots aufbewahrt werden, sich unter dreifachem Verschluss der einzelnen Mitglieder der Verwaltungs-Kommission befindet, und war deshalb, weil die Oeffnung der Fenster nicht zu jeder beliebigen Zeit erfolgen kann, darin eine fast unerträgliche Hitze, welche auf die dort lagernden Effekten nachtheilig einwirken muss. Behufs der Konservation dieser Vorräthe ist es durchaus nöthig, dass die Decken, leinenen Sachen etc. öfters gelüftet und gereinigt werden, und damit dies zu jeder dazu geeigneten Zeit geschehen kann, muss dem Lazareth-Inspektor als ökonomischem Mitgliede der Verwaltungskommission stets der Zutritt in das qu. Aufbewahrungs-Lokal möglich sein etc.

12. Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart vom 5. November 1839. S. Th. II, Kap. VIII B. § 17. Zusatz 2.

13. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 21. Januar 1840.) S. zunächst Th. II, Kap VIII, B. § 17. Zusatz 3.

Da jedoch, wenn diese Auffrischungs-Massregel auch hinsichtlich der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots befindlichen blechernen Esslöffel, Essnäpfe und Trinkbecher stattfindet, die Garnison-Lazarethe alsdann in den Besitz von Utensilienstücken kommen, deren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen des Lazareth-Reglements und dem Geiste einer gut eingerichteten Kranken-Anstalt entspricht; ferner in Betracht dessen, dass, sobald man nur bei der Aufbewahrung der in den Depots befindlichen Blechgeräthe die nöthige Vorsicht und Sorgfalt anwendet, selbige dem Verderben füglich nicht ausgesetzt sein können, wird hierdurch die unterm 1. Juni 1837 ergangene Verfügung des Departements dahin modificirt, dass aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots von jetzt ab keine blecherne Esslöffel, Essnäpfe und Trinkbecher an die Garnison-Lazarethe zum Gebrauch abzugeben, und diejenigen Garnison-Lazarethe, welche gegenwärtig im Besitze von dergleichen blechernen Gegenständen sind, dieselben noch aufzubrauchen haben, sodann aber den eintretenden Bedarf an solchem Material beschaffen können, wie das Lazareth-Reglement vorschreibt. Rücksichtlich der blechernen Gemässe verbleibt es jedoch bei der Anordnung, dass dieselben Behufs der Auffrischung an die Garnisonlazarethe zum Gebrauch abzugeben sind. Das Departement ist von der, in oben gedachter Verfügung ausgesprochenen Absicht: die Blechgeräthe bei den Belagerungs-Lazarethen ausfallen und an deren Stelle Stücke von Zinn beschaffen zu lassen (s. oben ad I. und II. 1), wegen der dem Krankenpflegefonds dadurch erwachsenden

bedeutenden Mehrkosten abgegangen und es darf demzufolge nur für die bisher aus den Belagerungs-Lazareth-Depots an die Garnison-Lazarethe abgegebenen blechernen Essnäpfe, Esslöffel, Trinkbecher und Gemässe verschiedenen Inhalts der Ersatz durch Beschaffung zinnerner stattfinden. Für die Folge sind aber die blechernen Gemässe, welche aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots an die Garnison-Lazarethe abgegeben werden, auch nur durch dergleichen von Blech wieder zu ersetzen.

14. Cirk. an die General-Aerzte vom 31. August 1840. S. Th. II, Kap. VIII B. § 17. Zusatz 5.

15. (Erl. d. Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 2. September 1842.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf Ihr gefälliges Schreiben vom 23. August ergebenst, dass die von dem Kgl. Mil.-Oekon.-Depart. unterm 13. Juli 1836 erlassene Anordnung, nach welcher den Revisionen der für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe niedergelegten Bestände ein Sachverständiger in der Person des Korps-General-Arztes oder eines andern von ihm dazu zu beordernden Militär-Arztes, beiwohnen soll, um anzuerkennen, dass die vorhandenen Gegenstände sich in einem solchen Zustande befinden, dass im eintretenden Bedarfsfalle sofort von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, allerdings auf sämmtliche, in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots lagernde chirurgische und pharmaceutische Instrumente und Utensilien und Verbandmittel Anwendung findet. Hiernach sind daher nicht nur die diesen Depots definitiv verbleibenden, sondern auch diejenigen in denselben vorhandenen Verbandstücke, welche bereits zur Abgabe an die Dispensir-Anstalten designirt sind, in Bezug auf ihre Brauchbarkeit bei den jährlichen Lokal-Revisionen zu besichtigen, und es müssen hierbei solche Stücke, welche zu dem Zwecke, zu welchem sie bestimmt sind, gar nicht mehr gebraucht werden können, als unbrauchbar bezeichnet und ausgemerzt werden; denn dergleichen unbrauchbare Dinge den Dispensir-Anstalten zum Verbrauch zu überweisen, kann, wie Euer etc. wohl einräumen werden, zu Nichts führen .Es ist freilich nicht nöthig, dass die den Dispensir-Anstalten aus den Depots zu überweisenden Gegenstände ganz gut und tadelfrei seien; indem es hierbei nur darauf ankommen kann, ob sie von solcher Beschaffenheit sind, dass sie noch gebraucht werden können. Nur bei denjenigen Stücken, welche dazu bestimmt sind, den Depots zu verbleiben, muss ein anderer Massstab angelegt werden, diese müssen nämlich vollkommen gut und tadelfrei und von solcher Beschaffenheit sein, dass sie ein langes Lagern ertragen können, ohne zu verderben. Diesen Massstab wollen Euer etc. auch bei Beurtheilung der auf der Anlage Ihres Eingangs gedachten gefälligen Schreibens verzeichneten vielköpfigen Binden, Strohladen und Charpie zu Grunde legen. Sind diese vielköpfigen Binden und Strohladen, wenngleich schlecht, aber doch noch als vielköpfige Binden und Strohladen brauchbar, so werden sie den Dispensir-Anstalten zum Verbrauch zu überweisen sein; sind sie aber nicht mehr als solche zu gebrauchen, so müssen sie, insofern die Strohladen sich vielleicht noch dazu eignen sollten, als alte Leinwand verwendet zu werden, den Dispensir-Anstalten als solche überwiesen, sonst aber als Lumpen an den Papiermüller verkauft werden. Ein Gleiches gilt von der Charpie u. s. f.

16. (Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 4. Mai 1850.) Auf den Bericht vom 27. März wird der Kgl. Intendantur im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee Dr. Lohmeyer eröffnet, wie es zweckmässig erscheint, die Auffrischung der in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen Verbandmittel, insoweit solche für die Garnison-Lazarethe zur Anwendung geeignet sind, in eben der Weise stattfinden zu lassen, wie solches in Betreff der wollenen und leinenen Gegenstände (cfr. § 128 seqq. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten) vorgeschrieben ist. Der Ersatz der verabreichten Verbandmittel, mit Ausnahme der Charpie und alten Leinwand, welche bestimmungsmässig sofort ergänzt werden muss, findet jedoch nur innerhalb des Etats Statt, während für die überzähligen Stücke nach wie vor die Fondsausgleichung zu bewirken bleibt. Insoweit 10ellige Binden erforderlich werden, ist der Bedarf hierher anzumelden, um aus zur Disposition stehenden bedeutenden Vorräthen den Natural-Ersatz verfügen zu können.

17. Cirkular an die General-Aerzte vom 13. Mai 1850. S. Th. II, Kap. VIII, B. § 17. Zusatz 6.

18. Erl. des Milit.-Oekon.-Depart. vom 8. Juni 1855. S. Th. II, Kap. VIII, B. § 17. Zusatz 9.

19. (Erlass d. Milit.-Oekonom.-Departem. vom 11. Januar 1854.) Nach dem Berichte der Königl. Intendantur vom 23. December 1853 eignet sich die in dem Train-Depot und in den Belagerungs-Lazareth-Depots Ihres Bereichs lagernde neue Leinwand theilweise in vorzüglichem Masse zur Anfertigung feiner Ueberzüge und Bettlaken, sowie ordinärer Bettlaken. Das Departement hat nun zwar Nichts dagegen zu erinnern, dass eine allmälige Auffrischung dieser Leinwandbestände durch Verwendung derselben für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt zur Anfertigung von Wäsche-

stücken (insoweit sich überhaupt die qu. Leinwand dazu eignet) resp. durch Einlieferung neuer Leinwand in die Depots bewirkt wird, indess muss diese Verwendung auf den Bereich der Königl. Intendantur beschränkt bleiben, da auch in den übrigen Depots mehr oder weniger bedeutende Bestände derartiger Leinwand vorhanden sind, deren Auffrischung nicht minder wünschenswerth sein wird.

20. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 15. April 1857.) Auf den Bericht der Königl. Intendantur vom 25. März erklärt das Departement sich damit einverstanden, dass die in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandene Leinwand zur Anfertigung der für die Garnison- und Lazareth-Anstalten erforderlichen Wäsche verwendet werde, und zwar die Leinwand à 4 Sgr. pro Elle zu den ordinären, diejenige à 5 Sgr. pro Elle aber zu den feinen Wäschegegenständen, wozu selbige voraussichtlich sich eignen wird. Die Königl. Intendantur wird es aber zu veranstalten haben, dass die Anfertigung der Wäschestücke nicht an verschiedenen Stellen erfolge, sondern dass der ganze Jahresbedarf bei einer Anstalt, welche Ihr das meiste Vertrauen zu verdienen scheint, angefertigt werde. Wenn aber die etc. Intendantur der Meinung ist, dass der Ersatz der solchergestalt verwendeten Leinwand bis zu dem Falle des eintretenden Bedarfs ausgesetzt bleiben könne, so vermag das Departement Ihr hierin nicht beizustimmen, und es wird vielmehr, um keine Verlegenheiten aufkommen zu lassen, dabei verbleiben müssen, dass für die jedesmal verarbeitete Leinwand der Ersatz sofort in natura geleistet werde.

21. Erlass d. Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 16. März 1860. — Siehe oben ad IV. und V. sub. Nro. 22.

22. Auch im Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852 finden sich in den §§. 261—276 hierher gehörige Bestimmungen, auf welche ich verweise. (Siehe Theil II. Kap. VIII. A. §§. 261, 273, 274, 276.)

Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots; Revision derselben; Rechnungslegung bei denselben.

I. Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots.

Ueber diesen Punkt sagt Richter (l. c. S. 276 und 277): „So blieb es, bis durch ministerielle Verfügung vom 9. Mai 1828 im ganzen Staate „Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots“, aus dem jedesmaligen militärischen Mitgliede der Garnison-Lazareth-Kommission, dem Garnison-Stabsarzte und dem Inspektor des Garnison-Lazareths gebildet, unmittelbar unter die Intendantur des betreffenden Armeekorps gestellt wurden. Diese Mitglieder wurden, wie die der Garnison-Lazareth-Kommissionen, solidarisch für die gute und zweckmässige Aufbewahrung der Bestände an Utensilien, Medikamenten und Verbandgegenständen, welche letztere bis dahin von ersteren getrennt durch den Garnison-Stabsarzt allein verwaltet und revidirt worden waren, verantwortlich gemacht, daher alle Verfügungen an diese Kommissionen erlassen und alle Verhandlungen von sämmtlichen Mitgliedern derselben vollzogen. Die Einmischung und Ueberwachung von den Traindepots, den Proviant-Aemtern, der Garnison-Verwaltung und den Kommandanturen hörten von nun an auf. Im Jahre 1829 wurde der Versuch gemacht, die Belagerungs- und Friedens-Lazarethe unter eine gemeinschaftliche Kommission zu stellen, allein wegen des Wechsels der Ober-Militärärzte, welche sich an den Kommissions-Geschäften der letzteren auch zu betheiligen hatten, sowie wegen des öfteren Wechsels des militärischen Mitgliedes war dies unzulässig, der Garnison-Stabsarzt und der Lazareth-Inspektor, die die Garnison zu verlassen nicht genöthigt sind, blieben beständige Mitglieder, und damit auch das militärische nicht fortwährend gewechselt zu werden brauchte, wurde nach Verfügung vom 10. August 1837 der Platzmajor in der Festung zum bleibenden Mitgliede bestimmt, und besteht somit jetzt noch die Kommission eines Belagerungs-Lazareth-

Depots aus dem Platzmajor, dem Garnisonarzte und dem Lazareth-Inspektor". — Die Verfügung vom 10. August 1837 konnte ich nicht auffinden; jedenfalls aber wird sie, wenn sie gilt, nicht strikt befolgt, da in verschiedenen Festungen nicht der Platzmajor, sondern das militärische Mitglied der Lazareth-Kommission, Mitglied der Kommission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazareth-Depots ist. Jedenfalls aber bestehen diese Kommissionen, gleich den Garnison-Lazareth-Kommissionen, aus einem militärischen, einem ärztlichen (Garnison-Stabsarzt) und einem ökonomischen (Lazareth-Inspektor oder, wo ein solcher nicht ist, ein Garnison-Verwaltungs-Beamter) Mitgliede und sind die Mitglieder solidarisch für die Verwaltung des Depots verhaftet. — Die nachfolgenden Bestimmungen mögen das eben Angeführte näher beleuchten:

1. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 9. Mai 1828.) Durch die bei einigen Festungen stattfindende getrennte Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Utensilien von der der Medikamenten-Vorräthe sind theils durch vermehrte Schreibereien, theils in Absicht der Rechnungslegung mancherlei Inkonvenienzen entstanden, zu deren Vermeidung es für angemessen erachtet wird, die Gesammt-Administrirung der in einer Festung vorhandenen Vorräthe für das Belagerungs-Lazareth-Depot durch eine Kommission, bestehend aus

a. dem jedesmaligen militärischen Mitgliede der Garnison-Lazareth-Verwaltung,
b. dem Garnison-Stabsarzte,
c. dem Lazareth-Inspektor

stattfinden zu lassen. An diese Kommission würden dann alle Verfügungen und Mittheilungen jeden Inhalts in Betreff des Belagerungs-Lazareth-Depots zu erlassen sein. Der Königl. Intendantur wird hiervon Kenntniss gegeben, um in Konkurrenz des (Divisions-) Generalarztes näher zu erwägen und demnächst dem Departement anzuzeigen, ob Sie dies Verfahren in Ihrem Bereiche anwendbar findet, wonächst, auf Genehmigung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, dem Königl. General-Kommando davon Mittheilung gemacht und dasselbe ersucht werden wird, das Militär-Mitglied der betreffenden Garnison-Lazareth-Verwaltung zu dieser neuen Funktion anzuweisen.

2. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departement vom 23. Februar 1829.) Der Königl. Intendantur wird auf den Bericht vom 3. Februar erwidert, dass wir uns damit einverstanden erklären, in Coblenz und Cöln, wie dies bereits in Luxemburg, Saarlouis und Jülich stattfindet, den Friedens-Lazareth-Kommissionen auch die Belagerungs-Lazareth-Utensilien etc. unter Aufsicht zu geben. Es versteht sich, dass diese ohne Genehmigung der etc. Intendantur von den letzteren Nichts in Gebrauch nehmen dürfen. Dagegen aber müssen wir die etc. Intendantur in Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 24. April 1826 darauf aufmerksam machen, dass diejenigen Feld- und Belagerungs-Lazareth-Gegenstände, welche entweder einem baldigen Verderben ausgesetzt sind oder bei eintretender Belagerung oder Mobilmachung ohne Inconvenienzen sogleich wieder beschafft werden können, den Garnison-Lazarethen im Fall des Bedürfnisses zum Verbrauch überlassen werden dürfen, insofern nur die etc. Intendantur für den Ersatz in natura oder für die Abzweigung des baaren Geldes, Behufs der künftigen Neubeschaffung auf die desfalls vorgeschriebene Weise Sorge trägt etc.

3. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 17. März 1831.) Da die Belagerungs-Lazarethe nur vorübergehend und so lange bestehen, als die Belagerung einer Festung währt und dieselben in dieser Zeit nach ausserhalb keinen Schriftwechsel führen, so ist es, in Uebereinstimmung mit dem Medicinalstabe der Armee, nicht für nothwendig erachtet worden, den Belagerungs-Lazarethen auf die in der Regel nur kurze Dauer ihres Bestehens besondere Siegel zu gewähren, vielmehr werden sie sich, in den etwa vorkommenden Fällen, des Garnison-Lazareth-Siegels bedienen können. Die Königl. Intendantur hat diese Bestimmung in den Bedarfs-Anschlägen zu vermerken und die Siegel darin abzusetzen. Wo noch Siegel vorhanden sind, können sie ferner verbleiben, wenn sie mit der Inschrift: „Belagerungs-Lazareth der Festung N. N." oder mit einer dieser ähnlichen Inschrift versehen sind. Alle übrigen, etwa noch vorhandenen Siegel der Belagerungs-Lazarethe ohne Ausnahme sind, soweit es noch nicht geschehen, hierher einzusenden.

4. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 29. März 1837.) Nach der Cirkular-Verfügung vom 9. Mai 1828 soll die Gesammt-Administrirung der in jeder Festung vorhandenen Vorräthe für das künftige Belagerungs-Lazareth durch eine besonders gebildete Kommission erfolgen und nur an selbige alle Verfügungen und Mittheilungen jeden Inhalts in Betreff des Belagerungs-Lazareth-Depots erlassen werden,

woraus denn auch von selbst folgt, dass alle auf die Verwaltung jener Bestände sich beziehenden Verhandlungen dieser Kommission von sämmtlichen Mitgliedern derselben vollzogen werden müssen, weil sie solidarisch für die gute und zweckmässige Asservation der Bestände verantwortlich sind; hier also ganz dasselbe Verhältniss und die nämlichen Verpflichtungen eintreten, die nach den §§. 85 seqq. des (früheren) Friedens-Lazareth-Reglements den Garnison-Lazareth-Kommissionen obliegen. Wenn jedoch häufig bemerkt worden ist, dass die desfallsigen Verhandlungen entweder nur von dem ökonomischen oder doch nur von diesem und dem ärztlichen Mitgliede allein vollzogen werden, so findet sich das Departement veranlasst, hierdurch allgemein zu bestimmen, dass alle die Verwaltung der in Rede stehenden Vorräthe betreffenden Verhandlungen, Rechnungen, Unterhaltungskosten-Liquidationen etc. von jetzt ab von sämmtlichen Mitgliedern und zwar der Gleichförmigkeit wegen unter der Firma: „Königliche Kommission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazareth-Depots" vollzogen werden müssen. Ebenso müssen bei den jährlichen Revisionen der Bestände sämmtliche Mitglieder der Kommission hinzugezogen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen gleichfalls von ihnen vollzogen werden. Diese Verhandlungen, welche bisher nicht immer regelmässig dem Departement zur Kenntnissnahme und etwaigen weiteren Veranlassung mitgetheilt worden sind, bleiben für die Folge pünktlich, mit den etwa erforderlichen Erläuterungen etc. der Königl. Intendantur versehen, hierher einzusenden. — Demnächst wird die etc. Intendantur noch auf die Bestimmungen vom 21. April 1826 und 24. September 1830 wegen Auffrischung der Bestände aufmerksam gemacht und erwartet das Departement, dass selbige für die Folge in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht werden, damit dem Verderben der vorhandenen Bestände vorgebeugt werde. Dass die entnommenen Stücke sogleich wieder ersetzt werden müssen, darüber enthält die Verfügung vom 24. September 1830 bereits die nöthigen Vorschriften; hier wird daher nur noch bemerkt, dass die Bruchbänder und die Wachsleinwand von dem Ersatze bis auf Weiteres ausgeschlossen bleiben, weil diese Artikel durch den kurrenten Verbrauch nicht so schnell aufgefrischt werden können, um sie vor dem Verderben zu schützen. Sodann wünscht das Departement Kenntniss von der Buchführung über die Belagerungs-Lazareth-Utensilien zu erlangen, um sich zu überzeugen, ob hierunter ein möglichst gleichförmiges Verfahren stattfindet. Die Königl. Intendantur wolle daher von den in dieser Beziehung getroffenen speciellen Anordnungen, unter Beifügung der etwa zum Anhalte hingegebenen Formulare dem Departement Mittheilung machen, auch sich darüber näher auslassen, ob und welche Abänderungen Behufs einer klaren und übersichtlichen Buchführung etwa wünschenswerth sein möchten, um diesen Zweck zu erreichen.

5. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 3. Oktober 1839.) Damit die Conservation der in den Belagerungs-Lazareth-Depots aufbewahrten Gegenstände ordentlich erfolgen könne, muss dem Lazareth-Inspektor als ökonomischem Mitgliede der Verwaltungs-Kommission stets der Zutritt in das qu. Aufbewahrungs-Lokal möglich sein. Wie dies zu arrangiren sein wird, bleibt dem Ermessen sämmtlicher Mitglieder der Verwaltungs-Kommission anheimgestellt. Die Bestimmung des Departements in der Verfügung vom 29. März 1837: „Dass die Mitglieder der Verwaltungs-Kommissionen der Belagerungs-Lazareth-Depots solidarisch für die gute und zweckmässige Asservation der Bestände verantwortlich sind", erleidet jedoch hierdurch keine Aenderung, indem den gedachten Kommissions-Mitgliedern überlassen bleiben muss, die Depotbestände zu kontroliren, so oft sie dies wünschen und für nöthig erachten. Als Regel wird indessen hierdurch festgesetzt, dass im Beisein sämmtlicher Mitglieder der Verwaltungs-Kommissionen jeden Monat einmal eine generelle Durchsicht, und alljährlich wenigstens zweimal eine specielle Nachzählung der Depot-Vorräthe stattfinden muss. Ueber erstere ist nur ein kurzer Vermerk, über letztere dagegen eine Verhandlung, von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, auf- und zu den Akten zu nehmen, die dem Deputirten der Königl. Intendantur bei der alljährlich stattfindenden Lokal-Revision zur Einsicht vorzulegen sind. Das Departement setzt hierbei voraus, dass zu den obengedachten Revisionen in der Regel eine Zeit gewählt werden wird, wo die anderweiten Dienstgeschäfte des Lazareth-Inspektors dessen Anwesenheit im Depot gestatten. —

6. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 20. März 1840.) Euer Hochwohlgeboren erwidert das Departement unter Rückgabe der Anlage des gefälligen Schreibens vom 12. Februar ergebenst, dass die Bestimmung, wonach die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission der Belagerungs-Lazareth-Depots solidarisch für die gute und zweckmässige Aufbewahrung der Depotbestände verantwortlich gemacht sind, aufrecht erhalten werden muss. Auf die Seitens des militärischen und ärztlichen Mitgliedes der Verwaltungs-Kommission des Belagerungs-Lazareth-Depots in T. gemachten und erneuerten Anträge wird jedoch die in der Verfügung des Departements vom 3. Oktober

1839 enthaltene Anordnung: dass dem Lazareth-Inspektor als ökonomischem Mitgliede der gedachten Kommission stets der Zutritt zu dem betreffenden Aufbewahrungs-Lokale gestattet sein müsse, hierdurch dahin modificirt, dass die Schlüssel zu demselben in den Händen der einzelnen Kommissions-Mitglieder verbleiben und dass nur dann, wenn es nothwendig erscheint, der Lazareth-Inspektor sich in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Verwaltungs-Kommission nach dem mehrgedachten Lokale zu begeben habe. In der Regel werden in diesem Falle gleichzeitig die durch die Verfügung vom 3. Oktober 1839 vorgeschriebenen allmonatlichen Revisionen der Depot-Vorräthe damit verbunden werden können. —

7. (Verfügung der Intendantur des 1. Armeekorps vom 19. Oktober 1857.) Dieselbe bringt die Befolgung der Verfügung vom 3. Oktober 1839, betreffend die Vornahme der monatlichen generellen und halbjährlichen speciellen Nachzählung und Revision der Depotbestände, in Erinnerung.

II. Kontrole und Revision der Belagerungs-Lazareth-Depots.

Während die auf den Traindepots lagernden Gegenstände durch den Train-Inspekteur (früher durch den Inspekteur der betreffenden Artillerie-Inspektion) und einem Intendantur-Beamten, welche zu einer Musterungs-Kommission zusammentreten, in zweijährigen Zwischenräumen besichtigt werden, welchen Inspicirungen, soweit sie das Material der Feldlazarethe betreffen, der Korps-Generalarzt (oder ein von ihm dazu beorderter Ober-Militärarzt) als drittes Kommissions-Mitglied (§§. 2, 3, 4, 7 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862) beiwohnt (Behufs Revision der zu den Feldlazareth-Utensilien gehörigen chirurgischen Instrumente und Apotheken-Utensilien tritt der Korps-Generalarzt resp. dessen Stellvertreter regelmässig der Musterungs-Kommission hinzu. — Organisationsplan für den Train im Frieden vom 1. April 1863), im 1. Armeekorps ausserdem noch die auf dem Traindepot deponirten chirurgischen Instrumente alle 2 Monate durch den Ober-Stabs- und Garnisonarzt von Königsberg revidirt werden, erfolgt die Revision der in den Belagerungs-Lazareth-Depots asservirten Utensilien, Instrumente und Verbandmittel, ausser durch die Mitglieder der betreffenden Kommission selbst, von denen der Garnison-Stabsarzt noch besonders für die gute Instandhaltung der Instrumente, nach deren vor einigen Jahren erfolgten vollständigen Retablirung, verantwortlich gemacht ist (s. dieses Kapitel sub II. Chirurgische Instrumente), gleichwie bei den Friedens-Lazarethen, durch den Korps-Generalarzt bei dessen jährlicher Inspicirung der Garnison-Lazarethe und durch Deputirte der Intendantur bei den jährlichen Lokal-Revisionen.

8. (Cirkular an die Generalärzte vom 27. Juli 1836.) Da es unerlässlich nöthig ist, dass sämmtliche für den Krieg, sowohl für die Feldlazarethe, als auch für die Belagerungs-Lazarethe, niedergelegten Gegenstände sich jederzeit in einem solchen Zustande befinden, dass davon im eintretenden Bedarfsfalle sofort Gebrauch gemacht werden kann; dies aber nur von Sachverständigen mit Gründlichkeit beurtheilt werden kann; so hat das Königl. Militär-Oekonomie-Departement, von jener Nothwendigkeit überzeugt, angeordnet, dass bei den Jahres-Revisionen der Depot-Bestände der Generalarzt des Korps entweder selbst zugegen sei oder, statt seiner, einen anderen Militärarzt deputire, um anzuerkennen, dass die für den Krieg niedergelegten Bestände in guter Beschaffenheit vorhanden sind. Indem ich Euer Hochwohlgeboren von dieser Bestimmung ergebenst in Kenntniss setze, ersuche ich Sie zugleich, den dieserhalb an Sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen, indem Sie entweder selbst den erwähnten Revisionen beiwohnen oder einen andern Militärarzt dazu beauftragen.

9. Erlass d. Milit.-Oekonom.-Departem. vom 6. September 1836; mit dem vorigen Erlasse fast gleichlautend.

10. (Erlass d. Chefs d. Milit.-Medicinal-Wesens vom 18. März 1842.) Von Seiten des Königl. Militär-Oekonomie-Departements ist mir unterm 14. März mitgetheilt worden, dass Euer Hochwohlgeboren laut Anzeige der Königl. Korps-Intendantur zur Ausführung der in meinem Cirkularschreiben vom 27. Juli 1836 zur Kenntniss der Herren

Korps-Generalärzte gebrachten Anordnung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements — nach welcher entweder der Generalarzt selbst oder ein anderer von ihm hierzu zu beordernder Militärarzt den jährlichen Revisionen der Bestände in den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots Behufs der Besichtigung derselben in Bezug auf ihre Brauchbarkeit beiwohnen soll — in Bezug auf die Belagerungs-Lazareth-Depots Ihres Inspektions-Bereiches ein für alle Mal die betreffenden Garnison-Stabsärzte beauftragt haben, Ihre Stelle bei den Lokal-Revisionen jener Depots zu vertreten. Das Königl. Militär-Oekonomie-Departement findet diese Massregel nicht angemessen, weil der Garnison-Stabsarzt, als Mitglied der Verwaltungs-Kommission des Belagerungs-Lazareth-Depots, ein kompetentes Urtheil über die Beschaffenheit der seiner Aufsicht mit anvertrauten Gegenstände nicht abgeben könne und hat mich daher unterm 14. März beauftragt, Euer etc. in dieser Beziehung dahin zu instruiren, dass, falls Sie nicht selbst den Lokal-Revisionen der Belagerungs-Lazareth-Depots beiwohnen könnten, der von Ihnen Behufs Ihrer Stellvertretung zu beordernde Militärarzt nicht der dabei betheiligte Garnison-Stabsarzt, sondern ein anderer, am Orte befindlicher Militärarzt sein müsse. Wo aber neben dem Garnison-Stabsarzte ein zweiter Militärarzt am Orte nicht befindlich sein sollte, würden die Belagerungs-Lazarethbestände, und namentlich die unter denselben befindlichen chirurgischen Instrumente und Verbandmittel bei Ihren Inspektionsreisen von Ihnen in Augenschein zu nehmen, in Bezug auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und das Ergebniss dieser Prüfung demnächst der Königl. Intendantur mitzutheilen sein, um es dem Königl. Militär-Oekonomie-Departement zugehen zu lassen. Euer etc. ersuche ich ergebenst, hiernach künftig zu verfahren.

11. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departement vom 14. Oktober 1847.) Es ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, dass Behufs Besichtigung der in den Depots für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe niedergelegten chirurgischen Instrumente, Verbandmittel, chirurgischen und Apotheken-Utensilien besondere nicht unbedeutende Reisekosten veranlasst worden sind, welche mit dem Zwecke selbst in keinem richtigen Verhältniss stehen. Da nun diese Besichtigung in der Regel bei Gelegenheit der Inspicirung der Garnison-Lazarethe durch die Korps-Generalärzte, in Behinderungsfällen aber durch einen am Orte befindlichen oberen Militärarzt zu bewirken sein wird, so ersucht Euer Hochwohlgeboren das Departement mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 27. Juli 1836 ergebenst, das hierunter Geeignete an die Korps-Generalärzte zur Vermeidung besonderer Reisen gefälligst veranlassen zu wollen.

III. Rechnungslegung bei den Belagerungs-Lazareth-Depots.

Vollständige Rechnungen über die Depotbestände etc. werden nur alle 6 Jahre gelegt, während jährlich nur Zu- und Abgangs-Nachweisungen anzufertigen sind.

12. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 21. November 1825.) Im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat das Departement beschlossen, dass für das Jahr 1825 und ferner von sämmtlichen bestehenden Belagerungs-Lazareth-Utensilien-Depots Rechnung gelegt werden sollen. Der Königl. Intendantur wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, darauf zu halten, dass die Rechnungen von denjenigen Utensilien-Depots, welche pro 1825 zuerst gelegt werden, ganz vollständig und mit den gehörigen Justifikatorien versehen, eingereicht werden; Ihrerseits auch das desfalls Nöthige in die Abnahme-Verhandlungen, welche übrigens doppelt einzusenden sind, aufgenommen wird etc.

13. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 4. März 1826.) Mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist diesseits die Uebereinkunft getroffen worden, dass in dem Fall die Einreichung besonderer Rechnungen der Traindepots unterbleiben kann, wenn durch ein Attest der betreffenden Königl. Intendantur dargethan wird, dass im Laufe des Jahres weder Einnahme noch Ausgabe stattgefunden haben und die nach der letztvorhergegangenen Rechnung verbliebenen Bestände am Jahresschlusse wirklich vorhanden gewesen sind. Sowohl in Beziehung auf die Train-Materialien-, als auch auf die Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien-Rechnungen erwarten wir demnach nur die qu. Atteste, wenn im Bestand keine Veränderungen vorgefallen sind.

14. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. September 1826.) Das Departement hat sich mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer dahin geeignet, dass zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Verminderung der Schreiberei künftig nicht mehr alljährlich besondere Materialien-Rechnungen von den Train-Depots und den Belagerungs-Lazareth-Depots gelegt werden dürfen, sondern dass statt deren nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen in gewissen Zeiträumen eingereicht werden. In dieser Beziehung wird daher Folgendes zur Achtung und um die Depots danach anzuweisen, bekannt gemacht:

1) die Train-Materialien-Rechnungen, sowie die Feldlazareth-Utensilien-Rechnungen, ingleichen die Belagerungs-Lazareth-Utensilien-Rechnungen werden künftig nur alle 6 Jahre angelegt; 2) Jn der Zwischenzeit werden jährlich Zugangs- und Abgangs-Nachweisungen eingereicht. (Folgen weitere Vorschriften über die Rechnungen.)

15. (Erlass d. Mlitär-Oekonomie-Departements vom 24. Oktobrr 1829.) etc. Die Wirksamkeit der Königl. Intendantur bei allen Gegenständen ohne Ausnahme, welche aus den Beständen der Belagerungs- oder Feldlazarethe entnommen werden, beschränkt sich darauf, dass Sie nur dahin zu sehen hat, ob diese Gegenstände in den Materialien- und Inventarien-Rechnungen der kurrenten Anstalten auch richtig in Einnahme, bei den betreffenden Depots gehörig justificirt in Ausgabe gekommen sind und dass der Preis derselben, so weit er von Ihr ermittelt werden kann (wo dies nicht der Fall ist, erfolgt die Werth-Ermittelung durch den Medicinalstab), in diejenige Nachweisung aufgenommen wird, welche am Jahreschlusse Behufs der Fonds-Berichtigungen an uns einzusenden ist.

16. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 9. December 1833.) Obgleich für das Jahr 1831 von sämmtlichen Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots über die vorhandenen Utensilien und Arzneibestände vollständige Rechnungen abgelegt worden sind, so hat dennoch der dabei beabsichtigte Zweck, eine klare Uebersicht der nach dem Etat vorhanden sein sollenden Gegenstände, deshalb nicht erreicht können, weil die angeordnete Ergänzung der Bestände sämmtlicher Feld- und mehrerer Belagerungs-Lazarethe und resp. Verwendung der überzähligen Gegenstände, sowie die Egalisirung und Kompletirung der verschiedenen chirurgischen Instrumenten-Etuis zum Theil erst im vorigen und in diesem Jahre bewirkt worden ist. Es sind deshalb pro 1833 abermals vollständige Rechnungen von sämmtlichen Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zu legen u. s. f.

17. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Juni 1837.) Auf den Bericht vom 7. Juni erwidern wir der Königl. Intendantur, dass eine Abänderung des Rechnungs-Formulars für die Belagerungs-Lazareth-Depots auch diesseits nicht für nothwendig anerkannt werden kann, da der Zweck, den 6jährigen Verkehr klar übersehen zu können, durch die der Rechnung beizufügenden Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen vollständig erreicht wird, wenn in letzteren und zwar für das Jahr 1839 (wo erst wieder eine vollständige Rechnung gelegt wird) die Resultate der Zwischenjahre summarisch mit aufgenommen werden.

18. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. November 1839.) Vorschriften über die Aufstellung der Geldwerths-Berechnungen Behufs der Fondsausgleichung in Betreff der von den Depots ohne Natural-Ersatz abgegebenen Gegenstände.

19. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 23. December 1839.) Genehmigung, dass über die Einnahmen und Ausgaben bei den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien pro 1839 die gewöhnliche Zu- und Abgangs-Nachweisung gelegt und nur die Resultate in eben der Art, wie dies für die Jahre 1834 bis incl. 38 unterm 20. Juni 1837 vorgeschrieben worden, in die, der Hauptrechnung pro 1839 beizufügende Special-Nachweisung übernommen werden. Somit ist nur eine derartige Nachweisung erforderlich, in der bei der Einnahme jedoch die Unterabtheilungen: a. aus andern Depots etc. und b. durch Ankauf beibehalten werden müssen.

20. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 5. November 1848.) etc. Vom 1. Januar 1849 ab cessirt die bisherige Einreichung der Materialien-Rechnungen, sowie der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen und der Revisions-Protokolle über die in den verschiedenen Depots lagernden Feld- und Belagerungs-Lazareth-Utensilien, chirurgischen Instrumente, Verbandmittel, Drucksachen und resp. conservationsfähigen Arzneien. Die Königl. Intendanturen haben, von da ab, unter eigener Verantwortlichkeit, mit Wegfall der bisher diesseits vorbehalten gewesenen Einwirkung auf die Verwaltung jener Depots, dafür zu sorgen, dass a. die in den Depots vorhandenen conservationsfähigen Gegenstände stets komplet erhalten und b. die Gegenstände durch den Verbrauch in den Garnison-Anstalten, insoweit sie etatsmässig vorhanden sein sollen, durch Neubeschaffung für Rechnung der letzteren, gehörig aufgefrischt werden, während für die gegen den Etat überschiessenden Gegenstände die Fondsausgleichung von den Intendanturen zu verfügen ist, ohne dass es hierzu der Einholung einer speciellen diesseitigen Genehmigung bedarf. Die Vereinnahmung der desfallsigen Beträge erfolgt resp. bei den Abschnitten II. und III. des Titels XXVII. Dagegen behält sich das Departement die Feststellung der Etats und die Ertheilung der allgemeinen Vorschriften, sowie die Kontrolirung dieses Verwaltungszweiges bei Gelegenheit der jährlichen Bereisungen vor etc.

21. (Erlass d. Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Mai 1852.) Der von der Königl. Intendantur in dem Berichte vom 20. April gemachte Vorschlag: von den Belagerungs-Lazareth-Kommissionen in Stelle der gegenwärtigen sechsjährigen Inventarien-

Rechnung dergleichen jährliche legen zu lassen, kann nach dem Ermessen des Departements nicht zu einer Geschäfts-Erleichterung oder Verminderung des Schreibwesens führen, vielmehr kann dasselbe mit Rücksicht auf den grossen Umfang dieser Rechnungen und da bei den Belagerungs-Lazareth-Depots verhältnissmässig nur ein sehr unbedeutender Zu- und Abgang stattfindet, darin nur eine Vermehrung der Arbeiten erblicken. Die desfallsigen Anträge der Belagerungs-Lazareth-Kommission scheinen dadurch hervorgerufen zu sein, dass von denselben zu den jährlichen Lokal-Revisionen zeitraubende und schwierige Nachweisungen verlangt werden, deren Aufstellung bei Legung jährlicher Rechnungen leichter werden würde. Dergleichen Nachweisungen erscheinen indess zum Zweck der Lokal-Revision überflüssig, da der Revisor in dem der Königl. Intendantur angehörigen Akten-Exemplar der letzten Inventarien-Rechnung und der inzwischen gelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen hinlängliches Material besitzt, um das Inventarienbuch der Verwaltung zu prüfen und den sein sollenden Bestand festzustellen, der Revisions-Verhandlung auch eine Bestands-Nachweisung nicht beigefügt zu sein braucht. Da die vorherige Aufstellung solcher Nachweisungen mit einer unvermutheten Revision im Widerspruch stehen würde, so wird der Revisor dadurch nutzlos an der Fortsetzung der Revision verhindert. Das Departement muss daher Anstand nehmen, auf den desfallsigen Antrag der Königl. Intendantur einzugehen.

22. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. Oktober 1853.) Vorschriften über Fonds-Ausgleichungen etc. — Im Allgemeinen wird bestimmt, dass die zu den Festungs-Approvisionnements-Beständen der Garnison- und Lazareth-Verwaltung gehörenden Utensilien und Materialien, soweit sie conservationsfähig und ohne Schwierigkeiten durch Auffrischung zu erhalten sind, der Regel nach eisern unterhalten werden müssen, und dass eine Verringerung resp. Aufräumung dieser (resp. der etatsmässigen) Bestände, wo sich eine solche Massregel aus ökonomischen Gründen empfiehlt, nur unter diesseitiger ausdrücklicher Genehmigung erfolgen darf.

Kapitel X.

Krankenträger-Kompagnien.

Militärische Einrichtung derselben[1]).

Unter dem 13. Januar 1855 übersandte der Chef des Militär-Medicinal-Wesens den General-Aerzten einen kriegsministeriellen Erlass vom 8. Januar ejusd. anni unter gleichzeitiger Mittheilung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. December 1854, mittelst deren, Behufs Verbesserung der Einrichtungen zur Fortschaffung der Verwundeten im Kriege, Folgendes bestimmt wurde:

1) Jedes der 3 leichten Feldlazarethe eines Armee-Korps erhält statt 3 zweispänniger Wagen für Schwerverwundete 4 solche Wagen;
2) im Falle eines Krieges soll bei jedem Armee-Korps aus vorher zu designirenden Infanterie-Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eine Krankenträger-Kompagnie zu 45 Tragbahren in der Stärke von 1 Rittmeister oder Hauptmann, 3 Lieutenants, 3 Assistenz-Aerzten, 203 Mann (incl. 17 Unterofficieren, 16 Gefreiten und 6 Hornisten) und 8 Trainsoldaten für die Officiere und Aerzte gebildet werden, so dass dieselbe aus 3 Abtheilungen zu 15 Tragbahren in der Stärke von 1 Officier, 1 Assistenz-Arzt, 5 Unterofficieren und 62 Gefreiten und Gemeinen incl. 2 Hornisten bestehen wird. Die Krankenträger-Kompagnie marschirt analog der Feldbäckerei-Kolonne d. h. in Marschsektionen oder in Reihen und lagert wie eine Infanterie-Kompagnie[2]). Jeder Assistenz-Arzt hat ein Gehalt von 240 Thlrn., also monatlich nach Abzug des Pensionsbeitrages 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 8 Thlr. monatliche Feldzulage, 1 Portion, 2 Rationen, 1 Reitpferd und 1 berittenen Trainsoldaten, 25 Thlr. Mobilmachungsgeld und 20 Thlr. zur Ausrüstung seines und des Trainsoldaten Pferdes.

Mit einer rein militärischen Organisation wird die Kompagnie dem Train-Bataillon einverleibt und dem Kommandeur desselben untergeordnet. Der Kommandeur der Kompagnie sowohl, als die Officiere der einzelnen Abtheilungen, — welche die Train-Uniform anzulegen haben, — sollen indess gehalten sein, den Requisitionen der Feldlazareth-Kommissionen und der einzelnen Mitglieder derselben unbedingt Folge zu leisten, in welcher Hinsicht das Kriegs-Ministerium das Nähere zu regeln hat.

[1]) cfr. §§. 8, 32, 35 der Dienst-Anweisung für das Train-Bataillon eines Armee-Korps im Kriege vom 13. April 1859.

[2]) §§. 110, 112, 123 dieser Dienst-Anweisung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften der Krankenträger-Kompagnie ist — abweichend von vorstehender Ordre — jetzt folgende[1]): dunkelblaue Dienstmütze mit karmoisinrothem Besatz und Vorstoss, Kokarde, Schirm und Kinnriemen; ausserdem, laut Allerh. Kab.-O. vom 9. Juni 1859, noch eine Feldmütze mit den entsprechenden Abzeichen; (der früher vorgeschriebene schwarzwachsleinene Ueberzug zu den Dienstmützen ist durch die Allerh. Kab.-O. vom 20. August 1857 und den Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 5. September 1857 abgeschafft; auch tragen die Krankenträger seit der Allerh. Kab.-O. vom 16. September 1860 nicht mehr das weissblecherne Landwehrkreuz, sondern die Uniforms-Abzeichen des stehenden Heeres), dunkelblauer Infanterie-Waffenrock, mit karmoisinrothem Vorstoss an den Taschenleisten, karmoisinrothen abgerundeten Kragenpatten, bei der Garde eckig geschnitten und mit zwei weissen Litzen versehen, dunkelblauen schwedischen Aufschlägen mit karmoisinrothem Vorstoss, bei der Garde mit zwei weissen Litzen versehen, karmoisinrothen Schulterklappen mit der Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur, bei der Garde ohne Nummer, und mit weissen Knöpfen; Infanterie-Tuchhosen mit karmoisinrothem Vorstoss; ein Mantel mit den entsprechenden Abzeichen; eine Infanterie-Patrontasche; schwarzes Lederzeug; ein Tornister; ein leichtes Gewehr, welches zum Umhängen eingerichtet ist (Karabiner); ein Infanterie-Seitengewehr (Faschinenmesser[2]); die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke wie die Mannschaften zu Fuss des Train-Bataillons. Endlich hat jeder Krankenträger noch eine Labeflasche, um Verwundete aus derselben mit Wasser etc. zu erquicken. — Die Geldkompetenzen der Kompagnie sind in einem besonderen Etat (Beilage 48a. des Mobilmachungs-Plans) ausgeworfen. Der Kommandeur erhält 58¾ resp. 106¼ Thlr. Gehalt, 25 Thlr. monatliche Feldzulage, jeder Lieutenant 22¾ Thlr. Gehalt, 8 Thlr. Feldzulage, der Feldwebel 12, der Sergeant 1. Klasse (1) 10, der Sergeant 2. Klasse (2) 9, der Unterofficier 1. (1), 2. (2), 3. (10) Klasse resp. 7½, 6½, 5½ Thlr., die Gefreiten und Kapitulanten (16) 4, die Gemeinen (170) und Trainsoldaten (8) 3 Thlr. monatlich. Der Feldwebel erhält für die Rechnungsführung 8 Thlr., der Kapitaind'armes und Fourier je 1 Thlr. Zulage monatlich. — Das Uebrige siehe im Etat selbst.

Ueber den Dienst der Kompagnien sind im Jahre 1859 bereits Exemplare einer „ärztlichen Instruktion in Betreff des Unterrichtes der Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien über den Transport der Verwundeten auf dem Schlachtfelde“ vertheilt worden, im Jahre 1860 machte sich bereits eine Vervollständigung der ersten Auflage erforderlich, und wurden, da neuerdings auch die Lazareth-Gehülfen in dieser Beziehung unterrichtet werden sollen, unter dem 16. December 1860 vom Chef des Militär-Medicinal-Wesens den General-Aerzten für sämmtliche Obermilitär-Aerzte und die den Unterricht der Lazareth-Gehülfen leitenden Assistenz-Aerzte Exemplare dieser neuen Instruktion vom 26. September 1860 mit der Weisung übersandt, die für die Assistenz-Aerzte bestimmten bei den Lazarethen inventarisiren zu lassen. Auf diese Instruktion werde ich noch mehrfach zurückkommen und entnehme derselben zunächst noch Folgendes:

[1]) Allerh. K.-O. vom 1. März 1855.

[2]) Kriegsm. Erlasse vom 17. Februar und 16. September 1859.

Jede Abtheilung der Kompagnie schliesst sich an eines der 3 leichten Feldlazarethe des Korps an und wirkt in dieser Stellung selbstständig und getrennt von den beiden andern. Zur geregelten Ausübung des Transports der Kranken und zur speciellen Beaufsichtigung desselben empfiehlt es sich, jede Abtheilung wieder in 5 Patrouillen zerfallen zu lassen. Jede Patrouille, zu 3 Krankentragen, besteht aus 12 Mann und 1 Unterofficier als Patrouillenführer. Zu jeder Trage gehören 4 Mann, 2 Träger und und 2 Reserve-Träger. Letztere erhalten, wie jene, beim Auf- und Abladen der Verwundeten, ihre bestimmte Stellung, lösen die ersteren beim Tragen ab, nehmen die Krücken mit und tragen das Gepäck, sowie die Waffen des Verwundeten bis zum Wagen oder Verbindeplatz. — (S. 6 der Instruktion.)

Ausserdem werden[1]), wenn ein Gefecht zu erwarten steht, Seitens des General-Kommandos von der Kavallerie-Stabswache der Kompagnie 4 Gemeine zugetheilt, von denen einer jeden Abtheilung einer zu überweisen ist, während der 4. bei dem Kompagnie-Kommandeur verbleibt. Diese berittenen Ordonnanzen sind bei dem Vorgehen zur Gefechtsstelle vorauszuschicken, um Raum für die Transport-Wagen zu gewinnen, und die Truppen von dem Vorrücken der Kompagnie in Kenntniss zu setzen. Diese Ordonnanzen sind ferner zu Meldungen, zur Herbeischaffung von Landfuhrwerk und sonstigen Bedürfnissen und selbst zur Aufsuchung Verwundeter in weiter Entfernung zu verwenden. Ihre Zurückziehung zur Stabswache erfolgt erst auf den speciellen Befehl des kommandirenden Generals.

Transportmittel der Kompagnien.

Bei Entsendung der fahrenden Abtheilung jedes leichten Feldlazareths nach dem vorher bestimmten, durch eine schwarz-weisse Fahne und bei eintretender Dunkelheit zugleich durch eine rothe Signallaterne zu bezeichnenden Verbindeplatz (§. 5 der Dienstanweisung) werden zur Beförderung der Verwundeten nach diesem Verbindeplatz, jeder Abtheilung einer Kompagnie folgende Transportmittel überwiesen (S. 7 der Instruktion):

a) vier zweispännige Transport-Wagen für je 2 Schwerverwundete, welche auf den dazu bestimmten Tragen gelagert und damit in die Wagen eingeschoben werden.

Zusatz. Die Einrichtung dieser 2 Tragen mit Pferdehaar-Matratzen eines jeden Wagens wurde, nach zuvor unter dem 24. August 1854 eingegangenen Gutachten des Medicinal-Stabes näher festgesetzt[2]). Die Matratzen sollten, nach einer Bestimmung vom 29. März 1855, behufs ihrer Reinerhaltung etc. auf der obern Fläche und auf den Seiten mit einem Ueberzuge von besonders zubereiteter, entsprechend breiter, braunrother Wachsleinwand — sogenanntem amerikanischen Leder — versehen werden. In einem spätern Erlasse[3]) aber, welcher mehrfache Veränderungen an den zweispännigen (volle Böden der Wagen) und vierspännigen Kranken-Transportwagen für resp. Schwer- und Leicht-Verwundete, den Krankentragen (Wegfall der Rollen unter den Füssen einzelner Tragen u. s. w.) und den Krücken anordnet, wird bestimmt, dass die eben erwähnten Pferdehaarmatratzen und die Ueberzüge von sogenanntem amerikanischen

[1]) Dienstanweisung für die Krankenträger-Kompagnien vom 30. März 1855, §. 6. Beilage Nr. 48 a. des Mobilmachungs-Plans.

[2]) Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 29. August 1854.

[3]) Erl. d. Mil.-Oekon.-Depart. vom 5. März und 20. Juli 1860.

Leder, welche letztere als Unterlagen verwendet werden können, ausser Anwendung kommen und sämmtliche Krankentragen (Zwillich-Ueberzug in 2 Theilen, von denen der obere für den Kopf schwach mit Seegras oder Alpenheu gepolstert wird) gleich konstruirt und ausgerüstet werden.

Zwei oder — wenn der Trainfahrer im Sattel sitzt — drei Leichtverwundete finden ausserdem auf dem Sitze für den Trainfahrer Platz.

b) ein vierspänniger Wagen für 9 Leichtverwundete;

c) fünfzehn Krankentragen, die auf dem Marsche in den 2spännigen Wagen transportirt werden;

d) 12 Paar Krücken, welche durch die Reserve-Träger an diejenigen Verwundeten vertheilt werden, welche im Stande sind, sich zu Fuss nach dem Verbindeplatze zu begeben; (davon $^2/_6$ für Leute bis 4 Zoll, $^3/_6$ für Leute von 4—8 Zoll, $^1/_6$ für Leute von 8 Zoll und darüber; beim Garde- und 7. Armee-Korps sind diese Verhältnisszahlen in umgekehrter Ordnung zu stellen; (vgl. die folgenden Zusätze.)

e) 2 Taschen von schwarzem Leder, behufs Mitführung von Binden, Kompressen, Charpie, Schienen, damit es den Krankenträgern resp. Aerzten auf dem Schlachtfelde an den, zur augenblicklichen Hülfsleistung nöthigen Verbandmitteln nicht fehle. (Vgl. die folgenden Zusätze.)

Verbandmittel[1]).

Die Krankenträger haben in den genannten, im Utensilienetat der leichten Feldlazarethe aufgeführten sechs Taschen[2]) (zwei für jede Abtheilung — cfr. übrigens die Zusätze) folgende, den Beständen der genannten Lazarethe zu entnehmende Verbandmittel, von denen, was nicht gebraucht wird, an die Lazarethe zurückzuliefern ist, zu tragen: 6 Pfd. Charpie, 18 Stück acht-, 30 Stück sechs-, je 24 Stück vier- und dreiellige Binden und Mitellen, 60 Stück Kompressen, 9 Pfd. alte Leinwand, 3 Satz englische Schienen, 6 Stück Pappbogen, 6 Stück Strohladen, 3 Loth Waschschwamm, 3 Loth blutstillender Schwamm, 3 Loth Stecknadeln, ein angemessenes Quantum gestrichenes Heftpflaster und ausserdem 3 Pfd. Weinessig und 1 Pfd. Oliven-Oel.

Auch hat jeder Krankenträger ein Tourniquet; und zwar sind, unter Annullirung des Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. Januar 1858, welcher jedem Krankenträger ein Schnallen- (englisches) Tourniquet zuertheilte, hierzu jetzt Knebeltourniquets, da diese den Blutstrom sicherer hemmen sollen, eingeführt[3]). Die noch vorhandenen Schnallentourniquets sollen überhaupt allmälig verbraucht und dann alle Feldtourniquets nur noch durch Knebeltourniquets ersetzt werden[4]).

f) Zum Transporte der Verwundeten von dem Verbindeplatz zum Depot des leichten Feldlazareths werden ausserdem Landwagen, mit Stroh gefüllt, oder leer gewordene Trainwagen benutzt, deren Requisition vorher beim General-Kommando beantragt wird.

Zusätze. 1. (Erlass des Chefs des Mil.-Med.-Wesens vom 27. Februar 1863.) Euer Hochwohlgeboren theile ich nachstehend Abschrift eines Erlasses des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements an die Königlichen Intendanturen vom 16. d. Mts.,

[1]) Erl. d. Mil.-Oekon.-Dep. vom 23. Juli 1859.

[2]) Beilage Nr. 22 p. 364 der Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

[3]) Verfügung des Mil.-Oek.-Dep. vom 20. Juni 1859 und des Chefs des Mil.-Med.-Wes. vom 19. September 1859; Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 19. Mai 1862.

[4]) Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. vom 31. August 1859.

betreffend Abänderungen an den Krücken und Krankentragen der Feldlazarethe, mit dem Hinzufügen ergebenst mit, wie sich das Königl. Militär-Oekonomie-Departement in einem Schreiben an die Königliche Train-Inspektion vom 16. d. M. dahin ausgesprochen hat:

dass, nachdem die Krankentragen mit den kleinen Taschen versehen sind, die Mitnahme der grossen schwarzen Ledertaschen auf das Schlachtfeld nicht mehr für nöthig erachtet werde, sondern es angemessener erscheine, dass solche am Halteplatze der Krankentransportwagen verbleiben, indem hier die Ergänzung der kleinen Vorräthe an den Tragen am zweckmässigsten aus denselben bewirkt werden kann. Es können daher auch diese Taschen in den vierspännigen Medicin- und Bandagen-Wagen der fahrenden Abtheilungen der leichten Feldlazarethe verbleiben.

2. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. Februar 1863.) Es hat sich bei den Uebungen der Krankenträger-Kompagnien als zweckmässig herausgestellt:

a) sämmtliche Krankentragen der leichten Feldlazarethe am Kopfende mit gleichen Verlängerungsstücken zu versehen, wie am Fussende, damit der Träger bei geneigter Stellung der Kopflehne nicht an diese anstösst,
b) die Tragebäume an der Trage neuster Konstruktion durch Verbindung der Bügelschienen mit einander, wie bei den Tragen älterer Art zu verstärken,
c) am Kopfende sämmtlicher Krankentragen der leichten Feldlazarethe eine gleiche Vorrichtung zum Festhalten des Aufhalteriemens wie am Fussende anbringen zu lassen, um die Tragen auch befestigen zu können, wenn sie mit dem Fussende zuerst in die Wagen für Schwerverwundete geschoben werden, und
d) jede zum Krankentransport auf das Schlachtfeld mitzunehmende Trage, also die 45 der Krankenträger und die 24 zu den Wagen für Schwerverwundete, in Summa 69 — mit einer kleinen, unter der Kopflehne der Trage anzuschnallenden Tasche zu Verbandmitteln etc. zu versehen.

Mit welchen Gegenständen die kleinen Taschen auszustatten sind, geht aus der beigefügten (s. unten) Specification hervor, dieselben werden jedoch nicht aus den Etatsbeständen der Feldlazarethe entnommen, sondern diesen hinzugerechnet. Bezüglich der in der qu. Specification ad 1 bis incl. 6 aufgeführten Verbandmittel wird weitere Verfügung vorbehalten, die Gegenstände ad 7 bis incl. 14 sind erst bei der Mobilmachung zu beschaffen.

Auf die 207 Stück Knebeltourniquets kommen die in den Verfügungen vom 18. Januar 1858 und vom 20. Juni 1859 gedachten 180 Stück der Krankenträger in Anrechnung.

Ferner ist wahrgenommen worden, dass die Krücken bei den Feldlazarethen zum grossen Theile zu lang sind. Bei eintretender Mobilmachung wird daher die Stocklänge der Krücken nach den Durchschnittsgrössen-Verhältnissen der Mannschaften des Korps angemessen zu verkürzen sein.

3. Specification der Verbandmittel und sonstigen Bedürfnisse, womit die kleine Tasche unter der Kopflehne der zur Mitnahme auf das Schlachtfeld bestimmten Krankentragen zu versehen sind.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Etat für eine Tasche.	Mithin für die 69 Taschen der Feldlazarethe eines Armee-Korps.	Bemerkungen.
1	Sechsellige Zirkelbinden	2 Stück	138 Stück	
2	Achtellige Zirkelbinden	2 -	138 -	
3	Kompressen	4 -	276 -	
4	Mitellen	1 -	69 -	
5	Alte Leinwand	10 Loth	23 Pfd.	
6	Charpie	5 -	$11\frac{1}{2}$ -	
7	Waschschwamm	1 -	2 Pfd. 9 Loth	ad 7 bis incl. 14 erst bei einer Mobilmachung zu beschaffen.
8	Stecknadeln	$\frac{1}{5}$ -	$13\frac{4}{5}$ Loth	
9	Knebel-Tourniquets	3 Stück	207 Stück	ad 9. Auf die 207 Stück Knebel-Tourniquets kommen die in den Verfügungen vom 18. Januar 1858 und vom 20. Juni 1859 gedachten 180 Stück in Anrechnung, indem die Krankenträger nicht ausserdem noch Tourniquets erhalten.
10	Eiterbecken, 2 Zoll tief, zum Reinigen der Verwundeten von Blut etc.	1 -	69 -	
11	Scheere zum Abschneiden v. Heftpflaster etc. resp. wo es nöthig wird, zum Aufschneiden der Kleider der Verwundeten	1 -	69 -	
12	Gestrichenes Heftpflaster der emplastrum glutinosum von 8 Zoll Länge und 4 Zoll Breite	1 -	69 -	
13	Fläschchen mit 8 Loth Essig zur Labung der Verwundeten	1 -	69 -	
14	Kleiner Becher zur Labung der Verwundeten	1 -	69 -	

Allgemeine Bemerkung. Vorstehende Gegenstände werden nicht aus den Etats-Beständen der Feldlazarethe entnommen, sondern diesen hinzugerechnet.

4. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 6. Juni 1863, Auszug.) Der präparirte Drillich zu den kleinen Bandagetaschen für die Krankentragen ist mit einer Masse von 1 Theil Honig oder gelöstem Kautschuck, 1 Theil gelöstem Wachs, 1 Theil Leim und 1 Theil Roggenmehl grundirt und nachher mit Kautschuck-Oel gestrichen.

Bestimmung der Krankenträger-Kompagnien[1].

Die Kompagnien sind dazu bestimmt (S. 5 der Instruktion):

1) während des Gefechts und nach demselben die Verwundeten aufzusuchen, denselben in Ermangelung eines Arztes den ersten Beistand zu leisten, und möglichst bald der ärztlichen Hülfe auf dem Verbandplatze der fahrenden Abtheilung des leichten Feldlazareths zuzuführen;

2) die Verwundeten, nachdem ihnen hier durch Operationen und Verbände die weitere Hülfe geleistet worden ist, von dem Verbindeplatze nach dem in der Nähe befindlichen Depot des leichten Feldlazareths zu bringen, sobald die Mannschaften nicht mehr mit dem ferneren Aufsuchen Verwundeter beschäftigt sind. Inwiefern die Kompagnien auch zum Transporte von Verwundeten in stehende Lazarethe verwendet werden können, hängt von Umständen ab;

Zusatz. Ueber den Transport nach dem Depot mittelst besonders hierzu requirirter Wagen ertheilt der Stabsarzt der fahrenden Abtheilung die nöthigen Anweisungen. Solchen grösseren Transporten ist ausser den Krankenträgern wo möglich ein Arzt beizugeben, welcher, ausser seinem Taschen-Verbandzeug und 2 Tourniquets, einige belebende und erregende Arzneimittel, sowie aus den Vorräthen der Abtheilung entnommene Binden, Charpie, Leinwand und gestrichenes Heftpflaster bei sich führt, um in vorkommenden Fällen damit schnelle Hülfe leisten zu können. Die Begleitungsmannschaften kehren nach Uebergabe der Verwundeten sogleich zurück.

Ob die Krankenträger sich zur Begleitung von Transporten nach Hauptfeldlazarethen ohne Nachtheil so lange vom Armee-Korps entfernen können, entscheidet der kommandirende General.

3) auf dem Marsche der leichten Feldlazarethe die nöthigen Sicherheitsposten zu geben.

Pflichten der Krankenträger gegen die Verwundeten.

Zu den Pflichten der Krankenträger gehören (S. 7 und 8 der Instruktion):

1) Labung der Verwundeten durch frisches Wasser, zu welchem Zwecke sie solches in den Labeflaschen stets bei sich zu führen haben; Abnahme des Gepäcks und der Waffen, sowie Lüftung beengender Kleidungsstücke;

2) Anlegung der Aderpresse bei bestehender oder drohender Blutung und, in Ermangelung eines Arztes, Leistung der ersten Hülfe, sowohl bei Verwundeten, als bei sonst Verunglückten und in Lebensgefahr Gerathenen;

3) das vorsichtige und vorschriftsmässige Aufladen der Verwundeten und deren Transport zum Verbindeplatz, unter Umständen auch bis zum Depot des leichten Feldlazareths oder in ein Hauptfeldlazareth. (§. 7 und 8 der Dienstanweisung.)

Dienst der Krankenträger-Kompagnien im Allgemeinen.

Dem Vorangeführten gemäss ist der Dienst der Kompagnie sorgfältig geregelt; über die Vertheilung der einzelnen Patrouillen auf dem Schlachtfelde, das Aufladen der Verwundeten, die Aufstellung der Krankenwagen, das Unterbringen der Kranken in ihnen, den weiteren Transport etc. sind in § 7. der mehrerwähnten Dienstanweisung vom 30. März 1855 und in

[1] §§. 1, 8, 9, 10 der Dienst-Anweisung etc.

der Instruktion (S. 8–10), welche in jedes Militär-Arztes Händen ist, genaue Vorschriften enthalten, deren Wiedergabe unnöthig ist.

Ueber den, den Krankenträgern zu ertheilenden Unterricht.

Um den Zweck gehörig zu erfüllen, bedürfen die Krankenträger einer ärztlich-technischen Ausbildung; der dazu nöthige Unterricht wird von den Aerzten, entweder vor dem Ausrücken oder auf dem Marsche in den Kantonnements-Quartieren entsprechend ertheilt. Die Instruktion giebt eine passende Eintheilung des Unterrichts an und begnüge ich mich, den Inhalt dieser Instruktion kurz anzuführen:

S. 13. Anlegung des Tourniquets.

S. 15—23. Transport der Verwundeten. 1) Aufladen auf die Trage, 2) Lagerung auf derselben, 3) Wegtragen auf derselben, 4) Aufladen auf den Transportwagen, 5) Fahren auf demselben, 6) Abladen auf dem Verbindeplatz.

S. 24. Schlussbemerkungen.

S. 25—39. Anhang. Kapitel 1. Vom menschlichen Körper; Kap. 2. Ueber verschiedene Verbandgeräthschaften; Kap. 3. Von den Verletzungen des menschlichen Körpers und der nothwendigsten Hülfsleistung bei denselben; Kap. 4. Rettungs-Verfahren bei Scheintodten oder sonst in Lebensgefahr Gerathenen; Kap. 5. Von den Kennzeichen des wirklichen Todes und dem Begraben der Leichen.

Subordinations- und Disciplinar-Verhälnisse etc.

Hierüber ist in weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. December 1854 noch Folgendes bestimmt:

Im Allgemeinen finden in Bezug auf die Disciplin, den inneren Dienst, die Oekonomie u. s. w. der Krankenträger-Kompagnien alle Dienstvorschriften, Reglements etc., welche für die übrigen mobilen Truppentheile gültig sind, ebenfalls ihre volle Anwendung. (§. 1. der Dienstanweisung.)

Ueber die, in der allgemeinen Marschordnung des Armee-Korps zum Gefecht von der Krankenträger-Kompagnie einzunehmende Stelle, resp. ihre möglichste Bereitschaft auf dem Gefechtsplatze, bestimmt der kommandirende General nach Massgabe der Umstände. (§. 4 der Dienstanweisung.)

Da die Krankenträger-Kompagnie ihre Aufgabe nur im engen Anschlusse an die leichten Feldlazarethe und namentlich deren fahrende Abtheilung zu lösen vermag, so haben der Kommandeur der Kompagnie, resp. die Officiere der Abtheilungen derselben sich mit der Kommission der betreffenden Feldlazarethe in Verbindung zu setzen und den Requisitionen dieser Kommissionen und der einzelnen Mitglieder derselben, insbesondere des ersten Stabsarztes und ärztlichen Vorstandes der leichten Feldlazarethe unbedingt Folge zu leisten. (§. 5 der Dienst-Anweisung und Seite 6 der Instruktion.)

Historisches.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass im Herbste 1855 durch kriegsministeriellen Erlass vom 10. August 1855 eine dreiwöchentliche Uebung der Krankenträger-Kompagnie, für welche die Tourniquets laut Erlasses des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 27. August 1855 leihweise aus dem Train-Depot entnommen werden sollten, bei jedem Armee-Korps, am Sitze des General-Kommandos und unter Leitung des Train-

Kommandeurs, anberaumt war, zu welcher die erforderlichen Mannschaften theils aus der Linie kommandirt, theils aus der Landwehr einberufen waren. Jeder der von den Linien-Truppen dazu beorderten 3 Assistenz-Aerzte, welche dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens namhaft zu machen waren, erhielt 8 Thlr. Zulage. Für den, Behufs Wahrnehmung der Feldwebelgeschäfte kommandirten Unterofficier war eine Zulage von 5 Thlrn., für den Kapitaind'armes und Fourier eine solche von je 1 Thlr., für die 3 von der Artillerie zur Beaufsichtigung der Trainsoldaten, Pferde und Fahrzeuge kommandirten Avancirten eine solche von je 3 Thlrn. ausgeworfen. Auch wurden bei den Uebungen, zufolge Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. August 1855, Versuche über die Brauchbarkeit eines zweispännigen, sechssitzigen, für den Transport Kranker und Leichtverwundeter eingerichteten Feldlazareth-Fahrzeugs neuer Konstruktion gemacht.

Ueber den Ausfall der Uebungen musste dem Chef Bericht erstattet werden. (Erlass vom 13. August.)

Die beim 7. und 8. Armee-Korps im Jahre 1858 stattgehabten Uebungen und die Mobilmachung von 1859 gaben neuerdings Gelegenheit, den Werth des Instituts und die Brauchbarkeit der Utensilien etc. zu prüfen. Die in dieser Beziehung abgegebenen Gutachten der General-Aerzte sind unbekannt geblieben, doch haben dieselben jedenfalls bisher zu keiner wesentlichen Aenderung geführt.

Zufolge des Pass. 7 der Allerh. K.-O. vom 28. Februar 1861 haben im Herbst 1861 bei dem 1. und 2. Armee-Korps wiederum, wie 1855, vollständige Uebungen der Krankenträger-Kompagnie (beim 1. Armee-Korps in der Zeit vom 15. September bis 5. Oktober) stattgefunden. Es sind hierbei mehrfache Versuche, z. B. theilweise Bewaffnung der Mannschaften mit Pistolen etc., gemacht worden.

Die hierzu kommandirten Assistenz-Aerzte der Linie und der von derselben zur Wahrnehmung der Feldwebel-Geschäfte kommandirte Unterofficier erhielten dieselbe Zulage wie 1855. — In Zukunft sollen bei jedem Armee-Korps die Uebungen in vierjährigen Zwischenräumen wiederholt werden.

Eilftes Kapitel.

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen.

In diesem Kapitel sollen die allgemein gültigen sanitätspolizeilichen Verfügungen, wie solche in dem

Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. *August resp.* 28. *Oktober* 1835

enthalten sind, sowie die seither erlassenen, dieses Regulativ abändernden Bestimmungen ihre Stelle finden und werden sich daran die, für das Militär und die Militär-Aerzte speciell gültigen Verordnungen knüpfen. Das gedachte, gleich näher zu besprechende Regulativ ist für das Militär unter folgenden Festsetzungen massgebend [1]):

a) Das Regulativ nebst der Anweisung zum Desinfections-Verfahren wird auch vom Militär befolgt, so viel als solches in den besonderen Verhältnissen des Heeres möglich ist und in so weit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten eintreten.

b) Die den Orts-Sanitäts-Kommissionen obliegende Aufsicht betreffs möglichster Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung ansteckender Krankheiten wird beim Militär von den Truppenbefehlshabern, unter Mitwirkung der Aerzte und der Verwaltung, nach Massgabe der allgemeinen Medicinal-Polizei-Gesetze und der für das Militär besonders erlassenen Vorschriften, nach wie vor, geführt.

c) Die gegenseitige Mittheilung verdächtiger Krankheitsfälle und vorhandener Ansteckungsgefahr, sowie der dagegen angeordneten Massregeln, ist jedenfalls nothwendig und pünktlich zu beachten.

d) An den Civil-Sanitäts-Kommissionen nehmen in der Regel keine Militärs Theil, sofern die Theilnahme nicht speciell gewünscht und beantragt wird, um Einheit und Konsequenz in die zu ergreifenden Massregeln zu bringen. Etwaige, lokal oder provinciell nicht zu beseitigende Meinungsdifferenzen kommen zur Entscheidung der betreffenden Ministerien.

e) In Rücksicht, dass die Sanitäts-Polizei-Vorschriften für das Militär mit den jetzt emanirten allgemeinen wesentlich übereinstimmen, bleiben selbe selbstständig und werden auch ferner derart angewandt, dass in Fällen, worüber diese Vorschriften sich nicht aussprechen, die allgemeinen als ergänzend und vervollständigend benutzt werden. Fälle der Art bleiben der Beurtheilung der betreffenden Organe des Militär-Ressorts überlassen.

f) Jedes Friedens- und Feld-Lazareth erhält ein Exemplar des qu. Regulativs.

g) Die Ausführung der bestehenden Militär-Sanitäts-Polizei-Vorschriften, welche stets zeitgemässe, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Abänderungen erhalten, bleibt den Militär-Behörden (= Aerzten) überlassen, wenn nicht ungewöhnliche Verhältnisse ein gemeinsames Handeln des Militär- und Civil-Ressorts erheischen.

[1]) Allerh. K.-O. vom 20. September 1836, Kriegsm. Erl. vom 7. Oktober 1836, Cirkular an die General-Aerzte vom 21. Oktober 1836.

h) Besonders wird, bei Ergreifung und Beschaffung aussergewöhnlicher Mittel, in Bezug auf einzurichtende Kranken-Anstalten und die Kranken-Behandlung nur dann gemeinschaftliche Sache mit dem Civil gemacht, wenn die schon bestehenden Garnison-Anstalten der Art nicht ausreichen, und wenn, in deren Ermangelung, die Garnison nicht zahlreich genug ist, um eine eigene Krankenanstalt zu errichten, oder wenn überwiegende Umstände die gemeinschaftliche Errichtung solcher Anstalten unbedingt, und ohne Rücksicht auf die Kosten räthlich machen.

i) Zu den, zur Erwärmung des Körpers (§. 34 Nr. 4 des Regulativs) als disponibel vorausgesetzten Mitteln, gehört das, was der gewöhnliche Etat zu dem Behufe an sich gewährt und in dessen Besitze die Truppen sich befinden. Etwaige aussergewöhnliche Mittel, wo solche durch die Umstände geboten werden möchten, setzen eine extraordinäre Bewilligung in dem für solche Fälle vorgeschriebenen verfassungsmässigen Wege voraus. (cfr. Cholera).

k) Die aus der Cholerazeit stammenden wollenen Leibbinden können, als auf die Dauer nicht zu conserviren und ferner nicht mehr zu ergänzen, in erforderlich erachteten Fällen von den Truppen gebraucht und unter dieselben entsprechend vertheilt werden. Sind diese Binden schon sehr abgenutzt, so kommen sie in Lazarethen und Dispensir-Anstalten zum Verbrauch.

k) Zusatz: Im Allgemeinen erscheint der Schutz des Unterleibs durch wollene Binden bei der jetzigen Bekleidungsart nicht erforderlich, Neubeschaffungen sind daher durchaus nicht zulässig[1]).

Vorbemerkung. Zufolge einer Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 128) bleiben die Strafbestimmungen der §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuchs von 1851, welche lauten:

„§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft. Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniss von 2 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein."

auf die speciellen Strafbestimmungen des nachfolgenden Regulativs, als eines Gesetzes, ohne Anwendung und sind diese §§. vielmehr nur bei Uebertretungen der polizeilichen Verordnungen massgebend.

Das Regulativ selbst, dessen Beilage B. übrigens hier gänzlich unberücksichtigt bleiben soll, da in derselben nur Belehrungen über ansteckende Krankheiten im Allgemeinen und Besonderen gegeben werden, enthält nun Folgendes:

I. *Allgemeine Vorschriften.*

Sanitäts-Kommissionen und deren Pflichten.

§. 1. Behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sind Sanitäts-Kommissionen zu errichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern bestehen dieselben fortwährend; in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt ihre Errichtung den Regierungen überlassen.

§. 3. Dieselben sind zusammenzusetzen:

a) aus dem Vorstande der Polizeibehörde (Vorsitzender) und wo diese nicht zugleich Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem Mitgliede letzterer;
b) aus einem oder mehreren, von der Polizei zu bestimmenden Aerzten;
c) aus mindestens 3 geeigneten Vertretern der Kommune;
d) in Garnison-Orten ausserdem noch aus einem oder mehreren, von den Militärbefehlshabern zu designirenden Officieren und einem oberen Militär-Arzte.

[1]) Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 6. August 1848.

§. 4. Ob ausserdem noch besondere Special- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Polizeibehörde ab. Zu jeder solchen Kommission gehört wenigstens ein Arzt, ein Polizei- oder Kommunal-Beamter und mehrere Vertreter der Kommune.

§. 5. Die Sanitäts-Kommissionen sind theils rathgebende, theils ausführende Behörden der Art, dass die Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

§. 6. Speciell liegt denselben ob:

1) auf den Gesundheitszustand ihres Orts oder Bezirks zu wachen;
2) die, die Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten veranlassenden Ursachen (Unreinlichkeit, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel etc.) möglichst zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei ihrem Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung beizutragen;
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten und
5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, diese Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob und die Sanitäts-Kommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen. Zeigt sich diese säumig, so ist Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Zusatz: Die den Kommunen obliegende Pflicht zur Beschaffung der erforderlichen Mittel umfasst auch die Hergabe der Remunerationen einzelner Medicinal-Personen für fortlaufende Mühwaltungen zur Verhinderung des Aufkommens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten [1]).

§. 8. Bei Annäherung einer das Gemeinwohl gefährdenden ansteckenden Krankheit müssen die Kommissionen sich, so oft als nöthig, versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Massregeln berichten.

Anzeige ansteckender Krankheitsfälle. §. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen müssen von den, in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger ansteckender Krankheiten nach Massgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlichen verdächtigen Krankheits- oder Todesfällen der Polizei ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniss der Polizei stattfinden. — Geistliche haben dieselbe Verpflichtung zur Anzeige etc.

Die Anzeige verdächtiger Todesfälle an die Obrigkeit darf Seitens der Aerzte nicht unterbleiben und haben dieselben besonders in allen, möglicher Weise zu gerichtlichen Obduktionen Veranlassung gebenden Fällen sich jeder vorschnellen Leichenöffnung zu enthalten [2]).

§. 10. Auf erhaltene Anzeige muss die Polizei die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9) ärztlich untersuchen lassen und bei ihrer Bestätigung sofort ihrer vorgesetzten und der obersten Militär-Behörde des Orts Mittheilung machen. Bei zahlreicheren Fällen sind die Landräthe benachbarter Kreise zu benachrichtigen. Der Regierung ist es überlassen, ob über solche Fälle und über ansteckende Krankheiten im Auslande Bekanntmachungen durch die Amtsblätter ergehen.

Zusatz: Zur Constatirung ansteckender Krankheiten sind unnütze Reisen u. s. w. möglichst zu vermeiden [3]).

§. 11. Obliegenheiten der Kommissionen bei Epidemien. Während der Dauer von Epidemien muss im Amtslokal der Sanitäts-Kommissionen stets mindestens ein Mitglied anwesend sein, das bei Gefahr im Verzuge sogleich die erforderlichen Anordnungen trifft.

§. 12. Berichterstattung. Die Polizei lässt während der Dauer von Epidemien ein Journal mit Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnung der betreffenden Kranken unter Angabe des Zeitpunkts der Erkrankung und ihrer muthmasslichen Ursache, des behandelnden Arztes und mit Vermerk über den Tod oder die

1) Erkenntniss des Obertribunals vom 11. November 1856.
2) Erlass des Kultus-Ministers vom 26. August 1841.
3) Ministerial-Verfügungen vom 27. Juli 1846, 17. November 1853 und 17. Februar 1854.

Genesung führen. In einem täglichen Abschlusse sind die vom vorigen Tage verbliebenen, neu zugegangenen und durch Genesung oder Tod abgegangenen Kranken summarisch anzugeben, die Witterung zu vermerken und der Regierung wöchentlich solcher Extrakt einzusenden.

§. 13. Verhütung der Anhäufung von Menschen. Während grösserer Epidemien hat die Polizei alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raum zu verhüten, darf die öffentlichen Vergnügungs- und andere Versammlungsorte (excl. Kirchen) schliessen, die Wochenmärkte aufheben oder geeignete Modifikationen Behufs Verminderung der Ansteckungsgefahr vorschreiben. Jahrmärkte können nur durch die Oberpräsidien, Messen durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 14. Schulen. Die Vorschriften über den Schulbesuch sollen nicht in aller Strenge angewendet, das Schliessen der Schulen jedoch nicht ohne Noth verordnet werden; nur muss in den Schulzimmern reine Luft herrschen und ist Ueberfüllung zu vermeiden.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder sind aus Schulen, Fabriken etc. zu entfernen und nicht vor ärztlicher Bescheinigung der völligen Genesung wieder zuzulassen.

Auch sind Kinder, die mit ansteckenden Kranken in ihren Familien in stetem Verkehr stehen, nicht zum Schulbesuch zuzulassen.

§. 15. Reisende. An ansteckenden Krankheiten Leidende erhalten keine Pässe. Kommen solche Personen an einem Orte an, so soll man sie nicht weiter reisen lassen, sondern anhalten und so lange beaufsichtigen, bis ein Arzt sie und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt. Können diese Personen sich die ärztliche Hülfe nicht selbst verschaffen, so hat die Polizei dafür Sorge zu tragen[1].

Militär- und andere auf dem Marsche begriffene Personen mit ansteckenden Krankheiten sind, wenn es irgend angeht, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. — Ebensowenig dürfen gesunde Militär- und andere Personen in Häusern, in denen ansteckende Kranke sind, untergebracht werden. Ersatzmannschaften sind vor ihrer Absendung zu und vor Einstellung bei einem Truppentheil auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen und Individuen mit solchen abzusondern. Haben solche Mannschaften Gegenden, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, passirt, so sind sie und ihre Effekten gründlich zu reinigen. — Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, die, bei ihrem Eintritte in's Land, noch nicht über 5 Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit angeht, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmassregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dass an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Zusatz: Preussen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baiern, Baden, beide Hessen, die sächsischen Herzogthümer, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, beide Anhalt, Schwarzburg, Lippe und Reuss, Nassau, Waldeck, Frankfurt a. M., Lübeck und Bremen haben über die wechselseitige Verpflegung erkrankter Angehöriger ihrer Staaten zu Eisenach am 11. Juli 1853 eine besondere, am 1. Januar 1854 in Kraft getretene Uebereinkunft abgeschlossen.

§. 16. Aerztliche Behandlung ansteckender Kranker. Ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung oder in einer geeigneten Krankenanstalt stattfinden kann, hängt von der Krankheit, der Wohnung, den sonstigen Verhältnissen des Kranken und von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus dem Hause entfernt werden und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf Bechluss der Polizei und Sanitätskommission geschehen, die für den entsprechenden Transport ohne Aufsehen etc. zu sorgen hat.

Namentlich sind solche Erkrankte anderweit unterzubringen, welche sich in zahlreich bewohnten Gebäuden (Kasernen, Gefängnissen, Armenhäusern etc.) befinden. — Transport ansteckender Kranker in andere Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei geschehen, die für Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Massregeln zu sorgen hat.

Erfordernisse der Kranken-Anstalten. Bei Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen der Heilanstalten, hauptsächlich noch auf Folgendes zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich ausserhalb des Orts, aber nahe an demselben, damit der Krankentransport nicht erschwert werde.
b) Zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung finde kein freier Verkehr Statt.

[1]) Allerh. K.-O. vom 14. April 1832 über die Verpflichtungen der Kreisphysiker.

Zusatz: Die Absperrung darf jedoch nicht soweit gehen, dass die Aerzte und das Wartepersonal die Anstalt gar nicht verlassen sollen; vielmehr ist es gerathen, dieselben nach einiger Zeit in ihrem Interesse abzulösen, nachdem sie gereinigt und desinficirt sind[1]).

c) Die Lagerstellen müssen 2½ bis 3 Fuss von einander entfernt stehen; jeder Kranke habe 540 Kubikfuss Luftraum; die Reconvalescenten sind von den noch Kranken gehörig zu trennen und die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer zu evakuiren und gründlich zu reinigen.

d) Ueberhaupt muss in solchen Räumen auf Erhaltung einer reinen Luft und sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind gesondert aufzubewahren und vor der Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmässig zu reinigen.

f) Auch die Reconvalescenten sind bis Ablauf der Reconvalescenz isolirt zu halten.

§. 17. Behandlung in der Wohnung. Bei Behandlung der Kranken in ihrer Wohnung hat der Arzt über Befolgung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu wachen und die Polizei solche zu kontroliren. Es dürfen keine unbefugten Personen ansteckende Krankheiten behandeln und sollen die Apotheker keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkaufen.

§. 18. Zweck der sanitätspolizeilichen Massregeln. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Das sicherste Mittel wider die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit ist erfahrungsgemäss die Absonderung des Kranken, die besonders zu empfehlen ist. Die Isolirung braucht sich nicht auf ein ganzes Haus oder ganze Wohnungen auszudehnen, sondern kann sich auf einzelne Theile der letzteren beschränken; nur muss sie jede nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit dem Kranken und seinen Pflegern sicher verhindern.

b) Wo solche Absonderung nicht stattfindet, muss bei einzelnen, später anzugebenden Krankheiten die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf der der Name der Krankheit deutlich angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel erfolgt erst, wenn die Polizei durch ärztliches Attest die Ueberzeugung erlangt hat, dass weder vom Kranken noch von den Effekten im Krankenzimmer Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Weniger gefährliche Kranke sind nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, namentlich des Besuches öffentlicher Orte, zu enthalten.

Desinfection. §. 19. Nach Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung oder nach seiner Genesung ist die Wohnung, die Effekten darin resp. er selbst unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion zu reinigen. Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist sorgfältige Reinigung ihrer selbst und ihrer Kleider zu empfehlen, jedenfalls aber ist derselben das Wartepersonal vorschriftsmässig zu unterwerfen.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar gleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden, doch empfiehlt sich, wo es ausführbar ist, die Errichtung einer oder mehrerer Desinfections-Anstalten und besonderer Desinfections-Kommissionen.

§. 21. Verkehr mit inficirten Gegenständen. Alle Gegenstände, die mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr gebracht oder versandt werden, bis deren vorschriftsmässige Reinigung erfolgt ist. Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen. §. 22. Die Leichen der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald der Tod constatirt ist, in möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruktion zu behandeln.

Zusatz. Nach den bestehenden Vorschriften sollen die Leichen, wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes vorhanden, zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube 24 Stunden gelassen werden. Wenn der Arzt nach Ablauf dieses Zeitraums sich von der Gewissheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hat, dass er, auf Erfordern, solche beweisen zu können glaubt, so muss die Leiche bis zur erlangten Gewissheit darüber unverlegt und in gehöriger Wärme erhalten werden. Diese Vorschriften sind besonders in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten[2]).

[1]) Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 3. Oktober 1837.

[2]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 5. Februar 1820 ad 5.

Die Beerdigung vor Ablauf der gesetzlichen Frist darf nur bei ärztlich bescheinigter dringender Nothwendigkeit erfolgen. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, wenn diese ausserhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muss die Polizei im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze etc. sorgen. Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber womöglich eine Tiefe von wenigstens 6 Fuss haben. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Den mit der Leiche beschäftigt gewesenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen; die Wohnung und die Effekten des Verstorbenen sind vorschriftsmässig zu desinficiren.

§. 23. Vorstehende allgemeine Vorschriften finden überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speciellen Vorschriften ausdrücklich modificirt sind. Dieselben sind von der Polizei unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen und ihre Uebertretung bleibt, wenn auch daraus kein Schaden erwachsen ist, strafbar. Ist aber ein Schaden daraus entstanden und Jemand an seiner Gesundheit, seinem Leben oder Vermögen beschädigt, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts, Theil II. Titel 20 §. 777, 1506 und 1507 ein.

Zusatz[1]): In Stelle der citirten §§. des Allgemeinen Landrechts treten aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 die §§. 197, 198, 203, 306, 307 in Betreff der Uebertretung der polizeilichen Verfügungen.

Zusätze.

1. Meldungen der Militär-Aerzte an die General-Aerzte über ansteckende Krankheiten etc.

Die Verpflichtung der Militär-Aerzte, dem Korps-General-Arzte, wie von jedem Unglücksfalle und Selbstmorde, so auch von jedem ansteckenden Krankheitsfalle im Militär, sowie von dem Ausbruche einer Epidemie unter demselben, oder im Civil Meldung zu machen, sowie von den weiteren Fortschritten derselben regelmässige Berichte zu erstatten, geht schon aus dem Vorstehenden zur Genüge hervor und ist auch vielfach durch Verordnungen festgesetzt. Wo für einzelne Krankheiten besondere Bestimmungen getroffen sind, finden dieselben im Folgenden Platz.

Die gedachten Meldungen sind schon deshalb nöthig, weil die General-Aerzte die erforderlichen Vereinbarungen mit den Intendanturen behufs Ausführung für nöthig erachteter sanitätspolizeilicher Anordnungen etc. zu treffen haben[2]).

2. Sorge der Militär-Aerzte für das Gesundheitswohl der Soldaten.

Wie der Arzt nicht blos den Beruf hat, Krankheiten zu heilen, sondern auch den, ihre Entstehung zu verhüten, so ist auch der Militär-Arzt vorzugsweise verpflichtet, die äusseren Lebensverhältnisse der seiner ärztlichen Obhut anvertrauten Soldaten nach allen Richtungen hin genau kennen zu lernen und den Einfluss der Quartiere, Nahrung, Bekleidung, Uebungen etc. auf die Gesundheit gründlich zu studiren. Ihm liegt es ob, gegen Ueberfüllung, mangelnde Ventilation, Feuchtigkeit der Kasernen und Bürgerquartiere, gegen zu grosse Anstrengungen bei den Uebungen, gegen ungesunde und unzureichende Nahrungsmittel u. s. f. seine Stimme zu erheben und unablässig bemüht zu sein, seinen Meinungen, Vorstellungen und Anträgen bei dem Truppen-Befehlshaber Geltung zu verschaffen, ohne sich durch die entgegenstehenden Schwierigkeiten abschrecken zu lassen. — Es ist in dieser Beziehung auch von dem Chef des Militär-

[1]) Erkenntniss des Obertribunals vom 26. Februar 1855.

[2]) Cirkular an die General-Aerzte vom 15. December 1823, Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 5. März 1823 ad 8.

Medicinal-Wesens unterm 8. Januar 1862 folgende Bestimmung erlassen:

„Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den in einer Kaserne einer Bundesfestung in ungewöhnlicher Ausbreitung aufgetretenen Typhus hat das Königl. Militär-Oekonomie-Departement bemerkt, dass von den Militär-Aerzten lokale, der Gesundheit der Soldaten feindliche Einflüsse erst nach dem Ausbruche einer dadurch hervorgerufenen Epidemie geltend gemacht zu werden pflegen, während den Militär-Aerzten doch die Dienstpflicht gebiete, ihr Augenmerk auf Alles, was der Gesundheit der Soldaten schädlich werden könne, zu richten und dergleichen Schädlichkeiten stets sogleich, nachdem sie ihnen bemerkbar geworden sind, geeigneten Orts zur Sprache zu bringen. Hieraus nehme ich Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, gefälligst nicht nur selbst bei Ihren Inspektionen gemäss dem §. 8 Ihrer provisorischen Dienstinstruktion zu verfahren, sondern auch die Ihnen untergebenen Ober-Militär-Aerzte — die Garnison-Aerzte unter Erinnerung an den §. 3 ihrer Dienstinstruktion — mit den entsprechenden Weisungen aufs Gemessenste zu versehen.“

In einem Erlasse vom 16. Mai 1862 macht der General-Stabs-Arzt der Armee darauf aufmerksam (cfr. Theil II. Kap. II.), dass keinerlei Anträge, bei denen das militärische Interesse kollidirt, an die dortige Centralstelle zu richten sind, bevor dieselben nicht bei dem Königl. General-Kommando erörtert worden; und da vorausgesetzt werden muss, dass letzteres einem Antrage, welchen es für begründet erachtet, schon von selbst die nöthige Folge, sei es durch Erlass der entsprechenden Ordres an die Truppentheile, sei es durch Berichterstattung an das Königl. Kriegs-Ministerium, geben werde, so werden sich die dorthin zu richtenden Anträge auf solche Fälle beschränken, wo das Königl. General-Kommando den vom militärärztlichen Standpunkte aus geltend gemachten Gründen nicht beitreten, der Gegenstand aber von solcher Wichtigkeit sein sollte, dass die weitere Verfolgung desselben für nothwendig erachtet würde. Zur richtigen Beurtheilung der Sache würde alsdann ein ausdrücklicher Vortrag unter Angabe der Gegengründe des Königl. General-Kommandos erforderlich sein. Die General-Aerzte haben in Zukunft hiernach zu verfahren. — Auch den folgenden, die Reinigung der Kasernenstuben betreffenden Erlass des Mil.-Oekon.-Depart. vom 23. April 1863 (cfr. §. 77 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten S. 213):

„Zur Beförderung der Reinlichkeit in den Kasernenstuben, sowie im Interesse der Gesundheitspflege der kasernirten Mannschaften erscheint es geboten, die im §. 77 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten ein- bis zweimal im Jahre vorgeschriebene gründliche Reinigung der Kasernen-Lokale öfter vornehmen zu lassen. Das häufigere Scheuern der Fussböden in den Kasernenstuben mit Wasser gefährdet aber bei ungenügendem Aufwischen des Wassers mittelst der Scheuerlappen leicht die Substanz der Gebäude, indem es Fäulniss der Balken und Schwammbildungen unter den Dielungen begünstigt. Deshalb nimmt das Departement Anstand, ein Scheuern der Kasernenstuben mit Wasser öfter als dreimal im Jahre — im Frühjahr, Sommer und Herbst — vornehmen zu lassen. Bei einzelnen Truppentheilen, deren Kasernen sich besonders durch Sauberkeit auszeichnen, ist es indess gebräuchlich, die Fussböden der Kasernenstuben ausser dem Scheuern noch von Zeit zu Zeit mit nassem Sande abreiben zu lassen. Wo für diesen Zweck geeigneter Sand unentgeltlich oder mit geringen Unkosten zu haben ist, auch gehörige Sorgfalt darauf verwendet wird, dass zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Stauberregung der Sand nach dem Abreiben der Fussböden sorgfältig wieder aus den Stuben entfernt wird, würde sich diese Reinigungs-Methode für den Winter und die Zeit zwischen dem Scheuern monatlich einmal empfehlen. Deshalb hat das Departement die Intendanturen autorisirt, hierzu den Truppen die Reinigungs-Geräthe, resp. den Sand da, wo er nicht nach §. 181 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung von den Truppen zu beschaffen ist, und zwar zu jeder Reinigung, für eine Stube für 1 bis 8 Mann 1 Metze, für eine Stube für 9 bis 16 Mann 2 Metzen Sand u. s. w. Seitens der Garnison-Verwaltungen verabreichen zu lassen etc.“

hat der General-Stabs-Arzt der Armee unter dem 2. Mai 1863 den General-Aerzten zur Kenntnissnahme und weiteren Benachrichtigung an die Ober-Militär-Aerzte mit dem gleichzeitigen Ersuchen mitgetheilt, den Letzteren anzuempfehlen, auch ihrerseits in geeigneter Weise bei den Truppen auf Beobachtung möglichster Reinlichkeit in den Kasernen hinzuwirken und etwaige Mängel in Bezug auf gehörige Reinigung und Lüftung der Kasernenstuben sowohl, wie sonstiger, zum Aufenthalt von Mannschaften bestimmter Garnison-Anstalten den betreffenden Truppen-Kommandeuren Behufs der Abhülfe zu melden.

II. Anlage A. des Regulativs.

Allgemeine Anweisung zum Desinfectionsverfahren.

§. 1. Unter Desinfection versteht man die Fortschaffung, Zerstörung oder Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen.

Desinfectionsmittel. §. 2. Das kräftigste Desinfectionsmittel ist das Feuer; durch Verbrennen werden Gegenstände von geringerem Werthe, an denen Kontagien leicht haften, am sichersten unschädlich gemacht; doch ist dies Verfahren nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten anzuwenden Auch durch gelindes Ansengen (Briefe, Papier) oder trockene Hitze (Baumwolle, Wolle etc.) können viele Stoffe desinficirt werden. Metallene Werkzeuge werden geglüht.

§. 3. Die Luft ist bei längerer Berührung mit den Stoffen nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfectionsmittel.

§. 4. Rascher, als die Luft, wirkt das Chlor, man kann es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpetersalzsäure in Gebrauch ziehen. — Nähere Angabe des Verfahrens.

§. 5. Auch die Salpetersäure ist ein sehr kräftiges Desinficiens (in Dampfform.)

§ 6. Der Gebrauch der Schwefeldämpfe ist auf Desinfection wollener Decken etc. zu beschränken.

§. 7. Der Essig ist ein schwaches Mittel; man gebraucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern, zum Waschen der Hände, als Zusatz zu Bädern und zum Desinficiren der Briefe.

§. 8. Kaustisches Kali wirkt, concentrirt und verdünnt, kräftig desinficirend; der Gebrauch desselben beschränkt sich hauptsächlich auf Waschen und Baden.

§. 9. Der Kalk, welchen man gebraucht, um Leichen zu schneller Verwesung zu bringen, muss gebrannt und an der Luft zerfallen oder gelöscht sein. — Chlorkalk wirkt kräftiger, ist aber viel theurer.

§. 10. Desinfection der Menschen. 1. Von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten Genesene sind in Seifwasser zu baden oder damit zu waschen. Bei gefährlicheren Krankheiten wird dem Wasser statt Seife Essig oder etwas Seifsiederlauge (nicht über $^1/_4$ Pfd. zum Bade) zugesetzt.

2. Wärter und andere, mit den Kranken länger zusammen gewesene Personen verfahren ebenso.

3. Personen, die mit Kranken nur kurze Zeit in Berührung gewesen sind, waschen sich vor Verlassen der Wohnung des Kranken Gesicht und Hände mit Seifwasser. Bei gefährlichen Krankheiten ist statt Seifwasser eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chlorkalk-Solution, oder ein Gemisch aus Wasser mit Essig oder Seifsiederlauge zu nehmen. Die hierbei zugleich räthliche Desinfection der Kleidungsstücke, incl. Kopfbedeckung geschieht am besten durch Chlorgas. Die Person setzt sich, mit einem, um den Hals dicht schliessenden Laken versehen, höchstens 5 Minuten auf einen Stuhl, unter welchem sich in einem Gefässe 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk befindet.

4. An gefährlichen ansteckenden Krankheiten Verstorbene werden, unter Freilassung des Gesichts, in grosse mit starker Chlorkalklösung getränkte Laken eingeschlagen und zuweilen, bei sich verzögernder Beerdigung, damit besprengt. Die mit solchen Leichen Beschäftigten verfahren, wie ad 3 angegeben; bei Verletzungen wird schleunig ärztliche Hülfe nachgesucht und die Wunde vorläufig mit den eben erwähnten Mitteln sorgfältig gereinigt.

§. 11. Desinfection der Lokalien. 1. Befinden sich die Kranken im Zimmer, so genügt bei gelinderen ansteckenden Krankheiten fleissiges Lüften oder Räuchern mit Essig; bei gefährlicheren sind neben dem Lüften, Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder Chlorgas (Sprengen mit Chlorwasser, Tücher in starke Chlorkalklösung getaucht und aufgehängt) zu empfehlen. Ueberfüllungen mit Chlorgas sind sofort durch

Erwärmen von etwas Salmiakgeist zu beseitigen. Bei gefährlichen Krankheiten sind Chlorräucherungen in den anstossenden Räumen zu veranstalten.

2. Sind die Kranken oder Verstorbenen aus den Wohnungen entfernt, so ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung hinreichend. Bei gefährlicheren Krankheiten sind die Wohnungen mit den Möbeln etc. bei geschlossenen Thüren und Fenstern, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, stark mit Chlorgas zu räuchern. Dann werden die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern etc. gereinigt.

Sind Lokalien lange mit vielen gefährlichen ansteckenden Kranken belegt gewesen, so werden die Zimmer stark mit Chlor geräuchert, die Wände, Fussböden und alles übrige Holzwerk mit starker Chlorkalklösung überstrichen und dann erstere mit Kalk überrieben und geweisst, letztere mit Wasser abgewaschen.

3. Sind öffentliche, von vielen Menschen bewohnte oder besuchte Gebäude stets bewohnt, so geschieht ihre Reinigung, während des Grassirens gefährlicher ansteckender Krankheiten, durch häufiges Lüften und zeitweise Räucherungen mit Salpetersäure oder Chlorgas; dienen sie nur zum temporären Aufenthalt, so werden sie nach der Entfernung der Bewohner wöchentlich mehrmals mit Chlorgas durchräuchert und dann möglichst lange gelüftet.

4. Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in denen leicht Luftverderbniss eintritt, müssen, wenn sich ansteckende Kranke darin befunden haben, besonders streng (ad 2) desinficirt werden. Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung der brennbaren Gegenstände durch Flammenfeuer desinficirt werden. Nicht feuerfeste Räume sind 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas zu räuchern, die Wände und Fussböden mit starker Chlorkalksolution zu überstreichen, von allem Putz zu befreien, neu zu putzen, auszuweissen und erst ganz ausgetrocknet wieder zu gebrauchen.

5. Auf Schiffen werden die Räume, in denen sich ansteckende Kranke befanden, nach dem ad 2 angegebenen Verfahren für gefährlichere Krankheiten desinficirt.

6. Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12) zu desinficiren.

7. Ställe, in denen sich Thiere mit den Menschen Gefahr bringenden Krankheiten befunden haben, werden nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 bis 72 Stunden mit Chlorgas stark geräuchert und eben so lange gelüftet. Dann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalksolution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (Anlage A., §§. 26. 27) auf dem angegebenen Wege eine genügende sichere Reinigung nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsicht erforderlich. Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an denen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder gebraucht werden.

§. 12. Desinfection der Effekten.

1 a) Federbetten werden bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten, ohne sie aufzuschneiden, einem 3 bis 4tägigen Lüften und Sonnen oder einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases im geschlossenen Raume ausgesetzt; bei gefährlicheren Krankheiten werden dieselben erst mehrere Stunden mit Chlorgas geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt [Räucherungskasten] und die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen.

1 b) Matratzen werden, sind sie mit Pferdehaaren gestopft, bei leichten Krankheiten wie Federbetten desinficirt. Bei gefährlichen Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, dann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare vorsichtig herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem Räucherungsapparat ausgesetzt.

Besteht die Füllung der Matratzen aus Seegras, Heu, Häckerling etc., so wird sie verbrannt. — Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug zu behandeln. Das Stroh in Strohsäcken und Lagerstroh wird ebenfalls verbrannt.

1 c) Bettzeug (Ueberzüge, Laken etc.) wird 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifsiederlauge eingeweicht und dann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen.

1 d) Wollene Decken werden 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach einigen Krankheiten z. B. der Krätze, können die Decken auch mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2 a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug desinficirt.

2 b) Baumwollene Kleider werden, ertragen sie es, wie leinene behandelt oder aber einige Stunden einer höheren Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

2 c) Wollene Kleider werden 6 bis 12 Stunden mit Chlorgas durchräuchert, oder, geht dies nicht an, 8 bis 14 Tage durchlüftet resp. mehrere Stunden erhöhter Temperatur ausgesetzt. Das Räuchern geschieht am besten in einem Kleiderschranke.

2 d) Seidene Kleider werden erhöhter Temperatur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage gelüftet.

2 e) Pelzwerk muss mehrere Stunden grosser Hitze ausgesetzt oder 12 bis 24 Stunden stark mit Chlorglas geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden, wobei es mehrmals auszuklopfen ist.

2 f) Bei Gegenständen von lackirtem Leder genügt blosses Abwaschen mit Seifwasser, nicht lackirtes Leder wird mit schwacher Chlorkalklösung gewaschen und dann, beinahe trocken, mit Oel etc. eingeschmiert oder bis zum Trocknen ausgerieben.

3 a) Sehr glatte, gebeizte, polirte etc. Möbel werden abgewaschen oder abgerieben, sonstige, von den Kranken verunreinigte Möbel, sind mit verdünnter Seifsiederlauge oder schwacher Chlorkalklösung und dann mit Wasser abzuwaschen. Möbelpolster sind wie Matratzen, Bezüge dem Stoff entsprechend zu behandeln.

3 b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fussdecken etc. werden wie Kleidungsstücke gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände entfernt man aus Krankenzimmern, um der Desinfektion derselben überhoben zu sein.

3 c) Die Ausleerungen aus Leibstühlen, Nachtgeschirren und Steckbecken müssen rasch aus dem Krankenzimmer geschafft, beseitigt und vorher mit Sand, Asche etc. bestreut werden. Bei den Krankheiten, wo durch die Ausleerungen die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird, muss Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre sind mit Seifsiederlauge oder Chlorkalklösungen und Sand auszuscheuern. Die Kasten der Leibstühle werden wie Möbel desinficirt.

3 d) Sind Instrumente (chirurgische etc.) Ess- und Trinkgeschirre etc. von Metall, Töpfergut, Glas, Horn etc. inficirt, so werden sie mit Seifsiederlauge gewaschen und getrocknet. Verunreinigte metallene Instrumente werden bei sehr gefährlichen Krankheiten einige Zeit ins Feuer gehalten, Holzwerk wird wie Möbel desinficirt.

3 e) Metallgeld wird bei gefährlichen Krankheiten abgewaschen und getrocknet.

3 f) Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten einer Temperatur von 50 bis 60 Grad R. in Bratöfen oder im Räucherungskasten (1a.) ausgesetzt oder wie Briefe durchräuchert. — Briefe sind nur bei den gefährlichsten Krankheiten durch Essig oder Ansengen oder schwefligsaure Dämpfe zu desinficiren; im erstern Fall werden sie nur mit Nadeln durchstochen und nicht geöffnet. — Bücher und Akten werden durch eine schwache Chlorräucherung desinficirt. — Werthlose Effekten werden verbrannt oder tief vergraben.

§. 13. Desinfektion der Waaren. Von, mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommenen Waaren bedürfen alle mit unebener, lockerer, rauher Oberfläche (Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute, Felle, Pelzwerk u. s. f.) der Desinfektion. Bei leichteren ansteckenden Krankheiten genügt eine mehrtägige Lüftung, bei gefährlicheren müssen sie 6 Stunden im geschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage, gehörig ausgebreitet, gelüftet werden. Gestatten dies die Farben nicht, so werden sie mehrere Stunden im verschlossenen Raum einer Temperatur von mindestens 50 Grad R. ausgesetzt oder 8 Tage sorgfältigst gelüftet. Bei emballirten Waaren ist, in gefährlichen Krankheiten, nur die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch schwache Chlorräucherungen oder durch mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren kann nur die Rede sein, wenn sie aus Ländern, in denen die Pest herrscht, kommen, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14. Desinfektion von Transportmitteln u. s. w.

1. Wagen, Tragekörbe, Portechaisen etc., die von Personen mit ansteckenden Krankheiten benutzt sind, werden, sind sie nicht etwa lackirt, mit Seifsiederlauge oder Chlorkalklösung abgewaschen.

2. Schiffe, die diesem Zwecke gedient haben, werden nach §. 11, 5 gereinigt. Lagerstroh, Heu etc., das die Kranken benutzt haben, wird verbrannt.

3. Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an, dem Menschen gefährlichen Krankheiten litten, werden entweder nach §. 12, 1 d. oder nach §. 12, 2 a. und f. desinficirt.

III. Specielle Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

I. Cholera.

[Regulativ.] §. 24. Wegen oft schneller Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit

schleuniger Hülfe für die Erkrankten, sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu erhöhter Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmässiger, nicht zu entfernter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneien und Utensilien, die Ermittelung des erforderlichen ärztlichen und Wärterpersonals etc. sowie der etwa erforderlichen Begräbnissplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeigen. §. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist der Polizei anzuzeigen; die Unterlassung der Anzeige wird mit 2 bis 5 Thlr. Geldstrafe geahndet, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung. §. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so erfolgt die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung durch eine Tafel. Durch Verletzung der hiernach getroffenen Anordnungen wird eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. resp. 3 bis 14 Tage Gefängniss verwirkt.

Desinfection. §. 27. Die Desinfektion der Genesenen, Wärter, Effekten und Wohnungen geschieht nach den später anzugebenden Vorschriften. Bei Vernachlässigung Strafen wie in §. 26.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt. §. 28. Betreffs der, die Verbreitung der Cholera befördernden Schifffahrt wird bestimmt:

Für die inländische Flussschifffahrt sind auf den Wasserstrassen, die in direkter Kommunikation mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, stehen, an bestimmten Punkten genaue Revisionen der Gesundheit der Schiffsmannschaft durch die Polizei oder andere geeignete Beamte, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen. Jedem, die genannten Wasserstrassen befahrenden Schiffer muss von der Polizei des Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in dem die Mannschaft und ihr Gesundheitszustand verzeichnet und der an jedem Revisionsorte zu visiren ist. Während der Fahrt darf vom Fahrzeug Niemand ohne Vorwissen der Ortspolizei entlassen werden. Diese kann die Erlaubniss hierzu nur bei unverdächtiger Gesundheit des zu Entlassenden geben. Schiffer ohne gedachten Schein und solche, die Leute ohne polizeiliche Erlaubniss entlassen, verfallen in Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder 8 bis 14tägiges Gefängniss.

§. 29. Bricht auf einem Flussfahrzeuge während der Reise die Cholera aus, so ist dies, bei Strafe §. 28, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug in einiger Entfernung vom Orte anzuhalten. Die Polizei isolirt und überwacht das Schiff und sorgt dafür, dass die Mannschaft mit dem Nöthigen, unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht versehen werde. Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst nach Aufhören der Krankheit, Reinigung der Mannschaften und Effekten und wenn in fünf Tagen keine neue Erkrankung vorkommt, was im Scheine des Schiffers, der Anweisungen über das von demselben zu Befolgende enthalten muss, attestirt wird.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe. §. 30. Die auf Schiffen, worauf sich die Cholera gezeigt hat, befindlichen und etwa mit den Kranken in Berührung gekommenen Waaren werden wie Gegenstände in den Wohnungen Cholerakranker behandelt; dieselben sind demnach, vor der Abgabe, entsprechend der Desinfektions-Instruktion, zu reinigen, was auch mit den Schiffen selbst zu geschehen hat.

Seeschiffe und Flussschiffe aus dem Auslande. §. 31. Von Choleraorten über See eingehende Schiffe halten 4tägige Beobachtungs-Quarantäne, die jedoch in selbst von der Cholera ergriffenen Häfen erlassen werden kann. Aus Cholera-Gegenden des Auslandes kommende Flussfahrzeuge werden auf der Grenze 5 Tage unter Observation gestellt. Durch Verletzung der Quarantäne wird Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängnissstrafe von 2 bis 6 Wochen verwirkt.

§. 32. Hat sich während der Observation kein bedenklicher Krankheitsfall ergeben und hat das Schiff auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die Flussfahrzeuge zur Fortsetzung der Reise zu verstatten. Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit solchen an oder zeigt sich die Krankheit auf ihm während der Quarantäne, so ist bei den Flussfahrzeugen nach §. 29, bei den Seeschiffen, nach Entfernung der Kranken vom Schiff, nach §. 30 zu verfahren. Doch werden Handelsgüter in den Lagerräumen der Seeschiffe nie desinficirt.

Ausnahme für ausländische Flussschiffer. §. 33. Auf Strömen, auf denen die Handelsschifffahrt frei ist, sollen fremde, aus Cholera-Gegenden kommende Schiffer, die nicht Cholerakranke an Bord haben und, ohne im Preussischen Gebiet Verkehr treiben zu wollen, nur freie Durchfahrt beanspruchen, wider ihren Willen nicht zur Observationsquarantäne an den Grenzen angehalten werden. Solchen Schiffern ist jedes Betreten des Ufers, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen. Am Mastbaum haben diese Fahrzeuge eine gelbe Flagge zu führen. Das Protokoll über die, den

Schiffern zur Pflicht gemachte genaue Beobachtung der ihnen ertheilten Vorschriften etc. ist ihren Legitimationspapieren in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen für das Militär. §. 34. Da auch Truppenmärsche etc. die Verbreitung der Cholera begünstigen, so wird, um dies zu verhüten und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, bestimmt:

1. Aus einem Orte, an dem die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden.

2. Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen sind wo möglich Gegenden und Orte zu vermeiden, in denen die Cholera ausgebrochen ist. Häuser, in denen Cholerakranke sind, dürfen nicht bequartiert werden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden oder kommen die Truppen etc. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so ist ihnen jedenfalls ein Militärarzt beizugeben, der den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die nöthigen Massregeln zu treffen hat.

3. Bricht in einer Garnison die Cholera aus, so werden die Militärpersonen rasch aus den verdächtigen Häusern entfernt, gereinigt und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden untergebracht; ebenso müssen cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden. Beim Umsichgreifen der Krankheit kann der Ausmarsch der Truppen zu ihrer Sicherung nöthig werden, wobei jedoch die erforderlichen Massregeln zu treffen sind, um die weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

4. In Garnisonen, wo die Cholera sich zeigt oder die davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten und sind demgemäss geeignete Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Ebenso sind bei der Errichtung von Lagern und der Ordnung in denselben die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln genau zu befolgen. (Cfr. §. 15.)

Desinfektions-Verfahren.

(Anlage A. des Regulativs.) §. 15. Die Desinfektion geschieht bei der Cholera betreffs der Menschen, Effekten u. s. f. nach den §§. 10 bis 14 der Desinfektions-Instruktion (Anlage A.) und zwar überall nach den, für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften. Ersatzmannschaften, die Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, und ihre Effekten werden nach den Vorschriften des §. 10, 1 und §. 12, 2 für leichtere ansteckende Krankheiten gereinigt.

Spätere mildernde Bestimmungen[1]).

Die vorstehenden Verordnungen sind in folgenden Beziehungen gemildert:

1. Die für Seeschiffe und Flussfahrzeuge angeordnete Quarantäne von 4 resp. 5 Tagen wird zwar nicht ganz aufgegeben, doch soll bei der Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Cholerafälle vorgekommen sind und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung ausser Zweifel gestellt ist.

Zusatz. Die Quarantäne kann, nach pflichtmässigem Ermessen der Behörden, auch ganz unterbleiben[2]).

2. Die Sanitäts-Kommissionen sind von den angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden und ist ihrem Ermessen überlassen worden, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände eintreten zu lassen.

3. Die den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinalpersonen und Geistlichen auferlegte Verpflichtung, zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeige von Seiten der Aerzte beschränkt worden, denen zur Erleichterung gedruckte Formulare zugestellt werden.

4. Die Aufstellung von warnenden Tafeln vor der Wohnung der Erkrankten soll nicht mehr stattfinden, wenn nicht aus besonderen Rücksichten solche von den Behörden nöthig befunden wird.

5. Hinsichtlich der Desinfektion soll die Thätigkeit der Behörden sich auf Rath und Belehrung beschränken.

1) Allerh. Kab.-O. vom 13. December 1847; Cirkular-Verfügung d. Minist. d. Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten v. 25. Februar 1848; Verfügung d. Minist. d. Innern vom 1. August u. 4. August 1848 nebst Anleitung zum zweckmässigen Verhalten bei der Cholera.

2) Allerh. Kab.-Ord. vom 29. August 1853, Cirkular-Verfügung d. Minist. d. geistl. etc. Angelegenh. v. 21. November 1853.

6. Die allgemeine Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und das Verbot der Leichenbegleitung ist aufgehoben.

Andeutungen über das Verhalten des Militärs an Orten, wo die Cholera herrscht oder dieselben bedroht.

Für das Militär im Besonderen ist nachstehende Verordnung, im Verfolge des §. 34 ad 4 des Regulativs etc. erlassen [1]).

§. 1. Aus den, in den §§. 14 bis 18 der Anlage B. des Regulativs (Belehrung über ansteckende Krankheiten) gegebenen Lebensregeln ist Folgendes für das Militär insbesondere gültig.

§. 2. Die Lebensweise der Soldaten muss, so viel es die militärischen Verhältnisse irgend gestatten, regelmässig, jedoch von dem einmal gewohnten Verhalten, insofern dasselbe nicht geradezu als nachtheilig erachtet werden muss, so wenig als möglich abweichend sein.

§. 3. Angemessene körperliche Thätigkeit und tägliche Bewegung in freier Luft bei nicht zu schlechtem Wetter sind nöthig, wenn die Leute nicht schon des Dienstes halber sich lange genug ausserhalb der Wohnungen aufhalten müssen. Beim Exerciren etc. ist jede bedeutende und anhaltende Anstrengung der Leute und jede Erhitzung zu meiden; auch müssen dabei zugige Plätze, besonders bei ungünstiger Witterung, vermieden werden.

§. 4. Da Furcht und Angst die Disposition zum Erkranken vermehren, so müssen die Militär-Vorgesetzten eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes bei den Leuten aufrecht zu erhalten bemüht sein.

§. 5. Das Kommisbrod muss gut ausgebacken und überhaupt gut, die zum Mittagsessen verwendeten Viktualien müssen untadelhaft und sorgfältig zubereitet sein. Auch sind die Mannschaften vor dem Genusse von der Gesundheit nachtheiligen oder gar den Ausbruch der Cholera befördernden Gegenständen (Beilage B. §. 27), sowie vor jeder Unmässigkeit zu warnen. In Kasernen dürfen nur gute und der Gesundheit an und für sich nicht schädliche Esswaaren verkauft werden.

§. 6. Die Leute dürfen des Morgens nicht zu lange nüchtern bleiben und statt des von den Meisten genossenen, oft aus schwer verdaulichen Gegenständen bestehenden kalten Frühstücks ist bei dem constatirtem Ausbruch der Cholera, ihnen eine warme Brodsuppe zu verabreichen.

Zusatz. Sollte der Etat an Brennmaterialien zur Bereitung der Frühstückssuppen nicht ausreichen, so wird der erforderliche Zuschuss extraordinär erstattet. (Erlass des Milit.-Oekon.-Departement vom 17. Dezember 1836.)

Da hierzu die gewöhnliche Brodportion von $1\frac{1}{5}$ Pfd. pro Tag nicht ausreichen würde, so darf dieselbe an Orten, wo die Cholera herrscht, ohne Weiteres auf $1\frac{1}{2}$ Pfd., also um $\frac{3}{10}$ Pfd. im Werthe von $1\frac{1}{2}$ Pf., erhöht werden. Die Erhöhung meldet der Militär-Befehlshaber dem General-Kommando.

Zusätze. 1. Erhalten die Truppen aus irgend einem Grunde schon die schwere Brodportion von 2 Pfd. pro Tag, so kann keine Erhöhung derselben mehr eintreten; dagegen ist es gestattet, dass den Leuten, welche Anspruch auf die schwere Brodportion haben, weniger — bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfd. — verabreicht und das weniger Verabfolgte in Gelde, nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod, vergütigt werde, wenn eine solche Umwandlung der Kompetenzen aus Sanitätsrücksichten räthlich erscheint [2]).

2. Die höhere Brodportion darf aber nur so lange verabreicht werden, als die Cholera wirklich am Orte herrscht, d. h. so lange noch andauernd Erkrankungs- und Todesfälle daran vorkommen [3]).

3. Seit 1846 wurde die leichte Brodportion von $1\frac{1}{5}$ auf $1\frac{1}{2}$ Pfd. erhöht; aber das Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden von 1858 erwähnt des Unterschiedes der leichten und schweren Brodportion nicht mehr: vielmehr beträgt jetzt allgemein die tägliche Brodportion des Soldaten 1 Pfd. 12 Loth und nur in Mainz, Luxemburg und Festung Graudenz 1 Pfd 26 Loth. Ueber die etwa beim Ausbruch der Cholera eintretende Erhöhung dieser Portion konnte keine Bestimmung aufgefunden werden.

§. 7. Eine weitere Abänderung in der gewöhnlichen Beköstigung der Soldaten erscheint in der Regel nicht erforderlich, ausser wenn die Krankheit in einer solchen Ausdehnung auftritt, dass dann noch eine bessere Mittagsbeköstigung der Leute durch eine extraordinäre Zugabe von passenden trockenen Gemüsen, als Reis, Graupen und

[1]) Allerh. Kab.-O. vom 11. November 1836; Kriegsmin. Erl. v. 6. December 1836.
[2]) Kriegsmin. Erl. v. 26. August 1837; Allerh. Kab.-O. vom 31. December 1845.
[3]) Kriegsmin. Erl. v. 1. November 1837.

Grütze, oder von Fleisch für Königl. Rechnung angerathen und erforderlich erachtet wird, was aber nur in Folge der Beschaffenheit und Ausbreitung der Epidemie durch ärztliches Gutachten dargethan werden kann. Namentlich wird eine solche Zugabe dann oberärztlich verordnet und sofort nach §. 6 eingeleitet werden können, wenn die Zahl der Cholerakranken an Orten mit gesunder Lage die Höhe von 2 pCt. und an anerkannt ungesund belegenen Orten etc. $1\frac{1}{2}$ pCt. an einem Tage erreicht hat. Die Verabreichung muss so lange statthaben, bis die Totalsumme der Kranken an einem Tage sich bis unter 1 resp. $\frac{3}{4}$ pCt. vermindert. Der Ober-Militärarzt reicht das motivirte Gutachten, auf Grund dessen die Zugabe zur Mittagsspeisung eingeleitet wird, durch den Generalarzt an den General-Stabsarzt, währeed das General-Kommando auf Grund der ihm vom Truppenbefehlshaber zugehenden Anzeige das Kriegsministerium vom Geschehenen in Kenntniss setzt.

§. 8. In grossen Garnisonen kann bei der Annahme der gedachten Procente nicht die Mannschaft der ganzen Garnison zum Grunde gelegt werden, sondern sie muss schon für ein einzelnes Bataillon der Garnison, bei welchem die Cholera bis zur bemerkten Zahl vorkommt, gelten und die Zulage auf ein solches Bataillon ausschliesslich angewendet werden, ohne sich auf die ganze Garnison zu erstrecken. Bei einzeln stehenden Compagnien oder Eskadrons sind die vorerwähnten Procente bei nöthig erachteter Verabreichung dieser Zulage zur Mittagsspeisung ebenfalls zum Grunde zu legen und die verordneten Anzeigen zu erstatten.

§. 9. Als Maximum der etwa nöthig werdenden Zulagen ist der Betrag der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. August 1832 bewilligt gewesenen Verpflegungs-Zuschüsse im Werthe von 4 Pf. festzuhalten, so dass ausser den $1\frac{1}{2}$ Pf. für Erhöhung der Brodportion (§. 6) noch $2\frac{1}{2}$ Pf. für die Mittagsspeisung zu verwenden bleiben, wofür, je nach dem Ermessen der Truppentheile und deren Aerzte, $2\frac{1}{4}$ Loth Reis oder 3 Loth Graupe oder Grütze oder aber $2\frac{1}{2}$ Loth Fleisch verabreicht werden könnten.

§. 10. Wo die Cholera herrscht, müssen die Wachtmannschaften sowohl des Morgens eine warme Suppe, als Mittags ihr gewöhnliches warmes Essen erhalten.

§. 11. Die etatsmässigen Bekleidungsgegenstände sind, da in Orten, in denen oder deren Nähe die Cholera herrscht, bei kühler Witterung zum Warmhalten des Körpers die Mäntel in Gebrauch gezogen werden sollen, hinreichend, um der Vorschrift des §. 34 ad 4 des Regulativs zu genügen.

§. 12. Jede Erkältung ist sorgfälltig zu vermeiden, die Leute müssen sich des Morgens nach dem Aufstehen sogleich gehörig ankleiden und nicht mit entblösstem Halse und Körper und wohl gar ohne Beinkleider und Fussbekleidung umherlaufen; auch haben sie die späte Abendluft zu vermeiden und sich zeitig genug in ihren Quartieren einzufinden.

§. 13. In Bier- und Branntweinschenken und auf Tanzböden, wo die Räume überfüllt sind, schlechte Luft herrscht und Gelegenheit zu Ausschweifungen gegeben wird, sollen sich die Leute nicht aufhalten.

§. 14. Sehr wichtig ist die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. Die Leute müssen sich daher den Körper durch Waschen reinlich halten, wenigstens einmal wöchentlich die Leibwäsche, die Fussocken oder Fusslappen aber öfter wechseln und die übrigen Kleider auslüften.

§. 15. In den Kasernen muss auf die strengste Reinlichkeit in den Stuben und in den Corridors und auf Erhaltung einer reinen Luft gesehen werden. Hierzu ist das beste Mittel das gleichzeitige Oeffnen der Fenster und Thüren zu verschiedenen Malen des Tags und zwar, wenn die Bewohner daraus entfernt sind. Durch üble Ausdünstungen die Luft verderbende Gegenstände sind möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen. Alle unnöthigen Besuche von Fremden müssen in den Kasernen untersagt werden.

Anmerkung. Schon unter dem 14. August 1831 erliess das Kriegsministerium eine, vom 30. Mai 1831 datirte Anleitung zur Reinigung der Luft in Militär-Wohngelassen etc. in 26 Paragraphen, deren Mittheilung füglich unterbleiben kann, da sich die Vorschriften derselben im Regulativ wiederfinden.

§. 16. Für die Kranken sorgen die administrativen und ärztlichen Organe, sowie es die Verhältnisse und Umstände fordern und es die Lokalität zulässt.

Betreffs des §. 16 ist Folgendes verfügt [1]:

Zur Unterbringung der im Militär vorkommenden Cholerakranken wird in den meisten Garnisonen in den bestehenden Militär-Lazarethen, durch Einrichtung abgesonderter, gehörig abgeschlossener Räume, Rath geschafft werden können; doch ist

[1]) Cirkular an die Generalärzte v. 17. December 1836; Reglement für die Friedenslazarethe von 1852, § 17; Kriegsmin. Erl. v. 18. December 1850; Cirkular an die Generalärzte vom 20 December 1850.

unter allen Umständen und unter gehöriger Beseitigung aller Hindernisse dafür zu sorgen, dass die Lazarethe nicht überlegt werden und jeder Kranke eine besondere Bett- oder Lagerstelle erhalte; wo dies überhaupt nicht möglich oder nach der Ausbreitung der Krankheit nicht ausreichend ist, muss die Einrichtung einer besonderen Krankenanstalt, sei dies nun in einem angemessenen, disponibel zu machendem Raume in den Kasernen oder in einem anderen zu ermittelnden Lokale, das eine vollkommen gesunde Lage hat, geschehen. Während der Dauer der Krankheit und bis zur eingetretenen Rekonvalescenz müssen die Kranken nur auf Strohsäcken gelagert werden, welche jedoch (wenigstens im Herbste etc.) nicht auf der blosen Erde liegen dürfen; der Bedarf an Lagerstellen und anderweiten Utensilien und Erfordernissen ist aus den gewöhnlichen Vorräthen der Lazarethe der Garnison und aus andern disponiblen Vorräthen zu entnehmen, jedoch nicht eher, als bis es durchaus nothwendig ist. Bei erwiesener Unzulänglichkeit der disponiblen Vorräthe wird auf Requisition der Aerzte das Erforderliche von anderen Orten oder aus den Feldlazareth-Depots, oder im dringenden Falle anderweitig an Ort und Stelle herbeigeschafft werden. Nöthigenfalls haben sich die Intendanturen bei Zeiten mit den betreffenden Civilbehörden [1]) in Verbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Hülfslazarethe mit den nöthigen Utensilien schon vor eintretendem Gebrauch in Bereitschaft gehalten werden.

Zusatz. Die Rechnungslegung für die besondere Cholera-Station der Garnison-Lazarethe darf von der gewöhnlichen nicht getrennt werden. Zum Garnison-Verbande gehörende Frauen und Kinder sollten, in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Oktober 1831, in die militärischen Cholera-Heilanstalten aufgenommen werden dürfen [2]); das Lazareth-Reglement von 1852 erwähnt dieses Umstandes jedoch nicht.

Besondere Competenzen der in Cholera-Lazarethen verwendeten Militär-Aerzte, Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter [3]).

Die in Cholera-Lazarethen oder in den für Cholerakranke eingerichteten Stationen der Friedens-Lazarethe (wenn diese mit Cholerakranken wirklich belegt sind) fungirenden Assistenz- etc. Aerzte erhalten, 1 wachthabenden Arzt vorausgesetzt, ausser $^1/_4$ Quart Rothwein täglich, als Lazareth-Dienstzulage, unter Wegfall der gewöhnlichen Wachzulage, bei einer täglichen Durchschnittszahl von resp. 1 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 30, 31 bis 40 und mehr Kranken monatlich resp. 2, 3, 4, 5 Thlr. Sind mehrere wachthabende Aerzte in ein Cholera-Lazareth kommandirt, so participiren sie an dieser Zulage nach Verhältniss der Krankenzahl der betreffenden Stationen. — Die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter erhalten jeder täglich eine Zulage von $2^1/_2$ Sgr. und $^1/_{16}$ Quart Branntwein aus der Lazareth-Oekonomie.

Anmerkung [4]). Früher erhielten die, in Cholerastationen beorderten Chirurgen, ohne jede anderweite extraordinäre Remuneration die Beköstigung nach der 1. Diätform, welche jedoch nicht in Gelde vergütigt werden durfte und $^1/_4$, noch früher nur $^1/_8$ Quart Rothwein.

2. Typhus.

Verhütung seiner Entstehung.

[Regulativ.] §. 35. Zur Verhütung des Ausbruchs des Typhus, der ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniss entsteht und später durch Ansteckung sich fortpflanzt, ist die Vermeidung bedeutender Raumüberfüllung, die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, sowie die Beobachtung der grössten Reinlichkeit erforderlich.

Anzeigen. §. 36. Die Unterlassung der Anzeige eines Erkrankungsfalles an Typhus wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. polizeilich geahndet, wenn der dazu Verpflichtete vom Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung weiterer Verbreitung. §§. 37 und 38. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung sind die entsprechenden diätetischen Verhaltungsregeln von den Ein-

1) Kriegsleistungs-Gesetz v. 11. Mai 1851.
2) Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 17. December 1836.
3) Reglement für die Friedenslazarethe §§. 221 und 232.
4) Cirkulare an d. Generalärzte v. 31. Oktober und 12. November 1837.

wohnern genau zu befolgen und die Kranken von den Gesunden durch Isolirung oder Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel (§. 18 a. und b.) bis zur völligen Genesung der Kranken (Reconvalescenten befördern die Verbreitung des Typhus) zu trennen. Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach § 26 geahndet.

Desinfection. §. 39. Die Desinfection der Personen und Gegenstände geschieht wie bei der Cholera. Für Typhuskranke vom Militär etwa eigens dazu erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmässigsten verbrannt. (§§. 15 und 16 der Anlage A.) Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27 geahndet.

Bestimmungen für das Militär. §. 40. Für das Militär, das vom Typhus um so mehr bedroht wird, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten (Kriegspest) entwickeln, gilt ausser §. 34 noch Folgendes:

1. Ueberfüllungen einzelner Orte und Lokalitäten mit Truppen sind möglichst zu vermeiden.

2. Entwickelt sich der Typhus dennoch, so sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes sowie in Orten an den Etappenstrassen eigene zweckmässig eingerichtete, nur für Typhuskranke bestimmte Feldlazarethe zu etabliren.

3. Besonderer Aufsicht bedürfen die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen. — Die von den Gesunden sorgfältigst zu trennenden und von den Einwohnern streng zu isolirenden Kranken müssen in disponiblen, den Jahreszeiten angepassten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räumen, Scheunen, Kasernen etc., nöthigenfalls in freigelegenen Baracken untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muss unterbleiben, und sie, ihre Effekten, die benutzten Lokalitäten, die Transportmittel (deren Führer die Gemeinschaft mit den Kranken vermeiden müssen) sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Von ungereinigten Effekten darf Nichts vertrödelt werden und in die Hände der Einwohner gelangen.

Zusatz: Bei häufig vorkommenden Typhusfällen empfiehlt sich die Ausgabe der Mäntel an das Militär[1]).

3. Ruhr.

Anzeige. (Regulativ.) §. 41. Die Anzeige an die Polizei ist nur bei bösartiger, ansteckender, epidemisch verbreiteter Ruhr erforderlich. Der Arzt zahlt bei Unterlassung der Anzeige 5 Thlr. Geldstrafe. Eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige muss Seitens der Polizei des Kreises besonders verfügt werden; alsdann werden die Säumigen nach §. 25 bestraft.

Vorsichtsmassregeln. §. 42. Für die bösartige Ruhr gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Typhus und §. 34.

Desinfection. Die Desinfection erfolgt, wie beim Typhus; namentlich ist auf die Ausleerungen der Kranken und die Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, sowie Klystierspritzen etc. zu achten. (§. 12, 3c. und d, sowie §. 17 der Anlage A.)

§. 43. Verbreitet sich die gutartige Ruhr epidemisch, so ist die Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben sorgfältig zu verhüten und sind die hierfür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken[2]).

Anzeige. (Regulativ.) §. 44. Jeder Fall von Erkrankung an Pocken ist, bei Vermeidung von 2 bis 5 Thalern Geldstrafe oder 3 bis 8tägigem Gefängniss, der Polizei anzuzeigen.

Zusatz: Die Militär-Aerzte sind gehalten, jeden Fall von Erkrankung eines Soldaten an Pocken unter Angabe des Namens des Erkrankten und der Form (Variola, Variolois, Varicelle) dem General-Arzte zu melden, dabei über die früher stattgehabte Vaccination und Revaccination (mit und ohne Erfolg), über die wahrscheinliche Ansteckungsweise, über das etwaige Vorkommen der Pocken am Garnison-Orte oder in dessen Umgegend, sowie über die Gründe der etwa unterbliebenen Vac- oder Revaccination, zu berichten und die gleichen Notizen auch auf der Rückseite des Monats-Rapports zu machen, damit dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens darüber Mittheilung zugehen könne. Solche Individuen, die in

[1]) Kriegsmin. Erl.; vom General-Arzt 1. Armee-Korps den Obermilitär-Aerzten unter dem 14. März 1848 mitgetheilt.

[2]) Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1801, 7. Juni 1802, 31. Oktober 1803, 13. Oktober 1804.

den ersten 8 Tagen nach der Impfung an natürlichen Blattern erkranken, sind als von denselben vorher angesteckt anzusehen und nicht zu den mit Erfolg Revaccinirten zu zählen [1]).

Absonderung.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet die Isolirung oder die Bezeichnung der Wohnung durch eine Tafel Statt. Bei Vernachlässigung Strafen. §. 26.

Pockenhäuser.

§. 46. Bei bedeutender Vermehrung der Pockenfälle an einem Orte sind zur Aufnahme von Kranken, die nicht in ihren Wohnungen bleiben können, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten oder besondere, sorgfältig geschiedene Abtheilungen der grösseren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfection.

§. 47. Hierfür gilt betreffs der Genesenen §. 19, im Todesfalle §. 22; Strafen nach §. 26; (auch bei Varioloiden), weiter §§. 10 bis 14 der Anlage A. Waschbare Gegenstände werden vor der eigentlichen Desinfection in kaltem Wasser eingeweicht und wenigstens 12 Stunden darin belassen.

Beerdigung.

§. 48. Die Leiche, mit der jede unnöthige Berührung vermieden werden muss, wird mit den Kleidern in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren. Die mit der Leiche in Berührung Gekommenen oder deren Träger reinigen sich nach §. 22.

Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffenden, sanitätspolizeilichen Verordnungen gelten auch für die Varioloiden.

Impfung der Schutzpocken.

§. 50. Der sicherste Schutz gegen die Menschenpocken ist die Einimpfung der Schutzpocken. Deshalb entziehe Keiner sich selbst oder seine Angehörigen derselben, sondern befördere sie vielmehr durch Beispiel und Belehrung. Namentlich müssen die Landräthe, Physiker und andere Medicinalbeamte etc. diesem eben so sicheren, als unschädlichen Schutzmittel bei allen Gelegenheiten sich förderlich erweisen.

Zusatz. Zur Förderung der Vaccination in dünn bevölkerten Gegenden werden Impfprämien (silberne Impf-Medaille, etwa 8 Thlr. werth, oder 10 bis 25 Thlr Geld) vom Ministerium auf Vorschlag der Regierung bewilligt. Als Belohnung für Mütter, die das Abimpfen ihrer Kinder willig gestatten, dient eine kleine silberne Impfmedaille, welche die Regierungen vergeben können.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Impfgeschäft steht unter Aufsicht und Kontrole der betreffenden Polizeibehörde und ist nur den approbirten Aerzten und Wundärzten unter der Bedingung erlaubt, dass sie die hierüber erlassenen Vorschriften genau befolgen und namentlich den Impfstoff nur von gesunden Individuen entnehmen. Von den in der Privatpraxis gemachten Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizei einzusenden.

Zusatz. Zur Versorgung der Impfärzte mit ächter Kuhpockenlymphe sind in den meisten Provinzen Schutzpocken-Impfungs-Anstalten errichtet; die Anstalt zu Berlin erhielt unter dem 30. Oktober 1850 ein genaues Regulativ.

Gesammtimpfungen.

§. 52. Behufs Vaccination der noch ungeimpften Individuen sollen jährlich oder öfter in den verschiedenen Kreisen und überhaupt, wo es nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen genau nach den ministeriellen Regulativen vorgenommen werden.

Zusatz. Statt des Regulativs über die öffentlichen Gesammtimpfungen haben die einzelnen Regierungen entsprechende Verordnungen erlassen; so z. B. die Regierung zu Frankfurt am 16. November 1852; die Regierung zu Potsdam unterm 7. Februar 1861. (cfr. Preuss. Medicinalzeitung. 1861. Nr. 18.)[2]).

Impfscheine.

§. 53. Ueber jede Impfung und deren Erfolg ist vom Impfarzt ein Schein auszustellen.

[1]) Cirkulare an die Militär-Aerzte vom 4. August 1825 ad 5; 24. Mai 1834 ad 3; 18 April 1840 ad 2.

[2]) Horn: Das preuss. Medicinal-Wesen Bd. I. S. 227 bis 234.

Zwangsmassregeln.

§. 54. Sind Kinder trotzdem bis zum Ablauf des ersten Lebensjahrs ohne Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern etc. wegen versäumter Impfung rücksichtlich der dadurch hervorgebrachten Ansteckungsgefahr polizeilich zu bestrafen.

Zusatz. Dem Impfzwange ist keine zu weite Ausdehnung zu geben. Hartnäckiger Widerstand wird am Besten durch Androhung von Polizeistrafen von 1—5 Thalern gebrochen werden [1]).

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende, Dienstherrschaften etc. thuen wohl, sich zu überzeugen, dass die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Bei Bewerbung um Aufnahme in öffentliche Staatsanstalten, Stipendien und andere Beneficien ist die geschehene Impfung nachzuweisen. (§. 56.)

Zusatz. Von gewöhnlichen, öffentlichen Schulen dürfen Kinder wegen nicht erfolgter Impfung nicht ausgeschlossen werden [2]).

Bei Ausbruch der Pocken.

§. 55. In einem Hause, in welchem die Pocken ausbrechen, sind alle noch ansteckungsfähigen Individuen sofort zu impfen; ein Gleiches geschieht bei weiterer Ausbreitung in dem ganzen Orte, nöthigenfalls durch Zwangsimpfungen [3]).

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten grösseren Sicherheit, zu empfehlen. Aufnahme in mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbundene Pensions-Anstalten findet erst Statt, wenn der Zögling seine Vac- oder Revaccination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Einimpfung der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei dreimonatlicher Freiheitsstrafe verboten.

Bestimmungen für das Militär.

§. 57. Sowohl die Soldaten des stehenden Heeres, als auch die zur Reserve und Landwehr Gehörigen werden hinsichtlich der geschehenen Schutzpockenimpfung bei der Einstellung genau untersucht, die nicht Geimpften und der Impfung Bedürftigen beim Eintritt in das stehende Heer [4]) sofort geimpft, und die zur Landwehr und Reserve Gehörenden den Civilbehörden angezeigt, damit selbe ungesäumt, wenn nöthig, mit Zwang, die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich die Leute über die Impfung durch einen Schein auszuweisen [5]).

Rekruten, die keine unverkennbaren Narben schon überstandener Menschenpocken haben und welche, obschon früher geimpft, durch Impfatteste nicht darthun können, dass sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger, als 2 Jahre zuvor, mit Erfolg revaccinirt sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung revaccinirt werden [6]).

Revaccination in der Armee.

Die näheren Bestimmungen der Verordnung über die Revaccination sind folgende:

1. Die Schutzblattern-Impfung der zum Militär-Verbande gehörenden Leute, die früher gar nicht vaccinirt sind, oder doch keine wahrnehmbaren Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach deren Eintritt in die Truppen, nöthigenfalls durch direkten Zwang, Statt.

2. Da die Revaccination erfahrungsgemäss das sicherste Mittel ist, um den Ausbruch der Blattern in späteren Lebensjahren und in grösserer Ausbreitung zu verhüten, so soll dieselbe, zumal das Militär der Infektion etc. noch mehr, als das Civil, ausgesetzt ist, bei den Truppen ebenso, wie die Vaccination, geübt werden, gleichviel, ob die Leute Spuren früherer Impfung an sich tragen oder nicht.

1) Landtags-Abschied des Provincial-Landtags der Provinz Sachsen vom 30. December 1843; II, 6.

2) Ministerial-Verfügung vom 13. August 1856.

3) inisterial-Verfügung vom 15. November 1838.

4) Allerh. K.-O. vom 30. Mai 1826.

5) Kriegsm. Erlasse vom 28. Februar 1825 und 31. März 1825; Erl. der Ministerien des Cultus, des Innern und des Krieges vom 17. Oktober 1827; Cirkulare des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 28 April 1825 ad I, 15. Juni 1826 und 4. December 1827.

6) Allerh. K.-O. vom 16. Juni 1834; Verordnung vom 6. April 1834.

3. Alle Rekruten müssen in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung von den Obermilitär-Aerzten oder unter deren Leitung von den Chirurgen (Hülfs-Aerzten), welche im Impfgeschäft sorgsam zu unterweisen sind [1]), durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arm revaccinirt werden. (Die Methode von Siemerling, am linken Oberarm und an der rechten Brustseite zu impfen, ist durch Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 7. Oktober 1837 verboten). Ausgenommen sind Leute mit unverkennbaren Narben schon überstandener Menschenpocken [2]) oder solche, die laut Attest innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Einstellung mit Erfolg revaccinirt sind. Die Revaccination erfolgt allmälig und wo möglich in wöchentlichen Terminen. Einjährige Freiwillige, Volontär-Pharmaceuten, den Truppen überwiesene Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, sofern sie sich nicht durch Atteste über bereits erfolgreich vollzogene Revaccination ausweisen können [3]).

4. Die zur Revaccination erforderliche Lymphe soll möglichst von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen entnommen werden, da diese kräftiger wirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die Lymphe revaccinirter Erwachsener.

Zusatz. Neuere Erfahrungen haben gezeigt, dass die Lymphe aus den ächten Pusteln revaccinirter Erwachsener ebenso gute Resultate giebt und ebenso unzweifelhafte Schutzkraft besitzt, als die Lymphe vaccinirter Kinder. Erstere wird also um so eher vorzugsweise zu benutzen sein, als dadurch das Impfgeschäft möglichst beschleunigt werden kann [4]).

Daher soll der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten vorzugsweise von Soldatenkindern entnommen werden, die nur von den Militär-Aerzten des betreffenden Truppentheils geimpft werden dürfen. Eltern, die sich zu diesem guten Zwecke nicht bequemen wollen, verlieren die Beneficien freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei. Kinder in den Garnison- und Invaliden-Kompagnien sind, obgleich hier keine Revaccinationen stattfinden, hiervon nicht ausgeschlossen. Nöthigenfalls kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnisonen versandt werden.

Zusatz. Ueber die Impfung der Soldatenkinder ist eine namentliche Liste mit 11 Rubriken nach folgendem Schema zu führen: Nr.; Kompagnie oder Eskadron etc.; Vor- und Zuname; Charge des Vaters; Alter (Jahre, Monate); Datum, unter welchem die Impfung geschehen; Abstammung des zur Impfung benutzten Impfstoffes; die Impfung war, nach den angestellten Untersuchungen, in ihrem Verlaufe, a) regelmässig, b) unregelmässig, c) ohne Erfolg; die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt; Zahl der durch die Impfung erzeugten ächten Pusteln; Bemerkungen.

5. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten werden dem Arzte auf seinen desfallsigen Vortrag vom Truppentheil wöchentlich einige der vorhandenen pockenfähigen Soldatenkinder zur Vaccination überwiesen, von welchen nach erlangten ächten Pusteln von Arm zu Arm auf die Rekruten übergeimpft wird; an jedem Arm des Kindes muss jedoch eine Pustel ungeöffnet bleiben. Die Zahl der jedesmal zu revaccinirenden Rekruten hängt von der Bestimmung des Arztes ab. Wo die Beschaffung von Lymphe auf diesem oder sonst kostenfreien Wege unmöglich ist, kann die Lymphe von Kindern der Civilbewohner gegen kleine Geldgeschenke entnommen werden. Auch die Impfinstitute werden zur Verabreichung von Lymphe auf Ansuchen der Aerzte gewiss gern bereit sein.

6. Sind die Truppen kasernirt, so geschieht die Revaccination in den Kasernen (Essälen) in einem zur Winterszeit gehörig erwärmten Lokale; liegen die Truppen in Bürgerquartieren, so werden geeignete Lazarethräume benutzt (§. 193 des Lazareth-Reglements). Die Leute dürfen zur Revaccination nicht mit kalter Haut gelangen und sich daher im Winter oder bei kalter Witterung zuvor nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

7. Die Aufnahme Revaccinirter in die Lazarethe und die Verordnung besonderer Massregeln für dieselben in den Kasernen oder Quartieren sind unnöthig. (Werden solche Leute zur Beobachtung in das Lazareth genommen, so dürfen sie in den Monats-Rapporten nicht in die Rubrik: „Pocken" eingereiht werden; Erlass des General-Arztes 1. Armee-Korps vom 8. Juni 1834.) Die Revaccinirten werden, um die Pustelbildung nicht zu hindern, vom 4. bis incl. 12. Tage nach der Impfung geschont und während dieser Zeit bei Kavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen.

[1]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 24. Mai 1834 ad 4.
[2]) Cfr. Cirkular an die Militär-Aerzte vom 23. Juni 1835 und 5. Mai 1836 etc.
[3]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 18. August 1842 ad 4.
[4]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 12 Mai 1837 ad 1; 10. Mai 1839 ad 1; 10. April 1841 ad 1.

Etwa nöthige längere Schonung vom Dienst und den Uebungen bestimmen die Aerzte. (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 15. März 1833.)

8. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Arzte die Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erzielten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impfling in einer namentlichen Liste zu vermerken.

9. Bei den Individuen, bei denen die Revaccination unregelmässig verlaufen oder erfolglos geblieben ist, wird selbe zu einer späteren passenden Zeit einmal wiederholt.

10. Wenn in einem Garnisonorte oder dessen naher Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen und sind die früher etwa vergessenen älteren Mannschaften nachträglich zwangsweise zu revacciniren. Bei unzureichender Menge der Lymphe von Kindern wird aus guten Revaccinationspusteln geimpft. Eine Revaccination nach der Einstellung mit Erfolg geimpfter Leute findet während der Dienstzeit nicht Statt.

11. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Aerzte namentliche Listen, wie dies unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Korps-General-Arzt einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung desselben Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammenstellt und bis Ende Februar jeden Jahres an den Generalstabs-Arzt der Armee abgiebt. Letzterer lässt daraus bis Ende März jeden Jahrs eine General-Uebersicht für das Kriegs-Ministerium anfertigen.

Zusatz. Das Schema zu diesen Uebersichten und resp. zu den namentlichen Listen ist:

I. Truppentheil und Anzahl der Geimpften.

II. Davon hatten Narben der früher bei ihnen stattgehabten Vaccination:
a) deutliche, b) undeutliche, c) gar keine.

III. Die jetzige Impfung war nach den angestellten Untersuchungen, in ihrem Verlaufe:
a) regelmässig, b) unregelmässig, c) ohne Erfolg bei:

IV. Die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt:
a) mit Erfolg bei, b) ohne Erfolg bei:

V. Zahl der durch die Impfung erzeugten ächten Pusteln
a) 1—5; b) 5— 10; c) 11—20; d) 21—30 bei.

VI. Von den jetzt und früher mit Erfolg Revaccinirten wurden im Laufe des Jahres von Blattern befallen und zwar von:
a) Varicellen, b) Varioloiden, c) ächten Pocken [1]. (Im Schema steht irrthümlich „mit den jetzt etc." anstatt „von den jetzt etc."

VII. Bemerkungen.

Wenn von einem Truppentheile einzelne Abtheilungen detachirt stehen, so sind die Resultate der Revaccination in den einzelnen Garnisonen getrennt anzugeben. — Bei Anfertigung der Uebersicht ist namentlich darauf zu achten, dass die Summen der 1., 2. und 3. Hauptrubrik unter einander, ferner die Summen der 5. Hauptrubrik mit den beiden Summen der ersten Spalte der dritten und der ersten Spalte der 4. Hauptrubrik übereinstimmen, indem in diese letztere nur die Individuen als mit Erfolg geimpft einzutragen sind, bei denen die wiederholte Impfung ächte, regelmässig verlaufende Schutzpocken hervorgebracht hat, während die, bei welchen die wiederholte Impfung unächte Pusteln mit unregelmässigem Verlauf erzeugt hat oder ganz erfolglos geblieben ist, in die 2. Spalte der 4. Hauptrubrik einzutragen sind. Die Aerzte sollen die Listen und Uebersichten mit grösster Sorgfalt und Pünktlichkeit führen und denselben jährlich folgendes Attest unterfügen: „Die Richtigkeit der in vorstehender Liste verzeichneten Resultate der im Jahre 18 . . vorgenommenen Vaccinationen und Revaccinationen wird hierdurch pflichtmässig bescheinigt". Ort, Datum, Namen, Siegel. — Die General-Aerzte haben bei ihren Inspections-Reisen darauf zu sehen, dass die Listen ordentlich geführt und mit dem obigen Attest versehen werden und fügen den Listen einen Revisions-Vermerk unter [2].

12. So wie über die Vaccination wurden bisher auch über die mit Erfolg geschehene und über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche von den betreffenden Militär-Aerzten zu vollziehen waren.

[1] Cirkular an die General-Aerzte vom 2. Februar 1862.

[2] Cirkular an die Militär-Aerzte vom 31. März 1844 ad 2; Cirkular an die General-Aerzte vom 20. Januar 1862.

Zusatz. Diese Schemata lauteten:

a) Attest über Nachimpfung der Schutzblattern. (Revaccination.)

Der etc., aus N., Kreis N., Regierungs-Bezirks N. gebürtig, ... Jahre alt, ist nach seiner Einstellung in X., am 18 mit guter Schutzblattern-Lymphe nachgeimpft (revaccinirt) und sind die darauf erfolgten Schutzblattern bei der Besichtigung am achten Tage nach der Impfung von mir für ächt erkannt worden.

Ort, Datum, Name des Arztes.

b) Attest über die ohne Erfolg wiederholte Nachimpfung der Schutzblattern.

Der u. s. w. ist zu zwei verschiedenen Malen am und 18 . . . mit guter Schutzblattern-Lymphe, jedoch ohne Erfolg nachgeimpft (revaccinirt) worden.

Ort, Datum, Name des Arztes.

Diese Atteste wurden, oben bei der Ueberschrift, nach der Ausfertigung, mit dem Stempel des Regiments etc. bedruckt[1]). Die Bestimmung ad 12 ist ganz neuerdings mittelst folgender Allerh. K.-O. vom 30. November 1861 aufgehoben:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. November 1860 will Ich den §. XII. der durch die Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorschrift vom 6. April 1834 über die Verhütung der Menschenpocken bei der Armee hierdurch ausser Kraft setzen, wonach es also der Ausstellung von besonderen Attesten Seitens der Militär-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlassung nicht ferner bedarf."

Beschaffung, Führung und Aufbewahrung der Listen[2]).

Zusatz. Die namentlichen Listen der vaccinirten und revaccinirten Soldaten und die namentlichen Listen der vaccinirten Soldaten-Kinder, in deren Rubrik: „Bemerkungen" das Datum des ertheilten Impfscheines einzutragen ist, sind von den Militär-Aerzten 10 Jahre, die Concepte der Revaccinations-Uebersichten 2 Jahre lang bei den Dienstakten aufzubewahren und mit diesen dem Nachfolger zu übergeben. Zu diesen Listen werden lithographirte Formulare angewendet, die beim Medicinal-Stabe besorgt und den General-Aerzten zur weiteren Ueberweisung an die solche fordernden Militär-Aerzte zugesendet werden. Zu einer namentlichen Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten sind gerechnet:

a) für ein Regiment von 2 Bataillonen	1 Titelbogen und	2 Buch	Einlagebogen
b) für ein Bataillon, Kav.-Reg., Art.-Abth.	1 - -	1 -	-
c) für 2 Kompagnien oder Eskadrons	1 - -	12 Bogen	-
d) für 1 Kompagnie oder Eskadron	1 - -	6 -	-
e) für 1 Landwehr-Bataillon	1 - -	3 -	-

Zu den namentlichen Listen der vaccinirten Soldaten-Kinder reicht der 4. Theil an vorstehend festgesetzten Einlagebogen aus, doch sind 3 Einlagebogen das Minimum für eine jede Liste.

Anmerkungen: Die früheren, betreffs der Absperrung der Kranken, der Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, der Desinfection etc. für das Militär erlassenen Bestimmungen[3]) sind entweder im Regulativ enthalten oder selbstverständlich durch dasselbe modificirt.

Beköstigung abgesperrter Chirurgen und Wärter.

Ferner wird die Bestimmung[4]), wonach den, mit Pockenkranken völlig abgesperrten Chirurgen, die sich ihre Beköstigung nicht nach freier Wahl beschaffen können, für die Dauer der Absperrung vom Lazarethe die 1. Diätform und eine monatliche Zulage von 15 Sgr. gewährt und wonach mit den Wärtern ganz analog verfahren werden soll, unter den jetzigen Verhältnissen wohl kaum je noch in Anwendung kommen, und geschieht derselben auch im Lazareth-Reglement keine Erwähnung mehr.

5. Masern, Scharlach, Rötheln.

S. §§. 59—61 des Regulativs, §. 19 der Desinfections-Instruktion.

[1]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 4. August 1834; Allerh. K.-O. vom 30. November 1861, Kriegsm. Erlass vom 7. Januar 1862.

[2]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 30. Juli 1844; an die General-Aerzte v. 29. April und 27. Mai 1845; Anlage II. zum Reglement für die Friedenslazarethe.

[3]) Cirkulare an die Militär-Aerzte vom 10. April 1820 und 31. Juli 1821 ad 3; kriegsm. Erl. v. 31. August 1825.

[4]) Cirkular an die General-Aerzte vom 19. Juli 1833; kriegsmin. Erl. v. 12. Juli 1833.

6. Kontagiöse Augenentzündung.

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

(Regulativ.) §. 63. Kommen Leute mit kontagiöser Augenkrankheit im Civil vor, so treten für sie die Vorschriften bei minder gefährlichen Krankheiten in Wirksamkeit (§. 18 c.) Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf stark bewohnte öffentliche Anstalten zu richten, deren theilweise oder gänzliche Evakuation erforderlich werden kann.

Zusatz. In einem Erlasse des Ministers der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 11. November 1862 an sämmtliche Regierungen wird noch Folgendes bestimmt:

1. Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, dass die Personen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.

2. Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind so bald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.

3. Die Ortspolizei-Behörden resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.

4. Die Königlichen Regierungen haben eine kurze Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.

5. Bei der Ausführung dieser Massregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Bestimmungen für das Militär.

§. 62. Da die Krankheit sich bisher hauptsächlich im Militär gezeigt hat, so wird festgesetzt:

1. Alle dergleiche Kranke sind sofort ausser Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen und in besonderen Lazareth-Abtheilungen zu behandeln.

2. Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlider herbeizuführen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit in die Reserve zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniss des betreffenden Arztes in der Rekonvalescenz so weit vorgeschritten sind, dass eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet; namentlich darf keine krankhafte Schleimabsonderung, Schmerz, Empfindlichkeit des Auges mehr vorhanden sein. Das früher über jeden zu Entlassenden von dem betreffenden Militär-Arzte auszustellende, beim Truppentheil als Belag verbleibende Attest, dahin lautend, dass der Entlassene durch die noch zurückgebliebenen Spuren der kontagiösen Augenkrankheit in seinem Selbsterwerbe nicht behindert werde, ist unter den jetzigen Verhältnissen wohl nicht mehr erforderlich, da bei der Invalidisirung die Erwerbsfähigkeit ohnehin in Frage kommt und bei der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden so wichtige Sehstörungen, dass dieselben den Selbsterwerb hindern könnten, nicht vorhanden sein dürfen.

3. Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, dass die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig (durch ein lauwarmes Seifbad) gereinigt, als auch mit völlig gereinigten Kleidern versehen werden.

4. Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Rekonvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen. Die Regierungen haben die Kreis- und Medicinal-Beamten hiervon zu benachrichtigen und diese, die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, die am Aufenthaltsorte des Entlassenen oder doch in dessen Nähe sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvalescenten zu richten. Ausserdem ist eine Belehrung über die gegen solche Rekonvalescenten zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln zu publiciren[1]. Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem Heere entlassen ist, ohne Weiteres dem nächsten Militär-Lazareth zur freien Kur und Pflege zu überliefern, andernfalls fällt seine Behandlung der Civilbehörde anheim.

Zusatz. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung resp. Kommunalbehörde in das Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militärfonds verpflegt. Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Kommissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Kommune über deren Dürftigkeit zu belegen[2].

[1] §. 6 ad 3 des Regulativs; Anlage B. des Regulativs §§. 58—61. S. 55—60.

[2] §. 104 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten etc. v. 5. Oktober 1854.

Desinfection. §. 64. Hinsichts derselben gelten §§. 10 bis 12 der Desinfections-Instruktion für die gefährlicheren Krankheiten. Werthlose Gegenstände, wie Augenschirme, Waschschwämme etc. werden verbrannt. Ausserdem cfr. §. 23 und 27 des Regulativs.

Zusätze[1]).

1. Untersuchung, Unbrauchbarkeit, Invalidität.

Bei der Untersuchung der Dienstpflichtigen ist namentlich auf solche Leute zu achten, welche die kontagiöse Augenkrankheit gehabt haben, damit die Aerzte nicht etwa durch Simulation getäuscht, aber auch nicht noch Kranke ein- resp. wieder eingestellt werden. — Die kontagiöse Augenkrankheit gehört übrigens zu denjenigen Uebeln, welche Militärpflichtige zum Militär-Dienste für jetzt (zur Zeit der Untersuchung) und während der Dauer des Uebels unbrauchbar machen (cfr. Instruktion für die Militär-Aerzte, Theil II, Kapitel I. B.)

Die Unbrauchbarkeits-Erklärung eines bereits im Dienste befindlichen Soldaten in Folge derselben führt Invalidität und somit Versorgungs-Ansprüche herbei. Der Arzt hat sich im letzteren Falle darüber auszusprechen, ob, soweit sich dies im Voraus übersehen lässt, mit der Zeit eine Besserung des Invaliden zu erwarten ist oder nicht, und ob er schon allein in Folge der Krankheit für gänzlich erwerbsunfähig erachtet werden muss.

Werden nach längerer Zeit Invaliden-Beneficien beansprucht und zu deren Motivirung die früher überstandene kontagiöse Augenkrankheit angegeben, so ist es schwierig, ja oft unmöglich, sich bestimmt darüber zu äussern, ob das frühere Augenübel kontagiöser Natur gewesen sei, indem die gewöhnlichen Folge-Krankheiten (Hornhautverdunkelungen, Staphylome u. s. w.) nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den, dem genannten Uebel eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet sind.

Als Anhalt wird in dieser Beziehung bemerkt, dass die kontagiöse Natur einer früher überstandenen Augenkrankheit wahrscheinlich ist, wenn das betreffende Individuum bei einem Truppentheil zu einer Zeit gedient hat, wo diese Krankheit öfter vorkam, wenn es öftere Rückfälle erlitten hat und wenn sich neben den übrigen Störungen noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnigte Auflockerung der Conjunctiva vorfindet.

Der Arzt soll sich daher jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der angeführten Umstände bei dem Untersuchten obgewaltet haben und vielleicht durch Atteste nachgewiesen sind, woraus die Wahrscheinlichkeit der Kontagiosität der stattgehabten Augenkrankheit gefolgert werden kann.

Weiter sind in den Attesten über Leute, welche wegen der in Rede stehenden Krankheit zur Disposition der Ersatz-Behörden mit ausdrücklicher Berufung auf die kriegsministeriellen Erlasse vom 19. Juli 1821 und 23. Juni 1857 entlassen werden, die Ausdrücke untauglich und unbrauchbar zu vermeiden, da die Entlassenen sonst, mögen sie im Selbsterwerbe behindert sein oder nicht, als Invaliden mit Anspruch auf Pension (4. Klasse) anerkannt werden müssen.

[1]) Cirkulare an die Militär-Aerzte v. 15. August 1821, 5. März 1823 ad 1 und 20. Mai 1844; Cirkulare an die General-Aerzte vom 18. Februar 1822, 7. Juli 1857, 21. December 1860, 19. März 1861; Cirkulare an die Ober-Militär-Aerzte vom 24. Januar 1815, 29. März 1819, 22. Juni 1821; Gesetz vom 4. Juni 1851; Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. December 1858, §§. 20, 38, 39; Kriegsmin. Erlasse vom 19. Juli 1821 und 23. Juni 1857, 26. August 1861, 27. Januar 1823.

2. Anzeigen, Berichterstattung, sorgfältige Führung der Krankenbücher; sanitätspolizeiliche Massregeln.

Von dem Ausbruche der Krankheit unter den Truppen oder im Garnison-Orte unter dem Civil haben die Aerzte dem General-Arzte des Korps Meldung zu machen und über den weitern Fortschritt der Krankheit in regelmässigen Zwischenräumen zu berichten.

Die neuerdings vielfach wieder aufgetretene Krankheit veranlasste im Anfange des Jahres 1861 eine genaue Untersuchung der sämmtlichen Mannschaften der Armee, über deren Ergebniss Berichte erstattet werden mussten, aus welchen die Zahl der untersuchten Mannschaften, der Augenkranken überhaupt, und der mit der kontagiösen Augenkrankheit Behafteten zu ersehen war.

Im qu. Bericht mussten ferner die älteren Mannschaften von den Rekruten und die Lazareth- von den Revierkranken getrennt werden. Die mit der kontagiösen Augenkrankheit Behafteten werden, nach dem Vorschlage des Generalarztes Dr. Löffler, in 5 Klassen getheilt, je nachdem sie an primären Granulationen, granulirendem Bindehaut-Katarrh, akuter Blenorrhoe, chronischer Blenorrhoe, sekundären Granulationen leiden. Allmonatlich wird bis auf Weiteres dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens ein solcher Bericht von den General-Aerzten eingereicht, zu welchem unterm 7. Januar 1863 folgendes neue Schema vom General-Stabs-Arzte vorgeschrieben ist:

I. Kontagiöse Augenkranke.
 1. Bestand ult.
 2. Bei den Untersuchungen der Mannschaften neue Fälle gefunden.
 3. Sonstiger Zugang.
 4. Summe des Bestandes und Zuganges.
 5. Geheilt.
 6. Bleibt Bestand ult.
 7. Davon im
 a) Lazareth;
 b) Revier.
 8. Formen.
 a) primäre Granulationen;
 b) granulirender Katarrh;
 c) akute Blenorrhoe;
 d) chronische Blenorrhoe;
 e) sekundäre Granulationen.

II. Nicht kontagiöse Augenkranke.
 1. Lazareth.
 2. Revier.

Nach Einstellung der Rekruten ist anzugeben, wie viele derselben mit der kontagiösen Augenkrankheit behaftet vorgefunden und aus welchen Kreisen dieselben ausgehoben sind. In dem Rapport der General-Aerzte bleibt anzugeben, welchen Truppentheilen die Granulösen angehören.

Ausserdem ist angeordnet, dass sämmtliche Augenkranke, mögen sie ärztlich behandelt oder blos beobachtet werden, in die monatlichen Kranken-Rapporte aufgenommen und sorgfältig in die Krankenbücher, mit genauer Bezeichnung des Grades und der Form des Uebels eingetragen werden; auch sind auf der letzten Seite des Monats-Rapports die nöthigen Erläuterungen über die Krankheit zu geben.

Schon vielfach sind Belehrungen über die Krankheit, deren mögliche Verhütung und Heilung gegeben; in neuester Zeit sind in dieser Beziehung wiederum empfohlen: in kurzen Zwischenräumen fortgesetzte Untersuchungen der Augen sammtlicher Mannschaften, Trennung der im Revier zu behandelnden Kranken niedern Grades von den Gesunden in den Kasernen oder besonderen Krankenquartieren; möglichst geringe Belegung der Krankenstuben und Krankenquartiere bei grosser Sorgfalt für Ventilation und Reinlichkeit; Verabreichung eines Handtuchs und wo möglich auch eines eigenen Waschbeckens an jeden Mann (jeder kasernirte Augenkranke erhält eine eigene Waschschüssel[1]), und bei Disposition zu Augenkrankheiten unter den Truppen haben je 4 Mann in den Kasernen eine Waschschüssel[2]); ein eigenes Handtuch erhält jeder kasernirte Soldat reglementsmässig. — Auch hat neuerdings das Militär-Oekonomie-Departement[3]) die Verabreichung besonderer Waschschüsseln und Handtücher für die in Bürgerquartieren untergebrachten augenkranken Soldaten genehmigt); sofortige Aufnahme der Kranken in die Lazarethe beim Eintritt von Entzündung und Schleimabsonderung.

Ueberhaupt ist darauf genau zu achten, dass die Wohnräume in den Kasernen nicht überfüllt, dieselben gehörig gelüftet und in den Schlafräumen die Betten nicht übereinander gestellt werden. — Die Anwendung von Heil- oder Geheimmitteln jeglicher Art (z. B. Stroinski'sches Augenwasser) gegen diese oder irgend eine andere Krankheit ohne militärärztliche Mitwirkung und Aufsicht darf niemals zugelassen werden. (Kriegsmin. Erl. vom 8. März 1861.)

Die Rekonvalescenten sind bei günstigem Wetter in die frische Luft zu führen, und 14 Tage nach der Entlassung aus dem Lazareth etc. vom Exerciren und Wachtdienst frei zu lassen.

Zusätze.

1. In dem 1. Armee-Korps werden die Augenkranken-Stationen der grösseren Garnison-Lazarethe nur mit der Hälfte der normalmässig in den Krankenzimmern Platz findenden Kranken belegt. Diese Art der Belegung ist vom General-Stabs-Arzt gut geheissen und auch vom Militär-Oekonomie-Departement (Erlass vom 17. Januar 1862) genehmigt.

2. Es sind aus dem 1. Armee-Korps Anträge auf Beschaffung blauer Fensterrouleaux für die Augenkrankenzimmer, blauer Brillen für Augenkranke, endlich eines Heurteloup'schen künstlichen Blutegels für jede grössere Augenkranken-Station gestellt worden. Der General-Stabs-Arzt hat die Beschaffung eines Heurteloup'schen künstlichen Blutegels für grosse Augenkranken-Stationen, die Anschaffung blauer Brillen für einzelne Augenkranke, in Gemässheit des §. 19 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, genehmigt, die Anschaffung blauer Rouleaux dagegen abgeschlagen. Graue, von unten nach oben aufzuziehende Rouleaux werden (nach Jüngken und Gerold) für geeigneter erklärt. (Erlasse des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. und 4. Januar 1862.)

[1]) Kriegsm. Erl. v. 8. Januar 1861.
[2]) Kriegsm. Erl. v. 14. Februar 1861.
[3]) Kriegsm. Erl. v. 29. Juni 1861.

7. Syphilis.

Anzeigen.

(Regulativ.) §. 65. Wenn von der Verschweigung der Krankheit für den Kranken oder das Gemeinwesen Nachtheil zu befürchten ist, so hat der Arzt der Polizei davon Anzeige zu machen und verfällt bei Unterlassung derselben in Geldstrafe von 5 Thlrn., die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Anmerkung. Die sämmtlichen Medicinalpersonen früher obliegende Verpflichtung der vierteljährlichen Berichterstattung über die Zahl der behandelten Syphilitischen und die Berichte über die Verbreitung der Syphilis sind in Wegfall gekommen [1]).

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dessen Oberarzte angezeigt werden [2]).

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgem. L.-R. Thl. II. Tit. 20. §. 1013 seq. enthaltenen Bestimmungen.

Zusatz. Die früher geduldeten Bordelle sind jedoch in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1841 und 31. Oktober 1845 überall aufgehoben; der Gesichtspunkt, der polizeilichen Duldung von Bordellen und einzelnen Lohndirnen den Charakter besonderen Staatsschutzes zu entziehen, soll festgehalten werden und wird der Schaden der Bordelle für überwiegend, die Wiedereinführung derselben weder für nothwendig, noch zur Ueberwachung der Prostitution oder zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit geeignet erachtet. Auch der Betrieb der Lohnhurerei von einzelnen Weibern wird polizeilich nicht geduldet und gewerbsmässige Unzucht nach §§. 146 und 147 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestraft.

§. 66. Beim Verbleiben des Kranken in seiner Wohnung findet §. 18 c. Anwendung.

Besondere Krankenhäuser.

§. 67. Bei grosser Zahl Syphilitischer an einem Orte sind nöthigenfalls besondere Anstalten zur Aufnahme derer, die nicht in ihren Wohnungen gründlich geheilt werden können, einzurichten.

Lagerung der Kranken in den Lazarethen.

Zusatz. In der Regel erhalten die Syphilitischen kein vollständiges Bett, sondern die Lagerstellen werden nur mit Strohsäcken versehen [3]).

Desinfektion.

§. 68. Dieselbe geschieht nach §§. 10—12 der Desinfektions-Instruktion für minder gefährliche Krankheiten.

Wäsche und deren Reinigung.

Waschbare Gegenstände sind vorher 12 Stunden lang in kaltem Wasser einzuweichen, werthlose (Waschschwämme etc.) zu verbrennen. Strafen §. 27.

Zusatz. An Syphilitische wird in der Regel nicht neue, sondern schon im Gebrauch gewesene Wäsche verabreicht, welche ausser dem gewöhnlichen Stempel noch ein V. trägt, gleichwie die für Kranke mit Ekel erregenden Uebeln mit A. bezeichnet ist. (§. 258 des Lazareth-Reglements.) Die Wäsche der Syphilitischen ist in Militär-Lazarethen streng von der übrigen in einem, gewöhnlich mit „V" bezeichneten Kasten zu trennen und gesondert zu reinigen. Einer besonderen Waschwanne bedarf es jedoch dazu nicht und es genügt, dass dieselbe nach der übrigen gewaschen und darauf das Waschfass sorgfältig gereinigt werde [4]).

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Medicinal-Personen haben der Ansteckungsquelle ihrer Kranken nachzuforschen und dieselbe anzuzeigen, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn eine weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und eine freiwillige Beanspruchung ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, in die Kur gegeben und die sonst erforderlichen Massregeln getroffen werden können. Eine gleiche Verpflichtung haben die Militär-Aerzte.

Zusatz. Soldaten, welche die Person, bei der sie sich angesteckt haben, nicht angeben, verfallen in eine mehrtägige Arreststrafe.

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichts derselben bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. (Diese Aufsicht erstreckt sich auf die periodische ärztliche Untersuchung der der Prostitution

[1]) Regulativ §. 65 alin. 2; Ministerial-Verfügungen v. 6. April 1846 und 18. Oktober 1849; Erlasse d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 26. Juni 1846 und 25. Oktober 1849.

[2]) Cirkular-Verfügung vom 18. November 1834.

[3]) Anmerkung zu §. 154 des Reglem. für die Friedenslazarethe.

[4]) §. 302 des Reglements für die Friedens-Lazarethe; Erlass d. Milit.-Oekon.-Departem. vom 8. Februar 1860.

notorisch ergebenen Frauenzimmer und ist in allen grösseren Städten Gegenstand der örtlichen Polizeiverwaltung, deren Kosten die Kommune nach dem Gesetz vom 11. März 1850 zu tragen hat.)

Strafbarkeit der Verbreitung.

§. 71. Für Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit durch Männer oder Weiber gelten gleichfalls die gesetzlichen bestehenden Verordnungen. (Nach Aufhebung des Tit. 20, Theil II. des Allgemein. Land-Rechts, insbesondere der §§. 1013—1015 und 1026 ist es zweifelhaft, ob die Ansteckung durch feile Dirnen noch strafbar und hier vielleicht §. 197 des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851 anwendbar ist [1]).

Kuriren durch unbefugte Personen.

§. 72. Bei der Syphilis ist besonders streng darauf zu achten, dass nicht unbefugte Personen Kuren treiben und werden die Apotheker in dieser Hinsicht auf die Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung Unbefugter und gegen den Handverkauf von Merkurialien etc. verwiesen.

Bestimmungen für das Militär.

§. 73. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. der Einstellung, dem Ausmarsch, der Entlassung etc. genaue Nachfrage in Bezug auf Erkrankungen an Syphilis und ein Bestrafen der Verheimlichung des Leidens stattfinden. Syphilitische Soldaten sind in die Lazarethe und zwar in eine besonders für Syphilitische bestimmte Abtheilung aufzunehmen und vor völliger Heilung, selbst nach Ablauf der Dienstzeit, nicht zu entlassen.

Untersuchungen [2]).

Zusatz. Ein syphilitischer Militärpflichtiger darf erst nach erfolgter Heilung in den Dienst eingestellt werden; die Untersuchungen der Soldaten auf Syphilis erfolgen so oft, als der Truppen-Kommandeur es, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ober-Militärarzte, für nothwendig und räthlich erachtet, ohne dass gerade die Untersuchung alle 10 Tage stattfinden müsste (Erlass des Chefs vom 4. März 1852); Landwehrleute, welche bei ihrer Einberufung im Stabsquartier mit solchen Krankheiten ankommen, wodurch sie die Uebung mitzumachen verhindert sind, werden sofort zurückgeschickt, event. der Ortsbehörde überwiesen und, im Fall sie an Syphilis leiden, der Medicinal-Polizei-Behörde namhaft gemacht; Landwehrleute werden, vor der Entlassung von den Uebungen, aufgefordert, sich dem Arzte zu entdecken, falls sie syphilitisch angesteckt zu sein glauben und derartige Syphilitische bis zur erfolgten Heilung in einem Militär-Lazareth zurückbehalten.

Selbstverständlich benutzen auch die Syphilitischen in den Lazarethen Latrinen, welche von denen für die übrigen Kranken streng gesondert und abgeschlossen sind. Auch ist für Syphilitische stets eine besondere Badewanne, die deutlich gekennzeichnet sein muss, in Gebrauch zu ziehen.

Anmerkung. Ueber die Behandlung der Syphilis und die beim Gebrauche des Quecksilbers erforderliche Vorsicht existirt ein Cirkular an die Militär-Aerzte vom 1. Juli 1823 ad 2.

8. Krätze.

Anzeigen.

[Regulativ.] §. 74. Wegen Meldung der Krätzkranken siehe §. 65. Hat eine Bordellhure die Krätze, so hat der Wirth, resp. die Wirthin dies, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängniss, sofort anzuzeigen. Die kontrolirenden Aerzte haben auf Krätze besonders zu achten.

Verbleiben der Kranken in der Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung (§. 18 c.), so ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit Andern bis zur Heilung und Reinigung seiner selbst und der Effekten möglichst zu verhüten.

[1]) Horn, Preuss. Medicinalwesen. Bd I. S. 246 bis 247.

[2]) Cirkular an d. Militär-Aerzte vom 31. December 1815, 29. April 1830 ad 1; Kriegsmin. Erlasse vom 12. März 1830, 22. September 1833, 21. September 1852; Erlass d. Chefs d. Milit.-Med.-Wesens v. 4. März 1852 (im Verfolge einer Anfrage d. Generalarztes 1. Armeek.)

Aufnahme in öffentliche Anstalten.

§. 76. Wird das Verbleiben von Kranken in den Wohnungen für gemeingefährlich erachtet, so sind sie in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen; bei grosser Verbreitung der Krankheit sind nöthigenfalls geeignete Lokalien zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Desinfection.

§. 77. Die Desinfection der Genesenen geschieht nach §. 10 ad 1 der Desinfections-Instruktion für minder gefährliche Krankheiten; eine allgemeine Reinigung des Lokals ist nicht nöthig; doch sind Thüren, Fenster, namentlich deren Klinken, Schlösser und Riegel, Treppengeländer, Klingelzügelgriffe u. s. w. sorgfältig mit laugehaltigem Wasser abzuwaschen. Gleiches gilt von der Bettstelle, Tischen, Stühlen und Allem, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat. Bettzeug, Wäsche etc. werden nach §. 12 gereinigt, wollene Decken am besten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinficirt. Kleider und sonstige Effekten, Armaturstücke etc. nach den strengeren Vorschriften des §. 12 gereinigt; in den Kleidern ist das untere Aermelfutter (beim Militär auf Kosten des Truppentheils) jedenfalls durch neues zu ersetzen. Von Krätzkranken gearbeitete Waaren unterliegen der strengeren Desinfection nach §. 13 und ist bloses Lüften keineswegs ausreichend.

Zusätze. 1. Die Reinigung und Desinfection der Kleidung krätzkranker Soldaten geschieht für Rechnung des Krankenpflege-Fonds, selbst wenn die Kleider Privateigenthum der Soldaten sind. (§. 209 des Lazareth-Reglements.) — 2. Betreffs der Wäsche krätzkranker Soldaten gilt für die Lazarethe dasselbe, wie für die Syphilis.

Polizeiliche Aufsicht.

§. 78. Die Polizei hat streng auf unbekannte, vagabondirende Personen, wandernde Handwerker etc. zu achten; ebenso die Dienstherrschaften, Handwerksmeister, Fabrikanten, Herbergswirthe etc. auf ihre Untergebenen und Gäste. Versäumnisse hierin werden mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3 bis 8 Tage Gefängniss geahndet. Die in Arbeits-, Waisen-, Straf-, Gefangen-Häusern befindlichen Personen sind von Zeit zu Zeit von den Aerzten auf Krätze zu untersuchen.

Handel mit alten Kleidern, Betten etc.

§. 79. Mit, von Krätzkranken gebrauchten Gegenständen (Kleidern, Betten etc.) darf erst nach ihrer sorgfältigen Desinfection (§. 21, §. 77) Handel getrieben werden.

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizei hat bei geschehener Meldung die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung.

§. 81. Gegen absichtliche Verheimlichung der Krätze zum Nachtheile Anderer oder leichtsinnige Uebertragung auf Andere treten die hierauf anwendbaren Strafbestimmungen ein.

Ausserordentliche Massregeln.

§. 83. Bei ungewöhnlicher, allgemeinerer Verbreitung der Krätze an einem Orte bleiben der Regierung die nöthig erachteten Massnahmen zur genauen Ermittelung und Tilgung der Krankheit überlassen.

Verfahren beim Militär.

§. 82. Soldaten sind hinsichts der Krätze genau zu beobachten, und nöthigenfalls von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber bei ihrer Einstellung und Entlassung, zu untersuchen. Absichtliche Verheimlichung ist strafbar. Krätzkranke Soldaten sind sofort in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume aufzunehmen.

Untersuchung, Behandlung der Krätze.

Zusätze. Betreffs der Untersuchung der Ersatzmannschaften und Soldaten gelten die für die Syphilitischen erlassenen Bestimmungen. — Kurversuche nach der von Vezin modificirten englischen Methode und mit der von Fricke empfohlenen Salbe (Theer, Pottasche und Butter) sollen in der Militär-Spitalpraxis unterbleiben, desgleichen wird von Versuchen, die Krätze mit rein mechanisch wirkenden Mitteln oder durch Waschen mit Chlorkalkmilch zu heilen, abgerathen und der Gebrauch mit Fett bereiteter Krätzsalben, wegen Verunreinigung der Wäsche, nur unter ganz besonderen Umständen zugelassen. Dagegen haben sich die Aerzte in der Regel des Ungt. sulphurat. Pharmac. milit. zu bedienen, mit welcher die Einreibung täglich 2 bis 3 Male geschieht; die einreibende Hand ist zuweilen mit lauem Wasser zu befeuchten. — Weiter muss, da ein warmes

Verhalten eine Hauptbedingung zur gründlichen Heilung der Krätze ist, streng darauf gehalten werden, dass die Krätzkranken während der Schmierkur ununterbrochen in einer Temperatur von wenigstens 18 Grad R. bleiben. Das Umherlaufen im Lazareth ist strengstens zu verbieten [1]).

Auch die Krätzkranken werden nur auf Strohsäcke gelagert, die Wäsche derselben, zu welcher ebenfalls schon gebrauchte Stücke verwendet werden, trägt den Stempel K. (§§. 154 und 258 des Lazar.-Reglem.) und betreffs der Latrinen und Badewannen gilt das bei der Syphilis Gesagte.

9. Weichselzopf (Koltun).

Hier genügt eine blose Hinweisung auf §§. 84—89 des Regulativs und §. 23 der Anlage A. desselben um so mehr, als die wissenschaftlichen Ansichten über den Weichselzopf sich jetzt gänzlich geändert haben.

10. Krebs, Schwindsucht.

Wäsche. Die Wäsche der Krebskranken ist von der übrigen abgesondert zu halten und nach beendigter Kur zu vernichten; die Wäsche und Lagerstellen Schwindsüchtiger sind, bevor sie andere Kranke erhalten, sorgfältigst zu reinigen. Ueber deren etwaige Vernichtung bestimmt der Arzt unter Angabe der Gründe (§. 302 des Lazar.-Reglem.)

10 a. Pest und gelbes Fieber.

Zur Abwendung des Einschleppens der Pest und des gelben Fiebers sind die Quarantäne-Verhältnisse für den Schiffsverkehr durch das Reglement vom 30. April 1847 geregelt [2]).

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Auch hier reicht ein Hinweis auf §§. 92—108 des Regulativs, §. 25 der Anlage A., §§. 88—96 der Anlage B. und Horn's preussisches Medicinal-Wesen Bd, I.; S. 248—255 hin, ebenso bei

12. Milzbrand.

§§. 109—118 des Regulativs, §. 26 der Anlage A., §§. 97—102 der Anlage B., Horn Bd. I. S. 255—257.

13. Rotz und Wurm, Räude der Pferde. Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

[Regulativ.] §. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung des Rotzes und Wurms unter den Pferden wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen und nur bemerkt, dass derselben verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8 Tagen Gefängniss, der Polizei anzuzeigen, verdächtige Pferde abzusondern, wirklich kranke aber sogleich zu tödten und die damit in Gemeinschaft gewesenen Pferde abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

Zusatz. Die Thierärzte sind zu wiederholten genauen und sorgfältigen Untersuchungen verdächtiger Thiere anzuhalten; verdächtige Thiere dürfen aus den Pferden der Armee nicht verkauft werden und ist vom Ausbruch der Krankheit unter denselben stets der Civil-Ortsbehörde Anzeige zu machen [3]).

Reinigung. §. 120 und 122. Sämmtliche mit rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und von denselben verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmässig gereinigt oder vernichtet werden. — Behufs Desinfektion (§§. 26 und 27 der Anlage A.) der Gegenstände muss das für die Reinigung bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten Angegebene beobachtet werden. Von den verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen sorgfältig zu reinigen; namentlich die Exkremente der Thiere müssen sämmtlich weggeschafft, tief vergraben oder sonst vernichtet, das Lagerstroh verbrannt, die durch Blut etc. verunreinigten Stellen, falls

[1]) Cirkulare an die Militär-Aerzte vom 22. November 1828, 24. Mai 1834 ad 6, 3. April 1845 ad 5; Cirkular an d. Generalärzte v. 15. April 1837.

[2]) Horn, Preuss. Medicinal-Wesen. Bd. I., S. 209 bis 217.

[3]) Cirkular-Verfügungen vom 20. April und 26. Juli 1855, 26. April und 10. Juli 1856, 4. Juni 1857; Erlass d. Kriegsmin. v. 23. Mai 1852.

die Flüssigkeiten schon angetrocknet sind, erst aufgeweicht und dann jedenfalls mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifsiederlauge übergossen werden, bevor man zur strengsten allgemeinen Desinfektion der Lokalien (§. 11. 7, Anlage A.) schreitet. (Ueber den Modus der Chlorräucherungen haben beim Militär die Aerzte ihren Rath zu ertheilen, damit den Leuten dabei kein Schaden geschehe.) Der Putz und das Holzwerk in den Ställen ist zu erneuen. Zu den streng (§. 12 Anlage A.) zu desinficirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle Stall-Utensilien, Instrumente und andere bei der Kur gebrauchte Geräthe. Werthlose Gegenstände der Art (Haarseile, Leder aus Fontanellen etc.) sind tief zu vergraben, oder sonst zu vernichten. — Das Wartepersonal hat sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, sowie die etwa verunreinigten Kleider etc. nach der strengeren Form des §. 10 ad 3 und §. 12 zu reinigen. — Ist ein Mensch in Folge der Ansteckung erkrankt, so wird der Polizei Anzeige gemacht, der Kranke isolirt oder seine Wohnung durch eine Tafel, bezeichnet; auch müssen nach beendeter Krankheit die benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche, Kleider, sowie alle sonst von ihm getragenen oder berührten Effekten streng (§§. 11, 12 seq. Anlage A.) desinficirt werden. Alles zum Reinigen oder Verbinden der Kranken Gebrauchte wird sofort vernichtet; ihre Ausleerungen, Blut etc. nach §. 12 ad 3 c. fortgeschafft u. s. w. — Die Leichen werden nach §. 10 ad 4, die mit dem Kranken oder der Leiche beschäftigt Gewesenen nach der strengeren Form des §. 10 ad 3 und §. 12 behandelt. Die Polizei hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Massregeln, welche nach §. 23 auszuführen sind, zu sorgen. (Beilage B. §§. 102—107.)

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die damit Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen. Die Wärter solcher Pferde sind mit den, zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmassregeln bekannt zu machen und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben [1]).

Zusatz. Zur Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königl. Preuss. Garnison-Anstalten von 1843 findet sich im Anhang III. die Angabe eines französichen Verfahrens hinsichtlich der Entfernung des Rotzgiftes aus Militär-Effekten und Ställen [2]).

Betreffs der Räude der Pferde gilt Folgendes [3]): Der Stall, wo räudige Pferde gestanden, wird mit heissem Wasser und Sand gut abgescheuert. Nach Reinigung der Krippen, Raufen etc. werden diese nochmals mit heisser Lauge abgewaschen oder wird Kalklauge angewendet. Die Wände werden abgeweisst. Die Striegel wird durch Feuer gezogen und neu verzinnt, Kartätsche und Wischlappen werden verbrannt; der Stall-Eimer wird gut abgewaschen. Alles Eiserne an Sattel und Geschirr wird durch Feuer gezogen und neu verzinnt, die Kissen vom Sattel und Geschirr verbrannt, das Lederzeug mit warmem Wasser gereinigt, einige Tage an die Luft gehängt und dann mit Thran eingerieben; die Pferdedecke gut ausgeklopft, dann einige Male gewaschen und mehrere Tage dem Luftzug ausgesetzt; hat sie keinen grossen Werth mehr, wird sie verbrannt. Aehnliches geschieht bei allen, mit der Haut in genauer Berührung gestandenen Stücken. Von der Kleidung des Reiters sind nur Mantel und Beinkleider zu berücksichtigen. Für den Mantel genügt das Auswaschen. Eine Vernichtung der Reithosen ist um so weniger nöthig, als sie mit dem Pferde nicht in unmittelbare Berührung kommen und äussersten Falls der Lederbesatz durch Anschwärzen völlig gereinigt werden

[1]) Cirkular an die sämmtl. Militär-Aerzte v. 20. März 1831 ad 3; Kriegsmin. Erl. vom 31. December 1845.

[2]) Seite 423 bis 428 der Geschäftsordnung; Extrakt aus der Allgem. Militär-Zeitung v. 2. Mai 1829, Nro. 35.

[3]) Gutachten des Oberstabs-Rossarztes v. 6. Oktober 1829, kriegsmin. Erlass v. 15. Oktober 1829, Cirkular an die Generalärzte v. 23. November resp. 23. Oktober 1829; Horn, Pr. Medicinal-Wesen Bd. I. S. 323 bis 326.

kann. — Vorstehende Massregeln sind sofort auf das Zeugniss des betreffenden Thierarztes, dass das Pferd an der Räude gelitten, einzuleiten.

Anhang.

14. **Verbot des Zimmeranstrichs mit grünen Farben etc.**[1]).

Die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papieren, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit durch solche Farben gefärbten Gegenständen ist bei Strafe bis zu 50 Thlrn. untersagt. Dies Verbot ist auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt. Es ist weiter auf die Gefahr der mit grünen arsenikhaltigen Kupferfarben angestrichenen Zimmer aufmerksam gemacht und angeordnet, dass derartiger grüner Anstrich aus den Zimmern der Kasernen und Lazarethe entfernt werde, wobei die Wände jedoch nicht abgekratzt, sondern abgewaschen werden müssen. Es werden ferner grüne Farben zum Anstrich von Wänden und Decken in Militärgebäuden überhaupt nicht mehr in Anwendung zu bringen sein, es sei denn, dass die grüne Farbe für wohlthätig erachtet werde (in Augenkranken-Zimmern, für welche sich jedoch auch die Leinsamenblüthen-Farbe sehr wohl eignet) und deren Bestandtheile vollkommen unschädlich sind. Der grüne Anstrich der (Kasernen- und Lazareth-) Utensilien incl. der eisernen Bettstellen, obwohl die Arsenikfarben durch den Firnissüberzug unschädlich werden, wird bei Neubeschaffungen durch einen eichenholzfarbigen Anstrich ersetzt, zumal das Grün sehr nachdunkelt und dann unfreundlich aussieht.

15. **Unverzinntes kupfernes Kochgeschirr**[2]).

Rein und blank gehaltenes kupfernes Kochgeschirr ist dem verzinnten Kupfer entschieden vorzuziehen, da die Verzinnung an einzelnen Stellen sich stets ablöst, das Kupfer entblösst und so, in Folge der galvanischen Wechselwirkung der beiden Metalle, die Oxydation des Kupfers befördert wird. Aus diesem Grunde ist den Dispensir-Anstalten unverzinntes kupfernes Kochgeschirr überwiesen und kann daher die von Lazareth-Kommissionen und Dispensir-Anstalten nachträglich vorgenommene Verzinnung nicht gebilligt werden. Uebrigens darf in keinem, verzinnten oder unverzinnten, kupfernen Geschirr die zu kochende Flüssigkeit länger gelassen werden, als es zum Kochen durchaus nöthig ist.

15a. **Bestimmungen zur Verhütung von Erkrankungen der beim Giessen von Bleigeschossen beschäftigten Mannschaften**

sind vom Allgemeinen Kriegs-Departement unter dem 14. März 1859 erlassen. Es sind darin die Vorschläge des General-Stabsarztes der Armee vom 27. Januar 1857 insoweit in Anwendung gebracht, als sie sich bei den angestellten Versuchen als ausreichend erwiesen haben, und als es die Rücksichten auf die militärischen Verhältnisse gestatten, welche auch bei den Laboratorien-Arbeiten nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Diese Bestimmungen lauten: Während der in dem Winter 1855/56 in sehr bedeutendem Umfange stattgefundenen Anfertigung von gereifelten Patronen sind einzelne Erkrankungen in Folge der fast unausgesetzten

[1]) Cirkular-Verfügungen vom 3. Januar 1848 und 8. Mai 1850; Erlass d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 13. August 1851 und 11. November 1852, 7. December 1852 und 29. Decemb. 1856.

[2]) Cirkular an die Militär-Aerzte vom 31. März 1844 ad 5.

und andauernden Beschäftigung der Mannschaften bei dem Giessen der dazu erforderlichen Geschosse vorgekommen. Wenngleich ähnliche Erscheinungen weder bis dahin, noch seitdem wieder jemals bemerkt worden sind, und die während jenes Winters eingetretenen Erkrankungen daher nur in den damals nothwendig gewordenen aussergewöhnlichen Verhältnissen und ganz besonderen Anforderungen ihren Grund finden, so darf doch nicht verabsäumt werden, auf den möglichsten Schutz der Gesundheit für die bei den Bleiarbeiten beschäftigten Mannschaften Bedacht zu nehmen und sind zu diesem Zweck, ausser den in den Feuerhäusern noch in diesem Jahre auszuführenden baulichen Vorkehrungen, nachstehende auf Grund der desfalls stattgefundenen Versuche als vollkommen ausreichend erachtete Vorsichtsmassregeln von jetzt ab in Ausführung zu bringen:

etc.

3. Die zur Bleiarbeit kommandirten Avancirten und Mannschaften dürfen nicht über 4 Wochen hindurch täglich und namentlich nicht zehn Stunden hintereinander bei der Bleiarbeit beschäftigt werden, sondern es muss ein öfterer Wechsel derselben stattfinden, so dass, wenn die Arbeiter auf 4 Wochen kommandirt werden, doch jeder derselben täglich nicht mehr, als 4 bis 5 Stunden im Feuerhause beschäftigt ist, was durch Ablösungen geregelt werden muss.

4. Die zur Arbeit kommandirten Mannschaften müssen sich jedesmal nach beendigter Arbeit Gesicht und Hände und letztere auch dann waschen, ehe sie ihr Frühstück etc. verzehren, was niemals im Arbeitslokale selbst geschehen darf. Ueberhaupt müssen die Leute die äusserste Reinlichkeit beobachten, die Wäsche gehörig wechseln und ist denselben Enthaltsamkeit in dem Genuss von Spirituosen und Vermeidung des Verschluckens des Speichels zu empfehlen. — etc.

16. Vollstreckung des Militär-Arrestes [1].

In besonderen Fällen, wo die Strafe des Arrest's, bei Wasser und Brod und an jedem 4. Tage warmes Essen, den Zeitraum von 6 Wochen übersteigt, soll dieselbe, zur Vermeidung eines für die Gesundheit des Bestraften zu besorgenden Nachtheils, nicht ohne Unterbrechung vollstreckt, sondern, nach dem hierüber einzuholenden ärztlichen Gutachten, in angemessenen Zwischenräumen abgebüsst werden.

17. Rettung von Scheintodten und Rettungs-Apparate für die Militär-Schwimm-Anstalten.

Eine Anweisung zur zweckmässigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen ist auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten unterm 4. September 1847 herausgegeben und abgedruckt in Horn, Bd. I., woselbst sich auch die Vorschriften über Prämien für Rettungsversuche (Aerzte erhalten resp. 5 oder 10 Thlr.) nnd die Rettungs-Medaille etc. finden [2].

Hier mögen nur die Verordnungen über die Beschaffung von Rettungs-Apparaten für die Militär-Schwimmanstalten Platz finden:

Die Nothwendigkeit derselben ist zwar nicht für Lazarethe, wohl aber für die Schwimm-Anstalten anerkannt und sollen dieselben nicht auf Kosten des Servisfonds, sondern aus den Mitteln der Truppen beschafft

[1]) Allerh. Kab.-O. v. 29. September 1836; Erl. d. Chefs d. Milit.-Med.-Wes. v. 7. Mai und 10. Oktober 1836; cfr. Strafgesetzbuch für d. Preuss Heer. B. §§. 27 und 28.

[2]) Horn, Preuss. Medicinal-Wesen Bd. 1, S. 148 bis 162.

werden. Die Generalärzte haben dieselben für Orte, wo Schwimmanstalten sind, speciell bei dem General-Kommando zu beantragen. Dieselben werden, während der Badezeit, auf den Schwimm-Anstalten selbst, so vollständig als möglich (falls das Lazareth nicht ganz nahe ist) aufgestellt, sonst aber in den Lazarethen aufbewahrt.

Die in Berlin aufgestellten circa 3 Fuss langen, 1¾ Fuss breiten und hohen Retttungskasten enthalten: 1. einen rothen Friesmantel und eben solche Mütze, 2. zwei wollene Decken, 3. drei wollene Tücher zum Reiben, 4. vier Bürsten, 5. eine Klystierspritze, 6. eine Injektionsspritze, 7. einen Blasebalg nebst einem circa 2 Fuss langen biegsamen Rohr (überflüssig), 8. ein Rohr, Medikamente einzuflössen, 9. Siegellack, 4 Federposen, Stahl, Stein, Schwamm, 10. zwei Lanzetten (bei Anwesenheit eines Hülfsarztes überflüssig), 11. ein Einschlagemesser, 12. eine Schachtel mit Brechmitteln, 13. sieben Gläser mit: Oleum olivar., Spir. vin. rectificat., Vin. gallic., Liq. ammon. caust., Acet. concentr., Spir. sulphurico-aether., Ammom. muriat., 14. ½ Pfund Taback, 15. eine Rettungs-Anweisung [1]).

18. Beerdigung und Begräbnissplätze.

Die desfallsigen Bestimmungen sind schon früher, soweit als nöthig, angeführt; im Uebrigen muss auf Horn Bd. I., S. 162—170 hingewiesen und soll nur erwähnt werden, dass die Ausfertigung der Leichenpässe, die bei weiteren Transporten von Leichen erforderlich sind, den Kreis-Landräthen übertragen ist; die nöthigen medicinalpolizeilichen Untersuchungen werden von den Kreisphysikern vorgenommen [2]).

Zusatz. Ueber den Sanitätsdienst an Bord der Königlich Preussischen Kriegsschiffe existirt ein, im Jahre 1859 emanirtes besonderes Reglement, auf welches hier einfach hingewiesen werden soll, da ein Auszug zu voluminös werden würde.

[1]) Erl. d. Milit.-Oekon.-Departem. v. 6. Oktober 1852; Cirkular an die Generalärzte vom 13. Oktober 1852.

[2]) Allerh. Kab.-O. vom 16. Mai 1857.

Nachträge.

Während des Drucks sind nachfolgende Bestimmungen, deren Einschiebung in den Text sich nicht bewerkstelligen liess, erschienen:

Zu Seite 439: a. Zusatz 4 zu §. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

(Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 6. Juni 1863.) In Ergänzung der Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 12. März d. J. und der unterzeichneten Abtheilung vom 19. Mai d. J. — Militär-Wochenblatt Nro. 11 und 21 pro 1863 — wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die vor Eintheilung der Feuerwerker in 2 Klassen bei den Batterien und Kompagnien vorhanden gewesenen Feuerwerker, da dieselben nächst den Oberfeuerwerkern und Feldwebeln die höchste Unterofficier-Charge bei der Artillerie bildeten, als Sergeanten anzusehen sind und demgemäss, so weit auf die Verhältnisse solcher Feuerwerker die Gesetze vom 10. März d. J. Anwendung finden, denselben der Anspruch auf den Sergeanten-Pensionssatz zusteht.

b. Zusatz 5 zu §. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

(Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 14. August 1863.) In Ergänzung der Erlasse der etc. Abtheilung vom 19. Mai und 6. Juni d. J. — Militär-Wochenblätter Nro. 21 und 24 pro 1863 — wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass denjenigen ehemaligen Unterofficieren der Kavallerie, welche vor Einführung der Sergeanten-Charge bei der Kavallerie als älteste Unterofficiere in den Listen geführt worden sind resp. die Zulage als älteste Unterofficiere bezogen haben, soweit auf die Verhältnisse solcher Unterofficiere die Gesetze vom 10. März d. J. Anwendung finden, der Anspruch auf den Sergeanten-Pensionssatz zusteht.

Zu Seite 478:

Die Bestimmung, dass jeder pensionirte Officier etc. der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium direkt anzuzeigen hat, aus welcher Kasse er seine Pension zu beziehen wünscht, ist durch folgende Verfügung wieder in Erinnerung gebracht:

(Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesens vom 28. Juli 1863.) Es kommen noch immer Fälle vor, dass mit Pension aus dem Dienste ausgeschiedene Officiere es verabsäumen, der etc. Abtheilung rechtzeitig und unmittelbar anzuzeigen, an welchem Orte innerhalb Landes sie ihre Pension zu beziehen wünschen. Da die Anweisung der letzteren ohne diese Mittheilung nicht erfolgen kann, so sieht die Abtheilung unter Bezug auf den Kriegsministeriellen Erlass vom 26. Oktober 1848 (Militär-Wochenblatt pro 1848, pag. 212) sich wiederholt veranlasst, die Herren Truppenbefehlshaber zu ersuchen, bei eintretenden Pensionirungen die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, dass sie obige Anzeige baldigst hierher abzustatten haben.

Zu Seite 518 und 519: (Funktionen der ordinirenden Aerzte) und Seite 618 und 619: (Lazarethwachtdienst).

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Juli 1863.) Nachdem auf diesseitige Anregung und in Folge des Erlasses des Herrn Chefs des Militär-Medicinal-Wesens an die Korps-Generalärzte vom 19. März 1862 die Anzahl der wachthabenden Aerzte in den grösseren Lazarethen beschränkt worden ist, erscheint die Bestimmung im §. 93 des Lazareth-Reglements, wonach die obern Militär-Aerzte bei ihren Kranken-Visiten von den wachthabenden Aerzten begleitet werden sollen, nicht mehr überall durchführbar, und wird deshalb im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabsarzte der Armee nachgegeben, dass in denjenigen Lazarethen, in welchen mehr obere Militärärzte als wachthabende Aerzte fungiren, der ordinirende Arzt die Kranken-Visiten allein zu machen, bei denselben das Nöthige selbst zu notiren, und die desfallsigen Verord-

nungen demnächst Behufs Ausführung derselben dem wachthabenden Arzte mitzutheilen hat. Auch wird mit Bezug auf §. 94 des Lazareth-Reglements gestattet, dass das Beschreiben der Kopftafeln Behufs Erleichterung der wachthabenden Aerzte nicht mehr durch diese, sondern unter ihrer speciellen Kontrole und Verantwortlichkeit durch Lazareth-Gehülfen bewirkt werden darf, nachdem eine gleiche Festsetzung bereits hinsichtlich der Assistenzärzte bei den Feldlazarethen durch das für letztere Allerhöchst genehmigte neue Reglement getroffen worden ist. Die Diätzettel sind aber nach wie vor durch die wachthabenden Aerzte anzufertigen. — Die weitere Verfügung an die Lazareth-Kommissionen wird der Königlichen Intendantur mit dem Bemerken hiernach anheimgegeben, dass die Militärärzte durch den Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens besondere Instruktion erhalten werden. —

Vorstehender Erlass wurde Seitens des General-Stabsarztes der Armee unter dem 28. Juli 1863 den General-Aerzten zur Kenntnissnahme und weiteren Mittheilung an die Militär-Aerzte der verschiedenen Armeekorps übersandt. Den Letzteren ist dabei anzuempfehlen, den lazarethwachthabenden Aerzten zur Pflicht zu machen, dass sie bei Anfertigung der Diätzettel mit Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gehen und dass sie das Beschreiben der Kranken-Kopftafeln durch die Lazareth-Gehülfen auf das Sorgfältigste kontroliren.

Zu Seite 583: (Zahl der Assistenzärzte bei der Marine.)

Seitens des General-Stabsarztes der Armee ist bereits mehrfach zum Uebertritt von Assistenzärzten aus der Landarmee zur Marine aufgefordert worden; nachstehende Bestimmung ist geeignet, diesen Uebertritt möglichst zu erleichtern:

(Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 18. September 1863.) Es ist neuerdings die Anordnung getroffen worden, die von der Landarmee der Marine zu überweisenden Aerzte zu derselben nicht sogleich definitiv zu versetzen, sondern, mit Gewährung der vollen, etatsmässigen Kompetenzen der entsprechenden marineärztlichen Charge, vorläufig zu kommandiren, bis sie ihre Seetüchtigkeit bewährt haben, resp. von ihrer ersten See-Expedition zurückgekehrt sind. — Hiernach erwächst solchen Aerzten der wesentliche Vortheil, dass sie nicht nur, indem sie während des Kommandos ihre bisherige Uniform beibehalten, Zeit gewinnen, die erheblichen, von manchen nicht, oder doch nicht auf einmal zu erschwingenden Kosten für die Beschaffung der Uniform der Marineärzte allmälig zu erübrigen, und, wenn sie seeuntüchtig sich erweisen, oder etwa hinsichts ihrer Neigung zum Marinedienste sich selbst getäuscht haben, ganz ersparen, sondern auch im letzteren Falle ohne Weiteres zur Landarmee zurückberufen werden können. — Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst hiervon die Militär-Aerzte Ihres Geschäftsbereiches in Kenntniss setzen und mir insbesondere die Hülfsärzte, welche ein solches Kommando zur Marine anzunehmen sich geneigt zeigen, immer, sobald diese Geneigtheit zu Ihrer Kenntniss gelangt ist, sogleich namhaft machen zu wollen.

Zu Seite 736 und 737, Zusatz 2 zu §. 154, cfr. Seite 714 und 715. Halstücher, Krankenhosen, Krankenröcke).

Wärmere Krankenkleidung. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 21. August 1863.)

In Verfolg der Verfügung vom 7. Februar d. J. und der darauf eingegangenen Berichte der Intendanturen wird, Behufs Einführung einer allseitig für nothwendig erklärten wärmeren Bekleidung der Lazarethkranken, im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabsarzt der Armee, hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Anzahl der nach Beilage H. des Lazareth-Reglements, Seite 126, warm zu fütternden Krankenröcke wird von 10 Procent auf 30 Procent der etatsmässigen Röcke erhöht; auch sind dieselben für die Folge allen Lazarethen, also auch den Special-Lazarethen, zu gewähren. Die Fütterung erfolgt künftig jedoch durchweg mit Parchent, welcher, um das Einlaufen zu vermeiden vorher zu krumpfen ist.

2. Von den etatsmässigen Krankenhosen sind 15 Procent ganz mit Parchent zu füttern.

3. Es werden für die Kranken eine Garnitur weisser baumwollener Halstücher auf die Krankenzahl, für die die Lazarethe ausgestattet sind, beschafft, welche Anzahl das Wechseln hinreichend gestatten wird.

4. Zur Benutzung auf dem Wege nach den Latrinen und der Bade-Anstalt resp. zu Spaziergängen bei kalter Witterung im Freien erhalten diejenigen Kranken, bei welchen der Arzt solches für nöthig hält, in den Special-Lazarethen, wie bisher, die von den betreffenden Truppentheilen nach der ad 1 allegirten Bestimmung herzugebenden Tuchmäntel. Für die grösseren Lazarethe, welche für mehrere Truppentheile bestimmt sind, werden zu jenem Zwecke besondere wollene Mäntel von Fries beschafft, deren Anzahl auf 5 pCt. der ad 3 angegebenen Krankenzahl festgesetzt ist.

Um die vollständige Einführung dieser verbesserten Krankenbekleidung möglichst zu fördern, ist bei der bevorstehenden Wäschebeschaffung in den Grenzen des ermittelten Gesammt-Bedarfs an Krankenröcken und Krankenhosen die nach Obigem überhaupt erforderliche Anzahl, — d. i. für grössere Lazarethe 20 pCt., für kleinere 30 pCt. der etatsmässigen Röcke, und 15 pCt. der etatsmässigen Hosen — in gefütterten Stücken auszubieten. Auf den hiernach etwa noch verbleibenden Mehrbedarf sind diejenigen Krankenröcke und Krankenhosen in Anrechnung zu bringen, welche bei den Feldlazarethen nach Massgabe des durch Verfügung vom 18. d. Mts. emanirten neuen Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde überzählig werden.

Die Halstücher können in der ganzen erforderlichen Anzahl in dem nächsten Termine zur Wäsche-Lieferung mit ausgeboten werden. Eine Normalprobe derselben, sowie der gefütterten Krankenröcke und Krankenhosen, wird der Königl. Intendantur binnen Kurzem zugehen.

Hinsichtlich der Beschaffung der oben zu 4 erwähnten wollenen Mäntel bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

Zu Seite 797 und 798: Die Anlage C. (Zusätze zu §. 12 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837.)

Ia. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. August 1863.) In Verfolg des Erlasses vom 30. Juli, die Einführung der neuen Landes-Pharmakopoe und Arzneitaxe betreffend, erhält die Königl. Intendantur in der Anlage zur Kenntnissnahme resp. Benutzung beim Abschluss der Arznei-Lieferungs-Verträge für die Lazarethe etc. — Exemplare der abgeänderten, auf den Beschaffungs-Modus der Arzneien bezüglichen Anlage C. zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien. Die betreffenden Abänderungen sind insofern wesentlich, als den Grundsätzen der neuen Landes-Pharmacopoe und der binnen Kurzem erscheinenden neuen Militär-Pharmacopoe entsprechend eine grosse Zahl von Arzneigegenständen, welche von den Apothekern bisher als pharmaceutische Präparate nach der Arzneitaxe geliefert worden sind, fortan nach Preis-Couranten berechnet, geliefert werden können. Die weitere Verfügung an die Lazareth-Kommissionen wird der Königlichen Intendantur mit dem Bemerkungen anheimgegeben, dass die Korps-Generalärzte von dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens besondere Mittheilung erhalten.

Nach den: „C. Andeutungen der Art und Weise, wie die Arzneien in Folge der mit dem 1. Juli 1863 in Kraft getretenen neuen Landes-Pharmakopoe und Arzneitaxe für die Preussischen Militär-Lazarethe fernerhin zu beschaffen sind“ sind zu beschaffen als:

1. Pharmaceutische Präparate: Acidum citricum pulveratum, Acidum tartaricum pulveratum, Alumen pulveratum, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua destillata, Asa foetida depurata, Borax pulveratus, Calcaria hydrica cum sulphure, Cantharides pulverat. (pulv. gross. et subtiliss.), Carbo pulveratus, Cassia Cinnamomea pulverat., Collodium, Cortex Chinae Calisayae pulverat., Cubebae pulveratae, Emplastrum adhaesivum, Emplastrum Cantharid. ordinar., Emplastr. Cantharid. perpetuum, Emplastr. Cerussae, Emplastrum Hydrargyri, Emplastrum Plumbi compositum, Extracta (Absinthii, Aconiti, Belladonnae, Cardui benedicti, Digitalis, Hyoscyami, Opii, Seminis Strychni spirit.), Flores Cinae pulverat., Flores Kousso pulverat., Folia Digitalis pulverat., Folia Sennae Alexandrinae pulverat., Gummi arabicum pulverat., Hirudines (entweder von Händlern in angemessener Anzahl auf Vorrath anzukaufen, oder, wenn dies vortheilhafter sein sollte, aus der Stadtapotheke nach Massgabe des jedesmaligen Bedarfs zu verschreiben), Kali nitricum depurat. pulverat. (nur zu Pulvern zu verwenden), Kali sulphuricum depurat. pulverat., Linimentum saponato-camphorat., Liquor Chlori, Magnesia hydrico-carbonica pulverat., Natrum bicarbonicum pulverat., Natrum carbonicum depurat sicc., Olea (Anisi, Baccarum Juniperi, Foeniculi, Menthae piperitae), Opium pulveratum, Radices pulverat. (Belladonnae, Calami, Glycyrrhizae, Jalapae, Ipecacuanhae, Rhei, Salep, Scillae, Zingiberis), Sapo hispanicus albus pulver., Sapo medicatus pulv., Sapo terebinthinatus, Secale cornutum pulverat., Semen Foeniculi pulverat., Semen Strychni gr. m. pulver., Solutio arsenicalis Fowleri, Solutio Calcii sulphurati, Spiritus Aetheris nitrosi, Spir. ferri chlorati aethereus, Spir. saponatus, Succus Glycyrrhizae depuratus pulver., Sulphur. depuratum (zum innerlichen Gebrauch), Tartarus depuratus pulverat., Tincturae (Aconiti, Arnicae, aromatico-amara, Calami, Cantharidum, Chinoidei, Cinnamomi, Fructuum Aurantii immat., Jodi, Myrrhae, Opii benzoica, Opii crocata, Opii simplex, Pyrethri rosei, Scillae, Seminis Colchici, Seminis Strychni), Unguenta (basilicum, Hydrargyri cinereum, Kalii jodati, Plumbi, simplex [bei nur geringem Bedarf ist statt U. s. vom Apotheker Ungt. rosat. Ph. Borussic. zu beziehen]), Vinum seminis Colchici.

2. Droguen, chemische und pharmaceutische Fabrikate: Acetum concentratum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida (benzoicum sublimatum, citricum, hydrochloratum crudum, hydrochloratum purum (zum innerlichen Gebrauch), nitricum crudum, nitricum purum (innerlich), phosphoricum, sulphuricum conc. purum, tannicum, tartaricum crystallisat.), Aether, Aloë, Alumen, Ammoniacum carbonicum, Ammoniac. hydrochlorat. depurat., Ammon. hydrochlor. ferratum, Argentum nitric. fusum, Argent. nitric. cum Kali nitrico, Asa foetida, Atropium sulphuricum, Balsamum Copaivae, Bismuthum hydrico-nitricum, Borax, Calcaria hypochlorosa, Camphora, Cardamomum minus, Caryophilli, Cassia Cinnamomea, Cera alba, Cera flava, Cerussa, Chinium sulphuricum, Chinioideum, Chloroformium, Cinnabaris praeparata, Colophonium, Cortex Chinae Calisayae contus., Cort. Fructus Citri conc., Cort. Quercus conc., Cubebae, Cuprum sulphuricum, Ferrum hydricum, Ferrum sulphuricum purum, Flores (Arnicae, Chamomillae vulgaris, Cinae, Kousso conc., Pyrethri rosei gr. m. pulver., Sambuci), Folia (Digitalis conc., Farfarae conc., Menthae piperitae conc., Salviae conc., Sennae Alexandrinae, Trifolii fibrini conc., Uvae Ursi), Fructus Aurantii immaturi, Gelatina pura, Glycerinum, Gummi arabicum, Herba Conii maculati conc., Hydrargyrum amidato-bichloratum, H. bichloratum corrosivum, Hydr. bijodatum rubrum, H. chloratum mite praeparat., H. jodatum flavum, H. oxydatum rubrum praeparat., Jodum, Kali carbonicum crudum (zum äusserlichen Gebrauch. Wo die Droguen nicht nach Preis-Couranten berechnet geliefert werden, vom Kaufmann, Seifensieder etc. zu beziehen), Kali carbonic. depuratum (zum innerlichen Gebrauch), K. causticum fusum, K. chloricum, K. hypermanganicum crudum, K. nitricum depurat., K. tartaricum, Kalium jodatum, K. sulphuratum pro balneo, Kreosotum, Lichen Carageheen conc., Lichen Islandicus conc., Lignum Guajaci raspatum, Lign. Quassiae raspatum, Liquor Ammoniaci caustici, Liquor Ferri acetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Lithargyrum praeparatum, Lycopodium, Magnesia sulphurica, Magnes. usta, Morphium hydrochloratum, Moschus, Myrrha, Natro-Kali tartaricum, Natrum aceticum, N. bicarbonicum, N. nitricum, N. sulphuric. cryst., Olea (Crotonis, Jecoris Aselli, Lini (event. vom Oelmüller oder Kaufmann zu beziehen), Olivarum provinciale, Ricini, Rosmarini, Sinapis aethereum, Terebinthinae), Olibanum, Plumbum aceticum, Radices conc. (Althaeae, Calami, Colombo, Galangae, Glycyrrhizae, Graminis), Radix Ipecacuanhae, Rad. Rhei, Radic. conc. (Sarsaparillae, Scillae, Senegae, Valerianae), Radix Zingiberis, Sapo hispanicus albus, Sapo medicatus!, Secale cornutum, Semina (Anisi vulgaris, Cannabis (auf dem Markte vom Viktualienhändler anzukaufen, wo die Droguen nicht nach Preis-Couranten berechnet werden), Colchici cont., Foeniculi, Lini, Sinapis nigrae gr. mod. pulv.), Spongiae marinae, Stibio-Kali tartaricum pulverat., Stibium sulphuratum aurantiacum, Stib. sulphur. nigrum laevigat., Strychnium nitricum, Succus Glycyrrhizae crudus, Sulphur sublimatum (zum äusserlichen Gebrauch), Terebinthina communis, Veratrium, Zincum aceticum, Z. oxydatum purum, Z. oxydat. venale (zum äusserlichen Gebrauche — Salben), Zincum sulphuricum.

3. Material-Waaren: Acetum, Amygdalae dulces, Amylum, Caryophilli, Cassia Cinnamomea, Ferrum sulphuric. crud., Kali carbonicum crudum (cfr. ad 2), Natrium chloratum, Oleum Lini (cfr. ad 2), Oleum Olivarum ordin., Oleum Olivarum provinc. (cfr. ad 2), Placenta seminis Lini (vom Oelmüller, Kaufmann, Seiler etc. anzukaufen), Saccharum, Sapo domesticus (vom Seifensieder etc. anzukaufen), Sapo niger.

4. Durch anderweitigen Ankauf. Adeps suillus (vom Fleischer etc. anzukaufen), Calcaria sulphurica usta (vom Maurer, Kaufmann etc. anzukaufen), Calcaria usta (vom Maurer, Seifensieder etc.), Hirudines (cfr. ad 1), Kali carbonicum crudum (cfr. ad 2 und 3), Oleum Lini (cfr. ad 2 und 3), Palcenta seminis Lini (cfr. ad 3), Sapo domesticus (cfr. ad 3), Sapo niger (cfr. ad 3), Sebum ovillum (vom Fleischer), Semen Cannabis (cfr. ad 2), Semen Lini (cfr. ad 2), Spiritus Vini crudus und rectificatiss. (vom Branntweinbrenner, Destillateur, Rum- oder Sprit-Fabrikanten anzukaufen), Vinum Gallicum album und Vinum Xerense (vom Weinhändler anzukaufen).

Der General-Stabsarzt der Armee theilt in einem Erlasse vom 30. August 1863 ad c. gleichfalls mit, dass, da nach dem, der neuen Landes-Pharmakopoe vorgedruckten Gesetze vom 10. November 1862 ad 2 fast alle chemische Fabrikate und auch die meisten pharmaceutischen Präparate von den Apothekern gekauft werden dürfen, und sie nicht mehr verbunden sind, dieselben selbst zu bereiten, dies eine Umarbeitung der Beilage C. zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln nöthig gemacht habe. Von dieser neuen Beilage C., welche nunmehr bei der Abschliessung neuer Arznei-Lieferungs-Kontrakte, in Bezug auf die resp. nach der Arzneitaxe oder nach Droguen- etc. Preisen berechnet zu liefernden Gegenstände, zum Grunde zu legen ist, habe das Königl. Militär-Oekonomie-Departement unterm 5. August den Königl. Intendanturen die nöthige Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die Lazareth-Kommissionen zugehen lassen, und jedem Generalarzt wird gleichfalls ein Exemplar zur Kenntnissnahme übersandt.

Zu Seite 800. (Zusätze zu §. 12 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837; III. Rabattgewährung Seitens der Apotheker.)

Zusatz 5. b. Die in den Zusätzen zu §. 12 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion ad III. 5 a. erwähnte Bestimmung der Arznei-Taxe pro 1863, dass bei Lieferungen dispensirter Arzneien ein Rabatt ferner nicht stattfinde, hat noch zu mehreren deklarirenden Verfügungen Veranlassung gegeben, welche nachstehend folgen:

α) (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. Juli 1863.) Euer Hochwohlgeboren erwidert das Departement auf das gefällige Schreiben vom 22. Juni, dass die mit dem 1. Juli 1863 in Kraft tretende neue Arzneitaxe auf die zwischen dem Militärfiskus und den Apothekern bestehenden Arznei-Lieferungs-Verträge für das Jahr 1863 nur insofern von Einfluss ist, als von dem gedachten Tage an die Preise der von den Apothekern zu liefernden Arzneien nach der neuen Taxe berechnet werden müssen. Im Uebrigen muss es aber bei den Stipulationen der Verträge, so lange dieselben nicht im Wege freien Uebereinkommens abgeändert werden, insbesondere auch bei der Festsetzung des §. 6 hinsichtlich der Höhe des Rabatts von undispensirten und von dispensirten Arzneien und von der Lieferung von Blutegeln lediglich sein Bewenden behalten. Zwar wird in den, der neuen Arzneitaxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen unter 3. die Aufhebung der Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 ausgesprochen und bestimmt, dass bei solchen Lieferungen ferner ein Rabatt nicht stattfinden solle. Hierdurch kann aber nur beabsichtigt sein, die Apotheker von der früheren Verpflichtung der Bewilligung eines Rabatts auch bei der Lieferung dispensirter Arzneien zu befreien. Der Wortlaut jener Bestimmungen berechtigt jedoch nicht zu der Annahme, dass den Apothekern überhaupt untersagt sei, den Abnehmern von Arzneien im Wege freiwilligen Uebereinkommens künftig einen Rabatt zu gewähren. Jedenfalls können aber durch die gedachte Bestimmung vertragsmässige Verpflichtungen, welche die Apotheker bereits vor Publikation der neuen Arzneitaxe wegen der Rabattbewilligung dritten Personen gegenüber eingegangen sind, nicht alterirt werden. Vorliegend dürfte dies um so weniger zweifelhaft sein, als im §. 6 der Kontrakts-Bedingungen der Fall der Einführung einer neuen Arzneitaxe während der Kontraktsdauer ausdrücklich vorgesehen ist. Es soll nämlich, wenn in der neuen Taxe etwa ein höherer Rabatt als der stipulirte vorgeschrieben werden möchte, dieser höhere Rabatt dem Fiskus zu Gute kommen, der Lieferant also nicht berechtigt sein, den Rabatt herabzusetzen oder gar keinen Rabatt zu bewilligen, wenn auch die neue Taxe derartige Festsetzungen enthielte. Die Liquidationen der Apotheker werden daher nach wie vor nach Massgabe des §. 6 der Kontrakte festzusetzen sein, und diejenigen Apotheker, welche sich etwa hierbei nicht beruhigen zu können glauben, mit ihren desfallsigen höheren Ansprüchen auf den Weg des Processes verwiesen werden müssen.

β) (Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juli 1863.) Auf den Bericht vom 3. Juli erwidere ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, dass mit Rücksicht darauf, dass nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landespharmakopoe fast alle chemische und pharmaceutische Präparate künftighin von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt, sondern aus chemischen Fabriken etc. entnommen werden dürfen, bei der von mir angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe massgebend gewesenen Principien von der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise für diese Präparate hat Abstand genommen werden müssen, und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden ist. Um den hierdurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermassen zu decken, habe ich, abgesehen von anderen, für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundsätzen, beschlossen, auch die seither massgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edikts vom 21. September 1725 im §. 3 des Abschnitts: „von denen Apothekern“, nach welcher die auf den Recepten verordneten Medikamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen. Hiernach ist die Festsetzung sub Nr. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen: „die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Medicinal-Wesen. Thl. II. S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht Statt“ — dahin zu interpretiren, dass die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten

Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern dass ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten etc. hat untersagt werden sollen. Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung. Hiernach wolle das Königliche Polizei-Präsidium die Direktion der Strafanstalt zu Moabit auf deren Anfrage bescheiden, auch in künftigen ähnlichen Fällen hiernach verfahren. — Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Regierungen zur Nachachtung u. s. w.

γ) (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. August 1863.) Mit Bezug auf die Verfügung vom 30. Juli wird der Königlichen Intendantur in der Anlage Abschrift eines später hier bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen vom 24. Juli, enthaltend eine Interpretation des Passus 3 der der neuen Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen, mit dem Bemerken zugefertigt, dass das an den Herrn General-Stabs-Arzt der Armee gerichtete diesseitige Schreiben vom 10. Juli in Betreff der zwischen dem Militärfiskus und den Apothekern bestehenden Arznei-Lieferungs-Verträge dahin modificirt werden muss, dass, nach Massgabe der Anlage und des §. 6 jener Verträge, die Apotheker vom 1. Juli 1863 ab

a. die undispensirten Arzneien etc. zu den ermässigten Preisen mit Gewährung des bisherigen Rabatts, und
b. die dispensirten Arzneien zu den neuen Taxpreisen ohne Rabatt

zu liefern haben.

δ) (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. August 1863.) Euer Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ergebenst:

1. eine Deklaration des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 10. Juli c., welche von demselben unterm 30. Juli auch den Königlichen Intendanturen mitgetheilt worden ist, betreffend die Gültigkeit der pro 1863 mit den Apothekern abgeschlossenen Arznei-Lieferungs-Kontrakte auch bei der mit dem 1. Juli in Kraft getretenen Arzneitaxe (siehe ad α);
2. eine Deklaration des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juli hinsichtlich der Rabattgewährung Seitens der Apotheker (siehe ad β); und
3. einen Erlass des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 13. August (siehe ad γ), durch welchen, in Folge der ad 2 angeführten Deklaration des Königlichen Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten, die ad 1 genannte Deklaration des Königl. Militär-Oekonomie-Departements modificirt wird.

Wie Euer etc. hieraus gefälligst entnehmen wollen, bleiben die mit den Apothekern pro 1863 abgeschlossenen Arznei-Lieferungs-Kontrakte, für die stipulirte Kontraktsdauer, auch nach dem 1. Juli 1863 in der Art in Kraft, dass die Apotheker bei den nach der neuen Arzneitaxe zu berechnenden, undispensirten Arzneien den kontraktlich festgesetzten Rabatt nach wie vor zu gewähren haben, wogegen bei den, ebenfalls nach der neuen Arzneitaxe zu berechnenden dispensirten Arzneien die Rabattgewährung wegfällt. — Hiernach dürften die bestehenden Arznei-Lieferungs-Kontrakte mit Nachträgen zu versehen sein, und stelle ich Ihnen ergebenst anheim, in dieser Beziehung, in Verbindung mit der Königlichen Intendantur, das Nöthige zu veranlassen. — Um Euer Hochwohlgeboren, in Bezug auf die Beurtheilung neu abzuschliessender Arznei-Lieferungs-Kontrakte und der in denselben gestellten Bedingungen, sowie etwaniger Einwendungen Seitens der Apotheker, einige Fingerzeige zu geben, füge ich noch Folgendes ergebenst hinzu:

a. Das Verbot der Rabattgewährung erstreckt sich nur auf die dispensirten Arzneien, und findet auf die undispensirten Arzneien und Blutegel keine Anwendung, indem letztere beide, als zu den Gegenständen des freien Handels gehörig, unter beliebigen Bedingungen, entweder nach der Arzneitaxe mit Rabatt, oder nach Preis-Kouranten pharmaceutischer Fabriken mit oder ohne Aufschlag, geliefert werden können.
b. Um die ungefähren Unterschiede zwischen der jetzigen neuen, und der bis zum 1. Juli 1863 bestandenen Arzneitaxe zu ermitteln, sind diesseitig umfassende Berechnungen angestellt worden, aus denen sich ergeben hat, dass die Ermässigung der neuen Taxe bei den undispensirten Arzneien nur 5 bis 6 Procent beträgt, wohingegen bei den dispensirten Arzneien, ganz abgesehen von dem bisher gewährten und jetzt aufgehobenen Rabatt, durchschnittlich eine Preiserhöhung von 5 bis 6 Procent durch die neue Arzneitaxe eingetreten ist.
c. Betrifft die neue Beilage C. zur Arznei-Verpflegungs-Instruktion. — Siehe den vorstehenden Nachtrag zu Seite 797 und 798.

Zu Seite 916. Zusatz 10c. zu §. 58 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

(Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 29. August 1863.) Bei den der Handlung Warmbrunn, Quilitz & Comp. zur Umänderung übersandten Medicinkasten hat sich bei der diesseitigen Revision derselben herausgestellt, dass zur Reinigung der Blechbüchsen zum Theil Wasser in Anwendung gebracht worden ist, und die Büchsen demnächst in nicht ausgetrocknetem Zustande abgesandt worden sind. Dies Verfahren hat zur Folge gehabt, dass sich in den Ecken der Büchsen Eisenrost erzeugt hat, wodurch nicht nur die Haltbarkeit der Blechbüchsen beeinträchtigt, sondern auch eine Verunreinigung der Arzneistoffe mit Eisenoxyhydrat bedingt wird. — Euer Hochwohlgeboren ersuche ich dieserhalb ergebenst, die Königlichen Lazareth-Kommissionen gefälligst darauf aufmerksam machen zu wollen, dass beim Reinigen der Blechbüchsen die Anwendung von Wasser sorgfältig vermieden werden müsse, solche vielmehr auf trockenem Wege zu bewerkstelligen sei, wobei ich ebenmässig bemerke, dass auch bei allen solchen Gefässen, welche trockene Gegenstände enthalten, die Reinigung derselben auf trockenem Wege der mit Wasser vorzuziehen ist, weil im letzteren Falle in den Gefässen in der Regel ein unangenehmer, schwer zu beseitigender dumpfiger Geruch erzeugt wird.

Druckfehler.

Seite	86	Zeile	5	von	oben	lies:	29. November 1833 statt: 29. November.
„	113	„	19	„	unten	„	Zulagen statt: Zulage.
„	120	„	28	„	oben	„	Zulagen statt: Zahlungen.
„	605	„	7	„	„	„	Naturalverpflegung. 1. im Frieden statt: Naturalverpflegung im Frieden.
„	666	„	20	„	unten	lies:	Vorstoss statt: Verstoss.
„	800	„	7	„	„	„	vorgedruckten statt: abgedruckten.

Franz Steckeler
Buchbinderei
8884 Höchstädt/Do.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prager, C. J.

Das Preussische Militär-Medicinal-Wesen in seiner gegenwärtigen Gestalt, systematisch dargestellt von Dr. C. J. Prager

Bd.: 1

Berlin 1864

Bor. 162 fh-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013865-8